PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

ZWEITE REIHE [R—Z]
SECHSTER BAND

Thesauros bis Tribus

1937

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

ZWEITE REIHE
ZWÖLFTER HALBBAND

Timon bis Tribus

1937

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

Timon. 1) Aus Tegea, einer der Kommissare (*οἰκισταί*) seiner Vaterstadt bei der Gründung von Megalopolis. Paus. VIII 27, 2 (vgl. Hitzig-Blümner). Daß für die Zeitbestimmung (368/67 v. Chr.) allein Diod. XV 73, 2 maßgebend ist, hat Niese richtig gesehen (Herm. XXXIV 531f.; s. auch Beloch GG III 1, 206ff.).

2) Aus Elis, Sieger im *πένταθλον* bei allen griechischen Spielen außer den isthmischen, wie im letzten Teil eines Epigramms aus der Inschrift seines Standbildes in Olympia angegeben und begründet wird. Paus. V 2, 5. Außerdem wird er bei Paus. VI 16, 2 als Befehlshaber der aitolischen Besatzung von Naupaktos im Feldzuge gegen Thessalien erwähnt. Man nimmt an, daß es sich um den Kampf des achaiischen und aitolischen Bundes gegen Demetrios II. (239—229 v. Chr.) handle; Niese Griech. u. mak. Staaten II 273, 4. Beloch GG IV 1, 633. Schließt man sich aber bei der Datierung des Olympischen Sieges auf die 146. oder 147. Olympiade G. Hyde (De Olympionicarum statuis, Halle 1903, 20 u. 57) an, so läßt sich dessen Vermutung nicht ohne weiteres abweisen, für die militärische Betätigung T.s sei der 2. Makedonische Krieg (200—197 v. Chr.) in Betracht zu ziehen. Vgl. J. Rutgers Sexti Iulii Africani *Ὀλυμπιάδων ἀναγραφή*, Leyd. 1862, 115. G. H. Foerster D. Sieger in d. Olympischen Spielen, Progr. Zwickau 1891, 28.

3) Aus Elis, Vater des Aigyptos, Großvater des T. Nr. 4. Über diese Olympionikenfamilie s. die Vermutung bei Dittbg.-Purg. Inschr. v. Olympia V nr. 189. Die Siegerstatuen T.s und seines Sohnes waren nach Paus. VI 2, 8 von dem Erzgießer Daidalos aus Sykion hergestellt, dessen Wirksamkeit datiert werden kann (o. Bd. IV S. 2006). C. Robert Herm. XXXV 191f. Infolgedessen kommt Hyde (nr. 18 S. 5 u. 29) zu dem Ansatz, die Siege beider seien zwischen der 96. und 103. Olympiade errungen. Vgl. Rutgers 148f. Foerster nr. 301 u. 310.

4) Ebenfalls aus Elis, Sohn des Aigyptos, siegte in Olympia mit einem Viergespann. Paus. VI 12, 6. Wegen der Korrektur dieser korrupt überlieferten Stelle s. Paus. ed. Hitzig-Blümner II 2, 484. Die Schreibung des Namens Aigyptos (s. o. Bd. I S. 1006) steht jetzt endgültig durch den Fund eines Inschriftenfragmentes in Olympia fest; vgl. Dittbg.-Purg. D. Inschr. v. Olympia V nr. 189; s. auch Hyde nr. 17 S. 5 u. 105 d S. 14. 29. Rutgers 148. Foerster nr. 310.

5) T. wird bei Liv. XXXIII 5, 1 genannt, wo von dem mißlungenen Handstreich des Proconsuls T. Quinctius Flamininus auf das Phthiotische Theben im J. 197 v. Chr. berichtet wird. T. war demnach *princeps civitatis* und wollte die Stadt den Römern in die Hände spielen. Die Bürgerschaft aber, damals gut makedonisch gesonnen wie etwa die Bevölkerung in Korinth und auf Euboia, vereitelte den Plan, indem sie einen Ausfall machte und die überraschte römische Abteilung in schwerste Bedrängnis brachte. Vgl. noch Liv. XXVIII 7, 12. XXXII 33, 16. XXXV 11. XXXIX 25, 9. Polyb. V 99; s. Niese Griech. u. mak. Staaten II 269.

6) Von Antiochus d. Gr. nach der Schlacht bei Magnesia am Sipylos (190 v. Chr.) zum Statthalter von Lydien eingesetzt, während der König selbst Sardes verließ und nach Apamea eilte, der Vorgänger aber im Amt, Zeuxis, als Friedensunterhändler abgesandt worden war. Liv. XXXVII 44, 6; 45. Polyb. XXI 16. Appian. Syr. 38 (36). Eutrop. 4, 3; s. Niese II 745.

7) Sohn des Nymphodoros aus Syrakus, hielt sich offenbar vorübergehend, wenn auch geraume Zeit, in Delos auf (über Delos als Aufenthaltsort zahlreicher Fremder und die damit zusammenhängenden Ehrendekrete s. o. Bd. IV S. 2484f.) und war dort als Bankier tätig. Die Zeit ergibt sich aus der Inschrift CIG II 2334. IG XII 2, 817, die, wie Boeckh erkannt hat, vor das J. 167 v. Chr. fallen muß; vgl. Mus. Belg. XI (1907) 10. Sie stammt aus Tenos (nicht aus Keos, wie Niese Griech. u. mak. Staaten II 197 irrtümlich angibt) und besagt, daß T. dem *κοινὸν τῶν νησιωτῶν*, dem Delos, Tenos usw. damals angehörten, in einer finanziellen Krise zinslos Geld geliehen hat, wofür ihm ein goldener Kranz verliehen wird und er und seine Nachkommen mit der Proxenie bedacht werden. Bei den damaligen engen wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Sizilien und Ägypten, wie sie sich besonders unter Hiero II. (vgl. Ad. Holm Gesch. Siziliens im Altertum III 33ff. u. 356ff.) entwickelt hatten, überhaupt bei dem zu jener Zeit sehr regen Güteraustausch zwischen der westlichen und östlichen *οἰκουμένη* waren für einen Geschäftsmann wie T. Delos oder auch Tenos, der damalige Vorort der Cykladen (s. o. Bd. V A S. 507ff., bes. S. 515), sehr zweckdienliche Wohnsitze (s. auch Bursian Geogr. Griechenl. II 445ff.). Boeckhs Zeitansatz wird bestätigt durch eine zweite Inschrift vom Apollotempel auf Delos, die ein Verzeichnis der Stifter für das Heiligtum darstellt; aufgezählt wird da unter anderen: ... *στέφανος χρυσοῦς, ὃν ἀνέθηκεν Τίμων Νυμφοδώρου Συρακόσιος, ἄστατος* ... Die Erwähnung im Inventar-

verzeichnis des Archonten Demares (s. o. Bd. IV S. 2712) zwingt zur Festlegung auf das J. 180; s. Bull. hell. VI 6ff., IX 147 und Roussel ebd. XXXI 357. Inschrift ed. Homolle Bull. hell. VI 29ff., bes. s. 37, 74 = Syll.² 588, 74, wobei die orientierende Einleitung zu beachten ist. Auf die gleiche Zeit weist ferner eine dritte Inschrift hin, in der es heißt: *ἐπειδὴ Τίμων Νυμφοδώρου Συρακό[σ]ιος ἀνὴρ ἀγαθὸς ὢν διατελεῖ περί [τ]ε τὸ ἱερὸν καὶ τὸν δῆμον τῶν Δηλί[ων, καὶ νῦν, διατρίβων] ἐν Δήλωι, χρείας παρέχεται* ... Veröffentlicht zuerst von Homolle ebd. VIII 90. Über ihre Datierung s. Roussel a. O. und dessen Anmerkungen zur Ausgabe der Inschrift in IG XI 4, 759, wo er im Gegensatz zu Homolle lesen will: *[ων καὶ δι' ἐ]τῶν ἐπι [δημῶν] ἐν Δήλωι.* Beide Lesungen sprächen also nicht für ein dauerndes Verweilen des T. auf Delos. Der Inhalt betrifft die Verleihung der Proxenie an T. gemäß Antrag des Telemnestos, Sohnes des Aristeides. Dieser Telemnestos ist uns auch sonst als Antragsteller aus vielen Dekreten bekannt (s. z. B. IG XI 4, 752—789); seine Tätigkeit fällt in den Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. Vgl. Delamarre Rev. philolog. XXVI (1902) 293. Dürrbach Bull. hell. X 111, 2. Homolle ebd. IV 332f. [Johannes Regner.]

8) Prytan zu Halai im östlichen Lokris um 260—250 v. Chr. Amer. Journ. Arch. XIX (1915) 446f.

9) Einer von zwei *χοραγιόντων κωμωδοῖς* zu Halai im westlichen Lokris um 260—250 v. Chr. Amer. Journ. Arch. XIX (1915) 446. [Wm. A. Oldfather.]

10) Bruder Plutarchs, von ihm genannt de fratern. am. 16 p. 487 E; quaest. conv. 1, 2, 1; 2, 5 p. 615, 639; de ser. num. vind. p. 548 B usw.; s. Prosop. Rom. III 55 u. 320. Daß der bei Plin. epist. I 5, 5 erwähnte T. mit Plutarchs Bruder identisch sei, wie einige annehmen, hat v. Wilamowitz widerlegt (Indic. lect. Gotting. 1889, 28, 2). [Johannes Regner.]

11) Gatte der Arrionilla, die Plinius in der Zeit Domitians vor dem Zentumviralgericht gegen (M. Aquilius) Regulus vertreten hatte, Plin. epist. I 5, 5. [Stein.]

12) T. von Athen, der Misanthrop. Nach den aus dem Altertum vorliegenden Nachrichten war er ein Sohn des Echekratidas aus dem städtischen Demos Kollytos (Lucian. Tim. 7, 50. Alciph. II 32. Diog. Laert. III 1, 3) und lebte etwa zur Zeit des Perikles. Aristophanes erwähnt ihn Av. 1547; Lys. 805 und ebenso nach Plut. Ant. 70 der Komödiendichter Platon. Nach schweren Schicksalen (*θεομισής* gottverhaßt bei Aristoph. Av. 1547, Ggs. zu *θεοφιλής* wie bei Plat. rep. X 612 e), an denen seine Mitbürger wohl nicht unschuldig waren, verfluchte er diese (Aristoph. Lys. 815) und zog sich in die Einsamkeit vor den Toren Athens zurück. Nach Neanthes v. Kyzikos bei Suid. s. *ἀπορρώξ* und Schol. Lys. 808 (= FHG III frg. 35. Jacoby FGrH II frg. 16) starb er schließlich an einer Hüftverrenkung, die in Fäulnis übergegangen war, weil er in seinem Menschenhaß keinen Arzt zuließ, und ward im Demos Halai am Wege nach Zoster und Sunion auf einem Küstenvorsprung begraben, den das Meer später vom Strande losriß.

Soweit die Nachrichten: wieviel davon auf wirklichen Begebenheiten beruht, ist sehr zweifelhaft. In der Lysistrate beginnt der Chor der Greise, um die Weiber zu ärgern, eine Geschichte (*μῦθος*) zu erzählen, die er in seiner Jugend gehört haben will, von einem Weiberhasser Melanion. Darauf antwortet ihm der Weiberchor, indem er ebenfalls eine Geschichte erzählt *Τίμων ἦν τις* ‚es war einmal ein Mann, der hieß Timon und haßte die Männer' usw. Das sieht nicht gerade aus, als ob es sich dabei um eine geschichtliche Person handelt, sondern eher um eine Lokalsage, wie sie in alten Städten mit großer geschichtlicher Vergangenheit im Anschluß an irgendein altes Bauwerk oder sonst eine Eigentümlichkeit zu entstehen pflegen. Ob der alte, wohl halbverfallene Turm bei der Akademie, den Pausanias noch sah (I 30, 4), oder das Grab des namenlosen Selbstmörders bei Halai, der in seiner Grabschrift noch seine Mitbürger verfluchte (Plut. Ant. 70), den Anlaß gegeben hat, ist schwer zu sagen: vielleicht trifft das erste zu, da der Turm in der Nähe des Demos Kollytos lag, so daß sich daraus das Demotikon *Κολλυτεύς* erklären würde, das später Timon beigelegt ward. Neuerdings verlegt man allerdings Kollytos in den Süden und Südosten Athens (Judeich Topogr. v. Athen 113). Jedenfalls war die Geschichte zu Aristophanes Zeiten schon bekannt und Timon sprichwörtlich geworden (Av. 1547 *Τίμων καθαρός*). Nach und nach wuchsen zahlreiche Geschichten an diese Gestalt an, wie das bei solchen Lokalsagen zu gehen pflegt (Plut. Ant. 71); aus den wenigen Beispielen, die Plutarch gibt, der Begegnung mit Alkibiades (Alc. 16), dem Gastmahl mit Apemantos und seinem Auftreten in der Volksversammlung (Plut. Ant. 70) ergibt sich übrigens, daß T. keineswegs als völlig menschenscheuer Einsiedler, sondern als mitten im Leben unter seinen Mitbürgern verkehrend gedacht wurde, an denen er seinen grimmigen Witz ausließ. In diesem Sinne sind auch die beiden Epigramme des Kallimachos gehalten (epigr. 3. 4), in denen zuerst der Name *μισάνθρωπος* auftaucht. Auch Cicero (Tusc. IV 11; Lael. de am. 24) hat die Erzählungen von ihm gekannt, dem er das *odium generis humani* zuschreibt; ebenso Antonius, der sich nach dem Zusammenbruch seiner Stellung ebenfalls von allen zurückzog und sich am Pharos draußen sein *Τιμώνειον* erbaute (Plut. Ant. 69. 70). Später ist dann wohl eine Verwechselung mit dem Skeptiker Timon eingetreten, der in seinen Spottgedichten alle Philosophen mit Ausnahme des Götterfeindes Xenophanes verhöhnte; so ist T. von Athen nicht nur ein Menschen-, sondern auch ein Gotteshasser und Feind der Philosophen geworden (Plin. n. h. VIII 19 und Suid. s. *Τίμων*). In dieser Auffassung hat sich Lukian des Stoffes bemächtigt und seinen T. geschrieben, der äußerlich ganz gut in die Zeit des Perikles und des Anaxagoras eingepaßt ist, natürlich mit Benützung der Komiker, wie sich besonders im Streit des Plutos mit der Penia zeigt, wo vieles aus Aristophanes' Plutos entnommen ist. Es kam ihm hauptsächlich auf die Motivierung des Menschenhasses an, den er einseitig auf den Undank der Freunde gegenüber dem durch seine Freigebigkeit verarmten T. zurückführt; ihm gehört denn auch wohl die Erfindung, daß T. als Tagelöhner beim Graben einen Schatz findet (so

auch Alciph. II 32), was dann bald bekannt wird und zu den ergötzlichen Szenen am Schlusse führt, in denen die üblichen Typen der Schmeichler, Parasiten, Rhetoren und schließlich auch der Philosophen abgefertigt werden.

Unter den modernen Bearbeitungen der T.-Geschichte ist Shakespeares Timon von Athen die älteste. Sie ist eines der letzten Werke des Dichters; der vielleicht bei der Bearbeitung von ‚Antonius und Kleopatra' an der Gestalt des Menschenhassers Interesse gefunden hatte, und beruht im wesentlichen auf Plutarchs Antonius und dem Dialog Lukians. Den ungleichmäßigen und ziemlich verwahrlosten Zustand des Stücks hat Nik. Delius (Jahrb. d. Shakesp. Gesellschaft [1866] II 335—361) dadurch zu erklären gesucht, daß es sich um das Stück eines unbekannten zeitgenössischen Dichters handle, das von Shakespeare in einzelnen Szenen bearbeitet sei, um die Gestalt des Timon besser herauszubringen. Dagegen nimmt Wendland, der im Jahrb. XXIII 107ff. (1888) eine Übersicht über die ganze Frage gegeben hat, vielmehr an, daß es sich um einen ersten Entwurf handelt, der mit dem Nachlaß des Dichters an die Herausgeber gelangte und von diesen in die Folioausgabe aufgenommen ward. Molières Misanthrope und Schillers Menschenfeind zeigen nur im Hauptcharakter einige Ähnlichkeit, in Bulwers Versroman The New Timon ist eigentlich nur noch der Name beibehalten. Dagegen hat auf Grund der antiken Quellen, mit denen er aber sehr frei verfährt, Ferd. Bruckner eine Neubearbeitung des Stoffes vorgenommen (Berl. 1932). [Th. Lenschau.]

13) Aus Phleius, S. des Timarchos, skeptischer Philosoph. Diog. L. IX 109—115, hauptsächlich nach der Biographie des Apollonides von Nikaia, die dessen dem Tiberius gewidmetem Kommentar zu den Sillen voranstand und die aus Sotion und Antigonos von Karystos geschöpft war. Ursprünglich zum Beruf eines Tänzers bestimmt, wandte sich T. der Philosophie zu, hörte zuerst (um 300) Stilpon in Megara, dann, schon verheiratet, Pyrrhon in Elis, führte eine Zeitlang das Leben eines Wandersophisten in Chalkedon und andern Städten der Propontis, kam vielleicht auch nach Alexandria und lebte etwa von 275 an — abgesehen von einem vorübergehenden Aufenthalt in Theben — in Athen, wo er, 90jährig, starb. Lebenszeit etwa 320—230. Er hatte persönliche Beziehungen zu den Königen Antigonos Gonatas und Ptolemaios II. Philadelphos sowie zu den alexandrinischen Dichtern Alexandros Aitolos, Homeros von Byzantion und Aratos, der ihn für eine von ihm geplante Homerausgabe zu Rate zog. Dies und eine Bemerkung über den Stil des Xenophon (Diog. L. II 55. Fr. 26) weist auch auf grammatische Studien.

Schriften: Epen, 60 Tragödien und Satyrspiele, 30 Komödien und *κίναιδοι*, von denen nichts erhalten ist; *Ἰνδαλμοί* (Bilder) in elegischem Maß, ein gegen die Wahnideen der Dogmatiker gerichtetes Lehrgedicht (Fr. 67—70); Jamben, vielleicht Prooimion zu den Sillen (Diels) oder durch *Ἰνδαλμοί* zu ersetzen (v. Wilamowitz); am berühmtesten *Σίλλοι* 3 B. (Fr. 1—66). — Prosaschriften, im ganzen 20 000 Stichoi: *Πρὸς τοὺς φυσικούς*, gegen die Naturphilosophen (Fr. 75. 76): *Περὶ αἰσθήσεων* über die Subjektivität der Empfindungen (Fr. 74). *Πύθων*, ein diegematischer Dialog, in dem T. einem jetzt inschriftlich bezeugten (CIG I 3208) Python eine Unterredung erzählt, die er mit Pyrrhon auf dessen Reise nach Delphi gehabt hatte (Fr. 77—81). *Ἀρκεσιλάου περίδειπνον*, ein nach dem Vorbild von des Speusippos *Πλάτωνος περίδειπνον* verfaßter Dialog zu Ehren des im Jahr 240 verstorbenen Akademikers (Fr. 73), den T. früher (Fr. 31—34) angegriffen hatte. — Die Bruchstücke gesammelt von H. Diels Poët. philos. Fragmenta (Berolini 1901) p. 173ff. Verbesserungen dazu von A. Ludwich De quibusdam Timonis Phliasii Fragmentis (Regimontii 1903) und H. Richards Class. Review XXI (1907) 198 (zu Fr. 30). Ältere Ausgabe der Sillen von C. Wachsmuth Sillogr. Gr. rel. Lipsiae 1885.

Eine genauere Vorstellung läßt sich nur von den Sillen (über diese Dichtungsgattung Diels 181f.) gewinnen. Das erste Buch war erzählend und enthielt einen von Eris entfachten Streit der dogmatischen Philosophen, aus dem Pyrrhon als Sieger hervorging (Fr. 1. 2. 21. 22. 47. 8. 9; wahrscheinlich auch 13. 14. 16. 18. 19. 25. 33. 34. 41. 43. 55. 58. 65. 66). In dem zweiten Sillos dieses Buchs war, vielleicht nach dem Vorgang des Parodiendichters Archestratos das später von Lukianos im *Ἁλιεύς* verwandte Motiv des Fischfangs benützt (Fr. 30—32. 38. 52. 63. 64). Das zweite und dritte Buch war nach homerischem Vorbild (*λ*) in die Form einer Nekyia gekleidet, in der T. an die Stelle des Odysseus, Xenophanes an die des Teiresias trat, und zwar wurden in dem zweiten Buch die älteren (Fr. 3. 4. 5. 23. 24. 26—28. 33. 35—37. 42. 44—46. 48. 53. 54. 56. 57. 59. 60. 62), im dritten die jüngeren, zeitgenössischen Philosophen (Fr. 6. 7. 40. 49—51) eingeführt und verspottet. Übrigens liegt es nahe, die Einkleidung einer Nekyia auch für das erste Buch anzunehmen, da es doch fast zu kühn gewesen wäre, Philosophen aus so verschiedenen Zeiten wie Herakleitos, Sokrates, Platon, Zenon, Kleanthes, Arkesilaos und Pyrrhon gleichzeitig auf der Oberwelt zusammentreffen zu lassen. Allerdings könnten dann die Sillen erst nach dem Tod des Arkesilaos (240 v. Chr.) abgefaßt sein. Sie müssen eine ebenso geistreiche und witzige wie scharfe und bissige, in ihrem Stil an kühnen sprachlichen Neubildungen reiche Satire gewesen sein.

Über die Lehre T.s besitzen wir bei Euseb. praep. ev. XIV 18, 1—30 einen Bericht des Peripatetikers Aristokles aus dessen Buch *Περὶ φιλοσοφίας* (Diels 175f.). Danach gliederte sie sich in drei Abschnitte: 1. über das Wesen der Dinge; 2. über die richtige Art des Verhaltens zu ihnen; 3. über die Frucht dieses Verhaltens. Die Dinge sind unbestimmbar, unbeständig und unerklärbar. Weder die Sinne (Fr. 74), noch das Denken reichen zu ihrer Erkenntnis aus: beide sind gleichermaßen Betrüger (Diog. Laert. IX 114). Deshalb ist ihnen gegenüber die von Pyrrhon geforderte Zurückhaltung (*ἐποχή*) des Urteils (*ἀφασία*) geboten (Fr. 80), der als Frucht der Seelenfriede (*ἀταραξία*) wie ihr Schatten folgt (Diog. Laert. IX 107). Diese schließt die Befreiung von den Lei-

denschaften (πάθη), vom Wahn (δόξα, τῦφος) und von der Macht der Überlieferung (εἰκαία νομοθήκη Fr. 9) in sich (vgl. Fr. 70).

Mit T. nahm, obwohl er noch einige Schüler hatte, die ältere skeptische Schule ihr Ende (Diog. Laert. IX 115. Aristokl. 29).

Literatur: Wachsmuth, Diels, Ludwich, Richards s. o. — A. Gödeckemeyer Die Gesch. des griech. Skeptizismus (1905) 19ff. E. Zeller-Wellmann Phil. d. Griechen III^4 (1909) 499f. — Überweg-Prächter Die Phil. d. Alt.^{12} (1926) 464. — W. Nestle Die Nachsokratiker (1923) I 102f.; II 249ff. — W. Schmid Gesch. d. gr. Lit. II^6 (1920) 91f. — U. v. Wilamowitz-Möllendorff Antigonos von Karystos (Philol. Unters. 4. 1881) 27ff. — E. Pappenheim Der Sitz der Schule der pyrrhonischen Skeptiker. Arch. f. G. d. Phil. I (1888) 39f. — J. Geffcken Timon als Satiriker. N. Jahrb. XXVII (1911) 409 ff. G. Voghera Timone di Fliunte e la poesia sillographica (1904). [Wilh. Nestle.]

14) Ein Kitharöde, Schüler des Aristokles, vgl. Antig. v. Kar. Hist. mir. 169. Da dieser Aristokles etwa 290 v. Chr. ἐρώμενος des Königs Antigonos Gonatas war (Athen. XIII 603 e, aus Antigonos von Karystos im Leben Zenons) und das Buch des Antigonos von Karystos, in dem T. erwähnt wird, um 240 verfaßt ist (v. Wilamowitz Antigonos von Karystos 23. Vgl. auch U. Köhler Rh. Mus. XXXIX 297f.), so wird T. noch in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. ‚geblüht' haben. Dem Antigonos von Karystos (Hist. mir. a. O.) hatte er ein Plektron aus dem eigentümlichen Holz eines ausländischen Dornstrauches gezeigt, das ihm sein Lehrer Aristokles geschenkt hatte. [W. Capelle.]

15) Erzgießer, von Plin. n. h. XXXIV 91 im vierten alphabetischen Verzeichnis (Künstler von Athleten, Kriegern, Jägern, Opfernden) genannt. Von demselben rührt wohl eine Signatur von der athenischen Agora her, von der Statue des Euthyphron, Sohnes des Theopompos (Löwy Inschrift. griech. Bildh. 234. IG^2 II/III 3857), etwa 2. Jhdt. v. Chr. T., der weder Vater noch Herkunft nennt, war wohl Athener. Den in der Inschrift von Theben IG VII 2430 genannten T. für einen Künstler zu halten, liegt kein Grund vor (vgl. o. Bd. IX S. 250, 55). — Brunn Gesch. d. griech. Künstl. I 296. Overbeck Schriftquellen 2071/72. Kalkmann Quellen des Plinius 232, 2.

16) *[. .]μων?*, ebensogut möglich *Κίμων*, vgl. den Maler Kimon von Kleonai o. Bd. XI S. 454 Nr. 10, Maler. Signatur (ἔγραφε με), darunter auf einem fragmentierten Gegenstand aus grauem Marmor (Schiff? Fisch?) eingeritzter Delphin, von Itanos auf Kreta, jetzt im Fitzwilliam Museum, Cambridge. Archaisch, aber nicht sicher kretisch. — Kirchhoff Studien^4 76. Michaelis Ancient Marbles in Great Britain 248 nr. 18. IGA 474. Comparetti Mon. ant. d. Linc. III 447. Collitz-Bechtel Griech. Dial.-Inschr. nr. 5057. [G. Lippold.]

Timonassa (*Τιμώνασσα*), Tochter des Gorgilos von Argos, zuerst Gattin des Kypseliden Archinos von Ambrakia (s. o. Bd. II S. 540), dann des Tyrannen Peisistratos von Athen, von ihm Mutter des Iophon (s. o. Bd. IX S. 1897) und des Hegesistratos, der den Beinamen Thessalos hatte; so Aristot. rep. Ath. 17, 3. 4 und Plut. Cato Mai. 24, 8, der aber nicht den Namen Hegesistratos, sondern nur das (von Aristoteles so genannte) *παρωνύμιον* Thessalos gibt, das auch in der sonstigen Überlieferung für diesen Peisistratiden allein erscheint (s. Thessalos). Aristoteles gibt an, Peisistratos habe die T. der einen Version zufolge nach seiner ersten Vertreibung, der andern zufolge, während er im Besitz der Tyrannis war, geheiratet (*γῆμαι δέ φασι τὴν Ἀργείαν οἱ μὲν ἐκπεσόντα τὸ πρῶτον, οἱ δὲ κατέχοντα τὴν ἀρχήν*). Das Schwanken läßt darauf schließen, daß wir keine wirkliche Überlieferung, sondern Kombinationen vor uns haben. Die erste mochte annehmen, daß die Ehe mit der Nicht-Athenerin zustande gekommen sei, als Peisistratos von Athen vertrieben war; die zweite mochte dagegen geltend machen, daß er gerade während seiner doch stets bedrohten Herrschaft mächtige Verbindungen außerhalb Athens gesucht und wohl am ehesten, während er selbst mächtig war, gefunden habe. Welche Kombination die richtige ist, wissen wir nicht. Beide ergäben als terminus post quem für die Eheschließung 560, das Jahr der ersten Machtergreifung. Einen terminus ante quem ergibt der Satz nur, wenn man (wozu aber nichts nötigt) die Worte *τὸ πρῶτον* nicht nur auf *ἐκπεσόντα*, sondern auch auf *κατέχοντα τὴν ἀρχήν* bezieht. (Dies tut v. Wilamowitz Aristoteles und Athen I 111 und kommt so zu dem Ansatz 560—557). Weiter hilft jedoch die Angabe des vorangehenden Satzes, Hegesistratos habe das argivische Hilfskontingent von 1000 Mann für die Schlacht bei Pallene (541) herbeigeführt. Sie setzt voraus, daß der junge Prinz damals schon einigermaßen erwachsen war, und so ergibt sich, daß die Ehe mit T. nicht lange nach 560 geschlossen worden sein muß. Die Söhne des Peisistratos aus erster Ehe (Hippias und Hipparchos) waren damals schon erwachsen, wie Plutarch angibt, und Peisistratos soll ihnen gegenüber seinen Schritt ebenso begründet haben wie später der ältere Cato seine Altersehe mit Salonia gegenüber seinem erwachsenen Sohne: er wolle noch mehr so vortreffliche Söhne für sich und Bürger für das Vaterland haben. Der Hauptgrund war natürlich der bedeutende Machtzuwachs, den dem Peisistratos die Verbindung mit der Familie T.s eintrug, die einflußreich genug war, Peisistratos die Freundschaft der Argiver und die erwähnte bedeutende Waffenhilfe zu verschaffen. In der athenischen Gesellschaft galt die Argiverin natürlich nichtsdestoweniger als unebenbürtig, wie die Worte des Aristoteles *ἦσαν δὲ δύο μὲν (υἱεῖς) ἐκ τῆς γαμετῆς ..., δύο δ' ἐκ τῆς Ἀργείας ...* sowie die Bezeichnung des Hegesistratos als *νόθος* bei Herodot. V 94 zeigt. In der Familie selbst aber galten die Söhne der T. als gleichberechtigt. Denn in allen Berichten erscheint Thessalos neben Hippias und Hipparchos zwar als der jüngere und unbedeutendere Bruder, aber nicht als minderen Rechtes, und Hegesistratos ist von Peisistratos nach Eroberung von Sigeion zum Herrn dieser Stadt gemacht worden (Herodot. V 94). Der Widerspruch, daß nach Aristoteles Hegesistratos vielmehr mit Thessalos identisch war, der mindestens zur Zeit des Attentates des Harmodios und

Aristogeiton nach den in dieser Hinsicht einstimmigen Berichten in Athen lebte, ist mit unsern Mitteln nicht lösbar. v. Wilamowitz 112 vermutet, Herodot habe den Namen des Herrschers von Sigeion falsch angegeben (Hegesistratos statt Iophon), getäuscht durch den Doppelnamen des Hegesistratos–Thessalos, oder Iophon habe den klangvollen Namen des Bruders angenommen, als dieser sich Thessalos zu nennen begann. Ebensowohl könnte man daran denken, daß das Regiment in Sigeion unter den Brüdern gewechselt habe. Übrigens ist dies ja nicht der einzige ungewisse Punkt in der Peisistratidengeschichte. [Konrat Ziegler.]

Timonax, Verfasser von Skythika, die in den Scholien zu Apoll. Rhod. IV 321. 1217. III 1236 zitiert werden; auf hsl. Fehler beruht der Titel Sikelika im zweiten Zitat. Fragmente gesammelt von C. Müller FHG IV 522, doch ist daneben einzusehen Schol. Apoll. Rhod. ed. Wendel 1935, 284. 311. 254. Aus der Herkunft der Zitate erklärt es sich, daß wir vor allem über die Darstellung der Argonautensage bei T. unterrichtet sind. Er hat hier eigenartige Versionen vorgetragen, die nach Preller-Robert Gr. Heldens. II 800f. von Apollonios benutzt zu sein scheinen, womit ein terminus ad quem gegeben wäre. Vielleicht lassen sich sogar Züge aus der Sagenversion des T. über die wörtlichen Zitate der Scholien hinaus aus Apollonios Rhodios erschließen. [Richard Laqueur.]

Timondas, Hieromnemon aus dem östlichen Lokris im J. 234—233 v. Chr. Er ist unter den Phokern aufgerechnet, gehört aber sicher den Lokrern an. Syll.^{3} 488 Anm. 2 und o. Bd. XIII S. 1223. [Wm. A. Oldfather.]

Timoniacenses s. Timonion.

Timonianus. *Nes[to]ri[us] Timonianus, praefectus praetorio per Africam*, nach dem 4. Februar 337, nur bekannt aus einer Inschrift aus Tuburnuc (Aïn Tebernok in Tunis), wo er neben den drei anderen damals amtierenden Praefecten Pacatianus, Ablabius und Tiberianus genannt wird (Poinssot und Lantier Compt. Rend. 1924, 229ff. Baynes Journ. rom. stud. XV 204ff. Piganiol Rev. des études anc. 1929, 142ff. Palanque Essai sur la préfecture du prétoire du bas-empire 6, 28). Die ersten Herausgeber hielten ihn für den Praefecten von Illyricum; T. muß aber der Inhaber der damals bestehenden afrikanischen Praefectur gewesen sein, und zwar als Nachfolger des Gregorius (s. o. Bd. VII S. 1871, 10; vgl. Palanque 8f. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 179, 1). Zu der Vermutung, daß im J. 337 eine Konferenz der Praetorianerpraefecten in Afrika stattgefunden habe, vgl. o. den Art. C. Annius Tiberianus. [W. Enßlin.]

Timonides von Leukas, Freund und Mitkämpfer Dions von Syrakus auf dessen Zug gegen Dionysos II. (Plut. Dion 22 und 31: *Τιμωνίδῃ ... ἀνδρὶ φίλῳ καὶ συστρατιώτῃ Δίωνος*, vgl. auch 35). T. hat sich augenscheinlich als Mensch und Offizier besonderen Vertrauens bei Dion erfreut, da ihm dieser nach seiner Verwundung das Kommando über die zunächst befindliche Truppenabteilung anvertraut. T. scheint diesen Zug, an dem er von Anfang bis zu Ende teilgenommen hat (Plut. 35: *T. δὲ πραττομέναις ἐξ ἀρχῆς ταῖς πράξεσι ταύταις μετὰ Δίωνος παραγενόμενος καὶ γράφων πρὸς Σπεύσιππον ἱστορεῖ κτλ.*), in einem zeitgeschichtlichen Werk dargestellt zu haben, das augenscheinlich dem Speusippos gewidmet war (Plut. 35, vgl. hiermit Diog. Laert. IV 5, in der Vita des Speusippos): *πρὸς τοῦτον γράφει Σιμωνίδης* (*Τιμωνίδης* korr. E. Schwartz) *τὰς ἱστορίας, ἐν αἷς κατετετάχει τὰς πράξεις Δίωνός τε καὶ Βίωνος*. (Hier hat Schwartz o. Bd. V S. 742, 37ff. die Worte *τε καὶ Βίωνος* mit Recht gestrichen. Wenn er aber annimmt, daß Diogenes Laertios an dieser Stelle einfach Plutarchs Dion 35 ausschreibt, so ist das doch recht unsicher. Denn daß erst Diogenes Laertios aus jener [o. zitierten] Plutarchstelle ‚Historien' als Werk des T. erfunden bzw. herausgelesen hätte, ist angesichts seiner Ausdrucksweise wenig wahrscheinlich.) Höchst wahrscheinlich ist also T., dessen nahe Beziehungen zu Speusippos feststehen und der von Plut. 22 zusammen mit Eudemos von Kypros als Philosoph bezeichnet wird — zum mindesten zeitweilig —, Mitglied der Akademie gewesen.

Plutarch hat T.s Werk, bzw. Schrift, soweit sich mit Sicherheit erkennen läßt, in seiner Biographie Dions hier und da, jedoch nur gelegentlich und nur für Einzelheiten, benutzt, so c. 31, wo er eine Angabe des T. einer des Timaios vorzieht, und c. 35, wo er der Darstellung des Ephoros und der des Timaios vom Ende des Philistos die Erzählung des T. gegenüberstellt. (Sonst scheint über T. nichts bekannt. Denn die Vermutungen Crönerts [Kolotes und Menedemos 143 a. 557 und S. 195, im Index s. Timonides] entbehren jeder sicheren Grundlage.) [W. Capelle.]

Timonike (*Τι[μον]ικε*), als Nebenfigur anwesend bei der Erlegung des Minotauros durch Theseus auf der sf. archaischen attischen Vase (bei Roulez Choix de vases peintes du Musée d'antiquités de Leide 1854, 38ff. und pl. X (= Reinach Répertoire des vases II 271). Sie ist als eines der attischen Mädchen zu deuten, die die Opfer des Minotauros werden sollen. Ihr redender Name weist auf den Sieg des Theseus und die ihn erwartenden Ehren. Deshalb ist diese Ergänzung des Namens die richtige, nicht die zu *Τιμοδίκη*, die Roulez 39, 2 auch in Betracht zieht und nur im Hinblick auf den bezeugten Namen Timonikos beiseite setzt. Der zweite Buchstabe könnte nach seiner Angabe auch ein verwischtes E sein, weshalb er auch an *Τηλενίκη* oder *Τηλοδίκη* denkt. Aber *Τιμονίκη* wird, von dem schon Gesagten abgesehen, auch durch den Münchener Minotauros-Becher des Glaukytes und Archikles bei Gerhard Auserles. Vasenb. III Taf. CCCXXXVI (O. Jahn Beschreib. d. Vasensamml. nr. 333. Wien. Vorlegebl. 1889 Taf. II 2b. Klein Griech. Vas. mit Meistersign. ^{2}77. Reinach Rép. II 119) gesichert, auf dem ein Mädchen mit der Beischrift *TIMO* erscheint, die ich nach der Parallele der Leidener Vase — trotz der Bemerkungen von Preisendanz Myth. Lex. V 964, 32ff. — für eine Abkürzung, allenfalls Koseform, von T. halten möchte. Gewiß hat der Vasenmaler den Namen nicht selbst erfunden, sondern aus der Literatur entnommen, in der uns aber nichts über T. überliefert ist. In der (übrigens sehr verderbten)

Liste der Begleiter und Begleiterinnen des Theseus bei Serv. Aen. VI 21 steht der Name T. nicht, sie lehrt aber im Vergleich mit der bildlichen Überlieferung, wie vielfältig die Sage (begreiflicherweise bei einem attischen Stoff in Attika) behandelt und variiert worden ist. Vgl. Steuding Myth. Lex. V 691 und Ruhl ebd. 965. [Konrat Ziegler.]

Timonion, ein *φρούριον* in Paphlagonien, Steph. Byz. Damit hängt sicher die bei Strab. XII 562 und Memnon c. 37 erwähnte Landschaft *Timonitis* zusammen, die ganz im Westen von Paphlagonien an der bithynischen Grenze lag. Aber die Angabe bei Ptolem. V 1, 3 *ὑπὸ μὲν τοὺς Χαλκηδονίους παρατείνει ἡ Τιμωνῖτις χώρα* in Bithynien führt nach einer ganz anderen Gegend, ist also falsch, da sich Steph. Byz., Strabon und Memnon gegenseitig stützen, oder es hat zwei verschiedene Landschaften dieses Namens gegeben. Wohl aber wird man die *Timoniacenses* in Galatien, Plin. n. h. V 147, als die Bewohner der Timonitis ansehen können, da Paphlagonien zeitweilig mit Galatien vereinigt war, s. o. Bd. VII S. 548, 37f. 66f., vgl. Cuntz Jahrb. f. Philol. XVII. Suppl.-Bd. 489. H. Kiepert setzt FOA IX die Timonitis nach Ptolem. vermutungsweise am Sangarios zwischen Nikomedien und Nikaia an, vgl. Text zur Karte S. 2 a; R. Kiepert dagegen FOA VII Text S. 4 a Z. 23. VIII Text S. 3 a Z. 19 nach Strabon an der Westgrenze von Paphlagonien ungefähr 80 km nordwestlich von Ankyra. [W. Ruge.]

Timonitis s. Timonion.

Timophanes, Bruder des Timoleon (s. d.), machte sich um 365 v. Chr. (s. Ed. Meyer G. d. A. V 463) zum Tyrannen in Korinth (Plut. Timol. 3f. Aristot. Pol. V 5, 1306a 23. Corn. Nep. Timol. 1, 3. Der abweichende Bericht bei Diod. XVI 65, 3 wird namentlich durch die Angaben bei Aristoteles als falsch erwiesen; vgl. auch Arnoldt Timoleon [1850] 41f.), wurde dann aber von seinem Bruder — vergeblich — zur Rede gestellt und nach einigen Tagen von dessen beiden Gefährten, seinem eigenen Schwager Aischylos und dem Seher Orthagoras [so nannten ihn Ephoros und Timaios; Theopompos schrieb Satyros: Plut. 4], als eine neue Bitte um freiwillige Niederlegung der Tyrannis von T. abgeschlagen worden war, im Beisein des Timoleon erschlagen (Plut. Timol. 4; reip. ger. praec. 13. Corn. Nep. 1, 4; nach Diod. XVI 65, 4 hätte Timoleon selbst die Tat auf der Agora von Korinth begangen, was höchst unwahrscheinlich ist). [H. E. Stier.]

Timores. Personifikationen des furchterregenden Schreckens aus dem um Mars sich scharenden Götterkreise. So nennt Ovid. met. XII 60 neben *Crudelitas, temerarius Error* und *vana Laetitia* unter den dienenden Boten der *Fama* auch *consternati T.* Verg. Aen. IX 719 schickt Mars den Teukrern *Fugam atrumque Timorem*; vgl. XII 335. Gewöhnlich werden entsprechend den homerischen Dämonen der Schlacht *Δεῖμος* (s. o. Bd. IV S. 2385f.) und *Φόβος* (Hom. Il. IV 440; vgl. Höfer Myth. Lex. III 2386ff.) als Gesellen des Mars *Pavor* und *Pallor* genannt, die Personifikationen der zitternden Angst und ihrer äußerlichen Wirkung, des blassen Schreckens. Vgl. dazu Preller-Jordan Röm. Mythol. I³ 348f. II³ 248. C. R. Berge De belli daemonibus, qui in carmin. Graec. et Rom. inveniuntur, Diss. Lpz. 1895. Wissowa Myth. Lex. III 1341ff. s. Pallor (und Pavor). Höfer Myth. Lex. V 391f. s. Terror; 965 s. Timor. E. Babelon bei Daremb.-Sagl. IV 294 s. Pallor et Pavor. G. Lafaye bei Daremb.-Sagl. V 337 s. Timor. Wissowa Religion² 149 und Anm. 1. [Mielentz.]

Timoros werden in ihrer Eigenschaft als Hüter der Rechtsordnung, Vollzieher der Strafe an dem Rechtsbrecher, Helfer des menschlichen Rächers, folgende Gottheiten genannt:

1. Zeus bei den Kypriern nach Clem. Alex. protr. II 39, 2. Ihm nahe verwandt ist der *Ζεὺς Ζητήρ*, den, ebenfalls für Kypros, Hesych. s. v. bezeugt. Anderwärts ist, obwohl seine Funktion als oberster Rechtshort ja ganz allgemein verbreitet ist, T. nicht zur Epiklese des Zeus geworden, wie gerade eine Stelle wie Eurip. Suppl. 511 *ἐξαρκέσας ἦν Ζεὺς ὁ τιμωρούμενος*, die sachlich das Gleiche von ihm aussagt, zeigen kann. Nahe stehen die an verschiedenen Orten gebräuchlichen Zeus-Epiklesen *Ἀλάστορος, Παλαμναῖος, Παλάμνιος, Προστρόπαιος, Ἀμείλικτος*, auch *Ἄγος, Ἀραῖος*, s. Gruppe Myth. Lex. VI 596ff.

2. Dike bei Plat. leg. IV 716 a *τῷ δ'* (scil. *τῷ θεῷ*) *ἀεὶ ξυνέπεται Δίκη τῶν ἀπολειπομένων τοῦ θείου νόμου τιμωρός* (zitiert von Ps.-Aristot. de mundo 7, 5) und IX 872 e *ἡ τῶν ξυγγενῶν αἱμάτων τιμωρὸς Δίκη ἐπίσκοπος νόμῳ χρῆται τῷ νῦν δὴ λεχθέντι.* Bei Soph. frg. 103, 8 *τοὺς δ' ὄντας ἀδίκους τούσδε τὴν ἐναντίαν δίκην κακῶν τιμωρὸν ἐμφανῆ τίνειν* und Eurip. El. 676 *δὸς δῆτα πατρὸς τοῖσδε τιμωρὸν δίκην* ist *τιμωρὸς δίκη* appellativ die ‚Strafe als Buße', ebenso in der Fluchinschrift aus Phleius Syll.³ 1176 *δίκη δὲ ἐπικρέμαται τιμωρὸς ἀπελθόντι ἀπειθὴς Νεμέσεως.* Persönlich aber erscheint Dike T. im orphischen Hymnus 62 *Δίκης*, 4 *τοῖς ἀδίκοις Τιμωρὸς ἐπιβρίθουσα δικαίη* und bei Theod. Prodr. Rhod. et Dos. V 207 *τῇ Τιμωρῷ τῶν κακοτρόπων Δίκῃ.*

3. Nemesis Syll. or. 383, 116 *βασιλικῶν δαιμόνων τιμωρός.*

4. Die Eumeniden: hymn. Orph. 69, 7 und 70, 5 (*τῶν ἀδίκων τιμωροί*).

5. Ares hat in griechischen Kulten niemals den Beinamen T. gehabt, hingegen hat Cass. Dio LIV 8, 3 den kleinen Tempel des Mars Ultor, den Augustus im J. 20 v. Chr. zur Aufbewahrung der von den Parthern zurückgegebenen Feldzeichen auf dem Kapitol errichtete, *νεὼν Ἄρεως Τιμωροῦ* genannt, während er den großen Tempel des Mars Ultor auf dem Forum Augusti, den der Kaiser vor dem Feldzuge gegen Brutus und Cassius *pro ultione paterna* gelobte (Suet. Aug. 29, 2) und im J. 2 v. Chr. weihte, in der Regel einfach als *νεὼς Ἄρεως* ohne Zusatz bezeichnet hat (LV 10, 1 b—9. LVI 46, 4. LX 5, 3), obwohl der Rächer der Blutschuld in der Sippe viel passender T. zu nennen war als der Rächer am politischen Feinde. Hiernach könnte man meinen, daß die drei Schwerter, die nach Cass. Dio LIX 22, 7 Caligula im J. 39 nach Ermordung seines früheren Geliebten und Schwagers M. Aemilius Lepidus *Ἄρει τῷ Τιμωρῷ* weihte, in den Marstempel auf dem Kapitol gebracht worden seien. Aber

ohne Zweifel sind sie vielmehr in dem großen Heiligtum dargebracht worden, das ja ausdrücklich zur Aufnahme aller Beutewaffen bestimmt worden war (Cass. Dio LV 10, 4. Suet. Aug. 29, 2), und der kleine Tempel auf dem Kapitol hat offenbar nach der Fertigstellung des Prachtbaus auf dem Augustus-Forum, wenn überhaupt, nur als historisches Museum des politischen Triumphes über die Parther weiter bestanden. Das Schwanken der Bezeichnung bei Cass. Dio ist weiter nichts als eine zufällige Folge der Benützung verschiedener Quellen, zumal ja eine offizielle Benennung der beiden Tempel in griechischer Sprache kaum existiert hat. (Im griechischen Text des Mon. Anc. XI 10 steht für *Martis Ultoris templum forumque Augustum*: *Ἄρεως Ἀμύντορος* [fehlt *ναὸν*] *ἀγοράν τε Σεβαστήν*; der erste kleine Tempel auf dem Kapitol ist als provisorischer, durch das große Heiligtum ersetzter Bau gar nicht erwähnt).

6. *Τιμωροὶ θεοί* als eigene Dämonenklasse behandelt Preisendanz Myth. Lex. V 965, 51ff. Aber das Material ist sehr spärlich und zeigt nur Ansätze, die zu keiner ausgeprägten Entwicklung gekommen sind (was auch für die oben behandelten Einzelgötter als *Τιμωροί* gilt). Plutarch. def. or. 417 a sagt, man dürfe Mantik und Mysterien weder für etwas Nicht-Göttliches halten noch glauben, daß der Gott persönlich in ihnen gegenwärtig sei und wirke, sondern man müsse in ihnen die Tätigkeit von Dämonen erkennen, die im Dienste der Götter den Kultus beaufsichtigten und in ihm wirkten, *ἄλλους δὲ τῶν ὑπερηφάνων καὶ μεγάλων τιμωροὺς ἀδικιῶν περιπολεῖν.* Diese seien die von Hesiod. op. et d. 123ff. behandelten Dämonen (die ehemaligen Menschen des goldenen Zeitalters). Es handelt sich also um ganz blasse Gestalten. Schemenhaft bleibt auch Caes. 69, 2 *ὁ μέγας αὐτοῦ* (scil. *Καίσαρος*) *δαίμων, ᾧ παρὰ τὸν βίον ἐχρήσατο, καὶ τελευτήσαντος ἐπηκολούθησε τιμωρὸς τοῦ φόνου, διά τε γῆς πάσης καὶ θαλάττης ἐλαύνων καὶ ἀνιχνεύων ἄχρι τοῦ μηδένα λιπεῖν τῶν ἀπεκτονότων, ἀλλὰ καὶ τοὺς καθ' ὁτιοῦν ἢ χειρὶ τοῦ ἔργου θιγόντας ἢ γνώμης μετασχόντας ἐπεξελθεῖν.* Aber sein erinnyenhaftes Wesen ist deutlich umschrieben. Der Dämon, der zweimal dem Brutus erscheint (Caes. 69, 6ff.; Brut. 36. 48, 1. Appian. bell. civ. IV 565) wird nicht T. genannt. Etwas bestimmter heißt es bei Iambl. vit. Pyth. 222, 155 Nauck: *τὰς Ἐρινύας ἐπεκαλέσατο καὶ τοὺς τιμωροὺς θεούς* (wo diese also von den Erinnyen abgetrennt sind, die in den orphischen Hymnen selber *τιμωροί* heißen, s. o.), und de myst. II 7 werden sie als *τὰ εἴδη τῶν τιμωριῶν ἐμφαίνοντες* bezeichnet. In den Zauberpapyri erscheinen mehrfach *Τιμωροί* oder *Τιμωρίαι* halb begrifflich, halb persönlich-dämonisch, und Typhon als ihr Herr, s. Preisendanz a. O.

7. In der hermetischen Lehre ist der *τιμωρὸς δαίμων* nicht Straf- und Rachedämon, sondern in der menschlichen Seele der dem guten Geist entgegengesetzte böse Geist, der den von ihm Besessenen zu allen Verbrechen antreibt. An anderen Stellen ist von vielen solchen *τιμωροί* oder *τιμωρίαι* die Rede, d. h. es sind die differenzierten und verpersönlichten bösen Triebe und Laster. S. Herm. Trism. 1, 23. 13, 7 Parthey. Preisendanz 966. [Konrat Ziegler.]

Timosthenes. 1) Athenischer Archon im J. 478/77, Marm. Par. IG XII 5, 444 ep. 53. Diod. XI 38. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 23. [Johannes Kirchner.]

2) T. aus Karystos auf Euboia, Sohn des Demophanes. Im Lamischen Kriege weilte er im Auftrage seiner Vaterstadt als *σύνεδρος* beim Bundesheer, nachdem Karystos durch den athenischen Strategen Phaidros zum Eintritt in den Bund gegen Makedonien veranlaßt worden war. Über den Anschluß von Karystos Diod. XVIII 11, 2, welche Stelle eine Erläuterung durch eine Inschrift vom J. 306/05 findet. Sie stellt ein Ehrendekret für T. wegen seiner Verdienste um Athen dar, die er einmal in diesem Kriege sich erwarb, sodann im genannten Jahre — hier zusammen mit seinem Sohne —, als Kassandros Athen angriff. Die Inschrift IG II² 1, 249. CIA II 249. Syll.³ 327. Michel 1473. Vgl. dazu Wilhelm GGA 1903, 787. Ferguson Hellenistic Athens 114, 5. Niese Griech. u. mak. Staaten I 204. Beloch GG IV 1, 69. 63, 3. 70 und 70, 3. T. wird ferner gelegentlich einer Belobigung seines gleichnamigen Enkels erwähnt, die Athen im J. 229/28 in einem Dekret inschriftlich aussprach: *ὁ δὲ Τιμοσθένου πάππος Τιμοσθένης πολλῶν καὶ μεγάλων ἀγαθῶν αἴτιος τῶι δήμωι ἐγένετο.* IG II 5, 385 b. CIA IV 2, 385 b. Syll.³ 496, 23f. Michel 1493. Über das Jahr dieser Inschrift s. Kirchner GGA (1900) 452. Kolbe Att. Arch. 50. R. Schöll Herm. XXI 561. Außerdem vgl. Beloch Beitr. z. Alten Gesch. I 423. [Johannes Regner.]

3) Von Rhodos (*ὁ Ῥόδιος* bei Marcian. Epit. peripl. Men. 2 = GGM I 565 Müller = 1 bei E. A. Wagner Die Erdbeschreibung d. T. von Rh., Diss. Lpz. 1888, 1), Flottenbefehlshaber Ptolemaios' II., Philadelphos (285—246 v. Chr. n. U. Wilcken); *ὁ ναύαρχος τοῦ δευτέρου Πτολεμαίου* bei Strab. IX 3, 10 (aus Polybios n. Wagner 19), Plin n. h. VI 183 *classium Philadelphi praefectus* (daraus ergibt sich der Sinn von Marcian. *ἀρχικυβερνήτης τοῦ δευτέρου Πτ.* Über die Bedeutung des Titels bei den Griechen A. Köster Das antike Seewesen, Berl. 1923, 123ff.), vielleicht auch Exeget in Alexandria (ob der Abfassung einer Schrift *Ἐξηγητικόν* [s. u.] von Wagner 33, 1 vermutet), Verfasser geographisch-nautischer und anderer Schriften (s. u.). Seine Benützung des Eudoxos, Ephoros, Aristoteles, Dikaiarchos, Kleon (s. S. 1319) und der Reiseberichte über Äthiopien (Plin. n. h. VI 183) wie umgekehrt die Tatsache der Benützung seiner Schriften bereits durch Eratosthenes (Marc. *καὶ μετ' ἐκεῖνον* — Timosthenes — *Ἐρατοσθένης*. Dazu die Reihenfolge [Skymn.] Orb. descr. 109ff. *Κλέωνι καὶ Τιμοσθένει* sowie Strab. I 41, 1 *T. καὶ Ἐρατοσθένης*, Plin. n. h. VI 198 *Ephorus. . Eudoxus . . . T.* s. auch u.) ist ein, wenn auch nur allgemeiner, weiterer Anhalt für seine Lebenszeit. Daß er älter war als Patrokles, ist nicht anzunehmen (s. Ruge Woch. f. kl. Phil. 1889, 1083f. gegen Wagner 31), eher das Gegenteil, schon wegen des Verhältnisses zwischen ihm und Timaios (s. S. 1317). Über seine näheren Lebensumstände ist, soweit nicht etwas aus seiner literarischen Tätigkeit erschließbar (s. d. Folg.), sonst nichts bekannt. Seine Mitwirkung an der Erschließung der Troglodytenküste als

Flottenbefehlshaber (Wagner 34) unter Ptolemaios II. (s. Plin. n. h. VI 167 aus Iuba?; Seefahrt auf dem heutigen Roten Meere seit alter Zeit übrigens schon von Ägypten aus: A. Köster 42f.) ist nicht unwahrscheinlich, wie er auch, obschon nach Marc. a. O. 3 zum Nachteil seines Schrifttums nur teilweise, die Küsten des Tyrrhenischen Meeres befahren hat: Marc. 3 *τὸ Τυρρηνικὸν πέλαγος ἀτελῶς περιέπλευσε.* Nimmt man hinzu sein literarisches Schaffen, zumal nicht bloß auf geographischem Gebiet (s. u.), so wird man sich unter ihm eine vielseitige, gelehrte Persönlichkeit vorzustellen haben, deren Anerkennung über ihren Bewunderer Eratosthenes zeitlich weit hinaus sich noch geltend machte. Das *μετὰ λόγων ἐξητακέναι*, das von ihm und anderen, vorab Eratosthenes bzw. im Hinblick auf die Arbeitsweise bei ihrer Schriftstellerei gerühmt wird, gibt, gewiß nach seiner Vorlage, noch Marc. 2 weiter.

Schriften. Allgemein bezeugt als geographischer Autor, also abgesehen von der Einzelbezeugung von Schriften oder der durch Fragmente ohne nähere Quellenangabe (s. u.), ist T. bei [Skymnos] Orb. descr. 109ff. bzw. schon in dessen Quelle, bei Strab. II 1, 40. 41 (nach Eratosthenes-Hipparchos), Marcian. a. O. 2 und durch das Autorenverzeichnis des Plin. n. h. I zu Buch IV. V. VI. Hauptschrift war das nach dem Vorgang Kleons von Syrakus (den er jedenfalls benützt hat: s. S. 1319) schon nach dem Zeugnis des Didymos zu Demosth. Phil. XI col. 11, 30ff. (= Pap. 9780, Berl. Klass. Texte I 53) *Περὶ λιμένων* betitelte, wohl besonders für die Nautik bestimmte Werk in zehn Büchern: Strab. IX 3, 10 (aus Polybios?), Marc. a. O. 3, das hsl. *νήσων* hier gewiß verderbt; dazu Harpocr. s. *Ἐφ' ἱερόν.* Schol. Aischyl. Pers. 303. *Λιμένες* nach Strab. a. O. u. II 1, 40. Schol. Apoll. Rhod. II 297. Agath. Geogr. inf. II 7 freier *τοὺς περίπλους.* Daß diese *περίπλοι* mit dem Auszug des T. in einem Buch identisch sind, wie Kaibel Herm. XX 607 glaubt, ist nicht erweisbar. Aus dem Hauptwerk wird in dem (Wagner noch unbekannten) Bruchstück bei Didymos das fünfte und in den Schol. zu Aischyl. Pers. das sechste zitiert (an der Richtigkeit der Konjektur Dindorfs *Τιμοσθένης* statt des überlieferten *Τιμόξενος* ist, entgegen Susemihl Alex. Lit. I 660, 83, dem übrigens das Zitat des Didymos noch unbekannt war, kaum zu zweifeln, zumal die Behandlung der Thermopylenküste in V die Attikas mit Salamis in VI an sich schon vermuten läßt). Von einem *λιμένας* behandelnden Timoxenos oder Timagetos ist denn auch nichts überliefert. Der Schrift *Περὶ λ.* folgte ein Auszug aus derselben und später (so mit Recht Wagner 7f., wenigstens nach dem Wortlaut *εἶτ'* bei Marc. a. O. 3) in einem weiteren Buch eine *τῶν σταδιασμῶν ἐπιδρομή*, von der noch ein Fragment über Agathe erhalten ist (s. S. 1317); zur Gattung des Stadiasmos Köster 188f. Als Terminus post quem für die geographische Schriftstellerei des T. kommt das J. 289 bzw. 272 v. Chr. in Frage, nach dem das geschichtliche Hauptwerk bzw. dessen Anhang des von T. benützten (s. S. 1317) Timaios von Tauromenion entstanden ist (Christ-Schmid Gr. Lit. II[6] 219f.). ferner frühestens die Zeit der ersten Unternehmungen des Ptolemaios II. (oder schon seines Vaters?) in Äthiopien, die das spätestens 271/70 v. Chr. geschriebene *Ἐγκώμιον εἰς Πτολεμαῖον* Theokrits (s. XVII 87) voraussetzt (vgl. Christ-Schmid 188; nach Bouché-Leclerq Hist. des Lagides I, 1903, 143 in der ersten Zeit der Regierung des Ptolemaios II.). Denn die Angabe des T. Plin. n. h. VI 183 über die Entfernung Syene—Meroe geht wohl auf jene bzw. (nach Plin. a. O.) letztlich auf einen der neuen Autoren über den Süden zurück und enthält schwerlich lediglich eine nach Herodot. II 29 abgerundete Zahl (so Kees o. Bd. XV S. 1049, 41ff.). In Betracht kommen allerdings außerdem auch noch für geographische Angaben des T., am wahrscheinlichsten für solche in dem zuletzt verfaßten Stadiasmus, spätere Unternehmungen im Süden unter Ptolemaios II. (nach Bouché-Leclerq 196. 221 gegen Ende der sechziger Jahre), so die von T. wohl selbst geleiteten an der Troglodytenküste. Dann läge die Abfassungszeit der geographischen Schriften, namentlich der Stadiasmen, entsprechend später (für diese denkt Wagner 28 an die Zeit 270—240 v. Chr.).

Außer den geographischen Schriften schrieb T., gewiß nicht unberührt von dem pythischen Nomos des Sakadas u. a., einst über das gleiche Thema (über diesen W. Vetter o. Bd. XVI S. 832. 860. 862) ein *μέλος* über Apollons Kampf mit dem Drachen Python (Strab. IX 3, 10, nach Wagner 52 vielleicht aus Polybios), von dem der Aufbau noch in etwa zu erkennen ist: vgl. Strab. a. O. (zur Kennzeichnung gegen Wagner 3f. Susemihl Alex. Lit. I 662, 86; zur Lit. Vetter a. O., wo T. meines Erachtens leider nicht beachtet ist), ferner eine Art Deutung heiligen Rechts, *Ἐξηγητικόν.* Aus ihr ist noch ein Fragment über den Namen Daira für Persephone (s. Stoll Myth. Lex. I 933) erhalten: Schol. Apoll. Rhod. III 847. Gehörte dieser Schrift auch an das Zitat ebenfalls in den Schol. zu Apoll. II 517 über den Sirius (*εἶναι δὲ τὸ ἄστρον . . . κύριον* nach T. Vorausgeschickt sind im Scholion andere Erklärungen)? In *Περὶ λ.* könnte über den Stern allerdings auch eine entsprechende Bemerkung gestanden haben, im allgemeinen Teil oder wo Ägypten (und der Nil wie seine Überschwemmungszeit?) gestreift war.

Der großen Bedeutung vorab der Schrift *Περὶ λιμένων* für die eratosthenische Geographie, aber auch sonst noch späterhin ist die Erhaltung noch einer Anzahl von Fragmenten zuzuschreiben, teils ausdrücklich als Exzerpte aus der Schrift gekennzeichneter, teils anderer, die als ihr zugehörig erachtet werden können ob ihres geographischen Charakters. Soweit welche den Stadiasmen entstammen (in Frage kämen Schol. Theocr. XIII 23 über die Entfernung vom *Ἱερόν* zu den Kyaneen, die bloß Entfernungsangaben enthaltenden Fragmente bei Ptolem. Geogr. I 15, 5. I 15, 3. Agath. Geogr. inf. V 20), kann angenommen werden, daß T. in den Stadiasmen vorkommende Örtlichkeiten oder die meisten davon bereits in *Περὶ λιμ.* gestreift hatte (dazu auch C. Wachsmuth Rh. Mus. 1904, 472). Fragmenten ebenfalls mit Entfernungsangaben bei Plinius stehen andere gegenüber, die ihm durch den gleichen Gewährsmann, Isidoros, Varro oder Iuba (doch dazu Jacoby o. Bd. IX S. 2391, 65ff.; über die Quellen des

Plinius Wagner 55ff. A. Klotz Quaestiones Pliniae geographicae, 1906 = Sieglins Quellen u. Forsch. z. alt. Gesch. u. Geogr. XI 34; vgl. noch Wachsmuth 473) anscheinend vermittelt sind. Angesichts aber eines solchen andern, d. h. keine Entfernungsangabe enthaltenden, Bruchstücks neben einem mit Entfernungsangabe aus gleicher Quelle bei Plinius wäre dann eher auf *Περὶ λιμένων* als Vorlage des betreffenden Autors des Plinius zu schließen. Eine strenge Scheidung ist also wegen der Quellenfrage bei diesem nicht möglich und irrig die Vermutung Westermanns RE Art. T., nach der die Pliniuszitate den Stadiasmen angehören. Auch aus den Stadiasmen vielleicht herrührende Fragmente können also, wenn auch mit Vorbehalt, zur Veranschaulichung des Inhalts von *Περὶ λ.* beigezogen werden, um so mehr, als nach dem Zitat aus T. bei Didymos auch in *Περὶ λ.* Stadienangaben vorkamen, und sind in diesem Sinne unten (s. S. 1317) mitverwertet.

Obschon wohl fast durchweg nur aus dritter Hand weitergegeben (für die Zitate bei Strabon, Marcian, Plinius u. a. vgl. Wagner, Ruge 1084; dazu Susemihl I 662, 85 und das Folgende), abgesehen jedenfalls von dem Bruchstück bei Didymos (s. u.), dem bei Ptolemaios und in den Scholien zu Aischyl. Pers. 303, geben die Fragmente doch noch ein ungefähres Bild vom Ganzen, das genannte Bruchstück bei Didymos wie das bei Steph. Byz. s. *Ἀρτάκη* (irrig darüber meines Erachtens Wachsmuth 471, 2) sogar noch vom direkten Wortlaut (mittelbar vom Wortlaut etwa das Fragment Agath. Geogr. inf. II 7. Steph. Byz. s. *Ἀλεξάνδρειαι, Ἀπία*, Schol. Theocr. a. O. Strab. III 1, 7).

Die Betrachtungsweise des T. in *Περὶ λ.* ging über das durch den Buchtitel Bezeichnete offensichtlich hinaus und bezog sich auch auf Dinge der allgemeinen Erdkunde (s. S. 1314f.). Im übrigen war der auch durch die Erfahrung geweitete geistige Blick des Autors auf alle Küsten und Inseln der damals ihm bekannten Welt gerichtet, auf die im Osten offenbar mehr als auf den ihm an sich räumlich ferner liegenden, durch die Zeitverhältnisse ziemlich verschlossenen Westen (s. das Fragment Strab. II 1, 41 wie das Marc. Epit. peripl. Men. 3).

Die Anordnung des Stoffes folgte einer Betrachtung, die ausging von Ägypten und allgemein vom Südosten, dem Wirkungsbereich des Autors (namentlich bezeugt die Richtigkeit der Auffassung Wagners 5 das Fragment Plin. V 47: *a Canopico ostio ad Ponti ostium* . . . s. u.), dann den Küsten und Inseln Asiens, des Pontos und den übrigen Küsten Europas sich zuwandte, um mit einer Streife längs der Küste Nordafrikas von Westen her zu schließen. Eine Behandlung jedenfalls Griechenlands von Norden gegen Süden ist direkt noch nachzuweisen, wie das Fragment bei Didymos über die Küste bei den Thermopylen aus Buch V (dieses selbst sogar läßt das schon erkennen in den Worten *ἐκ ⟨Θερμο⟩πυλῶν δὲ κομισαμένωι πλοίωι σταδί⟨ους κ̄ ἐστι π⟩όλις Νίκαια κτλ.*; also Richtung von Westen nach Osten bzw. nachher offenbar gegen Süden hin) und das andere aus Buch VI über Salamis in den Aischylosscholien dartut. Noch weitere unabhängig voneinander überlieferte Fragmente lassen diesen allgemeinen Behandlungsgang erkennen, auch wenn das eine oder andere aus den Stadiasmen stammen sollte. Daß nämlich die eingehaltene Richtung in beiden Schriften dieselbe war, würde sich schon ergeben, wenn man die Richtung in solchen, eventuell aus den Stadiasmen herrührenden Bruchstücken vergleicht mit der in dem Fragment bei Didymos, das als Fortsetzung erscheint der Richtung in jenen Bruchstücken über den Osten bzw. als Hinführung zu der in den übrigen Fragmenten erkennbaren Ortfolge: Plin. n. h. V 47 *Adhaeret Asia, quam patere a Canopico ostio ad Ponti ostium T . . . tradit* (das innere Meer also bzw. seine östlichen Küsten von Süden gegen Norden hin behandelt), Ptolem. Geogr. I 15, 5 *ἀπὸ Κανώβου εἰς Σεβέννυτον* (Richtung im Nildelta westöstlich), Agath. Geogr. inf. V 20 *ἀπὸ Λιλυβαίου διάπλους εἰς Ἀσπίδα τῆς Λιβύης* (Blickrichtung, anläßlich der Behandlung Europas und seiner Inseln, von Sizilien nach dem noch nicht behandelten Libyen, wie der Zusatz *τῆς Λιβύης* zeigen kann, umgekehrt wird Strab. XVII 3, 6 die Lage von *Μεταγώνιον* in Libyen nach der, also wohl schon vorher berührten, Massalias bestimmt. Die Beschreibungsfolge war nach all dem mithin umgekehrt, als wie Wagner 5 annahm, die Bücher von VI an galten der Behandlung Süd- und Westgriechenlands, Italiens mit Sizilien, Südfrankreichs, Spaniens und Libyens (Nordküste). Die ausdrücklich bezeugte Trennung Asiens von Libyen bei T. (vgl. außer dem Fragment in den Lucanscholien bell. civ. IX 411 *quidam* (sci. diviserunt orbem) *in tris* (partes), *Asiam, Europam et Africam . . ., quidam in quatuor adiecta Aegypto, ut Timosthenes*, das Bruchstück Plin. n. h. V 47 [s. o.]; Agath. Geogr. inf. II 7 [= Ioann. Damasc. II 9, Patrol. Gr. Migne 94, 900f.] aus T. ist, was gleichfalls jene Trennung zeigt, von den *ἀρχαὶ Λιβύης καὶ Εὐρώπης* die Rede) macht eine von Asien gesonderte Behandlung der Küste Libyens bei T. entsprechend der oben skizzierten Folge (nach dem Vorgang des Eudoxos von Knidos, den er sonst anscheinend benützte; s. u.) zumindest nicht unwahrscheinlich.

In dem gewiß zu postulierenden allgemeinen Teil über den Gesamtbereich der Oikumene und ihre Gliederung (vgl. Wagner 13; ein Prooimion bei T. jedenfalls n. Marc. a. O. 3) kann nach dem klaren Wortlaut bei Plin. V 47 *quam* — sci. Asiam — *patere a Canopico ostio ad Ponti ostium* (wohl bei T. die Kyaneen; s. u.) . . . *T. tradit* nur von drei Erdteilen bei T. die Rede gewesen sein, nicht von vier (s. o.). Der Irrtum der Vierzahl hier mag in der Betonung der Sonderstellung Ägyptens irgendwie bei T. begründet liegen (vgl. e. g. Herodot. II 16 über das Nildelta als eventuell vierten Erdteil nach der Teilungsart der Hellenen und Ionier). Die Erdteilsgrenzen waren bei T. also dieselben wie vorher bei Eudoxos zwischen Asien-Libyen bzw. Europa: Kanopische Nilmündung und Tanais. Außerdem enthielt der allgemeine Teil eine Behandlung der Zahl (12), Anordnung und Dauer der Winde (so mit Recht Wagner a. O.; die Einleitungsworte in dem Exzerpt über die Winde Agath. II 7 *T. ὁ γράψας τοὺς περίπλους δώδεκά φησι* sprechen dafür); eine solche Erörterung in einer Schrift

nautischen Charakters lag (vgl. auch Köster 192) nahe genug. So stammt außer den Stellen bei Agath. und Strab. I 2, 21 (aus Poseidonios) namentlich das Fragment Schol. Apoll. Rhod. II 526 über die Dauer der Etesien (darüber Rehm o. Bd. VI S. 714, 3ff. 715, 2) gewiß aus der Einleitung von Περὶ λ. (über anderes auf T. Zurückgehende bei [Aristot.] Π. κόσμου 394 b 19ff. Dionysos von Utica = Geop. I 11, p. 20, 16f. Beckh Anonym. Geogr. comp. XII = GGM II 503f. Kaibel Herm. XX 602f. 608f. 619ff. H. Berger Die geogr. Fragm. d. Eratosth. 211. A. Rehm Griech. Windrosen S.-Ber. Akad. München Phil.-h. Kl. 1916, 3. Abh., 47ff., der S. 65ff. namentlich die Nachwirkung der timosthenischen Windrose in dem zuerst in P. M. Paciaudis Monumenta Peloponnesia I, Roma 1761, 115ff. veröffentlichten anemoscopo del Boscovich aufzeigt und vermittelst dieses die Frage der Horizontteilung bei T. im Sinne des Schemas der Meridianprojektion bei ihm löst. Vgl. das Fragment bei Strab. I 2, 21 aus Poseidonios 87 F 74). Durch die orientierende Verbindung der Windrichtungen der gegenüber der aristotelischen umgeformten und vollendeten timosthenischen Rose mit einer Karte nach Ephoros' 70 F 30 b Vorgang (der Vermutung H. Bergers Gesch. d. wiss. Erdk. d. Griechen² 431 zufolge weist das Fehlen von Britannien und Thule bei T. auf Benützung der die Reiseergebnisse des Pytheas ignorierenden Karte Dikaiarchs; doch s. u.) erweist sie ihre eminent geographische Bedeutung, da sie als unlösbarer Bestandteil der Karte des Autors erscheint. Als ihr Zentrum kann Rhodos gelten, weil sich der Autor die thrakischen Skythen in der Richtung des Aparktias dachte. An Rhodos ist auch zu denken ob des Einflusses Dikaiarchs (s. Wagner 38f. Berger D. geogr. Fragm. d. Eratosth. 211; Gesch. d. wiss. Erdk. d. Gr.² 431. Rehm 64, 1), dessen durch die Säulen des Herakles laufende Ostwestlinie (Agath. I 5) mit der timosthenischen Kennzeichnung κατὰ ζέφυρον Στήλας zu vergleichen ist (über die Windrose des T. im einzelnen Wagner 36ff. Kaibel, Berger Gesch. d. wiss. Erdk.² 431. 605. Rehm a. O.; o. Bd. XII S. 2285, 17ff.). Die Ansetzung der Baktrer in der Richtung des Apeliotes, der südlicher gedachten Inder in der des Euros, die des Roten Meeres und der (östlichen) Äthiopen in der des Phönix verraten leidlich gute Orientierung, ebenso die Lokalisierung der Äthiopen südlich Ägyptens in der Richtung des Notos wie in der des Leukonotos, die der Garamanten ὑπὲρ Σύρτεις (hier offensichtlich Einfluß Herodots IV 173f., in der Nennung der zwei Syrten solcher des diese nachweislich erstmals erwähnenden Eudoxos von Knidos: Gisinger Stoich. VI 108f.). Das gleiche gilt für die Αἰθίοπες δυσμικοί des T. (nach der Hom. Od. I 23f. benützenden Stelle aus Ephoros 70 F 30. 128 und später bei Eratosthenes und Artemidor: s. Berger Die geogr. Fragm. d. Eratosth., Lpz. 1880, 309). Der unterscheidende Zusatz ⟨τοὺς⟩ ὑπὲρ Μαύρους wie vorher τὴν ὑπὲρ Αἴγυπτον Αἰθιοπίαν und im folgenden τοὺς ὑπὲρ Θρᾴκην Σκύθας (gewiß von T., der der Μαῦροι hier zuerst gedenkt) und für die Στήλας κατὰ ζέφυρον. Auch der gute (Schwabe o. Bd. XV S. 1321, 36ff.) Ansatz von Metagonion (T. bei Strab. XVII 3, 6) tut das dar. Anderwärts zeigt die ziemlich allgemeine Bestimmung der iberischen Halbinsel (τὴν νῦν Ἰσπανίαν bei Agath. natürlich späterer Zusatz) κατ' Ἀργέστην, κατὰ δὲ Θρασκίαν ⟨Κελτοὺς καὶ τὰ ὅμορα ...⟩ statt der Festlegung kleinerer Landbereiche oder Völkerschaften (s. Wagner 36) noch relativ geringe Kenntnis des T. vom Westen und Nordwesten. Sonst zeigt auch noch die Bestimmung der Skythen ὑπὲρ Θρᾴκην (Zusätze mit ὑπὲρ κτλ. entsprachen der traditionellen geographischen Terminologie: e. gr. bei Eudoxos a. O. ὑπεράνω Σύρτεών τε Καρχηδόνος ... Γύζαντες), sodann die des Pontos, der Maiotis und der Sarmaten κατὰ βορρᾶν wie des auch in der Natur gegenüber dem Pontos südlicher reichenden Kaspischen Meeres und der Saken κατὰ καικίαν hinreichende Klarheit des Gesamtbildes. Im ganzen schließlich bemerkenswert ist noch der Anschluß des T. an Ephoros auch in der Beibehaltung der vier Hauptgrenzvölker der altionischen Geographie (Inder, Äthiopen, Kelten, Skythen), andererseits gewisse Berücksichtigung der Erweiterung der Erdkunde im Osten seit Alexander, so in dem südlicheren Ansatz der Inder gegenüber Ephoros (s. Wagner 37). Die übrigen Fragmente, also abgesehen von den eben berührten (die Zahlen in [ ] nach der Ordnung Wagners) [8] Schol. in Luc. a. O. = Lucan. Comm. Bern. p. 301 Usener, [30] Plin. n. h. V 47 (aus Eratosthenes-Isidoros? s. A. Klotz a. O. Wagner 55), [6. 13] Agath. II 7 (Ioann. Damasc. a. O.), [6] Poseidonios 87 F 44 — Strab. I 2, 21, [7] Schol. Apoll. Rhod. II 526 über Erdteilung und Winde, ordnen sich also (z. T. vorbehaltlich: s. o.), obigem Beschreibungsgang entsprechend: [37] Plin. n. h. VI 183 (aus Eratosthenes-Iuba? s. Wagner 55. Klotz a. O.) über die Entfernung Syene-Meroe, [16] Ptolem. Geogr. I 15, 5 über Kanobos-Sebennytos, [9] Plin. n. h. VI 163 (aus Eratosthenes-Iuba? Wagner 56. Klotz 34) über den Arabischen Meerbusen, [10] ebd. VI 198 (aus Iuba? Wagner 56), über Inseln im Roten Meere, [36] ebd. V 129 (aus Eratosthenes-Varro? Wagner 55. Klotz a. O. u. S. 36) über Kypros (hierher gehören auch die letztlich aus T.-Eratosthenes stammenden Angaben gleicher Art über den Umfang von Kypros bei Strab. XIV 6, 2 = Eustath. Dion. Per. 508, Agath. a. O. V 26; durch Artemidor vermittelt?), [35] Strab. XIII 2, 5 (aus Artemidor nach Ruge: Wagner 54; T. auch in der Vorlage des Steph. Byz. s. Ἑκατόννησοι?) über Inseln zwischen Kleinasien und Lesbos, [34] Steph. Byz. s. Ἀλεξάνδρειαι über Alexandreia in der Troas, darüber ferner Strab. XIII 1, 51, ebenfalls aus T., Strabon kaum durch Apollodor (Wagner 54), sondern Demetrios v. Skepsis vermittelt (Wachsmuth Rh. Mus. 1904, 478), [33] Steph Byz. s. Ἀπία über den Ἀπιδανός in der Troas, [31] Steph. Byz. (durch Demetrios vermittelt wie das Vorige) s. Ἀρτάκη in Phrygien; vgl. Lehmann-Hartleben Die antiken Hafenanlagen = Klio Beih. 14, 245, [27] Harpocrat. s. Ἐφ' Ἱερόν, [28] Schol. Apoll. Rhod. II 532 über Zwölfgötteraltäre am Bosporos (weiteres hierzu bei Plin. n. h. V 150 beansprucht für T. Wagner 6; genauerer Ort des Fragments in der Schrift nicht sicher, [26] Schol. Theocrit. XIII

22 über die Kyaneen (nach den Eingangsworten ἀπὸ τοῦ Ἱεροῦ anscheinend von der asiatischen Seite aus behandelt; vgl. auch Strab. I 2, 10. VII 6, 1; zur Erklärung besonders Oberhummer o. Bd. III S. 752, 21ff., [25] Plin. n. h. VI 15 (aus Isidoros oder Varro? Wagner 55f. Klotz 34) über das kolchische Dioskurias (T. liegt auch vor Strab. XI 1, 16 οἱ δὲ τριακόσια ἔθνη φασὶν κτλ. aus Eratosthenes oder Artemidor), [24] Schol. Apoll. Rhod. IV 1712 über die Insel Ἱππουρὶς bei Thera, [—] Didymos Comm. in Demosth. a. O. über Νίκαια bei den Thermopylen; vgl. auch Schol. Aischin. II 132, [40] Schol. Aischyl. Pers. 303 (darnach Hesych. s. Σιληνίαι) über Salamis, [39] Schol. Apoll. Rhod. II 297 (wo statt hsl. Δημοσθένης zu ändern Τιμοσθένης ἐν τοῖς Λιμέσιν; dazu, nach Wagner 54 vielleicht aus Apollodor, Strab. X 2, 15) über Kephallenia, [15. 22. 23 bzw. 14] Agath. Geogr. inf. V 20 nach Ptolem. Geogr. I 15,3 über Sizilien (dazu Poseidonios 87 F 62 aus Timaios nach Jacoby bei Diod. V 2, 2 u. a. Timaios also angesichts der gleichen Stadienzahl für die Nordküste Siziliens von Timosthenes benützt, nicht umgekehrt, wie Wagner 53 behauptet), [18. 20] Strab. II 1, 41 bzw. XVII 3, 6 (aus Artemidor?) über den Westen, im besonderen Massilia; hierzu auch Marcian. Epit. peripl. Men. 3 und [38 Wagner] Steph. Byz. s. Ἀγαθή, dessen Erwähnung — nach Eudoxos von Knidos? — wie in den Stadiasmen auch in Περὶ λιμένων angenommen werden kann, [19] Strab. III 1, 7 (aus Poseidonios? s. Wagner 53 über Καρτηία in Spanien, [11] Strab. XVII 3, 6 über Μεταγώνιον in Libyen. Das Fragment zeigt überdies wie jenes über Karteia, daß die Worte bei Markianos a. O. von T. τὰ δὲ περὶ τὸν Ἡράκλειον πορθμὸν οὔτε τῆς καθ' ἡμᾶς οὔτε τῆς ἔξω θαλάττης ἴσχυσε γνῶναι. Ταῦτα δὲ καὶ κατὰ τὴν Λιβύην πέπονθεν, ἀπὸ τῆς Καρχηδόνος πάντας τοὺς ἐπέκεινα περὶ τὸν Ἡράκλειον πορθμὸν περί τε τὴν ἔξω θάλασσαν ἀγνοήσας τόπους übertrieben sind. Über Erwähnung von Völkern außer in der Einleitung da und dort kann das Fragment Agath. Geogr. inf. II 7 belehren.

Die größere Zahl von Fragmenten über den Osten liegt wohl nicht bloß in der Art der Überlieferung begründet, sondern auch in der genaueren Behandlung des Ostens bei T. gegenüber der des ihm weniger bekannten Westens. Weithin lassen die Fragmente ihre Herkunft aus Werken nautischen Charakters, offensichtlich Hilfsmitteln für die Schiffahrt, erkennen (über die Kennzeichnung solcher Schriften treffend Köster 189f.). Denn sie beziehen sich meist (ausgenommen etwa die über die Distanz Syene—Meroe und das troische Alexandreia) auf Küsten und Meeresbereiche: auf Entfernungen von der Küste (*a Canopico ad Ponti ostium* [= Bosporos im allgemeinen: s. V. Burr Die antik. Namen d. einzeln. Teile des Mittelmeeres, Diss. Würzb. 1932, 23], Ἀρτάκη ... νησίον ἐστὶν ἀπὸ γῆς ἀπέχον σταδίον κτλ., ἀπὸ Ἱεροῦ κτλ., dasselbe Fragment auch über die Entfernung zwischen dem νησίδιον und den ἄκραι der Kyaneen, ἀπὸ Λιλυβαίου auf Sizilien διάπλους εἰς Ἀσπίδα κτλ.), an der Küste (in deren Nähe: Κάνωβος-Σεβέννυτος, ferner *inter Clidas et Acamanta* auf Kypros bei Plin. a. O., die Nennung von Κάνωβος und Ἄκαμας auch Ptolem. Geogr. I 15, 5 anläßlich der hier, sonst z. T. aus T. gegebenen Lagebestimmungen spricht für T. als Autor des Marinos für wichtige Markierungspunkte, Didym. a. O. ἐκ Θερμοπυλῶν-Νίκαια κτλ., Agath. a. O. über Sizilien ἀπὸ Λιλυβαίου εἰς Πελωριάδα κτλ., Ptolem. a. O. über Nordafrika ἀπὸ Λέπτεως ἐπὶ Θεαίνας κτλ.), auf Küstenkennzeichnung (durch einen Fluß und seine Richtung: Ptolem. I 15, 5 das Fragment über das Nildelta, das Fragment über den Ἀπιδανός in der Troas ἐκβάλλων εἰς τὴν ἑσπέριον θάλατταν [zu Burr 11: beachtlich diese Benennung des Meeres westlich der Troas bei T.]), durch Küstenerhebungen und Buchten (*promunturia* auf Cypern bei Plinius, vgl. auch das Fragment über Ἀρτάκη: ὑπὸ τῷ ἀγκῶνι, ὃν ποιεῖ τὸ ὄρος κτλ.; ferner über Dioskurias: *descendere* von den die Erhebungen des Hinterlandes bewohnenden Stämmen; sodann die Fragmente bei Didymos und Schol. Apoll. Rhod. a. O. über die Erhebungen an der Südküste des Malischen Meerbusens, am Strande von Salamis bzw. auf Kephallenia), auf Hafenplätze wie Artake, Dioskurias, die ἄκρα ψαμμώδης bei den Thermopylen mit einem Ankerplatz (hier wie für den Hafen von Artake zugleich eine Angabe über die Größe bzw. die Zahl der für den Ankerplatz und Hafen in Betracht kommenden Schiffe: die Zahl der Schiffe für Artake offenbar irrig überliefert nach Lehmann-Hartleben 246), Lilybaion, Massalia, Karteia (über dessen Hafen Cass. Dio XLIII 31. Liv. XXVIII 30, 6. Appian. bell. civ. II 105), Karthago (s. Strab. XVII 3, 6), Theaina (vgl. Stadiasm. m. m. 108—112), oder überhaupt auf Küstenorte (Nikaia, Agathe, Metagonion, Aspis u. a.). Weiterhin kennzeichnen Angaben über Meeresbereiche und Inseln bzw. Inselgruppen das nautische Gepräge der Schrift, so die (wohl infolge schlechter Überlieferung z. T. freilich irrigen: s. H. Berger Die geogr. Fragm. d. Eratosth. 296, 3) über den Arabischen Meerbusen (zur Erklärung Ruge 1084), über das Rote Meer mit den zugehörigen Inseln (das bei Plin. n. h. VI 198 folgende Zitat aus Kleitarch zeigt, daß es sich um Inseln des Roten Meeres im Südosten der Oikumene handelt; die bei Marcian. 3 vermerkte völlige Unkenntnis des T. hinsichtlich der τόποι Libyens auch außerhalb der Säulen des Herakles würde dasselbe beweisen, doch scheint diese Formulierung bei Markianos allgemein übertrieben und so keinen Schluß zuzulassen; irrig Berger Fragm. d. Eratosth. 93), über Kypros mit den Kleidai, über den πορθμός mit der Inselgruppe der Ἑκατόννησοι zwischen Asien und Lesbos, Artake, die Kyaneen, Hippuris und Thera (die Lage des sonst unbekannten Inselchens H. wird durch die Nähe von Thera charakterisiert, wie T. überhaupt auf Lagenbestimmungen Wert gelegt zu haben scheint; auch die anfechtbare Bestimmung von Metagonion in Libyen κατὰ Μασσαλίαν, also im Sinne gleicher meridionaler Lage beider Orte [vgl. Berger Gesch. d. wiss. Erdk. d. Gr.² 427] verrät das), Salamis, Kephallenia, Sizilien (auch hier zugleich Lagebestimmung, und zwar durch Angabe der Entfernung nach dem libyschen Ἀσπίς. Hier wie bei Kypros wird auch Wert gelegt auf eine Angabe des Umfangs, bei Sizilien ferner Vermerk über seine Form). Aber die (nach dem Wortlaut

bei Didymos) z. T. in Form einer Küstenfahrt gehaltene Schrift enthielt auch Angaben anderer Art, über Heiligtümer in der Nähe der Küste oder sagenberühmte Stätten (so über das Ἱερόν, die Zwölfgötteraltäre, das Διὸς ἱερόν auf einer Erhebung Kephallenias, über Alexandreia in der Troas, die Stätte des Parisurteils) oder Vermerke zu kurzer Kennzeichnung der erwähnten Orte und ihrer wirtschaftlichen oder geschichtlichen Bedeutung (Dioskurias als Völkerhandelsplatz: s. Wagner 18, Karteia eine angebliche Gründung des Herakles, des einstigen Herakleia, mit seinen Mauern und Schiffshäusern [über solche Lehmann-Hartleben 105ff. mit Abb. S. 116. Der Fund eines Ziegels in Karteia mit dem Namen des Herakles, s. CIL II 243, läßt die Richtigkeit der Angaben des T. ermessen. Vgl. auch Hübner o. Bd. III S. 1617, 64ff., auch über den Ortsnamen).

Man sieht, der Autor wollte nicht bloß dem Seefahrer unmittelbar dienen, er wollte auch in seiner gewiß manches Originale bietenden Schrift (über Ἵππουρις und Σιληνίαι sonst nichts Genaueres bekannt, auch die Angaben über Nikaia, Karteia wie die Maßangaben erscheinen authentisch) mit ihrem allgemein erdkundlich belehrenden Teil geographisches Wissen vermitteln. Über den Wert seiner Maßangaben (einige sind verderbt überliefert) vgl. z. B. Oberhummer o. Bd. XII S. 63, 16ff., der die Unterschätzung der Länge von Kypros bei T. wie bei anderen betont; C. Müller zu T.-Ptolem. I 15, 3 über die Unterschätzung der Entfernung Leptis–Theaina (als Name auch Θένα, Thenae; über die Lage Strab. XVII 3, 12. 16. Ptolem. IV 3, 3. Agath. V 21. Plin. n. h. V 29). Ziemlich richtig ist die aus Timaios entnommene Angabe über die Nordseite Siziliens: Ziegler o. Bd. II A S. 2520, 36ff., wo T. in der Liste der Autoren über Sizilien fehlt.

Kann auch die Verwertung unmittelbar erworbenen Wissens in Περὶ λ. und sonst nicht fraglich sein, auch der Beifall des Eratosthenes u. a. wie seine weitergehende Benützung der Schrift (s. u.) dürfen gewiß als Beweis gelten für ihren relativ originellen Charakter gegenüber sonstigen Schriften der Gattung λιμένες, so ist, nach dem Erhaltenen zu urteilen, doch auch ebenso sicher, daß T. auch literarische Quellen benützt hat bzw. durch sie angeregt worden ist: solche waren etwa Hekataios von Milet (so für Metagonion?), Herodot (s. S. 1315), Eudoxos von Knidos (außer wohl in den Angaben über die Erdteilung [s. Stoicheia VI 17f.] F 57 Gisinger für die Inseln im Roten Meere: s. Plin. a. O. Stoicheia VI 112. F 65 bei Strab. XII 1, 4 für Artake, F 66 über Agathe, F 35 für die Nennung der Syrten), Aristoteles (s. S. 1315), Ephoros (s. S. 1315); neben Eudoxos auch für jene Inseln?), Dikaiarchos (s. S. 1315), Kleon von Syrakus (für die Notiz über Kephallenia) und wahrscheinlich Autoren seiner Zeit über den Süden (s. Wagner 35f.). Nicht sicher ist indes, ob Dikaiarchs Mißtrauen gegenüber Pytheas (Strab. II 4, 1f.) eine ähnliche Haltung bei T. ausgelöst hat, so daß man seine bei Strab. II 1, 41 behauptete geringe Berücksichtigung des Westens z. T. dadurch zu erklären hätte (Berger Gesch. d. wiss. Erdk. d. Gr.^{2} 431). Diese kann jedenfalls bei Eratosthenes, den

Strab. a. O. hinter T. nennt, nicht dadurch erklärt werden, weil jener ja den Pytheas für sein Kartenbild im Nordwesten benützt hat. Die Bemerkung Strabons ist also wohl vielmehr aus seiner Zeit heraus zu verstehen mit ihrem gegenüber T., Eratosthenes allgemein erheblich erweiterten Wissen über den Nordwesten und Norden infolge der Ausbreitung der Römerherrschaft, wie auch der weitere Wortlaut der Stelle dartut.

Die Benutzung des T. als einer Hauptquelle, seiner Stadiasmen wie namentlich der Einleitung von Π. λιμένων, durch Eratosthenes, der in ihm gewiß einen bedeutsamen Wegbereiter sah (dazu Wagner 11ff.), nach Marc. 3 Ἐρατοσθένης ... τὸ Τιμοσθένους μετέγραψε βιβλίον, (die Stadiasmen) βραχέα τινὰ προσθείς, ὡς μηδὲ τοῦ προοιμίου τοῦ μνημονευθέντος ἀποσχέσθαι, ἀλλ' αὐταῖς λέξεσι κἀκεῖνο τοῦ οἰκείου προθεῖναι συγγράμματος (aus Artemidor? s. Berger Fragm. d. Eratosth. 13; anders Wagner 26) war aber, entgegen der gewiß unbilligen Formulierung jener Kritik, gewiß kein unbesehenes Übernehmen von Material, auch von sonstigem aus den geographischen Schriften des T.; Strab. II 1, 40 (aus Hipparch? Wagner 18) ὃν – den T. –ἐπαινεῖ ἐκεῖνος (Eratosthenes) μάλιστα τῶν ἄλλων, διαφωνῶν δ'ἐλέγχεται πρὸς αὐτὸν πλεῖστα erweist das, wenn auch diese Worte, worin Wagner 15 Recht haben mag, sich wohl vorzugsweise auf das Verhältnis des Eratosthenes zu dem sonstigen geographischen Schrifttum des T. beziehen. Aus der Einleitung des T. hat Eratosthenes III A 41 Berger (vgl. auch Fragm. d. Eratosth. 211) vielleicht die Windrose übernommen und so z. T. jene Kritik hervorgerufen, aus den Stadiasmen (oder Π. λιμένων) die wohl auf ihn zurückgehende, mit der des T. bei Plin. a. O. nicht im Widerspruch stehende Angabe Strabons I 2, 29 über die Breite des Arabischen Meerbusens, ebenso die des Eratosthenes über die Meerenge daselbst III B 48. 49 Berger, die sich, letztlich also aus gleicher Quelle, T., auch bei Agath. II 14 und Plin. n. h. VI 170 (hier durch Iuba vermittelt) findet: vgl. Berger Geogr. Fragm. d. Eratosth. 297f. Stammt ferner letztlich aus T. die durch Hipparch aus Eratosthenes F III B 65 Berger (= Strab. II 1, 39) berichtete gleiche meridionale Lage der kanobischen Nilmündung und der von T. auch sonst genannten Kyaneen am Bosporos (T. hatte ja diese Küstenstrecke berechnet: Plin. n. h. V 47, ein Fragment, das durch Eratosthenes vermittelt scheint; s. o. S. 1316)? Denn den Versuch solcher Bestimmung von Lagenverhältnissen machte er auch sonst, wie das Fragment über Metagonion-Massalia zeigt (Berger Fragm. d. Eratosth. 209 vermutet darnach umgekehrt eine gleiche Lagenbestimmung bei Eratosthenes, gewiß also nicht unwahrscheinlich). Wertvolle Vorarbeit für die Meridianbestimmung sah Eratosthenes mithin anscheinend schon geleistet. Man versteht so noch besser den ihm gemachten Vorwurf starker Abhängigkeit von T. Auch die Berechnung jedenfalls der Teilstrecke Kyaneen-Dioskurias (beide geographisch markante Punkte hatte ja T. gleichfalls genannt: s. o. S. 1317) bei Eratosthenes auf 8600 Stadien, F III B 65 Berger = Strab. II 1, 39, mag auf T. zurückzuführen sein (vgl. auch Wagner 17), desgleichen die eratosthenische Berech-

nung III B 77 Berger bei Plin. n. h. V 47 *ab ore ... Ponti ad os Maeotis* et quae sqq., die bei Plinius dem Timostheneszitat über die Erstreckung Asiens *a Canopico ostio ad Ponti ostium* folgt, dem dann von Eratosthenes vermerkten Ausgangspunkt für die weitere Vermessung (vgl. Berger Geogr. Fragm. d. Eratosth. 341). Über anderes aus T. bei Eratosthenes s. S. 1316; es dürfte aber noch weiteres bei diesem in Frage kommen. Das Maß der Angaben über den Westen bei Eratosthenes (III B 96 Berger = Strab. II 1, 41) hatte T. vermutlich mitbestimmt. Unter die weiteren Benützer zählte, abgesehen von Demetrios von Skepsis (s. Wachsmuth 473), Polybios, Hipparch, Poseidonios, die sich z. T. anerkennend, wie Poseidonios oder wie Hipparch (Wagner 16f.) kritisch mit ihm befaßt hatten, auch Artemidor, der ihn (vgl. Artemidor gewiß bei Agath. V 26) wohl für seine Bemerkung über den Umfang von Kypros benützte (vgl. auch o.), aber auch, wie die Angabe über die Länge der Insel zeigt (1300 Stadien gegenüber 1600 bei T.: Agath. V 16. 26. Susemihl I 662, 85 denkt auch an Poseidonios als Vermittler), wieder eigene Wege ging bzw. zu berichtigen glaubte. Außerdem war T., was für Wertung späterhin spricht, noch von einer Reihe anderer Autoren als Quelle beansprucht wie von Didymos, Isidoros (?), Iuba (s. Jacoby o. Bd. IX S. 2391, 65ff.), wohl von Theon (Susemihl I 662, 85), Marinos, Ptolemaios, der ihn freilich wohl nur durch Marinos kannte und für die Kritik an diesem verwertete (Berger Gesch. d. wiss. Erdk.^{2} 605. Honigmann o. Bd. XIV S. 1791), Protagoras (nach Wagner), Harpokration, die Scholiasten bzw. ihre Vorlagen und Varro. Hingegen verzichtete Strabon auf eine direkte Auseinandersetzung mit ihm: Strab. II 1, 40. 41 (vgl. Wagner 19. Honigmann o. Bd. IV A S. 139).

So berühmt die geographischen Schriften des T., namentlich Περὶ λιμένων, waren (diese Schrift war die hervorragendste ihrer Gattung), so beachtenswert für gewisse Ortsbereiche noch dem Ptolemaios, wie seinem Vorgänger Marinos, so waren sie doch damals gewiß allgemein bereits in den Hintergrund geraten, schon, weil sie in einer Zeit der Aufhellung des Westens durch die Römer erdkundlich z. T. zeitlich längst überholt erschienen (für eine spätere Zeit als die des T., etwa die der Vorlage des Markianos a. O. 3, war gewisse Unkenntnis vom Westen im Schrifttum des T. ein Grund zum Vorwurf mangelnder Vollständigkeit bzw. der Ungenauigkeit). Indes, sie hatten ihren Dienst getan zur Förderung geographischer Erkenntnis, wie ihre Nutzbarmachung durch Eratosthenes beweist, und als Anregung sonst zur Weiterarbeit im Sinne des Rhodiers. Der Stadiasmus maris magni aus späterer Zeit, ja schon die Tätigkeit Artemidors ist von der des Timosthenes und von seinem Stadiasmus schwerlich unbeeinflußt. Da und dort dienten dann später die timosthenischen Schriften, namentlich Περὶ λιμένων, noch als Auskunftsmittel mangels geeigneter anderer, wie eben Marinos und Ptolemaios zeigen, sind aber schließlich wohl bald ganz verschollen.

Fraglich ist, ob Steph. Byz. s. Χάλκεια (angeblich in Libyen), wonach Polybios einem Δη-

μοσθένης (Geier ändert in Τιμοσθένης) Unwissenheit vorhielt, und die Erklärung einer Beteuerungsformel nach einem Δημοσθένης im Schol. Apoll. Rhod. II 259 auf Schriften des T. Bezug haben. Das letzte könnte im Ἐξηγητικόν gestanden haben. Denn auch sonst ist in diesen Scholien T. zitiert und einmal sicher Δημοσθένης verschrieben statt T. (II 297 über Kephallenia: s. o.).

Literatur: Außer Wagner, Forbiger Handb. d. alt. Geogr. I (1877) 157f. Susemihl, H. Berger, C. Wachsmuth Das Hafenwerk des Rhodiers Timosthenes = Rh. Mus. LIX 471ff. Georgiades A. S., Les ports de la Grèce dans l'antiquité, qui existent encore aujourd'hui. Athène 1907 (mir nicht erreichbar). K. Lehmann (über das Kap. Hieron): Ianus 1921, 168ff. [F. Gisinger.]

Timostratos. 1) Dux der Osrhoene, kämpfte während des Perserkrieges unter Anastasius in den J. 502—507 wiederholt mit plündernden Araberstämmen (Josua Stylites 57. 88 S. 45. 69 Wright, der ihn als ‚dux of Kallinicus' einführt, vgl. 69 S. 57), wies 503/04 erfolgreich das Vorgehen eines persischen Heeres auf Kallinikon zurück (Jos. Styl. 64 S. 55). Auch Theophan. a. 5998 S. 148, 7 de Boor nennt ihn als Unterfeldherrn unter dem Magister militum Celer, in dessen Umgebung er im Verlauf dieser Ereignisse zuletzt bei Friedensverhandlungen in Dara genannt wird (Ios. Styl. 97 S. 74). Unter der Regierung des Kaisers Iustinus I. geriet er im J. 519 bei einem Überfall des Al Mundhir (Alamundaros) in Gefangenschaft und wurde durch Vermittlung des Abraham, des Vaters des Nonnosos, gegen ein hohes Lösegeld herausgegeben (Nonnos. FHG IV 179. Hist. Gr. Min. I 473, 14ff. Dindorf. Procop. bell. Pers. I 17, 44. Euagrius hist. eccl. IV 12 S. 162, 27ff. Bidez-Parmentier; s. o. Bd. X S. 1323, 2ff.). Als dann noch unter der Regierung des Iustinus im J. 526 der Perserkrieg erneut begann, machte er wieder in der Stellung des dux Osrhoenae den Vorstoß auf Nisibis mit, griff dabei vergeblich das feste Tebeth (τὸ Θεβοθῶν sc. φρούριον bei Theophyl. Sim. III 10, 5 S. 130, 12 de Boor) an und ging dann auf Dara zurück (Zachar. Rhet. hist. eccl. IX 1 S. 168, 28ff. Ahrens-Krüger und dazu Krüger 364). Ps.-Zacharias führt ihn dabei als den ‚Heerführer' (στρατηλάτης) Timus (Timostratos) Dux an der Grenze ein. Daher hielt ihn Bury History of the Later Roman empire II^{2} 81, 3 für einen Magister militum, wofür aber Ps.-Zacharias in diesem Zusammenhang στρατηγός verwendet (S. 168, 13 für Iustinianus). Nun wird bei Procop. bell. Pers. I 12, 23 Libelarius (s. o. Bd. XIII S. 14 mit irrtümlichem Zeitansatz; vgl. o. Bd. X S. 1326, 20ff.) als Führer des Unternehmens gegen Nisibis genannt. Wir müssen daher auch für die auf Nisibis angesetzte Armee zwei Führer annehmen, wie für den gleichzeitigen Angriff auf Armenien unter Sittas (s. o. Bd. III A S. 404) und Belisar (s. o. Bd. III S. 210, 18ff.). Bei dem infolge des unglücklichen Ausganges des Feldzuges erfolgten Kommandowechsel an der mesopotamischen Front scheint T. schon gestorben gewesen zu sein; denn Ps.-Zacharias läßt den Belisar dem toten Dux T. gefolgt sein (IX 2 S. 169, 24f.), während er tatsächlich als Nachfolger des Libelarius Dux Mesopotamiae

wurde. T. war der Bruder des Rufinus (s. o. Bd. I A S. 1197, 33). Unsicher bleibt, ob er der Vater (so Bidez-Parmentier im Index der Euagriusausgabe) oder der Großvater des Johannes, Sohnes des Timostratos, ist, der im J. 573 Dara an die Perser verlor (Ioh. Epiph. 5. FHG IV 275. Hist. Gr. Min. I 380, 32 Dind. Euagrius V 10 S. 207, 12. Ioh. v. Ephes. VI 5 S. 225 Schönfelder, wo der Name in Temas verstümmelt ist; vgl. Stein Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches 45 mit 52, 10). [W. Enßlin.]

2) Einer der letzten komischen Dichter Athens, von dem wir Fragmente besitzen. Seine Zeit wird bestimmt durch die Didaskalieninschrift IG II² 2322, nach der er im J. 188 (Z. 141) mit dem *Ἀντ[ερώμενος* den fünften, im J. 183 (Z. 155) mit dem *Φιλοίκειος* den dritten Platz erhielt. Erich Preuner hat Rh. Mus. XLV 362ff. sehr scharfsinnig gezeigt, daß T.s Familie mehrere Generationen hindurch in Athen in hohem Ansehen stand, auch sein Sohn Ariston und sein Enkel Poses waren erfolgreiche Komödiendichter, letzterer zusammen mit seinem Bruder (?) Timostratos auch Münzmeister. Nahezu sicher ist die Gleichsetzung des Komödiendichters T. und *T. Φαληρεύς*, der in einer Spenderliste des J. 183/82 IG II² 2332 Z. 206 erscheint, vielleicht trug auch eine Basis mit der Aufschrift *Τιμόστρατος* in Buchstabenformen der Kaiserzeit sein Bild IG III 950. Außer den inschriftlich erhaltenen Titeln kennen wir durch Anführung einzelner Wörter oder Wendungen bei den Lexikographen die Stücke *Ἄσωτος, Δημοποίητος, Πάν, Φιλοδέσποτος*. Aus einem ungenannten Stück zitiert Stob. ecl. IV 50, 13 Hense zwei (bei Meineke Bd. V S. CCCXXVII nachgetragene) Trimeter (frg. 6, Kock), die den Gegensatz der Generationen nett formulieren:
A. τηρεῖν μὲν ἑτέροις οἱ γέροντες δυνάμεθα.
B. ἡμεῖς δ' ἀπολαύειν ὧν ἔχουσιν οἱ νέοι.

Fragmente bei Meineke FCG IV 595 und Kock CAF III 355. S. auch Meineke Bd. I S. 499f. [A. Körte.]

3) Von Phlya, Bildhauer, bekannt durch zwei Signaturen: 1. Athen, beim sog. Diogeneion, Basis hymettischen Marmors, nur Signatur erhalten. Löwy Inschr. griech. Bildh. 131. IG II 1626 II/III² 4278. 2. Hieron von Epidauros, Statue der Apia, um 228—225 v. Chr., gemeinsam mit Nikomenes (s. d.). [G. Lippold.]

Timotheos. 1) Vater des älteren Konon. Paus. III 9, 2. VIII 52; s. o. Bd. XI S. 1319. Da die Geburt Konons nicht nach 444 v. Chr. angesetzt werden kann, weil er 414/13 das Strategenamt bekleidete, muß sein Vater T. derselbe sein, der in einer ungefähr aus der Mitte des 5. Jhdts. stammenden Inschrift genannt wird: *Τιμόθ[ε]ος [Κ]όν[ωνος ἀνέθεκεν] Ἀναφλύστιο[ς*. IG I 393 (Syll.³ 50. Michel 1252). Vgl. Prosop. Att. 13699. T. war also der Sohn eines Konon und gehörte dem Demos *Ἀνάφλυστος* der attischen Phyle Antiochis an, entstammte demnach der berühmten altattischen Adelsfamilie, in der die Namen Konon und T. ständig abwechseln. Stemma s. Prosop. Att. a. O.. vgl. o. Bd. XI S. 1318f. Eine zweite Inschrift, die T. betrifft, ist IG II 1360. *Κόνων Τιμ[ο]θέο* (col. a) | *Τιμόθεος Κόνω[νος]* (col. b). Vgl. Syll.³ 152 a. Michel 1253. Michaelis Athen. Mitt. I 1876, 298. Es handelt sich hier um Unterschriften von Statuen, deren Aufstellungszeit man indessen nicht kennt, vielleicht etwa 375/74 v. Chr. Die Columne *a* geht unseren T. an. Heranzuziehen ist die Bemerkung bei Paus. I 24, 3: *ἐνταῦθα καὶ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ αὐτὸς κεῖται Κόνων*. Ferner wird eine dritte Inschrift auf T. bezogen, nämlich CIA I 309; sie ist zwar nur sehr trümmerhaft erhalten, aber die Tatsache, daß einige Namen das Dekret auf das J. 435 datieren, läßt die Annahme wahrscheinlich werden, mit *Τιμόθ[εος . . .] ιος* sei im Amte eines *γραμματεύς* der Vater des älteren Konon gemeint; vgl. Wyse Class. rev. V 276. J. Penndorf De scribis 132 (Diss. Lpz. 1897).

2) Vater des Iphikrates (Paus. IX 14, 6) und Teisias (Demosth. XXI 62. Aischin. I 157). Er wird um 440 v. Chr. geboren sein, da Iphikrates 393 v. Chr. 20 Jahre alt ist, entstammte dem attischen Demos Rhamnus, und zwar der Phyle *Αἰαντίς*. So muß nach IG II 804 Aa 47f. und Aischin. a. O. angenommen werden. Daß er Lederarbeiter bzw. Flickschuster gewesen sei, vgl. Plut. Apophteg. reg. imp. 187 a Iphikr. 1 (o. Bd. IX S. 2019) und Suid. *Ἰφικράτης*, mag vielleicht aus einer liebevollen Anmerkung der Chronique scandaleuse herrühren, aber etwas Wahres ist doch wohl darin enthalten; denn die militärische Laufbahn des Iphikrates spielte sich als die eines demokratischen Widersachers ab gegenüber seinem aristokratischen Kollegen T. aus der bekannten berühmten Familie (s. o. Bd. XI S. 1318ff.). Xenophons absprechendes Urteil über den Militär Iphikrates (hell. VI 5, 51f.) ist zwar verständlich aus der Eifersucht auf seinen Nebenbuhler im militärischen Ruf, aber die Herkunft der beiden Zeitgenossen Xenophon und T. aus so verschiedenen Gesellschaftsschichten hat sicher den Historiker, den Angehörigen des Ritterstandes, bei der Bewertung subjektiv beeinflußt. Stemma s. Prosop. Att. 7737; vgl. ebd. 13714 u. o. Bd. IX S. 2019ff. [Johannes Regner.]

3) Sohn des Knidossiegers Konon stammte aus dem Demos Anaphlystos IG I 393. CIG II 2. 794 a 27. 803 e 73. 77. Als Geburtsjahr kommt etwa das J. 411 in Frage Athen. XIII 577 a. b. Aristoph. Plut. 180 mit Schol. Lys. XIX 34—40 vgl. Sievers GG 216. Rehdantz 46ff. Klee Diss. Jena 1925, 4. 6. Als Hörer und Freund trat er in sehr enge Beziehungen zu Isokrates Plut. X orat. 837 c. Cic. de orat. III 34; vielleicht lernte er damals auch Plato näher kennen, eine häufig erzählte Anekdote mag darauf hindeuten Ailian. II 18. Wenn er auch sonst nicht weiter hervortrat, so erwarb er sich doch bald den Ruf eines ehrenhaften, befähigten Mannes Diod. XV 29, 6. Im Frühjahr 375 fuhr er als Stratege an der Spitze eines Geschwaders von 50 Trieren nach Westen, um Sparta, das zu einem Rachezug gegen Theben rüstete, abzulenken Diod. XV 30, 2. 36, 5. Xen. hell. V 4, 63. Isokr. XV 109. Beloch GG III² 234ff. Busolt Zweiter athen. Bund 760. Schaefer Demosth. I 45. Die Werbung neuer Mitglieder für den 2. attischen Seebund war ein weiteres Ziel dieser Seereise. Nach kurzer Unterbrechung der Fahrt durch Einfälle und Verwüstungszüge an der lakonischen Küste Corn. Nep. Tim. II 1 nahm die Flotte ihren Kurs auf Korkyra Xen. hell. V 4, 64, dessen Gewinnung für Sparta einen empfindlichen Verlust bedeuten mußte, während Athen damit einen festen Stützpunkt im Norden des ionischen Meeres gewann. Auf der Insel fand der athenische Stratege Demokraten und Aristokraten in heftigem Kampf. Nach Beilegung der Zwistigkeiten schlossen die Demokraten, allerdings nur für ihre Partei, als *Κορκυραίων ὁ δῆμος* mit T. das Waffenbündnis, auf Grund dessen im August/September 375 die Aufnahme der Korkyraier, Kephallenen und Akarnanen in den Seebund erfolgte Syll.³ 147. 150. 151. Gleich bei seinem ersten Auftreten wußte der junge Feldherr sich bei Freund und Feind Sympathie zu erwerben Xen. hell. V 4, 64. Der Versuch, auch die übrigen Gemeinden auf Korkyra für die Sache des Bundes zu gewinnen, mißlang E. Meyer G. d. A. V 314ff. T. benutzte die Gelegenheit, zum Festland hinüberzufahren, um sich der Athamanen und der beiden mächtigsten epeirotischen Stämme, der Chaonen Nep. Tim. II 1 und Molotter Strab. VII 323, zu versichern. Deren Fürst Alketas nebst seinem Sohne Neoptolemos befreundete sich mit T. Diod. XV 36, 5, ohne dem Seebund gleich beizutreten, da er dazu erst der Einwilligung seines Lehnsherrn Iason von Pherai bedurfte. Zwecks Einholung dieser Erlaubnis wird Alketas mit seinem neuen Freunde Iason besucht haben Xen. hell. VI 1, 10. Klee 9, 3. Zwar knüpfte T. auch mit Iason wertvolle Beziehungen an, doch erfolgte der Beitritt des Thessalers und seines Vasallen erst nach der Seeschlacht bei Alyzia Ende Sommer/Anfang Herbst 375, und zwar hauptsächlich T. zu Gefallen; bald nach dem ersten Prozeß gegen den Strategen löste sich das Bündnis wieder auf im Frühjahr oder Sommer 372 Sievers 224—231. Busolt 749—754. Zingerle Eran. Vindob. 368. Im Laufe des Sommers fuhr T. nach Süden und vermochte die akarnanischen Städte und das kephallenische Pronnoi zum Beitritt zu bewegen, Verhandlungen mit den übrigen Städten auf Kephallenia verliefen ergebnislos Diod. XV 36, 5. Inzwischen hatte Sparta eine Flotte von 55 Trieren — so behauptet Xen. hell. V 4, 65 — ausgerüstet, über die der tapfere Nikolochos das Kommando führte. T. hatte sein Geschwader durch ein kleines, vom Demos von Korkyra bereitwillig zur Verfügung gestelltes, Kontingent verstärkt Klee 16, 1; immerhin mögen die Streitkräfte an Stärke und Seetüchtigkeit einander ziemlich gleich gewesen sein. Infolge genauer Kenntnis der Größe, Art und Bemannung der athenischen Flotte war Nikolochos im Vorteil Xen. hell. V 4, 65. Am 12. Skirophorion (Ende Juni) 375 kam es bei Alyzia, einem Städtchen an der akarnanischen Küste unweit Leukas (Strab. X 2, 21) zur Schlacht. Durch geschickte Ausnutzung der Schwerfälligkeit der spartanischen Trieren und durch sparsame Verwendung seiner eigenen Streitkräfte errang der athenische Feldherr einen glänzenden Sieg Xen. a. O. Diod. XV 36, 5. Isokr. XV 109. Polyain. III 10, 4. 6. 12. 13. 16. 17. Frontin. II 5, 47. Schol. Aristid. Panath. *Θ* 173, 17. Aischin. III 243. Dein. I 14. II 4. 75. III 17. 117; recht ansehnliche Beute fiel in die Hände der Sieger Boeckh Seeurk. I 262. Koehler Athen. Mitt. VIII 173ff. CIG II 2, 789 a 20. 789 b 11. 24. 64. 68. 70. 87. Xen. hell. V 4, 66 macht Nikolochos den nicht unberechtigten Vorwurf der Voreiligkeit, weil er das Eintreffen eines kleinen Hilfsgeschwaders von Ambrakia nicht abgewartet hatte. Ob Nikolochos — wie Xen. a. O. wissen will — den Athenern wirklich eine neue Schlacht anbot, ist zweifelhaft, jedenfalls fand ein zweiter Kampf nicht statt. T. ging an Land, um Schäden auszubessern, Verpflegung und Soldzahlung zu regeln Xen. a. O. Aristot. Oeconom. II 1350 a. b. 23. Den Winter hindurch blieb er wohl im Ionischen Meer, um weiter für den Seebund tätig zu sein; im kommenden Frühjahr war dann höchstwahrscheinlich eine erneute, ernstere Auseinandersetzung mit Sparta zu erwarten. In Athen rief T.' erster Seesieg eine ungeheure Begeisterung hervor Paus. I 3, 2. Nep. Tim. II 3, jedoch warnte Demosth. XIII 22. XXIII 198 vor einer Überschätzung des Sieges. Infolge eines allgemeinen Ruhebedürfnisses wurde zu Beginn des Frühjahrs 374 ein Frieden geschlossen, der Sparta die Führung zu Land und Athen die Seehegemonie gewährleisten sollte Xen. hell. VI 2, 1 (zur Chronologie vgl. Diod. XV 38. Beloch III² 234ff. Schaefer I 45. Rehdantz 83ff.). Der Aufforderung zu sofortiger Rückkehr Xen. hell. VI 2, 2 kam T. pünktlich nach, landete aber unterwegs in Zakynthos, wo sich ähnliche Verhältnisse wie in Korkyra entwickelt hatten Diod. XV 45, 4. Die von den Oligarchen vertriebenen Demokraten waren 375 zu T. geflüchtet und hatten wahrscheinlich an den Operationen der athenischen Flotte teilgenommen. Da aber vorerst Dringlicheres zu tun war, nahm sich der Feldherr jetzt der Sache seiner Schützlinge an. Er setzte sie auf der Insel ab und half ihnen bei der Anlegung des Befestigungswerkes Arkadia auf dem Nellos Xen. hell. VI 2, 2. 3. Diod. a. O.; über die Tragweite seiner eigenmächtigen Handlungsweise war sich T. sicherlich nicht klar, denn ebensowenig wie Athen kümmerte sich Sparta um den Frieden Diod. a. O. Auf Spartas entrüstete Vorstellungen erklärte Athen unverhohlen sein Einverständnis mit der Handlungsweise seines Strategen Diod. a. O. Beloch III¹ 156. Stern Die Gesch. der spartanischen Hegemonie 101f. Das Ergebnis der Intervention war der ziemlich späte Eintritt der zakynthischen Demokraten auf dem Nellos in den Bund Syll.³ 147. Mitte des Sommers 374 kehrte T. heim; das Ziel seiner Fahrt war die Verhinderung Spartas an einem Zug gegen Theben gewesen, doch beherrschte ihn vor allem der Gedanke einer athenischen Seehegemonie im Westen, um Athen ein neues, wirtschaftlich bedeutsames Gebiet zu verschaffen. Erreicht war vorläufig nur die Gewinnung einiger Bündner, unter denen die einflußreichsten nicht einmal ganz zuverlässig waren, ferner hatte Sparta die Tüchtigkeit der Bundesflotte empfindlich kennengelernt. Aber oligarchische, spartafreundliche Umtriebe fingen an, Athens Interessen im Ionischen Meer schwer zu gefährden. Auf Hilfsgesuche der korkyräischen und zakynthischen Demokraten hin beschloß die athenische Volksversammlung Hilfe für Korkyra und Zakynthos Diod. XV 46. Beloch III¹ 157. Zunächst wurde der Stratege Stesikles nach Zakynthos beordert Diod. a. O., ein zweites Geschwader sollte unter T.' Kommando nach Korkyra fahren Xen. hell. VI 2, 11. Diod. XV 47, 2.

3. [Demosth.] XLIX 6. 11. 44. Infolge zu geringer Streitkräfte und Geldmittel sah sich der Feldherr gezwungen, anderweitig Hilfsquellen zu suchen Diod. a. O. Deshalb fuhr er nach Thrakien und Makedonien, wo er mit Amyntas freundschaftliche Beziehungen anknüpfte [Demosth.] XLIX 26; diesen Beziehungen war vielleicht später Perdikkas' Hilfe gegen Olynth zu verdanken Xen. hell. VI 2, 11. 12. Demosth. II 14 m. Schol. Polyain. III 10, 14. Beloch III^1 157. III^2 243ff. Grote History of Greece V 385f. Schaefer I 58—64, 2. Darüber war der Sommer hingegangen und für Korkyra immer noch nichts geschehen, Geld- und Verpflegungsschwierigkeiten hielten T. in Kalaureia fest und obendrein liefen die fremden Hilfstruppen einfach auseinander [Demosth.] XLIX 13, 50. Diod. a. O., dringende Hilferufe der Demokraten von Korkyra blieben unbeantwortet. Da enthob Athen auf Betreiben des Kallistratos und Iphikrates [Demosth.] XLIX 9. 13 den Feldherrn seines Amtes [Demosth.] a. O. 9. Xen. hell. VI 2, 13, und im Maimakterion (November/Dezember) 373 machte man ihm den Prozeß [Demosth.] a. O. 10, dazu Busolt 762ff. Dein. I 14. III 17. Auf die Fürsprache seiner mächtigen Freunde Alketas und Iason hin [Demosth.] XLIX 10. 22 sprach man den Angeklagten frei, jedoch blieb seine Amtsenthebung in Kraft, das erledigte Kommando erhielt Iphikrates Xen. hell. VI 2, 13. Grote V 385ff. Stern 104ff. Beloch Att. Polit. 143ff. Busolt 762ff. Nur mit knapper Not war der Feldherr dem Tode entgangen [Demosth.] XLIX 46, in Athen hatte er vorläufig ausgespielt Koehler Athen. Mitt. VIII 173ff. Im Mai 372 verließ er Athen auf Jahre hinaus und ging nach Asien und Ägypten zu Pharnabazos [Demosth.] XLIX 25. 28. 30. 60. Athen. XII 532 b. Nep. Chabr. XII 3, 4. Die Überlieferung schweigt über sein Leben von 372 —367; 368/67 mußte er wieder in Athen gewesen sein, denn er hatte sich in einem, vom Geldmakler Apollodoros gegen ihn angestrengten, Privatprozeß zu verantworten [Demosth.] XLIX; diesen Prozeß verlor T. Plut. Demosth. XV 1; in dieselbe Zeit fiel wohl auch die Versöhnung mit seinem früheren Gegner Iphikrates [Demosth.] XLIX 66. Während seines Aufenthaltes bei Pharnabazos reifte in ihm der Plan, dem Seebund den Osten zu gewinnen; vermutlich schickte Athen auf seine Veranlassung 366 Ariobarzanes 30 Trieren, T. selbst kommandierte die Flotte. Mit dem Befehl über diese Streitmacht erhielt er zugleich die ausdrückliche Weisung, die Bestimmungen des Antalkidasfriedens zu achten Demosth. XV 9. Da er auf Unterstützung des Satrapen verzichten mußte, wandte er sich gegen das unter Kyprothemis' Befehl stehende Samos Aischin. I 53 mit Schol. Nep. Timoth. I 2. Diog. Laert. X 1. Dion. Hal. Dein. XIII 665. Isokr. XV 111. Demosth. XV 9. Unter großen Schwierigkeiten zog sich die Belagerung von März bis Ende November/Anfang Dezember hin. Den Eroberern folgten schon bald Kleruchen, deren Zahl später noch durch Nachschub verstärkt wurde Aristot. Rhet. II 6, 1384 b. Z. 32. II 1350 b. Diod. XVIII 18, 9. FHG I 216. 405. Strab. XIV 638. Zenob. II 28, zur Chronologie vgl. Judeich Kleinasiat. Stud. 199ff. 273ff. Gleich nach der Einnahme von Samos oder im Januar 365 war T. im Interesse Erythrais in nicht weiter bekannten Angelegenheiten tätig IG II 1, 53. Wilhelm Herm. XXIV 115ff. In der klaren Erkenntnis der großen wirtschaftlichen Bedeutung der thrakischen Chersones für Athen — Aristot. Pol. III 10, 3 nennt Sestos die *τηλία τοῦ Πειραιῶς* — fuhr er nach seiner Rückkehr aus Athen nach Norden zwecks Erwerbung der Chersones für Athen, ein Verdienst, das nur Isokr. XV 112 recht gewürdigt hat. Für tatkräftige Hilfe im Kampf gegen Kotys erhielt er von Ariobarzanes Sestos und Krithote Isokr. XV 108. 112. Nep. Timoth. 1. Eine Einmischung in die Wirren Herakleias am Pontos Iustin. XVI 4, 3 lehnte er ab. Nach Abschluß der Ereignisse auf der Chersones erhielt T. an Iphikrates' Stelle das Kommando gegen den chalkidischen Städtebund Demosth. XXIII 149. Mit Methone, Torone, Pydna und Potidaia hatte er leichtes Spiel Diod. XV 81, 5. Dein. I 14. Demosth. III 28 mit Schol. IV 4. VII 10. Foucart Rév. arch. XXXV 220f. IG II 1, 59. Isokr. XV 108. 113. Polyain. III 10, 15. Aber vor Amphipolis und Olynth kam die Offensive zum Stehen trotz Perdikkas' Unterstützung und Menelaos' Hilfe Demosth. Schol. II 14. Syll.^{3} 174. Polyain. III 10, 14; Schuld an diesem Fehlschlag trug vor allem der Verrat des Charidemos Aristot. Oeconom. II 1350 a Z. 23. Dein. II 14 mit Schol. Polyain. III 10, 7. Schol. Aischin. II 31. Demosth. XXIII 149. 150. Polyain. III 10, 8. 363/62 lag das Heer noch vor Amphipolis, wie das Psephisma für Menelaos Syll.^{3} 174 zeigt, dazu Judeich 214. Da genauere Daten fehlen, können die Ereignisse im Norden nur ganz allgemein durch die J. 364 und 363 begrenzt werden, zur Chronologie vgl. Dittenberger a. O. Herm. XXIV 115ff. Noch im J. 363 ging T. abermals nach dem Hellespont Diod. XV 81, 5, ein Teil seines Heeres blieb unter Alkimachos' Befehl vor Amphipolis Schol. Aischin. II 31; vermutlich zeigte Kotys eine feindselige Haltung gegen Sestos und Krithote Nepos' Bemerkung Timoth. I 2 *‚adversus Cotum bella gessit'* ist wohl in diesem Sinne zu verstehen. Über Byzantion, das unter Epameinondas' Einfluß abgefallen war (Judeich 275, 1. Rehdantz 138f.), errang er einige kriegerische Erfolge (eine völlige Unterwerfung lehnt Busolt 808ff. ab) und folgte dann 364/63 einem von Kyzikos an ihn ergangenen Hilferuf Nep. Timoth. I 3 mit Anmerk. Ausg. Nipperdey-Marquardt Kyzikos und sein Gebiet 65ff. Im gleichen Jahre erlitt Alkimachos vor Amphipolis eine empfindliche Niederlage Schol. Aischin. II 31. 360/59 unternahm T. den letzten erfolglosen Versuch, Amphipolis' Widerstand zu brechen Polyain. III 10, 8. 358/57 betrieb er erfolgreich eine Hilfsexpedition für die euböischen Städte gegen thebanische Invasionsgelüste, Theben mußte weichen und Euboia hatte fortan Ruhe, Athen erhielt zum Dank einen Ehrenkranz Demosth. XXI 174. XXII 72. Syll.^{3} 190. Anhaltspunkte für die Chronologie geben Demosth. XXII 14: *ἴσθι, ὅτι πρώην Εὐβοεῦσιν ἡμερῶν τριῶν ἐβοηθήσατε* und Aischin. III 85; die genaue Zeitangabe geben Diod. XVI 7 und Dittenberger a. O. Über die abweichende Darstellung Plut. de glor. Atheniens. 350 F vgl. Busolt 749ff. Vielleicht fällt in diese Zeit auch T.' Trierarchie Boeckh Seeurk.

X e, 72. 76. CIG II 2, 794 a. 27, 803 e 73. 77. Im Bundesgenossenkrieg erhielt der Feldherr zusammen mit Iphikrates und Menesteus das Kommando über die 60 Trieren, die zu Chares' Unterstützung bestimmt waren. Diod. XVI 21. Nep. Timoth. III. IV 1. Für die Schlappe bei Embata Thuk. III 29, 2 samt seinen Mitstrategen von Chares verantwortlich gemacht, wurde er 356 abgesetzt und ihm erst 354 auf Grund der im von Aristophon erhobenen Anklage wegen Verrates und Bestechung durch Chios und Rhodos der Prozeß gemacht Schol. Aischin. I 64. Isokr. XV 129. Dein. I 14. 17. III 17. Bei der ersten Verhandlung 356 wegen schlechter Amtsführung, war er wohl kaum zu Worte gekommen; Iphikrates und seinen Sohn hatte man freigesprochen. Die Widersprüche in den Quellenangaben Dion. Hal. Dein. XIII 667. Lys. XII 480. Judeich 291 schwinden, wenn man zwei Prozeßverhandlungen annimmt 356 und 355/54. Im Bewußtsein treu erfüllter Pflicht verschmähte er in seinem unbeugsamen Stolz, die Richter um Gnade zu bitten; man sprach ihn schuldig und verurteilte ihn zur Zahlung von 100 Talenten. Er verließ darauf Athen und starb etwa 57 Jahre alt — das Todesjahr läßt sich aus Isokr. XV 9. 101 erschließen — 354 in Chalkis. Sein treuer Freund Isokrates schildert ihn XV 101—139 als tapferen Soldaten, fähigen Offizier, als Politiker von seltener Begabung und als Aristokraten von unbändigem Adelstolz und lauterer, vornehmer Gesinnung. Sein Grab hat Paus. I 24, 3. 29, 15 noch gekannt. Auf der Akropolis soll in der Nähe des Parthenon seine Bildsäule gestanden haben Syll.^{3} 152. [Karl Klee.]

4) Tyrann von Herakleia am Pontos, Sohn des Klearchos I. (s. o. Bd. XI S. 577ff.). Nach der Ermordung Klearchs (352) übernahm dessen Bruder Satyros die Herrschaft, verwaltete sie jedoch durchaus als Vormund seiner minderjährigen Neffen, der Brüder T. und Dionysios, und trat zu ihren Gunsten zurück, als T. herangewachsen war (345), Memnon 2, 1–4 (FHG III 527f.). Gemeinsame Regierung der beiden Brüder bezeugen Memnon 3, 1 und die Münzen mit der Aufschrift *Τιμοθέου Διονυσίου* (Head HN^2 515). T.s Herrschaft unterschied sich vorteilhaft von der seines Vaters, wie namentlich Isokrates in dem an ihn gerichteten Schreiben epist. 7, 1. 12 anerkennt und Memnon 3, 1 (FHG III 528) im einzelnen belegt: T. zahlte den Schuldnern ihre Schulden aus der Staatskasse, stellte für Handel und andere Bedürfnisse zinslose Darlehen zur Verfügung, ließ nicht nur unschuldige sondern auch belastete Gefangene frei, erwies sich als gewissenhafter Richter usw. Erfolgreich war er auch in Kriegen und wurde von den Feinden gefürchtet (Memnon 3, 2). Seine Untertanen verehrten ihn als *εὐεργέτης* und *σωτήρ* (Memnon 3, 1), und nach seinem Tode (337) war die Trauer um ihn groß; sein Bruder und Nachfolger Dionysios (s. o. Bd. V S. 912f.) stiftete zu seinen Ehren glänzende Agone (Memnon 3, 2f.). Diod. XVI 36, 3. 88, 4 läßt T., die Regierungsjahre seines Oheims Satyros dazugerechnet, 15 Jahre regieren. Vgl. Beloch GG III^2 1, 139. 2, 96. Busolt Gr. Staatsk. 403. [Felix Stähelin.]

5) Aitolischer Hieromnemon im J. 226 v. Chr., wohl derselbe wie der T. *Ξενοδόκου Λοκρῷ ἐγ Φαιστίνου*, Proxenos der Delphier um dieselbe Zeit. Daux Bull. hell. LIII 486. Bourguet ebd. XLIX 43. Fouill. d. Delph. III 1, 442.

6) Aus Skarpheia im östlichen Lokris, Proxenos von Hypata in Thessalien, in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. IG IX 2, 9 Z. 5 Collitz 1435. [Wm. A. Oldfather.]

7) Offizier des Perseus, wurde vom König nach Abschluß des Sommerfeldzuges 171 beauftragt, mit einer kleinen Abteilung bei Phila Posten zu beziehen, um die Magneten zu beobachten, Liv. XLII 67, 2. Niese Griech. u. maked. Staaten III 125, 3. [Paul Schoch.]

8) Name eines feindlichen Anführers gegenüber Judas Makkabaios; s. I. Makk. 5, 6; 11; 34; 37; 40. II. Makk. 8, 30; 32. 9, 3. 10, 24; 37. 12, 2; 10; 18; 19; 20; 21; 24. Joseph. ant. XII 8, 3; 4. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I (1901) 183, 5 will in ihm den eingeborenen *ἡγούμενος* der Ammoniter sehen, dessen Stellung etwa gleich der des Aretas, des *τύραννος* der Nabatäer II. Makk. 5, 8, aufzufassen wäre; s. dazu aber Nieses Vermutung, Griech. u. mak. Staaten III 221, 5. Indem sich Schürer für seine Ansicht auf das I. Makkabäerbuch stützt, dessen Überschätzung er aus alter Tradition anscheinend mitmacht, ist ihm nicht klar geworden, daß bei der notwendigen Berücksichtigung des II. Buches das Problem sich so gestaltet, als ob hinter T. zwei verschiedene Personen verborgen sind. Während im allgemeinen die protestantischen Forscher, Theologen wie Historiker, über die schon von C. L. W. Grimm (Exeget. Handb. IV 174) vertretene Ansicht, T. in den Makkabäerbüchern sei überall derselbe, nicht hinausgekommen sind, desgleichen auch der Anglikaner Rawlinson bei Wace The Holy Bible, Apocryph. II 612ff., obwohl die beiden Bücher in nichts so sehr voneinander abweichen wie in den Namen der syrischen Truppenführer, verhält sich meistens die katholische Exegese hier weit kritischer. T. wird von Bévenot die problematischste Gestalt unter den syrischen Feldherren genannt, vgl. die Hl. Schrift des A. T., übersetzt u. erkl. Feldmann u. Herkenne IV 4: die beiden Makkabäerbücher. H. Bévenot (Rom 1913) 30. Eingehend behandelt die Frage F. X. Kugler Von Moses bis Paulus, Forsch. z. Gesch. Israels (Münster 1922) Abschn. VII 345ff., bes. 370—375. Eine Reihe schärferer chronologischer Fixierungen und genauerer geographischer Feststellungen (z. B. 373, 1 u. 2, vgl. dazu auch Schürer 245, 12) geben Kuglers Schlüssen viele Wahrscheinlichkeit auch gegenüber Niese (Kritik der beiden Makkabäerbücher, Berl. 1900), wennschon sonst beide Forscher in der höheren Bewertung des II. Makkabäerbuches entgegen der üblichen Ansicht übereinstimmen. Nach Kugler wäre zu scheiden ein T^a, der Ammonitenführer I. Makk. 5, 6—8. 9—13. 24—44. II. Makk. 12, 2; 10—25 — die Ereignisse selbst spielen sich im Februar 164 v. Chr. ab —, von einem T^b, dem syrischen General, II. Makk. 8, 30. 32. 9, 3. 10, 24ff., der zusammen mit dem Satrapen Bakchides dem Reichsverweser Lysias unterstand und im November 165 v. Chr. bei Betzur geschlagen wurde (II. Makk. 8, 30—33). Im März 164 wird er abermals von

Judas besiegt (II. Makk. 10, 24—38) und findet bald darauf in Gazara sein Ende. N i e s e 6, 3 läßt T. ebenso wie Bakchides, der sonst nur noch aus Joseph. bell. Iud. I 1, 2 bekannt ist, Führer des syrischen Truppenkontingents im Ostjordanland sein, gibt aber die Möglichkeit zweier Personen bei T. immerhin zu. Gegen die Annahme, die Stellung des T. sei die eines vom König von Syrien über die Ammoniter eingesetzten Strategen gewesen, weist S c h ü r e r a. O. auf die Unabhängigkeit der dortigen Stämme hin, wie sie I. Makk. 9, 35—42 zeigt. Zu beachten ist jedenfalls, daß Josephos, mag bei ihm eine direkte bzw. indirekte Beeinflussung durch Iason von Kyrene (s. o. Bd. IX S. 778ff.) und II. Makkabäerbuch vorliegen oder nicht (N i e s e 108), nur einen T. kennt (ant. XII 8, 3—4). Das wäre der Situation entsprechend K u g l e r s T^a. Auffällig bleibt dabei, daß der unbedeutende Hordenführer und nicht der syrische General T^b erwähnt werden sollte. (Über Bewertung des Josephos s. o. Bd. IX S. 1951ff.). Unleugbar liegt in den Makkabäerbüchern, wie wir sie heute lesen, eine Verwirrung vor, und möglicherweise sind ganze Kapitel, zumindest aber einzelne Stellen umzugruppieren (s. K u g l e r s annehmbare Versuche a. O.). Vgl. auch E d. M e y e r Ursprung u. Anfänge d. Christentums II 228,1, der annimmt, daß die Kämpfe mit den Idumäern um Gilead und mit den Ammonitern im I. Buch (s. I. Makk. 5), wenn auch zusammengezogen, doch der Anordnung nach in der Hauptsache richtig seien, während das zweite Buch die Ereignisse umgestellt hätte. Die Textüberlieferung besonders in diesem Buche ist anerkannt schlecht, obschon der Name T. an keiner Stelle schwankt, und so läßt auch N i e s e Griech. u. mak. Staaten III 221, 5. 236. 238, 2 bei dem Problem T. die Frage einer Korruptel offen. Eine solche kritische Stelle ist z. B. II. Makk. 8, 30; s. dazu J. B ü c h l e r Die Tobiaden und die Oniaden (Wien 1899) 301, 14. Auch er kommt auf Grund quellenkritischer Scheidungen im II. Makkabäerbuch zu der Ansicht, T. im II. Makk. 10, 37 und 12, 2 seien verschiedene Personen und keinesfalls identisch, s. noch B ü c h l e r 321, 24 und besonders die Ausführungen 323f.

[Johannes Regner.]

9) Dichter und Musiker.

§ 1. H e i m a t: Milet (T. Pers. 246, s. u. § 5; frg. 27 [8]; oft bei Zitierenden).

V a t e r: Thersandros (Alexandr. Ait. II 229 Diehl, Suid.). Die beiden andern Vatersnamen bei Suidas, *Νεόμ⟨ο⟩υσος* und *Φιλόπολις* sind wohl rühmende Beiworte für den Dichter, etwa aus einer milesischen Ehrenurkunde.

L e b e n s z e i t etwa 450—360. Nach dem Marm. Par. 76 stirbt T. 90jährig zwischen 365 und 357, nach Suid. 97jährig zu Beginn der Regierung Philipps II. von Makedonien (wenn die verderbte Stelle so zu deuten ist). Die Blüte des T. und vier anderer berühmter Dithyrambiker setzt Diod. XIV 46, 4 ins J. 398/97. Diese Angaben bestätigen sich durch das Folgende.

§ 2. T. u n d A t h e n. Aristot. metaph. 993 b 15 *εἰ μὲν T. μὴ ἐγένετο, πολλὴν ἂν μελοποιΐαν οὐκ εἴχομεν, εἰ δὲ μὴ Φρῦνις, T. οὐκ ἂν ἐγένετο*. Phrynis (s. d.) hat 446 in Athen gesiegt und dort weiter gewirkt; vermutlich also hat dort T. von ihm gelernt. In Athen erringt T. nach anfänglichen Mißerfolgen seinen ersten Sieg mit den Persern, zu denen ihm Euripides das Prooimion verfaßt hat (Satyros, Vita Eurip. frg. 39 col. 22; daraus wohl Plut. mor. 795 d), also vor 408. Ferner ist ein Sieg des T. über Phrynis gesichert (frg. 27 [8]), der wegen der Lebenszeit des Phrynis nicht lang nach 420 fallen kann. Also werden diese beiden Zeugnisse sich auf denselben Sieg beziehen, der dann auf etwa 419—416 zu datieren wäre; für die J. 415—408 klingen die Worte über Sparta Pers. 219ff. zu freundlich. Vgl. die u. § 9 besprochenen Beobachtungen von B a s s e t t.

In Athen hörte der Athener Kinesias die ursprünglich für Ephesos gedichtete Artemis des T. (Plut. mor. 170 a), und der Athener Stratonikos die *Σεμέλης ὠδίς* (Athen. 352 a). Derselbe Stratonikos äußerte sich zu einem Sieg, den Philotas, ein Schüler des Polyidos, über T. errungen hatte (Athen. 352 b). Da Polyidos jünger scheint als T., wird dieser Sieg seines Schülers über T. in die Zeit nach 400 fallen; der wahrscheinlichste Ort ist wieder Athen. Dort wirkten auch die Dichter der mittleren Komödie Antiphanes und Anaxandrides, die sich über Stilblüten des T. lustig machten (frg. 22f. [— u. 15]). Über das Grabepigramm auf Euripides s. u. § 4.

A n d e r e O r t e. In der Sphragis der Perser verteidigt sich T. gegen ein Urteil der Spartaner über seine Kunst (s. u. § 5). — Über Ephesos s. o. — Den Aufenthalt des T. bei Archelaos von Makedonien († 399) bezeugt Plut. mor. 334 b (vgl. 177 d). Nach Steph. Byz. s. *Μίλητος* starb T. in Makedonien; darauf führt auch Suidas (s. o. § 1).

§ 3. B e r u f. T. heißt *κιθαρῳδός* Steph. Byz. s. *Μίλητος* und Etym. M. s. *ὀρίγανον*, *λυρικός* Suid., *μελοποιός* Vita Eurip., *ποιητής* Athen. 122 c; vgl. Alex. Aitol. frg. 2 Diehl (Anth. lyr. II 229) *κιθάρης ἴδμονα καὶ μελέων*, Epigr. bei Steph. Byz. a. O. *κιθάρας δεξιὸν ἡνίοχον*. Zu den *διθυραμβοποιοί* stellt den T. nur Dion. Hal. comp. 132 Sch. Vermutlich war nach dem Tode des Phrynis T. unter den führenden Dichterkomponisten seiner Zeit der einzige, der auch Kitharodieen (*Νόμοι*) schrieb und sich selbst mit der Kithara begleitete. Der Dithyrambus wurde zur Flöte gesungen, und gewiß hat T. auch seine Dithyramben selbst vorgetragen. Auf Bezahlung spielt an Plut. mor. 334 b.

§ 4. W e r k e. Der alexandrinische Katalog läßt sich aus den zwei Fassungen, in denen er vorliegt, nur mangelhaft herstellen. Steph. Byz. s. *Μίλητος: ἐποίησε νόμων κιθαρῳδικῶν βίβλους ὀκτωκαίδεκα εἰς ἐπῶν ὀκτακισχιλίων τὸν ἀριθμὸν καὶ προνόμια ἄλλων χίλια*. Dem entspricht bei Suidas *γράψας δι' ἐπῶν νόμους μουσικοὺς δεκαεννέα, προοίμια λϛ'*. Suidas fährt dann fort *Ἄρτεμιν, διασκευὰς η', ἐγκώμια, Πέρσας, {ἢ} Ναύπλιον, Φινείδας, Λαέρτην, διθυράμβους ιη', ὕμνους κα' καὶ ἄλλα τινά*, also Einzeltitel und Gattungstitel durcheinander.

Von anderen werden folgende Stücke zitiert: *Αἴας ἐμμανής, Ἄρτεμις, Ἐλπήνωρ, Κύκλωψ, Ναύπλιος, Νιόβη, Πέρσαι, Σεμέλης ὠδίς, Σκύλλα*. Davon ist Artemis wohl ein Hymnus, die Perser sind sicher, die Niobe wegen des apollinischen Stoffes wahrscheinlich ein kitharodischer Nomos, die übrigen sind teils auf Grund des Stoffes, teils

auf Grund bezeugter Flötenbegleitung den Dithyramben zuzurechnen (*Κύκλωψ* ist Dithyrambentitel auch bei Philoxenos). Über Phineuskinder und Laertes läßt sich nichts sagen. Daß das Grabepigramm auf Euripides Anth. Pal. VII 45 mit dem schönen *πατρὶς δ' Ἑλλάδος Ἑλλάς, Ἀθῆναι* von T. stamme (Vita Eurip. als Variante), ist zwar glaublicher als die besser bezeugte Zuteilung an Thukydides (Anth. Pal., Athen. 187 d, Vita Eurip. als Variante), aber nicht beweisbar.

§ 5. M u s i k. Frg. 21 [7]:

οὐκ ἀείδω τὰ παλαιά,
{καὶ} τὰ γὰρ ἁμὰ κρείσσω.
νέος ὁ Ζεὺς βασιλεύει,
τὸ πάλαι{ον} δ' ἦν Κρόνος ἄρχων.
ἀπίτω μοῦσα παλαιά.

Damit bekennt sich T. mit Stolz zu starken Neuerungen. In der Sphragis der Perser sagt er (219ff.): ‚Sparta wirft mir vor, *ὅτι παλαιοτέραν νέοις ὕμνοις μοῦσαν ἀτιμῶ*; ich aber frage nicht, ob alt oder jung‘ (wenn das gemeint ist), ‚sondern bekämpfe nur die *μουσοπαλαιολῦμαι* und die *λωβητῆρες ἀοιδᾶν*‘. Dann (234—248):

πρῶτος ποικιλόμουσον Ὀρ-	μουσος p. φευς] ιυς p.
φεὺς † υν † ἐτέκνωσεν,	⟨χέλ⟩υν Wil.
υἱὸς Καλλιόπα⟨ς⟩, Πιερίας ἄναξ.	ἄν.] ενι p.
Τέρπανδρος δ' ἐπὶ τῷ δέκα	
ζεῦξε μοῦσαν ἐν ᾠδαῖς·	τεῦξε p.
Λέσβος δ' Αἰολία ν⟨ιν⟩ Ἄν-	Λεσβὶς scr.?
τισσα γείνατο κλεινόν.	
νῦν δὲ Τιμόθεος μέτροις	
ῥυθμοῖς θ' ἑνδεκακρουμάτοις	
κίθαριν ἐξανατέλλει,	
θησαυρὸν πολύυμνον οἴ-	
ξας Μουσᾶν θαλαμευτόν·	
Μίλητος δὲ πόλις νιν ἁ	
θρέψασ' ἁ δυωδεκατει-	
χέος λαοῦ	
† πρωτεος † ἐξ Ἀχαιῶν.	

Die Stelle erweckt den Anschein, die übliche Saitenzahl der Kithara sei seit Terpandros zehn gewesen, T. habe nur die elfte Saite hinzugefügt. Nun stimmen aber der Hermeshymnus (51), Pindar, Bakchylides, Euripides (Alk. 446) und zahlreiche kunstgeschichtliche Denkmäler darin überein, daß in dieser Zeit das siebensaitige Instrument (*ἑπτάτονος, -γλωσσος, -κτυπος, -φθογγος*) das einzige übliche war. Zehnsaitige Instrumente haben in Griechenland nie geherrscht. Das mußte T. wissen. Also gibt er hier von der Kithara des Terpandros absichtlich ein falsches Bild, um den überlieferungstreuen Spartanern seine technischen Neuerungen als möglichst geringfügig erscheinen zu lassen. Den Vorwand lieferten ihm vielleicht archaiische Bildwerke vor mehrsaitigen, vereinzelt auch in Griechenland verwendeten Instrumenten (vgl. Athen. 636 e).

Dagegen bestätigt das einem Ion zugeschriebene Epigramm *Ἑνδεκάχορδε λύρα* (D i e h l I 70), daß etwa zur Zeit des T. die siebensaitige Leier (*πρὶν μέν σ' ἑπτάτονον ψάλλον*) durch die elfsaitige ersetzt worden ist. Wenn dieser Ion der von Chios ist († 422), so fällt das kurz vor die Blüte des T., dessen Worte ja auch bestehen können, wenn er als erster diese Erfindung in die hohe Kunst übernommen hat. Der Übergang ist gewiß allmählich geschehen; es wird ja auch von einer neunsaitigen Leier des Phrynis berichtet (Plut. Agis 10; mor. 84 a).

Die Nachrichten der Späteren über die Vermehrung der Saiten durch T. sind widerspruchsvoll und größtenteils phantastisch. Vermehrung von 10 auf 11 schreibt ihm Nikomachos 274,5 Jan zu, vielleicht auf Grund der Perserstelle; andere lassen den T. die 6. und 7. (Anon. post Censorinum 12, 4) oder die 9. (Plin. n. h. VII 204), oder die 10. und 11. (Suid.), oder — und das tun die meisten — die 8. bis 11. Saite zufügen. Die letztgenannten behaupten, die spartanischen Ephoren hätten dem T. die überzähligen vier Saiten weggeschnitten (erfundenes Psephisma bei Boeth. mus. 1, 1. Paus. III 12, 10. Cic. leg. II 39. Plut. Agis 10. Ps.-Plut. mor. 238 c; mus. 30; vgl. Athen. 636 e); Ähnliches wird über Phrynis erzählt (Plut. mor. 84 a; Agis 10), ja über Terpandros selbst (Ps.-Plut. 238 c). Von zwölf Saiten des T. spricht Ps.-Pherekrates in den *Χείρωνες*, von *πολυχορδότερον σύστημα* Artemon bei Athen. 636 e.

Andere musikalische Neuerungen des T.: Clem. Str. I 133 *νόμους .. πρῶτος ᾖσεν ἐν χορῷ καὶ κιθάρᾳ T. ὁ Μιλήσιος*; Ähnliches wird von Philoxenos berichtet. Ps.-Plut. de mus. 12 stellt den T. neben Krexos und Philoxenos zu den *φορτικώτεροι* und *φιλοκαινότεροι*, die dem *φιλάνθρωπος καὶ θεματικὸς νῦν ὀνομαζόμενος τρόπος* zuneigen. Harmonische Absonderlichkeiten des T. verhöhnt Ps.-Pherekrates in den *Χείρωνες* mit wörtlichem Anklang an den Spott des Aristophanes über Agathon (Thesm. 100 *μύρμηκος ἀτραπούς*); auch die Worte des Suidas *τὴν ἀρχαίαν μουσικὴν ἐπὶ τὸ μαλακώτερον μετήγαγεν* erinnern an Angriffe der alten Komödie gegen alle neumodische Musik. T. mag sich zu Terpandros etwa verhalten haben wie Richard Wagner zu Joh. Seb. Bach.

§ 6. D i c h t e r i s c h e r S t i l. Prokl. bei Phot. bibl. 320 a über den Nomos *Φρῦνις δὲ ὁ Μυτιληναῖος ἐκαινοτόμησεν αὐτόν· τό τε γὰρ ἑξάμετρον τῷ λελυμένῳ συνῆψε καὶ χορδαῖς τῶν ἑπτὰ πλείοσιν ἐχρήσατο. T. δὲ ὕστερον εἰς τὴν νῦν ἤγαγεν αὐτὸν τάξιν*. Ps.-Plut. mus. 4 über T. *τοὺς πρώτους νόμους ἐν ἔπεσι, διαμειγνύων διθυραμβικὴν λέξιν, ᾖδεν, ὅπως μὴ εὐθὺς φανῇ παρανομῶν εἰς τὴν ἀρχαίαν μουσικήν*. Also Phrynis und T. in seinen ältesten Nomen behielten den hexametrischen Charakter des Nomos wenigstens teilweise bei und beschränkten die *διθυραμβικὴ λέξις* auf die *ἀπολελυμένα*, die in freien Rhythmen geschriebenen Teile. Die Perser des T. fingen mit einem Hexameter an (frg. 13 [6 a]; über den Verfasser des Prooimions s. u. § 9); dieser Vers ist sprachlich ganz schlicht gehalten. Auch der Schluß des erzählenden Teils (203—214) und die metrisch sehr anspruchslose Sphragis samt Epilogos bietet stilistisch nichts Auffälliges. Aber in dem Hauptteil der frei rhythmischen Erzählung (und ähnlich frg. 7 [2]) herrscht tatsächlich die *διθυραμβικὴ λέξις* so unbeschränkt wie in keinem andern längeren Stück griechischer Poesie. Als Probe des Durchschnitts genüge die Anrede eines Schiffbrüchigen an das Meer (90) *οἰστρομανὲς παλεομίσημ' ἄπιστόν τ' ἀγκάλισμα κλυσιδρόμαδος αὔρας*. Manche dieser Periphrasen grenzen an das *γριφῶδες*, so daß schon geringe Schäden der Überlieferung heillos werden. Was daran dem T., was der Gattung eigen ist, ob der Dithyrambus noch

mehr wagte als dieser Nomos, bleibt offen. Von dem was wir als ‚klassisch‘ empfinden, ist im hohen griechischen Stil nichts weiter entfernt als dies.

§ 7. Der Dialekt ist der des attischen Chorliedes, dem schon der des Bakchylides sehr nahe steht. Ionischen Ursprung verraten nur einige offene Schreibungen wie Pers. ἐπεκτύπεον (gemessen ⏑–⏑–), und 157 περιπλεκείς (177 ἔριπτον, gemessen ⏑–⏑, stammt aus dem Epos oder der lyrischen κοινή). Das Ionische des Phrygers 162ff. soll barbarisch-komisch wirken. Offenbar betrachtet T. das Ionische nicht als seine Dichtersprache; damit mag zusammenhängen, daß er den Phrynis höhnend ἰωνοκάμπτας nennt (frg. 27 [8]).

Metrik. In der Sphragis der Perser herrschen sehr einförmige Glyconeen, die in Synaphie bis zur Katalexe (Pherecrateus) verlaufen; katalektisch ist fast jeder Satzgliedschluß. Eingemischt 227 ein katalektischer jambischer Dimeter, 235 ein Asclepiadeus. Den Abschluß bilden zwei seltenere aiolische Glieder (Text unsicher). In freierem aiolischen Rhythmus verläuft der kurze Epilog.

Ausgesprochen bunt und frei rhythmisch ist die Erzählung in den Persern. Dimeter, Trimeter, Tetrameter aller Rhythmen außer dem ionischen wechseln ohne erkennbare Ordnung, regelmäßig nur durch Diaerese getrennt, die oft durch Katalexe und Sinnespause verstärkt wird. Manchmal verläuft auch ein Pentameter oder Hexameter ohne Diaerese (84f. 88f. 102ff. 134ff.). Hiatus und brevis in longo hinter akatalektischen Kola findet sich nur bei Interpunktion; daher ist 160 -ων στόματος kretisch zu lesen, 181f. als trochäischer Trimeter mit οἰμωγά als letztem Metrum, 211 Παιᾶν' ἐκελάδησαν zusammenzufassen (iamb. spond., danach iamb. cret.). Trochaeen enden katalektisch, also 190 τύχαις{ιν}. Hie und da bleibt die Kolometrie mehrdeutig. Die vorherrschenden Glieder sind der jambische und der trochäische Dimeter mit ihren katalektischen Nebenformen. Die Gruppe Glyconeus – Pherecrateus fehlt, nur 149f. erinnert an Lesbisches.

Ebenso bunt ist die Metrik der kleineren Fragmente; dort treten auch Ioniker auf (21. 26 [7. 14]).

Von Strophik ist nirgends eine Spur.

§ 8. Aufbau der Perser. Da die erste Hälfte fehlt, läßt sich die Gesamtanlage nicht erkennen, vor allem nicht, wie viel geschichtliche Einzelzüge mitgeteilt waren. Erhalten ist zunächst der Schluß der Schilderung der Schlacht bei Salamis (1—214). Abgesehen von den letzten 25 Versen, die den Befehl des Königs zum Rückzug und die Siegesfeier der Griechen enthalten, werden nur typische Züge der Seeschlacht und der Niederlage erzählt. Vier Reden namenloser persischer Kämpfer, darunter die komisch radebrechende des Phrygers, nehmen den meisten Raum ein. Alle Hauptverba dieser Erzählung stehen im Imperfekt, um die Wiederholung zu betonen; die Rede des Phrygers wird sogar durch den Optativsatz ἐπεὶ δέ τις λαβὼν ἄγοι ... Κελαινᾶν οἰκήτορα ... Ἕλλαν eingeleitet. Nur in seinen 25 abschließenden Versen steht ein verhüllter (190 φάτο) und ein klarer Aorist (212 ἐκελάδησαν).

Über die Sphragis s. o. § 5. Sie ist eingeleitet durch ein kurzes Gebet des Dichters an Apollon, ihm gegen die Feinde seiner μοῦσα νεοτευχής zu helfen. Die Anknüpfung dieses Gebets an den Päan der siegreichen Griechen ist geschickt, fast zu geschickt, denn der Gott wird gleich vergessen und muß in dem knappen Epilog nochmals, und zwar recht unvermittelt angerufen werden, der ἁγνὰ πόλις (Athen s. o. § 2 und u. § 9) εἰρήνη und εὐνομία zu bringen.

§ 9. Prooimion der Perser; T. und Euripides. Nach Satyros Vita Eurip. frg. 39 col. 22 (s. o. § 2) hat Euripides dem T. das Prooimion zu den Persern gedichtet. Die Nachricht erscheint trotz des Gewährsmanns glaubwürdig. Das συμποιεῖν ist in jener Zeit nicht selten (vgl. Aristoph. Ran. 944). Daß in den letzten Dramen des Euripides die Lyrik, vor allem der Schauspielergesang, von der neuen Musik abhängt, deren Hauptvertreter eben T. ist, war längst erkannt, ehe das Zeugnis des Satyros auftauchte (v. Wilamowitz T. 67. 101; vgl. W. Kranz Stasimon 1933, 235ff. 240ff.). Hinzukommt, wie jüngst H. E. Bassett gezeigt hat (Class. Philol. XXVI 153ff.), die unverkennbare Verwandtschaft der Rede des Phrygers Pers. 152ff. mit der des Phrygers in Eurip. Orest. (a. 408) 1365ff. (am augenfälligsten Pers. 159 Ἀσιάδι φωνᾷ διάτορον ∾ Orest. 1397 Ἀσιάδι φωνᾷ βασιλέων, beides einen jambischen Dimeter füllend). Auch der Stoff des Perser und die Bruchstücke des ersten Teils weisen nach Athen (Bassett a. O.). Das Schweigen über Athen im zweiten Teil kann demgegenüber nicht als Athenerfeindlichkeit gedeutet werden. Das Lob Spartas (219ff.) wird durch die Polemik gegen Sparta ausgeglichen.

Also wird Pers. frg. 13 [6 a] Κλεινὸν ἐλευθερίας τεύχων μέγαν Ἑλλάδι κόσμον wirklich dem Euripides gehören, der ja hier die rechten Worte leichter finden konnte als der milesische Musiker; bald darauf läßt er in der Antiope die Kitharodie des Amphion ebenso großartig beginnen (frg. 1023) Αἰθέρα καὶ Γαῖαν πάντων γενέτειραν ἀείδω.

§ 10. Nachleben. Die Überlieferung der Bruchstücke und die Testimonia zeigen, daß T. vor oder neben Philoxenos und Polyidos bis ins 2. Jhdt. v. Chr. Klassiker für Kitharodie und Dithyrambos war (vgl. auch Ephoros bei Polyb. IV 20, 9 und die teïsche Inschrift Schwyzer 190 um 200 v. Chr.). Die gelehrte Tätigkeit der Alexandriner scheint über die Bestandsaufnahme (s. o. § 4) nicht weit hinausgekommen zu sein; vielleicht waren Didaskalien beigegeben (s. o. § 6 über die ‚ersten‘ Nomen des T.). Für die römische Zeit ist weder Lektüre noch Aufführung nachweisbar; die Erwähnungen des T. beruhen wohl sämtlich auf Werken des 4.—2. Jhdts. v. Chr. (zuletzt Satyros, Apollodoros v. Athen περὶ θεῶν [244 F 95, 20 Jac.], theoretische Schriften über den Dithyrambos; frg. 6 d Diehl aus einem metrischen Handbuch, frg. 24 [10] aus einem Glossographen).

Der Perserpapyrus. Pap. Berol. 9875, Ende des 4. Jhdts. v. Chr. (ältester griech. Papyrus), gefunden 1. Febr. 1902 in Abusir. Keine Kolometrie, keine Lesezeichen, nur zwischen Erzählung und Sphragis Absatz, Paragraphos und Koronis, vermutlich weil die zeitgebundene Sphra-

gis des Dichters bei späterem Vortrag weggelassen oder durch Improvisation ersetzt wurde, ähnlich der ‚Kadenz‘ vor dem Schluß des ersten Satzes unserer Solistenkonzerte (vgl. Br. Keil Herm. XLVIII 140[0]). Der Text ist streckenweise stark verderbt (s. o. § 5; 98 βάρβαρος wohl Variante zu Πέρσης). Lichtdruckausgabe von v. Wilamowitz 1903.

Ausgaben. Die vor 1903 erschienenen sind veraltet. T., die Perser, herausgeg. von v. Wilamowitz 1903 (Hauptwerk, bisher nur in wenigem überholt; an neuen Texten ist hinzugetreten frg. 6 d Diehl und das Zeugnis des Satyros zu frg. 13 [6 a], s. o. § 9). E. Diehl Anth. lyr. II (1925) 134ff. (S. 139 die Literatur seit 1903; dazu nun der wichtige Aufsatz von Bassett, s. o. § 9). J. M. Edmonds Lyra graeca III (1927) 280ff. (mit den Testimonia und englischer Übersetzung).

Im vorstehenden sind die Fragmentzahlen die von v. Wilamowitz, dazu in [ ] die von Diehl.

Vgl. Art. Kitharodie, Monodie, Musik S. 867ff., Nomos. [Paul Maas.]

10) Ein bis vor kurzem völlig verschollener tragischer Dichter, bekanntgeworden durch eine von A. A. Papagiannopulos in Vari-Aixone bei Grabungen gefundene und in der Ztschr. ΠΟΛΕΜΩΝ I (1929) 161ff. (vgl. auch Philol. Woch. 1930, 1267f.) veröffentlichte Inschrift. Der Herausgeber setzt sie in die Zeit um 380 v. Chr. Ihm schließt sich wegen der Orthographie v. Wilamowitz Herm. LXV 243 an, der im Anschluß an Papagiannopulos eine kurze Beschreibung des Fundes gibt und die Inschrift mit einer Ergänzung in Zeile 2 abdruckt. Auf Grund des Schriftcharakters neigt Margherita Guarducci Riv. di fil. N. S. VIII (1930) 206f. (vgl. Philol. Woch. 1931, 582) dazu, die Inschrift kurz vor 420 zu setzen. Es handelt sich um eine Liste von Tragödien- und Komödiendichtern mit ihren Stücken. Daß diese Werke in Aixone und nicht vielmehr in Athen aufgeführt worden sind, steht durchaus nicht fest, vgl. v. Wilamowitz 244. Im letzten Falle hätten die Stifter des nicht erhaltenen Weihgeschenkes die Namen ihrer Vorfahren aus den Inschriften des athenischen Dionysostheaters entlehnt. Für T. ist Zeile 6 von entscheidender Bedeutung: Τιμόθεος ἐδίδασκε Ἀλκμέωνα Ἀλφεσίβο[ιαν]. Danach hätte er also zwei Dramen aufgeführt; v. Wilamowitz hält es für unwahrscheinlich, daß die Zeile weiter reichte, weil schon die letzten Buchstaben sehr eng geschrieben sind. Der einzige, der mit einer Trilogie oder Tetralogie, der Telepheia, erscheint, ist Sophokles. Die Titel der beiden Dramen des T. beweisen, daß er sich Stoffe und Gestalten gewählt hat, von denen die erste durch zwei Tragödien des Euripides (vgl. o. Bd. I S. 1552f. und 1636) besonders berühmt geworden ist, die zweite ebenfalls in Euripides' Ἀλκμέων διὰ Ψωφῖδος eine Rolle gespielt haben wird. W. Janell Eine Tetralogie des Sophokles, Philol. Woch. 1932, 587ff. bezeichnet T. ohne Angabe von Gründen als ‚Euripidesschützling‘. Für die umstrittene Datierung der Inschrift (s. o.) könnte folgende Überlegung bedeutsam sein: Der Ἀλκμέων διὰ Ψωφῖδος des Euripides ist Ol. 85, 2 (= 438) aufgeführt (Hyp. II zur Alkestis), der Ἀλκμέων διὰ Κορίνθου erst nach dem Tode des Dichters von seinem Sohne zur Darstellung gebracht worden (Schol. Aristoph. Ran. 67), d. h. nach 406. Hat sich T. in seinem Alkmeon und in der Alphesiboia tatsächlich durch Euripides' früheres Werk anregen lassen, so kann die Inschrift um 420 gesetzt werden, setzt aber sein Alkmeon das postum aufgeführte Werk voraus, so gewinnt die von dem ersten Herausgeber und v. Wilamowitz vertretene Ansicht an Wahrscheinlichkeit. Aber das muß unsicher bleiben, denn die Rekonstruktion der beiden euripideischen Tragödien ist bisher unmöglich, und für eine Tragödie ‚Alphesiboia‘ kommen auch andere Dichter in Betracht (vgl. Bethe o. Bd. I S. 1552, 48ff.). Außerdem bleibt zweifelhaft, wie die Reihenfolge der beiden Dramen des T. in der Inschrift zu deuten ist. [Friedr. Lenz.]

11) Unbedeutender Dichter der mittleren Komödie. In den Siegerlisten der Komödiendichter IG II² 2325 erscheint er nicht. Suidas sagt von von ihm: Τ. Ἀθηναῖος κωμικὸς τῆς μέσης κωμῳδίας; τῶν δραμάτων αὐτοῦ ἦν Πύκτης, Παρακαταθήκη, Μεταβαλλόμενος ἢ Μεταφερόμενος. καὶ Κυνάριον Τιμοθέου δρᾶμα, ὥς φησιν Ἀθήναιος ἐν τοῖς αὐτοῖς αὐτοῦ. Der letzte Satz ist an den Hesychiosartikel später angehängt, s. Theodor Wagner Symb. ad com. Graec. hist. crit. cap. quatt. 35. Nur aus dem bei Athen. VI 243 d erwähnten Κυνάριον ist ein Fragment (1 Kock) erhalten. Der hier genannte Parasit Chairephon (s. o. Bd. III S. 2029 Nr. 4) wird von Antiphanes und Timokles, aber auch noch von Menander häufig verspottet. Danach gehört T. an das Ende der mittleren Komödie. Ein zweites Fragment bei Stob. ecl. III 28, 12 H. erhalten, steht nach Stil und Metrik (ὁ Κύπριδος) der Komödie fern, falls nicht Paratragodie vorliegt.

Fragmente bei Meineke FCG III 589. Kock CAF II 450. S. auch Meineke I 428.

12) Von dem Dichter der mittleren Komödie zu scheiden ist ein gleichnamiger der neuen, der nach der didaskalischen Inschrift IG II² 2323 Z. 119 (Τιμόθ[εος]) um 200 ein unbekanntes Stück aufführt und vielleicht in der Liste der komischen Dionysiensieger IG II² 2325 Z. 78 vor dem jüngeren Poseidippos mit einem Sieg verzeichnet ist (Τιμόθ]εος |). [A. Körte.]

13) Wird in der voll falscher Zitate steckenden Schrift des [Plutarch] de fluviis (vgl. Atenstädt Herm. LVII 219) Cap. 3 und Cap. 18 als Verfasser einer mindestens elfbändigen Schrift περὶ ποταμῶν und einer argolischen Lokalchronik genannt. Nach unserer bisherigen Kenntnis von dem Werte der pseudoplutarchischen Schrift kommt den Zitaten keine Bedeutung zu.

14) Schrieb nach Arnob. V 5 über den Kult der Magna mater.

15) Aus Athen, Verfasser einer Schrift περὶ βίων, die Diog. Laert. viermal zitiert (III 5. V 1. IV 4 und VII 1). Jedesmal werden körperliche Gebrechen von Philosophen (Platon, Aristoteles, Speusippos, Zenon) hervorgehoben; er ist wohl zu unterscheiden von dem Pergamener gleichen Namens, der nach Clem. Alex. strom. 274, 8

(Stählin) = 213 (Sylburg) *περὶ τῆς τῶν φιλοσόφων ἀνδρείας* geschrieben hat.

16) Byzantinischer Chronograph, der zwischen Iulius Africanus und Iohannes Malalas gelebt hat; letzterer hat ihn mehrfach zitiert, und zwar für Orpheus, welcher die Dreieinigkeit als Schöpferin des Weltalls bezeichnet habe (76, 6; übernommen von Georg. Cedren. 103, 18), für die Rückkehr der Stämme aus dem Exil (158, 4), für das Leben des Anaximandros und Pythagoras (159, 2), die Datierung von Christi Geburt auf 5500 (228, 13), die Weihung eines Tempels ‚für den erstgeborenen Gott' durch Augustus (232, 6) und schließlich die Einreihung von Iustinian in die Weltära (428, 10ff.). Auf Grund dieser Zitate hat H. Bourier (Progr. d. Kgl. Gymnasiums St. Stephan in Augsburg 1899/1900) den T. auch für weitere Partien des Malalas als Quelle in Anspruch genommen, aber für das Einzelne keinen Beifall bei Patzig (Byz. Ztschr. X 255. 598) gefunden. Auch A. von Stauffenberg Die röm. Kaisergesch. bei Malalas 1931, 509 lehnt Bouriers Annahmen ab (s. o. Bd. IX S. 1795). T. war offenbar bestrebt, die heidnischen Zeugen im Rahmen eines chronologischen Werkes für das Christentum in Anspruch zu nehmen. Heilige und Profangeschichte waren also nach einem weit verbreiteten Typ vereint. Spezielle Beziehung auf Antiochien nimmt H. Gelzer Sext. Iulius Africanus II 130ff. an. [Richard Laqueur.]

17) Timotheos Patrion wird von Strab. XII 546 unter den *ἄνδρες ἀγαθοί* genannt, die Sinope hervorgebracht hat, und zwar als Philosoph. Über seine Zeit steht nichts Sicheres fest. Wenn Däbritz' Herleitung der Strabostelle aus Artemidor richtig ist (De Artemidoro Strabonis auctore. Diss. Lpz. 1905, 63), muß dieser T. vor 100 v. Chr. gelebt haben. (Die andern von Strab. a. O. genannten *ἄνδρες ἀγαθοί* aus Sinope stammen alle aus dem 4. Jhdt. v. Chr., was darauf deuten könnte, daß Strabos [bzw. Artemidors] Quelle hier ein Autor der früheren Hellenistenzeit gewesen ist. Möglicherweise gehört also dieser T. ebenfalls noch dem 4. bzw. 3. Jhdt. v. Chr. an. Er scheint sonst nicht bekannt.) [W. Capelle.]

18) T. von Gaza lebte unter Kaiser Anastasios (491—516), vgl. Suid. s. *Τιμόθεος Γαζαῖος γραμματικός, γεγονὼς ἐπὶ Ἀναστασίου βασιλέως· εἰς ὃν καὶ τραγῳδίαν ἐποίησε περὶ τοῦ δημοσίου τοῦ καλουμένου χρυσαργύρου. ἔγραψε δὲ καὶ ἐπικῶς περὶ ζῴων τετραπόδων θηρίων τῶν παρ' Ἰνδοῖς καὶ Ἄραψι καὶ Αἰγυπτίοις καὶ ὅσα τρέφει Λιβύη· καὶ περὶ ὀρνέων ξένων τε καὶ ἀλλοκότων καὶ ὄφεων βιβλία δ'.* T. ist ferner bezeugt in einem Scholion zur *Ἔκφρασις τοῦ κοσμικοῦ πίνακος* des Ioannes von Gaza, wo unter den *ἐλλόγιμοι* der *πόλις φιλόμουσος* Gaza (s. Art. Gaza o. Bd. VII S. 880ff., vgl. Seitz Die Schule von Gaza, Diss. Heidelb. 1892), auch *Τιμόθεος ὁ γράψας περὶ ζῴων Ἰνδικῶν* genannt ist (vgl. Jacobs Anth. Pal. III 814). Weiterhin nennt ihn Tzetzes Chil. IV 166 unter den Schriftstellern, die nach Ailian und Oppian über Tierkunde geschrieben haben: *Καὶ σὺν αὐτοῖς Τιμόθεος γραμματικὸς Γαζαῖος, Ἀναστασίῳ βασιλεῖ σύνδρομος ὢν ἐν χρόνοις*, vgl. Georgios Kedrenos I p. 627 Bekker.

Die von Suidas genannte *τραγῳδία περὶ τοῦ δημοσίου τοῦ καλουμένου χρυσαργύρου* war wahrscheinlich keine Tragödie, sondern eine Rede über die Gewerbesteuer (s. Art. Collatio lustralis o. Bd. IV S. 370ff.). Von den vier Büchern über Tiere sind nur Auszüge erhalten, die jedoch von der nach der Bemerkung des Suidas (*ἔγραψε καὶ ἐπικῶς*) zu vermutenden dichterischen Form keine Spur zeigen und wahrscheinlich auch ursprünglich nicht in Versen abgefaßt waren, vgl. Usener GGA 1892, 1018ff. Diels im Supplementum Aristotelicum I 1 praef. XIII. Die umfangreichsten Exzerpte sind im konstantinischen Tierbuch erhalten und der Epitome historiae animalium des Aristophanes von Byzanz (s. o. Bd. II S. 1004) eingefügt, die Lambros Supplem. Aristot. I 1 nach einem Codex Athous herausgegeben hat. (Über die Hss. vgl. Abh. Akad. Berl. 1906, 107). In diese Ausgabe sind auch die von Mor. Haupt Herm. III (1868) 5ff. (= Haupt Opuscula III 279ff.) nach einer Augsburger Hs. der Münchener Staatsbibliothek (Cod. Monac. 514; saec. XIVf. 239) herausgegebenen, meistens viel dürftigeren Exzerpte als Anmerkungen aufgenommen, soweit es sich um Tiere handelt, die in beiden Hss. besprochen sind. Die von Chr. Friedr. Matthaei edierten Exzerpte (*Ποικίλα Ἑλληνικά*, Moskau 1811. Erster Teil S. 1—90: *Περὶ ζῴων τινῶν ἰδιότητος*) sind mit den Exzerpten Haupts identisch, also nicht mit Matthaei einem ‚Anonymus des 11. Jahrhunderts unter Kaiser Konstantin Monomachos (1042)' (so noch Krumbacher Gesch. d. Byzant. Lit. 455 und 68), sondern dem T. zuzuschreiben. Keller Tiere des klass. Altertums 132 nennt zwar richtig den T. als Verfasser dieser Exzerpte, bezeichnet ihn jedoch irrtümlich als einen byzantinischen Zoologen des 11. Jhdts. Einen kleinen Teil der Exzerpte hat J. A. Cramer Anecdot. Oxon. IV 263 nach dem Oxforder Cod. Baroccianus 50; saec. XIf. 46 herausgegeben, einen noch kleineren Herm. Graff Bull. Akad. St. Petersbourg 1864, 7, 21ff. nach dem Cod. Paris. 2422 (saec. XVI); diesen letzteren Teil hat Haupt den von ihm edierten Exzerpten als Anhang beigefügt.

Die Exzerpte bieten in bunter, wahlloser Folge allerlei Notizen über Tiere, deren Wert sehr unterschiedlich ist je nach den Quellen, auf die sie zurückgehen. Die Tiere, über die gesprochen wird, sind in den Sammlungen, die die verschiedenen Hss. bieten, in der Hauptsache die gleichen, doch fehlen im codex Athous, dessen Notizen zwar meistens reichhaltiger sind, 14 Tiere, über welche der codex Augustanus Bemerkungen bringt. Das Urteil von Lambros praef. XII, der den Inhalt des codex Augustanus als *‚miserrima frustula'* bezeichnet, ist also nicht berechtigt, da der codex Athous gegenüber 14 fehlenden Tieren nur 3 Tiere (*ἄρκτος, ἔλαφος* und *ἱππέλαφος*) aufweist, die im cod. Augustanus nicht besprochen sind. Belege für die wohl nur aus dritter und vierter Hand benützten Autoren haben Lambros und Haupt dem kritischen Apparat ihrer Texte beigefügt. Ein großer Teil entfällt auf Oppian. Daß die Kynegetika nicht direkt benützt sind, zeigt die von Bussler Jahrb. f. Philol. 139 [1889] 123ff. durchgeführte Vergleichung, doch scheint es fraglich, ob Busslers Meinung, daß beide Autoren eine gemeinsame Quelle benutzten, berechtigt ist. Ferner erscheinen Notizen, die bei Aristoteles, Plinius, Ailian, Plutarch, Galen u. a. (vgl. den Index auctorum bei Lambros 266ff.) Parallelen haben.

Wenn man diese Exzerpte auch nicht gerade ein ‚Wunderbuch' nennen kann (so sind sie bei Christ-Schmid-Stählin II 788 bezeichnet), da sie vielfach auch nüchterne zoologische Tatsachen bieten und nicht nur, wie nach der Notiz des Suidas zu erwarten wäre, von exotischen Tieren, sondern auch von europäischen, ja selbst von Haustieren handeln, so zeigen sie doch das für den Niedergang und die Popularisierung der Tierkunde wie der Naturwissenschaften überhaupt schon seit der Alexandrinerzeit kennzeichnende Streben, möglichst viele seltsame, auffallende und wunderbare Erscheinungen aus dem Tierleben zu sammeln. Den Namen ‚Zoologe' verdient T. gewiß nicht, sondern die völlig kritiklose Sammlung ist nur als Zeitdokument zu werten, das neben vielen anderen beweist, wie weit die Betrachtung der Tierwelt von Natürlichkeit und Wissenschaftlichkeit entfernt und wie tief sie in Wunderglauben und Kuriositätensucht versunken war.

Einen grammatischen Traktat des T. *Τιμοθέου Γάζης κανόνες καθολικοὶ περὶ συντάξεως* hat Cramer Anecdot. Oxon. IV 239 herausgegeben. [Steier.]

19) Athener aus dem Eumolpidengeschlecht, eleusinischer *ἐξηγητής*, neben dem ägyptischen Erzpriester Manethos Berater des Ptolemaios I. Soter bei Gründung des Sarapiskultes: Tac. hist. IV 83. Plut. Is. et Osir. 28. s. o. Bd. I A S. 2404. Die von Tacitus erwähnte Berufung des T. nach Alexandreia durch den Ptolemäer konnte schon vorher erfolgt sein zur Regelung des dortigen Kultes der eleusinischen Göttinnen (so v. Wilamowitz Glaube d. Hell. II 340), jedoch nicht zwecks Gründung einer Mysterienfiliale (s. Kern o. Bd. XVI S. 1250). Ob die Einsetzung des Sarapiskultes schon in der Satrapenzeit des Ptolemaios oder in seiner Königszeit erfolgte, ist noch nicht völlig geklärt, aber noch ins 4. Jhdt. muß sie fallen (Lit. bei Weinreich Aegyptus XI [1931] 13ff.). Damals also scheint T. schon als Autorität in religionsgeschichtlichen Dingen gegolten zu haben, vielleicht auch schon auf Grund seiner nachher zu erwähnenden theologischen Schriftstellerei. Bei Tacitus, der einem griechischen Handbuch folgte (v. Wilamowitz a. O.), erscheint T. als Kenner der religiösen Verhältnisse in Sinope. Seine Traumdeuterkunst braucht nicht unmittelbar mit dem eleusinischen Exegetenamt zusammenzuhängen, doch entwertet die Erwähnung dieser Tätigkeit bei Tacitus dessen Bericht nicht, wie E. Schmidt Kultübertragungen 65, 4 meinte. Denn wenn auch sonst eher die Eupatriden als *χρησμολόγοι* und *μάντεις* erscheinen (Ehrmann De iuris sacri interpretibus Atticis 398f.), so kann in hellenistischer Zeit diese Funktion auch auf die Eumolpiden übergegangen sein, oder es liegt eben eine individuelle Fähigkeit des T. vor (A. W. Persson Die Exegeten und Delphi [Lunds Univ. Årsskrift N.F. Avd. I, Bd. XIV nr. 22] S. 38f.). Über den Grad seines Einflusses auf die Ausgestaltung des Sarapiskultes ist Sicheres nicht zu sagen; daß T. stark beteiligt war (und doch wohl bei der Hellenisierung des ägyptischen Gottes) bezweifelt man heute nicht mehr — Kern hat seine Arch. f. Rel. XXVI (1928) 4 geäußerten Bedenken inzwischen aufgegeben, s. o. Bd. XVI S. 1250f. —, vgl. außer A. Dieterich Kl. Schr. 159 O. Weinreich Neue Urkunden z. Sarapisreligion 6f. Persson 81. U. Wilcken Urk. Ptol. Zeit I 83. R. Pettazzoni Misteri 170. J. Kaerst Hellenismus II² 254. E. Kornemann Mitt. Schles. Gesellsch. f. Volksk. XXVII (1926) 5. E. Briem Ursprung d. hellenist. Mysterien (Lunds Univ. Årsskrift N.F. Avd. I, Bd. XXIV nr. 5) 64, F. Cumont Religions orientales⁴ 71. 223; Die oriental. Religionen³ 70. 91. 224f. Bedenkt man, daß Sarapis nicht wie ein griechischer Gott einen alten Mythenschatz sein eigen nennt, sondern vornehmlich durch seine Kultübertragungslegende und seine *ἀρεταί* ausgezeichnet ist, wird man gerade für diese Erbauungsliteratur T. weitgehend verantwortlich machen (Dieterich a. O. Schmidt 80. Weinreich a. O. Th. A. Brady Univ. of Missouri Studies X 1935, 10). A. D. Nock Conversion (Oxford 1933) 40 möchte T. Tätigkeit auch auf die gräzisierende Isis-Osirispropaganda ausdehnen.

Arnobius adv. nat. V 5 nennt *Timotheum non ignobilem theologorum unum* als Quelle für phrygische Religion. Das muß wohl der Eumolpide sein (Susemihl II 28f. Hepding Attis 103f. Schwenn o. Bd. XI S. 2266 u. a.), dem wir sonach auch eine ausführliche Darstellung der pessinuntischen Kultlegende verdankten (aus Arnob. und Paus. VII 17, 10—12 rekonstruiert bei Hepding 37ff.). Auch hier nimmt man für T. religiöse Reformversuche, Kenntnis der Mysterien der Großen Mutter, Einfluß auf ihre Priesterschaft in Pessinus, Förderung des Kybelekultes in Alexandreia, wohl im Sinne einer Hellenisierung bzw. religionsphilosophischen Auswertung an, s. Schwenn a. O. Cumont Religions Or.⁴ 48. 223; Oriental. Rel.³ 47f. 225f. Persson 81. Pettazzoni 119. Briem 64f. Th. Zielinski La Sibylle 83ff. Dem Eumolpiden aber auch (mit Susemihl) die bei Macrob. Sat. I 17, 20. VII 16, 28 nur mit dem Namen T. — ohne jedes Distinctivum — überlieferten Versbrocken hymnischer Götteranrufungen zuzuschreiben, besteht kein Anlaß. Ein Bild von dem Schriftsteller T. kann man sich schwer machen: die Sarapislegende ist wohl reich an Wundermotiven, aber das gehört sich so (s. Schmidt). Dagegen fallen bei Arnobius grellere Farben auf, manches mag er über den Mythos hinaus erfunden haben ‚mehr abenteuerlich im Stile von Skytobrachion als erbaulich oder darauf berechnet, daß unter dieser Hülle tiefe Weisheit geahnt würde' (v. Wilamowitz II 341). [Weinreich.]

20) Timotheus. Die Person des T. begegnet uns in den neutestamentlichen Schriften an 24 Stellen, d. h. 17mal in den paulinischen Briefen, 6mal in der Apostelgeschichte von cap. 16 ab, welches die sog. 2. Missionsreise des Paulus berichtet, und 1mal am Schluß des sog. Hebräerbriefes.

Innerhalb der Paulusbriefe im weiteren Sinne

fehlt sein Name nur im Galater-, Epheser- und Titusbrief. Bei Epheser ist das von vornherein insofern auffällig, als die Tradition, wie wir noch sehen werden, den T. gerade mit der ephesischen Gemeinde in enge Beziehungen bringt. Statt seiner wird Tychikus (Eph. 6, 21) erwähnt. Man muß indessen bedenken, daß die Adresse dieses Briefes seit alters umstritten ist. Daß der treue Begleiter des Paulus im Galater nicht erwähnt wird, hat seinen Grund in der gespannten Situation, die zwischen Paulus und der Gemeinde besteht, so daß jede Höflichkeitsformel unterbleibt. Mit Titus, der Gal. 2, 1ff. als Musterbeispiel für das Verhalten des Apostels in Sachen der Beschneidung erwähnt wird, teilt aber T. die Ehre, daß die Tradition an ihn besondere Briefe durch des alternden Meisters und Apostels Hand gerichtet sein läßt. Beide waren in der Tat die hervorragendsten Begleiter und Mitarbeiter des Paulus. Da die Echtheit der beiden T.-Briefe aus mancherlei Gründen (Sprache, Theologie, Situation, Verhältnis des Apostels zu den Schülern und Gemeinden, zweite römische Gefangenschaft) umstritten ist, da die Notizen der Apostelgeschichte bei aller Glaubwürdigkeit in Einzelheiten doch die Herstellung eines geschlossenen Itinerars nicht erlauben, ihre Verquickung mit den Angaben des Paulus in den echten Briefen aber bloß neue Rätsel und neue Verwirrung in die Chronologie der Paulusbriefe hineinträgt (vgl. den scharfsinnigen Versuch von W. Michaelis Die Gefangenschaft des Paulus in Ephesus und das Itinerar des T., Gütersloh 1925, der aber als gescheitert anzusehen ist, nicht nur wegen zu gewagter Ergänzungen von Berichtlücken, sondern auch wegen innerer Widersprüche zwischen dem ‚Itinerar‘ und der sonst gar nicht bezeugten Gefangenschaft des Paulus in Ephesus), so müssen wir die Notizen über T., ohne eine Vita bieten zu können, einzeln betrachten, und legen dabei (wie schon Ad. Jülicher in Prot. R.E. XIX, [3]1907, 781ff.) zweckmäßig die Paulusbriefe zugrunde. Wir unterscheiden dabei solche Stellen, in denen T. bloß als Mitadressat oder Grüßender erscheint, von jenen, in denen Paulus seiner Arbeit und der ihm gestellten Aufgaben Erwähnung tut. Auch die erstgenannten Stellen sind nicht unwichtig, weil man aus beigefügten Epitheta oder der Stellung des T. unter sonst noch genannten Personen einen Schluß auf sein Verhältnis zu Paulus ziehen kann.

Siebenmal wird T. in Briefeingängen erwähnt. In 1. Thess. 1, 1 und 2. Thess. 1, 1 erscheint er an dritter Stelle neben Paulus und Silvanus, welcher wohl mit dem in Apg. 15, 22 u. 27 erwähnten Silas — er gehört zu den ἄνδρες ἡγούμενοι ἐν τοῖς ἀδελφοῖς — identisch ist. Da Paulus in diesen Dingen sehr fein abwägt, ist somit T. noch nicht zum Vertrauten κατ' ἐξοχήν aufgerückt, er steht noch hinter dem bewährten und älteren Silas (den Paulus nach Apg. 15, 22 schon in Jerusalem vor seiner zweiten Reise kennengelernt haben muß) zurück. Dazu paßt die Beobachtung, daß nach Apg. 16, 1ff. Paulus auf der sog. zweiten Missionsreise den T. als Begleiter gewann, daß aber in den diese Reise schildernden cap. 16—18 Silas-Silvanus durchaus im Vordergrund des Interesses steht (vgl. Apg. 16, 19. 25. 29. 17, 4. 10. 14. 15. 18, 5), so daß z. B. gar nicht klar wird, ob T. auch mit im Gefängnis zu Philippi gesessen hat, ob er die Vorgänge in Thessalonich miterlebte; er taucht erst 17, 14f. in Beroia auf und 18, 5 beim Zusammentreffen mit Paulus in Korinth, jedesmal hinter Silas, welchen Paulus als Führer bestimmt hat und ihn bei seiner schnellen Abreise dementsprechend mit Weisung versieht. T. taucht dann erst 19, 22 als Führer einer Abordnung neben Erastus wieder auf. Paulus entsendet beide nach Makedonien von Ephesus aus. In 20, 4 wird er unter dem Reisegefolge des Paulus erwähnt. Damit verschwindet er ebenso wie Silas (schon in 18, 5) aus unserem Gesichtskreis. Wir wissen weder, ob er seinen Meister von Korinth nach Ephesus begleitet hat, obwohl das anzunehmen ist, noch was er von dem in dieser Weltstadt Erlebten als Mitarbeiter miterlebt hat. Man sieht daraus, daß die Apostelgeschichte an den Begleitern des Paulus und ihrer Arbeit wenig Interesse hat. Sie tauchen auf, wo sie in den Quellen erwähnt sind, und verschwinden wieder. Mit Ausnahme der noch zu besprechenden Stelle Apg. 16, 1ff. gewinnen wir hier also nichts — wir stellen nur fest: T. tritt auf der zweiten Missionsreise (wie in 1. und 2. Thess., vgl. auch 2. Kor. 1, 19, wo Paulus auf seine Missionsarbeit in Korinth zurückblickt) hinter Silvanus zurück. Nur 19, 22 erscheint er in der Rolle eines selbständig und mit Vollmacht Handelnden. Sie weiter zu verfolgen müssen wir zu den Briefen zurückkehren. Kann T. in 1. Kor. 1, 1 nicht mitgrüßen, weil er inzwischen auf Reisen geschickt ist und dieser Brief vor ihm in Korinth ankommen soll (vgl. 1. Kor. 4, 17 und 16, 10), so steht er in 2. Kor. 1, 1 als ἀδελφός neben dem ἀπόστολος. Die gespannte Lage gebietet diese Kühle und Knappheit des Ausdrucks; wir werden noch sehen, was sich abgespielt hat. Den fremden Römern (16, 21) wird T. als συνεργός μου vor drei mit Namen genannten συγγενεῖς vorgestellt. Er hat den ersten Platz als Mitarbeiter inne.

Philemon 1, 1 figuriert er als ἀδελφός neben dem δέσμιος Paulus. Nur in Phil. 1, 1 stellt Paulus sich mit ihm in eine Reihe als δοῦλος Χριστοῦ, während er an die fremden Kolosser (1, 1) wieder ganz förmlich schreibt: *Παῦλος ἀπόστολος Χριστοῦ Ἰησοῦ διὰ θελήματος θεοῦ καὶ Τιμόθεος ὁ ἀδελφός*.

Was wir bisher ermittelt haben, ist nicht viel. Wir wissen nur, daß T. bis in die Gefangenschaft (sei es in Caesarea oder Rom, je nachdem wo man Philipper-, Kolosser- und Philemonbrief verfaßt sein läßt) ein Begleiter des Paulus geblieben ist. Welche Funktionen hat er nun ausgeübt? Darüber werden wir in drei Briefen unterrichtet. Nach 1. Thess. 3, 2 hat Paulus von Athen aus seinen ἀδελφός und διάκονος τοῦ θεοῦ ἐν τῷ εὐαγγελίῳ τοῦ Χριστοῦ nach Thessalonich gesandt, weil offenbar der jungen Gemeinde Erschütterungen drohten, um sie im Glauben zu stärken. Noch während der Apostel am Schreiben ist (3, 6), kehrt T. mit guter Botschaft zu Paulus zurück. Es ist zu bemerken, daß der Apostel nicht den Silvanus entsandte, er hätte das am Ende einem ἡγούμενος der Urgemeinde nicht zumuten können, sondern einen selbst erwählten Schüler, den er in 1. Thess. 3, 2 als willigen und eifrigen Mithelfer der Gemeinde empfiehlt. Er stellt ihn auf die Probe, und 3, 6

lehrt, daß er seinen Auftrag zur Zufriedenheit ausgerichtet hat. Dieselbe Methode versucht der Apostel von Ephesus aus gegenüber der korinthischen Gemeinde. Er sendet mit ehrenden Worten (1. Kor. 4, 17) sein τέκνον ἀγαπητὸν καὶ πιστὸν ἐν κυρίῳ, das ihnen die Lehren des Meisters noch einmal gründlich ins Gedächtnis rufen soll (angesichts der Streitigkeiten in Korinth, von denen cap. 1—4 des 1. Korintherbriefs handelt, ist diese Vermahnung nötig). Der ‚Vater‘ der Gemeinde (4, 15) kann nicht kommen, darum sendet er seinen ‚Sohn‘ als einstweiligen Stellvertreter, überzeugt, daß er es ebenso gut macht wie er selbst (vgl. 4, 17 mit 4, 19). Hieraus sieht man, wie bald sich T. Herz und Vertrauen des Paulus gewonnen hat. Es erhebt sich nun die Frage, ob — auch im Blick auf das Bild in v. 15 — unter dem τέκνον ἐν κυρίῳ bloß zu verstehen ist, daß der Apostel in seiner Kinderlosigkeit und Einsamkeit sich hier einen ‚geistlichen Sohn‘ als Mitarbeiter herangezogen hat oder ob darin zum Ausdruck gebracht werden soll, daß T. von Paulus bekehrt worden ist (vgl. dieselben Bilderreihen in 1. Kor. 3, 2 und 1. Thess. 2, 7f.). Hier ist es angezeigt, Apg. 16, 1—3 zur Erklärung heranzuziehen. Aus dieser Stelle geht dreierlei hervor: 1) T. ist Sohn eines Griechen und einer Jüdin, 2) er sowohl wie seine Mutter sind Christen, ja er steht als Christ schon bei den Gemeinden in Lystra und Ikonium in gutem Rufe, 3) da das ἐκεῖ in 16, 1 b sinngemäß auf Lystra zu beziehen ist, muß dieses als Wohnort des T. und seiner Eltern gelten. Versuche Apg. 20, 4, wo T. neben Γάϊος Δερβαῖος genannt wird, für Derbe geltend zu machen sind abzulehnen, da diese Stelle wegen eines fehlenden Epitheton — es steht ein bloßes Τιμόθεος da — über des T. Abkunft gar nichts sagt. Es ist aber begreiflich, daß er neben einem Derbäer genannt wird, weil er als Lystrenser, der auch in Ikonium bekannt ist, zu jener Trias lykaonischer Städte gehört, die schon auf der sog. ersten Missionsreise von Paulus hintereinander besucht worden sind. Da es aber noch einen Makedonier Gaius gibt, der mit dem 20, 4 genannten Aristarchos aus Thessalonich laut 19, 29 beim Demetriusaufstand in Ephesus in Mitleidenschaft gezogen ist, und obendrein noch einen Korinther gleichen Namens (1. Kor. 1, 14), der nach Röm. 16, 23 Gastfreund des Paulus ist (wenn man nicht den Römerbrief in Philippi geschrieben sein läßt und dann unter Γάϊος den Makedonier von Apg. 19, 29 versteht), wird der Zusatz in Apg. 20, 4 wohl verständlich, welcher bei dem bekannten T., der ja in 16, 1f. zur Genüge eingeführt war und obendrein als Dauerbegleiter des Paulus nicht als Vertreter bestimmter Gemeinden oder Landschaften fungieren konnte, überflüssig war. Man braucht also weder an dem Text von Apg. 20, 4 zu bessern, noch in 16, 1 die Worte εἰς Λύστραν wider alle Textzeugen zu streichen noch in 19, 29 aus dem Μακεδόνας durch Dittographie (wegen des folgeden συνεκδήμους) ein Μακεδόνα zu machen, es läßt sich mit den bezeugten Texten alles erklären, wenn man nicht mit Gewalt den T. aus Derbe stammen lassen will und sich klar macht, daß bei der Häufigkeit des Namens Γάϊος ein Zusatz wohl angebracht war. Es bleibt also bei Lystra als Wohnort des T. Er wird ja auch von denen in Lystra und Ikonium (beachte die Reihenfolge!), nicht von denen in Derbe empfohlen. Auch das spricht für Lystra. Daß er von dort gebürtig sei, ist schon zu viel behauptet. Wohl aber ließe sich denken, daß Paulus seine Mutter und ihn auf der Act. 14, 6ff. geschilderten ersten Reise bekehrt habe, da die Tätigkeit eines anderen Missionars an diesem Ort nicht anzunehmen ist und T. in 16, 1 schon als μαθητής bezeichnet wird. Die oben aufgeworfene Frage, ob man das Bild in 1. Kor. 4, 17 auf die Bekehrung des T. durch den Apostel beziehen dürfe, kann also bejaht werden.

Viel umstrittener ist die Frage, ob Paulus, der in Gal. 2, 3ff. (wenigstens nach dem üblichen Text in 2, 5) der Beschneidung des Heiden Titus so tapfer widerstand, den T. wirklich zur Beschneidung veranlaßt habe (Apg. 16, 3). Aber ein Blick auf Apg. 21, 21ff. wie die neueren Untersuchungen über den Verkehr von Judenchristen und Heidenchristen in Mischgemeinden (vor allem zu Apg. 15, 1ff.) lassen den Schluß zu, daß die jeweilige christliche Mehrheit den Ausschlag gab. Apg. 16, 3 weist ausdrücklich auf die Juden in diesen Gegenden hin, und T. ist Sohn einer jüdischen Mutter, die obendrein Christin ist. Da der heidnische Vater daran nicht interessiert ist — er verhindert ja auch nicht, daß sein Sohn als Christ in den Dienst der Mission tritt und seine Heimat verläßt —, so entscheidet der judenchristliche Teil, und so mag man sich diesen Schritt erklären, der im übrigen mit der cap. 15 getroffenen Abmachung übereinstimmt, welche in Gemeinden Bedeutung hat, in denen das jüdische Element vorwiegt. Daß Paulus in den Gebieten der ἔθνη sonst anders entschied (vgl. 1. Kor. 8) ist zuzugeben, indessen kann man hier nicht von Gal. 2 her Konsequenzenmacherei treiben. Die Lage war in den einzelnen Provinzen und Gemeinden zu verschieden, als daß sie durch ein Generalschema hätte geregelt werden können. Unsere Quellen haben da zweifellos durch Vereinfachung schematisierend gewirkt. Wenn man will, kann man mit Jülicher den Weg gehen, daß die Beschneidung des T. wohl nach dessen Bekehrung erst erfolgt ist, aber nicht auf die Anregung des Paulus zurückgehe und nicht im Blick auf seine Missionstätigkeit geschah. Der Verfasser der Apostelgeschichte hätte dann diese Notiz zu verantworten (das ist nicht ohne weiteres Lukas, der Mitarbeiter des Paulus, der den T. gut kennen mußte). Sie läge in seinem Generalschema der Harmonisierung von Gegensätzen, ob sie sich nun auf die Juden oder die römische Obrigkeit beziehen, und man brauchte nun dem Paulus nicht das Motiv zu unterschieben, er habe T. beschneiden lassen, damit er bei den Juden leichter Zutritt erlangte (so z. B. Felten). Indessen hilft uns über solche rein prinzipiellen und literarkritischen Erwägungen doch wohl die Feststellung hinaus, in welchen Gemeinden Paulus seinen Schüler mit besonderem Erfolg verwendet habe, und da fällt doch auf, daß er ihn in Thessalonich wie in Philippi offenbar mit bestem Erfolg einsetzen konnte. Hier machte das empfehlende Kompliment Eindruck. Was Phil. 2, 20ff. steht, kann ja gar nicht überboten werden. Danach hat Paulus keinen treueren und und ehrlicheren Sachwalter zu entsenden, den er als einen ἰσόψυχος schlechthin bezeichnet. Bei

dem herzlichen Verhältnis, das den Apostel mit seiner Gemeinde verbindet, ist als sicher anzunehmen, daß T. seine Aufgabe gut erfüllt hat. Nach seiner Ansicht suchen alle anderen Missionare das Ihre, nur T. ist vom gleichen Geist der Sachlichkeit wie er beseelt. Wie einem Vater ein Kind dient, so hat er mit Paulus am Evangelium Dienst geleistet. Überdies ist seine Bewährung den Philippern bekannt (v. 22). Damit hat Paulus sein Herz geöffnet und eindeutig gesagt, was er von seinem ‚Sohn' hält. Dennoch hat dieser in Korinth trotz ähnlicher Empfehlung (1. Kor. 4, 17 und 16, 10) versagt. 2. Kor. 2, 12 und 7, 6 lehren uns, daß Titus den schwer gestörten Frieden zwischen Paulus und seiner Gemeinde erst wiederherstellte, den weder Paulus durch Brief und Reise noch T. durch seinen Besuch herzustellen vermochten. Natürlich braucht die Wertschätzung des T. bei anderen Gemeinden (s. Thessalonicher und Philipper) nicht gelitten zu haben, so wenig wie Paulus sich an seinem Begleiter, der bis in die letzte Gefangenschaft an seiner Seite ist, irre machen ließ. Der Schüler ist nicht über den Meister. Wie hätte Paulus ihn wegen einer Sache tadeln sollen, der er selbst nicht gewachsen war? Aber Titus schafft, was beiden nicht gelang. Und er ist doch auch ein ‚Bruder und Mitarbeiter' (2. Kor. 2, 13. 8, 23) des Paulus, so daß J ü l i c h e r s Argument, vielleicht habe die Intimität des T. mit Paulus seinen Erfolg verhindert, als Erklärung nicht zureicht. Allerdings — 2. Kor. 1, 19 nennt T. neben Paulus und Silvanus als Missionar in Korinth. Er mag den Korinthern daher zu paulinisch sein in diesem Streit, und es empfiehlt sich, ihnen einen mehr Fernstehenden als Unterhändler zu senden. Aber das wird der alleinige Grund nicht sein. Schuld daran dürfte sein, daß T. eben *ἰσόψυχος* ist. Er ist schüchtern im Auftreten wie sein Auftraggeber. Daher die Sorge in 1. Kor. 16, 10 (vgl. was die Korinther II 10, 10 von Paulus selbst sagen). Was nach Phil. 2, 20ff. in einer friedlichen Gemeinde ein Vorzug ist, das ist in Korinth ein Nachteil. Wer bei Paulus wegen seiner Selbstlosigkeit und seiner Art der Missionsarbeit des Ruhms der *δοκιμή* wert ist, der hat eben bei Leuten, die wie 2. Kor. 10ff. lehren, den anderswo gefeierten Apostel so unbarmherzig kritisieren, gleichfalls mit Widerstand zu rechnen. Das liegt nicht an rassischen Eigentümlichkeiten, so daß man sagen könnte, der ‚Heide' Titus könne bewerkstelligen, was den Judenchristen Paulus und T. nicht gelang; denn Apollos — nach Apg. 18, 24 Jude aus Alexandria — hat doch in Korinth guten Erfolg. Es liegt daran, daß der weltweite Alexandriner mit Griechen besser fertig wird als der ehemalige Rabbi Paulus, dem in seiner menschlichen Art und in seiner theologischen Denkweise eine gewisse Starrheit und Engherzigkeit eigen war. Natürlich ist das zum Teil auch erblich bedingt. Wir wissen heute mehr denn je, wie unsympathisch die Juden schon in der Antike waren. Des Paulus Auftreten wirkte auf die Korinther nicht anziehend. Sollte — abseits alles Rassenfanatismus — nicht doch ein Körnchen Wahrheit darin liegen, daß die vorwiegend dem Griechentum entstammenden Korinther einem Apollos oder Titus lieber zuhörten als einem Paulus und T., weil in jenen weniger Jüdisches in Erscheinung trat als in diesen? Wüßten wir über die rassische Zusammensetzung der ersten europäischen Gemeinden besser Bescheid, würden wir zum Teil begreifen, warum Paulus zu Philippern und Thessalonichern besser stand als zu Galatern und Korinthern, auch wenn die aus religiösen Motiven erwachsene Feindschaft der Juden gegenüber ihrem *συγγενής κατὰ σάρκα* Paulus (Röm. 9, 3f.) in Rechnung gestellt wird. Der zur ‚Freiheit des Evangeliums' Rufende war doch in vielem noch recht unduldsam und enge. War T. auch hierin ein *ἰσόψυχος*, so verstehen wir, warum er Paulus im Denken wie im Leiden so nahe war.

Die Pastoralbriefe bestärken diese Vermutung in der Art, wie hier — sei nun Paulus Verfasser oder ein unbekannter Pauliner, diese Frage kann uns hier nicht ausführlich beschäftigen — T. beschrieben wird. Ich halte sie für unecht und ihre Notizen über T. für wenig ertragreich, aber sie haben doch die Andeutungen in den echten Paulinen weiter entwickelt. Wie sein Meister, ist auch er leidend und von häufigen Schwächezuständen befallen (1. Tim. 5, 23), scheint aber nicht die Energie des Paulus zu besitzen, der ‚seinen Leib mit Fäusten schlägt' und in Schwachheit Kraft sich vollenden sieht (1. Kor. 9, 27. 2. Kor. 12, 9). Gefühlvoll wie Paulus (2. Tim. 1, 4) neigt er zu Tränen, seine Schüchternheit (1. Tim. 4, 12) wird mit seiner Jugend entschuldigt, die hier merkwürdigerweise Anlaß gibt, ihn zu mißachten. Dabei haben prophetische Stimmen auf ihn hingewiesen (1. Tim. 1, 18. 4, 14), er hat von Paulus und zugleich vom Presbyterium Handauflegung empfangen (2. Tim. 1, 6 und 1. Tim. 4, 14), sicherlich wegen der Tradition seiner Familie — seine Mutter Eunike und seine Großmutter Lois waren fromme Christinnen 2. Tim. 1, 5, die ihn von Jugend auf in der Schrift unterwiesen oder unterweisen ließen II 3, 15 — und wegen seiner persönlichen Gnadengaben (I 4, 14. 1, 18), die ihn zum Führeramt geeignet machten. Wie in den echten Briefen ist dieser ‚Mann Gottes' (1. Tim. 6, 11) auch des Apostels ‚echter Sohn' (1. Tim. 1, 2. 18. II 1, 1. 2, 1). Er hat mit ihm die Kämpfe in Antiochia, Ikonium und Lystra schon durchgefochten (II 3, 10—12), woran ihn der dem Tode nahe Apostel erinnert (vgl. dazu 4, 6—8). Die Apostelgeschichte weiß davon sowenig wie von seiner genaueren Familientradition, aber es ist deutlich, daß Paulus, der die Welt verlassende, alte und müde Mann, in diesen Briefen seinem in Ephesus zurückgelassenen Schüler (I 1, 3), der gebeten wird, in Troas zurückgelassene Bücher mitzubringen und bald zu ihm zu kommen (II 4, 9—11. 13), merkwürdige Mahnungen erteilt. Was sollen sie, wenn der Empfänger doch bald zurückkehrt? Was sollen sie an einen Mann, der mindestens 15 Jahre mit ihm zusammenarbeitet? Wie kann ihn — ausgerechnet in Ephesus — jemand wegen seiner Jugend verachten? (I 4, 12). Stimmt die Ansicht, er sei bei der Bekehrung 20 Jahre alt gewesen, ist dann glaublich, daß einer, der 15 Jahre des Apostels Mitstreiter ist, sich seit den Kämpfen von Antiochia, Ikonium und Lystra bewährt hat, verachtet wird wegen seines jugendlichen Alters? Und obendrein, wenn er durch Paulus und das Presbyterium erwählt war, also doch Ansehen genoß?

Muß man einem bewährten Mitstreiter solche Tugend- und Lasterkataloge vorsetzen, wie sie I 6, 3ff. z. B. stehen und ihn andauernd ermahnen, was er sich verbitten, wovor er fliehen und woran er festhalten soll? (z. B. I 6, 20. II 1, 14. I 6, 11). Man wird nicht behaupten wollen, daß hier ein Mann gezeichnet ist, dem der Apostel bei seinem Scheiden von der Welt sein Erbe mit Ruhe und Gewißheit überlassen könnte, ganz zu schweigen von der aus den Situationen von 1. und 2. Timotheus und Titus (freie Tätigkeit, Aufenthalt in Kreta, Gefangenschaft in Rom) hervorbrechenden Frage nach der geschichtlichen Möglichkeit dieser Reisen des Paulus! Gewiß sind mehrere Jahre Gefangenschaft in Caesarea und Rom ausreichend, um etwa wiederholte Entsendungen des T. nach auswärts von seiten des in seiner Freiheit behinderten Apostels zu erklären. Kann man sich aber vorstellen, daß der Paulus von Phil. 2, 20ff. nötig hat, solche Selbstverständlichkeiten wie z. B. II 2, 8. 22 an einen bewährten Mitarbeiter zu schreiben? Kann der Paulus des Kolosserbriefs nichts weiter als vor Irrlehrern warnen, anstatt zu zeigen, wie man sie widerlegt? Diese beiden Briefe zeichnen sowenig den echten Paulus wie seinen ‚Sohn' T. Aus kurzen Notizen der echten Briefe ist hier ein Schwächling gezeichnet, der so wenig dem Urbild entsprechen dürfte wie sein Erfinder dem echten Paulus. Darum ist er aber ein williger Empfänger von allerlei Gemeindeordnungen und sittlichen Regeln, wie sie als ‚gesunde Lehre' zu einer Zeit nötig waren, die von der Wirksamkeit echter *χαρίσματα* nichts mehr wußte und in welcher der ‚Geist' geregelten Beamtentums in die Gemeinden einzog (I 3. 5).

Wir gewinnen also aus diesen, aus kurzen Bemerkungen der echten Paulinen und der Apostelgeschichte herausgesponnenen ‚Kenntnissen' für den geschichtlichen T. nichts außer den Zusammenhang mit der Gemeinde von Ephesus. Noch weniger können wir mit der seltsamen Notiz in dem an einen *λόγος παρακλήσεως* angeklebten, unorganischen Briefschluß des ‚Hebräerbriefes' anfangen (Hebr. 13, 23), der von einer Gefangenschaft und Freilassung des T. zu berichten weiß, da weder die Briefempfänger sicher feststehen (wer sind die ‚Hebräer'?) Können palästinensische Christen diesen in gutem Griechisch verfaßten, mit LXX-Zitaten arbeitenden Traktat verstehen, dessen alexandrinische Exegese sofort in die Augen springt?), noch gesagt werden kann, ob die grüßenden *οἱ ἀπὸ τῆς Ἰταλίας* in Italien sind oder von auswärts grüßende Italiker (13, 24). Wäre Barnabas oder noch besser Apollos Verfasser dieses Schriftstückes, welch letzteren T. von Korinth her wohl kennen mochte, so wäre nach dem Tode des Paulus eine Zusammenarbeit mit anderen Männern des Pauluskreises wohl denkbar. Warum sollte ein Mann, der sich so einem Paulus anzupassen verstand, einem Barnabas, Apollos oder Silvanus nicht mit gleicher Treue haben dienen können? Aber wir wissen das nicht.

Mehr der Vollständigkeit halber seien die Versuche erwähnt, hinter versteckten Andeutungen den T. zu finden. So sieht ihn H e n g s t e n b e r g in dem pergamenischen Märtyrer Antipas Apk. 2, 13. V ö l t e r will ihn hinter dem Phil. 4, 3 angeredeten *γνήσιε σύζυγε* suchen. S p i t t a hält ihn für den Verfasser des so unpaulinisch anmutenden Abschnittes 2. Thess. 2, 1—12, während S o r o f ihn zum Redaktor der Apostelgeschichte, d e W e t t e und B l e e k ihn zum Verfasser der Wir-Quelle in der Apostelgeschichte machen wollten.

Daß T. erster Bischof von Ephesus war, steht nach katholischer Ansicht fest (s. den Art. in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon von J. F e l t e n). Euseb sagt es kurz und bündig (hist. eccl. III 4, 5 *Τιμόθεος ... τῆς ἐν Ἐφέσῳ παροικίας ἱστορεῖται πρῶτος τὴν ἐπισκοπὴν εἰληχέναι*). In den Konzilsakten von Chalkedon heißt es (M a n s i VII 293): *ἀπὸ τοῦ ἁγίου Τιμοθέου μέχρι νῦν εἴκοσι ἑπτὰ ἐπίσκοποι ἐγένοντο, πάντες ἐν Ἐφέσῳ ἐχειροτονήθησαν*. Ps.-Isidor (Isidor von Sevilla † 636) weiß in seiner Schrift *de ortu et obitu patrum* cap. LXXXV vom *episcopus Ephesiorum de civitate Listrensium*, nachdem er 2. Tim. 1, 5 zitiert hat, zu berichten: *Qui pudicus et virgo permansit, quique apud Ephesum in monte qui vocatur Phion cum magno honore sepultus quiescit.* Aber bei dieser Ruhe war es nicht geblieben; denn nach Hieronymus Chronicon (M i g n e L. XXVII 687) sind die Gebeine des Apostels T. im J. 356 durch Kaiser Constantius nach Constantinopel überführt. Dann ist aber auffällig, daß ‚Isidor' nichts davon weiß. Er schreibt vermutlich den Acta Timothei nach, die davon noch nichts wissen, und kennt auch die Notiz des Hieronymus nicht, der das ‚*pudicus et virgo*' dem Titus im Gegensatz zum T. zuspricht (vgl. Art. T i t u s). Wenn Theodoret v. Kyros (zu 1. Tim. 3, M i g n e G. LXXXII 804) den T. *ἀπόστολος Ἀσιανῶν* heißt, beruht das nicht auf selbständigem Wissen, es ist aus 1. Timotheus gefolgert. Peinlich bleibt bei alledem nur, daß T. in Konkurrenz zu Johannes tritt, der nicht nur in hohem Alter in Ephesus lebte und starb, sondern auch von einigen Kirchenvätern als *ἐπίσκοπος Ἀσιανῶν* bezeugt wird.

Wenn aber Euseb und Act. Chalced. den T. als ersten Bischof bezeugen, soll dann der Apostel Johannes als zweiter hinter ihm rangieren?

Apost. Const. 7, 46 (Bericht von der Einsetzung der Bischöfe durch die Apostel) heißt es: *τῆς δ' Ἐφέσου Τιμόθεος μὲν ὑπὸ Παύλου, Ἰωάννης δὲ ὑπ' ἐμοῦ Ἰωάννου* (scil. *ἐπίσκοπος κεχειροτόνηται*).

Hier ist deutlich von zwei Johannes die Rede. Erst hat Paulus den T. eingesetzt (Folgerung aus 1. Timotheus), dann nach beider Tode setzte der Apostel Johannes einen Bischof namens Johannes ein. Dazu passen die beiden Johannes in Euseb. hist. eccl. III 39, 4 (der Apostel Johannes und der *πρεσβύτερος* Johannes) und die Tradition von den beiden Johannesgräbern, die schon Hieronymus so unbequem ist, daß er beide als Gedächtnisstätte *eiusdem Ioannis evangelistae* ansehen wollte. Sollte der zweite Johannes erfunden sein, um den Apostel gleichen Namens nicht hinter einem Paulusschüler rangieren zu lassen? Oder hat es — wie bei Behandlung der johanneischen Frage öfter vermutet wird — in der Tat einen Presbyter Johannes gegeben, den man mit dem Apostel verwechselt hat? Warum sollte dieser Presbyter nicht Nachfolger des T. sein können? Wie wenig klar schon den Kirchenvätern die Sache war, zeigt ja

Euseb, zeigt auch ein Poem des Paulin v. Nola (entstanden 404), in welchem geschildert wird, wie Gott die Apostel in allen Orten der Welt zur Arbeit ansetzt. Da heißt es zuerst: *Sic dedit Andream Patris Ephesoque Iohannem | Creta Titum sibi sumsit et Antiochia et Ostia Lucam* und einige Zeilen später ... *tunc Andream devexit Achivis Timotheumque Asia* (Migne L. LXI 672). Hier ist Ephesus für Johannes den Apostel reserviert, während T. (wie bei Theodoret) *ἀπόστολος Ἀσιανῶν* ist. Dies Problem hat ein Anonymus des 4. Jhdts. empfunden, der Verfasser der Acta Timothei.

T.-Akten. Das im J. 1877 von H. Usener herausgegebene, etwa 70 Zeilen umfassende Schriftstück ist griechisch und lateinisch überliefert. Während der lateinische Text schon länger bekannt und wiederholt veröffentlicht worden ist (erstmalig Löwen 1845), kannte man vom griechischen nur Auszüge bei Photios, den griechischen Menäen u. a. Erst Usener hat den vollen Text kritisch ediert nach einer aus dem 12. Jhdt. stammenden Pariser Handschrift und nach zwei weiteren Pariser Handschriften eine neue Rezension des lateinischen Textes hinzugefügt. Der Inhalt ist kurz folgender: In einer Einleitung versichert der Autor, daß es schon viele Lebensbeschreibungen heiliger Männer gebe und daher nicht unbillig erscheine, eine solche über Leben, Wandel und Ende des T. (*τοῦ ἁγίου ἀποστόλου τοῦ πρώτου ἐπισκοπήσαντος τῆς Ἐφεσίων μεγάλης μητροπόλεως*) darzubieten (Zeile 1—8). Dann folgt unter Anlehnung an Apg. 16 eine kurze vita in 8 Zeilen, die uns von Lystra nach Ephesus führt, wo T. zuerst mit Paulus die Metropolgemeinde leitete und dann als erster das Bischofsamt erlangte, und zwar unter Neros Regierung und unter dem Proconsulat des Maximus in Asien (Z. 9—17). Seine Wundertaten, welche alles menschliche Denken übersteigen, möge man aus den *πράξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων* entnehmen, für den Verfasser ist der Hinweis wichtig, daß T. nicht nur Schüler des Paulus, sondern auch *αὐτόπτης καὶ αὐτήκοος τοῦ ἐνδόξου θεολόγου Ἰωάννου τοῦ ἐπὶ τὸ στῆθος ἀναπαυσαμένου τοῦ μεγάλου θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ* gewesen ist. Dieser Johannes kam, als Nero gegen Petrus und Paulus und deren Schüler wütete, nach Ephesus, vom Schiffbruch verschlagen, wie man das bei Irenaeus v. Lugdunum nachlesen könne. Zu ihm brachten Schüler der Schüler Jesu von jenen überkommene Blätter mit Berichten aus Jesu Leben, die sie nicht ordnen konnten. Johannes der Theologe wurde der Schwierigkeiten Herr. Er teilte den Stoff in drei Evangelien, benannte sie nach Matthäus, Markus und Lukas und fügte als viertes noch eines unter seinem Namen hinzu, das die in den drei ersten zu kurz gekommene Theologie enthielt sowie die von jenen vergessenen Wundertaten. Später verbannte ihn Domitian auf Grund böser Einflüsterungen nach Patmos (Z. 18—42). Man sieht, daß der Autor bis hierher mehr von Johannes als von T. redet. Nun folgt in einem neuen Erzählungsstrang das Martyrium des T. In Ephesus feierte man das Fest der *Καταγώγια*, einen bösen Mummenschanz, bei dem Maskierte mit Knütteln und Götzenbildern in den Händen unter Absingen von Liedern umherzogen und plötzlich über ehrbare Männer und Frauen herfielen, wobei es Mordtaten und Blutvergießen gab. Nachdem Bischof T. durch Belehrung nichts dagegen hatte ausrichten können, das Fest also doch stattfand, trat er am Festtage ins Tor mit dem Ruf: *Ἄνδρες Ἐφέσιοι, μὴ εἰδωλομανεῖτε ἀλλ' ἐπίγνωτε τὸν ὄντως ὄντα θεόν.* Darauf fielen die Satansdiener über ihn her und schlugen ihn fast tot. Diener Gottes hoben ihn auf und brachten ihn in einen Stadtteil jenseits des Hafens. Dort gab er seinen Geist auf, und man bestattete ihn am Hügel Pion, wo noch jetzt sein Grabmal ist (Z. 43—60). Nach Domitians Tode ruft Nerva den Apostel Johannes zurück, der nun auf Wunsch der Bischöfe die Kirchenleitung übernahm und bis zur Regierung Traians ausübte (Z. 60—65). Den Schluß bildet die Berechnung des Todestages des T. Es ist nach römischer Rechnung der 22. Januar unter der Regierung des Nerva und unter dem Proconsulat des Peregrinus. ‚Für uns aber: unter der Herrschaft unseres Herrn Jesus Christus, dem die Ehre und Macht (sei) mit dem Vater und dem hl. Geiste jetzt und immer und für alle Zeiten.‘

Einen Verfasser nennt der griechische Text nicht, der lateinische hingegen hat als Erweiterung eine Widmungsadresse, in der Polykrates als Verfasser genannt wird. Es handelt sich um den aus dem Passahstreit bekannten Bischof (190). Dann würde also unser Schriftstück noch ins 2. Jhdt. gehören. Dagegen erweckt nun die Feststellung Verdacht, daß der griechische Text wie noch Photios nichts von Polykrates wissen, daß als ältester Zeuge ein lateinischer Schriftsteller des ausgehenden 11. Jhdts. außer der Reihe unserer lateinischen Texthandschriften bekannt ist. Andererseits müßte die Schrift, da das T.-Grab noch als in Ephesus vorhanden bezeichnet ist (s. o.), vor 356 entstanden sein. Die Erwähnung Lykaoniens als Eparchie (374) wie die Erzählung vom Schiffbruch des Johannes, die eine Abhängigkeit von Leukios erfordert, welche wir bei anderen Schriftstellern erst am Ende des 4. Jhdts. nachweisen können, könnten auch ins letzte Viertel des 4. Jhdts. weisen. Sicheres ist nicht auszumachen, nur soviel, daß der Autor wegen seiner Kenntnis der Verhältnisse Ephesier ist, aber auf keinen Fall Polykrates, ist doch Abhängigkeit von Irenaeus zugegeben, von Ensebius (Formung der Evangelien durch Johannes, vgl. Euseb. hist. eccl. III 24) ziemlich sicher erweisbar. Die Chronologie mit den Synchronismen ist Nachahmung des Lukas, einzelne fromme Wendungen erinnern an die späten katholischen Briefe, irgendeine Bereicherung echter Tradition liegt nicht vor. Der Verfasser hat nur durch geschickte Kombination der Johannestradition mit der T.-Tradition beiden zu ihrem Recht zu helfen versucht und damit eine Antwort auf die uns heute noch quälende Frage in seiner Weise gegeben: Wie kommt es, daß in Ephesus das Andenken an Paulus so bald erlischt und die Gestalt ‚des Theologen Johannes‘ ihn verdrängt? T. ist Platzhalter der paulinischen Tradition, während Johannes, der nach Ansicht des Verfassers mit dem ‚Lieblingsjünger‘ identisch ist, doch die Kirchenleitung erst auf Bitten der anderen Bischöfe übernahm, als T. gestorben und somit die paulinische Tradition erloschen war. So ist beiden Standpunkten das Recht gewahrt. Daß

man den Polykrates von Ephesus als Autor annahm, kann in Euseb. hist. eccl. III 24, 2—7 seinen Grund haben. Hier verteidigt Polykrates die Tradition von Ephesus im Osterstreit unter Hinweis auf die Großen der Vergangenheit, die hier gewirkt haben. Johannes (§ 3) ist dabei wichtig. Von T. weiß er nichts. Die Behauptung eines Synaxarions, T. habe das *θεῖον εὐαγγέλιον* verfaßt (Lipsius Erg.-Bd. S. 86f.), beruht wohl auf flüchtiger Lektüre unserer Akten. Es liegt eine Verwechslung mit Johannes vor.

Über die Benutzung der Akten bei späteren griechischen Schriftstellern s. Lipsius II 2, 386ff. Auch die Syrer wissen davon, daß T. Bischof von Ephesus war, nur läßt ihn Barhebraeus nach Johannes durch Paulus ordiniert werden, er gibt dem Apostel vor dem Apostelschüler den Vorrang. Das Synaxar der koptischen Kirche läßt ihn durch neidische Juden getötet werden, weiß also von den in unseren Akten berichteten Vorgängen nichts. Jedenfalls feiert man das Gedächtnis des Apostelschülers im Osten am 22. (in der koptischen Kirche am 18.) Januar.

Bei den Lateinern ist der älteste Zeuge der obenerwähnte Isidor von Sevilla. Er wird von unseren Akten abhängig sein, da er von der Überführung der Gebeine des T. nach Constantinopel nichts weiß (s. o.). Die alten lateinischen Kalendarien nennen den 27. September als Gedächtnistag, d. h. den Tag, der in der griechischen Kirche auf den Gedächtnistag des Johannes (26. September) folgt. So sind die beiden in Ephesus wirkenden Apostel auch hier nebeneinandergesetzt. (Über die Verwechslung eines in den Acta Silvestri vorkommenden Märtyrers T., dessen Tag der 22. August ist, mit unserem Paulusschüler s. Lipsius II 2, 392ff.).

Ob T., der treue Gehilfe des Paulus, bei dessen Tode in der Nähe war oder nicht, vermögen wir nicht zu sagen. Daß er ihn nach Rom begleitet und zeitweise seine Gefangenschaft geteilt hat, kann man aus Kolosser, Philemon (und evtl. Philipper) entnehmen. Wer eine zweite römische Gefangenschaft ansetzt, um Past. unterzubringen, sieht T. — 2. Timotheus ist das Testament des Todeskandidaten Paulus — abwesend! Ob der Erwartete noch zurecht gekommen ist samt dem Mantel und Membranen (2. Tim. 4, 13)? Es muß eine Auffassung gegeben haben, die dieses letzte Wiedersehen verneint; denn in orientalischen Versionen der Schriften des Dionysius Areopagita ist ein Brief an T. über das Martyrium des Paulus und Petrus erhalten, selbstverständlich apokryph. Aber was hätte T., der Getreue, eines solchen schriftlichen Berichtes bedurft, wenn er beim Tode seines Lehrers und Meisters zugegen gewesen wäre? Adolf Jülicher hat recht, wenn er sagt, außerhalb des N. T. begegne uns keine brauchbare Tradition über T., sie ist schon in den Past. sehr mit Vorsicht zu benutzen. Aber eines geht aus all der altkirchlichen Legendenliteratur hervor: das große Interesse der christlichen Nachwelt an dem treuen ‚Sohn‘ des Paulus.

Literatur. Art. Timotheus in RE^3 von Adolf Jülicher, in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon von J. Felten, RGG^2 von Edgar Hennecke. Jülicher-Fascher Einleitung ins N. T. ^{7}1931, 162ff. u. 43f. W. Michaelis Die Gefangenschaft des Paulus in Ephesus und das Itinerar des T. 1925 (dort Auseinandersetzung mit zahlreichen Literaturangaben). — H. Usener Acta S. Timothei, Bonn 1877. (Natalicia ... Guilelmi I.) R. Ad. Lipsius Die apokryphen Apostelgeschichten u. Apostellegenden II 2 (1884), 372—400; dass. Ergänzungsheft 1890, 86f.

[Erich Fascher.]

21) Timotheos I., Bischof von Alexandrien, vier Jahre Bischof, Nachfolger seines Bruders Petros I. Da am 20. Juli 385 gestorben, muß er 381 inthronisiert worden sein, wenngleich sein Vorgänger schon 380 starb (vgl. Historia acephala 19 ed. Frommen Diss. phil. Münster 1914, 85. Sokr. hist. eccl. IV 37, 2. Sozom. hist. eccl. VIII 7, 3. Theophilos Bd. V A S. 2149 Nr. 18). Nimmt 381 an der ökumenischen Synode in Konstantinopel teil; sein Einspruch veranlaßt Gregor von Nazianz, den Thronos von Konstantinopel zu verlassen. T. setzt sich für Maximus ein. Sein kurzer Episkopat gestattete ihm doch, gerade in Konstantinopel die Unabhängigkeit des alexandrinischen Stuhls zu verteidigen (Karl Müller Festgabe für Adolf Jülicher 190ff., vor allem E. Caspar Gesch. d. Paptstums I 235ff.).

Schriften: 1. *Responsa Canonica*, Migne G. XXXIII 1295. Neu herausgegeben. Pitra Iuris eccles. graec. hist. et monum. I 630ff. Syrisch von Schulthess Abh. Akad. Göttingen, N. F. 10, 2 S. 153ff.

2. Brief an Diodor von Tarsus, lat. bei Facundus pro defens. IV 2, Migne L. LXVII 613 C.

3. Über eine Schrift über die Wunder des hl. Menas vgl. Bardenhewer III 104.

4. Predigt: *in te virginem Mariam et in salutationem Elisabeth*, armenisch erhalten, publiziert in: Oriens christ., N. S. 2 (1912) 227ff.

5. Rede zur Einweihung der Pachomius-Kirche in Sbu, hrsg. Le Muséon Revue des études orientales XLII (1934) 13ff.

Über seine angebliche Autorschaft der historia monachorum vgl. Butler The Lausiac history of Pallad. I 277. Zur Geschichte des T. vgl. Dictionary of christian biography IV 1029 und Rauschen Jahrb. d. christl. Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr., die Jahre 381ff. Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Lit. III 104.

22) Timotheus, Bischof von Berytus um 381, Schüler des Apollinaris von Laodicea. Vertreter einer gemäßigten Richtung unter den Schülern des Apollinaris. Reste seiner Schriften bei Lietzmann Apollinaris von Laodicea und seine Schule I 153ff. 277ff., dort auch Näheres über seine Geschichte.

23) Salophakialos, Bischof der chalkedonisch gesinnten Partei in Alexandrien, Nachfolger des Proterios, 460—482. Früher Mönch in dem Tabennesiotenkloster in Kanopos-Metanoia (vgl. Schwartz Publizistische Sammlungen zum acacianischen Schisma, Abh. Akad. München, Phil.-hist. Abt. N. F. X [1934] 187). Inthronisiert fünf Monate nach der Verbannung des Timotheos Ailuros, 460; vgl. Chron. min. ed. Mommsen II 186. Bei der Rückkehr des Timotheos Ailuros 475 muß er fliehen, nach dessen Tode 477 er nicht ohne Schwierigkeiten gegen den Nachfolger des Timotheos Ailuros, Petros Mongos (s. d.), restituiert wird (vgl. Schwartz Sammlungen

190ff.). Stirbt 482 (vgl. Schwartz 196, 3). Von T. ist nichts erhalten. Über Briefe von ihm vgl. Schwartz Sammlungen 162f. und Collectio Avellana ed. O. Günther (CSCL 35. Index).

24) Ailuros, Bischof von Alexandrien, 8. März 457 bis 460. Ende 475 bis 31. Juli 477. (Über den Beinamen *Αἴλουρος* = Wiesel, d. i. der Schmächtige, vgl. Lebon Monophysisme 16, 4). T. war Bischof der Dioskorospartei, d. h. der Monophysiten, und Gegner der Beschlüsse des Konzils von Chalkedon. Die Geschichte des T. ist zuletzt von E. Schwartz umfassend dargestellt worden (aus der früheren Literatur ist besonders J. Lebon Le monophysisme sévérien, Löwen 1909, 16ff. 93ff. herauszuheben) und in die Reichsgeschichte einbezogen worden, so daß hier nur die wichtigsten Daten gegeben werden. Nach dem Tode des Kaisers Marcian (27. Januar 457) gelang es der Partei der Gegner des chalkedonischen Konzils in Alexandrien durch nicht geringen Terror wieder Einfluß zu gewinnen und gestützt auf die Massen des Mobs und der Mönche T. als Gegenbischof gegen den Chalkedonensier Proterios auf den Thron des hl. Markos zu erheben. 20 Tage danach ward Proterios am Gründonnerstag 457 in der Kirche ermordet, wodurch zwar T. vorerst das Heft in die Hand bekam, aber sein Leben lang sich gegen den Verdacht des Mordes verteidigen mußte. Die nächsten Jahre wurde ein dogmatischer Federkrieg geführt, in den vornehmlich der Papst Leo I. von Rom eingriff (vgl. E. Caspar Gesch. d. Papsttums I 552ff.). Die Unentschlossenheit der kaiserlichen Politik in der Frage der Anerkennung des Chalkedonense gab T. die Möglichkeit, sich länger zu behaupten. Zur Verteidigung seiner dogmatischen Position, die mit den kirchenpolitischen Interessen, d. h. mit dem Streben nach Unabhängigkeit von dem Konstantinopler Stuhl zusammenfiel, verfaßte T. eine Reihe polemischer Schriften (nr. 1). Im J. 460 ließ Kaiser Leo den renitenten Patriarchen aus seiner Stadt entfernen und befahl ihm, sich nach Konstantinopel zu begeben. Neuerliche Verhandlungen zwischen den Parteien und dem Kaiser brachten keine Übereinstimmung und kein Ergebnis. Die Folge war die Verbannung des T. nach Gangra, wohin auch schon Dioskur deportiert worden war. Hier war T. vier weitere Jahre unermüdlich für die Vertretung seiner Sache tätig (Schriften nr. 2—6), was ihm eine Denunziation des Bischofs von Gangra eintrug. Die Folge war eine Deportation nach Cherson, 464 (vgl. Schwartz Publizistische Sammlungen zum acacianischen Schisma, Abh. Akad. München, Phil.-hist. Abt. N. F. X [1934] 178, 2). Hier in Cherson entstanden in der langen Zeit der Verbannung seine zwei größeren Werke gegen die Chalkedonische Synode und gegen den Tomos Leos (nr. 7—9). Als nach dem Tode Leos I. um die Wende des J. 474/75 unter Basiliskos die Aktion gegen den Emporkömmling Zenon den Isaurier einsetzte, war die Stunde der T.-Partei in Alexandrien gekommen. Man forderte in Konstantinopel die Rückberufung des T. (Schwartz Publ. Sammlungen 185f.). Man ließ T. nach Konstantinopel kommen, und dort fanden große Kundgebungen der alexandrinischen Massen für ihn statt, infolge davon und infolge energischer Interventionen am Hofe wurde T. wieder in Alexandrien eingesetzt. Vorerst mußte T. aber das von Basiliskos erlassene Enkyklion, das das Nicaenum und Constantinopolitanum als alleinige Glaubensnormen anerkannte, aber das Chalkedonense und den Tomos Leos verurteilte, unterschreiben. T. begab sich sofort danach von Konstantinopel hinweg. Er verhandelte in Ephesus mit dem dortigen Bischof Paulus. Es trat in Ephesus eine Synode zusammen, auf der die alte, seit Timotheos I. und Theophilos I. verfolgte alexandrinische Politik einen kurzen Triumph erlebte. Man anathematisierte die Beschlüsse der zweiten Session des Chalkedonense, wo Konstantinopel als dem neuen Rom das Recht zugesprochen worden war, die Metropoliten der asianischen, thrakischen und pontischen Diözese zu ordinieren. Man ging in Ephesus so weit, die Restauration der von Dioskur zuletzt ohne Erfolg betriebenen Politik durchzuführen, indem man das Ephesenum von 449 ausdrücklich anerkannte. Man erreichte dies, indem man einige Einschübe in das Enzyklikon machte (vgl. Schwartz Codex Vatic. 1431, Abh. Akad. München, Phil.-hist. Kl. XXII 65. 134, einige Berichtigungen: Publ. Sammlungen 186, 4). In Alexandrien zog T. darauf als Triumphator ein, der chalkedonische Timotheos Salophakialos (s. d.) mußte fliehen. T. versuchte nun eine Reichssynode für seine Interessen in Bewegung zu setzen; aber mit dem Zusammenbruch der Herrschaft des Basiliskos um die Mitte 476 war auch das Schicksal der alexandrinischen Politik besiegelt, und T. verstarb schon bald darauf am 31. Juli 477.

Nun feierte die chalkedonische Partei ihre Triumphe (Schwartz Cod. Vatic. gr. 1431 S. 135; Publ. Sammlungen 189). T. ist der letzte Vertreter der traditionellen Politik der alexandrinischen Patriarchen. Zäh und energisch mit allen Mitteln, die schon früher angewandt worden waren, verfolgte er sein Ziel und wußte, was eben das Interessanteste an der alexandrinischen Politik ist, eine starre Dogmatik mit dem Massenwillen der Proletarier und Mönche zu vereinen.

Erhaltene Schriften:

1. Libellus an Kaiser Leo, als Antwort auf den ihm übersandten sog. 2. Tomos Leos, etwa 457. Erhalten in syrischer Übersetzung in Cod. Mus. Brit. Add. 12156f. 62 a—63 a, publiziert Patr. or. 13, 241ff. und bei Zacharias Rhetor IV 6; CSCO Script. syri Ser. III t. t. 5 Textus p. 175; Versio p. 121, 35ff. Anecd. syr. ed. Lang III 139, 20ff. Michael Syrus ed. Chabot II 126. Vgl. Schwartz Cod. Vatic. gr. 1431 S. 128.

2. Brief nach Konstantinopel. Nur erhalten in syrischer Übersetzung Cod. Mus. Brit. Add. 12156f. 29 b. Über die weitere Überlieferung vgl. Schwartz Cod. Vatic. gr. 1431 S. 120 zu f. 29b. Geschrieben aus Gangra, also zwischen 460—464.

3. Brief nach Alexandrien wegen der Umtriebe zweier Eutychianer, nur syrisch erhalten in Cod. Mus. Brit. 12156f. 32 a (vgl. Schwartz Cod. Vatic. gr. 1431 S. 121).

4. Brief an die Ägypter, nur syrisch erhalten in Cod. Mus. Brit. Add. 12156 f. 34 a, vgl. Schwartz S. 122.

5. Brief aus Gangra an den Diakon Faustin, ebd. f. 35 a, Schwartz S. 122.

6. Brief aus Cherson an den Presbyter Klaudian, ebd. f. 35 b.

7. *Ἐξέτασις καὶ λύσις κατὰ τοῦ ὅρου τοῦ ἐν Χαλκηδόνι ὥστε εἰδέναι τοὺς ἐντυγχάνοντας αὐτῇ ὅτι οὐδὲν ἄλλο προσέταξεν ἡ ἐν Χαλκηδόνι σύνοδος ἢ τὰς μιαρὰς τοῦ Νεστορίου διδασκαλίας κρατεῖν καὶ κηρύσσεσθαι.* Aus Cherson. Nur syrisch erhalten in Cod. Mus. Brit. 12156 f. 39 b—61 a, gedruckt, Patr. or. 13, 218—236. Vgl. Schwartz Cod. Vatic. gr. 1431 S. 122. 129.

8. Widerlegung der auf der Synode zu Chalkedon festgesetzten Lehre. Vollständig erhalten nur in armenischer Übersetzung, Ausgabe: Timotheus Aelurus, Widerlegung der auf der Synode zu Chalkedon festgesetzten Lehre. Armenischer Text, hrsg. von Karapet Ter-Mekerttschian und Erwand Ter-Minassiantz. Lpz. 1908. Ausführliche Analyse des Inhaltes bei Schwartz Cod. Vatic. gr. 1431 S. 98ff. Eine syrische Epitome ist erhalten, die ein gelehrter Redaktor wahrscheinlich vor Severus von Antiochien hergestellt hat. Vgl. Schwartz Cod. Vatic. gr. 1431 S. 117. 129. Einiges ist davon gedruckt Patr. or. 13, 202—217. Neue Bruchstücke dieses syrischen Textes hat veröffentlicht Axel Moberg On some syriac fragments of the book of Timotheos Ailuros against the synod of Chalcedon with two facsimiles. Lund 1928. Über den Text der Zitate aus den Ephesenischen Akten vgl. Conc. Ephesen. ed. Schwartz I 2 p. VI.

9. Gebet für die reuigen dyophysitisch gesinnten Kleriker, die von T. wieder zugelassen wurden. Syrisch Cod. Mus. Brit. Add. 12156 f. 61 a. b, gedruckt Patr. or. 13, 236—239.

10. In den Plerophorien des Iohannes von Mayuma (Patr. or. 8, 76f.) sind Bruchstücke einer Kirchengeschichte des T. erhalten, von der Crum behauptet, koptische Reste gefunden zu haben. Vgl. Lebon Monophysisme sévérien 107.

Literatur. Außer Schwartz und Lebon vgl. Bardenhewer IV 79ff. und J. Rucker Cyrillus von Alexandrien und Timotheus Aelurus in der alten armenischen Christenheit, in Handes amsoreah, Monatsschrift für armenische Philologie LI (1927) 699ff. J. Lebon Version arménienne et version syriaque de Timothée Élure ebd. 714ff. [H. G. Opitz.]

25) Timotheos IV., Patriarch von Alexandreia, 517—535 n. Chr. Nach dem Tode des monophysitischen Patriarchen Dioskoros II. am 14. Oktober 517 (gegen 518 bei Hergenröther-Kirsch Lehrb. d. Kirchengesch. I 640, vgl. A. Jülicher List. d. alex. Patr. in Festg. f. Karl Müller, Tübingen 1922, 7ff.; im letzten Jahre des Kaisers Anastasios L. Duchesne Les Protégés de Théodora in Mél. d'arch. et d'hist. XXXV 66) wurde T. zu seinem Nachfolger gewählt als der fünfte Patriarch, der dieser Lehre anhing, in ununterbrochener Folge seit Petros Mongos, als der vierte des Namens, wenn die Zählung mit dem orthodoxen Timotheos I. (377—385) beginnend, T. Elurus (457—460) als 2. und T. Salafakiarios (460—476. 477—482) als 3. annimmt (Mommsen Chron. min. IV Ind. VI). Da seine Amtsdauer allgemein mit 17 Jahren angegeben wird und er am 7. Februar 535 starb, ist Jülichers Datierung (a. O. 16) einleuchtend, gestützt auf Zacharias Rhetor (p. 158, 27. p. 161), der T.' Ordination vor den Regierungsantritt Kaiser Iustins I. (Juli 518) setzt. Sie ist näher noch auf Herbst 517 zu bestimmen, weil Severos von Antiocheia die Synodika (Antrittschreiben) T.' am letzten Kirchweihfeste, das er in Antiocheia beging (Herbst 517), bereits verlesen konnte, zugleich mit seiner 112. Homilie. Bald darauf hat ihn wohl vor 522 die nachmalige Kaiserin Theodora (s. o. Art. Theodora), als sie sich in Alexandreia vorübergehend aufhielt, kennengelernt und offenbar einen tiefen Eindruck von seiner Persönlichkeit und seiner Lehre empfangen. Sie nannte ihn ihren geistlichen Vater (Joh. v. Ephes. hist. eccl. vgl. Ch. Diehl L'imp. Théod., Paris 1904, 42). Unter dem neuen Kaiser Iustinos setzte im oströmischen Reich ein scharfer Umschwung im Sinne der orthodoxen römischen Lehre ein, so daß in vielen Diözesen die monophysitischen Bischöfe abgesetzt und die Mönche verbannt wurden. In Ägypten war der Monophysitismus jedoch so verbreitet und mächtig, daß man sich nicht beeilte, diese Partei hier anzugreifen. T. wurde daher von den Maßnahmen gegen die Häretiker nicht behelligt (L. Duchesne Schismes rom. in Mél. d'arch. et d'hist. XXXV 221, Vict. Tun. a. 524). So konnte er die Ausgewiesenen gastlich aufnehmen (schon 518), sogar solche schützen, die der Kaiser von Zeit zu Zeit hier einholen ließ (Hist. Patriarch. in Patr. orient. I. V. Euagr. hist. eccl. IV 4). Diese Flüchtlinge waren in der Lehre nicht einig. Severos von Antiocheia und Iulianos von Halikarnassos stritten, obwohl sie in der Ablehnung der 4. Chalkedonensischen Synode übereinstimmten, über das Verhältnis des Leibes Christi zur Korruptibilität, so daß die Stadt Alexandreia dauernd von den Kämpfen zwischen den Aphthartodokeken (den Iulianern) und den Phthartolatren (den Severianern) in Unruhe erhalten wurde (Vict. Tun. a. 521. 524. 538. Theph. [De Boor] 222, 9. Hergenröther-Kirsch 664). T. selbst entschied sich für keine der zwei Parteien (Duchesne Protégés 57ff.). Erst nach seinem Tode erreichte dieser Kampf bei den Wahlkämpfen um seine Nachfolge seinen Höhepunkt Vict. Tun. a. 538. 539 mit unrichtiger Jahresangabe, Liberati Brev. c. 20. Theoph. 222, 9, vgl. Art. Theodosios Nr. 7. [Assunta Nagl.]

26) *Praeses Campaniae* in Diokletians Zeit, Nachfolger des Dracontius (Acta SS. Sept. t. VI 761 vgl. 780. Cantarelli La diocesi Italiciana, 1903, 126, 1).

27) *Vir clarissimus* (*λαμπρότατος*), Adressat von des Isidoros von Pelusion ep. II 136 = Migne G. LXXVIII 580 A mit dem Untertitel *πρὸς ἄρχοντας* und ep. III 353. 384 = 1012 A. 1028 A. Da er augenscheinlich richterliche Befugnisse hatte, darf man vielleicht an den Statthalter der Augustamnica denken. Ein weiterer Adressat dieses Namens ist T. ein Scholasticus ep. III 380. V 254 = 1025 A. 1485 A.

28) Leibwächter des Kaisers Anastasius I. (*τῶν σωματοφυλάκων τοῦ Καίσαρός τις*), wurde 514 von den Soldaten des Vitalianus erschlagen (Ioh. Antioch. frg. 214 e, 7. FHG V 23).

29) *Vir spectabilis comes,* Adressat des *commonitorium,* mit dem der Westgotenkönig Alarich II. (s. o. Bd. I S. 1992) die sog. lex Romana Wisigotorum (o. Bd. XII S. 2407) am 2. Februar 506

rechtskräftig machte (abgedruckt auch in Mommsen-Meyer Theodosiani libri XVI vol. I 1 S. XXXIII; vgl. Schmidt Gesch. d. dtsch. Stämme I² 516, der ihn für einen *comes civitatis* hält).

30) Wird von Iohannes Malalas XVIII (S. 444, 19 Bonn. II 178 Ox.) als seine Quelle für eine freilich sehr verdächtige Manichäerverfolgung in Persien unter dem König Chosrau I. genannt (*ἅτινα διηγήσατο βασταγάριος Περσῶν, ὅστις βαπτισθεὶς μετεκλήθη Τιμόθεος*, wobei in dem *βασταγάριος* der persische Name des T. stecken wird. Man möchte etwa an Bastawairi in Justi Iranisches Namenbuch 65 denken).

31) Gesandter des Kaisers Iustinus II. im J. 567 zum Perserkönig (Menander frg. 17. FHG IV 222. Hist. Gr. Min. II 41, 19ff. Dind.); vgl. E. Stein Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches 7 mit 31, 9, der ihn, wenn auch zweifelnd, mit dem gleichnamigen jüdischen Arzt des Kaisers (Migne G. LXXXVI 3160 Df.) zusammenbringt.

32) Archiater (CIL VI 9562. Diehl Inscr. Lat. Christ. Vet. 605: *locus Timothei arciatri et Paulinae*).

33) Bischof von Kybistra in Kappadokien, nahm im J. 325 an dem Konzil von Nicaea teil (Gelzer-Hilgenfeld-Cuntz Patrum Nic. Nom. S. LXII 97. 24, 98. 25, 96. 65, 96. 105, 97. 129, 100. 169, 211f. mit S. XXIXf. 199, 91. S. 87, 103 irrtümlich als Bischof von Comana bezeichnet).

34) Zwei alexandrinische Diakone dieses Namens im J. 335 erwähnt Athanas. Apol. c. Arian. 73. Migne G. XXV 381 A.

35) Diakon in Alexandria, Anhänger des Meletius (s. o. Bd. XV S. 550, 3) nach Athanas. Apol. c. Arian. 71. Migne G. XXV 377 A.

36) Presbyter des Athanasius im J. 335 (Rufinus hist. eccl. I 17. Theodoret. hist. eccl. I 30, 4. Sozom. hist. eccl. II 25, 9).

37) Bischof von Diospolis, war auf der Synode von Tyrus im J. 335 (Athan. Apol. c. Arian. 79. Migne G. XXV 392 C).

38) Zwei ägyptische Bischöfe dieses Namens als Anhänger des Athanasius nahmen an der Synode von Serdica im J. 341 teil (Athanas. Apol. c. Arian. 50. Migne G. XXV 340 A. Mansi III 68 C. D), von denen der eine mit dem vorigen identisch sein wird.

39) Bischof von Anchialos, nahm an der Synode der Orientalen in Serdica–Philippopolis im J. 341 teil (Mansi III 140 C. Hilarius Pict. Coll. Antiar. Paris. ser. A IV 3. CSEL LXV 78, 5), ebenda auch ein zweiter T. ohne Angabe des Bischofssitzes (Mansi III 139 B. Hilar. 76, 10). Möglicherweise ist einer von ihnen der Bischof, der im J. 360 bei der Inthronisierung des Eudoxius von Constantinopel anwesend war (Philostorg. hist. eccl. Anhang VII 31 S. 225, 4 Bidez nach Chron. Pasch. I 544, 3 Bonn.).

40) Chorepiscopus (Basilius ep. 291. Migne G. XXXII 1051).

41) Adressat von Gregor von Nazianz ep. 164—166. Migne G. XXXVII 272 Bff.

42) Presbyter, Adressat von Iohannes Chrysostomus ep. 211. Migne G. LII 728 vom J. 404.

43) Bischof von Maroneia, um 404 verbannt (Pallad. vita Iohann. Chrys. 20. Migne G. XLVII 71).

44) Pseudonym des Salvianus s. o. Bd. I A S. 2018, 25.

45) Zwei afrikanische Diakone, der eine in Subsana gegen den Willen des Augustinus geweiht, der andere in Karthago; vgl. Goldbachers Index zu Augustins ep. CSEL LVIII 326.

46) Arianer, und zwar Anhänger der Psathyrianer (s. Theoktistos Nr. 7) zur Zeit des Kaisers Arcadius, wird wegen seiner Gelehrsamkeit, vor allem in den Schriften des Origenes, von Socrates, der ihn persönlich kennengelernt hatte, gerühmt (hist. eccl. VII 6, 2ff.). Ihn hält Stiglmayr Ztschr. f. kath. Theol. XXXIV 1ff. 473ff. für den Verfasser des sog. Opus imperfectum in Matthaeum, wogegen Bardenhewer III 597 mit 20, 1 Bedenken hegt.

47) Archidiakon in Alexandria unter Theophilos, war nach dessen Tod im J. 412 Kandidat für den dortigen Patriarchenstuhl, unterlag aber trotz der Unterstützung durch den Dux Abundantius dem Kyrillos (Socrat. hist. eccl. VII 7, 2f.). Ihn hält Butler The Lausiac history of Palladius I 277 für den Verfasser der Historia monachorum in Aegypto (ed. Preuschen Palladius und Rufinus), während Sozom. hist. eccl. VI 29 den Patriarchen T. I. in Verwechslung mit dem Archidiakon für den Verfasser der Mönchsleben hielt; vgl. Bardenhewer III 104 mit 21.

48) Lector, an den Isidoros von Pelusion eine große Zahl seiner Briefe richtete (ep. I 4. 67f. 79. 102f. 106f. 114. 121. 131f. 146f. 218. 322. 415. 438. 454. 494. III 3—5. 47—49. 63. 68. 96. 126. 133f. IV 195 = Migne G. LXXVIII 181 B. 228 Aff. 237 A. 252 Cff. 253 Cff. 257 C. 264 A. 269 Bf. 281 Af. 320 B. 368 D. 413 Aff. 424 B. 432 C. 452 A. 457 Bff. 480 Aff. 505 D. 512 C. 540 B. 564 D. 576 Aff. 1284 A). Ein T. ohne nähere Bezeichnung erscheint als Adressat in ep. I 7—9. V 168. 170. 274 = 184 Cff. 1424 C. 1425 C. 1496 C.

49) Bischof von Tomi in der Scythia, nahm im J. 431 am Konzil von Ephesus teil; ursprünglich eher gegen Kyrillos von Alexandria (Mansi V 766 C mit Anm. g), aber dann mit der Mehrheit Gegner des Nestorius (Mansi IV 1224 C. 1368 A. V 589 E. 616 C. 651. 706 A. 714 C); vgl. E. Schwartz (S.-Ber. Akad. Wien 208, 4, 1928) S. 44, 4.

50) Bischof von Briula (s. o. Bd. III S. 883), im J. 431 auf dem Konzil von Ephesus (Mansi IV 1125 D. 1368 B. V 530 C. 588 D *Ἰλίθιος Βρυουλιτῶν*. 687 B. 714 B. VI 873 C. VII 706 B); Schultze Altchristl. Städte u. Landschaften, Kleinasien II 132.

51) Bischof von Germe (s. o. Bd. VII S. 1261), wobei das richtige *Γέρμης* sich allerlei Entstellungen über *Τέρμης*, Termae zu *Θερμανῶν*, Thermanorum, Germaniae gefallen lassen mußte. Er nahm 431 am Konzil von Ephesus teil, war ursprünglich eher Gegner des Kyrillos (Mansi V 767 C mit 766 Anm. g), dann aber für seine Richtung gewonnen (Mansi IV 1224 D. 1320 Cf. 1322 D. 1366 B. V 584 A. 585 Af. 615 A. 652? 713 C). Sein Metropolit Diogenes von Kyzikos unterschrieb für ihn, den Abwesenden, auf dem Konzil von Chalkedon im J. 451 nach Mansi VII 164 B. 742 A. Er ist der T. *Ἑλλησπόντου*, der im J. 448 an der Synode des Flavianus gegen Eutyches teilnahm (Mansi VI 749 A) und das Antwortschreiben der Bischöfe dieser Provinz an Kaiser Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) unterzeichnete (Mansi VII 587 A); vgl. Schultze Altchristl. Städte und Landschaften, Kleinasien I 394. E. Schwartz S.-Ber. Akad. Wien 208, 4, 1928, S. 34.

52) Bischof von Termessos und Eudokias (s. o. Bd. V A S. 751, 40ff.), nahm 431 an dem Konzil von Ephesus teil (Mansi IV 1225 A. 1313 A. C. 1365 E. V 580 Bf. 590 E. 614 B. 649? 712 D. VII 703 C), zuerst gegen Kyrillos, dann für seine Richtung gewonnen (Mansi V 767 C mit 766 Anm. g). T. starb vor 448, da in diesem Jahr sein Nachfolger Sebastianus genannt ist (s. o. Bd. V A S. 751, 45ff.).

53) Ein Bischof dieses Namens erscheint unter den antikyrillischen Anhängern des Iohannes von Antiochia auf dem Konzil von Ephesus im J. 431; unsicher ist ob er mit einem der vorher genannten, und dann mit welchem, zu identifizieren ist (Mansi IV 1395 B. V 594 A).

54) Presbyter in Constantinopel, Mitadressat eines Briefes des Kyrillos von Alexandria (ep. 84. Mansi IV 1228 D. Migne G. LXXVII 132 D).

55) Bischof von Aspendos–Primopolis (s. o. Bd. II S. 1725), nahm an der Synode des Flavianus von Constantinopel gegen Eutyches im J. 448 teil (Mansi VI 693 C. 752 B. 756 D. 760 D) und war 449 auf der Synode von Ephesus (Mansi VI 612 A); vgl. Schultze Altchristl. Städte u. Landschaften, Kleinasien II 215.

56) *Episcopus Saracenorum in Palaestina*, war auf der Synode des Flavianus von Constantinopel gegen Eutyches anwesend (Mansi VI 756 C. 759 B). Er oder der vorige wird der T. sein, der bei der Revision der Beschlüsse von 448 unter Vorsitz des Patricius Florentius (s. o. Bd. VI S. 2758, 13) vernommen wurde (Mansi VI 804 C. 805 C. 817 A). Er muß vor dem Beginn des Konzils von Chalkedon (451) gestorben sein; denn dort erscheint sein Nachfolger Iohannes (Mansi VI 572 A. 755 Anm. i. VII 122 B).

57) Pisidischer Bischof, für den in Chalkedon im J. 451 sein Metropolit Pergamius von Antiochia unterschrieb (Mansi VII 168 A).

58) Mönch und Diakon in Constantinopel, unterschrieb eine Bittschrift für seinen Abt Eutyches (s. o. Bd. VI S. 1527, 5) an die Synode von Ephesus im J. 449 (Mansi VI 861 D. 866 C).

59) Bischof von Balanaia (s. o. Bd. II S. 2816), gehörte in Ephesus 449 zu der Majorität des Dioskoros von Alexandria (Mansi VI 609 A. 844 A. 915 B. 929 C), aber im J. 451 auf dem Konzil von Chalkedon zu der dortigen Mehrheit (Mansi VI 569 B. 944 B. 1077 C. 1084 B. 1173 C. VII 21 D. 121 B. 144 C. 432 B. 681 C. 711 C. 724 A. 739 D).

60) Bischof von Doliche (s. o. Bd. V S. 1276, 4), Teilnehmer einer antiochenischen Synode gegen Athanasius von Perrha (dazu Hefele Conciliengesch. II² 304f.) im J. 445 (Mansi VII 325 D. 332 C. 337 A. 344 B), war im J. 451 auf dem Konzil von Chalkedon anwesend (Mansi VI 572 A. 944 E. 984 B. 1086 C. VII 403 A, wo die Bistumsangaben je um eine Zeile verschoben sind. 122 A. 146 D. 440 C. 681 S. 712 B. 741 D) und 459 auf einer Synode von Constantinopel (Mansi VII 920 E).

61) Diakon unter Dioskoros von Alexandria, wurde 451 bei der Untersuchung gegen diesen vernommen (Mansi VII 767 E), wahrscheinlich derselbe brachte vor 18. August 460 das Schreiben des Timotheos Salophakialos mit der Nachricht von seiner Inthronisierung an Papst Leo I. (Leo ep. 171, 2. 173. Mansi VI 415 C. 417 A. Migne L. LIV 1216 A. 1217 B. Ep. Imp. 53, 5. 55, 1. CSEL XXXV 121, 16. 123, 5).

62) Archimandrit des Hypatiusklosters bei Jerusalem, wurde von Theodosius (s. o. Bd. V A S. 1949, 54), dem Gegenbischof des Iuvenalis von Jerusalem, im J. 452 in einer palästinensischen Stadt zum Bischof geweiht, aber beim Einschreiten des Kaisers Marcianus beseitigt (Anhang zu Zachar. Rhetor hist. eccl. 257, 15ff. Ahrens-Krüger).

63) Bischof von Megalopolis, unterzeichnet das Antwortschreiben der Bischöfe der Provinz Achaia an Kaiser Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) nach Mansi VII 611 B. 612 C.

64) Katholischer *episcopus Tagurensis*, das ist Thacora (s. o. Bd. V A S. 1182) im J. 483 zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (Not. Numid. 20. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 76 Halm).

65) Bischof in Caesarea, zu dessen Zeit im J. 484 die aufständischen Samaritaner unter dem Usurpator Iustasas (s. o. Bd. X S. 1309) die Kirche des Hl. Probus (oder Procopius) verbrannten (Ioh. Malal. XV 382, 15 Bonn. II 93 Ox. Chron. Pasch. I 604, 1ff.).

66) Italischer Bischof *Abellinas*, also von Abellinum (s. o. Bd. I S. 28), Mitadressat eines Briefes des Papstes Gelasius (Mansi VIII 128 A), war 495 auf einer Synode in Rom, ebenso 499 und 501 (Mansi VIII 179 A. 235 C. 265 D. Mon. Germ. A. A. XII S. 401, 53. 409, 58 Momms.; vgl. Ep. Imp. 103, 1. CSEL XXXV 474, 11).

67) Presbyter tituli Marcelli in Rom, auf den römischen Synoden im J. 499 und 503 anwesend (Mansi VIII 237 C. 265 D. Mon. Germ. A. A. XII S. 402, 49. 414, 56. 443, 14 Momms.). Sicherlich ein anderer ist der Presbyter *Timoteus* bei Diehl Inscr. Lat. Christ. Vet. 1128 Anm.

68) Diakon und Mönch, unterschrieb 517 ein Gesuch der antimonophysitischen Mönche der Provinz Syria Secunda an Papst Hormisdas (Mansi VIII 429 B. Ep. Imp. 139, 20. CSEL XXXV 571, 18).

69) Presbyter und Archimandrit des Gaianusklosters im Gebiet von Apamea, unterzeichnete eine Klageschrift gegen den Bischof Petrus von Apamea (s. d.) an die Bischöfe der Syria Secunda (Mansi VIII 1135 C).

70) Thessalischer Bischof, richtete mit anderen im J. 531 eine Appellation an den Papst Bonifatius II., die durch Theodorus (Theodosius) von Echinus auf der damaligen römischen Synode vorgelegt wurde (Mansi VIII 747 Cf.; vgl. zur Sache Caspar Gesch. d. Papsttums II 207).

71) Bischof von Beroia, nahm an dem Konzil in Constantinopel 536 teil (Mansi VIII 878 D. 927 A. 938 B).

72) Presbyter und Abt des Asteriusklosters in Constantinopel, erschien 536 vor dem Konzil (Mansi VIII 882 C. 930 D. 939 C. 951 E), unterschrieb die Bittschriften der Mönche an Papst

Agapetus (VIII 910 A), an Kaiser Iustinianus I. (VIII 987 D) und an den Patriarchen Menas (VIII 1010 D).

73) Abt des Dalmatusklosters in Constantinopel und ἔξαρχος τῶν μοναστηρίων, starb am 6. November 536 nach Theophan. a. 6049 S. 230, 31 de Boor.

74) Ein Presbyter T. aus Jerusalem, Verfasser einer Homilie auf den Propheten Simeon oder die Darstellung des Herrn im Tempel, und ein Presbyter T. aus Antiochia, Verfasser einer Homilie auf die Verklärung, beide in der ersten Hälfte des 6. Jhdts. (Migne G. LXXXVI 237ff. 255ff. Bardenhewer V 146. Krumbacher Gesch. Byzant. Lit.^{2} 164).

75) Presbyter und Skeuophylax an der Hagia Sophia in Constantinopel, schrieb nach 553 ein Buch über die Wiedergewinnung der Häretiker (περὶ τῶν προσερχομένων τῇ ἁγίᾳ ἐκκλησίᾳ Migne G. LXXXVI 11ff. Bardenhewer V 26 mit IV 188, 3. Krumbacher Gesch. Byzant. Lit.^{2} 59). [W. Enßlin.]

76) Bildhauer. Der Vater wird nicht genannt. Die Heimat war vielleicht Epidauros, wo er in der Urkunde (nr. 1) ohne Herkunftsangabe genannt wird. Die Zeit ergibt sich aus nr. 1 und nr. 2: etwa 370 bis nach 350. In der uns erhaltenen kunsthistorischen Tradition spielt er keine Rolle.

Werke: 1. In der Bauurkunde für den Asklepiostempel von Epidauros um 370 (IG^2 IV 102) übernimmt Z. 36f. T. die Anfertigung und Lieferung von τύποι für 900 Drachmen. Τύποι deutete Foucart Bull. hell. XIV 590 auf ‚Modelle' für die Skulpturen, ebenso Wolters und Sieveking, Lippold (Arch. Jahrb. XL 206), Neugebauer (Arch. Jahrb. XLI 82), Pfuhl (Arch. Jahrb. XLIII 4), während andere wie A. v. Blumenthal Herm. LXIII 391 und G. Richter Amer. Journ. Arch. XXXI 80 hier Reliefs, Metopen erkennen wollten. Reliefs, die mit dem Bau in Verbindung gestanden hätten, waren aber offenbar nicht vorhanden. Die Erwähnung der τύποι erfolgt zwischen Erwähnungen des Ergasterions, was für die Bedeutung ‚Modelle' spricht. Der Tempel hatte Giebelgruppen und Akroterien aus Marmor. An der Ausführung der Giebelskulpturen waren verschiedene Bildhauer beteiligt, von denen Hektoridas (s. d. o. Bd. VII S. 2818) auch als selbständiger Künstler erscheint. Die Ost-Akroterien scheint der Architekt Theodotos (s. Bd. V A S. 1965 Nr. 55) selbst gearbeitet zu haben. T. hat nach Z. 90 der Bauinschrift die Akroterien für den andern (offenbar den West-) Giebel gearbeitet. Von den Skulpturen sind beträchtliche Reste gefunden, aber nicht genügend veröffentlicht (Athen, Nat. Mus. 136ff. und Epidauros. Kavvadias Fouilles d'Epidaure T. 8/9. Brunn-Bruckmann Denkmäler 19/20. Furtwängler S.-Ber. Akad. Münch. 1903, 439. Neugebauer Arch. Jahrb. XLI 90f., Beil. I). Dargestellt war im Ostgiebel die Iliupersis, im Westgiebel Amazonenkampf, die Mittelakroterien waren Niken, die Seitenakrotere ‚Nereiden' auf Pferden. Außer dem einen Mittelakroter (des Theodotos) zeigen die Skulpturen einheitlichen Stil, wobei sich die Westakroterien von den Giebelfiguren durch die Qualität der Ausführung auszeichnen: das ist das Verhältnis von eigenhändiger Arbeit des Meisters zu den nach seinen Skizzen ausgeführten Gesellenarbeiten.

2. Am Mausoleion von Halikarnaß hat T. nach Plin. n. h. XXXVI 30 den plastischen Schmuck der Südseite ausgeführt, während Vitruv. VII praef. 12 einer Tradition folgt, in der sein Name durch den des Praxiteles verdrängt ist; doch bemerkt er: *‚nonnulli etiam putant Timotheum'*. Von den erhaltenen Skulpturen können einige Statuenreste nach dem Fundort (Brit. Mus. nr. 1049. 1053. 1055—1057), Teile des Amazonenfrieses nach dem Stil (Brit. Mus. nr. 1006—1008. 1010—1012. 1016/17; richtige Zuweisung bei Wolters und Sieveking; anders Neugebauer Arch. Anz. 1923/24, 111. Pfuhl Arch. Jahrb. XLIII 39) dem T. zugewiesen werden.

3. Kultbild des ‚Ares' auf der Akropolis von Halikarnaß, zwischen T. und Leochares strittig, Vitruv. II 8, 11, die Zuweisungen vielleicht nur aus der Nachbarschaft des Mausoleums erschlossen, vgl. o. Bd. XII S. 1993, 61.

4. Artemis aus Marmor, später im palatinischen Apollotempel in Rom, aufgestellt zwischen dem Rhamnusischen Apollon des Skopas (s. o. Bd. III A S. 571, 9) und der Leto des jüngeren Kephisodot, erster Aufstellungsort unbekannt, nicht ohne weiteres aus dem des Apollon zu erschließen. Plin. n. h. XXXVI 32. Vgl. Propert. III 31, 15. Der ursprüngliche Kopf wurde von Avianus Euander (s. o. Bd. II S. 2372 Nr. 2. VI S. 843 Nr. 10) durch einen neuen ersetzt (Plin. a. O.). Die palatinischen Kultbilder sind nachgebildet auf der Basis von Sorrent (Rizzo Bull. Com. LX 54, 67). Danach war Artemis langgewandet, die Linke stützte die Fackel auf, die Rechte war an die Hüfte gelegt, die Füße waren gekreuzt.

5. Kultbild des Asklepios in seinem Tempel in Troizen, nach einheimischer Tradition nicht Asklepios, sondern Hippolytos darstellend. Paus. II 32, 4.

6. Allgemein nennt Plinius T. im vierten alphabetischen Verzeichnis der Erzgießer (Athleten, Krieger, Jäger, Opfernde). In erster Linie war er aber wohl Marmorkünstler. — Ausgehend von den Skulpturen von Epidauros und vom Mausoleum hat man (vgl. namentlich Winter, Amelung, Arndt) dem T. oder seiner Werkstatt eine größere Anzahl von Werken, die im Original oder in Kopien erhalten sind, zuweisen können. So das (nicht zum Tempel gehörige) Asklepios-Relief von Epidauros Athen, Nat. Mus. 174 (W. H. Schuchhardt Gnom. IV 207), die Statue der ‚Hygieia' von Epidauros (Athen, Nat. Mus. 299, Einzelaufn. 710/11), den Mädchentorso von Hermione (Brunn-Bruckmann 664/65), den Mädchentorso von der athenischen Agora (Arch. Anz. 1932, 120. Amer. Journ. Arch. XXXVI 383). Von den attischen Grabreliefs ist das auch in der Ausführung hervorragende des Aristonautes (Athen, Nat. Mus. 738. Brunn-Bruckmann 470. Einzelaufn. 695—697) mit Sicherheit zuzuweisen (Winter Arch. Jahrb. XXXVIII/XXXIX 52. L. Curtius Das griech. Grabrel. Taf. 13; anders von Salis 84. Berl.

Winckelmann-Progr. Diepolder Att. Grabrel. 52). Geringer in der Ausführung, aber stilistisch auch mit T. zu verbinden ist das Grabrelief von Eleusis (Athen, Nat. Mus. 834. Einzelaufn. 677/78; zum Kopf vgl. Mausoleum Brit. Mus. 1055). Unbekannter Herkunft sind die Torsen einer Amazone in Boston (Brunn-Bruckmann 674) und eines stürzenden Jünglings (Alba, jetzt Ny-Carlsberg 400. Brunn-Bruckmann 649), beide wohl Giebelfiguren. In Kopien ist am meisten verbreitet die Leda (oder Nemesis; Zuweisung von Winter; Brunn-Bruckmann 648 usw.), ähnlich die Nereide in Venedig (Einzelaufn. 2454—2456). Ferner gehören hierher die Mädchenstatuen Burlington-Brocklesby (Brunn-Bruckmann 747/48), Brit. Mus. 2077 (aus Kreta), Vatican, Gal. d. Statue 254, die ‚Tänzerin', Vatican, Helbig Führer^3 247 (die Goethe einmal kaufen wollte), die ‚Aphrodite' in Mantua (A. Levi Sculture... di Mantova 74 Taf. 48/49) und daran anschließend die Aphrodite im Louvre (Fröhner 153. Giraudon 15504), die Statuette in Lowther Castle, Einzelaufn. 3071, die Artemis Petworth Mich. 17, endlich die fliehende ‚Niobide' im Louvre 202 (Text zu Brunn-Bruckmann 664/65 Abb. 9). Von männlichen Figuren ist der ‚Ilioneus', München, Glypt. 270, zu nennen. — T. ist der älteste der am Mausoleum beschäftigten Künstler. In der Bildung der Gewänder, die, sich bauschend oder anliegend, den Körper wie nackt erscheinen lassen, der — auf sinnliche Wirkung ausgehenden — Kontrastierung zwischen Körper und Gewand, setzt er die Tradition des nachklassischen Stils des 5. Jhdts. fort (direkte Vorstufe die Aphrodite Valentini [Einzelaufn. 2386. 1169. 2061. Arch. Anz. 1933, 590] und ihre Verwandten). Dagegen wendet er sich von den schwungvollen Linien, den ausgreifenden Bewegungen dieser Epoche ab, seine Gestalten sind von Energie der Bewegung nach allen Seiten erfüllt, haben eine starke Körperlichkeit, ein ‚aktives' Verhältnis zum Raum. In den Köpfen wird starkes Pathos gegeben. Die jüngeren Meister, vor allem Skopas, stehen sicher unter seinem Einfluß, doch sind direkte Schüler oder Schulwerke nicht nachzuweisen.

Brunn Gesch. d. griech. Künstl. I 383. Overbeck Schriftquellen 1177f. 1307. 1328—1330. Winter Athen. Mitt. XIX 160. Amelung Ausonia 3, 91. Klein Gesch. d. griech. Kunst II 385. Wolters und Sieveking Arch. Jahrb. XXIV 171. 185. Arndt zu Brunn-Bruckmann 648.

77) Maler?, antwortete nach Michael Psellos (Anhang zu De operatione daemonum ed. Boissonade 134; vgl. G. Wolff Arch. Ztg. XXXI 68) einem schlechten Maler, der sich rühmte, ein Bild in einer Nacht gemalt zu haben, er wundere sich, daß er nicht viele der Art gemalt habe: die bei Plut. mor. p. 6 F von Apelles erzählte Anekdote, der Name T. gewiß nur einem Gedächtnisfehler des Byzantiners zu verdanken. Bei ‚Chorikios' (Prokopios?) Ἔκφρασις εἰκόνος ed. Boiss. 172 ist T. nicht ein Maler, sondern ein auf dem beschriebenen Bild dargestellter vornehmer Mann. [G. Lippold.]

Timoxena. 1) Die Gattin Plutarchs, der sie aus Anlaß des Todes ihrer gleichnamigen Tochter (s. die folgende) durch den παραμυθητικὸς εἰς τὴν γυναῖκα τὴν αὐτοῦ p. 608ff. zu trösten sucht. Eine von ihr an Aristylla gerichtete Schrift περὶ φιλοκοσμίας erwähnt Plut. coniug. praec. c. 48 p. 145 A. Sie hatte vor dem so jung verstorbenen Töchterchen vier Söhne geboren (consol. 2 p. 608 C), von denen sie den ältesten, Soklaros, und einen, namens Chairon, gleichfalls durch den Tod verlor, Plut. consol. 5 p. 609 D, ein anderer ihrer Söhne (consol. 2 p. 608 C) war Autobulos (s. o. Bd. II S. 2595, 1), der vierte hieß so wie der Vater, De animae procreatione in Timaeo c. 1 p. 1012 A. Sie war die Tochter des Alexion, quaest. conv. VII 3, 1 p. 701 D.

2) Tochter Plutarchs, die im Alter von zwei Jahren starb, worüber der Vater seine Gattin des gleichen Namens zu trösten suchte durch den παραμυθητικὸς εἰς τὴν γυναῖκα τὴν αὐτοῦ, p. 608ff.; c. 9 p. 611 D ist ihr Name genannt (vgl. c. 2 p. 608 C), c. 8 p. 610 E ihr Alter angegeben. [Stein.]

Timoxenos (Τιμόξενος). 1) Strateg der Achaier in den Amtsjahren 225/24, 224/23 (oder 223/22), 221/20 und 216/15, erhielt seine erste Strategie 225 an Stelle seines Parteigenossen (Polyb. IV 82, 8) Aratos, der eine Wiederwahl ausgeschlagen hatte (Plut. Arat. 38), wirkte 224 mit bei der Rückeroberung der Stadt Argos (Polyb. II 53, 2. Plut. Kleom. 20), 221/20 bei der Vertreibung der Aitoler aus Klarion (Polyb. IV 6, 4). Gegen Ende seines Amtsjahres 220 wurde seine Führung im Bundesgenossenkrieg zögernder, da er dem Stand der achäischen Rüstungen nicht mehr traute, und gern übergab er schon 5 Tage vor Ablauf des Amtsjahres das Staatssiegel dem Nachfolger Aratos (Polyb. IV 6, 7. 7, 6. 10. Plut. Arat. 47). Für 218/17 wurde seine Wiederwahl durch makedonischen Einfluß vereitelt (Polyb. IV 82, 8); dagegen wurde er für 216/15 zum viertenmal als Stratege gewählt (Polyb. V 106, 1). Niese Griech. u. mak. Staaten II 320. 330. 333. 410. 413. 442. 461. Beloch GG IV^2 1, 705. 711. 2, 219ff. 222f. 226. Zur Chronologie Swoboda Staatsalt. III^6 409, 9. Busolt-Swoboda Griech. Staatsk. 1564, 5. 1569, 3. Kahrstedt DLZ 1928, 1318f. Frank Arch. f. Pap. XI 54f. [Felix Stähelin.]

2) Komödiendichter in Athen. Nur bekannt durch die Didaskalieninschrift IG II^2 2323, nach der er im J. 155 (Z. 240) mit dem Συνκρύπτων den vierten Platz erhielt. [A. Körte.]

3) Timoxenos' mindestens 6 Bücher umfassende Schrift περὶ λιμένων wird in den Scholien zu Aischyl. Pers. 303 als Zeuge für den Namen Sileniai auf Salamis genannt (s. o. Bd. III A S. 35, 47). [Richard Laqueur.]

Timpirum s. Tempyra.

Τιμοῦχοι sind in Oligarchien das aus den altbürgerlichen angesehensten und reichsten Bürgern bestellte Synedrion als Regierungsorgan, als Plenum oder als regierender Rat. Das Kollektivum τιμουχία, die Körperschaft der die Ehrenämter inne habenden Bürger, ist gleich gebildet wie γερωχία, die Bezeichnung der lakedaimonischen γερουσία im lakonischen Dialekt, eigentlich ‚die Gesamtheit der die Ehrenstellung eines Geron Besitzenden' nach der schönen Erklärung von

Wackernagel zu Busolt Griech. Staatskunde 679, 4.

T. als Titel für die Mitglieder der Behörde der *τιμουχία*, aber auch als Bezeichnung eines Beamten überhaupt, sind besonders in Ionien und ionischen Pflanzstaaten nachweisbar.

Am besten aber kennen wir die Verhältnisse für Massalia. Hier konnten ursprünglich unter der strengen Oligarchie nur solche Bürger τ. werden, und zwar auf Lebenszeit, die im dritten Gliede von bürgerlicher Abstammung waren und Kinder aus rechtmäßiger Ehe besaßen. Später hatte die strenge Oligarchie früherer Zeit sich allmählich gemildert, indem nach Aristot. Pol. VI 7 p. 1321 A 30 die Liste der Berechtigten revidiert und auch bisher Nichtberechtigte als ‚Würdige' aufgenommen werden konnten. Nachweislich seit dem 3. Jhdt., aber gewiß schon viel früher, lag die Regierung in den Händen der ‚Sechshundert' (*οἱ ἑξακόσιοι*), die den Titel *τιμοῦχοι*, ‚Amtsinhaber', führten. Diese ursprünglich allein durch Herkunft und Vermögen zur Regierung Berechtigten *ἑξακόσιοι* oder *τιμοῦχοι* sind mehrfach bezeugt. So durch den Beschluß der Lampsakener von 196/95, Syll.³ 591 (= IGR IV 179), ein Ehrendekret für Hegesias, *πλεύ[σας τὸν εἰς Μασσαλ]ίαν πλοῦν πολὺν καὶ ἐπικίνδυνον ἐπ[ελθὼν ἐπὶ τοὺς ἑξακο]σίους παρεστήσατο αὐτοὺς κτλ.* Die Funktion der *ἑξακόσιοι* als Richter bei gesetzwidrigem Antrag bezeugt Lukian. Toxaris 24 *ὁ Μενεκράτης (Μασσαλιώτης) ἀφῃρέθη τὴν οὐσίαν ἐκ καταδίκης, ὅτε περ καὶ ἄτιμος ἐγένετο ὑπὸ τῶν ἑξακοσίων ὡς ἀποφηνάμενος γνώμην παράνομον.* Vgl. auch Val. Max. II 6, 7 (über Massilia): *venenum cicuta temperatum ... datur ei, qui causas sescentis — id enim senatus eius nomen est — exhibuit, propter quas mors sit illi expetenda.* Am ausführlichsten berichtet Strab. IV 179 (nach Poseidonios) *διοικοῦνται ἀριστοκρατικῶς οἱ Μασσαλιῶται πάντων εὐνομώτατα, ἀνδρῶν ἑξακοσίων καταστήσαντες συνέδριον διὰ βίου ταύτην ἔχοντες τὴν τιμήν, οὓς τιμούχους καλοῦσι. πεντεκαίδεκα δ' εἰσὶ τοῦ συνεδρίου προεστῶτες* (als geschäftsführender Ausschuß, der auch anderwärts vorkommt). In Massilia leiteten die τ. nicht bloß die Staatsverwaltung und die auswärtige Politik, sondern besaßen auch, wie die Lukianstelle beweist, weitreichende richterliche Befugnisse, indem sie wegen gesetzwidriger Anträge Atimie und Konfiskation des Vermögens verhängten. Sie regierten also als das Plenum der überhaupt Berechtigten mit souveräner Machtvollkommenheit. Vgl. Cic. rep. I 27, 34 *Ac modo, si Massilienses ... per delectos et principes civis summa iustitia reguntur, inest tamen in ea condicione populi similitudo quaedam servitutis.* Vgl. ebd. 28, 44 und Cic. pr. Flacc. 26, 63 *Massilia ... quae sic optimatium consilio gubernatur, ut omnes eius instituta laudare facilius possint quam aemulari.*

Ἑξακόσιοι bzw. *τιμοῦχοι* sind für folgende Staaten bezeugt.

In Teos zuerst vom 5.—2. Jhdt. durch die alten Verwünschungen SGDI 5632 (Syll.³ 38) 25 *οἵτινες τιμοχέοντες τὴν ἐπαρὴν μὴ ποιήσεαν ἐπὶ δυνάμει ... ἐν τῇπαρῇι ἔχεσθαι*, wo die *τιμοχέοντες* von Swoboda-Hermann Staatsalt. I 3, 65, 1 richtig als *οἱ τὰς ἀρχὰς ἔχοντες* bestimmt wurden. Im Briefe des Antigonos über den Sympolitievertrag von Teos und Lebedos von ca. 303, Le Bas-Waddington III 86 (Syll. or. I 309. Syll.³ 344) Z. 115 *ἡμῖν οὖν οὕτως δοκεῖ ἔχειν, τοὺς μέν γε εὐποροῦντας εἶναι ἑξακοσίους.* Syll.³ 578 (2. Jhdt.) 60 *ἀναγγελλέτωσαν δὲ οἱ ἑκάστοτε γινόμενοι τιμοῦχοι πρὸς τῆι ἀρᾶι* und dazu Ziebarth.

Sinope. Syll.³ 1017, 10 (3. Jhdt.) *ὑπάρξει δὲ αὐτῷ* (dem Priester des Poseidon Helikonios) *καὶ ἀνθινὸς στέφανος ἐν ἅπασι τοῖς ἀγῶσιν καθότι καὶ ταῖς τιμουχίαις* (den Beamtenschaften).

Pergamon. Beschluß über das Priestertum des Asklepios Inschr. v. Pergamon 251 (= Syll.³ 1007) Z. 30 *ἐπιτελεῖν ὁρκωμόσιον τὴν πόλιν ἐν τῆι ἀγορᾶι ... καὶ ὀμόσαι τὰς τιμουχίας*, d. h. hier die Beamtenkollegien, *συναρχίαι*. Sonst ist, wie Dittenberger not. 11 bemerkt hat, *τιμουχία* überall der Name eines einzelnen Kollegiums oder einer einzelnen Körperschaft, wie in Massalia und Teos (Syll.³ 578. 60).

Magnesia am Maiandros. Der Volksbeschluß Kern Inschr. v. Magnesia 97 aus der ersten Hälfte des 2. Jhdts. zeigt sie gemeinsam mit den Strategen als Antragsteller *[τιμ]ούχων καὶ στρατηγῶν γνώμη*, wozu zu vergleichen ist *γνώμη* oder *γνώμη στρατηγῶν* in Priene; s. o. Bd. VII S. 1489. In bezeichnender Weise stehen die τ. und die Strategen nebeneinander in Syll. or. I 309, 13 *εὐνοεῖσθαι καθ' ἕκαστον ἔτος τοὺς τιμούχους καὶ τοὺς στρατηγούς*, wozu zu vgl. ist Dittenberger Anm. 8.

Priene. Für dieses kennen wir τ. durch Inschriften des 4. und aus dem Anfang des 3. Jhdts. Hiller v. Gaertringen Inschr. v. Priene 4 *τῶι τῶν νομοφυλάκων κ[αὶ τιμού]χων γραμματεῖ.* Nr. 6 und 8 Ehrendekrete der Bule und des Demos mit den τ. als Antragstellern, *γνώμη τιμούχων*. Richterliche Funktionen der τ. bezeugt nr. 10. In Priene kommt auch der Name ihres Verwaltungsgebäudes vor, *τιμούχιον*, in welchem sie als Ratsausschuß ihren Sitz haben, nr. 12 *ἐν [Πανιωνί]ωι σίτησιν καὶ ἐν τιμουχίωι*, entsprechend der athenischen *σίτησις ἐν πρυτανείῳ*.

Messene. Suid. *τιμοῦχος· οὕτως καλοῦσι τοὺς ἄρχοντας οἱ Μεσσήνιοι.*

Olbia. In der bald nach 334 beschlossenen Isopolitie der Milesier und der Olbiopolitai (Rehm Milet I 289, 136 = Syll.³ 286) wird bestimmt Z. 8ff. *ἐὰν δὲ θέληι τιμουχιῶν μετέχειν, ἐπὶ βουλὴν ἐπίτω καὶ ἀπογραφεὶς μετεχέτω καὶ ἔστω ἐντελής, καθότι καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται εἰσιν*, wozu Dittenberger zu vergleichen ist.

Naukratis. Hier finden sich τ. in dem Pariser Papyrus Notices et extraits des manuscrits XVIII 2 (1865) p. 347 nr. 60. 16. 37. S. Dittenberger Anm. 1 zu Syll. or. 120 und Athenaeus IV 149f., wo die Strafkompetenz der τ. bezeugt ist.

Gilbert Griech. Staatsalt. II 140 betrachtete mit Boeckh die τ. als den vorsitzenden Ratsausschuß, Dittenberger dagegen als Rat. Die staatliche Stellung der τ. war, wie sich aus obigen Belegen ergibt, offenbar in verschiedenen Orten und zu verschiedener Zeit verschieden und nicht an die oligarchische Verfassung gebunden. An die Teier wendet sich Antigonos Syll.³ 344, 110, und zwar an Rat und Volk *Βασιλεὺς Ἀντίγονος Τηΐων τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι χαίρειν.* Von Antigonos war 313/12 Milet die Freiheit und die Demokratie verliehen worden (Rehm Milet I 123 (= Syll.³ 322) *ἡ πόλις ἐλευθέρα καὶ αὐτόνομος ἐγένετο ὑπὸ Ἀντιγόνου καὶ ἡ δημοκρατία ἀπεδόθη*). Möglicherweise erfuhr um die gleiche Zeit auch Teos die gleiche Gnade mit Beibehaltung der τ.

Literatur. Busolt Griech. Staatskunde 357f. und fast erschöpfend Ad. Wilhelm Österr. Jahresh. XII 137f. zu einer Inschrift aus Erythrai.
[Otto Schultheß.]

Timuchos (Τιμοῦχος), Epiklesis der Aphrodite in einer Inschrift des 2. Jhdts. v. Chr. aus Paros: *Θρασύξενος Θράσωνος Ἀφροδίτει Τιμούχωι* (IG XII 5 nr. 222. Athen. Mitt. XXV 362. Arch.-epigr. Mitt. XI 186f.). [gr. Kruse.]

Τίμουλα, ein Handelsplatz in Indien. Marinos von Tyros hatte einen Handelsplatz *τὰ Σίμυλλα*, einen Handelsplatz Indiens, nicht nur westlicher als das Vorgebirge *Κομαρεύς*, sondern auch als den Indos angesetzt; dagegen wendet sich Ptolem. I 17, 1—3, ihm stimmen auch die in jene Gegend gekommenen Seefahrer zu. Denn, so fährt er 17, 4 fort, die dorthin Fahrenden und eine sehr lange Zeit diese Örtlichkeiten Besuchenden sowie die von dort Kommenden stimmen darin überein, daß der Ort, der von den Einheimischen T. genannt werde, südlicher als die Mündungen des Indos liege. Daraus ergibt sich die Identität von Simylla und T., welch letzteres einen einheimischen Namen darstellt; ersteres wird VII 1, 6 als Handelsplatz und Vorgebirge bezeichnet (vgl. VIII 26, 3). Der Peripl. m. E. 53 zählt unter den Marktplätzen nach Barygaza, Suppara, Kalliena an erster Stelle unter den Handelszentren Südindiens an der Westküste Semylla auf. Der Ort wurde von Yule (s. Mc Crindle Ancient India as described by Ptolemy, Calcutta 1927, 42ff. Yule-Cordier Cathay and the Way Thither, Lond. 1915, I 227 A. 6. 253f. A. 7) mit Chaul (Chenwal, Cheul, 72° 55' ö. L., 18° 34' n. Br., 25 Meilen südlich von Bombay) identifiziert. Man glaubte auch in dem Ci-mo-lo, das der chinesische Herausgeber Pien-Ki des Reiseberichtes Hiuen-Tsangs in einer Anmerkung als zweiten Namen von Malayakūṭa anführt (Beal Buddhist Records of the Western World II 231 A. Watters, On Yuan Chwang's Travels in India II 229f.) als Cimala mit Simylla gleichsetzen zu können. Beal erklärt es jedoch als Kumār (Journal Royal Asiat. Soc. N. S. 15, 1883, 336f.). Cunningham (Ancient Geography of India, Calcutta 1924, 631f.) läßt Jhimu-ra, in dem er die Limyrike genannte Landschaft erblickt, mit dem Volke der Charmae, die nach Plin. n. h. VI 75 oberhalb der Pandae an der Westküste sitzen, zusammenhängen. Eine Reihe arabischer Schriftsteller über Indien verzeichnet unter den wichtigen Plätzen neben Sūbāra, Tāna, Kambāya, Sindān, u. a. in der Gegend um Broach einen Ort Saimur (Jaimur) (s. Elliot-Dowson History of India as told by its own Historians I 24. 27. 30. 33f. 38f. 66. 77. 84f. 97. 402f. Alberuni, trsl. Sachau I 209 Jīmūr. Yule-Cordier Cathay I 253f. A. 7); bei Kosmas Indikopl. erscheint der Ort XI 448 A als *Σιβώρ*. Bhagvānlāl Indraji wollte Simylla mit Chembur auf der Trombay Insel identifizieren, da es als große Stadt neben Sūpāra und Kalyāṇa in Kaṇheri-Inschriften als Cemūlaka erscheine (Mc Crindle 43f.; zu den Inschriften s. Lüders Ep. Ind. App. nr. 996. 1033), doch hat Campbell (bei Mc Crindle a. O.) eingewendet, daß Cemūla zu nahe von Kalyāṇa liege und das Nebeneinander zweier wichtiger Hafenstädte zu gleicher Zeit unwahrscheinlich sei; wichtiger ist sein Argument, daß Simylla südlich von Kalliena gelegen haben müsse, wie der Peripl. anzeigt, und nicht in demselben Hafen; endlich ergäbe sich aus Ptolemaios' Bezeichnung Simyllas als Vorgebirge, daß Chaul, nicht Chembur auf Trombay gemeint sein müsse. Für Chaul entscheidet sich auch Gerini (Researches on Ptolemy's Geography 48), der sowohl das in der Nähe liegende Bassein wie T. in dem Bassein genannten Abfluß des Irravaddy, Nga-won, wie die Thameehla-Kywon = Diamond Island an seiner Mündung als eine Übertragung vorderindischer Ortsnamen nach Hinterindien ansieht und daher den Fluß *Τημάλας* und die Stadt *Τημάλα* bei Ptolem. VII 2, 3 von Simylla (T.) an der vorderindischen Westküste ableitet. Simylla, Chaul, wird mit Campavatī (Revadaṇḍa, Revāvantī, Revatīkṣetra) gleichgesetzt (Schoff The Periplus of the Erythraean Sea 200f. Dey Geograph. Dict. of Ancient and Mediaev. India² 46 s. v.); da Revā ein Namen für die Narmadā ist (Dey 168. Kielhorn Ep. Ind. V App. nr. 189. 198) hat der Ort Campavatī wahrscheinlich an ihr gelegen und scheidet für T. aus. Berthelot (L'Asie ancienne d'après Ptolémée 323ff.) lokalisiert Simylla bei Bombay; gegen eine Ansetzung bei Chaul wendet er (325 A. 1) ein, daß Simylla jenseits des Bendas (Ptolem. VII 1, 6) in einer Entfernung liege, die jener zwischen dem Kanal von Bassein und Bombay mit seinen zwei Hügeln, Malabar und Colaba, deren ersterer Simylla sei, entspreche. Zwischen der Mündung des Bendas und Simylla besteht ein Breitenunterschied von 3° 45', der Bendas ist nach Berthelot (324) der Ulhas (s. Art. Nanagunas), der im Norden von Salsette ins Meer mündet, während nach Ptolemaios Simylla nördlich der Flußmündung liegt. Zu bedenken ist ferner, daß Bombay heute zwar eine Halbinsel geworden ist, früher aber aus zwölf, vom Festland und voneinander durch enge Kanäle getrennten Inseln bestand. Ptolemaios hätte also nicht von einem Vorgebirge gesprochen, wo es sich um eine Inselgruppe handelte; der Malabar Hill wird als solches kaum bezeichnet werden können. Im übrigen hatte schon Lassen (Ind. Alt. III 166. 183) Simylla (T.) für die Landspitze im Westen der Stadt Bassein in Anspruch genommen, weil Ptolemaios das gleichnamige Vorgebirge (VII 1, 6) nach dem Festlande verlegt, und die Identifikation mit Bombay abgelehnt; zwar sprächen sein vortrefflicher Hafen und der Malabar Hill für eine solche Annahme, ‚dagegen aber die Tatsache, daß diese Insel eine der sieben von Ptolemaios Heptanesia genannten Eilande sein muß'.

Wenn so Simylla mit Chaul wahrscheinlich gleichzusetzen ist, ist noch auf T. hinzuweisen, das der einheimische Namen sein soll. Wie sich aus Peripl. 53 und Ptolem. I 17, 3f. ergibt, liegen zweierlei Berichte vor, die verschiedene Formen des gleichen Namens bieten. Anlautendes *Τι-* bei Ptolemaios entspricht einem indischen *C(a)*; aber

auch griechisches *Σ*- gibt indisches *C*- wieder, z. B. *Σῖναι*, ind. *Cīna*; die Vertretung von *Σ* und *T* im Anlaut für indisches *C(a)*- ist somit nichts Neues; der übrige Lautbestand in Simylla und T. ist so verwandt, daß an der Identität der beiden Namen nicht gezweifelt werden kann. Nur stellt T. nicht einen einheimischen Namen dar, sondern Simylla wie T. sind verschiedene Wiedergaben eines indischen **Cemūla*, wie die oben angeführten Inschriften nahelegen. [O. Stein.]

Timum, ein nur beim Geogr. Rav. IV 6 S. 181, 12 erwähnter Ort in Moesia inferior, ist möglicherweise mit dem im Itin. Ant. 228 genannten *Timogittia* (s. d.) identisch. [Max Fluss].

Timus s. Timostratus.

Timycha ist in der legendarischen Pythagoreer-Überlieferung bei Porph. vit. Pyth. 61 und besonders Iambl. vit. Pyth. 189ff. 267 (aus Hippobotos und Neanthes von Kyzikos frg. 31: FGrH II 199f.) die aus Lakedaimon stammende Gattin des Pythagoreers Myllias von Kroton (s. o. Bd. XVI S. 1074), ein Beispiel todesmutiger Beharrlichkeit, in den Quellen der bekannteren Geschichte von Damon und Phintias zur Seite gestellt. Da der Tyrann Dionysios (der Jüngere) im guten keinen der Pythagoreer zum Freunde gewinnen kann, so legt er 30 Bewaffnete auf dem Wege von Tarent nach Metapontion in einen Hinterhalt, um 10 Pythagoreer abzufangen, die zu fest bestimmter Zeit diesen Weg zu machen haben. Die Überfallenen fliehen und gewinnen vor ihren durch die Waffen beschwerten Verfolgern einen Vorsprung, werden aber durch ein für sie unbetretbares Bohnenfeld in der Flucht gehemmt, eingeholt und, da sie sich zur Wehr setzen, sämtlich getötet. Da der Führer der Bewaffneten schon bestürzt ist, weil er seinen Auftrag, die Pythagoreer lebend zu fangen, so schlecht ausgeführt hat, kommen Myllias und T. heran, die zurückgeblieben waren, weil T. im 10. Monat schwanger ist. Sie werden gefangen und zu Dionysios geführt, der ihnen erst die Mitregentschaft anbietet, dann, als sie ablehnen, wenigstens den Grund zu wissen verlangt, weshalb ihre Freunde lieber zu sterben bereit waren als auf das Bohnenfeld zu treten. Als Myllias die Antwort aufs entschiedenste verweigert, läßt Dionysios die Frau T. von dem Mann trennen und foltern, um die Antwort von ihr zu erpressen. Aber sie beißt sich selbst die Zunge ab und speit sie vor Dionysios aus, um sich selbst, wenn sie etwa durch die Folter weich würde, das Verraten des Geheimnisses unmöglich zu machen. [Konrat Ziegler.]

Timyra, eine Stadt *περὶ Ἰσαυρίαν*. Steph. Byz. [W. Ruge.]

Tina. 1) Fluß auf der Ostküste Nordbritanniens. Ptolemaios (II 3, 4) setzt die *Τίνα ποταμοῦ ἐκβολαί* zwischen der *Ταούα εἴσχυσις* (Firth of Tay) und der *Βοδερία εἴσχυσις* (Firth of Forth). Wenn das richtig ist, so kann nur das heutige Flüßchen Eden gemeint sein. C. Müller aber vermutet (a. O.) eine Namensverschiebung. Dann wäre T. mit dem modernen Tyne in der Grafschaft Haddington zu identifizieren. An den Tyne in Northumberland zu denken (s. Tinea) verbieten die Distanzangaben der ptolem. Tafeln. [G. Macdonald.]

2) *Τινά* (Euseb. onom. 164, 14: im Stamme Juda [Jos. 15, 22]). Textfehler für MT: qīnā. Lage unbekannt. Vermutungen vgl. Fr. Buhl Geographie des alten Palästina 1896, 162f. [G. Hölscher.]

3) s. Tinia.

4) Gefäß, Weinbutte, nach Walde Et. W. s. v. vielleicht durch etruskische Vermittlung aus gr. *δῖνος* ‚rundes Gefäß' entstanden. Nach Varr. vit. pop. Rom. 1 frg. 49 (= Non. 544, 4) wurde die *t.* bei Gelagen verwendet wahrscheinlich als eine Art Krater. Nebenformen sind *tinium*, bzw. Pl. *tinia = vasa vinaria* (Fest. p. 365) und *tinum*, Not. Tiron. p. 149. Später bedeutet *t.* auch Badebutte, Ven. Fort. vit. Radep. 17. [Aug. Hug.]

T. Tinca aus Placentia war in Ciceros Jugend, um 664 = 90, ein bekannter Witzbold, der sowohl in einem Wortgefecht mit dem Praeco Q. Granius (o. Bd. VII S. 1818 Nr. 8) von dem Gegner wegen seiner oberitalienischen Mundart verspottet wurde (Cic. Brut. 172 vielleicht nach einer von Horat. sat. I 5, 51ff. nachgeahmten Satire des Lucilius; vgl. Marx zu Lucil. 411), als auch von Q. Hortensius (Quintil. inst. or. I 5, 12), etwa in einem der frühesten von diesem geführten Prozesse. Der Beiname Tinca, bei Quintilian Tinga ist jedenfalls keltisch, wie der Name eines Fisches *tinca* bei Auson. Mosella 125 und Personennamen von demselben Stamme beweisen (Tincus, Tinco u. a. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1851—1853; dazu Tincorix in der Narbonensis Dess. 9311). Der Gentilname ist vermutlich einer der durch Bürgerrechtsverleihungen weit verbreiteten und daher farblos gewordenen gewesen. [F. Münzer.]

Tinci Ausari, Ortschaft an der Ostküste der Syrtis Maior, etwas landeinwärts des Hafens Priscu taberna der Tab. Peut., der an der großen Küstenstraße von Alexandria nach Karthago liegt. Gegenüber der Insel Eriseia, nördlich von der Mündung des Oued Faregh, bei Astrochonda. Zur Zeit des Herodot sind die großen Wanderungen der nomadischen Libyer zum Stillstand gekommen. Einzelne Nomaden besetzten die bebaubaren Küstenländer, und die weniger vom Glück begünstigten Völker wanderten umherschweifend im Innern. Die Ostlibyer der Küste hatten sich als Städtegründer niedergelassen. Die Küste ist besät mit Städten, die eingeborene Namen tragen: Auzui, Tinci Ausari u. a. Aber die Männer aus der Wüste fielen, nun wo ihre nördlichen Verwandten ihr hartes Nomadenleben aufgegeben hatten und sich in Gemeinden niederließen, über sie her und verheerten ihr Land. Die Ausurii überrannten die Pentapolis. Miller Itin. Rom. 877. 878. O. Bates The Eastern Libyans, Lond. 1914, 93. [Windberg.]

Tincom(mius), altbritannischer Fürst, dessen Name als *TIN, TINC* oder *TINCOM* auf Goldmünzen des 1. Jhdts. erscheint. Gewöhnlich werden die Buchstaben *C.F, COM.F* oder *COMMI.(F)* hinzugefügt. Da derselbe Zusatz sich regelmäßig auf den Münzen von zwei anderen Fürsten (Epillus u. Verica) findet, hat J. Evans daraus gefolgert, daß wir hier mit drei Söhnen des bekannten Commius (s. d.) zu tun haben; das Reich, das dieser als Flüchtling aus Gallien im südöstlichen Britannien gegründet hatte, sollen seine Nachfolger miteinander geteilt haben (Coins of the Ancient Britons [1864] 158—170 u. [1890]

499—507). Daß die Gegend zwischen der Bergkette South Downs und der Küste der Grafschaft Sussex dabei dem T. zufiel, erhellt aus einer Übersicht der Fundorte der Münzen (G. C. Brooke in Antiquity VII [1933] 282ff.). Evans schlug auch vor (a. O.), das lückenhafte *TIM* (?) des Mon. Ancyr. (32) als *TINCOMMIVS* zu ergänzen. Dann wäre T. einer der zwei britischen Häuptlinge, die zur Zeit des Augustus nach Rom als Bittsteller kamen. Mommsen nahm die vorgeschlagene Ergänzung nicht an, und Hübner entschieden verworfen (s. o. Bd. III S. 867). Alle beide aber, ebenso wie Holder (Altcelt. Sprachsch.), meinten noch immer, der auf den Münzen abgekürzte Name müsse *Tincus* oder *Tincius* lauten; die Exemplare mit *TINCOM COMMI* kannten sie nicht. Die Frage wurde aufs neue in Num. Chron. 4. Reihe XVIII (1918) 97—109 von J. E. Sandys mit Hilfe des ganzen Beweismaterials sorgfältig erörtert, und demgemäß haben W. M. Ramsay und A. v. Premerstein in ihrer Ausgabe des Mon. Antiochenum (1927) die Lesung *Tincommius* (Tab. VIII) ohne weiteres gebilligt. [G. Macdonald.]

Tincontium, Station an der Straße Avaricum (Bourges)—Decetia (Decise), heute Sançoins (Depart. Cher, Kreis Saint-Amand-Mont-Rond) im Gebiet der Bituriges. Von Tab. Peut. 251 und Itin. Ant. 460 erwähnt. Desjardins IV 67 und Holder I 1017 ändern in Cincontium. Straßennetz bei Grenier Manuel d'archéol. gall.-rom. II 116 Abb. 44. [E. Linckenheld.]

Tinctor s. Suppl.-Bd. III S. 461.

Tindareos s. Tyndareos.

Tinea, vom Geogr. Rav. (V 31 p. 438, 11) unter den *plurima flumina* Britanniens verzeichnet. Eine Verstümmelung von *Tina* ist zuversichtlich zu vermuten, kaum aber, daß der kleine schottische Fluß (s. Tina) gemeint sei. Passender wäre der große nordenglische Strom, an dem Newcastle liegt. [G. Macdonald.]

Tineius. Der Name der Gens Tineia wird von W. Schulze Eigennamen 159, 374 mit dem etrusk. Gentiliz *tinś* zusammengestellt, das selbst vom etrusk. *tinia* abzuleiten sein wird. Derselben Gruppe gehört Tintorius, Tinuleius, Tinucius u. a. an. Über die Entwicklung der Gens und ihrer einzelnen Familien ist wenig überliefert: Aus Etrurien (Volsinii) kennen wir nur einen T., der auch eingewandert sein kann (CIL XI 2794). Der älteste uns bekannte T. mag Nr. 10 sein (Praeneste), wenn er nicht mit Nr. 9 identisch ist. In Tibur war eine Familie der T. bis in nachaurelianische Zeit ansässig (Nr. 4, 11). Daß die übrigen T., mit Ausnahme eines aus Nikomedia stammenden (CIL VI 3499), der aber mit der bithynischen Statthalterschaft des Sacerdos (Nr. 8) in Zusammenhang stehen kann, und der bei Marini Atti II 655 erwähnten Griechen, alle nur in Italien nachzuweisen sind, kann kein Zufall sein. Die Gens Tineia war italisch und breitete sich in Italien selbst aus: In Rom trugen einige kleine Leute diesen Namen (CIL VI 5137. 10810. 20792 b 14). In Ostia sind ein oder zwei Schiffer T. (CIL XIV 256, Z. 98, 321). In Aternum taucht eine Familie der T. auf (CIL IX 3341). Ein Tinius kommt in Iguvium (CIL XI 5815 a), ein Tinnius in Pompei (CIL IV 5905) vor.

Nur zwei Familien der T., die der obersten Gesellschaftsschicht angehörten, sind etwas besser zu verfolgen, denn über die Familie des Longus (Nr. 3) wissen wir nichts. Die eine Familie ist in Tibur (Nr. 4, 11), von der anderen kennen wir vier Konsulare und einen Statthalter von Judaea (Nr. 4, 7, 8, 9, dazu Nr. 6). Woher diese Familie stammt, ist nicht auszumachen. Sacerdos Clemens (Nr. 9) hat *horrea* in Rom. Ein Wohnsitz dieser Familie, die im 2. Jhdt. zu den höchsten Staatsämtern gelangte, in Rom ist an sich wahrscheinlich. Sacerdos Clemens (Nr. 9) mag sich mit seinen Söhnen in Side (Pamphylien) länger aufgehalten haben, da diese Stadt Vater und Sohn zum Patron hat. Alle Provinzen, die diese T. verwalteten, waren, soweit uns bekannt ist, östliche Provinzen: Thrakien, Asia, Bithynien, Judaea. In Syedra (Kilikien) stiftet Sacerdos Clemens (Nr. 9) oder sein Sohn Sacerdos (Nr. 8) mit seiner Frau eine *θέμις*. Das Verwandtschaftsverhältnis der uns bekannten Angehörigen dieser Familie ist folgendes:

6) Q. Tineius Rufus ∾ ‚Rufina' — *Εἰδαῖος* (?)

9) Q. Tineius Sacerdos Clemens cos. 158 ∾ Volusia Laodice (?)

8) Q. Tineius Sacerdos cos. 192, 219 — 7) Q. Tineius Rufus cos. 182 — 1) Q. Tineius Clemens (?) cos. 195

Die Cognomina gehen in dieser Familie teils vom Großvater auf den Enkel (Rufus), teils vom Vater auf den Sohn (Sacerdos, Clemens [?]) über. Eigenartig ist die Beliebtheit des Praenomens Quintus in dieser Familie, das alle uns bekannten Angehörigen derselben haben. Noch auffälliger ist, daß auch ein T. in Aternum (CIL IX 3341), einer aus Rom (CIL VI 5137) und Vater und Sohn aus Nikomedia (CIL VI 3499) dieses Praenomen haben. Außer Quintus haben nur einmal Vater und Sohn in Rom Gaius (CIL VI 20792 b 14), ferner die Tiburtiner Marcus und Lucius als Praenomen.

1) Q. Tineius Clemens.

a) Name: Der volle Name nur in CIL XIV 4560, 1 a, *β*, *γ*: *Q. Tineio Cl[emente*. Das Praenomen fehlt: CIL III 12802. Nur das Cognomen: Mommsen Chron. min. III Ind. V a. 195 p. C., A. A. 1915, 241 nr. 14 = Pârvan Cetatea Ulmetum II 2 in: Anal. Acad. Rom. Ser. II, Bd. 36, Hist. Kl. 1913, 369; CIL III 8184. Fraglich die volle Ergänzung von CIL III 14507 Z. 7 (weiteres Vaglieri Diz. epigr. II 2, 1083).

b) Leben: Für die Ermittlung seines Verwandtschaftsverhältnisses haben wir keinen weiteren Anhaltspunkt als seine Lebenszeit und den

Namen. Da Clemens 195 Consul war (s. u.), kann er nur ein Sohn oder Bruder des Tineius Rufus sein (Nr. 7), vorausgesetzt, daß wir alle Tineier dieser Familie in dieser Zeit kennen. Den Namen erhielt er wohl von Sacerdos Clemens (Nr. 9), seinem Vater oder Großvater (s. Einl.). Nach den Chronisten (Mommsen Chron. min. III Ind. V a 195 p. C.) war Clemens mit P. Iulius Scapula Tertullus Priscus (s. u. Nr. 8) 195 Consul ordinarius (CIL III 8184, 12802, 14507, XIV 4560, 1 a, *β*, *γ*, A. A. 1915, 241 nr. 14, Vaglieri a. O.). Fraglich ist die Identität mit *COT* (oder S) · *ICLEMENT[...*, den Germer-Durand von einer antiken Wasserleitung, die nach Jerusalem führt, mitteilt (Compt. Rend. 1900, 685). Die Lesung des Herausgebers: *Co(n)s(ule) I(ulio) Clement[e* ist wegen der Form des *s* (ȷ) unsicher, seine Identifizierung dieses Iulius Clemens mit dem Consul von 195, dessen ,personnage nous est connu par une inscription gravée sur le colosse de Memnon' beruht auf einer Verwechslung des M. Herennius Faustus [Ti.?] Iulius Clemens Tadius Flaccus (PIR 2, 137. CIL III 52 add. p. 968 [so!]) mit Q. Tineius Clemens, dem Consul 195. Wenn aber der Punkt vor *ICLEMENT* nicht richtig gelesen ist, kann die Inschrift so verstanden werden: *co(s) Ti(neio) Clement[e]*. Diese Ergänzung bleibt aber vorläufig wegen der Abkürzung *co(s)* und der trotz der gleichen Abkürzung des Gentilnamens auf Münzen von Bizya (s. u. Nr. 6) wegen ihrer Mehrdeutigkeit nicht sehr wahrscheinlichen Abkürzung *Ti(neio)* unsicher.

c) Literatur: Borghesi Oeuvres VIII 189. Vaglieri Diz. epigr. II 2, 1083. PIR III 321 nr. 165. [v. Petrikovits.]

2) Tineius Demetrius, Praefect von Ägypten (*ὁ λαμπρότατος ἡγεμών*) im J. 190, genannt in Papyrusurkunden, BGU II 432 col. II (ohne Angabe seines Amtstitels), Pap. Tebt. II 336 p. 150 und Pap. Heidelb. 23. [Stein.]

3) Tineius Longus. Von dieser nur in einer Weihinschrift *deo Anocitico* (CIL VII 504 = Dess. 4715 Condercum) genannten Persönlichkeit heißt es, daß sie *iudiciis optimorum maximorumque imp(eratorum) n(ostrorum) in praefectura equitu[m] lato clavo exorn[a]tus et q(uaestor) d(esignatus)* sei. T. war also ritterlicher Abkunft und wurde jedenfalls für seine Waffentaten, die er in Britannien *sub Ulp(io) Marcello co(n)s(ulari)* leistete, als *praefectus alae* zur Quaestur zugelassen und somit in den Senatorenstand aufgenommen (Stein D. röm. Ritterstand 268. 285). Die Imperatoren sind jedenfalls Marc Aurel und sein Sohn Commodus; da die Wirksamkeit des L. Ulpius Marcellus in Britannien in die J. 179—184 gehört (Actinson The Journ. of Rom. stud. XII 61), ergeben sich die J. 179 oder 180 als Zeitpunkt für diese Auszeichnung des T. Stein 235, 4 setzt die Inschrift in die J. 177—180. Vgl. Stein 234. 268. 285. Vaglieri Diz. epigr. II 1083.

4) M. Tineius Ovinius Castus Pulcher. Die Ämterlaufbahn dieser den senatorischen Kreisen angehörigen Persönlichkeit (daher *c(larissimus) v(ir)*) ist aus der Ehreninschrift einer Marmorbasis aus Tibur (CIL XIV 3614 = Dess. 1207) ersichtlich, die ihm als *filio patroni, nepoti patronorum* die Bewohner dieser Stadt gesetzt haben. Sein Vater hieß *L(ucius)*, als *Tribus*, der er angehörte, wird die *Arn(ensis)* angegeben. Im Laufe der Zeit bekleidete er die Stellung eines *q(uaestor) urb(anus)*, eines *pr(aetor) k(andidatus)* und eines *co(n)s(ul) (suffectus)* in unbekanntem Jahre. Auch die Würde eines *pont(ifex) maior* (nicht *maximus*, wie Dessau PIR III 321 nr. 167 schreibt) hatte er inne (Howe fast. sac. I 85 S. 23). Borghesi Oeuvr. VIII 331 setzt sein Leben in die Zeit nach Kaiser Caracalla. Vgl. Vaglieri Diz. epigr. II 1083. [Max Fluss.]

5) Tineios Pontikos. Athenischer Archon im J. 168/69, IG II² 1775. 1776. 1778. 2097. 3749. Kolbe Athen. Mitt. XLVI 138. 139. 149. Vgl. Graindor Chronol. des archontes Ath. 1921, 174 nr. 129. [Johannes Kirchner.]

6) Q. Tineius Rufus.

a) Name: Das Praenomen und Gentile ist jetzt genügend durch CIL III 14207³⁵ = IGR 770, der Gentilname auch durch die Abkürzung *Τινε(ίου)* auf einer Münze von Bizya (s. u.) gesichert. Neben der Form Tineius stehen nichtssagende Abkürzungen auf Münzlegenden (s. u.) *Τει.* und *Τιν.*, die Form Tin(n)ius, *Τίννιος* bei Euseb. chron. ad ann. Hadr. 16 h, Synkell. p. 660, 15 Dind. und in T. Annio verschrieben bei Hieron. ad Zachar. 8, 19 (6, 1475 Migne). Die griechische Form erinnert an Bildungen wie *Λικίννιος*. In hebräischen Texten (Sam. Kraus Monumenta Talmudica V nr. 172. 173. 187 b) ist der Name meist in der Form טורנוס רופוס geschrieben. Nach Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 575, 99 haben die älteren Ausgaben des jerusalemischen Talmud Berachoth IX fol. 14b unten, Sota V fol. 20c unten טורנוסטרופוס, wo das *t* zwischen *s* und *r* nur zur leichteren Aussprache eingeschoben sei. Wie die Verstümmelung des Gentilicium durch die hebräischen Quellen zu erklären ist, ist unentschieden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man an Tyrannus anspielen wollte. Kraus 172, 1 ist durch CIL III 14207³⁵ widerlegt.

b) Leben: Im J. 124 war Rufus *legatus Augusti pro praetore* in Thrakien. Das Datum brachte CIL III 14207³⁵ + IGR 770 (hier richtiger!) von Baš-Cunar zwischen den Orten Ladža-Köi (Distr. Burgas) und Hodžalare (Distr. Anchialos). Die thrakische Statthalterschaft des Rufus bezeugen auch Münzen aus Bizya (s. d.), von denen bisher drei Typen bekannt wurden: *ἐπεὶ Τει(νείου) Ῥούφου πρεσ(βευτοῦ) καὶ ἀντι(στρατήγου) τοῦ Cεβασ(τοῦ)* (B. Pick Wien. Num. Ztschr. XXIII [1891] 53). Eine zweite Legende ist: *ἐπὶ Τινε(ίου) Ῥούφου πρεσβευτοῦ καὶ ἀν(τιστρατήγου) τοῦ Σ(εβαστοῦ)*, eine dritte, unvollständige einer Münze des Cab. des med.: *ἐπὶ Τιν(είου) Ῥούφου πρ. . .* (PIR III nr. 168. A. Stein Röm. Reichsb. d. Prov. Thrakien 14ff. Über ältere Fehllesungen s. PIR a. O., ferner G. Fiorelli Cat. del Mus. Naz. di Napoli nr. 6342. v. Rauch in Berl. Bl. f. Münzkunde V [1870] 13). 132 muß R. *legatus Aug. pro praetore provinciae Iudaeae*, somit auch *legatus legionis X Fret.* gewesen sein: Euseb. hist. eccl. 4. 6, 1 (Rufin. 4. 6, 1), Synkell. p. 660, 15 Dind. In dieses Jahr fällt der große Aufstand der Juden unter Simon Barkocheba und Eleasar. Die den Aufstand unmittelbar veranlassenden kaiserlichen Erlasse (Schürer Gesch. d. jüd. V. I

671ff.) hätten auch Rufus zu besonderer Vorsicht mahnen müssen. Dieser schien vielmehr die militärische Stoßkraft eines aufständischen Judaea, wie fast alle seine Vorgänger im Amt, unterschätzt zu haben. Der bezeichnende Satz bei Dio LXIX 13, 1: *καὶ τὸ μὲν πρῶτον ἐν οὐδενὶ αὐτοὺς* (sc. *Ἰουδαίους*) *λόγῳ οἱ Ῥωμαῖοι ἐποιοῦντο*, der bei Zonar. 11, 23 Cff. fehlt, muß unserer Kenntnis der Verhältnisse als ein Vorwurf gegen R. erscheinen. Ein solcher lag übrigens Dio fern, da er Rufus gar nicht erwähnt. Der weitere Anteil des Rufus am Kriege gegen die aufständischen Juden ist schwer festzustellen, da die Überlieferung in diesem Punkte widerspruchsvoll ist. Euseb. hist. eccl. a. O. nennt in Übereinstimmung mit den jüdischen Quellen (s. u.) Rufus allein als kriegführenden Feldherrn. Synkell. a. O. schreibt: *ἡγεῖτο δὲ τῆς Ἰουδαίας Τίννιος Ῥοῦφος ὁ καὶ πολεμήσας τοὺς Ἰουδαίους*. Einen ähnlichen Eindruck muß die Notiz bei Euseb. chron. ann. Hadr. 16 h = Prosp. epit. bei Mommsen Chron. min. I 424, 614 hervorrufen: . . . *Tinio Rufo, cui ad opprimendos rebelles Hadrianus misit exercitum.* Dio erwähnt dagegen in seiner Schilderung des Judenaufstandes LXIX 12ff. als Feldherrn auf römischer Seite nur Iulius Severus (s. Minicius Nr. 11). Es ist sicher, daß Rufus von dem Aufstand überrascht wurde. Die in Jerusalem garnisonierte Legion mußte die Hauptstadt räumen (Schürer 685f.). Die erste Hilfe kam Rufus vermutlich von C. Publicius Marcellus, der damals Statthalter von Syrien war (s. d.). Ob er auf Grund seiner Erfolge in diesem Hilfszug die *ornamenta triumphalia* erhielt, geht aus der Inschrift Brusin Sc. di Aquileia 76 nr. 2 Abb. 40 nicht sicher hervor. Die Schwierigkeiten, die die Guerilla der Aufständischen selbst dieser verstärkten Armee entgegensetzte, müssen Hadrian zu weiteren Maßnahmen veranlaßt haben. Dio LXIX 13, 2 schreibt: *τότε δὴ . . . τοὺς κρατίστους τῶν στρατηγῶν ὁ Ἀδριανὸς ἐπ' αὐτοὺς ἔπεμψεν, ὧν πρῶτος Ἰούλιος Σεουῆρος ὑπῆρχεν, κτλ.* Wahrscheinlich meint Dio mit den ,*κράτιστοι τῶν στρατηγῶν*' C. Publicius Marcellus und Iulius Severus. Während aber Marcellus als Statthalter Rufus Hilfe brachte, hatte Iulius Severus den Titel *leg. Aug. pr. pr. prov. Iudaeae*, war also als Statthalter der Provinz berufen worden. Trotzdem blieb Rufus in der Provinz, da wir von seiner Beteiligung an der Niederwerfung des Aufstandes und seiner die Unterwerfung abschließenden Tätigkeit Sicheres wissen (s. u.). Fraglich ist nur, in welcher Stellung Rufus während der Statthalterschaft des Iulius Severus und über diese hinaus im Resurrektionsgebiete blieb. Eine Weiterverwendung des Rufus als Legatus legionis, der er ja früher schon gewesen war, brauchte keineswegs als Degradierung empfunden zu werden, da der neue Statthalter als Kommandant mehrerer Legionen eine höhere Stellung, als sie Rufus bekleidet hatte, einnahm. Die Stellung des Iulius Severus als *leg. Aug. pr. pr.* war dann eine Vorstufe für die seit Hadrian übliche (v. Rohden De Pal. etc. 31. Schürer I 643) Statthalterschaft von Consularen in Syria Palaestina, deren höherer Rang sich auch vom Kommando über 2 Legionen herleitete. Sobald Iulius Severus nach Beendigung der militärischen Hauptaktion von seiner Stellung in Judaea zurücktrat, trat Rufus wieder hervor: Er übte ein Amt weiter aus, von dem er einen Teil der Befugnisse an einen Ranghöheren zeitweilig hatte abgeben müssen. Die 134/35 anzusetzende Eroberung des letzten Bollwerkes der Juden, Beth-ther's, war die letzte entscheidende Kriegstat, die in der Überlieferung aber keineswegs Rufus zugeschrieben wird, wie Dessau PIR III 322 nr. 168 ungenau angibt: Aus der Aufzählung der Ereignisse bei Hieron. ad Zachar. 8, 19 (6, 1475 Migne) kann das nicht herausgelesen werden: *capta urbs Bethel* (sic), *ad quam multa millia confugerant Iudaeorum; aratum templum in ignominiam gentis oppressae a. T. Annio Rufo.* Auch Euseb. hist. eccl. a. O. weiß nichts von einer Einnahme Bethther's durch Rufus (richtig Schürer 693ff.). Die eben angeführte Hieronymusstelle berichtet, daß Rufus den Pflug über die Stätte des zerstörten Tempels in Jerusalem geführt habe, wodurch die vollkommene Niederschlagung des Aufstandes symbolisch festgelegt wurde. Die jüdische Überlieferung sieht einhellig in Rufus den Bezwinger des Judenaufstandes und den Zerstörer Jerusalems (Kraus Mon. Talm. V nr. 315 Anm. 1. Hieron. in Daniel. c. 9 = Migne L. XXV 694—696 p. 551—553).

Die Nachrichten der jüdischen Quellen sind leider wertlos. Allen ist der Haß gegen diesen römischen Statthalter begreiflicherweise gemeinsam. So wird mehrfach unter den Nachkommen des den Juden verhaßten Haman auch סימקר, der Rote, d. i. Rufus genannt (Kraus nr. 165 Anm. 1). Die Frau des Rufus wird schlecht gemacht. Ihr Name ist nach Tanḥ. Təruma 3 (Kraus nr. 172) רופינא, Rufina. Ist schon dieser Name äußerst verdächtig, so kann die Glosse des Raši zu b. Nədar. 50 a b (Kraus nr. 173 Anm. 2) schon aus chronologischen Gründen nicht richtig sein. Danach wurde nämlich die Frau des Rufus nach dem Tode ihres Mannes Jüdin, heiratete den Rabbi Aqiba und brachte ihm großes Vermögen zu. Da aber Rabbi Aqiba einer der sogenannten 10 Märtyrer ist, die während des hadrianischen Aufstandes getötet wurden (Schürer I 581f. II 310f.), kann er Rufus nicht überlebt haben. Wenn sich all dies in der jüdischen Überlieferung über Rufus als unwahrscheinlich oder falsch erwies, fällt es nicht leicht zu glauben, was allerdings mehrmals erzählt wird, daß Rufus sich mit Rabbi Aqiba über Thorafragen öfters unterhielt, letzterer aber immer der Weisere war (bes. Raši's Glosse a. O. = Kraus nr. 173 Anm. 2, Tanḥ. Təruma 3 = Kraus nr. 172, Midraš im Pentateuch-Komm. Ḥizquni zu Ex. XX [6. Geb.] = Kraus 187 b). Derartige Erzählungen erinnern zu sehr an die in den verschiedensten Sagen- und Legendenkreisen übliche Gegenüberstellung von Weisem und Herrscher (vgl. Diog. Sinop.-Alexandros, Attus Navius-Tarquinius usw.), bei der das innere Recht immer auf der Seite des Weisen ist. Könnte aber ein Verkehr des Rufus mit Rabbi Aqiba wahrscheinlich gemacht werden, wäre für die Frage der Wirkungsstätte Aqibas ein Anhaltspunkt gewonnen (Schürer II 310).

c) Persönlichkeit. Rufus kann vorgeworfen werden, daß er sich vom Aufstand überraschen ließ, ferner, daß er zu Anfang die Insur-

rektion für eine wenig bedeutende Angelegenheit hielt. Der erste Vorwurf wird dadurch unterstützt, daß Rufus vom traianischen Judenaufstand her wissen mußte, daß die Widerstandskraft der Juden gegen die römische Regierung noch nicht gebrochen war. Als mildernd muß der Umstand angesehen werden, daß Rufus als Statthalter seinen Sitz in Kaisareia hatte (Schürer I 545), von wo aus er die eigentlichen inneren Verhältnisse Iudaeas nicht so klar sehen konnte. Militärisch dürfte Hadrian Rufus nicht sonderlich hoch eingeschätzt haben, scheint ihm aber auch keine besonderen Vorwürfe gemacht zu haben, da er ihn in seiner eigentlichen Stellung beließ (s. o.). Die nicht nur in jüdischen Quellen betonte Härte des Rufus (Rufin. chron. IV 6, 1: *insolentiam gentis acerrime comprimebat*; vgl. auch Kedren. 249 B, C) entsprach der Erbitterung, mit der die Juden kämpften.

d. Literatur: Vor allem wurde die Frage des zeitlichen Verhältnisses der Statthalterschaften des Rufus und Iulius Severus diskutiert. Mommsen zu Borghesi Oeuvres IV 168, 1 sieht in Rufus den Nachfolger des Iulius Severus. v. Rohden De Palaest. et Arabia prov. Rom. 41f. und Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I[3,4] 543f. 647. 687ff. wollen das Nachfolgeverhältnis umgekehrt wissen. Groag Art. Minicius Nr. 11 vermutet, daß Severus, nachdem der endgültige Erfolg gesichert war, den Befehl niederlegte und von Rufus, der vermutlich bereits zu Beginn der Insurrektion Legat in Judaea gewesen sei, wieder abgelöst worden sei. Von den übrigen Anführungen des Rufus in neuerer Literatur sei außer Borghesi Oeuvres VIII 189 erwähnt: Liebenam Die Legaten 244 nr. 11 u. 390 nr. 5 (hier ist Rufus nach Borghesi III 64 mit Nr. 9 verwechselt). Marquardt Staatsverw. I² 420 und Anm. 4. Münsterberg Die Beamtennamen auf den griech. Münzen 92 ‚Bizya'. A. Stein Röm. Reichsbeamte der Provinz Thracia 14 f.

7) Q. Tineius Rufus.

a) Name: Der volle Name Q. Tineius Rufus: CIL VI 1978. X 3683 = 2561 (?). XIV 5356, zu ergänzen in CIL VI 39442 = Röm. Mitt. XVII 159 und IGR III 808. *Κ. Τινείου Ῥούφου* in IGR I 87 = IG XIV 1007. Das Praenomen ist in CIL VI 1979 weggelassen. Das Cognomen allein steht in den Chroniken (Mommsen Chron. min. III Ind. V a. 182 p. C.), CIL XIII 6711, ist zu ergänzen in CIL VI 31826. XIII 6637 (weiteres Vaglieri Diz. epigr. II 2, 1056 s. Petronius Sura).

b) Leben: Rufus war ein Sohn des Sacerdos Clemens (Nr. 9) (IGR III 808). 170 wurde er *Salius Palatinus* (CIL VI 1978). Diesem Kolleg gehörte er bis 177 oder 178 an (CIL VI 1979). 182 wurde er Consul ordinarius mit M. Petronius Sura Mamertinus (Mommsen Chron. min. III Ind. V a. 182 p. C. CIL VI 31826. 39442. XIII 6637. 6711. XIV 5356, s. Vaglieri a. O.). In Rom weiht ein *Κ. Τινέϊος Ῥοῦφος* für Commodus einen Stein den ägyptischen *θεοὶ σύνναοι καὶ σύμβωμοι* (IGR I 87 = IG XIV 1007). Wegen der passenden Zeitangabe wird dieser Dedikant der Consul von 182 sein. Offen muß die Frage der Identität des Dedikanten eines Weihaltares an den Apollo Cumanus mit Rufus bleiben (CIL X 3683 = 2561). Denn dieser Q. Tineius Rufus kann auch Nr. 6 sein (s. Mommsen zu dieser Inschrift). Wann Rufus Pontifex wurde (IGR III 808), wissen wir nicht. Möglicherweise wurde er nach seinem Ausscheiden aus dem Kollegium der *Salii Palatini* 177/78 Pontifex (Borghesi Oeuvres VIII 189f.). Wenn IGR III 808 von uns richtig ergänzt wurde (s. u. Nr. 9), war Rufus auch Patronus von Side.

c) Literatur: Borghesi Oeuvres VIII 189f. Vaglieri Diz. epigr. II 2, 1083. PIR III 322, nr. 169.

8) Q. Tineius Sacerdos.

a) Name: Der volle Name: CIL VI 1978, Compt. Rend. 1913, 492ff., Échos d'Orient XXXIV [1931] 147ff., zu ergänzen: CIL VI 865. *Κ. Τινηίου Σακέρ[δω]τος* IGR III 82. *Κ. Τινείου Σακέρδωτος* IGR III 829. *Κ. Τινέϊος Σακέρδως* Dio Ind. lib. 79. Das Praenomen fehlt: CIL II 742. VI 31162. XV 7365. *Τινέϊος Σακέρδως* Forsch. in Ephesos II 163 nr. 40. *Τιν[ε* (oder *η)ί]ου Σακέρδ[ω]τος* IGR IV 674. 698. Das Cognomen steht allein: Chron. min. III Ind. V a. 219 p. C. (Theo: *Σακερδος*), CIL XIII 5170 = 219. 5171 = 220. 6764. Unvollständig: Waddington Fastes prov. Asiat. 249 nr. 164.

b) Leben: Da in dem Bruchstück 2 der Fasti Saliorum Palatinorum (CIL VI 1978) in Z. 2 Q. Tineius Rufus (Nr. 7), in Z. 3 Q. Tineius Sacerdos als im J. 170 gewählt bezeichnet sind, hat die Vermutung hohe Wahrscheinlichkeit, daß diese beiden Brüder sind, Sacerdos also ein Sohn des Sacerdos Clemens ist (Nr. 9). Wie lange Sacerdos Salius Palatinus war, ist unbekannt. 192 wurde Sacerdos *consul suffectus* mit P. Iulius Scapula Priscus (Compt. Rend. 1913, 492ff. = Ann. épigr. 1914, 84, datiert durch die Titulatur des Commodus). Der Amtskollege des Sacerdos von 192 scheint der Consul ordinarius von 195, der das Amt mit Tineius Clemens (Nr. 1) zusammen bekleidete, zu sein (vgl. dagegen L. Wickert zu CIL XIV 4560, 1, a, β, γ). 199 war Sacerdos *legatus Augusti pro praetore* von Bithynia et Pontus (IGR III 82 = Bull. hell. XXV 32ff.). Auch Sacerdos war also als Consular Statthalter von Bithynien (Brandis o. Bd. III S. 530, 16). Während seiner Statthalterschaft wurden nicht näher festzulegende Straßen wiederhergestellt (*[αἱ ὁδοὶ] ἀποκατεσ[τάθη]σαν*: IGR III 82 Z. 13), unter ihnen die Straße vom heutigen Amasra nach Bartin (Fundort von IGR III 82 ist Bartin, Z. 16: *ἀπὸ Ἀμάστρεως . . .*) und die Straße Brussa—Apollonia—Miletopolis (Meilenstein, Échos d'Orient XXXIV [1931] 147ff.). Mit der bithynischen Statthalterschaft des Sacerdos bringt Hirschfeld auch den Namen des M. Iulius Gabinius Sacerdos zusammen, dem eine große Ehreninschrift in Prusias am Hypios in Bithynien gesetzt worden war (IGR III 66, Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888 II, 867ff.). Hirschfeld verwechselte allerdings Sacerdos Clemens (Nr. 9) mit Sacerdos, dem Consul von 192 und 219. Nur von letzterem kennen wir eine Statthalterschaft in Bithynien. Zwischen 200 und 210, eher in der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes, war Sacerdos Proconsul von Asia. Das Datum ergibt sich aus der Inschrift Forsch. in Ephes. II 163 nr. 40, wo Ephesos den Titel *δὶς νεωκόρος τῶν Σε[βαστ]ῶν*

κατὰ τὰ δόγματα τῆ[ς ἱε]ρᾶς σ[υ]γκλήτου führt. Die zweite Neokorie der Stadt Ephesos reichte von Hadrian bis zum Tode des Kaisers Septimius Severus, 211 begann die dritte Neokorie (Pick Corolla num. in. h. Head 238f.). Aus der Zeit der Statthalterschaft des Sacerdos in Asia stammt auch die Ehrung der Iulia Domna aus Prymnessos (heute Seulun): IGR IV 674, 698, richtigere Lesung in MAMA IV S. 4 nr. 10 Taf. 13 (dort die weitere Literatur). Die Datierung in MAMA a. O. ‚about 210' ist unklar ausgedrückt. Die höchste Ehrung für Sacerdos war, daß er 219 mit Elagabal seinen zweiten Consulat bekleiden durfte (Mommsen Chron. min. III Ind. V a. 219 p. C., genau nur Theo: *Σακερδος τὸ Β̅*, während die andern nur *Sacerdote* haben; Dio Index lib. 79, wo die Iterationsziffer fehlt). CIL II 742 (wohl *II Cos.* zu ergänzen!). VI 865. 31162. XIII 5170 = 219. 5171 = 220. 6764. XV 7365 = Lanciani, Atti dei Lincei IV (1880, Ser. 3, Mor. Kl.). Syll. 114, ferner Vaglieri Diz. epigr. II 2, 999, s. Elagabal, cos. II. Auf CIL VI 32319 wird dieser Consulat vermutet.

c) Literatur: Borghesi Oeuvres VIII 190. Vaglieri a. O. u. 1083. PIR III 322f., nr. 170, 171. Waddington Fastes prov. Asiat. 249 nr. 164.

9) Q. Tineius Sacerdos Clemens.

a) Name: In CIL VI 33860 ist der Name am vollständigsten erhalten: *Q. [T]ine[i] Sacerdotis Cl(e)m[entis]*. Über CIL XIV 3038 = XV 7885: *K. Ti. Sacerdotis Klm.* s. u. Daß der als Q. Tineius Sacerdos (IGR III 808. CIL X 7845. XIV 2410) oder nur Sacerdos (CIL VI 31153. Mommsen Chron. min. III Ind. V a. 158 p. C.) bezeichnete Consul ordinarius des J. 158 auch das zweite Cognomen Clemens führte, ergeben die Fasti des Theon (Mommsen Chron. min. a. O.), wo als Consuln dieses Jahres *Τερτυλλος καὶ Κλημινος* genannt sind (s. Zusammenstellung bei Vaglieri Diz. epigr. II 2, 1080 s. Ser. (soll heißen Sex.!) Sulpicius Tertullus).

b) Leben: Nach dem einhelligen Zeugnis der Chroniken (Mommsen a. O.) war Sacerdos Clemens mit Sex. Sulpicius Tertullus (s. Art. Sulpicius Nr. 105) Consul ordinarius des J. 158 n. Chr. (CIL VI 31153, IGR III 808, die übrigen Zitate bei Vaglieri a. O.). Ferner war er, wohl schon vor seinem Consulat, Pontifex IGR III 808. Etwas Persönlicheres bieten über Sacerdos nur 2 Inschriften: CIL VI 33860 wurde im Fußboden von S. Martino auf dem Esquilin gefunden (Gatti Röm. Mitt. 1886, 76): *in his horreis privatis [. . . .] Q. [T]ine[i] Sacerdotis Cl(e)m[entis] [. . . . .] loc[antur] [h]orrea apothecae compendiaria* usw. Den Namen in Z. 2 stellte Huelsen aus der Überlieferung fast ganz richtig her, er vermutete auch in CLM den verderbten Anfang eines zweiten Cognomens. Mommsen (bei Bruns Font.⁶ S. 329 = I⁷ 371), ihm folgend Dessau (PIR III 322f., nr. 171) lasen *cl(arissimae) m(emoriae) [viri]*. Auffallenderweise scheint auch die Inschrift auf einem Bleirohr, das bei Praeneste gefunden wurde (CIL XIV 3038 = CIL XV 7885), das zweite Cognomen Clemens ebenso abzukürzen: *K. Ti. Sacerdotis Klm* usw. (s. u. Nr. 10). Nach 158 wurde Sacerdos von der Stadt Side in Pamphylien geehrt, deren Patron, wenn unsere Ergänzung richtig ist, Sacerdos und sein Sohn Rufus (Nr. 7) waren (IGR III 808 = CIG 4351): *Κόιντον [Τινέιον|Ρ]οῦφον πά[τρωνα] | ποντίφικα, | Κόιντον [Τινείου] | Σακέρ[δωτος] | [ὑπα]τικοῦ π[ά|τρωνος] ποντίφικ[ος | υἱὸν . . . . [Σιδητῶν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος* o. ä.*]*. Boeckhs von Dessau angenommene Ergänzung zu *πα[τρίκιον]* (Z. 2), *π[ατρικίου]* (Z. 6/7) ist unhaltbar. Das zu ergänzende *πα[. . .* oder *π[. . .* steht vor dem Titel *pontifex*, in Z. 6/7 nach *consularis*. In erster Linie wird man also an ein Priesteramt denken. Ein solches ist aber schwer zu finden, da an *παστοφόρος, παιανιστής* u. ä. nicht gedacht werden kann. Gegen ein *πα[λατ(ῖνος) Σάλ(ιος)]* spricht die Nachstellung des Salius und die geringe Wahrscheinlichkeit der Abkürzung. Die Bezeichnung *patronus* kann dagegen vorangestellt werden. Seine Einschiebung in Z. 6/7 zwischen *consularis* und *pontifex* ist aus der hohen Einschätzung des mit dem Namen eng verbundenen Titels *consularis* und der Analogie der Titelfolge in Z. 2/3 verständlich. Wenn Sacerdos mit seinem Sohn Rufus (Nr. 7) *patronus* von Side war, läßt das die Möglichkeit irgendeiner engeren Beziehung zu dieser Stadt zu (s. o. Einleitung). Darum wird auch IGR III 829 = Wilhelm Denkschr. Akad. Wien XLIV 6, 145 nr. 245 aus Syedra (Kilikien) eher Sacerdos Clemens als seinem Sohn Sacerdos (Nr. 8) zuzuweisen sein (vgl. dagegen Wilhelm a. O., unentschieden Cagnat zu der Inschr.). In dieser Inschrift ist Sacerdos und eine Volusia Laodice (*Οὐολλουσσίας Λαδίκης*), *οἱ λαμπρότατοι ὑπατικοί*, als Stifter einer *θέμις* genannt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Laodice die damalige Frau des Sacerdos war. Wilhelm a. O. vermutet mit Recht, daß diese Frau identisch mit der Stifterin der *θέμις* a. O. nr. 234—237 sei.

c) Literatur: Borghesi Oeuvres VIII 189. Vaglieri a. O. Liebenam Legat. 244 nr. 11. PIR III 323 nr. 172. Über Compt. Rend. 1900, 685 s. Nr. 1.

10) K. Ti. Sacerdos Klemens. Auf einem Bleirohr bei Praeneste (CIL XIV 3038 = XV 7885) steht: *K. Ti. Sacerdotis Klm.* Wegen der Ähnlichkeit mit dem Namen von Nr. 9 möchte man *K. Ti(nei) Sacerdotis Kl(e)m(entis)* auflösen. Ob aber *K.* gleich *Q(uintus)*, nicht eher *K(aeso)* ist, ist schwer zu entscheiden. Die Identifizierung dieses Sacerdos mit Nr. 9 ist recht unsicher, besonders weil Dressel (zu dieser Inschrift CIL XV 7885) die Buchstaben der Inschrift für älter als 2. Jhdt. n. Chr. ansieht. [v. Petrikovits.]

11) *. . . nius Tineius Tarrut(enius) . . . Atticus* ist nur bekannt aus der Grabschrift, die ihm seine Gemahlin *. . . a Maxima* (o. Bd. XIV S. 2555 Nr. 35) gesetzt hat (CIL XIV 3517 Castelmadama). Dieser zufolge gehörte er den senatorischen Kreisen *[c(larissimae) m(emoriae) v(ir)]* an. Von Ämtern, die er inne hatte, wird das eines *praetor tutelarius* und eines *quin(decimvir) s(acris) f(aciundis)* (Howe Fast. sac. VI 103 S. 38) genannt. Er ist in einem Alter von 28 Jahren nach einer Ehe von 9 Jahren 7 Monaten 11 Tagen gestorben. Vielleicht war er der Vater des Consuls des J. 397 n. Chr. Nonius Atticus (s. d., so Howe); als Gentilname wäre dann *[No]nius* zu ergänzen. [Max Fluss.]

Tinfadi. Das Itin. Ant. 33 weicht zwischen Theveste (Tebessa) und Lambaesis von der Tab. Peut. ab und beschreibt einen Weg, der sich weiter südlich am Nordhang des Mons Aurasius entlang zieht. Man hatte die Römerstraße der Tab. Peut. von Theveste aus in westlicher Richtung eingezeichnet und hatte sie dabei den Hügel von Aïn-Lamba überklettern lassen. Diese Wegführung, die an und für sich schon wegen der außerordentlichen Steilheit des Aïn-Lamba sehr wenig wahrscheinlich erscheint, ist jetzt dadurch ersetzt worden, daß man die Römerstraße den im Itin. Ant. gegebenen Umweg nach Südwesten machen läßt an den Hängen des M. Aurasius entlang. Hierbei berührt sie T., heute Henchir Metkidès. An der Identität ist nach den französischen Untersuchungen kein Zweifel. Die Ruinen des Ortes sind umfangreich. Mehrere Inschriften sind gefunden worden, unter ihnen eine fast unversehrte lange Weihinschrift für den Kaiser Caracalla, die aus dem J. 214 stammt. CIL VIII 2194. An ihrem Anfang stehen die verstümmelten Worte *RES · PUBL · T* ... Der Buchstabe T, der den Anfang des Ortsnamens bildet, bestätigt die Identifizierung. Der Ort zeigt die typische Namengebung der nordafrikanischen Eingeborenensiedlungen. O. Bates The Eastern Libyans 93. Es ist also wahrscheinlich ein altes Berberdorf, mit der üblichen Mauer gegen feindliche Überfälle, gewesen, das erst in römischer Zeit sich zu einer größeren Siedlung ausgedehnt hat. Iss CIL VIII 946. 2194. Dewulf Recueil de Constantine 1859, 178. 1874, 472; Revue Africaine XII 330. Tissot Géogr. comp. de la prov. Rom. d'Afr. II 505. [Windberg.]

Tinge (*Τίγγη*) heißt bei Plut. Sertor. 9 die Gattin des Antaios, der die nach ihr benannte Stadt Tingis (= Traducta Iulia, das heutige Tanger) gründet (Plin. n. h. V 2), von der die römische Provinz Mauretania Tingitana ihren Namen hat. Nach der Tötung des Antaios zeugt Herakles mit T. den Sophax, den Stammvater der mauretanischen Könige; Plut. a. O. weist die Gründung der Stadt Tingis erst diesem zu. Es handelt sich hier um eine junge, erst hellenistische Sage (offenbar die Ortsüberlieferung von Tingis, wie Pompon. Mela I 26 zeigt), die die Verdrängung des Antaios von Kyrene, wo er ursprünglich heimisch ist, nach dem äußersten Westen zur Voraussetzung hat (vgl. v. Wilamowitz Herakl. II² 93. Art. Antaios Nr. 1 o. Bd. I S. 2339. Robert Gr. Heldens. II 516). In der von Pherekydes (frg. 76 FGrH) aufgezeichneten Sagenform heißt die Gattin des Antaios Iphinoe und ihr Sohn von Herakles Palaimon oder Polemon. Auch bei ihm ist es also die Gattin, nicht, wie sonst gewöhnlich, die Tochter des Getöteten, der sich Herakles beigesellt. S. auch den Art. Didoros o. Bd. V S. 433. [Willi Göber.]

Tingentera lag nach Mela II 96, der aus T. stammt, an demselben Golf wie Carteia, also an der Bai von Algeciras und wird diesem Ort entsprechen, nicht etwa Tarifa, das außerhalb, westlich dieser Bai liegt. Da Mela von T. sagt *quem transvecti ex Africa Phoenices habitant* und Strab. p. 140 ganz ähnlich von Iulia Traducta (Algeciras) *μετῴκισαν ταύτην* (die Stadt Zelis) *εἰς τὴν περαίαν Ῥωμαῖοι*, hat man T. mit Traducta identifiziert. Aber dagegen spricht, daß Traducta näher bei Tarifa gelegen haben muß (s. den Art. Traducta) und daß Traducta mit einheimischem Namen Ioza heißt. Auch waren ja die von Augustus nach Traducta hinübergeführten Kolonisten wohl keine Phönizier. T. ist also wohl vielmehr eine ältere Gründung der Libyphönizier, d. h. der an der Nordküste von Afrika siedelnden Phönizier, deren Kolonien auch nach Spanien übergriffen, wo gleichfalls *Libyphoenices* bezeugt sind (so Avien. ora mar. 421; *Βλαστοφοίνικες* Appian. Iber. 56; *Βαστοῦλοι Ποινοί* Ptolem. II 4, 6; *Poeni* Agrippa bei Plin. n. h. III 8; s. Schulten zu Avien 420f.). Der Name T. ist mit dem von Tingis verwandt und läßt vermuten, daß an seiner Gründung Tingis besonders beteiligt war. [A. Schulten.]

Tingis s. am Schluß des Halbbandes.

Tingitanum Castellum. Im Tal des Chylimath (Chélif) (s. d.), verläuft die große Römerstraße, die von Sitifis nach der Grenze im Westen führte. Der Chylimath fließt hier parallel zur Küste, nur durch einen Bergrücken von kaum 50 km Breite von ihr getrennt, von Osten nach Westen. Die römische Besatzung in der frühen Kaiserzeit ist hier nicht tiefer ins Land eingedrungen als bis hierher (s. Art. Tigava). Auf beiden Itineraren, die doch zeitlich beträchtlich auseinander liegen, dem Itin. Ant. und der Tab. Peut., wird die Grenze durch dieselbe Reihe von Kastellen gebildet, unter denen T. C. eins der größten ist. Heute Orléansville. Es liegt an der Einmündung des Wadi Tigaout in den Chélif, an dem militärisch wichtigen Ausgangspunkt für die nach Süden gerichteten Operationen des Theodorus. Erwähnt von Ammian. Marc. XXIX 5. 25. Itin. Ant. 37 (v. l. *Castellum Tingitii*). Ravenn. 160, 30 *Tingit.* Dazu Müller zu Ptolem. IV 1, 5 und Wilmanns zu CIL VIII p. 829. Über die Identität von T. C. mit Orléansville äußern Zweifel Cat Essai sur la Prov. Rom. de Maur. César. Paris 1891, 200 mit der Begründung, daß in der Liste der Bischöfe der Ortsname nicht vorkomme, und Cagnat L'armée Rom. d'Afr., Paris 1912, 624ff. mit der Begründung, daß in den vorkommenden Inschriften der Name T. C. nicht gefunden worden sei. Diese müßten schon restlos beim Bau neuer Häuser verschwunden sein. Aber Gsell, der gründliche Erforscher und Kenner der algerischen Archäologie, erklärt die Identität für absolut gesichert und behandelt in den Monuments antiques de l'Algérie Paris 1901 II Orléansville als Nachfolgerin von T. C.

Folgende bemerkenswerten Reste werden von Gsell eingehend behandelt: Ein Fußbodenstück aus einer Badestube. Aus anderen Funden wissen wir, daß das wohlhabende Haus in Afrika nicht nach römischem Muster erbaut war, mit dem Atrium als Mittelpunkt, sondern nach dem Vorbild des griechischen Hauses, bei dem die verschiedenen Teile sich um einen Zentralhof gruppierten. Zu diesen Nebengebäuden gehört die Badestube. Aus einem solchen Privatbad, nicht aus einer öffentlichen Therme, stammt das gefundene Fußbodenstück her. Es zeigt in Mosaikarbeit eine Jagd auf Wildschweine und Panther, und trägt einen unverständlichen Text: *Siliqua frequens foveas mea membra lavacro.* Heute im Museum von Algier. Über die Deutung dieser Inschrift ist eine umfangreiche Literatur entstanden: Castan Bull. des antiquaires de France 1890, 61, 4. Reisser Bull. d'Oran 1900, 71. CIL VIII 21518 = Ephem. epigr. V 1308. VII 535. Bücheler Carmina lat. epigr. nr. 335.

Die Kirche des hl. Reparatus. Sie liegt in der Stadt, ihre Ausmaße sind 16 × 26 m. Der Grundriß hat eher die Form eines Trapezes als eines Rechtecks. In Algerien findet sich keine Kirche byzantinischen Typs mit einer Zentralkuppel, beinahe alle Kirchen haben rechteckige Gestalt, wie überhaupt die christliche Architektur in Afrika außerordentlich einförmig ist. Wenn in T. C. der Grundriß nicht regelmäßig ist, so ist hier, wie auch an manchen anderen Orten, die Existenz älterer Gebäudereste im Boden die Ursache dieser Unregelmäßigkeit gewesen, die an sich nicht ins Gewicht fällt. Sagt doch Augustin. Quaest. in Heptateuchum 2, 177, 5: *oblongam habeat quadraturam, lateribus longioribus, brevioribus frontibus, sicut pleraeque basilicae constituuntur.* Zum Kirchenbau hat man Steine genommen, woher man sie bekam, sogar aus dem Abbruch älterer Tempel, die man vorfand. Die Kirchen sind eben fast alle in großer Hast gebaut, man legte mehr Wert auf Schnelligkeit als auf Schönheit. Augustin. Serm. 15, 1. Sie schossen fast alle gleichzeitig aus der Erde, ihre Zahl ist riesig. Gsell zählt allein in Algerien 166 auf und versichert dabei zugleich, daß diese Zahl nur die wichtigsten umfasse. Die meisten Kirchen sind archäologisch noch nicht erschlossen. Die Riesenzahl der Kirchen entstammt dem Donatistenstreit, in dessen Verlauf sich die Donatisten wie die Katholiken jeweils ihre eigene Kirche erbauten. Die einzige Kirche, die durch eine Inschrift genau datierbar ist, ist zufällig die von T. C., die aus dem J. 324 stammt. Die Kirche ist, auch hier einer Vorschrift des Augustin folgend, in ihrer Lage westöstlich orientiert, wie es bei sämtlichen Kirchen Afrikas der Fall ist. Die Hauptfront blickte nach Westen, die Apsis nach Osten. Sie hatte, wie vielfach üblich, zwei Türen in den Seitenwänden statt einer Haupttür am Westende. Ihr Raum war in fünf Schiffe untergeteilt (Plan bei Gsell 238). Diese in Nordafrika übliche Zahl wird von anderen Kirchen noch übertroffen, wie es z. B. die große Basilika von Tipasa (s. d.) auf neun Schiffe gebracht hat (Plan bei Gsell 318). Das Mittelschiff war immer breiter als die Seitenschiffe. Die Schiffe waren untereinander durch Reihen von viereckigen Säulen getrennt. Die Vierkantsäule war in Nordafrika überall und in allen Jahrhunderten gleichmäßig verbreitet.

Eingeteilt war die Kirche, wie üblich, in *presbyterium* und *quadratum populi.* Der Fußboden des Presbyterium, nach Osten gelegen, war, wie ebenfalls allgemein üblich, höher als der des quadratum populi, und zwar in T. C. um mehr als einen Meter. Stufen sind nicht gefunden worden, die Treppe muß also aus Holz gewesen sein. Das Presbyterium war durch eine einfache Säulenreihe vom quadratum populi abgesondert. Am Rande des Presbyterium hat der Altar gestanden, der überall vorschriftsgemäß aus Holz sein mußte. Man sieht nur noch den Fundamentstein, auf dem er gestanden hat. Vor dem Altar war im quadratum populi ein Raum freigelassen, der Chor (der Ausdruck selber ist allerdings jünger). Im Presbyterium saß der Klerus auf Bänken.

Unter dem Altartisch befand sich der Schrein mit den Reliquien des oder der Heiligen. Optat. de schismate Donatistarum 2, 21. Augustin. contra Cresconium 3, 47; Epist. 185, 21 (Migne L. XI 1316). Sakristeien, die sonst vielfach vorkommen, hat die Kirche von T. C. nicht gehabt. Die Rückseite des Presbyterium war von innen zu einer Apsis gerundet, von außen blieb der Mauervorsprung viereckig. Unter dieser war ein Gewölbe ausgehoben, in dem die ersten Ausgräber im J. 1843 noch Reste einer Treppe und zwei leere Holzsärge gesehen haben.

Im quadratum populi hielten sich die Gläubigen auf. Sie waren nach Geschlechtern getrennt, es scheint auch hier Bänke gegeben zu haben. Kirchenstühle, Galerien, sind selten in Afrika, in T. C. hat es sie jedoch gegeben, denn es finden sich Reste von Treppen, die nach oben geführt haben müssen. Aber die Frage, ob diese Kirchenstühle gleich beim Neubau mit eingebaut sind, ist nicht sicher zu beantworten. Gsell 131 glaubt, daß ganz allgemein der Einbau von Kirchenstühlen in Nordafrika erst später, nicht vor dem 5. Jhdt., erfolgt sei. Vgl. dazu, wie zu vielen anderen Fragen, Holtzinger Die altchristliche Architektur. O. Wulff Altchristliche und byzantinische Kunst (Handbuch der Kunstwissenschaft).

Am Westende befand sich, was sonst selten vorkam, der eigentlichen Apsis gegenüber eine Gegenapsis, in der der Bischof Reparatus beigesetzt war. Er war in einem Holzsarg gebettet, das Haupt nach Westen, unter einem Grabstein. Dieses Grab ist jedoch erst später, im J. 475, in die Kirche eingebaut worden. Bis dahin wird sich an der Stelle der Gegenapsis das Taufbecken befunden haben, das zum ständigen Inventar der afrikanischen Kirche gehörte. Die ersten Ausgräber haben noch zwei Wasserrinnen gesehen, die zum Westende der Kirche hinführten.

Der Fußboden der Kirche bestand aus Mosaik. Er wird in früheren Jahren als sehr gut erhalten geschildert. Eine Reihe von Inschriften finden sich in ihm: CIL VIII 9708 das Baudatum 21. Nov. 324; 9712 die Worte *Semper pax*; 9710 von einer Labyrinthzeichnung umschlossen ein Stein, der mit Buchstaben bedeckt ist, die so angeordnet sind, daß sie von allen Seiten gelesen immer die Worte ergeben *Sancta ecclesia*; 9711 ein ähnliches Spiel mit Buchstaben *Marinus sacerdos*, ohne Zweifel der Name des Bischofs, der die Kirche gebaut hat. Weiter finden sich im Mosaik viele ornamentale Zeichnungen, die, wie Gsell betont, ‚mit viel Harmonie und Geschmack angeordnet' sind. An bildlichen Darstellungen seien erwähnt: Fische, Tauben, die nach Weintrauben picken, Säulen, die einen Bogen tragen, an jeder Seite ein Kelch, auf dessen Rand Tauben sitzen. Mitten in der Gegenapsis am Westende der Kirche ist ein neues Stück Mosaik in das alte eingesetzt, der erwähnte Grabstein des Bischofs Reparatus, 9709.

Eine zweite Kirche hat es noch gegeben, deren Reste unter dem Neubau des Garnisonlazaretts verschwunden sind. Dupuch Essai sur l'Algérie chrétienne 273. Außerdem werden noch Reste von zwei Kapellchen erwähnt, und am Ufer des Flusses Trümmer von Inschriften, die beweisen, daß dort eine Kapelle mit Reliquien der Hl. Peter und Paul gestanden hat, neben denen Märtyrer und andere Christen beigesetzt zu werden pflegten. CIL VIII 9714—9724 *memoria apostolorum Petri et Pauli.* Aus den Schmuckformen dieser Inschrift, die u. a. das *A* und *Ω* enthalten, ist zu entnehmen, daß die Bauzeit der Kapelle Ende des 4. bis Anfang des 5. Jhdt. anzusetzen ist. Die Kirchen haben oft Gebeine irgendeines Heiligen beherbergt. *Africa sanctorum martyrum corporibus plena est* sagt Augustin. epist. 78, 3. Diese Heiligen wurden mit der gleichen Glut von den Donatisten wie den Katholiken verehrt. Die Kapelle, die die Reliquien der Hl. Peter und Paul enthielt, hat auf einem Friedhof gelegen.

Als die Verfolgungen beendet waren, entstanden große Friedhöfe, in manchen Städten mehrere, in T. C. nur einer, mit den verschiedensten Grabtypen. Beigesetzt wurde der Verstorbene selbstverständlich immer im Sarg, den Kopf nach Westen. Einige Grabinschriften auf Ziegelsteinen CIL VIII 9714—9718. Zu 9713 vgl. Rev. afric. I 480. [Windberg.]

tinia, tina. Name des etruskischen Himmelsgottes, der uns durch die antike Überlieferung, durch die Bildkunst und durch zahlreiche Inschriften bezeugt ist.

1. Überlieferung. *tinia*-Iuppiter ist das Haupt der kapitolinischen Trias, die ihr Symbol in dem etruskischen Tempel tripartitus hat und der in den etruskischen Städten drei Tempel und drei Tore geweiht waren: Serv. Aen. I 422. Er ist oberster Blitzgott, und nur ihm gilt das ‚*fulgur consulere*'. Als Blitzgott hat er drei Regionen des Himmels inne: Über den ersten Blitz hat er allein Gewalt, den zweiten sendet er in Übereinstimmung mit den *dii complices* (*consentes*), den dritten, verderblichen, das ‚*fulgur peremptale*', nur mit Billigung der *dei involuti*, die an Namen und Zahl unbestimmt sind und als höchste Macht selbst über Iuppiter stehen (*Διὸς αἶσαι*); Thulin Die Etr. Disciplin I 24ff. mit Sammlung der Quellenbelege und III 57. Über die Penaten des Iuppiter: Wissowa Ges. Abh. 100. Zu dieser Überlieferung tritt als Bestätigung die Bronzeleber von Piacenza, die den Namen des *t.* in der Form *tin* und *tins* (Genitiv) enthält, und zwar in den Randregionen 15, 16: *tin* |*cilen*; *tin ϑvf* und den Innenregionen 1', 15' *tins* | *ϑvf*; *tins ϑ* | *neϑ*. Nach Thulin RVV III 32f. handelt es sich um die Regionen des Blitzgottes (Region 1' ist dem Iuppiter der ersten *manubiae* 15, 16 dem der gefährlichen geweiht). Über die Entsprechung des Veiovis der Randregion 13 vgl. Thulin 29, 31 und unten Art. vetis.

2. In der Bildkunst (vgl. Pauli Myth. Lex. V 967ff.) ist *tinia* (die Namensform *tina* ist hier nur einmal Etr. Sp. Taf. 66 belegt) mit dem griechischen Zeus identisch. Die Bildszenen gehören dem epischen Kreise an oder enthalten doch dessen Gestalten und finden sich vorwiegend auf Bronzespiegeln. Ein beliebter Gegenstand war die Geburt der Athena: Taf. 66 = CII 459 (aus Arrezzo; Museo Civico in Bologna); Taf. 284, 1 = CII 2478 (Fundort unbekannt, Berl. Mus.), Taf. 284, 2 = 2471 bis (Brit. Mus.); V Taf. 6 = CII 394 (aus Praeneste, Brit. Mus.); V S. 12 und 225 = CII I 395 (Verbleib unbekannt?). Ohne Inschriften: Taf. 285, 1. 285, 2. 285 A. Vgl. die Beschreibung der Spiegel Art. menrva. — Die Geburt des Bacchus zeigt ein Spiegel des Museums zu Neapel; Taf. 82 = CII 2470: *ϑalna* enthebt den Knaben dem Schenkel des sitzenden *t.* Links *apulu* (Apollo), rechts die geflügelte *mean* mit Alabastron. Im Griff eine geflügelte Gestalt, über der eine unleserliche Inschrift steht. Sie hat eine Parallele auf einem neuerdings veröffentlichten Spiegel aus Vetulonia (Doro Levi Studi Etruschi V 519f. Tav. XXV): *t.*, *tura* (Aphrodite), *lasa*. Die Szene wird vom Herausgeber als Fürbitte Aphrodites für die Troianer erklärt. Die Gestalt im Griff ist hier *lasa veçuvia* genannt. Eine Götterversammlung im Olymp stellt die obere Bildhälfte des berühmten Spiegels Taf. 181 = CII 2500 dar (aus Vulci, Pariser Münzkabinett). Dem in der Mitte thronenden *t.* hält *hercle* (Herakles) das Knäblein *epeur* entgegen. Links und rechts je eine Göttin (*turan* und *ϑalna*); vgl. Gerhard Etr. Sp. III 174f.; zur Datierung Pallotino Rendiconti d. Accademia dei Lincei, Ser. 6, Vol. VI 79 (3. Jhdt.). *t.* ist zugegen bei der Säugung des Herakles durch Iuno: Taf. 59 (aus Vulci, Berl. Mus.): *t. uni, hercle, merva, mean,* und V 60 (aus Volterra, Museo Archeologico Florenz). Über diesen letzteren interessanten Spiegel mit längerer Inschrift vgl. Herbig o. Bd. VIII S. 689. Bayet Herclé 150. Buonamici Epigrafia Etrusca, tav. LIV. — Im Mittelpunkt einer Bildgruppe findet sich *t.* auf einer Reihe von Spiegelszenen, die zum Teil der Deutung ermangeln: Taf. 396 = CII 2477 (Vaticanisches Museum): *t.* zwischen *ϑeϑis* und *ϑesan*, die um das Leben ihrer Söhne flehen? Neben *ϑesan* steht *menrva*. Gerhard Etr. Sp. IV 44. Taf. 325 (praenestinischer Spiegel): Iuppiter als Schiedsrichter zwischen Venus und Proserpina (*Venos Diovem Prosepnai*). Zu den Inschriften vgl. Matthies Die praenestinischen Spiegel 52, 56. Taf. 74 = CII 2471 (Collegio Romano): *t.* zwischen *turms* (Hermes) und *apulu*. Taf. 75 = CII 2139 (aus Vulci, Vaticanisches Museum): *t.* zwischen *turms* und dem Jüngling (!) *ϑalna*. Taf. 282 = CII 2097 bis (aus Toscana, Verbleib unbekannt?): Liebesszene zwischen *t.* und *uni*; über die anwesende Göttin Iris (?) vgl. Gerhard Etr. Sp. IV 10f. Praenestinischer Spiegel (Vaticanisches Museum); Iuppiter, Iuno, Hercules [*Iovei, Iuno, Hercele*]. Zu den Inschriften Matthies 53, 56. Taf. 346: *t. uni, hercle, aile* (?); vgl. Gerhard Etr. Sp. IV 91. — Etr. Sp. V 98, 1 (Mus. Kopenhagen): *t. uni, menrva*; im Hintergrund *turms*. In der Komposition verwandt ist Taf. 393, wo Zeus und Hera, Athena und Hermes je eine Gruppe bilden. Körte V S. 126. Gerhard IV S. 41. — *t.* mit einer Lasa (*lasa*) und *maris*: V Taf. 1 = Append. al CII 832. Zur Gruppierung vgl. oben

Taf. 74. Zeus mit einer ihn kränzenden Lasa (Nike?): V Taf. 2—3; im erotischen Spiel mit Lasen: Taf. 81, 1. 2 und V 3 a (ohne Inschriften). Auf dem Spiegel V, Nachtrag 21 sind die Beischriften *(t)inia* und *ap(l)u* wohl einem Irrtum des etruskischen Handwerkers zuzuschreiben, denn offenbar stellt die Szene Philoktet und Machaon dar. Körte weist auf das analoge Spiegelbild Taf. 294 (*felluce, maχan*) hin. Zu nennen ist auch eine Gemme des Britischen Museums, wo die unerklärten Beischriften *aχers* und *iepetus* lauten, Walters Cat. of the bronzes nr. 730, Abb. auch Myth. Lex. III 2342. Auf Willkür beruhen anscheinend auch die Bezeichnungen *tinias* (Genitiv?), *turan* auf einem archaischen Scarabäus aus Chiusi mit Eos und Kephalos, Doro Levi Notizie 1931, 207. In der etruskischen Glyptik sind sonst kaum Darstellungen des *t.* bezeugt: Eine archaische Gemme ohne Inschriften zeigt Zeus und Athena, zwischen beiden ein Gigant. Furtwängler Antike Gemmen LXIV, 28 und III 201.

Auf den genannten Bildern trägt *t.* in der Regel die Züge des Göttervaters Zeus, des Richters und Vermittlers, häufig thronend; bärtig, mit Szepter und Blitz (der nur selten fehlt, so Taf. 284, 2. 285 A. 347. 393). Doch finden sich auch Darstellungen eines jugendlichen Gottes, bartlos, mit Kranz oder Nimbus. So Taf. 74 (für dies Bild erinnert Gerhard Etr. Sp. III 75f. an den Iuppiter-Liber und den Zeus Philios), Taf. 75. 282. 346. V 98, 1. Die Gemme Furtwängler Antike Gemmen XVIII 6 zeigt einen jünglinghaften Gott mit Blitz und Dreizack den Wagen besteigend. Nach Furtwängler III 203 ist die Vermischung der Iuppiter- und Neptunsymbole speziell italisch. Taf. 346 und V 98, 1 ist der junge Gott mit einem Nimbus versehen (doch wohl kein Kranz, wie Körte V S. 125, 4 annimmt, sondern ein Strahlenkranz von der Form wie V Taf. 101 und 158). Der jünglinghafte Typ solcher Darstellungen und der Nimbus deuten vermutlich auf eine ältere Bedeutung als Lichtgott hin (s. u. nr. 4). Das würde auch die Namensbeischrift *tinias* auf der altertümlichen Gemme aus Chiusi verständlicher machen. Über den italisch-etruskischen Typ des jugendlichen Lichtgottes Iuppiter vgl. Thulin Etr. Disciplin I 40ff., s. auch Gerhard Gotth. d. Etr., Anm. 41.

3. Die inschriftlichen Zeugnisse: Außer den oben erwähnten Formen des *templum* von Piacenza ist der Name bezeugt als *tinia* auf einer Buccherovase des Museums in Viterbo (6.—5. Jhdt.). Herbig S.-Ber. Akad. Münch. 1904, 507. Ferner auf einem Vasenfragment aus Orvieto: *t. calusna* (4.—3. Jhdt.). Buonamici Studi Etruschi VI 459, I b. *calusna* ist Beiname und kann den Namen einer *gens* enthalten, oder von dem Unterweltsgott *calu* hergeleitet sein. Mehrere Inschriften aus Orvieta zeigen die Formel *t. tinscvil*, CIE 4919. 4920. 5168. (Über *tinscvil* s. u.) Sie ist vermutlich auch zu ergänzen auf dem Steinfragment aus dem ‚nordetruskischen' Feltre; Danielsson ad CIE 4920. Buonamici Studi Etruschi I 509ff. Die berühmte Kylix aus Tarquinii (im Museum dort) aus dem Ende des 6. Jhdts. enthält eine Dedikationsformel an (die) *tinas cliniiaras*, CII III 356. In diesem Kompositum sieht Hammarström die etruskische Übersetzung von *Διόσκουροι*; vgl. die paelignische Form *Iovis pucles* (etr. *clan* = ‚Sohn', Plural = *clenar*, faliskischer Genitiv/Dativ *clipsi*!). Die Deutung kann als nahezu gesichert gelten. Studi Etruschi V 363ff. Pallottino ebd. 244ff. Tav. XV 1. Auf einer Tasse aus Capua (4. Jhdt.) CII Suppl. I 517 begegnet gleichfalls der Genitiv *tinas*, vgl. zu dieser Inschrift zuletzt Pallottino 246. *t. hermu tins* steht auf einer Schaleninschrift aus Orvieto, Deecke Etr. Forsch. u. Stud. VI 356; zuletzt Pallottino 246. Meines Erachtens ist auch bei dem archaischen phallosförmigen Väschen aus Tarquinii CII 2333 ter in *mi larϑ atar tinaia* zu zerlegen, mit alter ‚Genitivform' auf *-aia*.

Die Wendung *ϑesan tinś ϑesan aiseraś*, V 19 der Agramer Leinwandrolle enthält vermutlich gleichfalls den Götternamen, da *ϑesan* = Eos ist und in dem Stamm von *aiseras* das etruskische Wort für Gott steckt. Zweifelhaft aber bleibt, ob die Form *tineri* der Pfeilerinschrift aus Tarquinii CII 2279 (Tomba Tifone, 4. Jhdt.) auf den Gott *t.* zu beziehen ist, da der Stamm *tin-* noch in einer anderen Bedeutung: ‚*diēs*', bezeugt ist; s. u. Derselbe Zweifel besteht auch für *tins* auf dem Blei von Magliano, CIE 5237 B. Die versuchten Übersetzungen dieser Inschriften sind alle unsicher. Vgl. die Literatur bei Goldmann Studi Etruschi II 246.

Das Kompositum *tinscvil* (*tinśvil* in Arrezzo und Cortona, CIE 377. 440. 471f.) ist von dem ‚Genitiv' mit Suffix gebildet. Zur Parallele mit dem weiblichen Vornamen *ϑan(a)χvil* ‚Tanaquil' Fiesel Forsch. z. griech. u. lat. Gramm. VII 60. Die Bedeutung des Worts dürfte, gesprochen, der von griechisch *ἀνάϑημα* entsprechen. Eine eventuelle Analogie bildet das oskische *iúvila* auf Votivinschriften; vgl. Vetter Glotta XX 14. Altheim Griech. Götter im alten Rom 64; aber auch Whatmough Classial Quarterly XVI 181ff.

Zu nennen sind auch die Eigennamen, die vom Stamm *tin* wohl als theophore Namen gebildet sind. Der Gentilname *tin-s* (in Chiusi) CIE 3632 (*tinis*) bis 3648. Das in einer lateinischen Inschrift hier CIE 3647 sich findende Gentilicium *Iuventius* ist nach Pauli BB XXV 24 Versuch einer Übersetzung von *tin-s*. CIE 3868 (Perugia), 5058 (Orvieto) bezeugen gleichfalls etruskisch *tins*. In der Form auf *-s* ist mit Schäfer Altital. Stud. II 60 und W. Schulze Eigennamen 338 ein ‚Genitiv' zu sehen. Ein Vorname *tinϑur* auf einer Vase des 4. Jhdts. aus Suessula Ga 936 und der Gentilname *tinϑuri* CIE 517f. sowie lat. *Tintorius* sind als Composita von *tin* mit dem bekannten etruskischen Suffix *-ϑur* zu werten. W. Schulze Eigennamen 338. Über *tinϑun* = *Τιϑωνός* s. dort.

Die Bedeutung ‚Tag' für *tin-* erhellt aus der achtmal in dem liber linteus von Agram begegnenden Formel *tinśi tiurim avils χiś* [Skutsch o. Bd. VI S. 1733: *avil* = ‚*annus*', *tiur* = ‚*mensis*', s. auch Art. tiv). Die Verbindung *tim avilutuleiti* | *r* der Capuataf. IV 21 — eventuell auch ebd. III 19 *acas. ri tim antule* — scheint gleichfalls das Wort ‚Tag' zu enthalten. *-m* wechselt etruskisch mit *-n*; vgl. unter anderer Literatur

Danielsson Sertum philologicum f. Johannson 101.

4. Sprachliche Beurteilung. Wir haben also *tin* ‚*diēs*' und adjektivisch (?) abgeleitetes *tin-ia, tin* (*n* ?) *a* ‚*Iovis*'. Neben ‚genitivischem' *tinas* des Götternamens steht auch *tins*, wie bei dem Appellativum. Es ist möglich, daß es sich hier um sekundäre Vokalsynkope handelt, vielleicht aber ist auch ein altes **tin* = *tinia* anzusetzen [*tinśi* ist vermutlich Genitiv-Dativ, das Leinwandrolle fragm. nov. A 2 belegte *tinśin* adverbial?]

Der Göttername ist altbezeugt, zumindest seit dem 6. Jhdt. Die Parallele zu den Entwicklungen in den indogermanischen Sprachen wird niemand verkennen können. Hier wie dort sind von der gleichen Wurzel die Worte für den Himmel(sgott) und für Tag (als Zeit der Helle) herzuleiten. Altindisch *Dyans*, griechisch *Ζεύς*, lateinisch *Iovis* verhalten sich zu etruskisch *tin(i)a*, wie lateinisch *diēs*, armenisch *tiw* zu etruskisch *tin-*. Wie oben deutlich wurde, ist auch den Darstellungen nach die Bedeutung eines Lichtgottes für *t.* wahrscheinlich. Aber auch lautlich liegt eine Übereinstimmung vor. Etruskisch *tin* läßt sich mit dem *n*-Stamm der indogermanischen Wortsippen identifizieren, der in lateinisch *nundinae*, sanskrit *-dinam* usw. bezeugt ist; vgl. Walde-Hofmann 346 (deus). Ernout-Meillet Dict. Etymol. 259 (diēs). Daß es sich um zufällige Laut- und Bedeutungsgleichheit handelt, wird dadurch unwahrscheinlich, daß etruskisch *usil* (Sonnengott) und *tiv-r* (Mond) — s. die beiden Artikel —, uns vor analoge Probleme stellen. Dadurch wird auch die Annahme einer etruskischen Entlehnung aus dem Italischen (*t.* von einer Nebenform **Dinos* = *Dies(piters)*, die Kretschmer Glotta XIII 111 vertreten hat, sehr unwahrscheinlich, denn es ist schwer vorstellbar, daß die Etrusker (nach einer Einwanderung im 9. Jhdt.?) Entlehnungen und Bedeutungsentwicklungen dieser Art vollzogen hätten (s. vor allem auch unter tiv). So bleibt eine andere Möglichkeit zu erwägen: daß die etruskischen Bezeichnungen auf vorhistorische Völker- und Sprachzusammenhänge zurückgehen, deren Provenienz und Charakter wir heute nicht zu bestimmen vermögen. Die von Kretschmer angenommene ‚protindogermanische Schicht', die eine vorgeschichtliche Übernahme solcher Worte durch Tyrsener in Kleinasien vermittelt hätte (Glotta XIV 303ff.) ist nicht mehr als eine Hypothese. Für das etruskische Wort *tin-* fehlt es ihr um so mehr an Stützpunkten, als die Gleichsetzung von *Τινδάρ[ιδαι]* und etruskisch *tinϑur* (ebenso natürlich das von Altheim analogisch angesetzte hybride **div tures*) lautlich und sachlich schwere Bedenken hat. Vgl. Hammarström Studi Etruschi V 368f. Fiesel 5. Beih. z. KZ 70f. — Vgl. auch den Art. tinϑun.

[Eva Fiesel.]

Tinia, bei Strab. V 227 *Τενέας*, bei Plin. n. h. III 53 zusammen mit dem Clanis genannt, ebenso Sil. Ital. VIII 452. Es handelt sich weniger um den heutigen Topino, wie Nissen meint, sondern, wie Forbiger sagt, um die heutige Timia, die in Umbrien erst unter Vermittlung des Topino in den Clasis fließt und so ein mittelbarer Zufluß des Tiber wird. 70 km lang entspringt dieser kleine Fluß bei Nuceria, folgt nach Süden gerichtet der via Flaminia, erreicht bei Foligno die Ebene und beschreibt nun einen großen Bogen nach Westen. ‚Endlich kommt von S. aus der Gegend von Spoleto ein ganzes Bündel von Bächen: der größte ist die Maroggia; ferner befindet sich unter ihnen der durch den jüngeren Plinius gefeierte Clitumnus, der aus einer mächtigen Quelle in der Ebene zutage tritt. In sanfter Neigung durchziehen diese Wasserläufe ein üppiges Wiesenland, um sich erst bei Bevagna zu sammeln, unterhalb Bettona mit dem Topino und bald darauf mit dem Chiascio (Clasius) zu vereinigen. Ein niedriger Rücken trennt den letzteren vom Tiberbett; beim Dorf Torgiano ist der Durchbruch, welcher die Trockenlegung des beschriebenen Tals veranlaßt hat': Nissen It. Ldk. I 310. Aus Strabon ist aber ferner zu ersehen, daß dieser T. ‚für kleinere Fahrzeuge schiffbar war und so die Waren aus der Ebene zum Tiber brachte.' Sodann ist bemerkenswert, daß Strabon a. O. die T. unmittelbar in den Tiber münden läßt, so daß man im Altertum die T., obwohl sie nicht der längste dieser Flüsse war, dennoch als den Hauptfluß ansah. Damit hängt wohl auch der Irrtum Clüvers zusammen, der die T. mit dem heutigen Topino identifiziert. In Wahrheit hat der Clasius, der heutige Chiascio oder Chiaggio zunächst nahe der Mündung den heutigen Topino als Nebenfluß, dessen antiker Name nach Kiepert und auch nach meiner Ansicht unbekannt ist. Diesem gibt Clüver den Namen T. Dagegen fließt von Süden her in den Topino die heutige Timia, die antike T., deren Nebenfluß dann wieder der Clitumnus, der heutige Clitunno oder Teverone ist. Da nach Strabon die T. schiffbar war und unmittelbar in den Tiber führte, so scheint er den Topino zu meinen. Jedenfalls hat die heutige Timia den antiken Namen bewahrt, die aber nach der Vereinigung mit dem Topino den Namen verliert.

[Hans Philipp.]

Tinigene s. o. Bd. XV S. 1114.

Τίνισσα, Ort in Großarmenien bei Ptolem. V 12, 7. Zur Lage vgl. Müller Ptolem.-Ausg. I 2, 942. [J. Sturm.]

Tinna, ein kleiner auf der Tab. Peut. und beim Geogr. Rav. IV 31. V 1 genannter Fluß Italiens, der in die Adria mündet. Es ist die von der Sibilla im Gebiet der Picenter kommende heutige Tenna, 80 km lang.

[Hans Philipp.]

Tinnetione, eine nur im Itin. Ant. 277, 7 genannte Station in Raetien an der Straße von Brigantio (Bregenz) nach Mediolanum (Mailand), 20 röm. Meilen von Curia und 15 von Murus entfernt (Planta D. alte Raetien 91. Stähelin D. Schweiz in röm. Zeit 360f.), das heutige Tinzen. In der Umgebung wurden römische Münzen gefunden (Heuberger Raetien im Altertum und Frühmittelalter I 20, 141). R. v. Planta will den Namen mit dem in dieser Gegend betriebenen Bergbau und Glockenguß (*tinnitus, tintinnabulum*) in Zusammenhang bringen (nach dem Referate eines von ihm vor der geogr.-ethnogr. Gesellschaft zu Zürich am 18. Nov. 1925 gehaltenen Vortrages in der Neuen Züricher Zeitung nr. 2104). Vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1854. Smith Dict. of Greek and Rom. geogr. 1211. Miller Itin. Rom. 201.

[Max Fluss.]

Tinos. Auf Grund irriger Lesung und Deutung in einer keltisch-lateinischen Inschrift von Voltino erschlossener Göttername. Die Inschrift dürfte in Wirklichkeit folgendermaßen lauten: *Tetumus Sexti, Dugiava Sasadis tome declai Obalda natina*; der keltische Text der Inschrift wäre danach etwa mit: *ponit* (*posiit*?) *me Obada filia* (oder *filiola*) zu übersetzen. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1854. Keune Myth. Lex. V 970f. R. Thurneysen Gallisches. Ztschr. f. celt. Philol. XIV 8ff. L. Weisgerber Die Sprache der Festlandkelten (Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. XX. Bericht 1930 [1931] 155).

[Fritz Heichelheim.]

Tintenfische. 1. Die Kephalopoden (Kopffüßer) oder, wie sie wenig passend genannt werden, T. gehören wegen ihres ganz eigenartigen Körperbaues, der es dem Laien schwer macht vorne und hinten, oben und unten zu unterscheiden, zu den seltsamsten Geschöpfen der Natur. Aber gerade über diese Tiere besaß Aristoteles geradezu erstaunliche Kenntnisse, die nur die Frucht eingehender Spezialstudien sein können und ihn befähigten, sie auf Grund ihres Körperbaues zu einer fest umrissenen Tiergruppe in seinem zoologischen System unter dem Namen *μαλάκια* zusammenzufassen. Die Forscherarbeit, die Aristoteles an dieser Tiergruppe geleistet hat, wurde erst um die Mitte des 19. Jhdts. voll erkannt und gewürdigt und manche vermeintlich neue Entdeckung in der Anatomie der Kephalopoden stellte sich nur als eine Bestätigung dessen heraus, was bereits Aristoteles über diese Tiere wußte (vgl. Aubert Die Kephalopoden des Aristoteles [1862]. Jürgen Bona Meyer Aristoteles' Tierkunde [1855]. Heck Die Hauptgruppen des Tiersystems bei Aristoteles und seinen Nachfolgern. Diss. Lpz. [1885] 14). In den zoologischen Büchern des Plinius, der freilich die von Aristoteles geschaffene, systematisch wichtige Definition dieser Tiergruppe in ihrer Bedeutung nicht erkannt hat (vgl. Steier Die Einteilung der Tiere in der Naturalis historia des Plinius. Zool. Annal. IV 29ff.), erscheinen die *μαλάκια* als *mollia* (Plin. n. h. IX 83. XI 275). Wenn Plinius sie im Index zum 9. Buch *pisces molles* nennt, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß er die Kephalopoden für Fische hielt; denn *piscis* bedeutet nicht bloß Fisch, sondern Wassertier im weitesten Sinne (anch Muscheln, Krebse, vgl. Papendick Die Fischnamen in griech.-latein. Glossaren, Diss. Würzburg [1926] 25), und auch wir reden ganz unzutreffender Weise von T., ja sogar von Walfischen. Daß diese erweiterte Bedeutung auch für *ἰχθῦς* gilt, zeigen Suid. s. *σηπία· ὁ ἰχθῦς*. Hesych. s. *πολύποδες· εἶδος ἰχθύος*.

Die Hauptstellen, an denen das zoologische Wissen um die T. zusammengefaßt ist, das sich bis in die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein nicht mehr vermehrt hat, sind Aristot. hist. an. IV 1 p. 523 b 1—525 a 29; part. an. IV 9 p. 685 a 1—685 b 26; hist. an. [IX] 37 p. 621 b 30—622 a 34. Nur das Wichtigste kann hier herausgehoben werden. Die *μαλάκια*, die eine Unterabteilung der *ἄναιμα* (worunter die wirbellosen Tiere verstanden werden) bilden, sind dadurch gekennzeichnet, daß sie im Gegensatz zu den *μαλακόστρακα* (Weichschaltiere, Krebse s. den Art. Krebs) und den *ὀστρακόδερμα* (Hartschalige, Schnecken und Muscheln, s. die Art. Schnecke und Muscheln) die dem Fleisch entsprechende Masse außen, die festen Teile aber innen haben, *οἷον τὸ τῶν σηπίων γένος*. Weiterhin besitzen die *μαλάκια* mit zwei Reihen von Saugnäpfen (*κοτυληδόνες*) besetzte *πόδες* [Tentakeln], auch *πλεκτάναι* genannt, deren Zahl 8 beträgt, wozu bei den *σηπίαι, τευθίδες* und *τεῦθοι* (s. Abschn. 2) noch 2 lange Fangarme (*προβοσκίδες*) kommen, die an den Enden eine rauhe Stelle mit 2 Reihen Saugnäpfen haben [damit sind die zehnarmigen T. wie in der modernen Systematik von den achtarmigen Polypen oder Kraken geschieden]. Der Kopf befindet sich zwischen den ‚Füßen' und dem Bauch; die inneren Teile umgibt der Mantel (*τὸ κύτος*), an dem (bei den zehnarmigen T.) außen ringsum ein Flossensaum (*πτερύγια*) läuft, der zum Schwimmen dient. Vor dem Mantel über den Tentakeln haben die T. eine Röhre (*κοῖλον αὐλόν*, der Trichter, der hist. an. V 6 p. 541 b 15 auch *μυκτήρ* heißt), durch die sie das mit dem Mantel aufgenommene Wasser ausstoßen und auch den Tintenbeutel (*θολός*) entleeren [*θολός* wird zuweilen auch für die ‚Tinte' selbst gebraucht, vgl. Aristot. hist. an. IV 1 p. 524 b 21. Athen. VII p. 316 C. Hipponax bei Athen. VII p. 324 A nennt sie *σηπίης ὑπόσφαγμα*, vgl. Ailian. hist. an. I 34. Plin. n. h. IX 84 *atramentum*, der aber die Tinte fälschlich als das Blut der T. bezeichnet, *quod pro sanguine iis est*]. Ferner beschreibt Aristot. hist. an. IV 1 p. 524 b 1ff. den Mund mit den 2 Zähnen [richtiger Kiefern], die Augen, die lange und enge Speiseröhre (*οἰσοφάγος*) mit ihrer kropfartigen Erweiterung, den Magen (Spiralmagen) und den von diesem zum After führenden Darm. Er kennt auch die *μύτις*, worunter das die Funktionen der Leber vertretende Organ zu verstehen ist, und sagt, daß der Tintenbeutel auf der *μύτις* liegt (bei Athen. VII p. 323 D ist daraus fälschlich geworden: *ἐν τῇ μύτιδι ὁ θολός ἐστιν* vgl. p. 326 C). Auch die Kiemen sind als *τριχώδη ἄττα* (haarförmige Gebilde) anatomisch, wenn auch nicht in ihrer physiologischen Bedeutung erkannt. Schließlich wird der den Sepien (*σηπία, τευθίς* und *τεῦθος*) eigene Rückenschulp (*τὸ σηπίον*, bei Athen. VII p. 323 D *τὸ λεγόμενον ὄστρακον* genannt) beschrieben, der bei *σηπία* fest und breit (*os sepiae*), bei den *τευθίδες* (Kalmare) schmal ist und deshalb *ξίφος* genannt wird. Den *πολύποδες* (Kraken) fehlt dieser Schulp (vgl. part. an. II 8 p. 654 a 20ff.). Ob unter den hist. an. IV 1 p. 525 a 2 erwähnten *ἐρυθρὰ σώματα* das Kiemenherz zu verstehen ist, läßt sich aus der kurzen Andeutung nicht mit Sicherheit erkennen. Über die Eier der Kephalopoden und die Entwicklung der Embryonen handelt Aristot. hist. an. V 18 p. 549 b 29—550 b 21 eingehend und hatte seinen Ausführungen sogar eine anatomische Zeichnung des Embryos von Sepia beigegeben. Er beschreibt die für *πολύπους* charakteristischen Eiertrauben (*ὅμοιον βοστρυχίοις οἰνάνθης*; vgl. Athen. VII p. 316 E *βοτρυδόν*. Plin. n. h. IX 163 *polypi ... pariunt ova tortili vibrata pampino*), die aus einer großen

Menge von einzelnen Eiern an kurzen Stielen gebildet sind und an der Schlupfhöhle des Kraken aufgehängt werden (vgl. Athen. VII p. 316 E), sowie die Eier der Sepien, die großen schwarzen Myrtenbeeren ähnlich in traubenartigen Gewinden (an Wasserpflanzen) abgelegt werden (vgl. Aristot. hist. an. V 12 p. 544 a 1—15; gen. an. III 8 p. 758 a 1ff. Plin. n. h. IX 162). Auch über die Begattung der Kephalopoden finden sich bei Aristoteles zahlreiche Beobachtungen, die jedoch erst bei der Besprechung der einzelnen Arten herangezogen werden sollen, da sie nicht für alle T. gleichmäßig gelten. Die Fülle der Beobachtungen findet ihren Niederschlag in den zoologischen Büchern des Plinius sowie an verschiedenen Stellen im Werke des Athenaios (vgl. VII p. 316 A —318 F. p. 323 C—324 C. p. 326 B—E), doch bieten ihre Ausführungen keine Bereicherung der zoologischen Kenntnisse über die T.

2. Die einzelnen Arten.

a) Seepolyp oder Krake, Polypus (Oktopus) vulgaris Lam. (vgl. Brehm Tierleben[4] I 592ff.). Griechisch *πολύπους, ὁ*, lateinisch *polypus, i.* Die Form *πουλύπους, οδος* und *ου* (zuerst Hom. Od. V 432), ist attisch, *πώλυπος* dorisch und äolisch, vgl. Athen. VII p. 316 A und 318 E. Diphilos bei Athen. VIII p. 356 E *πώλυψ, πώλυπος*; vgl. Aristoph. Byz. Epitome hist. an. cap. 39 L. Über die Deklination handelt eingehend Athen. VII p. 316 A ff., wo die einzelnen Formen mit Zitaten aus Komikern belegt sind, bei denen der Polyp sehr häufig vorkommt. Der Name *ὀκτάπους* findet sich erst in später Zeit, vgl. Alex. Trall. II 251 P. Eustath. Od. p. 154. Timoth. Gaz. (Haupt opusc. III p. 302). Dem athenischen Volk war das Tier sehr bekannt, da der Polyp bei seiner großen Verbreitung an den Küsten des Mittelmeeres wohl auf keinem Fischmarkte fehlte und, wie die T. überhaupt, eine billige, beliebte Speise war (vgl. das Sprichwort *πουλύποδος κεφαλῇ ἔνι μὲν κακόν, ἐν δὲ καὶ ἐσθλόν* Diogen. VII 76. Apostol. XIV 42. Ailian. hist. an. I 27. VII 11. Alexis bei Athen. VIII p. 356 E. Platon com. bei Athen. I p. 5 D [Polyp gekocht und gebraten]. Poll. VI 47), wenn auch sein Fleisch als schwer verdaulich galt (Diphilos bei Athen. VIII p. 356 E. Mnesitheos bei Athen. VIII p. 357 D. Alex. Trall. II 518 P.). Deshalb verursachte sein Genuß schlechten Schlaf und schwere, aufgeregte Träume (vgl. Diphilos bei Athen. VIII p. 356 E *ὁ δὲ πώλυψ συνεργεῖ μὲν ἀφροδισίοις, σκληρὸς δ' ἐστὶ καὶ δύσπεπτος· ὁ δὲ μείζων τροφιμώτερος.* VII p. 316 C. Plut. mor. p. 15 B *βρωθῆναι μέν ἐστιν ἥδιστος, δυσόνειρον δ' ὕπνον ποιεῖ* usw.; quaest. conv. p. 734 F. Nach Archestratos bei Athen. VII p. 318 F waren die Polypen von Thasos und Karien die besten; auch die von Kerkyra lobt er (vgl. Enn. frg. 529, 11). Nach einer der vielen Anekdoten über den Tod des Diogenes soll der Philosoph am Genuß eines rohen Polypen gestorben sein (Athen. VIII p. 341 E). Gefangen wurde der Krake mit der Angel, was aber nicht ganz einfach war, da es der Krake *crinali corpore* versteht, den Köder vom Angelhaken zu lösen und den Haken auszuspucken, was Ovid. hal. 32ff. sehr anschaulich schildert (vgl. Plin. n. h. XXXII 12. Isid. XII 6, 44). Aber auch mit dem Netz ist er nicht leicht zu fangen, da er sich aus Steinen eine Art Höhle baut, von der aus er auf Muscheln und Fische Jagd macht (vgl. Aristot. hist. an. VIII 2 p. 591 a 1. Plin. n. h. IX 86. Oppian. hal. I 305), sich fest an die Felsen anklammert und nur mit äußerster Gewalt losgerissen werden kann (vgl. Hom. Od. V 432 *πουλύποδος θαλάμης ἐξελκομένοιο* etc. Oppian. hal. II 232ff.). Zumeist wurde er jedenfalls mit dem Dreizack erlegt. Ob das Mittel, das Athen. VII p. 316 F angibt wirksam war, nämlich Salz in seine *θαλάμη* zu streuen, worauf er sofort herauskomme, oder das andere, von dem Theophyl. 9 p. 17 Boiss. spricht, nämlich auf den Felsen, an dem der Polyp festsitzt, Süßwasser zu gießen, worauf er den Felsen loslasse, erscheint sehr fraglich. Jedenfalls waren diese Mittel nur anwendbar, wenn der Polyp an einer vom Wasser nicht überspülten Stelle angetroffen wurde. Denn er hat die Fähigkeit sich auch außerhalb des Wassers längere Zeit aufzuhalten, was bereits [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 622 a 31f. bemerkt ist (vgl. Theophr. frg. 171, 3 Wimm. Plin. n. h. IX 71. 85. Athen. VII p. 317 F. Varr. l. l. V 78). Allerdings machte man sich von dieser Fähigkeit manchmal übertriebene Vorstellungen und gestaltete sie zu richtigen Landspaziergängen des Polypen aus. Über eine solche Landwanderung eines Polypen, der nächtlicherweile die Pökelanstalten in Carteia plünderte und dabei über Zäune und Bäume kletterte, berichtet Plin. n. h. IX 92f. in sensationeller Aufmachung nach Trebius Niger, dem angeblichen Augenzeugen, auf dessen Angaben auch die Riesenmaße jenes Polypen zurückgehen. Noch toller sind die Geschichten, die Ailian. hist. an. XIII 6. I 37 zu erzählen weiß; vgl. Klearchos bei Athen. VII p. 317 B. Ailian. hist. an. IX 45. Oppian. hal. I 310ff. IV 300ff.

Der den Polypen eigentümliche Farbwechsel erregte größtes Interesse und führte zu dem Sprichwort *πολύποδος ὁμοιότης*, das Suid. s. v. mit *πρὸς τοὺς ἐξομοιοῦντάς τισιν ἑαυτούς* erklärt, also von Menschen, die sich leicht anpassen, so wie der Polyp seine Farbe der Umgebung anpaßt (vgl. Diog. VII 73. Apost. XIV 70. Macar. VII 28. Arsen. 412). Wie wir bildlich vom Chamäleon, so sprachen die Alten vom Polypen (vgl. Plut. adul. et amic. p. 52 F; amic. multit. p. 96 F), doch dürfte das Urteil Kellers Ant. Tierw. II 508, daß den Griechen der Polyp das treffendste Symbol ihres eigenen Naturells, nämlich der bis zur vollständigen Charakterlosigkeit führenden Gewandtheit und Schmiegsamkeit, gewesen sei, doch zu einseitig sein. Mit der Frage: *διὰ τί τὴν χρόαν ὁ πολύπους ἐξαλλάττει* beschäftigt sich Plutarch zweimal eingehend (aet. phys. p. 916 B ff.; soll. an. p. 978 E ff.) und zitiert dabei Verse aus Pindar und Theognis, in denen die Anpassung gleich dem Polypen (*πουλύποδος πολυχρόου*) als Lebensregel empfohlen wird (vgl. Athen. XII p. 513 D und VII p. 317 A, wo außer den Versen des Theognis noch der gleichsinnige Vers nach Klearchos: *πουλύποδός μοι, τέκνον, ἔχων νόον, Ἀμφίλοχ' ἥρως, τοῖσιν ἐφαρμόζου τῶν κεν κατὰ δῆμον ἵκηαι* angeführt ist; vgl. Diog. I 23). Plutarch polemisiert hier gegen die von Theophr. frg. 172. 188 (vgl. [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 622 a 9) ausgesprochene Ansicht, daß der Farbwechsel eine Folge des plötzlichen Erschreckens, also ein passiver Vorgang sei, und vertritt die Meinung, daß es sich um einen aktiven Vorgang handle, da der Polyp die Farbe wechsle um sich vor dem zu verbergen, was er fürchtet, und um das zu bekommen, wovon er sich nährt (vgl. Dyroff Die Tierpsychologie des Plutarchos. Progr. Neues Gymn. Würzburg 1897, 52f.). Für Plin. n. h. IX 87 *colorem mutat ad similitudinem loci et maxime in metu* ist der Vorgang kein Problem, auch nicht für Ailian. hist. an. I 32. VII 11 und Athen. VII p. 317 F. Weiter erwähnen den Farbwechsel im Gleichnis Soph. frg. 286 N. Ion frg. 36. Ps.-Phokyl. 44. Orac. Sibyll. II p. 252. Clem. Alex. paed. III 11, 80 p. 280 St. Apost. II 39 oder sonst Xenarchos bei Athen. II p. 64 A. Oppian. hal. II 233. Anth. Pal. IX 10 (vgl. Ailian. hist. an. VII 11) und 94. Ovid. hal. 33. Solin. 30, 26. Nach [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 622 a 15 sollen die *πολύποδες* nicht über zwei Jahre alt werden, vgl. Plin. n. h. IX 89. Ailian. hist. an. VI 28. Oppian. hal. I 535. Nach Theophyl. 9 p. 17 Boiss. soll der Krake im Schwarzen Meere nicht vorkommen, weil es dort zu kalt und das Wasser zu wenig salzhaltig ist.

Da man zuweilen Polypen fing, deren Fangarme nicht vollzählig waren, bildete sich die Meinung, der Polyp fresse sich (aus Nahrungsmangel) selbst die Arme ab. Diese Meinung wird Aristot. hist. an. VIII 2 p. 591 a 4 als unrichtig zurückgewiesen, vielmehr sei es der Meeraal (*γόγγρος, conger*), der dem Polypen die Fangarme abbeiße, vgl. Plin. n. h. IX 87. Oppian. hal. II 244. Plut. soll. an. p. 978 F. Athen. VII p. 316 E. (Über den Meeraal als Feind und die Languste [*κάραβος, carabus, locusta*] als Beutetier des Polypen vgl. Aristot. hist. an. VIII 2 p. 590 b 15f. Plin. n. h. IX 185. Oppian. hal. II 254. Ailian. hist. an. VI 22. IX 25. X 38). Ailian. hist. an. I 27 (vgl. XIV 26) behauptet jedoch, es sei Tatsache, daß sich der Polyp selbst die Arme abbeiße und nimmt auch die Behauptung Plin. n. h. IX 87 (vgl. Oppian. hal. II 244), daß die abgebissenen Arme wieder nachwachsen, auf. Nicht Nahrungsmangel, sondern die gierige Gefräßigkeit des Polypen ist nach Ailian der Grund dieser Selbstverstümmelung. Diesem Volksglauben entstammt das Sprichwort *πολύποδος δίκην* (oder *πολύποδος τρόπον* Macar. VII 27), das auf einen habgierigen Menschen angewendet wurde, vgl. Hesych. s. *πουλύποδος δίκαν, ὅτι αὐτὸς τὰς ἑαυτοῦ πλεκτάνας ἐσθίει*. Suid. und Hesych. s. *πολύποδος δίκην αὐτὸς ἑαυτὸν καταφαγών*. Alkaios com. bei Athen. VII p. 316 C *ἔδω δ' ἐμαυτὸν ὡς πουλύπους*. Eupolis bei Athen. VII p. 316 C *ἀνὴρ πολίτης πουλύπους ἐς τοὺς τρόπους*. Horapoll. II 113. Tatsächlich ist es, wie Brehm Tierleben[4] I 597 berichtet, keine Fabel, daß sich Kraken unter Umständen, z. B. in Gefangenschaft, die eigenen Fangarme abfressen, ebenso gibt es im Mittelmeer eine Art der Gattung Polypus, Polypus defilippii Vér., der die Fähigkeit hat einen Arm, an dem er gepackt wird, ohne weiteres abzustoßen; am Stumpfe treten sehr bald Neubildungserscheinungen auf, so daß also auch Plinius und Ailian mit ihren Behauptungen recht haben. Daß solche verstümmelten Kraken nicht selten gefangen wurden, zeigt auch die mykenische Goldfigur eines siebenarmigen Kraken, Schliemann Mykenae 307 (vgl. Keller Ant. Tierw. II 511).

Aber noch auf eine andere Art kann die Krake siebenarmig werden, nämlich durch Abstoßung des sog. Hectocotylus, jenes merkwürdigen Fangarmes, der in einen Begattungsarm umgebildet ist und die Funktion eines Penis hat. Diesen hektokotylisierten Arm führt das Männchen in die Mantelhöhle des Weibchens ein, wo er dann längere Zeit selbständig weiterlebt und die Befruchtung vollzieht (vgl. Brehm Tierleben[4] I 614ff.). Während noch zu Beginn des 19. Jhdts. der große Zoologe Cuvier ebenso wie andere bedeutende Naturforscher seiner Zeit dieses Gebilde in der Mantelhöhle des weiblichen Kraken für einen Schmarotzerwurm hielt, den er Hectocotylus, den Wurm mit hundert Saugnäpfen, benannte, hatte bereits Aristot. hist. an. V 12 p. 544 a 12f. das Gebilde als einen besonders gestalteten Fangarm (*πλεκτάνη*) mit weißem Fortsatz (*λευκόν*) des Kraken erkannt und als *τὸ καλούμενον ὑπὸ τῶν ἁλιέων αἰδοῖον*, also geradezu als Penis bezeichnet. In der Beschreibung dieses Fangarmes hist. an. IV 1 p. 524 a 5 *τῇ δ' ἐσχάτῃ τῶν πλεκτανῶν* (d. h. der unterste Fangarm; Plin. n. h. IX 85 ohne Verständnis *cauda*; tatsächlich ist es der dritte Arm rechts), *ἥ ἐστιν ὀξυτάτη τε καὶ μόνη παράλευκος αὐτῶν καὶ ἐξ ἄκρου δικρόα* usw. dürfte *ὀξυτάτη* nicht auf die Spitze des Armes zu beziehen sein, die schon mit *ἐξ ἄκρου δικρόα* (zweispaltig; gemeint ist die löffelförmige Platte, in welche der Arm endigt) charakterisiert ist, sondern auf die oberseitige Kante (*ῥάχις*), in der die Rinne hinzieht, in welcher sich die Spermatophoren befinden. Mit den Worten *ταύτῃ δὴ τῇ πλεκτάνῃ χρῆται ἐν ταῖς ὀχείαις* ist die Funktion des Armes bei der Begattung deutlich bezeichnet. Weniger bestimmt drückt sich Aristot. hist. an. V 6 p. 541 b 8f. aus, wo er den Begattungsvorgang der Kraken schildert, aber die Bemerkung *τὸν ἄρρενα ἔχειν αἰδοιῶδές τι ἐν μιᾷ τῶν πλεκτανῶν* mit *φασί τινες* einführt, es also unentschieden läßt, ob dieser Arm wirklich ein Begattungsarm ist. Wenn aber Aristot. gen. an. I 14 p. 720 b 32f. sagt, das Einsenken des Fangarmes in die Mantelhöhle des Weibchens geschehe nur des Zusammenhaltens wegen (*συμπλοκῆς χάριν*), der Arm diene jedoch nicht, wie die Fischer glauben, zur Begattung, so kann dieser Widerspruch wohl nur so erklärt werden, daß hier, wie das manchmal zu beobachten ist, der spekulative Philosoph die Oberhand über den exakten Naturforscher gewonnen hat; denn die Begründung *ἔξω γάρ ἐστι τοῦ πόρου καὶ τοῦ σώματος*, mit der Aristoteles hier die Richtigkeit der Beobachtung ablehnt, entspringt einer rein verstandesmäßigen Überlegung. Die diesbezüglichen Bemerkungen Plin. n. h. IX 158. Athen. VII p. 317 D stammen aus Aristoteles.

Der Krake ist als dumm bezeichnet [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 622 a 3, weil er dem Menschen auf die Hand krieche (vgl. Klearchos bei Athen. VII p. 317 B. Alkaios bei Athen. VII p. 316 B), aber auch als *οἰκονομικός*, weil er es versteht allerlei Beute in seinem Schlupfwinkel zu sammeln. Ja Plin. n. h. IX 90 hebt sogar seine besondere Schlauheit beim Muschelfang hervor (vgl. Oppian. hal. II 232ff. Antig. Car. 55. Ovid. hal. 32ff. Plin. n. h. XXXII 12). Sein zähes Festhalten am Felsen führte zum Sprichwort Macar.

IV 26 *ἔχεται δ' ὥσπερ πολύπους πέτρας: ἐπὶ τῶν ὀχυροῦ τινος ἐχομένων ἐπὶ σωτηρίᾳ* (vgl. VII 21. Ailian. var. hist. I 1. Plaut. Aul. II 198 *ego istos novi polypos, qui ubi quicquid tetigerunt tenent*). Ein weiteres Sprichwort führt Zenob. III 24 an: *δὶς ἑπτὰ πληγαῖς πουλύπους πιλούμενος* (vgl. Athen. I p. 5 D. VII p. 316 B) mit der Erklärung: *ἐπὶ τῶν κολάσεως ἀξίων. Παρόσον ὁ πολύπους θηρευθεὶς τύπτεται πολλάκις πρὸς τὸ πίων γενέσθαι*, woraus hervorgeht, daß man das an sich ziemlich zähe Fleisch des Kraken klopfte, ehe man es kochte oder briet. Das Fleisch wurde auch als Fischköder in Reusen verwendet (Aristot. hist. an. IV 8 p. 534 a 23f. Plin. n. h. X 194 *polypus* und *saepia usta*. Oppian. hal. III 189), ferner zu medizinischen Zwecken (Blutstillen) Plin. n. h. XXXII 121. Den Wöchnerinnen brachten anläßlich der Amphidromien (s. o. Bd. I S. 1901f.) Verwandte und Bekannte *πολύποδες* und *σηπίαι* als Geschenke, vgl. Suid. s. *Ἀμφιδρόμια*. Harpocr. 15, 6. Apostol. II 56. Darstellungen des Kraken sind sehr häufig schon in der kretischen (s. o. Bd. XI S. 1777. 1783) und mykenischen Kunst sowie auf griechischen Vasen und römischen Mosaiken (vgl. Keller Ant. Tierw. II Fig. 124 S. 509. 511), ferner auf Münzen italischer und griechischer Seestädte wie Tarent, Kroton, Syrakus, Eretria und Gemmen, vgl. Imhoof-Keller Münzen u. Gemmen Taf. VIII 3. 15—22. XIII 1. XXIV 44. 45. 46. Auf einem Jaspis, den Imhoof-Keller XXIV 44 wiedergeben, ist nach Kellers Deutung der Langarmige (Rote) Krake, Polypus (Oktopus) macropus Risso (= Polypus ruber Raf.) dargestellt; von einem solchen roten Kraken spricht Cic. fam. IX 16, 8 *polypum Miniani Iovis similem.* Möglicherweise ist auch Aristot. hist. an. IV 1 p. 525 a 15, der ja von *πλείω γένη πολυπόδων* spricht, mit den *ποικίλοι πολύποδες* diese Art gemeint. Unter dem *γένος μέγιστον* ist ohne Zweifel der Gemeine Krake, Polypus vulgaris, verstanden, von dem Aristoteles sagt, daß er sich mehr an der Oberfläche (*ἐπιπολάζον*) und in Landnähe (*πρόσγειοι*) aufhält. Diese Bezeichnungen gibt Plin. n. h. IX 85 mißverständlich wieder, wenn er von *polypi terreni* spricht, woraus bei Georges Lat. Wörterb. s. *polypus* gar Landpolypen geworden sind. In dem Gedicht *περὶ πολύποδος* Philes anim. propr. 1778ff. sind alle sensationellen Beobachtungen über den Kraken, Abbeißen der Fangarme, Farbenwechsel, Plünderung von Fruchtbäumen usw. zusammengefaßt. Mit seiner Ansicht, daß der Krake, der ja tatsächlich manchmal in Riesenexemplaren vorkommt (vgl. Brehm Tierleben[4] I 587. Sten Bergman Die 1000 Inseln im fernen Osten 154), das Urbild der Lernäischen Hydra sei, steht Keller Ant. Tierw. II 508f. wohl allein. Das Vasenbild, das er Fig. 149 wiedergibt, beweist für seine Ansicht nichts; denn die Hydra ist auch hier an dem spitz zulaufenden Schwanzende deutlich als Schlange zu erkennen und nicht, wie Keller sagt, als Oktopus mit mißratenem Unterleib. Die Zahl der 8 Arme (Köpfe) ist ebensowenig beweisend, da der Hydra auch 9, 50 und 100 Köpfe zugeschrieben werden; auf einer Berliner Vase ist die Hydra das eine Mal mit 8, das andere Mal mit 10 Köpfen dargestellt, ein Beweis, wie wenig Wert auf die Zahl zu legen ist (s. Art. Hydra o. Bd. IX S. 46). Nicht besser steht es um Kellers Behauptung, daß die hundertarmigen Giganten im Kraken ihr Urbild haben sollen (s. Art. Giganten Suppl.-Bd. III S. 655ff.).

b) Moschuskrake, Moschites (Eledone) moschata Lam. Diese an allen Küsten des Mittelmeeres sehr häufige, stark nach Moschus riechende Art nennt Aristot. hist. an. IV 1 p. 525 a 16f. *ἐλεδώνη* (var. lect. *ἐλεδώνη, ἐλεώνη, ἐλεόνη*) und rechnet sie zum *γένος πολυπόδων*. Das von Aristoteles angegebene Unterscheidungsmerkmal, daß *ἐλεδώνη* an den Tentakeln nur eine einzige Reihe von Saugnäpfen habe (*τῷ μονοκότυλον εἶναι μόνον τῶν μαλακίων*, vgl. p. 523 b 29; part. an. IV 9 p. 685 b 13) sichert die Bestimmung einwandfrei, vgl. Suid. s. *ἐλεδώνη: εἶδος πολύποδος, ἥτις ἔχει μίαν κοτυληδόνα, καὶ ἔστιν ἑπτάπους* (wofür wohl richtig *ὀκτάπους* zu lesen ist), *ὥς φησιν Αἰλιανός* (vgl. Ailian. frg. 143 H) ... *καλεῖται δὲ ἐλεδώνη ἀπὸ τοῦ ἑαυτὴν ἔδειν, ὅ ἔστιν ἐσθίειν. καὶ Ἡσίοδος* (op. et d. 524): *ὅτ' ἀνόστεος ὃν πόδα τένδει.* Hesych. s. *ἐλεδώνη* (vgl. Abschn. 2 a über die Selbstverstümmelung). Wenn auch die Fassung des Textes Aristot. hist. an. IV 1 p. 525 a 19 *καὶ ἣν καλοῦσιν οἱ μὲν βολίταιναν οἱ δ' ὄζολιν* nicht unbedingt den Schluß zuläßt, daß *βολίταινα* und *ὄζολις* Synonyma für *ἐλεδώνη* sind, so spricht für die Synonymität der drei Namen doch der in *ὄζολις* liegende Hinweis auf den starken Geruch dieses Polypen, vgl. Plin. n. h. IX 89 *polyporum generis est oxaena, dicta a gravi capitis odore,* Kallimachos bei Athen. VII p. 329 A nennt als *ἰχθύων ὀνομασίαι: ὄζαινα* und synonym mit diesem Wort *ὀσμύλιον* (vgl. Aristophanes bei Athen. VII p. 324 B *ὀσμύλια ... καὶ σηπίδια.* Poll. II 76 *καὶ ὀσμύλια ἰχθύων τι γένος, ἡ ὑπὸ τῶν πολλῶν ὄζαινα καλουμένη* usw.; einige Zeilen weiter *ὀσμυλίδια ... καὶ σηπίδια.* Hesych. s. *ὀσμύλια: τῶν πολυπόδων αἱ ὄζαιναι*). Der Name *ὀσμύλιον* (*ὀσμυλίδιον*) ist das Diminutivum zu *ὀσμύλος, ὁ* und *ὀσμύλη, ἡ*, welche Athen. VII p. 318 E neben *ἐλεδώνη* und *βολβιτίνη* als *εἴδη πολυπόδων* aufzählt. Da auch diese Namen ebenso wie *ὄζολις* und *ὄζαινα* von *ὄζειν* abgeleitet sind, beziehen sich diese Bezeichnungen wohl alle auf den Moschuskraken, der den Moschusgeruch zwar nicht allein, aber in besonders bemerkbarem Grade besitzt, trotzdem aber auf den Fischmärkten der Mittelmeerstädte sehr häufig erscheint und gegessen wird (vgl. Koraes Xenocrates et Galenos de aquat. 194). Von *ὀσμύλος*, dessen Biß nach Ailian. hist. an. V 44 giftig sein soll, weiß Oppian. hal. I 307f. (vgl. Ailian. hist. an. IX 45) ebenso wie vom Großen Kraken von weiten Landwanderungen und Plünderungen von Feldern und Obstbäumen zu erzählen. Tatsache ist nur, daß der Moschuskrake stundenlang im Trockenen ausdauern kann. Nach [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 621 b 17 kommt *βολίταινα* (vgl. Epicharmos bei Athen. VII p. 318 E *βολβιτίς.* Hesych. s. *ὀσμύλαι: βολβιτῖναι θαλάσσιοι*) im Euripus von Pyrrha (Lesbos) wie auch die *πολύποδες* nicht vor.

c) Papierboot, Argonauta argo L. Diesen eigenartigen, mit einer zarten äußeren Schale versehenen Vertreter der Oktopoden führt Aristot. hist. an. IV 1 p. 525 a 20ff. in seiner Abhandlung über die *μαλάκια* als letzten an und rechnet

ihn ohne Zweifel zu den Polypen, wie schon aus den die Aufzählung der *γένη πλείω πολυπόδων* abschließenden Worten *ἔτι δ' ἄλλοι δύο* usw. sowie aus der Bemerkung (26) *τὸ εἶδος ὅμοιοι ταῖς βολιταίναις* (s. Abschn. b) hervorgeht. Er bezeichnet das Tier als *ναυτίλος.* Wenn Dittmeyer die folgenden Worte: *καὶ ποντίλος ὑπ' ἐνίων· ἔστι δ' οἷον πολύπους* deshalb für interpoliert hält, weil Aristoteles bei Athen. VII p. 317 F ausdrücklich sage: *ὁ ναυτίλος πολύπους μὲν οὐκ ἔστιν, ἐμφερὴς δὲ κατὰ τὰς πλεκτάνας*, so kann ich zwischen diesen beiden Bemerkungen einen Widerspruch nicht finden, sondern meines Erachtens soll *ναυτίλος* hier wie dort zwar nicht als eigentlicher Krake (*πολύπους* im engeren Sinne; s. Abschnitt a), wohl aber als ein diesem sehr ähnliches Tier bezeichnet werden.

Übrigens ist es, worauf Dittmeyer 396 seiner Ausgabe der Aristotelischen Tierkunde selbst hinweist, sehr unwahrscheinlich, daß das Athenaios-Exzerpt aus den echten Schriften des Aristoteles stammt. Die Feststellungen Aristot. hist. an. IV 1 p. 525 a 20ff. über *ναυτίλος* sind zwar kurz, aber sachlich richtig: Das Tier lebt in einer Schale, die ähnlich wie bei der Kammmuschel (*κτείς*, s. Art. Muscheln) gerippt und mit dem Tiere nicht verwachsen ist [diese Beobachtung wurde durch neuere Forschungen als richtig bestätigt, vgl. Brehm Tierleben[4] I 600]. Es lebt in der Nähe des Ufers und wird deshalb oft von den Wellen an das Land gespült, wobei die Schale abfällt und das Tier gefangen wird oder *ἐν τῇ γῇ* zugrunde geht.

Von diesen sachlichen Feststellungen hebt sich die phantasievolle Darstellung des Verfassers [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 622 b 5—15 unvorteilhaft ab, mit der die angeblich aus Aristoteles stammende Schilderung Athen. VII p. 317 F eine starke Ähnlichkeit hat. Hier wie dort wird erzählt, daß *ναυτίλος* die Fähigkeit habe, auf der Oberfläche des Meeres mit umgekehrter Schale zu segeln und dazu die Haut zwischen den Fangarmen, die ähnlich wie die Haut zwischen den Zehen der Schwimmvögel sei, aber dünn und spinnwebeartig, als Segel benütze. Als Steuerruder gebrauche es zwei Arme. Daß wir diese Segelfahrt des *ναυτίλος* bei Plin. n. h. IX 88 mit weiteren Ausschmückungen *inter praecipua miracula* wiederfinden, braucht nicht wunderzunehmen. Plinius nennt das Tier *nautilos* und *pompilos* und erzählt gleich darauf (n. h. IX 94) nochmals in noch phantasievollerer Weise von diesem *nauplium, animal saepiae simile,* dessen Segeln angeblich Mucianus in der Propontis selbst beobachtet habe. Auch Oppian. hal. I 340ff. und Ailian. hist. an. IX 34 bringen diese Geschichte vom segelnden *ναυτίλος πολύπους* (wie er übrigens schon [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 622 b 5 genannt wird) und Philes anim. propr. 1981ff. *περὶ ναυτίλου* hat ihm ein eigenes Gedicht gewidmet. Wesentlich hübscher ist das Athen. VII p. 318 B überlieferte Epigramm des Kallimachos auf eine Schale des *ναυτίλος*, die das Spielzeug eines Mädchens aus Smyrna gewesen war und bei dessen Vermählung in den Tempel der Arsinoe zu Zephyrion in Unterägypten gestiftet wurde; übersetzt bei Keller Ant. Tierw. II 518, der auch auf die Unhaltbarkeit aller an dieses Gedicht geknüpften philologischen Vermutungen hinweist. Die Erinnerung an die phantasievollen Erzählungen über *ναυτίλος* spiegelt sich in der Notiz Hesych. s. *ναυτίλος: τὸ ἐν τῇ θαλάσσῃ ζῷον, ὃ τῷ ἑαυτοῦ σώματι πλοῖον ἀπομιμεῖται*; vgl. Suid. s. *ναυτίλος: ὁ ἰχθῦς (καὶ ὁ ναύτης)*. Darstellungen des Papierbootes sind nicht gesichert; denn es läßt sich meistens nicht unterscheiden, ob die dargestellte Schale einer Schnecke oder dem *ναυτίλος* angehört, vgl. Imhoof-Keller Münzen u. Gemmen 121 und Taf. XIX 45. Bemerkt sei noch, daß sich alle Angaben der alten Schriftsteller nur auf das Weibchen von Argonauta argo beziehen; das ganz abweichend gebaute Männchen ist erst im 19. Jhdt. bekannt geworden. Zu der Gattung Nautilus L., die in der Paläontologie als Leitfossil eine so große Rolle spielt, hat *ναυτίλος* nicht die geringste Beziehung.

d) Gemeiner Tintenfisch, Sepie, Sepia officinalis L. Griechisch *σηπία, ἡ* (Ableitung von *σήπω*, Boisacq Dict. étym. 861; naiv ist die Ableitung Isid. XII 6, 46 *sepia dicitur, quia sepibus interclusa facilius capitur*), lateinisch *saepia, ae* (so immer bei Plinius, sonst auch *sepia*). Keller Ant. Tierw. II 514 führt aus Not. Tir. 113, 4 Schm. auch die Form *sippia* an sowie den boiotischen Vulgärnamen *ὀπιτθοτίλα* (Pechkakerin) von der Absonderung des ‚Tintensaftes‘, der nach Aristoteles bei Athen. VII p. 316 D tiefschwarz ist (vgl. Oppian. hal. III 158 *κυάνεος, πίσσης δνοφερώτερος*), während der Saft des Kraken als *ὑπέρυθρον* bezeichnet wird. Über die Anatomie der Sepia s. Abschn. 1. Ob die Sepia gerade zu den Festspeisen der Athener gehörte, wie Bergk Rel. com. Att. 396 sagt, mag dahingestellt bleiben, gegessen wurde sie jedenfalls wie noch heute in Griechenland und Italien häufig, und zwar gesotten (vgl. Alexis bei Athen. VII p. 324 B. Diphilos bei Athen. VIII p. 356 D. Mnesitheos bei Athen. VIII p. 357 D) und gebraten (Aristoph. Ach. 1005; Eccl. 126f. vgl. 554. Mnesitheos a. O.; Suid. s. *σηπία*); vgl. Plaut. Rud. 659. Das Fleisch wirkt abführend, Plin. n. h. XXXII 100. Diosc. II 21. Diphilos bei Athen. VIII p. 356 D. Die Begattung der Sepien (und Kalmare; s. Abschn. e) schildert Aristot. hist. an. V 6 p. 541 b 12ff.: ‚Die Sepien schwimmen fest miteinander verschlungen, Mund an Mund und Fangarme gegen Fangarme stützend (vgl. Isid. XII 6, 46 *sepia . . . in coeundo obscenum genus; ore enim concipit*); dabei stecken sie die Trichter (*τὸν καλούμενον μυκτῆρα*) ineinander. Die Eier legen sie durch den sog. *φυσητήρ* ab, durch welchen nach Ansicht mancher (Fischer?) auch die Begattung geschehen soll.‘ Diese Angaben des Aristoteles sind im wesentlichen von neueren Forschern bestätigt (vgl. Brehm Tierleben[4] I 617), nur ist es nicht klar, ob Aristoteles hier *μυκτήρ* und *φυσητήρ* als identische Bezeichnungen für den Trichter gebraucht. Den Angaben des Aristoteles folgen Plin. n. h. IX 153. Athen. VII p. 323 E. Als äußere Unterscheidungsmerkmale des Männchens gibt Aristot. hist. an. IV 1 p. 525 a 10f. an, daß es auf der Rückenseite dunkler und rauher sei als das Weibchen und bunte Längsstreifen habe; das Hauptkennzeichen, die weiße Linie auf dem Flossenrande, ist also nicht beobachtet, vgl. Plin. n. h. IX 84.

Athen. VII p. 323 F. Die Funktion der beiden langen Greifarme beschreibt Aristot. hist. an. IV 1 p. 523 b 30f., vgl. Plin. n. h. IX 83. XI 258. Ailian. hist. an. V 41. Athen. VII p. 323 C, die Jagdmethode der Sepia schildert Plut. soll. an. p. 978 D. Die Sepia hat nach Aristot. hist. an. IV 1 p. 524 b 16 die meiste ‚Tinte' und stößt den gesamten Inhalt des Tintenbeutels aus, wenn sie in Furcht gerät. Nach [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 621 b 34 aber ist die Sepia τῶν μαλακίων πανουργότατον (vgl. Oppian. hal. I 312 δολόφρων σηπίη. III 156ff.) und sie allein benützt den Tintensaft κρύψεως χάριν und nicht nur, weil sie sich fürchtet, vgl. Plin. n. h. IX 84. Cic. nat. deor. II 127. Colum. VI 17, 7. Ovid. hal. 19ff. Ailian. hist. an. I 34. Plut. soll. an. p. 978 A. Nach Ailian. hist. an. V 44 ist der Biß der Sepia giftig; vgl. das Gedicht περὶ σηπίας Philes anim. propr. 1823ff. Wie noch heute so wurde auch im Altertum die Sepia, abgesehen vom Fang im Netz, mit dem Dreizack erlegt. Daß dabei, wie [Aristot.] hist. an. IX 1 p. 608 b 17 (vgl. Plin. n. h. IX 84. Athen. VII p. 323 E) zu lesen ist, das Männchen dem vom Dreizack getroffenen Weibchen zu Hilfe komme, ist nur ein Fischermärchen, dessen Grundlage vielleicht die Tatsache ist, daß man männliche Sepien fängt, indem man angeköderte Weibchen an den Liegeplätzen und Schlupfwinkeln vorüberzieht, worauf sich die Männchen auf die Weibchen stürzen, sie fest umklammern und so hochgezogen werden können.

Der Farbwechsel wird für die Sepie nicht mit der gleichen Bestimmtheit behauptet wie für den Kraken (vgl. [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 622 a 10f.), obwohl er ihr in gleichem Maße eigentümlich ist. Nur von einem Farbwechsel bei jungen Sepien (σηπίδια) wird Aristot. hist. an. V 18 p. 550 a 30 gesprochen, der eintritt, wenn man die Eier kurz vor dem Ausschlüpfen öffnet. Während hier σηπίδια bestimmt junge T. bedeutet (vgl. Aristot. hist. an. V 18 p. 550 b 16), kann an anderen Stellen wie mit σηπιδάριον, τό (vgl. Athen. III p. 86 E. Poll. VI 47) und *sepiola, ae* (Plaut. Cas. 493) vielleicht auch eine der im Mittelmeer vorkommenden kleinen T.-Arten wie Sepiola rondeletii Leach, die Imhoof-Keller Münzen und Gemmen Taf. XXIV 32 auf einer Gemme erkennen will (vgl. Keller Ant. Tierw. II 350), oder die etwas größere Heteroteuthis dispar Rüpp. gemeint sein (vgl. Athen. II p. 65 D. VII p. 324 B). Nach Aristot. hist. an. V 18 p. 550 b 14 (vgl. [IX] 37 p. 621 b 34. Athen. VII p. 323 E. Plin. n. h. IX 89. 93) sollen die Sepien wie die Kraken nicht über zwei Jahre alt werden.

Der Rückenschulp der Sepie (vgl. Abschn. 1), *os saepiae, saepiae cortex, ex ossibus saepiarum cinis* wurde medizinisch vielfach, besonders gegen Augenleiden verwendet, vgl. Plin. n. h. XXXII 71ff. 67. 85. 89. 125. Diosc. II 21 (ὄστρακον). Gal. XII 347. VI 736, die Eier als harntreibendes Mittel, Plin. n. h. XXXII 103. Marcell. med. XXVI 56 (vgl. Keller Ant. Tierw. II 515). Das *atramentum* der Sepie wurde nach Plin. n. h. XXXV 43 zur Tintenbereitung nicht verwendet, doch spricht Persius sat. 3, 13 von einer Schreibtinte aus Sepiensaft (*nigra quod infusa vanescat sepia lympha*), die jedoch nichts tauge, da sie bald zu dick und bald zu dünn fließe. Erst spät scheint Schreibtinte aus Sepiensaft allgemeiner verwendet worden zu sein, wie aus Auson. ep. XIV 76 P. *notasque furvae sepiae* und XV 54 hervorgeht; vgl. Fulg. myth. 1 praef. p. 19 M. *sepioticon* in der Bedeutung Tinte. Als Malfarbe mag Sepiabraun schon früher gebraucht worden sein. Die intensive Wirkung des Farbstoffes drückt Isid. XII 6, 46 so aus: *Cuius (scil. sepiae) atramento tanta vis est, ut lucernae addito Aethiopas videri ablato priori lumine quidam tradant.* Die von Plin. n. h. IX 93 nach Trebius Niger gemachten Angaben vom Vorkommen riesiger Sepien (und Kalmare) an der spanischen Küste verdienen kaum Glauben, obwohl manchmal Riesenexemplare gefangen werden; schon die Angaben über Sepien von 2 (vgl. Aristot. hist. an. IV 1 p. 524 a 28 γίγνονται . . . σηπίαι ἔνιαι διπήχεις) und Kalmaren von 5 Ellen *in nostro mari* können höchstens für Ausnahmefälle gelten. Auch seine Bemerkung, daß der Kalmar im Schwarzen Meer vorkomme, nicht aber die Sepie (IX 52), scheint irrtümlich in das auf Aristot. hist. an. VIII 13 p. 598 a 24ff. zurückgehende Exzerpt geraten zu sein. Archestratos bei Athen. VII p. 324 B hebt die Sepien von Abdera und Maroneia besonders hervor. Ausgezeichnete Darstellungen der Sepie finden sich auf Münzen (Keos), zum Teil auch auf Gemmen, vgl. Imhoof-Keller Münzen und Gemmen Taf. VIII 23—25. XXIII 13, 37. XXIV 47.

e) Kalmar. Während im Lateinischen für den Gemeinen Kalmar, Loligo vulgaris Lam., Calamaio der Italiener, und ihm ähnliche T. nur die Bezeichnung *lolligo, inis* (Isid. XII 6, 47 *lulligo*. Plaut. Cas. 493 *loliguncula, ae*) vorhanden ist, werden im Griechischen τευθίς, ἡ und τεῦθος (τευθός), ὁ unterschieden. Diese Namen sind nach Lewy Semitische Fremdwörter im Griech. 18 von aramäisch *dejūtā*, Tinte, abgeleitet; auch Keller Ant. Tierw. II 515 schließt sich dieser Deutung an. Die τευθίς wird nach den Beschreibungen des Aristoteles (vgl. Abschn. 1) für Loligo vulgaris Lam. gehalten. Dafür spricht der Hinweis auf den gegenüber dem Os sepiae schmalen, knorpelartigen Rückenschulp (ξίφος, Aristot. hist. an. IV 1 p. 524 b 25ff.) und die zartere, mehr längliche Bauart des Körpers sowie die Angabe, daß die Flosse nicht rings um den Mantel laufe (wie bei τεῦθος) und daß τευθίς gesellig lebt, vgl. Aristot. hist. an. IV 1 p. 524 a 25ff. Aristoteles bei Athen. VII p. 326 B. An letzterer Stelle stehen allerdings einige Angaben, die nicht recht stimmen wollen; wenn es hier heißt τῶν δὲ ταύτης (τευθίδος) ποδῶν οἱ μὲν κάτω μικροὶ εἰσιν, οἱ δ' ἄνω μείζους· καὶ τῶν προβοσκίδων (Greifarme) ἡ δεξιὰ παχυτέρα, so trifft davon auf den Kalmar nur zu, daß von den Armen das erste Paar bedeutend kürzer ist als die übrigen. Auch die weitere Angabe, daß der Tintensaft von τευθίς nicht schwarz, sondern ὠχρός sei, ist auffallend; Oppian. hal. III 167 bezeichnet ihn als ὑπερευθής (rötlich). Der τεῦθος unterscheidet sich von der τευθίς nach Aristot. hist. an. IV 1 p. 524 a 26ff. (vgl. Aristoteles bei Athen. VII p. 326 C) vor allem dadurch, daß er größer ist, nämlich bis 5 Ellen lang (Athen. a. O. nur τριῶν σπιθαμῶν). Er ist ziemlich selten, gegen das Ende des Leibes breiter als τευθίς, hat eine ohne Unterbrechung

um den Mantel laufende Flosse, sei ὑπέρυθρος [was aber auch für die karminrote Farbe des Gemeinen Kalmars gilt], der obere Zahn (Kiefer) sei größer als der untere und beide schwarz und ähnlich einem Raubvogelschnabel [was aber auch auf Sepia officinalis vgl. Abschn. d zutrifft]. Nach diesen Angaben läßt sich τεῦθος nicht sicher bestimmen. Aubert-Wimmer Aristoteles' Tierkunde I 150 und Keller Ant. Tierw. II 515 denken an Sepioteuthis Blainv., Lenz Zoologie der alten Griechen und Römer 612 vermutet den Pfeil-Tintenfisch, Sepia sagittata, womit er wohl die gleiche Art meint, die Brehm Tierleben[4] I 610 als Pfeil-Kalmar, Ommatostrephes sagittatus Lam. anführt. Diese letztere Art, die im Mittelmeer häufig vorkommt und größer ist als der Gemeine Kalmar, könnte am ehesten unter τεῦθος verstanden sein.

Beide, τευθίς und τεῦθος leben auf der hohen See (Aristot. hist. an. IV 1 p. 524 a 33) und werden nur selten über zwei Jahre alt (Aristot. hist. an. V 18 p. 550 b 14 οὐ διετίζουσι, vgl. Plin. n. h. IX 93). Die Richtigkeit der Bemerkung Plin. n. h. IX 84 *lolligo volitat extra aquam se efferens* (vgl. XXXII 149 *lolligo volitans*. XVIII 361. XXXII 15. Ailian. hist. an. IX 52. Cic. divin. II 145. Isid. XII 6, 47) ist lange bezweifelt worden, trifft aber insoferne zu, als sich die Kalmare ähnlich wie die fliegenden Fische durch schräges Anschwimmen gegen den Wasserspiegel zuweilen bis zu einem halben Meter und höher in die Luft herausschnellen, wobei sie in einzelnen Fällen sogar an Bord von Schiffen kommen. Das ‚Fliegen' der Kalmare galt als Zeichen kommenden Sturmes. Epicharmos bei Athen. VII p. 316 E und 323 F nennt die τευθίδες geflügelt (ποταναὶ τευθίδες), vgl. Varr. l. l. V 79 *lolligo, quod subvolat, littera commutata, primo volligo*. Wie für die Sepie wird auch für τευθίς [Aristot.] hist. an. IX 37 p. 621 b 3 angegeben, daß sie die Tinte aus Furcht ausstößt, vgl. Ovid. hal. 130 *et nigrum niveo portans in corpore virus lolligo*. Horat. sat. I 4, 100 *hic nigrae sucus lolliginis*. Wie die anderen T. war auch der Kalmar gesotten und besonders gebraten ein beliebtes, billiges Essen, vgl. Suid. s. τευθίδες . . . ἰχθύδιον εὐτελές. Aristoph. Equ. 926ff.; Ach. 1120ff. ὂν ἔτ' ἐπίδοιμι τευθίδος δεόμενον usw. Alexis bei Athen. VII p. 326 D läßt einen Koch folgendes Rezept angeben: Man muß τὰ πτερύγια (Flossen) wegschneiden, den Kalmar mit etwas Fett beschmieren, mit einer ‚Fülle' aus Küchenkräutern stopfen und so braten. Nach Diphilos bei Athen. VIII p. 356 E ist τευθίς besser verdaulich als die Sepie und nahrhaft. Gesotten ist sie härter und wenig bekömmlich. Besonders gute τευθίδες gibt es nach Archestratos bei Athen. VII p. 326 D bei Dion in Pierien und im Meerbusen von Ambrakia. Vermutlich steckt auch in *oclopecta* Petron. cen. Trim. 35, 4 ein Kalmar (vgl. Keller II 516). Plut. Themist. 11 überliefert einen treffenden Ausspruch des Themistokles, der den mit Krieg drohenden Eretriern zurief: οἱ καθάπερ αἱ τευθίδες μάχαιραν μὲν ἔχετε, καρδίαν δὲ οὐκ ἔχετε. (Der sonst ξίφος genannte Rückenschulp heißt hier μάχαιρα; das Kiemenherz der T. war nicht bekannt.) Unverkennbar ist die Darstellung des Kalmars mit dem pfeilförmig zugespitzten Hinterleib auf dem Neapler Mosaik Keller Fig. 124, weniger deutlich Fig. 161; auf Münzen und Gemmen von der Sepie meist nicht zu unterscheiden. [Steier.]

tinϑu(n), etruskisch für Τιϑωνός. Der Name ist auf zwei Spiegelbildern überliefert, auf denen Eos und Tithonos als Liebespaar erscheinen. Etr. Sp. Taf. 290 (IV 22) = CII 2513 bis (Museo Archeologico, Florenz), dazu Körte Etr. Sp. V 35, 3: In der Mitte *ϑesan* (Eos) und *tinϑun*, links die Lasa mit Hammer (?), rechts der bärtige *memrun* (Memnon). Vgl. den Art. ϑesan. Taf. 232 = CII 2506 (Berl. Mus.): Eos, hier *evan* genannt, und *tinϑu*; links sitzend *ϑeϑis*, rechts ein stehender Jüngling, mit unsicher gelesener Beischrift, die die Deutung auf Achill unwahrscheinlich macht; vgl. Gerhard Etr. Sp. III S. 217. Körte a. O. 35, 4. Pauli Myth. Lex. V 971f.

Sprachlich ist die Abweichung von der griechischen Form von Bedeutung. Gegen W. Schulze Eigennamen 209 und Kretschmer Glotta XIV 309, 2 scheint mir der etruskische Nasal ursprünglich und nicht infingiert. Über die Gründe, die für vorgriechisches *tin-* oder *tinϑ-* bei diesem Namen sprechen, vgl. Fiesel 5. Beih. z. KZ 59ff. und Art. *tinia* nr. 4. S. auch Bugge Verhältnis der Etr. 29ff. Pauli a. O. [Eva Fiesel.]

Tintinnabulum, griech. κώδων, Schelle. I. Wort und Bedeutung. Die lateinische Bezeichnung für die metallene Schelle, das metallene Glöckchen *t.* (auch *tintinabulum, tinnibulum, tinnivolum, tinniolum* [vgl. *tinnulum* = πλῆκτρον], *tintinnaculum, tintinnum*, vgl. de Vit Tot. lat. lex. VI 103ff.) ist schallnachahmend, die griechische nach der Form (κώδεια ‚Kopf') gebildet. Das Verbum erscheint mit und ohne Frequentativbildung: *tinnire* (Plaut. Trin. 4, 2, 162: *numquam temere tinniit tintinnabulum*) und *tintin(n)are* oder *tintinnire* (Naev. bei Fest. p. 364 M. Catull. 51, 11. Non. I 188. Isid. orig. II 21); es bedeutet das ‚Klingeln' der Schelle (Plaut. a. O.), das Sprechen oder Singen mit hoher Stimme (‚piepsen', ‚flöten', ‚zwitschern'), auch soviel wie ‚*moleste garrire*' (vgl. Plaut. Poen. prol. 32. Pseud. 3, 2, 99) und das ‚Klingen' der Ohren (Catull. a. O.). Der *tinnitus aurium*, griech. βομβός, verrät, daß jemand über einen spricht (Plin. n. h. XXVIII 2, vgl. Tiemann unter ‚klingeln, klingen' im Handwörterbuch d. deutsch. Aberglaubens IV 1530ff.). Im Griechischen heißt die metallene Schelle κώδων, -ωνος, ὁ (im Attischen auch ἡ, vgl. Soph. Ai. 17), das Diminutivum dazu κωδώνιον (vgl. Joseph. ant. III 7, 4). Das Wort κώδων bedeutet auch ‚Trompete' (vgl. Soph. a. O. und Schol.; Schol. Aristoph. Pax 1242. Athen. IV 185 A. Poll. VI 110). Das Verbum κωδωνίζειν, ‚klingeln', wird auch, ähnlich wie *tinnire* oder *tintinnare*, in übertragener Bedeutung verwendet, und zwar für ‚rühmen' (vgl. unser ‚ausposaunen', ‚an die große Glocke hängen'; vgl. Goethe Faust I 549: Sei er kein schellenlauter Tor! Suid. s. κωδωνίσαι. Etym. M. p. 325, 22: ἐκωδωνίζοντο· περιβόητοι ἐγίγνοντο. Demosth. XXV 90: ἃ τῶν ἄλλων ἕκαστος ἀφορητὶ ποιεῖ, ταῦτα οὗτος μονονοὺ κώδωνας ἐξαψάμενος διαπράττεται), auch für nicht endenwollendes Weibergeschwätz (Basil. M. I

p. 61 D.: μῦθοι ὑπὸ γραϊδίων κωδωνιζομένων παραληρούμενοι, vgl. Aristoph. Pax 1078: χῇ κώδων ἀκαλανθὶς und Schol: ὅτι λάλον τὸ ζῷον). Da mit κώδωνες auch die Wachsamkeit von Nachtwachen erprobt wurde, desgleichen die Eignung von Pferden für den Kriegsdienst, kann das Verbum κωδωνίζειν die Bedeutung ‚prüfen' bekommen (s. u.). — Neben *t.* finden sich noch andere (späte) lateinische Bezeichnungen für den gleichen Gegenstand: *nola* (Avien. fab. 7 v. 8), *campana, signum* und *clocca.* Doch entspricht eigentlich nur *nola* dem engeren Begriffe von *t.*, während *campana* die größere Glocke bedeutet. Die Namen wurden auf ‚Campania' und ‚Nola' zurückgeführt (vgl. Walafrid Strabo De exord. et increment. rer. eccl. V: *Eorum* [gemeint sind die Glocken] *usum primum apud Italos affirmant esse inventum. unde et a Campania, quae est Italiae provincia, eadem vasa maiora quidem campanae dicuntur; minora vero, quae et a sono tintinnabula vocantur, nolas appellant, a Nola eiusdem civitate Campaniae, ubi eadem vasa primo sunt commentata*). Dazu kommt noch die Bezeichnung *cacabulus* (*cacabus* ‚Kochtopf'); aus dem daraus wieder gebildeten Diminutivum *cacabellus* ist *cascabel*, ‚Schelle', hervorgegangen (vgl. Hübner Arch. Jahrb. IX 1894, 188). Die Bezeichnung *signum*, vollständiger: *signum ecclesiae*, stammt erst aus christlicher Zeit (Gregor v. Tours De virtutib. S. Mart. 28 Mon. p. 601: *Reverti autem cupiens nocte ad funem illum, de quo signum commovetur, advenit*), während *campana* in der Bedeutung ‚Glocke' vielleicht schon bei Plinius erscheint (n. h. XVIII 360), sicher in einem Brief des karthagischen Diakons Ferrandus an den Severinbiographen Eugippius um 515 (vgl. Schrader-Nehring Reallex. d. indogerm. Altertumsk. I 399. Wölfflin Arch. f. Lex. XI 537). Die mlat. Bezeichnung *clocca*, die sich in ihren verschiedenen Umformungen bei Kelten, Germanen und Romanen (in südlichen romanischen Mundarten allerdings *campana*) durchgesetzt hat, ist ihrer Ableitung nach umstritten (von kelt. *klukko-s*, vgl. Schrader-Nehring I 398ff., oder vom lat. *cochlea*? Vgl. Schuchardt S.-Ber. Akad. Berl. 141 Bd. III S. 1ff.).

II. Formen und Verwendungsarten. Meist waren die handgeschmiedeten *t.* aus Bronze, manchmal auch aus Eisen oder anderen Metallen (Gold, Silber); die eisernen Schläge sind zumeist verlorengegangen (vgl. Espérandieu bei Daremb.-Sagl. IX 341. Reineke Germ. IX 1925, 135), *t.* in verschiedenen Größen und Formen sind abgebildet Daremb.-Sagl. Fig. 6991. 6992, vgl. 6994ff. Eine römische Bronzeglocke des 2. Jhdts. n. Chr. aus Tarraco in Spanien trägt eine Inschrift, derzufolge ein *vernaclus* (sic!), ein Tempelsklave, der als *nuntius iunior* bei den *sacra Augusta*, also jedenfalls beim Kaiserkult in Tarraco, das Läuten besorgte, dem Senat und Volk von Rom (und Tarraco?) ein *seculum* (sic!) *bonum* wünschte (vgl. Hübner Arch. Jahrb. IX 187). Ähnliche Glockeninschriften gab es auch in griechischer Sprache (vgl. Bruzza Ann. d. Inst. 1881, 295). Auch Weihinschriften und Reliefs finden sich gelegentlich auf *t.* (Daremb.-Sagl. 344). — Von dem *t.* zu unterscheiden ist der Gong (*discus*), eine kreisrunde Bronzescheibe, die mit einem Klöppel geschlagen wurde (vgl. Daremb.-Sagl. a. O. und II 280 Fig. 2467. IX 341 Fig. 6993. Jüthner Österr. Jahresh. VII 150 Fig. 68). Schon bei den alten Persern waren nachweislich *t.* in Verwendung (vgl. Schrader-Nehring I 399). Eine kleine Bronzeglocke (assyrisch), die sich im Berliner Museum befindet, stammt aus der Zeit um 850 v. Chr. (vgl. Haupt bei Hoops Reallex. d. german. Altertumsk. II 262). Plutarch (quaest. conv. IV 672 A, vgl. Joseph. ant. III 7, 4) erwähnt, in Parallelisierung mit dionysischem Brauch, die kleinen Schellen (κώδωνες) am Gewande des jüdischen ἀρχιερεύς. Es scheint überhaupt im ganzen alten Orient der Gebrauch von Glocken verbreitet gewesen zu sein (Daremb.-Sagl. IX 341). Bronzene Glöckchen wurden von Griechen und Römern als Bestandteil des Brust- und Stirnschmuckes der Pferde in der Schlacht verwendet (vgl. Aischyl. Sept. 368 χαλκήλατοι κλάζουσι κώδωνες φόβον, vgl. 399: λόφος δὲ κώδων τ' οὐ δάκνουσ' ἄνευ δορός. Eur. Rhes. 308: Γοργὼν … μετώποις ἱππικοῖσι πρόσδετος | πολλοῖσι σὺν κώδωσι ἐκτύπει φόβον, dazu Aristoph. Ran. 963: κωδωνοφαλαρόπωλοι Μέμνονες, die Aithiopen ‚mit Schellenzaumesgaulen' [Droysen] oder ‚Schellenflitterreiter' [Kock], vgl. Verall Journ. hell. stud. V 75). Euripides wirft hier dem Aischylos seine schwulstige Rede vor, zu der namentlich auch die überladenen Epitheta gehören, und nennt u. a. das Wort κωδωνοφαλαρόπωλοι als Beispiel dafür. Man versah gelegentlich auch den Schildrand mit Schellen, um den Feinden Schrekken einzujagen (vgl. Soph. frg. 738: σάκος κωδωνόκροτον, allgemeiner bei Eurip. Rhes. 381: κλύε καὶ κόμπους κωδωνοκρότους). Metallene Schellen (κώδωνες, *tintinnabula*) spielten daher auch eine Rolle im Kult, jedenfalls um des apotropäischen Lärmes willen, der Dämonen vertreiben soll (vgl. Plaut. Pseud. 332 *lanios inde accersam duo cum tintinnabulis*, vgl. auch CIL II 4963, 8 Suppl. p. 1000). Zahlreiche Parallelen bei verschiedenen Völkern [vgl. z. B. Jastrow Bildermappe zur Rel. Babyloniens 1912 S. XXI nr. 70 u. 70 a. Das Seistron (*sonabile sistrum* Ovid. met. IX 784) im Isiskult (Plut. de Is. et Os. 63) und die κώδωνες im Kult der christlichen Melitianer in Ägypten (Theodoret. Haeret. fab. comp. IV 7. Migne G. LXXXIII 425). Auch die im phrygischen Cybele-Kult verwendeten *cymbala* und *tympana* gehören hierher (vgl. Catull. 63, 19ff., dazu die Bemerkungen von Kroll. Dölger Antike u. Christent. IV 258ff. O. Jahn Aberglauben des bösen Blicks, Akad. Lpz. 1855, VII 79. Cook Journ. hell. stud. XXII 5. Meyer Ztschr. f. Volksk. XIII 437f. A. Perkmann Handwörterb. d. deutsch. Aberglaub. III 869)]. Dem Klingeln bronzener Ketten und Glöckchen schrieb man besondere prophylaktische oder zauberische Kraft zu (Theokrit. II 36. Tibull. I 8, 21). Man verwendete derartige Bronzegeräte auch als Amulette (Labatut bei Daremb.-Sagl. I 258. Suid. s. Δωδωναῖον χαλκεῖον. Eustath. Od. 1760), besonders gegen den bösen Blick (mal occhio, vgl. Ann. d. Inst. 1875, 60; die Inschrift des *t.* vom Esquilin lautet: τοῖς ὄμμασιν ὑποτέταγμαι). Gegen den

bösen Blick schützte man die Haustiere, indem man ihnen *t.* umhing Daremb.-Sagl. a. O. Esel, Maultiere, Rinder, Pferde, Hunde, Schafe usw. trugen Glocken um den Hals (vgl. Apul. met. X. Lucian. Luc. 48). Die Glocken an den Pferdegeschirren (s. o.) sollten also auch wohl zugleich die Tiere in der Schlacht schützen. An den Hälsen einstmals wilder, sodann gezähmter Tiere bedeutete die umgehängte Schelle wohl hauptsächlich die Tatsache der ‚domesticité' (Daremb.-Sagl. IX 343).

Natürlich wurden *t.* auch wie heutigentags verwendet. Ob die Alten auch Türklingeln hatten und nicht bloß Türklopfer, ist umstritten; es spricht mehr dagegen als dafür (vgl. Becker-Göll II 235f. Daremb.-Sagl. IX 342. Blümner Röm. Privatalt. 20, 4. Marquardt-Mau Privatl. 236). An der Stelle Sen. dial. V 35, 3 (*quid miser et pavescis ad clamorem servi, ad tinnitum aeris aut ianuae impulsum?*) bleibt es fraglich, ob mit dem *tinnitus aeris* gerade eine Türklingel gemeint sein müsse; es könnte z. B. ebensogut an einen Gong gedacht werden (vgl. Jüthner Österr. Jahresh. VII 150). Nicht ganz sicher deutbar in diesem Sinne ist auch Suet. Aug. 91: *mox tintinnabulis fastigium aedis* (scil. Iovis Tonantis) *redimivit* (vgl. Cass. Dio LIV 4, 3f.). Der Glockenschmuck am Grabmal des Porsena (Plin. n. h. XXXVI 19, 8) gehört wohl zu der oben charakterisierten Verwendungsart des *t.* zum Zwecke der Abwehr von bösen Geistern (vgl. Bull. hell. IX 170. 203f. Daremb.-Sagl. 342). Ein *t.* (*aes thermarum*) gab das Zeichen zur Eröffnung des Marktes (Strab. IV 21) und der Thermen; wer zu spät in die Thermen ging, fand keinen Platz mehr und mußte sich mit einem kalten Bade aus der *aqua Virgo* begnügen (Martial. XIV 163. X 48, vgl. V 20, 9). Das *t.* diente auch als Weckuhr für die Sklaven (vgl. Lucian. de merc. cond. 24. 31). Bei den Spielen war wohl auch ein Glockensignal als Anfangs- und Endzeichen in Gebrauch (vgl. Perrot Rev. arch. 1879, 208). Mit Glocken wurde die Wachsamkeit der Nachtwachen erprobt (Thuk. IV 135. Aristoph. Av. 842. 1160. Schol. Plut. Arat. 7. Hesych. s. κωδωνοφορῶν· οἱ περιπολάρχαι ἐπὶ τοὺς φύλακας ἐρχόμενοι κώδωνα διέσειον καὶ οὕτως ἐξεπείραζον τὸν καθεύδοντα). Wachteln und Pferde wurden durch *t.* erprobt, ob sie Glocken- bzw. Trompetenton aushalten könnten (Schol. Aristoph. Lys. 486).

III. Die sprichwörtliche Verwendung von *t.* in Redensarten wie ‚an die große Glocke hängen' (s. o.) wurde schon erwähnt. Bedeutsam ist der im Paulusbrief an die Korinther (I 13, 1) durchgeführte Vergleich des lieblosen Menschen mit dem ‚tönenden Erz und der klingenden Schelle'. Dölger (Antike u. Christ. IV 185) hat die entsprechenden Belege für den ‚kulturellen Untergrund des paulinischen Wortes' beigebracht, das auf die reiche Verwendung der Klingel als Kinderspielzeug und im Sinne abergläubischer Dämonenfurcht und -abwehr anspiele.

Literatur. Espérandieu bei Daremb.-Sagl. IX 341ff. Becker-Göll II 235ff. Blümner Privatalt. 20. Marquardt-Mau 236. Perkmann Handwörterb. des deutsch. Abergl. III 869. Tiemann ebd. IV 1530ff. Schrader-Nehring I 398ff. Hübner Arch. Jahrb. IX 188. Jüthner Österr. Jahresh. VII 150. [Gertrud Herzog-Hauser.]

Tinulus, römischer Presbyter, nahm 502 an der römischen Synode teil (Mansi VIII 266 A. Mon. Germ. A. A. XII S. 443, 20 Mommsen). [W. Enßlin.]

Tinurtium, Kastell und Siedlung an der *via Agrippa* von Lugdunum (Lyon) nach Augustodunum (Autun), und weiter nach Augustobona (Troyes) und Durocortorum (Reims) (Tab. Peut. 208ff. Itin. Ant. 359ff.), heute Tournus (Départ. Saône-et-Loire, Kreis Mâcon). Die verschiedenen Graphien des Namens CIL XIII 1 p. 405 und Holder II 1854. Die Lage ist bei Greg. Tur. In glor. mart. 53 als *quadragesimo a Cavillonensi urbe miliario* angegeben. (Tab. Peut.: *Matiscone* [Mâcon] *XVIIII* = *XIII*, *Tinurtium XVIII* = *XII* [emendiert]. *Cavillune* [Châlon-sur-Saône]).

Wie bei Tolosa (Toulouse) sind zwei Siedlungen zu unterscheiden: T. *vetus*, auf einer Insel der Saône gelegen, heute Muret de la Mousse, gegenüber von Le Villars, und T. *novum*, 3,5 km stromaufwärts, auf dem rechten Ufer, heute Tournus; Jeanton Bull. arch. Comité 1920, 161, mit Karte, die bei Grenier Man. arch. g. r. I 445 bequem zugänglich ist. Eine Urkunde vom J. 875 (a. O. 159) scheidet noch zwischen *castrum Trenorchium* und *Turnucium villam.*

T. *vetus* war zweifellos die alte keltische Siedlung (seit dem Neolithikum war die Stelle besiedelt), die sich in einen gallo-römischen Vicus umformte, wie zahlreiche Funde dartun; über diese Jeanton a. O. Wichtiger wurde die Straßenstation T. *novum* (eine Neugründung, da die für keltische Siedlungen typische Lage den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach), die in späterer Kaiserzeit ein Kastell erhielt, das in Form und Größe, wie Grenier 443 hervorhebt, an das Kastell von Alzey erinnert, obwohl das Viereck weniger regelmäßig ist; Plan bei Jeanton 165 und Grenier I 444. Die Länge beträgt 165 m, die Breite im Süden 125 m, im Norden 85 m, das Areal 1,5 ha. Die Umwallung ist fast in ihrem ganzen Verlauf sichtbar und läßt die typische Bauweise späterer Zeit erkennen. Auf einem Sockel aus Bautrümmern älterer Zeit erhob sich die an der Basis 3,90—4 m starke Mauer; nur der innere Mauerkern ist erhalten; die in petit appareil ausgeführten Außenseiten sind späterer Zeit zum Opfer gefallen. Ein Turm (Madelon) an der Nordwestecke ist erhalten; man kann andere als wahrscheinlich annehmen.

Da das Innere der Umwallung völlig von der heutigen Stadt bedeckt ist, kann der Plan des Kastells nicht erkannt werden. In der vita des hl. Valerian (ASS. V p. 24. Jullian Rev. Et. anc. 1920, 212f.) wird überliefert, daß T. *tum in erogandis militum annonis horreum castrense vocabatur* (fehlt bei Holder). In T. befand sich also ein bedeutendes Proviantmagazin. Nach Jeanton 177 fällt seine Einrichtung lange vor das Ende des 3. Jhdts. Die Möglichkeit besteht, doch fehlt einstweilen jeder Beweis, denn das *castellum* ist in sehr später Zeit angelegt worden. Neben der Straßenstation mit Proviant-

magazinen entwickelte sich eine bürgerliche Siedlung. Die Funde sind, was Inschriften (CIL XIII 2579, nichtssagend) und Bildwerke (E. X 7082, Bruchstück eines Sarkophags (?) mit einigen griechischen Buchstaben) anbelangt, wenig zahlreich, wohl wegen der vollständigen Überbauung. Dagegen verdienen die Wegverhältnisse eine kurze Erwähnung. Die via Agrippina folgte dem Tal der Saône zwischen Mâcon und T. in zwei Strängen; einer im Tal von den Römern angelegt; der andere am Hügelrand, die Dörfer miteinander in Verbindung setzend. Dieser Teil geht wohl auf einen alten Keltenweg zurück; Grenier II 249. 397. Aus der Geschichte der Station ist nur ein Ereignis bekannt: Ael. Spart. vit. Sev. XI 1 (zum J. 197 n. Chr.). *In Gallia primo apud T. contra Albinum felicissime pugnavit Severus*; Jeanton Bull. arch. Com. 1925, 164ff.

Literatur. CIL XIII 1, 2597. Espérandieu X 7082. Holder II 1854. Grenier Manuel d'archéol. gall.-rom. I 443ff. II 249f. 397. Jeanton Bullet. arch. Com. 1920, 155ff. 1925, 164f. Le Mâcon gallo-rom. III: La Bresse Mâconnaise. Martin Catal. Musée Tournus. [E. Linckenheld.]

Tiora Matiene (*Τίωρα*) nennt Dion. Hal. I 14 unter den 13 Orten, 2 Straßen und 2 Bergen der ‚Aboriginer', indem er dabei Varro folgt; sie liegen im Gebiet der Aequer und um Reate. Außer Cutiliae ist aber nur noch T. M. mit seinem Orakel des Mars, bei dem ein Specht von einer Holzsäule aus spricht, mit Wahrscheinlichkeit im heutigen Torano nachweisbar. Ich folge hier Chaupy (Romanelli III 342) und Bunsen Annali dell' Instituto 1834 p. 137 (Kiepert FOA XX), während Nissen (It. Ldk. II 471) den Entfernungsangaben des Dion. Hal. folgend, die den Straßen entnommen sein sollen, ganz in die Nähe von Amiternum kommt. Mir scheint aber der Einwand von Partsch (Berl. Phil. W. 1903, 629) berechtigt zu sein, der sich dagegen wendet, daß Nissen die Stadie hier als 1/10 der römischen Meile rechnet, obwohl Dionys sie sonst gleich 1/8 setzt; Dionys entnimmt die Entfernungen Varro. Zu vergleichen ist auch Abeken Mittelitalien 87), der Reste uralter Mauern auf dem Monte Castora oberhalb S. Anatoglia, 36 mp. von Rieti (Bull. dell. Instit. 1831 p. 45), auf T. bezieht. [Hans Philipp.]

Tios (Tius), Tion (Tium) 1) s. Tieion. **2)** *Τίος*, griechische Hafenstadt am Schwarzen Meer, an der bithynisch-paphlagonischen Grenze zwischen Herakleia Pontika und Amastris gelegen. Nach Steph. Byz. (s. *Τίος*) betrugen die Entfernungen Herakleia—T. 370 Stadien (38 milia pass. nach Plin. n. h. VI 1, 1, 4). T.—Amastris 220 Stadien. Dort mündete der *Βίλλαιος* (auf Münzen: Head HN² 518) ins Meer. Die Stadt wird bald als zu Bithynien (Strab. XII 4, 7), bald als zu Paphlagonien (Ps.-Skylax frg. 90 = GGM I 66 M. Pomp. Mela I 19, 104. Steph. Byz.) gehörig bezeichnet. Die Schreibung ihres Namens ist sehr verschieden: *Τίος* Ailian. hist. an. 15, 5. Memnon frg. 7. 27 (= FHG 531. 540 M.). Suid. Steph. Byz. *Τίον* Ptolem. V 1, 7. *Τίειον* Ps.-Skylax frg. 90 (s. o.; vgl. den app. crit. zu dieser Stelle). Strab. XII 4, 7, bestätigt bei Steph. Byz. *Τήιον* Eustath. ad Il. B 855; ad Od. γ 367. [*Τεῖος* Eckhel II 438 dürfte der Name des Gründers — s. u. — sein.] *Tios* Pomp. Mela I 19, 104. *Tium* Plin. n. h. VI 1, 1, 4. Darnach hießen die Bewohner bald *Τιανοί* (so am häufigsten; auf Münzen: Eckhel II 438f. Head HN² 518; Greek coins, Bithynia 203ff.; außerdem Steph. Byz.), bald *Τειανοί* (auf Münzen aus der Zeit Domitians; Head Greek coins s. o.), auch wohl *Τίιοι* = *Τῖοι* Suid.; *Τιανεῖς* Steph. Byz. — Als Gründer der Stadt wird von Steph. Byz. (nach Herennios Philon) ein milesischer Priester Tios (auf Münzen auch *Τεῖος* Eckhel und Head s. o.) genannt, als *Milesiorum colonia* die Stadt auch bei Pomp. Mela I 19, 104 bezeichnet. Die Erwähnung des Dionysos als *κτιστής* ist erst auf Münzen der späteren Kaiserzeit (Aurelius) nachweisbar (Eckhel II 438) und vielleicht mit Gruppe 1420, 8 als eine Ehrung des ‚Anführers des bakchischen Schwarms' der pergamenischen Hofschauspieler zu erklären. Der gleiche Steph. Byz. bringt aber (nach Demosth. *ἐν Βιθυνιακοῖς*) die Gründung der Stadt T. in Zusammenhang mit dem Raubzug eines Pataros, der ganz Paphlagonien einnahm und der neugegründeten Stadt *ἐκ τοῦ τιμᾶν τὸν Δία* den Namen T. gab. Endlich führen Eustathios (ad Il. B 855; ad Od. γ 367, im ersten Fall mit dem Zusatz: *κατὰ τὸν γεώγραφον*) und Strab. XII 3, 5 die Entstehung von T. auf die thrakischen Kaukonen zurück. Aus den späteren Zeiten der Stadt T. ist bemerkenswert, daß um 300 Amastris, die Tochter des Oxyathres, des Bruders des Darius Codomannus, T. mit den Orten Sesamos Kytoros Kromna zu einer Stadt vereinigte, der sie den Namen Amastris gab. Strab. XII 3, 10. T. erlangte aber sehr bald seine Freiheit wieder, vermutlich mit dem Tod des Lysimachos (282); in diese Zeit weist eine Münze aus T., die das Bild der *Ἐλευθερία* trägt. Head HN² 518. Später nahm Prusias I. die Stadt ein. Memnon frg. 27 (= FHG III 540 M.); damit mündet ihre Geschichte in die des übrigen Bithynien ein; s. o. Bd. III S. 518. — Von Göttern genossen in T. besondere Verehrung (wo nichts anderes vermerkt, nach Münzen bei Eckhel II 438. Head HN² 518; Greek coins, Bithyn. 203ff. [Waddington-]Babelon-Reinach Recueil général des monnaies Grecques d'Asie mineure, Paris 1904, 134): *Ζεὺς Τῖος* (nach Steph. Byz. s. o.); *Ζεὺς Συργαστης* oder *Συργαστηιος* (Gruppe 1096, 1). *Διόνυσος κτιστής* (s. o.). *Ἀσκλήπιος σωτήρ* (Gruppe 1455) und *Ὑγίεια* (geschr. *ὑγεια*). Die Flußgötter *Βίλλαιος* und *Σαρδώ*, *Νίκη*, *Νέμεσις*, Bendis, Isis, Caduceus. Ob der *Μὴν Τιάμου* (Bull. hell. 1880, 128. Myth. Lex. s. *Μήν*) auf T. bezogen werden darf, hat Gruppe 1535 mit Recht bezweifelt. — Aus T. stammt der bei Lukian. Alex. 43 erwähnte *Σακέρδως*, dann ein *Ἀλέξανδρος Δημητρίου* den Phleg. Trall. frg. 37 J. unter den *μακρόβιοι* aufzählt, und endlich ein *Φιλέταιρος*, der um 300 v. Chr. jahrzehntelang die Burg von Pergamon gegen Widersacher verteidigte. Strab. XII 3, 8. XIII 4, 1. — Auch besonderer Gaben der Natur erfreute sich die Stadt: den Reichtum ihres Strandes an Thunfischen rühmt Ailian. hist. an. 15, 5. — S. a. Myth. Lex. V 972f. Bilabel Die ion. Kolonisation 1920, 42. [Ernst Wüst.]

Τιπανίσσαι, Hekat. frg. 192 (Jacoby), sonst unbekanntes Volk am Kaukasus. [Albert Herrmann.]

Tipanu, ältere Lesung des Namens einer untergeordneten etruskischen Göttin, dargestellt auf einem Bronzespiegel (Fundort unbekannt, jetzt in Berlin), als Gegenstück zu der *θanr*, einen Spiegel in der Hand haltend; vgl. Gerhard Etr. Spiegel IV 61 Taf. CCCXXIV. C. Pauli Myth. Lex. V 973. Die richtige Lesung, erkannt von Körte und Lattes, ist *χipanu* (s. d.), die ältere Sprachform zu *χipnu*, *χipna*. [Emil Vetter.]

Tiparenus, veraltete Lesart für Tricarenus Plin. n. h. IV 56; s. d. [Rudolf Herbst.]

Tipas (*Τίπας*) Dynast der thrakischen Maider, unterstützte gegen 117 v. Chr. einen Angriff der Kelten auf die Provinz Macedonia. Syll.³ 700, 22. Derselbe Name kommt auch in der Form *Zipas* (*Ζείπας*) vor (CIL III S. 7378 = Dessau 4067); vgl. *Zipoitas* neben *Tiboites*. [Felix Stähelin.]

Tipasa. 1) In Maurit. Caesar. Itin. Ant. 15. Ptolem. IV 25. Ammian. Marc. XXIX 5, 17. Iul. Hon. 699. Die Eingeborenen nennen die Stadt Teffessad, die Franzosen haben ihr, wenigstens dem Klange nach, ihren alten Namen wiedergegeben, Tipaza. Plin. n. h. V 220 nennt sie *oppidum Latini iuris a Claudio Caesare adscripta*. Später wurde sie zur *colonia* gemacht (Itin. Ant. und Inscr. 9290), eher noch Ausgang des 2. Jhdts. als im 3. Jhdt. Magistrate werden auf den Inschriften nicht erwähnt. Genannt werden bloß: *ordo* CIL VIII 9290. *ordo splendidissimus* nr. 9293. *decuriones* 9290. Eine in Corduba gefundene Inschrift aus dem 4. Jhdt. sagt: *praeses prov. Caes. ordini Tipasensium tabulam patronatus optulit* CIL II 2110. Zur Zeit des Kaisers Iulian haben die Katholiken in T. von den Donatisten viel erleiden müssen, weil der *praeses* die Donatisten begünstigte. Optat. Milev. De schism. Donat. II 18. Sie haben weiter unter den arianischen Wandalen unter Hunerich gelitten. Victor Vit. Hist. pers. Vand. 5, 6. Aber die neuere Forschung steht diesen Berichten über das Hausen der Wandalen doch recht skeptisch gegenüber. Der Bericht des Victor Vit. ist einseitig von katholischer Seite aus gesehen. Gautier Geiserich 196. Ein *episcopus Tipasitanus* namens *Reparatus* wird erwähnt im J. 484. Er gehört zu denen, die aus T. ihres katholischen Glaubens wegen nach Spanien auswandern mußten. Morcelli Africa christiana 327. Iss.: Die von Wilmanns herausgegebenen und eingeleiteten CIL VIII 9288—9319 und die von R. Cagnat herausgegebenen nr. 20856—20931 a p. 1981. T. war ein alter phoinikischer Handelsplatz, der sich unter der römischen Herrschaft stark entwickelte. Die Stadt, die zuerst nur ein Vorgebirge bedeckte, dehnte sich in die umgebende Ebene aus und noch über zwei Hügel hinweg, die in einigem Abstand von diesem Vorgebirge lagen, ist nach Westen und Osten. T. liegt am Außenrand einer Landschaft mit völlig selbständigem Volkscharakter, der sich bis auf den heutigen Tag gehalten hat, der Landschaft Kabylien. Das ist das Innere Algeriens, in dem auch nicht eine einzige römische Ruine zu finden ist. Kabylien ist verhältnismäßig dicht besiedelt und auch früher dicht besiedelt gewesen. Es hat aber entschlossen jede Beeinflussung von außen, sei es von punischer, von römischer oder heute von französischer Seite, abgelehnt. Der Hauptausfuhrhafen für diese Landschaft ist neben Caesarea T. Diese Landschaft ist für die Zeit des Verfalls der empfindlichste Punkt des römischen Afrikas gewesen. Gautier 133. Die Beschreibung von T. gibt St. Gsell, der T. zum Teil selbst erforscht hat und in vielen Aufsätzen darüber berichtet hat, zusammenfassend in den Monuments antiques de l'Algérie I und II.

Der Ein- und Ausfuhr Kabyliens (Rostovtzeff Gesellschaft u. Wirtschaft im röm. Kaiserreich I 291) diente der Hafen von T. Der römische Hafen befand sich außerhalb der Stadtmauer im Osten. Er war ziemlich klein, und lag im Schutz von zwei kleinen Inseln. Drei Dämme umgaben ihn. Der eine verband die beiden Inseln, ein anderer die kleinere Insel mit dem Festland und der letzte Damm die größere Insel mit dem Festland. Unmittelbar am Festlandsufer ist hier die Lücke für die Hafeneinfahrt gelassen. Auf der kleineren Insel war eine Mauer aus Hausteinen als Wellenbrecher erbaut, auf der größeren war kein Wellenbrecher, dafür war der höher herausragende gewachsene Fels zum Wellenbrecher zurechtgehauen. Der Hafen hatte die nicht unerhebliche Wassertiefe von 4—6 m. Die Lage des Hafens am äußersten Ende der Stadt war recht unbequem. Außerdem hatte er eigenartigerweise keinen Kai zum Laden und Löschen, denn die Felswand fällt senkrecht zum Hafen herab. Man kann also nur über eine in den Felsen gehauene Treppe zum Hafen hinuntergelangen. Der Warenverkehr hat sich weiter westlich in einer natürlichen Bucht abgewickelt, die dem Mittelpunkt der Stadt näher lag; denn dort sind noch Reste einer Reihe von Kaianlagen zu sehen. Der eigentliche Hafen hat also nur als Unterschlupf bei schlechtem Wetter gedient. Der merkwürdig geringe Umfang dieses Hafens findet so seine natürliche Erklärung. Vielleicht ist auch bei der Hauptstadt Caesarea der auffallend geringe Raum des Hafens ähnlich zu erklären. Cagnat L'armée Romaine d'Afrique 345. Vgl. dazu jedoch Gautier 33. Sehr gute Bilder der Landschaft bei Gautier 228. 276.

Punischer Einfluß ist kaum noch wahrzunehmen. Ein Tempel, über den Gsell Mélanges de l'École franç. de Rome XIV 1894, 341 berichtet, scheint in der Architektur von punischen Überlieferungen beeinflußt zu sein. Der Hügel, der die älteste Stadt trug, war von einer Mauer punischer Bauart umgeben, von der man noch Reste im Südwesten sieht, zum Teil in den Fels geschnitten, zum Teil aus großen Blöcken, die 1,80 m lang waren, aufgebaut. Gsell 324.

Wahrscheinlich gegen Ende des 2. Jhdts. wurde die Stadt mit einer großen Mauer umgeben, deren Länge 2,2 km betrug. Ihr Verlauf ist leicht festzustellen, Gsell Mél. 324. Gsell Guide archéologique des environs d'Alger 1896, 109. Sie ist aus Bruchsteinen in einem sehr harten Zement erbaut. Ab und zu findet sich noch Verputz. Ihre Dicke beträgt 1,60 m, ihre Höhe muß 7—9 m gewesen sein. Ohne Zweifel konnte man oben auf einem Wege gehen, der mit Zinnen und Schießscharten versehen war. Viereckige Türme unterbrachen sie (Bild Gsell Mon. I 97). An den gefährdeteren Stellen standen die Türme dichter als

an weniger wichtigen Strecken. Auf die Mauern und Türme hinauf führten Treppen. Die beiden Endpunkte der Mauer oben auf der Steilküste oberhalb des Meeres, ebenso die Knicke in der Mauer und die Zugänge zu den Toren waren durch runde Türme geschützt. Der Bau des Westtores ist noch deutlich zu erkennen (Bild Gsell Mon. 98). Von zwei dicken Türmen aus zogen sich zwei Mauerflügel im Abstande von 19 m nach außen, ihrerseits mit Säulen gekrönt. Zwischen ihnen mündete die Straße von Caesarea. Im J. 371 oder 372 widerstand diese Befestigung den wilden Angriffen des Rebellen Firmus, der sich der Nachbarstädte, besonders der Hauptstadt Caesarea, hatte bemächtigen können. Die Befestigung von T. wurde im folgenden Jahrhundert durch die Wandalen geschleift (Ludwig Schmidt Die Ostgermanen[2] 1934). Geiserich ließ in den meisten Städten Afrikas die Befestigungen niederreißen, um dadurch den Willen zum Widerstand der Bevölkerung gegen das wandalische Regiment zu ersticken. In T. kann man noch an verschiedenen Stellen feststellen, daß die Mauer an beiden Seiten zuerst von unten angebohrt und dann mit großen Hebebäumen umgestürzt worden ist.

Unter der friedlichen römischen Herrschaft vergrößerten sich die Städte in Nordafrika und schöne öffentliche Gebäude wurden errichtet, alle im hellenistischen Stil. Wenn T. auch besonders durch seine christlichen Baudenkmäler berühmt ist, so gibt es doch auch genügend Ruinen aus älterer Zeit: Thermen, ein Theater, ein allerdings nur schlecht erhaltenes Amphitheater, eine Wasserkunst, ein Gebäude, das eine Gerichtshalle zu sein scheint, und Mausoleen. Die Gerichtshalle (Plan Gsell Mon. I 131; Mél. 335) ist aus Hausteinen erbaut. Ihre Maße sind 17 × 10,75 m. Die Fassade ist mit Säulen geschmückt und mit einer Galerie versehen. Im Innern trennen zwei Pfeilerreihen drei Schiffe. Das Mittelschiff muß mit einem flachen Dach, die beiden Seitenschiffe mit gewölbten Dächern versehen gewesen sein. Das Theater ist stark zerstört. Es stand auf ebenem Gelände und blickte nach Westen. Die Stufenreihen waren von einem gewölbten Unterbau getragen. Einige Reihen sind noch sichtbar. Das Halbrund war recht klein und konnte nicht mehr als 2000 Personen fassen. Die Stelle der Bühne, die eine Tiefe von 6,30 m hatte, kann man kaum noch erkennen. Die meisten Steine sind später anderweitig verwendet worden. Texier Rev. arch. III 728. Von den sechs Städten in Maur. Caesar., dem heutigen Kabylien, die ein Theater gehabt haben, ist das von T. eins der unansehnlichsten gewesen. Ein Amphitheater haben ebenfalls dieselben sechs größeren Städte, also auch T. Es mißt 100 × 85 m und ist fast gänzlich verschwunden. Wahrscheinlich stammt es aus dem 3. Jhdt.

Die Thermen lagen im Mittelpunkt der Stadt; es sind ziemlich ansehnliche Ruinen, die sich heute noch stellenweise bis zu 9 m über dem Erdboden erheben. Sie gleichen den Thermen von Caesarea und stammen anscheinend wie diese aus dem Ende des 2. oder Anfang des 3. Jhdts. Die Stuben und Hallen liegen symmetrisch zur Mitte des Gebäudes angeordnet, etwa wie die Thermen des Titus, des Caracalla oder des Diocletian in Rom. Nach Osten liegt das Frigidarium, mit einem

rechteckigen Teich, an dessen Seiten fünf Nischen mit Statuen geschmückt waren. Es ist von anderen Räumen umgeben, die noch nicht ausgegraben oder von anderen Gebäuden überdeckt sind. Im Süden liegt ein großer gewölbter Raum von etwa 14 m Höhe. Die Westseite war wohl von den Heizanlagen eingenommen. Das Caldarium war ein großer gewölbter Raum, an den sich nach Westen eine Nische anschloß, in der man die warmen Bäder nehmen konnte (Beschreibung bei Gsell Mél. 332; Mon. I 217).

Zum Schmuck der Stadt gehörte eine Wasserkunst. Im Westteil von T. liegt das hübsche Nymphaion (Bild Gsell Mon. I 243), in Form eines Halbkreises mit einem Durchmesser von 24 m. Es wurde durch eine Wasserleitung gespeist, die einige Meter entfernt mündete. Das Wasser breitete sich erst auf einer Zementplatte aus, die etwa 2 m über dem Boden lag. Diese war mit Statuen und korinthischen Marmorsäulen umgeben. Von da lief das Wasser durch mehrere Rinnen in Becken, die von Fliesen und kleinen Pfeilern umrahmt waren, und erst dort konnte man es zum Gebrauch ausschöpfen. Es gehört in das 3. oder 4. Jhdt. Über Nymphaien vgl. Carton Travaux hydrauliques des Romains.

Der Aquaedukt von T. ist nur 9 km lang. Er kommt von Südosten und verläuft meist unterirdisch. Einige Niederungen werden auf Brücken überschritten. Zur Ergänzung hatte T. noch eine zweite Wasserleitung, die aus westlicher Richtung kam und 7 km Länge hatte. Die Wasserleitungen traten in die Stadt ein durch ein Gewölbe im Fundament eines Turmes. Das Wasser floß dann in eine kleinere städtische Zisterne, der Überschuß an Wasser in das oben geschilderte Nymphaion.

Afrika war ein Agrarland. Überall findet man Ruinen von landwirtschaftlichen Betrieben. In der Stadt selbst, im Südostteil, gehörte ein Gutshof der Familia Hortensia. Dort stand eine Ölmühle (Bild bei Gautier 229), war doch Afrika eins der Hauptausfuhrländer der Kaiserzeit (Gautier 127). Die Ölmühle von T. ist sorgfältig ausgegraben (Gavault Rev. Afric. 1884, 34). Anfangs mag das Gebäude eine Privatwohnung mit einem Bad gewesen sein, die Hypokausten sind noch vorhanden. Ein Brand hat dann das Haus zerstört, und später, Ende des 3. Jhdts., wurde in den alten Räumen eine Ölfabrik eingerichtet. Eine Inschrift gibt den Namen des Besitzers *M. Hortensius Gaudentius*, und die Jahreszahl 278 (Ephem. epigr. V 1303).

In den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit bestanden bei der nichtchristlichen Bevölkerung die Sitten der Einäscherung und Beerdigung nebeneinander. Auf den Friedhöfen, auch auf dem von T., findet man Löcher für die Urnen und Gräber für die Leichen regellos durcheinander. Im 3. Jhdt. trat die Einäscherung zurück, und seit dem 4. Jhdt. kommen, wohl unter dem Einfluß des Christentums, nur noch Beerdigungen vor. Bei Einzelgräbern finden sich folgende Formen: 1. Gräber, die in den Fels gehauen sind, entweder rechtwinklig oder mit gerundetem Kopfende (Westen) oder gerundetem Ostende; bedeckt entweder bloß mit Erde oder mit einem Steindeckel. Der Leichnam war in ein Leichentuch gehüllt oder er lag in einem Holzsarg (Toutain Les cités Rom. de la Tu-

nisie 238. Gsell Mél. 378). 2. Der Leichnam wurde in eine Höhle gebettet, die von der Hauptgrube aus seitlich ausgehauen war, wohl um ihn vor dem Eindringen von Erde und Regenwasser zu schützen. 3. Sarkophage aus Bruchsteinen, eckig oder abgerundet; manchmal stand in diesem Grab aus Bruchsteinen ein zweiter Sarkophag, der aus einem Stück gehauen war. 4. Krüge, die man in die Erde senkte. Um aber den Leichnam aufnehmen zu können, wurde der Krug in die zwei Querhälften zerschnitten, die nun von oben und von unten über den Leichnam gestülpt wurden. Man nahm manchmal auch die Mittelstücke von mehreren Krügen, denen man oberes und unteres Ende abgeschnitten hatte, zu Hilfe. Oft wurde der Tote auch bloß mit größeren Scherbenstücken von Krügen bedeckt (Gsell Mél. 379. 383). Die Möglichkeit, daß diese Sitte phoinikischen Ursprungs ist, bespricht Toutain Les cités 235. Über das Begräbnis in Krügen überhaupt R. Cagnat zu CIL VIII 11076—11095 p. 1154. La Blanchère Bull. du comité 1888, 154.

Bei Einäscherungen wurde die Asche in irgendwelchen Gefäßen in ein Loch hinabgesenkt, das man in den Fels gehauen hatte. Man nahm auch einen viereckigen oder zylindrischen Block oder eine Steinpackung derselben Form. Darin befand sich in einer Vertiefung die Urne unter einer Steinplatte als Deckel (Gsell Mél. 381).

Als Schmuck auf dem Grabe diente der *cippus*, die Stele, die bis zu 3 m Höhe emporragte; sehr häufig auch halbzylindrische Kästen punischen Ursprungs (*cupulae*) (Schmidt Philol. 1888, 163), oder der *cippus* in Form einer gestutzten Pyramide. Seit dem 4. Jhdt. verschwand der einfache *cippus*, an seine Stelle trat die *mensa*.

Im Westteil der Stadt steht ein nichtchristliches Mausoleum, ein kleines viereckiges Gebäude mit einer achteckigen Pyramide als oberem Abschluß. Die Grundfläche mißt 3,30 m im Quadrat, hoch ist es etwa 4,50 m. An den vier Ecken standen Wandpfeiler. Die Pyramide allein war wieder 6 m hoch; sie liegt heute auf dem Boden. In der Südwand ist die Tür. Im Inneren sind aus den anderen drei Wänden Nischen ausgespart. Das Bauwerk stammt etwa aus dem 1. Jhdt. (Gsell Mél. 354). Außerdem findet sich im Südosten des Haupthügels ein in den Felsen hineingearbeitetes Gebäude, das heute schon vom Meer bespült wird: 3 × 1,80 m Grundfläche, 3,50 m Höhe.

Kirchen finden sich in T. innerhalb der Stadtmauer zwei, wobei die Stadtkirche der St. Salsa, die auf Inschriften genannt wird, aber nicht aufgefunden werden kann, nicht mitgerechnet ist. Außerdem stehen auf den Friedhöfen der Stadt noch eine Kirche und zwei Kapellen.

1. Die Große Kirche liegt ganz am äußersten Saum der Stadt. Gavault Rev. afric. 1883, 400. Gsell Mél. 1894, 357. Kraus Gesch. der christl. Kunst I 337. Holtzinger Die altchristl. u. byzantin. Baukunst 109. Gsell Guide arch. Alg. 111. Wieland Ein Ausflug ins altchristl. Afrika 182. O. Wulff Altchristl. u. byzantin. Kunst (Handb. der Kunstwiss.). Sie liegt auf dem Westhügel, ganz innen in dem Winkel zwischen Meer und römischer Stadtmauer, ebenso dicht an der Mauer, wie am Meeresufer. Der Hügel heißt heute Ras el Knissa (Kirchenkap).

Sie ist ausgegraben von Gavault und Gsell. Ihr Erhaltungszustand ist sehr schlecht, die Türken haben sie als Steinbruch benutzt. Die Mauern treten nirgends über den Erdboden hervor; aber der Grundriß ist noch genügend deutlich erkennbar. Sie ist aus flüchtig gearbeiteten Hausteinen und aus Bruchsteinen erbaut. Ihre Maße sind 52 × 45 m. Der Grundriß ist rechteckig. Das Innere war zuerst in sieben, später sogar in neun Schiffe gegliedert. Von den Bogenpfeilern sind zwei erhalten (Bild und Plan bei Gsell Mon. II 318ff.). Das nördliche Seitenschiff war durch eine Mauer von der übrigen Kirche getrennt. Am Ostende, dem Mere zu, liegt, die Apsis, die heute aber zum großen Teil über die Abbruchskante hinab ins Meer gestürzt ist. Ihr Fußboden war nicht erhöht gegenüber dem Mittelschiff, wie sonst üblich; der Eingang zu ihr wurde von zwei Säulen flankiert, die zwischen sich einen Bogen trugen. Die Fundamente nach der Seeseite zu waren außerordentlich stark. Das Mittelschiff war anfangs 13,50 m breit gewesen. Deshalb stützte man es noch einmal durch zwei Säulenreihen ab, so daß schließlich die gewaltige Zahl von neun Schiffen sich ergab. Die letzteren beiden Säulenreihen sind einfach auf den alten Mosaikfußboden aufgesetzt. Die Steine zu den Säulen sind wahllos zusammengeholt, wie und wo man sie fand: dorische Basen aus Stein oder Granit, ionische und korinthische Kapitäle, alles stand planlos durcheinander. Die übrigen Pfeiler in der Kirche sind, wie auch sonst immer in Nordafrika, viereckig. Der Raum für den Klerus, das Presbyterium, lag der Regel entsprechend im Ostende und war gegen die Haupthalle, das Quadratum populi, durch seinen etwas erhöhten Fußboden abgetrennt und durch ein Geländer von ihm abgeschlossen. Beide waren durch Treppenstufen verbunden.

Nördlich an die Kirche schlossen sich einige Nebengebäude an, die auch zum Teil schon über den Steilhang ins Meer hinabgestürzt sind. Das größte unter ihnen war vielleicht das *consignatorium* mit Apsis und Mosaikfußboden. Das Baptisterium ist ein quadratisches Gemach mit einer Seitenlänge von 6,50 m In der Mitte stand das Taufbecken mit einem Durchmesser von 3,40 m. Außen war dieses mit Marmorfliesen geschmückt, innen auszementiert. Innen zogen sich drei Rundgänge als Stufen nach unten, auf denen man in das eigentliche Becken hinabstieg, das noch einen Durchmesser von 1,30 m hatte. Eine Abflußrinne war wohl da, jedoch kein Zufluß, das Wasser mußte also mit Eimern herbeigetragen werden. Rings um das Becken lag Mosaikfußboden mit Ornamentmuster, außer einer Ecke, in der eine metrische Inschrift stand. Diese ist stark verstümmelt, lesbar sind nur die Schlußworte *sancta lavacra*. In der Vorhalle zum Baptisterium lag ein Mosaik mit der Inschrift

Siquis ut vivat quaerit addiscere semper,
Hic lavetur aqua et videat caelestia regna.

Anschließend ein Flur mit einem Mosaikbild, das Vögel, Fische, Blumen und Früchte zeigte. An das Baptisterium schloß sich eine Reihe von kleineren Stuben an, die vielleicht zu Bädern benutzt worden sind.

2. Am entgegengesetzten Ende der Stadt hat auch eine Kirche gelegen. Untersucht von Gsell

Mél. 355 im J. 1894. Ihre Maße sind $32 \times 16{,}80$ m. Sie ist fast restlos verschwunden. Festzustellen ist bloß noch, daß sie drei Schiffe und eine Apsis gehabt hat.

3. Grabkirche der hl. Salsa. Duchesne Précis histor. 1890, 523. Gsell Rech. archéol. en Algérie 1—76; Guide archéol. d'Alger 127. Wieland Ein Ausflug 189. Dessau Archäol. Anz. 1900, 153. Gsell Mél. Rome 1901, 233. Sie liegt auf dem Ostfriedhof von T. In der Passion der hl. Salsa, die aus dem Ende des 4. oder Anfang des 5. Jhdts. stammt, wird das Grabmal der Märtyrerin erwähnt, das sich außerhalb der Stadtmauer dicht am Tore von T. befinde. Es wird als ein *breve admodum tabernaculum* beschrieben. Nach dieser Beschreibung haben es Duchesne und Gsell 300 m von der Stadtmauer entfernt im J. 1891 gefunden und untersucht. Der Erhaltungszustand ist befriedigend. Fast alle Mauern sind noch mehrere Meter hoch, und der Grundriß konnte mit Sicherheit festgestellt werden. Die Kirche liegt im Gegensatz zu sämtlichen übrigen Kirchen Nordafrikas nicht ost—westlich orientiert, sondern ungefähr südöstlich—nordwestlich. Man vermutete, daß die Kirche nach dem Sonnenaufgangspunkte am Todestage der hl. Salsa orientiert sein könne. Aber das Observatorium Algier hat nachgewiesen, daß für den 2. Mai, Mitte des 4. Jhdts., 37° Breite die Orientierung nicht paßt. Gsell Rech. arch. 124. Wir wissen nur, daß die Kirche im Zusammenhang mit dem Martyrium der hl. Salsa errichtet worden ist und später ihren Leichnam beherbergt hat. Das Material, das zum Bau benützt wurde, stammte zum Teil aus älteren abgebrochenen Kirchen. Auch die Fundamente älterer Kirchen wurden benutzt. St. Salsa stand an der Stelle einer früheren Synagoge, und diese hatte einen heidnischen Tempel ersetzt. Der Verfasser der Passion der hl. Salsa betont ausdrücklich das Gefühl des Triumphes, das die Kirche durch die Auswahl der Stätte habe ausdrücken wollen. Es mag nicht ausgeschlossen sein, daß diese alten Fundamente die Orientierung der Kirche beeinflußt haben. Daß hier nicht bloß eine einfache Kapelle *memoriae martyrum* errichtet wurde, wie es Augustin empfiehlt De civ. Dei 22, 10; Contra Faustum 20, 21; Sermon 273, mag mit der Bedeutung der Heiligen zusammenhängen.

Die Baugeschichte der Kirche zerfällt in zwei Abschnitte: 1. das in der Passion St. Salsae genannte *breve admodum tabernaculum,* 2. eine darauf aufgepfropfte größere Grabkirche. — Die alte Kapelle steht über noch älteren Gräbern und über einem Brunnen. Eines dieser älteren Grabdenkmäler, das in der Mitte der Kapelle liegt, wurde von den Christen weiter gepflegt. Es besteht in der Hauptsache aus einem Steinsarkophag und einem Grabstein. Das Epitaph, das keine Andeutung von Christentum enthält, berichtet, daß dies das Grab der Fabia Salsa sei, die im Alter von 63 Jahren gestorben sei. Es muß eine Verwandte der hl. Salsa gewesen sein. Es ist sogar die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht die hl. Salsa selbst gewesen sei, die von der frommen Legende zur Jungfrau und Märtyrerin gemacht worden sei (Gsell Mél. 1901, 233). Unter dem Grabstein lagen zwei Münzen Konstantins I.. Damit ist dies Grab der Fabia Salsa datiert frühestens auf Anfang des 4. Jhdts. Über diesen Sarkophag hat man also die ältere Kapelle errichtet. Ihre Maße sind 15×15 m. In der nördlichen Seitenwand ist eine Tür, die eigenartigerweise nur 1,42 m hoch ist. Bild und Plan Gsell Mon. II 324. 331.

Die Kirche hat drei Schiffe von verschiedener Breite, 2,86 m und 2,60 m. Galerien hat es in der älteren Kapelle wahrscheinlich nicht gegeben. An die Südostseite war eine Apsis angefügt, deren Öffnung von zwei Halbsäulen flankiert wurde. Sie stand auf gleicher Höhe mit dem Kirchenschiff und war nur durch eine Schranke von diesem getrennt. Im hinteren Teil der Kirche befinden sich ziemlich viele Grabsarkophage. Wo der Altar, der selbstverständlich aus Holz sein mußte, und das Grab der hl. Salsa anfangs eigentlich gestanden haben, ist nicht sicher zu bestimmen. Daß der Schrein oder der Sarg mit den Reliquien immer unter dem Altartisch gestanden hat, wissen wir aus der Literatur. Altar und Sarg waren auch hier zusammen: im Mosaikfußboden findet sich die Inschrift: *Munera quae cernis quo sancta altaria fulgent ... Martyr hic est Salsa.* Nach der erwähnten Passion hat Firmus, der Anführer im großen Eingeborenenaufstand, 372 seine Lanze gegen die *scaena sepulcri* gestoßen. Das Wort *scaena,* das die Schauseite des Grabmals bezeichnet, läßt jedenfalls erkennen, daß das Grab über den Erdboden herausgeragt hat. — Der Fußboden war vollständig mit Mosaik bedeckt, das lauter Ornamentmuster zeigte mit Ausnahme eines Quadrates hinter dem Grab der Fabia Salsa, auf dem die Inschrift von Ausbesserungsarbeiten berichtet, die an dem Altar vorgenommen seien, ‚wo die Märtyrerin Salsa ruht'. Ausgeführt sind die Arbeiten unter Potentius, wahrscheinlich einem Bischof, der in einem Brief des Papstes Leo des Großen erwähnt wird. De Rossi Bull. di archeol. crist. 1891, 26.

Diese Kapelle wurde zur Kirche umgebaut, indem man die Seitenwände auf das Doppelte verlängerte, so daß die Maße der Kirche jetzt 30×15 m waren. Auch die Verlängerung steht über Gräbern. Vor der Front ist eine Portikus angefügt, die von sechs Pfeilern begrenzt war. Zwischen den beiden Mittelpfeilern öffnet sich ein Flur, der zwischen Wänden auf die Haupttür der Kirche zu führt. Diese ist 1,93 m breit. In der Nordwand der Kirche ist noch eine Tür, die oben von Bogen abgeschlossen ist. Auch in der Südwand ist eine Tür. Diese führte zu den Nebengebäuden, die ebenfalls sakralen Zwecken dienten. In der vergrößerten Kirche gab es Galerien, zu denen zwei Treppen in den Ecken hinaufführten. Diese Galerien sind, wie allgemein in Nordafrika, erst eine spätere Zutat (s. Art. Tingitanum Castellum). Die Galerien waren mit einer Säulenreihe umsäumt. Die Gesamthöhe der Kirche hat etwas über 10 m betragen. Wann die Verlängerung stattgefunden hat, ist nicht sicher bestimmbar; vielleicht stammt sie von Potentius, vielleicht ist sie noch jünger, aus der Wandalenzeit oder den ersten Jahrhunderten der byzantinischen Herrschaft. Presbyterium und Quadratum populi waren durch eine steinere Schranke in durchbrochener Arbeit getrennt. Ziemlich nahe an der Apsis liegt ein gemauerter Sockel in

der Mitte des Schiffs, 2,34 m lang, 1,70 m breit, nachlässig aus den ungleichartigsten Materialien zusammengesetzt. Er bedeckt völlig das erwähnte Grab der Fabia Salsa. Der Sockel selbst ist älter als das Mosaik des Schiffs, auf dem er einfach aufgesetzt ist. Andererseits kommt nicht in Frage, daß er vor der Verlängerung des Schiffs schon in der Kapelle gestanden hat. Denn wenn man das herumlaufende Gitter hinzurechnet, würde das ganze Grabmal $5{,}65 \times 4{,}94$ m Umfang gehabt haben und damit das Schiff der Kapelle völlig ausgefüllt haben. Ohne Zweifel stellt dieser Sarkophag, der durch das Gitter isoliert und durch seine Lage hervorgehoben ist, das spätere Grab der hl. Salsa dar. Das ursprüngliche Grab muß samt Altar von Feinden des Christentums zerstört worden sein, und man hat dann ein heidnisches Grab, das mehrere Jahrhunderte älter war, nehmen müssen, um in ihm den Leichnam der Heiligen zu bergen. Es hat also eine Umbettung der Gebeine stattgefunden, und zwar nach der Mitte des 5. Jhdts. Außer den vielen Gräbern, die in der Kirche und um sie herum liegen, weil die Kirche auf dem Friedhof steht, sind auch einzelne Verstorbene als besonders getreue Anhänger dicht an das Grab der Märtyrerin gelegt worden.

Später hat man die Grabkirche St. Salsa wieder umgearbeitet. Man zog neue Säulenreihen und stützte damit das Gebälk der Decke. Es wurden dann auch neue Wände im Inneren gezogen, zu denen man das Material aus den übrigen Teilen derselben Kirche genommen hat. Diese muß also in Trümmern gelegen haben. Vielleicht sind die Araber die Übeltäter gewesen. Die Bürger von T. haben in großer Hast die Kirche wieder aufgebaut, von dem einzigen Wunsch beseelt, den Teil wieder unter Dach zu bringen, der die Gebeine der Märtyrerin enthielt. Dieser letzte Rest der Kirche ist später, wie die Brandspuren einwandfrei beweisen, durch Feuer zerstört worden, und diesmal für immer.

Südlich schließt sich an die Grabkirche St. Salsa ein Gebäude an, dessen Reste ebenfalls gut erhalten sind. Die ersten Grabungen sind von Gsell und Grandidier 1891 gemacht worden. Seine Bestandteile sind: ein langer Flur, etwa 10 m lang und etwa 2,25 m breit, geschmückt mit 6 Halbsäulen und 2 Pfeilern; eine Apsis aus Bruchsteinen mit 3 kleinen Fenstern; ein großes Gemach, $10{,}20$ m $\times$ $6{,}40$ m mit Zementfußboden. Darin standen Sarkophage und außerdem ein großer gemauerter Tisch in Trapezform, 3,60 m lang, die größte Breite 2,85 m, hoch 0,73 m. Das war ein Abendmahlstisch; die Tischgenossen lagerten sich aufgestützt um ihn. Über dem Abendmahlsraum war noch ein Stockwerk, denn eine Treppe führt nach oben. Die Erbauungszeit des ganzen Gebäudes wird auf Ende des 4. oder Anfang des 5. Jhdts. bestimmt.

4. Grabkapelle des Bischofs Alexander. Duchesne Compt. Rend. 1892, 111. Saint-Gérand Bull. de la Soc. diocésaine d'archéol. d'Alger 1895. De Rossi Bull. di archeol. cristiana 1894, 90. Gsell Mél. Rome 1894, 389; Guide archéol. d'Alger 121. Wieland Ein Ausflug 186. Sie liegt auf dem Westfriedhof von T., wurde 1892 von St. Gérand ausgegraben. Bild und Plan Gsell Mon. II 334. Die oberen Teile sind zerstört, die unteren ziemlich gut erhalten. Sie hat nicht den regelmäßigen viereckigen Grundriß wie sonst die afrikanischen Kirchen, Fundamente älterer Gebäude haben die Abweichung notwendig gemacht. Der Grundriß ist deshalb ein Trapez, 22,80 m lang, die Breite beträgt auf der einen Seite 16,68 m, auf der anderen 14,25 m. Orientiert ist der Grundriß genau ost—westlich. Untergeteilt ist die Kapelle in die üblichen drei Schiffe. Der Fußboden ist ganz mit Mosaik gepflastert. Am Ostende erhebt sich ein Podium, das mit zwei Treppenstufen erstiegen wurde. Es war zur Hauptsache durch neun Steinsarkophage gebildet, die dicht nebeneinander standen, den Kopf nach Westen, die Füße nach Osten. Darüber lag eine Mosaikplatte, die heute fast völlig zerstört ist. Das Podium wurde durch ein Gitter gegen das Schiff abgeschlossen. Das ist die übliche Trennung einer Kirche in Presbyterium und Quadratum populi. Im Mittelschiff vor der Treppe sagt eine Inschrift, daß hier die Särge der *iusti priores* ständen, wahrscheinlich der früheren Bischöfe von T. Über ihren Gräbern, die vorher unter der Erde verborgen lagen, hat der Bischof Alexander die Kapelle errichtet: *Nunc luce praefulgent subnixi altare decoro | Collectamque suam gaudent florere coronam.* Gegenüber dem Presbyterium ist nach außen gewölbt die Apsis. Sie ist erst später angefügt. Sie ist nicht wie sonst jede Apsis nach dem Inneren der Kirche zu völlig geöffnet, sondern war nur durch eine schmale Tür betretbar, die vorher vielleicht die Hauptkirchentür gewesen sein mag. In der Apsis mehrere Gräber. Vor ihr im Mosaik ein großes Bild mit Fischen und dazu die metrische Grabschrift auf den Bischof Alexander mit den Worten *corpus hic in pace quiescit.* Das Grab muß sich neben dieser langen Inschrift oder eher noch in der Apsis befunden haben. Der Fall lag dann ähnlich wie in Tingitanum Castellum, wo auch das Bischofsgrab in einer später angefügten Apsis sich befunden hat. In der Kapelle standen noch Sarkophage. An der Südseite steht ein gemauerter Tisch, etwa in Halbkreisform, Durchmesser 3,35 m, Höhe 0,70 m. Das war ohne Zweifel der Abendmahlstisch, wie er, allerdings in immer veränderter Form, in oder bei jeder Kirche in Nordafrika zu finden war. Dicht bei der Apsis ist eine Mosaiktafel mit einer Inschrift versehen: *Clausula iustitiae est martyrium votis optare. Habes et aliam similem aelemosinam viribus facere.* Als Erbauungszeit der Kapelle ist Ende des 4. oder Anfang des 5. Jhdts. anzusetzen.

5. Auf dem Ostfriedhof, östlich von der Grabkirche St. Salsa findet sich noch eine kleinere Grabkapelle. Alle Teile über der Erde sind verschwunden. Die Maße sind $9{,}50 \times 4{,}90$ m. Eine Tür, ein Schiff, eine Apsis. Sie wird sicher einen Sarkophag oder mehrere enthalten haben.

Frühe christliche Gräber findet man in Algier recht spärlich. Die ältesten finden sich in T. Im Südosten der Stadt sind einige christliche Epitaphe aus dem J. 238 gefunden worden. Gsell Mél. 1894, 406. Nach der Beendigung der Verfolgungen entstanden die großen Friedhöfe. T. hat zwei, einen im Westen, den andern im Osten der Stadt. Ab und zu sind durch niedrige Mauern einzelne Areae von der größeren Fläche abgeteilt.

Die Toten lagen, wenn es irgend ging, mit dem Kopf nach Westen. Beigaben sind sehr selten. In T. fand Grandidier in einem Grab dicht bei der Kirche St. Salsa die Skelette eines Fisches und eines Vogels, deren symbolische Bedeutung klar ist. Die Gräber unterscheiden sich nicht von den heidnischen Gräbern. Kleine Grabdenkmäler sind jedoch bei den Christen viel seltener als bei den Heiden. In T. gibt es einige kastenförmige Platten aus Mauersteinen, die über die Erde herausragten, und einige christliche Stelen aus dem 3. Jhdt. Das Epitaph ist häufig auf dem Grabdeckel selbst angebracht. Diese Tafeln sind zuerst ganz klein, später werden sie größer. Von den ältesten kleinen finden sich in T. einige Stücke (CIL VIII 9289). Der Sargdeckel war nur in besonderen Fällen mit Mosaik geschmückt: es sind die obenerwähnten Sarkophage in der Kirche St. Salsa und das Grab des Bischofs in der Alexanderkapelle (CIL VIII 9313. 9314). Näheres bei Gsell Mél. 395. 398. 400. 404. Auf beiden großen Friedhöfen passen die Grabgewölbe sich in ihrer Anlage dem Gelände an und sind in den Felsen geschnitten. Sie sind daher zum Teil unter, zum Teil über der Erde, also Gewölbe oder Mausoleum. Ein besonders großes Mausoleum steht auf dem Westfriedhof und ist untersucht von Grandidier. Es ist kreisrund mit einem Eingang nach Norden und mit einer Reihe von gewölbten Nischen zum Aufnehmen der Sarkophage versehen.

2) In Numidia, heute Tifeh. Von der großen Straße Karthago—Naraggara—Cirta zweigte in T. nach Norden die Straße nach dem Hafen Hippo Regius ab. Die Straße ist im Tal des Bagradasflusses (s. d.) aufwärts bis auf die Wasserscheide hinauf gestiegen, und hier, auf der Hochfläche, liegt T. Es liegt auf einer einzeln stehenden Anhöhe, die zu den letzten Ausläufern des Gebirgsstockes gehört, der weiterhin von der Straße in der Richtung auf Cirta überschritten wird. T. beherrscht von seinem Hügel aus eine Ebene von gewaltiger Ausdehnung und außerordentlicher Fruchtbarkeit. Der eigentliche Hügel fällt nach Osten, Norden und Nordwesten mehr oder weniger steil ab. Die Hochfläche des Hügels, auf der die Burg liegt, steigt demgemäß von Süden nach Norden an. Die Ausdehnung der Burg T. beträgt 230 × 128 m. Von der Stadt, die unterhalb des Hügels liegt, ist nur noch Schutt vorhanden. Die Burg hat einen Teil ihrer Befestigungen bewahrt, und ihre Türme und der Grundriß sind leicht erkennbar. Sie bildete ein unregelmäßiges Sechseck, das von Norden nach Süden in die Länge gezogen ist. Die Mauer ist von vier Toren durchbrochen, im Süden, Osten, Nordosten und Westen, und von neun vierkantigen Türmen geschützt. Das Haupttor, das sich nach der Stadt öffnete, lag im Süden. Im Westen stehen vier, im Osten drei Türme und schließlich noch zwei an den Ecken der Südfront, um das Haupttor, das in der Mitte der Südfront lag, zu überwachen. Die französischen Forscher machen auf die Sorgfalt aufmerksam, mit der man das Gelände benutzt hat, um die größtmögliche Sicherung der Feste zu erzielen. Die verwundbarste Stelle war die Südfront. Diese mißt deshalb nur 50 m zwischen den zwei mächtigen Ecktürmen. Auf dem übrigen niedrigen Teil der Anhöhe stehen die Türme ebenfalls dicht beieinander, besonders im Westen, wo der Aufstieg am leichtesten ist. Je steiler und unzugänglicher aber der Berg wird, desto größer werden die Abstände zwischen den Türmen; der durch die Mauer befestigte Steilhang auf der Kuppe genügt schließlich ohne starke Türme als Schutz. Der Eingang des Südtores wird von zwei Türmchen eingefaßt, die als Pfeiler massiv ausgebaut sind, und in einer Breite von 1,60 m je 2 m aus der Mauer hervorsprangen. Die Festungsmauer ist stellenweise noch heute mehrere Meter hoch, ihre Dicke betrug im Durchschnitt 2,50 m, die Dicke der Turmmauern 1,60—2 m. Die Bauausführung war nur mittelmäßig. Auf dem Gipfel des Hügels ist das alleroberste Stück der Befestigungen durch zwei Mauern von dem übrigen Raum abgetrennt. Dieses abgetrennte Stück mißt etwa 30 × 16—18 m. Das mag die letzte Zuflucht des Angegriffenen gewesen sein. Gsell erwähnt eine zweite Mauer, die ebenfalls von der Hauptbefestigung ein Stück abtrennt, das größer ist als die eben geschilderte innere Burg. Er erklärt diese zweite Mauer für berberische Arbeit.

In T. ist ein punisches Kapitäl gefunden worden. Da erhebt sich die Frage nach der Bedeutung des Einflusses der punischen Kultur. Soweit man bei den kümmerlichen Funden von punischem Einfluß überhaupt reden kann, hält sich dieser eng an die Hauptstraße, in diesem Falle an die Straße Karthago—Cirta. Vor dem Fall von Karthago ist das Landgebiet immer libysch geblieben, die punischen Elemente waren in verschwindender Minderzahl. Abseits von der Straße sah es noch wenig punisch aus. Punischer Einfluß war nur in den Küstenorten stärker. Meltzer-Kahrstedt Gesch. der Karthager III 592. Cagnat-Gauckler-Sadoux Les Monuments histor. de la Tunisie. Erst nach der Befriedung des Landes durch Masinissa, erst nach dem Erwerb der *μεγάλα πεδία* für Numidien setzte die planmäßige Erschließung des Landes und damit das Eindringen punischer Siedler ins Innere ein. So ist der punische Fund in T. vielleicht erst nach 150 v. Chr. zu datieren. Schulten Das römische Afrika 21ff. setzt im großen ganzen das Eindringen punischen Einflusses ins innere Afrika wesentlich früher an. Gsell Monuments antiques de l'Algérie I 60 glaubt, daß wenigstens die berberischen Landesfürsten punische Sitten schon vorher angenommen hätten. Das gefundene Kapitäl stammt von dem Mausoleum eines solchen Eingeborenenfürsten. Eine frühere Datierung ist somit nicht ausgeschlossen. Vgl. Lidzbarski Nordsemit. Epigraph. I 20. Gsell Hist. anc. de l'Afr. du Nord I 130. Beschreibung des Fundes Gsell Bull. Comité 1900, 379.

Eine kleine römische Thermenanlage liegt 300 m südlich von der Burg in der Stadt. Vgl. Recueil de Constantine 1866. 1899, 217.

Der Name T. ist zweifellos berberischen Ursprungs. Er kommt mehrfach vor: einmal auf der Insel Meninx (Djerba) (s. T. Nr. 3), ein zweites Mal bei der großen Hafenstadt in Maurit. Caesar. (s. d.). Tissot Géogr. comp. de la prov. Rom. d'Afr. I 200 schlägt die Ableitung des Namens von phoinik. *tipsah* = Übergang vor. Plan und Bilder richtiger bei Gsell Mon. Alg. II 360 als bei Tissot Géogr. Prov. Rom. II 388. Untersucht und beschrieben ist T zuerst von Chabassière Rec. de Const. 1866. Diehl Nouv. arch. 351; Afr. byz. 177. 218. Vgl. Cosneau De Romanis viis in Numidia 1886.

Erwähnt in Itin. Ant. 24. Tab. Peut. IV 3. Ravenn. 3, 6. Vgl. Miller Itin. Rom. 914. Inscr.: a) Reboud Inscriptions libyco-berbères nr. 102—108; b) Lateinische Inschriften sind alle ohne Namensnennung, die die Identifizierung unbedingt bestätigen würde, ebenfalls ohne Andeutung über die politische Zugehörigkeit. CIL VIII nr. 487. 961. 4846—4873. 18068. Ephem. epigr. V 813. Chabassière Rec. de Const. 1866, 115. Über Münzen L. Müller Numism. de l'Afr. 3,53.

Victor Vitensis in seiner *Notitia provinciarum et civitatum Africae* erzählt, daß von den 466 Bischöfen, die Hunerich, Geiserichs gewalttätiger Sohn, am 1. Februar 484 nach Karthago zu einem Konzil zusammengerufen hatte, 88 von dem arianischen Wandalenkönig ihres Glaubens wegen hingerichtet worden sind, unter ihnen auch *Rusticus episcopus Tipasensis.* Im J. 525 hat ein Bischof Firmus von T. auf dem Konzil von Karthago als *legatus provinciae Numidiae* unterschrieben. Ein drittes Mal wird T. im J. 553 in der Bischofsliste unterschrieben. Gautier Geiserich 316. Morcelli Africa Christiana I 327. Wilmanns zu CIL VIII nr. 4846.

3) Eine der Städte auf der Insel Meninx (Djerba) an der Kleinen Syrte. Während noch bei Ptolemaios die Insel den Namen *Λωτοφαγῖτις νῆσος* führte, auf der die Städte *Γίρβα* und *Μῆνιγξ* waren (IV 3, 12), hat in der Tab. Peut. VII 1 die Insel keinen eigenen Namen und auf ihr werden als Städte genannt Girba, T., Haribus, Uchium. Der Name Girba für die Insel (heute Djerba) findet sich mehrfach in antiken Urkunden. Nach der Tab. Peut. liegt T. im Südwesten, Haribus östlich davon und Girba im Nordwesten, Uchium im Nordosten. T. muß, wie sein phoinikischer Name sagt (*tipsah* = *transitus*) an einer der beiden Übergangsstellen liegen, die die Insel mit dem Festland verbinden. Nach seiner Lage auf der Tab. Peut. kann es nur am Südwestende von Djerba, gegenüber Terf el-Djeurf gesucht werden. Das ist die Stelle, wo die Karawanen von Tacape (Gabes) ankommen und den Meeresarm überqueren, der Djerba vom Festlande trennt. Dicht an dieser alten Fährstelle findet sich einer der Siedlungsmittelpunkte der Insel, Haumt Ajim. Man kann diese Siedlung mit größter Wahrscheinlichkeit als Nachfolgerin des alten T. erklären, zumal die Entfernung bis zur Hauptstadt der Insel, Haumt es-Souk, dieselbe ist wie die in der Tab. Peut. angegebene Entfernung zwischen T. und Girba. Später haben die Römer unter den Antoninen, als die Hauptmasse der großen Bauten entstand, über den östlichen Übergang nach Djerba, der zwar breiter ist, aber bedeutend geringere Wassertiefe hat, eine ihrer gewaltigen Brücken gebaut. Den neuen Weg gibt das Itin. Ant. Tissot Géogr. comp. de la prov. Rom. d'Afr. I 200. II 205. Miller Itin. Rom. 952. Müller zu Ptolem. IV 3, 3. 12. [Windberg.]

Tiphai s. Siphai.

Tiphanati (*tiφanati*), ältere Lesung des Namens einer etruskischen Göttin; vgl. Gerhard Etr. Spiegel III 117 Taf. CXVI. C. Pauli Myth. Lex. V 973f. Die richtige Lesung ist *turan ati*, ‚Venus mater'; vgl. Friedrichs Berlins ant. Bildw. II 55 nr. 53. Gerhard Etr. Spiegel V 35. Körte bei Herbig S.-Ber. Akad. Münch. 1914, 2, 26; s. u. *turan.* [Emil Vetter.]

Tiphesas (Priscus frg. 8 Mueller FHG IV 83 *Τιφήσας*), ein größerer schiffbarer Fluß Daciens, den er neben dem *Δρήκων* (o. Bd. V S. 1706) und *Τίγας* auf seiner Gesandtschaftsreise zum Hunnenkönig Attila hat übersetzen müssen. Er ist zweifellos mit dem bei Ptolem. III 7, 1. 8, 1. 2 *Τίβισκος* (s. d.) und dem bei Iordan. Get. XXXIV 178 und Geogr. Rav. IV 14 S. 204, 12 Pind. *Tibisia* genannten Flusse, der heutigen Temes, identisch. Der Übergang von *b* in *f* ist eine mundartlich dacische Lauterscheinung (Diculescu D. Gepiden 86). Vgl. Tomaschek D. alten Thraker II 2, 97. Pichler Austria Rom. 197. [Max Fluss.]

Tiphicense oppidum. Plinius gibt n. h. V 4 eine Aufzählung der Städte der Provinz Africa. Er richtet sich hierbei nach den Listen, die er von Agrippa übernommen hat. Detlefsen Die Geogr. Afrikas bei Plinius und Mela, 1908. Nachdem er erst die Küstenstädte in der Reihenfolge ihrer Lage gegeben hat, zählt er zum Schluß summarisch auf, welche Städte des inneren Afrika er in den Listen gefunden hat. Er gibt sie in alphabetischer Reihenfolge, so daß aus ihrem Platz in der Aufzählung keinerlei Hinweise auf ihre Lage entnommen werden können. Die meisten seiner Namen sind nicht identifizierbar. Es ist jedoch sicher anzunehmen, daß er die wirklichen Namen in verderbter Form gefunden und überliefert hat. Unter den *oppida libera* findet sich T. o. Der Name kommt nirgends wieder vor, wenigstens in dieser Form, weder in einem Itinerar, noch sogar in der Notitia provinciarum et civitatum Africae, in der Victor Vitensis, allerdings viel später, 466 Gemeinden Afrikas aufzählt.

Toutain Les cités Rom. de la Tunisie 321. Tissot Geogr. comp. de la prov. Rom. d'Afr. II 771. Über die staatsrechtliche Stellung des oppidum liberum Marquardt-Mommsen Handbuch der Röm. Altertümer I 176. [Windberg.]

Tiphys (*Τῖφυς*). 1) Der Steuermann der Argo. Er wird von der weitaus überwiegenden Zahl der Quellen ein Sohn des Hagnios oder Hagnias genannt. Apoll. Rhod. I 105. 560. 1296. II 559. 856. Orph. Argon. 122. 542. 690. Val. Flacc. I 482. II 48. Apollod. I 111. Wahrscheinlich durch ein Versehen (Robert Gr. Heldens. II 773, 4) wurde die für Augeias geltende Bemerkung des Schol. Apoll. Rhod. I 172 auf T. übertragen und dieser als Sohn des Phorbas und der Hyrmine (so Myth. Lex. I 2800 statt Hymane) bezeichnet. Hyg. fab. 14. 18. Man braucht sich also nicht (mit Myth. Lex. III 2427f. s. Phorbas 2) den Kopf darüber zu zerbrechen, welcher von den verschiedenen Phorbas und ob vielleicht der berüchtigte Phlegyer dieses Namens, der an der heiligen Straße zwischen Panopeus und Delphi Straßenraub trieb, als Vater des T. in Betracht kommt.

Als Heimat des T. nennt nur Pherekydes frg. 107 J. *Πότνιαι*; das hängt wohl damit zusammen, daß er überhaupt den Beginn der Argonautenfahrt nach dem Osten Böotiens verlegte.

Robert Gr. Heldens. II 774, 1. Alle übrigen Quellen stimmen darin überein, daß T. aus der Hafenstadt von Thespiai stammte, deren Name bald als Σῖφα oder Σῖφαι oder Σίφαι (T. Σιφαεύς Apoll. Rhod. I 105 u. Schol.; Orph. Argon. 124), bald als Τῖφα (Paus. IX 32, 4) angegeben wird; s. u. Bd. III A S. 262f. Zur Form des Ortsnamens äußern sich außer den dort Genannten v. Wilamowitz Herm. XXI 111, 3. Grasberger Griech. Ortsnamen 255. Fick²-Bechtel Griech. Personennamen 367. Robert Gr. Heldens. II 773, 3. Gruppe 549, 4. Ἀφόρμιον bei Steph. Byz. bezeichnet wohl die Hafenbucht, an der die Ortschaft Siphai lag; s. o. Bd. I S. 2723. Jessen Prolegomena in catalogum Argonautarum. Diss. Berlin 1889, 33. Thespiades heißt T. bei Val. Flacc. I 124. II 368. Nachdem durch Pausanias die Form Tipha belegt ist, darf man den T. mit Robert Gr. Heldens. II 773, 3. v. Wilamowitz Herm. XXI 111, 3 als Eponymus der Hafenstadt ansprechen; es ist ja auch eine Tiphysa als Tochter des Thespios bei Apollod. II 164 W. nachweisbar und das Andenken an den Steuermann T. war noch zur Zeit des Pausanias in seiner Heimat lebendig. Die in dem Aischylos-frg. 21 N² (übrigens hsl. unsicher) überlieferte Form Ἴφυς für T. läßt sich vielleicht aus der bereits erwähnten Umstellung der Argonautensage erklären. Ztschr. f. Altertumsk. 1856, 363. Gruppe 549, 4. Robert Gr. Heldens. II 774. Zu Τῖφυς-Ἴφυς stellt dann Gruppe und nach ihm Myth. Lex. V 977 den Namen τίφυον-ἴφυον einer narzissenähnlichen Pflanze in Parallele, so daß T. in eine Reihe mit Narkissos Hyakinthos rückt als ein mit Regenzauber in Verbindung stehender Heros. Über andere Versuche den Namen T. zu deuten handelt ausführlich Myth. Lex. V 977ff.; man dachte 1. an τίφη (= Spelt. Aristot. hist. an. 8, 21). Grasberger 255; dagegen Gruppe 549, 4. — 2. an τίφος (ἕλος καὶ κάθυγρος τόπος Etym. M.; ähnlich Suidas). — 3. Usener (Sintflutsagen 258) stellte den T. als einen bereits vor der Wanderung der Griechen verehrten ‚geisterhaften Fährmann' hin, dessen Kult dann sowohl in Thespiai wie im Gebiet der Mariandyner und in ihren Nachbarländern blühte; Beweis dafür sei die Häufigkeit des Namens T. (dort zu Τίβιος geworden) in Phrygien Bithynien Paphlagonien (Strab. I 3, 12. XII 3, 25. Steph. Byz. s. Τίβειον. Suid. s. Τιβία. Append. proverb. cent. III 79 = I 431, 18 Leutsch: als Sklavenname: Theophrast. char. 9, 4. Galen. Bd. X p. 4. Lukian. Philops. 30; de salt. 29). T. sei dann aus dem allgemeinen geisterhaften Fährmann einerseits zum Steuermann der Argo geworden, andererseits zum Führer des Totenschiffs und zum finsteren Alb (s. T. 2). Gruppe 772, 4.

Erbauer der Argo war nach Possis aus Magnesia (bei Athen. VII 296 D) Glaukos, nach der sonstigen Überlieferung Argos. Apoll. Rhod. I 18f. 226. Val. Flacc. I 93f. Apollod. I 110 W. Die Deutung eines Terrakottareliefs aus der Villa Albani durch Millin (Gal. myth. Taf. 130, Abb. 417; Text S. 15f.) und Helbig (Führer² II 51) teilt neben dem Argos auch dem T. eine Rolle bei der Erbauung zu, ist jedoch nicht ganz sicher. (Weitere Exemplare dieses Reliefs weist Jahn nach. Ber. Sächs. Ges. 1861, 333 A. 151. Abbildungen auch Baumeister Denkm. I. Abb. 127. Myth. Lex. I 502. Zur Sache s. a. Jessen 26f. 33.) Jedenfalls gehört T. zu den ursprünglichsten Namen unter den Argonauten und wird übereinstimmend in allen Verzeichnissen der Fahrtteilnehmer erwähnt; Myth. Lex. I S. 508. 533. Athene selbst veranlaßte ihn mitzufahren. Apoll. Rhod. I 109. Er leitet den Stapellauf der Argo. Apoll. Rhod. I 381. Orph. Argon. 274; wird Steuermann, Apoll. Rhod. I 401. Orph. Argon. 122. Val. Flacc. I 419. Mythogr. Vatic. I 24, 6. II 135, 27: treibt zur Abfahrt vom λιμὴν Παγασήιος. Apoll. Rhod. I 522; und lenkt glücklich das Schiff aus dem Hafen hinaus. Apoll. Rhod. I 559ff. Ständig beobachtet er den Himmel und die Winde. Val. Flacc. I 481; er ermutigt die verzagten Argonauten vor Lemnos. Val. Flacc. II 48; verzögert die Abfahrt von Lemnos, weil der Stand des Monds ungünstig sei, und rüstet sie dann auf Iasons Geheiß. Val. Flacc. II 367. 390. Als die Argonauten ohne es zu ahnen vom Wind zu Kyzikos zurückgetrieben werden, erkennt er als erster den verhängnisvollen Irrtum. Val. Flacc. III 259. Er mahnt zum Aufbruch von Kios und gerät bald darauf in Streit mit Telamon, der ihm Vorwürfe macht, durch seine Schuld sei Herakles zurückgelassen worden; den Streit schlichten die Söhne des Boreas. Apoll. Rhod. I 1274. Orph. Argon. 651ff. Val. Flacc. III 613. Durch die Geschicklichkeit des T. kommt die Argo unversehrt durch den Eingang des Bosporos. Apoll. Rhod. II 175. Sein Meisterstück liefert er aber, als er, von Euphemos und vor allem von Athene unterstützt, das Schiff durch die Symplegaden steuert. Apoll. Rhod. II 558—608. Val. Flacc. IV 679—695; dabei gerät er freilich selbst in Todesangst, Seneca Med. 346. Dankbar erkennt er der Athene das Hauptverdienst am Gelingen dieses Unternehmens zu. Apoll. Rhod. II 612. Im Gebiet der Mariandyner, wo bereits der Seher Idmon von einem Eber zu Tode getroffen worden ist, stirbt auch T. an einer *violenta lues*, nachdem die Gefährten vergeblich für seine Genesung gebetet haben. Apoll. Rhod. II 854. Orph. Argon. 722. Val. Flacc. V 14. Nymphis frg. 8 M. Apollod. I 126. Hygin. fab. 14. Er wird dort bestattet und von den Gefährten schmerzlich betrauert. Sein Grabmal wird auch den Späteren noch gezeigt. Apoll. Rhod. II 864. Ammian. Marc. XXII 8, 22. Der Tod des T. erfolgte also schon auf der Hinfahrt der Argonauten; der Scholiast zu Lykophron tadelt es zu v. 890, als ob Lykophron den T. erst auf der Rückreise habe sterben lassen; das geht aber aus dem Wortlaut jenes Verses nicht hervor. Gruppe 572, 3. Robert Gr. Heldens. II 774, 3.

Nachfolger des T. als Steuermann der Argo ist Ankaios. Apoll. Rhod. II 896. Orph. Argon. 727. Apollod. I 126. Simonides Ceus frg. 2 J. Lykophr. schol. 890. Hygin. fab. 14. 18. An Stelle des Samiers Ankaios nennt Herodor. frg. 55 J. den Milesier Erginos als Nachfolger; ebenso dann Val. Flacc. V 65. VIII 177. 181. Robert Gr. Heldens. II 774, 5 erkennt darin ein Eindringen milesischen Einflusses in die Entwicklung der Sage, während er (773) die Nennung des T. als des ersten Steuermanns auf

Korinth zurückführt. Doch gehen die Meinungen gerade über die Beeinflussung der Sagenbildung noch weit auseinander. Daß T. als erster Steuermann auftritt, wird auch als Beweis megarischen Einflusses auf Südboiotien gedeutet (Gruppe 558, 8), während Jessen 34 die Einflüsse der Minyer Boiotier Argiver gegeneinander abwägt. Die Sage von T. gelangte nach Gruppe 320 wahrscheinlich durch Boiotier nach Chalkedon; die Anteilnahme vor boiotischer Elemente an der Kolonisation von Herakleia erschließt v. Wilamowitz aus der Beteiligung von Siphai am Argonautenzug. Herm. XXI 111, 3.

In der bildenden Kunst spielt T. eine ganz geringe Rolle. Das Altertum kannte vielleicht Bildwerke, die etwas über ihn aussagten (aufgezählt bei Jessen 26f.); für uns bleibt außer dem bereits erwähnten Terrakottarelief nur noch die Ficoronische Ciste. Unter den auf ihr dargestellten Argonauten mag sich T. wohl befinden; aber die Sicherheit, mit der Wieseler (Philol. V 599f.) eine der Figuren als T. deutet, wird mindestens erschüttert durch die Ausführungen von: Behn Ficor. Ciste 39. Jahn Ficor. Ciste 20f. Jessen 29. Myth. Lex. V 979. Und ähnlich oder noch zweifelhafter steht es für T. mit den übrigen Kunstwerken, über die ausführlich Myth. Lex. V 979f. handelt.

Als Typus des geschickten, umsichtigen Steuermanns erscheint T. weniger in der griechischen (Philostrat. imag. II 15, 3: ἀρχηγὸς ναυτικῆς Apostolis cent. III 60 c = II 301 Leutsch) als in der lateinischen Literatur: Ovid. her. VI 48; ars am. 6. 8; trist. IV 3, 77; Pont. I 4, 37. Verg. eclog. IV 34. Manil. astron. V 45. Sen. Med. 3. 317. 346. 617. Stat. Theb. V 412. 477. Ammian. Marc. XXII 8, 22. Claudian. bell. Goth. 4. 11. Auf die Darstellung des Steuermanns T. gehen auch Züge zurück, die sich bei Vergil in der Schilderung von Tod und Unterweltsleben des Palinurus finden. Aen. V 835ff. VI 337. Ein unbekannter Dichter sagte von T.: *Tiphyn aurigam celeris fecere carinae;* dies führen als besonders gelungenes Bild die folgenden Grammatiker an: Charis. institutio gramm. 4 = 272, 13 K. Diomedes ars gramm. I. II = 457 K. Donat. ars gramm. III 6 = 399 K. Pompeius de tropis 305 K. Typische Geltung bekam auch die Schilderung der Trauer der Argonauten um den toten T.; nach Val. Flacc. V 42ff. VIII 177. 181 ist wohl Stat. Theb. VIII 212 gedichtet. Ribbeck Röm. Dicht. III 241.

2) Der Dämon des Fiebers und des Alpdrückens (letzteres durch Gleichsetzung mit Ephialtes; ἠπίαλος· δαίμων, ὃν Ἠπιάλην καὶ Τῖφυν καὶ Εὐόπαν καλοῦσι Schol. Aristoph. Vesp. 1038). Usener (s. Nr. 1) bringt seinen Namen mit dem des Steuermanns der Argo zusammen; das wird angefochten von W. H. Roscher Ephialtes (Abh. Sächs. Ges., philol.-hist. Kl. XX, 2. Abh.) 54, 158, der seinerseits aus der Gleichung φῦτυς ⟨φῖτυς (mit Curtius Gr. Etym.⁵ 717) = Τῦφυς ⟨Τῖφυς den Schluß zieht, T. sei von τῦφος (Rauch) abzuleiten. T. versetzte den Menschen in ein einer Rauchvergiftung ähnliches Delirium oder der ‚Sticktraum' (πνιγαλίων; Phot. s. ἠπιάλης) sei nach dem Rauch benannt worden, der bei den unzulänglichen Beheizungsanlagen im alten Griechenland nicht selten die Ursache von Vergiftungen und Alpträumen gewesen sein möge. Roscher geht noch weiter und stellt auch die Krankheitsbezeichnung Typhus und den ‚Rauchwind' Τυφῶν in die gleiche Reihe. Diese Heranziehung des Stammes τῦφος wird von Gruppe 772, 4 angezweifelt. Daß aber T. = Ἐφιάλτης sei, wird auch von Moeris 372, Hesych. Phot. übereinstimmend bestätigt. Siehe Ephialtes Nr. 2 o. Bd. V S. 2847; doch ist zu den dortigen Angaben unbedingt die ausführliche Untersuchung von Roscher (s. o.) heranzuziehen. [Ernst Wüst.]

Tipsos (Τίψος), *mutatio* zwischen Drusipara (s. o. Bd. V S. 1741f.) und Tzurulum (Tzirallum), Itin. Hieros. 569, am oberen Erginos und an der Straße von Adrianopel nach Konstantinopel. Jireček Heerstraße 51. Tomaschek Thraker II 2 S. 74. Miller Itin. Rom. 539. Kiepert FOA XVII. [Eugen Oberhummer.]

Tiquadra oder *Triquadra* nennt Plin. n. h. III 78 als kleine Insel bei Palma auf Mallorca: *a maiore (insula,* d. h. Mallorca) *XII in altum abest Capraria, insidiosa naufragiis, et e regione Palmae urbis Menariae ac Triquadra et parva Hannibalis.* In der Bai von Palma liegen die beiden Inselchen Porrasa und Sech, westlich von ihr das Inselchen Malgrat und weiter nordwestlich die größere Insel Dragonera. Man wird doch wohl die beiden ein Paar bildenden Inselchen in der Bucht für die Menariae halten und Dragonera für Triquadra, Malgrat für die Hannibalinsel (vgl. Menariae). [A. Schulten.]

Tiracia s. Tyrakinai.

Τίραιος, Name zweier Könige von Charakene; der erste ist durch Münzen auf 89, der zweite auf 60—51 (oder 48) v. Chr. datiert (Blau Wiener Ztschr. f. Numism. IX [1877] 265. Babelon Journ. intern. d'arch. num. I [1898] 381ff. Hill Catal. Greek coins Arabia, Mesopotamia and Persia, Lond. 1922, CXCIVff. 289ff. Weissbach o. Bd. XV S. 1088f.). Ps.-Lukianos (macrob. 16) spricht nur von einem König T., der im 92. Lebensjahre gestorben sei, als dem dritten Könige nach Spasines (Hyspaosines), was sich nach den Münzbildern des T. I., die ihn als Greis darstellen (Hill pl. LIV 3), auf diesen zu beziehen scheint, während er tatsächlich, wenigstens nach dem bisher über die Dynastie von Charakene bekannt gewordenen Münzmaterial, der zweite Nachfolger nach jenem Gründer der Dynastie gewesen ist. Ob hier ein Irrtum vorliegt oder unsere Reihe von Königsnamen noch unvollständig ist, wie Weissbach 1091 annimmt, ist fraglich; es ist leicht möglich, daß auch T. II., der seinen greisen Vater um mindestens ein Jahrzehnt überlebt hat, ein hohes Alter erreichte.

Den Namen Tīrai oder Tīrē führte auch ein Eunuch, der unter König Γωσίθρης (Gōzihr) von Istaḫr Kommandant von Dārābgerd war (Ṭabarī, Gesch. der Perser u. Araber zur Zeit der Sasaniden, übers. v. Th. Nöldeke, Leyden 1879, 4f.).

Nach einem der beiden Könige T. von Charakene hieß gewiß der Kanal in Susiana, den die Araber Nahr Tīrai (Tīrē) nannten (Jāqūt s. v. Nöldeke 4, 5; S.-Ber. Akad. Wien CXVI [1888] 414. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien

CXXI Abh. VIII [1890] 78); auch im Itinerar des Benjamin von Tudela (transl. M. N. Adler, Lond. 1907, 51) ist so statt Nahr Wīrai zu lesen (H. H. Schaeder Islam XIV 34, 2).

Der Name T. ist ebenso wie Hyspaosines und wohl auch Apodakos, wie die ersten Könige der Dynastie hießen, iranisch (Schaeder 34 und bei Weissbach o. Bd. XV S. 1095).

[Ernst Honigmann.]

Τιραλλίς, Ort in der kappadokischen Strategie *Καταονία*, bei Ptolem. V 6, 22 zwischen *Τύννα* und *Κύβιστρα* aufgeführt, wird von Müller Ptolem.-Ausg. I 2, 889 für identisch mit dem *vicus Halalae* Script. hist. Aug. vit. M. Anton. 26, 4. 9 (bzw. ***Faustinopolis***, vgl. zu letzterem o. Bd. VII S. 2228 Art. Halala) gehalten.

[J. Sturm.]

Tirallum s. Tzurulum.

Tiran II., armenischer König, Sohn des Chosrau (Chosroes) II., Enkel und zweiter Nachfolger des Trdat (Tiridates) III., wurde unter dem Perserkönig Schapur II. (s. o. Bd. I A S. 2334) durch den Marzpan der Atropatene Varaz-Schapur gefangen und geblendet (Faustus v. Byz. III 20f. FHG V 2 S. 220ff. S. 41ff. Lauer; vgl. Moses Chor. III 10f.) wahrscheinlich im J. 334. Auf Grund eines Abkommens des Perserkönigs mit Constantius II. 338 freigegeben, mußte T. als Geblendeter zugunsten seines Sohnes Arschak (Arsakes) III. (s. o. Bd. II S. 1269) auf den Thron verzichten. Vgl. Baynes Engl. Hist. Rev. XXV 627f. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 199f. 212. Marquart Philol. LIV 212ff.; Stud. z. Gesch. Armeniens IV (1930), Einleit. 58. 60. 62 und S. 134f. Peeters Acad. Belgique Bull. de la cl. des lettres 5^e ser. t. XVIII (1931) 37ff. vermutet, ohne damit recht zu überzeugen, daß T. nur Teilkönig des unter persischer Oberhoheit stehenden armenischen Gebietes gewesen sei.

[W. Enßlin.]

Tirathana (Joseph. ant. XVIII 86. 88: *Τιραθανά, κώμη*) am Berge Garizim (in Samaria). Nach Neubauer (Géographie du Talmud 172) wird das biblische Tirṣā im Targum (zu 1. Kön. 15, 21) durch tar'ītā, und im Midrasch (Schir ha-Schirim VI 3) durch tīr'ān wiedergegeben; möglicherweise ist dies identisch mit T. und dann vielleicht in dem Dorfe eṭ-ṭīre (Buhl) zu suchen. Andere (z. B. P. Thomsen) denken auch an far'ata südwestlich von nābulus.

[G. Hölscher.]

Tirenum s. Turenum.

Tiretius wird Cic. Att. XVI 13a, 1 als Brücke genannt, auf der man im Verlauf der Via Appia den Liris überschreitet und so aus der jenseits des Liris gelegenen Vorstadt von Minturnae in die eigentliche Stadt kommt. [Hans Philipp.]

Tiribazos (diese Namensform bezeugt durch Xenophon, den Codex des Diodor sowie Polyain, während *Τειρίβαζος* bei Isokrates und in den übrigen Diodor-Hss. erscheint), persischer Satrap, der unter Artaxerxes II. Mnemon (404—358) eine bedeutsame Rolle im persischen Reich und seiner Politik im ersten Drittel des 4. Jhdts. spielt.

Über die Zeit seiner Geburt, das Alter, das er erreichte, und seine Abstammung sind Einzelheiten nicht bekannt. Er begegnet in den Quellen zum ersten Male während des Krieges gegen den jüngeren Kyros als Satrap in Armenien, der 13. Satrapie des Persischen Reiches (zur Einteilung des Reiches in Satrapien und für die Vollmachten der Satrapen vgl. Lehmann-Haupt o. Bd. III A S. 82ff.; für den Aufstand des jüngeren Kyros vgl. Beloch GG III^2 1, 30ff.). In dem Kampf mit dem jüngeren Kyros wird er als derjenige bezeichnet, der den Großkönig zur Gegenwehr ermutigte und ihm riet, die militärische Entscheidung mit Kyros in einer Schlacht, die im J. 401 bei Kunaxa stattfand, zu suchen. Das erste Zusammentreffen des T. mit den Griechen erfolgte zur gleichen Zeit, als die Zehntausend auf dem Rückweg das Gebiet der armenischen Satrapie berührten und mit T. einen Vertrag auf freien Durchmarsch schlossen (Xen. anab. IV 4, 4f. VII 8, 25. Diod. XIV 27, 7), ein Zeichen für die bemerkenswerte Unabhängigkeit seines Handelns und seiner Stellung, wenn man bedenkt, daß Tissaphernes im Auftrag des Großkönigs alles tat, um die Zehntausend in seine Gewalt zu bekommen (Ed. Meyer G. d. A. V 188).

Während der nächsten Jahre ist über sein Verbleiben nichts Sicheres auszumachen; es ist durchaus möglich, daß er zunächst in seiner Satrapie Armenien geblieben ist. Wir begegnen ihm sodann im J. 393, spätestens im Sommer 392, als Satrap von Sardes (Xen. hell. V 1, 28. Corn. Nep. Conon 5, 3; vgl. P. Krumbholz De Asiae minoris satrapis Persicis, Lpz. 1883, 63ff.) an Stelle des Tithraustes, der mit der Exekutive gegen Tissaphernes beauftragt worden war (Beloch III^2 2, 135), aber nach kurzer Zeit wieder an den Hof zurückkehrte (die Behauptung von Judeich Kleinasiat. Stud. 83, daß T. der Nachfolger des Pharnabazos wurde, beruht auf einem Irrtum). Vielleicht hat er darüber hinaus sogar die Stellung eines Karanos innegehabt (Beloch III^2 2, 135. Xen. hell. IV 8, 12: *βασιλέως ὄντα στρατηγόν*. Diod. XIV 85, 4: *τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν πεζῶν δυνάμεων ἀφηγούμενος*; vgl. mit dieser Stelle Xen. hell. IV 1, 37. Für den Posten des Karanos vgl. Lehmann-Haupt o. Bd. III A S. 135). Im Sommer 392 (so Krumbholz 64. Beloch III^2 1, 81, während Judeich 83 Anm. für eine etwas frühere Datierung eintritt; eine sichere Entscheidung ist kaum möglich) entsenden die Spartaner, deren politische Lage durch die Kräftigung Athens unter Konons Führung sowie die Gegnerschaft Persiens außerordentlich bedenklich geworden war, Antalkidas zu T. nach Sardes, um durch seine Vermittlung zu einem Frieden mit dem Großkönig zu gelangen. Sie erneuern zu diesem Zweck ihr früher gemachtes Angebot auf Verzicht Kleinasiens einschließlich der griechischen Städte, während die griechischen Inseln an der Küste sowie alle anderen festländischen griechischen Staaten autonom sein sollten (Xen. hell. IV 8, 12ff.; insbesondere 14. Plut. Apophtheg. Lac. Ages. 60. Jndeich 83. Ed. Meyer G. d. A. V 249ff. Beloch III^2 1, 81). Auch die Athener und die ihnen verbündeten Boioter, Korinther und Argiver, besorgt, ein persisch-spartanischer Friedensschluß unter diesen Bedingungen, insbesondere infolge der Ausdehnung des Autonomieprinzipes auf alle griechischen Staaten, könne ihrer eigenen Machtstellung Abbruch tun (Xen.

hell. IV 8, 13. 15), senden ebenfalls eine Gesandtschaft unter Führung des Konon zu T. Diesem kam das spartanische Angebot außerordentlich gelegen (Xen. hell. IV 8, 15); allerdings wagte er — vielleicht mit Rücksicht auf den Widerspruch der griechischen Mittelstaaten unter Athens Führung (IV 8, 15) — keine endgültige Entscheidung, sondern verwies die Griechen an den Großkönig (IV 8, 16). Heimlich jedoch unterstützte er die spartanische Politik, indem er Antalkidas Geld mitgab, damit durch eine Verstärkung der spartanischen Flotte Athen und seine Bundesgenossen dem geplanten Frieden geneigter würden; gleichzeitig ließ er Konon als Feind des persischen Königs verhaften (Xen. hell. IV 8, 16: *καὶ τὸν Κόνωνα ὡς ἀδικοῦντά τε βασιλέα καὶ ἀληθῆ λεγόντων Λακεδαιμονίων*. Diod. XIV 85, 4). Es kann kein Zweifel sein, daß die Entscheidung des T. zugunsten Spartas und gegen Konons Bestrebungen, mit persischer Hilfe Athens Stellung wieder zu kräftigen, der persischen Politik allein angemessen war, die zugleich des T.' politische Klugheit und seine Ergebenheit an den Großkönig zu dieser Zeit in das richtige Licht setzt. Freilich konnte man sich am persischen Hof nicht dazu entschließen, die bisher verfolgte Politik aufzugeben und das Steuer zugunsten Spartas herumzuwerfen, wie es T. begonnen hatte. Der König Artaxerxes wies seine Pläne zurück und entsandte stattdessen den athenerfreundlichen Struthas als Statthalter nach Kleinasien (Xen. hell. IV 8, 17. Judeich 85ff. Ed. Meyer V 251ff. Beloch 84ff.); damit war die von T. eingeleitete Politik vorläufig gescheitert.

Erst vier Jahre später ist die persische Zentralgewalt auf die Vorschläge des T. zurückgekommen, als Athens Macht sich immer weiter auf Persiens Kosten stärkte und sogar sich anschickte, den Aufstand des Euagoras von Kypern gegen die Perser zu unterstützen. Der Großkönig beschloß, diesen gefährlichen Bestrebungen einen Riegel vorzuschieben und sich Sparta anzunähern. Eigens zu diesem Zweck scheint T. wieder zum Satrapen für Kleinasien bestellt worden zu sein; die Spartaner entsandten ihrerseits Antalkidas als Nauarchen, der sich zu T. und dann mit diesem zum Großkönig begab (Xen. hell. V 1, 6. 25ff. Diod. XIV 110. Judeich 100ff. Ed. Meyer V 270ff. Beloch 93f.). Dort wurden die Voraussetzungen für einen allgemein-griechischen Frieden einschließlich Athens (§ 25f.) auf der Grundlage besprochen, die die Basis der früheren Versuche des T. gebildet hatte: Verzicht auf Kleinasien bei Autonomie aller anderen griechischen Staaten und Städte. Für den Fall aber, daß dieser Frieden von Athen und seinen Bündnern nicht anerkannt werden würde, verabredeten Sparta und Persien eine Symmachie, um dieses Ziel unter allen Umständen zu erreichen. Die Stärke und momentane strategische Stellung der spartanischen Flotte unter Antalkidas, die von persischer Seite Unterstützung fand (Xen. hell. V 1, 25ff.), der Wunsch der athenischen Bundesgenossen nach Ruhe und Frieden und schließlich die eigenen Schwierigkeiten Athens (§ 29f.) machten die griechischen Staaten willfährig, die nunmehr ausnahmslos der Aufforderung des T., Gesandte nach Sardes zu entsenden, um dort die Friedensbedingungen vom Großkönig in Empfang zu nehmen, Folge leisteten (§ 30). Der Frieden wurde unter den erwähnten Bedingungen angenommen (§ 31f.); es mutet wie ein Symbol an, daß T., der mit diesem Akt die von ihm inaugurierte Politik endlich am Ziel sah und dem ein großes Verdienst um diesen außerordentlichen Erfolg Persiens gebührte, den versammelten Gesandten der Griechen die Bedingungen des Großkönigs vorlas (§ 30).

Der persische Erfolg ist um so höher zu bewerten, als einige Jahre vor dem Antalkidasfrieden der Aufstand des Euagoras von Kypern losgebrochen war, der einen immer größeren Umfang anzunehmen drohte und die Gefahr heraufbeschwor, daß eine Koalition aller ehemaligen Gegner des Persischen Reiches von Athen bis Ägypten sich bildete (Diod. XV 2. Judeich 117ff. Ed. Meyer V 258f. 311. Beloch 89f. 97f.). Endlich, wahrscheinlich im J. 382 (so Ed. Meyer V 311f. Beloch III^2 1, 97ff. Die schwierige Chronologie des Euagoraskrieges bei Ed. Meyer 312 und Beloch III^2 2, 226ff.; ihrem Ansatz ist der Vorzug zu geben gegenüber der Meinung von Judeich 123, der das mit der Entsendung des Orontes und des T. begonnene energische Vorgehen des Großkönigs unmittelbar an den Antalkidasfrieden anschließt. Die hauptsächliche Stütze dieser Auffassung, die 122, 2 beigebrachte Notiz aus Theopomp [12. Buch]: *καὶ περὶ τῆς εἰρήνης, ἣν αὐτοῖς τοῖς Ἕλλησιν ἐβράβευσεν, ὅπως τε πρὸς Εὐαγόραν ἐπικρατέστερον ἐπολέμει, καὶ περὶ τῆς ἐν Κύπρῳ ναυμαχίας* besagt aber für den von Judeich angenommenen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nichts) entschloß sich der persische König zu einem schärferen Vorgehen gegen Euagoras; in Ionien wurde ein großes Heer und eine Flotte aufgestellt, an die Spitze der letzteren stellte der Großkönig T. (Diod. XV 2, 2. — Die von Ed. Meyer V 311 zuerst ausgesprochene, dann von Beloch III^2 1, 97 weiter ausgeführte Vermutung, daß T. in der Zeit nach dem Königsfrieden damit beschäftigt war, die ionischen Städte in Kleinasien vom Feinde zu säubern und in persischen Besitz zu nehmen, findet in den dafür beigebrachten Quellenstellen Isokr. Paneg. 123. 137, die ganz allgemein nur von dem Zustand in Kleinasien nach dem Antalkidasfrieden sprechen, keine Stütze. Desgleichen ist die Behauptung Belochs 97, 3, daß Ephesos zu Beginn des persischen Feldzuges gegen Euagoras noch nicht in persischen Händen war, weil die Flotte zum Zuge gegen Euagoras in Phokaia und Kyme sich sammelte [Diod. XV 2, 2] nicht zwingend). Für die Einzelheiten des sich anschließenden Feldzuges sei neben Ed. Meyer und Beloch vor allem auf die eingehende Darstellung von Judeich 124ff. verwiesen. Nach manchem Schwanken und verschiedenen Gefahren für das persische Heer (Diod. XV 3) gelingt es der persischen Führung, Euagoras zu einer Seeschlacht bei Kition zu zwingen, in der er eine schwere Niederlage erlitt, die insbesondere dem persischen Admiral Glos verdankt wurde. Unmittelbar nach der Schlacht begab sich T. nach Kilikien und von dort wegen neuer Geldmittel zum Großkönig (Diod. XV 4. Judeich 126). Zur gleichen Zeit war es Euagoras ge-

lungen, die persische Blockade zu durchbrechen und nach Ägypten zu segeln, um den König Akoris für eine Fortsetzung des Kampfes gegen die Perser zu gewinnen (Diod. XV 4). Freilich, die Unterstützung des Akoris fiel nicht wie erwartet aus (Diod. XV 8, 1. Judeich 127); Euagoras mußte sich zu Verhandlungen mit T., der inzwischen aus Sardes zurückgekehrt war, entschließen. Dieser stellte im wesentlichen drei Bedingungen: 1. Aufgabe aller Eroberungen in Kypern und Beschränkung auf Salamis; 2. Zahlung eines jährlichen Tributes an den Großkönig; 3. Bedingungslose Unterwerfung unter den Großkönig wie ein Sklave (Diod. XV 8. Judeich 127). Euagoras war bereit, den ersten Bedingungen sich zu fügen, weigerte sich aber, auf die letzte Forderung, die den Verzicht auf jede Freiheit und Selbständigkeit in sich schließen mußte (Diod. XV 8: T. verlangt, ... *καὶ ποιῇ τὸ προσταττόμενον ὡς δοῦλος δεσπότῃ*. Demgegenüber Euagoras: *ἔφη δὲ δεῖν αὐτὸν ὡς βασιλέα βασιλεῖ ὑποτετάχθαι*) einzugehen. Eine Einigung wurde nicht erzielt; inzwischen schien die Lage sich dadurch zugunsten des Euagoras zu verschieben, daß unter der persischen Führung Unstimmigkeiten eingetreten waren und Orontos Intrigen am persischen Hof sponn, um den Rivalen T. zu stürzen und den Ruhm des kyprischen Feldzuges für sich allein buchen zu können. Er klagte zu diesem Zweck T. beim Großkönig an, jener habe zwar die Macht, Kypern einzunehmen, aber er tue es nicht, um mit Euagoras, mit dem er heimlich in Verbindung getreten sei, einen Pakt abschließen zu können; ferner strebe er mit den ihm befreundeten Spartanern ein Sonderbündnis an, und schließlich habe er das delphische Orakel wegen eines Aufstandes gefragt und versuche sogar zu diesem Zweck die persischen Heerführer durch Ehrungen zu bestechen (Diod. XV 8. Judeich 128). Der König, überzeugt von der Richtigkeit dieser Beschuldigungen, ermächtigte Orontes, T. zu verhaften und zur Aburteilung an den Hof zu schicken; zugleich wurde Orontes zum Nachfolger des T. in der Führung des Krieges gegen Euagoras ernannt (Theopomp FGrH [Jacoby] II B frg. 103, 9: *καὶ ὡς Τιρίβαζος ἐπολέμησεν, ὅπως τε Εὐαγόρᾳ ἐπεβούλευσεν, ὅπως τε αὐτὸν Εὐαγόρας πρὸς βασιλέα διαβαλὼν συνέλαβε μετ' Ὀρόντου*. Diod. XV 8. 9, 1. Polyain. VII 14, 1. Judeich 128). Jedoch die Erwartungen, die Orontes für seine Person an den Sturz des T. geknüpft hatte, erfüllten sich nicht. Der Widerstand des Euagoras versteifte sich von neuem und zugleich wurde das persische Heer, bei dem T. höchstes Ansehen genossen hatte, aus Erbitterung über seinen Sturz rebellisch. Glos, der Schwiegersohn des T. und Führer der persischen Flotte, befürchtete, in den Sturz seines Schwiegervaters verwickelt zu werden und liebäugelte deshalb mit dem Gedanken, nach Abschluß eines Bündnisses mit den Spartanern und dem König von Ägypten offen gegen den Großkönig zu revoltieren (Diod. XV 9). So blieb Orontes kein anderer Ausweg, als seinerseits an Euagoras wegen Abschluß des Friedens heranzutreten. Jetzt war es diesem ein leichtes, die Bedingung, an der die Verhandlungen mit T. gescheitert waren, in seinem Sinn durchzusetzen: *ὑπακούειν ὡς βασιλεὺς βασιλεῖ προστάττοντες* (Diod. XV 10, 2). Konnte es für die Richtigkeit der von T. verfolgten Politik einen besseren Beweis als diesen Vertrag geben? (Judeich [131] nimmt für die J. 382/81 ein nochmaliges Wiederaufleben des Kriegszustandes zwischen Persien und Euagoras an, da er glaubt, daß der von Orontes geschlossene Frieden vom Perserkönig verworfen wurde [130]. Aber diese Behauptung ist durch die Quellen nicht erweisbar, sie entspringt nur dem Zwang seiner Chronologie. Mit Recht haben Ed. Meyer V 314 und Beloch III² 1, 98 den Frieden, den Orontes unter den für Persien ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen hat, für den endgültigen Abschluß angesehen).

Der Prozeß gegen T. hatte sich nach seiner Einlieferung in Sardes in die Länge gezogen, da der Großkönig inzwischen in einen Krieg mit den Kadusiern verwickelt worden war (Diod. XV 8. 10f. Plut. Artax. 24. Krumbholz 65, 3. Judeich 129f.). Der Feldzug verlief für die Perser sehr unglücklich; nur dem Verhandlungsgeschick und der List des T., der den König — vielleicht als Gefangener — begleitete (Plut. Artax. 24), gelang es, das Leben des Königs sowie die Reste des Heeres zu retten. Unter dem Eindruck dieser Tat scheint der König sich wieder T. zugewandt zu haben; der Prozeß endete mit einer glänzenden Rechtfertigung für T. und seinem Freispruch (Diod. XV 10f. Judeich 130); er wurde in Ehren wieder aufgenommen, Orontes von seinem Posten abberufen (Diod. XV 11).

Über die weiteren Schicksale des T. ist Genaueres nicht bekannt. In den Jahren nach Beendigung des Krieges mit Euagoras scheint sich das Verhältnis zwischen dem immer ungezügelteren Despotismus des Königs und seiner engeren Umgebung, zu der auch T. gehörte, tragisch verschlechtert zu haben. T. beteiligte sich an einer Verschwörung, die der älteste Sohn des Königs, Dareios, gegen seinen Vater angezettelt hatte; der Plan wurde verraten, Dareios und mit ihm sein Ratgeber T. sowie die übrigen Beteiligten wurden hingerichtet (Plut. Artax. 26f. Iustin. 10, 1f.). Ob T. sich bei diesem Anschlag durch persönliche Momente hat leiten lassen, wie Plutarch (Artax. 27) meint, oder ob für ihn die Sorge um das persische Reich und der Versuch, den unfähigen Despoten unschädlich zu machen und durch einen Jüngeren zu ersetzen, maßgebend gewesen ist, muß dahingestellt bleiben.

Insgesamt ergibt sich von der Persönlichkeit des T. das Bild eines Mannes von nicht gewöhnlichem Rang (vgl. die Bemerkungen bei Diod. XV 2, 1 und Plut. Artax. 24). Ohne Zweifel gewillt, der Einheit des persischen Reiches auch noch in dieser Zeit beginnender Auflösung zu dienen, und weit entfernt von der Willkür jener Satrapen, die in den 60er und 50er Jahren zum Zerfall der Zentralgewalt erheblich beitrugen (vgl. über diese das Kap. ‚Die Satrapenaufstände' in Judeichs Buch 190ff.), hat er dennoch eine unabhängige Politik betreiben können, die ihm den letzten wirklichen Erfolg der persischen Politik im 4. Jhdt. gegenüber Griechenland durch Abschluß des Antalkidasfrieden eingebracht hat. Obwohl in griechischen Verhältnissen gut bewandert (vgl. seine Hinneigung zu Sparta, seine Anfrage beim

Orakel in Delphoi), scheint er dennoch von griechischer Kultur nichts angenommen zu haben. Zwischen Männern vom Schlage des Tissaphernes, denen auch die Griechen nichts anderes bedeuteten als ein Objekt der persischen Herrschaft oder gar ihrer eigenen Willkür, oder solchen wie Euagoras oder Maussolos, die weitgehend griechischer Bildung und griechischem Denken geöffnet waren, aber zugleich die Einheit des Persischen Reiches um ihrer eigenen Stellung willen zu zerstören bereit waren, hält er sachlich und zeitlich die Mitte; so ist er auch in seiner Person ein Zeuge der großen Wandlung, die sich zu Beginn des 4. Jhdts. in den griechisch-persischen Beziehungen anzubahnen beginnt.

Eine besondere Untersuchung über T. oder eine Darstellung der persischen Politik gegenüber Griechenland zu seiner Zeit existiert nicht. Außer den benutzten Arbeiten von Krumbholz, Judeich, Ed. Meyer und Beloch sei auf J. v. Prašek Gesch. der Meder u. Perser II (Gotha 1910), Ed. Meyer Theopomps Hellenika (Halle 1909) sowie die Cambridge Ancient History VI (1927) und H. Berve GG II (Freiburg 1933) verwiesen. [Hans Schaefer.]

Tirida, nach Plin. n. h. IV 42 Stadt an der thrakischen Küste = Stabula Diomedis, s. o. Bd. III A S. 1926. Der Name beruht vielleicht auf Mißverständnis, s. Tyrida bei Tomaschek Thraker II 2, 75. [Eugen Oberhummer.]

Tiridates (*Τιριδάτης, Τηριδάτης*, wohl Name iranischer Herkunft).

1) Eunuch am persischen Hofe, wegen seiner Schönheit und Lieblichkeit berühmt, Liebling des Königs Artaxerxes II., den sein Tod in tiefste Betrübnis versetzte: Ailian. var. hist. XII 1.

2) Persischer Kommandant von Persepolis, bot Alexander dem Großen brieflich die Übergabe der Stadt an und forderte ihn auf, seinen Marsch zu beschleunigen, um einer Plünderung der Schätze zuvorzukommen. Bei Alexanders Ankunft lieferte T. dem Könige Burg und Schätze aus und wurde dafür in seiner Stellung bestätigt: Diod. XVII 59, 1. Curt. V 5, 2. 6, 11. Vielleicht identisch mit dem Strategen der Ariaspen und Gedrosier seit 330/29: Diod. XVII 81, 2. — Genannt wird außerdem aus der Zeit Alexanders ein Perser, dessen Besitzungen Alexander 328/27 dem Pagen Eurylochos zur Belohnung für die Aufdeckung der Verschwörung der Edelknaben schenkte: Curt. VIII 6, 26. Vgl. dazu Berve Alexanderreich II 374f. — Hingewiesen sei noch auf den Ps.-Kallisth. II 14 genannten Führer der Bogenschützen T.

3) T. I. Arsakes II., König von Parthien: 248/47—211/10: Synkell. p. 539 Bonn. Nach der offiziellen parthischen Tradition war er der Bruder des Reichsgründers Arsakes I.; doch scheint dieser nur eine halb mythische Figur zu sein, wenn er auch auf den Münzen des T. erscheint (Wroth Catal. of Gr. Coins Parthia 1f. v. Gutschmid 30. Tarn Cambr. Anc. Hist. IX 575. Ed. Meyer o. Bd. II S. 1269f.). Iustin. XLI 4, 6ff. nennt nur T. Ebenso mythisch ist die Anknüpfung der Brüder an die Achaimeniden, und zwar an Artaxerxes II.; auch die Verunglimpfung des T. durch den syrischen Satrapen (Eparchen) Pherekles (oder Agathokles) als Ursache der Erhebung der beiden Brüder dürfte kaum den Tatsachen entsprechen: Arrian. Parth. I 2 (Roos p. 224ff.). Synkell. p. 539 Bonn. Ammian. Marc. XXIII 6, 2f. Zonar. I 18. — Als Zeitpunkt des Abfalls von den Seleukiden wird von Euseb. chron. I 207 (vgl. G. Smith Assyrian Discoveries 389. v. Gutschmid 30) 248/47 angegeben, was mit dem Regierungsantritt des T. zusammenfallen würde; demgegenüber bietet Euseb. chron. II 120: 250/49, und dies würde mit Iustins (XLI 4, 3) Angabe, der Abfall sei unter dem Consulat des L. Manlius Vulso und C. Atilius Regulus (so las Droysen 364 statt *M.* Atilius), also im J. 250, erfolgt, übereinstimmen. Hier ist offenbar bereits nach der späteren arsakidischen Tradition vor 248 die zweijährige Regierung (Arrian. a. O. Synkell. a. O.) des angeblichen Gründers Arsakes vorgesetzt worden.

Nach Iustin (XLI 4, 7) war T., den er allein als Arsaces anführt, *incertae originis* und war gewohnt, vom Raube zu leben, nach Strab. XI 515 *ἀνὴρ Σκύθης*, der *τῶν Δαῶν τινας ἔχων τοὺς Πάρνους καλουμένους νομάδας κτλ.* in Parthyaia eintrat. An derselben Stelle erwähnt er aber auch eine zweite Tradition, die in Arsakes einen *Βακτριανόν* sah; er sei vor Diodotos geflüchtet. Danach ist klar, daß T. (und sein mythischer Bruder) den arischen Reitervölkern der Wüste angehörte und daß er diese verließ, als Diodotos dort sein Reich aufrichtete, vielleicht, wie Droysen 359 vermutete, weil die baktrischen Grenzen seitdem schärfer bewacht wurden. Die offizielle Tradition wußte allerdings besondere Gründe, worauf schon oben hingewiesen wurde; ganz verkehrt ist die Behauptung des Synkellos a. O., daß die Brüder Satrapen von Baktrien gewesen seien *ἐπὶ Ἀγαθοκλέους Μακεδόνος ἐπάρχου*, schon aus dem Grunde, weil der Eparch stets unter dem Satrapen steht. Wenn nun Iustin. XLI 4, 4 (vgl. 5, 1) in Übereinstimmung mit Appian. Syr. 65 den Beginn der parthischen Erhebung in die Zeiten des Bruderkrieges zwischen Seleukos Kallinikos und Antiochos Hierax setzt, also um 235, so steht dies zunächst mit dem oben festgestellten Datum (248/47) in Widerspruch. v. Gutschmid 31 hat diesen Widerspruch damit erklärt, daß die Wiege des parthischen Reiches nicht, wie es nach unseren Quellen erscheint, Parthien, sondern nach Isidor v. Charax (GGM I 251) Astauene an der Grenze Parthiens war (vgl. Beloch GG IV 1, 670, 3. Sieglin Atl. ant. X). Von hier ist T. auf die Nachricht von der Niederlage des Seleukos bei Ankyra [c. 234] *) in die Satrapie Parthien eingefallen und hat den syrischen Satrapen Andragoras (über ihn Droysen 360, 2) besiegt: Iustin. XLI 4, 7 Strab. XI 515. Bald darauf eroberte er Hyrkanien; sein Hauptaugenmerk war auf die Bildung eines starken Heeres gerichtet, da er von Seleukos und Diodotos von Baktrien Angriffe zu fürchten hatte. Als dann Diodotos starb und ihm sein Sohn Diodotos II. folgte, schloß T. mit diesem ein Bündnis und war nun auf dieser Seite gesichert. Über Seleukos, der in die oberen Satrapien kam, um die abgefallenen Gebiete wieder zu unterwerfen, soll T. einen Sieg

*) Ich schließe mich hier an die Chronologie Belochs an; v. Gutschmid und Niese setzen die Ereignisse etwa 6—8 Jahre früher an

davongetragen haben, den die Parther später als Beginn ihrer Freiheit feierten: Iustin. XLI 4, 9f. Ammian. Marc. XXIII 6, 3. Demgegenüber erfahren wir von Strab. XI 513, daß T. vor Kallinikos zu den Apasiaken geflohen sei; vgl. Agatharch. FGrH 86 F 20 (nach Beloch um 230). Als Seleukos durch die von Stratonike, der Gemahlin Demetrios' II. von Makedonien, erregten Unruhen zurückgerufen wurde, gelang es offenbar T., sein Reich zurückzugewinnen und seine Herrschaft zu festigen. Er gründete in der Landschaft Apaortene die Stadt Dara (bei Plin. n. h. VI 46 Dareium), in einer Gegend, deren Fruchtbarkeit und zugleich natürliche Sicherheit gerühmt werden: Iustin. XLI 5, 1—4. Tomaschek o. Bd. IV S. 2150. Sein Reich umfaßte bei seinem Tode die ganze seleukidische Satrapie Parthien mit Hyrkanien. Gegen Ende seiner Regierung nahm T. nach Ausweis seiner Münzen den Titel *Βασιλευς* an (*βασιλεως Ἀρσακου*): Wroth Catal. of Gr. coins Parthia XIX u. S. 1f. Head HN^2 818. Da Trogus (Iustin) ihn Arsakes nennt, ohne des angeblichen Gründers zu gedenken und (Iustin. XLI 5, 6) sagt, daß die Parther sein Andenken in hohen Ehren hielten und nach ihm die Könige sich den Namen Arsakes beilegten, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß er der Begründer des Partherreiches war. Er hatte es verstanden, die Notlage des Seleukos infolge des Bruderkrieges zwischen ihm und Antiochos Hierax auszunutzen, und der Wunsch des baktrischen Fürsten, gegen die Seleukiden einen Rückhalt an dem Parther zu haben, wie die Unruhen in Syrien (Stratonike) halfen ihm den Ausbau der neuen Herrschaft gestattet. — Literatur: Rawlinson The Sixth Great Oriental Monarchy, Lond. 1873, 45ff. v. Gutschmid Gesch. Irans, Tüb. 1888, 30ff. Droysen Hellenismus III 1^2, 357ff. Niese Griech. u. mak. Staaten II 164ff. Beloch GG IV 1, 670. 683ff. Tarn Cambr. Anc. Hist. IX 575ff. Bevan The House of Seleucus I 283ff. Bouché-Leclercq Hist. des Séleucides I 86ff.

4) T. II., parthischer König, nach Tarn Mélanges Glotz (Paris 1932) 836; Cambr. Anc. Hist. X 79 kein Arsakide, sondern ein General des Phraates IV., vielleicht Monaeses (vgl. o. Bd. XVI S. 43 Nr. 1). Die grausame Regierung Phraates' IV. führte zu einem Aufstand um 33 v. Chr., und an die Spitze dieses Aufstandes trat T.: Cass. Dio LI 18, 2. Iustin. XLII 5, 4ff. Außer der Darstellung von Cassius Dio und Iustin liegt noch eine Notiz bei Isidor von Charax (GGM I 248) vor; danach ist T. bei einer Euphratinsel (nach v. Gutschmid das heutige Koha) über Phraates hergefallen, der hier ein Schatzhaus besaß. Dieser ließ nach der Art orientalischer Sultane seine Kebsweiber umbringen, damit sie nicht in die Hände des Gegners fielen, und flüchtete dann. Diese Episode muß nach meiner Meinung (anders v. Gutschmid 102f.) in den Anfang der Erhebung des T. fallen, also etwa 33 v. Chr., da nach Cass. Dio LI 18, 2f. der Kampf zwischen Phraates und T. in die Zeit des Entscheidungskampfes bei Actium (32 v. Chr.) fiel. Phraates mußte sein Reich verlassen und hat längere Zeit nach Bundesgenossen gesucht. Damals umschmeichelten beide Gegner Octavian, der sie hinhielt, bis der Kampf um die Herrschaft zu seinen Gunsten entschieden war; die Schwäche des Partherreiches konnte ihm nur willkommen sein: Cass. Dio a. O. Nach einiger Zeit (27 v. Chr.?) fand Phraates Bundesgenossen bei einem skythischen Volke (vgl. dazu v. Gutschmid 103ff.). T. mußte vor den barbarischen Horden flüchten und begab sich nun nach Syrien: Cass. Dio LI 18, 3, von wo er zu dem damals in Spanien Krieg führenden Augustus fuhr (26 v. Chr.: Iustin. XLII 5, 6. Vgl. Horat. carm. III 8, 19f. v. Gutschmid 115, 1); in dieses Jahr setzt Head HN^2 820 zweifelnd eine Münze des T.: *βασιλεως βασιλεων Ἀρσακου εὐεργετου αὐτοκρατο φιλορωμαιο ἐπιφανους φιλελληνος* (Wroth 135). Vgl. zur Flucht noch Cass. Dio LV 10 a, 5, nach dem Ariobarzanes von Medien auf seiten des T. stand. Er brachte einen Sohn des Phraates als Geisel mit; der Kaiser nahm T. freundlich auf und gestattete ihm den Aufenthalt in Syrien, lehnte aber ebenso jede Hilfeleistung ab, wie er den Gesandten des Phraates gegenüber zunächst aus seiner freundlichen Reserve nicht heraustrat: Cass. Dio LI 18, 3. Iustin. XLII 5, 6. Trog. prol. 42. Die Zweifel Rawlinsons 209 an der Chronologie Iustins halte ich ebensowenig für gerechtfertigt, wie ich die Darstellung v. Gutschmids 102f. 115f. als zu gekünstelt ablehne. Als dann 23 v. Chr. Phraates, der sich inzwischen auf dem Thron mochte festgesetzt haben, Gesandte nach Rom schickte, um die Herausgabe des T. und seines Sohnes zu verlangen, während andererseits T. noch nicht die Hoffnung auf Zurückführung aufgegeben hatte, hörte Augustus beide Parteien im Senat an. Seine Entscheidung war neutral: er lehnte sowohl eine Unterstützung des T. wie die Forderung des Phraates auf Auslieferung ab, gab diesem aber seinen Sohn ohne Entschädigung heraus: Cass. Dio LIII 33, 1f. Iustin. XLII 5, 7ff. Die Vermutung Rawlinsons 209, daß Augustus T. als Druckmittel dem Partherkönig gegenüber benutzen wollte (er befahl, dem T. *opulentum sumptum praeberi*), mag der Wahrheit entsprechen; ist doch kurz darauf die Übergabe der verlorenen Feldzeichen und der Gefangenen durch Phraates erfolgt. T. mag als Staatspensionär in Rom gestorben sein: *quoad manere apud Romanos vellet*. — Literatur: Rawlinson, v. Gutschmid, Wroth, Tarn (S. 79. 262) s. o. unter Nr. 1.

5) Arsakide, Enkel Phraates' IV., der wohl bald nach 20 v. Chr. dem Legaten Syriens M. Titius vier Söhne und vier Enkel als Geiseln übergeben hatte, weil er vor jeder Erhebung gesichert sein wollte: Strab. XVI 748. Einer dieser Enkel war T.; die Vermutung Rawlinsons 231, 3, von den dort genannten Söhnen sei Seraspadanes oder Rhodaspes sein Vater, ist ziemlich müßig. Als nun 36 n. Chr. Tiberius dem Partherkönig Artabanos III., der immer wieder sich Armeniens zu bemächtigen suchte, in Verbindung mit einer Partei unter den parthischen Adligen einen Nebenbuhler entgegenstellen wollte, erkor er dazu aus den in Rom lebenden arsakidischen Prinzen zunächst Phraates, und da dieser in Syrien starb, den T. Der Legat Syriens L. Vitellius erhielt die Oberleitung dieses Unternehmens: Tac. ann. VI 31f. Cass. Dio LVIII 26, 2f. Petr. Patr. frg. 2 (FHG IV 184). Der parthischen Unternehmung

ging ein Angriff des Ibererkönigs Pharasmanes gegen Armenien parallel (vgl. Geyer o. Bd. XV S. 2214f. Nr. 33). Als Artabanos Armenien verloren hatte (Tac. ann. VI 33ff.), griff unter den Parthern der Abfall um sich, und der König floh in den Nordosten seines Reiches. Diesen Augenblick glaubte Vitellius benutzen zu müssen und führte T. mit dem Kern seiner Legionen an den Euphrat. Jenseits des Stromes fanden sich die parthischen Großen bei T. ein, und Vitellius, der nur die römischen Waffen hatte zeigen wollen, zog sich nach Syrien zurück: Tac. ann. VI 37. T. nahm die Städte Nikephorion, Anthemusias und die übrigen griechischen Siedlungen sowie die parthischen Städte Halus und Artemita in Besitz. Besonders umschmeichelte ihn die größte Griechenstadt im Osten, Seleukeia am Tigris; sie überhäufte ihn mit Ehrungen und schmähte Artabanos. Hatte dieser Seleukeia mit Hilfe der Reichen an sich gekettet, so übergab T. die Regierung dem Volke. Dann erfolgte in Ktesiphon die Krönung mit dem königlichen Diadem nach parthischer Sitte. Statt nun sofort in das Innere des Reiches vorzustoßen, verbrachte T. seine Zeit mit der Belagerung eines Kastells, in dem sich die Kasse und die Frauen des Artabanos befanden, und gab so den Großen, die sich nicht bei der Krönung eingefunden hatten und den Haß des neuen Königs fürchteten, auch den jetzt allmächtigen Abdageses beneideten, die Möglichkeit, sich dem alten Könige wieder zuzuwenden. Man fand ihn in Hyrkanien, und durch die kluge Handlungsweise des Artabanos den Schwankenden gegenüber vergrößerte sich die Schar seiner Anhänger immer mehr, bis er gegen Seleukeia vorrücken konnte. Nach Cass. Dio LVIII 26, 3 gewann er auch die Skythen für sich. T. wußte nicht, ob er ihm entgegentreten oder den Krieg hinziehen sollte. Endlich wurde der Rat des Abdageses, sich über den Tigris zurückzuziehen und die Hilfe der Römer anzurufen, während die Völkerschaften im Rücken des Artabanos aufgeboten werden sollten, angenommen, weil er der feigen Sinnesart des T. entsprach. Der Abzug glich aber mehr einer Flucht, und seine Anhänger entwichen in ganzen Scharen, so daß T. schließlich alle der Treupflicht entband und mit wenigen Reitern nach Syrien zurückkehrte: Tac. ann. VI 41ff.

6) Arsakide, Sohn des Vonones II., Bruder des Vologases I. (Cass. Dio LXIII 5, 2), mit Zustimmung der Brüder zum König von Armenien bestimmt: Joseph. ant. XX 74. Volagases vertrieb den Iberer Radamistus (vgl. Stein o. Bd. IA S. 35f.) aus Armenien, nahm die Städte Artaxata und Tigranokerta ein, wurde dann aber durch den strengen Winter, Mangel an Lebensmitteln und eine Seuche gezwungen, Armenien zu räumen: 51 oder 52 n. Chr. Jetzt drang Radamistus wieder ein, machte sich aber durch sein Vorgehen gegen Verdächtige so verhaßt, daß die Armenier sich empörten und ihn in der Königsburg angriffen. Er mußte sich durch die Flucht retten, auf der ihn seine schwangere Frau Zenobia begleitete. Auf ihre Bitte, sie zu töten, verwundete er sie und warf sie in den Araxes. Sie wurde aber gerettet und zu T. gebracht, der sie ehrenvoll behandelte: Tac. ann. XII 51f. Wo sich T. damals aufhielt, wird nicht berichtet; doch scheint Armenien zum größten Teil verlorengegangen zu sein. Radamistus kehrte anscheinend noch einmal zurück, mußte aber 54 das Land wieder räumen, das von den Parthern ohne Gegenwehr besetzt wurde. Die römische Regierung, die von den Ratgebern des jungen Nero, Burrus und Seneca, geleitet wurde, war nicht gesonnen, Armenien ohne Schwertstreich aufzugeben: Schur Klio Beih. XV 7ff. Tac. ann. XIII 6f. Deshalb wurde Cn. Domitius Corbulo nach dem Orient gesandt, um Armenien den Parthern zu entreißen. Über die Vorbereitungen zum Kriege (54—57) und die Eroberung Armeniens durch Corbulo verweise ich auf Günther Beitr. zur Gesch. d. Kriege zw. Römern u. Parthern, Berlin 1922, 75ff. Schur a. O. 8ff. Vgl. Geyer Art. Tigranes Nr. 6: 58—60 bzw. 57—59. Über die Mitwirkung des T. bei der Verteidigung des Landes wird berichtet: durch Kleinkrieg, bald hier, bald dort auftauchend, suchte er den Römern und den von ihm Abgefallenen Schaden zuzufügen und wich jedem offenen Kampfe aus. Corbulo mußte seine Truppen teilen und suchte den König der Kiliker Antiochos für sich zu gewinnen, während Pharasmanes von Iberien und die Moscher Armenien beunruhigten. Darauf schickte T. Gesandte, um sich über die Feindseligkeit zu beschweren, trotzdem er durch Stellung von Geiseln (vgl. Tac. ann. XIII 9) die Freundschaft erneuert habe; drohend wies er auf die Macht seines Bruders Vologases hin. Da Corbulo ihm riet, Gesandte an den Kaiser zu senden, kam man überein, im Angesicht der Heere zu einer Unterredung zusammenzukommen. T. hielt sich jedoch in solcher Entfernung, daß man ihn kaum hören konnte, so daß Corbulo ohne Verhandlungen in sein Lager zurückkehrte. Nun ging T. wieder zum Kleinkrieg über, ohne gegen die Zufuhr etwas ausrichten zu können. Corbulo aber beschloß, durch den Angriff auf das Kastell Volandum die Armenier zum Schlagen zu zwingen. Nach seiner Eroberung marschierte er auf Artaxata. Um nicht feige zu erscheinen und doch auch sein Heer nicht aufs Spiel zu setzen, umschwärmte T. den feindlichen Heerzug, ohne die Römer zur Aufgabe ihrer Marschordnung zu bewegen. Bald darauf ergab sich Artaxata und wurde zerstört: Tac. ann. XIII 37—41. Cass. Dio XLII 19, 1. Darauf wandte sich Corbulo gegen Tigranokerta, das er nach schwierigem Marsche unter großen Strapazen erreichte; es öffnete ihm die Tore: Tac. ann. XIV 13f. T., der von Medien aus in die Grenzgebiete Armeniens eingedrungen war, wurde zum Verlassen des Landes gezwungen, und der von Nero für Armenien bestimmte König Tigranes aus dem kappadokischen Fürstengeschlecht traf im Lande ein: vgl. Geyer Art. Tigranes Nr. 6. Tac. ann. XV 1 (59 oder 60 n. Chr.). Als Tigranes 61 über die parthische Landschaft Adiabene herfiel und deren Fürst Monobazos sich bei Vologases heftig beschwerte, beschloß der Partherkönig, da Corbulo sich nach Syrien begeben hatte, seinen Bruder T. nach Armenien zurückzuführen, und schmückte ihn von neuem mit dem Diadem. Aber Tigranes setzte Tigranokerta in Verteidigungszustand und schlug den Angriff ab, zumal sich römische Kohorten bei ihm befanden und die Parther sich auf Belagerungen nicht verstanden. Als darauf Corbulo sich bei Vologases über den Ein-

fall in ein Rom befreundetes Land beschwerte und die Aufgabe der Belagerung verlangte, kam der König diesem Verlangen nach, da er vor Roms Machtmitteln Scheu empfand und das armenische Unternehmen keine Aussicht auf Erfolg bot. Er erklärte, Gesandte nach Rom schicken und um Armenien bitten zu wollen. Wie es scheint, verpflichtete sich zugleich Corbulo zur Räumung Armeniens, womit Tigranes aufgegeben war: Tac. ann. XV 1—6. Vgl. Schur 17ff. Günther 88ff. v. Gutschmid 131f. Noch im J. 61 traf der für Armenien neu ernannte Feldherr L. Caesennius Paetus im Orient ein und ging sofort gegen Tigranokerta vor, ohne vor Eintritt des Winters bis zur Stadt zu gelangen. In Rom wollte man anscheinend vor endgültiger Entscheidung über das Schicksal Armeniens das Land wiederbesetzen und die Parther durch einen Waffenerfolg schrecken: Tac. ann. XV 6. 8. Vologases seinerseits entschied sich für den Krieg, als seine Gesandten unverrichteter Sache zurückkehrten: Tac. ann. XV 7. Dabei gelang es ihm im Winter 62, die weit zerstreut liegenden Truppen des Paetus überraschend zu überfallen und vernichtend zu schlagen; Paetus, der seiner Aufgabe in keiner Weise gewachsen war, erbat flehend die Hilfe des Kollegen Corbulo, der von Syrien aus die Parther angreifen wollte. Bevor Corbulo den von den Parthern schwer bedrängten Paetus erreichte, ließ dieser sich zu einer Kapitulation (bei Rhandeia) herbei, durch die er sich verpflichtete, Armenien zu räumen und die Kastelle den Parthern zu überliefern. Der Abzug glich einer schimpflichen Flucht. Vologases erhielt die Erlaubnis zur Absendung von Gesandten an Nero, und man behauptete, Paetus habe eidlich das Versprechen gegeben, daß bis zur Rückkehr der Gesandten kein Römer Armenien betreten sollte. Bei seinem Vorgehen handelte Vologases im engen Einvernehmen mit T.: Tac. ann. XV 10—16. Cass. Dio LXII 21, 2. Schur 25ff. Günther 93ff. In seinem Schreiben an Nero erklärte der Partherkönig, daß T. bereit sei, vor den Fahnen und dem Bilde des Fürsten die Regierung anzutreten, und diese Erklärung wiederholte T. dem Corbulo durch Abgesandte. Darauf legte T. vor dem Bilde Neros im Angesicht der Legionen das Diadem nieder und schickte sich an, die Reise nach Rom gemäß dem Verlangen des Kaisers (Cass. Dio LXII 22, 3) anzutreten, indem er zugleich seine Tochter als Geisel mit einem demütigen Brief an Nero übergab: Tac. ann. XV 24—30. Cass. Dio LXII 23, 2f. T. trat die weite Reise in Begleitung seiner eigenen Söhne und der des Vologases, Pakoros und Monobazos sowie des Schwiegersohns des Corbulo Annius an (Cass. Dio LXII 23, 6); sein gesamter Hofstaat und 3000 parthische Reiter folgten ihm. Überall wurde er festlich empfangen und auf der ganzen Reise, die neun Monate dauerte, auf Staatskosten verpflegt; sein Weg führte ihn durch Illyricum über das Ionische Meer. Bis an die Grenzen Italiens ritt er mit seiner Gemahlin an der Spitze des Zuges; in Italien bediente er sich eines kaiserlichen Wagens und gelangte über Neapel nach Rom (vgl. Tac. ann. XVI 23), wo er sich, ohne das Schwert abzugeben, mit gekreuzten Armen vor dem Kaiser auf ein Knie niederließ. Nero behandelte den schönen und edlen Fürsten (Cass. Dio LXIII 2, 1) mit Zuvorkommenheit und veranstaltete ihm zu Ehren Spiele in Puteoli; dabei soll T. von seinem Sitz mit einem Schuß zwei Stiere getötet haben. Darauf wurde ihm in Rom von Nero das Diadem aufgesetzt, während die ganze Stadt geschmückt und beleuchtet war. Die Zeremonie wurde im Beisein einer großen Volksmenge und zahlreicher Soldaten auf dem Forum vollzogen, wobei beide Fürsten kurze Ansprachen wechselten. Trotz der Demütigung vor Nero benahm sich T. durchaus würdig und hatte auch bei den Schauspielen im Theater auszusetzen, daß Nero als Zitherspieler und Wagenlenker auftrat (Suet. Nero 13). Mit reichen Geschenken und zahlreichen Handwerkern, die ihm Nero zum Wiederaufbau von Artaxata schenkte, trat er die Rückreise an; über Brundisium und Dyrrhachion ging er nach Kleinasien, baute in der Heimat Artaxata wieder auf und nannte die Stadt Neroneia: Cass. Dio LXIII 1, 2—7, 2. Von der Überlieferung wird hervorgehoben, daß T. hohe Achtung vor Corbulo besaß, während er über Neros merkwürdige, eines Herrschers unwürdige Liebhabereien wenig erbaut war. Vgl. auch Themist. orat. XVI p. 210 a. b. — Aus seiner späteren Regierung erfahren wir von einem Einfall der Alanen, die alles verwüsteten und mit einer ungeheuren Beute auch zahlreiche Menschen mitschleppten; T. trat ihnen entgegen, wurde aber besiegt und entging selbst nur mit Mühe der Gefangenschaft: Joseph. bell. Iud. VII 249ff. Zur Zeit des Kaisers Traianus war T. tot: Cass. Dio LXVIII 17, 2. — Vgl. noch neben den genannten Schriften Rawlinson The Sixth Great Oriental Mon. 263ff. Tournebize Hist. polit. et relig. de l'Arménie, Paris 1900, I 32ff. 786ff. Mommsen RG V 382ff. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. II 189f. 203f. 261f.

7) T., ein Satrap in Armenien, erregte dort Unruhen, tötete den König der Heniocher und bedrohte den ihn zurechtweisenden P. Martius Verus, den Statthalter Kappadokiens, mit dem Schwerte. M. Aurelius verbannte ihn dafür nach Britannien, wohl um 170 n. Chr.: Cass. Dio LXXI 14, 2.

8) T., Arsakide, vielleicht Sohn des von Caracalla in die Gefangenschaft gelockten armenischen Königs: Cass. Dio LXXVII 12, 1[2], oder Bruder des Vologases IV. und Begleiter des Septimius Severus auf seinem Partherzuge: Cass. Dio LXXV 9, 3. Er ging zusammen mit dem kynischen Philosophen Antiochos aus Kilikien von den Römern zu den Parthern und diente so dem Caracalla zum Vorwand für seinen Partherzug, als er vergeblich seine Auslieferung von Vologases verlangt hatte: Cass. Dio LXXVII 19,, 1f. 215 n. Chr. Erst nach Beginn des Feldzuges kam der Partherkönig aus Furcht dem Verlangen des Kaisers nach: Cass. Dio LXXVII 21, 1. — Möglicherweise ist der Armenier T., dem Kaiser Macrinus das Diadem und die elf Monate von Caracalla in Gefangenschaft gehaltene Mutter sowie die in Armenien gemachte Beute zuschickte, mit unserem T. identisch: Cass. Dio LXXVIII 27, 4. Er machte sich Hoffnung auf die Teile Kappadokiens, die sein Vater besessen hatte, sowie auf das diesem von den Römern gezahlte Jahresgehalt: Cass. Dio a. O. Vgl. noch v. Gutschmid 152. 154. Mommsen RG V 418. Prosop. Rom. s. T.

9) König von Armenien, zur Zeit der Kaiser Volusianus und Gallus (251—253) von den Persern aus Armenien vertrieben, während seine Kinder sich den Persern anschlossen: Zonar. XII 21. — Nach den armenischen Historikern, vor allem Agathangelos, König von Armenien in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. bis etwa 320, soll das Land zum Christentum bekehrt haben: Langlois Historiens de l'Arménie I 105ff. Tournebize (s. Nr. 5) I 50ff. 427ff. 454ff. v. Gutschmid Kl. Schr. III 339ff. Cless Pauly R.E. VI 1993ff. [Fritz Geyer.]

10) s. Trdat.

Tiriensis s. Tutela.

Tirinadi (v. l. *Tiranadi*), nur erwähnt im Itin. Ant. 31. Ortschaft in Maurit. Caesar. mit ausgesprochen berberischer Namengebung. T. liegt an der einzigen Verbindungsstraße, die von Numidien durch Maurit. Sitifensis und Caesariensis nach dem Westen führt, nach Portus Magnus (Oran) und weiter. Da die Küstenstraße bedeutend beschwerlicher ist, sind auf dieser Straße alle Heereszüge der Römer wie später der Vandalen marschiert. Die Straße ist durch eine durchlaufende Reihe von Kastellen geschützt (s. Art. Tingitanum Castellum), die in den Itineraren häufig bloß mit dem Wort Castellum oder Castra verzeichnet sind, oft allerdings auch mit dem eigentlichen Ortsnamen, wie in diesem Falle T. T. (heute Berrouaghia) liegt einen Tagemarsch (30—40 km) östlich von Sufassar (Dolfusville) in einem der außerordentlich fruchtbaren Hochtäler des Landes, das zum Chylimath (s. d., heute Scheliff) hinüberleitet. Weder Inschriften noch Funde sind bisher zutage gekommen. Die Landschaft Kabylien hat sich durch die Jahrhunderte hindurch mit immer gleichbleibender Entschlossenheit gegen jede Beeinflussung durch Eroberervölker mit Erfolg gewehrt. Das Land ist in weitem Umkreis von Römersiedlungen freigeblieben. Gautier Geiserich 133. Gsell Guide archéol. des environs d'Alger. Miller Itin. Rom. 911. [Windberg.]

Tirinus ist der heutige Tritanofluß im Gebiet der Vestiner, der als Nebenfluß des Aternus nach 16 km langem Lauf der Adria zufließt. Am Zusammenfluß der beiden Flüsse lag *ad Confluentes*, zugleich auch Kreuzungspunkt zweier Straßen, der Via Claudia (Nova) und Via Claudia Valeria. Diese Station nennt die Inschrift CIL IX 5959, die ebenso wie CIL IX 3375 den T. anführt. Vgl. IX p. 320. [Hans Philipp.]

Τιριπαγγαλίδα, eine Stadt der Landschaft Ariake in Indien, zwischen den Flüssen Bendas und Pseudostomos, bei Ptolem. VII 1, 83. Lassen (Ind. Alt. III 187 A. 1; vgl. die Karte im gleichen Bande) setzt die Stadt bei Gomulkal an. Infolge der Verzeichnung Südindiens bei Ptolemaios müßte T. im Süden liegen; dorthin deutet auch der Namen, dessen dravidische Lautgestalt unverkennbar ist. *Τιρι-* entspricht dem in unzähligen südindischen Ortsnamen vorkommenden *Tiru-* (= etwa Sanskrit *Śrī-*) ‚heilig'; ein auch im zweiten Bestandteil ähnlicher Namen ist das im Trichinopolydistrikt, Musiri Taluk (zwischen 78° 10′ ö. L., 10° 54′ n. Br. und 78° 52′ ö. L., 11° 23′ n. Br.), gelegene Tiruppangili (Tirupaiññili), mit dem durch Inschriften bekannten Nīlivaneśvaratempel; in einer der Inschriften (s. V. Rangacharya A topographical List of the Inscriptions of the Madras Presidency, III, Madras 1919, 1529f., nr. 166—171) heißt der Ort im J. 1792 (nr. 171) Tiruppanjeri. [O. Stein.]

Tiris s. Tyris.

Tiriskon (*Τιρισκον*). Für die Identifizierung dieses bei Ptolem. III 8, 4 zwischen Argidava (o. Bd. II S. 602) und Sarmizegethusa (o. Bd. II A S. 25ff.) angesetzten Ortes mit Tibiscum (s. d.) spricht der Umstand, daß die Tab. Peut. VII 4 das bei ihm zwischen T. und Sarmizegethusa verzeichnete Acmonia (o. Bd. I S. 283) zwischen Tibiscum und Sarmizegethusa anführt. [Max Fluss.]

Tirissa. Diese beim Geogr. Rav. IV 6, 181, 13 Pinder angeführte Station in Moesia inferior an der Straße Dionysopolis —Callatis ist zweifellos mit dem von ihm an anderer Stelle (V 11, 370, 17) *Turisia* und dem auf der Tab. Peut. VIII 4 *Trissa* genannten Orte identisch. Ob sie mit dem Kap Tiristis an der von Bizone nach Südosten ziehenden Küste des Schwarzen Meeres zusammenfällt, ist keineswegs sicher (vgl. das beim Art. Tiristis Gesagte). Dem thrakischen Namen liegt die Wz. *tir* = eindringen zugrunde (Tomaschek D. alten Thraker II 2, 90). [Max Fluss.]

Tiristasis (*Τειρίστασις* Skyl. 67; *Τιρίστασις* Schreiben Philipps II. bei Demosth. XII 3 p. 159, dazu Schol.: *Τιρίστασιν οἶμαι τὴν Περίστασιν λέγει* Plin. n. h. IV 48), Stadt an der thrakischen Küste der Propontis gegen den Chersones, unter Philipp II. von Makedonien besetzt, im J. 342 von dem athenischen Feldherrn Diopeithes eingenommen und verwüstet. Schäfer Demosth.[2] II 453. Kiepert FOA IX. XVII. Spezialk. von Westkleinasien Bl. I Peristasis, türk. Scharkiöi. Andere Karten schreiben den heutigen griechischen Namen Peristeri. [Eugen Oberhummer.]

Tiristis, ein Kap an der Küste des Schwarzen Meeres in Moesia inferior (später Scythia) im Südosten der heutigen Dobrudscha.

1. Name. *Tiristis promunturium* Mela II 22. *Τίριζις ἄκρα* Strab. VII 319 *Τιριστὶς ἄκρα* Ptolem. III 10, 3. *Τίριζα ἄκρα* Anonym. peripl. p. E. 75. *Trissa* Tab. Peut. VIII 4. *Tirissa* Geogr. Rav. IV 6, 181, 13. *Τετρισιάς* Arrian. per. p. E. 35. Anonym. peripl. p. E. 75. *Turisia* Geogr. Rav. V 11, 370, 17; in späterer Zeit häufig das Appellativum allein in Gebrauch. Anonym. peripl. p. E. 75 *Τετρισιάδα ἤτοι Τίριζαν ἄκραν λεγομένην, νῦν δὲ λεγομένην Ἄκραν*, daher *Ἄκρα* Anonym. peripl. p. E. 75. Steph. Byz. 62 Meineke (vgl. o. Bd. I S. 1187 Nr. 4). *Ἀκρίς* Ioh. Ant. (Müller FHG V 33, 7). *Ἄκραι* Hierocl. 637.

Der Name ist thrakisch (Tomaschek D. alten Thraker II 2, 90. Jokl Reallex. d. Vorgesch. XIII 279; Wurzel *ter, tir* = eindringen, skr. *tira* = Ende, Spitze, Rand) und erinnert an den in der Umgebung sitzenden Stamm der Terizi (o. Bd. V A S. 728). Infolge seiner herrlichen Lage erhielt das Kap in späterer Zeit den Namen *Γαλιάκρα*, der zum ersten Male in byzantinischen Quellen des 14. Jhdts. (Acta patr. I 95. 528) vorkommt, in italienischen Quellen tritt die Bezeichnung Caliacra oder Chaliakra, in türkischen Gelaré entgegen. Der in wissenschaftlichen Ver-

öffentlichungen häufig vorkommende Name Gülgrad ist im Lande selbst unbekannt (Jirecek Arch.-epigr. Mitt. X 189); seiner Bildung dürfte das ältere türkische Kilagra zugrunde liegen, wobei der zweite Teil dieses Wortes durch seinen phonetischen Gleichklang unrichtigerweise mit dem slavischen *grad* = Burg in Verbindung gebracht worden ist (Jirecek 189).

2. Lage. Das Kap liegt an der von Bizone (Kawarna) nach Südosten ziehenden Küste des Schwarzen Meeres und ist von diesem nach Arrian 60 Stadien, nach dem Anonym. per. p. E. 60 Stadien 8 Meilen entfernt. Es springt in äußerst scharfem Winkel nach Süden vor und zeigt damit den Beginn eines neuen anders gerichteten Küstenstriches an (Mela II 23 *Tiristis promunturium, quod praetervectos alter Ponti angulus accipit, adversus Phasiaco et, nisi amplior foret, similis*). Der Anonymus würdigt allein die maritime Stellung des Platzes (*Τίριζαν ἄκραν … ὕφορμον τοῖς ἀφ' ἑσπέρας ἀνέμοις*). Seine natürliche Festigkeit, der er seine Bedeutung von der ältesten Zeit bis in die byzantinische verdankt, ist durch seinen Steilabfall zum Meere auf drei Seiten gegeben (Strab. VII 319 *χωρίον ἐρυμνόν*). Die Beantwortung der Frage, ob das Kap mit der seit dem 3. Jhdt. in den Itinerarien genannten Station gleichen Namens identisch sei, ist dadurch erschwert, daß sich der Verlauf der Straße Callatis–Dionysopolis, an der T. zu suchen ist (Geogr. Rav. IV 6 *Dionysopolis, Bizoi, Timum, Tirissa, Callatis;* V 11 *Turisia, Bycoris, Tumo, Dionysopolis*) nicht feststellen läßt. Die strategische Bedeutung der Station, deren Entfernung von Callatis 24, von Bizon nach der Tab. Peut. 12 röm. Meilen beträgt, bestimmt Kiepert FOA XVII (ebenso Smith Dict. Greek and Rom. geogr. III 1211 offenbar im Anschlusse an ihn), sich gegen die Identifizierung auszusprechen, womit er in Widerspruch zu Tomaschek D. alten Thraker II 2, 90. Jirecek 189, zuletzt Weiss 73 steht.

3. Geschichte. Schon den Terizoi diente es als Feste. Später barg hier König Lysimachos seine Schätze (Strabo); Jirecek 189 vermutet, daß sie eine der Höhlenkammern der Südspitze aufgenommen habe; aus dem Wortlaute der Stelle Strab. *Τίριζις … χωρίον ἐρυμνόν, ᾧ ποτε καὶ Λυσίμαχος ἐχρήσατο γαζοφυλακίῳ* geht hervor, daß es ihm nnr darum zu tun gewesen sei, ein Beispiel für viele anzuführen. Im Aufstande des Vitalianus gegen den byzantinischen Kaiser Anastasius im J. 514 waren die Rebellen Herren der Feste und hielten den kaiserlichen General Hypatios nach dessen Niederlage in der Nähe hier gefangen (Ioann. Antioch.). Über die Geschichte von T. im Mittelalter und in neuerer Zeit vgl. Weiss D. Dobrudscha im Altertum 74. Jirecek 189f. [Max Fluss.]

Τιρίτθα. zwischen *Κάῤῥαι* und *Θεγγουβίς* (s. Art. Tigubis) genannter Ort Mesopotamiens (Ptolem. V 17, 7); vgl. Fischers Kommentar (bei Müller Ptolem.-Ausg.). [J. Sturm.]

Tirium. Unbekannter Ort, der aus *Tutelae Tiriensi*, auf Inschrift aus Gegend von Braga in Nord-Portugal, zu erschließen ist (Ephem. epigr. VIII 400). [A. Schulten.]

Tiriza, Stadt in Paphlagonien. Steph. Byz. [W. Ruge.]

Tiriza Akra (*Τίριζα ἄκρα* Anonym. peripl. p. E. 75) s. Tiristis.

Tirizis Akra (*Τίριζις ἄκρα* Strab. VII 319) s. Tiristis.

Tiro s. Aemilius (Nr. 148), Apinius (Nr. 2), Calestrius (Nr. 23), Iulius (Nr. 510. 511). Sabinus (Nr. 33). Tullius. [Max Fluss.]

Tiro ist als römischer Beiname nachweisbar bei einem Anhänger des M. Antonius, Numisius Tiro (s. d.) und bei dem bekannten Lieblingssklaven Ciceros, der nach seiner Freilassung M. Tullius Tiro hieß (s. d.). Ein anderer M. Tiro, mit unbekanntem Gentilnamen, diente 708 = 46 als Centurio im Heere Caesars und wurde wegen Meuterei schimpflich verabschiedet (bell. Afr. 54, 5). [F. Münzer.]

1) M. Pompeius Proculus bezeichnet sich in der Grabschrift (unbekannten Fundortes), wahrscheinlich aus der Kleinen Walachei (CIL III 8048), die er seinem Bruder Ferox gesetzt hat, als *benef(iciarius) Tironis leg(ati)*. Welche Stellung T. eingenommen hat, läßt sich aus der Bezeichnung *leg(atus)* nicht erschließen (Jung Fast. d. Provinz Dacien 29f.). Cauer Ephem. epigr. IV 386 nr. 183 zählt ihn zu den Legaten Daciens, die Statthalter waren; aber seine Ansicht ist mit dem Schriftcharakter der Inschrift, welche die Tätigkeit T.s in das ausgehende 3. Jhdt. versetzt, nicht vereinbar (Jung 30). Liebenam Verwaltungsbeamte 149 rechnet ihn unter die Legaten Daciens, ebenso Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien ph.-h. Kl. LXXVII 401, der aber auch Moesia inferior als seinen Wirkungskreis für möglich hält. Sonst wissen wir über T. nichts. [Max Fluss.]

2) T., der Rekrut, ist im Gegensatz zu *vetus miles* oder *veteranus*, zum altgedienten Soldaten, ein junger Krieger, noch nicht fertig ausgebildet oder wenigstens noch ohne eigene Kriegserfahrung, *sine exercitatione* und *indoctus*; so vergleichsweise Cic. div. Caec. 47 *hominem non aetate, sed usu forensi atque exercitatione tironem*. Cicero bezeichnet sich selbst als *t.* bei seinem Kriegsdienste a. 89 unter Pompeius Strabo Phil. 12, 27, war also damals 17 Jahre alt. Näheres über Ciceros damaligen Kriegsdienst gibt Cichorius Röm. Stud. (1922) 181ff. Gewöhnlich war der *t.* 17—20 Jahre alt; doch finden sich auch jüngere und bedeutend ältere, z. B. CIL III 4857 ein *t.* von 32 Jahren. Über die Aushebung s. Art. Dilectus o. Bd. V S. 591—639.

Von Hadrianus heißt es in seiner Vita c. 9 *De militum etiam aetatibus iudicabat, ne quis aut minor quam virtus posceret, aut maior quam pateretur humanitas in castris contra morem veterem versaretur*, und Veget. de re militari I 4 widmet der Frage *Cuius aetatis tirones probandi sint* ein ganzes Kapitel.

Das gesamte erste Buch des Vegetius handelt von der Ausbildung der Rekruten. Es beginnt mit dem allezeit beherzigenswerten Satze *In omni autem proelio non tam multitudo et virtus indocta quam ars et exercitium solent praestare victoriam* und führt das römische Weltreich eben auf die *exercitatio* zurück. Vegetius würdigt c. 2 die kriegerischen Eigenschaften der Menschen verschiedener Rassen und Zonen in der Art, wie das die

Ethnographie längst erörterte, so z. B. Poseidonios bei Galen. de plac. Hipp. et Plat. p. 441, 16ff. K. *κατὰ τὰς χώρας οὐ σμικρῷ τινι διενηνοχέναι τοῖς ἤθεσι τοὺς ἀνθρώπους εἰς δειλίαν καὶ τόλμαν ἤτοι φιλήδονόν τε καὶ φιλόπονον, ὡς τῶν παθητικῶν κινήσεων τῆς ψυχῆς ἑπομένων ἀεὶ τῇ διαθέσει τοῦ σώματος* usw., sowie die Zusammenstellungen aus Vitruvius, Plinius und Ptolemaios bei F. Boll Studien über Claudius Ptolemaios (1894) 190ff. Tatsächlich wurden damals laut Cod. Theod. VII 13, 2 vom J. 365 Rekruten nur in bestimmten Provinzen eingezogen, wofür aber noch andere Gründe maßgebend waren. C. 3 beantwortet Vegetius die Frage, ob das Land oder die Stadt den besseren Rekruten stelle, zugunsten des Landes. Nach c. 4 soll der Jüngling möglichst früh einexerziert werden. Auf das ehedem vorgeschriebene Größenmaß von 6 Fuß für die Reiterei und die ersten Legionskohorten möchte er angesichts des Mangels an Ersatz keinen Wert legen. Die Länge wurde am *incomma* gemessen, wie auch eine bekannte Stelle beim Kirchenvater Hieronymus in Iov. 2, 34 meldet. Dagegen soll sehr wohl auf Ausdruck des Gesichts und der Augen sowie auf den geeigneten Körperbau Wert gelegt werden. Auch auf Beruf und Gesinnung muß nach c. 7 gesehen werden. Daher ist das Ausmustern der Rekruten ein für den Staat hochwichtiges Geschäft. Vegetius spricht eben von der Zeit, da die Grundbesitzer Rekruten zu stellen haben und gern Leute stellen, die sie los werden wollen. So findet sich die Forderung der *probatio tironum* ebenso in der damaligen Gesetzgebung, Cod. Theod. VII 13, 3. 10 u. ö., und auch die gleiche Bezeichnung für *tirones, iuniores*, kehrt hier wie dort wieder. Erst nach einer Probezeit soll dann der Soldat mit einem Kennzeichen, wohl durch Tätowieren oder Brennen, versehen werden: Veget. I 8. Cod. Theod. X 22, 4. Joh. Chrysost. ad Corinth. II hom. 3. Ambros. de obitu Val. II 1 p. 1377 Migne.

Danach empfiehlt Veg. c. 8 tägliche Ausbildung. Er beklagt, daß man zu seiner Zeit nicht darauf sehe, daß man sie vielmehr aus der Geschichte und aus Büchern wieder erwecken müsse. Worauf dann die interessanten Darlegungen über seine Quellen folgen.

Vegetius verlangt für seine Rekrutenausbildung Marsch, Lauf und Sprung, Schwimmen, auch mit den Pferden, Fechten am Pfahle, wobei früher, offenbar im Gegensatze zur Zeit des Vegetius, *non caesim, sed punctim ferire* gelehrt wurde, sowie die Einzeldurchbildung durch einen Fechtmeister, *campidoctor*. Seiner Zeit entsprechend legt Vegetius Wert auf die Einübung mit den Fernwaffen, mit Wurfspießen und Bogenschießen ebenso wie mit der Steinschleuder und den neuen Wurfpfeilen, den *plumbatae, quos mattiobarbulos vocant*, s. o. Bd. XIV S. 2323. Letztere Fechtweise sei besonders unter Diocletianus anerkannt gewesen. Des weiteren ist, auch für die älteren Krieger, c. 18, der Sprung aufs Pferd zu üben, und zwar zunächst auf das Turngerät, im Winter in der Turnhalle, im Sommer draußen, und ohne Waffen, später mit Schwert oder Speer. Dazu kommt c. 19 Gepäckmarsch, dann Lagerschlagen, Aufstellung und Bewegungen in Kampfordnung und schließlich dreimal im Monat verschieden gestaltete Übungsmärsche in verschiedenem Gelände.

So erhalten wir bei Veget. I 1—27 einen ziemlich ausführlichen Einblick in die Rekrutenausbildung, wie sie zu seiner Zeit teils war teils ihm erwünscht schien.

Den Gegensatz der Geisteshaltung des *t.* gegenüber der Zuversicht des *veteranus* malt trefflich das Geschehnis bei der Insel Lissa, das Caes. bell. civ. III 28 berichtet; s. auch bell. Afr. c. 16 und c. 19. Tac. ann. XV 59. Öfter sehen wir *t.* besondere Truppenteile bilden, so bell. Afr. a. O. und c. 29. Cic. Phil. XIV 36. Andererseits empfiehlt Veget. III 10 p. 91, 4 Vermischung der *t.* mit Altgedienten, um ihre Kriegserfahrung und ihren Wagemut zu fördern.

Literatur. J. W. Foerster Das heerespflichtige Alter bei den Römern, Rh. Mus. XXXVI 157ff. F. Lammert Röm. Heeresturnen, Dtsche Turnztg. LXXI (1926) 921 = Dtsche Soldatenztg. IX (1927) 13. E. Mehl Werfen, Laufen, Springen und Schwimmen im Altertum, Mitt. Ver. Klass. Philol. Wien I (1924) 8—10; Antike Schwimmkunst, 1927. K. Strempel Schwimmen und Voltigieren im alten Rom, Hochschulbl. Leibesüb. X (1930) 30ff. [Friedrich Lammert.]

Tirocinium fori. Die Benennung *t. f.* umfaßt zwei Begriffe. a) Man versteht darunter den Zeitabschnitt im Leben eines römischen Vollbürgers, der zwischen der Annahme der *toga virilis* und dem Eintritt in die militärische bzw. öffentliche Laufbahn liegt, weshalb auch von einem *t. militiae* geredet wird. Val. Max. V 4, 2. Suet. Aug. 26; Tib. 54. Nur selten wird sich der kaum dem Knabenalter erwachsene Jüngling sofort im öffentlichen Leben betätigt haben; in der Regel schloß er sich einem erfahrenen Manne an oder wurde von den Eltern einem solchen zugeführt, sei es einem Offizier (Serv. Aen. V 546) oder einem Politiker (Cic. Lael. I 1; Brut. 89, 306; de leg. I 4, 13; pro Cael. 4, 9. Tac. dial. 34), um unter dessen Anleitung sich die nötigen praktischen Kenntnisse für seine künftige Tätigkeit zu erwerben. Erst ein Jahr oder noch später trat er selbständig auf. In der Republik war für das *t. f.* ein Jahr angesetzt. Cic. pro Cael. 5, 11. Hielt jemand dann seine erste Rede, so hieß es von ihm: *tirocinium posuit.* Liv. XLV 37, 3.

b) Weiterhin bezeichnet *t. f.* den Beginn der vorher gekennzeichneten Periode (Suet. Calig. 10), an welchem Tage der junge Römer zum ersten Male im Gewande des römischen Bürgers, in der *toga pura*, in feierlichem Geleit von Eltern, Verwandten und Freunden der Familie (Cic. pro Mur. 33, 69: *qua in civitate rogati infimorum hominum filios prope de nocte ex ultima saepe urbe deductum venire soleamus*) auf das Forum geleitet wurde (*deducere in forum*; vgl. Sen. epist. 4, 2. Suet. Aug. 26; Tib. 15; Nero 7. Mon. Ancyr. III 3), um dort im *tabularium*, dem Amtslokal der Tribunen, mit vollem Namen in die Tribuslisten eingetragen zu werden (vgl. auch Mommsen RF I 32). Cic. pro Arch. 4, 8; pro Rab. 3, 7. Marquardt-Mau Privatleben d. Römer 125, 10. Auct. de praen. c. 3: *pueris non prius quam togam virilem sumerent — praenomina imponi moris fuisse Scaevola auctor est.* Wenn diese Amtshandlung auch nicht in lateinischen Quellen belegt ist, so müssen wir sie doch als wahrscheinlich annehmen, weil griechische Schriftsteller aus-

drücklich von *ἐγγράφειν ἐς ἐφήβους* sprechen. Cass. Dio LV 22, 4. Appian. bell. civ. IV 30. Dion. Hal. IV 15, 5. Da der Knabe nunmehr in den Lebensabschnitt der *iuventas* eintrat, entrichtete man der *dea Iuventas* ein Geldstück für ihren Tempel. Dion. Hal. IV 15, 5. Augustin. civ. Dei IV 11. Im Anschluß daran fand ein feierliches Opfer auf dem Kapitol statt, das den Staatsgöttern galt. Appian. bell. civ. IV 30. Val. Max. V 4, 4. Suet. Claud. 2. (Hinsichtlich der Örtlichkeit, wo das Opfer dargebracht wurde, vgl. Blümner Röm. Privataltertümer 337, 5, bes. Marquardt-Mau 126, 4.) Häufig verband man damit gemeinschaftliche Mahlzeiten und bisweilen Spenden an das Volk, *communis sollemnitas togae purae* bei Tert. de idol. 16. Apul. apol. 88. Plin. ep. ad Trai. 116 (117). Mon. Ancyr. III 15, 19. Tac. ann. III 29 (vgl. die Fasti von Ostia Henzen Inscr. 6443. Ferner CIL VI 688).

Diesem offiziellen Akt ging im engsten Kreise der Familie eine häusliche Feier voraus; es wurde die *toga praetexta*, die Kleidung der *liberi ingenui*, abgelegt; sie hieß deshalb auch *t. puerilis*. Gell. noct. att. XVIII 4, 1. Im übrigen Suet. de gram. 16. Quintil. decl. 340. Cic. Verr. I 44, 113. Macrob. Sat. I 6, 10; vom Austritt aus dem Knabenalter hieß es auch *togam praetextam ponere*. Cic. Lael. X 33. Sen. epist. IV 2; an ihre Stelle trat die *toga pura* des Erwachsenen, die ganz schlicht aus ungefärbter Wolle bestand, während die *toga praetexta* gleich der *toga* der hohen Magistrate mit einem Purpurstreifen verbrämt war. Als kostbarster Besitz des Staates wird die Jugend besonders gewertet, und so kennzeichnete der Purpur am Gewande des römischen freien Knaben und am Kleide des hohen Beamten das gleiche Verhältnis zur Staatsidee. Vor den Laren des Hauses (Prop. V [IV] 131f.) wurden die *insignia pueritiae* abgelegt, die man ihnen dann zusammen mit der *bulla* (s. o. Bd. III S. 1047ff.) weihte. Pers. sat. V 311. Schol. Horat. sat. I 5, 65f. Möglicherweise opferte man auch hierbei den Göttern (Blümner 336, 15). Am Tage zuvor hatte der Jüngling schon die *tunica recta* oder *regilla* angelegt (Plin. n. h. VIII 194. Ovid. trist. IV 10, 29. Fest. p. 289 a, 2. Suet. Aug. 94; über die Bedeutung der Namen Blümner 350f.) und zum Zeichen der guten Vorbedeutung darin geschlafen (Fest. 286 b, 33). Die Braut tat übrigens dasselbe am Vorabend ihrer Hochzeit, nachdem sie gleichfalls die *toga praetexta* abgelegt und ihr Spielzeug den Laren geweiht hatte. Schol. Cruqu. Horat. sat. I 5, 66, vgl. auch Porphyr. z. d. St.; ferner Varro bei Non. 538, 14. Jetzt erfolgte beim Knaben die Anlegung der *toga pura* (bei Catull. 68, 15: *vestis pura*. Cic. Att. V 20, 9. VI 1, 12. IX 7, 1. 19, 1. Phaedr. III 10, 9), die auch *toga virilis* oder *libera* heißt (*togam virilem sumere* bei Cic. Phil. II 18, 44; Lael. I 1. Liv. XXVI 19, 5. Suet. Claud. 2. Apul. apol. 70). Die Benennungen *pura* und *virilis* charakterisieren sich selbst. Die Bezeichnung *libera* aber steht im Zusammenhang mit dem Feste der Liberalien (Blümner 336, 3), das am 17. März zu Ehren der Götter *Liber* und *Libera* gefeiert wurde. Ovid. fast. III 771ff. Cic. Att. VI 1, 12; s. bes. Marquardt-Mau 124, 2. Diesen Tag pflegte man nämlich allgemein für die Abhaltung des *t. f.* zu wählen, wenngleich auch ein anderer Termin bestimmt werden konnte, ebenso die *deductio in forum* nicht auf Rom allein beschränkt war, sondern mit Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse auch ein anderer Ort in der Provinz in Betracht kommen konnte. Rossbach Röm. Ehe 409 will mit gutem Grund die Wahl des 17. März für den Tag der Jugendweihe in Beziehung gesetzt wissen zu der Tatsache, daß *Liber* auch Zeugungsgott ist; die Jünglinge werden doch beim *t. f.* für *puberes* erklärt. Dafür spricht auch die Bezeichnung *investis* für den Knaben, der noch nicht die *toga virilis* trägt; denn an allen Stellen, wo das Wort vorkommt (Macrob. Sat. III 8, 7. Apul. met. V 28; apol. 98. Pallad. VIII 7. XI 14, 16. Tertull. de anim. 56. Non. 45, 23), liegt ihm die Anschauung von *impubes* zugrunde, wird sogar damit erklärt. Mit dem *t. f.* wurde der Jüngling *puber* (*vesticeps*), was zur Folge hatte, daß der Sohn, allerdings unbeschadet der *patria potestas*, jetzt heiraten durfte. Über das sprachliche Problem vgl. Marquardt-Mau 127.

Das Lebensalter, in dem die *toga virilis* angelegt wurde, ist nicht immer dasselbe gewesen. Marquardt-Mau 124—134. Blümner 335, 6. Während Scipio Africanus noch mit 17 Jahren *puer* und *praetextatus* hieß (Sen. benef. III 33, 1. Flor. II 6. Sil. Ital. IV 426. 454. 475. Vict. de vir. ill. 49, 7. Liv. XXVI 18, 7, s. Marquardt-Mau 133, 4, legte Nero die *toga virilis* schon mit 14 Jahren an (Suet. Nero 6), was allerdings eine Ausnahme darstellen dürfte. Man muß eben zwischen älterer und späterer Zeit scheiden. In den verschiedenen Perioden ändern sich mit den politischen Verhältnissen auch die rechtlichen. Zur Zeit der Republik war die Anlegung der *toga virilis* weniger Formensache als beinah schon ein staatsrechtlicher Akt, durch den der junge Mann mündig wurde. Er kam in den Genuß aller bürgerlichen Rechte mit voller Selbständigkeit und trat sofort in den Heeresdienst ein. Das machte aber an und für sich ein reiferes Alter notwendig, und es dürfte Marquardt mit seiner Annahme im Recht sein, daß die *toga virilis* erst im 18. Lebensjahr angelegt wurde, zumal im Heere von *praetextati* als *tirones* gesprochen wird. So bekommt das Wort *tirocinium* überhaupt erst Sinn; ursprünglich bezeichnete es die reguläre Vorbereitungszeit für den Eintritt in das öffentliche Leben, die mit der Mündigkeitserklärung auf dem Forum feierlich, kultisch abschloß. Nun sind im Kult alle Völker konservativ; die Römer waren es in besonderem Maße. In unserem Falle blieben einfach die alten Bräuche bestehen, während sich aus Gründen der Praxis die Zeitspanne verschob. Schließlich wurde der Abschnitt nach der Mannbarkeitserklärung zum *t. f.* oder *t. militiae*, d. h. in der Regel die Zeit vom 16.—17. Jahr (Marquardt-Mau 133). In der späteren Republik scheint das *t. f.* am Ende des 15. Jahres stattgefunden zu haben, z. B. bei Ciceros Sohn (Marquardt-Mau 128ff.); bei Mitgliedern des Kaiserhauses fand das *t. f.* meist zwischen dem 17. und 19. Jahre statt. Indessen liegt wohl mit diesem verhältnismäßig späten Alter eine Ausnahme vor (Marquardt-Mau 129f.). Zu berücksichtigen ist jedenfalls

bei dieser Frage, daß die einzelnen alten Geschlechter sicherlich ihren besonderen Familientraditionen gefolgt sind. Allgemein kann allerdings festgestellt werden: der Termin verschiebt sich in den späteren Perioden immer mehr nach dem Zeitpunkt der Pubertät hin — in südlichen Ländern tritt sie bekanntlich ziemlich früh ein —, ohne daß man die geistige Reife berücksichtigt. Übrigens hing die Anberaumung des *t. f.*, das heißt also praktisch der Mündigkeitserklärung, vom Willen des Vaters oder Vormundes ab, wie denn z. B. Tiberius seinen Adoptiv-Enkel Caligula erst sehr spät die *toga virilis* anlegen ließ. Suet. Cal. 10: *undevicesimo aetatis anno*. Vgl. Tac. ann. VI 20. Über die Korrektur dieser Zahl Marquardt-Mau 130, 3. Das Gegenteil, eine zu frühe Annahme der *toga virilis*, wird bei Apul. de mag. 98 mit Vorwurf erwähnt.

[Johannes Regner.]

Tironische Noten s. Kurzschrift.

Tirse (*Τίρσαι*), bei Steph. Byz. s. v. (nach den *Μακεδονικά* des Theagenes) eine Stadt in dem makedonischen Mygdonia, benannt nach Tirse, einer der Frauen des Grastos, des Sohnes Mygdons (*⟨Γρασ⟩τοῦ παιδὸς Μύγδονος* liest Meineke wohl richtig im Hinblick auf Steph. Byz. s. *Παρθενόπολις: Μακεδονίας πόλις, ἀπὸ τῶν θυγατέρων Γραστοῦ τοῦ Μύγδονος παιδός*). Die Stadt lag nördlich von dem Langaza-See (jetzt Ajvasil-Göl, östlich Saloniki; der alte Name des Sees ist unbekannt). S. o. Bd. III S. 668. Desdevises-du-Dezert Géogr. anc. de la Macéd. 352. Myth. Lex. II 2, 3300 (s. Mygdon). V 1572.

[Ernst Wüst.]

Tiryns. Uralte Stadt im S. der Argolis, einer der Brennpunkte der mykenischen Kultur (s. Suppl.-Bd. VI 584ff.), angeblich nach einem gleichnamigen Sohn des Argos (Paus. II 25, 8) oder einer Tochter des Alos, Schwester des Amphitryon (Steph. Byz. s. *Τίρυνς* und *Ἁλιεῖς*) benannt; in Wahrheit ist T. einer der zahlreichen vorgriechischen Namen auf *-νθ-* (A. Fick Vorgriech. Ortsn. 96. 105. 131. P. Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. Griech. Sprache 402. 408. Haley-Blegen Amer. J. Arch. XXXII [1928] 141ff.). Ungriechisch ist auch der alte Name Lykymna, der wohl nur der Burg zu kam (Strab. VIII 373. Fick 28. 62). Die Einwohner heißen *Τιρύνθιος*, *Τιρυνθίς* und *Τιρυνθίας* (Steph. Byz. s. v.), plur. nur *Τιρύνθιοι* (Pind. Ol. VII 78; Isthm. VI 28. Herodot. IX 28 u. a.), adj. *Τιρύνθιος* (Pind. Ol. X 31. Soph. Trach. 270. Eurip. Alc. 481 u. a. *T. Ἄργος* = Mykenai Hesych. s. v.). Schon im Epos sind die kyklopischen Mauern von T. berühmt: *τειχιόεσσα* Il. II 559. *Τίρυνθον* (so die Hss.) *εὐκτίμενον πτολίεθρον* Hesiod. Sc. 81 (spätere Erwähnungen der Mauern Apollod. II 2, 1. Strab. VIII 372f. Paus. II 16, 5. 25, 8. VII 25, 6. VIII 33, 3. IX 36, 5. Hesych. s. *Τιρύνθιον πλίνθευμα*). Die Stadt war der Hera heilig (Mosch. Id. IV 38 vgl. *T. ἱερή* Hesiod. Theog. 292. Plutarch frg. 10, VII 50 Bern.). Nach den ersten mythischen Königen Proitos, Perseus, Sthenelos (Apollod. II 2, 1f. 3, 1. 4, 4f. 4, 12. 5, 1ff.) stehen im Mittelpunkt des tirynther Sagenkreises Herakles und der *Τιρύνθιος Εὐρυσθεύς* (Eurip. Alc. 481). Gruppe Griech. Myth. 171. 178f. 181f. 481. 484. C. Robert Griech. Heldensage II 245ff. 426ff. M. Nilsson Mycenaean Origin of Greek Mythology 50ff. 207ff. Friedländer Argolica 31ff. Herakles 140f. 166. Andeutungen von Lokalsagen einheimischer Adelshäuser bei Pind. Ol. VII 27ff. X 67f. Nem. X 41ff. (dazu v. Wilamowitz Pindaros 426). Zerstörung durch Argos Herodot. VI 77. 83. Paus. II 17, 5. VIII 46, 3 (u. S. 1466). Erwähnungen in alten Reisewerken: W. Gell Argolis 54f. W. M. Leake Travels in the Morea 1830 II 350ff. E. Dodwell Views a. Descr. of Cyclopean ... Remains in Greece 1834 Taf. 2—4. F. Pouqueville Voyage de la Grèce 1827 V 214ff. Expéd. de Morée 1833 II Taf. 72f. E. Curtius Peloponnesos II 384ff. Ausgrabungen: nach ganz kleinen Schürfungen durch Fr. Thiersch nnd A. Rangabé (Sept. 1831) und H. Schliemann (Aug. 1876, vgl. Tiryns 1) gräbt dieser mit W. Dörpfeld 1884 die Burg aus: H. Schliemann Tiryns 1886 (im folgenden Schl. Tir). Weitere Grabungen des Deutschen Instituts in Athen 1905—1914 und 1926—1929 (seit 1907 ständiger Leiter Kurt Müller): L. Curtius Athen. Mitt. XXX 151. W. Dörpfeld ebd. XXXII Iff. K. Müller ebd. XXXVIII 78ff. H. Dragendorff ebd. 329ff. G. Karo Arch. Anz. 1914, 133ff. 1916, 143ff. Athen. Mitt. LV 119ff. Möbius-Wrede Arch. Anz. 1927, 365ff. Gesamtpublikation: Tiryns (im folgenden T) I 1912. A. Frickenhaus Die Hera von Tiryns. W. Müller-Fr. Oelmann Die geometr. Nekropole II 1912. G. Rodenwaldt Die Fresken d. Palastes. III 1930. K. Müller Die Architektur d. Burg u. d. Palastes. IV 1936. K. Müller Die Urfirnis-Keramik G. Karo Führer durch d. Ruinen v. Tiryns 1915 (überholt). [2]1934. — Photographien: Meßbildanstalt (Staatliche Bildstelle Berlin) 1347, 1—17. Athener Institut, Tiryns (weit über 1000 Blatt).

Der Burghügel aus hartem grauem Kalkstein steigt unmittelbar aus dem Schwemmland der Ebene auf, jetzt 1500 m vom Meere entfernt; ursprünglich lag die Küste wohl erheblich näher (*ἐπακτίᾳ Τίρυνθι* Soph. Trach. 1151f.). Der von NNW. nach SSO. streichende Felsenrücken ist etwa 300 m lang, an der schmalsten Stelle gegen 45, an der breitesten fast 100 m breit. Hier liegt zugleich der jetzt höchste Punkt, 26 m ü. M., an 20 m über der Ebene (T. III 202 Abb. 92). In der südlichen Hälfte fällt der Fels steil ab, nach N. hin werden die Abhänge niedriger und sanfter. Der ganze Hügel scheint wie geschaffen für eine vorgeschichtliche Ortschaft.

Von einer Besiedlung in neolithischer Zeit legen bisher nur einige Scherben und ein nacktes weibliches Tonidol (Karo Führer[2] Abb. 12) Zeugnis ab. Um so zahlreicher sind die frühhelladischen Reste (FH.; 3. Jahrt. v. Chr.): große Scherbenmassen sowohl in fast allen Teilen der Burg wie in den Versuchsgräben der Unterstadt; Fundamente aus Feldsteinen von Kurvenbauten, die zum Teil in zwei bis drei Schichten übereinander, auf der Ober-, Mittel- und Unterburg freigelegt sind (T. III 77ff. 201ff. Phot. d. Inst. Tir. 612—617); vor allem ein gewaltiger Rundbau von etwa 28 m Dm., dessen Reste unter dem Megaron und den Höfen östlich und südlich davon festgestellt wurden (T. III 80ff. Taf. 5. 29f.): um die

äußere von zwei konzentrischen Ringmauern sind dicht gestellte, zungenförmige Strebepfeiler angeordnet, Lehmziegelmauern auf Steinfundamenten, das Dach war einst mit flachen Schieferplatten und gebrannten Ziegeln gedeckt (T. III 85 Abb. 51; ähnliche Ziegel auch in der Unterstadt, in Asine und Orchomenos; die Erfindung der gebrannten Ziegel bleibt ohne Folgen, sie verschwinden völlig bis in archaisch-griechische Zeit). Dieser ganz einzigartige Bau war wohl das älteste Herrenhaus von T.; über seine innere Einteilung wissen wir leider nichts. Übrigens gibt es neben den FH. Oval- und Apsidenhäusern auch rechteckige. Wie weit sich die Siedlung damals über den Burghügel hinaus in die Ebene ausdehnte, ist noch unbekannt. Es mag sich in letzterer eher um einzelne Gehöfte als um eine geschlossene Ortschaft handeln. Die reiche Keramik umfaßt sämtliche Entwicklungsphasen der FH. sog. Urfirnisware (Proben Schl. Tir. 65ff. Abb. 1ff. Karo Führer[2] Abb. 13f.; erschöpfende Behandlung durch Kurt Müller Tiryns IV, steht bevor). Beziehungen zu den Kykladen bezeugen vereinzelte Scherben (Schl. Tir. 87 Abb. 11. H. Frankfort Studies in Early Pottery of the East II 48, Taf. III 2. 4, irrig ‚Danubian' genannt) und Obsidianmesser und -splitter aus Melos (Schl. Tir. 195f. Abb. 104ff.), die aber auffallend selten sind, ferner große Pithoi und Schüsseln mit aus Zylinderstempeln abgerollten Mustern, die zum Teil der Urfirnisverzierung sonst fremd sind (Spiralen, Wellenlinien, Zickzack, auch einmal Hund und Hase; Schl. Tir. 78 Abb. 9. Phot. d. Inst. Tir. 452—456. 1019f.). Im wesentlichen ist jedoch die Urfirnisware, vor allem auch die späte, mit geometrischen Mustern bemalte, gewiß bodenständig. Typisch kykladische Formen fehlen ebenso wie Inselidole. Von Beziehungen zu Kreta noch keine Spur.

Das Mittelhelladische (MH. etwa 2000—1600 v. Chr.) ist in T. durch zahlreiche Rechteck- und Kurvenbauten auf der Burg und in der südlich angrenzenden Unterstadt (gewiß auch in anderen, noch unerforschten Teilen derselben) vertreten, ferner durch eine Menge von Gräbern, die unter und zwischen den Wohnhäusern liegen. Es sind rechteckige, mit Steinen ausgelegte und mit mächtigen Platten gedeckte Gruben, von zum Teil recht großen Abmessungen. Die Leichen waren meist als liegende Hocker zusammengepreßt beigesetzt, in den größten Gräbern lang ausgestreckt, nur selten mit wenigen ärmlichen Beigaben ausgestattet. Auf Grund sorgfältiger Einzelbeobachtung hat K. Müller den MH. Zustand der Oberburg mit Sicherheit erschlossen (T. III 11ff. 93. 111f. Taf. 4). Durch jetzt zerstörte oder überbaute Stützmauern waren Terrassen hergestellt, für die Befestigungen und Gebäude, welche im N., O. und W. etwa das Gelände der späteren Mittelburg und die N-Hälfte der Oberburg bis zum N-Rande des großen Hofes umfaßten. Genauer lassen sich die Grenzen dieser ältesten Burg, die im MH. und in der ersten Hälfte des Späthelladischen (SH. = Mykenische Periode), also etwa vom Anfang des 2. Jahrt. bis gegen Ende des 15. Jhdts. bestanden haben muß, nicht mehr feststellen. Bruchstücke von Wandmalereien (T. III 11. 78) beweisen das Vorhandensein mindestens eines vornehmen Wohnhauses oder Palastes. Nördlich und südlich des erwähnten Gebietes fehlt es eine Strecke weit völlig an Scherben aus MH. und SH. I/II: hier war also ein unbebautets Glacis vor der Burg freigehalten. An MH. Scherben (grauer und gelber minyscher, sowie mattbemalter Ware) hat T. überhaupt viel weniger geliefert als an Urfirnis- oder gar an mykenischer Keramik. Einen Bruch zwischen FH. und MH. kann man hier nicht nachweisen.

Aus der Wende vom MH. zum SH. stammt eine nicht ganz kleine Zahl von Scherben bunter, der minoischen Kamaresware nachgebildeter, einheimischer Gefässe (Schl. Tir. Taf. 26 d. 27 d; bisher nichts echt Kretisches), die ersten Belege von Beziehungen zu Kreta (MM. III, vgl. o. Bd. XI S. 1766f.). Zugehörige Mauern sind auf der Oberburg aus dieser Periode, bis auf kleine Reste (T. III 77. 92. 130ff. 154ff. 162ff. Taf. 9), ebenso wenig mehr vorhanden wie aus der unmittelbar folgenden frühmykenischen (SH. I, Schachtgräberstufe in Mykenai, 16. Jhdt. v. Chr., vgl. o. Bd. XVI S. 1017). Wohl sind Scherben gut und zahlreich — fast durchweg einheimische Ware —, aber es fehlt bisher fast völlig an Befestigungsresten, vornehmen Bauten und Gräbern dieses und auch des folgenden Jahrhunderts. Grabungen in der Unterstadt füllen zum Teil die Lücke, wenn auch nur durch bescheidene Bürgerhäuser. Die Burg nimmt erst kurz vor 1400 für uns greifbare Gestalt an.

Eine mächtige Mauer umschließt jetzt die Oberburg in einer Ausdehnung von nicht ganz 100 zu etwa 70 m; längere und kürzere gerade Strecken mit rechtwinkligen Vor- und Rücksprüngen bilden ein lebhaft gegliedertes Polygonon. Die Mauer besteht aus unbehauenen, aber sorgfältig ausgesuchten grauen (selten roten) Kalksteinblöcken, deren Zwischenräume mit kleinen Steinen und Lehm gefüllt sind. Durch mühsames Abarbeiten von Unebenheiten war der Außenseite eine möglichst gleichmäßige glatte Fläche verliehen. Im SO. befand sich der Haupt-, vielleicht der einzige Eingang. Die gegen 4,25 m starke Mauer ist hier durch ein einfaches, 2,84 m breites Tor durchbrochen, dessen Wandungen nach innen bis zu 6,70 m zu einer Art von Tortürmen verbreitert sind. Der alte Torweg steigt ziemlich steil an (1 : 7,4). Der Eingang war einst gewiß durch ein Holztor verschlossen. Schon 1884 hatte der Architekt Siebold das Vorhandensein dieses Tores erschlossen (Schl. Tir. 223); Dörpfeld hat es 1907 ausgegraben (Athen. Mitt. XXXII, II. XXXVIII 79ff. Taf. 1), K. Müller (T. III 3ff. Taf. 4. 25) sein Alter und den Verlauf der ersten Burgmauer bestimmt. Wiederum wissen wir fast nichts über die Gebäude, die sie umschloß. Ein vornehmes Herrenhaus ist durch zahlreiche Stuckfragmente erwiesen (o. S. 1455; auf diese und die folgende Periode verteilen sich die Fresken bei G. Rodenwaldt T. II 1ff. Taf. 1—6).

Die zweite Burg dürfte nicht gar lange nach der ersten, wohl um die Mitte des 14. Jhdts. entstanden sein. Durch gewaltige, 5—6 m starke Mauern wird im N. die Mittelburg in die Befestigung einbezogen, im S. eine bastionartige Erweiterung angefügt, durch die eine schmale Treppe in zwei rechtwinklig angelegten Absätzen ins Freie hinabführt (T. III Taf. 7), vor allem aber im SO. Mauer und Tor verschüttet und ein breiter Vorplatz mit neuer Außenmauer im O., auf 3 m höherem Niveau, hergestellt. Weiter nördlich führte nun zwischen der alten O-Mauer der Burg und einer starken, neuen im O. ein breiter Rampenweg von N. in leichter Steigung zu zwei dicht hintereinander liegenden Holztoren, die den Hauptzugang zur Burg bildeten. So war auf drei Seiten Gelände gewonnen, nur im W. wurde unter dem Zwang des steilen Felsabsturzes bis zum Ende der Entwicklung die Mauerflucht der ersten Burg beibehalten. Lediglich im W. der Mittelburg scheint noch innerhalb der zweiten Periode ein quadratischer Turm angebaut zu sein, durch den wohl der Weg zu dem nahen Brunnen geschützt werden sollte. Sicher gehört noch zur zweiten Burg die großartige Neugestaltung des Haupteingangs im O. Hier wurden zwei mächtige neue Mauerstücke errichtet, zwischen denen der Weg zu einem steinernen Tore führte. Diese Anlage ist offenbar dem Löwentor von Mykenai (s. o. Bd. XVI S. 1021) nachgebildet. Der Torweg ist in T. genau halb so breit. Die Seitenmauern bestehen zwar nicht aus Quadern wie dort, aber aus ungewöhnlich regelmäßigen, dem Quadrat sich nähernden Blöcken (T. III 32 Abb. 22 Taf. 22ff.). Für das Tor selbst hat man gewaltige Blöcke aus mykenischem Konglomerat herbeigeschleppt, der sonst in T. selten vorkommt. Die Maße entsprechen fast genau denen des Löwentores (T. III 70f.). Erhalten sind die Schwelle, über die man aber nicht fahren konnte, das westliche Gewände ganz, das östliche zur Hälfte bis zum großen Riegelloch. Türsturz und Oberbau sind verloren. Hinter dem Tore war wie in Mykenai ein gedeckter Torweg vorhanden. H. Sulzes Schaubild (T. III 72 Abb. 47) gibt eine Vorstellung von der gegenüber dem Löwentor geschlosseneren, steileren Wirkung unserer Anlage. Man darf sie wohl nach der Mitte des 14. Jhdts. ansetzen.

Durch den neuen Torbau hatte die Sicherheit der Burg außerordentlich gewonnen. Der wichtigste Punkt der Verteidigung war nun ganz außerhalb des Burggebiets verlegt, auf die Rampe, die in ihrem langen, schmalen Verlauf dem Angreifer nur Gefahren bot; denn von den hohen Mauern auf allen Seiten wurde er beschossen, während er das große Tor bestürmte. Im Gegensatz zu Mykenai mußte er dabei die unbeschildete rechte Seite der Burg zukehren. War aber dennoch das Tor gefallen, so drohte, nachdem der gedeckte Gang dahinter durchschritten war, neue Beschießung in dem langen, breiteren Zwinger zwischen dem neuen Tore und dem ersten der älteren Holztore, das noch erhalten blieb, während das zweite, nun überflüssig geworden, abgetragen wurde (zu den Phasen dieser Entwicklung T. III 63 Abb. 43, vgl. 25ff. und 209, wo die Holztore noch ins 14., das Steintor ins 13. Jhdt. gesetzt wird). Aber auch dem Innern der Burg kam die Neugestaltung gewaltig zugute: durch die Aufschüttung des alten Torgebietes im SO, die Einbeziehung der Mittelburg in die Festung war das nutzbare Areal in deren Innern mehr als verdoppelt und zudem an Stelle der verschieden hohen Terrassen eine fast einheitliche Fläche geschaffen; denn vom S-Ende der Oberburg bis zu deren damaliger Höhe stieg der Fußboden wenig mehr als 1 m an, während die Mittelburg etwa 2 m tiefer als jene lag. So war für weiträumige Palastbauten und sonstige Anlagen reichlich Raum geschaffen. Leider wissen wir auch über diese fast nichts Genaues: denn die jüngste Umgestaltung von T. hat vom Älteren allzuviel zerstört. K. Müller glaubt den ‚Ostpalast, also das Kleine Megaron mit den zugehörigen Räumen, wenigstens in den Grundzügen' dieser Periode zuweisen zu sollen (T. III 206; vgl. u. S. 1463).

Die dritte Burg (K. Müller T. III 209 setzt sie ans Ende des 13. Jhdts.) übertrifft ihre Vorgängerin wieder bedeutend an Umfang (reichlich 16 000 gegen 8000 qm). Indessen kommt dies dem Wohnbezirk nicht zugute; die Vergrößerung ist rein fortifikatorisch: Anbau der berühmten Galerien im S. und SO., der stark befestigten Treppe im NW. der Oberburg, vor allem aber die gewaltige Erweiterung des Mauerrings im N., der nun die ganze Unterburg umfaßt. Diese war im 3. und der ersten Hälfte des 2. Jahrt. mit Häusern besetzt, aber, wie es scheint, ebensowenig befestigt gewesen wie die Unterstadt in der Ebene. Nun wurde innerhalb des neuen Mauerzuges aus dem sanftgewölbten Felsrücken durch Aufschütten und Planieren eine der Ober- und Mittelburg fast gleich große ebene Fläche geschaffen. Wie in Troia liegen daher auf dem Höhenrücken unter der jetzigen Oberfläche gleich die frühesten Schichten, alles jüngere ist abgetragen. Nur an den Rändern des neugewonnenen Gebietes, an den Abhängen des einstigen Hügelgeländes, ist Mykenisches noch erhalten. Außer einem großen NS-Graben Schliemanns und ein paar kleineren, 1913 und 1914 ausgehobenen ist die Unterburg noch unerforscht; eine jener späteren Grabungen hat jedoch Teile eines geräumigen spätmykenischen Hauses freigelegt, das von der Burgmauer zerstört ist (Karo Führer[1] Taf. I 25); diese muß also noch jünger sein. K. Müller hat die gesamte dritte Burg mit Sicherheit dem 13. Jhdt., wohl sogar erst dessen zweiter Hälfte zugewiesen. Damals waren die politischen Verhältnisse schon so unsicher geworden, daß man zum ersten Male das Bedürfnis nach einer Fluchtburg für die Bewohner der unbefestigten Unterstadt empfand. So ist die Unterburg zwar in großartiger Weise ummauert, aber nicht bebaut worden.

Die neue Festungsmauer setzt im W. an die NW-Ecke der Mittelburg an; zu dieser führt kein Zugang empor, ihre noch mehr als 6 m hohe, gewaltige nördliche Abschlußmauer trennt wirkungsvoll die südliche, ständig bewohnte Hälfte von T. von der nördlichen, unbebauten. Die neue Mauer zieht zunächst ein kurzes Stück nach NNO. und bietet in ihrer riesigen Breite von reichlich 6 m Raum für zwei große Kammern mit Kragbogen. Es folgt eine enge Ausfallpforte gleicher Bauart, deren N-Wand ein nach Innen gekehrtes Mauerstück bildet, so daß die Angreifer in dem so entstehenden Winkel von beiden Seiten wirksam beschossen werden konnten. Dann setzt sich die Befestigung geradlinig fast bis zur N-Spitze

des Hügelrückens fort, umgibt diese in einem Bogen, der außen aus mehreren kurzen, geraden Stücken besteht (die Mauertechnik erschwerte gekrümmte Fluchten), und biegt in spitzer Kante nach SO um. Hier ist wiederum eine Ausfallpforte angelegt, eine Strecke westlich davon eine kleine Mauernische. Im O. ist der Verlauf ein ähnlicher, das lange gerade Stück enthält sechs große Nischen, darauf folgt eine dritte Ausfallpforte (alle mit Kragbögen). Das SO-Ende der Unterburgmauer, mit seiner spitz nach innen weisenden Ecke, ist jetzt zerstört. Den Beschluß bildet ein breiter, großartig monumentaler, sanft (1 : 10) ansteigender Gang, die einzige Verbindung der Unterburg mit der Oberburg (T. III Taf. 20); er führt zwischen der alten O-Mauer der Mittelburg und der neuen Außenmauer bis zum Torweg der zweiten Burg. Dessen O-Mauer und der Abschluß jener Außenmauer begrenzen nun das neue Eingangstor, zu dem man auf einer riesigen Außenrampe emporstieg (T. III Taf. 19). Diese Rampe begann einst in dem einspringenden Winkel der Unterburgmauer, so daß die Angreifer auch hier von zwei Seiten beschossen und durch die nördlich benachbarte Ausfallpforte flankiert werden konnten. Noch heute, zum größeren Teil zerstört, bietet die Rampe mit dem mehr als 7 m hoch über ihr aufragenden Endstück der neuen Außenmauer den großartigsten Eindruck mykenischen Festungsbaus. Man hat jenes ungewöhnlich gut erhaltene Stück irrig für einen Turm gehalten (so Karo Führer[1] 12); es ist nur ein Rest der ungeheuren Unterburgmauer, und nicht einmal in voller Höhe erhalten. Man muß noch ein paar Blockschichten und darüber wohl eine Bekrönung und einen Wehrgang aus Lehmziegeln und Holz ergänzen (T. III 74f.; falsch das Schaubild Perrot-Chipiez Hist. de l'Art VI 666 Abb. 298). K. Müller hat feinsinnig den Stilwandel zwischen dem älteren und jüngeren tirynther Mauerbau dargelegt (T. III 55ff. dazu Taf. 3. 20ff.): die Außenfluchten sind nicht mehr sorgsam geglättet, die Vorsprünge selten abgearbeitet, ungeheure Blöcke bevorzugt, während weniger als bisher Gewicht darauf gelegt wird, daß möglichst wenig Füllsteine zwischen ihnen nötig werden. So entsteht eine der Rustica nicht unähnliche, echt ‚kyklopische' Wirkung. Zu dieser stimmen die für die damaligen Angriffswaffen sinnlosen Riesenmaße (H. über 8, D. 6 m und mehr!). Neben grauem Kalkstein wird nun sehr häufig roter verwendet, der leicht springt und zerbröckelt. Gewaltige Mengen von Blöcken müssen beim Bau der neuen Festung zur Auswahl bereitgelegen haben. Rings um die Unterburg und an der O- und S-Seite der Oberburg war gewiß jahre-, eher jahrzehntelang ein breiter Streif unbebaut, von dem Erdrampen die Blöcke zum Bau hinaufzuwälzen erlaubten; denn senkrecht heben konnte man sie ohne große Gerüste und Flaschenzüge niemals. Tausende von Arbeitern und Zugtieren waren für das ungeheure Werk vonnöten.

Gegenüber der Ummauerung der Unterburg war der Bau der beiden Galerien im SO. und S. eine kleine Aufgabe. Dafür ist sie um so kunstvoller. In beiden Fällen sind an der Außenseite eines schmalen, hohen Ganges Kammern angereiht (im SO. sechs quadratische, im S. fünf rechteckige), die wie jener mit Kragbögen überwölbt waren (T. III Taf. 26ff.). Die einst geschlossenen Außenmauern hatten vielleicht schießschartenartige Gucklöcher, wie eines am O-Ende des S-Ganges noch erhalten ist. Dieser ist unmittelbar an die alte S-Mauer der Burg angebaut, deren Pforte mit ihrer Treppe (o. S. 1456) dient nun als Zugang zur Galerie. Die SO-Galerie war einst durch eine neuerbaute Treppe zugänglich. Beide boten, innerhalb starker Bastionen verborgen, gesicherten, kühlen Raum für große Massen von Vorräten. Man glaubt hier dieselbe Besorgnis vor drohenden Angriffen zu spüren, wie bei der Ummauerung der Unterburg. K. Müller hat nachgewiesen, daß die eigenartige Kragbogenkonstruktion der spätesten mykenischen Periode angehört (T. III 60ff.; vgl. die Nischen der Unterburgmauer und entsprechende Pforten und Gänge in Mykenai; o. Bd. XVI S. 1023f.).

Westlich von der S-Galerie ist die alte Festung durch eine Bastion mit zwei großen, nur von oben zugänglichen Räumen erweitert worden. Sonst blieb im W. die Befestigung der ersten Burg unverändert; doch hat man ihre nördliche Hälfte gewaltig verstärkt durch eine um den Fuß des Felsabhangs geführte, gerundete Mauer mit einer schräg nach SW. weisenden Pforte. Hier ist alles auf größte Stärke angelegt. Der Spitzbogen der Pforte erweitert sich trichterförmig nach innen, so daß die Pfeile vieler Schützen die Eindringlinge treffen konnten. Die lange, schmale Treppe, die von hier zur Burg hinaufführt, war auf allen Seiten den Geschossen der Verteidiger ausgesetzt, die auf den Vorsprüngen der alten Festung und auf der neuen Mauer standen (vgl. das Modell von H. Sulze T. III 47ff. Abb. 31ff.). Überwand man alle diese Gefahren, so führte der Weg durch einen Turm, über eine Holzbrücke, die gewiß aufgezogen werden konnte: so wurde der Ort zur Fallgrube, der einzigen uns aus dem ganzen Altertum bekannten. Der obere Abschluß dieser Verteidigungsanlage ist leider nicht erhalten. Ihr Zweck war offenbar, einen möglichst gesicherten Zugang zum Wasser zu schaffen; heute noch liegt etwa 100 m weit in der Richtung der Pforte ein guter Brunnen, in dieser Gegend darf man auch den des 2. Jahrt. vermuten. Er war nicht durch einen unterirdischen Gang mit der Burg verbunden, wie die Perseia von Mykenai (o. Bd. XVI S. 1023f. Am. J. Arch. XXXVIII [1934]), aber vielleicht durch ein Gebück (eine lebende Dornenhecke, General Schramm T. III 67 vgl. 49). Auch diese großartige Anlage zeigt, wie bedroht man sich in T. gegen Ende der mykenischen Periode fühlte. Merkwürdigerweise finden sich nirgends auf der Burg Zisternen (die ja auch sonst der mykenischen Kultur fehlen, s. Bd. XVI S. 1023f.). Auf den flachen Dächern der Gebäude wird man Regenwasser gesammelt haben; aber die zahlreichen Kanäle, die sich unter den späten Bauten der Oberburg hinziehen (T. III 171ff. Abb. 76ff.) dienten nur den Abwässern.

Innerhalb der großartigen Befestigung der dritten Burg blieb nun die südliche Hälfte ganz dem weitläufigen fürstlichen Palast und seinen Nebenbauten vorbehalten. Wandte man sich hinter dem neuen O-Tor nach S., so durchschnitt man zunächst das prunkvolle steinerne Tor der zweiten Burgperiode, dann den langen Binnenhof zwischen diesem und dem alten Holztor. Nun öffnete sich ein weiter, heller Vorhof; seinen Abschluß bildete im O., über der (in der Tiefe unsichtbaren) O-Galerie, eine lange Halle von Holzsäulen auf steinernen Basen, hinter der wohl Kammern lagen (keinesfalls ein freier Ausblick auf die Ebene, wie Karo Führer[1] 14 annimmt). Der Halle gegenüber erhob sich, genau über dem alten Festungstor der ersten Periode, nun ein festliches Propylon mit zwei Säulen zwischen Anten, einer Torwand mit breiter Tür und einer Hinterhalle, oder besser einem Saale; denn hier reichten von den Anten Quermauern bis dicht an die beiden Säulen, eine in der mykenischen und auch der minoischen Baukunst einzigartige Anlage (T. III 12ff. Abb. 62; der Typus des Propylon findet seine Vorstufe in Troia II und bleibt durch die ganze griechische Kultur bis in deren Spätzeit kanonisch; die Art, wie hier an Stelle eines trotzigen Festungstores ein festliches Prunktor tritt, findet ihr Gegenstück in den athenischen Propyläen). Anten, Säulenbasen und Schwelle bestehen in T. aus feinem grauen Kalkstein (zu den Sägespuren und Bohrlöchern K. Müller T. III 183ff. Abb. 85ff.); der Oberbau aus Bruchsteinen, Lehm und Holzbalken ist bis auf geringe Reste verbrannt, der Stuckfußboden zum Teil gut erhalten. In der N-Wand des hinteren Saales führt durch eine schmale Pforte ein langer Gang ins Innere des Palastes.

Aus dem Propylon trat man auf einen weiten, von verschiedenen Gebäuden unregelmäßig begrenzten Hof, in dessen NW-Ecke ein zweites, etwas kleineres Propylon (sehr zerstört, T. III 130ff. Abb. 63) erst den Zugang zum eigentlichen Palast öffnete: die Hinterhalle des Propylon bildete einen Teil der Säulenhallen, die auf drei Seiten einen rechteckigen Innenhof umgaben. Rechts vom Eintretenden erhob sich ein runder, aus sorgfältig behauenen Steinen geschichteter, einst mit Erde gefüllter Altar, der in nachmykenischer Zeit rechteckig ummantelt worden ist (T. III 136ff. Abb. 64ff.); gegenüber schloß die Front des vornehmsten Palastteils, des Megaron, die N-Seite des Hofes fast ganz ab. So wurde der Besucher von Tor zu reicherem Tor, von Hof zu intimerem Hof, in dreimal wechselnder Richtung, auf weitem Umweg bis zum Herzen der Burg geführt und lernte die Pracht des Fürstensitzes eindringlich kennen, noch ehe er das Innere des Palastes betrat (K. Müller T. III 193ff.). Diese überaus kunstvolle Ausnützung und Verteilung der Räume geht natürlich auf die Tradition der großen minoischen Bauherren zurück, übertrifft und bereichert sie aber durch die offenbar wohl überlegte Verbindung der alten Festungsmauern mit neuen Bauten und durch schräge, malerische Durchblicke mit wechselndem Spiel von Licht und Schatten (vgl. die schönen Wiederherstellungsversuche Sulzes T. III 72 Abb. 47. 194 Abb. 91 und Taf. 42f.).

Die Palastfront im N. des Innenhofes mutete zunächst echt kretisch an (T. III Taf. 32): auf zwei ganz niedrigen Stufen aus grauem und rotem Kalkstein trug zwischen zwei breiten Anten aus buntem Konglomerat ein Paar schlanker Holzsäulen die fast 10 m breite Spannung der flachen Decke. Zwischen den Säulen sah man die Rückwand der Vorhalle, die nach kretischer Art in drei große Türen aufgelöst war. Rechts und links lief an den Seitenwänden eine Bank kretischen Alabasters entlang, die in flachem Relief mit Einlagen aus blauem Glasfluß ein rein minoisches Muster trug (der berühmte Kyanosfries, farbig bei Schl. Tir. Taf. 4, genaue Beschreibung und Wiederherstellung von K. Müller T. III 139ff. Abb. 66ff. Taf. 41). Auch der einstmalige Freskenschmuck über jener Bank zeigte kretischen Stil. Aber die Grundrißgestaltung weicht völlig vom Minoischen ab: auf die Vorhalle folgt, wie in dem etwas älteren Palast von Mykenai, ein Vorzimmer, aus dem eine breite Tür in den großen rechteckigen Hauptsaal, mit seinen vier Säulen um den Herd in der Mitte, führt. Es ist die uralte europäische Bauform des Megaron, die wir jetzt, über Troia II und das thessalische Neolithikum zurückgehend, bis in die norddeutsche Steinzeit verfolgen können (A. Boëthius BSA XXIV 161ff.; neolithische und bronzezeitliche Häuser in Deutschland: Ebert Reallex. d. Vorgesch. II 197f. XIV 216. W. Buttler Forsch. u. Fortschr. 1932, 65ff.). Indessen werden die Dächer wie auf Kreta flach gewesen sein, wenn auch mit einer ‚Laterne' in der Mitte, durch die der Rauch des Herdfeuers abzog (T. III 189ff.). Unminoisch sind auch die bemalten Stuckfußböden der tirynther Räume: in Vorhalle und Vorzimmer einfache Quadrierung (ebenso im kleinen Megaron), im Hauptsaal abwechselnde Quadrate mit Netzmuster, Oktopoden und Delphinpaaren; an der O-Wand ist in dem Muster der Platz für einen mächtigen Thron ausgespart, auf dem der Fürst, gerade dem Herdaltar gegenüber, Platz nahm (T. III Taf. 33). Auch dieser war mit bemaltem Stuck verkleidet (R. Hackl T. II 222ff. Taf. 19ff.; vgl. Mykenai, Bd. XVI S. 1022. G. Rodenwaldt Arch. Jahrb. XXXIV 87ff. A. J. B. Wace BSA XXV 193ff. 232ff. 249ff.). Der Saal war offenbar Kultraum und Festsaal zugleich. Die Wände trugen Freskenschmuck; doch lassen sich aus der Masse der in T. gefundenen Bruchstücke nur sehr wenige mit Sicherheit bestimmten Räumen zuweisen, da sie nicht, wie in Mykenai, zum großen Teil in den Ruinen, sondern im Gebiet der W-Treppe zutage kamen: man hatte sie bei einem großen Brande über die W-Mauer der Burg geworfen (G. Rodenwaldt T. II 66ff. K. Müller T. III 46, 1; näheres über die Fresken s. Art. Mykenische Kultur, Suppl.-Bd. VI S. 595f.). Aus dem Megaron dürfte der große Jagdfries T. II 96ff. Taf. 12ff. stammen.

Aus dem Vorzimmer des Megaron führte eine Tür zu einer Gruppe vornehmer Räume im W. Leider sind sie zum größten Teil zerstört (T. III 147ff. Taf. 11). Das wichtigste ist ein Badezimmer, dessen Fußboden aus einem gewaltigen grauen Kalksteinblock besteht (über 3 $\times$ fast 4 $\times$ 0,70 m; Gewicht etwa 20 t, also die Höchstlast von 3—4 Güterwagen der Pepolonnesbahn). Dafür war lediglich die Freude an Riesensteinen maßgebend; denn gebadet wurde nicht etwa auf dem Steinfußboden, sondern in einer Tonwanne, von der Stücke noch hier lagen (Schl. Tir. Taf. 24 d. e). Der große Block trägt eine Reihe

paarweise angeordneter Bohrlöcher, zur Befestigung hölzerner Wandverkleidungen, und eine Ausgußrinne, durch die das Badewasser in einen benachbarten kleinen Binnenhof oder Lichtschacht und aus diesem in einen der Hauptkanäle des Palastes floß. Nördlich davon stieg man auf einer Treppe zum einst vorhandenen Oberstock dieser Räume (die Megara hatten gewiß keinen solchen). Vom Fuße dieser Treppe führt ein Gang aus dem Palast hinaus und auf einem Stufenweg in weitem Bogen zum Turm mit der Fallgrube und der W-Treppe (T. III Taf. 36); ein anderer Gang läuft hinter dem großen Megaron und einem östlich anschließenden kleineren herum. Diese beiden Megara und ein drittes nahe der NO-Ecke der Oberburg werden so zu isolierten Einzelgebäuden, in ganz unminoischer Art, die auf uralter festländischer Tradition beruht (vgl. Troia II, Dörpfeld Troia u. Ilion 81ff. Abb. 23). Vor den beiden kleinen Megara lag ein Hof mit Säulenhalle, östlich eine Gruppe von Einzelräumen mit den Spuren von zwei Treppen. Südlich schloß sich ein größerer Hof an, und von diesem führt der oben erwähnte lange Gang in zweifachem Knick in die Hinterhalle des großen Propylon (T. III Taf. 35). Nach K. Müllers einleuchtender Vermutung ist dieser ganze Baukomplex etwas älter als das große Megaron und die westlich anstoßenden Räume, welche die letzte und höchste Blüte des Palastes von T. darstellen (T. III 167ff. Abb. 75).

Da der Palast die ganze Oberburg einnahm, die Mittelburg bloß einige Wirtschaftsräume enthielt (Töpferofen, H. Dragendorff Athen. Mitt. XXXVIII 336ff.), die Unterburg unbewohnt blieb, mußten seit dem 14./13. Jhdt. alle anderen Wohnhäuser in der Ebene errichtet werden. Wir haben die Reste dieser Unterstadt im W. bis mindestens zur modernen Landstraße, im S. bis zum Garten der ehemaligen Ackerbauschule, im O. über 170 m weit durch Versuchsgrabungen verfolgen können; die Ausdehnung im N. ist noch ganz unbekannt. Trotz der Unzulänglichkeit unserer Untersuchungen ist schon jetzt eng gedrängte städtische Siedlung spätestens seit der Wende des 3. zum 2. Jahrt. nachgewiesen. Im S. der Burg liegen mehrere Wohnschichten übereinander, zum Teil sind sie durch Überschwemmungen zerstört. Diese stammten von einem Bach, der weit im O. unweit des hellenischen Kastells von Katsingri (P. Wolters Athen. Mitt. XL 98ff.) von den Randbergen der Argolis herabkommt und ursprünglich nördlich um den H. Eliasberg herum am Südrand von T. entlang zum Meere floß. Offenbar zur Verhütung jener Überschwemmungen hat man in jungmykenischer Zeit östlich vom H. Elias einen ganzen Hügel abgegraben und damit das Bett des Baches ausgefüllt, so daß dieser nun bis auf den heutigen Tag, an den Resten mächtiger kyklopischer Stützmauern entlang, südlich von der Berggruppe verläuft: nächst den ,Deichbauten der Minyer' im Kopais-See die großartigste Ingenieurleistung der mykenischen Kultur. Man möchte sie der dritten Burgperiode gleichsetzen.

Die bisher aufgedeckten Häuser der Unterstadt von T. sind auffallend ärmlich. Außer Tonscherben haben sie fast nichts geliefert. Der 1915 entdeckte, einst in einem dieser Häuser vergrabene Schatz (Athen. Mitt. LV 119ff.) stammt offenbar zum größten Teil aus geplünderten Gräbern. Vergleicht man die Funde aus Häusern von Mykenai (Chr. Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1887, 160ff. 1891, 21ff. 1897, 97ff.), so überrascht ihr Reichtum gegenüber denen von T. Dasselbe lehren die Grabfunde (u. Z. 29ff.). Offenbar hat in T. der Aufwand des Hofes die Mittel der Bevölkerung fast ganz verschlungen, während es in Mykenai (und auch in Prosymna, der Stätte des späteren Heraion von Argos) reiche Adels- oder Bürgerhäuser gab. Als solches kann in T. bisher nur das noch nicht völlig erforschte große Megaron unmittelbar unterhalb der O-Galerie gelten (vorläufig Möbius-Wrede Arch. Anz. 1927, 368ff. Abb. 4). Als diese gebaut wurde, muß das Megaron entweder schon zerstört oder noch nicht erbaut gewesen sein: denn die für die Galerie unerläßliche Rampe führt über den Platz hinweg. Eine Entscheidung wird erst nach Abschluß der Grabung in diesem Gebiet möglich sein.

Auch an frühmykenischen Gräbern fehlt es bisher in T. völlig. Fern im O., am östlichen Hang des H. Elias, liegt eine große Nekropole von Felskammergräbern. 1929 haben wir über fünfzig festgestellt und davon fünfzehn geöffnet. Die Funde (unveröffentlicht, im Museum von Nauplia) reichen in acht Gräbern zum Teil noch ins 15. Jhdt. hinauf, die übrigen gehören dem 14./13. an. Außer gegen 170 Tongefäßen kam nur spärlicher Schmuck aus Glas, Fayence und Stein zutage; dazu ganz wenige Goldsachen, Gemmen, Bronzegeräte, keine Waffen, Metall- oder Steingefäße (bis auf eine Lampe): also ein überaus bescheidener Befund, gemessen an den Gräbern von Mykenai, Prosymna, Dendra-Mideia, ja sogar von Asine (s. Art. Mykenische Kultur Suppl.-Bd. VI S. 593f.). Die Fürstengrüfte von T. waren gewiß reich genug; das lehrt auch der erwähnte Schatz. Aber das einzige bisher entdeckte Kuppelgrab am W-Abhang des H. Elias (H. Dragendorff Athen. Mitt. XXXVIII 347ff. Abb. 5ff. Karo Führer[2] 35 Abb. 11; Dm. 8, 5, H. wohl wenig mehr, Dromos-L. 13, 7, Br. 3 m) ist zwar ausgezeichnet erhalten und durch seine Bauweise (kleine Quadern, einzigartig doppelt geschwungenes Profil der Wölbung, Fassade mit Entlastungsdreieck) in die jungmykenische, also gerade in die glänzendste Periode von T. datiert; aber in römischer Zeit hat man eine Ölmühle hier eingerichtet und dabei alles Mykenische bis auf die letzte Scherbe entfernt. So bleibt unsere Kenntnis auch hier allzu eng begrenzt.

Für die Frage nach dem Ende der mykenischen Kultur ist T. wenig ergiebig. Auf der Burg sind nur verhältnismäßig wenige geometrische Scherben (Schl. T. 107ff. Abb. 18ff. Taf. 17—20) und davon keine in oder über ungestörten mykenischen Schichten gefunden worden; dagegen lag im östlichen Torweg der dritten Periode ,stellenweise geradezu eine geometrische Schicht', die entstanden war, nachdem ,die ersten großen Blöcke von der Mauer herabgestürzt waren' (K. Müller T. III 69, vgl. 209ff. und Athen. Mitt. XXXVIII 90). Dies kann aber frühestens während der letzten Verfallzeit der Burg (T. III 209ff.) erfolgt sein; also sind jene Scherben jünger. Dazu stimmt vortrefflich, daß über den jüngsten mykenischen Häusern der Unterstadt keine geometrischen liegen, wohl aber zahlreiche Gräber dieser Periode in die Hausruinen eingetieft waren: meist Pithosgräber und Steinkisten, vereinzelt auch bloße Gruben. Brandgräber fehlen. Zu den von Walter Müller und Fr. Oelmann T. I 127ff. veröffentlichten sind seither noch gegen dreißig hinzugekommen. Sie bezeugen eine fortgesetzte, wenn auch wohl spärliche Bewohnung von submykenisch-protogeometrischer Zeit an; indessen läßt sich die Zerstörung der mykenischen Unterstadt aus den Funden nicht näher datieren. Nach Analogie der übrigen festländischen Siedlungen darf man sie wohl ins 12. Jhdt. setzen. Die neuen Bewohner haben offenbar die unbefestigte Unterstadt gemieden, ebenso die Unterburg, und sich innerhalb des beschädigten, aber immer noch festen Mauerrings der Oberburg notdürftig in dem schon verfallenden, aber wie es scheint unzerstörten Palaste (T. III 211ff.) eingerichtet. Neu erbaute Wohnhäuser nachmykenischer Zeit fehlen auch hier.

Im späteren Verlaufe der geometrischen Periode muß das berühmte Heiligtum der Hera auf der Burg entstanden sein. Älteste Zeugen dafür bietet eine große Opfergrube (Bothros) östlich des Hofes XXX (T. III 214), die als Frühestes junggeometrische Gefäße und Tonschilde, sowie drei überlebensgroße hohle Tonköpfe mit gorgonenartigen Fratzen enthielt (Bruchstücke Schl. Tir. 163 Abb. 67 u. Taf. 23 a. Karo Führer[2] 47. Abb. 17. E. Kunze Tiryns V 1936). Kunze setzt diesen Komplex verworfener Weihegaben zwischen 750 und 650 v. Chr. Sie stammen offenbar aus dem hocharchaischen Tempel, der in das Megaron eingebaut war, unter Benutzung von dessen O-Wand (Dörpfeld bei Schl. Tir. 259f. A. Frickenhaus T. I 2ff. 31ff.). Man wird daher den zerstörenden Brand des Palastes um die Mitte des 8. Jhdts. ansetzen; erst nach ihm kann der Tempel erbaut sein. Ob vorher schon das Megaron und der Hofaltar dem Herakult gedient haben, ist nicht erweisbar und unwahrscheinlich, da alle älteren Weihegaben fehlen. C. Blegen hat den Tempel für ein spätmykenisches Megaron erklärt (Korakou 130ff.); dagegen mit Recht K. Müller T. III 214ff. In der zweiten Hälfte des 7. Jhdts. wird der Tempel erneuert und dabei von alten und schadhaften Weihgeschenken gesäubert worden sein; diese wanderten in den Bothros. Von der Erneuerung stammen sehr altertümliche Stirnziegel und das berühmte dorische Kapitell, noch immer das früheste uns bekannte (Dörpfeld Tir. 334ff. Frickenhaus T. I 7ff. Abb. 6ff.). Die Säulenschäfte des langgestreckten, zweischiffigen Baus waren wohl aus Holz und standen zum Teil auf den alten Basen des Megaron.

Von dem Tempelkult des 7.—5. Jhdts. zeugt ein zweiter großer Komplex verworfener Weihgeschenke, der ,in einem einspringenden Winkel der südöstlichen Burgmauer' 1885 zutage kam, aber erst 1907 und 1909 ganz ausgehoben und von Frickenhaus (T. I 14ff. 47ff.) vortrefflich veröffentlicht wurde. Es sind Tonfiguren von Argos, vor allem eigenartige Sitzbilder der reich geschmückten Hera, die genau so im argivischen Heraion und sonst mehrfach vorkommen (T. I 51ff.); stehende Mädchen mit Ferkel oder Opferkuchen; Miniaturnachbildungen von Wollkörben, Schalen, Kesseln, Opferkuchen und Broten; auch einige korinthische Terrakotten und Väschen und attische Gefäße, eines mit dem Rest einer archaischen Weihinschrift (T. I 105: wohl *τοὶ φρο(υ)ρο[ὶ ἀνέθεν ταῖ hέραι?*); endlich ein paar Dutzend bescheidene Weihegaben aus Bronze, Eisen, Blei. Eine Reihe ähnlicher Kleinfunde stammt übrigens aus dem ,Schutt des Palastes', bezeugt also die Zugehörigkeit jener großen Masse zum Tempel im Megaron (Schl. Tir. 161 Abb. 62f. 167ff. Abb. 73ff.). Bei der Zerstörung von T. durch die Argiver sind offenbar jene Weihgeschenke über die S-Mauer der Burg geschüttet worden.

Abgesehen vom Tempel kennen wir in T. auffallenderweise gar keine griechischen Bauten. Im Torweg südlich des O-Eingangs, nahe der Mauernische, sind ein paar bescheidene Weihgeschenke an Athena aufgetaucht (K. Müller Athen. Mitt. XXXVIII 90f.: Tonfigürchen der Göttin, kleiner Bronzehelm, Scherbe mit Inschrift *Ἀθαναίας ἐμί*); vielleicht war hier ein Wachtposten und in der alten Nische ein kleines Heiligtum eingerichtet worden.

In historischer Zeit hat das sagenberühmte T. kaum eine Rolle gespielt. Außer von Kult und Bild der Hera hören wir von einer Heraklesstatue des Dipoinos und Skyllis und einem hölzernen Apollon, der später im Tempel des Apollon Lykios in Argos stand (Erörterung der tirynther Kulte von Frickenhaus T. I 19ff.). Auf der delphischen Schlangensäule sind die *Τιρύνθιοι* verzeichnet (Syll.[3] 31). Noch vor den Mykenaeern sind sie bald darauf, wohl um 465, der Übermacht der Argiver erlegen (Herodot. VI 77. 83), lebten aber offenbar wie jene bescheiden als *κώμη* von Argos weiter (s. Bd. XVI S. 1025f.). Die Weihgeschenke aus dem Heraheiligtum reichen bis gegen 420 v. Chr. Damals wird, nach einer ansprechenden Vermutung von Frickenhaus (T. I 19ff. 42ff. 112f., hier auch die antiken Quellen und die neuere Literatur), das alte Kultbild aus Birnbaumholz ins neu erbaute argivische Heraion überführt worden sein. Es ist wohl das *ἀρχαιότατον . . . καθήμενον ἄγαλμα οὐ μέγα*, welches Pausanias (II 17, 5) dort noch sah (vgl. auch o. Bd. VIII S. 372ff.). Um 300 v. Chr. scheinen dann die Argiver die Tirynthier aus ihrer Heimat endgültig vertrieben zu haben. Sie zogen nach Halieis, wo sie Münzen mit der Aufschrift *Τιρύνθιοι* prägten (T. I 113. Head HN[2] 443. Svoronos Journ. intern. d. arch. num. X 5ff.). Von spärlicher Bewohnung in T. zeugen aber noch hellenistische Scherben und Ziegel im östlichen Torweg und auf der Unterburg (Schl. Tir. 54). Wenn das hellenistische Weihrelief mit der Inschrift *Καλλεον Εὐμενίσι[ν* (IG IV 668; sonst fehlen Inschriften aus T. bis heute völlig) wirklich aus der Nähe von T. stammt, würde es ein Heiligtum der Eumeniden bezeugen (Spuren einer bescheidenen Kultstätte haben wir 1927 halbwegs zwischen T. und dem H. Elias festgestellt). Zur Zeit des Pausanias war die Burg längst verlassen. Im frühen Mittelalter erstand in der S-Hälfte des großen Hofes eine bescheidene byzantinische Kirche (Schl. Tir. 351f. Taf. 2; 1912 wurden ihre ganz zerfallenen Reste ent-

fernt); östlich von ihr bis zum Vorhof vor dem großen Propylon lagen gegen fünfzig gleichzeitige Gräber mit spärlichen Beigaben. Dann hört alles Leben an der altehrwürdigen Stätte auf. [G. Karo.]

Tisa (Τεῖσα Ptolem. VI 8, 8), Küstenstadt Karmaniens, die heutige Burg Tis bei Tschahbar in Makrān. [Albert Herrmann.]

Tisagoras (Τισ- überliefert; ursprüngliche Form gewiß Τεισ-), arbeitete und weihte nach Paus. X 18, 6 eine Gruppe des Herakles mit der Hydra aus Eisen, die beim Apollotempel von Delphi stand (vgl. Suppl.-Bd. V S. 109 nr. 183). Pausanias bewundert das Werk wegen der schwierigen Technik, über den Künstler wußte er weiter nichts. Der Name kommt öfter auf Rhodos vor (vgl. Suppl.-Bd. V S. 840 nr. 271). In Rhodos war ebenfalls ein Herakles aus Eisen, von Alkon (Plin. n. h. XXXIV 141; vgl. o. Bd. I S. 1579 Nr. 15; identisch mit dem Toreuten ebd. Nr. 8?; vgl. Suppl.-Bd. I S. 63). Ein rhodischer Künstler endlich, Aristonidas (s. o. Bd. II S. 960 und Bd. XV S. 2256, 60) hat versucht, durch Beimischung von Eisen zum Erz einen besonderen Effekt zu erzielen. Es scheint also, daß man in hellenistischer Zeit in Rhodos mit der Verwendung des Eisens zu Bildwerken experimentiert hat. Statuetten aus Eisen gibt es schon aus hocharchaischer Zeit: Ephem. arch. 1910, 310 (Phigalia); Africa Italiana II 65 (Kyrene). Zur Technik vgl. Blümner o. Bd. V S. 2148. — Brunn Gesch. d. griech. Künstl. I 522. Overbeck Schriftquellen 2082. [G. Lippold.]

Tisai s. Ἴσαι λιμήν, wo noch Wace Journ. hell. stud. 1906, 149 § 4 nachzutragen ist.

Tisaion, τὸ Τίσαιον ὄρος, Polyb. X 42, 7, *Tisaeus mons*, Liv. XXVIII 5, 17. Berg im südlichen Teil der Halbinsel Magnesia, jetzt Bardsoja 644 m, Karte o. Bd. XIV S. 2581. Leake North. Greece IV 396. Bursian Geogr. v. Gr. I 100. Georgiades Θεσσαλία^2 22. Stählin D. hell. Thess. 55. Auffallenderweise wird er von Polyb. a. O. zu Thessalien, statt zu Magnesia gerechnet. Die Argonauten fuhren am T. vorbei, Apoll. Rhod. I 568ff. Orph. Argon. 462, und an dem Tempel der *Diana Tisaea*, Valer. Fl. Argon. II 7, den Wace mit dem von ihm ausgegrabenen dorischen Tempel bei Kato Georgi (Τισαίη ἄκρη Apoll. Rhod. I 568) gleichsetzt, Journ. hell. stud. XXVI 1906, 148, 2. Ann. Brit. Sch. XIII 1906/07, 310ff. Später spielte das T. eine Rolle bei den Feuersignalen, die von Pagasai und Demetrias aus eingerichtet wurden, Polyain. VI 2, 1. Polyb. und Liv. a. O. Die Bergspitze wird von der Königsburg von Demetrias aus besonders deutlich gesehen, Arvanitopulos Πρακτικά 1909, 149. Stählin-Meyer Pag. u. Demetrias 1934, 96, 4ff. Daher wird Wace 149 kaum recht haben, wenn er einen wenig sich abhebenden Gipfel zwischen Platanjá und Lavkós für das T. hält. Zum letztenmal wird das T. erwähnt Appian. Mithr. 35. [Friedrich Stählin.]

Tisamene, Mutter der Laeta (s. o. Bd. XII S. 451, 6), der zweiten Gemahlin des Kaisers Gratian (s. o. Bd. VII S. 1839, 30ff.), lebte nachher mit ihrer Tochter von Kaiser Theodosius I. mit reichen Einkünften versehen in Rom und benützte diese bei der Belagerung der Stadt durch Alarich zur Linderung der Not (Zosim. V 39, 4). [W. Enßlin.]

Tisamenos. 1) s. Teisamenos.

2) Consularis Syriae im J. 386, gegen den Libanios die or. XXXI = III 165ff. F. (s. o. Bd. XII S. 2505 mit S. 2496, 4ff.; vgl. or. I 251 = I 191, 7) richtete, einen offenen Brief an Theodosius I. mit der Bitte um Abberufung des T., dem unter anderen Härten vorgeworfen wurde, daß er mit der Verhängung von Gefängnisstrafen leicht bei der Hand sei. Dieses Verhalten dürfte dann vielleicht auch der Anlaß für des Libanios or. 45 = III 359ff. πρὸς τὸν βασιλέα περὶ τῶν δεσμοτῶν gewesen sein. T. stammte aus vornehmer Familie (III 166, 12ff.), zuvor war er πάρεδρος eines στρατηγός (III 167, 1). Vgl. Sievers Leben des Libanius 170f. 262. Rauschen Jahrb. d. christl. Kirche unter Theodosius d. Gr. 230. [W. Enßlin.]

Tisandros s. Teisandros.

Tisanusa s. Thyssanus.

Τισαπατίγγα (nach Renous Ausgabe: Σιναπατίγγα), eine unter den westlich und östlich des Indos angeführten Städten Indiens bei Ptolem. VII 1, 64. Mannert (Geographie der Griechen und Römer V 146) setzte die Stadt am Paddarflusse an der Stelle der Festung Dschalor (heute Jälor im Jodhpur-Staate (72° 37′ ö. L., 25° 21′ n. Br.) an. Lassen (Ind. Alt. III 141 A. 1) sieht in T. das moderne Udaipur (so auch auf Kieperts Karte bei Pullé Studi It. di Fil. Indo-Iran. IV, 1901, Atl. Tav. 1; und bei Lassen, III, Karte). Berthelot (L'Asie ancienne, d'après Ptolémée, Paris 1930, 288) sucht das Gebiet der Χατριαῖοι, zu deren Städten T. gehört, im Südosten des Indusbogens von Sukkur-Ruk, im Distrikt Khairpur und an der östlichen Narra. Etymologisch ist dem Namen schwer beizukommen; es ließe sich in dem zweiten Bestandteil ein °*pataṅga* ‚Berg' vermuten; Τισα- erinnert an *Tiṣya-*, ein in Personennamen oft vorkommendes Kompositionsglied (vgl. Charpentier Bulletin of the School of Orient. Studies 6, 1931, 316 n. 2); für einen Ortsnamen wäre auf *Tiṣyāmratīrtha* (Corp. Inscr. Ind. III 282 nr. 76) zu verweisen. Die Lagepunkte von T. (123° L., 24° 20′ Br.), mit denen sicher lokalisierbarer Örtlichkeiten bei Ptolemaios verglichen, würden T. an die Längengrade der Einmündung des Koas (Kābul) in den Indos (VII 1, 27: 124°) heranbringen. In der Breitenlage käme etwa Ταμαλίτης (VII 1, 73: 24° 30′) in Betracht, das heutige Tamlūk (87° 56′ ö. L., 22° 18′ n. Br.; s. o. Bd. IV A S. 2091) oder das nicht einheitlich identifizierte Παττάλα (VII 1, 59: 24°). Der Schnittpunkt, etwas nach Westen verlegt, ergäbe eine Position auf Kathiawar (Kāṭhiāvāḍ). Für eine solche Bestimmung spräche noch ein Umstand: das gleichfalls VII 1, 64 vorkommende Σουδασσάνα mit 123° L. und 26° 50′ Br., das mit dem zeitlich und lautlich damit übereinstimmenden Dorf *Sudasanā (Sudisaṇā)*, bzw. Teich *Sudarśana* in der Nähe des modernen Junāgadh (Ep. Ind. VIII 65ff., bzw. 36ff.) identifiziert werden könnte. Ein solcher Ansatz vertrüge sich mit der Lage von Σουππάρα (112° 30′ L., 25° 20′ Br.: VII 1, 6), heute Sopāra (72° 41′ ö. L., 19° 25′ n. Br.) oder Συράστρα

κώμη (114° L., 19° 30′ Br.: VII 1, 3), heute Surat (72° 50′ ö. L., 21° 12′ n. Br.), das in der antiken Landschaft Syrastrene lag. Ist die vermutete Bestimmung von T. auf Kathiawar richtig, dann waren die Χατριαῖοι die alte Bevölkerung des nördlichen Kathiawar. [O. Stein.]

Tisarchos. Einer der Führer des oligarchischen Rats der Sechshundert in Syrakus, wird 317/16 von Agathokles in eine Falle gelockt und samt seinen Begleitern von den Soldaten niedergemacht. Diod. XIX 6, 4. Polyain. V 3, 8; vgl. Iustin. XXII 2, 10—12 (ohne Nennung des Namens). Dazu Niese Griech. und mak. Staaten I 433. 434, 1. [Th. Lenschau.]

Tisch s. Mensa o. Bd. XV S. 937.

Tisia. 1) s. Taisiai.

2) T. wird als fester Ort unfern von Regium genannt, ohne daß sich die Lage genauer feststellen ließe. Dazu reichen die Angaben bei Appian. Hann. 44 und Steph. Byz. s. v. nicht aus; auch Diod. XXXVII 2, 13f. nennt ein Isia, das mit T. identisch sein dürfte. Somit ist der Vorschlag von Visalli in Tropea's Rivista di storia antica I fasc. 3, S. 119, T. mit Laganàdi oder S. Stefano, 11 oder 14 km nordöstlich von Reggio anzusetzen, nicht genügend gestützt. [Hans Philipp.]

3) T., die heutige Theiß, der größte Nebenfluß der Donau auf linkem Ufer im heutigen Ungarn.

1. Name. *Tisia* (so Iord. Get. V 33. XXXIV 178. Geogr. Rav. IV 14, 204, 11 Pind.; Τισσός Theophyl. Simoc. VIII 3, 8. 11. 13. Theophan. chron. p. 435; *Tiza* Einhard vit. Carol. Mon. Germ. hist. SS I 183; Τῆσα Omurtag.-Inschr. (Provadia) Anfang des 9. Jhdts. [Kanitz Donau-Bulgarien III^1 354 nr. XXXVIII = Škorpil Arch.-epigr. Mitt. XVII 200 = Kalinka Akad. Wien, Schrift d. Balkankommiss. Antiquar. Abt. IV 78]; Τίτζα Constant. Porphyr. de adm. imp. c. 40; *Pathissus* Plin. n. h. IV 80; *Parthiscus* Ammian. Marc. XVII 13, 4; Πάθισσος Strab. VII 313). Der Name des Flusses ist thrakisch (seine älteste Form die von Strabon überlieferte; vgl. Melich Über d. ungar. Flußnamen Tisza, Streitberg-Festgabe 262ff.). Zu der Ansicht Kieperts FOA XVII Text 4, 38, daß die Namensform, wie sie in den Quellen vor dem 5. Jhdt. vorliegt, unter Verwendung der slavischen Praeposition *pa* = bei gebildet worden sei und dadurch vielleicht die Tributärstellung des Flusses zur Donau Ausdruck gefunden habe, nimmt Melich keine Stellung; sie ist aber durch seinen Hinweis auf die Unrichtigkeit der Meinung Niederle's Slov. Star. II 158, den Namen für das Slavische in Anspruch zu nehmen, als verfehlt zu betrachten: sind doch die Slaven zur Zeit Strabons und des Plinius gar nicht so weit nach Westen vorgedrungen und können daher die Namengebung kaum irgendwie beeinflußt haben. Nach Melich 263ff. erfuhr der Name mit der Ansiedlung germanischer Stämme an den Ufern des Flusses Umgestaltungen: die älteste Form das got.-gepid. ὁ Τίζας in dem Gesandtschaftsberichte des Priscus vom J. 448 (Mueller FHG IV 83), durch ein Versehen des Kopisten in ὁ Τίγας verwandelt (so schon Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 378. Tomaschek Arch.-epigr. Mitt. XVII 200); auch nach der Übersetzung des Gesandtschaftsberichtes bei Iord. Get. XXXIV 178 müßte die Gleichung Τίγας = *Tisia* anerkannt werden; damit in Widerspruch allerdings der nicht unbegründete Hinweis Diculescu's D. Gepiden 260, die byzantinischen Gesandten hätten die T. überhaupt nicht überschritten; für die Entwicklung der heutigen Namensform sei aber das avarisch-türkische *Tisa* maßgebend gewesen, welches die Magyaren nach der Eroberung Ungarns in der Gestalt *Tisza* übernommen hätten. Für die einzelnen Stufen der neueren Form bis zur heutigen vgl. Melich Magyar. Nyelv. XIX 38.

2. Lauf. Von gelegentlichen Andeutungen abgesehen, erfahren wir über die T. bei den Schriftstellern des Altertums, die sie doch nahezu ausnahmslos nur vom Hörensagen kannten, nichts. Namentlich ihres Ursprunges und ihres Laufes wird von ihnen kaum gedacht. Allein bei Strab. VII 314 findet sich die kurze Bemerkung τοῦ Παρίσου (wohl Παθίσου) ἀπὸ τῶν ὀρῶν ἐπὶ τὸν Ἴστρον κατὰ τοὺς Σκορδίσκους.

Daß die T. zu den großen Flüssen gehört, weiß schon Iord. Get. V 33, der sie zu den *magnis opinatisque fluminibus* rechnet.

Manchmal verwechseln sie sie mit einem ihrer Nebenflüsse oder machen sie aus einem Nebenflusse der Donau zu einem ihrer Zuflüsse. So meint Ptolem. III 7, 1. 8, 1 mit dem Τίβισκος, den er als Grenzfluß des vorrömischen Dacien im Westen angibt, die T. (o. Bd. IV S. 1953. Schütte Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Sprache XLI 24. Diculescu 224) und nicht die Temes (daher auch seine Mündung in die Donau).

Iord. Get. ersetzt XXXIV 178 in dem Berichte des Priscus aus dem J. 448 n. Chr. den Flußnamen Τίγας durch *Tisia*, doch, worauf Diculescu 86 mit Recht aufmerksam macht, keineswegs mit Recht, da die oströmischen Gesandten auf ihrem Wege an Attilas Hof die T. überhaupt nicht überschritten haben. Daher muß auch der vielfach als richtig angesehene Vorschlag Thierrys Hist. d'Attila I 84, den Τιφήσας dieses Gesandtschaftsberichtes mit der T. zu identifizieren, ebenso zurückgewiesen werden wie die Bemerkung Wietersheims Gesch. d. Völkerwanderung II 230 Anm., in *Tisia* und *Tibisia* verschiedene Arme der Theiß zu sehen, in T. wahrscheinlich die Temes.

Findet die Konjektur Diculescus 75 zu der Notiz Iord. Get. XXII 113, wo er von den Flüssen spricht, die das Gepidenland durchziehen, *ubi nunc Gepidae sedent, iuxta flumina Marisia Miliaque et Gilpil et Grisia, qui amnes supradictos excedit*, daß nach dem letzten (Grisia) der Name der T. ausgefallen sei, Anklang, so wäre mit dem folgenden Relativsatze ihre Stellung als Hauptfluß diesen gegenüber richtig gekennzeichnet.

Wietersheim I 61 Anm. c irrt, wenn er den Flutausis (o. Bd. VI S. 2504), durch den nach Iord. Get. V 33 das Gepidenreich im Südosten begrenzt wird, als Oberlauf der T. ansieht, da die Quelle keineswegs diesen Schluß gestattet (Iord. Get. V 33 *quae* (Gepidarum patria) *magnis opinatisque ambitur fluviis. Nam Tisia per aquilonem eius chorumque discurrit* ... ..*ab eoo Flutausis secat*; vgl. Diculescu 74).

Wenn Herodot. IV 100 und Strab. VII 304 (anders 313) den Marisos in die Donau münden

läßt, so dehnen sie seinen Namen auch auf den Unterlauf der T. nach seiner Vereinigung mit ihr aus (P a t s c h Anz. Akad. Wien 1925, phil.-hist. Kl. 69, 4. S.-Ber. 214. Bd. 1. Abh. 103); möglicherweise wurde diese Ansicht durch die Tatsache ausgelöst, daß das Wasser der durch den Marisos beim heutigen Arad gebildeten Sümpfe durch die Aranka der T. zugeführt wird (G r i e n b e r g e r Ztschr. f. d. deutsche Altertum LV 50; vgl. u. Abschn. 2). Aber auch die Vermutung P a t s c h s Anz. 69, 4, der Name des Marisos sei wegen der Goldfunde in seinem Oberlaufe bekannter gewesen, hat manches für sich.

Die durch das geringe Gefälle bedingte Verwilderung namentlich des unteren Laufes der T. erwähnt Ammian. Marc. XVII 13, 3f. *has.. terras* (= Sarmatiam) *Parthiscus inruens obliquatis meatibus Histro miscetur, sed dum solus licentius fluit, spatia longa et lata sensim praeterlabens et ea coartans prope exitum in angustias, accolas ab impetu Romanorum alveo Danubii defendit, a barbaricis vero excursibus suo tutos praestat obstaculo, ubi pleraque umidioris soli natura et incrementis fluminum redundantia stagnosa sunt et referta salicibus ideoque invia nisi perquam gnaris; et super his insularem anfractum aditu Parthiscus paene contiguum, amnis potior ambiens, terrae consortio separavit.*

Über die in den literarischen Quellen des Altertums genannten Nebenflüsse der T., die insgesamt auf ihrem linken Ufer münden (nach dem Geogr. Rav. IV 14, 204, 18f. Pind. unrichtigerweise in die Donau), gibt folgende Übersicht in alphabetischer Anordnung Aufschluß:

Der antike Name					
Priscus frg. 8 Müller FHG IV 83	Iord. Get.	Geogr. Rav. IV 14 ed. Pinder	Andere Quellen	Der heutige Name	Anmerkung
		S. 204, 15 *Arine*	—	Aranka, Arm des Maros	o. Bd. II S. 831
Δρήκων	XXXIV 178 *Drica*	S. 204, 13 *Drica*	—	Bega oder Aranka	o. Bd. IV S. 1706
	XXII 113 *Gilpil*	S. 204, 16 *Gilpit*	—	Schwarze Körös?	o. Bd. VII S. 1365; vgl. G r i e n b e r g e r Ztschr. f. d. Deutsche Altertum LV 46
	XXII 113 *Grisia*	S. 204, 17 *Gresia*	Constant. Porphyr. de adm. imp. c. 40 *Κρίσος*	Weiße Körös	o. Bd. VII S. 1881, vgl. G r i e n b e r g e r a. O.
	XXII 113 *Marisia*	S. 204, 14 *Marisia*	Herodot. IV 100. Strab. VII 304 *Μάρισος* Constant. Porphyr. de adm. imp. c. 40 *Μορήσης*	Maros	o. Bd. XIV S. 1807 Nr. 3, nicht mit dem *Mariscus* Geogr. Rav. IV 5, S. 179, 19 identisch (gegen die landläufige Ansicht, so nach F l u s s o. Bd. XIV S. 1807 Nr. 3. P a t s c h S.-Ber. Akad. Wien phil. h.-Kl. 208. Bd. 2. Abh. 4f.).
	XXII 113 *Miliare*	—	—	Schnelle Körös	o. Bd. XV S. 1661, nach T o m a s c h e k o. Bd. II S. 831, Variante für *Arine* (s. d.)
			CIL III 827 *Samum*	Szamos	o. Bd. I A S. 2228 Nr. 2; in dieser Inschrift aus dem J. 239 n. Chr. unter dem *Samum cum reg(ione) [tr]ans val[lum]* wahrscheinlich die Gegend am Flusse gemeint (M o m m s e n zur Inschrift).
Priscus frg. 8 *Τίγας*	XXXIV 178 *Tisia*	—	—	Bega	s. Art. T i g a s.

3. B e s i e d l u n g u n d G e s c h i c h t e. Unsere Kenntnis in dieser Beziehung verdanken wir größtenteils den literarischen Quellen, weniger den archäologischen Forschungen, die hauptsächlich für räumlich beschränkte Gebiete in Betracht kommen; aus diesem Grunde lassen sich auch die Überreste der westlichsten der drei Verteidigungslinien (‚Römerschanzen'), die von der Einmündung der Bega in die T. an die weiße Körös und in weiterem Verlaufe an die Szamos führt (Näheres darüber K e m a t m ü l l e r Dtsche Rundschau f. Geogr. XIV 217f., weit besser als T o c i l e s c u Recherches arch. en Roumanie 117ff.), für seine Geschichte nur in geringem Maße verwerten. Vielfach sind durch Flußumbildungen im Anlande nicht einmal Spuren von ihnen erhalten (P a t s c h Anz. 197); auch zwang das steinarme Land zur Verwendung leichter vergänglicher Baustoffe und zur Sparsamkeit in der Errichtung von Denkmälern.

Die Veränderungen der Besiedlungsverhältnisse in diesem Teile Mitteleuropas im Laufe der Zeit machen es begreiflich, daß als Uferanwohner der T. nicht immer dieselben Völker bei den verschiedenen Schriftstellern genannt werden. Frühzeitig war die T.-Niederung, namentlich das Banat, jedenfalls infolge seiner Fruchtbarkeit, dicht besiedelt, wofür die Zahl und Ausdehnung der aus Flach- und Hügelgräbern bestehenden Nekropolen Zeugnis ablegen (P a t s c h Anz. 198).

Die ersten uns mit Namen bekannten Anwohner der T. sind die Agathyrsen (Herodot. IV 78); sie gingen aber schon im 2. Jhdt. v. Chr. in den Dakern auf. Diese schoben allmählich ihren Herrschaftsbereich über den Fluß nach Westen vor. Hier stießen mit ihnen um das J. 60 v. Chr. die Boier und Taurisker zusammen, die unter Critasirus ostwärts über die Donau vorgegangen waren (vgl. o. Bd. IV S. 1959); nur so ist der Bericht Strab. VII 304 zu verstehen, demzufolge sich die Daker darauf beriefen, *εἶναι τὴν χώραν καίπερ ποταμοῦ διείργοντος Παρίσου* (P a t s c h 214. Bd. 44); denn der Fluß *Πάρισος*, der nach Strabon das Herrschaftsgebiet der Daker von dem der Boier scheidet, kann kein anderer sein als der *Πάθισος*, die T. (so schon Z i p p e l D. röm. Herrschaft in Illyrien 216). Der Kampf endete mit der Niederlage der vereinten Boier und Taurisker (zu einzelnen Punkten dieser Frage o. Bd. V A S. 8f., wo auch die einschlägige Literatur angeführt ist). Den Dakern war aber der Besitz des Gebietes am rechten Ufer der T. nicht dauernd gesichert; sie mußten es vielmehr bis an die Donau den Iazygen überlassen (Plin. n. h. IV 80); die Angabe Tac. ann. XII 20, daß der Suebenkönig Vannius in seinem Heere Iazygen als Reiter verwendet habe, veranlaßt die meisten Forscher, diesen Besitzwechsel im T.-Gebiete in das zweite Viertel des 1. Jhdts. n. Chr. zu setzen (M ü l l e n h o f f III 35, 1 um das J. 30 oder 40. B r a n d i s o. Bd. IV S. 1952 etwa zwischen 20 und 50, T ä u b l e r Klio IX 24, 3 zwischen 25 und 35, P a t s c h 214. Bd. 141 um das J. 45, im Gegensatze dazu S e h m s d o r f D. Germanen in d. Balkanländern bis zum Auftreten d. Goten 34ff. in die Tage Neros [vgl. V u l i ć o. Bd. IX S. 1189], sicher vor dem J. 69, vgl. G s e l l Essai sur le règne de l'emp. Domitien 203; V u l i ć hält es für denkbar, daß der Verlust dieses Gebietes mit den Erschütterungen des Dakerreiches nach Burebistas Tod [Ende 45 oder Anfang 44 Z i p p e l 222. N i e s e Ztschr. f. dtsch. Altert. XLII 156, ähnlich B r a n d i s Suppl.-Bd. I S. 263; Bd. IV S. 1960 kurz vor oder nach Caesars Ermordung, S w o b o d a Parerga I 90], etwa zur Zeit der Schlacht bei Actium in Zusammenhang stehe; auch nach Ptolem. III 7, 1 bildet der meridionale Tieflandstreifen zwischen Donau und T. ihr Siedlungsbereich [so auch K i e p e r t FOA XXXIII. XXXIV, anders, nämlich auch über die Ebene östlich der T. FOA XVII Text 4, vgl. CIL III tab. IX und Karte 6 zu M o m m s e n RG V³], nach W i e t e r s h e i m I 195 ganz unrichtig schon im J. 70 v. Chr.). Wenn wir der Angabe Iord. Get. XII 71 Glauben schenken dürfen (Zweifel an ihrer Richtigkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, vgl. o. Bd. IV S. 1969; Bd. IX S. 1191), daß er nicht die Grenzen des Gepidenreiches, sondern die des alten Dacien im Auge habe, dann griffen die Iazygen auch auf das linke Ufer der T. über; denn nach ihm scheidet die Aluta ihr Gebiet von dem der Roxolanen (*Iazyges ab Roxolanis Aluta tantum fluvio segregantur*).

Octavian versuchte mehrmals die schon von C. Iulius Caesar geplante Eroberung der T.-Ebene (zumindest ungenau jüngst S c h u r Augustus, Kl. Biographien v. Endres 43, wenn er meint, daß diese Aufgabe ‚wegen anderer dringenderer Geschäfte' Octavians ‚unterblieben' sei); freilich dauernden Erfolg konnte er nicht buchen. So verlegt auch P a t s c h 214. Bd. 106 ähnlich wie v. D o m a s z e w s k i Österr. Jahresh. VIII 151f. und D o b i á š Casopis musea Kralovství českého XCVI 152 den Schauplatz des Sieges eines uns mit Namen nicht näher bekannten römischen Feldherrn über die Daker, von dem allein das Bruchstück eines Elogiums aus Frascati (D e s s. 8965, seine jüngste Ergänzung und Erklärung v. P r e m e r s t e i n Österr. Jahresh. XXVIII 151ff.) berichtet, in den Raum östlich der mittleren Donau an den Unterlauf der T. und an den Marisos, spricht sich aber gegen den zeitlichen Ansatz des J. 14 v. Chr. und die Beziehung auf M. Vinicius durch v. P r e m e r s t e i n aus. Wenige Jahre später nach der erfolgreichen Abwehr neuer Einfälle der Daker in das Land am rechten Donauufer ließ Augustus wieder ein Heer über die Donau setzen und nötigte die Daker zur Anerkennung der römischen Oberhoheit (Mon. Ancyr. V 47); in diesem Feldzuge (nach v. P r e m e r s t e i n Österr. Jahresh. I 167 kaum nach dem J. 7 n. Chr.) stellte das T.-Gebiet die Verbindung zwischen Pannonien, dem Ausgangspunkte der Operationen, und dem Feindeslande dar (Strab. VII 304. 313; o. Bd. IV S. 1963). Unmittelbar nach dem 2. Dakerkriege des Kaisers Traian (107) wurde die Ebene zwischen der unteren T., dem Temes und dem westlichen Teile des siebenbürgischen Randgebirges der Provinz Moesia superior unterstellt (v. D o m a s z e w s k i Arch.-epigr. Mitt. XIII 143; Rh. Mus. XLVIII 242; o. Bd. XV S. 2356. CIL III p. 1445, danach H. u. R. K i e p e r t FOA XVII Text 3f. und CIL III tab. IV—VI. IX. R o s t o v t z e f f

Gesch. d. Staatspacht in d. röm. Kaiserzeit 394, dagegen Patsch Röm. Mitteil. XX 233ff. Anz. 194). Das römische Dacien reichte also nicht mehr ganz bis an die T. (o. Bd. IV S. 1969f.).

Der Bericht Eutrop. VIII 6, daß Traian nach der Besiegung der Daker in ihr Land *ex toto orbe Romano infinitas copias hominum transtulerat ad agros eo et urbes colendas* macht eine wesentliche Vergrößerung der Bevölkerungsziffer in den nächsten Jahrzehnten im Raume zwischen Marisos, T. und Danubius wahrscheinlich (Patsch Anz. 200). Unter Kaiser Antoninus Pius im J. 158/59 erhielt das Banat infolge seiner Lage am Limes als Dacia Maluensis eine Sonderstellung (Patsch Anz. 204; fälschlich von Fluss o. Bd. XIV S. 927 an die Aluta versetzt).

Unter Kaiser Marc Aurel nahm der Ansturm transdanubischer Völkerschaften, vor allem der Markomannen und Iazygen, auch die T.-Gegenden schwer mit. Erst die Fürsorge des Kaisers Septimius Severus für Dacien kam auch ihnen zugute (Mommsen CIL III p. 161; RG V 216. Jung Römer u. Romanen in d. Donauländern 116f. Patsch Anz. 206f.). Wenn sich auch ihre Lage wenige Jahre später, seit 230 durch die Einfälle der Goten neuerlich bedrohlich gestaltete, so beweist doch die Errichtung von Denkmälern noch in den 50er Jahren des 3. Jhdts. (Bau eines Tempels in Potaissa zur Zeit der Samtherrschaft des Gallienus und Valerianus CIL III 875 = Dess. 4345, die Ehrung des jungen Valerianus bei seiner Erhebung zum Caesar in Sarmizegethusa CIL III 7971 = Dess. 554 und ein Meilenstein zu Ehren des Gallus und seines Sohnes Volusius CIL III 8061), daß die Straße von Apulum längs des Marisos zum Banater Limes in römischer Hand geblieben war (Patsch Anz. 207). Wenn auch die Iazygen wahrscheinlich bereits vor dem Abzuge der Römer aus Dacien das Banat besetzt hatten (Patsch Anz. 214), da sie sich wenige Jahrzehnte später (im J. 332) förmlich schon mit seinem Boden verwachsen fühlten, so brachen doch erst mit seiner Preisgabe im J. 271 für die Gegenden an der T. schwere Zeiten an.

Gedrängt von den Vandalen, die um das Jahr 280 an der oberen T. saßen, überschritten sie wiederholt die römischen Grenzen, namentlich unter der Regierung des Carus (Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I 78), aber auch in der Folge behaupteten sie sich in diesen Strichen. Bei ihrer Verfolgung nach seinem Siege über sie bei Campona im J. 322 zog Kaiser Constantin über die T. und durch das südwestliche Banat bis Margum (Patsch S.-Ber. Akad. Wien. 212. Bd. 2. Abh. 16f. mit näherer Literaturangabe).

Schmidt I 79. 323 irrt, wenn er um das J. 330 die Taifalen im Banat siedeln läßt (s. d., o. Bd. IV A S. 2027). Wenige Jahre später führten die schweren inneren Unruhen unter den Iazygen nach Abwehr des Goteneinbruches im Frühjahr 332 (Seeck Gesch. d. Unterganges d. ant. Welt IV 4f. 382; Regesten der Kaiser u. Päpste f. d. J. 311—476 n. Chr. 181; Schmidt Gesch. I 82; o. Bd. II S. 21f.) zu Änderungen in der Besiedlung dieses Gebietes. Die Sarmatae Limigantes zwangen die herrschende Oberschicht, die Sarmatae Argaragantes zur Auswanderung (Ammian. Marc. XVII 31, 3f. Patsch Anz. 183. 187. 191. 193. 212. Bd. 28f.).

Der wiederholten Beunruhigung römischen Reichsbodens durch die Sarmatae Limigantes bereitete Kaiser Constantius II. im J. 358 ein Ende durch seine Siege über sie, zuerst in dem Raume zwischen Donau und T. (Iulian. epist. ad Athen. 279 D. Hertlein I 360) und dann im Banat (Patsch 212. Bd. 37f.); er ersetzte sie durch einen Teil der Sarmatae Argaragantes (Exc. Val. 6, 31. 34. Oros. VII 28, 29. Patsch Anz. 194. 214. 212. Bd. 38) und brachte mit der diesen gegebenen Erlaubnis, ihre langjährigen Gastgeber in Oberungarn, die Victovalen, bei sich aufzunehmen, die ersten Germanen in diese Landstriche (Patsch Anz. 194. 212. Bd. 38).

Mittlerweile waren schon im 3. Jhdt. auch am Oberlaufe der T. mit den Gepiden Germanen vorgestoßen (Diculescu 32); ihre Wohnsitze erstreckten sich seit der Mitte des 4. Jhdts. von deren Quellen bis zu ihrem Knie und berührten hier vandalisches Gebiet (Diculescu 32); die zahlreichen Funde zweigliedriger Armbrustfibeln mit umgeschlagenem Fuße sind Zeugen ihres Einzuges und ihrer Niederlassung (Diculescu 32). Um das J. 400 besetzten die Rugier das bis dahin von den Vandalen innegehabte Gebiet an der oberen T. (Schmidt I 327; Allgem. Gesch. 134). Ungefähr zur selben Zeit erfolgte von Norden her der Einbruch der Hunnen in die T.-Ebene (Diculescu 54).

Unmittelbar nach dem Zusammenbruche des Hunnenreiches in der Schlacht am Nedao (o. Bd. XVI S. 2171) nahmen die Gepiden, deren König Ardarich den Anstoß zur Erhebung der Germanen nach Attilas Tode gegeben hatte, das Gebiet zwischen Donau und T., Aluta und Karpathen in Besitz (Diculescu 66. 72. Schmidt I 308; Allgemeine Gesch. 131); auch die Landstriche, die sie einem der Söhne Attilas, Geismuth, auf dakischem Boden überließen, sind höchstwahrscheinlich an der T. zu suchen (Diculescu 69). Nach Iord. Get. V 33 umschloß die T. als Grenzfluß das Gepidenreich von Norden nach Südwesten (auch in der Folge Procop. bell. Goth. IV 25). Mit den *campi patentes* (Paul. Diac. c. 20), in welche die Langobarden nach vorübergehendem Aufenthalte im benachbarten Rugierlande (Schmidt I 432; Allgem. Gesch. 80. Diculescu 133) am Ende des 5. Jhdts. vorstießen, ist voraussichtlich die T.-Ebene gemeint (Schmidt I 437).

Die Aufnahme des Gebietes zwischen Donau und T. in den Herrschaftsbereich der Gepiden war eine Folge des Anschlusses der Sarmaten an diese nach ihrer Niederlage durch die Ostrogothen (Diculescu 105). Hier gerieten sie gar bald in Feindseligkeiten mit den Langobarden. Diesen bereitete erst der Zusammenbruch der gepidischen Macht um 570 ein Ende (Diculescu 166) und ermöglichte den Langobarden, sich des ganzen Landes westlich der T. zu bemächtigen (Menand. frg. 64 Dind. Diculescu 166). Nach dem Abzuge der Langobarden nach Italien nahmen die Avaren die Ebenen an der T. in Besitz, wie Gräberfunde mit

Pferdebestattung zeigen (Hampel Altertümer d. frühen Mittelalters II 339f. III Taf. 260ff. II 362f. III Taf. 273. II 363. Taf. 264. Diculescu 219).

Bei der Besprechung des Kampfes der Byzantiner gegen sie erwähnt Theophyl. Simoc. VIII 3 auch den *Τισσός*, doch in seiner Angabe, VIII 3, 11, daß die Heeresabteilung, die der byzantinische Feldherr Priscus nach seinem Siege über sie gegenüber Viminacium im J. 601 mit der Beobachtung ihrer Bewegung nördlich des Temes beauftragt habe, die T. überschritten habe, sieht Diculescu 224 bei kritischer Prüfung des Berichtes eine Verwechslung mit dem *Τίβισκος* (vgl. o. Abschn. 2). Um diese Zeit ließen sich zum ersten Male Slaven in der T.-Ebene nieder (Diculescu 224. 243). Die Rumänen erscheinen hier erst ungefähr 300 Jahre später (Diculescu 243).

4. Verkehr und Handel. Der Verkehr des Tales, wenigstens des unteren Teiles, mit dem Süden und Osten ist literarisch schon für das 5. Jhdt. v. Chr. bezeugt. So erklärt sich nach Patsch Anz. 69, 4. 169f. der Bericht des Herodot, der die T. zum Nebenflusse des Marisos macht, und da nahezu ein halbes Jahrtausend später dieselbe Auffassung bei Strab. VII 304 (anders allerdings VII 313, vgl. Abschn. 2) begegnet, so deutet die Einheitlichkeit der Wasserstraße T.—Marisos auf einen alten Handelsweg hin, der schon in sehr früher Zeit Siebenbürgen mit dem Süden verbunden und seine Bedeutung Jahrhunderte hindurch behauptet hat. Sie steigerte sich noch mit dem Interesse der Römer an Dacien. So weist der Bericht Strab. VII 304 (für die Zeit des Augustus, vgl. o. Abschn. 3) *ῥεῖ δὲ δι' αὐτῶν* (= Daker) *Μάρισος ποταμὸς εἰς τὸν Δανούιον ᾧ τὰς παρασκευὰς ἀνεκόμιζον οἱ Ρωμαῖοι πρὸς τὸν πόλεμον* auf die Nachschublinie hin, welche von der T.-Mündung Donau abwärts, dann der Save entlang gegen Aquileia geführt hat (Patsch 212. Bd. 103. v. Premerstein Österr. Jahresh. I 168. Cichorius D. Reliefs d. Traianssäule Text 23; o. Bd. IV S. 1963). Mit der Anlage des Limes entlang der unteren T. und des Marisos wurde diese Wasserstraße gegenüber dem Landwege im sumpfigen Gelände bevorzugt (Patsch Anz. 198).

Aber auch der Abwicklung des Handelsverkehrs diente sie in steigendem Maße, besonders seit dem Aufschlusse der ergiebigen Goldlager Daciens (für die Frühzeit aus den Funden zweifellos eingeführter Metallgegenstände selbst aus Gold, griechischer und frührömischer Münzen [Patsch Anz. 199, 5 mit Literaturangaben] zu erschließen). Der militärische Schutz, den der Limes bot, kam ihr zweifellos zustatten (Patsch Anz. 198. Müller zu Ptolem. III 7, 2. Goos Arch. f. siebenbürg. Landesk. XIV 114; vgl. den Fund der Statue eines Schiffers in Micia, Münsterberg-Öhler Österr. Jahresh. V Beibl. 124f., die Erwähnung eines *collegium nautarum*, CIL III 1209 = Dess. 7146, in Apulum, die Darstellung eines Männleins in einem Nachen mit einem Ruder unter der linken Achsel und einem Anker auf der Goldkette aus dem Schatzfunde von Simlau, dessen Anfertigung nicht vor dem J. 336 erfolgt ist, Diculescu 44, 1).

Funde von Ziegeln der Legio XIII gemina in weiter Entfernung von ihrer Garnison Apulum in Bultsch unterhalb Micias und in Német-Tschanad in der Nähe von Szegedin (Parthiscum) machen die Verbindung dieser Posten durch eine Limesanlage wahrscheinlich, die ebenso den Marisos aufwärts (so schon Mommsen zu CIL III 6272) wie die T. abwärts vom Szegedin bis Acumincum verlief (Patsch Anz. 197).

Von Siedlungen an der T. findet sich im Altertum allerdings nur eine genannt (*Πάρθισκον*, jetzt Szegedin, Ptolem. III 8, 1), auch ihr Name ein neuerliches Beispiel für die Bezeichnung von Flußplätzen nach den Wasserläufen, an denen sie lagen (Patsch S.-Ber. Akad. Wien 208. Bd. 2. Abh. 4).

Aber auch die Fruchtbarkeit der T.-Niederung, die wir aus der großen Bevölkerungsziffer des Banates (noch im 4. Jhdt. n. Chr. über 700 000 Köpfe, vgl. Patsch Anz. 214) trotz ihrer Vorliebe für Pferdezucht (Ammian. Marc. XVII 12, 2ff. 18. Cichorius Text 151) erschließen müssen, ermöglichte zweifellos die Ausfuhr mancher Erzeugnisse (Patsch Anz. 183. 198; vgl. die Darstellung mähender Soldaten des Kaisers Traian auf der Traianssäule Taf. LXXXI [Cichorius Text II 199ff. Kazarow Beitr. z. Kulturgesch. d. Thraker 39]. Funde verkohlten Getreides in den Wohnstätten der Daker, Getreidegruben vgl. Milleker Gesch. d. kgl. Freistadt Werschetz 6f. 7).

Als Fahrzeuge dienten vielfach Einbäume (Ammian. Marc. XVII 13, 17. 27 *cavatis roboribus*, vgl. Patsch Anz. 188).

Über die T. führte aber auch aus Ostungarn quer durch den Norden des alten Iazygenlandes ein Verkehrsweg (Kiepert FOA XVII Text 4. v. Domaszewski Marcussäule Text 122).

[Max Fluss.]

Tisianes und Bucures, als maurische Götter von Arnob. I 36 genannt; Salmasius verbesserte das in *Titanes et Bocchores*. [W. Kroll.]

Tisias s. Teisias.

Tisiaus s. Tisidium.

Tisidium. Es kommen mehrere ähnlich lautende Namen in Nordafrika vor: Sall. Iug. 61. 62. 68 *Tisidium*; Strab. XVII 831 *Τισιαοῦς*. Die Analyse zeigt folgendes Ergebnis:

1) Im iugurthinischen Krieg versuchte Metellus im Winter 108/07 einen Handstreich auf Zama, der aber mißlang. Er zog sich deshalb zurück und bezog in T. Winterquartiere. Sall. Iug. 61 *Caeterum exercitum in provinciam quae proxuma est Numidiae hiemandi causa conlocat.* T. lag also in der Provincia Romana, in der Nähe der numidischen Grenze. Hier empfing er die Friedensbedingungen Iugurthas. Die Verhandlungen blieben aber ergebnislos. Nun erhob sich in Vaga die Bevölkerung und machte die gesamte römische Besatzung nieder. Metellus rückte in einem sechzehnstündigen Marsch von T. nach Vaga und ließ die Stadt seine Rache spüren (Mommsen RG II 148) Sall. Iug. 68 *Legionem et equites pariter cum occasu solis expeditos educit. et postera die circiter horam tertiam pervenit in quamdam planitiem ... Ibi milites ... docet oppidum Vaccam non amplius mille passuum abesse.* Vacca = Vaga ist sicher dasselbe wie

heute Badja, u. a. durch die dort gefundene Inschrift CIL VIII 1222, auf der *ordo splendidissimus Coloniae Septimiae Vagae* genannt wird, sicher identifiziert. Vaga liegt an der großen Straße, die von Karthago das Bagradastal aufwärts nach Bulla regia führt, rechts von der Straße. Unter den Ruinen findet sich auch ein Römerlager. 16 Stunden von Vaga entfernt muß T. gelegen haben. Auf der Peutingerschen Karte ist in 60 km Entfernung der Ort *Chisiduo* eingetragen. Die verderbte Form *Chisiduo* statt *Thisiduo* hat wohl in der Liste des Agrippa gestanden. *Oppidum Thisiduense* ist also wohl der wahre Name des Ortes. Heute Krisch-el-Wâd. Eine Inschrift, CIL VIII 13188, gefunden in Karthago, bestätigt die Schreibung des Namens. Iss.: CIL VIII 1267—1271. 13188. 14763—14765. Vgl. Wilmanns zu nr. 14763. Miller Itin. Rom. 934. Tissot Géogr. comp. de la prov. Rom. d'Afr. II 766.

2) Im J. 46 fand in Afrika der Krieg Caesars gegen die Pompeianer statt, die unter der Führung des Metellus Scipio standen. Caesar entfernte sich so gut wie gar nicht von der Küste, weil er mit seinen Fußtruppen sich den schnellen berittenen Numidern des Juba, die auf seiten der Pompeianer fochten, unterlegen fühlte. Deshalb hat sich der ganze Feldzug in dem Dreieck Hadrumetum—Thapsus—Thysdrus abgespielt. Nach der Niederlage bei Thapsus gab Juba sich selbst den Tod. Aber schon in Zama, das er zum Schauplatz seines königlichen Todes auserkoren hatte, weigerten sich die Bürger, ihn in ihren Mauern aufzunehmen, so daß er sich auf eines seiner Landhäuser zurückziehen mußte (Mommsen RG III 450). Unter den Städten, die in diesem Feldzuge von Caesar zerstört wurden, nennt Strabon *Τισιαοῦς, Οὔατα καὶ Θάλα ἔτι καὶ Κάψα*. Naturgemäß kommt nur das erwähnte Dreieck dicht an der Küste in Frage oder in dessen Nähe, jedenfalls aber keine Stadt, die weiter landeinwärts lag als Zama. Dem Wortklang nach liegt Thysdrus am nächsten, heute El-Djemm, eine Stadt, die 80 km südlich von Hadrumetum lag. Die Konjektur C. Müllers zu Strab. XVII 831, *ΤΙΣΙΔΟΥΩ* pro *ΤΙΣΙΑΟΥΣ*, ist selbstverständlich einzusetzen. Wilmanns Rh. Mus. XLIV 398. Thysdrus lag an einem sehr wichtigen Punkte, wo nicht weniger als sechs Straßen zusammentrafen (s. Art. Thysdrus). Wo liegen die anderen von Caesar zerstörten Städte, die Strabon nennt: *Οὔατα, Θάλα, Κάψα*? Über Capsa und Thale s. die betr. Artikel. *Οὔατα* entspricht höchstwahrscheinlich dem *Οὔβατα* des Ptolem. IV 3, 10, Ubaza Castellum der Tab. Peut. IV 5, durch viele Inschriften belegt CIL VIII 2437. 10694, heute Terebaza. Der Ort deckte die nach Süden über Theveste zu den Schotts in die Wüste vorstoßende Straße. Er liegt etwa 100 km nordwestlich von Capsa und 75 km südwestlich von Theveste. Im Bereich derselben Stadt Theveste, 40 km nordöstlich, liegt Thala. Mit diesen drei so gut wie sicher feststehenden Ortschaften kommen wir damit in ein in sich zusammenhängendes, von Sallust nicht erwähntes Gebiet. Caesar müßte dann nach seinem Sieg einen Zug in die Wüste unternommen haben, um besonders aufsässige Anhänger des Juba niederzuwerfen und zugleich die feste Stadt Capsa zu zerstören. Dicht bei Capsa, 80 km südwestlich, liegt eine Stadt, die als die vierte von Strabon genannte Stadt in Frage kommt. Ptolem. IV 3, 10 nennt sie *Τίσουρος*, die Tab. Peut. V 5 *Thusuros*, Ravenn. 149, 13 *Thursurum*; eine in *Aquileia* gefundene Inschrift CIL V 1662 spricht von einer *civitas Tusuritana Africae provinciae*. Sie liegt am Nordwestufer des Lacus Tritonum (Schott Djerid). Ob diese Stadt (s. Art. Tisuros) die von Strabon erwähnte ist, läßt sich also nur im Zusammenhang mit der größeren Frage aufklären, ob Caesar nach der Schlacht bei Thapsus einen Rachezug in die Wüste unternommen hat. Es soll aber nicht übergangen werden, daß sowohl bei Thysdrus wie bei Thusuros in keiner der vielen Lesarten der Buchstabe R fehlt, den Strabon nicht hat. Es gibt in Nordafrika eine besonders große Zahl von Ortsnamen (weit über 100), die mit Ti-, Thi-, Thu-, Tu- oder Thy- beginnen. Die Gleichsetzungen von Tisidus mit Thysdrus oder Thusuros werden aber noch mehr dadurch erschüttert, daß in den Bischofslisten noch dreimal ein ähnlicher Name vorkommt: 1. aus dem J. 411 *Tisilitana* in der proconsularischen römischen Provinz; 2. *Tiseditensis* oder *Tiseditana* in Numidia; 3. *Tisaniensis*, unbekannt, in welcher Provinz. Alle drei genannten Gemeinden sind uns unbekannt. Morcelli Africa christiana I 330. Wenn man sich dazu vergegenwärtigt, daß von den 466 Gemeinden, die Victor Vitensis in der Notitia provinciarum et civitatum aufzählt, ein recht großer Teil überhaupt nicht feststellbar ist, so verliert unsere Folgerung ihre Bedenklichkeit, daß man besser daran tut, auf eine sichere Identifizierung des Tisiduo, das Strabon nennt, zu verzichten. [Windberg.]

Tisienus Gallus. Appian bietet nur den Gentilnamen, Dio beide Namen und vielleicht bei der ersten Erwähnung XLVIII 13, 2 ursprünglich noch den Vornamen T. (s. Boissevain z. d. St.); kaum verschieden ist der Name Tisinius CIL I² 1309 = VI 35388 (s. auch Titienus ebd. 1830 und Tittienus 2104, die aber eher zu Tettienus gehören; s. o. Bd. V A S. 1100). T. war Legat des L. Antonius im Perusinischen Kriege 713 = 41 und schlug einen Angriff des Caesar auf Nursia ab (Dio a. O.), tat ihm auch sonst mit 4000 Reitern Abbruch (Appian. bell. civ. V 128). Vielleicht gleich nach dem Ende des Perusinischen Krieges ging er wie z. B. auch Ti. Claudius Nero (o. Bd. III S. 2778) nach Sicilien zu Sex. Pompeius, in dessen Diensten er 718 = 36 begegnet. Als Führer der Landmacht rieb er einen Teil der Truppen des Lepidus auf, die zu dessen Verstärkung aus Afrika eintrafen (Appian. V 432. Dio XLIX 8, 1f.). Darauf wurde er mit seinem Heere von Pompeius aus dem Westen der Insel nach dem Osten gegen den Caesar herbeigerufen, doch kam es zu Lande zu keinen größeren Kämpfen (Appian. V 485. Dio XLIX 8, 1—3, daraus Zonar. X 25), sondern der Seesieg Agrippas bei Naulochos brachte die Entscheidung: Pompeius entfloh nach Asien, und T. mit den Seinigen ergab sich dem Sieger (Appian. V 502. Dio XLIX 10, 4, daraus Zonar.). [F. Münzer.]

Tisiphonos (besser **Teisiphonos**). Ob er der Sohn oder Stiefsohn Iasons war, des Tagos

von Thessalien und Tyrannen von Pherai, der 370 v. Chr. ermordet wurde (Xen. hell. VI 4, 29—31. Diod. XV 60, 5), ist noch eine Streitfrage (Beloch GG III² 81f. dagegen s. o. Bd. IX S. 777). Iasons Nachfolger waren Polydoros, Polyphron und schließlich Alexandros (Xen. hell. VI 4, 33—37. Diod. XV 60. 61, s. auch Beloch a. O.), der auf Anstiften seiner Gemahlin Thebe, einer Tochter Iasons (Plut. Pelop. 28, 3), von deren Brüdern T., Lykophron und Peitholaos im J. 358 ermordet wird. Xen. hell. VI 4, 35ff. 5, 1. Diod. XVI 14. 61. Sie traten dann die Herrschaft über Pherai an. Nach dem Schol. Aristid. 298 (Dind.) hat T., bevor der Bundesgenossenkrieg ausbrach, d. h. also im J. 357, den Thebanern für ihren Feldzug gegen Euboia Schiffe gestellt. Gestorben muß er im Laufe des J. 355 sein; wir besitzen nämlich Münzen aus Pherai mit seinem Namen (Head HN² p. 309. Rev. Num. 1853 Pl. XIV 10 p. 258. 267ff. Cat. Wittstatt 1867, 168), so daß der Schluß gezogen werden muß, er habe nicht allzu kurze Zeit regiert. Ferner werden für die J. 354, bei Abschluß der phokischen Intervention in Thessalien, und 353, anläßlich der Übergabe von Pherai, nur seine Brüder erwähnt. Diod. XVI 35, 12. 37, 3. Die Regentenreihe Thessaliens mit den mutmaßlichen Regierungsjahren bis zur Vertreibung der Brüder stellt Beloch a. O. auf. Vgl. auch Niese Griech. u. mak. Staaten I 30f. [Johannes Regner.]

Tisis (*Τίσις*) von Steph. Byz. genannte Stadt in Ägypten; Näheres unbekannt. [Herm. Kees.]

Tisna, durch Münzen des 4. Jhdts. v. Chr. mit der Legende *ΤΙΣΝΑΙΟΝ* bezeugte (Imhoof-Blumer Monn. grecq. 275f. Head HN² 557) und in die Nähe des äolischen Kyme verwiesene Stadt, die C. Schuchhardt bei R. Bohn Altertümer von Aegae 61 und Altert. von Pergamon I 1, 104 mit guten Gründen in einer etwa mittwegs zwischen Kyme und Aigai in einem Nebentale des Koca Çai gelegenen Ruinenstätte (A. Conze Arch. Jahrb. XXV 1ff.; vgl. Arch. Anz. 1910, 405) vermutet. Wenn in der Beschreibung der Äolis bei Plin. n. h. V 121 südlich von Gryneia *in ora autem Titanus amnis et civitas ab eo cognominata* genannt werden, so ist mit dem Flusse gewiß der nach Münzen von Aigai (Head 552) vielmehr *Τιτναῖος* (später Pythikos) heißende Koca Çai, mit der Stadt aber T. gemeint. In späterer Zeit wird T. nie mehr erwähnt; wir dürfen annehmen, daß die Siedlung ihr Stadtrecht verlor und als Kome einer der benachbarten Städte attribuiert wurde. [J. Keil.]

Tispi. Da auf Inschriften aus Urso (Osuna) und seiner Umgegend dreimal *Tispitani* genannt werden (CIL II 1407. 5443. 5447), muß man die Gemeinde T. bei Urso suchen und von Aratispi, das nördlich von Malaga lag (s. den Art. Aratispi), unterscheiden. Das *ara-*, welches in den spanischen Namen *Ara-celium* (bei Pamplona), *Ara-briga* (Lusitaner), *Ara-ducca* (Kallaiker) wiederkehrt, scheint Aratispi von T. zu unterscheiden und keltischem *are* = vor zu entsprechen, denn die *ara*-Namen liegen auf keltischem Gebiet und daneben gibt es auch in Spanien Namen mit *are-*, wie *Are-sinarii* (am Fuße der Pyrenäen). Die *Arev-aci* oder *Arav-aci* (keltiberischer Stamm) gehören nicht hierher, da ihr Name mit *Arev-*, nicht mit *are* gebildet ist. [A. Schulten.]

Tissa (*Τίσσα*), nach Ptolem. III 4, 12 eine der binnenländischen Städte Siciliens, zuerst von Philistos erwähnt nach Steph. Byz. *Τίσσαι· χωρίον Σικελίας: Φίλιστος ἐνάτῳ· τὸ ἐθνικὸν Τισσαῖος.* Nach Cic. Verr. III 86f. hat Verres *a Tissensibus, perparva ac tenui civitate, sed aratoribus laboriosissimis frugalissimisque hominibus* den Venussklaven Diognetus *lucri nomine* mehr erpressen lassen, als ihre ganze Aussaat betrug. Sie beteiligen sich durch eine eigene Gesandtschaft an der Klage gegen Verres. Die Gemeinde gehört zu den *civitates decumanae*. Plin. n. h. III 91 nennt die *Tissinenses* unter den *stipendiarii* im Innern Siciliens. Bei Sil. Ital. XIV 267 erscheint *parvo nomine Tisse* unter den Bundesgenossen der Karthager gegen Marcellus. Was von dieser Bundesgenossenliste zu halten ist, ist im Art. Neton dargelegt. Für die Feststellung der Lage von T. fehlt jeder Anhaltspunkt, so daß also Cluvers Ansatz bei Randazzo (nördlich des Aetna) in der Luft schwebt. Ohne Zweifel aber war es von Haus aus eine siculische Siedlung. [Konrat Ziegler.]

Tissaphernes s. die Supplemente.

Τίσουρος, Stadt am Nordwestufer des Lacus Tritonum (Schott Djerid), v. l. Ptolem. IV 3, 10 *Τίσουρος*; Tab. Peut. V 5 *Thusuros*; Ravenn. 149, 13 *Thursurum*; CIL V 1662, gefunden in Aquileia, nennt einen *Natus ex civitate Tusuritana Africae Provinciae*; in den Bischofslisten: *Tuzurritanus* oder *Tuziritanus*. Morcelli Africa Christiana I 341. Inscr.: CIL VIII 92. 93. T. ist vielleicht identisch mit der Stadt *Τισιαοῦς* bei Strab. XVII 831. Vgl. Art. Tisidium. Die Militärstraße, an der T. lag, kann als südlichste Grenze der römischen Provinz Africa betrachtet werden. Sie zieht sich am Südabhange des Sahara-Atlas von Westen nach Osten und grenzt die Provinz gegen die offene Wüste und gegen das Gebiet der Schotts, der Salzsümpfe, ab. Das schwer zugängliche Hochgebirge wird von einem Quertal durchschnitten, durch das der ganze Verkehr von der Wüste zur Mittelmeerküste hindurchgehen muß, dem Tal von Capsa. Diesem paßähnlichen Durchgang ist T. als einer der letzten Vorposten gegen die Wüste vorgelagert. Heute die bedeutende Handelsstadt Tozeur. In T. sammeln sich sämtliche aus vielen Richtungen zusammenströmenden Karawanen aus der Wüste und hier trennen sich umgekehrt die Karawanen, die von der Küste bis hier den gleichen Weg gehabt haben. Diese wichtige Siedlung war und ist um mehrere Quellen geballt, von denen zwei besonders der Römerstadt vorbehalten gewesen sind. Im heutigen Stadtteil Belidet-el-Adher sind geringe Reste eines Tempels gefunden worden, auf dessen Fundament später eine christliche Kirche errichtet wurde, die ihrerseits dann wieder in eine Moschee umgebaut worden ist. Der Plan des vorchristlichen ältesten Tempels ist nicht mehr festzustellen. Übrig sind nur noch mehrere Reihen von Säulenstümpfen und ein paar Trümmer von Kapitälen. Außerdem stammt noch ein viereckiger Brunnen und ein Wehr im Flußtal des Oued Berbouk, das aus mächtigen Blöcken aufgeschichtet ist, aus römi-

scher Zeit. In den neueren Häusern sind viele Steine aus den römischen Ruinen verwendet worden. Auch fast sämtliche Bewässerungsruinen der Oase sind mit antiken Steinen eingefaßt. Aus der arabischen Zeit stammen alte Holzskulpturen. Cagnat-Gauckler-Sadoux Les Monuments histor. de la Tunisie I 149. Guérin Voyages en Tunisie I 262. Tissot Géogr. comp. de la prov. Rom. d'Afr. II 685. Miller Itin. Rom. 916. [Windberg.]

Titaca. Epichorische Göttin auf zwei rheinischen Weihesteinen. 1. Coblenz. CIL XIII 7624 = Riese 3535: *In h. d. d. Dea Titaca* ... 2. Blankenheim. CIL XIII 8853 = Riese 2299: *Deae Titace Candid[...]o Qu. Vinius Ursule ... Co. C. A. A. Antonin. [... C]rispin. t[...]r. Tun(gr.).* Über Etymologie und Charakter des Numens ist bisher nichts ermittelt. [Fritz Heichelheim.]

Titaia (Τιταία). Nach Diod. III 57, 1 war sie eine der Gemahlinnen des Uranos und die Mutter der nach ihr benannten Titanen und Titaniden. Nach ihrem Tod erhielt sie wegen ihres edlen Charakters und ihrer Wohltätigkeit göttliche Ehren und wurde Ge genannt. Diodor selbst gibt aber V 66, 1 eine doppelte Überlieferung wieder: Die Titanen stammten von Uranos und Ge oder (ὥς τινές φασιν) von einem der kretischen Kureten und T. Nur die erste dieser Versionen, nach der also Uranos und Ge die Eltern der Titanen waren, bringt Apollod. I 1, 2. Preller-Robert[4] I 45 sucht einen Teil dieser Widersprüche dadurch aufzulösen, daß er T. als den späteren, nur zur Erklärung des Titanennamens fingierten Namen der Ge bezeichnet. Gruppe 58, 5. Myth. Lex. V 987. 1002. Von den Söhnen der T., den Titanen, werden von Diod. V 66 und Apollod. I 1, 2 fünf übereinstimmend genannt: Kronos, Hyperion, Koios, Iapetos, Okeanos; der sechste heißt bei Diod. Κριός, bei Apollod. Κρεῖος. Ebenso nennen beide Quellen (Diod. V 66. Apollod. I 1, 2) als Töchter Θηθύς, Θέμις, Μνημοσύνη, Φοίβη, Ῥέα. Ob Ῥέα und Βασίλεια (die Βασίλεια nennen beide Stellen nicht, nur diese beiden Töchter führt Diod. III 57, 2 an) als des Uranos Töchter von T. oder von einer anderen Gattin galten, ist nach Diod. III 57, 2 nicht sicher zu entscheiden. Βασίλεια wäre nach der letzten Diodor-Stelle mit der μεγάλη μήτηρ gleichzusetzen; aus ihrer Verbindung mit Hyperion stammten Helios und Selene; s. o. Bd. III S. 44. Gruppe 1082. 1521, 1. 1534, 1. Die Tochter Rhea heiratete nach Diod. III 68, 1 den König Ammon von Libyen. Apollod. I 1, 2 nennt als weitere Töchter: Διώνη, Θεία. Die Gesamtzahl der Kinder des Uranos und der T., die bei Diod. III 57, 1 mit achtzehn angegeben wird, kennen wir also nicht nach Namen. — S. a. — besonders zur Ableitung des Namens — Titan, Titanes. [Ernst Wüst.]

Titakaza (Titakazos?), kleinasiatische Stadt, nur durch zwei Münzen mit der Legende Τιτακαζηνῶν (Head HN[2] 659) und mehrmalige Erwähnung ihres Weins durch Galen (H. Dressel Ztschr. f. Num. XVII 285) bekannt. Da eine der beiden Münzen von T. in Birge gefunden wurde, (A. Löbbecke Ztschr. f. Num. XV 49), vermutete R. Kiepert FOA VIII Text S. 6 eine Lage der Stadt im Kaystros-Tal. Das ungewöhnliche Reversbild der anderen Münze, abgebildet bei Imhoof-Blumer Lyd. Stadtmünzen Taf. VII 3, kehrt jedoch auf Prägungen der zwischen Mastaura und Briula im Mäandertal festgelegten Stadt Anineta (W. R. Paton Journ. hell. stud. XX 64 und 80) wieder und spricht daher für einen Ansatz in der Nähe letzterer Stadt (Keil-v. Premerstein Lydien Ber. III 63. L. Robert Villes d'Asie Mineure 148f., 5). [J. Keil.]

Titakidai (Τιτακίδαι). Erscheint im Etym. M. mit Thyrgonidai (s. d. Art.) zusammengefaßt als φρατρίαι τινὲς καὶ γένη ἄδοξα, ist aber durch Harp. und Inschr. bezeugt als attischer Demos der Phyle Aiantis, später der Antiochis und Ptolemais (Belege s. o. Bd. V S. 107). Der eponyme Heros kann nur (trotz des unerklärlichen Widerspruchs der Lexikographen) Titakos oder Titax sein, der nach Herodot IX 73 Aphidnai an die Tyndariden verriet (vgl. Mayer Giganten u. Titanen 143). Die kleine Gemeinde muß wie Thyrgonidai in der Umgebung von Aphidnai gelegen haben (Ross Demen v. Attika 98. Milchhöfer Unters. üb. d. Demenordnung d. Kleisthenes 34; Text z. d. Karten v. Attika IX 73). Es gab eine Komödie ‚Τιτακίδαι' des Magnes (CAF I 8). Vgl. Toepffer Att. Genealogie 290. 291. [W. Wrede.]

Titakos (Τίτακος oder Τιτακός), ein Autochthone von Aphidnai in Attika, der diesen Platz, als Theseus die geraubte Helena dort untergebracht hatte, ihren Brüdern, den Tyndariden, durch Verrat überlieferte, Herodot. IX 73. Nach Steph. Byz. s. Τιτακίδαι ist der Demos dieses Namens ἀπὸ Τιτακοῦ τοῦ προδόντος Ἀφίδνας τοῖς Διοσκούροις benannt. Harpocr. s. Τιτακίδαι (der Herodot zitiert) und aus ihm Suid. s. v. geben dieselbe Nachricht zweifelnd (mit μήποτε), das Etym. M. 760, 31 bestreitet ihre Richtigkeit. Offenbar ist T. ein nachträglich (nebst einer Legende) erfundener ἥρως ἐπώνυμος zu dem vorhandenen Demos Titakidai mit dem nicht verständlichen, ungriechischen Namen, der gewiß irgendwie mit den Titanen und den mannigfachen anderen, mit Τιτα- beginnenden Ortsnamen zusammenhängt. Das Schwanken der Überlieferung mag auf verhältnismäßig späte Entstehung der aitiologischen Legende deuten. [Konrat Ziegler.]

Titan. 1. Die bisherigen Versuche den Namen abzuleiten sind unter Titanes verzeichnet. Die Ansichten über die Bedeutung und das Vorkommen des Namens T. lassen sich in zwei Gruppen teilen. Daß er im Kult und in der gesamten älteren Literatur nicht vorkam und erst später, in der orphischen Literatur, häufig ist und vielleicht innerhalb dieser den alles rächenden Sonnengott bezeichnet, behauptet Gruppe 421, 3. Das Empedoklesfragment (s. u.) sei unsicher, außerdem sei der Name zuerst bei Euseb. praep. ev. IX 29, 3 erwähnt; häufig erst bei den Römern. Gruppe 1286, 8. Pohlenz N. Jahrb. XXXVII 577 möchte fast an ursprünglich appellative Bedeutung von Τιτῆνες denken, wenn er auch (A. 2) zugibt, daß Τιτὰν θεός nicht selten ist. Eine ursprüngliche Individualgestalt des Namens T. kann er nicht anerkennen. Nehring Glotta XIV

171. Auch Robert Griech. Myth. 48, 3 merkt an, daß die Bezeichnung des Sonnengottes als T. vor der Kaiserzeit nicht nachweisbar sei. Die Sonne T. zu nennen ist erst den Römern geläufig, die doch ein Vorbild gehabt haben müssen, das aber schwerlich alt war, da sie als Hyperion zu den Titanen zählte, äußerte sich vorsichtig v. Wilamowitz Kronos und die Titanen (S.-Ber. Akad. Berl. 1929, IV) 17. Der Begriff T. erschien so unvereinbar mit dem, was man, besonders nach den falschen Ableitungen des Wortes (s. Titanes II), von dem Wesen der Titanen aussagen zu können glaubte, schien diesen so fern zu stehen, daß ‚die Übereinstimmung von T. Titanen, obwohl natürlich später zu manchen Kombinationen verwendet, doch ursprünglich wohl nur als ein Zufall erschien, der bei einem Wort so allgemeiner Bedeutung nahe lag'. Gruppe 1286, 8.

2. Auf der anderen Seite muß Gruppe 421, 3 doch zugeben, daß der Name T. in der Sprache der verschollenen Mystik bis in das 6. Jhdt. hinaufzureichen scheint. ‚Empedokles muß ihn (frg. 38 D. Τιτὰν αἰθήρ), da er ihn umdeutet, gekannt haben.' Helios wurde wahrscheinlich im Aithiopion unter dem Namen T. (= Herrscher?) angerufen; auch der von Alex. Polyh. bei Eusebius (s. o.) zitierte Ezekielus, der T. = Helios gebraucht, müsse einen allgemein rezipierten Sprachgebrauch vorgefunden haben. Gruppe 1286 mit A. 8. Und Robert 48, 3 erklärt das genannte Empedoklesfragment so, daß der Αἰθήρ an dieser Stelle der Sonne ziemlich gleichbedeutend sei. Zu Hesych. Δαμναμενεύς (nach Clem. Alex.)· Ἥλιος ὁ δαμάζων bemerkt Kaibel GGN 1901, 503: ‚ich glaube, es ist nichts als eine spätere Umdeutung des ursprünglich richtigen T., den man sich, wo er in der Einzahl auftritt, später eben nicht anders denn als Sonnengott vorstellte'. T. muß ein ziemlich alter Name für Sonnengott gewesen sein; auch andere als Titanen bezeichnete Persönlichkeiten geben sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit als Hypostasen des Sonnengottes zu erkennen, vor allem Kronos. Mayer Gig. u. Tit. 71 (bei diesen Persönlichkeiten denkt er z. B. an Ixion mit dem Sonnenrad oder Sisyphos, der den ‚Sonnenstein' über die Himmelskugel hinrollen muß). ‚Der Zusammenhang der T. mit dem Himmelsgewölbe bleibt bestehen, wenn auch die Beziehung auf den Sonnengott den Begriff T. nicht erschöpft.' Mayer 69. 102.

3. Durch die hier vorgelegten Zeugnisse wird die Ansicht, daß T. schon früher vorkommt, gestützt (die Τιτῆνες θεοί sind ja auch schon vorhomerisch), und daß T. oft in Verbindung mit Helios gebracht wird. Dazu stellen wir das Endergebnis der etymologischen Bemühungen um das Wort (s. Titanes): es wird als nichtgriechisch angesehen, seine Heimat im Osten gesucht. Auf der anderen Seite steht bei Tithonos schließlich fest, daß auch er eine Art von Lichtgott, der Tagesgott sei, auch er östlichen Ursprungs (nach Osten weist auch die Nachricht Diod. II 22, 3. IV 75, 3, daß Tithonos στρατηγὸς τῆς Περσίδος war). Die Entfernung, die den T. von Tithonos trennt, verringert sich noch weiter, wenn wir gegeneinanderhalten, daß die Gemahlin des Tithonos, Eos, bei Hesych. s. Τιτώ mit Τιτώ identifiziert wird, auf der anderen Seite Etym. M. 760 schreibt: παρὰ τὸ Τιτὰν Τιτανὶς καὶ ὑποκοριστικῶς Τιτὼ ἡ ἡμέρα. Tito ist also dort die Gattin des Tithonos, hier, beim Grammatiker, das Femininum zu Titan. Es darf also wohl als richtig angesehen werden, was alte Quellen ohne Angabe von Belegen behaupten, die jüngere Forschung wiederholt vermutet hat, daß nämlich Tithonos und T. die gleiche Gottheit vorstellen. Schol. Hom. Il. XI 1: Τιθωνοῖο, ὡς εἰ ἔλεγεν Τιτανοῖο (Ven., Τιτωνοῖο Townl.). *Tithonum pro Sole posuit id est pro Titane* Serv. Verg. Georg. III 48. ‚Wenn wir hören, daß Τιτώ die Eos sei, so liegt in all dem eine neue Begründung dafür, daß T. ein uralter Name des Sonnengottes sein muß, von dem hier (sc. in Τίτων, z. B. Lykophr. 1406) nur eine früh entstandene dialektische Nebenform vorliegt, eine Entstellung, wie sie nicht mehr stattfinden hätte können, nachdem einmal der T.-Name auf die Götterfeinde und die Giganten übergegangen und in aller Mund war. Ist dies richtig, so ist ein weiterer Schritt unumgänglich geboten, nämlich der, Τιθωνός den Gemahl der Hemera als identisch mit Τίτων in Anspruch zu nehmen.' Mayer 79. ‚Der Kult des T. auf dem Berg (gemeint ist der bei Paus. II 11, 5 erwähnte Kult des T. auf einem Berg bei Sikyon) geht mit der Gleichsetzung T. = Helios überein. Gerade für die Sonnengottheit ist die Lokalisation und Verehrung auf Bergen ganz naturgemäß und oft bezeugt. Mithras heißt geradezu θεὸς ἐκ πέτρας. So haben wir es hier sicherlich mit einer alten und echten Auffassung vom T. als Sonnengott zu tun. Sie hat zur Folge gehabt, daß man dem T. als weibliches Gegenstück eine Τιτώ als Göttin der Morgenröte an die Seite setzte.' Nehring 169. ‚Dürftige Spuren scheinen (sc. von T.) auf eine Nebenform Τίτων zu führen. Ist das nicht trügerisch, so liegt im Tithonos, der wegen seines Verhältnisses zu Eos in diesen Zusammenhang zu gehören scheint, vielleicht eine volksetymologische Umdeutung vor, wie man auch Artemis Τιτηνίς mit Τιθηνίς zusammengebracht haben könnte.' Gruppe 1286, 8. Es darf aber hier nicht unerwähnt bleiben, daß Fiesel Namen des griechischen Mythos im Etruskischen 63 bezweifelt, ob man Tithonos mit T. verbinden darf, und daß v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 260, 3 es für eine leere Träumerei erklärte, den Tithonos für einen Gott zu erklären. Weniger Bedenken gegen die Gleichung T. = Tithonos braucht es zu erwecken, daß T. so und so oft mit Helios gleichgesetzt wird, während doch Tithonos der Gott des Tages ist. Die interpretatio Graeca (et Romana!) brachte der feineren Unterscheidung, die der Osten unter den verschiedenen Göttern des Lichts traf, wenig Verständnis entgegen; das zeigt ja auch die Deutung des Mithras als Helios oder Apollon oder Sol (s. o. Bd. XV S. 2134. 2144. 2146). Mit der Annahme der genannten Gleichung wäre auch die Erklärung für ein bisher nicht ganz richtig gedeutetes Monument gegeben, nämlich für die Rückseite des Kultbildes, das im Mithräum von Dieburg gefunden wurde (Fr. Behn Das Mithrasheiligtum in Dieburg, 1928. S. o. Bd. XV S. 2139). Dort ist Phaethon (= Mithras. Nonn. Dionys. XXI 247: Μίθρης Ἀσσύριος Φαέθων ἐνὶ Περσίσι) dargestellt, wie er seinen

Vater um den Sonnenwagen bittet; die Mutter Eos steht fürbittend neben dem Thron des Vaters. Diesen Vater als Sonnengott zu deuten geht nicht an; der Sonnengott erscheint auf der Vorderseite des gleichen Reliefs, wie ja auch sonst oft auf mithraischen Kultbildern, als Lehensmann des Mithras; auch ist im Mithraskult dem Mithras nie der Sonnengott übergeordnet. Der Vater ist Tithonos, dem ja auch Apollod. III 181 den Phaethon zum Sohne gibt, oder, wie wir jetzt sagen wollen, T. So ist denn auf diesem Bild das Licht in vier verschiedenen Gestalten verkörpert: Mithras Gott des Lichtes, Eos Göttin der Morgenröte, T. Gott des Tages, Helios Gott der Sonne. Jetzt erscheint es auch verständlich, daß die Darstellung, die hier als Kultbild ein Mithrasheiligtum schmückt, ihr getreu kopiertes Vorbild (Behn) in einem Gemälde der *domus aurea* des Nero haben konnte. Das gleiche Bild war den Römern, die um diese Zeit T. häufig mit Sol identifizierten (Gruppe 1286, 8 bietet eine Reihe von Belegen hiefür), verständlich als die Szene, in der Phaethon den Sol-T. unter der Fürbitte der Aurora um die Überlassung des Sonnenwagens bat, und bedeutete den Mithrasgläubigen die Darstellung eines eschatologischen Glaubeus, daß nämlich Mithras um den Weltbrand herbeizuführen die gleiche Bitte vorbringt. Aber bei wem? Denn mit der Annahme des T. sind wir noch nicht in der ursprünglichen Terminologie der Mithrasmysterien. Als einzige Gottheit, die, als dem Mithras übergeordnet, auf Kultbildern häufig erscheint (und in Dieburg fehlt!), kommt die Verkörperung der ‚Urpotenz der unendlichen Zeit', der Zrvan akarana in Betracht (s. o. Bd. XI S. 2001. XV S. 2134. 2150). Er ist sonst nach dem Vorbild semitischer Kunst als ein Mensch mit Löwenkopf und 2 oder 4 Flügeln dargestellt: in Dieburg wäre dann also endlich dieses Erbe einer fremdartigen Kunst preisgegeben und dem Gott eine der griechisch-römischen Porträtkunst jener Zeit entsprechende Gestalt gegeben worden. Damit kommen wir aber auf die auch schon von Pohlenz (o. Bd. XI S. 2001) erwähnte Gleichung Zrvan akarana = Kronos und der Ring schließt sich, wenn wir nochmal an die Notiz bei Paus. II 11, 5 erinnern, daß auf einer Berghöhe bei Sikyon ein T. hauste, der ein Bruder des Helios war und *δεινὸς τὰς ὥρας τοῦ ἔτους φυλάξαι καὶ ὁπότε ἥλιος καὶ σπέρματα δένδρων αὔξει καὶ πεπαίνει καρπούς* (ihn setzt auch Pohlenz N. Jahrb. 1916 I, 582 gleich Kronos; man denke an die Himmelsschlüssel und die Tierbilder aus dem Zodiakus als Attribute des Zrvan akarana oder mithraischen Aion!): So wäre also die Entwicklung etwa so zu denken. Der aus dem Anatolischen, speziell aus den Mithrasmysterien stammende Gott der unendlichen Zeit wurde auf seinem Weg nach dem Westen von den Griechen zweifach interpretiert: über den babylonischen Zrvan akarana in griech. Kronos und über den in Kappadokien nachweisbaren Tithonos (St. *tin!* s. u.) in T. T. und Kronos wurden aber von den Griechen doch immer wieder als eines gefühlt und beide (ungenau!) mit Helios gleichgesetzt. Dagegen geben die späten orac. Sibyll. III 110ff., wo *Κρόνος καὶ Τιτὰν* einander entgegengestellt werden, nichts aus.

Daß aus diesem ursprünglich individuell gestalteten T. in zunehmender Unkenntnis seines Ursprungs ein Appellativum für die Gottheit wurde, mag mit Pohlenz angenommen werden. Aber es sind doch in der Regel nur Götter oder Heroen mit diesem Appellativum ausgezeichnet worden, die mit dem lichten Himmel irgend etwas zu tun hatten — Titanen!: Aither in dem wiederholt genannten Empedoklesfragment, Atlas Aisch. Prom. 427, Prometheus s. Titanes VIII (Liste der Titanen). Einen letzten und nicht verächtlichen Vorteil bringt die Annahme der vorgeschlagenen Gleichung insofern, als eine Scheidung des Singulars T. von seinem Plural nicht mehr nötig ist. Das Verdienst den Weg dazu geebnet zu haben, gebührt Pohlenz, der mit den falschen Deutungen aufräumte (s. das unter ‚Ableitung des Namens' bei Titanes Erwähnte). Den Weg vom Singular zum Plural hat wohl Mayer 85 richtig angedeutet: Die Verwandlung des einen T. in eine Mehrheit folgt gewiß durchaus den Gesetzen griechischer Mythenbildung, wobei sich leicht von allen Seiten verwandte Gottheiten einzufinden pflegten und um Namen keine Verlegenheit war. [Ernst Wüst.]

Titane (Paus II 11, 3. 5ff. 12, 3. Steph. Byz. s. v.: *χωρίον τῆς Σικυωνίας* [alles weitere bezieht sich auf den thessalischen Titanos]), Ortschaft mit altertümlichem Asklepiosheiligtum etwa 60 Stadien ($10^1/_2$ km) südlich von Sikyon, 40 Stadien (7 km) von Phlius entfernt, nach Pausanias nach Titan, dem Bruder des Helios, benannt. Die Stelle ist durch Ludwig Roß aufgefunden in einem kapartigen Bergvorsprung am linken Ufer des Asopos etwa 500 m über der Talsohle unmittelbar nördlich des heutigen Dorfes Voivonda, das offiziell wieder *Τιτάνη* heißt, nachträglich inschriftlich bestätigt (Martha a. O.). Der schmale Bergrücken, der gegen das Flußtal in einen besonderen Hügel, der nach Norden und Osten in schroffen Wänden abbricht, ausläuft, war in griechischer Zeit befestigt. Die Hügelkuppe im Osten bildete eine besondere Akropolis, die nach Norden und Osten keine künstliche Befestigung brauchte, nach Westen abgeschlossen ist durch eine Festungsmauer mit 2 Türmen und 3 Metapyrgien, die nach den Berichten aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch 6—9 m hoch stand. Die Türme sind in isodomer Technik, die Metapyrgien, die ungewöhnlicher Weise nicht in geraden Linien, sondern wie die Festungsbautheoretiker gelegentlich vorschrieben, in einwärts geschwungenen Bögen geführt sind, mehr polygonal gebaut. Die Befestigung scheint also hellenistisch zu sein. Reste der Stadtmauer sind außerdem an mehreren Stellen des anstoßenden Höhenrückens erhalten. Die Oberfläche des Bergvorsprungs ist übersät mit Fundamenten, Quadern, Marmorplatten und Scherben; in einer Kapelle des hl. Tryphon am Ostrand des Hügels sind dorische Gebälkstücke kleinen Formats (Triglyphen 40 cm hoch, Metopen 33 cm breit) verbaut, ebenfalls zwei Säulenstücke. Rangabé beschreibt zudem einige Gräber mit in den Fels gemeißelten Sarkophagen. Ausbesserungen an der Mauer mit Mörtel und Ziegeln beweisen die Benutzung der Festung noch in späterer (byzantinischer?) Zeit. Gegen Süden fällt der Bergvorsprung in zwei tieferen Terrassen ab, deren tiefere auch griechische Fundamente aufweisen soll (Curtius), außerdem ist am Ostfuß des Tryphonhügels eine alte Fahrstraße im Felsboden kenntlich (Curtius). Rangabé verzeichnet ferner östlich unterhalb der Akropolis die Fundamente eines polygonalen Bauwerks von etwa $7^1/_2 \times 4^1/_2$ m nebst den Resten einer Umfassungsmauer, sie dürften wohl identisch sein mit den von Curtius gemeinten Fundamenten. Bei der Kapelle des Tryphon fand Jules Martha eine Weihung an den Asklepios *Τειτάνιος*. Asklepios und Hygieia (s. u.) auf kaiserzeitlichen Münzen von Sikyon (Geta), Imhoof-Blumer-Gardner Numismatic commentary on Pausanias, Journ. hell. stud. VIII 54. Mionnet II 201 nr. 382. Odelberg 94.

Pausanias beschreibt in T., das er selbst besucht hat, vor allem zwei verschiedene Heiligtümer, das des Asklepios und das der Athena. Ersteres bildete einen umgrenzten heiligen Bezirk, in dem der Tempel stand, von dem Pausanias äußerlich nur ‚einen Herakles und Niken in den Giebeln' nennt. Gründer des Tempels sollte der Asklepiade Machaon gewesen sein. Im Inneren erwähnt er die merkwürdige bekleidete Kultstatue des Asklepios und der Hygieia, ohne angeben zu können, aus welchem Material sie seien. Diejenige der Hygieia war außerdem noch über und über mit geweihtem Frauenhaar und Zeugbinden bedeckt. Im übrigeu galt auch das erstgenannte Bild eigentlich der Hygieia (so ist wohl nach Paus. VII 23, 8 der schwierige Satz am Ende von 11, 6 zu verstehen, s. Hitzig-Blümner 541). Im Tempel standen außerdem Standbilder des Heros Alexanor, dem nächtliche Heroenopfer dargebracht wurden, und des Gottes Euamerion, ferner eine solche der Koronis, die keinen festen Platz hatte und insonderheit bei einem bestimmten großen Opfer an Asklepios (Rind, Schaf, Schwein) in den Athenatempel gebracht wurde. Zum Heiligtum gehörte weiter eine Stoa mit Holzbildern des Dionys und der Hekate, der Aphrodite, der Göttermutter und der Tyche, sowie einem marmornen des Asklepios Gortynios, dann Wohnräume verschiedener Personen wie der *οἰκέται τοῦ θεοῦ* (zur Lesung s. Hitzig-Blümner 539f.; überliefert *οἰκεῖται*, Emendationen *οἰκέται* oder *ἱκέται*), einige alte Cypressen im Peribolos und endlich ein Raum mit heiligen Schlangen, die mit besonderer Scheu behandelt wurden. Außerdem stand im heiligen Bezirk eine Bronzestatue des mehrfachen Olympiasiegers Granianus aus Sikyon. Letzterer ist sonst unbekannt; man identifiziert ihn meistens mit einem Kranaos, der nach Africanus bei Euseb. I 217/18 in der 231. Olympiade (145 n. Chr.) Stadionsieger war (s. o. Bd. XI S. 1569. Skalet 188 nr. 84). Da die Liste der Stadionsieger bei Africanus vollständig vorliegt, bleibt keine andere Möglichkeit, obwohl beide Namen einwandfrei, der des Kranaos bei Eusebius unabhängig voneinander griechisch und armenisch überliefert sind (griechisch in Cramer Anecd. Paris. II 152; armenisch = Karst 102, 33). Ein Clodius Granianus war 118 n. Chr. Proconsul Achaiae (IG IX 1 nr. 61); obiger Granianus könnte nach ihm heißen.

Von dem Athenaheiligtum (12, 1) erwähnt Pausanias nur das alte Holzbild sowie die Lage auf einem *λόφος*. Letzteres weist ziemlich sicher darauf hin, daß es auf dem Tryphonhügel gestanden hat, dann kann man die oben erwähnten kleinen dorischen Gebälkstücke auf den Athenatempel beziehen. Beim Abstieg von dem *λόφος* nennt Pausanias schließlich noch einen Altar der Winde, an dem einmal im Jahr geopfert wurde. Über die Lage des Asklepieions möchte ich bemerken, daß es doch ziemlich sicher auf der oberen Hochfläche angesetzt werden kann. Curtius und Martha glaubten allerdings, daß oben der Raum für die Anlage nicht ausreiche; ersterer vermutete daher das Asklepieion eher auf der untersten der genannten Terrassen. Nähere Größenangaben werden aber nirgends gemacht, und groß ist die Anlage nach Pausanias' Beschreibung sicherlich nicht gewesen. Es ist mir auch sehr zweifelhaft, ob die Wohnungen der *οἰκέται* wirklich ausreichen, um in dem Ganzen eine Heilanstalt und nicht nur eine Kultstätte zu sehen. Thrämer (Myth. Lex. I 2776) hat letztere Ansicht zu begründen versucht und Pausanias sagt nichts von einer Heilstätte. Da aber Pausanias zunächst den Weg von Sikyon her beschreibt, dann (11, 5) die *κορυφὴ ὄρους*, zu der man hinaufsteigt, darauf das Asklepieion und anschließend den *λόφος* mit dem Athenatempel und im Abstieg vom Athenatempel am Weg nach Phlius den Altar der Winde, so scheint mir durch diese Reihenfolge die Ansetzung des Asklepieions auf der oberen Hochfläche genügend gesichert zu sein. Zudem ist nach der genaueren Beschreibung Rangabés und seinem Plan oben sogar Platz genug für eine ganze Ortschaft, so daß dieser Einwand offenbar nicht stichhaltig ist. Den ‚Altar der Winde' vermutete Rangabé wohl mit Recht in den erwähnten Fundamenten unter der Akropolis.

Den beherrschenden Landschaftseindruck der ganzen Gegend geben die grellweißen, steilen, vegetationslosen Mergelwände dieses treppenförmig abgestuften Neogenlandes, die im Hochsommer so blenden, daß sie auch bei Einheimischen, wie man mir sagte, Augenkrankheiten hervorrufen (s. Philippson Peloponnes, bes. 146—150; einen leidlichen Eindruck vermittelt die Abb. 13 bei Penck Griech. Landschaften, auf der im Mittelgrund der Apesas [Phuka] und Thyamia [Stimanga], im äußersten Hintergrund der Höhenzug über T. zu sehen sind). Davon stammt offenbar der Name des Orts. *Τίτανος* bezeichnet weißes Material, nicht nur Kalk, wie gewöhnlich, sondern auch Gips, konnte sich also auch wohl auf die weißen Mergelwände beziehen (s. dazu bes. Weniger Arch. f. Rel. IX 1906, bes. 242f.). Literatur: Roß Bullettino dell'istituto 1840, 21ff. = Reisen 50ff. mit oberflächlicher Planskizze. Leake Peloponnesiaca 402. Curtius Peloponnesos II 500ff. Bursian Geographie II 30f. Rangabé Souvenir d'une excursion en Arcadie, Mémoires présentés à l'acad. des inscr., première série Tome V 1857, première partie 406ff. mit Plan Taf. XIV. Martha Bull. hell. III (1879) 192f. Frazer Paus. III 69ff. Hitzig-Blümner Paus. I 2, 538ff. Meliarakis *Γεωγραφία Ἀργολίδος* 118. Skalet Ancient Sicyon, Baltimore 1928, 27 (gibt nichts Neues). Zu den Kulten von T. insbesondere die

Artikel der R.E. und des Myth. Lex. Asklepios, Euamerion, Hygieia, Koronis. v. Wilamowitz Isyllos 55. 101f. Preller-Robert I[4] 514ff. Odelberg Sacra Corinthia 92ff.

[Ernst Meyer.]

Titanes.

I. Literatur. Die folgenden Arbeiten sind von besonderer Wichtigkeit und werden immer nur mit dem Namen ihrer Verfasser zitiert: G. J. Schoemann Opuscula academica, vol. II. Berlin 1857. Maxim. Mayer Die Giganten und Titanen in der antiken Sage und Kunst. Berl. 1887. K. Bapp und M. Mayer Myth. Lex. V 987ff. E. Meyer Hesiods Erga und das Gedicht von den fünf Menschengeschlechtern. Im Genethliakon für Robert. Berl. 1910; abgedruckt Kleine Schriften II 39ff. M. Pohlenz Kronos und die Titanen. N. Jahrb. XXXVII 549ff. v. Wilamowitz Kronos und die Titanen. S.-Ber. Akad. Berl. 1929, IV. M. Pohlenz o. Bd. XI S. 1982ff. Mit Robert ist im folgenden immer Preller-Robert Griech. Myth. I gemeint.

II. Ableitung des Namens. Seit den Zeiten des Hesiod bis heute ist immer wieder versucht worden den Namen T. durch Ableitung zu erklären, ohne daß es einer dieser Versuche zu allgemeiner Anerkennung gebracht hätte. Hesiod. Th. 209 schilt Uranos seine Kinder; *φάσκε δὲ τιταίνοντας ἀτασθαλίῃ μέγα ῥέξαι ἔργον, τοῖο δ'ἔπειτα τίσιν μετόπισθεν ἔσεσθαι.* Das *τιταίνοντας* ist hier doppelsinnig; es kann *scelerate contendentes* (Schoemann II 117) bedeuten, kann aber auch *ἀπὸ τοῦ τιταίνειν ἤγουν ἐντείνειν* sc. *τὸ αἰδοῖον* (Eustath. Od. VIII 335 = 1597, 29) erklärt werden. Hesych. s. *Τιτᾶνες* wiederholt die Ableitung von *τιταίνειν*. Die Forschung unserer Zeit lehnt die zweite Erklärung vielfach ab mit der Begründung, daß die Stempelung der T. zu *ὀρθάνναι* erst von der Komödie erfunden und mißbraucht worden sei. Robert 44, 3. Solmsen Indog. Forsch. XXX (1912) 37. Pohlenz 575ff. 581. Auf das gleichbedeutende *διατείνειν* scheint die Erklärung des Epimenides (Diels-Kranz Vorsokr.[5] I 33, 17) frg. 5 zu zielen.

Eine andere Deutung knüpft an Phot. *τιτίς· βραχὺ ὀρνίθιον· σημαίνει καὶ τὸ γυναικεῖον αἰδοῖον* und an Schol. Pers. sat. I 20 (*Titi a membri virilis magnitudine*) an. Buecheler Arch. f. Lex. II 120. 508. Auch sie hat also ithyphallischen Charakter der T. (und Tityroi; denn auch die werden auf diesen Namen zurückgeführt) zur Voraussetzung. Eine sprachliche Schwierigkeit besteht bei den bisher genannten Ableitungen in der verschiedenen Quantität des *ι* (*τῐταίνω*, freilich z. B. Hesiod. Th. 209 *τῑταίνοντας*; *τῐτ-*; aber *Τῑταν* und *Τῐτυρος*); demnach müßte entweder ausnahmsweise in diesen letzten Wörtern der Reduplikationsvokal gedehnt sein (Curtius Gr. Etym.[5] 512. 605. Solmsen 34) oder es wäre anzunehmen, daß T. ursprünglich ein kurzes *ι* hatte (Nehring Glotta XIV 170). Diese Ableitung fand den Beifall von Kaibel GGN 1901, 490. v. Wilamowitz (der auch Tityos und Titakos noch dazunimmt) Eurip. Herakl.[1] I 81 A. Gruppe 1286, 8. 1388. Gegen die sprachliche Verbindung der T. mit Tityroi wendet sich aber Gruppe 421, 3. Solmsen 36, gegen die Zurückführung des T.-Namens auf diese Wurzel, wieder mit sachlichen Einwänden gegen die Annahme ithyphallischen Grundzuges bei den T. Pohlenz 578, ferner unter ausdrücklicher Zurücknahme der eben erwähnten Zustimmung v. Wilamowitz Kronos 19. Herter De Priapo = RVV XXIII 299, 1.

Einen anderen Zugang zu dem T.-Namen sucht Diod. III 57. V 66 über den Namen der Erdgöttin und T.-Mutter *Τιταία* zu gewinnen, deren Name mit *θάω* ‚säuge' (*τίτθη, τήθη, τηθύς*) zusammenhänge. Robert 44, 3. Schoemann II 118. Mayer 76. Doch Titaia ist wohl ein erst zu spät erfundener Name um für die Erklärung der alten T. verwendet werden zu können. Pohlenz 582.

Falsch ist es auch den kleinen Ort Titane bei Sikyon heranzuziehen, in dessen Nähe nach Paus. II 11, 5 ein von T., dem Bruder des Helios, bewohnter Berggipfel lag. Der Ort wird besser von *τίτανος* abzuleiten sein (‚Weißenfels'). Robert 44, 3. Gruppe 421, 3. v. Wilamowitz Kronos 18, 4. *Τίτανος* hat aber mit T. nichts zu tun; verkehrt ist es auch (Eustath. Il. II 735. Harpokr. s. *ἀπομάττων*), deshalb weil nach orphischer Überlieferung die T. von Zeus zu *τίτανος* verbrannt wurden und in der Erinnerung daran die orphischen Adepten sich mit Gips bestrichen, *τίτανος* von den T. abzuleiten. Dieterich Rh. Mus. XLVIII 280. Harrison Prolegomena to the study of Greek religion 494.

Die Erklärungen bei Hesych. *τίταξ· ἔντιμος ἢ δυναστής, οἱ δὲ βασιλεύς* und *τιτῆναι· βασιλίδες* werden für die Deutung benützt von Gruppe 421, 3, Robert 44, 3. Otto Die Götter Griechenlands 41, aber stark abgelehnt von Mayer 76 mit dem Hinweis darauf, daß *Τίταξ* zu *τάσσω* gehöre, also mit den T. nicht zusammengebracht werden könne, *τιτήνη* aber als Femininform von *τιτηνός*, (> *τίω*) zu gelten habe. Mit diesem *τίω* und zwar mit Partizip *τιτός* ‚geehrt' operiert schon Schol. Ven. Il. XIV 274 (*Τιτὰν παρὰ τὸ τιτός*) unter dem Beifall von Solmsen 37. Viel häufiger ist der Hinweis auf *τίνω τίσις*: Hesych. *Τιτᾶνες: τιμωροί.* Orpheus (Diels-Kranz Vorsokr.[5] I 13) frg. 13: (*Οὐρανίωνας*), *οὓς δὴ καὶ Τιτῆνας ἐπίκλησιν καλέουσιν, οὕνεκα τεισάσθην μέγαν Οὐρανὸν ἀστερόεντα.* Serv. Aen. VI 580: *T. dicti sunt ἀπὸ τῆς τίσεως*. Darauf scheint auch Hesiod. Th. 210 (s. o.) etymologisierend anzuspielen: *τοῖο δ' ἔπειτα τίσιν μετόπισθεν ἔσεσθαι.* Und jedenfalls war diese Ableitung schon im Altertum weit verbreitet; denn die alte Komödie darf es bereits wagen (nach Hesych. *Τιτᾶνες*) zu den *ἔχοντες ἀποτῖσαι*, den T., das Gegenstück zu bilden: *οἱ μὴ ἔχοντες ἀποτῖσαι ἀτιτᾶνες ὠνομάζοντο.* Pohlenz 581, 1. Bekannt ist ja auch der *τίτας φόνος* (‚nach Rache schreiender Mord' Blaß) Aisch. Cho. 67; und Bechtel Gr. Dial. II 793 erwähnt *τίτας* als Bezeichnung einer Behörde; das gleiche Wort bedeutet in der kretischen Rechtssprache den Freien, der die Freiheit eines losgekauften Sklaven verbürgt. Gruppe 411, 8. Doch wird auch diese Lösung als unmöglich abgelehnt. Kern Relig. d. Gr. I 254, 3.

Einen Versuch den T.-Namen wenigstens zum Teil aus nichtgriechischen Elementen zu erklären unternimmt Gruppe 421, 3. 778. Er vermutet

phoinikischen Ursprung der T.; für den Singular El der angenommenen phoinikischen Theogonie bot sich von selbst die Interpretation mit dem im griechischen Kult vorhandenen *Κρόνος* dar, während für den Plural Elohim *Κρόνιοι* nicht zur Verfügung stand. Weil nun in der semitischen Wurzel אֵל (Lagarde Orientalia II 1880, 3) noch der Begriff ‚sich strecken' mitklang, sei das griechische Titan gewählt worden, das wenigstens die Bedeutungen ‚Herrscher' (s. o. das zu *τίταξ, τίω* Gesagte!) und ‚Strecker' in sich vereinigte (Hesiod. Theog. 209f.).

Mayer 81ff. empfiehlt die Ableitung von *Τάν* (= *Ζάν*) oder (81, 68) *Τηήν*, der kretischen Bezeichnung für Gottheit (durch Reduplikation mit verlängertem Reduplikationsvokal), und findet hier Anhänger in Gilbert Griech. Götterl. 184, 1. Kern Rel. d. Griech. I 255. Etwas bedenklich äußert sich dazu Kuhnert GGA 1888, 408ff. Pohlenz (584f.) geht von der Notiz bei Strab. VII frg. 40 aus, daß die Thraker statt *παιανισμός* sagten: *τιτανισμός*, sowie von der Tatsache der Existenz einer thrakischen Göttin *Τιτίς* (Cramer Anecd. Par. III 295, 32) und eines Mariandynischen Heros Titias (Strab. XII 542) und erschließt daraus die Möglichkeit, daß die einwandernden Griechen von den Thrakern die Benennung *tit* — für Götter kennenlernten und dann auf die bei der Bevölkerung der neuen Heimat vorgefundenen Götter übertrugen. Diesen Gedankengang billigt v. Wilamowitz Kronos 19. Nehring 167f. bringt dagegen beachtliche Einwände; er hält es für unwahrscheinlich, daß die einwandernden Griechen den Göttern ihrer neuen Heimat thrakische Namen beilegten und nicht vielmehr die übernahmen, unter denen sie die neuen Götter von der Vorbevölkerung anrufen hörten. Nehring selbst betont durchweg die kleinasiatische Herkunft der Namengruppe. Er erinnert an den (wie Titan — Helios) auf Bergeshöhen verehrten Mithras und an die griechische Aufstellung eines weiblichen Gegenstückes zu Titan, nämlich *Τιτώ* (Etym. M. 760: *παρὰ τὸ Τιτὰν Τιτανὶς καὶ ὑποκοριστικῶς Τιτὼ ἡ ἡμέρα*). Mit dem letzten Vorschlag, den Nehring macht — Titan sei möglicherweise ein Lallwort in der Bedeutung ‚Vater, Väterchen' —, wird er wenig Anhänger finden.

Ein Versuch den an vorletzter Stelle angeführten Gedanken Nehrings weiter zu verfolgen findet sich unter Titan § 3.

III. Deutung des Wesens der T. Auch die Ansichten über das Wesen der T. gehen, zum Teil im Zusammenhang mit den verschiedenen Ableitungen des Namens, sehr weit auseinander. Am radikalsten urteilt wohl Nägelsbach Nachhomer. Theologie 100f. und besonders Homer. Theologie 77ff.; er erklärt die T. für Erzeugnisse der dichterischen Phantasie. Nachdem der Götterstaat der Olympier, die auf früheren Stufen gewisse Naturmächte vorstellten, in den Gemütern der Griechen feststand, habe sich die Frage erhoben, wie diese Olympier geworden seien. Darauf habe eine sinnig dichtende Theologie mit der Erfindung der T. geantwortet, wobei einzelne bereits vorhandene Namen und uralte Kulte mitverwendet wurden. N. beruft sich in dem letzten Punkt auf Schoemann II 114f. und vor allem auf die stoische Auffassung von der Entwicklung der griechischen Götterlehre bei Plut. de plac. philos. I 6 (= 880 C): *Ἡσίοδος γὰρ βουλόμενος τοῖς γενητοῖς θεοὺς πατέρας συστῆσαι εἰσήγαγε τοιούτους αὐτοῖς γεννήτορας· Κοῖόν τε κτλ.* (= Hesiod. Theog. 134). Das System habe den Keim zu reicherer Ausgestaltung nach rückwärts in sich getragen; seine Richtigkeit werde schon durch einen Vergleich zwischen Homer und Hesiod erwiesen. Während Homer noch alle Götter von Okeanos und Tethys abstammen läßt (Hom. Il. XIV 201. 246. 302), gebe Hesiod den T. andere Eltern in Uranos und Gaia. Die einzige dagegen sprechende Stelle sei Il. V 898, wo Zeus dem Ares zuruft: *εἰ δέ τευ ἐξ ἄλλου γε θεῶν γένευ ὧδ' ἀίδηλος, καί κεν δὴ πάλαι ἦσθα ἐνέρτερος Οὐρανιώνων.* Diese *Οὐρανίωνες* seien eben bei Homer nicht ‚Söhne des Uranos', sondern die olympischen Götter (das ist als eine gewalttätige Interpretation dann widerlegt worden von Schoemann II 35, 24. Mayer 69). Nicht weit von Nägelsbach steht Welcker (Gr. Götterl. I 267. 272), der zwar in der Hauptsache die T. für eine untergegangene Göttergeneration hält, daneben sie aber doch für ‚zu dem Zweck ausgesonnene Potenzen' erklärt, ‚aus denen die Olympier ausfließen und die gesetzt werden mußten, weil ihre Sippe wie Helios Selene, welche Götter zu sein fortfuhren, nicht selbst in den Tartaros geworfen werden konnte'. Usener (Götternamen 25) betont zwar gegen Welcker, daß Kronos durch seinen Kult an verschiedenen Stätten als ein selbständiger Gott erwiesen werde, meint dann aber doch, daß *Κρονίων* nicht genealogisch zu deuten sei und daß die Genealogie von Zeus und was sich an Mythen daran knüpft, erst aus jenem Rückschluß der Volksetymologie entstanden sei. Auch Mayer 50 erklärt den Zeusvater Kronos für ein Erzeugnis der nach den Ursachen der Dinge forschenden Spekulation, die damit freilich eine Stufenleiter ohne Ende betreten habe. Ebenso repräsentieren nach Robert 43, 2 die T. und ihre Herrschaft nur eine fingierte Vergangenheit, die niemals Gegenwart war. Und auch bei Pohlenz 562 klingt diese Deutung der T. noch an, wenn er meint, Zeus als höchster Gott braucht selbst keinen Vater und hat ihn sicherlich ursprünglich nicht gehabt. Endlich kehrt diese Anschauung wieder in der Erörterung über die übereinstimmenden Zwölfzahlen der T. und der Olympier (s. u.). Jedoch weist gerade Pohlenz (556. 576) ausführlich nach, daß ein Kronoskult vor dem Eindringen der griechischen Bevölkerung da und dort festzustellen ist. Nicht beweiskräftig in diesem Sinn ist natürlich die späte Dichtung von einer Herrschaft des Kronos über die T. im Olymp. Apoll. Rhod. I 507. II 1235.

Die Ansicht, daß die T. chthonische Gottheiten sind, konnte sich berufen auf Hom. Il. XIV 274: *οἱ ἔνερθε θεοὶ Κρόνον ἀμφὶς ἐόντες*; Il. XIV 278: *θεοὺς δ' ὀνόμηνεν ἅπαντας τοὺς ὑποταρταρίους οἳ Τιτῆνες καλέονται* u. ä. Il. XV 225; Hymn. in Apoll. 335: *Τιτῆνές τε θεοὶ τοὶ ὑπὸ χθονὶ ναιετάοντες* und Suidas *τιτᾶνες· καταχθόνιοι δαίμονες.* Meyer, der vor allem diese Deutung vertritt, erklärt aus der chthonischen Natur der T. den Wankelmut des Kronos, der, wie die

Natur ihre Gaben zurücknimmt und zerstört, seine Kinder verschluckt und im regelmäßigen Kreislauf des Jahres wieder von sich gibt. Darauf gehe auch sein Beiname ἀγκυλομήτης zurück, aus dem sich vielleicht auch die Sichel als seine Waffe ableiten lasse. Freilich müßten die T., von denen ja die Olympier abstammten, einmal im Lichte gelebt haben; um ihren Sturz in den Tartaros zu erklären, habe die Aödenpoesie die Titanomachie ersonnen und ausgebildet, die Hesiod für seine Theogonie benützte und überarbeitete. Wenigstens für den Typhon verlangt die Stellung einer chthonischen Gottheit Gruppe 812. Diese ganze Deutung lehnt Pohlenz 557f. ab. Der älteste Kronoskult war überall ein Höhenkult; auch gehört ja der Tartaros gar nicht zur Erde, sondern liegt weit unter ihr; endlich sind die (von Meyer ebenfalls in seine Deutung einbezogenen) Kronien als ein Erntedankfest anzusehen und der Gott der Ernte ist in erster Linie Wettergott. Meyer Genethl. Robert 170ff.

Die T. als πριαπώδεις θεοί zu deuten fiel erst der späteren Antike ein. Plut. Numa 15 stellt die T. mit den Satyrn zusammen (statt Τιτάνων γένει will freilich Pohlenz 579 lesen Πανῶν γένει; aber haben wir ein besseres Recht zu dieser Korrektur als Kaibel, der die ihm unbequeme Lesart Πᾶνας Strab. X 470 in Τιτᾶνας änderte und dafür von Pohlenz 579 getadelt wird?); Lukian. de salt. 79 nennt Τιτᾶνας καὶ Κορύβαντας καὶ Σατύρους καὶ Βουκόλους als Gegenstände pantomimischer Aufführungen, Phot. s. Τιτανίδα γῆν versichert von den T.: ἐνομίζοντο δὲ τῶν πριαπωδῶν θεῶν εἶναι; Hesych. s. ἄγριοι θεοί· οἱ Τιτᾶνες; s. τιτάν· παιδεραστής. Eustath. Il. XIV 279: ὁ κίναιδος καὶ πειώλης Τιτὰν σκωπτικῶς λέγονται. Endlich weiß v. Wilamowitz Kronos 19, 1 aus Sueton noch die Glosse τιτάν· ἄνδρες ἀκόλαστοι beizubringen. Mit dieser Auffassung der T. vertrug es sich ausgezeichnet, daß ihr Name von den Stämmen *tit-* oder τιταίνεσθαι abgeleitet werden konnte (s. o.). Besonders Kaibel (GGN 1901, 493f. 515) trat für die Gleichung ein: die T. sind nichts anderes als Phalloi. Er entnahm der Bemerkung des Paus. II 11, 5, nach der in Titane bei Sikyon ein T. verehrt wurde τὰς ὥρας τοῦ ἔτους φυλάξας καὶ ὁπότε ἥλιος καὶ σπέρματα δένδρων αὔξει καὶ πεπαίνει καρπούς, den Schluß, daß der Titane, der mit dem Gedeihen und Verderb von Feld und Garten zu tun hat, dem Priap nahe verwandt sei. Ein Hauptzug im Wesen der priapischen Götter sei die Päderastie. Auch Gruppe 1286, 8 erkennt die Deutung an und erklärt sie damit, daß das Volk die theogonischen T., mit denen es nichts anzufangen wußte, nachträglich in seine Kreise hinabzog; ebenso Otto Die Götter Griechenlands 42. Doch spricht gegen diese Auffassung schon ihr spätes Auftreten. Daß von priapischem Charakter der T. in der Zeit Homers und Hesiods mit keinem Wort die Rede ist, sollte argwöhnisch gegen die Deutung des T.-Namens machen. Es wird wohl richtig sein, daß man das Aufkommen einer so verächtlichen Einschätzung der T. auf die Rechnung des Volkswitzes und der mit ihm zusammengehenden Komödie setzen soll. Schließlich hat ja auch im Christentum die abgelegte Garnitur von vorchristlichen Göttern als Wasserspeier an den gotischen Domen Verwendung gefunden. Pohlenz 578ff. v. Wilamowitz Kronos 19. Herter 299, 1.

In den T. Personifikationen von Naturkräften zu sehen fing erst die neuere Forschung an. Dabei erscheint etwa Typhoeus als die Verkörperung aller Dünste und gasartigen Dämpfe, die Erdbeben und vulkanische Ausbrüche bewirken (Wecklein zu Aischyl. Prom. 351) oder einzelne T. — Ixion, Sisyphos — werden als Hypostasen des Sonnengottes gewertet (Mayer 71; s. a. unter Titan) oder die T. sind ursprünglich gewaltige, übermütige Riesen (Mayer 99ff. 133. Kuhnert GGA 1888, 414) oder unnatürliche, hybride Gebilde, wie sie die Urkraft der beginnenden Weltschöpfung hervorbrachte (Gruppe Kulte und Mythen 588 im Anschluß an Empedokles frg. 306. 313 Müll.). Andere nahmen diese Deutung nur in Verbindung mit einer anderen in Anspruch. Dann lag den T. ‚teils Naturbeobachtung teils eine Art von ältester Philosophie und Theologie' zugrunde. Die erste hatte gewaltige Naturkrisen, wie vulkanische Ausbrüche, Erd- und Seebeben zum Gegenstand, die sicher das Festland und die Inselwelt Griechenlands in alter Zeit oft und schwer heimgesucht haben müssen, die zweite legte reflektierend zwischen die rohen Anfänge der Weltschöpfung und die vollendete Ordnung unter den Olympiern eine Mittelstufe der Weltbildung ein. Robert 42. Oder neben der Erinnerung an solche Naturkatastrophen arbeitete das Andenken an den Austrag nationaler Gegensätze zwischen den landnehmenden Griechen und der früheren Bevölkerung mit an der Gestaltung der T.-Sage. Dümmler Phil. Woch. 1890, 87. Oder endlich: ein alter griechischer Philosoph hat Vorgängen in der Natur ein allegorisches Gewand umgeworfen; z. B. der seine Kinder verschlingende Kronos ist die Nacht, die die Stunden des lichten Tages verschlingt um sie am Morgen wieder zum Vorschein zu bringen, ist der Winter, der die Werke der wärmeren Zeiten des Jahres vernichtet. M. Müller Wiss. Mythol. II 104. Gilbert Griech. Götterl. 185.

Die beste Deutung der T. sieht in ihnen die frühere Göttergeneration, die die einwandernden Griechen bei der Vorbevölkerung antrafen und die durch die Olympier verdrängt wurde. Schoemann II 118f. Welcker Griech. Götterl. I 267. Mayer 53. Kaibel GGN 1901, 494ff. Robert 53. Pohlenz 577f. (in diesem Punkt anerkannt von Nehring 167). v. Wilamowitz Kronos 18. Kern Relig. d. Griech. 41. 43. 72. 250ff. Otto 41f. Damit verträgt es sich sehr gut, in den T. ursprügliche Personifikationen von Naturkräften zu sehen, die von den Eingewanderten deswegen nicht mehr für voll genommen wurden, weil gewaltige Naturkatastrophen seit ihrer Einwanderung nicht mehr eintraten. Es bedeutet aber eine Abschwächung dieser Erklärung, wenn auch hier noch die Erinnerung an Kämpfe mitgewirkt haben soll, wobei den Griechen die früheren Bewohner ‚als Autochthonen, als γηγενεῖς erscheinen mußten und von der Phantasie der Überwinder mit übermenschlichen Gaben, aber auch mit übermenschlichem Trotz ausgestattet wurden'. Dümmler Phil. Woch. 1890, 87. Nicht frühere Götter, sondern die mythischen Könige der Urzeit sieht in den T. der peloponnesischen Sagen Robert 44, 3. Die Begründung dieser Deutung, — daß nämlich in den T. die Götter der vorgriechischen Bevölkerung zu sehen sind —, ergibt sich im folgenden aus dem Nachweis, daß Spuren der T. allenthalben in Griechenland vorhanden waren.

Die Herrschaft ging natürlich nicht ohne Kampf von den T. auf die neuen Götter über; das spiegelt sich im Mythos von der Titanomachie. Davon weiter unten; jetzt schon muß aber gesagt werden, daß das Bild der T. erst durch die Auseinandersetzung mit den Olympiern jenen Zug in das Trotzige, Unbändige, Böse bekam, der uns jetzt als das Wesentliche erscheint (Otto 41f.). Pohlenz 588 leitet das Eindringen dieses Zuges von ihrer Vermischung mit den Giganten ab. Jedenfalls aber sind sie nicht von vornherein oder in der ältesten Dichtung als Geister, die stets verneinen, als Kämpfer gegen jede bessere Ordnung der Dinge hingestellt worden (Robert 43), sondern ‚das, was die Modernen titanisch nennen, geht auf den Prometheus des Aischylos zurück und gehört diesem Dichter allein an'. v. Wilamowitz Kronos 19. Sprichwörtlich ist seitdem das τιτανῶδες βλέπειν (Lukian. Ikarom. 23; Tim. 54. Suid. s. v.) und eine Haltung wie sie Plato leg. III 701 C umschreibt: ἐφεξῆς δὴ ταύτῃ τῇ ἐλευθερίᾳ ἡ τοῦ μὴ ἐθέλειν τοῖς ἄρχουσι δουλεύειν γίγνοιτ' ἂν καὶ ἑπομένη ταύτῃ φεύγειν πατρὸς καὶ μητρὸς καὶ πρεσβυτέρων δουλείαν καὶ νομοθέτησιν, καὶ ἐγγὺς τοῦ τέλους οὖσι νόμων ζητεῖν μὴ ὑπηκόοις εἶναι, πρὸς αὐτῷ δὲ ἤδη τῷ τέλει ὅρκων καὶ πίστεων καὶ τὸ παράπαν θεῶν μὴ φροντίζειν τὴν λεγομένην Τιτανικὴν φύσιν ἐπιδεικνῦσι καὶ μιμουμένοις, ἐπὶ τὰ αὐτὰ πάλιν ἀφικομένοις, χαλεπὸν αἰῶνα διάγοντας μὴ λῆξαί ποτε κακῶν; und ähnlich Cic. leg. III 2, 5. Plut. de esu carn. I 7. Dio Chrysost. 30, 10. 26; 33. 1. Suid. s. ἄθεον. Widersprüche in dem Bild der T., die sich aus dieser Charakteristik, aber auch aus der mythischen Darstellung ergeben, sollen weiter unten behandelt werden.

IV. Der Mythos von der Abstammung der T. Da es sich in dem uns überlieferten Mythos in erster Linie und fast nur um Kronos handelt, muß in der Hauptsache auf die Ausführungen von Pohlenz o. Bd. XI S. 2003 verwiesen werden. Hier genüge folgendes. Homer nennt außer Kronos nur Iapetos (Il. VIII 479) und Rhea (Il. XIV 203. XV 187); aber er setzt wohl den Kampf, (den er nur Il. XV 224 kurz erwähnt), die Namen und Schicksale der andern T. bei seinen Zuhörern als bekannt voraus; mindestens muß man ihn selbst als damit wohl vertraut erachten. Gilbert Griech. Götterl. 184, 1. Wir hören bei ihm (Il. XIV 201) wohl von der Verstoßung des Kronos in den Tartaros durch Zeus, aber wir erfahren nichts von dem Anlaß zu dieser Strafe und vor allem bleibt ganz unklar, welche T. in den Sturz des Kronos mitverwickelt wurden und warum. Denn daß die bei Hesiod erwähnten T. wie z. B. Rhea Okeanos Tethys nicht die gleichen sein können, die gegen die Olympier kämpfen und dafür im Tataros gefesselt liegen, ist mit Recht von mehreren Seiten betont worden. Mayer 52. v. Wilamowitz Kronos 12. Freilich ‚folgt die Verwandlung des einen T. in eine Mehrheit gewiß durchaus den Gesetzen griechischer Mythenbildung, wobei sich leicht von allen Seiten verwandte Gottheiten einzufinden pflegten und um Namen keine Verlegenheit war'. Mayer 85. In dem gleichen Gedicht, in der Διὸς ἀπάτη, hören wir ferner (v. 201. 246. 302), Okeanos und Tethys seien die Stammeltern aller Götter, während die T. Il. V 898 οὐρανίωνες, also Söhne des Uranos genannt werden. Pohlenz (o. Bd. XI S. 2004) sucht den Widerspruch auf den Einfluß eines Gedichtes zurückzuführen, in dem ‚ein einzelner in konzentrierender Spekulation den Gegensatz zwischen Zeus und Kronos zu dem zwischen T. und Olympiern erweiterte und eine Dichtung schuf, deren Einfluß wir bei Homer und Hesiod spüren'. Dieser Hypothese hat v. Wilamowitz Kronos 10 lebhaft zugestimmt. Jedenfalls ist aber, soweit wir den Mythos kennen, Kronos der einzige Handelnde. Er entmannt und stürzt seinen Vater; er verschlingt seine Kinder (hier kommen manche Märchenmotive zur Verwendung. v. Wilamowitz Kronos 13). Über die Deutung, die alle nur dem Kronosmythos eigentümliche Züge gefunden haben, ist auf Pohlenz 589 und o. Bd. XI S. 2003ff. zu verweisen. Das gleiche gilt von der

V. Verbreitung des T.-Kultes. Es sollen also im folgenden nur die Landschaften genannt werden, mit denen Kult der T. überhaupt in Verbindung gesetzt werden kann. Kurze Erwähnung mag es wenigstens finden, daß die Heimat des T.-Kultes bei semitischen Völkern gesucht wurde. Danach wäre (s. o. Ableitung des Namens) Kronos mit El gleichzusetzen, seine Genossen, die Elohim, mit den ‚Titanen', weil dieses Wort im Sinn von Hesiod. Theog. 209f. die Bedeutungen ‚Herrscher' und ‚Strecker' in sich vereinige. Gruppe 58. 412. 421, 3. 777. 778. 1105. Gegen diese Annahme eines semitischen Einflusses und auch den einer Einwanderung des Kronos aus Kreta (Gruppe 411. 1107. Typhon bei Gruppe 812. Meyer 172) wendet sich Pohlenz mit dem Hinweis darauf, daß erst lange nach Hesiod kretische Theologen den Kronos in Beziehung zu ihrer Heimatinsel gebracht hätten. — Auf der griechischen Halbinsel treten im folgenden die dorischen Landschaften stark in den Vordergrund; weniger wohl deshalb, weil sich dort die alten titanischen Götterformen des Hesiodischen Systems am deutlichsten abgedrückt hätten (Mayer 67), als vielmehr weil dort, besonders in den abseits der politischen Mittelpunkte gelegenen Gegenden, die Bedingungen für die Konservierung der alten Erinnerungen günstiger lagen. Auch bei uns erhalten sich Flurnamen, an denen manches Stück Geschichte und Kulturgeschichte haftet, in verkehrsarmen Gegenden besser als am Rand von Großstädten. In Thrakien sucht vor allem Pohlenz 584ff. Reminiscenzen an die T.; seine Gründe sind oben (Ableitung des T.-Namens gegen Ende) aufgezählt; v. Wilamwowitz Kronos 19 vermehrt sie noch durch den Hinweis auf eine Θρᾴκη νύμφη Τιτανίς bei Steph. Byz. s. Θρᾴκη. Wenn die Nachricht richtig ist, meint er (gegen Pohlenz 585), dann haben die Ionier vielleicht

schon im Mutterland den thrakischen Namen für Gott (sc. *τιτᾶνες*) übernommen um göttliche Wesen zu bezeichnen, die sie als Götter anderer Art betrachteten als diejenigen, die sie verehrten. Die Einwände von Nehring 167 gegen Pohlenz sind bereits dort erwähnt. Hesiod selbst hat Theog. 680 den Schauplatz des T.-Kampfes in die Nähe des Olymp verlegt; in dieser gesegneten Landschaft, die ihr Entstehen einer gewaltigen Naturkatastrophe, dem Durchbruch des Peneios durch das Tempetal, verdankte, blühte in der lange haftenden Erinnerung an dieses Ereignis der T.-Kult; da entstand die erste theogonische Dichtung, die nur eine malerische Ausführung dieses alten Naturkampfes war. Robert 57. Wenn sich Thrakien als Heimat der T. erweisen ließe, schließt Kaibel 496 (ähnlich schon vorher Dümmler Phil. Woch. 1890, 87), so erklärte das das Auftreten des T.-Kultes gleichzeitig in der hellenischen Halbinsel und in Kleinasien, wo er sich mit dem der Magna mater verbindet. — Nach Mittelgriechenland weisen viele Spuren. Prometheus' Sohn Deukalion ist zwar ursprünglich schwerlich mehr als ein opuntischer Heros (v. Wilamowitz Aisch. Interpretationen 131. 138, 2. Gruppe 97); der andere Sohn Aitnaios hat seinen Namen von einer Brenn- oder Rauchstätte (*αἴτνη*, der Name dann nach Sizilien übertragen) in der Nähe des Kabeirion. Gruppe 417, 2. Nach Gruppe 415, 2 ist auch der Mythenkreis um Atlas ursprünglich bei Tanagra lokalisiert. Der ‚Qualmer' Typhoeus ist erst recht dort zu Haus (ebd. 812); und Menoitios erinnert noch einmal an Opus, dessen Stadtgöttin der Asia = Hesione den Namen lieh. Gruppe 97. Mayer 97. Dort wuchsen *Ἰαπετονίδος φύτλας κοῦροι* auf (Pind. Ol. IX 55), des Iapetos Gattin Asope verbindet Gruppe 415, 2 mit dem boiotischen Asopos (s. a. Hesych. s. *Τιτανίδα*). In Delphi scheint man den *βαίτυλος*, den Steinfetisch, gezeigt zu haben, den Kronos statt des Zeuskindes verschluckt hatte. Hesiod. Theog. 500. v. Wilamowitz Kronos 14. — Euboia hatte den Beinamen *Τιτανίδα* als Tochter des Briareos (Hesych. s. *Τιτανίδα*) und Solin. 11, 16 berichtet: ***Titanas in ea antiquissime regnasse ostendunt ritus religionum; Briareo enim rem divinam Carystii faciunt sicut Aegaeoni Chalcidenses. nam omnis fere Euboea Titanum fuit regnum.*** Aus der Insel stammen Pallas' Gemahlin Styx, Phaethon, Aigaion, Phorkys, Atlas, Hyperion, Koios. Gruppe 414. Pohlenz 582. v. Wilamowitz Kronos 18, 3. — Auch Attika war *Τιτανὶς γῆ* (Hesych. s. v.) und wenn Suid. s. *Τιτανίδα γῆν* nach Philochoros das ableitet *ἀπὸ Τιτηνίου ἑνὸς τῶν Τιτάνων ἀρχαιοτέρου, οἰκήσαντος περὶ Μαραθῶνα, ὃς μόνος οὐκ ἐστράτευσεν ἐπὶ τοὺς θεούς*, so interpretiert das Pohlenz 582 mit vollem Recht dahin, daß in der Landschaft noch eine gewisse Vorstellung von den T. lebendig gewesen war. — Die peloponnesischen Landschaften bargen manche Erinnerung an die T. Da findet sich Iapetos im Mythos des Arkadiers Buphagos (Mayer 86); Eponym der arkadischen Stadt Thaumasion war des T. Phorkys Bruder Thaumas (Mayer 57); zu der gleichen Stadt hatte auch Atlas Beziehungen (Mayer 87f.), die aber vielleicht weniger bestimmt waren als die zu Mittelgriechenland. Gruppe 415, 2. In Argos zeigte man das Grab des Prometheus (Paus. II 19, 7. Mayer 95), nach Koios hieß ein Künstler in Argos (Paus. IV 33, 6. v. Wilamowitz Kronos 13, 2) und ein Fluß in Messene (Mayer 57), während in Achaia vielleicht ein Bach Krios an den Namen des T. erinnerte. Daß endlich die Ortschaft Titane bei Sikyon nach dem Titan benannt sein sollte, ist bereits oben erwähnt (Kaibel 493. Robert 44, 3); doch ist hier (*τίτανος*!) wie überhaupt bei der Auswertung solcher geographischer Begriffe große Vorsicht geboten (ein warnendes Beispiel gibt v. Wilamowitz Kronos 18, 2 gegen Endel).

VI. Titanomachie.

A. Antike Darstellungen. Der Thraker Thamyris verfaßte, wie Plut. de mus. 3 (= 1132B) nach Herakleides Pontikos berichtet, ein Gedicht über den Kampf der T. gegen die Götter. Schoemann II 6. Erhalten ist uns davon nichts. — Von Musaios überliefert der Scholiast zu Apoll. Rhod. III 1179 eine Stelle *ἐν τῇ γ' Τιτανογραφίαι*, woraus Passow ad Mus. 48 mit vollem Recht *Τιτανομαχίας* machte. Schoemann II 6. Gruppe 429. Erwähnt wird er noch in den Schol. Apoll. Rhod. III 1. 467. 1035. Erhalten ist uns nur wenig. Diels-Kranz Fragm. Vors.[5] I 22f. — Eine weitere Titanomachie hat entweder den Eumelos aus Korinth oder den Arktinos aus Milet zum Verfasser; nach Athen. VII 277 D beschränkt sich sogar die Zahl der als Autor in Frage Kommenden nicht einmal auf diese beiden. Erst Eudokia 32 nennt nur den Eumelos, aber dieses Zeugnis wiegt nicht schwer. Schoemann II 23f. Ob das Werk auch noch eine Gigantomachie enthielt (Gruppe 435, 7), ist fraglich. Die wenig ergiebigen Reste sind gesammelt bei Welcker Ep. Cykl. II 409ff. — Eine vierte Dichtung, eine Theogonie, die ebenfalls von der Weltherrschaft der T. und ihrem Übergang an Zeus sprach, von der man also eine Beschreibung der Titanomachie erwarten hätte können, glaubte Schoemann II 12ff. aus dem erschließen zu können, was Orpheus bei Apoll. Rhod. I 496 vorträgt; das alles ist jedoch höchst fraglich. Über weitere orphische Überlieferung s. u. — So sind wir in der Hauptsache leider (denn es handelt sich wahrscheinlich um den ältesten Kern theogonischer Dichtung. Robert 42) auf das angewiesen, was Hesiod aus der Aoidenpoesie (Meyer 173) oder aus dem Werk eines viel älteren spekulativen Kopfes (M. Müller 103) übernommen und verarbeitet hat. Seine Darstellung zeigt aber Lücken und Unklarheiten und trägt durchweg den Charakter einer gelehrten Konstruktion. Robert 42. Roscher Philol. LIII (1894) 372, 45.

B. Hesiods Darstellung. Die Kyklopen und Hekatoncheiren waren als *δεινότατοι παῖδες* (das wird nicht näher erklärt) von Uranos in einem Winkel der Erde eingeschlossen worden (darauf gehen auch 502 u. 617. Schoemann II 99, 13). Nach dem Wortlaut (154) müßte man annehmen, daß die T. das gleiche Schicksal hatten; dann vermißt man aber eine Angabe über ihre Befreiung; und frei mußten sie doch vor ihrem

Anschlag auf Uranos (162) sein. Kronos entmannt auf Anstiften der Gaia seinen Vater Uranos; die übrigen T. bebten vor einer solchen Tat zurück (167ff.). Kronos verschlingt dann seine eigenen Kinder bis auf Zeus. Herangewachsen versprach Zeus (392) in einer Versammlung der Olympier: wer von ihnen mit ihm gegen die T. kämpfe, werde weiter im Genuß seiner Ehren bleiben; wer bisher von Kronos ungeehrt sei, solle fürderhin geehrt werden. Daraufhin tritt die Styx mit ihren Kindern auf die Seite des Zeus. Jetzt befreit Zeus die Kyklopen aus ihrem Gefängnis und erhält dafür von ihnen *βροντή, κεραυνός* und *στεροπή* (501—506; ihre Echtheit ist umstritten. Dann müßte man eben annehmen, daß die Kyklopen erst mit den Hekatoncheiren während der Titanomachie befreit werden). Ohne daß dann von einem tieferen Grund für den Kampf oder von einem besonderen Anstoß zu seinem Ausbruch ein Wort fällt (Pohlenz 588, 1), beginnt 629 die Schilderung des Kampfes, bei denen die T. *ἀγαυοί* vom Othrys, Zeus und seine Anhänger vom Olymp aus kämpfen, volle 10 Jahre. Zeus feuert in einer Rede, die als Preis des Streites *νίκη καὶ κράτος* nennt, die Hekatoncheiren zur Tapferkeit an; in deren Namen verspricht Kottos so zu handeln (655—663). Dann kämpfen die T. und die Kinder des Zeus, *θήλειαί τε καὶ ἄρσενες* (667), weiter. Zeus schleudert Blitz auf Blitz; an seiner Seite werfen die drei Hundertarmigen, die er (624ff.) auf den Rat der Gaia befreit hat, Felssalve um Felssalve auf die T. Sie erringen den Sieg, fesseln die T. und schicken sie in den Tartaros, der soweit unter der Erde ist als die Erde unter dem Himmel. Die Hundertarmigen bewachen ihr Gefängnis (735).

C. Änderungen und Ergänzungen. Nach Apollod. I 3. 4 beteiligten sich alle T. außer Okeanos an dem Unternehmen gegen Kronos. Daraufhin befreien die T. ihre im Tartaros eingeschlossenen Brüder, die Hekatoncheiren und Kyklopen. Aber Kronos schließt sie wieder in den Tartaros ein (warum, bleibt auch hier ungeklärt). Zeus tötet dann die Kampe, die bisher die beiden Gruppen bewacht hatte, und dafür geben ihm die Kyklopen die genannten Waffen. Während bei Hesiod auf beiden Seiten keine Kämpfer genannt werden, erfahren wir Namen solcher von anderen Seiten: Als Tartarosgefährten des Kronos, also als bestraft wegen ihrer Anteilnahme am Kampf bezeichnet Schol. Hom. Il. XIV 274 Kreios, Hyperion, Iapetos und Koios. Die Sippe des Iapetos beteiligt sich (außer Prometheus) wütend am Kampf; Val. Flacc. I 564. Robert 57; besonders wird die Teilnahme und die Überwindung des Menoitios, der in den Erebos geschleudert wird, bei Hesiod. Theog. 514 (außerhalb der eigentlichen Titanomachie) erwähnt. Apollod. I 2, 2. Mayer 102. Robert 48, 1. Auch den Typhon hebt Aischyl. Prom. 351ff. heraus. Aigaion (Mythogr. Vat. II 53 und Eudokia 32, also schlechte Quellen, identifizieren ihn mit Briareos) kämpft nach Schol. Apoll. Rhod. I 1165. Verg. Aen. X 565 bei den T. mit, aber nach der kykl. Titanomachie ed. Welcker (s. o.) frg. 1 auf Seiten der Olympier (freilich sind hier Giganten- und T.-Kampf vermengt). Robert 57, 2. Zweifelhaft ist die Rolle des Atlas. Nach Hesiod. Theog. 517 trägt er den Himmel *κρατερῆς ὑπ' ἀνάγκης*, wie es ihm Zeus bestimmt hatte (520), also zur Strafe für den Kampf auf der Seite der T., u. ä. Aischyl. Prom. 348. 425ff. Quintus Sm. XI 419 scheint zu widersprechen, hat aber wohl den Gigantenkampf im Auge. Okeanos steht dagegen sicher nicht auf Seiten der T.; bei ihm und seiner Gattin Tethys fand Hera während des Kampfes Zuflucht. Hom. Il. XIV 202. 302. Robert 32. Okeanos erkennt die Herrschaft des Zeus willig an. Hom. Il. XXI 198. Schoemann II 18. Auch Sol (also Hyperion) trennt sich von den T., kämpft nicht mit und verdient sich so den Himmel. Serv. Verg. Aen. VI 580. Aus der Situation vor dem Kampf kann ferner erschlossen werden: Themis und Mnemosyne können als Gattinnen des Zeus nicht auf der Seite der T. kämpfen, ebensowenig Rhea, die Feindin des Kronos (Hesiod. Theog. 467ff.). Myth. Lex. IV 998. Auch Hyperion muß wegfallen, da er als Sonnengott nicht in den Tartaros kommen kann, und Theia, die Mutter der Sonne. v. Wilamowitz Kronos 12. Prometheus, der von seiner Mutter Themis den Ausgang des Kampfes vorher erfahren hat, steht bei Zeus. Aischyl. Prom. 204ff. Robert 57. Eine schöne Deutung dieser Stellungnahme gibt Jäger Paideia I 339. Für Zeus kämpft auch Aigokeros, der Sohn des Aigipan. Epimenides (= Diels-Kranz Fragm. Vorsokr.[5] I 37, 7ff.) frg. 24. Daß sich Zeus aus Scheu vor seinem Vater im Kampf besonders zurückhält, mag mit Bapp Myth. Lex. IV 998 zugegeben werden; aber ein Widerspruch zu Batrachom. 282 (*ὥς ποτε καὶ Καπανῆα κατέκτανες ὄβριμον ἄνδρα καὶ μέγαν Ἐγκελάδοντα καὶ ἄγρια φῦλα Γιγάντων*) besteht darin nicht; denn hier ist ausdrücklich von der Gigantomachie die Rede. Der Schauplatz des Kampfes ist nach Hesiod zwischen Olymp und Othrys zu suchen. Der Mythogr. Vat. II 53 verlegt ihn nach Phlegra, ebenfalls infolge einer Verwechslung der *Titanes, qui et Gigantes dicuntur.* Unmittelbar nach der Niederlage der T. löscht Zeus den Weltbrand durch eine ungeheure Flut. Nonn. Dion. VI 227ff. Kronos und seine Kampfgenossen werden auf Rat des Prometheus im Tartaros interniert. Aischyl. Prom. 219ff. Kronos und Iapetos schmachten nach Hom. Il. VIII 477 dort und entbehren der Strahlen des Hyperion. Bei den Göttern *ἀμφὶ Κρόνον* schwören fürderhin die Olympier die schwersten Eide. Hom. Il. XIV 279. Über die weiteren Schicksale des Kronos ist wieder auf die Darstellung von Pohlenz o. Bd. XI S. 2007ff. zu verweisen. Über diese hinaus geht v. Wilamowitz Kronos 6 dem Widerspruch nach, der zwischen dem im Tartaros schmachtenden Kronos besteht und dem Kronos, der nach Hesiod. Op. et d. 169 b. Pind. Pyth. 4, 291; Ol. 2, 68ff. begnadigt, Herrscher auf der Insel der Seligen ist. Er gibt Pohlenz (o. Bd. XI S. 2007, 60) zu, daß das sittliche Gefühl eine Milderung der Strafe verlangte, die der Sohn über den Vater verhängt hatte. Als weiteren Grund für die Änderung der Kronosdichtung führt er aber an, daß die wirtschaftliche Not der breiten Masse des Volkes allmählich zur Aufstellung einer idealen Zeit führte, in der es noch nicht so viel

Übel und Klage auf der Welt gab. Und da diese Übel unter der Herrschaft des Zeus entstanden oder wenigstens vorhanden sind, ergab sich als Zeit, in der das goldene Zeitalter die Menschen nur glücklich sah, ganz von selbst die Zeit vor Zeus, also die Herrschaft des Kronos. Pindar bezieht Pyth. 4, 291 auch die T. in die Amnestie des Kronos mit ein. Die befreiten T. bildeten auch im befreiten Prometheus des Aischylos den Chor. v. Wilamowitz Aisch. Interpr. 131, 2. Auf diese spätere Vorstellung von den T. mag dann auch das sprichwörtliche *Τιτᾶνας βοᾶν· ἐβοήθουν γὰρ ἀνθρώποις ἐπακούοντες* zurückgehen, das Suid. s. v. anführt.

D. Literarisches zur Titanomachie. Darüber, wie sich die Titanomachie in ihrem Alter zur Gigantomachie verhält, sind die Ansichten geteilt. Mayer 156 schließt namentlich aus der Verwendung der Heraklesfigur in der Gigantomachie, daß diese die jüngere Erzählung sei, und findet damit den Beifall von Kuhnert GGA 1888, 414. Dazu will es aber schlecht stimmen, wenn Mayer an anderer Stelle (102) von dem ‚späten Mythos von den T.-Göttern' spricht. Für v. Wilamowitz (Glaube d. Hell. I 278; Kronos 12) steht es dagegen fest, daß die Gigantomachie als Vorbild für Hesiod gedient habe. Von einer schwachen Doublette zur Hesiodeischen Titanomachie erfahren wir durch Hygin (fab. 150): Iuno hetzt aus Eifersucht die T. auf, den Iuppiter zu stürzen und die Herrschaft des Saturnus wiederherzustellen. Aber wie die T. den Himmel stürmen wollen, werden sie von Iuppiter, Minerva, Apollo und Diana in den Tartarus hinabgeworfen; ihr Führer Atlas aber muß von da an zur Strafe das Himmelsgewölbe tragen. Robert 44, 3. Als eine Nachahmung der Titanomachie Hesiods erweist sich wohl auch die eingeschobene Theomachie der Ilias (XX 65ff.). Robert 57. Während Giganto- und Titanomachie sich ihrem innersten Wesen nach scharf scheiden: die zweite ist ein Kampf zwischen Göttern zur Begründung der Herrschaft der Olympier, die erste ein Kampf zur Wiederherstellung der olympischen Weltordnung gegen den Aufstand Sterblicher (v. Wilamowitz Kronos 11), sind doch die Verwechslungen zwischen den beiden schon von klassischer Zeit an zahlreich; schon Schol. Eurip. Hek. 471 macht die treffende Bemerkung: *Τιτάνων· ἀντὶ τοῦ Γιγάντων· ὑποσυγχέουσι δὲ τὴν ἐν ἑκατέροις διαφοράν*. Die stattliche Reihe von Belegen hiefür bei Mayer 145, 211 vermehrt v. Wilamowitz Kronos 11. Dazu können noch kommen Mythogr. Vat. II 53 (oben erwähnt). Quint. Sm. XI 416. Dagegen ist das von Mayer 146, 211 genannte Schol. Apoll. Rhod. I 554 wohl abzusetzen, weil die kyklische Titanomachie vielleicht den Gigantenkampf noch mitbehandelte. Pohlenz 587.

E. In der bildenden Kunst hat die Titanomachie keinen Widerhall gefunden, wenn man auch hier wieder von Kronos (s. o. Bd. XI S. 2014ff.) absieht. In dem pergamenischen Altarfries sind nach der ausführlichen Untersuchung von Robert Herm. XLVI 217ff. dargestellt fünf von den sechs Titaninnen (Rheia, Tethys, Theia, Themis, Phoibe), aber nur zwei Titanen (Okeanos und Hyperion); acht Titanenkinder (Helios, Selene, Eos; Astraios, Pallas, Perses; Asteria, Leto) und die Titanenenkelin Hekate.

VII. Andere, besonders orphische Sagenversionen (Zagreus). Daß es eine orphische Überlieferung gab, die den Ursprung der T. gerade so erzählte wie Hesiod, beweist das unter dem Namen des Orpheus gehende Frg. 13 (= Diels-Kranz Frg. Vorsokr.[5] I 13, 3): *κούρους δ' Οὐρανίωνας ἐγείνατο πότνια Γαῖα, οὓς δὴ καὶ Τιτῆνας ἐπίκλησιν καλέουσιν*. Auch sonst scheint die Übereinstimmung zwischen Hesiod und den orphischen Theogonien weit zu gehen. Schoemann II 17f. Aber (wohl in den sog. *ἱεροὶ λόγοι* der Orphiker) las man auch eine andere Fassung: *τοὺς Τιτᾶνας ὁ Ζεὺς ἐγέννησεν ἐν τῷ οἰκείῳ διακόσμῳ κατὰ τὴν Ὀρφικὴν παράδοσιν* Damaskios I 236 R. Das erklärt sich wohl so, daß in dieser Theogonie Zeus auch als Weltschöpfer und damit als von Ewigkeit her herrschend vorgestellt wurde. Schoemann II 11. — Einen tieferen Unterschied zwischen Hesiod und den Orphikern ruft die Zagreussage hervor. Die Geschichte spielt entweder in Kreta (Firm. Mat. de errore prof. rel. 6 = Orphica ed. Kern frg. 214) oder in Thrakien (Zagreus = Orpheus; Mayer 240. Reinach Rev. arch. 1902, 245). Zagreus, ein Sohn des Zeus und der Persephone (Nonn. Dion. VI 165), wird vom Vater zärtlich geliebt und dementsprechend erzogen. Hera wird eifersüchtig, besonders weil Zagreus in der Abwesenheit des Vaters dessen Thron und Szepter innehaben darf. Sie verleitet ihre Trabanten, die T., den Zagreus zu überfallen, nachdem sie zuerst seine Wächter bestochen und den Kleinen selbst durch kindliches Spielzeug aus dem Palast gelockt hatte. Die T. zerreißen den Zagreus und verzehren ihn. Nur das Herz rettet Athene um es dem heimkehrenden Vater geben und so ein milderes Urteil über den Teil der Schuld herbeiführen zu können, der sie als Mitwissenin trifft. Zeus nimmt das Herz und stellt den Zagreus wieder her (darüber berichten die Quellen verschieden; doch das gehört nicht mehr hierher). Orphica frg. 35. 214. 218 Kern. Nonn. Dion. VI 155f. Eudokia 273. Gruppe 1437, 1. Harrison Prolegomena to the study of Greek relig. 491. Daß sich vor dem Überfall die T. unkenntlich machten, indem sie die Gesichter mit Gips bestrichen, erzählt Nonn. Dion. VI 169f. Harpokr. s. *ἀπομάττων*. Dietrich Rh. Mus. XLVIII 280 hält das für eine *ἱερολογία*, entstanden aus der Bedeutung des lautlich nahestehenden *τίτανος*; den richtigen Sachverhalt verkehrt Eustath. Il. II 735, wenn er *τίτανος* von den zur Strafe von Zeus mit dem Blitz zu weißer Asche verbrannten T. ableitet. Nach Firm. Mat. erfolgte die Tötung der T. durch Martern aller Arten. Auf die Zerreißung des Zagreus sollte nach dem gleichen Autor das jährliche Fest der Stierzerreißung in Kreta zurückgehen. Der Ursprung der Sage fällt wohl in späte Zeit (v. Wilamowitz Herakl. I[2] 60; Glaube d. Hell. II 81; dagegen L. v. Schroeder Vollendung des arischen Myst. 63, 71); sie hat Parallelen in den Sagen von Osiris Adonis Atys Orpheus Pentheus Aktaion; diese alle erleiden den *σπαραγμός*. Herter 294. Reinach Rev. arch. 1902, 2, 245; Arch. f.

Rel. X 51. Das hat auch schon Serv. Verg. Georg. I 166 richtig erkannt. Die Teilnehmer an Festen, wie es die kretischen Stieropfer waren, glaubten unter dem Stier wieder (wie einst die T.) die Gottheit selbst zu zerreißen und damit in sich selbst die Kraft des Getöteten in sich aufzunehmen. Reinach Rev. arch. 1902, 2, 255. Die Erinnerung an das ähnliche Abenteuer des Osiris läßt an ägyptischen Einfluß denken. v. Wilamowitz Kronos 18. Das ist wahrscheinlicher als die Entstehung der Sagenversion in Athen. Gruppe 430, 2. Mit der Annahme ägyptischen Ursprungs wäre auch ihre Wertung als Herzstück der Dionysosmysterien (Schroeder 62) in Frage gestellt. Auf alle Fälle ist sicher, daß in Griechenland nur die Orphik diese Sagenform verbreitet hat. v. Wilamowitz Herakl. I[1] 60. Kern Rel. d. Griech. I 268. Die damit in Verbindung gesetzte Frage der Kinder- oder Menschenopfer hat Pohlenz o. Bd. XI S. 1993ff. behandelt. Der in der Zagreussage erzählte Untergang der T. schloß natürlich die Aufnahme einer Titanomachie in die orphische Theogonie aus; darin wird Schoemann II 19 sicher Recht behalten.

An die Stelle des Dionysos (Zagreus-) Kindes tritt in anderen ebenfalls späten Sagen das Zeuskind als von den T. verfolgt. Ein breiter ausgeführtes Beispiel für diese Art von Nachbildungen bieten die orac. Sibyll. III 110ff. Kronos und Titan kämpfen um die Weltherrschaft und einigen sich endlich dahin, daß Kronos Herrscher sein, aber keinen männlichen Nachkommen aufziehen solle. Die T. überwachen seine Gattin Rhea jedesmal bei der Geburt und zerreißen die neugeborenen Söhne. Einmal jedoch gehen sie nach der Geburt eines Mädchens weg; Rhea bringt aber noch ein zweites Kind zur Welt, einen Sohn, der Dis genannt wurde. Wie die T. das Gerücht von der Existenz männlicher Nachkommenschaft des Kronos hören, sammelt Titan 60 Söhne, zieht gegen Kronos und Rhea und setzt sie in der Unterwelt gefangen. Es beginnt nun ein wilder Kampf zwischen den beiden Sippen, mit deren (beider) Untergang die Sage endet. — Solche T.-Sagen späten Ursprungs mögen in jenen Gegenden, in denen das Andenken an die untergegangene Göttergeneration noch fortlebte, in großer Zahl umgegangen sein. Mayer 149ff.

VIII. Zahl der Titanen. Die Zahl der T. war ursprünglich nur zwei: Kronos und Iapetos; bei Hesiod ist ihre Zahl auf zwölf vermehrt. Sinnig wird das damit erklärt, daß Kronos der dunkle Gott und Iapetos der Sonnengott Bundesgenossen in den personifizierten Einzelerscheinungen des Tages- und Nachthimmels erhalten. Gilbert Griech. Götterl. 185. Oder: die Zwölfzahl der T. hat die gleiche Bedeutung wie die Zwölfzahl der Olympier, nämlich die eines mythologischen Gruppenbegriffs, der das Vorhandensein einer größeren Anzahl keineswegs ausschließt. Robert 46. Daß der Systematiker Hesiod die zwölf T. erst nach dem Vorbild der zwölf Olympier zusammenschloß, betont noch etwas stärker Pohlenz 575, 2. 576. Das wurde indes bestritten mit dem Hinweis darauf, daß die Zwölfzahl der olympischen Götter erst seit der Zeit der Peisistratiden nachweisbar ist. Kern I 252. Diese Begründung widerlegt zwar v. Wilamowitz Kronos 11, 1 mit dem Hinweis darauf, daß in der Zwölfgötterzahl Dionysos fehle, ihr Zusammenschluß also vor dessen Einwanderung erfolgt sein müsse; aber auch er wagt diesen nicht in die homerische Zeit zu verlegen. Ähnlich hatte schon früher Mayer 53, 7 geurteilt, jedoch mit dem beachtenswerten Zusatz, daß die Zwölfzahl ohnehin bei Homer eine große Rolle spielt. — Kern (252) wendet sich besonders gegen Versuche, einzelne T. zu Hilfs- oder Füllfiguren zu degradieren, und weist jedem T. und jeder Titanin der Liste Hesiods eine besondere Bedeutung zu. Die Namen sucht Schoemann II 102 alle als ‚sprechend' zu erweisen, d. h. es solle sich in jedem Namen das Wesen oder die Funktion seines Trägers aussprechen. Das kann wohl gelingen, denn es handelt sich keineswegs um alte Namen, sondern neben frei erfundenen um alte Kultnamen oder -anrufungen der nationalen Götter. Robert 46. Aus den bei Hesiod. Theog. 133ff. aufgezählten zwölf Titanen bilden sich vier Paare: Okeanos–Tethys, Koios–Phoibe, Hyperion–Theia, Kronos–Rheia. Von den übrigbleibenden vier werden zwei Titaninnen, Themis und Mnemosyne, Gattinnen des Zeus, Krios heiratet Eurybie, Iapetos Klymene. Apollod. I 2 fügt zu den sechs Titaninnen noch die Dione hinzu.

Im folgenden sollen alle aufgeführt werden, die als T. oder Titaninnen (der Ausdruck *Τιτανίς* soll von Akusilaos herrühren; Akus. frg. 4 = Diels-Kranz Fragm. Vorsokr.[5] I 53, 28f.) bezeichnet oder für diese Gruppe reklamiert wurden.

Adanos. Steph. Byz. s. *Ἄδανα· ἔστι δὲ ὁ Ἄδανος Γῆς καὶ Οὐρανοῦ παῖς καὶ Ὄστασος* (nach Phot. bibl. 228, 10 wohl *Ἄσταχος*) *καὶ Σάνδης καὶ Κρόνος καὶ Ῥέα καὶ Ἰαπετὸς καὶ Ὄλυμβρος* (*Ὄλυμπος* Salmasius). Pohlenz 578, 2.

Aigaion. Schol. Apoll. Rhod. I 1165. Solin. 11, 16. Mayer 123.

Aither. Empedokl. frg. 38 D.

Akmon. Nach Kaibel GGN 1901, 502 ein T. ‚wie alle seine Brüder'.

Aloeus. Schol. Lucan. VI 410. Mayer 71. 98. Pohlenz 578, 2.

Amytos. Paus. VIII 37, 5. 6.

Artemis. *Τιτανίς*. Bei Eurip. Hel. 382 ist von einer Meropstochter *Τιτανίς* die Rede, die nach Gruppe 1276, 9 eine Hypostase der Artemis und nach Gruppe 259, 6 Trägerin einer der Sage von Iphigeneia in Aulis ähnlichen Legende ist.

Asia s. Hesione.

Askos. Eudokia 396.

Astakos s. Adanos. Mayer 146, 211.

Asteria. Tochter des Koios und der Phoibe. Hesiod. Theog. 409. Apollod. I 8. Am pergamen. Altar. Robert Hermes 1911, 230.

Astraios. Serv. Aen. I 132. Sohn des Krios Hesiod. Theog. 376. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 230.

Atlas. Pind. Pyth. 4, 288. Aischyl. Prom. 430. Eudokia 396. Sohn des Iapetos Hesiod. Th. 509.

Balios und Xanthos. Eustath. Il. XIX p. 1190.

Buphagos. Sohn des Iapetos. Paus. VIII 27, 11.

Damaskos. Eudokia 396.

Deukalion. Der ‚Noah der Lokrer'; aber doch wohl nur opuntischer Heros. v. Wilamowitz Aisch. Interpr. 138.
Dias. Etym. M. s. Eudokia 396. Nach ihm die Diasia benannt. Mayer 155, 225.
Dione. Apollod. I 2. Procl. in Plat. Tim. 297 A. Schol. Hesiod. Theog. 17. Robert 46, 1.
Dryas. Sohn des Iapetos. Hyg. fab. 173.
Eos. Tochter des Hyperion und der Theia. Hesiod. Theog. 372. Apollod. I 8. Gattin des T.-Sohnes Astraios. Hesiod. Theog. 378.
Euboia. Hesych. s. *Τιτανίδα*.
Eurybie. Von Tzetzes zu Hesiod Theog. 57 statt Dione eingesetzt. Tochter des Pontos und der Gaia. Hesiod. Theog. 239. Gattin des T. Krios Hesiod. Theog. 375. Pohlenz 575, 2.
Eurynome. Tochter des Okeanos und der Tethys. Hesiod. Theog. 358. Apollod. I 8. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 219.
Gyges. Hygin. praef. 1, 2.
Hekate. T.-Enkelin. Am pergam. Altar. Robert Herm. 1911, 230. S. a. Theia.
Helios. Eudokia 396. Sohn des Hyperion und der Theia. Hesiod. Theog. 371.
Hephaistos. Kaibel GGN 1901, 517: ‚H. ist ein Titan, deshalb gehört er nicht in den Olymp.' Am pergam. Altar. Robert Herm. 1911, 218f.
Hesione. Gattin des Prometheus oder des Iapetos. Gruppe 91. Pohlenz 578.
Hyperion. Bei Homer überall nur als Sonnengott erwähnt. Hesiod. Theog. 134. Apollod. I 2. Schol. Hom. Il. XIV 274. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 228.
Iapetos. Hesiod. Theog. 134. Apollod. I 2. Schol. Hom. Il. XIV 274. Nach. v. Wilamowitz Aischyl. Interpr. 137, 3 hat ihn erst Hesiod zum T. gemacht. Die Verbindung mit dem semitischen Iaphet (Robert 47, 4) wird jetzt abgelehnt. Kern I 253. ‚Der Name ist undurchsichtig, die Person nur als Vater wichtig.' v. Wilamowitz Kronos 12.
Kabeiren. Phot. s. *Κάβειροι*. IG XII 8, 74 (spät! Mayer 236, 191). Kern I 236. Robert 859, 8. Dagegen Pohlenz 578, 2.
Koios. Hesiod. Theog. 134. Apollod. I 2. Schol. Hom. Il. XIV 274. Akusilaos (Diels-Kranz Fragm. Vorsokr.⁵ I 53, 28f.) frg. 4.
Kreios (Krios) Hesiod. Theog. 134. Apollod. I 2. Schol. Hom. Il. XIV 274.
Kronos allenthalben.
Kynnos. Nach Steph. Byz. s. *Κύννα* Bruder des Koios. Mayer 55.
Lelantos. Nonn. Dion. XLVIII 245: *Τιτὴν πρεσβυγενὴς Λ.* Mayer 124. 146, 211.
Leto. Tochter des Koios und der Phoibe. Apollod. I 8. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 230.
Menoitios. Sohn des Iapetos. Hesiod. Theog. 510.
Mnemosyne. Hesiod. Theog. 135. Apollod. I 2.
Ogyges (-os). Thallos FHG III 517. Kastor bei Euseb. Armen. c. 13. Mayer 410. Pohlenz 578. Wohl > Ogen =
Okeanos (Hesych. *Ὠγήν· ὠκεανός*. Buttmann Myth. I 205). Hesiod. Theog. 133. Apollod. I 2. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 224.
Olympos s. Adanos. Mayer 55. 152, 222.
Ostasos s. Adanos.
Pallas. Paus. VII 26, 12. Sohn des Krios. Hesiod. Theog. 376. Mayer 56. 62f. Pohlenz 578, 2. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 230.
Perses. Sohn des Krios. Hesiod. Theog. 377. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 230.
Phaethon. Steph. Byz. s. *Ἐρέτρια*. Mayer 70.
Phoibe. Hesiod. Theog. 136. Apollod. I 2. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 229.
Phorkys. Orpheus (Diels-Kranz Fragm. Vorsokr.⁵ I 9) frg. 8. Nach Platon Tim. 40 E Bruder des Kronos und der Rhea. Aber Sohn des Pontos bei Hesiod. Theog. 237. Procl. in Platon. Tim. 296 B. 297 A. Pohlenz 575, 2.
Polos. Hyg. fab. praef. Mayer 62.
Priapos. Lukian. de salt. 21.
Prometheus. Pind. Pyth. 4, 29. Eurip. Ion 455; Phoen. 1122. Soph. Oed. K. 55. Eudokia 396. Sohn des Iapetos. Hesiod. Theog. 614. v. Wilamowitz Kronos 17.
Rheia. Hesiod. Theog. 135. Apollod. I 2. Am pergam. Altar. Robert Herm. 1911, 223.
Sandes s. Adanos.
Selene. Tochter des Hyperion und der Theia. Hesiod. Theog. 371. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 227.
Steropes. Hygin. praef. 1, 2.
Sykeus. Athen. III 78 A nach Dorion; nach der kilikischen Stadt Sykea. Mayer 150. 410. Pohlenz 578, 2.
Tethys. Hesiod. Theog. 136. Apollod. I 2. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 224.
Theia (= Hekate). Hesiod. Theog. 135. Apollod. I 2. Fehlt bei Diod. V 66. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 229. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1909, 826.
Themis (= *Γαῖα*). Hesiod. Theog. 135. Apollod. I 2. *Τιτανίς* Aischyl. Prom. 874. Am pergamen. Altar. Robert Herm. 1911, 227. 229.
Thrake. Steph. Byz. s. *Θρᾴκη*.
Titanos. Eudokia 396.
Titenios. Etym. M. 760, 38. Suid. s. v. Pohlenz 583.
Typhoeus. Von Mayer 215 nicht zu den T. gezählt, von Dümmler Phil. Woch. 1890, 87 reklamiert; aber wohl eher ein chthonischer Gott. Gruppe 812.
Xanthos s. Balios. [Ernst Wüst.]

Titania (*Τιτανία*) und Titanis (*Τιτανίς*), Epiklesis der Tethys (Apollod. I 1, 3. Callim. hym. IV 17. Lykophr. 231. Ovid. fast. V 81; s. Bd. V A S. 1065); der Phoibe (Aischyl. Eum. 6); deren Tochter Leto (Ovid. met. VI 185f. 346); deren Tochter Artemis (Orph. h. 36, 2. Enn. Sc. 121. Varr. l. l. VII 16. Sil. Ital. IX 169. X 538. Ovid. met. III 173); der Selene (Apoll. Rhod. IV 54. Nonn. Dion. I 219. Stat. Theb. I 337; s. Bd. II A S. 1137) und der Heliostochter Kirke (Ovid. met. XIII 967. XIV 14. 376. 382. 438. Val. Flacc. VII 212. 347; s. o. Bd. XI S. 503). Alle diese Göttinnen heißen T., weil sie ihrer Herkunft nach irgendwie mit den Titanen (s. d.) in Beziehung stehen. [gr. Kruse.]

A... lius **Titanianus**, *ὁ κράτιστος* (= *vir egregius*), wird genannt in einer Papyrusurkunde vom 9. Juni 213 n. Chr., Pap. Gen. 1, dazu add. p. 35. Preisigke Berichtigungsliste I 156.

Der Gentilname könnte Aemilius oder Aurelius, auch Avillius oder Aquilius (nicht Atilius) sein Vgl. Wilcken Arch. f. Pap. III 379. [Stein.]

Titanios (*Τειτάνιος*), Epiklesis des Asklepios nach der sikyonischen Ortschaft Titane; hier hatte der Gott seit alten Zeiten ein vielbesuchtes Heiligtum (Paus. II 11, 6. 23, 4. 27, 1. VII 23, 8. Bull. hell. III 193, ; s. o. Bd. II S. 1665. II A S. 2529. Hitzig-Blümner zu Paus. I 539f. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. II 472, 1). [gr. Kruse.]

Titanos. 1) *Τίτανος*, Berg in Thessalien, jetzt Dobrudschadag. Da der Schiffskatalog, Hom. Il. II 735, von seinen ‚weißen Häuptern' spricht, muß es ein Kalkberg gewesen sein, Schol. zur obigen Stelle, Strab. IX 4, 18 p. 438 u. 439. Da von den Gipfeln im Plural gesprochen wird, muß er mindestens zwei Gipfel haben. Er wird bei Homer unmittelbar mit Asterion verbunden, das nach Steph. Byz. s. *Ἀστέριον* dem hellenischen Peirasia (bei Vlocho) gleich ist. Peirasia gegenüber liegt das hohe Kalkgebirge Dobrudschadag, vgl. Philippson Thess. u. Epir. 1897, 385 und Taf. 6, das zwei nahe beieinanderliegende Gipfel, 658 m und 692 m, hat. Also muß man den T. dem Dobrudschadag gleichsetzen. Leake North. Greece IV 323. Georgiades *Θεσσαλία*² 1894, 205. Stählin D. hell. Thess. 133. [Friedrich Stählin.]

2) s. *Τιτναῖος*.

Titaresios. 1) *Τιταρήσιος*, Fluß in Thessalien, Der Name ist adjektivische Form zu Titaros, vgl. Hesiod. scut. 181. Apoll. Rhod. I 65. Steph. Byz. s. *Τιταρών* und dazu Dittenberger Herm. 1906, 165. Er ist genannt nach dem Gebirge Titaros, an dem seine Quellbäche entspringen, vom Sarantóporos (mit vierzig Furten), der vom Paß Volustana kommt, bis zum Vúrgaris. Aus diesen und anderen bildet er sich in der Mulde der perrhäbischen Tripolis, an deren Südende er von rechts den Bach von Dikata und die reichlichen Quellen von Kephalovrysis empfängt. Dann durchbricht er in einer engen unzugänglichen Schlucht das perrhäbische Mittelgebirge, das die Tripolis vom südlicheren Perrhäbien scheidet. Bei Paljokastro (Malloia) erweitert sich sein Tal zu der langgestreckten Mulde Potamjá, die reich an Wasser und hohen Pappelbäumen und fruchtbarem Boden ist. Auf diese gut angebaute Landschaft bezieht sich das Beiwort ‚lieblich', Hom. Il. II 751. Sein Wasser allerdings verliert er hier; denn es wird auf die Felder abgeleitet, und zwar, wie eine unverbürgte Nachricht aus Damasi meldet, schon in römischer Zeit, Georgiades *Θεσσαλία*² 1894, 33. Er kann auch durch einen linken Nebenfluß, der am Südwestabhang des Olymp bei Skamnjá entspringt, unter dem Namen Djava den Kukuli (Otolobus) in einer engen Schlucht umfließt und im Unterlauf nach der an ihm liegenden Hauptstadt Elassonitikos heißt, zu keiner Wasserfülle mehr kommen. Er durchbricht nun in west-östlicher Richtung die südliche Bergumrandung des perrhäbischen Beckens in einem Engnis, das von Damasi (Mylai) bis Tyrnavo reicht. In die Ebene von Larisa tritt er mit einem weithin schimmernden Schotterbett, das im Sommer kein Wasser mehr führt. Für den Unterlauf paßt der Name Xerjas (= Trockenfluß). Erst durch die reichlichen, dunkel-klaren Fluten des von der Quelle Mati stammenden Flusses bekommt er von der linken Seite her wieder Wasser. Dieser Fluß hieß im Altertum Europos, o. Bd. VI S. 1309, 38ff. Sein Name ist zwar bei Strab. VII 329 frg. 14. 15. IX 441 (20) nur aus *Εὐρώτου* von Kramer korrigiert, vgl. Orac. Sibyll. III 144f., aber nunmehr gesichert durch IG IX 2, 521, 26. Die Deutung des Namens ist umstritten: ‚dunkel' (das würde bei einer griechischen Quelle ‚tief' bedeuten) nach O. Müller Dorier I² 26, 4. Aly Glotta V 1914, 63ff.; ‚weit' nach Prellwitz Glotta XV 1927, 135; nach Grimme Glotta XIV 1925, 17, 1 soll er hethitisch sein. Sein reines und leichtes Wasser gleitet bei der Einmündung eine Zeitlang ohne sich zu mischen (wie Öl) über den durch Senkstoffe grünlich-gelb gefärbten Peneios hin, Hom. Il. II 753ff. Eustath. 336, 9ff. Mißverstanden bei Strab. IX 441 (20), richtig bei Arrian. per. p. E. c. 10 (GGM I p. 375 M.). Bursian Geogr. v. Griech. I 58, 2. Stählin D. hell. Thess. 18, 1.

Wie in der Gegenwart, so war auch im Altertum der Fluß in seinen verschiedenen Teilen verschieden benannt. Der ursprüngliche Teilname wurde aber dann im Sprachgebrauch auch auf das Ganze übertragen. T. ist der vorthessalische Name, Jacobsohn Kuhns Ztschr. LVII 1929, 112, welchen der Fluß von seinem Ursprungsland am Titaros und (nach Homer) bei seiner Einmündung in den Peneios trägt. Umgekehrt gebraucht Strab. VII 329 frg. 15 den Namen Europos, der eigentlich dem Unterlauf eignet, auch von dem Quellbereich am Titaros. [Friedrich Stählin.]

2) *Τιταρήσιος*, auch *Τιταιρώνειος*, Beiname des Mopsos; s. o. Bd. XVI S. 241. [gr. Kruse.]

Titarissos, Stadt in der Landschaft Melitene von Kappadokien, Ptolem. V 6, 21. Lage unbekannt. [W. Ruge.]

Titaros, Berg in Thesalien. Namensform: 1. *Τίταρος* Lykophr. 904 mit Schol. Scheer (dazu Tümpel Philol. 1890, 732). Orph. Argon. 129. Eustath. Il. 336, 28. 2. *Τιτάριον* Strab. VII 329 frg. 14. 15. IX 441 (20). Ptolem. III 12, 16 M. 3. *Τιταρών* Steph. Byz. s. v. (dazu Dittenberger Herm. 1906, 165), vgl. Sch. Lykophr. 881.

Der T. bildet nach Strab. a. O. mit dem Olympos, der im Norden an dem Tal von Petra endigt, ein zusammenhängendes (*συμφυές, συνεχές*) Gebirge, das Thessalien von Makedonien scheidet. Da der Titaresios vom T. seinen Namen hat, müssen seine Quellbäche an ihm entspringen. Im Westen reicht er bis zu den Kambunischen Bergen. Durch diese führt der Paß Volustana. Es ist zweifelhaft, ob der an diesen Paß angrenzende Tschapka 1878 m schon zu den Kambunischen Bergen oder noch zu dem T. gehört. Vgl. Geisau-Oberhummer o. Bd. X S. 1809, 2. Philippson o. Bd. VI S. 1309, 51; Thess. u. Epir. 1897, 129. L. Heuzey Le mont Olympe 1860, 63. H. Barth Reise durch d. europ. Türkei 1864, 180. Bursian Geogr. v. Griech. I 42, 1. Georgiades *Θεσσαλία*² 1894, 4. Also ist der T. der Gebirgszug, der nördlich von Vlacholivadi, das wie alle vlachischen Dörfer dieser Gegend 800—1000 m hoch liegt, Çvijiç La

péninsule Balkanique 1918, 164, in einem großen Bogen das perrhäbische Becken abschließt. Hier erhebt sich der Kupanas und der Tschamas. Eine griechische Generalstabskarte liegt für dieses Gebiet noch nicht vor. Man muß sich mit der unvollkommenen Wiener Generalkarte 1 : 200 000 Blatt Larisa behelfen. [Friedrich Stählin.]

Titedius Labeo. Für die Identifizierung dieser allein bei Plin. n. h. XXXV 20 genannten Persönlichkeit mit dem in Tac. ann. II 85 erwähnten Titidius Labeo spricht der Umstand, daß Plinius von ihm sagt, er sei *extinctus nuper in longa senecta,* so daß die Ehebruchsangelegenheit seiner Gemahlin Vistilia ohne weiteres in die Zeit des Kaisers Tiberius fallen kann. Vgl. den Art. Titidius Labeo. [Max Fluss.]

Titeiphyta (*Τιτειφυτηνῶν κατοικία* oder *κώμη*), Dorf am Südrande des mittleren Kaystros-Tales, nur durch zwei Inschriften (Bull. hell. XX 395 nr. 4 = Athen. Mitt. XXI 118 und Keil-v. Premerstein Lydien Ber. III nr. 113) bekannt. Vermutungen über die Lage und das Verhältnis zu Dideiphyta bei Keil-v. Premerstein 66. [J. Keil.]

Τίτην, nach Eratosthenes (Schol. Apoll. Rhod. IV 131), ein Fluß in Kolchis, sonst unbekannt. [Albert Herrmann.]

Titensianus. Einen Noricus T. nennt CIL V 1908 aus Concordia bei Aquileia als die Heimatsbezeichnung eines dort in Garnison stehenden Soldaten. Der Ort ist unbekannt. [Hans Philipp.]

Τιθηνίδια, das ‚Ammenfest' in Sparta, für das durch Polemon bei Athen. IV 139 a zwei Riten sicher bezeugt sind: Die Ammen trugen die kleinen Knaben (*ἄρρενα παιδία*) zum Heiligtum der Artemis *Κορυθαλία*, das am Bache Tiasos südlich von Sparta lag, und in der Stadt selbst wurden ebenso wie bei den Hyakinthien rituelle Festschmäuse veranstaltet, die *κοπίδες* hießen und die Polemon so beschreibt: *πρῶτον μὲν δὴ σκηνὰς ποιοῦνται — —, ἐν δὲ ταύταις στιβάδας ἐξ ὕλης, ἐπὶ δὲ τούτων δάπιδας ὑποστρωννύουσιν, ἐφ' αἷς τοὺς κατακλιθέντας εὐωχοῦσιν — —· θύουσι δ' ἐν ταῖς κοπίσιν αἶγας, ἄλλο δ' οὐδὲν ἱερεῖον· καὶ τῶν κρεῶν διδόασι μοίρας πᾶσι καὶ τὸν καλούμενον φυσίκιλλον, ὅς ἐστιν ἀρτίσκος ἐγκρίδι παραπλήσιος, γογγυλώτερος δὲ τὴν ἰδέαν: διδόασι τῶν συνιόντων ἑκάστῳ τυρὸν χλωρὸν καὶ φύσκης τόμον καὶ τραγήματα σῦκά τε ξηρὰ καὶ κυάμους καὶ φασήλους χλωρούς*. Da Artemis *Κορυθαλία* ihren Namen von dem bei den Dorern *κορυθάλη* genannten Maizweig hatte (Etym. M. p. 531, 53 s. *κορυθάλη*. Hesych. s. *κορυθαλία*. Schol. Aristoph. Plut. 1054; vgl. Nilsson Feste 182f. u. o. Bd. III A S. 1464), liegt es nahe, anzunehmen, daß an den *T.* auch der Maizweig vor die Türen gestellt wurde, wie es nach Etym. M. a. O. *ἐφηβίοις καὶ γάμοις*, also bei dem Eintritt in das Ephebenalter und bei der Heirat der Mädchen geschah. Jedenfalls war das Fest ein Fruchtbarkeitsfest und der Sinn der, daß die Göttin den Kindern ihren Segen spenden sollte. Auffällig aber ist, daß ihr nur die Knaben gebracht wurden und nicht auch die Mädchen. Wahrscheinlich wurden diese dem Schutze der Helena empfohlen, worauf die bekannte Geschichte von der dritten Gattin des Königs Ariston hinweist (Herodot. VI 61). Im Kult der Korythalia wurden von Frauen, den sog. *κορυθαλίστριαι*, auch orgiastisch-laszive Tänze aufgeführt (s. o. Bd. III A S. 1464), die wohl einen Fruchtbarkeitszauber darstellten. Daß sie aber gerade bei den *T.* stattfanden, ist sehr unsicher und scheint mir dem Charakter dieses Kinderfestes kaum entsprechend. [Ludwig Ziehen.]

Titheos, ägyptischer Bischof, unter den Anhängern des Athanasius auf dem Konzil von Serdica im J. 341 (Mansi III 68 E. Athanas. Apol. contra Arianos 50 = Migne G. XXV 340 B). [W. Enßlin.]

Tithoes, ägyptischer Gott, aber nur in der griechischen Überlieferung erhalten; eine Identifizierung mit irgendeinem der in der ägyptischen Überlieferung vorkommenden Götter ist bisher noch nicht möglich gewesen. Nach der Überlieferung des Syncellus (33, 17 ed. Bonn) soll Manetho ihn in der ägyptischen Königsliste unter den Halbgöttern aufgeführt haben, die vor den eigentlichen Menschenkönigen regierten. Außerdem schreibt Plinius (n. h. XXXVI 13) einem T. den Bau des Labyrinthes am Eingange zum Fayum zu, hält T. also für einen menschlichen König, wohl des Mittleren Reiches. Daß er dabei von der anderen griechischen Überlieferung, besonders aber von Herodot abweicht, ist ihm bewußt. Auch als Personenname erscheint T. in dieser Form oder auch in der Variante *Τοτοης* (Arch. f. Pap. II 180. Spiegelberg Demot. Studien I 46). Da sich im entsprechenden demotischen Text (Ztschr. f. äg. Sprache LXIV 136) dafür die Form *Twt* findet, sah sich Spiegelberg veranlaßt, den Namen von dem in der Kaiserzeit in Esneh (Baedeker[8] 347) verehrten Gott *Twtw* oder *Tww* abzuleiten (vgl. Erman-Grapow Wörterb. V 260). Doch ist nicht anzunehmen, daß dieser auf die ganz südlich gelegene Stadt beschränkte Gott seinen Einfluß so weit nach Norden ausgedehnt hat, wie wir aus dem Vorkommen der griechischen Namen schließen können. Ja selbst bis in die Gegend von Koptos oder Apollonopolis Parva kann sein Kult schwerlich gedrungen sein: dort nämlich ist eine Marmortafel gefunden (Preisigke Sammelbuch 305) mit der Erwähnung einer Statue eines *κυρίου Τιθοήους*, die ein *ἀρχιερεὺς* des T. und des Ammon gestiftet hat. Daß wir aber wirklich einen ägyptischen Gott in diesem Namen suchen müssen, zeigt auch eine Personennamenbildung wie *Σεντιθώεις* (Spiegelberg Ägypt.-Kopt. Eigennamen 294). [Adolf Rusch.]

Tithonos.

I. Ableitung und Deutung des Namens. Die Form *Τειθωνός* CIG III 4740 ist nach Kaibel Epigr. Gr. 1002 falsch gelesen statt *Τιθωνός*. Auch das von Kretschmer Griech. Vaseninschr. 204 nr. 189 gelesene *Τιθώνης* heißt nach Stephani Compte rendu de la comm. arch. 1872 Taf. 5, 3 normal *Τιθωνός*.

Die Versuche den Namen T. aus dem Griechischen abzuleiten sind verfehlt. Schol. Hom. Od. V 2 sagt: *T. ἡ πρωΐα, ἐν ᾗ τίθενται τὰ ὤνια*; das wird von Tzetz. Lykophr. 18 zweimal wiederholt. Eustath. Il. XI 1 denkt an die Wurzel *τιταίνω*, *διὰ τὸ πανταχοῦ τὸ αὐτοῦ* (sc. *Τιθωνοῦ*, das nach Eustath. = *Τιτωνοῦ*) *φῶς ἐν ἡμέρᾳ τιταίνεσθαι*.

Wenn das Etym M. s. v. erklärt: *ἡ ἡμέρα. παρὰ τὸ τιθασὸς τὸ σημαῖνον τὸ ἥμερος*, so vermischt es die Ahnung von dem Richtigen (*ἡμέρα*) mit kindlichen Etymologien (*T.* < *τιθασός*, *ἡμέρα* < *ἥμερος*). Auch Gruppes (954, 5) Ableitung von *θάειν — τιθήνη* (weil T. — in seinem Alter! — wie ein Kind ‚gesäugt' wird) ist kaum annehmbar. — Auf eine indog. Wurzel *dîdhi* ‚leuchten' greift W. Sonne in Kuhns Ztschr. X (1861) 178 zurück; danach wäre also T. = Partizip *dîdhyâna*, ‚der Leuchtende'; ihm stimmt M. Müller Essays 2[2], 75 bei. Endlich haben Bugge-Torp Das Verhältnis der Etrusker zu den Indogermanen. 1909, 230ff. auf die anatolisch-etruskische Wurzel *tin* ‚der (leuchtende) Tag' hingewiesen, die in *tinia* oder *tina* zutage tritt, dem Namen des dem Zeus und Iuppiter entsprechenden Gottes. Diese Wurzel steckt auch in *tinΘun*, dem etruskischen Namen für T. (s. auch Deecke Bezz. Beitr. II (1878) 170. W. Schulze Eigennamen 209. 243). Auf die Deutung des zweiten Bestandteiles wird verzichtet; die Veränderung von *tinΘun* in T. beruhe auf einer anatolischen Dialektform, in der *in* vor *ϑ* zu einem nasalen *i* geworden sei. Kretschmer Glotta XIV 309f. betont dagegen zwar den tyrrhenischen Ursprung von *Tito* (s. u.), zu dem auch T. zu stellen sei; das *n* des etruskischen Namens sei aber erst durch Antizipation des Nasals entstanden, also nicht ursprünglich; die anatolische Herkunft der T.-Sage wie der Zusammenhang des T. mit der inschriftlich bezeugten Stadt Tintunia (s. u.) sei nicht zu beweisen. Fiesel Namen des griech. Mythos im Etruskischen 59ff. verteidigt aber gegen alle Einwände die vorgriechische Namensform *TinΘun* als die primäre, deren Lautstand im Etruskischen bewahrt wurde; das *n* sei über einen nasalen Vokal (s. o. Bugge-Torp) oder durch dissimilatorischen Schwund (gegenüber dem nachfolgenden Nasal) verlorengegangen; sie erinnert auch an griech. *τινθός (δια)τινθαλέος*, heiß, glühend. — Mit dieser Feststellung verträgt sich wohl noch, da für den griech. Namen T. eine Form *Τιθών* vorauszusetzen ist, andererseits (s. o. das Zitat Eustath. Il. XI 1) *T.* mit *Τιτωνός* identifiziert wird, die Verbindung des Namens mit *Tito* (= *ἠὼς ἢ αὔριον* Hesych.; = *ἡμέρα* schol. Lykophr. 941. Suid. Etym. M.) — M. Mayer Giganten und Titanen 79. Kretschmer Glotta XIV 309f. Fiesel 62, 237. Die Brücke zu *Titan* hinüber s. Titan § 3.

II. T. als Lichtgott. ‚Es herrscht nicht nur bei den alten Erklärern, sondern auch nenerdings die Anschauung vor, daß T. eine Lichtgottheit ist', sagt Jhs. Schmidt Myth. Lex. V 1028 und er wird Recht damit haben. T. wird mit Helios gleichgestellt bei Eustath. Il. XI 1. Schol. Hom. Od. V 1. M. Müller Essays 2[2], 75. Nach Rohde Psyche I 75 mögen alte Sternsagen vorliegen, die eigentlich Vorgänge am Morgenhimmel mythisch widerspiegeln. Welkker Griech. Götterl. I 685 sah in T. die mythische Darstellung des Verschwindens der Morgenröte. Im Etym. M. 758, 28 wird er mit dem Tag identifiziert und auch Schol. Lykophr. 18 deutet ihn als *τὸ τῆς ἡμέρας κατάστημα* (im Gegensatz zur Eos = *τὸ πρώινον κατάστημα*). ‚Eine Allegorie des Tages in seinem sich ewig wiederholenden Verlauf, früh morgens frisch und schön, dann von der Hitze des Tages gleichsam aufgezehrt, verdorrt und veraltet' nennt ihn Preller-Robert Griech. Myth. I[4] 442, dem Bugge-Torp 230 zustimmen.

Die ursprüngliche Gestalt des T. ist uns noch greifbarer, wenn wir uns mit den letztgenannten Autoren in seine Heimat begeben. Denn nicht von Milet aus kam T. in die troische, persische, ägyptische Überlieferung (Gruppe 314, 2, der übrigens an anderer Stelle — 302 — seinen Namen mit dem makedonischen Sithonia in Zusammenhang bringt), sondern wie sein Name (Bugge-Torp 230), ist auch seine Gestalt anatolischen Ursprungs. Dafür gibt es eine Anzahl von Beweisen, auch wenn es nicht zutrifft (Bugge-Torp 231), daß Suid. s. *Σούσιοι* göttliche Verehrung des T. durch die Bewohner von Susa bezeuge. Nach einer Inschrift, die bei Ejub in Kappadokien gefunden wurde, gab es dort eine Stadt Tintunia. Chantre Mission en Cappadocie 47. Da nun der etruskische Name für T. *tinϑun* oder *tinϑn* ist (Deecke Bezz. Beitr. II [1878] 170. Bugge Etrusk. Forsch. u. Stud. 4. 34. W. Schulze Eigennamen 209. Fiesel 59ff.), so lag es nahe aus dem Zusammenhalten dieser beiden Tatsachen zu erschließen, daß T. auch in Kappadokien als Gott des Tages verehrt wurde. Des Tages; so zeigt ihn auch der von Heydemann Vasensamml. nr. 3256 (s. auch Reinach Vases peintes I[2], 100) beschriebene Krater aus Neapel: auf einem Viergespann, über dem eine Nike schwebt, steht Eos; neben ihr T., der gleichfalls die Zügel faßt: er trägt einen Strahlenschmuck; um ihn schwebt ein Nimbus. Die Frau wendet den Kopf um nach einem folgenden Viergespann, das den Helios trägt.

Es läßt sich aber auch aus der Gesamtmasse der T.-Sage eine Schicht abheben, die den im Osten beheimateten Tagesgott zum Gegenstand hat. Da ist vor allem zu nennen die Verbindung mit der Göttin der Morgenröte. Noch Hom. Il. XI 1; Od. V 1, wo sich Eos vom Lager des T. erhebt, deutet darauf hin. Und wenn Apollod. III 181 den T. einen Sohn des Kephalos und der Eos nennt, so weist das in die gleiche Richtung, zumal (M. Müller Essays II[2] 76) Kephalos nur einer der vielen Namen der Sonne war. Dieselbe Quelle gibt dann dem T. als Söhne den Phaethon, von dem Nonn. Dion. XXI 247f. sagt: *Μίθρης Ἀσσύριος Φαέθων ἐνὶ Περσίδι*, der also damit als Gott des Lichtes bezeichnet wird. Freilich deutet Robert Herm. XVIII 441 das ganz anders; er nennt es eine späte Erfindung, mit der Athens Machtansprüche auf Kypros durch die Herstellung einer Genealogie des (Atheners!) Kephalos–Kinyras historisch begründet werden sollte. Ob sich aber in so später Zeit noch eine so zweckbetonte Umdichtung der alten Mythologie machtpolitisch verwerten ließ? Eher scheinen dieser und andere Widersprüche in der Genealogie des T. den Schluß zu rechtfertigen, daß der Mythos des sterblichen T. erst in späterer Zeit erstand; die Behauptung findet auch eine Stütze in der Ausstattung des T.-Bildes mit Märchenmotiven. Die Fortsetzung dieses Gedankenganges, der in der Identifikation des T. mit Titan endigt, findet sich unter Titan § 3.

III. T. als griechischer Heros.

A. Genealogie. Als T. in den Gesichtskreis der Griechen trat, sank er zu einem Heros herab. Mit seiner Einreihung in die troische Königsfamilie war ihm auch das vordere Kleinasien als Heimat gegeben. Als Phryx bezeichnet ihn Ovid. fast. VI 473, als Lydier (Mygdonier) Stat. silv. II 2, 108; Theb. II 134.

Sein Vater ist Laomedon. Hom. Il. XX 237. Hellan. frg. 140 Jac. Apollod. III 146. Diod. IV 75, 3. Hyg. fab. 270. Schol. Ven. A Hom. Il. III 151. Schol. Hom. Od. V 2. Schol. Pind. Ol. II 148. Schol. Lykophr. 18. CIG III 5984 C 54. Prob. ad Verg. Georg. III 46f. Mythogr. Vat. I 204. — Eine andere Überlieferung bietet Apollod. III 181; er nennt als Vater des T. den Hermessohn Kephalos (s. o.), eine dritte Dictys Cret. IV 22, der den T. und den Laomedon Söhne des Ilos sein läßt.

Noch größere Uneinigkeit herrscht in den Angaben über seine Mutter. Am häufigsten erscheint, Strymo, die Tochter des Skamandros. Apollod. III 146. Schol. Ven. A Hom. Il. XI. 1. XX 237. Schol. Lykophr. 18. Tzetz. Alleg. Iliad. Prol. 173. Gruppe 302. — Die Tochter Plakia des Otreus nennt nur Apollod. III 146, die Skamandrostochter Rheio Tzetz. Alleg. Iliad. Prol. 173, Rhoio Schol. Lykophr. 18, Leukippe Apollod. III 146. Schol. Lykophr. 18. Tzetz. Alleg. Iliad. Prol. 172, endlich Eos Apollod. III 181. Dazu Gruppe 314.

Eine vollständige Liste der Geschwister gibt nur Apollod. III 146: Die Brüder Lampos Klytios Hiketaon Podarkes, die Schwestern Hesione Killa Astyoche. Die Brüder werden Hom. Il. XX 237 nochmal aufgezählt; nur steht an Stelle des Podarkes (*ὁ κληθεὶς Πρίαμος* vermittelt Apollod. III 147) Priamos; dieser allein wird auch sonst noch als Bruder genannt. Hellan. frg. 140 Jac. Diod. IV 75, 3. CIG IV 8410 (nach Vase). Schol. Ven. A Hom. Il. III 151. XI 1. Schol. Hom. Od. V 1. 2. Schol. Lykophr. 18. Eustath. Il. XI 1. Mythogr. Vat. I 204. — Einen Bruder Dardanos kennen wir nur aus einer Vaseninschrift CIG IV 8410; häufig dagegen ist, in Konsequenz der oben genannten Variante über den Vater, Laomedon als Bruder bezeichnet: Dict. Cret. IV 22. Schol. Stat. Theb. V 751. Serv. Verg. Georg. III 48; Aen. I 489. IV 585. Eustath. Dion. Perieg. 248. Mythogr. Vat. I 139. II 194.

Als Söhne des T. und der Eos werden immer nur Emathion und Memnon angeführt; hier seien nur einige Quellen genannt: Hesiod. Theog. 984f. Hellan. frg. 140 J. Pherekyd. frg. 73 J. Diod. II 22, 2. Ailian. hist. an. V 1. Im übrigen s. o. Bd. V S. 2480 (Emathion), XV S. 638 (Memnon). — Daß Apollod. III 181 den Phaethon (der nach Hesiod. Theog. Sohn der Eos von Kephalos ist) zum Sohn des T. macht, ist bereits oben erwähnt. Robert Herm. XVIII 441.

B. T. und Eos. Nachdem T. kein Gott mehr war, bedurfte die Verbindnng der Göttin mit dem Sterblichen einer besonderen Begründung. Recht naiv erzählt Athen. XVII 548 F: *Τιθωνὸν ἀπὸ τῆς ἕω μέχρι δυσμῶν κοιμώμενον μόλις ἐπιθυμίαι πρὸς ἑσπέραν ἐπήγειρον· ὅθεν ἠοῖ συγκοιμᾶσθαι λεχθεὶς διὰ τὸ ταῖς ἐπιθυμίαις ἐμπεπλέχθαι κτλ.*; u. ä., nur mit der Anmaßung gelehrter Mythendeutung, Schol. Hom. Od. V 1: *ἀλληγορεῖται ... ὁ T. εἰς ἀστρονόμον καὶ τῇ μὲν ἡμέρᾳ κοιμώμενον, τῇ δὲ νυκτὶ ἐπαγρυπνοῦντα διὰ τὸ ἠσχολῆσθαι περὶ τὰ ἄστρα*; reichlich nüchtern dagegen der Schluß dieses Scholions: *τοὺς ἔτι νέους ὄντας καὶ αἰφνιδίως ἀποθνήσκοντας ἔλεγον ἁρπάζεσθαι παρὰ τῆς Ἠοῦς*. Andere Quellen geben die ungewöhnliche Schönheit des T. als Grund an. Hom. hym. IV 219. Tyrt. frg. 12, 5. Lukian. deor. conc. 8. Nonn. Dion. XV 278. XLVIII 665. Öfter genügt der Zusatz, daß die Eos den T. *δι' ἔρωτα* (oder: *ἐρασθεῖσα*) raubte. Apollod. III 147. Schol. Hom. Od. V 2. Schol. Ven. A und Eustath. Il. XI 1. Philostr. Her. 19, 1. Nonn. Dion. XV 278. Serv. Aen. IV 585. Mythogr. West. S. 107. 318. Am ausführlichsten handelt über die ganze Geschichte Hom. hym. in Ven. 218ff. Auch die bildende Kunst hat sich dieses Stoffes bemächtigt. Gerhard Etrusk. Spiegel führt (III 217 Taf. 232) eine Darstellung an, in der *Etan* (= Eos) den *Tinϑn* (= T., s. o.) umarmt; und weiter (IV 22 Taf. 290; abgebildet Myth. Lex. V 1028) T. in der Umarmung der Eos; neben dem Paar stehen Memnon und *La(s)a(?)*. Eine rotfigurige ‚nolanische' Amphore aus Capua, jetzt in der Eremitage in Petersburg (Kretschmer Griech. Vaseninschr. S. 204 nr. 189; abgebildet Myth. Lex. V 1027) zeigt einen Jüngling auf der Flucht vor Eos; hinter ihr läuft ein zweiter Jüngling mit der Beischrift *T.* (die aber richtig beim fliehenden stehen sollte). Die Vasenbilder, auf denen eine geflügelte Göttin einen mit einer Leier oder einem Diptychon ausgestatteten Jüngling verfolgt, hat Stephani Compt. rend. 1872 gesammelt; er ist geneigt hier überall den T. auf der Flucht vor der Eos zu erkennen. P. Knapp Philol. 1894, 554ff. ergänzt die Sammlung und wendet sich gegen die nach seiner Ansicht allzu einseitige Deutung Stephanis, indem er in dem jungen Mann häufiger den Jäger Kephalos erkennen will. Myth. Lex. II 1103. Daß in dem Raub des T. durch Eos eine Doublette zu dem Abenteuer des Ganymedes vorliegt, deutet schon Schol. Apoll. Rhod. III 158 an.

Sehr zahlreich sind die Stellen, an denen Eos (Aurora) als Gattin des T. erwähnt wird. Hom. Il. XI 1. XX 237 mit Schol. Od. V 1. Hesiod. Theog. 984. Pind. Ol. II 184 mit Schol. Eurip. Tro. 850 mit Schol. Diod. IV 75, 3. Ailian. hist. an. V 1. Apollod. III 147; epit. 5, 3. [Aristot.] Pepl. 55. Quint. Smyrn. II 494. VI 1. Anth. Pal. V 3. CIG III 4740. Eustath. Dion. Perieg. 248. Nonn. Dion. XLVIII 665. Mythogr. West. 318. Ovid. her. XVII 111; amor. II 5, 35; fast. I 461. VI 473. Verg. Georg. I 447; Aen. IV 585. IX 460. Hyg. fab. 270. Sil. It. I 576. V 25. PLM I 132 B. Auson. Perioch. Il. XI. Od. V Avien. descript. orb. terr. III 368. Schol. Stat. Theb. II 134. Serv. Verg. Georg. I 447. III 328. Im lateinischen Schrifttum heißt darum Eos öfter kurz Tithonia (*coniunx*). Ovid. fast. III 403. IV 943. Val. Flacc. I 311. III 1. Verg. Aen. VIII 384. Sil. It. V 25. Stat. silv. I 2, 45. IV 6, 16. V 4, 9; Theb. VI 25. XII 3 — oder Tithonis: Stat. silv. V 1, 34 (*Τιθωνιάς* auch Eudokia de S. Cypr. II 53). S. auch Gruppe 313, 16. — An Stelle der Eos erscheint wiederholt der Name Hemera, aber — mit Ausnahme von Hellan. frg. 140 J. —

durchweg in späterer Zeit. Kallistr. *ἐκφρ. ϑ'* 1. 3. Schol. Hesiod. Theog. 984. Schol. Ven. A Hom. Il. III 151. Schol. Pind. Ol. 2, 148. Schol. Aristoph. Ran. 963. Schol. Lykophr. 18. S. auch Gruppe 643, 5. Die Gleichung *Ἠώς = Ἡμέρα*, die den nur scheinbaren Widerspruch löst, stellt Eustath. Dion. Perieg. 248 auf; aber der Scholiast zu Eurip. Tro. 855 bestreitet sie, offenbar mit Unrecht.

Wohin bringt Eos den geraubten T.? Nach dem homerischen Aphroditehymnos 229 hausen die beiden *παρ' Ὠκεανοῖο ῥοῇς ἐπὶ πείρασι γαίης*; ähnlich Quint. Smyrn. VI 1. Aithiopien, das Land der *τιθωνόκομοι* (*τιθηνόκομοι?*) Aithiopier (Hesych.) wird angegeben von Apollod. III 147. Schol. Ven. A Hom. Il. XI 1; *Κέρνη*, eine *νῆσος Ὠκεανῖτις*, von Lykophr. 18 (mit Schol.). An das Eiland *Αἰαίη* muß man nach Hom. Od. XII 3 denken; selbstverständlich muß man sich alle diese Örtlichkeiten, auch *Αἰαίη*, als im Osten gelegen vorstellen. Rohde Psyche I 74, 2. Verschwommen drückt sich Horat. carm. I 28, 8 aus: *Tithonusque remotus in auras.*

Eos geht dann zu Zeus um für ihren Geliebten Unsterblichkeit zu erbitten; das gewährt ihr Zeus; aber sie hat vergessen gleichzeitig ewige Jugend zu erflehen. Hom. hym. IV 220ff. An Stelle der Eos tritt auch hier Hemera. Schol. Hesiod. Theog. 984. Schol. Lykophr. 18. Eine andere Version legt die Bitte um Unsterblichkeit dem T. in den Mund. Klearch. bei Athen. I 6 C. Schol. Ven. A und Townl. Hom. Il. XI 1. Schol. Hom. Od. V 1. Eustath. Il. XI 1. Mythogr. Vat. I 139. — Daß das Motiv dieser unvollständigen Bitte sich dann bei Memnon wiederholt, ist schon im Altertum angemerkt worden. Arktinos in der Aithiopis p. 33 K. Aischylos noch Procl. chrestom. 458. Mehr geistreich als richtig deutet Müller Essays 2^2, 75 den Mythos auf den Sonnengott in seinem Tageslauf, wie er in der Frühe aufsteigt und nach einer kurzen und glänzenden Laufbahn des Abends untergeht; T. ist ‚die Idee der Sonne in ihrem Tages- und Jahreslauf' usw. Schließlich liegt eben das Motiv von dem unvollendeten Wunsch vor (*ἀτελῆ ἐζήτησεν* bemerkt gut Eustath. Il. XI 1), das in zahlreichen Märchen vieler Völker wiederkehrt und das hier dem vom Tagesgott zum troischen Prinzen herabsteigenden T. noch ein dürftiges Stückchen seiner ehemaligen selbstverständlichen Unsterblichkeit rettet.

Als dann T. alt und grau wird, meidet die Eos sein Lager. Hom. hym. IV 230. Ovid. amor. I 13, 37; her. 4, 96 (das Gegenteil berichtet Propert. II 18, 17). Aber sie bringt ihm Nektar und Ambrosia. Hom. hym. IV 232. PLM (Eleg. in Maec. 119) I 132 B. Schließlich legt sie den immer mehr eintrocknenden und zusammenschrumpfenden Gemahl in eine Wiege und hängt diese in einer Kammer auf. Hom. hym. IV 236. Athen. I 6 C nach Klearch; XII 548 F. Diese Szene ist auch in der bildenden Kunst festgehalten: Gerhard Ges. Abh. I 347 Taf. 8, 4; abgebildet Myth. Lex. V 1029. Als ein Greis, der für Leidenschaften nicht mehr empfänglich und zu ihnen nicht mehr fähig ist, aber doch mit Hilfe eines Stockes sich bewegen und der Eos entgegengehen kann, erscheint T. auf einer Vase (nr. 275) des Ashmolean Museums Journ. hell. stud. 1892/93, 137. Das Motiv des zusammenschrumpfenden Alten ist übrigens auch in der nordischen Sage vom König Aun vorhanden, der sich das lange Leben dadurch erkauft, daß er alle zehn Jahre einen seiner Söhne opfert, schließlich aber so alterschwach wird, daß man ihn in einem Sessel herumträgt und ihm das Stierhorn wie einem Säugling zum Trinken hinhalten muß (Heimskringla übers. v. F. Niedner. I. Jena 1922, 52f. Eitrem hat in der Festschrift til H. Falk. Oslo 1927, 245ff. die Sage vom König Aun in vielen Stücken mit dem Kronosmythos verglichen; das stimmt trefflich mit dem unter Titan § 3, vorletzten Abschnitt, über T. — Titan — Kronos Gesagten überein).

Davon, daß der alte T. in eine Zikade verwandelt wird, weiß Hom. hym. IV noch nichts. Nach der Subskription zu Schol. Hom. Il. III 151 scheint diese Erweiterung der Sage auf Hellanikos zurückzugehen (Hellan. frg. 140 J.; dazu Gruppe 797, 4) und ist dann von zahlreichen Scholiasten u. a. übernommen worden. Scholien zu Aristoph. Ach. 688, Hom. Il. XI 1 (Ven. und Town.), Hom. Od. V 1, Lykophr. 18. Eustath. Il. XI 1. Serv. Georg. III 328. IV 585. Schol. Stat. Theb. V 751. Bei Paroimiographen: Apostolis cent. XVI 57. [Plut.] cent. I 68. Zenob. cent. VI 18. — Mythogr. Vat. I 139. II 194. Phot. u. Suid. s. *Τιθωνοῦ γῆρας*. — Ursprung und Deutung dieser Metamorphose sind sehr verschieden dargestellt worden. Schol. Lykophr. 18 phantasiert: *οἱ γὰρ τέττιγες ὥσπερ οἱ ὄφεις γεγηρακότες ἀποβάλλουσι τὸ γῆρας*. Als ein Totem wäre die Grille zu erklären nach Gardner Journ. hell. stud. 1892/93, 137. Rapp Myth. Lex. I 1263 führt die Sage auf eine Mißdeutung des *οὐδέ τι κῖκυς ἐστιν* Hom. hym. IV 237 zurück, doch wird das von Schmidt Myth. Lex. V 1025 mit Recht abgelehnt. Nach Kretschmer Glotta 1925, 309f. beruht die Sage auf dem Anklang des Lallwortes *τέττα* (für einen Alten) an *τέττιξ*. Gruppe 797 erinnert daran, daß die Zikade dem Helios heilig sei und daher die Verbindung des (Gottes!) T. mit der Zikade herrühre. Welcker Griech. Götterl. I 686 geht von den Greisen bei Hom. Il. III 151 aus, die *τεττίγεσσιν ἐοικότες* am Skäischen Tore saßen; und endlich denkt Robert Griech. Heldens. I 442 daran, daß die Zikade der Griechen in Ionien und in Athen ein Bild des unvordenklichen Altertums und des Autochthonentums war. Verbindet man die beiden letzten Anregungen und fügt man noch hinzu, daß nach Thuk. I 6, 3. Aristoph. Equ. 1331 die an der längst vergangenen Mode hangenden alten Athener *τέττιγες* in den Haaren trugen — in stolzer Betonung ihres Autochthonentums —, so dürfte klar werden, daß *τέττιξ* in Athen und dann in einem Teil Griechenlands zur spöttischen Bezeichnung für einen überalt und weltfremd gewordenen Greis sich einführen konnte. Auch die Frage, ob Platons Zikadenmärchen (Phaidr. 259 B) und dieser Zug der T.-Sage vielleicht auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, ist noch nicht untersucht.

Im griechischen und römischen Altertum erscheint T. oft als Typus des hochbetagten, hinfälligen Alten. Akusilaos (Diels-Kranz Fragm. Vorsokr.[5] I 54, 16) frg. 8. Mimn. frg. 4. Lukian.

Hermot. 50; dial. mort. 7. Anth. Pal. V 3. — In den Scholien Hom. Il. III 151 (Ven. A), Aristoph. Ach. 688 (und danach Eustath. Il. XI 1). — In den Wörterbüchern: Etym. M. (s. *Τιθωνός*). Phot. (s. *T.*, *Τιθωνοῦ γῆρας*). Suid. s. *Τιθωνοῦ γῆρας* und *Ἄνδρα Τιθωνόν* (nach Aristoph. Ach. 688). — Bei den Paroimiographen: Apostolis 16, 57. Appendix prov. 4, 68. Diog. 8, 37, Gregor. Cypr. 3, 13. [Plut.] prov. 1, 68. Zenob. 6, 18. — M. Terentius Varro schrieb eine menippeische Satire mit dem Titel *T. περὶ γήρως*. Schanz I^3 2, 365. E. Norden Fleckeis. Jahrb. Suppl. XVIII 323. — Horat. carm. II 16, 30. Ovid. amor. III 7, 42. Propert. II 25, 10. 18, 7. Seneca Agam. 822. Stat. silv. II 2, 108. IV 3, 151. Priapea 57, 4. 76, 4. PLM I 132 B. [Ernst Wüst.]

Tithorea. 1) Einer der Gipfel des Parnaß, oberhalb der Stadt Neon, die später (wohl im 4. Jhdt.) in T. umbenannt wurde. Auf diesen Gipfel flüchtete ein Teil der Phoker beim Herannahen der Perser (Herodot. VIII 32. Paus. X 32, 9). Das Stadtgebiet von Neon wird begrenzt durch eine hohe, steile Felswand, die schwer zu ersteigen ist. Auf den Höhen oberhalb dieser Felswand war der Zufluchtsort der Phoker. In dieser Gegend befindet sich eine große Höhle, die ‚Grotte des Odysseus', die in den griechischen Befreiungskriegen vielen Flüchtlingen Schutz bot. (Vgl. Dodwell Klass. und topogr. Reise durch Griechenl. II 1, 231. Leake Travels in Northern Greece II 77. Ulrichs Reisen und Forschungen II 114—118. Tillard Ann. Brit. Sch. XVII 57—59. F. Schober Phokis, Diss. Jena 1924, 42). [F. Schober.]

2) Herodot. VIII 32 (*Τιθόρεα* IG IX 1 nr. 189, 1. *Τιθόρα* nr. 190, 2. 5. 191. 193. 194. Plut. Sulla 15. *Τιθώρρα* nr. 190, 14. Dazu *Τιθορ[ε]εύς* IG IX 1 nr. 61. 200. 192, 5. Syll.^{3} nr. 1063, 20. Hondius Suppl. Epigr. Gr. II nr. 289. *Τιθορίς* IG IX 1 nr. 194, 7), Stadt in Phokis, nach der gleichnamigen Nymphe (Paus. X 32, 9), von Steph. Byz. irrtümlich nach Boiotien verlegt und *Τιθοραία* genannt (Hitzig-Blümner Paus. III 2, 809. Vgl. Myth. Lex. s. *Τιθορέα*), heute Velitsa. Die von Paus. X 32, 8 auf 80 Stadien geschätzte (*ὡς εἰκάσαι*) Entfernung T.s von Delphi ist anzuzweifeln (Ulrichs Reisen und Forsch. in Griechenl. II 125, 2). Heberdey (Die Reis. des Paus. in Griechenl. 105) ergänzt daher *καὶ ἑκατόν*. Plutarchos bezeichnet T. als *φρούριον ἀπορρῶγι κρημνῷ περικοπτόμενον* (Sulla 15), in das sich schon die vor Xerxes fliehenden Phoker in Sicherheit gebracht hätten (Herodot. VIII 32. Paus. X 32, 8); daß damals der Ort Neon hieß und erst später T., wie der es überragende Berggipfel des Parnassos genannt wurde, berichten Herodot. VIII 32. Paus. X 32, 9 (vgl. o. Art. Neon). Als nach dem Frieden von 189 v. Chr. der Phokische Bund erneuert wurde, war auch T. unter den mindestens 15 Städten des Bundes (Hermann-Swoboda Griech. Staatsaltert. I 3, 321f. mit Anm. 1). Während T. zu Plutarchs Zeit in Blüte gestanden haben muß (Plut. Sulla 15. Ulrichs II 120. Hitzig-Blümner III 2, 810), erzählt Pausanias (X 32, 10) von einer Wendung zum Schlechteren *γενεᾷ ἢ με γενέσθαι μιᾷ πρότερον*. — An der Ost- und Nordostseite sicherten die Stadt die steil abfallenden Ufer des Kachales (Paus. X 32, 11), an der West- und Nordwestseite fanden sich Reste von fast 3 m dicken Mauern, außen aus großen Quadern, innen aus kleineren Bruchsteinen. Auch Befestigungstürme waren vorhanden. Nach der Bauart der Mauern nimmt man ihre Entstehung im 4. Jhdt. v. Chr. an, etwa zwischen dem Ende des heiligen Kriegs und der Schlacht bei Chaironeia; Ulrichs (II 120) hält sie für später (Hitzig-Blümner III 2, 810). Ein Theater und eine Umgrenzung einer älteren Agora hat Pausanias gesehen (X 32, 10); man hat geglaubt, Spuren davon unter den Ruinen entdeckt zu haben (Hitzig-Blümner 810). Ebenso berichtet Pausanias von verschiedenen Heiligtümern der Stadt (s. u.).

Über die Verwaltung T.s erfahren wir etwas aus den Präskripten von 8 Freilassungsdekreten: *ἄρχοντος ... στρατα(η)γέο(ῦ)ντος ... ἱερη(α)τεύοντος* (IG IX 1 nr. 188—194. Vgl. Ulrichs Reisen und Forsch. in Griechenl. II 121ff.). In nr. 192. 193. 194 ist die Nennung des Strategen unterblieben; nr. 198, die zu einem ähnlichen Denkmal gehört (nr. 195—199), beginnt mit *Πρωταρχοῦντος* (Hermann-Swoboda I 3, 324, 8. Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde II 1454, 4). Die Freilassungen haben alle die Form eines Verkaufs (*ἀπέδοτο* für 5, 10 Silberminen, auch für 1000 Silberdenare u. ä.) an den Gott Sarapis, dessen Priester auch im Präskript erscheint; sie heißen offiziell *ἱερανθεσίαι* (IG IX 1 nr. 193). Die Inschriften geben die Kopien der Originale (*χειρόγραφον* ... nr. 192, vgl. 193); ihre Beglaubigung erfolgte durch Bemerkungen wie nr. 193, 25f. *ἁ ὠνὰ ἀνεγράφη ἐν ἱερῷ τῷ Σεραπείῳ καὶ παρὰ τῷ ἄρχοντι Ἀρίστωνι, δούσας τᾶς πόλιος τὸ ψάφισμα ἐπὶ ἄρχοντι ... ἐν ἐννόμῳ ἐκκλησίᾳ*. Die Freilassung hebt freilich nicht den Anspruch der bisherigen Herren auf, daß der Freigelassene sie lebenslang *παραμείνῃ* (z. B. nr. 190, 8ff.), *ποιῶν τὸ ἐπιτασσόμενον πᾶν* (z. B. nr. 189, 14ff.); andernfalls ist er zu einer Bußzahlung verpflichtet oder kann vor Gericht gezogen werden (z. B. nr. 189). Die Freigelassene Euphrosyna *θρεψάτω ... παιδίον διετὲς* (des Sohnes der Herrschaft und Bürgen der Freilassung) *καὶ παραδότω ἢ δηνάρια διακόσια* (nr. 193, 10ff.). Über diese *παραμονά* vgl. Dareste Rec. des Inscript. jurid. grecques II 273ff. 283. Thalheim Gr. Rechtsaltertümer^4 26f. In IG IX 1 nr. 194 wird die Herrin, die zwei Sklavinnen freiläßt, einmal *Ἀνασιφόρον* (6) genannt, dann *Ὀνασιφόρον* (25), Z. 21 lesen wir *Ἀνασιφὸρ Ὀνασιφόρου*. Entstehung der acht Inschriften Anfang des 2. Jhdts. n. Chr.: in nr. 193 und nr. 61 derselbe *Νεικάρετος Πίστου*, in letzterer als Zeuge in einem Streit zwischen der Gemeinde Daulis und einem Antiochos sowie dessen Tochter Serapias (kurz nach 118 n. Chr.). Zu nr. 189 vgl. Rev. ét. gr. XV (1902) 134 nr. 9, eine Freilassungsurkunde mit dem gleichen Namen *Σώτιμος*. Ein zweites Denkmal mit ähnlichen, aber zur Zeit sehr verstümmelten Freilassungsinschriften nr. 195—199. — Ein Tithoreer als Zeuge genannt für die Sympolitie der Stirier und Medeonier 2. Jhdt. v. Chr. (Syll.^{3} nr. 647, 75); ein Sieger aus T. in den Spielen von Ambryssos (Phokis) 212 n. Chr. *[ἵπ]πων τελείων*, mit einer

Geldsumme belohnt (Syll.^{3} nr. 1063, 20); mit Proxenie wird von Delphi geehrt *Εὐνικίδας* aus T. (vgl. IG IX 1 nr. 203) im J. 112 v. Chr. (Klio XVIII 301 nr. 226. Hondius Suppl. Epigr. Gr. II nr. 289).

Im Kultus von T. spielte Sarapis mit Isis und Anubis eine bedeutende Rolle. Auf den beiden Denkmälern steht den obigen Freilassungsdekreten je eine Weihung an diese Götter voran: nr. 187 *Γνωσίφιλος καὶ Ἐπιξένα τὸν υἱὸν Θεωνίδαν Σαράπει Ἴσει Ἀνούβει*; entsprechend wahrscheinlich nr. 195 zu ergänzen. Vgl. die Erwähnung des Serapeions nr. 193, 25. Pausanias weiß von einem heiligen Bezirk und Tempel der Isis, *ἁγιώτατον ὁπόσα Ἕλληνες θεῷ τῇ Αἰγυπτίᾳ πεποίηνται*, allerdings 110 Stadien von T. entfernt (X 32, 13), woraus man auf eine große Ausdehnung des Stadtgebietes schließen wollte; Heberdey 105 nimmt auch hier eine Verderbnis des Textes an (Hitzig-Blümner III 2, 810). In der Umgebung des Isisheiligtums sich aufzuhalten oder im Adyton einzutreten, war nur denen erlaubt, die die Göttin im Traum rief. Zweimal jährlich, im Frühling und Herbst, fand zu Ehren der Isis eine *πανήγυρις* statt. Drei Tage vorher wurde jedesmal von besonders dazu Geweihten *τρόπον τινὰ ἀπόρρητον* das Heiligtum gereinigt; am nächsten Tage errichteten die Händler Buden aus Rohr und allem möglichen andern Baumaterial. Am letzten Tag vor der *πανήγυρις* trieb man Handel mit Sklaven und allerlei Vieh, auch mit Kleidern, Gold und Silber; nach Mittag wandten sie sich zum Opfer. Die Reicheren opferten Rinder und Hirsche, die Ärmeren Gänse und Perlhühner. Schafe, Schweine und Ziegen zu opfern, war verboten. Die Tiere wurden in ägyptischer Weise mit Bändern aus Leinen oder Byssos geschmückt. Alles, was sie opferten, zog festlich auf, und die einen geleiteten die Opfertiere in das Heiligtum, die andern verbrannten die Zelte davor und zogen eilig ab. Von einem erzählt Pausanias, daß er unerlaubterweise in das Heiligtum beim Opfer eingedrungen, bald danach aber gestorben sei, als er, nach T. zurückgekehrt, von dem Geschauten erzählte (X 32, 14ff. Über die Traumoffenbarung im Adyton der Isis s. Hitzig-Blümner III 2, 811). — Auch das Asklepiosheiligtum lag 70 Stadien entfernt von T. (s. o.). Asklepios hatte hier den Beinamen *Ἀρχαγέτας* und wurde auch von den andern Phokern verehrt; für die *ἱκέται* des Gottes wie für seine *δοῦλοι* waren *οἰκήσεις* vorhanden. Im Tempel fiel das marmorne Kultbild durch einen Bart von mehr als zwei Fuß Länge auf; vielfach hat man es für wahrscheinlicher gehalten, eine Maßangabe für das ganze Kultbild in der Zahl zu suchen und dann aber *δυοκαίδεκα* zu lesen (Hitzig-Blümner III 2, 811). Zur Rechten des Kultbildes stand eine *κλίνη*; außer Ziegen wurden dem Asklepios von T. alle Tiere in gleicher Weise geopfert (Paus. X 32, 12). — Ferner hebt Pausanias für T. hervor *Ἀθηνᾶς ἄλσος καὶ ναός τε καὶ ἄγαλμα* und *Ἀντιόπης μνῆμα καὶ Φώκου* (X 32, 10). Die Tithoreer hatten den Glauben, daß sie, sobald die Sonne durch das Zeichen des Stieres gehe, vom Grabe der Söhne der Antiope, des Amphion und Zethos in Theben Erde nehmen und um das Mal der Antiope streuen müßten, um für ihren Boden Fruchtbarkeit zu erlangen; dasselbe sagte auch ein Orakelspruch des Bakis (Paus. IX 17, 4f. Hitzig-Blümner III 1, 438). — Dem Kaiser Nerva weihten in seinem vierten Konsulat, also 98 n. Chr., T. Flavios Soklaros und seine beiden Söhne T. Fl. Agias, L. Fl. Pollianos Aristion zu T. ein Denkmal (nr. 200, vgl. nr. 188, 16. 190, 3. 192, 24. 25. 193, 29). Grabinschriften IG IX 1 nr. 201—217 und Rev. ét. gr. XV (1902) 133ff. nr. 1—8. 10—16, 15—16 neugriechisch. *Ἀρχ. Δελτ.* VI (1920/21) *Παράρτ.* 145. VIII (1923), 224, 1; vgl. Hondius Suppl. Epigr. Gr. III nr. 419. 420.

Das Öl von T. übertrifft an Farbe und Wohlgeschmack das iberische und das von der Insel Istria; dagegen wird es nicht in den Mengen wie in Attika und Sikyon gewonnen (Paus. X 32, 19). [Fiehn.]

Tithras s. Teithras.

Tithraustes. 1) Chiliarch des persischen Großkönigs Artaxerxes II. Mnemon. Ihm wurde nach dem Siege des Spartanerkönigs Agesilaos bei Sardes über Tissaphernes den Satrapen von Sardes, der zu dessen Sturz führte, zugleich mit dessen Nachfolge die Kriegführung gegen Agesilaos anvertraut (nach Beloch GG^2 III 1, 46 aus chronologischen Gründen nicht erst nach und infolge der Niederlage, sondern zuvor, weil man am Hofe schon lange mit Tissaphernes' energieloser Kriegsführung unzufrieden gewesen wäre, so daß T. gleich nach der Schlacht in Kleinasien eingetroffen wäre). T. erschien alsbald in Kolossai in Phrygien, bemächtigte sich dort mit Hilfe des großphrygischen Satrapen Ariaios der Person des Tissaphernes, ließ ihn hinrichten und sandte sein Haupt dem Großkönig (Xen. hell. III 4, 25. Diod. XIV 80. Polyain. VII 16, 1. Plut. Ages. 10; Artax. 23). Offenbar hatte auch Konon beim Sturz des Tissaphernes seine Hände im Spiel (Nep. Conon 3, aber nicht, wie E. Meyer G. d. A. V 209 will, durch seine Reise zum Großkönig, weil diese erst später fällt s. Hell. Oxyrh. 14f. Iustin. VI 2, 12ff. Diod. XIV 81, 4, dazu Beloch III 2, 216). T. trat jetzt in Unterhandlungen mit Agesilaos ein und bot ihm im Namen des Großkönigs die Anerkennung der Autonomie der griechischen Küstenstädte unter der Bedingung an, daß diese ihre Tribute in der alten Höhe weiter zahlten und der spartanische Feldzug abgebrochen würde. Agesilaos legte dies Friedensangebot seiner Regierung vor und erklärte sich für die Zwischenzeit (d. h. bis zum Erhalt des Bescheides der Ephoren) bereit, die lydische Satrapie des T. zu räumen und sich nach Phrygien zu wenden, um gegen Pharnabazos zu operieren, nur mußte T. 30 Talente zum Unterhalt des peloponnesischen Heeres beisteuern (Xen. hell. III 4, 25f. Plut. Ages. 10, 6—8). So wurde nun zwischen T. und Agesilaos ein Waffenstillstand auf 6 Monate (Diod. XIV 80, 8, von 8 Monaten spricht Isokr. Paneg. 153) abgeschlossen (vgl. Dugas La campagne d'Agésilas en Asie Mineure, Bull. hell. XXXV 76). T., nicht viel erfolgreicher als Tissaphernes, übergab die sardianische Satrapie bald darauf, im Herbst 395, seinen Nachfolgern Ariaios und Pasiphernes und trat in sein hohes Hofamt zurück (Xen. hell. IV 1, 27. Hell. Oxyrh. 14, 1—3. Nep. Conon 3, 2).

Von T. wäre nach Xen. hell. III 5, 1. Paus. III 9, 8. Plut. Artax. 20, denen E. Meyer 231ff. folgt, die Entsendung des Rhodiers Timokrates nach Griechenland (im Winter 396/95) ausgegangen, der dort den Krieg gegen Sparta mit persischen Geldern finanzierte. Faktisch wurde dieselbe indessen von Pharnabazos veranlaßt (Hell. Oxyrh. II 5. Polyain. I 48, 3, dazu Beloch III 1, 67, 1). Über T. verlautet nichts mehr bis zu dem Augenblick, als nach dem Antalkidasfrieden ein persischer Feldzug unternommen wurde, um das abgefallene Ägypten zurückzuerobern. Die durch den Frieden den Persern ausgelieferten kleinasiatischen und Inselgriechen dachten nicht an Unterwerfung: Aufstände breiteten sich aus und am schlimmsten wurde die Reichsgewalt durch den kühnen kyprischen Dynasten Euagoras bedroht, der durch den karischen Satrapen Hekatomnos mit Hilfsgeldern unterstützt ward und vor allem mit dem Könige Akoris von Ägypten in offene Allianz trat. Unter T., Pharnabazos und Abrokomas wurde nun in Syrien ein großes Heer zusammengezogen und gegen Ägypten in Marsch gesetzt. Aber der persische Angriff wurde in dreijährigen Kämpfen (etwa 385—383) wesentlich durch den athenischen Feldherrn Chabrias, den Akoris gewonnen hatte, abgeschlagen: das Unternehmen schlug vollständig fehl (Isokr. Paneg. 140f. Demosth. XX 76. Nep. Chabr. 2, 1, vgl. Iustin. VI 6, 3. Polyain. III 11, 7. Diod. XV 29, 2; Chronologie s. E. Meyer 312. Beloch III 2, 228f.). Über die weitere Laufbahn des T. ist nichts mehr bekannt.

2) Persischer Satrap von Großphrygien unter der Regierung des Königs Artaxerxes III. Ochos in den 50er Jahren des 4. Jhdts. Artabazos, der aufständische Satrap von Phrygien am Hellespont, hatte im J. 355 v. Chr. in Athen um Beistand gebeten und die Athener hatten dieser Bitte entsprochen; der Stratege Chares war mit einem Heere nach Kleinasien gekommen und hatte dort den Befehl über die Truppen des Artabazos übernommen. Nun drang er in T.s Satrapie Großphrygien ein, wo er glänzende Erfolge über das königliche Heer unter dessen Befehl davontrug. Jetzt zog der König eine gewaltige Land- und Seemacht in Syrien und Kilikien zusammen und richtete ein Ultimatum an die Athener, entweder Chares alsbald aus Kleinasien zurückzuberufen oder Krieg zu gewärtigen. Die Athener gaben nach, Chares räumte das persische Gebiet, nachdem er zuvor einen Präliminarfrieden zwischen Artabazos und T. vermittelt hatte (Diod. XVI 22, vgl. 34, 1. Isokr. Areop. 8. 10. 81. Plut. Arat. 16, 3. Papyrusfragment der Sammlung Rainer ed. Wessely Festschr. für O. Hirschfeld 100, vgl. Schol. Demosth. Phil. I 19. Dazu Beloch GG² III 1, 244, 1. III 2, 152). Selbstverständlich kann T. mit Nr. 1 nicht identisch sein, der schon über 40 Jahre früher Chiliarch war und als so hoher Würdenträger in reifem Alter gestanden haben muß. [Graf Stauffenberg.]

Tithrone (*Τιθρωνή*), Epiklesis der Athene; als solche wurde sie im attischen Demos Phlye verehrt (Paus. I 31, 4). Die Bedeutung (s. Bergk Kl. Schr. II 665, 51. Usener Götternamen 11. Hitzig-Blümner zu Paus. I 331. Gruppe II 1143, 1) ist unklar. S. Solders Die außerstädtischen Kulte 11 nr. 13. [gr. Kruse.]

Tithronion, Stadt in Phokis.

Name: *Τιθρώνιον* (Herodot.), *Τιθρώνιον* (Paus., Steph. Byz. s. v., Herodian. I 364, 20), *Τειθρων* (IG IX 1², 1, 51), Tithronion (Liv.), Tithrone (Plin. n. h. IV 8). Ethnikon: *Τιθρωνεῖς* (Paus), *Τιθρωνιεῖς* (Steph. Byz.), *Τειθρώνιοι* (Inschr.).

Die Lage von T. ist durch Paus. X 33, 12 und die Inschriften IG IX 1¹, 222f. bestimmt. Die Stadt lag am Nordrande der oberen Kephissosebene, etwa 5 km nördlich Dadi (Amphikaia), bei dem jetzt zerstörten Dorf Vertzano, nicht weit von Dernitza (vgl. Dodwell Klass. und topogr. Reise durch Griechenl. II 1, 229. Leake Travels in Northern Greece II 86—89. Frazer Pausanias V 422f. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 162). Zu T. gehörte nach Pausanias auch ein Heiligtum des Apollon, das an der Stelle lag, wo der Weg Drymaia—Amphikaia mit dem Weg T.—Drymaia am Kephissos zusammentraf. Der von Pausanias erwähnte Hain wird auch IG IX 1², 1, 51 genannt.

Das älteste Zeugnis aus der Geschichte der Stadt ist ein noch unveröffentlichtes Grabepigramm aus dem 6. Jhdt., das Klaffenbach im J. 1933 inmitten der Ruinen von T. fand. Im J. 480 wurde T. von den Persern zerstört (Herodot. VIII 33). Im 4. Jhdt. beteiligte sich T. mit Geldspenden am Neubau des delphischen Apollontempels (Fouill. d. Delph. III 5, 4. III 50). Nach dem unglücklichen Ausgang des Heiligen Krieges im J. 346 wurde T. zerstört (Paus. X 3, 2), aber bald wieder aufgebaut (vgl. Fouill. d. Delph. III 5, 80, 7). Anfang des 3. Jhdts. gehörte T. zu dem Teil von Phokis, der mit den Aitolern verbündet war (vgl. IG IX 1², 1, 170). In den Kämpfen dieser Zeit fiel *Σκορπίων* aus T., dessen Andenken durch eine Statue in Thermos geehrt wurde (IG IX 1², 1, 51). Vom J. 263—256 war ganz Phokis unter aitolischer Herrschaft (Klaffenbach IG IX 1², 1 p. XVIII 74. XIX 33). Aber auch in der folgenden Zeit blieb T. aitolisch und wurde der Landschaft Doris zugerechnet. Daher nennt Liv. XXVIII 7, 13 T. und Drymaia *Doridis parva atque ignobilia oppida* (zu Unrecht bestritten von Lolling Athen. Mitt. IX 309). Im J. 207 nahm Philipp V. T. ein (Liv.). Im Frieden vom J. 206 ist T. wahrscheinlich den Aitolern verlorengegangen (Klaffenbach IG IX 1², 1 p. XXXII 38). Anfang des 2. Jhdts. erscheinen Bürger aus T. auf phokischen Inschriften in Delphoi (SGDI 1983. 2077. 1755). Im J. 177 ist Polyxenos aus T. Strateg der Phoker (SGDI 1977. 2033. 2048), bald danach Aristoteles aus T. (SGDI 1793). In der Kaiserzeit ist T. so unbedeutend, daß Pausanias nichts Bemerkenswertes mehr dort fand. Doch hat die Stadt zur Zeit des Caracalla bestanden (IG IX 1¹, 224). [F. Schober.]

Tithymalos. Griechisch *τιθύμαλ(λ)ος, ὁ*, lateinisch *tithymallus, i* (Plin. n. h. XXVI 62 rein lateinisch *herba lactaria*) ist Bezeichnung für verschiedene Arten der Gattung Wolfsmilch (Euphorbia), deren Milchsaft (*τιθύμαλον*) und Samen als Heilmittel benutzt wurden. Die Ableitung des Wortes ist nicht geklärt, vgl. Boisacq Dict.

étym. 970. Die Isid. XVII 9, 77 gegebene Erklärung: *titimallum vocabulum sumpsit, quod comam foliorum ad radium solis circumacta convertat. Nam Graeci solem τιτᾶνα vocant, μαλλόν comam; ex quo confectum est ut titimallum diceretur* ist natürlich nicht haltbar. Da die Wolfsmilcharten in allen Teilen giftig sind, war T. weniger ein Hausmittel als vielmehr ein Heilmittel in der Hand der Ärzte und Rhizotomen, dessen Zubereitung bestimmte Kenntnisse und eine gewisse Vorsicht erforderte. Deshalb wird T. hauptsächlich in der botanischen Literatur von Theophrast, Dioskurides und Plinius sowie in medizinischen Werken (Galenos, Aetios, Paulus Aeginetes) erwähnt und eingehend besprochen.

In den echten Teilen der Pflanzengeschichte des Theophrast wird T. nicht genannt; [Theophr.] hist. plant. IX 11, 7ff. werden drei Arten von T. aufgeführt, die nach Schol. Nikand. ther. 617 auch dem Krateuas bekannt waren und auch bei Diosk. IV 164, 1 Wellm. erscheinen. Doch umfaßt der Arzneischatz des Dioskurides noch weitere vier, also im ganzen sieben, als T. bezeichnete Wolfsmilcharten, die alle auch bei Plinius verzeichnet sind. Da also Dioskurides das pharmazeutisch umfassendste Wissen über T. bietet und seine Beschreibungen fast durchweg so treffend sind, daß man die von ihm gemeinten Arten erkennen kann, folgt die Besprechung der einzelnen Arten der Reihenfolge des Dioskurides. Aus den Beschreibungen können jedoch nur einzelne, typische Angaben herausgehoben werden, da sonst ganze Stellen in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben werden müßten.

1. *τιθύμαλλος ὁ ἄρρην χαρακίας (κομήτης ἢ ἀμυγδαλίτης ἢ κωβιός)* Diosk. IV 164, 1 (vgl. Hesych. s. *χαρακίας: τιθύμαλλος*) ist vor allem durch den Hinweis auf die Ähnlichkeit des Blattes mit dem des Ölbaumes und auf die an den Stengelspitzen büschelig stehenden Blätter als die Strauchige Wolfsmilch, Euphorbia Sibthorpii Boiss., zu erkennen. Sie heißt wie alle Wolfsmilcharten neugriechisch *φλόμος*. Es ist nach Halacsy Conspect. Florae Graecae III 104 die gleiche Art, die Heldreich Nutzpflanzen Griechenlands 57f. als Euphorbia Wulfenii Hoppe erwähnt, aber nicht Euphorbia characias L. bei Fraas Synops. plant. flor. class. 87. Euphorbia Sibthorpii wächst in großer Menge in der Umgebung von Athen an den Abhängen der Gebirge (vgl. Diosk. IV 164, 1 *φύεται ἐν τραχέσι καὶ ὀρεινοῖς τόποις*. Plin. n. h. XXVI 62 *characias, qui et masculus existimatur … nascitur in asperis maritimis*), in Olivenhainen und an Bachufern. Am Hymettus steigt die Pflanze bis 700 m hoch. Da man (ganz mit Unrecht) ihre Ausdünstung für schädlich und fiebererzeugend hielt, hat man mehrmals, jedoch ohne den geringsten Erfolg, versucht sie in der Umgebung von Athen auszurotten (vgl. Fraas 88. Heldreich 58). Die Beschreibungen [Theophr.] hist. plant. IX 11, 8 (vgl. Schol. Nikand. ther. 617) und Plin. n. h. XXVI 62 stimmen in der Hauptsache mit der des Dioskurides überein, ebenso wie die Vorschriften über das Einsammeln und die Zubereitung des Milchsaftes, der wie auch die Samen und die Blätter vor allem als Purgier- und Brechmittel gebraucht wurde (vgl. Gal. XII 141. Aet. III 36. Paul. Aegin. VII 4). Diese Wirkung wird auch dem Milchsaft aller folgenden Arten zugeschrieben. Auch Flechten bestrich man mit der Wolfsmilch (wie noch heute in der Pfalz, vgl. Hovorka-Kronfeld Vergleichende Volksmedizin II 721), ebenso vertrieb man Warzen (wie noch heute in Bayern, vgl. Hovorka-Kronfeld II 771) durch Betupfen mit Wolfsmilchsaft (vgl. Diosk. IV 164, 2ff. Plin. n. h. XXVI 63ff. und 150 *tithymalli omnes genera verrucarum omnia … tollunt*. *Seren.* Samm. 1098 vgl. 835). Bemerkenswert ist die Notiz Plin. n. h. XXVI 62, daß der Milchsaft von T. als eine Art unsichtbarer Tinte benutzt wurde, die auf der Haut eintrocknet und durch Aufstreuen von Asche sichtbar gemacht werden kann *et ita quidam adulteras adloqui maluere quam codicillis*.

2. *ὁ μυρτίτης καλούμενος τιθύμαλλος λευκός* [Theophr.] hist. plant. IX 11, 9 (vgl. Schol. Nikand. ther. 617) ist identisch mit Diosk. IV 164, 5 *ὁ θῆλυς, ὃν ἔνιοι μυρσινίτην ἢ καρυΐτην ἐκάλεσαν* und Plin. n. h. XXVI 66 *alterum genus tithymalli myrtiten vocant, alii caryiten*. Die Art ist durch den bei den drei Autoren gegebenen Hinweis auf die Ähnlichkeit des stachelspitzigen Blattes (*ἐπ' ἄκρου ὀξέα καὶ ἀκανθώδη* Diosk.) mit dem Myrtenblatt ohne Zweifel als Myrtenblättrige Wolfsmilch, Euphorbia myrsinites L. zu erkennen, vgl. Fraas 88. Halacsy III 113. Sie wächst, wie die antiken Autoren übereinstimmend angeben, an den steinigen Gebirgshängen (*φιλεῖ ὀρεινὰ χωρία* [Theophr.]) häufig in Griechenland (Hymettos, Parnes, Olymp, Ossa, Pelion, Parnaß) und steigt ziemlich weit auch in die subalpine Region auf. Die Frucht heißt *κάρυον* [Theophr.]; die Pflanze bringt ihre Früchte nicht alle in einem Jahre zur Reife, sondern ein Teil der Früchte reift erst im nächsten Jahre [Theophr.] Diosk. Plin. Theophr. caus. pl. IV 6, 9. Letztere Stelle ist die einzige, an der im echten Theophrast ein T. genannt wird. Nach Fraas 88 heißt die Pflanze (außer *φλόμος*) neugriech. auch *γαλατσίδα*.

3. *ὁ παράλιος καλούμενος κόκκος* [Theophr.] hist. plant. IX 11, 7 ist identisch mit Diosk. IV 164, 6 *ὁ παράλιος λεγόμενος τιθύμαλλος, ὃν ἔνιοι τιθυμαλλίδα* (vgl. Nikand. ther. 617 *εὐγλαγέας τιθυμάλλους* und Schol. *θυμαλίς* bei Krateuas) *ἢ μήκωνα ἐκάλεσαν* und Plin. n. h. XXVI 68 *tertiam genus tithymalli paralium vocatur sive tithymallis*. Diese Art ist aus den Beschreibungen und aus der Standortangabe (*φύεται ἐν παραθαλαττίοις τόποις* Diosk.) als Adriatische Wolfsmilch, Euphorbia paralias L., zu erkennen, die an sandigen Stellen, besonders am Strande in Griechenland und am Adriatischen Meer häufig vorkommt, vgl. Fraas 88. Halacsy III 106 (Attika, Megara, Messenien, und auf den Inseln). Die gleiche Pflanze ist es, die Plin. n. h. XX 209 *tertium genus est tithymalon — mecona vocant, alii paralion* usw. allerdings irrtümlich unter den Mohnarten ein zweites Mal (nach Sextius Niger) beschreibt, ohne sich der Identität der beiden Pflanzen bewußt zu sein. Über die Vermengung und Verwechslung von Wolfsmilch und Mohn s. Art. Mohn o. Bd. XV S. 2444. Bei dieser Pflanze hebt Diosk. IV 164, 6 besonders hervor, daß die ganze Pflanze und die Wurzel voll von weißem Saft (*ὀποῦ λευκοῦ πολλοῦ μεστή*) sei.

4. *ὁ ἡλιοσκόπιος λεγόμενος ἀνδράχνῃ* (Portulak, Portulaca oleracea L.) *ὅμοια φύλλα ἔχει* Diosk. IV 164, 7 (wie alle folgenden nicht bei Theophrast genannt) und Plin. n. h. XXVI 69 *quartum genus helioscopion appellant, foliis porcillacae* ist als Sonnenwendige Wolfsmilch, Euphorbia helioscopia L. einwandfrei zu erkennen (vgl. Fraas 88. Halacsy III 101), die, wie Dioskurides richtig angibt, *ἐν ἐρειπίοις μάλιστα καὶ περὶ τὰς πόλεις φύεται* und in ganz Griechenland verbreitet ist. Sie hat ihren Namen, wie schon die beiden antiken Autoren bemerken, *quoniam capite cum sole circumagit* (vgl. Isid. XVII 9, 77). Plinius fügt noch bei: *semine albo, columbis gratissimo.*

5. *ὁ κυπαρισσίας* Diosk. IV 164, 8. Plin. n. h. XXVI 70 *cyparittian vocant propter foliorum similitudinem.* Fraas 89 hat Bedenken gehabt, diese Pflanze als Zypressen-Wolfsmilch, Euphorbia cyparissias L., zu bestimmen, weil er sie in Griechenland nicht gefunden hat, und hat *κυπαρισσίας* als Fichtenblättrige Wolfsmilch, Euphorbia aleppica L., gedeutet, die in Griechenland ziemlich häufig vorkommt und der Beschreibung des Dioskurides: *τὰ φύλλα τοῖς τῆς πίτυος* (Kiefer, nicht Fichte!) *ὅμοια, τρυφερώτερα μέντοι καὶ λεπτότερα, καὶ καθόλου ἔοικε πίτυι ἀρτιφυεῖ* zur Not entsprechen kann. Tatsächlich fehlt Euphorbia cyparissias in Griechenland (vgl. Halacsy III 108). Allein das ist kein Grund, die *κυπαρισσίας* des Dioskurides nicht als Euphorbia cyparissias zu deuten; denn es ist längst beobachtet, daß sich der dem Dioskurides bekannte Pflanzenbestand keineswegs auf Griechenland beschränkt, sondern daß sich in ihm gar nicht selten Pflanzen finden, die der Flora Italiens angehören. Dieser Fall dürfte auch hier vorliegen; denn die Zypressen-Wolfsmilch ist in ganz Italien häufig und wird noch *titimalo cipressino* genannt (vgl. Lenz Botanik der Griech. u. Röm. 654). Jedenfalls ist der in der Beschreibung des Dioskurides gebrauchte Vergleich mit einer Kiefer (oder Pinie) im Miniaturformat (vgl. RV zu Diosk. IV 164, 8 *οἱ δὲ χαμαίπιτυν*) für die Zypressen-Wolfsmilch ebenso treffend wie für die Fichtenblättrige Wolfsmilch.

6. *ὁ δενδροειδής, ἐν ταῖς πέτραις φυόμενος* Diosk. IV 164, 9. Plin. n. h. XXVI 71 *dendroides.* Diese Pflanze ist abgesehen von der Beschreibung der Blätter (*ἀμφιλαφὴς ἄνωθεν καὶ πολύκομος ... τὰ φύλλα μυρσίνῃ λεπτῇ προσεοικότα*) durch den Hinweis auf den Standort als Bäumchen-Wolfsmilch, Euphorbia dendroides L., zu erkennen (vgl. Fraas 89. Halacsy III 104), eine typische Pflanze der Felsen am Meere, die zwar nicht gerade häufig, aber immer gesellig und an den ihr zusagenden Felsenstandorten in großer Menge vorkommt (vgl. Heldreich Nutzpfl. Griechenlands 58; Pflanzen der attischen Ebene 545). Auch in Italien fehlt sie nicht.

7. *ὁ πλατύφυλλος* Diosk. IV 164, 9. Plin. n. h. XXVI 70 *platyphyllon.* Die Beschreibungen sind sehr dürftig; nur der Name (vgl. Plin. a. O. *nec ullius latiora sunt folia*) führt auf die Breitblättrige Wolfsmilch, Euphorbia platyphyllos L. (vgl. Fraas 89. Halacsy III 100), die der griechischen wie der italienischen Flora angehört und gerade in der durch unterseits oder beiderseits dicht zottig behaarte Blätter ausgezeichneten

Form literata Jacq. in Griechenland verbreitet ist (vgl. Halacsy III 101). Auf diese Form aber deutet augenscheinlich die Bemerkung Diosk. IV 164, 9 *φλόμῳ ἔοικεν*, was sich nur auf die dicht behaarten Blätter von Verbascum-Arten (Königskerze) beziehen kann. Wie in alter Zeit die Fischer diese Pflanze zum Betäuben von Fischen benutzten (Diosk. IV 164, 9 *ἀποκτείνει καὶ τοὺς ἰχθύας κοπεὶς καὶ διεθεὶς τῷ ὕδατι.* Plin. n. h. XXVI 70 *pisces necat*), so werden nach Heldreich Nutzpfl. Griechenlands 58 noch heute die Wolfsmilchsarten Euphorbia Sibthorpii Boiss. und Euphorbia dendroides L. (sowie andere Wolfsmilcharten und auch Verbascum-Arten, vgl. Heldreich 37) zuweilen von Fischern zum Betäuben besonders von Süßwasserfischen verwendet; jedoch bringt, wie Heldreich weiter bemerkt, der Genuß solcher Fische Übelkeit hervor, weshalb diese Art des Fischfangs verpönt ist.

Schon die vorstehende Liste von sieben Wolfsmilcharten würde das Urteil rechtfertigen, daß die Gattung Euphorbia zu den besterforschten im Altertum gehört. Dioskurides bringt aber anschließend noch eine Reihe weiterer Pflanzen, die er zwar nicht ausdrücklich als *τιθύμαλλος* bezeichnet, die aber aus den Beschreibungen ohne weiteres als Wolfsmilcharten zu erkennen sind. Sie finden sich alle auch bei Plinius, dessen Beschreibungen zum Teil auf Sextius Niger zurückgehen. Auf die Einzelheiten der Beschreibungen kann aus dem eingangs angegebenen Grunde nicht eingegangen werden.

8. *πιτύουσα: οἱ δὲ κλῆμα, οἱ δὲ κραμβίον, οἱ δὲ παράλιον, οἱ δὲ Κανωπικὸν καλοῦσιν* Diosk. IV 165. Plin. n. h. XXIV 31 *cum honore et pityusa simili de causa dicetur, quam quidam in tithymali genere numerant* (vgl. Gal. XII 103). Die Pflanze ist als Euphorbia pityusa L. zu bestimmen (vgl. Fraas 90), die in Griechenland fehlt, dem Dioskurides also nur aus der Flora Italiens, der sie angehört, bekannt war.

9. *λαθυρίς· καταριθμοῦνταί τινες καὶ ταύτην ἐν τοῖς τιθυμάλλοις* Diosk. IV 166. Plin. n. h. XXVII 95 (aus Sextius Niger) *Lathyris folia habet multa lactucae similia* usw. (vgl. Orib. XI s. *λαθυρίς*, Gal. XII 56. Paul. Aeg. VII 4 p. 260. Ps.-Apul. 111). Die Beschreibungen führen einwandfrei auf die Kreuzblättrige Wolfsmilch, Euphorbia lathyris L., deren Samen (Springkörner, Purgierkörner) als drastisch wirkendes Abführmittel genannt werden und noch bis in die neuere Zeit offizinell waren. Auch diese Pflanze gehört der italienischen Flora an, findet sich auch in Dalmatien und Südtirol, fehlt aber in Griechenland anscheinend gänzlich. Jedenfalls hat sie weder Fraas 90 noch Halacsy III 110 gefunden. In Italien heißt sie nach Lenz a. O. 655 *catapuxia* und *cacapuxxa.*

10. *πέπλος, οἱ δὲ συκῆν, οἱ δὲ μήκωνα ἀφρώδη καλοῦσιν* Diosk. IV 167. Plin. n. h. XXVII 119 *peplis (poplis, peplos), quam aliqui sycen, alii meconion, alii mecona aphrode vocant* usw. (vgl. Gal. XII 96. Orib. XII s. *πέπλος*. Paul. Aeg. VII 3 s. v.). Die Deutung dieser Pflanze, bei der wiederum Vermengungen mit den Merkmalen von Mohn-Arten vorliegen (vgl. Abschn. 3; s. Art. Mohn o. Bd. XV S. 2444), ist nicht ganz sicher. Möglich ist die Bestimmung als Garten-Wolfsmilch, Euphorbia peplus L., worauf Diosk. IV 167 *γεννᾶται ἐν κήποις καὶ ἀμπελῶσι* deutet, doch hält Fraas 90 die Pflanze für die Kleine Wolfsmilch, Euphorbia exigua L. (= Euphorbia retusa Cav. bei Fraas, vgl. Halacsy III 112 nr. 39). Beide Arten kommen heute in Griechenland auf Äckern und Kulturboden vor, die letztere allerdings viel häufiger als die erstere (vgl. Halacsy III 111. 112).

11. *πεπλίς, οἱ δὲ ἀνδράχνην ἀγρίαν, Ἱπποκράτης* (VII 184 L) *δὲ πέπλιον καλεῖ* wird Diosk. IV 168 genau von *πέπλος* unterschieden; vgl. Plin. n. h. XX 210 *est et porcillaca* (= *ἀνδράχνη*, Portulak), *quam peplin vocant* usw. (aber Plin. n. h. XXVII 119 unsicheres Schwanken zwischen *peplis, poplis, peplos*). Orib. XII s. *πεπλίς*. Gal. XII 97. Aet. I s. *πέπλιον*. III 26. Paul. Aeg. VII 4 p. 260. Die Beschreibung bei Dioskurides in Verbindung mit der Standortsangabe: *φύεται μάλιστα ἐν παραθαλασσίοις τόποις θάμνος ἀμφιλαφής* weist auf die Strand-Wolfsmilch, Euphorbia peplis L., eine im ganzen sandigen Küstengebiet von Griechenland, auf den Kykladen und an der Adriatischen Küste wachsende Pflanze (vgl. Fraas 91. Halacsy III 114), deren zahlreiche Heilwirkungen Plin. n. h. XX 210f. aufzählt, wo jedoch die Pflanze mit Portulak vermengt ist (vgl. Cels. IV 11. VI 6, 8).

12. *χαμαισύκη, οἱ δὲ συκῆν* Diosk. IV 169. Plin. n. h. XXIV 134 (aus Sextius Niger) *Chamaesyce lentis folia habet nihil se adtollentia, in aridis, petrosis* usw. vgl. Orib. XII s. v. *χαμαισύκη*. Gal. XII 155. Auch diese Pflanze ist eine Wolfsmilch und aus den guten Beschreibungen als die niedrige, fast unmittelbar am Boden sich verzweigende (*κλῶνας ... ἐπὶ γῆς ἐρριμμένους περιφερῶς* Diosk.) und auf demselben ausgebreitete Zwerg-Wolfsmilch, Euphorbia chamaesyce L., zu erkennen, die in Griechenland in der zottig behaarten Varietät canescens L. (vgl. Halacsy III 115) auf Äckern, an Wegen sowie an dürren Orten, aber auch sonst an der Küste des Adriatischen Meeres verbreitet ist. Sie heißt nach Fraas 89 heute *χαμοτρίβλα*, während Sibthorp auch den antiken Namen *χαμαισύκη* als noch gebräuchlich angibt. Unter den zahlreichen medizinischen Verwendungen, die Dioskurides und Plinius anführen, sei nur die Anwendung gegen Augenleiden (vgl. Aristoph. Eccl. 404f. *τιθύμαλλον ἐμβαλόντα τοῦ Λακωνικοῦ, σαυτοῦ παραλείφειν τὰ βλέφαρα τῆς ἑσπέρας*. Suid. s. *τιθύμαλλος*) und Warzen (vgl. Abschn. 1) erwähnt.

Aber auch mit diesem Dutzend ist die Aufzählung der im Altertum bekannten Wolfsmilcharten nicht erschöpft. Denn Dioskurides nennt noch zwei weitere Arten, die er zwar anscheinend nicht als zur Gattung Euphorbia gehörig erkannte, deren Beschreibung jedoch diese Pflanzen bestimmt als Wolfsmilcharten erkennen läßt.

13. *ἄπιος, οἱ δὲ ἰσχάδα, οἱ δὲ χαμαιβάλανον, οἱ δὲ ῥάφανον ἀγρίαν, οἱ δὲ λινόζωστιν καλοῦσι* Diosk. IV 175. Diese Pflanze wird bereits [Theophr.] h. pl. IX 9, 5 und 6 als *ἡ ἰσχὰς ἢ ἄπιος* genannt und in den wesentlichen Zügen (*φύλλον ἔχει πηγανῶδες*, rautenähnliche Blätter; *ῥίζαν οἵανπερ ὁ ἀσφόδελος*) wie bei Dioskurides beschrieben. Plin. n. h. XXVI 72 *apios ischas sive raphanos agria ... foliis rutae. radix cepae, sed amplior* usw., vgl. Orib. XII s. *ἄπιος*. Paul. Aeg. VII 4. Hesych. s. *ἄπιος: ἡ ὀγχύη καλουμένη βοτάνη*. Es ist die durch birnenförmige Wurzelknollen (*ῥίζα ... πρὸς τὸ τοῦ ἀπίου σχῆμα* Diosk.) ausgezeichnete, in Griechenland nur auf Bergen (vgl. [Theophr.] *φιλεῖ ὀρεινὰ χωρία καὶ κοχλακώδη*) in der submontanen und subalpinen Region (Parnaß, Parnes, Pentelikon, Hymettos; auf Kreta) vorkommende Knollige Wolfsmilch, Euphorbia apios L. (vgl. Fraas 90. Halacsy III 99), deren Knollen, wie Heldreich Nutzpflanz. Griechenlands 58 mitteilt, beim Volke als Abführmittel im Gebrauch sind und mit Anlehnung an die antike Bezeichnung *τσιρλαπίδι* (von *τσίρλα*, Durchfall und *ἀπίδι*, Birne) heißen. Die Pflanze selbst heißt neugriechisch *φλομάκι* oder *φλόμος*.

14. *ἱπποφαές, οἱ δὲ ἱππόφαος* Diosk. IV 159. Plin. n. h. XXII 29 *hippophaes in sabulosis maritimis, spinis albis, hederae modo racemosa est, candidis, ex parte rubentibus acinis* usw. Die Beschreibung des Dioskurides bringt eine Reihe von Merkmalen, die auf die Stachelige Wolfsmilch, Euphorbia acanthothamnos Heldr. et Sart. (Halacsy III 96 = Euphorbia spinosa S. et S. Fraas 91) deuten, einen stacheligen Halbstrauch (*θάμνος δέ ἐστι φρυγανώδης, πυκνός, ἀμφιλαφής, φύλλα ἔχων μακρὰ πρὸς τὰ τῆς ἐλαίας ... καὶ μεταξὺ ἀκάνθας ξηράς, ὑπολεύκους* [trifft nicht zu] ... *ἄνθη κορύμβοις ἐοικότα κιττοῦ* Diosk.), der in Griechenland auf steinigen Hügeln und an trockenen Küsten (*ἐν παραθαλασσίοις καὶ ἀμμώδεσι τόποις* Diosk.) sehr häufig vorkommt. Die Pflanze wird bereits [Theophr.] h. pl. IX 15, 6 als *τιθύμαλλος, ἐξ οὗ τὸ ἱπποφαές* genannt und als in Arkadien wachsend angegeben (vgl. Suid. s. *τιθύμαλλος: εἶδος βοτάνης δριμυτάτης παρὰ Λάκωσιν εὑρισκομένης· ᾧ παρήλειφον τὰ βλέφαρα τῆς ἑσπέρας*, Aristoph. Eccl. 404); sie erscheint auch im Corpus Hippocraticum (VII 200. 218. 220 L.). Im echten Theophr. h. pl. VI 5, 1 wird als Pflanze, die außer den Blättern noch *ἄκανθαι* hat, *ἱππόφεως* genannt. Die Überlieferung der Form ist allerdings im zweiten Teil nicht gesichert, doch wird man diese Pflanze wegen des Hinweises auf die Stacheln als identisch mit *ἱπποφαές* des Dioskurides ansprechen dürfen. Auf die Bedeutung des Namens scheint mir der Name der Theophr. h. pl. VI 1, 3 genannten Pflanze *φέως, ὃν δή τινες καλοῦσι στοιβήν* zu führen, die gleichfalls als stachelige Pflanze beschrieben ist. Die Pflanze *φέως* wird als Poterium spinosum L. gedeutet, ein durch scharfe Dornen ausgezeichneter Halbstrauch, der einen Hauptbestandteil des niederen Gestrüpps bildet, das die dürren Hügel und niederen Kalkberge der immergrünen Region in Griechenland (*Φρύγανα*, Macchienflora) bedeckt, vgl. Fraas 78. Halacsy I 537f. Heldreich Nutzpfl. Griechenlands 67. Der Name *ἱππόφεως* bezeichnet also eine dem *φέως* hinsichtlich der Wuchsform und Bestachelung ähnliche Pflanze und ist nach Analogie von *ἱππομάραθρον, ἱππολάπαθον, ἱπποσέλινον* (vgl. die deutschen Namen Roßkümmel, Pferdseppich, Roßkastanie) gebildet, wobei die Verbindung mit *ἵππος* bzw. Roß oft ausdrückt, daß die Pflanze für minderwertiger gehalten wird als die den ur-

sprünglichen Namen tragende; *ἱπποφαές* und *ἱππόφαος* sind nur Verstümmelungen von *ἱππόφεως*. Daß die Pflanze, wie Plin. n. h. XXII 30 *debent adcommodatae esse et equorum naturae neque ex alia causa nomen accepisse* meint, ihren Namen deshalb trage, weil sie ein ausgezeichnetes Pferdefutter sei, trifft schon deshalb nicht zu, weil sie giftig und stachelig ist. Wegen der letzteren Eigenschaft wurde die Pflanze, wie Diosk. IV 159 *[ἐν] ᾧ γνάπτουσι τὰ ἱμάτια* bemerkt, zum Aufrauhen des Tuches benützt, vgl. Orib. XI s. *ἱπποφαές*. Gal. XIX 106. Paul. Aeg. VII 3 s. *ἱπποφαές*. Hesych. s. *κνάφου δίκην: ὅταν ἐν κύκλῳ οἱ κναφεῖς* (Walker) *περιέλκωσι τὰ ἱμάτια περὶ τὸν λεγόμενον κνάφον. ἔστι δὲ τοῦτο φυτὸν ἀκανθῶδες*. Allerdings sind die Stacheln der Stacheligen Wolfsmilch sehr schwach angewachsen, so daß sie trocken leicht abbrechen. Dadurch erscheint die Pflanze zum Aufrauhen des Tuches minder geeignet. Fraas 204 vermutet deshalb wohl mit Recht, daß bei Dioskurides eine Vermengung der Pflanze *ἱπποφαές* mit der gleich anschließend (IV 160) beschriebenen Pflanze *ἱππόφαιστον* (die Fraas als Centaurea spinosa L. dentet) vorliegt (vgl. Plin. n. h. XXVII 92), und daß Dioskurides technisch Centaurea spinosa, medizinisch aber Euphorbia acanthothamnos meint. Tatsächlich finden sich in der Beschreibung beider Pflanzen Angaben, die vertauscht richtiger wären.

Wie ein Vergleich mit den von Halacsy III 96ff. für Griechenland aufgezählten Wolfsmilcharten ergibt, waren, abgesehen von einigen wegen ihrer Ähnlichkeit schwer unterscheidbaren und nur selten vorkommenden Arten, fast alle Arten bereits im Altertum bekannt.

Über die baumartigen, nicht in Europa vorkommenden Euphorbien, deren Milchsaft gleichfalls medizinisch verwendet wurde, s. Art. *Εὐφόρβιον* o. Bd. VI S. 1171ff. [Steier.]

Titiana. **1)** Mutter der Furia, war, als Hieronymus seine ep. 54 an Furia schrieb, schon tot. Sie hatte in den letzten Jahren ihrer Ehe ein asketisch vorbildliches Leben geführt (ep. 54, 6). Ihr sie überlebender Gemahl war Consularis und wird als Patricius bezeichnet (54, 6), dies aber sicher nur in dem Sinne der Zugehörigkeit zu einer vornehmen Familie. Auf Grund der Worte *sed quia Christianus est, impleat nomen suum. Laetetur filiam genuisse Christo, non saeculo* hat Seeck Symmachus CXXX an Hilarius gedacht, dies aber o. Bd. VIII S. 1601, 8 wieder aufgegeben. Grützmacher Hieronymus II 180 denkt an einen Laetus. Eher möchte man an Gaudentius (s. o. Bd. VII S. 859, 5) denken. Ihr noch in jungen Jahren verstorbener, nicht mit Namen genannter Sohn war mit Blaesilla, der Tochter des Iulius Toxotius vermählt (54, 2; vgl. Grützmacher 179).

2) Schwester des Venantius Fortunatus (carm. XI 6, 8 Mon. Germ. A. A. IV 260). [W. Enßlin.]

Titiani (*Τιτιανοί*), Stamm im Innern Corsicas, wo ihn Ptolem III 2, 7 nennt: Cervini im Westen am *Χρυσοῦν ὄρος*, danach die Tarabeni, T. und Balatini. Soweit ich sehe, ist der *Aureus mons* ziemlich sicher mit dem M. d'Or bei Vizzanova zu identifizieren. Die Tarabeni sind dann die Anwohner des am M. d'Or fließenden Taravo (vgl. Tarraghione. Tarabeto); die T. gehören zum Titianusfluß; die *Βαλατινοί* macht Poli zu *Βαλακωνοί*, während Müller Ptolem. p. 370 eine Strabonstelle (V 2, 7 p. 187, 7) anführt und die dort genannten Blesini mit den Balatini gleichsetzt. [Hans Philipp.]

Titianus s. Atilius (Nr. 75), Aurelius (Nr. 230), Claudius (Nr. 368), Cornelius (Nr. 396), Fabius (Nr. 59), Iulius (Nr. 512. 513), Lollianus (Nr. 8), Maesius (Nr. 1. 2. 9. 11. 13), Marcius (Nr. 105), Salvius (Nr. 19), Tarius (Nr. 4), Turronius, Villius. [Max Fluss.]

Titianus. **1)** Wurde als Teilnehmer an einem Usurpationsversuch unter Hadrian angeklagt und verurteilt, Hist. aug. Hadr. 15, 6. Er könnte mit dem Atilius Titianus (wahrscheinlich dem Consul des J. 127 T. Atilius Rufus Titianus, s. o. Atilius Nr. 55) identisch sein, der sich unter Pius zum Gegenkaiser erheben wollte und vom Senat verurteilt wurde, Hist. aug. Pius 7, 3. Man müßte dann annehmen, daß in der Vita Hadriani die Zeit seiner Erhebung mit der seiner Bekleidung des Consulates verwechselt ist.

2) Ein Feldherr im Partherkrieg des Verus, Lucian. quom. hist. conscrib. 21. [Stein.]

3) Consul des J. 245 n. Chr. (Rev. arch. 1905 nr. 242), ist, wie ein in Philippopel gefundenes Militärdiplom (Année epigr. 1914 nr. 65) zeigt *Imp(eratore) M. Iulio Phil(ippo) C. Maesio Ti[tiano]*, mit dem aus einer Ehreninschrift von Thermae (CIL X 7345) bekannten C. Maesius Aquillius Fabius Titianus (o. Bd. XIV S. 281 Nr. 1) identisch. [Max Fluss.]

4) T. Flavius Postumius T., Urenkel des Redners M. Postumius Festus, eines Schülers des Fronto, Sohn oder eher Enkel jenes T. Flavius T. (s. Art. Flavius o. Bd. VI S. 2621, 68ff. Nr. 199; aber dazu Art. Maesius o. Bd. XIV S. 281 Nr. 1), der wahrscheinlich unter Kaiser Philippus Statthalter der Tarraconensis und von Africa war. Auch T. war Redner. Seine Ämterlaufbahn fällt in Diocletians Zeit. T. war Quaestor candidatus, Praetor candidatus, Corrector der Italia Transpadana, der später Liguria genannten Provinz, mit besonderen Vorrechten als *cognoscens vice sacra* (Cantarelli La diocesi Italiciana, 1903, 45 mit 125; vgl. o. Bd. IV S. 1615, 21ff.), Corrector Campaniae (Cantarelli 125), Consularis (Curator) aquarum et Miniciae (s. o. Bd. IV S. 1786, 68ff.), Proconsul Africae (vgl. Pallu de Lessert Fastes Afric. II 10f. Poinssot Mém. de la Soc. des Antiqu. de France LXXVI [1924] 264ff.), Consul suffectus in einem unbekannten Jahr, daneben Augur und Pontifex Solis (CIL VI 1418 = Dess. 2941. Stade Der Politiker Diokletian u. die letzte große Christenverfolgung 106, 53). Als Pontifex dedizierte er spätestens gegen 300 einen Sonnentempel nach Cumont (Compt. Rend. 1914, 6. mars). Die genannte Laufbahn lag vor 301; denn in diesem Jahr war er zum zweiten Male Consul und zwar Consul ordinarius (Liebenam Fasti nach CIL VI 1419 b; vgl. Pap. Flor. 3, 23 bei Wilcken-Mitteis I 2 nr. 391). Vom 12. Februar 305 bis 19. März 306 war T. Praefectus urbi (Chronogr. v. 354

Mon. Germ. A. A. IX = Chron. Min. I 66, 305 Mommsen).

5) C. Maesius Aquillius Fabius T., *vir clarissimus*, Consul, aus einer sizilischen Familie (vgl. Ephem. epigr. IV 528 und CIL III 11157 und o. Bd. XIV S. 281 mit Bd. VI S. 1869, 148). Inschriftlich erscheint er nur als Fabius T. Seine Ämterlaufbahn (CIL VI 1717 = Dess. 1227) begann er unter Kaiser Konstantin I. Er war Corrector Flaminiae et Piceni (Cantarelli La diocesi Italiciana, 1903, 165 setzt ihn auf 332/33 an), Consularis Siciliae (Cantarelli 186 zum J. 334/35) und Proconsul Asiae, außerdem hatte er den Rang eines Comes primi ordinis. 337 war er Consul ordinarius (Liebenam Fasti 36). Unter Kaiser Constans war T. seit 25. Oktober 339 Praefectus urbi (Chronogr. v. 354 Mon. Germ. A. A. IX = Chron. min. I 68, 339 Mommsen), in diesem Amte reiste er am 5. Mai 340, also bald nach dem Tode des Kaisers Constantin II. an den Hof des Constans nach Aquileia und kehrte am 10. Juni nach Rom zurück (Chron. min. I 68, 340), in diesem Amt wurde an ihn Cod. Theod. IX 17, 1 vom 25. Juni 340 gerichtet (vgl. CIL VI 1717. 1653 mit 31879f.). Am 25. Februar 341 war Aurelius Celsinus (s. o. Bd. III S. 1881, 5) sein Nachfolger (vgl. Seeck Regesten. Borghesi III 465f.). Bald darauf wurde T. Praefectus Praetorio Galliarum und blieb im Amt bis zu des Constans Sturz. In diesem Amt ist er Adressat von Cod. Theod. XII 1, 36 vom 30. Juni 343 und im J. 349 von Cod. Theod. VII 1, 3 vom 30. Mai und IX 42, 2 vom 12. Nov. (Seeck Regesten; vgl. Borghesi X 678f. Palanque Essai sur la Préfecture du Prétoire du bas-empire, 1933, 24f. 29ff. erwähnt auch bei Hieronymus a. 2361 = 318, 10f. Fotheringham; vgl. Teuffel Gesch. Röm. Lit. III[6] 401, 10; vgl. CIL III 12330 = Dess. 8944). Als Magnus Magnentius den Constans stürzte, fand T. alsbald Anschluß an den neuen Herrn; denn am 27. Februar 350 wurde er zum zweiten Male Praefectus urbi und blieb im Amt bis 28. Februar 351 (Chron. min. I 69, 350f.; vgl. CIL VI 1166f. 1654. Dess. 741. 8983, wonach T. auch *XV vir sacris faciundis* war und als solcher in Cumae der Sibylle ein Gelübde erfüllte). Vgl. Seeck Untergang IV 92. 97. 428 zu S. 100, 12. Während des Feldzugs des Magnentius gegen Constantius II. ging T. als Gesandter zum letzteren (s. o. Bd. XIV S. 450, 33ff.), wobei er in hochfahrender und beleidigender Art die Forderungen seines Herrn vorbrachte (Zosim. II 49, 1f. Auf diese Gesandtschaft bezog Seeck Untergang IV 435 zu S. 110, 33 auch Themist. or. IV 62 C. VI 80 C. VII 97 D; vgl. auch Sievers Leben des Libanius 221, 12. Baynes Cambridge Med. Hist. I 61).

6) An ihn richtete Symmachus die ep. VIII 68 (Mon. Germ. A. A. VI 1 S. 233, 24 Seeck). Danach war T. in amtlicher Eigenschaft in Sizilien tätig. Er könnte dann 398 Consularis Siciliae gewesen sein und war vielleicht der Enkel des Vorigen (vgl. Seeck Symmachus S. CCI und Cantarelli La diocesi Italiciana, 1903, 194, die beide in dem T. bei Symmachus den in CIL X 7345 genannten C. Maesius Aquillius Fabius T. sehen wollen, der dort als *cos* bezeichnet ist, was aber schwerlich als *consularis* ohne den Zusatz des Provinznamens aufgelöst werden darf, siehe vielmehr o. Bd. XIV S. 281 Nr. 1. Noch weniger kann CIL X 7346 = Dess. 1083 ins 4. Jhdt. gesetzt werden, womit die Ausführungen von Seeck a. O. hinfällig werden; vgl. dazu o. Bd. XIV S. 282 Nr. 9). Vielleicht ist dieser T. identisch mit dem bei Symmachus ep. V 74 S. 146, 1 erwähnten *lectissimus iuvenis* T. vom J. 387?, für dessen Laufbahn sich Symmachus einsetzt. Dagegen wird man in dem *vir devotissimus T.* von Symmachus ep. II 80 S. 66, 17, der in ep. IX 41 S. 248, 3 als Freund bezeichnet wird, doch wohl einen anderen Mann sehen müssen.

7) *Flavius Titi[anus] vir clarissimus, curator reipublicae* in Clusium nach CIL XI 2101 vielleicht dem 4. Jhdt. angehörig; vgl. aber o. Bd. VI S. 2621 Nr. 199, eine Gleichsetzung, die nicht unbedingt überzeugend ist.

8) Sohn des Akakios (s. o. Bd. I S. 1140, 3), wurde im Sommer 357 von seinem Vater dem Libanios als Schüler angekündigt (Liban. ep. 319, 6 = X 296, 8 F.). In dem lebhaften Briefwechsel mit Akakios, der bis zum J. 364 dauerte, kam denn auch der Redner immer wieder auf T. als seinen Schüler zu sprechen, so in ep. 25, 2 = X 24, 13. 42, 1 = 41, 20. 57, 2 = 55, 16. 121, 2 = 122, 15. 127, 3ff. = 128, 2ff. 148, 2 = 143, 19. 190, 1 = 174, 13. 319, 6 = 296, 8. 341, 2 = 319, 1. 348, 2 = 326, 8. 374, 4 = 358, 12. 376, 3 = 360, 15. 598, 5 = 622, 6. 607, 5 = 630, 21. 691, 2 = 704, 18. 692, 1 = 705, 9. 1290, 1 = XI 226, 3. 1368, 1 = 357, 3. 1554, 1f. = 557. Nach ep. 627 = X 643, 17ff. sollte T. einen Studienaufenthalt in Athen nehmen, ein Plan, der aber nach ep. 631, 2 = X 647, 7ff. und ep. 647, 1 = 660, 14ff. nicht zur Ausführung kam. Reden des T. nennt Libanios in ep. 127, 4 und einen Panegyrikus auf Celsus (s. o. Bd. III S. 1883, 15), den Consularis von Kilikien, in ep. 647 vom J. 362. Vgl. Sievers Leben des Libanius 31, 144. 90, 26. 224. 227. Seeck Briefe des Libanius 43. 45f. 106.

9) Nach ihm hatte Akakios (s. o. Bd. I S. 1140, 3) seinen Sohn, den Vorigen, genannt. Da er nach Liban. ep. 127 = X 128 F., wo diese Namenswahl erwähnt ist, um 360 bei Constantius II. Einfluß besessen haben muß, kann er schwerlich mit dem oben genannten Praefecten der westlichen Reichshälfte identifiziert werden. Vgl. Sievers Leben des Libanius 221, 12.

10) Celsinus T., Sohn des S. Aurelius Avianius Symmachus (o. Bd. IV S. 1142), Bruder des Q. Aurelius Symmachus Eusebios (o. Bd. IV A S. 1146), war Pontifex Vestae et Solis (Symmach. ep. 68 Mon. Germ. A. A. VI 1, 30, 29 Seeck; zur Sache vgl. Wissowa Religion² 522). Dann 380 Vicarius Africae; dazu Pallu de Lessert Fastes Afric. II 208ff. mit 130 und 207. Rauschen Jahrb. d. christl. Kirche unter Kaiser Theodosius d. Gr. 67 und im übrigen o. Bd. IV A S. 1158 Nr. 19.

11) Adressat von Ambrosius ep. 52. Danach führte er mit seinem Schwager und seiner Nichte einen Prozeß vor dem Magister officiorum Rufinus, der aber vor der Entscheidung Praefectus praetorio per orientem wurde, also vor August 392 (Seeck Regesten S. 280 und o. Bd. I A S. 1190, 33ff. Rauschen Jahrb. d. christl.

Kirche unter Kaiser Theodosius d. Gr. 381. Palanque Saint Ambroise et l'Empire Romain 544 mit 479).

12) Caelius T., *vir honestus, ex tr(ansvecturario) et nav(iculario), ex mun(erario) et ex curatore r(ei) p(ublicae)* CIL VIII 969 vom J. 400/401 und dazu Pallu de Lessert Fastes Afric. II 115.

13) *Vir spectabilis*, starb 60 Jahre alt im J. 516 nach CIL VI 32048 = Diehl Inscr. Lat. Christ. Vet. 247 adn.; vgl. Sundwall Abhdl. z. Gesch. d. ausgehenden Römertums, 1919, 164.

14) Donatistischer Bischof von Sufetula (s. o. Bd. IV A S. 651) in der Byzacene, nahm an dem Religionsgespräch in Karthago im J. 411 teil (Gesta Coll. Carth. I 126. 208 = Mansi IV 100 A. 161 A.). Erwähnt in Augustin. ep. 108, V 14 CSEL XXXIV 627, 11ff.

15) Diakon, Mitadressat von Augustins ep. 173 A. CSEL XLIV 648, 14; vgl. o. Bd. V A S. 1910 Nr. 135.

16) Nicht näher bezeichneter Adressat von des Isidoros von Pelusion ep. 291ff. Migne G. LXXVIII 353 Af.

17) Presbyter (Ticianus), der sich mit anderen Übergriffe gegen den Presbyter Marcus und sein Kloster *in fundo Luciano* hatte zu Schulden kommen lassen, was das Eingreifen des Papstes Gelasius (s. o. Bd. VII S. 966) zur Folge hatte (Coll. Brit. Gal. ep. 3 nach Jaffé Regesten[2] 631).

18) Bischof von Laus Pompeia (s. o. Bd. XII S. 1040), nach seiner Grabschrift (CIL V 6404. CLE 692. Diehl Inscr. Lat. Christ. Vet. 1041) 55 Jahre alt, nach zweijährigem Episkopat 476 gestorben. [W. Enßlin.]

Titianus portus (*Τιτιανὸς λιμήν*) s. Ticarius.

Titias (*Τιτίας*, auch *Τίτιος*), einer der idaeischen Daktylen (s. d.). Hauptquelle unserer sehr fragmentarischen Kenntnis sind Apoll. Rhod. I 1125ff. und II 780ff. Die Anspielungen des Dichters erklären die Scholien mit Hilfe von Lokaltraditionen aus Milet und Herakleia am Pontos. Nach Apoll. Rhod. I 1126 (*Τιτίην ϑ' ἅμα Κύλληνόν τε, | οἳ μοῦνοι πολέων μοιρηγέται ἠδὲ πάρεδροι | Μητέρος Ἰδαίης κεκλήαται, ὅσσοι ἔασιν | Δάκτυλοι Ἰδαῖοι Κρηταιέες*) sind die Daktylen T. und Kyllenos *πολέων μοιρηγέται* (noch nicht befriedigend erklärt, s. Tümpel o. Bd. I S. 2104. Kaibel NGG 1901, 497, 1) und *πάρεδροι* der idäischen Göttermutter. Apollonios bezeichnet sie zugleich als *Κρηταιέες*, läßt sie durch Wunderzeugung aus dem Staube entstehen, den die Nymphe Anchiale hinter sich wirft (nach Stesimbrotos, Schol. Apoll. Rhod. I 1126 und Etym. M. *Ἰδαῖοι*. Kaibel 489) und verlegt den Ort des Wunders in die diktäische Höhle. Diese Konfusion der idäischen und kretischen Daktylen macht es unmöglich, das ursprünglich zu T. gehörige Gut auszusondern. Sicher bleibt nur die Nachricht des Maiandrios von Milet Schol. Apoll. Rhod. I 1126 *Μιλησίους, ὅταν ϑύουσι τῇ Ῥέᾳ, προϑύειν Τιτίᾳ καὶ Κυλλήνῳ.*

Die zweite Lokaltradition weist nach Herakleia am Pontos und ins Land der Mariandyner. Nach (Domitius) Kallistratos *ἐν β' τῶν καϑ' Ἡράκλειαν* (Schol. Apoll. Rhod. I 1126 = FHG IV 354, 2, vgl. Schol. Apoll. Rhod. II 780) ist T. ein *ἥρως ἐπιχώριος* der Mariandyner, *δι' ὃν μάλιστα τὸ ἔϑνος ηὔξηται καὶ προάγεται ἔτι εἰς εὐδαιμονίαν.* Hoeck Kreta I 292f. deutet diese Worte wegen der Natur der Daktylen und der Pflege der Schmiedekunst bei den Mariandynern dahin, daß T. dieses Volk durch Förderung der Metallurgie gehoben habe. Doch ist zu beachten, daß T. in der herakleotisch-mariandynischen Tradition nicht als Daktyle bezeichnet wird. Vielmehr ist er nach Kallistratos a. O. entweder Sohn des Zeus oder ältester Sohn des Mariandynos und Vater des Priolas und des Mariandynos (Kallistratos *ἐν δευτέρῳ περὶ Ἡρακλείας* Schol. Aischyl. Pers. 840 = FHG IV 353, 1, wo mit Welcker Kl. Schr. I 11, 5 *Τιτίου* statt *Τιτυοῦ* zu lesen ist. Eustath. Dion. Per. 791) und wurde von den Mariandynern vergöttert (Schol. Apoll. Rhod. I 1126). Nach Apoll. Rhod. II 780ff. mit Schol. besiegt Herakles den T. bei den Leichenspielen, die die von Herakles gegen die Bebryker unterstützten Mariandyner zu Ehren des gefallenen Priolas veranstalteten. Auch Promathidas in seinem Werk über Herakles und ein Theophanes (von Mitylene?) haben nach Schol. Apoll. Rhod. I 1126 über den mariandynischen T. gehandelt. Welche Beziehungen zwischen ihm und dem milesischen T. bestehen, bleibt unklar. Gegen die Annahme einer Verpflanzung des Kultes von Milet nach der Kolonie Herakleia (Ruhl Myth. Lex. V 1031) spricht der Umstand, daß alle Zeugnisse den T. nicht mit dieser Stadt, sondern mit den Mariandynern verbinden und T. als deren epichorischer Heros bezeichnet wird. Angesichts der Spärlichkeit des Materials wird man sich mit der Annahme begnügen müssen, daß wir zwei Brechungen einer Gestalt aus der Umgebung der kleinasiatischen Göttermutter vor uns haben. Dazu paßt die ithyphallische Bedeutung des wohl kleinasiatischen Namens (Kaibel 490, anders v. Wilamowitz Kronos u. die Titanen, S.-Ber. Akad. Berl. 1929, 51. Herter Rhein. Mus. LXXVI 427, doch s. Altheim Griech. Götter im alten Rom, RVV 22, 1, 48ff.). Nach Schol. Apoll. Rhod. II 780 war T. Eponymos der Stadt Tition.

Welcker Aischyl. Tril. Prometheus (1824) 172. Lobeck Aglaophamus II 1165. M. Mayer Giganten u. Titanen (1887) 77.

[Hans Oppermann.]

Titidius Labeo. Über diese Persönlichkeit wissen wir verhältnismäßig wenig. Wenn der bei Tac. ann. II 85 genannte Titidius Labeo mit dem bei Plin. n. h. XXXV 20 erwähnten *Titedius Labeo* eine Person ist, so hat er (über seine Abstammung ist uns nichts bekannt) die senatorische Laufbahn eingeschlagen. Von Ämtern, die er innehatte, erwähnt Plinius die Praetur (er bezeichnet ihn als *praetorius*) und das Proconsulat von Gallia Narbonensis.

Ihm wurde der Vorwurf gemacht, er habe es verabsäumt, gegen seine Gemahlin Vistilia, die *licentiam stupri apud aediles vulgaverat*, nach der Lex Iulia de adulteriis coercendis vorgegangen zu sein. Aus seinem Hinweis, die hiefür eingeräumte Bedenkzeit von 60 Tagen sei noch nicht verstrichen, ersieht man, daß die von ihm verlangte Rechenschaft über den bestehenden Rechtszustand hinausging (Nipperdey Tac.-Ausg. I[11] 226). Während man bei ihm auf Grund seiner Entschuldigung von einer Bestrafung Abstand nahm,

wurde seine Frau nach der Insel Seriphos verbannt (Tac.).

Von seinen Liebhabereien, wie Plinius berichtet, *parvis gloriabatur tabellis* (er scheint eine Art von Genre- oder Miniaturmalerei betrieben zu haben), *sed ea re inrisui et contumeliae erat.*

In hohem Alter starb er kurz vor der Niederschrift des Werkes des Plinius (*extinctus nuper in longa senecta*). [Max Fluss.]

Tities, eine der drei altrömischen Stammtribus. Der Name stammt aus dem Etruskischen (gleich **ramne* und *luχre*) und lautet daselbst *titie* (vgl. W. Schulze Eigennamen, Abh. d. Gött. Ges. 1904 N. F. V 5, 218) bzw. *tite, titial, titnei* usw., wovon sich die Sippe der mit *Tit-* gebildeten lateinischen Eigennamen ableitet (Schulze 242ff.). Der Namenstamm *tit* weist auf ägäisch-kleinasiatischen Ursprung (zu der hier in Frage kommenden vorindogermanischen Sprache u. a. vgl. Schachermeyr Etr. Frühgesch. 233ff., daselbst die weitere Literatur) und kehrt z. B. wieder in heth. *Te(i)tte* und kleinas. *Τιτυασσος, Τιταρησσος* (vgl. Nehring Glotta XIV 156ff.). Zum Verhältnis von ägäisch *tit* zu lat. *titus* ,Taube' vgl. Nehring 156. Lat. *Tities* ist gesichert durch Propert. V 1, 31. Daneben *Titienses, Titiensium* und besonders *Titiensibus* (da die Bildung des Dativs und Ablativs von *Tities* unpraktikabel war [vgl. Schulze 218]). Griech. *Τίτιοι* (Lyd. de mag. I 9), bei Plut. Romul. 20, 2 *Τατιήνσης* (was aber wohl *Τιτιήνσης* zu lesen).

Die drei Tribus der T., Ramnes und Luceres stammen zweifellos aus der etruskischen Periode Roms und verdanken ihren Namen etruskischen Gentes. Wahrscheinlich waren auch die Tribus selbst gentilizischer Natur. Nach ihnen gliederte sich in etruskischer Zeit auch die Ritterschaft. In der frühen Republikzeit wurden die alten Tribus durch die neue, lokal bestimmte Viertribusteilung ersetzt, doch blieben die alten Reitercenturien mit ihren ursprünglichen Namen erhalten. Sie gliederten sich in *priores* und *posteriores*, welche Verdoppelung jedenfalls schon in die etruskische Zeit zurückreicht und möglicherweise durch die Einbeziehung der Quirinalgemeinde in den römischen Stadtverband bedingt war (zur Entstehung der Stadt Rom vgl. o. Bd. IV A S. 2354ff.). Später lebten auch die Reitercenturien mit ihren Bezeichnungen nur mehr in den *sex suffragia* weiter. Die Sage leitet die Entstehung der *tribus titiensis* von Titus Tatius ab und führt die Schaffung der drei alten Tribus auf Romulus zurück (Ennius bei Varr. l. l. V 55. Serv. Aen. V 560. Cic. rep. II 14. Liv. X 6, 7f. Fest. 503 L. Schol. Verr. I 14 p. 159. Ampel. 49. Plut. Romul. 20, 2; vgl. Varr. l. l. II 89). Dies, obgleich Volnius die etruskische Herkunft des Namens richtig hervorgehoben hatte (Varr. l. l. V 55). Die Rittercenturien leitete man ebenfalls aus der Zeit des Romulus (bzw. Tatius) ab (Liv. I 13, 8. 36, 2. Serv. Aen. V 560. Lyd. de mag. I 9. Vir. ill. 2, 11; vgl. Cic. rep. II 36. Varr. l. l. V 91. Fest. 484. 485 L. Plut. Romul. 20, 1). Fiktiven Charakters ist auch, was eine spätere Geschichtsschreibung von dem Verhalten des Tarquinius Priscus gegenüber den Reitercenturien zu berichten wußte (hierzu Bd. IV A S. 2378) und vermutlich konstruktiver Natur die Auffassung des Fest. 468. 475 L. von der Verdoppelung bzw. Halbierung der drei Tribus. Zu den Tribus im allgemeinen vgl. Bd. XIII S. 1563ff. I A S. 137ff. und unter Tribus; zu den Centurien vgl. Bd. VI S. 272ff. [Fritz Schachermeyr.]

Titii sodales, eine priesterliche Genossenschaft der Römer, die, wie die Salii, Luperci oder fratres Arvales, offenbar zur Durchführung besonderer Aufgaben gestiftet war. Nach der einen Version bestand diese Aufgabe in der Pflege der sabinischen *sacra*, die den *sodales* von ihrem Stifter, dem König Titus Tatius, zugewiesen wurde (Tac. ann. I 54, 1 *Idem annus* [14 n. Chr.] *novas caerimonias accepit addito sodalium Augustalium sacerdotio, ut quondam T. Tatius retinendis Sabinorum sacris sodales Titios instituerat*). Dieser Darstellung folgt Mommsen Ges. Schr. IV 34: er hält sie für Priester der Tities, die auch nach Verschmelzung der sabinischen Gemeinde mit der römischen für die Fortdauer der eigenen Auspicalordnung (dies nach Varro, s. u.) zu sorgen hatten. Etwas anders lautet eine andere Tacitusstelle (hist. II 95 ... *facem Augustales subdidere, quod sacerdotium ut Romulus Tatio regi, ita Caesar Tiberius Iuliae genti sacravit* ..., wo Heraeus recht wahrscheinlich hinter *Romulus* einschiebt: ⟨*Titios T.*⟩ *Tatio regi* ...; ähnlich Comment. Lucan. I 602), die den Gedanken an eine gentilizische Sodalität nahelegt. So hat man kürzlich aus dem jährlichen Opfer am ,Grabe' des Titus Tatius (Dion. Hal. II 52) geschlossen, daß ihm göttliche Ehren zukamen und daß mit diesem Kulte eben die T. sodales beauftragt waren (L. R. Taylor The Divinity of the Roman Emperor 1931, 46f. Glaser o. Bd. IV A S. 2476). Am schwierigsten ist und in eine ganz andere Richtung weist Varros Definition, l. l. V 85: *sodales Titii dicti* ⟨*a titis avibus*⟩ *quas in auguriis certis observare solent.* Auch wenn man annimmt, daß die Ergänzung — sie stammt von Pomponius Laetus — richtig ist, ist damit so gut wie nichts gewonnen. Denn wir wissen nicht, welche Rolle diese Vögel — es sind *columbae agrestes* (Schol. Pers. 1, 20. Isid. XII 7, 62. Buecheler Kl. Schr. III 78) — in der Auguraldisciplin gespielt haben. Hieran möchte Buecheler im Anschluß an Loewe Prodrom. 351 die Glosse *Titiensis clangor id est sonitus cum tumultu* (Thes. Gloss. s. v.) anknüpfen, woraus zu folgern wäre, daß die Sodales, wie etwa die Salii, einen Kulttanz vollführt hätten; aber ebensogut kann man diesen *clangor* auf die Tauben beziehen. Anders wäre es, wenn wir Cic. Brut. 225 (*Sex. Titius ... homo loquax sane et satis acutus, sed tam solutus et mollis in gestu ut saltatio quaedam nasceretur, cui saltationi Titius nomen esset*) für unsere Zwecke verwenden dürften, d. h. wenn wir in diesem *Titius* (scil. *gestus*?) mit Walde[2] einen ,Phallostanz', ,ausgelassenen Tanz' erblicken könnten. Aber Sex. Titius ist eine für uns greifbare Persönlichkeit (Tribun des J. 99 v. Chr.), und es ist nicht unglaubhaft, daß sich jener Ausdruck von seinen lebhaften Gesten beim Reden herleitete, zumal *saltatio* und *gestus* auch rhetorische Termini sind (s. Kroll z. St. Thes. l. l. VI 1970f.), also nicht auf tatsächlichen Tanz bezogen zu werden brauchen (s. auch Herter Rh. Mus. LXXVI 428, 3).

Eine Betrachtung des Namens führt zu keiner

Entscheidung, sondern nur zu neuen Schwierigkeiten. Es ist ungeklärt, ob er vom Praenomen *Titus* oder vom Gentilnomen *Titius*, oder vom Appellativum *titus* = *penis* (bzw. *tili aves* = *columbae agrestes*) abzuleiten sei, ob er überhaupt römisch ist, da doch *Titus* (bzw. seine Ableitungen) in lateinischem, etruskischem und illyrischem Sprachgebiet nachweisbar ist (vgl. Buecheler a. O. W. Schulze Eigennamen 38. Solmsen Idg. Forsch. XXX 35f. Nehring Glotta XIV 153ff. Krahe Balkanillyr. geogr. Namen 101. Goldberger Glotta XVIII 46ff. Altheim Griech. Götter 44ff.; mit Hilfe dieser Arbeiten ist auch die weitere Literatur mühelos festzustellen). Geht man vom Gentilnomen aus, so ist von vornherein auf Wissowa Religion[2] 404, 5 zu verweisen, der für mehrere Sodalitäten gentilizische Herkunft vermutet und in der Formulierung der Namen bereits einen Beweis hierfür erblickt; so heißen sie *sodales T.* oder *luperci Quinctiales* und *Fabiani* oder *fratres Arvales*. Von besonderer Wichtigkeit in dieser Hinsicht sind einige Beobachtungen von Cichorius (Unters. zu Lucilius 207f.). Er stellt fest, daß ein bei Cicero (Scaur. 23) genannter *Q. Mutto* nach einer Glosse des Codex Taurinensis *Q. Titius Mutto* hieß (Onom. Tull. II 415), ferner daß das gleiche Cognomen auf zwei oberitalischen Inschriften begegnet (CIL V 1412. 8473 *T. Titius T. f. Mutto*); dieses Cognomen ist natürlich nur möglich gewesen, wenn man im Gentilnamen die Beziehung *titus* = *penis* heraushörte. Außerdem fand Cichorius auf Münzen der Gens Titia, die vom Münzmeister *Q. Titius* um 90 v. Chr. geprägt wurden (Grueber Coins of the Roman Republic in the British Mus. I 286f.) einen Priapkopf, den er mit Recht für *Mutinus Tutinus* hält: *Mutinus Tutinus* hat auf Münzen der *Titii Muttones* nur dann einen rechten Sinn, wenn er ihr Gentilgott gewesen ist. Ist also diese sakrale Bindung der Gens Titia recht wahrscheinlich, dann ist es auch möglich, daß die sodales T. sich nach ihr nannten, weil sie ursprünglich Mitglieder der Familie waren; daß es keine unbedeutende Familie war, darauf scheinen auch Bezeichnungen wie *atrium Titium* (Liv. XXXIX 44, 7), *curia Titia* (Paul. Fest. p. 366), *balneae Titiae* (Gell. III 1, 1) hinzuweisen.

Die Feststellungen und Vermutungen der vorangehenden Forschung verwertet und erweitert Altheim Griech. Götter 44ff. Er geht von seltsamen faliskischen Inschriften aus, die *titoi mercui* ... bieten (CIE 8036—39) und aus denen schon wiederholt auf einen Gott **Titos* geschlossen wurde (Thulin Röm. Mitt. XXII 301. Jacobsohn Berl. Phil. Woch. 1911, 464); Altheim hält **titos* für den etruskischen Genius und deutet das Ganze als *Genio Mercurii* oder **Mercuvii*. Ebenfalls etruskisch sei, wie die Bildung zeigt, *Mutinus Titinus*, und zwar mit diesem erschlossenen Zeugungsgott **Titos* identisch. Die sodales T. widmeten sich der Verehrung dieses zugleich als göttlicher Stammvater gefaßten Gottes Titus (S. 54). — Wir sind hier gewiß vielfach auf Hypothesen angewiesen. Aber wenn Altheim die beiden Gottheiten für etruskisch erklärt, ihre Namen aber mit Hilfe der aus dem Lateinischen bekannten Appellativa *titus* und *mutto* deutet, und, um diesen inneren Widerspruch zu beseitigen, auf die Existenz einer protindogermanischen Schicht innerhalb des Etruskischen verweist, so vermag ich nicht, auf einer so unsicheren Grundlage weiterzubauen. Vom Praenomen *Titus* ist zwar etruskische Herkunft mehrfach vermutet worden, aber, wie es scheint, ohne zwingenden Grund; das Appellativum *titus* jedoch hat wohl noch niemand fürs Etruskische beansprucht. Auch hinsichtlich *Mutinus Titinus* kann ich Altheim nicht zustimmen, zumal die Untersuchung von Goldberger Glotta XVIII 46ff., auf die er selbst verweist, klar die Entstehung solcher Namen innerhalb der lateinischen Sprache aufzeigt; selbst die Variation der Vokale ist mühelos zu erklären. — Wir sind also weit davon entfernt, etwas Sicheres über die T. sodales auszusagen. Wenn man die Beziehung zur Gens Titia bejaht, dann ist auch die Vermutung nahegelegt, daß sie im Dienste des Mutinus Titinus standen. Eine andere Möglichkeit ist, ihren Dienst im Kult für Titus Tatius zu erkennen, falls man mit Recht ihn für einen verschollenen Gott halten darf.

Mitglieder der Sodalität kennen wir erst aus der Kaiserzeit, so daß Wissowa Religion[2] 564 vermutet, sie sei lange vor Augustus eingegangen und von diesem erst wieder erneuert. Augustus nennt sie selbst unter seinen sakralen Ämtern . . . *ἀδελφὸς ἀρουᾶλις, ἑταῖρος Τίτιος, φητιᾶλις* (Mon. Ancyr. 7). Zehn weitere inschriftliche Belege sind verzeichnet bei Howe Fasti sacerdotum 63 (s. auch Dessau Inscr. lat. sel. III 566. Wissowa Religion[2] 564, 2). Hinzugekommen ist Rev. arch. VII 1906, 373. Kaum von Wert ist die Bemerkung (Comment. Lucan. I 602), daß die T. sodales *equites Romani* seien, da sie offenbar nach Schol. Pers. 1, 20 gemacht ist; noch unzuverlässiger ist Adnot. s. Lucan. I 602, wo die T. mit den Luperci gleichgesetzt werden.

[St. Weinstock.]

Titinius ist ein römischer Gentilname, wie Titius von dem Vornamen Titus abgeleitet (W. Schulze Eigennamen 242f.). Sein frühes Vorkommen in den Fasten der Volkstribunen und der aus der Plebs stammenden Consulartribunen ist von neueren Gelehrten ohne genügenden Grund verdächtigt worden. In den späteren Jahrhunderten der Republik war der Name ziemlich häufig, doch hat es keiner seiner Träger zu irgendwelchem Ansehen gebracht. Ältere inschriftliche Belege sind die zweisprachige Weihung eines A. Titinius A. f. an Diana in Tarent (CIL I[2] 1696 = Dess. 3237), die Grabschrift einer Titinia Nobilis aus Rom (ebd. 1250), zwei Aschenurnen aus Vigna S. Cesareo in Rom (ebd. 1169f.), mehrere Caeretaner Grabsteine (ebd. 2570. 2618—2620) und Weihungen aus Luna (ebd. 2093f. = Dess. 5437. 6602), Erwähnung von Freigelassenen des Namens T. in Capua 670 = 84 (ebd. 683 = Dess. 5734), in Neukarthago (ebd. 2271 Z. 1), auf Delos (Bull. hell. XXXVI 85). Verwandte Namenbildungen sind Titienus und Tittienus (s. o. unter Tettienus). [F. Münzer.]

1) T. (nicht selten *Titinnius*, Seren. Sammon. 1037 mißt *Tītīnī*: vgl. W. Schulze Eigennamen 243), Komödiendichter, mit T. Quinctius Atta und L. Afranius Vertreter der Togata (Seren. Sammon. 1035. [PLM III 155 B. = frg. inc. XXII Ribb.] *Praeterea si forte premit strix atra puellos, Virosa inmulgens exertis ubera labris Alia praecepit Titini sententia necti, Qui veteri claras expressit more togatas*). Sein Praenomen und Cognomen sind unbekannt, volskische Herkunft vermutet Mommsen Unterital. Dial. 319 (s. u. S. 1546). Es ist wahrscheinlich, daß, wie Afranius, so auch er aus einer angesehenen (plebeischen) Familie stammte: es waren z. B. zwei Männer desselben Namens M. Titinius (Nr. 12) und M. Titinius Curvus (Nr. 18) Praetoren im J. 178 v. Chr. (Liv. XLI 5, 7ff. Münzer Adelsparteien 218).

Für die Bestimmung seiner Zeit pflegt man sich auf Varro zu berufen, Charis. p. 241, 27 K. (= 315, 3 Barw.) *ἤθη ut ait Varro de Latino sermone libro V* (frg. 40 Fun. = 60 G.-Sch.) *nullis aliis servare convenit, inquit, quam Titinio Terentio Attae; πάθη vero Trabea, inquit, Atilius Caecilius facile moverunt.* Wenn die beiden Gruppen chronologisch geordnet sind (Neukirch De fabula togata 99f. Ritschl Parerg. 194. Mommsen RG I[8] 909; da *moverunt*, nicht *moverant*, überliefert ist, ist Ritschls Annahme, die zweite Reihe enthalte die älteren Dichter, T. habe also nach Caecilius gelebt, hinfällig), dann müßte er älter als Terenz sein, wogegen sich ohne Angabe von Gründen Leo Gesch. d. röm. Lit. I 213, 3. 375, 2 wendet. So gut wie unbeachtet geblieben ist in neueren Darstellungen eine Notiz des Lyd. de mag. 1, 40 *Τότε Τιτίνιος ὁ Ῥωμαῖος κωμικὸς μῦθον ἐπεδείξατο ἐν τῇ Ῥώμῃ* (für *τὸ τετίνιος* der Überlieferung einleuchtend hergestellt von Fuß in seiner Ausgabe und von Marx Index. lect. Rostock 1888/89, 13, so auch Wünsch). Wie Wünsch in der Praef. seiner Ausgabe p. XXXV darlegt, bezieht sich das *τότε* auf die Angabe 1, 38 *Ἀννίβου ἐνσκήψαντος τῇ Ἰταλίᾳ*, woraus zu schließen wäre, daß die Tätigkeit des T. während des zweiten punischen Krieges begann. Es ist zwar offenbar, daß T. hier zum Teil mit Livius Andronicus verwechselt wird (den man auch in den Text setzen wollte), aber der ist älter als der zweite punische Krieg, auch würde man ihn nicht als *κωμικός* bezeichnet haben. Steckt also in dieser Angabe, wie ich glaube, ein richtiger Kern, dann war er tatsächlich älter als Terenz, und wir dürften in jener Gruppe bei Varro eine chronologische Ordnung erkennen. Auch könnte man aus der Lydusstelle vielleicht schließen, daß T. im Altertum als *εὑρετής* der Togata galt. — Andere Argumente, die ebenfalls der Bestimmung seiner Zeit gewidmet sind, machte geltend Przychocki Charisteria Morawski 1922, 180ff. Er geht von den Fragmenten des Barbatus (s. u. S. 1542) aus und weist darauf hin, daß mehr als die Hälfte der erhaltenen Verse von weiblicher Tracht und Schmuck handelt, von Gold und Purpur (I. II), von bunter Kleidung (III. IV), von prächtigem Wagen (X; vgl. v. 140); es ist verlockend, diese Fagmente mit der Lex Oppia gegen weiblichen Luxus in Beziehung zu setzen, die nach Livius folgende Bestimmungen enthielt (XXXIV 1): *ne qua mulier plus semunciam auri haberet, neu vestimento versicolori uteretur neu iuncto vehiculo ... nisi sacrorum publicorum causa veheretur*. Das Gesetz wurde im J. 215 v. Chr. während des zweiten punischen Krieges eingebracht, aber bereits im J. 195 v. Chr. trotz großen Widerstandes, namentlich Catos, aufgehoben. Przychocki glaubt, auch der weitere Bericht des Livius über die Verhandlungen passe derart zu unseren Fragmenten, daß T. diesen Widerruf des Gesetzes in der Komödie behandelt und Livius sogar sich in seinem Bericht an seine Darstellung angelehnt habe. Die Richtigkeit dieser Beweisführung vorausgesetzt (woran ich allerdings nicht unbedingt glaube, s. u. Z. 45), müßte dann der Barbatus um 195 v. Chr. entstanden sein, d. h. T. älter sein als Terenz. Für diese These bringt er in der zweiten Hälfte seiner Arbeit (186ff.) gewichtige sprachliche Argumente bei, die eine enge Berührung mit Plautus zeigen, während an Terenz nirgends ein Anklang zu beobachten ist (s. u. S. 1546). Klotz Phil. Woch. 1923, 603 verhält sich diesen Ergebnissen gegenüber skeptisch: Die Togata sei eine italische Reaktion gegen die Palliata, die in ihrer terenzischen Form unbeliebt wurde. Darum mußte bei T. jegliche Berührung mit Terenz fehlen, darum sei auch die Anlehnung an Plautus verständlich. Das setzt freilich den Glauben an eine allzu harmonische Entwicklung der Literatur voraus, in unserem Falle eine Entwicklung von der Palliata zur Togata. Aber die sprachlichen Argumente, die zum Teil schon von Leo zusammengebracht sind, haben ihr unvermindertes Gewicht, unter denen nicht nur plautinische Wendungen, sondern auch ungewöhnlich altertümliche Formen sich befinden (s. u. S. 1546).

Es sind etwa 180 Verse erhalten mit 15 Titeln. Von keinem einzigen Stück können wir uns auch nur entfernt ein klares Bild machen.

Barbatus. Der Titel ist unsicher, es ist zum Teil *baratus, barratus, varratus* u. a. überliefert, im Thes. l. l. II 1756 wird *Barratus* vorgezogen, abgeleitet von *Barrus, Barrius*; *barbatus* ist ein niedriges Gefäß (Varr. l. l. V 119. Paul. Fest. p. 176), aber wie das zum Inhalt der Fragmente passen soll, ist unklar. Mercier (ad Non. p. 3) meinte: ‚De phrygionibus et textricibus fuit fabula', darauf könnte man mehrere Fragmente (I—V) beziehen, insbesondere IV—V. Dann wäre es ein Gegenstück zu den Fullones, wodurch freilich Przychockis geistvoller Erklärungsversuch an Gewicht verlieren würde. P. 184f. gibt allerdings auch dem Titel eine glaubhafte Erklärung: Barbatus sei ein Römer alten Schlages (z. B. Cic. Sest. 19; Cael. 33), der, wie der alte Cato, dem Widerruf der Lex Oppia energischen Widerstand geleistet habe.

Caecus mit einem einzigen Fragment. Da es eine gleichnamige Komödie von Plautus (Caecus vel Praedones) gab, vermutet F. Winter Plauti fabularum deperditarum fragmenta 1885, 27, daß unser Fragment irrtümlich dem T. zugeschrieben sei (unbeweisbar). Neukirch 106 will den titellosen v. 172 hierher ziehen, indem er den Anfang *cave* in *Caeco* bzw. *in Caeco* verwandelt. Vom Inhalt denkt er so: ‚Caecus fortasse fuit senex, non animadvertens astutias, quae ipsi machinabantur.'

Fullonia oder Fullones (auf Grund der Überlieferung nicht zu entscheiden). Für Fullones sprechen die Stücke des Pomponius *Fullones* bzw. *Decuma Fullonis*, des Novius *Fullones*,

Fullones feriati und *Fullonicum*, und des Laberius *Fullo*. Fullonia wäre ein daraus gebildeter Frauenname, als Hauptfigur des Stückes, nahegelegt auch durch die Glosse γνάφισσα. Die Fragmente handeln zum Teil von einem Streit zwischen Webern und Walkern bzw. -innen (frg. VI—IX), Leo 378 erinnert an die entsprechenden Agone der alten Komödie (ähnliches gibt es, wie Neukirch 111 beobachtet, auch im Barbatus), zum Teil von häuslichem Streit zwischen Mann und Frau (I—III. V. XI. XII), von Zufriedenheit und Treue (bzw. Untreue) der Frau: letzteres erinnert an die Suspecta des Afranius.

Gemina. Die nächste Analogie zum Titel bieten weniger die Gemini des Novius, Pomponius und Laberius (da diese mehr in der Richtung von Plautus' Menaechmi zu liegen scheinen), als vielmehr die Sorores des Afranius und Laberius: schon Alexis hat eine Ὁμοία geschrieben (Leo 376, 2), dessen Titel zum Teil auch von Caecilius und Turpilius übernommen wurden. Nach Neukirch 117 wohnt die Gemina bei ihrer verheirateten Schwester, die ihretwegen mit ihrem Manne in Streit geraten ist (II. XI. XV. V. X; er setzt auch den titellosen v. 156 hierher). Um den Streit zu beenden, willigt sie ein, daß ihre Schwester, wie ihr Mann es fordert (XI), aus dem Hause geht, sie soll jedoch ihre Geschenke behalten dürfen (XIV). Nach frg. III. IV scheint sie sich bei einem Verwandten oder Freund, der vom Lande kommt, über ihren Mann zu beklagen; an diesen wendet sich auch der Mann (XIII. XII. IX). Bei dieser Erklärung verbleibt die Schwierigkeit, daß die *lenones, parasiti* und das *scortum* (VI. VII. V) ganz unberücksichtigt bleiben. Einleuchtender ist Leos Erklärung (378). Auch da gibt es Streit um die Gemina, aber auch um den Lebenswandel des Mannes; zwei Frauen unterhalten sich über ihre Männer, es fallen die Worte über den *leno* usw. (V—VII), auch frg. XV. Der Verwandte kann ja auch Vater der einen Frau sein, deren Klage der Mann im Hintergrunde hört (XIII. XIV) — dies besonders einleuchtend —, und verteidigt sich dann im Gespräch mit dem Schwiegervater (III. IV).

Hortensius mit einem einzigen Fragment. Auffällig ist, daß ein römischer Gentilname zum Titel gewählt ist.

Insubra vermutet Ribbeck für das überlieferte *Ilarubra*; ehedem folgte er Mommsens Vorschlag *Ulubrana* (Unterital. Dial. 319, 1). Dies gefällt mir immer noch besser, im Hinblick auf T.' sonstige Titel dieser Art (*Ferentinas, Setina, Veliterna*), die alle von Städten aus nächster Nähe Roms ableitbar sind. Es war wohl eine Hetäre (Leo 376, 2 vergleicht *Andria, Perinthia, Brundisinae*, letzteres von Afranius). Erhalten ist ein einziges Fragment, in dem von einer *privigna* die Rede ist, so daß Neukirch 117f. (wohl mit Unrecht) vermutet, daß *Privigna* der Titel sei, der ja auch sonst für T. überliefert ist (s. u.).

Iurisperita mit zwei Fragmenten. In einem Stück des Laberius (inc. frg. XXVI) spielt ein *Britannicus iure consultus* eine Hauptrolle (vgl. Marx zu Lucil. 81).

Privigna mit einem Fagment, wo, wie Neukirch 119 vermutet, die Titelheldin mit der Stiefmutter spricht.

Prilia. Überliefert ist *Prilia, Praelia, Proelia, Proclia, Prilla*. Ribbeck entscheidet sich für *Prilia* (nach Nonius) und erinnert an den *Prilius lacus* in Etrurien (früher schlug er *Procilia* vor, s. frg. IV); aber mit diesem Namen ist kaum etwas anzufangen. Neukirch 126 vergleicht Horat. epist. I 13, 12ff. *sic positum servabis onus, ne forte sub ala fasciculum portes librorum, ut rusticus agnum, ut vinosa glomus furtivae Pirria lanae*. Dies erläutert Ps.-Acro *Apud Titinium in quadam fabula inducitur ancilla, quae lanae glomus furatur et deprehenditur. Aspere ex comparatione stultitiae ait. Pyrria autem nomen ancillae in fabula.* Hierzu passen frg. V *quam ego hodie extorrem Hac domo faciam, pilatricem pallae evallavero pulchre*, und frg. VI *Date illi biber, iracunda haec est*, so gut, daß sie Horaz' Angaben im einzelnen zu bestätigen scheinen; daher schlägt Neukirch als Titel des Stückes Pyrrhia vor. Der Einwand Ribbecks p. 168f., daß in frg. V nicht Wollknäuel, sondern ein Mantel gestohlen wird, und daß nicht trunksüchtig zu sein braucht, wem man zu trinken gibt, erschüttert diese Kombination kaum. Warum Ribbeck ferner in seinem Kommentar zu Horat. epist. I 13, 14 behauptet, daß es ein lateinischer, kein griechischer Name sein mußte, weiß ich nicht. Gewichtiger ist der Einwand, den sich Neukirch selbst macht, nämlich daß die Fragmente — besonders frg. IV — weniger auf eine *ancilla* als vielmehr auf eine *meretrix* als Titelheldin führen. Auch sonst ist auf jener Grundlage allein das Stück kaum zu verstehen. Denn es ist von (wenigstens zwei) Frauen die Rede, die scheinbar ergebene Männer (frg. III) haben. Aber der eine führt wohl ein lockeres Leben (IV; vgl. Buecheler Kl. Schr. II 75). Als seine Frau davon erfährt, bittet sie ihre Freundin um Rat (VIII. IX. VII. I); in den Verwicklungen muß auch ein Gelage eine Rolle gespielt haben.

Psaltria oder Ferentinatis. Der Doppeltitel, den der Anfang von frg. I und die doppelte Überlieferung von frg. IV gewährleisten, ist gebildet wie Menanders Ἀνατιθεμένη ἢ Μεσσηνία, Ἀνδρόγυνος ἢ Κρής, Philemons Πτωχὴ ἢ Ῥοδία (vgl. Ritschl Parerg. 164 A.); auch sonst hat die Titelheldin, eine Hetäre, bei den Griechen ihr Vorbild, z. B. Αὐλητρίς, Κιθαρίστρια (vgl. auch die *Tibicina* des T.). Inhalt nach Neukirch 121: ‚... sacra, ubi ex more Romano convivarentur et psaltria fidibus caneret.' Er beruft sich auf frg. II *Manus lavite mulieres et capita velate*, und vergleicht hierzu Serv. Aen. III 407 ... *sane sciendum sacrificantes diis omnibus caput velare consuetos* ... So wichtig dieser Nachweis ist, so unsicher ist es, ob das Opfer wirklich im Mittelpunkt des Stückes stand. Denn die Analogien beweisen, daß die Titelheldin eine *meretrix* ist, und auch in den Fragmenten hören wir nur von Liebschaften und Gelage. Selbst das frg. I *Ferentinatis populus res Graecas studet* bedeutet, wie Przychocki 187, 1 gegen Leo 382 mit Recht bemerkt, nicht ‚Die Leute von Ferentinum sind sehr für das Griechische eingenommen', sondern „... sind sehr dem Schmaus ergeben' (vgl. Paul. Fest. p. 215 *pergraecari est epulis et potationibus inservire. Titinnius* [frg. inc. XIII] *hominem improbum! nunc ruri pergraecatur*).

Quintus. Falls ein Praenomen gemeint ist, ist nur das Gentilnomen *Hortensius* als Titel damit vergleichbar (s. o.). Den Inhalt rekonstruiert Neukirch 130 so: Ein Mädchen, das (offenbar mit einem Jüngling) bereits verlobt ist, wird mit einem Alten verlobt. Es tritt ein listenreicher *parasitus* auf (frg. III), unter dessen Führung es gelingt, dem Mädchen zur Flucht zu verhelfen. Diese Erklärung stützt sich besonders auf frg. IV *Qui exacta aetate sponsa sit desponsa?* Sie wäre hinfällig, wenn Ribbeck mit der Tilgung von *desponsa* als Glosse Recht hätte; es ist jedoch nicht einzusehen, warum so gewöhnliche Verben glossiert werden sollten, und dann noch so, daß ein tadelloser Vers zustande kam.

Setina ist das Bürgermädchen aus der volskischen Stadt Setia, dort spielt auch das Stück (frg. XI. II). Sie wird ob ihrer Schönheit gerühmt und ist auch verlobt (IV. II), aber der Bräutigam will sie plötzlich nicht heiraten (I). Dieser (wenn nicht ein anderer) wird als ein weichlicher Jüngling geschildert, der nach weiblicher Art spricht (frg. V und Charis. p. 178), sich wie ein Hermaphrodit kleidet (VIff.) usw. Frg. XVII scheint jedoch auf die Hochzeit hinzuweisen. Vgl. Neukirch 136. Leo 378f.

Tibicina, mit einem Fragment; zu dem Titel vergleiche man, was o. über die Psaltria gesagt ist.

Varus. Der Titel beruht auf Konjektur, überliefert ist in allen drei Fragmenten *Varro*. Auch das ist unklar, ob das Cognomen, oder das Adjektiv gemeint ist. Zu frg. III vergleicht Ribbeck den Schimpfdialog Plaut. Pseud. 360ff.

Veliterna, das Mädchen von Velitrae, das, wie Neukirch 141 vermutet, Ursache der Familienzwistigkeiten in frg. II und VI war (dagegen erklärt Leo 377, 4 frg. X und XI besser als Sklavenlist; Buecheler Kl. Schr. II 76 frg. X mit einer leichten Änderung als Gelübde an Fors Fortuna). Auf den Streit weist frg. I hin, dessen Beziehung zu Turpil. Het. frg. I, das zum Teil als *Turpilius Veliterna* zitiert wird, unklar ist. — Zu frg. IV vgl. Hartman Mnemos. LI 179.

Von den titellosen Fragmenten ist erwähnenswert etwa X *Feminina fabulare succrotilla vocula*: Leo 378 erklärt das für eine Verkleidung eines Mannes als Mädchen und verweist auf Plautus' Casina und Afran. 123; das gab es bereits bei Aristophanes Thesm. 267 und später bei Pomponius Kal. Mart. v. 57ff. Zu erwägen ist allerdings, ob nicht doch mit Neukirch 146 an den weiblichen Jüngling aus der Setina, insbesondere frg. V, zu denken wäre. — Von sprichwörtlichen Wendungen bei T. (vgl. A. Otto Sprichwörter der Römer, Index) sei frg. XVII *Osculana pugna* im Sinne von ‚Pyrrhussieg' hervorgehoben (Nenkirch 149ff. A. Otto 260. Ed. Fraenkel Plautinisches im Plautus 48). — Von Wohlgeruch heißt es *Tarentinorum hortorum odores qui geris* (XVIII a). — Schwierig ist der Überlieferung wegen frg. XVIII b: Paul. Fest. p. 58 *Cammensem cursorem Titinnius pro pistore dixit*. Das Richtige steht bei Placidus (CGlL V 14. 52) *Carensis, pistoribus a caria, quam Osquorum lingua panem esse dicimus* (vgl. Buecheler Kl. Schr. II 283f. Thes. l. l. III 448; anders Ribbeck Ind. Schol. Kiel 1863/64 p. VIIf.).

Es ist auffällig, einen wie engen geographischen Kreis die Stücke des T. umschreiben: Ferentinum, Ulubrae, Setia, Velitrae, kurz das Volskerland, vgl. 104 *Qui Obsce Volsce fabulantur: nam Latine nesciunt* (daher vermutet Mommsen Unterital. Dial. 319, daß T. selbst ein Volsker war). Vielleicht um das Latein dieser Leute zu kennzeichnen, hat T. Tiberis als Femininum gebraucht (v. 120; vgl. Marx Rh. Mus. LXXX 387, 1). — Eine oskische Glosse ist oben erwähnt. — An Personennamen begegnen uns Lucius, Quintus, Caeso (der in Wirklichkeit nur bei ganz wenigen Familien vorkommen kann: Mommsen Röm. Forsch. I 17), Paula, Postuma, Hortensius, Tiberius. Beachtenswert ist die große Zahl der weiblichen Hauptrollen. — Freilich, der Inhalt der Stücke war, trotz dieser italischen Kleidung, nicht allzu verschieden von der Palliata, genauer von Plautus — zu Terenz führt kein Weg. Wir begegnen auch hier dem *leno* und der *meretrix* und dem *parasitus*, auch hier gibt es Schmausereien und häusliche Szenen, Schimpfdialoge, vielleicht auch Sklavenlisten (freilich nur mit der von Donat. Eun. 57 vermerkten Einschränkung), Eifersucht und Entführung usw. Auch in den Metra ist eine große Mannigfaltigkeit zu beobachten (Leo 383, 1: neben Iamben und Trochaeen Anapaeste und Baccheen) wie sie Terenz nicht mehr verwendet. — Sprachliche Übereinstimmungen zwischen T. und Plautus sammelt Przychocki 186f. v. 4 ∾ Aul. 508. Men. 469. 563. 613. 681; v. 35 ∾ Epid. 232; v. 47 ∾ Cas. 437 (vgl. Hauler Wien. Stud. XXXVI 337f.); v. 48 ∾ Cas. 244. Poen. 845; v. 84 ∾ Curc. 434; v. 83 ∾ Pers. 123; v. 85 ∾ Merc. 525; v. 175 ∾ Most 22. Truc. 87; v. 114 ∾ Epid. 233. Auch hier gibt es keine Beziehungen zwischen T. und Terenz. Ja, noch mehr; seine große Ursprünglichkeit und Altertümlichkeit im Sprachlichen ist schon längst beobachtet und von Leo 382, 1 gebührend hervorgehoben, z. B. *noctu diusque, edi medi, puera, pilatrix, evallare, putare lanam, paula confutat trua* (dazu vergleicht Buecheler Kl. Schr. I 576, 1 Varr. Men. 287) usw. (über ablativisches *quod* in v. 46 und 165 vgl. Ritschl Opusc. III 124f.). Würde das alles nicht in die Zeit vor Terenz besser passen, als nach ihm?

Reste bei Ribbeck CRF^3 157ff. Vgl. J. H. Neukirch De fabula togata 1833, 97ff. E. Courbaud De comoedia togata, Paris 1899, 29ff. Mommsen RG I^8 909. Teuffel-Kroll I^6 212f. Schanz-Hosius I^4 142f. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 374ff. Przychocki Charisteria Morawski 1922, 180ff.

[St. Weinstock.]

2) Titinius, römischer Ritter, bei den Proskriptionen Ende 672 = 82 von Sulla geächtet und von seinem Werkzeug Catilina und dessen gallischen Banden ermordet. Der Plural in dem Zeugnis Q. Cic. pet. cons. 9: *qui tum Titiniorum ac Nanniorum ac Tanusiorum capita demetebant* nötigt nicht zu der Annahme mehrerer Titinier, da bei den Tanusii eine Parallelstelle (Cic. tog. cand. bei Ascon. 75 K.-S. = 65 St.) beweist, daß es sich nur um einen einzigen handelt (o. Bd. IV A

S. 2231 Nr. 1). Der geächtete T. kann Cn. Titinius Nr. 9 sein.

3) Titinius (Name Val. Max. IX 9, 2. Plut. Brut. 43, 5—9. Appian. bell. civ. IV 474f.) diente als Centurio (Val. Max. Dio XLVII 46, 4 daraus Zonar. X 19; dagegen *evocatus* Vell. II 70, 2f.) im Heere des C. Cassius und war bei diesem, als er nach der ersten Schlacht bei Philippi Ende September 712 = 42 sich aus der Niederlage seines Flügels auf eine Anhöhe gerettet hatte. T. wurde von Cassius auf Kundschaft ausgesandt, wie es bei Brutus stände, wurde von den Reitern, die dessen Sieg meldeten, jubelnd umringt und aufgehalten; Cassius glaubte, er sei in die Hand der Feinde gefallen und ließ sich von dem Freigelassenen Pindaros den Tod geben; als nun T. sehen mußte, welche unglückliche Wirkung seine Verspätung gehabt hatte, stieß er sich über der Leiche des Feldherrn sein Schwert in die Brust (Val. Max. Vell. Flor. II 17, 13. Plut. Appian. Dio. Zonar.). Die Frage darf vielleicht aufgeworfen werden, ob dieser T. etwa der Mann sein könnte, der sich Anfang April 711 = 43 aus reiner Begeisterung für die republikanische Sache zu Cassius begab und von Cic. fam. XII 6, 1 C. Titius Strabo genannt wird; allerdings ist gegen die sonst leichte Änderung des Namens in *Tit⟨in⟩ius* einzuwenden, daß in denselben Jahren auch ein L. Titius Strabo vorkommt (ebd. XIII 14).

4) Titinius war Legat Octavians in dem entscheidenden Feldzug gegen Sex. Pompeius Sommer 718 = 36 (Appian. bell. civ. V 463), nach Gardthausen (Augustus II 138) ,vielleicht der Adoptivvater des L. Titinius Sulpicianus' (CIL III 605 = Dess. 2678, Augustische Zeit, aus Dyrrachium).

5) C. Titinius, Volkstribun 561 = 193 (Liv. XXXV 8, 9), s. M. Titinius Nr. 20.

6) C. Titini(us) schlug als Münzmeister Denare mit dem Wertzeichen XVI und Kupfergeld etwa in den Jahrzehnten 604 = 150 bis 629 = 125 (Mommsen RMW 529 nr. 119. Babelon Monn. de la rép. rom. II 495f. Grueber Coins of the roman rep. I 126. CIL I^2 app. 141), so daß von den anderweitig bekannten C. Titinii ihm Nr. 7 zeitlich am nächsten zu stehen scheint. Doch ist die Gleichsetzung beider sehr fraglich.

7) C. Titinius oder C. Titius ist der Name des Rädelsführers bei einer Soldatenmeuterei, die sich im J. 665 = 89 während des Bundesgenossenkrieges gegen den Consul L. Porcius Cato richtete. Die eine Namensform gibt Dio frg. 100: *συνελήφθη δὲ ὁ τῆς στάσεως ἄρξας Γάιος Τίτιος, ἀνὴρ ἀγοραῖος καὶ ἐκ δικαστηρίων τὸν βίον ποιούμενος τῇ τε παρρησίᾳ μετ' ἀναισχυντίας κατακορεῖ χρώμενος, καὶ ἐς τὸ ἄστυ ἐς τοὺς δημάρχους ἐπέμφθη, οὐκ ἐκολάσθη δέ*, die andere Sisenna IV frg. 52 Peter aus Non. 58, 12: *Gaius Titinius quidam, cui minus proprietas mentis* (unsichere Überlieferung) *ab natura tradita videretur, primo ante testudinem constitit; deinde apud consulem causam atque excusationem praeferre coepit.* Eine Identifikation mit dem Redner C. Titius bei Cic. Brut. 167 (s. Titius Nr. 7) scheint sachlich ausgeschlossen; eine Entscheidung zwischen den beiden hsl. Überlieferungen ist schwierig.

8) C. Titinius aus Minturnae, Gatte der Fannia, von ihr geschieden 654 = 100 (Val. Max. VIII 2, 3. Plut. Mar. 38, 4f. ohne Praenomen; s. o. Bd. VI S. 1995, 4ff.). Für Beziehungen beider Familien in dieser Zeit s. auch Nr. 17.

9) Cn. Titinius wird von Cic. Cluent. 153 neben C. Flavius Pusio und C. Maecenas als angesehener Führer der römischen Ritter hervorgehoben, die sich im J. 663 = 91 der von dem Volkstribunen M. Livius Drusus beantragten Gerichtsreform, insbesondere der Verantwortlichkeit der Geschworenen für gefällte Entscheidungen offen widersetzten (vgl. Rab. Post. 16. Appian. bell. civ. I 160f. o. Bd. XIII S. 868f.). Vielleicht derselbe ist der bei den Sullanischen Proskriptionen von Ende 672 = 82 erschlagene römische Ritter T. Nr. 2 (Q. Cic. pet. cons. 9).

10) M. Titinius wurde im J. 305 = 449 nach dem Sturze der Decemvirn zum Volkstribunen gewählt (Liv. III 54, 13 an sechster Stelle der Liste).

11) M. Titinius war Magister equitum des plebeischen Dictators C. Iunius Bubulcus Brutus 452 = 302. Der Name mit dem Vornamen ist bei Liv. X 1, 9 überliefert und in den Fasti Cap. vor der allein erhaltenen Filiation *C. f. C. [n.]* zu ergänzen. Über die Dictatur s. o. Bd. X S. 1029.

12) M. Titini(us) als Münzmeister auf Kupfermünzen, und zwar As, Semis, Triens, Quadrans, Sextans, Uncia, die gegen 560 = 194 gesetzt werden (Mommsen RMW 521 nr. 99. Babelon Monn. de la rép. rom. II 493—495. Grueber Coins of the roman rep. I 85f. CIL I^2 app. 91; s. auch Kubitschek S.-Ber. Akad. Wien. 167, 6. 37), so daß seine Identität mit dem Volkstribunen von 561 = 193 Nr. 20 und einem der Praetoren von 576 = 178 Nr. 13 und 20 möglich ist. Doch ist die Zeitbestimmung der Münzen nicht gesichert.

13) M. Titinius Praetor urbanus 576 = 178 zusammen mit dem Praetor von Hispania Citerior M. Titinius Curvus Nr. 20; s. d.

14) M. Titinius, diente als Offizier 650 = 104 unter dem Propraetor P. Licinius Nerva auf Sicilien und erlitt mit 600 Soldaten durch die Übermacht der aufständischen Sklaven zwischen Herakleia (Minoa) und Henna eine schwere Niederlage (Diod. XXXVI 4, 3). Von einem kurz vorher durch Nerva in Dienst genommenen C. Titinius (Gadaeus) ist er jedenfalls zu unterscheiden; s. d. (Nr. 21).

15) M. Titinius. Suet. rhet. 2 führt aus Cicero *in epistula ad M. Titinium* eine Jugenderinnerung über den lateinischen Redeunterricht des L. Plotius Gallus an. Der Empfänger des Briefes war demnach wohl bedeutend jünger als der Schreiber, ist aber sonst nicht bekannt, denn die Einsetzung seines Namens in der verderbten Stelle aus einem Briefe Caesars an Cicero vom Frühjahr 700 = 54: *M. † ithịnium, quem mihi commendas, vel regem Galliae faciam* (Cic. fam. VII 5, 2) ist ziemlich willkürlich (s. auch o. Bd. VII S. 202, 4ff.). Persönliche Beziehungen Ciceros zu Titiniern sind sonst nur bei Q. Nr. 17 und Titinia Nr. 26 nachzuweisen.

16) P. Titinius diente 554 = 200 zusammen mit C. Laetorius (Bd. XII S. 449 Nr. 2) als Legat unter dem Praetor L. Furius Purpureo im Kriege

gegen die Gallier (Liv. XXXI 21, 8f.); trotz der Bedenken gegen den Kriegsbericht (o. Bd. VII S. 362) und des Fehlens anderer Nachrichten über T. kann sein Name wegen der Zusammenstellung mit Laetorius als geschichtlich gelten.

17) Q. Titinius war Richter im Verresprozeß 684 = 70 und demnach Senator, und war ferner *frater germanus* des als Zeuge auftretenden römischen Ritters Cn. Fannius (Cic. Verr. I 128; o. Bd. VI S. 1992 Nr. 11). Wenn T. und Fannius beide Eltern gemeinsam hatten, so müßte der eine von ihnen durch Adoption in eine andere Familie gelangt sein; wahrscheinlicher ist es, daß sie Söhne derselben Mutter von verschiedenen Vätern waren, und da bietet sich von selbst das um eine Generation ältere Ehepaar C. Titinius aus Minturnae Nr. 8 und Fannia dar, von dem die Frau sowohl wegen ihres sittenlosen Lebenswandels wie wegen ihres Reichtums bekannt war, so daß auch ein unehelicher Sohn von ihr, C. Fannius, den Rittercensus besessen haben kann. Auch stand Cicero Anfang 705 = 49 gerade während seines Aufenthalts in Formiae mit einem Q. Titinius, der gewiß kein anderer als der des J. 684 = 70 ist, in lebhaftem Verkehr (ad Att. VII 18, 4: *multum est nobiscum*), und das führt darauf, daß dieser in dem benachbarten Minturnae weilte, wo ja gerade jenes Ehepaar zu Hause war. Im J. 695 = 59 erwähnt Cic. ad Att. II 4, 1 geschäftliche Verbindungen mit einem T. ohne Praenomen; das ist wohl auch derselbe, der später in seinem Briefwechsel mit Atticus wiederholt unter Hinzufügung des Praenomens Q. als ein beiden Freunden vertrauter Mann genannt wird. Als Cicero 703 = 51 nach Kilikien abging, empfahl ihm T. einen L. Tullius als Legaten (ad Att. V 21, 5: *Has a nostro Q. Titinio sordes accepimus;* s. dazu Drumann GR^2 VI 96). Nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges war T. trotz seiner sonstigen Wohlhabenheit in Geldverlegenheit (ebd. VII 18, 4 vom Formianum am 3. Februar 705 = 49: *cum tale tempus sit, ut Q. Titinius ..... viaticum se neget habere idemque debitoribus suis denuntiarit ut eodem faenore uterentur).* Angesichts des siegreichen Vordringens Caesars in diesen Monaten fand er es ebenso wie der vorsichtige Ser. Sulpicius Rufus (o. Bd. IV A S. 851, 2ff.) zweckmäßig, seinen Sohn Pontius Titinianus zu Caesar zu schicken (ebd. IX 6, 6 am 11. März 705 = 49: *Q. Titini filium cum Caesare esse.* 9, 1. 18, 2 ohne Praenomen. 19, 2: *Pontius Titinianus*), und nahm auch gleich Servius an der von Caesar einberufenen Senatssitzung am 1. April teil (ebd. X 3 a, 2 ohne Praenomen). Zum Gesinde dieses Q. Titinius mag der gleichnamige CIL I^2 1170 gehört haben.

18) Sex. Titinius soll als Volkstribun im J. 315 = 439 mit seinen Amtsgenossen Q. Caecilius und Q. Iunius im Gegensatz zu dem übrigen Kollegium nach dem gewaltsamen Ende des Sp. Maelius für diesen und gegen seine Widersacher L. Minucius und C. Servilius Ahala aufgetreten sein (Liv. IV 16, 5f.). Die Namen werden auf zuverlässiger Überlieferung beruhen, vielleicht auch die allgemeine Auffassung von der Parteistellung ihrer Träger (s. o. Bd. XIV S. 243, 34f.). [F. Münzer.]

19) L. Titinius Clodianus wird von der Stadt Cuicul geehrt, CIL VIII 8328, dazu p. 968. 1897. Diese in zwei Bruchstücken nicht ganz erhaltene Inschrift wird ergänzt und die Zusammengehörigkeit der beiden Stücke bestätigt durch eine später gefundene von nahezu dem gleichen Wortlaut, Bull. trav. hist. 1911, 110 (vgl. Cagnat 141f. und Sumbolae in honorem J. de Petra [1911], 320—324) = Dess. 9490. Eine andere Ehrung dieses Mannes in Cuicul lernen wir durch die Inschrift Bull. trav. hist. 1918 p. CC = Ann. épigr. 1918, 85 kennen; hier führt T. das Signum *Consultius.*

Aus diesen Inschriften ergibt sich seine Ämterlaufbahn als die eines Procurators des Ritterstandes. Er war *e(gregius) v(ir), (a quattuor) mil(itiis), a commentar(iis) praefectorum praetorio, praeses et proc(urator) prov(inciae) Epiri, [proc. prov.] Alpium Maritimaru[m], proc. quadrages(imae) portus Asiae et Bithyniae, proc. prov. Moesiae inferior(is), proc. prov. Numidiae partes praes(idis) agens, proc. quadr[a]g(esimae) Ga[lliarum], proc. ducen(arius) ludi magni.* In dem seiner Gattin Claudia Salvia, seinem Sohn L. Titinius Maximus Clodianus *fl(amen) p(er)p(etuus* von Cuicul) und seiner Tochter Titinia Clodia ebenfalls von der Stadt Cuicul gesetzten Denkmal CIL VIII 8329 sind bei *proc. Augg. nn.* das zweite *G* und und das zweite *N* eradiert, die Inschrift ist daher in der Zeit der Samtherrschaft Caracallas und Getas (J. 211/12) gesetzt. — In dem Pap. Oxy. XII 1468 Z. 28 (aus der Zeit zwischen 230 und 258) ist *παρὰ Τιτιανῷ Κλωδιανῷ* (allerdings nicht ganz sicher) zu lesen; es scheint der Name eines Praefecten von Ägypten zu sein, der aber schwerlich etwas mit T. zu tun hat. [Stein.]

20) M. Titinius Curvus. Im J. 561 = 193 forderte der Consul L. Cornelius Merula (o. Bd. IV S. 1407 Nr. 270) für seinen Sieg über die Boier eine Supplicatio und einen Triumph, stieß aber im Senat auf entschiedenen Widerstand; der Streit endete zu seinen Ungunsten dadurch, daß zwei Volkstribunen, M. und C. Titinius, gegen den von ihm beantragten etwaigen Beschluß des Senats Intercession anmeldeten (Liv. XXXV 8, 9). Von den beiden Tribunen wird der an zweiter Stelle genannte, also jüngere oder unbedeutendere C. sonst nicht erwähnt; dagegen darf M. mit einem Münzmeister dieser Jahrzehnte (Nr. 12) und mit einem von zwei gleichnamigen Praetoren des J. 576 = 178 gleichgesetzt werden. Liv. XL 59, 5 beim Bericht über die Wahlen für 576 = 178 nennt nur drei von den sechs Praetoren und darunter nur einen von den beiden gleichnamigen, die jedenfalls Vettern waren, und zwar nennt er ihn hier nach der von Gelenius benutzten Hs. mit dem Cognomen: M. Titinius Curvus, während er sonst beide Männer nicht unterscheidet und bloß mit Praenomen und Nomen bezeichnet. Doch ist die Unterscheidung ohne Schwierigkeiten möglich (s. Röm. Adelsparteien 218). Der eine M. Titinius, von dem kein Beiname bekannt ist, war Praetor urbanus; als solcher hatte er in Abwesenheit der Consuln M. Iunius Brutus und A. Manlius Vulso, die im Norden im Felde standen, Aushebungen für den istrischen Krieg zu veranstalten (Liv. XLI 5, 7f.) und den Senat zu berufen, um die Berichte der

heimgekehrten Statthalter Ti. Gracchus von Hispania Citerior und L. Postumius Albinus von Hispania Ulterior entgegenzunehmen (ebd. 6, 4). Der andere M. Titinius, der das Cognomen Curvus führte, erhielt die Nachfolge des Gracchus im diesseitigen Spanien, zugleich mit seinem Kollegen T. Fonteius Capito, der dem Albinus im jenseitigen nachfolgte, und blieb dort, wie es damals üblich war, mit proconsularischem Imperium im folgenden und im übernächsten Jahre. Livius bezeichnet ihn später richtig als *praetor*, wo es sich um das J. 576 = 178 handelt (XLI 26, 1. XLIII 2, 6), und als *proconsul* beim J. 578 = 176 (XLI 15, 11) und erwähnt die Entsendung von Truppenverstärkungen an ihn 577 = 177 (XLI 9, 3) und 578 = 176 (ebd. 15, 11). Seine lückenhaft überlieferte Darstellung dieser Jahre wird ergänzt durch die Nachricht, daß M. Titinius Curvus im J. 578 = 176 einen Triumph oder eine Ovatio über Spanien feiern durfte, die zwar auch nur unvollständig, aber in doppelter Fassung vorliegt, in den Acta triumph. (CIL I² p. 48 und 341): *[M.] Titin[ius .. f.] M. n. Curvus pr[ocos.]* und in dem Triumphverzeichnis aus Urbisaglia (Not. d. scavi 1925, 117): *[M. Titinius Curvus proc]os. ex Hispa[n]*. Im J. 583 = 171 trugen Gesandtschaften spanischer Untertanen dem Senate so schwere Klagen über Erpressungen von Statthaltern vor, daß er zum ersten Male ein Repetundenverfahren einleiten ließ, und M. Titinius Curvus war der erste Angeklagte, der sich vor fünf Recuperatoren aus dem Kreise der angesehensten Senatoren zu verantworten hatte; die Entscheidung wurde zweimal vertagt, und schließlich wurde T. freigesprochen (Liv. XLIII 2, 1—6; s. Wenger o. Bd. I A S. 425, 52ff. Stroux Abh. Akad. Münch. XXXIV 2, 126ff.).

21) C. Titinius Gadaeus (Γάιος Τιτίνιος ἐπικαλούμενος Γαδαῖος Diod.) war im J. 648 = 106 auf Sicilien zum Tode verurteilt worden, war aber entflohen und führte seitdem ein Räuberleben, wobei er viele freie Leute erschlug, alle unfreien jedoch verschonte. Als im J. 650 = 104 die erste Erhebung von Sklaven im Innern der Insel erfolgte, und als der Propraetor P. Licinius Nerva (o. Bd. XIII S. 453f.) gegen einen von ihnen in der Stärke von 200 Mann besetzten festen Platz nichts ausrichten konnte, gewann er durch das Versprechen der Straflosigkeit den T. zum heimlichen Verbündeten. Dieser bot sich den Aufständischen als Genossen an, fand bereitwillige Aufnahme bei ihnen, wurde sogar zu ihrem Anführer gewählt und lieferte sie dann verräterisch den Römern in die Hände (Diod. XXXVI 3, 5f.). Unmittelbar darauf brach eine neue Empörung der Sklaven aus, und in kurzer Zeit standen wieder 2000 in Waffen; Nerva schickte gegen sie einen M. T. (Μάρκον Τιτίνιον) mit 600 Mann der Besatzung von Henna; doch dieser wurde vollständig geschlagen (ebd. 4, 3). Identisch sind die beiden Titinii schwerlich, aber die Wiederkehr desselben Namens bei den eng zusammenhängenden Ereignissen ist auffällig. [F. Münzer.]

22) L. Titinius Glaucus Lucretianus, *L. f. Gal(eria tribu), sevir equitum Romanorum, curio sacrorum faciundorum, praef(ectus) fabr(um) co(n)s(ulis), tribunus militum leg(ionis) XXII primigeniae, praefectus pro legato insularum Balearum, tr(ibunus) mil(itum) l[e]g. VI victricis*; bekannt durch die Widmung dreier in Luna errichteter Denkmäler für Kaiser Nero, CIL XI 1331 (= Dess. 233). 1332 (vgl. dazu p. 1254). 6955 (= Dess. 8902). Von XI 1332 ist nur ein kleines Bruchstück erhalten, das eine genauere Datierung nicht ermöglicht und auch nur geringe Überreste seines Cursus honorum aufweist; auch das Fragment CIL XI 1349 a (vgl. p. 1254) ist auf ihn zu beziehen. Der Fundort der Inschriften und die Angabe der Tribus Galeria (vgl. Kubitschek Imp. Rom. tributim discript. 86) weisen darauf hin, daß Luna die Heimat des Mannes war. Aus einer Örtlichkeit nicht weit von dieser Stadt scheinen auch die bisher bekannten drei Ziegel zu stammen, deren Stempel seinen vollständigen Namen enthalten, CIL XV 2207. XI 6689, 240, dazu p. 1402.

In seiner Heimatstadt war er *fl(amen) Romae, flamen Aug(usti) beneficio Caesaris creatus, duovir (quartum), quinq(uennalis) primus creatus beneficio divi Claudii* (noch vor der vierten Bekleidung des Duumvirates, CIL IX 1349 a), *praefectus Neronis Claudi Caesaris Augusti*; er wurde schließlich auch *patronus coloniae (Lunensium)*.

Die Inschrift CIL XI 6955 ist im J. 63 gesetzt (die *trib. potest. VIIII* des Kaisers Nero reicht vom 13. Oktober 62/63, aber Poppaea Sabina, die hier als Augusta gleichfalls geehrt wird, erhielt diesen Titel erst im J. 63, Tac. ann. XV 23), CIL XI 1331 im J. 65/66 (*tr. pot. XIII*), wohl erst 66 (nach dem im J. 65 [Tac. ann. XVI 6. Dio exc. LXII 27, 4] erfolgten Tode Poppaeas, die hier als *diva* bezeichnet ist; auch ist im J. 65 erst die Gelobung der Dedikation erfolgt). Das Amt eines *praefectus pro legato insularum Balearum* (vgl. Hirschfeld Kais. Verw.² 390, 2; Legat der Provinz Hispania citerior war damals der spätere Kaiser Galba) bekleidete er bis mindestens zum J. 65 (CIL XI 1331), hierauf wurde er Militärtribun in der *legio VI victrix*, diese Offiziersstellung ist daher in der früher gesetzten Inschrift noch nicht angegeben. Vgl. Brassloff Wien. Stud. XXV 324—329.

23) L. Titinius Maximus Clodianus, *fl(amen) p(er)p(etuus)* und *patronus* der *col(onia) Cuiculitanorum*, Sohn des L. Titinius Clodianus, CIL VIII 8329. [Stein.]

24) P. Titinius Mena brachte 454 = 300 die ersten Barbiere aus Sicilien nach Rom (Varr. r. r. II 11, 10 unter Berufung auf eine Inschrift in Ardea und bei Plin. n. h. VII 211, an beiden Stellen von Italien im allgemeinen sprechend).

25) L. Titinius Pansa Saccus war Consulartribun in den sechsköpfigen Kollegien von 354 = 400 und 358 = 396. Sein Name steht 354 = 400 an dritter Stelle in Fasti Cap.: *[L. Titini]us L. f. M.' n. Pansa Saccus* und bei Liv. V 12, 10, während er mit einem andern in der Liste der χιλίαρχοι ἕξ bei Diod. XIV 47, 1 ausgefallen ist; 358 = 396 steht er in allen Quellen an erster Stelle: Fasti Cap. erhalten: *[... S]accus II*, danach Chronogr. *Pansa II*. Liv. V 18, 2. Diod. XIV 90, 1: Λεύκιος Τιτίνιος. Livius gibt ihm kein Cognomen, beim ersten Jahre ein anderes Praenomen, nämlich P., und beim zweiten Jahre die Iteration, die dieses P. als falsch erweist; aber mit Unrecht behauptet er beim ersten Jahre, daß T. Patricier gewesen sei, und beim zweiten Jahre, daß sämtliche Mitglieder des ersten damals wieder gewählt worden seien; die eine wie die andere Behauptung trifft nur für die Hälfte der sechs Tribunen zu (s. darüber o. Bd. XIII S. 234f.). Im zweiten Jahre soll T. mit seinem Kollegen Cn. Genucius von den Faliskern und Capenaten geschlagen worden sein, wobei der Kollege den Tod fand (Liv. V 18, 7ff. o. Bd. VIII S. 1208, 19f.).

26) Titinia wurde von Ser. Naevius vor Gericht gezogen, als dessen Anwalt C. Curio der Vater auftrat, und von Cicero verteidigt; Ciceros Worte (Brut. 217, vgl. or. 129): *cum ego pro Titinia Cottae peroravissem, ille* (scil. *Curio pater*) *contra me pro Ser. Naevio diceret*, sind verschiedener Auslegung fähig: Unwahrscheinlich ist die Auffassung von *Cottae* als Genitiv, wonach T. Gattin eines Cotta wäre; bei der richtigeren Auffassung als Dativ wird gewöhnlich angenommen, daß Cicero für (C. Aurelius) Cotta die Schlußrede gehalten habe (so Jahn-Kroll zu d. St.), also beide Verteidiger der T. waren; doch vielleicht darf die o. Bd. II A S. 863 aufgeworfene Frage wiederholt werden, ob nicht auch Cotta auf der Gegenseite gestanden haben könnte, und dann der Prozeß der T. mit dem einer ungenannten Frau aus Arretium (Cic. Caec. 97) gleichgesetzt werden dürfte. Zu der a. O. angeführten Zeitbestimmung des einen wie des andern auf 675 = 79 sei als ein weiteres, wenn auch sehr schwaches Argument hinzugefügt, daß der Name Titinius in Etrurien sehr verbreitet war (s. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 242f. Inschriften republikanischer Zeit aus Caere CIL I² 2570. 2618—2620 und aus Luna 2093f.). [F. Münzer.]

27) Titinia Clodia, Tochter des L. Titinius Clodianus, CIL VIII 8329.

28) Titinia Mansueta, *stolata femina,* Gattin des *Ulp(ius) Valerius Aurelianus, v(ir) e(gregius), centenarius,* CIL III 6155 (Tomi). [Stein.]

Titinus s. Mutunus Tutunus.

Tition, eine Stadt der Mariandyner, nach Titias benannt. Schol. Apoll. Rhod. II 780. [W. Ruge.]

Titiopolis, Stadt in Isaurien, die zu der bei Const. Porph. de them. I S. 36 Bonn aufgezählten Dekapolis gehörte. Sie ist sonst nur aus einigen Münzen und aus kirchlichen Quellen bekannt. Münzen mit der Legende Τιτιοπολιτῶν sind vorhanden von Hadrian, L. Verus, Caracalla und Geta; dargestellt sind darauf Zeus, Dionysos und Tyche, Catal. of Gr. coins, Lycaonia LXf. 231; Inventaire Waddington Rev. num. IV sér. II (1898) 197 nr. 4740. 4771; Head HN² 734. Bei Hierokl. 709, 1 steht die Form *Titiupolis*, ebenso Not. episc. I 832, aber *Tityupolis* in Not. episc. III 725. X 782. Nova Tact. 1601 (Gelzer). Am Concil von Constantinopel im J. 381 nahm teil Artemios, Mansi III 569, an dem von Chalkedon im J. 451 Mampretus (Mampreos), Mansi VI 575. VII 402, hier wird aber T. merkwürdigerweise zu *Cilicia secunda* gerechnet; vgl. Le Quien Oriens christ. II 1023/24; Gams Series episc. 438.

Wegen seiner Zugehörigkeit zur isaurischen Dekapolis muß T. im oberen Flußgebiet des Kalykadnos gelegen haben, dazu paßt auch die Reihenfolge in den Bischofslisten ganz gut. Aber genau kann die Lage nicht angegeben werden, Ramsay Asia min. 366. 370. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. CXXIV 8, 59. Head a. O. [W. Ruge.]

Titium atrium ist zusammen mit dem *atrium Maenium* und vier Tabernen von M. Porcius Cato im J. 184 v. Chr. zum Zweck der Gewinnung eines Bauplatzes für eine *basilica* angekauft worden (Liv. XXXIX 44). Die Baulichkeit, von Ps.-Ascon. Cic. Verr. 16 *domus* genannt, lag nach Liv. a. O. *in lautumiis*, also nördlich des *carcer* am Fuß des Capitols (Via di Marforio), was mit der Angabe des Ascon. Cic. Milon. 29 übereinstimmt, daß die *basilica Porcia* der *curia* benachbart war. Vgl. Jordan FOR 29; Top. I 2, 344. Richter Top. 98. Platner-Ashby Dictionary 57. [J. Weiss.]

Titius ist ein Gentilname, der von dem Vornamen Titus gebildet wurde, und zwar im letzten Jahrhundert der Republik, als mit dem römischen Bürgerrecht das römische Namensystem weitere Verbreitung gewann, an verschiedenen Stellen unabhängig voneinander gebildet wurde. Deswegen begegnen in dieser Zeit verschiedene Träger des Namens, die aber nur selten unter sich zusammenhängen und in den verschiedenen Parteilagern stehen. In die ältere Geschichte ist nur ein einziger eingeschmuggelt worden, der leicht zu entlarven ist (Nr. 22); die spätere Häufigkeit des Namens hat eine paradigmatische Verwendung veranlaßt (Nr. 10). Ältere Inschriften von Titiern sind häufig in Etrurien (Caere CIL I² 1981. 2621. Clusium 2030. Perusia 2061. Cosa 1994), doch auch in anderen Gegenden (Praeneste 320. Picenum 1925. Paelignerland 1777) und bis Neukarthago (2271 Z. 5). [F. Münzer.]

1) Antiquar, der bei Festus zweimal für Einzelheiten der Priestertracht angeführt wird (205 M. = 222, 13 L. und 289 M. = 368, 6 L.). Strzelecki Quaestiones Verrianae (Warschau 1932) 31 macht wahrscheinlich, daß Verrius den Namen bei Veranius fand und nannte, ohne das Buch des T. aufzuschlagen. Damit wird die Vermutung von M. Hertz De Cinciis 39 hinfällig, daß er mit dem bei Macrob. Sat. III 11, 5 genannten Tertius identisch sei, dessen Name dort entstellt sei; denn dieser besprach in einer längeren Erörterung *de ritu sacrorum* einen Vergilvers. [W. Kroll.]

2) Titius, aus Reate im Sabinerlande (Cic. Sest. 80), in den J. 696 = 58 bis 698 = 56 einer der Führer der Banden des P. Clodius (Cic. Sest. 80. 112; de domo 21; har. resp. 59). Da ein späterer Titius Sabinus bekannt ist (Nr. 39), so darf vielleicht bei Cic. Sest. 80: *Titio Sabino homini Reatino* die Umwandlung des Ethnikons Sabinus zum Cognomen schon als halb vollzogen angesehen werden. Es kommt in derselben Zeit auch bei den Titurii vor (s. d.).

3) Titius, gewesener Praetor, von Varro (bei Plin. n. h. XXXI 11) aus eigener Anschauung als weiß wie ein Marmorbild beschrieben. Da aus der spätrepublikanischen Zeit nur zwei Praetoren dieses Namens bekannt sind, und der eine von ihnen, Nr. 37, den Individualbeinamen Rufus trug, so wird er durch diesen von dem Marmor-

blassen, der vielleicht kurz vor ihm dasselbe Amt bekleidet hatte, noch deutlicher unterschieden worden sein, als es schon durch den abweichenden Vornamen geschah. Der von Varro geschilderte ist daher wahrscheinlich L. Titius Nr. 14.

[F. Münzer.]

4) Bischof aus der Asia? (Ticius) s. Tychius.

5) Bischof, s. Tychios von Erythrai.

[W. Enßlin.]

6) C. Titius war *praefectus equitum* (Val. Max. II 7, 9 richtiger als Frontin. strat. IV 1, 26), offenbar eines bundesgenössischen Kontingents im sicilischen Sklavenkriege von 621 = 133 und wurde von einer feindlichen Übermacht eingeschlossen und zur Waffenstreckung gezwungen (Val. Max. wiederum genauer als Frontin.: *loco fugitivis cesserat*). Der Consul L. Piso als Oberfeldherr belegte daraufhin ihn selbst mit entehrenden Strafen (Val. Max. Frontin.) und degradierte die Truppe zu unberittenen Schleuderern (Val. Max. vgl. ähnliches im Pyrrhoskriege ebd. 15; über Verwendung von Schleuderern durch Piso CIL I² 847).

7) C. Titius war nach Cic. Brut. 167 römischer Ritter, gewandter Redner und tragischer Dichter. Cicero stellt ihn mit anderen Rednern zusammen, die in den Jahrzehnten von den Gracchen bis zum Bundesgenossenkriege, zwischen 624 = 130 und 664 = 90 gewirkt haben, und formuliert sein Urteil über ihn so bestimmt (*meo iudicio eo pervenisse videtur, quo potuit fere Latinus orator sine Graecis litteris et sine multo usu pervenire*), als ob er in seiner Jugend ihn selbst noch gehört und nicht nur die *orationes ... paene Attico stilo scriptae* gelesen hätte. Damit verträgt es sich sowohl, wenn Fronto ad M. Caes. I 7 p. 20 Nab. Cato und Ennius und dann C. Gracchus und *Titius poeta* nebeneinander setzt, als auch, wenn Macrob. Sat. III 16, 14 *C. Titius vir aetatis Lucilianae* nennt (zur Epoche des Lucilius s. z. B. Plin. n. h. XXXVI 185, sonst Kappelmacher o. Bd. XIII S. 1617f.). Schwierigkeiten bereitet aber, daß die von Macrob. angeführten Proben der Beredsamkeit des T. einer Empfehlung der Lex Fannia sumptuaria entlehnt sind (Sat. III 13, 13: *T. in suasione legis Fanniae*. 16, 14—16: *in oratione, qua legem Fanniam suasit*), und daß dieses Gesetz schon 593 = 161 erlassen worden ist (o. Bd. VI S. 1994, 55ff. XII S. 2353, 44ff.). Meistens wird das Auftreten des T. als Redner so hoch hinaufgerückt, wird seine Einreihung unter die Redner der Generation des M. Antonius, L. Crassus, L. Philippus als ungenaue Behauptung Ciceros verworfen und gegen diesen seine eigene Angabe gewendet, daß T. von L. Afranius nachgeahmt worden sei (Brut. 167: *quem studebat imitari L. Afranius poeta*), dessen Blüte ungefähr in die Gracchenzeit fallen soll (s. die eingehende Erörterung von Fraccaro Studi storici N. S. I [1913] 123—132. Ähnlich wieder Malcovati Or. Rom. frg. II 57—59. 147—149). Doch dieser letzte Ansatz ist keineswegs sicher, und eine wahrscheinlichere Lösung der chronologischen Schwierigkeiten bietet die von Cichorius (Untersuch. zu Lucilius 265—267) vorgeschlagene, daß T. nicht für die Annahme der Lex Fannia im J. 593 = 161 gesprochen habe, sondern einige Jahrzehnte später für ihre Beibehaltung (gebilligt von Leo Gesch. d. röm. Lit. I 375, 4; von mir unter brieflicher Zustimmung von Cichorius gestützt durch den Hinweis auf den ähnlichen Fall bei Gell. XV 8 [o. Bd. VI S. 2074, 29ff.] schon Ilbergs Jahrb. XXIII 190). In der Gracchenzeit waren nach Posidonios (FGrHist 87 F 59 aus Athen. VI 274 C—E) nur drei Männer in Rom noch so gewissenhaft, die Lex Fannia zu befolgen, nämlich Q. Aelius Tubero, P. Rutilius Rufus, Q. Mucius Scaevola der Augur (o. Bd. XVI S. 431, 34ff.), so daß ihre Abschaffung damals leicht beantragt werden konnte; im J. 593 = 161 hätte eher der alte Cato sie empfohlen, als ein Ritter wie T., und desen ganze Schilderung der herrschenden Schwelgerei und Leichtfertigkeit paßt entschieden besser auf die Gesellschaft der späteren, als dieser frühen Zeit. Die drastische Schilderung ist durch ihre Übersetzung und Aufnahme bei Mommsen RG II 404f. (vgl. 455f.) allgemein bekannt geworden; sie ist erläutert von Fraccaro 128—131. Sonst beruht das Urteil über T. lediglich auf Cic. Brut. 167; seine Tragödien werden außerdem nur noch in einer Atellane des Novius (Com. Rom. frg.³ 321 v. 67f. aus Non. 455, 14) erwähnt. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I⁴ 137f.

8) C. Titius, im Bundesgenossenkriege 665 = 89 unter dem Consul L. Porcius Cato bei einer Soldatenmeuterei (Dio frg. 100) s. C. Titinius Nr. 7.

9) C. Titius war mit Sex. Marius (o. Bd. XIV S. 1820f.) Legat des Proconsuls P. Dolabella und sammelte für diesen im Frühjahr 711 = 43 eine Flotte in Lykien, ergriff aber angesichts der überhandnehmenden Macht der Caesarmörder im Osten auf einem Kriegsschiff die Flucht (Cic. fam. XII 15, 5: Bericht des P. Lentulus Spinther an den Senat vom 2. Juni). Er ist scharf zu scheiden von C. Titius Strabo Nr. 41 und kann mit den Caesarianern Nr. 13 zusammenhängen.

10) L. Titius wird in den Rechtsquellen als paradigmatischer Name oft gebraucht, vielleicht von den Zeiten des Pontifex Maximus Q. Scaevola an (Gell. V 19, 9 vgl. 8. Plut. quaest. Rom. 30: ὥσπερ οἱ νομικοὶ Γάϊον Σήϊον [nachzutragen o. Bd. II A S. 1120, 56] καὶ Λούκιον Τίτιον ... παραλαμβάνουσιν. Beispiele bei Gaius inst. IV 34. 86. 137 und in den Digesten [Wlassak o. Bd. I S. 794, 13ff. Fränkel Herm. LX 430—432], auch bei den Gromatikern [Corp. Agrimens. ed. Thulin I 1, 5, 18. 163, 5]). Auf den o. S. 1554 angeführten Inschriften von Titii aus republikanischer Zeit ist kein Praenomen so häufig wie gerade Lucius (CIL I² 1777. 1925. 1981. 1994. 2271, 5. 2621).

11) L. Titius weissagte dem Sulla den Sieg über Mithradates 668 = 86 nach Augustin. civ. dei II 24; s. Q. Titius Nr. 21.

12) L. Titius, römischer Bürger in Agrigent, mußte dem Statthalter C. Verres 681 = 73 einen Siegelring überlassen, weil diesem der zufällig gesehene Abdruck des Steines gut gefallen hatte (Cic. Verr. IV 58).

13) L. Titius. Eine aus Spanien stammende, durch Caesar emporgehobene Familie mit Namen T. lehrt zunächst bell. Afr. 28, 2 kennen, wonach Anfang 708 = 46 bei der Überfahrt der Caesarianer nach Afrika *duo Titii Hispani adulescentes, tribuni legionis V, quorum patrem Caesar in senatum legerat,* in Feindeshand fielen. *Hispanus* ist nach Cichorius (Röm. Stud. 252, 1) ‚natürlich' Cognomen der Familie; eher ist es vielleicht im Begriff, von der Heimatbezeichnung zum Beinamen zu werden, wie bei einem andern T. in dieser Zeit *Sabinus* (s. Nr. 2). Der Vater war vielleicht wie der Gaditaner L. Cornelius Balbus (o. Bd. IV S. 1261) dem Caesar schon nahegetreten, als dieser 686 = 68 als Quaestor und besonders 693 = 61 als Propraetor in Hispania ulterior weilte, und muß von ihm im Herbst 707 = 47 nach der Rückkehr aus dem Osten für wertvolle Dienste durch die Aufnahme in den Senat belohnt worden sein; es war eine jener Standeserhöhungen, die ganz besonders böses Blut machten (s. Suet. Caes. 76, 8. 80, 2 u. a.). Ein Beispiel der erwiesenen Dienste gibt bell. Alex. 57, 1 über die gegen den Caesarischen Statthalter von Hispania ulterior Q. Cassius Longinus (o. Bd. III S. 1741) im Herbst 706 = 48 ausgebrochene Soldatenmeuterei: *L. Titius, qui eo tempore tribunus militum in legione vernacula* (vgl. über diese 53, 5. 54, 3) *fuerat, nuntiat eam a legione XXX ... seditione facta centurionibus aliquot occisis ... discessisse et ad secundam legionem contendisse.* Das Plusquamperfectum *fuerat* kann dafür sprechen, daß dieser L. Titius damals nicht mehr Offizier war und folglich nicht einer der beiden Söhne, die später Tribunen der V. Legion waren, sondern der bereits bejahrte Vater; das ist kaum zu entscheiden und ist auch nicht sehr wesentlich. Die zwei Söhne sind dann, wie schon erwähnt, Anfang 708 = 46, durch einen hinterlistigen Gefährten verleitet, ohne Gegenwehr in Gefangenschaft geraten, vor den Pompeianischen Oberfeldherrn Metellus Scipio gebracht und nach drei Tagen hingerichtet worden, der ältere auf sein Begehren vor dem jüngeren. In diesem Bericht des bell. Afr. 28, 2—4 ist als selbstverständlich weggelassen die standhafte Weigerung, auf die Seite der Pompeianer zu treten, wofür auch die drei Tage Bedenkzeit gegeben wurden; diesen Zug hebt von Caesars Soldaten im allgemeinen hervor Suet. Caes. 68, 1: *Plerique capti concessam sibi sub condicione vitam, si militare adversus eum vellent, recusarunt,* und insbesondere Val. Max. III 8, 7 von einem T. (mit dem ebd. 8 folgenden *Maevius centurio Divi Augusti* ungenau als *centuriones* zusammengefaßt), der *Scipionis praesidio interceptus,* auf jenes Angebot erwiderte: *Tibi quidem, Scipio, gratias ago, sed mihi uti ista condicione vitae non est opus.* Daß der flüchtige Val. Max. den jüngeren Bruder übergangen hat, ist belanglos, da er auch den weit gröberen Schnitzer macht, sich Pompeius als noch lebend vorzustellen. Mit Recht hierher gezogen hat Cichorius (Röm. Stud. 250—253) den an einen T. gerichteten Trostbrief Ciceros fam. V 16. Er stellte, meist im Anschluß an ältere Erklärer (z. B. Hofmann-Andresen Ausgewählte Briefe II³ 58. Buresch Lpz. Stud. IX 108) hinsichtlich der Zeit fest, daß der Brief vor dem Tode der Tullia und während sehr trauriger Kämpfe des Bürgerkrieges geschrieben sei, und hinsichtlich des Empfängers, daß er dem Cicero etwas fern stand und mehr als nur einen Sohn auf gewaltsame Weise verloren habe; das fügt sich ebenso wie das Hinweggleiten über die näheren Umstände aufs beste der Annahme, daß Ciceros Beileid dem Vater der beiden jungen Kriegstribunen galt. Vielleicht spielt er sogar mit der zweimaligen Wendung *condicio vitae* (2 u. 4 E.) auf die von Val. Max. wiedergegebenen und auch dem Sueton vorschwebenden soldatisch kurzen Worte des jungen Helden an. Daß Cicero einem persönlich achtbaren Senator in einem so erschütternden Falle seine Teilnahme ausdrückte, obgleich er ein Caesarianer war, entsprach seiner eigenen Menschlichkeit und seinem damaligen Verhältnis zu Männern wie Balbus, Matius, Oppius, Hirtius u. a. Zu irrigen Schlußfolgerungen über die Familie dieser Titier kam Cichorius durch die Aufschrift des Briefes in älteren Ausgaben: *M. Cicero s. d. T. Titio.* Denn ein Vorname ist vor *Titio* überhaupt nicht überliefert; insofern sind jene Vermutungen zu berichtigen (s. schon Ilbergs Jahrb. LI 35, 2).

14) L. Titius, Praetor, etwa in Ciceronischer Zeit, vor dessen Richterstuhl eine Frau aus Sentinum, Maesia (o. Bd. XIV S. 282 Nr. 10), sich selbst mit Geschick und Erfolg verteidigte (Val. Max. VIII 3, 1). Vielleicht ist dieser L. Titius der Vater des Consuls von 723 = 31 M. Titius Nr. 18, der dasselbe Praenomen führte (Nr. 15). Ferner wird entweder er oder der Praetor C. Titius Rufus von 704 = 50 (Nr. 37) der *Titius praetura functus* sein, der nach Varro bei Plin. n. h. XXXI 11 infolge von Hautflechten ein Gesicht wie von Marmor hatte, und da der Beiname Rufus gerade die entgegengesetzte Farbe bezeichnet, so ist die Beziehung auf diesen Praetor T. vorzuziehen.

15) L. Titius war der Vater des Consuls von 723 = 31 M. Titius Nr. 18. Sein Vorname ergibt sich aus der Bezeichnung seines Sohnes als *L. f.* in den Fasti Amitern. (CIL I² p. 61), einer lateinischen Ehreninschrift aus Auximum (ebd. IX 5853) und einer aus Mytilene (ebd. III Suppl. 7160 = Dess. 891), einer griechischen aus Eleusis (Ἐφημ. ἀρχ. 1895, 113) und einer aus Samos (Athen. Mitt. XLIV 35). Das Fehlen jedes Cognomens auf den beiden vollständigen Ehreninschriften warnt vor dem Versuche, den Sohn in dem Balbinus bei Appian. bell. civ. IV 214—219 finden zu wollen (s. Viereck z. d. St., auch o. Bd. I A S. 1722, 39ff.). Die Frau des T. war eine Schwester des L. Munatius Plancus, der bei Vell. II 83, 2 *avunculus* des Sohnes M. Titius heißt (o. Bd. XVI S. 556, 30ff.), und deswegen ist T. vielleicht der Empfänger einer Sendung des Plancus im Mai 711 = 43 (Cic. fam. X 21, 3; doch s. Nr. 20). Ende 711 = 43 wurde er von den Triumvirn proskribiert, konnte sich aber nach Sicilien zu Sex. Pompeius retten; infolgedessen wurde sein Sohn, als er 714 = 40 in die Gefangenschaft des Sex. Pompeius geriet, von diesem verschont (Dio XLVIII 30, 5f. vgl. Appian. V 589). Der Vertrag von Misenum im Frühjahr 715 = 39 gewährte wohl beiden die Rückkehr, wenn auch Vell. II 77, 3 nur von einem T. spricht und dabei an den Sohn als den bekannteren denken wird. Dieser Sohn galt zwar noch als οὐκ ἐπιφανὴς πάνυ ἀνήρ (Appian. V 590), heiratete aber nach Ausweis der samischen In-

schrift Paullina Tochter des Fabius Maximus, eine Frau von höchstem Adel, deren Vater zu den wenigen gehörte, die aus diesen Kreisen auf Caesars Seite getreten waren (o. Bd. VI S. 1791f.). Die Verschwägerung des Vaters mit der im Aufstieg begriffenen Familie der Munatier und des Sohnes mit dem altpatricischen Fabiergeschlecht ist ein Beispiel für die Umbildung der Gesellschaft in der werdenden Monarchie.

16) M. Titi(us) auf einem erst neuerdings bekannt gewordenen As aus der Zeit um 554 = 200 (Bahrfeldt Nachtr. u. Berichtig. I [Wien 1897] 252. CIL I² app. 107) ist der früheste nachweisbare Träger des Namens in Rom, von den nächsten durch drei Vierteljahrhunderte getrennt und mit einem erst bei viel späteren wiederkehrenden Praenomen.

17) M. Titius, aus Pisidien, Reiter der VI. Legion, von M. Antonius ausgehoben, wurde durch dessen Quaestor von 718 = 36 M. Titius Nr. 8 zum römischen Bürgerrecht befördert und nannte sich deshalb nach ihm (s. Cuntz Österr. Jahresh. XXV 71f.), ebenso wie in den nächsten Jahren ein M. Titius Atticus und seine zwei Söhne in Pergamon (Athen. Mit. XXXIII 388—390 = Cagnat IGR IV 482). [F. Münzer.]

18) Voller Name *M. Titius L. f.* CIL III 7160 = Dess. 891 = CIL III 455 (wo Mommsen ihn noch irrtümlich als *M. F.* bezeichnete; vgl. aber seine Anm. zu CIL IX 4191 = CIL I² p. 61). CIL I² p. 66 = Dess. 6123. CIL I² p. 160. IGR IV 1716 = Athen. Mitt. XLIV 35 nr. 21. CIL IX 5853. IA min. III 4202 = Ephem. arch. 1895, 113 nr. 29. Fälschlich legte ihm Kloevekorn De proscript. a. 42 factis (Diss. Regim. 1891, 97) nach Appian. IV 50, 1 das Cognomen *Balbinus* bei, vgl. Prosop. Rom. III 328. Sohn des L. Titius Nr. 5, Neffe des L. Munatius Plancus, Vell. II 83, s. o. Bd. XVI S. 545ff. Nach der Proscription seines Vaters im J. 43 bildete T. auf eigene Faust eine Flotte und plünderte die Küsten Etruriens, wurde aber von Menas, dem Freigelassenen und Feldherrn des Sext. Pompeius (s. o. Bd. XV S. 747ff.) im narbonensischen Gallien im J. 40 ergriffen. Seinem Vater zuliebe, der zu Pompeius geflohen war, und weil seine Soldaten den Namen des Pompeius auf ihren Schildern führten (jedenfalls gehörten sie früher zu dessen Heer), wurde er von Pompeius begnadigt, Cass. Dio XLVIII 30, 5. Appian. V 142. Im Sommer 39 kehrte auch T. nach Aufhebung der Verbannung infolge des Friedensschlusses zwischen Pompeius und den Triumvirn mit seinem Vater nach Rom zurück, Vell. II 77, 3 (die an dieser Stelle genannten Männer scheinen alle die jüngeren und zugleich berühmteren Träger dieser Namen, also auch unser T. und nicht sein Vater, zu sein, s. besonders für Sentius Saturninus Groag o. Bd. II A S. 1512; es ist fraglich, ob dem oberflächlichen Velleius ihre Väter überhaupt bekannt waren). Bald schlug er sich auf die Seite des Antonius, Cass. Dio XLIX 18, 2, wohl schon damals unter dem Einfluß seines Oheims Munatius Plancus. Den Partherkrieg des Antonius im J. 36 machte er als Quaestor mit, Plut. Ant. 42, 2. Als auf dem Rückzug der Tribun Flavius Gallus am Karangu-Fluß (Gardthausen Augustus I 300) die Feinde unbesonnen angreifen wollte, riet T. vergebens zur Vorsicht, Plut. Ant. 42, 2ff. Während Sext. Pompeius in Lesbos im Winter 36/35 Rüstungen traf, beauftragte Antonius den T., ihn zu beobachten und ließ durch Gesandte des Pompeius diesen wissen, es sei der Auftrag des T., ihn auf ehrenvolle Weise nach Alexandria zu bringen, Appian. V 134ff. Cass. Dio XLIX 18, 2f. Zonar. X 25. Oros. VI 19, 2. Wie T. seinem Auftrag nachgekommen ist, wissen wir nicht; viel konnte er nicht ausrichten, weil ihm kaum eine größere Flotte und Soldaten zur Verfügung gestanden haben dürften, da Antonius eine solche damals im aegeischen Meer nicht hatte. Jedenfalls konnte Pompeius ruhig im J. 35 in Vorderasien landen, Lampsakus, Nikaia und Nikomedia einnehmen. Wirksam konnte ihm erst entgegengetreten werden, als sich die Streitkräfte des Antonius im Frühjahr 35 bei Prokonnesus konzentrierten, wobei das größte Kontingent T. innehatte, der von seinem Oheim Plancus, damals Statthalter von Syrien, 120 Schiffe und entsprechende Bemannung erhielt, Appian. V 137ff. Ihne RG VIII 295ff. Falsch ist es, den Schluß zu ziehen, T. wäre damals selbst Statthalter von Syrien gewesen, so Domaszewski Gesch. der röm. Kais. I 132. Als Pompeius seine Flotte verbrannte und durch das Innere Bithyniens nach Armenien zu ziehen versuchte, folgte ihm die Streitmacht des Antonius unter der Führung des T., C. Furnius und des Galaterkönigs Amyntas, Appian. V 140. Pompeius kam nach einem kleinen Erfolg bald in arge Bedrängnis und bat den Freund seines Vaters, Furnius, um eine Unterredung, in der er freies Geleit zu Antonius forderte. Da Furnius aber augenscheinlich zu Abmachungen nicht berechtigt war, sondern ihn an T. weisen mußte, zog Pompeius aus Widerwillen gegen seinen ehemaligen begnadigten Gefangenen seinen Vorschlag wieder zurück. Auf Grund dieses Kompetenzverhältnisses zwischen T. und Furnius ist es offensichtlich, daß T. als *praefectus classis*, vgl. CIL III 1760, das Oberkommando über die Streitkräfte führte; da aber nach römischer Gepflogenheit dies kaum möglich gewesen wäre, wenn Furnius noch Statthalter von Asia gewesen wäre, ist die Annahme Waddingtons Fast. As. nr. 48 sehr wahrscheinlich, daß T. seit dem Frühjahr 35 die Provinz Asia auf Grund des *imperium proconsulare* leitete (fälschlich wird aber der Μᾶρκος Τίτιος Σέξτου υἱὸς Αἰμιλίᾳ, IGR I 1024 mit unserem T. identifiziert). Pompeius verließ dann das Lager mit seinen Leichtbewaffneten unter Anwendung einer List, um zur Küste zu eilen und die Flotte des T. zu verbrennen, wurde aber von M. Aemilius Scaurus verraten. Bei Midaeion in Phrygien eingeholt, mußte er sich ergeben. T. brachte ihn nach Milet und tötete ihn dort Ende 35, Appian. V 137ff. Strab. III 2 p. 141. Oros. VI 19, 2. Liv. per. 131. Eutrop. VII 6. Senec. consol. ad Polyb. 15, 1. Zonar. X 25. Nach Cass. Dio XLVIII 18, 4 fällte Antonius in einem Schreiben das Todesurteil, das er in einem zweiten widerrief; dadurch aber, daß das zweite Schreiben von T. für das erste gehalten worden sei (was bei dem antiken Briefwesen völlig unglaubwürdig ist), oder dadurch, daß T. aus Rache dem Schreiben mit dem Todesurteil entsprach, sei Pompeius getötet worden.

Ansprechend erscheint auch die von Appian. V 144 berichtete Version, Plancus habe mit dem Siegel des Antonius das Todesurteil unterzeichnet, Drumann-Groebe IV 590; auf keinen Fall aber kann das Urteil ohne Wissen oder Willen des Antonius gefällt worden sein. Cichorius Rom und Mytilene 8f. hatte auf Grund von CIL III 1760 behauptet, T. habe sich nach der Ermordung des Pompeius nach Mytilene gewendet, um es für die Unterstützung des Pompeius zu züchtigen. Dieser Behauptung ist Gardthausen Augustus II 1, 158, 13 mit der Begründung entgegengetreten, die Inschrift gehöre in das J. 32, da T. *procos.* und *cos. desig.* genannt werde; damit kann Gardthausen nur meinen, die Inschrift gehöre in die Zeit nach dem Übertritt des T. zu Oktavian. Nun war aber T. wahrscheinlich doch 35/34 Statthalter von Asia und da ferner nach Cass. Dio XLVIII 35 im J. 39 die Magistrate von Antonius auf 8 Jahre vorher bestimmt worden waren, ist es möglich, daß T. auch im J. 34 als *cos. desig.* bezeichnet werden konnte, wenn er auch erst im J. 36 Quaestor war; es ist sogar unwahrscheinlich, daß T. nach dem Übertritt zu Oktavian noch als *praef. classis* bezeichnet worden wäre. Im Frühjahr 34 dagegen konnte er alle auf CIL III 1760 genannten Titel besessen haben. Im Winter 33/32 befand er sich bei Antonius in Ephesos und drang in einem Kriegsrat auf Entfernung der Kleopatra, Plut. Ant. 56. 58. Aus IGR IV 1716 = Athen. Mitt. XLIV 35 nr. 21, einer Ehreninschrift für T. aus Samos, läßt sich schließen, daß er sich auf dieser Insel im Frühjahr 32 befunden habe, als das Hauptquartier des Antonius und der Kleopatra dorthin verlegt wurde, Cichorius Rom und Mytilene 8. Etwa im Juni-Juli 32 gingen L. Munatius Plancus und sein Neffe T. zu Oktavian über, Dio L 3. Ferrero Größe und Niedergang Roms IV 202. Wenn man dem ‚*mox*' des Vell. II 83: *hunc* (d. h. Plancus) *mox avunculum Titius imitatus est* glauben darf, so tat dies zuerst Plancus und erst ein wenig später, auf alle Fälle aber unter dessen Einfluß, T., Drumann-Groebe I² 344. Vielleicht war er genau so, wie Plancus um sein Konsulat für das J. 32 besorgt war, in Angst um sein Konsulat für das J. 31. Oktavian gelangte durch den Übertritt der beiden in den Besitz des Testamentes des Antonius, das sie unterzeichnet hatten, Plut. Ant. 58. Dio L 3. Schenk v. Stauffenberg Die röm. Kaisergesch. bei Malalas 137f. Unbekannt könnte für Oktavian nicht so sehr der Aufbewahrungsort bei den vestalischen Jungfrauen gewesen sein, da dies damals nichts Singuläres war, sondern höchstens der Inhalt, den nur Plancus und T. kannten, wenn man das Ganze nicht mit Rostovtzeff Hist. Rom. 494, 24 als Fälschung von Augustus, Plancus und T. erklären will. Nach Rom zurückgekehrt gab er Spiele im Theater des Pompeius, wurde aber für diese Unverfrorenheit vom Volke ausgepfiffen und mußte die Arena verlassen, Vell. II 79. Vom Mai bis Oktober 31 war er *cos. suff.* CIL I² p. 61. 160. Dio XLVIII 30. XLIX 18. L 13. Vor der Entscheidungsschlacht bei Aktium gelang es Statilius Taurus und T., die Reiterei des Antonius zu schlagen und dadurch den König von Paphlagonien, Deiotarus Philadelphus, zum Übertritt zu Oktavian zu bewegen, Dio L 13. Plut. Ant. 63. Liv. epit. 132. Oros. VI 19, 7. Zonar. 29. Zuletzt war er *legatus Syriae*, wie früher sein Oheim. Als Herodes den König Archelaos von Kappadokien nach Antiochia begleitete, trafen sie dort den T., Joseph. ant. XVI 270, und Herodes legte Streitigkeiten zwischen Archelaos und T. bei. Dieses Zusammentreffen muß stattgefunden haben, bevor Herodes seine letzte Reise nach Rom antrat, die nach W. Otto Suppl.-Bd. II S. 122f. Anm. in das J. 12 v. Chr. fällt. Während seiner Statthalterschaft erhielt T. die vier Kinder des Partherkönigs Phraates IV., Seraspadanes, Rhodaspes, Phraates und Vonones, ferner vier Enkel und zwei Schwiertöchter als Geisel, Strab. XVI 1 p. 748. Da dem Ausdruck des Strabo gemäß (Τίτιον τὸν ἐπιστατοῦντα τότε τῆς Συρίας) T. nicht ὑποστράτηγος eines anderen Statthalters gewesen sein kann und andererseits Syrien bis zum J. 13 von M. Agrippa verwaltet wurde, muß T. im J. 13/12 Statthalter von Syrien gewesen sein; mit der *traditio signorum* des J. 20 hat er nichts zu tun. Über diese Frage vgl. jetzt Thomas Corbishley Journ. of Rom. stud. XXIV (1934) 43ff.; früher hielt man sich bezüglich der Zeit der syrischen Statthalterschaft des T. entweder an den Ansatz des Sanclementius De aer. vulg. emend. 338 auf das J. 10 v. Chr., oder den des Norisius Cenot. Pis. 157. 302 auf das J. 8 v. Chr. Ältere Literatur bei Mommsen Mon. Ancyr.² 141f. 166. Schürer Gesch. des jüd. Volkes I⁴ 321. 373, 17. Gutschmid Gesch. des Irans 116. Den früheren Ansätzen folgt noch irrtümlich Reinhold Meyer Marcus Agrippa (1933) 51. Unhaltbar ist auch die Annahme Bleckmanns Klio XVII (1921) 107, der die Legation des T. in Verbindung mit dem Gründungsdatum von Kaisareia bringt, vgl. Groag o. Bd. II A S. 1519. Wie lange T. Statthalter von Syrien war, ist nicht sicher zu bestimmen. Wenn sich zwischen T. und C. Sentius Saturninus kein Statthalter nachweisen läßt und der Beginn der Statthalterschaft des Saturninus in das J. 9 fällt (Groag o. Bd. II A S. 1519), so verwaltete T. die Provinz vom J. 13—9 v. Chr. Nicht ersichtlich ist, warum Lily Ross Taylor American. Journ. of Philol. LIV (1933) 122, 6 die Inschrift CIL XIV 3613 = Dess. I 918, die Groag Österr. Jahresh. XXII 445ff. (s. o. Bd. IV A S. 833) dem M. Plautius Silvanus zuweist, auf T. beziehen will. Nach CIL IX 5853 war T. auch Pontifex. Ein Verwandter von ihm wird der Μᾶρκος Τίτιος, IGR IX 2, 1115, sein. Über Klienten des T. s. Gardthausen Augustus II 178f. [Rudolf Hanslik.]

19) P. Titius, einer der Vormünder des jungen Sohnes des Bauunternehmers P. Iunius 680 = 74 und Belastungszeuge im Verresprozeß 684 = 70 (Cic. Verr. I 135—139), vielleicht römischer Ritter (*homo ... spectatissimus ordinis sui* 137).

20) P. Titius war Volkstribun 711 = 43 und von vornherein auf Seiten der Caesarianer. Am 9. April intercedierte er auf Veranlassung des P. Servilius Isauricus (o. Bd. II A S. 1801) gegen einen von Cicero beantragten Senatsbeschluß über Auszeichnungen des L. Munatius Plancus (Cic. fam. X 12, 3). Gegen Mitte Mai schickte Plancus

an einen T. (ohne Praenomen ebd. 21, 3) zu seiner eigenen Rechtfertigung eine Abschrift der letzten Aufzeichnungen des unglücklichen M. Iuventius Laterensis (o. Bd. X S. 1367, 7ff.); vielleicht ist dieser T. der Tribun, aber noch eher L. Titius Nr. 15, der Schwager des Plancus, oder dessen Sohn M. Nr. 18. Im August, als beim Heranrücken des jungen Caesar gegen Rom unter den letzten für ihr Leben fürchtenden Caesarmördern der das Volkstribunat bekleidende Servilius Casca (o. Bd. II A S. 1789) flüchtete, beantragte und erzielte T. seine Amtsentsetzung wegen der verfassungswidrigen Entfernung aus der Stadt (Dio XLVI 49, 1f. Obseq. 70 mit der falschen Bezeichnung als Praetor). Wiederum war es T., der nach dem Einzug des Caesar, Antonius und Lepidus in Rom ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Tage und Fristen das Gesetz einbrachte und annehmen ließ, das sie vom 27. November ab auf fünf Jahre als Triumviri rei publicae constituendae an die Spitze des Staates stellte (Appian. bell. civ. IV 27; vgl. Dio XLVII 2, 1: διὰ τῶν δημάρχων ohne Namen). Kurz darauf ist T. gestorben und bestätigte dadurch die volkstümliche Meinung, daß kein Beamter, der die Absetzung eines Amtsgenossen herbeigeführt hätte, das nächste Jahr überlebte (Dio XLVI 49, 1f. und Obseq. 70 mit übereinstimmender Aufzählung der Präcedenzfälle des sagenhaften Consuls L. Brutus und der Volkstribunen Ti. Gracchus und C. Helvius Cinna).

21) Q. Titius, angesehener römischer Geschäftsmann in Griechenland, verkündete dem Sulla nach der Schlacht bei Chaironeia im Frühjahr 668 = 86 gemäß einem Orakel des Trophonios einen baldigen zweiten Sieg in derselben Gegend (Plut. Sulla 17, 1f. aus Sullas Denkwürdigkeiten X frg. 16 Peter). Eine abweichende Darstellung gibt Augustin. civ. dei II 24 nach Livius: (*Sulla*) *cum esset in Asia bellum Mithridaticum gerens, per Lucium Titium ei mandatum est a Iove, quod esset Mithridatem superaturus, et factum est* (weiterhin übereinstimmend; s. Reinach Mithradates Eupator [deutsche Ausg.] 163f., 3).

22) Sex. Titius soll nach Dionys. IX 69, 1 als Volkstribun 292 = 462 ein Ackergesetz beabsichtigt haben, dessen Einbringung jedoch von der Plebs selber auf eine gelegenere Zeit verschoben wurde. Livius kennt unter diesem Jahre nur den bekannten Gesetzantrag des C. Terentilius Harsa (III 9, 2), den Dionys erst nachträglich beim nächsten Jahre erwähnt (X 1, 5; s. o. S. 591f.), und kennt in dieser ganzen Periode keine Ackergesetze, während Dionys auch 299 = 455 einen dahingehenden tribunicischen Antrag verzeichnet (X 35, 5). Es handelt sich bei dem Griechen um späte Fälschungen, und offenbar ist Sex. Titius nur ein Spiegelbild des gleichnamigen Tribunen von 655 = 99, der ein Ackergesetz beantragt hat (Nr. 23).

23) Sex. Titius war ein Gesinnungsgenosse und Freund des L. Appuleius Saturninus und nahm nach dessen gewaltsamen Ende als einer seiner unmittelbaren Nachfolger im Volkstribunat 655 = 99 sein Werk auf, indem er wieder ein Ackergesetz beantragte. Er kam dadurch in heftigen Streit mit dem Consul M. Antonius; in dessen Munde heißt er bei Cic. de or. II 48 *seditiosus civis et turbulentus*, wodurch Ciceros eigenes Urteil über ihn bestimmt wurde (Rab. perd. 24f.; leg. II 14; Brut. 225), während er nach Val. Max. VIII 1 damn. 3 *innocens* und *agraria lege lata gratiosus apud populum* war. Allerdings stieß das Ackergesetz auch auf den Widerstand seiner Amtsgenossen im Tribunat (Obseq. 46), und als während der Abstimmung darüber ein Zweikampf zweier Raben beobachtet wurde, bot dieses Prodigium eine willkommene Handhabe, um das Gesetz für ungültig zu erklären (Cic. leg. II 31: *leges non iure rogatas tollere, ut Titiam decreto conlegii* (scil. *augurum*); vgl. 14. Obseq. *aruspices sacra Apollini litanda et de lege quae ferebatur supersedendum pronuntiarunt*; zu dem Zusammenwirken von Augures und Haruspices s. Wissowa Religion² 546). Eine andere Lex Titia, die vor 680 = 74 in Kraft war (Cic. Mur. 18), bezog sich auf die Verteilung der quaestorischen Provinzen (s. Mommsen St.-R. II 532, 3. 571, 1. o. Bd. XII S. 2415f.). Da C. Gracchus der Willkür des Senats bei der Zuweisung der Provinzen an die Oberbeamten ein Ende gemacht hatte (o. Bd. XII S. 2414, 22ff. II A S. 1389, 59ff.), doch Saturninus diese Willkür bei der Zuweisung und Entziehung der quaestorischen Provinz erfahren hatte (Cic. har. resp. 43; Sest. 39), so ist der an beide anknüpfende Tribun T. von 655 = 99 gewiß der Urheber jenes Gesetzes, für das ohnehin kaum eine andere Persönlichkeit in Frage kommt. Eine dritte Lex Titia, die bei Spielen, *ubi pro virtute certamen fit*, d. h. bei militärischen und gymnastischen Übungen, Wetten gestattete (Dig. XI 5, 3. o. Bd. XII S. 2404, 31ff.), kann ebenfalls von T. herrühren, obgleich von ihm nur überliefert ist, daß er ein leidenschaftlicher Ballspieler gewesen sei (Cic. de or. II 253. III 88 ohne Praenomen, doch wohl auf diesen T. als noch lebenden Zeitgenossen des Redners L. Crassus zu beziehen). Seine politischen Widersacher sagten ihm viel Schlechtes nach: So erwiderte ihm M. Antonius, als T. sich selbst eine Kassandra nannte, weil er Unglück voraussagte, ohne Glauben zu finden: *Multos possum tuos Aiaces Oileos nominare*, als ob er sich in jungen Jahren preisgegeben hätte (Cic. de or. II 265). Dem entspricht der zweite Teil seiner Charakteristik als Redner bei Cic. Brut. 225 (zitiert von Quintilian. inst. or. XI 3, 128); *homo loquax et satis acutus, sed tamen solutus et mollis in gestu, ut saltatio quaedam nasceretur, cui saltationi Titius nomen esset.* Ob mit jenem Vorwurf die nicht ganz klare Anspielung des Ausonius (epigr. 92 [89], 4 p. 346 Peiper) auf eine Lex Titia gegen Unzucht zu verbinden ist, bleibt zweifelhaft. Worauf der Vorwurf beruht, daß er *signa sacra noctu frangere putaretur* (Cic. de or. II 253 ohne Praenomen s. o.), ist kaum zu ermitteln, könnte aber immerhin mit dem Grunde seiner Verurteilung irgendwie zusammengebracht werden (häuslicher Geheimkult?). T. wurde nämlich, wahrscheinlich bald nach seiner Amtsniederlegung im J. 656 = 98, vor Gericht gezogen; als Zeuge gegen ihn trat u. a. Antonius auf: *Explicavi omnia consilia consulatus mei, quibus illi tribuno plebis pro re publica restitissem, quaeque ab eo contra rem publicam facta arbitrarer exposui* (Cic. de or. II 48), wonach der Prozeß ein

Majestätsprozeß war. Aber die Verurteilung durch die Geschworenen aus dem Ritterstande erfolgte wesentlich deshalb, weil T. ein Bild des Saturninus in seinem Hause hatte (Cic. Rab. perd. 24f. Val. Max. VIII 1 damn. 3; s. Lengle Untersuch. über die Sullan. Verfassung [Diss. Freiburg i. B. 1899] 32); er ging ins Exil (Cic.) und wird später nicht mehr erwähnt. Das Praenomen begegnet auf einem Grabstein in Caere: *L. Titi Sex. f.* (CIL I² 2621).

24) Sex. Titius? Ein Quaestor des M. Antonius im J. 711 = 43 wird von Cic. Phil. XIII 28 mit dem sonst nicht vorkommenden Namen *Extitius* bezeichnet (o. Bd. VI S. 1696). Paläographisch liegt die Änderung *[S]ex. Titius* nahe, und daß damals ein angesehener Mann dieses Namens lebte, könnte aus einem Ehrendekret der Judenschaft von Berenike in der Kyrenaika geschlossen werden, durch das im J. 741 = 13 ein Μάρκος Τίττιος Σέξτου υἱὸς Αἰμιλίᾳ ... παραγενηθεὶς εἰς τὴν ἐπαρχείαν ἐπὶ δημοσίων πραγμάτων ausgezeichnet wird (CIG III 5361 = Cagnat IGR I 1024), wenn dieser Τίττιος = Τίτιος gesetzt werden darf (jedenfalls verschieden von M. Titius Nr. 18, der *L. f.* war), was freilich nicht sicher ist (s. Tittius).

25) Sex. Titius, Duumvir von Venusia 723 = 31 (CIL I² p. 66).

26) T. Titius. Wohl derselbe Mann ist T. Titius, auf dessen Gute bei Anagnia Cicero am 8. April 698 = 56 unterwegs von Rom nach Arpinum einkehrte (Cic. ad Q. fr. II 5, 4) und T. Titius T. f. Legat in einer getreideliefernden Provinz, an den er um die Wende von 702/03 = 52/51 den puteolanischen Kornhändler C. Avianius Flaccus (o. Bd. II S. 2373 Nr. 6) empfahl, indem er sich einerseits auf vorhergegangene mündliche und schriftliche Verhandlungen berief, anderseits auf die Vergünstigungen, die er dem Empfohlenen während der Cura annonae des Pompeius, die im September 697 = 57 auf fünf Jahre eingerichtet worden war (o. Bd. IV S. 1763, 25ff. 1768, 40ff.), drei Jahre lang erwirkt hatte (fam. XIII 75). Dem Alter nach könnte dieser T. der T. Titius T. f. Ser(gia tribu) Poppalenus sein, der seinen Sohn T. Titius Tappo im ersten Jahrzehnt des Augustus zum Vigintisexvirat aufsteigen sah und dann verlor (CIL XIV 3945 = Dess. 908). Ohne hsl. Gewähr wird der Empfänger des Trostbriefes Ciceros fam. V 16 T. Titius genannt (s. Nr. 13).
[F. Münzer.]

27) L. Epidius Titius Aquilinus, Consul ordinarius im J. 125 n. Chr. mit M. Lollius Paullinus Valerius Asiaticus Saturninus, der in diesem Jahre die Fasces zum zweitenmal führte. Der vollständige Name in einer Inschrift aus Hierapytna CIG 2562 = Cagnat IGR I 1019: Λούκιος Ἐπίδιος Τίτιος Ἀκυλεῖνος; *Tit. Aquil.* CIL XV 504 (Ziegelstempel), sonst in den Inschriften *Aquilinus* (bzw. abgekürzt *Aquil.* oder *Aq.*); in den hsl. Fasten findet sich die richtige Form des Cognomens im Chronographen vom J. 354 Chron. min. I p. 58 Momms., in den fasti Hydatiani und im Chronicon Paschale ebd. p. 224, sonst verderbt *Quintillus* oder *Quintus* ebd. I p. 286. 422. 694. II 141 (vgl. Vaglieri Diz. epigr. II 1037).

Über seine Abstammung ist nichts bekannt. Nach dem Gentilnamen *Epidius* zu urteilen, stammte er vielleicht aus oskischem Gebiet (vgl. o. Bd. VI S. 58f.); übrigens wird seine vollständige Nomenklatur mehr Namen enthalten haben als uns überliefert sind: Polyonymie war zu dieser Zeit geradezu zum Kennzeichen hohen gesellschaftlichen Ranges geworden. Da Aquilinus mit dem eponymen Consulat ausgezeichnet wurde, ist anzunehmen, daß bereits sein Vater (etwa in Traianischer Zeit) die Fasces als suffectus geführt hat (vgl. Wien. Stud. XLVII 143f.).

Dieselbe Persönlichkeit wird in einer unvollständig erhaltenen großen Inschrift genannt, von der sich in jüngster Zeit vier Fragmente auf dem Forum Caesaris fanden; ein fünftes war, wie Paribeni erkannte, bereits im J. 1880 von Lanciani bekanntgemacht worden und ist CIL VI 31420 veröffentlicht (der gesamte erhaltene Text von Paribeni mit Kommentar hg. Not. d. scav. 1933, 438ff. n. 9 Lichtbild tav. XII). Es scheint sich in dieser aus der Zeit des Commodus stammenden Urkunde, von deren Überschrift ... *atio magisteri* noch erhalten ist (von Paribeni zutreffend *[excus]atio* ergänzt), um die Befreiung des *magister* (oder der *magistri*) — wie ich vermuten möchte, eines hohen Priesterkollegiums — von der drückenden Verpflichtung zur Ausrichtung von Spielen zu handeln (vgl. Paribenis Bemerkungen; Teil I v. 12 ist *vici magistr* ... wohl zu korrigieren in *vice magistr[i]*). In Teil I v. 3f. ist erhalten ... *[e]t ideo peto excusationem illius sec[u]ndum epistulam di[vi]* ..., in der nächsten Zeile ...*s Aug. Cornelio Proculo et Titio Aqui[li]no suis salutem cet.* Paribeni nimmt an, daß der Kaiser, dessen Schreiben hier wörtlich angeführt gewesen ist, Antoninus Pius gewesen sei, doch könnte dann *Pius* nach *Aug.* nicht fehlen; der Kaiser ist wohl Hadrian und der Text dürfte demnach folgendermaßen zu ergänzen sein: *[e]t ideo peto excusationem illius secundum epistulam di[vi Hadriani ... Exemplum epistulae divi Hadriani* (oder ähnlich): *Imp. Caesar Traianus Hadrianu]s Aug. Cornelio Proculo et Titio Aqui[li]no suis salutem* (von dem Brief selbst sind nur zu Beginn die Buchstaben *Min*... (ein Eigenname? etwa *Minicius?*) und (anscheinend in den beiden folgenden Zeilen) Bruchstücke erhalten; der Kaiser scheint sich für eine Erleichterung der Lasten in bestimmten Fällen ausgesprochen zu haben (vgl. Paribeni 443). Der eine von den Adressaten des Briefes ist ohne Zweifel der Consul des J. 125 n. Chr.; er und sein Kollege (der mit dem Legaten von Pannonia superior im J. 133, CIL III p. 1978, zu identifizieren sein wird) haben das Schreiben Hadrians vielleicht als *magistri* eines Priesterkollegs empfangen, falls es sich wirklich in der Urkunde um ein *magisterium* dieser Art handelt (Paribenis Auffassung, Proculus und Aquilinus seien Consuln oder Praetoren oder Volkstribunen gewesen, kann ich schon darum nicht zustimmen, weil der Amtstitel dann kaum fehlen dürfte). Man könnte auch an die beiden *curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* denken, doch ist meines Wissens nichts darüber überliefert, daß diese irgendetwas mit Spielen zu schaffen gehabt hätten.

Die Grabschrift eines Flottensoldaten in

Misenum CIL X 3615 ist von zwei Kameraden *Titius Aquilinus* und *Epidius Pansa* gesetzt. Die merkwürdige Tatsache, daß sich bei diesen Personen geringen Standes die Namen des Consularen finden, wird vielleicht so zu erklären sein, daß die beiden *classiarii* von Freigelassenen des senatorischen Hauses der Epidii Titii Aquilini abstammten. — *Titia Quartilla,* die als Grundbesitzerin auf Ziegeln aus dem J. 123 genannt wird (CIL XV 1477. 1478), ist vielleicht eine Verwandte des Consuls gewesen. Ob der in dem Fragment CIL VI 1350 genannte ... *Aquilinus c(larissimus) p(uer)* derselben Familie angehört, muß dahingestellt bleiben. [Groag.]

28) *C. Titius Communis C. l(ibertus),* war beim Census des J. 73/74 n. Chr. 100 Jahre alt, Phlegon FGrH 37. [Stein.]

29) Titius Frugi (Joseph. Flav. bell. Iud. VI 4 3 *Τίτος Φρύγιος*). Über die Abstammung und die Anfänge der Laufbahn dieser Persönlichkeit ist uns nichts bekannt. Im J. 70 n. Chr. wurde T. als Kommandant der Legio XV (Apollinaris) (Ioseph. Flav.) und in dieser Stellung vielleicht Nachfolger des Prinzen Titus (Ritterling o. Bd. XII S. 1755) zu dem von diesem während der Belagerung Jerusalems einberufenen Kriegsrate als einer der *ἓξ τῶν κορυφαιοτάτων* beigezogen (Joseph. bell. Iud. VI 4, 3). Ob das verstümmelte Elogium (CIL VIII 12538 = Dess. 988 Karthago) sich auf T. bezieht, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen (Dessau PIR III 330 nr. 208). 10 Jahre später treffen wir ihn als Consul; im Dezember des J. 80 hatte er mit T. Vinicius Iulianus den Suffectconsulat inne (CIL VI 2059 act. Arv. Stein D. röm. Ritterstand 337, 3).

30) Titius Homullus (das Cognomen meist so, selten in der Form *Homvllus*, das Nomen gentilicium nur in zwei älteren Hss. von Plin. epist. IV 9, 15 erhalten [Schuster Plin.-Ausg. 116], sonst epist. V 20, 6. VI 19, 3 nur das Cognomen). Über die Abkunft des Homullus und sein Leben vor dem J. 104 n. Chr. ist uns nichts bekannt. In diesem Jahre, vielleicht schon Ende 103 (Hanslik Wien. Stud. L 198, nach Mommsen Ges. Schr. IV 380 im J. 103/04), scheint er Plinius mit einer Rede im Prozesse des Iulius Bassus (Plin. epist. IV 9, 15) unterstützt zu haben, im folgenden (spätestens Mai 105 nach Hanslik, nach Mommsen Ges. Schr. IV 383f. im J. 105/06) übernahm er dieselbe Aufgabe bei dem gleichfalls angeklagten Varenus Rufus. In beiden Fällen hebt Plinius die glänzende Darstellung des T. rühmend hervor (IV 9, 15 *mirifice,* V 20, 6 *callide, acriter, culte*; vgl. Schanz II 2, 536). Scharfe Beobachtungsgabe (VI 19, 3 *vigilanter usus*) bekundete T. einmal auch in einer Senatssitzung: er griff nämlich den Wunsch des Senates, gewissen Unzukömmlichkeiten bei der Bewerbung um Ämter zu steuern (Veranstaltung von Schmausereien, Geschenke, Hinterlegung von Geld) auf, setzte ihre Mitteilung an den Kaiser durch, damit dieser die Mißbräuche beseitige, und erzielte auch einen Erfolg. Über das spätere Leben des T. wissen wir nichts. Vgl. Stech 10. Beih. Klio 85. 95. 115 nr. 1087. 1367. 1657. [Max Fluss.]

31) Titius Honoratus, Praeses der Thebais, Anfang des 4. Jhdts. (Preisigke Sammelbuch 7205, 1. Hombert Revue Belge de Philol. IV, 1925, 665ff. und dazu Wilcken Arch. f. Pap. VIII 301. [W. Enßlin.]

32) Titius Maximus, als Beispiel eines törichten Fragers genannt Quintil. VI 3, 71. [Stein.]

33) Q. Titius Mutto ist durch die scharfsinnigen und ansprechenden Kombinationen von Cichorius Untersuch. zu Lucilius 206—208 ermittelt worden. Cic. Scaur. 23 erwähnt, daß in seiner eigenen Knabenzeit ein *Q. Mutto homo sordidissimus* von einem gelehrten und witzigen Freigelassenen L. Aelius vor Gericht gezogen wurde, der seinen Patron, offenbar den bekannten L. Aelius Stilo (so auch Funaioli Gramm. Rom. frg. I 53), an ihm rächen wollte. Zu dem Namen Q. Mutto fügt die Turiner Hs. die Glosse: *Titi Q. Mutt.*, und zwei Inschriften eines T. Titius T. f. Mutto aus Aquileia (CIL V 1412. 8473) bezeugen das Vorkommen des Cognomens Mutto bei Trägern des Gentilnamens T. Nun gibt es massenhaft Denare, Quinare und Kupfermünzen vom As bis zum Quadrans eines Münzmeisters Q. Titius aus der Zeit nach dem Bundesgenossenkriege, wahrscheinlich aus der ersten Hälfte von 667 = 87 (Mommsen RMW 583f. nr. 213; Trad. Blacas II 411—413 nr. 214. Babelon Monn. de la rép. rom. II 489—492. Bahrfeldt Nachtr. u. Bericht. I 248—251. II 78f. Grueber Coins of the roman rep. I 286—289. CIL I^2 app. 264), und diese zeigen unter anderen Typen den Kopf des römischen Gottes Mutunus Tutunus, nachgebildet dem Priaposkopf der Münzen von Lampsakos. Diese Darstellung weist nicht, wie man früher annahm, auf den Gentilnamen Titius hin, sondern nach Cichorius auf den Beinamen Mutto. So ergibt sich ein Q. Titius Mutto, der um 654 = 100 von L. Aelius angeklagt wurde und 667 = 87 als Parteigänger Sullas Münzmeister war. Eine Anspielung auf ihn liegt möglicherweise bei Lucil. 1031 Marx vor: *et Mutonis manum perscribere posse tagacem* (doch s. Horat. sat. I 2, 68. Ilbergs Jahrb. XXIII 194), und ein Sohn von ihm ist vielleicht der 688 = 66 von Cicero pro Fundanio frg. 1 (bei Priscian. VII 58 p. 335, 19 H.) erwähnte: *Non modo hoc a Villio Annale, sed vix mehercule a Q. Muttone factum probari potest.*

34) M. Titius Plutus, Freigelassener eines M., Vicomagister in Pompeii 708 = 46 (CIL I^2 777 Z. 16). [F. Münzer.]

35) Titius Proculus, der von C. Silius der Messalina zum Ehrenschutz beigegeben war, wurde nach der Katastrophe der Kaiserin im J. 48 n. Chr. hingerichtet, Tac. ann. XI 35. [Stein.]

36) Titius Rufus (Cass. Dio LIX 18, 5 *Τίτιος Ῥοῦφος*), offenbar ein römischer Senator (Dessau PIR III 330 nr. 201); wegen der Äußerung, der Senat denke anders und spreche anders, unter Kaiser Caligula im J. 39 n. Chr. belangt, verübte er Selbstmord. [Max Fluss.]

37) C. Titius Rufus, Sohn eines L., Stadtpraetor 704 = 50 (Aufschrift eines kurzen Empfehlungsbriefes aus Laodikeia in Kilikien für L. Custidius, Cic. fam. XIII 58), wohl durch den Beinamen, der hier wie meistens ein persönlicher ist (s. o. Bd. I A S. 1203), von einem andern mit auffallender Blässe unterschieden (s. Nr. 3). Derselbe Beiname in der weiblichen Form begegnet in Augusteischer Zeit bei einer Titia, deren Vater ein ganz anderes Cognomen führt (T. Titius Poppalenus, s. Nr. 26), ist also bei dieser Titia Rufa rein persönlich (CIL XIV 3945 = Dess. 908).

38) Titius Sabinus bei Cic. Sest. 80 s. o. Titius Nr. 2. [F. Münzer.]

39) Titius Sabinus, ein *inlustris eques Romanus* (Tac. ann. IV 68, vgl. Stein Ritterstand 101f.; *ἀνὴρ τῶν πρώτων ἐν Ῥώμῃ* Dio exc. LVIII 1, 1b, wobei vielleicht *ἱππέων Ῥωμαίων* ausgefallen ist), der wegen seiner Freundschaft zu Germanicus und weil er auch nach dessen Tode Agrippina und ihren Kindern treu blieb, vom Haß Seians verfolgt wurde. Zuerst plante Seian im J. 24 n. Chr., ihn zu vernichten, wartete aber dann damit auf eine spätere Gelegenheit, Tac. ann. IV 18. 19. Eine solche bot sich, als Seian sich zu diesem Zweck eines falschen Freundes des T. bedienen konnte, des Lucanius Latiaris (so Tac. ann. VI 4, *Latinius Latiaris* ebd. IV 68, *Latinius* IV 71, vgl. CIL VI 32270 [= 1496] col. II 9 *Q. Lucanio Latino* und XV 1245 *L. Lucani Latiaris,* bei Dio a. O. ist *ῥατιάριος* überliefert). Dieser, damals Praetorier, der das Consulat anstrebte und hierfür die Gunst Seians zu gewinnen bemüht war, verriet den T. in der schmählichsten Weise. Er verleitete als eine Art agent provocateur den Unglücklichen zu unvorsichtigen Äußerungen über Seian und den Kaiser Tiberius, ließ ihn zu sich kommen, wo T. dem vermeintlichen Freund sein Herz ausschüttete, während er drei Senatoren als Zeugen für die beabsichtigte Anklage oberhalb der Decke im Dachgebälk verborgen hielt, von wo sie das Gespräch belauschten. Dann konnte die Anzeige an den Kaiser erstattet werden und in der Senatssitzung am 1. Jänner 28 wurde ein Brief des Kaisers verlesen, der die schleunige Bestrafung des T. verlangte, worauf die Hinrichtung an diesem vollstreckt wurde, Tac. ann. IV 68—70. Plin. n. h. VIII 145. Dio a. O. Vier Jahre später ereilte den Latiaris die gleiche Strafe für seine Hinterlist, Tac. ann. VI 4.

40) C. Titius Similis, *C. f., Cl(audia tribu)*, aus der *(Colonia) Agrip(p)inensis* (die den Beinamen *Claudia* führt, so daß Claudia nach der Stellung zwar die Tribus des Mannes, zugleich aber auch den Beinamen seiner Heimatkolonie angibt). Der erhaltene Cursus honorum beginnt mit Centurionenstellungen; er war *centurio legion(is) X ..., centurio frumentar(ius), princeps peregrin(orum), primipilus leg(ionis) III Aug(ustae) piae vindicis, praepositus vexill(ationibus) e[xpeditionis pe]r Asiam L[y]ciam Pamph[y]liam et Phr[y]giam, proc(urator) prov(inciae) M[y]siae* (= *Moesiae*) *inferioris, eiusdem provinciae ius gladii, proc. prov. Lusitaniae et Vettoniae et curator reipublicae Emerit(ensis)* CIL II 484 = Dess. 1372 (Emerita). Den Beinamen *pia vindex* erhielt die Legio III Augusta nach der Besiegung des Pescennius Niger (194 n. Chr.) und er blieb ihr bis zur Regierung Gordians III. (J. 238), vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1500. 1501. 1312. 1336. [Stein.]

41) C. Titius Strabo, reiste Anfang April 711 = 43 aus Rom *domo et fortunis relictis* nach Asien, um sich an C. Cassius anzuschließen und wurde diesem als *vir bonus et optime de re publica sentiens* von Cicero warm empfohlen (fam. XII 6, 1). S. o. Titinius Nr. 3.

42) L. Titius Strabo, angesehener römischer Ritter und Geschäftsmann, mit Cicero befreundet und von ihm im J. 708 = 46 an den Statthalter von Gallia Cisalpina empfohlen, weil er in dessen Provinz durch einen seiner Freigelassenen eine Schuld eintreiben lassen wollte (fam. XIII 14). Er ist wohl Vater oder Bruder des C. Titius Strabo Nr. 41, falls dessen Name nicht etwa zu ändern ist. [F. Münzer.]

43) Titia Statilia Valeria Agrippiana Fadilla, Tochter des M. Valerius Rullianus Agrippa, Inschrift aus Prusias, Le Bas-Waddington III 1179 = Athen. Mitt. 1887, 179, 9, verbessert Bull. hell. 1901, 64, 1 = IGR III 1416 (= 58). [Stein.]

Τιτναῖος, auf Münzen der äolischen Stadt Aigai (Head NH^2 552) genannter Fluß, gewiß mit dem Koca Çai, der später auch den Namen Pythikos führte, gleichzusetzen. Bei Plin. n. h. V 121 ist sein Name in Titanus entstellt. S. Art. Tisna. [J. Keil.]

Tito (*Τιτώ*). **1)** Göttin der Morgenröte oder des Tages. Lyk. 941 mit Schol. Kallim. frg. 206. Hesych. s. v. Vgl. Joh. Schmidt Myth. Lex. V 1023, 29ff. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1929 IV 17, 5.

2) Samierin, die im Peiraieus begraben war. IG II 3301 aus 4. Jhdt. v. Chr. Vgl. M. Mayer Giganten und Titanen 78. — Ableitung und Bedeutung: Der Name kann nicht erst eine alexandrinische Neubildung sein, da er ja schon vorher als Personenname vorkommt; s. Gruppe 1285f. M. Mayer a. O. Als Name einer Göttin muß T. damals schon außer Gebrauch gewesen sein; die alexandrinischen Dichter haben also einen alten Namen aufgegriffen. Das meint wohl auch Schol. Lyk., wenn er sagt, der Tag sei T. genannt *διὰ τὸ ἀρχαιοτάτην εἶναι.* Vgl. Mayer a. O. Preisendanz Myth. Lex. V 1031f. Pohlenz N. Jahrb. XXXVII 582. v. Wilamowitz a. O. Etym. M. 760, 53 wird T. hypokoristisch erklärt = *Τιτανίς*, ebenso von Gruppe 421, 3 = *Τιτ(αν)ογένεια.* Vgl. Gr. Myth. I^4 48, 3; 441, 1. Doch ist dies nicht anzunehmen. T. ist vielmehr ein Femininum zu *Τίτων* wie *Τιμώ* zu *Τίμων*. *Τίτων* kommt als Eigenname mehrfach vor; s. Preisendanz; z. B. IG I 433 (459/58). Dies ist offenbar ursprünglich eine Nebenform zum Namen des Sonnengottes *Τίταν* gewesen; s. Mayer und Pohlenz a. O. — T. muß hiernach dasselbe bedeuten wie *Τίταν*. Daß keine phallische Bedeutung zugrunde liegt, hat Pohlenz nachgewiesen; vgl. v. Wilamowitz. Solmsen Indog. Forschungen XXX 37 stellt T. zu *τιτός*; vgl. Bapp Myth. Lex. 989, 11ff. Doch ist die Wurzel *τιτ* wahrscheinlich nicht griechisch. Pohlenz 584f. denkt an einen thrakischen Stamm; ebenso v. Wilamowitz a. O. Nehring Glotta XIV 154ff. tritt für einen kleinasiatischen Namen ein; ebenso Herter Rh. Mus. LXXVI 427. Kretschmer Glotta XIV 309 erklärt ihn für ‚protindogermanisch'. [K. Scherling.]

Titon, als Fluß genannt in Lykophr. Alex. 1276, dazu das Schol., ed. Holzinger, der die Stelle ansprechend erklärt. Ersichtlich meint

Lykophron in seiner dunklen Sprache 1275 mit *Φόρκη Μαρσιωνίδος* den marsischen Fucinersee. Dazu bemerkt Plin. n. h. XXXI 41: *Clarissima aquarum ... Marcia est. vocabatur haec quondam Aufeia, fons autem ipse Pitonia, oritur in ultimis montibus Pelignorum, transit Marsos et Fucinum lacum, Romam non dubie petens. mox in specus mersa, in Tiburtina se aperit ...*‘ Zu der ersten Merkwürdigkeit (dem ohne sichtbaren Abfluß wachsenden und fallenden See) fügt sich die zweite Merkwürdigkeit, daß in weiter Entfernung vom See, am Fuße des Gebirges, plötzlich ein Bach zutage tritt. Daß dieser Bach ein Abfluß des Sees ist, erraten die Alten, aber es erschien ihnen doch merkwürdig und beinahe fabelhaft. Auch die Stelle bei Plinius ist noch nicht frei von Fabelei. Nimmt man noch hinzu, daß Timaeus wissen mochte, daß die zutage getretene Quelle vortreffliches Trinkwasser führe (beweisen läßt sich dies nicht!), so ist die Grundlage der Lykophronischen Stelle erklärt.‘ Zum Fukinersee gehört die Pitonia, aus der Lykophron wieder einmal in dem Streben, den Namen der griechischen Zunge genehmer zu machen, auch um den Sinn des Gewaltigen und Furchtbaren hineinzulegen, *Τιτώνιον* d. h. *Τιτήνιον* macht. Somit ist T. = Pitonia, über den auch Vib. Sequest. p. 150 R. sagt, daß sich das Wasser des *fons Pitonia* nicht mit dem des Sees mische. [Hans Philipp.]

Titos. 1) In der Flur ‚Ai Sassi Caduti‘ bei Civita Castellana, d. i. Alt-Falerii, wurden in den J. 1901/02 die Überreste eines Tempels ausgegraben, der dem Mercurius in vorrömischer Zeit geweiht worden war. Die Benennung ist durch den Fund des unteren Teils einer Tonstatue des Hermes mit Flügelschuhen gesichert. Die ältesten gefundenen Bauteile gehören ins 5. vorchristl. Jhdt. Unter den Kleinfunden siud Bruchstücke von 12 schwarzgefirnißten Schalen mit aufgemalten Inschriften (jetzt im Museum der Villa Papa Giulio in Rom). Sie sind veröffentlicht von C. O. Thulin Röm. Mitt. XXII Falisk. Inschr. nr. 36ff. G. Herbig CIE 8036ff. Am vollständigsten erhalten ist CIE 8036 *titoi* | *mercui* | *efiles* und 8037 *tito* | *mercui* | *efile*. Außer der dreizeiligen Form der Inschrift, die nur noch in CIE 8039 und vielleicht in CIE 8047 vorkommt, gibt es eine kürzere einzeilige Fassung *titoi : mercui* (auf 5 Schalen); CIE 8040 *titoi : mercu[i]*; 8041 *[t]itoi : mercu[i]*; 8042 *[ti]toi : mercu[i]*; 8043 *[ti]toi : mercui*; 8044 *titoi : m[e]rcui*). Auch *mercui* allein scheint vorzukommen, vgl. CIE 8049 auf dem abgebrochenen Henkel eines Gefäßes eingeritzt *me[...]*, vor dem nichts weiter gestanden haben kann. Die Bruchstücke von Schalen mit aufgemalter Inschrift CIE 8045 ... *mercui* und 8046 *merc( )* und die eingeritzte Inschrift 8048 ... *mercui* lassen nicht erkennen, ob auch hier *titoi* vorangging oder nicht.

Über die grammatische Deutung der Namensform sind verschiedene Meinungen geäußert worden: Thulin 300f. hält *titoi mercui* für den Dativ zu **Titos Mercus*; ihm stimmt bei Erman KZ XLVIII 158, der *efiles* als *aedilis* erklärt und damit bei vielen Beifall gefunden hat (Herbig Glotta XII 234. Leumann in der 5. Aufl. der Lat. Gramm. v. Stolz-Schmalz I 134; ablehnend Hofmann in der 3. Aufl. von Waldes Lat.-Etym. Wörterb.). Herbig a. O. sieht in *titoi* den Nominativ eines weiblichen Vornamens, wozu *mercui*, in lat. Form **Merconia*, der Geschlechtsname sein soll ‚Titia Merconia, die Aedilin‘. Danach läge also in *titoi mercui* gar nicht der Name des Gottes vor, sondern der Name einer Priesterin, von der alle die Schalen geweiht sein sollen. Diese ganz unwahrscheinliche Annahme wird mit Recht abgelehnt von Altheim Griech. Götter im alten Rom (1930) 44ff., der wie Thulin in *titoi* den Dativ von **Titos* erblickt, dagegen in *mercui* den Genetiv von **Mercuvius*, was eine faliskische Nebenform von *Mercurius* sein müßte. In der Auffassung von *mercui* als Genetiv ging voran Jacobsohn Berl. Phil. Woch. 1911, 464f. Im Lateinischen ist *titus* in der Bedeutung ‚*membrum virile*‘ bezeugt bei Schol. Pers. I 20 und mittelbar durch *titulus* (nicht ‚Pinsel-Aufschrift‘, wie Nehring Glotta XIV 157 annimmt, sondern das an der Buchrolle angebrachte ‚Schwänzchen‘), das mit Recht trotz Waldes Zweifel von Goldberger Glotta XVIII 48 zu *titus* gestellt wird. Wir hätten es hier also entweder mit einem ithyphallischen Hermes (Preisendanz Myth. Lex. V 1032f.) zu tun, der wohl durch etruskische Vermittlung nach Falerii gelangt wäre (in Rom gibt es keinen Anhalt für eine solche Göttergestalt), oder es müßte im Faliskischen **titos* der sprachliche Ausdruck dessen gewesen sein, was die Römer mit *Genius* bezeichneten, vielleicht wie in Rom aus der rein sexuellen Sphäre bereits emporgehoben. Wie im Arvalenhain bei Rom neben der *Dea Dia* auch der *Iuno Deae Diae* geopfert wurde (Wissowa Religion^2 180f.), so im Merkurtempel von Alt-Falerii dem ‚Genius Mercurii‘ neben Merkur selbst. [Emil Vetter.]

2) Bildhauer, s. den Art. Gaios o. Bd. VII S. 487 Nr. 4. [G. Lippold.]

3) s. Titus.

Titrai. Unbekannter Ort Aitoliens oder einer im 3. Jhdt. v. Chr. zum Aitolischen Bunde gehörigen Landschaft, vgl. das delphische Proxeniedekret Philol. LVIII (1899), 72 nr. XVII für einen *Αἰτωλὸς ἐκ Τιτρᾶν* (ca. 263—260). Das Ethnikon *Τιτραῖος*, vgl. IG IX 1^2, 11, 48 und 9, 11 (hier zu *Τιτδαῖος* verschriebeu); beide Male ist der Träger ein Beamter des Aitolischen Bundes (Zeit: 245/44, bzw. erste Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr.). [Günther Klaffenbach.]

Τίτται, Ortschaft im Gebiet von Apameia in Nordsyrien (Sozom. hist. eccl. VI 34. Migne G. LXVII 1398). [Ernst Honigmann.]

Titter, kleiner, im Tal des Ialon wohnender Stamm der diesseitigen Keltiberer. Sie werden im J. 154 v. Chr. von ihren stärkeren Nachbarn, den Bellern (bei Calatayud), zum Anschluß gegen Rom gezwungen (Appian. Ib. 44) und nehmen mit diesen im J. 153 am Kampfe und im nächsten Jahre an der Unterwerfung teil (Polyb. XXXV 2, der den Namen *Τίττοι* schreibt; Appian. Ib. 48. 50 *Τίτθοι*), senden im J. 146 zum lusitanischen Krieg das ihnen auferlegte Kontingent (Appian. Ib. 63), fallen 143 aufs neue ab (Appian. Ib. 66), sind dann von Metellus definitiv unterworfen worden, so daß sie seitdem nicht mehr

am Kampfe teilnehmen. Auf einer Inschrift aus Moesien, also aus keltischer Gegend, eine *Tittha* (CIL III 8165). Ihr Name ist keltisch, von kelt. *Titto* oder *Titt-ius* (Holder Altcelt. Sprachschatz s. v.), wie auch der der Beller, so daß sie zu den um 600 v. Chr. in Spanien eingewanderten Kelten gehören, aber später iberisiert und ‚Keltiberer‘ wurden. Schulten Numantia I 118. 135 usw. [A. Schulten.]

Titthion, ‚Zitzenberg‘, einer der Berge über dem Hieron von Epidauros (Paus. II 26, 4. 27, 7), auf dem nach der epidaurischen Sage Koronis das Asklepioskind ausgesetzt haben soll, das hier von einer Ziege gesäugt wurde; daher habe der Berg den Namen erhalten, der früher Myrtion, ‚Myrthenberg‘ geheißen habe. Da für die Berge, die das Hieron südlich umgeben, die Namen Koryphaion und Kynortion genügend gesichert sind, muß das T. einer der nördlichen Berge sein und dann wohl, wie man allgemein annimmt, der höchste, der 858 m hohe Velanidia. Der Name mag die rundliche Form bezeichnen, die den Velanidia deutlich aus seinen schroffen Nachbarn heraushebt (Boblaye a. O.; auch Georg Fuchs Geograph. Bilder in griech. Ortsnamen, Diss. Erlangen 1931, 26).

Boblaye Recherches 54 und auf der französischen Karte. Curtius Peloponnesos II 419. Bursian Geographie II 75. Meliarakis *Γεωγραφία Ἀργολίδος* 89. Frazer Paus. III 234. Hitzig-Blümner Paus. I 2, 604. v. Wilamowitz Isyllos 85f. Preller-Robert I^4 518. [Ernst Meyer.]

C. **Tittius**, Sohn eines C., einer der zehn Magistri von Capua 648 = 106 (CIL I^2 678 = Dess. 3397). Der Name erinnert an häufiger vorkommende, wie Tettius und Titius, ist aber von ihnen verschieden (s. z. B. *Μάρκος Τίττιος Σέξτου υἱὸς Αἰμιλίᾳ* CIG III 5361 = Cagnat IGR I 1024 o. Titius Nr. 24). [F. Münzer.]

Tittoburgio (Tab. Peut. VI 2) s. Teutoburgion.

Τιτ(τ)όνα, Stadt im Binnengebiete der an der Ostküste siedelnden südindischen Völkerschaft der Kareoi, bei Ptolem. VII 1, 88. Lassen (Ind. Alt. III 210f.) sieht in den Kareoi (vgl. VII 1, 10 über ihre Küstenstädte) die bei Strab. XV 1, 14 p. 690 überlieferten Koliakoi, wie statt Koniakoi zu lesen wäre (nach Lassen III 210 A. 5. II^2 743 A. 2; o. Bd. XI S. 1074); sie siedelten ungefähr in dem Küstengebiet zwischen dem Kap Comorin und Rameśvaram, im Binnenlande bewohnten sie den heutigen Distrikt Tinnevelly. T. setzt Lassen mit Kallakand gleich, womit Kalakād, 7 Meilen Westnordwest von Nāñguneri, gemeint sein dürfe. Caldwell (A Comparative Grammar of the Dravidian Languages^3 97) wies auf tamil. *karai* ‚Küste‘ hin, während Berthelot (L'Asie ancienne, d'après Ptolémée, Paris 1930, 331) mit Unrecht in Kareoi das Reich der Kerala oder Cera wiederfinden will. Für eine halbwegs annehmbare Bestimmung von T. ist von dem in VII 1, 10 genannten Sosikuri (Renous Ausgabe liest: *Μωσίκουρι*) auszugehen, das mit dem modernen Tuticorin (eigentlich aber: Tūtt[r]ukudi, dessen Endung somit der durch Ptolemaios überlieferten Form vollständig entspricht, vgl. Caldwell 144f. über den Wandel von *d*)*l*)*r*; 78° 9′ ö. L., 8° 48′ n. Br.) zu identifizieren wäre. Seine Lagepunkte bei Ptolemaios 122° L., 14° 30′ Br. unterscheiden sich nur unwesentlich von denen für T., für das 122° L., 15° 20′ Br. angegeben werden. Wenn man auf diese Beziehung der Lagepunkte bauen kann, müßte T. in der Nähe von Tuticorin zu suchen sein. [O. Stein.]

Titua, Ort in Paphlagonien, Ptolem. V 4, 4. Östlich von Vezirköprü ist bei Tachna (Kiepert Karte von Kleinasien 1 : 400 000 steht Tashna) am Stavrostschai, wo eine alte Siedlung gelegen hat, ein Grenzstein gefunden worden, auf dem noch zu lesen ist *Ὅρος Τ ...*, was H. Grégoire zu *Τ[ιτουηνῶν]* ergänzt, Stud. Pont. III nr. 55 a. Nach Jerphanion ist auch die Ergänzung *τ[οῦ ἁγίου]* denkbar, trotzdem lehnt er die Identifizierung von T., das nach Ptolemaios in dieser Gegend zu suchen ist, mit Tachna durchaus nicht ab, Mél. Faculté Orient. de Beyrouth V (1911) XXXVI. Über weitere Inschriften und Antiken in Tachna vgl. Stud. Pont. II 129f. III nr. 49—55. [W. Ruge.]

Titucius Roburrus wird als Stadtpraefect von Rom im J. 283 n. Chr. (Chron. 354 Mommsen Chron. min. I 66; vgl. Borghesi Oeuvr. IX 391) bezeichnet. [Max Fluss.]

Titulcia. Nach dem Itin. Ant. 436 und 438 (vgl. Ptolem. II 6, 56) an der großen Straße von Emerita nach Caesaraugusta, und zwar da, wo die Straße von Segovia in sie mündete, also wohl bei Bayona de Tajuña am Zusammenfluß des Iarama und Tajuña, nördlich Aranjuez. Seit 1814 heißt Bajona amtlich Titulcia. In Bayona ist die Inschrift CIL II 3069 gefunden, die aber ohne Bedeutung ist. Der Name hat dasselbe Suffix wie *Ob-ulco, Octavi-olca*. [A. Schulten.]

Titulenus. 1) L. Tit[ulenus (?) ..., vgl. CIL XI 6238], bekleidete außer Munizipalämtern in Fanum Fortunae auch das eines *[proc(urator)] Aug(usti) Raetiae et [Vindeliciae]*, CIL XI 6221. [Stein.]

2) Tit. Titu[le]nus *V(ibii) f(ilius)* heißt einer von drei Magistri, die etwas verpachteten, auf einer Inschrift aus dem J. 583 = 171 (CIL I^2 2661). Mehrere Gentilnamen von ähnlichem Stamme (Titus s. o. Titinius und Titius) mit verschiedenen Endungen erscheinen auf alten Praenestinischen Grabsteinen: Titilius, Titionius, Titoleius (ebd. 317—319. 321), T. selbst gelegentlich auf späteren stadtrömischen (ebd. VI 6, 1 p. 182 a). [F. Münzer.]

ad Titulos, ein nur im Itin. Ant. 273 genannter Ort Liburniens an der Straße Aquileia-Tarsatica, je 17 Meilen von ad Malum und Tarsatica entfernt. Der Name des Ortes ist illyrisch (Verbindung des Grundelementes *tit* mit dem Bildungssuffix *ul*, vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III 7, 30. 9, 144). ad T. ist im heutigen Starada nordwestlich Fiumes zu suchen (Pichler Austria Rom. 197). Vgl. Kiepert FOA XXIII. Miller Itin. Rom. 310. [Max Fluss.]

Titulus (Iord. Rom. 180). Dieser Fluß, der die Südgrenze des Wohnbereiches der Liburner bildet, ist der Quelle des Iordanes, Flor. II 5, dem er dies fast wörtlich entnommen hat, und auch sonst unter dem Namen Titus oder Titius (s. d.) bekannt. Es liegt offenbar eine Verschreibung vor. [Max Fluss.]

Titurius. 1) Titurius, Zollpächter in Tolosa während der Statthalterschaft des M. Fonteius in Gallia Narbonensis um 680 = 74 (Cic. Font. 19).

2) L. Titurius Sabinus, Sohn eines L., Münzmeister mit Q. Titius (s. d. o. 33) und C. Vibius Pansa im Dienste der Sullanischen Partei in der ersten Hälfte von 667 = 87. Seine zahlreichen *a(rgento) pu(blico)* geschlagenen Denare stellen als Hinweise auf die Herkunft und den Beinamen seiner Familie den Kopf des sabinischen Königs T. Tatius (mit Beischrift *Ta.*), den Raub der Sabinerinnen und die Bestrafung der Tarpeia durch die Sabiner dar (Mommsen RMW 584f. nr. 214. Babelon Monn. de la rép. rom. II 496—500. Grueber Coins of the roman rep. I 297—300. CIL I^2 app. 266). Vielleicht derselbe ist ein T., der als Legat des Pompeius im Sertorianischen Kriege im J. 679 = 75 mit 15 Cohorten die Winterquartiere in Keltiberien bezog (Sall. hist. II 94 Maur.; vgl. Schulten Sertorius 120f.); sein Winterlager ist nach Schulten (Numantia IV 182f. Gesch. von Numantia 152) das bei Renieblas im Osten des alten Numantia aufgedeckte Lager V, das unter allen dort gefundenen am besten gebaut ist und als das größte sogar zwei Legionen aufnehmen konnte. T. wird der Vater von Nr. 3 gewesen sein. Ein jüngerer L. Titurius Sabinus CIL VI 27988 = Dess. 8302.

3) Q. Titurius Sabinus, wohl Sohn von Nr. 2, Legat Caesars in Gallien (alle drei Namen und Titel Caes. bell. Gall. II 5, 6. III 11, 4. IV 22, 5. V 24, 5 u. ö. Dio XXXIX 45, 1. XL 5, 1). 697 = 57 beim Feldzug gegen die Belger wurde er mit sechs Cohorten auf dem linken Ufer der Axona (jetzt Aisne) zum Schutz der Brücke und des jenseitigen Brückenkopfs zurückgelassen (Caes. II 5, 6. 9, 4), erfuhr rechtzeitig die Angriffspläne der über den Fluß gegangenen Feinde, teilte sie Caesar mit (ebd. 10, 1: *certior factus ab Titurio*; abweichend Dio XXXIX 1, 4: *τοῦτο γὰρ ἐξ αὐτομόλων προγνοὺς ἐσόμενον*) und erhielt von diesem mit den Reitern und Leichtbewaffneten die nötige Hilfe (ebd.). 698 = 56 wurde er während des Feldzugs gegen die Veneter mit drei Legionen gegen die Veneller (auf der Halbinsel Cotentin) und ihre Nachbarn (an den Küsten der Normandie), die Coriosoliten und Lexovier geschickt (Caes. III 11, 1. 17, 1). Der Fürst der Veneller Viridovix vereinigte mit diesen Völkerschaften noch die Aulerci Eburovices (am linken Ufer der unteren Seine) und zahlreiches Raubgesindel aus ganz Gallien (ebd. 17, 2—4). T. hielt sich scheinbar aus Furcht in seinem Lager und lehnte die angebotene Schlacht ab, ließ dann durch einen angeblichen Überläufer keltischen Stammes die Feinde wissen, daß er in der nächsten Nacht heimlich abziehen wollte, und verlockte sie zu einem eiligen und ungeordneten Überfall auf das Lager; im gegebenen Augenblick machten seine Soldaten aus zwei Toren einen kräftigen Ausfall und gewannen einen vollständigen und entscheidenden Sieg (ebd. 17, 5—19, 6; daraus die übrigen Berichte: Frontin. strat. III 17, 7. Oros. VI 8, 18. Dio XXXIX 45, 1—7. Über die Örtlichkeit s. die Kommentare, z. B. Kraner-Mensel^{17} zu 17, 5). 699 = 55 während der ersten britannischen Expedition wurden T. und L. Aurunculeius Cotta (o. Bd. II S. 2555 Nr. 6) mit fast allen in Gallien verbliebenen Truppen, wahrscheinlich fünf Legionen, an der Nordseeküste ostwärts gegen die noch nicht unterworfenen Gaue der Moriner und gegen die Menapier geschickt, verwüsteten weithin ihre Gebiete und scheuchten sie in ihre unzugänglichen Urwälder hinein (Caes. IV 22, 5f. 38, 3; s. o. Bd. XV S. 767. XVI S. 305). Nach der zweiten britannischen Expedition wurden im Anfang des Herbstes 700 = 54 T. und Cotta mit einer Legion, der erst 697 = 57 in der Transpadana ausgehobenen XIV. (s. Drumann-Groebe GR^2 III 702f.), und fünf Cohorten (s. Kraner-Meusel^{17} zu V 24, 4) bei den Eburonen zwischen Maas und Rhein in die Winterquartiere gelegt (Caes. V 24, 4f.), wurden von den Häuptlingen Ambiorix (o. Bd. I S. 1799) und Catuvolcus (o. Bd. III S. 1799) an der Grenze ihres Gebietes empfangen und mit den vorgeschriebenen Getreidelieferungen versehen (Caes. V 26, 1f.) und schlugen ihr Lager in Aduatuca auf (ebd. VI 32, 3—5 vgl. 37, 8; nach der gewöhnlichen Annahme jetzt Tongern; s. o. Bd. I S. 429. Kraner-Meusel^{17} zu V 31, 6 und 32, 1). Kurz darauf folgte der von Ambiorix geleitete Aufstand, dem die beiden Legaten mit ihrem ganzen Heere erlagen. Der ausführliche Bericht darüber bei Caes. V 26, 1—37, 6 beruht teils auf den Aussagen der wenigen Überlebenden (37, 7: *Pauci ex proelio elapsi ... ad T. Labienum ... perveniunt atque eum de rebus gestis certiorem faciunt*), teils auf denen von später gefangenen Feinden (52, 4: *De casu Sabini et Cottae certius ex captivis cognoscit*); man hat auch neuerdings den Mittelsmann des Caesar und Ambiorix, den Spanier Q. Iunius, als Hauptgewährsmann in Anspruch genommen (27, 1. Kraner-Meusel^{17} z. d. St.). Jedenfalls haben alle Zeugen höchst ungünstig über T. ausgesagt, so daß Caesar in einer Ansprache an seine Soldaten ihm die Schuld an dem Unglück beimaß (52, 6: *detrimentum culpa et temeritate legati ... acceptum*) und erst recht in seiner schriftlichen Darstellung (vgl. besonders 33, 1: *Tum demum T., qui nihil ante providisset, trepidare et concursare cohortesque disponere, haec tamen ipsa timide atque ut eum omnia deficere viderentur*. 34, 2: *Nostri ... ab duce et a Fortuna deserebantur*). Die Aufständischen versuchten es zwar zuerst mit einem Sturm auf das römische Lager, griffen dann aber sofort zur List (26, 1—4). Ambiorix erklärte den zu einer Unterredung eingeladenen Abgesandten des T., daß er selbst nur wider Willen angegriffen habe, daß aber eine allgemeine Erhebung Galliens im Gange sei, daß die zerstreuten römischen Lager gleichzeitig angegriffen würden, daß binnen zwei Tagen zahlreiche Germanen als Bundesgenossen eintreffen würden; unter dem Scheine der dauernden Ergebenheit riet er zum Abzug nach einem der nächstgelegenen Lager, dem des Q. Cicero oder des T. Labienus, und versprach sicheren Durchmarsch durch sein Gebiet (27, 1—11). Im römischen Kriegsrat entspann sich nach der Überbringung dieser Vorschläge ein heftiger Zwist; Cotta und die Mehrzahl der Offiziere verwarfen sie auf das entschiedenste; T. verlangte ihre Annahme, suchte die Wahrscheinlichkeit der Behauptungen des Ambiorix darzutun

und sogar die Masse der Soldaten gegen die Offiziere aufzuregen, bis schließlich um Mitternacht Cotta (als der jüngere und untergeordnete) nachgab (28, 1—31, 3). Der Rest der Nacht wurde für die Vorbereitungen verwendet, und am frühen Morgen wurde abmarschiert, um schon nach etwa 3 km in den von den Feinden gelegten Hinterhalt zu geraten (31, 4—32, 2). Nachdem bis zum Nachmittag unter den ungünstigsten Bedingungen und mit schwersten Verlusten gekämpft worden und auch Cotta bereits verwundet war (33, 1—35, 8), ließ sich T. in unbegreiflicher Vertrauensseligkeit und Blindheit in neue Verhandlungen mit Ambiorix ein, begab sich trotz Cottas Warnungen mit den höheren Offizieren zu einer Unterredung mit ihm, legte auf Geheiß des Feindes sogar die Waffen nieder und befahl seinem Gefolge dasselbe zu tun (36, 1—37, 1). Während die Besprechung absichtlich in die Länge gezogen wurde, ist er schließlich getötet worden (37, 2: *paulatim circumventus interficitur*), worauf die Niederlage und der Untergang aller übrigen folgte (37, 3—7; vgl. 38, 3. 39, 1. 41, 2. 4. 47, 4. 53, 4. VI 1, 4). Von den späteren Berichten weicht Dio XL 5, 1—6, 3 hinsichtlich des Endes des T. ab: *τὸν Σαβῖνον ὁ Ἀμβιόριξ ... ἀποδύσας καὶ τὰ ὅπλα καὶ τὴν ἐσθῆτα κατηκόντισεν ἐπιλέγων ἄλλα τε καὶ ὅτι τοιοίδε μέντοι ὄντες πῶς τηλικούτων ἡμῶν ὄντων ἄρχειν ἐθέλετε* (6, 2). Caesar hat diese schimpfliche Episode vermutlich mit Absicht unterdrückt. Die sonstige Überlieferung hängt von ihm ab und fügt nichts Neues hinzu (Liv. ep. CVI. Flor. I 45, 8. Eutrop. VI 17, 3. Oros. VI 10, 1. Frontin. strat. III 17, 6. Suet. Caes. 25, 2. Schol. Bern. Lucan. I 429. II 475. 477 p. 31. 80 Us. Plut. Caes. 24, 1. Appian. bell. civ. II 115. 630. Dio). Caesar litt unter dem schweren Verluste der 15 Cohorten so, *ut audita clade Tituriana barbam capillumque summiserit nec ante dempserit quam vindicasset* (Suet. Caes. 67, 2). Eine Äußerung des beinahe von demselben Schicksal wie T. ereilten Q. Cicero aus dem J. 701 = 53: *Sabini pueris et promisi omnia et faciam* (bei Cic. fam. XVI 16, 2) geht gewiß auf das hinterlassene Gesinde des unglücklichen T. [F. Münzer.]

M. Titurnius Rufus war das letzte Glied einer mit Cicero befreundeten Familie und wurde von ihm 708 = 46 dem Proconsul von Sicilien M. Acilius empfohlen (fam. XIII 39). Da der Name anderweitig nicht bezeugt ist, hat man an die Änderung Titurius gedacht. [F. Münzer.]

Titus. 1) Ein Fluß in Dalmatien, die heutige Kerka.

1. Name. *Titus* (CIL III 6418 = 9896 Burnum. Plin. n. h. III 139. 140. *Τίτος* Ptolem. II 16, 2. *Titius* Flor. II 5. *Tityus* Plin. n. h. III 129. *Titulus* wohl ein Versehen des Kopisten Iord. Rom. 180). Der Name des Flusses ist illyrisch (Grundelement *tit* [Schulze Eigennamen 38, 1. 2. Patsch Österr. Jahresh. VI Beibl. 76. Krahe Indogerm. Bibl. III 7, 39. 9, 116. 144. Jokl Reallex. d. Vorgesch. VI 45]).

2. Geographisch-Geschichtliches. Über den T. wissen wir recht wenig. Lange Zeit bildete er die Südgrenze Liburniens (Plin. n. h. III 139. 140. Ptolem. Flor. vgl. Mommsen CIL III p. 280. 365) und schied deren Gebiet von dem der Delmaten und Iapoden (Kahrstedt GGN ph.hist. Kl. 1927, 1. Abh. 9f. Suppl.-Bd. V S. 584). Das von Plin. n. h. III 129 überlieferte Bruchstück der Siegesinschrift, durch die der Consul C. Sempronius Tuditanus seine Kriegstaten im J. 129 n. Chr. verewigte (Plin. *Tuditanus, qui domuit Istros, in statua ibi* [unbekannten Ortes, vgl. Reisch Österr. Jahresh. XI 278] *inscripsit: ab Aquileia ad Tityum flumen stadia M*) ergibt nicht mit Bestimmtheit, ob der Consul das ganze Gebiet bis zum T. unterworfen oder die Iapoden gezwungen hat, sich bis an den T. zurückzuziehen (Reisch 281). Kahrstedt 10, 1 meint, Tuditanus sei nicht im entferntesten soweit gekommen (anders Nischer D. Römer im Gebiete d. ehemaligen Österreich-Ungarn 14). Auf jeden Fall ist die Entfernung des T. von Aquileia unrichtig mit 1000 Stadien angegeben; daher hat Müller Ptolem.-Ausg. I 306 den Vorschlag gemacht, das hsl. überlieferte *M* durch *MM* zu ersetzen, und damit Anklang gefnnden (Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 136. Klotz Sieglins Quellen und Forsch. z. alt. Gesch. u. Geogr. XI 122).

Die Namen zweier Orte am T. sind uns aus dem Altertume bekannt: Vavaria (CIL III 6418 = 9896, Grabschrift des Veteranen der Legio XI *A. Sentius*, der nach ihr *finibus Varvarinorum in agello secus Titum flumen ad Petram longam* ermordet worden sei [vor dem J. 42 n. Chr., o. Bd. XII S. 1691]), wahrscheinlich in seinem Quellgebiete (vgl. Tomaschek Mitt. d. Geogr. Ges. Wien 1880, 503. v. Premerstein Strena Buliciana 205) und Scardona (vgl. o. Bd. II A S. 356f.) in der Nähe seiner Mündung (Plin. n. h. III 141 *in amne eo* (sc. Tito) *duodecim milia passuum a mari*).

Müller GGM I 28 und im Anschluß an ihn eine Reihe anderer Forscher (vgl. o. Bd. XVII S. 139) identifizieren keineswegs mit Recht den T. mit dem Nestus (s. d.).

Außer der im Text genannten Literatur vgl. Cons La prov. Rom. de Dalmatie Index. Patsch Wissenschaftl. Mitt. aus Bosnien VII 129. Novak Bull. Dalm. Suppl. XXXVIII 31. [Max Fluss.]

2) Fluß in der Gallia Lugdunensis, an der Küste, von Ptolem. II 8, 2 erwähnt: *Τίτου* (*Τήτου* Müller) *ποταμοῦ ἐκβολαί*. Die Identifizierung ist nicht gesichert; d'Anville Notice de la Gaule 640 nimmt Zusammenfluß der See und Selune an; Desjardins I 324 La Rance; K. Müller Ptolem.-Ausg. 209 den Gouet (den Holder II 1862 in den nicht existierenden Guet umformt); andere den Trieux. [E. Linckenheld.]

3) Ein höherer Offizier, der bald nach dem Tode des Severus Alexander (235 n. Chr.) von dessen Nachfolger Maximin entlassen, aber gleich darauf von den osrhoënischen Bogenschützen wider seinen Willen zum Kaiser ausgerufen, doch schon nach kurzer Zeit von demselben ehemaligen Führer dieser Truppe, der den Anstoß zu seiner Erhebung gegeben hatte, meuchlings ermordet wurde, Hist. aug. Maximin. 11, in engem Anschluß an und unter Berufung (Hist. aug. tyr. trig. 32, 1) auf Herodian (VII 1, 9. 10), der aber den von den Osrhoënern erhobenen Kaiser Quartinus und dessen falschen Freund und Kommandanten der Osrhoëner *Macedo* (Maximin. 11, 4 *Ma-*

cedonius) nennt. Auch darin weichen die Berichte voneinander ab, daß Quartinus als Consular und Freund des Kaisers Severus Alexander bezeichnet wird, während T. *tribunus Maurorum* (tyr. trig. 32, 1; der Irrtum ist vielleicht aus Herodian. VII 2, 1 entstanden) gewesen sein soll; seine Regierungsdauer habe sechs Monate betragen. Doch wird hier (tyr. trig. 22, 4) zugleich auf die Unsicherheit der Überlieferung hingewiesen (z. B. tyr. trig. 22, 3 auch eine Version mitgeteilt, daß T. *ab Armeniis sagittariis* [vgl. Herodian. VII 2, 1. Hist. aug. Sev. Alex. 61, 8, dazu E. Stein Kaiserl. Beamte, 1932, 122f.: *alae (?) Armeniorum*] erhoben worden sei), so daß auch die Angabe (22, 5), daß die Gattin des Usurpators Calpurnia gewesen sei, als pure Erfindung zu werten ist, was sich schon durch die Bemerkung des fälschenden Ignoranten verrät (32, 5) *de genere C⟨a⟩esoninorum, id est Pisonum.* Bei diesem Stande der Überlieferung empfiehlt es sich auch nicht, den Ausweg einer konziliatorischen Kritik zu wählen, und etwa anzunehmen, daß dieser Ephemerkaiser T. Quartinus oder Titius Quartinus (wir kennen eine mehr als 100 Jahre früher lebende Grundbesitzerin Titia Quartilla, CIL XV 1477. 1478, aus dem J. 123) geheißen habe; eher könnte man bei T. an eine Verstümmelung des Namens Quartinus denken (Maximin. 11, 1 ist *ticum* überliefert). Macedo, der für seine Untreue eine Belohnung von Maximin erwartet hatte, wurde auf Befehl des Kaisers getötet (Herodian. VII 1, 11. Maximin. 11, 5), die Truppe der osrhoënischen Bogenschützen aufgelöst; ihr Name verfiel nach v. Domaszewskis Rh. Mus. LVIII 543f. allerdings recht unsicherer Ergänzung von CIL XIII 6677 a der Damnatio memoriae; vgl. auch Hohl o. Bd. X S. 859. E. Stein Kaiserl. Beamte 272f. Zur Quellenfrage H. Peter Abh. sächs. Ges. XXVII 219f. [Stein.]

4) Von diesem Mitarbeiter des Paulus erfahren wir aus den echten Briefen nur im Galater und 2. Korinther etwas. Dort aus Gal. 2, 1. 3, hier aus acht Stellen in 2. Kor. 2. 7. 8 u. 12. Dazu kommen 2. Tim. 4, 10 und Tit. 1, 4. Die Apostelgeschichte erwähnt T. überhaupt nicht, wir können uns das zunächst nicht recht erklären; denn die Bedeutung eines Gaius v. Derbe oder Erastos hat er für Paulus doch mindestens gehabt, ja er ist für ihn offenbar wichtiger als Silas-Silvanus oder gar Apollos. Wir werden nach Durchprüfung der Stellen in den Paulinen aber eine Vermutung äußern können.

Was berichtet nun Paulus? Er erzählt Gal. 2, 1ff., daß er zur Jerusalemer Konferenz, wo die Anerkennung seiner Missionsarbeit zur Entscheidung stand, mit Barnabas gereist sei und den T. ‚mitgenommen habe'. Den letzteren Ausdruck kann er von einem so angesehenen Mitglied der Urgemeinde, dessen Helfer er selbst eine Zeitlang gewesen ist (vgl. Act. 4, 36. 9, 27. 11, 22. 25. 30 und die Führung des Barnabas zu Beginn der sog. ersten Missionsreise Act. 13, 1—12), natürlich nicht gebrauchen, T. erscheint aber wie Timotheus in Apg. 17, 14 als der noch unbedeutende Dritte im Bunde. Er ist ein Ἕλλην, also Vollarier, wie wir heute sagen würden, und sein bloßes Erscheinen bedeutet die wandelnde Darstellung des Problems: Muß ein Ἕλλην, der Christ wird, sich beschneiden lassen? An der Entscheidung dieser Frage hängt zu einem guten Teil die Erkämpfung der gesetzesfreien Evangeliumpredigt. Darum ist zu dem οὐδὲ … ἠναγκάσθη περιτμηθῆναι in Gal. 2, 3 das οἷς οὐδὲ vor πρὸς ὥραν εἴξαμεν in 2, 5 als einzig mögliche Lesart festzuhalten. Wer unter Weglassung dieser beiden Worte so deutet: Paulus sei zufrieden gewesen, daß T. nicht zur Beschneidung gezwungen wurde, habe aber dann um des Friedens willen nachgegeben, der macht den Zweck dieser Standhaftigkeit (2, 5 ἵνα ἡ ἀλήθεια τοῦ εὐαγγελίου διαμείνῃ πρὸς ὑμᾶς) völlig illusorisch. Um die Wahrheit des Evangeliums zu retten, habe Paulus einen Augenblick nachgegeben? Er hätte mit solcher Nachgiebigkeit die Wahrheit ja selbst geopfert; denn sie ‚bleibt' nicht, wenn ihr Verkünder ein Kompromißler ist. Und es ist schwer einzusehen, wie einer, der für die Richtigkeit seines Evangeliums selbst einem Engel im Himmel zu fluchen bereit ist (Gal. 1, 9) und sich bald nach dieser Konferenz dem Petrus ungescheut entgegenstellt (2, 11ff.), vor irgendwelchen spionierenden ‚falschen Brüdern' klein beigeben sollte in einer Sache, die die Vertreter der Urgemeinde nicht erzwingen wollen, die für Paulus aber an die Wurzeln seiner Auffassung und Missionsarbeit rührt.

Auf Herkunft, Alter und Bekehrung des T. läßt sich aus dieser kurzen Notiz nichts schließen. Soviel nur läßt sich sagen: Paulus wird den T. auf der ersten Missionsreise bekehrt oder am Ende durch Barnabas in Antiochien kennengelernt haben. Er hält ihn für begabt und glaubensstark genug, um ihn als Missionar auszubilden und dem Barnabas als Reisebegleiter zuzumuten. Die Tätigkeit des T. im korinthischen Streit lehrt ja, daß der Apostel sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht hat. Aus den Stellen in 2. Korinther läßt sich die Lage erschließen. Nachdem Paulus und Timotheus in Korinth nichts ausgerichtet hatten (vgl. den Art. Timotheus), war T. entsandt worden. Paulus hatte mit ihm verabredet, sie wollten sich nach seiner Abreise von Ephesus in Troas treffen. Dort hat der Apostel guten Erfolg, aber die Unruhe darüber, daß T. nicht kommt, treibt ihn weiter nach Makedonien (2. Kor. 2, 12f.). Hier verstärken sich innere und äußere Nöte noch, werden aber durch Eintreffen des T. und seine gute Botschaft gemildert (ebd. 7, 6f.). Er hat die zerrüttete Gemeinde wieder gefestigt und zur Autorität gegenüber dem Apostel zurückgebracht und kommt froh und erquickt aus dem so bedrohlichen Handel zurück, während Paulus sich freut, daß er sich in T. nicht geirrt hat. Er hat seine schwierige Aufgabe glänzend gelöst (7, 13f.). Die Gemeinde zeigt nicht nur Reue, sondern empfindet Sehnsucht nach dem Apostel. Wir verstehen, daß er T. nun bittet, die Kollektenangelegenheit für die Jerusalemer Gemeinde weiter zu betreiben. Er entschließt sich auch und fährt voller Eifer wieder nach Korinth (8, 6. 16f.), in Begleitung eines namentlich nicht genannten, aber in allen Gemeinden rühmlich bekannten Bruders. Feierlich nennt er T. seinen Genossen und Mitarbeiter (8, 23). In der heftigen Auseinandersetzung, die von cap. 10 ab mit ungenannten Gegnern anhebt, kann der Apostel seinem Mitarbeiter bestätigen, daß er so wenig wie er selbst der Gemeinde finanziell zur

Last gefallen ist oder sich irgendwie bereichert habe. Er befolgt darin ganz die Methode seines Auftraggebers, dessen Ruhm ja darin besteht, das Evangelium umsonst darzubieten. Mit der Klage des vereinsamten Gefangenen, daß ihn alle außer Lukas verließen und T. nach Dalmatien gegangen sei (2. Tim. 4, 10f.), ist so wenig anzufangen wie mit der Notiz in Tit. 1, 5, daß Paulus den Mitarbeiter in Kreta zur Ordnung dortiger Gemeindeverhältnisse, vor allem zur Einsetzung von Presbytern zurückgelassen habe; denn was ‚Paulus' dem bewährten Mitarbeiter an persönlichen Verhaltungsmaßregeln mitteilt (2, 1. 2, 11—14 mit angehängtem ταῦτα λάλει v. 15!), dürfte so wenig nötig sein wie die langatmigen Tugend- und Lasterkataloge für Gemeindebeamte 2, 2ff. Es gilt hier dasselbe, was von 1. Timotheus zu sagen ist. Der fingierte ‚Brief' dient zur Anhäufung von allerlei Geboten und Gemeinderegeln. Sobald Paulus für T. einen ihn ablösenden Ersatzmann gesandt hat, soll er nach Nikopolis kommen, wo Paulus zu überwintern gedenkt (Tit. 3, 12). Der Apostel ist also frei und kann reisen. Da Kreta im Rahmen der Apostelgeschichte nicht unterzubringen ist, müßte diese Reise in die Zeit nach der ersten römischen Gefangenschaft fallen. 2. Timotheus macht aber den Eindruck, ein Testament vor dem Scheiden des Apostels zu sein, also sein letztes Schriftstück vor dem Ende der zweiten römischen Gefangenschaft, welche mit seinem Martyrium schloß. Was tut dann T. in Dalmatien? (2. Tim. 4, 10.) Soll er da etwa Dinge ausrichten, die der inzwischen wieder verhaftete Apostel nicht mehr erledigte — und ist von Nikopolis aus weitergereist — oder liegt in diesem Klagevers der Vorwurf, daß die genannten Personen ihn verließen, um selbständig weiterhin Mission in den von ihnen gewählten Gegenden zu treiben? Wir wissen es nicht. Die Tradition der Kirchenväter weiß auch nichts vom T. in Dalmatien, sie spinnt die Notiz Tit. 1, 4 immer weiter aus, wie nun an einigen Beispielen zu zeigen ist. Euseb. hist. eccl. III 4, 5 nennt T. kurz als Bischof τῶν ἐπὶ Κρήτης ἐκκλησιῶν (hinter Timotheus). Das ist eine einfache Folgerung aus Tit. 1, 5. Dasselbe weiß Theodoret von Kyros (Migne G. LXXXII 804) sowie Paulin von Nola (Poema XXX aus dem J. 404: *Creta Titum sibi sumsit*). Nach Ps.-Ign. ad Philad. IV 4 (Funk II 130) ist er jungfräulich gestorben, Hieronymus weiß: im Unterschied von Timotheus (comm. in Tit. 2, 7). Apost. Const. VII 46 behaupten seine Einsetzung als Bischof in Kreta durch Paulus. Im Chronicon Paschale figuriert er hinter Timotheus und Silvanus als einer der 70 Jünger. Allmählich rückt er auf zum Oberbischof über alle kretischen Städte mit dem Sitz in Gortyna (Lipsius II 2, 403). Im Westen hört man sehr wenig von ihm. Was Ps.-Isidor in seinem Büchlein *de vita et obitu sanctorum LXXXVI* zu sagen weiß, ist aus Tit. 1, 5 entlehnt. Interessant ist nur die Behauptung, Paulus habe ihn als einzigen Heiden beschnitten, womit die oben abgelehnte Lesart zu Gal. 2, 5 vertreten wird. T. ist auf Kreta in Frieden gestorben (im Gegensatz zu T.) und dort begraben. Bei Hieronymus (ep. 120 ad Hedibiam cap. 11) findet sich nur die wenig ansprechende Deutung zu 2. Kor. 2, 12, Paulus sei deshalb über des T. Ausbleiben beunruhigt gewesen, weil er ihn als Dolmetscher entbehrte. Vereinzelt taucht sein Name in Listen auf, wo er stets als Kreter bezeichnet ist (Lipsius II 2, 404).

Einen ganz anderen Strang der Tradition haben wir nun noch von den apokryphen Apostelakten her zu verfolgen, desgleichen die Entwicklung der kretischen Lokalsage kurz darzustellen. Die Apostelgeschichte des Lukas hat den T., wie wir sahen, überhaupt nicht erwähnt. Das liegt wohl weniger an Abneigung oder Geringschätzung dieses von Paulus so gerühmten Mannes als an sachlichen Gründen. Da Lukas zweifellos die Tendenz hat, die erste goldene Zeit der neuen Lehre in bestem Lichte zu zeigen, hat er ja Paulus stark an die Auffassung der Urgemeinde angeglichen. Schlagender Beweis ist Apg. 15, 1—35. Hier stehen die ‚Säulen' in Jerusalem im Vordergrund, Paulus und Barnabas erscheinen in der Rolle von beauftragten Fragestellern, die hernach ebenso mit Beschlüssen der Apostel und Presbyter, die brieflich niedergelegt sind, von dannen gehen. Wer den v. 15, 12 liest, wird ohne Kenntnis des Galaterbriefs nichts ahnen von den Auseinandersetzungen auf der Jerusalemer Konferenz. Infolgedessen paßte in diese Szene die Gestalt des T. nicht hinein. Wie Lukas aber vom Streit mit den Galatern nichts berichtet, hat er ebenso die schweren Differenzen mit den Korinthern verschwiegen. Solche Dinge schreibt man nicht in ein Werk, das für die Sache der Christen werben soll. Da nun aber T. nach 2. Korinther sich in diesem Streite als Mittelsmann erwies, mußte mit Auslassung des Stoffes auch seine Person unerwähnt bleiben. Wäre Lukas, des Paulus Reisebegleiter, Verfasser dieser Apostelgeschichte, der Takt hätte ihm verboten, Dinge in ein für die Öffentlichkeit bestimmtes Werk zu schreiben, die man in Briefen über seine Gegner wohl sagen kann. Wer ahnte denn, daß diese Gemeindebriefe später ‚kanonisch' werden! Ist aber ein Mann der zweiten Generation Verfasser, der die erste Zeit des Urchristentums in anderem Lichte sieht und obendrein für die Werbung arbeitet, so hat er erst recht kein Interesse, solchen ‚Kirchenstreit' vor der Welt auszubreiten. Man begreift also, warum ein solcher Autor, wenn er des Paulus Briefe kannte, einen Mann ausließ, der vom Apostel bloß in zwei für ihn unverwendbaren Situationen erwähnt worden war. Wir müssen aber noch weiter gehen und sagen: Die Tatsache, daß T. von 2. Korinther ab völlig aus dem Gesichtskreis des Paulus verschwindet, daß er im Gegensatz zu Timotheus in den Gefangenschaftsbriefen nicht mehr als Grüßender erscheint oder sonst mit irgendeinem Auftrag erwähnt wird, läßt den Schluß zu: er hat sich später von Paulus getrennt und wie Barnabas selbständig gearbeitet. Das schloß natürlich gelegentliche Mitarbeit wie in Korinth nicht aus. Anders ist doch die Tatsache, daß T. vom Apostelkonvent bis zum 2. Korintherbrief überhaupt nicht erwähnt wird, kaum zu erklären, und hernach verschwindet er ja auch, um ganz spät in Kreta oder Dalmatien wieder aufzutauchen. Versuche aber, ihn mit Silas zu identifizieren, sind ebenso unmöglich wie Vermutungen, er sei Verfasser der Wir-Quelle oder Redaktor der Apostelgeschichte. Für die Wir-Quelle ist Lukas seit alters reklamiert, als Redaktor des ganzen Werkes kommt T. schon wegen Act. 15 nicht in

Frage, wie bereits J ü l i c h e r mit Recht bemerkt hat. Daß er, der *Ἕλλην*, später in Dalmatien und Kreta gearbeitet hat, mag der geschichtliche Kern der Pastoralbriefnotizen sein. Damit ist der nüchtern urteilende Historiker am Ende, aber nun beginnen dichtende Phantasie und frommer Glaube an dieser Gestalt zu arbeiten, weil sie von dem Wenigen, was man weiß, unbefriedigt sind.

Während der in der kanonischen Literatur häufiger genannte Timotheus in den apokryphen Apostelakten fast gar nicht vorkommt — wir finden nur Acta Petri (H e n n e c k e² 233) die belanglose Notiz, er sei von Paulus mit Barnabas zusammen nach Makedonien geschickt — steht es mit T. gerade umgekehrt. Aus 2. Tim. 1, 16 und 4, 19 ist die Geschichte von Onesiphoros herausgesponnen, der in Ikonium an der Straße steht und den Besuch des Paulus erwartet. Er kennt ihn nicht, aber T. hat ihm eine genaue Beschreibung seiner Person gegeben, die nun wiederholt wird (Acta Pauli et Theclae 2. 3. H e n n e c k e² 198). Beim Martyrium des Paulus sind Lukas, der aus Gallien, und T., der aus Dalmatien gekommen ist, zugegen (ebd. 209), so daß hier 2. Tim. 4, 10 weiter entwickelt wird. Der 2. Tim. 4, 11 allein beim Apostel weilende Lukas soll inzwischen in Gallien gewesen sein. Wesentlich ist für uns, daß diese beiden wieder zusammen genannt werden. Sie werden, wie Paulus vor seiner Hinrichtung voraussagt, von zwei Römern an seinem Grabe betend gefunden und helfen ihnen zum christlichen Glauben (H e n n e c k e² 211ff.), indem sie dabei Gott mit Worten preisen, die an paulinische Formeln anknüpfen. Während also nach einem orientalischen Apokryphon Timotheus den Tod des Meisters und des Petrus brieflich mitgeteilt erhält (s. Art. T i m o t h e u s), machen die apokryphen Paulusakten T. neben Lukas zu Zeugen seines Todes und Begräbnisses. Er bleibt damit der treue Begleiter seines Lehrers bis ans Ende. Eine selbständige Rolle spielt er erst in ihm selbst gewidmeten Akten. Und eine solche kann natürlich nur aus seiner Tätigkeit in Kreta abgeleitet werden. Diese Akten sind als selbständiges Werk nicht vorhanden — die verlorengegangene Lebensgeschichte des Titus soll von dem Rechtsgelehrten Zenas verfaßt gewesen sein, welcher Tit. 3, 13 erwähnt wird —, doch besitzen wir in den griechischen Menaeen zum 25. August, im Menologium des Basilios (M i g n e G. CXVII 604) und im Enkomion des Erzbischofs Andreas von Kreta (ca. 650) Notizen, die eine Weiterbildung der dürftigen Angaben unserer kanonischen Stellen enthalten, wie sie phantasievoller kaum zu wünschen sind. Als Muster sei das Menologium des Basilius gewählt. Danach stammte T. von der Insel Kreta und war in seiner Jugend den hellenischen Wissenschaften mit solchem Eifer ergeben, daß er wegen seiner Weisheit bewundert wurde von den Heiden (*παρὰ τῶν ἔξω*. Stil der Erzählung vom Standpunkt des Christen). Als er 20 Jahre alt war, hörte er eine Stimme, die zu ihm sagte: ‚T., du mußt von hier weggehen und deine Seele retten; denn diese Wissenschaften werden dir nichts nützen.‘ Als er so erwägt, was zu tun sei, schickt der Proconsul von Kreta zu ihm (*ὡς λόγιον*) und läßt ihm sagen: ‚Ich wünsche, daß du nach Jerusalem fährst und in Erfahrung bringst, was es mit den Wundern des Christus für eine Bewandtnis hat, und mir Mitteilung machst.‘ Er hatte nämlich davon gehört. Titus fuhr nach Jerusalem, sah Christus und seine Wunder und schloß sich seinen Gläubigen an. (Es steht nicht da wie im Evangelienstil: er folgte ihm nach, sondern *τοῖς πιστεύσασι εἰς Χριστὸν συνηριθμήθη*. Standpunkt der christlichen Mission.) Der Schluß sei wörtlich wiedergegeben: *Καὶ μετὰ τὸ πάθος καὶ τὴν ἀνάστασιν ἐπίσκοπος χειροτονηθεὶς ὑπὸ τῶν ἁγίων ἀποστόλων ἀπεστάλη εἰς Κρήτην. Καὶ διδάξας ἐν αὐτῇ τὸν λόγον τῆς ἀληθείας* (wieder term. techn. der Mission) *ἐκοιμήθη ἐνενήκοντα τεσσάρων ἐτῶν ὑπάρχων*. Daß diese in manchem an Augustin erinnernde Vita ungemein erbaulich ist, wird man nicht leugnen. Leider ist sein Verhältnis zu Paulus völlig vergessen. T. — nach den Apost. Const. (s. o.) immerhin noch von Paulus eingesetzt, nach dem Chronicon Paschale schon einer der 70 Jünger — wird direkter Jünger Jesu, von den Uraposteln in Jerusalem als Bischof von Kreta eingesetzt. Damit ist eine lückenlose Tradition hergestellt, Paulus ist überflüssig, die diesbezüglichen Briefstellen des N. T. werden gänzlich außer acht gelassen. So verfahren nun die griechischen Menaeen nicht. Sie lassen T. wohl nach Jerusalem gehen, Zeugen der Wunder Jesu, seines Todes und seiner Auferstehung werden, rechnen ihn zu den ersten 120 Jüngern, verschweigen aber nicht, daß er Reisegefährte des Paulus war, ehe er als Erzbischof von Kreta über 12 Bistümer gebot. Die Menaeen behaupten sogar, T. sei auf der in Apg. 13, 1—14, 6 angegebenen Reise Begleiter des Paulus gewesen, wovon der Verfasser der Apostelgeschichte nichts weiß. Immerhin wird T. vor Timotheus gestellt, und das ist nach Gal. 2 an sich möglich, er kann der frühere Bekannte des Paulus gewesen sein. Die Einteilung seines Lebens wird auch gegeben: 20 Jahre alt reist er nach Jerusalem und bleibt dort 1 Jahr, 18 Jahre begleitet er Paulus, 6 Jahre reist er auf Kreta und anderen Inseln, 39 Jahre wirkt er in seiner Vaterstadt Gortyna. Er wird also 84 Jahre alt (nicht 94 wie im Menologium). Die Tradition der Past. wird insofern gewahrt, als er schon zu Lebzeiten des Paulus mit diesem in Kreta war, dann nach dessen Tode von Rom nach Kreta zurückkehrt. Der Kontakt mit den Paulusakten ist also auch da. Die heidnische Tradition wird auch soweit als möglich zurückverfolgt. Titus stammt aus dem Geschlecht des Minos und ist Schwager des Rustilos, des Proconsuls von Kreta. Andreas von Kreta preist als seine Vorfahren: ‚Minos und Rhadamantos, die Sprößlinge des Zeus‘. Und so ist die kretische Lokalsage bis zur letzten Konsequenz nach zwei Seiten entwickelt: ein Zeussprößling und griechischer Weiser wird Jünger Jesu und Erzbischof von Kreta! Mehr kann man dem kretischen Lokalpatriotismus wirklich nicht bieten! Geschickter kann heidnische Mythologie nicht mit christlicher ‚Tradition‘ verbunden werden (trotz 1. Tim. 4, 7 und Tit. 1, 12). Aber auch die in der Missionsgeschichte bekannte Substitutio fehlt nicht. In einer späteren Fassung dieser Sage, die bei Petrus de Natalibus (14. Jhdt.) aufbewahrt ist, stürzt T. nach seiner Rückkehr von Rom nicht bloß ein Dianabild, sondern zerstört auch einen Zeustempel, der vom Proconsul

Sekundus auf Befehl des Kaisers gebaut worden ist. Anstatt den Attentäter hinzurichten, läßt sich der Proconsul taufen und baut eine Kirche an der Stelle des Zeustempels. Solche Macht übt der Zeussprößling T. aus! Als sein Tod naht — er wird auch hier 94 Jahre alt — erscheinen ihm 2 Engel, sein Angesicht leuchtet wie die Sonne. Er stirbt am 25. August, an seinem Grabe geschehen Wunder aller Art. Der Tradition der koptischen Kirche, welche von einer Translation nach Konstantinopel weiß, muß eine Verwechslung mit Timotheus zugrunde liegen; denn in Wahrheit geht die Tradition von Kreta über die Venetianer ins Abendland weiter. Im 9. Jhdt. — bei Eroberung der Insel durch die Araber — brachte man das Haupt des Titus von Gortyna nach Kandia, 1669 retteten es die Venetianer vor den Türken, und seither wird diese Reliquie im Markusdom zu Venedig verehrt. Die bei Petrus de Natalibus aufbewahrte Sage mag durch die Venetianer ins Abendland gekommen sein, sind sie doch seit 1204 Herren der Insel gewesen. Unter ihrer Herrschaft entstand eine lateinische Hierarchie mit 11 Bischöfen, die aber seit dem Einbruch der Türken zugrunde ging. So kommt es, daß die Tradition des griechischen Apostelschülers, des ersten *Ἕλλην*, in Venedig in der abendländischen Kirche weiter gepflegt wird. —

Eine merkwürdige Nachwirkung hat T. in der Literatur gehabt. 1908 entdeckte d e B r u y n e in einer Würzburger Sammel-Hs, die wohl auf Burchard von Würzburg, den Schüler des Bonifatius und dortigen ersten Bischof, zurückgeht, einen Brief des Titus *‚De dispositione sanctimonii‘* ein 660 Zeilen langes Schriftstück, das mehr als 120 Zitate aus Bibel und Apokryphen enthält und eben dieser Zitate wegen unser Interesse besitzt. Nach v. H a r n a c k s Ansicht ist dies Schriftstück von vornherein in lateinischer Sprache verfaßt worden. Seine Tendenz (Gleichsetzung von Christlichkeit und absoluter geschlechtlicher Enthaltsamkeit) wie seine literarische Tradition (reichliche Benutzung apokrypher Schriften neben der Bibel) lassen es als ketzerisch erscheinen. Es gelingt v. H a r n a c k, diesen Traktat als priscillianisch zu erweisen. Er mag zwischen 400 und 450 entstanden sein; denn die stark eschatologische Stimmung dieses Schriftstücks weist ebenso in die Frühzeit dieser Ketzerbewegung wie das offenbar noch reichliche Vorhandenseiu von apokryphen Schriften, die im 6. Jhdt. spärlicher werden, weil man erst seit etwa 450 beginnt, sic mit kritischen Augen zu betrachten und zu verbieten (vgl. v. H a r n a c k 212f.; Der apokryphe Brief des Paulusschülers Titus: ‚De dispositione sanctimonii. S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 180—213). Daß man dieses ehefeindliche Schriftstück dem T. zuschrieb oder ihm unterschob, ist angesichts der Tradition über seine Enthaltsamkeit (s. o.) verständlich. Doch ist dieser Titel kaum von den Priszillianern selbst eingesetzt worden, sondern von kirchlichen Kreisen, die ‚an diesem kräftigen Sermon Gefallen hatten‘, und wohl im 8. Jhdt., d. h. zu einer Zeit, wo die wildesten Gerüchte geglaubt wurden und wo — die Abschrift dieses Traktates lehrt es — die Kenntnis des Lateinischen genau so gering war wie die der Kirchengeschichte. Hieronymus vermutet, T. sei in Keuschheit gestorben (weil für das griechische *ἀφθορίαν* in Vulg. *integritas* steht, vgl. Tit. 2, 7), Ps.-Ign. ad Philad. 4 stellt ihn bereits in die Reihe der heiligen Männer, die mit Melchisedek anfängt. Außerdem beginnt im Abendlande die Gedächtnisfeier für T. im 8. Jhdt., am Ende sollte diese Schrift dazu helfen, vermutet v. H a r n a c k, ihn als Apostel der Virginität einzuführen.

L i t e r a t u r. Art. Titus in RE³ von Ad. J ü l i c h e r, in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon von J. F e l t e n, in RGG² von Edgar H e n n e c k e. R. A. L i p s i u s Die apokr. Apostelgeschichten u. Apostellegenden II 2 [1884] 401ff.; dass. Erg.-Bd. 1890, 87. Edgar H e n n e c k e Neutestamentliche Apokryphen² 1925 (s. Index zu Titus). Ad. v. H a r n a c k Der apokryphe Brief des Paulusschülers Titus usw. (S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 180ff.). [Erich Fascher.]

5) Titus v. Bostra. Als Bischof des wichtigen Handels- und Kulturzentrums des Hauran während der Regierung Iulians Apostata zog er sich das Mißfallen des Kaisers zu. In einem Brief an die Bürger von Bostra (ep. 52, Bidez I² 193) rühmt sich Iulian seiner liberalen Politik gegenüber den Christen und beklagt sich über ihre undankbare und aufrührerische Stimmung, die er im wesentlichen dem Einfluß der Geistlichkeit zuschreibt. Er gestattet den Christen Glaubens- und Kulturfreiheit, verbietet ihnen aber, sich an der Aufsässigkeit des Klerus zu beteiligen oder der Staatsgewalt zu widerstehen: *Ταῦτα δέ μοι παρέστη τῇ Βοστρηνῶν ἰδίᾳ προαγορεῦσαι πόλει διὰ τὸ τὸν ἐπίσκοπον Τίτον καὶ τοὺς κληρικοὺς ἐξ ὧν ἐπέδοσαν βιβλίων τοῦ μετὰ σφῶν πλήθους κατηγορηκέναι, ὡς αὐτῶν μὲν παραινούντων τῷ πλήθει μὴ στασιάζειν, ὁρμωμένου δὲ τοῦ πλήθους πρὸς ἀταξίαν. Ἐν γοῦν τοῖς βιβλίοις καὶ αὐτὴν ἣν ἐτόλμησεν ἐγγράψαι τὴν φωνὴν ὑπέταξα μου τῷδε τῷ διατάγματι. ‚καίτοι Χριστιανῶν ὄντων ἐφαμίλλων τῷ πλήθει τῶν Ἑλλήνων, κατεχομένων δὲ τῇ ἡμετέρᾳ παραινέσει μηδένα μηδαμοῦ ἀτακτεῖν.‘ Ταῦτα γάρ ἐστιν ὑπὲρ ὑμῶν τοῦ ἐπισκόπου τὰ ῥήματα. Ὁρᾶτε ὅπως τὴν ὑμετέραν εὐταξίαν οὐκ ἀπὸ τῆς ὑμετέρας εἶναί φησιν γνώμης, οἵ γε ἄκοντες, ὥς γε εἶπε, κατέχεσθε διὰ τὰς αὐτοῦ παραινέσεις; Ὡς οὖν κατήγορον ὑμῶν ἑκόντες τῆς πόλεως διώξατε, τὰ πλήθη δὲ ὁμονοεῖτε πρὸς ἀλλήλους.*

Hieraus ergibt sich, daß T. vom Kaiser eine Mitteilung erhalten hatte, die ihm aufrührerisches Vorgehen vorwarf, daß T. in dem von Iulian angeführten Briefe erwidert hatte, seine Mahnungen hätten, weit entfernt eine politische Gefahr zu sein, einen bedeutenden Teil der Bevölkerung in Ordnung erhalten, und daß Iulian seinen Brief in dem Sinne angeführt hatte, daß der Bischof allein das Verdienst für die Treue und das gesetzliche Verhalten der Christen von Bostra beanspruche. Diese der Bemerkung des T. gegebene Auslegung kann kaum unbefangen sein, aber sie stimmt zu Iulians Politik, Unruhe in den Reihen der Christen zu stiften. Die Wirkung des kaiserlichen Briefes auf T.' Stellung und Volkstümlichkeit ist unbekannt. Sozomenos gibt einen Bericht über die Angelegenheit (hist. eccl. V 15) und sagt, daß der Kaiser T. aus der Stadt vertrieb, aber, da Iulians Brief die einzige Quelle für seine Erzählung gewesen zu sein scheint, stellt dieser Bericht eher einen Schluß des Sozomenos dar als eine

ergänzende Nachricht. Jedenfalls war T. 363 Bischof v. Bostra (Sickenberger S. 3 nr. 3), denn seine Unterschrift erscheint in einer Kundgebung zugunsten des nicänischen Bekenntnisses, welche in diesem Jahr von den Anhängern des Acacius ausging (Sokr. hist. eccl. III 25). Von seiner späteren Laufbahn ist nichts bekannt. Hieronymus (de vir. ill. 102) setzt seinen Tod unter die Regierung des Valens (363—378).

Als Schriftsteller und Theologe genoß T. hohe Achtung. Sein Stil beweist rhetorische Schulung und sein Denken tüchtige philosophische Bildung. Dies ist besonders bemerkbar in der Schrift Adv. Manichaeos I—II, wo in Buch I das dialektische Spiel außergewöhnlich geistreich und bunt ist, während Buch II die ausführlichste und gedankenreichste Behandlung des Problems der Theodicee in der frühen christlichen Literatur enthält. Als Ausleger ist T. nüchtern und hält sich an den Wortlaut; er begnügt sich im wesentlichen damit, den Zusammenhang zwischen den dogmatischen Lehrsätzen und den Schrifttexten aufzuzeigen, welche sie erläutern und stützen, oder er legt ihren moralischen Sinn durch einfache Paraphrase dar. Im Gegensatz zu den Manichaeern betont er häufig die Wichtigkeit der Autorität in der katholischen Lehre als Aufsicht und Führer für die menschliche Vernunft. Die Lehre von Gott wird in großer Ausführlichkeit entwickelt, aber mit mehr Nachdruck auf den göttlichen Charakter und die Verehrung als auf tiefere spekulative Ergebnisse. In der Christologie zeigt T. eine bemerkenswerte Zurückhaltung im Gebrauch der laufenden strittigen Terminologie. Er verweist auf den Sohn mit den üblichen Titeln und behauptet seine Praeexistenz und ewige Erzeugung, aber scheint wenig geneigt, das Verhältnis von Sohn und Vater genau zu bestimmen. Er scheint der *οὐσία* die *φύσις* vorzuziehen als gemeinsamen Nenner innerhalb der Gottheit und die Ähnlichkeit der Identität der Substanz bei der Erörterung der wechselseitigen Beziehung der Personen, Luk. 10, 21 *ὁ δὲ υἱὸς ἐπειδὴ ἄνω νένευκε τῇ φύσει πρὸς τὸν πατέρα — τί λέγω νένευκε, ἐπειδὴ ἀκριβῶς ὡμοίωται τῷ γεννήσαντι, ἐπειδὴ ἐξ αὐτοῦ μόνος ἐκ μόνου τυγχάνει, ἐπειδὴ ὁλόκληρον ἐν τῇ φύσει σώζει τοῦ πατρὸς τὸν χαρακτῆρα, ἐπειδὴ ἀπαράλλακτός ἐστιν εἰκὼν τοῦ θεοῦ τοῦ ἀοράτου, ἐπειδὴ κατ' οὐδὲν τῇ φύσει διαλλάττει — ὁ γὰρ πατὴρ γεννήσας οὐδὲν παρακατέσχεν ἐκ τῆς ὁμοιότητος ἑαυτοῦ ἀπὸ τοῦ γεννωμένου· οὔτε γὰρ ἀσθενείᾳ ἐκωλύετο οὔτε φθόνῳ κατείχετο —, ἐπεὶ τοίνυν τέλειος ἐκ τελείου καὶ τελείως τέλειος — οὐ γὰρ ἁπλῶς τέλειος —, μόνος Ἰησοῦς Χριστὸς εἰς δόξαν θεοῦ πατρός ἐστιν. — ὅταν τοίνυν λέγῃ· ‚ἐξομολογοῦμαί σοι', δοξάζει τὸ γέννημα τὸ πρὸ αἰώνων ἀκαταλήπτῳ τρόπῳ γεγεννημένον τὸν γεννήσαντα. ἔπρεπε γὰρ τῷ γεννῶντι καὶ τῷ γεννωμένῳ μηδένα μεσιτεῦσαι τῇ ἀρρήτῳ γεννήσει.*

Seine Unterschrift unter die akakianische Formel in Antiochia im J. 363 stimmt indessen vollkommen zu seiner Zurückhaltung, denn die Kundgebung erfolgte in Antwort auf einen kaiserlichen Aufruf zur Beilegung der dogmatischen Streitigkeiten, und es war in dieser Zeit ganz klar, daß *ὁμοούσιος* ein Wort war, mit dem man unvermeidlich rechnen mußte. Der Sinn, in dem es definiert wurde, stimmt ganz mit T.' Ansichten, die er

anderswo geäußert hat, überein: *Ὁπότε καὶ τὸ δοκοῦν ἐν αὐτῇ ξένον τισὶν ὄνομα, τὸ τοῦ ὁμοουσίου φαμέν, ἀσφαλοῦς τετύχηκε παρὰ τοῖς πατράσιν ἑρμηνείας, σημαινούσης ὅτι ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς ὁ υἱὸς ἐγεννήθη, καὶ ὅτι ὅμοιος κατ' οὐσίαν τῷ πατρί. Οὔτε δὲ ὡς πάθους τινὸς περὶ τὴν ἄρρητον γέννησιν ἐπινοουμένου, οὔτε κατά τινα χρῆσιν Ἑλληνικὴν λαμβάνεται τοῖς πατράσι τὸ ὄνομα τῆς οὐσίας· εἰς ἀνατροπὴν δὲ τοῦ ἐξ οὐκ ὄντων, περὶ τοῦ Χριστοῦ ἀσεβῶς τολμηθέντος παρὰ τοῦ Ἀρείου, ὅπερ καὶ οἱ νῦν ἐπιφοιτήσαντες ἀνόμοιοι, ἔτι θρασύτερον καὶ τολμηρότερον ἐπὶ λύμῃ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ὁμονοίας ἀναισχύντως παρρησιάζονται.* Sokr. hist. eccl. III 25. Es ist wahrscheinlich, daß seine Haltung eher konservativ als haeretisch war, daß er die Formel *ὁμοούσιος* dem Mißverständnis ausgesetzt fühlte, aber seitdem war man übereingekommen, daß sie vorsichtig definiert werden sollte, und daß jedenfalls das Wort für eine synodale Entscheidung geeigneter war, als für Werke, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit richten.

In der Ethik besteht T. nachdrücklich auf der Betonung der freien Wahl und der Begrenzung des Bösen auf das Gebiet des gelegentlich schwankenden und öfter irregehenden freien Willens. Dies zeigt sich besonders in der Schrift adv. Manichaeos, aber auch häufig genug in dem Werk über Lukas und ist überhaupt sein wichtigstes theologisches Anliegen. Im Grunde ist seine Ethik rationalistisch und griechisch und himmelweit von Augustin und der Theologie der Gnade entfernt, aber ihr moralischer Gehalt und ihre Lehre von Lohn und Strafe sind spezifisch christlich.

Folgende Werke sind T. zugeschrieben worden:

1. Traktat gegen die Manichaeer in 4 Büchern, verfaßt kurz nach Iulians Tode; denn ein Erdbeben, das gegen Ende seiner Regierung eintrat (Ammian. Marc. XXII 13, 5) wird als eben erfolgt erwähnt (Sickenberger 12). Das Werk ist vollständig erhalten in einer syrischen Übersetzung, die innerhalb 5 Jahren nach dem Tode des Verfassers gemacht wurde (Brit. Mus. Add. 12150, 411 n. Chr.) und zum Teil in griechischer Sprache (Genova, Biblioteca della Missione urbana gr. 37, von der es mehrere Abschriften gibt; Athos Vatopedi 236). Die griechischen Hss. enthalten Buch I und II und einen Teil von III, aber infolge einer zufälligen Blattversetzung in der Hs. von Genua wurde ein Teil der Schrift des Serapion von Thmuis adv. Manichaeos mit dem Werk des T. vermengt und als ein Teil desselben gedruckt. Dieser Irrtum wurde von Lagarde entdeckt und seine Erklärung von A. Brinkmann (S.-Ber. Akad. Berl. 1894, 479) gegeben, dessen glänzender kritischer Scharfblick durch die Entdeckung einer Hs. beider Werke auf dem Athos bestätigt wurde. Eine kritische Angabe des Werkes wurde von Brinkmann und L. Nix geplant, aber nicht vollendet, eine neue, für die Kirchenväterkommission der Berliner Akademie, bereitet der Verfasser dieses Artikels vor.

Die Disposition der Schrift adv. Manichaeos ist klar und regelrecht und gestattet eine leichte Inhaltsangabe. Das erste Buch beschäftigt sich mit der Gefahr einer subjektiven, spekulativen Lösung des Problems der Theodicee (wie der Mani's) und behauptet die Notwendigkeit, an der katholischen Lehre festzuhalten und das Böse

nicht als ein kosmisches Prinzip zu betrachten, sondern als einen Faktor, der mit der Freiheit des Willens und den Launen menschlicher Lebensführung gegeben ist. Der manichaeische Mythus von dem Einbruch der Materie in das Gebiet des Guten, von dem Kampf der beiden und dem Aufsteigen der Erscheinungswelt wird kurz dargelegt und ausführlich mit geschickter Dialektik widerlegt. Das 2. Buch nimmt einen schon im ersten Buch erwähnten Punkt auf, daß das Böse keine materielle Existenz hat und daher kein erstes, ewig Gott entgegengesetztes Prinzip sein kann. Dies führt zur Erörterung der Natur des Bösen und zur Verteidigung der orthodoxen Lehre göttlicher Schöpfung und Vorsehung. Der Zusammenhang zwischen dem Bösen und der freien Wahl wird weiterhin betont und einige besondere von den Manichaeern angeführte Beweise, um die Wirkungen des Bösen zu illustrieren, werden geprüft, und es wird gezeigt, daß sie das Gegenteil ihrer Behauptung beweisen. Im Gegensatz zu dem Dualismus seiner Gegner, betont T. stets die allumfassende, wenn auch nicht immer unmittelbar verständliche Vorsehung Gottes. Im 3. Buch verläßt T. die Fragen der spekulativen Theologie, um die manichaeische Ansicht von der Offenbarung zu betrachten und ihr Verfahren mit der hl. Schrift. Er prüft ihre Hauptansicht, daß das A. T. ein Werk der Bösen wäre, während die Inspiration des N. T. gemischt sei und nur zum Teil den Geist Gottes zum Ausdruck bringe, und er kämpft heftig gegen die unechten und entstellten Schriften, die Mani ausgehen ließ. Der Rest des Buches behandelt die manichaeische Erklärung einzelner Stellen des A. T. Das 4. Buch überträgt den Streit aufs N. T., indem es in ähnlicher Weise gewisse Punkte der manichaeischen Erklärung prüft. Mani's eigene Ansprüche und seine Revision des neutestamentlichen Textes werden kritisiert, und der nichtchristliche Ursprung seiner Ansichten wird betont. Die Lehre von der Fleischwerdung wird mit Nachdruck verfochten, und ein langer Exkurs über den Teufel wird als Gegengewicht gegen den manichaeischen Dualismus eingelegt. Die Schrift schließt mit der Verteidigung der katholischen Lehre als Gegenmittel gegen die Haeresie.

Das Werk genoß große und wohlverdiente Beliebtheit und wurde sowohl von andern antimanichaeischen Schriftstellern als von den Sammlern dogmatischer Catenen benutzt. Als eine Quelle der manichaeischen Lehre ist es wertvoll durch seine zahlreichen Anführungen und Paraphrasen manichaeischer Werke. Wie sehr viele Haeresiologen macht T. keinen klaren Unterschied zwischen den Ansichten Mani's und denen seiner Schüler, auch gibt er seine Quellen nicht an. Die Bemerkung II 55 (Lagarde Griech. Text 60, 5) *ὅσα μὲν οὖν ὁ πλάνος ἐντέθεικεν ἀσεβῆ τοῖς ἰδίοις συγγράμμασι, πολὺ ἂν ἔργον εἴη καταριθμεῖν* ist entmutigend unbestimmt. Heraclianus von Chalcedon (um 500 n. Chr.), der ein Werk gegen die Manichaeer schrieb, behauptete, die Schrift des T. zu kennen und beklagte sich, daß es, obwohl es gegen die Manichaeer geschrieben scheine, tatsächlich gegen die Schriften des Addas gerichtet sei (*καὶ Τίτον ὃς ἔδοξε μὲν κατὰ Μανιχαίων γράφειν, ἔγραψε δὲ μᾶλλον κατὰ τῶν Ἄδδου συγγραμμάτων* Photius Bibl. cod. 85, Migne G. 103, 388), aber T. wenigstens war der Meinung, daß er Mani's Ansichten ebenso gut kenne, wie die seiner Nachfolger. Mehr Licht über dieses Problem kann von weiteren Forschungen über das jüngst entdeckte manichaeische Material aus Ägypten kommen (C. Schmidt S.-Ber. Akad. Berl. 1933 I. H. J. Polotsky Manichaeische Homilien I, Stuttg. 1934).

2. Kommentar zu Lukas. Fragmente finden sich in folgenden Quellen:

a) Ein Werk, das mit einigen hsl. Varianten den Titel trägt: *Τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Τίτου ἐπισκόπου Βόστρων καὶ ἄλλων τινῶν ἁγίων πατέρων ἑρμηνεία εἰς τὸ κατὰ Λουκᾶν εὐαγγέλιον*, welches tatsächlich eine Sammlung von Erklärungen verschiedener Väter (hauptsächlich Kyrills v. Alexandrien) ist, worunter einige Bruchstücke von T. zu erkennen sind. Die Sammlung fällt in die Zeit nach Dionysius Areopagita, dessen Werke in ihr angeführt werden.

b) Die Lukaskatene des Nicetas von Serrae (11. Jhdt.), der T. etwa 140mal zitiert und von dem Sickenberger 47 glaubt, daß er den Originaltext seines Werkes besessen hat. Diese Katene diente als Quelle für spätere Ausschreiber, deren Wiedergabe von T.-Fragmenten keinen unabhängigen Wert besitzt, z. B. die Katene des Macarius Chrysokephalos von Philadelphia (14. Jhdt.), die goldene Katene des Aquinas (Sickenberger 47—51. 55).

c) Die Matthaeuskatene des Nicetas von Serrae, die 7 Anführungen aus T. enthält, die sich auf sein Werk über Lukas beziehen. 6 von diesen Zitaten erscheinen in der Lukaskatene des Nicetas wieder, aber mit erheblicher Textabweichung.

d) Cramers Katene (700 n. Chr.?), die zu ihren Quellen den unter a erörterten Kommentar des Ps.-T. zählt, aber T.-Fragmente von anderswoher hinzufügt.

e) Sickenbergers ‚p-Katene' (a. O. 59), 10. Jhdt. Die Zitate stammen teils aus Ps.-T., teils direkt aus T. (Sickenberger 68).

f) Sickenbergers ‚r-Katene' (a. O. 69), welche Erklärungen zu allen Evangelien enthält. Abhängigkeit vom Originaltext des T. ist sehr zweifelhaft (Sickenberger 75).

g) Eine Katene in Cod. Vindob. theol. gr. 301 (11. Jhdt.). Zitate aus T. sind gemischten Ursprungs, aber der Autor mag den Originaltext des T. gekannt haben.

h) 9 Zitate aus dem Danielkommentar des Iohannes Drungarius (7.—8. Jhdt.). Davon wird das zweite mit einem Lemma eingeführt, das die Stelle dem Werk des T. über Lukas zuschreibt, und Sickenberger 133 neigt zögernd zu der Ansicht, daß alle aus derselben Quelle stammen.

i) Koptische Fragmente in einer Katene über die vier Evangelien in Bohairisch, veröffentlicht von Lagarde. Erhebliche Abweichungen im Inhalt und Neigung zur Allegorie überzeugten Sickenberger 139 von ihrer Unechtheit.

Die Echtheit aller dieser zerstreuten Fragmente hängt von dem Vergleich ihres Stiles und ihres Inhalts mit dem Werk adv. Manichaeos ab, und das Ergebnis ist ein beträchtliches exegetisches Material, das mit einem gewissen Grad der Sicherheit T. zugeschrieben werden kann. Sik-

kenberger hat daraus geschlossen, daß die ursprüngliche Form des Werkes eine Reihe von Predigten und nicht ein systematischer Kommentar war. Die Erklärung ist durchaus nüchtern und in der Hauptsache wörtlich. T. war bekannt mit Origenes (Sickenberger 114), aber in der exegetischen Methode widerstand er beständig seinem Einfluß.

3. Das Werk über die Gleichnisse vom ungerechten Richter und vom Pharisäer und Zöllner ist nur eine Entlehnung aus dem Kommentar des Ps.-T. (s. o. 2 a) und enthält Ausführungen aus Kyrillos, Chrysostomos und Isidoros, denen der Schluß der 41. Homilie des Chrysostomos (Migne G. LVII 450—452) angefügt ist. Seine Zuschreibung an T. hängt allein von dem Titel des Kommentars ab.

4. Palmsonntagpredigt, zuerst veröffentlicht von Combesi, in der Überschrift dem T. zugeschrieben. Sie setzt jedoch nicht nur die Feier des Palmsonntags voraus, sondern auch seine Verbindung mit der Auferweckung des Lazarus, welche für Jerusalem unter Theodosius bezeugt ist (Peregrinatio Silviae ed. Geyer, Wien 1898, 81—84), aber damals sicherlich nicht allgemeiner Brauch war (A. Baumstark Festbrevier und Kirchenjahr der syrischen Jakobiten, Paderborn 1910, 230). Ernsthaftere Einwände sind hingegen das Überwiegen der allegorischen Erklärungsweise und das sichtliche Interesse für die monophysitische Frage, *καὶ σκόπει μοι τὸν εὐαγγελιστήν, πῶς διπλοῦν χριστὸν κηρύττει. ἐν τῷ γὰρ λέγειν. ‚ὡσάννα ἐν τοῖς ὑψίστοις‘, τὴν ὑψηλὴν τῆς θεότητος φύσιν δηλοῖ, ἐν δὲ τῷ λέγειν. ‚εὐλογημένος ὁ ἐρχόμενος ἐν ὀνόματι κυρίου‘, τὴν τῆς ἀνθρωπότητος οὐσίαν σημαίνει.*

5. Predigt über die Geburt, erhalten in einigen syrischen Fragmenten, die sich in dem sog. Florilegium Edessenum finden, Brit. Mus. Add. 12156, 6. Jhdt., Lagarde Anmerkungen zur griech. Übers. der Proverbien 94f. J. Ricker Florilegium Edessenum anonymum (syrisch vor 562), S.-Ber. Akad. Münch. 1933, Heft 5, 82.

Literatur. Art. Bostra o. Bd. III S. 789. R. E. Brünnow and A. v. Domaszewski Die Provincia Arabia III, 1—84. 201. 208, Publications of the Princeton University Archaeological Expeditions to Syria, Div. II, Sect. A 4, Div. IV, Sect. A S. 56. Lequien Oriens Christianus II 853. III 775. 1302. Sickenberger Titus von Bostra, Studien zu dessen Lukashomilien, Texte und Untersuchungen, N. F. VI 1 (vgl. H. von Soden Schriften des N. T. I 579. Sickenberger Biblische Ztschr. I [1903] 182). Hefele-Leclercq Histoire des conciles I² 971. Sokr. hist. eccl. III 25. Sozom. hist. eccl. VI 4. (Beide Berichte hängen von Sabinus v. Heraclea ab, vgl. P. Batiffol Byz. Ztschr. VII [1898] 265ff.) P. A. de Lagarde Titi Bostreni contra Manichaeos libri quattuor, Berl. 1859 (syrisch); Titi Bostreni quae ex opere contra Manichaeos edito in codice Hamburgensi servata sunt, Berl. 1859. Migne G. XVIII 1070. R. P. Casey Harvard Theological Review XXI (1928) 97. [R. P. Casey.]

6) *Comes domesticorum* und *vicarius* des *magister militum per orientem* (434/35) nach Mansi V 961 A mit 959 A, wurde durch den *magister militum* Dionysius beauftragt, für die Durchführung eines Befehls des Kaisers Theodosius II., der unter Androhung der Absetzung und Verbannung die renitenten orientalischen Bischöfe zur Kommunion mit Johannes von Antiochia (s. o. Bd. IX S. 1805, 44) verhielt, Sorge zu tragen (Mansi V 922 C ff.). T. versuchte durch persönliche Schreiben (925 A. C. 932 D), von denen die an Alexander von Hierapolis und an Meletius von Mopsuestia (s. o. Bd. XV S. 503) in lateinischer Fassung erhalten sind (951 A ff. 959 A ff.) zu wirken, mußte aber bei dem Widerstand der Betroffenen den Absetzungsbefehl durchführen. Erhalten ist sein Befehl an den Praeses der Euphratesia (961 A ff.) und der Ausführungsbericht vom 15. April 435 (Seeck Regesten zum J. 434; mit Unrecht, da die Bemühungen des Johannes von Antiochia um eine kaiserliche Verfügung gegen die Widerspenstigen erst nach der Einsetzung des Proculus zum Bischof von Konstantinopel einsetzte nach Mansi V 904 B f.), die kurz nach dem 12. August 434 erfolgt war. Vgl. Hefele Conciliengeschichte II² 250.

7) *Comes* unter Kaiser Leo I., soll von diesem mit einer Eigentruppe (*βουκελλάριοι*) aus Gallien herbeigerufen und zum Comes erhoben worden sein, schloß sich aber dem Daniel Stylites an und entließ gegen den Wunsch des Kaisers seine Leute, um ein heiligmäßiges Leben zu führen (Vita S. Danieli Stylitae ed. Delehaye Les Saints Stylites in Subsidia Hagiograph. XIV 1923, S. 59ff., vgl. S. L).

8) Spanischer Presbyter *a Vinc?*, das, so weit ich sehe, noch nicht identifiziert ist, nahm an der Synode von Illiberris (Elvira) im J. 305 teil (Mansi II 29 C. 108 B).

9) Bischof von Paraitonion in der Libya inferior, nahm an dem Konzil von Nicaea im J. 325 teil (Gelzer-Hilgenfeld-Cuntz Patr. Nicaen. Nom. S. LX 20. 8, 20. 9, 20. 62, 21. 99, 20. 121, 20. 161, 152. 189, 20; vgl. 81, 19, wo *Dius* steht). Zwei Bischöfe dieses Namens werden in den Akten einer angeblichen Synode von Rom unter Papst Silvester erwähnt (Mansi II 622; zur Sache vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 121).

10) *Episcopus Migirpensis,* also von Migirpa, das in Africa Proconsularis lag (vgl. Not. pr. proc. 23 bei Halm Mon. Germ. A. A. III 1 S. 64; vgl. den Index S. 76), nahm an einer Synode in Karthago im J. 397 teil (Mansi III 915 A).

11) Bischof in der Cilicia Prima, unterzeichnete das Antwortschreiben der dortigen Bischöfe an Kaiser Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) nach Mansi VII 580 C.

12) Römischer Diakon, wurde nach Prosper Tiro (Mon. Germ. A. A. IX = Chron. min. I 471, 1292 Mommsen) durch den Heermeister Felix (s. o. Bd. VI S. 2167, 12) im J. 426 getötet; vgl. Seeck Untergang VI 107. [W. Enßlin.]

13) s. Titos.

Tityassos, Stadt in Pisidien, nur bekannt aus Bistumslisten und einigen Münzen. Hierokl. 674, 6. Not. episc. I 429 (431). III 384. X 498. XIII 348. Nova Tact. 1550 (Gelzer). Die Schreibung des Namens ist in den Hss. sehr wechselnd: *Τυτιάσσου, Τυτιασσοῦ, Τιτυασοῦ, Τιτιασσοῦ, Τιτοασσοῦ.* Über die Münzen (mit *Τιτυασσέων, Τιτυασις?*) ist zu vgl. Mionnet Suppl. VII S. 141f. nr. 240—243. Inventaire Waddington Rev. num. IV. sér. II (1898) 70 nr. 4032—4034. Catal. of Gr. coins, Lycia CXXI 279. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 414. Head HN² 712; es sind Kaisermünzen von Hadrian bis Etruscilla, mit den Darstellungen von Kybele, Tempel der Göttermutter, Zeus, Hermes. Bischöfe sind vor dem J. 600 nicht bekannt, Le Quien Oriens christ. I 1047/48. Gams Series episc. 451.

Soweit die Reihenfolge der Namen bei Hierokles, weniger in den Notitien, eine geographische Anordnung erkennen läßt, muß man T. in dem Raum zwischen dem Egherdir-Göl und dem Beyschehir-Göl (Karalitis) suchen. In derselben Gegend liegt nach Strab. XII 570 die pisidische Stadt Pityassos; es besteht wohl kein Zweifel, daß es dieselbe Stadt ist wie T. und daß die Form mit T die richtigere ist. Ramsay Journ. rom. stud. XVI (1926) 102; Klio XXIII 258 hält es für möglich, daß die Formen mit T und P durch den Wechsel von T- und P, der in anatolischen Worten häufig vorkäme, entstanden wären. Er denkt an die alte Siedlung Ivrim Kalessi südöstlich der Südwestecke der Karalitis, Ann. Brit. Sch. IX (1902/03) 260f.; Journ. hell. stud. XL (1920) 103, Lanckoroński Pamphylien und Pisidien II 191 nr. 18; vgl. über den Platz Jüthner, Knoll usw. Vorläufiger Bericht 30. Dagegen wendet R. Kiepert FOA VIII Text 10 b Z. 41 mit Recht ein, daß es nicht möglich ist, auf Grund der Anordnung der Namen bei Hierokles zu entscheiden, welche von den Ruinenstätten südlich der Karalitis T. gewesen ist; es ist ja nicht einmal mit Sicherheit zu sagen, daß T. dort gelegen hat. Ramsay vermutet, daß T. = Tuita, Tyita, Teuita, Titya in den Tekmoreierinschriften ist, Aberdeen Univ. Stud. XX (1906) 362. Früher hat er es auch vermutungsweise mit dem Ethnikon *Τατιασσηνός* auf einer Inschrift aus Ilghin (Tyriaion) zusammengebracht, Asia min. 408f., hat diese Annahme aber wohl wieder aufgegeben, da er nirgends auf sie zurückgekommen ist. [W. Ruge.]

Tityla, Ort „im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, nur bekannt aus dem Ethnikon *Τιτυληνός* auf einer Tekmoreierinschrift (s. o. Bd. V A S. 158, 52f.) aus Saghir, nördlich vom Hoiran-Göl, Ann. Brit. Sch. XVIII (1911) 63. 66. [W. Ruge.]

Tityos (*Τῐτυός*; *Τίτυος* bei Menand. rhet. *π. ἐπιδεικτ.* 17 [III 441, 13 Spengel]). Vgl. hierzu und zum Folgenden Waser Myth. Lex. V 1033ff. (= W). Auf Vasen finden sich außerdem die Formen *Τίτυς* nr. 21 und *Τιτύας* nr. 22. Diese Form weist auf Boiotien hin, wie die von Gruppe 279 herangezogenen Namen Marsyas, Minyas, Phlegyas zeigen; s. W 1053, 49. *Τιτύων* ist nicht vorhanden; s. nr. 12. Norden Aen. B. VI S. 403 stellt fest und begründet mit Dissimilation der Vokale, daß die Lateiner im Nominativ und Akkusativ stets die griechische Namensform benutzt haben, bis auf eine Stelle bei Val. Flacc. III 226 *Saturnum Tityumque*; hier ist die Angleichung an *Saturnum* der offenbare Grund für die ungewöhnliche Form). Kaibel GGN 1901, 490 stellt T. mit Titias, Tityros, Titan zusammen und leitet sie von *τίτος* ab. Dieses Wort bezeichnet einen kleinen Vogel, wurde aber auch für *phallos* gebraucht. Jedoch Pohlenz N. Jahrb. XXXVII 583 glaubt mit Recht, daß eine solche Metapher schwerlich alt genug ist, um einem Gottessohne den Namen zu geben. Die von Eustath. p. 1579, 29 für Titan, mit dem er p. 1699, 59 T. zusammenbringt, gegebene Ableitung von *τιταίνειν* sc. *τὸ αἰδοῖον* geht, wie Pohlenz 581 nachweist, auf den Witz eines Komödiendichters zurück. G. Curtius Gr. Etym.⁵ 226, dem sich Preller-Robert Griech. Myth. I 234, 2 angeschlossen hat, nahm die reduplizierte Wurzel *tu* ‚schwellen‘ an; hierher zieht er das bei Hesych überlieferte *ταῦς = μέγας*; vgl. Taygetos. Danach bedeutete T. ‚der Riese‘. Die Größe ist aber ursprünglich gar nicht für ihn charakteristisch, s. u. Denselben Namen nahm Kretschmer Griech. Vaseninschr. 204 an, faßte ihn jedoch in obszönem Sinne: ‚der in Geilheit Schwellende‘; ebenso M. Mayer Myth. Lex. V 990 und Solmsen Indog. Forsch. XXX 33. Diese Ableitung paßt zwar zu der Untat des T. ganz gut, wird aber doch von Pohlenz 583, 4 mit Recht abgelehnt wegen des Schwankens der Endungen, mit denen diese Wurzel verbunden wird; s. o. Wie für Titan (mit dem T. nichts zu tun hat) von Pohlenz 584 und für Tityros von v. Wilamowitz Griech. Trag. III 6, 2 ein nichtgriechischer Stamm angenommen ist, so wird auch T. mit Nehring Glotta XIV 158 und Herter Rh. Mus. LXXVI 427ff. von einem ungriechischen Wortstamm abzuleiten sein (s. u.)

T. ist Sohn des Zeus und der Elara (*Ἐλάρα, Ἐλάρη* Simonides frg. 234. Pherekyd. frg. 5 in FHG I 71 = Jacoby FGrH I 55. S. 76 Apoll. Rhod. I 762. *Εἰλάρα* Hesiod. frg. 36 Rz.) oder Alera (Pind. frg. 294), der Tochter des Orchomenos oder Minyas; vgl. Tümpel o. Bd. V S. 2234f. Nach Pherekydes, Apollonios und Apollod. I 23 verbarg Zeus die Elara vor der Eifersucht der Hera in der Erde. Diese brachte dann den von Apollodor nach der späten Homerstelle Od. XI 577 als übergroß bezeichneten T. ans Licht. Daher heißt er auch *γηγενής*; vgl. Griech. Myth. I 81. In demselben Sinne fassen Schol. Apoll. Rhod. I 761, aus dem das Pherekydesfragment stammt, und Eustath. p. 1582, 6f. den bei Homer VII 324 stehenden Ausdruck *γαιήιος υἱός*. Dem entspricht auch Vergils Bezeichnung: *terrae omnipotentis alumnum*, Aen. VI 595. Indessen tritt frühzeitig die Elara zurück, sodaß T. unmittelbar als Sohn der Erde erscheint; so zuerst bei Hom. Od. XI 576 *Γαίης ἐρικύδεος υἱόν*. Ebenso erscheint die Ge neben T. bereits auf einer um die Mitte des 6. Jhdts. anzusetzenden sf. Amphora, s. u. nr. 12. Bei den späteren Schriftstellern ist dann diese Auffassung allgemein üblich; s. W 1035. Als Sohn der Erde wird er gelegentlich auch als Gigant bezeichnet, besonders, wie es scheint, bei den lateinischen Dichtern. Ob Horat. carm. III 4, 76 ihn als Gigant ansieht, ist fraglich; aber Stat. Theb. I 710 heißt er *terrigena*, was für ‚Gigant‘ schlechthin gebraucht wird; z. B. Sil. Ital. IX 306. Val. Flacc. II 18. Bei Seneca Herc. fur. 977; Thyest. 806. Lucan. IV 576. Claudian. de tert. cons. Hon. 159ff. und Gigantom. 257 steht er mithin unter den Giganten. Myth. Vat. I 13 nennt ihn: *unus Gigantum*; vgl. die Dar-

stellung am Pergamenischen Altar, s. u. nr. 26. Die obenerwähnte Amphora stellt den T. mit Haaren am ganzen Körper dar, also so, wie es oft bei Giganten geschieht. Als Titan jedoch, wie Kaibel 505. 516 es tut, kann er nicht bezeichnet werden; s. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1929, IV 20, 1; Glaube d. Hell. II 30, 3. Eine Tochter von ihm heißt Europe; Pind. Pyth. IV 46. Vgl. Helbig Myth. Lex. I 1409 nr. 2 und W.

T. ist bekannt durch die an Leto (nur Euphorion frg. 145 Meineke nennt statt der Mutter die Tochter Artemis) verübte Freveltat, als diese durch die von T. beherrschte phokische Stadt *Panopeus* (*Τιτυοῦ πόλις* bei Nonn. Dion. IV 331) nach Delphi ging. Leto rief ihre Kinder zu Hilfe, und diese töteten den T. gemeinsam mit ihren Pfeilen. Hom. Od. XI 580f. Die Benutzung dieser Stelle durch Spätere verfolgt W 1036. Außerdem Perekyd. FGrH I 56. Apollod. I 23. Das von W angeführte, aus Philodem stammende Fragment nr. 83 muß wegen der ganz unsicheren Ergänzung unberücksichtigt bleiben; vgl. Philippson Herm. LV 269. Apoll. Rhod. I 762 läßt den T. die Leto am Schleier ziehen; vgl. Suidas. Nach ihm geschah die Tat, als Apollo noch ein Knabe war; s. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. II 30. Nur Hygin. fab. 55 behauptet, Hera habe den T. veranlaßt, sich an Leto zu vergreifen. Die Tat wurde nach Lukian. de salt. 38 im Pantomimus dargestellt. Auf T.' Liebesraserei beziehen sich manche Epitheta bei den Dichtern; s. W 1039. Auch die Tötung des T. erzählt Hygin abweichend von den anderen; vgl. Overbeck Kunstmythologie IV 385c. Bei ihm erschlägt ihn Zeus mit dem Blitze. Bei allen anderen Schriftstellern wird er erschossen, und zwar ursprünglich, wie oben angegeben, von beiden Kindern gemeinsam. Daher folgen auch die ältesten Kunstwerke dieser Version; s. u. Seltener tut es eins der Kinder allein; so Apollo bei Ephoros FGrH II 52, 31 und Apoll. Rhod. Die weiteren Stellen s. bei W. Artemis rächt ihre Mutter nach Pind. Pyth. IV 90ff.; vgl. Gruppe 106. Gr. Myth. 235, 1. Jedes der Letokinder kann daher *Τιτυοκτόνος* heißen; Apollo in Orph. hymn. 34, 1, Artemis bei Kallim. hym. III 110 und Antipater Anth. Pal. IX 790, 5; vgl. Gruppe 106. — Nach dem rationalisierenden Ephoros a. O. ist T. der gewalttätige, die Gesetze verachtende Beherrscher von Panopeus. Dieselbe Auffassung liegt bei Lukian. dial. mort. 30, 1 zugrunde; es heißt hier, der böse Herrscher müsse so bestraft werden wie T. Er vertritt die den Delphern feindlichen Umwohner der östlichen Zufahrtstraße, wie v. Wilamowitz a. O. treffend sagt. Hierzu paßt gut, daß nach Plut. Pelop. 16 die Tat des T. auch in die Gegend von Tegyra, östlich von Orchomenos, verlegt wurde. T. wurde jedoch ebenso auf der Insel Euboia lokalisiert und nach Strab. IX 423 dort mit seiner Mutter Elara, die in einer Höhle wohnte, als Heros in einem Heroon verehrt; s. v. Wilamowitz. Vgl. Gruppe 58. Gr. Myth. I 234. Nach Euboia fuhren die Phaiaken, wie Hom. Od. VII 323 erzählt, den Rhadamanthys, den gerechten Bruder des T., um nach ihm zu sehen (*ἐποψόμενον*). Dies sucht G. Herzog-Hauser in den Wien. Stud. XLVIII 108ff. durch die Annahme zu erklären, es habe einen alten Mythos gegeben, nach dem den T. die Bestrafung für seine in Boiotien verübte Tat in Euboia ereilt; Rhadamanthys fahre hin, um die Strafe als Totenrichter zu kontrollieren. Doch wird hierdurch die Frage nicht geklärt, zumal da das Grab des T. nach Paus. X 4, 5 in Boiotien an dem Hohlwege gezeigt wurde, der von Osten nach Delphi führte. Es hatte nur einen Umfang von dem dritten Teile eines Stadions, paßt also nicht zur Angabe Homers Od. XI 576ff., daß in der Unterwelt sein Körper 9 Plethren lang gewesen sei. Pausanias sucht diesen Widerspruch in sonderbarer Weise dadurch zu beseitigen, daß er *Πλέθρα ἐννέα* als Ortsangabe auffaßt. In Wirklichkeit wird die Angabe des Pausanias zusammen mit der Darstellung des Ephoros der ältesten Form der Sage nahe kommen. Vgl. M. Mayer Gig. u. Tit. 19 und Anm. 24. Erst in verhältnismäßig später Zeit ist T. als der frevelhafte, ewige Strafe erleidende Riese in den Tartaros (s. o. Bd. IV A S. 2444) gekommen, so wie ihn die bekannte Homerstelle (Od. XI 576ff.) darstellt. v. Wilamowitz Hom. Unters. 201. 407 hatte eine orphische Ausgestaltung der Nekyia vermutet. Doch ist dieser Gedanke von ihm wieder aufgegeben worden (Glaube d. Hellenen II 200), nachdem zuerst E. Rohde Rh. Mus. L 629f. ihn abgelehnt hatte; vgl. Dornseiff Archaische Mythenerzählung 64f. Aber es ist nicht richtig, wenn Dornseiff nun meint, diese Partie der Nekyia weise auf hohes Alter hin. Er hält es für undenkbar, daß nach dem Mythos vom Titanenkampfe noch ein Dichter Sagen von anderen, gar nicht so schlimmen Götterfeinden erfunden hätte. Indessen sind die Büßer im Tartaros keine ‚Götterfeinde' wie das Titanengeschlecht. Es sind vielmehr einzelne Männer, die gegen einzelne Gottheiten gefrevelt haben. Warum solche Gestalten nach dem Titanenkampfe nicht mehr hätten erfunden werden sollen, ist nicht einzusehen. — Zur Strafe für seinen Angriff auf Leto liegt er im Tartaros über 9 Plethren ausgestreckt. Zwei Geier zerfleischen ihm tief eindringend die Leber, ohne daß er sich gegen sie wehren kann. Weitere Stellen sowohl für die Größe als auch die Bestrafung des T. durch zwei Tiere bringt W 1040, 41ff.; 1037, 58ff. 1038, 50ff. Nur bei ihm wird der Grund zu der Strafe genau angegeben; das liegt an der Besonderheit des Verbrechens, daß nämlich ein Mensch einen tätlichen Angriff auf eine Göttin unternommen hat, nicht aber daran, daß der Dichter, wie Seeck Quellen d. Odyssee 363 meint, für Leser schrieb, die weit entfernt von Phokis wohnten und daher die Sage nicht näher kannten. Von nun an gehört T. nebst Tantalos und Sisyphos zum festen Bestand der Hadesschilderungen, s. Radermacher Rh. Mus. LXIII 531ff. 550. Z. B. Plat. Gorg. 525 E; Axioch. 371 E; vgl. W 1039, 19ff. Erst in der alexandrinischen Zeit kommt Ixion als vierter hinzu; aber nur selten verdrängt er bei römischen Dichtern den T. aus der alten Dreizahl; so Propert. V 11, 23. Anth. Lat. 1186, 14ff., aber nicht Ovid. met. X 41, wie Radermacher 533 angibt. Schol. Dem. XXIV 118 steht Ixion an Stelle des Sisyphos. Der Gesang des Orpheus läßt auch den T. eine kurze Zeit seinen Schmerz vergessen; Horat. carm. III 11,

21; ebenso die Ankunft der Persephone bei Claudian. r. Pros. II 335f. Vgl. über alle diese Dinge W 1039, 35ff. Selbstverständlich wächst die Leber immer wieder nach, wie Verg. Aen. VI 595ff. ausführt. Diese Verse sind später viel benutzt worden; vgl. Zingerle Kl. phil. Abh. III 69ff. Norden z. d. St. Nach Hygin wächst die Leber zusammen mit dem Monde nach. Die Strafe ist mithin ebenso wie bei den anderen Büßern im Tartaros als ewig gedacht; vgl. W 1038, 19ff. Die Parallele zur Prometheussage liegt auf der Hand. Jedoch ist es nicht wahrscheinlich, daß diese etwa das Vorbild wäre, wie Schroeder Arch. f. Rel. W. XXI 48 annimmt. Vielmehr scheint die T.-Sage selbständig zu sein; vgl. Radermacher 553.

Der Adler des Prometheus wird die Ursache davon sein, daß bei den römischen Dichtern manchmal nur ein Geier angegeben wird, zuerst bei Vergil; s. W 1037f. Doch geschieht das nicht konsequent; denn manchmal finden sich beide Versionen nebeneinander; so ist von zwei Geiern die Rede Ovid. Ib. 194. Sen. Herc. Oet. 1070; Thyestes 10; von einem: Ovid. Ib. 181. Sen. Herc. fur. 756; Phaedr. 1233 u. a. Manchmal scheint nur das Metrum den Anlaß zum Wechsel gegeben zu haben. Bei Hyg. fab. 55, der auch hier von der sonstigen Überlieferung abweicht, und Schol. Pind. Ol. 1, 97 treten an Stelle der Geier eine oder mehrere Schlangen. Nach dem Append. narr. 386, 17 in Westermanns Mythogr. Graec. und Suid. s. *Τιτυός* wird T. dadurch bestraft, daß ihm die Pfeile der Götter in der Leber stecken bleiben. Natürlich werden auch seine Leiden neben denen der anderen Büßer als Beispiel für die denkbar größten Leiden gebraucht. Nach Apostol. 16, 76 sagte man sprichwörtlich: *Τιτυοῦ σε περιμένει καὶ Ἰξίονος κολαστήρια*; s. W 1040, 13ff. Sil. Ital. XIII 839 bezieht sich auf Prometheus. Die Leber ist als leidender Körperteil von Anfang an, wie Radermacher 553 hervorhebt, deshalb gewählt, weil sie nach der antiken Auffassung der Sitz der Leidenschaften ist; s. W 1054. Aber an den Grundsatz des Talion ist deswegen hier nicht zu denken; vgl. W 1054, 10ff. Daß gerade Geier den T. quälen, erklärt sich aus der Beziehung dieses Vogels zu Apollo. Wenn auch Aisch. Ag. 55, wie Wernicke o. Bd. II S. 110 mit Recht gegen Roscher Myth. Lex. I 444 sagt, nicht ausreicht, um die Geier als dem Apollo heilig anzusehen, so wird es doch wohl gesichert durch die Tatsache, daß es auf dem Berge Lyssos bei Ephesos nach Konon 35 ein Heiligtum des Apollon *Γυπαιεύς* gab, das der Sage nach ein Hirt begründet hatte, den Apollo durch Geier gerettet hatte. Dazu kommt, daß dieser sich Hom. Il. VII 55 selbst in einen Geier verwandelt. Die Epikureer leugneten rationalisierend nach Lucr. III 984ff. die Möglichkeit einer derartigen Bestrafung und erklärten die Sage von den Büßern im Tartaros symbolisch. Jeder, der von Liebe verzehrt oder von einer anderen Sorge gepeinigt wird, ist ein T. Ja, den Lebenden verzehren sogar nach einem Epigramm des Palladas Anth. Pal. XI 377, 3 vier Geier; er leidet also doppelt so viel wie T. Petron bezeichnet im frg. 25, das sich nicht auf Prometheus, sondern auf T. bezieht, Scheelsucht und Ausschweifung als die Geier, welche die Leber zerhacken. Sen. epist. III 3, 18 lehnt diese von ihm Epicurea cantilena genannte Auffassung ausdrücklich ab; s. W 1054, 24ff.

Die Sage, T. sei in Euboia von Rhadamanthys besucht worden, weist auf eine Verbindung mit Kreta hin; s. Gruppe 58. 60. W 1053, 40ff. Daß dies sicher ein alter Zug der Sage ist, hebt Seeck mit Recht hervor. Dazu paßt vortrefflich die oben als wahrscheinlich bezeichnete Ableitung des Namens T. von einem nichtgriechischen Namen. Diese empfängt mithin durch die Sage eine indirekte Bestätigung. Es kommt hinzu, daß auch die Göttin Leto ihre Urheimat in Kreta hat; s. Wehrli Suppl.-Bd. V S. 571. Nilsson The Minoan-Mycenaean religion 444f. Der Geschichte von der bösen Lust des T. und seiner Bestrafung mag eine volkstümliche Erzählung zugrunde liegen; s. Dieterich Nekyia 76f. Radermacher 535. Daß T. ursprünglich eine chthonische Gottheit war, wie Wernicke 25, 20ff., Wehrli und G. Herzog-Hauser annehmen, ist nicht bewiesen; er wird ein Erdriese sein wie auch die Giganten; s. Waser o. Suppl.-Bd. III S. 732, 37; ebensowenig kann man behaupten, daß etwa Delphi an der Ausgestaltung der Sage einen besonderen Anteil gehabt hat (Dieterich 67f.) oder daß der persische Brauch, die Leichen von Vögeln zerfleischen zu lassen, die Quelle ist; vgl. W 1054, 61ff. Die von S. Reinach in der Rev. arch. 1903, 165ff. geäußerte Ansicht, es liege ein Gemälde zugrunde, wird mit Recht abgelehnt; s. W 1055.

Bildliche Darstellungen. Diese hat W 1040ff. ausführlich behandelt. Die dort angeführten Quellen werden nur, soweit nötig, wiederholt. Auf die einzelnen Nummern verweise ich durch W 1 usw. Die Anordnung ist nach Möglichkeit chronologisch.

Als dichterische Erfindung ist auszuscheiden Apoll. Rhod. I 759ff. (W 1). Auf Iasons purpurnen Mantel ist auch der jugendliche Apollo dargestellt, wie er den mächtigen T. erschießt, der Leto am Schleier zieht. Overbeck Kunstmythologie IV (Apollo) 453 schließt hieraus, daß im 3. Jhdt. Darstellungen des T. bekannt waren. Aber Apollonios liebt das Ungewöhnliche; und in der Tat ist uns kein Kunstwerk aus seiner Zeit erhalten.

Nur ein Kunstwerk stellt den Frevel des T. an Leto dar, und zwar 1. rf. Amphora, die dem Phintias zugewiesen wird, aus Vulci in Paris, Louvre (W 6 Abb. 1). Sie gehört in den Anfang des 5. Jhdts. Furtwängler-Reichhold (FR) Griech. Vasenmalerei Taf. 112. Pfuhl Malerei und Zeichnung d. Griechen I 442. C(orpus) V(asorum) A(ntiquorum) France VIII S. 19 Taf. 28, 3 und 6. Jacobsthal Ornament griech. Vasen 182. Hoppin Handbook of attic rf. vases II 368 nr. 17. Beazley Att. Vasenmalerei des rf. Stils S. 57 nr. 3. Arch. Jahrb. XLIII 195 Abb. 43. T., mit Bart und Kranz im Haar, sonst aber nackt, hat Leto mit dem linken Arm umfaßt und sucht sie fortzutragen, indem er beide Hände ineinanderkrallt. Diese faßt von oben her mit der linken Hand den Räuber am Arm, mit der rechten hebt sie das Obergewand hoch. Apollon ist von links herangeeilt und faßt T. und seine Mutter am Arm. Rechts steht Artemis und hebt entsetzt den

rechten Arm. Apollon, Leto und wohl auch Artemis sind mit Namen bezeichnet, T. aber nicht. Über die Inschriften s. Waser zu nr. 6, dessen Vermutung ich nicht für richtig halte. Die Darstellung ist nach dem Schema des Liebesraubes gemacht; s. FR 277. T. ist ein ‚kleiner Riese' und hebt Leto empor wie ein Ringer seinen Gegner; s. Pfuhl. Apollons Versuch, die Mutter zu befreien, erscheint nicht sehr kraftvoll, wie Waser mit Recht sagt.

Dagegen ist die Erschießung des T. im 6. und 5. Jhdt. ein beliebter Gegenstand. Ich stelle eine aus der perikleischen Zeit stammende Vase voran, die demnach jünger als die vorige ist. Auch sie ist durch die Darstellung einzig in ihrer Art. 2. rf. attischer Krater, in der Art des Vasenmalers Polygnotos, mit Nekyiadarstellungen; im Metropol. Mus. in New York; s. Bull. of the Metrop. Mus. IV (1909) 103. Jacobsthal Metrop. Mus. Studies V (1933) 117ff. Fig. 6 u. 8. Alle vier Personen des Bildes im unteren Streifen sind mit dem Namen bezeichnet. Von links sind die beiden Letoiden herangekommen. Artemis schwingt den Speer; vor ihr steht Apollon mit gespanntem Bogen, von dem er bereits einen Pfeil auf den bärtigen T. abgeschossen hat. Dieser hat beim Anblick der Geschwister von Leto abgelassen; aber ehe er fliehen konnte, ist ihm der Pfeil in die Brust gedrungen. Nun ist er im Begriff, rückwärts zu Boden zu sinken. Mit der rechten Hand faßt er nach dem Pfeil. Der linke Arm ist von dem kurzen, über den Rücken herabfallenden Gewande bedeckt und sucht offenbar im Fallen nach einem Stützpunkte. Zwischen den Gegnern steht Leto. Dies ist ganz ungewöhnlich. Sie eilt auf ihre Kinder zu, ist aber, wohl durch den vorbeifliegenden Pfeil, veranlaßt worden, plötzlich einzuhalten und sich nach T. umzusehen. Dabei hebt sie die linke Hand abwehrend gegen ihn, während der rechte Arm nach Apollo ausgestreckt ist.

Auf den folgenden Kunstwerken fehlt Leto meistens; sie erscheint höchstens als Zuschauerin bei dem Strafgericht. Wenn eine Frau neben T. oder zwischen ihm und Apollon steht, so ist es seine Mutter Ge. T. ist, wenn nichts anderes angegeben wird, bärtig und unbekleidet. Zunächst hat die altionische Kunst um die Mitte des 6. Jhdts. diesen Gegenstand gern behandelt. Diese stand in engen Beziehungen zu Etrurien; so kommt es, daß alle erhaltenen Kunstwerke dorther stammen. Auf nr. 3—5, 8 und 9 fehlt Artemis. Apollon schießt von einem Wagen aus, den zwei geflügelte Rosse ziehen. Diese sind in der kleinasiatischen Kunst üblich; s. Springer-Wolters Kunst d. Altertums 179. Ducati Pontische Vasen (= D) S. 12. nr. 2 und 9 gehören zu den ‚pontischen' Vasen, die den ‚tyrrhenischen' nahe stehen, s. D 7.

3. sf. Amphora in Paris, bibl. nat. (W 9 Abb. 3). CVA France VII 23 Taf. 28. 29, 3. 31, 2. D 17 Taf. 18 a. 19. T. mit langen Haaren sucht mit der linken Hand einen Pfeil aus seinem Rücken zu ziehen und flieht nach links vor Apollon, der, nur mit kurzem Chiton bekleidet, einen neuen Pfeil abschießen will. Ihm voran eilt seine Mutter Ge, wie T. sich nach Apollon umsehend. Mit der linken Hand hat sie ihr Gewand angefaßt; die rechte ist erhoben.

4. Goldring in Paris, Louvre (W 11) D 18. T. und Ge fliehen nach links, ähnlich wie auf nr. 3, vor Apollon. T. hat bereits zwei Pfeile im Rücken stecken; s. Furtwängler Ant. Gemmen III 84.

5. Goldring in Paris, Cab. des méd. (W 12). Hier flieht T. ohne seine Mutter nach rechts.

Mit diesen Ringen gehören zwei auch aus Etrurien stammende griechische Skarabäen nr. 6 und 7 zusammen (W 21. 22). Sie nehmen aus der Gruppe den von einem Pfeile getroffenen, ins Knie gesunkenen T. heraus.

Daß die Sage auch in die etruskische Kunst überging, zeigt nr. 8, ein Buccherogefäß. Micali Mon. inediti (1844) 199. Taf. 34, 2. T. flieht nach rechts vor Apollons Flügelrossen. Ein eben abgeschossener Pfeil ist im Begriff, ihm in den Rücken zu dringen; vgl. D 20.

Zu Fuß verfolgt Apollon den T. auf nr. 9, einem Bronzethymiaterion aus Perugia in Cambridge Mass., zur Sammlung Loeb gehörig. Chase Am. Journ. arch. XII (1908) 304 Taf. 15. D 18. Die am Ende der Literaturübersicht bei Sieveking Bronzen, Terrakotten, Vasen d. Samml. Loeb (1930) angekündigte große Publikation in Brunn-Bruckmanns Denkmälern ist noch nicht erschienen. T., mit kurzem Chiton bekleidet, flieht nach rechts, von Ge gestützt, um deren Nacken er den linken Arm Schutz suchend geschlungen hat; vgl. nr. 14. Apollon verfolgt ihn mit gespanntem Bogen. T. hat zwei Pfeile im Rücken; einen davon will er mit der rechten Hand herausziehen.

Wenn auf den genannten Kunstwerken Artemis fehlt, so mag Raummangel den Künstler mit bestimmt haben, auf die Göttin zu verzichten. Sonst treten in der älteren Kunst gern beide Letoiden zusammen auf; s. Wernicke o. Bd. II S. 1376 nr. 3. So ist es auf den folgenden Stücken.

10. sf. Amphora in Brüssel, Mus. du Cinquantenaire (W 10). D 18 Taf. 21 a. Die Geschwister, die keinen Helm tragen, schießen im Knielauf auf T., der mit Ge zusammen flieht. Er hat einen Pfeil im Rücken. Ge faßt, wie auf nr. 2, mit der linken Hand ihr Gewand an. Furtwängler weist auf die Übereinstimmung der beiden mit nr. 3 hin; die Gruppe Apollon bis Ge erinnert wieder stark an nr. 9; s. D 18. Die große Ähnlichkeit, die die ionischen Kunstwerke untereinander zeigen, ist wohl nicht auf ein gemeinsames Vorbild zurückzuführen, wie Woodward Journ. hell. stud. LII (1932) 34ff. glaubt; sie arbeiten vielmehr mit demselben Typenmaterial und stammen aus demselben Kunstzentrum. Vgl. Furtwängler 84. D 22 denkt an Cervetri oder Vulci. Wie man den Typenvorrat benutzt hat, zeigt Woodward an zwei Beispielen, besonders an nr. 13.

11. In der Art dieser Kunstwerke haben wir uns die Reliefs an dem von Bathykles aus Magnesia erbauten Thron in Amyklai zu denken (W 2); s. Furtwängler 85. Eitrem o. Bd. VII S. 475, 39. Malten Arch. Jahrb. XL 149. 156 rückt diesen sonst um 550 angesetzten Bau ans Ende des 6. Jhdts. Nach Paus. III 18, 15 stellte das sechste der 14 Innenbilder dar, wie Apollon und Artemis den T. erschießen. Über den Platz dieser Bilder vgl. Fiechter Arch. Jahrb. XXXIII 107ff. Klein Arch. Anz. 1922, 9. Robert o. Bd. VI S. 132, 44 weist darauf hin, daß

unser Bild eines der beiden ist, die in direkter Beziehung zu dem Gotte stehen. Es ist wohl möglich, daß trotz des Schweigens des Pausanias auch Ge dargestellt war, wie das in der älteren Kunst üblich ist; s. Loeschcke Arch. Jahrb. II 279. Daß Apollon einen Helm getragen hat, was Woodward durch verschiedene Vasenbilder zu begründen sucht, ist wahrscheinlich. Man kann ihm aber auf keinen Fall folgen, wenn er annimmt, daß auch die Tötung der Schlange Python oder gar die Bestrafung des T. im Hades am Throne zu sehen war.

Zu derselben Zeit erscheint der Tod des T. auch auf altattischen Vasen. Hier vollziehen ebenfalls Apollon und Artemis zusammen die Strafe, und zwar behelmt und zu Fuß; nur bei nr. 14 ist es nicht zu entscheiden. Zwei (12 u. 13) Kunstwerke gehören zu den sog. ‚tyrrhenischen' Vasen. Die Verschiedenheit der Darstellung gegenüber den ionischen hebt Furtwängler hervor, wenn auch ionischer Einfluß nicht zu verkennen ist; s. Loeschcke. Hauser Arch. Jahrb. VIII 101.

12. sf. Amphora aus Caere in Paris, Louvre (W 8 Abb. 2). CVA France I 6 Taf. 6, 4. Die Letoiden verfolgen im Knielauf mit gespanntem Bogen den nach rechts fliehenden T. Er ist am ganzen Körper behaart, um seine Wildheit anzudeuten. Rückschauend erhebt er die rechte Hand wie abwehrend gegen Apollon. Ein Pfeil steckt ihm im Rücken. Zwischen beiden steht in merkwürdig ruhiger Haltung Ge, die wie T. ihre rechte Hand gegen Apollon ausstreckt. Von rechts her sieht Hermes, von links eine Frau, zweifellos Leto, dem Vorgang zu. Bis auf diese sind alle Personen mit dem Namen bezeichnet. Bei T. steht nicht *Τιτύων*, sondern *Τιτυός*. Das Σ ist flüchtig gemalt, wie es manchmal auf Vasen vorkommt; vgl. W.

13. sf. ‚tyrrhenische' Amphora in Corneto. Antike Denkmäler I 22. Apollon und Artemis, auch hier behelmt, dringen von links vor und sind im Begriff, ihre Pfeile auf ein nach rechts fliehendes Paar abzuschießen, das sich nach ihnen umsieht. Der Mann ist bärtig und trägt einen Koller; sein weitgeöffnetes Auge drückt Entsetzen aus. Hinter den Letoiden steht Leto. Zwischen beiden Gruppen steht eine Frau in ruhiger Haltung. Sie lüftet mit der rechten Hand ihr Gewand über dem Kopfe und schaut auf Apollon. Loeschcke Arch. Jahrb. II 275ff. erklärt das Bild als Tod der Niobiden, von denen aus Raummangel nur zwei dargestellt seien. In der Frau sieht er Niobe. Indessen erinnert er selbst S. 277f. an die große Ähnlichkeit mit der T.-Vase nr. 12 sowie der Athener Scherbe nr. 14 und führt sie mit Recht auf die Verwendung derselben Typen zurück. Die Ähnlichkeit ist aber so groß, daß wir mit Woodward a. O. eine T.-Darstellung anzunehmen haben. Dafür spricht insbesondere das Entsetzen im Blick des Fliehenden (vgl. die Münchener Schale nr. 24), der offenbar den Verfolger sieht, und der Umstand, daß er einen Bart trägt, was bei T. fast immer der Fall ist im Gegensatz zu den stets jugendlich gedachten Niobiden. Die Frau gehört in diese Darstellung freilich nicht hinein. Sie ist, wie Woodward ausführt, vom Maler ohne Rücksicht auf den Gegenstand in das Bild hineingestellt worden und zeigt eine ähnliche Haltung wie die Ge auf anderen Vasen, z. B. auf nr. 24. Die Inschriften sind ja auch sinnlos.

14. sf. Scherbe in Athen (W 13 Abb. 4). Graef-Langlotz Ant. Vasen v. d. Akropolis 235. Taf 98 nr. 2406. T. wird von Apollon und Artemis, von der nur ein Arm, der Bogen und der Köcher zu sehen ist, mit gespanntem Bogen verfolgt. Vor T. steht Ge, mit einem reich gestickten Gewande bekleidet, das an die Françoisvase erinnert, und verdeckt ihn zum Teil. Sie sieht entsetzt auf Apollon und hat die rechte Hand erhoben. T. faßt sie am linken Arm und sucht wie Antaios bei seiner Mutter Schutz und Kraft, vgl. nr. 9; s. FR 276. Eitrem a. O.

15. sf. Scherbe in Athen; es sind drei Teilstücke (W 14). T. hat einen Pfeil in der Seite, den er herausziehen will. Der linke Arm ist erhoben; auf seiner rechten Schulter liegt die rechte Hand der Ge. Die linke ist vorgestreckt. Gisela Richter Metropolitan Mus. stud. IV (1933) 174 weist diese Scherben dem ‚Lyder' zu, den sie S. 177 zwischen 550 und 540 ansetzt.

16. sf. Amphora späteren Stils aus Vulci in Berlin. Furtwängler Beschreibung d. Vasensammlung I 331 nr. 1835. Apollon will einen Pfeil auf den fliehenden T. abschießen. Dieser, dem die Chlamys über die Schultern herabhängt, sieht sich nach ihm um. In der rechten Hand hält er waagrecht einen Stab nach Apollon hin, wohl um ihn abzuwehren. Zwischen beiden steht Hermes. Rechts davon steht ruhig eine Frau in langem Gewande, die rechte Hand erhebend, wohl Leto. Das Gefäß ist, wie mir Herr Prof. Dr. R. Zahn freundlichst mitgeteilt hat, nach Zeichnung und Erhaltung nicht hervorragend.

In der Art der alten Kunst scheint auch 17. die von den Knidiern in Delphi neben dem Schatzhause der Sikyonier aufgestellte Gruppe (W 3) gearbeitet gewesen zu sein. Wir kennen sie nur durch Paus. X 11, 5. Neben Triopas standen Leto, Apollon und Artemis und schossen auf T. Dieser ist bereits verwundet. Die Gruppe begann zweifellos mit der von Pausanias zuerst genannten Leto; denn der Schriftsteller hat doch die Gruppe gesehen und fängt naturgemäß die Beschreibung an dem einen Ende an. Leto hat also nicht, wie Sauer Anfänge d. statuar. Gruppe 30 glaubt, zwischen Apollon und T. gestanden. Dort steht überhaupt nicht Leto, sondern Ge; s. o. Leider ist die Zeit der Weihung nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Die Anwesenheit der Leto und die Tätigkeit beider Kinder weist auf die ältere Zeit. Deshalb nimmt Sauer den Anfang des 5. Jhdts. an, zumal da in diese Zeit die meisten Staatsweihgeschenke fallen. Diese Annahme hat viel für sich. Denn der von Pomtow Philol. Woch. XXIX 187 im Theater gefundene riesige Block mit einer aus dem Anfange des 4. Jhdts. stammenden Weihinschrift der Knidier war zur Zeit des Pausanias sicher schon umgestürzt; mithin kann er nicht die Basis der von ihm beschriebenen Gruppe sein; s. Caro Arch. f. Rel. XVI 275. Pomtow Suppl.-Bd. IV S. 1252 nr. 28. Nach Bourguet Fouill. d. Delph. III 1 (1929) 80ff. reicht dieser Stein auch nicht für die Gruppe aus. Deshalb sieht Dinsmoor Bull. hell. XXXVI 447 ihn als die Basis des nach Paus. X 32, 1 von den Knidiern

geweihten Dionysos an. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der von Heberdey als T. erkannte und dem Siphnierfriese zugeschriebene Kopf (s. u.) zu dieser Gruppe gehört; s. Picard und de la Corte-Messelière Fouill. d. Delph. IV 2, 22f.

Von den nun folgenden attischen rf. Vasen stellen nr. 18 und 19 den Tod des T. in der üblichen Weise dar, indem Apollo ihn erschießt. Aber auf den dann folgenden Vasen greift der Gott den T. mit dem Schwerte an; manchmal ist dieser schon von einem Pfeile getroffen. Ob hier, wie Overbeck 388 meint, eine abweichende Tradition vorliegt, ist fraglich. Ich möchte eher an die Erfindung eines Künstlers denken.

18. Schöne Amphora strengen Stils aus Vulci im Brit. Mus. (W 17), Ann. Brit. Sch. XVIII 220 Taf. 13. 14. CVA Gr. Brét. IV Taf. 15. 16. Pfuhl I 446 Abb. 389. Beazley Attic rf. vases in Americ. mus. 45ff. Die Vase gehört zu den besten Stücken des Eucharidesmalers, der zwischen 500 und 485 anzusetzen ist; vgl. Beazley Att. Vasenmaler des rf. Stils 94 nr. 3. Hoppin Handbook of Attic rf. vases 357 nr. 8. Auf der Vorderseite steht Apollon, der nur mit der über die Schultern geworfenen Chlamys bekleidet ist und das Schwert an der Seite trägt; er ist eben im Begriff, den letzten Pfeil aus dem Köcher zu ziehen. Auf der anderen Seite ist T. dargestellt. Er ist, von zwei Pfeilen schon getroffen, aufs linke Knie gesunken und blutet stark. Seine über den Rücken fallende Chlamys ist vorn zusammengeknüpft; das Haar wird durch eine Binde zusammengehalten und ist hinten in einen Kauz gebunden. Er hebt die rechte Hand matt gegen Apollon; mit der linken faßt er nach seiner Mutter über den rechten Arm weg. Ge flieht nach rechts und hebt mit der Rechten ihr Gewand, mit der Linken den Schleier. Hoppin und Walters in CVA nennen diese Frau noch Leto, doch richtig schon Overbeck.

19. Stangenkrater aus Agrigent in Cambridge Mass., wie nr. 9 zur Sammlung Loeb gehörig (W20); s. Chase Am. Journ. of arch. XII 305, 2. Sieveking 61 Taf. 48. T. liegt am Boden, gegen eine Palme gelehnt. Seine Beine sind von dem herabgesunkenen Himation bedeckt; mit der linken Hand stützt er sich auf den Boden auf, die rechte ist gegen Apollon ausgestreckt. Dieser ist im Begriffe zu schießen. Artemis steht hinter ihm und schaut zu. Zwischen den Gegnern steht nicht Leto, wie Sieveking meint, sondern Ge. Sie hält ihr Szepter in der ausgestreckten Rechten dem Gotte entgegen, um ihm Halt zu gebieten. Ihre ruhige Haltung ist allerdings sonderbar, aber uns nicht neu; vgl. nr. 13. Die ganze Darstellung ist überhaupt leblos; vgl. Overbeck 389.

20. Fragment eines Lebes gamikos des Panmalers (nach Beazley zwischen 480 und 450) in Tübingen. Watzinger Griech. Vasen in Tübingen S. 47 Taf. 29. Katalog d. griech. Vasen in T. S. 109 nr. 103. Ein bärtiger Mann, dessen Haar durch einen weißen Kranz zusammengehalten wird, mit einem Petasos im Nacken, ist hingestürzt. Sein rechter Arm ist weit vorgestreckt, die linke Hand gesenkt innerhalb der auf der rechten Schulter zusammengeknüpften Chlamys. Nach rechts enteilt eine Frau, von der eine Schulter und das lange Haar noch zu sehen ist. Watzingers Deutung als T. und Ge halte ich für

richtig. Beazley Der Panmaler 26, 84 denkt wegen des Petasos an Hermes und vergleicht den Hermes auf Taf. 32 in seiner Abhandlung: Der Berliner Maler. Aber die Tatsache, daß der Mann hingesunken ist, spricht für T., wenn auch der Petasos ungewöhnlich ist. Da von einem Pfeile nichts zu sehen ist, muß der Gott den T. mit dem Schwerte bedroht haben.

21. Amphora aus Corneto in Berlin (W 16), nach Furtwängler Arch. Anz. 1892, 100 nr. 7, strenger Stil, in der Art des Duris. T. (*TITYC*), der ein geflecktes Fell um seine Schultern geknüpft hat, ist, von vier Pfeilen getroffen, ins rechte Knie gesunken; er schaut entsetzt auf Apollon, der mit geschwungenem Schwert auf ihn einstürmt.

22. Amphora aus Caere im Louvre (W 15 Abb. 5). CVA France XII (Louvre 8) 29 Taf. 42. Beazley 394 nr. 4. Diese Vase ist etwas jünger, in der Art des Vasenmalers Polygnotos; aber auch hier ist der struppige T. (*TITYAC*) ins linke Knie gesunken, im Rücken bereits von einem Pfeile getroffen, den er mit der Rechten herauszuziehen sucht. Die Linke hat er nach Apollon ausgestreckt, der mit seinem spitzen Schwert auf ihn losgeht. Die hinter Apollon stehende Frau mit Diadem ist als *Μέλουσα* bezeichnet; vgl. Overbeck 391. Lamer o. Bd. XV S. 592, 39..

23. Schöner Krater strengen Stils aus Caere im Louvre (W 18 Abb. 6). CVA France 1 Taf. 10. Springer-Michaelis[8] S. 175 Abb. 335. Hoppin I 79 nr. 7. Beazley 290 nr. 1. Von ihm wird dieser Krater dem Aigisthosmaler zugeschrieben. Apollon, nur mit kurzem Chiton bekleidet, streckt den linken Arm, in dem er den Bogen hält, vor und dringt mit dem Schwert auf T. ein. T., der nur ein geflecktes Fell um die Schultern gebunden hat (vgl. nr. 21) flieht, indem er den rechten Arm nach Apollon ausstreckt; mit dem linken hat er Ge umfaßt, die ihm voran flieht. Sie streckt auch den rechten Arm nach Apollon aus und sieht sich vorwurfsvoll nach ihm um. Drei Pfeile stecken an ihrer rechten Schulter in einer Art Platte. Dies deutet nach Waser vielleicht ihre Unverwundbarkeit an. Das Bild wird rechts durch eine Palme abgeschlossen.

Nachtrag zu nr. 23: FR III Taf. 164. Text S. 280. Hauser sieht in der sonderbaren Platte einen Erdkloß. Ge habe die Pfeile auf sich abgelenkt, sie also wirkungslos in die Erde gehen lassen. Da greift Apollon zum Schwert, und daran kann sie den Gott nicht hindern.

24. Die schönste rf. Vase ist die aus Vulci stammende Schale in München (W 19 Abb. 7). Hoppin II 343 nr. 25. Beazley 272, 2. Pfuhl Meisterwerke I S. 53 nr. 72 = Malerei Abb. 502. Sie ist als Werk des Penthesileiamalers um 460 anzusetzen; s. Pfuhl II 531. T. mit dem Himation über den Schultern und Oberarmen ist in die Knie gesunken; die linke Hand drückt er gegen seine Brust, die rechte ist gegen Apollon erhoben, nach dem er angstvoll hinschaut. Dieser hält den Bogen und zwei Pfeile in der linken Hand, während er mit dem Schwert in der rechten zum tödlichen Streiche ausholt. Hinter T. steht Ge, Gewand und Schleier hochhebend, und sieht von oben auf ihren dem Tode geweihten Sohn herab.

25. Aus der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. stammt ein Tuffrelief von einem Artemisaltar aus Kyrene, dessen Oberfläche nicht sehr gut erhalten ist; s. Anti Africa Italiana II 163ff. Fig. 1. 19. Pernier IV 227 Abb. 44. Arch. Anz. 1929, 418 Abb. 25. Loewy Arch. Jahrb. XLVII 49 Abb. 2. Apollon, hinter dem seine Schwester mit dem Bogen in der gesenkten Hand untätig steht, spannt seinen Bogen gegen einen jungen Mann, der zu Boden gesunken ist und sich mit der linken Hand auf einen Stein stützt; mit der rechten hebt er das über die Schultern herabgefallene Gewand, dessen Enden auf den Unterschenkeln liegt, abwehrend gegen Apollon. Es hat sich ursprünglich an dieses Relief noch eine zweite Platte angeschlossen. Anti hält den zu Boden Gesunkenen für einen Niobiden und glaubt, daß die für das Verständnis notwendigen weiteren Niobekinder auf der anderen Platte dargestellt gewesen seien. Doch ist das eine durch nichts zu stützende Vermutung. Anti selbst weist S. 168, 1 auf die große Ähnlichkeit mit den T.-Darstellungen hin, entscheidet sich aber trotzdem für einen Niobiden, weil der junge Mann bartlos ist, während Jacobsthal Metr. Mus. stud. V 122, 35 a den Mann für T. hält, und zwar mit Recht. Die Bartlosigkeit weicht allerdings von dem Herkommen ab. Indessen ist auf der lakonischen Schale nr. 29 T. ebenfalls bartlos. Bei den Beziehungen zwischen Lakedaimon und Kyrene wird das kein Zufall sein. Ein Abweichen von der üblichen Darstellung kommt auch bei anderen Personen vor; z. B. ist auf der attischen Schale, die Pfuhl III Fig. 356 und Caskey Attic vase paintings in the Mus. of fine arts, Boston 1931, I 1 Taf. 1 nr. 1 abbilden, Herakles entgegen der am Ende des 6. Jhdts. herrschenden Gewohnheit bartlos; vgl. Hartwig Arch. Jahrb. VIII 159. Dazu kommt noch, daß hinter dem Gestürzten der Anfang einer Gestalt sichtbar ist, die, wie mir scheint, diesen am Arm faßt, um ihn aufzuheben. Das weist doch auf Ge hin. Gegen die Erklärung Antis spricht auch die Untätigkeit der Artemis. Beim Tode des T. ist sie im 5. Jhdt. wohlbegründet. Aber an dem Tode der Niobiden ist sie hervorragend beteiligt. Es würde daher sonderbar sein, wenn sie in einer Darstellung dieser Sage an ihrem eigenen Altar nur Zuschauerin wäre.

Die von Beazley 115, 21 angeführte rf. Amphora fehlt bei Mingazzini Vasi della collezione Castellani 1930.

Aus dem 4. und 3. Jhdt. ist keine Darstellung bekannt. Dem 2. gehören zwei Kunstwerke an.

26. Gegen 180 errichtete Eumenes II. den Altar in Pergamon. Hier steht auf der Ostseite zwischen Artemis und Apollon ihre Mutter Leto, deren Namen erhalten ist. Sie ist im Begriff, ihrem Gegner eine Fackel ins Gesicht zu stoßen. Dieser ist nach hinten niedergesunken, stützt sich mit der Linken auf den Boden auf und greift mit der Rechten nach der Fackel. Das jugendliche, bartlose Gesicht (s. o.) drückt Entsetzen aus, während sich der Mund zum Schreien öffnet. Mit den Füßen will er die Göttin zurückstoßen. Der Gigant zeigt eine sonderbare Gestalt. Er ist geflügelt, und die Finger wie die Zehen endigen in Vogelkrallen. Aus dem unteren Rücken wächst wie ein Schweif eine Schlange heraus. Man bezeichnet den Unhold

seit Puchstein als T., und diese Deutung ist auch wahrscheinlich; s. Winnefeld Altert. v. Perg. III 2, 45. Waser Suppl.-Bd. III S. 711, 50ff. 712, 51. Abb. in der Beschreibung d. Gigantenfrieses aus P.[4] S. 28; vgl. S. 29. Wie Artemis mit Otos kämpft, der sie einst begehrt hat (s. Toepffer o. Bd. I S. 1591), so ist T. der Leto gegenübergestellt. Daß sich der Künstler nicht an die Sagenüberlieferung hielt, ist bei seinem großen Plan nicht zu verwundern. Die Deutung ist allerdings nicht von allen anerkannt; Koepp Bonn. Stud. 109 denkt an Porphyrion, M. Mayer Giganten u. Titanen 379 an Alkyoneus; s. Waser 759, 8.

27. Nach 160 wurde der Apollonis, der Mutter von Attalos II. und Eumenes II., in ihrer Geburtsstadt Kyzikos ein Tempel erbaut. Ihn schmückten 19 die Kindesliebe verherrlichende Stylopinakia, von denen das 14. die Erschießung des T. durch Apollon und Artemis darstellte (W 4). Anth. Pal. III 14; s. Wilcken o. Bd. II S. 164. Es ist nicht klar, ob sie als Platten an den Säulen angebracht waren oder etwa als Balustraden zwischen ihnen standen; s. Springer-Wolters 379. 431. Doch spricht der Name für die erste Möglichkeit; s. Hasluck Cyzicus 175. Über die Anordnung vgl. Klein Gesch. d. gr. Kunst III 139.

Viel seltener sind Darstellungen von der Strafe, die T. in der Unterwelt erleidet.

28. Gemme, sog. Inselstein, im Brit. Museum (W 24). Abb.: Studniczka Athen. Mitt. XI 92. Furtwängler Ant. Gemmen I Taf. V 34. Myth. Lex. III 3087 Abb. 3. Ein nackter Mann liegt am Boden — er steht nicht, wie Milchhoefer Anf. d. Kunst 89 Fig. 57. Bapp Myth. Lex. a. O. angenommen hatte — und wird von einem Raubvogel zerfleischt. Die Deutung auf Prometheus lehnt Studniczka mit Recht ab, weil der Mann liegt; er nimmt an, was auch Milchhoefer 90, 1 als möglich bezeichnet hatte, daß ein Gefallener dargestellt sei. Doch weist Furtwängler III 73 darauf hin, daß im Kreise dieser Gemmen eine Sagenfigur wahrscheinlicher ist als ein beliebiger Leichnam; es findet sich ja Taf. V 37 = Myth. Lex. III 3087 nr. 2 Prometheus. Daher denkt er an T. Eine andere Deutung gibt es wohl auch nicht. Ebenso urteilen Robert Griech. Myth. I 822, 1 und H. Schmidt Diss. Hal. XII 125, 2. Es fehlt allerdings die Angabe einer Fesselung, wohl wegen der geringen Größe des Bildes. Vielleicht ist jedoch der rechte Oberarm. der neben dem Körper am Boden liegt, befestigt zu denken; denn der Unterarm ist nach oben gerichtet, gleich als wolle er nach dem Geier greifen, ohne es zu können. Die Kleinheit des Raumes hat wohl auch den Künstler, der den Vogel recht groß schneiden wollte, veranlaßt, ihn den Schnabel unten am Halse ansetzen zu lassen. Bapps Deutung halte ich nicht für richtig. Nach Studniczka ist die Gemme nicht zu früh anzusetzen. Sie gehört wohl ins 7. Jhdt. und ist die älteste bekannte bildliche Darstellung aus der T.-Sage.

29. Innenbild einer sf. Schale aus Lakedaimon, Mitte des 6. Jhdts. Gerhard Auserl. Vasenb. II 86. Baumeister Denkm. Abb. 1567. Daremb.-Sagl. Fig. 616 und 5802 Helbig Führer I 327 nr. 534. Albizzati Vasi dipinti

del Vaticano II 17, 200. Della Seta Italia antica 106 fig. 101. Links steht ein nackter, bärtiger Mann, der sich mit eingeknickten Knien gegen einen Felsblock stemmt. Auch mit dem rechten Arm sucht er ihn zu halten, indem er die Hand auf den Hüftknochen aufstützt. Hinter ihm ringelt sich eine Schlange empor. Rechts ist ein bartloser Mann in halbliegender Stellung mit Armen und Beinen an eine kleine Säule gefesselt. Ein Vogel sitzt auf seinem Oberschenkel und stößt mit seinem spitzen Schnabel in die Brust, so daß das Blut zur Erde herabrinnt. Nach der gewöhnlichen Deutung sind Atlas und Prometheus dargestellt; s. Furtwängler Myth. Lex. I 707. Aber Albizzati 67, 1 erklärt mit Recht, daß der linke Mann keine Himmelskugel trägt, sondern sich gegen einen unregelmäßig geformten Felsblock stemmt. Außerdem dient die Schlange nicht zur Füllung des leeren Raumes, sondern sie verlegt die Darstellung in die Unterwelt. Denselben Zweck hat sie auf dem ungefähr gleichzeitigen, ebenfalls aus Lakedaimon stammenden Berliner Grabrelief; s. Beschreibg. d. ant. Skulpt. i. alt. Mus. nr. 731 Taf. 1. Springer-Wolters 201 Abb. 398. Damit ist die Deutung auf Atlas und Prometheus gefallen; denn sie gehören nicht in die Unterwelt. Die beiden Gequälten sind vielmehr Sisyphos (nicht Tantalos, denn der Fels hängt nicht über dem Mann) und T., für den schon Gerhard zu Taf. 86 eingetreten war. Dafür spricht auch noch der zweite Vogel, der auf der Säule sitzt, so daß die gewöhnliche Zweizahl der Geier dargestellt ist. Damit, daß die Vögel Adlern gleichen, worauf Gerhard II 20 hinweist, hat der Maler keinen besonderen Zweck verfolgt. Er wollte nur den großen Vogel recht schön malen. Das Rund der Schale hat ihn gehindert, die beiden Figuren in die Lage zu bringen, in der sie eigentlich zu denken sind. So kommt es, daß T. eine ähnliche Stellung bekommen hat, wie Prometheus auf dem oben zitierten Inselstein. Der sich hinter die Säule ausdehnende Bogen kann den nach oben abgeschlossenen Raum der Unterwelt andeuten. Die von Woodward 36 geäußerte Vermutung, die Figur könne nach dem Throne des Bathykles gebildet sein, ist hinfällig, da diese Szene nicht dargestellt war; s. nr. 11. Zur Bartlosigkeit des T. vgl. das nr. 25 Gesagte.

30. Wandgemälde in der Lesche der Knidier in Delphi, die von Polygnotos gegen 450 ausgemalt worden ist (W 5). Paus. X 29, 3. Er wird auf dem Bilde nicht mehr (*οὐ* ist die richtige Lesart) von den Geiern geplagt, sondern ist infolge der fortgesetzten Bestrafung ein abgeblaßtes und ganz verfallenes Schattenbild; so Brunn bei Schöne Arch. Jahrb. VIII 209; vgl. Klein I 433. In Wirklichkeit war T. verblaßt, weil das Gemälde an dieser Stelle gelitten hatte; s. L. Curtius Athen. Mitt. XLVIII 33 Anm. Die Strafe soll nicht als beendet bezeichnet werden, denn sie ist als ewig zu denken; sondern es ist nur eine Pause eingetreten, weil sie der Künstler brauchte; s. Hitzig-Blümner z. d. St. Anders erklären die Stelle Robert und Weizsäcker, denen Waser 1041 folgt. Indessen kann der von ihm mit Recht vermißte Geier, der zum Verständnis des Bildes erforderlich zu sein scheint, auf einem Felsen in der Nähe gesessen haben.

31. Zweites Unterweltsbild vom Esquilin in der Vatikanischen Bibliothek (W 23), nach Springer-Wolters 522 aus der Zeit des Augustus, während Helbig Führer I nr. 414 es an den Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. setzt. Die maßgebende farbige Abbildung bringt Nogara Le nozze Aldobrandine Taf. XXVI. T. ist die Hauptfigur des Bildes. Sein rötlich-brauner Körper liegt unter einem vorspringenden Felsen mit gespreizten Beinen auf dem Grase lang ausgestreckt. Seine Füße sind an die Erde mit Riemen angepflockt. Der rechte Arm, zum größten Teil durch den Felsen verdeckt, ist nach oben ausgestreckt; der linke liegt am Körper an. Beide sind, wie Nogara 49 mit Recht sagt, ebenfalls gefesselt zu denken; vgl. Waser. Oberhalb der linken Handwurzel sind auch zwei dunkle Streifen, also die Riemen, wahrzunehmen. Zwei nebeneinander sitzende Geier zerhacken ihm die linke Seite der Brust. T.s Name ist mit weißen Buchstaben daneben geschrieben, wie auch bei Sisyphos und Orion (?), die auf dem Felsen ihre Arbeit verrichten, und bei fünf Danaiden, die im Vordergrunde an dem quer durch die Unterwelt fließenden Flusse Wasser schöpfen.

Für T. müssen außer den von Waser 1083 genannten noch zwei andere Kunstwerke ausgeschieden werden; einmal die von Heberdey Athen. Mitt. XXXIV 145ff. angenommene Darstellung am Schatzhause der Siphnier in Delphi (W 7). Heberdey 159ff. glaubte, Artemis zu erkennen, wie sie vom Wagen herabsteigt und einen Pfeil auf T. abschießt. Für diesen nimmt er einen Kopf in Anspruch, der in der linken Schläfe ein Bohrloch aufweist, in dem wohl ein Pfeil gesteckt hat; s. Taf. V 4. Der Kopf paßt hiernach und nach seiner Wildheit sehr gut für T. Doch zeigen Picard und de la Coste-Messelière Fouill. d. Delph. IV 2 (1928) 132, daß die Göttin, die sie für Athena halten, nicht vom Wagen herabsteigt, sondern ihn vielmehr besteigt und sich dabei umsieht; vgl. Springer-Wolters 210 Abb. 413. Die ganze Szene wird vermutungsweise als Parisurteil erklärt. Der T.-Kopf gehört dann überhaupt nicht zum Fries des Siphnierschatzhauses, sondern ist vielleicht ein Teil der knidischen Gruppe; s. o. nr. 17. Ferner ist der liegende Mann auf der Athen. Mitt. XI 87 abgebildeten Tonscherbe aus Tenos, die W 25 als zweifelhaft bezeichnet, nicht als T. anzusehen, weil er an verschiedenen Stellen des Körpers Wunden zeigt. Das deutet nicht auf T., sondern auf einen getöteten Menschen.

Schließlich weise ich noch auf die von Hauser Arch. Jahrb. VIII 93ff. Taf. I behandelte tyrrhenische Amphora in Neapel hin, die sehr verschieden erklärt worden ist. Hauser sieht die Opferung Polyxenas dargestellt, während Thiersch Tyrrhen. Amphoren 56 an die Ermordung der Eriphyle denkt; ebenso Pfuhl Malerei I 249. 251. Abb. 207. Woodward 34 bezeichnet das Bild als eine Variation des künstlerischen Materials der drei T.-Vasen nr. 12—14 und meint, es handle sich um den Angriff des T. auf Artemis, an dem nur der Alexandriner Euphorion (s. o.) einmal spricht. Die beiden vor den Pferden stehenden Figuren sind nach ihm T. und Ge. Diese beiden werden von Hauser und Thiersch als Letoiden aufgefaßt. Daß in diesem Vasenbilde altes Typenmaterial verwendet ist, halte ich für wahrscheinlich; aber ich glaube nicht, daß der Maler die abweichende Version darstellen wollte. Die beiden Gestalten sind nach Pfuhl Dämonen. [K. Scherling.]

Tityrinos, eine Hirtenpfeife aus Rohr und als solche eine primitive Vorform des Aulos. Insonderheit wird der T. genannt als Abart des *καλάμινος αὐλός* (Athen. IV 182 c. d) bzw. des Monaulos (Athen. IV 176 c); bei den in den italischen Kolonien ansässigen Doriern bedeutete T. sogar genau das gleiche wie *καλάμινος αὐλός*. Vgl. den Hirten Tityrus bei Verg. eclog. 1, 1ff. [Walther Vetter.]

Tityroi. Über die Ableitung des Namens aus der Wurzel *tit-* (ursprünglich ‚Vogel'; dann metaphorisch ‚Phallos') s. Titanes. Als eine durch Reduplikation entstandene Form wird das Wort von Meyer Handb. d. Etym. II 746 und Nehring Glotta XIV (1925) 159 betrachtet. Zu dem von Kretschmer Griech. Vas.-Inschr. 204 aus der Wurzel *tū* ‚schwellen' (vgl. *τύλος penis*) abgeleiteten Tityos wird auch T. gestellt von Solmsen Indog. Forsch. XXX (1912) 33. Das ῑ in der Reduplikationssilbe sei aus metrischer Dehnung zu erklären. Curtius Gr. Etym.^{5} 512. 605. Solmsen 34. Solmsen vergleicht ferner *τυρός* ‚Käse' (Grundbedtg. ‚fett'), also T. = strotzend geil. Endlich sieht Brugmann Indog. Forsch. XXXIX 114ff. in den Präfixen von *σάτυροι* und *τίτυροι* Reste von Pronomina; *σάτυρος* = was für ein *τύλος* (vgl. *σα-φής* wie deutlich!) und synonym *τί-τυρος*. Gemeinsam ist all diesen Versuchen die Ansicht, daß T. ein griechisches Wort sei (‚weil der Name nur für Westgriechen bezeugt ist' Solmsen 32); dem gegenüber hat v. Wilamowitz Gr. Tragöd. übs. III 6, 2 (s. u.) die Vermutung aufgestellt, daß T. vorgriechisch sei; Nehring 161 möchte ihm kleinasiatische Herkunft zuschreiben (vgl. *Τιταρήσιος*).

Was die Bedeutung des Wortes angeht, so wird es vielfach als ein Synonym zu *σάτυροι* bezeichnet. Schol. Theokr. 3, 2. 7, 72. Ailian. var. hist. III 40. Hesych. s. *τίτυρος*. Wernicke Herm. 1897, 295 (als ein Synonymon zu *Σειληνοί* nur Schol. Theokr. 3, 2). Dabei sei T. die Form des dorischen (peloponnesischen oder westgriechischen) Dialekts. Schol. Theokr. 7, 72. Schol. Theophr. char. 5, 9. Eustath. Il. XVIII 495. Preller-Robert Griech. Myth. I 726, 2. Gruppe 1388. Kaibel GGN 1901, 490. Roscher Ephialtes (Abh. Sächs. Ges. XX 2 (1900) 83, 255.) Satyroi und T. werden als synonyme Dialektformen aufgefaßt von Wernicke 295, 2. v. Wilamowitz Einleit. griech. Trag. 82, 43. Bestritten wird aber diese Synonymität als nur auf Kombination beruhend von Frickenhaus Arch. Jahrb. XXXII 1ff. Auf eine Verschiedenheit der Bedeutung könnte auch das schließen lassen, daß Strabo wiederholt (X 466. 468. 470) *Σάτυροι καὶ T.* u. ä. im Gefolge des Dionysos aufzählt. Daraus wird man jedoch kaum auf ein ganz anderes Äußeres der T. schließen dürfen; sind doch in der gleichen Reihe auch die *Πᾶνες*, die gleichen Aussehens sind. Wernicke 295, 2.

Angaben über die Bedeutung von *T.* selbst sind vorhanden. Phot. *τιτυρίδες καὶ τίτυροι· τράγον εἶδος* u. ä. Schol. Theokr. 3, 2. Und in den gleichen Sinnbereich weist es auch, wenn Theokrit (3, 2 und zwar, wie der Scholiast bemerkt, *κατὰ ἐμφέρειαν τοῦ χαρακτῆρος*; vgl. Schol. 7, 72) und Verg. eclog. I 1 einem Hirten den Namen Tityros geben. Übrigens hieß nach Suid. s. *Ἐπίχαρμος* auch Epicharms Vater so; eine *Τιτυρεία γυνά* ist auch in Larisa in der Pelasgiotis nachweisbar. IG IX 2, 638. Bechtel Griech. Personenn. 568. Auch der *Τιτου[ρος]* IG VII 1444 und die verschiedenen *Τιτυρμοι* und *Τιτορμοι* (IG II 3401, aus Athen; aus Aitolien: Athen. X 412 F. Herodot. VI 127) werden sich von T. kaum trennen lassen. Solmsen 32 (dagegen Nehring 162ff.). Mit der genannten Bedeutung von T. verträgt sich auch noch die Angabe *τιτύρινος* = *καλάμινος αὐλός* Athen. IV 176 C. 182 D. Eustath. Il. XVIII 495. Das heißt also: es gab eine Rohrflöte, die man *τιτύρινος* nannte. Aus dieser — falsch verstandenen — Erklärung scheint dann abgeleitet zu sein Hesych. *τίτυρος· κάλαμος*, wiederholt Schol. Theokr. 3, 2. Die weitere Angabe bei Hesych. *τίτυρος . . . ἢ ὄρνις* scheint die gleiche Ableitung empfehlen zu wollen, die Phot. s. *τιτίς* anregt (*τιτίς· βραχὺ ὀρνίθιον*); s. auch Titanes. Auch zu Theophr. char. 5, 9: *πίθηκον θρέψαι δεινός* (sc. *ὁ ἄρεσκος*) *καὶ τίτυρον κτήσασθαι καὶ Σικελικὰς περιστεράς* hat ein Scholiast die verwegene Etymologie notiert: *πίθηκος μικρὰν ἔχων οὐράν*, also das Wort *T.* aus *τιτθός* (= *μικρός*) und *οὐρά* zusammengesetzt; übernommen von Meyer Handb. griech. Etym. II 746. Glaubhaft ist auch noch Serv. Verg. eclog. I prooem.: *Laconum lingua tityrus dicitur aries maior qui gregem anteire consuevit.* Die Vermutung Gruppes (1388, 7) zu dieser Stelle, daß die Bezeichnung vielleicht aus Kreta stamme, wo es ein Vorgebirge gab, das vielleicht nach einem lüsternen Naturgott *Τίτυρον* hieß, mag dahingestellt sein.

Stellen uns also die Angaben über die Bedeutung von T. die Übersetzung ‚Bock' schon so gut wie sicher, so wird das durch die oben besprochene Gleichung *τ.* = *σάτυροι* ganz unzweifelhaft gemacht. Denn wenn v. Wilamowitz Einl. griech. Trag. 82, 43 noch vorsichtig sagen mußte: ‚es wäre zu wünschen, daß *σάτυροι* „Böcke" bedeutet hätte', ist diese Bedeutung jetzt für *σάτυροι* wohl allgemein anerkannt. Löschcke Athen. Mitt. XIX 522f. Welcker Gr. Götterl. III 146. Solmsen 33. Wernicke 295. Gruppe 1388. 1396. Und v. Wilamowitz hat selbst als seine letzte Ansicht über das Problem hingestellt: ‚Die *σάτυροι* sind Böcke, und die uns direkt nicht kenntlichen *τ.* auch: das sind wir gehalten der festen Tradition der antiken Gelehrten zu glauben; damit ist aber auch über den Bock in *τραγῳδία* entschieden.' Glaube der Hellenen I 199. Damit erscheinen also die T. als dem Pan, den Satyrn und Silenen wesensverwandte Naturdämonen in Bocksgestalt, im Gefolge des Dionysos. [Ernst Wüst.]

Tityros (*Τίτυρος*). **1)** Bis zu 770 m hoher Bergrücken im Nordwesten von Kreta, zum Gebiet von

Kydonia gehörig Strab. X p. 479. Auf ihm befand sich ein Heiligtum der Diktynna (Diktynnaion vgl. o. Bd. V S. 588f. und Diktamnon ebd. S. 582). Der Bergrücken erstreckt sich weit gegen Norden ins Meer hinaus; das hohe, einst mit Bäumen bestandene Kap (Anonym. stad. m. m. 340) hieß im Altertum gelegentlich ebenfalls Tityros (oder -on) Anonym. stad. m. m. 340f., sonst Psakon (Ptolem. III 15, 5), heute Kap Spada. Mag der antike Namen auch zu dem des benachbarten Vorgebirges Kimaros (s. o. Bd. XI S. 396) in Beziehung stehen (vgl. F i c k Vorgr. Ortsnam. 8: *τίτυρος* = Bock, *χίμαρος* = Ziege oder Zicklein), so ist er doch wohl letzten Endes ungriechisch (N e h r i n g Glotta XIV 158ff. K e r é n y i ebd. XXII 39f.). Auf Karten: o. Bd. XI S. 1807. B é q u i g n o n Grèce 528/29. Vgl. ferner: Hoeck Kreta I 20. 384. B u r s i a n Geogr. Griech. II 541. Myth. Lex. V 1056. [Rudolf Herbst.]

2) Ein Aitolier, nach Phot. bibl. 149, 26 B. der Vater einer Helene, die den Achill zum Zweikampf herausgefordert und schwer verwundet habe, dann aber von ihm getötet worden sei. Doch ist das wohl späte und schlechte Erfindung. [Ernst Wüst.]

Tityus (Plin. n. h. III 129) s. T i t u s.

tiv, tivr, etruskische Bezeichnung für ,Mond' und ,Monat'. Wiewohl das Wort nicht in der Bildkunst, sondern nur inschriftlich überliefert ist, darf seine Bedeutung als gesichert gelten.

1. Für M o n d: durch die Form *tivs ,lunae'* gegenüber *usils ,solis'* auf der konvexen Seite der Bronzeleber von Piacenza. T h u l i n RVV III 10; zur Lesung *tivs* K ö r t e Röm. Mitt. XX 364.

2. Durch einen großen Halbmond aus Bronze im Vaticanischen Museum, mit der Inschrift *mi tiiurś kaϑuniia ϑul* CII 2610 bis. Daß die Lesung jeden Zweifel ausschließt, habe ich durch Autopsie feststellen können. P a u l i s Änderung Etr. Stud. III 85f. entfällt.

Aus diesen Deutungen ergibt sich die Übersetzung *,mensium'* für die Inschrift des Sarkophagdeckels aus Toscanella CII 2119: wo *tivrs* von dem Zahlwort *saś* (6 ?) gefolgt wird und die Altersangabe enthält, ferner ist eine Form von *mensis* in der Formel *tinśi tuirim avilś χiś* des Liber linteus anzunehmen; über *tin ,diēs', avil ,annus'* s. Art. tinia. Wahrscheinlich ist auch für *tin* und für das Kompositum *evitiuras* des Bleis von Magliano CIE 5237 A, 2 und B, 1 die Bedeutung *,mensis'* in Anspruch zu nehmen, doch ist die Interpretation dieser Inschrift noch nicht vollzogen. Der gleiche Wortstamm liegt wohl auch in dem Eigennamen der Tomba di Colle in Chiusi vor (2. Jhdt.). *tiu-s* CIE 1300. 1303f.; *tiu-sa* 1299. *tiuza* Deminutivum CIE 1302f. und Vorname eines Knaben auf einem Wandbild 1304. 1394; vgl. den Eigennamen *tin-s*, Art. t i n i a.

Die grammatische Bedeutung der Formen *tivs, tivr(s)* ist umstritten. Von der zahlreichen Literatur seien genannt: D e e c k e BB I 257f. (mit Bibliographie); *tivs ,lunae' tivrs ,mensium'*. So auch B u g g e Etr. Forsch. u. Stud. IV 124. S k u t s c h o. Bd. VI S. 798. P a u l i Etr. Forsch. u. Stud. III 90f. Myth. Lex. V 1056f. *tiv ,Mond', tivr ,Monat'* (Singular), *tiu mese, tiur-i ,mensile'*, T r o m b e t t i La Lingua Etrusca 71f.

Der obenerwähnte Bronzehalbmond ermöglicht aber eine Begrenzung der Bedeutungen. Denn es ist doch offenbar, daß es sich hier um eine der zahlreichen durch pronominales *mi* eingeleiteten Besitz- oder Votivinschriften (vermutlich letzteres) handelt und *tivrs* sich auf den Gegenstand bezieht, *,ego lunae'* (dann adjektivisches Attribut: *,kaϑunia'* und *ϑul*). So bedeuten *tiv* u n d *tivr* (Kollektivum?) ,Mond', *tivr* Monat, und fraglich bleibt nur, ob *tiu* (Magliano) auch ,Monat' bedeuten kann. Das *-s* scheint genitivisch. Über die Pluralsetzung im Etruskischen wissen wir zu wenig, um hier etwas zu entscheiden.

Daß *tiv-r* nicht auf D a r s t e l l u n g e n bezeugt ist, nimmt nicht wunder, da (abgesehen von der durch Mondsymbol und Namen gekennzeichneten Losna des Praenestinischen Spiegels, Etr. Sp. Taf. 177) nur ein einziger etruskischer Spiegel eine gesicherte Mondgottheit zeigt: Taf. 14, 1; über ihre nichtgedeutete Benennung s. Art. l a l a. Man darf nicht auf eine Mondgöttin **tiv-* schließen, da Anhaltspunkte für ihren Kult in der Kunstmythologie fehlen. Die Mondsichel erscheint dagegen häufiger auf Spiegelbildern, zum Teil wohl nur zur Kennzeichnung der nächtlichen Situation; vgl. Taf. 230. 304. 341, 4. V 152, 1; mit Sternen: Taf. 171. 249, 3. 255. 347 und 152; mit den 7 Planeten: Taf. 213. V 9, 2; über dem Hermeskopf V 83; Helios im Zeichen des Schützen: V 50; lunarische Bedeutung der Sphinx: Taf. 177. Eine Flügelgestalt mit mondförmigem Schmuck (Amulett): Taf. 216; Marpessa (*marmis*) mit Mondsichel hinten an den Schuhen Taf. 80. Diese letzteren Darstellungen stehen mit Mondkult und -aberglauben in Zusammenhang.

Wie für *tin-ia* (s. d.) ist für *tiv-r* die Bedeutungsparallele zu ,Mond, Monat' in indogermanischen Sprachen und die lautliche Übereinstimmung mit der indogermanischen Wurzel für ,leuchten' festzustellen (O-Stufe, $\sqrt{div}$).

Entlehnung des etruskischen Wortes von den Italikern, die eine Mondgöttin **Divia* besessen hätten, vermutet K r e t s c h m e r Glotta XIII 111f. Jedoch fehlen für eine solche Göttin etruskisch und italisch die Anhaltspunkte, und Solmsens Erklärung von Diana aus **Diviānā* ist zweifelhaft. (Diana von *dius* nach E r n o u t - M e i l l e t Dict. Etymol. 254; vgl. auch W a l d e - H o f m a n n 347.) Wieweit etruskischer Einfluß bei der Identifizierung von Diana mit A r t e m i s mitgewirkt hat, ist eine andere Frage; vgl. A l t h e i m Griech. Götter im alten Rom 93ff. Ein besonderes Bedenken gegen die Entlehnung liegt darin, daß sich im Italischen selbst weder für ,Monat' noch für ,Mond' eine Verwendung der Wurzel $\sqrt{div}$ findet (lateinisch *mensis*, umbrisch *menzne*, und lateinisch *luna*, praenestinisch *losna*). So wird man auch für die Erklärung von *tivr* wie von *tinia* die Möglichkeit prähistorischer Zusammenhänge in Betracht ziehen müssen. (Das im Lydischen erschlossene **tiv* stützt sich nur auf Eigennamen: *Tivdas, Tivdalis,* und ist daher ganz hypothetisch. L i t t m a n n Sardis VI Lydian inscr. Altheim Gr. Götter 96). [Eva Fiesel.]

Tivisco (Tab. Peut. VII 4. *Tiviscon* Geogr. Rav. IV 14, 203, 18 Pinder) ist mit dem bei Ptolem. III 8, 4 *Τιβίσκον* genannten Orte (s. d.) identisch. [Max Fluss.]

Tiulos, Fluß im Gebiet von Prostanna (Egherdir) in Pisidien. H e a d HN² 710. [W. Ruge.]

Vicus **Tiutiamenus.** In einer Weihinschrift von Bürgern aus Philippopel, die ehemals der Cohors III praetoria angehörten, wird v. T. als die Heimat des *[M. Aur(elius)] M. f(ilius) Fl(avius) Maximus* angegeben (CIL VI 2799). Der v. T. lag also im Gebiete von Philippopel. Der Name des Ortes, über den wir sonst nichts wissen, ist thrakisch (T o m a s c h e k D. alten Thraker II 2, 90. J o k l Reallex. d. Vorgesch. I 90. XIII 286. 297). [Max Fluss.]

Tlapolemeia (*Τλαπολέμεια*), ein Wettkampf, der Knaben und Epheben offenstand, aus einer Inschrift des 2. Jhdts. v. Chr. bekannt, die in Kedreai, im innern Keramischen Golf, gefunden ist und einen gewissen Onasiteles vom Koinon der Chersonasier ehrt, der viele Siege auf Kos, Knidos, Rhodos gewonnen hat. Syll.³ 1067. Es wird nicht angegeben, wo die T. gefeiert wurden. Aber da Pind. Ol. VII den Sieg eines Ialysiers, des berühmten Diagoras, feiert und dabei den Tlapolemos als Archegeten der Tirynthier (Argeier) feiert, der die drei alten Städte Lindos, Ialysos, Kamiros gründete und dafür wie ein Gott geehrt wurde, mit einer Pompe von Schafen und Entscheidung über Wettkämpfe, denkt man zunächst an Ialysos, um so mehr als die reichen Inschriftfunde von Lindos und Kamiros meines Wissens nichts hierfür ergeben haben. Der Scholiast (36 c Drachm.) bezeugt ein *ἱερὸν καὶ τάφος ἐν Ῥόδῳ* und einen *ἀγὼν ἐπιτάφιος ἐν τῇ πόλει Τληπολέμου, κατὰ δὲ ἑτέρους ἱερὸς Ἡλίου.* Dieser würde sich auf die erst 408 gegründete Stadt Rhodos beziehen; um so mehr wird für Pindars Zeit Ialysos gelten. Vgl. D i t t e n b e r g e r zu Syll. a. O. N i l s s o n Gr. Feste 462f.; für die mangelnde Autopsie Pindars v. W i l a m o w i t z Pindaros 361ff. Was die Chersonasier in der Inschrift bedeuten ist nicht sicher; vgl. B ü r c h n e r Bd. III S. 2253, 12—14. G e l d e r Gesch. Rhod. 191. Mythos s. Tlepolemos. [Hiller v. Gaertringen.]

Tlenpolemos, attischer Töpfer der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. v. Chr. Erhalten sind zwei Randschalen mit seiner Signatur. 1. Berlin F. 1763. A. Zwei Löwen, darunter *Τλενπολεμε : κνυνυον.* B. Desgl., darunter *Τλενπολεμος : μεποιεσεν* (J. C. H o p p i n Handbook of greek black-figured vases 364, I. J. D. B e a z l e y Journ. hell. stud. LII 171f.). 2. Berlin Inv. 3152. A. Weibl. Kopf, darunter *Τλενπολεμος εποιεσεν.* B. Desgl., darunter *Σακονιδες εγραφσ[εν]* (H o p p i n 320, 1. B e a z l e y 172). Das *,κνυνυον'* auf 1., das sonst nirgends wieder vorkommt, läßt K r e t s c h m e r Griech. Vaseninschriften 93 unerklärt, B e a z l e y 172 sieht in ihm ,a mere flourish'.

Die Schale H o p p i n 364, 2 hat nie existiert, wie schon B e a z l e y 172 richtig vermutete. Sie ist mit 1. identisch und verdankt ihr Dasein in der archäologischen Literatur nur einem Rattenkönig von Irrtümern. Die Inschrift von 1. ist bereits im Museum étrusque de Lucien Bonaparte (1829) nr. 149 falsch wiedergegeben und von E. G e r h a r d Rapporto volcente = Annali dell' Instituto III (1831), Taf. A, V 27f. ebenso unrichtig wiederholt. Bei G e r h a r d Neuerworbene Denkmäler (1836) S. 19, 2 sind aus der einen Schale drei geworden und ebd. in Anm. 2 muß Rapp. volc. ,369' ,693' heißen. Daß G e r h a r d 1. für eine andere Schale als Mus. étr. 149 hielt, erklärt sich aus der falschen Abschrift in Mus. étr. Ferner hat er 1. mit 2. verwechselt, weil beide Schalen die Signatur des T. tragen, außerdem 2. fälschlich mit der Schale H o p p i n 322, 3 identifiziert, weil beide Schalen die Signatur des Malers Sakonides tragen. 1. kam 1833 aus Vulci ins Berliner Museum, 2. aus Vulci zunächst in die Sammlung Fontana in Triest, von dort 1888 nach Berlin. [Reinhard Lullies.]

Tlepolemos. 1) Ein Sohn des Herakles (als solcher vielfach bezeugt, z. B. Hom. Il. II 658. Apollod. II 149. 166. Diod. IV 36, 1. V 59, 5). Seine Mutter war nach Hom. Il. II 658 Astyocheia, sonst Astyoche genannt. Apollod. epit. 3, 13. Hyg. fab. 97, 7. 162. Ihr Vater war der König Phylas (Phyleus nur Diod. IV 36, 1) von Ephyra. Apollod. II 149. 166. Eustath. Il. II 662. Wenn das Schol. Pind. Ol. VII 42 a sie als eine Tochter des Aktor bezeichnet, verwechselt es sie mit der Hom. Il. II 513 genannten Astyoche. Um welches Ephyra es sich hier handelt, läßt Hom. Il. II 659 unentschieden; denn die Bezeichnung ,am Fluß Selleeis' kommt nach Eustath. Il. II 662 allen oder wenigstens einigen Städten des gleichen Namens zu, und solche gab es nach der gleichen Stelle bei Eustathios und nach Strab. VIII 338 eine ganze Reihe (angeblich 9); s. o. Bd. VI S. 20. Nach der übereinstimmenden Erzählung des Apollodoros (II 149) und Diodoros (IV 36, 1) hat Herakles die Stadt bei einem Feldzug der Kalydonier gegen die Thesproter erobert. Für dieses thesprotische oder (wie es nach dem Herakles-enkel Pheidippos = Pheidon auch genannt wird. B e l o c h GG² I 2, 83) pheidonische Ephyra entscheiden sich auch Eustath. Il. II 662. O. M ü l l e r Dorier I 421. G r u p p e 268, 4. 279, 4. Dagegen meint Strab. VIII 338, der sich (339) auf Demetrios von Skepsis beruft, und noch bestimmter Steph. Byz. s. *Ἔφυρα*, der Parmeniskos als Quelle angibt, es handle sich um das Ephyra, das 120 Stadien von Elis entfernt an der Stelle des späteren Boinoa lag und in dem die Augeiastochter das berüchtigte Pfeilgift bereitete. Hom. Od. I 259. II 328f. — Eine andere Quelle — nach Schol. Pind. Ol. VII 42 a wäre es Achaios; doch wird das von R o b e r t Gr. Heldens. 649, 2. 535, 3 bezweifelt — nennt als Mutter des T. Astydameia, die Tochter des Königs Amyntor von Ormenion, den Herakles (wie den Phylas) nach Eroberung seiner Stadt getötet hat. Pind. Ol. VII 43. Hesiod. frg. 109 Rz. G r u p p e 492, 3. R o b e r t 535, 3. Der Name lautet bei Pherekyd. frg. 80 J. Astygeneia. Endlich führt das Schol. Pind. Ol. VII 42 b noch eine weitere Quelle (*τινές*) an, nach der die Mutter Antigone hieß.

Nach dem Tod des Herakles weilte T. mit den übrigen Herakliden zunächst bei dem König Keyx von Trachis. In diese Zeit wäre die Plut. Quaest. Gr. 37 erwähnte Schlichtung eines lokalen Streits in Tanagra durch T. und andere griechische Helden zu verweisen. Als aber Eurystheus den Herakliden auch in Trachis keine Ruhe gönnte, wanderten sie nach Athen aus und wohnten dort im Demos Trikorythos. Die Athener besiegten den

Eurystheus, der zur Vernichtung der Herakliden heranzog. Dabei fielen fünf seiner Söhne; ihn selbst tötete Hyllos. Apollod. II 167. Diod. IV 57, 2ff. Von dort führte Likymnios seine Kinder und den T. nach Argos zurück, wo sie freundlich aufgenommen wurden. Diod. IV 58, 5. Dieser Likymnios war der Halbbruder der Alkmene (beider Vater war Elektryon; aber Alkmenes Mutter war die eheliche Gattin Lysidike, des Likymnios Mutter die phrygische Sklavin Midea). Diod. IV 58, 7. Paus. II 22, 8. Deinias frg. 6 (= III 25) M. Eustath. Il. II 662. Schol. Pind. Ol. VII 49 a. b. Den Großoheim Likymnios erschlug T.; das berichtet Hom. Il. II 662f., ohne einen Grund für die Tat anzugeben; auch Pind. Ol. VII 55 begnügt sich mit dem Zusatz χολωθείς; ἐρίσας περί τινων sagt Diod. IV 58, 7 u. ä. Schol. Pind. Ol. VII 49 a. Dagegen nennen Deinias frg. 6 (= III 25) M. und Derkyllos frg. 2 (= IV 387) M. die Tat einen ἀκούσιος φόνος, ebenso Diod. V 59, 5. Schol. Pind. Ol. VII 50. T. habe den Diener, der den Likymnios nachlässig führte, schlagen wollen, ihn aber verfehlt und dafür den Likymnios getroffen. Eustath. Il. II 662; ähnlich Schol. A zu dieser Stelle und Apollod. II 170. Nicht einen Sklaven, sondern ein Rind habe T. schlagen wollen und verfehlt, Schol. Pind. Ol. VII 36 c. Kaum glaublich ist die Vermutung S t a r k i e s zu Aristoph. Nub. 1264, daß nämlich Likymnios aus dem Wagen des T. gestürzt (worden?) sei. Schauplatz der Tat war Tiryns. Pind. Ol. VII 49 b. Deinias frg. 6 M. Das Grab des Likymnios wurde in Argos gezeigt. Paus. II 22, 8. Plut. Pyrrh. 34. Likymnios ist der Eponym der Burg von Tiryns. Strab. VIII 373. Ein Drama Likymnios schrieben Euripides und Xenokles (von beiden nur spärliche Reste FTG² 507. 770 N.); aus dem Stück des Xenokles ist wahrscheinlich der Vers Aristoph. Nub. 1264 genommen; s. das Scholion z. d. St.

Die übrigen Herakliden nahmen nach dem Tod des Likymnios eine drohende Haltung gegen T. ein. Dieser befragte das Orakel in Delphi (Diod. V 59, 5); er erhielt die Weisung, vom Strand von Lernai ‚nach dem meerumflossenen Gau zu fahren, wo einst benetzte der Götter großer König mit goldenem Schneefall das Land, als durch des Hephaistos Künste mit Hilfe des erzgetriebenen Beils hoch oben auf des Vaters Haupt Athene emporfuhr und Alalá rief mit überlangem Schrei‘ (Pind. Ol. VII 60ff., übs. D o r n s e i f f), das ist nach Rhodos. Dorthin kam T. nach mühevollen Irrfahrten mit viel Volk (Hom. Il. II 664ff. Apollod. II 170. Diod. V 59, 5) und begleitet von seiner Gattin, der Argiverin Polyxo (Paus. III 19, 9f. Polyain. I 13) oder Philozoe (Tzetz. Hom. 91. Lykophr. 911. Polyxena? s. G r u p p e 698, 1). T. ließ sich mit seinen Leuten auf der Insel nieder. Apollod. II 170. Vielleicht fand er dort schon Landsleute vor (Diod. IV 58, 7), oder er wurde von den Ureinwohnern freiwillig aufgenommen (Diod. IV 59, 5), oder er verhalf durch seinen Anschluß einer der im Bürgerkrieg miteinander ringenden Parteien zum Sieg (Eustath. Il. II 662). Jedenfalls hat er sich gleich des ganzen Gebietes bemächtigt (Hom. Il. II 668. Diod. V 59, 6), es καταφυλαδόν in drei Teile geteilt und drei Städte gegründet: Ialysos, Lindos und Kameiros. Hom. Il. II 655. 668. Diod. IV 58, 8. Die Insel, diese Τληπολέμου γαῖα (Nonn. Dion. XIV 41), erlebte unter ihm durch die Gunst der Götter, vor allem des Zeus und der Athene, eine hohe Blüte. Hom. Il. II 670. Pind. Ol. VII 90 und Schol. 36 c. Aristid. or. 43 p. 546 J. Eustath. Il. II 662. In diesem Teil der T.-Sage spiegelt sich die nahe Verwandtschaft der Rhodier mit Argolis wieder, die schon von Thuk. VII 57, 6 bezeugt wird. S. auch Strab. XIV 654. B e l o c h GG² I 2, 81.

Als ehemaliger Freier der Helena (Hyg. fab. 81; dagegen fehlt er in der Liste Hesiod. frg. 94 Rz. Apollod. III 129f.) mußte T. den Feldzug der Griechen gegen Troia mitmachen. Hom. Il. II 654. Diod. IV 58, 7. 59, 6. Eustath. Il. II 662. Dabei führt er neun Schiffe. Apollod. epit. 3, 13. Dict. Cret. Lat. I 17. Il. Lat. 196. Nach Dict. Cret. Lat. I 14. II 5 hat T. damals auch die Enkel des Herakles und Söhne des Thessalos Pheidippos und Antiphos mitgenommen. Während seiner Abwesenheit von Rhodos vertrat ihn dort sein Landsmann, der Argiver Butas, nach Diod. V 59, 6; mit den unten zu berichtenden Ereignissen nach dem Krieg in Rhodos stimmt aber die Angabe des Pausanias (III 19, 10) besser überein, daß nämlich Polyxo für den unmündigen Sohn des T. die Regierung führte. Wie dieser Sohn hieß, steht nicht fest; die Lesart Deïpylos bei B e r g k Lyr. II⁴ 351 ist ganz unsicher.

Auf der Fahrt nach Troia landeten die Griechen in Mysien, um den voraussichtlichen Bundesgenossen der Troianer, den König Telephos, zu schädigen. Dieser, ebenfalls ein Heraklessohn, verteidigte sein Land in der Schlacht am Kaikos gegen die Eindringlinge, wurde aber selbst dabei verwundet. Achill und Protesilaos retteten durch ihr Eingreifen die zurückgehenden Griechen vor ihren Verfolgern. T., der schon vorher seinen Halbbruder von dem ihm Bevorstehenden unterrichtet hatte, besuchte mit Pheidippos und Antiphos den Telephos und versuchte ihn zu überreden, an der Seite der Griechen gegen Troia zu kämpfen. Das lehnte aber Telephos ab, weil er mit der Tochter des troischen Königs, Astyoche, verheiratet sei. Philostr. II 14f. Dict. Cret. Lat. II 5. Dieses Abenteuer spielte noch im 2. Jhdt. v. Chr. bei den Verhandlungen zwischen Rhodos und Pergamon eine beachtenswerte Rolle. G r u p p e bei B u r s i a n 137, 626. B r ü c k n e r Philol. Woch. 1905, 268.

In die Zeit, die T. vor Troia verbrachte, verlegt Ovid (Metam. XII 537ff.) ein Gespräch zwischen Nestor und T. Dieser unterbricht eine Erzählung Nestors von den alten Kämpfen zwischen Kentauren und Lapithen, weil Nestor des Herakles Taten nicht erwähnt; darauf holt Nestor das versäumte Lob seines damaligen Feindes Herakles nach und erkennt den frommen Sinn des T. an. Im Kampfe machte T. seinem Namen Ehre (Τλ. ἐκ τοῦ τλῶ τλήσω, τλησιπόλεμος. Et. M. s. T.). Er heißt δουρικλυτός Hom. Il. II 657; ἠΰς τε μέγας τε Hom. Il. II 653. V 628; εὐήνωρ, θυμολέων, ῥηξήνωρ [Aristot.] epigr. 18 a. b. Endlich fällt er, der Zeusenkel, von der Hand des Zeussohnes Sarpedon, der aber von T. eine schwere Wunde davonträgt. Hom. Il. V 628ff. Diod. V 59, 6. Hyg. fab. 113. Il. Lat. 525. Das Schol. Hom. Il. V 635 erklärt seinen Tod mit einer dürftigen

Moral: weil er mit den Taten seines Vaters geprahlt und damit seinen Anspruch auf Heldengeltung begründet habe, mußte er unterliegen.

Schon im Altertum rechnete man von dem troischen Abenteuer des T. aus zurück und fand es — ebenso die Ermordung des Likymnios — für unvereinbar mit den sonstigen Angaben des Epos und der Geschichtschreibung über die Zeit der Einwanderung der Herakliden und Dorier. Einen Ausweg von zweifelhafter Güte schlug Strabon ein, indem er sowohl den Ort (Lernai), von dem aus T. nach Rhodos fuhr, wie die dorische Stammeszugehörigkeit seiner Begleiter in Zweifel zog. Zu dem gleichen Zweck erfand Apollod. II 169ff., die Herakliden hätten nach ihrem ersten Auftreten in Argos das Land nochmals verlassen müssen; ein Orakel habe ihnen erklärt, sie seien πρὸ τοῦ δέοντος κατελθεῖν. Daraufhin seien sie nochmals, und zwar bis zur dritten Generation, in Marathon geblieben. Bevor sie jedoch den Rückzug antraten, sei Likymnios von T. getötet worden. B e l o c h GG² I 2, 81. Die neuere Forschung beurteilt die T.-Sarpedon-Episode als ein spätes Einschiebsel und als die Übertragung einer lokalen Sage von lykisch-rhodischen Grenzkämpfen nach dem Schauplatz des berühmtesten Epos. v. W i l a m o w i t z Isyllos 51ff.; Ilias und Homer 135. C a u e r Grundfr. d. Homerkritik³ 679. Bethe Homer III 65. R o b e r t Gr. Heldens. 651.

Wo T. begraben wurde, steht nicht fest; wir besitzen Inschriften für sein Grab in der troischen Ebene und in Rhodos. [Aristot.] epigr. 18 a. b. Für Rhodos hatte der Maler Protogenes sein Bild angefertigt. Plin. n. h. XXXV 106. B r u n n Künstlergesch. II 235. 238. Dort existierte auch ein Kult für ihn; ihm zu Ehren waren Agone eingerichtet. Pind. Ol. VII 144ff. und Schol. VII 36 c. Schol. Lykophr. 911.

Der Witwe des T. bot sich Gelegenheit, Rache an der Urheberin des troischen Krieges, in der sie auch die Urheberin des Todes ihres Gatten sah, zu üben. Menelaos sei mit Helena auf der Rückfahrt von Troia nach Rhodos gekommen und dort durch schlechtes Wetter festgehalten worden. Polyxo alarmierte und bewaffnete die Bevölkerung, griff die Schiffe an und zwang Menelaos, die Herausgabe der Helena zu versprechen. Aber er versteckte die wirkliche Helena, ließ einer Dienerin Gewand und Schmuck der Helena umtun und sie der Polyxo ausliefern, die sie dann töten ließ. Polyain. I 13. Ganz anders berichtet Paus. III 19, 9ff.: Helena kam erst nach des Menelaos Tod auf der Flucht nach Rhodos und hoffte, hier bei ihrer Landsmännin Polyxo Schutz zu finden. Diese schickte aber ihre Dienerinnen, als Erinyen verkleidet, aus und ließ durch sie die Helena an einem Baum aufhängen. Myth. Lex. III 2745 s. Polyxo nr. 6.

Die Leute des T. kamen auf dem Heimweg von Troia nach Kreta und wurden von dort nach den ‚iberischen‘ Inseln verschlagen, wo sie blieben. Tzetz. Lykophr. 911 (= Apollod. epit. 6, 15 b). Nach einer anderen Fassung, die wir an der gleichen Stelle, außerdem bei Aristot. mir. ausc. 107 lesen, seien sie nach Kroton in Unteritalien gekommen und hätten hier am Fluß Sybaris gegen die Einwohner des Landes gekämpft, unterstützt von Philoktet, der ebenfalls dorthin verschlagen worden war und in diesem Kampf den Tod fand. Der Wortlaut bei Aristoteles begünstigt die Auslegung, daß sogar T. selbst nach Italien gekommen sei. Dann hätte also der Verfasser dieser Darstellung die Nachricht von dem Tod des T. vor Troia nicht gekannt oder beiseite geschoben.

Ganz isoliert steht die Anekdote, daß T. für einen Fisch die Liebe des jungen Theseus gewonnen habe. Athen. VII 295 B.

L i t e r a t u r. Außer dem Genannten Myth. Lex. V 1057ff.

2) Sohn des Damastor, wird von Patroklos (Hom. Il. XVI 416) getötet. Ein paar Zeilen später (419) wird er als ἑταῖρος des Sarpedon bezeichnet; also war er Lykier, und die Bemerkung bei G r u p p e 269, die seine rhodische Herkunft zur Voraussetzung hat, ist hinfällig.

3) Angeblich ein tragischer Schauspieler. Er verdankt aber seine Existenz nur einem Mißverständnis. Aristoph. Nub. 1266 erwidert Strepsiades auf die o. Nr. 1 erwähnten Verse aus dem Likymnios des Xenokles: τί δαί σε Τληπόλεμός ποτ' εἴργασται κακόν; dazu bemerkt das Scholion eines Codex Regius: ... ἄλλοι δὲ τραγικὸν ὑποκριτὴν εἶναι τὸν Τληπόλεμον συνεχῶς ὑποκρινόμενον Σοφοκλεῖ. Also verwechselte der Verfasser dieser Notiz Xenokles mit Sophokles; dann erkannte er in T. nicht den Helden des Stücks, sondern hielt die Frage für einen Hieb des Komikers auf einen Darsteller, was ja an sich bei Aristophanes denkbar wäre. V o e l k e r De Graecorum fabularum actoribus, Diss. Halle 1880, 14. O'C o n n o r Chapters in the history of actors and acting in ancient Greece, Chicago 1908, 135.

[Ernst Wüst.]

4) Athenischer Archon im J. 463/62, Diod. XI 71. [Johannes Kirchner.]

5) Sohn des Pythophanes, vornehmer Makedone, einer der Hetairoi Alexanders des Gr. (Arrian. III 22, 1), wurde im Jahre 330 vom Könige dem Satrapen von Parthien und Hyrkanien als ἐπίσκοπος beigegeben, ein Amt, das er anscheinend bis 325 verwaltete. Damals ernannte ihn Alexander zum Statthalter von Karmanien (Arrian. IV 27, 1. Arrian. Ind. 36, 8), welches Land er lange Jahre verwaltete. Sowohl bei der Satrapienverteilung nach des Königs Tode (Diod. XVIII 3, 3) wie in den Abmachungen von Triparadeisos (Diod. XVIII 39, 6. Arrian. succ. 35. Iustin. XIII 4, 23) ward ihm seine Satrapie belassen und selbst Antigonos, gegen den er an der Seite des Eumenes kämpfte, schente sich nach dessen Besiegung im J. 316, T. aus seiner Statthalterschaft zu vertreiben, da er bei den Einwohnern sich großer Beliebtheit erfreute und über beträchtliche Abwehrmittel gebot (Diod. XIX 48, 1; vgl. Diod. XIX 14, 6, wo fälschlich für T. Polemon genannt wird). B e r v e Alexanderreich II nr. 757.

[Helmut Berve.]

6) General König Ptolemaios' IV. Philopator, der mit der Bewachung der Ostgrenze des Reiches betraut war und seinen Standort in Pelusium hatte: nach Polyb. XVI 21, 1ff. trotz seiner Jugend ein tüchtiger Militär, aber ohne jede diplomatische und staatsmännische Begabung. Auch nach dem Tode des Königs behielt er seine Stellung, geriet aber bald zu der Vormundschaftsregierung des Sosibios und Agathokles in einen

Gegensatz, der von beiden Seiten absichtlich verschärft ward (Polyb. XV 25, 26—36). Gestützt auf die Gunst des Volkes, die sich ihm infolge der Mißwirtschaft des Agathokles zuwandte (§ 36), eröffnete er schließlich die Feindseligkeiten und rückte mit seinen Truppen vor Alexandria (c. 26, 11. 29, 6), doch kam es nicht zum offenen Kampfe, da vorher in einem Volksaufstand Agathokles mit seinen Anhängern ermordet ward (Polyb. XV 25, 36—33, 13). Nach der Katastrophe übernahm er mit Sosibios — und zwar nach Niese Griech. und mak. Staaten II 573, 3 dem gleichnamigen Sohn des Vorhergenannten; vgl. bes. XVI 22, 2 — im J. 201 die Vormundschaftsregierung, wobei er jedoch die Regierungsgeschäfte vernachlässigte und das Königsgut in der unverantwortlichsten Weise verschwendete (Polyb. XVI 21, 6—22, 4). Eine Verschwörung, die Ptolemaios, der Sohn des älteren und Bruder des jüngeren Sosibios, gegen ihn anzettelte, benützte er zum Sturz seines Mitregenten (Polyb. XVI 22,4—11) und scheint von da ab allein die Regierung gebildet zu haben. Unmittelbar darauf verschwindet seine Spur aus der Geschichte; im Krieg gegen Antiochos III. kommandiert bereits der Aitoler Skopas die ägyptischen Truppen. Vgl. Niese Griech. und mak. Staaten II 573ff. Bouché-Leclerq Hist. des Lagides III 346—359. 384, 1. [Th. Lenschau.]

7) Maler aus Kibyra, s. den Art. Cornelius Nr. 397 o. Bd. IV S. 1590. Vgl. Hieron Nr. 18 und 22 o. Bd. VII S. 1515f. [G. Lippold.]

Tlesenor (Τλησήνωρ) ist nach Hesiod. (frg. 113 Rz. aus Apollon. Lex. Hom. s. *Αἰπύτιον*) ein Sohn des ursprünglich an der Kyllene heimischen arkadischen Heros Aipytos, des Sohnes des Elatos (s. Art. Aipytos Nr. 2 o. Bd. I S. 1045. Robert Gr. Heldens. I 206). Sein Bruder heißt Peirithoos (Robert Gr. Heldens. II 673). [Willi Göber.]

Tlesimenes ist nach Paus. III 12, 9 der Bruder (also der Sohn des Melanion) oder der Sohn des Parthenopaios und der Vater des Arkaders Aulon (o. Bd. II S. 2415 Nr. 17). Wahrscheinlich ist sein Name in der Epigonenfabel Hygins (71) für das überlieferte *Thesimenes* einzusetzen (Myth. Lex. V 760). Er wäre dann der Sohn des Parthenopaios von der Nymphe Klymene. In dem bei Hygin stehenden unverständlichen Ethnicon: *Nysius* hat Robert (Herm. LIII 224) *Mysius* erkannt, das er damit erklärt, daß sein Vater Parthenopaios den Telephos nach Mysien begleitet (Hyg. fab. 100) und sich dort in Klymene verliebt habe. Vgl. Robert Gr. Heldens. III 1, 915, 3. Die Namensform T. ist weit verbreitet; vgl. z. B. IG XI 2 nr. 126. IG XI 4 nr. 715, 3, vielleicht auch nr. 832, 2. Anth. Pal. VII 392 als Name eines Schiffbrüchigen. [Willi Göber.]

Tleson. 1) Attischer Töpfer der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. v. Chr., Sohn des Nearchos, Bruder des Ergoteles, ist mit etwa 60 Schalen der fruchtbarste unter den sog. Kleinmeistern. Andere Gefäße als Schalen scheint er nicht hergestellt zu haben. J. D. Beazley Journ. hell. stud. LII 172ff. zählt 47 Randschalen, 2 Bandschalen, das Bruchstück einer Gordionschale und Bruchstücke etwa 10 weiterer Schalen von ihm auf. 46 Randschalen und eine oder zwei Bandschalen tragen die Signatur des T., die sich stets zwischen den Henkelpalmetten befindet und gewöhnlich *Τλεσονhονεαρχοεποιεσεν*, auf zwei oder drei Schalen ... *εποεσεν* statt *εποιεσεν* lautet. Die Schalenhenkel sind stets von je zwei Rankenpalmetten eingefaßt, nur bei einer Randschale (J. C. Hoppin Handbook of greek black-figured vases 405, 46) sind die Palmetten wahrscheinlich durch Hähne ersetzt (Beazley 172f.). Die Ranken und Blätter der Palmetten sind schwarz, die Herzen rot. Von den Randschalen haben 18 keine, 19 nur außen in der Randzone, 9 nur auf der Innenseite figürliche Dekoration. Auf den Außenseiten erscheinen Hähne, Hennen, Schwäne, Löwen, Rehe, Ziegen, Widder, Sphinxe, Sirenen, Silene und Herakles im Löwenkampf. Mehrfach kommen Repliken vor. Als Innenbilder erscheinen außer einem verwundeten Hirsch, einem Kentauren und einem Jäger mit seinem Hund Ziegenböcke im Wappenschema, Sphinxe und Sirenen. Sie sind immer von einem abwechselnd schwarzen und roten Zungenmuster eingerahmt. Die Bilder sind äußerst fein gemalt und stammen wohl alle von einer Hand. Mehrfarbigkeit — schwarz, weiß, rot — und Ritzung sind die Regel. Die Bilder auf der Randschale in Würzburg 408 (E. Langlotz Griech. Vasen in Würzburg Taf. 116) und auf der Knopfhenkelschale in Boston 99. 518 (E. Buschor Griech. Vasenmalerei² 128 Abb. 92), die Langlotz S. 77 und W. Kraiker Athen. Mitt. LIX 7 dem T.-Maler zuzuschreiben geneigt sind, weichen von der dekorativ schablonenhaften Art dieses Kleinmeisters ab. — E. Pfuhl Malerei und Zeichnung § 279ff. J. C. Hoppin Handbook of greek black-figured vases 365ff. J. D. Beazley Journ. hell. stud. LII 195f.

2) Attischer Töpfer, stellte die Schale Neapel 2627 her, nach J. D. Beazley Att. Vasenmaler 16, 61 und Journ. hell. stud. LII 196 ein Frühwerk des Oltos, um 520 (J. C. Hoppin Handbook of attic red-figured vases 2, 455). Von der Inschrift über dem Innenbild (Komast) ist mit Sicherheit lesbar nur: *Τλεσον .... εποιεσεν*. Träfe die Deutung der Buchstaben dazwischen auf *ho Νεαρχο* das Richtige, so wäre dieser T. mit dem Kleinmeister T. Nr. 1 identisch (A. Schneider Röm. Mitt. IV 164). Ganz unwahrscheinlich ist eine andere Deutung der Inschrift, *Τλεσον* beziehe sich als Lieblingsinschrift auf den Komasten im Innenbild, und *εποιεσεν* sei als namenlose Signatur mit *Τλεσον* nicht zu verbinden (W. Klein Ἐφημ. ἀρχ. 1890, 10, 1). E. Pfuhl Malerei und Zeichnung § 283 u. 455 erklärt die Buchstabenfolge zwischen *Τλεσον* und *εποιεσεν* für sinnlos, aber sein Zweifel ebd. § 460, ob die Signatur überhaupt als Töpfersignatur gelten dürfe, erscheint angesichts des Erhaltenen unberechtigt.

3) Als Lieblingsname mit Sicherheit bezeugt nur auf der rf. Schale Brüssel R. 349, die J. D. Beazley Att. Vasenmaler 38, 7 dem Ambrosiosmaler zuschreibt, um 500 v. Chr. (Corpus vas. ant., Belgique Taf. 31, 2). — Zwei andere rf. Schalen (Neapel 2627 und Heidelberg A 19), die Klein Lieblingsinschr.² 66, 2f. für den Lieblingsnamen T. anführt, haben als sichere Zeugnisse für ihn auszuscheiden. Vgl. o. T. Nr. 2 und W. Kraiker Die rotfig. att. Vasen in Heidelberg S. 29. — Daß dieser T. aus chronologischen Gründen mit dem Kleinmeister T. nicht identisch sein kann, betonten mit Recht E. Buschor Arch. Jahrb. XXX 39 und E. Langlotz Zur Zeitbestimmung 47 (vgl. auch E. Pfuhl Malerei und Zeichnung § 283 u. 460). Möglich jedoch, daß dieser T. es war, der nach IG I 432, 9 im J. 465 v. Chr. gefallen ist (Langlotz 47). [Reinhard Lullies.]

Tletes s. Igletes.

Tlo(i)oi sind die Bewohner eines Demos von Kamiros in der rhodischen Peraia, v. Hiller Herm. XXXVII 143; Suppl.-Bd. V S. 753, 5. Nach der Form *ΤΛΩΙΟΙ* in den Inschriften kann man nicht entscheiden, ob es *Τλῷοι* oder *Τλώιοι* hieß. v. Hiller Suppl.-Bd. a. O. zieht wegen *Γελῷος* die erste Form vor; das ist aber nicht zwingend. Bei Steph. Byz. s. *Τλῶς* steht *Τλώιος*.

Im Gebiete der T. lag die Stadt Phoinix, v. Hiller Herm. 121f. 143f. van Gelder Gesch. d. alten Rhodier 193. 205f. Damit ist ihr Gebiet nahe der Südspitze des nördlich von Rhodos gelegenen Ausläufers der Knidischen Halbinsel festgelegt.

Die T. werden nur auf rhodischen Inschriften genannt, IG XII 1 nr. 4 II 47. III 38. nr. 309—312. 314. 316. 697. 1449. Maiuri Nuova silloge epigr. di Rodi nr. 99. v. Hiller Herm. 121. Die Femininform ist *Τλωια*, IG XII 1 nr. 158. (184). 313. 315. Maiuri nr. 375. Man kann daher *Τλώιος* bei Steph. Byz. (s. o.) auf unsere T. beziehen und es von den Formen *Τλωεύς, Τλωίς, Τλώισσα* trennen.

Die datierbaren Inschriften gehören in die Zeit zwischen ungefähr 200 v. Chr. (IG XII nr. 1442, 30) und die Flavischen Kaiser (ebd. nr. 4 II 47). [W. Ruge.]

Tlos (*ἡ Τλῶς*, Etym. M. s. *δώς*). 1) Stadt in Lykien. Die lykische Form des Namens s. TAM II p. 204 b. Das Ethnikon hat nach Steph. Byz. die Formen *Τλωεύς, Τλωίτης, Τλῶς, Τλώιος*, von denen die erste am häufigsten ist, während die zweite nur TAM I nr. 45 = Anc. Gr. Inscr. Brit. Mus. nr. 1041 (zwischen 340 und 334 v. Chr.) vorkommt, allerdings in der Dativform *Τλωίτοις*; *Τλῶς* läßt sich in den Quellen nicht nachweisen, und über *Τλώιος* s. Art. Tlo(i)oi. Die Femininform ist *Τλωίς* (TAM II nr. 595. 628) oder *Τλώισσα*, nr. 631.

Die aus der Stadt stammenden Inschriften sind zusammengestellt TAM I nr. 22—30 (epichorische und epichorisch-griechische) und II nr. 548—649 (griechische und lateinische).

T. sollte nach Tlos, dem Sohn des Tremiles und der Praxidike, benannt sein, TAM II nr. 174; p. 64. 204 b. Steph. Byz. Diese Sage und die epichorischen Inschriften zeigen, daß T. eine ganz alte Siedlung war; nach Artemidor bei Strab. XIV 665 gehörte sie zu den sechs größten Städten Lykiens, die im *κοινόν* der Lykier je drei Stimmen hatten, und ebenso nennt sie Plin. n. h. V 101 (Hss.: *Tros, Troa*) unter den berühmtesten der 36 lykischen Städte. In der Kaiserzeit führt sie neben anderen (s. o. Bd. XIII S. 2276, 45f. 2279, 65f.) Städten den Titel *ἡ* (*λαμπροτάτη*, TAM II nr. 586) *μητρόπολις Λυκίων τοῦ ἔθνους*, ebd. nr. 573. 577—579. 585. 588. *Τλωεῖς μητροπολεῖται* steht Le Bas III nr. 357. Bull. hell. XIV (1890) 621 nr. 19. Daneben wird sie *πόλις ἱερωτάτη*, TAM II nr. 549, oder *λαμπροτάτη*, nr. 585, genannt.

Für die Geschichte von T. liefern die literarischen Quellen sehr wenig Stoff, wir verdanken den Hauptteil unserer Kunde Inschriften und Münzen. Aber auch mit deren Hilfe lassen sich in der Hauptsache nur Einzelheiten erkennen. Ein in T. gefundenes Relief auf einer vermutlich sepulkralen Stufenpyramide, das Benndorf dem Stile nach ins 5. Jhdt. v. Chr. setzt, zeigt die Belagerung einer Stadt. Ob das aber T. sein soll oder eine Stadt, die der Verstorbene, ein Tloer, erobert hat, läßt sich nicht sagen, Reisen im südwestl. Kleinas. I 139f. Die ältesten Münzen gehören in den Anfang des 4. Jhdts. v. Chr., wenn die lykische Legende *Tlañ* den Namen der Stadt und nicht den eines lykischen Dynasten bedeutet, Head HN² 692. Catal. of Gr. coins Lycia XLIIIf. 31 nr. 134; ebd. nr. 135 und Imhoof-Blumer Monn. gr. 329 nr. 20—22 ohne Legende oder mit griechischer Schrift stammen wohl auch aus dieser Zeit, ebenso Pinder und Friedländer Beitr. z. älteren Münzk. 119. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Herrschaft des Mausolos in Lykien (s. o. Bd. XIII S. 2273, 65f.) bis nach T. gereicht hat. Denn aus TAM I nr. 45 (s. o.) ergibt sich, daß noch sein Sohn Pixodaros (340—334) in die Verhältnisse der Stadt eingegriffen hat, TAM I nr. 45. Judeich Kleinasiat. Stud. 252. Zur Zeit des lykischen Bundes (nach 168 v. Chr., s. o. Bd. XIII S. 2275, 11f.) bis zum J. 43 n. Chr. war T. Mitglied der Münzprovinz Kragos (Ptolem. V 3, 3 nennt T. unter den *πόλεις μεσόγειοι περὶ μὲν τὸν Κράγον τὸ ὄρος*), die Münzen zeigen meist die Legende *Λυκίων* und den oder die Anfangsbuchstaben von T., auf mehreren stehen auch noch diejenigen von Kragos, Mionnet Suppl. VII 23 nr. 90—92. Pinder und Friedländer 120. Imhoof-Blumer 329 nr. 23—25. Bull. hell. XVII (1893) 559f. nr. 16—18. Catal. L und 54 nr. 27 S. 88f. nr. 1—8. Invent. Waddingt. (Rev. Num. IV. sér. II 1898, 16) nr. 3044 (Journ. hell. stud. XXXIV [1914] 38 nr. 47). 3187—3195 (nr. 3194. 3195 zeigen nach der Beschreibung den Kopf des Kaisers Augustus und *Λυ(κίων)*, auf d. Rev. *Τλω Κρ*, sie sind also verschieden von Catal. 54 nr. 25. 26). Head HN² 693. 698. In TAM II nr. 582 (nach der Erläuterung eher vor als nach 100 v. Chr.) wird ein Tloer, dessen Name nicht erhalten ist, unter anderem gerühmt, weil er *ἐν τοῖς πολέμοις ἐπάνδρως* gekämpft hat, und nr. 589 ist ein Ehrenbeschluß für einen anderen *μεταλλάξαντι τὸν [βί]ον ὑπὲρ τῆς κοινῆς ἀσφαλείας*. Worauf sich nr. 582 bezieht, läßt sich nicht sagen, wenn die Zeitbestimmung richtig ist; bei nr. 589 dagegen kann man an den 1. Mithridatischen Krieg denken, s. o. Bd. XIII S. 2275, 10f. 26f. Im J. 81 v. Chr. erkannte T. neben vielen anderen Städten das Asylrecht des Hekatetempels in Lagina an, Syll. or. 441, 212. Mitte oder Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. bedachte ein Bürger von Pinara oder von T., dessen Name nicht mehr erhalten ist, die Stadt T. mit großen Schenkungen, TAM II nr. 508 (Pinara). Aus der Kaiserzeit haben sich in T. mannigfache Ehrenbeschlüsse für Kaiser

und Angehörige des Kaiserhauses erhalten, nr. 556 (für Augustus [κ]τίσ[της πα]ντὸς [τοῦ κόσ]μου), nr. 557f. (für Domitian, beschlossen vom κοινὸν Λυκίων), nr. 560 (für Sabina Augusta, Gemahlin Hadrians, von Vilia Procula errichtet), nr. 561 (für Constantin?). Auch eine Anzahl von Statthaltern sind durch Ehrenbeschlüsse geehrt worden, nr. 562—574, dazu nr. 594 für die Frau eines Statthalters. Um die Wende des 1./2. Jhdts. n. Chr. beriefen die Mylaseer aus anderen Städten und auch aus T. Richter zur Schlichtung von Streitigkeiten, Le Bas 357. Bull. hell. XIV (1890) 621 nr. 19, s. o. Bd. XVI S. 1058, 60f. Im J. 127 n. Chr. bekam T. eine Schenkung von 50 000 Denaren; der Name des Gebers ist nicht erhalten, IGR III nr. 492 (Oinoanda). Bei einem Fest in Sidyma fungierten auch Prytanen aus T., TAM II nr. 174 A 4, 2./3. Jhdt. n. Chr. Unter Gordian erscheinen auch wieder Münzen von T. mit der Legende Τλωέων, Mionnet III 444 nr. 77. Catal. 89 nr. 9. 10. Invent. Waddingt. nr. 3196—3198. Head 698. Wertvoll sind die Inschriften CIL III nr. 12133. 12134. Eine besonders enge Verbindung mit Xanthos bezeugt TAM II nr. 555.

In den kirchlichen Listen kommt T. oft vor, Hierokl. 684, 16 (Τλῶ). Not. episc. I 295 (ὁ Ὄτλων). III 251, ebenso. VIII 347 (ὁ Τλῶν). IX 256, ebenso. X 369. XIII 221. Am Konzil von Kalchedon im J. 451 nahm Andreas teil, Mansi VI 575f. 981f. 1058. 1086. VII 124. 153f. 433f. Sein Name steht auch unter dem Brief der lykischen Bischöfe an Kaiser Leo im J. 458, Mansi VII 580. Beim Konzil von Konstantinopel im J. 536 war Eustathios anwesend, Mansi VIII 973f. 1147f. Der Name von T. ist in den Unterschriften zum Teil sehr entstellt, Le Quien Oriens christ. I 979f. Gams Series episcop. 449.

Die Stadt bezeichnete ihre Verfassung als δημοκρατία, TAM II nr. 582. Die Beschlüsse wurden gefaßt von βουλή, γερουσία, δῆμος, nr. 569—571 (τῇ τοῦ Λυκίων ἔθνους γνώμῃ). 574. 594, in anderer Reihenfolge β. δ. γ., nr. 578f., von βουλὴ καὶ δῆμος, nr. 548. 577. 588. 595, von βουλὴ καὶ γερουσία, nr. 568, vom δῆμος allein, nr. 554. 562f. 589—593, oder von der βουλή allein, nr. 605. An Τλω[έ]ων τοῖς ἄ[ρχουσι καὶ τῇ] βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ist der Brief Hadrians gerichtet, Heberdey Opramoas X nr. 38. Bußen für unerlaubte Benutzung von Grabstätten sind zu zahlen an δῆμος und γερουσία, nr. 626, an den δῆμος allein, nr. 599. 603 a. 605. 612. 614. 619? 630. 634 (hierher gehören wohl auch die Bußen an die πόλις, nr. 601 b. 604. 608. 622. 629. 632), an die γερουσία allein, nr. 600, schließlich an das (ἱερώτατον) oder τοῦ Καίσαρος ταμεῖον, nr. 602. 611. 622. 631. 637, einmal an φίσκος und πόλις, nr. 613.

Von den ἄρχοντες, nr. 548 b, 21. Heberdey Opramoas X 38, oder der συναρχία, TAM II nr. 548 b, 32, werden im einzelnen genannt πρύτανες, ebd. 14; nr. 174 A 4 (Sidyma), dazu das πρυτανεῖον, TAM II nr. 582, γραμματοφύλακες (vgl. nr. 548), nr. 601, 37f., der γυμνασίαρχος, nr. 552, der ὑπογυμνασίαρχος, ebd., der ἀγωνοθέτης, ebd. und nr. 585; der ἰατρεύσας δημοσίᾳ, nr. 590, ist offenbar ein beamteter Arzt gewesen, vgl. Friedländer[9] I 340. Der von Liebenam Städteverwaltung 550 genannte γραμματεὺς διὰ βίου scheidet aus, da die dafür zitierte Inschrift nach der neuesten Lesung (TAM II nr. 548 b, 6) gar nicht von einem γραμματεύς handelt.

Die Bevölkerung von T. war in Demen eingeteilt, Syll. or. nr. 552, 3, von denen der Βελλεροφόντειος, nr. 548. 590, der Σαρπηδόνιος, nr. 552. 597 a. 609?, der Ἰοβάτειος, nr. 589 und der Μαλιεύς, nr. 597 a bekannt sind; wahrscheinlich ist in nr. 625 Ἁρμόδιος Ἁρμοδίου ἀστέως in dem letzten Wort auch eine Demenbezeichnung zu erblicken, TAM II p. 204 a. Ein Beispiel von Geschwisterehe steht in nr. 636. In T. gab es auch eine jüdische Gemeinde mit Archonten an der Spitze, nr. 612 (Ende des 1. Jhdts. n. Chr., also nach der Zerstörung von Jerusalem durch Titus). Ob der tloische Knoblauch, von dem in einem Brief des Euempolos an Zenon vom J. 260/61 v. Chr. die Rede ist (Pubblicazioni d. società ital. IV [1917] nr. 433), aus dem lykischen T. stammt, läßt sich nicht sagen, TAM II p. 204 a f.

Eine Ehrung des Pisidiers Neoptolemos durch die Tloer erwähnt Steph. Byz. s. Ἄγριαι. Rat und Volk von T. ehrten ihre Mitbürgerin Antiochis wegen ihrer ärztlichen Kenntnisse; die Statue wurde allerdings von der Geehrten selbst gesetzt, TAM II nr. 595. Delphi verlieh im J. 188/87 v. Chr. dem Hagesarchos aus T. die Proxenie, Syll.[3] nr. 585, 147. Selten begegnet man Tloensern außerhalb ihrer Vaterstadt; ein Τλωεύς kommt auf einer Beitragsliste aus Paphos auf Cypern vor, Anc. Gr. Inscr. Brit. Mus. nr. 969 (Anfang des 3. Jhdts. v. Chr.); Androbios aus T. ist zur Zeit des Septimius Severus Logistes in Balbura, IGR III nr. 468; bei einem Ehrenbeschluß des κοινὸν Λυκίων aus Balbura ist Hermaios aus T. beteiligt, ebd. nr. 473. Aus Xanthos stammt ein Ehrenbeschluß für einen Τλωεὺς καὶ Ξάνθιος, IGR III nr. 631 = TAM II nr. 287. Auch sonst finden sich die Fälle häufig, wo jemand außer in T. noch in einer oder in mehreren Städten Bürger ist: Νεισεὺς καὶ Τ., TAM II nr. 585; Μυρεὺς καὶ Τ. καὶ Κυανείτης, nr. 586; Οἰνοανδεὺς καὶ ... ορεὺς καὶ Τ., Bull. hell. X (1886) 232, nr. 11 (Oinoanda), vor allem Opramoas aus Rhodiapolis, der von Patara, T., Telmessos und vielen anderen Städten das Bürgerrecht erhalten hatte, Heberdey Opramoas VIII D/E, der T. reiche Zuwendungen εἰς ἔργων (Theater, Bad, TAM II nr. 578f.) κατασκευάς gemacht hatte, Heberdey XIII C. XVIII G. Der IG XII 1 nr. 1453 genannte Sosikles gehört nicht zu den auswärtigen Tloern, da die Zuteilung der Inschrift an Delos oder an Rhodos unbegründet ist, v. Hiller Herm. XXXVII 145, 2.

Von Altersstufenvereinigungen erscheinen [o]ἱ νέοι κα[ὶ ἡ γε]ρου[σ]ία, nr. 556; die letztere aber, wie oben gezeigt, viel häufiger mit dem Charakter einer Behörde, Poland Gr. Vereinsw. 83. 95. 101. Von sonstigen Vereinen kommt noch ein nicht näher bezeichneter θίασος vor, nr. 640. Es gab auch Vereinigungen, die ein (Felsen)grab zu gemeinsamer Benutzung besaßen, nr. 601. 604f. 615f.

Vom Kalender der Stadt werden nur der Ξανδικός, nr. 548. 636f., s. o. Bd. X S. 1595, und ein anderer Monat erwähnt, dessen Name aber sehr

zerstört ist, nr. 600, vielleicht stand da [Πα]ν[ήμ]ου oder [Αὐδη]ν[αί]ου.

In T. wurden verehrt: Zeus, dessen Priester διὰ βίου gewählt wurde, nr. 548; Kronos?, nr. 554 (in nr. 585 werden die μεγάλα Κρόνεια genannt); Athene, Catal. 31 nr. 135. Imhoof-Blumer nr. 22; Apollon und Artemis, sehr oft auf den Münzen aus der Zeit des Lykischen Bundes, Apollon auch Catal. 31 nr. 134f. und TAM I nr. 25; Dionysos, dessen Priester διὰ βίου amtierte und zugleich ἀρχιερεὺς θεῶν μεγάλων Καβίρων war, nr. 550 I 5; Nike und Tyche auf Münzen Gordians (s. o.); Sabaz(i)os, ebenfalls mit Priester διὰ βίον, nr. 582. In den Strafandrohungen für Verletzung der Bestimmungen über die Gräber und für Nichtbefolgung der Verpflichtung zum Opfern wird mit den θεοὶ οὐράνιοι καὶ ὑποχθόνιοι, nr. 613. 637, den θεοὶ καὶ ἥρωες, nr. 636 als strafenden Göttern gedroht. Dazu kommt noch der Kaiserkult, nr. 601 (ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν) und der Livia, nr. 549. Ein ἱεροθύτης kommt in nr. 548, 21, ein nicht näher bezeichneter ἀρχιερεύς in nr. 600, 3 vor.

Von Einzelheiten des Stadtbildes sind bekannt das Theater, nr. 550. 578f., ein Bad, nr. 578f., das Prytaneion, nr. 582, Tempel in oder bei dem Gebiet der Stadt, nr. 261. Wie weit dieses gereicht hat, wissen wir nicht; T. besaß aber bei Korydalla im südöstlichen Lykien ein Stück Land, das Opramoas geschenkt hatte, nr. 578f.

T. lag nach Strab. XIV 665 am Übergang nach Kibyra; das paßt zu der alten Siedlung bei Düver, die Fellows, der den Ort 1838 und 1840 besuchte, als T. erkannte (Ausflug nach Kleinasien, übers. von Zenker, 118f.; Entdeckungen in Lycien 243. 382f.). Im J. 1841 kam Hoskyn hin, Journ. Geogr. Soc. London XII (1842) 143; 1842 Spratt und Forbes Travels in Lycia I 32f.; 1844 L. Roß Kleinasien u. Deutschland 59f.; 1849 H. Barth Rh. Mus. VII 254f. (über diese Reisen ist zu vgl. Ritter Asien XIX 1006f.) und 1881 die österreichische Expedition, Reisen im südwestl. Kleinas. I 138f. Taf. XLI—XLIII. Übereinstimmend rühmen alle Besucher die prachtvolle Lage auf einem Ausläufer des Gebirges, an dessen westlichem Fuß das Dorf Düver liegt, ebenso aber betonen sie übereinstimmend, daß das ganze Stadtgebiet so stark überwachsen ist, daß es unmöglich ist, einen klaren Überblick zu gewinnen. Von Einzelruinen werden genannt das großartige Theater, Reste von Mauern und die vielen Felsgräber, vor allem an den schroffen Felsenabstürzen im Norden und Nordosten der Burg. Besonders bemerkenswert ist das Grab mit der Darstellung des Bellerophontes, genauer beschrieben TAM II p. 205, Abb. Fellows Taf. 11. Die oben erwähnte Stufenpyramide ist abgebildet Reisen I 140. Die Stelle der alten Agora glaubt Kalinka TAM II 205 südöstlich unterhalb der Burg erkennen zu können.

Korrekturnachtrag:

Zwischen 278 und 275 v. Chr. sind die Galater vielleicht bis in die Nähe von T. vorgedrungen, aber von Neoptolemos, dem Sohn des Kressos, geschlagen und zurückgeworfen worden; diesem zu Ehren haben dann die Tloër im Heiligtum τῶν τρισσῶν ἀδελφῶν (T., Kragos, Pinalos) sein Standbild mit Epigramm errichtet, Steph. Byz. s. Ἀγρίαι, dazu A. Wilhelm in den Πρακτικὰ τῆς Ἀκαδημίας Ἀθηνῶν VI 319f. [W. Ruge.]

In den einheimischen Inschriften heißt die Stadt *tlawa* (z. B. nr. 45, 2) und ist zum mindesten dem Namen nach mit der in den hethitischen Quellen genannten Stadt *Talawa* identisch. Die Bedeutung dieses Ortsnamens kann wahrscheinlich mit unserm ‚Michelbäuern' verglichen werden, da nach Hesych. τάλα· μέγα ist und im Lykischen die Ableitung mit *-wa* zum Ausdruck fester Bauten dient. Der Bewohner von T. heißt einheimisch *tlaüna* ((*tlaw+üna*; nr. 25, 4).

In den Kämpfen, die die Stele von Xanthos schildert, steht T., das mit den Städten *arüna* (Ξάνθος), *pinale* (Πίναρα) und *wedre* (Πάταρα) einen Bund zu bilden scheint (nr. 44 b, 30), auf Seiten des Μελήσανδρος (nr. 44 a, 45; Thuk.), wird aber von *kerëi* erobert, welcher dann auch in T. Münzen schlagen ließ (nr. 176 d *kerë tlawi* ‚Kerëi zu Tlos'). Nach Kerëi wird *miϑrapata* (nr. 193), bei Thuk. Μιτροβάτης, mit T. belehnt. Jahrzehnte später steht T., das nunmehr mit *arüna* (Ξάνθος), *pinale* (Πίναρα) und *kadawäti* (Καδύανδα) einen Städtebund bildet, unter karischer Herrschaft, wobei der Karer Πιξώδαρος (lyk. *pikedere*), Sohn des Ἑκατόμνας (lyk. *ecatamla*) zu nennen ist, der den Bundesstädten δεκάτην τῆς ἐμπο[ρίας] schenkt (nr. 45).

Literatur. Tit. As. Min. I und II (insbes. S. 204f.; Kalinka). Friedrich Kleinasiatische Sprachdenkmäler (Berl. 1932; danach sind hier die Inschriften zitiert). F. W. König Die Stele von Xanthos I. (= Klotho, H. 1, Wien 1936). [W. Brandenstein.]

2) Stadt in Pisidien, nur bei Steph. Byz. erwähnt, wohl verschieden von Nr. 1. Aberdeen University Studies XX 1906, 371 wird das Ethnikon Τλουηνός in der Tekmoreier-Inschrift nr. 374, 48 aus Saghir (s. o. Bd. V A S. 159, 31) vermutungsweise mit T. zusammengebracht; es ist wohl richtiger, einen Ort Tlua (oder ähnlich) daraus zu erschließen. [W. Ruge.]

Tlua (?), s. Art. Tlos Nr. 2. Lage völlig unbekannt. [W. Ruge.]

Tluscv, Name einer etruskischen Gottheit, die auf der Bronzeleber von Piacenza dreimal angeführt ist: auf dem äußeren Rande in der Form *tluscv*; auf dem kleineren linken Teil der Innenfläche, der die Gestalt eines Rades mit 6 Speichen hat, in der abgekürzten Form *tlusc*; auf der rechten größeren Seite der Innenfläche zwischen der Spitze der Gallenblase und dem Lobus pyramidalis in derselben abgekürzten Form *tlusc*, jedoch mit einem Zusatz, der meines Erachtens nur *arc* gelesen werden kann. Bei Thulin (Die Götter des Mart. Cap. u. d. Bronzeleber von Piacenza, Gießen 1906) und bei W. Deecke (Etr. Forsch. Heft 4) sind die Inschriften als nr. 10, 10' und 14' gezählt. Bei G. Körte (Röm. Mitt. XX 348ff.) als nr. 13, 32 und 36. Die Abbildungen bei Körte und Thulin sind unzureichend, dagegen ermöglicht eine Nachprüfung der Lesung Buonamici Epigrafia Etrusca Taf. XLIf. 72 b. Da auf der Bronzeleber die Buchstaben *u* und *v* (V, ꟻ) ohne Unterschied gebraucht werden, z. B. *ϑufltas* (nr. 16' bei Deecke und Thulin nr. 20 bei Körte) neben *tin(s) ϑvf(ltas)* (nr. 16 Deecke,

nr. 7 Körte) und *tins θvf(lθas)* (nr. 1' Deecke, nr. 22 Körte), so wird das *v* am Schlusse des Wortes wie in *metlvmθ, tecvm, cvlalp* als Vokal *u* aufzufassen sein.

Über das Wesen der Gottheit, die weder auf Weihungen, noch auf Spiegeln oder andern Denkmälern vorkommt, läßt sich aus dem Umstand, daß der Name an drei Stellen der Bronzeleber erscheint, nur der Schluß ziehen, daß sie in der Haruspizin als eine mächtige Gottheit galt. Bemerkenswert ist noch, daß zweimal in unmittelbare Nähe der Name des Kriegsgotts *leθam* gestellt ist, beidemal im Genetiv (auf dem Außenrand *leθns*, im Rad *leθms*). Wie dieser, wirkt sie ebenso nach außen im Feindbereich (*tecvm*), wie nach Innen in Haus und Gemeinde (*metlvmθ*), während andere Götter, wie *vetisl* (Genet.) und *satres* (Genet.), auf die eine oder andere Seite beschränkt sind. Aus der Endung von *tluscv* läßt sich auf das Geschlecht der Gottheit nicht schließen. Der Versuch Thulins (55f.), *tluscv* mit *Consus* gleichzusetzen, ist abzulehnen. Sprachlicher Zusammenhang mit lat. *luceo*, wie Poggi annimmt (vgl. C. Pauli Myth. Lex. V 1062) besteht nicht. [Emil Vetter.]

Tmarion, ὄρος Ἀρκαδίας, Hesych. s. v., unbekannt. [Ernst Meyer.]

Tmaros s. Tomaros.

Tmethos s. Timethos.

Tmolia (Τμωλία), Epiklesis der Artemis in der Semele des Diogenes (Athen. XIV 636. FTG 776): κλύω δὲ Λυδὰς Βακτρίας τε παρθένους ποταμῷ παροίκους Ἅλυϊ Τμωλίαν θεὸν δαφνόσκιον κατ' ἄλσος Ἄρτεμιν σέβειν. Zweifellos handelt es sich hier um die kleinasiatische Göttermutter, die auf den sagenberühmten Bergen des vorderen Kleinasiens, am Ida, dem Sipylos, dem lydischen Tmolos, alte Stätten ihres erregten Kultes hatte (s. o. Bd. II S. 1372f. Preller-Robert I 639f.), wo zugleich mit ihrem Kreise der des Dionysos sich eng berührte (Preller-Robert I 697ff.). [gr. Kruse.]

Tmolos. 1) (ὁ Τμῶλος), nach Plin. n. h. V 110 früher Timolus genannt (so Ovid. met. VI 15. XI 86; vgl. die Orakelinschrift von Troketta bei Keil-v. Premerstein Lydien Ber. I nr. 16 B. Z. 1 mit παρὰ! νιφόεντι Τυμώλῳ), Gebirge in Lydien, oberhalb von Sardes aufsteigend (Herodot. V 101. Strab. XIII 625. Plin. a. O.; vgl. auch Hom. Il. II 867) und gegenüber der Mesogis (s. d.) das Καϋστριανὸν πεδίον im Norden begrenzend (Strab. XIII 629), ausgezeichnet durch großen Reichtum an wertvollen Metallen, besonders Gold, das der Paktolos (s. d.) einst herabschwemmte (Herodot. I 93. V 101. Strab. XIII 625) und Weinbau (Strab. XIII 637. Verg. Georg. I 56. Vitruv. VIII 3, 12. Plin. n. h. XIV 74), der das T.-Gebiet zum bevorzugten Kultbereich des Bakchos machte (Stellen bei W. Quandt De Baccho ab Alexandri aetate in Asia minore culto 175ff.). Nach Strab. XIII 625 befand sich auf seinem Gipfel eine von den Persern errichtete ἐξέδρα λευκοῦ λίθου, von der aus man die umliegenden Ebenen, vor allem die Kaystros-Ebene, überschauen konnte. Die beste Schilderung des heute Boz Dağ genannten Gebirges, dessen aus kristallinischen Schiefern bestehenden, bis über 1500 Meter hohen und an der Nordseite von einer mächtigen Schuttzone umsäumten Kamm die bis 2100 Meter aufsteigende zeltartige Gneispyramide des Gipfels wuchtig überragt, gibt A. Philippson Peterm. Mitt. Erg.-H. 172, 63ff. und Erg.-H. 180, 46ff. (mit geolog. Karten und Landschaftsbildern). Die von Strabon erwähnte Perserwarte ist noch nicht wiedergefunden worden, und auch die das Gebirge überquerenden antiken Wege bedürfen trotz der Beobachtungen von K. Buresch (Athen. Mitt. XIX 128; Aus Lydien 189) und Philippson noch näherer Erkundung.

2) (Τμῶλος, Ethnikon Τμωλείτης), eine der durch das katastrophale Erdbeben des J. 17 n. Chr. zerstörten kleinasiatischen Städte (Tac. ann. II 47), nahm nach dem Zeugnis ihrer mit Sabina beginnenden Münzprägung (Imhoof-Blumer Lyd. Stadtmünzen 163. Head HN² 659) zu Ehren des Kaisers Marcus den Beinamen Aureliopolis an, unter dem sie bei Hierokles 670, 4 als Stadt der byzantinischen Provinz Lydia und in den Notitiae episcopatuum als ein dem Metropoliten von Sardes unterstellter Bischofssitz erscheint. Wie der Name vermuten läßt und Darstellungen des gleichnamigen Berggottes auf einzelnen Münzen bestätigen, lag T. im Bereiche des T.-Gebirges, und zwar vermutlich an dessen Nordseite in der Nachbarschaft von Sardes, dessen Münztypen Maionia und T. gelegentlich verwenden. Eine genaue Bestimmung der Lage ist bisher nicht gelungen. Nach Keil-v. Premerstein (Lydien Ber. II 8f.; vgl. Ber. III 9), welche die gemachten Vorschläge diskutieren, kommt am ehesten ein Ansatz bei Gök kaya (K. Buresch Aus Lydien 6 und 186. Keil-v. Premerstein Ber. I 13f.), etwa 14 km westlich, oder bei Salihli, etwa 10 km östlich von Sardes, in Frage. Zum Dank für die nach dem Erdbeben von 17 n. Chr. großzügig gewährte Hilfe beteiligte sich T. an den Ehrungen, welche die betroffenen Städte für Kaiser Tiberius beschlossen; der Stadtgott, als jugendlicher, mit der Rechten nach einem traubenbehangenen Rebstock greifender Dionysos gebildet, ist daher auf der puteolanischen Basis (Arndt-Bruckmann Denkmäler 575 mit Text von J. Sieveking; die Inschriften CIL X 1624 = Dess. 156) dargestellt. Aus der Zeit Domitians ist die Basis der Statue erhalten, welche die Stadt T. für den in Ephesos errichteten provinzialen Tempel dieses Kaisers gestiftet hat (J. Keil Numismat. Ztschr. LII 117; vgl. Österr. Jahresh. XXVII Beibl. 54ff.). [J. Keil.]

Tnimaios. Ethnikon einer unbekannten aitolischen Ortschaft, vgl. IG IX 1² 105, 12 (162/61) und Bull. hell. L 125 nr. 2, 2 (Ende des 3. Jhdts. v. Chr.). [Günther Klaffenbach.]

Tnyssos, Stadt in Karien, Hekat. frg. 239 M. = frg. 254 Jac., bei Steph. Byz. Lage unbekannt. [W. Ruge.]

Toana s. Tnana.

Toani s. Thoani.

Τώβ (Euseb. onom. 164, 20, nach Ri. 11, 3). Eine Landschaft östlich des Jordans, vermutlich nördlich oder nordöstlich von Gilead, in der sich der stammesflüchtige Jephta niederläßt. Ob auch 2. Sam. 10, 6. 8 (îš ṭôb = Leute von Tob, nach

Wellhausen) an diese Landschaft zu denken ist, ist zweifelhaft, da îš ṭôb an dieser Stelle auch Personenname sein kann. Dagegen ist die Landschaft Ṭôb gemeint in 1. Makk. 5, 13: ἐν τοῖς Τουβίου, wo zu Beginn des 2. Jhdts. v. Chr. Juden wohnten, vgl. 2. Makk. 12, 17: τοὺς λεγομένους Τουβιηνοὺς Ἰουδαίους. [G. Hölscher.]

Τόβατα, Stadt im Innern von Paphlagonien, Ptolem. V 4, 4. Lage völlig unbekannt. Zu dem Versuch Ramsays, es mit den Thebaseni bei Plin. n. h. V 147 zusammenzubringen, s. o. Bd. V A S. 1594, 27f. [W. Ruge.]

Tobias. Das älteste, historisch sicher zu erfassende Mitglied der Familie der Tobiaden — οἱ Τωβίου παῖδες —, deren Geschichte so überaus charakteristisch ist für die Durchdringung des Judentums mit hellenistischen Einflüssen und bezeichnend für die damalige Aristokratie in Jerusalem, wie sie, religiös kaum noch beschwert, rein aus finanziellen und politischen Motiven heraus handelnd, sich in der Vorgeschichte der Makkabäerkriege als eine Clique von δυνατοί darstellt, die, περὶ δυναστείας miteinander kämpfend, keine Mittel scheuten, s. Joseph. bell. Iud. I 1, 1. Er ist der Vater Josephs, der unter Ptolemäus IV. Philopator (221—205 v. Chr.) Steuerpächter von Cölesyrien, Phoinikien, Judaea und Samaria war (Joseph. ant. XII 4, 4, 10) und gleichzeitig das Amt eines προστάτης τοῦ λαοῦ bekleidete (XII 4, 2), also 220 v. Chr., später aber anscheinend zu den Seleukiden hinüberwechselte, wie aus der Geschichte Hyrkans, des Enkels von T., zu erschließen ist (XII 4, 9, 10); vgl. ferner XII 5, 1 und II. Makk. 3, 11, dazu A. Büchler Die Tobiaden und Oniaden im II. Makkabäerbuch (Wien 1899) 74ff. 247. Niese GGA (1900) 185ff. Man neigt im allgemeinen dazu, die Berichte über T. und seine Nachkommen als stark legendenhaft anzusehen (vgl. Feldmann-Herkenne Die Hl. Schrift d. A. T. IV 2, 30), und Wellhausen Israelit. u. Jüd. Gesch. 229ff. steht nicht an, in T. dem Wesen nach weiter nichts als den Inbegriff seiner Söhne zu erblicken; die ihm zugeschriebenen Taten seien in Wahrheit nur der Reflex von deren Treiben. Die neuesten Funde bestätigen aber die Grundtendenz der Darstellung des Josephos durchaus und rücken T. in das helle Licht der Geschichte.

Nach ant. XII 9 hat sich Hyrkan (s. o. Bd. IX S. 527ff.) im Kampf gegen seine Brüder jenseits des Jordans in das Stammland seiner Familie geflüchtet und dort nach dem Tode seines Vaters ((XII 11) neben anderen Bauten einen Turm errichtet sowie Höhlen festungsartig ausgebaut. Deißmanns Vermutung, I. Makk. 5, 13 οἱ ἐν τοῖς Τουβίου und οἱ λεγόμενοι Τωβιανοῦ Ἰουδαῖοι in II. Makk. 12, 17, wo es sich um jenseits des Jordans gelegene Gegenden handelt, seien in Beziehung zu T. oder wenigstens dessen Familie zu setzen, kann nicht mehr ohne weiteres abgewiesen werden, da die Burg, bei Josephos (a. O.) Tyros genannt, jetzt sicher mit den Grotten von chirbet-ṣâr, einer zweifellos vorrömischen Anlage, identifiziert ist. Niese Griech. u. mak. Staaten III 226 ist derselben Ansicht, anders aber Ed. Meyer Ursprung und Anfänge des Christentums (1921—1924) II 134, 1; vgl. Schlatter Theol. Studien u. Krit. (1891) 644. Am Eingang einer dieser Höhlen ist der hebräische Name טוביה, wenn auch schwer lesbar, nunmehr sicher entziffert. Die Inschrift, zuerst von Vogüé veröffentlicht, ist jetzt grundlegend von E. Littmann behandelt in Publications of the Princeton University Archeol. Expedit. to Syria (1904—1905), Div. III A (1907) 1ff. Vgl. Greßmann Die Ammonitischen Tobiaden S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 663ff., bes. 665, 1, und Ed. Meyer a. O. Über die Ruinen selbst s. Butler in den angeführten Publications Div. II A 1ff. Unnötig ist Littmanns Annahme, Hyrkanos habe noch einen hebräischen Namen, nämlich Tobias, geführt, weil בן oder später בר entsprechend dem griechischen Genetiv nicht nur Sohn oder Enkel bedeutet, sondern auch ganz allgemein zur Bezeichnung der Familienherkunft verwendet wird, so daß die Abänderungsvorschläge von Clermont-Ganneau Archeolog. Researches in Palestine II 262 zu II. Makk. 3, 11 „Ὑρκανοῦ τοῦ Τωβίου" als gegenstandslos zurückzuweisen sind. Offensichtlich ist die Höhlenanlage das ältere Stammschloß der T. gewesen, das Hyrkanos für seine Zwecke noch ausbauen ließ, und entspricht etwa einem πύργος, wie er bei Lukas 14, 33 als ein befestigter Wirtschaftshof erwähnt wird; s. Meyer I 217, 1. Die hebräischen Quadratinschriften sind nicht genau datierbar; sie können ebenso dem 2. wie 5. Jhdt. v. Chr. angehören. Indessen spricht vieles dafür, daß die Inschrift gar nicht Hyrkan angeht, sondern den wirklichen, älteren Erbauer nennt: 300 m, nämlich tiefer als die auf steilem Felsen liegende Festung, finden sich im heutigen kasr-el-ʿâbd die Ruinen palastartiger Bauten, die eine Stilmischung aus ägyptischen, persischen und hellenistischen Elementen aufweisen und einer jüngeren Epoche angehören. Das stimmt zu dem Bericht des Josephos über den Bau einer prunkvollen βᾶρις seitens Hyrkans. Aber auch hier kann es sich nur um Erweiterungsbauten handeln; denn βᾶρις, ursprünglich einen ägyptischen Nachen, ein Floß, bezeichnend, dann übertragen einen Turm oder Pallas, entspricht in seinem Bedeutungswandel dem aramäischen בִּירְתָא = Festung, in welchem Sinn die erwähnte Anlage in einem Papyrus aus dem J. 258 v. Chr. aufgeführt wird, einem Kaufkontrakt, wo als Kontrahenten und Zeugen Leute aus der Kavallerietruppe τῶν περὶ Τουβίαν ἱππέων benannt werden, die in dem Ammonitischen Birta (ἐν Βίρται τῆς Ἀμμανίτιδος) als κληροῦχοι angesiedelt sind. Über Birta, auch Bithra, s. o. Bd. III S. 498f. Es sind also Söldner, die dem Kommando des T. unterstanden und aller Wahrscheinlichkeit nach um den πύργος des T.-Geschlechtes herum zur Entlohnung Land besaßen und bebauten. T. war demnach Kommandeur einer Kavallerieabteilung des Königs Ptolemaios II. Philadelphos (285—247 v. Chr.); denn nach dessen Regierungsjahren ist die Urkunde datiert. Vgl. dazu die Parallele in der Geschichte seines Sohnes Joseph in den ant. XII 4, 5 und s. zur Quellenscheidungsfrage Büchler 91ff., über die chronologischen Probleme ebd. 57. An diesen König, dessen zoologische Liebhabereien bekannt sind, hat T. eine Sendung seltener Tiere geschickt und ihr ein Begleitschreiben gleichzeitig mit Abschrift des Briefes an den König für seinen Bankier Apollonios in Alexandrien zwecks Vermittlung beigefügt.

Dieser Brief, gleich dem vorigen Papyrus dem sogenannten Zenon-Archiv angehörig, zeigt die Sprache eines sehr selbstbewußten und fast unabhängigen Scheiches; er ist im J. 256 v. Chr. geschrieben worden, ebenso wie der Brief des dritten Papyrus, der an den gleichen Adressaten gerichtet ist. Als weitere Urkunde kommt noch das sehr lückenhafte Fragment einer Rechnung hinzu, in der T. benannt wird. Erstveröffentlichung der beiden Papyri von C. C. Edgar Selected Papyri from the Archives of Zenon, Annales du service des antiquités de l'Égypte, tom. XVIII (1918) 159—1882, 225—244, und zwar als nr. 3, 164f. u. nr. 13, 232f. Vgl. dazu U. Wilcken Arch. f. Pap. VI (1920) 380ff., 447ff., vor allem Greßmann 663—671. Alle vier Papyri in der Gesamtedition des Zenon-Archivs von Edgar in Services des antiquités de l'Égypte. Catal. général des antiquités Égyptiennes du Musée du Caire, Bd. 1 (1925) nr. 59 003 S. 5f. 59 005 S. 10f. 59 075 S. 97f. und 59 076 S. 98f.; vgl. Bibl. Journal d'entrée du Musée nr. 48450; 48452; 48523, P. Edg., 84; 48524, P. Edg., 13. Vincent Rev. bibl. (1920) 86. Vgl. Deißmann Licht vom Osten (1909) zur allgemeinen Orientierung, bes. 100ff. Die Stellung des T. beruht also vor allem auf seinem großen Wohlstande: er hat ein Bankdepot in Alexandrien, großen Landbesitz in der Ammonitis, denn das bedingt seine umfangreiche Tierzucht, vgl. Joseph. ant. XII 4, 6, wo Hyrkanos von seinem Vater mit 300 Joch Ochsen über Land geschickt wird — und ist dem König als Reiteroberst eine nicht unwichtige Persönlichkeit. Die vielen Krippen in den Höhlen von chirbet-sâr sind so leicht erklärlich. Verheiratet war T. mit der Schwester des Hohenpriesters Onias II. (Joseph. ant. XII 4, 2), gehörte also zur Aristokratie seines Landes und war damit der gegebene Verbindungsmann zwischen dem jüdischen Volk und dem ptolemäischen Königshaus. Diese seine Rolle läßt auch deutlich die Darstellung in den ant. XII 4, 2, obwohl er nicht genannt wird, erkennen, und wir dürfen in ihm nicht etwa eine Art aitiologisch konstruierter Person sehen, sondern haben seine Wirksamkeit als das Fundament der Tätigkeit seiner Nachkommen zu beurteilen, ohne die Josephs große Verdienste um Staat und Volk der Juden, deren in den ant. XII 4, 10 in ehrendster Weise gedacht wird, nicht zustande gekommen wären.

Die Papyrusfunde zeigen, daß T. jener führenden Schicht zuzuzählen ist, die das Volk der Juden entgegen der engen Auffassung eines Esra und Nehemia aus der starren Rassenisoliertheit lösen wollte, jenen Kreisen, die gerade wegen ihrer Realpolitik naturgemäß in den Makkabäerbüchern schlecht wegkommen und deren Ausrottung durch Fanatiker noch kurz vor dem Fall Jerusalems Titus jede Verhandlungsmöglichkeit nahm, so daß der Untergang der Nation sich vollziehen mußte. Diese selbstsichere Haltung des T. und die sozusagen kapitalistische Einstellung, wie sie sich in der Behandlung politischer Fragen schon bei ihm, besonders aber bei seinem Sohn Joseph kundtut, dann aber vor allem der archäologische Befund, bei dem die obenerwähnte dreifache Stilmischung der *βᾶρις* unter den obwaltenden Umständen von größter Wichtigkeit ist, machen es höchst wahrscheinlich, daß er der reichen ammonitischen und halbjüdischen Familie angehört, die um 440 v. Chr. mit jenem T. auftaucht, der gegen die eng nationalen Tendenzen eines Esra und Nehemia ankämpft, s. Neh. 2, 10. 19. 3, 35. 4, 1. 6, 1. 12. 13, 4. Die letzte Stelle, nach der T. ein Gelddepot in einer Tempelhalle in Jerusalem hat, erinnert an II. Makk. 3, 11; s. Büchler 88ff.; vgl. auch Ed. Meyer II 128ff. Er wird der ammonitische Knecht genannt העבד העמני (Neh. 2. 10), was aber auch Minister bedeuten kann; steht er doch in engster Beziehung zu dem persischen Statthalter Sinuballit, und zu seiner Verwandtschaft gehört der Hohepriester Eljašib, vgl. K. Marti Kurzgefaßter Handkommentar zum A. T. Abt. XIX, die Bücher Esra und Nehemia von A. Bertholet (Tüb. 1902) 50 zu Neh. 2, 10. Ed. Meyer II 134f. spricht die Vermutung aus, auf ihn ginge der Ausbau der Höhlen und die Inschrift zurück, was sehr viel für sich hat. Daß die bei Esra 2, 60 erwähnte Sippe T.', deren israelitische Abstammung nach Neh. 7, 62 nicht erwiesen werden konnte, mit der T.-Familie identisch ist, läßt sich nicht evident erweisen, vgl. Ed. Meyer II 135, 1; seine Gegengründe sind aber nicht durchschlagend. Auffällig bleibt jedenfalls der Umstand, daß neben dem Geschlecht des T. bei Esra (a. O.) das des Delaja genannt wird und bei Neh. 6, 10 ein Sema' ja ben Delaja ben Meheteb el zusammen mit T. und Sinuballit gegen den orthodoxen Rassenpolitiker Nehemia intrigiert. Vgl. zur ganzen Frage noch E. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi (Lpz. 1901) I 183, 4. 195, 28 (der Stammbaum ist hier unnötig verwirrt). II 49.

Über die Gräzisierung des hebräischen טוביה (längere Form טוביהו s. A. Schulz Exeget. Handb. z. A. T. 11. Bd. zu Tobias I 1, 2. Im Griechischen schwanken die Formen zwischen *Τωβίας* (II. Makk. 3, 11 u. Flav. Joseph.), *Τωβείας* (Septuag. Esra 2, 60), *Τώβεις* (Sin. 11, 10. 12, 4) und *Τουβίας* (I. Makk. 5, 13 sowie Zenon-Papyri). Wegen des Wechsels zwischen *ω* und *ου* s. Edgar Selected Papyri 164f. [Johannes Regner.]

Tobios bzw. Tovios, nach Ptolem. II 3, 2 Fluß an der Westseite Albions, südöstlich vom *Ὀκταπίταρον ἄκρον* (St. Davids Head). Es kann nur der moderne Towy gemeint sein. [G. Macdonald.]

Τόβρος, v. l. *Τόχρος*, *Thobros*. Ptolem. IV 3, 8 unter den *oppida* genannt, die zwischen Thabraca und dem Bagrades liegen. Vielleicht identisch mit *Thurris* der Tab. Peut. (*Tyris* des Geogr. Rav. 146, 3), heute Henchir el Djemel, 38 mp. von Karthago entfernt an der Straße im Bagradastale. Müller zu Ptolemaios p. 650. Inscr. CIL VIII 10056. Tissot Géogr. comp. Prov. Rom. d'Afr. II 770. Miller Itin. Rom. 934. [Windberg.]

Tocharoi, ein zentralasiatisches Volk, das ursprünglich unter der Herrschaft der Yüeh-shih (Asioi, Asiani) im Nordwesten der heutigen Provinz Kan-su wohnte und sich seit 170 v. Chr. auf einer gemeinsamen Westwanderung in verschiedene Gruppen auflöste; nämlich im Gebiet von Turfan—Karaschahr, am Issyk-k, in Sogdiana und in Baktrien, von wo sie um 80 n. Chr. als Kuschan Nordwestindien eroberten. Die T. waren ein ostiranisches, und zwar wahrscheinlich sakisches Volk. Träger der ihnen zugeschriebenen ‚tocharischen' Sprache waren die Yüeh-shih, deren Sprache später die in Turfan—Karaschahr verbliebene Gruppe der T. annahm.

Literatur. Marquart Ērānšahr, Exkurs III: Toχāristān 199ff. De Groot Chines. Urkunden zur Gesch. Asiens I 47. 77ff. II 16f. 95ff. Chavannes Les pays d'occident d'après le Heou Hanchou, T'oung pao 1907, 187ff. O. Franke Beitr. aus chines. Quellen zur Kenntnis der Türkvölker und Skythen Zentralasiens (Abh. Akad. Berl. 1904, phil.-hist. Abh. I). F. W. K. Müller und Sieg Maitrisimit und ‚Tocharisch' (S.-Ber. Akad. Berl. 1916, 410ff.). Sten Konow Indoskythische Beiträge (ebd. 1916, 787ff.). Müller Toχrī und Kuišan (Küšän) (ebd. 1918, 566ff.). Sieg und Siegling Tocharische Sprachreste I: Tocharische Grammatik. Herrmann Die Westländer in der chines. Kartographie (Sv. Hedin Southern Tibet VIII 209ff.). Haloun Seit wann kannten die Chinesen die Tocharer oder Indogermanen überhaupt, I. Teil. S. Lévy Le Tocharien (J. Asiat. [1933] I 1ff.). Konow War ‚Tocharisch' die Sprache der Tocharer? (Asia Major 1933, 455ff.). Pelliot Tokharien et Koutchéen (J. Asiat. [1934] I 23ff.). Reuter ‚Tocharisch' und ‚Kutschanisch' (J. Soc. Finno-Ougrienne 1934, 3ff.).

Name. T. tritt in verschiedenen Namensformen auf, die sich nach der Geographie des Ptolemaios auf drei Gebiete verteilen:

1. Das Land der Seren *Θαγοῦροι* Ptolem. VI 16, 2 (vgl. daselbst *Θάγουρον ὄρος* Ptolem. VI 16, 2; *Θογάρα πόλις* Ptolem. VI 16, 8), *Thocari* Plin. n. h. VI 55, *Athagurae* Amm. Marc. XXIII 6, 66; 2. *Sogdiana Τάχοροι* Ptolem. VI 12, 4, *Tanchire* Tab. Peut. XII 5; 3. *Baktriana Τόχαροι μέγα ἔθνος* Ptolem. VI 11, 6. Strab. XI 511, *Tochari* Iustin. XLII 2, 2, Dion. Per. 752, Eusth. Dion., *Thocari* Iustin. XLIf.; hierher gehören auch die Landschaftsnamen sanskr. *Tokhāra*, *Tukhāra*, tibet. *Tho-gar* (tibetisiert *Tho-dgar*), chines. *T'u-ho-lo*, *T'u-huo-lo* (frühere Aussprache *t'uo-χuâ-lâ*), schließlich Marco Polos *Dogana* (wohl verschrieben für *Dogara*).

Anders zu bewerten sind die uigurischen Formen *toχri*, *čahār toχristān*, d. h. die vier Tochāristān, die sich in Manuskripten von Turfan aus dem 9.—11. Jhdt. n. Chr. finden. Diese beziehen sich, wie wir unten zum erstenmal darlegen, auf ein anderes Tokhāra im Gebiet von Turfan—Karaschahr; sie kommen ebenfalls als *Tho-gar* in tibetischen Texten vor (s. u.).

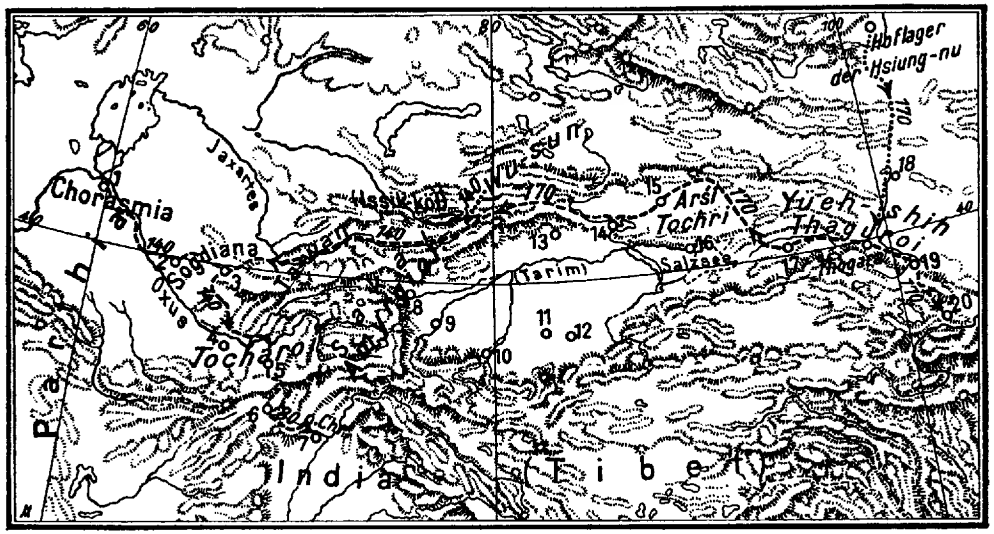
Als eine Umschreibung von Tokhāra hat man vielfach das chines. *Ta-hsia* (*Ta-hia*) in Baktrien ansehen wollen, vgl. Marquart Ērānšahr 204. O. Franke Das alte Ta-hia der Chinesen, Ostasiat. Ztschr. VIII 125ff. Sten Konow Beitrag zur Kenntnis der Indoskythen, ebd. 233. Das ist aber ein Irrtum. Denn abgesehen davon, daß die alte Aussprache etwa *tai-ha* war und sich somit von Tokhāra noch mehr entfernte als der heutige Laut, hat unser Gewährsmann Tschang K'ien (um 127 v. Chr.) mit Ta-hsia nicht ein Erobervolk, sondern die alteingesessene Bevölkerung Baktriens bezeichnen wollen; er beging nur den Fehler, daß er hierauf den Namen eines ganz anderen Volkes Ta-hsia übertrug, das ihm in der Literatur als kulturell hochstehendes Fremdvolk angegeben war; näheres Herrmann Die Westländer in der chinesischen Kartographie (Hedin Southern Tibet VIII 209ff.).

Zu dieser irrtümlichen Gleichsetzung der T. mit Ta-hsia hat vor allem der Umstand beigetragen, daß die Chinesen bis zum 7. Jhdt. n. Chr. eine entsprechende Umschreibung wie *T'u-ho-lo* nirgends angeben. Dazu kommt ein weiterer Irrtum. Während die Annalen der Sui und der T'ang unter *T'uho-lo* lediglich das baktrische Tochāristān verstehen, will der buddhistische Pilger Hsüan-tsang 645 n. Chr. auf seiner Heimreise auch ein älteres Reich *Tu-ho-lo* im südlichen Tarimbecken besucht haben. ‚Das Land ist seit langem verlassen und öde, seine Wälle sind alle verfallen und überwachsen' — so sagt Hsüantsang, als er 400 li östlich von *Ni-jang*, unweit des heutigen Niya, zu einer verlassenen Siedlung kam (Julien Mémoires sur les contrées occidentales etc. II 247). Aber durch Aurel Steins Forschungen wissen wir, daß es sich um eine unbedeutende Befestigung handelt, die noch bis zum 3. Jhdt. n. Chr. bewohnt war und ganz anders, nämlich *Sača*, hieß, zugehörig einem Reiche Tsing-tsüeh am Unterlauf des Niya-darya. Hsüantsang war offenbar das Opfer eines Mißverständnisses (näheres Herrmann 211f.); von T. kann an dieser Stelle darum nicht die Rede sein.

Das Problem der T. und der Yüeh-shih. Die Unsicherheit in der Beurteilung der ganzen T.-Frage beruht schließlich darauf, daß wir dort, wo wir nach griechisch-römischen Quellen die T. erwarten, in der chinesischen Literatur einen ganz anderen Volksnamen, den der *Yüeh-shih* oder *Yüeh-chih*, vorfinden, der seinerzeit etwa *guât-si*, nach Karlgrens Transkription *ngjwät-ẓie*, gesprochen wurde. Sind diese nun dasselbe Volk wie die T., oder haben sie mit ihnen nichts zu tun? Sind sie anderseits identisch mit den *Ἄσιοι* Strab. XI 511 oder auch mit den *Ārśi*, womit sich in den Turfan-Fragmenten die Träger der *toχrï*-Sprache bezeichnet haben?

Wie wir unten sehen werden, ist die Gleichsetzung der Yüeh-shih mit den *Ἄσιοι* und *Ārśi* berechtigt, dagegen ursprünglich nicht mit den T.; sie selbst waren die Herrenschicht, die T. die ihnen tributpflichtige Ackerbaubevölkerung. Bei ihrer späteren Vermischung verloren sich aber die Unterschiede, so daß Yüeh-shih und T. zu einem und demselben Begriff wurden. Was dies für die ethnische und sprachliche Stellung der T. bedeutet, wird sich aus unseren folgenden Betrachtungen ergeben.

Ihre älteste Heimat. Um die T.-Frage klarzustellen, gehen wir von den ältesten Wohnsitzen des Volkes aus. Diese lagen im Nordwesten der Provinz Kan-su; denn dort kannte Ptolemaios die *Θαγοῦροι* (s. d.), und der zugehörige Ort *Θογάρα* (s. d.) war das alte Tshang-yeh, das heutige Kan-tshou (diese im Art. *Θογάρα* begründete Identifizierung hat sich inzwischen dadurch bestätigt, daß sich der westlich benachbarte Ort *Θρόανα* durch die Form *Δrω''n* [Droan] eines soghdischen Fragmentes als Tun-huang erwiesen hat, Reichelt Die soghdischen Hss.-Reste des Brit. Mus. II). An Stelle der *Θαγοῦροι* = T. erscheint in der chinesischen Literatur ein ganz



Wohnsitze und Wanderungen der Tocharoi und Yüeh-shih.

Die längs der Wanderwege angegebenen Zahlen beziehen sich, wenn nicht anders ergänzt, auf die Zeit vor Christi Geburt.

Ortschaften: 1 = Chorasmia, Chīwa; 2 = späteres Buchāra; 3 = Marakanda, Samarkand 4 = Baktra, Balch; 5 = Kien-shih, Hauptstadt von Tochāristān; 6 = Kabura, Kabul; 7 = Puruśapura; 8 = Su-lo, Kaschghar; 9 = Soiga (Soita), So-kü, Yarkend; 10 = Chaurana, Yü-t'ien, Chotan; 11 = Tsing-tsüeh (am Nija); 12 = Sača, Hsüan-tsangs irrtümliches Tu-ho-lo; 13 = Kuci, Kutschā; 14 = Danma, Yen-k'i bei Karaschahr; 15 = Piala, Kiau-ho, Turfan; 16 = Lou-lan, 330 n. Chr. verlassen; 17 = Throana, Droan, Tun-huang; 18 = Drosache, Tsiu-ts'üan, Su-tshou; 19 = Thogara, Tshang-yeh, Kan-tshou; 20 = Huang-tshung bei Hsi-ning-fu.

Dialekt B des sog. ‚Tocharisch' wurde in 13—15, Dialekt A seit 170 v. Chr. in 14, 15, Sakisch in 5—10, 17—20 gesprochen (in 17—20 bald durch das Chinesische verdrängt).

anderer Volksname, der der Yüeh-shih (alter Laut etwa guát-si), die im Südgebirge, dem *Θάγουρον ὄρος* (s. d.), bis nach Hsi-ning-fu zurückblieben, während die Hauptmasse des Volkes unter dem Druck der Hsiung-nu (Hunnen) westwärts abzog (um 170 v. Chr.).

Ihre Wanderung nach Westen. Hierüber unterrichten uns lediglich chinesische Quellen, und zwar das Shih-ki des Szĕ-ma Ts'ien und die älteren Han-Annalen. Von den Hsiung-nu um 170 v. Chr. besiegt, wandten sich die Yüeh-shih zunächst in das Land der *Sai* (Saken), die sie zur Auswanderung nach Westen zwangen; sie selber wurden aber 140—130 v. Chr. von den wahrscheinlich türkischen *Wu-sun* (Å-sun) vertrieben, die sich von da an auf Jahrhunderte hinaus in ihrem Lande festsetzten. Aber, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, sind dort neben den Sai auch Stämme der Yüeh-shih zurückgeblieben. Da es sich um den zentralen *Tien-schan* am *Issyk-kul* handelt, so ergibt sich, daß die Wanderung der Yüeh-shih nicht durch das Tarimbecken erfolgt sein kann, sondern mehr nördlich über *Karaschahr* und das *Yulduz*-Tal; wahrscheinlich wurden vorher auch *Hami* und *Turfan* berührt, da man der furchtbaren Salzwüste am Lop-nor möglichst aus dem Wege ging. Nun umfaßt jener Wanderweg nahezu 2000 km; es liegt daher nahe, daß schon auf dieser ungeheuren Strecke in dieser oder jener Oase, auf diesem oder jenem Weideplatz T. oder Yüeh-shih zurückgeblieben sind. Es braucht uns dabei nicht zu wundern, wenn die chinesische Überlieferung darüber nichts aussagt; denn in jener Zeit, als die Wanderung erfolgte, war den Chinesen das ganze Durchzugsland noch unbekannt, und später, als sie Turfan und Karaschahr kennen lernten, hatten sie keine Veranlassung, auf die Wanderung der Yüeh-shih zurückzukommen, wie sie denn überhaupt das Volkstum der zentralasiatischen Oasenbewohner gänzlich übergangen haben.

Dagegen finden wir, was man bisher übersehen hat, einen entsprechenden Hinweis in einer indisch-buddhistischen Geographie des 5.—7. Jhdts. n. Chr., die sich in zwei späten tibetischen Bearbeitungen erhalten hat, nämlich durch die Lamas Mintschul Chutuktu († 1839) und Tsangpo Nomanchan von Amdo, vgl. S. Hedin Southern Tibet I 126ff. Beide Texte kennen ein Volk *Tho-gar* nicht nur am Oberlauf des Pakschu (Oxus), sondern ebenso am Unterlauf des Sitā (Tarim); dieser sei vorzeiten bis zum Ostmeer geflossen, dann aber sei sein Wasser durch Ableitungskanäle, die Tho-gar und Chinesen angelegt hätten, gehemmt worden, so daß er seitdem im Salzsee (Lop-nor) endige. Wer sind danach diese Tho-gar am Tarim? Da das durch Ausgrabungen genügend bekannte Lou-lan am Lop-nor nicht in

Frage kommt, so dürfen wir die Tho-gar nur in Karaschahr und Turfan suchen. Die obige Legende ist natürlich auf die altchinesische Theorie zurückzuführen, wonach der Tarim unterirdisch zum Huang-ho und damit zum Ostmeere abfloß. Wir kommen auf diesen Teil der T. nachher zurück.

Ihre Festsetzung in Baktrien und Sogdiana. Während ein Teil der T. und Yüeh-shih auf dem Wanderweg in Turfan—Karaschahr, ein anderer im Issyk-kul-Gebiet zurückblieb, setzten wieder andere um 140—130 v. Chr. unter dem Druck der Wu-sun (Å-sun) ihre Wanderung nach Westen fort. Nach dem Shih-ki und den älteren Han-Annalen kamen sie über *Ta-wan* (Ferghāna) an den *Wei* (Oxus) und unterwarfen hier das in Städten wohnende Volk der *Ta-hsia* (Ta-hia), während die von ihnen verdrängten *Sai* (Saken) südwärts über die Hängenden Übergänge nach *Ki-pin* (Gandhāra) gezogen sein sollen. Diese chinesische Darstellung ist insofern irreführend, als sie die von den Yüeh-shih verdrängten Saken mit den Pamir-Saken zusammenwirft, die erst 100 Jahre später in Nordwestindien eingefallen sein können (s. Art. Sakai o. Bd. I A S. 1770ff.). Die Saken des Issyk-kul-Gebiets sind vielmehr denselben Weg nach Westen gezogen, wie 30 Jahre nach ihnen die Yüeh-shih und T.

In der hier leider sehr dürftigen griechisch-römischen Überlieferung erscheinen um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. zusammen mit den *Sacaraucae* oder *Σακάραυλοι* (s. den Art. Sacaraucae o. Bd. I A S. 1617f.) Völker, die mit ihnen das hellenisch-baktrische Reich stürzten. Bei Strab. XI 511 sind es die *Ἄσιοι, Πασιανοί, Τόχαροι*; bei Trogus Pompeius (41. Buch) die *Asiani*, von denen es weiter heißt (Iustin. XLII 2, 2), sie seien *reges Thocarorum*. Wir entnehmen demgegenüber aus der chinesischen Überlieferung, daß die Einwanderung zu verschiedenen Zeiten erfolgte, die der Saken oder Sacaraucen um 160, die der Yüeh-shih und T. erst um 140—130 v. Chr. Stellen wir die obigen Namenreihen einander gegenüber, so sehen wir, daß die *Ἄσιοι* die über die T. herrschenden Asiani, die Yüeh-shih der Chinesen, sind, während die *Πασιανοί*, von Marquart 206 als *Γασιανοί* gelesen, an die Wu-sun (Å-sun) des Issyk-kul-Gebiets erinnern.

Aber nicht nur in Baktrien setzten sich Yüeh-shih und T. fest, sondern von Ferghāna aus auch in Sogdiana und Chorasmien. Ptolemaios kennt dort am Iaxartes die *Ἰάτιοι καὶ Τάχοροι* (VI 12, 4), in denen wir wieder die *Ἄσιοι* = Yüeh-shih und T. sehen dürfen. Die Han-Annalen wissen von dem dortigen Volk K'ang-kü zwar nicht mehr zu berichten, als daß es dieselben Sitten habe wie die Yüeh-shih, und daß fünf Unterkönige in besonderen, namentlich aufgeführten Städten residierten; daß es aber tatsächlich Yüeh-shih oder T. waren, wird uns durch die Annalen der T'ang-Dynastie (618—906 n. Chr.) bestätigt. Diese wissen nämlich noch von den Fürstengeschlechtern Sogdianas zu berichten, daß sie ursprünglich Yüeh-shih aus der Stadt Tshao-wu waren, das nordwestlich von Kan-tshou im nordwestlichen Kan-su gelegen haben soll; sie hießen die neun Familien (nach der Zahl der Städte) oder die Familie Tshao-wu (Chavannes Documents sur les Tou-kiue occidentaux 133f.). Die Städte, in denen sie damals residierten, waren Samarkand, Buchāra, Kabūdhan, Taschkent, Māimargh, Koschānyah, Chārizm (Chīwa), Fa-ti (westlich von Buchāra) und Kesch. Somit müssen sich die Yüeh-shih oder T. auch über Sogdiana und Chorasmien als Herrenschicht ausgebreitet haben.

Ihre späteren Schicksale. Seitdem die Yüeh-shih-T. durch die Wanderungen in fünf Gruppen zersplittert waren, bestand die Gefahr ihres baldigen Unterganges. Am schnellsten verschwand der Teil, der in seiner ältesten Heimat, in Kan-su, zurückgeblieben war. Länger behaupteten sich die T. — oder die Yüeh-shih? —, die im Verbande der Wu-sun am Issyk-kul lebten; sie sind sicherlich an erster Stelle gemeint, wenn im 7. Jhdt. n. Chr. der Chinese Yen Shih-ku von den Wu-sun sagt, sie hätten blaue Augen und rote Bärte. Vgl. Herrmann Die blonden Serer und die türkischen Wu-sun (Ztschr. f. Rassenk. 1936, I 200f.).

Was die Fürstenhäuser in Sogdiana und Chorasmien betrifft, so wußte man, wie wir sahen, noch im 7. Jhdt., daß sie von den Yüeh-shih abstammten; damals standen sie in freundschaftlichen Beziehungen zu China. Aber im Kampf mit dem Islam müssen sie bald ihren Untergang gefunden haben (Mitte des 8. Jhdts. n. Chr.).

Eine größere Rolle spielten die Yüeh-shih—T. in Baktrien. Als Tschang K'ien sie 127 v. Chr. besuchte, lebten sie noch nördlich vom Oxuslauf. Bald aber breiteten sie sich über das östliche Baktrien aus. Ihre Hauptstadt *Kien-schih* lag beim heutigen Kunduz, während Baktra wohl erst um 100 n. Chr. erobert wurde. Fünf *Jabyu*, ein auch bei den Hunnen des 2. vorchristl. Jhdts. bekannter Fürstentitel, geboten als Unterkönige in verschiedenen Teilen des Landes südlich bis Kabul und östlich bis zur Oxusquelle. Etwa zu Beginn unserer Zeitrechnung bemächtigte sich einer dieser Unterkönige namens Kozulokadphises des ganzen Reiches und nannte sich König von Kuschan, indisch Kuṣana; sein Sohn Vima Kadphises setzte die Eroberungen nach Nordindien hin fort, die sein großer Nachfolger Kanischka vollendete (120 n. Chr.?). Hierüber Näheres Marquart 207ff., weitere Literatur bei La Vallée-Poussin L'Inde aux temps des Mauryas etc. 301ff. Dieses Reich der Kuschan oder Yüeh-shih, wie die Chinesen sie weiter nannten, wurde in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. von den Hephthaliten oder Weißen Hunnen gestürzt.

Am zähesten behauptete sich der Teil der Yüeh-shih und T., die sich im Gebiet von Turfan—Karaschahr niedergelassen hatten. Hier hatten sie eine Bevölkerung angetroffen, die ihnen als Träger des sog. Dialektes B (s. u.) sprachlich und volklich sehr nahe standen; da diese auch die westlich angrenzenden Gebiete von Kutscha bewohnten, so bedeutete die Zuwanderung der Yüeh-shih und T. eine Stärkung ihres Volkstums. Blaue Augen und rotblondes Haar waren ihre rassischen Kennzeichen; wenn in dieser Weise Plin. n. h. VI 88 die nördlich vom Emodus (Himalaya) wohnenden *Seres* schildert, so kann es sich in diesem Falle nur um die obigen T. und ihre

Verwandten handeln. Es sind dieselben ‚Tocharer', die auf den Fresken der Preußischen Turfan-Expeditionen dargestellt sind. Vgl. v. Le Coq Auf Hellas Spuren in Ostturkistan 4. 24f. 113ff. Auch als sich dort das türkische Volk der Uiguren festsetzte (847 n. Chr.), hat sich, wie die Stifterbilder dieser Zeit zeigen, das Volkstum dieser T. behauptet. Selbst der Mongolensturm hat es nicht ganz vernichten können. Wenn heute die Bevölkerung als Osttürken bezeichnet wird, so hat sie immer noch ihre indogermanischen Züge bewahrt. ‚Die Osttürken sind eine Mischrasse, deren oft europäisches Aussehen allen Reisenden aufgefallen ist. Helle, selbst blaue Augen kommen zuweilen vor, und viele Männer würden in europäischer Kleidung in keiner europäischen Stadt auffallen' (v. Le Coq 24f.).

Ihre Sprache und ihr Verhältnis zu den Yüeh-shih. Unter den verschiedenen Sprachen, in denen die zahllosen in Ostturkistan gefundenen Hss. verfaßt sind, beanspruchen zwei unser besonderes Interesse; das Sakische und das sog. Tocharische. Das Sakische, die Sprache der Sakas, ein ostiranischer Dialekt, erscheint dort in einer Abart der indischen Brāhmī und wird sowohl durch geschäftliche Urkunden wie auch durch Übersetzung buddhistischer Texte, und zwar der Mahāyānaliteratur, repräsentiert. Saken lebten als Nomaden im Pamir und dem Alai-Tal (s. Art. Sakai) sowie bis etwa 160 v. Chr. im Issyk-kul-Gebiet (s. o.); als ansässige Ackerbauer lernen wir sie durch die Hss.-Funde in dem angrenzenden südlichen Ostturkistan, namentlich in Chotan, kennen, so daß man in diesem Falle auch von dem Chotanischen gesprochen hat.

Das sog. Tocharische erscheint im Sanskritalphabet, das aber durch eine Reihe von neuerfundenen Zeichen ergänzt wurde, darunter ein palatales *l* und eine Affrikata, ähnlich dem englischen *th*; dagegen fehlen alle Mediae, Aspiratae, Tenues aspiratae und Mediae aspiratae, sowie das sanskr. *h* und die Zerebralen. In Laut- und Formenlehre erweist sich die Sprache als ein älteres Indogermanisch, und zwar kennt sie ein Verbalsystem trotz mancher Neuerungen, den uralten Unterschied zwischen Aktivum und Medium sowie sehr alte Personalendungen, Optativ- und Infinitivbildungen. Da nun die indogermanischen palatalen Gutturale mit *k* und nicht mit einem Sibilanten wiedergegeben werden, z. B. *känd* = 100, so gehört sie, im Gegensatz zum Sakischen, der Kentum-Gruppe der indogermanischen Sprachfamilie an, und zwar steht sie der italokeltischen Sprachgemeinschaft am nächsten.

Auch für unsere Frage sehr wichtig ist die Feststellung, daß die Sprache der Hss. zwei Dialekte aufweist, die man als Dialekt A und B zu bezeichnen pflegt. Der Dialekt B wurde nur in Kutscha angetroffen, zusammen mit Dialekt A dagegen auch in Karaschahr und Turfan. Da der letztere Dialekt außerdem in einem uigurischen Text als *toχri*-Sprache bezeichnet wird, so sei er, wie Sieg und Siegling Tocharische Sprachreste bemerken, in Karaschahr und Turfan eine Fremdsprache gewesen, die mit dem Buddhismus aus dem baktrischen Tocharistan importiert wurde.

Die Benennung dieses Dialektes A als ‚tocharisch' ist nun der Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten geworden. S. Lévy (Le Tocharien, J. Asiatique [1933] I 1ff.) lehnt ihre Berechtigung ab; einmal brauche sich der uigurische Hinweis *toχri* gar nicht auf das entsprechend vorhandene buddhistische Schriftstück im Dialekt A zu beziehen, da diese Schrift in Zentralasien auch in anderen Sprachen existiert haben könne; sodann könne der Name T., Tukhāra usw., der eine deutliche Aspirata enthält, schwerlich die Bezeichnung eines Volkes sein, in dessen Sprache, wie gesagt, die Aspirata gar nicht vorkommt. Lévi schlägt darum nach den Hauptfundstätten für Dialekt A ‚Karaschahrisch', für Dialekt B ‚Kutschanisch' vor.

P. Pelliot (Tokharien et Koutchéen, ebd. [1934] I 23ff.) will ‚tocharisch' für Dialekt A wieder retten, indem er das uigurische *toχri* als Tocharer-Land = Baktrien deutet; Tocharisch sei also keine ethnische, sondern nur eine geographische Bezeichnung des A-Dialektes, während der B-Dialekt in Karaschahr und Turfan ebenso wie in Kutscha einheimisch gewesen sei.

Einen neuen Weg schlägt Sten Konow ein (War ‚Tocharisch' die Sprache der Tocharer? Asia Major 1933, 455ff.). Er unterscheidet zwischen den Trägern des Dialektes A und den T.; jene seien das Volk, das sich in den Hss. als *Ārśi* bezeichne (s. o.); sie hätten als fremdes Herrenvolk über die T. in Baktrien geherrscht, so daß das uigurische *toχri* sowohl T. wie auch Nichttocharern zu gelten habe; die eigentlichen T. hätten von Haus aus eine ganz andere, wahrscheinlich eine sakische Sprache gesprochen, zumal diese auf den Münzen der Könige von Kuschan (s. o.) auftritt.

Alle Unstimmigkeiten erscheinen beseitigt, wenn wir an unsere obigen Ergebnisse anknüpfen:

1. T. und Yüeh-shih wohnten zwar zusammen, waren aber von Hause aus zwei verschiedene Völker;

2. es gab seit ihrer gemeinsamen Westwanderung nicht bloß ein Tochartrland in Baktrien, sondern ebenso eins in Turfan—Karaschahr.

Aus beidem ergibt sich folgendes:

1. Träger des sog. Tocharisch = Dialekt A waren die Yüeh-shih, ein Nomadenvolk im nordwestlichen Kan-su, identisch mit den Ἄσιοι, Asiani und *Ārśi*.

2. Träger des Dialektes B waren die Bewohner von Kutscha, Karaschahr und Turfan; als sich auf ihrer Westwanderung Abteilungen der Yüeh-shih zusammen mit T. in Karaschahr und Turfan ansiedelten, wurde in diesen Gebieten auch der Dialekt A gesprochen, der vielleicht bald vorherrschend wurde.

3. Die eigentlichen T. sprachen nicht ‚tocharisch', sondern wahrscheinlich sakisch; sie waren, im Gegensatz zu den Yüeh-shih, ein Ackerbauvolk, und zwar in Kan-su als der östlichste Vorposten jener Saken, deren Sprache wir besonders von den Hss. aus Chotan kennen.

Als der größte Teil der T. zusammen mit den Yüeh-shih nach Westen auswanderte, fragte es sich, wer sich von den beiden Völkern seine Sprache erhalten würde. In Baktrien war es — wahrscheinlich unter Einwirkung anderer sakischer Stämme — das Sakische der T.; es kam besonders in den Münzlegenden der Könige von Kuschan zum Ausdruck.

Das Umgekehrte trat in dem Siedlungsgebiet von Turfan—Karaschahr ein. Hier setzte sich — wahrscheinlich infolge der Verwandtschaft mit dem dort gesprochenen Dialekt B — der Dialekt A, die Sprache der Yüeh-shih, durch. Die Träger dieses Dialektes nannten sich weiter richtig *Ārśi*. Als aber ein Jahrtausend später die Uiguren einwanderten, hatten sich dort die Begriffe T. und Yüeh-shih derart vermengt, daß die Uiguren zwischen ihnen nicht mehr unterscheiden konnten; daher nannten sie die *Ārśi* einfach *toχri*, ohne sich dessen bewußt zu sein, daß dieses Wort mit dem Träger der Sprache eigentlich nichts zu tun hat. In diesem Sinne werden uns endlich die folgenden uigurischen Hinweise verständlich. Wenn es heißt, ein Text sei aus der Sprache der Ugu-Küsän (Kutscha) in die *toχri*-Sprache, aus diesem ins Türkische übersetzt worden, so scheidet jetzt das Land der baktrischen T. aus; gemeint ist der Dialekt A von Karaschahr—Turfan. Oder wenn von den ‚Vier *toyrıstān*' die Rede ist, so bezieht sich dies wieder auf dasselbe Gebiet; das baktrische Land der T. kommt schon deshalb nicht in Frage, weil dieses nicht in 4, sondern nach Hsüan-tsang in 27 Fürstentümer geteilt war. Somit hat das, was wir auf Grund der Hss.-Funde unter Tocharisch verstehen, an sich mit dem T. nichts zu tun. Es beschränkt sich lediglich auf die Sprache der in Turfan-Karaschahr seßhaft gewordenen Yüeh-shih, deren Einfluß aber bald so groß war, daß auch die dort verbliebenen T. deren Sprache annahmen. Damit gewinnt die Sprache der Hss. als östlichster Zeuge einer indogermanischen Kentum-Gruppe noch mehr an Bedeutung.

[Albert Herrmann.]

Τοχόα s. Θαφφουέ.

Tocius Maximus s. Suppl.-Bd. V S. 671, 60.

Tod ... wird für den Anfang eines römischen Namens gehalten; es steht auf der Rückseite von Denaren (und Kupferstücken) der Zeit zwischen 558 = 196 und 581 = 173 unter dem Beizeichen eines (auf dem T) sitzenden Vogels, der als *todus* (= *genus avium parvarum* mit Berufung auf *todillus* bei Plaut. Cist. 408. Fest. 352; ep. 353) erklärt wird (Mommsen RMW 497 nr. 29. Babelon Monn. de la rép. rom. I 55f. Grueber Coins of the roman rep. I 76f. CIL I² app. 79). Doch ein Gentilname Todillius oder auch ein ähnliches Cognomen ist nicht nachzuweisen.

[F. Münzer.]

Todesanzeigen wurden im römischen Ägypten von den Hinterbliebenen gemacht, um die Streichung der Verstorbenen aus den Listen der Kopf- und Gewerbesteuerpflichtigen (*περιγραφῆναι περὶ τῆς λαογραφίας καὶ χειρωναξίου*. Pap. Oxy. I 173 [174 n. Chr.]) und die Eintragung in die Totenlisten (*ταγῆναι τὸ ὄνομα ἐν τῇ τῶν τετελευτηκότων τάξει*. Pap. Fay. 30, 13 [173 n. Chr.]) zu erwirken. Aus der Bemerkung *τετελευτηκὼς τετάρτῳ ἔτει ἕως Μέχειρ* (Stud. Pal. I 70, 394 [72/73 n. Chr.]) folgt, daß die betreffenden Steuern für die in der ersten Hälfte des Jahres Verstorbenen nur bis zum Ablauf des Halbjahres berechnet wurden. Eine Verspätung der Meldung, die an sich wohl freiwillig erstattet wurde, konnte für die Hinterbliebenen daher recht nachteilige Folgen haben. Aus diesem Grund beeilten sich die Hinterbliebenen, den Todesfall möglichst bald der Regierung zu melden. In einem Fall teilte man der Regierung sogar den Tod eines minderjährigen Knaben mit, der noch gar nicht steuerpflichtig war (*μήπω καταλήξας εἰς λαογραφίαν ἐτελεύτησε*. BGU IV 1068, 7 [101 n. Chr.]); man wollte dadurch verhüten, daß die Regierung — in Unkenntnis des Todesfalls — am Volljährigkeitstermin den Verstorbenen irrtümlich in die Steuerliste einschrieb. Die Todesanzeige wurde in der Regel an den *βασιλικὸς γραμματεύς* des Gaues — im Fayum des Gaubezirks — gerichtet. Wohnte der Verstorbene in einer Metropole, so waren die *γραμματεῖς μητροπόλεως* zuständig. Die Form der Meldung möge folgende Todesanzeige aus dem Fayum veranschaulichen:

Κρονίῳ τῷ καὶ Ἡρα[κ(λείδῃ)] καὶ Ἀλεξάνδρῳ γρ(αμματεῦσι) μητροπ(όλεως) παρὰ Παντωνύμου Ἀφροδισίου τῶν ἀπὸ τῆς μητροπ(όλεως) ἀναγρ(αφομένου) ἐπ' ἀμφόδου Λυσανίου Τόπων. Ὁ υἱός μου Ἀφ[ρ]οδίσιος μητ(ρὸς) Σαραπιάδος ἀναγρ(αφόμενος) ἐπὶ τοῦ προκ(ειμένου) ἀμφόδ(ου) Λυσ(ανίου) Τόπ(ων) ἐτελ(εύτησε) τῷ Παῦνι μηνὶ τοῦ ἐνεστῶτος ια (ἔτους). Διὸ ἀξιῶ ταγῆναι αὐτοῦ τὸ ὄνομ(α) ἐν τῇ τῶν τετελ(ευτηκότων) τάξι.

(2. Hand) *Κατεχω(ρίσθη) γρ(αμματεῦσι) μητροπ(όλεως) περὶ τελ(ευτῆς) [Ἀ]φροδισίου. (Ἔτους) ια Αὐρη[λ]ίου Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρί[ο]υ Ἐπεὶφ ι.* (Pap. Fay. 30 [173 n. Chr.]).

Eine Liste von Personen, die an bestimmten Tagen verstorben sind, ist in Pap. Lond. II (S. 66—68) 259, 92ff. [römische Zeit] erhalten (vgl. auch Milne Arch. f. Pap. V 395ff.). Neben der überwiegenden Zahl von Todesmeldungen in der Familie (z. B. BGU III 773. Pap. Fay. 29 [beide 1. Jhdt. n. Chr.]. BGU I 17. 79. 254. IV 1068. Pap. Fay. 30. Pap. Lond. II (S. 66) 183. Pap. Tebt. II 300 [sämtlich 2. Jhdt. n. Chr.]) haben wir unter anderem auch eine Meldung, in welcher zwei Priester den Tod von zwei *ἐπίτροποι* ihres Tempels mitteilen (Pap. Tebt. II 300 [2. Jhdt. n. Chr.]).

Außer diesen freiwilligen Meldungen, die von den Hinterbliebenen in ihrem eigenen Interesse an die Regierung gemacht wurden, gab es auch obligatorische Todesanzeigen an die lokalen Ämter, denen die Führung der Einwohnerlisten oblag. In den Städten wurden die Einwohnerlisten von den *ἀμφοδογραμματεῖς*, welche einem Stadtquartier vorstanden, geführt. So wird der Tod eines Sklaven in einer Todesanzeige aus Oxyrhynchos dem *ἀμφοδογραμματεύς* eines Bezirkes (*ἄμφοδον*) dieser Stadt gemeldet, damit der Gestorbene in die Totenrubrik der Einwohnerliste aufgenommen wird (Pap. Oxy. VII 1030 [212 n. Chr.]). Wer in den Dörfern die Einwohnerliste geführt hat, wissen wir nicht. Nach BGU IV 1068 [101 n. Chr.] muß für die Einwohnerliste eines Dorfes der *κωμογραμματεύς* die Verantwortung getragen haben. Todesmeldungen an den *κωμογραμματεύς* zur Ergänzung der Einwohnerlisten sind nicht erhalten; man darf jedoch mit Sicherheit annehmen, daß sie diesen Beamten

eingereicht werden mußten. Ulrich Wilcken Grundz. d. Papyrusk. I 1, 196.

[Emil Kießling.]

Todesstrafe s. die Supplemente.

Τοδοῦκαι, Ptolem. IV 2, 5, v. l. *Τονδοῦκαι, Τολοῦκα, Τοδούκωνες, Δοῦκαι, Duce, Τόδοι, Todi, Todio,* Völkerschaft in Numidia, die *παρὰ τὰς πηγὰς τοῦ Ἀμψάγα* wohnt. Der Ampsaga ist der heutige Oued el-Kebir. Die Alten haben jedoch von den verschiedenen Flüssen, deren gemeinsamer Unterlauf der Ampsaga (s. d.) war, einen anderen für den Hauptfluß gehalten als die Neueren. Gemeint ist der rechte Nebenfluß, Oued bou-Merzoug, an dem Cirta (Constantine) liegt, und weiter aufwärts ein Flüßchen, das am Nordhang des Berges Guerioun entspringt, wie eine dort gefundene Inschrift (Cherbonneau Recueil des not. Soc. archéol. de Constantine 1868, 422) eindeutig zeigt. In der Nähe dieser Quelle muß also der Stamm der T. gewohnt haben. [Windberg.]

Toeris (ägypt. *Toëret*, griech. *Θούηρις* Plut. de Iside 19; oft in Papyris aus Oxyrynchos, auch in (weibl.) Eigennamen als *Θοηρις, Θυηρις, Θεουηρις* Roeder 879/80 ägyptische Nilpferdgöttin. Ausführliche Materialsammlung Roeder Art. Thuëris Myth. Lex. 878—908. Einzelne typische Abbildungen bei Lanzone Dizionario di mitol. egiziana Taf. 393/94. Bonnet Bilderatlas z. Religionsgesch. Ägypten Abb. 41. Erman Rel. d. Ägypter 146 u. Abb. 54.

Unter den Namen T. „die Große" wurde die Nilpferdgöttin besonders auf thebanischem Gebiet verehrt (s. Art. Thebai Nr. 2 S. 1561). Ihre Stellung im ägyptischen Pantheon spiegelt die zwiespältige Auffassung wieder, die die meisten Großtiere in der ägyptischen Religion von Anfang her zeigen. Das Nilpferd als das gewaltigste Wassertier, dem nach ägyptischen Irrglauben selbst das gefürchtete Krokodil erliegt (Darstellungen eines Nilpferdes, das ein Krokodil im Rachen zermalmt, in Gräbern des Alten Reiches s. Kees Kulturgesch. des AO. Ägypten 58), genoß, wie heute noch bei primitiven Völkern Afrikas, göttliche Verehrung (Plut. de Iside 50 ‚von den wilden Tieren die grausamsten'; vgl. ebd. 32); gleichzeitig ist seine jagdliche Erlegung die größte Kraftleistung, deren sich in älterer Zeit die Könige, dann sie nachahmend die Großen des Landes rühmen: Jahresdatierung aus der Thinitenzeit ‚Schießen des Nilpferdes' (Annalen auf dem Palermostein Vs. Z. 3 nr. 8); goldene Bilder des Königs Usaphais (I. Dyn.) als Nilpferdbezwinger Kees Ägypt. Kunst 12 nach Siegelabdruck Petrie Royal tombs II Taf. 7, 5—6. Nilpferdjagd dargestellt in Privatgräbern Klebs Reliefs d. Alten Reichs 70; des Neuen Reiches I 77. Das Vorbild des königlichen Jägers bildet der Gott Horus, der nach der Sage das Nilpferd unter dem Schutze der Pfeilgöttin Neith von Saïs als ‚Harpunierer' in den Sümpfen des Deltas erlegt haben soll, vgl. das Jagdlied Gardiner-Davies Tomb of Amenemhet 29; Schilderung der Nilpferdjagd bei Diod. I 35. Das sog. ‚Fest der Weißen' (Nilpferdweibchen), bei dem der König in der unterägyptischen Krone die Jägerrolle des Horus spielt (zu den Darstellungen s. v. Bissing-Kees Das Re-Heiligtum des Ne-Woser-Re III 30 mit Abb. 2; Figur des Königs Tutenchamun als Harpunierer im Papyrusboot Carter Tutenchamun III Taf. 12. 58) hält diese Erinnerung fest. Als Horuskultort übernahm vor allem Edfu diese Sage aus dem Delta und nennt sich deshalb selbst ‚Harpunier(stätte)' (Kees Horus und Seth II 79f.), wobei das Nilpferd folgerichtig die mythologische Abstempelung als „Gottesfeind", d. h. als Genosse des Gottes Seth, des althistorischen oberägyptischen Rivalen des Horus, erfährt (zur Verfolgung des Nilpferdes s. Art. Seth S. 1900; die antiken Zeugnisse über Verehrung und Verfolgung des Nilpferdes s. Hopfner Tierkult d. alten Ägypter, Denkschr. Wien. Akad. LVII 2, 63f.). Das in Edfu, Dendera, Esne u. a. Tempeln am ‚Fest des Sieges' ‚im ganzen Lande' am 21. Tag des Monats Mechir vollführte Ritual der Harpunierung des ‚typhonischen' Nilpferdes mit 10 Harpunen, seine Zerstückelung und Verteilung ist am Edfutempel aufgezeichnet (Naville Mythe d'Horus Taf. 1—11). Die gelegentliche Ausspielung der gefährlichen Tiergottheit als ‚böse Göttin' (Roeder 894), die durch ihre bildliche Mischform mit Krokodilsrachen (daher die gelegentliche Bezeichnung als ‚weiblicher Suchos'-[krokodil] s. Art. Suchos S. 557f.) unterstützt wird, ist aus diesen Zusammenhängen verständlich. Trotz aller, von den Horuskultstätten ausgehenden Verfolgungspropaganda, haben einige Gebiete mit alteingesessenen Nilpferdkulten, darunter gerade eins der alten Hauptjagdgebiete im Delta, der Gau von Papremis (s. d., Herodot. II 71. 63), in Oberägypten der thebanische Gau weiterhin das Nilpferd als Gottheit verehrt (ähnliche Erscheinungen bei Krokodilskult s. Art. Suchos). Die neuägyptische Novelle über den Ausbruch des Freiheitskampfes gegen die Hyksos spielt auf die thebanische Nilpferdverehrung an: der Hyksoskönig Apophis beschwert sich beim Herrscher der Thebais über das Getöse des Nilpferdes (Erman Lit. d. alten Ägypter 215).

Als Gottheit erscheint das Nilpferd fast stets als wirkliches Tier, und zwar als aufgerichtetes trächtiges Muttertier. Damit ist seine Auffassung als Urmutter gekennzeichnet, zu deren Rolle das gewaltige mit den Kräften des Urgewässers so nahe verbundene Tier den einfachen Vorstellungen alter Zeiten besonders geeignet erschien. Als ‚T. die alle Götter gebar" berührt sie sich mit der Himmelsgöttin und Gestirnmutter Nut, mit der sie dann auch synkretistisch gleichgesetzt wird (Roeder 890. 902). Ihr Name, ‚die Große', d. h. die Älteste, der übrigens relativ jung (neuägyptisch) und anscheinend thebanischen Ursprungs ist, weist in diese Richtung, er ist seit alters ständiger Beiname der Himmelsgöttin. Daneben stehen andere Beiworte, zum Teil wohl älteren Ursprungs, die entweder allgemein das ‚dicke' weibliche Nilpferd bezeichnen oder Sonderzüge hervorheben; am bekanntesten davon durch ihr ptolemäisches Sonderheiligtum neben dem Chonstempel in Karnak (Art. Thebai Nr. 2 S. 1561. Roeder 884), worin T. als Nut und Gottesmutter des Osiris (und damit auch des Seth!) verehrt wird der Name Ipet (Opet). Seine eigentliche Bedeutung ist unklar, vielleicht ‚Hebamme' o. ä., jedenfalls hatte er ursprünglich nichts mit Opet ‚Harîm' als Name des Luxortempels zu tun, mit dem er erst

sekundär zusammengebracht wird (Erman-Grapow Ägypt. Wb. I 68; vgl. Erman Rel. d. Ägypter 147). Darstellungen der T. (Übersicht bei Roeder 889ff.) sind bereits seit der Frühzeit von kleinen Amulettfiguren bekannt, vom Mittleren Reich an auch (neben dem zwerghaften Bes u. a. Schutzdämonen) auf den sog. Zauberstäben (Beispiel bei Bonnet Bilderatlas z. Religionsgesch. Ägypten Abb. 161), die mit Vorliebe aus Nilpferdbein verfertigt sind (meist als ‚Elfenbein' bezeichnet). T. hält dabei gern das Schriftzeichen für ‚Schutz' oder abwehrende Messer vor sich. Ähnlich dem genannten Bes gilt sie, die ‚Vorsteherin des Bettgemaches' und Symbol mütterlicher Fruchtbarkeit, insbesonders als hilfreiche Schutzgöttin der Frauen (daher die T.-Köpfe an einem der Ruhebetten aus dem Grab des Tutenchamun ed. Carter I Taf. 28; ihre Figur oft an Schnitzereien der Schlafzimmermöbel, z. B. am Bett und Prinzessinnenstuhl in Kairo Davis Tomb ob Jouiya and Touiyou Taf. 33/37). In dieser Rolle erscheint sie z. B. bei den Geburtsdarstellungen des göttlichen Königskindes (Hatschepsut: Der el Bahri; Amenophis III. Luxor Bonnet Abb. 60 nach Gayet Temple de Louxor Taf. 55). Entsprechend geht sie in den bildlichen Schmuck der für die Tempel griechisch-römischer Zeit charakteristischen besonderen ‚Geburtstempel' des Götterkindes (sog. Mammisi) über. Trotz aller Verfemungsversuche gegen das Nilpferd geschieht dies auch in dem ganz unter Einfluß des Horuskreises stehenden Hathortempel von Dendera (Lepsius Denkm. IV 82 b. 85) und sogar dem Horustempel von Edfu selbst (Roeder 893 unter 3 a). Als eine dem Volke vertraute Gestalt begegnen wir der T. nicht selten auf Denksteinen der thebanischen Totenstadt von der Ramessidenzeit an (z. B. Lanzone Diz. di mitol. Taf. 380. Roeder 883f.). Die bei Plut. de Iside 19 berichtete Sagenfassung, daß T. das Kebsweib des Seth gewesen sei, das schließlich auf die Partei des Horus überging, versucht die Doppelstellung der T. zu erklären. Der Kult der T. bzw. eines Nilpferdweibchens erscheint, vermutlich auf Grund seiner Anlehnung an Seth, in griechisch-römischer Zeit auch in anderen Gegenden mit bekannten Sethkulten, an denen die Kultsage von Edfu daher den Horus zahlreiche Vernichtungskämpfe gegen die ‚Bande des Seth' in Gestalt von Nilpferden oder anderen typhonischen Tieren vollführen läßt (Art. Seth S. 1903f.), vor allem in Oxyrhynchos, wo Nachrichten der Papyri einen Tempel der T., das *Θοηρεῖον* belegen (z. B. Pap. Oxy. IX 1188. XII 1484, weitere bei Otto Priester und Tempel I 21 u. a.), nach dem sogar ein Viertel (Amphodon *Δρόμου Θοήριδος* Pap. Oxy. 478f. 1029 u. a. PSJ X 1109, 20) bezeichnet wird. Die Griechen setzen sie dabei der Athena gleich (Pap. Oxy. III 579. X 1268). Auch im Bereich des Krokodilgottes Suchos, der Landschaft Fajûm, tritt die T. auf: im Dorf Kerkeosiris besitzt sie ein Heiligtum (z. B. Pap. Tebt. I 39. 88). In einem spätägyptischen mythologischen Werk (aus der Ptolemäerzeit) erscheint sogar die ‚Hathor' von Atfih (eigentlich eine weiße Kuh!) in Gestalt des ‚weißen' Nilpferdweibchens als Mutter des Suchos-Horus (Lanzone Pap. du Lac Moeris Taf. 5 mittl. Reihe, s. Art. Suchos S. 558). Ein solches ‚weißes' Nilpferd setzt übrigens bereits die Jenseitstopographie im Totenbuch des Neuen Reiches (Tb. Kap. 110) als Bewohner eines Teiles des Jenseitsgefildes der Toten (sog. ‚Binsengefilde') voraus (v. Bissing-Kees Re-Heiligtum III 31). [Herm. Kees.]

Tofus (*tophus*), Tuffgestein, ist Sammelname sowohl für die eigentlichen vulkanischen Trümmergesteine als auch für die ihnen ähnlichen aus Wasser abgeschiedenen Kalktuffe. Walde Et. W. bezeichnet *t.* als ein Lehnwort aus dem Oskisch-Umbrischen oder als entstanden durch dessen Vermittlung aus anderer Quelle.

Die um den Golf Neapels beginnende und bei den Vorbergen Samniums im Norden endigende weit hingestreckte Ebene Campaniens ist durchgängig vulkanischen Ursprungs. Vulkanische Kräfte haben sie aus dem Meer emporgehoben, nachdem der aus pliozänem Tone und Mergelsande geschichtete Meeresboden durch die Ausbrüche unterseeischer Vulkane mit einer durchschnittlich 30—40 m dicken Tuffschicht bedeckt worden war.

1. Vulkanische Tuffe. Über die Entstehung und das Wesen der vulkanischen Tuffe gibt Vitruv eine erstaunlich richtige Erklärung und hat deren vulkanischen Ursprung, namentlich aber den fehlenden Wassergehalt als wesentlich erkannt (Vitruv. II 6, 1: *igitur penitus ignis et flammae vapor interrenia permanans et ardens efficit levem eam terram, et ibi quod nascitur tofus exsurgens, est sine liquore*). Vulkanische Tuffgesteine oder Tuffe sind Trümmergesteine. Ihre Gesteinsmasse tritt auf in der Form vulkanischer Asche (ebd. § 6: *uti Campania exusta terra cinis*), von Sanden (ebd.: *sic in Etruria excocta materia efficitur carbunculus*), aber auch sog. Lapilli, haselnuß- bis walnußgroßer Schlackenbrocken von poriger oder blasiger Beschaffenheit, die man in Pompeii jetzt *rapilli* nennt. Die Färbung der vulkanischen Tuffgebilde ist grau, gelb, rötlichbraun bis schwarz. Oft ist aber das vulkanische Trümmergestein durch die Mitwirkung von Wasser zusammengeschwemmt, geschichtet und zum größten Teile zersetzt worden und nähert sich dann schon den Kalktuffen. Die Festigkeit aller Tuffe ist verschieden groß.

Das wichtigste vulkanische Trümmergestein von körnigem, etwas porigem Gefüge ist die eigenartige Puzzolanerde, die Vitruv. II 6, 1 als *genus pulveris, quod efficit naturaliter res admirandas*, beschrieben hat. Dieser *Puteolanus pulvis* des Seneca (nat. qu. III 20, 3), ein Bimssteintuff oder Traß, ist mehr oder minder fest, oft zerreiblich, wenig gleichartig, von grauer oder gelb- bis dunkelrotbrauner Färbung. Die Zeit, in der die Römer mit der Anwendung der Puzzolanerde zum Wasserbau bekannt geworden sind, läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln; jedoch dürfte sie frühestens in das 2. Jhdt. vor unserer Zeitrechnung zu verlegen sein. In der Gegenwart werden nach L. Luigi Puzzolane f. Meeresbauten (Tonind.-Ztg. 1922, 54 aus Rev. Matér. Constr. et Trav. Publ. 1921, nr. 136/37) von den vielen vulkanischen Erden Italiens nur die aus der Umgebung Roms und die aus Bacoli bei Pozzuoli verwendet. Die Puzzolanerde wurde

zu Vitruvs Zeit ebenfalls in der ganzen Umgegend von Baiae rings um den Vesuv gegraben und im Gemisch mit Kalk und Bruchstein nicht nur zum Hausbau, sondern ganz besonders zum Bau von Molen ins Meer hinein bei der Anlage von Häfen (Vitruv. V 12, 2) als Mörtel hochgeschätzt, weil dieser unter Wasser erhärtete. Hierzu wird von Vitruv die Puzzolanerde aus der Gegend von Cumae an bis zum Vorgebirge der Minerva empfohlen. So hat man oberhalb des pons Aelius in Rom eine etwa 160 m lange, schräg in den Tiber hineingebaute Mole aufgefunden, deren Unterbau eine 66 m breite, von einer fast 5 m starken Mauer aus Gußwerk eingefaßte Aufschüttung von Steinen und Sand bildet. Die darauf ruhende 14 m breite Mole besteht aus 11 Lagen Tuffquadern (O. Richter Topogr. d. Stadt Rom, Münch. 1901[2], 200). Diese Molenbauten mit ihrem vortrefflichen Bindemittel, die nach einem Verfahren errichtet wurden, das dem unsrigen für Stampfbeton angewendeten entspricht (Vitruv. V 12, 3, 5), haben zu Beginn des 19. Jhdts. zur Entdeckung der Herstellung des Portlandzementes geführt. — Über die vulkanische Entstehung der Puzzolanerde gibt Vitruv noch II 6, 1 an, daß im Innern der Erde große Feuer, *aut sulfure aut alumine aut bitumine* herrührend, vorhanden seien.

Unter *alumen* kann hier aber kaum Alaun (s. o. Bd. I S. 1296) gemeint sein, sondern vielmehr Alaunstein, der ein weißer oder gelblicher erdiger Trachyt- oder Bimssteintuff ist. Vitruvs Ansicht läßt sich wohl nur auf die Weise erklären, daß er unbewußt das zutage liegende Erzeugnis der Einwirkung der Solfateren auf den Alaunstein für das Gestein vulkanischer Tätigkeit gesetzt hat, aus dem es entstanden ist. Bei Tolfa nächst Civitavecchia, wo die alten Alaungruben liegen, läßt sich die Veränderung des Gesteins durch die Solfaterentätigkeit verfolgen. Vitruv hat aber ganz recht, wenn er an derselben Stelle von Schwefel in der Tiefe unter Quellen spricht. Ebenso sind zur Entstehung der Schwefelablagerungen überall dort die Bedingungen gegeben, wo mit Erdpech (*bitumen*) getränkte Gipslagerstätten auftreten. Auch im Gedicht ‚Aetna', von dem F. Krohn neuerdings vermutet, daß es von Vitruv in seinen Mußestunden gedichtet worden ist (vgl. Philol. Woch. 1932 nr. 50/52 S. 1531), welcher Ansicht ich mich gerne anschließe, wird von v. 388 an in ganz ähnlicher Weise wie in Vitruvs *architectura*, an die das Gedicht sehr viel Anklänge hat, die Wirkung des *alumen* als des Alaunsteines in Gemeinschaft mit Schwefel und Erdpech geschildert. Denn es heißt dort:

incendi poterunt illis vernacula causis
materia appositumque igni genus utile terrae.
uritur assidue calidus nunc sulpuris umor,
nunc spissus crebro praebetur alumine sucus;
pingue bitumen adest et quidquid comminus acris
irritat flammas, illius corporis Aetna est.
atque hanc materiam penitus discurrere, fontes
infectae eripiantur aquae radice sub ipsa;
pars oculis manifesta iacet, quae robore dura est
ac lapis: in pingui fervent incendia suco.

Auch die Quellen sind nicht vergessen, die Vitruv ebenfalls erwähnt.

In demselben Gedichte wird noch ein anderes wichtiges tuffsteinartiges Gebilde genannt: der Bimsstein, *pumex*, der bei Vitruv *spongia sive pumex Pompeianus* heißt. Über dessen Entstehung bestätigt sich die Ansicht Vitruvs II 6, 2 ebenfalls voll und ganz. Denn die Bimssteine haben große Blasenräume, die von dem Hindurchströmen von Dämpfen und Gasen während des Erstarrens ihres einstmaligen Schmelzflusses aus trachytischen Laven herrühren, aus denen sie sich gebildet haben. Vitruv nennt als Orte des Vorkommens von Bimsstein die Gegend um den Aetna und die Hügel in Mysien. Diese letztgenannte Örtlichkeit hieß Κατακεκαυμένη, das ‚ausgebrannte Land', eine Reihe erloschener Vulkane in Phrygien. Die wasserfreie Beschaffenheit des Bimssteins findet Erwähnung als scheinbar sprichwörtliche Redensart bei Plaut. Pers. 41: *nam tu aquam a pumice nunc postulas*, nach Friedländer Sittengesch.[9] 1921, IV 96, wohl in Beziehung auf einen Märchenstoff.

Nach Plinius wurden *pumices* gerne als Grottensteine verwendet. Er nennt sie *erosa saxa* (Plin. n. h. XXXVI 154). Sie waren aber wohl eher Tropfsteine oder Kalksinter, wie der Bimsstein aus den heißen Quellen von Mattiacum in Germanien (Plin. n. h. XXXI 20; vgl. Art. Bimsstein o. Bd. III S. 473). Auch Ovid dürfte unter *pumex* und *tofus* ebenfalls Kalksinter meinen (Ovid. met. III 159. VIII 501; fast. II 315), während man die *molae pumiceae* (fast. VI 318) als vulkanisches Tuffgestein ansprechen muß. Als Kalktuffblöcke fasse ich die von Vitruv. VIII 1, 2. 3, 19 genannten *saxa silicia* auf, nämlich als silikathaltigen Kalkstein vulkanischen Ursprungs, denn sie zersprangen beim Aufspritzen von Essig und lösten sich darin auf. Ferner wird als Baustoff, und zwar als Zusatzmittel bei der Bereitung von Mörtel, von Pallad. I 13, 2 Bimsstein (*impensa pumicia*) erwähnt.

In der Heilmittelkunst verwendete man nach Plinius den Bimsstein zum Aufsaugen krankhafter Körperflüssigkeiten, nachdem man ihn durch Erhitzen und Waschen gereinigt und danach zerrieben hatte. Auch benutzte man den Bimsstein zum Glätten der Haut (Plin. n. h. XXXVI 139). der Bücherrollen (Catull. 1, 2) und des Marmors (Plin. n. h. XXXVI 53). — Ein stark löcheriger Bimsstein oder eher Kalksinter dürfte nach Verg. Aen. XII 387ff. als Bienenbehausung verwendet worden sein.

Auch die schwimmenden Ziegel, die Vitruv. II 3, 4 und Plin. n. h. XXXV 171 erwähnen und die man in Maxilua und in Callet in Hispania ulterior sowie in Pitane in Asien herstellte, wurden nach den beiden Schriftstellern aus einer bimssteinartigen Erde angefertigt. Sie werden von Plinius a. O. als sehr nützlich gepriesen. Nach Strabon (XIII p. 615), der sich auf Poseidonios beruft, handelt es sich bei dem Rohstoff für diese Ziegel nicht um Bimsstein, sondern um eine tonartige Erde, mit der man auch Silber putzte. Im J. 1791 glaubte Giovane Fabbioni in dem Bergmehl, einer weichen, leichten und flockigen Erde, die in der Nachbarschaft von Santo Fiora im Sienischen gefunden wird, den Rohstoff zu den schwimmenden Ziegeln gefunden zu haben (s. Neumann Anwendung leichter Ziegel im Altertum, Tonind.-Ztg. 1915, 787. 791).

Zu den vulkanischen Gesteinsbildungen gehören auch die von Vitruv. II 4, 1 beschriebenen Grubensande (*harenae fossiciae*). Diese dürften nämlich zweifellos vulkanische Trümmergebilde gewesen sein, die ihrer Hauptmenge nach zwar aus Kieselsäure bestanden, wie das trachytische Gestein, dem sie entstammten, die aber auch rein von tonigen Bestandteilen sein mußten. Sie waren also nicht Quarztrümmer, sondern Silikattrümmer, wovon sich zahlreiche Lagerstätten (*fossicia harenaria*) in Etrurien vorfanden (Vitruv. II 6, 5). Auch wenn Vitruv schlechthin von Sanden (*harenae*) spricht, dürfte man meist vulkanische Trümmersande darunter zu verstehen haben (nach W. Michaelis Die hydraulischen Mörtel, Lpz. 1869), obgleich Vitruv mit *harena* oft nur reinen Quarzsand bezeichnet. Als eine besondere Art Grubensand erwähnt er (II 6, 6) den *carbunculus* in Etrurien (s. o.), einen rötlichen Tuffsteinsand.

Die überreich in Italien vorkommende Basaltlava, der *lapis molaris*, darf als vulkanisches Gebilde nicht unerwähnt bleiben: Sie wurde zum Pflastern der Straßen benutzt, besonders aber zur Herstellung von Mühlsteinen (daher der Name) und von Türschwellen.

Nicht allein die vulkanischen Tuffgesteine haben vorteilhafte Eigenschaften, sondern auch tuffsteinhaltiger Erdboden vulkanischer Herkunft hat solche in hohem Maße. Nach Plinius sollen auf einem derartigen Erdreich vor allem die Feldfrüchte gut gedeihen (Plin. n. h. XVII 43). Ganz vortrefflich wachsen aber auf tuffsteinhaltigem Boden, wie in Campanien, die Weinreben. Daher wird auch der Zusatz des sog. *carbunculus* (s. o.) zu magerem Boden empfohlen, da dieses Gestein leicht zerfällt und so von der Pflanze als Nährstoff verwertet werden kann. Ebenso war das obenerwähnte ‚ausgebrannte Land' in Mysien oder Maionien (nach Vitruv) mit seinem tuffsteinartigen Boden eine weinreiche Gegend (Vitruv. VIII 3, 12).

Ferner ist in tuffsteinhaltigem Boden das Wasser bedeutend frischer als in tonhaltigem (Plin. n. h. XXX 48). Deswegen lieferte auch die *aqua Marcia* vortreffliches Wasser, das in Rom das beliebteste Trinkwasser war und noch heute ist. Allerdings war es sehr hart und verursachte viel Sinterbildung in den Rohrleitungen und in den Kochgefäßen. Vitruv sagt, daß Quellen, die auf carbunculushaltigem Boden entspringen, ziemlich beständig laufen und reichlich Wasser geben, das guten Geschmack hat (Vitruv. VIII 1, 2).

2. Kalktuffe. Vitruv zählt mehrere andere Gesteinsarten auf, die als Tuffgesteine (*tofi*) anzusprechen sind, aber ihre Entstehung der Mitwirkung des Wassers zu verdanken haben: es sind die Kalktuffe. Zunächst eine weißliche oder auch rötliche kalkartige Erde (*terra albida cretosa sive rubrica*). Diese Kalktufferde (Vitruv. II 3, 1) eignete sich wegen ihrer Magerkeit besonders zur Herstellung von ungebrannten Ziegelsteinen.

Vor allem war aber das Tiburtiner Gestein (Vitruv. II 7, 1. VII 1, 4), ein poriger Kalktuff, der heute Travertin genannt wird, als Baustein sehr beliebt. Dieses Gestein, die sedimentäre Ablagerung des Tibers bei Tibur, ist eine feinerdige bis fast dichte oder auch porige, blasige, schwammige Gesteinsmasse von gelblicher Färbung. Die alten und auch die neuzeitlichen Steinbrüche liegen unfern voneinander an der ehemaligen via Tiburtina vor Ponte Lucano. Der Travertin wurde im letzten Jahrhundert der römischen Republik immer mehr und mehr bei Bauten, besonders zur Verkleidung der Fassaden verwendet. Das erste ganz daraus aufgeführte Bauwerk ist das Marcellustheater gewesen, das nach Plin. n. h. VIII 65 von Augustus am 4. Mai 11 v. Chr. dediziert worden ist (Friedländer Sittengesch.[9] 1920, II 327). Hauptsächlich scheint man den Travertin früher als Quaderstein zu Grundbauten benutzt zu haben, wie es sich bei zahlreichen Ausgrabungen in Rom und Pompeii gezeigt hat. Das Tiburtiner Gestein wird von Plin. n. h. XXXVI 167 ein dauerhaftes Gestein genannt, das aber durch die Einwirkung feuchter warmer Dünste Sprünge bekommt (*Tiburtini | lapides | vapore dissiliunt*). Vitruv sagt dazu II 7, 2: *sed ab igni non possunt esse tuta.* Nach Vitruv. VII 1, 4 wurde es zum Verlegen des sog. tiburtinischen ährenförmigen Fußbodenbelages (*testacea spicata tiburtina*) verwendet. — Wahrscheinlich waren auch die beiden Spitzsäulen (*metae*), die Suetonius erwähnt (Suet. Claud. 21, 3), aus Travertin und Holz angefertigt gewesen (*quae utraque et tofina ac lignea*).

Eine bröcklige Tuffart, der Capellacio, ist zu Quadern für Grabkammern verarbeitet worden (O. Richter Topogr. d. Stadt Rom, 1901[2], 304).

Ebenso sind Kalktuffe travertinartiger Beschaffenheit gewesen: Die Amiterner oder Amitiner Gesteine (s. Art. Amitinum o. Bd. I S. 1841) am Volsiniensischen See, heute Lago di Bolsena; die Fidenater Gesteine aus Fidenae in Latium, die Pallenser, wohl Gestein von Gabii im Sabinerlande, die Rubrenser und die Soractiner Gesteine, die alle von Vitruv. II 7, 1 aufgezählt und kurz beschrieben werden, wovon die einen hart, die anderen weniger hart waren.

Indessen gab es auch ziemlich weiche Tuffgesteine, die sich sogar mit der Säge bearbeiten ließen, wie der weiße Tuffstein in Umbrien, in Picenum und in Venetien (Vitruv. II 7, 1), worüber auch Plinius berichtet. Das Gestein von Gabii, der Sperone, ein Peperin (s. u.) aus der Umgegend seines Municipiums, war ein trefflicher Baustein und wurde hauptsächlich in Rom verwendet (Strab. V 238. Tac. ann. XV 43; s. Art. Gabii o. Bd. VII S. 422). Dieser und noch andere Bausteine kalktuffartiger Beschaffenheit waren rot, wieder andere schwarz. Solche gab es in Campanien. Alle diese Tuffe wurden als Quadersteine oder als Bruchsteine (*caementa*) zum Hausbau verwendet. Plinius hält aber nicht viel von diesen Gesteinen, obgleich man in Karthago nur auf ein derartiges Gestein angewiesen war (Plin. n. h. XXXVI 166). Das Gestein aus Saxa Rubra oder nur Rubra war ein rotbrauner Tuff, von dem der Ort seinen Namen bekommen hatte (s. Art. Saxa Rubra o. Bd. II A S. 307). Dieser Kalktuff wurde wegen der Nähe des Ortes bei Rom, das 9 römische Meilen = 13,320 km entfernt lag, daselbst als Baustein häufig benutzt,

obgleich er als solcher nicht besonders hoch geschätzt gewesen ist (Vitruv. II 7, 5). Er mußte erst auf seine Dauerhaftigkeit längere Zeit hindurch geprüft werden. Dagegen eignete sich das Tuffgestein aus Ferentium (*Ferentis*), dem heutigen Ferento nahe bei Viterbo in Südetrurien, besonders für Bildhauerarbeiten (Vitruv. II 7, 4). Die aus diesem Gestein, jetzt auch Nenfro genannt, hergestellten Bildsäulen und Denkmäler verwitterten nicht leicht, sondern behielten ihr frisches Aussehen bis ins hohe Alter. Dieses Gestein verarbeitete man auch zu Gießformen für Bronzeguß (Vitruv. II 7, 4). Nach Plinius galt das weiße Gestein aus den Anicianer Steinbrüchen (s. Art. Anicianae lapidicines o. Bd. I S. 2195) am Volsiniensischen See und das im Statonenser Gebiete als feuerbeständig und wurde wegen seiner Dauerhaftigkeit ebenfalls zu Denkmälern gerne verarbeitet (Plin. n. h. XXXVI 168. Vitruv. II 7, 3). Das Gestein aus Fidenae in Latium und das Albaner Gestein, ein schmutzig graubrauner, feinerdiger, weicher Tuff mit zahlreichen schwarzen und weißen Einsprengungen, werden von Plinius als weiche Gesteine erwähnt (ebd. XXXVI 167). Das Albaner Gestein ist jetzt noch im Gebrauch und wird Peperin genannt. Die Brüche liegen bei Albano und Marino in der Nähe des alten Alba Longa. Bei Tacitus (ann. XV 43) wird dieses Gestein als feuerfest (*ignibus impervius*) bezeichnet. Ein solcher Peperin war auch das Gestein von Gabii (s. o.).

Ebenso ist nicht vulkanischen Ursprungs der dichte blaugraue, von gelblichen und rotbraunen Kalkspatadern durchzogene sog. Burgkalkstein in Athen, ebenso nicht der sehr feste, aber hellere, rötlichgraue, etwas porige Kalkstein von Kará sowie der weichere und porigere hellgraue, später gelblichgraue Kalkstein aus dem Peiraieus, der ἀκτίτης λίθος oder Poros (πώρινος λίθος oder πῶρος = Tuffstein). Alle diese dem Kalktuff-Travertin im Aussehen ähnelnden Kalktuffe sind als Baustoffe in Athen verwendet worden. Sie nähern sich bereits dem Marmor.

Schließlich erwähnt Plin. n. h. XI 203 das seltsame Vorkommen eines ganz leichten, schwärzlichen, kugelrunden Tuffsteins, wahrscheinlich kalksinterartiger Beschaffenheit, in der Gebärmutter junger Kühe (*in iuvencarum secundo ventre pilae rotunditate nigricans tophus, nullo pondere*), denn für *secundo ventre* sagt Plinius anderenorts *utero*. [A. Schramm.]

Toga. 1) Ort in Großarmenien bei Ptolem. V 12, 5. Vgl. Müller Ptolem.-Ausg. I 2, 931. [J. Sturm.]

2) Nach Varr. l. l. V 114 *t. dicta est a tegendo* (Non. 406 M.) von *tegere* abzuleiten; ähnlich Isid. orig. XIX 24, 3 *t. dicta, quod velamento sui corpus tegat atque operiat*, griech. ἡ τήβεννα, τήβεννος — entsprechend *togatus* τηβεννοφόρος — Dion. Hal. III 61 Ῥωμαῖοι μὲν τόγας, Ἕλληνες δὲ τήβεννον καλοῦσιν, οὐκ οἶδ' ὁπόθεν μαθόντες· Ἑλληνικὸν γὰρ οὐ φαίνεταί μοι τοὔνομα εἶναι. In der Tat ist *tebenna* in der griechischen Literatur vor Polybius unbekannt; es liegt daher nahe, mit F. Bücheler Rh. Mus. XXXIX 421f. = Kl. Schriften III 31f. darin den altrömischen Namen des Gewandes zu erkennen, der in die älteste römische Geschichtsschreibung als terminus übernommen, im Griechischen erhalten blieb, im Lateinischen dagegen mit dem Beginn des 2. vorchristl. Jhtds. vom kürzeren T. abgelöst wurde.

Literatur. H. v. Seckendorf Die Grundform der T. (Gött. 1812) sei, obwohl überholt, als einer der ältesten Rekonstruktionsversuche der Vollständigkeit halber erwähnt. Zusammenfassende Bearbeitungen, wichtig wegen weitgehender Auswertung der Schriftquellen, geben Becker-Göll Gallus III 107f. Marquardt-Mau Privatleben² 552f. Baumeister Denkmäler s. Toga. F. Courby Toga bei Daremb.-Sagl. V 347ff. Von neueren Untersuchungen über Geschichte und Entwicklung der T.-Form sind grundlegend: W. Amelung Gewandung der Griechen u. Römer 44ff. L. Heuzey Histoire du costume antique 227ff. 266ff. Die jüngste formgeschichtliche Behandlung von L. M. Wilson The Roman Toga leidet unter der unbewiesenen Annahme bis in die Spätzeit ständig wechselnder Schnittmuster. Die T. des 3. nachchristl. Jhtds. behandelt im Anschluß an Tertullian E. Hula Die T. der späten Kaiserzeit, 24. Jahresber. d. Deutschen Obergymnasiums in Brünn 1895. Zur spätantiken T. vgl. W. Meyer Zwei antike Elfenbeintafeln, Abh. Akad. Münch. XV 1. I. Strzygowski Kalenderbilder Arch. Jahrb. Erg.-H. I 91ff. O. Wulff Koimesiskirche 204ff. C. Albizzati L'ultima toga Riv. ital. numism. 1922, 69ff.; zusammenfassend R. Delbrueck Die Konsulardiptychen 43f.

Die T. war der Mantel des Römers, dem Himation (*pallium*) des Griechen entsprechend, und wie dieses ursprünglich über dem *subligaculum, campestre* oder *cinctus*, dem Schurz, als einziges Kleidungsstück ohne *tunica* getragen Gell. noct. att. VII 12 *viri autem Romani primo quidem sine tunicis t. sola amicti fuerunt.* Auf diesen Brauch der Ahnen beruft sich auch Cato Uticensis, als er entgegen der Sitte seiner Zeit nur, was ausdrücklich hervorgehoben wird, der sommerlichen Hitze wegen ohne *tunica* öffentlich erscheint und damit offenbar Ärgernis erregt, nicht aber, wie bisher interpretiert wurde, um seine altrömische Art damit zur Schau zu stellen Ascon. ad Cic. pro Scauro 30 *Cato praetor iudicium, quia aestate agebatur, sine tunica exercuit campestri sub t. cinctus. In forum quoque sic descendebat iusque dicebat, idque reppererat ex vetere consuetudine, secundum quam et Romuli et Tati statuae in Capitolio et in rostris Camilli fuerunt togatae sine tunicis.* Plut. Cato min. 6 ἀνυπόδητος καὶ ἀχίτων εἰς τὸ δημόσιον προῄει.

In der Frühzeit herrschte gemeinsame Tracht für Männer und Frauen Varro bei Non. 540, 31 *t. non solum viri, sed etiam feminae utebantur.* 541, 2 *ante enim olim commune vestimentum diurnum et nocturnum et muliebre et virile*; ähnlich Serv. Georg. I 282. Als Decke für den *lectus* bezeugt von Varro bei Non. 541, 1 *in lecto togas ante habebant*, worauf auch ein alter bei Arnob. II 67 überlieferter Hochzeitsbrauch zurückgehen dürfte: *cum in matrimonia convenitis, t. sternitis lectulos.*

In der Frauentracht wich die T. früh der *stola* und verblieb nur den *meretrices* und *iudicio publico damnatae et in adulterio deprehensae*, denen das Kleid der ehrsamen Römerin zu tragen verboten war (Marquardt-Mau² 44, 1). Kinder, Mädchen wie Knaben, trugen die T. bis in die späte Kaiserzeit. Für den Mann, den *civis Romanus*, ist und bleibt sie die offizielle Tracht, die *vestis forensis*, Cass. Dio frg. 145, 2 ἦν δὲ ἡ ἀστική, ᾗ κατ' ἀγορὰν χρώμεθα. 54, 31 φαιάν, τὸν ἀγοραῖον τρόπον πεποιημένην. Non. 406, 14 *est t. vestimentum quo in foro amicimur.* So legt sie auch Cincinnatus an, bevor er die hochoffizielle Senatsgesandtschaft anhört.

Dem römischen Bürger allein vorbehalten, wird sie damit zugleich zum Abzeichen des erlangten Bürgerrechts, das in Amt und Öffentlichkeit anzulegen jener verpflichtet ist. *Togatus* bezeichnet demnach den Römer schlechthin (ähnlich Verg. Aen. I 282 *gens togata*), wie *fabula togata* im Gegensatz zur *palliata* das rein römische Stoffe behandelnde Nationalspiel. Nichtrömern (Suet. Claud. 15) und Verbanuten (Plin. epist. IV 11, 3 *carent enim t. iure, quibus aqua et igni interdictum est*) war sie naturgemäß zu tragen verboten, als ausgesprochenes Friedenskleid auch dem Soldaten Cass. Dio XLI 17 τὴν ἐσθῆτα τὴν εἰρηνικὴν μετημπίσχοντο. Cic. de orat. III 42 *t. pro pace.* Cic. in Pis. 29, 72 *cedant arma togae, concedat laurea laudi.* T.-Lieferungen an im Winterquartier liegende Heere sind Ausnahmen und zahlenmäßig sehr beschränkt: 1200 T. auf 12 000 Tuniken (Liv. XXIX 36, 2) oder 6000 T. auf 30 000 Tuniken (Liv. XLIV 16, 3). Noch im 2. und 1. vorchristl. Jhdt. erschien es als eine Schande, daß römische Bürger und Beamte wie der ältere Scipio Africanus Liv. XXIX 19 *cum pallio crepidisque inambulare in gymnasio* und Verres unter dem vordringenden Einfluß des Hellenismus in den Provinzen auch in der Öffentlichkeit die T. gegen das bequemere Pallium vertauschten Cic. pro Rab. 10, 27; Verr. V 33, 52; pro Rab. Post. IX 27. Daß die Mode übrigens auch in Rom selbst die altüberkommene Sitte schon in früher Kaiserzeit allmählich mit Erfolg zu ändern suchte, zeigen kaiserliche Erlasse wie der des Augustus an die Aedilen (Suet. Aug. 40), *ne quem posthac paterentur in foro circove nisi positis lacernis togatum consistere.* Freilich scheint auch im übrigen Italien das Tragen der T. nicht überall in gleicher Weise üblich gewesen zu sein, wenigstens nicht um 100 n. Chr., wie Iuven. sat. III 171 *pars magna Italiae est in qua nemo togam sumit nisi mortuus* bezeugt. Aber wenn sie auch im täglichen Leben wegen ihrer Unbequemlichkeit im Umlegen allmählich überall bequemeren Kleidungsstücken weichen mußte, blieb sie doch bis in die Spätzeit das Staats- nnd Festgewand beim Opfer, vor Gericht, im Theater und bei der *salutatio.* Ein Abweichen von dieser Regel auf Gebot des Commodus hebt Lamprid. 16 ausdrücklich als ungewöhnlich hervor: *contra consuetudinem paenulatos iussit spectatores non togatos ad munus convenire.* Daß man, wenigstens im 3. Jhdt. auch zur kaiserlichen Tafel in der T. erschien, bezeugt Spart. Sever. 1 *cum rogatus ad cenam imperatoriam palliatus venisset, qui togatus venire debuerat, togam praesidiarium ipsius imperatoris accepit.*

Die Grundform der republikanischen T. ist, wie heute nach W. Amelungs grundlegenden Studien über die Gewandung der alten Griechen und Römer allgemein anerkannt wird, die eines Kreisabschnitts oder Segmentes; die T. hat demnach einen geraden (Sehne) und einen gerundeten Saum (Kreisbogen) und nur zwei Zipfel, und ist in beidem deutlich unterschieden vom griechischen viereckigen Pallium, von dessen vier Zipfeln mindestens drei am Träger zumeist sichtbar sind.

Diese unsere Vorstellung ergänzen bildliche und literarische Überlieferung auf das Willkommenste. Charakteristisch für den *togatus* ist neben dem vor dem linken Unterschenkel herabhängenden Zipfel vor allem der Bogenrand des vom rechten Fußgelenk zum linken Arm ansteigenden unteren Saumes. Ihn nennen auch die Schriftquellen: Dion. Hal. III 61 οὐ τετράγωνόν γε τῷ σχήματι, ἀλλ' ἡμικύκλιον und Quintil. inst. XI 3, 139 *ipsam t. rotundam esse ... velim*, ähnlich Isid. orig. XIX 24 *pallium purum forma rotunda* und Tertull. de pall. 1 p. 1086 A ... *pallii iam teretis redundantiam*; ebenso Appian. bell. civ. V 11. Cic. pro Rab. 10. Auch Poseidonios' Schilderung der Leiden der römischen Bevölkerung im Mithradatischen Krieg bei Athen. V 213 τῶν δ' ἄλλων Ῥωμαίων οἱ μὲν θεῶν ἀγάλμασι προσπεπτώκασι, οἱ δὲ λοιποὶ μεταμφιεσάμενοι τετράγωνα ἱμάτια τὰς ἐξ ἀρχῆς πατρίδας πάλιν ὀνομάζουσιν bezeugt den Unterschied der T. zu viereckigen Gewändern, denn sonst hätte es keinen Sinn, daß die zu römischen Bürgern gewordenen Griechen ihre T., die Gemeinschaft mit den *cives Romani* verleugnend, gegen das Himation vertauschen. Gegenüber der Eindeutigkeit der antiken Überlieferung befremdet es daher um so mehr, wenn Ch. Picard Rev. ét. anc. XXXV (1933) 333 wieder für die schon einst von H. v. Seckendorf vorgeschlagene viereckige Form eintritt.

Übrigens setzt auch L. Wilson 19 für die Frühzeit eine rechteckige Form voraus, freilich ohne überzeugende Gründe. Denn die Anfänge der T. sind bisher nicht sicher bekannt, zumal hier die bildliche Überlieferung spärlich ist und die späten Schriftquellen einander widersprechen. Vom lydisch-etruskischen Ursprung berichten Serv. Aen. II 781 *apud Tuscos etiam togae usus est, nam hoc habitu in Lydia Iovis simulacrum fuisse dicitur*, Tertull. de pall. 1 p. 1086 A und Phot. 584, 17 Τήβεννα ἱμάτιον ἢ χλαμὺς ὃ φοροῦσιν Τυρρηνοί, wie statt des überlieferten τύραννοι jetzt allgemein gelesen wird, eine Konjektur, deren Berechtigung jedoch erst dann erwiesen ist, wenn ein Mißverständnis des Photios von Dion. Hal. III 61 καὶ οἷα Λυδῶν τε καὶ Περσῶν ἐφόρουν οἱ βασιλεῖς mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Peloponnesisch-griechischen Ursprung überliefern dagegen Suid. s. τήβεννος· Ῥωμαϊκὴ ἐσθής, ἀπὸ Τηβέννου Ἀρκάδος, ὃς πρῶτος ταύτην τὴν χλανίδα περιεβάλετο und Poll. VII 61 τὴν δὲ ὀνομαζομένην τήβεννον τὰς μὲν τῶν περὶ Βίτωνα καὶ Κλέοβιν εἰκόνας ἐν Ἄργει φορεῖν φασιν· τηβεννίδα δ' αὐτὴν καλεῖν ἀξιοῦσιν.

Die älteren Quellen wissen von solchen Zusammenhängen nichts, denn Liv. I 8 *ab Etruscis ... unde t. praetexta sumpta est* ... Plin. n. h. VIII 195 *praetextae apud Etruscos originem invenere* sprechen nur von der *praetexta*, nicht von der Gewandform als solcher. Dagegen findet sich, worauf Amelung 44 hingewiesen hat, eine der T. ähnliche gerundete Gewandform bei der grie-

chischen Chlamys und der Chlaina, so daß ein ursprünglicher Zusammenhang nicht unwahrscheinlich ist. Frühe etruskische Bronzestatuetten des 6. Jhdts. v. Chr., wie die aus Isola di Fano im Museum in Fossombrone (Giglioli L'arte etrusca Taf. 85) und Elba im Mus. Naz. in Neapel (Giglioli Taf. 82 u. 124, 4), tragen einen ähnlich gerundeten Mantel. Etruskische *togati* zeigen, wenn man hier der zeichnerischen Wiedergabe trauen darf, deutlich von *palliati* unterschieden, die Malereien in der Tomba delle Bighe in Tarquinia aus dem Anfang des 5. Jhdts. (Stackelberg-Kestner Gräber von Corneto Taf. 1ff.), ferner die Bilder in der tomba degli Scudi in Tarquinia aus dem 3. Jhdt., wo sie Flöten- und Kitharaspieler beim Symposion (Giglioli Taf. 187) tragen, und in der tomba Golini in Orvieto. Tunica und T. trägt auch eine Terrakottastatue der wohl späthellenischen Opfergruppe aus Via San Gregorio im Kapitolinischen Museum (Stuart Jones Cat. Taf. 121. Gall. Sup. VII 4).

Die oben beschriebene Grundform der T. bleibt bis ins späte Altertum ohne tiefgreifende Veränderungen. Alle scheinbaren Abweichungen sind neben der in Länge und Breite je nach der Zeitmode variierenden Stofffülle nur Modifikationen der Drapierung. Sie wurde folgenderweise umgelegt: der in voller Länge leicht geraffte gerade Saum wurde so über die Schulter geworfen, daß etwa ein Drittel der Gesamtlänge vorn herabfiel und der eine Zipfel, die Lacinia (Suet. Calig. 35 *ita proripuit se spectaculis ut calata lacinia togae praeceps per gradus iret*), etwas unterhalb des linken Knies hing. Die übrigen zwei Drittel wurden dann von der linken Schulter schräg über den Rücken zur rechten Achsel gezogen *et sub dextro veniens supra umerum sinistrum ponitur* (Isid. orig. XIII 24), so daß der zweite Zipfel je nach der Gesamtlänge mehr oder weniger tief an der linken Rückseite herabhing (Amelung 44). Der gerundete Saum legte sich entsprechend, von der Lacinia ausgehend, über den erhobenen linken Unterarm und nm die Füße, um dann gleichfalls zur linken Schulter aufzusteigen.

Die republikanische T. ist im Stoff sehr knapp, eng anliegend und nur durch wenige große Faltenzüge gegliedert; wir nennen sie im Anschluß an Horat. epist. I 19, 12f. *t. exigua.* Straff überquert wie ein Wehrgehenk (*velut balteus* Quintil. inst. XI 3, 140) von der rechten Achsel zur linken Schulter der gerade Saum, der ‚Balteus', die Brust; ihr runder Saum läßt das rechte Fußgelenk frei und überschneidet den linken Unterschenkel in halber Höhe. Noch fehlt der literarischen Überlieferung entsprechend (Quintil. inst. XI 3, 137 *nam veteribus nulli sinus ... fuerunt*) der für die kaiserliche T. charakteristische ‚Sinus'. In dieser Form erscheint die T. auf Denkmälern des ausgehenden 2. und der ersten Hälfte des 1. vorchristl. Jhdts.: dem Relief mit dem Suovetaurilienopfer des Cn. Domitius Ahenobarbus im Louvre (A. D. III 1 Taf. 12. F. W. Goethert Zur Kunst der röm. Republik 7f.), der Ara Borghese (C. Weickert Festschrift Arndt 48f. Goethert 18f.) dem Grabstein des Aurelius Hermia in London (Brit. Mus. Cat. III 2274 Taf. 27. Goethert 21f.) und gemalten Larenopferbildern in Wohnhäusern auf Delos (Délos IX Taf. 3, 5, 7, 11, 13). Das älteste statuarische Beispiel dürfte die lebensgroße Bronzestatue des Avles Metelis im Mus. archeologico in Florenz sein (Arndt Porträts Taf. 86f.). Gegen die Mitte des 1. vorchristl. Jhdts. hin nimmt die T. an Länge und Breite und dementsprechend an Stoffülle zu: der Balteus wird breiter und die Fältelung vervielfacht; der Körper wird stärker verhüllt, seine Formen treten mehr unter dem Gewand zurück. Der ‚Balteus' ist jetzt nicht mehr unter der rechten Achsel dnrchgeführt, sondern meist auch über die rechte Schulter gelegt, so daß der rechte Arm darin, bis auf die Hand eingehüllt, wie in einer Binde ruht. An diese Art der Drapierung denkt offenbar Quintil. XI 3, 138 *itaque etiam gestu necesse est usos esse in principiis eos alio quorum brachium sicut Graecorum* (vgl. Sophocles, Lateran; Aeschines, Neapel; Jüngling ans Eretria, Athen; Winter Kunstgesch. in Bildern 318f.) *veste continebatur.* Sie erscheint am häufigsten an Brustbildern auf Grabsteinen der Zeit des zweiten Triumvirats und der frühaugustischen Zeit, wie denen der Servilier im Garten der Villa Wolkonski und der Servilier und Furier im Lateran (Altmann Grabaltäre 196f. Goethert 38f.) und dürfte sich im Rahmen des allgemeinen Hellenisierungsprozesses im 1. vorchristl. Jhdt. unter dem Einfluß des griechischen Palliums entwickelt haben. Als bekanntestes statuarisches Beispiel einer größeren Gruppe sei der sog. Marius im Kapitolinischen Museum (Stuart Jones Cat. Taf. 29, 1) mit modernem Kopf genannt.

Diese Drapierungsart der Zeit des zweiten Triumvirats findet sich auch noch vereinzelt auf dem Prozessionsfries der im J. 9 v. Chr. von Augustus geweihten Ara Pacis (E. Petersen Ara Pacis Augustae Taf. 4 nr. 15 u. 19), doch ist die T. hier noch stoffreicher und voller, ihre Länge hat wiederum zugenommen. Unter dem gerundeten Saum hängt die Lacinia tiefer herab, voll und breit sind die Falten des ‚Balteus', in leichtem Schwung steigen die langen Faltenzüge zur linken Hälfte auf. Ein der Ara Pacis etwa gleichzeitiges statuarisches Beispiel dieses Typus ist ein Togatus aus Tusculum im Louvre (M. H. d'Escamps Mus. Campana 73) mit nicht zugehörigem Ps.-Senecakopf.

Die übrigen Togati auf den Reliefs der Ara Pacis tragen eine ähnliche, gegenüber der republikanischen T. im Stoff erheblich reichere Form mit locker um die Hüfte liegendem ‚Balteus'; hinzu kommen der kurze kaum bis zur Mitte des rechten Oberschenkels reichende Sinus, vgl. Quintil. XI 3, 137 *nam veteribus nulli sinus, perquam post illos breves fuerunt* und erstmals ein kleiner Umbo oder Nodus. Macrob. Sat. III 13, 4 (Hortensius) *faciem in speculo quaerebat, ubi se intuens togam corpori sic applicabat, ut rugas non forte sed industria locatas artifex nodus adstringeret et sinus ex composito defluens modum lateris ambiret.* Tertull. de pall. V p. 1101 A. Pers. V 23. Umbo und Sinus entstehen nnr durch leichte Modifikationen der Drapierung, der Umbo durch Herauszupfen des vor der Körpermitte herabhängenden geraden Saumes über den Balteus, der Sinus durch Einschlagen eines mehr oder weniger

breiten Streifens parallel dem geraden Saum nach Art des Apoptygmas des griechischen Chitons. Ob zugleich auch der gerade Saum leicht abgerundet wurde und das Ganze elliptische Form erhielt, wie Weiss Kostümkde.[2] II 431ff. Marquardt Privatleben[2] 557 u. a. annehmen, ist möglich, an den Denkmälern aber nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Sinus und Umbo bleiben von nun an charakteristisch für die T. der frühen und mittleren Kaiserzeit.

Für die erste Hälfte des 1. nachchristl. Jhdts. fehlen absolut datierte Beispiele. Die Fundgruppen aus Formia (Boll. d'Arte XV [1921] 309f. Abb. 22) und die Familie der Balbi aus dem Theater in Herculanum in Neapel (A. Hekler Bildniskunst 150 a) sind aber durch die Haartrachten der Frauenporträts in spätaugustisch-frühtiberische Zeit datierbar. Die zu ihnen gehörigen Togati tragen wie der Augustus von der Via Labicana im Thermenmuseum (A. Hekler 172) eine an Länge und Stoff noch größere T. mit breitem ‚Balteus', vollem Umbo, tiefhängender Lacinia und bis zum Knie fallendem Sinus. Über die Mitte des Jahrhunderts hinaus nimmt die Stoffülle noch stetig zu, wie die Bronzestatue des L. Mammius Maximus in Neapel (Kluge-Lehmann Großbronzen III Taf. 20) und die Statue des Fundilius Doctus in Kopenhagen (Ny Carlsburg Glypt. Ant. Kunstvaerker Taf. 41, 536) zeigen, um in flavischer Zeit den Höhepunkt der Entwicklung im Titus vom Lateran im Braccio Nuovo (Amelung Vat. Cat. I 26 Taf. 4) zu erreichen.

Zeitlich wenig später und stets als eine unserer Hauptquellen über die T.-Tracht betrachtet, ist Quintilians Beschreibung einer für den Redner des ausgehenden 1. nachchristl. Jhdts. schicklichen T. Nach kurzer Erwähnung der älteren Formen fährt er fort (XI 3, 138): *sed nos de praesentibus loquimur. ... Ipsam togam rotundam esse et apte caesam velim, aliter enim multis modis fiet enormis. Pars eius prior mediis cruribus optime terminatur, posterior eadem portione altius qua cinctura* (auf die *tunica* bezüglich). *Sinus decentissimus, si aliquanto supra imam tunicam fuerit, nunquam certe sit inferior. Ille qui sub umero dextro ad sinistrum oblique duciter velut balteus nec strangulet nec fluat. Pars togae quae postea imponitur sit inferior, nam ita et sedet melius et continetur. Subducenda etiam pars aliqua tunicae, ne ad lacertum in actu redeat; tum sinus iniciendus umero, cuius extremam oram reiecisse non dedecet. Operiri autem umerum cum toto iugulo non oportet; alioqui amictus fiet angustus et dignitatem, quae est in latidudine pectoris, perdet. Sinistrum brachium eo usque adlevandum est, ut quasi normalem illum angulum faciat. Super quod ora ex toga duplex aequaliter sedeat.* Für unsere Untersuchung ist dieser sehr allgemein gehaltenen Schilderung leider wenig Neues zu entnehmen. Wir hören wohl, welches die vornehmsten Formen von Sinus und Balteus seien und wie man am gefälligsten die Stoffmasse des runden Saumes über den linken erhobenen Unterarm legt; was uns aber vor allem interessieren würde, die Form des Gewandes selbst, der rein technische Vorgang des Umlegens werden wie in einer Modenzeitung als wohlbekannt vorausgesetzt. Wichtig ist allein die Forderung, daß die ‚zuerst angelegte Partie' (Lacinia) in Höhe der Schienbeinmitte endigen solle, wodurch Gesamtlänge und Stoffmasse des Gewandes gegenüber der flavischen Tracht geringer werden.

An Denkmälern erscheint nun diese Form erstmalig sicher datierbar in traianischer Zeit. Am Traiansbogen in Benevent tragen sie die dem Kaiser in Zivil vorgestellten Veteranen, während Traian selbst und seine Umgebung in der langen klassischen T. mit bis zum Boden hängender Lacinia und schwerem Umbo erscheinen (Arch. Jahrb. XLI 119 Abb. 6). Zum erstenmal ist hier auch in der bildlichen Überlieferung von der offiziellen Tracht die des einfachen Bürgers, wie sie natürlich Quintilian beschreibt, unterschieden. Letztere zeigt eine neue Art der Drapierung. Sie ist im Stoff knapper; straff überquert der Balteus die Brust. Der Umbo ist stark verkürzt und zur linken Schulter hinaufgeschoben, wo der gerade Saum der T. nur noch in Form eines kleinen Dreieckes unter dem Balteus hervorkommt und über diesen herübergezogen ist: *pars togae quae postea imponitur sit inferior, nam ita et sedet melius et continetur* (Quintil. XI 3, 140).

In dieser Form ist bereits die weitere Entwicklung bis in die Spätzeit vorgezeichnet. Alle Rekonstruktionsversuche mußten daher scheitern, solange sie nicht von ihr ausgingen.

Schon in traianischer Zeit trägt diese Drapierung des Umbo auch der Kaiser selber auf den Forumsschranken (Winter Kunstgesch. in Bildern 409, 3) und auf der Traianssäule (Lehmann-Hartleben Traianssäule Taf. 8). Seither begegnet sie immer häufiger neben der klassischen Form. Hadrian trägt die auf den Reliefs vom Arco di Portogallo im Conservatorenpalast (Stuart Jones Cat. Taf. 105 Scala IV 1. VI 2), Marc Aurel auf den Reliefs eines Bogens, ebd. (Stuart Jones Cat. Taf. 12 Scala II 4. 7. 10. 12); ferner erscheint sie auf einem Relief im Mus. Torlonia (Strong Scultura Romana II 256 Abb. 164) und auf den Attikareliefs des Constantinbogens (Strong II 253 Abb. 159). Ins 3. Jhdt. gehört bereits das Relief im Palazzo Sacchetti (Strong II Taf. 68) an.

Jenes ursprünglich kleine Dreieck des Umbo auf der linken Schulter nimmt allmählich an Größe zu; seine Faltung (*contabulatio*) wird erheblich umfangreicher, die Randfalten des tiefhängenden Sinus umgeben dessen Mitte wie eine breite Borte. Schließlich wird die Contabulatio des Umbo immer komplizierter, sie beginnt bereits dicht über der rechten Hüfte, wird gleichmäßig breit und legt sich nun, den ‚Balteus' ganz verdeckend, wie ein Brett quer über die Brust; auch die Randfalten des Sinus werden zu breitem Streifen geordnet. Auf dem Bogen des Septimius Severus in Leptis Magna (Africa Italiana 4, 32ff.) ist diese Form bereits völlig ausgebildet. Es ist die Zeit, in der Tertull. de pall. 5 p. 1100 B f. die Vorzüge des Pallium gegenüber der unbequemen T. preist, deren komplizierte Faltung der besonderen Pflege von geschulten Kleidersklaven, *vestiplici*, bedurfte: *Adeo nec artificem necesse est qui pridie rugas ab exordio formet et inde deducat nitidius, totumque contracti umbonis figmentum custodibus forcipibus assignet ... recognito rursus umbone*

et si quid exorbitavit reformato, partem quidem de laevo promittat, ambitum verum eius ex quo sinus nascitur iam deficientibus tabulis retrahat a scapulis et exclusa dextra in laevam adhuc congerat cum alio pari tabulato in terga devoto, atque ita hominem sarcina vestiat.

Die voll entwickelte Contabulatio des Umbo im 3. Jhdt. zeigt neben der klassischen Form und der mit dreieckigem Umbo ein Sarkophagrelief aus Sammlung Farnese in Neapel (Ruesch Guida 1053), ferner der bekannte Annonasarkophag im Thermenmuseum (Paribeni Guida^{2} 102); ein wohlerhaltenes prachtvolles statuarisches Beispiel ist der Togatus in Villa Doria Pamfili (Wilson 94 Fig. 51). Constantinische Beispiele geben die Reliefs der Dezennalienbasis auf dem Forum und der Fries mit der kaiserlichen Geldspende vom Constantinsbogen (Rodenwaldt Kunst der Antike^{2} 676). Seit der Zeit des Annonasarkophages wird es üblich, den unteren Teil des gerundeten Togasaumes zu raffen und einen Zipfel über den linken Unterarm zu werfen oder in der linken Hand zu halten; auch diese Drapierung ist bereits an dem oben genannten Relief des Beneventer Traiansbogens vorweggenommen.

Die breite Contabulatio der Beamtenschaft auf der einen Seite der Dezennalienbasis ist fächerförmig über der linken Schulter auseinandergezogen. Diese Drapierungsart leitet über zu einer gegen Ende des 4. Jhdts. hauptsächlich im Osten vertretenen Gruppe mit breiter Fächerfaltung des Umbo; zu ihr gehören die Togati auf den Reliefs der theodosianischen Basis, des Obelisken in Constantinopel (G. Bruhns Der Obelisk und seine Basis) und der Arkadiussäule (Freshfield Archaeologia 1922 Taf. 177); als statuarische Beispiele sind die beiden Magistrate im Conservatorenpalast (Arndt-Bruckmann Taf. 311f.) zu vergleichen. Auch diese Togati tragen die alte Segmentform der T. ohne Sinus. Sie wird in der Weise umgelegt, daß man den einen Zipfel etwa in der Höhe der rechten Hüfte festhält, dann den gefalteten Balteus über Brust, rechte Schulter und Rücken zur Achsel und unter dieser durch wiederum über die Brust führt, um das Ende über die linke Schulter zu werfen; dann wird der Balteus fächerförmig auseinander und über die Schulter und die ihr aufliegenden Gewandteile herübergezogen. Die gleiche Form zeigen auch noch die Diptycha der ersten Hälfte des 5. Jhdts.: des Probianus (Delbrueck Consulardiptychen Taf. 65), Constantius III. und Felix (Delbrueck Taf. 2f.). In der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. erscheint ein ähnlicher breiter Streifen auch auf der rechten Schulter (von Delbrueck ‚Brücke' genannt). Er ist ein gesondert umgelegtes häufig gesticktes schalartiges Gewandstück, dessen zweites von der aufgenommenen T. größtenteils überdecktes Ende, unter dem Balteus durchgesteckt, vorn herabhängt. Dieser Streifen bleibt charakteristisch als selbständige Zutat auch für die T. des 6. Jhdts. (Delbrueck Taf. 99ff.) und lebt noch in der Tracht des katholischen Priesters als Stola fort.

Die gewöhnliche T. des civis Romanus, die *t. pura* (Cic. Att. V 20, 9. IX 17, 1. 19, 1. Catull. 68, 15. Phaedr. III 10, 9), *virilis* (Cic. Phil. II 18, 44. Suet. Claud. 2. Sen. epist. mor. 4, 2) oder *libera* (Propert. IV 1, 132. Ovid. fast. III 777) war von weißer Wolle; es wird allgemein angenommen, daß sie fertig vom Webstuhl kam, doch dürfte Quintil. XI 3, 139 *t. apte caesam velim* eine allzu starke Verallgemeinerung dieser Annahme widerraten. Der junge Römer erhielt die *t. virilis* als äußeres Zeichen der Erlangung des Bürgerrechts nach Ablegen der Knabentracht, der *t. praetexta* (*Dicta autem praetexta quia praetexebatur ei latior purpura* Isid. orig. XIX 24, 16), was in der Regel zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr im Rahmen einer religiösen Feier am 17. März, dem Liberaliafest, geschah, bei der Praetexta und Bulla den Laren geweiht wurden.

In der Kaiserzeit ist dieser Termin freilich nicht immer eingehalten worden, wie wir von Vergil, Augustus, Tiberius, Nero und Commodus wissen (Marquardt 124, 2). Meist durch besondere Umstände veranlaßte Abweichungen von der normalen Altersgrenze sind nur von Angehörigen der kaiserlichen Familie bekannt; Nero und Caracalla waren 13 Jahre, Tiberius Caesar und Caligula 19 Jahre alt. Die feierliche Erteilung der *t. virilis* fand auch außerhalb des Kaiserhauses bis in die späte Kaiserzeit hinein statt, wofür Apul. de mag. 70. 73. 88 aus seiner Familie ein Beispiel gibt (Marquardt 131, 2).

Die *t. candida* wurde bei der Amtsbewerbung getragen, die *t. praetexta* von Beamten und curulischen Magistraten. Den freien Toten legte man die T. an, wer die *t. praetexta* im Leben getragen hatte, wurde auch in ihr bestattet (Liv. XXXIV 7). Zum Zeichen der Trauer trug man die *t. pulla*. Die purpurne T. (*t. pupurea*) ist als alte Königstracht überliefert Plut. Rom. 26 (Mommsen III 218. I 409).

Alle übrigen Epitheta der T.: *t. rasa* Mart. II 85. Plin. n. h. VIII 194 *t. pexa* Mart. II 44. III 36, *t. pinguis* Suet. Aug. 82, *t. hirta* Lucan. Phars. II 386, *t. densa* (von *densare* t. t. der Weberei = ein Gewebe mit dem Kamm dicht schlagen) beziehen sich nur auf die Beschaffenheit des Stoffes; dabei bezeichnet *pexa* die wollige noch neue unabgetragene T. gegenüber der *trita* Horat. epist. I 1, 95 oder *rasa*, die zugleich weniger wollig als Sommerkleid diente und nach Plin. n. h. VIII 195 erst unter Augustus in Gebrauch kam. [Fr. W. Goethert.]

3) Göttin auf der heute verschollenen Inschrift von La Torre de la Mata bei San Martin de Trebejo CIL II 801 = Dess. 4512 a: *Togae Veinta Tusca pro victoria Garici Fuscini v. s. l. a.* Es liegt nahe, an eine kriegerische Göttin zu denken, wobei freilich die in der Inschrift genannte ‚*victoria*' nach wie vor dunkel bleibt. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1866. Keune Myth. Lex. V 1064f. [Fritz Heichelheim.]

Toga picta s. Triumphus.

Toga virilis s. Tirocinium fori.

Togaron s. Toparon.

Togata. 1) s. Togati.

2) Bezeichnung einer Gattung des römischen Dramas, geschaffen wohl im Gegensatz zu *palliata*, um das auf italischem Boden spielende und italische Tracht tragende Lustspiel zu benennen; sie rührt wohl von einem Grammatiker des 2. Jhdts. v. Chr. her und ist dem Cicero (Sest. 118) und Varro (frg. 306 Fun.) geläufig; auch

Seneca (epist. 8, 8), wenn er als Schöpfer moralischer Gnomen *tragicos* und *togatas nostras* nennt und hinzufügt *habent enim hae quoque aliquid severitatis et sunt inter comoedias ac tragoedias mediae*, kann nur diese Gattung meinen (die Behauptung als solche ist bedenklich). In dieser Verwendung war T. bis zu einem gewissen Grade volkstümlich (z. B. Quint. X 1, 100).

Die Bezeichnung war nicht sehr glücklich, da zwar die Römer *gens togata* hießen (Verg. Aen. I 282. Mommsen RG I 920, s. den Art. Toga), von den im Lustspiel auftretenden Personen aber kaum einer die Toga trug; man hätte wohl *tunicata* gesagt, wenn dieses Wort den Gegensatz zum griechischen Kostüm bezeichnet hätte. Diese Erwägung führte dazu, daß man einerseits die Benennung T. auf alle Dramen in römischer Tracht ausdehnte, anderseits für deren komische Gattung die Benennung *tabernaria* erfand, die sich nie eingebürgert hat. Unsere Hauptquelle bilden die konfusen Ausführungen des Diomedes 482, 27ff. 489, 14ff. (am besten ediert von Leo bei Kaibel CGF I 53), von denen vieles aus Sueton stammen mag (s. o. Bd. IV A S. 600). Wir finden hier die Lehre, daß T. einst *nomen generale* war (Z. 182 L.), das später zwischen *praetextatae* und *tabernariae* geteilt wurde (Diom. hat freilich Verwirrung gestiftet, indem er Z. 195. 198 auch Atellana und Mimus zur Abart der T. macht); folgerichtig wird die Dichtung des Afranius und Atta als *togata tabernaria* bezeichnet (Z. 208. 210), und erscheint in der grundsätzlichen Teilung des Dramas Z. 16 T. gar nicht, sondern statt dessen (*praetextata* und) *tabernaria*. Gegen die volkstümliche Verwendung von T. (*communis error* Z. 183) wird ausdrücklich polemisiert und auch Horaz wegen Ars 288 getadelt. Die *tabernaria* kennt auch Festus 352 M. = 480, 12 L., der in dem arg verstümmelten Art. Togatae von *togis praetextis rem* ... redet, ferner von *tabernariarum, quia ⟨in eis cum hominibus ex⟩cellentibus etiam humiles ⟨permixti sunt, fures p⟩lagiari servi denique et ⟨omnes qui ex tab⟩ernis honeste prodeant.* Also hat Verrius wohl im Prinzip dieselbe Anschauung vertreten wie (Varro bei?) Diomedes. Reflexe dieser Lehre ferner bei Euanthius (66, 120 Kaib.), der unter den Schöpfungen der Römer nennt *togatae ab scaenis atque argumentis Latinis*, daneben (!) *praetextatas, tabernarias ab humilitate argumenti ac stili* (und ferner Atellanen, Rhinthonicae und Mimen). Donat ebd. 69, 195 kennt drei Formen der römischen Komödie, Palliatae; *togatae iuxta formam personarum habitum togarum desiderantes, quas nonnulli tabernarias vocant*; Atellanen.

Die Vertreter der T. sind Titinius, T. Quinctius Atta und Afranius (s. d.); sicher nachweisbar ist sie in der Zeit der Gracchen und des Sulla. Vereinzelte Wiederaufführungen kamen bis in die Zeit Neros, ephemere Belebungsversuche, wenn wir Iuv. 1, 3 glauben dürfen, noch später vor. Mommsens Behauptung (RG I 920), daß die T. nie in Rom spielen durfte, wird kaum zutreffen. Von den Titeln weisen viele (*Brundisinae, Ferentinatis, Setina, Veliterna, Ulubrana*) auf die Provinz. Nicht an den Fragmenten kontrollierbar ist Serv. Aen. XI 160 *in togatis victrices appellantur, quae viros extulerunt*; auch nicht Donat zu Ter. Eun. 57 *concessum est in palliata poetis comicis servos dominis sapientiores fingere, quod idem in togata non fere licet.*

Der Versuch, eine national-römische Komödie zu schaffen, wird aus verschiedenen Ursachen hervorgewachsen sein. Die breite Masse des Publikums konnte zu den griechischen Stoffen und zu dem seit Plautus immer griechischer gewordenen Ton kein Verhältnis gewinnen; auch hatte sich der Stoffkreis der neueren Komödie ziemlich erschöpft. Titel, wie die obengenannten, ferner etwa *Aedilicia* und *Augur* schienen die Entfaltung römischen Wesens zu gestatten, ebenso Handwerkerstücke wie *Cinerarius* und *Fullonia*. Wir dürfen aber nicht außer acht lassen, daß wir fast unsere gesamte Kenntnis der T. Grammatikern verdanken, vor allem dem törichten Nonius, die die Stücke nur auf das durchlasen, was sprachlich auffällig war oder ihnen schien. Es empfiehlt sich, auch darauf hinzuweisen, daß Ribbecks Textgestaltung und viele seiner Vermutungen starken Bedenken unterliegen. Es scheint, daß die Sprache im Ganzen durch die feinere Sprachgestaltung beeinflußt war, wie sie in der Palliata nach Plautus Platz gegriffen hatte, ohne daß doch Rückfälle in Plautinische Willkür vermieden wurden. Daß sich bei Titinius ‚mehr Neues und Volkstümliches' fand als bei Afranius (Leo 382), halte ich für eine Täuschung; ebenso was o. Bd. I S. 709, 1 über national Römisches in Afranius' Sprache gesagt ist. Natürlich ist vieles volkstümlich (Spott über *Obsce et Volsce fabulari* Titin. 104); aber man darf auch nicht vergessen, daß wir uns in einer Zeit allgemeiner Sprachkünstelei befinden (Glott. XXII 3ff. Till Philol. Suppl. XXVIII 2, 1—28). Und neben manchem römisch Anmutenden finden wir auch bei Titinius schon viele aus der neuen Komödie entlehnte Motive. Afranius hat dann ganz zu Menander zurückgefunden; damit war es um die nationale Komödie geschehen.

Neukirch De fab. tog., Lpz. 1833. Courbaud dgl., Paris 1899. Teuffel § 17. Schanz-Hosius I^{4} 141. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 374 (beste Darstellung). Die Reste bei Ribbeck CRF 157—266. [W. Kroll.]

Togati, öfters gebrauchte Bezeichnung der römischen Bürger, die ursprünglich allein, ob Mann, ob Frau, die Toga als Nationaltracht trugen: *toga fuit commune vestimentum et diurnum et nocturnum et muliebre et virile* (Varro bei Non. 541, 2). Ebenso bezeichnete man die römischen Heeresangehörigen als *t.*, obwohl die *toga* nur das Friedenskleid des Römers war und er im Kriege das bunte *sagum* trug. Somit war *t.* die einzige auch offiziell anerkannte Bezeichnung aller römischen Heerespflichtigen. Nach dieser italischeu Nationaltracht erhielt Oberitalien für kurze Zeit im Gegensatz zum jenseitigen Gallien die Bezeichnung *Gallia togata*, damals, als Caesar die ersten Schritte tat, um Oberitalien einzufügen in das eigentliche Italien, inoffiziell also während seiner gallischen Statthalterschaft (58—52), offiziell nach dem 11. März 49, der lex Roscia; so spricht Hirtius in Caes. bell. Gall. VIII 24. 52 von der *Gallia togata*, ebenso Cic. Phil. 8, 27, ferner Cass. Dio XLVI 55. XLVIII 12 und

Mela 2, 59. Caesar hatte die Absicht, Oberitalien, d. h. *Gallia togata*, als Gegengewicht gegen das eigentliche Italien zu benutzen und deshalb auch rechtlich auf die gleiche Stufe wie das Stammland zu stellen; davon zeugt die erhaltene Gerichtsordnung, die die hauptstädtische und municipale Rechtspflege ausgleichen sollte: Appian. bell. civ. V 3. CIL I 205 (Herm. XVI 24). Damals also war Oberitalien zwar nicht Italien, aber auch nicht Gallien, sondern als *Gallia togata* in einer Zwischenstellung: *Gallia* trennte sie von *Italia*, *togata* stellte sie auf die gleiche Stufe wie *Italia* und trennte sie vom barbarischen Gallien. Als nach der Schlacht bei Philippi 42/41 die *Gallia togata* als ‚Provinz' verschwindet, verschwindet auch die Bezeichnung *Gallia togata*. Wenn spätere Autoren die nur so kurze Zeit gebräuchliche Bezeichnung noch kennen, so dürfte das ein Wink für die Zeit der benutzten Quellen sein.

[Hans Philipp.]

Togati Augustorum war o. Bd. I S. 894 und Bd. VII S. 1889 als Schlagwort angekündigt worden, und zwar als Synonym zu *metator* oder *mensor* (vgl. auch S c h u l t e n o. Bd. VII Art. Gromatici und F a b r i c i u s o. Bd. XV Art. Mensores) oder (mit Rücksicht auf ähnlichen Bildungsgang und auf die Ablegung einer staatlichen Qualifikationsprüfung) zu *professor* und *auctor*. Da seine Behandlung mir jetzt zugewiesen worden ist, muß ich allfällige Bedenken zum gegenwärtigen Zeitpunkt äußern, bevor wir (etwa vor Zuwachs neuer Belege) klareren Einblick in das Kanzleiwesen der Spätzeit gewinnen, darf sie allerdings bis zu einem gewissen Grade auch gleich wieder zerstreuen.

Die wunderlichste, allerdings wohl rein formelle Schwierigkeit bildet die Verwendung dieses t. t. bloß für *mensores*, da doch der Amtstitel *togatus* gewöhnlich den Advokaten zusteht, die zur Praxis bei einem öffentlichen Zwecken dienenden Bureau berechtigt sind (M o m m s e n Feldm. 175, 39). Aber man wird vorläufig dies als sonderbares Spiel des Zufalls hinnehmen dürfen, der auch sonst unsere Überlieferung, und zwar ganz besonders bei Ausdrücken des täglichen Lebens, heimsucht.

Der t. t. wird durch eine Überschrift von Exzerpten in der Sammlung der römischen Feldmesser I 347 geboten: *Latinus et Mysrontius* (letzterer Name augenscheinlich verdorben, F o r c e l l i n i s Onom. liest *Mystrontius* [warum?]) *togati Augustorum, auctores* (ihr Thema: *de locis suburbanis* usw.); augenscheinlich kehrt der erste Autor 309 wieder: *Latinus v(ir) p(erfectissimus) togatus* (über Grenzsteine) und auch 304 *ex libris Latini de terminibus*. Verwandt sind also wohl auch 307 *Gaius auctor v. p.*, ebd. *auctor Vitalis*, 352 *item Vitalis auctor*, 343 *Vitalis et Arcadius auctores*, 307 *Faustus et Valerius vv. pp.*, 353 *item Faustus et Valerius*, 348 *ex libris Magonis et Vegoiae* (vgl. B e g o e o. Bd. III S. 194), 351 *Arcadius Augustus auctor* (*de terminibus*) u. a. m. Die Barbarei und stupide Naivität solcher und ähnlicher Zitate (vgl. über sie Mommsen Röm. Feldm. II 181ff. S c h u l t e n o. Bd. VII S. 1890, dieser betr. der Amtstitel) braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Interpolationen der übelsten Art in einem an und für sich guten Text, durch maßloses Klassengefühl und blinde Ruhm- und Gewinnsucht hervorgerufen, werden hier offenbar, ohne gegenüber dem Richtigen scharf sich abgrenzen zu lassen. Dieser Beweisstoff ist so ärmlich, daß man, noch mit ehrlichem Gewissen, die *professores* (181 *habebit tamen inter professores existimationem*; 37 und 64 *inter professores controversiarum quaestionem agitatam*) hinzuziehen möchte, zumal man sich dabei auf Hygin de mun. castr. 12 *professores eius artis gromatici sunt cognominati* stützen darf.

Andererseits sehen wir Vertreter der nämlichen Disziplin, im öffentlichen Leben, bei konkurrierenden Amtshandlungen, in der kaiserlichen Verordnung vom J. 413 Theod. VII 8, 10 (wiederholt Iustin. XII 40, 5), im Fall beabsichtigter Einquartierungen bei privilegierten Personen oder auf deren Grundbesitz, mit Beamten anderer Gruppen verbunden. Übergriffe werden hier unter Strafe gesetzt, *quisquis administrator togatus apparitor ullus aut militans vel iter agens ullo in loco aliquid ab hospite postularit*; dort heben sich (M o m m s e n Röm. Feldm. II 175. 39) voneinander deutlich ab: Civilisten (*togatus*). subalterne Diener (*apparitor*), Militär (*militans*). natürlich nur in virtuellem und nicht im Rangunterschied, und (wie billig) die Identität von *togatus* und *mensor* vorausgesetzt. Auch M a r i n i Papiri p. 258 *togatus ill(ustrissimi) p(raefecti) p(raetorio)* ist nur dann als weiterer Beleg verwendbar, wenn es sich um einen theoretisch vorgebildeten Praktiker der Eich- oder Feldmeßkunst und nicht um einen Rechtstheoretiker handelt. Ebenso wird Theod. VI 2, 26 aus dem J. 428, in nicht durchsichtig hergestelltem Text. *tog[ati quoque] praetorianae atque etiam urbicariae praefec[turae]*, in irgendeinem Zusammenhang mit *notariorum [nos]trorum scholae*, mit *sa[cri con]sistorii decurionum militia*, mit *schola agentum in rebus*, hier nicht ohne weiteres verwendbar. Es fehlen hier überall Brücken, die von Fach zu Fach und innerhalb jedes Fachs (jeder Disziplin) von Stufe zu Stufe geleiten. Wie kann man die großen Herren, denen die Redaktion des iustinianischen Codex anvertraut war, unter ihnen (z. B. in der Constitutio über die erste Ausgabe) *Dioscorum et Praesentianum, disertissimos togatos fori amplissimi praetoriani*, mit den *mensores et lampadarii* (einem Beamten speziell zugewiesene Fackelträger; vgl. über sie H u g o. Bd. XII S. 569) Not. dign. or. 11, 12 in einen Topf werfen? Wir wissen eben zu wenig von der äußeren Organisation des römischen Kanzleiwesens, gleichviel ob des militärischen oder zivilistischen, und ebensowenig vom Aufhören des Zwangs bei amtlichen Funktionen die Toga zu tragen (M o m m s e n St.-R. III 221), bzw. wann ungefähr ein römischer Kanzlist als *togatus* bezeichnet worden sein mag ohne im Bureau sich pflichtmäßig der Toga zu bedienen, ja auch nicht einmal, wann zuerst ein Beamter während seiner amtlichen Funktion mitten unter dem zum Tragen der Toga berechtigten Publikum Anlaß zur Bezeichnung als *togatus* geboten haben soll. Damals als Cassiodor Var. VI 4 im Bestallungsformular eines Stadtpraefecten sagte, *habitu te togatae dignitatis ornamus, ut indutus veste Romulea iura debeas adfectare Romana*, kann

augenscheinlich kein allgemeinerer Zwang die Toga zu tragen für Bureaubeamte bestanden haben.

Ebenso sind die Anfänge dieses t. t. durchaus in Frage. F a b r i c i u s o. Bd. XV S. 959 (nr. 2 und nr. 3 *mensor aedificiorum* und in munizipalem Dienst stehend) vermag ich nicht ganz so wie ich wünschte beizustimmen, wenn er die hier behandelte Kategorie von *mensores*, die bisher weder hinsichtlich der Funktionen noch ihrer Abstufungen geschieden worden ist, nicht etwa aus militärischer Organisation, gegen die übrigens auch die Toga spräche, oder nicht aus privaten Bildungsansätzen, vielleicht am ehesten im Anschluß an kollegiale Organisationen, sondern aus den Freigelassenen und Sklaven (diese allenfalls per analogiam der Freigelassenen) des kaiserlichen Hofes gewinnen will.

Es ist richtig, daß ‚zur Verfügung' des *vir illustris magister militum per Orientem* Not. dign. or. 7, 66 eine Anzahl *‚dignitates'* stehen, mit einem *princeps* als Bureauvorstand; sie schließen mit *exceptores* (Protokollführer) *et ceteros apparitores;* diesen gehen *mensores* voraus, diesen *scriniarii*. Das ist eine vernünftige Abfolge, und im Kapitel des *vir ill. magister officiorum* ebd. 11, 12 muß sie ähnlich wieder hergestellt werden. Hier folgen heute militärische Kategorien (zum Schluß *agentes in rebus*), dann *mensores et lampadarii*, endlich *scrinia*. Ebenso sicher ist, daß *mensores* in anderen Kapiteln Kürzungen zum Opfer gefallen sind. Was F a b r i c i u s 960 über Quartiermacher für den Hof oder hohe Beamte bemerkt, ist streng genommen eine Dublette zu dem wenige Zeilen früher von ihm über die Zuteilung solcher ‚Hof- und Reisefuriere' an hohe Beamte Gesagten.

Es ist auch zuzugeben, was sich fast von selbst versteht, daß die *mensores* des kaiserlichen Hofdienstes unter einem *primicerius mensorum* (und also unter dem *mag. off.*) Theod. VI 34, 1 aus dem J. 405 = Iust. XII 28 stehen, und daß dieser *primicerius* zum Posten des rangjüngsten *agens in rebus* aufrückt. Aber dieser *primicerius* kann nicht mit dem oben erwähnten *princeps* (*officii*) identisch sein.

Daß der Erlaß von 392 Theod. VII 8, 4 = Iust. XII 41, 1 *mensores nostri* erwähnt, bezieht sich nach bekannten Analogien auf die Anstellung durch kaiserliche Verfügung. Diese wird denn auch durch einen Erlaß Leos Iust. XII 60, 10 ausdrücklich bezeugt.

So wird kaum in Zweifel zu ziehen sein, daß die Einteilung der kaiserlichen Hilfsämter, ihre Organisation, ihre Disziplin, ihre zahlenmäßige Gruppierung, ihre Geschichte und Abgrenzung im großen durchstudiert werden muß, bevor t. A. weitergefördert werden können. Dieses Kapitel ist durchaus nicht so hoffnungslos als es auf den ersten Anblick scheinen mag; man vgl. die kräftigen Ansätze, die S e e c k o. Bd. II A Art. S c r i n i a gemacht hat.

Eine Anregung, die nicht von diesem Artikel zu sehr entfernt und allerdings eher als Nachtrag zu den verschiedenen Artikeln dieser R.E. über *mensores* verwendbar scheint, erlaube ich mir anzuschließen, da ich kaum eine Möglichkeit voraussehe, sie selbst zu verfolgen. Niemand ist meines Wissens bisher dazu gelangt, die Frage aufzuwerfen, welche Eichämter die (allerdings spärlichen) römischen Gewichtsstücke, die uns erhalten sind, ausgegeben haben. Ich habe vor mehr als 40 Jahren Arch. epigr. Mitt. XV (1892) 86 = Bull. Dalm. 1892, 102 diesen Gedanken formuliert, aber nicht weiter verfolgt, da damals und später wieder immerfort das Zustandekommen eines die griechischen und römischen Gewichtsstücke zusammenfassenden besonderen Corpus in Aussicht gestellt worden ist und dorther die Beantwortung dieser Frage zu erwarten war. Es ist nicht dazu gekommen. Lehmann-Haupts allgemein orientierender Art. G e w i c h t e (Suppl.-Bd. III S. 588—654) hat wegen seiner besonderen Konzentrierung auf die Theorie dieser Frage absichtlich ausweichen müssen. Ich habe a. O. in erster Linie auf jene Kugelsegmente, meist aus Bronze, hingewiesen, die die Einheit, Teile oder Vielfache des römischen Pfunds, mit Inschrift, darstellen. Das imposanteste Stück, ein Zehnpfünder, aus Rustschuk, dann in Wien, trägt in vornehmster Ausführung die Aufschrift CIL III 784 p. 1044 = D e s s. 8646 *legionis primae Ital(icae)* und *Lucius Iulius Lucillianus, leg. Augusti leg(ionis) I Ital. pondera examinata sig(navit)*; farbig, fast in der Größe des Originals, reproduziert bei S c h i m k o S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist., XI (1853) Taf. 1.

Dieses Gewichtsstück ist gewiß im Legionslager der I. Italica lediglich als Muster und Urmaß und nicht für den Tagesgebrauch verwendet worden. Dieses Stück wird eindeutig die Antwort auf die eingangs gestellte Frage vermitteln. Ich hatte schon a. O. darauf hingewiesen, ‚daß auch in den modernen Staaten . . Form, Größe und Typus konventionell sind', und daß ‚die antiken Gewichte . . um so mehr solcher konventionellen Formen bedurft haben'. [Wilhelm Kubitschek.]

Togatus heißt in der Rechtssprache der absoluten Kaiserzeit im Hinblick auf seine Amtstracht (s. Art. T o g a) der zivile, staatliche Funktionär (Cod. Theod. XIV 10, 1 pr.); im besonderen bedeutet aber *t.* den gerichtlichen Sachwalter: *τογάτους δὲ Ῥωμαῖοι τοὺς μὴ στρατευομένους καλοῦσι, φαινόλας δὲ περικειμένους, καὶ τοῖς λέγουσι τὰς δίκας μισθῷ συναγορεύοντας· ἐπὶ γὰρ τῆς ἀγορᾶς αὐτοὺς καὶ περὶ τὰ βιβλία σχολάζοντας καὶ ταῖς νομικαῖς δυσκολίαις ἀγρυπνοῦντας οἱ τὰς δίκας λέγοντες ἐπὶ τοὺς πεδανέους . . . περὶ τὸν καιρὸν τῆς διαγνώσεως ἐκάλουν πρὸς συνηγορίαν. ταύτῃ καὶ advocati, οἱονεὶ προσκαλούμενοι, ἔτι καὶ νῦν λέγονται.* Joh. Lyd. de mag. III 8. T. war demnach eine Bezeichnung für den *advocatus* (s. d.). In den griechischen Rechtsquellen entspricht dem *t.* der *σχολαστικός* (s. d.); dies erhellt besonders deutlich aus der Gleichung *t. fori* (z. B. *Dalmatici* D i e h l Inscr. lat. christ. 245) = *σχολαστικὸς φόρου* (*Θηβαΐδος* Pap. Cairo 67. 312). Aus der Profanliteratur sei auf Apoll. Sid. ep. 2, 13. 6, 3, aus den Inschriften auf D i e h l Inscr. lat. christ. 243. 244. 245 verwiesen. Als technischer Ausdruck begegnet der *disertissimus t.* in den Rechtsquellen erst gegen Ende des 4. Jhdts. im Cod. Theod. XII 1, 152 (396). Weitere Stellen in den Vokabularien zum Cod. Theod. (G r a d e n w i t z) und Cod. Iust. (R. v. M a y r).

Aus Cod. Theod. XII 8, 10 wollte G o t h o f r e d u s z. d. St. im Hinblick auf Schriften d.

Feldmesser I p. 309[1]. 397[2] Lachmann für *t.* auch die Bedeutung *mensor* erschließen. Richtiger wird mit Mommsen ebd. II 175, 39 hier unter *t.* einfach die Zugehörigkeit zum zivilen Gefolge eines Magistrates verstanden werden müssen. Vgl. auch Marini Papiri diplomatici 258.

Über die Rechtsstellung der *t.* = Sachwalter vgl. die Art. Advocatus und *Σχολαστικός* und die dort angeführte Literatur. [Artur Steinwenter.]

Togienses (Plin. n. h. III 130: so die ältere Hss.-Kl., nach der jüngeren *Cogienses*). Das Ethnikon steht in einer alphabetischen, der 10. italischen Region angeschlossenen Liste gleichartiger Namen, so daß die Schreibung mit dem Anfangsbuchstaben *T* den Vorzug zu verdienen scheint. Ob sie so völlig richtiggestellt ist, ist allerdings fraglich. Ein Gemeinwesen dieses Namens ist aus der angegebenen Region nicht bekannt, ebensowenig aus der angrenzenden *Liburnia*, wohin, abgesehen von den T. und ausgenommen die sicher italischen *Foroiulienses cognomine Transpadani* und *Tarvisani*, alle übrigen acht plinianischen Ethnika, somit mehr als zwei Drittel ihrer Gesamtzahl gehören. Sieben davon sind auch tatsächlich bei Plin. n. h. III 139. 140, wo er von der *Liburnia* (bzw. dem *conventus Scardonitanus*) eigentlich spricht, mit etwas verschiedener Schreibung aufgeführt (Kubitschek De Rom. tribuum origine ac propagatione = Abh. Arch.-epigr. Sem. Wien Heft III 1882, 82ff.; Strena Bulićiana 1924, 212, ebd. auch v. Premerstein 203ff.; zu Unrecht bestritten von Cuntz De Augusti Plin. geogr. auctore 27, 1. 29). Die 130 gegebene Zusammenfassung bzw. Einbeziehung nach Italien ist darum recht merkwürdig. Ein und dieselbe Tribus als einigendes Band, und zwar die *Claudia* (Kubitschek Abh. 86. Strena Bul. 212; ebd. v. Premerstein 205, 2) ist nur für drei von den elf Ethnika nachweisbar *(Asseriates, Nedinates, Tarvisani)*, ausgeschlossen ferner das Motiv einer mehr oder weniger gleichzeitigen Municipalordnung, die als solche in der Hauptsache vorauszusetzen ist (Ausnahmen: Mommsen Herm. XVIII 206. Bormann Bemerkungen z. schriftl. Nachlaß d. Kaisers Augustus, Rektoratsprogr. Marburg 1884, 39). Die Liste zerfällt nämlich an der späteren Stelle (139) in zwei alphabetische Reihen, eine der *civitates iuris Italici*, und eine bloß der *immunes* (zur Rechtsstellung dieser Mommsen St.-R. III 807ff. Kornemann o. Bd. IV S. 578ff. Ziegler o. Bd. IX S. 1135), so daß die Angaben von 130 und 139 unmöglich gleichzeitig, nur an der einen oder der anderen Stelle auf die Census-tafeln von Agrippa und Augustus zurückführbar sind (von Cuntz völlig verkannt) und die Liste von 130 in sich jedenfalls zeitlich heterogen ist. Ein Gesichtspunkt wie der von Kubitschek vertretene (Abh. 83. 86f.; Strena Bul. 211ff.), daß die *Liburnia* (bis zum Krkafluß, und miteingeschlossen die *Iapudia*) zeitweilig zu Italien gehörte und der 10. Region angeschlossen war, nicht auch seine Zeitsetzung (49—9 v. Chr.), ist daher erwägenswert. Jedenfalls sind die T. nicht notwendig in der eigentlich 10. italischen Region westlich der Arsia zu suchen (Nissen It. Ldk. 218, 5 vermutet sie im Bereich des Flusses *Togisonus*, s. d.), sondern auch in der *Liburnia* möglich. Kubitschek (Abh. 85, 318) schlägt in diesem Sinne die Konjektur *Vegienses* vor, das Ethnikon abgeleitet von dem durch CIL III 10027 als römisches Municipium wahrscheinlich gemachten liburnischen Gemeinwesen *Vegium* (Plin. n. h. III 140. Ptolem. II 16, 2 *Οὔεγία*. Ravennas p. 224, 2. 381, 9 Pinder: *Bigi*). Das Alphabet der ersteren Pliniusstelle wäre zwar dadurch etwas gestört: ... *Vegienses Varvari*, doch sind derartige Störungen innerhalb des gleichen Anfangsbuchstabens in den plinianischen Alphabetlisten nicht allzu selten. [E. Polaschek.]

Togisonus, oberitalischer Fluß *ex Patavinorum agris* und zugehörig zum Po-Delta im weiteren Sinne (Plin. n. h. III 121), von Nissen It. Ldk. I 194. II 218 dem Unterlauf des Bacchiglione gleichgesetzt. Da er nach Plinius neben dem Atesis genannt wird, als ein Gewässer somit von Bedeutung, wie man ferner annehmen muß, nördlich von ihm fließend und an der Bildung des Meerhafens von *Brundulum* (heute Brondolo) beteiligt, hat die Identifikation Nissens viel für sich. Wenn man freilich mit Philipp (o. Bd. XV S. 114f.) den Bacchiglione zum *Meduacus*, genauer *Meduacus minor* macht (Tab. Peut. IV 5 Miller. Plin. n. h. III 121), fehlt jede Möglichkeit, den T. im angegebenen Sinne nördlich vom Atesis unterzubringen. Die Tab. Peut. aber spricht für Nissens Annahme (I 207. II 219), daß der *Meduacus maior* beim heutigen Porto di Malamocco, der *Meduacus minor* wahrscheinlich beim heutigen Porto Secco (3 km südlich davon) ausmündete (ebenso H. Kiepert FOA XXIII). Der T. ist somit, soweit Identifikationen im Marschlande des Po-Deltas überhaupt möglich sind, am wahrscheinlichsten der Bacchiglione. Bei Holder Altcelt. Sprachsch. s. v. wird der T. als keltisches Kompositum behandelt, Johnson aber (bei Conway The prae-Italic dialects of Italy I 245) zählt ihn unter ‚doubtful local names' des venetischen Stammesgebietes. [E. Polaschek.]

Togodumnos, altbritannischer Fürst, Sohn des berühmten Cunobelinos. Mit seinem Bruder Caratacos leistete er den Römern unter Aulus Plautius im J. 43 kräftigen Widerstand (Dio LX 20), scheint aber in einer der ersten Schlachten gefallen zu sein (Dio LX 21). [G. Macdonald.]

Togonius Gallus, Senator niedriger Herkunft; sein Name, der aus einem keltischen Individualnamen gebildet ist (W. Schulze Eigennamen 21. 66), weist darauf hin, daß er oder seine unmittelbaren Vorfahren seit nicht langer Zeit im Senat saßen. Im J. 32 nach der Aufdeckung der Verschwörung des Sejan beantragte er im Senat, daß der Kaiser die Kurie künftig in Begleitung bewaffneter Senatoren betreten sollte; Tiberius selbst sorgte dafür, daß der Antrag nicht angenommen und aus dem Protokoll gestrichen wurde, Tac. ann. VI 2. [Rudolf Hanslik.]

Togotes. Iberischer Gott, genannt in einer Weihinschrift von Caesarobriga in Lusitanien. CIL II 893 = Dess. 4512: *Togoti L. Vibius Priscus ex voto.* Dasselbe Numen ist wohl auch in einer Inschrift aus dem benachbarten Avela gemeint, CIL II 5861: *Deo To. votum et ara Val. Maternus.* Näheres über die Gottheit ist sonst

bisher nicht zu ermitteln. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1870. Toutain Cultes paiens dans l'empire Romain III (1920) 164. Keune Myth. Lex. V 1064f. [Fritz Heichelheim.]

Toimphoibios s. Phalmios.

Toisobis, Fluß an der Westküste Britanniens. Da die *Τοισόβιος ποταμοῦ ἐκβολαί* unweit des *Καιαγγανῶν ἄκρον*, d. h. des heutigen Braichy-Pwll, von Ptolemaios (II 3, 2) gesetzt sind, hat man den T. im modernen Fluß Conway erkannt. Die nähere Identifizierung ist jedoch nicht ganz sicher. [G. Macdonald.]

Τῶκαι s. Tucca.

Τοκολοσίδα, Ptolem. IV 1, 7, v. l. *Τικολόσιδα*, *Τοκολόσιδα*. Itin. Ant. 23 *Ptocolosida* Geogr. Rav. 163, 10 *Tolocosion*. Stadt in Maur. Tingitana. Tissot Rech. sur la géogr. comp. de la Maur. Ting. 156 hat 4 km südlich von Kasr Faraoun einige Spuren antiker Bauwerke gefunden, Reste von Mauern und Türschwellen. Die Stadt lag am äußersten Ende der großen Hochfläche, die der Zerhoun zwischen den Flüssen Chedjra und Rdem vorstreckt, und beherrschte die großen etwas tiefer liegenden Hochflächen, auf denen heute Meknes liegt, und die sich bis an die Berge der Beni Mter erstrecken. Müller zu Ptolem. p. 590. T. war der südlichste, am weitesten landeinwärts gelegene Punkt in Maur. Ting. Die Römer sind nicht bis zur heutigen Hauptstadt Fes, die noch 80 km weiter östlich liegt, vorgedrungen. Das Itin. Ant. gibt nur noch Namen von Völkern weiter landeinwärts. Miller Itin. Rom. 947. Plinius hat nicht einmal T., bei ihm hört die Reiseroute kurz vorher in Volubilis auf. Viv. de St. Martin Le Nord de l'Afr. 152. [Windberg.]

Τοκοσάν(ν)ας, ein Fluß, dessen Mündungen nach Ptolem. VII 2, 2 im Lande der Kirradai, östlich der letzten, östlichsten, Antibolei genannten Gangesmündung, im Gangetischen Golf liegen. Lassen (Ind. Alt. III 231) hatte den T. mit dem Arakanfluß identifiziert, ihm stimmt Gerini (Researches on Ptolemy's Geography 30. 44) zu, der den Fluß unter seinem einheimischen Namen Kulādān anführt, dessen oder des Le-mro Arm, The-khyoung (Thek-khyoung, oder Thek-chaung), in der Nähe der Mahāmuni Pagode, der bei Ptolemaios erscheinenden Namensform des T. nahekommt. Gerini hat (728 nr. 46) noch eine andere Etymologie aufgestellt: das Moñ-Wort T'kō San, T'kō-sōn (‚Silberinsel') oder T'kō-saiñ, T'kō-sañ (‚Elefanteninsel') könne dem T. entsprechen; endlich denkt er an den Sakaen-Fluß, den in die Hunter's Bay mündenden Arm des Le-mro, so daß T'kō-Sakaen, ‚Sakaen-Insel', der Namen einer Insel in der Bay gewesen sein könnte, nach welcher der T. benannt worden wäre. Auch Berthelot (L'Asie ancienne d'après Ptolémée 380. 395) nimmt den Kulādān für den T. in Anspruch, während Yule (s. Gerini 44. McCrindle Ancient India as described by Ptolemy 195) den Nāf vorzog, weil er nach dem an seinem Ufer wohnenden Stamm der Thek auch Thek-Nāf heiße. Das hält nicht nur Gerini für unrichtig, weil ein solcher Stammnamen nirgends verzeichnet sei, sondern auch St. Andrew St. John (Actes XI. Congr. Intern. Oriental. 2. Sect. 219f.), da es keinen Volksstamm Tek gab und Tak Nāf den oberen Nāf (oder Nat) bedeute. Der T., dessen Namen im ersten Bestandteil Toko- das Moñwort *t'kau*, Insel, enthalten dürfte, sei bei der Hunter's Bay zu suchen, da diese Gegend in der Nähe der Pässe liegt, die über die Hügel ins Irrawaddytal führen; über diese Pässe könnte mit anderen Produkten das Silber aus dem nördlichen Birma gebracht worden sein. [O. Stein.]

Τολαστόχορα, *Τολαστάχορα*, Ort im südlichen Teil des Gebiets der Tolistobogier in Galatien, Ptolem. V 4, 5 (über den Namen vgl. Stähelin Gesch. d. kleinas. Galater[2] 42, 3). An der Straße Petra (Perta)—Amorio, Tab. Peut. IX 5 (Miller), die durch dieses Gebiet führt, liegt *Tolosocorio*, das man daher mit gutem Recht = T. setzen kann. Das westliche Ende der Straße ist allerdings auf der Tab. Peut. falsch eingetragen, Anderson Journ. hell. stud. XIX (1899) 309f. Ramsay Österr. Jahresh. VII (1904) Beibl. 92. Calder Am. Journ. Arch. XXXVI (1932) 461f.; die Straße hat sich aller Wahrscheinlichkeit nach zuletzt in zwei Arme gespalten, nach Amorion und nach Pessinus, wenn auch der Trennungspunkt nicht sicher festzustellen ist. Der Zug der Straßen ist im allgemeinen von Calder erkundet worden, an der nördlichen nach Pessinus ist T. zu suchen. Anderson Ann. Brit. Sch. IV (1897/98) 61; Journ. hell. stud. XIX (1899) 310 setzt es vermutungsweise bei Bolat Hisar, 30—35 km südöstlich von Pessinus, dicht südlich des Sangarios, an, vgl. Kiepert FOA VIII Text 14 b Z. 17. 83. Ramsay 104f. Allerdings stimmt dazu die Entfernungsangabe der Tab. Peut. nicht, die zwischen Vetisso und Tolosocorio 27 Milien gibt, während Besh Ishikli, in dem oder in dessen Nähe Calder auf Grund einer Inschrift mit großer Wahrscheinlichkeit Vetisso(s) ansetzt, von Polat Hisar ungefähr 50 km entfernt ist. Ob die Differenz durch einen Fehler der Tab., durch Ungenauigkeit der modernen Karten oder durch unrichtigen Ansatz von Vetisso(s) zu erklären ist, läßt sich noch nicht entscheiden; sicher erscheint, daß T. in der Gegend südlich des Sangarios gelegen hat. [W. Ruge.]

Tolbiacum, offener Ort in Germania inferior *in finibus Agrippinensium* (Tac. hist. IV 79) am Schnittpunkt der Straßen Reims—Köln und Trier—Neuß mit Abzweigung nach Bonn über Billig (Belgica). Für die naheliegende, in der ortskundlichen Literatur (aufgezählt bei Hagen Römerstraßen der Rheinprovinz[2] 133) oft vertretene Annahme eines späteren Ausbaus zu einem Straßenkastell ist bisher der Beweis durch die Ausgrabungen nicht erbracht. Der Hauptteil des *vicus* lag nach den bisherigen Feststellungen im südwestlichen Teil der heutigen Stadt Zülpich (Kr. Euskirchen) auf dem Kirch- oder Mühlenberg. Im Winkel zwischen den römischen Straßen Trier—Köln und Zülpich—Billig, östlich und südlich des Münstertores, fanden sich ein Altar der Quadrubiae (CIL XIII 7928), ein Altar der Iunones (CIL XIII 7920), gestiftet von den *vicani Tol[biacenses?]*, und vier Altäre der Matronae Aufaniae (CIL XIII 7897. 7920 a. 7921. 7922). Man darf daraus auf ein Heiligtum an dieser wichtigen Straßenkreuzung schließen, aus dem vielleicht (so Hagen 136, anders Keune Trier. Ztschr. III 92) auch die in der Nachbarschaft gefundenen Weihungen an die Matronae Chuche-

nehae (CIL XIII 12008—12010 bei Merzenich; 7923 und 7924 in Zülpich am Markt), an die Matronae Anesaminehae (CIL XIII 7926) und die Matronae Vesuniahenae (CIL XII 7925) stammen, sowie die in der Kapelle des Klosters Hoven vermauerten Denkmäler CIL XIII 7915—7917, nämlich zwei Altäre der Matronae Saitchamiae, und eine Tempelweihung *Deae Sunuxali* vom J. 239 n. Chr. Im J. 1931 wurde am Quirinusplatz eine große und gut erhaltene Badeanlage aufgedeckt (Bonn. Jahrb. CXXXVI 330). Als Straßenstation ist T. (auf der Tab. Peut. fehlend) im Itin. Ant. 373, 4 genannt; die dabeistehende Bezeichnung *vicus sopenor* (so Paris. 7230 A s. X., sonst *vicus sopenorum,* so Cuntz Itin. Rom. I 57 oder *vicus supenorum*) ist noch nicht überzeugend gedeutet, Vermutungen bei Bergk Zur Gesch. und Topographie 161ff. Friederich Bonn. Jahrb. CXXXI 77 hält es für wahrscheinlich, daß T. schon in römischer Zeit eine Christengemeinde hatte. In der fränkischen Zeit ist der Ort wiederholt genannt (die Stellen bei Holder Altcelt. Sprachsch. II 1870); zuerst anläßlich der Alamannenschlacht gegen Ende des 5. Jhdts. n. Chr. bei Gregor v. Tours Hist. Franc. II 27: *hic Sigibertus* (König der Ripuarier) *pugnans contra Alamannos apud Tulbiacensem oppidum percussus in genicolum claudicabat*; vgl. auch Levison Gesch. des Rheinlands I 51. 53f. [Rau.]

Toleandossus. Mit Herkules identifiziertes kriegerisches aquitanisch-iberisches Numen von Saint Elix im Gebiet der Ausci. CIL XIII 434 = Dess. 4535: *Herculi Toleandosso invicto Primigenius Lembi fil. v. s. l. m.* Der Göttername ist vielleicht in zwei Teile aufzulösen und wird mit ‚Krieger (= *andossus*) von Tole o. ä. (= Ortsname)' versuchsweise von Holder Altcelt. Sprachsch. I 149ff. II 1871. III 619 übersetzt. Vgl. Toutain Cultes paiens dans l'empire Romain III (1920) 222. Keune Myth. Lex. V 1065f. Ihm o. Bd. I S. 2130. Haug o. Bd. VIII S. 612. [Fritz Heichelheim.]

Τόλελα, Ort in Mittelsyrien, der auf einem unweit von el-Hīǧāne 30 km südöstlich von Damaskos gefundenen Grenzsteine genannt ist, durch den sein Gebiet von dem von *Ὀδραγαρμελα* (so bei Fossey Bull. hell. XXI 1897, 57) oder *Δ(α)ραγαρμελα* (so Brünnow-v. Domaszewski Prov. Arab. III 206 Nr. 31) abgetrennt wurde (bei Wetzstein Abh. Akad. Berl. 1863, 315 die Namensformen *Ἰσολελων καὶ Δρασαρμελων*). Nach Jalabert (Mél. Fac. Or. Beyrouth III 321) entspricht T. dem jetzigen Tulūl eš-Šāhibāt, 27 km südöstlich von el-Hīǧāne; doch kommen dafür auch andere mit Tulūl (‚die Hügel', pl. v. Tell) zusammengesetzte Ortsnamen in Betracht, wie Tulūl en-Nahēdēn 17 km südöstlich von el-Hīǧāne, Tulūl Ḥurǧille, die Hügelreihe nördlich von Ḥurǧille (26 km westlich von el-Hīǧāne), vielleicht auch die ganze Landschaft Dīret et-Tulūl, die etwa 25 km östlich von el-Hīǧāne beginnt. Der zweite auf dem Grenzstein genannte Ortsname ist bisher nicht identifiziert worden. [Ernst Honigmann.]

Tolentines(sis). Name eines CIL IX 5565 genannten *pagus* im Gebiete der Picenter, gehörig zu der gleichzeitig bestehenden Stadt Tolentinum, dem heutigen Tolentino. Die bei Plin. n. h. III 111 (*Tolentinates*), Feldm. 226. 259. CIL V 6991 (*Tollentinatium*) genannte Gemeinde lag an der wichtigen Straße in der Mitte zwischen Urbs Salvia und Septempeda, 6 mp. unterhalb des Zusammenflusses von Chienti und Fiastrone, am linken Flußufer, noch mehr im Gebirge als Urbs Salvia. Da Gau und Stadt nebeneinander bestanden, obwohl eigentlich der Gau nach Abgabe seines Namens an die Stadt hätte verschwinden müssen, so beweist diese Tatsache die späte und schwierige Durchführung der Stadtverwaltung in diesen Gebirgsgegenden. [Hans Philipp.]

Tolentinum s. Tolentines(sis).

Tolenus, heute Turano, Nebenfluß des Tiber, entspringend zwischen Liris und Anio (s. Tiberis), Ovid. fast. VI 565. Oros. V 18, 13. Diesen Berichten zufolge erlitten die Römer am T. 90 v. Chr. eine blutige Niederlage, und zwar am Oberlauf, wo heute eine runde Piano del Cavaliere genannte, 9 km breite, 600 m hoch gelegene, heute ungesunde, aber noch immer recht fruchtbare (vgl. Ovid. fast. IV 683. Colum. III 9. Plin. n. h. XVII 213), mit Wein bepflanzte Ebene sich ausbreitet; sie wurde beherrscht von Carsioli, das die Römer 298 an der Via Valeria anlegten; die Trümmer finden sich im heutigen Civita Carenza. Im Quellgebiet der Flüsse T. und Salto (Himella) lag die römische Zwingfeste Alba und wohnten die römerfeindlichen Aequer, insbesondere aber der Stamm, der den Sondernamen Aequiculi führte (Cicolano). Appian. bell. civ. I 43 verlegt die Niederlage fälschlich an den Liris. Vgl. auch Nissen It. Ldk. II 460. [Hans Philipp.]

Tolerienses erscheinen als eine der Gemeinden im albanischen (Plin. n. h. III 69) und im latinischen Bundesverzeichnis (Dion. Hal. V 61. VIII 17, 4: *Τοληρῖνοι*; *Τολερῖνοι*); seit der Einnahme durch Coriolan ist der Ort Tolerium verschollen, also seit 448: Plut. Coriol. 28. Steph. Byz. *Τολέριον, πόλις Ἰταλίας*. An der Stelle, wo auch Livius (II 39) T. hätte nennen müssen, erwähnt er T. nicht, sondern spricht von Trebium, das sonst unbekannt ist. Die Identifikation knüpft an den Namen des Flusses Sacco, eines Nebenflusses des Liris, an. Der Sacco wäre der Strab. V 237 *Τρῆρος* genannte Lirisnebenfluß, der bei Fabrateria vorüberfließe, aber nur an dieser Stelle genannt wird. Nach Nibby (vgl. Nissen It. Ldk. II 647) wäre aber der Name Trerus verschrieben und dafür Tolerus einzusetzen, denn der Sacco führe auch den Namen Tolero. Damit wären auch die T. am Tolero–Sacco zu suchen; nach Nibby und Nissen hätte die Gemeinde der T. in Valmonte, also südlich von Praeneste, auf einem von zwei Quellbächen des Sacco umflossenen Tuffhügels (303 m) gestanden, wo auch Reste alter Besiedlung zu erkennen wären (Nibby III^2 369ff.). Nach Rosenberg (Herm. LIV 137) könnte also T. von Rom gegen Praeneste angelegt worden sein. Solange aber nicht nachzuweisen ist, daß der Sacco wirklich schon seit alter Zeit den Namen Tolero führte, ist die Kombination unsicher. [Hans Philipp.]

Tolerium s. Tolerienses.

Tolerus s. Tolerienses.

Τοληνσεῖς, das Ethnikon eines Ortes, der nur aus einer Weihung *Μηνὶ Τοληνσέων* auf einer in Tefeni im südlichsten Phrygien gefundenen Inschrift erschlossen wird, Bull. hell. II (1878) 172

nr. 3, 1 (Collignon). Papers Americ. School Athens II (1888) nr. 60. 61 (Sterret). Bull. hell. XVI (1892) 418 nr. 41 (Bérard, der fälschlich beide Namen zu dem Ethnikon *Μηνιτοληνσέων* zusammenzieht). Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia I 304 nr. 99. Die Inschrift ist datiert *ἔτους ζλσ'* (237), was nach der kibyratischen Ära = 261/62 n. Chr. ist, s. o. Bd. I S. 639, 21. Die Lage des Ortes ist unbekannt. [W. Ruge.]

Toletum, heute Toledo, am nördlichen Ufer des Tajo, auf steilem Granitfelsen, der die Stadt im Osten, Süden, Westen umfließt, so daß sie eigentlich nur auf der Nordseite einer künstlichen Befestigung bedarf (Plan in Baedeker Spanien^5 126). Liv. XXXV 22: *Toletum ibi parva urbs erat sed loco munita;* Plin. n. h. III 25: *Toletani Tago flumini impositi.* Stadt der Karpetaner in Neukastilien (Ptolem. II 6, 56. Plin. n. h. III 25), wohl eine Gründung der auf dem ganzen spanischen Hochland verbreiteten Kelten, da ihr Name denselben Stamm hat wie *Tol-osa, Tol-obis* (an der Ostküste), *Tol-enses* (in Pannonien), *Tol-istobogier* (Gallischer Stamm); vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. (der den Namen wohl mit Unrecht als iberisch bezeichnet). Zuerst genannt in den J. 193—192 v. Chr., als die Römer nach Unterwerfung der Oretaner nach Norden vordrangen. Im J. 193 wird bei T. mit den verbündeten Vaccäern, Vettonen, Keltiberern, also den Stämmen des altkastilischen Hochlandes, gekämpft (Liv. XXXV 7), 192 T., dem diesmal die Vettonen zu Hilfe kamen, belagert und erobert (Liv. XXXV 22). Im J. 185 werden die Römer *haud procul Dipone et Toleto* geschlagen (Liv. XXXIX 30). Später war T. *civitas stipendiaria* des Convent von Neukarthago (Plin. n. h. III 25) und lag an der großen Straße von Emerita nach Caesaraugusta (Itin. Ant. 438, 7. 446, 7). Seine Münzen zeigen dasselbe Gepräge wie die Münzen mit iberischer Aufschrift, nämlich den Kopf und den Reiter mit Lanze, tragen aber lateinische Inschrift: *ex S. C. celtamb* oder *C. Viccius C. f.* und *Tole(tum)* (vgl. Vives Moneda Hispanica IV 45; bei Hübner Mon. Ling. Iber. p. 97 falsch wiedergegeben). Unter Augustus erwähnt Grattius (Cyneg. 341) ein *cultrum Toletanum*, also ein in T. geschmiedetes Jagdmesser, woraus zu entnehmen, daß schon damals T. durch seine Waffenschmiede berühmt war, wie ja überhaupt die spanischen Hochländer vorzügliche Schmiede von Waffen aller Art waren (Numantia I 209). Von antiken Resten bewahrt T. besonders einen Zirkus. Die wenigen Inschriften (CIL II p. 416) nennen mehrfach die *Toletani*. Seine Glanzzeit hatte T. in westgotischer Zeit, als es Residenz der gotischen Könige und Sitz vieler Konzilien war. Vgl. Florez España Sagrada V 22. [A. Schulten.]

Toliatis s. Tonatis.

Tolistoagioi s. Tolistobogioi.

Tolistobogioi (Tolistoagioi), einer der drei Stämme der kleinasiatischen Galater. Die Namensformen sind in der älteren Zeit (c. 240—196 v. Chr.) inschriftl. *Τολιστοάγιοι* (Syll. or. 269. 276) bzw. *Τολοστοάγιοι* (Syll.^{3} 591, 49), später *Τολιστοβώγιοι* (zuerst beim jüngeren Eratosthenes von Kyrene *ἐν πρώτῳ Γαλατικῶν* bei Steph. Byz. s. *Τολιστόβιοι*), *Τολιστοβόγιοι* Polyb. XXI 37, 2 (*στολιστολογίοις* Monac. N, ob auf *-αγίοις* zurückgehend?), *Τολιστοβώγιοι* Strab. IV 187. XII 547. 566. 567, *Tolostobogii* Liv. XXXVIII 15, 15. 16, 11f. Bamb. (Polyb.). Liv. per. 38. Flor. I 27 (II 11) 5, *Tolistobogi* Plin n. h. V 146 (*Tolostobagi* F R), *Τολοστοβόγιοι* Memnon 19, 5. 22, 2 (FHG III 536f.), *Τολιστοβῶγοι* Ptolem. geogr. V 4, 5, in der Kaiserzeit inschriftl. *Τολιστοβωίων* Syll. or. 537, 2f. Athen. Mitt. XXII 44 nr. 24, 13f. (in beiden Inschriften ist nach A. Körte Woch. f. kl. Philol. 1898, 4f. nicht Raum für *-βωγίων*), auf Münzen des 2. Jhdts. n. Chr. *Τολιστοβο.* Catal. of Gr. Coins, Galatia 18f. 21 nr. 17 (vgl. Head HN^2 748), entstellt *Τολιστόβιοι* Appian. Syr. 32. 42. Steph. Byz. Dunklen Vokal in der zweiten Silbe zeigt auch der Ortsname *Τολαστοχόρα*, den Ptolem. geogr. V 4, 5 gerade im Tolistobogierland aufführt (Tab. Peut. *Tolosocorio*). Wahrscheinlich liegt allen Formen keltisches **Tolisto- (Tolosto-) -vagii* o. ä. zugrunde, vgl. Niese Griech. und mak. Staaten II 78, 5. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1872. Stähelin Gesch. der kleinas. Galater^2 42, 3. Das Bedenken von Weisgerber Natalicium Joh. Geffcken gewidmet (1931) 172 (vgl. 174), daß ein *v* schwerlich (wie in *Τολιστοάγιοι*) vernachlässigt worden wäre, muß schwinden angesichts des galatischen Namens *Solovettius* (Liv. XLV 34, 12 nach Polyb.), der auf einer pisidischen Silbermünze wiederkehrt in der Form *Σολοέττου* (v. Sallet Ztschr. f. Num. XIV Taf. 1, 9. Regling o. Bd. III A S. 935).

Nach dem Übergang der Galater nach Kleinasien (278/77) sollen die T. ihre Raubzüge vorzugsweise nach Aiolis und Ionien gerichtet haben, Liv. XXXVIII 16, 11f. (Polyb.). Ist das richtig, so dürfen wir z. B. in den *[περὶ Λεον]νόριον βαρβάροις*, die Erythrai brandschatzten (Syll.^{3} 410, 14f.), T. erblicken. Zwischen 264 und 246 suchten sie im Verein mit dem Prätendenten Ziaëlas Bithynien heim und richteten einen Einfall in das Gebiet von Herakleia, Memnon 22, 2 (FHG III 537). Zwischen 241/40 und 229/28 erlitten sie bei Vorstößen gegen das pergamenische Reich zwei Niederlagen durch Attalos I., und zwar zuerst die T. allein im Quellgebiet des Kaïkos (Syll. or. 269. 276), dann nochmals die T. mit den Tektosagen und dem Seleukidenprinzen Antiochos (Hierax) zusammen am Aphroditeheiligtum bei Pergamon (Syll. or. 275, richtig ergänzt von Holleaux Bull. hell. XXXI 99, 3 *[περὶ τὸ] Ἀφροδίσιον*). Seit diesen pergamenischen Siegen waren die Galater endgültig auf die nach ihnen benannte öde Landschaft im Zentrum Kleinasiens eingeschränkt. Die T. bildeten hier eines der *τρία ἔθνη* (Syll. or. 533, 42f. Strab. IV 187. XII 566f.) neben den Tektosagen und den Trokmern, und zwar besaßen sie den westlichen Teil, das obere Tal des Sangarios, in dem die Städte Pessinus und Gordion lagen. Übereinstimmend und richtig bezeichnen ihre Wohnsitze Strab. XII 567. Plin. n. h. V 146. Ptolem. geogr. V 4, 5, ganz verkehrt dagegen der Auszug des Photios aus Memnon 19, 5 (FHG III 536). Im J. 197 (vgl. Bickermann Philol. LXXXVII 298) erhielt eine Gesandtschaft der Lampsakener einen Empfehlungsbrief von Massalia *πρὸς τὸν δῆμον τῶν*

Τολοστοαγίων Γαλατῶν (Syll.³ 591, 49); es dürfte sich darin um die Ermöglichung von Söldnerwerbungen u. dgl., vielleicht auch einfach um die Anbahnung normalen Handelsverkehrs zwischen Lampsakos und den T. gehandelt haben (vgl. Holleaux Rev. ét. anc. XVIII 1ff. 10), wobei Massalias großes Ansehen in der ganzen Keltenwelt förderlich einwirken konnte (vgl. Jullian Hist. de la Gaule I 380f. H. G. Wakkernagel o. Bd. XIV S. 2133f.). Der Ausdruck *δῆμος* in der Adresse des massaliotischen Schreibens darf nicht zu der Annahme einer demokratischen Staatsordnung bei den kleinasiatischen Galatern verleiten. Wir haben vielmehr, wie bei den Galliern in Europa, ein durch den Adel eingeschränktes Stammeskönigtum vorauszusetzen. Im Kriegsfall trat die monarchische Zuspitzung naturgemäß stärker hervor, wie sich anläßlich des Feldzuges des Cn. Manlius Vulso gegen die Galater im J. 189 zeigt. Zu weit gegangen sind aber Niese Rh. Mus. XXXVIII 584, 2. 586, 1 und Mommsen Ges. Schr. V 439. 440, 1, indem sie die in diesem Krieg auftretenden Stammeskönige überhaupt nur als für die Dauer des Kriegs bestellte Herzöge gelten lassen wollten. Von den bei Liv. XXXVIII 19, 2 genannten *trium populorum reguli* war Ortiagon derjenige der T. (vgl. Polyb. XXI 38 ∼ Liv. XXXVIII 24, bes. § 9), Combolomarus (*Comboiomarus* nach Glück Die bei Caesar vorkommenden keltischen Namen 22) und Gaudotus (so mit einigen Hss. zu lesen statt *Gaulotus*, vgl. den von Attalos II. 140/139 nach Delphi gesandten Maler *Γαύδοτος* Syll.³ 682, 3. 12, der galatischen Geblüts gewesen sein muß) die der beiden andern *ἔθνη*. Gänzlich irrig ist die von Brandis o. Bd. VII S. 547 vertretene Meinung, wonach die *trium populorum reguli* nur die Häuptlinge von drei der vier Teilstämme (Gaugemeinden) der T., *τετράρχαι* nach späterer Bezeichnung (Strab. XII 567), gewesen wären. Bei Liv. XXXVIII 16, 2. 19, 2 (Polyb.) herrscht nicht, wie Brandis glaubt, eine feste Terminologie, in der *gens* die Volksgemeinde (das *ἔθνος*), *populus* nur deren Unterabteilung, die Gaugemeinde (später sog. *τετραρχία*) bezeichnete. Vielmehr sind *gens* und *populus* genau so synonym wie *ἔθνος* (Syll. or. 533, 42f. 54. 58. 69. 81. 85. Strab. IV 187. XII 566f.) und *δῆμος* (Syll.³ 591, 49) als Bezeichnung der ganzen Volksgemeinde der T. Also war Ortiagon nicht bloß ein Gauhäuptling, sondern wirklicher tolistoagischer Stammeskönig. Von Südwesten her angreifend erreichte Manlius Vulso die Grenze der T. bei Abbasson (Liv. XXXVIII 15, 15, vgl. Ramsay Rev. ét. gr. II 22f. A. Körte Athen. Mitt. XXII 9). Durch Vermittlung des einzigen friedlich gesinnten Häuptlings (*regulus* Liv. XXXVIII 18, 1. 3) Eposognatos, eines T. (Polyb. XXI 38, 8f. ∼ Liv. XXXVIII 19, 1), suchte Manlius mit den Galatern Verhandlungen anzubahnen. Doch der Versuch mißlang: in Gordion erhielt Manlius durch Boten des Eposognatos die Nachricht vom Scheitern seiner Mission (Polyb. XXI 37, 8f. Liv. XXXVIII 18, 14f.). Die T. hatten sich auf dem Berge Olympos, die Tektosagen auf dem Magaba verschanzt, die Trokmer zogen den T. bewaffnet zu Hilfe (Liv. XXXVIII 19, 1f.). Die erste Kampfhandlung des römischen Heeres bestand in dem Sturm auf den Olympos und der Gefangennahme von etwa 40000 T. (Liv. XXXVIII 20—23. Appian. Syr. 42). Es folgte die zweite Schlacht und der Sieg über die Tektosagen und Trokmer am Magaba und damit die Unterwerfung der sämtlichen Galater. Vom Olympos hatte sich Ortiagon in Sicherheit bringen können (Polyb. XXI 38, 1. 6. Liv. XXXVIII 24, 2. 9). Nach dem Kriege scheint er sich zum Gesamtkönig aller Galater aufgeschwungen zu haben (Polyb. XXII 21). Als solcher unterstützte er 184 den Prusias I. in seinem Kampf gegen Eumenes II. von Pergamon, wurde jedoch von diesem besiegt, vgl. Polyb. III 3, 6 *τοὺς Εὐμένει συστάντας πρός τε Προυσίαν καὶ Γαλάτας πολέμους*, Trog. prol. 32 *in Asia bellum a rege Eumene gestum adversus Ortiagontem* und das Ehrendekret von Telmessos aus dem J. 184/83 für Eumenes, der *διαγωνισάμενος πρός τε Προυσίαν [κα]ὶ Ὀρτιάγοντα καὶ τοὺς Γαλάτας καὶ τοὺς [συ]μμάχους αὐτῶν ἐνίκησεν ἐνδόξως καὶ [κ]αλῶς* (Jacopi Clara Rhodos II 172 nr. 3, besser Segrè Riv. di filol. LX 446ff.).

In der Folge teilten die T. das Los der übrigen Galater: zwangsweise Zugehörigkeit zum pergamenischen Reiche, 168 Empörung und Befreiung unter römischer Konnivenz, seit 133 Gefährdung durch die in Galatien sich kreuzenden Interessen Roms und der pontisch-kappadokischen Könige. Im J. 86 ließ Mithradates VI. fast den ganzen Tetrarchenadel ausmorden. Einer der wenigen dem Blutbad entronnenen, der tolistobogische Tetrarch (Strab. XII 547) Deiotaros, leistete die Hauptarbeit des Befreiungskampfes und nahm an allen Kriegen der Römer gegen Mithradates tätigen Anteil. Pompeius gab bei der Neuordnung der Verhältnisse Asiens (Winter 63/62) jedem der drei galatischen Stämme einen Herrscher, den er den wenigen noch vorhandenen Tetrarchen entnahm; so bekam damals der Titel *τετράρχης*, der unter der pergamenischen Herrschaft die zwölf Gauführer (Strab. XII 567) bezeichnet hatte (Zwintscher De Galatarum tetrarchis, Diss. Lpz. 1892, 10f. vgl. Täubler Bellum Helveticum 39, 68), die neue Bedeutung ‚Stammesfürst' (Niese Rh. Mus. XXXVIII 583ff.). Deiotaros erhielt die Tetrarchie über seinem eigenen Stamm, die T. (Appian. Mithr. 114, vgl. Strab. XII 541. Appian. Syr. 50). In seinem Gebiet lagen zwei befestigte Orte (*φρούρια*): die Königsburg (*βασίλειον*) Blukion und das Schatzhaus (*γαζοφυλάκιον*) Peion, Strab. XII 567. Mit der Zeit erweiterte Deiotaros seinen galatischen Machtbereich, indem er gewaltsam auch die Tetrarchie der Trokmer und dann die der Tektosagen an sich riß (vgl. Strab. a. O. *καθ' ἡμᾶς δὲ εἰς τρεῖς, εἶτ' εἰς δύο ἡγεμόνας, εἶτα εἰς ἕνα ἧκεν ἡ δυναστεία*). Vorher hatte Deiotaros durch geschickte Familienpolitik die übrigen Tetrarchen an sich zu ketten gesucht (vgl. die Stammtafel bei Stähelin Gesch. d. kleinas. Galater² 108, wo rechts von Deiotaros III. jetzt statt ‚Tochter' der Name Adobogiona III. einzusetzen ist): dem Trokmertetrarchen Brogitaros vermählte er seine Tochter Adobogiona (Cic. de har. resp. 29. Ippel Athen. Mitt. XXXVII 294), dem Tektosagen Kastor Tarkondarios eine andere Tochter, die er dann freilich samt ihrem Gatten in Gorbeûs überfiel und umbrachte (nicht 47, wie Niese Rh. Mus. XXXVIII 591f.; o. Bd. IV S. 2402 und ihm folgend Jacoby FGrH II Komm. 817 glauben, sondern erst nach Caesars Ermordung 44, vgl. Perrot Exploration archéol. de la Galatie I 188. Th. Reinach Rev. numism. 1891, 388f.; L'hist. par les monnaies 157, 1. Zwintscher a. O. 20. Richter-Eberhard Ciceros Reden für Marcellus, Ligarius und Deiotarus⁴ 82, 29. Stähelin a. O. 95, 2. Kubitschek o. Bd. X S. 2348f.). In der seit 25 v. Chr. bestehenden römischen Provinz Galatien waren unter den *τρία ἔθνη* bzw. (nach Absonderung der Trokmer) *δύο ἔθνη* (Syll. or. 533) die T. besonders organisiert um die zu ihrem sakralen Mittelpunkt gewordene Stadt Pessinus; als beschließender Faktor wird bezeugt *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Σεβαστηνῶν Τολιστοβωίων Πεσσινουντίων* (Syll. or. 537. A. Körte Athen. Mitt. XXII 44 nr. 24; zur Lesung beider Inschriften vgl. A. Körte Woch. f. kl. Philol. 1898, 4f.).

[Korrekturzusatz. Die Namensform *Τολιστοβωγίων* findet sich auch auf der athenischen Ehreninschrift für Deiotaros IG III² 3429, die uns nebenbei gelehrt hat, daß Deiotaros' Vater Sinorix hieß (unvollständig Syll. or. 347), sowie zweimal auf der von Coupry Rev. arch. VI 6 (1935) 140ff. veröffentlichten und vortrefflich erläuterten Grabinschrift des nach dem März 43 (Cic. Phil. XI 31. 33), doch vor dem Tod seines Vaters, des bekannten Deiotaros (41/40), verstorbenen jüngern Deiotaros. In diesem Texte wird sowohl dem Vater wie dem Sohn neben dem Königstitel die Bezeichnung *Γαλατῶν Τολιστοβωγίων καὶ Τρόκμων τετράρχης* beigelegt, während jede Erwähnung der Tektosagen fehlt. Folglich kann die Ermordung des Kastor in Gorbeûs und die Annexion der tektosagischen Tetrarchie durch den ältern Deiotaros erst nach dem Tod des jüngern (also zwischen März 43 und 41/40) stattgefunden haben.] [Felix Stähelin.]

Tolle bei Plin. n. h. VI 191 unter Berufung auf den Alexandriner Aristocreon (lebte unter Ptolemaios II. Philadelphos oder erst im Anfang des 2. Jhdts v. Chr.?) genannte Stadt in Äthiopien, 5 Tagereisen von Meroë entfernt, anscheinend auf dem Westufer des Nils gelegen. Näheres unbekannt. [Herm. Kees.]

tolleno, -onis. Die Wippe oder der Kran. In der antiken Poliorketik heißt so eine Vorrichtung, die Vegetius, Epitoma rei militaris IV 21 beschreibt: *t. dicitur, quotiens una trabes in terram praealta defigitur, cui in summo vertice alia transuersa trabes longior dimensa medietate conectitur eo libramento, ut, si unum caput depresseris, aliud erigatur. In uno ergo capite cratibus sive tabulatis contexitur machina, in qua pauci conlocantur armati; tunc per funes adtracto depressoque alio capite elevati imponuntur in murum.* Es ist das also ein Kran, der wenige Soldaten, die in einem Flechtwerk oder Bretterverschlage stehen, auf die Mauer heben soll.

Die gegenteilige Verwendung einer ähnlichen Maschine beschreibt Tacitus, hist. IV 30, bei der Belagerung von Castra Vetera: *praecipuum pavorem intulit suspensum et nutans machinamentum, quo repente demisso praeter suorum ora singuli pluresve hostium sublime rapti verso pondere intra castra effundebantur.* Schon Archimedes soll nach Polyb. VIII 9, 4 so Angreifer gefaßt haben.

Mit einem Kran, der an einer Kette eine Greifvorrichtung trug, packte Archimedes vor Syrakus die feindlichen Schiffe, welche die Wurfweite der Ballisten unterlaufen hatten und nahe an die Mauer herangefahren waren. So berichtet mit Polyb. VIII 8, 2 Liv. XXIV 34. Auch erwähnt er XXXVIII 5 Kräne bei der Verteidigung von Ambrakia im J. 189. Hier dienten sie dazu, Blei, Steine und starke Stämme auf die feindlichen Mauerwidder zu schleudern.

Wir erkennen aus diesen Zeugnissen verschiedener Verwendung verschiedene Konstruktionen des *t.* Der *t.* geht auf die griechische Poliorketik zurück. Wie Athenaios in seiner Schrift *Περὶ μηχανημάτων* 29, 8ff. berichtet, hat ihn der bekannte alexandrinische Mechaniker Ktesibios aus Askra in seinen *Ὑπομνήματα* angegeben. An zwei senkrechten Balken, die auf einem vierrädrigen Wagen stehen, soll ein vierkantiger Querbalken auf- und niederwippen. Auf ihm wird ein gewölbter Gang befestigt, in dem Männer aufrecht gehen können. Ist der Wagen herangeschoben und das eine Ende des Ganges zur Höhe der Mauer emporgewippt, so wird die Tür des Ganges geöffnet und die Mauer betreten. Maße für den Bau soll Ktesibios nicht angegeben haben. Athenaios betont, daß die Maschine wirklichen Nutzen nicht habe, sondern nur ein technisches Schaustück sei.

Im Hinblick auf dieses Urteil merkwürdig ist nur, daß er alsbald doch selbst die Konstruktion eines *t.* bringt, und zwar unter den Maschinen, bei denen er mit einem gewissen Stolz 31f. die eigene Leistung hervorhebt. Die Verbesserung seines *t.*, den er 35, 4—37, 3 beschreibt, besteht offenbar hauptsächlich darin, daß der Kranbalken nicht nur in einer Ebene vertikal wippt, sondern daß sein Drehpunkt gleichzeitig auch horizontal geschwenkt werden kann. Dadurch wurde es allerdings möglich rascher und überraschender jeden beliebigen Punkt der Mauer mit der Ausfallpforte des Ganges auf dem Kranbalken zu erreichen. Und in dieser Möglichkeit des überraschend schnellen Aufsetzens läßt sich allerdings eine Steigerung der Verwendungsfähigkeit sehen. Es ist nur in sich nicht wahrscheinlich, daß die Welt mit dieser Erfindung auf Athenaios gewartet habe. Dieselbe Beweglichkeit gab man den kleineren, noch leicht zu handhabenden Geschützen.

Bei den Geschützen wie beim Kran beruhte diese Beweglichkeit auf dem *καρχήσιον*, dem Korb; für die Geschütze vergleiche man die Belopoiika Herons 14, Philons 52 und E. Schramm Die antiken Geschütze der Saalburg (1918) 52. Wir finden *καρχήσιον* und *carchesium* gebraucht für den oberen Teil des Mastbaumes, wo mancherlei Vorrichtungen an Tauen und Raen zusammenlaufen, und so auch für den Mastkorb, vgl. Pind. Nem. 5, 94 und das Scholion dazu, sowie eine der Erklärungen bei Hesychios *καρχήσια τὰ ἄκρα τῶν ἱστῶν* und Poll. X 134 *τὸ ἄνω τοῦ ἱστοῦ καρχήσιον*. Dazu gehört das Donatusscholion in Verg. Aen. V 77 *Carchesia autem genus poculorum est, dicitur autem et summitas mali, per quam funes transeunt,* das Servius nur bis *pocu-*

lorum ausschrieb, nebst CGlL V 353, 2 und Isid. XIX 2, 9. Der Bedeutungsübergang von hier zur Drehvorrichtung bei einem Kran zeigt sich im obigen Pindarscholion und in der Glosse V 617, 19 *sunt loca in cacumine arboris navis ubi funes stant ad trahendum.* Deutlich kennzeichnet sie Vitruvius, und zwar gerade in Verbindung mit Kriegsmaschinen, X 22: *Callias Rhodum cum venisset, acroasin fecit, exemplumque protulit muri, et supra id machinam in carchesio versatili constituit, qua helepolim ad moenia accedentem corripuit et transtulit intra murum.* Auch bei Archimedes erkennen wir nach Polyb. VIII 7, 10 das *καρχήσιον* als Schwenkvorrichtung beim Kran. Das *καρχήσιον* ist demnach ein horizontal schwenkbares Lager für den vertikal wippenden Balken. Eine Hebevorrichtung ohne *καρχήσιον* stünde auf einer Stufe mit dem *tolleno*, den jeder Ziehbrunnen hatte; vgl. Plin. n. h. XIX 60 und die Glossen; dieser Wippbalken heißt griechisch *κηλώνειον*; vgl. Poll. VII 143; vgl. Athen. 29, 14 und 30, 4. Eine weitere, aber auch naheliegende Verbesserung dürfte sein, wenn bei Athenaios das *καρχήσιον* auf einer Schildkröte, s. d., angebracht wird, offenbar zum Schutze derer, welche die Maschine fortbewegen. Um eine schwere eiserne Achse im *καρχήσιον* bewegt sich sodann der lange Kranbalken. Dieser heißt *γέρανος*, Kranich, wovon unser deutscher Ausdruck Kran kommt. Er trägt den gewölbten Gang, für den Athenaios nähere Angaben macht.

In Anschluß an Athenaios hat der Anonymus Byzantinus, Griechische Poliorketiker hrsg. von R. Schneider II (1908) 262—266, die Maschine des Ktesibios beschrieben. Das *καρχήσιον* spielt bei ihm keine Rolle; dagegen widmet er besondere Sorgfalt dem Gang auf dem wippenden Balken. Bei beiden Autoren wird auch der Verwendung ähnlicher Maschinen auf den Schiffen, der sogenannten Sambyken, gedacht, Athenaios kurz 27f., der Anonymus ausführlich 267—271, wo er auch des *καρχήσιον* und dessen Anwendung für die freie Beweglichkeit der Krane gedenkt.

Bei beiden Poliorketikern sind zum Text auch die Zeichnungen überliefert, und zwar für die *γέρανος*-Einrichtung Griech. Poliorketiker III, Tafel III und VI², und II Bild 27. Die Bilderzeichner zu Athenaios müssen — und das wäre für die Kritik der Bilder wichtig — das Wort *καρχήσιον* nicht im Sinne des Textes als Drehkonstruktion aufgefaßt haben, sondern als richtigen Korb. Als Mastkorb krönt das *καρχήσιον* die Maschinen der Zeichnungen zu Athenaios, während der Zeichner zum Anonymus die richtige Vorstellung hat. [Friedrich Lammert.]

Tolma (*Τόλμα*), die Personifikation der Kühnheit, des Wagemutes, ist erst von dem späten Kosmas von Jerusalem (8. Jhdt.) in seinem Kommentar zu den Gedichten des Gregorios von Nazianz (Migne G. XXXVIII 462) als Göttin bezeichnet worden, gewiß nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern fußend auf älterer theologischer Literatur. Die sonstigen Zeugnisse über Kulte oder doch eine gewisse religiöse Bedeutung der T. meinte man bisher beiseite schieben zu können, so vor allem die Notiz Schol. Aischyl. Prom. 12, daß sie in Athen einen heiligen Bezirk gehabt habe. Man glaubte, daß da T. an die Stelle von Hybris getreten sei (v. Wilamowitz Eurip. Her. 557 Anm. Deubner Athen. Mitt. XXVII 254, 2. Hoefer Myth. Lex. V 1067, 9). Für Großgriechenland aber folgt die Entwicklung des Begriffes T. zu einer wirklichen religiösen Potenz aus der merkwürdigen Nachricht, daß der ältere Scipio vor dem Nachtangriff auf das Lager des Hasdrubal, durch den er sich im Frühjahr 203 aus seiner mißlichen Lage befreite, der T. und dem Phobos ein Opfer dargebracht habe, Appian. Lib. 21: *ἐθύετο Τόλμῃ καὶ Φόβῳ, μηδὲν ὡς ἐν νυκτὶ πανικόν οἱ γενέσθαι, ἀλλὰ τὸν στρατὸν αὐτῷ θρασύτατον μάλιστα ὀφθῆναι.* Vgl. seine Rede vorher im Kriegsrat, 19. 20: *τόλμης καὶ ταχύτητος ἡμῖν ὦ φίλοι δεῖ καὶ μάχης ἐξ ἀπογνώσεως ... καὶ ἔσμεν αὐτοῖς κατὰ μέρος ἰσόμαχοι, τόλμῃ δὲ καὶ εὐτυχίᾳ προύχομεν ... Σύφαξ δ' οὐκ ἂν νυκτὸς ἐπιτόλμησειε τῷ πόνῳ ... καὶ περιστάντες ἐπιχειρῶμεν ἐκ παντὸς μέρους σὺν ἐλπίδι τε χρηστῇ καὶ τόλμῃ θρασυτάτῃ: τούτων γὰρ τὰ παρόντα δεῖται μάλιστα.* Das kann nur geschehen, oder, wenn es erfunden wäre (etwa im Anschluß an das nächtliche Phobosopfer Alexanders des Großen vor der Schlacht bei Gaugamela, Plut. Alex. 31, 9), nur erfunden worden sein, wenn Scipio (oder dem Erfinder der Geschichte) eine göttliche T. ebenso geläufig war wie die Kulte des Phobos, unter denen man in unserem Zusammenhang zunächst an den von Selinus (IG XIV 268; o. Bd. II A S. 1305f.) denken wird; von Sicilien war ja Scipio nach Afrika herübergekommen. Denn um römische Religion handelt es sich nicht. *Audacia* personifiziert taucht erst bei Claudian auf, und zwar nicht als Kühnheit im Kampf, sondern in Rufin. I 34 als eine Gestalt im Gefolge der Allecto (angelehnt an Verg. Aen. VI 273ff.) und im Epithal. de nupt. Honorii Augusti 81 gar als eine der zu den *nuptiae* gehörigen Seelenstimmungen. Sehr bemerkenswert aber ist, daß trotz der ganz anderen Bezirke, in die wir geführt werden, beide Male mit der *Audacia* der polare Begriff der Furcht vereinigt ist: *Et Timor et caeco praeceps Audacia vultu* an der ersten, *in primis titubans Audacia furtis iucundique Metus* an der zweiten Stelle. Da man die Claudianischen Verwendungen natürlich nicht aus dem uns bei Appian vorliegenden Schlachtbericht herleiten kann, so wird man als gemeinsame Grundlage beider eine religiöse, vielleicht geradezu kultische Verbindung von *Τόλμα* und *Φόβος* im griechischen Westen postulieren müssen. Hiernach scheint es aber auch angezeigt, die Skepsis gegenüber dem Zeugnis betreffs der athenischen T. fallen zu lassen, zumal wenn man es mit der Angabe bei Plut. Thes. 27, 2 zusammenhält, daß Theseus vor der Amazonenschlacht dem Phobos geopfert habe, woraus man doch auf ein wenn auch noch so bescheidenes Heiligtum des Phobos in Athen wird schließen dürfen. Die Vereinzeltheit der Zeugnisse für jedes der beiden Numina darf, wenn nicht andere, sachliche Gründe gegen sie sprechen, nicht als Anlaß zum Zweifel dienen. Wissen wir doch auch von der Phoboskapelle in Sparta nur durch die zufällige Erwähnung derselben in Plutarchs Bericht über den Ephorenmord des Kleomenes (Ag.—Cleom. 29. 30). Man denke endlich auch an den 447 bei Koroneia gefallenen attischen Strategen Tolmides, Sohn des Tol-

maios: Vielleicht darf man aus der durch zwei Generationen gehenden Verwendung des Elements *τόλμα-* für die Namenbildung in einer Familie, deren bekanntestes Mitglied eben durch seinen Wagemut den Tod gefunden hat, auf eine Art Familienkult der T. schließen und darin eine neue Beglaubigung dieses Dämons für Athen erkennen. Im übrigen sind Namen mit diesem Element selten.

In literarischer Personifizierung erscheint T. in dem Epigramm des Antiphilos von Byzanz (Zeit des Augustus) Anth. Pal. IX 29, das T. in Verbindung mit der Gewinnsucht als Erfinderin der Schiffahrt preist. Noch näher am Begrifflichen hält sich das Grabepigramm VII 529, in dem es heißt, T. führe den Mann in den Hades und in den Himmel; den Dorotheos habe sie als Jüngling auf den Scheiterhaufen gebracht. Aber wenn man bedenkt, daß es von Theodoridas, einem Zeitgenossen des Euphorion, also etwa zur gleichen Zeit gedichtet ist, da Scipio der T. und dem Phobos opferte, so wird man geneigt sein müssen, T. auch in dem Epigramm persönlich zu nehmen und zu erkennen, daß in der Zeit der starken Verbreitung der Tyche-Religion auch die ihr verwandten Begriffe wie T., besonders in der Soldatenreligion, eine entschiedenere persönlich-göttliche Ausgestaltung erfahren haben.

Wiederum nach Großgriechenland führt noch ein weiteres Zeugnis über eine personifizierte göttliche T. Nach Plut. de Is. et Osir. 75 p. 381 e. f haben die Pythagoreer die Zahlen und die geometrischen Figuren mit Götternamen versehen (*θεῶν ἐκόσμησαν προσηγορίαις*), und zwar haben sie die Eins Apollon, die Zwei Eris und T., die Drei Dike genannt: *τὸ δ' ἓν Ἀπόλλωνα ... Ἔριν δὲ τὴν δυάδα καὶ Τόλμαν, Δίκην δὲ τὴν τριάδα (ἐκάλουν).* Hier ist *τόλμαν* angezweifelt worden: *πόλεμον* schlug Reiske vor, *τομήν* Fähse, *τετράδα* Sieveking in der neuen Ausgabe wegen des folgenden Satzes *τοῦ γὰρ ἀδικεῖν καὶ ἀδικεῖσθαι κατ' ἔλλειψιν καὶ ὑπερβολὴν ὄντος τὸ ἰσότητι δίκαιον ἐν μέσῳ γέγονεν.* Indes, wie das auch zu erklären sein mag, daß T. als Dyas neben Apollon als Monas richtig an ihrem Platze steht, beweist das mit Plutarch gleichlautende Zeugnis des Nikomachos von Gerasa bei Phot. bibl. 143 a, 33. 39. Die pythagoreische T. ist der Begriff des streitsüchtigen Frevelmutes, der *ὕβρις* nahe verwandt.

So ist also die Anzweiflung der Zeugnisse über die personifizierte T. aufzugeben und ihre Existenz als wenn auch nicht stärker entwickelte Gottheit, besonders, wie es scheint, im griechischen Westen, anzuerkennen.

[Konrat Ziegler.]

Tolmides, Sohn des Tolmaios (Thuk. I 108. 113) aus Athen. Unter seinem Oberbefehl wurde im Frühjahr 455 eine Flotte nach der lakonischen Küste gesandt, die sich Kytheras und der Perioikenstadt Boiai bemächtigte, das spartanische Arsenal in Gytheion zerstörte und Methone an der messenischen Küste einnahm, das dann freilich bei Herannahen der Spartaner wieder aufgegeben werden mußte. Hierauf segelte T., auf seinem Wege die Insel Zakynthos der athenischen Herrschaft unterwerfend, nach Aitolien, wo er die Patrai gegenüber gelegene korinthische Kolonie Chalkis eroberte. Anschließend plünderte er das Gebiet von Sikyon unter erfolgreichen Kämpfen (Thuk. I 108. Diod. XI 84. Schol. Aischin. II 78. Paus. I 27, 5. Busolts Ansatz, GG III 1, 326, 1, im J. 455 folgen fast alle neueren Darstellungen, so E. Meyer G. d. A. III 602. Walker in der CAH V 83. Roussel La Grèce et l'Orient, Paris 1928, 143. Berve GG I 277. G. Glotz Histoire Grecque II 153, falsch Belochs Ansatz — im J. 456 — GG² II 1, 171. II 2, 198). Der Expedition des T. war wohl auch der gleichzeitige Beitritt Achaias zu verdanken (Beloch II 1, 171. Walker 83. Glotz 153). Ferner wurden durch T. die messenischen Verteidiger Ithomes, das zu Beginn des Jahres kapituliert hatte und die unter der Bedingung, daß sie die Peloponnes verließen, frei ausgingen, in Naupaktos angesiedelt, das die Athener kurz zuvor den ozolischen Lokrern entrissen hatten, einem strategisch höchst bedeutsamen Punkte, da er die Einfahrt in den korinthischen Golf beherrschte (Thuk. a. O. Diod. a. O. Der Ansatz der Ansiedlung der Messenier in Naupaktos ist abhängig von dem Datum des Falls von Ithome. Im allgemeinen ändert man bei Thukydides I 103 unter Zugrundelegung des Zahlzeichens *Δ δεκάτῳ ἔτει* in *τετάρτῳ* und datiert die Kapitulation und demgemäß auch die Übersiedlung der Messenier etwa auf das J. 461, so Beloch II 1, 165. II 2, 195f., während Busolt 298. Costanzi Riv. di Filol. L 289ff. Glotz 137 das J. 459 dafür in Anspruch nehmen. An der 10jährigen Belagerung ist indessen unbedingt festzuhalten, so daß die Ereignisse in Ithome und Naupaktos 455 anzusetzen sind, vgl. E. Meyer 534f. 591. 602. Walker 83. Berve 277. Taeger Ein Beitrag zur Gesch. der Pentekontaetie, Stuttgart 1932, 13f. M. L. W. Laistner Greek History 1932, 244). Im J. 447 führte T. 1000 attische Kleruchen nach Euboia, die er auf die Gebiete von Histiaia und Eretria verteilt zu haben scheint (für Histiaia bezeugt es die geringe Höhe des Phoros von nur 980 Drachmen, für Eretria legt es ein Inschriftfragment bei Kirchhoff Abh. Akad. Berl. 1873, 20: *τῆς ἀποι[κίας] τῆς εἰς Ἐρ[έτριαν]* nahe. Vgl. auch auf der Verlustliste CIA I 447 den Eretrier Kallipos, der offenbar ein athenischer Kleruch gewesen ist. Statt Eretrias vermutet Glotz 162 wenig wahrscheinlich eine Kleruchie in Karystos, weil es seinerzeit zum Eintritt in den delischen Bunde gezwungen werden mußte und sich, wie Histiaia an der nördlichen, an der südlichen Extremität der Insel befindet, ferner wegen der Nachbarschaft von Andros s. u.), weitere 250 wurden gleichzeitig, wohl auch von T., in Andros angesiedelt, 500 Kleruchen geleitete er nach Naxos (Diod. XI 88, 3. Plut. Per. 11. Paus. I 27, 5. Diod. nennt für Naxos 1000 Kleruchen, wogegen Plutarch 500. Daß T. der Anführer der Kolonie nach Andros gewesen sei, ist nicht überliefert, aber bei der Nähe Euboias anzunehmen. Sie könnte freilich schon in das J. 450/49 gehören, da der Phoros der Andrier damals von 12 auf 6 Talente herabgesetzt wurde; doch ist sie in der Liste Plutarchs erst nach der naxischen Kleruchie aufgezählt. Vgl. Busolt II 543f. E. Meyer IV 21f. Glotz 162, 202f. Berve 294). Vor Ablauf des fünfjährigen Waf-

fenstillstands, der auf Veranlassung Kimons im J. 451 geschlossen worden war, brachen die Feindseligkeiten zwischen Athen und den peloponnesischen Mächten im J. 447 wieder aus, nachdem die beiden Vormächte einander ein Jahr zuvor im heiligen Kriege als jeweilige Bundesgenossen der beiden Gegner, Delphis und der Phoker, nur gestreift hatten. Die Mißwirtschaft der nach der Schlacht bei Oinophyta in Theben eingesetzten Demokratie rief eine Gegenbewegung hervor. Es kam hier eine gemäßigte Oligarchie ans Ruder, und Theben wurde so zum Zufluchtsort für die seinerzeit aus den anderen boiotischen Städten, wo mit athenischer Hilfe Demokratien errichtet worden waren, vertriebenen Oligarchen. Theben war demgemäß der Herd des Aufstandes, der indessen im äußersten Nordwesten des Landes im Sommer 447 zum Ausbruch kam. Dort bemächtigten sich die Oligarchen der Städte Orchomenos, Chaironeia und einiger anderer Orte. In Athen unterschätzte man die Bedeutung des Aufstandes und entsandte trotz der Warnungen des Perikles den Strategen T. mit einer Truppe von nur 1000 Freiwilligen, meist jugendlichen Angehörigen der edelsten Häuser, verstärkt durch einige Bundeskontingente. T. marschierte durch Boiotien, erstürmte Chaironeia, das er durch eine Besatzung sicherte, sah aber von dem Versuch einer Wiedergewinnung von Orchomenos ab, wohl weil er sich seiner Schwäche bewußt war. Auf seinem Rückzug traf er bei Koroneia auf den Feind, eine Streitmacht unter dem Befehl des Sparton, die aus den genannten oligarchischen Parteigängern unterstützt durch Verbannte aus Lokris und Euboia bestand. In der Schlacht erlitten die Athener schwere Verluste und wurden völlig geschlagen, T. selbst (wie übrigens auch Kleinias, der Vater des Alkibiades, Plat. Alk. I 112 c. Isokr. XVI 28. Plut. Alk. 1) blieb auf dem Schlachtfeld (Thuk. I 113. III 62. 67. IV 92, Hellanikos FGrH I 128 F 81. Diod. XII 6. Plut. Per. 18; Ages. 19). Boiotien war damit für Athen verloren, vgl. Busolt II 546f. E. Meyer III 619f. Beloch II 1, 179f. Walker 88f. Roussel 149f. Berve 280. Glotz 161. [Graf Stauffenberg.]

Τολμίδεσσα, Stadt der syrischen Landschaft Chalkidike (Ptolem. geogr. V 14, 14). Ob der Name als Dublette zu Θελμενισσός (s. d.) aufzufassen ist (K. Müller zu Ptolem. I 2 S. 976 b), ist fraglich. [Ernst Honigmann.]

Tolobis (Mela II 90), an der spanischen Ostküste südlich Barcelona, unbekannt. Der Name kehrt als *Telobis* zwischen Ilerda und Osca wieder (s. den Art. Tolous). [A. Schulten.]

Toloha (Not. dign. 74, 34: *ala Constantina, in Palaestina*). Vielleicht = wādi ʿabū ṭalḥa (Robinson Palästina III 772ff.) oder ṭlaḥ (A. Musil Edom. Vorber. über eine ausf. Karte u. topographische Beschreibung des alten Edom. Im Anz. Akad. Wien 1904, 12). [G. Hölscher.]

Tolophon (Tolphon), Küstenstadt im westlichen Lokris bei der jetzigen Vitrinitza. Die Namensform ist verschiedentlich überliefert. *Τολοφών* bei Herodian. III 881, 24 (aus Steph. Byz. s. v.) fußt direkt (wie auch hervorgehoben wurde) auf dem Ethn. *Τολοφώνιος* bei Thuk. III 101, 3; und damit stimmt Dionysios Kalliphons Sohn (Geogr. Graec. I), wo *Κολοφῶν* und *Κολοφῶνα* schon längst mit Recht von Palmer in *Τολοφών* und *Τολοφῶνα* korrigiert worden sind. Die längere Form (neben verdoppeltem λ) erscheint ferner IG IV 1504. II 9 *Τολλο(φών)*, zwischen 390—367 v. Chr. [Wilhelm Österr. Jahresh. XIV (1911) 164 bezweifelt aber die Lesart.] Dagegen ist sonst auf den Inschriften fast ausschließlich *Τολφών* (Collitz 2580, 97, um 175 v. Chr. Vgl. Bull. hell. XLV (1921) 23. 63), *Τολφωνία* (Collitz 1954, 2 um 156—151 v. Chr.) und öfters *Τολφώνιος*, *Τολφωνία* (z. B. Syll.³ 610 um 190 v. Chr. 585, 120 a [S. 103, 105] um 175—174 v. Chr. usw.), was wohl die spätere Schreibart zu sein scheint (darüber Rüsch Gram. der delph. Inschr. 149). *Τολοφώνιος* erscheint nur bei Collitz 1813 Z. 15. Über die Bildung des Namens, den er mit germ. *delb-an* zusammenbringt, s. Fick Bezz. Beitr. XXIII (1897) 37.

Die einzige Angabe über die Lage (denn Thukydides, da er weder die geographische noch die alphabetische Reihenfolge gibt, ist für diesen Zweck wertlos) ist die des Dionysios (oben), der sie zwischen Naupaktos und Phokis, aber westlich vom Hylaithos (s. d. und o. Bd. XIII S. 1149) ansetzt, und ihr einen *λιμὴν μέγας* zuschreibt. Da die Identität von Hylaithos nicht sicher zu bestimmen ist, muß man wohl den großen Hafen in der Bucht von Vitrinitza (j. Hafenstadt Eratini) suchen. Hier bestand in der Tat eine größere Stadt im Altertum, von der mykenischen bis auf die fränkische Zeit, und zwei moderne Ansiedlungen, die ältere Vitrinitza, die jüngere Eratini, liegen in dem schönen, breiten Tal. Der Platz hat auch ein gewisses Hinterland, wo im oberen Teil des Revma zu Vitrinitza die Dörfer von Sotena, Milia und Makresi, sowie noch weiter entfernte Städte wie Lidoriki und Melandrinou, über diesen Hafen die einzige oder die bequemste Verbindung mit dem großen Verkehr finden.

Die alte Stadt lag gewiß in der südwestlichen Ecke der Ebene zu Polyportu bei der Kirche der Hag. Evangelistria, wo noch viele Überreste von Mauern, einer Quelle, Wasserleitung, Tempel, Dachziegel, Tonwaren usw. sich befinden. Die alte Kirche zu Kapodistrias, eine kurze Strecke nördlich davon, ist meistenteils aus Quadratblöcken von T. gebaut. Westlich auf einem steilen Felsen steht eine kleine byzantinische oder fränkische Festung. In der Umgebung und vor allem zwischen T. und Vitrinitza befand sich die alte Nekropolis. Die Hafenstadt, die Neugründung Eratini, steht auf der Stelle einer ansehnlichen Siedlung, die wenigstens zur frühen Kaiserzeit bewohnt war, wie die Mauerreste, Münzen und andere Funde, die ich im Sommer 1914 sah, beweisen. Eine andere kleine Siedlung unbestimmter Zeit findet sich zu Chora, nordwestlich von Eratini. In der mykenischen Zeit bestand eine beträchtliche Festung zu Pyrgos oder Kastro in der Gegend Marathion, nicht ganz 1 km nördlich von Vitrinitza. Der Mauerring ist zum großen Teil gut erhalten, kyklopisch mit den typischen regelmäßigen Vorsprüngen wie zu Troia VI und Gla (vgl. Noack Athen. Mitt. XIX (1894) 426ff.), und wechselt von 2 m bis ungefähr 3 m in der Dicke. Auch eine kleine mykenische Festung besteht auf einem Felsen im oberen Tal zu Palaiokastro, eine Stunde oberhalb von Eratini. Auch in der Nähe von Kisseli, eine kurze Strecke ostwärts, sind Mauern von polygonaler Bauart noch ersichtlich, und Ansiedlungsüberreste erscheinen noch an der östlichen Seite des Tals unweit von Marmara. Über die Ansiedlungen hier s. o. Bd. XIII S. 1149—1151.

Im J. 426 nahmen Tolophonier Anteil an dem Zug des Demosthenes gegen die Aitoler (Thuk. a. O.). Zwischen 390—367 v. Chr. gab es dort einen Theorodokos des Asklepios zu Epidauros (IG IV 1504 II 9; s. o.). Sonst ist nichts von einer Geschichte der Stadt bekannt. Zu Plinius Zeit ist der Haupthafen der Gegend der *Portus Apollonis Phaesti* (Plin. n. h. IV 7), wohl ein wenig östlich davon. Auf delphischen Inschriften erscheint der Name oder das Ethnikon öfters; Zusammenstellung bei Collitz IV 2, 2 S. 302 (Rüsch a. O.). Dazu kommt noch Syll.³ 610. Pomtow Klio XVI (1919) 188 nr. 118. Die bekannte Inschrift der Aiantiden (Wilhelm 163ff.) ist wohl aus Physkos dahingeschleppt worden (Wilhelm 194). Einen Archon Epon. hatte die Stadt (Collitz 1954. Swoboda-Hermann Lehrb.⁶ I 3, 369 A 110); auch den Monatsnamen *Ἀπελλαῖος* zusammen mit Chaleion und Oiantheia (Collitz 1908. 1927. 1954). Eine Freilassungsurkunde aus der Gegend bei Pappadakis Arch. Delt. VI 149. Eine Anzahl Tolophonier haben ihre Güter verloren in dem Schiedsspruch des M.' Acilius im J. 191 v. Chr.; vgl. Roussel Bull. hell. LVI 8. 24.

Eine schöne Ansicht der Ebene gibt [Erzh. L. Salvator] Eine Spazierfahrt im Golfe von Korinth (1876) 30; von der Gegend der Kisseli S. 32; und von der Südseite des korinthischen Golfes S. 252. Über die Geologie der Gegend s. M. Neumayr Denkschr. Akad. Wien, Math.-Naturwiss. Kl. XL (1880) 107. 112. A. Philippson Ztschr. d. Ges. f. Erdk. zu Berl. XXV (1890) 362. XXXI (1896) 273. A. Galle in ders. Ztschr. XXIX (1894) 270 (Höhenmessung). Ph. Negris Les terrasses du Nord du Peloponnèse (1910) 8; La régression quaternaire (1912) 41; Roches cristallophylliens (1915) 54. 57. 63. 66. 141. C. Mitzopulos Peterm. Mitt. XXXVIII (1892) 265ff. (Erdbeben im J. 1891). Ansetzungen der Stadt und Beschreibungen der Gegend sind zu verzeichnen bei Dodwell Class. Tour. I 129. Gell Itinerary of Greece 294. Pouqueville Voyage dans la Grèce (1820) III 261 (zu Anemo-Campi [= Vidavi?], unrichtig). Kruse Hellas II 2, 174 (etwa bei Kisseli, unrichtig). Leake North-Greece II 620f. (zu Kisseli, unrichtig). Bursian Geogr. von Griechenl. I 149 (etwa zu Eratini). Lolling Hellen. Landesk. 137. Edm. Bauer Untersuch. zur Geogr. usw. der nordw. Landsch. Griechenl. (Diss. Halle 1907) 36. H. Kiepert FOA XV. [L. Salvator] 29ff. (die Umgebung). Wilhelm 164f., das Beste. O. Roltsch Die Westlokrer (Diss. 1914) 25. 66. 71. Zur Geschichte im Mittelalter s. A. Rubió i Llach La Grecia Catalan desde 1370—1377 (1914) unter Vitritza. [Wm. A. Oldfather.]

Tolosa, das heutige Toulouse (Haute-Garonne), Stadt in Gallia Narbonensis, am östlichen Ufer der Garonne.

I. Name. *Tolosa* ist die Lesung der Hss. in der frühesten Erwähnung, Cic. Font. 9, 19, und ist die übliche Form auf Inschriften (CIL II 4557. XIII 6904. IG III 1, 623. 624) und in Texten (*Tōlōsā* Martial. IX 99, 3. Auson. XV 5, 11 u. s. Sid. Apoll. Carm. VII 455). *Tolossa* erscheint bei Strab. IV 1, 13, 14 (*Τολῶσσα*). Cass. Dio XXVII 90 (*Τολόσσα*) und in einigen Hss. des Ptolemaios (II 10, 6 *Τολόσσα*, auch *Τόλοσα* und *Τολῶσα*). *Tholosa* ist spät- und nachrömische Schreibung (häufig bei Greg. Tur. Itin. Hieros. 551, 2 [Hs. P]. Not. Gall. Mon. Germ. A. A. IX 608 [einige späte Hss.]. Anon. Ravenn. 298, 5): Merowingische Münzen geben *Tolosa, Tholosa* und *Tulusa* (Desjardins Table de Peutinger 369). Ableitungen sind *Tolossensis* (CIL XII 534), *Tolossanus* (Cic. nat. deor. III 30, 74), *Tolosas, -atis* (Caes. bell. Gall. I 10, 1. VII 7, 4. Sid. Apoll. Ep. IV 22, 1. IX 16, 3), *Tolosaces* (Greg. Tur. glor. mart. 47, 88), *Tolosanus* (CIL XII 4395. Plin. n. h. III 37. IV 109. Auson. XVI 20), *Tholosanus* (häufig bei Greg. Tur.), *Tolosensis* (CIL VI 17643. XI 6366. Iust. XXXII 3, 9. Hieron. ad ann. 2072). Der Name scheint nicht keltisch zu sein; seine Bedeutung und Ableitung ist ganz unsicher (Gröhler Französ. Ortsnamen 233).

II. Vorgeschichte. In der Bronzezeit war die Gegend der oberen Garonne von Völkern teils ligurischer, teils iberischer Abstammung besetzt; doch scheint die umfassende Besetzung der unmittelbaren Nachbarschaft von der späten Hallstattperiode zu datieren. Die Hauptsiedlung befand sich auf den Höhen von Pech-David und Vieille-Toulouse, über das Ostufer der Garonne gegen 5 km südlich von T. selbst hinausragend. Hier wurde ein Gebiet von etwa 200 ha von einem 4—5 m breiten Erdwall eingeschlossen. Die Besiedlung wurde auf bestimmte Stellen innerhalb des Walles beschränkt, wo Reste von Hütten aus Flechtwerk und Lehm gefunden wurden; auch Gruppen von Aschengräbern finden sich dort. Der Ausgräber glaubte, daß die Wehranlage später falle als die ursprüngliche Besetzung, aber seine Gründe hierfür sind nicht entscheidend. Die Siedlung bestand während der ganzen Latène-Zeit, und zahlreiche Münzfunde bestätigen ihre Wichtigkeit. Von diesen ist kein vollständiges Verzeichnis veröffentlicht worden (ein kurzes und unvollständiges bei Roschach Hist. de Languedoc XVI 461), aber es steht fest, daß $^1/_3$ der gefundenen aus heimischer Münzstätte stammen, $^1/_5$ ist spanisch, $^1/_8$ massiliotisch und $^1/_{30}$ aus andern Teilen Galliens: außerdem fanden sich zahlreiche Münzen der römischen Republik. Die Siedlung von Vieille-Toulouse bestand nach der römischen Eroberung weiter, und eine Inschrift, anscheinend die früheste bekannte im transalpinischen Gallien, erwähnt eine *basis* und ein *solarium*, errichtet bei einer Quelle innerhalb der Umwallung von einem Kollegium von wahrscheinlich Sklaven und Freien (CIL XII 5388 [47 v. Chr.]). Die Reihe der Münzen hört jedoch etwa mit Augustus auf, nach welchem wenige Streufunde aus der Nachbarschaft der Quelle (Hadrian, Philippus Arabs, Constantin) wahrscheinlich nicht mehr bezeugen, als allenfalls das Weiterbestehen des Kultes.

Möglicherweise wurde noch vor der römischen Eroberung die Tiefenlage von Toulouse selbst wichtiger, und daß T. überhaupt keine vollkommen neue römische Stadt wie Augustodunum ist, steht fest. Joulin berichtet, daß Ausgrabungen im Mittelpunkt der Stadt eine prähistorische Besiedlungsschicht unter der römischen beweisen, aber der größte Teil unserer Kenntnis des vorrömischen T. stammt von 1910 unternommenen Ausgrabungen auf dem alten Friedhof St. Roch in der südlichen Vorstadt. Hier gingen einem gallo-römischen Friedhof ausgedehnte prähistorische Beerdigungen voraus. Die frühesten Gräber befanden sich in flachen Gruben, und die Grabausstattung zeigte Hallstattkeramik, die der des südlichen Germaniens glich. Spätere Gräber in tieferen Gruben ergaben campanische und griechische Amphoren und die spätesten undekorierte römische Amphoren. Die Tatsachen stimmen zu einer Besiedlung, die aus der Zeit des ersten keltischen Vorstoßes in das südwestliche Frankreich (de Navarro Cambr. Anc. Hist. VII 59) stammt, aber schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob das früheste Material von Toulouse und Vieille-Toulouse mit den Hallstatt-Urnenfriedhöfen von Katalonien (Bosch-Gimpera Mannus-Bibliothek XXII 57) zusammenhängt. Es ist unwahrscheinlich, daß die Tectosagen von Galatien Auswanderer aus dieser Gegend sind (Strab. IV 1, 13. Iust. XXXII 3, 9) und noch unwahrscheinlicher, daß das ‚Gold von T.‘ (s. u.) irgendwie mit dem Zuge der Kelten gegen Delphi zu verbinden ist (Strab. a. O. aus Timagenes. Iust. a. O. Cass. Dio XXVII 90). [Hauptkenner der Vorgeschichte von Vieille-Toulouse und Toulouse ist L. Joulin. Seine wichtigsten Veröffentlichungen sind Rev. arch. (4) IX 94. (5) XIX 1. Mém. Ac. Inscr. Toulouse (10) II 377. (10) XI 177. (11) V 323. (12) III 213. S. auch Barry Hist. de Languedoc II 528.]

III. Geschichte. T. erscheint zuerst in der Geschichte als eine Stadt, vermutlich die Hauptstadt, der Volcae Tectosages (Mela II 75. Plin. n. h. III 37. Iust. XXXII 3, 9), die ihre Herrschaft über eine Reihe keltischer, iberischer und ligurischer Völkerschaften zwischen Cevennen und Mittelländischem Meer ausgedehnt hatten (Strab. IV 1, 13. Jullian Hist. Gaule II 507, 2). Mit der Bildung der römischen Provinz 121 v. Chr. jedoch wurde ihnen vielleicht ein Teil ihres Landes genommen, um das Siedlungsgebiet von Narbo (vgl. Ptolem. II 10, 6. CIL XII p. 521) zu bilden, und sie traten in eine Art Bundesverhältnis zu Rom, während T. (oder vielleicht Vieille-Toulouse) eine römische Garnison erhielt. Um 106 v. Chr. aber kündigten sie das Bündnis, vertrieben die Garnison, und in diesem Jahr betraten die Römer unter Consul Cn. Servilius Caepio die Stadt unter Mithilfe einer römerfreundlichen Partei und plünderten sie (Gell. noct. att. III 9,7. Cass. Dio XXVII 90. Oros. V 15, 25, der Caepio fälschlich Proconsul nennt). Ungeheure Beute wurde gemacht, besonders aus den goldenen und silbernen Weihgeschenken, welche die Eingeborenen ihren Göttern geweiht und in Tempeln und Sümpfen verborgen hatten (Posid. frg. 27 [FHG III 261] bei Strab. IV 1, 13, 15. Iust. XXXII 3, 10. Oros. V 15, 25). Der Betrag der Beute wird verschieden angegeben und wahrscheinlich übertrieben, weil sie, wie Frank sagt (Economic Survey I 264), niemals in den Staatsschatz gelangte. Das Unglück, das in der Folge Caepio und alle, die mit diesem Golde zu tun hatten, heimsuchte, machte ‚aurum Tolosanum‘ sprichwörtlich (Cic. nat. deor. III 30, 74. Gell. noct. att. III 9, 7).

In der Folgezeit kamen T. und die Tectosagen unter direkte römische Verwaltung (Caes. bell. Gall. I 10, 1), und der Besitz des oberen Garonnetales war für Rom nicht nur wertvoll, weil er eine weite Schutzzone für den wichtigen Küstenweg nach Spanien lieferte, sondern auch eine Überwachung des über Aube und Garonne nach Westen führenden Handelsweges ermöglichte (Strab. IV 1, 14. Grenier Manuel I 131). Einfuhr von italischem Wein wird durch die zahlreichen italischen Amphoren bewiesen, die sowohl in Vieille-Toulouse als auch in Toulouse gefunden sind, und die darauf, wie versichert wurde, ungesetzlicherweise von M. Fonteius (um 75 v. Chr.) gelegten Steuern in T. und an anderen Stellen im Gebiet den Tectosagen (Cic. Font. 9, 19). Die strategische Wichtigkeit von T. zeigt das von Caesar 52 v. Chr. dorthin gelegte *praesidium* (Caes. bell. Gall. VII 7, 4). In T. wurden auch besondere Aushebungen römischer Bürger vorgenommen (*nominatim evocati*), um in dem aquitanischen Feldzug des J. 56 v. Chr. zu dienen (Caes. bell. Gall. III 20, 2).

Das Gebiet der Tectosagen ist in kleinere Verwaltungsbezirke spätestens in der Zeit des Augustus zerteilt worden (vgl. Plin. n. h. III 32. 36. Ptolem. II 10, 6. Es ist möglich, daß das schon früher geschehen ist, denn Caesar, der von T. und den Tolosaten spricht, erwähnt die Tectosagen nicht). Einer dieser Bezirke umfaßte T. und sein Gebiet. Meilensteine, die bis zu einer Entfernung von 19 Meilen von T. zählen, sind bekannt (CIL XII 5673. 5674), und es gibt zwei *Fines* genannte Stationen, eine in La Pesquier auf dem Wege nach Carcassonne, die andere bei Bressols auf dem Wege nach Cahors, beide in einer Entfernung von etwa 40 km (Grenier Manuel I 159): es scheint, daß das Stadtgebiet (*pagus Tolosanus* Greg. Tur. VIII 30) etwa der mittelalterlichen bischöflichen Dioecese von Toulouse (D'Anville Notice 648. Revue des Pyrénées XII 51) entsprach. Es gibt weder zahlreiche noch bedeutende Landhäuser in seinem Gebiet mit Ausnahme der großen Anlage von Martres Tolosanes (Mém. Ac. Inscr. [1] XI 1). T. erscheint bei Plin. n. h. III 37 als *oppidum Latinum* und bei Ptolem. II 10, 6 als Kolonie. Für die letztere Behauptung gibt es keinen Beweis, denn die Münze mit der Aufschrift *Colonia Tolosa* (Valois Not. Gall. 619) ist eine Fälschung (Eckhel I CXII). Bei der Neuordnung Diocletians wurde T. der Narbonensis prima zugeteilt (Not. Gall., Mon. Germ. AA IX 608. Ammian. Marc. XV 11, 14) und erscheint als *civitas*: Not. Gall. a. O. CIL XII 5674 (4. Jhdt.) *c(ivitas) T(olosa)*.

Über die Geschichte von T. in der frühen Kaiserzeit ist wenig bekannt. Ob die Goldminen noch ausgebeutet wurden, ist ungewiß, und ihre Lage ist unbekannt (Davies Rom. Mines 79). Als Bodenerzeugnisse werden Korn erwähnt (Caes. bell. Gall. I 10, 2) und geringwertiger Käse (Martial. XII 32, 18). Sein Reichtum wurde jedoch im 1. Jhdt. von Pomponius Mela (II 75) gefeiert und

im 4. von Ammianus (XV 11, 14) und Ausonius (XVI 17, 11). Seit frühen Zeiten genoß es den Ruhm eines geistigen Mittelpunktes und wurde von Martial (IX 99, 3) *Palladia* benannt, was Ausonius (XV 5, 11. XVI 18, 7) und Sidonius (Carm. VII 455) wiederholen. Von ausgezeichneten Bürgern werden der Rhetor Statius Ursulus (Hieron. ad ann. 2072) und M. Antonius Primus, der General Vespasians (Martial. IX 99, 3. Suet. Vitell. 18), im 4. Jhdt. die Rhetoren Aemilius Magnus Arborius, der Onkel des Ausonius, Exuperius und Sedatus erwähnt (Auson. XV 5, 11. XVI 17, 9—12. 18, 7—8. 20). Zur selben Zeit war es eine Zeitlang die Residenz der Brüder Constantins I. (Auson. XVI 17, 11).

In der Zeit der Völkerwanderung erscheint T. wieder in der Geschichte. Es wurde, scheint es, 413 n. Chr. von Athaulf und den Westgoten erobert (Rutil. I 496), wurde aber wahrscheinlich von ihnen aufgegeben, als sie Gallien zwei Jahre später verließen (vgl. Oros. VII 43, 1. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I² 458). Sie gewannen es jedoch durch den Vertrag von 418 n. Chr. wieder (Hydat. 69. Mon. Germ. A. A. XI 19. Iord. Get. 173), und seitdem wurde es der Stützpunkt für die wiederholten Angriffe der Westgoten auf Narbo und gelegentlich der Schauplatz römischer Wiedereroberungsversuche, so 439 n. Chr., als der Magister militum Litorius vor ihren Wällen geschlagen wurde (Hydat. 116. Mon. Germ. A. A. XI 23. Salvian. VII 39—44. Prosper 1335. Mon. Germ. A. A. IX 476. Sid. Apoll. Carm. VII 300—304). T. blieb unter westgotischer Herrschaft bis zur Schlacht von Campus Vocladensis 507 n. Chr., nach welcher es in den Besitz der Franken kam (Greg. Tur. II 37. Fredegar. 25. Longnon Gaule au 6e siècle 534—537). Unter der westgotischen Herrschaft war es meistens Residenz des Königs (Sid. Apoll. Ep. IV 8, 1. Carm. VII 436. Chron. Gall. v. J. 511, 643. Mon. Germ. A. A. IX 644. Iord. Get. 218. Greg. Tur. II 27 usw.); hier befand sich der königliche Schatz (Greg. Tur. II 37); hier war offenbar der oberste Gerichtshof (Chron. Caesaraug. Mon. Germ. A. A. XI 222) und von hier wurde 506 n. Chr. die Lex Romana Visigothorum erlassen (Mommsen-Mayer Cod. Theod. I p. XXXIV). Dementsprechend nannte man das westgotische Königreich *regnum Tolosanum* (Chron. Caesaraug. Mon. Germ. A. A. XI 223. Isid. hist. Goth. 36. Mon. Germ. A. A. XI 282) und die Goten selbst *Tolosae alumni* (Ennod. vit. Epiphan. 85).

IV. Verwaltung und örtliche Angelegenheiten. Die Inschriften von Toulouse sind für eine so bedeutende Stadt wenig zahlreich, so daß unter diesem Kapitel nicht viel gesagt werden kann. Wahrscheinlich seit der Zeit des Augustus besaß T. latinisches Recht (Plin. n. h. III 37), und diejenigen, welche das Bürgerrecht erhielten, wurden, wie in der Narbonensis üblich war, der Tribus Voltinia zugewiesen (CIL XII 534. 5387 usw.). Daß die übliche Municipalverwaltung bestand, kann aus der Inschrift des Q. Trebellius Rufus geschlossen werden (IG I 3, 623. 624 *πάσαις τειμαῖς ἐν τῇ πατρίδι Τολώσῃ τετειμημένῳ*): verstümmelte Inschriften scheinen einen *[praefectus] fabru[m]* zu erwähnen (CIL XII 5386) und einen Mann, der zuerst *quaestor ad [aerarium?]* war und dann *IIIIvir* (CIL XII 5387). Ein *Tolosensis equo publico* (!) *habens* erscheint CIL XI 6366 (Pisaurum). Männer aus T. dienen in den Legionen am Rhein (CIL XIII 6904 [XIV gemina]. IX 799. XIII 7237. 11848 [IV Macedonica]) und an der Donau (Ann. épigr. 1929, 188 [X gemina]). Das Heer der späteren Zeit scheint vertreten durch einen *protector* (CIL XII 5385 mit Leblants Wiederherstellung). An Zivilisten, die fern von T. ihren Wohnsitz hatten, sind bekannt ein Kaufmann in Barcino (CIL II 4557) und Personen in Rom (CIL VI 17643), Athen (IG I 3, 623. 624), Pisaurum (CIL XI 6366), Aquae Sextiae (CIL XII 534) und vielleicht Narbo (CIL XII 4395). Die Zahl der Inschriften ist zu gering und ihre Zugehörigkeit nach T. zu ungewiß (vgl. CIL XIII p. 51), um Schlüsse aus der Namengebung zu ziehen. Tria nomina sind üblich mit Iulius als dem gewöhnlichsten Nomen: ein Cognomen allein erscheint auf Weihungen, wo es wenig Bedeutung hat (CIL XII 5379—5381), und auf einem Grabstein (CIL XII 5389 *Cupitus Tolosani f.*). Von heimischen Namen sind Borodates (Plural, CIL XII 5379 = XIII 397), Becco (CIL XII 5381, vgl. Suet. Vitell. 18) und Ombex[o?] (Bull. Soc. arch. Midi XVII 24) zu bemerken.

V. Religion. Ein heimischer Tempel des Apollo wird in der Geschichte des *aurum Tolosanum* (s. o.) genannt, und CIL XII 5388 (mit Hirschfelds Bemerkung) erwähnt die Errichtung einer *basis et solarium* im J. 47 v. Chr. in Vieille-Toulouse: die Weihenden scheinen ein Collegium von wahrscheinlich 6 Sklaven und 6 Freien gewesen zu sein. Aus T. selbst stammen Weihungen an Iupiter optimus maximus (CIL XII 5380), Mercur (Bull. Soc. arch. Midi XXI 22), Silvanus domesticus (CIL XII 5381) und eine Lokalgottheit Erditsis oder Erditsa (CIL XII 5379 = XIII 397). Von der letzteren werden *consacrani* erwähnt. Eine Statue des Liber wird von der Rue du May erwähnt (Bull. Soc. Arch. Midi XLVI 49), und es gibt einige Skulpturfragmente, die wahrscheinlich religiöse Bedeutung haben (Espérandieu Recueil I 821—826). Daß das ‚très grand édifice‘ von dem Reste aus der Garonne bei le Basacle (außerhalb der Wälle) im 17. Jhdt. ausgebaggert wurden, ein Tempel war, ist nach den Beschreibungen ziemlich wahrscheinlich (Catel Mém. hist. Languedoc 124. Rivalz Différents morceaux antiques figures 10—13). Man kennt einen Tolosaner, Q. Trebellius Rufus, als Oberpriester des Kaiserkultes in Narbo (IG I 3, 623. 624).

Die Anfänge des Christentums in T. sind unbekannt. Erster Bischof soll Saturninus gewesen sein, der 250 n. Chr. als Märtyrer starb (Ruinart Acta mart. I 301. Sid. Apoll. Ep. IX 16, 3. Greg. Tur. hist. Franc. I 30; glor. mart. 47). Duchesne gibt eine Liste der späteren Bischöfe, die bekannt sind (Fastes épisc. I 295). Christliche Inschriften sind spärlich und unbedeutend (CIL XII 5398 erwähnt einen *sacerdos* und CIL XII 5403 einen Neophyten [*INOFITUS*]), aber T. scheint unter den Westgoten der Mittelpunkt einer blühenden Herstellung von christlichen Sarkophagen geworden zu sein (Perkins Proc. 2nd Congr. Prehist. and Protohist. Sc. 1936, noch nicht veröffentlicht).

VI. Denkmäler. Die Reste des römischen T. sind spärlich (Joulin Rev. arch. [4] IX 97; Mém. Ac. Inscr. Toulouse [11] V 383). Am wichtigsten ist die Stadtmauer. Die Worte des Ausonius (XIX 98. 99 *Tolosam, | coctilibus muris quam circuit ambitus ingens*) scheinen eine aus Ziegeln gebaute Mauer anzudeuten, aber an mehreren Punkten gemachte Beobachtungen haben gezeigt, daß der Wall einfach Laufbänder von Ziegeln hatte und aus Steinmörtel erbaut war mit einer Verkleidung von kleinen, viereckigen Oolithenblöcken; das Ganze gesetzt auf eine Unterlage von Flußkieseln. Die Dicke schwankt zwischen 2,50 und 3 m (Blanchet Enceintes 199—202). Die Mauer umschließt ein Gebiet von 80 ha (Mém. Ac. Inscr. Toulouse [11] V 392), und ihr Verlauf ist im wesentlichen der der mittelalterlichen Umwallung ausgenommen im Norden, wo die Stadt im 12. Jhdt. sich ausdehnte. Der römische Wall bestand jedoch in diesem Abschnitt, obwohl in verfallenem Zustande, noch im 17. Jhdt. (s. die Karte von Jouvin de Rochefort (1677) in Mém. Soc. arch. Midi XI 391 und Mém. Ac. Inscr. Toulouse [12] I 285). Der Wall war in der Zeit Jouvins de Rochefort auf der West-(Fluß-) Seite völlig verschwunden, aber einige Spuren haben sich in neueren Zeiten wieder gefunden (Bull. Soc. arch. Midi XLII 77). Der Wall war von runden Türmen verteidigt, die mit $^2/_3$ ihres Umfanges über den Wall vorsprangen: der Zwischenraum zwischen zwei Türmen betrug gegen 35 m. Ein viereckiger Turm mit 1,15 m dicken Mauern hat offenbar an der Nordostecke gestanden (Bull. Soc. arch. Midi XXVIII 329). Ob die mittelalterlichen Tore überhaupt römische Vorgänger hatten, ist unbekannt. Chalande grub 1909 etwas aus, was eine Hintertür auf der Nordseite zu sein scheint, 2,50 m weit verteidigt, wie er glaubte, von runden Türmen (Bull. Soc. arch. Midi XL 77), und in nächster Nähe hiervon wurde von einem Schriftsteller des 18. Jhdts. (Durosoy Annales de Toulouse I 427) beschrieben, was man für die Überreste des römischen Vorgängers der Porta Arietis hielt. Die Erklärung dieser Entdeckungen jedoch und ihre Beziehung sind dunkel. Die Zeit der Stadtmauer ist unbekannt. Jullian, welcher bemerkte, daß spätrömische Stadtmauern gewöhnlich keinen so weiten Raum einschließen, schreibt sie dem 1. Jhdt. zu (Hist. Gaule VI 357, 1); und es ist jetzt bekannt (trotz Grenier Manuel I 289), daß Laufbänder von Ziegeln nicht notwendig spät sind (Journ. rom. stud. I 158, 1. IX 144). Ferner bemerkte ein sachverständiger Beobachter, daß er kein wiederverwendetes Material am Wall bemerkt habe (Malafosse Bull. Soc. arch. Midi VII 21). Spätere Beobachtungen haben allerdings gezeigt, daß wiederverwendetes Material an einigen Stellen vorhanden ist (Bull. Soc. arch. Midi XVII 24. XL 57. XLIII 24), so daß die Tatsachen vielleicht den Schluß gestatten, daß der Wall aus verschiedenen Zeiten stammt. Die Frage nach der inneren Einteilung der Stadt, die durch das Wort des Ausonius von der *quinquiplex Tolosa* (XXV 83) angeregt wird und durch seine Behauptung, daß die Stadt jüngst (*modo*) vier Vorstädte (XIX 104—106) gebaut habe, ist nicht bestimmt zu lösen. Weder Jullians Annahme eines *castrum* (dessen bloßes Vorhandensein unbewiesen ist), wie in Autun, und von vier Warten innerhalb der Stadtmauer (Hist. Gaule VI 357, 1), noch Joulins Vorschlag, vier Nachbardörfer, wo unbestimmbare Trümmer gefunden worden sind, als Vorstädte zu betrachten (Mém. Ac. Inscr. Toulouse [11] V 392), ist sehr verlockend. Ein Beobachter bemerkte, daß Münzen der späteren Kaiserzeit im Norden der Stadt nicht vorkommen (Ponson Bull. Soc. arch. Midi XX 98); und die Nachricht von späten Gräbern innerhalb der Stadtmauer (!) ebenfalls im nördlichen Viertel (Bull. Soc. arch. Midi XX 123) legt den Gedanken nahe, daß der Umfang der Stadt in späterer Zeit verkleinert wurde.

Viel römisches Material kam zutage, als das Château Narbonnais, das den südlichen Eingang zur Stadt beherrschte, im 16. Jhdt. abgebrochen wurde. Die Beschreibungen davon sind verwirrt, und die Größen und sogar die genaue Lage sind ungewiß. Der Bericht von Noguier (Hist. tolosaine 23), der Augenzeuge des Abbruchs war, zeigt, daß es aus wiederverwendetem Material um einen Hof herum gebaut war, und er erwähnt runde Türme an der nördlichen und südlichen Ecke. Drinnen stand ein großes Denkmal mit Skulpturen, von dem er eine Skizze gibt (wiederholt bei Espérandieu Recueil I 820). Danach scheint es wahrscheinlich, daß sich hier eine Art Triumphbogen, ähnlich dem von Carpentras, befand (über die Beziehung von Triumphbögen und Toren s. Richmond Journ. rom. stud. XXIII 175). Das Château selbst scheint, wenn die Beschreibung zuverlässig ist, ein spätrömisches *castellum* gewesen zu sein: sein Umfang betrug gegen 2000 qm, und nach Chalande, der mittelalterliche Urkunden anführt, stand es etwa 25 m außerhalb des Stadtgrabens (Bull. Soc. arch. Midi XLI 77, vgl. Revue des Pyrénées VIII 345). Das Vorhandensein solcher *castella* in Verbindung mit Stadtmauern ist anderswo (Blanchet Enceintes 276) vermutet worden, aber Beispiele für ein *castellum* außerhalb des Grabens fehlen.

Die Karte von Jouvin de Rochefort verzeichnet die Ruinen einer Wasserleitung auf dem westlichen Ufer des Flusses, die unter dem Namen ‚l'Aqueduc de la Régine-Pédauque' bekannt ist: die Basis eines ihrer Pfeiler wurde 1914 entdeckt (Bull. Soc. arch. Midi XLII 171). Chalande glaubt, daß sie den Fluß kreuzte (in der Richtung des Pont-Vieux) und einen geheimnisvollen, teilweise 1869—1870 ausgegrabenen Bau speiste. Dies war ein Amphitheater von einem Umfang von mehr als 4000 qm, wie Chalande glaubt, dessen fünf unterste Gänge mit hydraulischem Zement bedeckt gewesen sein sollen. Man nimmt an, daß es als *amphitheatrum navale* gedient habe und gleichzeitig als Aushilfszisterne für Trinkwasser. Es scheint die *serva pontis veteris* zu sein, die in einer Urkunde von 1397 erwähnt wird (Mém. Ac. Inscr. Toulouse [7] III 308 mit wertvollen Plänen; [11] VI 229).

Ein zweites Amphitheater gab es in St. Michel-du-Touch etwa 5 km nördlich von der Stadt. Es wurde teilweise 1874 freigelegt, die Arena hatte eine Größe von 69 × 59 qm. Es war aus Steinmörtel gebaut mit einer Verkleidung von kleinen Steinen und Laufbändern von Ziegeln wie das Palais-Gallien in Bordeaux. Es würde übereilt sein, wie der Ausgräber de Sevin tut, aus CIL XII 5393 zu schließen, daß es unter einem der julisch-claudischen Kaiser erbaut wurde (Mém. Soc. arch. Midi XI 343).

Die Lage des in den Berichten über Saturninus erwähnten Capitolium ist unbekannt: es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß es sich an der Stelle des gegenwärtigen Capitole oder Hôtel de Ville befand, das an die Stadtmauer angrenzt (Jullian Hist. Gaule VI 357, 6).

VII. Literatur. Es gibt keine Monographie über das römische Toulouse. Übersichten bei de Vic et Vaissette Hist. gén. de Languedoc. CIL XII p. 626f. Blanchet Enceintes 199. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1873. Jullian Hist. Gaule VI 356. Espérandieu Recueil I 472. Cartailhac Monuments de Toulouse (1920). Von älteren Werken sind wertvoll: Noguier Histoire tolosaine (1556) und Durosoy Annales de la ville de Toulouse (1771). Das wichtigste Material findet sich jedoch in Artikeln von Malafosse, Joulin und Chalande in Bulletin de la Société archéologique du Midi, Mémoires de l'Académie des Sciences, Inscriptions et Belles-Lettres de Toulouse und Revue des Pyrénées. [Stevens.]

Τολῶται, Ptolem. IV 2, 5, v. l. *Τωλῶται*, einer der Volksstämme, die nach Ptolemaios *μετὰ τὸ Δοῦρδον ὄρος μέχρι τῶν Γαράφεων ὀρέων* wohnen. Cat Essai sur la prov. rom. de Maurétanie Césarienne 26 glaubt mit einiger Sicherheit den *Δοῦρδον ὄρος* mit dem Gebirge Daya, südlich von Oran, und die *Γάραφα ὄρη* mit den drei Gipfeln des Gebirges Ouarnensis, südlich von Orléansville, identifizieren zu können. Zwischen beiden müssen also die T. gesucht werden. O. Mac Carthy Algeria Romana, rech. sur l'occup. et la colon. rom. en Algérie 53 gibt die Namen der Völker, die heute an der entsprechenden Stelle wohnen: Ouled Nahr el Ibel, Ouled Abi ben Hamel, Beni Matar und Djafra. Müller zu Ptolem. p. 603. [Windberg.]

Tolous nach Itin. Ant. 391, 3 an der Straße von Osca nach Ilerda, nach den Distanzen wohl am Cinga bei Monzon. Ptolem. II 6, 71 verzeichnet in dieser Gegend eine Stadt *Telobis*. Der Name T. erinnert an Tolosa und ist wohl wie dieser keltisch. [A. Schulten.]

Toluin s. Tuluin.

Lar(s) **Tolumnius**, König von Veji, gefallen in einem Kriege gegen Rom, wahrscheinlich 326 = 428, ist jedenfalls eine geschichtliche Persönlichkeit. Denn die neuerdings gefundene Weihinschrift eines *Velthur Tulumne* aus Veji beweist das Bestehen einer Gens Tulumnia, aus der er stammte (s. Giglioli Not. d. scav. 1930, 327f. 341—343); der Vorname ist auch sonst als ein etruskischer bezeugt (s. o. Bd. XII S. 792, 17ff.). Die römische Überlieferung bringt ihn in Verbindung mit der Ermordung römischer Gesandten durch die zu ihm abgefallenen Fidenaten. Diese Ermordung ist Tatsache, bewiesen durch die Statuen, die den Gesandten auf den Rostra errichtet waren (Cic. Phil. IX 4f. Liv. IV 17, 6. Plin. n. h. XXXIV 23). Daß sie durch die Fidenaten erfolgte, ist ebenfalls einstimmige Tradition (Liv. Plin. Auct. de vir. ill. 25, 1), und an sich wahrscheinlich ist sowohl, daß sie auf Geheiß des T. erfolgte (Cic. Liv. IV 17, 2), wie auch, daß sie zur Besiegelung des mit ihm geschlossenen Bündnisses dienen sollte (Liv. 5. Vir. ill.). Eine Anekdote, wonach eine beim Würfelspiel gefallene Äußerung des T. als Befehl zur Hinrichtung mißdeutet worden wäre (Liv. 3f. daraus Val. Max. IX 9, 3), ist von Livius mit Recht als Versuch zur Entlastung des T. aufgefaßt worden — gleichviel, wann und von wem sie aufgebracht worden ist. Ebenso darf als geschichtlich festgehalten werden, daß T. im Kriege durch A. Cornelius Cossus seinen Tod fand, daß seine Rüstung als Spolia opima dem Iuppiter Feretrius geweiht wurde, und daß die Weihinschrift auf seinem Linnenpanzer noch von Kaiser Augustus gegen 729 = 25 gelesen wurde. Das ist der oft erörterte Kern der ausführlichen Darstellung und Darlegung des Livius (IV 17, 8. 18, 1f. 8. 19, 1—20, 11. 32, 4. 58, 7; daraus Flor. I 6, 9. Ampel. 21. Eutrop. I 19; ungenau z. B. Val. Max. III 2, 4: *dux Fidenatium* ohne Namen), neben dem die übrigen Zeugnisse geringere Bedeutung haben (Fest. 189. Propert. IV 10, 23ff. Dionys. XII 5, 1—3. Plut. Rom. 16, 13; Marcell. 8, 6. Auct. de vir. ill. 25, 1f. Serv. Aen. VI 841. 855). Der Wert dieses Grundstocks des Livianischen Berichtes ist bereits o. Bd. IV S. 1291 betont worden und wird durch die seitdem daran geknüpften Untersuchungen (Dessau Herm. XLI 142ff.; Röm. Kaiserzeit I 57ff. Hirschfeld Kl. Schr. 398f. Klotz o. Bd. XIII S. 836. Beloch RG 299f.) nicht beeinträchtigt. [F. Münzer.]

Tolynos. Angeblich ein megarischer Komiker aus der Mitte des 5. Jhdts., der seine Existenz einer Vermutung Meinekes Hist. crit. com. Gr. 38 (danach auch Kock CAF I 10) verdankt. Der sonst unbelegte Name findet sich in einer Notiz des Etym. M., die etwas erweitert im Etym. G. lautet: *Τολύνιον· τὸ καλούμενον Κρατίνειον μέτρον πολυσύνθετον καλεῖται καὶ Τολύνιον ἀπὸ τοῦ Μεγαρέως Τολύνου· ἔστι δὲ προγενέστερος Κρατίνου.* Meineke hat selbst a. O. die Vermutung hinzugefügt, vielleicht sei *Τολύνιον* aus *Τελλήνειον* verderbt und das Metrum nach einem Flötenspieler und Dichter Tellen benannt, der, wie aus Plut. Apophthegm. Epam. 20, 193 A hervorgeht, im 4. Jhdt. lebte, von Dikaiarch erwähnt (Zenob. vulg. I 45. II 15), von Leonidas von Tarent in einem Epigramm (Anth. Pal. VII 719) gefeiert wurde. Diese Vermutung ist gewiß richtig. Die megarischen Possen des 5. Jhdts. machten keine literarischen Ansprüche (s. o. Bd. XI S. 1221ff.) und sind nicht auf die Nachwelt gekommen; da sie keinen Chor hatten, konnte auch schwerlich ein kunstvolles lyrisches Versmaß nach ihnen benannt werden. Der Name T. ist aus der griechischen Literaturgeschichte zu streichen. S. Kaibel CGF I 76. [A. Körte.]

Tolypiane, epichorischer Beiname der kleinasiatischen Göttermutter bei Kyzikos. Ein unter Tempeltrümmern bei Panderma in der Nähe von Kyzikos gefundenes Weihrelief zeigt die Göttin zwischen Löwen thronend, darunter Widderopfer (acht Adoranten, Knabe zwei Widder zum Altar führend) und Widmung *μητρὶ Τολυπιανῇ* Athen. Mitt. X 203 nr. 29 = Michel Rec. 1226. Athen. Mitt. XII 256. Joubin Musée impér. ottomane,

Catal. des sculpt. (1893) 44 nr. 117. Poland Vereinswesen 215. 238. Graillot Culte de Cybèle, Biblioth. des écoles françaises 107 (1912) 375. [Hans Oppermann.]

Tolypos (-ios?). In Debleke (Devleki: Wiegand Athen. Mitt. XXIX 297; Deblekői: Philippson Petermanns Mitt. Erg.-H. 167, 46; Debleki: Kiepert Karte v. Kleinasien 1:400000, Bl. B I), ungefähr 10 km südsüdöstlich von Panderma (Panormos bei Kyzikos) ist eine Stele mit Reliefs und der Weihung *Μητρὶ Τολυπιανῇ* gefunden worden, Athen. Mitt. X 203 nr. 29. 402 (Mordtmann) = Hasluck Cyzicus 217 (Abb.). 218. Mendel Catal. sculpt. gr. Mus. impér. Ottoman. III (1914) 60 nr. 850 (Abb.). Österr. Jahresh. XXVIII (1933) Beibl. 103 nr. 83 (Kalinka), wo die Inschrift um 100 v. Chr. angesetzt wird. In und bei dem Dorf zeigen zahlreiche Bruchstücke von Marmorsäulen (Mordtmann) und Ziegeln (Philippson), daß dort eine alte Siedlung gelegen hat, deren Name aus dem Ethnikon zu erschließen ist. Dort und in der nächsten Umgebung sind außer der Reliefstele noch mehrere Inschriften gefunden worden (Hasluck 297): Bull. hell. XII (1888) 66, Stein mit den Namen des Kaisers Septimius Severus, seiner beiden Söhne (von dem des Geta ist nur der Schluß *Καῖσαρ* erhalten) und seiner Gemahlin Iulia Domna; 68f. nr. 1. 2, Reste von zwei Meilensteininschriften = CIL III nr. 7179. 7180 (Mitte des 4. Jhdts.); 69 nr. 3, griechische Grabschrift; Bull. hell. XVII (1893) 523 nr. 12, doppelt beschriebener Meilenstein (zwischen 333 und 337, 364 und 375 n. Chr.) = CIL III nr. 13686; nr. 13, christliche Grabschrift; Athen. Mitt. XXIX 297, Epigramm um 200 v. Chr., vielleicht von Kyzikos verschleppt; Journ. hell. stud. XXV (1905) 58 nr. 10, Grabschrift. Aus den beiden Meilensteinen und daraus, daß die über den Deblekői-Tschai führende Güzeldje-Köprü auf antiker Grundlage ruht (Athen. Mitt. ebd. 296 Abb. 29. Philippson ebd.) ersieht man, daß unmittelbar am Ort eine alte Straße vorübergeführt hat. Ob es sich bei Debleke nur um einen Tempelbezirk der *Μήτηρ Τολυπιανή* (Athen. Mitt. X 204) handelt oder um eine ausgedehntere Siedlung, läßt sich nicht bestimmt sagen; das letztere ist wahrscheinlicher. Dann würden die in der Weihung an die Göttin genannten Beamten zu der Siedlung gehören (Hasluck 218: ‚a village corporation'). Hasluck ebd. und Mendel erinnern zum Namen an die Bedeutung von *τολύπη*, Suid. Etym. M. [W. Ruge.]

Tomaculum, synk. *tomaclum* (Mart. I 41, 8), eine Art Würste. Der allgemeine Ausdruck für Würste war *farcimen*, Varr. l. l. V 111. Isid. XX 2, 28. CGlL III 184, 17. Sie wurden ähnlich den unserigen bereitet, jedoch kamen nach dem Geschmack der Römer noch allerlei würzige Zutaten hinzu, Isid. a. O. Apic. 53. 57. Sie waren bei allen Klassen der Gesellschaft beliebt. Je nach der Art der Zubereitung oder ihrer Form unterschied man verschiedene Arten. Häufig werden genannt die *botuli*, Blutwürste (s. o. Bd. III S. 796 und dazu Arnob. adv. gent. II 42), die nach Tertull. apol. 9 den Christen verboten waren. Von ihnen werden bei Petron. 49 die *t.a* unterschieden, Brat- oder Rostwürste, aus Schweinefleisch (Iuven. X 355), die auf dem Roste gebraten heiß gegessen (Petron. 31), sogar vom Garkoch auf der Straße heiß verkauft wurden, Mart. I 41, 8. Dasselbe wie die *t.a* sind die *tomacinae* (Varr. r. r. II 4, 10), wo aber Keil mit einigen Hss. *comatinae* schreibt. Andere Arten sind die *hillae* (Horat. sat. II 4, 60), wohl Rauchwürste (Schol. Cruqu. *fartum salticium*), die sehr dünn waren (vgl. Varr. l. l. V 111. Fest. p. 101, 5), die *circelli* (Apic. 60), nach ihrer runden Form, und die beliebten *Lucanicae*, nach ihrer Herkunft so benannt, Varr. a. O. Die letztern waren dicke Schweinswürste, von den Bauern gern zum Speltbrei (*puls*) gegessen (Martial. IV 46, 8. XIII 35. Stat. silv. IV 9, 35. Apic. II 4. CGlL VI 656), die aber einem verfeinerten Geschmack weniger zusagten, Cic. fam. IX 16, 8. Das Ed. Diocl. IV 15f. unterscheidet die teueren *Lucanicae* (Schweinswürste) von den billigeren *Lucanicae bubulae* (Rindswürsten). Auch die bei Varr. a. O. aufgezählten Namen *fundolum, apexabo, longavo* scheinen Wurstarten zu sein. Etwas Ähnliches, doch mehr Sülze als Wurst, waren nach Blümner Maximalt. 75, 13f. die *isicia* oder richtiger *insicia* (Varr. a. O.), von denen es ebenfalls teuerere aus Schweinefleisch und billigere aus Rindfleisch gab. Häufig werden sie bei Apic. II 1. 37ff. 45 u. ö. erwähnt, der Rezepte zu ihrer Bereitung gibt. Besondere Arten von *isicia* ließ Heliogabal zubereiten: aus Fischen, Austern und andern Seetieren, Hist. aug. XVII 19, 6. Nach Macrob. VII 8, 1ff. galten sie für schwer verdaulich, Arnob. adv. gent. II 42 nennt sie Luxusgerichte. Ihre Fabrikation besorgten die Wurstmacher, vgl. Donat. z. Ter. Eun. 257. Doch gab es auch besondere *insiciarii*, Testam. Porcelli p. 232, 5 B (Haupt Opusc. II 181 = Bücheler Petron.).

Auch bei den Griechen scheinen Würste beliebt gewesen zu sein. Schon in homerischer Zeit briet man Magenwürste, aus Fett und Blut gefüllt (Od. XVIII 44. XX 25), was noch in klassischer Zeit in gleicher Weise vorkam, Aristoph. Nub. 408ff. Verschiedene Namen für Wurst finden sich bei den Komikern, wie *ἀλλᾶς* (ebd. Equ. 160 u. ö.), welcher Name vielleicht an *alium* anklingt (Walde Et. W. s. alium); ferner *χορδή*, eig. Darm (Aristoph. Ach. 1119; Nub. 454. Athen. III 94f. 125 e) oder *χόρδευμα* (Aristoph. Equ. 315), *χορδάριον* (Athen. 95 a). Der Dichter Epicharm gebrauchte dafür *ὀρύα*, womit er eine seiner Komödien betitelte, Athen. III 94f. IX 366 b. Außerdem finden sich noch die Bezeichnungen *φύσκη* bei Aristoph. Equ. 364 und *τάκων*, Krat. b. Poll. VI 53 und Hesych. s. v. Daß es sich hauptsächlich um Blutwürste handelt, ergibt sich aus Aristoph. Equ. 208 und Sophilos bei Athen. III 94f. Als Nebenbestandteile wurden etwa Fett und Gerstenschrot verwendet. Doch wurden die Würste auch etwa von den Wursthändlern durch minderwertiges Fleisch verfälscht, Aristoph. Equ. 1400. Ähnlich wie später in Rom konnte man in Athen zum Essen zubereitete Würste haben (ebd. 1246), die von den Wursthändlern, *ἀλλαντοπῶλαι* (ebd. 144 u. ö.) verkauft wurden. Die Wurstmacher hießen *ἀλλαντοποιοί*, Diog. Laert. II 60, was wohl gleichbedeutend mit *ἀλλαντοπῶλαι*. Ihr Gewerbe war natürlich sehr verachtet. — Becker-Göll Charikles II 315; Gall. III 351. Blümner Röm. Privatalt. 175. [Aug. Hug.]

Τομαῖον ὄρος s. Tomeus.

Τομάνη s. Libna.

Tomara oder **Tomaris.** **1)** Nur durch Münzprägungen aus dem 2. Jhdt. n. Chr. mit der Legende *Τομαρηνῶν* bekannte Stadt, die wegen der engen Verwandtschaft der Münzbilder mit denen von Thyateira und Attaleia in der näheren Umgebung dieser beiden lydischen Städte gesucht werden muß (Imhoof-Blumer Lyd. Stadtmünzen 165. Head Catal. of Gr. coins, Lydia CXXXII; HN² 661). Dieser Forderung entspricht, wie Keil-v. Premerstein (Lydien Ber. II 66f.; vgl. die Anm. zu nr. 164) gezeigt haben, aufs beste ein Ansatz bei dem etwa 16 km östlich von Thyateira gelegenen Dorfe Göcek, wo neben anderen Resten des Altertums drei das Wort *δῆμος* enthaltende Inschriften gefunden worden sind. Ist der Ansatz richtig, so wäre der auf den Münzen der Tomarener genannte Fluß ΚΙCCOC mit dem Gürce Çay, einem starken Nebenflusse des Kum Çay (Hyllos), gleichzusetzen. [J. Keil.]

2) *Τόμαρα* (v. l. *Τάμαρα*), eine Stadt im Gebiete ‚Indiens jenseits des Ganges' bei Ptolem. VII 2, 24, der für sie die Lagepunkte 170° L. und 18° Br. angibt. Lassen (Ind. Alt. III Karte) setzt T. am Südende des Tonle-Sap (‚Großer See') an und sieht in ihr (III 247) die gleichnamige Stadt des Landes Kamboja (Cambodge), welche auch Pontaipret genannt werde. Gerini (Researches on Ptolemy's Geography, Table V) bestimmt T. auf 107° 58′ ö. L., 22° 1′ n. Br. im To-mei-Distrikt, westlich von Ch'ing-yüan Fu, es entspräche nach ihm dem modernen To-mei (107° 40′ ö. L., 24° n. Br.). Berthelot (L'Asie ancienne d'après Ptolémée 403) findet für T. die Lage von 103° 20′ ö. L., und setzt es auf dem Wege von Yünnan nach Lin-i (Champā) an, 60 km von Quang-tri am Song-le. Mc Crindle (Ancient India as described by Ptolemy 235) vermutet einen Zusammenhang von T. mit dem Stamm der Zamūrai (Ptolem. VII 2, 16) oder Tamarai in den Tarō Hills. Eine Bestimmung von T. wäre eher möglich an Hand der Identifikation des Seros-Flusses (VII 2, 10, vgl. o. Bd. II A S. 1737f. = Menam) und des großen Golfes gegen die Sinai zu (VII 2, 7). Doch bezüglich dieser Bestimmungsstücke sind die Forscher uneinig (s. Berthelot 397 bzw. 391. 394 gegenüber Gerini 372ff. und 26). Die zwei Quellflüsse des Seros scheinen auf den aus dem Red (Song-koi), Black (Song-bo) und Clear River (Song-lu) bestehenden Red River (Dău Jăng, Do Soa) zu deuten (vgl. Gerini 313ff., der ihn mit dem Dorias bei Ptolem. VII 2, 7. 11 gleichsetzt); da dessen Mündung nach Ptolemaios bei 171° 30′ ö. L., 17° 20′ n. Br. liegen sollen, könnte man T. in diesem Flußgebiet suchen. — Über das mit T. zusammengehaltene *Τάμαρος* bei Strab. XI 11, 7 p. 519 (Tab. Peut. XII kennt ein *Thimara*) s. o. Bd. IV A S. 2092f. (= Kap Negrais). [O. Stein.]

Tomaros, auch **Tmarus,** nach Strab. VII 7, 11 C. 328 (vgl. auch XI 5, 12 C. 434). Plin. n. h. IV 6. Solin. 7, 3. Hesych. s. *Τόμαρος*, ebenso Steph. Byz. Gebirge nächst dem Zeusorakel von Dodona, wohl die heutige Olicika (1860 m; Kern o. Bd. V S. 1258). Auch Verg. eclog. VIII 43, wo *Tmarus* in offenkundiger Bezugnahme auf Hom. Il. XVI 235 gesetzt ist, ist dieses Gebirge zu verstehen, und ebenso wie es scheint bei Kallim. hym. VI 51, wo der Dichter den bösen Blick des Erysichthon mit dem schrecklichen Auge der *ὠρέσιν ἐν Τμαρίοισιν* hausenden *λέαινα ὠμοτόκος* vergleicht (über Löwen in Nordgriechenland Steier o. Bd. XIII S. 970f.). Zeus hatte von diesem Bergmassiv den Beinamen *Τμάριος* (Hesych. s. v.; bei Steph. Byz. a. O. als einfaches Ethnikon angeführt), bzw. *Tomarius* (Claudian. bell. Goth. 18), und die heilige Eiche, aus deren Blätterrauschen die Stimme des Gottes zu Dodona gehört wurde, wird Orph. Argonaut. 266. 1156 Abel *Τομαριὰς φηγός* (*α* in *-αρ-* ausnahmsweise lang) genannt. Die antike Homerexegese brachte mit der Gebirgsbezeichnung auch das Appellativum *τομοῦρος* = *μάντις* (Strab. VII 7, 11 C. 328f. Eustath. Od. II 72, 36ff. 129, 8ff. Stallbaum) zusammen, das bei Lykophr. 223 (dazu die ältere Paraphrase *P* und Tzetz. Lykophr. Scheer II 103) als voc. *τόμουρε* in gleicher Bedeutung wiederkehrt. Nach Strabon wurde das Wort von den Homererklärern aus dem Bergnamen T. als Abkürzung für *τομαροφύλαξ*, scheinbar somit als Compositum mit dem Grundwort *οὖρος* abgeleitet, während Steph. Byz. eine Variante *Τομοῦρος* = *Τόμαρος* vertritt und die *κατοικοῦντες* des Gebirges als *τομοῦροι* erklärt. Vgl. Hesych. *Τόμαρος· τὸ ἐν Δωδώνῃ ὄρος· καὶ προφήτης· καὶ ἱερεύς· καὶ θύτης· καὶ μάντις.* Beide Glossatoren treten somit für Nichtunterscheidung von Ethnikon und Ktetikon ein, wie sie für Nordthessalien durch den Berg *Ἴωλον* und seine Anwohner, die *Ἴωλοι* (W. Schulze Eigennamen 541), für die unmittelbare Nachbarschaft des T. durch den *Talarus mons* (Plin. n. h. IV 2) und die *Τάλαρες* (Strab. IX 5, 12 C. 434) — dazu Klotz Quaest. Plin. geogr. = Quellen u. Forsch. z. alt. Gesch. u. Geogr., hrsg. v. W. Sieglin, H. 11, 139f. — bezeugt und auch für das Illyrische charakteristisch ist. Krahe Die alt. balkanillyr. geogr. Namen 58 will zwar zwischen möglicherweise griechischem und illyrischem Charakter des Namens T. nicht entscheiden, während Jokl (in Eberts Reallex. d. Vorgesch. VI 34; vgl. auch 37 *Βόλουρος* ebenfalls aus der Umgegend von Dodona) für letzteren ist. Dazu stimmt das Verbreitungsgebiet des Gebirgsnamens (*Tmor* an der dalmatinischen Küste nordwestlich von Ragusa; *Tomor* bei Berat in Nordepirus; *Τμάριον· ὄρος Ἀρκαδίας* Hesych.). Es war wohl ein redender Name. [E. Polaschek.]

Tomba s. Tonea.

Tomentum (griech. *πλήρωμα*), Material zum Stopfen von Kissen, Pölstern und Matratzen.

1. Wort und Bedeutung. T. (ursprünglich **touementum*) hängt etymologisch wohl zusammen mit griech. *τύλη*, *τυλεῖον* ‚Wulst, Schwiele, Pfühl', skr. *tula-m* ‚Büschel am Grashalm' (vgl. Prellwitz Etym. Wörterb. d. gr. Spr. 330), ‚*floc de coton*' (Graillot bei Daremb.-Sagl. IX 378), lat. *tumeo, tumulus,* auch *totus* (vgl. osk. *tou-to* ‚Gemeinde'), *tuber* ‚wachsendes Ding' = Geschwulst, Höcker, Buckel, Beule, demin. *tuberculum* (vgl. Vanicek Gr.-lat. etym. Wörterb. I 313. Walde Et. W.² 783); stamm-

verwandt das im Süddeutschen für ‚Federbett' gebräuchliche Wort ‚Tuchent'? T. bedeutet die Fülle der Kissen und Matratzen; die Pölster (*culcitae*) haben nach Varro (l. l. V 35, 46) ihren Namen daher, *quod in eas acus aut tomentum aliudve quid calcabant* (vgl. Fest. p. 35 Thewrewk: *culcita, quod tomento inculcatur appellata*).

2. Art und Verwendung. Die Fülle der Kissen, Pölster und Matratzen spielte im Altertum infolge der Sitte, bei Tische zu liegen, vielleicht eine noch größere Rolle als heute (vgl. Blümner Technol. u. Terminol. I 215. Bekker-Göll Charikles III 72ff.; Gallus II 334f. Marquardt-Mau Privatl. 724. 737). Zwei ‚gefüllte Matratzen' (κνέφαλλον πλέον) erscheinen in der Abrechnungsliste der (aus dem Besitze des Alkibiades?) verkauften Schlafzimmereinrichtungsgegenstände (vgl. A. Wilhelm Österr. Jahresh. VI [1903] 239). Die meist bunten Überzüge der Kissen und Matratzen bestanden aus Leinwand, Wollstoff oder Leder (Poll. X 39f.). Das einfachste und wohlfeilste *t.* war wohl Stroh (*stramentum,* vgl. Plin. n. h. VIII 193); strohgefüllte Matratzen oder bloßes Stroh hatten die Armen und die Krieger im Felde, desgleichen auch die Gladiatoren in den Kasernen (Plin. a. O.). Einfache Leute benutzten als *t.* ihrer Kissen und Betten auch Heu oder Seegras (vgl. Sen. dial. VII 25, 2. Martial. XIV 162) oder Rohrbüschel (Plin. n. h. XVI 158 *coma cacuminum pro pluma strata cauponarum replet*. Griech. ἀνθήλη, λυχνίς vgl. Poll. X 41. Theophr. h. pl. IV 10, 4. 11, 4. CGIL II 277, 22 ἀνθήλη, *canna, sarcina, ulva*). Die Armut des greisen Ehepaares Philemon und Baucis bezeugt der *lectus* aus Weidenholz und das Schilf als *t.* bzw. *torus* (Ovid. met. VIII 655ff., vgl. fast. V 519f.). Es war dies das sog. *t. Circense,* das typische Ruhelager der Armen (vom *stramentum* und *foenum* abgesehen), ‚die Schilffüllung, die aus den Nähten der alten Leinwand quillt' (Sen. dial. VII 25, 2, vgl. Plin. n. h. XVI 158. Poll. VI 11). Martial. XIV 160: *tomentum concisa palus Circense vocatur, haec pro Leuconico stramina pauper emit*. Die Bezeichnung *t. Circense* rührte wohl daher, weil im Circus Kissen mit Binsenfüllung angeboten wurden, um sie auf die Sitze zu legen (vgl. Friedländer zur Martialstelle). Im Gegensatz dazu gab es luxuröse Polsterfüllungen wie das obenerwähnte *t. Leuconicum* (vgl. auch Martial. XI 21, 8. 56, 9), das die gallischen Leuci oder Leucones in Gallia Belgica in der Gegend von Toul verfertigten (Martial. XIV 159, 2. 160, 2. XI 21, 8). In erster Linie ist mit *t.* die beliebteste Polsterfüllung gemeint, die aus Wollflocken (γνάφαλλα, κνέφαλλα) bestand, dem Abfallprodukt beim Kratzen und Scheren der Wollstoffe. Man schrieb den gallischen Tuchfabriken, die die besten Abfälle lieferten, die Erfindung dieses *t.* zu, was sich in den zu Plinius' Zeiten üblichen Bezeichnungen für *t.* kundgab (n. h. VIII 192. XIX 13; vgl. Blümner Technol. u. Terminol. 216, 4. Mau o. Bd. III S. 373). Die gallische Kissenerzeugung war auch berühmt wegen der hervorragenden Leinwand aus dem Lande der Cadurci in Aquitanien (heute Quercy), vgl. Plin. n. h. XIX 13. Weiche Kissen und Matratzen mit Federfüllung galten als Beweis besonderer Üppigkeit (vgl. Iuven. sat. VI 88f. Varro bei Non. 86, 3. Clem. Alex. Paedagog. II 9 p. 216 P.). Doch war das *t.* aus Federn sehr häufig, so daß *pluma* einfach das Federkissen bedeutet (vgl. Blümner Privatalt. 116, 2. Mau a. O.). Besonders gesucht waren die Daunen von Schwänen (Martial. XIV 161), von Rebhühnern (Hist. aug. Elag. 19, 9) und von germanischen Gänsen (*gantae,* Plin. n. h. X 54). Auch Hasenhaar wird als *t.* genannt (Hist. aug. Elag. 19, 9). Allerlei Arten von Vogelfedern kamen als *t.* in Betracht (vgl. Ed. Diocl. 18, 2 πλούμου διαφόρων ὀρνέων, 3 πτερὰ λεπτὰ ποικίλων ὀρνέων). Das Edictum Diocletianum setzte einen Maximaltarif für *t.* fest (c. 18, vgl. Blümner z. Ed. Diocl. 146f.). Es wurden übrigens auch die weißen, weichen Blätter einer Pflanze, Gnaphalium genannt (Wiesenwolle, Athanasia [Santolina] maritima L.?, vgl. Graillot a. O.) als *t.* verwendet (vgl. Diosk. III 122. Plin. n. h. XXVII 88: *gnaphalium aliqui chamaezelon vocant, cuius foliis albis mollibusque pro tomento utuntur; sane et similia sunt*). Neben dem Schafwoll- kam auch Baumwollabfall (ἔριον) als *t.* in Betracht, so auf dem Alexanderzug in Asien (Strab. XV 693). Als eine besondere und vereinzelte Liebhaberei des Verres, im Zusammenhang mit seinen sonstigen von Cicero mit Entrüstung geschilderten Ausschweifungen ist auch der *pulvinus perlucidus Melitensis rosa fartus* anzusehen (Cic. Verr. V 11, 27; vgl. unsere Redensart ‚auf Rosen gebettet'). Sinnlose Prahlerei bedeuten Trimalchios mit purpurgefärbtem *t.* gefüllte Kissen (Petron. 38, 5). — Drusus, der Sohn des Germanicus, angeblich auf Kaiser Tiberius' Befehl dem Hungertode überantwortet (vgl. Tac. ann. VI 25, wo Entsprechendes von Agrippinas Tode berichtet wird), soll versucht haben, aus Mangel an Lebensmitteln *tomentum e culcita mandere* (Suet. Tib. 54, 2. Tac. ann. VI 23 *cubile t.*).

Literatur. Mau o. Bd. III S. 373. Marquardt-Mau Privatl. d. Römer² 635ff. v. Müller Gr. Privatalt. 60. Blümner Röm. Privatalt. 114ff.; Technol. I² 215ff. Becker-Göll Charikles III 72ff.; Gallus II 329ff. Graillot bei Daremb.-Sagl. IX 378f.
[Gertrud Herzog-Hauser.]

Τόμηρος (Arrian. Ind. 24, 1), identisch mit dem *Tuberum* (var. *Tonberum, Tormenum*) *flumen* Plin. n. h. VI 97, *Tubero* Mel. III 71, nach Nearchos ein Fluß Gedrosiens; der heutige Nal.
[Albert Herrmann.]

Tomeus, ein Berg bei dem messenischen Pylos. In der Urkunde über den Waffenstillstand von 423 v. Chr., v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1915, 607ff., wird bei Thuk. IV 118, 4 bestimmt: ἐπὶ τῆς αὐτῶν μένειν ἑκατέρους ἔχοντας ἅπερ νῦν ἔχομεν, τοὺς μὲν ἐν τῷ Κορυφασίῳ ἐντὸς τῆς Βουφράδος καὶ τοῦ Τομέως μένοντας. Von den beiden Namen, durch welche die Demarkationslinie festgelegt wird, ist ἡ Βουφράς etymologisch und sachlich ungedeutet; man möchte χώρα ergänzen. Mit dem thukydideischen Τομεύς ist offenbar zu verbinden Steph. Byz. s. v. ἔστι καὶ Τομαῖον ὄρος παρὰ τὸ Κορυφάσιον τῆς Πύλου, ἐοικὸς σμίλῃ. Die beiden Benennungen lassen sich aber nicht gleichsetzen; denn τομεύς hat aktivische Bedeutung, τομαῖος passivische. Letzteres Wort scheint übrigens sonst nur bei Dichtern

vorzukommen. Tozer Lectures on the geography of Greece 52 und Grasberger Studien zu griech. Ortsnamen 120 lassen das alles unbeachtet. Das Τομαῖον ὄρος gleicht nach Steph. Byz. einer σμίλη. Nun sind τομεύς wie σμίλη Werkzeuge zum Schneiden; ein Unterschied muß aber zwischen ihnen bestanden haben nach Plat. Alk. I 129 C τέμνει τομεῖ καὶ σμίλῃ. Olympiod. 210 und ihm folgend Schol. Plat. rep. 353 A schreiben dem τομεύς eine gerundete, der σμίλη eine gerade Schneide zu. Allein nach Galen. lex. Hippocr. στηθοειδεῖ μαχαιρίῳ· τῷ σμίλῳ hat die σμίλη eine gerundete Gestalt, und das Zeugnis des Arztes muß mehr gelten als das des Neuplatonikers; es wird außerdem bestätigt durch Etym. M. 135, 13 ἄρβηλον: σμιλίον σκυτικὸν περιφερές; vgl. Schol. Nikand. Ther. 423. Diese Gegeninstanzen hat Blümner Technol. u. Terminol. I² 278, 5f. übersehen. Auf jeden Fall besteht ein Widerspruch zwischen der Benennung Τομεύς bei Thukydides und der Erklärung durch σμίλη bei Steph. Byz., so daß wir über das Aussehen des Berges keine sichere Vorstellung gewinnen können.

Da die Demarkationslinie von den Athenern vorgeschlagen wird (ἔχομεν), so ist nicht anzunehmen, daß sie sich auf den felsigen Rücken von Koryphasion beschränken wollten, wie Boblaye Recherches 414 voraussetzt. Die spartanischen Truppen waren ja abgezogen, Thuk. IV 39, 3; die Athener werden sich also die Nutzung der Ebene im Osten der Bucht von Navarin gesichert haben. Leake, der Buphras und T. offenbar für zwei weithin sichtbare Landmarken hielt, setzte sie mit zwei Bergen gleich, die ihm schon von Ithome aus aufgefallen waren, Morea I 397f. 389. 416. pl. 1. Es scheinen H. Ilias und Maklavá der Karte von Philippson zu sein. Pelop. 350f. In derselben Richtung sucht auch Bursian Geogr. II 158, 1, den Grenzpunkt. Curtius Pelop. II 180 hält den T. für den ‚scharfgezeichneten' H. Nikolaos südlich über Navarin. Valmin La Messénie ancienne 151 hält den T. für den ersten Berg östlich vom H. Nikolaos (Abb. 30) und die Buphras für die Anhöhen nördlich von Jálova. Eine sichere Entscheidung läßt sich nicht treffen.
[F. Bölte.]

Tomis 1) s. die Supplemente.

2) Als Schüler des Mar Mari (s. o. Bd. XIV S. 1711, 1) bezeichnet in den Acta S. Maris, deutsch von Raabe Die Geschichte des Dominus Mari, 1893, 25; vgl. auch Markwart Studien z. Gesch. Armeniens IV (1930) 382. [W. Enßlin.]

Τόμισα (τὸ ἐθνικὸν Τομισηνός τῷ τύπῳ τῆς χώρας καὶ Τομισεύς. Steph. Byz.), Ort und Kastell (φρούριον ἀξιόλογον Strab. 535) am östlichen Euphratufer, an der aus Kappadokien über Ἡρφαί zum Euphrat führenden Straße gelegen, 1440 Stadien von Μάζακα entfernt (Polyb. XXXIV 13. Strab. 535. 663. 664. Steph. Byz.: Τόμισα, χωρίον διορίζον Καππαδοκίαν ἀπὸ τοῦ Ταύρου). Von ihm berichtet Strab. 535: τοῦτο δ' ἐπράθη μὲν τῷ Σωφηνῷ ταλάντων ἑκατόν (vgl. dazu Polyb. a. O. Strab. 663 μέχρι Τομίσων χωρίου τῆς Σωφηνῆς), ὕστερον δὲ ἐδωρήσατο Λεύκολλος τῷ Καππάδοκι συστρατεύσαντι ἀριστεῖον κατὰ τὸν πρὸς Μιθριδάτην πόλεμον (dementsprechend Strab. 535 φρούριον ... τῶν Καππαδόκων). [J. Sturm.]

ἀγρὸς Τόμος wird auf einer Inschrift aus Tralleis aus dem 2. Jhdt. n. Chr. erwähnt, Bull. hell. IV (1880) 336 Z. 18.
[W. Ruge.]

Tomyris, Königin der Massageten. Namensform Τόμυρις bei Herodot, Polyain., Theon progymn., Suidas, Hieronymus, Ammian. Marc., Ampel., Sidon. Apoll. (Varianten *thomiris* und *thamiris*) und in einigen Hss. des Frontin. und Val. Max., bei denen aber die Mehrzahl der Hss. die Form *Thamyris* bieten, die auch Oros. hat; *Tamyris* haben Iustin., Tibull und Anth. Lat. 859. (In dem in Rieses Apparat mitgeteilten Epigramm im Vat. Lat. 4999 steht *Thomaris,* das auf *Thomyris* mit überschriebenem, falsch eingesetztem *a* weist.) Bei Lukian und Theon progymn. wird sie ἡ Μασσαγέτις genannt, bei Lukian unmittelbar danach auch ἡ Σκυθίς, bei Diodor ἡ βασίλισσα τῶν Σκυθῶν, bei Frontin., Iustin., Oros., Amm. Marc., Ampel. und Anth. Lat. *Scytharum regina*. Der ausführlichste Bericht über sie steht bei Herodot. I 204—215: In der Absicht, die Herrschaft über die Massageten zu gewinnen, freit Kyros um T., die nach dem Tode ihres Gatten das Volk beherrscht. Da sie seine Absicht durchschaut und ablehnt, unternimmt Kyros den Feldzug. Während er damit beschäftigt ist, den Grenzfluß Araxes zu überbrücken, macht T. ihm den Vorschlag, er möge entweder ungehindert drei Tagemärsche in ihr Land einmarschieren, um dann den Kampf durchzufechten, oder er möge sie ebenso weit in sein Land einmarschieren lassen. Im Kriegsrat dringt die Meinung des Kroisos durch, der zum Einmarsch ins Land der Massageten rät, und durch seine List, die ein Drittel der Streitmacht der Massageten in ein mit Speise- und Weinvorräten gefülltes, schwach besetztes Lager lockt und betrunken macht, wird dieses Heer samt seinem Führer, dem Sohn der T. Spargapises, überwältigt oder gefangen. Der Prinz, nüchtern geworden und auf seine Bitte von den Fesseln befreit, entleibt sich selbst. Ehe sie dies erfährt, schickt die Königin an Kyros eine Botschaft mit der Aufforderung, den Sohn herauszugeben und das Land zu verlassen; andernfalls werde sie, so schwört sie, ihn, obschon er unersättlich sei, mit Blut sättigen. Kyros beachtet die Mahnung nicht. In der folgenden großen Schlacht, über deren Ort und Umstände Herodot nichts Näheres angibt (außer der Selbstverständlichkeit, daß zuerst mit Pfeil und Bogen, dann mit den Nahkampfwaffen gestritten wird), wird Kyros besiegt und getötet. Seinen Leichnam läßt T. unter den Toten heraussuchen und den Kopf in einen mit Menschenblut gefüllten Schlauch stecken, wozu sie die Worte spricht: ‚Du hast mich, die ich lebe und dich im Felde geschlagen habe, vernichtet, indem du meinen Sohn mit List tötetest; nun will ich dich, wie ich gedroht habe, mit Blut sättigen.' Der Herodoteischen Darstellung folgen Lukian. Char. 13, Val. Max. IX 10 ext. 1 und Suid. s. Τόμυρις. Die anderen Zeugen bieten verschiedene Varianten, aus denen zu schließen ist, daß die Geschichte der T. auch noch von anderen älteren Autoren außer Herodot ausführlich und in mancher Hinsicht abweichend behandelt worden ist. Denn daß die uns noch erhaltenen, durchweg knapp referierenden Darstellungen aus eigenem die Änderungen gegenüber Herodot vorgenommen haben sollten, erscheint bei näherer Betrachtung ausgeschlossen.

Gemeinsam ist den außerherodoteischen Berichten, daß die Kriegslist nicht auf seiten der Perser, sondern der T. liegt. Nach Polyain. VIII 28 flieht T. in vorgetänschter Furcht vor Kyros und gibt ihr Lager mit großen Vorräten an Wein und Speisen den Persern preis. Sie nehmen es, betrinken sich und werden in nächtlichem Überfall von T. mitsamt ihrem König Kyros vernichtet. Also eine Art Umkehrung der List des Kyros bei Herodot. Nach Frontin. strat. II 5, 5 lockt T. durch eine verstellte Flucht den Kyros in einen Hinterhalt (*in angustias*; Überschrift des Kapitels *de insidiis*), wo sie ihn dann überfällt und vernichtet. Eine Mischung der herodoteischen und der (in starker Verkürzung) bei Frontin vorliegenden Erzählung stellt der Bericht des Iustin. I 8 dar. Daß T. die Perser den Grenzfluß überschreiten läßt (wie bei Herodot), obschon sie sie daran hindern könnte, geschieht in der taktischen Berechnung, daß sie in dem ihr bekannten eigenen Lande günstigere Verhältnisse für den Kampf finden und dem Feinde durch den Fluß im Rücken die Rückzugslinie abschneiden will. Es folgt der Flußübergang des Kyros, seine Kriegslist und die Vernichtung des Drittels der skythischen Streitmacht unter dem Königssohn genau nach Herodot. (Doch ist zu beachten, daß Iustin stets nur von Skythen spricht und den Namen Massageten nicht kennt, während Herodot. I 215. 216 gerade auf die Unterscheidung der beiden Völker den größten Wert legt.) Dann folgt Iustin wieder der bei Frontin vorliegenden Überlieferung: Scheinrückzug der T. und Lockung des Kyros *ad angustias*, wo *compositis in montibus insidiis* 200000 Perser samt dem König vernichtet werden. Auch nicht ein Perser als Bote der Katastrophe bleibt am Leben, während bei Herodot nur *ἡ πολλὴ τῆς Περσικῆς στρατιῆς* umkommt. Aus ihm ist dann wieder die Geschichte von dem Schlauch voll Menschenblut übernommen, in den T. den Kopf des Kyros werfen läßt; ihr Ausspruch *satia te sanguine, quem sitisti cuiusque insatiabilis semper fuisti* ist aus den beiden Aussprüchen bei Herodot. I 212 und 214 (s. o.) zusammengezogen. Iustin folgt nicht nur sachlich, sondern auch mit weitgehender wörtlicher Übereinstimmung Oros. II 7 und das Epigramm Anth. Lat. 959 im Vat. Lat. 4999, ferner Sidon. Apoll. c. IX 34ff. und wahrscheinlich auch Ambros. epist. 18, 36. Zu ihm stellen sich durch die Bezeichnung der T. als *Scytharum regina* auch Ampel. 13, 1 und Ammian. Marc. XXIII 6, 7 (der den Skythenzug des Kyros mit dem des Dareios über den Bosporos vermengt und T. ungenau *ultrix acerrima filiorum* statt *filii* nennt; dieselbe Vermengung offenbar in der Quelle des Ampel., nach dem Kyros *maiore parte Asiae subacta Europam quoque inrupisset, ni a T. ... victus oppressusque esset*). Noch eine andere Weiterbildung bietet Diod. II 44, 1. 2. Er erwähnt die Geschichte nur als Beleg für die männergleiche Tüchtigkeit der amazonenhaften skythischen Frauen. Die Skythenkönigin, deren Name nicht genannt wird, vernichtet das Heer der Perser, fängt ihren König Kyros und kreuzigt ihn. (Daß die Überwinder des Kyros die Massageten waren, sagt auch Diodor nicht, obschon er sie kurz vorher II 43, 5 als ein skythisches Volk erwähnt.)

Welche Erzählung Theon progymn. 9 im Sinne hat, ist nicht zu erkennen, da dort T. nur als tapferste aller Frauen Kyros als tapferstem aller Männer gegenübergestellt und davor gewarnt wird, aus dem Siege der T. über Kyros auf die größere Tapferkeit des weiblichen Geschlechtes zu schließen. Die Verwendung dieses exemplum zeigt, wie allgemein bekannt die T.-Geschichte war. Ähnliches gilt für die Erwähnung im pseudo-tibullischen Panegyricus auf Messala 143.

Aus dem Berichteten ergibt sich, daß innerhalb des Kyrosromans die T.-Episode vielfältig ausgeschmückt worden ist. Unter den variierenden Erzählungen wird man die des Herodot, obschon auch sie offenbar schon novellistisch ausgestaltet ist, für die früheste und vergleichsweise einfachste und der historischen Wahrheit am nächsten stehende nehmen dürfen, obschon man im ganzen dem schon von Strab. XI 507 gefällten Urteil zustimmen muß, daß die Nachrichten sowohl über den Massagetenzug des Kyros wie überhaupt über die alte persische, medische und syrische Geschichte nicht als sehr zuverlässig gelten können *διὰ τὴν τῶν συγγραφέων ἁπλότητα καὶ [τὴν] φιλομυθίαν*. Immerhin darf man sagen, daß der Bericht über die Botschaft der T. an Kyros mit dem Vorschlag eines Abkommens über Ort und Zeit der Entscheidungsschlacht den Stempel der Echtheit und Urtümlichkeit an sich trägt. Er vergleicht sie mit der ganz ähnlichen Botschaft der Kimbern an Marius vor der Schlacht von Vercellae. Auch insofern erscheinen die außerherodoteischen Berichte sekundär und propersisch gemodelt, als in ihnen von den Persern und dem Heldenkönig Kyros der Makel genommen wird, in offener Feldschlacht unterlegen zu sein, und er vielmehr zu einem Opfer barbarischer List gemacht wird.

Seltsam weitergesponnen hat dann im 6. Jhdt. die Fabel noch der Gote Iordanis, Get. X 61. 62. Er entnimmt sie Iustin–Pompeius Trogus (den er zitiert), doch schon in der Version, die den Zug des Kyros mit dem des Dareios vermengt (*elatus ex Asiae victoriis*), macht aber *Thomyris* (Varianten *thomiris, thameris*) zur Königin der Geten (Massa-Geten!) und läßt sie nach dem Siege *in partem Moesiae, quae nunc a magna Scythia nomen mutualum minor Scythia appellatur*, gehen und dort *in Ponti Moesiae litore Thomes civitatem suo de nomine* erbauen.

Vgl. die Art. Kyros (Suppl.-Bd. IV S. 1156) und Massagetai. [Konrat Ziegler.]

Tonabaei (Plin. n. h. VI 154), Volksstamm in Arabia felix, den E. Glaser Skizze der Gesch. u. Geographie Arabiens II (Berlin 1890) 72 in den Gegenden von Taʿizz vermutet; andererseits aber will er den Namen unter Hinweis darauf, daß die T. in dieser Form nicht nachgewiesen seien (91), durch Umstellung aus Tuban (einem Wādī im Gebiete von Laḥeğ) entstanden erklären, oder mit Tanhab 7—8 Wegstunden südsüdöstl. von Redāʿ zusammenstellen. Schließlich denkt er auch an eine Gleichung mit dem Stamme der Ṣānabiḥ in Baiḥān (bei al-Hamdānī, Ṣifa Ǧazīrat al-ʿArab ed. D. H. Müller 94, 19), dessen Name dann allerdings Ḍanābiḥ gelesen werden müßte.

[Adolf Grohmann.]

Τόναια, Festritus im Kult der Hera zu Samos. Das Hauptzeugnis ist bei Athen. XV 672 Cf. ein Zitat aus Menodots *τὰ κατὰ τὴν Σάμον ἔνδοξα*

(s. Tresp Die Fragmente der griech. Kultschriftsteller 152ff.), das zwar ziemlich ausführlich ist, aber leider weniger vom Kult als vom Mythos berichtet. Immerhin läßt sich soviel sicher daraus entnehmen: Das Kultbild, ein altes *ξόανον*, wurde an das Meeresgestade hinausgeführt, dort gebadet, an ein Lygosgeflecht gelehnt und mit den längsten Lygoszweigen umwunden (*πρός τι λύγου θωράκιον ἀπερείσασθαι καὶ τοὺς εὐμηκεστάτους τῶν κλάδων ἑκατέρωθεν ἐπισπασαμένους περιειλῆσαι πάντοθεν* heißt es im Mythos); dann setzte man der Göttin Kuchen (*ψαιστά*) vor und entfernte sich. Zuletzt kehrte man an den Strand zurück und führte — wenn auf den Mythos Verlaß ist: nachdem man die Handlung des Suchens dargestellt hatte (*ζητήσεως γενομένης*) — das Bild wieder in den Tempel zurück. Nach allgemeiner Annahme stellte der Ritus den *ἱερὸς γάμος* von Zeus und Hera dar (Nilsson Feste 47ff. Fehrle Kultische Keuschheit 142. A. Klinz *Ἱερὸς γάμος*, Diss. Hal. [1933] 104). Allerdings enthält Menodots Schilderung des Brauches, wie Nilsson selbst bemerkt, wenig, was auf eine heilige Hochzeit deutet; von Zeus ist überhaupt nicht die Rede. Nur daß das Bild nach dem Bade eine Zeitlang allein gelassen wurde, findet eine gute Erklärung durch die Vorstellung, daß der Gott währenddem die Göttin zum Beilager besucht. Jedoch wird die Frage zugunsten des *ἱερὸς γάμος* entschieden durch ein glücklicherweise bei Lactant. inst. I 17, 8 erhaltenes Zeugnis des Varro, wonach das Kultbild der Hera mit einem Brautgewand bekleidet war (*in habitum nubentis figuratum*) und die *sacra anniversaria* der Göttin *nuptiarum ritu* gefeiert wurden. Auch das Lygosgeflecht, das zuerst Bedenken erweckt, weil nach antiker Überlieferung der *λύγος* gerade die geschlechtliche Enthaltsamkeit fördern sollte (Zeugnisse bei Fehrle 140f.), stimmt in Wahrheit dazu sogar recht gut. Denn wie Nilsson erkannt und dann Fehrle ausführlich bewiesen, hat hier eine Bedeutungsverschiebung stattgefunden: es kann kein Zweifel sein, daß ursprünglich der Weide, insbesondere einem aus ihren Zweigen bereiteten Lager (s. o. den Art. *Νηστεία* unter Ziff. 2) gerade eine das Geschlechtsleben und die Fruchtbarkeit fördernde Kraft zugeschrieben wurde. Die Umwindung des Kultbildes mit Lygoszweigen, auf die sich vermutlich der Name *Τόναια* bezieht und die an den Beinamen *Λυγοδέσμα* der Artemis *Ὀρθία* in Sparta erinnert (s. o. Bd. III A S. 1467), sollte wohl den dem *ἱερὸς γάμος* dienenden Fruchtbarkeitszauber verstärken. Dagegen ist die Ansicht von Klinz, daß das Verbergen und spätere Finden des Kultbildes eine Erinnerung an die alte Sitte des Brautraubs sei, doch nur eine sehr unsichere Vermutung. Fraglich ist, in welchem Verhältnis die *T.* zu dem samischen Hauptfest der Hera, den *Ἡραια* (Duris bei Athen. XII 525 E. Plut. Lys. 18), standen. Nach Nilsson handelt es sich um ein und dasselbe Fest, dessen Hauptritus die *T.* waren und das als Agon den geläufigen Namen *Ἡραια* führte. Für diese Gleichsetzung der *T.* mit dem Hauptfeste spricht vielleicht der Ausdruck *sacra anniversaria*, mit dem Varro a. O. die an den *T.* begangenen *nuptiae* bezeichnet. Andrerseits aber wurde der Hera von Samos doch sicher nicht nur ein Fest gefeiert, und es ist deshalb an sich möglich, daß die *T.* ein besonderes und besonders altertümliches Fest neben den Heräen waren. Der Name *Τόναια* selbst (so ist mit Kaibel das *Τόνεα* der Hss. zu transskribieren, nicht *Τόνεια*) zeigt die gewöhnliche Bildung von Festnamen. [Ludwig Ziehen.]

Tonans, der ‚Donnerer', Beiname des Iuppiter. Es ist eine auffällige Tatsache, daß weder die Griechen noch die Römer (im Gegensatz zum Donar der germanischen Religion: s. J. Grimm Dtsche Mythologie I[4] 138ff.) ursprünglich einen Donnergott besaßen, obwohl Zeus Keraunos und Iuppiter Fulgur seit uralten Zeiten verehrt wurden (vgl. Usener Rhein. Mus. LX 1ff. Wissowa Religion[2] 121f. Bickel Rhein. Mus. LXXX 279ff. J. B. Hofmann hält seine Deutung des oskischen *Iúvei Fragiúi* im Sinne eines Iuppiter T. [Festschr. f. Streitberg 389] nicht mehr aufrecht [Glotta XXV 118f.]), und der Donner im Sakralwesen der Römer nicht ohne Bedeutung war (vgl. Thulin Etr. Disciplin I 53). Die Heimat des Zeus Bronton ist Kleinasien, genauer Phrygien (vgl. Kretschmer Einleitung in die Gesch. d. griech. Sprache 241, 4. Gruppe Griech. Mythol. II 1111, 3 und bes. Cumont o. Bd. III S. 891; Suppl.-Bd. I S. 258), aber er besaß in Rom, wie Inschriften, die vor kurzem an der Via Appia Nuova gefunden wurden, mit aller Deutlichkeit zeigen, an der Peripherie der Stadt ein eigenes Heiligtum (s. G. Annibaldi Not. d. scav. 1935, 98ff.; daher stammen wohl auch die übrigen, seit langem bekannten Inschriften, CIL VI 432. 733. 2241 = Dess. 3046. 4226; einige der u. angeführten, Iuppiter T. gewidmeten Inschriften werden ebenfalls ihm gehört haben). Es ist unzweifelhaft, daß dieser orientalische Gott es war, dem Augustus unter dem Namen Iuppiter T. auf dem Capitol, also innerhalb des Pomeriums, einen Tempel errichtete. Sein Kult sollte offenbar nicht als fremder Kult gelten, obwohl er seinem Wesen nach von Zeus Kataibates, Iuppiter Caelus, Caelus Exsuperantissimus usw. nicht allzu verschieden gewesen sein wird. Wie kam nun Augustus dazu, dem Iuppiter T. in Rom einen Tempel zu errichten? Die Alten haben uns zwei Antworten auf diese Frage überliefert, die aber nicht restlos befriedigend sind: Suet. Aug. 29, 1 *publica opera plurima extruxit ... aedem Tonantis Iovis in Capitolio ... (3) Tonanti Iovi aedem consecravit liberatus periculo, cum expeditione Cantabrica per nocturnum iter lecticam eius fulgur praestrinxisset servumque praelucentem exanimasset* (vgl. Mon. Ancyr. 4, 5 *aedes in Capitolio Iovis Feretri et Iovis Tonantis feci*). Das ist allerdings eine einzigartige Form der Sühnung; oft kommt es vor, daß Menschen vom Blitz getroffen werden (z. B. Liv. I 31. Obs. 37. 56), zahllos sind die Blitzgräber, aber nirgends ist von einem Tempelbau die Rede. Die andere Tradition (Cass. Dio LIV 4, 2) führt die Errichtung des Tempels auf Störung des Gottesdienstes durch Donner zurück. Auch das ist eine singuläre Argumentation; wir hören sonst nur, daß der Donner eine Volksversammlung (Cic. div. II 42) oder eine Eheschließung (Serv. Aen. IV 339) verhindern konnte. Wie man auch die Schwierigkeit beheben will, unverrückbar ist die Tatsache, daß der Tempel nach der

Cantabrischen Expedition (26. v. Chr.) gelobt und am 1. September 22 v. Chr. eingeweiht wurde (Fast. Arv. Amit.: CIL I² p. 328; das J. 22 ergibt sich aus dem Zusammenhange bei Cass. Dio LIV 4 und erhält eine gewisse Bestätigung dadurch, daß in den sakralen Vorschriften der augusteischen Saecularspiele der Ausdruck ... *ante aedem Iovis Maximi et Tonantis* ... [CIL VI 32323, 30] die Existenz des Tempels im J. 17 v. Chr. voraussetzt). Aber daß Iuppiter T., trotz der Vorliebe des Augustus für ihn, als ein fremder Gott empfunden wurde, sagt Cass. Dio LIV 4, 2 ausdrücklich (... *πρὸς τὸ ξένον καὶ τοῦ ὀνόματος αὐτοῦ καὶ τοῦ εἴδους* ...), geht aber auch aus einem merkwürdigen Bericht Suetons hervor, Aug. 91, 2 *cum dedicatam in Capitolio aedem Tonanti Iovi assidue frequentaret, somniavit queri Capitolinum Iovem cultores sibi abduci seque respondisse Tonantem pro ianitore ei appositum; ideoque mox tintinnabulis fastigium aedis redimit, quod ea fere ianuis dependebant.* Es gab Glocken im Kriegswesen bei Nachprüfung der aufgestellten Wachen (Schol. Aristoph. av. 842. Suid. Hesych. s. *κωδωνοφορῶν*), gelegentlich an Haustüren (z. B. an einem Bade: Martial. XIV 163, 1), aber was sollten sie an einem Tempel? Auf Suetons Erklärung mit dem ‚Traum' des Augustus brauchen wir kein Wort zu verlieren; man darf vielmehr vermuten, daß die Glocken das Wesen des neuen Gottes interpretieren sollten. Wenn er den Römern bis dahin als der ‚Donnernde' fremd war, so sollte er nunmehr als der ‚Tönende' populär werden (diese Popularität reichte dann in der Tat bis ins Mittelalter hinein: eine Legende der Mirabilien wußte von tönenden Statuen auf dem Capitol zu berichten, c. 18 bei Jordan Topogr. II 622; vgl. 366).

Der Tempel, der auf Münzen des Augustus mit seinen sechs Säulen (Hexastylos) dargestellt ist (Cohen I nr. 178—180. 184—186. Grueber Coins of the Roman Republ. II 28 nr. 4412—4415), war prächtig ausgestattet: Plin. n. h. XXXVI 50 berichtet, daß die Wände mit Marmorquadern ausgelegt waren; die Kultstatue, die auf den Münzen ebenfalls zu sehen ist, ging auf ein Original des Leochares zurück (Plin. n. h. XXXIV 79), von dem ja viele Zeusstatuen stammten (s. Lippold o. Bd. XII S. 1993). Vor dem Tempel standen die Dioskuren des Hegias (Plin. n. h. XXXIV 78; vgl. Pfuhl o. Bd. VII S. 2615ff.); wenn wir Claudians Worte (De VI. consul. Honor. 44f. *Iuvat infra tecta Tonantis Cernere Tarpeia pendentes rupe Gigantas*) genau nehmen, dann muß irgendwo die Gigantomachie dargestellt gewesen sein. Um die Erklärung dieser Verse ist ein heftiger Streit ausgebrochen zwischen B. Stark Gigantomachie ... und der Tempel des Iuppiter Tonans in Rom (Heidelberg 1869) 24ff.; Heidelb. Jahrb. LXV 949ff. und L. Jeep Rhein. Mus. XXVII 267ff. Stark nahm an, daß die Gigantomachie ein Friesrelief unseres Tempels war (und bezog darauf ein Relieffragment des Vatikanischen Museums — wie die Fundumstände zeigen, s. Amelung Vat. Mus. II 94ff., wohl mit Unrecht). Jeep bestritt dies, aber mit unzureichenden Gründen. Es ist zwar zuzugeben, daß Dichter der Kaiserzeit mit T. im allgemeinen Iuppiter zu bezeichnen pflegten (s. u.), aber ob Claudian dies auch in einem topographischen Abschnitt, der dem Capitol gewidmet ist, tat, ist keineswegs sicher. Abzulehnen ist die Textänderung *inter tecta* und die daran geknüpfte Behauptung, daß von dem Zwischenraum zwischen beiden Tempeln, dem des I. O. M. und des I. T., die Rede sei, und eigentlich nicht von Giganten, sondern von den Kolossalstatuen auf der Area des Capitols, die dem Dichter, der ja weit auf dem Palatin stand, wie jene Riesen vorkommen mochten. An der Existenz der Gigantomachie ist kaum zu zweifeln; ob sie jedoch mit unserem Tempel organisch verbunden war, ist nicht zu entscheiden. Man muß nämlich dem Dichter wenigstens die Freiheit zugestehen, von den vom Capitol herabgestürzten Giganten zu reden, wenn er die von Honorius niedergeworfenen Feinde Roms (er hat ja vorher diesen Vergleich gezogen) und die wirkliche Gigantendarstellung zugleich meinte, auch wenn diese Darstellung sich nicht am Rande des capitolinischen Hügels befand.

Auf die Lage des Tempels ist zu schließen einmal aus der Angabe des Cass. Dio, daß er beim Besuch des Capitols zuerst berührt wurde (LIV 4, 3 ... *πρώτῳ οἱ ἀνιόντες ἐς τὸ Καπιτώλιον ἐνετύγχανον* ...), dann aus der Traumlegende des Augustus bei Suet. Aug. 91, 2, deren Voraussetzung ist, daß der Tempel in nächster Nähe des Iuppiter Capitolinus war (auf diese Legende und in gleicher Weise auf die Nachbarschaft weist hin Martial. VII 60, 1f. *Tarpeiae venerande rector aulae, quem salvo duce credimus Tonantem*) und schließlich aus einer Praenestiner Inschrift, die, wenn wir sie mit Recht hierher ziehen, einen auch sonst bezeugten (Plut. fort. Rom. 10) Fortunatempel in der Nachbarschaft nennt (CIL XIV 2852 = Dess. 3696 = CLE 249 *tu quae Tarpeio coleris vicina Tonanti, votorum vindex semper, Fortuna, meorum*; ohne ausreichende Gründe auf Tempel von Praeneste bezogen von Jordan Topogr. I 2, 64 A.). — Man vermutet, bei Ausgrabungen des J. 1896 die Fundamente des Tempels gefunden zu haben (vgl. Gatti Bull. archeol. comun. 1896, 117ff. 187ff. Hülsen o. Bd. III S. 1537. O. Richter Beitr. z. röm. Topogr., Progr. Berlin-Schöneberg 1903, 28).

Das Epitheton T., bis dahin so gut wie ungebräuchlich, wurde erst durch den Tempelbau des Augustus in Rom populär; dann aber überflügelte es, wie die Übersicht bei Carter Epitheta deorum (Myth. Lex. Suppl. 1902) 56f. zeigt, alle anderen Epitheta des Iuppiter und wurde von den Dichtern meist selbständig für Iuppiter gesetzt. Nur in den seltensten Fällen kann man annehmen, daß dabei dieses neuen Gottes gedacht ist (etwa Propert. IV 1, 7 *Tarpeiusque pater nuda de rupe tonabat* [Krahner Philol. XXVII 65]. Ovid. fast. II 69 *Ad penetrale Numae Capitolinumque Tonantem inque Iovis summa caeditur arce bidens*), sonst ist Iuppiter schlechthin, insbesondere der Iuppiter O. M., gemeint (z. B. Martial. X 51, 13 *Capitolini summum penetrale Tonantis*. XIII 74, 1 *Haec servavit avis Tarpei templa Tonantis*; einmal ist unter T. Dis pater zu verstehen, Stat. Theb. XI 209 *inferno praevertit vota Tonanti*: das kommt daher, weil der Unterweltsgott oft als *Stygius-, dirus-, infernus Iuppiter* usw. bezeichnet wird, s. Carter a. O.

33). — Die Weihinschriften ergeben nicht viel. Deutlich auf T. zu beziehen ist CIL IX 2162. XI 3773. 3778. 4172. XII 501 (= Dess. 3047. 3052. 3044), zweifelhaft ist CIL III 8374 (= Dess. 3045, wo die Variante *Tonitrator* steht); beachtenswert ist, daß alle stadtrömischen Inschriften, CIL VI 432. 733. 2241 (= Dess. 3046. 4226), deren Zahl nunmehr um vier vermehrt ist (Not. d. scav. 1935, 98ff.), ausdrücklich dem orientalischen Bronton gewidmet sind (s. o. S. 1706).

Vgl. Jordan Topogr. I 2, 48f. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom III 399f. Aust Myth. Lex. II 747f. Carter De deorum Roman. cognom. 57. Wissowa Religion² 122. Thulin o. Bd. X S. 1131. Keune Myth. Lex. V 1067f. Platner-Ashby 303f. [St. Weinstock.]

Tonantius. 1) T. Ferreolus s. o. Bd. VI S. 2221 und dazu Sundwall Weström. Studien 77, 173. Stevens Sidonius Apollinaris and his age Index S. 222 und Dill Roman Society in the last century of the Western Empire² 195. 199. 206f.

2) Sohn des Vorigen (Sid. Apoll. c. XXIV 33, vgl. ep. II 9, 7 und o. Bd. VI S. 2221, 63ff.). [W. Enßlin.]

Tonarion, ein musikalisches Spezialinstrument aus der Praxis der antiken Gesangs- und Redeschulung, eine einfache Stimmpfeife, mit welcher dem Sänger und auch dem Redner die Tonhöhe angegeben bzw. das Innehalten bestimmter Tonlagen erleichtert wurde. Cic. de orat. 3, 61: *Deinde est quiddam contentionis extremum ..., quo te fistula progredi non sinet, et tamen ab ipsa contentione revocabit.* Das T., dessen sich der erregte Redner bei übermäßiger Stimmsteigerung bediente, wird auch als *συρίγγιον* bezeichnet. Vgl. Plut. Tiber. Grach. 2; Mor. 456 a. [Walther Vetter.]

Tonarten s. Musik.

Tonatis, nach Ptolem. II 3, 14 (wo zwar die Lesung der Hss. *Τολιάτις* ist) eine *νῆσος* im Gebiet der Trinovantes (s. d.). Ohne Zweifel gemeint ist ein Landstrich an der Küste der Grafschaft Kent, der früher durch die Mündungen des Flusses Stour von dem festen Lande getrennt war. Die Gegend heißt bis heute eine Insel (Isle of Thanet), obgleich der südliche Arm des Flusses seit dem Anfang des 16. Jhdts. fast versandet ist. Bei Solinus (22, 8) erscheint die Form *Tanatus*, und beim Geogr. Rav. (V 31 p. 423, 4) *Tanatide*. [G. Macdonald.]

Tonberos (Akk. *Tonberon* Plin. n. h. VI 93. *Tonberum* ebd. VI 97. *Tuberonem* Mela III 71), Fluß in der *Ariana regio*, zusammen mit dem *Arosapes* (Mela: *Arusaces*) genannt bei Plin. n. h. VI 93. Mela III 71; nach Plin. n. h. VI 97 war er schiffbar; an seinen Ufern wohnten die *Parirae* (ebd.). S. Art. *Τόμηρος*. [J. Sturm.]

Τονδάρβα s. *Τονζάρμα*.

Tondeius und *Tondius*, inschriftlich bezeugter Name eines angesehenen Geschlechts in Praeneste in republikanischer Zeit (Grabschriften CIL I² 290. 323—328. Beamteninschriften 1471f. [= Dess. 5916]). [F. Münzer.]

Tonea, Station an der Straße von Tavium nach Amasia, 13 Milien vom Ausgangspunkt, Tab. Peut. X 1 Miller, im Geogr. Rav. II 16 (96, 3 Pind. u. Parth.) steht zwischen denselben Namen wie auf der Tab. Peut. *Thonea*. Anderson Stud. Pont. I 12 setzt T. = Etonia, das er in Hadji Köi sucht, s. o. Bd. VI S. 719, 41. Das zwingt ihn zu starken Änderungen auf der Tab. Peut., Stud. Pont. 24. Schon Hirschfeld hatte diese Identifikation abgelehnt, S.-Ber. Akad. Berl. 1883, 1262; andererseits nimmt er ebd. vermutungsweise an, daß T. derselbe Ort ist wie Tomba, die erste Station auf der Straße Tavium—Comana Pontica, 16 Milien von Tavium, Tab. Peut. X 1. Sterret Papers Am. School Athens II (1888) 310f., der ihm hierin folgt, setzt Tomba des Namensanklangs wegen in Tamba Hassan 10 km nördlich von Böyük Nefez Köi (Tavium) an, wo durch den Meilenstein Papers nr. 377 = CIL III nr. 6899 a. 14184 [41] die Existenz einer Römerstraße erwiesen ist. An sich könnten die Straßen von Tavium nach Amasia und nach Comana Pontica der Richtung nach das erste Stück gemeinsam haben. Aber eine Entscheidung, ob es sich um zwei verschiedene Straßen und damit bei Tomba und Tonea um zwei verschiedene Orte oder um einen handelt, läßt sich noch nicht treffen. Doch soviel ist sicher, daß die Angaben der Tab. Peut. fehlerhaft sind. Denn einmal ist die Entfernung (13 oder 16 Milien) von Tavium nach Tomba–Tonea (die Identität beider und die Lokalisierung in Tamba Hassan angenommen) zu groß, und andererseits ist die ganze Strecke Tavium—Amasia mit 73 Milien = ungef. 110 km gegen ungef. 150 km Luftlinie viel zu klein. [W. Ruge.]

Tongilius, jüngerer Genosse Catilinas 691 = 63 (Cic. Cat. II 4; dazu ohne viel Belang Schol. Cluniac. 269f. Stangl). Ein *Cn. Tongili(us) Pul(ades?)* auf einer Inschrift aus Neukarthago (CIL I² 2270) scheint einer etwas früheren Zeit anzugehören. [F. Münzer.]

T. Tongius, Sohn des T. aus der Tribus Crustumina, im Sommer 705 = 49 Mitglied des Consiliums des Consuls L. Lentulus Crus in Ephesos (Joseph. ant. XIV 229. 238). [F. Münzer.]

(Genius) **Tongobricensium.** Iberisches Ortsnumen aus der Gegend von Caldas de Vicella in Portugal, bezeugt durch CIL II 5564: *[G]enio [T]ongobr[i]censium [Fl]avius v. s. a. l. m.* Vgl. Toutain Cultes paiens dans l'empire Romain III (1920) 156. [Fritz Heichelheim.]

Tongobriga. Keltischer Ort auf Inschrift aus Brozas nordwestlich von Caceres (CIL II 743), benannt nach dem Personennamen *Tongus* (s. Holder Altcelt. Sprachschatz). Vielleicht ist das *Τουντόβριγα* der Brakarer bei Ptolem. II 6, 38 ein zweiter Ort desselben Namens und *Τουγγόβριγα* zu emendieren. [A. Schulten.]

Tongoenabiagus. Iberischer Gott, auf einer Inschrift von Braga in Portugal. CIL II 2419 = Dess. 4508: *[Ce]licus Fronto Arcobrigensis Ambimogicus fecit Tongoenabiago.* Eingefaßt von den Buchstaben der Weihinschrift ist der bärtige Gott stehend in römischer Toga dargestellt, in der Linken ein Füllhorn oder einen Fruchtkorb haltend. Rechts ist ein Relief angebracht, das die Form einer quadratischen Nische mit Giebeldach hat; im Innern derselben ist eine stark zerstörte Büste wohl wieder des Gottes zu erkennen, im Giebelfeld sind eine Taube und ein Hammer abgebildet, daneben die Inschrift *Celicus fecit*

Front[o....]. Das Monument ist aus einem einzigen gewachsenen Felsen zurechtgehauen, der eine Quelle überragt. Vermutlich handelt es sich im vorliegenden Falle um einen iberisch-keltischen Quellgott, der vom keltischen Sucellus her Einflüsse erfahren haben könnte. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1887. Toutain Cultes païens dans l'empire Romain 153ff. Leite de Vasconcellos Religioes da Lusitania II 239ff. Keune Myth. Lex. V 1068f.

[Fritz Heichelheim.]

Toni stagnum und dabei *Tononita rupes* (Avien. or. m. 544f.), der ehemalige Strandsee bei Castellon de Ampurias am Fuße der Pyrenäen. Die *Tononita rupes* entspricht der Lage von Castellon. Vgl. Schulten in seiner Ausgabe des Avien und Franck Beiträge zur geographischen Erklärung der Ora maritima Aviens (Diss. Würzburg 1913 m. Karte). [A. Schulten.]

Τονίκι, Ptolem. IV 7, 4, v. l. *Τωνίκι Τονικια Νίκι τὸ νίκη Τονίκη Τωνίκη, ἐμπόριον* an der Küste von Azania, südlich von Kap Guardafui (s. Art. *Νότου κέρας*). Arrian. Per. m. Erythr. 15 p. 269 und Ptolemaios geben beide dieselbe Küste. Die Untersuchung hat dabei ergeben, daß die Beschreibung des Periplus mit der wahren Beschaffenheit der Küste übereinstimmt, während Ptolemaios sich gröblich von der Wirklichkeit entfernt. Daß wahrscheinlich nicht er, sondern seine Gewährsmänner die Schuld an diesen Irrtümern tragen, in diesem Falle wohl arabische Kaufleute, ändert nichts an dem Tatbestand. Der Name T. ist ein Eingeborenenname, deshalb bemühen sich die Forscher, im heutigen Namen die alte Form wiederzufinden. Während C. Müller (zu Ptolem. p. 763ff.) im Anschluß an Guillain Documents sur ... Afrique orientale 100, allerdings unter Vorbehalt, den kleinen Hafen Ndisi vorschlägt, entscheidet sich mit größerer Wahrscheinlichkeit Viv. de St. Martin Le Nord de l'Afr. 304ff. für die Hafenstadt Tanga. Die Vermutung, der Name *Τονίκι* sei aus *τὸ Νίκι* zusammengefügt und bedeute dasselbe wie *Νίκωνος δρόμος* (s. d.), ist unmöglich.

[Windberg.]

Tonitrator s. Tonans.

Tonitrualia (*Βροντολόγια*, Donnerbücher), kurze, über die Vorbedeutung des Donners (und Blitzes) zu bestimmten Zeiten handelnde Texte sind uns aus dem Altertum in griechischer Sprache in größerer Zahl erhalten, teils bei Lydos *περὶ διοσημείων* (o. Bd. XIII S. 2211), teils in astrologischen Sammelhandschriften, verzeichnet im Catal. cod. astrol. graec. und gedruckt besonders VII 226. VIII 3, 123. 166ff. 193. Die wichtigsten sind:

1. Das des Vicellius (Lyd. c. 23—26), anonym überliefert, aber von Wachsmuth XXVIII nach der Ähnlichkeit mit dem Seismologion c. 55—58 dem Vicellius zugeschrieben. Es ordnet nach der Stellung der Sonne in den 12 Zeichen, d. h. wie die meisten T. nach Monaten, und gibt Weissagungen für einzelne Länder im Anschluß an Ptolemaios' (Tetrab. II 4) astrologische Geographie.

2. Das des Nigidius bei Lyd. c. 27—38, ausnahmsweise nach Tagen geordnet; Näheres o. Bd. XVII S. 207, 68.

3. *Βροντοσκοπία ἐκ τῶν Φοντηΐου τοῦ Ῥωμαίου* bei Lyd. c. 39—41, geordnet nach der Stellung des Mondes in den 12 Zeichen mit Scheidung von Tag- und Nachtdonner. Die Quelle ist das von Boll Catal. VII 226 edierte T., das auf ägyptische Verhältnisse zugeschnitten ist: *Βροντολόγιον Ἑρμοῦ τοῦ τρισμεγίστου* (o. Bd. VIII S. 798); doch liegt es nicht in ursprünglicher Fassung vor, wie die Übereinstimmung mit ‚Vicellius' S. 227, 1—6 zeigt; Spuren gehobenen Ausdrucks sind vorhanden. Über Fonteius s. o. Bd. VI S. 2842; ob auf die Nennung dieses Namens bei Lydos viel zu geben ist, kann man bezweifeln.

4. Anonymer Traktat bei Lyd. 47—52, von Wachsmuth XXX ohne Grund dem Labeo zugeschrieben, folgt der Stellung der Sonne in den Zeichen vom Widder an und macht vielfach einen Unterschied je nach der Stelle, wo der Blitz einschlägt. Die einzige geographische Angabe ist 106, 5 *κίνησιν δὲ οὐχ ἥκιστα ἀπειλεῖ Περσῶν* (vgl. dazu Bezold-Boll S.-Ber. Akad. Heidelb. 1911, 16).

5. Anonymes T., aus Cod. Berol. 170 ediert von Boll Catal. VII 163. Es ist nach Monaten (vom April an) geordnet, innerhalb jedes Monats ist erst die Stellung des Mondes, dann die der Sonne in dem betreffenden Zeichen (also im April im Widder) berücksichtigt. Es muß schon hier gesagt werden, daß das widersinnig ist, wie überhaupt die Nennung des Mondes statt der Sonne; beide nebeneinander vertragen sich nicht (s. u.). Die Mondabschnitte stimmen zu Geopon. I 10, einem unter Zoroasters Namen gehenden Kapitel, in dem es sich um die Bedeutung des ersten Donners nach dem Aufgange des Hundssternes handelt (und für diesen Fall hat die Stellung des Mondes in Widder, Stier usw. natürlich Sinn). Diese Abschnitte sind zum Teil doxographisch angelegt, indem die abweichende Voraussagung des Eudoxos angegeben wird; vgl. über Nr. 7. Die zweiten Teile (nach der Sonne orientiert) stimmen genau zu Vicellius = o. Nr. 1 und sind wohl aus Lydos geflossen.

6. *Ἑρμηνεία τοῦ βροντολογίου τῶν ιβ' μηνῶν*, nach den Monaten von Januar bis Dezember geordnet; außer Donner werden auch Erdbeben und andere meteorische Erscheinungen (*ἦχος ἐκ τοῦ οὐρανοῦ* = Sprechen Adads Bezold-Boll 21, 1) berücksichtigt (ähnlich bereits in babylonischen Texten). Herausg. Catal. VIII 3, 123. Verwandt ist das ebd. 168 edierte *Βροντολόγιον Δαβὶδ τοῦ προφήτου*; vgl. auch IV 170ff.

7. *Βροντοσκόπιον τῶν δώδεκα ζῳδίων καθ' ἑκάστην νύκτα κατὰ τὸν τῆς Σελήνης δρόμον* Catal. VIII 3, 193 (in der einzigen Hs. Paris. suppl. gr. 1191 unvollständig, zu ergänzen nach dem unter dem Namen Leos des Weisen gehenden Traktat Catal. III 25; vgl. 4): Bedeutung des Donners nach dem Stande des Mondes in den einzelnen Zeichen (astronomische Tabelle darüber geht voraus). Am Schlusse jedes Zeichens folgt die Vorbedeutung für den Fall, daß auch Erdbeben eintritt; dieses ‚auch' fehlt 195, 12 und immer bei Leo, so daß bei letzterem auch ein Seismologion vorliegt (vgl. Catal. IV 170). Die Anlage ist doxographisch, indem über die Lehren der Ägypter, Babylonier (Chaldaier) und des Eudoxos berichtet wird; was diesen angeht,

so wird man zunächst an eine Fälschung denken (s. o.); doch vgl. Boll bei Bezold-Boll 9; Catal. VII 183.

Allen diesen Texten ist es gemeinsam, daß sie keine Beziehung auf Einzelschicksale enthalten, sondern allgemeine Voraussagungen in bezug auf Wetter, Gedeihen von Früchten und Vieh, Bürgerzwist und äußere Kriege; nur vom Herrscher und seinen Widersachern ist die Rede, weil ihre Erlebnisse für das ganze Volk wichtig sind. Daß sich darin eine babylonische Grundlage zeigt, haben Bezold-Boll bewiesen und Übereinstimmungen bis in Einzelheiten aufgezeigt (s. auch o. Bd. XVII S. 208, 35. Herm. LXV 8f.). So finden sich hier und da leichte Geburten (Lyd. 81, 3) und Fehlgeburten (Lyd. 90, 19. Catal. VII 164, 13; babyl. ‚die Männer werden Buhldirnen (Lustknaben) im Hause wohnen lassen' = Catal. VII 229, 28 *εἰς πορνείαν τραπήσονται καὶ μοιχεύσουσι καὶ οἴκους φθείρουσι*; ‚Winde brechen die Bäume um' = Lyd. 93, 8 *ταραχαὶ τοῖς δένδροις ἐκ βιαιοτέρων πνευμάτων*. Das Gedeihen oder Verderben der Fischbrut spielt hier wie dort eine Rolle; dem Hinfallen von Pferden und Rindern entspricht *πτῶσις θρεμμάτων* u. dgl. Lyd. 65, 18. 68, 17. Vgl. etwa noch R. C. Thompson The Reports of the Magicians and Astrologers of Nineveh and Babylon (Lond. 1900). Nr. 235: ‚Wenn es am Tage des Verschwindens des Mondes donnert, so werden die Saaten gedeihen und der Markt beständig sein.' Nr. 181: ‚Wenn es im Iyyar donnert, so wird Weizen und Gemüse nicht gedeihen.' Nr. 258: ‚Wenn es zweimal donnert, so wird das Land, das dir Feindschaft schickte, dir Frieden senden.' Vgl. Boll Aus d. Offenb. Joh. (Lpz. 1914) 9ff.

Die babylonische Unterlage ist auch dadurch nicht ganz verdunkelt worden, daß die einzelnen späteren Bearbeiter Zeit- und Lokalkolorit aufgetragen haben; vgl. etwa den Hinweis auf Konstantinopel Lyd. 65, 13, den Senat 76, 6; über Nigidius s. o. Bd. XVII S. 208, 57. Da uns kein entsprechender babylonischer Text erhalten ist (Bezold-Boll 40), so sind wir über den Ausgangspunkt nicht recht im Klaren; doch läßt sich soviel sagen, daß die ganze, durch Einführung der Tierkreiszeichen und Monate erreichte Systematik erst der griechischen Phase dieser Lehre angehört; der Name Hermes könnte hier einen Fingerzeig geben. Etwas Ursprüngliches wird darin stecken, daß bei ‚Zoroaster' (Geop. I 10, s. o.) nur der erste Donner des Jahres in Betracht gezogen wird. Wer zuerst die babylonischen Texte in das Griechische übersetzt bzw. sie für die griechische Lehre umgearbeitet hat, läßt sich nicht sagen; doch darf man an Namen wie Berossos (Boll Festschr. f. Kuhn 235. Kroll Herm. LXV 1) und Epigenes (o. Bd. VI S. 65) erinnern. Mit griechisch-römischem Blitz- und Donnerglauben hat das alles nichts zu tun (s. o. Bd. I S. 42. VI S. 727. XI S. 269. Kroll Kosmol. d. Plinius 38).

Die T. haben ein starkes Nachleben gehabt, wie zahlreiche mittelalterliche Texte beweisen, die auf dem Umweg über das Lateinische entstanden sein werden. Lateinische Texte z. B. bei Migne L. 90, 609—614 Bedae liber de tonitruis ad Herefridum; besonders gut bekannt sind alt- und mittelenglische, wo es sich um den ersten im Jahr gehörten Donner handelt, und die nach Monaten, Tagen, Stunden usw. geordnet sind; vgl. M. Förster Herrigs Archiv 108, 346. 120, 45. 128, 285 (dort auch einige lateinische Texte). Ein altschwedisches bei Holthausen ebd. 121, 129. Über Reflexe in deutschen Wetterbüchlein s. vorläufig Handwört. d. dtsch. Abergl. II 321, wo Stegemann entsprechende griechische Texte danebenstellt.

[W. Kroll.]

Τονόπυργος (Hierokl. ed. Parthey. Appendix 1 p. 314 nr. 52: *Καισάρεια Φιλίππου ἡ Τονόπυργος· ἡ αὐτὴ καὶ Πανειὰς ἀπὸ τ ῦ ἐκεῖ ὄρου; Πανείου*). Vielleicht verderbt aus *[Στρά]τωνος πύργος* (= Caesarea am Meer) und verwechselt mit dem andern Caesarea. [G. Hölscher.]

Tonosa, Ort an der Straße Sebastia—Cocuso, 50 Milien von Sebastia, Itin. Ant. 181, 1. 212, 7. Diese Angabe führt ziemlich genau nach Tonus südsüdwestlich von Siwas, daher hat man T. schon seit langem dort angesetzt, Ritter Asien XVIII 276, so auch Kiepert FOA IX Text 17 b Z. 24. Völlig falsch ist aber die Entfernungsangabe Arabisso—Tonosa = 28 Milien, Itin. Ant. 182, 1, gegenüber ungefähr 110 km Luftlinie.

[W. Ruge.]

Tonsor s. Barbier.

Tonsos (*Τόνζος, Τόνσος*). **1)** Der bedeutendste, jetzt Tundscha genannte Zufluß des Hebros; sein Oberlauf durchfließt das Längstal im Süden des Balkan von West nach Ost bis unterhalb der Stadt Kabyle, s. o. Bd. X S. 1455f., dann biegt der T. scharf nach Süden um und vereinigt sich bei Hadrianopolis mit dem Hebros. Der alte Name des Flusses ist in griechischen Hss. nur entstellt überliefert, so in dem frg. 12 aus Anaxim. Philipp. bei Harpokration und Suid. s. *Καβύλη — πρὸς Τάξῳ* (lies *Τόνζῳ*) *ποταμῷ*, Jacoby FGrH II p. 122, und bei Zosim. II 22, 4 als *Τωνοσειος*, s. L. Mendelssohn 79. Dagegen erscheint *ΤΟΝΖΟΣ* als Flußgott auf Münzen von Hadrianopolis, Mionnet Suppl. II 306 nr. 634. Head HN² 287. Tab. Peut. verzeichnet einen dem Hebros von Osten her zugehenden Nebenfluß *Tontus*, doch entspricht der Lauf vielmehr dem Erginos, jetzt Ergene, s. o. Bd. VI S. 432. K. Miller Itin. Rom. 599. Die sonst noch als Beleg angeführte Stelle bei Script. hist. aug. Heliogab. 7, 7 enthält den Namen überhaupt nicht, sondern spricht nur von *tria flumina circa Hebrum*. Damit ist T. mit dem Hebros oberhalb und unterhalb von Hadrianopolis gemeint.

Schon im 8. Jhdt. ist die bulgarische Namensform bezeugt bei Theoph. 674 Bonn *βασιλεὺς — εἰσῆλθεν εἰς Βουλγαρίαν ἕως Τούνζας*, 756 n. Chr. Ich möchte hier gegen de Boor 436. 714 nachdrücklich an der hsl. Überlieferung statt des von ihm aus der lateinischen Übersetzung des Anastasius übernommenen sonst nicht bezeugten *Τζίκας* festhalten. Dieselbe Namensform steht auch bei Kantakuz. I 509 *παρὰ τὴν Τοῦντζαν ὀνομασμένην ποταμόν*. Vgl. über den Namen Tomaschek Thraker II 2, 97f. Eine geographische Beschreibung des Flusses selbst gibt A. Ischirkoff Oro- u. Hydrographie von Bulgarien 157ff.

2) Als Stadtname erscheint T. bei Ptolem. III 11, 3 *Τόνζου* an der Küste des Pontos zwischen Apollonia und Perontikon, dann ebd. III 11, 7 (13)

Τόνζος zwischen Arzos und Kabyle. Hier ist vielleicht eine mit dem Fluß gleichnamige Ortschaft gemeint. Die unsinnige Überschrift einiger Hss. Χερσονήσου θέσις, bei Nobbe I 190f., ist irrtümlich aus III 12 übernommen worden. Die Stadt am Pontos scheint auf einem Mißverständnis des Ptolemaios zu beruhen, s. die Ausführungen von C. Müller I 473. 482. 485. [Eugen Oberhummer.]

Τονζάρμα, Ort in Medien (Ptolem. XI 2, 9).

Tonzos s. Tonsos.

Τοόρναι (Ptolem. VI 13, 3), ein sakischer Volksstamm am Imaus, wahrscheinlich nach dem Itinerar des Maës Titianos, das nicht nur eine Wegbeschreibung war, sondern auch die durchzogenen Länder und anwohnenden Völker geschildert haben muß, Herrmann Die Seidenstraße von China nach dem Röm. Reich, Mitt. Geogr. Gesellsch. Wien 1915, 472ff. Nach der Lage zum Λίθινος πύργος im Alai-Tal kommen nur die Sitze der Ta-wan (Ta-yüan) in Frage, der alten Bewohner des Ferghāna-Beckens bis Chodjent. Sie werden uns zuerst von Tschang K'ien (um 115 v. Chr.), dann in den Annalen der Han-Dynastie (206 v. — 24 n. Chr.) als ein seßhaftes Ackerbauvolk beschrieben, so daß sie wohl nicht als Saken, sondern als Soghdier anzusprechen sind.

Da die griechisch-römischen Quellen versagen, sind wir ganz auf die obigen chinesischen Nachrichten angewiesen, denen wir folgendes entnehmen (de Groot Chines. Urkunden zur Gesch. Asien II 12. 34ff. 109ff.): ‚Die Bevölkerung hat feste Wohnsitze, treibt Ackerbau und bepflanzt ihre Felder mit Reis und Weizen. Es gibt daselbst Traubenwein, auch viele vortreffliche Pferde, und wenn da ein Pferd Blut schwitzt, dann war sein Vorfahr das Junge eines Himmelsrosses. Es gibt dort umwallte Städte mit Wohnhäusern. Die zum Staat Ta-wan gehörigen Städte, größere und kleinere, sind über 70 an Zahl. Das Volk mag wohl seine 100 000 Köpfe stark sein. Die Kriegsmacht besteht aus Bogenschützen und Lanzenreitern.' Die erste chinesische Gesandtschaft erbat sich gegen 1000 Goldstücke und ein goldenes Pferd jene vorzüglichen Pferde aus, wurde aber abgewiesen und getötet. Darauf führte der General Li Kuang-li (104 v. Chr.) mit 100 000 Mann eine Strafexpedition aus, die vier Jahre dauerte. Erst als die bedrängte Bevölkerung ihren König tötete und 3000 Pferde anbot, zog das chinesische Heer ab. Der neue König verpflichtete sich zu einem jährlichen Tribut von zwei Himmelspferden; chinesische Gesandtschaften nahmen auch Saat von Trauben und Luzerneklee mit, worauf diese zum ersten Male in China verbreitet wurden. Bemerkenswert ist, daß auf diese Weise ein ursprünglich griechisches Wort im chinesischen Sprachschatz Eingang fand; denn *p'u-t'ao* für Edelrebe geht nach Hirth Journ. of the American Oriental Soc. 1917, 89ff. auf βότρυς zurück. Noch nicht erschlossen ist dagegen das iranische Wort für *musu* (alte Aussprache *buk-suk* = Luzerne), das die Griechen durch ἡ πόα Μηδική umschrieben. Wie lange die Abhängigkeit Ta-wans von China gedauert hat, ist aus der Überlieferung nicht zu ersehen. [Albert Herrmann.]

Toparches ist in hellenistischer Zeit der Vorsteher einer Toparchie, d. h. eines Verwaltungskreises des Gaues. Im 3. Jhdt. n. Chr. wurden auch die drei μερίδες des Fayum, welche seinerzeit wegen der Größe dieses Gaues geschaffen worden waren, in Toparchien untergeteilt (Pap. Tebt. II 352). Zu einer Toparchie gehörten mehrere κῶμαι (Pap. Fay. 81, 4 [2. Jhdt. n. Chr.]: τοπαρχία Θεαδελφείας καὶ ἄλλων κωμῶν). Daher ist der T. Vorgesetzter der Komarchen. Die Funktionen des T. sind schwer zu umgrenzen. Aus der ursprünglichen Stellung als Oberaufseher des königlichen Grundbesitzes entwickelte sich bald ein Amt, dem die gesamte Verwaltung der Toparchie anvertraut war. Zu seiner Kompetenz gehörte u. a. die Aufsicht über die Güter der Kleruchen und Priester (Maspero Les finanzes sous les Lagides 211f.), und in der römischen Kaiserzeit finden wir Toparchen bei der Steuererhebung tätig. [Emil Kießling.]

Toparion (Τοπάριον, Τοπάριν), Grundstück (γῆ) auf Thera, CIG IV 8656 A 14. B 10. Neuer kritischer Text IG XII 3 S. 88ff. nr. 343ff. [Eugen Oberhummer.]

Toparon (Τόπαρον). **1)** Befestigter Platz in der Provinz Rhodope, Procop. de aedif. IV 1, 11, s. Topeiros. [Eugen Oberhummer.]

2) Τοπαρόν, ein an der Westküste Indiens gelegener Handelshafen nach dem Peripl. m. E. 53, zwischen Byzantion (o. Bd. III S. 1158) und Tyrannosboas. C. Müller (GGM I 296 not.) fragt zweifelnd, ob überhaupt ein Ortsnamen vorliegt, καὶ nach Βυζάντιον sei von Fabricius ergänzt und vielleicht zu lesen τὸ πάρος (als Korruptel bezeichnet die Stelle Frisk Le Périple de la mer Erythrée, Göteborg 1927, 17, 23); doch entscheidet sich Müller für einen Stadtnamen, den er als Τογαρόν konjiziert und mit Dewgur identifizieren will. Darin folgen ihm Mc Crindle (Ind. Antiqu. VIII 145) und Schoff (The Periplus 201); T. soll das moderne Devgarh (73° 22′ ö. L., 16° 23′ n. Br.) sein, ein guter Hafen mit einer durchschnittlichen Tiefe von 18 Fuß. [O. Stein.]

Τοπάζιος, bei Steph. Byz. eine indische Insel, auf der nach Alexander Polyhistor der dem Inselnamen gleichnamige Stein gefunden werde, dessen Farbe der von frischem Öl gleiche. Plinius, der n. h. VI 169 T. als Insel nennt, die dem Edelstein den Namen gegeben habe, beruft sich XXXVII 108 auf Iuba, nach dem die Insel im Roten Meere 300 Stadien vom Festland entfernt liege; sie sei von Nebel bedeckt und habe von den Seefahrern, die sie sehr suchten, ihren Namen erhalten, da in der Sprache der Troglodyten *topazin* die Bedeutung des Suchens habe. Lassen (Ind. Alt. III 167f., 4) hält die Insel für eine der bei Plinius stehenden fabelhaften Inseln wie Chryse und Argyre. Wie sich aus Strab. XVI 4, 6 p. 770 ergibt (vgl. Diod. III 39. Agatharchides GGM I 170), handelt es sich um die südlich von Berenike genannte Insel Ophiodes, deren durchscheinender, goldähnlicher Stein seines Glanzes wegen am Tage nicht gesehen werden kann. Warmington (The Commerce between the Roman Empire and India, Cambridge 1928, 253; vgl. 383 not. 80) hält den Topas der Griechen für einen Chrysolith oder Peridot, der von Ägypten und einer Insel des Roten Meeres (‚probably the island of St. John or

Zebiget', richtig Zebirget bei 36° 7′ ö. L., 23° 40′ n. Br.) nach Indien exportiert wurde; den Topas spricht nur Dion. Per. 1121 Indien zu, der Peripl. m. E. 39. 49. 56 erwähnt die Einfuhr des Chrysoliths nach Indien, unter welchem Stein der echte Topas zu verstehen ist (Schoff The Periplus 167). — Darf der indische Namen *somālaka* des Topas (Garbe Die indischen Mineralien, Lpz. 1882, 79, 4), der sich auch Maṇimālā I 388—390 findet, auf das Somaliland gedeutet werden? Als *somalaka* und als *somālaka* aus dem Himālayagebiet stammend führt ihn Buddhabhaṭṭas Ratnaparīkṣā 219 bzw. 232 (Finot Les lapidaires indiens, Paris 1896) an. [O. Stein.]

Topazos. Insel im Roten Meer, als Herkunftsort des Topas bei Plinius mehrfach genannt. Als Quelle gibt er Juba an, doch gehen dessen Nachrichten über die Insel wiederum auf Expeditionsergebnisse aus der ersten Erschließungsperiode im Roten Meer unter den Ptolemäern (unter Berenike, Mutter des Ptolemaios Philadelphos, s. Plin. n. h. XXXVII 108) zurück. Die Plin. n. h. VI 169 (hinter den Inseln Halonesi und Cardamine) aufgezählte Insel wird XXXVII 108 als 300 Stadien vom Festland entfernt, XXXVII 24 als ‚*ante Arabiam sita*' unter dem Namen Necron (Toteninsel) beschrieben. Der Name T. sei daraus entstanden (XXXVII 108), daß die Insel ständig in Nebel gehüllt und daher oft von den Seeleuten ‚gesucht' werde. τοπάζειν bedeute aber in der Sprache des Trogodyten ‚suchen'. Brugsch Die biblischen 7 Jahre der Hungersnoth (1891) 105, 1 und ebenso Schäfer Äg. Ztschr. XXXIII 100 haben versucht, das Wort aus der Nubasprache zu erklären. C. Müller Atlas zu GGM Taf. 7 setzte die T.-Insel versuchsweise mit der Insel Ophiades bei Agatharchides (§ 82) und der Agathonis J. bei Ptolem. (23° 40′ s. o. Bd. I S. 762) gleich, die der heutigen sog. Johannesinsel (arab. Seberget), etwa 85 km südöstlich Berenike (bzw. der Um el Ketef-Bucht) entsprechen könnte. Doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß mit T. eine der weit südlicher gelegenen Inseln des Roten Meeres gemeint ist: Steph. Byz. führt sogar Τοπάζιος (nach Alex. Polyhist.) als νῆσος Ἰνδική an! [Herm. Kees.]

Topazus. Plinius nennt in seiner Beschreibung der Schmuck- und Edelsteine eine vornehmlich grüne, aber auch eine goldfarbene Gesteinsart *topazus* (n. h. XXXVII 107ff.) und sagt, daß dieser Name nach Iuba von dem Worte τοπάζειν stamme, das bei den Trogoditen auf der Insel Topazum im Roten Meere, nach Archelaos auf der arabischen Insel Cytis die Bedeutung ‚suchen' habe. Die stets im Nebel liegende Insel war nämlich schwer auffindbar. Bei anderen lateinischen Schriftstellern finden sich für den Schmuckstein noch die Wortformen: *topazos, topazius, topazion* und *topazon* vor.

Mit der Frage, ob der unter dem Namen *t.* beschriebene Edelstein unsrem Topas gleichgesetzt werden darf, hat man sich schon oft beschäftigt. So hat E. F. Glocker sogar in seiner Abhandlung: De gemmis Plinii inprimis de topazio (Vratisl. 1824) einen römischen und einen griechischen Topas unterschieden. Der römische Topas habe nämlich unsrem Chrysolith und Jaspis eher entsprochen als unsrem Topas. Dagegen sei der bei den Griechen τόπαζος, τοπάζιον oder τοπάζων genannte Edelstein ein durchsichtiger, glasglänzender, lichtbrechender, wie Gold leuchtender Edelstein gewesen, der unsrem Saphir gleichgekommen wäre. Dies schließt Glocker aus den Angaben des orphischen Lehrgedichtes über die Steine (277), aus denen des Theokritos (Idyll. XXVII 52), des Agatharchides (peripl. mar. Erythr. § 82 S. 54), des Dionysios (Perieg. 1114), des Strabon (XVI 770) u. a.

Georges macht in seinem Ausführl. Lat.-Deutsch. Handwörterb. 1913[8] unter *t.* die Angabe, daß der Topas der Alten teils ein Chrysolith, teils eine unsrer grünlichen Jaspis- oder Achatarten gewesen sei.

Dagegen ist H. Blümner in seiner Technol. u. Terminol. d. Gewerbe u. Künste bei Griech. u. Römern 1884, III 237ff. der Meinung, daß die Annahme, der Topas des Altertums sei unser Chrysolith gewesen, unrichtig ist: ‚Denn obgleich Plinius vornehmlich des grünen Topases gedenkt, so erwähnt er doch daneben auch ausdrücklich, daß neuere Schriftsteller eine lauchgrüne und eine goldfarbene Gattung unterscheiden (Plin. n. h. XXXVII 107. 109. Isidor. XVI 97. Macrob. c. 13); und da in der Tat der Topas in den verschiedensten Farben vorkommt, so dürfen wir bei Plinius den wirklichen Topas erkennen.' Ferner sieht Blümner in der Insel Topazios, auf der nach Stephanos von Byzanz der Topas gefunden wurde, die heute noch als Fundort von Topasen bekannte Insel Ceylon. Auch finden sich in unsren Gemmensammlungen einige schön gravierte Topase des Altertums vor. Tölken (Vorr. S. VIII) zählt neun Stück in der Berliner Sammlung.

Somit scheint die Blümnersche Annahme richtig zu sein, daß unser Topas mit dem den Römern und Griechen unter dem Namen *t.* bekannten Schmuckstein zwar übereinstimmt, daß diese Völker aber auch dem Augenschein nach dem Topas ähnlichen Schmucksteinen, wie dem Chrysolith, Jaspis, Achat, Saphir, den Namen *t.* beigelegt und diese als Topas angesehen haben. [A. Schramm.]

Τοπεῖα wird zwar von den Grammatikern wiederholt allgemein durch σχοινία erklärt (Hesych. ὅπλα νεώς, σχοινία, κάλοι. Suid. τὰ σχοινία λέγουσι τοπεῖα. Phot. σχοινία), doch ergeben schon die bei Harpokration zitierten Stellen aus den Makedoniern des Strattis τὸν πέπλον δὲ τοῦτον | ἕλκουσ' ὀνεύοντες τοπείοις ἄνδρες ἀναρίθμητοι | εἰς ἄκρον ὥσπερ ἱστίον τὸν ἱστόν, daß es sich um ein besonderes Tauwerk, das in erster Linie mit Mast und Segel im Zusammenhang steht, handelt. Diese Auffassung wird durch die Seeurkunden vollauf bestätigt, in denen die τ. immer nach den ἱστία aufgeführt (vgl. IG II² 1622, 424f.) und von den σχοινία, den schweren Tauen oder Kabeln, die neben den Ankern in die Liste eingereiht sind (IG II² 1622, 430f.) stets scharf geschieden sind (IG II² 1609, 101. 1612, 64ff. und 80ff. 1613, 260 und 265. 1620, 27 und 31. 1622, 7 und 11, 178 und 181, 425 und 430, 460 und 469. 1625, 19. 1626, 37 und 41 usw.). Beide Gattungen von Tauen gehören zu der Gruppe τῶν κρεμαστῶν (z. B. IG II² 1620, 25ff.). Daß die Bezeichnung in der Weise zu verstehen ist, daß

die einzelnen Arten des Tauwerkes immer nur an einem bestimmten Ort verwendet wurden, für den sie entsprechend zugerichtet sein mußten, wie Boeckh Urkund. üb. d. Seew. 144 geäußert hat (vgl. auch Baumstark in Pauly R.E. V 464f. und Cartault La trière athén. 204ff.) ist jedenfalls denkbar.

Zu den τ. werden nach Ausweis der Urkunden (vgl. z. B. IG II² 1627, 148ff.) καλῴδια, ἱμάντες, ἄγκοινα, πόδες, ὑπέραι und χαλινός gerechnet.

a) Die καλῳδίων μηρύματα, Tauscheiben (vgl. Assmann o. Bd. II A S. 1051), erscheinen wenigstens bei Tetreren (IG II² 1627, 150) in der Zahl von achtzehn; für die Trieren sind wir hinsichtlich der Zahl nicht unterrichtet, da an allen Stellen nur die auf die Sollzahl fehlenden Stücke angegeben werden (IG II² 1627, 80ff. 1628, 254ff. 1629, 378ff.); es ist gewiß möglich, daß sie die gleiche Anzahl führten (so Boeckh 146), aber es ist sehr wohl denkbar, daß sie eine etwas kleinere Zahl hatten. Da sowohl καλῴδιον (vgl. noch IG II² 1632, 3) wie auch das im gleichen Sinne in den Urkunden noch angewendete κάλως (IG II² 1610, 13. 1611, 57. 1612, 68) natürlich auch die allgemeine Bedeutung ‚Tau' hatte (vgl. z. B. Thuk. IV 26, 8) so kann es nicht wundernehmen, daß schon die alten Erklärungsversuche manche Unstimmigkeit enthalten. Aus Hom. Od. V 260: ἐν δ' ὑπέρας τε κάλους τε πόδας τ' ἐνέδησεν ἐν αὐτῇ, und Herodot. II 36: τῶν ἱστίων τοὺς κρίκους καὶ τοὺς κάλους οἱ μὲν ἄλλοι ἔξωθεν προσδέουσιν, Αἰγύπτιοι δὲ ἔσωθεν erhellt unzweideutig, daß die κάλοι mit dem Segel im engsten Zusammenhang stehen. Es sind das Taue, die am Unterliek, der Unterkante des Segels, festgemacht sind und bei Griechen wie Römer an der Außenseite des Segels durch Ringe zur Rahe hinauflaufen und von dort wieder an Deck geführt werden. Durch Anholen dieser Taue, die die moderne Segeltechnik nicht kennt (Assmann S. 1050 nennt sie nicht ganz richtig Gordings), wird das Segel verkleinert, durch Nachlassen entsprechend vergrößert, woraus sich auch das Sprichwort πάντα κάλων σείειν· παροιμία ἐπὶ τῶν πάσῃ προθυμίᾳ χρωμένων erklärt, das nach Phot. s. παρῆκται δὲ ἀπὸ τῶν τὰ ἄρμενα χαλώντων (vgl. auch Suid. s. κάλως· σχοινίον· καὶ παροιμία ‚πάντα κάλων κινεῖν'. τροπικῶς ἀπὸ τοῦ ἱστίου λέγει· ἁπλοῦν σε δεῖ τὰ ἄρμενα τουτέστι πάντα κινεῖν ὑπὲρ τοῦ περιγενέσθαι αὐτοῦ). Daß mit κάλως diese Refftaue, wie wir sie vielleicht nennen dürfen (nur dürfen sie nicht, wie das Köster Ant. Seew. 174 tut, von den von ihm 168 richtig erkannten ‚Rahstütztauen' getrennt werden; es handelt sich in beiden Fällen um ein und dieselben Taue), gemeint sind, sagt ausdrücklich Eustath. 1534, 8: κάλους δὲ οἷς τὸ ἱστίον συσπᾶται καὶ ἀνίεται. Τὸ δὲ σαφέστερον οὕτω· κάλοι τὰ ἐν μέσῳ τοῦ κέρατος ἀνάγοντα καὶ χαλῶντα τὸ ἱστίον· κληθέντα οὕτω παρὰ τὸ χαλᾶν. Diese Refftaue waren nach Ausweis verschiedener Denkmäler in größerer Zahl am Segel angebracht. Ihre Zahl beträgt, so weit ich sehe, auf den sf. Vasenbildern (Köster Taf. 34. 42. 43—45. Moll Das Schiff i. d. bild. Kunst, Taf. B VI 131. 136. 154—156. 161. Pfuhl Zeichn. u. Mal. d. Griech. III Taf. 58, 231. 67, 259. 172, 479) zumeist acht, selten (Köster Taf. 46 u. 47) sieben, auf den römischen Reliefs, bei denen es sich freilich im Gegensatz zu den griechischen Vasenbildern mit ihren Kriegsschiffen um Handelsschiffe handelt, zähle ich bis zu elf (Köster Abb. 39. 42). Wenn wir natürlich weder Vasenbilder noch Reliefs als Konstruktionszeichnungen beurteilen dürfen, so ist doch die auffallende Gleichmäßigkeit der Zahl der Refftaue bei den griechischen Schiffsbildern bemerkenswert, so daß sie eine gewisse Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfen. Nun macht sie etwa die Hälfte der uns für die Tetreren bekannten Zahl von καλῴδια aus. Wir wissen aber, daß die griechischen Kriegsschiffe zwei verschiedene Segel führen, ein schwereres von festem Tuch und ein leichtes, feines, die je nach der Verschiedenheit des Wetters benutzt wurden. Demgemäß hatte man auch zwei Rahen an Bord, an die, wie Köster 122 sehr wahrscheinlich macht, die verschiedenen Segel schon bei der Ausfahrt angeschlagen waren. Ist dies richtig, müssen, weil zum Anschlagen die Refftaue notwendig waren, auch diese in doppelter Zahl vorhanden gewesen sein, so daß für ein Segel höchstens die Hälfte der uns überlieferten Zahl in Betracht kommt. Es ist aber weiter nur wahrscheinlich, daß das Segel, welches im schweren Wetter benutzt wurde, mehr Refftaue besaß, als das leichte Segel, so daß es nicht unmöglich ist, daß die Zahl von acht Refftauen auf den Vasenbildern, die uns stets das leichte Segel vorführen, den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Dann hätte das leichte Segel acht, das schwere zehn Refftaue gehabt.

Was von Boeckh 146f. und ihm folgend von Baumstark 465 und Cartault 207f. hinsichtlich der κάλως als stehendes Tauwerk wie Wanten oder Pardunen vermutet wurde, ist verfehlt, da zumindest die griechischen Kriegsschiffe derartige Taue nicht geführt haben.

b) ἱμάντες, die immer in Zweizahl erscheinen (IG II² 1611, 55. 1627, 151. 168. 187. 1628, 336. 1629, 458f.) werden von Phot. s. ἱμάντας· τοὺς τῶν ἱστίων mit der Segeleinrichtung in Verbindung gebracht; dazu stimmt Hesych. s. ἱμάς· καὶ τὰ ὅπλα οἷς τὸ κέρας ἀνάγεται τῆς νεώς wie auch Bekker Anecd. 100, 26: ἱμάντες· τὰ σχοινία οἷς αἱ κεραῖαι ἀνέλκονται.

Die nächste Auslegung scheint unzweifelhaft die zu sein, daß es sich um Taue handelt, mit deren Hilfe die Rahe am Mast hochgezogen wurde (Cartault 214ff.), es sich also um zwei Rahfalls handle (Assmann o. Bd. II A S. 1051). Demgegenüber ist jedoch zu bedenken, daß die Schriftsprache immer nur schwer spezialtechnische Aktionen beschreiben kann und daß die Worte der alten Erklärer, wozu auch noch Eustath. 1728, 30 heranzuziehen ist, ebensogut besagen können, daß die ἱμάντες dazu dienten, die Rahe dem Mast gegenüber hoch, d. h. schräg zu stellen, also aufzutoppen. Für diese von Boeckh 150f. und Baumstark 465 vertretene Auffassung, derzufolge ἱμάντες dem späteren κεροῦχος bedeutungsgleich wäre, spricht entschieden die Doppelzahl der ἱμάντες (als Fall genügt vollkommen ein Tau) und daß wir das Rahfall offenbar in χάλινος zu erkennen haben. Bedenklich stimmt gegen die Annahme von Topnanten, daß zumindest die uns aus dem 5. Jhdt. v. Chr. be-

kannten Schiffsbilder keine Topnanten zeigen. Aus der Zeit der Seeurkunden, dem 4. Jhdt., besitzen wir keine ausreichenden Darstellungen. Topnanten sind dem ägyptischen Schiffbauer bekannt gewesen (vgl. Baumeister Denkm. III 1593 Abb. 1656) und begegnen uns dann unbestreitbar erst wieder auf römischen Schiffen (Baumeister III 1624 Abb. 1688. Köster 169 Abb. 38). Es ist daher keineswegs sicher, ob den Griechen die Einrichtung der Topnanten überhaupt bekannt war; aus ἱμάντες läßt sie sich nicht erschließen.

c) ἄγκοινα das Rack, welches die Rah an den Mast festhält, dazu vgl. Luebeck o. Bd. I S. 2220.

d) πόδες entsprechend den ἱμάντες immer in Zweizahl angeführt (IG II² 1627, 152. 169. 189. 1629, 460) sind nach den übereinstimmenden und vollkommen durchsichtigen Zeugnissen der alten Erklärer die Schooten, also jene Taue, mit deren Hilfe die Schoothörner, die unteren Segelecken, festgemacht werden; Schol. Apoll. Rhod. I 566: οἱ δὲ κατὰ τὰς γωνίας πόδες. Eustath. 1524, 24: πόδες δὲ τὰ κάτω δύο σχοινία, οἷς πρὸς πρῴραν καὶ πρύμναν δεσμεῖται τὸ ἱστίον· καλοῦνται δὲ πόδες διὰ τὸ κάτω εἶναι.

e) ὑπέραι, gleichfalls in Zweizahl angeführt (IG II² 1627, 153. 170. 190. 1629, 460), bezeichnen unzweifelhaft die Brassen, somit jene Taue, mit denen die Rahenden in der notwendigen und wünschenswerten Stellung festgehalten werden; vgl. Bekker Anecd. 312, 13: ὑπέρα· τὸ τοῦ κέρως σχοινίον ᾧ ἀνίεται καὶ διατείνεται τὸ ἱστίον; Eustath. 1534, 4: ὑπέρας δὲ λέγει σχοινία, οἷς τὸ κέρας μετάγεται.

f) χαλινός erscheint immer in der Einzahl (IG II² 1627, 153. 170. 190. 1629, 461) ist aber ohne aufklärende antike Behandlung geblieben; denn Hesych. s. ἰθυντήρ· χαλινός, πηδάλιον ergibt nichts. Wenn Cartault 107 aus dieser Glosse einen Zusammenhang zwischen χαλινός und dem Steuerruder erschließen wollte, so kann er insofern recht haben, als χαλινός vielleicht auch die beim Steuerruder erforderliche Sorgleine bezeichnete (Miltner Suppl.-Bd. V S. 943). Doch kann χαλινός im Zusammenhang der Seeurkunden, wo er immer in der Einzahl erscheint, während für das Ruder zwei Sorgleinen nötig waren (vgl. auch Boeckh 158) und wo er zusammen mit Tauwerk genannt wird, das ausschließlich zum Segel gehört, nicht diese Bedeutung haben. Dann kann aber, wie Boeckh gesehen hat, χαλινός kaum etwas anderes bedeuten als den Rahfall. Diese bisher unbewiesene Ausdeutung ist aber davon abhängig, daß wir nicht unter ἱμάντες schon Rahfalls zu verstehen hätten. [F. Miltner.]

Topeiros (Τόπειρος usw.), Stadt in Thrakien an der Via Egnatia, s. o. Bd. V S. 1991, an einem die Küstenebene beherrschenden Hügel östlich des unteren Nestos. Ptolem. III 11, 7 (13) Τοπιρίς, dazu C. Müller Ptolem. I 486f. Plin. n. h. IV 42 *Topiros civitas*. Itin. Ant. 321 *Topiro*. 331 *Otopiso*. Itin. Hieros. 603 *Epyrum*. Tab. Peut. VIII *Topiro*, dazu K. Miller Itin. Rom. 524. Geogr. Rav. IV 6. V 12. Guid. 108 *Topiron*.

Nach der Einteilung Diocletians gehörte T. zur Provinz Rhodope und hieß später Rusion. Hierokl. 634 Τόπιρος τὸ νῦν Ῥούσιον. Const. Porph. them. II 49 Τόπειρος τὸ νῦν Ῥούσιον, ebenso Append. zu Hierokl. I 18. II 82.

Die Bedeutung der Stadt zeigt ihre Münzprägung von Antoninus bis Geta, mit dem Bild des Herakles auf einem Felsen sitzend und der Beischrift *ΤΟΠΕΙΡΕΙΤΩΝ* oder *ΟΥΛΠΙΑΣ ΤΟΠΙΡΟΥ*, Catal. of Gr. coins, Thrace 175f. Head HN² 288. Hienach scheint die Stadt von Traian kolonisiert worden zu sein; R. Paribeni Optimus Princeps I 334. Als Bistum erscheint τὸ Ῥούσιον (Ῥῶσιον) Not. dign. II 79. X 79 (ebd. 778 ὁ Ῥουσίου ist in Kleinasien). XI 91. XII 94. Georg. Cypr. 1181 Gelz. Concil. Chalced. P. Gams Ser. episc.² 428 führt als Bischöfe an zum J. 431 Lucianus, 879 Tryphon.

Die ausführlichsten Nachrichten über T. verdanken wir Prokop, der den Namen Rusion noch nicht kennt, anläßlich des Einbruches der Slaven im J. 549, worüber Enßlin o. Bd. III A S. 699. Die topographische Lage der alten Stadt Τόπερος, vom Fluß umströmt, von einem Hügel überragt, wird geschildert aedif. IV 11, 4; bell. Goth. III 38, 9—19 erzählt die Erstürmung der befestigten Stadt durch die Slaven, wobei 15 000 Männer getötet worden sein sollen. Diese Ziffer ist offenbar übertrieben, da die Stadt hiernach mindestens 40 000 Einwohner gehabt haben müßte. Auf die Wiederherstellung der Befestigung durch Iustinian bezieht sich aedif. IV 11, s. Toparon. Zuletzt berichtet Anna Komm. VII 9f. über die Eroberung von Rusion durch die ‚Skythen', d. h. Kumanen, wahrscheinlich 1088 n. Chr. Seither scheint auch dieser Name aus der Topographie verschwunden zu sein. [Eugen Oberhummer.]

Topera (Τόπερα), Kastell in Moesien, Procop. de aedif. IV 4, in der Gegend von Remisiana, s. o. Bd. I A S. 594f. [Eugen Oberhummer.]

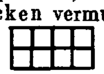
Topiarius s. Gartenbau.

Topogrammateus ist ein vom höchsten Finanzhof (durch den διοικητής) ernannter Beamter, der dem Toparchen bei der Verwaltung seiner Toparchie zur Seite steht (Pap. Tebt. I 10 [2. Jhdt. v. Chr.]. Prinz Joachim Ostr. 57ff.). Jede Toparchie hat neben dem Toparchen einen T. Dieser ist Vorgesetzter der Komogrammateis, wie der Toparch Vorgesetzter der Komarchen ist. Sowohl die T. als auch die Komogrammateis sind dem βασιλικὸς γραμματεύς des Gaues unterstellt (Maspero Les finances sous les Lagides 217). In frührömischer Zeit — und wahrscheinlich auch schon in ptolemäischer Zeit — waren wegen geringen Umfangs der Dienstgeschäfte bisweilen die Ämter des T. und des Komogrammateus in einer Hand vereinigt (z. B. Pap. Oxy. II 251. 252. 254 [sämtlich 1. Jhdt. n. Chr.]). Die Dienstgeschäfte des T. erstrecken sich auf den gesamten Staatsverwaltungsdienst, insbesondere auf das Domänen- und Steuerwesen. So hat er sich u. a. um den Kataster von Königs- und Kleruchenland zu kümmern (Pap. Amh. II 31 [2. Jhdt. v. Chr.]. Wilcken Ostr. 485. Preisigke Girowesen 244) und in jedem Topos einen Spezialdienst zum Schutz der Ernte und der Speicher (γενηματοφυλακία: Pap. Tebt. I 27, 2; 85 [2. Jhdt. v. Chr.]) einzurichten. [Emil Kießling.]

Topographia ist der rhetorische Fachausdruck für die Beschreibung einer wirklich vorhandenen Örtlichkeit im Gegensatz zu *topothesia*,

der Beschreibung einer erdichteten Örtlichkeit. Lact. Stat. Theb. II 32 (Beschreibung des Hadeseinganges am Tainaros): *haec topothesia dicitur, id est fictus locus secundum poeticam licentiam; nam in eiusmodi descriptione, ubi veri loci facies demonstratur, topographia dicitur, ubi fictum quid velit, topothesia.* Serv. Aen. I 159 (Beschreibung des Landeplatzes des Aeneas in Libyen): *topothesia est, id est fictus secundum poeticam licentiam locus ... nam topographia est rei verae descriptio.* Cicero ist diese Unterscheidung nicht bekannt oder nicht gegenwärtig, wenn er ad Att. I 13, 5 und I 16, 18 in bezug auf existierende Örtlichkeiten den Ausdruck τοποθεσία verwendet. An der zweiten Stelle freilich scheint die Verbindung mit *ornatus (velim ad me scribas, cuius modi sit Ἀμαλθεῖον tuum, quo ornatu, qua τοποθεσίᾳ)* darauf zu weisen, daß das Wort so etwas wie ‚Raumverteilung', ‚baulich-gärtnerische Anlage' bedeutet. [Konrat Ziegler.]

Τόπος, Verwaltungsbezirk eines ägyptischen Gaues in ptolemäischer und römischer Zeit, gleichbedeutend mit τοπαρχία (Wilcken Gr. Ostr. I 308). War ein Gau (νομός) wie der Παθυρίτης, Λατοπολίτης, Περὶ Θήβας, selbst nur aus einem τ. hervorgegangen, dann zerfiel er nur in zwei durch den Zusatz ἄνω und κάτω gekennzeichnete Teile (Pap. Grenf. II 24, 3; Grenf. I 33, 18. Theb. Bank. 1, 3; dazu Wilcken Gr. Ostr. I 428; Grundz. 9). Hatte ein Gau mehrere τ., so hatten diese Namen oder wurden gezählt. Die mindestens fünf τ. des Ὀξυρυγχίτης νομός hießen z. B. ἄνω (Pap. Oxy. 276. 613. 614), κάτω (Pap. Frankf. 3, 17), μέση (Pap. Oxy. 88. 516. 595), ἀπηλιώτου (Pap. Oxy. 384. 385) und λιβός (Pap. Oxy. 518). Abweichend von dieser Einteilung bestand der Arsinoitische Gau aus drei μερίδες, der Ἡρακλείδου, Θεμίστου und Πολέμωνος μερίς. Diese μερίδες zerfielen wiederum in mehrere kleinere τ. Den Namen für den τ. gab dann meist ein Dorf, das der Vorort des τ. war. Pap. Fay. 81, 4 nennt σιτολόγοι τοπαρχίας Θεαδελφείας καὶ ἄλλων κωμῶν. Im 3. Jhdt. n. Chr. werden die τ. im Arsinou-Gau gezählt: δεκάπρωτοι ς' καὶ ἡ τοπαρχιῶν Θεμίστου (Pap. Lips. I 83).

Wilcken vermutet, daß die alte Hieroglyphe für Gau  einen Gau zeigt, der durch einen Ost-West-Hauptkanal und durch Nord-Süd-Kanäle in τ. aufgeteilt wird (Gr. Ostr. I 308; Grundz. 9). Verwaltet wird die Toparchie von einem τοπάρχης und seinem τοπογραμματεύς. Eine Toparchie setzt sich aus einzelnen κῶμαι zusammen. In einer Toparchie lag auch die Metropole, der Zentralpunkt des Gaues. Vom 3. Jhdt. v. Chr. bis zum 3. Jhdt. n. Chr. ist die Toparchie der Steuerbezirk, der zugrunde gelegt wird bei der Erhebung der Grundsteuer (Wilcken Gr. Ostr. I 428f.).

Weitere Literatur: Preisigke Girowesen 49—50. Bouché-Leclercq Hist. des Lagides III 129—136. Material bei Preisigke Wörterbuch III 169 unter τοπαρχία. [H. Kortenbeutel.]

Topothesia s. Topographia.

Toralia (griech. στρώματα, ἐπιβλήματα), Bettüberwürfe und -behänge. *Toral, alis,* n. oder *torale, is,* n. (erg. *stragulum*), auch *toralis, is,* m., entspricht etwa dem griech. τάπης, doch finden sich auch noch zahlreiche andere griechische Bezeichnungen (Poll. VI 10: [ὑπαγκώνια] στρώματα, περιστρώματα ὑποστρώματα, ἐπιβλήματα, ἐφεστρίδες χλαῖναι, ἀμφιεστρίδες, ἐπιβόλαια, δάπιδες ψιλοδάπιδες, ζυστίδες χρυσόπαστοι, vgl. X 42 ταπίδες = τάπητες). Griech. Bezeichnungen für *t.* wurden auch vielfach als Fremdwörter ins Lateinische übernommen, wie *peristromata* (Plaut. Stich. 378 *Babylonica peristromata*; Pseud. 146 *peristromata Campanica.* Cic. Phil. II 27, 67 *peristromata conchyliata*) und *tapetes* oder *tapetia* (Martial. XIV 147. Plaut. Pseud. 147. Caecil. bei Non. 229, 7. Varr. ebd. 542, 10). T. bedeutet einen Bettüberwurf oder -behang, der, die Vorderseite des *lectus* verhüllend, meist bis zum Boden herabreichte (vgl. Varr. l. l. V 167: *torale, ante torum,* vgl. Non. I 35). Diese Verzierung des Lagers war schon im 6. und 5. Jhdt. v. Chr. üblich. Gegen Ende des 4. Jhdts. kam die Mode auf, das *t.* als Bettbehang oder -vorhang zu verselbständigen, d. h. unmittelbar an den Gurten, unterhalb der Matrazen, in möglichst schön gerafften Falten zu befestigen (vgl. die Abb. bei Daremb.-Sagl. IX Fig. 7034). Vielleicht kam die Sitte zuerst beim *lectus funebris* auf (vgl. Pfuhl Das Beiwerk auf den ostgriech. Grabreliefs, Arch. Jahrb. 1905, 51. 133ff.). Jedenfalls gehören die *t.* in dieser Form dann zum festen Bestand der Wohnungseinrichtung und waren in wohlhabenden Häusern mehr oder minder prächtige Gobelins, auf denen oft buntbewegte Bilder zu sehen waren (vgl. den hellenistischen Gobelin mit der Adonishochzeit, Theokr. XV 120ff. und die Jagddarstellungen Petron. sat. 40 *advenerunt ministri ac toralia proposuerunt toris, in quibus retia erant picta subsessoresque cum venabulis et totus venationis apparatus*). Kaiser Elagabal soll goldene *t.* eingeführt haben (Script. hist. aug. Heliogab. 19 *primus omnium privatorum toros aureis toralibus texit*). Bei prunk- und weihevollen Festlichkeiten und Gelegenheiten verwendete man auch weiße, mit Purpur und Gold besetzte *t.* (*segmentata,* vgl. o. Bd. XVI S. 1553 Art. Nadel), so bei dem Feste der Arvalbrüder, die zu den vornehmsten Priestertümern gehörten (vgl. Min. Fel. 25, 12. Wissowa o. Bd. II S. 1471). Am Hauptfesttage im Mai fand das Opfer und Festmahl zu Ehren der Dea Dia im Heiligtum der Göttin statt (Wissowa Rel. u. Kultus d. R. 562f. Act. Arval. ed. Henzen p. CXLIX. CIL VI 2076, 14 zum J. 117: *ibique discumbentes toralibus albis* [Forcellini-de Vit fälschlich *altis*] *segmentatis, sacrificium ture vino fecerunt.* A. 118 CIL VI 2078, 50; a. 122 CIL VI 2081, 10; p. CCXXV a. 241 CIL VI 2114, 19: *postea cenatoria alba fratres Arvales acceperunt et toralem sic segmentatum* usw., vgl. p. CCXXVI CIL VI 2115, 6 [frg. aetatis incertae] *fratres Arvales praetextati sacrificium ... fecerunt ibique discumbentes toralibus segmentatis* usw.). Es kamen auch friesartige, zottige Stoffe (*gausapina*) für *t.* in Betracht (Martial. XIV 147. 152). Die *t.* konnten die verschiedensten Farben haben. Purpurfarbe und Goldstickerei waren, wie gesagt, besonders beliebt, doch gab es auch hellrote, safran- und veilchenfarbene, schwärzliche, lauchgrüne und andere Überwürfe; häufig waren Tiere, Blumen und Sterne eingewebt oder eingestickt (Poll. X 42).

Vor allem mußten die *t.* rein und in gutem Zustand gehalten werden (vgl. Horat. epist. I 5, 22 *ne turpe toral, ne sordida mappa / corruget nares,* vgl. sat. II 4, 84 *tyrias dare circum inluta toralia vestes*). Ob *plaga* oder *plagula* dasselbe bedeutet wie *t.* (vgl. Non. 229, 7. 378, 7), läßt sich nicht sicher entscheiden; eher war wohl mit dem Worte *plaga,* das auch den Vorhang an der Sänfte bezeichnet, ein analoger Bettvorhang gemeint (vgl. Blümner Röm. Privatalt. 116, 16). — Vgl. auch den Art. Torus. [Gertrud Herzog-Hauser.]

Toralliba, v. l. für *Coralliba* bei Plin. n. h. VI 80, s. o. Bd. IV S. 1217. [O. Stein.]

Toranius. 1) s. Thoranius o. Bd. VI A S. 331f., auch Turranius.

2) Toranius, geringgeachteter Redner der spätrepublikanischen Zeit nach einer nicht ganz sicher herzustellenden Angabe bei Tac. dial. 21. [F. Münzer.]

3) Ein Freund Martials, der ihn in der Vorrede zum IX. Buch als *frater carissime* anredet und an ihn auch V 78 richtet. [Stein.]

4) C. Toranius war 681 = 73 Quaestor des Praetors P. Varinius im Kriege gegen Spartacus, wurde in dessen Verlaufe zur Berichterstattung an den Senat geschickt (Sall. hist. III 96 Maur.) und erlitt gleich seinem Vorgesetzten eine empfindliche Niederlage (Flor. II 8, 5 ohne Praenomen; s. o. Bd. III A S. 1531). Er wurde plebeischer Aedil mit C. Octavius, dem Vater des Augustus (CIL I² p. 199 el. XXIX = Dess. 47: *C. Octavius ... aed. pl. cum C. Toranio.* Suet. Aug. 27, 1: *proscripsit etiam C. Toranium tutorem suum, eundem collegam patris sui Octavi in aedilitate*), und zwar 690 = 64 (Seidel Fasti aedilicii 59f.). Nach dem Anf. 696 = 58 erfolgten Tode des inzwischen zur Praetur beförderten Octavius wurde er Vormund seines Sohnes, was diesen jedoch nicht hinderte, ihn 711 = 43 auf die Proscriptionsliste setzen zu lassen. Die Zeugen dafür sind Suet. a. O. und Appian. bell. civ. IV 47: ἦν δὲ καὶ Θωράνιος ἐν τοῖς προγεγραμμένοις, λεγόμενος ὑπό τινων ἐπιτροπεῦσαι Καίσαρος. Appian. 399 läßt den Cassius in einer Rede darauf anspielen: οἱ τρεῖς ἄνδρες, αὐτοὶ πρὸ τῶν ἄλλων ἀδελφοὺς (Lepidus den Paullus o. Bd. I S. 565) καὶ θείους (Antonius den L. Caesar o. Bd. X S. 471) καὶ ἐπιτρόπους προγράψαντες. Die Behauptung, die ungenannten ἐπίτροποι des späteren Kaisers hätten Veruntreuungen begangen (Nic. Damasc. v. Caes. 2, 3) ist wohl ein Versuch, ihn gegen solche Vorwürfe zu verteidigen (s. Jacoby z. d. St. FGrH II C 267). Daß T. die Praetur erlangt habe, ist unrichtig; die Zeugnisse über die Proscription eines Praetoriers mit ähnlichem Namen lassen sich sämtlich auf C. Turranius, Praetor 710 = 44, beziehen (s. d.). Dagegen geben zwei Briefe Ciceros an einen T. (ohne Praenomen) aus dem Januar und Juli 709 = 45 (fam. VI 21 und 20; über diese Reihenfolge und die genaue Zeit O. E. Schmidt Briefwechsel des Cic. 275. 361) einige Auskunft über den Empfänger, der kein anderer als der Aedilicier sein kann, und damit auch eine gewisse Erklärung für dessen Achtung durch die Triumvirn. Er stand dem Cicero im Alter nahe (20, 3) und hatte gleich diesem im Bürgerkriege die Partei des Pompeius ergriffen, aber zu den Gemäßigten gehört, die von den Heißspornen als furchtsam verschrieen wurden (21, 1. 2). Die Erwähnung der *Domitii et Lentuli* als ihrer Gegner paßt auf die Monate von 706 = 48 bis zur Entscheidung von Pharsalos (s. z. B. Caes. bell. civ. III 83, 1ff.; o. Bd. IV S. 1397. V S. 1342); auch bei dem nach dieser auf Korkyra gehaltenen Kriegsrat erfuhr Cicero eine ähnliche Behandlung (s. Plut. Cic. 39, 2; Cato min. 55, 2) und mit ihm vielleicht mancher andere Gesinnungsgenosse und auch T. Dieser scheint nämlich noch bis in den Sommer 709 = 45 hinein auf Korkyra geblieben zu sein und auf die Begnadigung durch Caesar gewartet zu haben, denn Cicero 20, 1 beginnt, er habe vor drei Tagen Sklaven des Cn. Plancius einen Brief an T. mitgegeben, und Cn. Plancius war damals auf Korkyra (fam. IV 14, 1). T. erwog zu dieser Zeit, ob er dem aus Spanien heimkehrenden Caesar entgegenreisen sollte, um die Erlaubnis zur Rückkehr nach Italien zu erbitten. Cicero riet ab, da die weite Seereise sehr beschwerlich sei, und der gegenwärtige Aufenthaltsort des T. bei allen eintretenden Möglichkeiten der vorteilhafteste sei (20, 1f.). Er versicherte, daß er selbst mit anderen Freunden (*cum Cilone nostro* 20, 1; s. Bd. VI S. 2503, 31ff.) das Wohl des T. im Auge behalte, und daß dessen Familie in Rom für ihn tätig sei (*liberi tui* 21, 3. *tui omnes* 20, 3). Der wiederholte Trost, T. habe außer dem allgemeinen Unglück für sich persönlich nichts zu fürchten (21, 3. 20, 3), läßt die Unbedeutendheit dieses Anhängers des Pompeius vermuten. Ob er von Caesar begnadigt wurde oder erst nach dessen Tode aus der Verbannung erlöst wurde, bleibt unsicher; er wird sich dann wieder wie Cicero seiner alten Partei angeschlossen haben und deswegen auf die Proscriptionsliste gesetzt worden sein. Sein Ausgang ist ebenfalls unbekannt, da die Nachrichten vom Tode eines Proscribierten C. Toranius auf jenen Praetorier C. Turranius gehen; es wäre denkbar, daß er ebenso gerettet wurde wie die Männer, mit denen er in der Rede bei Appian. bell. civ. IV 399 (s. o.) zusammengestellt wird. [F. Münzer.]

5) Toranius Flaccus (das Cognomen gibt nur Macrobius, der aber den Gentilnamen in der Form *Toronius* überliefert), ein Sklavenhändler, der dem Triumvir M. Antonius zwei in ihrem Äußeren ähnliche, aber aus ganz verschiedenen Ländern stammende Sklaven als Zwillinge verkaufte, Plin. n. h. VII 56. Auch Augustus wurde von ihm mit Sklaven für die Tafelmusik beliefert, Macrob. Sat. II 4, 28. Genannt ist er auch Suet. Aug. 69, 1. [Stein.]

Τορβολῆται, nach Appian. Ib. 10 eine Sagunt benachbarte Gemeinde, deren angebliche Verletzung durch Sagunt Hannibal den Anlaß zum Angriff auf diese Stadt gab. Ptolem. II 6, 60 verzeichnet im Nordwesten von Sagunt *Turb-ula* und Liv. XXXIII 44 erwähnt eine Stadt *Turba,* so daß der Name mit *b* überliefert ist. Man könnte sonst daran denken, die T. mit den Turdulern oder Turdetanern zu identifizieren, um so mehr, als Liv. XXIV 42, 11 schreibt: *Turdetanos, qui contraxerant eis (Romanis) cum Carthaginiensibus bellum,* was nach obigem auf die Torboleten paßt, aber wohl darauf beruht, daß der Gewährsmann des Livius (Coelius) für die ihm

unbekannten Torboleten die bekannten Turdetaner einsetzte. [A. Schulten.]

Torchobolis *deus* ist ein afrikanischer Gott, der neben den *dii conservatores,* Iuppiter O. M. und Mercur, und dem Genius des Heeres von einem in der Inschrift CIL VIII Suppl. 2 nr. 17621 S. 1671 = Dess. II 4483 nicht erhaltenen Mitgliede der *statio Vazaivitana* etwas geweiht wird. Der Ort Vazaivi, jetzt Ain Zui, liegt in Numidien zwischen Tebessa (Theveste) und Timgad, etwas südlich von der Hauptstraße; s. CIL VIII tab. II Ff. [K. Scherling.]

Torclensis. Ein einmalig vorkommender Beiname des Gottes Liber, und zwar erhalten auf einer Inschrift der zu Dalmatien gehörenden Insel Brattia (heute Brazza): *Veselia Felicetas Libero magno Patri Torclesi ex voto* CIL III 3093 = Dess. 4058. Den Namen (zur Auslassung von *n* vor *s* auf Inschriften vgl. Dessau III p. 826) hat Mommsen CIL a. O. mit Recht von *torcular* = Kelter abgeleitet. Zu dem in Dalmatien häufigen Vorkommen von Weihinschriften für Liber, bei dem es sich hier vielleicht um einen ursprünglich illyrischen Gott, möglicherweise jedoch um Dionysos handelt, vgl. Wissowa Myth. Lex. II 2027; Religion² 303. Schur o. Bd. XIII S. 74. [E. Marbach.]

Torcular bezeichnet das Kelterhaus (*torcularium*), später auch die einzelne Kelter (*torculum* sc. *vas*).

Gliederung. I. Wortkunde § 1 u. 2. — II. Sachliche Voraussetzungen § 3. — III. Primitive Keltern und ihre Handbehelfe § 4. — IV. Keltermaschinen § 5: A. Quellen und Nachleben § 6—9. — B. Drei Keltertypen: 1. Die Baumkeltern: Gemeinsames § 10—13; Unterschiedliches § 14—17: I) mit Riemenwelle (Catotorkel) § 14; II) mit Seilwelle und Stein (Herontorkel) § 15; III) mit Schraubenspindel (Trotte) § 16; IV) mit Schraubenspindel und Stein (Griechentorkel) § 17. — 2. Die Spindelpressen § 18. — 3. Die Keilpressen und sonstige Formen § 19. — 4. Ergebnisse und Folgerungen § 20 u. 21. — V. Die Kelterhäuser: A. Flachbodenformen § 22; insbesondere das Catonische Kelterhaus § 23 u. 24; B. mit Steinkeltern und Preßsockel § 25. — VI. Bemerkungen zum Betrieb § 26. — VII. Literatur § 27.

(§ 1). I. Wortkunde. A. Im Griechischen bezeichnet *ἡ ληνός* P. immer die Weinkelter; ursprünglich Trog, Tretkufe, Preßbeet, schließlich die ganze Kelter. Dazu gehören *ἐπι-, προ-, ὑπολήνιον* (Sammelgefäße und -gruben; vgl. § 4); *ληνεών, ληνών* P. (Weinkelterhaus); *ληνοβάτης* P. u. a. — Allgemeine Ausdrücke: zu *πατεῖν* P. und *τραπεῖν* (*calcare*): *πατητής* P.; *τραπητής* (Kelterer); *τραπητός* (Most); *τραπήιον* (Kelter; poet.; vgl. *trapetum* = Olivenmühle; s. d. Art.). — zu *τριβεῖν* (*tribulare*): *τριπτής* (Tretbottich, Preßbeet; vgl. Stellen bei Blümner Techn. 350, 1—3); *ἐλαιοτριβεῖα; ἐλαιοτρίπτης*. — zu (*ἐκ*)*πιέζειν* (*premere*): *πιεστήρ, πιεστήριον* (die Presse schlechthin). — zu *ἰπόω*: *ὁ ἶπος* (Kleiderpresse in Haushalt und Walkerei, auch *μυάγρα* ‚Mausfalle' genannt; vgl. *γαλεάγρα* ‚Wieselfalle' § 10); *ἰπωτήριον*. — ferner *οἰνοποιέω* und *οἰνοποιία* P. (vgl. *facere, factores, factio* u. a.); *ἐλαιουργέω* und *ἐλαιουργεῖον* P. (Ölfabrik, auch *ἐργαστήριον* P. genannt); *ὄργανον ἐλαιουργικόν* P.; *μηχανὴ ἐλαιουργ.* P. (Ölpresse); *ἐλαιουργοί* (Preßknechte); *ἐλαιοκό(μ)μοι* oder *κοπεῖς* P. (Ölschläger — nur bei Ölsaaten!); *ἔκθλιψις* zu *θλίβειν*; *ῥύσις οἴνου* bzw. *ἐλαίου* P. (das Keltern). — Pars pro toto: *ὄρος* (*prelum*), dazu *ὀρινόν* P. (eine Handpresse); *θλάσας ἐπὶ ξύλου* Geop. IX 32; vgl. *ὄργανον ξύλινον* (*ξυλικόν*) P.; *ἐκπιέσας ἐν κοχλίῳ* (Schraubspindel) Geop. VIII 29. — Formelhafte Verbindungen: *μηχανὴν ἐλαιουργικὴν καὶ τῆς αὐτῆς θυίαν* (Mörser) P.; *ὅλμοι καὶ ἰπωτήρια* (Walzsteine und Pressen) P.; *ξυλικὰ καὶ ἀργαλῖα* (Keltern und Geräte = Inventar des Kelterhauses) P. — Die mit P. bezeichneten Worte sind in Preisigke Wörterb. der gr. Pap.-Urk. (1924) nachgewiesen.

(§ 2) B. Im Lateinischen: Die zu *torquere* gebildeten drei Bezeichnungen halten bis auf Nonius ihre Bedeutungsgrenzen scharf ein: a) *vas torculum* (auch *vas* allein bzw. *vasa olearia, vinaria*) bezeichnet die Einzelkelter bei Cato und Varro; *torculum* auch bei Plin. n. h. XVIII 317 (vgl. § 20); auch noch nach Nonius. — b) *torcularium* ist das Kelterhaus bei Cato; später nur noch einmal — in gehobener Sprache — bei Vitruv. X 1, 3; andere verwenden das Wort nur adjektivisch zu *vasa* (Varro), *cella* (Varro, Colum.), *lacus* (Colum.), *aedificium* (Plin.); oder substantivisch: *torculariorum labor* (Colum. XII 52, 3) ‚Kelterknechte'. — c) *torcular* ist das Kelterhaus bei Vitruv, Plinius, Columella. Erst Nonius bekundet den einsetzenden Wandel (47, 17): *torculum quod usu torcular dicunt*; das ist die Einzelkelter, wie auch Vulgata, Glossen und M.A. das Wort verwenden. — Die Einzelkelter hieß gewöhnlich — pars pro toto — *prelum* Kelterbaum (Vitr. Plin.) oder *coclea* Schraubspindel (Pallad.). Über Vitruv. VI 9, 3 s. § 21. — *pressorium* (*ἶπος*), nicht vor Ammianus, später bei Plinius Valerian. (6./7. Jhdt.), ist die Kleiderpresse (Blümner Techn. 183, 2); durch Colum. XII 18, 4 *vasa pressoria* vorbereitet. — Andere Verben: *facere* (*oleam*), dazu *factores* (Preßknechte), *factus* (die Pressung bzw. ihr Ertrag; dasselbe bedeutet auch *pressura* zu *premere*); *tribulare* (Cato 23, 4); *torculum detrahere* (Plin. n. h. XVIII 317); spät auch *torculare*. — Formelhafte Verbindungen: Cato 10: *vasa olearia instructa iuga V* (= *quinque*) ist dasselbe wie Cato 12: *vasa quina* (ähnlich Cato 18: *quadrina vasa*) und bedeutet, daß bei der Ölbereitung keine Kelter ohne Olivenquetschmühle (*trapetum*) denkbar ist, diese zwei also eine Keltereinheit (*iugum*) bilden. Weinkeltern haben natürlich (Cato 11): *vasa torcula instructa III* (= *tria*), das sind Keltern ohne Mühle; vgl. Hörle Catos Hausbücher 177/78.

(§ 3) II. Sachliche Voraussetzungen. Die Massengüter (Trauben, Oliven und Ölsaaten) sind zu scheiden von den Einzelpressungen und Sonderaufgaben der Kelter: Trauben — weich und sperrig — wurden zu allen Zeiten mit den Füßen zerstampft (s. Art. Calcatorium); mechanischer Druck wurde erst auf den Rest angewendet als Nacharbeit des Lesetages und lieferte Weine geringerer Güte (s. Art. Mustum); über heutige Verhältnisse s. Hegi Flora V 1, 372/415. — Auch Oliven wurden vor alters, später gelegentlich, zertreten (alttest. Michaeas 6, 15. Hesych. s. *κρουπεζούμενος* = Phot. p. 180, 21), doch

wegen der kleineren festen Einzelfrucht in der Regel in stampfenden oder walzenden Vorrichtungen zerquetscht, dann gepreßt. Letzteres war Hauptarbeit und geschah vielmals am Tag in kleineren Mengen (vgl. Art. Trapetum); über das heutige Verfahren (Spanien) s. Enciclop. Univ. Ilustr. II 22ff.; (auf den Ionischen Inseln) s. ‚Paxos und Antipaxos' 91—105. — Ölsaaten (Sesam, Raps, Rizinus, Kroton u. a.) sind so recht Preßgut des hellenistischen und kaiserlichen Ägypten. Die Herstellung dieser Öle — außer Oliven- und Rapsöl — war Staatsmonopol; die Papyri sind voll davon (Mitteis-Wilcken I 1, 240ff.). Die kleinen harten Samenkörner erforderten einen harten kurzen Druck, wozu sich Schraub- und Keilpresse eigneten; moderne Verfahren (Spanien) in Enciclop. Univers. Ilustr. II 17ff. — Mit steigender Kultur wurden Pressen auch für andere Dinge benötigt (Blümner Techn. 183. 319. 361ff.): für Papyrusblätter (Plin. n. h. XIII 77); Kleider und Tücher (beim Walker und im Haushalt); Kräuter, Wurzeln und Duftstoffe; Obst und Früchte im Haushalt. Auch hier lieferten Schraub- und Keilpresse die nötigen Kleinformen.

(§ 4) III. Primitive Keltern und ihre Handbehelfe haben die Ausgrabungen in den Öl- und Weinländern des östlichen Mittelmeeres, besonders in Palästina zu Hunderten aufgedeckt. Sie entsprechen vielfach den noch heute dort geübten Methoden. Es sind dies in den Felsboden der Wein- und Ölgärten eingetiefte runde oder viereckige flache Gruben (*ληνοί*; vgl. Art. Calcatorium), in denen die Trauben zertreten, die Oliven zermalmt, mit Brettern abgedeckt, mit flachen oder walzenförmigen Steinen belastet und überdies mit einem Wuchtbaum (Hebel), der im Grubenrand seinen Ansatz fand, gepreßt wurden; vgl. das ähnliche Motiv in dem Relief Neapel, Mus. Borbon. II 11 (= Dict. de la Bible V Fig. 167. Billiard Fig. 143. Rich Wörterb. d. röm. Altert. [1862] s. torcular). Ein Ausflußrohr mündet in ein Sammelgefäß oder eine benachbarte, tiefer gelegene und tiefer ausgehobene Felsgrube (*ἐπι-, προ-, ὑπολήνιον*). Diese Grundform zeigt vielfache Ausgestaltung, anfangend von den einfachen Felsschalen in oder bei den Höhlenwohnungen der Neolithiker — fast 2 m im Durchm. mit eingetieftem Sammelnapf in der Mitte, bis 74 cm tief (vgl. Macalister The excavation of Gezer [1912] I 86. II 49. III Taf. CXXIX 1. 2) — über umrandete selbständige Steinplatten (Sellin Denkschr. Akad. Wien L [1904] 61) bis zu komplizierten Verbindungen von 5 Tret- und Preßplätzen bzw. Sammelgruben mit Verbindungsröhren, Einsteigstufen und 2 Ansatzstellen für Hebebäume, wie sie Schick Quart. Statement (1899) 41 (= Dict. d. l. Bible V Fig. 168) in Grund- und Aufriß bringt. Andere bei Schick ZDPV X 146 und Tafeln. Eine Fülle der Formen aus allen Zeiten einer einzigen Siedlung — mit Grundriß und Lichtbildern — ist vereinigt in Macalister Gezer II 48—67; dazu Bd. III Taf. CXXIX/CXXXI u. a. Darunter ist deren letzte Ausgestaltung aus der Mitte des 1. Jahrt. v. Chr. einmal in seltener Vollständigkeit erhalten (= II 63—65 Fig. 257/58). Diese Anlage hat bereits alle Merkmale der Keltermaschine und des Kelterhauses: auf gesondertem Preßboden sind 2 Steinplatten (75 × 75 cm) mit eingetieftem Sammelgefäß beidseits eines großen Sammelbeckens (150 × 60 cm) eingesenkt; sie nehmen die Körbe mit Preßgut auf; über ihnen lagen einmal die beiden Preßbäume (ca. 5 m lang), die in der Hauswand in schilderhausähnlichen großen Steinblöcken steckten und am freien Ende mit 2 oder 3 pyramidenförmigen Steingewichten behängt waren; letztere fanden sich noch vor, mit einer Öse für das Seil durchbohrt. Im Nachbarraum eine flache Steinschale (155 cm Durchm.), in der wohl die Oliven vor dem Pressen gebrochen wurden. — Dieser Übergang ist auch auf dem sf. Vasenbild (Blümner Techn. Fig. 124. Daremb.-Sagl. IV Fig. 5388) zu fassen; aber das Preßgut ist bereits auf einen hölzernen Kelterstuhl emporgehoben und in Spartgrasringe eingebettet (vgl. § 10); der Kelterbaum ist offenbar in die Hauswand eingesetzt; das andere Ende außer mit Menschenlast auch noch mit Steinen beschwert, die mit Seilen herangeschnürt sind.

(§ 5) IV. Die Keltermaschinen vereinigen in sich alle diese gelegentlichen und behelfsmäßigen Elemente des Kelterns zu einem planvollen Zusammenspiel: Preßbeet, Sammelbecken und Stützpunkt, aus dem heraus ein Wuchtbaum wirkt, der in wechselnder Verbindung mit Steingewicht, Seilwinde oder Schraubspindel die Menschenkraft ins Vielfache steigert. Später läßt man die Schraubspindel auch unmittelbar auf das Preßgut wirken; für kleinere Aufgaben auch die treibende Wirkung des Keils.

(§ 6) A. Quellen. 1. Ausgrabungen (beachte, daß oft wichtige Einzelheiten vom Ausgräber zunächst verkannt oder übersehen wurden): Im griechischen Kulturkreis (5.—8. Jhdt.): Malta: Caruana Am. Journ. Arch. IV (1888) 453. — Kalymnos u. a: Paton-Myres Journ. hell. stud. XVIII (1898) 209ff. — Kreta: Bosanquet Ann. Brit. Sch. VIII (1901/02) 264—269. — In Italien (erste Kaiserzeit): Stabiae: 3 Einzelkeltern (Ruggiero 345ff. Taf. XIV. XV. XVII; vgl. Drachmann 86—89) und ein Doppelkelterhaus ‚Casa di Miri' (Ruggiero 333 Taf. XII = Blümner Techn. Fig. 130. 131. Rich Wörterb. d. röm. Altert. s. torcularium. Schneider Script. rei rust. I 2 Taf. VI. — Boscoreale: Villa in contrada Pisanella (Doppelanlage und kleine Einzelkelter) = Pasqui Mon. d. Lincei VII (1897) 463 Taf. XIV. Mau Röm. Mitt. XI (1896) 135ff. Taf. III; Pomp.² 386. Blümner Röm. Priv.-Altert. Fig. 26. Durm Baukunst d. Gr. u. Röm. Fig. 566. — Ebendort Villa in contrada Giuliana (einz. Weinkelter): Not. d. Scav. (1897) 391ff. = Durm Baukunst Fig. 569. — Wenig ergiebig der Kelterraum in Titignano bei Orvieto: Not. d. Scav. (1914) 167 (Grundriß). — Aus Pompeii und Herculanum veröffentlicht neues Material Maiuri Pompei (1929) 92 bzw. Ercolano (1932) 58: zwei Spindelpressen für Wein (rekonstruiert) und eine Tuchpresse, die sogar im Holzwerk erhalten ist; dazu Maiuri Villa dei Misteri (1931) 94—98 einen Kelterraum mit zwei Baumkeltern (rekonstruiert). — Übersicht, Zeitansatz und Lageplan aller kampanischen Villae rusticae mit und ohne Kelterhaus bei Carrington Journ. rom. stud. XXI (1931) 110—130. Ähnliches bei John

Day Yale class. stud. III (1932) 167—208. — Aus den Provinzen (späte Kaiserzeit): Zahlreich erhaltene Steinpfeiler, die in holzarmem Land die Stelle der Holzpfosten vertraten, geben uns eine Anschauung von dem sonst zerstörten Kelteroberbau. Aus Istrien: Val Catena bei Gnirs Österr. Jahresh. XVIII (1915) Beibl. 149ff. Fig. 67/68. — Zwei Keltern aus Dalmatien: Salona. Näheres bei Drachmann 92—95 und Fig. 30. — Aus Tripolis: H. S. Cowper The Hill of the Graces, Lond. 1897 (seine Mißdeutung der Steine berichtigt Paton-Myres s. o.) = Fig. 29 und 31 bei Drachmann. — Aus Algier: Tipasa: ein zur Ölfabrik umgebautes Landhaus (3. Jhdt. n. Chr.) beschreibt Gavault bei Gsell Mélanges d'arch. et d'hist. (École franç. de Rome XIV (1894) 420—450). — In Bir Sgaoun bei Tébessa: Kelterhaus (‚Ölfabrik') mit 6 Keltern nebeneinander bei Gsell Les monum. antiqu. de l'Algérie (1901) II 30ff.; Grundriß, Schnitt und Ansicht bei Durm Baukunst Fig. 570—573. — Viele Dutzend Überbleibsel steinerner Keltern beobachtete — wenn auch meist nur flüchtig — H. Saladin Arch. des Missions scientif. 3. série XIII (1887) 53. 95f. 122ff. 128f. 139 u. a.; darunter (S. 151 in Tamesmida) ein Kelterhaus zu 8 und (S. 125/27 in Choud-el-Battal) zu 6 Keltern in einer Reihe. Zu letzterem liefert er Grund- und Aufriß in Fig. 218 und gute Rekonstruktion in Fig. 219 (= Durm Fig. 568). Weitere Erwähnungen bei Masqueray Rev. Africaine XXII (1878) 34. 38. 40 u. a. Über wiedergefundene Torkelsteine vgl. § 17.

(§ 7) 2. Bildliche Darstellungen (sie sind naturgemäß mehr andeutend und ohne technischen Ehrgeiz gemacht): Die Baumkelter zeigt ein Wandbild im Vettierhaus in Pompeii (= Mau Pomp.^{2} Fig. 187. Blümner Techn. Fig. 127 — der Kelterbaum wird gerade hochgezogen); dazu das Bruchstück eines Terrakottareliefs des Britischen Museums (= Blümner Techn. Fig. 125 — seilumwundene Früchte) und zwei Sarkophagreliefs: 1) in der Villa Albani (Weisser Bilderatlas [1882] Fig. 14 = Drachmann Fig. 21 — dieser Stich Zoëga's gibt mehr als der Stein noch zeigen kann [vgl. den Abguß im Zentralmuseum Mainz]; die Seilführung ist nicht mehr zu erkennen). — 2) im Palazzo Rondanini (= Baumeister Fig. 1262. Blümner Fig. 129. Drachmann Fig. 10) — Drachmann 68ff. deutet beide auf den Herontorkel mit Stein, Seil und Rollenführung (vgl. § 15); doch unsicher wegen der schlechten Ausführung und Erhaltung —. Dazu noch ein spätrömisches Mosaik im Louvre (= Billiard Fig. 155), das, wenn auch stark abgekürzt, einen Catotorkel wiedergibt. — Die Spindelpresse mit zwei Druckspindeln ist als Tuchpresse bekannt aus dem Wandbild der großen Walkerei in Pompeii (= Baumeister Fig. 2329. Blümner Techn. Fig. 73). — Die Schlag- oder Keilpresse kennen wir aus zwei Wandbildern in Pompeii (Blümner Techn. Fig. 134. 135; letztere = Mau Pomp.^{2} Taf. IX 2) und einem Wandbild in Herculanum (Baumeister Fig. 2333. Mau Fig. 185. Blümner Fig. 128).

(§ 8) 3. Die literarischen Quellen sind nach Zeit, Voraussetzung und Zweck verschieden zu werten. a) Catos einschlägige Kapitel beziehen sich trotz der nachträglichen allgemein gefaßten Überschriften auf die einmaligen Verhältnisse seiner kampanischen Güter: es sind Gutskauf- und Pachtinventare (c. 10. 11 bzw. 12. 13), Bau- nnd Umbauanweisung (c. 14 bzw. 18), Betriebsvorschriften (c. 66—68), die zum Teil den Manlii, d. h. wohl den Gutsvorgängern, zugeschrieben sind. So ist Zufälliges an Zahl und Art der Dinge zu erwarten, aber keine Vollständigkeit; auch müssen zur Erklärung die Jahrzehnte zwischen 250—180 und als nächste Verwandte die Funde in Stabiae, Boscoreale u. ä. herangezogen werden; denn bei landwirtschaftlichen Methoden und Einrichtungen bedeuten 200 Jahre nur geringen Wandel. Vgl. über das Alter der kampanischen Höfe Carrington (wie o. § 6) 129; zum Ganzen Hörle Catos Hausb. 255 u. a. — b) Vitruvs kurze Angaben über die Maße des Kelterhauses (VI 9, 3) setzt man meist vor das J. 23 v. Chr.; jedenfalls stehen sie zwischen dem Catotext und den Funden von Stabiae usw. — Ebenso des Plinius Notiz (n. h. XVIII 317) aus den Jahren vor 77 n. Chr.; sie stellt den allgemein bekannten Baumkeltern die erst kurz vorher aufgekommene Spindelpresse gegenüber (s. u. § 20). — c) Herons Mechanik ist bis auf wenige Fragmente nur arabisch überliefert (Ausg. u. Übers. v. L. Nix 1900 = Heronis opera omnia II 1); das macht Einzelheiten unsicher. Sie ist rein praktisch gedacht als Anweisung für den Handwerker (s. Art. Heron Nr. 5). So auch die Beschreibung der Keltern und Pressen (III 13—21); bewußt übergeht er die Formen, die ‚im Volk allgemein gebräuchlich sind, obwohl sie weniger leisten' (III 20); dazu zählt er auch den Catotorkel — denn er verbessert ihn, indem er ihn durch ein Steingewicht kontinuierlich macht (s. § 15) — und die Keilpresse (s. § 19). Sein Erfahrungsgebiet ist Ägypten, weshalb auffällt, daß er von den dort verbreiteten Ölsaaten nicht redet. Über seine Lebenszeit s. § 21. — d) Die Papyri berühren einseitig ägyptische Verhältnisse, so daß sogar ἔλαιον schlechthin Sesamöl bedeutet. Olivenöl (ἔλαιον ἐλάινον) wird wenig gebaut und selten erwähnt, die Kelterpresse und ihre Teile häufiger, aber ohne daß sich ein Gesamtbild daraus gewinnen ließe. Vgl. die Stellen bei Preisigke Wb. Mitteis-Wilcken Grdz. I 1, 240ff. I 2 nr. 176. 312. 314.

(§ 9) 4. Das Nachleben — auch in mancherlei Benennungen und Lehnwörtern — ist bei landwirtschaftlichen Geräten besonders zäh und gestattet Rückschlüsse. Die Keltern des Mittelalters kennen wir aus Illustrationen zu Matth. 20, 1—7 (Gleichnis vom Weinberg) und aus Tafelbildern und frühen Drucken mit dem Motiv ‚Christus in der Kelter' nach Isaias 63, 2. Die Keltern des 16. und 17. Jhdts. aus Text und Kupfern der Maschinenbücher (etwa Zonca 1607 oder Zeisingk 1612—1614) und aus dem Zierat mancher Landkarten. Spätere Formen sind noch heute benutzt oder vorhanden, weithin und allgemein in den Öl- und Weinländern um das Mittelmeer (vgl. Drachmann 55f. 122 u. Fig. 15. 40. 41. Paton-Myres [wie o. § 6] 209ff.; Paxos und Antipaxos Taf. zwischen 102/03 u. a.), zu Dutzenden im Weinbaugebiet der Alpen und am Bodensee (Lit. bei Hörle Keltern d. Plin. 202, 12; darunter F. Hirsch Der Überlinger See [Karls-

ruhe 1924] und Hörmann Ztschr. d. D.-Ö. Alpenvereins 1905 u. 1906). Es sind vorzugsweise Baumkeltern: seit Jahrhunderten ist jedoch von nördlicheren Gebieten her die Spindelpresse im Vordringen; ihre modernen Formen finden sich heute überall (Eisenkonstruktion, hydraulischer Druck usw.).

(§ 10) B. Drei Keltertypen sind zu scheiden: Baumkelter, Spindelpresse, Keilpresse. — 1. Die Baumkelter ist von jeher der führende Typ gewesen und geblieben bis an unsere Zeit heran (vgl. § 9). Ihr Kennzeichen ist der schwere Kelterbaum, der von einem Stützpunkt her waagrecht in den Raum vorstößt und mit seinem Eigengewicht und anderen Kräften, die am freien Ende wirken, auf das untergelegte Preßgut drückt. Sie soll in all ihren Abarten im folgenden ‚der Torkel' genannt werden gegenüber den ‚Pressen', die keinen Kelterbaum haben. — Torkeln sind ohne den Einbau in ein Kelterhaus oder einen festen ‚Kelterstuhl' nicht denkbar. — a) Ihre passiven Teile: Der Preßboden unter dem Kelterbaum (Preßbeet, *forum olearium, vinarium*) ist für Cato und die Kelterhäuser in Italien ein durchgehender, stark unterbauter und glattgestrichener Estrich (*pavimentum*) — seine Herstellung bei Cato 18, 7; vgl. auch Vitruv. VII 1 —, auf dem neben der Kelter noch Platz ist zum Austreten der Trauben oder zum Mahlen der Oliven und Einfüllen in die Preßkörbe. Die Druckstellen der Ölkelter — sonst nicht besonders bezeichnet — sind bei Cato (18, 6) tief untermauert und an der Oberfläche mit einer *ara* versehen, d. h. es ist eine Platte mit einer kreisrunden Rinne von $4^1/_2$' Durchm. leicht herausgehoben, als Standfläche der niedrigen Preßkörbe (*fiscinae*). Dem entspricht das Maß der Preßscheiben (4'; *orbis olearius*), die durch mehrere sich kreuzende Lagen von Preßriegeln (*fibulae* Cato 68 u. a.) den Preßdruck aufnahmen und auf die zerquetschte Olivenmasse (*sampsa*) im Innern der Körbe weitergaben. Ein Stoß aufeinandergetürmter flacher Spartgrasmulden mit wulstigen Rändern (span. *capazos*; neugr. *sfirides*) oder eine Umwicklung der Preßmasse mit Seilringen hat die Körbe mancherorts ersetzt und erklärt das obengenannte sf. Vasenbild und Terrakottabruchstück (§ 7). Dieses Seil — nicht Netz wie man früher übersetzte — wird auch von Heron III 16 in Verbindung mit Trauben genannt (vgl. Drachmann 61; ebendort [60/61] Material über gleichartige moderne Einpackungen; auch in Enciclop. Univ. Ilustr. II 22 und auf manchen Abbildungen moderner Pressen wie F. Hirt Geogr. Bildertafeln [1886] III 1 Taf. 67 h; Paxos n. Antipaxos 103). — Die zertretenen Trauben dagegen wurden in der Regel ohne Hülle breit und lose aufgeschüttet; mit Bohlen flach abgedeckt und wie oben durch Riegellagen unter Druck genommen. Beachte, daß Cato (68), um Weinhefe auszupressen ausnahmsweise einen neuen Ölpreßkorb benutzt. Später — unter der Spindelpresse — faßte man sowohl Oliven- wie Traubenmasse in einen viereckigen Rahmen von Holzleisten, den man γαλεάγρα ‚Wieselfalle' nannte; er war in eine Vertiefung oder Rille des Preßsockels eingepaßt. Als Neuigkeit wird er von Plin. n. h. XV 5 (*regulae*) erwähnt und von Heron III 16. 17 ausführlich beschrieben; vgl. Colum. XII 52, 10.

(§ 11) Durch die Wände des Kelterhauses an drei Seiten begrenzt neigt sich der Preßboden nach einer erhöhten Vorderkante, an der entlang alle Flüssigkeit zur Sammelstelle (*lacus*) geleitet wird, einer mit Bohlen abgedeckten Grube am Rand des Preßbeetes mit ca. 10 cbm Fassungsraum (= 20 *cullei* Plin. n. h. XVIII 317; s. § 26), zu der gegebenenfalls der Saft auch anderer Preßstellen durch Röhren herangeleitet wird. Der Inhalt wird bald ausgeschöpft und in den Lagerkeller weitergeleitet (durch eine abnehmbare Röhrenleitung in Boscoreale Pisanella); s. Art. Cella. Für besondere Pressungen, Spezialweine, feinere Öle, wird ein zweiter oder dritter Durchlaß im Rand des Preßbodens freigegeben, der zu kleineren Sammelgefäßen führt, wie in Boscoreale Pisanella. Statt der Grube (*lacus*) waren in Stabiae Zwillingsgefäße (*structile gemellar* Colum. XII 52, 10) eingesenkt; ähnlich die vorcatonischen *seriae* (Cato 12). Cato selbst (66) benutzt in die Sammelgrube eingesetzte Bleikästen (*cortina plumbea*). Zum Ganzen vgl. Colum. XII 52, 10 und Art. Capulator. — Außerhalb Italiens war statt der Flachböden vielfach der Preßsockel (τράπεζα) üblich — für die späten Spindel- und Keilpressen auch in Italien — das ist ein Stein- oder Mauerwürfel mit rundumlaufender Rinne und Ausfluß, etwa $^1/_2$ m hoch; manchmal gar eine durch Treppen zugängliche breite Plattform, von deren Höhe aus die Säfte bequem in die Gefäße oder eingebauten Becken weitergeleitet und verteilt werden konnten. So ist die Weinkelterplattform bei Pallad. I 18 vorgeschrieben (s. Art. Calcatorium mit der Erklärung dieser Stelle von Olck). Der dabei erwähnte Ersatzboden aus Holz erinnert an die Torkelstühle des Mittelalters; sie sind ebenfalls erhöht gebaut; denn alle Teile sind aus schwerstem Holz in sich verschränkt, unabhängig von jeglicher Befestigung in Boden oder Decke. Da sie demnach keine Spuren hinterlassen außer vielleicht dem Torkelstein, ist ihr Aufkommen im Altertum nicht bestimmbar. — Die steinernen Reihenkeltern Nordafrikas (§ 6 u. 25) stehen zwischen beiden Formen: die Preßstellen befinden sich nebeneinander auf einer nur wenig erhöhten Steinstufe, der — ebener Erde und für jede Kelter getrennt — ein viereckiges Becken vorgelegt ist, von einem Rahmen aus Steinplatten gebildet (vgl. die Rekonstruktion von Choud-el-Battal u. a.). — Zu der Zwillingskelter des Plin. XV 23 (*geminum forum*) vergleiche man die antiken Preßsockel aus Kalymnos Fig. 4 u. 5 (s. § 6), die gleichzeitig zwei Preßkörbe unter einem Preßbaum zu pressen erlauben.

(§ 12) Der Kelterbaum ruht — im griechischen Bereich — in einer Aushöhlung der Wand hinter dem Preßbeet (vgl. Figuren zu Herons Mech. III 13—15; dazu die Funde in Malta, Kalymnos u. a. § 6), im italischen Bereich dagegen im Schlitz eines starken Ständers (*arbor*) bzw. zwischen einem Ständerpaar, wie Cato (18, 1) es will und die Steinkeltern Nordafrikas und an der Adria es bestätigen; vgl. auch Titignano (o. § 6). In beiden Fällen sind durch seitliche Schlitze der Ständer Riegel (*fibulae*) quer hindurchgesteckt, zwischen denen die Kelterbaumzunge festgehalten wird. Der untere trägt (*assercula ubi prela sita sient* Cato 12), der obere hält nieder: daher viel-

leicht *capistrum* (Cato 12) genannt. Da mehr solcher Riegel oberhalb oder unterhalb eingeschoben werden konnten, war es möglich, den Ansatzpunkt des Kelterbaumes zu senken oder zu heben, der Masse des untergelegten Preßgutes entsprechend. Der größeren Sperrigkeit der Traubenkämme und -rispen entspricht es, wenn die Ständer der Weinkelter um 2′ größere Längen bekommen sollen (Cato 19, 1), damit der Kelterbaum höher ansetzen kann. — Der außerordentlichen Beanspruchung der Ständer durch die Hebelwirkung des Kelterbaumes begegnen die entsprechenden Steinkelterpfosten durch ihre ungewöhnliche Länge (bis zu 5 m) und ihr Gewicht; bei Holzpfosten hilft eine Verankerung im Boden. Dazu sind bei Cato 18, 4 zwei Querhölzer (*pedicini duo*) an deren unterem Ende befestigt und greifen seitlich unter den dicken Estrich des Preßbodens (Hörle Catos Hb. 161f.). Drachmann (105) und vor ihm Meister deuten *pedicinus* (sc. *lapis*) als einen ‚Fußstein‘, in den die Ständer eingezapft und eingebleit sind. Jedenfalls läßt Cato 18, 6 die Ständer noch außerdem von oben her durch das Dachgebälk belastet sein. — Anders wieder in den Kelterhäusern Kampaniens; dort führen schmale Gänge unter dem Boden zu jedem der hölzernen Ständer — auch zu den Vorderpfosten (*stipites*) vgl. § 14 u. 24 —, um durch Vorstecker das untere Ende festkeilen bzw. nachziehen zu können; die Belastung von oben wird damit überflüssig. Genaue Angaben bei Maiuri Villa d. Misteri 96; steinerne Pfosten mit Loch und Schlitz abgebildet bei Drachmann Fig. 29. 31 (vgl. ebd. S. 94 — 96); bei Saladin, Gsell, Durm u. a. (s. § 6).

(§ 13) b) Die wirkenden Teile: Der Kelterbaum (*prelum, ὄρος, ξύλον [ἐλαιουργικόν]*). Er ist nach Cato 25′ (7,30 m) lang einschließlich der Zunge von $2^1/_2$′; nach Heron 25 Ellen (11,60 m); ein roh ins Vierkant geschlichteter Eichen- oder Kastanienstamm. Aus den italischen Fundstätten lassen sich Längen von 6—9 m schätzen; heutige Keltern zeigen bis 15 m lange Bäume, oder packen gar zwei und mehr zu einer gewaltigen Last zusammen (vgl. die Torkeln im Speyerer Weinmuseum, zu Salem a. Bodensee u. a. s. § 9). Bei den alten Riementorkeln steckte das dünnere Ende im Stützpunkt, damit das freie Ende mehr Gewicht habe; bei den Steingewichtstorkeln umgekehrt, weil die erste Stammgabelung geeignet war zur Anbringung eines Jöchleins als Führung der Schraubspindel, wobei das Gewicht des Holzes gegenüber dem des Steines zurücktrat. — Eine Rechnung (nach Cato): Angenommen die freie Kelterbaumlänge sei nur 18′ ($5^1/_2$ m), die Dicke 2′, dann ergibt das 35 Ztr (zu je 50 kg) im Schwerpunkt; das sind allein schon 63 Ztr Druck auf ein Preßgut in 5′ Abstand vom Stützpunkt. Jede 10 Ztr Zusatzkraft am Kelterbaumende erhöhen diesen Druck um je 36 Ztr. Daher drängt es dazu, solche Zusatzkräfte zu schaffen oder zu steigern. Sie liefern vier Formen der Baumkelter: den Riementorkel ohne und mit Steingewicht (I bzw. II), und dann den Schraubentorkel ohne und mit Steingewicht (III bzw. IV).

(§ 14) I) Beim Riementorkel (Catotorkel) wird der Kelterbaum durch eine Seilwinde niedergezogen, d. h. durch eine starke, 6—9′ lange Welle (*sucula ἄξων*), die von zwei beiderseits vom Kelterbaumende im Boden steckenden Pfosten (*stipites*) getragen wird — etwa $2^1/_2$′ (Salona) oder $3^1/_2$′ (Stabiae) über dem Boden; vgl. Drachmann 20 bzw. 90. Gleich den *arbores* sind in den Kelterhäusern Kampaniens auch diese Vorderpfosten von unten festgekeilt — durch Gänge zugänglich —; bei Cato dagegen empfangen sie Stand und Last von oben her durch aufliegendes Gebälk. — Eine starke, doppelt gelegte Lederschlinge (*funis torculus, τοπεῖον* [Poll. VII 150]; Maß und Herstellung bei Cato 135, 3) ist so um das freie Kelterbaumende herumgeschlungen, daß sie an ihrer herabhängenden Endschlinge von einem Knopf (*porculum*) der Welle drehend erfaßt wird. Gedreht wird diese durch zwei lange Hebel (*vectes*), von 15, 16 oder 18′ Länge, die abwechselnd in Löcher der Welle rechts und links der Mitte eingreifen. Da diese stufenförmig angebracht sind, können die Hebel trotz ihrer Länge stetig weitergreifen. In umgekehrter Richtung können in dieselben Löcher kürzere ‚Sperrhebel‘ eingesteckt werden (*vectes remissarii* Cato 19, 2), die sich gegen Boden und Gebälk legen und so das Zurückschnellen der Welle und des Kelterbaumes verhüten. Dieselbe Welle faßt auch gegebenenfalls das Seil (*funis subductarius*) einer Seilrolle oder eines Flaschenzuges (*trocleae* Cato 19, 2), die oberhalb des Kelterbaumendes aufgehängt sind, und schafft mit kürzeren und schnelleren Hebeln den Kelterbaum in die Höhe, um die Kelter neu beschicken oder überhaupt räumen und reinigen zu können. Um den Kelterbaum zu fassen, ist ein Riemengürtel ihm umgelegt, der wohl *melipontus* genannt wurde (Cato 68 u. a.). In der Villa d. Misteri war dazu ein starker Haken im Holz des *prelum* eingelassen. Auch für die Seilwelle sind Verbesserungen aus den dort gefundenen Eisenteilen nachzuweisen: die Hebel griffen in eine der Welle aufgesetzte größere Scheibe. — Wer den Stützpunkt des Kelterbaums, d. i. seinen Ruhepunkt in den *arbores*, heben oder senken wollte, mußte seiner Mitte vorübergehend einen Drehpunkt geben, über dem das vorher gebundene Ende nun frei auf und ab schwang. Das konnte über dem Preßgut geschehen oder über einem besonderen ‚Bock‘ (*patibulum*), wie ihn Cato (c. 26. 68) erwähnt. — Die Preßhebel sind bei Cato (19, 2) in dreimal gestaffelter Länge vorhanden, um mit dreimal wachsendem Druck aus der Preßmasse drei abgestufte Qualitäten an Wein oder Öl zu erhalten (vgl. Drachmann 112). — Und nun führen wir die frühere Rechnung weiter: Bei 16′ wirksamer Hebellänge und $^1/_2$′ Wellenradius und einem Ansatz der Preßschlinge bei 18′ und dem Preßgut 5′ vom Stützpunkt entfernt, vermehrt jeder Zentner (50 kg) Kraft der Preßknechte den obgenannten Druck des Kelterbaumes auf das Preßgut um — 125 Ztr. Freilich verlängern die Preßhebel den für das *prelum* benötigten Raum um mehr als ihre eigne Länge, also etwa 20′ über die Seilwinde hinaus. Doch weiß Cato auch diesen Raum, die Keltergasse (*vectiarium*), auszunutzen: er läßt das freie Ende des Kelterbaums um $5^1/_2$′ über den Ansatz der Kelterschlinge verlängern und gewinnt damit 12 Ztr Gewicht in 21′ Abstand; das sind weitere 50 Ztr Druck auf das Preßgut, wiederum über ein Drittel der Hebelleistung. — Diesen Zusammenhang zwischen Keltergasse und Kelterbaumlänge haben Beck und Drachmann (101) in ihren Rekonstruktionen verkannt. — Erst beim Schraubentorkel fiel das Ende des Kelterbaumes und der Ansatz der Kraft zusammen, weil die Hebel und damit die Hebelgasse entbehrlich wurden. Zum Ganzen vgl. Hörle Catos Hb. 172—186.

(§ 15) II) Der Riementorkel mit Stein (Herontorkel). Der Preßdruck des Catotorkel war stark, aber nur zum kleinen Teil kontinuierlich: ruhte die Hebelarbeit, dann drückte nur noch das Gewicht des Kelterbaumes. Diesen schwerer zu machen band man schon zu früher Zeit (s. § 4) schwere Steinlasten schwebend daran. Erst Heron (III 13. 14) wußte diese mit der Seilwelle in Verbindung zu bringen: das Preßseil geht bei ihm vom Kelterbaum aus, nimmt an einer Rolle den schweren Kelterstein vom Boden auf, läuft über eine zweite, am Kelterbaum angebrachte Rolle zurück und endet an der Welle. Wenn diese sich dreht, will der Stein sich vom Boden lösen, zieht aber zunächst nur den Baum herunter, bis dieser im Preßgut einen Widerstand findet, der größer ist als das Steingewicht. Jetzt erst steigt der Stein, wird in dieser schwebenden Lage irgendwie festgehalten und wirkt so gleichmäßig weiter. Die Leistung dieser Anordnung ist durch das Gewicht von Baum und Stein begrenzt; letzteres nicht sehr steigerungsfähig wegen der zahlreichen schwachen Punkte dieser Anordnung (Rollen und Seile), die auch Heron (III 15) zugibt. Erst der später hier eingesetzten Schraubenspindel konnten unbedenklich auch die größten Gewichte anvertraut werden.

(§ 16) III) Der Schraubentorkel (ohne Stein), auch Trotte genannt. Die Schraubspindel muß wohl zuerst so in die Kelter eingefügt gewesen sein, daß sie in einem Bodenpunkt drehbar festgehalten war und mit ihren Schraubengängen den Kelterbaum, dessen Kopf sie durchdrang, pressend herunterzog und lösend wieder hochstoßen konnte. Die Drehung besorgten feste Handspeichen oder kurze Einsteckhebel. Damit entfielen Keltergasse, Seilwinde samt Vorderpfosten (*stipites*) und die lästigen Manöver und Einrichtungen zum Hochbringen des Kelterbaumes, nämlich der Flaschenzug und sein Tragbalken. Man nahm dafür in Kauf, daß der kontinuierliche Druck nun völlig beseitigt war, daß die Schraubspindel der Bogenbewegung des Kelterbaumendes folgen und so am Fußpunkt und am Muttergewinde des Kopfes Spielraum haben mußte. Daher machte man den Kelterbaum recht lang und legte das Muttergewinde in ein besonderes Jöchlein, das den vorne gespaltenen Stamm überspannte. Solch eine feste Schraubspindel hat der noch heute benutzte Torkel in Bermatingen am Bodensee (F. Hirsch [wie o. § 9] 194 und Taf. II) und bei Aosta in Italien (Drachmann 54 und Fig. 13/14); auch alle oben (§ 9) genannten Kelterbilder des Mittelalters, doch meist so, daß die Spindelsäule feststeht, aber eine mit Handspeichen oder Hebel versehene große Schraubmutter oberhalb des Kelterbaumes sich dreht und die Kelter zuzieht. — Solche Keltern waren ganz aus Holz und hinterließen demnach nicht einmal Standspuren. So gibt kein Zeugnis des Altertums uns von einer dieser Spielarten Kenntnis, es sei denn, daß Drachmann (52—55) die Worte des Plinius (XVIII 317) mit Recht auf sie deutet; vgl. jedoch u. § 20.

(§ 17) IV) Der Griechentorkel (*torculum graecanicum* Plin. n. h. XVIII 317) stellt bis heute die beste Lösung der Baumkelter dar. Mit der festen und leichten Herrschaft über den Kelterbaum durch die Schraubspindel verbindet sich die kontinuierliche Wirkung des schwebenden Steingewichts, indem die Spindel nicht in einem Punkt des Bodens, sondern auf der Oberfläche eines schweren Steinklotzes drehbar befestigt ist — es kann statt des einen Steines (*stela*? Plin. a. O.; s. u. § 20) auch ein Kasten oder Rahmenwerk sein, das mit einer Summe schwerer Steine belastet ist (*arca lapidum* Plin. a. O.), am Bodensee ‚Egge‘ genannt. Der Vorgang ist wie beim Herontorkel (II): dreht man den Spindelbaum, schraubt er sich in den Kelterbaum ein und zieht ihn nieder, bis der Widerstand des Preßgutes einsetzt, der Stein zum Schweben kommt und durch Nachdrehen schwebend gehalten wird. Dreht man umgekehrt, steht bald der Stein auf dem Boden und der Preßbaum fängt an zu steigen: der Kelterdruck ist gelöst. Diese einfache Anordnung erlaubt die Anwendung der schwersten Torkelsteine; die erhaltenen zeigen oft ein Vielfaches von dem, was Heron Mech. III 14 für den Herontorkel (II) erlaubte ($10^1/_2$ Ztr). Ein schwacher Punkt ist freilich die drehende Aufhängung des Steines an der Schraubspindel wie sie Heron vorschreibt (vgl. Drachmann 71/72). Daher zeigen die meisten erhaltenen alten Torkelsteine tief eingeschnittene Rinnen, die von der oberen Mitte des Steines ausgehen und auf ein hölzernes Rahmenwerk schließen lassen, in dem der Spindelkopf sich drehte und das den Stein zugleich umschloß und trug. Andere zeigen an den Seitenwänden schwalbenschwanzartige Vertiefungen, die hölzerne Keilstücke festhielten; an ihnen wiederum war die Aufhängung angebracht. Beispiele aus Kalymnos (s. o. § 6); andere bei Drachmann 96/97; aus Rhein- und Moselgegend (römisch): Bonn. Jahrb. LIV 315. LVI 227. LVIII 216. — Für Herons Zeit war das Ausschneiden des Muttergewindes aus dem Vollholz des *prelum* noch schwierig (vgl. die Anweisung III 21 und Drachmann 77—82). Er vermeidet es daher und läßt die Schraubspindel pendelnd — aber nicht drehbar — unter den Kelterbaum hängen, mit dem Gewinde am unteren Ende, und läßt dieses von einem Holzschaft umschlossen sein, der im Innern ein Muttergewinde trägt. Da dieser aus zwei Hälften zusammengesetzt war, konnte das Gewinde leicht ausgeschnitten werden. Ihm war der Torkelstein angehängt und Handspeichen drehten ihn. Später führte man (wie bei III) die Schraubspindel selbst durch ein dem gespaltenen Ende des Kelterbaumes aufgesetztes Jöchlein und hing den Stein unmittelbar an die Schraubspindel. Vgl. die oben angegebenen neueren Beispiele (§ 9).

(§ 18) 2. Die Spindelpressen. Sie verzichten auf die Hebelwirkung des Kelterbaumes und lassen ein oder zwei Schraubspindeln (*cocleae*) durch Zug oder Druck unmittelbar auf das Preßgut wirken. Immerhin brauchte es nach Plin. n. h. XVIII 317 acht Jahrzehnte, bis man um 50 n. Chr. den unbegrenzten und kontinuierlichen Druck der Baumkeltern als entbehrlich erachtete — nicht etwa für die Massengüter Oliven und Wein; da

blieb es beim alten —, sondern für manche Sonderpressungen, für Feinöle, Obst- und Rosinenweine, medizinische Säfte u. dgl. (Pallad. IV 10, 10. Marcell. Empir. med. 27, 9) und zum Glätten der Tücher und Stoffe. Sie verbreitete sich schnell; denn bereits in Pompeii fanden sich mehrere Sockelsteine und in Herculanum eine völlig im Holz erhaltene Tuchpresse mit einer Druckspindel (Maiuri Pomp. 92; Ercol. 58). An Holz waren sie ebenso sparsam wie an Raumbedarf, da sie die Fläche des Preßbeetes nach keiner Seite nennenswert überschritten. Sie konnten groß und klein, ja transportabel gebaut werden, da weder Hebellänge noch Gewicht eine Rolle spielte. Allen ihren Formen ist gemeinsam die starke Bodenplatte, worin gegebenenfalls der hölzerne Preßrahmen (*galeagra*) eingepaßt ist; in ihm das Preßgut unter einer passenden Preßscheibe; darüber mehrere Lagen kurzer Hölzer und der Preßklotz, der den Druck aufnimmt. — Die ziehenden Pressen haben rechts und links des Preßbeetes zwei stehende Schraubspindeln in die Bodenplatte eingepflanzt, die ein über das Preßgut gelegtes starkes Holz durchdringen und herunterziehen, indem sie entweder selbst gedreht werden (= Heron III 20, eine ausgesprochene Kleinpresse von 45 × 60 cm Grundfläche; vgl. Drachmann 67) oder indem sie selbst feststehen und auf ihren Schraubengängen eine starke Schraubenmutter das Preßholz von oben herunterdrückt, etwa wie die Heftlade des Buchbinders. So wird auch hier die Bohrung im vollen Holze gespart. Gewaltige Ölpressen derart stehen auf Paxos bei Korfu (vgl. Paxos u. Antipaxos Tafel zwischen 102/103). — Die drückenden Pressen haben eine einzige auf die Mitte des Preßgutes von oben her wirkende Schraubspindel. Sie findet Halt und Widerlager in einem Joch aus starken Hölzern, das wie ein Tor über dem Preßbeet steht und mit ihm ein unsprengbares Gefüge bildet. So die Gutenbergpresse und die Rheingauer Keltern. Der Angriffspunkt der Handspeichen oder Einsteckhebel (*περιστροφίς* Pollux X 135) kann bei all diesen Formen am oberen wie unteren Ende der Spindel sein. Daß die Tuchpresse von Pompeii zwei drückende Spindeln zeigt, ist gewiß durch die schmal rechteckige Preßbank bedingt.

(§ 19) 3. Die Keil- oder Schlagpresse. Auch sie ist unter den von Heron übergangenen, aber allgemein verbreiteten Pressen; denn er erwähnt sie an anderer Stelle (Mech. II 4, Fragmente) unter den Verwendungsformen des Keils (*σφήν*) als Parfümpresse (*πρὸς τὰς μυρεψικὰς πιέσεις*), wie sie uns ja auch durch die Bilder aus Pompeii (s. § 7) bekannt ist: auf einem schmalen Steinsockel steht ein festgefügter Balkenrahmen, in dessen Schlitzen zu unterst das pressende Brett läuft, darüber noch zwei oder drei weitere Bretter, die die Reihen der Keile voneinander trennen, deren Köpfe im Wechsel bald nach vorne, bald nach hinten schauen. Gleichmäßig angeschlagen ziehen sie die Kelter an, auf dem schmalen Ende getroffen lösen sie den Druck. Das Bild aus Herculanum zeigt keinen Sockel, dient überhaupt der Öl- oder Weinbereitung und ist somit den alten schweren Steinpressen Palästinas ähnlich, die zum Teil so bedient wurden. Vgl. Schick ZDPV X 148 und Dict. d. l. Bible III Fig. 157. — Sogar eine Wringpresse darf man gelegentlich voraussetzen nach Ausweis ägyptischer Darstellung (Wreszinski Atl. z. altägypt. Kulturgesch. Taf. XIII. Dict. d. l. Bible V Fig. 164) und moderner Reiseberichte aus Ländern einfacher Kultur (vgl. J. C. E. Falls Drei Jahre in d. libysch. Wüste [1911] Fig. 174). In einem schlauchartigen Sack aus starkem Gewebe oder Bastgeflecht, der beidends aufgehängt ist, wird die Preßmasse durch Umdrehen der Mitte ausgewrungen; die Drehung geschieht durch Stöcke und kann auch von den Enden ausgehen. Weitere moderne Beispiele hierzu und weitere Arten von Pressen bringt aus aller Welt Horwitz Beitr. z. Gesch. d. Techn. u. Industrie VII (1916) 180ff. Fig. 13ff.

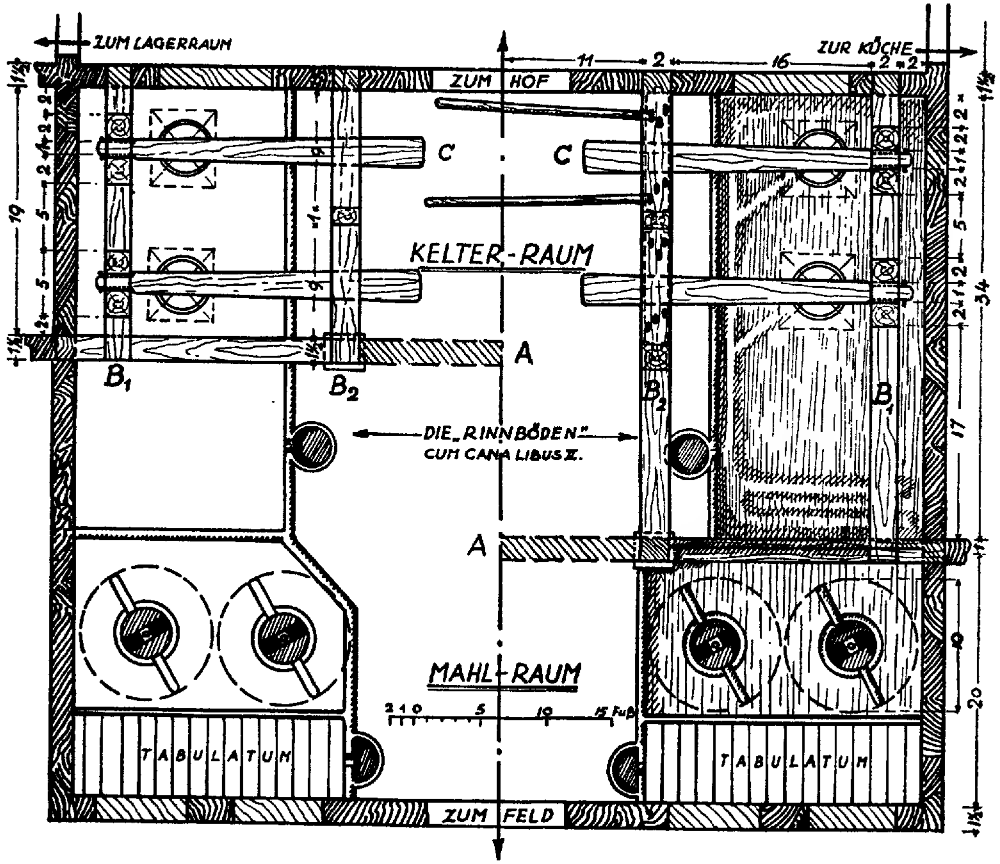
(§ 20) 4. Ergebnisse und Folgerungen. a) Da der Catotorkel unbestritten noch zu des Plinius Zeit in Italien vorherrschte (Pompeii, Stabiae), ja bis zum Ende der Kaiserzeit (Erwähnung in den Digesten XIX 2, 19, 2; Mosaikbild im Louvre; Steinkeltern von der Adria und Afrika), bedarf die grundlegende Pliniusstelle (XVIII 317) folgender neuen Deutung, wobei die Lesart der Vulgata mit (!) bezeichnet ist. ‚Die Alten zogen die Baumkeltern nieder mit Seil, Lederschlinge und Preßhebeln (= Catotorkel); — bei der seit 100 Jahren (= 25 v. Chr.) aufgekommenen griechischen Art mit den schraubenförmig umlaufenden Rillen eines Schaftes (*mali rugis per cocleas ambulantibus* sc. detrahebant torcula), indem an diesem Schraubenbaum bei den einen ein Steinklotz, bei andern ein Kasten mit Steinen angehängt war und mit dem Baum emporstieg (*ab aliis adfixa arbori stela* (! *stella*), *ab aliis arca* (! *-s*) *lapidum adtollente se cum* (! *secum*) *arbore*.‘ Somit bezieht sich das angehängte ‚*quod maxime probatur*‘ auf die ganze vorausgehende Stelle, d. h. auf die Baumkeltern in beiden Formen — im Gegensatz zu der seit 22 Jahren (= ca. 55 n. Chr.) aufgekommenen Spindelpresse, bei der alles umgekehrt ist als es bisher üblich war: aus dem mächtigen *prelum* sind kurze Preßklötze geworden, über denen der Stoß der Preßriegel aufgeschichtet ist: auf diese drückt der Spindelschaft von oben herunter, abwärts wachsend, mit direktem Druck, und zwar über der Mitte des Preßbeetes; darum ist auch das Kelterhaus so sehr viel kleiner (*Intra XXII hos annos inventum* [sc. *est*] *parvis prelis et — minore torculario aedificio — breviore malo in media decreto ... superne toto pondere urguere et super prela construere congeriem*). Vgl. Hörle Kelt. d. Plin. 205f. Die beigebrachten Daten sind deutlich als termini post quos gegeben: der erste wie zu erwarten als eine runde Zahl, der zweite als ein bestimmtes Jahr etwa einer Reise, mit der Plinius die Erinnerung verknüpfte, daß noch keine Spindelpressen vorhanden waren. — Drachmann (53) glaubt mit dem Text der Vulgata auszukommen und deutet *adfixa arbori stella* auf das ‚Kreuz‘ der Handspeichen des Schraubentorkels mit starrer Schraube (III). Doch scheint dieses ‚Kreuz‘ weder an sich kennzeichnend genug zu sein, noch ein verständiger Gegensatz zu der *arca lapidum* des Griechentorkels (IV), noch diese *arca* wiederum treffend genug, da heute noch auf 10 Torkelsteine vielleicht eine ‚Egge‘ mit Steinen (*arca lapidum*) kommt und der normale Torkelstein (vgl. Heron) ganz unerwähnt bliebe. — Drachmann (56/59 u. Fig. 17) deutet seltsamerweise *congeries* als eine auf die Jochbalken der Spindelpresse gelegte Steinbelastung; aber *super prela construere* kann man gewiß nicht anders verstehen als von den gerade vorher genannten *parva prela*, das sind die eigentlichen pressenden Hölzer.

(§ 21) b) Wenn so die Spindelpresse erst 55 n. Chr. in den Gesichtskreis des Plinius tritt, hat Vitruv sie im J. 23 v. Chr. noch nicht gekannt. Wenn er also VI 9, 3 gegenüberstellt: *si non cocleis torquetur, sed vectibus et prelo premitur* — es handelt sich um die Abmessungen eines Kelterhauses — so steht nicht Spindelpresse gegen Catotorkel, sondern dieser Torkel gegen den Griechentorkel (IV); denn der Catotorkel brauchte eine ca. 20′ größere Breite für die Tätigkeit der Preßhebel (s. § 14), die bei jenem entfiel. Der Gegensatz ist also *cocleis* — *vectibus*; *torquetur* (= unter dem *prelum*) — *premitur* (= außer dem *prelum*, in der Keltergasse): *ita enim erit vectiario spatium expeditum* (vgl. § 22). — c) Von den Keltern aus gesehen fügt sich Herons Mechanik ungezwungen in die Jahre des Plinius ein. Seine Steintorkeln (II bzw. IV) sind noch nicht so alt, daß sie letzte Lösungen darstellten (vgl. den schwerfälligen Schraubenbaum: o. § 17); seine Spindelpressen aber noch jung genug und dem Leser noch so wenig vertraut, daß er sie und Einzelheiten wie die Bohrung der Gewinde und die ‚Galeagra‘ übergenau beschreibt. Überdies sagt Plin. n. h. XV 5 von dieser Galeagra (*regulae*): ‚*nuper inventum est*‘. — d) Für die Beurteilung der Bodenfunde merke man: Von den Baumkeltern hinterbleibt Preßboden oder Sockel, und vom ehemaligen Stützpunkt eine nahe Wand oder Standbaumspur (Fußstein oder Löcher). Den Catotorkel insbesondere verraten die Standspuren der breitgestellten Vorderpfosten und der für die Hebel vorgesehene Raum (Keltergasse). Fehlen sie, sind gar Torkelsteine vorhanden, dann wars ein Griechentorkel. Spindel- und Keilpressen hinterlassen bestenfalls einen Sockel mit seitlichen Pfostenführungen — Beispiel bei Drachmann Fig. 33. Den Ölkeltern ist in der Regel eine Olivenmühle zugeordnet; oft auch eine Reihe abgestufter Klärbecken. Weinkeltern sind nie ohne einen Platz zum Traubentreten.

(§ 22) V. Das Kelterhaus (*torcularium*, *ληνεών*, *ἐλαιουργεῖον*) faßt eine oder mehrere Keltern mit dem gesamten Beiwerk in einem Raum zusammen, und zwar so, daß der Arbeitsvorgang rationell abläuft und Zeit und Arbeitskräfte erspart werden. In den italischen Gutshöfen bildet es mit dem Wohnhaus und Lagerhaus (*cella*) die drei Seiten des Hofes. Somit stößt es an die Küche, was nützlich war (Vitruv. VI 9, 3). Auf natürliche oder künstliche Erwärmung wurde Wert gelegt: Südlage oder nicht rauchendes Feuer (Cato 65, 2. Colum. I 6, 18. Plin. n. h. XV 10).

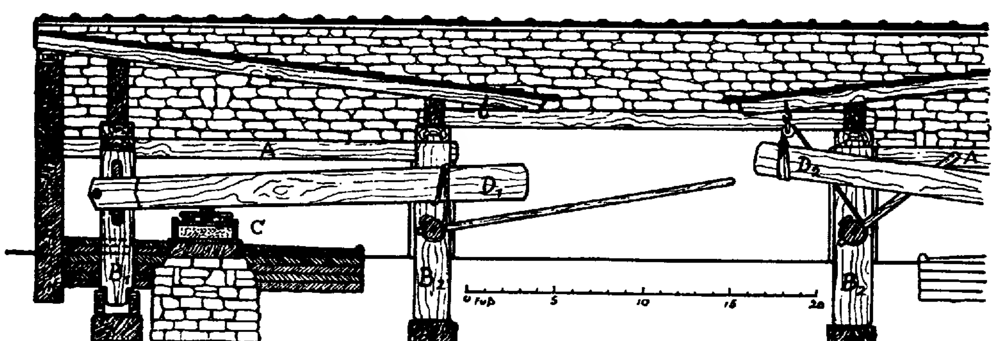
A. Aus Italien kennen wir fast ausschließlich die Kelterhäuser mit flachem Kelterboden (*pavimentum*), der den Großteil des rechteckigen Raumes voll bedeckt und an einem erhöhten Rand mit Sammelstellen die Flüssigkeiten zusammenführt (s. § 11); der Rest des Raumes, die Keltergasse, ist für die Hantierungen frei. Größere Kelterhäuser haben eine Doppelanlage, indem die Keltergasse zwischen zwei symmetrisch angeordneten Kelterböden die Mitte bildet. Dieser Grundriß kann nun in verschiedener Weise mit den allein üblichen Baumkeltern überspannt werden. — 1) Im Weinkelterhaus ist der Kelterboden in der Hauptsache Traubentretplatz. Er wird durch breite Wandöffnungen ständig mit Trauben beschickt. Eine schmale Kelter teilt ihn in der Mitte, bereit für die Pressung der Nachweine, was auch noch den auf das Treten folgenden Tag ausfüllt (s. Art. Mustum). Wer daher keinen Lesetag verlieren kann oder will, arbeitet umschichtig mit dem obgenannten zweiten Kelterboden und einer zweiten Kelter; vgl. Plin. n. h. XVIII 317: *XX iugeribus unum sufficit torculum; premunt alioqui* (‚auch in anderen Fällen‘; vulg. *aliqui*) *singulis, utilius binis*. Vgl. Hörle Kelt. d. Plin. 197—199. Einfache Anlagen sind in Boscoreale Giuliana und Stabiae gefunden; eine Doppelanlage in Boscoreale Pisanella, wovon eingehende Beschreibung und Grundriß vorliegt (s. § 6). Die ungewöhnliche Dreizahl der Weinkeltern bei Cato (11, 1) ist auf zwei Arbeitsstellen zu 2 bzw. 1 Kelter aufzuteilen, wie wir es auch mit der Fünfzahl der Ölkeltern (Cato 10, 1. 12) machen müssen, die mit 4 bzw. 1 Kelter in 2 Räume eingebaut sind, da die in c. 12 genannten Sammelgefäße (*seriae*) drei Preßböden verraten; ähnliches in der Villa von Boscoreale Pisanella. Auch die Anordnung in der Villa dei Misteri (Maiuri 100 u. a.): zwei Weinkeltern auf einem Preßboden, aber rechts und links des Tretplatzes, ist auf ungewöhnliche Umstände zurückzuführen: sie sind in einen aufgelassenen Speisesaal mit störendem Mittelpfeiler nachträglich eingebaut worden. — 2) Im Ölkelterhaus dagegen arbeiten die Keltern ohne Unterbrechung, wie auch die Zubereitung des Preßgutes und die Nachbehandlung des Öles nicht aussetzt. Soweit letztere Verrichtungen nicht in einem Nebenraum stattfinden, beanspruchen sie für sich gemeinsam den ersten Abschnitt des Kelterbodens; die Kelter oder — dicht aneinander gerückt zwei Keltern besetzen den Rest der Länge. So stand eine Kelter in dem kleinen Ölkelterraum der Villa von Boscoreale Pisanella; zwei nebeneinander finden wir in den Maßangaben des Vitruv VI 9, 3; denn wenn er bei gleichbleibender Breite — d. i. über *prelum* und *vectes* gemessen 40′ — die Tiefe des Raumes bei Verdoppelung der Kelter von 16′ auf 24′ springen läßt, bedeutet das 8′ für jede Einzelkelter und 8′ für den obengenannten ersten Abschnitt des Kelterbodens, den freien Arbeitsplatz: ‚*sic erit ad plenum opus facientibus libera versatio et expedita*‘. Die Maße sind durchaus normal, dabei näher an Catos Angaben heran als an die der kampanischen Funde. — Häufiger wird jedoch auch hier das symmetrische Gegenüber zweier Kelterböden (*uti contra ora sient* Cato 18, 1) mit je 1 oder 2 Maschinen gewählt, so daß eine Doppelanlage entsteht wie in dem Ölkelterhaus von Stabiae oder eine vierfache wie in der Bauanweisung des Cato.

(§ 23) Dieses Catonische Vier-Kelter-Haus (*quadrinis vasis* c. 18/19) bleibt unverstanden, wenn es von den obengenannten kampanischen Typen getrennt wird, denen es nach Landschaft und Tradition zugehört; denn Catos Angaben beziehen sich auf seine Güter in Venafrum (Öl) und



Grundriß des Catonischen Ölkelterhauses.

Rechts: Normalform nach c. 18, 1—6. Links: Variante mit gekürzten Schwellen nach c. 18, 8. — A = Zwischenwand auf Unterzug (*trabecula*) und Mauerpfeiler (*columna*); B = Schwellen (*trabes*); B_1 über den Ständerpaaren (*arbores*); B_2 über den Vorderpfosten (*stipites*) und Seilwellen (*suculae*); C = Kelterbaum (*prelum*) über Preßsockel (*ara*), Kelterboden (*pavimentum*) und Seilwelle.



Querschnitt durch das Catonische Ölkelterhaus.

A = Unterzug (*trabecula*), der gestützt auf den Mauerpfeiler (*columna* hinter B_2) die Zwischenwand trägt; B_1 = Ständerpaare (*arbores*); B_2 = Vorderpfosten (*stipites*) mit Seilwelle; B_1 und B_2 sind durch Schwellen (*trabes*), Mauerwerk und Dach belastet; C = Kelterboden (*pavimentum*), Preßsockel (*ara*), Preßkorb mit Scheibe und Riegeln; D = Kelterbaum (*prelum*) D_1 mit Kelterschlinge pressend; D_2 mit Flaschenzug und Gürtel hochgezogen.

Casinum (Wein). Die älteren Rekonstruktionen sind aufgeführt bei Drachmann 99 u. Fig. 36; ein eigner Versuch Drachmanns S. 101—121 u. Fig. 38. Die folgenden Ergebnisse (gering verbessert) nach Hörle Catos Hb. 153—176 Fig. 1ff. — Der Grundriß gliedert die Breite (66′) in drei gleiche Teile: 22′ in der Mitte für die Keltergasse, die vermutlich unbedeckt war; je 22′ für die beiderseits von ihr untergebrachten Kelterpaare mit ihren durchlaufenden flachen Kelterböden, vor deren Front die Vorderposten mit den Seilwellen stehen. Nur die Köpfe der 4 *prela* stoßen noch 4½′ in die Keltergasse vor (s. § 14); sie lassen den Preßhebeln der Gegenseite, auch der längsten Sorte von 18′, noch Spielraum. — Die Tiefe des Hauses ist in den Kelterraum von 34′ und den Mahlraum von 20′ geteilt (18, 2: *binis vasis cum canalibus duabus P XXXIIII* (sic!). *Trapetibus locum ... P XX*), indem eine Wand den Raum durchquert, doch so, daß sie bis zur Kopfhöhe auf zwei gemauerten Pfeilern (*columnae*) beiderseits der Keltergasse und darüberliegenden Unterzügen (*trabeculae*) aufruht. Es bleibt demnach durch die ganze Tiefe beider Räume eine durchlaufende Verbindung offen, auf der sich der gesamte Keltervorgang in zwei völlig parallelen Zügen neben der Keltergasse abspielt. Auf beiden Strecken ist deshalb der Boden mit einem glatten starken Zementestrich (*pavimentum*) bedeckt, an dessen vorderem Rand Sammelrinnen und -gruben sich befinden (s. § 10 u. 11). Somit ist die Gesamttiefe der beiden Räume nicht 52′ wie überliefert, sondern mindestens 54′ oder — bei Annahme einer schmalen Trennungskante von 1′ (unter der Zwischenwand) — 55′ (LV), was die LII des Textes besser erklären könnte. — Dieser Grundriß gestattet folgenden Arbeitsgang: Die Ölfrucht wird von der Feldseite an den Mahlraum herangebracht und — *quam minimum ... introeatur* (c. 66) — durch breite Fensteröffnungen auf das Lagerbett (*tabulatum*) gehäuft. Dessen Anlage — Lattenrost und Tropfensammler — ist bei Colum. XII 52, 3ff. beschrieben. Von dort werden die 4 Quetschmühlen (*trapeti*) beschickt, die dem Lager paarweise gegenüberstehen, von je 2 Mahlknechten bedient. Sie füllen die zermalmte Masse in die Preßkörbe, die jenseits der Trennungswand auf den ersten Abschnitt des eigentlichen Kelterbodens, den ‚Rinnboden‘, gestellt, austropfen können: dort sind nämlich die vielberufenen catonischen *canales* (c. 18, 2. 5. 8), zwei Rinnen also, die unmittelbar zu dem Sammelgefäß führen. Die Körbe wandern weiter in eine der Keltern zu dreimal gesteigerter Pressung (vgl. § 14); sie werden im Hof geleert und ausgewaschen. Im Keltergang, bald nach links, bald nach rechts gewendet, arbeiten die Preßknechte (*factores*), immer zwei für jedes Paar gegenüberliegender Keltern, so daß sie die Nachbarn nicht stören. Neben ihnen, am Sammelgefäß des Rinnbodens, ist der Platz des Schöpfknechts (*capulator*), der das Öl vom Ölschleim (*amurca*) klärt, indem er es ständig von Schüssel zu Schüssel umfüllt. Den größten Teil des ‚Rinnbodens‘ hat er mit seinen Geräten besetzt. Vorschriften bei Cato 64—67. Colum. XII 52, 10—13 (vgl. Plin. n. h. XV 21—23 und den Art. Capulator). So bleibt der Rest des Kelterganges zwischen den Mühlen dem Keltervogt (*custos*) vorbehalten,

der von dort alle Arbeiten überschaut, Zugang und Abgang notiert und nach bestimmten Ablieferungseinheiten (*factus*) das zustehende Keltergeld (*vasarium*) und andere Leistungen den Arbeitern zuteilt (Cato 67. 145, 3. 146, 1); vgl. Hörle in Philol. Woch. IIL (1928) 1389—1391.

Nachtrag zu § 23.

Die oben gegebene Deutung der ‚Rinnen‘ auf dem Arbeitsplatz des Schöpfknechtes (Cato 18, 2 *pavimentum cum canalibus II*) bleibt unbefriedigend. Besser zieht man die von Colum. XII 52, 6 erwähnte ‚Trogmühle‘ (*canalis et solea*) heran (s. u. Art. Trapetum) und setzt statt der zwei Rinnen je einen Trog an der Kante eines jeden Arbeitsplatzes an, eine kräftige Vertiefung also, in der das Öl sich sammelt, um alsbald ausgeschöpft zu werden. Somit wäre dieser Trog Vorgänger der später üblichen *seriae* und *lacus* (Cato cap. 12 bzw. 66, 1; dazu die Bodenfunde o. § 11). Und tatsächlich werden diese im cap. 18 bei der Herrichtung des Bodens in keiner Weise erwähnt. Dazu stimmt, daß nach Hörle Catos Hausb. 153. 225 u. a. der Inhalt des cap. 18 noch unter die alten Manlierkapitel zu setzen ist, vor das Inventar cap. 12 und vor die catonischen Anweisungen cap. 66/67. Der ‚Rinnboden‘ ist also besser Sammel- oder Schöpfplatz zu nennen.

(§ 24) Der Oberbau dieser seiner Keltern sieht nach Cato so aus: Die Ständerpaare *arbores* (9′ hoch) und Vorderpfosten *stipites* (10′) stehen 3½′ tief im Boden auf einer dort eingesenkten Steinlage. Die Ständer sind durch den Anker (*pedicinus*), wie o. § 12 beschrieben, unter dem starken Estrich festgehalten; mit einem eichenen Kopfstück (*capitulum*), in das beide *arbores* durch Zapfen eingreifen, wird ihr Abstand gesichert und ihre Höhe mit den *stipites* ausgeglichen. Über den Reihen der *arbores* bzw. *stipites* liegen 4 schwere Schwellen (*trabes*), mit den Enden in der Außen- bzw. Zwischenwand 1½′ aufgelagert, so daß sie mit ihren 37′ Länge gerade den ganzen Kelterraum (34′) überspannen (s. § 23); hierauf stützt sich die neue Textdeutung von 18, 2). Ihr eigenes Gewicht wird gemehrt durch das aufgelegte Mauer- und Dachwerk. Da die Schlitze der *arbores* 1½′ über der Bodenlinie beginnen (18,1), liegt auch die Seilwelle auf etwa derselben Höhe zwischen den *stipites*; der Kopf des *prelum* kann also von hier bis zum Anschlag an die Oberschwelle (6′ über dem Boden) steigen. Aus der Berechnung der folgenden Variante ergibt sich, daß nur jeweils ein Vorderpfosten, und zwar der neben dem Rinnboden, das volle Maß (2 × 2′) hatte; der gemeinsame mittlere war nur 1′ breit; der dritte an der Wand fehlte gar, da das dortige Seilwellenende in das Mauerwerk drehbar eingelassen war. — Die eben erwähnte bedeutsame Variante des Grundrisses steckt in den knappen Worten Catos 18, 8: *si trabes minores facere voles, canalis extra columnam expolito; si ita feceris, trabes P XXII longae opus erunt.* In ihr liegt die Schlußprüfung jeglicher Rekonstruktion, auch der unsrigen. Hier die Lösung: Versetze die Zwischenwand mit ihren tragenden Teilen (*columnae* und *trabeculae*) an die Stelle des ersten Vorderpfostens; laß nun auch hier das Seilwellenende in einem Quader des Pfeilers sich drehen, und die *trabes* haben nur noch zwei Seilwellen und den Mittelpfosten (also

9 + 1 + 9 = 19′) zu überspannen, sind also mit den beiden Auflagern von je 1½′ genau 22′ lang, wie Cato es wollte. Sammelstelle und Rinnboden, d. i. der Arbeitsplatz des Schöpfknechtes, sind damit zum Mahlraum geschlagen (*e x t r a columnam expolito*), zugleich von störendem Gebälk befreit. — Derselbe Gedanke, an den Langhölzern zu sparen, veranlaßte Cato (19, 1), an den weniger beanspruchten, um 2′ höheren Ständern der Weinkelter Kopfstück und Oberschwelle fallen zu lassen und die Standfestigkeit allein der Verankerung im Boden anzuvertrauen. Ein einfacher Riegel (*fibula*) quer durch den Kopf des Ständerpaares hielt sie auf dem notwendigen Abstand von 1′. — Spätere Zeiten haben schließlich die Keltern von jeder Last (Gebälk und Dach) freigemacht, mußten dafür freilich die Bodenverankerung auch auf die Vorderpfosten ausdehnen und erheblich verstärken: sie wurde durch unterirdische Gänge zugänglich gemacht (§ 12). So blieb das catonische Prinzip der versenkten Pfosten gewahrt; dabei konnte die Höhe der Vorderpfosten bis knapp über die Seilwelle herabgesetzt werden. Vgl. die Rekonstruktion in M a i u r i Villa d. Misteri Fig. 40.

(§ 25) B. Die Endentwicklung dieser italischen Flachbodenformen zu einem Nebeneinander von 6 steinernen Keltern zeigt die Ölfabrik von Bir Sgaoun in Algier (s. § 6). Sie füllen mit 6 Streifen von je 11′ Breite die Tiefe des Hauses; jeder Streifen wiederum enthält nacheinander: ein quadratisches Sammelbecken von 10 × 10′, von rückwärts außen zugänglich; davor das steinerne Ständerpaar mit Schlitzen, Löchern und Kopfstück, durch Architrave mit den Nachbarn zu einer langen Reihe verbunden; davor eine wenig erhöhte Stufe als Preßbeet, über dem der Kelterbaum lag, wohl 20′ lang; denn in 16′ Abstand werden die Streifen von einer Pfeilerreihe übersprungen, die in jedem Sprung eine Seilwelle getragen haben könnte. Parallel dazu grenzt eine weitere Pfeilerreihe eine Gasse von 20′ als Raum für die Preßhebel ab; eine durchlaufende letzte Gasse — 16′ breit — mit Zugangstüren diente der Querverbindung der Keltern und freier Arbeit. Weitere Einzelheiten — Mühlen, Rinnen u. ä. — sind nicht gemeldet. Ähnlich, aber im einzelnen deutlicher, ist die Rekonstruktion der Keltern in Choud-el-Battal (s. § 6). — Soweit man den Griechentorkel benutzte, sind feste Kelterhausformen nicht überliefert. Vielmehr wurden die Vorrichtungen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes untergebracht, auch getrennt voneinander: der Preßsockel — mehr oder weniger hoch herausgebaut — mit seinen Ablauf- und Klärbecken (s. § 11), die Olivenmühle und der Traubentretplatz, die großen Sammelgruben. Meist sind wesentliche Teile nicht mehr da, nicht erkannt oder in den Berichten nicht erwähnt. Vgl. die Kelterhäuser aus Malta, das ganz einfache von Kalymnos und das aus einem Landhaus umgebaute in Tipasa (o. § 6).

(§ 26) VI. Bemerkungen zum Betrieb. Da die Arbeiten im Kelterhaus stoßartig einsetzten und bei Wein vielleicht schon mit 8 Tagen, bei Öl mit 30 Tagen zu Ende waren, gab man sie mit Vorteil an einen Unternehmer mit fremden Arbeitsleuten in Verding, allein oder mit der Lese zusammen. Verträge (*leges*) derart stehen bei Cato (144—148) im originalen Wortlaut, trotz der irreführenden Überschriften. Dabei wurde das überlassene Kelterhausinventar genau aufgenommen wegen der Schadenshaftung und lieferte Listen wie Cato 12f., auch Anweisungen an die vom Gutsherrn gestellten eigenen Vertrauensleute, den Vogt (*custos*) und Schöpfknecht (*capulator*) wie c. 66—68. Vgl. H ö r l e Catos Hb. 42—44. 47. 236—256; Philol. Woch. L (1930) 1102—1104. Ähnliche Verhältnisse berühren Papyri wie M i t t e i s - W i l c k e n I 2 nr. 314. — Die Tagesleistung für einen Öltorkel mit 4 Mann Bedienung beträgt nach Plin. n. h. XV 23 drei ‚Gänge‘ (*pressura, factus*) zu je 100, nach Varr. r. r. I 24, 3 sogar 120—160 Scheffel. Ersteres stimmt zu Cato (144, 5), der für seine vier Keltern den Vertrag auf 1200 Scheffel abstellt, demnach auf die Leistung eines Tages. 1 Scheffel Oliven ergibt 6 römische Pfund Öl (Plin. n. h. XV 14). Somit wurden bei Cato täglich 7200 römische Pfund = ca. 2640 l Öl gepreßt, geklärt und gelagert; das sind ca. 100 Amphoren oder 4—5 der gewöhnlichen Tonfässer (*dolia*), deren 100 für die Gesamternte bereit lagen (Cato 10, 4). — Der Weintorkel leistet am Tag e i n e Pressung, die 100 hl Most ergibt; sie stammen aus ca. 300 Ztr Trauben, die also vorher auf dem Tretplatz zerstampft werden mußten; vgl. Plin. n. h. XVIII 317 (mit neuer Satztrennung!): *pressura una culleos XX implere debet; hic est pes iustus; ad totidem culleos et lacūs* (!). Cato rechnet auf einen Gesamtertrag von jährlich etwa 800 hl; hat aber Vorratsräume und Fässer genug, um 5 solcher Jahrgänge bei sich lagern zu können. Vgl. H ö r l e Catos Hb. 201—208; Keltern d. Plin. 196ff.

(§ 27) VII. L i t e r a t u r. Th. B e c k Beitr. z. Gesch. d. Maschinenbaues (1900) 66ff.; zuerst in Der Civilingenieur XXXIII (1887) 418—438. R. B i l l i a r d La vigne dans l'antiquité (1913). H. B l ü m n e r Technologie u. Terminologie ... bei Gr. u. Röm. I² (1912). Dictionnaire de la Bible (Vigoureux) Bd. II s. huile (1903); Bd. V s. pressoir (1912). A. G. D r a c h m a n n Ancient Oil Mills and Presses (1932). Enciclopedia Universal Ilustrada Europeo-Americana, Tomo II (1928) s. Aceite. J. H ö r l e Catos Hausbücher ... nebst Wiederherstellung seines Kelterhauses und Gutshofes (1929); Die Keltern d. Plinius (n. h. XVIII 317) = Sonderdruck aus d. Festschr. ‚75 Jahre Stella Matutina-Feldkirch‘ (1931) 196—206. A. M a u Pompeii in Leben u. Kunst (² 1908). Paxos u. Antipaxos (v. Erzh. Ludwig Salvator), Wien (² 1889). M. R u g g i e r o Degli Scavi di Stabiae (1881). Viele Einzelschriften s. o. § 6 und 9; ältere Literatur bei D r a c h m a n n 129 —131. [Hörle.]

Toreatai s. T o r e t a i.

Torekkadai, Volk unbekannter Stammeszugehörigkeit, lebte im nordöstlichen Teil der Krim am Sumpfmeere Siwasch (Bykes, s. d.) Ptolem. III 5, 11. Marc. Heracl. per. mar. ext. II 38 (schreibt den Ptolemaios aus, hat keinen Quellenwert). Da Ptolemaios, wie der Vergleich mit Plinius zeigt, für die Beschreibung der Krim zeitgenössische oder etwas früher liegende Militärberichte und andere authentische Angaben verwendet, R o s t o w z e w Skythien und der Bosporus 69, sind die T. rund aufs 1.—2. Jhdt. n. Chr. datiert. [Erich Diehl.]

Toretai, maiotisches Volk am euxinischen Kaukasusufer südöstlich von Gorgippia (Anapa), M i n n s 128. 576f. L a t y s c h e w IPE II S. XIIff. Auf der Karte sind die T. falsch angesetzt: sie gehören dahin, wo das Wort Cercetae steht; richtig auf L a t y s c h e w s anderer Karte Zapiski d. klass. Abt. d. russ. arch. Ges. II 2, Petersburg 1906.

Die Inschriften Leukons II. (o. Art. L e u k o n Nr. 4; seine Beziehungen zu den Nachbarvölkern sind nicht behandelt), Pairisades I. (347 —309) u. a. geben durch die Art der Aufzählung der unterworfenen Stämme Aufschluß über die relative Lage ihrer Wohnsitze und über die ethnische Zugehörigkeit. Wir kennen folgende Steine: Leukon II. IPE II 6 (7 ist zu stark beschädigt; 343 heißt er nur Archon von Bosporos und Theudosia) mit den Namen Sinder, T., Dandarier, Psessen. Pairisades I. 344 Sinder, T., Dandarier; IV 419 Sinder, T., × (Lücke im Stein); II 10. 11. 345. IV 418 Sinder und ‚alle Maiten‘; II 8 Sinder, ‚alle Maiten‘, Thateer; 347 Sinder, Maiten, Thateer, Doscher; 9 ‚alle Völker von den Taurern bis zum Kaukasus‘ (Inschrift in Versen). Schließlich Leukon III. (3. Jhdt.) 346 Sinder, Maiten, Thateer. Es heben sich drei Gruppen ab: Sinder, Maiten (zu denen gehören die T., Dandarier, Psessen; sobald ‚alle Maiten‘ genannt werden, fallen die Stammesnamen fort) und vereinzelte andere, die von den Bosporanern damals nicht zu den Maiten gezählt wurden. Nach dieser einzigen unmittelbaren Quelle sind die T. Nachbarn der Sinder. Die Sinder lebten auf der Tamanhalbinsel und weiter südöstlich; anschließend sind die T. anzusetzen, etwa bis zum heutigen Noworossijsk, s. d. Art. T o r e t i k e A k r a.

Plin. n. h. VI 17 nennt die T. auf dem Vorgebirge Krunoi neben den Sindern, nach alter ionischer Quelle, R o s t o w z e w Skythien und d. Bosporus 52 Anon. peripl. 65 (24) heißen sie hervorragende Seefahrer. δίκαιον καὶ ἐπιεικὲς ἔθνος weist auf einen Gewährsmann früher Zeit, dazu R o s t o w z e w 65. Steph. Byz. s. v., aus Demetrios v. Kallatis, R o s t o w z e w 37, nennt sie ein pontisches Volk. Mela I 110, schwer verderbt und noch nicht überzeugend geheilt, scheidet als Beleg aus. — Skyl. 74 nennt Sindikos Limen, Kerketen, T. Die Kerketen kommen in keinem epigraphischen Text vor. Bei Skylax sind sie dort genannt, wo die T. hingehören. Das am Rande nachgetragene μετὰ δὲ Κερχέτας Τορέται läßt auf eine Unklarheit der Vorlage schließen. Auch Dion. Per. 682 schildert Zustände des 4. Jhdts. (R o s t o w z e w 72). Die nach dem Gesetz der wachsenden Glieder (L e u m a n n - H o f m a n n Lat. Gramm. 804) gedichteten Verse nennen je zwei Völker, Sinder und Kimmerier, kerketische T. und kraftvolle Achaier (anders K r o l l o. Art. K e r k e t a i). Die Nachtreter des Dion. Per., Avien. orb. terr. 867 und Prisc. perieg. 664 hielten Κερκέτιοι für ein Substantiv und lasen entsprechend Κ. τ' Ὀρέται τε. Dieser Umstand zeigt, daß Κερκέτιοι ein Adjektiv ist, denn nur dann ist das einmalige τε hinter Τορέται grammatisch richtig. Es gab also zwei verwandte Stämme, ἔθνη Anon. peripl. 63 (22); nach der Differenzierung der ethnographischen Kenntnisse der Griechen heißt das westlich vom kerketischen Golf Ptolem. V 9, 9 (o. Art. K e r k e t a i) lebende Volk T., das weiter südlich ansässige Kerketai.

Im 1. Jhdt. n. Chr. zählt der vorerst einzige Stein IPE II 36, nach dem Muster der Texte des 4. und 3. Jhdts. verfaßt, Sinder, Maiten, Tarpeiten, T., Psessen, Tanaiten auf. Der Sammelnamen Maiten ist verschwunden; es sind einzelne Völker genannt, deren eines den Namen der Maiten beibehalten hat. Die gleiche Erweiterung der ethnographischen Kenntnisse zeigt Strab. XI 495 II 11, wo als Maioten (nur hier so genannt) neben den Dandariern und Toreaten auch Sinder und Doscher erwähnt werden; Strabon dürfte ein Verzeichnis klassischer Zeit durch Daten der Mithradateshistoriker ergänzt haben (R o s t o w z e w 34. 40. 126f.; hier führt R o s t o w z e w allerdings nur die Dandarierepisode auf sie zurück). Strab. XI 495 II 1 ist zu summarisch, um Schlüsse zu erlauben.

Für das 2. Jhdt. läßt uns der ausgezeichnet informierte Arrian leider im Stich; peripl. 28 beschreibt er von Achaius nordwärts bis Sindikos Limen nur den Schiffsweg, ohne die anwohnenden Völker zu nennen. Im 5. Jhdt. sind die T. verschwunden. Auf ihren Wohnsitzen leben die Endusianen, ein gänzlich anderes Volk Anon. peripl. 63 (22). K r o l l o. Art. K e r k e t a i bezieht dies Zeugnis auf die Kerketen. [Erich Diehl.]

Τορετικὴ ἄκρα, Landzunge des nördlichen Kaukasusvorlandes am Euxeinos Ptolem. V 8, 9, doch wohl das Vorgebirge südwestlich vom heutigen Noworossijsk, das eine besonders auffallende Landmarke auf dem östlichen Seeweg nordwärts zum Bosporos bildet. Der Name ist fest mit dem der Toreten verbunden (s. d.). [Erich Diehl.]

Toreutik.

L i t e r a t u r. E. S a g l i o in Daremb.-Sagl. I 778ff. H. B l ü m n e r Technologie u. Terminologie IV 229 u. o. Bd. III A S. 22f. W a l t e r s Cat. of Silver Plate, Brit. Mus., Einleitung. I p p e l u. M a t z in Bossert Gesch. d. Kunstgewerbes IV 202ff. 245ff. K ö s t e r Antikes Tafelsilber 1923. H. G u m m e r u s Klio XIV 134ff. Versch. Artikel in E b e r t Reallex. der Vorgesch.

N a m e u n d B e g r i f f. Im Griechischen scheint das Wort τορευτική nicht belegt zu sein. Nur Clem. Alex. strom. 330 verwendet τορευτικός, aber für Siegelschneider. Doch wird das Zufall sein, da Plinius (s. u.) das Wort *(ars) toreutice* kennt. Ein anderes griechisches Wort für die Kunst des τορευτής ist nicht nachzuweisen. *Τορεία* ist die Arbeit (Plut. Dem. 25 etc. Plut. Mor. 174 D aber für Reliefvasen aus Ton). *Τόρευσις* kommt nur als Glosse zu *caelatura* vor. Dies ist das übliche lateinische Wort, das sowohl für die Kunst (Plinius) und die Arbeit (Paul. dig. XIII 1, 13) des Toreuten wie für seine Produkte (Plinius) gebraucht wird (weitere Belege im Thes. l. l.). Die Grundwörter entsprechen sich in beiden Sprachen: *τόρος* wie *caelum* ist ein bohrendes, gravierendes Instrument. Doch ist *τόρος* nicht für die Arbeit des Toreuten speziell zu belegen. Von *τόρος* und *caelum* abgeleitet sind *τορεύειν* und *caelare* (dieses zuerst auf dem gravierten praenestiner Bronzespiegel CIL XIV 4098; später, außer bei Plinius, seltener; auch für Gravierung und Reliefarbeit in anderem Material gebraucht). Der Künstler ist

der τορευτής (Polyb. XXVI 1 usw.; *toreuta* Plin. n. h. XXXV 54), *caelator* (zuerst bei Cicero, öfter bei Plinius, Inschriften usw.; als Glosse auch *tritor*: τορευτής). Sein Produkt heißt τόρευμα (Menand. Halieus bei Athen. XI 484 d usw.), auch lat. *toreuma* (Sall. Cat. 20, 12. Cic., Mart.), seltener, mehr in gehobener Sprache (Ovid. met. XIII 291 usw.), *caelamen*, auch *caelatum* substantiviert (Cic. Verr. IV 48 usw.). Sonst wird τορευτός, *caelatus* (nach Paul. Fest. 20 dafür alt *ancaesus*), als Bestimmung zu ποτήριον (Menand. Athen. XI 781 E [?]) bzw. *vas* oder ἀργύρωμα (Arrian. peripl. p. 13. 16) oder zum Gefäßnamen (Syll. or. 214, 31 usw.) hinzugesetzt.

Schon Heyne (Antiqu. Aufs. II 127ff.) fand es auffallend, daß T. und *caelatura* ihren Namen von einem gravierenden Instrument haben, während doch das Wesentliche der T. aus dem Relief bestehe. Wir müssen umgekehrt schließen, daß die Arbeit des Gravierens, Bohrens, die Ausarbeitung des Reliefs zunächst als das Wichtigere angesehen wurde, daß jedenfalls Metallrelief ohne solche Nacharbeit nicht zur T. gehört.

Material und Technik. Für Plinius, der n. h. XXXIII 127 den einzigen, wenn auch für unsere Ansprüche sehr unvollkommenen zusammenhängenden Bericht über die T. aus dem Altertum gibt, ist *caelatura* wesentlich Arbeit in Silber; wenn auch in Wirklichkeit vielfach getriebene und gravierte Arbeit in andern Metallen unter den Begriff der T. fiel, so ist doch zweifellos das Silber für die T., soweit sie höhere Kunst war, das bevorzugte Metall gewesen. Die moderne Ausdehnung des Begriffs namentlich auf Bronzeguß ist kaum berechtigt. Freilich scheint Plinius selbst n. h. XXXIV 54. 56. XXXV 77 *toreutice* für Erzguß zu gebrauchen, während er Silberarbeit *caelatura* nennt. Aber es ist fraglich, ob er dabei einem wirklichen, griechischen Sprachgebrauch folgt: sein eigentlicher Ausdruck für Plastik, und zwar speziell Erzplastik, ist *statuaria* (XXXVI 15, dementsprechend *statuarii* XXXVI 20 im Gegensatz zur Marmorplastik und XXXV 54 neben *toreutae*). So wird man mit Blümner (Techn. IV 233, 7) annehmen, daß die Stellen XXXIV 54 und 56, die sich auf Phidias und Polyklet beziehen (XXXV 77 ist zu allgemein) ursprünglich auf die Goldelfenbeinbilder der beiden Künstler gehen (über das Kind des Boethos Paus. V 17, 4, vgl. u.). Die T. im engeren Sinne, die Silberarbeit, soll auch hier in erster Linie berücksichtigt werden.

Über Silber und seine Gewinnung usw. vgl. Blümner o. Bd. III A S. 22. Das Silber ließ sich sowohl gießen als treiben, für die feinere Arbeit, eben die T., kommt nur letzteres in Betracht: dem χρυσοχόος steht der ἀργυροκόπος gegenüber (Plut. mor. 830 E. CIG 3154; das Wort und die zugehörigen ἀργυροκοπέω; ἀργυροκοπεῖον kann auch für Münzprägung u. a. gebraucht werden; ἀργυροκοπεῖον als Werkstatt des τορευτής: Polyb. XXVI 10, 3). Man hat beide Techniken vereinigt, gegossene Gefäße mit getriebenen Reliefs versehen (Pernice 58. Berl. Winckelmannsprogr. 9), doch sind die feineren Gefäße wohl immer getrieben gewesen.

Die Technik des Treibens besteht darin, daß durch Hämmern ein Blech λεπίς (Blümner Techn. 230; keine der angeführten Stellen bezeichnet ein unverarbeitetes Blech) πέταλον (ebd.; Eurip. Herc. f. 396 und Ailian. var. hist. V 16 sind jedoch goldene Blätter gemeint, ebenso in den Stellen der LXX, Luc. Philops. 19 Vergoldung), *lam(i)na* (ebd.; Quintil. inst. II 4, 7. Dig. XXXIV 2, 27, 6. Cic. leg. II 23, 58 dagegen ist ein Inschriftplättchen gemeint; Caes. bell. civ. II 10 ist es Teil einer Belagerungsmaschine; Ovid. fast. I 208 bezeichnet *levis lamina* das kleinste Stück Silber, das in der guten alten Zeit verpönt war, dasselbe Sen. vit. beata 21, 3 *lamella* genannt; Plin. n. h. XXXIII 128 Spiegelbelag, wie Vitruv. VII 3, 9 *lamella*). *Brattea* (ebd.) ist wohl nicht in dem Sinne gebräuchlich gewesen (Plin. n. h. XXXVII 105. 106 Plättchen als Unterlage von Edelsteinen). Das Treiben heißt ἐλαύνειν *ducere* (Verg. Aen. VII 634. Plin. n. h. XXXIII 128), Blümner a. O., Wörter, die aber auch für sonstige Metallarbeit gebraucht werden, ἐξελαύνειν von besonders feinem (εἰς ὑμένος ἰδέαν) Aushämmern Athen. VI 230 d. ἔλασμα (Strab. III 155, Stücke Silberblech als Geld bei den Lusitanern) und ἐλασμός werden besonders für Blei gebraucht. Aus dem Blech konnte dann durch weiteres Hämmern entweder über einer Form aus Holz oder dgl. von außen oder aus freier Hand von innen heraus das Gefäß oder Gerät hergestellt werden, das dann als ἀργυρήλατος (Aischyl. frg. 185. Eurip. Ion 1181) bezeichnet wird. Natürlich erforderte die Herstellung auch eines unverzierten Gefäßes von guter, feiner und abgewogener Form ebenso wie die eines feinen Tongefäßes Sorgfalt, Schulung und künstlerische Begabung. Auch wird der Verfertiger der Gefäße als der eigentliche Handwerksmeister oft der wirtschaftlich stärkere gewesen sein. Er ist zunächst der ἀργυροκόπος (ἀργυρελάτης Hesych. s. v.), der *faber argentarius* (vgl. Blümner, Gummerus u. Thes.) oder speziell *argentarius vascularius* (der aber auch nur Händler sein kann), während *argentarius* schlechthin im normalen Sprachgebrauch ‚Bankier' heißt (Drexel Röm. Mitt. XXXVI/VII 36), die Bedeutung ‚Silberarbeiter' erst später häufiger wird (Hist. Aug. Alex. Sev. 24, 5. Serv. Aen. I 640). Auch der *exc(l)ussor argentarius* (Gummerus 138) und der *tritor* (s. o.) *argentarius* (CIL VI 9950) brauchen nicht verzierte Gefäße hergestellt zu haben. Das verarbeitete Silber, *vasa* und *signa*, steht als *argentum factum* dem *argentum infectum*, das nur *in massis* besteht, gegenüber. Das Silbergerät ἀργύρωμα (IG XI 2, 161 B 8. Polyb. XXXI 3, 16; Eurip. Ion 1430 dagegen steht χρύσωμα) kann unverziert bleiben: *argentum purum* (Cic. Verr. IV 23, 49. 52; vgl. Dig. VI 1. 6 *pura an caelata*). Natürlich kann der Verfertiger der Gefäße, der *faber argentarius*, zugleich auch der der Reliefs sein, der τορευτής, *caelator*, wohl erst später ἀναγλυφάριος *anaglypharius, caelator anaglyptarius* (vgl. o. Bd. I S. 2024).

Der griechische Silberarbeiter hat sicher genau wie der Töpfer auf die Ausbildung der Gefäßform, auch wo sie überkommen war, großen Wert gelegt und auch die erhaltenen römischen Silbergefäße zeigen immer neue Varianten der Form, ihre Herstellung erforderte also bedeutend mehr als nur technisches Können. Seit alter Zeit werden besondere Gefäßformen nach ihren Erfindern

genannt (vgl. Bd. V A S. 2367 zu Therikles Nr. 2; s. auch u. S. 1772). Nicht immer sind solche Gefäßnamen in den inschriftlichen Inventaren von den nach dem Stifter gebildeten sicher zu scheiden. So konnten wohl auch unverzierte Gefäße Signaturen tragen, wie das auch bei Tonvasen gelegentlich vorkommt. Häufiger waren Künstlerinschriften natürlich bei verzierten Gefäßen, an sichtbarer Stelle oder, wenn es mehr eine Fabrikmarke ist, mehr verborgen auf der Unterseite usw. Zu scheiden sind davon die oft viel später eingeritzten Besitzerinschriften und die Gewichtsangaben.

Unter den eigentlichen Toreuten gibt es natürlich sehr viele Abstufungen vom bescheidenen Handwerker bis zum großen Künstler, wenn auch die Silberarbeit fast immer ein gewisses höheres Niveau hält. Aber auch der namhafte, signierende Toreut ist schon in griechischer Zeit nicht immer der Erfinder seiner Bilder gewesen, wie das Beispiel des berühmten Mys (s. u.) zeigt, dessen τέχνη das γράμμα des Parrhasios ausführte (eine Scheidung, die wohl auch in der Vasenmalerei zuweilen zu machen ist). In der römischen T., die zum großen Teil nach klassischen Vorbildern arbeitet, ist der Anteil des Caelators an der Erfindung sicher auch oft sehr gering gewesen.

Schon in klassischer Zeit werden die Toreuten vielfach gesucht haben, nicht allein nach der Erinnerung, sondern auch nach Skizzen von Werken anderer, die ihnen besonders gefielen, zu arbeiten; seit der Alexanderzeit zumindest hat man in der Plastik und T. Gypsabgüsse (Theophrast π. λίθων 67) verwendet. Funde aus Ägypten zeigen weitgehende Benutzung von Abgüssen in den Ateliers der Silberarbeiter. (Vgl. Rubensohn Hellenistisches Silbergerät in antiken Gipsabgüssen 1911, dazu München, Arch. Anz. 1916, 67, nr. 25). Auch in Ton hat man wohl schon früh nachgeformt (vgl. u. S. 1755). Da aber eine auch nur halbwegs mechanische Übertragung von Vorbildern und Vorlagen wohl nur selten stattgefunden hat, bleibt dem ausführenden Toreuten doch eine beträchtliche künstlerische Leistung. In römischer Zeit haben wir mit einer örtlichen Trennung der Arbeit an Gefäß und Relief vielfach zu rechnen, so daß beides nicht immer ganz zusammenpaßt. Unter den Reliefs scheidet die römische Zeit zwischen *crusta* und *emblema* (s. darüber o. Bd. V S. 2487 unter *emblema*, und Heron de Villefosse Mélanges Boissier 281): ersteres, wofür wir das griechische Wort nicht kennen, wohl in der Regel die außen am Gefäß angebrachten, letzteres (ἔμβλημα, auch ἐμβλήθημα) die im Innern vor allem der Schalen eingesetzten — wogegen in der Reliefart kein Unterschied zu bestehen scheint, beide in Flach- und Hochrelief ausgeführt sein können. Es gab wohl Künstler, die Spezialisten für die eine oder andere Gattung waren, wie der *crustarius* Teukros (s. Bd. V A S. 1134 Nr. 6). Die *vasa crustata* gaben den *crustariae tabernae* (Paul. Fest. 53) den Namen. Poetische Bezeichnung ist *asper* (Verg. Aen. V 267. Ovid. met. XII 235. Iuv. 14, 62 — Gegensatz *levis*). Dagegen ist ἔκτυπος (seltener ἀπότυπος) allgemeiner Ausdruck für Reliefverzierung (häufig in griechischen Tempelinventaren φιάλη ἔκτυπος (ἐκτυπωτός) oder φιάλη ἔκτυπον ἔχουσα Ἥλιον oder dgl.; ebenso Diod. XVIII 26. Πρόστυπα ζῷα werden von Kallixeinos (Athen. V 199 E) im Gegensatz zu περιφανῆ ζῷα (auf den Gefäßrand aufgesetzte Rundfiguren) genannt. Selten ist *anaglyptus* (CIL X 6, 4. Plin. n. h. XXXIII 139. Mart. IV 39, 8). Die Figuren heißen ζῷα, ζῳδάρια, *signa, sigilla*. Ein Gefäß mit figürlichen Reliefs wird auch als ζωωτός bezeichnet (Syll. or. 214, 54). Die Figuren wurden auch zuweilen einzeln auf das Gefäß aufgesetzt (φιάλη ἐπάργυρος ἔκτυπα ζῷα ἔχουσα προσηλωμένα IG XI 2, 161 B 76), so daß sie leicht entfernt werden konnten (Cic. Verr. IV 21, 48 *sigillis avulsis*). Man konnte auch zusammenhängende Reliefs entfernen, da die *crustae* als eine zweite Wand das Gefäß umgaben, die *emblemata* besonders eingesetzt wurden. Bisweilen hat man den Grund um die Figuren des Reliefs ausgeschnitten (*interradere* Plin. XXXIII 140; fraglich ob das *argentum rasile* Vell. II 56, 2 hierher gehört) und diese durchbrochene Arbeit mit anderem Material hinterlegt (vgl. Compt. Rend. Petersburg 1872, pl. II 1/2: innen Glas).

Auch das Relief kann sowohl von außen nach innen über einer positiven Form oder umgekehrt in eine negative Form getrieben werden. Über erhaltene Formsteine, die aber eher zur Herstellung von Goldarbeiten gedient haben, vgl. Blümner Techn. 237 und Schreiber 277ff. Dem Treiben (vgl. Nachod Röm. Mitt. XXXIII 108) folgte die Nacharbeit, Ciselierung, Gravierung, das τορεύειν *caelare* im ursprünglichen Sinn, mit verschiedenen Instrumenten. Besonders feine Stücke waren, schon in griechischer Zeit, teilweise blattvergoldet. Vgl. u. S. 1761 (Parthenos). Ein ganz vergoldetes Relief ist ὑπάργυρον. Man hat auch Goldreliefs in Silbergefäße eingefügt (Sen. ep. V 3) und umgekehrt (Cic. Verr. IV 24, 54).

Im Innern erhielten die Reliefs, um ein Eindrücken zu verhindern, wohl meist eine Füllung, aus Harz oder Pech, aus Blei (Pernice 58. Berl. Winckelm.-Progr. 5, 9, 26) oder aus Gips (Goryt Solocha, Ebert Reallex. XII T. 84 b).

Feine toreutische Arbeit ist sehr empfindlich und vielfach kann man bei erhaltenen Stücken Abnutzungsspuren feststellen, die keinen besonders langen Gebrauch beweisen. Die *attritae caelaturae* (Plin. n. h. XXXIII 157), auf denen man kaum noch etwas erkennen konnte, waren allerdings alte klassische Werke. Öfter wird von Einschmelzen beschädigter Silbergefäße berichtet (IG VII 303, ca. 240 v. Chr. u. a.).

Neben dem Silber wird Gold für eigentlich toreutische Arbeit seltener verwendet, nicht allein wegen seiner Kostbarkeit; man hielt auch Silber für das geeignetere Material (vgl. Plin. n. h. XXXIII 154). Unter den erhaltenen getriebenen Arbeiten namentlich der klassischen Zeit sind solche aus Bronze häufiger als die aus Silber, nicht allein weil diese wegen des Materialwertes in stärkerem Maße wieder eingeschmolzen wurden; auch ursprünglich hat man, namentlich in Griechenland selbst, die Bronze für toreutische Arbeiten bescheidener Ansprüche, den Privatgebrauch, auch der Bessergestellten, wohl überwiegend verwendet (vgl. Athen. 231 bff.), aber eben als Ersatz für Silber, so vollendet uns manche Bronzearbeiten erscheinen. Namhafte Toreuten haben wohl nur ausnahmsweise Bronzearbeiten ausgeführt und signiert, wie Mys den Schild der

ehernen Athena. Die Bronze hat man gewiß vielfach in ihrer eigenen Materialwirkung gelassen, daneben aber Versilberung angewendet. Versilberte Bronze ist ἐπάργυρος.

Auch Tongefäße hat man versilbert, um den Eindruck von Silbergefäßen zu imitieren. Doch ist dies ziemlich selten geschehen wie bei den hellenistischen Vasen von Orvieto und Bolsena (Wieullmier Trés. de Tarente 82). Im übrigen hat die Keramik ja immer Metallformen nachgeahmt. Namentlich sind die Reliefvasen zum großen Teil in Anlehnung an Werke der T. geschaffen (Courby Les vases grecs à reliefs 1922) und zwar hat man entweder direkt Metall-, Silberreliefs abgeformt oder hat sie frei nachgebildet. Letzteres gilt wohl durchweg für archaische und teilweise für klassische Zeit. In der Regel hat man solche Gefäße durchaus als Tongefäße wirken lassen, in der attischen Keramik der Blütezeit sind die Reliefs bunt bemalt. Später erhalten sie den gleichen schwarzen, braunen oder roten (Sigillata-) Überzug oder die grüne oder braune Glasur wie die Gefäße selbst. Die Reliefkeramik ist, je weniger sie selbständig umbildet, desto wichtiger für Kenntnis der toreutischen Vorbilder.

Die Gefäßformen der T. decken sich zum Teil mit denen der Keramik, doch machen sich die verschiedenen Materialbedingungen geltend, die Keramik kann die Form, die Proportion usw. beliebig modifizieren, bleibt aber stark an die Töpferscheibe gebunden, sie kann andererseits die Gefäße aus Stücken in mannigfacher Weise zusammensetzen, Teile in Ton frei modellieren, muß aber bei frei abstehenden Teilen vorsichtig verfahren, darf die Wand nicht allzu schwach werden lassen — wenn man auch hier und da diese Grenzen überschritten hat

Die Literatur (namentlich Athenaeus) und die Inschriften (Inventare von Athen IG² II/III und Delos IG XI) überliefern uns eine große Anzahl Namen von Silbergefäßen, die nur zum Teil mit bestimmten Formen sicher zu verbinden sind; diese sind dann wieder oft nicht in toreutischen Originalen, sondern nur in Tonvasen erhalten. Die Namen haben wie die Formen im Lauf der Zeit sich verändert und die späteren Autoren, Scholiasten, Lexikographen waren sich oft über das Aussehen der bei Klassikern erwähnten Gefäße nicht mehr im klaren.

Für die einzelnen Formen ist auf die betreffenden Artikel zu verweisen. Nicht alle kommen für T. im engeren Sinne in Betracht: die Mehrzahl der Silbergefäße war wenigstens in griechischer Zeit glatt, wie sich aus den Tempelinventaren ergibt, obwohl die Zusätze λεῖος oder ἔκτυπος (Drexel Röm. Mitt. XXXVI/VII 44) nicht immer und nicht konsequent verwendet sind. Einzelne Formen waren für toreutische Verzierung bevorzugt, wie in griechischer Zeit die Phiale und Kylix für Emblemata, der Skyphos für Außenreliefs. Doch kann wohl ziemlich jede Form einmal Relief getragen haben, wie namentlich die Funde aus römischer Zeit zeigen.

Für den Kultus und namentlich für das Mahl werden Gefäße verschiedener Form zugleich und von den einzelnen Gattungen auch mehrere Exemplare benötigt. Es wäre anzunehmen, daß man schon früh sich bemühte, ein zusammengehöriges ‚Service‘ (σύνθεσις; o. Bd. IV A S. 1459, 52) einheitlich zu gestalten. Da aber nur einzelne Gefäßgattungen besonders künstlerisch ausgestaltet, toreutisch verziert zu sein pflegten, mußte man die Gefäße von verschiedenen Seiten beziehen. So sind uns keine solchen einheitlichen Service erhalten, nur einzelne Stücke pflegen sich zu entsprechen. Vor allem hat man seit der klassischen Zeit Paare von Gefäßen, namentlich von Bechern hergestellt (Pernice 58. Berl. Winck.-Progr. 19ff. mit Belegen), auch Doppelpaare (Drexel Röm. Mitt. XXXVI/VII 56), während von anderen Eßgefäßen, der Zahl der Klinen entsprechend, auch Dreisätze (Pernice Hildesh. Silberfund 11) erscheinen. Aus römischer Zeit (vgl. Gaz. Arch. IX 332ff.) kennen wir dann systematische Einteilung des Silbergeschirrs (*ministerium*) in *argentum potorium* und *escarium, balneare, viatorium* usw., Ausdrücke, um deren Definition sich die Juristen bemühen (Dig. 34, 2).

Zwischen Gefäßen und Rundskulpturen stehen die teilweise oder ganz figürlich gestalteten Gefäße: das Rhyton, Keras, konnte in doppelter Weise verziert sein: plastisch war die Mündung, Tierkopf, Protome oder dgl., Reliefs oder Gravierung trug der Körper. Προτομαί, die in den Inventaren erwähnt werden, sind zum Teil ähnlich den erhaltenen tönernen Kopfgefäßen usw. zu denken.

Außer Gefäßen tragen auch andere Geräte aus Silber zuweilen Reliefs, so die Spiegel (s. o. Bd. XI S. 29ff. unter κάτοπτρον), ferner Waffen, Helme, Panzer, Schilde, Pferdegeschirr, wenn auch das Silber naturgemäß nicht für wirkliche Kriegswaffen verwendbar war. Teilweise mit Silber, auch toreutischer Arbeit verziert, waren die Klinen (vgl. o. Bd. III S. 372. XI S. 848. Athen. Mitt. LVII 29). Auch selbständige Silberreliefs, als Votive, gibt es seit griechischer klassischer Zeit (τύποι IG² II/III 1487, 35. 1489, 1. 1527, 10ff. u. a.); ein vergoldetes πρόσωπον aus Silber ebd. 1526, 4; πίναξ ebd. 1400, 41).

Teils Reliefs, teils Rundskulpturen waren die Votivglieder, die Heilgöttern dargebracht wurden, gewiß oft von bescheidenem Kunstwert. Vgl. die Inschrift von Oropos IG VII 303 (πρόσωπον, χείρ, τιτθός, αἰδοῖον).

Auch Rundskulpturen aus Silber werden zur T. gerechnet. Während man bei der Bronze in der Rundplastik seit dem späteren 6. Jhdt. von der archaischen Technik des Treibens zum Guß überging und Treibarbeit nur noch für Zutaten und für Reliefs blieb, sind rundplastische Werke aus Silber auch später wohl vielfach durch Treiben hergestellt worden. Daneben wird allerdings, wie die erhaltenen Silberstatuetten beweisen, auch hier der Guß viel verwendet. Aber auch die gegossenen Silberarbeiten scheint man unter T. mitbegriffen zu haben.

Große Silberstatuen sind in der Regel als Prunkstücke hergestellt worden, der Metallwert war die Hauptsache. Dagegen spielten bei kleineren Werken auch die Vorzüge, die das Material mit seiner besonderen Bildsamkeit, seinem Glanz, vor der Bronze hatte, mit. Natürlich wird gerade bei größeren Figuren das Silber oft durch versilbertes geringeres Material ersetzt.

Darstellungen. Fast unbeschränkt ist

der Kreis der Gegenstände, die der Toreut darstellt. Ein großer Teil der Gefäße ist nur mit Ornament versehen, das die allgemeine Entwicklung des griechischen Ornaments mitmacht, wenn auch die Technik zu besonderen Bildungen führt, von der späteren klassischen Zeit an das Ranken- und Blütenornament besonders fein und plastisch von der Fläche sich lösend ausgestaltet wird. Das Pflanzenornament wird früh (zuerst Amphora von Nikopol S. 1763, aber wie bei den Tonvasen schon für die archaische Zeit vorauszusetzen) durch Vögel belebt. Vögel und andere Tiere sind dann, gewiß nach klassischen Vorbildern, in der römischen T. besonders beliebt.

Von den Bildern mit menschlichen Figuren hat ein Teil besondere, deutliche Beziehungen zum Zweck des Gefäßes, andere, die vorhanden waren, bleiben uns verborgen. Einmal sind die Gefäße, die für den Kultus bestimmt waren, mit Bildern von Gottheiten geschmückt, wie in griechischer Zeit eine Phiale mit Helioskopf (die natürlich trotzdem dem Apollon geweiht werden konnte, Inventare v. Delos) oder eine Kylix mit Selene (Arch. Jahrb. XLV T. 9), später galloromische Gefäße (s. u. S. 1770) mit Mercurbildern. Die Verwendung der Schalen usw. bei Opfer und Spende des Agons führte zur Darstellung der Nike (mit Wagen, del. Invent.) oder des Wagenrennens (Arch. Jahrb. XLV T. 8) und anderer Agone.

Im weiteren Sinne galten, wie allgemein in griechischer Kunst, alle Darstellungen des Mythus als geeigneter Schmuck für Weihungen, wobei noch besondere Beziehungen auf die Gottheit oder den Weihenden vorliegen konnten, vielfach der Künstler diesen Zusammenhang nur zum Anlaß nahm, irgendeine Sage zu erzählen. Später tritt an die Stelle des religiösen, mythologischen Interesses das literarische. Die Darstellungen wollen bestimmte Dichtwerke ‚illustrieren‘. *Scyphi Homerici* hat Nero zwei Becher nach ihren Darstellungen genannt (Suet. Nero 47), ob die Bezeichnung alt und üblich war, ist fraglich, wir dürfen aber annehmen, daß die toreutischen Vorbilder der ‚homerischen Becher‘ aus Ton (Robert 50. Berl. Winckelm.-Progr. 1ff. Courby Vases à reliefs 280ff.) schon im Anfang der hellenistischen Zeit begannen. Die γραμματικὰ ἐκπώματα (Athen. XI 465 d) waren wohl nur mit (zum Teil eingelegten) Inschriften versehen. Eine fortlaufende Illustrierung konnte auf ein Paar von Gefäßen oder auf mehrere verteilt werden, wie z. B. die Taten des Herakles auf den Bechern der Casa di Menandro (S. 1769, Maiuri T. 25—30).

Auch Dichter selbst werden dargestellt, wie Homer (Neapel Guida 1879), ebenso andere Literaten wie Konon und Arat (?), Verg. Ecl. 3, 36ff. Porträts von Lebenden begegnen seit der hellenistischen Zeit (vgl. u. S. 1766). Nach Cic. divin. I 36, 79 hat Pasiteles (s. u. S. 1769) die Geschichte des Roscius, der als Kind von einer Schlange umstrickt wurde, in Silber gebildet (Bulle Festschr. Loeb 38). Im Schatz von Boscoreale waren zwei Schalen mit Porträtbüsten, die den Besitzer und seine Frau darstellen mögen (Mon. Piot V Taf. 2).

Auch eigentlich historische Darstellungen wird es schon in griechischer oder wenigstens in hellenistischer Zeit in der T. gegeben haben. Aus römischer Zeit ist das Becherpaar von Boscoreale mit den historisch-repräsentativen Darstellungen des Augustus und Tiberius erhalten (Mon. Piot V Taf. 31—36).

Den historischen Bildern schließen sich die Schilderungen des täglichen Lebens der Skythen an, die Griechen für ihre skythischen Auftraggeber angefertigt haben (u. S. 1763) und wie sie ähnlich auch für die Griechen wohl aus ‚ethnologischem‘ Interesse gebildet worden sind. In hellenistischer Zeit beginnt dann die Darstellung des Lebens der kleinen Leute aus dem eigenen Volk. Vgl. die Becher der Casa di Menandro, Maiuri 1/2.

Die wichtigsten Bilder aber sind naturgemäß die, die mit der hauptsächlichsten Verwendung der Gefäße zusammenhängen, die Bilder aus dem Kreis des Dionysos und weiter der Aphrodite. Beispiele aufzuführen erübrigt sich (Mythen des Dionysos: C. di Menandro 9—10). Besonderer Art sind die Becher der Casa di Menandro mit der Geschichte von Ares und Aphrodite (Maiuri 5—6). Daß es auch sehr laszive Darstellungen gab, ist verständlich. Plin. n. h. XIV 140 ereifert sich über die *vasa adulterina caelata*. Auch bei Athen. XI 781 e hat man keine Veranlassung, διὰ σπονδῆς εἶχον οἱ ἀρχαῖοι ἀκόλαστον ἱστορίαν in ἐγκόλαπτον zu ändern, zumal die Stelle nur im offenbar stark verkürzten Exzerpt erhalten ist. Kimon (s. o. Bd. XI S. 455 Nr. 11) und Athenokles (Bd. II S. 2049 Nr. 6) waren für solche Bilder bekannt. Ein Becher römischer Zeit mit obszönen, päderastischen Darstellungen befand sich in Sammlung Warren.

Nähere Beziehung zum Lebensgenuß beim Gelage haben auch die Darstellungen von Totengerippen (vgl. Zahn Amtl. Berl. Berl. XXXV 295ff.; 81. Berl. Winckelm.-Progr.), die in der T. häufig gewesen sein müssen. Erhalten ist das Becherpaar von Boscoreale, wo gleichsam in Parodie der Darstellungen berühmter Männer die Skelette von Dichtern und Philosophen auftreten (Mon. Piot V Taf. 7/8).

Geschichtliche Entwicklung. Früher als auf griechischem Boden sind Gold und Silber im Orient und in Ägypten verwendet und künstlerisch verarbeitet worden. Eine zusammenhängende Geschichte der orientalischen und ägyptischen T. ist hier nicht zu geben, überhaupt kaum zu rekonstruieren: zwischen zufällig Bewahrtem klaffen große Lücken. Die Königsgräber von Ur (Wooley Ur Excavations II) enthalten toreutische Arbeiten, die Goldhaube des Königs (Ebert XIV Taf. 14) und eine Silberschale mit Reliefs, Wildziegen auf Felsen (Wooley Taf. 167 b), andere, nur mit Riefen verzierte Silbergefäße (Ebert a. O.), ein Bootsmodell aus Silber (ebd. Taf. 169 a). Die Silbervase des Entemena (Ebert I Taf. 5. L. Curtius Antike Kunst I 220) hat nur gravierte Darstellungen. Auch toreutische Rundfiguren kennt der Orient; aus Silber den Stier von Zügelhalter und den Antilopenkopf aus Ur (Wooley Taf. 167 a. 168), aus Elektron eine Statuette aus Susa (Ebert III Taf. 2). Orientalisch, nicht ägyptisch, sind auch meist die Silberarbeiten (Löwe, Schalen mit einfachem Ornament) aus dem Schatz im Tempel Senwosret I, der unter Amenemhet II. vergraben worden ist (Ill. London News CLXXXVIII 1936, 682f.).

In Ägypten (Schäfer-Moeller Mitt. a. d. Äg. Samml. d. K. Mus. Berl. I 1910) ist das ältere, bevorzugte Edelmetall das Gold, die Goldschmiedearbeit höher entwickelt als die T. in Silber. Besonders reich an toreutischen Arbeiten ist das Grab des Tut-ench-amun (Carter-Mace Tut-ench-amun, Lpz. 1924ff.): zu nennen sind aus Silber ein Gefäß in Form eines Granatapfels, nur mit graviertem Ornament verziert, eine gegossene Statuette des Königs (Ebert Reallex. XII 161), aus getriebenem Gold die Maske des Königs und eine Anzahl Reliefs an Schrein, Wagen, Wedeln, Bogenkasten, Dolchscheide, zum Teil mit reichen figürlichen Darstellungen, eine Statuette aus massivem Gold. Als Ersatz für Gold dient vergoldeter Stuck. Aus der XVIII.—XIX. Dynastie stammen Silber- (und Bronze-) Gefäße, teils graviert, teils mit getriebenen und nachgravierten Reliefs, Vorbilder der ‚phoinikisch-cyprischen' Gefäße (s. u.). Spät (XXVI. Dynastie?) sind die gerippten, einfach dekorierten Silberschalen von Mendes (Flinders Petrie Arts and Crafts of Ancient Egypt Abb. 108).

Die Stücke aus dem Grab Tut-ench-amuns sind jünger als die Arbeiten der kretischen Blütezeit. Die kretische T. hat, direkt und indirekt, auf die ägyptische eingewirkt, wie wir ja in Fremdvölkerdarstellungen kretische Gefäße oder Nachahmungen von solchen als Tribute finden (Bossert Alt-Kreta Abb. 333ff.). Zur kretisch-mykenischen T. vgl. Karo o. Bd. XI S. 1779 und Suppl.-Bd. VI S. 596. Das Silber hat hier größere Bedeutung, die noch mehr hervortreten würde, wenn nicht infolge der geringeren Haltbarkeit des Materials weniger Stücke und diese in viel schlechterem Zustande erhalten wären als von Gold. Man scheint sogar Silber als geeigneter für getriebenes Relief gehalten zu haben: wiederholt findet man Goldgefäße, die außen mit Silberreliefs verkleidet sind. Die wichtigsten Silbergefäße sind das Rhyton mit der Stadtbelagerung und die Kriegervase von Mykenai und die beiden Jagdbecher von Dendra (A. W. Persson The royal tombs at D. pl. XVI/XVII). Anderer Art, ohne Relief, sind die Silberbecher mit Goldeinlagen von Mykenai (Bossert Altkreta 282—285; Pflanzen und bärtige Köpfe) und Dendra (Persson pl. XIIff.: Stierköpfe). Daneben stehen aber auch hervorragende toreutische Arbeiten in Gold wie die Becher von Vaphio und die Tasse von Dendra (Persson pl. IXff.). Einen Ersatz für die Edelmetallgefäße bilden die (ursprünglich vergoldeten? Ann. Brit. School Athens Suppl. P. I 136, Palaikastro; dagegen K. Müller Arch. Jahrb. XXX 263) Reliefgefäße aus Steatit. Von rundplastischen toreutischen Arbeiten sind zu nennen der silberne Hirsch aus dem 4. Schachtgrab (Ebert Reallex. III Taf. 127. Bossert 257), der silberne Stierkopf (Bossert 255) und der goldene Löwenkopf von Mykenai (Bossert 256).

Von der mykenischen T. führt kein direkter Weg zur archaisch-griechischen. Zwischen beiden steht die phoinikische. Die phoinikischen Silber- (und Bronze-) Gefäße (v. Bissing Arch. Jahrb. XIII 34. XXV 193. Poulsen Der Orient u. die frühgriechische Kunst 6ff. Karo Athen. Mitt. XLV 125. Myres Hell. Journ. LIII 25), Schalen, Kessel mit meist gravierten Darstellungen, sind Fortsetzung der ägyptischen des Neuen Reichs (s. o.). In Phoinikien-Syrien werden die vorderasiatischen Elemente, die schon ins Ägyptische eingedrungen waren, teilweise verstärkt, alte Motive ohne Sinnverständnis weitergegeben, auch neue Typen und Geschichten dargestellt. Die Gefäße sind weit verbreitet, in Kypros (wo vielleicht einige auch hergestellt sind), Griechenland, Italien. Diese exportierten Stücke gehören meist dem 7. Jhdt. an. Phoinikisch oder phoinikisch beeinflußt ist die silberne vergoldete Gürtelschnalle von Aliseda (Spanien) mit eingepreßten Darstellungen (Ebert I Taf. 28).

Orientalischer Einfluß zeigt sich stark in der frühgriechischen T., die mit Arbeiten in Bronze beginnt. Am stärksten tritt das Orientalische bei den kretischen Schilden usw. (Kunze Kretische Bronzereliefs) hervor, die wohl erst dem 7. Jhdt. angehören (die Datierung muß mit eingehenderer Vergleichung der assyrischen Vorbilder nachgeprüft werden). Vom späteren 7. Jhdt. entwickelt sich dann in Griechenland eine reiche Produktion von getriebenen Bronzearbeiten, großen Statuen (wie der Zeus Hypatos des Klearchos, s. o. Bd. XI S. 584 Nr. 5, wohl auch der Koloß des Apollon von Amyklai Paus. III 19, 2), Geräteverzierungen und sonstigen Reliefs. Bezeichnend ist, daß man bei größeren Stücken, wie den Greifenköpfen der Bronzekessel, vom Treiben zum Gießen übergeht (Furtwängler Ausgr. v. Olympia IV 119), wie überhaupt die Ausbildung des Hohlgusses im Lauf des 6. Jhdts. die Treibarbeit zurückdrängt. So mag die Athena Chalkioikos des Gitiades (s. o. Bd. VII S. 1371) schon Erzguß gewesen sein — obwohl uns das nicht ausdrücklich gesagt wird —, die Erzreliefs in ihrem Tempel dagegen wird man sich getrieben vorstellen, wie uns auch größere getriebene Reliefs aus Sparta erhalten sind (vgl. o. Bd. III A S. 1526, 63). Unter den kleineren figürlichen Bronzereliefs sind namentlich zu nennen die Beschläge von Schildhandhaben (v. Massow Athen. Mitt. XLI 106) und Spiegelgriffe (Furtwängler Kl. Schr. I 422) der ‚argivisch-korinthischen' Gattung. Bei Bronzegefäßen beschränkt sich die Verzierung der Vase selbst meist auf gravierte Ornamente (Zungenmuster': Neugebauer Röm. Mitt. XXXVIII/XXXIX 341ff.), figürlich verziert sind die gegossenen Henkel. Auch die Figuren am Hals der Kratere von Trebenischte (Filow Nekropole v. Tr. Taf. 7ff. Vulic Österr. Jahresh. XXVII 19ff.) sind gegossen.

In Edelmetall sind meist nur kleinere, nicht eigentlich toreutische Arbeiten erhalten. Von Silbergefäßen — nur ornamental verziert — sind zu nennen der Kantharos von Kamiros (Arch. Jahrb. XLIV 211), zwei Omphalos-Schalen in Berlin (Röm. Mitt. XXXVIII/IX 363), der Aryballos von Leontinoi (59. Berl. Winckelm.-Progr. 30. Jacobsthal Bronzeschnabelkannen 54), die Schale von Ithaka (Jacobsthal 99), ein Becher und ein Trichter von Trebenischte (Österr. Jahresh. XXVII 11ff.). Ebendaher stammt ein vergoldetes Silberplättchen mit Sphinx und Löwe, vielleicht von einem Spiegel. Silberne Fibeln, graviert: Hampe Frühe griech. Sagenbilder 2. Nachahmung archaischer toreutischer Arbeiten ist der Silberspiegel von Kelermes (Ebert VI Taf. 81). Ob der silberne Krater des Glaukos von Chios (s. o. Bd. VII

S. 1421 Nr. 46) wie sein eiserner Untersatz figürlich verziert war, wissen wir nicht.

Auch rundplastische Werke aus Edelmetall hat es in archaischer Zeit gegeben. Berühmt war der goldene ‚Koloß' der Kypseliden (s. o. Bd. XII S. 121, 5. v. Massow Athen. Mitt. XLI 15; Koloß nicht kolossal in unserem Sinn: v. Wilamowitz Abh. Akad. Berl. 1925, 5, 39). So wird man auch Silberstatuen in Treibarbeit hergestellt haben. Erhalten sind aus Silber Statuetten, so ein Krieger von Chios (Ἀρχ. Δελτ. II 209), eine Hand mit Vogel, Rest von Statuette der ephesischen Artemis (Hogarth Excavations at Ephesos 117 pl. XI 1), ein Frauenköpfchen aus Sammlung Loeb in München.

Das Bild der archaisch-griechischen T. müssen wir uns ergänzen durch die reicheren Funde in Italien, wo aber griechischer Import, griechisch-italische Arbeit und etruskisch-italische Nachahmung noch weniger sicher zu scheiden sind als in der Keramik. Noch aus dem 7. Jhdt. stammen die noch stark von phoinikischer Kunst abhängigen durchbrochenen Silberreliefs der ‚Cista' Castellani im Conservatorenpalast, Stuart Jones Catal. 196 Taf. 77. Sonst herrscht auch in Italien unter dem Erhaltenen die Bronze vor. Hauptstücke sind die Wagenbeschläge usw. von Perugia (Petersen Röm. Mitt. IX 253ff. Furtwängler bei Brunn-Bruckmann Denkmäler 588f.), der Wagen von Monteleone in New York (Furtwängler 586f.) und die Dreifüße Loeb in München (Zahn bei Brunn-Bruckmann; vgl. noch Minto Mon. d. Lincei XXVIII 253). Aus Perugia sind auch Silberreliefs, Tierkämpfe, Reiter und durchbrochene Ornamente (Röm. Mitt. IX 313. Antike Denkm. II 14. Brit. Mus. Cat. of Silver Plate 2—4). Ausgesprochener etruskisch ist die nur gravierte Silber-Situla des Plicasnas von Chiusi (Milani Mus. arch. di Firenze 130 Tav. XIX).

Wie die Keramik, so hat wohl auch die griechische T. schon in archaischer Zeit für den Export nach den reichen Barbarenländern gearbeitet. Griechische Arbeiten, die von Barbaren erworben oder eigens für sie gearbeitet, oder Arbeiten, die von Barbaren und Halbbarbaren im Anschluß an griechische Vorbilder angefertigt worden sind, bilden die Hauptquelle für unsere Anschauung von griechisch-klassischer T. Vor allem haben uns die skythischen Gräber Südrußlands solche Arbeiten bewahrt (vgl. u.). Im Mutterlande waren gewiß die Hauptaufträge nicht für privaten Gebrauch, sondern für Anatheme, für die Benutzung im Kultus. Über die Seltenheit der Edelmetallgefäße in klassischer Zeit vgl. Athen. VI 231 b ff.

Toreutische Arbeit im weiteren Sinne war in großem Umfang bei Herstellung der kostbaren Goldelfenbeinbilder verwendet. Darum wohl wird auch Pheidias, der Schöpfer des olympischen Zeus und der Parthenos, unter den Toreuten genannt (Plin. n. h. XXXIV 54f.; vgl. o. S. 1751). Insbesondere gehören hierher die Reliefs an Basen, Schemel, Schild usw. Über die Technik im einzelnen erfahren wir wenig. Das Gorgoneion vom Schild der Parthenos wird in Übergabeurkunden (IG^2 II/III 1388 usw.) als χρυσοῦν ὑπάργυρον bezeichnet, als ἐπίχρυσον ein Helm von der Basis, der sich losgelöst hatte (IG^2 II/III 1455 usw.). Man wird also als Material für die Reliefs vergoldetes Silber anzunehmen haben, das man natürlich nicht wegen der geringeren Kosten wählte, sondern weil man es für geeigneter hielt. Die Schildreliefs an der großen ehernen Athena des Pheidias hat Mys (s. u.) ausgeführt. Wir dürfen annehmen, daß Pheidias (s. d.) wohl auch selbständige toreutische Arbeiten, Gefäße und Geräte verfertigt hat (vgl. u. Z. 57), wie auch andere Künstler der klassischen Zeit als Toreuten genannt werden: schon vor Pheidias beginnt die Reihe der in der Literatur genannten Toreuten mit Kalamis (s. o. Bd. X S. 2536), der wahrscheinlich mit dem Erzgießer identisch ist, und Myron (s. o. Bd. XVI S. 1127, 22), dessen Sohn Lykios ebenfalls Toreut war (s. o. Bd. XIII S. 2294, 30). Polyklet (s. d.) wird vielleicht nur wegen der Goldelfenbeinstatue der Hera als Meister der T. (Plin. n. h. XXXIV 55) bezeichnet. Jüngerer Zeitgenosse des Pheidias war Mys (s. o. Bd. XVI S. 1185 Nr. 6), anscheinend wesentlich ausführender Künstler, der nach Zeichnungen des Parrhasios arbeitete. Von sonstigen literarisch erwähnten Toreuten (vgl. die betr. Artikel) könnte Mentor (s. o. Bd. XV S. 965 Nr. 6) noch dem 5. Jhdt. angehören. Toreutische Arbeiten mit Künstlersignaturen sind aus dieser Zeit nicht erhalten.

Unter den erhaltenen Arbeiten des 5. Jhdts. sind einige Schalen mit gravierten Darstellungen, im Barbarenland, Skythien und Thrakien (Duvanlii), gefunden (Schefold Röm. Mitt. XLVI 119ff. Filow Die Grabhügelnekropole bei D.), die in der Zeichnung attischen rf. Vasen nahestehen, ohne daß damit attischer Ursprung gesichert wäre. Sie gehen von frühklassischer Zeit, vielleicht noch vor 450 (Compt. Rend., Petersburg 1881, Taf. 1, 1) über die Stufe des Penthesileameisters (ebd. 5, etwas jünger 3) und die Zeit um 430 (Arch. Jahrb. XLV 287 T. 8) bis in die letzten Jahrzehnte (Stufe der ‚Dreifigurenreliefs', die keineswegs sicher attisch sind: Röm. Mitt. XLVI 119 und Arch. Jahrb. XLV Taf. 9). Gleichzeitig, weniger fein ist der einhenklige Becher von Solocha (Ebert XII Taf. 84. Rev. archéol. XXIII 1914 pl. 9). Graviert sind auch die Ornamente am Rhyton mit Pferdeprotome von Duvanlii (Arch. Jahrb. XLV Taf. 10). Daß Attika ein Hauptsitz toreutischer Arbeit war, dürfen wir nach der sonstigen Bedeutung der attischen Kunst und nach der reichen Silberausbeute des Landes annehmen.

Für die verlorenen Originale können nicht wie bei der Plastik spätere Kopien eintreten, obwohl wir hören, daß solche hergestellt worden sind (Plin. n. h. XXXIV 47, vgl. u. S. 1772). Eine Tonform für Aphrodite (oder Helena) und Eros, für das Relief einer Helmwange, vielleicht aus Silber, ist von einem toreutischen Original, das Pheidias, den Parthenonskulpturen nahesteht, abgenommen (Rodenwaldt Arch. Jahrb. XLI 191ff.). Auch unter den ‚neuattischen' Marmorreliefs, die ja zum Teil Gefäße schmücken, die klassischen Metallvasen nachgebildet sind, mögen Kopien nach Werken klassischer T. sein (Hauser Neuattische Reliefs 121ff.). Dagegen ist unter den erhaltenen Silberreliefs römischer Zeit keines, das man als genaue Kopie eines klassischen Werks bezeichnen könnte.

Die meisten Werke griechischer T., die auf

uns gekommen sind, gehören erst dem 4. Jhdt. an. Wie in der ganzen griechischen Kunst wird auch in der T. ein Unterschied bestanden haben zwischen den Werken der eigentlichen ‚Meister', die ihre jeweilige Heimat gewiß nicht verleugneten, aber doch an sie weniger gebunden waren und den Erzeugnissen lokaler Werkstätten mit handwerklicher Tradition, weitergegebenen Conventionen, Manieren, Typen und Figurenschemata. In diesen lokalen Werkstätten werden zum Teil schon in archaischer Zeit besondere Formen ausgebildet, die dann auch auswärts nachgeahmt werden. So erscheinen in den inschriftlichen Schatzverzeichnissen Gefäße, die als Κορινθία, Ῥοδιακή, Τηιουργής, Χιουργής usw. bezeichnet werden, nicht immer an dem betreffenden Ort hergestellt sein müssen. In den Schatzverzeichnissen werden auch bisweilen Toreuten genannt, so in Athen die Verfertiger der 321/20 neu hergestellten Hydrien Diomedon, Nikokrates, Archephron (IG^2 II/III 1468 usw.), die aber keine selbständigen Künstler gewesen sein müssen: die Hydrien waren wohl unverziert.

Unter den erhaltenen Stücken können wir lokale Werkstätten bis jetzt kaum scheiden — eher vielleicht noch auf dem Gebiete der Bronze- als auf dem der Silberarbeit.

Am ehesten scheint es möglich, die für die Barbaren im Hinterland der pontischen Kolonien arbeitenden, wenn auch nicht sicher zu lokalisierenden Werkstätten auszuscheiden. Die attischen Tonvasen zeigen, daß man auch in Athen Gefäße für den Geschmack der Barbaren mit entsprechenden Darstellungen angefertigt hat. Selbst barbarische Vasen- und Gerätformen kann man im Mutterlande mit Rücksicht auf den Export nachgeahmt haben. Doch zeigen eine Reihe von Darstellungen auf den toreutischen Arbeiten aus Südrußland eine derartig intime Kenntnis der Skythen und ihrer Sitten, daß man unmittelbare Beobachtung annehmen muß. Wir können also von einer pontisch-griechischen T. sprechen, die in den Händen von Griechen, hier und da von Barbaren lag. Silber ist das bevorzugte Material, doch wird verhältnismäßig viel Gold und Elektron verwendet. Von Vasenformen sind charakteristisch, zum Teil wohl einheimischen Formen nachgebildet: henkellose kugelige Becher mit abgesetztem Hals (Ebert Reallex. XII Taf. 83. XIV Taf. 52. Reinach Rép. de Rel. III 504); Vorstufe die Becher von Maikop (Rostovtzeff Iranians and Greeks pl. III; Ebert 7 Taf. 217/18); mit Mündungswulst ebd. III Taf. 154. Flasche Ebert IX Taf. 18. Ferner tiefe Schalen mit Griffen (Ebert XIV Taf. 3 u. 83; vgl. XIII Taf. 82 c, flacher, aus Holz mit Goldplattierung). Bei den Barbaren beliebt, aber allgemein griechisch ist das Rhyton (Ebert VI Taf. 64. XIV Taf. 15 [Reliefs Gold, noch 5. Jhdt.]. XIII Taf. 29 A [barbarisierend], vgl. u.). Häufig ist auch die Omphalosschale (s. u.). Für sich steht die Amphora von Nikopol (Certomlyk; Antike Denkmäler IV 44—46. Ebert II Taf. 154/55), eines der bedeutendsten erhaltenen Werke antiker T. Unter den Waffen sind namentlich die skythischen Köcher, die Goryte, toreutisch verziert, in Gold (Ebert II Taf. 153) und Silber (Ebert XII Taf. 84 b), ferner Schmuckplatten von Panzern (Compt. Rend., Petersburg 1876, Taf. 4, 1—3. 1877 Taf. 3, 6), Schwertgriffe (Compt. Rend., Petersburg 1877, Taf. I 1) u. a. Die Darstellungen dieser pontischen T. sind zum Teil aus dem Leben der Skythen genommen. Daran schließen sich die Pferdebilder (Reinach Rép. de rel. III 507, 3. 508, 1—3) an. Auch Enten u. dgl. kommen öfter vor (Reinach 504). Daneben gibt es rein griechische Bilder, wie auf dem goldenen Goryten (s. o.). Auch anderswo wird man an der Grenze des Barbarenlandes Werkstätten, die für die Barbaren arbeiteten, annehmen können, wie etwa in Amphipolis für Thrakien (Filow Röm. Mitt. XXXII 38ff.).

Der Export nach dem Barbarenland hat sicher auch zur Blüte der großgriechisch-sizilischen T. beigetragen, deren Zentrum Tarent war. Die Tarentiner T. ist uns relativ gut bekannt. Wir können sie vom Ende des 5. Jhdts. bis in den Anfang des 3. verfolgen, allerdings vielfach nicht in Originalen, sondern in italisch-barbarischen Arbeiten, in Nachahmungen aus anderm Material, Ton usw. Sie hat wie die ganze Tarentiner Kunst einen ausgesprochenen Charakter, eine Werkstattradition, auch namhafte, signierende Meister, steht aber doch unter fortdauerndem Einfluß der Kunst des Mutterlandes, namentlich der Peloponnes, von der sie ihren Ausgang nimmt. Daher stammt in der ersten Phase, um 400 (vgl. dazu Rumpf Röm. Mitt. XXXVIII/IX 451. Sieveking Münchn. Jahrb. d. bild. Kunst XII 117; N. F. 3, H. 2/3) die schwere Proportion, die Gewandbehandlung usw. Das Hauptstück dieser Stufe ist das Rhyton aus Tarent in Triest (Österr. Jahresh. V Taf. I) von kräftig-derbem Stil; ähnlich das aus dem Kul-Oba in Skythien (Österr. Jahresh. V Taf. II), das tarentinische Arbeit oder Nachahmung einer solchen ist. Die Tarentiner T. hat offenbar ein weites Absatzgebiet gehabt. Tarentinisch sind auch vielleicht die Embleme von Nihawand in Persien (Zahn Festschr. Loeb 131ff.), die aber schon um 350 zu datieren sind, der Kunst des Skopas nahestehen.

Der Spätzeit der Tarentiner T. um 300 gehört der Schatz von Tarent in Paris (Wuilleumier Le trésor de T., 1930, mit ausführlicher Behandlung aller Probleme der Tarentiner T. an; darunter die Pyxis mit Signatur des Nikon [s. o. Bd. XVII S. 508]) an und die mitgefundene oder jedenfalls gleichzeitige Schale in Bari (Ant. Denkm. III Taf. 25/26. Nachod Röm. Mitt. XXXIII 103). Diese Stufe ist gekennzeichnet durch elegante Formen, reiche Ornamentik, Einfluß des lysippischen Stils. Arbeiten tarentiner T. sind wohl auch in Marmorgefäßen ‚neuattischer' Art nachgebildet, so in den Kratern mit Darstellung der Lykurg-Sage (Vatikan, Helbig Führer^3 333; Florenz, Corsini, Dütschke 283; vgl. Neugebauer Arch. Anz. 1928, 208). Aus Sizilien (Himera oder Katana) ist ein Silberfund in Berlin, mit wenig figürlicher Dekoration (Stephanos f. Th. Wiegand 14 Taf. 9/10). Den Reichtum Siziliens an toreutischen Arbeiten zeigen die Verrinen Ciceros, der auch von einheimischen Werkstätten (IV 21, 46) spricht. Drei φιάλαι ἔκτυποι, Weihung von Tauromenion in Delos: IG XI 2, 161, 100. Akragas s. u.

Die von Unteritalien abhängige mittelitalisch-etruskische Kunst der klassischen Zeit hat nur

wenige figürlich verzierte Silberarbeiten hinterlassen. Ein silberner Reliefspiegel wie Österr. Jahresh. XXVII 159 (Noll, vgl. XXIX, Beibl. 203) ist eine Ausnahme, nur kostbarere Wiederholung eines für Bronze geschaffenen Typus.

Unter den nicht genauer zu lokalisierenden Silbergefäßen klassischer Zeit ist die nach den Tempelinventaren häufigste Form die Phiale (s. d.; mit Omphalos; daraus entwickelt die ‚Eierschale': Stephanos f. Wiegand 14) in einer Reihe meist nur ornamental verzierter Exemplare aus Südrußland, erhalten (Izvest. Arch. Komm. 1, 1902, 98: Schlange, Hirschköpfe, Weihung an Apollon Hegemon in Phasis; Compt. Rend., Petersb. 1876, Taf. IV 9, Silensmasken; Gaz. arch. XII Taf. 21, Flügelprotomen). Barbarisch ist die Goldschale von Solocha (Ebert IV Taf. 85). Dagegen sind keine Beispiele der nach der Literatur bei den berühmten Toreuten bevorzugten Form des Skyphos (o. Bd. III A S. 688) erhalten. Eine Kylix mit (zugehörigem?) Emblema, Helios, enthielt ein Fund von Kertsch (Ant. du Bosph. Cimmérien Taf. 37, 5. 38, 1, 3—5), vom Ende des 4. Jhdts., dazu zwei Amphoren mit Weinranken und ein Deckelgefäß. Von den Rhyta (s. o. S. 1763) ist noch das in Sofia (Österr. Jahresh. V 123) zu nennen, schon frühhellenistisch, mit Satyrn, die an neuattische Typen erinnern: wieder ein Hinweis auf den Zusammenhang der neuattischen Kunst mit der T. Ein Gefäß in Form eines Stierkopfs weiht Amyntas (wohl Nr. 20, o. Bd. I S. 2007) nach Delos (ca. 314—312 v. Chr., IG XI 2, 135 usw.). — Zuweilen finden sich losgelöste Emblemata, so das kleine von Galaxidi (Gaz. arch. 1879 Taf. 19, 2. Arch. Jahrb. XXVI 111; Geburt der Aphrodite). Tonabdruck eines Silberreliefs (vgl. o.), könnte das Fragment vom Philopappos (Matz Annali dell' Ist. 43 tav. R) sein, mit Figuren lysippischen Stils.

Von Geräten sind die Klappspiegel zu nennen, die figürliche Reliefs zu tragen pflegen (vgl. Züchner Arch. Jahrb. Erg.-Heft XIII). Die meisten sind aus Bronze, doch gibt es einige Stücke aus Silber (Tarent: Brit. Mus. Cat. of Silver Plate 71; Thessalien, Demetrias, wohl erst 3. Jhdt. Arvanitopullos Polemon I 7).

Rundplastische Werke aus Silber werden zuweilen in Inventaren genannt: so eine Eule in Athen IG^2 II/III 1456, 29 (341/40 v. Chr.), ein Adler in Delos (Bull. hell. XV 118, 364; später als alt und zerbrochen bezeichnet: IG XI 2, 1161 B 12).

Von der klassischen, zum Teil schon von der archaischen griechischen T. abhängig ist die persisch-iranische, die natürlich auch altorientalisches Erbe übernommen hat. Vgl. den aus verschiedenartigen Stücken bestehenden ‚Schatz von Oxus' (Dalton The treasure of the Oxus^2. Ebert IX Taf. 242—244), das Rhyton von Erzingan (Sarre Kunst des alten Persiens Taf. 47. Ebert XI Taf. 29). Persisch wohl auch das Rhyton aus dem Kurgan der ‚7 Brüder' (Ebert XII Taf. 18 A). Besondere Prachtstücke rundplastischer Silberarbeit sind die geflügelten Steinböcke, Henkel einer Amphora, aus Armenien (Reste des Gefäßes mit Ornament erhalten) in Berlin und Paris (Sarre zu Taf. 49) aus dem späteren 5. Jhdt. Persische Motive wurden wohl auch wieder von der griechischen T. übernommen. Vgl. die φιάλη ἔκτυπα ἔχουσα Περσῶν πρόσωπα Delos, IG XI 2, 161 B 115. Man hat in Griechenland auch Werke barbarischer T. geschätzt, vgl. die goldene κύλιξ βαρβαρική, mit der Harpalos den Demosthenes bestechen wollte, bei der nicht nur der Materialwert, sondern auch τορεία und εἶδος geschätzt wurden (Plut. Demosth. 25), und die von Kleon geweihte φιάλη χαλκοχρὰς βαρβαρική IG^2 II/III 1425, 91. Ob die sechs φιάλαι Αἰθιοπίδες im Schatz der Athena IG^2 II/III 1425, 25 (368/67) fremde Arbeit oder nur Arbeit nach fremdem Muster waren, ist fraglich. Vgl. die mit Aithiopenfiguren verzierte Schale, die die Nemesis des Agorakritos hielt (Paus. I 33, 3).

In hellenistischer Zeit wächst die Bedeutung der griechischen T. außerordentlich. Der Luxus steigt, der Geschmack wendet sich von den bemalten Tongefäßen zu Reliefgefäßen, die für die oberen Schichten in Metall, meist Silber, hergestellt werden. Der Prunk der Fürstenhöfe erfordert eine große Anzahl von Geschirr und Gerät aus Edelmetall. Die Diadochen treten an Stelle der Barbarenfürsten als Hauptabnehmer der toreutischen Werkstätten. Diese befinden sich teils weiter im Mutterlande, und exportieren nach den Residenzen, teils an diesen selbst, wo sich Toreuten von Ruf ansässig gemacht haben müssen, lokale Werkstattradition entsteht. Von den Fürsten und ihrem Kreis werden dann wieder die Heiligtümer des Mutterlandes mit toreutischen Arbeiten beschenkt. Reiches Material bieten namentlich die Inschriften von Delos (IG XI 2/3).

Erhalten ist aus dem Mutterland wenig; das meiste aus Thessalien: außer dem obengenannten Silberspiegel der Fund von Metropolis (Arvanitopullos Athen. Mitt. XXXVII 73: Alabastron mit Erotentanz und Dionysos bei den Nymphen und Pyxis mit tanzenden Mänaden, beide an ‚neuattische' Typen erinnernd; 2. Jhdt. v. Chr.? vgl. o. Bd. VI A S. 143) und der von Ormenion (Goritza, Bull. hell. LV 489; Gefäße glatt).

Die wichtigsten Werkstätten sind wohl die des hellenistischen Ägypten, von Alexandria, Memphis usw. gewesen. Die Bedeutung der alexandrinischen T. wie der alexandrinischen Kunst überhaupt ist zeitweise stark überschätzt, dann unterschätzt oder gar geleugnet worden. Th. Schreiber (Die alex. T., Abh. Sächs. Ges. XIV, V) scheidet nicht genug die Goldschmiedearbeit von der T., ebensowenig die hellenistische von der kaiserzeitlichen T. Vgl. auch Zahn bei Wiegand Priene 416ff. Die literarischen Nachrichten, wie die Beschreibungen des Kallixeinos (s. o. Bd. X S. 1751), beweisen den großen Luxus, der am Ptolemaierhofe auch mit toreutischen Arbeiten getrieben wurde. Erhalten ist wenig, was man mit Wahrscheinlichkeit der hellenistisch-alexandrinischen Kunst zuschreiben könnte: so der Becher Dattari (Arch. Anz. 1907, 358; Dionysos mit Kentaurengespann); das Emblema Goluchow (Fröhner Coll. du château de G., L'orfèvrerie Taf. VI 24. Reinach Rép. de rel. II 106, 2; Tyche gelagert, vgl. Münzen von Alexandrien, Brit. Mus. Cat. T. XI 728), die Muschelschale in Kairo (v. Bissing Cat. Kairo, Metallgef. 65 Taf. II), der Fund von Hermopolis (Berlin; Pernice 58. Berl. Winckelm.-Progr.; Schalen mit Emblemen, Büsten von Hera-

kles und Mänade). Dazu das eine oder andere Stück in ägyptischem Stil (Statuette der Nefertem, Berlin, S c h ä f e r Goldschmiedearbeiten nr. 46). Vgl. noch die nicht eigentlich hierher gehörigen Bronzegefäße von Egyed (Arch. Jahrb. XXIV 28). Dazu kommen aber noch Gipsabgüsse (vgl. o.) und Modelle, vor allem die von R u b e n s o h n publizierten Hildesheimer Stücke, Abgüsse von Originalen verschiedener Zeit und Bestimmung, gewiß meist aus Silber. Die Vorbilder sind kaum alle ägyptisch-hellenistisch gewesen, aber doch in der Mehrzahl als Zeugen ‚alexandrinischer' T. zu werten, kaum eines älter, aber auch keines später als das 3. Jhdt. v. Chr. Anderer Art, mehr zur Goldschmiedekunst gehörig und auch im ganzen jünger sind die Bronzen des Fundes von Galjûb (I p p e l Der Bronzefund von G.). Wie in der alexandrinischen Kunst überhaupt, sind auch in der T. wenig Beziehungen zum Lokal-Ägyptischen oder Anknüpfungen an altägyptische Kunst. Eine Ausnahme bildet z. B. das Berliner Stuckmodell (S c h r e i b e r Al. Tor. Taf. V), das wohl auch als Vorbild für toreutische Arbeit aufzufassen ist.

Weniger wissen wir noch von seleukidischer T. Seleukos I. schenkte u. a. Silbergefäße, einen Skyphos mit Figuren, einen Psykter und goldene Rhyta (P e r n i c e 58. Berl. Winckelm.-Progr. 21), nach Didyma (Syll. or. 214. Vgl. den Gefäßnamen Seleukis o. Bd. II A S. 1208 Nr. 5). Im Festzug des Antiochos IV. (Polyb. XXXI 3) werden auch χρυσώματα und ἀργυρώματα erwähnt. Einige Emblemata aus Syrien, wohl späthellenistisch, sind erhalten (C z a r t o r y s k i Gaz. Arch. VI 138; Antiochos VIII. als Men?: Le Musée III 1906 pl. XII).

Auch die pergamenischen Könige werden Toreuten an ihren Hof gezogen haben. Von Stratonikos von Kyzikos (s. o. Bd. IV A S. 327 Nr. 4) ist Tätigkeit als Erzgießer für Pergamon bezeugt. Gefäße von ihm oder nach seiner Art (Στρατονίκεια) sind auf Delos 235/34 genannt (IG XI 3, 313 a, 33), er gehört also in die ältere pergamenische Epoche. Auch Tauriskos (s. o. Bd. V A S. 15 Nr. 3; Herkunft aus Kyzikos nicht bezeugt) ist nach seinem wohl keltischen Namen dem pergamenischen Kreis zuzurechnen. Zu datieren ist er so wenig wie die gleichfalls auch als Erzgießer tätigen Ariston und Eunikos aus Mytilene (Plin. n. h. XXXIII 156. XXXIV 86), sowie Poseidonios aus Ephesos (Plin. n. h. XXXIII 156), der kaum nach dem vorher genannten Pasiteles (s. u.) in die Zeit des Pompeius gesetzt werden muß. In diesen kleinasiatischen Kreis mögen noch andere der literarisch erwähnten Toreuten gehören, so Akragas (s. o. Bd. I S. 1192 Nr. 5; gegen Th. R e i n a c h s Zweifel an seiner Existenz s. S e l l e r s zu Plin. n. h. XXXIII 155; Parallelen zum Namen B e c h t e l Griech. Personenn. 522), der für Rhodos gearbeitet hat, vielleicht da zu Hause war (nach dem Heros der Enkelstadt genannt).

Aus dem pergamenischen Reich stammt der Fund von Miletopolis in Berlin (W i n n e f e l d 68. Berl. Winckelm.-Progr.): der Silenskopf des einen Emblems gehört näher zu Statuen des 3. Jhdts. aus pergamenischem Bereich wie dem hängenden Marsyas als zum großen Altar. Eine φιάλη ἀπότυπος, Weihung des Königs Attalos, erscheint in delischen Tempelinventaren.

Auch die pontischen Werkstätten arbeiten in hellenistischer Zeit, wenn auch in vermindertem Maße weiter. Ornamental verziert sind die Becher mit Heraklesknoten-Henkel aus Taman (Compt. Rend., Petersburg 1880, Taf. II, 19. Z a h n bei Wiegand Priene 400; 3./2. Jhdt. v. Chr.).

Am reichsten ist das Material für Italien, wenn man die Nachbildungen in Ton usw. hinzurechnet. An sich geht die großgriechisch-sizilische T. mit dem hannibalischen Kriege zurück, auch sinkt in weiten Gebieten der Wohlstand, der eine Nachfrage nach toreutischen Arbeiten zur Voraussetzung hat. Erhalten sind Omphalosschalen der Art, wie sie den calenischen Tonschalen zum Vorbild gedient haben (P a g e n s t e c h e r Calen. Reliefkeramik 72; Athen. Mitt. XXXIII 127): Brit. Mus. Silver Plate 8—10 (aus Èze, See-Alpen), Eierteller und andere Gefäße aus Ancona (Not. d. scav. 1910, 348ff.), ein Fund von Cività Castellana (Arch. Anz. 1897, 129. Zahn Priene 415). Import aus Italien ist vielleicht die Situla von Pilaf-Tepe in Thessalien, Journ. hell. stud. XX Taf. V (W u i l l e u m i e r Trés. de Tarente 126, 97).

Eine gewisse Bedeutung muß die karthagische T. gehabt haben. Ihre Blüte fällt gewiß vor die punischen Kriege. In den Anfang des 3. Jhdts. hat man Boethos von Karthago (s. Bd. III S. 604 Nr. 12. Suppl.-Bd. III S. 210) zu setzen, von dem Silberarbeiten verschiedener Art, Gefäß, Klinen (*punicana specie*?), Rundskulptur (Knäbchen in Olympia, nach Pausanias ἐπίχρυσον, die Angabe ἐτόρευσεν ist offenbar der Signatur entnommen und deutet auf Silberarbeit; dagegen das Kind mit der Gans ausdrücklich als Bronze bezeichnet) überliefert sind. Im Mutterlande Karthagos, Phoinikien, scheinen Silberfiguren von Kindern beliebt gewesen zu sein: vgl. R e i n a c h Rép. Stat. III 34, 7 (vgl. Coll. De Clercq IV Nr. 164) und Brit. Mus. Silver Plate 7 (gef. bei Alexandria, aus Phoinikien importiert). Von diesem älteren Boethos stammt vielleicht der jüngere, Boethos von Chalkedon ab, der für Lindos arbeitete.

Späthellenistischer Zeit, dem 1. Jhdt., gehört Apelles (s. o. Bd. I S. 2692 Nr. 14) an, wenn Asklepiades (s. o. Bd. II S. 1628 Nr. 28) ihn wirklich als Zeitgenossen zitiert. Auch Alkimedon (s. o. Bd. I S. 1540 Nr. 6) könnte der Name eines Toreuten hellenistischer Zeit gewesen sein, den Vergil verwandte. Dagegen ist Antipatros (s. o. Bd. I S. 2518) offenbar von Plinius irrtümlich als Toreut aufgefaßt worden (die Ἀντιπατρίδες delischer Inventare sind anscheinend nach dem Stifter benannt), dessen wirklicher Name Diodoros (s. o. Bd. V S. 714 Nr. 59) ist. Das Epigramm ist Beispiel für das Interesse der hellenistischen Dichtung auch an Werken der T.

Die T. der Barbaren steht natürlich in hellenistischer Zeit durchweg unter mehr oder minder starkem griechischem Einfluß. Über pontisch-barbarische T. vgl. R o s t o v t z e f f Rec. Kondakov 239ff., über die damit zusammenhängende keltische D r e x e l Arch. Jahrb. XXX 1ff. Von den ‚*non infabre suo more*' gearbeiteten gallischen Silbergefäßen spricht Liv. XXXVI 40, 12 (z. J. 191 v. Chr.).

Von einer bodenständigen römischen T. kann man nicht sprechen. Was in ältester Zeit in Rom vorhanden und vielleicht auch hergestellt

war, gehört unter die griechisch beeinflußte mittelitalische T. Offiziell war lange jeder Edelmetalluxus verpönt, was die spätere Zeit als einen der τόποι für altrömische Einfachheit gern hervorhebt (vgl. o. S. 1752; Plin. n. h. XXXIII 141ff.). In Wirklichkeit kam nach dem zweiten punischen Krieg nicht allein eine Menge griechischer toreutischer Arbeiten nach Rom, sondern mindestens von der Mitte des 2. Jhdts. ab werden griechische Toreuten für römische Aufträge gearbeitet haben, die Römer bald ihre Hauptabnehmer geworden sein, wenn auch erst in der Kaiserzeit der Besitz verzierten Silbergeschirrs bei einem so weiten Kreis der Gesellschaft selbstverständlich war wie wohl nie in hellenistischer oder gar klassisch-griechischer Zeit (Gaz. arch. IX 231).

Die T. der römischen Zeit bildet wie die kaiserzeitliche Kunst überhaupt eine Einheit. Griechisch sind die Gefäßformen, ist die Formgebung, überwiegend griechisch die Gegenstände, die Kunst erstrebt die Nachahmung bis zur wirklichen Kopie griechischer Werke klassischer und hellenistischer Zeit. Das Zentrum aber, wohin Künstler von überall her aus der griechischen Welt kommen (vgl. Euander o. Bd. II S. 2372 Nr. 5. VI S. 843 Nr. 10), wird Rom, wo dann auch Einheimische griechische Tradition weiterführen. Doch wird die Kunst der Provinzen nicht überall zu ‚provinzialer' Rückständigkeit herabgedrückt, auch in der Kaiserzeit bezog man in Rom manches aus Griechenland und dem Osten. Wir haben weiten Export und Austausch unter den Erzeugnissen der verschiedenen Werkstätten anzunehmen. Die erhaltenen Arbeiten geben ein zufälliges Bild: aus Rom und nächster Umgebung, wo sicher die Hauptmasse toreutischer Arbeiten vereinigt war, ist relativ wenig erhalten, unverhältnismäßig viel aus den Vesuvstädten. Ziemlich viel haben wir auch aus Oberitalien und namentlich aus dem transalpinen Gallien. Mehr vereinzelt sind die Funde aus andern Reichsteilen, auch aus dem gewiß wichtigen und einst reichen Ägypten.

Für die stadtrömische T. zeugen eine Anzahl von Inschriften (CIL VI 2226. 9390ff. *fabri argentarii*; vielleicht auch 4329 *argentarius* wegen des an den Toreuten Parthenios anklingenden Namens *Parthenio*; 4328; 9221/22, vielleicht auch 9432 *caelatores*).

Unteritalien hat an der Ausbildung der römischen T. einen Hauptanteil gehabt. Hier, in Tarent usw. waren gewiß Werkstätten mit alter griechischer Tradition. Aus Unteritalien stammt der vielseitige, auch als Toreut offenbar tonangebende Pasiteles (s. d.), den Varro bewunderte. Die Funde von Pompeii usw. zeigen, welche Verbreitung das Silbergeschirr in der Kaiserzeit hier hatte. Bei allen einigermaßen Begüterten dürfen wir silbernes Service voraussetzen, wenn auch nicht jeder soviel besaß wie der Herr der Villa von Boscoreale (H é r o n d e V i l l e f o s s e Mon. Piot V) oder der des besonders reichen Hauses ‚des Menander' in Pompeii (M a i u r i La casa di Menandro; hier auch über frühere Schatzfunde in Pompeii). Meist wurde wohl das Silber bei der Flucht gerettet oder nachträglich wieder herausgegraben. Bis jetzt können wir unter diesem Silber nicht lokal pompeianische und allgemein unteritalische Arbeit von Import aus Rom oder Alexandrien usw. scheiden. Nur e i n Stück trägt Signatur eines Toreuten, M. Domitius Polygnos (s. o. Bd. V S. 1432 Nr. 73), dessen Herkunft unbekannt ist. Der Apelles, der auf zwei stilistisch nicht zusammengehörigen Becherpaaren der Casa di Menandro seinen Namen eingeritzt hat, wird von M a i u r i 308 mit Recht als der Silberarbeiter angesehen, der die Becher hergerichtet hat. Seinen Namen trägt er gewiß nach dem Toreuten (o. S. 1768) Priscus *caelator*, Inschr. v. Pompeii: G u m m e r u s nr. 163 (fraglich dagegen, ob der *argentarius, accensus* des Cons. D. Silius, C. Papius Apelles CIL X 3877 von Capua Toreut war). Auch unter den Funden aus dem cisalpinischen Gallien (Turin, D ü t s c h k e Ant. Bildwerke IV nr. 302—310. S c h r e i b e r 315ff., 1/2. 17/18. 20. 38. Bologna, Bonn. Jahrb. CXVIII 188, 28; neugefundener Schatz von Bosco Marengo, Stücke bis Anfang des 3. Jhdts.) ist ein Lokalcharakter nicht festzustellen.

Deutlicher scheiden sich provinziale Stücke im transalpinen Gallien (H é r o n d e V i l l e f o s s e Gaz. Arch. IX, 1884, 3; 231ff. Mon. Piot V 173) aus. Diese sind verschiedener Art: teils ‚Tafelsilber' (zu dem des C. Didius Secundus, *mil. leg. II*, Gaz. Arch. IX 345 vgl. o. Bd. XII S. 1464), in verhältnismäßig kurzer Zeit zusammengebracht, teils die allmählich zusammengekommenen Schätze von Heiligtümern, Weihungen verschiedener Leute aus verschiedenen Zeiten. Am reichsten ist der Schatz von Berthouville (Bernay), der um 275 vergraben ist, aber viel ältere Stücke enthält, darunter eine geschlossene Gruppe, Weihung des Q. Domitius Tutus (B a b e l o n Le trésor de Berthouville 1913). Darstellungen, die Vorliebe für den Gott Mercurius, zuweilen provinziell minderwertiger Stil, seltener Anklänge an ältere keltische (La Tène-) Kunst, sind Anzeichen für Herstellung einer großen Anzahl dieser Gefäße in Gallien selbst. Wir dürfen annehmen, daß in der mittleren Kaiserzeit, wie in der Keramik, so auch in der T. die gallischen Werkstätten die italischen wenigstens quantitativ teilweise überflügelten. Gallo-römische Toreuten kennen wir allerdings kaum (aus der Narbonensis C. Cornelius Philonicus CIL XII 4474; aus Lyon einen *exclussor argentarius* CIL XIII 2024).

Zu den gallischen Funden gehören die britannischen (vgl. Brit. Mus. Cat. Silver Plate 183ff. usw.). Auch der größte Silberschatz aus Deutschland, der von Hildesheim (P e r n i c e u. W i n t e r Der Hildesheimer Silberfund 1902), ist wohl aus Gallien nach Germanien gekommen, Reste eines großen Tafelservices, aus verschiedenen Werkstätten und wohl auch nicht alles aus gleicher Zeit, aber kaum etwas vorkaiserzeitlich, die Mehrzahl der Stücke gewiß in Italien hergestellt, wirklich andersartig nur die keltischen ‚Humpen' (D r e x e l Arch. Jahrb. XXX 33). Auch andere in Germanien usw. gefundene römische Silbergefäße (Bonn. Jahrb. CXVIII 192 nr. 48. S i e v e k i n g Ant. Metallgeräte Taf. 13 u. a.) werden meist über Gallien gekommen sein, ohne daß sich der Herstellungsort bestimmen ließe. Besonders hervorragende Stücke wie die von Hoby (J o h a n s e n Hoby-fundet; Suppl.-Bd. V S. 58, 52. B u l a s Les illustrations antiques de l'Iliade 96) stammen natürlich aus einem Kunstzentrum.

Auch in der Kaiserzeit wird an der pontischen Küste eine eigens für die Barbaren arbeitende, von diesen nachgeahmte T. bestanden haben. In den Anfang der Kaiserzeit wird die Schale von Bori (Südrußland) gesetzt (Arch. Anz. 1909, 146).

Selbstverständlich ist das Silber in Spanien, dem Hauptproduktionsland, auch in der Kaiserzeit zu Gefäßen usw. verarbeitet worden. Spanier ist nach seinem Namen der Toreut Medamus (s. o. Bd. XV S. 25, wo Medamas Druckfehler, und u. S. 1773). Vgl. noch CIL II 2243 (*caelator anaglyptarius*) und 3749 (*argent. vasclarius*). Als einheimische Arbeiten kennzeichnen sich die Stücke mit eingelegten Weihinschriften (CIL II 54. 2373. 2917. Hübner Ant. Bildw. in Madrid 936. 941. 948 [Bossert-Zschietzschmann Hellas und Rom 154 o.]). Sonstige Silbergefäße aus Spanien: Casserolle v. Cullera (Schreiber Al. Tor. 318, 8. Paris, Petit Palais, Reinach Rép. de Rel. II 242, 1—3. CIL II 4501); aus Lusitanien: Schale von Troia (Hübner Madrid 915); Schale von Lameira Larga, mit Tötung der Medusa (Arch. Anz. 1910, 332f.); Napf Reinach Rép. de rel. III 476, 1—2.

Auch im römischen Afrika sind Silbergefäße hergestellt worden, vgl. den *argentarius caelator* CIL VIII 21106; gefunden ist nicht viel, so die Schale von Bizerta (Mon. Piot II 77 Taf. VIII/IX; Musée Alaoui pl. XXVI. Bonn. Jahrb. CXVIII 184; Bestrafung des Marsyas), die Vase von Tebessa (Gaz. Arch. IX 270). der späte Schatz von Karthago (Brit. Mus. Cat. of Early Christian Ant. 242—248. 356—375). Vgl. auch Bonn. Jahrb. CXVIII 179, 2.

Mit Sicherheit dürfen wir ein Weiterblühen der toreutischen Werkstätten Ägyptens annehmen. Vgl. Drexel Bonn. Jahrb. CXVIII 176ff. Wir haben in Ägypten auch Zeugnisse in Papyri, Silberinventare (Drexel Röm. Mitt. XXXVI/VII 34ff.; hier wird ein ἀργυροκόπος Apollonios in der Arsinoitis genannt, andere, Aebutius Rufus, Kronios, nach deren Manier [vgl. u.] Gefäße hergestellt werden), dann Funde, wie den Schatz von Karnak (Berlin; Arch. Anz. 1904, 43. 68. Berl. Winckelm.-Progr. 3. Köster Ant. Tafelsilber XVI), das Kugelgefäß im Brit. Mus. (Cat. Silver Plate 76) u. a. Auch die römisch-alexandrinische T. zehrt natürlich nicht nur vom alten alexandrinischen Gut, sie paßt sich den Modeströmungen an, hat so gut Einflüsse von Rom erfahren, wie solche dorthin ausgesendet. Was unter den außerhalb Ägyptens gefundenen Stücken wirklich alexandrinischer Herkunft ist, kann nicht sicher ausgesondert werden. Benutznng altägyptischer Motive (Eimer München, Mus. ant. Kleinkunst) macht ägyptischen Ursprung plausibel, aber auch nicht sicher.

Wenig ist aus dem Osten (Syrien usw.) bekannt (Brit. Mus. Cat. Silver Plate 73).

Die Fülle und teilweise hohe Qualität der sicher römischen toreutischen Arbeiten, die Zusammensetzung der Silberfunde, die kaum je etwas Vorrömisches enthalten, scheinen die Behauptung des Plinius (n. h. XXXIII 157) nicht zu bestätigen, die Kunst der T. sei zu seiner Zeit schon völlig verfallen gewesen und man habe nur die alten, die *usu attritae caelaturae* geschätzt. Zwar zeigen viele Gefäße Gebrauchsspuren, aber alte klassische Stücke sind bis jetzt nicht nachgewiesen. Allein man muß bedenken, daß auch die reichsten Silberschätze, die uns erhalten sind, nicht prominenten Leuten, in deren Hand man klassische Originale voraussetzen darf, gehörten, andererseits, daß bei aller Vollendung einzelner Stücke offenbar sehr wenige ‚Meister' vorhanden waren, die signierten und deren Arbeiten als individuelle Leistungen geschätzt wurden. Zenodoros (s. d.) wird von Plinius als Ausnahme genannt, das Werk, das von ihm (n. h. XXXIV 47) angeführt wird, ist eine Kopie. Erhalten sind nur zwei zusammengehörige Signaturen eines ‚Meisters', des Cheirisophos (s. Suppl.-Bd. V S. 58); auch die Reliefs der von ihm signierten Becher von Hoby (s. o.) sind zwar keine genauen Kopien, aber Nachahmungen klassischer Originale. Die übrigen Gefäße, auch die besten, sind Arbeiten der *fabri argentarii, argentarii vascularii, caelatores* usw., die keinen Anspruch auf künstlerische Geltung machen, ihre Werke höchstens an verborgener Stelle kennzeichnen. Ruf genossen die Werkstätten, die besonders in Mode stehende Gefäße herstellten (Plin. n. h. XXXIII 139), die des Furnius Clodius (nach seiner Art, der *caelatura Clodiana* arbeitet M. Canuleius Zosimus CIL VI 9222), Gratius (Martial. IV 39, 6), Septicius (o. Bd. II A S. 1557 Nr. 3. Drexel Röm. Mitt. XXXVI/VII 47).

Die aus Kunstliebe und Habgier gemischte Leidenschaft für altes Meistersilber wird in Ciceros Verrinen anschaulich geschildert. Wie bei Verres war bei vielen Sammlern die Sucht, mit dem Besitz und der Kennerschaft zu prunken, größer als das Verständnis, und es gab manchen Trimalchio, der *in argento plane studiosus* war, ohne viel mehr Kenntnisse zu besitzen als sie dieser (Petron. 52) zum besten gibt, oder Euctus, über den Martial. VIII 6 spottet. Originale *archetypi* (Martial. VIII 6, 1. 34, 1. XIV 93) wollte jeder besitzen, womöglich mit Signaturen (Sen. Cons. ad Helv. 11, 4; de tranqu. 1, 4), die dann wohl ein Fälscher einem verriebenen Gefäß beischrieb (Phaedr. 5, praef. 7). Man zahlte die höchsten Preise, wagte aber nicht, die Gefäße wirklich zu benutzen (Plin. n. h. XXXIII 147). Der wirkliche Kenner ließ sich lieber, statt ein zweifelhaftes Original zu kaufen, eine Kopie (s. o.) anfertigen. Erhalten sind wirkliche Kopien nicht, wenn auch auf manchen Gefäßen berühmte klassische Kompositionen nachgebildet sein werden, wie das *iudicium Orestis* des Zopyros (s. d.) auf dem Becher Corsini (Amelung Röm. Mitt. XX 289). Auch in anderm Material hat man alte klassische Originale nachgeahmt, wenn auch in der so deutlich von der T. abhängigen Reliefkeramik keine Nachformungen von alten Silberreliefs nachzuweisen sind. Nachbildungen von Werken klassischer T. müssen sich auch unter den ‚neuattischen' Reliefs befinden (Hauser Neuatt. Rel. 121ff.; vgl. o. S. 1762). Bei der Umsetzung in anderes Material und der Vergrößerung der Figuren wurde natürlich der Charakter stark verändert. Andererseits hat die römische T. auch Vorbilder anderer Kunstgattungen benutzt. So geht wohl die Tötung der Niobesöhne auf dem Pateragriff der Casa di Menandro (Maiuri T. L, falsch gedeutet), die dem Raum notdürftig angepaßt ist, auf ein Gemälde zurück.

Die Gefäßformen der römischen T. schließen sich an die griechisch-hellenistischen an. Vereinzelt sind Krater (Hildesheim, Winter-Pernice Taf. 32/3) und Amphora (Brit. Mus. Cat. Silver Plate 79; Victoria and Albert Mus., Burlington Exhibition 1903, 58, Br. 88, T. 69), häufiger die Kannen, mit hohem Henkel und Kleeblatt- (Bernay) oder runder Mündung (Hildesheim Taf. 22) oder mit niedrigerem (Bockshorn-) Henkel und runder Mündung (München, Kentaurenkampf; Sieveking Ant. Metallgeräte Taf. 8), die Eimer mit beweglichem Henkel (Neapel Guida 1875 u. a.), dann die ‚Schöpfkellen' (Kasserollen) Schreiber 315ff. Bei den Bechern sind die Hauptformen: a) zweihenklig: 1. nach Art des Kelchkraters, der untere Teil abgesetzt, mit hohen Henkeln (Hildesheim); 2. kugelig-eiförmig, mit hohem Fuß und hohen, an der Mündung anliegenden, einfachen (Boscoreale pl. XI—XIV) oder verzierten (Kentaurenbecher Neapel, Guida 1877; L. Curtius Röm. Mitt. IL 286) oder nicht anliegenden, aufgebogenen (C. di Menandro 7—8) Henkeln, oder mit Ringhenkeln (Boscoreale pl. IX/X; Alesia, Mon. Piot IX pl. XVII u. a.); 3. mehr oder minder cylindrisch mit Standfuß und Ringhenkeln (Boscoreale pl. V/VI. XVII. XXXI. XXXVI; Hoby: C. di Menandro 1—4), zuweilen niedriger mit einfachen Ringhenkeln (Boscoreale pl. XVI/XVII; C. di Menandro 9—10) oder hohen Henkeln (Belgrad, Rev. arch. 1903, 1, 16. CIL III 6334, Suppl. 8278); b) einhenklig; cylindrisch, der Henkel figürlich (C. di Menandro 11/12) oder als Bockskopf mit Gehörn (C. di Menandro 13) oder in Ringform (Skelettbecher von Boscoreale).

Die Henkel sind oft verloren gegangen, nicht immer läßt sich sagen, ob das Gefäß Henkel gehabt hat; bei dem halbkugeligen Napf Hildesheim Taf. VI sind umgekehrt die Henkel wohl spätere Zutat. Henkellos ist u. a. auch der Becher von Ingolstadt (Brunn Kl. Schr. III 100).

Von den toreutisch verzierten tiefen Schalen war ein Teil, mit den stark plastischen Emblemata, kaum zum praktischen Gebrauch bestimmt. Ringhenkel hat die Athenaschale von Hildesheim (Taf. 1/II), während die Herakles-, Attis- und Kybele-Schale ebendaher (Taf. III—V) und die Afrikaschale (pl. I) und die Porträtschalen von Boscoreale (pl. II/III) henkellos sind. Auch die ‚Eierschale' kommt vor (Boscoreale pl. XXIX), ferner flache Schalen und Teller (z. B. mit Mercur, von Montcornet, Brit. Mus. Silver Plate 150; die Schale mit historisch allegorischer Darstellung aus Aquileia in Wien, v. Schneider Album Taf. 45, Löwy Stud. z. Kunst d. Ostens [f. Strzygowski] 182; der ‚Clipeus' von Pompeii mit Phaidra, Mus. Borbonico 16, Taf. XII; der im Mus. Kircheriano Arch. Zeit. XXV Taf. 225, mit tragischer Szene; falsch ist die Schale ‚von Annecy' Röm. Mitt. XXXVIII/IX 291; seltsam ist auch die Patera von Parabigio, Arch. Anz. 1935, 521).

Von silbernen Waffen usw. seien angeführt die Helmwange aus Pola in Goluchow (Reinach Rép. de rel. II 126, 1), die aus flavischer Zeit stammenden Lauersforter Phalerae des Medamus (s. o. Matz 92. Berl. Winckelm.-Progr.), die Signumscheibe von Niederbieber (Schumacher-Klumbach Germanendarstellungen[4] nr. 151).

Verbreitet sind die Votivplatten und -plättchen aus Silber (Neuwied, Rép. de rel. II 83, 1; Brit. Mus. Cat. Silver Plate 224ff.).

Die Porträtbüsten der Schalen von Boscoreale u. a. gehören eigentlich zur Rundplastik. Ähnlich muß man sich die *imagines* aus Silber und Gold vorstellen, über deren Aufkommen an Stelle der alten *cerae* Plin. n. h. XXXV 4ff. klagt. Vgl. Dig. XXXIV 2, 19, 8.

Rundplastisch (Inschriften: Gummerus 145) — Statuen oder Büsten — werden aus Edelmetall in der Kaiserzeit vor allem die Herrscher und ihre Angehörigen gebildet. Natürlich wurde ein großer Teil dieser Porträts bald wieder eingeschmolzen und manche Kaiser demonstrierten ihre Bescheidenheit, indem sie solche ablehnten oder beseitigen ließen (Augustus Mon. Ancyr. cap. 24; Traian, Plin. paneg. 52; vgl. auch Forschungen in Ephesos II 120ff.: Marcus und Verus). Erhalten sind der mit Wahrscheinlichkeit auf Galba gedeutete Kopf von Herculanum (Neapel, Guida 963) und eine Büste des L. Verus aus dem Schatz von Bosco Marengo (o. S. 1770). Silberstatuetten von Göttern sind in römischer Zeit nicht selten, zuweilen in größerer Anzahl vereinigt, wie im Schatz von Macon (Brit. Mus. Cat. Silver Plate 27ff.) und in Pompeii (Neapel Guida 1877). Vgl. CIL X 6, 4 *lares argentei septem*.

Innerhalb der römischen Zeit läßt sich natürlich die allgemeine Stilentwicklung in Ornament, Reliefbegebung usw. verfolgen, wenn es auch noch an einer eingehenden Untersuchung darüber fehlt; vielfach werden nur alte Typen ohne Neugestaltung weitergegeben. Erst mit der spätrömisch-byzantinischen Epoche kommt wirklich Neues, und zwar läßt sich eine antikisierende Richtung feststellen (L. Matzulewitsch Byzantinische Antike, 1929), zu der u. a. der Schatz von Concesti in Rumänien gehört (Matzulewitsch 123ff., um 400), dann die oft mit byzantinischen Silberstempeln versehenen Schalen mit meist ‚klassischen' Bildern, in weiterem Sinn die ‚Missorien' mit zeremoniellen-historischen Darstellungen. Auf der anderen Seite stehen die Gefäße mit christlichen Bildern, wie im Schatz vom Esquilin (Brit. Mus. Cat. of Early Christian Antiqu. 237—241. 304—345. Poglayen-Neuwall Röm. Mitt. XLV 124ff.; gegen 400), der natürlich auch ‚heidnische' Stücke enthält, wie die Schale mit Aphrodite in Paris (Reinach Rép. de rel. II 243, 1) und die anscheinend von einer Sella gestatoria stammenden Statuetten der vier Reichshauptstädte. Mischung von Heidnischem und Christlichem zeigt auch der Schatz von Traprain (Drexel Germania 1925, 123). [G. Lippold.]

Torgiatês. Beiname des ‚großen Gottes Iataboth', der in einem griechischen Bleitafeltext (Staatl. Museen Berlin) aus Ägypten (3. Jhdt. n. Chr.) zum Zweck eines Liebeszaubers angerufen wird. G. Plaumann Amtl. Ber. aus d. Kunstsamml. zu Berlin XXXV (1914) 203, denkt an Zusammenhang mit Torgion, einem Berg auf Sizilien, auf dem viele Geier horsteten (Hesych. s. v.): ‚Herr des Geiergebirges'; s. Preisigke SB nr. 4907 Z. 10. [Karl Preisendanz.]

Toribius von Asturica s. Turribius.

Torikos, Bucht mit griechischer Stadt am Nordostufer des Schwarzen Meeres im Gebiet der Toreten (s. d.), Skyl. 74. Lage noch nicht be-

stimmbar, jedenfalls südlich von Gorgippia und nicht weiter als beim heutigen Noworossijsk.

Bestehen im 4. Jhdt. bezeugt; Handelsbeziehungen zu Athen sehr wahrscheinlich (nach Rostowzew Skythien nnd der Bosporus 26 fußt Skylax auf athenisch orientierter Quelle des 4. Jhdts.). Frühere und spätere Schicksale der Stadt noch unbekannt. [Erich Diehl.]

Τωρίγγοι, eine Völkerschaft Indiens, v. l. für *Σωρίγγοι* bei Ptolem. VII 1, 13, s. Art. Sorai o. Bd. III A S. 1113. [O. Stein.]

Torius. 1) s. Thorius o. Bd. VI A S. 343ff.

2) Q. Torius Culleo, *Q. f., proc(urator) Au-g(usti) provinc(iae) Baet(icae)*, wird von den Bürgern der Stadt Castulo als ihr Wohltäter geehrt, CIL II 3270 = Dess. II 5513. [Stein.]

Tormenta. 1) s. die Art. Geschütze o. Bd. VII S. 1297—1321; Lithobolos Bd. XIII S. 770f.; Machinae Bd. XIV S. 155ff.; Skorpion Bd. III A S. 584ff. [Friedr. Lammert.]

2) *Tormenta.*

I. Wortbedeutung. — II. Folter als Beweismittel und Marter als Strafschärfung. — III. Bewertung der T. bei den Römern. — IV. Der Folter unterworfene Personen. — V. Bei der Folter betätigte Personen. — VI. Folterwerkzeuge.

Literatur. Wasserschleben De quaestionum per tormenta apud Rom. hist., Berl. o. J. (1836). Rein Criminalrecht d. Röm. (1844) 542ff. Geib Gesch. d. röm. Criminal-Proz. (1842) 330ff. 615ff. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II (1859) 445ff. Zumpt Criminalproz. d. röm. Republ. (1871) 310ff. Mommsen Strafr. 405ff. 412ff. Die Literatur für die Sonderfrage der christlichen Märtyrerprozesse gibt in großer Reichhaltigkeit R. Knopf Ausgewählte Märtyrerakten[3] (hrsg. von G. Krüger), Samml. ausgew. kirch.- u. dogmengesch. Quellenschr. N. F. III (1929).

I. Das Wort T., die Folter, findet sich überall als plurale tantum. *Tormentum* als einzelne Folterung kommt nicht vor, vielmehr wird dafür in der Regel *cruciatus* gesetzt. *Tormentum* heißt immer: das Geschütz. Bei Plautus findet sich eine beides verbindende Wendung, Curc. 689f. *quia ego ex te hodie faciam pilum catapultarium atque ita te nervo torquebo, itidem ut catapultae solent.* Das Gemeinsame liegt im ‚Spannen', ‚Winden', ‚Zerren'. Doch scheint es sich bei dem lateinischen Wort außerdem um eine Übersetzung aus dem Griechischen zu handeln. Griechisch *στρεβλοῦν* ist lateinisch mit *torquere* wiedergegeben worden, entsprechend hat man *tormenta* als Substantiv gebraucht, wie im Griechischen *στρεβλωτήριον*, nur, wie *‚βάσανοι'*, als plur. tant. Demnach wäre *‚tormentum'* = Geschütz die ältere Bedeutung, und die Stelle bei Plautus ein Beweis, daß man bei *‚torquere'* noch zu seiner Zeit zuerst daran dachte, nicht an Folterung.

Die Annahme einer Übersetzung stimmt auch gut mit dem Umstand zusammen, daß die Anwendung der Folter in Rom für die ältere Zeit überhaupt sehr selten bezeugt ist. Die XII-Tafel-Fragmente enthalten keinerlei Anspielung auf die Anwendung der Folter.

Dagegen ist der Reichtum an späteren Bildungen groß: *tortivus* findet sich schon bei Cato r. r. 23, vgl. Colum. r. r. XII 36. Ferner *torsio* und *tortio, tortor, tortus, tortare.* Wichtiger aber ist der Gebrauch von *quaestio* im Sinne von Folter. T. = Folter ist in den meisten Fällen Abkürzung von *quaestio per t.* (Ausnahme etwa: Dig. XLVIII 6, 6 Reskr. d. Pius), und ebenso wie *t.* wird auch *quaestio* häufig allein gebraucht. Mag auch bei Ulp. Dig. XXIX 5, 1, 25 *‚quaestionem autem sic accipimus non tormenta tantum sed omnem inquisitionem et defensionem'* eine Ausnahme — vielleicht nur für die beiden Senatsconsulte, die Ulpianus hier kommentiert — gelten: Die Frage nach Anwendung der Folter wird immer gestellt und in der Regel bejaht. Vgl. Ulp. Dig. XLVII 10, 15, 41. Auch von *quaerere* sind parallele Bildungen zu berücksichtigen, insbesondere *quaesitor* und *quaestionarius.*

II. T. wurde mit ‚Folter' wiedergegeben. Dieses Wort hat einen doppelten Sinn. Es bedeutet die Anwendung körperlicher Qualen, einmal als Mittel gerichtlicher Wahrheitserforschung und andererseits als Leibesstrafe. Dieser doppelte Sinn findet sich auch für T., ja T. wird insbesondere in medizinischen Schriften einfach zur Bezeichnung des körperlichen Schmerzes verwendet (vgl. z. B. Cael. Aurel. III 21. Veget. ars vet. I 46 u. ö.). Hier ist nur zu prüfen, ob mit T. in der Regel inquisitorische Folter oder Leibesstrafe gemeint ist. Die beinahe vollständige Synonymität von T. und *quaestio* läßt die erste Deutung als die gebotene erkennen. Immerhin ist die andere Deutung nicht vollständig ausgeschlossen. Die Folter erdulden zu müssen, die nicht jeder lebend übersteht (vgl. z. B. Tac. ann. XI 22. Dig. XLVIII 18, 6 pr. Papinian), bedeutet immer eine schwere Beanspruchung — vgl. die Ironie, mit der Cic. Tusc. V 24. 73; de fin. III 42. V 84 die Philosophen behandelt, die das leugnen —, und so findet sich die Zusammenstellung von Folter und Strafe nicht ganz selten. Am klarsten tritt der Grund dafür hervor im SC. Silanian., das bestimmte, daß die unfreien Hausgenossen eines ermordeten Römers zu foltern und zu töten seien. Ihr Urteil steht mithin bereits bei der Entdeckung der Tat fest. Und so wird bisweilen die Folter in diesem Falle als Teil der Strafe gefaßt (so z. B. Ulp. Dig. XXIX 5, 1, 5. 15; auch die Zulassung der Folter des Sklaven *‚in convictum reum'* bei Paul. sent. V 16, 13 wird von hier aus zu verstehen sein, aber derselbe Autor begründet sie Dig. XXIX 5, 6 pr. mit der Notwendigkeit *ut caedis mandator inveniatur* fährt jedoch dann fort, der Schuldige *‚ipse maxime quaestioni dabitur, quamvis et ceteri puniantur'* itp.?). Verständlich ist es auch, daß die Exemption von der Folter neben das Privileg gegen die *deportatio in metallum* gestellt wird (Cod. Iust. IX 41, 11. Marc. Aurel.; Modestin. Dig. XLIX 16, 3, 1), auch die Zusammenstellung *‚... transfugae plerumque capite puniuntur et exauctorati torquentur ...'* (Tarrunt. Patern. Dig. eod. 7) verletzt den Begriff der inquisitorischen Folter nicht schwer (wahrscheinlich liegt übrigens hier ein Einschnb vor, denn sinngemäß gehört die Folter vor die Todesstrafe). Nur in dem schon erwähnten Reskript des Antoninus Pius (Dig. XLVIII 6, 6) und bei Cicero (Phil. XI 1, 3) handelt es sich nm bloße Quälerei, die aber eben in beiden Fällen widerrechtlich angewandt wird, das eine Mal von

Räubern, das andere Mal von Dolabella, dem Cicero kaum eine andere Qualität beilegen will.

Grundsätzlich muß also, wenn von T. gesprochen wird, mit der inquisitorischen Folter gerechnet werden, wenigstens, solange die juristische Kunstsprache noch besteht, also bis auf Diokletian. Das gilt auch für Tertullian. apol. 2 *‚apud tyrannos enim tormenta etiam pro poena adhibebantur: apud vos soli quaestioni temperatur'.* Aber selbst die juristischen Schriften der christlichen Kaiserzeit behalten vielfach diesen Sinn bei. Immerhin findet sich in Cod. Theod. I 32, 3, 1 (377 n. Chr.) T. als Zwangsstrafe, ebenso in Cod. Theod. IV 6, 3 (336 n. Chr.). Auch die Folterung des Anklägers, der die Anklage des *crimen maiestatis* nicht beweisen kann (Cod. Theod. IX 5, 1 — 314 n. Chr.? —), findet wohl strafweise statt (ebenso bei der Mordanklage, Cod. Theod. IX 1, 14 — 383 n. Chr. —; vgl. Cod. Theod. IX 37, 2 — 369 n. Chr. — und ebd. 4 — 409 n. Chr. —). Auch wird die Folter als Schreckmittel gegen die *‚consuetae fraudes'* der *tabularii* verwandt (Cod. Theod. XI 1, 11 — 365 n. Chr. —). Schließlich findet sich auch der Ausdruck *poenae ‚quas fidiculae et tormenta constituunt'* (Cod. Theod. IX 35, 2 — 376 n. Chr. —, vgl. Cod. Theod. XI 4, 1 — 372 n. Chr. —). So ist in dieser Zeit die volle Sicherheit, daß die Juristen unter T. nur die inquisitorische Folter verstehn, nicht mehr gegeben. Die schrecklichen Leibesstrafen, die der Cod. Theod. für Verbrecher aller Art bereit hält, werden aber jedenfalls nie als T. bezeichnet.

III. Die Frage, ob die inquisitorische Folter als Mittel der Wahrheitserforschung wertvoll sei, wird in der heutigen Zeit und schon, seit die Aufklärung ihre gänzliche Abschaffung durchgesetzt hat, verneinend beantwortet. Man darf aber nicht verkennen, daß die Abschaffung der Folter damals nicht wegen ihrer Wertlosigkeit, sondern aus Gründen der Menschenwürde stattfand, die höhere Berücksichtigung verdiente als die geltend gemachten praktischen Bedenken (vgl. die bei A. v. Feuerbach Lehrbuch des gemeinen ... peinlichen Rechts § 590 Anm. a zitierte Literatur). Auch ist die Frage nach dem Werte der Folter nicht einheitlich, sondern nur unter Berücksichtigung der Fälle zu beantworten, in denen sie zur Anwendung kam.

Die antike Rhetorik hat nach ihrer Art die Gründe für und wider den praktischen Wert der Folter zusammengestellt und dem Gerichtsredner an die Hand gegeben. So sagt der auct. ad Her. II 10 zuerst für die Folter, daß sie von den *maiores* eingeführt sei, und daß der große Schmerz Wahrheit erzwinge — zur Unterstützung sei der Inhalt der Aussage auch als wahrscheinlich zu bezeichnen. Gegen die Folter sei geltend zu machen, daß ihre Anwendung seit jeher an vorherige Wahrscheinlichmachung geknüpft worden sei, daß die Aussagen des Gefolterten sich nach dem richteten, was der Verhörende gern hören wollte, um ein Ende der Folter zu erreichen; schließlich sei die Unwahrscheinlichkeit der Aussage deutlich zu machen. Ganz ähnlich Quintil. inst. V 4, 1.

Diesem Schema folgen nun auch die Redner. So verwendet Cic. Sulla 78 den *locus communis contra tormenta.* Ebenso ist Cic. Mil. 59f. zu bewerten, wie sich aus Quintil. inst. III 5, 10 ergibt. Recht ausführlich wird dagegen von ihm *pro tormentis* in der Rede pro Cluent. 176. 182. 183 argumentiert, wobei ihm allerdings der Umstand zugute kommt, daß die gefolterten Sklaven geschwiegen haben, obwohl eine Aussage ihre Qualen beendet hätte, die so erst auf Fürbitte Dritter geschlossen wurden. Wie beliebt das Thema überhaupt war, zeigen die zahlreichen es behandelnden Deklamationen des Ps.-Quintil. 7. 269. 328. 338. 353.

Neben der allgemeinen Frage steht die Untersuchung einzelner Probleme. Es ist ja zu unterscheiden, ob der Verdächtige oder ein Zeuge, ob ein Freier oder Unfreier gefoltert wird, ob die Folter wiederholt angewendet wird oder zum erstenmal, ob ein Glaubwürdiger oder Unglaubwürdiger, ein Interessierter oder Uninteressierter ihr unterworfen wird. Viele dieser Fragen sind später noch zu berühren, insbesondere im Zusammenhang mit der Sklavenfolter. Hier ist nur kurz zu erwähnen, daß selbst das Geständnis eines gefolterten Freien nicht immer Glauben fand (Suet. Dom. 8, 4), daß Sklaven zuweilen 6- oder 8mal gefoltert wurden, ohne ihren Herrn retten zu können (Val. Max. VIII 4, 2. 3), daß solche Ausdauer aber jedenfalls als höchste Tugend galt (Tac. ann. XV 57; hist. I 3, vgl. ann. IV 45. Sen. epist. mor. 78, 19). Geständnis bei wiederholter Folter von Sklaven bezeichnet Cic. Cluent. 181f. als unglaubwürdig. Unten ist genauer darzulegen, wie Sklaven nicht gegen ihre Herren, Geständige nicht, um ihre Mittäter anzugeben, gefoltert werden dürfen.

Ebenso wie die zeitgenössische Rhetorik, Philosophie und Geschichtsschreibung legen sich natürlich auch die Juristen die Frage nach dem Wert der Folter vor und kommen dabei zu einer ganzen Reihe von praktischen Ergebnissen:

Die eigentliche Zusammenfassung dieser Ergebnisse findet sich in der langen Reskriptensammlung des Ulpianus aus seinem Werk de off. procons. Buch 8, die uns im Titel Dig. XLVIII 18 erhalten ist. Der Traktat steht in Ulpianus' Werk freilich wie ein Fremdkörper, und es ist darum nicht ausgeschlossen, daß er von nachklassischer Hand geformt worden ist (Beseler hält das ganze Werk für eine spätere Sammlung: vgl. Felgentraeger Symb. Frib. in hon. O. Lenel [1935] 371). Ich kann das aber nicht für wahrscheinlich halten, da Überlegungen über Zweck und Grenzen der Folter den nachklassischen juristischen Texten sehr fern liegen. Jedenfalls muß der Text vor Paul. sent. V 14, 1 geschrieben sein, da diese Stelle deutlich von Dig. XLVIII 18, 1 pr. abhängig ist. Damit ist seine Abfassung für das 3. Jhdt. gesichert, und die direkte Autorschaft Ulpians († 228 n. Chr.) wahrscheinlich gemacht.

In diesem Traktat nun wird an drei zusammenhängenden Stellen über Wert und zweckmäßige Anwendung der Folter gehandelt, zuerst von Dig. XLIII 18, 1 pr. bis § 4, dann im § 17, schließlich in § 23—27. Von diesen drei Abschnitten beleuchtet der erste die Stellung der Folter neben anderen Beweismitteln, der zweite stellt wohl nur eine beiläufige Bemerkung dar, der dritte spricht vom Wert der Folter.

Die Folter dürfe nicht den Anfang der Untersuchung bilden. Das hätten schon Augustus (lex 1 pr.) und Hadrian (§ 1) reskribiert. Das verordnet auch noch Diokletian Cod. Iust. IX 41, 8, 1. Diese Regel erleidet aber bei dem Nachklassiker Arcadius Charisius die Einschränkung, daß nicht mit der Folterung von Sklaven des Beklagten begonnen werden dürfe (Dig. XLVIII 10, 4). Was muß vorhergehen? Man muß sicher sein, daß ein Verbrechen begangen worden ist (Dig. XXIX 5, 1, 24 Ulp.). Die Außerachtlassung dieses Grundsatzes führt zum Todesurteil gegen einen Unschuldigen bei Val. Max. VIII 4, 1. Ferner müssen Anzeichen vorhanden sein, die gerade den Angeklagten belasten (Dig. XLVIII 18, 18, 2 Paulus = sent. V 14, 4. Dig. h. t. 20 Paulus). Nur wenn das vorliegt, darf mit der Folter angefangen werden. Dabei sollten zuerst die am meisten Verdächtigen, aber auch die herankommen, von denen am ehesten die Wahrheit erwartet werden kann. Das habe Hadrian reskribiert (Dig. h. t. 1, 2). Die nachklassischen Paulus-Sentenzen (V 14, 2) erläutern das *ut ab eo primum incipiatur, qui timidior et tenerae aetatis esse videatur.* Sklaven, die der Ankläger *de domo sua produxit,* seien nicht zu foltern, die persönliche Stellung des Gefolterten zu den Parteien sei zu berücksichtigen (Dig. h. t. 1, 3).

Im § 4 wird zuerst von der Bewertung der erfolterten Aussage gesprochen. Die *divi fratres* hätten die Aussage eines gefolterten Sklaven ohne weitere Beweise nicht für durchschlagend gehalten. Gemäß § 17 hat der Kaiser Septimius Severus das gleiche auch beim erfolterten Geständnis angeordnet, *si nulla probatio religionem cognoscentis instruat.* In den § 23—27 wird schließlich die Glaubwürdigkeit erfolterter Aussagen nach dem Grundsatz *fidem non semper nec tamen nunquam habendam* erörtert, also etwa von dem Standpunkt aus, den auch auct. ad Her. II 10 einnimmt. § 27 speziell handelt von der unwahren Selbstbezichtigung. Auch hier geht der Nachklassiker Arcadius Charisius einen Schritt weiter. Sein Rezept (Dig. h. t. 10, 5) der Beobachtung des Gesichtsausdrucks und der Stimme des Gefolterten ist wahrhaft raffiniert.

Wiederholung der Folter erscheint oft als notwendig (Dig. h. t. 1, 23) und wird durch ein Reskript der *divi fratres,* das Modestin zitiert (Dig. h. t. 16 pr.), ausdrücklich gestattet. Das gilt ja schon zu Ciceros Zeit und noch im 4. Jhdt. (Paul. sent. V 14, 3). Folterung mehrerer Personen wegen eines Vergehens ist natürlich ebenfalls zulässig (Dig. h. t. 1, 2. Paul. sent. V 14, 2).

Wie schon erwähnt, sind die Nachklassiker weniger skrupulös bei der Untersuchung der Wertfrage. Immerhin wollen auch sie vor der Anwendung der Folter einigermaßen festen Boden unter den Füßen. Das von ihnen erfundene Mittel charakterisiert ihre Stellung zu dem Problem. Sie verlangen, daß der Ankläger sich schriftlich selbst der Folterung unterwirft, für den Fall, daß die zuvor gefolterten Angeklagten beständig leugnen (vgl. Cod. Theod. IX 1, 14. 5, 1 = Bruns FIR[7] 265ff. IX 37, 2. 4).

Unter dem Gesichtspunkt, daß die inquisitorische Folter entweder unangemessen sei oder ein zuverlässiges Ergebnis doch nicht haben werde, werden zahlreiche Ausnahmen, zumal aus körperlichen Gründen, gemacht (vgl. Wasserschleben 46ff.): Nicht gefoltert werden Minderjährige unter 14 Jahren (*impuberes*) auf Grund eines Reskriptes des Antoninus Pius (Dig. XLVIII 18, 15. 1; h. t. 10 pr. XXIX 5, 1, 33); schwangere Frauen (Dig. XLVIII 19, 3. Paul. sent. I 12, 5); außerdem legt die Nichtanwendung der Folter gegen Greise, Taube, Blinde, Stumme und Wahnsinnige unter den Hausklaven im Falle, daß der Hausherr ermordet worden ist, das SC. Silanian. also Anwendung findet (Dig. XXIX 5, 3, 7—11 Ulp.), vielleicht die Vermutung nahe, daß sie auch sonst nicht gefoltert wurden, obwohl sie hier der Folter auch deshalb entgehen, weil sie nicht imstande waren, dem ermordeten Herren zu helfen. Auch soll der geständige Verbrecher nach einem Reskript des Antoninus Pius (Dig. XLVIII 18, 16, 1) nicht gegen andere Beschuldigte gefoltert werden, weil er doch offenbar nnglaubwürdig ist.

Fragt man schließlich nach dem menschlichen Urteil der Römer über die Folter, so ist zwar die Angst vor ihr in Stellen wie etwa Cic. fin. IV 31. V 84 sowie in zahlreichen christlichen Texten deutlich ausgeprägt; auch sucht man sich nach Möglichkeit vor ihr zu schützen, die Folter der Freien einzuschränken, nachdem sie in der Prinzipatszeit überhaupt erst gebräuchlich geworden war (vgl. Cic. part. or. 118), aber auch hier, wie so oft, macht die Sklaverei diese auf die Humanität begründete Maßnahme zunichte. Gegen Sklaven gibt es kein Vertrauen, nur Gewalt (vgl. die Rede des berühmten Juristen C. Cassius bei Tac. ann. XIV 43ff.). Mit dem Siege des Christentums aber, der ja zugleich auch den Sieg der sozialen Revolution bedeutet, kommen soziale Schichten zur Gewalt, denen Humanitätsideale gänzlich fremd sind, so daß nunmehr die Folter als etwas Notwendiges hingenommen wird.

IV a. Es ist herrschende Meinung, daß während der Zeit der römischen Republik die Folter gegen Freie in Rom nicht angewendet worden sei (vgl. Mommsen Strafr. 405. De Francisci Storia del dir. rom. I [1931] 295 mit Lit.). Diese Ansicht stützt sich zumal auf Cic. part. or. 118. (Vgl. Caes. bell. Gall. VI 19 *de uxoribus in servilem modum quaestionem habent.*) Schon Thalheim Rechtsalt.[4] 33, 3 und ihm folgend J. Williams in der Enzykl. Brit. v. torture (XXVII 73) haben darauf hingewiesen, daß der Text insofern Unrichtiges enthalte, als er Anwendung der Folter gegen athenische Bürger in Athen behauptet. Diese sei durch ein Psephisma unter dem Archontat des Skamandrius ausdrücklich verboten worden. Auch die Folterung von freien Metoeken lasse sich nur äußerst selten nachweisen. Ungefähr ebenso liegt es in Rom. Der Bericht des Dion. Hal. ant. III 73 ist allerdings mit Mommsen (405, 5) für erdichtet zu halten. Aber daß die *acerbae quaestiones,* die M. Postumius Regillensis als *tribunus militum* im J. 411 v. Chr. nach Liv. IV 50, 4 anstellte, sich gegen freie Plebeier richteten, wird durch 7 *ne metu quaestionum plebs iraque tribunos militum ex plebe crearet* sichergestellt. Weitere Texte, in denen von T. gegen freie Römer in republikanischer Zeit berichtet wird, kenne ich nicht. Dagegen scheinen

die römischen Feldherren andere verdächtige Personen ohne Bedenken gefoltert zu haben. So im 2. punischen Kriege nach Liv. XXVI 12, 17 karthagische Überläufer und nach Liv. XXVII 3, 5 eine größere Anzahl von Campanern. In diesem Zusammenhang rückt auch die Folterung der in derselben Zeit in Rom als Brandstifter verhafteten Campaner (Liv. XXVI 27, 9) in ein anderes Licht, und man kann sich zumal darum nicht leicht mit Mommsen dabei beruhigen, daß es sich um *dediticii* handelte, weil schon 312 v. Chr. ein *dictator quaestionibus habendis* nach Capua, und zwar gegen die *principes Capuae* geschickt wurde, von dem Livius berichtet: *ingens erat magistratus eius terror* (Liv. IX 26, 5ff.). Sollte dieser Diktator nicht gefoltert haben?

Mommsens begrifflicher Scheidung von Leibesstrafe und inquisitorischer Folter (Strafr. 405, 5) wird auch hier gefolgt. Aber daß die furchtbaren Greuel der Bürgerkriege (vgl. z. B. Gell. noct. att. X 3, ferner Cic. Phil. XI 5, wonach gegen Trebonius von Seiten des Dolabella eine wirkliche *tormentis quaestio ... pecuniae publicae* gehalten wurde) das Fundament für die spätere Folterung Freier kraft Rechtens legten, läßt sich schwerlich bezweifeln.

Großen Bedenken unterlag freilich zu jeder Zeit — auch noch unter dem Prinzipat — die Folterung römischer Bürger in den Provinzen. Das ist die Grundlage des berühmten *civis Romanus sum* bei Cic. Verr. V 162f. Paulus in act. apost. XXII 23—29 wird sich speziell auf die Lex Iulia de vi publ. berufen haben (vgl. Cic. rep. II 62. Dig. XLVIII 6, 7 Ulp.).

Bei den Folterungen freier Personen in republikanischer Zeit hat es sich wohl immer um Verdächtige gehandelt, gegen die bereits so erhebliche Anzeichen ihrer Schuld vorlagen, daß es nur noch ihres Geständnisses bedurfte, um sie zu überführen. Freie Zeugen wurden jedenfalls nicht gefoltert. So war es denn ein beliebtes Mittel, Sklaven der Folterung dadurch zu entziehen, daß man sie freiließ. Schon Liv. VIII 15, 8 berichtet, daß einer verdächtigen Vestalin befohlen wurde, *familiam in potestate habere.* In der Rede pro Cael. 68 erhebt Cicero diesen Vorwurf; in der pro Mil. 57f. verteidigt er den Milo dagegen (vgl. Ascon. Mil. 36).

In der Prinzipatszeit finden Folterungen verdächtiger freier Personen immer wieder statt. Nach dem Bericht des Sueton ist wahrscheinlich, daß bereits Augustus freie Personen gefoltert hat (Suet. Oct. 19 im Feldlager; 27 in Rom). Für seine Nachfolger lassen sich zahlreiche Beispiele anführen (Tac. ann. IV 45. XI 22. XIV 24. XV 56ff. Suet. Tib. 19. 58. 62. Sen. de ira III 18f. Cass. Dio LVII 19. LX 15). Hier kann nun, dank einer reichen juristischen Überlieferung, eine gewisse Systematik in der Anwendung der T. aufgezeigt werden, deren Ausbildung anscheinend im Zeitalter der Adoptivkaiser vor sich gegangen ist.

In zweierlei Hinsicht nämlich sind Unterscheidungen vorzunehmen: Einmal nach dem Stande der Personen, die gefoltert werden sollen, ferner nach dem Grunde der Folterung:

Was zunächst die Berücksichtigung des Standes anlangt, so ist zwischen Freigelassenen und Freigeborenen zu unterscheiden. Außerdem wird aber auch unter den Freigeborenen in späterer Zeit noch zwischen *humiliores* und *honestiores* unterschieden. Was den Grund der Folter anlangt, so ist zwischen *causae pecuniariae* und *causae criminales* sowie zwischen Zeugen- und Beschuldigtenfolter zu unterscheiden.

In der Zeit vor Marc Aurel scheinen alle Freigeborenen grundsätzlich von der Folter verschont worden zu sein. Diesen Rechtszustand setzt jedenfalls Ps.-Quintil, decl. 7 voraus. Ob das auch für die Provinzialen gilt, kann zweifelhaft sein: Plin. epist. X 96 (97), 8 kann von unfreien Diakonissen, die er hat foltern lassen, handeln (*ex duabus ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri et per tormenta quaerere*). Die zahlreichen Auspeitschungen christlicher Apostel, vor allem des Paulus und seiner Genossen, die in der Apostelgeschichte berichtet werden, haben eher den Charakter von Polizeistrafen. Auch ist zu berücksichtigen, daß das Gerichtswesen meist in den Händen der Gemeinden, nicht in denen der römischen Obrigkeit lag. Auch das in Dig. XLVIII 18, 21 zitierte Reskript Hadrians beweist nichts, da die ‚*pagani*' Zivilisten, nicht ‚Landleute' sind. Dagegen besitzen wir für Spanien das Zeugnis Tac. ann. IV 45 und für Ägypten mehrere Urkunden, die die Anwendung von Prügeln — auch gegen Freie — als Inquisitionsmittel bezeugen. M. San Nicolò hat (Ztschr. Sav.-Stift. LII 295ff.) über eine solche Urkunde aus dem J. 136 n. Chr. berichtet. Ausführlichere Regelung findet sich erst in Pap. Oxy. 1186 (4. Jhdt. n. Chr.) und fraglich bleibt, ob dieses Verfahren den förmlichen T. gleichzusetzen sei; doch scheint es im ganzen Reich verbreitet gewesen zu sein (mithin bleibt zweifelhaft, was F. Schulz Prinzipien d. röm. R. [1934] 145 sagt).

Marc Aurel hat nach dem Zeugnis eines diocletianischen Reskriptes (Cod. Iust. IX 41, 11) als erster die Scheidung von *honestiores* und *humiliores* vorgenommen und damit die letzteren praktisch zur Folterung freigegeben. Solche Folterung scheint danach nicht bloß an Verdächtigen, sondern *pro testimonio vacillante* auch an Zeugen vorgenommen worden zu sein (Dig. XLVIII 18, 15 pr. Callistratus). Die Vornahme wurde durch besonderes Beweisinterlokut angeordnet, gegen das der Angeklagte appellieren konnte (Dig. XLIX 5, 2). Jedenfalls stand ihm auch die Provokation an den Kaiser nach der Lex Iulia de vi publ. zu, wenn er römischer Bürger war (Dig. XLVIII 6, 7 Ulp.).

Exempt von der Folter waren nach Marc Aurel alle *viri perfectissimi* und deren Nachkommen bis zum Urenkel, ferner auf Anregung Ulpians die Decurionen (Cod. Iust. IX 41, 11, 1. Dig. L 2, 2, 2) und schließlich Soldaten (Dig. XLIX 16, 3, 1 Modestin. Cod. Iust. IX 41, 8 pr. Diocletian) und Veteranen (Dig. XLIX 18, 3 Marcian). In Cod. Theod. VI 37, 1 wird die Exemption auch dem erneuerten Ritterstand gewährt (364 n. Chr.).

Neben dieser standesmäßigen Durchbrechung der grundsätzlichen Freiheit von der Folter geht eine andere Entwicklung, die die Folter bei gewissen Delikten für zulässig erklärt. Sie ist älter und diese Sätze treffen jeden Freien, gleichgültig, ob er sonst der Folter unterliegt oder exempt ist. Es ist auffällig, daß die Folter im 1. Jhdt. n. Chr.

gegen Römer nur wegen des *crimen maiestatis* angewendet wird (unrichtig Geib Gesch. d. röm. Crim.-Proz. [1842] 613). Nur Caligula scheint weitergegangen zu sein. Man wird darum annehmen können, daß schon in dieser Zeit sich der Grundsatz gebildet habe, jeder des *crimen maiestatis* Verdächtige könne — gegebenenfalls auf Anweisung des Kaisers (vgl. die bei Mommsen Strafr. 407, 4 zitierten Quellen) — gefoltert werden. Bei Ammian. Marc. XIX 12, 17 werden ‚*Corneliae leges*‘ als Rechtsgrundlage der Folter wegen *crimen maiestatis* genannt. Das gilt allgemein als historischer Irrtum, beweist aber, daß diese Folter von alters her angewandt wurde. Das gleiche ergeben auch die anderen nachklassischen Quellen, vor allem Paul. sent. V 29, 2 und Cod. Theod. IX 35, 1. Sie erscheinen alle in Verbindung mit der *lex Iulia maiestatis.* Dennoch möchte ich für ausgeschlossen halten, daß Ammian die *leges Corneliae* mit der *lex Iulia* verwechselt habe. Wenn die T. der mit Piso Verschworenen unter Nero oder der sonstigen Majestätsverbrecher seit Augustus kraft Gesetzes erfolgt wären, wäre ihre offenbare Mißbilligung von seiten Suetons und Tacitus' nicht begreiflich. Bei dieser einen Ausnahme blieb es bis in nachklassische Zeit.

Schwieriger als den Freigeborenen war es den Freigelassenen, der Folter zu entgehen. Für die Prinzipatszeit ist die Freilassung, um der Folter zu entgehen, minder wirksam als für die republikanische Epoche. Freigelassene werden doch gefoltert. Freilich die Lex Iulia de adult. ging noch von dem älteren Rechtszustande aus und verbot deshalb während 60 Tagen, von der Scheidung an gerechnet, der geschiedenen Frau und ihr nahestehenden Personen die Freilassung *omnis omnimodo servi* (vgl. den Gesetzeskomm. des Ulp. Dig. XL 9, 12ff.). Das 2. Jhdt. aber griff schärfer durch. Zuerst scheint Hadrian im Falle des SC. Silan. (s. u.) die Folterung der Freigelassenen angeordnet zu haben (Dig. XXIX 5, 10, 1). Natürlich gilt das zumal für die testamentarisch Freigelassenen. Aber auch hier schimmert der alte Rechtszustand durch. Gaius berichtet nämlich (Dig. XXIX 5, 25, 1), daß die Lex Cornelia de sicc. sie in einer besonderen Bestimmung als Mörder, die *ex vinculis causam dicant et convicti perinde ac servi puniantur* bezeichnet habe, wenn sie aus Angst vor der Folter geflohen waren. Waren sie geblieben, dann wurden sie ohnehin gefoltert, denn die Eröffnung des Testamentes durfte erst nach Vornahme der *quaestio* stattfinden. Die Folterung der Freigelassenen auf Grund des SC. Silan. scheint von Alexander Severus eingeschränkt worden zu sein (Cod. Iust. IX 41, 5), doch läßt das winzige Stück Näheres nicht erkennen. Nach Hadrian hat Antoninus Pius die Folterung derjenigen Freigelassenen allgemein gestattet, die durch die Freilassung der Folter entzogen werden sollten (Dig. XLVIII 18, 1, 13. Paul. sent. V 16, 9). Insbesondere gilt das, wie Diocletian (Cod. Iust. IX 41, 10) reskribiert hat, wenn das Recht des Freilassenden selbst bestritten wurde.

Noch unter den Freigelassenen und wirkliche Sklaven sind die bedingt Freigelassenen, die *statu liberi.* Und grundsätzlich sind sie der Folter unterworfen, wie alle Sklaven (vgl. Paul. Dig. XLVIII 18, 8, 1). Die entgegengesetzte Äußerung in Dig. h. t. 14, die dem Modestin zugeschrieben wird, ist wohl verfälscht (vgl. Ind. Itp.) und bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf *poenae,* nicht auf T. (unrichtig Wasserschleben 44). Immerhin wollte man sich bei ihrer Folterung zurückhalten. Als Zeugen bei *causae pecuniariae* wurden sie anscheinend nicht gefoltert (Dig. h. t. 9, 3 Marcian), wohl aber nach der Lex Iulia beim *crimen adulterii* (Dig. h. t. 8, 1. XLVIII 5, 28, 10).

Wie wurde nun das Folterungsprivileg der Freien durchgesetzt? Auf das Mittel der Provokation (vgl. Paul. sent. V 26, 1) nach Rom wurde bereits verwiesen. (Ob es auch freien Zeugen zustand?) Aber zuvor mußte die Freiheit des Provokanten feststehen. Darum soll allemal die Folter solange ausgesetzt werden, bis ein etwa nötiger Freiheitsprozeß durchgeführt worden ist. Das hat Hadrian reskribiert (Dig. h. t. 12), und dieses Reskript dient insbesondere dem Schutz der freien Nichtrömer. Die öffentliche Sühne der unrechtmäßigen Folterung eines Römers ergab sich aus der Lex Iulia de vi publica (Dig. XLVIII 6, 7 Ulp.). Außerdem scheint es aber seit Africanus (Ulpian zitiert einen ‚Caecilius‘, Gentilname des A.) auch noch ein *iudicium calumniae utile* zugunsten des Gefolterten gegeben zu haben (Dig. XLVIII 5, 28, 5 Ulp.).

In der nachklassischen Epoche ändern sich diese Grundsätze erheblich. Ein bezeichnendes Licht auf sie wirft bereits Dig. XLVIII 18, 22, aus den apokryphen Paulussentenzen, wonach die im öffentlichen Gefängnis Befindlichen nicht ohne Anklage gefoltert werden sollen. Daß Zeugen niederen Standes gefoltert werden, versteht sich von selbst (Dig. XXII 5, 21, 2 Arcadius Charisius), insbesondere die *nautae* nach dem Schiffbruch (Cod. Theod. XIII 9, 2. 3); in Majestätssachen werden aber *omnes omnino,* also auch die *honestiores,* als Zeugen gefoltert *cum res exigit* (Dig. XLVIII 18, 10, 1). Auch private Schuldner werden gefoltert, wie Cod. Theod. IX 35, 2 lehrt.

Zwei Grundlinien der Entwicklung lassen sich deutlich erkennen: Einerseits das Streben nach der Erweiterung des Kreises der von Folterung freien Personen. Schon Lactant. de mort. pers. 21 berichtet als Rechtsbruch des Galerius, er habe *egregii ac perfectissimi viri* und Decurionen foltern lassen. Wasserschleben 48ff. gibt die einzelnen nachklassischen Konstitutionen an, in denen der Kreis exempter Personen umrissen wird. Insbesondere werden die Presbyter in ihn aufgenommen (Cod. Theod. XI 39, 10 — 385 n. Chr. —). Dagegen unterliegen Decurionen der Geißlung mit bleibeschwerten Riemen (Cod. Theod. IX 35, 2, 1 — 376 n. Chr. —), eine Vorschrift, die aber im J. 380 wieder aufgehoben wird (Cod. Theod. XII 1, 80).

Die zweite Entwicklung geht dahin, die Zahl derjenigen Vergehen zu erhöhen, wegen deren auch exempte Personen gefoltert werden durften. War das in klassischer Zeit nur wegen *crimen maiestatis* und Giftmordes (? Cod. Iust. IX 41, 3 — 216 n. Chr. —) möglich, so jetzt auch wegen Magie (Cod. Theod. IX 16, 6), während Apuleius etwa im 2. Jhdt. deswegen noch nicht gefoltert worden war (vgl. seine Apologie). Decurionen werden auch wegen *crimen falsi* gefoltert (Cod.

Theod. IX 19, 1). Das *crimen falsae monetae* wird im J. 389 n. Chr. dem *crimen maiestatis* gleichgestellt (Cod. Theod. IX 21, 9), mithin Folter gegen *honestiores* zulässig. Auch wegen Fälschung der kaiserlichen Unterschrift findet Folter statt, selbst gegen ‚*palatini*‘ (Cod. Theod. IX 35, 1 — 369 n. Chr. —). Schließlich scheint gegen Räuber, welchen Standes immer, mit Folter vorgegangen worden zu sein, wenn ihre Sklaven gegen sie ausgesagt hatten (Cod. Theod. IX 7, 4 — 390 n. Chr. —).

Die Befreiung von Beamten höherer Rangstnfen von der Folter erschien übrigens der nachklassischen kaiserlichen Gesetzgebung so bedenklich, daß sie die unter solchen exempten Personen dienenden Kanzleibeamten zur Folterung geradezu anbot (Cod. Theod. VIII 1, 3. 4. 6. 7. 8. 9. 11). Sie konnten nach diesen Bestimmungen während einer Frist, deren Dauer von einem bis zu fünf Jahren schwankt, nachdem sie die Kanzlei verlassen hatten, kein Amt erwerben, das sie vor der Folter sicherte. Nach Cod. Theod. I 34, 3 durften sie auch während längerer Zeit die Provinz nicht verlassen, in der sie ihren Dienst geleistet hatten, um der Anklage zur Verfügung zu stehen.

Wie häufig die Folterung auch hochstehender Persönlichkeiten war, zeigen vor allem zahlreiche Stellen des Ammian. Marc. (XIV 9, 6. XV 5, 13. XXVI 3, 1. XXVIII 1, 11. 19. 24. XXIX 1, 6. 23. 35. 36. 40. 42). Man wird annehmen können, daß gegen Decurionen noch grausamer vorgegangen worden ist. Jedenfalls existieren mehrere nachklassische Konstitutionen, die besonders ihren Schutz vor der Folter bezwecken (Cod. Theod. IX 1, 15. 35, 2. XII 1, 85).

IV b. Die Folterung von Sklaven hat unzweifelhaft von jeher von Rechts wegen in Rom stattgefunden. Aber die dabei zu berücksichtigenden Grundsätze sind gerade infolge des Überflusses an Quellen, soweit ich sehe, bisher nicht klar herausgearbeitet worden. Geib (618ff.) sowohl wie Wasserschleben (39ff. 59ff. 69ff. 78ff.) haben ein eigentliches Einteilungsprinzip nicht gefunden; Zumpt (310ff.) ist darüber hinaus auch nicht ganz frei von Irrtümern. Rein (542) enthält nur einige kurze Verweise, und selbst Mommsen (412ff.) ist in dieser Frage weniger eingehend und klar als gewöhnlich.

Die Schwierigkeit der Frage liegt in der Vielfalt der Verfolgung von Delikten, die sich im römischen Recht ausgebildet hat. Von der Noxalklage einerseits bis zum rein obrigkeitlichen Inquisitionsverfahren andererseits gibt es zahlreiche Prozeßformen, in denen voneinander abweichende Grundsätze hinsichtlich der Gestellung von Sklaven zur Folter gelten. Daneben steht auch noch die häusliche Gerichtsbarkeit des Herrn, von der ebenfalls in den Quellen bisweilen gehandelt wird. Es ist nun nötig, bei jedem Text zu prüfen, von welchem Verfahren er handelt. Um hier zu einer möglichst klaren Darstellung zu kommen, sollen 4 Fragen nacheinander erörtert werden: 1. Von wem wird der Sklave gefoltert? 2. Wer kann seine Folterung verlangen und wie findet die Durchsetznng und die Auswahl statt? 3. Gegen wen wird der Sklave vernommen? 4. Welches sind die Folgen der Folterung für den Herrn und für den Sklaven?

1. Von wem wird der Sklave gefoltert? Wird der Sklave nur von seinem Herrn oder auch von anderen Personen gefoltert? Wird er öffentlich — also von irgendeinem Beamten, dem Henker o. ä. — oder wird er privatim gefoltert?

Was zunächst den Kreis der zur Folterung berechtigten Personen angeht, so ist er grundsätzlich auf den Herrn beschränkt. Schon der Nutznießer darf den Sklaven nicht foltern (Vat. 72, 1 = Dig. VII 1, 23, 1 Ulp. mit Zit. von Sabin. u. Cassius. Paul. sent. III 6, 23). Dieser Satz ist insofern auffällig, als die *actio iniuriarum* wegen unrechtmäßiger Folterung eines Nießbrauchsklaven von Paulus dem Nießbraucher zugesprochen wird (Dig. VII 1, 66), während andererseits Ulpian (Dig. XLVII 10, 15, 37) dem *dominus* die Klage versagt, wenn der Usufruktuar einen Nießbrauchsklaven gefoltert hat. Dem Eigentümer haftet er mithin nur auf Grund der *cautio usufructuaria.*

Der Eigentümer kann einem Dritten seinen Sklaven freiwillig zur Folterung überlassen, sei es mit Sicherheitsleistung (Dig. XII 4, 15 Labeo. XIX 5, 8 Papinian. XLVIII 18, 13 Modestin), sei es ohne eine solche, wie es der geängstigte Oppianicus tat (Cic. Cluent. 181). Wenn aber ein Fremder ohne Genehmigung des Herren einen Sklaven gefoltert hat, dann verheißt der Praetor in seinem Edikt (Lenel Ed.[3] 401, 194) die *actio iniuriarum* (Dig. XLVII 10, 15, 34ff.), von der soeben gesprochen wurde. Auch die *lex Iulia de vi privata* war nach Labeos Ansicht gegen den folternden Nichteigentümer anwendbar (Dig. XLVIII 7, 4, 1).

Was die zweite Frage anlangt, so haben wir in Ciceros Reden die handgreiflichsten Beweise dafür, daß die *quaestio* gegen Sklaven im Hause dessen vorgenommen wurde, der an der Aussage interessiert war. Auf dieser Tatsache beruht die ganze Argumentation Cluent. 181—191. Es läßt sich nun aber auch zeigen, daß auch in späterer Zeit die Folter privatim, im Hause des Herrn stattfand: Val. Max. VIII 4, 1 berichtete von einem Sklaven, der wegen Mordes an einem anderen Sklaven beschuldigt wurde, *eoque nomine tortus est a domino.* (Unrichtig interpretiert bei Voigt Röm. Rechtsgesch. II 472, 12, der annimmt, die häusliche Folterung sei bereits durch die lex Corn. de sicc. abgeschafft worden.) Selbstverständlich wird der Sklave, der sich gegen den eigenen Herrn vergangen hat, von diesem — nicht öffentlich — gefoltert (Dig. IX 2, 23, 4 Labeo von Ulp. zit. XLIII 16, 6 Paulus. XLVIII 5, 33 pr. Marcian). Unterdrückt wurde diese häusliche Folter anscheinend im 3. nachchristl. Jhdt., wie ein Reskript Gordians (Cod. Iust. IX 41, 6) lehrt. Vopiscus (Aurelian. 49) vermerkt es als Zeichen besonderer Gesetzestreue des Kaisers Aurelian, daß dieser *multos servos e familia propria qui peccaverant legibus audiendos iudiciis publicis dedit.*

Natürlich fand die Folterung durch öffentliche Organe, den Henker o. ä., bereits vor dem 3. Jhdt. statt. Wiederum kann man auf eine Stelle des Cicero verweisen: Die Ankläger des Milo haben die Vernehmung *in atrio Libertatis* vornehmen lassen (Mil. 59), also an öffentlichem Ort, sicherlich auch mit öffentlicher Hilfe. Auch die Skla-

ven, deren Vernehmung Cicero zugunsten des S. Roscius verlangt (Rosc. Am. 77f. 119f.) sollen jedenfalls öffentlich gefoltert werden. Auch das Reskript Hadrians (Dig. XLVIII 18, 1, 1) scheint öffentliche Folter vorauszusetzen.

Woher kommt der Gegensatz? Er ist nur dort unerklärlich, wo es sich um den inquisitorischen Kriminalprozeß handelt. Bei diesem liegt die Beweiserhebung offenbar notwendig in der Hand des Richters. Aber keiner der für die private Folter zitierten Fälle bezieht sich darauf. Dagegen ist im Akkusationsprozeß — das sind die von Cicero behandelten Fälle — private Folter und öffentliche wenigstens gleichberechtigt; im Falle des häuslichen Vergehens aber war die öffentliche Folter gar nicht erreichbar: Wenn also der eigene Sklave mit der Ehefrau seines Herrn Ehebruch getrieben hatte, konnte er vor Marc Aurel (Dig. XLVIII 2, 5) nur privatim gefoltert werden, und diesen Fall sieht Antoninus Pius in dem zitierten Reskript (Dig. XLVIII 5, 33 pr.) gerade vor. Da seit Marc Aurel (nicht früher, wie Voigt Röm. Rechtsgesch. II 473, 14 nahezulegen scheint) für solche Fälle der Stadtpraefect zuständig wurde (Dig. I 12, 1, 5), so kam nunmehr hier die private Folter in Wegfall.

2. Wer kann die Folterung verlangen, und wie findet die Durchsetzung dieses Verlangens und gegebenenfalls die Auswahl statt?

Bei dieser Frage muß unterschieden werden, ob die Sklaven als Beschuldigte oder als Zeugen herausverlangt werden. Denn es ist offenbar, daß es einem Herrn schwerer fallen wird, seinen Sklaven vor der Folter zu bewahren, falls er als Täter beschuldigt wird, als wenn er nur Zeugnis ablegen soll.

Als erstes Mittel, einen beschuldigten Sklaven herauszuverlangen, verweist Mommsen (Strafr. 412) auf die Noxalklagen. Das ist allerdings möglich, aber auch mißlich. Denn gerade hier kann die Schuld des Sklaven nicht durch seine Folterung erwiesen werden. Vielmehr findet die Verurteilung erst statt, wenn die Schuld anderweitig bewiesen ist, und erst für die Feststellung von Mitschuldigen wird die Folterung des *noxae deditus* erreicht. Dagegen finden sich in den Quellen Andeutungen, daß eine zivile *actio ad exhibendum* gegeben worden sei (Dig. X 4, 20 Ulp. und die zerstückelte Constitution Alexanders Cod. Iust. III 42, 2. IX 2, 2. IX 35, 1). Zuverlässig ist diese Überlieferung nicht, denn der Digestentext stammt aus den wahrscheinlich nachklassischen *regulae* Ulpians, und der Tatbestand der Constitution Alexanders ist kaum wiederherzustellen. Kaum besser steht es mit dem Bericht, daß solch ein Sklave unter Sequester genommen worden sei (Dig. XVI 3, 7 pr. Ulp., vgl. Ind. Itp.). Dagegen können wir mit Sicherheit feststellen, daß in zahlreichen Fällen Sklaven, die zivilrechtlicher Vergehen beschuldigt sind, nicht von ihren Herren gefoltert werden (vgl. die oben genannten Texte, in denen Herren ihre Sklaven *‚quaerendum‘* geben, ferner vor allem Dig. XLVIII 18, 9 pr. Reskript des Pius. Cod. Iust. IV 20, 8. IX 41, 15, Diocletian. VI 1, 4, 4 Constantin. Paul. sent. V 16, 1). Infolgedessen möchte ich die *actio ad exhibendum* für klassisch halten.

Deutlicher liegen die Verhältnisse bei krimi-

nellen Vergehen von Sklaven. Hier haben wir beim *crimen adulterii* festen Boden unter den Füßen: Der Sklave kann angeklagt werden (Dig. XLVIII 2, 5 Ulp.) und der Ankläger kann seine Folterung verlangen, muß aber dafür dem Eigentümer Sicherheit leisten, für den Fall, daß der Sklave nicht gesteht (Dig. XLVIII 5, 28 pr. 4. 16). Auch für die nachklassische Zeit ist die *accusatio servorum* bezeugt (Cod. Theod. IX 1, 14 — 383 n. Chr. —). Das gleiche hat vielleicht beim Giftmord gegolten (Cod. Iust. IX 41, 3 Caracalla); auch in anderen Fällen gibt es *accusatio* von Sklaven (vgl. z. B. bei Castration das Reskript Hadrians Dig. XLVIII 8, 4, 1). Im obrigkeitlichen Verfahren werden verdächtige Sklaven ohne weiteres gefoltert (Dig. I 15, 3, 2 Reskript des Caracalla). Nur eines Falles ist hier noch zu gedenken, des im SC. Silanian. geregelten: Es handelt sich um eine Bestimmung, die vielleicht 10 n. Chr. erlassen (vgl. Rudorff Rechtsgesch. I 126. Mommsen Strafr. 621, 2. Kübler Rechtsgesch. 246ff.) jedenfalls schon in der republikanischen Zeit Vorläufer hatte (vgl. Appian. bell. civ. I 20. Serv. Sulpicius bei Cic. fam. IV 12, 7), wonach die Sklaven eines ermordeten Herrn gefoltert und getötet werden sollen, soweit sie ihm hätten zu Hilfe eilen können. Diese Exekution scheint in Rom Sache des Senats wenigstens dann gewesen zu sein, wenn der Ermordete Senator war (Tac. ann. XIII 32. Plin. epist. VIII 14, 12ff.). Die Exekution wurde jedenfalls ohne Rücksicht auf die eingesetzten Erben durchgeführt (Dig. XXIX 5, 3, 18ff.; h. t. 5 pr. bis 2. 8, 1. 9. 25, 2. 27. XXXVIII 2, 37, 1. App. Vis. II 15); wenn die Anverwandten sie nicht unterstützten, gingen sie ihres gesetzlichen Erbrechtes verlustig. Für alles Nähere ist auf die zitierte Literatur zu verweisen.

Wie steht es mit dem Zeugnis von Sklaven? Auch hier muß der Charakter des Verfahrens, in dem solches Zeugnis begehrt wird, zugleich aber auch die Frage berücksichtigt werden, inwieweit sie selbst verdächtig waren. So kann es nicht verwundern, daß die unfreien Wächter eines erbrochenen Speichers ohne weiteres zur Folter bereitstehen (Dig. XIX 2, 55 pr. = Paul. sent. II 18, 3), da sie ja seit Caracalla (Dig. I 15, 3, 2) bereits vom *praefectus vigilum* gefoltert werden, sobald der Einbruch bekannt wird, ehe sich noch ein Interessierter einfindet. Auch der flüchtige Sklave wird im Redhibitionsprozeß gefoltert (Dig. XXI 1, 58, 2 Paulus).

Wenn aber gegen die Sklaven selbst nichts vorliegt, dann ergeben sich immer Schwierigkeiten unter dem Gesichtspunkt, daß die Sklaven jedenfalls nicht gegen oder für jede beliebige Person aussagen dürfen, wie weiter unten dargestellt werden wird. Wer nun einen privaten Zwang ausüben kann, um einen fremden Sklaven zur Folter zu erhalten, wie die Sassia bei Cic. Cluent. 181, der wird diesen Weg wählen. Ist das nicht möglich, so kann wenigstens im Quaestionsverfahren die *exhibitio* von Sklaven der Gegenpartei beantragt (Cic. Rosc. Am. 77f. 119f.) und vom Gericht bewilligt (Ascon. Mil. 35. 36. 40. Schol. Bob. 90 v. 32 [Stangl]; vgl. Madvig Verf. u. Verw. II 326) werden. Ausführlich scheint in der Lex Iulia de adulteriis die Folter der Sklaven der beschuldigten Gattin geregelt worden zu

sein (Dig. XLVIII 5, 28 pr. — 4. 6. — 9. 11. 14 Ulp. Cod. Iust. IX 9, 3 Caracalla. Coll. IV 11, 1 Papinian). Sie konnte vom Ankläger verlangt werden. Weniger klar ist der von Liv. VIII 15, 8 berichtete Fall, wo der verdächtigen Vestalin verboten wird, ihre Sklaven freizulassen oder zu veräußern. Er gehört aber in diesen Zusammenhang, denn die Lex Iulia de adulteriis bedient sich genau des gleichen Mittels. Auch Apuleius' Sklaven werden kraft Gerichtsbeschluß in seinem Prozeß wegen Magie gefoltert (apol. 43ff.).

Die zitierten Texte sprechen immer von Sklaven der Gegenpartei. Wie steht es bei denen dritter Personen? In nachklassischer Zeit muß die Möglichkeit, solche fremden Sklaven zu foltern, gegeben worden sein. Wenn wir Paul. sent. V 16, 3 = Ed. Theod. 100 trauen können, so ist anzunehmen, daß damals dem Anzeiger (*delator*; daß er ein ‚fiskalischer‘ war, glaube ich trotz Mommsen Strafr. 413, 3 nicht) jeder fremde Sklave zur Folter zur Verfügung gestellt werden mußte. Angesichts der Gefahr, die den Ankläger traf, selbst gefoltert zu werden, ist diese Regelung begreiflich. Ob es für diesen Zweck schon in klassischer Zeit ein Mittel gab — etwa die *actio ad exhib.* — lassen die Quellen offen.

3. Gegen wen wird der Sklave vernommen? Schon am Ende des vorigen Abschnittes wurde nach der Zeugenaussage des Sklaven gefragt. Nun ist der Sklave niemals im rechtlichen Sinne Zeuge (Ter. Phorm. 292f. Plaut. Curc. 623), aber seine Kenntnis irgendeines Sachverhaltes kann doch für die prozessuale Wahrheitserforschung von Wichtigkeit sein. Dennoch ist seine Aussage in der Regel verdächtig, sowohl wenn er sie gegen das Interesse seines Herrn abgibt, denn das kann aus Rachsucht geschehen, wie wenn er sie zu seinen Gunsten abgibt, denn das kann in der Hoffnung auf Belohnung geschehen. Wie sollen also solche ‚Zeugen‘aussagen eines Sklaven bewertet werden?

Ein Grundsatz steht schon in der republikanischen Zeit fest: Ein Sklave darf gegen seinen angeklagten Herrn nicht gefoltert werden (Cic. Deiot. 3; Mil. 59. Schol. Gronov. D. 298 v. 18. 299 v. 23. 323 v. 5 [Stangl]. Cass. Dio LVII 19). Nach Tac. ann. II 30 soll das auf einem alten SC. beruhen. Von dieser Regel scheint in republikanischer Zeit beim Inzest eine Ausnahme gemacht worden zu sein (Liv. VIII 15, 8. Val. Max. VI 8, 1. Cic. part. or. 118). Später ist sie aber bei diesem Delikt fallen gelassen worden (Dig. XLVIII 5, 40, 8 Papinian. XLVIII 18, 4 Ulp.). Überhaupt aber ist sie unter Cicero ins Wanken gekommen, der sich rühmt, daß er sie vom Senat gegen die Catilinarier habe außer Kraft setzen lassen (part. or. 118). Gegen Milo hat nach Angabe des Asconius (Mil. 40) schon ein Gerichtsbeschluß ausgereicht, um die Folterung seiner Sklaven durchzusetzen. Dann hat, wenn Cass. Dio LV 5 recht berichtet ist, Augustus, nach Tacitus (ann. II 30; vgl. III 67) Tiberius den Ausweg eingeschlagen, daß er befahl, beim *crimen maiestatis* seien die Sklaven des Angeklagten, auf deren Aussage es ankomme, an den *actor publicus* zu verkaufen, damit die alte Regel gewahrt bleibe (vgl. Volkmann Rechtsprechung. Münch. Beitr. z. Pap.-Forsch. u. ant. Rechtsgesch. XXI [1935] 85. Übrigens wendet Tiberius das gleiche Mittel an, um

Sklaven der Folter zu entziehen, Tac. ann. III 22). Jedenfalls sind seither Sklaven gegen ihre Herren bei *crimen maiestatis* gefoltert worden (vgl. z. B. Tac. ann. III 22. IV 29. Cass. Dio LVII 19. LX 15). Beim *crimen adulterii* läßt die Lex Iulia Folterung der Sklaven der Ehebrecherin anscheinend ausdrücklich zu (Dig. XL 9, 12, 1. 14. XLVIII 5, 28, 6. 8—13 Ulp. XLVIII 18, 17 pr.). Mit der Zeit nun ist die Zahl der Ausnahmen von dieser Regel vermehrt worden. Eine Aufzählung gibt das Reskript des Septimius Severus (Cod. Iust. IX 41, 1 pr. — 196 n. Chr. —), es fügt den genannten Straftaten noch die Steuerhinterziehung hinzu. Noch einige andere Delikte s. bei Mommsen Strafr. 415, 1.

Die klassischen Juristen haben den Satz, daß der Sklave nicht *in caput domini* gefoltert werden solle, vielfach erörtert. Zwei Fragen tauchen auf, einmal, was denn *in caput domini* heißt, ferner, wer unter *dominus* zu rechnen sei. Die erste Frage wird beim flüchtigen Sklaven erörtert. Er wird gefoltert, um über seine Flucht auszusagen. Dabei kann er auch gefragt werden, ob er schon zuvor geflohen sei, obwohl dadurch das Eigentum seines nunmehrigen Besitzers in Frage gestellt wird (Dig. XXI 1, 58, 2. XXII 3, 7). Ferner kann der *servus communis* befragt werden, ob sein einer *condominus* den anderen getötet habe; das soll schon Hadrian reskribiert haben (Dig. XLVIII 18, 17, 2) *magis enim de salute aut ultione domini non comparentis quam in caput praesentis torquebuntur* (Dig. XXIX 5, 6, 1).

Im übrigen ist die Folter gegen keinen *condominus* erlaubt (Dig. XLVIII 18, 3 Ulp. Paul. sent. V 16, 2). Wohl aber können Sklaven, die einer Gemeinde gehören, gegen die Bürger dieser Gemeinde aussagen (Dig. I 8, 6, 1 Marcian. XLVIII 18, 1, 7 Ulp.). Auch gegen die Ehefrau (Dig. XLVIII 18, 1, 11 Ulp.) und den Haussohn seines Herrn (Dig. h. t. 10, 2 Arcad. Charis.) kann der Sklave nicht vernommen werden. Zweifelhaft ist es beim *tutor*. Im *tutelae iudicium* scheint Folter zugunsten des Herrn und ehemaligen Mündels zulässig zu sein (Dig. XXVI 7, 34 Iulius Aquila XXVII 3, 1, 3 Ulp.), im übrigen soll sie verboten sein (Cod. Iust. IX 41, 2 — 204 n. Chr. —).

Wie steht es beim zweifelhaften Eigentum? Ob ein behauptetes Eigentum besteht, muß natürlich geprüft werden (Dig. XLVIII 18, 18, 8 = Paul. sent. V 16, 8 b). Aber man ist weitherzig. Erbietet sich der angebliche *dominus* zum Eigentumsstreit, so kann der Sklave nur in diesem Prozeß (Cod. Iust. IX 41, 12 — 291 n. Chr. —), nicht aber wegen einer kriminellen Beschuldigung, solange der Prozeß schwebt, gefoltert werden (Dig. XLVIII 18, 15, 2 Callistratus). Der *bona fide serviens* wird nicht gegen seinen vermeintlichen Herrn gefoltert (Dig. XLVIII 18, 1, 8). Selbst der *servus redhibitus*, also der wegen eines Mangels zurückgegebene Sklave, wird nicht gegen seinen Käufer gefoltert (Dig. XLVIII 18, 11 Paulus), und die Paulus-Sentenzen enthalten den Satz, das ehemalige Eigentum müsse überhaupt immer respektiert werden (V 16, 8 = Dig. XLVIII 18, 18, 6). Das Verbot erstreckt sich auch auf die Folter der *liberti* gegen den Patron (Dig. h. t. 1, 9 u. 13. Paul. sent. I 12, 3).

Dagegen nützt ein Erwerb nach begangener

Straftat nichts (Dig. h. t. 1, 14f. Paul. sent. V 16, 7). Auch gegen Erben werden jedenfalls im Erbschaftsstreit selbst die Sklaven gefoltert, die zum Nachlaß gehören (Dig. XXIX 5, 6, 1. XLVIII 18, 1, 6; h. t. 2. 6, 1. 17, 2. 18, 4. Cod. Iust. IX 41, 10. Paul. sent. V 16, 2).

Was geschieht, wenn der Sklave auf der Folter nun doch gegen den *dominus* aussagt, ohne danach gefragt zu sein? Grundsätzlich soll das in den Wind gesprochen sein. Das sollen Caracalla und Hadrian reskribiert haben (Dig. h. t. 1, 5; vgl. h. t. 9, 1 Marcian. 18, 5 = Paul. sent. V 16, 4). Aber die gänzliche Außerachtlassung solcher Spuren haben mehrere Kaiser nicht übers Herz bringen können: Traian nicht (Dig. h. t. 1, 19), Hadrian anscheinend auch nicht (h. t. 1, 22) und ebensowenig Septimius Severus (Cod. Iust. IX 41, 1, 1 — 196 n. Chr. —. Mommsens Bemerkung, Strafr. 414, 4, i. f. ist danach zu berichtigen). Andererseits soll der Kaiser Tacitus jede Aussage des Sklaven gegen seinen Herrn unterdrückt haben (Vopisc., Tacitus 9). Die Frage ist mit der nach dem Recht des Sklaven, seinen Herrn anzuzeigen, eng verknüpft und kann hier nicht endgültig erledigt werden.

Kann der Herr seine Sklaven zur Folter anbieten, um sich von einer Anklage zu reinigen? Die literarischen Quellen machen deutlich, daß das noch im 1. Jhdt. n. Chr. (Tac. ann. III 14) und jedenfalls in republikanischer Zeit (Plaut. Most. 1072ff. Val. Max. VI 8, 1) geschehen ist. Aber ebenso deutlich wird es von den juristischen Quellen (Dig. XLVIII 18, 18, 7 = Paul. sent. V 16, 8 a. Cod. Iust. IX 41, 7 — 286 n. Chr. —) abgelehnt. Man kann diesen Widerspruch historisch erklären; näher liegt folgende Erklärung: Sowohl in dem von Val. Max. mitgeteilten Fall des Redners Antonius (Inzest), wie in dem bei Tacitus erörterten der angeblichen Ermordung des Germanicus (Giftmord) scheint Folter des Sklaven gegen den Herrn zulässig gewesen zu sein, mithin also wohl auch für ihn. Die Plautus-Stelle aber kann wohl auf griechische Verhältnisse zurückgeführt werden und beweist jedenfalls für sich allein nicht viel. Mommsens Formulierung (Strafr. 414, 3), die Folter des Unfreien sei ‚zugunsten des Herrn oder des Patrons zulässig' gewesen, führt irre, obwohl sie in den Quellen (Dig. XLVIII 18, 17, 2 und XXIX 5, 6, 2) vorkommt. Sie hat ihren Sinn für den Streit zwischen Erbschaftsprätendenten, wo die Nachlaßsklaven, wie berichtet, gefoltert werden, und sie wird beim SC. Silanian. gebraucht, wo die gefolterten Sklaven den *condominus* als Täter angeben dürfen. Sonst trifft sie nicht zu.

Einen wirklichen Widerspruch finden wir dagegen in der Frage, ob der Ankläger seine Sklaven als Zeugen foltern dürfe. Das war zu Ciceros Zeit möglich: Sowohl in der Rede pro Cluentio (176. 181ff.) wie besonders pro Milone (59f.) legt Cicero die Bedenklichkeit des Verfahrens dar. Ulpian berichtet mit dürren Worten (Dig. XLVIII 18, 1, 3), daß solche Folterung verboten sei. Hier dürfte sich eine historische Entwicklung vollzogen haben, parallel derjenigen von der privaten zur gerichtlichen Folter.

V. Wenn nach den Personen gefragt wird, die bei der Folterung anwesend sind, so muß man wiederum zwischen der Folter von Freien und Unfreien unterscheiden. Was die Folter der Freien anlangt, so ist dafür vor allem eine Gruppe von Quellen zu berücksichtigen, von denen bisher abgesehen wurde, die christlichen Märtyrerakten. Denn im übrigen sind die Berichte verhältnismäßig so unvollkommen, daß sie höchstens zur Sicherung dessen verwandt werden können, was jene nicht immer zuverlässige Quellengruppe berichtet.

Bei jeder Folterung muß zwischen drei Gruppen von Personen unterschieden werden, denjenigen, die die Quälerei vornehmen (*tortores*), dem Befragenden (*quaesitor*) und den sonstigen Anwesenden. Es ist wahrscheinlich, daß Befragung und Folterung gleichzeitig stattfand. Nur auf diese Weise kann ja der unmittelbare Zwang zur Erzielung der Aussage angewandt werden. In einer Quelle (Ev. Joh. XIX 1—5) wird das vollkommen deutlich.

Im übrigen aber lassen sich Unterschiede zwischen der Folterung Freier und Unfreier zeigen:

Die Folterung Freier ist immer eine öffentliche Maßnahme, nicht ohne schwere Verantwortung. Darum nimmt an ihr in aller Regel ein hoher römischer Beamter, etwa der Provincialpraefect, als Gerichtsherr teil und leitet die Vernehmung. So hat Plinius (epist. X 96, 8) die Christen anscheinend selbst vernommen. Ähnlich verhört auch in den Märtyrerakten des Carpus (Knopf-Krüger Ausgew. Märtyrerakten 9 vers. lat. 2ff.) der Proconsul die Christen. Ebenso bei den lugdunensischen Märtyrern (Euseb. hist. eccl. V 1, 10). Bei dem Martyrium der Potamiaena (Euseb. VI 5, 1) wird der Vernehmende als *δικαστής* bezeichnet, was seinen Rang nicht erkennen läßt. Die Akten des Maximus aus der decianischen Verfolgung enthalten wiederum die Vernehmung durch den Proconsul (II 1ff. Knopf-Krüger 61). Wahrscheinlich ist das gleiche auch im Martyrium des Konon (Knopf-Krüger 66). Die Akten des Marianus und Jakobus geben an, daß der *stationarius miles adhibitis ... eius centurione et Cirtensium magistratibus* die Befragung durchgeführt habe (Knopf-Krüger 69). Die *stationarii* sind aber, wie Cod. Iust. XII 1 ergibt, die *apparitores* des *praeses provinciae*.

Man wird diesen Zeugnissen Glauben schenken können, denn die Anwesenheit selbst des Kaisers bei Folterungen wird von Sueton für Caligula (32) und Claudius (34) bezeugt.

Bei Sklaven ist dagegen zu unterscheiden, ob sie öffentlich oder privatim gefoltert werden. Bei öffentlicher Folter ist die Anwesenheit selbst hoher Beamter, wie z. B. des *praefectus praetorio* Macro unter Tiberius bezeugt (Tac. ann. VI 53). *Quaesitor* gegen die Sklaven des Milo war, nach Ascon. Mil. 39, der ehemalige Consul L. Domitius Ahenobarbus. Bei privater Folter ist dagegen, wie sich aus Ciceros Bericht (Cluent. 176f.) ergibt, nur der Herr und ein *consilium* von Freunden, die später im Prozeß die aufgezeichneten Aussagen des Sklaven zu bezeugen haben, zugegen.

Für die spät- und nachklassische Zeit wird die Anwesenheit des Richters bezeugt (Dig. XLVIII 18, 7 Ulp. Cod. Theod. IX 19, 2, 1 = Cod. Iust. IX 22, 22, 1 — 326 n. Chr. —), der dann die Rolle des *quaesitor* übernimmt. Zu den Pflichten

eines solchen *quaesitor* gehört auch die Bestimmung des Maßes der Folter (Dig. h. t. 7), die dem *accusator* nicht überlassen werden darf (Dig. h. t. 10, 3).

Bei der öffentlichen Folterung ist also auch der Ankläger zugegen. Aber auch die Beschuldigten mit ihren *patroni* haben zu erscheinen (Dig. XLVIII 5, 28, 7 Ulp.) und wenigstens den Patronen wird das Recht gegeben, Fragen zu stellen.

Die Folterung selbst nimmt der *tortor* vor (vgl. Iuven. XIV 21. Sen. epist. mor. 14. Ps.-Quintil. decl. 7, 7), der nach dem Martyrium des Konon wohl zu den *apparitores* gehörte (vgl. Nov. Iust. XC 1, 1). Daß der *tortor* mit dem *carnifex* identisch gewesen sei, ist in sich wahrscheinlich und wird von Rudorff (Röm. Rechtsg. II 448) behauptet. Quellenmäßig hat er es aber nicht belegt. Von den von Rudorff (Röm. Rechtsgesch. II 448, 49) zitierten Texten gehört höchstens Plaut. Rud. 857 hierher. Bei Cic. Phil. XI 7 vereinigte ein Mann beide Aufgaben, aber so, daß man zweifeln kann, ob das das Übliche war. Auch heißt die Folterstätte bei Suet. Tib. 62 *carnificina*, aber die dort angeblich gepeinigten Personen sollen zur Lust des Tiberius, nicht gerichtlich, gemartert und danach getötet worden sein.

VI. Was die Folterwerkzeuge anlangt, so scheinen die römischen Juristen sich zu scheuen, sie beim Namen zu nennen. *Mala mansio*, von der Ulpian zweimal (Dig. XVI 2, 7 pr. XLVII 10, 15, 41) berichtet, bezeichnet wohl die Folterstätte, dasselbe, von dem Cicero (Mil. 60; vgl. Schol. Gronov. D. p. 323 v. 22f. [Stangl]) sagt: *in arcas coniciuntur*.

Auffällig ist, daß Cicero und auch die älteren Autoren nur vom *eculeus* als Folterwerkzeug sprechen (Cic. Mil. 57; fin. III 42. IV 31. V 84). Selbst, wo er von der Folterung des Trebonius berichtet und Anlaß hat, diese Tat als höchst grauenhaft darzustellen (Phil. XI 7) zählt er nur *vincula, verbera, eculeus* auf. Und nur, wo er von seinem griechischen Vorbild ganz abhängt (Tusc. V 24) spricht er von der *rota*, als einem griechischen Folterinstrument (vgl. dazu Sen. epist. mor. 70, 23). Es kann mithin vermutet werden, daß es damals noch keine weiteren eigentlichen Folterinstrumente in Rom gab. Aber schon bei Seneca treten zwei weitere Folterinstrumente auf, *fidiculae* (de ira III 3, 19; consol. ad Marc. 20) und *uncus* (epist. mor. 14), offenbar das später *ungulae* genannte Instrument (vgl. Hieron. epist. I 3. Cod. Theod. IX 16, 6). Auch Suet. Tib. 62 kennt die *fidiculae*. Bei Val. Max. III 3, 5 findet sich schließlich das *lamina* genannte Gerät.

Diese Geräte werden auch in der Folgezeit immer wieder genannt. Hinsichtlich ihrer Anwendung muß auf die einzelnen Artikel verwiesen werden. Aus den Quellen wird nur so viel deutlich, daß auf dem *eculeus* die Glieder gereckt wurden (Cic. Phil. XI 7), und daß die *fidiculae* zur Ergänzung des *eculeus* dienten (Isid. orig. V 27). Unklar sind die nur bei Sen. de ira III 19 erwähnten *tabularia torquendi instrumenta* (vgl. dazu Wasserschleben 64f.).

Nicht eigentliche Foltergeräte waren *verbera*, die schon in republikanischer Zeit als *coercitio* auch gegen Freie angewendet wurden (vgl. Mommsen Strafr. 38, 1) und die *plumbatae* (vgl. Suid. s. v.), von deren Anwendung selbst gegen Decurionen oben gesprochen wurde (vgl. Cod. Theod. XII 1, 80. 85. 117). Auch gegen säumige Steuerschuldner waren sie im Schwange (Cod. Theod. XI 7, 3. 7). Der Unterschied tritt insbesondere bei Augustin (epist. 133, zitiert nach Mommsen Strafr. 416, 2) deutlich in Erscheinung. [Arnold Ehrhardt.]

ε[ἰ]ς το Τορμ[ιον? -ην?] findet sich als Ortsangabe auf einer Inschrift aus Uzundja Burdj (Diokaisareia) in Kilikien, Mon. As. Min. Ant. III (1931) 64 nr. 62. Es ist aber unsicher, ob *το* Artikel oder Teil des Namens ist. [W. Ruge.]

Tornadotus, Nebenfluß des Tigris. Zwischen dem T. und dem Tigris lag eine Stadt *Antiochia* (Plin. n. h. VI 132). Bei Theophanes führt er den Namen *Τορνᾶς* (Gen. *Τορνᾶ* 320, 19. 22. 321, 15 de Boor). Der Fluß kommt schon in den assyrischen Keilinschriften als *Turnat* (geschrieben *nār Tur-na-at, nār Ṭur-na-at*) vor: an seinem rechten Ufer lag die Stadt *Mē-Turnat* (auch *Mē-Turni, Mē-Turnu*) ‚Wasser des Turnat'. Die Identifikation des Turnat ist umstritten. Während er meist für den *Dijālā* (syr. *Tōrmarrā*, arab. *Tāmarrā*) gehalten wird (so Nöldeke ZDGM XXXIII 325, 1. Delitzsch Wo lag das Paradies [1881] 186. Streck Ztschr. f. Assyriologie XV [1900] 275; o. Bd. V S. 320. Meißner Babylonien und Assyrien I [1920] 5), erklären ihn andere (s. vor allem Hommel Ethnologie u. Geographie d. alten Orients 5. 6, 1. 293. Streck Enzykl. d. Islam I 133 a [anders aber ebd. I 1024 a]) für den ʿAḍem. [J. Sturm.]

Τορνᾶς s. Tornadotus.

Torneutik (*τορνευτική*, spätlat. *tornatura*) ist die Kunst des Drechslers, *τορνευτής*. *τορνεύω* (v. *τόρνος*) und seine Ableitungen werden in Hs. und älteren Ausgaben öfter mit *τορεύω* usw. (vgl. d. Art. Toreutik) verwechselt, zumal der *τορνευτής* wie der *τορευτής* Gefäße herstellt, aber nicht aus Silber oder anderen Metallen, sondern aus Holz, vgl. Theophr. h. pl. V 3, 2. Athen. XI 470f. Plin. n. h. XVII 205, Herstellung von Therikleioi (s. o. Bd. V A S. 2367 Nr. 2) aus Terebinthenholz (s. o. Bd. V A S. 580). Vgl. Blümner Technol. u. Terminol. II 331ff. Über das Drehen von Metallgefäßen vgl. Pernice Österr. Jahresh. VIII 51ff. [G. Lippold.]

Torokka, Stadt am Fluß Karkinites, Ptolem. III 5, 13, im östlichen Teile der Krim. Da die am Karkinites bei der Mündung gelegene Stadt Karkinites in der Gegend des heutigen Eupatoria lokalisiert wird (Latyschew IPE II Karte; ders. Zapiski d. klass. Abt. d. russ. arch. Ges. II 2, Petersburg 1906, Karte), ist T. westlich davon im Inneren des Landes zu suchen. Ptolemaios kennt T. aus römischen Quellen des 1.—2. Jhdts. n. Chr., s. Art. Torekkadai. [Erich Diehl.]

Toron, Sohn des Apellion, Argiver, Erzgießer, arbeitet 1. zusammen mit Akestor (s. d. Nr. 6 Suppl.-Bd. III S. 70) für Troizen. 3. Jhdt. v. Chr. Etwas später sind wohl zwei Signaturen des T. allein aus dem Hieron von Epidauros:

2. Nur Signatur erhalten, der Stein später für Weihung an Helios benutzt. IG IV^1 1481. ^{2}698 (vgl. 529). Löwy Inschr. griech. Bildh. 265.

3. Von Bronzestatue (Zeile 5) der Nikareta von Epidauros, Apoll und Asklepios geweiht von Mutter und Bruder. IG IV[1] 1145. [2] 228. [G. Lippold.]

Toronäischer Golf, zwischen den chalkidischen Halbinseln Pallene und Sithonia, nach der Stadt Torone (s. d.) benannt, bei Herodot. VII 22 θάλασσαν τὴν ἀντίον Τορώνης. Strab. VII 330 frg. 29 Μηκύβερνα ἐν τῷ Τορωναίῳ κόλπῳ; frg. 31 ἡ λοιπὴ τοῦ Τορωνικοῦ κόλπου παραλία; frg. 32 ὁ Τορωναῖος κόλπος. Skymn. 640 κόλπος λεγόμενος Τορωνικός. Ptolem. III 12, 10 (13, 11) τοῦ Τορωναϊκοῦ κόλπου ὁ μυχός. Liv. XLIV 11, 2 *Cassandrea — hinc Toronaico, hinc Macedonico saepta mari.* 11, 4 *a Macedonico ad Toronaicum mare.* Tac. ann. V 10 *Toronaeum Thermaeumque sinum.* Jetzt Golf von Kassandra (= Pallene). [Eugen Oberhummer.]

Toronäisches Vorgebirge, allgemeine Bezeichnung für das Südende der chalkidischen Halbinsel Sithonia, Herodot. VII 122 τὴν Τορωναίην ἄκρην. Liv. XXXI 45, 15 *superato Toronae promunturio.* XLIV 12, 7 *promunturium ad Toronen.* Die einzelnen Landspitzen führten besondere Namen, s. Ampelos Nr. 3 o. Bd. I S. 1882; Derris Nr. 2 o. Bd. V S. 245. Wie an letzterer Stelle bemerkt, ist auch die moderne Bezeichnung Cap Drepano zwar nicht antik bezeugt, aber wahrscheinlich aus dem Altertum überliefert, wo sie sonst häufig wiederkehrt, s. o. Bd. V S. 1697f. [Eugen Oberhummer.]

Toronaios (Τορωναῖος) ist vielleicht Epiklesis Apollons. In einer verstümmelten Inschrift (bei Papadopoulos Kerameus in Ὁ ἐν Κωνσταντινουπόλει ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος 1886, 83 nr. 9): [Ἀπό]λλωνι Τορω — [εὐχ]ήν ergänzt zweifelnd A. Dumont Mélanges d'archéologie 397 nr. 74, 11 Τορωναίῳ. Ist die Ergänzung richtig, so ist die Epiklesis genommen von dem auf der Chalkidike gelegenen Torone. [gr. Kruse.]

Torone, Τορώνη, die wichtigste Stadt auf der im Altertum und offiziell auch jetzt wieder Sithonia, sonst Longos genannten, mittleren der drei chalkidischen Halbinseln.

Lage. T. verdankt seine Bedeutung im Altertum hauptsächlich einer ausgezeichneten Hafenbucht an der Südwestseite der Halbinsel, die einsamer, aber reicher gegliedert ist als Akte und Pallene. Das ist schon erkennbar bei Kiepert FOA XVI, besser auf der österreichischen Generalkarte 1 : 200 000 oder der neuen griechischen Generalstabskarte 1 : 100 000. Die genannte Bucht ist der feste Punkt in der schwankenden Topographie von T.; sie ist durch alte Zeugnisse und den heutigen Namen gesichert. Der Hafen von T. wird als solcher mehrfach ausdrücklich erwähnt, so Skyl. 68 Τορώνη πόλις Ἑλληνὶς καὶ λιμήν. Anth. VII 139 Τορωναίων λιμένα. In dem Bericht über die Aufteilung Makedoniens 167 v. Chr. Liv. XLV 30, 4 wird die Bedeutung des *portus ad Toronen* für den Seeverkehr des 2. makedonischen Gaues betont. Einen besonderen, jedoch in der Textüberlieferung entstellten Namen finden wir Thuk. V 2, 2 λιμένα Κολοφωνίων τῶν Τορωναίων. Hier ist nach Strab. VII 330 frg. 32 Δέρρις ἄκρα πλησίον Κωφοῦ λιμένος von Pluygers auch bei Thukydides λιμένα Κωφόν hergestellt und angenommen worden. Zeuge dafür ist auch Mela II 3, 34, wo Frick nach Bursian *portum qui Cophos* (statt *Chopos* der Hss.) *urbes Toronen* usw. liest. Den Namen erklärt ein weit verbreitetes Sprichwort κωφότερος τοῦ Τορωναίου λιμένος Zenob. IV 68. Suid. mit der Begründung, der Κωφὸς λιμήν heiße so, weil die lange und enge Zufahrt das Tosen des Meeres im Innern des Hafens nicht mehr vernehmen lasse. Weitere Stellen hierzu bei Pape-Benseler 1542, wo jedoch der Name unrichtig auf die Seichtigkeit des Hafens bezogen wird. Daß solches nicht zutrifft, zeigt die 1846 aufgenommene Karte der britischen Admiralität nr. 1679 ‚Harbours and Anchorages in the Archipelago', wo ein Spezialplan von ‚Port Koupho' mit Ansicht der Einfahrt gegeben ist. Die Bucht weist bis in die inneren Winkel Tiefen von 30—10 Faden auf. Die Beschreibung im Mediterranean Pilot IV 1882 S. 279 und bei Merrit (s. u.) zeigt, daß die Bucht auch heute als Zufluchtsort geschätzt ist. Die heutige Namensform erklärt Leake North. Gr. III 119 richtig aus der neugriechischen Lautentwicklung; denn κωφός entspricht vulgärgr. κουφός ‚taub', verschieden von κοῦφος ‚leicht'.

Weniger sicher als der Hafen war bis vor kurzem die Lage der Stadt selbst. Leake III 119. 155. 455 spricht darüber, ohne die Stelle selbst untersucht zu haben. Auch A. Struck Makedon. Fahrten 62 (dazu Karte) hat dieselbe nur flüchtig besucht. Kiepert FOA XVI stützt sich noch auf unzureichende Vorarbeiten und setzt die Stadt etwa 10 km nördlich von der Bucht Kupho an eine jetzt Vathy (Βαθύς) genannte Bucht. Das würde dazu nötigen, einen Hafen unmittelbar bei der Stadt und einen zweiten in der Bucht Kupho anzunehmen. Die Frage scheint jetzt geklärt durch die Untersuchungen von B. Meritt Scione, Mende and Torone. Am. Journ. Arch. II. Ser. 27, 1923, welche hier auch für die Art. Mende und Skione nachzutragen ist. Der Hauptteil der Abhandlung, S. 451—460, betrifft T., dessen Lage durch eine Kartenskizze der Südwestküste von Sithonia und mehrere Abbildungen erläutert wird. Die antike Hauptquelle ist Thuk. IV 110—116. Hiernach lag die Stadt an einem vom Meer aus ansteigenden Hügel, 110, 2 τοῦ πρὸς τὸ πέλαγος τείχους — οὔσης τῆς πόλεως πρὸς λόφον. 112, 3 ἄνω καὶ ἐπὶ τὰ μετέωρα τῆς πόλεως. Auf einem Vorsprung in das Meer lag das Kastell Lekythos, s. o. Bd. XII S. 1889. Thuk. IV 113 Λήκυθον τὸ φρούριον — ἄκρον τῆς πόλεως ἐς τὴν θάλασσαν ἀπειλημμένον ἐν στενῷ ἰσθμῷ.

Nach Meritt lag die Stadt am unteren Nordhang des Hügels, der sich nördlich des Κωφὸς λιμήν erhebt. Dort fanden sich Reste eines runden Turmes, von dem Stadtmauern in der Bauart des 4. Jhdts. v. Chr. einerseits zum Meer, andererseits zu einer sandigen Bucht hinabziehen. Diese wird durch einen felsigen Vorsprung des Hügels, die Burg Lekythos, einigermaßen geschützt und mag als Anlageplatz unmittelbar bei der Stadt gedient haben, während zum Haupthafen ein Weg über einen Sattel des Hügelrückens führte. Auf diesem Wege griff Kleon (s. u.) die Stadt von der Landseite an, während die Flotte gleichzeitig von der See her operierte, Thuk. V 2. Den von Thuk. IV 110 erwähnten Dioskurentempel, 3 Stadien von

der Stadt, glaubt Meritt in einigen Bauresten (Bild S. 457f.) zu erkennen. An die sandige Bucht bei der Stadt schließt sich ein kleiner Sumpf und an dessen Rand eine Gruppe von Häusern, an denen, wie schon Leake u. a. erfuhren, noch heute der Name Τορῶνι haftet. Es sind sogenannte, nicht ständig bewohnte καλύβια, zum Gebiet von Sykia gehörig, jetzt der einzigen größeren, mehr nach der Ostseite gelegenen Siedlung im südlichen Teil der Halbinsel. Meritt schließt mit den Worten: ‚Die hier beschriebene Örtlichkeit entspricht allein den Angaben des Thukydides.'

Mythologisches. Nach Steph. Byz. s. Τορώνη, πόλις Θράκης, war T. nach Torone, der Tochter des Proteus oder des Poseidon und der Phoinike benannt. Nonn. XXI 287 spricht von Τορωναίοιο παρὰ Πρωτῆος. Apollod. II 5, 9, 14 berichtet, daß Herakles von Thasos nach T. kam, dort den Polygonos und Telegonos, Söhne des Proteus, zum Ringkampf forderte und tötete, s. Art. Herakles Suppl.-Bd. III S. 955. Dazu gehört die große, in der Villa Albani zu Rom befindliche Inschrift CIG III 5984 C = IG XIV 1293 A Z. 85, wo es von Herakles heißt Τορώναν τε εἷλε, Πολύγονον καὶ Τηλέγονον ἀπέκτεινε.

Geschichte. Vorstehende Mythen setzen den Bestand der Stadt in früher Vorzeit voraus. Auch Steph. Byz. ἔστι καὶ ἄλλη Τορώνη μετὰ Τροίαν κτισθεῖσα ist wohl auf unser T. zu beziehen, da sonst von einem zweiten T. nichts bekannt ist.

Die erste geschichtliche Nachricht betrifft die Fahrt der Flotte des Xerxes 480 um das Toronäische Vorgebirge (s. d. Art.) und an T. vorbei, Herodot. VII 122. Nach dem Rückzug des Königs übergibt Artabazos einem Kritobulos von T. die Stadt Olynthos zur Verwaltung, Herodot. VIII 127. Busolt GG II[2] 714. Im delisch-attischen Bund erscheinen die Τορωναῖοι als Verbündete der Athener in dem Zeitraum von 454—426; der φόρος betrug meistens 6, zuletzt 12 Talente. IG I[2] nr. 198—218. Suppl. epigr. Gr. V Index S. 38.

Reichlicher fließen die Quellen im Peloponnesischen Krieg. Thuk. IV 110—116 berichtet ausführlich über die Eroberung des von Athen besetzten T. durch Brasidas, Febr. 423; nach ihm kurz Diod. XII 68, 6. Busolt III 2, 1160. T. bleibt nun ein wichtiger Stützpunkt für Brasidas, dem später ein Harmost für T. zur Seite gegeben wurde, Thuk. IV 120, 3. 122, 1. 129, 1. 132, 3. Busolt 1166—1170. Aber schon im folgenden Jahr 422 gewinnt Kleon in dem obenerwähnten Angriff die Stadt für Athen zurück, ehe Brasidas Hilfe bringen kann, Thuk. V 2f. Xen. hell. II 2, 3. Diod. XII 73, 2. 3. Die Bevölkerung wird hart behandelt, Weiber und Kinder in die Sklaverei verkauft, die Männer, 700 an Zahl, als Gefangene nach Athen gebracht. Das ließe auf höchstens 3000 Einwohner schließen; aber auch für die andern chalkidischen Städte, außer Olynthos, wird man nicht viel mehr anzunehmen haben. Die Verfügung über T. verbleibt Athen auch im Frieden des Nikias 421, Thuk. V 19, 8. Busolt 1195.

Der Kampf um T. zwischen Athen und Sparta setzt sich im 4. Jhdt. fort. Zum J. 380 berichtet Xen. hell. V 3, 18 Ἀγησίπολις — Τορώνην — προσβαλὼν εἷλε κατὰ κράτος. Den Gegenschlag führt 364 (363) Timotheos mit Land- und Seestreitkräften durch Eroberung von T. und Potidaia, Diod. XV 81, 6. Isokr. XV 108 rühmt diese Tat und Polyain. III 10, 15 berichtet über Einzelheiten der Belagerung. A. Schäfer Demosthenes[2] I 102. II 14. Ebd. 121 wird die Meinung vertreten, daß Athen den Besitz von T. wieder einbüßte, ehe Philipp von Makedonien sein Augenmerk darauf richtete. Im J. 349 fiel die Stadt zugleich mit Mekyberna durch Verrat in seine Hände, Diod. XVI 53, 2, Schäfer II 142. Isokr. XII 63 beklagt die πάθη Τορωναίων bei dieser Gelegenheit, die aber kaum so arg gewesen sein dürften als die grausame Behandlung durch Kleon.

Die nächsten Nachrichten verdanken wir Livius. Doch beruht das falsche Zitat XXVIII 7 zum J. 207, welches den Art. T. der alten R. E. eröffnet und bei Forbiger III 1064 wiederkehrt, auf einem Irrtum. Dort ist nicht von T., sondern von ‚Thronion' die Rede; das Mißverständnis geht auf den in Bibl. Teubn. abgedruckten alten Index zu Livius zurück. Die schon unter ‚Toronäisches Vorgebirge' angeführten Stellen XXXI 45, 15. XLIV 12, 7 beziehen sich auf Operationen der römischen Flotte im J. 200 und 169, im letzteren Fall mit Landung bei T. Niese Griech. u. maked. Staaten III 149. Die Stadt selbst spielt keine Rolle mehr und wird sonst nur kurz erwähnt, so Ephor. 75 bei Harpokr. Τορώνη — πόλις ἐν Θράκῃ. Skymn. 642 Τορώνη τοῖς τόποις ὁμώνυμος. Plin. n. h. IV 35 *Tymphaei — Toronaei.* 37 *oppida — Torone.* Ptolem. III 12, 10 (13, 11) Τορώνη. Suid. s. Τορώνη, πόλις ἐν Θράκῃ. Anth. VII 502 Grabschrift des Nikainetos auf Biton aus T.

Naturgeschichtliches. Aristot. hist. an. III 21, 108 über die Milcherzeugung der Kühe bei T. Ebd. IV 5, 60 über eine bestimmte Art von Seeigeln (ἐχῖνοι) bei T., hiernach Plin. n. h. IX 100. Aristot. V 16, 27 und Plin. IX 149 über Schwämme bei T., also Schwammfischerei. Eine eßbare Haifischart bei T. erwähnt Archestr. 28 nach Athen. III 72 d. Theophr. h. pl. IV 8, 8 über Bohnen (?, κύαμος), die περὶ Τορώνην τῆς Χαλκιδικῆς ἐν λίμνῃ τινὶ μετρίᾳ τῷ μεγέθει wachsen, hiernach Plin. n. h. XVIII 122, wo der Name T. in den Hss. unsicher überliefert scheint. Da bei T. außer dem erwähnten kleinen Sumpf kein See vorhanden ist, vermute ich ein Mißverständnis im Text des Theophrast. In der Senke, welche den Rumpf der Halbinsel Chalkidike im Norden begrenzt, liegt der langgestreckte See Bolbe, s. den Art. o. Bd. III S. 668, sowie ein zweiter, jetzt Langada genannter See, für den aus dem Altertum kein Name überliefert ist. R. Kiepert FOA XVI, dazu Text S. 3f., bezeichnet ihn jedoch als *Coronea lacus*, da Kinch aus dem um 862 von H. Basileios, Erzbischof von Thessalonike, verfaßten Βίος καὶ πολιτεία τοῦ Ἁ. Εὐθυμίου den Namen Κορώνεια ermittelt hat, der offenbar antiken Ursprungs ist. Der Name mag nur Ortskundigen vertraut gewesen sein, wie schon sein Fehlen in geographischen Quellen zeigt, und konnte wenigstens in Hss. leicht mit dem oft genannten T. verwechselt werden. Ob es sich bei den im See wachsenden κύαμοι um Bohnen im gewöhnlichen Sinn handelt, möchte ich dahingestellt sein lassen. [Eugen Oberhummer.]

Toros (ὁ λόφος ὁ καλούμενος Τόρος), nur von Polyb. I 19, 5 genannter Berg in der Nähe von

Akragas, den Hannon, als er im J. 262 von Herakleia her zum Entsatz der von den Römern belagerten Stadt heranrückt, besetzt und so den Belagerern in einer Entfernung von 10 Stadien gegenüberliegt. Hiernach ist der T. jedenfalls wohl in westlicher Richtung von Akragas zu suchen, eine genauere Bestimmung aber mangels näherer Angaben schwerlich möglich. [Konrat Ziegler.]

Torquata, *Q. Volusi (uxor)*, genannt in der Grabschrift ihrer Sklavinnen Panope *ornatrix* und Phoebe *a speculum*, die an der Stätte des Grabmals der Dienerschaft der Volusii gefunden wurde (CIL VI 7297 = Dess. 7418). Ihr Gatte war wohl Q. Volusius Saturninus, Consul 56 n. Chr.; s. Art. Volusius. [Groag.]

Torquatus, Cognomen folgender Consuln der Kaiserzeit:

1) M. Iunius Silanus (Torquatus), Consul ord. 19 n. Chr. mit L. Norbanus Balbus, dann mit P. Petronius.

2) D. Iunius Silanus Torquatus, Consul ord. 53 mit Q. Haterius Antoninus.

3) L. Nonius Calpurnius Torquatus Asprenas, Consul ord. 94 mit T. Sextius Magius Lateranus, II 128 mit M. Annius Libo.

4) L. Volusius (Torquatus), Consul suffectus in unbekanntem Jahr gegen Ende des 1. Jhdts.

5) *C. Bellicus Fla... Torquatus Tebanianus*, Consul ord. 124 mit M.' Acilius Glabrio.

6) C. Bellicus Torquatus, Consul ord. 143 mit Ti. Claudius Atticus Herodes.

7) C. Bellicus Calpurnius Torquatus, Consul ord. 148 mit P. Salvius Iulianus.

8) M. Metilius Aquillius Regulus Nepos Volusius Torquatus Fronto, Consul ord. 157 mit M. Coionius Civica Barbarus.

9) (Nonius) Torquatus Asprenas, Consul suff. in unbekanntem Jahre mit L. Sergius Paullus (CIL VI 253).

10) Tor[quatus?], Consul (suffectus) mit (Bruttius?) [Pr]aesens (CIL VII 422).

11) Lucceius Torquatus, Consul (suffectus) vor 190 n. Chr. [Groag.]

Torquatus Gennadius erscheint in einer der drei Klassen von Martial-Hss. als Hersteller einer Rezension. Seine Subskriptionen sind zusammengestellt von Lindsay The Early Editions of Martial (Oxford 1903) 3; die ausführlichste (vor B. 13) lautet: *emendavi ego T. G. in foro divi Augusti Martis consulatu Vincentii et Fraguitii* (= J. 401) *virorum clarissimorum feliciter*. Die Angabe *in foro Martis* kehrt in der Subscriptio des Sallustius vom J. 395 (o. Bd. I A S. 1960) wieder; T. studierte wohl dort unter einem Lehrer. Vor B. 14 steht *emendavi ego T. G. cum caeteris Gennadi vatibus*, nach B. 14 *cum tuis Gennadi vatibus*, was wir nicht deuten können; seine Vermutung, T. habe auch andere Dichter emendiert und die Serie *Gennadi vates* genannt, bringt ihr Urheber Lindsay mit Recht sehr zweifelnd vor. Einige Male richtet er Akklamationen an einen Quirinus und einen Constantinus. Von B. 5—12 hat diese Rezension für die Epigramme eigene Überschriften (Lindsay 40), deren Latinität zur Zeit des T. stimmt (Landgraf Arch. f. Lex. XII 455. Heraeus Rh. Mus. LXXIV 317) und die ihm selbst zuzuschreiben sind; sie beruhen manchmal auf falscher Auffassung der Epigramme. Wir kennen ihn (oder eher seinen Vater) als hohen Beamten im J. 396 (o. Bd. VII S. 1173). Teuffel-Kroll § 322, 8. [W. Kroll.]

Torques und **torquis,** m. und f. (Non. p. 227 M s. torquem), στρεπτός, zu *torqueo* gehörig, bezeichnet ein Halsband aus Gold, Silber oder Bronze, für das die schraubenförmigen Windungen des Bandes charakteristisch sind (Isid. Etym. XIX 31, 11, 2: *dictae autem torques, quod sunt tortae*), so daß es fast wie ein um den Hals gelegtes gedrehtes Seil wirken kann, wie denn der *t.* der bekannten Statue des sterbenden Galliers in der Archäologie einst als solches aufgefaßt worden ist (Bonn. Jahrb. LXII 163. 167. Clarac Musée V 135). Diese Auffassung ist ungerechtfertigt, aber mit dadurch erklärbar, daß die gefundenen und auf Denkmälern abgebildeten *t.* den Hals ziemlich genau umschließen, so daß Isid. a. O. (*torques sunt circuli aurei a colle ad pectus dependentes*) nicht dazu paßt, falls man diese Stelle nicht auf vereinzelte ausnahmsweise besonders groß gearbeitete *t.* beziehen will (CIL III 3158: *donatus torque maiore bello Dalmatico*). Der Eindruck eines um den Hals gelegten Seiles oder Strickes wird auch noch dadurch erhöht, daß der *t.* gewöhnlich an beiden Enden in Knöpfe (Marshal Catalogue of the Jewellery, Lond. 1911 Taf. LXVI) ausläuft, die durch die Elastizität des Metalls einander berühren und beim Tragen des *t.* nach vorn an den Hals zu liegen kommen, etwa wie ein Knoten. Bisweilen sind die Enden an der Berührungsstelle noch einmal (in der Ringebene) nach außen umgebogen, wobei die umgebogenen Enden sich verbreitern und wie zwei Bandzipfel wirken (Wilde Catalogue, Gold, Fig. 601 S. 71; Arch. Journ. II [1846] 379. Smith Dict. of antiq., Lond. 1842, 977). Auf eine solche Art von *t.* scheint Properz IV 10, 44 (*torquis ab incisa decidit unca gula*) anzuspielen, da sonst das besonders hinzugefügte *unca* eigentlich überflüssig wäre. Da der Halsschmuck ursprünglich als Schutzmittel diente, ebenso bestimmte Metalle wie Gold und bestimmte Farben, z. B. rot (Hand-WB. z. deutschen Volksk. I. Abt. Bd. I 376. Bd. III 918ff.), wobei auch der Begriff des Bindens und Knotens wichtig war (Hand-WB. z. Volksk. I. Abt. Bd. I 863ff.) und insbesondere ein Strick mit doppeltem Knoten um den Hals eines Tieres zum Teil noch heute als Mittel gegen Behexung gilt (S. Seligmann Der böse Blick I 328, Berl. 1910), darf man wohl annehmen, daß der *t.*, der sich auch in anderen Kulturkreisen findet (Bonn. Jahrb. a. O. 159f.), ursprünglich sich ebenfalls mit irgendwelchen abergläubischen Vorstellungen verband, und daß die Art des *t.*, die Knoten und Bandenden nachahmte, die älteste Form darstellt. Allerdings ist auch der *t.* wie Armband und Ring später zum Schmuck geworden, doch ist er stets in der charakteristischen Weise gewunden, auch wenn er sich mit Schließvorrichtung findet (Odobesco Trésor de Pétrossa, Paris 1889—1900, I 229. 267; Rev. arch. [1912] I 29 nr. 3. Brit. Mus. Guide to the antiq. of the Bronze age 149. Marshal Taf. LXII; Matérialy Bd. 18 Taf. V), ein hakenförmiges Ende zeigt, das in eine Öse eingreift

(Odobesco S. 219. 221. S. 88 Taf. III. S. Reinach Catalogue illustré, Paris 1921, II 223), oder statt in Knöpfe in Figuren endet, wie die auf dem kimmerischen Bosporus gefundenen *t.*, die zum Teil recht kunstvoll in halbe Pferde mit Reitern, in einen Löwenkopf, Bockskopf oder in eine Sphinx auslaufen (Kondakof-Tolstoi-S. Reinach Antiq. de la Russie mérid. S. 62 Fig. 80. S. 64 Fig. 83. Odobesco Fig. 96. S. 229, vgl. Antiq. du Bosphore Bd. III Taf. VIII u. XIII; Matérialy 13 S. 136f. u. Taf. II 7—9), oder auch wenn er in Schlangenköpfen endet, wie der *t.* des Perserkönigs und des rechts von ihm befindlichen Persers auf dem Mosaik der Alexanderschlacht (Fr. Winter Das Alexandermosaik aus Pompeji, Straßb. 1909. Mus. Borbon. VIII Taf. 35—45. Thédenat Pompée I 103. Arch. Journ. II [1846] 370. Odobesco I 226. 228. Smith 978) und der in Alt-Toulouse gefundene *t.* (Brit. Mus. Guide to the Iron age 56). Es ist also unrichtig, glatte oder sonst andersartig ausgeführte Halsbänder als *t.* zu bezeichnen (Bonn. Jahrb. LXII 161f. Vgl. S. Reinach bei Daremb.-Sagl. V 375, 1). Auch ist es nicht richtig, von einer *t. brachialis* zu sprechen. Dieser Irrtum rührt von einer schlecht interpungierten Stelle des Vopisc. Aurel. 7 her (*torquem, brachialem, anulum adponat*; es sind Kommata zwischen die einzelnen Wörter zu setzen). Der Ausdruck *torquem et brachiales* findet sich im Texte eines Concils von 366 (Odobesco I 334, 1). Ebenso gibt es den *t. funicularis* nicht (Archaeologia XXVII S. 1—14 u. Taf. I—II. XXXIX S. 505 Taf. XXIII. Chabouillet Catal. des Camées nr. 2567. Du Sommerard Musée des Thermes et de l'Hotel de Cluny nr. 2586. Quicherat Hist. du costume 6). Es hat sich gezeigt, daß dies Gürtel sind (Bull. arch. de l'Athenaeum français, Juni 1856), wie bei dem sterbenden Gallier (S. Reinach Répertoire de la Statuaire grecque et romaine I 530. Mus. Capit. Bd. III Taf. 67. Blackie Annali 1832, 307f. Birch Arch. Journ. II [1846] 368—380. III [1846] 27—38. Bonn. Jahrb. LXII 158—162. Petrie On the history and Antiq. of Tara Hill = Transact. of Roy. Irish Acad. 18 S. 181ff. Odobesco Trés. de Pétrossa I 219ff. 244. G. Goury L'Enceinte d'Haulzy Nancy 1912, 81f.). Nach den Funden reicht das Alter der *t.* im Westen Europas hinauf bis zum Ende der Bronzezeit, also bis rund 1000 v. Chr. (O. Costa de Beauregard Le torques de Saint-Leu d'Esseret, Congrès de Beauvais [1905] 285. Dechelette Manuel d'archéologie préhistorique 2. 1. S. 354. Longpérier Oeuvres II 337. Ein Versuch, die Entwicklung des *t.* in Gallien zu verfolgen bei M. G. Goury La Nécropole d'Haulzy 83f.), und herab bis auf die heutige Zeit, wo die Nachkommen der Skythen den *t.*, *griwna* genannt, noch bis zur neuesten Zeit trugen (Kondakof-Tolstoi-S. Reinach 62. Dalton Treasure of the Oxus 53). Die *t.* sind auch weit verbreitet gewesen, von den äußersten Grenzen Skythiens bis nach Irland (Rev. arch. 1877, II 218. Petrie a. O.). Bei den keltischen und keltisierten Stämmen scheinen sie längere Zeit getragen worden zu sein als in Gallien selbst. *t.* aus Gold, Silber, Bronze sind auf den britischen Inseln (Archaeologia XXVII 1—14. XXVIII 437. XLIII, II Taf. XXXVIII 557. Smith 977f.) und in Frankreich wie in Rußland usw. (Matérialy 13 S. 136f. 157. 14 S. 1f. u. Taf. III. 18 S. 2 u. Taf. V. L'Anthrop. 1903, 178, Rev. arch. 1852, 513ff. Chabouillet a. O. Odobesco 267) gefunden worden. Dagegen haben die Gräberfunde in der Champagne, die der jüngeren Eisenzeit angehören, nur *t.* aus Bronze gebracht, die sich bemerkenswerterweise nur um Frauenhälsen fanden (vgl. in Rußland: Matérialy 18 S. 2). Vermeintliche Ausnahmen sind auf ungenaue Beobachtung oder Irrtum zurückzuführen (Rev. arch. 1886, II 254ff. Anthrop. 1894, 597). Entweder wurden den Männern der *t.* nicht mit ins Grab gegeben, oder er war hier bereits zum ausschließlichen Frauenschmuck geworden. Die Gallier scheinen ihn den Etruskern entlehnt zu haben (S. Reinach bei Daremb.-Sagl. V 376, 16, nach Dechelette Rev. arch. 1913, I 233 den Skythen), doch ist er bei ihnen derartig gebräuchlich geworden, daß er geradezu als charakteristisches Attribut der Gallier galt. So läßt Claudian bei der Schilderung des personifizierten Galliens dieses einen *t.* tragen (Claudian. Laud. Stilich. II 240: *tum flava repexo Gallia crine ferox evinctaque torque decoro*); ferner überreichten die cisalpinischen Gallier als Symbol dem Kaiser Augustus einen riesig großen goldenen *t.* von 100 Pfund (Quintil. VI 3, 70: *divus Augustus, cum ei Galli torquem aureum centum pondo dedissent*). Einen t. dieser Art hat man auf einem in Notre-Dame zu Paris entdeckten rechtwinkligen Block wiederzuerkennen geglaubt (S. Reinach Catal. illustré I 110. Longpérier Oeuvres II 376f.; vgl. Espérandieu Recueil général des Bas-Reliefs de la Gaule Romaine IV 209f. nr. 3132) und auf griechisch-römischen Statuetten, die in Gallien gefunden worden sind, haben deren gallische Eigentümer den *t.* in Gold oder Silber hinzugefügt (S. Reinach Bronzes figurés 68. 105). Demgegenüber fällt die merkwürdige Tatsache nicht ins Gewicht, daß Caesar bei seinen Kämpfen mit den Galliern den *t.* nicht erwähnt, und daß auf einer Kampfdarstellung auf einem in der Vigna Amendola bei Rom ausgegrabenen Sarkophag (Odobesco 246. Rev. arch. 1888, II Taf. XXII—XXIII; vgl. Bonn. Jahrb. LXII 164) der im Mittelpunkt dargestellte König der Gallier keinen *t.* trägt. Die übrigen dort dargestellten Gallier tragen den *t.*, ebenso besiegte Gallier auf anderen Kunstwerken (Helbig-Amelung Führer 1302. Bienkowski Die Darstellungen der Gallier, Wien 1908, S. 1 Fig. 1. S. 9 Fig. 9. S. Reinach Catal. illustré I 33 und derselbe in Les Gaulois dans l'art antique; vgl. Odobesco 244), sogar die Gallierbüste auf dem As von Ariminum (E. J. Häberlin Aes grave I, Frankf. 1910, 215. L'Aes grave, Rom 1839, 106ff. Odobesco 238). Außerdem haben gerade die Römer den *t.* durch die Gallier kennengelernt und es als besonders auffällig empfunden, daß gerade Männer derartig goldgeschmückt in den Kampf zogen (Strab. IV 4, 5: χρυσοφοροῦσί τε γάρ, περὶ μὲν τοῖς τραχήλοις στρεπτὰ ἔχοντες. Plin. n. h. XXXIII 15: *Gallos pugnare cum auro solitos Torquatus indicio est.* Polyb. II 31, 4: ... καὶ τοῖς μανιάκαις τοῦτο

δ'ἐστὶ χρυσοῦν ψέλιον, ὃ φοροῦσι περὶ τὰς χεῖρας καὶ τὸν τράχηλον οἱ Γάλαται. 29, 8: ... *χρυσοῖς μανιάκαις καὶ περιχείροις ἦσαν κατακεκοσμημένοι*). Der *t.* stach den Römern so in die Augen, daß Manlius dem getöteten gallischen Anführer nur den *t.* abnahm und sich selber umlegte, und daß er daher seinen Beinamen Torquatus erhielt (Liv. VII 10, 11: *iacentis inde corpus ab alio vexatione intactum uno torque spoliavit, quem respersum cruore collo circumdedit suo*; vgl. Cic. fin. I 7. II 19; off. III 112. Val. Max. III 2, 6. VI 9, 1—3. Non. p. 227 M. s. torquem. Suid. s. *Τορκουάτος*). Selbstverständlich wurde der *t.* als besonders auffälliges Beutestück auch den Göttern dargebracht (Liv. XXXIII 36, 13: ... *et aureos torques multos, ex quibus unum magni ponderis Claudius in Capitolio Iovi donum in aede positum scribit.* Polyb. II 31, 4: *καὶ τὸ μὲν Καπιτώλιον ἐκόσμησε ... καὶ τοῖς μανιάκαις.* Propert. IV 10, 39ff. Flor. II 4: *nam de torquibus eorum aureum tropaeum Iovi Flaminius erexit.* CIL X 1578: Weihung einer *t.* für Iuppiter Heliopolitanus; vgl. CIL XII 354: Widmung einer Statuette des Somnus mit goldner *t.* für Aeskulap). Wichtiger aber sind die Mengen der erbeuteten *t.* Liv. XXXVI 40, 12 berichtet von 1471 erbeuteten *t.* (*aureos torques transtulit mille quadringentos septuaginta unum*; vgl. XXXIII 36, 13: *aureos torques multos*). Die *t.* wurden also nicht etwa nur vereinzelt in der Schlacht von den Galliern getragen. Das bloße Schmuckbedürfnis (Bonn. Jahrb. LXII 163) kann dabei nicht allein ausschlaggebend gewesen sein. Die merkwürdige Form der *t.*, der Umstand, daß sie in dieser Zeit nur von Männern getragen wurden (Isid. a. O. *torques et bullae a viris geruntur, a feminis monilia et catellae.* Die kleine Gallierin in Bronze im Brit. Mus., vgl. Rev. arch. 1888, I 19f., trägt wohl keinen *t.*, sondern ein einfaches Halsband; vgl. S. Reinach bei Daremb.-Sagl. V 377, 7), und zwar in der Schlacht, legt wieder die oben angedeutete Vermutung nahe, daß sich mit der *t.* noch besondere Vorstellungen verbanden, für die gerade die Gallier als ein religiösen Dingen besonders zugängliches Volk (Caes. bell. Gall. VI 16, 1) besondere Neigung hatten. Das würde auch verstehen lassen, weshalb der *t.*, trotzdem er entlehnt war, für die Gallier so charakteristisch wurde. Der innerlich ganz anders veranlagte Römer hat den *t.* immer als Abzeichen fremder Völker betrachtet. So läßt Vergil die troianische Jugend mit dem *t.* auftreten (Aen. V 558f.: *it pectore summo flexilis obtorti per collum circulus auri.* Horat. carm. III 6, 12: *t.* bei den Parthern). Nachdem die Wichtigkeit des *t.* für andere Völker erkannt worden war, hat der staatskluge Senat ihn als Geschenk verwendet (Liv. XLIII 5, 8: *munera mitti ... censuerunt. Duobus fratribus regulis haec praecipua, torques duo ex quinque pondo auri facti ...*). Ob Rom auch an germanische Häuptlinge *t.* sandte, wie S. Reinach (Daremb.-Sagl. V 376) meint, erscheint mir nicht ganz sicher belegt, weil die bei Tac. Germ. 15 (*gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae et publice mittuntur, electi equi ... torquesque,* auf diese Stelle stützt sich S. Reinach) genannten *finitimae gentes* wohl besser auf gallische Stämme gedeutet werden.

Im übrigen galt bei den Römern der *t.* eben als beachtenswerte Beute, demgemäß als Siegeszeichen und Weihgeschenk und in selbstverständlicher Weiterentwicklung als Belohnung für Soldaten, die vor dem Feinde tapfer gewesen waren. Darüber Art. Dona militaria o. Bd. V S. 1528ff. und Art. Ala o. Bd. I S. 1235. 1244. 1252. In der Folge wurde dann der *t.* auch Belohnung für besondere Fälle. So schenkte Augustus dem anläßlich des Troiaspiels durch einen Sturz verletzten Gaius Nonius Asprenas einen goldenen *t.* und erlaubte ihm, für sich und seine Nachkommen den Beinamen Torquatus zu führen (Suet. Aug. 43, 2). Alexander Severus verlieh dem Ringer Maximinus, dem späteren Kaiser, einen goldenen *t.* für seine ungewöhnlichen Großtaten als Ringkämpfer (Capitol. Maximin. 3: *solusque omnium a Severo post argentea praemia torque aureo donatus est*), und trotzdem mit dem Sieg des Christentums der *t.* als heidnisch und barbarisch galt, wurden noch im 5. Jhdt. n. Chr. siegreichen Wagenlenkern *t.* geschenkt (Sidon. Apoll. c. XXIII [Ad Consentium] 423f.: *hic mox praecipit aequus imperator palmis serica, torquibus coronas coniungi et meritum remunerari*). In der gallisch-römischen Kunst ist das Vorkommen des *t.* auf die Gottheiten, besonders auf die männlichen beschränkt; so hat der gehörnte Gott von Reims, der zwischen Apollo und Merkur sitzt, den *t.* (S. Reinach Bronzes figurés 186f.; Rep. des reliefs, Paris 1912, II 302. Rev. arch. 1880, I 339 Taf. IX u. X; vgl. Robert und Cagnat Epigraphie de la Moselle 64. Duruy Hist. des Rom. IV 31; vgl. Odobesco 248f.), ebenso die gallischen Gottheiten auf der Silbervase von Gundestrup (S. Reinach Catal. illustré, Paris 1921, II 101) und der dreiköpfige Gott von Condat (S. Reinach Catal. illustré I 131. Espérandieu Recueil II nr. 1316 S. 256). Bisweilen halten die Gottheiten den *t.* in der Hand (Espérandieu S. 260f. nr. 1319. S. 364 nr. 1539) oder es hängen *t.* an den Hörnern, wie bei dem Gott Gerunnos (Odobesco 248, 2), wobei es sich bei der ungenauen Ausarbeitung manchmal nicht unterscheiden läßt, ob es sich wirklich um einen *t.* handelt (S. Reinach Bronzes fig. 198ff. Espérandieu II S. 376 nr. 1566. S. 386 nr. 1583; vgl. Daremb.-Sagl. V 377, 14).

Die Griechen lernten den *t.* bei den Medern und Persern kennen, haben ihn aber in keiner Weise für sich verwendet, außer als Beute (Herodot. IX 80, 4: *ἐσκύλευον ψελιά τε καὶ στρεπτούς*). Sonst wird er als persisch erwähnt (Herodot. VIII 113, 3: *Πέρσας ..., ἄνδρας στρεπτοφόρους*), ferner als medisch (Xen. Kyrup. I 3, 2: *ταῦτα γὰρ πάντα Μηδικά ἐστι, καὶ ... καὶ οἱ στρεπτοὶ οἱ περὶ τῇ δέρῃ*). Er galt als Ehrengeschenk (Herodot. III 20: Kambyses sendet den Aethiopen unter anderen Geschenken *καὶ χρύσεον στρεπτὸν περιαυχένιον.* Xen. an. I 2, 27: *Κῦρος* ⟨sc. *ἔδωκε*⟩ *... δῶρα, ἃ νομίζεται παρὰ βασιλεῖ τίμια, ἵππον χρυσοχάλινον καὶ στρεπτὸν χρυσοῦν*; Kyrup. I 3, 3: *ὁ πάππος αὐτὸν* (sc. den Cyrus) ... *στρεπτοῖς καὶ ψελίοις ἐτίμα καὶ ἐκόσμει*), das nur von Vornehmen getragen wurde (Curt. III 3, 13: die ‚Unsterblichen' tragen *aureos torques*; vgl. Odobesco 227. Xen. an. I 5, 8: *ἔνιοι δέ* (sc. der

vornehmsten Perser) tragen *στρεπτοὺς περὶ τοῖς τραχήλοις*), so daß man den *t.* dort geradezu als Abzeichen betrachten kann. Abbildung siehe oben auf dem Alexandermosaik, auf dem Schöpfgefäß des Xenophantos (Ant. du Bosph. ed. S. Reinach Taf. 45. 46) und auf dem mit einer *t.* persischer Art geschmückten Brustbild auf einer der Silbervasen des Hildesheimer Silberfundes (Pernice und Winter Hildesh. Silberfund Taf. V. Odobesco 248. S. Reinach Rép. des rél. I 159). — Ganz vereinzelt findet sich *t.* in übertragener Bedeutung, doch nur in gehobener Sprache, so bei Vergil (Georg. III 166ff.: *Ac primum laxos tenui de vimine circlos cervici subnecte; dehinc, ubi libera colla servitio assuerint, ipsis e torquibus aptos iunge pares*) und hier auch nur, weil die Bedeutung ‚Halsjoch' durch den Vergleich mit den zusammengeflochtenen Weidenruten nahelag. Ebenso ist die Bedeutung ‚Blumengirlande' verständlich (Verg. Georg. IV 276: *saepe deum nexis ornatae torquibus arae*) und ‚Streifen' um den Hals eines Vogels (Plin. n. h. X 42, 58: *avis viridis toto corpore torque tantum miniato in cervice*). Etwas gekünstelt sagt Manil. V 584 vom schwimmenden Meeresungeheuer (*cetus*): *hinc vasti turgent immensi torquibus orbes.* Vgl. Forcellini s. v. [E. Schuppe.]

Torrhebos, lydischer König, Sohn des Atys, nach dem eine lydische Stadt benannt wurde (s. Steph. Byz. u. *Τορρηβός*). Mit seinem Bruder Lydos teilte er die vom Vater ererbte Herrschaft (Xanthos frg. 1 FHG I 36 = Dion. Hal. ant. I 28, 2). Er galt als musikverständig und wurde auf diesem Gebiete zum Lehrmeister der Lyder; die — offenbar von ihm zusammengestellten — *μέλη* hieß man *Τορρήβια* (Steph. Byz. und Plut. de mus. 15). Joh. Schmidt Myth. Lex. V 1070—1072. [Hans Treidler.]

Torthyneion. Fast nur inschriftlich bekannte Stadt Arkadiens, die vom 5. Jhdt. bis in augusteische Zeit genannt wird. Die inschriftlichen Erwähnungen sind folgende:

1. Delphische Thearodokenliste aus dem späten 5. Jhdt. *ἐν Τορθυ[νέ]οι: Θρασύβουλος* (Pomtow Klio XV 1918, 1ff. nr. 33 = Syll.³ I 90).

2. Proxenenliste aus Thermon (IG IX 1², 17; 262 v. Chr. oder später): *Δαμονίκωι Εὐρυδίκου Τορθυνεῖ.*

3. Erneuerung der *πάτριος προξενία καὶ θεαροδοκία* in Delphi für den Sohn von nr. 2 *Εὐρύ[δικος] Δαμονίκου Ἀρκὰς ἐκ Το[ρθυνείο]υ* (Fouill. d. Delph. III 2 nr. 193, dazu S. 357).

4. Die große delphische Thearodokenliste aus dem Anfang des 2. Jhdts., jetzt vollständig Bull. hell. XLV 1ff. Kol. II 122f.: *ἐν Τορθυνείωι Εὐρυμα[χί]δας Κρατυλίου Εὐρύδικος Δαμονίκου*, der Enkel von nr. 3 (das Arkadien betreffende Stück der Liste auch in IG V 2 S. XXXVII). Am wichtigsten ist jedoch

5. die Grenzinschrift des J. 369 v. Chr., die die Grenzverhältnisse zwischen Orchomenos und Methydrion bei dessen Loslösung von Orchomenos regelt (Plassart Bull. hell. XXXIX 53ff. mit reichem Kommentar, abgedruckt auch Glotta X 214ff. Cauer-Schwyzer nr. 664); Z. 5ff. beginnt die Grenzziehung an dem gemeinsamen Grenzpunkt der Orchomenier, *Τορθυνήων* und Methydrier. Literarisch wird der Ort nur ein einziges Mal erwähnt, bei Plin. n. h. IV 22 aus dem Verzeichnis der Ortschaften der Provinz Achaia von Agrippa (*Tortuni*). Plassart 61 wollte den Namen allerdings auch bei Polyb. IV 60, 3 herstellen, wo *γοργον τον τῆς Τελφουσίας* überliefert ist. Das scheitert aber daran, daß T. nach obigen Zeugnissen selbständig und nicht Kome von Thelphusa gewesen ist; außerdem muß der gemeinte Ort nahe der elischen Grenze gelegen haben, was für T. unmöglich ist. Es ist daher bei Polybios sicher Stratos zu emendieren (s. o. Bd. IV A S. 331, 13ff. und meine Bemerkung im Art. Thelphusa).

Für die topographische Ansetzung von T. haben wir als wichtigstes Indiz die Angabe der Grenzinschrift, daß die Gebiete von T., Orchomenos und Methydrion an einem Punkte zusammenstießen. Ferner nennt die große delphische Thearodokenliste T. zwischen Kaphyai und Psophis, also lag der Ort an oder in der Nähe dieser auch von Pausanias begangenen und beschriebenen (VIII 23, 7ff.) Straße, die durch das Tal von Dara (antik Nasoi), dann den Tareikos-Tragos abwärts ins Ladontal führt, diesem ein Stück weit flußab folgt und sich dann rechts ins Tal von Vesini wendet. Da Pausanias T. nicht nennt, sonst aber gerade hier viel Ortsnamen gibt, wird es nicht an der Straße selbst gelegen haben. Da T. ferner nicht in Megalopolis einverleibt wurde, lag es auch außerhalb dieses Gebietes. Damit ist seine Lage im allgemeinen nördlich von Methydrion und nordwestlich von Orchomenos gesichert. Von Wichtigkeit für den Ansatz sind ferner Pausanias' Angaben über die Grenzverhältnisse in der in Frage kommenden Gegend. VIII 36, 4 nennt er 60 Stadien (etwa 10½ km) nordöstlich von Methydrion einen Punkt, an dem die Grenzen von (Methydrion =) Megalopolis, Orchomenos und Kaphyai zusammenstießen. Dieser Grenzpunkt muß daher in dem Bergland am Nordabhang des Mainalon etwa halbwegs zwischen Vytina und Bezeniko (Vlacherna) gelegen haben. Zugleich ist damit gesagt, daß das eigentliche Gebiet von Orchomenos nicht weiter westlich gereicht haben kann. Alle diese Anhaltspunkte führen zwingend dazu, T. nördlich von Methydrion im Tal des Flusses von Vytina zu suchen, so daß dann auch wohl die Ebene von Dara zu seinem Gebiet gehört haben wird. Wenn Pausanias T. überhaupt nicht erwähnt, werden wir schließen müssen, daß es damals nicht mehr existierte und sein Gebiet an die Nachbarn Kaphyai und Methydrion gefallen war. Antike Ruinen sind mir hier allerdings nicht bekannt, die beiden Paläokastra, die die Karte der Expédition de Morée verzeichnet (Angelokastro bei Granitsa und ein PK. nördlich von Kamenitsa), sollen mittelalterlich sein (Boblaye Recherches 151. Leake Travels II 274. Rangabé 389). Vorhanden sind solche im nächsten westlichen Tal, dem von Valtesiniko, bei diesem Ort und bei Glanitsa (Boblaye 151. Bursian II 232; beschrieben bei Rangabé 346f.), doch scheint es mir kaum denkbar, daß sich das Gebiet einer kleinen dort gelegenen Stadt bis an die orchomenische Grenze erstreckt haben könnte. Ganz abwegig erscheint mir aus diesen topographischen Gründen Plassarts Ansetzung von T. im Kastro Galatas

(dem fränkischen Akova) bei Vervitsa, zu dem er sich auch nur hat verleiten lassen, weil er T. mit Thelphusa in Verbindung bringen möchte. Von modernen Reisenden sind außer den Offizieren der französischen Expedition wohl nur Gell und Leake, sowie Rangabé im südlichen Teil in der fraglichen Gegend hindurchgezogen: Gell Itinerary 128. Leake Travels II 274; Peloponnesiaca 201. Rangabé Souvenir d'une excursion en Arcadie, Mémoires présentés à l'acad. des inscr., première série V 1857, première partie 388. Sonst s. bes. Plassart Bull. hell. XXXIX 58ff., kurz wiederholt a. O. XLV (1921) 50, 5. [Ernst Meyer.]

Τορτόμιον, Stadt zwischen Syrien und Armenien (μεταξὺ Συρίας καὶ Ἀρμενίας, nach Steph. Byz. s. v.). Vielleicht ist es mit Thirtonia (Tab. Peut.; *Thertonia* Geogr. Rav. II 13, p. 81, 4. II 16 p. 94, 17) 17 mp. von Melitene an der Straße nach dem oberen Tigris identisch, das östlich oder nordöstlich von Kömürhan (Tomisa) zu suchen ist (E. Lohmann im Globus XC 1906, 38. J. Markwart Südarmenien u. d. Tigrisquellen, Wien 1930, 32). [E. Honigmann.]

Tortor. Suet. Aug. 70, 2 berichtet von der *cena δωδεκάθεος*, an der Octavianus mit den Insignien des Apollo bekleidet teilnahm: *auxit cenae rumorem summa tunc in civitate penuria ac fames adclamatumque est postridie: omne frumentum deos comedisse et Caesarem esse plane Apollinem, sed Tortorem, quo cognomine is deus quadam in parte urbis colebatur.* Zwei Deutungen des Beinamens stehen sich gegenüber. Als Schinder des Marsyas läßt den Gott so benannt sein Böttiger Att. Mus. I 356 (= Kl. Schr. I 58); ihm folgen die meisten Gelehrten (Preller-Jordan Röm. Myth. I 311; doch kann es sich aus chronologischen Gründen nicht gut um eines der von Augustus und Agrippa aufgestellten Kunstwerke handeln, Myth. Lex. I 449). Nur Jordan Herm. IV 232 läßt den Namen von dem Verkaufsort der Sklavenpeitschen (*flagella tortorum*: Martial. II 17, 2) herstammen und verweist auf den Apollo Sandaliarius (Sut. Aug. 57, 1), der auch von seinem Standort am *vicus sandaliarius* so heiße. Der Suetonstelle ist jedoch die erste Deutung angemessener. [G. Rohde.]

Tortuni s. Torthyneion.

Tortyre, eine der sieben Städte, die Kyros d. Ä. dem Kyzikener Phylarchos schenkte, Athen. I 30 a; es lag vermutlich in Mysien oder in Phrygien, s. Art. Tieion. [W. Ruge.]

Torus (griech. τυλεῖον, τύλη), Polster, Kissen, Matratze.

I. Wort und Bedeutung. T. (wohl zusammenhängend mit *torqueo*) bedeutet ‚das Zusammengedrehte, den Wulst' (vgl. Walde Etym. Wörterb. 786), dann Pfühl, Polster, Matratze (vgl. den Art. Tomentum), endlich das ganze Bett oder Lager. Varro leitet das Wort *t.* von *tortus* ab (l. l. V 167 *torus a torto, quod is in promptu*, vgl. Varr. bei Non. XI 12 *quod frontem lecticae struebant, ex ea herba torta torum appellatum*), ebenso Servius (Aen. V 388 ‚*toro consederat herbae*': *est verbum de verbo, nam ‚torus' a tortis dictus est herbis*, vgl. Isid. XX 1, 2, und zu Aen. II 2 ‚*toro ab alto*': *dictus autem a tortis herbis est torus*; Aen. I 708 ‚*toris pictis*': ... *torus dictus est, quod veteres super herbam tortam vel sedebant vel discumbebant*, vgl. Isid. XIX 26, 6). Auch an die *torti funes* wurde gedacht, auf die die Matratzen gelegt wurden, oder an die runden Kissen auf den Sofas (vgl. Forcellini-de Vit s. torus 126). Es wurde auch ein Zusammenhang mit skr. *star*, griech. στορέννυμι, lat. *sterno* in Erwägung gezogen (vgl. Walde a. O. Graillot Daremb.-Sagl. IX 378). Im Griechischen heißen die Kissen ῥήγεα (bei Homer), τυλεῖα, Kopfkissen προσκεφάλαια (vgl. Iw. v. Müller Griech. Privataltert. 55f. 60 und Art. Tomentum).

II. Art und Verwendung. Da den Alten die Möbelpolsterung nicht bekannt war, wurden die verschiedentlichen Lagerstätten und Sitzgelegenheiten zur größeren Bequemlichkeit mit Vließen, Decken und Polstern belegt; die Polsterung bzw. die Matratzen der Speisesofas dürften auf orientalischen Einfluß zurückgehen (vgl. Graillot 378). Der Syrer Elagabal führte Luftkissen ein (*folles*), die er im Speisesaal auf den Boden legen ließ (Script. hist. aug. Heliog. 25, 2). Zahlreiche Abbildungen, zumal auf Sarkophagen und Vasenbildern, sowie literarische Erwähnungen geben uns eine recht deutliche Vorstellung von diesem wichtigen Requisit des antiken Alltagslebens. Die Überzüge, meist buntfarbig (vgl. Prop. I 44, 22. IV 6, 50), waren aus Wolle oder Leinwand (Sen. dial. VII 25,2), selten aus Seide (vgl. Horat. epod. VIII 15. Propert. I 14, 22. Martial. III 82, 7); besonders beliebt war die Leinwand der Cadurcer ([Aquitanien], vgl. Plin. n. h. XIX 13. Iuvenal. VI 735. VII 231; im Ed. Diocl. 28, 46ff. erscheinen als die besten Leinenüberzüge die von Tralles und Antinupolis). Die Musterung war außerordentlich mannigfaltig, vielleicht am häufigsten das Streifenornament, doch finden sich auch Mäander-, Blumen-, Stern-, Kreuz- und Punktmuster (reiche Belege bei Graillot Daremb.-Sagl. IX 379. Girard VI 1021f., vgl. II S. 1276 Fig. 1698. S. 1280 Fig. 1704; von Vasen z. B. Reinach Répert. des vas. I 32, 2. 3. 56, 5. 172, 1. 178, 2. 241. Buschor Griech. Vasenmal. Abb. 75. 104. 109. 113. 123. 160; im besonderen Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenmal. Taf. 71. 84. 120 [Streifenmuster]; Taf. 47 [Streifen mit starker Innenmusterung]; Taf. 149 [Zackenmuster]; Taf. 116 [Schachbrettmuster] u. a.). Im allgemeinen war der *t.* in der früheren Zeit hoch und fest gestopft, später bevorzugte man mehrere dünnere Matratzen übereinander (vgl. Daremb.-Sagl. VI Fig. 4384. 4387ff.). Die etruskische Wohnkultur verblieb beim hohen *t.* (vgl. Robert Ant. Sarkophagrel. III 34); unter punischem Einfluß wurde das Bettgestell niedriger, die Matratze höher (vgl. Graillot 379). Die Sklaven waren dafür verantwortlich, daß die Matratzen ordentlich gestopft seien; die Hausfrau kontrollierte sie strenge (*si torus rigeat*, Hieron. in Helvid. 20). Sollte die Lagerstätte der Aufbahrung eines Leichnams dienen, so legte man, um eine größere Höhe zu erzielen, zwei gutgepolsterte *t.* übereinander (vgl. z. B. den *lectus funerarius* der Haterier Daremb.-Sagl. IV Fig. 3360). In Rom waren purpur- und scharlachfarbene Überzüge der *t.* sehr geschätzt; die Musterung war im allgemeinen nicht so abwechslungs- und phantasiereich wie die der griechischen *t.* (Graillot 380).

Das Wort *t.* erscheint sehr häufig (s. o. S. 1807) in der Bedeutung von ‚Lager', ‚Bett' und ‚Ehebett', dann natürlicherweise auch übertragen in der Bedeutung ‚Ehe' oder ‚Liebesgemeinschaft'. Es dürfte sich hier erübrigen, diesen Erwähnungen, die betreffs der Beschaffenheit des *t.* kaum mehr Klarheit bringen, nachzugehen (vgl. Blümner Röm. Privatalt. 114, 5).

Literatur. Becker-Göll Charikles III 72ff.; Gallus II 330ff. III 386. Iw. Müller Griech. Privatalt. 55ff. Blümner Röm. Privatalt. 114ff. Graillot Daremb.-Sagl. (s. torus) IX 378ff. Girard ebd. VI 1014ff. (s. lectus). Vgl. auch die Art. Tomentum, Toralia. [Gertrud Herzog-Hauser.]

Torvates, aquitanischer Volksstamm, nur erwähnt von Plin. n. h. IV 108, wo T., nicht *Tornates* die besser bezeugte Lesart zu sein scheint. Die T. erscheinen in Plinius' Liste der aquitanischen Stämme zwischen den Vellates, deren Lage unbekannt ist, und den Consoranni des Pays de Couserans (Ariège). Frühere Topographen, wie Valois Not. Gall. 524. Walckenaer Géogr. des Gaules I 306, lasen *Tornates* und verlegten sie in die Gegend von Tournay (Hautes-Pyrénées). Aber selbst wenn *Tornates* die richtige Lesart wäre, so steht fest, (Longnon Atlas historique, texte I 2), daß Tournay eine mittelalterliche, von Siedlern aus dem belgischen Tournay angelegte Gründung ist. Es ist daher besser, mit Longnon zuzugeben, daß man die genaue Lage der T. nicht kennt. [Stevens.]

Toryne (Plut. Ant. 62. Ptolem. III 14, 5: Τορώνη), Stadt in der epirotischen Landschaft Thesprotien mit einem Hafen. Südlich von den Sybotainseln ‚läuft die Küste in eine nach Süden gewendete kleine und schmale Landzunge aus, die von ihrer Form den Namen Τορύνη (Rührkelle) erhalten zu haben scheint' (Bursian Geogr. Griechenl. I 28). [Fiehn.]

Τοσάλη, (v. l. Τωσαλεῖ) μητρόπολις, eine Stadt im östlichen Indien bei Ptolem. VII 2, 23, vgl. VIII 27, 5. Unter den Felsinschriften des Mauryaherrschers Aśoka (3. Jhdt. v. Chr.) befinden sich die von Dhauli, die, abgesehen von Dialektunterschieden, in den Inschriften 1—10, 14 den gleichen Text wie die übrigen Felsinschriften aufweisen, während die Inschriften 11—13 durch die zwei sog. Separatinschriften von Dhauli und Jaugada ersetzt sind. Von diesen beiden Separatinschriften ist eine (I 1; s. Hultzsch Corpus Inscr. Ind. I 92ff.) an hohe Beamte, die zweite (II 1) an den Prinzen und an die hohen Beamten in Tosali gerichtet. Tosalī, epigraphisch auch im 3. Jhdt. n. Chr. belegt, ist offenbar ein Distrikt gewesen, da inschriftlich im 6. oder 7. Jhdt. bzw. 8. Jhdt. ein nördliches und südliches Tosalī erwähnt wird (Ep. Ind. XX 22, vgl. 8. 36. IX 285ff. vgl. XX Append. 160 nr. 1203, 2. XV 1ff.). Tosala ist in der indischen Literatur als Volks- und Stadtnamen bekannt (Lévi Journal Asiat. 203, 1ff. = Bagchi Pre-Aryan and Pre-Dravidian in India 63ff. 176ff.). Dhauli liegt fünf englische Meilen südöstlich von Bhuwaneshwar. Lévi hat die lautliche Schwierigkeit der Ableitung des modernen Dhauli von Tosala durch Verhauchung des intervokalischen dentalen Sibilanten zu beseitigen versucht. N. K. Bose (bei Bagchi 177) verweist auf den Namen des Hügels bei Dhauli, Dhavalagiri, was aber eine sekundäre Bildung sein kann. Die inschriftlichen Belege für Tosali lassen keinen Zweifel an seiner Lage an der Stelle des heutigen Dhauli, da nicht nur die Aśokainschriften an Ort und Stelle stehen, sondern auch die beiden anderen Inschriften aus Cuttack stammen (aus Patiākellā bzw. Darppan). Die Angabe des Ptolemaios über die Lage von T. haben Lassen veranlaßt, zwei Orte dieses Namens anzunehmen, ein westliches T., d. i. Nulshi, und ein östliches, das eine Gründung der Einwohner des westlichen T. sein soll (Ind. Alt. I² 225. II² 228f. 256, 1. III 158f. Karte) und etwa in der Mitte des Mündungsdreiecks von Ganges und Brahmaputra gelegen hätte. Ihm schlossen sich Kern (Journal R. Asiat. Soc. 1880, 384f.), Cunningham (Corp. Inscr. Ind. I 16), E. Burnouf (Le Lotus de la bonne loi² II 673) an, während V. de St. Martin (Mém. Acad. Inscr. VI 200f.) sich gegen Lassens Annahme aussprach, indem er die Ortsangabe jenseits des Ganges als eine Hinzufügung der alten lateinischen Interpreten des Ptolemaios ansah. Gerini (Researches on Ptolemy's Geography, Table II nr. 38) identifiziert ohne nähere Begründung T. mit dem modernen Sylhet (91° 52′ ö. L., 24° 53′ n. Br.), als dessen alte Form er Salhata, Siratha oder Srihatta annimmt (vgl. 813). Auch Berthelot (L'Asie ancienne d'après Ptolémée 402) sucht T., die Hauptstadt eines Fürstentums, in der Gegend des Distrikts von Tipperah bei 90° ö. L., 23° 20′ n. Br., nördlich von Chittagong (91° 50′ ö. L., 22° 21′ n. Br.). Die Vermutung von J. Ph. Vogel (Ep. Ind. XX 8), T. mit Δωσάρα in VII 1, 77 (Δησαρήνη im Peripl. m. E. 62) in Verbindung zu bringen, ist lautlich schwerlich aufrechtzuerhalten; ebenso setzt sich B. Sing Deo (Quart. Journ. Andhra Research Soc. III 42) ohne Grund über die epigraphischen Denkmäler hinweg, wenn er T. mit Khijjinga an der Vaitaranī in Mayurbhanj identifizieren will. Lévi hat in Tosala eine andere Präfixbildung der Mundāsprachen als in dem verwandten Kosala gesehen; ein Zusammenfallen dieses als Nord- und Süd-Kosala bekannten altindischen Gebietes mit Nord- und Süd-Tosala der Inschriften kommt schwerlich in Frage. Lévi setzt daher T. in Cuttack, Orissa, an und hält mit Recht an dessen Identität mit Dhauli oder einer Siedlung in dessen Nähe fest. Dafür spricht die Verzeichnung Indiens bei Ptolemaios in den Breitengraden (vgl. Berthelot 382) und die Bezeichnung als Metropolis, was zur Geschichte Tosalis vom 3. Jhdt. v. Chr. bis zum 8. Jhdt. n. Chr. stimmt. [O. Stein.]

Τοσαρηνή (mit den Var. Τοσ-, Ὀσ-, Ὀσσ-), Landschaft in Armenien am Kyros, neben Otene genannt bei Ptolem. V 12, 4, wo von Müller Ptolem.-Ausg. I 2, 937 mit Rücksicht auf Steph. Byz. s. Ὠβαρηνή, Ὠβαρηνοί und Ὠτηνή vielmehr Ὠβαρηνή gelesen wird. Es wird aber auch die Lesung Γωγαρηνή (Strab. 538. Steph. Byz. s. v.) dafür vorgeschlagen, s. Müller a. O., Montzka Die Landschaften Großarmeniens bei griech. und röm. Schriftstellern II 21. [J. Sturm.]

Tosibis. Nach Plutarchs Bericht, Def. or. 421 D, hat Kronos drei Herrscher der Solymer getötet und ist dann aus dem Land gewichen; die Getöteten aber wurden von den Solymern als

Götter verehrt (σκιρρούς θεούς προσαγορεύεσθαι). Ihre Namen werden verschieden lautend überliefert. Plutarch nennt sie Arsalos, Dryos, Trosobios (Τρωσοβιός, in einer Hs. Trosobis). Euseb. praep. ev. 5, 3, zitiert die Stelle mit Bezeichnung der Drei als ‚Archegeten' der Solymer. Sie heißen hier Arsalos, Arytos und Tosibis (Τόσιβις); bei Theodoret wieder, graec. aff. cur. 3 p. 46, 57, werden sie als Arsalos, Aryos und Tosobis (Tosybis: cod. Vat. 626) überliefert. Suid. s. v. hat offenbar nur Eusebios berücksichtigt, wenn er schreibt: Τόσιβις, θεός. [Karl Preisendanz.]

Τοσιωποί(-αί) werden Plut. mul. virt. 23 als ein Stamm der kleinasiatischen Galater genannt, deren Tetrarch Poredorax war. Mommsen Herm. XIX 320, 1 und ihm folgend Holder Altcelt. Sprachsch. und Stähelin Gesch. der kleinasiat. Galater^2 44, 3 sehen den Namen als eine Korruptel für Τολιστοαγίων, Perrot (bei Holder s. Eporedorix) für Τεκτοσάγων oder Τολιστοβώγων an. [W. Ruge.]

Τοσμονάνασσα (Ptolem. VI 11, 8), sonst unbekannte Ortschaft in Baktriana. [Albert Herrmann.]

Tosorthos, ägyptischer König der III. nach Manethon aus ‚acht Memphiten' bestehenden Königsdynastie und in ihr an zweiter Stelle aufgeführt. Sein Name wird von den Ausschreibern des Manethon bei Africanus (Georg. Synkell. p. 56 B) als *Τόσορθρος*, bei Euseb als *Σέσορθος* (Synkell. p. 57 B) oder *Sosorthus* (Manethon-Fragmente FHG II 544/45) wiedergegeben, vielleicht auf Grund einer bereits in den ägyptischen Königslisten auftretenden erweiterten Namensform (vgl. Tur. Königspap. col. III 6 als angeblicher Nachfolger). Eine Verstümmelung des ägyptischen Namens *Tjôser* mag auch in der eigenartigen Königsliste des Eratosthenes nr. 6 *Τοιγαραμαχος Μομχειρι* (Synkell. p. 96 C = FHG II 545) stecken, Ed. Meyer Ägypt. Chronologie 143. Die Regierungszeit gibt Tur. Pap. auf 19 Jahre an. Ob T. ein Sohn des letzten in Abydos bestatteten thinitischen Königs Chasechemui (aus der Ehe mit einer memphitischen Gaufürstentochter?) war, ist zweifelhaft, vgl. Ed. Meyer G. d. A. I 2^3 § 215.

T. steht jedenfalls an einem entscheidenden Wendepunkt der älterägyptischen Geschichte. Er löste das aus Oberägypten stammende und dort, zuletzt bei This bzw. Abydos, residierende ‚thinitische' Königshaus (I.—II. Dynastie bei Manethon) ab und verlegte die Landesresidenz in die Nähe von Memphis und damit in das unterägyptische Einflußgebiet. Er wird damit der eigentliche Begründer des ‚memphitischen' Alten Reiches, das unter wachsendem religiösen und politischen Einfluß der Stadt Heliopolis steht. Vielleicht ist erst T. und nicht wie bisher fast durchweg angenommen ein vorgeschichtlicher Reichseiniger (um 4240—4236 v. Chr.) der Einführer des für die memphitisch-heliopolitanische Breite berechneten sog. Sothiskalenders (um 2780 v. Chr.; so Scharff Grundzüge ägypt. Vorgesch. 54f. Weill Bases, méthodes et résultats de la chronologie égypt. Compléments (1928), vgl. Kulturgesch. des AO Kees Ägypten 301). Nicht zufällig ist die erste Persönlichkeit am Hofe des T. Imhotep (griech. Imuthes), der zugleich der älteste namentlich bekannte Hohepriester von Heliopolis (‚Größter der Schauenden') war (s. u.). Dieser galt den Nachfahren als berühmter Weiser und wurde seit der ägyptischen Spätzeit göttlich verehrt (als Heilgott = Asklepios; zum Asklepieion bei Sakkara s. Art. Memphis 685). Näheres s. Art. Imuthes. Manethon bzw. seine Ausschreiber, die seinen Namen noch richtig mit der Regierung des Königs T. verbanden, berichten, abgesehen von seiner legendären Verfasserschaft medizinischer Bücher, daß er den Bau mit behauenen Steinen erfunden habe *καὶ τὴν διὰ ξεστῶν λίθων οἰκοδομίαν εὕρατο* (nach African.) s. Sethe Imhotep, der Asklepios der Ägypter 19f. Die seit 1923/24 um die sog. Stufenpyramide bei Sakkara, die längst als das Grabmal des T. erkannt war, durchgeführten Ausgrabungen haben diese Überlieferung in überraschender Weise bestätigt (Vorberichte von Firth, Quibell. Lauer Annal. du Serv. XXIVff. mit zahlreichen Abbildungen, Plänen u. a.; eine mit grünen Fayencekacheln mattenartig verkleidete Türumrahmung aus den unterirdischen Räumen unter der Pyramide neben der Grabkammer brachte bereits Lepsius nach Berlin, abgebildet z. B. Schäfer-Andrae Kunst des AO 203). Es kamen dabei ausgedehnte von einer Steinmauer (in der aus der Lehmarchitektur übernommenen Pilastergliederung) in weitem Rechteck umschlossene Bauten zutage, die zum Totentempel des Königs (und seiner Familie) gehören. Sie sind aus Hausteinen ziemlich kleinen Formates (Kalkstein) ausgeführt, in einem Stil, der in oft bizarrer Weise Architekturformen der für die älteren Königspaläste verwendeten Materialien, Rohr. Holz und Lehm, in Stein nachbildet (einzelne Beispiele Steindorff Kunst d. Ägypter 108f.). Sowohl in den gekünstelten Grundrissen als den Einzelformen (erstes Auftreten von Pflanzenbündelsäulen aus Stein!) unterscheidet sich dieser Baustil grundsätzlich von den nachfolgenden auf einfache, dem Stein angemessene Formen ausgehenden Bauten der IV. Dynastie in Medum (Snefru-Soris, s. d.) und Gise (Cheops, Chephren, Mykerinos); vgl. zur Beurteilung Junker ÄZ LXIII 1ff. Daß diese Bauten um die Stufenpyramide Schöpfungen des königlichen Oberbaumeisters und Hohenpriesters von Heliopolis Imhotep sind, geht aus der Aufschrift der Basis einer im Totentempel aufgefundenen Königsstatue des T. (Kairo Mus.) hervor, die neben dem Königsnamen Titel und Name des Imhotep nennt, ein in der ganzen ägyptischen Kunst einzigartiger Fall (Annal. du Serv. XXVI 187f. mit Taf.; die Titulatur auch Sethe Urk. ägypt. Alt. I 153).

Vielfach wird dem T. als älteres Königsgrab ein riesiges aus Ziegeln aufgeführtes Grab des Mastabatypus bei Bêt Khallâf in Oberägypten, also in der Nähe der alten Hauptstadt This, zugewiesen (Garstang Mahâsna und Bêt Khallâf. Ed. Meyer G. d. A. I 2^3 § 230), doch handelt es sich bei diesem eher um ein Fürstengrab seiner Zeit. Ferner stammen aus der Zeit des T. Reliefs von einem Tempelbau in Heliopolis mit den ältesten bekannten Darstellungen der heliopolitanischen Götterneunheit (in Turin Weill Sphinx XV 9f.; die Beischriften bei Sethe Urk. ägypt. Alt. I 154; eine Reliefprobe gibt Schäfer Mitt. Dt. Inst. Kairo IV Taf. 2 a); außerdem eine Siegesdarstellung des Königs, von Beamten angebracht, im Bergwerksgebiet des Sinai (Wadi Maghara. Gardiner-Peet Inscriptions of Sinai I Taf. 1, 2). In die Zeit des T. gehören ansehnliche Gräber im ältesten Teil der memphitischen Nekropolen nördlich Sakkara, darunter als bedeutendstes die Ziegelmastaba eines Hesirê mit prachtvollen Holzreliefs in den Scheintürnischen (Kairo Mus. Quibell Excavations at Saqqara 1911/12; The Tomb of Hesy). Auch der Oberjägermeister Meten (Grabkammer in Berlin), der die älteste Biographie eines Privatmannes in einem Grab in der Nähe der Stufenpyramide hinterlassen hat (Sethe Urk. ägypt. Alt. I 1ff.), lebte unter T. bis Soris. Unter T. gewinnt die Kunst, vor allem im Reliefstil, die feste Straffheit des Alten Reichs; vgl Schäfer Von ägypt. Kunst^3 13f. 266f. u. a. In das 18. Jahr des T. ist die auf einem Felsen des Kataraktengebietes bei Assuan angebrachte sog. ‚Hungersnotstele', die die angebliche Schenkung des Zwölfmeilenlandes südlich Philai (s. Art. Dodekaschoinos und berichtigend zu seiner südlichen Ausdehnung Art. Tachompso) durch T. an den Gott Chnum von Elephantine berichtet, datiert (Übersetzung bei Roeder Urk. z. Rel. d. alten Ägypten 177f., vgl. Art. Imuthes S. 1214), in Wirklichkeit eine Fälschung viel jüngerer (frühptolemäischer?) Zeit zur Verteidigung alter Rechtsansprüche des Chnumtempels auf das Kataraktenland. Über die Nachfolge des T. bestehen starke Unsicherheiten in der Überlieferung (Ed. Meyer I 2^3 § 231). [Herm. Kees.]

Totates, To(u)tas. Vgl. über diesen Keltengott ausführlich unter Verarbeitung der älteren Artikel der R.E. Heichelheim o. Bd. XIV S. 1955f. Art. Mars (keltisch), dazu o. Bd. XV S. 1009 Art. Mercurius (keltisch), sowie Göber o. Bd. VA S. 1153ff. Art. Teutates, der indessen nicht auf die älteren einschlägigen Quellenaufarbeitungen und Darstellungen der R. E. verweist, deren Material seine These von der Unmöglichkeit einer schwankenden Interpretatio Romana des Gottes als Mars und Mercurius schlüssig widerlegt. Zur Etymologie L. Weisgerber Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. XX. Bericht 1930 (1931) 211. [Fritz Heichelheim.]

Totenbeigabe s. Totenteil.

Totengabe s. Totenteil.

Totenorakel s. Nekromantie, Nekydaimon.

Totenteil (Totengabe, Grabbeigabe).

I. Begriff und Terminologie. Griechen und Römer kannten gleich den meisten Völkern auf primitiver Stufe die Grabbeigabe. Dem Toten werden bestimmte Gegenstände in das Grab oder auf den Scheiterhaufen mitgegeben, Waffen, Tiere, Leibroß und Hunde, Kleidungsstücke, Kränze, Vasen, Salbgefäße, Puppen in Kindergräbern, Schmuck und Spiegel, Speisen, ursprünglich auch Sklaven, Frauen und Konkubinen.

Der Ausdruck ‚Totenteil' soll den Anteil des Toten an bestimmten Gegenständen, die zu seinem Nachlaß gehören, bezeichnen. Er bringt zum Ausdruck, daß der Tote ein Recht auf Mitgabe bestimmter Gegenstände aus seinem Nachlaß, nämlich auf seinen Selbsterwerb, sein Individualeigentum, hat (s. u. IV 3). Einen Bruchteil seines Vermögens soll der Ausdruck nicht bezeichnen, denn dieser wurde nicht mitgegeben. Die Bezeichnung ‚Totengabe' ist gebräuchlich, aber nicht ganz zutreffend, weil es sich bei den Grabbeigaben in den meisten Fällen nicht um freiwillige Gaben (Schenkungen) an den Toten handelt, sondern um Sachen, die ihm zu Lebzeiten bereits gehört haben. Der (von Alfred Schultze Augustin und der Seelteil des germ. Erbrechts 76) vorgeschlagene Ausdruck ‚Totenausstattung' geht zu weit. Er umfaßt außer den wirklichen Grabbeigaben, eben dem T., auch die zur Beisetzung notwendigen Sachen, wie z. B. den Sarg oder die in Ägypten, Mykenai, Südrußland und anderwärts vorkommenden Totenmasken, oder etwa bei den Griechen das Band aus silbernen oder goldenen Drähten, durch die das Kinn der Leiche festgehalten wird, um das Herunterklappen zu verhüten (Bruck Ztschr. Sav.-Stift., Rom. Abt., L 655).

Der weit verbreitete Ausdruck T. hat zu Verwechslungen Anlaß gegeben. Im englischen Recht wird nämlich mit ‚dead mans part' oder ‚dead's part' nicht die Grabbeigabe für den Toten bezeichnet, sondern das Drittel, das nach gewohnheitsrechtlichen oder statutarischen Grundsätzen unter gewissen Umständen der Kirche vererbt wurde, die zugleich die Sorge für das Seelenheil des Erblassers übernahm (Blackstone Commentaries on the laws of England 5th ed. 1773 II 517f. Brunner Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XIX 108). Das gesetzliche Erbrecht der Kirche in Höhe eines Drittels (Seeldrittel, Seelteil) ist seit dem Mittelalter weit verbreitet, z. B. im schottischen Recht (als ‚Tertia', ‚the terce', vgl. J. Erskine of Carnock An institute of the Law of Scotland I 1871, 518ff.), im irischen Recht (R. Thurneysen Abh. Akad. Berl. 1931, nr. 2, 56f., ferner Ancient Laws of Ireland, vol. III 1873, 50ff.), ferner bei Franken und Normannen (Alfred Schultze Augustin und der Seelteil des germ. Erbrechts 93ff. Bruck Totenteil 322, 1), besonders auch im byzantinischen Recht (Bruck Studi in onore di Salvatore Riccobono III 377ff., s. u. IX). Dieses Seeldrittel ist mit dem T. (= Grabbeigabe) nicht identisch. Es ist auch nicht aus ihm entstanden (s. u. IX am Ende).

Der Brauch, dem Toten bestimmte Gegenstände mitzugeben, ist ein Ausfluß des Totenkults. Er steht im Zusammenhange u. a. mit den Leichenschmäusen, bei denen der Tote seinen Teil miterhält, mit der Totenklage, mit den Totenspielen zu Ehren des Toten und mit den periodischen Opfern am Grabe. Der T. hat allerdings eine eigene Entwicklung durchgemacht. Der T. hängt mit verschiedenen rechtsgeschichtlichen Problemen, insbesondere mit der Entstehung von Erbrecht und Individualeigentum zusammen (s. u. IV).

Die rechtliche Bedeutung des T.s wurde zuerst von H. Brunner untersucht in der Abhandlung ‚Der Totenteil in germanischen Rechten' (Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XIX 107ff.). Im Anschluß an diese anregende aber stark umstrittene Schrift ist der T. für den germanischen Rechtskreis oft und unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt worden. (S. die am Schluß angegebene Literatur, besonders die Arbeiten von Alfred Schultze und neuerdings von G. Sver-

drup.) Was das antike Recht anlangt, so ist der T. für das griechische Recht in rechts-, religions- und sprachgeschichtlicher sowie in archäologischer Hinsicht von Bruck Totenteil und Seelgerät im griech. Recht (1926) unter Vergleichung mit anderen Rechten untersucht worden. Vgl. ferner Egon Weiss Griech. Privatrecht I 143—148.

II. Die Entwicklung des T.s läßt sich nicht allein aus den mehr oder minder ungenauen Angaben in den literarischen Quellen erkennen, man muß auch die Grabinventare bei den einzelnen Völkern und in den verschiedenen Epochen untersuchen. Im folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung des T.s zunächst in Griechenland gegeben.

1. Die Gräber der vormykenischen Zeit entsprechen den dürftigen Verhältnissen der damaligen Bewohner Griechenlands. So enthalten z. B. attische Gräber (Athen, Thorikos, Aphidna) vor allem Tongefäße (Töpfe, Schalen u. dgl.) in geringer Zahl, Pfeilspitzen und Messer aus Obsidian, Knochennadeln, Tonwirtel, gelegentlich ein paar Ringe oder Ohrgehänge. Ähnlich ist das Bild in dieser Zeit auf Kreta (Bruck Totenteil 6, 1). Über Gräber der vormykenischen Periode, insbesondere über den mittelhelladischen Friedhof in Mykenai und die von Wace geöffneten Gräber siehe jetzt Karo Schachtgräber von Mykenai, 1930—1933, 16f., über das prähistorische Eutresis (Boiotien) s. Hetty Goldman Excavations at Eutresis (Harvard University Press, Cambridge Mass. 1931, 3ff.), über alte cyprische Gräber s. Gjerstadt, Lindros, Sjöqvist, Westholm The Swedisch Cyprus Expedition, 1927—1931.

2. In der sog. mykenischen Kulturperiode (s. Karo Suppl.-Bd. VI S. 584) finden sich Grabbeigaben von großem Umfang. Hierher gehören vor allem die von Schliemann geöffneten Fürstengräber von Mykenai (Schliemann Mykenae, Schuchhardt Schliemanns Ausgrabungen, neuerdings besonders Karo Die Schachtgräber von Mykenai), Pylos (Kuppelgräber etwa aus der Mitte oder zweiten Hälfte des 2. Jahrt. v. Chr.), die trotz gründlicher Ausraubungen noch zahlreiche Überreste von Gegenständen aus Gold, Bronze, Elfenbein usw. enthalten (Dörpfeld Athen. Mitt. XXXIII 295ff. und XXXVIII 97ff.), ferner die neuerdings freigelegten Gräber von Dendra (Axel Persson The royal tombs at Dendra near Midea, Skrifter utg. av. Kungl. Humanist. Vetenskapssamfundet Lund XV, 1931), die Gräber von Orchomenos, Amyklai und Leukas (Dörpfeld Briefe über Leukas-Ithaka, 1905ff., und ‚Alt-Ithaka' 1927). Weiter sind besonders die Gräber auf Kreta zu nennen, u. a. das Königsgrab von Isopata, das einst ungeheuere Schätze enthalten haben muß, die Grabstätten von Hagia Triada bei Phaistos, die Gräber der Mesaráebene (Stephanos Xanthoudides The vaulted tombs of Mesará, Liverpool 1924), ferner besonders die Grabstätten von Knossos (Arthur I. Evans The praehistoric Tombs of Knossos 1906), von Palaikastro (Bosanquet Ann. Brit. Sch. VIII 301ff.), Tylisos (Hazzidakis Tylissos à l'époque Minoenne 1921) und Phaistos (Savignoni Mon. Lincei XIV 539. 666). Von attischen Gräbern aus mykenischer Zeit sei vor allem das Kuppelgrab von Menidi erwähnt, ferner die Gräber von Spata, Thorikos, Brauron, Steiria und Eleusis (Literatur bei Bruck Totenteil 23ff.). Endlich sei noch auf die Gräber aus Euboia (Παπαβασιλείου Περὶ τῶν ἐν Εὐβοίᾳ ἀρχαίων τάφων, Athen 1910), auf die Gräber von Trebenischte am Ochridasee (Bogdan D. Filow Die archaische Nekropole von Trebenischte am Ochridassee, 1927, und Vulić Österr. Jahresh. XXVII 1ff.) und die spätmykenischen Gräber auf Cypern (Murray-Smith-Wolters Excavations in Cyprus, 1900) hingewiesen.

Überblicken wir die Grabbeigaben der kretisch-mykenischen Epoche, so ergibt sich als Gesamteindruck, daß hier Gegenstände von großem Wert und Umfange mitgegeben wurden. Im einzelnen bestehen erhebliche Unterschiede nach Art und Menge, die nicht bloß auf die im Laufe der Jahrtausende erfolgten Beraubungen zurückzuführen sind. Die Unterschiede hängen mit der sozialen und wirtschaftlichen Lage zusammen, die sich im T. deutlich ausprägt. So handelt es sich in Mykenai und Pylos um die Gräber mächtiger Fürsten (βασιλῆες). Als Beispiel sei etwa auf die Gräber IV und V der älteren mykenischen Gräbergruppe hingewiesen (Karo Schachtgräber 71ff. 121). Es enthielt ‚buchstäblich mit Juwelen überladene' Gerippe. Dort befanden sich u. a. goldene Kronen, Diademe, Stirnbänder, Ringe, Armbänder, goldene Brustplatten, Gürtel, reichornamentierte Bänder, schwere goldene Tuchnadeln und viele andere goldene Schmucksachen. An Waffen war ein ganzes Arsenal beigegeben: zahlreiche Schwerter, Lanzen, Messer, Wehrgehänge, Beinschienen, Pfeilspitzen, weiter außer Tongefäßen auch solche aus edlem Metall, wie Becher, Weinkannen, Kuhköpfe aus Gold und Silber, kupferne Kessel, Dreifüße, Gegenstände aus ägyptischem Porzellan, Bergkristall und Bernstein. In den Kuppelgräbern zu Menidi und Spata auch in Thorikos ruhten begüterte Herren und Krieger. Charakteristisch ist das Grab eines mykenischen Kriegers aus dem Anfange des 15. Jhdts. in einem Tholos von Vaphio (Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1889, 144ff. Taf. 7ff., dazu jetzt Karo Suppl.-Bd. VI S. 590). Neben den Waffen und der Rüstung in den Männergräbern findet sich bei den Frauen auch elegantes Toilettengerät aus Elfenbein. Mit den toten Fürsten aus Mykenai können sie sich freilich nicht messen. Kleinere Leute sind z. B. in Knossos, Enkomi (Salamis auf Cypern) und Curium, besonders auch in den Massengräbern in der Mesará, in den Volksgräbern von Leukas oder in den Reihengräbern im attischen Salamis beigesetzt. Aber auch hier sind im einzelnen noch erhebliche Unterschiede erkennbar. Die Kaufleute von Enkomi legen prächtigen Goldschmuck in die Gräber, aber auch bei den Massengräbern in der Mesará fällt die verhältnismäßig große Zahl von Gegenständen aus Gold auf. Dürftig sind die Bürgergräber von Knossos und besonders in Curium, auch in Leukas, in denen das Handwerkszeug vorherrscht. Arme Sklaven sind endlich in den Grabstätten beim Kuppelgrabe von Hagia Triada verscharrt worden (Bruck Totenteil 25ff.).

3. Die Homerischen Epen gedenken des T.s mehrfach (Bruck Totenteil 27ff.). Hier ist be-

reits eine erhebliche Verringerung des T.s erkennbar und zwar besonders in der jüngeren Odyssee. Elpenors Rüstung und Waffen (τεύχεα) werden mit ihm verbrannt (Od. XII 13). Auch das Ruder, das auf dem Grabhügel, in den die Asche versenkt wird, steht, ist Totengabe. Vgl. auch Od. XI 74, wo das Eigentum des Erblassers an seinem T. deutlich hervorgehoben wird. Elpenors Schatten bittet Odysseus vor der Bestattung ihn zu verbrennen ‚mit der Rüstung, die mir gehört' (σὺν τεύχεσιν ἅσσα μοι ἔστιν). Ebenso verbrennt Achill mit dem erschlagenen Feinde Eëtion dessen Waffen, wobei die Mitgabe der Waffen an einen Feind besonders begründet wird (Il. IV 416ff.). Il. XXII 510—514 erklärt Andromache, daß sie für den Toten Hektor, der nackt und unbestattet im Griechenlager liege, seine Kleider sämtlich verbrennen werde. Sie glaubt, Achill werde ihm die Bestattung versagen. Hier handelt es sich um einen ähnlichen Gedanken wie beim Kenotaphion.

Uralte Anschauungen treten bei der Bestattung des Patroklos auf. Achill schlachtet außer Schafen und Rindern, vier Rossen und zwei Hunden auch zwölf Troerjünglinge und wirft sie auf den Scheiterhaufen, auf den er noch Krüge mit Honig und Öl stellt (Il. XXIII 166ff.). Beigaben fehlen, da die endgültige Beisetzung in der Urne erst in der heimischen Erde Griechenlands erfolgen soll (Il. VII 333). Patroklos' Waffen hatte überdies Hektor geraubt. Die Troerjünglinge sollen nach alter Anschauung dem Toten als Sklaven dienen (vgl. Bruck Totenteil 31ff., wo noch andere Spuren von Menschenopfern am Grabe aufgeführt sind). In historischer Zeit begegnen solche Menschenopfer nur selten. Eine späte Erwähnung aus dem J. 183 v. Chr. findet sich bei Plut. Philopoimen 21. Menschenmitgaben großen Stils finden sich z. B. schon in den Königsgräbern von Ur (C. Leonard Woolley Ur und die Sintflut[2] 1930, 23, Näheres in den amtl. Mitteilungen der Exp., s. auch Arch. f. Orientforschung IV [1927] 239ff.), ferner u. a. bei skythischen Königsbegräbnissen (Herodot. IV 71 u. 72). Unter den zahlreichen dem Könige mitgegebenen Personen befinden sich auch 50 Diener, deren Leichname auf tote Pferde gesetzt wurden. Daß dieser Brauch in Griechenland einst ebenfalls bekannt war, beweisen die Terrakottareiter, wie sie sich z. B. in mykenischen Gräbern (Murray-Smith-Wolters Excavations of Cyprus 70 Abb. 112), im Kuppelgrabe von Menidi (Wolters Arch. Jahrb. XIV 118ff.) oder später z. B. in Boiotien noch gegen 500 v. Chr. finden (Burrows and Ure Ann. Brit. Sch. XIV 281). Vgl. auch noch Lukian. de luctu 14. (Über Menschenopfer und ihren Ersatz durch Tiere oder andere Surrogate s. noch Bruck Totenteil 142ff., insbesondere Ersatz der Frauen durch Terrakottafiguren.)

III. Die dem T. zugrunde liegenden Anschauungen sind bei Griechen, Römern und Germanen im allgemeinen dieselben wie bei anderen Völkern auf entsprechender Entwicklungsstufe (vgl. zum folgenden Bruck Totenteil 34ff. 39ff. und Ztschr. Sav.-Stift., Rom. Abt., L 668ff.).

1. Auf der ältesten Stufe findet sich der Grieche mit dem ihm unbegreiflichen Tode in der Weise ab, daß er ihn negiert. Er betrachtet den Toten als fortexistierend, und zwar zunächst rein körperlich. Es ist die Idee des ‚lebenden Leichnams'. Daraus folgt die Überzeugung, daß der Tote wie ein Lebender zu behandeln ist, er ist mit allem, was er zu Lebzeiten gebraucht hat, auszustatten. Dies ist im wesentlichen noch der Standpunkt der kretisch-mykenischen Epoche, er kommt auch noch in der älteren Anschauungsschicht der Epen zum Ausdruck. Auch die Grabinventare lassen dies deutlich erkennen. Allerdings finden sich bereits in den älteren mykenischen Gräbern Abschwächungen, insofern der Tote zuweilen schon Nachbildungen und Ersatzstücke erhält. Überhaupt zeigen uns selbst die Fürstengräber von Mykenai nicht mehr den ältesten Zustand. Frauen werden nicht mehr mitgegeben, ebensowenig Pferde.

2. Ein weiteres Motiv ist die Furcht vor dem Tode. Werden dem Toten die Beigaben (und Opfer, s. u. IX) versagt, deren er zur Fortsetzung seines Daseins im Grabe bedarf, so steigt er aus dem Grabe hervor, um sich das Versagte zu holen. Er kehrt als blutsaugendes Gespenst (Vampyrgedanke) zurück, um sich an den zur Totenpflege verpflichteten Lebenden zu rächen (Rohde Psyche II[7. 8] 33ff. Schreuer Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch. XXXIII 373ff. Bruck Totenteil 37).

3. Bedürfnis des Toten und Furcht vor ihm erklären allein aber noch nicht die Mitgabe wertvoller Gegenstände, nahezu ganzer Vermögen, die die Lebenden, zumal in so güterarmen Zeiten, selber brauchen konnten. Nur dann konnte man die Rache des Toten, dessen Bedürfnisse nicht erfüllt waren, fürchten, wenn die Auffassung bestand, daß der Tote ein Recht auf den T. besaß. Hierbei muß man allerdings beachten, daß auf primitiver Entwicklungsstufe, wie übrigens auch noch in späteren Epochen, eine scharfe Trennung zwischen Recht, Religion und Moral nicht stattfindet. Diese Rechtslage des T.s soll nunmehr untersucht werden.

IV. Rechtliche Bedeutung des T.s. Ausgangspunkt der wirtschaftlichen wie der rechtlichen Entwicklung ist die Hausgemeinschaft, mit der das Familieneigentum eng zusammenhängt (Rabel Festschr. z. 49. Verslg. deutsch. Philolog., 1907, 528ff. Weiss Art. Kollektiveigentum. Bruck Schenkung auf den Todesfall 1909, 1ff. 67ff.; Totenteil 39ff. C. W. Westrup Introduction to early Roman Law Bd. II Joint family and family Property, 1934).

Für die Entstehung und Entwicklung des Privateigentums des Individuums, d. h. desjenigen Eigentums, das nicht zum gemeinschaftlichen Eigentum der Familie (oder Sippe) gehört, ist der T. von Bedeutung. Der Tote erhält nämlich mit ins Grab, was er sich als Einzelindividuum — außerhalb der Hausgemeinschaft — zu Lebzeiten selber erworben hat. Die Griechen sprechen hier von αὐτόκτητα, κτήματα oder κτέρεα im Gegensatz zum Familiengut, den πατρῷα (Bruck Totenteil 39—118). Die πατρῷα verbleiben der Familie. Zum Familiengut gehört außer dem Grundbesitz (οἶκος, δῶμα) besonders der Viehstand (βίοτος, ζωή, πρόβασις). Daß das Haus der Familie verbleibt, ist der Standpunkt der Zeit, in der die Epen entstanden. Es gab allerdings

eine ältere Epoche, die dem Toten sein Haus beließ, er wurde im Hause beigesetzt, das die Erben alsdann verließen. (Für Griechenland s. Eitrem o. Bd. VIII S. 1122ff., für Rom Weiss o. Bd. XI S. 1080f. für Babylonien [Uruk] z. B. E. Heinrich Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. nr. 5, S. 22f.). Ein späteres Entwicklungsstadium zeigt die Nachahmung des Hauses bei der Bestattung, z. B. die Urnen in Hausform oder etwa Anklänge an die Hausform in mykenischen Kammergräbern (Suppl.-Bd. VI S. 587). Das Haus selbst nehmen die Erben hier bereits für sich in Anspruch, aber sie belassen dem Toten ein Scheinhaus. (Über Ersatzstücke als T. s. u. VII). Das Vieh (*βίοτος*) wird, wie die Epen zeigen, jedenfalls in homerischer Zeit nicht mitgegeben. Ebensowenig lassen die Grabfunde erkennen, daß dem Toten ganze Herden mitgegeben worden sind (anders z. B. einst in Ägypten, wie die Pyramidenbilder erkennen lassen). Nur einzelne Stücke Vieh werden bei der Bestattung geopfert, d. h. sie werden nicht gleich den übrigen *κτέρεα* in natura mitgegeben, wie etwa Hunde oder (bei den Germanen) das Streitroß, sie werden vielmehr abgehäutet und verbrannt (Bruck Totenteil 98ff.). Als Parallele sei auf das altgermanische Recht hingewiesen. Dort fällt das Vieh (*arbi, orf, ierfe*) ebenfalls dem Erben zu, der seine Bezeichnung *erbe* vermutlich vom Anfall dieser Masse erhalten hat (Herbert Meyer Art. Eigentum in Hoops Reallex. I 530 § 1. Rietschel Art. Erbrecht ebd. Vgl. noch Alfred Schultze Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XXXV 81). Entsprechend weist die griechische Bezeichnung des Erben (*κληρονόμος*) auf den Grundbesitz (*κλῆρος*), die andere Gütermasse hin, die dem Erben zufällt. Das Wort ist aus *κλῆρος*, dem zugelosten Grundbesitz, und *νέμομαι* Teilen zusammengesetzt (v. Woeß Das röm. Erbrecht u. die Erbanwärter 1910, 269f. Kreller Erbrechtl. Untersuch. auf Grund der graecoägypt. Pap.-Urkunden 1919, 58. Bruck Totenteil 73ff.).

Was den Selbsterwerb, die *αὐτόκτητα*, anlangt, so handelt es sich hierbei — soweit der Erwerbsgrund in Betracht kommt — ursprünglich vorwiegend um Erwerb mit Gewalt (mit dem Speer, *δουρί*), also um Kriegsbeute oder Raubgut — der Raub ist legitimer Erwerbsgrund —, und erst in zweiter Linie auch um Erwerb durch Schenkung oder Arbeit (Eigenproduktion). Die Homerischen Epen lassen dies deutlich erkennen. Eine Bestätigung bieten die Grabfunde, z. B. enthalten die mykenischen Fürstengräber viel Raubgut aus Kreta (Bruck Totenteil 39—118, zustimmend Karo Schachtgräber von Mykenai. Text 340. 2 und Suppl.-Bd. VI S. 586).

Über Art und Umfang des T.s ist (seit Brunner Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XIX 107ff.) viel gestritten worden (s. u. IX). Für das griechische Recht steht jetzt — ebenso wie für das germanische — außer Zweifel, daß der T., d. h. der Anteil, der dem Toten ins Grab mitgegeben wurde, nicht in einem ideellen Bruchteil (Quote) des Vermögens des Verstorbenen bestand. Er umfaßte auch nicht das gesamte bewegliche Vermögen, sondern nur einzelne Gegenstände, eben das selbsterworbene Gut (Bruck Totenteil 89. 157f. 312f.).

Der Selbsterwerb des Individuums erfährt sonach eine doppelte Behandlung:

Zu Lebzeiten darf der Erwerber darüber selbständig verfügen (als ‚Freiteil'). Nach dem Tode wird der Selbsterwerb ins Grab mitgegeben, eben als T.

Von Bedeutung für die dem T. zugrunde liegenden Vorstellungen und zugleich ein Beweis für die Mitgabe des Selbsterwerbs, auf den der Tote einen Anspruch hat, ist der in den homerischen Epen geradezu technisch gebrauchte Ausdruck *κτέρεα κτερεΐζειν* (Il. XXIV 38. Od. I 291. II 222. III 285). *Κτέρεα κτερεΐζειν* bedeutet von Haus aus: ‚mit dem Erworbenen machen, was sich mit dem Erworbenen gebührt', und zwar im Hinblick auf die Bestattung, d. h. dem Toten seinen Selbsterwerb mitgeben. Selbsterworbenes Gut auch nach dem Tode zu behalten, ist eine wichtige Funktion des werdenden Individualeigentums (Bruck Totenteil 75—93).

Deutliche Analogien für den Selbsterwerb als T. finden sich im germanischen Recht, z. B. wurde nach Vatnsdoela cap. 3 bei den Skandinaviern die Kriegsbeute mit begraben (vgl. Brunner Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XIX 133ff., s. auch Alfred Schultze ebd. XXXV 81). Über Parallelen im Langobardischen Edictum Rothari s. Walther Schönfeld Das Rechtsbewußtsein der Langobarden, Festschr. f. Alfred Schultze 1934, 368f.. vgl. Müller-Erzbach Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht LXXXVIII 180 über die Mitgabe des Arbeitserwerbs bei Naturvölkern, ferner neuerdings Georg Sverdrup Fra Gravskikker til Dødstro: nordisk Bronsealder, Skrifter utgift av det Norske Videnskaps — Akademi i. Oslo II. Hist. — filos. Klasse 1933 nr. 4.

VI. Rückgang und Verfall des T.s Von der dorischen Wanderung ab beginnt sich der T. zu verringern, um schließlich fast vollständig zu verfallen. Auf Grund der Grabfunde läßt sich eine fortgesetzte Entwicklung durch die Jahrhunderte hindurch verfolgen — vom 8. Jhdt. v. Chr. bis ins 3. Jhdt. v. Chr., also bis in die hellenistische Zeit (Bruck Totenteil 119—156).

Die kulturell höher stehenden Landschaften gehen in der Tendenz, die Grabbeigaben zu vermindern, voran. So geben z. B. Thera und Samos vom 7. und 6. Jhdt. v. Chr. ab nur noch Vasen mit (Dragendorff Theraeische Gräber in Hiller v. Gaertringen Thera II 10ff. 112ff. Pfuhl Athen. Mitt. XXVIII 1ff. und 264ff. J. Boehlau Aus Ionischen u. Italischen Nekropolen 1898. 12). Ebenso Attika nach der Dipylonperiode (Brückner-Pernice Athen. Mitt. XVIII 157ff. S. auch neuerdings über Gräber im Kerameikos Karl Kübler Arch. Jahrb. L 287ff.). In Samos bleibt allerdings in den Frauengräbern der Spiegel immer obligatorisch. Vor allem verschwinden die Waffen.

Stark fortgeschritten sind auch die sizilischen und großgriechischen Kolonien, Syrakus an der Spitze. (Ausgrabungen von Orsi besonders in Not. d. scav. 1893, 445ff. 1895, 109ff. 1905, 383ff. 1907, 741ff. 1915, 181ff., weitere Zitate bei Bruck Totenteil 129ff.). Es ist die neue Welt des fortgeschrittenen Kolonialgriechentums.

Konservativer ist Boiotien. Es gibt hier noch im 6. Jhdt. Gräber mit bis zu 500 Gegenständen, allerdings größtenteils Vasen (Burrows and Ure Excavations at Rhitsona, Ann. Brit. Sch. XIV 227ff. 245ff., ferner dieselben im Journ. hell. stud. XXIX 308ff. XXX 336ff. XXXI 72ff.).

Sonst finden sich Grabbeigaben größeren Stils nur an der Peripherie der griechischen Welt, besonders bei den orientalisierten pontischen Griechen, wo sich bis tief in die römische Kaiserzeit hinein reiche Beigaben erhalten haben, z. B. in den Grabhügeln (Kurgans) der fürstlichen Familie Rheskuporis II. (ca. 212—229 n. Chr.). Siehe über diese Kolonien und Gräber Rostovtzeff Iranians and Greeks in South Russia 1922, 173f. 183f.; Skythien und der Bosporus, Berl. 1931. Minns Scythians and Greeks 1913, 433ff. E. v. Stern Klio IX 139ff.; Herm. L 161ff. Ebert Südrußland im Altertum (1921) sowie seine Aufsätze im Lexikon der Vorgeschichte.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, daß der T. im kultivierten, rein griechischen Festland, auf den griechischen Inseln, in Sizilien und Großgriechenland bis etwa 500 v. Chr. immer mehr zurückgegangen ist, um in der hellenistischen Epoche bis auf geringe Überbleibsel zu verschwinden. In dieser Periode des Verfalls macht sich die schon früh auftretende (vgl. o. II und IV) Tendenz immer stärker bemerkbar, die Totengabe durch Surrogate, Attrappen oder Symbole zu ersetzen, z. B. massive Colliers durch dünne Goldplättchen (Bruck Totenteil 119—146). Auch die Terrakottafiguren gehören hierher, Tiere, besonders Pferde aus Ton, ferner bereits in älterer Zeit die sog. Konkubinatsfiguren.

Der Ersatz der Totengabe zeigt sich auch anderwärts. In Japan erhalten die Toten z. B. Münzen aus Papier, in China Koffer voll Kleider, Wagen, Pferde, Diener, Geld, ebenfalls alles aus Papier. Auch in Ägypten wird seit dem Ende des alten Reichs die wirkliche Totenbeigabe durch Attrappen und durch Malereien auf dem Sarge und in den Grabkammern ersetzt (Erman Die ägyptische Religion[2] 1909, 131).

Die griechische Totenbeigabe schrumpft schließlich im 4. Jhdt. v. Chr. zum bloßen Symbol zusammen, zum Obolus, der dem Toten als Fährgeld (*ναῦλον*) für den Totenfergen mitgegeben wird (Rohde Psyche I 307 Anm. Weiss Griech. Privatrecht I 147. Bruck Totenteil 145f.). Diese Erklärung tritt übrigens erst spät auf, als man die Totengabe schon nicht mehr recht verstand. Ähnliches gilt vom Honigkuchen (*μελιτοῦττα*), der dem Toten zur Besänftigung des Höllenbundes mitgegeben wird. Auch hier handelt es sich um eine verhältnismäßig junge Deutung.

VII. Die Gründe für die Verringerung des T.s

1. Die Verringerung und das allmähliche Verschwinden der Grabbeigaben hängt mit der Änderung der eschatologischen Vorstellungen zusammen. Der alte Glaube von der erdengleichen Fortsetzung des Lebens im Jenseits, die Idee des ‚lebenden Leichnams' schwindet. An seine Stelle tritt die Vorstellung vom Fortleben der Psyche, unter der das Epos nicht die ‚Seele', sondern einen ins Schattenhafte umgesetzten entmaterialisierten Leib versteht, das schemenhafte Abbild (*εἴδωλον*) des Verstorbenen (Walter F. Otto Die Manen 1923, 24ff. 29ff. 41ff. in Fortbildung von Rohde Psyche I 1ff. 216ff., s. auch Malten Röm. Mitt. XXXVIII. IXL 324 Anl. 1). Geht der Leib zugrunde und bleibt nur die Psyche übrig, dann bedarf sie auch nicht mehr der alten massiven Totengabe. Die Entwicklung ist jedoch nicht so konsequent verlaufen (wie z. B. Schreuer Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXIII 370ff. annimmt). Die Vorstellungen vom ‚lebenden Leichnam' und von *ψυχή-εἴδωλον* sind zeitlich nicht scharf geschieden, beide treten auch nebeneinander auf (Otto 40. 42). Man darf daher die Wirkungen dieses sich nur langsam anbahnenden Ideenumschwungs nicht überschätzen. Wenn man dem Toten auch immer bescheidener werdende Gegenstände mitgab, wie Kämme, Spiegel, Schabeisen und Salbfläschchen, oder mehr oder minder zahlreiche Gefäße, die überdies noch mit Speise und Trank gefüllt waren, so war man doch immer noch der Ansicht, daß der Tote diese Sachen gebrauchen könne. Die Menschen denken hier wie anderwärts nicht konsequent (Bruck Totenteil 146ff. 200ff.).

2. Geändert haben sich bei den Griechen die Rechtsanschauungen von der Notwendigkeit des T.s Ein Recht des Toten auf den Selbsterwerb wird seit dem Ausgange des griechischen Mittelalters nicht mehr anerkannt. Das zeigt auch gerade der Umstand, daß die Männergräber, also die Gräber der Erwerber, in vielen Gegenden (Attika, Samos, Sizilien, Großgriechenland und anderwärts) fast nichts mehr enthalten, während die Gräber der Frauen und Kinder verhältnismäßig reicher ausgestattet sind. Hier statteten persönliche Zuneigung und Pietät die Gräber aus, eine Rechtspflicht fehlte (Bruck Totenteil 149).

3. Die Gründe für die veränderte Rechtsauffassung, die die Verringerung der Grabbeigabe herbeiführen, liegen zum guten Teil auch auf politischem Gebiete. Nach dem Ausgange des griechischen Mittelalters setzen im Verlauf des 7. Jhdts. v. Chr. in den meisten griechischen Staaten die Ständekämpfe ein, die zur Niederwerfung der Herrschaft der adligen Geschlechter führen. Zum Programm dieser demokratischen Gesetzgebungen, die nunmehr in zahlreichen Staaten erlassen werden, gehört die Unterdrückung der großen Grabbeigaben der Mächtigen und Begüterten. Man will Gleichheit, wenigstens im Tode (vgl. Cic. leg. II 23, 59 i. f.). Der kleine Mann, der jetzt ans Ruder kam, hatte ja nie große Totengaben mitgeben können. So kam es zu den Maximalbestimmungen für die Beigaben. Ein Solonisches Gesetz gestattet z. B. nur 3 Gewänder (Plut. Solon 21), ebenso das Bestattungsgesetz von Julis auf Keos, um 500 v. Chr. (Rec. des inscr. jur. grecques I, 11 Z. 1ff. = Syll.[3] III nr. 1218). Andere Beschränkungen, z. B. im Statut der Labyadenphratrie von Delphi um 400 v. Chr. (Rec. des inscr. jur. gr. II p. 188 Z. 20ff. und für Sparta Plut. Lycurg. 27, vgl. XII Taf. X 8).

Auch das Recht von Gortyn (III Z. 37) enthält eine Einschränkung der Totenbeigabe (Bruck Totenteil 96ff. 149ff.). Die zahlreichen Gewandnadeln in den Gräbern der späteren Zeit, die häufig die einzigen Beigaben bilden, geben eine greifbare Illustration zu den Gesetzen der demokratischen Epoche, die im wesentlichen nur die Mitgabe von Gewändern gestattete. Mit diesen

Nadeln waren einst die längst zerfallenen Gewänder zusammengehalten.

4. Besondere Gründe bestehen für das Verschwinden der Waffen in den Gräbern (Bruck Totenteil 110ff.).

a) Der Gedanke des sog. ‚Heergewäte': der sterbende Krieger nimmt seine Waffen häufig nicht mit ins Grab, sondern übergibt sie freiwillig seinem Sohne (z. B. Od. XXI 32ff. Soph. Ai. 570ff.). Mit der Zeit tritt an die Stelle des fortdauernden Eigentums des Erblassers ein wirkliches Erbrecht der Erben bezüglich der Waffen. Das Recht des Toten auf seine Waffen wird von den Erben nicht mehr anerkannt. Wir finden hier bei den Griechen eine vollständige Parallele zum germanischen Recht, welches ebenfalls ein Sondererbrecht bezüglich der Waffen anerkannt hat (Brunner Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XIX 126ff. Rietschel Art. Heergewäte bei Hoops II 467. Klatt Das Heergewäte in K. Beyerle, Deutschrechtliche Beiträge II 1908, bes. 198ff. 223ff.). Interessant ist die Nachwirkung des Sondererbrechts an den Waffen noch in den hellenistischen Soldatentestamenten, die in Papyri aus der Ptolemaeerzeit erhalten sind (Kreller Erbrechtl. Untersuch. 12ff. 407). Das Sondererbrecht an den Waffen begegnet auch noch spät im byzantinischen Recht (Ecloga XVI 2) um 740 n. Chr. (Bruck Totenteil 116). Hier handelt es sich vielleicht um ein Wiederaufleben primitiver Vorstellungen, wie es auch sonst in mancher Hinsicht im byzantinischen Recht auftritt.

b) Das Verschwinden der Waffen in den Gräbern hängt aber auch noch mit der allgemeinen kulturellen und politischen Entwicklung Griechenlands zusammen. Mit dem Ausgange des griechischen Mittelalters beginnt innerhalb der griechischen Staaten nach und nach die Gewalt zu verschwinden, eine Entwicklung, die Thukydides (I 5) anschaulich geschildert hat. In dem Maße, in dem der Staat erstarkt, insbesondere, indem er sich den mächtigen Sippenverbänden gegenüber durchsetzt, schafft er Ordnung innerhalb seines Gebietes. Der Staat übernimmt nunmehr den Schutz des Einzelnen, und damit verschwinden die Waffen im täglichen Verkehr. Die Zeiten, in denen ‚ganz Griechenland Eisen trug' (*πᾶσα ἡ Ἑλλὰς ἐσιδηροφόρει*) sind vorüber. Nur die in der kulturellen Entwicklung zurückgebliebenen Stämme blieben beim Waffentragen (*τό τε σιδηροφορεῖσθαι ... ἀπὸ τῆς παλαιᾶς λῃστείας ἐμμεμένηκεν*). Der Befriedung innerhalb der Staaten entspricht das Verschwinden der Waffen im täglichen Verkehr. Dies gelangt wie im Leben so auch in den Gräbern zum Ausdruck, die vom 7. Jhdt. v. Chr. ab die Darstellung des Thukydides bestätigen.

5. Für den Abschluß der Entwicklung des T.s ist Platons Stellungnahme in den Nomoi I 632 c bezeichnend. Es handelt sich in diesem großen rechtsphilosophischen Werke nicht bloß um subjektive Privatansichten des Verfassers, Platon gibt vielmehr die damals in Griechenland allgemein geltenden Rechtsanschauungen wieder. Platon legt auf die Regelung des Begräbnisses durch den Gesetzgeber großes Gewicht. Die Nomoi enthalten eingehende Vorschriften gegen den Begräbnisluxus, die im wesentlichen mit den Begräbnisgesetzen der einzelnen Staaten übereinstimmen (vgl. o. VII 3).

In detaillierten Bestimmungen werden Trauerzug, Totenklage, Grab und Grabmal, auch die Kosten der Beerdigung geregelt — des T.s wird aber nicht mehr gedacht. Hieraus ergibt sich, daß dieser zur Zeit der Abfassung der Nomoi (um 350 v. Chr.) seine Bedeutung vollständig verloren haben muß (Bruck Totenteil 153f., Walter G. Becker Platons Gesetze u. d. griech. Familienrecht, Münch. 1932, 189f.).

VIII. Die Entwicklung des T.s bei den Italikern, insbesondere bei den Römern, läßt sich mangels ausreichender Vorarbeiten noch nicht so deutlich erkennen wie bei Griechen und Germanen. Immerhin wird man sagen können, daß sich die Entwicklung mit der griechischen in den Grundzügen deckt.

Von den Veröffentlichungen über Gräber und Beigaben seien genannt: v. Duhn Italische Gräberkunde I, 1924 (fortgeführt von F. Messerschmidt. Vgl. Studi Etrusci IV, 1930, 173ff.). Randal-Mac Iver Villanovans and early Etruscans, a study of the early iron age in Italy, as it is seen near Bologna, in Etruria and Latium, Oxford 1924. F. Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 1929, 92f. Messerschmid Bronzezeit und frühe Eisenzeit in Italien, Lpz. 1935, 14f. 22. 27ff. 45f.). — Im Hinblick auf die Mitgabe erbeuteter Gewänder sei auf die oskischen Grabbilder aus der Gegend von Capua, etwa Mitte des 4. Jhdts. v. Chr., hingewiesen (vgl. Weege Arch. Jahrb. XXIV 103ff.). Dort ist je ein langsam heimreitender Reiter dargestellt, mit dem Speer über der Schulter, an dem ein offenbar erbeutetes Gewand, zuweilen mit einem Gürtel hängt (Selbsterwerb, vgl. o. IV). In einzelnen Fällen weisen die Gewänder deutlich gemalte Blutspuren auf [etymologisch hängen die Bezeichnungen für ‚Gewand' in den romanischen Sprachen, z. B. *robe* im Französischen, *roba* im Italienischen und Spanischen mit dem Worte *rauba* – Raub – zusammen, s. Grimm Deutsches Wb. VIII 210ff. Diez Wb. d. roman. Sprache I 354. Kluge Etym. Wb. d. deutschen Sprache[9] s. Raub]. Die Lanze wird noch bei Gai. IV 16, II 69 als Symbol des *iustum dominium* aufgefaßt (vgl. Bruck Totenteil 333ff.).

Den demokratischen Gesetzgebungen der Griechen, die die Grabbeigabe beschränken, entspricht die Bestimmung der Zwölf Tafeln X 8 (vgl. o. VII 3). Dem Selbsterwerb (*αὐτόκτητα*) entsprechen auch die *peculia castrensia* und *quasi castrensia*, der Erwerb als Soldat und Beamter, über den der Haussohn frei verfügen durfte, unbeschränkt durch den *pater familias*, der bei den Römern schon früh die Hausgemeinschaft repräsentiert. Eine Darstellung der römischen Entwicklung hat zu berücksichtigen, daß in der Kaiserzeit, in der sich die *peculia castrensia* und *quasi castrensia* ausbilden, die Totenbeigabe im hellenistisch stark beeinflußten Italien bereits zurückgetreten ist. Die Grabbeigabe hat sich zwar erhalten, aber sie ist rechtlich bedeutungslos. Scaevola hält 1. 17 dig. (vor dem Tode M. Aurels a. 180) sogar die ausdrückliche testamentarische Anordnung einer Erblasserin, ihr gewisse Schmuckstücke ins Grab mitzugeben, ohne weiteres für

ungültig. Ihn beschäftigt nur die Frage, wer diese Schmucksachen erhalten soll, der Erbe oder ein Legatar (Dig. XXXIV 2, 40). Ein Recht des Erblassers auf seinen T. kommt hier gar nicht mehr in Frage. Ebenso Papinian, gest. 212, der (bei Marcian. Dig. XXX 113, 5) im Hinblick auf solche testamentarischen Anordnungen von ‚*ineptae voluntates*' spricht, und Ulpian (Dig. XI 7, 14, 5): ‚*Non oportet ornamenta cum corporibus condi nec quid aliud huiusmodi, quod homines simpliciores faciunt*' (dazu Kübler Münch. Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswiss. XXII 224). Zu der Geringschätzung mit der Papinian von *ineptae voluntates* und Ulpian von den ‚*homines simpliciores*', die noch am T. festhalten, spricht, vgl. Lukian. de luctu 1 und die Art, wie er sich über die Leute lustig macht, die noch am T. festhalten. Marcian erwähnt Dig. XLVIII 13, 5, 3 (a. 217. Vgl. Fitting Alter u. Folge der Schriften d. röm. Juristen[2] 121) das durch kaiserliche Mandate festgesetzte Verbot Geld mitzugeben.

IX. T. und Totenkultstiftung (Seelgerät). Das Verhältnis zwischen dem germanischen T. und der mittelalterlichen christlichen Totenkultstiftung (Seelgerät, d. h. ‚Sachen, die der Seele dienen') ist in der germanistischen Literatur stark umstritten (vgl. Brunner Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XIX 107ff. und die seither erwachsene umfangreiche Literatur, besonders neuerdings Alfr. Schultze Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XXXV 80ff.; Augustin und der Seelteil in germanischen Rechten 1928, 66ff.). Das Seelgerät hat Recht und Wirtschaft des Mittelalters aufs stärkste beeinflußt. Man streitet darüber, ob das mittelalterliche Seelgerät sich organisch aus dem alten T. herausgebildet hat oder ob es unabhängig vom T. von außen her in die junge mittelalterliche Rechtswelt hineingetragen worden ist. Es handelt sich um einen Ausfluß des großen Problems der mittelalterlichen allgemeinen und Rechtsgeschichte: Neuschöpfung oder Zusammenhang mit der Antike?

Für das antike Recht erheben sich analoge Fragen, auf die hier wenigstens in Kürze hingewiesen werden soll (Näheres Bruck Totenteil 157—189).

a) Griechen und Römer kennen gleich vielen anderen Völkern die Totenopfer am Grabe, bald blutige Opfer (*ἐναγίσματα*), von Schafen oder Rindern, bald Trankspenden (*χοαί*) von Honig, Wasser, Milch und Wein (Rohde Psyche I 243, 1. Friedrich Pfister Die Religion der Griechen u. Römer 1930, 14ff. Leist Altarisches jus gentium 1889, 209ff. Hillebrandt Grundriß der indoar. Philologie III 2, 1897, 87ff. Erman-Ranke Ägypten u. ägyptisches Leben im Altertum 1923, 357ff. San Nicolò Bestattungs- u. Totenkultverpflichtungen in den Keilschrifturkunden, Parerga babylonica X, Orientálni V 1933, 284ff. Bruck Totenteil 173ff.; Ztschr. Sav.-Stift., Rom. Abt., L 668ff.). Der Totenkult bei der Bestattung ist von dem nach der Bestattung einsetzenden periodischen Totenkult zu unterscheiden, z. B. in Athen am 3., 9. und 30. Tage nach der Beisetzung, wozu noch die Jahresopfer (*ἐναυσία*) treten (vgl. dazu den Gnomon des Idios Logos cap. 17). Diesem Kult liegt die uralte Vorstellung zugrunde, daß der Tote dauernder Ernährung bedarf. Auf den Gräbern werden oft Vorkehrungen getroffen, um die Opferspenden unmittelbar ins Grab zu leiten, z. B. die Altäre mit runder Öffnung in Brunnenform auf mykenischen Gräbern (s. jetzt Karo Die Schachtgräber von Mykenai 11 Abb. 1), Opferröhren (Kinch Vroulia 1914, 13 Fig. 13 a—c), Amphoren mit offenem Fuß auf dem Dypylonfriedhof, Spendekrater an Gräbern am Kerameikos (Karl Kübler Arch. Jahrb. L 290 Abb. 17), Gefäße auf den Gräbern der Nekropole der Fusco bei Syrakus (Orsi Not. d. scav. 1893, 450), ein Brauch, der sich in den Agapentischen über Gräbern z. B. in Nordafrika (Fr. Jos. Dölger Der heilige Fisch in den antiken Religionen u. im Christentum 1922, 295ff.) oder im Rheinlande (W. Neuss Die Anfänge des Christentums im Rheinlande[2] 1933) bis tief in die christliche Zeit erhalten hat (Bruck Totenteil 275—302. 317ff.). Neben oder an Stelle der körperlichen Totenernährung tritt — entsprechend der allmählichen Spiritualisierung der Vorstellung von dem Fortleben nach dem Tode — ein vergeistigter Totenkult in Form von Erinnerungsfeiern, Gebeten für die Seele usw. Der bei Griechen und Römern übliche Totenkult (*νομιζόμενα, νόμιμα, πάτρια, sacra*) wird von den Nachkommen, in erster Linie vom Sohne, nach Religion und Sitte geschuldet. Wer keinen Sohn hat, adoptiert einen Sohn, um sich den Totenkult zu sichern.

b) Im skeptischen hellenistischen Zeitalter schwindet die Pietät der Hinterbliebenen. Deshalb sichern sich von Beginn des 3. vorchristl. Jhtds. ab Erblasser, die ihren Nachkommen nicht mehr trauen, immer häufiger selber den Totenkult. So entsteht die Stiftung zur Sicherung des Totenkults. An Stelle der religiösen oder sittlichen Pflicht tritt rechtliche Bindung (Bruck Totenteil 173ff. 190ff.). Der Erblasser wendet bestimmte Vermögensbestandteile einer juristischen Person dem Staat, Tempelverwaltungen, Vereinen — bereits bestehenden oder eigens zu diesem Zwecke gegründeten — mit der Auflage (*modus*) zu, ihm den Totenkult zu verrichten. Aus der Fülle der Beispiele sei etwa auf die berühmte Stiftung der Epikteta, auf die Stiftung des Diomeden von Kos, ferner etwa auf die Stiftungen in den Philosophentestamenten hingewiesen (s. das Material bei Ziebarth Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XVI 250ff. und bes. bei Laum Stiftungen in der griech. u. röm. Antike, 2 Bde. 1914. Bruck Totenteil 256ff. 306).

Es fragt sich nun: Ist die antike Totenkultstiftung eine Fortbildung des alten T.s? Die Frage ist zu verneinen. T. und Totenkult nach der Bestattung stehen zunächst nebeneinander. Zwischen beiden bestanden von Haus aus zwar enge Beziehungen, hier wie dort handelte es sich um Versorgung des Toten. Der T. ist aber bereits im 6. und 5. Jhdt. v. Chr. bis auf geringe Überreste abgestorben, während der Totenkult nach der Bestattung (die *νομιζόμενα*) erhalten blieb. Auf Entstehung und Weiterbildung der Totenkultstiftung hat der T. keinen Einfluß mehr ausüben können; denn die Totenkultstiftungen, die den periodischen Totenkult sichern sollen, ent-

stehen erst zu Beginn der hellenistischen Epoche (die ältesten Stiftungen dieser Art kommen erst im Anfang des 3. Jhdts. v. Chr. auf), also in einem Zeitpunkt, in dem der T. längst auf ein Minimum zusammengeschrumpft, ja, wie die aitiologischen Erklärungen des Obolus (s. o. VI a. Ende) zeigen, gar nicht mehr verstanden wurde. Aus dem längst abgestorbenen Institut des T.s konnte die machtvoll aufstrebende Totenkultstiftung nicht mehr entstehen. Die kleinen Beigaben beispielsweise der Gräber von Thera (bereits im 7. Jhdt. v. Chr., vgl. H. Dragendorff Theraeische Gräber 1903, 10ff. 112ff. Pfuhl Athen. Mitt. XXVIII 1ff. 264ff. Bruck Totenteil 123) und die ebenfalls auf Thera errichtete großartige Totenkultstiftung der Epikteta (3. Jhdt. v. Chr.) stehen in keinem genetischen Zusammenhang mehr.

Bemerkt sei noch, daß der alte griechische T. auch niemals in einem Bruchteil des Vermögens, sondern in bestimmten Gegenständen (aus dem Selbsterwerb, o. IV) bestanden hat. Quoten und zwar für Seelgerätsstiftungen treten erst in byzantinischer Zeit auf. Eine gesetzliche Erbfolge der Kirche in dem dritten Teil des Nachlasses im Interesse des Seelenheils des Erblassers (*εἰς ψυχικόν*) wird unter gewissen Voraussetzungen in Novellen Leos des Weisen (zwischen 886—910) Coll. II Nov. 40 (Jus. Graeco-Rom. ed. Zachariä III 131) und von Constantinus Porphyrogenitus (945—959) Coll. III Nov. 12 (Jus. Graeco-Rom. III 278) angeordnet. Mit dem alten längst abgestorbenen T. haben diese Quoten nichts mehr zu tun. Sie beruhen auf christlichem Einfluß, auf der Caritas-Idee. Die Kirchenväter, insbesondere Johannes Chrysostomus im Osten, Augustinus im Westen, hatten gefordert, daß mindestens ein Drittel des Nachlasses der Kirche für wohltätige Zwecke, eben für Seelgerätszwecke, das Seeldrittel, hinterlassen würden. Dem Verlangen der Kirche folgten Brauch und Recht. (Koranyi Podstawy Średniowiecznego Prawa Spadkowego, Lwów 1930 [Grundlagen des mittelalterlichen Erbrechts], s. die Besprechung von Heinrich Felix Schmid Ztschr., Sav.-Stift., Germ. Abt., LI 779ff. Bruck Kirchlich-soziales Erbrecht in Byzanz, Johannes Chrysostomus und die makedonischen Kaiser in ‚Studi in onore di Salvatore Riccobono', Vol. III 377—423; Totenteil 317—330. Alfr. Schultze Atti del Congresso Internationale di Diritto Romano I, 1934, 202ff.).

Literatur: E. F. Bruck Totenteil u. Seelgerät i. griech. Recht, eine entwicklungsgeschichtl. Untersuchung z. Verhältnis von Recht u. Religion mit Beiträgen zur Gesch. des Eigentums und des Erbrechts, Münch. 1926; Kirchlich-soziales Erbrecht in Byzanz, Johannes Chrysostomus und die mazedonischen Kaiser (Studi in onore di Salvatore Riccobono, III Palermo 1933, 376ff. E. Weiss Griech. Privatrecht I 1921, 143—148. C. W. Westrup Introduction to early Roman Law: Joint family and family property, Copenhagen u. Lond. 1934. F. Pfister Die Religion der Griechen u. Römer, Bursian 1930. — Für die analogen Fragen des germanischen Rechtskreises (vgl. o. I): H. Brunner Der Totenteil in german. Rechten, Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XIX 107ff. (jetzt Abhandl. zur Rechtsgesch., gesammelte Aufsätze von H. Brunner, hrsg. von K. Rauch II [1931] 279ff.); Deutsche Rechtsgesch. I² (1906) 39ff. 108ff. 127. Gál Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XXIX 225ff. Klatt Das Heergewäte 1908. Rietschel Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XXXII 297ff. Alfred Schultze Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XXXV A. 75ff.; Augustin und der Seelteil des german. Erbrechts, Lpz. 1928 (dazu Fr. Beyerle Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., L 394ff. und Bruck ebd., Rom. Abt., L 654ff.). A. Schultze Der Einfluß der kirchl. Ideen und des röm. Rechts auf die german. Hausgemeinschaft (Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano, I Pavia 1934, 199ff. Schreuer Essays of legal history ed. by P. Vinogradoff, 1913, 153ff.; Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXIII 333ff. XXXIV 1ff. W. Schönfeld Ztschr. Sav.-Stift., Germ. Abt., XLII 240ff. G. Sverdrup Fra Gravskikker til Dødstro i nordisk Bronsealter, Skrifter utgift av det Norske Videnskaps-Akademi, Oslo II Hist.-Filos. Klasse 1933 nr. 4.

[E. F. Bruck.]

Totila, König der Ostgoten in Italien 541—552 n. Chr.

Name. Auf den Münzen stets *Baduila* (*Baduuila*) oder *Baduela,* auf den Silbermünzen *dominus noster B. rex* mit seinem Bild allein, oder dem seinen und dem Iustinians (sehr selten), mit Bild und Namen des Kaisers Anastasios, der von T. dem Iustinian ausdrücklich als Vorbild entgegengehalten wird (Procop. bell. Goth. III 21), auf den Kupfermünzen *d. n. rex B.* mit T.-Bild, andere mit dem Monogramm, das sich zu *Baduela* auflöst (Friedländer M. d. Ostgoten 1844, 46f. Warwick-Wroth Coins of the Wand., Ostrog. a. Lomb., Lond. 1929, 83f., Ztschr. f. d. Philol. V [1874] 375). *Baduila* (*Badwila*) ist daher als der eigentliche (gotische) Name anzusehen (vgl. E. Förstemann Altd. Namenb., Bonn 1900, 227. Bury Hist. of lat. Rom. Emp. II 229). Vgl. das keltische *Toutela, Toutillus* nach Wrede Quell. u. Forsch. z. Spr. u. Kulturg. d. germ. Völker, Straßburg LXVIII (1891). Die doppelte Namengebung ist unaufgeklärt, vielleicht hat sie phonetische Gründe. Die Griechen sagen immer *Τωτίλας* (Holmes Iust. II, London 1907, 625). *Baduila* ferner bei Iord. Rom. 50, 19. Mar. Avent. (Chron. min. II) a. 547. 553. 568. *Badua, Vadua* Mon. Germ. Gesta Pont. I 153; Exc. Sangall. 541. 547; Fasti Vind. B (Chron. min. I) 334. 701. 704. *Totila qui et Baduila* Iord. Rom. 50, 29. *T. qui et Baduilla* Sigeb. Chron. *Baduila qui et T. dicebatur* Ekkeh. Chron. univ.; Hist. misc. 16. Mit Ausnahme der eben erwähnten Stellen kennt die lateinische und griechische Literatur nur den Namen *Totila* (gen. *-ae*, acc. *-am, -anem*; *Τωτίλας*); so die Chroniken Havn. I 269 (abl. *Tothilane* 337, 3); Cont. Marc. II a. 542, 2. 543, 1. 544, 1. 545, 1. 546, 2. 547, 5 bis. 548, 1; Add. ad Isid. chr. II 503, 2; Bedae A. III 522; Add. ad Bed. III 522 bis (acc. *-an*); Vict. Tun. II 554, 4 *Thotila* (acc. *-an*) Hyd. II 36 v. 8. 9. 10; (abl. *Tutilano* Agnell. 1. Pont. Rav. I 334, 62). Iord. Rom 51, 4 (*Totilam*). 7. 10. 16. 28 (*Totilanem*). *Totila tyrannus* CIL VI 1199 = Dess. 8, Cod. Iust. App. VII 1 (*Totilanem, -ne,* aber auch abl. *Tōtila*). *Τουτίλας* bei Prokop, *Τοτίλας* Theoph. (manche Hss. *Τώτιλλα*), sonst *Τωτίλας, Τουτίλας, Τουττίλας, Τουτίλλας*. Ioh. Malal. XVIII.

Leben. T. war ein Neffe des nach Witiges zum König der Ostgoten erhobenen Hildebad. Durch diesen ist er auch mit Theudis verwandt, der im Namen Theoderichs die Regentschaft in Spanien führte. Jedenfalls gehörte er einer angesehenen gotischen Sippe an (bei der Einnahme Roms waren Leute aus seiner Sippe seine Bevollmächtigten Procop. bell. Goth. III 20). Er stand noch in jugendlichem Alter (*iuvenis* Iord. Rom. 50, 19), als er im J. 541 als Kommandant zu Tarvisium in Venetien stand. Nach dem gewaltsamen Tode Hildebads zu Anfang dieses Jahres erhoben die Rugen, die sich nach Odoakers Tod unter Theoderich gestellt, aber nie mit den Goten vereinigt hatten, sondern als selbständiger Stamm in Norditalien lebten (Bury II 228), ihren Stammesgenossen Erarich auf den Thron. Offenbar verdrossen durch diese Wahl scheint T. die Hoffnung auf Erhaltung der Gotenherrschaft in Italien aufgegeben zu haben, und verabredete mit dem byzantinischen Befehlshaber Constantin von Ravenna die Übergabe von Tarvisium und dessen gotischer Besatzung zu einem bestimmten Termin. Inzwischen trugen ihm aber die mit Erarich unzufriedenen Goten die Krone an. Er muß vorher schon Beweise von Tapferkeit und Klugheit gegeben haben, denn man hielt ihn (Procop. bell. Goth. III 2) für den einzigen Mann, der dem Volk zum Siege noch verhelfen konnte. T. erklärte den Boten seine Abmachung mit Constantin, willigte jedoch ein ihr Anerbieten zu übernehmen, wenn Erarich vor Ablauf des Übergabetermins abgesetzt sei. Erarich wurde (nach kaum einjähriger Herrschaft, Iord. Rom. 50; fünf Monate, Procop.) als Verräter der gotischen Interessen meuchlings ermordet. Er hatte in dem gewohnten Doppelspiel zum Schein mit Byzanz Friedensverhandlungen geführt, insgeheim aber bereits seinen Preis für das Aufgeben des Landes dem Hofe genannt. T.s Wahl wurde im Herbst 541 von den Goten anerkannt (Procop. bell. Goth. III 2, Exc. Sangall.: *p. c. Basilii leuatus est Vadua rex,* Holmes II 625). Auf die Kunde von seiner Erhebung entschloß sich der Kaiser in Italien zu energischeren Maßregeln zu schreiten. In Ravenna einigten sich Iustinians Generale auf einen Kriegsplan gegen die Goten, der sich wohl im Frühling 542 (Bury II 230, 1) zuerst gegen Verona richtete, hierauf gegen T. und Ticinum vorgehen sollte (Procop. bell. Goth. III 4). Die Besatzung des von den Byzantinern zwar eingenommenen, aber dann durch Überwältigung der persischen Abteilung unter Artabazes wieder verlorengegangenen Verona vereinigte sich größtenteils mit T.s Heer. Noch vor dem Winter setzte er über den Po (Procop. bell. Goth. III 4. Cont. Marc. a. 541), schlug die Richtung gegen Ravenna ein und brachte mit seinen Fünftausend der viermal stärkeren römischen Armee bei Faventia etwa 22 km von Ravenna noch in demselben Frühling (Bury II 230, 1) eine blutige Niederlage bei, wobei er viele Gefangene und Feldzeichen erbeutete (Iord. Rom. 50, 21. Holmes II 626). Während er ‚durch das Herz Italiens' (Gibbon) vordringend, Caesena, Urbinum, Mons Feretri und Petra Pertusa am Wege einnahm, Rom umgehend Benevent kampflos besetzte und über Samnium und Campanien Neapel zu marschierte, ließ er seine Heerführer Bleda, Ruoderich und Uliaris die Zugänge zu Rom über Tuscien und am Ufer des Tyrrhenischen Meeres freimachen, die durch die Stützpunkte der Byzantiner in Centumcellae und Portus an der Tibermündung verlegt waren. Bei Mucelli im Gebiete von Florenz (zwischen Scarperia und San Pietro a Sieve Davidsohn Gesch. v. Flor. I 52, vgl. Comparetti Procopausg. III 298) siegten die Goten über die *duces* aller Provinzen (Cont. Marc. a. 542. *iudices* Iord. Rom. 50, 19. Procop. bell. Goth. III 5). *Devastat Italiam,* berichtet Cont. Marc. Dieser Bemerkung widerspricht Procops Bericht, gerade T.s mildes Vorgehen habe ihm vielerorts die Bewohner gewonnen. Vor Neapel suchte er zuerst die Einwohner durch Versprechungen zur Übergabe zu bewegen. Doch vereitelte dies die 1000 Mann starke byzantinische Garnison unter Konon (Holmes II 626).

Der neuernannte Magister militum Demetrios brachte von Sizilien her Truppen zur Verstärkung der neapolitanischen Garnison und Getreide. Schon dachten die Goten, die Belagerung als undurchführbar abbrechen zu müssen, als Demetrios, statt in Neapel zu landen, einen nördlichen Kurs einschlug und zu den römischen Häfen weiter schiffte, um die um Rom befindlichen Fußsoldaten zu sammeln. T. schuf sich während der Belagerung eine Flotte, mit der er von den in seinen Besitz gekommenen Inseln aus das Meer scharf bewachen ließ. Als dann Demetrios, dessen Werbungsversuche wegen der großen Scheu der Mannschaften vor den Goten mißlungen waren, mit seinen Schiffen gegen Neapel zurückkam, wurden sie von zwei gotischen Galeeren gekapert; die Soldaten wurden gefangen oder niedergemacht. Demetrios und ein kleiner Rest seiner Leute entkam in Booten. Eine zweite byzantinische Expedition aus Sizilien unter Herodian, Phazas und einem anderen Demetrios, die aber den Magister militum auch mit sich führte, warf ein Sturm nahe dem Gotenlager an das Land, so daß sie den Goten in die Hände fiel. T. sandte nun den gefangenen Magister militum mit einem Strick um den Hals vor die Mauern von Neapel, um die hungernde Stadt zur Übergabe zu überreden, da doch weiterer Widerstand vergeblich sei. Dann versicherte T. selbst die Neapolitaner seiner friedlichen Absichten und gewährte ihnen, als sie eine dreißigtägige Frist verlangten, sogar einen dreimonatlichen Termin. Die Stadt war aber am Ende ihrer Kraft und ergab sich freiwillig nach kurzer Zeit (März oder April 543). T. ließ, wie er versprochen hatte, größte Milde walten. Er schleifte, wie er es bei allen eingenommenen Plätzen tat, einen Teil der Mauern (Procop. bell. Goth. III 7. 8. Holmes 628).

Im Verlauf dieser Belagerung ließ er durch kleine Heeresgruppen Cumae und andere Kastelle in Süditalien einnehmen. Bruttien, Lucanien, Apulien und Calabrien fielen ihm auf diese Weise zu (Belagerung von Otranto = Hydrus Procop. bell. Goth. III 9. 10). Wenn sich auch im allgemeinen die Goten der Belagerung stärkerer Festungen nicht gewachsen zeigten, so später vor Bononia, Pisaurum, Perusia (Procop. bell. Goth. III 11. 12), so brachte T. wenigstens das flache Land Italiens ziemlich ganz wieder in gotischen Besitz. Er nahm Auximum (544), Firmum und Asculum in Picenum (545), Spoletum und Assisium (545), die flami-

nische Straße beherrschte er vollständig, so daß die Kaiserlichen auf dem Landweg nicht von Ravenna nach Rom gelangen konnten. Überall zog er die sozial und wirtschaftlich schwächeren Kreise der Bevölkerung an sich, besonders die Sklaven und Kolonen, die unter dem Druck der kaiserlichen Steuerschraube litten. Seine Kundmachung an das Landvolk ermahnte es, die gewöhnlichen Arbeiten ruhig fortzusetzen; wenn sie ihre schuldigen Abgaben bezahlten, würden sie durch seine Tapferkeit und die Zucht in seinem Heere von allen Kriegsschäden bewahrt bleiben. An ihnen gewann er Zuwachs für sein Heer; durch Einziehung der Pachtzinsen und Staatssteuern schuf er sich regelmäßige Einnahmen (Procop. bell. Goth. III 6). Er richtete alles als Herr von Italien ein. Jetzt sah er auch die Zeit für die Wiedereroberung Roms gekommen. Zunächst legte er dem Senat in einem Brief (Procop. bell. Goth. III 9) die Verdienste der Regierung Theoderichs und die Milde seiner Nachfolger dar, im Gegensatz zu den Mängeln und Härten der byzantinischen Herrschaft. Das Volk von Rom ließ er durch Agenten bearbeiten. Der byzantinische Kommandant von Rom Bessas rüstete aber für eine Belagerung. 544 nahm T. Tibur ein. Dadurch sperrte er mit dem Brückenkopf am Anio den Weg für die Lebensmittelzufuhr aus Tuscien. Infolge der langen Verzögerung von Belisars Ankunft in Italien wurden T.s Aussichten immer günstiger. Belisar hatte zwar neuerdings den Oberbefehl für Italien erhalten. Weil aber der Hof die erforderlichen Geldmittel nicht bereitstellte, blieb er noch in Constantinopel. Endlich warb er auf dem Weg nach Salona 4000 Mann, mit denen er von Pola nach Ravenna schiffte (Holmes 631). Hier genügte seine Überredungskunst nicht, um die Einwohnerschaft für den Kaiser zu gewinnen. Er kehrte darum nach Epidamnos zurück, ließ aber durch zwei Offiziere das starke Fort in Portus an der Tibermündung besetzen, das im Besitz der Kaiserlichen geblieben war (Holmes 632).

Im Sommer 545 stand T. mit seinen Heerscharen im Umkreise der Stadt (*Roma obsidetur a longe* Cont. Marc. a. 544). Das Hauptlager befand sich an der Via Portuensis am 8. Meilenstein von Rom im sog. *campus Meruli* (Greg. M. Dial. III 11, vgl. Grisar Roma al fine d. mondo ant. Roma 1930, II 105f.). Die Quellen schildern die Leiden Roms unter der Belagerung in den grellsten Farben. Im Hafen von Portus fingen die Goten die vom Papst Vigilius aus Sizilien für die Stadt abgeschickten Getreideschiffe ab (Procop. bell. Goth. III 15. Lib. Pont. I 297. v. Vig. n. 107. Holmes 630). Zu Anfang 546 war die Hungersnot in der Stadt so groß, daß man die Übergabe erwog. Den als Vermittler zu T. entsendeten Stellvertreter des Papstes, den Diakon Pelagius, empfing der König zwar mit Anstand, erklärte aber auf seine Bitten um einen Waffenstillstand, in drei Punkten bleibe er unerbittlich: bezüglich der Bestrafung der Sizilianer für ihre Hilfeleistung an die Römer, der Schleifung der Mauern Roms und der Verweigerung der Herausgabe der zu den Goten gekommenen Überläufer, so daß Pelagius unverrichteter Sache heimkehrte (Procop. bell. Goth. III 16). Die Verbindung mit dem Meere hatte T. durch einen mit zwei hölzernen Brückentürmen bewehrten Holzriegel über die Tiber und zwei über den Flußlauf gespannte Sperrketten unterbunden. Gegen dieses Bollwerk schickte Belisar eine Flottille unter Führung von zwei zusammengekoppelten Schiffen mit einem Angriffsturm die Tiber aufwärts und ließ sein Fußvolk am Ufer vorgehen. T.s Verschanzung wurde zerstört, doch blieb der Ausfall, den Bessas gleichzeitig zur Unterstützung dieser Aktion unternehmen sollte, aus, wohl weil ein früher versuchter blutig gescheitert war. Hinter dem auf der Tiber gegen die Stadt vordringenden Belisar rieb das gotische Detachement, das bei Ostia lag, 200 byzantinische Reiter unter Isaak auf und machte diesen und viele seiner Leute zu Gefangenen. Da Isaak zum Schutze der in Portus zurückgebliebenen Antonina, Belisars Gattin, beordert gewesen war, meinte Belisar, diese sei nun in die Hände der Goten gefallen und brach den Vormarsch ab, um nach Portus zurückzueilen. Bald nach diesen Ereignissen eröffnete der Verrat von vier Isauriern T. den Einmarsch in die Stadt durch das Asinarische Tor. Mit großer Vorsicht, um nicht in einen Hinterhalt zu geraten, ging T. zu Werke, indem er zuerst durch Leute seiner eigenen Sippe die Lage auskundschaften ließ. Am 12. Dezember 546 zog er ein, während bei einem entlegenen Tore mit Bessas und seinen Soldaten Adelige und Volk entflohen; auf die Meldung dieses Vorganges soll T. bemerkt haben, was wäre eine angenehmere Botschaft, als daß die Feinde fliehen. Andere suchten das Asyl der Kirchen auf. Dem von den siegestrunkenen Goten begonnenen Gemetzel machte T. auf Einspruch des Pelagius sofort ein Ende, als dieser dem Könige bei seinem Dankgebet in der Peterskirche beschwörend entgegentrat. Nach der Angabe Procops waren 26 Mann der Besatzung und 60 Privatpersonen umgekommen. T. selbst rettete die Witwe des Boethius, Rusticiana, vor der Ermordung. Die Plünderung erlaubte er seinen Kriegern (Procop. bell. Goth. III 20), das Beste für sich in Anspruch nehmend. Tags darauf haranguierte er, wohl wie einst Theoderich auf dem Forum, seine Goten und die Römer (Procop. bell. Goth. III 21), denen er insbesondere die Vorteile der Gotenherrschaft, die ihnen alle Ämter und die ganze Verwaltung überlassen hätte, gegenüber dem ausbeuterischen byzantinischen Regime darlegte.

Hierauf schickte T. eine Gesandtschaft unter der Führung des Diakons Pelagius und des Anwaltes Theodor mit Friedensangeboten zum Kaiser. Er verlangte von Iustinian die Wiederherstellung des Verhältnisses, wie es zwischen Kaiser Anastasius und Theoderich geherrscht habe, also die Anerkennung seiner Herrschaft im Namen des Kaisers. Im Falle der Verweigerung drohte er mit der vollkommenen Zerstörung Roms, der Tötung der Senatoren und dem Einfall in Illyricum. Der Kaiser lehnte es ab, selbst zu verhandeln. Dies sei seinem Bevollmächtigten Belisar vorbehalten (Procop. bell. Goth. III 21). T. begann nun mit der Schleifung der römischen Mauern. Doch sah er auf Vorstellung Belisars über die Unsinnigkeit dieses Beginnens von der vollkommenen Zerstörung ab. Über das Maß der von ihm angerichteten Verwüstungen gehen die Meinungen auseinander. Nach Marc. Cont. 547 war Rom 40 Tage lang

ganz unbewohnt, Procop (bell. Goth. III 22) spricht von der Einäscherung vieler Gebäude (Iord. Rom. *demolita Roma*). Der an den Mauern selbst erkennbare Augenschein ergibt, daß Procops Worte: *τοῦ περιβόλου ἐν χωρίοις πολλοῖς τοσοῦτον καθεῖλεν ὅσον ἐς τριτημόριον τοῦ παντὸς μάλιστα* dahin zu deuten sind, T. habe das obere Drittel der Ringmauern, vielleicht sogar nur dort, wo es ohnedies schon beschädigt war, an einem Teil der Umwallung abtragen lassen. Grisar 107 spricht sich gegen die Annahme von Lanciani, dies sei an dem langen Mauerstück von der Porta Nomentana zur Porta Salaria geschehen, als bloß auf Vermutung beruhend, aus. Auch die Tore, deren Zerstörung Procop berichtet, zeigen heute noch die Baubestandteile aus der Regierungszeit des Honorius, nur bei einigen sind die flüchtigen Reparaturen an den Wölbungen auf die Schäden unter T. zurückzuführen und die von Belisar und Narses vorgenommenen Wiederherstellungen durch die byzantinischen Kreuze und Monogramme bestätigt (Grisar a. O.). Auch Procops Bericht, daß die Goten nach dem erfolglosen Sturm auf Rom im J. 547 T. Vorwürfe machten, weil er die Stadt nicht gründlich genug ihrer Wehrhaftigkeit beraubt habe, spricht gegen eine bedeutende Zerstörung. An derselben Stelle heißt es auch, T. habe nach der Einnahme eines festen Platzes immer nur einen Teil der Mauern abreißen lassen (bell. Goth. III 24). Für die Folgen der wiederholten Belagerungen für Rom vgl. Grisar II 99ff.

Die Senatoren als Geiseln und den Rest der römischen Bevölkerung mit sich führend zog T. um Ende Februar nach Campanien. Etwa 12 Meilen (22 km von Rom) ließ er zur Beobachtung der Byzantiner eine Besatzung in einem von Prokop Algidum genannten Kastell (wohl in der Nähe von Portus, Bury II 244) zurück. In Campanien internierte er die Senatoren in den von Goten besetzten Städten und verteilte die Bevölkerung über das Land (Cont. Marc. a. 547). In Lucanien, wo sich das Landvolk unter einem gewissen Tullianus zusammengerottet hatte, zerstreute er diese Erhebung, die die Operationen des Byzantiners Iohannes unterstützte. Alles flache Land am Adriatischen Meer mit Ausnahme des uneinnehmbaren Otranto (Hydrus) gewann er wieder und ließ ein Standlager auf dem Mons Garganus, dem wichtigsten strategischen Punkt von Apulien, zurück (Procop. bell. Goth. III 22). Er selbst zog wieder nordwärts, vielleicht um Ravenna anzugreifen, wie Procop vermuten läßt, jedenfalls um die Flaminische Straße zu schützen, da die Byzantiner das von den Goten besetzte Spoletum genommen hatten.

Schon im April desselben Jahres besetzte Belisar, auf dem Seewege über Sizilien zur Tibermündung gelangt, nach der Überwältigung der Goten in Algidum das verödete Rom (*XL aut amplius dies Roma fuit ita desolata, ut nemo ibi hominum ... moraretur* Cont. Mar. a. 547) und setzte die Befestigungen notdürftig in Stand. Dies bewog T. drei Wochen später (Mai 547) zu einem neuen Angriff auf die Stadt. Nach dreimaligem Sturm mußte er sich aber auf Tibur zurückziehen, nachdem er alle Brücken mit Ausnahme der milvischen zerstört hatte (Procop. bell. Goth. III 24, vgl. die Inschrift CIL VI 1099 = Dess. 8: *pontem viae Salariae usque ad aquam destructum* ließ Narses wiederherstellen). Er befestigte nun Tibur als Stützpunkt. Von dem Entsatz von Perusia (die Angabe Gregors [Dial. III 17] über siebenjährige Dauer der Belagerung von Perusia ist ein Irrtum durch Verwechslung mit dem 7. Regierungsjahr T.s s. Comparetti III 310), wohin ihn die bedrängte gotische Garnison gerufen hatte, eilte er, ohne ihn durchgeführt zu haben, im Sommer 548 wieder nach Süditalien, um den Byzantiner Iohannes von der Belagerung von Acherontis in Lucanien abzuziehen. Er schlug Iohannes mehrmals, besonders erfolgreich bei Ruscia (Rossano), das sich noch in diesem Jahre ergab.

Einem im J. 545 mit T. geschlossenen Abkommen zufolge (s. Art. Theodebert S. 1715. 1719, 18ff.) breiteten sich die Franken in Ligurien und Venetien aus (*tempore illo quo et Istrias et Venetias tyranno T. possidente, Francis etiam cuncta vastantibus* Pelagius an den Patricius Valerianus Ep. Arelat. Mon. Germ. Ep. III 43). Die von T. noch vor Theodeberts Tode 547 gesuchte nähere Verbindung mit dem mächtigen Merowingerhause durch eine Ehe mit König Theodeberts Tochter lehnte der Frankenkönig ab. Er traute dem Bestande der Gotenherrschaft nicht und berief sich bei seiner Ablehnung der Werbung darauf, daß T. das eroberte Rom nicht einmal habe halten können und auch vom Kaiser die Anerkennung als König (*rex Italiae*) nie erreichen werde (Procop. bell. Goth. III 37).

Im Juni oder Juli 549 führte T. nochmals ein starkes Heer gegen Rom. Die Stadt war jetzt von Byzanz mit Lebensmitteln gut versorgt worden und hatte den tüchtigen Diogenes zum Kommandanten mit 3000 Mann bekommen. T. nahm Portus ein, so daß er den ganzen Unterlauf der Tiber beherrschte. Vor den Schrecken einer längeren Belagerung bewahrte Rom der Verrat der wegen der großen Löhnungsrückstände unzufriedenen isaurischen Wache an der Porta Ostiensis. Während an anderer Stelle durch Blasen der Trompeten verabredetermaßen ein Angriff vorgetäuscht wurde, öffnete sich vor T. das Tor und er konnte ungehindert einziehen. Es soll am 16. Jänner 550 gewesen sein nach Exc. Sangall. *a. p. cons Basilii VIII: eo anno ingressus est Vadua rex in Romam XVII kal. Februarias,* doch bezeichnet Comparetti Guerra Gotica z. St. dieses Datum als falsch und setzt die Einnahme nach Lib. Pont. v. Vig. in den September 549. Bury hingegen verbessert den Text der Exc. in *VIIII* (nach Körbs 54), womit das Richtige, der 16. Jänner 550, gegeben sein dürfte. Diesmal nahm T. Aufenthalt in der Stadt. Er ließ viele Wiederherstellungen vornehmen, gestattete den Senatoren die Rückkehr aus Campanien und besiedelte die verödete Stadt. Auch bildete er aus Goten und Römern einen neuen Senat und nahm an Spielen im Circus teil (Procop. bell. Goth. III 37. Holmes 644ff.). Mit Iustinian leitete er abermals Verhandlungen um seine Anerkennung ein. Der Kaiser ließ die Gesandten gar nicht vor und lehnte rundweg ab. Die Bezeichnung T.s als *tyrannus*, nicht *rex*, ist der offizielle Ausdruck dafür, daß Byzanz ihm die seinerzeit von Theoderich d. Gr. erlangte Stellung dem Reich gegenüber

verweigerte (S. Art. Theoderich S. 1756ff.). Über die rechtlichen Folgen dieser Verweigerung s. B. Lembke Iust. pragm. Sanktion ü. It. in N. Jahrb. XIX [1916] 36ff.

Byzanz rüstete zu einem großangelegten Feldzug gegen die Goten. Die in Byzanz befindlichen vornehmen Römer, darunter der Papst Vigilius, setzten sich kräftig in dieser Richtung ein, wie auch Vigilius durch den Bischof Aurelian von Arelate auf Childebert I. von Paris einwirken ließ, daß er sich nicht mit den Goten verbünde (ep. Vig. 45 in Mon. Germ. Epist. III im April 550, ebenso schon im J. 545 22. Mai suchte er durch den damaligen Bischof Auxanius Childebert zu einem festen Vertrag mit dem Kaiser zu bewegen, ep. 41). Nun fühlte sich T. nicht mehr durch Rücksichten gebunden und nahm das Recht des selbständigen Herrschers in Anspruch, indem er zwischen 550 und 552 in Rom oder Neapel, obwohl die Goten sonst in Ticinum münzten, nach fränkischem Vorbild mit seinem alleinigen Bilde und ohne SC prägte, eigenes Münzrecht ausübend (Warwick-Wroth 83f. XXXVIIf.).

Sein Wunsch mit Sizilien abzurechnen ließ T. indes nicht lange in Rom verweilen. Der Tod des Magister militum Germanus erlaubte ihm größere Bewegungsfreiheit. In den nächsten zwei Jahren war der Süden der Schauplatz seiner Kämpfe, die aber keinen durchschlagenden Erfolg hatten. Nachdem er die Übergabe von Centumcellae durch Geiseln gesichert hatte, zog er gegen Rhegium (ewa Mai 550), zu dessen Belagerung er eine Abteilung zurückließ. Eine andere nahm Tarent ein, gleichzeitig bemächtigte sich eine Gotenschar, die in Picenum stand, der Stadt Ariminum. T. selbst setzte mit dem übrigen Heer nach Sizilien über, wo er das feste Messana angriff und die Insel weithin brandschatzte. Diese Expedition galt zugleich der Vergeltung für den Übergang der Sizilianer zu den Römern und dem Bedürfnis sich durch den Besitz der Kornkammer Italiens eine materielle Grundlage zu schaffen. Mit reichen Vorräten für das Heer und sonstiger kostbarer Beute für seinen Schatz kehrte er jedoch auf Rat seines Quaestors Spinus, der ihm das Anrücken der byzantinischen Streitkräfte berichtete und die Gefahr der weiten Entfernung vorhielt, wieder auf das Festland zurück (Procop. bell. Goth. III 40). Vielleicht versuchte T. damals wirklich, wie Procop andeutet, die Sklavenen, die in das Reich eingefallen waren, zur Verstärkung seines Heeres zu gewinnen.

T. gebot über eine ziemlich starke Flotte. 400 kleine Fahrzeuge und eine Reihe großer byzantinischer Schiffe, die ihm mit ihrer Bemannung und Ladung zugefallen waren (Procop. bell. Goth. III 37). Im J. 551 sandte er 300 Schiffe nach Griechenland. Die Goten landeten in Korkyra und an der epirotischen Küste; sie rückten bis Nikopolis und Dodona vor (Procop. bell. Goth. IV 22). Auch Korsika und Sardinien unterwarf sich T. Eines seiner Heeresdetachements in Picenum belagerte Ancona, zugleich blockierten 47 gotische Schiffe die Stadt von der Seeseite. Gegen sie führte Iohannes die byzantinische Flotte. Zwischen Senigallia und Ancona kam es zu einem Zusammenstoß der zwei fast ganz gleich starken Flotten. Die gotische wurde durch die überlegene Kunst der Byzantiner zersprengt; aus dieser einzigen Seeschlacht des 6. Jhdts. gingen die römischen Galeeren siegreich hervor (Procop. bell. Goth. IV 23. Holmes 646). Infolge dieser Niederlage mußte die Belagerung von Ancona aufgegeben werden.

Indessen rückte Narses, der nach dem Tode des Patricius Germanus die Kriegführung (seit April 551 nach Theoph.) übernommen hatte, Anfang 552 mit einem neugeworbenen Heere von Salona her in Italien ein. Das Gebiet von Verona sperrten Theia und die von Franken besetzten Kastelle (Procop. bell. Goth. IV 26), T. beobachtete mit seinen Schiffen den Seeweg. Es blieb für den Vormarsch der römischen Truppen nur der sumpfige, kaum gangbare Küstenweg am Adriatischen Meere, den die Goten als nach ihrer Meinung unbenützbar nicht in Betracht zogen. In Ravenna rastete Narses neun Tage lang, dann zog er, verstärkt durch einzelne in diesem Gebiete gebliebene Heeresgruppen, über den Apennin. T. lag in der Nähe von Rom, bis ihm Theia seine Scharen zuführte, worauf er durch Tuscien Narses entgegenmarschierte. Aus jeder Stadt, die er passierte, nahm er Söhne vornehmster Familien als Geiseln mit und sandte sie in das Land nördlich des Po (Procop. bell. Goth. IV 34). Am Westabhang des Apennins, bei Taginae, dem heutigen Gualdo Tadino bei Gubbio in Umbrien, schlug er ein Lager auf. Zwölf Meilen von ihm entfernt stand das römische Heer. Narses schickte Unterhändler mit der Aufforderung an T., sich zu ergeben oder den Tag für die Schlacht zu bestimmen. T. gab den achten Tag an, versuchte aber schon am nächsten Morgen (Procop. bell. Goth. IV 32) von der Örtlichkeit aus, die zur Erinnerung an die Gallierschlacht Busta Gallorum hieß (vgl. Comparetti III 319, nach Hodgkin bei Scheggia) den Feind durch einen Überfall zu überrumpeln. Doch prallte der dreimalige Sturm an den festgefügten Reihen der Byzantiner ab. Den Hauptangriff mußte T. bis zum Eintreffen von 2000 Mann Reiterei, dem letzten Teil von Theias Truppen, verzögern. Um Zeit zu gewinnen, gab er daher, in den freien Raum zwischen den zwei Heeren vorreitend und mit einer Rüstung von königlicher Pracht angetan, den Römern das Schauspiel seiner Reit- und Fechtkunst (Procop. bell. Goth. IV 32). Ein Ansuchen um neuerliche Verhandlungen schlug Narses ab. Um die Mittagsstunde traf die erwartete Verstärkung ein; die gotischen Reiter stürmten vor, viele erlagen jedoch den Pfeilen der Römer. Trotzdem hielten die Goten bis zum Abend stand; erst als sie ihre Hauptmacht wanken sahen, setzte ein wildes Flüchten ein. Nach Prokops Angabe deckten 6000 Goten und zahlreiche Italiker, die in ihren Reihen kämpften, das Schlachtfeld. Auch T. verlor an diesem Tage, der über das Schicksal seines Volkes in Italien entschied, sein Leben. Nach einer Version traf ihn ein Pfeil gleich zu Anfang der Schlacht; eine zweite, offenbar von Procop für die richtige gehalten, erzählt, er sei am Abend, unerkannt, weil er wie ein einfacher Krieger gekleidet kämpfte, von dem Speerstich eines in römischem Solde stehenden Gepiden tötlich verwundet von einigen Getreuen nach Caprae gebracht worden, wo er starb und begraben wurde. Vom Begräbnis in Caprae spricht auch die erste Version. Im heu-

tigen Caprara wird noch an einer Ruine das Grab T.s gezeigt Die Byzantiner sollen von seinem Schicksal erst erfahren haben, als einigen Soldaten von einer dort lebenden Gotin das Grah des Königs gezeigt wurde. Sie öffneten es, um sich zu vergewissern und brachten seine blutgetränkten Kleider und Königsabzeichen (*σὺν τῷ διαλίθῳ καμηλαυκίῳ* [Mantel] Theoph. 228, 20) zu Narses, der sie dem Kaiser schickte. In Byzanz wurden sie in Gegenwart des Senates Iustinian zu Füßen gelegt. Die Schlacht und T.s Tod berichten außer Procop Theoph. Chron. ed. de Boor 228, 20f. Joh. Malal. XVIII 486. Cedren. I 659. Mar. Avent. a. 553. Vict. Tunn. a. 554. Agnellus Lib. Pont. Rav. 62. Vgl. Holmes 657. Bury II 268 nach Plinio Pratesi S. vero luogo d. batt. d. di Gubbio o di Tag. Torino Paravia 1897. Nach Agnellus und den Ann. Rav. fand die Schlacht im Juli statt, Theophanes setzt das Eintreffen der Nachricht davon in den August 552. T. hatte nicht ganz 11 Jahre regiert (10 Jahre Gregor I. Dial. II 15).

Persönlichkeit. Seit dem Tode Theoderichs hatten die Goten außer etwa in Witiges keinen ihm ebenbürtigen Nachfolger gefunden; erst T. hat durch sein Heldentum und seine Eignung zum Führer das Nationalgefühl und die Schlagkraft der Goten zu neuen Taten erweckt. Er nahm den wegen der geringen Zahl und mangelhaften kriegerischen Schulung der Wehrmacht des Volkes von vornherein aussichtslosen Kampf um den Besitz Italiens mit Energie auf und führte ihn mit Heldenkraft. Erst nach der zweiten Eroberung Roms ist deutlich ein gewisses Versagen seiner Kriegführung wahrzunehmen. Nur noch Ticinum und sein Stadtgebiet gehörte unbestritten den Goten, als er König wurde (Procop. bell. Goth. III 4). Es gelang ihm aber wieder in fast ganz Italien Fuß zu fassen und so wie in Ticinum auch in Cumae im Süden unter Theias Bruder Aligern einen dauernden Stützpunkt zu schaffen, den Narses erst nach T.s Tod erobern konnte (Agath. I 8). An beiden Orten befand sich der Königschatz (Procop. bell. Goth. III 34). Den Goten war die Macht seiner Persönlichkeit schon in seiner Jugend wohl bekannt. Sein weiter politischer Blick, vorzügliches strategisches Können und seine persönliche Tapferkeit haben ihre Erwartungen nicht getäuscht. Das Ausbleiben des Enderfolges lag an Umständen außerhalb seines Wesens, das naturhafte Heldentum des Volkes mußte vor der überlegenen Zahl und Kriegskunst der Byzantiner erliegen. T.s bewundernswerte Taten haben auch die Feinde anerkannt, vor allem Procop. Die Schmähworte anderer zeigen, wie gewaltig er ihnen vorkam (*malo Italiae* Iord. und Cont. Marc. *sceleratae memoriae T. nefandissimus.* Cod. Iust. App. const. disp. VII). Procop berichtet auch milde Züge von T. In Neapel und in Rom versprach und übte er Milde gegen das geplagte Volk, schützte die Frauen vor der Rohheit seiner Krieger (bell. Goth. III 8, 20). Andererseits häufen sich die Züge von Härte und Grausamkeit: in dem eingenommenen Tibur ließen die Goten keinen Einwohner am Leben, auch nicht die Priester (Procop. bell. Goth. III 10), Chalazar, den Kommandanten von Ruscia, tötete man auf seinen Befehl in grausamster Weise (III 30), dem Bischof Valentinus aus Rom ließ er beide Hände abhauen (III 15), der Bischof Cassius von Narnia, hatte bessere Behandlung nur der Heilung eines *spatharius* T.' zu verdanken (Greg. Hom. 37, 9; Dial. III 6). Fulgentius von Utriculi wurde in Fesseln gelegt (Greg. Dial. III 12), Cerbonius von Populonium sollte, weil er byzantinischen Soldaten Obdach gegeben hatte, den Bären vorgeworfen werden (v. S. Bened. 297. Dial. III 11). Gregor erzählt diese Dinge nach den im Volke noch in der nächsten Generation umgehenden Erinnerungen an den *perfidus, crudelis* T. Iordanes bespricht die den vornehmen Familien Roms von T. angetanen Unbilden (*crudelitatis immanissimae vesania succensus*). Das Verhältnis T.s zur Kirche bestimmt sich auch nach diesen Zügen. Papst Vigilius ließ durch seinen Vicarius für Gallien Bischof Aurelian von Arelate den König Childebert bitten, er möge dem Gotenkönig schreiben, *ne se in ecclesiae nostrae praeiudicio quippe velut alienae legis immisceat.*

Unmittelbar vor oder nach der Belagerung Neapels traf T. in Montecassino mit dem hl. Benedikt († 543) zusammen. Benedikt soll ihm Vorstellungen wegen seiner Härte gemacht und ihm sein künftiges Los vorausgesagt haben (v. S. Bened. 237ff. Dial. II 19f.). [Assunta Nagl.]

Totis (*Τοτῖς*), aufgeführt als thrakische Göttin zusammen mit *Μενδῖς* (= *Βενδῖς*) *Ἀταργατῖς Μολῖς* von Choiroboskos bei Herodian. II 761 Lenz (bei Theodos. in Gramm. Gr. ed. Hilgard 4, 1 S. 322, 22 steht *Τιτῖς* statt *Τοτῖς*, erstere Form ist nach Pohlenz N. Jahrb. XXXVII 584 vorzuziehen). Tomaschek Thraker II 1, 48 vergleicht T. mit dem phrygischen *Τόττης* und nimmt an, daß T. eine aus dem semitischen Orient nach Phrygien eingedrungene Göttin wäre; Kaibel GGN 1901, 511 denkt ebenfalls an einen Zusammenhang mit *Τόττης*; vielleicht darf man auch an *Τοτόης* (s. d.) erinnern. Vgl. Hoefer Myth. Lex. V 611. S. o. Bd. X S. 1402. [G. Kazarow.]

Totoës (*Τοτόης*), nicht sicher zu bestimmender Gott, erwähnt in der Widmung eines Reliefs aus Amphipolis: *Ἱερητεύοντος Ζωΐλου τοῦ Κασσάνδρου Τοτόητι Θεοδαίμονι Ὕπνῳ Πόπλιος Κλώδιος Σέλευκος τὴν εὐχήν*; Cousinéry Voyage en Macéd. I 125 pl. 8. Perdrizet Bull. hell. XIX 532. XXII 350. Baege De Maced. sacris (Diss. phil. Hal. 22, 1) 181. Auf dem Relief ist ein linkshin gewendeter krallenfüßiger Esel dargestellt, aus dessen Rücken ein weibliches, vielleicht mit einer Feder geschmücktes Haupt herauswächst; eine Schlange windet sich um die Vorderfüße, eine andere um den Rumpf des Esels, dessen Schwanz in einen Schlangenkopf ausläuft. Am Boden befinden sich nach oben gerichtete Dolche, Skorpione und lodernde Flammen (?). Perdrizet Bull. hell. XXII 353 vermutet, daß T. ein obskurer, dem griechischen Hypnos angeglichener thrakischer Gott oder Dämon gewesen sei, und daß Seleukos, veranlaßt durch eine schreckliche Traumerscheinung, diese auf einem Relief darstellen ließ und dem T. als Votivgabe stiftete, um sich der üblen Nachwirkung des Traumes zu entziehen. Eine befriedigende Erklärung dieser seltsamen Darstellung ist noch nicht gefunden; Perdrizet dachte zweifelnd an gnostischen oder mithriazistischen Einfluß, be-

tont aber zugleich, daß das Relief älter als die Verbreitung des Gnostizismus oder der Mithrasreligion zu sein scheint.

Der Name T. ist zusammenzubringen mit den kleinasiatischen Namen *Τόττης*, *Τοτις*, *Τοτταιον* oder *Τοττοιον* (Sundwall Einheim. Namen d. Lykier 222) und den in ägyptischen Papyri vorkommenden *Τοτῆς*, *Τοτοῆς*, *Τοτοῆτις* (Preisigke Namenb. 442). Aus letzteren Namen schließt Baege, daß thrakische Auswanderer diese theophoren Namen nach Ägypten gebracht hätten, was unberechtigt ist, weil der thrakische Ursprung des T. sich nicht beweisen läßt. Hoefer Myth. Lex. V 611 erinnert auch an die Phratrie der *Τοττε[ίδαι?]* in Chios, Plassart-Picard Bull. hell. XXXVII 218 nr. 220. Jokl bei Ebert Reallex. d. Vorgesch. XIII 286 bringt T. mit *Τουτώριος* zusammen. Jedenfalls ist der thrakische Ursprung des Gottes nicht wahrscheinlich; der Umstand, daß das Relief in Amphipolis, also im alten thrakischen Gebiet, gefunden worden ist, beweist nichts, da diese Stadt schon früh fremden religiösen Einflüssen ausgesetzt gewesen ist. Ansprechend ist Hoefers Vermutung, daß die Darstellung des Reliefs auf ägyptische Vorstellung zurückgehe; der Esel ist ein Tier des Set und auf einem Talisman aus Edfu ist Set als böser Dämon mit Eselskopf neben Schildkröte, Schlange und Krokodil dargestellt, Daressy Ann. serv. Ant. XII 143 (mir unzugänglich). Wiedemann Arch. f. Rel. XVII 220, 1. Gegen Perdrizet bemerkt Baege 181, daß Zoilos wahrscheinlich Priester des T. selbst gewesen ist. Das sonst nicht vorkommende Wort *θεοδαίμονι* ist mit Hoefer als Epitheton zu *Ὕπνῳ* aufzufassen. Vgl. Preisendanz Myth. Lex. V 1084. Gruppe Die mytholog. Liter. aus den J. 1898—1905, 627.
[G. Kazarow.]

Totonia, Ort im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, nur bekannt durch das Ethnikon *Τωτωνιάτης* in zwei Tekmoreier-Inschriften aus Gundani, nördlich vom Hoiran-Göl, Papers Amer. School Athens III (1888) nr. 366, 44 (vielleicht ist Z. 72 statt *Οἰτωνιάτης* zu lesen *[Τ]ουτωνιάτης*, Ramsay Aberdeen Univers. Studies XX [1906] 371). Aberdeen Univ. 329 nr. 4, 18 (s. o. Bd. V A S. 159 Nr. 2. 4). [W. Ruge.]

Totordanes (Ammian. Marc. XXII 8, 29), Fluß im asiatischen Sarmatien; verschrieben für Vardanes Ptolem. V 8, 2 (s. d.).
[Albert Herrmann.]

Tottaium s. Tataion.

Tottes (*Τόττης*), Nicol. Damasc. FGrH II A frg. 52 erzählt, daß zwei phrygische Jünglinge, *Τόττης* und *Ὄνης* während einer Belagerung von Milet als Helfer nach der Stadt gekommen seien und dort den Kabirenkult gegründet hätten. Kaibel GGN 1901, 513, der T. mit der Göttin *Τοτῖς* (s. d.) zusammenbringt, betrachtet T. und Onnes als Götterjünglinge, die von den Kabiren selbst nicht verschieden seien; ihr geheimes Erscheinen als Retter in der Notlage erinnere auch an die Dioskuren. S. o. Bd. X S. 1407.
[G. Kazarow.]

Tottoa (-ea?), Ort im Nordwesten von Phrygien, nur bekannt durch die Inschrift *ὅροι Τοττοηνῶν* aus Besh Karysh Öjük (ungefähr 45 km südsüdöstlich von Kutahia [Kotiaeion]), Ramsay Journ. hell. stud. VIII (1887) 513 nr. XCIII und durch eine Inschrift aus Yapuldjan (ungefähr 8 km nordnordwestlich davon), auf der sich die Araguêner zusammen mit dem *Κοινὸν [Τ]οττεανῶν Σοηνῶν* beim Kaiser Philippus und seinem Sohn über die Übergriffe von Durchreisenden beklagen (vgl. Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 57. Bd., 1 [1914] 11f.), Journ. stud. XVII (1897) 417 nr. 20 (Anderson). Die oft behandelte Inschrift ist nach der Herausgabe in Syll. or. nr. 519 noch im CIL III nr. 14191 und bei Rostowzew Economic and soc. hist. Rom. Emp. 622, 26 veröffentlicht worden. Die Form des Namens läßt sich aus dem Ethnikon nicht mit Sicherheit erkennen; am nächsten liegt Tottoa oder Tottea; Kiepert FOA IX Text Anm. 112 schreibt Tottoea, Anderson Aberdeen University Studies XX (1906) 187 Tottaion oder Tottoion. Die auf einer Inschrift aus Altyn Tash nördlich von T. erwähnte *τῆς κώμης [Τ]άτου*, Aberdeen Univ. 370 nr. 30, kann man nicht mit T. in Verbindung bringen. T. gehörte wohl zu einer kaiserlichen Domäne, s. o. Bd. V A S. 433, 2f. In Besh Karish Öyük, in dessen Nähe T. sicherlich gelegen hat, ist auch eine Reliefstele mit sehr zerstörter Inschrift gefunden worden, Aberdeen Univ. 220 nr. 19. Der Name T. ist offenbar verwandt mit dem Namen Tata auf einer Tekmoreier-Inschrift, s. o. Bd. IV A S. 2462, 29; über den Wechsel zwischen *a* und *o* in phrygischen Namen vgl. Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia I 249. 688, 3; Aberdeen 370. [W. Ruge.]

Tottoion s. Tottoa.

Τόον oder **Τόουμ**, nach Ptolem. Geogr. IV 5, 32 M. Ort in Oberägypten auf dem Ostufer des Nils, zwischen El Kab und Kom Ombo (Omboi, s. d.), vielleicht in der Nähe der Stromenge des Gebel Silsile (Steinbrüche!) zu suchen. Die in mehreren Hss. des Ptolemaios vorkommende Form *Τόουμ* findet sich auch in der von Gelzer Byz. Ztschr. II 24 (nach Pococke) behandelten byzantinischen Ortsliste als Ort der oberen Thebaïs. In dieser Gegend ist sonst durch das Itin. Ant. eine Station Thmuis (s. d. Nr. 2) bezeugt, ohne daß eine sichere Lokalisierung möglich ist. Ähnliche Ortsnamen finden sich auch anderswo in Ägypten: Thou (oder Thohu) im Ostdelta, s. Art. Thou; zwei Dörfer *Toov* im Hermopolites und im Oxyrhynchites in Mittelägypten s. PSJ VII 734, 16. IX 1036 (Einl.), vgl. *Τοού* Pap. Lond. 1434, 93. 284. 1435, 17. (8. Jhdt. n. Chr.), arab. *Taha* im Bezirk Kolosna (s. Art. Theodosiopolis Nr. 5). [Herm. Kees.]

Toudopalandaica. Göttin unbekannten Charakters auf einem o. Bd. XV S. 2421 wiedergegebenen spanischen Weihestein, der zugleich die Numina Munis und Eberobriga nennt. Vgl. Toutain Cultes paiens dans l'empire Romain III (1920) 156. [Fritz Heichelheim.]

Tourenus s. Toutenus.

To(u)tas s. Totates.

Toutates s. Teutates.

Toutenus, Tourenus. Vgl. ausführlich Heichelheim Art. Mercurius (keltisch) o. Bd. XV S. 996 nr. XLII.
[Fritz Heichelheim.]

Toutiorix. Vermutlich ein mit Apollo gleich-

gesetzter keltischer Heil- und Quellgott von Wiesbaden, zugleich ein männliches Gegenstück zu Diana Mattiaca (vgl. o. Bd. XIV S. 2320. XVI S. 959ff.). Vgl. das einzige Zeugnis, eine Weihinschrift aus dem frühen 3. Jhdt. n. Chr. von Wiesbaden, CIL XIII 7564 = Riese 740 = Dess. 4641: *In h. d. d. Apollini Toutiorigi L. Marinius Marianus c(enturio) leg. VII Gem. [Alexandrianae] voti compos.* Der Name des Gottes wird mit ‚Volkskönig' übersetzt und hatte danach ursprünglich die weitreichendere Bedeutung mindestens eines Stammesgottes. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1897. Keune Myth. Lex. V 1086. Drexel Die Götterverehrung im röm. Germ. (Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. XIV. Ber. 1922) 30. Windisch Das kelt. Britannien (Abh. Sächs. Ges. XIX 92ff. G. Dottin La Langue Gauloise [1920] 60. 105. 120. 293). [Fritz Heichelheim.]

Toutobodiaci, ein Stamm der kleinasiatischen Galater, Plin. n. h. V 146, entweder eine Unterabteilung eines der drei Hauptstämme oder eine mit den Galatern in Klientelverhältnis stehende Völkerschaft, Stähelin Gesch. d. kleinas. Galater² 44, 3. [W. Ruge.]

Toxandria, eine Landschaft, die Teile des nördlichen Belgien und südlichen Holland umfaßt.

I. Name. Die Form *Toxandria*, die sich häufig in nachrömischen Urkunden findet, ist in früheren Zeiten nur durch die handschriftliche Lesung bei Ammian. Marc. XVII 8, 3 bekannt. Frühere Quellen deuten darauf hin, daß die ursprüngliche Form *Texuandria* war. So gibt Plin. n. h. IV 106 *Texuandri*, Dess. 9107 [über Dess. 2556 s. u.] *Texu[ander?]* und CIL XIII 6239 *Tex* ... Bedeutung und Ableitung sind dunkel. Tourneur Mélanges Thomas 664 denkt an Zusammenhang mit lat. *taxus* (Eibe) und nimmt demnach an, *Toxandria* sei der lateinische Ersatz für das keltische *Eburones* (Volk der Eibe, vgl. Bertoli Wörter und Sachen XI 51). aber eine germanische Ableitung, wie sie Kern Rev. celt. II 173 (vgl. Schönfeld Wörterb. der altgermanischen Personen- u. Völkernamen 224) vertritt, ist wahrscheinlicher, da der Name mit gotisch *taihswa* zusammenhängt und die ‚Leute auf der rechten Seite' bedeutet, ein Name, der vom Standpunkt der von Nordosten eindringenden Germanen nicht unpassend erscheint.

II. Lage. Während die Erzählung bei Ammianus (XVII 8, 3) andeutet, daß T. in der Nähe von Tongern lag, gibt Plinius allein geographische Einzelheiten. Er sagt n. h. IV 105f.: *a Scalde ad Sequanam Belgica ... a Scaldi incolunt texero* (so A, die beste Hs. Andere Hss. geben *texeri, exerui, exerni, externi, extera*) *Texuandri pluribus nominibus, dein Menapi, Morini* usw. Da das nachrömische T. sicherlich östlich der Schelde lag, geben die Herausgeber (z. B. Byvanck Excerpta Romana I 144) gewöhnlich *extera*. Aber so ist das Latein sonderbar und die geographische Beschreibung verwirrt. Besser ist es, mit den Herausgebern der Teubneriana *texero* als bloße Dittographie aus dem Text zu entfernen. Man muß dann entweder annehmen, daß die Texuandri später auf das östliche Ufer der Schelde hinübergingen, oder daß der Bericht des Plinius ungenau ist. Letzteres ist wahrscheinlicher. Das nachrömische Toxandria, dessen Name in der mittelalterlichen Grafschaft Teisterbant und dem heutigen Dorf Tessenderloo im belgischen Limburg erhalten ist, umfaßte ein Gebiet, das im Osten durch die Marschen des Peel, im Süden durch die Flüsse Dyle und Demer, im Westen durch die Schelde und im Norden durch die Maas begrenzt wird (Ackersdyk Nieuwe Werken van de Maatschappy der Nederl. letterkunde V 1, 85. Piot Mém. Ac. roy. de Belgique 1879, 68. Vanderkindere Formation territoriale des principautés belges II 119). Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß dieses die Grenzen des alten T. waren, ausgenommen im Norden, wo zuerst Menapier (Rice Holmes Caesar's conquest of Gaul² 449) und darauf Bataver (Tac. Germ. 29, 1. CIL XIII 8771. Holwerda Nederlands vroegste geschiedenis² 126) Gebiete im Süden der Maas besaßen.

III. Vorgeschichte. Dieses Gebiet war während der Hallstattperiode von Stämmen der Tumulusbaukultur eingenommen, wahrscheinlich keltischen Stammes (Déchelette Manuel II 615), aber schon damals erscheinen unter dem Einfluß der Lausitzkultur Aschengräber auf Urnenfeldern (Doppelfeld Prähist. Ztschr. 1928, 1). Diese Völker waren in der La-Tène-Zeit dem germanischen Druck ausgesetzt, und ein archäologischer Beweis hierfür kann in dem Erscheinen typisch germanischer zweispitziger Urnen auf La-Tène-Urnenfeldern gesehen werden, wie sie 1906 in Ryckevorsel, Provinz Antwerpen, ausgegraben wurden (Bull. Soc. Arch. de Bruxelles XIII 94, vgl. Holwerda 116). Doch wurden hier wie an anderen Stellen auch Töpfereien gefunden, die Hallstatt-Traditionen bewahren und Verwandtschaft mit dem Material von La Panne zeigen (Bull. Soc. d'Anthropologie de Bruxelles XLIII 232). Archäologisch kann daher die Gegend in der La-Tène-Zeit als ein kulturell etwas zurückgebliebenes Gebiet betrachtet werden mit einer keltisch-germanischen Mischbevölkerung (Hawkes und Dunning Arch. Journ. LXXXVII 163). Die Bevölkerung scheint jedoch in dieser Zeit sehr stark gewesen zu sein, obwohl sie in der römischen Periode eine beträchtliche Verminderung erfuhr (vgl. für Belgien die Karten im Musée du Cinquantenaire, für Holland Holwerda Karte II u. III).

IV. Geschichte. Das archäologische Material bestätigt die spärlichen und dunklen Angaben der Literatur. Die Gegend bildete einen Teil des Gebietes der Eburonen und vielleicht auch der Menapier und Nervier (Rice Holmes 387. 449. 456), und der vorwiegend germanische Charakter wenigstens zweier dieser Stämme, der Eburonen und Nervier, wird versichert (Caes. bell. Gall. II 4, 10. Strab. IV 3, 4. Tac. Germ. 28, 4). Wir erfahren ferner, daß die Eburonen in einer Reihe von Feldzügen beinahe vernichtet wurden (Caes. bell. Gall. VI 34, 8. 43, 1—3. VIII 24, 4. 25, 1), so daß ihr Name aus der Geschichte verschwindet, und daß die Nervier dasselbe Schicksal traf (II 28, 1). Es erscheint daher wohl möglich, in den weder von Caesar noch von Strabon erwähnten Texuandri eine gemischte Bevölkerung zu sehen, die teils aus germanischen Einwanderern bestand — den von Strab. IV 3, 4 als Nachbarn der Me-

napier erwähnten Sugambrern und vielleicht der Vorhut der Bataver, welche die Maas gegen Ende des 1. Jhdts. v. Chr. erreicht zu haben scheinen (Holwerda 123) — teils aus den Überresten der ursprünglichen gallo-germanischen Bevölkerung. In der Tat wird der verschiedenartige Charakter der Besetzung gut durch die Worte des Plinius (n. h. IV 106) beleuchtet: *Texuandri pluribus nominibus*, welche, wie Norden Germ. 383 gezeigt hat, auf eine Gruppe kleiner Volksstämme oder Kantone hindeuten, die unter einem Sammelnamen zusammengefaßt sind. Daß die Gegend in römischer Zeit spärlich bevölkert war, zeigt die Tatsache, daß, obwohl Texuandri sich finden, die, vermutlich als *auxiliarii*, im römischen Heere dienen (Dess. 9107. CIL XIII 6239), keine *cohors Texuandrorum* bekannt ist. (Auf der Inschrift Dess. 2556, die nach der Lesung von Hübner [Ephem. epigr. III 103] *Texandr(i)* und *Sunic(i)* zeigte, die als *vexillatio* der *cohors II Nerviorum* dienten, sind diese beiden Namen sicherlich falsche Lesungen, wie Prof. Collingwood, der verantwortliche Herausgeber der Neuauflage von CIL VII, so gütig war, mich zu belehren.) Auch sind die Überreste römischer Zeit in dieser Gegend nicht bedeutend (Verzeichnis bei Stroubant Toxandria, Turnhout 1906, vgl. Holwerda 208), obwohl der bronzene Bacchus von Vorsselaer (Cumont Comment la Belgique fut romanisée[2] 18) zeigt, daß Luxusartikel nicht unbekannt waren.

Es ist bekannt, daß in nachrömischer Zeit T. für die kirchliche Verwaltung zwischen der Diözese von Cambrai (*Cameracensis*, der Nachfolgerin der *civitas Nerviorum*) und der von Tongern (*Tungrensis*) aufgeteilt wurde (Walkenaer Géogr. des Gaules I 470), und es ist möglich, daß diese Teilung sehr alt ist. Aber der bei weitem größere Teil des Gebietes befand sich in der letzteren Diözese, und manches spricht für die Annahme von Jullian Hist. Gaule VI 463, 7, daß T. administrativ von der *civitas Tungrorum* abhängig war. So waren nach Ptolem. II 9, 5 jenseits (μετά), d. h. östlich vom Flusse Tabula (Schelde? Dyle?) die Tungri, nicht die Texuandri angesiedelt. Daß Plin. n. h. IV 106 die Texuandri zu den Bewohnern von Belgica zählt, war zu erwarten, aber nach der Schaffung der Provinz Germania inferior würde es natürlich sein anzunehmen, daß die von der *civitas Tungrorum* abhängigen Texuandri wie diese selbst (CIL XIII 1 p. 573) der neugebildeten Provinz zugeteilt worden seien. Diese Annahme wird gestützt durch die Inschrift *ex Germ. inf.* auf geschnittenen Steinen, die, wie behauptet wird, in Alphen, Provinz Antwerpen, gefunden wurden (Stroubant 7, anscheinend nicht in CIL XIII), einem Ort, der sich tatsächlich in der nachrömischen Diözese Tongern befindet.

Geringes Licht fällt auf die lokale Verwaltung und Kultur. Ein *ci(vis?) Tex..* auf einer Inschrift von Worms (CIL XIII 6239) mag einen gewissen Grad administrativer Unabhängigkeit beweisen, aber die Lesung ist unsicher. Von religiösen Weihungen kann allein Dess. 4753 (*deae | Sandraudigae | cultores | templi*) aus Groot-Zundert, Nordbrabant, sicher T. zugewiesen werden. Die große Seltenheit von Münzen in dieser Gegend aus der Zeit nach dem 3. Jhdt. deutet auf ihre Räumung infolge der Germaneneinfälle: 358 n. Chr. berichtet Ammian. Marc. XVII 8, 3, daß die salischen Franken sich dort seit langem (*olim*) angesiedelt hatten. In diesem Jahre brachte ihnen Iulian eine schwere Niederlage bei, aber wahrscheinlich wurde ihnen erlaubt, als *foederati* des Reichs in T. zu verbleiben. Frühe fränkische Fundreste in dieser Gegend sind selten (s. die Karte im Musée du Cinquantenaire), aber es gibt anscheinend frühe Ortsnamen auf *-sele* und *-sel* (*sali*), die man als Ersatz für das fehlende archäologische Beweismaterial gebrauchen kann (über einen ähnlichen Fall und zur Erklärung dieses Prinzips s. Myres Antiquity IX 461). Hieraus ist gefolgert worden, daß die salischen Franken tatsächlich von dieser Gegend ausgingen, als sie im 4. und 5. Jhdt. allmählich den Süden und Osten besetzten (De Marez Mém. Ac. roy. de Belgique [2] IX 13 mit Karte). [Die im Text angeführten Inschriften finden sich auch bei Riese Das Rheinische Germanien in den antiken Inschriften: Dess. 2556 = R. 1863. Dess. 4753 = R. 3493. Dess. 9107 = R. 1896. CIL XIII 6239 = R. 2602. CIL XIII 8771 = R. 2416. Die Inschrift CIL XIII 8772 = R. 2603 aus Hertogenbosch, die von Riese T. zugewiesen wird, stammt ziemlich sicher aus dem Gebiet der Bataver.] [Stevens.]

Toxaris. Ein Skythe dieses Namens kommt nur bei Lukian vor. Im Skythes vergleicht Lukian seine eigene Ankunft in Thessalonike mit der des Anacharsis in Athen, der von T., einem Skythen, der äußerlich schon vollkommen zum Griechen geworden war, aufgenommen wird. T. starb auch in Athen und wird als ξένος ἰατρός verehrt, weil Deimainete (in der Pisatis gab es einen Asklepios des Demainetos Paus. VI 21, 4; die falsche Orthographie verschuldet Lukian; kaum zu δεῖμα wie v. Sybel will), das Weib des Architeles, ihn während der großen Pest im Traume sah und den Rat erhielt, man solle die Straßen mit Wein säubern. Man fand am Dipylon, links vom Wege zur Akademie eine Stele mit der Darstellung eines Skythen, in der Linken den Bogen, in der Rechten anscheinend eine Buchrolle, der obere Teil zerstört (aus der Deimainete den Geist hatte herauskommen sehen) und las aus den Schriftresten T. heraus. Hier wird ἔτι καὶ νῦν ein weißes Pferd geopfert; die am Boden liegende Stele ist stets bekränzt, weil Fieberkranke dort Heilung finden. T. ist dann Gesprächsperson in der nach ihm benannten Novellensammlung.

Der Name hat entfernte Ähnlichkeit mit dem Skythenkönig Taxakis Herodot. IV 120 (vgl. den Bogenschützen Toxamis auf der Françoisvase); der Anklang an τόξον ergab sich von selbst angesichts der athenischen τοξόται (Schol. Aristoph. Ach. 54).

Eine Übersicht über die älteren Deutungen gibt v. Sybel Herm. XX 43. Die Legende macht einen echten Eindruck, um so mehr als das Ethnographische (Σκύθαι πιλοφορικοί und ὀκταπόδες) singulär ist; als Quelle kommt der für Anacharsis genannte sonst unbekannte Theoxenos, vielleicht im Anschluß an Philochoros in Frage. Singulär, wenn auch nicht gerade zuverlässig

klingt auch der Name des Vaters des Anacharsis Dauketas (thrakischer Typ, ebenso wie T. den Zalmoxis anruft).

T. ist oft mit dem Heros Iatros verwechselt, dessen Heiligtum (o. Bd. IX S. 805 Nr. 4) etwa 500 m östlich davon lag und ausdrücklich als ὁ ἐν ἄστει von andern göttlichen Ärzten geschieden wird, für die Kutsch RVV XII 3 zu vergleichen ist. Daß T. dort fehlt, verrät eine vielleicht nicht berechtigte Skepsis, nur die Verbindung mit Anacharsis dürfte lukianische Mache sein. Der ‚fremde' wandernde Arzt (vgl. das Leben des Hippokrates) ist eine bekannte Erscheinung, der Bogen in der Hand eines Alexikakos ist mythisch verständlich genug und doch nicht so alltäglich, daß es sich um eine Erfindung Lukians handeln könnte. [Wolf Aly.]

Toxeus. 1) Sohn des Eurytos von Oichalia (s. o. Bd. VI S. 1359ff.), eingeflochten in die Vorgeschichte zu Herakles' Zug gegen Oichalia (zunächst freundliche Aufnahme des Herakles, dann Streit beim Gelage; zur Entwirrung der Sagentradition s. Robert Heldens. 581ff.), benannt nach der bereits Hom. Od. VIII 224ff. gerühmten Kunst des Bogenschützen Eurytos. Nebst drei Brüdern und der Schwester Iole angeführt bei Hesiod. frg. 110 Rz., dann beim freundschaftlichen Gelage mit Herakles dargestellt auf der altkorinthischen Vase Mon. d. Inst. VI 33. Pottier Vas. d. Louvre Taf. 48 E, 635 (Namensform hier Toxos) und nach der Vermutung von Robert Arch. Hermeneutik 240f. auch auf dem Relief des Architravs von Assos. Auf einer Schale des Euphronios (vgl. Robert Heldens. 585, 1) ist sein Name nicht genannt, doch ist er unter den Angreifern des Herakles nach dem Gelage zu vermuten. Aristokrates frg. 6 FHG IV 333 (s. dazu o. Bd. II S. 941) kennt ihn gleichfalls unter den Söhnen des Eurytos, nach Diod. IV 37 wird er mit zwei Brüdern von Herakles getötet.

2) Gestalt der Sage von Kalydon, Sohn oder Enkel des Thestios, vom Vater oder Bruder oder Neffen getötet (Fortwirkung des kalydonischen Meleagros-Althaia-Motivs). Bei Apollod. I 64 und Nikandr. frg. 51 Schn. (Anton. Lib. 2) ist er Sohn des Königs Oineus und der Thestiostochter Althaia, wird nach Apollodor beim ‚Überspringen des Grabens' (sc. der den Weingarten abgrenzt; Robert Heldens. 86 erinnert mit Recht an das bekannte Romulus-Remus-Motiv) von Oineus getötet; bei Schol. Stat. Theb. I 282 ist Tydeus (gew. der Bastardsohn, nach Serv. Aen. VI 479. Schol. Stat. Theb. I 669 der echte Sohn des Oineus; über seine Befleckung mit Verwandtenblut s. Robert Oidipus I 140f.; Heldens. 926) der Mörder. Bei Ovid. met. VIII 439f. (danach Myth. Vat. I 204) ist er Bruder der Althaia und des Plexippus, also Schwager des Oineus, wird zusammen mit Plexippus bei den Streitigkeiten nach der Kalydonischen Jagd getötet. — Eine späte nebensächliche Erwähnung des Oineussohnes T. noch bei Nonn. Dion. XXXV 86. [Friedrich Schwenn.]

Toxia (Τοξία) ist Epiklesis der Artemis im Recht von Gortyn (Cauer-Schwyzer 179 III Z. 5). Gleichbedeutend ist wohl die für Artemis aus Kos inschriftlich bezeugte Epiklesis Toxitis: Nach Herzog (s. Myth. Lex. V 1089) findet sich auf einem verbauten Marmorblocke aus hellenistischer Zeit die Inschrift μοῖρα καταλήγει Ἀρταμίδιος Τοξίτιδος; darnach ergänzt Herzog Arch. f. Rel. X 401, 16. 405, 2 in einer anderen, der ersten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. angehörenden Inschrift ἔς τε τὸ ἱερὸν τᾶς Ἀρταμίδος τᾶς Τοξίτιδος und ebenso in einer dritten Inschrift Ἀρτέμιδος Τοξίτιδος. Hierher ist auch zu ziehen Artemis τοξοφόρος: Il. XXI 483. Simonides (PLG III) 107, 4. Aristoph. Thesm. 970. Anth. app. ep. add. II 198 b 10 Cougny. Meliteniot. 1782f. T., Toxitis und Toxophoros bezeichnen die Göttin als die Bogenschützin, als die Göttin der Jagd (Usener Rh. Mus. LVIII 196, 2. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 182. Preller-Robert I 302, 3). o. Bd. II S. 1348 wird jedoch vermutet, daß τοξία der Todesgöttin gehöre; Preisendanz (Myth. Lex. V 1089) hält es für möglich, daß das Wort τοχεία heiße und in der Bedeutung sich mit λοχεία decke. Dagegen scheint mir doch zu sprechen, daß in der im Arch. f. Rel. veröffentlichten Inschrift neben dem ἱερόν der Artemis Toxitis ein ἱερόν der Artemis Λοχία besonders genannt wird. [gr. Kruse.]

Toxikon. Ein Gift, das Nikand. Alexiph. 207—248 behandelt. Nach v. 244—246 ist T. das Gift, das die Nomaden von Gerra und die Anwohner des Euphrat als Pfeilgift benutzten. Nikander beschreibt v. 209—223 die Symptome bei innerlicher Vergiftung mit T. und gibt 224—241 die Therapie, 241—243 die Prognose an. Brenning nimmt in einer Anmerkung zu seiner Übersetzung der Alexipharmaka (Allgem. med. Central-Ztg. LXXIII [1904] 369) an, daß es sich hier um ein aus Schlangengift hergestelltes Pfeilgift handelt, doch spricht die Gefährlichkeit der Beschaffung dieses Giftes hiergegen. Im Altertum identifizierten einige das T. mit dem Schierling, wogegen sich Schol. Alexiph. 207 wendet. Nach Paul. Aeg. V 30 wäre es eine Pflanze, die er unter die ἑρπώδη καὶ λάχανα rechnet. Seine Besprechung der Vergiftung V 54 (II p. 37 ed. Heiberg Corp. Med. Gr. IX 2) stimmt im wesentlichen mit Nikander überein. Sollte er mit der Meinung, daß T. eine bestimmte Pflanze ist, recht haben, was indessen nicht wahrscheinlich ist, so müßte es sich um eines der zahlreichen Gewächse handeln, die ein narkotisches Gift enthalten. Fest. s. v. definiert das T. als *cervari[um venenum, quo] quidam perunguere sagittas* ... Die aus unseren Fremdwörtern Toxikologie u. ä. sich ergebende allgemeinere Bedeutung ‚Gift' war schon im Altertum bei Griechen (Strab. III 165) und Römern verbreitet; die Stellen sammelt jedes Wörterbuch. [W. Morel.]

Toxikrate, eine der 50 Töchter des Thebaners Thespios, von Herakles Mutter eines sonst unbekannten Lykurgos (s. o. Bd. XIII S. 2442 Nr. 5). [Friedrich Schwenn.]

Toxioi, *Τόξιοι* oder *Τοξιανοί*, Volk in Taurien, Steph. Byz. [Eugen Oberhummer.]

Toxios s. Toxophoros.

Toxius *Caeli filius* wird von Plin. n. h. VII 194 in dem Katalog der Erfindungen nach dem Annalisten Cn. Gellius (s. o. Bd. VII S. 999, 22) als Erfinder des Hausbaues aus Lehm nach dem Vorbilde der Schwalbennester angeführt. Über

den geringen Wert dieser Angaben s. B r u n n Gesch. d. griech. Künstler II 322f. [Fabricius.]

Toxis, eine Amazone. Auf einer rf. Vase des Museums von Arezzo ist ein Kampf des Herakles gegen die Amazonen dargestellt. Neben Herakles kämpft Telamon (.ΕΛΑΜΟΝ) und holt eben zum tödlichen Streich gegen die bereits verwundet am Boden liegende T. (ΤΟΧΣΙΣ) aus. B r u n n - J a h n Ann. d. Inst. 1864, 241. Monumenti d. Inst. VIII Taf. 6. [Ernst Wüst.]

Toxitis s. T o x i a.

Toxokleitos (Τοξόκλειτος), der Sohn des Herakles und der Megara, der Tochter des Herrschers Kreon von Theben. Mit Namen nennt ihn nur Baton (frg. 5 M. nach Schol. Pind. Isthm. IV 104) neben sechs anderen Söhnen aus der gleichen Ehe. Vielleicht kann auch noch der im Schol. Stat. Theb. IV 570 wiederherzustellende Name Toxeus als eine Kurzform von T. angesehen werden. Dagegen fehlt T. auf den Listen, die das gleiche Pindarscholion anführt und die eine zum Teil wesentlich geringere Zahl von Kindern der Megara mit Namen nennen; er fehlt auch bei Apollod. II 70. 166 und bei Eurip. Herc. f. 39. 922ff. Nur wer die Gründe billigt, die o. Bd. XV S. 147 für die Angaben niedrigerer Zahlen vorgebracht werden, und dann in der größeren Zahl ein Kriterium für das höhere Alter der Sagengestaltung erblickt, wird auf das eine Batonfragment die Behauptung der Existenz eines T. in der Heraklessage stützen dürfen. Unter dieser Voraussetzung darf man dann weiter annehmen, daß dem Pindar (Isthm. IV 108) und dem Menekrates (nach dem gleichen Pindarscholion), die sich darauf beschränken, von acht Kindern der Megara zu sprechen, ohne einen Namen zu nennen, der Name T. bekannt war, und daß ferner alle weiteren Angaben, die summarisch von den παῖδες der Megara handeln, also alle o. Bd. XV S. 147ff. ausführlich besprochenen über ihre Tötung durch Herakles oder Lykos, über ihr Begräbnis in Theben und unbeschriftete bildliche Darstellungen sich auch auf T. beziehen. R o b e r t Gr. Heldens. II 627ff. G r u p p e 485, 9. Myth. Lex. V 1089. [Ernst Wüst.]

Τόξον. Der Bogen, nach B o i s a c q Dict. etymolog. nicht zusammenzubringen mit *taxus*, ist nach P a s s o w unbekannter Etymologie; unbegründet ist eine Verbindung mit τείνω τανύω. Möglich scheint ein Anschluß an die Wurzel *teqp* ,zimmern, Holz behauen und damit bauen', wiewohl auch in diesem Fall eine glatte Ableitung nicht gelungen ist (W a l d e Vergl. Wörterb. d. indog. Sprache I 717). Bedeutet sowohl das Schießende wie das Geschossene, also auch Pfeil. Im Plural oft bei Homer und den Tragikern, und zwar auch in der Bedeutung Bogen und Pfeil.

Die verschiedenen Formen: Der Bogen unterscheidet sich bei den einzelnen Völkern nicht nur durch das Material, sondern auch durch seine Form. Die beiden wichtigsten Spielarten sind der Segmentbogen und der eingewölbte Bogen. Zwei Stellen sind besonders Änderungen und Verschiedenheiten unterworfen: die Enden oder Ohren und das Mittelstück. Die Ohren können mehr oder weniger aufgebogen oder horizontal sein oder das eine horizontal und das andere aufgebogen und umgekehrt. S c h a u m b e r g Bogen und Bogenschütze bei den Griechen, Nürnberg 1910, unterscheidet folgende Arten: 1. Segmentbogen, 2. den eingewölbten Bogen, 3. Bogen mit eingewölbtem Mittelstück und kleiner Aufbiegung an jedem Ende, 4. den Segmentbogen mit horizontalen Ohren, 5. den Angularbogen, 6. den Segmentbogen, dessen eines Ende aufgebogen ist, 7. Bogen mit schwacher Einwölbung nach dem Mittelstück und mit kleinem horizontalem Ohr an jedem Ende. Eine andere Art der Kennzeichnung für die Bogenformen, und zwar seit dem 5. Jhdt., gibt B u l a n d a Bogen und Pfeil bei den Völkern des Altertums, Abh. d. archäol. epigr. Sem. N. F. II S. 87: Einfache Bogen bespannt in Form eines C, gegen die Mitte fast immer verdickt mit kleinen, meistens nach außen gebogenen Haken an den Enden. Bogen in Form eines großen D, der Hornbogen, der skytische Sigmabogen. Bezüglich des Materials werden die Bogen im allgemeinen in zwei große Gruppen geteilt: 1. einfache, d. h. aus Baumzweigen oder Holzstücken, 2. zusammengesetzte aus mehreren Stoffen (Holz, Horn, Knochen, turischem Fasergewebe), vgl. B u l a n d a 2ff. Diese einzelnen Teile sind so verarbeitet, daß sie wie ein Ganzes wirken. Was den zusammengesetzten Bogen betrifft, wie er von Hom. Il. IV 105—111 geschildert wird, erscheint die Auffassung von B u l a n d a am richtigsten, der 72ff. vor allem gegen die Meinung von L u s c h a n Über den antiken Bogen, Festschr. für Benndorf 1898, 189—197, sich wendet und dessen Behauptung ,kein irdisches Wesen wäre je imstande, einen solchen Bogen zu spannen'. L u s c h a n a. O. betrachtet die Frage vom ethnographischen Standpunkt. Er leugnet die Möglichkeit, daß ein aus zwei Hörnern der Capra aegagrus oder Bergziege zusammengesetzter Bogen bespannt werden könne, bringt dabei Beispiele des Spanngewichts verschiedener Bogen bei verschiedenen Völkern. Dieses Spanngewicht liegt im allgemeinen zwischen 15—60 kg. Ein nach L u s c h a n s Auffassung hergestellter Bogen müßte nach seinen Berechnungen eine Spannkraft von 500—1000 kg haben, also nur mit Maschinen zu bespannen sein. L u s c h a n erwähnt ferner, daß Bogen, die aus Holz, Horn und zusammengesetzter Sehnenmasse bestehen, noch vor wenigen Jahrhunderten in ganz Vorderasien verbreitet gewesen seien. Diese hätten einen Holzkern, der in der Gegend des Griffes rund, dick und starr, nach den Seiten hin sich verjüngt. Er besteht aus Holzstücken, präparierten Sehnenfasern und sei außerordentlich hart und elastisch. Diese Masse sei mit Hornplatten überzogen. L u s c h a n nimmt nun an, daß es sich auch bei Hom. Il. IV 110 um einen solchen Bogen handle — er nennt ihn Turkestanbogen — mit der weiteren Begründung, daß auch die antiken Darstellungen, vor allem Vasenbilder, solche Bogen erkennen lassen. Bespannt könnte ein solcher Turkestanbogen auch nur auf die aus der Antike bekannte Art werden. Damit hält L u s c h a n die Frage nach der wirklichen Beschaffenheit des homerischen Bogens für erledigt. Der Meinung L u s c h a n s schließt sich auch E. v. S t e r n Der Pfeilschuß des Olbiopoliten Anaxagoras, Österr. Jahresh. IV 1901 Beibl. 57—70, an, über die Kontroversen, die Luschans Aufsatz hervorgerufen hat, berichtet B u l a n d a 75ff. Er weist die Meinung verschiedener Gelehrter zurück, die behaupten, die Hörner wären mit einem metallenen Beschlag verbunden gewesen. Ferner legt er großen Wert auf die Tatsache, daß Homer den Verfertiger des Bogens τέκτων nennt und nicht etwa χαλκεύς und schließt aus dieser Bezeichnung auf das Verbindungsmaterial, das Holz gewesen sein muß. Daß das Wort τέκτων unbedingt die Bedeutung Holzarbeiter gehabt haben müsse — Hesych. s. v. nennt ihn πᾶς τεχνίτης —, erscheint schon deshalb nicht überzeugend, weil ja die nähere Kennzeichnung dieses τέκτων doch ohnedies in dem Worte κεραοξόος steckt. Daß aber in der Benennung des Arbeiters beide Bogenbestandteile vertreten gewesen sein sollen, ist wohl etwas gesucht. Ebensowenig schlagend dürfte das Argument sein, Odysseus hätte den Bogen nicht nach den ἶπες untersuchen können, wenn er ein Doppelbogen, mit Birkenrinde oder Tierfasern bedeckt, gewesen wäre. Sehr wichtig ist hingegen die Stelle Od. XXI 176—180, wo Antinoos dem Hirten Melantheus befiehlt, das Horn des Bogens mittels Feuer weicher zu machen und ihn — sicherlich also das Holzstück — mit Talg zu schmieren. Mit Recht weist dann B u l a n d a 78 noch auf die Angabe von L u s c h a n 191 hin, daß die Hörner gewisser zentralafrikanischer Antilopen und auch der tibetischen Pantalops in der von Homer geschilderten Weise Anwendung gefunden haben, sowie auf einen Fund in einem Privatgrab in Abydos, neben dem des Den Setni (I. Dynastie). Nur sind die dort gefundenen Bogen nicht aus den Hörnern des Paseng gefertigt wie der homerische Bogen, sondern aus denen des Oryx.

Darstellungen (vgl. S c h a u m b e r g 54ff. 81ff. B u l a n d a a. O.) des Bogens in der antiken Kunst sind am häufigsten auf Vasenbildern vertreten, ferner auf Dolchklingen, Ringen, Gemmen, Karneolen, Siegelzylindern, Silberschalen, einem Kalksteinkasten, einem Elfenbeinkästchen, in der Plastik verhältnismäßig seltener. S c h a u m b e r g gibt eine reichhaltige Übersicht über die einzelnen Kunstwerke in chronologischer Reihenfolge, ebenso B u l a n d a. Hier sollen die Bogen sowohl nach der Form als auch chronologisch geordnet angeführt werden.

1. Der Segmentbogen: Kretisch-mykenischer Kulturkreis. Eingelegte Dolchklinge aus dem 4. Schachtgrabe. T s o u n t a s - M a n a t t The Mycenaean age 201 Fig. 89. R e i c h e l Hom. Waffen² 1. Gravierter Goldring aus demselben Grabe, F u r t w ä n g l e r Gemmen I Taf. 28. A. E v a n s The shaft graves and be-hive tombs of Mycenae and their interrelation 1929, 58 Fig. 43. Steatit Relieffragment aus dem Nordwestpalast Knossos. Ann. Brit. Sch. 1900/01 (VII) p. 44 und A. E v a n s The Palace of Minos at Knossos III 106 Fig. 59. Der Segmentbogen mit horizontalen Ohren. Ausonia III (1908) 290. E d. M e y e r S.-Ber. Akad. Berl. 1909, 1022ff. Siegelzylinder bei O h n e f a l s c h - R i c h t e r Kypros 66 Fig. 70. Kalksteinkasten aus Tamassos in Berliner Antiquarium, O h n e f a l s c h - R i c h t e r Taf. 199 nr. 7.

2. Der eingewölbte Bogen, Fragment eines silbernen Gefäßes aus dem 4. Schachtgrabe (Mykene), Ephem. arch. 1891 Taf. 2, 2. R e i c h e l 13 Fig. 17. E v a n s The Palace of Minos at Knossos III 89ff. Fig. 50. Karneol aus Kreta, F u r t w ä n g l e r Gemmen I Taf. 2, 24. Eingewölbter, an den Enden aufgekrümmter Bogen, Spätmyken. Elfenbeinkästchen aus einem Grabe der Nekropole von Enkomoi. M u r r a y - W a l t e r s Excavations in Cypros pl. 1. Opalgrüne Glaspaste (etwa 7. Jhdt.) mit schwarzen Querstreifen, F u r t w ä n g l e r Gemmen I Taf. 4, 35. Mykenische Gemme, unbestimmter Herkunft P e r r o t - C h i p i e z VI pl. 16, 8.

Geometrischer Stil: 1. Segmentbogen, Vasenscherbe aus Athen. G r a e f e Akropolisvasen Taf. 10, 29. Vasenscherbe in The Argive Heraeum II Taf. 57, 10. Bronzefibel aus Thisbe, Boiotischgeometrisch. Arch. Anz. 1894, 116 Fig. I. 2. Mit aufgebogenem Ende: Vase aus Eleusis, Ephem. arch. 1898 Taf. 5, 1, 1 a. 3. Der dem Mittelstück zu eingedrückte Bogen. Vasenfragment im Louvre, Mon. Grecs. 1882—1890, 47 Fig. 2 (P o t t i e r Album A 528). Österr. Jahresh. XII 1909.

Griechischer Kulturkreis vom 8. Jhdt. ab: 1. Segmentbogen Acad. dei Lincei 1904, 233 Fig. 6. P e r r o t - C h i p i e z Hist. de l'art IV 88 Fig. 87. 2. Bogen mit schwacher Einwölbung nach dem Mittelstück und mit kleinem horizontalem Ohr an jedem Ende: Acad. dei Lincei 1904, 231 Fig. 4. P e r r o t - C h i p i e z IV 67 Fig. 55 und IV 73 Fig. 64. Darstellungen auf Vasen bei P f u h l Malerei u. Zeichn. (Die Bogen auf den folgenden Vasenbildern sind mit Ausnahme von Abb. 314. 475. 587 eingewölbte Bogen, diese drei Segmentbogen, die zwei letzten mit Griff.) Übergang zum rf. Stil: Abb. 271. § 298ff. Attischer sf. Stil: Abb. 284. 327ff. Abb. 293. 327ff. 336f. Strenger rf. Stil: Abb. 314. 441f. Abb. 344. 453ff. Abb. 358. 461ff. Abb. 391. 480ff. Abb. 395. 483ff. Abb. 475. 525ff. Vasen der kimonischen Zeit: Abb. 508 a. 575. 617. Vasen der perikleischen Zeit: Abb. 572. 618—627, und des späteren 5. Jhdts. Abb. 587. 634ff. Abb. 800, 620ff. ebenfalls aus perikleischer Zeit. Vgl. für Darstellungen auf rf. Vasen noch B e a z l e y Attic Red figured Vases in American Museums 1918, 112 Fig. 70 (Bogen mit Kerbe eingewölbt). Boston 10, 185 Chapter XI. The Pan Painter and other Mannerists 45 Fig. 26 (Bogen mit Kerbe eingewölbt), London B. M. E 278. BSA 18 pl. 13—14: Chapter VI. Pots of the rips archaic period 189 Fig. 118 London B. M. B 424, 156 Fig. 95 (Bogen mit Kerbe eingewölbt), London B. M. E p. 150. Boston 00. 347. Vgl. auch noch B e a z l e y Greec Vases in Poland 1928, 26. 54 (Bogen mit Kerbe eingewölbt). B e a z l e y Der Kleophradesmaler 1933, 13 nr. 11 Taf. 29, 3—4 (C-förmiger Bogen mit Kerbe). B e a z l e y Der Pan-Maler 1931, 20 Taf. 12 nr. 1 (Segmentbogen).

Plastische Darstellungen des Bogens finden sich bei Artemis, Apollo, Eros. Daß sich die Darstellung eines Bogens für die Plastik weit weniger eignet als für die anderen Kunstzweige, geht schon aus der Tatsache hervor, daß die Sehne fast nirgends vorhanden ist; vgl. R e i n a c h Rép. de la Stat. Gr. et Rom. I 24. Cortege de Bacchus. Ziemlich flacher Bogen mit Kerbe. Ohne Sehne. Artemis hält ihn in der linken Hand; I 247. Eingewölbter Bogen mit aufgebogenen

Enden ohne Sehne; I 300. 1203. A. Coll. W. Coke, Holkham; wenig eingewölbter Bogen ohne Sehne; I 302. Naples, Mus. Borb. 1218 C. Stark eingewölbter, aber etwas gequetscht wirkender Bogen, vgl. noch 304. 305. 309. 310; I 352. — Amordarstellungen. Durchwegs eingewölbter Bogen; 1462: Amor mit Bogen mit starkem Griff und Sehne in der linken erhobenen Hand; 1463/64: Amor, seinen Bogen bespannend (ohne Sehne). Amor, Bogen bespannend, vgl. auch I 354, 1471 C p. 357, 1491—1495 mit starker Kerbe; 359 mit auffallendem Griff 1471 B. II 71, 1 Bogen mit Einwölbung. II 97, 2 Segmentbogen. II 311, 8 Segmentbogen (schematisch). II 315, 3 dasselbe. Eros II 427, 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. Eingewölbter Bogen V 1924, 274 Krieger mit eingewölbtem Bogen.

Antike Überlieferung: Il. XXIII 850ff. schildert den Bogenwettkampf zwischen Teukros und Meriones. Es gab bei den Griechen, abgesehen von den Kretern (Plat. leg. VIII 834), weniger Bogenschützen in größeren Abteilungen, als oft hervorragende Einzelleistungen (vgl. Xen. anab. III 3, 7. Paus. I 23, 4. IV 8 und 19, 3. Liv. XXXVII 41. XXXVIII 21. XLII 35. XLIII 9. Plut. C. Gracchus 16. Appian. bell. civ. 49, 71. Cass. bell. Gall. II 7). Verg. Aen. X 168 erwähnt den Bogen als die bei den Etruskern übliche Waffe, während die Bogenschützen bei den Römern, abgesehen von den *auxilia* (s. Art. Sagitta und Sagittarius), nicht viel in Verwendung gestanden haben. Über den skythischen Bogen, der mit dem Buchstaben Σ verglichen wird, berichten Strab. II 125. Schol. Theokrit. XII 55. Athen. X 454 c. Ammian. Marc. XXII 8, 37. Ovid. met. XI 229. Die Mitte des Bogens wird *πῆχυς* genannt bei Homer, wie Eustath. 1915, 34 bestätigt; Schaumberg 69. Unter *κορώνη* versteht man das eine Ende des Bogens, an dem man beim Bespannen die Sehne befestigt. Daß das Bespannen des Bogens sehr schwierig war, ergibt sich schon aus der oben besprochenen Homerstelle. Man mußte auch die Knie und Beine verwenden, wenn die Kraft der Arme nicht genügte. Die Beschaffenheit der *νευρή* schildern: Eustath. Il. 421, 20. 452, 12. 1025, 31. Od. 1851, 33. 1915, 34. Ovid. Pont. I 2, 21. Sie bestand entweder aus dem nervus sciaticus des Ochsen oder einem schmalen Lederriemen, auch aus Roßhaar. Als Beinamen des Bogens finden wir bei Homer und Herodot oft *παλίντονος*, d. h. der Schleuderrichtung im Augenblick des Spannens entgegengesetzt und dann wieder zurückschnellend (vgl. Hom. Il. VIII 266. X 459. XV 443; Od. XXI 11 u. 59. Herodot. VII 69. Eustath. Il. 375, 8. 712, 20). Bogen aus anderem Material als aus Horn werden erwähnt bei verschiedenen Autoren (Herodot. VII 64f. Poll. I 244. Verg. Georg. II 448. Plut. Crass. 24. Eustath. a. O.). Die Art und Weise des Spannens wird bei Homer geschildert (Il. IV 122ff.). Um den Pfeil abzuschnellen, wurde der Bogen mit der linken Hand gefaßt, in der Mitte, der Pfeil auf die Sehne gesetzt und möglichst stark gegen die Brust gezogen. Über das Tragen des Bogens gibt Hom. Il. I 45 Aufschluß, wo Apollo geschildert wird, den Bogen auf der Schulter tragend, und zwar neben der *φαρέτρα*. Oder der Bogen wird im Gorytos, auch *τοξοθήκη*, getragen, in welchem der ganze Bogen Platz findet (Eustath. Od. 1846, 19. 1898, 51. 58. Serv. Aen. X 169). Daß der Bogen eine Waffe war, die, durch die Möglichkeit, den Gegner aus gedeckter Stellung von weitem zu treffen, dem kriegerischen Geist der Griechen nicht entsprach, wird schon von Homer erwähnt (Il. VIII 266ff. IX 319ff. XI 385ff. XXI 481ff.). Auf der Jagd und als Sport wurde das Bogenschießen immer geübt (vgl. Plut. Alex. 23. Suet. Domit. 19. Cass. Dio LXXII 18. Herodian. I 15, 1ff.). Platon empfiehlt das Bogenschießen als Sport (leg. VI 794 c. 795 b. VII 813 e. 814 a. VIII 384 d e) und spricht über Methoden und Lehrer (leg. I 625 d. VIII 434 c e).

Worte, die noch mit τ. in Verbindung gebracht werden, sind *κερόδετα* Eurip. Rhes. 33, dann häufig *κάμπυλον παλίντονον*. Verba: *τιταίνειν τόξον*, z. B. Il. V 97. *ἕλκειν* XI 582, *ἀνέλκειν* XI 375, in Prosa gew. *τείνειν, ἐντείνειν, νευρὰν ἕλκειν*. Bulanda a. O. weist auf die in der Regel gebrauchten Termini hin für Spannen und Bespannen. Er sieht keine besonderen Unterscheidungsschwierigkeiten für diese beiden deutschen Ausdrücke, während Schaumberg 81ff. ‚eine mehr sinngemäße Übersetzung' fordert. Vgl. noch Luschan 190.

Verwendung und Handhabung des Bogens sind bei Bulanda 90ff. ausführlich dargestellt und mit Abbildungen illustriert. Beim Bespannen des Bogens stemmte man entweder den Bogen auf den Boden und preßte das rechte Knie darauf (Bulanda Fig. 57), oder man preßte den Bogen unter die linke Kniekehle, und zwar in hockender Stellung (Fig. 58 bei Bulanda). Die Eroten sind meist stehend dargestellt (vgl. Bulanda 94). Beim Spannen des Bogens kniete der Schütze (Bulanda Fig. 62) oder stand leicht vorgeneigt (Fig. 66). Diese beiden Hauptformen werden dann in der verschiedensten Art variiert, z. B. deckt sich der Schütze mit dem Schild (Bulanda Fig. 83). Eine Schußweite von 501 m wurde bei einem in Olbia veranstalteten Wettschießen erzielt, Österr. Jahresh. IV 1901 Beibl. 57—70. Vgl. noch P. Medinger L'arc turquois et les archers Parthes à la bataille de Carrhes. Rev. arch. 1933, 227ff.

Sonstige Literatur: Daremberg-Saglio I 388. Br. Meissner Reall. f. Vorgesch. II 49ff. (insbesondere für den vorderasiatischen Kulturkreis). Franz Feldhaus Die Technik der Antike und des Mittelalters 11. 23. 94. 119. 128. 132. 134. 141. 154. 174. 186. 241. 251. 268. 337; Bogenschütze 325. 368. Albert Neuburger Die Technik des Altertums 1921, 221—223.

C. Wex Über *τόξα παλίντονα* Ztschr. f. Altertumswiss. VI (1839) 1153—1164. D. W. Anučin Über Bogen und Pfeile im Altertum, V. Congreß Tifiis 1881, 337—411. R. du Bois-Reymond Bogen und Bogenschießen auf griech. Münzen, Ztschr. f. Num. XXXV (1925) 241—252. Die übrige ältere Literatur bei Daremberg-Saglio, die neuere bei Bulanda.

Zur homerischen Bewaffung: W. Reichel Hom. Waffen², Wien 1901. A. Ruppersberg Der Bogenwettkampf in der Odyssee, Jahrb. f. Philol. CLV (1897) 225—242. W. Smiatek Neuere Forschungen über die Bewaffung der homer. Helden (poln.), Eos 1897, 1—20. C. Robert Studien zur Ilias, Berl. 1901, 1—73. Ch. Blinkenberg Arch. Stud. 1904, 31—47 (Das Bogenschießen im Megaron des Odysseus). E. Bulanda Der Meisterschuß des Odysseus (poln.), Eos XIV (1908) 159—166. H. Ostern Über die Bewaffung in Homers Ilias, Münchner Diss., Tübingen 1909. F. v. Luschan Der Bogen des Pandaros. Arch. Anz. 1914. 106f. Rose Odysseus bow and the Scolytidae, Class. Philology 29 (1934) 343f. Fraser The suitors competition in archery, Class. Weekly 26 (1932/33) 25—29. Werner Bogenfragmente aus Carnuntum und von der unteren Wolga. Eurasia sept. ant. VII (1932) 33—58. [Helene Miltner.]

Toxophoros (*Τοξοφόρος*), Epiklesis 1. der Artemis, s. Toxia; 2. Apollons: Pind. Ol. VI 100. Nonn. Dion. 37, 720. Kaibel Ep. Gr. 1034 (Herm. XIX 261, 1). Buresch Klaros 82. 86. Athen. Mitt. VI 261f. XXXVIII 64f.; s. o. Bd. II S. 17. Gruppe 1244, 2. Vielleicht gehört hierher auch ein Apollon Toxios aus Sikyon (Hesych. s. *Τοξίου βουνός· τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ ἐν Σικυῶνι*); dazu Gruppe 1256, 2. 3. des Eros (Nonn. Dion. I 363f. Anth. app. ep. IV 61, 1 Cougny [*τοξοφορῶν* bei Asklep. Anth. Pal. XII 162, 1]); über Eros mit dem Bogen s. Preller-Robert I 503, 2. Gruppe 1071f. [gr. Kruse.]

Toxos, auf altkorinthischem Vasenbild an Stelle des literarischen Toxeus Nr. 1, s. d. [Friedrich Schwenn.]

***τοξόται*. 1)** Bogenschützen. Der Bogen ist überall, schon seit der jüngeren Steinzeit, eine gewöhnliche Waffe. Wie die Veden zeigen, war er bei den Ariern auch Kriegswaffe. So spielt er noch eine besondere Rolle bei den Persern, vgl. Herodot. VII 65. I 136. Bulanda 40ff., bei den Skythen, vgl. Herodot. I 73. IV 8—10. Asklepiodotos Taktik I 3. Plin. n. h. VII 57. Bulanda 51ff. M. Ebert Südrußland im Altertum 90f. Dauernd verbreitet blieb er im Orient, während er in Europa als Kriegswaffe zurücktrat. Die griechische Bezeichnung *τόξον* dürfte vom Eibenholz, *taxus*, als Material herrühren. Die Griechen schrieben die Erfindung des Bogens Apollon zu; er soll vor allem die Kreter, die das ganze Altertum hindurch als gute Bogenschützen berühmt blieben, die Kunst des Bogenschießens gelehrt haben. Nach Ausweis der Denkmäler führten die alten Kreter einen einfachen Bogen, wie ihn ebenfalls die bekannten Denkmäler aus Mykenai, die Dolchklinge und das Stück Silberbecher, beide aus dem vierten Schachtgrabe, überliefern. Der Goldring aus demselben Grabe beweist, daß der Bogen damals auch zu Wagen gehandhabt wurde, wie sonst etwa in Assur und in Ägypten. Im homerischen Epos tritt der Bogen als Kampfwaffe merklich zurück, der Bogenschütze gilt kaum noch, so z. B. Il. XI 385—387, als vollwertiger Krieger. Jedoch zeigen sich hier, wie überhaupt im griechischen Kriegswesen, starke landschaftliche Verschiedenheiten. Homer nennt vor allem noch die Lokrer Il. XIII 716f. als Bogenschützen. Bezeichnend ist der Streit um den ethischen Wert des Bogenschützen in Euripides' Herakles 159ff. und 195ff., der bekanntlich dadurch angeregt sein dürfte, daß den Athenern in Mittelgriechenland gerade der praktische Wert der Fernwaffen wieder zum Bewußtsein gebracht war. Genau genommen trat der Bogen nur da in den Hintergrund, wo der Schwerbewaffnete die Kampfentscheidung trug, und nur, solange dies der Fall war. Verwendet wurde tatsächlich der Bogenschütze in allen Jahrhunderten der griechischen Geschichte, vor allem auch im Schiffskampfe, dann auch gegen die Perser und andere im Fernkampfe oder mit Reiterei starke Feinde. So begegnen in Athen Bogenschützen nach der Schacht bei Marathon; bei Salamis hatten die Athener nach Plut. Them. 14 auf den Schiffen 720 Bogenschützen, später kamen zu den heimischen Schützen noch Söldner. Selbst die Spartaner konnten sich diesen Erfordernissen nicht ganz entziehen. Skythen und Kreter wahrten ihren alten Ruhm und begegnen überall als Söldner. Athen hatte seit 448 Schützen als Landespolizei zu Fuß und solche zu Pferde, Hippotoxotai, die sich im wesentlichen aus Skythen rekrutierten. Der taktische Wert der Bogenschützen wird z. B. in Xen. anab. III 4, 15 deutlich, wenn auch ihre taktische Verwendung sich erst allmählich vervollkommnete, vgl. Lippelt 50, bis sich im 4. Jhdt. eine regelrechte Taktik der verbundenen Waffen herausgebildet hatte; vgl. Demosth. Phil. III 123, 49f. Tarn 20ff. Bemerkenswert ist, daß der Bogenschütze gelegentlich auch einen Schild führt, wie bei Xen. an. V 2, 29 die Kreter eherne Pelten. Alexander hatte makedonische τ., so in der Schlacht bei Gaugamela, daneben aber auch Kreter. Betreffs τ. als Soldtruppe s. Berve Das Alexanderreich I (1926) 132. Nach Arrian standen sie unter einem *τοξάρχης*, der auch als *στρατηγός* oder *ἄρχων τῶν τοξοτῶν* begegnet. Ihre Zahl und Verwendung nahm in Asien zu, vgl. Arrian. VII 23, 4. Außerdem hatte Alexander τ. zu Pferde, *ἱπποτοξόται* nach der Eroberung des Perserreiches aus asiatischen Völkerschaften, so nach Arrian. IV 24, 1, aus dem Stamm der Daher V 12, 2, s. a. V 16, 4 u. VI 6, 1. Berve 151. 323. Im hellenistischen Kriegswesen hat die Verwendung der Fernwaffen, und so auch der τ. zu Fuß und zu Pferde, noch zugenommen. Krateros hatte z. B. in dem Heere, mit dem er Antipater gegen die Griechen zu Hilfe zog, 1000 persische Bogenschützen, Eumenes 318 im Osten des Reiches 10000, Antigonos 317 bei Paraitakene 1000 armenische und medische Bogenschützen zu Pferde.

Wie im hellenistischen, so hat auch im römischen Kriegswesen der Gebrauch der Fernwaffen und so auch des Bogens, mit der Zeit zugenommen; das zeigt uns deutlich etwa Caes. bell. civ. III 45f. und der *Στρατηγικός* des Onasandros XVII—XIX; vgl. F. Lammert Die römische Taktik (1931) 1ff. Spielte doch der Bogen auch bei Roms Gegnern, wie den Parthern, eine große Rolle, Plut. Crassus 24f., wo ihnen auch Crassus c. 25 Bogenschützen entgegenstellt. Vgl. Art. Sagitta o. Bd. I A S. 1741—1743 und Art. Sagittarii S. 1743—1746. Veget. I 15 will ein Drittel oder ein Viertel der Rekruten im Bogenschießen ausgebildet sehen, wobei er sich auf Cato und Scipio Numantinus beruft. Nach dem Anonymus Byzantinus ed. Köchly cap. 36 müßte sogar jeder Fußsoldat den Bogen geführt haben. Tatsächlich beweisen Ammianus Marcellinus, die Notitia dignitatum und Prokopios die große Bedeutung der Bogenschützen im Kriegs-

wesen ihrer Zeit, so besonders letzterer im Perserkriege I 1, 12—15; vgl. R. Grosse Röm. Militärgesch. (1920) 335f.

An Bogenformen in geschichtlicher Zeit lassen sich mit Bulanda 87ff. im großen unterscheiden: 1. der einfache Bogen, der, wenn gespannt, die Form des großen C zeigt, 2. ein praktisch nicht weiter hervorgetretener Bogen, der zum größten Teile gerade verläuft und zuletzt beiderseits fast rechtwinklig umbiegt, 3. der Hornbogen, ein aus zwei durch einen Steg untereinander verbundenen Hörnern zusammengesetzter Bogen, 4. der skythische Sigmabogen.

Aus dem Bogen entwickelten sich, wie Heron ausdrücklich betont hat, die Geschütze des Altertums. Ein Zwischenglied bildete der armbrustartige Gastrophetes, der Bauchspanner, vgl. E. Schramm Die antiken Geschütze der Saalburg (1918) 16. 47ff. und o. Bd. VII S. 1291—1321. Hatte man den einmal gekrümmten Bogen als *εὐθύτονον τόξον*, den zusammengesetzten als *παλίντονον* bezeichnet, so wurden auch diese Ausdrücke in das Geschützwesen übernommen: s. Schramm 14 Anm. W. Nitsche Ztschr. f. Gymnasialwesen LXII 729ff.

τοξότης heißt ferner der Lehrer der griechischen Epheben im Bogenschießen. Platon und Aristoteles sind für den Unterricht im Bogenschießen eingetreten; Bulanda 127f.

Literatur. H. Berve Das Alexanderreich I (1926) 131—133. E. Bulanda Bogen und Pfeil bei den Völkern des Altertums. Abh. d. arch.-epigr. Seminars Wien 1913. H. Droysen Untersuchungen über Alexanders d. Gr. Heerwesen und Kriegführung 1885. M. Ebert Südrußland im Altertum 1921. R. Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung, 1920. W. Helbig^2 348—353 Das Homerische Epos aus den Denkmälern erläutert. M. Jähns Entwicklungsgesch. der alten Trutzwaffen 1899. O. Lippelt Die griech. Leichtbewaffneten bis auf Alexander d. Gr., Diss. Jena 1910. F. v. Luschan Über den antiken Bogen, Festschr. f. Benndorf (1898) und Ztschr. f. Ethnol. XXXI 228ff. W. Reichel Homer. Waffen^2 112ff.—120. A. Schaumburg Bogen und Bogenschütze bei den Griechen mit bes. Rücksicht auf die Denkmäler bis zum Ausgang des archaischen Stils, 1910. O. Schrader Reallexikon der indogerm. Vorgesch.^{2} (1917—1923) unter ‚Pfeil'. W. Tarn Military and naval developments (1930). [Friedrich Lammert.]

2) Nach ihrer Bewaffnung wurde auch die nach den Perserkriegen geschaffene städtische athenische Polizei (*φύλακες τοῦ ἄστεως* Suid. s. *τοξόται*) unter dem Namen T. begriffen, der bisher und auch weiterhin einer Waffengattung des Feldheeres zukam (neben dem *ὁπλίτης* und dem *ψιλός* erscheint z. B. IG I^2 86 Z. 23 ein *τοξότης* dieser Art) und dabei je nach dem jeweils angewandten Wehrsystem Bürger oder Söldner bezeichnen konnte (anders A. Plassart Les archers d'Athènes Rev. ét. gr. XXVI [1913], 151ff., bes. 195ff. in einem sonst vielfach brauchbaren Aufsatz). Auch zum Polizeidienst wird man — wie noch geraume Zeit später für den Grenzschutz (s. o. Art. Peripoloi) — zunächst Bürger herangezogen haben; in der verstümmelten Inschrift IG I^2 11 Z. 8 erscheinen im Zusammenhang mit den athenischen Emissären (*ἐπίσκοποι* — s. o. Bd. VI S. 199 — und *φρούραρχος*), die um die Mitte des 5. Jhdts. der Buleutenwahl der Bundesstadt Erythrai vorzustehen hatten, offenbar auch *τοχσότ[αι]*? wohl bürgerlicher Herkunft, vielleicht als eine Art polizeilicher Bedeckung zum persönlichen Schutz der Gesandten. Aus Andok. III 5 ist zu entnehmen, daß man um die Zeit des sog. Kimonischen Friedens, also bald nach der Jahrhundertmitte, 300 skythische Sklaven zum T.-Polizeidienst angekauft habe (*τοξότας τριακοσίους Σκύθας ἐπριάμεθα*). Nach dem uns sonst unbekannten Vater dieser neuen Einrichtung, die man in der Folge beibehielt, nannte man diese T. zunächst auch *Σπευσίνιοι* (Poll. VIII 132. Suid. s. *τοξόται*, dazu Plassart 187f.), weiterhin meist *Σκύθαι* (s. J. Oehler Art. Skythai Nr. 2 o. Bd. III A S. 692f., dort weitere Quellenangaben), so daß z. B. Aischin. II 173, der jene Nachricht des Andokides verwertet, von Skythai ohne erklärenden Zusatz sprechen kann (*τριακοσίους Σκύθας ἐπριάμεθα*).

Die genaue Zeit der Verwirklichung des speusinischen Vorschlags ist strittig; durchaus vereinbar mit der Angabe des Andokides ist die Annahme Dunckers (Abhdlgn. a. d. griech. Gesch. 1887, 158f.), Perikles habe jene ersten 300 Skythai von seinem pontischen Feldzug mitgebracht (im J. 444, wie er S. 147ff. zu beweisen sucht; nach E. Meyer G. d. A. IV 77f. J. Beloch GG II^2 2, 216 fällt die Expedition sogar erst in die Jahre nach dem samischen Aufstand, also frühestens 438); dann hätte der Antrag des Speusinios diese Polizeitruppe nur sanktioniert. Waszyński De servis Atheniensium publicis (1898) 31 hält die Einrichtung für wesentlich älter (ebenso Plassart Rev. ét. gr. XXVI 151ff. O. Jacob Les esclaves publics à Athènes [1928] 53, die ungefähr aufs J. 476 kommen) und setzt — gefolgt von Plassart 188 — in die Zeit um 440 bereits die Erhöhung der zahlenmäßigen Stärke der skythischen T., von der uns Andok. III 7 berichtet: *τοξότας ἑτέρους τοσούτους κατεστήσαμεν* (vgl. Aischin. II 174); dabei bezieht sich das *ἑτέρους τοσούτους* — entgegen anderen Deutungen — sicherlich auf das *τριακοσίους Σκύθας* von Andok. III 5 (Aischin. II 173) zurück (vgl. Aischin. II 174 *ἑκατὸν δὲ τριήρεις ἑτέρας* mit Bezug auf die II 173 genannten *ἑκατὸν τριήρεις* — zu der Streitfrage s. o. Silverio Unters. zur Gesch. d. att. Staatssklaven 1900, 32ff. Jacob Les Esclaves publics à Athènes 64ff., der Erhöhung der Zahl der T. überhaupt ablehnt), so daß wir auf eine vermehrte Zahl von 600 skythischen T. kommen (*χ'*, wofür nach Scheibes Vermutung Schol. Aristoph. Ach. 54 versehentlich *χ* = *χίλιοι* las und also von 1000 berichtet; andere Erklärung der Diskrepanz bei Silverio 37f.). Auf jeden Fall ist diese kostspielige Verstärkung der Polizei noch in die Blütezeit des athenischen Reiches, wohl vor den Peloponnesischen Krieg zu setzen. Die Ergänzung konnte jeweils leicht auf den thrakischen Sklavenmärkten vorgenommen werden (Caillemer Daremb.-Sagl. II 1, 92; vgl. auch Plassart 188. Westermann Suppl.-Bd. VI S. 904).

Ob auf dem ungefähr 445 v. Chr. zu datierenden Stein IG I^2 44 (Z. 14ff.), der von Errichtung eines Wachhauses auf der Burg von Athen anläßlich der großen perikleischen Neubauten spricht, unter der Wachmannschaft (*φύλακας δὲ εἶναι τρεῖς μὲν τοχσότας, ἐκ τῆς φυλῆς τῆς πρυτανευούσης*) Bürger — so v. Wilamowitz Aristot. u. Athen II 202, 5 — oder skythische Sklaven — so Wernicke Herm. XXVI 60 nach Foucarts Vorgang — zu verstehen sind, läßt sich weder aus dem bisher Gewonnenen noch aus der Inschrift selber mit Bestimmtheit entscheiden. Die phylenweise Verteilung der T. würde nicht gegen Sklaven sprechen, die den einzelnen Phylen zugewiesen sein konnten (Silverio 39; anders Plassart 194, vgl. aber Aristot. resp. Ath. 65, 4 für eine andere Kategorie von Staatssklaven: *οἱ δὲ ὑπηρέται οἱ δημόσιοι ἀπὸ τῆς φυλῆς ἑκάστης* und dazu Hommel Heliaia 62); aber der Zusammenhang der in der Inschrift erwähnten vorwiegend gegen entlaufenes Sklavengesindel gerichteten Schutzmaßnahmen läßt doch eher an Bürger denken (so sogar Plassart 194f., der doch die Einführung skythischer T. viel höher hinaufrückt); damit ließe sich wiederum die allgemeine Zeitangabe des Andok. III 5 und jener Dunckersche Ansatz der Einführung skythischer T. auf die Zeit um 440 gut vereinbaren.

Als feststehend darf wohl gelten, daß erst um die Mitte des 5. Jhdts. skythische Sklaven als T. an die Stelle der bürgerlichen Polizei-T. traten und daß die Skythai nicht in ununterbrochener Folge von den Zeiten der Tyrannen her, die sich nach Vasenbildern zu schließen skythische Söldner oder Sklaven gehalten haben mögen (Wernicke Herm. XXVI 67. v. Wilamowitz Ar. u. Ath. II 335, 9, anders Plassart 172f.), in Athen Polizeidienst versahen (Waszyński 25ff. Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde II 863 Anm. 979, 4), daß also auch die Bezeichnung T. für die städtische Polizei nicht erst der Bewaffnung der skythischen Staatssklaven abgenommen ist (so die herrschende z. B. bei Jacob Les Esclaves Publics à Athènes 6. 56 sich findende Ansicht; vgl. aber schon Plassart 187 u. ö.). Immerhin erinnert die für eine Demokratie zunächst merkwürdig erscheinende Tatsache des Haltens fremder Sklaven für Polizeizwecke an Gepflogenheiten der Tyrannis und muß daher ihrem Geiste nach als eine Art Leibwache des Herrn Demos von Athen gedeutet werden (Boeckh Staatshaush. d. Ath. I^3 263; o. Art. Peripoloi; vgl. Harpokr. s. *δημόσιος· . . . τοὺς τῆς πόλεως δούλους* und zum Prinzipiellen Hommel Philol. Woch. XLVIII 1134ff.). Daneben mag bei der Einrichtung die Erwägung mitgespielt haben, daß sich der im Polizeidienst notwendigen straffen Disziplin der fremde Sklave leichter unterwirft als der freie Athener (Caillemer 91).

Der Pflichtenkreis der skythischen T. umfaßte die *ὑπηρεσία τῆς ἐκκλησίας* Poll. VIII 104, *τῶν δικαστηρίων* Anecd. (Bekk.) I 234, *τῶν ἄλλων συνόδων* Poll. VIII 131 und *τῶν κοινῶν τόπων καὶ ἔργων* (Anecd. a. O.), also Ordnungsdienst bei der Volksversammlung und in den Gerichtsverhandlungen, bei Festen und Aufzügen, sowie eigentlichen Wachdienst (Silverio 41ff.; ausführlicher Jacob 57ff.); über ihre Unterbringung — erst in Zelten auf der Agora, dann auf dem Areiopag, Suid. s. *τοξόται* — s. o. Bd. III A S. 692. Silverio 46; ebd. und Plassart 189ff. ist das Nötige über ihre Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung gesagt; zur Zeit des Aristophanes hatten sie nach Thesm. 930ff. wohl kein *τόξον* mehr, sondern eine Peitsche: Silverio 32. 46f., Ergänzungen bei Jacob 55f. Über die Möglichkeit der Verteilung der 300, später 600 skythischen T. auf die 10 Phylen ist oben gesprochen. Ihre Unterabteilungen mögen unter bürgerlichen *τόξαρχοι* gestanden haben (nach Analogie der militärischen *τόξαρχοι* IG I^2 79 Z. 7), an *λοχαγοί* denkt Jacob 54. Jedenfalls gehorchten sie den Anordnungen des Epistates der Prytanen der jeweils amtierenden Phyle (Busolt-Swoboda II 1031) bzw. den *πρόεδροι* der Volksversammlung (ebd. 995). Die Kosten für ihre Anschaffung und ihren Unterhalt legten dem Staat eine starke Last auf; unter Zugrundelegung der Berechnungen Boeckhs (Staatsh. d. Ath. I^3 264f., vgl. Plassart 189) kommt man auf ca. 20 Talente jährlichen Aufwands bei 600 Mann, auf ca. 10 Talente bei 300 Mann Stärke des Kontingents.

Streng zu scheiden sind die skythischen T. von den Hippotoxotai, einer militärischen Truppe berittener Schützen, die sich aus Bürgern oder Söldnern rekrutierte und vielleicht gelegentlich als eine Art Feldgendarmerie fürs flache Land herangezogen wurde (v. Wilamowitz II 201. Waszyński 32ff. Silverio 29ff.; unrichtig dagegen Boeckh I^3 332. Wernicke Herm. XXVI 67. Lammert o. Bd. VIII S. 1925f.; vgl. bes. auch Aristot. resp. Ath. 24, 3). Daß die Sklaventruppe der Skythai ihrerseits im Kriegsdienst eingesetzt worden wäre, hören wir nirgends (Busolt-Swoboda II 980 Anm. gegen Boeckh I^3 264, dem Schoemann folgt, und Caillemer Daremb.-Sagl. II 1, 92 sowie Jacob 61ff. 77, der sie sich 71ff. gar als *ἱππεῖς* denkt).

Die Verwendung skythischer Sklaven im Polizeidienst, die sich in einer Reihe von Komödienstellen widerspiegelt (s. o. Bd. III A S. 692 und bes. Jacob 73ff.) und danach doch vielfach den gesunden Instinkt des Volkes herausgefordert zu haben scheint, blieb bis ins 4. Jhdt. hinein bestehen. Ihre jüngste Erwähnung findet sich Plat. Prot. 319 C, eine Anspielung vielleicht noch Xen. mem. III 6, 1; dazu Jacob 77. Plassart 192f. Neben der wachsenden Animosität gegen den Bütteldienst fremder Sklaven wird wohl die schlechte Finanzlage Athens in jener Zeit zu ihrer Abschaffung geführt haben (Plassart 193. Westermann Suppl.-Bd. VI S. 908 im Art. Sklaverei), vermutlich um die gleiche Zeit, in der man auch die Grenzschutzstreifen der *περίπολοι* (s. o. den Art.) wieder mit Bürgern besetzte. Man könnte geneigt sein, derlei Neuerungen in das Jahr des Archon Nausinikos 378/77 zu setzen, das sich immer wieder als ein Epochenjahr für innerpolitische Reformen Athens zu erweisen scheint (G. M. Calhoun Transact. of the Am. Philol. Assoc. L 191ff. Hommel Philol. Woch. XLIII 613f.; vgl. auch Jacob 77). Den Polizeidienst hatten fortan von den Phylen abwechselnd zu stellende Bürger, späterhin Epheben zu übernehmen (Busolt-Swoboda II 980, 3. 995, 3, jeweils mit Quellenangaben. 1031). [H. Hommel.]

Toxotes s. Sagittarius.

Toxotius. 1) Nach Hist. Aug. Vit. Maximini 27, 6 Mann der Iunia Fadilla (o. Bd. X S. 1112). Die Notiz *cuius etiam poemata extant* ist so zweifelhaft wie das Übrige. [W. Kroll.]

2) Aus vornehmer stadtrömischer Familie, die sich auf Aeneas und die Iulier zurückführte, heiratete um 365 Paula (s. d.) die Tochter des Rogatus. Aus dieser Ehe stammten fünf Kinder, Blaesilla, Paulina, Eustochium, Rufina und T. 380 oder kurz vorher ist T. gestorben (Hieronym. ep. 108, 4ff. Zur Chronologie vgl. Grützmacher Hieronymus I 243, 3).

3) Sohn des Vorigen und der Paula, war vermählt mit Laeta, der Tochter des Albinus (s. o. Bd. III S. 1864 Nr. 30), an die Hieronymus die ep. 107 richtete. Nach diesem Brief hatte T. dem asketischen Zug in seiner Familie lange widerstrebt, sich aber endlich doch entschlossen, seine einzige Tochter Paula der Askese zu weihen (Hieronym. ep. 107, 1, 2. 4; vgl. dazu Sundwall Weström. Studien 139, 473. Grützmacher Hieronymus I 243. II 3. III 98. Rauschen Jahrb. d. christl. Kirche unter Kaiser Theodosius d. Gr. 191). [W. Enßlin.]

Τωύγενοι, nur erwähnt von Strab. VII 2, 2. IV 1, 8. Nach VII 2, 2 (aus Poseidonios, FGrH II A 244) erreichten die Cimbern, nachdem sie durch das Gebiet der Teuristae und Taurisci gezogen waren, die Helvetier (um 110 v. Chr.), die reich an Gold (Norden Germ. 230), aber friedlich waren. ‚Da sie aber sahen, daß der von den Cimbern durch Raub gewonnene Reichtum ihren eigenen übertraf, schlossen sich die Helvetier, darunter besonders die Tiguriner und *T.*, ihnen an' (*ὁρῶντας δὲ τὸν ἐκ τῶν λῃστηρίων πλοῦτον ὑπερβάλλοντα τοῦ παρ' ἑαυτοῖς τοὺς Ἑλουητίους ἐπαρθῆναι, μάλιστα δ' αὐτῶν Τιγυρίνους τε καὶ Τωυγένους ὥστε καὶ συνεξορμῆσαι*). Strab. IV 1, 8 berichtet, daß Marius nach dem Sieg von Aquae Sextiae (102 v. Chr.) den Massalioten den von ihm an der Mündung der Rhone angelegten Graben übergab zur Erinnerung an den Krieg gegen die Ambronen und *T.* (*ἀριστεῖον κατὰ τὸν πρὸς Ἄμβρωνας καὶ Τωυγένους πόλεμον*). Plut. Marius 15, 5 jedoch nennt als Gegner des Marius Teutonen und Ambronen. Darum verbesserte Zeuss (Die Deutschen 147. 225) *Τωυγένους* an beiden Stellen in *Τωυτόνους*, lateinisch *Toutonos*, eine Form, die auf dem Stein von Miltenberg (Dess. 9377) gleichbedeutend mit *Teutonos* vorzukommen scheint: zustimmend äußerten sich E. Meyer Kleine Schriften II 502. Stähelin Ztschr. f. Schweiz. Gesch. I 145; Die Schweiz in römischer Zeit² 47, 2 und Jacoby FGrH II C 184. Dennoch ergeben sich Schwierigkeiten. Caesar erwähnt häufig Cimbern und Teutonen zusammen (bell. Gall. I 33, 4. 40, 5. II 4, 2. 29, 4. VII 77, 12) in einer Weise, die kaum die Annahme zuläßt, daß die Teutonen nur ein Stamm der Helvetier waren wie die Tiguriner (s. o.), die er tatsächlich in ganz anderem Zusammenhange (I 12, 4) erwähnt. Ferner scheint, wie Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 292 gegen Mommsen RG II 183 zeigte, das Zeugnis einiger Epitomatoren des Livius (Vell. II 8, 3. Obsequens 38) zu beweisen, daß Livius selbst die Teutonen schon 113 v. Chr. mit den Cimbern zusammengehen läßt, also früher, als die von Poseidonios berichtete Berührung mit den Helvetiern stattfand. Außerdem scheinen die Geographen die Teutonen bestimmt im nördlichen Deutschland anzusetzen (Plin. n. h. IV 99. XXXVII 35. Mela III 32. 54. Ptolem. II 11, 9). Etwas scheint hier nicht zu stimmen. Doch sieht es so aus, als wären die T. wirklich nur ein Stamm der Helvetier, völlig verschieden von den Teutonen, und als wären sie in der allgemeinen Vernichtung der Wanderstämme (vgl. Strab. IV 3, 3) ausgerottet worden. Wenn Plutarch von Teutonen und Ambronen im südlichen Gallien spricht, während Strabon Ambronen und *T.* nennt, so kann der Widerspruch entweder durch die Annahme erklärt werden, daß die *T.* mit den Ambronen und Teutonen an dem Feldzug teilnahmen, oder daß Strabo (selbst oder seine Abschreiber), verleitet durch die Erwähnung der *T.* bei Poseidonios, die Teutonen seiner Quelle (Timagenes? vgl. Jacoby FGrH II C 182) in das ähnlich klingende *T.* verwandelte. Letzteres erscheint wahrscheinlicher, wenn man sich daran erinnert, daß der andere helvetische Stamm, der an dem Kriege teilnahm, die Tiguriner, sicher nicht mit den Teutonen zusammengingen (Flor. I 58, 18). [Stevens.]

Trabala, eine Stadt in Lykien, Steph. Byz. Holstenius sprach die Vermutung aus, daß wegen der alphabetischen Reihenfolge *Τράβαλα* oder *Τραύαλα* zu schreiben wäre (Ausg. von Th. Ryckius 1684). Auf einem hohen Felsen zwischen dem Unterlauf des Ernes Tschai und dem Dembre Tschai (Myros) liegt eine alte Siedlung, 1836 von Texier Description de l'Asie Mineure III 203 entdeckt. Fellows, der sie 1840 besuchte, meinte, einer Anregung von Leake folgend, daß es vielleicht T. wäre, Entdeckungen in Lykien, übers. von Zenker 271 (193). Eine genauere Beschreibung gaben 1842 Spratt und Forbes Travels in Lycia I 103f. Danach handelt es sich um eine Siedlung, die von griechischer bis in byzantinische Zeit bestanden hat; denn am Fuß des Berges liegt eine bedeutende byzantinische Kirchenruine. Ebenfalls 1842 ist Schönborn dort gewesen, Ritter Erdkunde von Asien XIX 1130f. Zuletzt (1906) ist Rott hingekommen, Kleinasiat. Denkmäler 300. Bis jetzt ist es aber nicht möglich gewesen, den Namen der Siedlung mit Sicherheit festzustellen. Auch die lykischen Münzen mit *TP* können nicht mit Bestimmtheit T. zugeteilt werden, Catal. of Gr. coins Lycia LXVIII. [W. Ruge.]

Trabea. 1) Zugehörig zu *trabs*, war ein speziell bei den Römern einheimisches Ehrengewand (Dion. Hal. II 70 *ἔστι δ' ἐπιχώριος αὕτη Ῥωμαίοις ἐσθὴς ἐν τοῖς πάνυ τιμία*), nach Isid. XIX 24, 8 *trabea erat species togae ex purpura et cocco, qua operti Romanorum reges initio procedebant* (vgl. Marquardt Privalt. 507) eine Art Toga in Purpur und Scharlach. Nach der Etymologie muß die *t.* mit Streifen versehen gewesen sein, auffallenderweise nennt aber Sueton eine *t.* der Götter, die nur purpurfarben war, so daß die Bezeichnung *t.* eigentlich nicht paßt (Serv. Aen. VII 612 *Suetonius in libro de Genere vestium dicit tria esse genera trabearum; unum diis sacratum, quod est tantum de purpura; aliud regum, quod est purpureum, habet tamen album aliquid; tertium, augurale, de purpura et cocco*). Es läßt sich das erklären, wenn man annimmt, daß Sueton bei der Anwendung des Wortes mehr auf die Art gesehen hat, wie die *t.* getragen wurde. Ein römisches Relief mit einer *decursio* von Rittern auf dem Sockel der Antoninssäule (W. Amelung Skulpt. des Vatic. Mus. I 892f. und Taf. 117. Visconti Mus. Pio-Clem. V 30) zeigt, daß die *t.* eine Art kurzer Mantel war (vgl. Verg. Aen. VII 187 *parva … trabea*), der auf der rechten Schulter, mit einer Spange gerafft, getragen wurde (vgl. Helbig Toga und trabea. Herm. XXXIX 175; zu Verg. Aen. VII 612 *cinctu Gabino*, s. o. Bd. III S. 2558. Helbig 169ff.), was als charakteristisch gelten kann, da auch Dion. Hal. a. O. (*χιτῶνας ποικίλους χαλκαῖς μίτραις κατεζωσμένοι καὶ τηβέννας ἐμπεπορπημένοι περιπορφύρους φοινικοπαρύφους, ἃς καλοῦσι τραβέας*) die Befestigung mit einer Spange betont, wie auch eine kleine etruskische Bronze diese Tragart zeigt (Heuzey Rev. de l'Art anc. et mod. 1897, 107). Von der bei Suet. a. O. genannten königlichen *t.* kann ein etruskisches Gemälde aus einem Grab bei Caere (Longpérier Musée Nap. III Taf. XIII, nicht LXXXIII, wie im Mus. Nap. irrtümlich gedruckt ist!) eine Vorstellung geben; dort trägt ein bärtiger Mann mit langem Haar, der in der Linken ein Szepter hält, einen braunroten Mantel, der eine weiße Partie zeigt. Die Farbe kann das Purpurrot gewesen sein (Helbig 176). Im übrigen ist nur aus Dion. Hal. a. O. zu schließen, daß die *t.* der Salier mit Purpur gesäumt war und scharlachrote Streifen hatte, während aus Dion. Hal. VI 13 (*πορφυρᾶς φοινικοπαρύφους ἀμπεχόμενοι τηβέννας, τὰς καλουμένας τραβέας*) hervorgeht, daß die *t.* der Ritter in Purpur mit Scharlachstreifen gehalten war. Über die Anordnung der Streifen ist nichts zu erschließen. Aus den antiken Autoren geht lediglich hervor, daß die *t.* in der ältesten Zeit als Abzeichen des Romulus galt (Ovid. fast. I 37 *trabeati cura Quirini*. II 503f. *pulcher et humano maior trabeaque decorus Romulus in media visus adesse via*. VI 375 *tunc Venus et lituo pulcher trabeaque Quirinus*. 796 *cum data sunt trabeae templa, Quirine, tuae*; vgl. Plin. n. h. IX 63 *purpurae usum Romae semper fuisse video, sed Romulo in trabea*. Isid. a. O. *Hanc primum Romulus adinvenisse perhibetur ad discretionem regii habitus*), und dann überhaupt als Abzeichen der Könige (Liv. I 41, 6 *Servius cum trabea et lictoribus prodit*. Iuv. VIII 259f. *ancilla natus trabeam et diadema Quirini et fasces meruit, regum ultimus ille bonorum*. Verg. Aen. XI 334 vom König Latinus: *et sellam regni trabeamque insignia nostri*. Plin. n. h. VIII 74 *trabeis usos reges accipio*), das auch Gottheiten beigelegt wurde (Verg. Aen. VII 187f. *ipse Quirinali lituo parvaque sedebat succinctus trabea laevaque ancile gerebat Picus*). Nach Gründung der Republik ging, wie die übrigen Rechte der Könige, so auch die *t.* auf die Konsuln über, von denen sie bei Eröffnung des Janustempels getragen wurde (Verg. Aen. VII 612 *ipse Quirinali trabea cinctuque Gabino insignis reserat stridentia limina consul*). Nach Dion. Hal. II 70 trugen die Salier beim Waffentanz eine *t.*, ferner wurde sie von Auguren getragen (Serv. Aen. VII 188 *succinctus trabea. Toga est augurum, de cocco et purpura*; vgl. Wissowa Religion² 499. 556), sowie von dem Flamen Dialis und Martialis (Serv. Aen. VII 190 *nam ancile et trabea communia sunt cum Diali vel Martiali sacerdotibus*) und schließlich von den Rittern bei den Lupercalien (Val. Max. II 2, 9 *trabeatos vero equites idibus Iuliis Q. Fabius transvehi instituit*. Dion. Hal. VI 13) und bei Leichenfeierlichkeiten (Tac. ann. III 2 *trabeati equites … vestem odores aliaque funerum sollemnia cremabant*). Für die Ritter galt die *t.* dann geradezu als Kennzeichen (vgl. Mart. V 41 *loqueris … trabeas et idus fibulasque censusque*. Stat. silv. V 2, 17 *non sanguine cretus turmali trabeaque Remi*), so in der comoedia trabeata. Doch ist daraus nicht zu schließen, daß die *t.* kriegerischen Ursprunges wäre; vgl. dazu Helbig 161f. Die *t.* wurde noch in oströmischer Kaiserzeit von den Consuln getragen (Claud. tert. cons. Hon. 5 *succedant armis trabeae, tentoria lictor ambiat*; quart. cons. Hon. 12 *iam trabeam Bellona gerit parmamque removit*; cons. Prob. et Olybr. 178 *iam parat auratas trabeas cinctusque micantes stamine* usw.; vgl. Index bei Birt Claud., Berl. 1892), doch wurde sie in dieser Zeit auch gleichgesetzt mit *toga, palmata vestis* und *picta vestis*, so bei Auson. Grat. act. XI 51f. Protr. ad nep. 92; vgl. Mommsen St.-R I³ 415, 3. Daremb.-Sagl. V 382. Forcellini s. v. Bei Du Cange wird die *t.* als Königsgewand genannt, mit einer anderen Bedeutung als ‚*porticus tecta*'. [E. Schuppe.]

2) Ein nur dem Cognomen nach bekannter Palliatendichter; da Varro (Charis. 241 K. = 315, 5 B.) *pathe vero Trabea, Atilius, Caecilius facile moverunt* ihn vor Caecilius nennt, so setzt man ihn gewöhnlich vor diesen. Fragmente sind nur zwei bei Cicero erhalten (CRF 36), eines eine Gnome, das andere die lebendige Beschreibung des Eintritts eines Jünglings ins *lupanar*. Volcacius weist ihm in seinem Kanon (Gell. XV 24) die achte Stelle zwischen Turpilius und Luscius an. [W. Kroll.]

Trabeata, nach Suet. gramm. 21 ein *novum genus togatarum*, das Melissus (o. Bd. XV S. 532) einführte. Da die Trabea (s. d.) die Kleidung des Ritterstandes war, so nimmt man an, daß die T. in Ritterkreisen gespielt habe. In jedem Falle handelte es sich um einen ephemeren Versuch; daher fehlt die T. auch in den Listen der komischen Gattungen (z. B. Schol. Hor. AP. 288). [W. Kroll.]

Trabitium (Guido 117 p. 544, 10 ed. Pinder-Parthey) s. Tarvisium.

Trabium (Guido 18 p. 459, 19 ed. Pinder-Parthey) s. Tarvisium.

Trachalus. 1) Cognomen zweier Brüder aus Ariminum, die in der Zeit des Augustus mit Erfolg das Testament ihrer Mutter Septicia anfochten, von der sie enterbt worden waren, Val. Max. VII 7, 4, vgl. o. Bd. II A S. 1558 Nr. 5. Das Cognomen T. in Ariminum erwähnt auch Festus (Paul. p. 504 L.). [Stein.]

2) … Trachalus (CIL V 5812) s. P. Galerius Trachalus o. Bd. VII S. 599 Nr. 8.

Trachas s. Tarracina.

Tracheia (*Τραχεῖα*, ion. *Τρηχείη*, bei Plin. n. h. V 115 *Trachia*), nach Plin. Beiname des

einst auch Zmyrna genannten Altephesos, genauer das den später versandeten Koressoshafen umgebende Hügelgelände, auf dem die von Kroisos belagerte altionische Siedlung von Ephesos stand (Hipponax frg. 47 Bgk. = 44 Diehl. Kreophylos FHG IV 371 bei Athenaios VIII 361 e. Strab. XIV 634. Eustath. zu Dion. Per. 823ff.). S. J. Keil Österr. Jahresh. XXI 107f. XXIII Beibl. 250ff. XXVIII Beibl. 23 Anm. 16; vgl. Führer durch Ephesos[2] 9f. [J. Keil.]

Trachie, nach Plin. n. h. IV 53 Insel im Ionischen Meer unweit Korkyra. Genaue Bestimmung der Lage nicht möglich, doch geben die mitgenannten Inseln Ericusa (s. o. Bd. VI S. 453 Nr. 1), Marathe (s. o. Bd. XIV S. 1425), Malthake (s. o. Bd. XIV S. 921) usw. einen Fingerzeig, in welcher Richtung von Korkyra wir T. zu suchen haben. Daß diese Inseln auch im Nordwesten von Korkyra gelegen haben können, halte ich mit Philippson (Erikusa Nr. 1 o. Bd. VI S. 453). Partsch Peterm. Mitt. Erg.-H. 88, 70. Kiepert FOA XVI (Einzeichnung von Ericusa und Malthace) im Gegensatz zu Bürchner (Malthake o. Bd. XIV S. 921) nicht für unmöglich nach den Worten des Plinius: *nec procul ab iis* (= Othroni oder Paxoe?) *ante Corcyram* usw. [Rudolf Herbst.]

Trachine s. Tarracina.

Trachinia. In der bekannten Inschrift der Labyaden (s. o. Bd. XII S. 307ff.) aus Delphoi (zuerst publiziert von Homolle Bull. hell. XIX 5ff., zuletzt Solmsen-Fraenkel Inscr. gr. ad inlustr. dial. sel. 49 S. 88ff., wo Literatur) steht im Verzeichnis der Opferzeiten (D 5ff.) ein Namen (D 9f.), der von Homolle als *Τραχίνια* gelesen wurde, doch mit der Bemerkung, daß auch *Τελχίνια* stehen könnte. Seitdem sich Bourguet Rev. ét. gr. XXVI 107 für die letztere Lesung entschieden hatte, haben sämtliche Herausgeber der Inschrift *Τελχίνια* im Text. Das betreffende Fest ist aus anderen Quellen bis jetzt nicht nachgewiesen. S. o. Bd. V A S. 222. [Hanell.]

Τραχίνιαι πέτραι, Herodot. VII 198, vielleicht gleich den *ἀσέληνα ὄρη* bei Trachis, Etym. M. 153, 4—9. Die trachinischen Felsen sind der steile, 200 m hoch fast senkrecht abfallende Nordabhang des Kalkgebirges, das im Süden der Spercheiosebene von der Senke von Dyovuna bis zum Asopos reicht. An ihrem Fuß entspringen Quellen, die sich zum Fluß Melas vereinigen. Die Steilwand westlich von Trachis ist von zahlreichen Grabkammern und Einsatzlöchern für Grabsteine wie eine Honigwabe durchlöchert. Béquignon hat sie neu untersucht, Bull. hell. LVII 1933, 277. Stählin D. hell. Thess. 194—209. Für die Eisenbahn, die jetzt über diese Felswand zum Spercheios führt, mußten viele Kunstbauten, Tunnels, Galerien, Stützmauern errichtet werden. [Friedrich Stählin.]

Trachis, *Τραχίς, ῖνος* und *Τραχίν*, ionisch *Τρηχίς*, die Hauptstadt der gleichnamigen Landschaft, die von den Trachinioi, einem der drei malischen Stämme bewohnt war, o. Bd. XIV S. 902, 10ff. mit Plan S. 906. T. lag nach Herodot. VII 199 an der breitesten Stelle der Ebene, d. h. außerhalb, mithin westlich der Thermopylen, am Wege, den Herodot ging, VII 198f., 5 Stadien (0,88 km) vom Melas (Mavroneri o. Bd. XV S. 439 Nr. 14) und nördlich von der Asoposschlucht. In der aitolischen Zeit dehnte sich die Unterstadt von Herakleia, das ursprünglich 6 Stadien (1,1 km) von Trachis entfernt gegründet war, Strab. IX 428 (13), an derselben Örtlichkeit aus; denn auch sie lag zwischen Asopos und Melas, Liv. XXXVI 22, 7; dort ist auch in Mustafabey die Inschrift mit dem Namen der Herakleioten gefunden, IG IX 2, 1. Mit Unrecht wird daher T. von Lolling und Grundy, vgl. Stählin D. hell. Thess. 210, 14, auf dem Tafelberg von Kuvela gesucht, der viel zu weit entfernt im Gebirge liegt. Das ist stark mißverstanden von Harmening, in Kromayer-Veith Ant. Schlachtf. IV 25, 2. T. lag vielmehr am Fuß der trachinischen Felsen auf einer vor Überschwemmung und Vermurung gesicherten Plattform, an deren Fuß man noch hellenistische Quadern von der Mauer Herakleias sieht. In der Tiefe müßte man die vermutlich bis in vorgeschichtliche Zeit zurückreichenden Reste von T. finden. Erfolgreiche Versuchsgrabungen machte dort Béquignon Bull. hell. LVII 277.

Sage und Geschichte. T. war die Hauptstadt des vordorischen Königs Keyx, zu dem Herakles kam. In der Eöe *Κήυκος γάμος* erscheint er mit Sagengestalten der minyschachaischen Schicht verbunden, o. Bd. VIII S. 1207, 53ff. XI S. 372ff. Seine Tochter war mit Kyknos vermählt, den Herakles erschlug. Hes. scut. 353. Sein Sohn Hippasos nahm an dem Zug des Herakles gegen Oichalia teil, o. Bd. VIII S. 1686 Nr. 1. Stählin D. hell. Thess. 209, 11. In diesen Zusammenhang gehören dort noch andere vordorische Namen, z. B. das Penestenvolk der Kylikranes, o. Bd. XI S. 2452. Als alte Stadt wird daher T. im Schiffskatalog genannt im Reiche des Achaiers Peleus, Hom. Il. II 682. Noch Herodot. VII 199 u. ö. kennt T. als den Hauptort der Malier. Bei der nunmehr feststehenden Lage von T. ist die Annahme ausgeschlossen, daß 480 v. Chr. Griechen die Stadt besetzt gehalten hätten, wie aus Herodot. VII 203 geschlossen wurde; sie wären ja sonst von den dort lagernden Persern umringt gewesen, s. o. Thermopylai V. Bei Herodot bezeichnet der Ausdruck *εἰς τὴν Τρηχῖνα* nicht die Stadt, sondern die Landschaft, und zwar die Stellung des Leonidas in den Thermopylen, vgl. VII 176 *ἡ διὰ Τρηχῖνος εἴσοδος* von den Thermopylen, *Ἡράκλεια ἡ ἐν Τραχῖνι* Thuk. V 51. Im Laufe des 5. Jhdts. litt T. unter den Einfällen der Oitaier. Daher wurde T. von den Spartanern neu gegründet, auf den festen Berg verlegt und mit Rücksicht auf die alte Sage und Verehrung Herakleia genannt, o. Bd. VIII S. 425, 36ff. Die alte Stadt, die bei Ps.-Skylax 62 und Skymn. 529 noch genannt ist, wurde verlassen und lag in Ruinen, als 279 die Gallier einen Angriff auf den bei Kloster Panagia gelegenen Tempel der Athene Trachinis machten, Paus. X 22, 1. 8. Aber im 3. Jhdt. unter den Aitolern blühte Herakleia auf und dehnte sich mit einer Unterstadt zwischen Asopos und Melas aus, wo früher Trachis gelegen hatte, dessen Name jedoch nicht mehr genannt wird, Liv. XXXVI 22, 7. Plin. n. h. XXI 4, 10 rühmt die Rosen von T. [Friedrich Stählin.]

Trachon, Name eines Teils des Berglandes zwischen Magnesia am Maiandros und Ephesos, das von der Verbindungsstraße der beiden Städte durchschnitten wurde, Keil Österr. Jahresh. XIII (1910) Beibl. 75f. [W. Ruge.]

Trachonitis, Trachon. Die im Ostjordanland gelegene Landschaft *Τραχωνῖτις* oder auch *ὁ Τράχων* (so Joseph. ant. XIII 427. XV 343; bell. II 95 und die Inschrift von mismīje bei Waddington nr. 2524), bei den Juden טרכונא (vgl. Neubauer Géographie du Talmud 10ff.; in den Targumen der biblischen Landschaft Argōb gleichgesetzt, vgl. Targum Onk. Dt. 3, 4. 13f.) hat ihren Namen von dem griechischen *τράχων*, d. i. steiniger, rauher Boden. Unter den ‚beiden Trachonen‘ (Strab. XVI 2, 20 p. 756: *ὑπέρκεινται δ' αὐτῆς* [d. h. Damaskene] *δύο λεγόμενοι λόφοι τράχωνες*, vgl. XVI 2, 16 p. 755: *τῶν Ἀραβίων ὀρῶν τῶν ὑπὲρ τῆς Δαμασκηνῆς καὶ τῶν τραχώνων ἐκεῖ λεγομένων*) verstand man die beiden Lavaplateaus nordwestlich und nordöstlich des Haurangebirges. Von ihnen war das heute el-ledschā genannte Lavaplateau am besten bekannt, und so wurde *Τράχων* im besonderen Name für dieses Plateau und die angrenzende Landschaft.

Die Angaben über die Grenzen des T. genannten Gebietes schwanken. Manchmal wird T. neben *Αὐρανῖτις* (Hauran) genannt (Joseph. ant. XV 343. XVII 319; bell. II 95), manchmal umfaßt es die *Αὐρανῖτις* auch mit (Joseph. ant. XVII 189. XVIII 106); Joseph. vit. 54 nennt auch *Τραχωνῖται* in Batanaia. Auch bei Eusebius schwankt der Sprachgebrauch: *Τραχωνῖτις* heißt onom. 110, 28f.: *ἡ παρακειμένη χώρα τῇ ἐρήμῳ τῇ κατὰ Βόστραν τῆς Ἀραβίας* und onom. 166, 2ff.: *Τραχωνῖτις . . . ἔστιν δὲ καὶ ἐπέκεινα Βόστρων κατὰ τὴν ἔρημον πρὸς νότον ὡς ἐπὶ Δαμασκόν*; ähnlich ‚Trachon in der Nähe von Bosra‘ in der rabbinischen Literatur (vgl. Neubauer Géographie du Talmud 10—21. Hildesheimer Beiträge zur Geographie Palästinas 1886, 55—57. Krauss Griech. u. lat. Lehnwörter im Talmud II 275) wird gelegentlich auch *Καναθά*, das eigentlich zum Hauran (*Αὐρανῖτις*) gehört, zu T. gerechnet: *Καναθὰ . . . ἐν τῷ Τραχῶνι πλησίον Βόστρων* (onom. 112, 22). Plin. n. h. V 74 setzt T. in die Nachbarschaft von Panias. Ptolem. V 15, 26: die *Τραχωνῖται Ἄραβες* östlich von Batanäa. Ein stark abgekürzter Sprachgebrauch liegt vor, wenn die ganze Tetrarchie des Philippos (eigentlich Batanäa, Trachonitis, Auranitis, Gaulanitis, Panias) als T. bezeichnet wird: Philo leg. ad Caium § 41 (ed. Mang. II 593 fin.); Ev. Luc. 3, 1; Joseph. ant. XVIII 137.

Als *μητροκωμία τοῦ Τράχωνος* wird CIG nr. 4551 (= Le Bas et Waddington Inscriptious t. III nr. 2524) der Ort Phaena (heute mismīje) genannt.

Die Bevölkerung in dieser Gegend war ein buntes Gemisch von Juden und Syrern (Joseph. bell. III 58: *οἰκοῦσι δ' αὐτὴν μιγάδες Ἰουδαῖοί τε καὶ Σύροι*). Dazu kommen räuberische Nomaden, welche die seßhafte Bevölkerung dauernd bedrängten. Sie fanden mit ihren Herden willkommene Verstecke in den zahlreichen, z. T. sehr großen Höhlen der Gegend, welche Strab. XVI 2, 20 p. 756 beschreibt. Erst dem Herodes, dem Augustus im J. 23 v. Chr. die Landschaften T., Batanäa und Auranitis schenkte, gelang es, etwas Ordnung zu schaffen (Joseph. ant. XV 242ff.; bell. I 398ff.). Nur widerwillig fügten sich die Trachoniten dem straffen Regimente des neuen Herrschers (Joseph. ant. XVI 271ff.). Herodes siedelte 3000 Idumäer als Kolonisten in T. an (Joseph. XVI 285). Seine Söhne und Enkel setzten sein Werk fort. T. gehörte (neben Batanäa, Auranitis, Gaulanitis und Panias, nach Ev. Luc. 3, 1 auch Ituräa) zur Tetrarchie des Philippos 4 v. bis 34 n. Chr. (Joseph. ant. XVII 189. 319; bell. II 95). Nach seinem Tode wurde sein Gebiet der Provinz Syrien zugeteilt, behielt aber seine eigene Steuerverwaltung (Joseph. ant. XVIII 108) und wurde 37 n. Chr. von Caligula dem Agrippa I. gegeben (Joseph. ant. XVIII 237; bell. II 181). Nach dessen Tode, 44 n. Chr., wurde ganz Palästina als römisches Gebiet eingezogen und einem Procurator, unter Oberaufsicht des syrischen Statthalters, zur Verwaltung übergeben (Joseph. ant. XIX 354ff.; bell. II 218ff.). Im J. 53 n. Chr. erhielt Agrippa II. die Tetrarchie des Philippus (Batanäa, Trachonitis, Gaulanitis). Auch er (oder Agrippa I.) hatte noch zu klagen über die *θηριώδης κατάστασις* der Einwohner von T. und ihrem Aufenthalt in den Höhlen (vgl. Le Bas et Waddington IGL t. III nr. 2329). Als Agrippa II. im J. 100 n. Chr. gestorben war, ist sein Königreich jedenfalls der Provinz Syrien einverleibt worden. [G. Hölscher.]

Trachy, antiker Name des dem arkadischen Orchomenos östlich gegenüberliegenden Bergzuges (Paus. VIII 13, 4), eines Ausläufers des 1800 m hohen Hauptkamms des Armeniagebirges, das Arkadien und Argolis trennt. Ein moderner Spezialname für diesen Bergzug ist nirgends genannt, auch nicht auf den mir zur Verfügung stehenden modernen griechischen Karten. Es mag aber wohl sein, daß wie Philippson und Rangabé annehmen, T. die Bezeichnung für die gesamte Gebirgsmauer der Armenia war. Zur Topographie der Umgebung ist am wichtigsten Hiller v. Gaertringen-Lattermann Arkad. Forschung. 188ff. mit Abb. 4 und Plan I (Abh. Akad. Berl. 1911, 4); ältere Literatur s. o. Bd. V A Art. *Τενεᾶται πηγαί*. Ferner Rangabé Souvenir d'une excursion en Arcadie, Mémoires présentés à l'acad. des inscr., première série tome V 1857, première partie 394. 398. Philippson Peloponnes 77. [Ernst Meyer.]

Tracias, Station an der Straße von Tyana nach (Archelais) in Kappadokien, Tab. Peut. X 1/2 Miller. Ramsay setzt T. = Dratai bei Ptolem. V 6, 17 (s. o. Bd. V S. 1688, 27f.), was an sich möglich, wenn auch unbeweisbar ist. Aber unmöglich ist es, in dem Itinerarbruchstück CIL VI 2 p. 935 nr. 5076 T. als die für den XIIII K. Nov. angesetzte Station, deren Name nicht erhalten ist, anzusehen, wie es Miller Itiner. Romana LXXIII vermutungsweise tut. Denn dies liegt an der Straße Tyana — (Mazaka Caesarea) hinter Anda(balis), das ganz sicher in Andaval lokalisiert ist, während T. an der von Tyana nach Nordwesten gehenden Straße zu suchen ist. [W. Ruge.]

Tractator, Massierer. Der Name *t.*, der erst in der Kaiserzeit vorkommt, bezeichnet einen Sklaven, der den Körper des Herrn sanft drücken und erweichen und die einzelnen Glieder ziehen

und recken mußte, um dadurch ein leibliches Wohlbehagen zu erregen. Zu diesem Geschäft eigneten sich Sklaven, die zarte, geschmeidige Hände hatten, namentlich Eunuchen, vor allem aber Sklavinnen, Sen. ep. 66, 53. Bei Martial. III 82, 13f. wird daher unter andern Sklaven, die der Weichlichkeit des Herrn zu dienen haben, eine *tractatrix* genannt, die beim Mahle den Körper des Herrn und die einzelnen Glieder mit geübter Hand massiert. Diese Art, den Körper trocken, ohne Verwendung von Öl, zu erweichen und die einzelnen Glieder, namentlich die Finger zu ziehen und zu strecken, war bei den Griechen in hellenistischer Zeit bekannt, wie wir von Klearchos, dem Schüler des Aristoteles, erfahren, Athen. VI 257. In Rom fand diese Art Massage sogar am Kaiserhof Eingang, indem eine Grabinschrift einen kaiserlichen Freigelassenen Xanthos als *t.* des Tiberius und Claudius erwähnt, der nachher Subpräfekt der Flotte in Alexandrien war, CIL VI 33131. Seneca freilich tadelt als Philosoph diese Verweichlichung des Körpers und Martial spottet als Satiriker darüber. Über die in den Gymnasien und in den Bädern übliche *τρίψις*, die mittelst Öl vorgenommen und auch sonst zu Heilzwecken angewendet wurde, s. o. die Art. Aleiptes, Gymnastes, Iatraleiptes und besonders den Art. Gymnastik o. Bd. VII S. 2077ff. Über *t.* vgl. Daremb.-Sagl. V 383. [Aug. Hug.]

Tractatores, Rechnungsbeamte; griechisch *τρακτευταί* (vgl. Meinersmann Die lat. Wörter u. Namen in den griech. Papyri 61). Im CGIL II 199, 58 werden die *t.* mit *παρακομισταί* übersetzt, das wir irgendwie mit *exactores* gleichsetzen dürfen. Und entsprechend wird *t.* im Gloss. Cyrilli nach Forcellini Lex. s. *tracteuta* als *tractator sive exactor* gefaßt. Im Lex. Ms. Cyrilli steht nach Stephanus Thes. L. Gr. *τοῖς τρακτευταῖς τοῖς τὰ τοῦ δημοσίου πράγματα διοικοῦσι*. In einem Scholion des Iulianus Antec. ad c. 82 heißt es: *tracteutai quos dicimus apud Latinos tractatores, maxime in Africa sic dicuntur, id est scriniarii, qui annonas publicas computant et tractant.* Zuerst erscheint die Bezeichnung *τ.* in der Literatur in einem Briefe des Basilius (ep. 144 [420]. Migne G. XXXII 593 B), der adressiert ist *τρακτευτῇ τῶν ἐπάρχων* (der Praefecti praetorio). In den Rechtsquellen ist *t.* zuerst in einem Gesetz des Kaisers Leo I. im Cod. Iust. X 23, 3, 3 vom J. 468 nachzuweisen. Man wird annehmen dürfen, daß die Bezeichnung, zuerst vom Publikum gebraucht, erst allmählich in die Amtssprache eingedrungen ist.

1. *t.* als Beamte aus den Scrinia der Numerarii im Officium der Praetorianerpraefectur. *t.* erscheinen häufig als Beamte der den Praefecti praetorio unterstehenden Finanzverwaltung, deren Organe im Laufe der Zeit die eigentlichen Herren der dem Namen nach noch statthalterlichen Finanzverwaltung geworden waren (so mit Recht E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 340; Gnomon VI 411). Die Numerarii (s. d. Abschn. IV 2), die Vorstände der zu diesen Zwecken den Praefecten unterstellten Diözesanscrinia, entsandten zur Durchführung der Steuerverwaltung in die einzelnen Provinzen je einen ihrer Scriniarii, der entweder als *canonicarius* bezeichnet wurde (z. B. Cod. Iust. X 19, 9 vom J. 496. Nov. Iust. CXXVIII 5f. vom J. 545) — so immer im Westen (Cassiodor var. XI 38. XII 4. 7. 13, 1) — oder zumeist zur Unterscheidung von den Canonicarii anderer Ämter *t.* genannt wurde (Cod. Iust. I 42, 1. XII 49, 10, 1 [unter Zeno, 485/86?]. 13, 1f. 60, 6 [485/86?]. Nov. Iust. XXVIII pr. [535]. CXXVIII 1 [545]. CXLVII 2 mit 1, wo das Amt mit *παρὰ τοῖς τὰς ἐπαρχίας τρακτεύουσι* umschrieben ist [553]. Edict. Iust. XIII 9—11. 12, 1. 27. Iohannes Lydus de mag. III 68 S. 159, 14 Wuensch; vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 885. M. Gelzer Studien 45, 5; Arch. f. Pap. V 350f. E. Stein I 340; Gnomon 411f. zu Germaine Rouillard L'Administration Civile de l'Egypte Byzantine[2] 93f.). Aus der Nov. Iust. CXXVIII 1 *οἱ δὲ ἑκάστης ἐπαρχίας τρακτευταί* hatte Rouillard 93, 4 die Möglichkeit, daß mehrere *t.* in eine Provinz entsandt worden seien, herauslesen wollen (dagegen Stein Gnomon 411). Doch darf man das nach dem sonstigen Befund ebensowenig, wie etwa aus Cyrillus Scythop. Vita S. Sabae (bei Cotelerius Eccl. Gr. monum. 3) 54 *οἱ κατὰ καιρὸν τρακτευταὶ καὶ βίνδικες* (*vindices*, s. d.) *τῶν κατὰ Παλαιστίνην δημοσίων* und 73 *κελεύσας τοῖς τρακτευταῖς τῆς Παλαιστίνης*, weil auch hier unter dem Sammelnamen Palaestina die verschiedenen Provinzen gemeint sein werden. Und in Eustratius Vita S. Eutychii 68 (Migne G. LXXXVI 2352 A) *συνέβη πάντας τοὺς τὴν ἐπαρχίαν τοῦ Πόντου διοικοῦντας τρακτευτάς φημι καὶ ἀνυτὰς τῶν δημοσίων — ὁρμᾶσθαι* ist mit *ἐπαρχία τοῦ Πόντου* die Diözese gemeint; es ist also hier von den *t.* der einzelnen Provinzen, die dem Diözesanscrinium Pontus (vgl. Cod. Iust. XII 49, 10 pr. 2 und 10, 13 pr.) unterstanden, die Rede. Umgekehrt kommt gelegentlich ein *t.* für zwei Provinzen vor, nämlich für Pontus Polemiacus und Helenopontus schon ehe diese beiden Provinzen von Kaiser Iustinian wieder zu einer Provinz zusammengefaßt wurden (Nov. Iust. XXVIII pr. *ὡς εἰς τὴν παροῦσαν ἡμέραν ἑνὶ τρακτευτῇ τῶν δημοσίων φόρων τε καὶ διατυπώσεων χρῆσθαι τὰς χώρας ἀμφοτέρας*). Vielleicht darf man annehmen, daß der *t.* ebenso mit dem Provinznamen bezeichnet wurde, wie das bei den Canonicarii des Westens der Fall war, wo der Canonicarius Tusciae (Cassiodor var. XI 38) und Venetiarum (var. XII 4. 7) bezeugt sind. Die Zugehörigkeit der *t.* zu den Scriniarii der Diözesanscrinia wird durch Edict. Iust. XIII 9 (Mitte) bezeugt, wo dem Augustalis und seinen unterstellten Soldaten und Beamten befohlen wird *ἐπαμύνειν τοῖς σκρινιαρίοις τοῖς σοῖς* (d. h. des Praetorianerpraefecten) und wo vorher die *τρακτευταί* mit den *σκρινιάριοι* und *οἱ τρακτευταὶ καὶ οἱ τὸν αὐτῶν πληροῦντες τόπον κατὰ χώραν* genannt sind. Der *t.* hatte zur Erfüllung seiner Aufgabe noch andere Scriniarii, *qui una cum eo tractant* (Cod. Iust. XII 49, 10) zur Seite (Edict. Iust. XIII 9. 10. 11. 12, 1 mit 27 *διά τε τῶν σκρινιαρίων καὶ τρακτευτῶν τῶν εἰρημένων ἐπαρχιῶν*).

Die Aufgabe der *t.* wird gelegentlich als *τρακτᾶτος τῆς ἐπαρχίας* bezeichnet (Cod. Iust. XII 49, 13, 1f.). Sie sind für die rechtzeitige Bekanntmachung der *delegatio* (s. o. Bd. VI S. 2431),

der *διατύπωσις*, die den jährlichen Steuerbetrag und seine Verwendung festsetzte, in ihrer Provinz mit verantwortlich (Nov. Iust. CXXVIII 1; vgl. Nov. XXVIII pr. Rouillard 117), wobei eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes für jeden *t.* einer Provinz, der das versäumt, angedroht ist. Ebenso soll den *t.* eine Strafe von fünfzig Pfund treffen, der nicht an die Praefectur meldete, daß das Officium des Statthalters mit der viermonatlichen Abrechnung, mit den *quadrimenstrui breves*, im Rückstand sei (Cod. Iust. I 42, 1). Die *t.* hatten mit den andern Scriniarii vor allem das Einbringen aller Steuerforderungen für die praefectorischen Kassen selbständig und verantwortlich zu überwachen und zu betreiben *προνοεῖν τῆς εἰσπράξεως τῶν δημοσίων φόρων τῶν εἰς ἑκατέραν τράπεζαν εἰσφερομένων τοῦ δικαστηρίου τῆς σῆς ὑπεροχῆς* (des Praefectus praetorio; zur Sache vgl. den Art. Numerarius, Absch. IV 2), *τήν τε ἰδικὴν τήν τε γενικήν, δηλαδὴ ἐξ ἐκείνων τῶν πόλεων καὶ τῶν προσώπων καὶ τῶν τούτων ἐγγυητῶν καὶ τῶν τόπων τῶν εἰς τοῦτο τὸ μέρος ἀφορισθέντων, ὑποτεταγμένων καὶ αὐτῶν τῇδε τῇ θείᾳ νομοθεσίᾳ* (Edict. Iust. XIII 9; vgl. 11. 12, 1. 27) und entsprechend der *delegatio* die Weiterleitung der Eingänge zu besorgen *ἀλλ' αὐτοὺς ὡς εἴρηται τοὺς καὶ τὸν πάντα κίνδυνον ἔχοντας ἐπὶ τούτῳ* (*φαμὲν δὴ τοὺς τρακτευτὰς καὶ σκρινιαρίους*) *αὐτοὺς καὶ τὴν πᾶσαν ἐξουσίαν καὶ τὴν διοίκησιν τοῦ πράγματος ἔχειν, καὶ πάντα κανόνα — ἐκπέμπειν ταῖς τραπέζαις —, τῇ τε γενικῇ τῇ τε ἰδικῇ, καὶ τοῖς ἄλλοις ἐπιδιδόναι οἷς ἂν αὐτὸς* (der Praefect) *διατυπώσειας* (Edict. Iust. XIII 10, 4; vgl. 27). Der *t.* konnte im Bedarfsfalle die Hilfe des Statthalters und seines Officiums in Anspruch nehmen (Edict. XIII 9. 11. 12, 1). Er durfte auf seine Verantwortung einem Steuerschuldner auf bestimmte Zeit und unter von ihm festgesetzten Bedingungen einen Aufschub gewähren (*λόγον διδόναι*), auf Grund dessen in Ägypten der Patriarch für diese Zeit Asyl gewähren durfte (Edict. Iust. XIII 10. Rouillard 105). Leistete ein Steuerschuldner Widerstand, so konnte der *t.* und die mit ihm amtierenden Scriniarii in Ägypten durch Meldung an den Augustalis, der damals Zivil- und Militärgewalt vereinigte, die Hilfe der bewaffneten Macht in Anspruch nehmen (Edict XIII 11, 1). Im Falle eines Nachlasses der Steuerschulden waren die schon bei dem *t.* eingelieferten Beträge davon ausgenommen und an die Zentrale abzuliefern (Nov. Iust. CXLVII 1f.). Daraus ergibt sich zugleich, daß die *t.* für das annonarische Steueraufkommen in jedem Fall zuständig waren, also neben der Einbringung der normalen jährlichen Steuern auch die Eintreibung der Steuerrückstände zu vollziehen hatten. Ihre Mitwirkung bei der Bestellung von Personen zur Eintreibung fiskalischer Gefälle wird in Cod. Iust. XII 60, 6 erwähnt. Der *t.* selbst sollte für seine Aufgabe solche Eigenschaften mitbringen, die ihn in die Lage versetzten, das Steuersoll vollständig einzubringen, so daß die Entsendung eines außerordentlichen Beamten mit besonderen Vollmachten, des *ἐξπελλευτής* oder Compulsor (s. Canonicarius o. Bd. III S. 1488) nicht nötig sei. Daher wurde dieses Sonderamt von Iustinian I. im J. 545 abgeschafft (Nov. Iust. CXXVIII 6). Zuvor müssen diese *ἐξπελλευταί* auch den *t.* gegenüber besondere Vollmachten gehabt haben (vgl. Gelzer Arch. f. Pap. V 345. Stein Gnomon VI 412 zu Rouillard 95). Als Exponent der praefectorischen Steuerverwaltung in der Provinz, sozusagen als deren provinziale Zentralstelle, hatte der *t.* seit Kaiser Zeno im Bereich der Praefectura per orientem für die Diözesen Oriens und Asia mit den Diözesannumerarii und ihren Adiutoren alle in Finanzsachen von diesen Scrinia ausgehenden *commonitoria vel praeceptiones aut evectiones seu quaelibet publica instrumenta* einzusehen und zu unterzeichnen unter Nennung der Namen der Scriniarii, die mit ihm zusammenarbeiteten (Cod. Iust. XII 49, 10, 1; vgl. Iohannes Lydus de mag. III 21 S. 109, 15 W.). Sie hatten also mit anderen auch bei der Ausstellung der Benützungserlaubnis für die Staatspost mitzuwirken, dies wohl nur soweit solche *evectiones* im Dienste der praefectorischen Finanzverwaltung nötig waren. Dasselbe wird dann auch für die Ausstellung der *tractoria* (s. d.) *animalium* zu gelten haben.

Die Auswahl der *t.* erfolgte durch die Amtsvorstände, durch die Numerarii. So wird man Cod. Iust. XII 49, 13, 2 verstehen müssen *αὐτοὶ δὲ οἱ τρεῖς* (gemeint sind die Numerarii der dort zuvor genannten Diözesanscrinia, auch wenn ihr Amtstitel hier als *ταβουλάριος* erscheint) *ἐπιλεγέσθωσαν τοὺς ὀφείλαντας αὐτοῖς ὑπουργεῖν εἰς τὴν τῶν δημοσίων ἐξάνυσιν, ἵνα, ἐὰν οἱ τρακτευταὶ τῶν ἐπαρχιῶν ὑπέρθωνται καταβάλλειν ἐπὶ αὐτοὺς τὰ δημόσια, τοῦ τρακτάτου ἐκπίπτωσιν.* Wurde ein *t.* während seines Auftrages in der Provinz zum Numerarius ernannt, also zum Scriniumvorstand erhoben, so hatte er seinen Provinzauftrag niederzulegen (Cod. Iust. XII 49, 13, 1), mit der Begründung, es möchten sonst bei der Häufung seiner Aufgaben die Staatsfinanzen Schaden erleiden und er möchte, da er natürlich seine Aufgabe in der Provinz vernachlässigen würde, die mit ihm dort wirkenden Numerarii (*τοῖς ἅμα αὐτῷ νουμεραρίοις*, gemeint sind die Scriniarii) als an dem Schaden schuldig bezeichnen. Immerhin spricht dieses Verbot dafür, daß eine solche Kumulierung vorher vorgekommen sein muß. Doch dürfen wir nicht in Iohannes Malalas XVI (400, 13f. Bonn. II 116 Ox.) ein Beispiel für eine solche Kumulierung sehen, wenn der Chronist erzählt, Anastasius habe den Marinus (s. o. Bd. XIV S. 1798 Nr. 13, und dazu Numerarius Abschn. IV 2 zum *τρακτευτὴς καὶ λογοθέτης* gemacht, und zwar als Nachfolger des Iohannes des Paphlagoniers, dessen Aufgabe er mit den Worten *τρακτεύειν τὰ δημόσια χαρτία τοῦ πραιτωρίου τῶν ὑπάρχων* umschreibt, worin entgegen meiner anfänglichen Ansicht der Numerarius als Amtsvorstand zu sehen ist. Wir dürfen also auch in der Doppelbezeichnung bei Malalas nur den Numerarius erkennen. Immerhin aber dürfte doch so, wie ja die übrigen Scriniarii dieser Ämter gelegentlich als Numerarii bezeichnet wurden, im Volksmund auch *τρακτευτής* für den Amtsvorstand verwendet worden sein. Die in der byzantinischen Finanzverwaltung vorkommenden höheren *διοικηταί* sind im Laufe der Zeiten an die Stelle der *t.* der Provinzen getreten (vgl. E. Stein Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. XXI 163).

2. *t.* als Bezeichnung für Organe der statthalterlichen Verwaltung finden sich in Cod. Iust. X 23, 3, 3, und zwar für Gehilfen der Tabularii oder Numerarii (s. d. Abschn. IV 1), die die *largitionales tituli* zu bearbeiten hatten. Hier wurde den Statthaltern und den Vikaren zur Pflicht gemacht, im Einverständnis mit den Palatini (s. d.) in allen Provinzen neben der Ernennung von besonderen Susceptores (s. u. Bd. IV A S. 974) für die der Kasse des Comes sacrarum largitionum zustehenden Einkünfte auch die Sicherung durch *t.* vornehmen zu lassen (*ut — tam nominatio susceptorum — quam defensio tractatorum — procuretur*). Ein geeigneter *t.* dieser Abteilung (*idoneus t. eorundem titulorum*; vgl. Gelzer Studien 45) sollte die auch hier vorgeschriebenen viermonatlichen Abrechnungen, die *quadrimenstrui breves*, nach Constantinopel und damit zum Comes bringen. Hier also wurden Chartularii im Officium der Statthalter wieder im Zusammenhang mit dem Steuereingang als *t.* bezeichnet, so daß Forcellini Lex. (s. tractator 5) wenigstens teilweise recht hat mit seiner Bemerkung ‚*t.* dicti sunt chartularii, qui tractant sive retractant largitionales titulos'.

3. *t.* in der Verwaltung der domus divinae in Kappadokien erscheinen in Nov. Iust. XXX 2f. unter den *ἐπίτροποι* (*curatores*) stehend. Doch hob Iustinian I. ihre Stellen gerade durch dieses Gesetz auf bei der Neuordnung der Provinz und bei ihrer Unterstellung unter den Proconsul Iustinianus Cappadociae im J. 536 (s. o. Bd. IV S. 651, 63ff.). Dieses Vorgehen wurde vom Kaiser damit begründet, daß diese *t.* durch Erpressungen die Colonen schwer geschädigt hätten. Dabei wird von *τρακτευτικά*, Sonderauflagen für die *t.* gesprochen, die mit ihnen verschwinden sollten (Nov. XXX 3).

4. *τρακτευταί* in der Steuerverwaltung im 6. Jhdt. kommen auch bei den Pagarchen vor (s. d.; vgl. Rouillard 55. 96. 133) nach Pap. Cair. Maspero 67057, II 26. Lond. V 1660, 22. 1753, 3. 1865, ferner auch in der Dorfverwaltung (Rouillard 98, 7), so sicher in Pap. Cair. Maspero 67329, II 6. 8, wo es an der letzten Stelle heißt: *κατ' ἐπιτροπὴν τῶν αἰδεσίμων τῆς τάξεως τρακτευτῶν καὶ ἅμα τοῖς ἄλλοις δημοσίοις τῆς κώμης*, und wo danach (II 9) vom *τρακτεύειν τοὺς δημοσίους χάρτας τῆς κώμης* gesprochen wird. Entsprechend werden wir dann auch die *τ.* in 67329, 13f. hierher rechnen müssen. Unsicher bleibt, wo wir die nicht näher bezeichneten *τ.* einordnen müssen, so Pap. Flor. 303, 1. 12 und Cair. Maspero 67058, III 38, wo beide Male als Ausgaben für einen *τ.* *ϑε* als Gebühr ausgewiesen wird. Ob etwa der *λαμπρότατος Ἰωάννης τ.* der Provinzialtractator war, bleibt bei der Verwilderung in der Titelgebung dieser späten Papyri völlig unsicher, ja ist nicht einmal wahrscheinlich.

Zum Schluß sei erwähnt, daß Cassiodor, für den ja, wie wir oben sahen, Canonicarius der Titel des im Osten als *t.* erscheinenden Beamten war, einmal *t.* in einem weiteren Sinne gebraucht für Männer, die als rechtsgelehrte Beistände und Ratgeber einer hohen Amtsstelle beigeordnet wurden. In dem Bestallungsschreiben an Arator, der dem neu ernannten Patricius praesentalis Tuluin zur Seite treten sollte, heißt es var. VIII 12, 1 (Mon. Germ. A. A. XII 242, 14f.) *decet enim tractatores habere doctissimos, quibus potestas summa committitur.* [W. Enßlin.]

Tractoria, Anweisung auf eine Fahrt (*tractus*) mit der Staatspost unter besonderen Vergünstigungen. Bei der Vorbereitung zu der Synode von Arelate, die am 1. August 314 zusammentreten sollte, wies Constantin I. den Aelafius an *data evectione publica per Africam et Mauretaniam inde ad Hispanias brevi tractu facias navigare et inde nihilominus huiusmodi his in singulis episcopis singulas tractorias tribuas, ut ipsi ad supradictum locum intra diem Kalendarum Augustarum possint pervenire* (Mansi II 465 C. Appendix zu Optatus Milev. CSEL XXVI 206, 2ff.). Vergleicht man damit weiter des Kaisers Einladungsschreiben an den Bischof Chrestos von Syrakus bei Eusebios hist. eccl. X 5, 23, wo es heißt, er möge sich in Arelate einfinden *λαβὼν παρὰ τοῦ — κορρήκτορος Σικελίας δημόσιον ὄχημα*, so ist klar, daß *t.* hier mit der Benutzungserlaubnis des Cursus publicus zusammenhängt. Außerdem verfügte Constantius II. an den Praetorianerpraefecten: *sublimitas tua nullos evectioni dies addendos esse cognoscat, nec passim redarum tractorias vel evectiones birotum faciat. Et agentibus in rebus a tua sublimitate tribui vel fieri evectionem vetamus* nach Cod. Theod. VIII 5, 9 vom 6. Dezember 356 (Seeck Regesten). Wir müssen also in den *tractoriae* (*litterae*) nur einen anderen Ausdruck für die *evectiones* (s. o. Bd. VI S. 950) sehen. Wieweit dabei aber doch schon mit der Ausstellung von *t.* die Gewährung von Verpflegung für die Reise von vornherein verbunden war, läßt sich nicht sicher feststellen. Zwar im Appendix zu Optatus Milev. CSEL XXVI 212 steht in einer an Celsus (s. o. Bd. III S. 1883 Nr. 15) adressierten Anweisung der Praefecten *angarialem his cum annonaria conpetentia — dedimus.* Doch ist diese Urkunde eine Fälschung (Ziwsa Ztschr. f. Kirchengesch. X 556). Freilich kannte der Fälscher *t.* in dem von ihm umschriebenen Sinne. Und schon am 19. August 365 (Seeck Regesten) finden wir *t.* in der Bedeutung von Unterhaltsanweisung gebraucht in einem Erlaß des Kaisers Valentinian I. Hier wurde den Söhnen der Domestici, die, ohne schon dienstfähig zu sein, doch in der Matrikel geführt wurden, vier *annonae* angewiesen mit der Bedingung, *ut annonae, quae amplius insumuntur vel per tractorias deferuntur, recidantur* (Cod. Theod. VI 24, 2). Man wird annehmen dürfen, daß hier *t.* in einem erweiterten Sinn gebraucht ist, während es sonst im besonderen Sinn neben der Postbenützungserlaubnis die Verpflegungsanweisung für die Reise bedeutete. So ist *t.* gebraucht in dem Titel VI des Codex Theodosianus VIII (= Cod. Iustinianus XII 51) *De tractoriis et stativis.* Im ersten Gesetz dieses Titels vom 25. Januar 366 (Seeck Regesten) wies Valentinian I. den Praetorianerpraefecten Rufinus an, zur Vermeidung von aufgetretenen Mißständen den aus dem Dienst scheidenden Castrenses (s. o. Bd. III S. 1774) für die Reise in ihre Heimat keine gesonderten *t.* auszustellen, da in dem kaiserlichen Entlassungsschreiben schon ein entsprechendes Viaticum angewiesen sei. Immerhin kann man fragen, ob schließlich auch diese Entlassungsurkunden, die mit einer Verpflegungsanweisung versehen waren, einfach als *t.* bezeichnet werden konnten. Denn Kaiser Honorius befahl in einem Gesetz über das Verfahren gegen Deserteure (Cod. Theod. VII 18, 11, 1 = Cod. Iust. XII 45, 2 vom 24. Februar 403, Seeck Regesten), die Provinzialstatthalter sollten darauf achten, daß das Verbrechen der Fahnenflucht sich nicht hinter gefälschten Tractorien zu verbergen suche: *ne sub falsarum tractoriarum nomine desertionis suae crimen defendere moliantur, ne subpositis aut commentis epistulis evadendi habeant facultatem.* Für die *t.* als Reiseanweisung unterscheidet ein Erlaß des Kaisers Theodosius I. vom 25. Januar 366 (Cod. Theod. VIII 6, 2. Seeck Regesten) *t. cum stativis solitis* und solche *cum necessariis.* Es heißt da: *Tractoriae cum stativis solitis bidui tantummodo tempus accipiant. Nulli vero penitus cum necessariis* (*sibi personis* in Cod. Iust. XII 51, 1) *praebeantur nisi his tantummodo, qui animalia atque equos sacro usui necessarios prosequuntur, ita tamen, ut his dimissis in tractoriarum corpore praefinitus quinque dierum numerus adscribatur, ut nullus ultra hoc temporis spatium ad residendum in quo libitum fuerit loco copiam nanciscatur.* Das *cum necessariis* verstanden die Compilatoren des Codex Iustinianus als von den notwendigen Personen und fügten daher das *sibi personis* hinzu. Dagegen wandte sich schon Gothofredus in seinem Kommentar zu der Stelle im Theodosianus und bemerkte, daß hier *t. cum stativis* anderen *t. cum necessariis* gegenübergestellt seien, wobei er in den *t. cum necessariis* solche mit Anweisung auf Verpflegungsmittel sah. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß in dem *necessariis* der Gegensatz zu *solitis* ausgedrückt ist. Also einer gewöhnlichen Aufenthaltserlaubnis von zwei Tagen werden dringende Fälle eines Mehrbedarfs von Ruhetagen gegenübergestellt und diese Fälle, auf höchstens fünf Tage festgesetzt, wurden auf Tiertransporte für den kaiserlichen Bedarf beschränkt. Daß dabei selbstverständlich auch Verpflegung gewährt war, mußte bei der Erwähnung von *t.* nicht besonders vermerkt werden. Übrigens erhielt auch Symmachus *t.* für einen Pferdetransport, und zwar spanischer Rennpferde für die praetorischen Spiele seines Sohnes nach ep. IX 25, 2 (S. 243, 3ff. Seeck in Mon. Germ. A. A. VI 1; vgl. o. Bd. IV A S. 1151, 15ff.). Der Praefectus praetorio Theodorus (s. o. Bd. V A S. 1899, 24ff.) hatte ihm die *t.* gewährt, und er bat den Praefectus per Gallias Vincentius um Bestätigung. Dabei wird *tractorias emittere* als Fachausdruck gebraucht (vgl. *evectiones emittere* in Not. dign. or. II 72. III 33). Fraglich bleibt, ob die Ausgabe solcher *t.* für die Spiele in Rom allgemein erlaubt war oder ob, was wahrscheinlicher ist, für den einflußreichen Symmachus eine Ausnahme gemacht wurde.

Die *tractoriae animalium* in einem Erlaß des Kaisers Leo I. an den Praetorianerpraefecten Pusaeus (s. d.) in Cod. Iust. XII 50, 22, 1 sind von den vorigen zu unterscheiden. Als Ersatz für den Cursus clabularis, den Leo für die Diözese oriens und für weitere nicht näher bezeichnete Gebiete aufhob (vgl. E. Stein Unters. über das Officium der Prätorianerpräfektur 65, 2) wurde angeordnet, daß für Militärtransporte, Waffenlieferungen und Beförderungen von Gesandten Zugtiere mit Mitteln der praefectorischen Kasse gemietet werden sollten, und zugleich verfügt *tractorias videlicet animalium — nulli alii iudici, cuiuscumque sit dignitatis, nisi tuo tantummodo culmini faciendi licentiam patere decernimus.* Diese *t.* sind nach F. Wotke (bei Stein a. O.) Unterhaltsanweisungen nicht für die lebende Transportlast, sondern für das Transportmittel, also Anweisungen auf Futter für die Zugtiere. Die Ausfertigung dieser *t.* erfolgte, wie wir annehmen müssen, durch die Numerarii (s. d. Abschn. IV 2) im Officium der Praefectur. Gothofredus zu Cod. Theod. VIII 6, 1 verweist auf Glossen, die *t.* bezeichnen als *κελεύσεις αἱ παρὰ τῶν ἐπάρχων προφάσει ζώων δρομικῶν γενόμεναι* oder *κέλευσιν ἐπάρχου ἢ κομβίναν ἤτοι σύνθημα τῶν δρομικῶν ζώων* (vgl. Du Cange Gloss. s. combina). Die Praetorianerpraefectur als oberste Instanz der annonarischen Steuerverwaltung war also für die *t. animalium* ebenso wie für alle *t.* mit Unterhaltsanweisung zuständig.

t. erscheint ferner als Bezeichnung des Einladungsschreibens zur Teilnahme an einer Provinzialsynode, das der Primas einer Provinz als Rundschreiben an alle Bischöfe ergehen ließ; so bei Augustinus ep. 59, 1f. CSEL XXXIV 219, 6ff.; lib. post coll. contra Donat. 24, 41 Migne L. XLIII 678. CSEL LIII 143, 3. In des Dionysius Exiguus Cod. Can. Eccl. bei Migne L. LXVII 206 A steht dafür wohl versehentlich *tractatoria* (umgekehrt wird ein Schreiben des Papstes in den Akten der Synode von Telepte bei Mansi IV 379 E versehentlich als *exemplar tractoriae* statt *tractatoriae episcopi urbis Romae* eingeführt). Dieser Gebrauch von *t.* wird sich daraus erklären, daß zunächst für die Reise zu den vom Kaiser einberufenen Synoden, zuerst, wie wir sahen, für die von Arelate, dann weiter in steigendem Maße für die Reichskonzilien solche Fahrtanweisungen gegeben wurden (s. o. Bd. IV S. 1861, 39ff.) und schließlich ein Einladungsschreiben schon als *t.* bezeichnet werden konnte. Vgl. Kraus Real-Encykl. d. Christl. Alt. II 308.

Zum Fortleben der *t.* besonders im Sinne der *t. legatorum* als Unterhaltsanweisung für Gesandte, daneben aber als *t.* im Sinne eines Empfehlungsschreibens für Pilger, besonders Rompilger, die für ihren Unterhalt der Milde anderer anempfohlen wurden, verweise ich auf die Beispiele in der Sammlung der Formulae in Mon. Germ. Leges sectio V, so für die *t. legatorum* auf die Formula Marculfi I 11 S. 37, 30 und 49, 5ff. mit dem Supplem. Form. Marc. aevi Karol. 20 S. 121, 30ff.; vgl. die *tractoria* der Formulae imper. 7 S. 292, 28ff., für die bischöflichen Empfehlungsschreiben die *carta tracturia* in den Form. Salicae Bignon. 16 S. 234, 12ff., als *tracturia in perigrinatione* bezeichnet in Form. Sal. Lindenbrog. 17 S. 278, 16ff. und einfach *tractura* in Form. Saluburg. 1 S. 439, 35ff. Vgl. im übrigen Du Cange Gloss. s. tractoria und zum Gesamtbefund vor allem auch Gothofredus in Paratitlon zu Cod. Theod. VIII 6 mit VIII 6, 1,

ferner Humbert in Daremb.-Sagl. V 383. [W. Enßlin.]

Traditio.

Einteilung.

I. T. als bloßer Hingabeakt.
II. Herkunft der t.; Quellenkreis.
III. Objekte der t.
IV. Parteien der t.
V. Äußerer Hergang der t.
VI. Rechtliche Konstruktion der t.
VII. T. und iusta causa.
VIII. Nachklassische Veränderungen der t.

Literatur. Außer der von Beauchet, Daremberg-Saglio, s. v. traditio, Jachia Enciclopedia giuridica italiana, s. v. traditio, und Windscheid Pandekten I § 171 Zit. vgl. die Lehrbücher des röm. Rechts von Sohm-Mitteis-Wenger § 52. Joers § 61. 65 Ziff. 3. Siber II § 53, I. Kipp § 57. Girard-Senn Buch III Cap. II § 3. Cuq Buch III Cap. II § 8 (2. Ausg. S. 275ff.). Bonfante Corso di dir. rom. II 2 Cap. 21. Perozzi I § 82. Rabel Grundz. § 43. Ferner die Monographien: DeFrancisci Il trasferimento della proprietà (1924). Van Oven Praeadvies over causa en levering (1924). Felgentraeger Savignys Einfluß auf die Übereignungslehre (1927). Ehrhardt Justa causa traditionis (1930). Lange Das kausale Element im Tatbestand der klass. Eigentumstradition (1930). Hazewinkel-Suringa Mancipatio en traditio (1931). Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV 225ff. F. Schulz Einführung in das Studium d. Digesten (1916) 63ff.; Ztschr. Sav.-Stift. LII 535ff. Schoenbauer Krit. Vierteljahresschr. f. Gesetzg. u. Rechtsw. LXI (1932) 136ff. Betti Studi Bonfante (1930) I 304ff.; Bull. d. ist. di dir. rom. XLI 143ff. Monier Studi Bonfante III 217ff.

I. T. bezeichnet den Vorgang der Hingabe eines Gegenstandes von Hand zu Hand, das Überreichen, die Überlieferung von Sachen von demjenigen, der sie bisher hatte, dem Veräußerer, der sich mithin der Sache entäußert, an denjenigen, der sie von nun an haben soll, den Erwerber. Dieser Vorgang spielt selbstverständlich eine große Rolle im bloß Lebensmäßigen. Wenn einem Kind ein Apfel gereicht wird, so erfolgt dies im Wege einer T., dennoch wird die Sachübergabe in einem solchen Falle keinen Anlaß zu rechtlicher Betrachtung bieten wegen des geringen Wertes des Gegenstandes. Anlaß zu rechtlicher Erörterung bietet T. nur dort, wo es sich um Güterumsatz von wirtschaftlicher Bedeutung handelt. Auch bei diesem können Begleitumstände wichtiger sein als der Akt der Übergabe selbst.

Wenn ein Gegenstand fortgegeben wird, so kann das verschiedene Zwecke haben: Der Gegenstand kann entweder nur auf Zeit fortgegeben worden sein, so daß er später zurückgegeben werden soll. Oder er kann hingegeben worden sein, damit der Empfänger mit ihm in einem bestimmten Sinne verfahre, etwa gegebenen Stoff verarbeite, gegebenes Geld auszahle, einen empfangenen Sklaven freilasse. Schließlich kann er hingegeben werden, damit ihn der Empfänger behalte, sei es, daß er ihn ‚zurückerhält‘, sei es, daß er ihn zum Austausch, also verkauft, erhält, oder schließlich, daß er ihn unentgeltlich, geschenkt, erhält.

Die Innehabung des Gegenstandes durch den Empfänger wird im wesentlichen dieselbe sein, mag er geliehen, zur Verarbeitung gegeben, zurückgegeben, verkauft oder geschenkt worden sein. In jedem dieser Fälle ‚hat‘ der Empfänger den empfangenen Gegenstand. Das primitive römische Recht dürfte die Arten des ‚Habens‘ nicht nach dem Grunde des Empfanges unterschieden haben. Es wurde vielmehr jede solche Hingabe, *datio, dare,* als Begründung der vollen Herrschaftsgewalt angesehen, und der besondere Zweck der Hingabe entweder durch einen persönlichen Anspruch des Veräußerers auf Rückgabe (*condictio*) geschützt oder durch ein *pactum fiduciae* gesichert.

Es ist das Merkmal einer entwickelteren Rechtsanschauung, daß sie, je nach der Art des Empfangsgrundes Arten der Innehabung unterscheidet. Wir müssen damit rechnen, daß in Rom solche Unterscheidungen schwerlich vor dem 3. Jhdt. v. Chr. aufgestellt worden sind. Jedenfalls ist erst damals der Begriff *dominium* in seiner Bedeutung als ‚Eigentum‘ den anderen, *possessio* und *detentio*, entgegengesetzt worden, erst danach das Wort *proprietas* gebildet worden (vgl. dazu Seligsohn Justa possessio, diss. iur. Freiburg [1927] 6—22. Scialoja Teoria della proprietà I [1928] 255f.). Die älteste *usucapio* setzte kein Eigentum voraus, bedeutete vielmehr nur die Verjährung der Rückforderungsklage; die Besitzinterdikte aber, die ebenfalls älter als der Eigentumsbegriff sind, entstanden aus dem öffentlichen Bedürfnis nach Friedensstiftung ohne Rücksicht auf mein und dein.

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung verengt sich der Rechtssinn von ‚*dare*‘ in der Weise, daß damit nur noch Begründung der vollen Herrschaft, des Eigentums, gemeint wird. So erscheint das Wort jedenfalls in der Regel in den Quellen des klassischen römischen Rechtes (vgl. Heumann-Seckel Lexikon [1907] ‚dare‘ 1. e. β). Damit ergibt sich das Bedürfnis nach einem Worte, das Sachübertragung in einem weniger prägnanten Sinne bedeutet. Dieses Wort ist *tradere*.

II. Eine unsichere Spur läßt die Möglichkeit offen, daß das Wort T. bereits in den XII-Tafeln vorgekommen wäre (Inst. II 1 § 41 und dazu Meylan Studi Bonfante I 441ff. Appleton Rev. hist. de droit 4. sér. 7 [1928] 11ff. 173ff. Pringsheim Ztschr. Sav.-Stift. L 333ff.). Diese Möglichkeit dürfte durch die zitierte Arbeit von Pringsheim (vgl. auch Ztschr. Sav.-Stift. LIII 491ff.) ausgeräumt sein. Ebenso dürfte auch aus Gai. II 47 auf ein Vorkommen des Wortes ‚*tradere*‘ in den XII-Tafeln nicht zu schließen sein (so auch Bruns FIR[7] 23 tab. V 2, der sich jeder Restitution enthält). Das Wort ‚*tradere*‘ findet sich zwar bereits bei Plautus (vgl. z. B. Asin. III 3, 99; Curc. 3, 15; Merc. II 2, 7; Trin. I 2, 143) und bei Ennius (frg. 228 ed. Ribbeck), aber noch Caesar gebraucht in der Regel ‚*transdo*‘ und in einem bei Festus (p. 309) überlieferten Fragment findet sich noch die Tmesis ‚*transque do*‘. T. vollends ist noch bei Cicero ein äußerst seltenes Wort. (In den Reden findet es sich nach

Merguet Lexikon nur Verr. II 1 § 132; in den philosophischen Schriften nach Merguet Lexikon, überhaupt nicht. Vgl. aber Top. 5, 28 *rei quae mancipi est traditio alteri nexo.*) So dürfen wir also auch für die Ausbildung des Rechtsbegriffs T. schwerlich die Zeit vor dem Ausgang des 3. Jhdts. v. Chr. ansetzen.

Bei der Untersuchung des Rechtsbegriffs T. gehen wir davon aus, daß Aufklärung über sein Wesen auch aus denjenigen Texten zu gewinnen ist, die das Wort *tradere* verwenden. Das ist keineswegs selbstverständlich. Es ist vielmehr deutlich, daß nur ein engerer Bezirk aus dem Sinngehalt von *tradere* substantivisch durch T. bezeichnet wurde. Diese engere Bedeutung ist die der ‚Eigentumstradition‘ (vgl. z. B. den Titel der Studie von B. W. Leist Mancipation und Eigentumstradition [1865]). Als solche erscheint T. insbesondere in Gai. II 19. 65. 87 (in Gai. II 87 dürfte [*vel ex traditione nanciscuntur*] allerdings Glossem sein, vgl. u. S. 1883). Es ist überaus wahrscheinlich, daß diese engere Bedeutung von T. auch die einzige gewesen ist, unter der sich die klassischen römischen Juristen des Wortes bedienten. Mag die ‚*traditio nexo*‘ in Cic. Top. 5, 28 und ebenso T. im Sinn von ‚Rückgabe‘ in Cic. Verr. II 1 § 132 immerhin einen weiteren Sinngehalt des Wortes nahelegen. Cicero war kein Jurist, und in den Rechtsquellen kommt der erweiterte Wortgebrauch äußerst selten und eigentlich nur an einer einzigen Stelle vor, Dig. II 14, 45 Hermogenian 2 iur. epit. Der Autor dieses Textes dürfte erst dem 4. nachchr. Jhdt. angehören (Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 754. Lenel Palingenesie Hermogenian. Dagegen Kalb Roms Juristen 144. Krüger Gesch. d. Quellen[2] [1912] 254 nr. 31. Kipp Gesch. d. Quellen[4] 141). Außerdem unterliegt T. an dieser Stelle starkem Interpolationsverdacht. Vgl. Ind. Itp. Dagegen wird ‚*tradere*‘ für jeden Übergabeakt verwendet, welches Innehabungsverhältnis immer dadurch begründet wurde.

Von den Texten mit ‚*tradere*‘ können zur Erläuterung also nur diejenigen herangezogen werden, die sich dem Sinne ‚Eigentumstradition‘ fügen. Die anderen sind beiseite zu lassen. Diese Ergänzung der Quellenzeugnisse ist darum geboten, weil die das Wort T. enthaltenden Stellen zu einem großen Teil verfälscht sind. Im Zusammenhang nämlich mit der Unterdrückung der *mancipatio* haben die Kompilatoren in allen den Texten, die sie in Iustinians Gesetzbücher aufnahmen, und die von der *mancipatio* handelten, das Wort *mancipatio* und seine Nebenformen durch T., ‚*tradere*‘ ersetzt (vgl. Kunkel o. Bd. XIV S. 1005 Art. Mancipatio). Sondert man diese Texte aus, dann erhält man aber eine so geringe Anzahl von Texten, in denen das Wort T. klassischer Herkunft ist, daß man aus ihnen zu gültigen Schlüssen über das Wesen des überaus bedeutenden Institutes nicht kommen kann (vgl. Ehrhardt Justa causa 16, 21 u. 22, wo die einwandfrei itp. Texte aufgezählt werden. Von insgesamt 88 zitierten Texten bleiben nur 24 als echt übrig).

Oben wurde gesagt, daß T. in den juristischen Quellen nur im Sinne von ‚Eigentumstradition‘ zu verstehen sei. Diese These ist in der Weise auszulegen, daß, wo immer das Wort T. gebraucht wird, es eine körperliche Hingabe bezeichnet, durch die eine Sache dem Veräußerer endgültig entfremdet, dem Erwerber endgültig zugewendet werden soll. Der Übergebende jedenfalls hat die Absicht, die Sache dem Empfänger zu überlassen. (Über die Sonderregelung des Falles, wo eine solche Überlassung irrtümlicherweise erfolgt, vgl. Texte wie Dig. XVII 1, 49 Marcellus 6 dig.; XVIII 1, 15 § 2 Paulus 5 ad Sab.; XLI 3, 44 § 4 Papinian 23 quaest. Cod. Iust. IV 65, 20 Diocl. et Max. 293 p. C. über das Problem T. und *voluntas* Texte wie Dig. VI 1, 47 Paulus 17 ad Plaut.; XXI 2, 39 § 1 Iulian 57 dig.; XXI 3, 1 § 2 Ulp. 76 ad ed.; XLI 3, 4 § 14 Paulus 54 ad ed.). In dreierlei Hinsicht gilt es diesen Satz zu unterbauen, nämlich einmal, was das Objekt der Hingabe anlangt, ferner, was die Rechtsstellung der Parteien der T. betrifft, und schließlich hinsichtlich der rechtlichen Würdigung der Tradition in sich und des Verhältnisses zu ihrer *causa*.

III. Was den Gegenstand der Übergabe anlangt, so erscheint der Satz, es könne sich nur um Sachen, körperliche Gegenstände handeln, fast selbstverständlich. ‚*res incorporales traditionem non recipere manifestum est*‘ sagt Gai. II 28, und das gleiche findet sich in Dig. XLI 1, 43 § 1 Gai. 7 ad ed. prov. Dennoch sind gegenteilige Äußerungen in den Digesten nicht selten. Insbesondere Nießbrauch und Praedialservituten sollen durch T. begründet werden können. Das sagen hinsichtlich des Nießbrauchs Texte wie Dig. VI 2, 11 § 1 Ulp. 16 ad ed.; VII 1, 25 § 7 Ulp. 18 ad Sab.; VII 4, 1 pr. Ulp. 17 ad Sab.; VII 6, 3 Iulian 7 dig.; XXIII 4, 4 Ulp. 31 ad ed.; XLIII 19, 3 § 8 Ulp. 70 ad ed. Alle diese Texte sind verfälscht. Für den einen von ihnen können wir es durch Parallelüberlieferung nachweisen: Dig. VII 4, 1 pr. ist zugleich auch in Vat. 61, wenn auch verstümmelt, überliefert. Es scheint unzweifelhaft, daß die Worte [*traditus quoque*] ... [*item*] in dieser voriustinianischen Überlieferung gefehlt haben. Die Interpolation der übrigen Texte dürfte insbesondere seit Rabels Aufsatz (Mél. Girard [1912] II 387ff.) unbestritten sein. Freilich muß der Nießbraucher den Nießbrauchsgegenstand haben, und nur das wird in Texten wie Dig. VII 9, 7 pr. Ulp. 79 ad ed. und VII 9, 12 Ulp. 18 ad Sab. gesagt, aber daß eine *traditio ususfructus* als rechtsbegründender Akt in Frage käme, ist ihnen nicht zu entnehmen. Von der *traditio servitutis* handeln vor allem Dig. VI 2, 11 § 1 cit.; VIII 1, 20 Iavolen. 5 ex post. Lab.; VIII 3, 1 § 2 Ulp. 2 inst. = Inst. II 3 § 2. Auch diese Texte sind sämtlich verfälscht. In Dig. VIII 1, 20 wird man vielleicht mit Rabel (Mél. Girard II 398 nr. 1) den Satz ‚*ego puto usum eius iuris pro traditione possessionis accipiendum esse*‘ halten und ihm eine ähnliche Auslegung geben können wie Dig. VII 9, 7 pr. und VII 9, 12; dagegen ist Dig. VIII 3, 1 § 2 in vollem Umfange unklassisch. Klassisch ist die Sentenz des Pomponius 9 ad Sab. Dig. XIX 1, 3 § 2 ‚*Si iter actum viam aquae ductum per tuum fundum emero, vacuae possessionis traditio nulla est: itaque cavere debes per te non fieri quo minus utar*‘.

Der Übergabe von Rechten nahe steht die

Übergabe von Urkunden, in denen Rechte welcher Art immer verbrieft werden. Wenn man bei der *traditio servitutis* oder *ususfructus* den Gegenstand zu übergeben scheint, an dem der Nießbrauch oder die Servitut begründet werden soll, so wird hier eine Verkörperlichung des unkörperlichen Gegenstandes (*res incorporalis* = *ius*) geschaffen, um den rechtsbegründenden Übergabeakt vornehmen zu können. Man kommt hier zur Schaffung von Wertpapieren, Urkunden, bei denen ‚das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt' (Brunner). Die Quellen des römischen Rechts geben nur für die ersten Anfangsstadien einer solchen Entwicklung Beispiele: In Cod. Iust. IV 31, 6 = V 21, 1 Alexander (229 p. C.) scheint eine solche Urkundenübergabe zwecks Schuldbegründung bezeugt; weniger glaubwürdig erscheint Dig. XXIV 3, 49 pr. Paulus 7 resp.; in Cod. Iust. IV 35, 7 Gordian (o. J.) könnte man den modernen Kreditbrief vorgebildet finden. Nicht selten wird die Begründung eines Pfandrechts an einem Grundstück in der Weise vorgenommen, daß der Eigentümer seinem Gläubiger diejenigen Urkunden übergibt, durch die sein rechtmäßiger Erwerb des verpfändeten Grundstücks bewiesen wird. Vgl. z. B. Dig. XIII 7, 43 pr. Scaevola 5 dig. Cod. Iust. VIII 16, 2 Severus und Antoninus (207 p. C.); VIII 34, 2 Diocletian (292 p. C.), in der letztgenannten Stelle könnte man vielleicht bereits einen Ersatz der Sachtradition zu Eigentum durch Urkundentradition finden. Es handelt sich in all diesen Fällen um Verwendung der T. zu ihr ursprünglich fremden Zwecken in später Zeit, vielleicht unter hellenistischem Einfluß (vgl. Partsch Ztschr. f. Handelsrecht LXX [1910] 465ff.).

Sind die Objekte der Tradition mithin durch den Kreis der *res corporales* begrenzt, so sind auch innerhalb dieses Kreises zahlreiche Grenzen zu ziehen, objektiver und subjektiver Art: objektiver, insofern es sich um *res mancipi* oder *nec mancipi*, um Provinzialgrundstücke oder eines *dominium ex iure Quiritium* fähige Grundstücke handelt; subjektive, als es sich um fremde oder eigene Sachen des Veräußerers handelt, die tradiert werden.

Was zunächst die Frage der Tradition von *res nec mancipi* angeht, so wird sie ex professo von Gai. II 19 beantwortet ‚*res nec mancipi ipsa traditione pleno iure alterius fiunt, si modo corporales sunt et ob id recipiunt traditionem*'. Die T. verschaffte mithin dem Empfänger einer *res nec mancipi* quiritisches Eigentum. Soweit Gegenstände quiritischen Eigentums nicht fähig waren, wie vor allem Provinzialgrundstücke, soll nach dem Bericht des Gai. II 21 ebenfalls die T. zum vollen Rechtserwerb ausgereicht haben. Dieser Bericht trifft jedenfalls für das römische Ägypten nicht zu (vgl. Schoenbauer Beitr. z. Gesch. d. Liegenschaftsrechte im Altertum [1924], neuestens Rabel Ztschr. Sav.-Stift. LIV 189ff.), aber auch in anderen Provinzen muß die Grundsteuer, auf die ja auch Gaius durch Verwendung der Worte *stipendiarius* und *tributarius* bereits anspielt, durch Einführung von Katastern, deren Umschreibung bei Änderung des Berechtigten jedenfalls notwendig war, zu einer Veränderung der Übereignungshandlungen geführt haben, wonach die T. zwar noch der entscheidende, aber längst nicht mehr der einzige Rechtsakt bei der Übereignung von Provinzialgrundstücken war. (Urkundenerrichtung und Steuerzahlung spielen bereits eine erhebliche Rolle. Vgl. z. B. Cod. Iust. IV 49, 8 pr. Diocl. et Max [293]; IV 50, 1 Antoninus [213]; V 16, 16 Diocl. et Max. [291] und die von Riccobono Traditio ficta, Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 273 aufgezählten freilich itp. Texte.)

Die Anwendung des Rechtsbegriffes T. auf die Zahlung von Geld scheint der Vorstellung der klassischen Juristen unbekannt gewesen zu sein (vgl. die instruktive Formulierung in Dig. XLI 2, 1 § 21 Paulus 54 ad ed. ‚*rem tradere — nummos dare*'). Zwar wird ‚*pecuniam tradere*' in den Digesten gelegentlich erwähnt, doch scheint dieser Terminus meist unecht zu sein. Vgl. Dig. XLVI 3, 79 Iavolen. 10 epist., wo Rotondi Scritti III 185, 1 ‚*corporaliter*' für anstößig erklärt; Eisele Ztschr Sav.-Stift. XXX 144 darauf hinweist, daß ‚*quod*' sinngemäß durch ‚*quamquam*' zu ersetzen wäre, und F. Schulz Einführung 66 auf den Interpolationsverdacht verweist, dem das Wort ‚*quodammodo*' unterliegt; Dig. XXXVI 4, 5 § 29 Ulp. 52 ad ed., ein Text, der offenbar verstümmelt überliefert ist, denn im Fall ist der Legatsgegenstand noch nicht genannt, und die ‚*decem*', die später erscheinen, sind sicher nicht klassischen Ursprungs; Ulpian hätte sonst nicht ‚*legatum fuerit*' geschrieben; Cod. Iust. IV 10, 8 Diocl. et Max. (294 p. C.) mag auf eine stilistische Ungeschicklichkeit zurückgeführt werden und bedeutet für die Sprache der klassischen Juristen wenig. In Dig. XXXIII 8, 8 § 5 dürfte der letzte Satz formal nachklassisch umgestaltet sein. Das beweist das ‚*plane si*'. Möglich ist aber, daß zu seiner Erklärung das gleiche gilt, wie für Dig. XXIII 3, 67 Proculus 7 epist. Hier ist *pecuniam tradidit* echt; die Wendung bedeutet aber hier gerade, daß Eigentum nicht erworben wird. Das gleiche gilt für Dig. XII 6, 46 Iavolen. 4 ex Plaut. Weitere juristische Texte, die *pecuniam tradere* enthalten, sind mir nicht bekannt geworden. Der Grund für diesen auffälligen Wortgebrauch liegt darin, daß *solutio* = Geldzahlung — selbst als *indebiti solutio* — als eigenartiges ziviles *negotium* (vgl. Gai. III 91) mit selbständiger Terminologie auftritt. Darum ist zwar der Schluß von der *alienatio rei* auf die Geldzahlung zulässig, wenn und soweit sie durch die Übergabe von Münzen erfolgt (vgl. Gai. II 81). Der Schluß, daß die von der Zahlung handelnden Sätze auch für eine *traditio rei* zutreffen müßten, der insbesondere im Zusammenhang mit Dig. XII 1, 18 pr. und XLI 1, 36 seit jeher gezogen worden ist (vgl. noch neuestens Siber Röm. R. II 74f. und die von F. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. LII 535ff. angezeigten Arbeiten) ist unzulässig.

T. von *res mancipi* verschafft dem Empfänger kein volles Eigentum, sondern bloßes ‚*in bonis esse*', eine Art minderen Eigentums, wie uns Gai. II 41 berichtet. T. von *res mancipi* setzt aber die Ersitzungsfrist in Lauf, deren Ablauf den Empfänger dann zum quiritischen Eigentümer macht. Die *mancipatio* ist mithin in ihren Rechtswirkungen der T. von *res mancipi* überlegen. Sie leistet aber gerade das nicht, was die

T. vermag, nämlich Besitzverschaffung. Grundstücke werden *in absentia* manzipiert; bewegliche *res mancipi* müssen zwar bei der *mancipatio* anwesend sein, brauchen aber nicht übergeben zu werden (vgl. Kunkel o. Bd. XIV S. 1002). So kommt es, daß die *mancipatio* beim Kauf, der ja auf Sachverschaffung gerichtet ist, zur Erfüllung nicht ausreicht. (Wird sie verlangt? So unter Berufung auf Gai. IV 131 a. Siber Röm. R. II 196 mit Lit.; neuestens M. Bußmann L'obligation de délivrance du vendeur, Thèse Lausanne 1933, dazu Stoll Ztschr. Sav.-Stift. LIV 419f. Der Text ist verstümmelt.) Es bedarf trotz vorgenommener *mancipatio* noch einer T. Das gilt insbesondere beim Grundstückskauf. Vgl. außer Gai. IV 131 a cit. Dig. XVIII 1, 68 § 2 Proculus 6 epist.; XIX 1, 27 Paulus 3 epit. Alfeni; XXI 2, 69 § 5 i. f. Scaevola 2 quaest. u. a. Für die Übergabepflicht sprechen vor allem die zahlreichen Fälle, in denen von einer *traditio vacuae possessionis* auf Grund Kaufs gesprochen wird (vgl. dazu Seckel-Levy Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 226ff.), nicht selten mit Hinzufügung der Tatsache, daß bei dieser Gelegenheit die Grenzen des Grundstücks gewiesen worden seien, daß das Grundstück vom Turme aus gezeigt worden sei, daß ein Colone den Eintritt verwehrt habe u. ä.

IV. Was die Rechtsstellung der Parteien anlangt, so mußte jedenfalls der Veräußerer volljährig und geistig gesund sein. Andernfalls konnten sein *tutor* oder *curator* an seiner Stelle Traditionen jeder Art vornehmen (vgl. Bonfante Corso I 441, 487. II 2, 156). Eingeschränkt wurde diese Veräußerungsbefugnis durch die in Dig. XXVII 9, 1 § 2 mitgeteilte *oratio divi Severi* und noch stärker in nachklassischer Zeit (vgl. Windscheid Pand. § 441 nr. 1). Dem Verschwender war jede T. verboten (Dig. XLV 1, 6 Ulp. 1 ad Sab.). An Stelle des Veräußerers können auch Personen, die sich in seiner Gewalt befinden, gültig durch T. veräußern, aber nur im Rahmen ihres *peculium*. Eine Veräußerung von Peculiargegenständen ‚*furandi animo*' soll nach einer Iulianstelle (Dig. XLVII 2, 57 § 3 Iulian 22 dig.) den Empfänger zum *fur* machen. Die Echtheit dieses Textes ist bestritten (vgl. Albertario Ann. univ. sacr. cuore Mailand 1923 ser. II vol. I Heft 2), aber kaum mit Recht. Die Frauen waren nach einem Bericht in Gai. II 47 u. 80 nicht in der Lage, ohne *auctoritas* ihres Geschlechtsvormundes gültig *res mancipi* zu tradieren, d. h. an ihnen bonitarisches Eigentum zu verschaffen, und zwar wie Vat. 259 Papinian 12 resp. wahrscheinlich macht, noch zu Papinians Zeit. (Vgl. Vat. 1, das sogar dem Paulus zugeschrieben wird, und wo auf eine vor Iulian erlassene sonst unbekannte *constitutio Rutiliana* verwiesen wird, kraft deren nach Kaufpreiszahlung von einer Frau verkaufte und tradierte *res mancipi* sollen ersessen werden können.) Der Fiscus scheint als Veräußerer für sich besondere Regeln geltend gemacht zu haben, kraft deren eine T. — wenigstens von Grundstücken — nicht erforderlich war (vgl. Pernice Labeo III 1, 104. 107. Pringsheim Kauf mit fremdem Geld [1916] 56. Wilhelmson Acta univ. Tart. B XVIII 5 [1930], 15ff. Wieacker Lex commissoria [1932] 62. Felgentraeger Antikes Lösungsrecht [1933] 87f.).

Was den einzelnen Veräußerer anlangt, so muß er sich darüber, daß er veräußern will, und was er veräußern will, im klaren sein. Irrtum des Veräußerers schadet der Veräußerung. Hier ist zu unterscheiden: Einmal darf der Veräußerer nicht über den Gegenstand, den er veräußert, irren. Vgl. Dig. XLI 2, 34 pr. Ulp. 7 disp.; XLI 4, 2 § 6 Paulus 54 ad ed. (Beide Stellen handeln von der T. von *res mancipi* auf Grund eines Kaufes, sie sind wohl nicht unverändert: vgl. zur ersten Stelle schon Mommsen ad h. l. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV 222. Lauria Riv. di dir. civ. XIX [1927] 340; zur zweiten Krüger Dig. ad h. 1, doch ist das ihnen hier Entnommene sicher schon klassische Anschauung.) Bestritten ist, ob der Veräußerer über sein Recht an der zu veräußernden Sache irren darf. Hier erscheint die Rechtsparömie ‚*nemo errans rem suam amittit*' (Dig. XLI 1, 35 Ulp. 7 disp.). Ob diese Parömie klassische Formulierung sei, ist zwischen Beseler (Beitr. IV 336) und Perozzi (Ist.[2] I 672, 1) streitig. Der gleiche Rechtsgedanke findet sich auch in Dig. XVIII 1, 15 § 2 Paulus 5 ad Sab., während in XVII 1, 49 Marcellus 6 dig. die gegenteilige Ansicht ausgesprochen wird, Rechtsparömie ‚plus est in re quam in existimatione' Dig. XLI 4. 2 § 15 itp. Es scheint noch im klassischen Recht ein Streit wegen dieses Grundsatzes geherrscht zu haben (vgl. F. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. LII 537f.). Iulian scheint das Vorbild für die Entscheidung des Marcellus gegeben zu haben (Dig. XXVII 10, 10 § 1 Iulianzitat in Ulp. 16 ad ed.). Paulus und Ulpian sind ihm nicht gefolgt. (Die sehr trümmerhafte Ulpianstelle Dig. XXVII 9, 5 § 2 Ulp. 35 ad ed. ist unergiebig. Mommsens Wiederherstellung des Textes gibt bestenfalls die Ansicht der Byzantiner.) Zur Entscheidung des Problems können aus den früher (Abschn. III) dargelegten Gründen die von Geldzahlung handelnden Stellen Dig. XII 1, 41 African 8 quaest. und XII 4, 3 § 8 Ulp. 26 ad ed. nicht herangezogen werden. Wie die Klassiker den ‚*error in causa*' behandelt haben, bleibt offen. Auch die berühmte Antinomie zwischen Iulian Dig. XLI 1, 36 und Ulpian Dig. XII 1, 18 pr. handelt ja nur von der Geldzahlung (liegt hier Irrtum oder Dissens vor?).

Weiß der Veräußerer, daß er eine fremde Sache tradiert, so begeht er, sofern es sich um eine bewegliche Sache handelt, ein *furtum*: Eine solche T. vermittelt dem Empfänger kein Eigentum, weder quiritisches, noch bonitarisches (Gai. II 50). Nur der *partus ancillae furtivae* wird vom gutgläubigen Erwerber ersessen (vgl. Gai. II 15; Dig. I 5, 26 Iulian 69 dig.; XLI 4, 9 Iulian 3 ad Urs. Fer.; XLI 4, 10 Iulian 2 ad Min.; Cod. Iust. VII 26, 3 Alexander [o. J.]). Der Pfandgläubiger darf die ihm verpfändete Sache zum Zwecke seiner Befriedigung verkaufen und tradieren (Gai. II 64 stellt diesen Fall der Veräußerung durch einen *curator furiosi* oder *procurator* zur Seite). Wirksam ist auch die Veräußerung dessen, der nachträgliche Genehmigung seiner T. durch den Eigentümer erlangt (Dig. XLI 3, 44 § 1 Papinian 23 quaest.).

Für den Erwerber gilt Folgendes: Die Erwerbsfähigkeit tritt bereits vor der Volljährigkeit ein (Inst. I 21 pr. dürfte klassisches Recht enthalten. Vgl. Gai. II 83 und die vorsichtige For-

mulierung in Cod. Iust. VII 32, 3 Decius [250 p. C.]). Auch der Erwerb durch Gewaltunterworfene ist ohne Einschränkung zulässig. Zum Kreise der Gewaltunterworfenen gehören alle Sklaven und Hauskinder des Erwerbers. Damit ist die Zahl dieser Erwerbsgehilfen aber noch nicht erschöpft. Die Grenzen dieses Kreises scheint Iulian bewußt umschritten zu haben: Vgl. Dig. XXVI 8, 12 Iulian 21 dig. und XLI 1, 37 § 3 Iulian 44 dig. — *servus communis* —; XXVIII 5, 38 § 5 Iulian 30 dig. — *servus venditus* —; XXX 86 § 2 Iulian 34 dig. — *servus legatus* —; XXXVI 1, 28 § 1 Iulian 40 dig. — *servus hereditarius* —; XLI 1, 37 pr. Iulian 44 dig. — *servus pignori datus* —; XLI 1, 39 Iulian 3 ex Min. — *furtivus servus* beim *bonae fidei emptor* —; XLI 4, 7 § 8 Iulian 44 dig. — *liber homo bona fide serviens*, vgl. Gai. II 92 —; auch die Marcellusentscheidung in VII 8, 20 Marcellus 13 dig. — *servus usufructuarius* —, die auch bei Gai. II 86, 91; III 165 überliefert wird, gehört in diese Reihe. Sie ist aber älter als Iulian und stammt wohl schon von Q. Mucius, ebenso wie die hinsichtlich des *servus bona fide serviens non domino* (vgl. Dig. XLV 3, 39 Pomponius 22 ad Q. Muc.). Alle zitierten Texte handeln nun aber nur von *stipulatio* und *mancipatio* des Gewaltunterworfenen (die T. ist in ihnen allen itp.). Allein in Gai. II 87 = Dig. XLI 1, 10 § 1 finden wir *,vel ex traditione nanciscuntur'*, einen Einschub, der sonst in den parallelen Texten bei Gaius (III 166. 167. 167 a) fehlt und nur in frg. Dos. 5 *,omnia tamen quasi servus adquirebat manumissori velut si quid stipulabatur vel mancupio accipiebat vel quacumque causa alia adquisierat'*, also in einer ihrer Redaktion nach der nachklassischen Epoche angehörigen Rückübersetzung eines aus dem Lateinischen ins Griechische übertragenen Textes wieder ins Lateinische (vgl. P. Krüger Collectio libr. iur. Anteiust. II 149) auftritt. In Vat. 71 b ist die im entscheidenden Stück vorhandene Lücke durch den entsprechenden Digestentext ergänzt worden, wodurch auch hier die T. neben *stipulatio* und *mancipatio* erscheint. Dieser Text ist mithin für die Frage der Echtheit von Gai. II 87 bedeutungslos. Das gekennzeichnete Stück des Gaius unterliegt, wie oben bereits erwähnt, ernstlichem Interpolationsverdacht. (Pringsheim Kauf mit fremdem Geld 67, 4 beanstandet das *,aliqualibet'* in dem kurz darauf folgenden im gleichen Geiste geschriebenen Stück *,vel ex aliqualibet causa adquirunt'* mit Recht — anders Lange Kausales Element 17, 1; Rotondi Scritti III 210, 3 vermerkt die Auffälligkeit der Erwähnung der T. noch ohne Unechtheitverdacht. Für die Interpolation auch Beseler Tijdschr. f. Rechtsgesch. X [1930] 222.) Es fragt sich, ob an eine rechtsändernde Interpolation zu denken ist. Die Frage ist wichtig, weil Erwerb durch T. an *extraneae personae* z. B. *procurator* oder Mandatar, dem Destinatär Eigentum zunächst nicht verschaffte. T. an solche mit der Vermögensverwaltung vertraute Personen machte den Dienstherrn vielmehr nur zum Besitzer (vgl. Bruns Besitzerwerb durch Interessenvertreter [1910]; Bonfante Corso II 2, 159f.). Die Frage, ob alle jene Erwerbsgehilfen ihrem Herrn durch Tradition Eigentum erwerben konnten, ist darum interessant, weil der Besitz des Sklaven offenbar in klassischer Zeit eine sehr umstrittene Frage darstellte (vgl. Bruns 13, 4). Immerhin dürfte es unzweifelhaft sein, daß in spätklassischer Zeit der Sklave seinem Herrn Usucapionsbesitz verschaffte (vgl. Dig. VI 2, 7 § 10 Ulp. 16 ad ed.), wie es auch für *tutor* und *curator* anzunehmen ist, es ist nämlich schwer vorstellbar, wie diese Personen ihrem Mündel, solange es selbst erwerbsunfähig ist, die im Zuge der Verwaltung erworbenen Sachen übertragen sollten. (Dig. VI 2, 7 § 10 cit. ist verfälscht. Der Schlußsatz [*vel quis — emerit*] ist sicher itp., vgl. Peters Ztschr. Sav.-Stift. XXXII 208. Den Erwerb durch *tutor* und *curator* leugnet Beseler Beitr. IV 54. Dagegen mit Recht Hägerström Der röm. Obligationsbegriff I 118.) Man wird mithin die Analogie zwischen dem Rechtserwerb des Sklaven durch *stipulatio* und *mancipatio* und seinem Traditionserwerb ziehen können und eine wirksame Eigentumstradition an den Sklaven, und zwar evt. auch zu quiritischem Eigentum zugunsten des *dominus* auch in den Iulianquellen für klassisch halten können. Voraussetzung ist aber, daß der Sklave nicht flüchtig ist. Dig. VI 2, 15 Pomponius 3 ad Sab., wo das Gegenteil behauptet wird, ist interpoliert. (Vgl. Perozzi Istituzioni[2] I 854, 1. Parallelstellen gibt Rotondi Scritti III 151ff., der den Text noch nicht angreift. Zu dem Sonderproblem der traditio zu Händen des bona fide serviens vgl. Pernice Labeo II 1, 370, 2.)

Wie bereits erwähnt verschafft T. an den *procurator* jedenfalls in voriulianischer Zeit dem *dominus* weder Eigentum, noch Ersitzungsbesitz. Später scheint eine *,fictio brevis manus'*, d. h. die Fiktion einer Übergabe an den *dominus* zur Begründung sofortigen Erwerbes dort wirksam gewesen zu sein, wo ein *procurator omnium bonorum* die erworbene Sache in das Haus seines Herrn verbracht hatte (vgl. Arnò Fictio brevis manus, Pubbl. della r. univ. di Pavia, Heft 38 [1930]. Ehrhardt Ztschr. Sav.-Stift. LI 468ff.).

V. Wie gestaltet sich der äußere Hergang der Tradition? Der Normalfall ist, daß der Gegenstand wirklich übergeben wird, aus der Hand des Veräußerers in die des Erwerbers übergeht. Das ist möglich bei allen beweglichen Gegenständen. Bei großen Quantitäten tritt an die Stelle der Übergabe von Hand zu Hand Schlüsselübergabe, z. B. des Getreidespeichers, wobei aber die Parteien sich zum Speicher begeben müssen. Einladung in ein Schiff o. ä. Das ist die sog. *,traditio longa manu'* (vgl. F. Schulz Einführung 66ff.). Bei Grundstücken findet eine Einweisung in den Besitz statt, indem der Veräußerer oder sein Sklave (vgl. z. B. Dig. XVIII 1, 18 § 1 Pomponius 9 ad Sab.) oder Vertreter (vgl. z. B. Dig. II 14, 36 Proculus 5 epist.; XLI 2, 33 Pomponius 32 ad Sab.) mit dem Erwerber das Grundstück betritt, um es alsdann allein zu verlassen (Dig. XVIII 1, 7 § 1 Labeo 4 post a Javoleno epit.). Über diesen Vorgang wurde häufig eine Urkunde aufgesetzt (Dig. XLI 2, 48 Papinian 10 bzw. Cod. Iust. VII 32, 2 Alexander [o. J.]; in den merowingischen Formularbüchern erscheinen solche Urkunden noch als epistulae vacuatoriae; vgl. Andecav.

nr. 17, 18; Markulf II nr. 35). Eine ausführliche Beschreibung des Traditionsaktes selbst, der hier in der Umwanderung des gesamten Areals besteht, besitzen wir in der insoweit dem klassischen Recht nahestehenden *,donatio regis Odoacris'* (Marini Papiri diplomatici 82 p. 128f., abgedruckt und kommentiert bei Spangenberg Tabulae negot. soll. [1822] 164ff.) *,... et cum hodie ambulassent et pervenissent ad singula praedia, adque introisent* [22 litt.] *et inquilinos, sive servos, et circuissent omnes fines, terminos, agros, arvos, cultos vel incultos* [4 litt.] *et traditio corporalis celebrata fuisset'* usw. Nicht immer ist man so umständlich. Man begnügte sich etwa damit, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück vom Turm aus zeigte (Dig. XLI 2, 18 § 2 Celsus 23 dig.), oder daß der Erwerber in Vollmacht des Veräußerers allein Besitz von dem Grundstück nahm (Dig. XLI 2, 34 pr. Ulp. 7 disp.). Beide Methoden waren bedenklich: Bei der letzteren mißlang die Übergabe, wenn ein Colone sich gegen den Käufer wehrte. Diesen Widerstand durfte der Erwerber nicht brechen (vgl. Dig. XLIII 16, 12 Ulp. 11 ad ed.; XLIII 16, 15 pr. Papinian 26 quaest., ferner den kräftigen Erlaß Marc Aurels XLVIII 7, 7). Bei der anderen durfte der Erwerber den Widerstand zwar brechen, er befand sich aber, da er den Colonen unbekannt war und sich höchstens durch eine Urkunde legitimieren konnte, in schwieriger Situation. Das klassische römische Recht hat darum jene T. vom Turm aus als äußerste Grenze angesehen. Erst die nachklassische Epoche ist darin weicher geworden (vgl. zu dieser Entwicklung Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 259ff.; XXXIV 159ff.).

Ziel der Tradition ist, daß der Erwerber die Sache vom Veräußerer erhalte. Ob er sie behalten darf, wenn er sie sonstwie erlangt hat, ist umstritten. Er darf es jedenfalls nicht, wenn er sie eigenmächtig genommen hat (Dig. XLI 2, 5 Paulus 63 ad ed., dazu Pernice Labeo II 1, 413, 3. Lotmar Ztschr. Sav.-Stift. XXXI 114). Unwirksamkeit des Erwerbes scheint auch Dig. XLIV 4, 5 § 2 Paulus 71 ad ed. vorauszusetzen. Nach Cod. Iust. VIII 27, 13 Diocl. et Max. (293 p. C.) trifft den Veräußerer jedenfalls keine Garantiepflicht, hat der Erwerber keine dingliche Klage. Ersitzungsbesitz trotz nicht erfolgter Übergabe scheint Papinian 23 quaest. Dig. XLI 8, 8 gewähren zu wollen. Ebenso scheint Dig. VI 2, 14 Papinian 6 quaest. bei Ulp. 16 ad ed.; XXI 3, 1 § 5 Ulp. 76 ad ed. und XXXI 32 § 1 Modestin 9 reg. nicht vitiose Besitzbegründung von seiten des Erwerbers als endgültig wirksam anerkennen zu wollen. Das Problem gehört in die höchst verwickelte Lehre vom *animus possidendi*, insbesondere von der Besitzaufgabe *,corpore et animo'* (vgl. dazu Siber Röm. R. II 144ff.).

Hat der Erwerber die Sache bereits, etwa als Mieter, Verwahrer, Prekarist oder in einem ähnlichen Verhältnis, so braucht sie begreiflicherweise nicht noch einmal übergeben zu werden. Er besitzt sie vielmehr nun *,causa mutata'* als eigene, sobald der Veräußerer damit einverstanden ist. Das ist die sog. *,brevi manu traditio'* (vgl. F. Schulz Einführung 63ff. Ehrhardt Justa causa 147ff.).

VI. Wie betrachten die Römer die T.? Was haben sie rechtlich in ihr? Die Beantwortung dieser Frage muß unabhängig von den Ansichten der heutigen Jurisprudenz erfolgen. Ihr dienen einige Texte, die sich mit der Verpflichtung desjenigen beschäftigen, der eine T. im Wege der Stipulation übernimmt: Während in der Geldzahlung *,aliquid negotii geritur'* (Dig. XII 6, 33 Iulian 39 dig.), wird von der Traditionsstipulation gesagt *,facti magis quam iuris est'* (Dig. XXVII 10, 7 § 3 Iulian 21 dig., wo freilich die Gleichsetzung von *,solutio'* und *,traditio'* interpoliert ist, wie schon Pernice Ztschr. Sav.-Stift. VIII 212, 3, erkannt hat; Dig. XXII 1, 4 pr. Papinian 27 quaest. — ebenfalls nicht unverändert —; Dig. XLV 1, 72 pr. Ulp. 20 ad ed.; Dig. XLV 1, 75 § 7 Ulp. 22 ad ed.) Nur in einem Text finden wir *,si quis vacuam possessionem tradi promiserit, non nudum factum haec stipulatio continebit, sed causam bonorum'* (Dig. XLV 1, 52 § 1 Ulp. 7 disp.). Man muß diesen Text aus dem Kaufrecht erklären: Wer *,vacuam possessionem tradi'* verspricht, ist verpflichtet, dem Erwerber bonitarisches Eigentum zu verschaffen. *Die stipulatio vacuam possessionem tradi* war regelmäßige Begleiterin des Kaufabschlusses (vgl. Brissonius De formulis et solemnibus populi romani verbis, Buch VI nr. 51, edd. Conrad et Bach, Frankfurt [1755] 483); die Eigentumstradition wegen Kaufs war mithin vielleicht nach Ulpians Ansicht den anderen Traditionen insofern entgegengesetzt, als sie den Verkäufer zur Eviktionshaftung evt. schon vor Sachentziehung verband (vgl. Kipp Röm. R. 263 mit Zitat von Dig. XXI 2, 8 u. 9 und XVIII 1, 35 § 4. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLVI 270). So erschien diese T. nicht mehr wie die andern als bloßes *,factum'*.

Welche Konsequenzen bloßes *,facere'* hatte, ist damit angedeutet: Die vollzogene Ausführung befreite den Verpflichteten derart, daß keine Garantien für den Rechtsbestand des Geleisteten übernommen wurden. Das führte bei der T. zu seltsamen Konstruktionen für die Entstehung der Eviktionshaftung derart, daß gesagt wurde *,si quis ... possessionem iure avocaverit, tradita possessio non intellegatur'* (Dig. XIX 1, 3 pr. Pomponius 9 ad Sab., vgl. dazu Rabel Haftung des Verkäufers I 90, 3. Seckel-Levy Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 227ff. mit Parallelstellen).

Ist aber T. nach römischer Anschauung bloßes *factum*, dann erregen Texte Bedenken, die sie als Rechtsgeschäft behandeln. Das ist vor allem der Fall bei den bedingten Traditionen und denen unter Auflage. Hauptbeispiel ist die Übergabe von Sklaven zum Zwecke der Freilassung. Hier dürften regelmäßig fiduziarische Mancipationen vorliegen, evtl. der Abschluß eines besonderen Realvertrages (vgl. Dig. XVII 1, 27 § 1; XVIII 7, 4; XXIV 1, 7 § 9; XXXIX 5, 18 § 1; XL 1, 13 und passim im Titel XL 5). *,Lex traditionis'* findet sich nur bei Grundstücken oder Sklaven (vgl. Dig. VIII 2, 17 § 3; XVII 1, 27 § 1; XL 7, 15 § 1; XLIV 7, 44 § 1 i. f.; L 16, 90; L 16, 169), hier handelt es sich um Mancipationen. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht im Wege bedingter T., sondern derart abgeschlossen, daß für seine Dauer der Erwerber als Pächter oder Prekarist in den Genuß der Sache gesetzt wird

(vgl. Ehrhardt Justa causa 150f. und außer den dort zitierten Texten Dig. XXXIX 2, 38 pr. Paulus 10 ad Sab.; XLIII 24, 11 § 11 Ulp. 71 ad ed.). Unsicher bleiben zwei Texte, die eine T. auf Rückgabe enthalten, Dig. XLI 2, 17 § 1 Ulp. 76 ad ed.; Dig. XLI 9, 1 § 2 Ulp. 31 ad Sab. Hier scheint an Besitzverschaffung unter Ausschluß des Eigentumserwerbs gedacht zu sein. Beide Texte sind schwer entstellt (vgl. zum ersten Kniep Vacua possessio 237. Beseler Beitr. III 146. Perozzi Istituzioni[2] I 851 1 ‚tutta alterata', zum zweiten Ehrhardt Justa causa 85f. mit Lit.) und können für die Erklärung der T. des klassischen römischen Rechts nicht verwendet werden. Theoretisch wird die allgemeine Zulässigkeit bedingter Traditionen in Dig. XLI 2, 38 § 1 Iulian 44 dig. ausgesprochen. Dieser Teil des Textes ist verfälscht (vgl. Vassalli Bull. dell'ist. di dir. rom. XXVII 203. Beseler Beitr. V 22. Anders noch Rotondi Scritti III 218, 3). Gegen die Betrachtung der Tradition als bloßes *‚factum'* sprechen ferner diejenigen Texte, in denen *‚traditio valet, nulla est'* o. ä. gesagt wird, denn der Gedanke an die Gültigkeit oder Ungültigkeit der T. ist nicht vollziehbar, wenn man sie als bloßes *factum* wertet. Diese Texte sind sämtlich interpoliert (vgl. Ehrhardt Justa causa 142f. u. nr. 39, außerdem Inst. IV 6 § 6). Unecht ist auch die *‚traditio tacita'* in Dig. XVII 2, 2, eine Wendung, die Probleme verdeckt, von denen der neue Gaiuspapyrus (PSI 1182) berichtet.

Die Übergabe als bloßes *factum* zu betrachten fällt auch dort schwer, wo ihr faktischer Vollzug unmöglich erscheint. So, wenn der ideale Bruchteil eines Gegenstandes oder einer Sachgesamtheit tradiert werden soll. Für die Bruchteilsübergabe finden sich mehrere Texte: Dig. X 3, 15 — im klassischen Recht: *mancipatio* an Miteigentümer —; X 3, 24 § 1 — Teilmancipation —; XIX 1, 13 § 17 — Teilmancipation —; XXI 1, 31 § 8 — Teilmancipation, vgl. Kerr-Wylie Solidarity and correality (1923) 304 —; XXI 2, 64 § 4 — Mancipation zu Miteigentum —; XLI 2, 26 — Teilmancipation —; XLVI 3, 34 pr. — Teilmancipation —. Keiner dieser Texte handelte im klassischen Recht von der T. Von der Übergabe von Sachgesamtheiten sprechen die Texte Dig. XII 6, 45 Javolen 2 ex Plaut. (verändert, vgl. Pernice Labeo III 1, 251, 2) und XLII 8, 17 § 1 Julian 49 dig., ein Text, dessen Fassung *‚universas res tradidit'* körperliche Übergabe als möglich erscheinen läßt. Kein Bedenken gegen den rein faktischen Charakter der T. läßt sich daraus herleiten, daß der Eigentumserwerb gegebenenfalls nur infolge einer Genehmigung (vgl. z. B. Dig. XLI 3, 44 § 1 Papinian 23 quaest.) eintritt. Hier mag mit der Fiktion einer *brevi manu traditio* gearbeitet worden sein, ganz ähnlich wie in dem Falle, wo ein Entwender mit Genehmigung des Bestohlenen die entwendete Sache *‚pro suo'* zu besitzen beginnt (vgl. Dig. XLI 3, 4 § 14 Paulus 54 ad ed.; Dig. XLI 3, 32 pr. Pomponius 32 ad Sab.).

Wurde als charakterisierendes Merkmal der *‚factum'*-Qualität der T. der Umstand bezeichnet, daß keinerlei Garantie für den Eigentumserwerb übernommen zu werden brauchte, während die *‚dare'*-Verpflichtung eine Eigentumsverschaffungspflicht enthielt, so erregen Texte Bedenken, in denen ohne weiteres T. als Mittel zur Erfüllung der *‚dare'*-Stipulation genannt wird. Freilich erlangte der Erwerber in klassischer Zeit durch *traditio* einer *res nec mancipi* quiritisches Eigentum (Gai. II 19). Wo aber eine Stipulation auf *datio* einer *res mancipi* gerichtet ist, kann sie nur mit Hilfe einer *mancipatio* erfüllt werden. Das dürfte der nur leicht veränderte Bericht in Dig. XLV 1, 131 § 1 Scaevola 13 quaest. und XLVI 3, 27 Ulp. 28 ad ed. beweisen. Auch wenn die Texte wirklich nur von einer *satisdatio secundum mancipium* und nicht — wie mir wahrscheinlicher ist — von der *traditio* der *res mancipi* handeln (vgl. Pernice Labeo II 1, 295 — anders Levy Konkurrenz d. Aktionen I 182, 3 — wieder anders F. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XXXVIII 204, 4), ist ein Analogieschluß, der dies bestätigt, zulässig. Ist dieser Schluß richtig, so ist in Texten wie Inst. III 19 § 27; Dig. XLV 1. 85 § 6 Paulus 75 ad ed.; XLV 1, 137 § 3 Venuleius 1 stip. (vgl. zu diesem Text einerseits Guarneri-Citati Ann. del sem. giur. Pal. XI 253ff. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV 439. Kaser Restituere [1932] 120 n., andererseits Arangio-Ruiz Responsabilità contrattuale[2] [1933] 182ff., dessen Auslegung allein zur Erklärung der schwierigen Stelle nicht ausreicht: [*sicut .. fin.*] ist itp.); XLVI 3, 34 pr. Iulian 54 dig. u. ä. für *traditio mancipatio* zu setzen.

T. ist, wie uns Gaius (II 65) berichtet, das Übereignungsgeschäft des *ius gentium*. Es paart sich darum, wie bereits bemerkt, schlecht mit der dem Zivilrecht entstammenden *stipulatio*. Aus der sicheren Erkenntnis heraus, daß *‚per traditionem accipere'* typische Interpolation für *‚mancipio accipere'* ist (vgl. Gradenwitz Ztschr. Sav.-Stift. VI 56ff.), ferner, daß bei der T. von *res mancipi* in den Digesten immer eine *mancipatio* wahrscheinlich ist, ergibt sich, daß das Paar *‚stipulatio et traditio'* regelmäßig in klassischer Zeit als *‚stipulatio et mancipatio'* aufgetreten ist (vgl. Dig. VII 8, 14 pr.; XXVI 8, 9 pr.; XXIX 2, 45 § 4; XXX 86 § 2; XXXV 2, 30 pr.; XXXVI 1, 28 § 1; XLI 1, 33 § 2; XLI 1, 37 pr. § 3; XLI 1, 39; XLV 3, 5; IL 17, 14 § 1; IL 17, 15 § 3. Zweifelhaft bleibt IL 15, 12 § 1).

Dagegen scheint die T. mit demjenigen Geschäft des *ius gentium*, das gerade auf den Umsatz abzielt, dem Kauf (darüber, inwiefern dieser ein Geschäft des *ius gentium* ist, vgl. M. Voigt Ius naturale IV [1875] § XI S. 104ff.), ihrer Herkunft nach näher zusammen zu gehören. Das zeigt sich in der häufig wiederkehrenden Verbindung *‚vendere ac tradere'* (z. B. bei der *exceptio rei venditae ac traditae*) oder *‚venditio traditioque'* (z. B. im kurul. Edikt: Lenel Edictum perpetuum[3] 555 § 293). Auch die Formel der *actio Publiciana* ist auf *‚hominem bona fide emit et is ei traditus est'* abgestellt (Lenel 171). Darüber hinaus ist es deutlich, wie gut das bloße Factum T. zu der Verkäuferverpflichtung *‚rem habere licere praestare'* paßt, die von der Eigentumsverschaffungspflicht ja gerade absieht. Beim Kauf finden sich auch insofern besonders enge Beziehungen zur T., als diese den Zeitpunkt für zahlreiche Änderungen in den Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer bezeichnet. Mit ihr

endet die *custodia*-Pflicht des Verkäufers (Dig. XVIII 6, 15 § 1 Paulus 3 epit. Alfeni dig. u. ö.), mit ihr beginnt die Pflicht zur Verzinsung des gestundeten Kaufpreises (Dig. XIX 1, 13 § 20 Ulp. 32 ad ed. u. ö.; vgl. Siber Ztschr. Sav.-Stift. XLV 146ff.). Das gesamte Quellenmaterial erweckt den Eindruck, als hätten die römischen Juristen einen Sinnzusammenhang *venditio-traditio* empfunden, durch den die *traditio ex causa venditionis* besondere, maßgebende Züge erhalten hat. (Unzulänglich Ehrhardt Justa causa 131ff., vgl. aber die passim im ganzen Buch verstreuten Bemerkungen. Vgl. neuestens M. Bußmann L'obligation de délivrance du vendeur. Thèse Lausanne 1933.) Die Erkenntnis dieser besonderen Art der *traditio ex causa venditionis* (der bloße Verkauf scheint nach Ansicht mancher Quellenstellen bereits eine Art von Anwartschaft auf die Sache zu schaffen, um der T. den Charakter als bloßes *‚factum'* zu erhalten, vgl. etwa Dig. XIX 1, 13 § 17; XXII 3, 14 u. 15; XLI 1, 30 pr. und dazu Friedr. Mommsen Erörterungen a. d. Obligationenrecht I [1859] 29—33; vgl. auch Rabel Haftung d. Verkäufers I [1902] 57ff.) ist in neuerer Zeit durch den Streit um das Erfordernis der Kaufpreiszahlung (vgl. zusammenfassend Pringsheim Ztschr. Sav.-Stift. L 333ff.; LIII 491ff., dessen Ergebnis unanfechtbar sein dürfte) verdunkelt worden.

Mit der Charakterisierung der T. als *factum* wäre es verträglich, wenn man feststellte, daß sie nach moderner Terminologie ein Vertrag sei. Das hat Lange (Kausales Element 21ff.) getan. Man darf aber nun nicht Sätze des römischen Vertragsrechtes auf sie anwenden. Dieser Gefahr sind weder Lange noch Schoenbauer (Krit. Vierteljahrschr. 61 [1932] 155f.) entgangen. Lange setzt sich mit seiner These in Widerspruch zu Perozzi (Tradizione [1886], einer Arbeit, deren Ergebnisse bereits von de Francisci Trasferimento della proprietà [1924] ausführlich verteidigt werden). Pernice (Ztschr. f. Handelsr. XXV 109) und Schloßmann (Der Vertrag [1876] 94. 99f.), die dartun, daß der Wille des Veräußerers und des Empfängers gar nicht im Sinne der modernen Vertragslehre ‚einig' zu werden brauchen, damit die Sache von nun an dem Empfänger gehöre. Unmittelbaren Wert für die Erkenntnis des klassischen römischen Rechts hat die Entscheidung der Kontroverse nicht, denn als *‚conventio'* (wie Lange 21 im Anschluß an Riccobono Studi Bonfante I 125ff. sie bezeichnet) erscheint die T. im corpus iuris nie.

VII. Vorstehend ist gezeigt worden, daß mit T. in den Quellen immer die Eigentumstradition gemeint wird, daß aber eben diese Eigentumstradition von den Römern als bloßes Factum gewertet wurde. Wie kommt der Eigentumserwerb infolge einer solchen bloß faktischen Tradition zu stande?

Der Eigentumserwerb vollzieht sich auf Grund einer *iusta causa*. Das steht fest für das bonitarische Eigentum, wofür das Edikt des Praetors (Lenel Edictum perpetuum[3] 170f.) unumstößlichen Beweis gibt, das gilt aber auch für das quiritische Eigentum, wenn anders eine Analogie zwischen dem Erwerb publicianischen und quiritischen Eigentums zulässig ist (das sollte trotz F. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. LII 547 nicht bezweifelt werden; vgl. ausführlich Ehrhardt Justa causa 13ff.), obwohl die theoretisch vom Erfordernis der *iusta causa* handelnden Digestenstellen insgesamt verfälscht sind (Ehrhardt Justa causa 134ff.). Was *‚iusta causa'* bedeutet, ist in neuerer Zeit in zahlreichen Arbeiten (vgl. Literaturangabe) untersucht worden. Als festgestellt darf Folgendes gelten: *Iusta causa* ist ein Terminus des praetorischen Edikts (vgl. Bonfante Scritti II 374f. 496, 1. Donatuti Ann. fac. giur. Perugia 33 [1921]; Arch. giur. ser. 4 vol. II [1921] 223ff.; Atti r. ist. Veneto 80 [1920/21] parte 2, 1075ff.). Das macht insbesondere die Sigle Valerius Probus 5, 10 (P. Krüger Collectio libr. iur. Anteiust. II 145) *‚I. C. E. V. iusta causa esse videbitur'* unter der Überschrift *‚In edictis perpetuis haec'* deutlich. Damit wird klar, daß der Praetor das Erfordernis der *iusta causa* für den Eigentumsprozeß aufgestellt hat, in dem ja in der Regel die Eigentümerstellung durch Darlegung des Erwerbes bewiesen wird. Als *iusta causa* wirkt immer ein gültiger Kauf. das ergibt die Formel der *actio Publiciana* (Lenel Edictum perpetuum[3] 171), in der er als Musterbeispiel genannt ist. Deutlich ist ferner der *causa emptionis* die *causa pro soluto* entgegengesetzt (Dig. XLI 3, 48 Paulus 2 man. u. ö., vgl. Ehrhardt Justa causa 26ff.). Während nämlich die *causa emptionis* wirksamer Erwerbsgrund nur ist, wenn ein gültiger Kauf zustande gekommen ist (Dig. XLI 1, 31 pr. Paulus 31 ad ed.; XLI 4, 11 African. 7 quaest. Rabel Grundzüge 440. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV 225f.; anders F. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. LII 548), scheint Leistung auf Grund einer von beiden Parteien für gültig gehaltenen Stipulation ebenfalls *als iusta causa* anerkannt worden zu sein. Freilich sind die direkt diesen Satz belegenden Texte sämtlich interpoliert (vgl. Ehrhardt Justa causa 26ff.). Auch ist ja das typische Erfüllungsgeschäft der Stipulation die *mancipatio*, die Eigentum ‚abstrakt', d. h. ohne Rücksicht auf die *causa* verschaffte, und schließlich wird Geldzahlung nicht nach den Regeln der T. behandelt. Der einzige Text, der über irrtümliche Lieferung einer *res nec mancipi* auf Grund einer Stipulation, die auf eine andere Sache ging, *ex professo* berichtet (die scheinbar hierhergehörige Stelle Dig. XLI 10, 3 Pomponius 22 ad Sab. ist itp.; vgl. Pernice Labeo II 1, 401, 2. Rabel Grundzüge 441, 2. Perozzi Istituzioni[2] I 660, 1 u. v. a.) läßt zudem die Übereignungsfrage unentschieden (Dig. XLVI 3, 50 Paulus 1 ad Sab., dazu Ehrhardt 67). Doch finden wir positiv einen Ausspruch des Celsus (Dig. XLI 3, 27) „... *quia neque pro legato, neque pro donato, neque pro dote usucapio valeat, si nulla donatio, nulla dos, nullum legatum sit* ...', ein Text, der vielleicht für einen Streit unter den klassischen Juristen hinsichtlich der *causa usucapionis* spricht, obwohl er im Anfang interpoliert ist (F. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. LII 547. Siber Röm. R. II 87, 18. Vgl. ferner Pernice Labeo II 1, 398. Bonfante Corso II 2, 266, 1). Gerade die entscheidenden Worte [*pro suo ... posse*] werden mit Recht beanstandet. Der Streit kann sich nur auf die *causa pro legato* bezogen haben. Hier

finden wir Äußerungen der sabinianischen Juristen zugunsten des Putativtitels (vgl. Dig. XLI 8, 5 Javolen 7 ex Cassio; XLI 10, 4 § 2 Pomponius 32 ad Sab.). Von diesen ist die letztere im Zusammenhang mit der Veränderung des Titels *‚pro suo'* in einen Putativtitel byzantinisch verändert (vgl. Pernice Labeo II 1, 403. Beseler Zschr. Sav.-Stift. XLV 229). Die andere ist vielleicht verkürzt (Vassalli Misc. crit. I (Ann. fac. giur. Perugia [1913] 42 will [*legatorum tamen nomine*] streichen. Dem ist zu widersprechen. Die Byzantiner hätten *‚pro suo'* eingefälscht). Beide Äußerungen sprechen für Anerkenntnis eines Putativtitels *‚pro legato'* als sabinianische Schulmeinung. Da nun Damnationslegat und *stipulatio* gleichen Regeln zu folgen pflegen, dürften die Sabinianer auch einen Putativtitel auf Grund ungültiger Stipulation anerkannt haben.

Eine klassische Ersitzung *pro emptore* ohne zugrunde liegenden gültigen Kauf entnimmt F. Schulz aus Dig. XVIII 1, 41 § 1 Iulian 3 ad Urs. Fer. (Ztschr. Sav.-Stift. LII 548) zu Unrecht. Der Text handelt von Geld. Dagegen zeigt sich eine Tendenz zur Zulassung eines solchen Ersitzungstitels in Dig. VI 2, 7 § 2 Ulp. 16 ad ed. beim Verkauf an den *furiosus* (vgl. Rabel Grundzüge 441).

Die Causafrage entzündet sich vor allem aber an der berühmten Antinomie Dig. XII 1, 18 pr. — XLI 1, 36. Da beide Texte von der Geldzahlung handeln, geben sie für das Gebiet der T. keinen Aufschluß. (Trotz der wohlbegründeten Warnung von F. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. LII 548 gibt Schoenbauer Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswissensch. 61 [1932] 167f. eine ausführliche Rekonstruktion beider Texte, die ebensowenig wie irgendeine frühere zu überzeugen vermag.)

Mit diesen Einzelbemerkungen zum Causaproblem ist dargetan, wie vielschichtig die Entwicklung verlaufen ist. Es läßt sich aber ein Grundgedanke in ihr aufzeigen. Der Praetor mißbilligte ungerechtfertigte Bereicherung des Erwerbers auf Kosten des Veräußerers. Dieser Gedanke findet sich in zahlreichen klassischen Texten ausgesprochen. Vgl. z. B. Dig. XII 6, 14 Pomponius 21 ad Sab.; XII 6, 66 Papinian 8 quaest.; L 17, 206 Pomponius 9 var. lect. (vgl. Pringsheim Ztschr. Sav.-Stift. LII 139ff., der noch zahlreiche ähnliche Texte anführt). Wo sich solche ungerechtfertigte Bereicherung fand, bedurfte es einer Rückforderungsklage. Als Rückforderungsklage eigneten sich insbesondere die verschiedenen Arten von Condictionen. Aber die Condictionen haben aus ihrer historischen Entwicklung her gewisse Grenzen ihrer Wirksamkeit, die mit dem Gebiet des *negotium* zusammenzufallen scheinen (vgl. de Visscher Condictio [Gent o. J.]. Ehrhardt 36ff.). Die Erfüllung bloß dem *ius gentium* angehöriger Pflichten, wie vor allem der Verkäuferverpflichtung, und bloß moralischer Pflichten, wie bei der *datio dotis,* unterfielen nicht dem Gebiet der *negotia.* Wollte der Praetor hier einen Rückgewährprozeß gestatten, so war keine Condictio zulässig, und es konnte mithin nur der Eigentumserwerb für nicht geschehen erklärt und die *rei vindicatio* gewählt werden, weil die *traditio* nicht *ex iusta causa* vorgenommen worden wäre. Daß der Praetor bei dieser Entscheidung von Notwendigkeiten des sozialen Zusammenlebens ausging, wird von Schoenbauer (160ff.) lebhaft und mit Recht betont.

VIII. Im nachklassischen Recht wird der Charakter der T. dadurch entscheidend verändert, daß sie an Stelle der *mancipatio* von den Kompilatoren in die Texte der klassischen Juristen eingesetzt wird. Zugleich wird die Condictio allgemeine, vertragslose Bereicherungsklage und der *rei vindicatio* durch Schaffung der *vindicatio utilis* und der *actio civilis in factum* angenähert. Die Regelung der T. in den Digesten wird dadurch widerspruchsvoll und unübersichtlich (vgl. Ehrhardt 8ff. Unrichtig Schoenbauer 143ff.). Die Notwendigkeit wirklicher Besitzverschaffung verschwindet, *traditio ficta* wird zulässig (vgl. Biermann Traditio ficta [1891]. Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 259ff. XXXIV 159ff.). Der *animus transferendi dominii* findet sich in den griechischen Schriften der iustinianischen Gelehrten (Theophilus Paraphrasis graeca ed. Ferrini 115 zu Inst. 2, 1 § 40; Kyrillos Schol. 1 zu Bas. 60. 10. 12 pr. ed. Heimbach V 437). Wenn er auch im Text der iustinianischen Kompilation noch nicht auftaucht, sind doch Texte wie Dig. XLI 1, 9 § 3 = Inst. II 1 § 40 ohne Berücksichtigung dieser zugrunde liegenden Theorie nicht ausreichend erklärbar. *‚Iusta causa traditionis'* wird zum bloß moralischen Kriterium des Erwerbs. Klarheit über die Anwendung dieses Begriffes ist in seinem nachklassischen Gebrauche nicht mehr vorhanden (vgl. Ehrhardt 186, 10). Die Veränderung von Texten wie Dig. XLI 1, 31 pr. ist Ergebnis dieser Unklarheit. Einflüsse nichtrömischer Rechtsgedanken auf die byzantinische Lehre von der T. sind für wahrscheinlich zu halten (Kaufpreiszahlung, vgl. Pringsheim a. O.; Katagraphe, vgl. Ehrhardt 175ff.). Eine selbständige neue Idee, die des Übereignungsvertrages, ist in die Traditionslehre erst durch die gemeinrechtliche Wissenschaft, insbesondere durch Savigny, gebracht worden (vgl. Felgentraeger a. O.).

[Arnold Ehrhardt.]

Traducta. Die aus Kolonisten, die Augustus von Zelis (heute Ar-Zila südlich Tanger) und Tingis (Tanger) nach Spanien hinüberführte (Strab. p. 140. Mela II 96), gebildete und danach *col. Iulia Traducta* (Ptolem. II 4, 6. Marcian. II 9. Cosm. Rav. 305, 12. Münzen) oder (bei Strab. p. 140) *col. Iulia Ioza* (was lat. *traducta* entsprechen soll) benannte Stadt, lag nach Ptolem. II 4, 6 zwischen Carteia und Mellaria, das wohl bei Rio del Valle östlich von Baelo (Bolonia) zu suchen ist (s. Mellaria), nach Cosm. Rav. 305, 12 zwischen Carteia und Cetaria, das man bei Rio de Jara 4 km nördlich Tarifa ansetzt (vgl. Bonsor Rev. Hispanique 1918). Man wird deshalb T. bei Tarifa suchen. Über die Identifikation von T. mit Tingentera (= Algeciras) s. Art. Tingentera. Nach Gregor von Tours H. Franc. II 2 setzten die Vandalen von Traducta nach Afrika über, aber daraus folgt nicht, daß Traducta Tarifa ist, wo die Meerenge am schmalsten ist, denn Tarik ist bei Gibraltar übergesetzt. Die römischen Münzen der Stadt (Florez Monedas de España II 307. Hübner Mon. Ling. Iber. N. 144)

zeigen den Kopf des Augustus und die Landesprodukte: Tunfisch — wegen der Fischpökeleien —, Weintraube, Kornähre und haben die Aufschrift *Trad(ucta).* [A. Schulten.]

Traete s. Trete.

Tragaiai s. Tragia(i) Nr. 1.

Trag(a)la(s)sos, Örtlichkeit in Lykien, entweder als *χώρα Τραγλασσῶν* oder *ἡ Τραγλασσῶν (-έων) κώμη* bezeichnet, einmal findet sich auch die Ortsangabe *Τραγαλασσῷ*. T. ist nur aus der Vita des heiligen Nikolaos bekannt, die Stellen sind zusammengestellt bei Anrich Hagios Nikolaos II 538. Es muß in der Nähe von Myra und Arneai (Ernes) gelegen haben, also auf den Höhen nördlich vom Dembre Tschai (Myros), entweder im Gebiet des unteren Ernes Tschai und seiner linken Nebenflüsse oder weiter östlich auf der Aladscha Jaila. Über alte Siedlungen, die in diesen Gegenden bis ins Mittelalter bestanden haben, vgl. Rott Kleinasiat. Denkmäler 316ff. T. hat offenbar ein großes Gebiet besessen; denn es umschloß mehrere *χωρία*, so das *χωρίον Φαρρῶα*, den Geburtsort des heiligen Nikolaos, und wohl auch das *χωρίον Οὐμβῆ*, Anrich II 238f. 538. [W. Ruge.]

Tragantios. Ethnikon einer unbekannten aitolischen Ortschaft, vgl. IG IX 1^2 109, 8 (wohl 153/52). Vielleicht besteht ein Zusammenhang mit der Nachricht von einer Stadt *Ἀκράγας* in Aitolien bei Steph. Byz. s. *Ἀκράγαντες*.

[Klaffenbach.]

Tragasai, ein Ort in der südlichen Troas, Hellanik. frg. 118 M. = frg. 34 Jac. bei Steph. Byz. Pollux. VI 63 (zu der Angabe, daß es auch in Epeiros ein T. gab, s. Meineke Steph. Byz. 721f.), angeblich benannt nach Tragasos, dem Vater der Philonomia (Philonome), Etym. M., s. o. Bd. V A S. 504, 38f. In Wirklichkeit hat T. einen uralten einheimischen Namen, Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Sprache 188. T. war vor allem bekannt durch seine Salzquellen, deren Niederschlag ausgenutzt wurde, Strab. XIII 605. Phylarch frg. 50 M. bei Athen. III 73 d. Steph. Byz. Plin. n. h. XXXI 85. Galen. XII 372 Kühn. Bei Athen. II 43 a darf das überlieferte *Παγασάς* nicht nach der Korrektur in E zu *Τραγασάς* geändert werden, da es sich dort um heiße Süßwasserquellen handelt. T. lag nicht weit vom Kap Lekton, Strab. XIII 604. 605. Hesych. s. *Τραγασαῖοι ἅλες*. Danach ist es in der Gegend von Tusla zu suchen, ungefähr 15 km nordöstlich von Kap Baba, wo heiße Salzquellen entspringen. Sie sind mehrfach beschrieben worden, so von Leake Journal of a tour in Asia Minor 1824, 273. v. Richter Wallfahrten 470. v. Tschihatscheff Petermanns Mitt., Erg.-Heft 20, 25. Leaf Strabo on the Troad 246f., wo noch andere Literatur angeführt ist.

[W. Ruge.]

Tragasos ist der Eponym der durch ihre auf Poseidon zurückgehenden Salinen bekannten Stadt Tragasai in der Troas: Steph. Byz. s. *Τραγασαί* (nach Hellanikos = frg. 34 FGrH; dazu Meineke im Epimetrum II seiner Ausgabe S. 721). Poll. VI 63. Etym. M. 763, 25. Hesych. s. *Τραγασαῖοι ἅλες*. Strab. XIII 605. Nach Etym. M. 763, 25 ist er der Vater der Philonomia, die in Liebe zu Ten(n)es, dem Eponymen von Tenedos (vgl. Art. Tennes Nr. 1 in Bd. V A S. 504) entbrennt, ihrem Stiefsohn nach Tzetz. Lycophr. 232. Vgl. Robert Gr. Heldens. I 387. Bei Paus. X 14, 2 wird die Tochter Philonome (ebenso Apollod. ep. 3, 24) oder in einigen Hss. Phylonome (so auch bei Tzetz. Lycophr. 232) genannt und ihr Vater Kragasos, was wohl aus T. verderbt ist (vgl. Stoll Myth. Lex. II 1, 1403. Robert Gr. Heldens. I 387, 5). [Willi Göber.]

Trageai s. Tragia(i) Nr. 1.

Tragelaphos. Unter T. verstand man eines jener tierischen Mischwesen, wie sie der orientalischen Phantasie zahlreich entsprungen sind und in der orientalischen Kunst häufig dargestellt wurden. Durch solche persische Teppichwebereien wurde auch der *τραγέλαφος* (‚Bockshirsch') den Griechen bekannt, wie die erste Erwähnung Aristoph. Ran. 937 *τραγελάφους ... ἃν τοῖσι παραπέτμασιν τοῖς Μηδικοῖς γράφουσιν* beweist; vgl. Plat. rep. VI p. 488 A *οἷον οἱ γραφεῖς τραγελάφους καὶ τὰ τοιαῦτα μιγνύντες γράφουσι.* Lukian. Prom. in verb. 7; tragodop. 163. Aus Plut. Ages. 19 *Κάνναθρα καλοῦσιν εἴδωλα γρυπῶν ξύλινα καὶ τραγελάφων, ἐν οἷς κομίζουσιν τὰς παῖδας ἐν ταῖς πομπαῖς* kann auf die Darstellung solcher Mischwesen auch in der griechischen Kunst geschlossen werden (s. Art. *Κάναθρον* o. Bd. X S. 1857). Als Ornament in erhabener Arbeit erscheint T. am Leichenwagen Alexanders d. Gr., vgl. Diod. XVIII 26 *ἔχων τραγελάφων προτομὰς ἐκτύπους.*

In den zoologischen Werken des Aristoteles kommt T. nicht vor, an einigen Stellen der philosophischen Werke erscheint T. als Bezeichnung für etwas nicht Reales, vgl. de interpr. 1 p. 16 a 16; analyt. post. 38 p. 49 a 24 *τί δ' ἔστι τραγέλαφος, ἀδύνατον εἰδέναι*; nat. ausc. IV 1 p. 208 a 30 *ποῦ γάρ ἐστι τραγέλαφος ἢ σφίγξ;*

Erst bei Diod. II 51, 2 *γίνονται δὲ καὶ τραγέλαφοι ... καὶ ἄλλα πλείω γένη δίμορφα ζῴων* usw. läßt sich der Glaube nachweisen, daß T. ein wirkliches Tier sei, dessen Entstehung sich Diodor durch die, wie er meint, stärkere Zeugungskraft der heißen Länder erklärt. Vom T. selbst weiß er nichts zu sagen; er erschließt die Mischnatur lediglich aus den zwei Bestandteilen des Namens wie auch bei dem kurz vorher erwähnten *καμηλοπάρδαλις*, den er nicht als die Giraffe erkennt, sondern für einen Mischling von Kamel und Panther hält. Wenn bei Plin. n. h. VIII 120 *Est eadem specie* (scil. *cervi*), *barba tantum et armorum villo distans, quem tragelaphon vocant, non alibi quam iuxta Phasim amnem nascens* (vgl. Solin. 19, 19. Isid. XII 1, 20) der T. als ein hirschähnliches Tier mit einer Art Mähne am Bug und einem Bart erscheint, so ist hier meines Erachtens, und zwar wohl schon in der Quelle, die Plinius benutzte, das Phantasietier T. mit dem Aristot. hist. an. II 1 p. 498 b 32ff. beschriebenen *ὁ ἱππέλαφος καλούμενος* konfundiert; denn auch Aristoteles beschreibt den *ἱππέλαφος* als ein hirschähnliches Tier mit einer Mähne auf dem Widerriß und einem Bart an der Kehle (*ἰδίᾳ δ' ὁ ἱππέλαφος πώγωνα ἔχει κατὰ τὸν λάρυγγα*). Als Heimat gibt Aristoteles Arachosien an, woraus bei Plinius — und das deutet ebenfalls auf eine Konfundierung hin — die Gegend am Phasis geworden ist. Der *ἱππέλαφος* des Ari-

stoteles ist aber ohne Zweifel ein wirklich vorkommendes Tier, sei es, wie frühere Forscher (C u v i e r, S u n d e v a l l) annehmen, der von der modernen Systematik zur Untergattung der Pferdehirsche gerechnete Sambar oder Aristoteleshirsch, Rusa Aristotelis (unicolor Bchst.), ein Waldhirsch Südostasiens (vgl. B r e h m Tierleben^4 XIII 124), dessen Behaarung an Hals und Brust zu einer dichten Mähne verlängert ist, oder der in Vorderindien verbreitete Nilgau, Boselaphus tragocamelus Pall. (Portax pictus Wagn., früher Antilope picta genannt, vgl. A u b e r t - W i m m e r Aristot. Tiergesch. I 67), eine kurzgehörnte Antilopenart, mit starker Nackenmähne und lang herabhängenden Haarbüscheln an der Kehle (vgl. B r e h m 174). Eine letzte Spur des Aristotelischen *ἱππέλαφος* enthält die Notiz Timoth. Gaz. 508 in Aristoph. hist. an. epit. Lambros.; dort erscheint noch einmal *ὁ ἐν Ἀραχώταις ἱππέλαφος*, doch wird Arachosien an das äußerste Ende von Libyen verlegt (vgl. Phasis bei Plinius!) und der *ἱππέλαφος* ist kein wirkliches Tier mehr, sondern nunmehr in einer Konfundierung mit dem T., die der des Plinius im umgekehrten Sinne entspricht, *οὐ γνήσιόν τι γένος ἐλάφων, ἀλλ' ἄτοπον καὶ συγκεκραμένον, ὡς ἂν ἀφ' ἵππου τε καὶ ἐλάφου, καθάπερ ἔχει καὶ τοὔνομα, συνελθών.*

Aus den Athen. XI p. 484 D und 500 D zitierten Komikerstellen geht hervor, daß T. auch der Name für ein Trinkgefäß war. Athenaios selbst sagt XI p. 500 E *τραγέλαφος: οὕτω τινὰ καλεῖται ποτήρια.* Über die Form des Trinkgefäßes, das a. O. oft neben *λαβρώνιος* (s. o. Bd. XII S. 284) genannt wird, finden sich bei Athenaios keine Angaben. Der auf komische Wirkung berechneten Wortbildung *ἱπποτραγέλαφοι* des Philemon bei Athen. XI p. 497 F, womit gleichfalls ein Trinkgefäß bezeichnet wird, liegt wohl die Kenntnis des Namens *ἱππέλαφος* zugrunde. [Steier.]

Tragicomoedia s. H i l a r o t r a g o e d i e.

Tragia(i). 1) Insel(gruppe), nach den eingehenden topographischen Untersuchungen von P f l u g k - H a r t t u n g Perikles 124ff. als die heute meist Gaïdaronisi genannten und zur Türkei gehörigen Inseln südöstlich von Samos identifiziert. Der Namen ist nach F i c k Vorgr. Ortsnam. 54. 57 rein griechisch; seine Schreibung schwankt zwischen *Τραγία* Thuk. I 116, 1. Plin. n. h. IV 71. Steph. Byz., *Τραγίαι* Plut. Per. 25, *Τραγαῖαι* Strab. XIV p. 635 a. E. und *Τραγέαι* Eupolis bei Steph. Byz. s. *Τραγία* = dem nach P f l u g k - H a r t t u n g 127 Plin. n. h. V 135 herzustellenden *Trageae*; der Wechsel zwischen Singular und Plural kommt wohl daher, daß eine größere Insel, die auch Seeräubern Schlupfwinkel bot (Strab. a. O.) und die Heimat des Peripatetikers Theogeiton war (Steph. Byz. a. O.), von einer Anzahl kleinerer umgeben ist. Bei dieser Insel(gruppe) schlug Perikles 440 v. Chr. die von der Belagerung von Milet zum Schutze ihrer Heimatstadt heimfahrenden Samier Thuk. a. O. P f l u g k - H a r t t u n g 26ff. Auf Karten: K i e p e r t FOA XII (vgl. auch den Text dazu).

2) Nach Steph. Byz. Stadt auf Naxos, s. N a x o s Nr. 5 III. [Rudolf Herbst.]

3) Tragia (*Τραγία*), Epiklesis der Aphrodite nach Anecd. Var. I S. 269 X 18 Stud. Sie ist so genannt, weil der Bock, als Symbol der Fruchtbarkeit, zu den heiligen Tieren der Göttin gehörte (L. von S c h r ö d e r Griech. Götter und Heroen I 48ff. P r e l l e r - R o b e r t I 381). Man braucht nicht anzunehmen, daß die T. die auf dem Bock reitende Aphrodite und identisch mit der Epitragia (dazu o. Bd. VI S. 222f. G r u p p e II 1354, 1) sei. [gr. Kruse.]

Tragila (Steph. Byz. *Τράγιλος· πόλις μία τῶν ἐπὶ Θράκῃ πρὸς τῇ Χερρονήσῳ καὶ Μακεδονίᾳ*). Chersonnesos ist nach Hekataios [dieser also Quelle!] die Chalkidike (oder ein Teil von ihr?), s. den Art. C h e r s o n n e s o s Nr. 2 o. Bd. III S. 225f. Für die nähere Bestimmung ist die Liste der Thearodoken des Asklepios von Epidauros (Hierón) wichtig, IG IV^2 1, 94 I b 20, die *Τράγιλα* vor *Στάγιρα* — *Ἄκανθος* — *Στῶλος* — *Ἄφυτις* — *Σκιώνα* — *Μένδα* nennt, hinter *Ἀρέθουσα* — *Ἄρκιλος* (so) — *Ἀμφίπολις* — *Βέργα*. Die Lage wird also am Strymonischen Meerbusen nördlich von Stagira zu suchen sein. Wenn der Münzfund $11\frac{1}{2}$ km westlich Amphipolis maßgebend ist (o. Bd. XIV S. 670. P e r d r i z e t bei Geyer s. v. Makedonia), so würde T. gerade zwischen Berga und Stagira fallen, was vorzüglich passen würde. [Hiller v. Gaertringen.]

Tragion, Perioikengemeinde in Messenien. Apollod. bei Strab. VIII 360 (511, 23 M.) *καὶ ἐν Ποιαέσσῃ δ' ἐστὶν Ἀθηνᾶς Νεδουσίας ἱερόν, ἐπώνυμον τόπου τινὸς Νέδοντος. ἐξ οὗ φασιν οἰκίσαι Τήλεκλον Ποιάεσσαν καὶ Ἐχειὰς καὶ Τράγιον.* Über die Gründung von Perioikenstädten im Küstengebiet bei Kalamata durch König Teleklos s. Ed. S c h w a r t z Herm. XXXIV 460ff. B u s o l t I 589. B ö l t e o. Bd. III A S. 1327, 21ff. E h r e n b e r g ebd. 1378, 15ff. V a l m i n La Messénie ancienne 207. Genauer läßt sich die Lage aller genannten Orte nicht bestimmen. Benannt sein mag die Ortschaft T. nach der Pflanze *τράγιον*, Diosk. IV 49, *Origanum maru*. F r a a s Synopsis plant. flor. class. 182. Parallelen sind *Ἐρινεός, Καλάμαι, Κυπάρισσος* u. a. F i c k Bezz. Beitr. XXIII 22ff. [F. Bölte.]

Tragios. 1) *Τράγιος*, Epiklesis Apollons in Tragia auf Naxos: Steph. Byz. s. *Τραγία ... ἔστι πόλις ἐν Νάξῳ, ἐν ᾗ Τράγιος Ἀπόλλων τιμᾶται.* Apollon führt diese Epiklesis als Gott der Herden und Weiden (P r e l l e r - R o b e r t I 269, 4. G r u p p e II 1243, 2). Vgl. auch Arch.-epigr. Mitt. XIII 179, 5. Athen. Mitt. XVII 75. [gr. Kruse.]

2) *Τράγιος*, griechischer Monatsname 1. in Lamia s. IG IX 2, 72, 10 (*[T]RA[Γ]IOY*)? 2. in Melitaia IG IX 2, 206 I b 15 (Einreihung im Kalenderjahr unbekannt); vgl. Art. **K a l e n d e r** o. Bd. X S. 1576. [Walther Sontheimer.]

Tragiskos, Tarentiner, Teilnehmer an der Verschwörung, die 542 = 212 dem Hannibal die Stadt Tarent überlieferte, bereitete gemeinsam mit Nikon in der entscheidenden Nacht innerhalb der Stadt alles zur Überrumpelung vor, während ihr Gefährte Philemenos Hannibal insgeheim herbeiführte (Polyb. VIII 29, 3. 7. 30, 3. 10; bei Liv. XXV 9, 10f. neben Nikon verschwunden). [F. Münzer.]

Tragodia (*Τραγῳδία* bzw. *Tragoedia*), Personifikation der Tragödie. Da die dramatische Poesie im Kreise der Musen ihre göttlichen Repräsentantinnen fand, hat sich die Notwendigkeit

einer speziellen Personifikation der Tragödie wie auch der Komödie nur gelegentlich aus besonderem allegorischem Bedürfnis heraus geltend gemacht. Immerhin wirkte aber die innige Beziehung des Dramas zum Dionysoskult dahin, daß die Vasenmaler Gestalten des Thiasos T. oder *Κωμῳδία* (auch *Σατύρα*) benannten, ohne doch eine Charakterisierung des Wesens der Dichtungsart zu erreichen oder auch nur zu versuchen (D e u b n e r Myth. Lex. III 2114ff. Ch. F r a e n k e l Satyr- und Bakchennamen, Halle 1912, 62f.). Bemerkenswert ist es auch, daß T. (wie auch *Κωμῳδία*) als Name von Schiffen vorkommt, deren Benennung ja eine gewisse Beseelung in sich zu schließen pflegt (IG II/III^2 1604, 32 vom J. 377/76 und 1613, 28 vom J. 353/52, s. Kurt S c h m i d t Die Namen der att. Kriegsschiffe, Lpz. 1931, 15. 80f. 92).

Zuerst erscheint T. auf einer rf. Nolaner Vase in Compiègne (G e r h a r d Auserles. Vas.-B. I 185f. Taf. 56,2. B a u m e i s t e r Denkm. S. 1301f. Abb. 1443. Myth. Lex. III 2115f. Abb. 6. CVA France 3 Taf. 18, 1. 2. 18 bis. 19, 1. 2). Dionysos und Ariadne geben dem kleinen Komos (o. Bd. XI S. 1300) zu trinken; T. (*Τραγοιδια*) steht dabei mit Thyrsos in der Rechten und einem Häschen auf der Linken, das wohl nicht ein ‚Zeichen der Liebeslust' (B a u m e i s t e r, vgl. G e r h a r d 186) sein soll, sondern zum Spielzeug für den Kleinen bestimmt ist (F r a e n k e l 62). Eine Szene ähnlicher Art bietet eine etwas jüngere Oinochoe aus der Zeit um 430, von der mehrere Fragmente in Florenz und Leipzig erhalten sind (D. L e v i Boll. d'arte VIII 1928/29, 226f. Abb. 15, 2. CVA Italia 8 Taf. 22 nr. 324. B e a z l e y Campana fragments in Florence 1933, 29). Ein Satyr *Κισ[σος]* beugt sich zu einem Satyriskos nieder, der auf den Arm genommen sein will; rechts steht T. (*[Τ]ραγωιδια*: Thyrsos neben ihr) und links eine leierspielende Frau (Komodia nach B e a z l e y). Eine Oinochoe in Oxford aus derselben Zeit (B e a z l e y Att. Vasenmaler 430, 2) gibt der dionysischen Ekstase einen stimmungsvollen Ausdruck (G a r d n e r Journ. hell. stud. XXV 69f. Taf. 1, 2. B u s c h o r Vasenmalerei^2 203f. Abb. 155 auf S. 210. D u c a t i Ceramica greca 390f. B e a z l e y CVA Gr. Brit. 3 Taf. 39, 3. 4. 43, 2, vgl. fasc. 9 S. VII u. a.). T. (*Τραγωιδια*), Efeu im gelösten Haar, ist erschöpft auf einem Felsen eingeschlafen, auf den sie Gewand und Pantherfell geworfen hat, während der Thyrsos gegen ihre rechte Schulter gelehnt blieb; ein Satyr (*Κισσος*) schleicht sich gierig an sie heran. Die Darstellung nimmt ein altes Thema neu auf (B e a z l e y Attic red-figured vases in Amer. mus. 178ff. S c h a a l Griech. Vasen in Frankfurter Privatbesitz, Städel-Jahrb. II 1922, 18ff. H e r t e r De Priapo 82) und verrät keine besondere Berücksichtigung des Wesens der Tragödie als Dichtgattung. Die verwandten Szenen zweier Oinochoen in Frankfurt (S c h a a l a. O.; Griech. Vasen aus Frankfurter Sammlungen, Frankf. 1923, 72ff. Taf. 48) und in Boston (B e a z l e y a. O. 178 Abb. 110. P f u h l Malerei Abb. 565) entbehren denn auch der Namensbeischriften.

Eine besondere Charakterisierung T.s finden wir erst Ende des 5. Jhdts. auf einer fragmentierten Pelike aus Emporion in Barcelona (F r i c k e n h a u s Institut d'estudis Catalans; Anuari 1908, 34ff.), die auf der Rückseite die feierliche Schmückung eines choregischen Dreifußes durch drei Nikai unter den Augen des Dionysos und des Apollon darstellt; sie zeigte unter dem anwesenden Schwarm von Mainaden und Satyrn auch *Κωμ[ωιδια]*, und so wird ein Mädchen mit Maske, dessen Beischrift wie der größte Teil ihres Körpers verloren ist, T. gewesen sein. Nicht verifizierbar ist eine Vermutung R o b e r t s, der auf einem Relief des 4. Jhdts. aus dem Peiraieus möglicherweise T. mit Dionysos dargestellt glaubte (Athen. Mitt. VII 394. G a r d n e r 69f.). Unter Aetions berühmten Gemälden ist durch Plin. n. h. XXXV 78 *Liber pater, item Tragoedia et Comoedia* bezeugt: es ist nicht ausgeschlossen, daß es sich hier um eine einzige Darstellung gehandelt hat (B r u n n Gesch. d. griech. Künstler II^2 165. P f u h l 772). In den Anfang des 3. Jhdts. gehört ein choregisches Monument, das im Bezirk des Dionysos auf Thasos von G. **D a u x** aufgedeckt worden ist (Bull. hell. XLVII 537ff. Arch. Anz. 1925, 330. **D a u x** Bull. hell. L 234ff. P i c a r d Rev. de l'art anc. et mod. XLIX 244ff.; Mélanges Glotz II 1932, 711). Im Innern eines Tempelchens waren in Form einer Exedra neun Statuen aufgestellt, von denen fünf durch die Inschriften der Basis und zum Teil auch durch Skulpturreste bestimmt werden können: dem Dionysos, der die Mitte bildete, standen links zur Seite T., Komodia, Dithyrambos und Nykterinos (dionysische Flötenserenade, s. d.). Die Inschriften verzeichnen außer den Namen der Personifikationen auch die Namen der ausübenden Künstler bzw. Protagonisten (Theodoros, Philemon, Ariston, Batalos). Von T. ist nur noch die Maske eines blinden Greises (Teiresias oder Oidipus) erhalten, die sie als Attribut in der Hand hielt. Im unteren Streifen des Reliefs des Archelaos von Priene, dessen Datierung stark umstritten ist, befindet sich unter den dem Homer huldigenden Personifikationen, die alle inschriftlich bezeichnet sind (IG XIV 1295), T. hochragend in langem, gegürtetem Ärmelchiton und Mantel mit Onkos und Kothurn (F r i e d e r i c h s - W o l t e r s Gipsabgüsse 1629. W a t z i n g e r 63. Berl. Winckelmannsprogr. 1903. S m i t h Catal. sculpt. Brit. Mus. III 1904 nr. 2191; Weiteres s. P f e i f f e r Kallimachosstudien 1922, 13f. Anm.; Herm. LXIII 319f., 4. B u l l e Abh. Akad. Münch. XXXIII 333ff. S c h m i d Gesch. d. griech. Lit. I 1, 175, 2. P f u h l Arch. Jahrb. XLV 36f., 10. H o r n Röm. Mitt. 2. Erg.-Heft 1931, 67ff. M a y e r o. Bd. XVI S. 743ff.). Zwei in der Hadriansvilla bei Tibur am Eingang des sog. griechischen Theaters gefundene weibliche Hermen, die wohl der Zeit des Kaisers angehören, deutet man seit V i s c o n t i wegen des Fundorts und wegen ihrer hohen onkosartigen Frisur auf T. und Comoedia, doch kann die eine, durch einen Weinlaubkranz ausgezeichnete Herme ebenso gut T. sein wie die andere, die allerdings einen etwas trüberen Gesichtsausdruck zeigt (F r i e d e r i c h s - W o l t e r s 1446. H e l b i g Führer^3 286/87. L i p p o l d Die Skulpturen des vatikanischen Museums III 1, 1936 nr. 537/38 Taf. 13).

In der Literatur findet sich T. als Personifikation bei Ovid. am. III 1, wo das Motiv des

Streitgesprächs (Myth. Lex. III 2107f.) scherzhaft verwandt ist (R i b b e c k Röm. Dichtung II 236ff. W a i t e s Harv. Stud. XXIII 13. A l p e r s Hercules in bivio, Gött. 1912, 42f. u. s. P o h l e n z De Ovidi carminibus amatoriis, Gött. 1913, 3ff. E. R e i t z e n s t e i n Rh. Mus. LXXXIV 81ff.). T. und Elegeia machen hier ihre Ansprüche auf den Dichter geltend; es kommt Ovid darauf an, ‚die beiden göttlichen Gestalten möglichst menschlich-realistisch als zwei Frauentypen einander gegenüberteten zu lassen, wobei durch die allegorische Identifikation von Werk und Gestalt amüsante Effekte erzielt werden‘ (R e i t z e n s t e i n 85). T. ist durch Schleppgewand, Szepter und Kothurn, wallendes Haar, finstere Stirn und gewaltigen Schritt, leidenschaftliches Temperament und feierliche Ausdrucksweise gekennzeichnet.

Vgl. im ganzen Joh. S c h m i d t Myth. Lex. V 1091ff. R o b e r t Arch. Hermeneutik 64ff.

[H. Herter.]

Tragoedia.

V o r b e m e r k u n g. In diesem Artikel sind alle die griechische und römische T. betreffenden Dinge behandelt, über die man nicht in Sonderartikeln dieser R.E. genauere Auskunft findet. Ausgeschlossen also ist alles, was Leben und Werke der einzelnen Tragiker (insbesondere der drei großen Tragiker) sowie alles, was die äußeren Bedingungen und den Apparat der T.-Aufführungen in Athen, Rom und anderwärts angeht. Vgl. die Artikel: A g o n e s, C a n t i c u m, C h o r e g i a, C h o r o s, D i d a s k a l i a, D i o n y s i a, D i o n y s o s, D i t h y r a m b o s, E k k y k l e m a, E x o d i u m, H y p o k r i t e s (Suppl.-Bd. V S. 309), H y p o r c h e m a, I a m b o g r a p h e n, [K a t h a r s i s Suppl.-Bd. VI S. 146 behandelt nur die kultische, nicht die tragische K.], *κομμοί*, K o t h u r n, L e n a i a, M a s k e, M o n o d i a, S a t y r s p i e l, S i l e n o s, S k e n e, *Σκηνικοὶ ἀγῶνες*, S t a s i m o n, S t i c h o m y t h i e, T h e a t r o n, T h y m e l e.

I n h a l t s ü b e r s i c h t.

A. D i e E n t s t e h u n g d e r T r a g ö d i e.

I. A r i s t o t e l e s ü b e r d e n U r s p r u n g d e r T. Jede Behandlung der Frage nach dem Ursprung der griechischen Tragödie hat sich zunächst mit der Darstellung auseinanderzusetzen, die Aristoteles in der Poetik davon gegeben hat. Ich lege im folgenden zunächst Text und Übersetzung des berühmten Stückes vor nebst Anmerkungen, die solche Punkte in Kürze erörtern, die nicht in den folgenden Abschnitten ausführlich besprochen werden. Fragen der reinen Textkritik, die nicht von sachlicher Bedeutung sind, sind ausgeschlossen. Auf die großen erklärenden Ausgaben der Poetik von B y w a t e r² (1909), R o s t a g n i (1927), G u d e m a n (1934) sei ein für allemal hingewiesen.

A r i s t o t e l e s *π ε ρ ὶ π ο ι η τ ι κ ῆ ς*

3, 1448 a 29
ὅθεν καὶ δράματα καλεῖσθαί τινες αὐτά φασιν, ὅτι μιμοῦνται δρῶντας.

διὸ καὶ ἀντιποιοῦνται τῆς τε τραγῳδίας καὶ τῆς κωμῳδίας οἱ Δωριεῖς — τῆς μὲν γὰρ κωμῳδίας οἱ Μεγαρεῖς, οἵ τε ἐνταῦθα ὡς ἐπὶ τῆς παρ' αὐτοῖς δημοκρατίας γενομένης, καὶ οἱ ἐκ Σικελίας, ἐκεῖθεν γὰρ ἦν Ἐπίχαρμος ὁ ποιητής [1]), πολλῷ πρότερος ὢν Χιωνίδου καὶ Μάγνητος,

(In einer Hinsicht steht Sophokles mit Homer auf einer Linie . . ., in anderer Hinsicht mit Aristophanes, denn sie ahmen beide Handelnde nach.) Daher sagen auch einige, daß sie (die Dichtungen des Sophokles und des Aristophanes) ‚Handlungen‘ genannt werden, weil sie Handelnde nachahmen. Darum erheben auch die Dorier auf die Tragödie sowohl wie auf die Komödie Anspruch, und zwar auf die Komödie die Megarer, die hiesigen sowohl, weil sie zur Zeit der Demokratie bei ihnen entstanden sei, wie die in Sicilien, denn von dort stammte der Dichter [1]) Epicharmos, der

[1]) Die Streichung des (gewiß entbehrlichen) Zusatzes *ὁ ποιητής* ist von G u d e m a n 461 nicht genügend begründet.

A r i s t o t e l e s *π ε ρ ὶ π ο ι η τ ι κ ῆ ς*

καὶ τῆς τραγῳδίας ἔνιοι τῶν ἐν Πελοποννήσῳ [2]) — ποιούμενοι τὰ ὀνόματα σημεῖον·
αὐτοὶ μὲν γὰρ κώμας τὰς περιοικίδας καλεῖν φασιν, Ἀθηναίους δὲ δήμους,

ὡς κωμῳδοὺς οὐκ ἀπὸ τοῦ κωμάζειν λεχθέντας, ἀλλὰ τῇ κατὰ κώμας πλάνῃ ἀτιμαζομένους ἐκ τοῦ ἄστεως,
καὶ τὸ ποιεῖν αὐτοὶ μὲν δρᾶν, Ἀθηναίους δὲ πράττειν προσαγορεύειν [3]).
4, 1449 a 9 *γενομένη δ' οὖν ἀπ' ἀρχῆς αὐτοσχεδιαστικῆς [4]) καὶ αὐτὴ καὶ ἡ κωμῳδία, καὶ ἡ μὲν ἀπὸ τῶν ἐξαρχόντων τὸν διθύραμβον, ἡ δὲ ἀπὸ τῶν τὰ φαλλικά, ἃ ἔτι καὶ νῦν ἐν πολλαῖς τῶν πόλεων διαμένει νομιζόμενα,*

κατὰ μικρὸν ηὐξήθη [4]), προαγόντων ὅσον ἐγίγνετο φανερὸν αὐτῆς [5]),
καὶ πολλὰς μεταβολὰς μεταβαλοῦσα ἡ τραγῳδία ἐπαύσατο, ἐπεὶ ἔσχε τὴν ἑαυτῆς φύσιν.

καὶ τό τε τῶν ὑποκριτῶν πλῆθος ἐξ ἑνὸς εἰς δύο πρῶτος Αἰσχύλος ἤγαγε, καὶ τὰ τοῦ χοροῦ ἠλάττωσε, καὶ τὸν λόγον πρωταγωνιστὴν παρεσκεύασεν, τρεῖς δὲ καὶ σκηνογραφίαν Σοφοκλῆς.

ἔτι δὲ τὸ μέγεθος [6]) ἐκ μικρῶν μύθων καὶ λέξεως

viel früher lebte als Chionides und Magnes, und auf die Tragödie einige Gemeinden auf der Peloponnes [2]), und zwar berufen sie sich auf die Namen (der Dichtungen). Denn sie hätten, so sagen sie, für die um die Stadt gelegenen Dörfer den Namen *κώμη*, die Athener hingegen *δῆμος* (die Komöden seien nämlich nicht nach dem Umherschwärmen, *κωμάζειν*, benannt, sondern daher, daß sie von der Stadt, wo sie gering geschätzt wurden, auf den Dörfern umherzogen), und für ‚handeln‘ sagten sie *δρᾶν*, die Athener hingegen *πράττειν* [3]). Sie selbst (die Tragödie) sowohl wie die Komödie ist von einem stegreifartigen Anfang [4]) ausgegangen, die erste von denen, die den Dithyrambos, die zweite von denen, die das Phalloslied anstimmten, das auch jetzt noch in vielen Städten im Brauch fortbesteht, und allmählich herangewachsen, indem man alles entwickelte, was an ihnen [5]) in die Erscheinung trat. Und die Tragödie ist, nachdem sie viele Wandlungen durchgemacht hat, zum Abschluß gekommen, nachdem sie ihre Wesensform gefunden hat. Und zwar brachte Aischylos als erster die Zahl der Schauspieler von einem auf zwei, verringerte die Rolle des Chors und machte das gesprochene Wort zur Hauptsache, und Sophokles führte drei Schauspieler und die Szenenmalerei ein. Was sodann ihren Umfang und ihre innere Größe [6]) angeht, so gelangte sie von klei-

[2]) Das Kolon *τῆς τραγ. — Πελοποννήσῳ* hat die arabische Übersetzung hinter *σημεῖον*, was unmöglich ist. Wenn man es streicht (so G u d e m a n, der es für eine stichwortartige Randbemerkung hält, die Aristoteles in der Vorlesung näher erörterte, und hinter *ἐκ τοῦ ἄστεως* eingeschaltet wissen will), so muß man folgerichtig auch *τῆς τε τραγῳδίας καὶ* streichen. Das ist aber nicht möglich wegen des folgenden *τῆς μὲν γὰρ κωμῳδίας οἱ Μεγαρεῖς*, das die vorangehende Nennung beider Arten des Dramas ebenso fordert wie in der Folge die Angabe, welche anderen Dorier auf die T. Anspruch erheben — was ja auch vortrefflich dasteht! Daß beide Klassen behandelt und als dorisch beansprucht wurden, beweist sodann der Plural *ὀνόματα*, der es weiterhin nicht gestattet, den Satz *καὶ τὸ ποιεῖν — προσαγορεύειν* (mit der arabischen Übersetzung, dazu I. T k a t s c h Die arab. Übersetzung der Poetik des Aristoteles und die Grundlage der Kritik d. griech. Textes II, Wien 1932, 183f., und G u d e m a n 462) zu streichen. Wenn die Behauptung, *δρᾶν* sei nicht attisch, falsch ist, so war das für Aristoteles kein Hinderungsgrund, zu berichten, daß die Peloponnesier sie aufgestellt hätten, noch ist ihre Widerlegung zu erwarten, da das nicht dem Stil der Schrift gemäß ist. Richtig ist, daß man bei *ποιούμενοι τὰ ὀνόματα σημεῖον* zunächst erwartet, es werde auch von dem Wort *τραγῳδία* in diesem Sinne die Rede sein. Aber das haben die Peloponnesier eben nicht für sich in Anspruch nehmen können, doch immerhin zwei der in Betracht kommenden *ὀνόματα*. Übrigens ist ja gerade nach G u d e m a n s Meinung (115) *δρᾶμα* ursprünglich nur für die T., nicht für die Komödie, gebraucht worden und also für die Argumentation der Peloponnesier wohl brauchbar.

[3]) Vgl. Anm. 2.

[4]) Der Genetiv *αὐτοσχεδιαστικῆς*, mit *ἀρχῆς* verbunden, statt *αὐτοσχεδιαστική* zu *τραγῳδία* wird durch 1448 b 23 (die hierfür Veranlagten *κατὰ μικρὸν προάγοντες ἐγέννησαν τὴν ποίησιν*) *ἐκ τῶν αὐτοσχεδιασμάτων* empfohlen, wo auch nicht die *ποίησις* (∾ *τραγῳδία*), sondern das, woraus sie hervorgegangen ist, als autoschediastisch prädiziert wird. K r a n z' Übersetzung ‚Stegreifstück‘ setzt etwas Bestimmtes, wo Aristoteles absichtlich einen unbestimmten Ausdruck gewählt hat. Anschließend gibt G u d e m a n s Text [*καὶ*] *αὐτὴ ἡ κωμῳδία* überhaupt keinen Sinn.

[5]) Da zu *γενομένη* die *κωμῳδία* ebenso Subjekt ist wie die *τραγῳδία* und beide in der anschließenden Parenthese behandelt werden, vor allem aber da dann *ἡ τραγῳδία* nachdrücklich als neues Subjekt gebracht wird, was ganz überflüssig wäre, wenn *ηὐξήθη* und *αὐτῆς* sich nur auf sie bezögen, so müssen diese beiden Ausdrücke vielmehr — wie das zu *ηὐξήθη* gehörige Partizipium *γενομένη* — auf beide Subjekte, *τραγῳδία* und *κωμῳδία*, bezüglich sein, was ja auch sachlich nicht zu beanstanden ist. Dies scheint bisher gar nicht beachtet worden zu sein.

[6]) Die unmittelbare Nachbarschaft mit *μικρῶν* schließt es aus, daß *μέγεθος* keinen Bezug auf die *μικροὶ μῦθοι* haben sollte. In diesem Ausdruck aber kann *μικρός* schwerlich nur auf den Mangel innerer Größe (das wäre doch wohl mehr *ταπεινός*), nicht auch auf den geringen äußeren Umfang zielen. Andererseits läßt der Kontrastbezug auf die *λέξις γελοία* und das *σατυρικόν*, der positive Bezug anf *ἀπεσεμνύνθη* keinen Zweifel, daß auch die innere Größe, die ‚Großheit‘ gemeint und das

Aristoteles *περὶ ποιητικῆς*

γελοίας διὰ τὸ ἐκ σατυρικοῦ[7]) *μεταβαλεῖν ὀψὲ ἀπεσεμνύνθη,*

τό τε μέτρον ἐκ τετραμέτρου ἰαμβεῖον ἐγένετο· τὸ μὲν γὰρ πρῶτον τετραμέτρῳ ἐχρῶντο διὰ τὸ σατυρικὴν καὶ ὀρχηστικωτέραν[8]) *εἶναι τὴν ποίησιν· λέξεως δὲ γενομένης αὐτὴ ἡ φύσις*[9]) *τὸ οἰκεῖον μέτρον εὗρε· μάλιστα γὰρ λεκτικὸν τῶν μέτρων τὸ ἰαμβεῖόν ἐστιν·*

σημεῖον δὲ τούτου, πλεῖστα γὰρ ἰαμβεῖα λέγομεν ἐν τῇ διαλέκτῳ τῇ πρὸς ἀλλήλους, ἑξάμετρα δὲ ὀλιγάκις καὶ ἐκβαίνοντες τῆς λεκτικῆς ἁρμονίας.

ἔτι δὲ ἐπεισοδίων πλήθη καὶ τὰ ἄλλ' ὡς ἕκαστα κοσμηθῆναι λέγεται, ἔστω ἡμῖν εἰρημένα[10]) · *πολὺ γὰρ ἂν ἴσως ἔργον εἴη διεξιέναι καθ' ἕκαστον.*

nen Stoffen und einer spaßhaften Ausdrucksweise (weil sie sich aus dem Satyrhaften[7]) umbildete) erst spät zum hohen Stil; auch änderte sich das Versmaß aus dem trochäischen Tetrameter in den iambischen Trimeter, denn zuerst verwendeten sie den trochäischen Tetrameter, weil die Dichtung satyrhaft und in höherem Maße tanzmäßig[8]) war; als jedoch das gesprochene Wort sich durchsetzte, fand seine[9]) Natur selbst das ihm gemäße Versmaß. Denn das am meisten redegemäße unter den Versmaßen ist der iambische Trimeter; Beweis dafür ist, daß wir in der Unterhaltung miteinander sehr viele iambische Trimeter sprechen, Hexameter dagegen selten und nur, wenn wir aus dem Ton der Alltagsrede heraustreten. Weiterhin soll, was im einzelnen über die Einführung der Mehrzahl von Einzelszenen und der anderen Dinge berichtet wird, auch als von mir gesagt gelten[10]); denn es wäre wohl eine große Arbeit, es im einzelnen durchzugehen.

(Folgt eine Darlegung über das Wesen der Komödie und des Komischen.)

1449 a 35 *αἱ μὲν οὖν τῆς τραγῳδίας μεταβάσεις καὶ δι' ὧν ἐγένοντο οὐ λελήθασιν, ἡ δὲ κωμῳδία διὰ τὸ μὴ σπουδάζεσθαι ἐξ ἀρχῆς*[11]) *ἔλαθεν· καὶ γὰρ χορὸν κωμῳδῶν ὀψέ ποτε ὁ ἄρχων ἔδωκεν, ἀλλ' ἐθελονταὶ ἦσαν.*

Die Wandlungen der Tragödie also und ihre Urheber sind uns nicht unbekannt, dagegen blieb die Komödie, weil sie nicht von Anfang an mit Ernst betrieben[11]) wurde, im dunkeln. Denn einen Chor von Komöden gab der Archon erst

---

Wichtigere ist. Man muß also entweder nur ‚Größe' übersetzen oder die doppelte Bedeutung durch einen doppelten Ausdruck erläutern. Was ein *μικρὸς μῦθος* ist, zeigen uns Kyklops und Ichneutai: eine sowohl äußerlich wie nach ihrem inneren Gehalt ‚kleine', unbedeutende Handlung. Aber auch an das verhältnismäßig kleine Teilstück der Gesamthandlung, das in den Hiketiden des Aischylos enthalten ist, verglichen mit der reicheren Stoffülle seiner späteren Dramen und gar Sophokles und Euripides, wird man denken dürfen. Zum *σεμνόν* gehört auch ein gewisses äußeres Maß. Was es mit der Notiz des Suidas über den Tragiker Aristarchos, Zeitgenossen des Euripides, *ὃς πρῶτος εἰς τὸ νῦν αὐτῶν μῆκος τὰ δράματα κατέστησεν*, auf sich hat, wissen wir nicht. Im Durchschnitt sind ja die Stücke des Aischylos kürzer als die der beiden anderen Tragiker, aber der Agamemnon gehört doch mit seinen 1673 Versen zu den längsten. Daß die vierten Stücke kürzer waren, darf man wohl aus Kyklops, Ichneutai und Alkestis schließen.

7) Gewiß tut man gut, den unbestimmten Ausdruck auch in der Übersetzung durch einen ebensolchen wiederzugeben. Aber die Betonung, Aristoteles habe so geschrieben, um den Gedanken auszuschließen, die T. sei aus dem ‚Satyrspiel' hervorgegangen, das es damals noch nicht gegeben habe, ist doch verfehlt. Natürlich war das Tanzspiel der Satyrn, aus dem nach Ar. durch Umbildung die T. hervorging, noch nicht ein fertiges, wirkliches Satyr-‚Drama' wie Kyklops und Ichneutai, sondern eben die primitive Form des 6. Jhdts., wie auch die aus dieser entwickelte T. des 6. Jhdts. noch nicht die des Aischylos, geschweige der Späteren, war. Das brauchte Ar. nicht hervorzuheben, und er denkt zu *σατυρικοῦ* doch wohl etwas wie *δράματος*. Auch der Hinweis darauf, daß der offizielle Name des Spiels später *σάτυροι* war und daß Ar. diesen absichtlich vermieden habe, geht fehl; *ἐκ σατύρων* konnte er hier gar nicht schreiben, und übrigens reden die Urkunden auch nicht von *τραγῳδία*, sondern von *τραγῳδοί*. — Das obige hauptsächlich gegen Reisch 472, auch gegen Kranz' seltsame Behauptung (11), das *σατυρικόν* sei kein Satyrspiel, sondern nur ein Stück seiner Art gewesen, und Satyrn seien in ihm nicht aufgetreten oder doch für dieses Spiel nicht charakteristisch, nur Gestalten unter vielen anderen gewesen.

8) Der Komparativ hat seinen vollen Sinn, denn auch die fertige T. ist noch *ὀρχηστική*, freilich in viel geringerem Maße als das alte Satyrspiel. Doch auch in ihm wurde dann der Logos zum Protagonisten; im Kyklops beansprucht er fünf Sechstel des gesamten Umfangs, und in den Ichneutai scheint es nicht viel anders gewesen zu sein. Trochäische Tetrameter fehlen völlig. Allerdings mehr und ausgelassenere *ὄρχησις* als in der T. wird es noch gegeben haben.

9) Nicht ‚die Natur' im allgemeinen, sondern die Natur der *λέξις*, fand das ihr gemäße *μέτρον*, das *μάλιστα λεκτικόν*, das *ἰαμβεῖον*. So richtig Kalinka 36 gegen die Übersetzer und Erklärer der Poetik (einschließlich Kranz 2). Vgl. kurz vorher *ἡ τραγῳδία . . . ἔσχε τὴν ἑαυτῆς φύσιν*. Die dea Natura — falls Aristoteles sie überhaupt kennt — hat hier nichts zu suchen, sondern von der einem jeden *εἶδος* innewohnenden Wesensart ist die Rede.

10) D. h. der Verfasser macht sich die Forschungsergebnisse seiner Vorgänger zu eigen.

11) Bezieht sich sowohl auf die Veranstalter (Private und Behörden) wie auf die Literarhistoriker.

Aristoteles *περὶ ποιητικῆς*

ἤδη δὲ σχήματά τινα αὐτῆς ἐχούσης οἱ λεγόμενοι αὐτῆς ποιηταὶ μνημονεύονται.

τίς δὲ πρόσωπα ἀπέδωκεν ἢ πρόλογον ἢ πλήθη ὑποκριτῶν καὶ ὅσα τοιαῦτα, ἠγνόηται. τὸ δὲ μύθους ποιεῖν [Ἐπίχαρμος καὶ Φόρμις del. M. Schmidt] *τὸ μὲν ἐξ ἀρχῆς ἐκ Σικελίας ἦλθε, τῶν δὲ Ἀθήνησιν Κράτης πρῶτος ἦρξεν ἀφέμενος τῆς ἰαμβικῆς ἰδέας καθόλου*[12]) *ποιεῖν λόγους καὶ μύθους.*

spät, vorher waren es freiwillige Veranstalter, und erst aus der Zeit, da sie bestimmte Formen hatte, werden die üblicherweise aufgeführten komischen Dichter genannt. Wer ihr die Masken gab oder den Prolog oder die Mehrzahl von Schauspielern und so weiter, ist unbekannt. Die Kunst, Handlungen zu dichten, kam zuerst aus Sicilien; unter den athenischen Dichtern begann zuerst Krates, von der reinen spottenden Form[12]) abzugehen und bestimmte Handlungen zu dichten.

II. Die Glaubwürdigkeit des aristotelischen Berichtes. Daß diese knappen Sätze auch bei schärfster Interpretation, die alles in ihnen Enthaltene, auch das nicht ausdrücklich Ausgesprochene, herauszuholen sucht, viele dringende Fragen unbeantwortet lassen und den Forscher anreizen, nach weiteren Erkenntnismitteln Ausschau zu halten, ist gewiß. Nicht zulässig aber ist es, die Angaben des Aristoteles nicht als auf verläßliche Quellen gestützte Tatsachenberichte, sondern als unbewiesene Hypothesen anzusehen, die man durch eigene, wahrscheinlichere ersetzen könne. Diese Auffassung Nilssons 613f. haben v. Wilamowitz N. Jahrb. 468 und Kranz N. Jahrb. 147ff. = Stas. 3ff. (vgl. auch Pickard-Cambridge 122f.) bündig widerlegt. Zwar trägt Aristoteles seine Darstellung der Entwicklung der T. im Sinne seiner Theorie von der im Wesen des Begriffs liegenden Form vor, macht aber die Angaben selbst in so genau und sorgfältig umschriebener Fassung, daß sie als Wiedergabe erforschter Tatsachen, nicht als Kombinationen gelten dürfen, zumal wenn man ihnen die bestimmte Angabe gegenüberhält, daß über die Entwicklung der Komödie in der älteren Zeit nichts bekannt sei, weil sie so lange nur als ein volkstümlicher Scherz von Privaten betrieben und darum nicht beachtet worden sei. Dieses offene Bekenntnis des Nichtwissens über die Komödie verstärkt das Gewicht der knappen, bestimmten, offenbar wohl erwogenen Sätze über die T.; sie als Hypothese nehmen, heißt ihren Verfasser des Mangels an Logik und der Leichtfertigkeit zeihen, ein Vorwurf, für den auch derjenige, der weit entfernt ist, Aristoteles für infallibel zu halten, eine sorgfältige Begründung fordern muß. Nun sprechen aber vielmehr starke Gründe für die Verläßlichkeit seiner Angaben. Diejenigen über die Entwicklung der T. durch und seit Aischylos können wir an den erhaltenen T. als richtig kontrollieren, und daß er ältere Forschung ausgiebig benützt hat, ergibt sich sowohl aus den Zitaten (*οἱ Δωριεῖς, οἱ Μεγαρεῖς, ἔνιοι τῶν ἐν Πελοποννήσῳ, ὡς ἕκαστα κοσμηθῆναι λέγεται, οἱ λεγόμενοι αὐτῆς ποιηταί*) wie aus der Tatsache der Existenz einer weitschichtigen literarhistorischen Literatur vor ihm. Auf den Umfang derselben weist seine Bemerkung, es wäre *πολὺ ἔργον* im einzelnen zu referieren, was über die Ausgestaltung der T. berichtet werde, und Kranz 148ff. = Stas. 4ff. hat eine lange Liste solcher Werke zusammengestellt, unter denen die *Καρνεονῖκαι* des Hellanikos, Glaukos von Rhegion *περὶ τῶν ἀρχαίων ποιητῶν καὶ μουσικῶν* und *περὶ Αἰσχύλου μύθων*, Damastes von Sikyon *περὶ ποιητῶν καὶ μουσικῶν*, Hippias von Elis *περὶ μουσικῆς* und *περὶ ῥυθμῶν καὶ ἁρμονίης* und vielleicht der in der Poetik 1458 b 31 zitierte Ariphrades (wenn es sich da um eine wissenschaftliche Schrift handelt) besondere Beachtung verdienen. Daß diese Autoren des 5. Jhdts., die sich mit der Geschichte der Musik und Dichtkunst beschäftigten, noch einen großen Teil der T. aus den Jahrzehnten vor den Hiketiden gelesen und sich über sie geäußert haben, kann doch nicht zweifelhaft sein (Pickard-Cambridge 122, 1 verkleinert ihre Bedeutung mit Unrecht), und selbstverständlich hat Aristoteles selbst ein Vielfaches von dem gekannt, was uns erhalten ist; gewiß hat v. Wilamowitz N. Jahrb. 468 recht mit seiner Annahme, daß er alle Dramen des Aischylos, Phrynichos, Choirilos und Pratinas gelesen und in seinem verlorenen Dialog *περὶ ποιητῶν* viel von den Dingen näher ausgeführt hat, auf die die uns erhaltene theoretische Schrift nur in knappster Form Bezug nimmt. Eine seiner wichtigsten Quellen aber waren natürlich die Archive des Archon, die er, wie wir durch seine *Διδασκαλίαι* wissen, durchforscht und in denen er das grundlegende Material für die Geschichte der T. gefunden hat. Nach allem sind die Sätze der Poetik über dieses Thema nicht als Hypothesen, sondern als Forschungsergebnisse des Aristoteles zu werten, und seine Angaben bis zum Erweis des Gegenteils als Tatsachen zu behandeln, wobei wir uns stets bewußt bleiben müssen, auf wie schwachen Füßen notwendigerweise alles das steht, was wir aus den spärlichen Überlieferungstrümmern, die uns sonst zu Gebote stehen, etwa ableiten und kombinieren können, gegenüber der Fülle des Materials, aus dem Aristoteles um die Mitte des 4. Jhdts. schöpfen konnte. Bei der Kritik seiner Angaben ist also höchste Zurückhaltung und Behutsamkeit geboten.

III. *ἀπὸ τῶν ἐξαρχόντων τὸν διθύραμβον.* Die Richtigkeit der Angabe des Aristoteles über die Entstehung der T. aus dem Dithyrambos kann deswegen nicht zweifelhaft sein, weil zwei Tatsachen feststehen: erstens daß *Διθύραμβος* ein alter Kultname des Dionysos und danach der Name des Kultliedes und der chorischen Aufführung an seinem Feste ist, und zwei-

---

12) *καθόλου* hat nur einen Sinn, wenn es mit *ἰαμβικῆς ἰδέας* verbunden wird, und ist also vielleicht vor *ἰαμβικῆς* zu stellen; denn daß Krates sich ganz und gar von der *ἰαμβικὴ ἰδέα* abgewandt hätte, sollte doch wohl nicht gesagt werden.

tens daß die attische T. als Bestandteil der großen Dionysien in Athen entstanden und (von ihrer späteren Einführung auch in ein anderes Dionysosfest, die Lenaien, abgesehen) es stets geblieben ist. Wäre es selbst so, daß Aristoteles seine Angabe nicht einer wirklichen Überlieferung entnähme, sondern sie aus den genannten beiden Fakta kombiniert hätte, so würden auch wir dieser Kombination die stärkste Wahrscheinlichkeit zuerkennen müssen. Wenn er ferner nicht sagt, daß die T. *ἐκ τοῦ διθυράμβου* hervorgegangen sei, sondern *ἀπὸ τῶν ἐξαρχόντων τὸν δ.*, so hat er offenbar nicht schlechthin nur die Literaturgattung des Dithyrambos als die Vorform der neuen Gattung bezeichnen, sondern genauer dasjenige Element im Dithyrambos bestimmen wollen, das als der Ausgangspunkt der Entwicklung zur T. anzusehen sei, eben die *ἐξάρχοντες*. Die Bedeutung des Verbums *ἐξάρχειν* und die Funktion des *ἐξάρχων* (auch *ἔξαρχος*, s. die Lexika) ergibt sich aus folgenden Iliasstellen: XVIII 50 *αἱ δ' ἅμα πᾶσαι* (die Nereiden nach dem Tode des Patroklos) *στήθεα πεπλήγοντο, Θέτις δ' ἐξῆρχε γόοιο*; XVIII 314 *αὐτὰρ Ἀχαιοὶ παννύχιοι Πάτροκλον ἀνεστενάχοντο γοῶντες, τοῖσι δὲ Πηλεΐδης ἁδινοῦ ἐξῆρχε γόοιο*; XXIV 720 (die Troer bahrten Hektor auf) *παρὰ δ' εἷσαν ἀοιδοὺς θρήνους, ἐξάρχουσ' οἵ τε στονόεσσαν ἀοιδήν, οἱ μὲν δὴ θρήνεον, ἐπὶ δὲ στενάχοντο γυναῖκες* (dies die richtige Lesung statt des unkonstruierbaren *θρήνων ἐξάρχους, οἵ τε κτλ.*, der meisten Ausgaben vgl. o. S. 597, 28ff.); nach den Berufsklagemännern klagen gesondert die Gattin, die Mutter und die Schwägerin des Gefallenen, die erste mit *ἦρχε γόοιο* (offenbar nur des Verses wegen), Hekabe und Helene mit *ἐξῆρχε γόοιο* eingeführt, und jedesmal antwortet ihnen, wenn sie zu Ende sind, das allgemeine Klagegeschrei. Das Verbum bezeichnet also die Tätigkeit eines Solisten, dem eine versammelte Menge respondiert, doch wird es nicht nur in Bezug auf *θρῆνοι* verwendet, sondern auch bei anderen ähnlichen Gelegenheiten, so Xen. anab. V 4, 14 und Cyrop. III 3, 58 für das Anstimmen des Schlachtgesanges zunächst durch einen einzelnen. Interessant ist die Stelle Paus. V 18, 4 (Beschreibung der Kypseloslade) *πεποίηνται δὲ καὶ ᾄδουσαι Μοῦσαι καὶ Ἀπόλλων ἐξάρχων τῆς ᾠδῆς, καί σφισιν ἐπίγραμμα γέγραπται· Λατοΐδας οὗτος τάχ' ἄναξ ἑκάεργος Ἀπόλλων, Μοῦσαι δ' ἀμφ' αὐτόν, χαρίεις χόρος, αἷσι κατάρχει*, weil sie erstens zeigt, wie sehr das Kompositum *ἐξάρχειν* terminus technicus für die Tätigkeit des Solisten ist, da Pausanias es in seiner Paraphrase für das *κατάρχειν* des Epigramms einsetzt, in dem es aus metrischen Gründen an Stelle des üblichen Verbums steht, und zweitens, daß Solist und Chor nicht dasselbe zu tun brauchen, denn Apollon singt natürlich nicht, sondern präludiert auf seiner Kithara zum Gesang der Musen. Daß nun die responsorische Form und das Wort *ἐξάρχειν* für die Tätigkeit des Solisten oder Vorsängers auch dem Dithyrambos (oder mindestens: einer Art des Dithyrambos) seit alters eigen war, lehrt das Archilochosfrg. 77 Diehl:

ὡς Διωνύσοι' ἄνακτος καλὸν ἐξάρξαι μέλος
οἶδα διθύραμβον, οἴνῳ συγκεραυνωθεὶς φρένας.

Der stolze Ton, in dem der Dichter sich rühmt, er verstehe sich darauf *ἐξάρξαι διθύραμβον*, belehrt uns darüber, daß das nicht jedermanns Sache war, sondern die Kunst des geschulten Dichters, Sängers und Chormeisters (welche Funktionen ja erst seit Mitte des 5. Jhdts. auseinanderzufallen beginnen, so daß Bywater zur Aristotelesstelle und Pickard-Cambridge 123, 1 sich unnötige Kopfschmerzen machen [13]). Der von Aristoteles verwendete Plural *ἀπὸ τῶν ἐξαρχόντων* hat zu der Auffassung verführt, es seien nicht einzelne Solisten gemeint, denen der Chor respondierte, sondern der ganze Festchor im Gegensatz zu der refrainartigen Antwort der Gemeinde (so zuletzt Kranz N. Jahrb. 153. Stas. 17. 272). Aber die angeführten Zeugnisse der Ilias, des Archilochos und aus Pausanias lehren, daß doch vielmehr an einzelne Vorsänger zu denken ist, und nur in der Absonderung und Gegenüberstellung eines einzelnen gegen eine Vielheit von Chorsängern konnte der Keim des Dramatischen gefunden werden, nicht in Responsorien zwischen einem Chor und der Gemeinde (so richtig auch Petersen 55f., Kalinka 34f. und Lesky 13 gegen Kranz). Daß dies die Meinung des Aristoteles ist, ergibt sich auch aus der sonst kaum zu verstehenden Tatsache, daß er nur über die Einführung des zweiten und dritten Schauspielers etwas sagt, nichts über das soviel bedeutsamere und eigentlich bahnbrechende Ereignis der Einführung des ersten. Diese Unterlassung wäre eine sträfliche, Aristoteles schwerlich zuzutrauende Flüchtigkeit, die wir ihm nur dann nicht zur Last legen können, wenn wir annehmen, daß er von seinem Leser erwartete, er werde selbstverständlich in den *ἐξάρχοντες τὸν διθύραμβον*, von denen die T. ausging, den ersten Schauspieler erkennen. Auf die Herkunft des ersten Schauspielers vom Vorsänger oder Chorführer deutet auch die chorführerartige Funktion des Vaters Danaos in der ältesten der uns erhaltenen T., den Hiketiden des Aischylos, und Silens in den Ichneutai des Sophokles (vgl. v. Wilamowitz N. Jahrb. 463f.), einem Stück, das, obwohl der Entstehung nach viel jünger, doch als Satyrspiel sicherlich frühere Formen bewahrt hat. So hat der von v. Wilamowitz a. O. gezogene Schluß viel für sich, daß Silen zunächst vom Chor abgesondert und schließlich durch das Kostüm zu einem besonderen Wesen gemacht worden ist, als es noch keinen andern Schauspieler gab, und sich lange genug in dieser Stellung behauptet hat, um beibehalten zu werden, als ihn der Zutritt anderer Personen eigentlich entbehrlich machte, so daß er neben diesen auf die Funktion des Chorführers zurücktreten konnte.

[13]) Daß sonst gelegentlich *ἐξάρχειν* in seiner Bedeutung so verblaßt, daß es nicht viel mehr heißt als ‚eine Handlung vollziehen' (Bradač Phil. Woch. 1930, 284, der danach die *ἐξάρχοντες τὸν διθύραμβον* einfach zu den Sängern des Dithyrambos macht), ist angesichts des oben vorgeführten Materials ganz unerheblich. Übrigens ist es hiernach auch verfehlt, mit Kalinka 38 den Dithyrambos des Archilochos als Solovortrag aufzufassen und in pressender Interpretation der Worte Herodots (s. u. S. 1910) erst Arion zum Schöpfer des Dithyrambos als Chorgesang zu machen.

Mit dieser Auffassung, die in dem *ἐξάρχων* des Dithyrambos mit Aristoteles den ersten Schauspieler erkennt, scheint das Wort, das den Schauspieler bezeichnet, *ὑποκριτής* ‚der Antworter' [14]) im Widerspruch zu stehen. Kann ‚der Anstimmende', dessen Solo dem Chorgesang voraufgeht, und ‚der Antworter', dessen Solo dem Chorgesang folgt, dieselbe Person sein? Gewiß kann er es, denn wer wird den Sinn des *ἐξάρχειν* so pressen wollen, daß er dem Vorsänger nur das Anstimmen gestattet und ihm verwehrt, auch im weiteren Verlauf der Aufführung im Wechsel mit dem Chor solistisch tätig zu sein? Oder wer wird glauben wollen, daß schon in frühen Entwicklungsstadien der Chorlyrik verschiedene Solisten, der eine das Eingangssolo und andere die späteren Soli übernahmen? Nein, sondern wie im modernen Orchester jede Instrumentengruppe ihren Konzertmeister hat, der für das *ἐξάρχειν*, das richtige Einsetzen, verantwortlich ist und in der Regel etwaige Soli übernimmt, wie im modernen mehrstimmigen Chor jede Stimme ihren Stimmführer hat mit der gleichen Doppelfunktion (wobei von den vielen Varianten, die sich in großen instrumentalen wie vokalen Körpern notwendig ergeben, billigerweise abgesehen werden kann), so ist auch in den einfachen, einstimmigen antiken Chören eine und dieselbe Person der *ἐξάρχων*, der ‚Anstimmer' und ‚Vorsänger', und der Sänger der späteren Soli (und zugleich Dichter, Komponist und Chormeister) gewesen. Die beiden Namen *ἐξάρχων* und *ὑποκριτής* bezeichnen denselben Mann, nur in zwei verschiedenen (auch nur nach dem Zeitpunkt der Betätigung, nicht innerlich verschiedenen) Funktionen. Als der responsorische Part des Solisten und Chormeisters wichtiger und umfänglicher zu werden begann als das *ἐξάρχειν* im engeren Sinne (das dann etwa auf einen Hilfschormeister überging), hat man den Mann allmählich a potiori öfter *ὑποκριτής* als *ἐξάρχων* genannt. Wird man glauben wollen, daß der Solist, der in des Bakchylides Theseus-Dithyrambos (XVII) als Aigeus dem fragenden Chor respondierte, ein *ὑποκριτής* in des Wortes eigentlichster Bedeutung, ein anderer war als der *ἐξάρχων τὸν διθύραμβον*? [15])

IV. Dorische *τραγῳδία*. Der Behandlung der Kernfrage nach dem Ursprung der attischen T. aus dem Satyrspiel (oder woher sonst) hat eine Musterung der Nachrichten über dorische ‚tragische' Dichtung voranzugehen, in Ergänzung der ausgezeichneten Artikel Arion und Dithyrambos von Crusius (o. Bd. II S. 836ff. und Bd. V S. 1203ff.) auf Grund des inzwischen neu hinzugekommenen Materials. Für die Dithyrambendichtung des Arion hatten wir von jeher das unzweideutige Zeugnis des Herodot. I 23: *τῷ δὴ (Περιάνδρῳ) λέγουσι Κορίνθιοι (ὁμολογέουσι δέ σφι Λέσβιοι) ἐν τῷ βίῳ θῶμα μέγιστον παραστῆναι, Ἀρίονα τὸν Μηθυμναῖον ἐπὶ δελφῖνος ἐξενειχθέντα ἐπὶ Ταίναρον, ἐόντα κιθαρῳδὸν τῶν τότε ἐόντων οὐδενὸς δεύτερον, καὶ διθύραμβον πρῶτον ἀνθρώπων τῶν ἡμεῖς ἴδμεν ποιήσαντά τε καὶ οὐνομάσαντα καὶ διδάξαντα ἐν Κορίνθῳ*, dazu den Artikel des Suidas: *Ἀρίων Μηθυμναῖος λυρικός ... λέγεται καὶ τραγικοῦ τρόπου εὑρετὴς γενέσθαι καὶ πρῶτος χορὸν στῆσαι καὶ διθύραμβον ᾆσαι καὶ ὀνομάσαι τὸ ᾀδόμενον ὑπὸ τοῦ χοροῦ καὶ σατύρους εἰσενεγκεῖν ἔμμετρα λέγοντας* und die Notiz des Prokl. chrestom. 12 *εὑρεθῆναι δὲ τὸν διθύραμβον Πίνδαρος ἐν Κορίνθῳ λέγει, τὸν δὲ ἀρξάμενον τῆς ᾠδῆς Ἀριστοτέλης* (dafür *Ἀριστοκλῆς* Rose ohne Not.) *Ἀρίονα λέγει, ὃς πρῶτος τὸν κύκλιον ἤγαγε χορόν*, bezüglich auf die Stelle Pind. Ol. 13, 18 *ταὶ Διωνύσου πόθεν ἐξέφανεν σὺν βοηλάτᾳ χάριτες διθυράμβῳ*, die der Scholiast so erläutert: *αἱ τοῦ Διονύσου διθυράμβων ἐν Κορίνθῳ ἐφάνησαν χάριτες, τουτέστι τὸ σπουδαιότατον τῶν Διονύσου διθυράμβων ἐν Κορίνθῳ πρῶτον ἐφάνη, ἐκεῖ γὰρ ὡράθη ὁ χορὸς ὀρχούμενος, ἔστησε δὲ αὐτὸν πρῶτος Ἀρίων ὁ Μηθυμναῖος, εἶτα Λᾶσος ὁ Ἑρμιονεύς*; endlich Schol. Plat. Rep. III 394 c *εὑρεθῆναι μὲν τὸν διθύραμβον ἐν Κορίνθῳ ὑπὸ Ἀρίονός φασι.* Weil nun der Kern der Angaben des Suidas über Arion als Dithyrambiker offenbar aus Herodot stammt, so glaubte man das Mehr, das er bietet, als bloße, aus Aristoteles abgeleitete Kombination auffassen zu sollen: da nach ihm die T. aus dem Dithyrambos stammte und den Weg über das Satyrhafte genommen habe, so habe man folgerichtig dem Schöpfer des Dithyrambos auch die Erfindung des *τραγικὸς τρόπος* und die Einführung des kunstmäßig vortragenden Satyrchores zugeschrieben (so Nilsson 610 und Pickard-Cambridge 133); oder man interpretierte die Suidasnotiz so, daß sie Überlieferungen wiedergäbe, in denen dem Arion drei verschiedene, nicht zueinandergehörige Erfindungen beigelegt würden, die des *τραγικὸς τρόπος* (der nichts mit *τράγοι* zu tun habe), die kunstmäßige Ausgestaltung des Dithyrambos und die Ordnung der Satyrchöre, wobei man die (gewiß ungeschickte, aber bei einem Kompilator wie Suidas nicht allzu auffällige) Trennung des *τραγικὸς τρόπος* von den Satyrn durch die Zwischenschiebung des Berichtes über den Dithyrambos als Argument verwendete (Reisch 471 und Pickard-Cambridge 133). Es erübrigt sich, das Vage und bei näherer Betrachtung Unhaltbare dieser Interpretation darzulegen (was sollte der *τραγικὸς τρόπος*, 100 Jahre vor Aischylos, sein, getrennt vom Dithyrambos und von den Satyrchören, die Arion noch als besondere Kunstgattungen kultivierte?), denn inzwischen ist ein bedeutsamer Zeuge für die Richtigkeit der Angaben des Suidas erstanden in dem Hermogenes-Kommentator Johannes Diakonos, herausgegeben von H. Rabe Rh. Mus.

[14]) Vgl. Suppl.-Bd. V S. 309f.; gegen die (schon antike) Deutung des Wortes unbegründete Einwendungen bei Lesky 13, 33. Auf seine Bemerkung, wenn bei der Vorstufe der T. von einem Respondieren die Rede sein könne, so tue das der Chor dem *ἐξάρχων* gegenüber und nicht umgekehrt, ist oben das Nötige erwidert.

[15]) Für dieses Gedicht, das gerade diejenige Form des Dithyrambos veranschaulicht, die man nach dem Bericht des Aristoteles etwa postulieren muß, und uns so, dank einem besonders glücklichen Zufall, ein vorher fehlendes, wichtiges Mittelglied in die Hand gibt, Beeinflussung durch die inzwischen ja längst entwickelte T. anzunehmen und es also nicht als ein Beispiel jenes alten Dithyrambentyps gelten zu lassen, aus dem nach Aristoteles die T. entstanden ist, das ist sich selbst zersetzende Hyperkritik.

LXIII, der S. 150 die Sätze bietet: *τῆς δὲ τραγῳδίας πρῶτον δρᾶμα Ἀρίων ὁ Μηθυμναῖος εἰσήγαγεν, ὥσπερ Σόλων ἐν ταῖς ἐπιγραφομέναις ἐλεγείαις ἐδίδαξε. Δράκων* (*Χάρων* verbessert v. Wilamowitz überzeugend) *δὲ ὁ Λαμψακηνὸς δρᾶμά φησι πρῶτον Ἀθήνησι διδαχθῆναι ποιήσαντος Θέσπιδος.* Gewiß hätten wir volle Klarheit über den Sachverhalt, der hinter diesen leider allzu knappen Sätzen steht, erst, wenn Johannes in der Lage gewesen wäre, die fraglichen Verse Solons im Wortlaut anzuführen, und sicher ist doch wohl ferner, daß das Wort *τραγῳδία* nicht in einem elegischen Distichon gestanden haben kann [16]); aber eine Form von *τραγῳδός* oder *τραγικός* in irgendeiner Verbindung mit *δρᾶμα* könnte sehr wohl da gestanden haben, und so ist es schon zu weit gegangen, wenn Flickinger 8 *τῆς τραγῳδίας* als erläuternden Zusatz des Johannes (oder seiner Quelle) zu *δρᾶμα* nehmen und nur dieses Wort dem Solon lassen will, und gar die ganze Notiz als späte Erfindung zu verwerfen (Nilsson 611, 1) ist unstatthafter Radikalismus. Gewiß können wir Anlaß und Zusammenhang der Nennung Arions und seiner Erfindungen bei Solon nicht angeben, haben aber bei unserer fragmentarischen Kenntnis seiner Dichtung kein Recht, daran zu zweifeln, daß er es getan hat (wie er sich mit Mimnermos literarisch auseinandersetzte), und umgekehrt ist schwerlich zu begreifen, wie in späterer Zeit jemand hätte darauf verfallen sollen, eine Erwähnung Arions in Solons Elegien zu fingieren [17]). Vielmehr wird doch die Echtheit der Notiz dadurch verbürgt, daß sie in bestem Einklang mit den leider so knappen Andeutungen des Aristoteles über den Prioritätsstreit der Athener und Peloponnesier um die ‚Erfindung' des Dramas steht. Außer dem von Aristoteles berichteten sprachlichen Indiz betreffend das Verbum *δρᾶν* haben die Peloponnesier sich also auch auf eine Stelle des Solon, die *δρᾶμα* und so etwas wie *τραγῳδία* oder *τραγῳδοί* für Arion bezeugte, berufen können, und die Athener haben das wohl nicht bestreiten können, aber geltend gemacht, daß von einem wirklichen *δρᾶμα* erst seit Thespis die Rede sein könne. Die Nennung des Gewährsmannes Charon (wenn, wie höchst wahrscheinlich, diese Verbesserung von v. Wilamowitz richtig ist) zeigt, daß dieser Streit schon um die Mitte des 5. Jhdts. geführt worden ist. — Durch das somit gewonnene Zeugnis eines Zeitgenossen über ‚tragisch-dramatische' Aufführungen des Arion wird der Bericht des Suidas über Arion als Erfinder des *τραγικὸς τρόπος* als gute Überlieferung erwiesen. Also ist auch seine Angabe über die Einführung Verse vortragender Satyrn nicht länger abzulehnen noch vom Dithyrambos und dem *τραγικὸς τρόπος* zu trennen. Arion hat Satyrchöre auftreten und ‚dramatisch-tragische' Dithyramben in Versen vortragen lassen, die freilich mit dem, was man im 5. Jhdt. unter einer T. verstand, noch wenig zu tun hatten und wohl nur in dem Wechselgesang zwischen Chor und *ἐξάρχων* ein ‚dramatisches' Element enthielten.

Es hätte der Bestätigung des *τραγικὸς τρόπος* des in Korinth wirkenden Arion durch das Zeugnis des Solon bei Johannes Diakonos gar nicht bedürfen sollen im Hinblick auf die für etwa die gleiche Zeit sicher bezeugten *τραγικοὶ χοροί* im benachbarten Sikyon. Herodot. V 67 berichtet von Kleisthenes, dem Tyrannen von Sikyon (Großvater mütterlicherseits des Atheners Kleisthenes), er habe aus Haß gegen Argos erstens die epischen Agone beseitigt, weil in ihnen zumeist argeische Taten besungen wurden, und zweitens, um den in Sikyon bestehenden Kult des argeischen Heros Adrastos zu beseitigen oder doch zurückzudrängen, von Theben den Kult des Heros Melanippos, des erbitterten Feindes des Adrastos, nach Sikyon verpflanzt und besonders glanzvoll eingerichtet: *ἐπείτε δέ οἱ τὸ τέμενος ἀπέδεξε, θυσίας τε καὶ ὁρτὰς Ἀδρήστου ἀπελόμενος ἔδωκε τῷ Μελανίππῳ. οἱ δὲ Σικυώνιοι ἐώθεσαν μεγαλωστὶ κάρτα τιμᾶν τὸν Ἄδρηστον· ἡ γὰρ χώρη ἦν αὕτη Πολύβου, ὁ δὲ Ἄδρηστος ἦν Πολύβου θυγατριδέος, ἄπαις δὲ Πόλυβος τελευτῶν διδοῖ Ἀδρήστῳ τὴν ἀρχήν. τά τε δὴ ἄλλα οἱ Σικυώνιοι ἐτίμων τὸν Ἄδρηστον καὶ δὴ πρὸς τὰ πάθεα αὐτοῦ τραγικοῖσι χοροῖσι ἐγέραιρον, τὸν μὲν Διόνυσον οὐ τιμῶντες, τὸν δὲ Ἄδρηστον. Κλεισθένης δὲ χοροὺς μὲν τῷ Διονύσῳ ἀπέδωκε, τὴν δὲ ἄλλην θυσίην Μελανίππῳ.* (Folgt der Bericht über die Änderung der dorischen Phylennamen, die die Sikyonier mit den Argeiern gemein hatten, durch Kleisthenes.) Was zunächst die Motive des Kleisthenes zu diesen kultischen Maßnahmen angeht, so ist deutlich, daß die Beschneidung des Kultes des Adrastos — das alte *ἡρῷον* auf dem Markte geradezu zu beseitigen wagte er doch nicht — und die Übertragung seiner Ritualien auf zwei andere Götter oder Heroen die religiös-sakrale Bekräftigung des politischen Bruches mit Argos und der Vertreibung der mit Argos eng verbundenen dorischen Geschlechter ist, in deren Händen zweifellos

[16]) Kalinka 38 macht darauf aufmerksam, daß der Nominativ oder Dativ vor anlautendem Vokal doch auch im Hexameter möglich, aber auch die Messung *τραγωΐδίη* (wie *θωΐη* bei Archil. frg. 91 Diehl) denkbar war, und bildet probeweise den erträglichen Hexameter *πρῶτον δρᾶμα τραγωϊδίης εἰσηγαγ' Ἀρίων.* Aber das ist doch nur ein geistreiches Spiel mit entfernten Möglichkeiten.

[17]) Aber die Annahme von Snell 4, 9, sowohl die Suidasnotiz (d. h. die grammatische Quelle, aus der sie letztlich stammt) wie die Bemerkung Herodots gingen auf Solon zurück, und daher, nicht aus Benützung Herodots durch die Quelle des Suidas, erkläre sich die wörtliche Übereinstimmung zwischen beiden, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich (ablehnend auch Lesky 1, 5). Der Gewährsmann, dem Herodot die peloponnesische Geschichte des beginnenden 6. Jhdts. entnahm, brachte ja — wie eben die Arion-Geschichte und der Bericht über die *τραγικοὶ χοροί* von Sikyon zeigen — auch kult- und musikgeschichtliche Nachrichten, so daß Herodot es kaum nötig hatte, für so etwas nach einer gelegentlichen Bemerkung Solons zu greifen, ohne ihn zu zitieren (was er V 113 getan hat), und dieselbe dann noch so ungenau wiederzugeben, mit Weglassung der entscheidenden Worte *δρᾶμα* und *τραγῳδία* oder *τραγικὸς τρόπος*, während er bei Sikyon die *τραγικοὶ χοροί* erwähnte, eben weil gerade das im 5. Jhdt. jedermann interessierte.

der Adrastoskult gelegen hat. Die Einrichtung des Kultes des Melanippos bekräftigt die Verbindung mit Theben, und die Übertragung der *τραγικοὶ χοροί* an Dionysos, der bisher von Staats wegen in Sikyon keine Verehrung genoß, hat man gewiß mit Recht als eine Maßnahme des Entgegenkommens an das niedere Volk gedeutet, bei dem der neue Gott inzwischen Fuß gefaßt hatte, während die dorischen Adelsfamilien, die natürlichen Feinde des sich auf die ionische Bauern- und Arbeiterbevölkerung stützenden Tyrannen (s. o. Bd. II A S. 2535f.), an den von ihnen gepflegten alten Kulten festhielten (wie denn auch der Adrastoskult nach der Restitution der dorischen Herrschaft am Ende des 6. Jhdts. wiederhergestellt worden ist, Pind. Isthm. IV 27) [18]). Was dann den Ausdruck *τραγικοὶ χοροί* angeht, dem Herodot leider keine nähere Erläuterung beigefügt hat, so ist soviel gewiß, daß es sich um chorische Aufführungen handelt, in denen die Taten und Leiden des Heros Adrastos gefeiert wurden. Naturgemäß war also, bis zu der Wandlung durch das Eingreifen des Kleisthenes, das Thema dieser Aufführungen alljährlich (oder in welchem Turnus sonst das Fest sich wiederholte) das gleiche, und ebenso naturgemäß sind mit der Übertragung an den neuen Herrn Dionysos die Taten und Leiden des nun verfehmten Adrastos aus den *τραγικοὶ χοροί* verschwunden (auch bei der Restitution der *Ἀδράστεια*, für die Pind. Isthm. IV 25ff. Wagenrennen bezeugt, scheinen sie nicht wieder aufgenommen worden zu sein). Wie diese Chöre nun gestaltet wurden, sagt uns weder Herodot noch sonst ein Gewährsmann, aber man wird mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß bei der Neuordnung des Festes auch eine Auflockerung des Programms in dem Sinne vorgenommen worden ist, daß der neue Herr der Feier nicht alleiniger Gegenstand der Chorgesänge wurde, sondern daß man den inhaltlichen Rahmen weiter spannte, wie das dann in der attischen T. seit Thespis geschehen ist und schon vorher in der Entwicklungstendenz der Chorlyrik, vor allem auch des Dithyrambos, lag. Denn daß die nunmehr auf Dionysos übertragenen *τραγικοὶ χοροί* Dithyramben-Charakter annahmen und sich nicht unbeeinflußt von den seit einigen Jahrzehnten im benachbarten, mächtigen und glänzenden Korinth durch Arion in Aufnahme gekommenen Dithyramben-Aufführungen entwickelten, das ist doch ein sehr naheliegender Schluß, auch wenn Herodot nichts davon sagt. (Übrigens hat nach allem, was wir wissen, Kleisthenes zu dem Nachbar Korinth in einem guten Verhältnis gestanden und war bei seiner Feindschaft mit Argos wohl auch darauf angewiesen.) Endlich ist zu bedenken, daß der Tyrann, als er die Adrastosspiele als einen geistig-religiösen Rückhalt seiner Gegner beseitigte, doch sicherlich darauf bedacht gewesen sein wird, die neuen Spiele zu einem Propaganda-Instrument seines neugegründeten Staates zu machen, wie das später die attische T. in stärkstem Maße für Athen und das attische Reich gewesen ist. Dann aber konnte er sich nicht damit begnügen, die bisherige Verherrlichung des argeischen Adrastos durch die des Dionysos zu ersetzen, sondern mußte Mythen aufsuchen (oder von seinen Dichtern aufsuchen lassen), die die Taten sikyonischer oder ihnen (früher oder jetzt) nahestehender, Argos feindlicher Heroen feierten, ähnlich wie im Kult Adrastos durch seinen thebanischen Feind Melanippos ersetzt wurde. Möglich, daß so Adrastos nicht einmal ganz aus den ‚tragischen Chören' verschwand, aber aus dem gepriesenen und beklagten Helden zum gescholtenen und herabgesetzten Feind wurde wie die spartanischen Heroen in der Andromache und im Orestes und die Thebaner in den Hiketides des Euripides. In diesem Zusammenhang darf schließlich nicht vergessen werden, daß für das Sikyon des Kleisthenes Dionysos nicht nur der überall vordringende neue Gott des Weines war, sondern zugleich der Gott des befreundeten Theben gleich dem feierlich herbeigeholten und konsekrierten Heros Melanippos.

Über die Form der sikyonischen Chöre sagt Herodot nichts. Aber es ist doch so gut wie sicher, daß die *τραγικοὶ χοροί*, die die *πάθεα Ἀδρήστου* behandelten, Totenklagen um den Stadtheros gewesen sind, der auf dem Markt sein *ἡρῷον* hatte, Klagen, die den Preis seiner zu Lebzeiten vollbrachten Taten einschlossen. Wir haben sie uns ungefähr im Stil der *θρῆνοι* und *κομμοί*

[18]) Daß die offizielle Rezeption des Dionysoskultes auf verstärkten Weinbau hinweist, ist natürlich, und er wird für die bäuerliche Bevölkerung, auf die gestützt Kleisthenes (oder schon seine Vorgänger) den grundbesitzenden dorischen Adel verdrängt hatte, eine Quelle zunehmenden Wohlstandes gewesen sein; wird doch der Wein der fruchtbaren Ebene gepriesen, vgl. Athen. I 33 b. Plin. n. h. XIV 74. Daß sie eine neuerliche Umstellung der dortigen Landwirtschaft von der Gurkenzucht auf den Weinbau (vorher: von der Mohnzucht, vgl. *Μηκώνη*, auf die Gurkenzucht, vgl. *Σικυών*) bedeutet, wofür sicherlich wirtschaftlich zwingende Gründe vorgelegen hätten, wird man zumindest in diesem Umfang R. Eisler Orphisch-dionysische Mysteriengedanken in der christlichen Antike = Vorträge der Bibliothek Warburg II, 1925, 243, 5 nicht zugeben können, da die Gründe der politisch-religiösen Maßnahme des Kleisthenes durch die Angaben Herodots ja klar liegen und durchaus zureichend sind. — Das Verbum *ἀπέδωκε* (*χορούς*) bedeutet natürlich nicht ‚wiedergab', wie Petersen 60 glaubt, der daraus folgert, Dionysos habe in früherer Zeit diese Chöre besessen, sie seien ihm im Interesse der herrschenden Geschlechter genommen worden, und die Rückgabe an Dionysos durch Kleisthenes stelle eine auf die Volksgunst berechnete Reaktion dar. (Richtig Ridgeway 28 und Pickard-Cambridge 141, 1; für ‚zurückgeben' wieder Münscher Herm. LIV 27). Das Verbum floß Herodot in die Feder, weil es ihm in seiner Zeit selbstverständlich ist, daß *τραγικοὶ χοροί* keinem andern als Dionysos zukommen, so daß Kleisthenes die Chöre ‚an die gehörige Stelle gebracht' hat. Dies heißt *ἀποδιδόναι* ebensowohl wie ‚wiedergeben'. Hieraus geht aber auch hervor, daß Herodot den Ausdruck *τραγικοὶ χοροί* nicht selbst geprägt, sondern in seiner letzlich auf sikyonische Überlieferung zurückgehenden Quelle gefunden hat. In Sikyon haben im Anfang des 6. Jhdts. die Chöre so geheißen. S. u. S. 1919f.

der uns erhaltenen T. vorzustellen, also als Responsorien zwischen einem *ἐξάρχων* und dem ‚tragischen‘ Chor, doch rein lyrisch, ohne Sprechpartien. Inwieweit das Ganze schon mimetischen Charakter hatte (über das ‚Tragische‘ des Chors hinaus, das unten behandelt wird), entzieht sich unserer Kenntnis, somit auch, inwieweit der Satz des Themist. or. 27 p. 406 *καὶ τραγῳδίας εὑρεταὶ μὲν Σικυώνιοι, τελεσιουργοὶ δὲ Ἀττικοὶ ποιηταί* Geltung beanspruchen darf, der gewiß nicht nur auf der uns erhaltenen Herodotstelle fußt, sondern auf der von Aristoteles berichteten Diskussion zwischen attischen und peloponnesischen Autoren über das Verdienst der ‚Erfindung‘ der T.

Ob auf die *πάθεα Ἀδρήστου* bei jeder Wiederkehr des Festes neue *τραγικοὶ χοροί* verfaßt oder stets die gleichen aufgeführt wurden, wissen wir nicht, werden aber geneigt sein, für diesen gewiß sehr konservativen Kult einer dorischen Kleinstadt eher das zweite oder allenfalls geringe Wandlungen anzunehmen. Gewiß aber hat die Übertragung der Chöre an Dionysos und die damit verbundene Programmänderung (und vielleicht -Erweiterung) der chorlyrischen Dichtung und Komposition in Sikyon einen starken Auftrieb gegeben, und es haben sich an der neuen Aufgabe eine Anzahl von Dichtern solcher *τραγικοὶ χοροί* (die vielleicht auch schon *τραγῳδίαι* genannt wurden) herangebildet und hervorgetan, deren Werke und Namen mindestens in Sikyon fortlebten und dann von den lokalpatriotischen peloponnesischen Literaturhistorikern gegen die attische Forschung ausgespielt wurden, als Athen den großen Aufschwung nahm und die T. auch in ihren Anfängen als seine eigenste Leistung mit Beschlag belegen wollte. Aus dieser Literatur stammt die Nennung des Epigenes von Sikyon als des ältesten Tragikers, hinter dem Thespis erst als zweiter oder gar als sechzehnter käme, eine Notiz, die wir wegen ihrer späten Bezeugung (Suid. s. *Θέσπις* und *Οὐδὲν πρὸς τὸν Διόνυσον*) ebensowenig anzuzweifeln berechtigt sind wie die gleich späten und doch so überaus wertvollen Nachrichten über Arion.

Im Abschnitt über die dorische T. darf nicht unerwähnt bleiben der viel jüngere, unten zu behandelnde Pratinas von Phleius. Gehört er auch schon in die Reihe der Dichter der attischen T., so ist doch wohl nicht zu bezweifeln, daß er die besondere Note, durch die er sich von seinen attischen Zeitgenossen und Konkurrenten abhebt, aus der künstlerischen Tradition seiner dorischen, Sikyon dicht benachbarten Heimat nach Attika hinübergebracht hat. Aus der Tatsache, daß in dieser Zeit ein tragischer Dichter von Phleius nach Athen geht und dort Erfolg hat, darf man wohl zweierlei entnehmen: erstens, daß damals das kleine Phleius eine ‚tragische‘ Kunst besaß, die in Athen konkurrenzfähig war; daß also die attische T. um 500 sich noch nicht so ausgeprägt, noch nicht so entschieden — in Form und Stil wie in künstlerischer Qualität — von der dorischen T. entfernt hatte, daß sie als etwas grundsätzlich anderes, als eine andere Dichtungsgattung erschien als jene; zweitens, daß sich doch damals das aufstrebende Athen mit seinem tragischen Agon an den großen Dionysien als die Stätte abzuzeichnen begann, wo die neue große Dichtungsform im Wachsen war, so daß die bisherigen Vertreter dieser Dichtungsform nach Athen als dem neuen geistigen Zentrum strömten — wie ein halbes Jahrhundert später die Sophisten. Wer sagt uns übrigens, daß der Schritt, der das Oratorium auf den Weg der Entwicklung zum Drama brachte, der Hinzutritt des Sprechers, nur in Athen, nicht auch in der dorischen T. geschehen ist, die, wie wir sahen, bis zur Wende des 6. Jhdts. sich der attischen Schwester, richtiger Tochter, keineswegs unterlegen fühlte? Da in der Komödie ja zweifellos die Dorier den Weg zum eigentlich Dramatischen früher gefunden haben als die Attiker. Die im 5. Jhdt. gewonnene, eifersüchtig gehütete und niemals wirklich erschütterte geistige Vorherrschaft Athens hat auch auf diesem Gebiet die früheren Leistungen anderer Stämme, vor allem der Dorier, nicht nur tatsächlich überholt und überstrahlt, sondern sicherlich auch planmäßig verdunkelt, so daß hier aus dem silentium der Zeugen gewiß kein Argument zu gewinnen ist. Rein von der sprachlichen Seite her hat auf Grund gewisser Dorismen im Sprechvers der T. schon O. Hoffmann Rh. Mus. LXIX 244ff. den Gedanken geäußert, der Sprechvers müßte bereits im dorischen Stadium der T.-Entwicklung entstanden sein. Nach den oben vorgetragenen allgemeinen Erwägungen scheint mir die, soviel ich sehe, ziemlich einmütige Ablehnung der Hoffmannschen Argumentation nicht berechtigt; ähnlich äußert sich Münscher Herm. LIV 27f.

Diese Überlegungen im Verein mit den oben betrachteten Nachrichten und der fundamentalen Tatsache, daß der Dithyrambos und die Chorlyrik überhaupt, die Keimzelle der T., zweifellos eine dorische Schöpfung gewesen ist, erweisen die Richtigkeit des abschließenden Urteils von v. Wilamowitz N. Jahrb. 470, daß die peloponnesischen Ansprüche auf die T. nicht ganz unbegründet gewesen sind.

Nur kurz sei auf die sog. ‚lyrische T.‘ hingewiesen, die nach Welcker Kl. Schr. I 175ff. 245ff. und Boeckh Staatshaushalt. der Athener[1] II 361ff. (denen G. Hermann Opusc. VII 211ff. entgegentrat) außerhalb Attikas in ansehnlicher Entfaltung existiert haben soll. Grundlage sind einzig die Artikel des Suidas *Σιμωνίδης* und *Πίνδαρος*, wonach von Simonides *τραγῳδίαι*, von Pindar *δράματα τραγικὰ ιζ′* verfaßt worden sein sollen, dazu die Bezeichnung des Philoxenos als *τραγικός* und *διθυραμβοποιὸς ἢ τραγῳδοδιδάσκαλος* im Schol. Aristoph. Plut. 290 und des Xenophanes als *τραγωδοποιός* bei Synkellos 238, als *scriptor tragoediarum* bei Hieron. Ol. 61. Die Angabe des Diog. Laert. VIII 58 über T. des Empedokles verwechselt ihn mit seinem bei Suid. s. *Ἐμπεδοκλῆς* als Verfasser von 14 T. verzeichneten *θυγατριδοῦς*. Das völlige Fehlen sonstiger Anhaltspunkte macht die Erörterung zwecklos. — Die Richtigkeit der von Aristoteles mitgeteilten Behauptung der peloponnesischen Literarhistoriker, das Verbum *δρᾶν* sei nicht attisch, können wir nicht kontrollieren. Richards Class. Rev. XIV 388ff. hat geglaubt, sie in dem uns zugänglichen Material wesentlich bestätigt zu finden. Snell hingegen kommt in seiner tiefgründigen Untersuchung über die Bedeutung der Verba *δρᾶν, ἔρδειν, ποιεῖν, πράττειν* (3ff.) zum entgegengesetzten Ergebnis. Aber man kann die Zeugnisse auch anders deuten und muß bedenken, daß den Gelehrten des 4. oder gar 5. Jhdts. s. o. S. 1905) ein ganz anderes Material zur Verfügung stand als uns. Daß Aristoteles, der sich nicht dazu äußert, was er selbst von dem mitgeteilten Argument der Peloponnesier hält, doch spüren lasse, daß er ihre Beweisführung nicht billige, kann ich nicht zugeben. Denn mit gleichem Rechte müßte man dann auch in dem ebenso ohne eigene Stellungnahme gebrachten Bericht über die Ansprüche der Megarer auf die Komödie die Mißbilligung spüren dürfen. Man tut es nur nicht, weil man weiß, was Aristoteles dann (1449 b 6ff.) über den Einfluß der sicilischen Komödie auf die attische sagt. So muß es bei einem non liquet bleiben.

V. *τραγῳδοί, τράγοι*, Satyrn und Silene. Naturgemäß erwartet man über Wesen und Ursprung der T. eine wesentliche Auskunft von der Etymologie ihres Namens, und an diese Aufgabe sind außerordentliche Bemühungen gewendet worden, ohne daß Übereinstimmung erzielt werden konnte. Von den beiden Wörtern *τραγῳδοί* (der Singular erscheint nur spät und selten) und *τραγῳδία* ist ersteres das morphologisch primäre, und es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß es auch tatsächlich früher gebildet und gebraucht worden ist als das von ihm abgeleitete Wort *τραγῳδία*, das jenem aber wohl sehr bald gefolgt sein wird; der offizielle Sprachgebrauch der Didaskalien kennt nur die *τραγῳδοί*. Unzweifelhaft ist, daß der erste Bestandteil des Wortes der Stamm *τραγο-* ist, und daß *τράγος* ‚Ziegenbock‘ heißt[18a]). *τραγῳδοί* sind also Sänger, die irgendetwas mit dem Ziegenbock zu tun haben. Welcher Art diese Beziehung aber ist und was die *τραγῳδοί* eigentlich sind, darüber hat Flickinger Class. Phil. VIII 269ff. elf Erklärungen zusammenstellen können, und diese Zahl hat sich inzwischen noch vermehrt. Treffend stellt Pickard-Cambridge 149 drei Grundtypen von Deutungen auf: die *τραγῳδοί* sind ein Chor bockgestaltiger Satyrn; sie sind ein Chor von Männern in Bocksfellen, welche aber ihre Träger nicht als Satyrn charakterisieren sollen, sondern eine aus rituellen oder traditionellen Gründen getragene oder beibehaltene altertümliche Kleidung sind; sie sind ein Chor, der seinen Namen davon hat, daß er (ohne selbst irgendwie bockartig zu sein) um einen Bock als Siegespreis oder als Opfer tanzt (‚um‘ sowohl örtlich wie modal verstanden).

Die zweite der drei Deutungen sei zuerst behandelt. Sie stammt von Reisch 468 (s. auch o. Bd. III S. 2385), der zwar mehr zu der dritten Deutung neigt (s. u.), aber als Eventualerklärung, wenn nämlich *τραγῳδία* doch als *τράγων ᾠδή* aufzufassen wäre, die These aufstellt, die singenden *τράγοι* seien nicht als Bocksatyrn aufzufassen, sondern als eine so benannte Kultgenossenschaft (vergleichbar den *ἄρκτοι, ἵπποι, μέλισσαι, ταῦροι*) des selbst als Bock gedachten Gottes Dionysos, wobei noch auf die von Hesych. s. *τραγηφόροι* bezeugten, nach ihrer Tracht so benannten *κόραι Διονύσῳ ὀργιάζουσαι* verwiesen wird. Nilsson 687f. führt das (unter Bezugnahme auf Mannhardt Antike Wald- und Feldkulte 200 und F. A. Voigt im Myth. Lex. I 1079f.) dahin aus, daß er in den *τραγῳδοί* die Verehrer des Gottes sieht, die ihn in Bockgestalt getötet, sein Fell angelegt haben und ihn nun beklagen. Von der ungenügenden Beweiskraft der Glosse *τραγηφόροι* und der Fragwürdigkeit des bockgestaltigen Dionysos abgesehen, so leuchtet ein, daß diese Deutung, nur auf einem problematischen Umweg, am Ende auf etwas Ähnliches hinausläuft wie die landläufige Deutung der *τράγοι* als Bocksatyrn. Denn auch die als solche verkleideten Choreuten sind doch nichts anderes als eine Schar von Bürgern (wenn auch keine feste Kultgenossenschaft), die bei einer kultischen Veranstaltung für den Gott Dionysos als sein ihm wesensverwandtes, göttlich-tierisches Gefolge auftreten. Diese Deutung ist also nur eine Spezialisierung der landläufigen. — Ridgeway 87. 91f. erklärt im Gefolge seiner These, daß die T. aus Heroenkult und Totenklage hervorgegangen sei (s. u. S. 1946), die Kostümierung des Klagechores in Bockstracht als aus rituellen Gründen beibehaltenes Residuum aus der Zeit, da die Heroenkulte geschaffen worden seien und in der die Bekleidung mit Bocksfellen die allgemeine Tracht gewesen sei. Aber Farnell Hermathena XVII 15 hat darauf schon treffend erwidert, daß zu keiner uns kenntlichen Zeit in Hellas das Bocksfell allgemeine Tracht, geschweige der Könige und Heroen, gewesen ist, sondern nur der Sklaven oder sonst der ärmsten Bevölkerungsschicht, die nichts mit dem Heroenkult, dem Reservat der adligen Familien, zu schaffen hatte.

Die in der Neuzeit landläufige Deutung der *τραγῳδοί* als der ‚singenden Böcke‘ (d. h. Bocksatyrn) ist zugleich die am frühesten zu belegende. Denn Aristoteles gibt sie zwar nicht expressis verbis. Aber da er zweimal sagt, die T. sei durch Wandlung *ἐκ τοῦ σατυρικοῦ* hervorgegangen und anfänglich eine *σατυρικὴ καὶ ὀρχηστικωτέρα ποίησις* gewesen, und da andererseits die antike Grammatik *σάτυρος* (und *τίτυρος*) und *τράγος* gleichsetzte — die späte Bezeugung (Etym. M. s. *τραγῳδία* und Hesych. s. *τράγους*) verschlägt nichts angesichts des Fehlens einer anderslautenden Überlieferung und der gleich zu besprechenden drei Tragikerstellen —, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß Aristoteles *τραγῳδοί* und *σάτυροι* für dasselbe nahm. Gegen diese Erklärung hat Reisch 466 (dem sich Pickard-Cambridge 164f. anschließt) gemeint, sprachliche Einwendungen machen zu können: in den anderen Komposita dieser Art (*αὐλῳδός, κιθαρῳδός, κωμῳδός*, Pickard-Cambridge fügt *μελῳδός, μονῳδός, ῥαψῳδός* hinzu) werde überall durch den ersten Bestandteil der Anlaß oder die Begleitung des Gesanges näher bestimmt, nicht aber der Sänger bezeichnet. Dieser Einwand wäre schon deswegen nicht stichhaltig, weil die angeführten Komposita auch untereinander hinsichtlich der Beziehung der Bestandteile zueinander verschieden sind, so daß daraus eine Richtlinie

18a) Der Versuch J. E. Harrisons Prolegomena to the Study of Greek Religion, Cambridge 1903, *τράγος* in der (spät belegten) Bedeutung ‚Spelt‘ zu fassen, hat allgemeine Ablehnung erfahren.

für die Bedeutung von *τραγῳδός* nicht gewonnen werden kann, und das entscheidende Gegenargument hat Nilsson 688 vorgebracht mit dem Hinweis darauf, daß *τραγῳδός* untrennbar mit dem gleich gebildeten Kompositum *κωμῳδός* verbunden ist, in dem der erste Bestandteil zweifellos den Singenden, nämlich den *κῶμος*, bezeichnet; vgl. auch Kalinka 31. Hinzuzufügen wäre, daß umgekehrt in keinem der anderen Komposita der erste Bestandteil das Ding bezeichnet, um das (in beiderlei Sinn) das Singen geht. Natürlich aber darf dies nicht als Argument gegen die Deutung ‚Sänger um den Bock' gelten, falls diese durch sonstige Gründe empfohlen wird. Von der sprachlichen Seite her ist so keine Entscheidung pro oder contra in dieser Beziehung zu gewinnen. Wohl aber ist die Betrachtung des Namens nach einer andern Richtung hin fruchtbar: wenn man nämlich fragt, wo derselbe entstanden ist. Als Beweismittel für ihre Ansprüche auf die T. haben die peloponnesischen Autoren ihn nicht benützt, wohl weil ihm sprachlich in diesem Sinne nichts abzugewinnen war: weder *τράγος* noch *ᾠδός* oder *ᾠδή* konnte eine Landschaft allein für sich in Anspruch nehmen. Aber für den Ursprung des Namens *τραγῳδοί* in der Peloponnes sprechen nicht allein alle schon behandelten Zeugnisse über die *τραγῳδία* und den *τραγικὸς τρόπος* des Arion in Korinth sowie über die *τραγικοὶ χοροί* in Sikyon, sondern auch gerade die sogleich zu erörternden großen Schwierigkeiten, die der Erklärung des Namens innerhalb der Entwicklung der attischen T. entgegenstehen. Kein Grund hingegen besteht, daran zu zweifeln, daß die Sänger, die die *τραγικοὶ χοροί* in Sikyon bildeten oder als *σάτυροι ἔμμετρα λέγοντες* von Arion, dem Erfinder des *τραγικὸς τρόπος*, in Korinth vorgeführt wurden, gemäß ihrem Namen als *τράγοι*, als mehr oder weniger bockgestaltige Dämonen verkleidet, auftraten. Daß solche im peloponnesischen Volksglauben lebten, nicht wesensverschieden von dem Haupt-Bocksgott Pan, und daß von ihnen her in der hellenistischen Zeit sich die bockartige Gestalt der Satyrn durchgesetzt hat, ist ja nicht bestreitbar. Wenn also die *τράγοι* und die *τραγῳδοί* in der Peloponnes zu Hause sind, dann ist der Versuch von Reisch 452 (dem Pickard-Cambridge 136ff. zustimmt), die *τραγικοὶ χοροί* zu Sikyon bei Herodot. V 67 als ‚tragische Chöre' im Sinne der vollendeten attischen T. zu deuten, durchaus verfehlt. Mag auch an den beiden ältesten Belegstellen (Aristoph. Pax. 136 und frg. 149, 9) das Adjektivum *τραγικός* schon ‚tragisch' heißen, seine Zugehörigkeit zu *τράγος* und die dem entsprechende eigentliche und ursprüngliche Bedeutung war doch keinem Griechen (im entsprechenden Zusammenhang) auch nur einen Augenblick zweifelhaft, und die Belege in diesem Sinne sind seit Plat. Cratyl. 408 c zahlreich. Zudem ist folgendes zu bedenken. Herodot fand den Bericht von der Übertragung der Chöre von Adrastos an Dionysos in einer Quelle, der Begriff und Name der ‚tragischen' Chöre im Sinne der vollendeten attischen T. bestimmt fremd gewesen ist. Enthielt sie den Ausdruck *τραγικοὶ χοροί*, so bedeutete das ohne Zweifel ‚Bockschöre'; stand aber ein anderer Ausdruck da, so ist es schwerlich vorstellbar, daß

Herodot — gewiß ein Freund Athens, aber doch nicht nur für Athener, sondern für alle Griechen in ionischem Dialekt schreibend — den Ausdruck der Quelle stillschweigend fallen gelassen und durch die im modern-attischen Sinne gemeinte Bezeichnung *τραγικοὶ χοροί* ersetzt haben sollte, anstatt — wenn er wirklich jene alten sikyonischen Chöre mit denen der entwickelten attischen T. gleichsetzen wollte — dies mit klaren Worten zum Ausdruck zu bringen. Wir kommen also zu dem sicheren Ergebnis, daß der Ausdruck *τραγικοὶ χοροί* in der Quelle Herodots gestanden hat und tatsächlich der Name der zu Anfang des 6. Jhdts. zu Sikyon die *πάθεα Ἀδρήστου* beklagenden Chöre gewesen ist. Dann waren das aber eben ‚bockartige' Chöre oder *τραγῳδοί*, ‚singende Böcke'. Wie sich diese Bocksmaskentänze um einen uns seinem Wesen nach doch auch nicht näher bekannten Heros oder Gott Adrastos von Argos-Sikyon erklären, darüber kann man vielerlei vermuten; ihre Existenz in Frage zu ziehen (oder, was auf dasselbe hinauskommt, sie als ‚tragische' Chöre gleich denen des Sophokles zu deuten), ist nicht erlaubt; vgl. auch o. S. 1913 Anm. Und so kann die von Solon bezeugte *τραγῳδία* des Arion auch nichts anderes als ein Gesang als Bockdämonen verkleideter Choreuten gewesen sein. Nichts spricht dagegen, alles spricht dafür, daß man im Heimatland des Bockgottes und der Bockdämonen die dort entstandene *τραγῳδία* als das zu nehmen hat, was sie ihrem Namen nach sein muß, als ‚Gesang der Böcke'.

Die große Schwierigkeit stellt sich erst ein, wenn man den — nach dem eben Dargelegten von vornherein verfehlten — Versuch unternimmt, die attische T. und das attische Satyrspiel mit dem Namen *τραγῳδία* in seiner eigentlichen Bedeutung in Einklang zu bringen. Denn die seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts viel besprochenen Denkmäler (zusammenfassend behandelt von Kuhnert Myth. Lex. IV 516ff., vgl. auch Pickard-Cambridge 149ff. und o. Bd. III A S. 48ff.) lehren einmal unzweideutig, daß sehr zahlreichen attischen Darstellungen halb pferdegestaltiger, meist ithyphallischer Dämonen, darunter etlichen, die dieselben sicher als Satyrn und als die Choreuten und Tänzer des Satyrspiels erkennen lassen, nur eine beschränkte Zahl älterer attischer Darstellungen von Bockdämonen gegenübersteht, von denen keine mit voller Sicherheit als Wiedergabe einer Satyrspielszene angesehen werden kann. Hiernach ist der Schluß nicht zu umgehen, daß die Choreuten des attischen Satyrspiels des 5. Jhdts. nicht als Bockdämonen, sondern vorwiegend als Pferdedämonen verkleidet auftraten, obwohl man doch auch die Tatsache, daß auf der wichtigsten der bezüglichen Darstellungen, der Neapler Satyrspielvase, die pferdeschwänzigen und pferdeohrigen Satyrn Fellschurze tragen, die am ehesten an Böcke denken lassen, nicht bagatellisieren, sondern diese Schurze als ein Merkmal der Bocknatur anerkennen soll. Denn so bedeutsam dieses archäologische Material ist, so darf man sich durch dasselbe doch nicht dazu verführen lassen, mit Hilfe allzu künstlicher Interpretationen die drei Stellen aus Satyrspielen, an denen expressis verbis die Satyrn in engste Beziehung zum *τράγος* gebracht

werden, aus der Welt schaffen zu wollen. Eurip. Cycl. 76ff. spricht der Satyrchor zu Dionysos: *ἐγὼ δ' ὁ σὸς πρόπολος θητεύω Κύκλωπι τῷ μονοδέρκτᾳ, δοῦλος ἀλαίνων σὺν τᾷδε τράγου χλαίνᾳ μελέᾳ σᾶς χωρὶς φιλίας.* Die Satyrn tragen also Bockfelle — wie die im übrigen pferdegestaltigen Tänzer der Pandoravase, und es ist doch eigentlich der Gipfel der Verstiegenheit, wenn die *τραγῳδοί*, die im letzten Stück der Tetralogie als Satyrn auftreten, von ihrer *τράγου χλαῖνα* reden, dies (mit Loeschcke Athen. Mitt. XIX 522, dem Reisch 454, Kuhnert 526 und Pickard-Cambridge 155 folgen) nicht als ihre konventionelle Ausstattung, sondern als das durch die Situation gegebene Knechtsgewand aufzufassen, das sie im Dienste des Kyklopen tragen müßten. Aber ‚so splendid war der Kyklop nicht' sagt v. Wilamowitz N. Jahrb. 466 treffend, und man sollte doch auch den Witz nicht verkennen, der darin liegt, daß halbtierische Dämonen über das erbärmliche Bocksfell, das sie tragen müssen, jammern, als ob sie sonst in Samt und Seide und nicht vielmehr immer bis auf den Fellschurz nackend gingen! Zu noch ärgeren Verrenkungen müssen sich die Interpreten, die kein Härchen von einem Bock an den Satyrn lassen wollen, entschließen bei der Erklärung des von Plut. de cap. ex inim. util. 2 p. 86f. zitierten, seit Stanley mit großer Wahrscheinlichkeit auf Aischylos' *Προμηθεὺς Πυρκαεύς* (frg. 207 N.²) zurückgeführten Satyrspielfragments: *τοῦ δε σατύρου τὸ πῦρ ὡς πρῶτον ὤφθη βουλομένου φιλῆσαι καὶ περιβαλεῖν, ὁ Προμηθεύς· ‘τράγος’ ἔφη ‘γένειον ἆρα πενθήσεις σύ γε.* Ein Satyr wird Bock genannt und gewarnt, sich nicht den Bart zu verbrennen. Aber Loeschcke belehrt uns, hier sei *τράγος* in übertragener Bedeutung zu verstehen: Du geiler Bock wirst dir den Bart verbrennen. Während Reisch diese Erklärung annimmt, verwirft Kuhnert sie mit der treffenden Begründung, ein Silen habe nicht so angeredet werden dürfen, denn an Geilheit gebe er dem Bock nichts nach, die Metapher wäre also unangebracht gewesen, denkt dann an die Möglichkeit, daß der Vers aus einer nichtdramatischen Behandlung der Prometheussage oder aus einem hellenistischen Satyrspiel herrühren könnte, in dem der Satyrchor den damals geschaffenen Bocktypus angenommen haben könnte, und entscheidet sich schließlich für die von Shorey Class. Philol. IV 433ff. vorgetragene Deutung, die *τράγος γένειον* als sprichwörtliche Redensart nimmt, die hier als Vergleich, doch mit Weglassung der Komparativpartikel (wofür es gewiß Beispiele genug gibt), verwendet werde: Du wirst dich verbrennen wie der Bock seinen Bart. Zugestanden, daß das sprachlich gut möglich ist, so bleibt immer bedenklich, daß das Sprichwort *τράγος γένειον* sonst durchaus unbekannt und für diese Stelle erfunden ist, um nur ja den Bock vom Satyr zu trennen, und daß es sich mit den andern knappen sprichwörtlichen Redensarten, deren Analogie man anruft, deshalb nicht vergleichen läßt, weil nicht zwei miteinander unverträgliche, sondern zwei eng zueinandergehörige Begriffe zusammengestellt werden, Bock und Bart. Vor allem aber erhebt sich gegen diese Interpretation derselbe Einwand wie der von Kuhnert gegen Loeschckes

Deutung vorgebrachte: Der gleichnishafte Ausdruck ‚du wirst dich verbrennen wie der Bock seinen Bart' ist denkbar unangebracht einem Wesen gegenüber, das selber einen langen Bart trägt und eben im Begriff ist sich ihn zu verbrennen. Die natürliche Erklärung des Verses ist doch wohl, daß Prometheus zu dem Satyr, der als geiler Draufgänger die Flamme umarmen will, mit höhnischer Warnung spricht: ‚Bock, der du bist (d. h. zugleich: bockbärtig und geil, wie du bist), wirst du's an deinem Barte spüren'; *τράγος* mit gewöhnlicher Brachylogie für *τράγος ὤν*. Diese Auffassung vermeidet die Schwierigkeit, die verbleibt, wenn man den Nominativ *τράγος* als Anrede nehmen soll, und gibt einen Sinn, der mit den archäologischen Tatsachen durchaus in Übereinstimmung ist: Der Satyr wird nicht im eigentlichsten Sinne als ein Bock bezeichnet, sondern als ein Wesen, das stark an einen Bock erinnert, nämlich durch den Bart und durch die Geilheit, und, können wir im Hinblick auf die Stelle im Kyklops oder die Neapler Vase hinzufügen, durch die *τράγου χλαῖνα* oder den Fellschurz. Bekräftigt wurde das Zeugnis der zwei längst bekannten Stellen, an denen man mit Unrecht herumdeutelte, durch den Fund der *Ἰχνευταί* des Sophokles, in denen Kyllene v. 357f. zu dem Satyrchor spricht (nicht zu Silen, s. u. S. 1927):

ἀλλ' αἰὲν εἶ σὺ παῖς· νέος γὰρ ὢν ἀνὴρ
πώγωνι θάλλων ὡς τράγος κνηκῷ χλιδᾷς.

Auch hier werden die Satyrn nicht geradezu Böcke genannt, aber sie gebärden sich mit ihren großen gelbbraunen Bärten und ihrem dreisten, zudringlichen Wesen wie Böcke. Wir konstatieren: Nur ein vollständiges Satyrspiel besitzen wir, größere Teile eines zweiten und wenige Fragmente außerdem, und nicht weniger als dreimal wird in diesen kaum 1000 Versen von der bockartigen Erscheinung und dem bockartigen Wesen der Satyrn gesprochen, wird dabei doch nichts anderes von ihnen gesagt, als was die Monumente zeigen: daß sie Bocksbärte haben, Bocksfellschurze tragen und sich wie kindische, mutwillige, freche und geile Böcke benehmen — unbeschadet der ihnen gleichzeitig eigenen Pferdenatur, die sich auf den Denkmälern des 5. Jhdts. ja aber eigentlich auf den Schwanz beschränkt; denn daß ihre Ohren da ausgesprochene Pferdeohren, nicht Ziegenohren wären, kann man, soviel ich sehe, gar nicht behaupten. Und merkwürdig bleibt doch, daß neben den drei Stellen der 1000 Satyrspielverse, die von dem bockartigen Wesen der Satyrn sprechen, nicht eine einzige steht, die auch nur von ferne auf ihre Pferdenatur hindeutete.

Fassen wir zusammen: Die *τραγῳδία* und das Satyrspiel, Name wie Sache, sind in der Peloponnes beheimatet. Nichts berechtigt uns, daran zu zweifeln, daß dort — wo die pferdegestaltigen Dämonen kaum bekannt waren — die Choreuten in der Verkleidung auftraten, die ihr Name andeutet: als Böcke. Als das Spiel nach Attika verpflanzt wurde, wo die den peloponnesischen *τράγοι* entsprechenden halbtierischen Dämonen, die das Gefolge des Dionysos bildeten, als Halbgäule gedacht wurden und gewiß auch bei kultischen Maskentänzen auftraten — freilich von jeher auch

mit großen Bärten, die Pferde bekanntlich nicht haben, was aber den bisherigen Behandlern der Frage noch nicht aufgefallen zu sein scheint —, da bekamen die *τραγῳδοί* Pferdeschwänze. Ihr Wesen und ihr Benehmen brauchten sie übrigens nicht zu ändern, denn das unterschied sich kaum von dem der attischen Satyrn oder Silene. Das Neue und Bedeutsame war ja die von Arion geschaffene künstlerische Ausgestaltung der alten volkstümliche Maskentänze, die Festlegung und Einübung eines durchkomponierten poetischen Textes. Weil man dies als die Hauptsache ansah und die Überlegenheit der von auswärts eingeführten Kunstform willig anerkannte, so behielt man mit Selbstverständlichkeit den Namen derselben bei, obschon er zu den einheimischen Kostümen der Choreuten — die man wohl weniger mit Rücksicht auf volkstümliche Vorstellungen als aus kultischen Gründen beibehielt, da das Spiel doch einen Teil des Dionysosfestes bildete — eigentlich nicht paßte. Die Wirkung des übernommenen Namens und der alt überlieferte große Bart, der nun bei Wesen, die *τραγῳδοί* hießen, ganz natürlich als Bocksbart aufgefaßt wurde, brachten es dann mit sich, daß man die Satyrn dieses Spieles zwar nicht ausgesprochenermaßen als Bocksdämonen, aber doch als dem Bock nahe verwandte Wesen anzusehen begann, wie das an den behandelten drei Satyrspielstellen zu deutlichem Ausdruck kommt. Dabei wird auch die Einführung des Kultes des bocksgesichtigen und bockbeinigen Gottes Pan nach der Schlacht bei Marathon nicht ohne Einwirkung geblieben sein. Im ganzen wird die Entwicklung sich in der Stille und durchaus nicht immer im Lichte bewußten Ändern- oder Festhaltenwollens vollzogen haben, und die Frage, ob die Kostüme der Satyrn etwas mehr oder etwas weniger vom Pferd oder vom Ziegenbock an sich hatten, wird die Gemüter der Zeitgenossen viel weniger erschüttert haben als die der modernen Forscher. Handelte es sich doch, wie v. W i l a m o w i t z N. Jahrb. 465f. treffend hervorhebt, nicht um ein realiter existiert habendes Wesen, dessen Eigenschaften mit zoologischer Genauigkeit festzulegen die Aufgabe ist, sondern um ein Geschöpf der primitiv-religiösen Phantasie, dann ,ein durch die Kunst geschaffenes Mischwesen eigener Art' mit zwischen Mensch, Pferd und Ziegenbock fließenden Formen, deren Entwicklung in jedem Falle, gemäß dem Geiste des hellenischen 5. Jhdts., zum Schön-Menschlichen hinausführte mit nur leiser Andeutung tierischer Rudimente, zum Satyr des Praxiteles. Wir dürfen überzeugt sein, daß in der sich überstürzenden Entwicklung dieser Zeit auch die Kostüme der Satyrchöre nicht in starrer Beharrung immer die gleichen geblieben sind, sondern — innerhalb der durch die Sache gezogenen Grenzen — mancherlei Wechsel durchgemacht haben werden.

So kommen wir nach sorgfältiger Prüfung alles inzwischen Vorgebrachten doch — mit geringen Modifikationen — im wesentlichen zu der Anschauung zurück, die v. W i l a m o w i t z in der Einleitung in die griechische Tragödie 82ff. aufgestellt und dann N. Jahrb. 464ff., bei Tycho v. W i l a m o w i t z Die dramatische Technik des Sophokles 314, 1 und Die griechische Tragödie und ihre drei Dichter (Griechische Tragödien XIV) 19ff. bekräftigt hat: die *τραγῳδοί* sind die singenden Böcke, die *τραγῳδία* der Gesang der Böcke.

Ist diese Deutung die richtige, so wird schon dadurch die als ,Sänger um den Bock' (oder ,Gesang um den Bock') ausgeschlossen. Aber auch abgesehen davon sprechen starke Bedenken gegen sie. Zunächst seien die bezüglichen antiken Zeugnisse zusammengestellt (das meiste nach K a i b e l FCG 11ff.). Marm. Par. ep. 43 (zu Ol. 61, erste Aufführung des Thespis) *καὶ ἆθλον ἐτέθη ὁ τράγος*. Euseb. chron. Ol. 47, 2 (= 591 v. Chr.) *τοῖς ἀγωνιζομένοις παρ' Ἕλλησι τράγος ἐδίδοτο, ἀφ' οὗ καὶ τραγικοὶ ἐκλήθησαν*. Hieron.: *his temporibus certantibus in agone tragos id est hircus in praemio dabatur, unde aiunt tragoedos nuncupatos*. Schol. Dion. Thrac. p. 18, 3 Hilg. *ἡ δὲ ἐτυμολογία τῆς τραγῳδίας ἐστὶν αὕτη· ἢ ὅτι τράγον ἐλάμβανον ἔπαθλον οἱ νικῶντες, οἱονεὶ ἡ ἐπὶ τράγῳ ᾠδή· ἢ ὅτι τοῦ α τρεπομένου εἰς ῡ νοεῖται τρυγῳδία, τὰς ὄψεις γὰρ περιχρίοντες τρυγίᾳ ᾖδον· ἢ ὅτι τοῦ γ̄ τρεπομένου εἰς χ̄ νοεῖται τραχῳδία, ἡ τραχεῖα ᾠδή· τραχύτερον γὰρ καὶ φευκταῖον καὶ δύσβατον τὸ τῶν θρήνων εἶδος τοῦ γελωτοποιεῖν. ἢ οἱονεὶ τετραγωνῳδία· οἱ γὰρ χορευταὶ αὐτῶν ἐν τετραγώνῳ σχήματι ἱστάμενοι τὰ τῶν τραγικῶν ἐπεδείκνυντο*. Etym. M. p. 746, 1 *τραγῳδία ἐστὶ βίων καὶ λόγων ἡρωικῶν μίμησις. κέκληται δὲ τραγῳδία ὅτι τράγος τῇ ᾠδῇ ἆθλον ἐτίθετο· ᾠδὴ γὰρ ἡ τραγῳδία. ἢ ὅτι τρύγα ἆθλον ἐλάμβανον οἱ νικῶντες· τρύγα γὰρ ἐκάλουν οἱ παλαιοὶ τὸν νέον οἶνον. ἢ ὅτι τετράγωνον εἶχον οἱ χοροὶ σχῆμα. ἢ ὅτι τὰ πολλὰ οἱ χοροὶ ἐκ σατύρων συνίσταντο, οὓς ἐκάλουν τράγους σκώπτοντες ἢ διὰ τὴν τοῦ σώματος δασύτητα ἢ διὰ τὴν περὶ τὰ ἀφροδίσια σπουδήν· τοιοῦτον γὰρ τὸ ζῷον. ἢ ὅτι οἱ χορευταὶ τὰς κόμας ἀνέπλεκον, σχῆμα τράγων μιμούμενοι. ἢ ἀπὸ τῆς τρυγὸς τρυγῳδία. ἦν δὲ τὸ ὄνομα τοῦτο κοινὸν καὶ πρὸς τὴν κωμῳδίαν, ἐπεὶ οὔπω διεκέκριτο τὰ τῆς ποιήσεως ἑκατέρας, ἀλλ' εἰς αὐτὴν ἓν ἦν τὸ ἆθλον ἡ τρύξ· ὕστερον δὲ τὸ μὲν κοινὸν ὄνομα ἔσχεν ἡ τραγῳδία*. Diomed. III Caput de poematibus 8 *Tragoedia est heroicae fortunae in adversis comprehensio. a Theophrasto ita definita est: τραγῳδία ἐστὶν ἡρωικῆς τύχης περίστασις. tragoedia, ut quidam, a τράγῳ et ᾠδῇ dicta est, quoniam olim actoribus tragicis τράγος, id est hircus, praemium cantus proponebatur, qui Liberalibus die festo Libero patri ob hoc ipsum immolabatur, quia, ut Varro ait, depascunt vitem; et Horatius in arte poetica* (v. 220. 221) *Carmine qui tragico vilem certavit ob hircum, mox etiam agrestes Satyros nudavit, et Vergilius in Georgicon II, cum et sacri genus monstrat et causam talis hostiae reddit his versibus* (380. 381) *non alium ob culpam Baccho caper omnibus aris caeditur et veteres ineunt proscaenia ludi. alii autem putant a faece, quam Graecorum quidam τρύγα appellant, tragoediam nominatam, per mutationem litterarum v in a versa, quoniam olim, nondum personis a Thespide repertis, tales fabulas peruncti ora faecibus agitabant, ut rursum est Horatius testis sic* (275—277). *alii a vino arbitrantur, propterea quod olim τρύξ dictitabatur, a quo τρύγητος hodieque vindemia est, quia Liberalibus apud Atticos, die festo Liberi patris, vinum cantoribus pro corollario dabatur, cuius rei testis est Lucilius in XII;* Euanth. de fabula hoc est de comoedia 1: *Initium tragoediae et comoediae a rebus divinis est incohatum, quibus pro fructibus vota solventes operabantur antiqui. namque incensis iam altaribus et admoto hirco id genus carminis quod sacer chorus reddebat Libero patri tragoedia dicebatur vel ἀπὸ τοῦ τράγου καὶ τῆς ᾠδῆς hoc est ab hirco hoste vinearum et a cantilena (cuius ipsius rei etiam apud Virgilium plena fit mentio), vel quod hirco donabatur eius carminis poeta vel quod uter eius musti plenus sollemne praemium cantatoribus fuerat, vel quod ora sua faecibus perlinebant scaenici ante usum personarum ab Aeschylo repertum; faeces enim Graece dicuntur τρύγες. et his quidem causis tragoediae nomen inventum est.* Eratosth. Erigone p. 105ff. Hiller: *Ἰκάριοι τόθι πρῶτα περὶ τράγον ὠρχήσαντο*. Plut. de cupid. div. 8 p. 527 d: *ἡ πάτριος τῶν Διονυσίων ἑορτὴ τὸ παλαιὸν ἐπέμπετο δημοτικῶς καὶ ἱλαρῶς· ἀμφορεὺς οἴνου καὶ κληματίς, εἶτα τράγον τις εἷλκεν, ἄλλος ἰσχάδων ἄρριχον ἠκολούθει κομίζων, ἐπὶ πᾶσι δ' ὁ φαλλός*. Dioscorid. Anth. Pal. VII 410 (auf Thespis, den Schöpfer der *τραγικὴ ἀοιδή* für seine *κωμῆται*) *Βάκχος ὅτε τριττὺν* (verderbt, viele Besserungsversuche) *κατάγοι χορόν, ὁ τράγος ἄθλων* (?) *χὠττικὸς ἦν σύκων ἄρριχος ἆθλον ἔτι*.

Von diesen Erklärungen bedarf die als *τραχῳδία* wie als *τετραγωνῳδία* keines Wortes der Widerlegung. Auch die *τρυγῳδία* — angenommen, daß sie nicht nur eine Erfindung der Komiker wäre, sondern etwas Ernsteres hinter ihr steckte — kann außer Betracht bleiben, da die *τραγῳδία* keinesfalls aus ihr abgeleitet oder ihr nachgebildet ist, sondern umgekehrt. Die Erklärung der T. als ,Gesang um den Bock' aber ist, als an sich sinnvoll, mit Recht ernstlich geprüft worden, am sorgfältigsten von M. P o h l e n z Das Satyrspiel und Pratinas von Phleius, GGN 1926, 298ff. Das sichere Ergebnis ist, daß diese Erklärung erst im 3. Jhdt. von der alexandrinischen Philologie aufgestellt worden ist, jedenfalls im Anschluß an attische Theorien, die gegen Ende des 4. Jhdts. der peripatetischen Erklärung, die die T. aus dem Satyrspiel, d. h. aus dorischen Anfängen ableitete, entgegengestellt wurden mit der Tendenz, vielmehr einen rein attischen Ursprung für die T. aufzuzeigen, indem man sie mit alten volkstümlichen Bräuchen im attischen Demos Ikaria in Zusammenhang brachte. Der Beweis für den nacharistotelischen Ursprung dieser Theorie liegt negativ darin, daß sich bei Aristoteles (wie auch bei Chamaileon) keine Hindeutung auf sie findet, obschon er, wenn er Kenntnis von ihr hatte, sie kaum verschweigen und seine Ableitung der T. aus dem Dithyrambos und dem Satyrspiel als unbestrittene Tatsache hinstellen konnte; positiv darin, daß sie dann im 3. Jhdt. gleich in mehrfacher Bezeugung und fortan als die vorherrschende auftritt: im Marmor Parium (also kurz nach 264/63), bei Eratosthenes, bei Neoptolemos von Parion (dem Gewährsmann des Horaz) und in den Epigrammen des Dioskorides [19]). Notwendig mußte diese Theorie, die das Satyrspiel als Vorform der T. leugnete, es später zu dieser hinzutreten lassen, und so gehört die Nachricht, die erst Pratinas, um die Wende des 6. Jhdts., das Satyrspiel erfinden oder als erster in Athen einführen läßt (Suid. s. *Πρατίνας*. Ps.-Acron. Schol. Hor. a. p. 216, wo *Cratini* in *Pratinae* zu ändern), offenbar mit jener Theorie zusammen. Welches ist nun ihr Wert im Verhältnis zu der aristotelischen Lehre? Da hat P o h l e n z überzeugend nachgewiesen, daß sie nicht auf neuem, den Peripatetikern noch unzugänglichem urkundlichem Material, vor allem auch nicht auf wirklicher Kenntnis der Stücke des Pratinas beruht, sondern nur auf Kombinationen und höchstwahrscheinlich jener pro-attischen Tendenz. Daß Pratinas das Satyrspiel in Attika nicht als etwas Neues eingeführt, sondern seiner sich anbahnenden völligen Verdrängung durch die T. entgegengearbeitet hat, zeigt das einzige von ihm erhaltene größere Bruchstück (s. u.), und die Behauptung, daß die *τραγῳδία* ihren Namen von dem Bock habe, um den als Preis und Opfer sie aufgeführt wurde, wird durch die Tatsache widerlegt, daß im attischen Tragödenagon nie mit einem Sterbenswort von einem Bock als Preis die Rede ist, obschon die Beibehaltung dieses Rituals, wenn es einmal existierte, von dem allgemeinen Beharrungsvermögen solcher Kultbestandteile abgesehen, durch den Namen des Spiels gesichert werden mußte. Aber 50 000 erhaltene Tragikerverse und eine weitschichtige Literatur über das Zubehör der Aufführungen — von den in Rede stehenden hellenistischen Zeugnissen abgesehen — enthalten keinerlei Hindeutung auf den Preisbock, auch die Komödie nicht, der es nahe gelegen hätte, über so einen altfränkischen Brauch zu witzeln, während, wie wir sahen, in nur 1000 erhaltenen Satyrspielversen dreimal auf den Bockcharakter und das Bockkostüm der Choreuten hingewiesen wird. (Daß übrigens beim Dionysosfest in Ikaria und bei vielen anderen Dionysosfesten Bockopfer stattfanden, bleibt dabei natürlich bestehen.)

Beide Deutungen von *τραγῳδία*, sowohl die als ,Gesang um den Bock' wie ,Gesang der Böcke', kombiniert R. E i s l e r Orphisch-dionysische Mysteriengedanken in der christl. Antike (= Vortr. der Bibl. Warburg II 2, 1925) 250ff. 264ff. 276ff. Nach ihm ist die T. der Klagegesang der Winzer

[19]) Genauer: nur in dem o. Z. 21ff. zitierten Epigramm auf Thespis. Denn dem Epigramm auf Sophokles (Anth. Pal. VII 37), gedichtet auf einen Satyr als Goldfigur mit Purpurgewand, der eine Antigone- oder Elektramaske in der Hand hält und sagt, durch Sophokles sei er aus seiner ursprünglichen Derbheit zu dieser edlen Erscheinung umgebildet worden, und dem auf Sositheos (VII 707), dem nachgerühmt wird, daß er den Satyr aus der Sophokleischen Verfeinerung zu seiner ursprünglichen Gestalt zurückgeführt habe, liegt — wie P o h l e n z 310 treffend hervorhebt — die peripatetische Lehre von der Entstehung der T. aus dem Satyrspiel zugrunde. In dem andererseits in beiden Epigrammen der ursprüngliche Satyr als Phleiasier bezeichnet wird, ist die mit der peripatetischen unverträgliche alexandrinische These über Pratinas von Phleius als Erfinder des Satyrspiels hineingemengt. Ob hier der Dichter, von dem man wissenschaftliche Folgerichtigkeit ja nicht fordern kann, seinerseits die beiden Erklärungen durcheinandergeworfen hat oder ob er eine vorhandene harmonisierende Theorie wiedergibt, ist für uns nicht feststellbar.

um den Bock, den sie geopfert haben zur Strafe für den Schaden, den er an den Reben angerichtet hat, ein Zauber, durch den zwei Zwecke erreicht werden: die Schuld an dem Abreißen und Zerquetschen der Trauben, der Zorn und die Rache des Wein-Geistes für diesen Frevel wird von den Winzern auf das Tier abgelenkt, zugleich durch die Klage die Buße für die Tötung des Bockes von den Tötern abgewendet. Den Ritus vollziehen die Klagenden als Böcke maskiert, um auch weiter die Aufmerksamkeit des gemißhandelten Gottes von ihren Personen abzuwenden. Anschließend läßt E i s l e r als erste T. die des Ikarios und der Erigone sich entwickeln. Andere folkloristische Hypothesen s. u. S. 1946ff.

Seltsam und, soviel ich sehe, von keinem andern Forscher gutgeheißen ist die These, die F r i c k e n h a u s Arch. Jahrb. XXXII (1917) 8ff. aufgestellt hat, daß nämlich die *τραγῳδία* nicht nach dem ganzen Chor der Satyrn, die sie sangen, sondern nur nach dem Chorführer, dem Papposilen, benannt worden sei. Denn nur er könne nach dem ihm eigenen Wollzottelgewand als *τράγος* bezeichnet worden sein, und an der o. S. 1922 besprochenen Stelle der *Ἰχνευταί* werde nicht der Satyrchor, sondern nur er angeredet. Dieser Interpretation zuliebe aber muß F r i c k e n h a u s den im Papyrus überlieferten Text *ἀλλ' αἰὲν εἶ σὺ παῖς· νέος γὰρ ὢν ἀνὴρ* in *ἀλλ' αἰὲν εἶ σὺ παῖς νέος· γέρων ἀνήρ* (mit K. F. W. S c h m i d t GGA 1914, 607) ändern, obschon die Unterhaltung sonst während der ganzen Szene durchaus zwischen Kyllene und dem Chor, nicht Silen, geführt wird. Denn wenn auch die Trimeter wohl nicht vom ganzen Chor, sondern von Silen gesprochen werden, so ist er doch da nicht Einzelperson, sondern Vertreter des ganzen Chores, der 215ff. von Kyllene angeredet wird (*θῆρες*), die lyrischen Partien 237ff., 283ff., 321ff. selbst vorträgt und insbesondere 362ff. auf die Scheltrede Kyllenes, die die fraglichen Verse enthält, im Chor antwortet. Auf ihn also, nicht bloß auf Silen, bezieht sich das *πώγωνι θάλλων ὡς τράγος κνηκῷ χλιδᾷς*. Die Satyrn sind ja auch die zudringlich Spürenden, die *ἰχνευταί*, die Kyllene zurückzuweisen sucht, nicht der tapfer im Hintergrund bleibende Silen. Scheitert hier schon die Beziehung des *τράγος* auf ihn, so erst recht bei dem Aischylosfragment *τράγος γένειον κτλ.*, für das F r i c k e n h a u s einfach dekretiert, der von Prometheus vor der Flamme Gewarnte sei Silen, und die Einführungsworte Plutarchs *τοῦ δὲ σατύρου τὸ πῦρ ... βουλομένου φιλῆσαι καὶ περιβαλεῖν* übersieht. Auf die dritte Stelle einzugehen, wo der Satyrchor in der Parodos des Kyklops von seiner *τράγου χλαῖνα* spricht, eine Beziehung auf Silen also völlig ausgeschlossen ist, hat F r i c k e n h a u s vermieden. So bricht der philologische Unterbau seiner These also völlig zusammen, und auch archäologisch dürfte die Behauptung, nur dem Silen eigne der gelbbraune Ziegenbart, nicht auch den Satyrn, die vielmehr schwarze Bärte trügen, kaum zu halten sein. Ganz unmöglich ist die Interpretation der Dioskorides-Epigramme Anth. Pal. VII 37 und 707 (s. o.) auf Silene statt auf Satyrn. Aber selbst von dieser unzulänglichen Begründung abgesehen, entbehrt F r i c k e n h a u s' These jeder inneren Wahrscheinlichkeit. Denn daß der Chor der *τραγῳδοί* (das Wort erscheint in der älteren Zeit nur in der Pluralform) seinen Namen nicht nach sich selbst und nach seiner Maske, sondern nach der ganz andersartigen Maske seines *ἐξάρχων* erhalten haben sollte, des einzigen der ganzen Schar, der dann den Namen *τραγῳδός* und *τράγος* mit einigem Recht getragen hätte und der übrigens (nach F r i c k e n h a u s) selber gar nicht sang, sondern die Flöte blies, den Chor führte und erst von Thespis zum Sprecher gemacht wurde, das ist doch schon fast absurd zu nennen und endlich auch die Interpretation der aristotelischen Ableitung der *τραγῳδία* von den *ἐξάρχοντες τὸν διθύραμβον* in diesem Sinne (daß also die Stelle meine, nur der *ἐξάρχων* sei ein *τραγῳδός* gewesen, die Choreuten aber nicht) mit aller Entschiedenheit abzulehnen. (Folgerichtig wären ja dann auch nur die *ἐξάρχοντες τὰ φαλλικά* wirkliche *κωμῳδοί* gewesen, nicht der ganze komische Chor!)

VI. F r ü h e s t e A n f ä n g e d e r T. i n A t t i k a. Einige Notizen sprechen von T.-Aufführungen vor Thespis: Ps.-Plat. Minos p. 321 a *ἡ δὲ τραγῳδία ἐστὶ παλαιὸν ἐνθάδε* (in Athen), *οὐχ ὡς οἴονται ἀπὸ Θέσπιδος ἀρχομένη οὐδ' ἀπὸ Φρυνίχου, ἀλλ' εἰ ἐθέλεις ἐννοῆσαι, πάνυ παλαιὸν αὐτὸ εὑρήσεις ὂν τῆσδε τῆς πόλεως εὕρημα*. Poll. IV 123 *ἐλεὸς δ' ἦν τράπεζα ἀρχαία, ἐφ' ἣν πρὸ Θέσπιδος εἷς τις ἀναβὰς τοῖς χορευταῖς ἀπεκρίνατο.* Etym. M. s. *θυμέλη. ἡ τοῦ θεάτρου μέχρι νῦν ἀπὸ τῆς τραπέζης ὠνόμασται, παρὰ τὸ ἐπ' αὐτῆς τὰ θύη μερίζεσθαι, τουτέστι τὰ θυόμενα ἱερεῖα. τράπεζα δ' ἦν, ἐφ' ἧς ἑστῶτες ἐν τοῖς ἀγροῖς ᾖδον, μήπω τάξιν λαβούσης τραγῳδίας*. Isid. orig. XVIII 47 *et dicti thymelici, quod olim in orchestra stantes cantabant super pulpitum quod thymele vocabatur*. Athen. XIV 630 c *συνέστηκε δὲ καὶ σατυρικὴ πᾶσα ποίησις τὸ παλαιὸν ἐκ χορῶν ὡς καὶ ἡ τότε τραγῳδία· διόπερ οὐδὲ ὑποκριτὰς εἶχον.* Gewiß darf man diese Angaben nicht als bare Münze nehmen, muß vielmehr damit rechnen, daß wir antike Kombinationen und Hypothesen vor uns haben. Die Behauptung im pseudoplatonischen Minos, daß die T. lange vor Thespis in Athen entstanden sei, ist sicher aus der Tendenz entsprungen, sie entgegen den peloponnesischen Ansprüchen ganz für Attika in Anspruch zu nehmen, und in Bezug auf die Angabe des Pollux über den *ἐλεός* ist H i l l e r Rh. Mus. XXXIX 321ff. die Möglichkeit zuzugeben, daß sie auf einem Komikerwitz beruhen könnte, der die primitive Bühne der Frühzeit spöttisch als eine Fleischbank bezeichnete, und daß *πρὸ Θέσπιδος* nicht als präzise Zeitangabe zu nehmen ist, sondern nur etwa so viel hieß wie ‚in alter Zeit'. Andererseits ist doch das o. S. 1905 besprochene frühe Einsetzen der literarhistorischen Forschung zu bedenken, die noch mancherlei über die Verhältnisse des 6. Jhdts. aus leidlich verläßlicher mündlicher Tradition in Erfahrung bringen konnte. Und in jedem Falle ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß — nachdem die Fürsten von Korinth und Sikyon schon um 600 die künstlerische Ausgestaltung der großen Feste in ihre Obhut genommen hatten — auch in Attika in den Jahrzehnten vor der Einrichtung der großen Dionysien private Aufführungen im Stil der

peloponnesischen veranstaltet worden sind, teils durch fremde Künstler, die (wie noch um 500 Pratinas) ihre Kunst von den peloponnesischen Zentren nach anderen Gemeinden trugen, teils alsbald auch durch Einheimische, die dem fremden Beispiel folgten. Genaueres darüber zu wissen ist natürlich nicht möglich, und den Versuchen von A. B. C o o k Class. Rev. IX (1895) 370ff., archäologische Unterlagen für die primitive Bühne der Improvisatoren auf Vasenbildern des 6. Jhdts. zu finden, ist mit großer Reserve zu begegnen.

VII. T h e s p i s. Vgl. hierzu den Artikel von v. B l u m e n t h a l o. S. 62ff. P i c k a r d - C a m b r i d g e 97—121. K a l i n k a Comment. Aenipont. X (1924) 31ff. Albin L e s k y Wiener Stud. XLVII (1929) 3ff. Ed. T i è c h e Thespis, 1933. Die Datierung der ersten T.-Aufführung des Thespis *ἐν ἄστει*, zugleich der ersten offiziellen Aufführung dieser Art in Athen, auf die 61. Olympiade, d. h. 536/35—533/32, steht gleichlautend im Marm. Par. 43 (wo zwar die Zahl verstümmelt ist), bei Suid. s. *Θέσπις* und, wenn v. W i l a m o w i t z Homer. Unters. 248, 13 mit seiner Ergänzung *Ξενοφάνης φυσικός ⟨καὶ Θέσπις⟩ τραγῳδιοποιὸς ἐγνωρίζετο*) recht hat, auch bei Eusebios chron., und zwar für Ol. 61, 3 = 534/33. An der Authentizität dieses Datums zu zweifeln besteht kein Anlaß. Da ferner die großen Dionysien, die *ἐν ἄστει*, von Peisistratos gestiftet worden sind und nicht anzunehmen ist, daß bei diesem Fest etwas entgegen seinem Willen geschah, so darf auch als sicher gelten — obschon das nicht ausdrücklich in einer Quelle steht —, daß er die offizielle T.-Aufführung an den großen Dionysien eingeführt hat. Er wandelte damit in den Spuren der Tyrannen Periandros von Korinth und Kleisthenes von Sikyon; stand doch er sowohl wie auch der übrige attische Adel mit den herrschenden Familien der nordpeloponnesischen Städte in vielfältiger Verbindung. Der Mann, dem er die erste Aufführung übertrug, war sicher kein Neuling, sondern ein bewährter und anerkannter Künstler auf diesem Gebiete, der wohl schon aus privaten Aufführungen bekannt war, die er, ein geborener Attiker aus Ikaria, in Athen veranstaltet hatte. Nehmen wir an, daß derselbe im J. 534 beiläufig 50 Jahre alt war, so fällt das dritte Jahrzehnt seines Lebens mit dem letzten Jahrzehnt Solons zusammen. Chronologische Bedenken gegen Beziehungen zwischen den beiden Männern bestehen also nicht. Ja seitdem wir wissen, daß Solon in seinen Elegien von den ‚Tragödien' des Arion gesprochen hat (s. o. S. 1911), muß man bei dem alten Dichter, dem *γηράσκων αἰεὶ πολλὰ διδασκόμενος*, ein starkes Interesse für die auch in Athen aufkommende T. geradezu postulieren. Es scheint mir daher durchaus verfehlt, die von Plut. Sol. 29 erzählte Geschichte über die Begegnung der beiden Männer — Solon rügt das (in dem Darstellen einer andern Person als der eigenen bestehende) *ψεύδεσθαι* des Schauspielers und befürchtet üble Folgen von dem Übergreifen dieses Verfahrens auf das bürgerliche Leben; kurze Erwähnung bei Diog. Laert. I 59 mit dem Ausdruck *ψευδολογία* — von vornherein als Erfindung zu verwerfen, obwohl im Hinblick auf die offenkundig erfundenen, weil chronologisch unhaltbaren Anekdoten über das Zusammentreffen Solons mit Kroisos und Amasis der Verdacht der Erfindung auch unserer Geschichte nicht ganz von der Hand zu weisen ist. (P i c k a r d - C a m b r i d g e 107 ist geneigt, die Erzählung für echt zu halten, T i è c h e 14f. vermutet, daß sie von Herakleides Pontikos erfunden sei, der T. auf den Namen des Thespis gefälscht hat.)

Die Solon-Geschichte setzt voraus, daß Thespis in Verkleidung eine Person darstellte, also als Schauspieler dem Chor gegenübertrat. Daß er dies als erster getan und damit eigentlich die T. ‚erfunden' habe, ist die übereinstimmende Überlieferung des Altertums: Dioskorid. Anth. Pal. VII 410. 411. Horat. a. p. 275f. Clem. Alex. strom. I 79. Euanth. de com. 1. Donat. de com. 5. Suid. s. *Θέσπις*. Auffällig scheint, daß Aristoteles an der berühmten Stelle der Poetik zwar die Einführung des zweiten Schauspielers durch Aischylos, des dritten durch Sophokles erwähnt hat, doch nicht die viel bedeutsamere des ersten durch Thespis. Man konnte dies als Ablehnung dieser Angabe deuten. Nachdem wir aber für Thespis als ersten Schauspieler durch den Rabeschen Anonymus das Zeugnis des Charon von Lampsakos geliefert bekommen haben (s. o. S. 1911), wird man aus dem Schweigen des Aristoteles in der Poetik — wie immer es sich übrigens erklären mag — kein Argument gegen Thespis mehr entnehmen dürfen und vielmehr geneigt sein zu glauben, daß der (freilich auch nicht unproblematische) Satz des Themist. or. 26 p. 316 d *ἀλλὰ καὶ ἡ σεμνὴ τραγῳδία μετὰ πάσης ὁμοῦ τῆς σκευῆς καὶ τοῦ χοροῦ καὶ τῶν ὑποκριτῶν παρελήλυθεν εἰς τὸ θέατρον; καὶ οὐ προσέχομεν Ἀριστοτέλει ὅτι τὸ μὲν πρῶτον ὁ χορὸς εἰσιὼν ᾖδεν εἰς τοὺς θεούς, Θέσπις δὲ πρόλογόν τε καὶ ῥῆσιν ἐξεῦρεν, Αἰσχύλος δὲ τρίτον ὑποκριτὴν καὶ ὀκρίβαντας, τὰ δὲ πλείω τούτων Σοφοκλέους ἀπελαύσαμεν καὶ Εὐριπίδου;* wirklich ein Zeugnis des Aristoteles darstellt, das in irgendeiner uns verlorenen Schrift, am ehesten in *περὶ ποιητῶν*, zu finden war[20]). Die Tat des Thespis hätte hiernach darin bestanden, daß er sich nicht nur als Solist vom Chor absonderte und ihm gegenübertrat — das war ja sicherlich schon im Dithyrambus und in der dorischen T.

[20]) So P i c k a r d - C a m b r i d g e 109 (nach A. M ü l l e r Bühnenaltert. 172, 2 und anderen) treffend gegen H i l l e r Rh. Mus. XXXIX 321f. und neuerlich L e s k y 8ff. und Ed. F r ä n k e l Philol. LXXXVI 9f. durchaus überzeugend gegen K r a n z N. Jahrb. 154, 1, der aber Stas. 11 und 270 auf seiner Meinung verharrt. Doch der von ihm behauptete Widerspruch zwischen Themistios und den Angaben des Aristoteles in der Poetik über Prolog und *ῥῆσις* liegt doch nur dann vor, wenn man diese Angaben auf eine bestimmte Weise interpretiert, und man wird dem Aristoteliker Themistios, der sicher mehr Aristotelische Schriften gelesen hat als wir (s. o. Bd. V A S. 1670), doch nicht ohne zwingende Gründe eine solche Ungenauigkeit zutrauen dürfen. Vielmehr müssen wir unsere Auslegungen knapper, vieldeutiger Sätze mit den präzisen Angaben des wohlunterrichteten Aristotelikers in Einklang bringen.

geschehen —, sondern daß er eine besondere, auch in der Maske vom Chor unterschiedene Person verkörperte und daß er in der Responsion zu dem stets singenden Chor nicht nur sang, sondern auch sprach, und zwar im ionischen Sprechvers, dem trochäischen Tetrameter, vielleicht auch schon im iambischen Trimeter. Ob dieser Schritt in Wahrheit erst von Thespis in Athen getan worden ist, das damals doch noch keineswegs künstlerisch und literarisch an der Spitze marschierte, halte ich für ungewiß und bin geneigt, zu glauben, daß auch in diesem Punkte die Peloponnesier vorangegangen, Thespis (in Anpassung an die andersartigen Verhältnisse Attikas) ihrem Beispiel gefolgt ist; irgendein Beweis dafür läßt sich indes natürlich nicht erbringen, doch s. o. S. 1915. In Attika, dem Lande, das dann die wirkliche T. zur Entfaltung brachte, ist dieser Schritt jedenfalls nach allem, was wir wissen, im zweiten Drittel des 6. Jhdts. durch Thespis geschehen; denn daß er ihn erst gerade in dem Augenblick, als er zum erstenmal in öffentlichem Auftrage spielte, also genau im J. 534/33 tat, ist innerlich unwahrscheinlich, auch unverträglich mit der Solon-Geschichte, wenn diese, wie es doch scheint, glaubwürdig ist. — Über die angeblichen speziellen Erfindungen des Thespis (die Masken) s. o. Bd. VI A S. 63, über den Schiffskarren u. S. 1954ff., über seine angeblichen Stücke o. Bd. VI A S. 63 und den nächsten Abschnitt.

VIII. *Οὐδὲν πρὸς τὸν Διόνυσον.* Wenn die T., wie die glaubwürdige antike Überlieferung berichtet und die Tatsache ihrer innigen Verknüpfung mit dem Dionysoskult bestätigt, aus dem Dithyrambos, dem Kultlied auf Dionysos, entwickelt ist, so muß man postulieren, daß sie zunächst und in erster Linie den Gott, seine Taten und Leiden, zum Gegenstand hatte. Das ist jedoch so wenig der Fall, daß vielmehr im Gegenteil die Stoffe, die den Herrn des Festes betreffen, in der gesamten tragischen Dichtung einen auffallend geringen Raum einnehmen. Unter den uns erhaltenen 33 Dramen sind es die einzigen *Βάκχαι*, die letzte T. des Euripides, gedichtet nicht für die großen Dionysien in Athen, sondern in Makedonien, dem klassischen Lande des Dionysosdienstes, also keinesfalls etwa als ein Rückgriff auf die Anfänge des heiligen Spieles zu deuten. Unter den vielen Göttern, die in den erhaltenen Dramen handelnd auftreten, ist (von den Bakchen abgesehen) Dionysos nicht ein einziges Mal zu finden (Athena siebenmal!). Unter den etwa 600 Dramen, von denen wir wissen, befinden sich nur etwa anderthalb Dutzend Dionysosdramen, darunter 7—8 des Aischylos (die Lykurgos-Tetralogie mit *Ἠδωνοί, Βασσάραι, Νεανίσκοι, Λυκοῦργος σατυρικός*, die vielleicht mit dem *Πενθεύς* identischen *Βάκχαι, Σεμέλη ἢ ὑδροφόροι* und *Διονύσου τροφοί*), die *Λυκουργεία τετραλογία* des Polyphrasmon, das Satyrspiel *Διονυσίσκος* des Sophokles, der *Διόνυσος* des Chairemon, je ein *Πενθεύς* des Iophon und Lykophron, je eine *Σεμέλη* des Diogenes und Karkinos und die *Σεμέλη κεραυνουμένη* des Spintharos. Wollte man darin, daß Aischylos in dieser Hinsicht bei weitem an erster Stelle steht, während die übrigen 11 Stücke von Polyphrasmon (dritter im J. 467) bis Lykophron über fast zwei Jahrhunderte verteilt sind, einen Hinweis finden, daß in der älteren T. Dionysosstoffe doch häufiger gewesen seien, so wäre demgegenüber zu betonen, daß es sich erstens auch bei Aischylos um weniger als ein Zehntel seiner Produktion handelt (wobei wir nicht einmal wissen, ob diese Dramen in seine Frühzeit fallen), und daß zweitens in der voraischyleischen T. — Phrynichos, Choirilos, Pratinas — nichts von dionysischen Stoffen zu erkennen ist; es sei denn, daß man den von Suidas erwähnten *Πενθεύς* des Thespis noch gelten lassen wollte. Es bleibt also dabei, daß der Anteil des Dionysos innerhalb des Stoffkreises der T. von Anfang bis zu Ende ganz geringfügig ist. Die Entwicklung, die zum breiten Einströmen nicht-dionysischen Stoffes in die Festchöre für Dionysos führte, hat sich also vor der Wandlung des Dithyrambos zur T. vollzogen.

Noch wichtiger aber scheint mir folgende Beobachtung. Die 18 oder 19 Dionysos betreffenden Dramen, von denen wir also wissen, gruppieren sich sämtlich nur um 2 oder 3 Stoffe: seine Geburts- und Kindheitsgeschichte (die 4 Semeledramen, der *Διονυσίσκος* des Sophokles und wohl auch die *Διονύσου τροφοί* des Aischylos) und die Mythen von der Vernichtung seiner beiden Gegner Lykurgos (Aischylos und Polyphrasmon) und Pentheus (Euripides, Aischylos, Iophon, Chairemon, Lykophron [Thespis?]). In den Semeledramen trat Dionysos gar nicht auf, in den Kindheitsdramen jedenfalls nicht als Sprecher, in den Pentheusdramen wahrscheinlich doch wohl auch bei den Dichtern, deren Stücke verloren sind, so wie bei Euripides, d. h. im eigentlichen Drama nicht als Gott, sondern *μορφὴν ἀμείψας ἐκ θεοῦ βροτησίαν*, bis auf den Schluß, wo der Gott in seiner Majestät sich offenbart. Die griechische T. ist eben doch nicht Götter-, sondern Heroen-, d. h. am Ende Menschendrama. Götter treten nur auf, um — meist am Schluß, zuweilen auch am Anfang — den Spruch des Schicksals zu verkünden und frevelnde oder irrende Menschen zurechtzuweisen. Heroenschicksale stellt die T. dar, nicht Götterschicksale. Niemals sind die *πάθη* weder eines anderen Gottes noch insbesondere die des Dionysos Gegenstand einer T. gewesen; jedenfalls keiner attischen, denn welche Gegenstände die *τραγικοὶ χοροί* von Sikyon, die die *πάθεα Ἀδρήστου* besungen hatten, behandelten, als sie auf Dionysos übertragen wurden, darüber wissen wir nichts.

Nach dem Dargelegten sollte die Hypothese, daß Dionysos selbst, auf dem Schiffskarren im Theater eingezogen (s. u. S. 1954), der erste Schauspieler gewesen sei, der zunächst sich selber gab, dann nach vorgenommenem Maskenwechsel in anderen Rollen auftrat, wodurch die anderen, nichtdionysischen Mythen in die T. einströmten (B e t h e 38ff. D i e t e r i c h 422, neuerlich wieder K a l i n k a 43 unter Hinweis auf das angebliche Dionysos-Kostüm der Schauspieler, Marg. B i e b e r Arch. Jahrb. XXXII 1917, 15ff.), als endgültig erledigt gelten. Wie hätte der Herr des Festes, wenn er durch sein persönliches Auftreten als erster Schauspieler die T. eigentlich geschaffen hätte, dann so ganz aus ihr verschwinden können? Das ist doch undenkbar. Vielmehr ergibt sich unausweichlich, daß die nichtdionysischen heroischen Stoffe im Dithyrambos schon vorherrschend waren, ehe er die Wandlung zur T. durchmachte. Es wird mit ihm nicht anders gegangen sein als mit den anderen Gattungen der Chorlyrik, die doch eben durch Aufnahme des heroischen Stoffes (seit Stesichoros, wie es scheint) zur Dichtung großen Stiles wurden. Wie gewaltsam (oder läßlich) die Dichter da oft verfuhren, lehren uns Pindar und Bakchylides (dessen Dithyramben von Dionysos völlig gelöst sind). Wie in den Siegesliedern der eigentliche Anlaß der Aufführung auf einen Bruchteil der Dichtung beschränkt wird und der mythische Teil, in den größeren Dichtungen wenigstens, den breitesten Raum einnimmt und zur Hauptsache wird, so ist es lange vor Thespis im Dithyrambos geschehen (vgl. D i e t e r i c h 416. N i l s s o n 630, 1. v. W i l a m o w i t z N. Jahrb. 471. T i è c h e Thespis 29, der die Neuerung Arion zuweisen möchte). Das Reservat, das dem Gotte Dionysos in dem zur T. gewandelten Dithyrambos gewahrt blieb, war das Satyrspiel. In ihm ist der Gott, soviel wir sehen, zwar auch wohl nur selten persönlich aufgetreten, aber durch das obligatorische Auftreten seines tollen Gefolges, der Satyrn, zum Schluß der dramatischen Aufführungen wird der dionysische Charakter der ganzen Veranstaltung doch gleichsam wieder ins Gedächtnis zurückgerufen und augenfällig gemacht. Die Satyrn, die vorher in verschiedenen menschlichen Verkleidungen erschienen waren — ob die Choreuten wirklich dieselben waren wie in den vorangegangenen drei T., ist eine Frage für sich —, erscheinen der Fiktion nach nun in ihrer eigentlichen Gestalt und geben ihrem Herrn, dem Herrn des Festes, die Ehre. Wie in diesen ausgelassenen Kehraus-Spielen, auch wenn die Handlung mit Dionysos nichts zu schaffen hatte, doch immer wieder auf ihn hingewiesen werden konnte, das zeigen uns Kyklops, der mit dem Anruf an Bromios beginnt, und Ichneutai (218ff.).

Der Widerspruch, der darin liegt, daß bei den Aufführungen am Dionysosfest so wenig von Dionysos die Rede war, konnte auch den Zeitgenossen nicht entgehen. Doch ist ein Nachklang davon nur in den Erklärungen zu dem Sprichwort *οὐδὲν πρὸς τὸν Διόνυσον* auf uns gekommen, am eingehendsten besprochen von P o h l e n z GGN 1926, 299ff., vgl. auch P i c k a r d - C a m b r i d g e 166ff. Die Zeugnisse sind folgende: Suid. s. *οὐδεν π. τ. Δ.* = Phot. lex. = Apostol. XIII 42 *Ἐπιγένους τοῦ Σικυωνίου τραγῳδίαν εἰς τὸν Διόνυσον ποιήσαντος ἐπεφώνησάν τινες τοῦτο. ὅθεν ἡ παροιμία.* (Dieser bis zur Sinnlosigkeit verkürzte Satz steht richtiger beim Paroemiogr. Coislinian. [Paroem. Gr. I 137 zu Zenob. V 40]: *τῆς γὰρ ποιήσεως τὸ πρῶτον ἐκ διθυράμβου τὴν καταρχὴν εἰληφυίας καὶ τὰ πρὸς τὸν Διόνυσον ἀνήκοντα πραγματευομένης, Ἐπιγένης ὁ Σικυώνιος οὐχ οὕτω ποιήσας ἤκουσε τοῦτον τὸν λόγον*). Weiter Suid.: *βέλτιον δὲ οὕτως· τὸ πρόσθεν εἰς τὸν Διόνυσον γράφοντες τούτοις ἠγωνίζοντο ἅπερ καὶ σατυρικὰ ἐλέγετο. ὕστερον δὲ μεταβάντες εἰς τὸ τραγῳδίας γράφειν κατὰ μικρὸν εἰς μύθους καὶ ἱστορίας ἐτράπησαν, μηκέτι τοῦ Διονύσου μνημονεύοντες· ὅθεν τοῦτο καὶ ἐπεφώνησαν. καὶ Χαμαιλέων ἐν τῷ περὶ Θέσπιδος τὰ παραπλήσια ἱστορεῖ.* Zenob. V 40 *ἐπειδὴ τῶν χορῶν ἐξ ἀρχῆς εἰθισμένων διθύραμβον ᾄδειν εἰς τὸν Διόνυσον οἱ ποιηταὶ ὕστερον ἐκβάντες τὴν συνήθειαν ταύτην Αἴαντας καὶ Κενταύρους γράφειν ἐπεχείρουν, ὅθεν οἱ θεώμενοι σκώπτοντες ἔλεγον· οὐδὲν πρὸς Διόνυσον. διὰ γοῦν τοῦτο τοὺς σατύρους ὕστερον ἔδοξεν αὐτοῖς προεισάγειν, ἵνα μὴ δοκῶσιν ἐπιλανθάνεσθαι τοῦ θεοῦ.* Dazu noch Plut. quaest. conv. I 1, 5 p. 615 a *ὥσπερ οὖν, Φρυνίχου καὶ Αἰσχύλου τὴν τραγῳδίαν εἰς μύθους καὶ πάθη προαγόντων, ἐλέχθη τὸ τί ταῦτα πρὸς τὸν Διόνυσον; οὕτως ἔμοιγε κτλ.* Das Gemeinsame in diesen sonst mehrfach voneinander abweichenden Berichten ist, daß jenes Wort als Protest dagegen geprägt worden sei, daß die Dichter der dionysischen Festchöre Stoffe einzuführen begannen, die mit dem Herrn des Festes nichts mehr zu tun hatten. Der getadelte Dichter ist nach der einen Version der Sikyonier Epigenes, nach der andern Thespis (wenn man das sehr unbestimmt formulierte Chamaileon-Zitat in diesem Sinne deuten darf), nach Plutarch sind es Phrynichos und Aischylos. Die Version, die Epigenes nennt, ist wohl mit Recht von P o h l e n z 301 als Dublette erklärt worden, erfunden, um die Geschichte (im Sinne der peloponnesischen Literarhistorie) in die dorische Frühzeit der T. zurückzuprojizieren. Neben der allgemeinen Unwahrscheinlichkeit, daß ein solcher Einzelzug aus dem Anfang des 6. Jhdts. wahrheitsgemäß überliefert worden sein sollte, war ja gerade in Sikyon, wo die Chöre erst sekundär Dionysos gegeben wurden und also wohl von Haus aus keine Dithyramben waren, der Protest gegen undionysisches Gebaren am wenigsten naheliegend. (Übrigens ist ja alles, was man da etwa pro oder contra vorbringt [vgl. F l i c k i n g e r 13. P i c k a r d - C a m b r i d g e 168], ganz hypothetisch.) Im Athen des ausgehenden 6. Jhdts. hingegen, wo man, wie es scheint, nicht nur die dionysischen Stoffe, sondern auch die Satyrn zu verdrängen im Begriff war, ist die Kritik und der Protest sehr begreiflich. P o h l e n z 302 hat gezeigt, daß die Erläuterungen des Sprichworts nicht nur die aristotelische Erklärung der T. als Umformung des Satyrspiels voraussetzen, sondern auch durch ihre Ausdrucksweise (*μεταβαίνω, κατὰ μικρόν, προάγω*) den Zusammenhang mit ihr erkennen lassen, wozu ja auch die Nennung des Peripatetikers Chamaileon mit seiner Schrift über Thespis stimmt. Wir haben es also mit peripatetischen Forschungsergebnissen zu tun [21]). Ihre wesentliche Richtigkeit ist durch die Feststellungen …

[21]) Ob die Peripatetiker (Chamaileon) die Geschichte in Bezug auf Thespis oder in Bezug auf Phrynichos und Aischylos erzählt haben (P o h l e n z für das zweite, T i è c h e 20. 23 für das erste), ist meines Erachtens nach unserm lückenhaften Material nicht auszumachen. Die Chronologie, die Pratinas in die ersten Jahre des 5. Jhdts. setzt, spricht wohl eher für die P o h l e n z sche Auffassung. Die Bemerkung über das *προεισάγειν* der Satyrn, um dem Vorwurf des Undionysischen die Spitze abzubrechen, hat erst auf das 4. Jhdt. Bezug, in dem diese Einrichtung getroffen worden ist. Die Konfusion, dies mit den Nachrichten aus der Frühgeschichte von T. und Satyrspiel zusammenzubringen, geht auf Rechnung der starken und gedankenlosen Zusammenziehung der älteren Nachrichten in unsern späten Quellen.

gen bestätigt worden, die neuerlich über die Rolle gemacht worden sind, die Pratinas von Phleius in der Frühgeschichte der attischen T. gespielt hat.

IX. Choirilos, Phrynichos, Pratinas. Unser Wissen über Choirilos ist so dürftig und ungewiß, daß über seine Bedeutung für die Entwicklung der T. kaum etwas gesagt werden kann (s. o. Bd. III S. 2361). Was wir von Phrynichos wissen (das Genauere über ihn s. im Spezialartikel; erster Sieg nach Suidas in der 67. Ol. = 512/11ff., Aufführung der Phoinissai 476) läßt sich folgendermaßen zusammenfassen (vgl. Pickard-Cambridge 90ff.): Die Titel seiner Dramen, die sich aus den Angaben des Suidas und den erhaltenen Fragmenten (24 mit etwa 20 Versen bei Nauck^{2} 720ff., dazu 2 Verse bei Diels Rh. Mus. LVI 29ff.) ergeben, haben keinerlei Bezug auf Dionysos; mit zwei Dramen (*Μιλήτου ἅλωσις* etwa 494, *Φοίνισσαι* 476) wagte er die Behandlung zeitgeschichtlicher Stoffe, worin ihm im 5. Jhdt. nur Aischylos ein einziges Mal, mit den Persern 472, folgte; seine *μέλεα ἀμβρόσια*, seine *γλυκεῖα ᾠδά* wird noch von Aristoph. Av. 748ff. (vgl. Vesp. 220; Ran. 1299f.) gepriesen, wozu das Epigramm stimmt, in dem er selbst seine orchestische Kunst rühmt (Plut. quaest. conv. VIII 9, 3 p. 732f. PLG III^{4} p. 561); daß seine dramatische Technik primitiv war (von dem aristophanischen Euripides Ran. 910 belächelt), versteht sich von selbst, doch hat er auch auf diesem Gebiet Initiative gezeigt durch die Einführung weiblicher Rollen (Suid.; dessen Angabe, daß Phrynichos der Erfinder des Tetrametron gewesen sei, ist natürlich sinnlos, auch wenn man es so verstehen wollte, daß er es als erster in die T. eingeführt habe, da dies mit dem Bericht des Aristoteles hierüber unvereinbar ist oder uns nötigen würde, Phrynichos statt Thespis als ersten attischen Tragiker anzusetzen). Aus allem ergibt sich ein Bild seiner Persönlichkeit und seiner Dichtung, das dem des frühen Aischylos sehr ähnlich ist, ihn noch als vorwiegend lyrisch, noch im Ionischen, Spätarchaisch-Zierlichen befangen (vgl. Aristoph. Thesmoph. 163ff.), aber doch als entschiedenen Neuerer in der Linie der neuen, vom Dionysischen im hergebrachten Sinne hinwegführenden Kunst erscheinen läßt. Gewiß ist, daß in den beiden zeitgeschichtlichen Dramen tiefster Ernst waltete, die Wandlung vom *σατυρικόν* und *γελοῖον* zum *σεμνόν* also völlig vollzogen war. Ob die Stücke, verglichen mit den ältesten aischyleischen, so handlungsarm waren, wie v. Wilamowitz Einl. 92f. will, muß offen bleiben, weil wir viel zu wenig von ihnen wissen. Richtig ist, daß wir sie nicht Dramen, sondern Oratorien nennen würden, aber das gilt auch für die Hiketiden und mindestens für große Teile der Perser. Daß auf dem weiteren Weg zum Dramatischen der jüngere Aischylos mit der Einführung des zweiten Schauspielers voranging, steht wohl fest, doch werden wir annehmen dürfen, daß Phrynichos mitgegangen ist und sich der Erfindungen des Rivalen auf seine Weise bedient hat wie später Sophokles der des Euripides. Eins seiner Stücke hatte nach dem Wenigen, was wir von ihm wissen, burleske Züge, die Alkestis. Ob es noch Satyrspiel war, oder ob schon Phrynichos so weit ging wie 50 oder 60 Jahre später Euripides (der das Drama des Phrynichos benützte), also die Satyrn ausmerzte und eben nur als letztes Zugeständnis an die Menge ein paar burleske Szenen beließ, wissen wir wieder nicht. Sicher aber scheint, daß er es vor allem war, der durch seine entschiedene Tendenz zum *σεμνόν* den Widerspruch der Konservativen (*οὐδὲν πρὸς τὸν Διόνυσον!*) und die durch Pratinas bezeichnete Reaktion hervorrief.

Daß Pratinas von Phleius (vgl. den Sonderartikel), der nach Suidas in der 70. Ol. = 500/499ff. mit Aischylos und Choirilos konkurrierte, 50 Dramen, darunter 32 *σατυρικά*, dichtete und einmal siegte, der erste Verfasser von Satyrspielen gewesen sei, könnte nur dann richtig sein, wenn die aristotelische Lehre von der Entwicklung der T. aus dem Satyrspiel falsch wäre, wogegen die Wahrscheinlichkeit spricht, s. o. S. 1917ff. Daß er, der, wie die Zahlen zeigen, das Satyrspiel zwar stark betonte und bevorzugte, aber doch auch T. dichtete und von Suidas *τραγικός* genannt wird, vielmehr gegen die Verdrängung des Satyrspiels aus dem Dionysosfest, für die Erhaltung seiner alten Wesensart kämpfte, also nichts Neues einführte, sondern sich für ein bedrohtes Altes einsetzte, ergibt sich mit Sicherheit aus dem einzigen größeren Fragment, das uns von ihm erhalten ist. Athen. XIV 617 c, der es überliefert, nennt es ein *ὑπόρχημα* (was es ja natürlich auch ist), aber dieses Tanzlied bildete einen Teil, und zwar höchstwahrscheinlich die Parodos, eines Satyrspiels. Diese Erkenntnis, die, obschon bereits von Otfried Müller gewonnen, lange verschüttet gewesen ist (auch v. Wilamowitz Sappho und Simonides 133 nennt das Gedicht einen echten Dithyrambus), ist durch die Behandlung von Pohlenz GGN 1926, 311ff. und Tièche 25ff. gesichert worden. Doch scheinen mir einige Punkte noch nicht ganz richtig geklärt. Der Inhalt des Liedes ist folgender. Der Chor, in schnellen Rhythmen, unter denen die Prokeleusmatiker hervorstechen, in die Orchestra stürmend, empört sich über einen andern Chor, der freventlich den Platz an (oder auf) der Thymele des Dionysos eingenommen hat: sein sei Bromios, seine Sache sei es, zu singen, zu stampfen und zu klatschen! Dann richtet er seinen Zorn gegen die Flöte: den Gesang habe die Muse zum Herrscher gemacht, ihm habe die Flöte zu dienen; bei *κῶμοι* und Faustkämpfen bezechter junger Leute vor den Türen möge sie allenfalls die führende Rolle haben. In noch heftigerem Tone wird sie geschmäht: sie habe den Hauch einer gefleckten Kröte (*φρυνεοῦ ποικίλου πνοὰν ἔχοντα*), sie lasse den Speichel aus dem Rohr triefen (*ὀλεσιαλοκάλαμον*), sie trillere oder koloriere in tiefen Tönen (*λαλοβαρύοπα*), sie falle aus Melodie und Rhythmus (*παραμελορυθμοβάταν*) [22]). Der Chor schließt mit einem Anruf an den Herrn Thriambodithyrambos mit dem Efeukranz, vor dem er Arm und Bein emporschleudert [23]), und einer Empfehlung seines Liedes, das er ausdrücklich eine *Δώριος χορεία* nennt. Daß es Satyrn sind, die dieses tobende Lied singen, ist völlig klar, nicht nur nach der in der Anmerkung besprochenen Beschreibung ihres Hopsers vor dem Gotte, sondern auch nach der zweimaligen Betonung des *παταγεῖν* im Anfang, wozu man die beiden Satyrn auf der Rückseite der Neapler Vase betrachten muß, die zum Tanz der Mänaden stampfen und kräftig ausholend mit den Händen klatschen: *ἐμὲ δεῖ παταγεῖν ἀν' ὄρεα σύμενον μετὰ ναΐάδων!* Klar ist ferner, daß der Satyrchor einen andern Chor vertreibt, der vor ihm den Festplatz einnahm und mit voller Flötenbegleitung — so daß die Instrumentalmusik dem Gesang gleichberechtigt war oder gar dominierte — vor dem Gott sang und tanzte. Das kann nur ein tragischer Chor gewesen sein, und so hat Pohlenz 317f. ohne Zweifel recht, wenn er die Szene als die Ablösung eines gemessenen tragischen Chores durch einen wilden Satyrchor deutet. Der verjagte Chor kann aber weder der eines konkurrierenden andern Dichters gewesen sein, den Pratinas ablöste — das hätte sich jener wohl nicht gefallen lassen müssen —, noch kann es so gewesen sein, wie Pohlenz glaubt, daß Pratinas erst einen tragischen Chor einziehen und ihn dann alsbald durch einen Satyrchor verjagen ließ; sondern er hat erst durch einen tragischen Chor im Stil des anbrechenden 5. Jhdts. (also mit menschlicher Maske und würdevoller Haltung) eine T. aufführen und ihr dann — nicht mit Pause, wie es sonst wohl üblich war, sondern mit Zusammenziehung in eins, wie bei uns zuweilen 2 Sätze einer Symphonie zusammengezogen werden — das Satyrspiel folgen lassen, dessen Parodos, die wir vor uns haben, den höheren Wert, die bessere religiöse Beglaubigung des wilden alten Spieles kräftig betont. (Howalds [43f.] Eventualvorschlag, der angegriffene Chor sei ein Komödenchor gewesen, setzt ja das Fehlen jeder Festordnung voraus und ist darum entschieden abzulehnen.) Daß das nicht Einführung von etwas Neuem (*πρῶτος ἔγραψε σατύρους* Suid.!), sondern Geltendmachung alter, inzwischen frevelhafterweise (*τίς ὕβρις!*) zurückgedrängter Ansprüche bedeutet, klingt aus jeder Zeile; geradezu ausgesprochen ist es nicht und brauchte es nicht zu werden, denn jeder Athener wußte es ja. Dieser Rest aus einem Satyrspiel des Pratinas, gedichtet rund um 500, ist der stärkste Beweis für die Richtigkeit der Lehre des Aristoteles von der Entstehung der T. aus dem von Satyrn gesungenen und getanzten Dithyrambus. Zugleich gibt er ein Stück Musikgeschichte dieser frühen Zeit. Der Dichter protestiert dagegen, daß die Flöte die führende Rolle spiele, und wirft ihr vor, sie störe Melodie und Rhythmus (*παραμελορυθμοβάταν*). So wie v. Wilamowitz wollte, kann das nicht gedeutet werden, s. Anm. 22. Offenbar wurde in der Frühzeit der Satyrchor nur in seinen ruhige-

[22]) Die Ergänzung von v. Wilamowitz *⟨βραδυ⟩παραμελορυθμοβάταν* (die Pohlenz und Tièche nebst seinen Erklärungen übernehmen), bringt den sachlich falschen Gedanken herein, die Flöte — richtiger: Klarinette, s. o. Bd. II S. 2416f. — blase zu langsam, komme mit den ‚galoppierenden Rhythmen' des Chores nicht mit. Nun, was Pratinas auch gegen das Blasinstrument einzuwenden haben mochte, diesen Vorwurf hat er, selber Musiker und Komponist, ihm nicht machen können. Den Wettlauf mit den Fingern eines geübten Spielers an den Grifflöchern seiner Klarinette können auch die hurtigsten Füße nicht aufnehmen. Neben den sachlichen Gründen spricht gegen die Einfügung von *βραδυ-* auch das Metrum. Denn dem Vers, der so, wie er von Bergk durch Einfügung des haplographisch weggefallenen zweiten *πα* hergestellt ist, zwei tadellose Prokeleusmatiker und zwei Anapaeste enthält (*λαλοβαρύοπα παραμελορυθμοβάταν*), fehlen nicht zwei Silben, wie v. Wilamowitz 134 meint (der ihn freilich trochäisch liest), sondern er wird durch das Einfügen derselben zerstört. Auch v. Wilamowitz' Erklärung der Beiwörter *ὀλεσιαλοκάλαμον λαλοβαρύοπα* ist nicht richtig. ‚Und dann verliert die Flöte den Speichel, weil sie mit ihrer tiefen Stimme schwatzen soll, weil sie aus dem Takt kommt — wodurch? Nun, die galoppierenden Rhythmen . . .' sagt er. Aber die Feuchtigkeitsentwicklung im Rohr, die zum Abfließen des *σίαλος* führt, wird nicht durch schnelles Blasen gefördert, sondern im Gegenteil mehr durch lange Töne, bei denen wärmere Luft einströmt, als bei den kurzen Atemstößen in schnellerem Takt. Und *λαλοβαρύοπα* heißt nicht, die Flöte solle mit ihrer tiefen Stimme schwatzen, was sie eigentlich nicht könne (sie hat ja auch gar nicht an sich eine tiefe Stimme), sondern das Beiwort konstatiert, daß der *αὐλός*, von dem Pratinas da spricht, in tiefer Tonlage schnelle Figuren blasen kann. Eine kausale Verbindung zwischen dem Speicheltriefen und den tiefen Koloraturen, wie v. Wilamowitz' Erklärung sie herstellt, besteht nicht; die Beiwörter stehen nur eben nebeneinander. Das *παραμελορυθμοβάταν* ist oben im Text erläutert.

[23]) *ἢν ἰδού, ἅδε σοι δεξιὰ καὶ ποδὸς διαρριφά.* Das übersetzt Tièche: ‚Und jetzt sieh zu! Hier werfe ich dir zu Ehren meine rechte Hand in die Höhe und meinen Fuß', und v. Wilamowitz meint es auch so. Aber dann wäre doch wohl *δεξιᾶς* zu schreiben, was schon Bamberger vorschlug. Warum betont der Dichter, daß rechte Hand und rechter Fuß emporgeworfen werden? Natürlich, weil so die vorgeschriebene Reverenz des Satyrs vor seinem Herrn war. Nun zeigen aber die Denkmäler leider das umgekehrte Bild. Sowohl auf der Neapler Satyrspielvase wie auf der Pandoravase hebt der Satyr linken Arm und linkes Bein. Nehmen wir selbst an, daß dafür künstlerisch-kompositionelle Gründe bestimmend waren, so beweisen die beiden Vasen doch mindestens, daß nicht ‚rechte Hand, rechter Fuß' vorgeschrieben war, und würden so die Betonung des rechts bei Pratinas recht auffällig erscheinen lassen — wenn das überhaupt da stünde! Aber *ἅδε σοι δεξιὰ διαρριφά*, wie überliefert, heißt ja gar nicht ‚Emporwerfen der rechten Hand', sondern: ‚Dies ist das richtige Emporwerfen!' Und *καὶ ποδός* erfordert Einfügung von *καὶ χερός*, so daß sich vier Kretiker vor dem katalektischen Ditrochaeus ergeben: *ἢν ἰδού, ἅδε σοι δεξιὰ ⟨καὶ χερὸς⟩ καὶ ποδὸς διαρριφά.* Im Gegensatz zu den an diesem Ort verfehlten Tänzen und Gesängen des hinausgejagten Chors bezeichnet der Satyrchor sein Arm- und Beinwerfen — indem er es ausführt — als die richtige, dem Gott genehme Reverenz. Ihn und sein gutes altes dorisches Lied soll er hören statt der neumodischen Faxen!

ren Teilen von der Flöte begleitet; das zeigen die Denkmäler, auf denen der Flötenspieler niemals fehlt; wenn er zu der wilden Coda kam mit Brüllen, Stampfen und Klatschen, dann schwieg das Instrument, nicht weil es im Tempo nicht mitgekonnt hätte, sondern weil dieses Getobe sich ebensowohl einem festen *μέλος* wie einem festen *ῥυθμός* entzog. Als das Satyrspiel zur T., das *γελοῖον* und *ὀρχηστικώτερον* zum *σεμνόν* wurde, hat man auch die hisher freigelassenen Teile der Satyrgesänge durchkomponieren und instrumental begleiten, einem festen Melos und Rhythmus unterwerfen wollen. Dies ist es, wogegen Pratinas protestiert, in diesem Sinne nennt er die Flöte *παραμελορυθμοβάταν*, ,wider Melodie und Rhythmus einherschreitend'; in Wirklichkeit ist es vielmehr der Satyrchor, der sich keiner Regel fügen will. Wer die wilden Männer dem Zwang der Durchkomponierung ihres Gesanges unterwerfen wollte, verraten sie selbst: *φρυνεοῦ ποικίλου πνοὰν ἔχοντα* nennen sie die Flöte. Pohlenz' Vermutung (dem der alte Dalecampius und Garrod vorangegangen sind, s. auch Howald 43), daß das eine Anspielung auf den Konkurrenten Phrynichos ist, scheint mir schlagend. Denn der Vergleich des starken Tones der Klarinette mit dem Zischen oder Pfauchen einer Kröte ist — trotz dessen, was v. Wilamowitz 134 darüber sagt — doch matt und ohne Salz und wäre von dem vehementen Dichter wohl kaum gebracht worden ohne die Absicht, dem Rivalen einen Stich zu versetzen. Das Zeugnis paßt gut zu dem wenigen, was wir sonst über ihn wissen, was aber doch alles nach der Richtung weist, daß der Tragiker Phrynichos ein entschiedener Vertreter der Tendenz zum *σεμνόν*, der Zurückdrängung des Rohen und Burlesken war. Die kräftige Reaktion des Pratinas, die doch wohl Widerhall fand, bei den religiös Konservativen ebenso wie beim Volk, das sich seinen Spaß nicht nehmen lassen wollte, hat zwar die Vollendung der Entwicklung zum *σεμνόν* nicht aufgehalten, aber verhindert, daß das Satyrspiel ganz verschwand, und ihm seinen festen Platz als viertes Stück, als burleskes Finale nach dem Ernst der drei T., gesichert. Sehr möglich, daß Dieterich 418 mit seinem Gedanken recht hat, daß mit der Aufnahme der Komödienaufführungen in die staatliche Organisation im Anfang der 80er Jahre (vielmehr 486, s. o. Bd. XI S. 1226) diese feste Regelung der dramatischen Spiele eingetreten ist. Über trilogische und tetralogische Komposition s. o. Bd. V A S. 1077ff. und u. S. 1960. Vgl. auch noch Pohlenz Trag. 21f. Howald Trag. 40ff.

X. Die Ursachen der Wandlung des Satyrspiels zur T. Das Rätsel der Entstehung der attischen T., eines ernsten Dramas höchsten Stiles, aus einem einigermaßen primitiven, burlesken Spiel als Satyrn verkleideter Chorsänger gruppiert sich um zwei Fragen: Wie entwickelte sich aus der vorwiegend lyrischen Aufführung das wirkliche Drama? und: Wie erklärt sich die wunderbare Wandlung von burlesker Ausgelassenheit zum höchsten Ernst? Die zweite Frage sei vorweggenommen. Der Vorgang, nach dessen Erklärung gefragt wird, erscheint seltsam und rätselhaft eigentlich nur so lange, als man ihn isoliert betrachtet. Sieht man ihn in dem großen Zusammenhang der griechischen Kultur- und Stilentwicklung im Übergang vom 6. zum 5. Jhdt., so verliert er durchaus das Auffallende und erklärt sich ungezwungen als die literarische (richtiger: die bedeutendste literarische) Erscheinungsform des großen Umbruchs vom eleganten, spielerischen, ausgelassenen, unernsten Spätarchaismus zum strengen Stil. Aus dieser allgemeinen Entwicklungstendenz dieser Jahrzehnte — deren tiefere Gründe hier nicht zu untersuchen sind — ergibt sich der Weg, den die dramatische Dichtung nehmen mußte, mit einer gewissen Notwendigkeit. Entweder sie blieb in der bisherigen leichten Sphäre; dann erhob sie sich nicht zur Kunstliteratur im Sinne der strengeren Maßstäbe, die die werdende neue Zeit anlegte; eine attische T. wäre dann nicht entstanden; oder sie strebte zur kunstmäßigen Gestaltung: dann war ihr durch den Zeitgeist der Weg zum *σεμνόν* vorgeschrieben. Das bedeutete vor allem in der äußeren Erscheinung die Vermenschlichung, die Abstreifung des Theriomorphen, die Beseitigung des Satyrkostüms mit all dem Wilden, Rohen und Burlesken, das ihm anhaftete. Wie wir sahen, hätte ja nicht viel gefehlt, daß die Satyrn ganz von der tragischen Bühne verdrängt wurden. Sie hielten sich zwar am Ende, wurden aber aus den Waldteufeln von ehedem zunächst zu den schon ziemlich manierlichen Burschen des 5. Jhdts. und schließlich zu den Idealgestalten des Praxiteles. Macht man sich dies recht klar, bedenkt man, daß die Bühnenbildkunst sich selbstverständlich in keinem andern Sinne entwickeln konnte als die übrige bildende Kunst, so ist die vielventilierte Frage nach den inneren Gründen des *ἐκ σατυρικοῦ μεταβαλεῖν*, des *ἐκ μικρῶν μύθων καὶ λέξεως γελοίας ἀποσεμνύνεσθαι* grundsätzlich vollständig gelöst. Erleichtert wurde die Entwicklung sicherlich durch die Tatsache, daß es sich bei den großen Dionysien und den T.-Aufführungen in Athen nicht um eine uralte kultische Einrichtung handelte, sondern um ein verhältnismäßig junges, durch die Initiative eines einzelnen (nach dem Sturz seines Hauses verfehmten) Mannes neu geschaffenes Fest. Wenn auch Howald 25 mit seiner Formulierung zu weit geht, daß die T. oder ihre Vorstufe, der Dithyrambus, nicht in organischem Wachstum aus dem Dionysoskult in Athen herausgewachsen sei, sondern von draußen als einfacher Kultschmuck bezogen wurde, wodurch sie von vornherein als Literatur und nicht als Gottesdienst charakterisiert werde (vgl. auch Pohlenz GGA 1930, 431), so scheint es mir doch gewiß, daß eine auf alten kultischen Traditionen fußende Einrichtung den neuen Zeitströmungen einen stärkeren Widerstand entgegengesetzt hätte, als das von auswärts importierte Festspiel es vermochte.

Die Erkenntnis, daß die Entwicklung vom Satyrspiel zur T. dem Zeitgeist gemäß war, entbindet uns nicht von der Verpflichtung, nach den besonderen Umständen zu fragen, unter denen diese Entwicklung sich im peisistratischen und im nachpeisistratischen Athen vollzogen und als einzigartige Frucht die attische T. gezeitigt hat. Darüber hat — im Anschluß an v. Wilamowitz Einl. 77ff. — Pohlenz Trag. 1ff. Vortreffliches gesagt. Zwar die Kapitelüberschrift ,Die Geburt der T. aus attischem Geiste' (gewählt in gewolltem Widerspruch zu Nietzsches ,Geburt der T. aus dem Geiste der Musik') scheint mir doch etwas überspitzt. Denn der attische Geist, dessen Geschöpf die attische T. ist, kann kaum als etwas von dem allgemeinen griechischen Geiste der Zeit wesentlich Verschiedenes aufgefaßt werden. Die Wesenszüge sind die gleichen, wenn auch die attische T., wie wir sie vor uns haben, naturgemäß im einzelnen spezifisch attische Prägung aufweist. Entgegen der These Nietzsches, die allenfalls für die Vorformen der T., Dithyrambus und Satyrspiel, einige Geltung behält, betont Pohlenz 5f. treffend die überwiegende Rolle, die im geistigen Leben des griechischen Volkes das Denken gespielt hat. Die Durchsetzung des Logos, sein Vorrücken zur Stellung des Protagonisten, wie Aristoteles sagt, nicht nur im äußerlichen Sinne der Einführung des Sprechverses und der immer stärkeren Beschränkung der lyrischen Teile, sondern zugleich innerlich in dem Sinne, daß nicht mehr Stimmungen, Gefühle, Leidenschaften, dionysische Ekstasen den wesentlichen Inhalt der Dichtung ausmachen, sondern Handlungen vorgeführt werden, und zwar nicht so sehr im handgreiflichen Sinne als durch die Bloßlegung und Entfaltung ihrer geistigen Grundlagen in der Auseinandersetzung der auf- und gegeneinander wirkenden Willensrichtungen in einer gegebenen spannungsvollen Situation: dies ist es, was aus dem dionysischen Rohstoff des Dithyrambus die T. schafft, in immer zunehmendem Maße ein Werk bewußt gestaltenden, ordnenden Geistes. Der Apollinisierungsprozeß ist es, der am Ende das Gebilde der T. hervorbringt, und er ist für das Ganze wesentlicher als der dionysische Urgrund, aus dem sie hervorgewachsen ist. Die ,dramatische' Form der geistigen Auseinandersetzung ist der Dialog, im Anfang zwischen Schauspieler und Chor, nach Einführung des zweiten und dritten Schauspielers in steigendem Maße zwischen den einzelnen Personen.

Der Sieg des Logos — in der T. als der repräsentativen Dichtungsgattung des 5. Jhdts. wie im ganzen geistigen Leben der Nation in diesem Zeitabschnitt — vollendete sich in Attika erst durch den Sieg der Demokratie. Wieweit die Umformung des Satyrspiels in der Richtung zur T. in den peisistratischen Jahrzehnten schon gediehen war, wissen wir nicht. Das freie und großartige Wachstum, das sie dazu führte, sich, durchdenkend und in der lautersten Form künstlerisch gestaltend, mit den höchsten und wesentlichsten Fragen des menschlichen Daseins und der menschlichen Gesellschaft zu befassen, konnte sie erst in der freien Gemeinde nehmen. Denn so scharf sich die genialen Einzelpersönlichkeiten der großen Tragiker abzeichnen, ihre Kunst ist doch unlöslich mit dem Leben und dem Wesen des attischen Volkes des 5. Jhdts. verwachsen, das in einer Art idealer Verkörperung in den attischen T. auf die Bühne tritt. Für seine Feste wurden sie in staatlichem Auftrage verfaßt und aufgeführt, attische Bürger bildeten die Chöre und verkündeten in feierlichster und eindringlichster Form die religiösen und ethisch-politischen Normen, die als Grundlage und Gewähr des Lebens der Gemeinschaft erkannt waren, und attische Bürger stellten die Götter und Heroen dar, die im Handeln und Leiden die Gültigkeit jener Normen beispielhaft bekräftigten. Das athenische Dionysostheater des 5. Jhdts. war eine moralische Anstalt, die T.-Aufführungen große politische Weiheakte, in denen das attische Volk sich auf die sittlichen Grundlagen seiner Existenz besann, wobei trotz des strengen Stiles auch das Aktuelle nicht durchaus verbannt war. Denn wenn auch die Versuche, das Geschehen der Gegenwart geradezu zum Gegenstand der Aufführungen zu machen, sich nicht durchsetzten, so ließen doch oft genug, zumal in Zeiten politischer Hochspannung, die Dichter die brennenden Gegenwartsfragen in mythischer Verhüllung mitklingen. Am meisten hat das Aischylos getan, am wenigsten derjenige, der selber praktischer Politiker war, Sophokles; doch ist hier zu bedenken, daß wir ja nur kleine Bruchteile des Gesamtwerks eines jeden der Tragiker besitzen. So steht neben der ungeheuren politischen Leistung des attischen Volkes und Staates in diesem Jahrhundert als Parallelerscheinung, ja als seine wesentlichste geistig-künstlerische Manifestation, aus derselben Wurzel entsprungen und von denselben zeitlichen Grenzen umschrieben, die dichterische Leistung der attischen T.

Daß die attischen Tragiker sich der großen ethisch-politischen Bedeutung ihrer Aufgabe bewußt waren, daß sie das Bedürfnis und die Pflicht empfanden, dieser Aufgabe zu genügen, und sich als die Lehrer und Mahner ihrer Mitbürger in einer Stunde der Weihe fühlten, ist gewiß und darf nicht verdunkelt werden. Aber sie waren zugleich Künstler und ehrgeizige Männer, die in einer vom Staat veranstalteten Konkurrenz um die Palme rangen, und sie wußten wohl, daß es mit der Gesinnung nicht allein getan war, daß nicht das ethisch untadelhafteste Werk den Preis erhielt, sondern dasjenige, das — bei selbstverständlicher Wahrung der von dem religiösen Fest geforderten Grundhaltung — das eindrucksfähige, bewegliche, neuen Reizen geöffnete athenische Publikum am stärksten packte, fesselte und unterhielt. Die wetteifernden Bemühungen genialer Dichter dieser Zeit um neue Mittel künstlerischer Wirkung haben die reißende Entwicklung, die wunderbare Blüte der attischen T. zustande gebracht, und daß das rein artistische Moment das ethische mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt habe, ist die Quintessenz der beweglichen Klage der konservativen Patrioten, die durch den Mund des Aristophanes zu uns sprechen. Das athenische Publikum wollte nicht nur erbaut, es wollte auch gefesselt und unterhalten sein. Mit welchen Mitteln das zu erreichen sei, wie die Aufführungen packender, hinreißender, seelenbezwingender zu gestalten seien, danach zu forschen, hat der große Aischylos nicht unter seiner Würde gehalten, und nicht vermöge vorwiegend ethischer, sondern vermöge vorwiegend künstlerischer Triebkräfte (die bei ihm gewiß zugleich in den Dienst des ethischen Zieles gestellt waren) hat er die Entwicklung der T. von den Hiketiden zur Orestie vorgetrieben. Und Sophokles hat es nicht für unvereinbar mit seinen abweichenden religiösen und ethischen Anschauungen gehal-

ten, dramatische Technik von Euripides zu lernen. Die Erforschung der künstlerischen Mittel, deren die Tragiker sich bedient haben, um die stärkste Wirkung auf ihr Publikum zu erzielen, die Frage nach den seelischen Bedürfnissen dieses Publikums (das ist die Frage nach dem Grund des Vergnügens an tragischen Gegenständen) ist darum — gewiß ohne daß dabei die ethisch-religiöse Bedeutung des Festspieles vernachlässigt oder bagatellisiert werden darf — eine der gewichtigsten Fragen innerhalb der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der attischen T. und kein hohles Kaffeehausliteratengeschwätz (so etwas hätte W. Schmid Lit.-Gesch. I 2⁷, 29, 3 nicht mit offenbarer Spitze gegen Howald drucken lassen sollen).

Da Kleisthenes an der Konstituierung des neuen attischen Staates einen hervorragenden Anteil gehabt hat, da ferner die Vermutung viel für sich hat, daß der Tragöden-Agon noch nicht von den Peisistratiden, sondern erst in der Demokratie eingerichtet worden ist, so kann man eine Art Gevatterschaft des Kleisthenes bei der jungen T. konstatieren und für möglich halten, daß er vielleicht auch eine direkte persönliche Einwirkung auf ihre Entwicklung geübt hat. Mehr kann man aber nicht sagen, und so ist der Satz H. Bogners (Kleisthenes und die T., Hist. Ztschr. CLIV 1936, 1), das Werden des dionysischen Festspiels zur wahren T. sei erst als Wirkung der Tat des Kleisthenes zu verstehen, seine Neugründung des Staates habe die T. als T. erst möglich gemacht, nur eine gekünstelte Zuspitzung, die weder über Kleisthenes noch über die T. etwas Neues aussagt [24]).

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Hinwendung des griechischen Volkes und der griechischen Kunst zum strengen Stil, ein Prozeß, der für Athen mit der Beseitigung der Tyrannis und der politischen Unmündigkeit und mit der Schaffung eines selbstverantwortlichen freien Staates zusammenfällt, der bald die schwersten Prüfungen siegreich bestehen und die großartigste Entfaltung hellenischen Wesens auf allen Gebieten herauffühen sollte, erscheint die Wendung der T. von leichten, possenhaften Formen zur höchsten und erhabensten Form nicht mehr als ein Problem. Nicht geklärt aber scheint mir die tiefere Ursache, weshalb die in ihren Anfängen vorwiegend lyrische T. jetzt mit Entschiedenheit den Weg zur dramatischen Form nahm. Wohl können

[24]) Die Behauptung (S. 6), der Chor der attischen T., der sich nie zu einer klaren heroischen Haltung ohne Einschränkung und Vorbehalt erhoben habe, stelle das nichtadlige Staatsvolk, die Heroen das homerische, adlige Element dar, die Einbeziehung der Heroen in das staatliche Festspiel bedeute zugleich die Einbeziehung des Adels in den Einheitsstaat der Polis, in die Gemeinschaft des Staatsvolkes, in die alten Mächte des Bodens, wird durch die Tatsache widerlegt, daß die Heroensage längst Gegenstand der Chorlyrik war, aus der die T. hervorgegangen ist. Übrigens hätte das attische Staatsvolk der Marathonkämpfer und seine (zum größeren Teil nicht dem Adel entsprossenen) Dichter die Reservierung der Heroenwelt für den Adel nicht unwidersprochen gelassen.

wir die Keime entdecken, aus denen das dramatische Element sich entwickelt hat. Aber diese waren seit langem vorhanden, und weshalb sie gerade jetzt zur Entfaltung kamen, nicht früher oder später, das eben bleibt unerklärt, wenn man nicht die Lockerung alter Bindungen, die einerseits in der Importierung der Kunstform von auswärts, andererseits in der Umbruchsstimmung der staatlichen Umwälzung in Attika lag, als den auslösenden Faktor gelten lassen will, der die immanenten Entwicklungsmöglichkeiten zur Verwirklichung führte. (Daß das Ringen der Gegensätze, die Konfliktslage, die für die T. bezeichnend ist, der künstlerische Niederschlag der so beschaffenen innerpolitischen Situation Athens zu jener Zeit sei, die Entstehung der T. also hieraus zu begreifen sei [dies wohl die Meinung Bogners 1f.], ist historisch nicht haltbar. Denn die wunderbare Kraftentfaltung Athens in jener Zeit wurde ja nur durch das Fehlen schärferer, lähmender innerer Spannungen ermöglicht.)

Auf die dramatischen Elemente in der Chorlyrik ist o. S. 1907 schon hingewiesen worden. Oft hat man an die seit Sappho und Alkman belegte, wohl seit alters volkstümliche Spaltung in Doppelchöre, die einander bekämpfen, erinnert, z. B. Bethe 28ff. [25]). Von der intensiveren Wirkung, der lebhafteren Spannung, auf die die Chorlyrik, gemessen am Epos, ausgehe, wodurch allein sie schon berufen sei, die direkte Darstellungsweise aus sich zu erzeugen, spricht Howald 5. Zwei viel behandelte Quellen des Dramatischen, die Totenklage und die dramatischen Aufführungen der Mysterien, bespreche ich in besonderen Abschnitten. Ein weiterer Ansatz-

[25]) Daß auch der tragische Dithyrambos doppelchörig sein konnte, ergibt sich aus der gelegentlichen Spaltung der Chöre in der T. Doch ist dieser Fall nicht so häufig — im Gegenteil minder häufig als in der Komödie! (s. o. Bd. III S. 2396f.), —, daß man die Doppelchörigkeit als hervorstechendes Merkmal gerade des Dityrambos ansehen und darin eine Erklärung für die Entstehung des Dramas aus ihm und nicht aus einer anderen Form der Chordichtung finden könnte, wie Kranz Stas. 16f. will. Wenn er zur Begründung seiner These, die *ἐξάρχοντες τὸν διθύραμβον* seien nicht die Vorsänger, sondern der ganze Festchor im Gegensatz zu einer, etwa refrainartigen, Antwort, aber nicht eines Teiles von ihm selbst, sondern einer außerhalb stehenden Gruppe, also etwa der Gemeinde, die Behauptung aufstellt, es wäre widersinnig, die Wurzel der T. nur in einem Chorteile finden zu wollen und nicht vielmehr im Chorganzen, so ist darauf zu erwidern, daß Aristoteles seine Formulierung, *ἀπὸ τῶν ἐξαρχόντων τ. δ.*, nicht *ἐκ τοῦ διθυράμβου*, sei die T., d. h. das dramatische Spiel, ausgegangen, offenbar mit Bedacht gewählt hat, weil er sagen wollte, daß nicht der dithyrambische Festchor als solcher die Keimzelle des tragischen Dramas gewesen sei, sondern das in ihm enthaltene dramatische Element, dargestellt durch die *ἐξάρχοντες*, die Vorsänger, die Solisten, die sich von der Masse absonderten und ihr anstimmend, anfeuernd, antwortend gegenübertraten. Vgl. o. S. 1908.

punkt für die Entwicklung des Dramatischen, auf den, soviel ich sehe, noch nicht hingewiesen worden ist, lag in der Einführung der heroischen Stoffe in die Chorlyrik. Entnommen wurden diese aus dem Epos. In ihm war das Dramatische, d. h. im Falle der attischen T. ja vorwiegend: das Dialogische, Rede und Gegenrede, schon im stärksten Maße entwickelt; Homer als Vorbild und Lehrer wie alles anderen so auch der Rhetorik ist später oft gefeiert worden. Natürlich ging das Kunstmittel der wirkungsvollen direkten Rede aus dem Epos in die Chorlyrik hinüber. Dort hatte der einzige Vortragende, der Rhapsode, selbstverständlich die Erzählung sowohl wie die Reden rezitieren, zugleich Berichterstatter sein und alle Personen agieren müssen; die ganze *πρᾶξις* wurde den Hörern *δι' ἀπαγγελίας* übermittelt. In der neuen Kunstform, die den alten erhabenen Stoff aufnahm, waren die Vortragenden viele (wenn auch zu einer Einheit zusammengeschlossen), und ein Führer, der *ἐξάρχων*, der seit alters gewisse solistische Funktionen hatte, stand ihnen gegenüber. Wie außerordentlich nahe lag es da, daß die Reden einzelner Personen nicht von dem ganzen Chor vorgetragen wurden, sondern daß — wie es in unsern Oratorien üblich ist — der Solist, der *ἐξάρχων*, sie übernahm, singend zunächst, bis eines Tages der Schritt zum Sprechvers getan wurde; ein Schritt, der so außerordentlich und revolutionär nicht mehr erscheint, wenn man bedenkt, daß das Singen einer längeren, nicht lyrisch-pathetischen Rede für den Einzelmenschen ebenso naturwidrig ist wie für einen Chor naturgemäß. Denn auch der simpelste sogenannte Sprechchor muß, um nicht ein unverständliches Durcheinander zu sein, gewisse musikalische Elemente erhalten: einen festen Rhythmus und — wenn auch nur in rohen Umrissen — eine bestimmte Melodie. Sobald also der Solist die Reden der Helden übernahm, die in dem in der chorischen Aufführung behandelten Mythus auftraten, war auch schon der Übergang zum Sprechvers in die Nähe gerückt. Und ein zweites Moment war mit der Übernahme der Reden einzelner Personen durch den Solisten unvermerkt hineingeraten (über dessen Ursprung und Herkunft in der T. man ohne Not viel Wesens gemacht hat): das mimetische. Der Solist, der Worte des Hektor oder Menelaos sang oder sprach, war ja nicht mehr der bekannte Mitbürger oder Dichter, sondern er gab sich für einen andern, jenen Heros, *ἐψεύδετο*, wie der nüchtern denkende Solon mißbilligend sagte in der Befürchtung, solche Praktiken könnten von der Bühne auf den Rechts- und Geschäftsverkehr der Bürger übergreifen. Der nächste Schritt war, daß der Solist, der die Worte des Heros vortrug, nicht mehr in dem Kostüm der übrigen Choreuten auftrat, sondern in demjenigen, das, wie man glaubte, die Helden der Vorzeit getragen hatten. Wenn der Chor wie im Dithyrambus so wie so schon kostümiert auftrat, der mimetische Charakter also der Aufführung schon eigen war, vollzog auch dieser Schritt sich ohne jede Gewaltsamkeit. War er einmal getan, so mußten die weiteren, die zur Entwicklung des vollendeten Dramas führten, über kurz oder lang folgen. Im Epos waren die Reden der Helden mit den bekannten Formeln eingeführt worden. Sie mußten in der chorischen Aufführung eines Mythus mit einem Solisten, der die Worte des Helden vortrug, entsprechend geändert werden; so entstanden die Auftrittsanapäste. Nicht mehr nur ‚er sprach', sondern: ‚Da kommt er! Hört, was er sprechen wird!'

Wieviel die T. gerade für das Dramatische dem Epos dankt, hat das Altertum — im Gegensatz zu der modernen Forschung, die dies viel zu wenig beachtet — sehr lebhaft empfunden. In der starken Ausbildung des Dialoges hat es noch mehr als im Inhaltlichen das Gemeinsame gesehen, das Homer und die T. vereinigte, so daß Platon beide als eins faßte, Homer als den ersten Tragiker betrachtete (s. u. S. 2020) und Rep. III 392 d ff., bei der Einteilung der Poesie nach ihren Formen, neben die rein erzählende und die rein mimetische Form eine dritte stellte, die aus den beiden ersten gemischt und dem Epos eigen sei; und Aristoteles hat in der Poetik 3, 1448 a 20 die erzählende Poesie in zwei Formen zerlegt, diejenige, in der der Dichter bald selbst, bald als eine andere Person, in die er sich verwandelt, spricht, wie Homer, und diejenige, in der der Dichter immer nur in eigener Person, ohne sich zu verwandeln, spricht, und 24, 1460 a 5ff. rühmt er Homer, weil er im Gegensatz zu anderen Dichtern nur sehr wenig selbst sage, sondern nach kurzen einleitenden Worten Personen einführe und reden lasse.

Unter den typischen Szenen, die das Epos der Chorlyrik lieferte, befand sich eine, die für ihren besonderen Apparat — Chor und Solisten — gleichsam vorgebildet und zugleich durch ihr Pathos und ihren Stimmungsgehalt dem werdenden tragischen Spiel innerlichst verwandt war: die Totenklage. Sie bildete in der epischen Behandlung den natürlichen Abschluß jeder Heroengeschichte und mußte es auch in der neuen Form werden. Ihr Erscheinen in der T. erklärt sich also völlig zwanglos aus der Übernahme der erhabenen epischen Stoffe, ihr Vorwiegen aus dem Wesenszuge der neuen Dichtung, das Ernste, das Schwere, das Leidvolle zu suchen und sich mit ihm auseinanderzusetzen.

XI. Totenklage und T. Auf die Häufigkeit der Totenklageszenen innerhalb der T. haben zuerst Crusius und W. Schmid Progr. hingewiesen und den Gedanken geäußert, daß die T. ihren Ursprung im Ahnenkult haben könne. Zieht man nicht nur die eigentlichen Totenklageszenen, sondern die Klageszenen überhaupt in Betracht, so fällt — schon rein äußerlich gesehen — ein bedeutender Teil des Gesamtumfangs der uns erhaltenen T. unter dieses Motiv. Das Material ist von Diehl im Art. *κομμοί* o. Bd. XI S. 1195ff. zusammengestellt und verarbeitet. Hier sei nur auf die besonders große Bedeutung solcher Szenen gerade in den ältesten T., von denen wir wissen (*Μιλήτου ἅλωσις* und *Φοίνισσαι* des Phrynichos, Perser, Septem, Choephoren, auch Hiketiden des Aischylos), hingewiesen. Hierauf sowie auf den Bericht des Herodot. V 67 von der Übertragung der zu Ehren der *πάθεα* des Adrastos in Sikyon aufgeführten *τραγικοὶ χοροί* an Dionysos (s. o. S. 1912) gründete W. Ridgeway seine (mit vielen willkürlichen und phantastischen Einzeldeutungen verknüpfte,

mit reichlichen ethnologischen Parallelen arbeitende) Theorie, daß die T. überhaupt ihren Ursprung aus regelmäßigen mimetischen Aufführungen maskierter Chöre an Heroengräbern habe, die später allgemein an Dionysos übergegangen seien (den Ridgeway selbst für einen erst später zum Gott erhöhten alten Heros hält), und daß die in den T. so häufigen Gräber, Klagegesänge und Geistererscheinungen (Dareios in den Persern, Klytaimestra in den Eumeniden, Polydoros in der Hekabe) survivals aus den zu Ehren der Heroen veranstalteten Aufführungen seien. In dieser Allgemeinheit hat die Hypothese Ridgeways, wie es scheint, keinen Anklang gefunden (Pickard-Cambridge 138ff. 174ff.), doch wird sie in modifizierter Form von Nilsson vertreten. Die vermeintlichen Beweise Ridgeways für eine weitgehende Aufsaugung der Heroenkulte durch den Dionysoskult lehnt er als unzureichend ab und betont treffend (vgl. den Schluß des vorigen Absatzes), daß Gräber, Klagen usw., wo sie in der T. erscheinen, durch die Sache gegeben seien. Sodann verfolgt er (618ff.) die Entwicklung der Totenklage von Homer an (s. o. S. 1907) und stellt schon bei ihm zwei Typen fest, den älteren, einfacheren, in dem die Angehörigen als die ἔξαρχοι, die Lobredner des Verstorbenen, wirken, denen dann der Chor mit seinen stereotypen Klagerufen respondiert, und den jüngeren, in dem die Rolle des ἔξαρχος von einem Fachmann, dem berufsmäßigen ἀοιδός, übernommen wird, woraus sich allmählich die künstlerische, auch musikalische, Ausgestaltung der Totenfeier, die Trauerlyrik und ein solcher Luxus entwickelt, daß sich ein Einschreiten des Staates dagegen als notwendig erweist (Solon verbietet τὸ θρηνεῖν πεποιημένα, Plut. Sol. 21, 5); am Ende steht als Ablösung des θρῆνος der λόγος ἐπιτάφιος. Weiter meint Nilsson zwei Formen der Totenklage als nebeneinander bestehend konstatieren zu können, eine erzählende, epische, und eine lyrische; wurden beide Formen zusammengefaßt, wie es wohl leicht und oft geschehen sei, so habe sich auf natürliche und zwanglose Weise eine Verbindung eines lyrischen Elements mit einem epischen Element ergeben von derselben Art, wie sie in der T. als einer Vereinigung dorischer Chorlyrik und ionischer Epik vorliege, und so erkläre diese Vereinigung zweier heterogener Elemente (die ja das eigentliche Problem der Genesis der T. darstelle) sich auf natürliche Weise, wenn man sie sich aus einer kombinierten episch-lyrischen Totenklage hervorgegangen denke; Perser und Septem seien doch eigentlich nur großartige Totenklagen, zu denen die vorangehenden iambischen Partien gleichsam die erläuternden epischen Teile bildeten. Dem Einwand, daß keinerlei Zeugnis einer iambischen Totenklage existiert, sucht Nilsson durch die Annahme zu begegnen, daß das volkstümliche, schlichte Versmaß durch volkstümliche Klagemänner oder Klagefrauen eingeführt worden sei, die das schwierige daktylische Maß nicht beherrschten. Indem also Nilsson die kombinierte episch-lyrische Totenklage — und zwar nicht die des täglichen Lebens, sondern die auch von ihm angenommene rituelle an Heroengräbern — als Vorform der T. ansieht, vermißt er selbst in jener noch ein für die T. unentbehrliches Element, das mimetische, und läßt es daher von einer andern Seite hinzutreten, s. u. S. 1952. Nilssons Hypothese hat in erster Linie gegen sich die völlige Beiseiteschiebung des aristotelischen Zeugnisses über die Herkunft der T. aus dem Dithyrambus, das wir so vielfältig beglaubigt fanden; doch das tut er ja mit vollem Bewußtsein (s. o. S. 1905), seine eigene geistreiche, doch allzu kunstvolle Konstruktion sodann baut sich auf zwei Annahmen auf, die bestenfalls als möglich zugestanden werden können, aber durch kein Zeugnis gestützt werden (kombinierte episch-lyrische Totenklage und Übergang vom Hexameter zum Iambus), und braucht dann auch noch eine Hilfshypothese. Das ist zu kompliziert, um wahr zu sein. Bestehen bleibt der große Anteil der Totenklageszenen an der T. Er erklärt sich zwanglos in der o. S. 1946 beschriebenen Weise, und wir werden hinzufügen dürfen, daß naturgemäß nicht nur die Totenklageszenen des Epos, sondern auch die des täglichen Lebens der frühen T. die Vorbilder geliefert haben. Jedenfalls fand die neue Dichtungsform, als die Tendenz zum Dramatischen in ihr lebendig wurde, in der Totenklage, der literarischen wie der wirklichen, eines ihrer fruchtbarsten Motive. Sie hat es ergriffen und zu höchst kunst- und wirkungsvollen Formen entwickelt, die sicherlich die Vorbilder weit überboten. Vgl. noch v. Wilamowitz N. Jahrb. 473.

XII. Maskentänze und T. Die ethnologische Forschung hat fast überall in der Welt Maskentänze als einen wichtigen Teil primitiver Religionsübung festgestellt. Die Gläubigen verkleiden sich als Götter oder Dämonen und steigern sich durch mancherlei Mittel in einen Rausch, in dem sie aus ihrem alltäglich-menschlichen Bewußtseinszustand heraustreten und sich mit den höheren Wesen eins fühlen. Es scheint, daß die Schauspielkunst, wo immer sie auftritt, aus solchen ekstatischen Maskentänzen hervorgegangen ist. Im alten Griechenland hat es solche, nach mancherlei Spuren zu schließen, auch in anderen Kulten gegeben (Nilsson 673f.); in ausgeprägter Form aber und zeitweilig weiteste Kreise ergreifend ist das ekstatische Wesen in der Dionysosreligion hervorgetreten. Zu ihr gehören — ob erst in ihr entstanden oder aus älteren Kulten in sie eingegangen — die Chöre der Satyrn mit ihren wilden, ausgelassenen Tänzen. Wie ihre äußere Erscheinung auch örtlich und zeitlich sich unterschieden und gewandelt hat, ob Ziegenbock oder Hengst, ihr unentbehrliches Zubehör ist der aufgerichtete Phallos, und damit und mit der Zuordnung zu Dionysos ist ihr Wesen als Vegetations- und Fruchtbarkeitsdämonen bestimmt. (Die seltsame Verirrung A. Dieterichs 420f., sie als Totengeister aufzufassen, die den Herrn der Seelen, Dionysos, begleiten, hat allgemeine Ablehnung erfahren; schlagende Widerlegung bei Nilsson 616f. Pickard-Cambridge 170f.) Wenn somit aus dem kultischen Maskentanz bock- oder pferdegestaltiger Dämonen die griechische T. entstanden ist, so fügt sie sich ja durchaus der ethnologischen Forderung und trägt von diesem Ursprung her das mimetische Element in sich, das nach der ersten Maskierung und Verwandlung — der Menschen in halb-tier-

gestaltige Dämonen — weitere Verwandlungen ohne Mühe nahe legte. Aber dieser primitiv-religiöse Ursprung der T. liegt weit zurück, und die Kunst und die nach anderen Gesichtspunkten wirkende und gestaltende Literatur hat sich des Maskentanzes, des Bocksgesanges, bemächtigt, lange bevor er nach Attika verpflanzt und dort zur T. im späteren Sinne wurde. Der Vergleich mit den Maskentänzen primitiver Völker und die ganze ethnologische Betrachtung ist darum nur aufschlußreich für die Aufhellung der vorgeschichtlichen Ursprünge der T., aber ziemlich belanglos für sie selbst. Das gleiche gilt für die modernen griechischen Maskenzüge und -aufführungen, die man zuerst in Viza in Thrakien, dann auch in Makedonien, Thessalien, Epirus, auf Skyros und in Bulgarien beobachtet und von denen man eine Zeit lang viel Wesens gemacht und gemeint hat, man habe da im Kern unverändert noch Reste altgriechischer Begehungen, die Vorformen der attischen T. vor sich, über zweieinhalb Jahrtausende, über Christentum und Islam, über ungezählte Völkerwellen hin! (R. M. Dawkins Journ. hell. stud. XXVI 191ff.; Ann. Brit. Sch. XI 72ff. Lawson ebd. VI 135ff. M. Hamilton Greek Saints 205. v. Hahn Albanes. Stud. I 156; zusammenfassend Nilsson 677ff. Pickard-Cambridge 163f.) Wie es natürlich ist, sind manche allgemein ähnlichen Züge zu finden; das aber, was der Kern der modernen Aufführungen zu sein scheint, ein ritueller Zweikampf mit Tötung und folgender Wiederbelebung eines der beiden Partner, hat mit der attischen T., zumal in ihrer ältesten Form mit nur einem Schauspieler und ohne handgreifliche Aktion, rein nichts zu tun. (Vgl. noch K. Th. Preuß Der Unterbau des Dramas, Vortr. Bibl. Warburg VII 1930, 1—88.)

XIII. Dionysos Melanaigis und die T. Aus demselben Grunde ist die Theorie über die Entstehung der T. abzulehnen, die im Anschluß an Usener Arch. f. Rel. VII 1904, 303ff. von Farnell Journ. hell. stud. XXIX 1909, XLVII. Cults of the Greek States V 234ff. Hermathena XVII 21ff. entwickelt worden ist. Er glaubt, daß der Apaturiensage über den Kampf zwischen Xanthos und Melanthos um das attisch-boiotische Grenzgebiet Melainai bei Eleutherai, der durch das Eingreifen des mit einem schwarzen Ziegenfell bekleideten, daher Melanaigis benannten Dionysos zugunsten des für Attika kämpfenden Melanthos entschieden wird (die Zeugnisse s. o. Bd. I S. 2677. V S. 1031. XV S. 385), ein ritueller Kampf zwischen Sommer- und Winterdämon zugrunde liege. Dieses Ritual habe sich von Eleutherai mit dem Kult des Dionysos Eleuthereus nach Athen und anderen Orten verbreitet und sei durch lokale Legenden erweitert worden, aus denen andere Personen an die Stelle des Xanthos und Melanthos traten; so sei im attischen Ikaria die Ikarios-Erigone-Geschichte dramatisiert worden und, nachdem die Bahn einmal eröffnet war, weitere heroische Leidensgeschichten ins Répertoire aufgenommen worden und so die T. entstanden. Diese Theorie hat Pickard-Cambridge 162f. — im Anschluß an v. Wilamowitz N. Jahrb. 473; vgl. auch Nilsson 674f. — mit entscheidenden Gründen widerlegt. Er zeigt, daß erstens keine Spur darauf weist, daß mit der Verpflanzung des Dionysos Eleuthereus von Eleutherai nach Athen auch die Melanaigis-Legende und der rituelle Zweikampf dahin (oder nach Ikaria) mitgenommen worden sei, und daß zweitens dieser Zweikampf (einschließlich des hinzutretenden Dionysos) für die Darstellung drei Schauspieler, aber keinen Chor erfordert, während doch die frühe attische T. eine vorwiegend chorische Aufführung war mit nur einem Schauspieler, dem sich der zweite und der dritte erst nach Jahrzehnten zugesellten, ohne übrigens jemals einen Kampf wie den von der Apaturienlegende beschriebenen auf der Bühne auszufechten. Hierzu tritt die Unwahrscheinlichkeit, daß von dem einen Bockfellträger Dionysos auf die Gesamtheit der Darsteller, insbesondere auch den Chor (von dem in dem rituellen Kampf gar keine Rede ist), der Name τράγοι oder τραγῳδοί übergegangen sein sollte, von den ganz problematischen T.-Aufführungen in Ikaria zu schweigen (s. o. S. 1925).

XIV. Mysterien und T. In dem Bestreben, einen noch engeren Zusammenhang der frühen T. mit der Religion und mit kultischen Einrichtungen aufzuspüren, als die bezeugten Tatsachen ihn erkennen lassen, ist Dieterich 426ff. zu folgender Hypothese gelangt: ein wesentlicher Bestandteil der tragischen Handlung sei die Peripetie, der Übergang von der aufs höchste gesteigerten Spannung zur Lösung. Dies aber sei der wesentliche Gehalt der mystischen Aufführungen von Eleusis gewesen, das Suchen und Finden, der Umschwung von der tiefsten Trauer zum höchsten Jubel. Von daher, aus den δρώμενα von Eleusis, habe der dort beheimatete Aischylos, der eigentliche Schöpfer der T., dieses zentrale Motiv übernommen. Für eine enge Verbindung des Dichters mit der eleusinischen Religion — die durch sein Aufwachsen an der Stätte des alljährlichen großen Festes innerlich wahrscheinlich gemacht werde — spreche das Gebet, das Aristoph. Ran. 886f. ihm in den Mund lege: Δήμητερ ἡ θρέψασα τὴν ἐμὴν φρένα, εἶναί με τῶν σῶν ἄξιον μυστηρίων, die aus Chamaileon stammende Notiz des Athen. I 21e über die Gleichheit der von Aischylos eingeführten Schauspielertracht mit der der Hierophanten und Daduchen und die Berichte über die Anklage wegen Entweihung der Mysterien, die gegen ihn gerichtet worden sei, s. o. Bd. I S. 1067f. Dagegen hat v. Wilamowitz N. Jahrb. 473 und Aisch. Interpr. 238, heftiger dann (gegen O. Kern Die griech. Mysterien der klass. Zeit, 1927, 57ff. 72ff., der Dieterichs These stützt) Herm. LXIII 383f. und Glaube der Hell. II 221, 1 Widerspruch erhoben: Aischylos habe sich ja damit entlastet, daß er erklärte, er habe die Weihen nicht empfangen und habe sie also nicht gekannt; an dramatische Aufführungen innerhalb der Mysterien zu glauben, sei reine Phantasterei; in den T. des Aischylos sei nichts Mystisches zu spüren; das Gebet sei von Aristophanes erfunden, um den Euripides mit seiner Gottlosigkeit zu prostituieren; die Notiz bei Athenaeus besage, daß die eleusinischen Priester ihre Tracht von den Schauspielern des Aischylos übernommen hätten, nicht umgekehrt. Aber mit seiner völligen Negierung von Mysterieneinflüssen

auf Aischylos hat v. Wilamowitz schwerlich recht. Denn die Behauptung des Athen. Αἰσχύλος ... ἐξεῦρε τὴν τῆς στολῆς εὐπρέπειαν καὶ σεμνότητα, ἣν ζηλώσαντες οἱ ἱεροφάνται καὶ δᾳδοῦχοι ἀμφιέννυνται ist doch so widersinnig, daß man sie nur als Bezeugung der Ähnlichkeit der beiden Trachten nehmen und mit Lobeck Aglaophamus I 84 Anschluß des Dichters an die priesterliche Tracht erschließen kann. Die Asebieklage wegen Profanierung der Mysterien ist mit dem übrigens schlecht beglaubigten Zeugnis ἐπιδείξας αὐτὸν μὴ μεμυημένον (Clem. Alex. strom. II 14), das im strikten Gegensatz zu Aristot. Eth. Nicom. III 2, p. 1111 a 10 ἢ οὐκ εἰδέναι (φασίν) ὅτι ἀπόρρητα ἦν ὥσπερ Αἰσχύλος τὰ μυστικά steht, nicht abgetan, und Aristophanes hat mit seinem Gebet, wenn auch seine Fassung, so äschyleisch sie klingt, gewiß von ihm und nicht von Aischylos stammt, doch das Bild des frommen Dichters umreißen wollen, das in den Herzen seines Volkes lebte, und so zu Demeter und den Mysterien gegriffen. Sicherlich weht eleusinischer Geist in seinen Werken. Die Frage nach dem dramatischen Charakter der δρώμενα von Eleusis kann hier nicht angeschnitten werden; nach den eindringenden Forschungen der letzten Jahrzehnte (O. Kern a. O. Hopfner o. Bd. XVI S. 1236ff. Literatur S. 1262; hervorzuheben das grundlegende Werk von P. Foucart Les mystères d'Eleusis, Paris 1914) scheint er mir kaum noch bezweifelbar. Ist es so, dann ist ein Einfluß von da her auf die Dichtung des Aischylos nicht mehr von der Hand zu weisen. Natürlich handelt es sich nicht um rohe Nachahmung, schon nicht wegen der Verschiedenheit der Sphären, in denen die Handlung vor sich ging: dort agierten Götter vor einer kleinen, streng geschlossenen Gesellschaft, hier, in der T., Heroen, also doch Menschen, in der vollen Öffentlichkeit des Theaters. Aber zwei Tendenzen, die in der frühen T. sich erst zu regen begannen, die Richtung auf das Dramatische und die auf das religiös-sittlich-Erhabene (mit der Beigabe der εὐπρέπεια und σεμνότης auch in der äußeren Erscheinung) haben doch wohl durch die Person des Eleusiniers Aischylos von den eleusinischen Weihen her eine starke Nahrung empfangen: Δήμητερ ἡ θρέψασα τὴν ἐμὴν φρένα! Vielleicht ist es besser, den Einfluß mehr in diesem allgemeinen Sinne zu verstehen als insbesondere auf das Motiv der Peripetie hinzusteuern, das, wie Dieterich selbst betont, bei Aischylos noch unvollkommen entwickelt ist und erst, wenn man es in einem viel weiteren Sinne als dem des ἔφυγον κακόν εὗρον ἄμεινον faßt (nämlich der nach leidenschaftlicher Wirkung und Gegenwirkung in sich zum Abschluß, zur Lösung gekommenen πρᾶξις σπουδαία καὶ τελεία), als wesentliches Charakteristikum der ganzen T. gelten kann. Nach allem scheint mir Dieterichs Formulierung (434), die werdende Liturgie des attischen Dionysosfestes, durch das Einströmen des von auswärts kommenden Dithyrambos von den Banden des Kultes befreit und geneigt, ins Burleske zu schlagen, sei durch die Aufnahme des θρῆνος und durch die eleusinische Einwirkung zur T. geworden, zusammengenommen mit seiner Mahnung (438), nichts sei verhängnisvoller als die Neigung, so außerordentlich komplexe Erscheinungen wie die T. aus einem Punkte herzuleiten, Richtiges und Wesentliches über das ganze Problem auszusagen.

Wie die Anknüpfung der T. an den rituellen Zweikampf im Kult des Dionysos Melanaigis (s. o. S. 1949) so muß auch mit Entschiedenheit die Ableitung derselben aus einer angeblichen alten Dionysosliturgie abgelehnt werden, die die Leiden dieses Gottes zum Gegenstand gehabt hätte. Drei Tatsachen: die Übertragung der τραγικοὶ χοροί, die in Sikyon zu Ehren des Adrastos und seiner Leiden aufgeführt wurden, an Dionysos, Herodots Gleichsetzung des Osiris mit Dionysos da, wo er die ägyptischen Ritualien von der Zerreißung und Beklagung des Osiris behandelt (II 42. 48. 61. 132. 144. 170), und die spätere Existenz der Dionysos-Zagreus-Mysterien, die seine Zerreißung und Wiederbelebung zum Inhalt hatten und möglicher-, ja wahrscheinlicherweise schon in der älteren Orphik des 7./6. Jhdts. entwickelt worden sind, legen den Gedanken verführerisch nahe, daß die aus der Liturgie der großen Dionysien hervorgegangene T., die eine dramatische Darstellung der Schicksale und Leiden von Halbgöttern ist, aus den δρώμενα hervorgewachsen sein möchte, die die Leiden des Dionysos darstellten. Aber der Gedanke muß fallen gelassen werden angesichts der Tatsache, daß auch nicht das leiseste Anzeichen darauf hindeutet, daß jemals dieses Thema im attischen Dionysosdienst eine Rolle gespielt und daß jemals eine attische T. Tod und Auferstehung des Dionysos behandelt hätte. Wie aber hätte dieses Thema, wenn es das der ältesten T. war, so völlig und spurlos verschwinden können? Nur durch eine radikale damnatio memoriae, durch einen religionspolitischen Gewaltakt wie den des Tyrannen Kleisthenes in Sikyon (dem schließlich doch der Enderfolg versagt blieb); und so etwas kommt in unserm Falle ja gar nicht in Frage. Es bleibt also kein anderer Schluß übrig, als daß — von der Lykurg- und der Pentheussage abgesehen — der offizielle attische Dionysoskult eben durchaus nichts von einem leidenden Dionysos wußte, sondern daß dieser ganze religiöse Komplex damals zu den ἄρρητα der Orphiker gehörte und den tragischen Dichtern entweder unbekannt war oder jedenfalls nicht als T.-Thema in Betracht kam. Damit fällt aber auch Dionysos als der ‚erste Schauspieler' fort, s. o. S. 1932. Vgl. Voigt im Myth. Lex. I 1078. Dieterich 422f. v. Wilamowitz N. Jahrb. 472. Pickard-Cambridge 206ff.; doch auch Nilsson 687.

Nur kurz erwähnt sei die seltsame Theorie A. B. Cooks Zeus I 645ff., der mittels willkürlichster Zurechtbiegungen etlicher (übrigens durchweg später) Zeugnisse sich folgendes zurechtgemacht hat: das Ritual der großen Dionysien in Athen habe den ἱερὸς γάμος des Zeus und der Semele und die Zeugung des Dionysos-Zagreus zum Gegenstand gehabt, das der 10 Mondmonate auf die Dionysien folgenden Lenaien die Geburt des Gottes und anschließend seinen Lebenslauf und seine Leiden, und aus diesem ältesten rituellen Drama hätte sich die T. entwickelt, die also von Haus aus zum Lenaienfest gehört habe und erst nachträglich auch in die großen Dionysien eingeführt worden sei; in letzterem

Fest hingegen sei die Komödie beheimatet und erst später auch in die Lenaien eingedrungen. Was Cook an vermeintlichen Beweisen für diese wilden Phantasien vorgebracht hat, verdiente kaum die ausführliche Widerlegung, die ihm Pickard-Cambridge 208—218 hat zuteil werden lassen.

Nicht minder entschieden ist — bei allem Respekt vor der Persönlichkeit ihres Vertreters — die Theorie als vollkommen irrig abzulehnen, die G. Murray (The Ritual Forms Preserved in Greek Tragedy) bei Jane Harrison Themis, a Study of the Social Origins of Greek Religion, 1912, 341ff. entwickelt hat. Auf Grund der Beobachtung gewisser fester Motive und Szenen der T. gelangt er zu der Anschauung, diese sei nichts anderes als eine Ausgestaltung eines Frühlingsrituals für Dionysos, das übrigens mit dem Dithyrambus identisch sei. Daß in den erhaltenen T. gar nicht die Schicksale des Dionysos, sondern anderer mythischer Gestalten dargestellt seien, rühre daher, daß diese alle wie Dionysos selbst am Ende nichts anderes seien als Erscheinungsformen des Ἐνιαυτὸς Δαίμων, der mit seinen Schicksalen das periodische Sterben und Wiederauferstehen nicht nur der Natur und des Jahres, sondern auch des Stammes versinnbildliche. Alle bedeutenden Stammesheroen hätten — gleich Dionysos — solche im Prinzip gleichartige, übrigens denen der Kureten ähnliche oder wesensgleiche δρώμενα gehabt. Alle T. seien als Abwandlungen der Formen des ursprünglichen Rituals des Dionysos oder Ἐνιαυτὸς Δαίμων, des Dithyrambos oder Frühlingsrituals, zu erklären, und die Aufgabe der T. sei es gewesen, das Aition, den Ursprung des Rituals (sei es des Dionysos, sei es eines andern ihm wesensgleichen Stammesheros), darzustellen. Die wesentlichen Teile dieses Rituals seien folgende gewesen: 1. ein Agon, ein Streit des Jahres gegen seinen Feind, Licht gegen Finsternis, Sommer gegen Winter; 2. ein Leiden des Jahresdämons, gewöhnlich seine rituelle Tötung durch ein Tier oder Steinigung oder Zerreißung; 3. eine Botenszene, die dieses πάθος berichtete, da die Tötung selbst meist nicht vorgeführt wurde, und oft Aufbahrung des Getöteten; 4. eine Totenklage, doch mit kontrastierenden Affekten, da der Tod des alten zugleich den Triumph des neuen Jahres bedeutet; 5. und 6. Wiederauffindung oder Wiedererkennung des erschlagenen und verstümmelten Dämons, gefolgt von seiner Wiederauferstehung oder Apotheose, verbunden mit einer Peripetie, einem grellen Stimmungsumschwung vom Schmerz zur Freude. Wer immer die uns erhaltenen T. auch nur flüchtig überblickt, muß sich alsbald überzeugen, daß nicht eine einzige, geschweige die Mehrzahl von ihnen, dieser von Murray aufgestellten Handlungsskizze entspricht. Vor allem gibt es kein Stück, das Tod und Wiederauferstehung eines Heros darstellte (bis auf die Alkestis des Euripides, die aber auch Murray nicht als Jahresdämon in Anspruch nimmt). Da der schließliche Umschlag vom Schmerz zur Freude, das happy ending, wirklich nicht gut als wesentliches Charakteristikum der T. bezeichnet werden kann, so muß das Satyrspiel herhalten, das als fröhliche Ankunft des wiederbelebten Dionysos gedeutet wird. Die am Ende eines Dramas oder einer Trilogie erscheinenden Götter sind niemals die vorher erschlagenen und nun wiederauferstandenen Heroen, sondern andere Gottheiten. In den meisten T. fehlen wesentliche der Teile des angeblichen Rituals oder sind nur bei weitherzigster, künstlichster Interpretation aufzufinden; meistens ist die Reihenfolge vertauscht und die Funktionen der Personen dazu. Daß ein Agon, der zwei Darsteller brauchte, mit der frühen T., die nur einen hatte, nicht verträglich ist, ist schon o. S. 1950 gesagt. Das aitiologische Motiv, das in mehreren Dramen besonders des Euripides zu finden ist (s. o. Bd. IV S. 1272. Cl. Lindskog Studien z. antiken Drama, Lund 1897, 70ff.), zum wesentlichen Urbestandteil der T. zu stempeln, ist nur durch krampfhafte Umdeutungen und gewagte Annahmen möglich. Mit diesen und noch weiteren Beweisgründen, deren Wiedergabe zu weit führen würde, hat Pickard-Cambridge 185—206 der Murrayschen Hypothese völlig den Boden entzogen.

Als Curiosum sei noch die Theorie von E. Rostrup Attic Tragedy in the Light of Theatrical History, Kopenhagen 1932, 67ff., erwähnt, der mit reichlichen ethnologischen (vermeintlichen) Parallelen, doch ohne irgendwelches Beweismaterial aus griechischen Quellen, die τράγοι und τραγῳδοί als die Altersklasse der Jungmannen erklärt, die nach überstandenen Pubertätsweihen unter diesem Namen zusammengefaßt zwischen den beiden anderen Altersklassen, den χοροὶ παίδων und den χοροὶ ἀνδρῶν, stehen (und überhaupt das Studium der kultischen Maskentänze primitiver Völker für den einzigen Weg zum Verständnis der griechischen T. erklärt).

XV. Currus navalis und Thespiskarren. Die bekannten Verse des Horat. a. p. 275ff. *ignotum tragicae genus invenisse Camoenae dicitur et plaustris vexisse poemata Thespis, quae canerent agerentque peruncti faecibus ora,* denen bezüglich der *plaustra* keine andere Überlieferung zur Seite steht, können wohl nicht anders verstanden werden, als daß Thespis und seine Mitspieler sich auf Wagen fortbewegten, sei es, daß nur an den Einzug der Truppe auf dem Festplatz, sei es, daß auch an das Wandern einer Technitentruppe von Ort zu Ort gedacht wurde. Das zweite wäre zwar gut hellenistisch und passend zu der Zeit der Entstehung der ganzen bei Horaz vorliegenden Thespislegende (s. o. S. 1925), aber unvereinbar mit den Verhältnissen des attischen Theaters im 6. Jhdt. Zur Stütze der ersten Vorstellung hat man auf aischyleische Szenen verwiesen, in denen ein Darsteller im Wagen auf die Bühne gefahren kommt: Pelasgos in den Hiketiden, Atossa in den Persern, Agamemnon in der Orestie, der Chor der Okeaninen im Prometheus. Aber da handelt es sich doch — von dem höchst problematischen Fall des Prometheus abgesehen — um die durch die Handlung gegebene Wagenfahrt eines Königs, die (in einer in dieser Hinsicht noch nicht verwöhnten Zeit) als Bühneneffekt benützt wird, also etwas ganz anderes als beim ‚Thespiskarren', der vielmehr an die Wagen denken läßt, von denen herab die Teilnehmer an der Choen- und Lenaienprozession Spottreden gegen das Publikum führten

(Suid. s. τὰ ἐκ τῶν ἁμαξῶν σκώμματα, ἐπὶ τῶν ἀπαρακαλύπτως σκωπτόντων· Ἀθήνησι γὰρ ἐν τῇ τῶν Χοῶν ἑορτῇ οἱ κωμάζοντες ἐπὶ τῶν ἁμαξῶν τοὺς ἀπαντῶντας ἔσκωπτόν τε καὶ ἐλοιδόρουν. τὸ δ' αὐτὸ καὶ τοῖς Ληναίοις ὕστερον ἐποίουν; dazu ἐξ ἁμάξης· ἡ λεγομένη ἑορτὴ παρ' Ἀθηναίοις Λήναια, ἐν ᾗ ἠγωνίζοντο οἱ ποιηταὶ συγγράφοντές τινα ᾄσματα τοῦ γελασθῆναι χάριν. ὅπερ ὁ Δημοσθένης [XVIII 122] ἐξ ἁμάξης εἶπεν· ἐφ' ἁμαξῶν γὰρ οἱ ᾄδοντες καθήμενοι ἔλεγόν τε καὶ ᾖδον τὰ ποιήματα. [Weiteres Material bei Nilsson Arch. Jahrb. 1916, 323f.] Die Demosthenesstelle zeigt, daß zu seiner Zeit Schauspieler diese Spottreden ‚vom Wagen' rezitierten); nur daß freilich auch diese karnevalartigen Bräuche nichts mit Thespis oder jedenfalls nichts mit den Anfängen der T. zu tun haben — denn Thespis kann ja gern am Choenfest ἐξ ἁμάξης geschrieen haben wie später Aischines —, sondern von den hellenistischen Literarhistorikern, auf denen Horaz fußt, irrtümlich mit ihnen vermengt worden sind. Dann glaubte man aber eine neue Stütze für die Angabe des Horaz gefunden zu haben in einigen sf. attischen Bechern des ausgehenden 6. Jhdts. (einer in Bologna, einer im British Museum, einer in Athen, abgebildet bei Frickenhaus, s. u., und Pickard-Cambridge Fig. 4—6) mit Darstellung einer Prozession, innerhalb deren Dionysos, in einem schiffsartig gestalteten Wagen zwischen zwei flötenden Satyrn sitzend, von zwei anderen Satyrn gezogen wird; in der Prozession wird auch ein Opferstier mitgeführt. Diese Szene hat Bethe 45ff. so gedeutet, daß wir da die Epiphanie des Dionysos vor uns hätten, wie er im Frühling in Athen einziehe, um dann alsbald im Theater zu dem peloponnesischen, ihm zuliebe in attische Halbgäule verwandelten Satyrchor, der ihm den peloponnesischen Dithyrambos singe, in ionischen Iamben zu sprechen. Dies sei die erste, naheliegende und doch folgenschwere, Tat des Thespis gewesen, der da in der Dionysosmaske unter seinen Choreuten im Schiffswagen oder Thespiskarren sitze; die zweite war, daß er die Dionysosmaske ablegte und in einer andern Maske vor den Chor trat und so auch nichtdionysischen Stoffen nach den ursprünglichen dionysischen die Bahn eröffnete. Frickenhaus Arch. Jahrb. XXVII (1912) 61ff. hat dann noch bestimmter diese Denkmäler als Darstellungen der Prozession bezeichnet, in der zu Beginn der großen Dionysien Dionysos Eleuthereus von dem alten Tempel am Weg zur Akademie zu dem Heiligtum am Theater geleitet wurde (s. o. Bd. V S. 1023), und den Schiffswagen damit erklärt, daß zur Zeit der großen Dionysien die Schiffahrt wieder begann. Gegen Bethe und Frickenhaus ist von Nilsson Arch. Jahrb. XXXI (1916) 332ff. und Pickard-Cambridge 115f. mancherlei vorgebracht worden, so u. a., daß die Denkmäler offensichtlich kein Spiel, sondern eine Opferprozession darstellen; daß die Beförderung des Gottes von einem Heiligtum innerhalb der Stadt zum andern (bzw. von der Binnenstadt Eleutherai nach Athen) auf einem Schiff sehr auffällig bleibt (dies von Frickenhaus selbst 77f. angemerkt); daß dieses Fahrzeug vielmehr an eine Darstellung der ersten Ankunft des Gottes in Attika von über See denken läßt, so daß diese Bilder eine Art Fortsetzung derjenigen sind, die den Gott — wie die berühmte Augenschale des Exekias in München — auf einem richtigen Schiff unterwegs zeigen; daß die großen Weinranken, die auf allen Darstellungen Schiff oder Schiffskarren überragen und von den Festteilnehmern getragen werden, schlecht zu der Jahreszeit der großen Dionysien passen. (Das braucht man freilich noch nicht gar so störend zu finden, denn einen solchen Realismus darf man von diesen Darstellungen nicht erwarten.) In entscheidender Weise aber wird die Beziehung derselben auf die großen Dionysien und die Anfänge der T. abgeschnitten durch den (nach Nilsson) von Deubner Arch. Jahrb. XLII (1927) 172ff. erbrachten Nachweis, daß es sich bei ihnen um die Anthesterienprozession handelt, wie sie für Smyrna Philostr. vit. soph. I 25 (II 42, 24 Kayser) beschreibt: (die Smyrnaier ehren den Sophisten Polemon dadurch, daß sie ihm gestatten auf der heiligen Triere mitzufahren) πέμπεται γάρ τις μηνὶ Ἀνθεστηριῶνι μεταρσία τριήρης ἐς ἀγοράν, ἣν ὁ τοῦ Διονύσου ἱερεὺς οἷον κυβερνήτης εὐθύνει πείσματα ἐκ θαλάττης λύουσαν.

XVI. **Die formale Entwicklung der T.** Sie ist im großen Umriß durch die Worte des Aristoteles umschrieben: τό τε τῶν ὑποκριτῶν πλῆθος ἐξ ἑνὸς εἰς δύο πρῶτος Αἰσχύλος ἤγαγε καὶ τὰ τοῦ χοροῦ ἠλάττωσε καὶ τὸν λόγον πρωταγωνιστὴν παρεσκεύασεν. Wir können diesen Prozeß aus den erhaltenen 7 T. — unter denen sich glücklicherweise eine der ältesten, die Hiketiden, und das Spätwerk, die Orestie, befindet — ablesen. Schon die Hiketiden haben den zweiten Schauspieler, den dritten, von Sophokles eingeführten, bestimmt erst die Orestie, vielleicht die Septem und der problematische Prometheus. Die Zurückdrängung des Chors und das Vordringen des λόγος spricht sich rein äußerlich in folgenden Zahlen aus. In den Hiketiden umfassen die lyrischen Stücke (d. h. Chöre und lyrische Soli) noch etwa 60 % des gesamten Umfangs, in den Persern 50, Septem 43, in der Orestie im Durchschnitt 42 %, doch so, daß Agamemnon 48, Choephoren 42, Eumeniden 36 % Lyrik enthalten, also nach einer breiten musikalischen Exposition erst im Schlußstück der Logos zum Protagonisten wird und somit gleichsam in der Trilogie der gesamte Entwicklungsgang der T. in abgekürzter Form wiederholt wird. Wie gern wüßten wir, ob das eine Besonderheit dieser einzigen uns bekannten Trilogie war oder eine typische Form! Wäre es so, dann müßte man annehmen, daß auch in den Stücken der Danaiden-Trilogie, die auf die Hiketiden folgten, das gesprochene Wort stärker hervortrat; wir hätten dann die Hiketiden in dieser Hinsicht nicht mit der ganzen Orestie, sondern allein mit dem Agamemnon zu vergleichen, und die ἐλάττωσις des Chors vom ältesten bis zum jüngsten der uns erhaltenen Dramen würde damit auf ein bescheideneres Maß als bei der ersten Rechnung zurückgeführt. Am stärksten zurückgedrängt ist das Lyrische im Prometheus, in dem es weniger als 30 % ausmacht. Wie dies zu beurteilen ist, hängt von der Gesamtauffassung ab, die man von diesem Drama hat, worauf hier natürlich nicht eingegangen werden kann. Viel stärker, als sich in diesen Zahlen — so bezeichnend sie doch sind

— ausspricht, ist die Verringerung der inneren Bedeutung des Chors für das Stück. In den Hiketiden ist das Kollektivum der den Chor bildenden Danaostöchter durchaus die Hauptperson; auch in den Persern ist es die durch die Geronten vertretene Gesamtheit des persischen Volkes, trotz der markanten Personen Atossa, Dareios, Xerxes. In freilich abgeschwächter Form gilt das doch auch noch für den Chor der thebanischen Frauen in den Septem, nur daß sie durch ihren mächtigen Gegner, den Heros Eteokles, überspielt werden. Im Prometheus und in der Orestie hingegen sind die Chöre nicht mehr (oder kaum noch) Träger der Handlung, wenn auch bis zu der Bedeutungslosigkeit Sophokleischer und gar Euripideischer Chöre — die die ‚Bedeutung' des Chors in der T. zu einer Frage machen konnten — noch ein weiter Weg zurückzulegen blieb. Wie im Gleichschritt mit der Ausbreitung der Dialogszenen, also des eigentlich dramatischen Elements, die tragisch-dramatische Kunst des Aischylos zu ihrer unvergleichlichen Größe und Höhe heranwuchs und den Boden für die Entwicklung von der attischen T. zum Drama im modernen Sinne bereitete, das sich im Prinzip über Euripides in der jüngeren attischen Komödie vollendete, das ist ein Thema, das nicht mehr so sehr die Kunstform der T. an sich als die Persönlichkeiten des Aischylos und der anderen Tragiker angeht. Hierfür sei auf die Einzelartikel über die Tragiker, auf die neuen Aischylos-Bücher von v. Blumenthal (1924), W. Porzig (1926) und Br. Snell (1928), auf die Sophokles-Bücher von Tycho v. Wilamowitz (1917), H. Weinstock (1931), K. Reinhardt (1933) und v. Blumenthal (1936), auf die allgemeinen Bücher über die Tragödie von Howald und Pohlenz (beide 1930) und insbesondere noch auf die feinen Darlegungen von P. Friedländer Die griechische T. und das Tragische, Antike I (1925), verwiesen.

Die entwickelte T. besteht aus chorischen Evolutionen, für die die Bezeichnungen πάροδος, στάσιμον, ἔξοδος nebst ihrer Bedeutung seit alters feststehen, und aus gesprochenen Partien, deren erste, vor dem Einzugslied des Chores liegende, πρόλογος (s. besonderen Artikel), die folgenden ἐπεισόδια, scil. μέρη, ‚die durch den Neueintritt (ἐπείσοδος) einer Person hervorgerufenen Stücke' heißen. Zu bezweifeln, daß die Einführung gesprochener Partien vor und nach der Parodos zu ungefähr gleicher Zeit stattgefunden hat, besteht kein Anlaß (s. o. S. 1909). Über den Hergang bei der Wandlung des alten, rein lyrischen Spieles zu einem aus Chorgesang und gesprochener Rede kombinierten hat W. Kranz N. Jahrb. 1919, 155ff. = Stasimon 14ff. eine Hypothese aufgestellt, die, auch von den schlagenden Argumenten, die er vorbringt, abgesehen, sich schon durch eine starke innere Wahrscheinlichkeit empfiehlt. Er zeigt, daß die epirrhematische Form, die uns als die konstituierende Form wesentlicher Teile der Komödie seit Zielinskys grundlegendem Buch geläufig ist, auch die Keimzelle der T. gewesen ist: ‚das zwischen Chor und Hypokrites spielende Epirrhematikon'. In unserm ältesten Drama, den Hiketiden des Aischylos, herrscht diese streckenweise noch so sehr, daß der Dialog aus Lyrik und Sprechversen symmetrisch gemischt ist. „Nur drei Szenen dramatischen Lebens enthalten die Hiketiden: die Überredung des Pelasgos durch die Danaiden, ihnen Aufnahme in Argos zu gewähren (v. 344ff.); das Bittgesuch der Mädchen an den Vater, sie in der Not nicht zu verlassen (v. 734ff.); den Überfall der Schutzflehenden durch den ägyptischen Herold und seine Schergen (v. 825ff.); alle drei aber sind eben epirrhematische Kompositionen, spielend zwischen Chor und Hypokrites, immer so gebaut, daß auf Chorgesang die Schauspielerantwort folgt, auf schmeichelnde, angstvolle, verzweifelte Worte des Liedes abweisende, beruhigende, drohende Trimeter.' Eine Sonderstellung nehme das letzte der Epirrhematika ein, es spiegele geradezu in sich selbst die Entwicklung der ältesten T. wieder, ja, es zeige die Urtragödie selbst noch leibhaftig. Denn da auf die Chorstrophen der Danaiden zuerst kleine Lieder der Gegenpartei antworteten (bis v. 865), dann aber respondierende Trimeter (von v. 873 an zweimal je drei, viermal je zwei), die Szene endlich ihre Fortsetzung finde in gewöhnlichem Trimeterdialog, so spiele sich hier der allmähliche Übergang vom Lied zum Sprechvers, der für die Geschichte der T. so entscheidend wichtig war, gleichsam vor unsern Augen — und Ohren — noch einmal ab. Folgende bezeichnenden Punkte glaubt Kranz (Stas. 20) dann auf der Entwicklungslinie des Epirrhematikons konstatieren zu können: 1. Neben die Schauspielertrochäen und -iamben treten Anapäste, der Zahl nach nur ungefähr korrespondierend, Beispiele Prom. 128, Ag. 1448, Eum. 916; 2. entsprechend dem Wachstum der T. überhaupt erweitert sich die Schauspielerantwort, ihre Trimeter bekommen das Übergewicht über die Chorstrophe: Ag. 1407, Botenredeszene der Hepta, wo die Chorstrophe nur noch Gliederungsmittel sei; 3. die Komposition wird dadurch bereichert, daß vom Chore der Chorführer abgesondert und mit einer Eigenrolle beteiligt wird (Ag. 1454, schon Hik. 734?); 4. an der ‚Antwort' nehmen zwei Schauspieler teil (zuerst Hept. 375ff.), später auch noch der Chorführer, z. B. Soph. El. 1400; 5. das Verhältnis wird umgedreht, der Chorführer erwidert auf den Schauspielergesang, ältestes Beispiel Ag. 1072; 6. Lied und Schauspielerverse werden gemischt, das Gespräch wird aus seiner Starrheit gelöst, es entsteht ein ungezwungener, lebhafter, oft leidenschaftlich erregter musikalischer Dialog, vor allem bei Sophokles beliebt, während Euripides die freien, rein lyrisch gehaltenen Wechselgesänge vorzieht. Doch seien Zeugen der Wahrung ganz altertümlich strenger Formen dieser Rede und Gegenrede auch noch in der Spätzeit Eurip. El. 859 und Soph. Oed. K. 1447. Mögen die Einzelschritte zum Teil zweifelhaft bleiben, im ganzen ist hiermit die Entwicklungslinie sicherlich richtig nachgezeichnet. Gelungen scheint mir dann auch der Versuch, an der Hiketidenszene 344—489 zu verfolgen, wie dem Gedanken entsprechend die Form sich wandelt, wie das Epirrhematikon in neue Formen eingeht. „Die auf die schutzerflehenden Chorstrophen der Mädchen antwortenden Trimeter des Pelasgos sind zunächst so gering an Umfang, daß sie wie eingezwängt erscheinen von den Chorteilen; dann

aber befreit sich der Schauspieler allmählich von dieser Fessel: mit der Begründung ‚So tut denn tiefes heilbringendes Nachdenken not‘ (v. 407) gewinnt er sich selbst das Recht zu einer schon etwas ausführlicheren, weiter ausholenden Rede (in 11 statt wie bisher 5 Versen) und zum Bruch mit der Responsion. Nach der Pause aber, die jenes ‚tiefe Nachdenken‘ verlangt, fließen seine Verse in befreitem Strome dahin: dem ‚Und so habe ich denn nachgedacht‘ (v. 438) folgt eine 17 Verse umfassende Entwicklung seiner Gedanken. Wir können sie bereits Rhesis nennen. Was aber tut der Dichter, um diese Pause in der ‚Handlung‘ zu füllen? Er schiebt die bisher durch die Trimeter getrennten Strophen der Mädchen — wenn auch in andere metrische Form gefaßt — aneinander (v. 418ff.), damit aber entsteht vor uns die Form des Stasimons, und es hat hier schon dieselbe Aufgabe, die ihm später zufällt: Lücken zu schließen, Ruhepausen auszufüllen. Zugleich gibt diese Entstehungsgeschichte des Chorliedes der attischen T. und Komödie nun endlich Aufklärung über zwei bisher nicht verstandene, ihm wesentliche Eigenschaften. Wie kommt es, daß allein das Stasimon der T. (und seine Nachbildung in der Komödie) sich in der Wiederholung nur eines Strophenpaares aufbaut nach dem Schema aa, bb, cc . . ., während doch die chorische wie die Einzellyrik überall dieselbe Strophe mehrfach wiederholt (aaa . . .) oder Triaden verwendet (aab, aab . . .), wobei diese zweite Kompositionsweise sicherlich durch Zerdehnung der ursprünglich einfachen Strophe entstand? Die Erklärung, dieser häufige und schnelle Wechsel von Melodie und Rhythmus entspräche besser dem dramatischen Leben, das dem Stasimon von jeher innewohne, gewinnt an Bestimmtheit, wenn wir hinzufügen: ursprünglich folgte der Chorstrophe eine Antwort, und dieses so gedoppelte Stück vertrug wohl nur noch eine Wiederholung, die doch zugleich eine große Symmetrie erzielte: sowie es zwei Parteien sind, so hat auch jede von ihnen jedesmal eine doppelte Aufgabe. Vollkommene Parallelität war so erreicht, ein wesentliches Ziel hellenischer Wort- wie bildender Kunst. Wenn dann am Schluß des ganzen Stasimons eine Epode auch hier herantreten kann, so wird sich das durch den Einfluß der chorischen Lyrik am leichtesten erklären.“ Sehr einleuchtend erklärt Kranz mit seiner Hypothese weiter auch die auffallende Tatsache, daß, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, die einzelnen Strophen des dramatischen Chorliedes grammatisch und gedanklich selbständige Gebilde sind im Gegensatz zu denen der Lyrik und Chorlyrik, die seit Sapphos Zeiten das Hinübergleiten der Gedanken über die Strophengrenze geduldet, ja bisweilen zweifellos erstrebt hat. Wenn die erst später zum Stasimon zusammengeschobenen Strophen ehedem durch die erste ‚Antwort‘ getrennt waren, so versteht man leicht, daß sie ihre ursprüngliche Selbständigkeit auch nach der Umformung beibehielten, die eine engere gedankliche und syntaktische Verklammerung nahegelegt hätte.

Diese Gedanken und Ergebnisse von Kranz — die, wenigstens großenteils, nicht knapper und treffender wiedergegeben werden konnten als mit seinen eigenen Worten — sind von Howald 28ff. und Pohlenz Trag. 1ff. im wesentlichen anerkannt worden, und der Verfasser selbst hat recht, wenn er Stas. 267 meint, daß sie durch die Einwände von anderer Seite nicht erschüttert worden seien[26]). Ihre große Wichtigkeit liegt darin, daß der Bruch, die revolutionäre Tat, die bisher in dem Zusammenzwingen heterogener Elemente, singender Chor und sprechende Person, in eine Kunstform zu liegen und trotz alles Vorgebrachten immer noch nicht restlos erklärt schien, nun beseitigt und durch eine Reihe von Schritten ersetzt ist, die sich — die Tendenz zur dramatischen Belebung einmal als gegeben angenommen — leicht und zwanglos einer aus dem anderen ergeben und, das ist die Hauptsache: nicht kombiniert, sondern geradezu aus den ältesten erhaltenen Dramen abgelesen werden.

Nicht zustimmen kann ich, wenn Kranz 24f. die durch die drei pausenfüllenden Stasima hergestellte Viergliedrigkeit des altaischyleischen Dramas mit der Tetralogie, der Vierzahl der zusammen aufgeführten Stücke, in Parallele setzt. In der Tetralogie stellte doch nach allem, was wir wissen, die Trilogie der ernsten Stücke eine engere Einheit und, wenn es drei inhaltlich verschiedene Stücke waren, wenigstens eine Einheit des Stiles dar, zu der das Scherzo-Finale (trotz des gleichen Ursprunges) als ein nach Ton und Stil Wesens-

---

[26]) Lesky 4ff. mißversteht Kranz in seltsamer Weise und schiebt ihm eine Auffassung unter, die ihm ganz fernliegt, wenn er behauptet, Kranz sehe die Chorlieder, die in wuchtig geschlossenen Massen das Gepräge der Hiketiden bestimmen und die bislang als der eigentliche Mutterboden der werdenden T. galten, für eine durchaus sekundäre Form an, hervorgegangen aus der älteren epirrhematischen Komposition durch stellenweise Verkümmerung der zwischen den Chorgesängen stehenden Schauspielerpartien. Der Irrtum ist dadurch entstanden, daß Lesky einfach Chorlieder und Stasimon gleichsetzt und das, was Kranz nur für die besondere Form des Stasimons behauptet und, wie mir scheint, bewiesen hat, auf die gesamten Vorträge des Chors bezieht — als ob Kranz oder sonst jemand, der auf das Vorhandensein des Responsoriums als dramatischen Keimes in der Chorlyrik hinweist, damit behaupten wollte, es habe von Anfang an keine reinen Chorika, sondern nur Epirrhematika gegeben! Leskys eigene Analyse der fraglichen Szenen der Hiketiden, in der er treffend zeigt, wie im fertigen Kunstwerk des Aischylos die steigende innere Erregung des Chors und der einzelnen Personen schließlich in den lyrischen Ausdruck mündet, verwischt das Problem, das eben in der Frage liegt, wie diese Mischung heterogener, ursprünglich getrennter Elemente (aus der Aischylos ein so erstaunliches Kunstwerk formen konnte) zustande gekommen ist. Seine ‚organische Erklärung‘ und ‚unbefangene Interpretation‘ klingt so, als ob die Sprechszene etwas Vorhandenes gewesen wäre, das im gegebenen Falle vermöge der wachsenden Erregung der Agierenden zum lyrischen Ausdruck durchbrach, während er andererseits selbst und mit Recht betont, daß das Lyrische der Mutterboden der T. ist.

verschiedenes hinzutrat, das sich nur zuweilen mit der Trilogie inhaltlich berührte und gewissermaßen — der Vergleich drängt sich doch auf — burleske Variationen zu dem ernsten Thema der großen dreisätzigen Symphonie brachte. Die Harmonie zwischen äußerer und innerer Gliederung, nach der wir freilich bei jedem griechischen Kunstwerk immer wieder fragen müssen, liegt hier offenbar vielmehr darin, daß die drei Stücke der Trilogie in demselben Verhältnis zueinander stehen wie Strophe — Antistrophe — Epodos, Schlag — Gegenschlag — Ausgleich, Thesis — Antithesis — Synthesis. In der einzigen uns erhaltenen Trilogie, der Orestie, liegt dieses Verhältnis klar zutage, und in der Danaidentrilogie scheint es nicht anders gewesen zu sein.

Ob die epirrhematische Form, die dann in der Komödie das wichtigste konstruktive Element gewesen, in der T. hingegen so gut wie ganz verschwunden ist, trotzdem in dieser entwickelt worden und dann aus ihr in die Komödie gelangt ist, wie Kranz 31 meint, scheint mir höchst zweifelhaft. Seiner Argumentation, daß ‚die berechtigte Forderung nach natürlich-stetiger Entwicklung auch in den Anfängen die T. als die gebende erscheinen lasse‘, kann man mit vielleicht nicht stärkeren, aber auch nicht schwächeren Gründen auch andere Konstruktionen entgegenstellen. Auf einem Gebiet, auf dem Aristoteles sein Nichtwissen gestand, weil man sich erst spät für dasselbe zu interessieren angefangen habe, so daß alle verläßlichen Nachrichten fehlten, können wir eben zu keiner einigermaßen gesicherten Erkenntnis vordringen. Auch Kranz’ Annahme, der dramatisch-lyrische Dithyrambus des Bakchylides sei unter dem Einfluß der frühen T. entwickelt, nicht ‚ein Nachfahre des lyrischen Dramas, das wir als Vorstufe der epirrhematischen Szene annahmen und das sich etwa neben dieser weiter erhalten hat‘, scheint mir allzu künstlich, s. o. S. 1909. Die Begründung, die zweite Auffassung sei unwahrscheinlich, eben weil wir in keiner Szene des alten Dramas ein solches lyrisches Wechselspiel noch finden, außer in der kleinen Szene der Hiketiden und dem Threnos der Perser, die doch eine Generation älter seien als jener Theseus des Bakchylides, schlägt nicht durch, weil die beiden Gattungen ja nicht demselben inneren Gesetz folgen. Die T., in der der Logos zum Protagonisten wird, wirft die Reste lyrisch-dramatischer Form, die von den Anfängen her in den ältesten Stücken noch spürbar sind, in der Folgezeit völlig ab; die Einrichtung eines staatlichen Dithyramben-Agons im J. 508 aber ist doch gewiß so zu verstehen, daß man diese alte Form des religiösen Festchores, die durch die sich vollziehende Wandlung in die T. ihren ursprünglichen Charakter ganz zu verlieren drohte, vorwiegend wohl aus religiösen, vielleicht auch aus künstlerischen Gründen, nicht verfallen lassen wollte, und da nicht daran zu denken war, die Entwicklung zurückzuschrauben und die T. zu verbieten (einige Alte mögen das gefordert haben), so setzte man neben den T.-Agon den Dithyramben-Agon der alten Form. So wurde man zugleich der religiös-konservativen Forderung wie dem Drängen des neuen Geistes gerecht, ja machte diesem die Bahn frei, während dem restaurierten Dithyrambos gerade durch diese Regelung ein konservativer Grundzug eingepfianzt wurde, der seine Wirkung darin äußerte, daß der Dithyrambos, wenn er auch sonst sich den Einflüssen eines zu stürmischer Entwicklung drängenden Jahrhunderts nicht entziehen konnte, doch den lyrisch-musikalischen Charakter konsequent festhielt. Daß also der Dithyrambos des Bakchylides um die Mitte des 5. Jhdts. noch Züge zeigt, die in der T. schon ein paar Jahrzehnte vorher nur noch rudimentär vorhanden waren, kann in keiner Weise auffällig sein. (Es geht doch nicht an, wie Kranz es am Ende tut, diesen Dithyrambos zugleich zu moderndramatisch für einen Dithyrambos und zu archaisch für seine Entstehungszeit zu finden!)

B. Die nichtklassischen Tragiker.

XVII. Die verschollenen Tragiker des 5. Jhdts. Die Neigung der antiken Literaturgeschichte zur Vereinfachung und der Hang zur Zahlenspielerei auch auf diesem Gebiete hat — wie die Schrift des Herakleides Pontikos *περὶ τῶν τριῶν τραγῳδιοποιῶν*, ihre starke Hervorhebung durch Aristoteles in der Poetik und die Herstellung eines Staatsexemplars der Stücke nur dieser drei Dichter (s. u. S. 2068) verrät — schon im 4. Jhdt. zur einseitigen Bevorzugung und Kanonisierung der drei Großen, Aischylos-Sophokles-Euripides, und zur Verschüttung des Andenkens und zum Verlust der Werke der zahlreichen anderen tragischen Dichter des 5. Jhdts. geführt. Zu meinen, der Verlust beweise, daß sie alle zweiten Ranges, gemessen an den großen Drei, gewesen seien, wäre ganz verfehlt — wir müßten denn auch an die mystische Bedeutung der Dreizahl auf diesem Gebiet und folgerichtig weiter an die Minderwertigkeit der Konkurrenten der *Eupolis atque Cratinus Aristophanesque poetae* sowie derjenigen der *νέα*-Trias Menander-Diphilos-Philemon glauben oder die Überzeugung der höheren Töchter teilen, daß das klassische Drama der Deutschen durch das Dreigestirn Lessing-Goethe-Schiller dargestellt werde. Doch wie die Dinge liegen, müssen wir uns mit dieser allgemeinen Erwägung begnügen und können übrigens nur mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß die verlorenen Werke der verschollenen Tragiker dieser Zeit sich in Form und Gehalt nicht wesentlich von denen der Drei unterschieden haben werden. Hier seien nur ihre Namen aufgeführt und auf die Spezialartikel über sie verwiesen. Zuerst ist hervorzuheben, daß die tragische Kunst wie eine Familienüberlieferung in den Sippen der drei großen Tragiker gepflegt worden ist. Aus der Sippe des Aischylos dichteten für die tragische Bühne seine Söhne Euphorion und Bion oder Euaion, ferner sein Schwestersohn Philokles und dessen Söhne Morsimos und Melanthios; Philokles’ Enkel Astydamas und seine Urenkel Astydamas und Philokles gehören schon ins 4. Jhdt. Von den Söhnen des Sophokles dichtete Iophon T. und vielleicht auch sein unehelicher Sohn Ariston, den Diog. Laert. VII 164 ohne Vatersnamen als *ποιητὴς τραγῳδίας* nennt, weiter sein Enkel Sophokles, Sohn des Ariston, und ein späterer Nachfahre gleichen Namens im 3. Jhdt. Die Schule des Euripides wurde

durch einen Sohn und einen Neffen, beide gleichen Namens, fortgeführt, die des Pratinas durch seinen Sohn A r i s t i a s.

Unter den übrigen Tragikern verdient A g a t h o n Hervorhebung sowohl wegen seiner offenbar bedeutenden Persönlichkeit wie wegen seiner Versuche, neue Wege in seiner Kunst zu beschreiten. Die Kühnheit, den Stoff einer T. frei zu erfinden, sie also ganz vom überlieferten Mythos zu lösen (*Ἄνθος* oder *Ἀνθεύς*, s. G u d e m a n zu Aristot. poet. 9, 1451 b 21 und u. S. 2050), ist ohne Nachfolge geblieben; richtiger gesagt: die Nachfolger des Agathon auf dieser Bahn haben ihre Dramen als Komödien bezeichnet; mit der Durchrhetorisierung der gesprochenen Partien hingegen und der Modernisierung der lyrischen Teile im Sinne der neuen Musik ist Agathon auch für die T. des 4. Jhdts. vorbildlich gewesen. Bemerkenswert ist sodann, daß neben den Tragikern attischer Herkunft — P o l y p h r a s m o n, A r c h e s t r a t o s, K l e o p h o n, die Politiker K r i t i a s und T h e o g n i s, Mitglieder des Collegiums der ,30 Tyrannen', der Sokrates-Ankläger M e l e t o s — auch im 5. Jhdt. schon Ausländer zum tragischen Agon zugelassen werden, und zwar nicht nur Bundesgenossen aus dem attischen Reich wie I o n von Chios und A c h a i o s von Eretria, sondern auch — nach dem freilich anders zu beurteilenden Pratinas von Phleius, s. o. S. 1915 — die Peloponnesier A r i s t a r c h o s von Tegea und N e o p h r o n von Sikyon (wenn dieser nicht eine Erfindung ist, s. o. Bd. XVI S. 2432) und die Sikelioten K a r k i n o s von Akragas und sein Sohn X e n o k l e s. (Der Enkel K a r k i n o s und der Urenkel X e n o k l e s gehören schon dem 4. Jhdt. an.).

XVIII. D i e T. i m 4. J h d t. Mit dem Niedergang und Zusammenbruch des attischen Reiches war auch die attische T., sofern sie künstlerischer Ausdruck des einzigartigen Phänomens dieses attischen Volkes und seiner Kultur im 5. Jhdt. gewesen war, zum Tode verurteilt. Die religiöse und politische Gesinnung und Grundhaltung, die — so sehr rein künstlerische, theatralische, praktische Gesichtspunkte von Anfang an auf ihre Entwicklung mit eingewirkt hatten — ihr inneres Wesen bestimmt hatte, war schon in den letzten Jahrzehnten des 5. Jhdts. in der Auflösung begriffen, und der Gestaltwandel der T., der sich aus dieser allgemeinen Wandlung mit Notwendigkeit ergab, wird für uns durch die überragende Persönlichkeit des Euripides repräsentiert, aus dessen Dramen wir ihn ablesen können. Eben diese Dramen zeigen uns aber auch, daß es falsch ist, die neue tragische Dichtung, die die eigentliche attische T. ablöste, in Bausch und Bogen als minderwertige Epigonenproduktion gering zu schätzen. Wäre sie es gewesen, sie hätte sich wohl nicht noch ein Jahrhundert lang als die vornehmste Dichtungsgattung sowie als das Kernstück des großen Dionysosfestes behaupten und den Spielplan ganz überwiegend mit neuen Dramen bestreiten können. Denn wenn auch die Wiederaufführung alter Dramen neben den neuen zweifellos auf ein gewisses Erlahmen der Schaffenskraft hinweist — erste Aufführung eines *παλαιὸν δρᾶμα*, von der wir wissen, 386, regelmäßig ein solches vor den neuen Dramen 341—339, A. W i l h e l m Urkunden 23. 40 —, so ist es doch nur ein kleiner Teil des Spielplans, der von ihnen eingenommen wird. Dazu tritt sehr bezeichnend die Tatsache, daß die T. sich im 4. Jhdt., und gewiß nur zum kleinen Teil mit alten Dramen, über die ganze hellenische Welt verbreitet hat. Im 5. Jhdt. war sie früh durch die Reisen des Aischylos erst an den Hof der syrakusischen Tyrannen, dann in die freien Griechenstädte Siciliens, später mit Euripides und Agathon, die der kunstsinnige König Archelaos zu sich berief, nach Makedonien gedrungen. Im 4. Jhdt. ist es wieder Syrakus, wo der große D i o n y s i o s selbst als Tragiker dilettierte und A n t i p h o n um sich hatte, während der jüngere D i o n y s i o s den jüngeren K a r k i n o s protegierte. Der stärkste Wegebereiter dieses künstlerischen Exports war Euripides gewesen, der eben, weil seine T. nicht mehr die alte, spezifisch attische war, um so mächtiger über die Grenzen Attikas hinauswirkte (Plut. Nik. 29). Die vielen kleinen Fürstenhöfe der Zeit werden nicht hinter den großen zurückgeblieben sein. Zufällig hören wir durch Gell. X 18, 7 von einer T. Maussolos des vielgepriesenen T h e o d e k t e s von Phaselis in Lykien (also ein Gegenwartsstoff!), die jedenfalls wohl am Hofe der karischen Königin Artemisia aufgeführt worden ist. Die Berichte über die enge Freundschaft des jungen Alexander mit dem tragischen Schauspieler Thessalos, über den großartigen tragischen Agon, in dem die kyprischen Fürsten als Choregen im J. 331 vor Alexander miteinander konkurrierten (Plut. Alex. 29), über die tragischen Aufführungen, die Philipp bei der Hochzeitsfeier seiner Tochter Kleopatra veranstaltete (Suet. Cal. 57. Ioseph. ant. XIX 94f.), sind zufällig erhaltene Zeugnisse, die die Beliebtheit und Verbreitung der T. in dieser Zeit ins rechte Licht setzen. Platon sagt leg. II 656 d bei Abwägung der verschiedenen Arten von Schaustellungen gegeneinander, daß *τραγῳδίαν αἵ τε πεπαιδευμέναι τῶν γυναικῶν καὶ τὰ νέα μειράκια καὶ σχεδὸν ἴσως τὸ πλῆθος πάντων* allem andern vorziehen würden (die gereiften Männer freilich Vorträge aus Homer und Hesiod). Dazu beachte man die zahlreichen Theaterbauten, die damals nicht nur in den größeren, sondern auch in den mittleren und kleineren Städten entstanden und auf denen in einer Zeit, in der Athen noch immer kulturell tonangebend war, und nach dem Beispiel der Fürstenhöfe gewiß nicht weniger T. als Komödien zur Aufführung gelangt sein werden. Man wird annehmen dürfen, daß im 4. Jhdt. weit mehr T. gedichtet, sicherlich aufgeführt worden sind als im 5., T. nach dem Muster der attischen, doch nicht mehr wirklich attische; eine Entwicklung analog der der Sprache, die in dieser selben Zeit zur Koine, zur gemeingriechischen wurde.

Vom Wesen der T. des 4. Jhdts. können wir uns wegen der Spärlichkeit der erhaltenen Reste und Nachrichten nur eine sehr ungefähre Vorstellung machen. Denn auch wenn es sicher wäre, daß der unter den T. des Euripides überlieferte Rhesos dem 4. Jhdt. angehört, wie v. W i l a m o w i t z Einl. 41, 81 vermutet hat, so dürfen wir aus diesem einen Stück keine verallgemeinernden Schlüsse ziehen. Sicher ist, daß die T. des 4. Jhdts. von der alten attischen die Heldensage als ganz vorwiegenden Stoff übernommen hat; wir hören nur von 3 T. geschichtlichen Inhalts, dem Themistokles und den *Φεραῖοι* des M o s c h i o n[27]) und dem schon erwähnten Maussolos des Theodektes. Auch innerhalb der Heldensage ist kaum ein verändertes Prinzip der Stoffauswahl zu erkennen. Ein paar Stoffe können wir feststellen, die unseres Wissens im 5. Jhdt. noch nicht behandelt worden waren: den Adonis und die Leda des Dionysios, den Tydeus und Lynkeus des Theodektes, den Parthenopaios und den Hermes des Astydamas, die Minyai und den Kentauros des Chairemon, den bei der Hochzeitsfeier der Kleopatra (s. o.) aufgeführten Kinyras eines unbekannten Dichters, die *Ἆθλα Πελίου ἢ Φόρβας* des angeblichen Thespis, wenn H e r a k l e i d e s P o n t i k o s Verfasser dieses Stückes war; vielleicht darf man auch die von Aristoteles in der Poetik ohne Verfassernamen angeführten Dramen *Ἀπόπλους, Ἕλλη, Εὐρύπυλος, Πτωχεία, Σκύλλα, Φινεῖδαι* (s. TGF p. 837ff.), im 5. Jhdt. noch nicht behandelte Stoffe, für Stücke des 4. Jhdts. halten. (Der Satz p. 1453 a 17ff. *πρῶτον μὲν γὰρ οἱ ποιηταὶ τοὺς τυχόντας μύθους ἀπηρίθμουν, νῦν δὲ περὶ ὀλίγας οἰκίας αἱ κάλλισται τραγῳδίαι συντίθενται, οἷον περὶ Ἀλκμέωνα καὶ Οἰδίπουν καὶ Ὀρέστην καὶ Μελέαγρον καὶ Θυέστην καὶ Τήλεφον καὶ ὅσοις ἄλλοις συμβέβηκεν ἢ παθεῖν δεινὰ ἢ ποιῆσαι*, den man wegen des *νῦν* öfter auf die Gegenwart des Verfassers meinte beziehen zu sollen, hilft nicht viel, weil ihn noch niemand recht verstanden hat, s. G u d e m a n z. St.). Das Neue, was die Dichter bei der immer erneuten Bearbeitung vielbehandelter Stoffe brachten, hat offenbar vorwiegend auf dem sprachlich-rhetorischen Gebiete und auf dem der dramatischen Technik gelegen; in beiden Hinsichten wandelten sie auf den Spuren des Euripides und Agathon. Auf die Verfeinerung der dramatischen Technik kann man aus den subtilen Erörterungen des Aristoteles in der Poetik (z. B. cap. 16 über die verschiedenen Arten der *ἀναγνώρισις*) schließen. Die sprachliche und stilistische Verfeinerung (oder Überfeinerung) vollzog sich naturgemäß im Gleichschritt mit der Entfaltung der Rhetorik, wie denn Astydamas, Aphareus und Theodektes als Schüler des Isokrates bezeichnet werden. Hand in Hand mit dieser verstärkten Hinwendung zum Artistischen ging die Verstärkung des Publikumsinteresses für die reproduzierenden Künstler, die Schauspieler, wie aus dem mißgestimmten Wort des Aristoteles rhet. III 1 p. 1403 b 33 *μεῖζον δύνανται νῦν τῶν ποιητῶν οἱ ὑποκριταί*, aus der Verzeichnung der Schauspieler in den Didaskalien und mancherlei gelegentlichen Berichten hervorgeht, z. B. über die große Stellung des Thessalos bei Alexander, Plut. Alex. 10 und 29, wo die Schauspieler und die Choregen, die bei dem großen tragischen Agon (s. o. S. 1964) mitwirkten, genannt, die Stücke und die Dichter vergessen werden, und Suet. Calig. 57 nebst Ioseph. ant. XIX 84f., wo wir den Namen des Schauspielers und des Stückes erfahren, das Philipp von Makedonien beim Hochzeitsfest seiner Tochter aufführen ließ, nicht aber den Namen seines Dichters. (An solche Dinge mag Aristoteles nicht ohne persönliche Eifersucht gedacht haben). So war das große Publikum. Auf der andern Seite hatte sich die Zahl der Feingebildeten vermehrt, die die Stücke nicht nur einmal sehen und hören, sondern (zumal ihnen dies bei der Zunahme der Produktion und der Aufführungsstätten oft gar nicht möglich war) sie lesend genießen wollten. In dem Gedanken an diese Leser (ebensosehr wie oder vielleicht zuweilen mehr als an die Bühnenwirkung) haben im 4. Jhdt. schon manche Tragiker ihre Dramen abgefaßt. Sehr lehrreich hierfür sind die Bemerkungen des Aristoteles, rhet. III 12 p. 1413 b 3ff. Er erläutert den Unterschied der *λέξις γραφικὴ* und der *ἀγωνιστική* folgendermaßen: *ἔστι δὲ λέξις γραφικὴ μὲν ἡ ἀκριβεστάτη, ἀγωνιστικὴ δὲ ἡ ὑποκριτικωτάτη. (ταύτης δὲ δύο εἴδη· ἡ μὲν γὰρ ἠθική, ἡ δὲ παθητική)· διὸ καὶ οἱ ὑποκριταὶ τὰ τοιαῦτα τῶν δραμάτων διώκουσι, καὶ οἱ ποιηταὶ τοὺς τοιούτους*. Also gibt es schon Dramen, denen das *ἀγωνιστικόν* in minderem Grade eigen ist, und der Verfasser bestätigt das durch den folgenden Satz: *βαστάζονται δὲ οἱ ἀναγνωστικοί, οἷον Χαιρήμων (ἀκριβὴς γὰρ ὥσπερ λογογράφος) καὶ Λικύμνιος τῶν διθυραμβοποιῶν*, in dem er als ein vorwiegend Lesender für das Lesedrama eine Lanze bricht. Übrigens zeigt gerade dieser von Aristoteles hochgeschätzte C h a i r e m o n, von dem wir dank Athenaios einige längere Bruchstücke besitzen, wie die Raffinements des Stiles, die wir im ganzen als hellenistisch-alexandrinisch zu empfinden pflegen, schon im 4. Jhdt. vorgebildet worden sind, und es ist sehr charakteristisch, daß Aristoteles Chairemons überkünsteltes Experiment, in einem Drama alle (vielmehr: viele) Metra zu vereinigen, nicht getadelt hat, poet. 1 p. 1447 b 20: *ὁμοίως δὲ κἂν εἴ τις ἅπαντα τὰ μέτρα μιγνύων ποιοῖτο τὴν μίμησιν καθάπερ Χαιρήμων ἐποίησε Κένταυρον μικτὴν ῥαψῳδίαν ἐξ ἁπάντων τῶν μέτρων, καὶ τοῦτον ποιητὴν προσαγορευτέον*. (Übrigens ist zweifelhaft, ob es sich bei diesem Kentauros um eine T. oder überhaupt eiu Drama handelt, s. G u d e m a n z. St., der freilich nicht beachtet, daß Athen. XIII 608 e, wo er 5 Verse anführt, von einem *δρᾶμα πολύμετρον* spricht.)

Auch das Satyrdrama ist im 4. Jhdt. gepflegt worden, wie eine Anzahl Titel und direkte Angaben beweisen. Aber wir wissen viel zu wenig von diesen Stücken, um uns eine Vorstellung von ihnen machen und um sagen zu können, ob und inwiefern sie sich von den Satyrspielen des 5. Jhdts. (über die wir ja auch nur ein sehr unvollkommenes Wissen haben) unterschieden haben. Das *Ἀγήν* betitelte *σατυρικὸν δραμάτιον*, das *Πύθων ὁ Καταναῖος ἢ Βυζάντιος ἢ καὶ αὐτὸς ὁ βασιλεὺς Ἀλέξανδρος* nach dem Abfall und der Flucht des Harpalos verfaßt und angeblich am Hydaspes

[27]) Neuerdings ist man geneigt, Moschion ins 3. Jhdt. hinunterzudrücken, s. o. Bd. XVI S. 345ff. Aber überzeugend sind die vorgebrachten Argumente nicht, und es bleibt befremdlich, daß ein hellenistischer Tragiker, der geschichtliche Stoffe bearbeiten wollte, zu der Geschichte Alexanders von Pherai gegriffen haben sollte, dessen außerordentliche Todesumstände sicherlich auf die Zeitgenossen großen Eindruck gemacht haben, aber 100 Jahre später vergessen waren. Daß Moschion auch einen Themistokles verfaßt hat, besagt nichts. Denn er ist dem 3. Jhdt. eine mythische Gestalt, nicht eine ephemere wie jener Alexander.

aufgeführt hat und in dem Harpalos und die Hetären Pythionike und Glykera im Stile der alten Komödie verspottet werden (18 Verse bei Athen. XIII 586 d und 595 f erhalten, vgl. II 50 f TGF p. 810f.) ist ein Sonderfall, aus dem keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden dürfen, aber doch jedenfalls charakteristisch für die damals eingerissene Lockerung und Vermischung früher fest abgegrenzter literarischer Formen.

Außer den schon genannten gehörten noch folgende Tragiker dem 4. Jhdt. an: Dikaiogenes, Diogenes von Sinope (der Kyniker; ob er wirklich der Verfasser der ihm zugeschriebenen T. war, wurde schon im Altertum bezweifelt), Euaretos, Kleainetos, Krates von Theben, der Kyniker, Likymnios, Polyeidos, Timokles. Vgl. über sie die Spezialartikel.

C. Die hellenistisch-römische Tragödie.

XIX. Die hellenistische T. Die kümmerlichen Reste der hellenistischen T. sind — nach der ausführlichen Bearbeitung bei Welcker III 1238—1331 und der unzulänglichen und willkürlichen Behandlung bei R. J. Walker Addenda Scaenica, Paris 1923 — jetzt in der sorgfältigen Dissertation von Franz Schramm Tragicorum Graecorum hellenisticae, quae dicitur, aetatis fragmenta [praeter Ezechielem] eorumque de vita atque poesi testimonia collecta et illustrata, Münster 1929, zusammengefaßt. Sie wären fast gleich nichts, wenn nicht eine Reihe von Sentenzen, die von hellenistischen Anthologien-Verfassern ausgehoben wurden, in den Stobaios und so auf uns gelangt wären: Von insgesamt 9 erhaltenen Fragmenten mit 22 Versen verdanken wir 6 mit 18 Versen dem Stobaios, nur 3 mit 4 Versen anderen Quellen. (Nimmt man mit Schramm 63ff. den Moschion hinzu [doch s. o. Anm. 27], so steigt die Zahl der Stobaiosfragmente auf 15 mit 87 Versen, während der andern Gruppe nur ein weiteres Bruchstück mit 2 Versen zuwächst [10 Nauck-Schramm], auch dieses eine zufällig in den Klemens von Alexandreia gerettete Sentenz.) Hierzu treten 4 Fragmente aus dem Satyrspiel des Lykophron auf Menedemos, die dank dem Interesse für diesen Kyniker in den Athenaios und den Diogenes Laertios gelangt sind, und zwei aus dem Satyrspiel *Δάφνις ἢ Λιτυέρσης* des Sositheos, die wiederum nicht um des Verfassers willen, sondern wegen des behandelten Helden (und wegen der Beziehung zu Theokrit) der Vergessenheit entronnen sind.

Fragen wir nach den Gründen einer solchen fast vollständigen Vernichtung einer großen Masse poetischer Literatur, so ist nicht auf die vermutliche Minderwertigkeit dieser Produkte hinzuweisen, wie zuletzt noch Rostagni Atti della R. Acad. di Torino L 1915, 1006 meinte, der schnellfertigen communis opinio folgend, daß alles Untergegangene wohl auch den Untergang verdient habe (Geffcken Vortr. Bbl. Warburg VII 133 weiß, daß es ‚rasch verwelkende Treibhausgewächse waren, die übel genug nach Verwesung rochen') [28]); auch nicht nur auf die überlegene Konkurrenz der drei großen Tragiker, von der Schramm 6 spricht; sondern die hellenistische T. hat eben einfach das Schicksal der ganzen riesigen hellenistischen Literatur geteilt, die — bis auf die wenigen Ausnahmen, die ihre Erhaltung bestimmten günstigen Umständen verdanken — der die entscheidenden Jahrhunderte beherrschenden attizistischen Mode zum Opfer gefallen sind. Niemand denkt daran, diese verlorene Literatur geringer zu schätzen als den zum guten Teil an eigenem Gehalt bitter armen Bücherwust, der uns aus der attizistischen Periode überkommen ist. Also ist auch ein von vornherein absprechendes Urteil über die verlorenen hellenistischen T. unberechtigt, zumal sich unter den tragischen Dichtern der Zeit Männer vom Range eines Kallimachos und eines Timon von Phleius befunden haben, viele andere zu ihrer Zeit sehr berühmt gewesen sind und in jedem Falle in der ganzen hellenistischen Welt ununterbrochen neue Dramen gedichtet und mit Beifall aufgeführt worden sind. Das stärkste Zeugnis für das kräftige Leben der hellenistischen T. ist die römische T. Sie wäre nicht entstanden, wenn sie nicht auf den Bühnen der Rom umgebenden griechischen Welt ihre Vorbilder gehabt hätte. Denn wer wird glauben, daß die Dichter, die im 3. und 2. Jhdt. die griechischen Literaturgattungen eine nach der andern ins Römische hinübertrugen, Erlesenes und Seltenes gesucht und nicht nach der Ware gegriffen hätten, die damals den literarischen Markt beherrschte? Was die römischen Soldaten in den Jahrzehnten des ersten punischen Krieges auf den griechischen Bühnen der sicilischen Städte kennen und schätzen gelernt hatten, das wollten sie nun auch in der Heimat nicht entbehren. So ist es kein Zufall, wenn gerade im ersten Jahr nach dem Ende des Krieges Livius Andronicus mit den ersten aus dem Griechischen übersetzten Dramen hervortritt; und wenn er, nach allem, was wir wissen, mehr T. als Komödien verfaßt hat, so ist daraus nicht auf eine besondere Vorliebe oder Veranlagung dieses Dichters (oder der Römer) für das heroische Drama zu schließen, sondern vielmehr darauf, daß auf den Spielplänen der unteritalisch-sicilischen Bühnen um die Mitte des 3. Jhdts. die T. stärker vertreten war als die Komödie oder zumindest hinter ihr nicht zurückstand. (Daß das Verhältnis sich verschieben würde, wenn man die mancherlei Arten von Possenspielen mit in Rechnung stellte, versteht sich von selbst; aber diese stehen auf einem andern Blatt.) Ein weiterer von außen her kommender Beweis für die hohe Geltung der T. in der hellenistischen Welt ist das merkwürdige Unternehmen des Juden Ezechiel (im 2. Jhdt. v. Chr.), die Geschichte des Moses und den Auszug der Kinder Israel aus Ägypten zu dramatisieren, wovon uns durch Euseb. praep. ev. IX 28. 29 p. 437—446 (der aus Alexander Polyhistor schöpft) 269 Trimeter erhalten sind. Aus seiner Bezeichnung als *ὁ τῶν Ἰουδαϊκῶν τραγῳδιῶν ποιητής* bei Clem. Alex. Strom. I 23, 155 (*ὁ τῶν τραγῳδιῶν ποιητής* Euseb.) ergibt sich, daß er noch mehr T. über alttestamentarische Gegenstände verfaßt hat. Weiteres über seine *Ἐξαγωγή* s. u. S. 1979. Hier dient uns die Tatsache, daß ein Jude des 2. Jhdts. v. Chr., ein ungefährer Zeitgenosse der Ennius, Pacuvius und Accius, sich dieser literarischen Form bedient hat, um in Konkurrenz mit der griechischen Heroensage die mythische Geschichte seines Volkes in der hellenistischen Welt zu propagieren, zu dem Schluß, daß dieser Welt und dieser Zeit die T. durchaus die Form für die Behandlung großer und ernster Stoffe war — neben dem damals ebenfalls blühenden großen Epos (s. K. Ziegler Das hellenistische Epos, ein vergessenes Kapitel griechischer Dichtung, 1934), aber wohl stärker und breiter wirkend —, und wir dürfen von dem römischen und dem jüdischen Beispiel — die aus weltgeschichtlichen Gründen allein der Vergessenheit entronnen sind — weiter schließen, daß auch die anderen ‚barbarischen' Nationen, die damals hellenisiert wurden, die ausgebildeten literarischen Formen der T. und des Epos — sei es in griechischer, sei es in ihrer Nationalsprache — zur Verherrlichung ihrer nationalen Sage und Geschichte benützt haben werden. Besonders für die hellenistischen Reiche Asiens, von denen wir vielfach nur durch ihre Münzen etwas wissen, wird man mit Fug vermuten dürfen, daß sie auf diesem Gebiete nicht hinter dem kleineu Volke der Juden zurückgeblieben sind, und nichts wäre verfehlter, als aus dem Zufall, daß die einzige tragische Aufführung am parthischen Königshof, von der wir hören, eine Szene der Bakchen des Euripides war (im J. 53 v. Chr., Plut. Crass. 33), zu schließen, daß dort nur die Klassiker gepflegt worden seien und eine zeitgenössische dramatische Produktion nicht existiert habe; hören wir doch vielmehr an derselben Stelle, daß der (bei jenem Fest anwesende) armenische König Artabazes selbst (neben Reden und Geschichtswerken) T. verfaßt habe.

Soviel gegen die herkömmliche, in Wahrheit durch nichts gerechtfertigte Geringschätzung der nachklassischen, insbesondere der hellenistischen T.

Die hellenistischen Tragiker, über die wir wenigstens ein paar Notizen haben, gehören vorwiegend dem 3. Jhdt. an. Da ist zuerst die sog. tragische Pleias zu nennen, unter welchem Namen man die sieben bedeutendsten tragischen Dichter zusammenstellte, die am Hofe des Ptolemaios Philadelphos (285—247) wirkten. Die Nachrichten über sie findet man bei Schramm 4ff. Die Namenliste der Sieben, die sich in den Artikeln des Suidas über die einzelnen, in den drei Klassen der Hephaistionscholien (Schol. A, Schol. B und Choiroboskos bei Consbruch p. 140. 279. 236) und in der Einleitung des Johannes Tzetzes zu den Lykophronscholien (II p. 4 Scheer) findet, ist nicht konstant. Bei allen Zeugen werden Homeros von Byzanz, Lykophron von Chalkis und Philikos von Kerkyra genannt (letzterer auch noch im Text des Hephaistion p. 30 und in des Trichas *σύνοψις τῶν ἐννέα μέτρων* p. 387, 9 Consbr.), bei allen außer Tzetzes — der übrigens nicht eine tragische, sondern allgemein eine Dichter-Pleias nennt, zu der er auch Theokritos, Nikandros und Aratos rechnet — Sositheos und Alexandros Aitolos; um den 6. und 7. Platz streiten Sosiphanes von Syrakus (Suid., Schol. B und Choirob.), Aiantiades (Schol. B, Choirob. und Tzetzes) und Dionysiades von Mallos (Suid., Schol. A und Choirob., auch Strab. XIV 675); nur bei Choirob. erscheint noch Euphronios. Außer dieser Auslese, die (nach Suid. s. *Ὅμηρος*) *τὰ δευτερεῖα τῶν τραγικῶν ἔχουσι* oder (ebd. s. *Φιλίσκος*) die *δευτέρα τάξις τῶν τραγικῶν* bilden, wissen wir durch literarische Zeugnisse von folgenden hellenistischen Tragikern, über die die Einzelartikel zu vergleichen sind: Apollodoros von Tarsos (s. o. Bd. I S. 2852 Nr. 56), Biotos, Euphantos von Olynthos (der Lehrer des Königs Antigonos Gonatas), Kallimachos von Kyrene (s. Suppl.-Bd. V S. 427, 62), Melanthios von Rhodos (s. o. Bd. XV S. 429f.), Nikomachos von Alexandreia in der Troas (s. o. Bd. XVII S. 460f.), König Ptolemaios Philopator von Ägypten (221—205/04), der wie der große Dionysios einen Adonis verfaßte, Sophokles von Athen (s. o. Bd. III A S. 1095), Theaitetos, der Freund des Kallimachos (s. o. Bd. V A S. 1372), Timon von Phleius. Zu ihnen treten die folgenden, aus Inschriften uns bekannten Dichter von T. und Satyrspielen (Schramm 88f.; o. Bd. II A S. 243): Alexandros von Tanagra (Sat., s. o. Bd. I S. 1447 Nr. 83), Aminias von Theben (Sat., s. o. Bd. I S. 1818 Nr. 15), Antiochos, Apollonios, Aristomenes und Ariston (die letzteren beiden T. und Sat., Fouilles de Delphes III 2, 48 = Syll.³ 711 L), Archenomos von Rhodos (Sat.,

[28]) Gegenüber solchen schlecht begründeten Verdikten verdient das besonnene Urteil Welckers III 1247ff. wieder hervorgezogen zu werden, aus dem ich folgende Sätze hervorhebe: ‚Man muß sich erinnern, daß in der Makedonischen Periode die Griechen in allen Künsten, besonders auch den bildenden, höchst fruchtbar und ausgezeichnet waren, und daß bey solcher Verschwendung der Kunst, solcher Fülle der Talente und solcher Verbreitung des Geschmacks und der Kenntniß nicht leicht in irgend einer Gattung, die sich öffentlich zeigte, ein plötzlicher Übergang vom gesunden Styl der Kunst zu einer schwächlichen oder verzerrten, verbildeten Manier eintreten konnte ... Andrerseits gibt uns die Komödie einen unverdächtigen Maßstab her für die Forderungen, die in Alexandria auch in der T. an den Dichter gemacht werden mußten ... die Kunst den Menschen und das Leben zu zeichnen war auf der Höhe, die Geschmacksbildung, so wie sie es unter Welt- und Lebemenschen nur seyn kann, vollendet, die großen Bildungsschätze der Zeit in schönster Präge ausgemünzt im allgemeinen Umlauf ... Erwägt man nun unbefangen die einfachen Sachverhältnisse, die Natur eines großen und gebildeten theatralischen Publicums, die nothwendige Übereinstimmung verschiedener Kunstarten derselben Gattung in Hinsicht des herrschenden Geschmacks und der Ansprüche der Zeit, ferner daß die Stücke des Sophokles und Euripides ... durch die Theater nah und fern im Andenken erhalten, daß sie fort und fort gelesen wurden, so wird man nicht umhin können anzunehmen, daß die sieben, die einen Machon überstrahlten ... erfindungsreiche, fruchtbare, im Attischen Styl der T. schreibende Dichter gewesen seien.'

s. Suppl.-Bd. I S. 119), Aristokrates (s. o. Bd. II S. 940 Nr. 6), Asklepiades von Athen (s. Suppl.-Bd. I S. 153), Astydamas von Athen (Syll.³ 399, 93), Diogenes und Dionysios (beide Sat., Syll.³ 711 L), Diogenes von Theben (IG VII 2727), Diognetos (s. o. Bd. V S. 785 Nr. 14), Dionysios von Athen (T. und Sat., Prosop. Att. 4152), Dymas von Iasos (s. o. Bd. V S. 1877 Nr. 5), Euandridas von Milet (s. o. Bd. VI S. 839), Glaukon von Ephesos (Syll.³ 1079), Gorgippos von Chalkis (Sat., IG VII 2727), Harmodios von Tarsos (Sat., Syll.³ 1079), Herakleides von Athen (Sat., IG VII 416), Hermokrates von Milet (ebd.), Kallippos von Theben (Sat., IG VII 419), Kleitos von Teos (CIG II 3105), Lysimachos von Teos (Le Bas III As. min. Iasos nr. 281), Lysistratos von Chalkis (IG VII 419), Menelaos von Athen (Syll. or. I 352), Phainippos (Syll. or. I 51), Phanostratos von Halikarnassos (Syll.³ 1089), Pharadas von Athen (Sat., IG VII 1760), Philoxenides von Oropos (Sat., IG VII 420), Polemaios von Ephesos und Polemon (ersterer T. und Sat., letzterer Sat., Syll.³ 1079), Protarchos von Theben (IG VII 420), Sophokles von Athen (Sat., Syll.³ 711 L), Sosistratos (Michel Rec. d'inscr. 901), Theodoros (T. und Sat., 2./1. Jhdt. v. Chr., Syll.³ 1079, verschieden von dem o. Bd. V A S. 1808 behandelten Tragiker und Schauspieler T. des 4. Jhdts.), Theudotos (Sat., ebd.), Thrasykles von Athen (Syll.³ 772), Thymoteles (von Athen? Syll.³ 692), Xenokrates von Athen (Syll.³ 1093). Das sind mehr als 60 Dichternamen, und an Fruchtbarkeit scheinen sie hinter den Klassikern nicht allzusehr zurückgeblieben zu sein, wenn wir die folgenden überlieferten Dramenzahlen ins Auge fassen: Sosiphanes 73, Homeros von Byzanz 45, Philikos 42, Lykophron 64 oder 46, Timon 60 (und 30 Satyrspiele?), Nikomachos 11, Sophokles 15 (Belege bei Schramm, meistens Suidas). Wir können es hiernach für sicher halten, daß in den drei hellenistischen Jahrhunderten viele Tausende von T. verfaßt und aufgeführt worden sind, und werden darin — statt vorschnelle Urteile über die Qualität von Werken abzugeben, die völlig verloren sind — einen neuen Beweis für die Lebenskraft und die nie aussetzende Beliebtheit der Gattung finden.

Was die Stoffwahl der hellenistischen Tragiker angeht, so wird man nach dem, was wir im allgemeinen über die hellenistische Dichtung wissen, vermuten dürfen, daß sie sich nicht damit begnügt haben werden, die alten Themen zu variieren und im Stile und in den Formen ihrer Zeit neu zu gestalten, sondern daß sie, wie es in der epischen und in der episch-elegischen Dichtung geschah, auch zu entlegenen, bisher nicht behandelten Mythen, die die emsige mythographische (d. h. volkskundliche) Forschung hervorsuchte, gegriffen haben. Dies scheint selbst in unserm so außerordentlich kümmerlichen Material sich noch abzuzeichnen. Denn etwa ein Drittel des halben Hunderts Dramentitel, die wir aus der Zeit kennen, weist auf früher nicht behandelte Themen. Unter den 20 überlieferten Titeln des Lykophron (s. o. Bd. XIII S. 2319) betreffen sicherlich 7 neue Stoffe (*Ἐλεφήνωρ, Κασανδρεῖς, Μαραθώνιοι, Ὀρφανός, Πελοπίδαι, Σύμμαχοι, Τηλέγονος*); dazu tritt der *Ἄδωνις* des Philikos und des Ptolemaios Philopator (die nur in dem Tyrannen Dionysios einen Vorgänger haben), die *Ἀστραγαλισταί* des Alexandros Aitolos, der *Ἀέθλιος* des Sositheos, der *Γηρυόνης* des Nikomachos, die *Ἕλληνες* des Apollodoros, der *Δάρδανος* des Dymas, der *Θεμιστοκλῆς* des Philikos, dem das gleichnamige Drama des Moschion wohl vorangeht (s. o. Anm. 27). Daß das Satyrspiel eine Wiederbelebung erfahren hat und neue Wege gewandelt ist, wissen wir auch sonst (s. u. S. 1977) und finden es durch die große Zahl bezeugter Aufführungen (s. o. S. 1970) und die neuartigen Stoffe bestätigt: den *Μενέδημος* des Lykophron (s. o. Bd. XIII S. 2321ff.), den *Δάφνις ἢ Λιτυέρσης* und den *Κρόνος* (?) des Sositheos, den *Θύτης* des Theodoros s. Schramm 43ff. 89f., der ebd. richtig betont, daß auch der *Αἴας* des Polemaios, der *Πρωτεσίλαος* des Harmodios und der *Παλαμήδης* des Theudotos als Satyrspiele neu sind. Daß man ferner das mythologische Répertoire auch durch geschichtliche und zeitgeschichtliche Stoffe bereichert hat, zeigen nicht nur die Themistoklesdramen des Philikos (und Moschion) und die *Κασανδρεῖς* des Lykophron (s. o. Bd. XIII S. 2320), sondern noch deutlicher die Gegenwarts-praetextatae bis herunter zur Octavia (s. u. S. 1998). Man könnte sich vorstellen, daß Ezechiel — ähnlich den römischen Praetextatendichtern — außer Stoffen aus der Frühgeschichte seines Volkes auch solche etwa aus der Makkabäerzeit, der König Artabazes armenische Zeitgeschichte, der Tragiker Menelaos, der etwa um die Mitte des 2. Jhdts. an den Hof des Königs Ariarathes ging, kappadokische Stoffe dramatisiert hätte. Warum sollten die Dramatiker hinter ihren epischen Kollegen und den Historikern zurückbleiben, die so eifrig die Geschichte der hellenisierten Nationen des Ostens und Westens (denen sie großenteils selbst angehörten) bearbeiteten? Gewiß ist, eben durch das römische und das jüdische Beispiel, daß die hellenistische T. auch von der Seite des Stoffes her vor dem Schicksal epigonenhafter Vergreisung bewahrt blieb.

Wie nun die hellenistische T. im Verhältnis zu der uns bekannten attischen des 5. Jhdts. des näheren ausgesehen hat, darüber sind uns bei dem völligen Verlust der Stücke selbst nur gewisse Rückschlüsse möglich, teils aus erhaltenen oder doch etwas besser bekannten Werken, die unter ihrem Einfluß entstanden sind, teils aus der hellenistischen Theorie der T., die uns vor allem in Horazens Ars poetica vorliegt. Denn daß diese die hellenistische Theorie, insbesondere die des Neoptolemos von Parion, wenn auch in freier und eigener Weise wiedergibt, das steht — nach der Anzweifelung, die die präzise Angabe des Porphyrio *in quem librum congessit praecepta Neoptolemi τοῦ Παριανοῦ de arte poetica non quidem omnia sed eminentissima* früher vielfach erfahren hat — ja nun durch die Ergebnisse von Chr. Jensens Behandlung von Philodems Buch V *περὶ ποιημάτων* (Philodemos Über die Gedichte, Berlin 1923) vollkommen fest. Natürlich ist es ein bedenkliches, viele Fehlerquellen einschließendes Unternehmen, aus einer Lehrschrift über die Dichtkunst auf verlorene Werke zu schließen, die ungefähr gleichzeitig mit jener Lehrschrift geschaffen worden sind. Das können wir uns leicht klarmachen, wenn wir überdenken, wie wohl unsere Vorstellung von der attischen T. beschaffen sein würde, wenn wir sie nur aus der Poetik des Aristoteles schöpfen sollten. Indes, so unklar sie wäre und soviel Schiefes sie enthielte, wir müßten doch gestehen, daß wir auch viel Positives und Richtiges aus ihr entnehmen würden. Im Falle der hellenistischen T. im Verhältnis zur gleichzeitigen Poetik ist nun zu berücksichtigen, daß wir uns da in einer Zeit befinden, in der kaum viel wildgeniales Wachstum und um so mehr bewußte Schöpfung nach Grundsätzen und Regeln anzutreffen ist. Waren doch die Theoretiker meist zugleich Praktiker und umgekehrt. So wird man annehmen dürfen, daß die T. des 3. und der folgenden Jahrhunderte sich im großen Ganzen nicht allzusehr von den Regeln, die die Theoretiker für diese Gattung aufstellten, entfernt haben wird. Andererseits sind die Fehler, vor denen die Lehre warnt, natürlich vielfach gemacht worden, sonst stünde die Warnung nicht da.

Charakteristisch gewiß nicht nur für die hellenistische Theorie der Dichtkunst (wie sie bei Horaz vorliegt, übereinstimmend mit dem, was wir sonst über sie wissen), sondern wohl auch für die praktische Ausübung ist, daß der breiteste Raum den Fragen des sprachlichen Stiles und der Lehre von den Charakteren eingeräumt ist, während die Fragen der dramatischen Technik (sachlich in wesentlicher Übereinstimmung mit Aristoteles) ziemlich kurz abgetan werden. So wird die szenische Vorführung der Handlung (179 *agitur res in scaenis*) statt der Berichterstattung (*acta refertur*) als eindrucksvoller empfohlen außer bei solchen Handlungen, die durch das Grauenhafte (wie Medeas Kindermord oder das Mahl des Thyestes) oder das Fabelhafte (wie die Verwandlung der Prokne oder des Kadmos) Abscheu und Unglauben bei den Zuschauern erwecken würden (188 *quodcumque ostendis mihi sic, incredulus odi*). Das zweite entspricht der aristotelischen Warnung vor dem *θαυμαστόν* und *τερατῶδες* (s. u. S. 2031), das erste ist aus seiner Lehre vom zu meidenden *μιαρόν*, zu suchenden *φιλάνθρωπον* (s. u. S. 2035) spezialisiert. Aristotelisch ist ferner die Warnung vor übertriebener Anwendung des deus ex machina (191 ∾ Aristot. 1454 a 37ff.). Die Festlegung der Länge des Dramas auf 5 Akte (189) hinwiederum ist eine Schematisierung der viel freieren, von größeren Gesichtspunkten getragenen Betrachtungen des Aristoteles über das richtige *μέγεθος* der T. (s. u. S. 2028). Ebenso führt das Verbot einer vierten sprechenden Person über Aristoteles hinaus und läßt darauf schließen, daß Versuche nach dieser Richtung in der nacharistotelischen T. gemacht worden sind, die aber nicht den Beifall der Theoretiker fanden, welche vielmehr hier am klassischen Beispiel festhielten. Das gleiche gilt für die Rolle des Chores innerhalb der T., worüber die Vorschrift des Neoptolemos-Horaz (193):

Actoris partes chorus officiumque virile
Defendat, neu quid medios intercinat actus,
Quod non proposito conducat et haereat apte

fast wie eine Paraphrase der Worte des Aristoteles klingt, 1456 a 26: *καὶ τὸν χορὸν δὲ ἕνα δεῖ ὑπολαβεῖν τῶν ὑποκριτῶν καὶ μόριον εἶναι τοῦ ὅλου καὶ συναγωνίζεσθαι μὴ ὥσπερ Εὐριπίδῃ ἀλλ' ὥσπερ Σοφοκλεῖ. τοῖς δὲ λοιποῖς τὰ ᾀδόμενα οὐδὲν μᾶλλον τοῦ μύθου ἢ ἄλλης τραγῳδίας ἐστίν· διὸ ἐμβόλιμα ᾄδουσιν πρῶτον ἄρξαντος Ἀγάθωνος τοῦ τοιούτου. καίτοι τί διαφέρει ἢ ἐμβόλιμα ᾄδειν ἢ εἰ ῥῆσιν ἐξ ἄλλου εἰς ἄλλο ἁρμόττοι ἢ ἐπεισόδιον ὅλον.* Wenn anschließend bei Horaz dem Chor die Aufgabe gestellt wird, die Guten zu begünstigen und zu beraten, die Leidenschaftlichen zu zügeln, anvertraute Geheimnisse zu hüten, Vernunft, Gerechtigkeit und Frieden zu preisen und von den Göttern den Sieg des Guten zu erflehen, so ist dies zwar nicht mit der Praxis der klassischen T. in Widerspruch; indem es aber dem tragischen Dichter als Regel eingeschärft wird — woran Aristoteles nicht denkt —, so kommt hierin der bewußt moralisierende Zug der hellenistischen Poetik zu starkem Ausdruck (s. u. S. 2052), und wir werden glauben dürfen, daß die hellenistische T. dieser Maxime im ganzen gefolgt ist, und demzufolge das Hervortreten dieser Tendenz in den T. Senecas als hellenistisches Erbteil erkennen.

Den größten Wert legte die hellenistische Theorie und sicherlich ebenso die Praxis auf die richtige und überzeugende Zeichnung der Charaktere —hier im Widerspruch mit Aristoteles, der ihnen in der Liste der konstituierenden Elemente der T. erst die zweite Stelle anweist (s. u. S. 2024). Auch wo zuerst die allgemeine Regel gegeben wird, entweder der Überlieferung zu folgen (vgl. Aristot. poet. 14, 1453 b 20) oder in sich Folgerichtiges zu erfinden (vgl. poet. 9, 1451 a 35ff.), wird dies sogleich — im Gegensatz zu Aristoteles 1453 b 20, der mit Handlungsmotiven exemplifiziert — an den Charakteren erläutert, die entweder so, wie sie von Sage und Dichtung einmal geprägt worden sind, übernommen werden müssen (121 [*Achilles*] *impiger, iracundus, inexorabilis ... sit Medea ferox invictaque, flebilis Ino, perfidus Ixion, Io vaga, tristis Orestes*) oder, wenn der Dichter eine neue Figur zu erfinden wagt (wovon Horaz abrät), bis zum Ende des Dramas so, wie sie im Anfang eingeführt wurden, festgehalten werden müssen (125 *si ... audes personam formare novam, servetur ad imum, qualis ab incepto processerit, et sibi constet*). Genauere Anweisungen für die Charakterzeichnung bringt der Abschnitt 153—178, wo freilich die Einschärfung der Regel, daß die Personen nach der Altersstufe gehörig zu differenzieren sind (*puer, iuvenis, vir, senex*) mehr an die Komödie als an die T. denken läßt. Ein wichtiges Mittel der treffenden Charakterisierung ist die richtige Abtönung der Sprache gemäß dem Stil des Werkes, ob T. oder Komödie (doch mit Zulassung gewisser Überschneidungen, gelegentlich hoher Ton in der Komödie, niederer Ton in gewissen tragischen Szenen, 89—98), gemäß Rang und Stand, Alter und Geschlecht der Personen (114 *intererit multum, Davosne*[29] [Anm. s. n. Seite] *loquatur an heros, maturusne senex an adhuc flo-*

rente iuventa fervidus, et matrona potens an sedula nutrix, mercatorne vagus cultorne virentis agelli, Colchus an Assyrius, Thebis nutritus an Argis). Wir wissen aus den uns erhaltenen Werken einerseits, daß solche verfeinerte Charakterzeichnung (und das folgerichtige Festhalten der eingeführten Charaktere durchs ganze Drama) noch nicht zu den Zielen der klassischen T. gehört hat, andererseits, daß die Dichter der sog. jüngeren Komödie (und ihre römischen Nachahmer) auf diesem Gebiete einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben; wir wissen ferner, daß die Kunst der psychologischen Vertiefung ein hervorstechendes Merkmal der gesamten hellenistischen Dichtung gewesen ist: fast unvermeidlich ergibt sich so der Schluß, daß auch die hellenistischen Tragiker eine schärfere Ausprägung der Charaktere, verbunden mit sprachlicher Verfeinerung und Differenzierung, angestrebt und in ihren besten Werken auch erreicht haben müssen.

Fassen wir zusammen, was sich uns so über das Wesen der hellenistischen T. ergeben hat, so konstatieren wir: keine durchgreifende Wandlung hinsichtlich der dramatischen Technik, Festhalten im wesentlichen an der von Sophokles und Euripides geprägten Form, Hemmung der bei Euripides und Agathon spürbaren, auf Auflösung der alten Form gerichteten Tendenzen (Verflüchtigung des Chors usw.), doch Abgrenzung auf die in der klassischen T. noch nicht festgelegte Fünfzahl der Akte; Fortentwicklung im Sinne verfeinerter Charakterzeichnung und, in Verbindung damit, gesteigerter Verfeinerung und Differenzierung des sprachlichen Stiles. Es liegt auf der Hand, daß hier die Entwicklung der T. parallel lief mit der allgemeinen, immer feineren Emporzüchtung des sprachlichen Ausdrucks, der Rhetorik, als deren Teilgebiet die Poesie und die Poetik — soweit sie die Lehre vom poetischen Ausdruck ist — von Anfang an und fortgesetzt im Altertum verstanden wurde.

Betrachten wir so die hellenistische T. als einen Sektor in dem Ganzen der hellenistischen Literatur als Ausdruckskunst, so werden wir alsbald dazu geführt, ihr noch einen Charakter zu vindizieren, der weder in den besprochenen spärlichen Resten noch in dem, was wir Horaz entnehmen konnten, hervortrat: sie muß hochpathetisch gewesen sein. Die Steigerung der Intensität des Ausdrucks auf jedem Gebiet, der forcierte, mit den raffiniertesten Reizmitteln geführte Angriff auf die Nerven von Hörern oder Betrachtern, die durch das Schlichte, Natürliche, nicht Gewaltsame nicht mehr zu packen waren, der Ersatz der Gehaltenheit, der klassischen ‚edlen Einfalt und stillen Größe‘ durch wildes, fortreißendes Pathos: dies ist es, was — freilich in rohem Umriß gesprochen — die hellenistische Kunst und Literatur von der klassischen abhebt. Daß die Pathetisierung, oft bis zur Karikatur, zu bombastiger Geschwollenheit, das Kennzeichen eines großen Teiles der hellenistischen Rhetorik und Geschichtsschreibung gewesen ist, wissen wir; daß auch die große Dichtung der Zeit denselben Charakter getragen hat, darüber konnte nur der Umstand hinwegtäuschen, daß sie verlorengegangen ist bis auf diejenigen Produkte, die dem Verdammungsurteil eines grundlegend gewandelten, klassizisierenden und bald archaisierenden Geschmackes eben deswegen entgingen, weil sie den nunmehr perhorreszierten ‚Barockstil‘ verleugneten (vgl. K. Ziegler Das hellenistische Epos, 1934). Die Pathetisierung der Literatur vollzog sich naturgemäß derartig, daß die Kunstmittel derjenigen Dichtungsform, der das πάθος bisher vorzugsweise eigen gewesen war, der T., weithin auf die übrigen Literaturformen übertragen wurden. Das ‚Tragische‘ hörte auf, Reservat der T. zu sein, auch Beredsamkeit, Geschichtsschreibung und andere Formen der Prosaliteratur wurden ‚tragisch‘, d. h. hochpathetisch, und ‚tragisch‘, d. h. pomphaft-theatralisch, war der Lebensstil der Menschen, die die Repräsentanten dieser Welt waren, der hellenistischen Könige. Oft haben die Alten selbst inbezug auf sie, ihre Erscheinung und ihre Schicksale das Wort ‚tragisch‘ in diesem Sinne angewandt, die Heroen der Sage, die man, von Schauspielern dargestellt, auf der Bühne agieren sah, schienen in ihnen leibhaftig wieder auf die Erde zurückgekehrt, und als Halbgötter, bald auch als eigentliche Götter, fühlten sie sich und ließen sie sich verehren.

Man würde es verstehen, wenn in einer in diesem Sinne ‚tragisch‘ gewordenen Welt die T., deren Besonderes nun Allgemeingut geworden war, als Kunstform verschwunden oder doch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken wäre. Wenn es nicht geschah, so erklärt sich das wohl daher, daß die T. es verstanden hat, auf dem Gebiete des ‚Tragischen‘, das sich nun so weite Bezirke erobert hatte, gleichsam die Führung zu behaupten und beispielgebend zu bleiben. Das konnte sie aber nur, wenn sie den Geist der Zeit in sich aufnahm und sich zunächst selbst zum Hochpathetischen emporsteigerte, was Fortführung der Linie des Euripides, des τραγικώτατος der tragischen Dichter (Aristot. poet. 13, 1453 a 27), auch in dieser Hinsicht bedeutete (denn auch die Ausprägung der Charaktere und die psychologische Vertiefung war ja von ihm inauguriert worden); nicht umsonst ist er in dieser ganzen Zeit der meistgelesene und meistaufgeführte der klassischen Tragiker gewesen. Wir kommen also zu dem Ergebnis: Die hellenistische T. muß — in so rohem Umriß gesprochen, wie es unvermeidlich ist, wenn man von einem so komplexen Begriff wie dem ‚Hellenismus‘ im ganzen etwas auszusagen wagt — hochpathetisch gewesen sein.

[29]) So, nicht *divosne*, ist doch wohl zu schreiben. Zwar dürfte man die letzte Feinheit, daß auch noch Gott und Heros in ihrem Sprachstil differenziert werden, hellenistischer Subtilität wohl zutrauen. Aber hier sind doch Gegensatzpaare zusammengestellt, Greis und Jüngling, Herrin und Dienerin usw., und betont, daß ein großer Unterschied der Diktion bestehe. Das konnte Horaz von Gott und Heros unmöglich behaupten, Heros und Sklave hingegen sind die zu erwartenden Pole. Auch spricht die nur wenig modifizierte Wiederholung 237 *ut nihil intersit, Davosne loquatur et audax Pythias* eqs., wo der (bei Horaz auch sonst so beliebte) *Davos* wieder mit einem übermenschlichen Wesen, dem *custos famulusque dei Silenus alumni*, kontrastiert wird, für *Davos* auch an unserer Stelle.

Ein Beweis für diese These ist den 22 Versen, die wir von den Tausenden hellenistischer T. besitzen, natürlich nicht zu entnehmen (zumal es fast durchweg Sentenzen sind), auch nicht dem bescheidenen Machwerk des Ezechiel (s. u. S. 1979), und auch von den beträchtlicheren Resten der republikanischen römischen T. können wir in dieser Hinsicht keinen Aufschluß erwarten, weil es doch immer nur Teile von Szenen sind und weil die Umsetzung in die andere Sprache das Feinere des sprachlichen Stiles der Vorlage doch verschleiert. Aber wo uns zum erstenmal nach den Bakchen und der aulischen Iphigenie ein ganzes antikes Drama entgegentritt, bei Seneca, da ist auch der hochpathetische Zug da, und wir werden nicht daran zweifeln können, daß wir darin (wie in dem Zeigen des Grausigen, vor dem Aristoteles wie Neoptolemos-Horaz warnten) nicht so sehr eine persönliche Note des Seneca zu erkennen haben als ein Erbstück aus der hellenistischen Tragödie.

XX. Das hellenistische Satyrspiel. Daß der Hellenismus eine Renaissance des Satyrspiels gebracht hat, wissen wir teils aus den reichlichen Bezeugungen solcher Aufführungen (s. o. Bd. II A S. 243), teils aus dem o. S. 1925 besprochenen Epigramm des Dioskorides auf Sositheos, das diesen als den Erneuerer des alten Satyrspiels preist, dem er nach der Entstellung, die ihm durch die Verfeinerung zur T. widerfahren sei, den alten derben Charakter zurückgegeben habe. Reste haben wir von dem *Μενέδημος* des Lykophron und von dem *Δάφνις ἢ Λιτυέρσης* des Sositheos. Obschon die erhaltenen 4 Bruchstücke des erstgenannten Stückes rechten Satyrspielcharakter zeigen — sie stammen aus einer Rede des Silenos an seine Kinder, die Satyrn, in der er ihnen in launiger Weise ein frugales Mahl bei dem Philosophen Menedemos schildert —, so nimmt das Stück doch sicherlich durch sein Thema eine Sonderstellung ein und kann höchstens dazu dienen, zu zeigen, daß zur Zeit seiner Entstehung die Form des Satyrspiels so in Mode gekommen war, daß Lykophron sie für sein Neckspiel verwenden konnte, das mit Satyrn und dergleichen an sich nichts zu schaffen hatte; mehr über dasselbe o. Bd. XIII S. 2321f. Einen Vorgänger hatte diese Mischform aus Satyrspiel und ἀρχαία-artigem persönlichem Angriffs- und Spottgedicht an dem o. S. 1966 besprochenen *Ἀγήν* des Python oder König Alexander. Ein drittes Beispiel des Hinüberschlagens des Satyrspiels nach der Seite des persönlichen Angriffs ist die Bemerkung des Diog. Laert. VII 173, daß Sositheos den im Theater anwesenden Kleanthes mit dem Vers *οὓς ἡ Κλεάνθους μωρία βοηλατεῖ* angegriffen habe, freilich mit dem Ergebnis einer Huldigung des Publikums für den die Bosheit mit stoischem Gleichmut hinnehmenden Philosophen. Daraus darf man wohl schließen, daß solche aktualisierenden Töne im Satyrspiel — denn um ein solches wird es sich bei Sositheos doch wohl handeln — damals nichts Ungewöhnliches waren, und vielleicht ist die antike Theorie, die die römische satura mit der griechischen Satyrdichtung in Zusammenhang brachte, im Hinblick auf diesen hellenistischen Satyrspieltypus doch nicht so unsinnig, wie man gewöhnlich meint. Der vorherrschende Typus des Satyrspiels aber wird doch wohl, nach den wenigen Titeln zu schließen, die wir haben (s. o. S. 1972), der mythologische gewesen sein, von dem uns das allerdings einzige kenntliche Beispiel, der Daphnis des Sositheos, eine gewisse Vorstellung vermittelt. Durch sein Hauptthema, die Erlegung des Vielfraßes und Gastfreunde tötenden Unholdes Lityerses durch Herakles, folgt es einem alten Satyrspieltypus (zu dem vor allem auch der euripideische Kyklops gehört) und nimmt andererseits durch die Einführung des Daphnis, der von Herakles aus der Knechtschaft des Unholdes erlöst und mit seiner Geliebten vereinigt wird, an die moderne Dichtungsgattung der Bukolik Anschluß. Vgl. W. Süß De Graecorum fabulis satyricis, Dorpati 1924. K. Latte Herm. LX 6ff. Schramm 35ff. 47ff. Etwas weiter führt der Vergleich des Stiles der erhaltenen Satyrspielreste des Lykophron und Sositheos mit den Vorschriften des Horaz a. p. 225ff. Die Verse Lykophrons unterscheiden sich metrisch und sprachlich kaum von solchen der alten Komödie (s. o. Bd. XIII S. 2322), wohingegen die des Sositheos einen strengeren, fast tragischen Charakter zeigen (so urteilt auch v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. I 167). Horaz warnt davor, einen im Satyrspiel auftretenden Gott oder Heros zu dem niedrigen Ton der Gasse herabsteigen und so sprechen zu lassen, daß der Unterschied zwischen der Redeweise eines Sklaven oder einer kecken Dirne, die einem alten Geizhals das Geld aus der Nase zieht, und dem *custos famulusque dei Silenus alumni* (239) verwischt werde; ebenso dürften die Satyrn (*Fauni* sagt Horaz) sich nicht wie der ordinäre städtische Pöbel (*nati triviis*) gemein und schmutzig ausdrücken noch elegant Silben stechen wie städtische Stutzer, sondern sie müßten so reden, wie es ihrer Herkunft aus den Wäldern gemäß sei. Wir erkennen da eine Doktrin, die gegen die Richtung des Satyrspiels zur ἀρχαία hin Stellung nimmt, die für uns durch den *Ἀγήν* und den *Μενέδημος* des Lykophron gekennzeichnet wird; man könnte ja geradezu das spezialisierte Verbot, Silen wie einen *Davus* oder eine *audax Pythias* reden zu lassen, auf die überlieferte Rede des lykophronischen Silen mit ihrem ziemlich niedrigen Ton beziehen, wenn es nicht ganz unstatthaft wäre, solche zufällig überlieferte Fetzen einer verlorenen riesigen Literatur so zueinanderzupressen. Aber daß die von Horaz wiedergegebene Kritik den lykophronischen Satyrspieltypus meint, das ist doch ebenso klar, wie daß der von ihm geforderte weder städtisch-gemeine noch städtisch-feine, sondern ländlich-derbe Ton eben derjenige ist, den das Epigramm des Dioskorides an Sositheos, dem Wiedererwecker des männlich-dorischen Rhythmus des Pratinas, rühmt (obschon er in dem uns zufällig erhaltenen Fragment nicht zu spüren ist) und der — ein Erzeugnis großstädtischer Sehnsucht nach sentimental idealisierter ländlicher Einfachheit — in der (ebenfalls dorisierenden!) Hirtendichtung des Theokrit uns entgegenklingt. Worauf es uns in dem hier betrachteten Zusammenhang vor allem ankommt, ist, daß die Renaissance des Dramas im ersten Drittel des 3. Jhdts. (so wird man doch

wohl sagen dürfen) im Einklang mit der inzwischen erfolgten Entwicklung einer immer feineren Stilkunde und Stilkritik praktisch wie theoretisch auf die stilistische Differenzierung der dramatischen Gattungen sowohl (T., Satyrspiel, Komödie) wie innerhalb derselben der verschiedenen Charaktere (oder Charaktertypen) den größten Wert gelegt hat. Also finden wir auch bei der Betrachtung des hellenistischen Satyrspiels das bestätigt, was sich uns bei der Untersuchung der hellenistischen T. ergab.

XXI. Die *Ἐξαγωγή* des Juden Ezechiel. Die schon o. Bd. VI S. 1701f. von A. Dieterich besprochene T. des hellenistischen Juden Ezechiel ist inzwischen von A. Kappelmacher Zur Tragödie der hellenist. Zeit, Wien. Stud. XLIV (1925) 69—86 (vgl. auch R. Petsch Ein Mosedrama aus hellen. Zeit, N. Jahrb. 1925, 803ff.) eingehend analysiert und ihre Rekonstruktion versucht worden. Nicht die Einzelergebnisse für das Stück des Ezechiel sind hier wiederzugeben, sondern anschließend an Kappelmacher (der dies auch versucht) zu fragen, was aus diesem seltsamen Ableger etwa über die hellenistische T. und ihre Technik zu lernen ist. Daß es sich nämlich nicht, wie man früher meinte — Susemihl II 654, auch A. Dieterich a. O. — nur um eine simple Dialogisierung der betreffenden Partien der Septuaginta handelt, sondern um den (freilich unzulänglichen) Versuch, ein wirkliches Drama im griechischen Sinne aus dem gegebenen Stoffe zu gestalten, das hat Kappelmacher klar bewiesen. Denn wenn auch im ganzen an die Erzählung der Heiligen Schrift Anschluß genommen wird, so hat der Dichter den Stoff doch frei benützt, ihn teils zusammengezogen, teils zum Zweck der Erreichung dramatischer Belebung und Spannung durch gewisse von anderwärts hereingetragene Motive erweitert. Die Hauptsache ist der Einbau eines Traumes des Moses, der ihm von seinem Schwiegervater Raguel gedeutet wird und dann für das Drama eine ähnliche Rolle spielt wie der Traum der Atossa in den Persern, der Klytaimestra in den Choephoren, des Tarquinius in der Praetexta Brutus des Accius, welch letztere mit der *Ἐξαγωγή* durch den besonderen Zug verbunden ist, daß der Traumerzählung selbst die Deutung auf dem Fuße folgt, die einen Ausblick auf den weiteren Verlauf des Dramas eröffnet und es so zu einer Einheit runden hilft. Der Traum selbst ist inhaltlich aus der Josefsgeschichte herübergenommen, aber seine dramatische Verwendung folgt griechischen Mustern. Eine andere Neuerung des Ezechiel ist die Einführung eines Bruders der Sepphora, Chus, von dem die Schrift nichts weiß. Er erscheint nach der Verlobung der Schwester mit Moses im Wechselgespräch mit ihr und scheint von dem Dichter in Anlehnung an ähnliche T.-Szenen erfunden, um die Handlung zu bereichern und zu retardieren. Eine dritte sachliche Neueinführung ist der Vogel Phönix im Bericht der Kundschafter über die Oase Elim. Von diesen und ähnlichen Zutaten aus eigener Erfindung abgesehen hatte der Dichter vor allem den weitschichtigen, im Original in zahlreiche Einzelszenen zerfallenden Stoff zu konzentrieren, was besonders in der Zusammenfassung der vielen Einzelweisungen Gottes an Moses in der Exodus (4—13) zu einer großen Rede geschehen ist. Im ganzen ist Ezechiel mit seiner Quelle ebenso verfahren wie die griechischen Tragiker mit der ihnen im Epos vorliegenden Heldensage.

Soweit ist Ezechiel mit der Technik der klassischen T. durchaus im Einklang. In einigen Punkten sucht nun Kappelmacher Abweichungen von ihr zu konstatieren, die für die hellenistische T. charakteristisch seien. Auch hier wird man ihm meistens folgen können, freilich mit dem Vorbehalt, daß die fragmentarische Erhaltung des Stückes zur Vorsicht bei allen Kombinationen nötigt und auch andere Lösungen als die von K. angenommenen als möglich erscheinen läßt. Richtig ist wohl, daß das Drama in fünf Akte zerfiel; wenigstens lassen sich die erhaltenen Szenen zwanglos so aufteilen, so daß hierin also Ezechiels T. zu der hellenistischen Theorie stimmt (s. o. S. 1973). Auch der Forderung der Beschränkung auf jeweils nicht mehr als drei redende Personen scheint genügt. Wie es aber mit dem Chor bestellt war, können wir nicht sicher sagen, weil unsere Quelle nichts darüber berichtet, sondern nur Auszüge aus Sprechszenen in Trimetern mitteilt. Da Sepphora mit ihren sechs Schwestern auftritt, so liegt die Annahme nahe genug, daß diese einen Chor gebildet haben. Wie groß oder klein aber dessen Rolle war, und ob er sich stets auf der Bühne aufhielt oder gelegentlich abtrat, muß offen bleiben; denn daß die Sendung des Moses und seine Unterredung mit Gott die Anwesenheit des Chores nicht vertrug (so Kappelmacher 83), ist doch auch nur eine Annahme, die richtig sein kann oder auch nicht. Daß bei dem Bericht des ägyptischen Boten über die Katastrophe Pharaos und seines Heeres im Roten Meer, ein Bericht, der seiner ganzen Form nach nur vor Ägyptern erstattet sein kann, dieser Schwesternchor anwesend gewesen sein sollte, ist allerdings kaum vorstellbar. Daß hier ein anderer Chor auftrat, ist ebenso möglich, wie daß diese Szene ohne Chor gespielt wurde. Unabweislich aber ist die Annahme eines zweimaligen Szenenwechsels. Denn nach der Szene am ägyptischen Hofe — die den ersten Szenenwechsel bedeutete — folgte zumindest noch eine Szene im Lager der Juden in der Wüste: die Berichterstattung der Kundschafter über die Oase Elim vor Moses. Mit dieser zweimaligen Durchbrechung der Einheit des Ortes entfernt sich Ezechiel entschieden von der klassischen Praxis, in der wir ja nur zwei Beispiele einmaligen Szenenwechsels (Eumeniden und Aias) kennen. Weniger belangreich scheint es, daß der Dichter sich über die langen Zeiträume, die in der Exodus zwischen den von ihm in ein Drama zusammengefaßten Phasen des Lebens Mose liegen, kühn hinweggesetzt hat. Denn auch die klassischen Tragiker sind ja vor starken zeitlichen Zusammenziehungen nicht zurückgeschreckt, wenn sie auch nicht so weit gegangen sind wie der Verfasser der *Ἐξαγωγή*. Hinsichtlich des Umfangs und der inneren Geschlossenheit der dargestellten Handlung setzt die jüdische T. eine Richtung fort, die sich schon beim späteren Euripides (Troerinnen und Phoinissen) ankündigte: nicht nur eine *πρᾶξις σπουδαία καὶ τελεία μέγεθος ἔχουσα* mimetisch wiederzugeben, sondern eine Folge von Handlungen, deren jede eine T. älteren Stiles hätte abgeben können, zu einer T. zusammenzufassen. Es ist das *ἐποποιικὸν σύστημα*, vor dem Aristot. poet. 18, 1456 a 11 (*χρὴ δὲ ... μὴ ποιεῖν ἐποποιικὸν σύστημα τραγῳδίαν· ἐποποιικὸν δὲ λέγω τὸ πολύμυθον, οἷον εἴ τις τὸν τῆς Ἰλιάδος ὅλον ποιοῖ μῦθον*, vgl. u. S. 2029) gewarnt hat, das aber, wie eben die T. des Ezechiel und dann einige Stücke Senecas zeigen, dieser Warnung zum Trotz in der hellenistischen T. (neben anderen Typen) weiter gepflegt worden ist.

Wenn in diesen Fragen der dramatischen Technik die *Ἐξαγωγή* sicherlich in der Linie der Entwicklung der hellenistischen T. steht und bei dem völligen Verlust aller im eigentlichen Sinne griechischen Stücke für uns ein sehr wertvolles Beispiel dieser Entwicklung darstellt, so bin ich sehr zweifelhaft, ob wir auch hinsichtlich der metrischen und sprachlichen Form das Stück des Ezechiel als exemplarisch gelten lassen dürfen. Denn im ganzen zeigen die Verse des Ezechiel doch ein so bescheidenes Niveau, eine so begrenzte Ausdrucksfähigkeit, sind trotz einiger aufgesetzter tragischer Flicken eine solche Stümperarbeit, daß wir nicht nur von der dichterischen Begabung und der allgemeinen geistigen Potenz, sondern auch von der Bildung des Mannes nicht anders als eine sehr geringe Meinung haben können. Wir werden also die formale Unvollkommenheit seiner Dichtung auf seine persönliche Rechnung zu schreiben haben und aus ihr keinen Schluß auf einen allgemeinen formal-stilistischen Abstieg der hellenistischen T. ziehen, oder höchsten den, daß neben der vornehmen eigentlichen T. hohen Stiles in höchstgepflegter sprachlicher Form damals auch eine niedere Dramatik existiert hat, die ernsten, sittlichen Zwecken diente, ‚tragische' Stoffe gestaltete, ohne sich zur Höhe des eigentlichen tragischen Stiles erheben zu können. Übrigens war die besagte Unvollkommenheit wohl nicht allein in der persönlichen Unzulänglichkeit der Verfasser solcher Produkte begründet — wie eben angenommen —, sondern ebensosehr in dem Milieu, aus dem und für das sie geschaffen wurden. Die doppelte Eigenschaft des tiefernsten Gehalts und der banalen Form teilt das Drama des Ezechiel mit dem Großteil der religiösen Erbauungs- und Propagandaliteratur, zu der es doch wohl zu zählen ist. Daß aber ein Jude des 2. Jhdts. v. Chr. zu religiösen Propagandazwecken zu der Form der T. greift, ist ein Beweis für die hohe Geltung dieser Form in dieser Zeit. Ob übrigens das künstlerische Gesamtniveau dieser nationaljüdischen T. in griechischer Sprache niedriger gewesen ist als das mancher alten Praetexta, darf man wohl fragen.

XXII. Die römische Tragödie der Republik. Im strengen Sinne verdienen den Namen ‚römischer' T. nur die Bühnenstücke, in denen römische Dichter Stoffe aus der römischen Sage und Geschichte dramatisch behandelt haben, also die sog. *fabulae praetextae* oder *praetextatae*. Aber schon im Altertum war man gewohnt, den Namen T. meistens für die (viel zahlreicheren) lateinischen Übersetzungen und Bearbeitungen griechischer T. zu gebrauchen und die eigentlichen römischen T. mit dem genannten Sondernamen zu bezeichnen. Wir folgen dem alten Brauch und behandeln hier zunächst die lateinischen Bearbeitungen griechischer T., dann in einem besonderen Abschnitt die *fabulae praetextatae*. — Vgl. Welcker III 1332—1484. O. Ribbeck Die röm. T. im Zeitalter der Republik, Leipz. 1875, und seine FTR. Vortrefflich die bezüglichen Abschnitte bei F. Leo Gesch. d. röm. Literatur I, 1913.

Über die Umstände, die an den ludi Romani des J. 240 v. Chr. zur ersten Aufführung einer lateinischen T. (und vielleicht auch einer lateinischen Komödie) durch Livius Andronicus führten, ist schon o. S. 1968 gesprochen worden; vgl. auch Suppl.-Bd. V S. 598ff. [29a]). Inwieweit

[29a]) Hier sei auf die merkwürdige Notiz bei Varro l. l. V 55 hingewiesen: *ager Romanus primum divisus in partis tris, a quo tribus appellata Titiensium, Ramnium, Lucerum nominatae, ut ait Ennius, Titienses ab Tatio, Ramnenses ab Romulo, Luceres, ut Iunius, ab Lucumone; sed omnia haec vocabula Tusca, ut Volnïus, qui tragoedias Tuscas scripsit, dicebat.* An dem Faktum, daß ein Volnius etruskische T. geschrieben hat, ist hiernach nicht zu zweifeln; auch wird man für sicher halten dürfen, daß dieser Volnius nicht sehr lange vor Varro gelebt und geschrieben hat, denn grammatische Schriftstellerei eines Etruskers, der die Abhängigkeit römischer Namen und Wörter und römischer Kultur von etruskischer nachzuweisen suchte, ist ja wohl vor dem 2. Jhdt. v. Chr. keinesfalls denkbar. Anders steht es mit der etruskischen T. als solcher. Es könnte zwar sein, daß erst Volnius, offenbar ein wissenschaftlicher Verfechter der Priorität der etruskischen Kultur vor der römischen, als erster in Anlehnung an die römische, aus dem Griechischen übernommene T. und in Konkurrenz zu ihr etruskische T. (d. h. natürlich Übertragungen griechischer T. ins Etruskische) verfaßt hat. Aber ebensogut ist es möglich, daß Volnius eine ältere etruskische Tradition auf diesem Gebiete fortsetzte, und wenn man bedenkt, in wie hohem Maße die ganze etruskische Kultur seit alter Zeit hellenisiert, vielmehr ein Ableger dieser Kultur war, daß die griechische Mythologie der ganz vorwiegende Stoff der bildenden Kunst der Etrusker war, und daß die Römer bis auf Livius Andronicus alles, was es an Bühnenkunst bei ihnen gab, von den Etruskern empfangen haben, bei denen diese Kunst auf einer vergleichsweise hohen Stufe stand, so scheint es mir gewagt, die Möglichkeit zu verneinen, daß der Schritt, der in Rom im J. 240 geschah, die Herübernahme der großen dramatischen Kunst der Griechen, in Etrurien nicht schon früher getan worden sein könnte; ja, man möchte fast von einer inneren Wahrscheinlichkeit sprechen. Unter Hinweis auf die zahlreichen tragischen Darstellungen auf etruskischen Urnen hat dies zuerst A. G. Lange Vindiciae tragoediae Romanae, Lpz. 1822 (= Verm. Schr. 1832, 15), 13 behauptet und gemeint, daß die Römer die T. somit von den Etruskern übernommen hätten. Während B. G. Niebuhr Röm. Gesch. I³ 151f. zustimmte, steht K. O. Müller-Deecke Die Etrusker II 293, 1 dieser

sich die römischen Dichter, die griechische T. für die römische Bühne bearbeiteten, die Freiheit nahmen, ihre Originale über Einzelheiten hinaus umzugestalten — wie dies Plautus in der Komödie getan hat —, wissen wir nicht genau, weil wir von keiner einzigen römischen T. mehr als ein paar Dutzend Verse besitzen; und wenn wir an den wenigen Stellen, wo wir Bruchstücke der römischen Bearbeitungen mit den griechischen Originalen vergleichen können (bei Ennius und Accius, s. u.), einen in der Gesamtanlage doch getreuen Anschluß an das Vorbild feststellen (freilich mit für den Römer höchst charakteristischen Abweichungen in kleineren Dingen), so muß man sich wohl hüten, aus einem so kärglichen Material verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen. Doch scheint die Annahme nicht unbegründet, daß im ganzen die Bearbeiter griechischer T. konservativer mit ihrem Original umgegangen sein mögen, weil die T. mit ihrem gegenwartentrückten, ja zeitlosen Stoff und Zuschnitt weniger Anlaß zu Änderungen bot als die Komödie, die als ein Spiegelbild des gegenwärtigen bürgerlichen Lebens naturgemäß dazu verführte, spezifisch griechische Züge, die einem römischen Publikum nicht verständlich und ohne Wirkung auf es waren, durch spezifisch römische Züge zu ersetzen. Wenn wir ferner die Frage nach der Kontamination stellen, so ist sicherlich die Möglichkeit zuzugeben, daß das in der Komödiendichtung so beliebte Verfahren auch bei der T.-Dichtung angewendet worden sein kann, aber es bleibt — neben den Schwierigkeiten einer sicheren Feststellung, die in der trümmerhaften Überlieferung auf beiden Seiten, der griechischen wie der römischen, begründet sind — stets zu bedenken, daß die Vermischung von Zügen verschiedener älterer Dramen, die in ein paar Fällen kenntlich zu sein scheint (s. u. S. 1991), sehr wohl auch schon von einem nachklassischen griechischen Tragiker herrühren kann, dem der römische Dichter folgte. Andererseits besteht doch auch eine hohe innere Wahrscheinlichkeit, daß

Annahme skeptisch gegenüber, ohne sie geradezu abzulehnen, wohingegen Ed. Meyer G. d. A. II 711 und A. Furtwängler Antike Gemmen III 211 an Übersetzungen sowohl griechischer Epen wie griechischer T. ins Etruskische zu glauben geneigt sind, was G. Körte o. Bd. VI S. 769f. mit nicht stichhaltigen Gründen abweist. Ein einigermaßen sicheres Ergebnis wird auf einem Gebiet, wo nur mit Kombinationen und Vermutungen gearbeitet werden kann, schwerlich zu erzielen sein. Jedenfalls aber hat ein Einfluß der etruskischen T. — angenommen, daß sie existiert hat — auf die römische T. nicht stattgefunden. Denn wenn auch der Schauspieler und Sänger Livius Andronicus auf den Bühnen Roms in einer etruskischen Tradition stand — was man auch nach Liv. VII 2 kaum bezweifeln kann —, so hat er, Grieche aus Tarent, der er war, die römische T., die er schuf, doch in jedem Falle ohne irgendeine etruskische Beimischung unmittelbar aus dem Griechischen herübergenommen, und der etruskisch-griechischen T. könnte bestenfalls die Rolle des anregenden Beispiels zufallen.

Männer wie Ennius, Pacuvius, Accius — auch vielleicht schon der kühne und geniale Naevius, obwohl in den Anfängen ein geringeres Maß von Freiheit dem Original gegenüber anzunehmen ist — sich nicht mit dem einfachen Übertragen begnügt haben, sondern, nach anfänglichen unfreieren Versuchen, auch zu selbständiger Gestaltung des überlieferten Mythenstoffes vorgeschritten sein mögen. Was sie sich zutrauten, zeigt doch eben die praetexta, in der sie es unternahmen, römische, also noch gar nicht poetisch behandelte Stoffe in der erlernten griechischen Kunstform dramatisch zu gestalten. Die das wagten, mochten wohl auch den Mut haben, mit dem griechischen Mythenstoff nicht weniger frei umzugehen als ihre griechisch schreibenden Dichterkollegen. Solche Überlegungen drängen sich auf; aber wieviel von dem Möglichen zur Wirklichkeit geworden ist, das wissen wir eben nicht.

Von großem Werte für die Gesamtgeschichte der T. wäre es, möglichst viel über die griechischen Vorbilder der römischen T. des 3./2. Jhdts. zu erfahren, denn, wie schon früher gesagt, spricht alles dafür, daß die römische Dichtung in ihrem Kindheits- und Jugendalter nicht selbständig andere Wege gegangen ist als die gleichzeitige griechische Dichtung, sondern daß auf der Bühne Roms im ganzen die gleichen Werke — in lateinischem Gewande — aufgeführt worden sind wie auf den hellenistischen Bühnen Unteritaliens und Siziliens. Der Gedanke, daß die römischen Tragiker aus eigenem Entschluß das Répertoire der zeitgenössischen griechischen Bühnen verworfen und zu den Klassikern gegriffen haben sollten — etwa weil der raffinierte hellenistische Geschmack dem unverdorbenen Gaumen des gesunden Römers weniger zusagte — scheint mir ganz absurd. Ennius und Accius (um die uns hinreichend kenntlichen zu nennen) waren durchaus ‚hellenistische' Dichterpersönlichkeiten, natürlich römischer Prägung. Wenn in ihrer tragischen Dichtung etwas die Auswahl der Vorbilder beeinflußte, dann waren es schwerlich Gesichtspunkte eines besonderen, dem allgemein-hellenistischen zuwiderlaufenden künstlerischen Geschmackes, sondern solche stofflicher Art: Mythen zu bevorzugen, die Beziehungen zu Italien und insbesondere zu Rom boten [30]). Aus diesem

[30]) Nicht unwidersprochen kann ich die Bemerkung Leos Lit.-Gesch. 189 lassen, es sei ein Wagnis gewesen, als Ennius gegen sein Ende den Thyestes auf die Bühne brachte; ‚von den grausigsten Stoffen haben sich die römischen Dichter ferngehalten (den Oedipus hat keiner der älteren angerührt), mit gutem Grunde; denn den Griechen waren die Stoffe längst vertraut, wenn sie auf der Bühne erschienen, dem Römer traten sie in ihrer ganzen Stofflichkeit entgegen und beleidigten sein Gefühl'. Wir können zwar den Grund nicht angeben, warum (unseres Wissens!) den Oedipus kein Römer vor Iulius Caesar angegriffen hat. Wir wissen diesen Grund aber auch bei den zahlreichen anderen Stoffen und Stücken nicht, die erst spät oder überhaupt nicht für die römische Bühne bearbeitet worden sind. Allein von den uns erhaltenen attischen T. sind dies: die Hiketiden, die Sieben, Agamemnon, die Choephoren und selbstverständlich die Perser des Aischylos; von Sophokles der Oedipus auf Kolonos, die Trachinierinnen (erst von Seneca bearbeitet), und die Elektra hat wenigstens keiner der namhaften römischen Tragiker vorgenommen, sondern nur Atilius (Cic. de fin. I 5 und Suet. Caes. 84, 2) und in seiner dilettierenden Weise Q. Cicero; und von dem so gefeierten und beliebten Euripides: Andromache (Bassus bei Martial. V 53 zählt doch nicht), Elektra, Helena, Herakliden (?), Herakles (erst Seneca!), Hiketiden, Hippolytos (erst Seneca!), taurische Iphigenia (?), Ion, Orestes (?) und der Rhesos. Wo wir die römische T. wirklich vor uns sehen, bei Seneca, da sucht sie gerade das Grausige und die überstarken Effekte, und diese Robustheit der Nerven, dieser Zug zur Grausamkeit gegen andere wie gegen sich selbst ist doch nicht erst kaiserzeitlich und nicht dekadent, sondern von jeher ein Grundzug römischen Wesens, der sich, näher besehen, auch gerade in der Stoffwahl der römischen T. von Anfang an ausprägt. Denn schon Livius Andronicus hat Tereus und Aegisthus übertragen, und später sind Medea und die Greuel des Pelopidenhauses die meist bearbeiteten Themen. Also gerade das Gegenteil von dem, was Leo sagt, ist richtig.

Grunde nimmt der troische Sagenkreis in der römischen T. einen verhältnismäßig breiten Raum ein; denn die Ableitung der Gründer Roms von den troischen Flüchtlingen war ja schon vor der Mitte des 3. Jhdts. allgemein verbreitete Ansicht, s. o. Bd. II A S. 1065. Vgl. die Übersicht bei Ribbeck 684.

Auch für die Beantwortung der Frage nach den Originalen sind wir in einer wenig glücklichen Position. Wir haben auf der einen Seite die 33 Dramen der attischen Klassikertrias (und eine große Zahl von Bruchstücken weiterer Dramen derselben), auf der anderen Seite rund 2000 Verse aus etwa 100 römischen T. des 3./2. Jhdts., wenig von der griechischen T. des 4. und so gut wie nichts von der des 3. und 2. Jhdts. Wirklich Original und Nachbildung haben wir nur in den schon erwähnten und zu besprechenden Fällen bei Ennius und Accius vor uns und sind im übrigen auf Schlüsse aus Dramentiteln und sonstige ungewisse Kombinationen angewiesen. Gehen wir unter diesem Gesichtspunkt die römischen Tragiker durch. Unter den 10 T. des Livius Andronicus (s. Suppl.-Bd. V S. 598ff.), von denen wir wissen, glaubt man den *Aiax mastigophorus* auf den Aias des Sophokles zurückführen zu können, weil frg. II eine Übersetzung von Soph. Ai. 1266 sei. Aber die Ähnlichkeit von *praestatur laus virtuti, sed multo ocius verno gelu tabescit* und *φεῦ, τοῦ θανόντος ὡς ταχεῖά τις βροτοῖς χάρις διαρρεῖ καὶ προδοῦσ᾽ ἁλίσκεται* ist doch nur sehr allgemein. Der lateinischen Fassung fehlt die durch die Kontrastierung mit *βροτοῖς* so energisch betonte Hinlenkung des Gedankens auf den Toten [31]), an den die dankbare Erinnerung so schnell zerrinnt, wohingegen sie das Plus der bestimmteren *laus virtutis* und das ausgeführte feine Bild bietet, wo bei Sophokles ein solches nur anklingt und gleich wieder aufgegeben wird. Nimmt man hinzu, daß für das andere Bruchstück des livianischen Dramas sich keine Entsprechung in dem sophokleischen findet, so wird die Zusammenstellung durchaus zweifelhaft, und die Möglichkeit ist zu erwägen, ob nicht Livius bereits ein nachsophokleisches Aias-Drama vor sich gehabt hat; wir wissen von solchen des Karkinos, Theodektes und des jüngeren Astydamas. Ist also schon diese Zurückführung einer livianischen T. auf Sophokles fragwürdig, so erst recht die nur auf die Titel gegründete von *Hermiona, Teucer* und *Tereus*, denn einen *Τεῦκρος* haben auch Euaretos, Ion und Nikomachos, einen Tereus auch Philokles verfaßt. Ebenso steht die Verbindung von Livius' *Andromeda, Danae* und *Ino* mit den gleichnamigen Dramen des Euripides auf schwachen Füßen; für Andromeda konkurrieren Sophokles und Lykophron (da Phrynichos natürlich ausscheidet), für Danae und Ino wieder Sophokles; dies alles nach unseren trümmerhaften Kenntnissen, da in Wahrheit um die Mitte des 3. Jhdts. sicherlich viel mehr Bearbeitungen jedes dieser Stoffe vorgelegen haben und wir nicht ahnen können, welche damals im griechischen Westen in Mode waren. Der *Achilles* hat kaum ein klassisches Vorbild, der *Equos Troianus* wohl auch nicht; vom *Aegisthus* wissen wir dank der Berührung eines Fragmentes mit Senecas Agamemno 475ff. (beobachtet von F. Strauß De ratione inter Senecam et antiquas fabulas Romanas intercedente, Rostock 1887, 44), daß nicht der Agamemnon des Aischylos, sondern ein späteres, auf ihm fußendes Drama das Vorbild war; daß es der *Αἴγισθος* des Sophokles war (das einzige dieses Titels, das uns bezeugt ist), hat keine Wahrscheinlichkeit für sich. Vgl. noch R. Lallier Mélanges Graux, 1884, 103. K. Schenkl Wien. Stud. XVI 159. J. Tolkiehn Jahrb. f. Philol. CLIII 1896, 861f. Fr. Leo De tragoedia Romana, Göttingen 1910. Ch. Knapp Amer. Journ. XXXII 1911, 15. M. Lenchantin de Gubernatis Memorie di Torino LXIII 1912, 407. A. Rostagni Riv. di filol. XLIV 1916, 379. N. Terzaghi Atti di Torino LX 1925, 660. Nach allem werden wir Leos Satz (Lit.-Gesch. 71) ‚Wir werden hierdurch davor bewahrt, dem Ergebnis, daß Andronicus' Stellung zur griechischen T. klassizistisch war, unbedingte Geltung zuzuschreiben, aber im allgemeinen verhält es sich so' nicht unterschreiben können; für eine hervorstechende klassizistische Neigung des Livius Andronicus ist nichts erbracht, und a priori spricht nichts für die Annahme, daß eine solche Neigung vorhanden gewesen sei.

Noch weniger von Klassizismus ist in der tragischen Dichtung des Naevius (s. Suppl.-Bd. VI S. 622ff.) zu spüren, die ja übrigens in seinem Gesamtwerk einen bescheidenen Raum eingenommen zu haben scheint. Für *Danae* und *Equos Troianus*, die er im Wettkampf mit den

[31]) Leo Plautin. Forsch.² 92, der dies bemerkt, meint, Livius möge sowohl den Ausruf im vorigen Verse als die Beziehung auf den Toten im nächsten gebracht haben. Aber das ist doch höchst unsicher. Ed. Fraenkel Suppl.-Bd. V S. 602, 47 bezweifelt, daß der Text von Buecheler richtig hergestellt ist.

gleich betitelten Dramen des Livius Andronicus dichtete (nach derselben oder nach einer andern Vorlage?), gilt das über diese Gesagte. Von einem griechischen Hesione-Drama, das das Original der *Aesiona* hätte sein können, wissen wir überhaupt nichts, sind also ziemlich sicher, daß eine klassische Bearbeitung des Mythus nicht existiert hat, und ob der *Hector proficiscens* mit dem einmal zufällig von Plutarch (de glor. Athen. 7, 349f.) erwähnten Ἕκτωρ eines der Tragiker mit Namen Astydamas etwas zu tun hat, bleibt durchaus ungewiß. Für den *Lucurgus*, von dem wir die meisten Reste haben, wird man viel eher an ein Original hellenistischer Zeit denken, in der der Dionysosdienst, auch in Italien, einen so starken Aufschwung nahm — man denke auch an das Pentheusdrama des Lykophron und an die fast kindische Dionysosschwärmerei des königlichen Tragikers Ptolemaios Philopator, Naevius' Zeitgenossen —, als an die Lykurg-Tetralogien des Aischylos und des Polyphrasmon, in denen der Stoff durch 3 oder 4 Dramen gedehnt war, den Naevius in eines zusammengedrängt hat. So bleibt nur die *Iphigenia* übrig, deren einziger bezeugter Vers aber erst nach starker Zurechtstutzung einigermaßen zu v. 1487 der taurischen Iphigenie des Euripides paßt. Hiernach kann also von klassizistischen Neigungen bei dem Tragiker Naevius bestimmt keine Rede sein. Unverkennbar hingegen ist auch bei ihm die Vorliebe für den troischen Sagenkreis, dem drei der uns bekannten sechs Dramen (*Aesiona, Hector proficiscens, Equos Troianus*, wenn man will auch *Iphigenia*) entnommen sind.

Etwas anders ist die Stellung des Ennius, bei dem eine starke Vorliebe für Euripides zu gewahren ist. Sie ist schon im Altertum bemerkt worden (CGlL V 250 *tragoedias autem Ennius fere omnes ex Graecis transtulit, plurimas Euripideis, nonnullas Aristarchiis*), und wir können feststellen, daß von den 20 T., die uns kenntlich sind, 12 auf euripideische Originale zurückgehen (*Alexander, Alcmeo, Andromeda, Cresphontes, Erechtheus, Hecuba, Iphigenia, Medea, Melanippa, Phoenix, Telephus, Thyesta*, s. o. Bd. V S. 2593 und Leo Lit.-Gesch. 189ff.; die *Andromacha* scheidet trotz der Notiz Varros l. l. VII 82 sicher aus). Auf Sophokles als Vorlage weist kein Stück des Ennius mit Sicherheit; in Betracht kämen dem Titel nach *Athamas* und *Andromacha*, für die ja aber jeder weitere Anhaltspunkt fehlt, während beim *Aiax* aus den Fragmenten hervorgeht, daß er mit dem sophokleischen Drama nichts zu tun hatte. Auf das Schlußstück der Orestie des Aischylos gehen die *Eumenides* des Ennius zurück, wie die Fragmente FTR p. 36 zeigen (zu denen sicher frg. inc. XIX p. 75 zu rechnen ist, weniger sicher, wie mir scheint, frg. inc. inc. fab. LXXI und LXXII p. 294f., über die sich Ribbeck z. St. und Trag. 147f. und auch Leo 190 zu zuversichtlich ausdrücken). Aber sowohl die Freiheit des Anschlusses in den Fragmenten wie die allgemeine Unwahrscheinlichkeit, daß das Schlußstück der Trilogie als selbständiges Drama ohne Änderungen und Ergänzungen (wozu auch schon seine Kürze aufforderte) auf die römische Bühne gebracht worden sein sollte, legen die Vermutung nahe, daß die ennianischen Eumenides nicht einfach eine Übertragung, sondern eine tiefergreifende Bearbeitung des aischyleischen Dramas waren, wobei wir es offen lassen müssen, ob die Bearbeitung von Ennius selbst vorgenommen oder eine schon vorhandene hellenistische Bearbeitung von ihm benützt worden ist. (Sicher scheint mir, daß der römische Tragiker nicht von sich aus zu Aischylos gegriffen hätte, wenn er nicht auch auf der hellenistischen Bühne im Gesichtskreis des Ennius erschienen wäre, und ferner, daß Aischylos auf der hellenistischen Bühne nicht in der originalen Form, sondern in zeitgemäßer Überarbeitung erschien.) Ob auch *Nemea* und *Hectoris lutra* Aischylos folgten oder einem andern Original (Ἕκτορος λύτρα gab es auch von dem Tyrannen Dionysios und von Timesitheos, eine Νεμέα ist uns nur für Aischylos bezeugt), wissen wir nicht. Für den *Achilles* ist Aristarchos als Vorbild bezeugt, aber nach der o. zitierten Notiz, daß Ennius *nonnullas tragoedias ex Aristarchiis* genommen habe, wird man ihn auch als Vorbild für einige der Dramen annehmen dürfen, deren Originale wir nicht anderweitig bestimmen können. Jedenfalls ist bei Ennius der Anteil älterer attischer T. unter seinen Vorbildern stärker als bei seinen Vorgängern, aber indem er Euripides so stark bevorzugte, mit dem ihn eine ausgesprochene geistige Verwandtschaft verband (wie Leo 188f. schön ausführt), erwies er sich als keineswegs klassizistisch oder gar archaistisch gestimmt, sondern ist dem in Wahrheit ja nicht mehr klassisch-attischen, eigentlich schon hellenistisch zu nennenden Tragiker gefolgt, der eben dadurch sich nicht nur während der hellenistischen, sondern auch in der ganzen folgenden Zeit als der lebenskräftigste, weil allgemein menschlichste, bewährt hat. Euripideer sein hieß eben nicht Klassizist sein!

Ennius' Neffe und Schüler Pacuvius — wir sehen so auch an einem römischen Beispiel die Fortübung der tragischen Kunst innerhalb der Sippe — hat in gewiß bewußtem Gegensatz zu dem Oheim sich von dem Vorbild Euripides abgewandt und ihm nur eine der 12 (oder 13) T., von denen wir wissen, entnommen, die *Antiopa*, vier hingegen dem Sophokles (*Chryses, Hermiona, Niptra, Teucer*) und vielleicht das *Armorum iudicium* dem Aischylos. Da aber die andere Hälfte seiner Produktion (*Atalanta, Dulorestes, Iliona, Medus, Pentheus, Periboea*) Stoffe behandelt hat, die offenbar der nacheuripideischen Epoche angehören, so hat Leo Lit.-Gesch. 228 mit Recht betont, daß man aus der Hinwendung von Euripides fort zu Sophokles nicht auf besondere klassizistische Neigungen des Pacuvius schließen dürfe; wenn er aber dann sagt, sicher sei Pacuvius der erste, in dessen Produktion die entschiedene Hinwendung auf die nichtklassische T. bestimmt nachzuweisen sei, so ist das wohl wörtlich richtig, weil der bestimmte Nachweis in dieser Hinsicht für die beiden ältesten römischen Tragiker mangels Materials ja allerdings nicht zu führen ist, aber doch insofern schief und irreführend, als es die Beweislast in unzulässiger Weise verschiebt. Denn bei Dichtern des 3./2. Jhdts. ist bis zum Beweis des Gegenteils zu unterstellen, daß sie hellenistische, d. h. nicht

klassische Dichter sind, und die klassizistische Richtung, nicht das Gegenteil, ist zu erweisen.

Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich für den bedeutendsten und fruchtbarsten der römischen Tragiker, Accius. Geht man nur nach den Titeln, so könnte man etwa für die Hälfte seiner mehr als 40 Dramen klassische Muster annehmen, nämlich (nach Leo 396) für *Alcestis, Alcmeo, Andromeda, Chrysippus, Hecuba, Heraclidae, Meleager, Telephus, Troades*, dazu sicher für *Bacchae* und *Phoenissae* den Euripides, für *Antenoridae, Antigona, Amphitryo, Athamas, Atreus, Epigoni, Eurysaces, Erigona, Tereus* den Sophokles, für *Oenomaus* einen der beiden, endlich für *Myrmidones, Armorum iudicium, Prometheus* den Aischylos. Aber mindestens für *Alcestis, Alcmeo, Andromeda, Hecuba, Telephus* (Einzelbehandlung würde hier zu weit führen, s. die ausführlichen Erörterungen bei Ribbeck Trag. 344—586) ist es sicher oder sehr wahrscheinlich, daß sie stark von der euripideischen Gestaltung des Stoffes abwichen; bei den meisten der zu sophokleischen Titeln stimmenden Stücke ist die Beziehung zu ihm ganz zweifelhaft, weil wir von diesen Stücken zu wenig wissen und andere Tragiker mit gleichbetitelten Stücken konkurrieren (*Antigona* [wo das Abweichen des Accius auch durch die Fragmente bewiesen wird], *Athamas, Epigoni, Erigona, Tereus*), und bei den mit Aischylos titelgleichen Dramen muß, wenn sie wirklich auf ihn zurückgehen, aus den früher angeführten Gründen zumindest eine starke Umarbeitung durch einen zwischen dem alten Dichter und Accius stehenden Tragiker angenommen werden. Zu den besprochenen Stücken kommt eine lange Reihe von Dramen, die mit der klassischen attischen T. bestimmt nichts zu tun haben: *Agamemnonidae, Alphesiboea, Astyanax, Deiphobus, Diomedes, Hellenes, Io, Melanippus, Neoptolemus, Pelopidae, Persidae, Phinidae, Stasiastae vel Tropaeum Liberi, Epinausimache, Nyctegresia*. Aus dem allen hat Leo 397 das Fazit gezogen, ‚daß Accius auch auf dem von Pacuvius eingeschlagenen Wege weiter, und zwar viel weiter gegangen ist, daß er sich mit seiner Produktion noch entschiedener als Pacuvius an das gleichzeitige griechische Drama angeschlossen hat', was wir uns mit der bei Pacuvius ausgesprochenen Modifikation zu eigen machen können.

Auch wenn man die kleineren römischen Tragiker hinzunimmt, ergibt sich keine Verschiebung des Bildes. Die einzige T., die unseres Wissens der Komiker Atilius, ein Zeitgenosse, vielleicht sogar älterer Zeitgenosse des Ennius, gedichtet hat, war klassisch, eine, wie es scheint, ziemlich wörtliche Übertragung der Elektra des Sophokles (Ribbeck 608ff.). Von den T. des C. Titius, eines älteren Zeitgenossen des Accius, von dem Cicero Brut. 167 sagt, daß er *easdem argutias* (wie in seinen Reden) *in tragoedias satis ille quidem acute, sed parum tragice transtulit*, kennen wir nur, auch noch in unzuverlässiger Überlieferung (Ribbeck 326. 614), den Titel *Protesilaus*, können also nichts über seine Vorbilder sagen. Noch weniger wissen wir von seinem Zeitgenossen Pompilius, von dem Varro l. l. VII 93 einen Senar und in der Satire ὄνος λύρας v. 356 B. (aus Non. p. 88) ein Epigramm beibringt, in dem er sich Schüler des Pacuvius nennt. Ganz unklassisch war, soviel wir sehen, C. Iulius Caesar Strabo gerichtet. Seine Dramen *Tecmessa* und *Teuthras* hatten offenbar hellenistische Vorbilder, und ob er mit seinem *Adrastus* dem Achaios oder einem Späteren gefolgt ist, wissen wir nicht. Wenn Q. Cicero, der sich in offenbar freilich recht dilettantischer Weise auch mit T.-Schreiben befaßt hat, vor allem als Legat Caesars in Gallien und Britannien im J. 54, eine ausgesprochene Vorliebe für Sophokles hatte und ihm allein oder vorzugsweise mit seinen Dramen (auch Satyrdramen) gefolgt ist, so wird man das weniger als einen Beweis des persönlichen guten Geschmacks des Quintus (so Ribbeck 618) denn als ein Symptom des einsetzenden Klassizismus zu werten haben. Das wohl ungefähr gleichzeitige Drama des Santra *Nuntii Bacchi* oder *Bacchii* (T. oder Satyrspiel? Ribbeck 616. v. Wilamowitz Herm. XXXIV 226; o. Bd. I A S. 2302) scheint wiederum eher hellenistisches Kolorit gehabt zu haben. Aber der große Iulius Caesar hat mit seiner Jugendarbeit *Oedipus* (die sich in seinem Nachlaß vorfand, aber auf Anordnung des Augustus nicht veröffentlicht wurde, Suet. Caes. 56, 7) demselben Geschmack gehuldigt wie Q. Cicero, und als M. Cicero im Sommer 45 in den Tusculanae disputationes Proben von Tragikerübersetzungen gab (einiges auch in de fin., de off. und de div.), hat er ausschließlich zu den drei Großen gegriffen (Aischylos' Prometheus δεσμώτης und λυόμενος, Sophokles' Trachinierinnen und Αἴας Λοκρός), am meisten aber zu dem auch ihm geistesverwandten Euripides (Hipp., Phoen., Or., Andromeda, Thes., Kresph., Hypsip., Aiol. oder Phrix., ein unbekanntes Drama). Und wie sehr ihm schon T. und jene drei Großen gleichbedeutend waren, zeigt seine — wie wir uns überzeugt haben — durchaus irrige Behauptung, daß die römischen Tragiker jenen drei nachgeahmt hätten, Acad. post. 10: *Quid enim causae est, cur poetas Latinos Graecis litteris eruditi legant, philosophos non legant? an quia delectat Ennius Pacuvius Accius multi alii, qui non verba sed vim Gaecorum expresserunt poetarum? quanto magis philosophi delectabunt, si ut illi Aeschylum Sophoclem Euripidem, sic hi Platonem imitentur Aristotelem Theophrastum!* (Diese Äußerung Ciceros ist es wohl, die im Verein mit der landläufigen Unterschätzung der nachklassischen, insbesondere der hellenistischen T. die landläufige Vorstellung einer mehr oder weniger klassizistischen Richtung der römischen T. hervorgerufen hat, von der sich selbst Leo noch nicht ganz hat freimachen können.)

Das Ergebnis unseres Überblicks ist, daß das Répertoire der tragischen Bühne Roms von Anfang an ungefähr das der hellenistischen Bühne widerspiegelt, wie wir es uns nach den spärlichen Zeugnissen, die wir besitzen, vorzustellen haben: neue Dramen erscheinen laufend neben klassischen, besonders der drei großen Tragiker, doch so, daß im 3. und 2. Jhdt. eine stärkere Vorliebe der Römer für die klassische T. nicht behauptet werden kann, von Einzelfällen wie der offenkundigen Vorliebe des Ennius für Euripi-

des abgesehen. Erst in der Generation Ciceros vollzieht sich — in Parallele mit dem allgemeinen Hinsinken der hellenistischen Welt und dem Anbruch des Klassizismus — die entschiedene Hinwendung auch der römischen T. zu den klassischen Mustern, was übrigens den Anfang vom Ende der tragischen Dichtung in Rom ebenso wie in der hellenistischen Welt bedeutet.

Stellen wir nun die Frage, inwieweit die römischen T. einfache, mehr oder weniger freie Übersetzungen der griechischen Originale waren oder freie Umgestaltungen oder Nachdichtungen, so scheint uns Cicero darauf eine bestimmte Antwort zu geben, die allerdings die römischen Tragiker zu simplen Übersetzern stempeln würde, De fin. I 4 (Cic. wundert sich, warum gewisse Leute Philosophie in lateinischer Sprache verschmähen): *cum idem fabellas Latinas ad verbum e Graecis expressas non inviti legant. quis enim tam inimicus paene nomini Romano est, qui Ennii Medeam aut Antiopam Pacuvii spernat aut reiciat, quod se isdem Euripidis fabulis delectari dicat, Latinas litteras oderit?* Dazu die schon o. zitierte Stelle der Academica. Aber die Nachprüfung, wo sie uns möglich ist (an *Eumenides, Hecuba, Iphigenia, Medea* des Ennius, *Bacchae* und *Phoenissae* des Accius), ergibt doch ein ganz anderes Bild. Zwar in den Kern der Handlung, in den Aufbau des Dramas, in die szenische Aufmachung haben die römischen Dichter, soviel wir sehen, in der Regel nicht eingegriffen, sondern sind einer Vorlage gefolgt und haben von der Möglichkeit der Kontamination mehrerer älterer Behandlungen desselben Stoffes — die ihnen von ihrer Praxis auf dem Gebiet der Komödiendichtung her nahe genug gelegen hätte — nur einen sparsamen Gebrauch gemacht. (Vgl. Ribbeck 94 über die *Iphigenia*, 131 über den *Aiax* des Ennius, 371 über das *Armorum iudicium*, 376 über den *Philocteta* des Accius, Vahlen in der Ennius-Ausgabe CCVff. Leo 192, 3. 193, 1 über Verpflanzung eines Motivs aus dem euripideischen Telephos in die *Iphigenia* bei Ennius, 229 [nach De trag. Rom. 9] über Einfügung einer Partie aus dem euripideischen Chrysippos in seinen aus Sophokles genommenen *Chryses*, 397f. über das *Armorum iudicium* des Accius. Wie schon früher gesagt, ist hier mit aller Zurückhaltung zu urteilen, weil wir nicht wissen, inwieweit diese ‚Kontaminationen' nicht schon auf die Rechnung griechischer Vorgänger, wir können auch sagen: griechischer Bühnenbearbeitungen zu setzen sind, denen die Römer gefolgt sind.) Aber in der sprachlichen Form, in der rednerischen Gestaltung des Gedankengehalts der übertragenen Szenen, sind die römischen Bearbeiter mit so großer Freiheit vorgegangen, daß man durchaus von ‚Nachschaffen' oder ‚Nachdichten' sprechen und Ciceros Behauptung vom *ad verbum exprimere* als völlig verfehlt bezeichnen muß; sie ist wohl aus der rhetorischen Absicht der Stelle zu verstehen, die Selbständigkeit der römischen T. ihren griechischen Originalen gegenüber auf ein Minimum herabzudrücken, um so den Widersinn, daß man römische T. lese, lateinisch schreibende Philosophen aber ablehne, in ein grelles Licht zu setzen. Viel besser trifft das andere Wort

Ciceros den wahren Sachverhalt: *qui non verba, sed vim Graecorum expresserunt poetarum.* Den sachlichen Gehalt haben sie wiedergeben und dieselbe Wirkung in ihrer Sprache und auf ihr Publikum erzielen wollen. Daß eine annähernd wörtliche Übersetzung angestrebt wird, ist in den uns erhaltenen Proben der Ausnahmefall. ‚Ein ernstliches Bemühen, den griechischen Ausdruck entsprechend wiederzugeben, ist gar nicht vorhanden, vielmehr die Absicht, mit eignen Sprachmitteln eine eigne Wirkung zu erzielen . . . Nebendinge sind des tönenden Verses wegen verbreitert, Hauptverse des Originals unterdrückt, weil sie stofflich entbehrt werden können, Verse naheliegenden Inhalts zugefügt' (Leo 191). Mythologische Namen oder Tatsachen, die der griechische Tragiker vor seinem Publikum, das Bescheid wußte, kurz andeuten konnte, versah der römische Dichter mit einer für sein minder kundiges Publikum notwendigen Erläuterung. Doch die Entfernung vom Original geht öfters noch weiter. In der *Iphigenia* hat Ennius den euripideischen Frauenchor durch einen Männerchor, die Myrmidonen des Achilleus, ersetzt, die sich in einem uns erhaltenen Stück über das träge Verweilen in Aulis entrüsten: Da ist ein Vorgang, den Euripides seinen Achilleus berichten läßt (814ff.), vom Bearbeiter auf die Bühne gebracht und eben zu diesem Zweck der militärische Männerchor, der den römischen Zuschauern zugleich wohlgefälliger war, statt der Frauen eingeführt. (Es bedarf also kaum der Annahme Leos 192, 3, daß dieser Soldatenchor aus dem Telephos des Euripides in die Iphigenia übertragen sei.) In ähnlicher Gesinnung hat Pacuvius in den aus Sophokles übertragenen *Niptra* das allzu heftige Klagen des verwundeten Odysseus eingeschränkt und dafür das Lob Ciceros davongetragen, Tusc. II 48: *non nimis in Niptris ille sapientissimus Graeciae saucius lamentatur vel modice potius: ‚pedetemptim', inquit, ‚ite et sedato nisu, ne succussu arripiat maior dolor'. (Pacuvius hoc melius quam Sophocles; apud illum enim perquam flebiliter Ulixes lamentatur in volnere); tamen huic leviter gementi illi ipsi qui ferunt saucium, personae gravitatem intuentes non dubitant dicere: ‚Tu quoque Ulixes ...' intellegit poeta prudens ferendi doloris consuetudinem esse non contemnendam magistram.* Ob die in den *Phoenissae* des Accius kenntliche Änderung, daß Oedipus den jährlichen Wechsel in der Herrschaft unter seinen Söhnen anordnet (frg. III. IV), während Euripides sie selbst dieses Abkommen untereinander hatte treffen lassen (69ff.), erst von dem römischen Dichter getroffen worden oder einer älteren griechischen Bearbeitung entnommen ist, können wir nicht entscheiden. Dasselbe gilt für seine *Antigona*, in der die Ergreifung der Antigone, die der Bote bei Sophokles 245ff. und 384ff. berichtet, dramatisch vorgeführt wurde; also wie in der *Iphigenia* des Ennius Dramatisierung einer ἀπαγγελία des Originals. Da haben wir zwei Belege vor uns, wie der Prozeß der Dramatisierung des Stoffes, den wir im 5. Jhdt. in der attischen T. vom frühen Aischylos zum späten Euripides sich vollziehen sehen, in der nachklassischen T. — wie die Theoretiker, zu denen ja übrigens Accius auch selbst gehört, es

fordern, s. o. S. 1973 über Horat. a. p. 179ff. — noch weiter fortgeführt worden ist.

Das Ergebnis dieser Vergleichung ist (mit Leos Worten 193 über Ennius, die wir auf die gesamte römische T. beziehen dürfen), daß wir in diesen lateinischen Nachdichtungen ‚halbeigene Werke zu sehen haben, die sich in allem Einzelnen vom Original soweit entfernten, wie es dem Bearbeiter gefiel; daß das Ganze aber sich eben doch als Bearbeitung der bestimmten Vorlage gab'. Wir werden nicht daran zweifeln, daß sowohl zwischen den einzelnen Persönlichkeiten der römischen Tragiker wie unter den einzelnen Werken eines Dichters starke Abstufungen des Grades der Originalität bestanden haben werden; wir werden vermuten dürfen, daß in der Entwicklung der einzelnen Dichter wie in der der tragischen Dichtung der Römer im ganzen ein Fortschritt von zaghafter Unfreiheit im Anfang zu immer kühnerer Selbständigkeit eingetreten sein mag, mit Schwankungen vielleicht und gelegentlicher Rückentwicklung zu treuerem Anschluß an das griechische Original, etwa wie bei Terenz im Verhältnis zu Plautus: irgendein Wissen darüber ist uns mangels Materials versagt.

Von Wichtigkeit für unsere Kenntnis nicht nur der römischen T., sondern der hellenistischen T. im ganzen — von der man die römische immer als einen Ausschnitt oder eine Spielart zu betrachten hat — ist, was wir über den Gebrauch des Chores in ihr erfahren können. Verschiedene Momente drängten ja ohne Zweifel zu seiner immer weiteren Verkümmerung: die allgemeine Tendenz zum eigentlich Dramatischen, die, wie dies schon Aristoteles aussprach, dem Chor die Protagonistenrolle nahm und ihn zum Träger einer bloßen, von der Handlung gelösten Zwischenaktsmusik zu machen drohte; die Wandlung des äußeren Zuschnitts der Aufführungen, durch die nicht mehr eine Gemeinde, die leicht die Chöre stellen konnte, sondern eine von Ort zu Ort ziehende Schauspielertruppe ausübendes Organ des Spieles wurde, die wohl nicht immer Menschen genug mitführte, um einen rechten Chor mit einer tragenden Rolle im Drama zu bilden; vielleicht auch die Wandlung der Bühne, die ein Zusammenwirken der auf hohem Podium agierenden Schauspieler mit den Choreuten unten in der Orchestra erschwerte. Nimmt man hinzu, was wir über das Verschwinden des Chors aus der Komödie wissen, so kann man zu der Annahme geneigt sein, daß auch in der hellenistischen T. der Chor ganz oder doch in starkem Maße ausgeschaltet worden sei, und daß die Weisungen des Horaz a. p. 193ff., die im wesentlichen die des Aristoteles wiederholen (s. o. S. 1974), nicht viel mehr als schulmäßig weitergegebene Forderungen einer Theorie seien, um die die Praxis sich wenig bekümmerte. Daß die minimalen Reste der griechischen T. der Zeit nur Trimeter und kein Stückchen Lyrik enthalten, kann freilich nichts beweisen, und auch der Sonderfall der hellenistisch-jüdischen T. des Ezechiel, bei der nichts von einem Chor verlautet, kann kein Argument pro oder contra darstellen. Hier helfen uns nun die Reste der römischen T. weiter und lehren uns, daß die Begriffe T. und Chor für das antike Bewußtsein doch so eng mit-

einander verbunden waren, daß die vorhandenen zersetzenden Kräfte keinen vollen Sieg davonzutragen vermochten; wobei das ununterbrochene kräftige Fortleben der klassischen T. sowohl auf der hellenistischen Bühne wie im Schulbetrieb und in der Lektüre der Gebildeten stark mitgesprochen haben wird. Jeder der römischen Tragiker, über den wir mehr als allerknappste Notizen haben, hat den Chor verwendet. In der *Ino* des Livius Andronicus trat ein Chor auf, der einen Hymnus auf Diana in Daktylen sang (Terentian. Maur. 1931ff. und Mar. Victorin. p. 68: *Livius ille vetus Graio cognomine suae inserit Inoni versus, puto, tale docimen: praemisso heroo subiungit namque miuron, hymnum quando chorus festo canit ore Triviae*; die anschließend gegebenen 4 Verse sind sicher gefälscht, die Nachricht über den Chor selbst darum aber nicht anzuzweifeln). Im *Lucurgus* des Naevius bildeten Bakchen den Chor, mehrere Fragmente sind auf ihn bezüglich oder stammen von ihm (frg. II—IV. VI—X. XVIII. Ribbeck Trag. 58f.). Bei Ennius weist auf den Chor allein schon der Titel *Eumenides*, und von dem Soldatenchor in der *Iphigenia* ist bereits o. S. 1992 die Rede gewesen. Bei Pacuvius trat in drei Stücken, *Antiopa Pentheus Periboea*, ein bakchischer Thiasos als Chor auf (Leo De trag. Rom. 17f.) und in den *Niptra* das Gefolge des Ulixes, aus dessen Wechselgesang mit dem verwundeten Helden ein Stück erhalten ist (s. o. S. 1992). Von den Dramen des Accius sind sechs nach ihren Chören benannt: *Bacchae Hellenes Myrmidones Phoenissae Stasiastae Troades*, von den Gesängen der *Bacchae* sind Reste erhalten (frg. IV. VI. X) und ebenso Spuren singender Chöre aus dem *Atreus* (frg. XIII) und *Telephus* (frg. II), vgl. Leo De trag. Rom. 18ff. Auch die Anapaeste *Medea* frg. XVII, *Philoct.* I. II, *Phinidae* I. II (und *Alcmeo* III?) werden von Ribbeck gewiß mit Recht dem Chor gegeben, während mir die Zuweisung des iambischen Octonars *Armorum iudicium* frg. IV an ihn doch sehr zweifelhaft erscheint. Vom Chor als etwas selbstverständlich zur T. Gehörigem spricht Properz in der Mahnung an den unter dem Pseudonym Lynceus angeredeten Freund II 34, 41 *Desine et Aeschyleo componere verba cothurno, desine, et ad molles membra resolve choros.* Vgl. auch Cic. de or. III 196. Colum. XII 2, 4. Diomed. Keil GL I 491, 27. 492, 10. E. Capps The chorus in the later greek drama, Amer. Journ. of arch. X 1895, 287.

Natürlich bot die Übertragung der Chöre der griechischen Originale ins Lateinische große Schwierigkeiten. Von einer Herübernahme der metrischen Formen konnte ja keine Rede sein, und es war also klar, daß hier die Bearbeiter noch erheblich freier gestalten mußten als bei den gesprochenen Partien. (Der Fall lag ähnlich wie bei der Übertragung griechischer T. in moderne Sprachen.) Aus den minimalen erhaltenen Resten ein Bild vom Aussehen der Chöre in den römischen T. entwerfen zu wollen, wäre aussichtslos; soviel aber läßt sich doch erkennen, daß man sich die lyrischen Partien der T. ähnlich denen der Komödie vorzustellen hat, die ja nach der These Ed. Fraenkels Plautinisches im Plautus Cap. X denen der T. nachgebildet sein sollen.

(Übrigens waren es ja lange Zeit dieselben Dichter, die T. und Komödien schufen.) Aber alles Nähere, gar eine Entwicklung von Livius Andronicus bis Accius oder innerhalb des Werkes eines der Dichter zu erkennen, ist uns versagt. Richtig scheint die Beobachtung L e o s Lit.-Gesch. 193, daß Ennius weithin (durchweg zu sagen, ist doch wohl nicht erlaubt) die Gesänge der Chöre durch Rezitationen ersetzt hat, die wohl vom Chorführer oder von einzelnen Choreuten im Wechsel vorgetragen wurden. Welches Motiv den Dichter dazu veranlaßte, ist schwer zu sagen, am ehesten doch wohl die technische Schwierigkeit, ‚einen kunstmäßig ausgebildeten Singchor für seine Bühne regelmäßig zu beschaffen', und vielleicht die Unzufriedenheit (eigene und der für künstlerische Dinge maßgebenden Kreise) mit der Qualität der auf diesem Gebiete bisher gebotenen Leistungen; jedenfalls nicht eine Abneigung gegen musikalische Ausgestaltung des tragischen Spieles, denn er hat dem Sologesang einen breiteren Raum gewährt, als er in seinen Vorlagen einnahm. Wenigstens ist das so in der *Medea,* wo Ennius den gesprochenen Scheidegruß an die Kinder (Eurip. 1069f.) in ein daktylisches Canticum umgesetzt hat, also auf dem pathetischen Höhepunkt zum Opernstil übergegangen ist. Das liegt freilich in der Linie, in der sich der späte Euripides und wohl die ganze spätere griechische T. bewegt hat. Die musikalische Entwicklung tendierte zur virtuosen Sologesangsleistung, zur Monodie und solistischen Wechselgesangsszenen, und dies war mit einer der Gründe der Zurückdrängung des Chorgesangs innerhalb der T., ohne daß es doch gegenüber den Kräften der Beharrung, die in der unerschütterlichen Autorität der alten T. lagen, zur völligen Verdrängung des Chores kam. Wir werden glauben dürfen, daß auch die hellenistische T. in dieser Hinsicht (Beibehaltung des Chores neben Verstärkung des Sologesanges) dem späten Euripides und der römischen T. geglichen hat. Denn die Vorliebe für die Monodie war nicht eine Besonderheit des Ennius. Der Bericht des Livius in dem berühmten Cap. VII 2, 9, Livius Andronicus habe, *cum saepius revocatus vocem obtudisset, venia petita puerum ad canendum ante tibicinem cum statuisset, canticum egisse aliquanto magis vigente motu, quia nihil vocis usus inpediebat,* verdient nicht die Anzweiflung, die ihm zuteil geworden ist, muß vielmehr als Bezeugung von Monodien auch schon bei dem ältesten römischen Tragiker gelten angesichts des erhaltenen lyrischen Fragments aus dem *Equos Troianus,* das Ed. F r a e n k e l Plautinisches im Plautus 344ff. sicherlich mit Recht gegen L e o Rh. Mus. XL 166 und De trag. Rom. 13 als Canticum verteidigt. Auch unter den wenigen Bruchstücken des Naevius befindet sich ein lyrisches, das mit hinreichender Sicherheit für ein Solo-Canticum in Anspruch zu nehmen ist: *Danae* frg. IV, dazu Ed. F r a e n k e l Suppl.-Bd. VI S. 633f. Aus der *Iliona* des Pacuvius war das Canticum berühmt, das der auftauchende Schatten des ermordeten Deiphobus in iambischen Octonaren zur Flötenbegleitung vortrug, worauf die Mutter ebenfalls lyrisch erwiderte, und in den *Niptra* sang der verwundete Ulixes im Wechsel mit den ihn tragenden Män-

nern (s. o. S. 1992). Bei Accius finden sich eine beträchtliche Zahl lyrische Stücke, die teils sicher, teils wahrscheinlich nicht Chören, sondern singenden Einzelpersonen zuzuweisen sind, so die Anapaeste *Alphesiboea* frg. I. VIII, *Amphitruo* I, *Antigona* III, *Astyanax* X, *Epigoni* IV, *Eurysaces* I, *Philocteta XIX* und unter den inc. fab. frg. XX, während XXII. XXX eher auf Chorgesang weisen; die Daktylen *Antigona* IV (oder Chor?) und noch mehr, meist iambische, Octonare: *Alphesiboea* VII, *Amphitruo* III. IV. VI, *Andromeda* IV, *Armorum iudicium* XV, *Astyanax* V—VIII, *Diomedes* VI, *Epigoni* II. III. V, *Epinausimache* VIII, *Eurysaces* III, *Medea* IX. XII. XIV. XVI, *Meleager* IX, *Neoptolemus* V. X, *Nyctegresia* III, *Oenomaus* III, *Pelopidae* V, *Philocteta* XIII—XV.

Ein Eingehen auf die lyrischen Versformen, die die römischen Tragiker an die Stelle derjenigen ihrer griechischen Vorbilder setzten, gehört ebensowenig in den Rahmen dieses Artikels wie die Behandlung der Chöre und Monodien der attischen T. Desgleichen ist hier nicht der Ort für eine Behandlung der metrischen Form der Sprechverse der römischen T. Es genügt vielmehr, auf zweierlei hinzuweisen, wodurch sich die lateinischen Sprechverse von den griechischen unterscheiden. Erstens fügt sich der tragische Senar aus zwingenden Gründen, die in der Struktur der lateinischen Sprache (wie sie damals war) liegen, ebensowenig den Gesetzen des tragischen Trimeters, an dessen Stelle er von Livius Andronicus gesetzt wurde, wie der komische Senar, doch ist vielleicht schon bei den ältesten Dichtern, bestimmt aber bei Ennius, Pacuvius und Accius das Bestreben zu erkennen, den tragischen Vers pfleglicher zu behandeln und ihn durch strengeren Bau im Sinne griechischer Metrik ähnlich von seinem komischen Zwillingsbruder abzuheben, wie im Griechischen der tragische Trimeter vom komischen abweicht. Zweitens hat schon Livius Andronicus als Sprechvers neben dem iambischen Senar den trochäischen Septenar eingeführt (v. 18. 19. 23. 25—29. 36. 37), und dieser Langvers hat sich (wie in der Komödie) dauernd neben dem Senar gehalten und ist erst von Seneca fallen gelassen worden. (Denn die Septenare Med. 740—751 werden gesungen. Cicero hat den Septenar auch nicht mehr benützt, aber noch Senecas älterer Zeitgenosse P. Pomponius Secundus in seinem *Atreus* FTR 267, falls da nicht auch Singverse vorliegen.) So trifft in merkwürdiger Weise die römische T. hinsichtlich des Gebrauches des trochäischen Langverses mit der ältesten attischen T. zusammen, in der dieser Vers, wie wir aus Aristoteles wissen, dem iambischen Trimeter vorangegangen hat. Natürlich kann nicht davon die Rede sein, daß Livius Andronicus von sich aus auf diese älteste Praxis der attischen T. zurückgegriffen hat, gesetzt selbst den Fall, daß seine gelehrte Bildung so weit ging, daß er von den Anfängen der T. Kenntnis hatte. Eher wäre denkbar, daß er hier einer Richtung in der tragischen Dichtung seiner Zeit folgte, die ihrerseits archaisierend auf die Anfänge der attischen T. zurückgriff. Denn daß in gewissen Kreisen hochgebildeter Kenner um die Mitte des 3. Jhdts. eine Aischylosmode existierte, wissen

wir ja von Kallimachos her (s. u. S. 2071). Schwerlich ist es so gewesen (wie L e o 64 meint), daß Andronicus den Septenar einfach aus der Komödie in die T. hinübergenommen hat, etwa weil er mit dem Übersetzen von Komödien begonnen hatte (wie V o l l m e r Röm. Metrik 3 meinte), wofür gar nichts spricht. Sehr beachtenswert ist doch wohl die Anschauung von O. I m m i s c h Zur Frage der Plautinischen Cantica, S.-Ber. Akad. Heidelb. 1923, 7. Abh. 29ff., daß der Septenar, der Langvers im fallenden Rhythmus, der *versus quadratus,* ein seit alters vorhandener altlateinischer Vers war, ein vierzeiliges Ströphchen, das der älteste Dichter in seine Dramen übernahm und aus dem er, in Anlehnung an den griechischen Trimeter, den iambischen Senar entwickelte.

Wie die Metrik so muß auch der sprachliche Stil der römischen T. hier unbehandelt bleiben (wie ja auch die tragische Sprache der Griechen nicht dargestellt werden konnte). Es genüge ein Hinweis auf C. H o r s t m a n n De veterum tragicorum lingua, Münster 1870, und auf die feinen Bemerkungen L e o s Lit.-Gesch. 191f. und 195f. über Sprache und Stil des Ennius im Vergleich zu seiner Vorlage Euripides, da wo wir diese mit der lateinischen Bearbeitung zusammenhalten können. Wenn er feststellt, ‚daß mächtiger Ausdruck des Euripides durch eine klingende Figur ersetzt wird' (*Medea* frg. IX gegen Eurip. 371ff. 398f.; XI gegen 530f.), ‚daß ein aufgesetztes stilistisches Licht dem Bearbeiter mit innerem Feuer der Rede gleichwertig erschien', daß ‚stilistische Künste und äußerlich poetische Anschwellung die einfache Kraft der Rede ersetzen', daß in dem Soldatenchor der *Iphigenia* frg. III ‚die auf die Situation gehenden Worte von sentenziösem Antithesenspiel überspønnen sind', wenn er von seinem Aufputzen und Buntfärben spricht und als die einzige allgemeine Erscheinung, die wir durch die Bruchstücke hindurch beobachten, die bezeichnet, daß Ennius' tragische Diktion auf die Rhetorisierung des Stils gegründet ist und daß er die Steigerung des Ausdrucks durch Alliteration, Wortgleichung und Antithese, durch die gehäufte Pracht des stilisierten Wortes zu erreichen sucht, so ist das unwidersprechlich richtig, dabei aber die Vermutung berechtigt, daß dies alles nicht nur spezifisch ennianisch ist (wie L e o 192 will), auch nicht nur für den zierlichen, spielerischen Stil der frühen lateinischen Dichtersprache charakteristisch (wenn auch die besonderen Stilmittel und die Art und das Maß ihrer Verwendung dem Geist der lateinischen Sprache gemäß sind), sondern daß die tragische Sprache des Ennius in gewissen Grenzen die der gleichzeitigen hellenistischen T. widerspiegeln wird; vorsichtiger gesagt: der Richtung, der Ennius folgte. Denn sicherlich hat es nicht nur einen ‚hellenistischen' tragischen Stil gegeben, sondern ein Auf und Ab, ein Hin und Her von Richtungen und Schulen, die sich an bestimmten Zentren und im Anschluß an bestimmte führende Persönlichkeiten bildeten. Das alles ist ja für uns verschollen. Aber es hat doch zu seiner Zeit existiert und seine Wirkungen geübt. Was allen Richtungen gemeinsam gewesen sein muß und worin sie sich doch auch wieder differenzierten und ihre Besonderheit fanden, war

die Pflege des sprachlichen Stiles. Zu welcher außerordentlichen Verfeinerung des Geschmackes und der Kritik auf diesem Gebiete das Griechentum dieser Jahrhunderte vorgeschritten ist, wissen wir ja einigermaßen aus der Rhetorik und dürfen darum sicher sein, daß auch in der tragischen Dichtung der sprachliche Ausdruck eine sehr große Rolle gespielt hat. So ist es natürlich, daß auch die römischen Tragiker und ihre antiken Beurteiler auf diese Seite ihrer Kunst einen großen Wert gelegt haben, und in den Berichten und Urteilen, die wir darüber haben, klingt das wieder und wird fast mehr gesagt, als wir bei der Spärlichkeit der Reste und, was noch wichtiger ist, der außerordentlichen Schwierigkeit, das raffinierte stilistische Feingefühl der Alten zu erwerben, kontrollieren können. Vgl. Cic. Tusc. III 44f.; de div. I 66; Brut. 258; de opt. gen. or. 1; Planc. 59; Sest. 120. Horat. ep. II 1, 55ff. Tac. dial. 20. Quintil. inst. V 13, 43. X 1, 97. Martial. XI 90. Gell. VI 14, 6. XIII 2. Fronto p. 114 N. Bei der vergleichenden Betrachtung des Stiles der uns kenntlichen drei römischen Tragiker Ennius, Pacuvius, Accius (die man ähnlich als die Trias der Meister zusammenfaßte wie die drei großen Attiker), wird man nicht nur auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen und auf die allgemeine Entwicklung des lateinischen Stiles in dem Jahrhundert, das sie darstellen, sein Augenmerk zu richten haben, sondern es wird auch die Frage zu prüfen sein, ob sie etwa verschiedene Richtungen tragischen Stiles ihrer Zeit im größeren Rahmen des Hellenismus vertreten. Bei Accius, der, ein echter Hellenist, nicht nur schaffender tragischer Dichter, sondern zugleich Gelehrter und Theoretiker der Dichtkunst (auf den Spuren der Griechen) ist, muß dieser Gesichtspunkt sicherlich berücksichtigt werden, wahrscheinlich aber auch bei seinen beiden Vorgängern.

XXIII. D i e f a b u l a p r a e t e x t a (t a). Der gebürtige Grieche Livius Andronicus hat nur griechische Literatur, Epos und Drama, ins Lateinische übersetzt. Sein Nachfolger Naevius, zwar nicht Römer, aber doch Italiker von Geburt und ganz als Römer fühlend, hat gleich in beiden Dichtungsgattungen zu römischen Stoffen gegriffen, und es ist nur folgerichtig, zugleich freilich bezeichnend für die kraftvolle und eigenwüchsige Natur des Mannes, wenn er, der in den beiden ersten Büchern seines *Bellum Poenicum* die Ansiedlung des Aeneas in Italien und die Gründung Roms durch seinen Enkel Romulus, anschließend dann ein Stück Zeitgeschichte ausführlich geschildert hatte, es auch unternahm, solche Stoffe seinem Publikum dramatisch vorzuführen [32]) und so eine wirkliche römische T. neben die aus dem Griechischen übertragenen zu setzen, die diesen Namen ja eigentlich ebensowenig verdienten, wie

[32]) Hiermit soll nicht behauptet werden, daß die Praetexten des Naevius später entstanden seien als das Epos, sondern nur, daß sie derselben Konzeption entstammen, gleichgültig, welches Werk früher fällt. Übrigens steht die späte Datierung des *bellum Poenicum* doch durchaus nicht auf festen Füßen; zu zuversichtlich äußert sich darüber Ed. F r a e n k e l Suppl.-Bd. VI S. 637.

ein ins Deutsche übersetztes Shakespeare-Stück eine deutsche T. oder Komödie heißen kann. Die eigene dichterische Leistung des Naevius (wie seiner Nachfolger in dieser Gattung) ging hier weit über die bei den Übertragungen aus dem Griechischen hinaus, da er zwar den Stoff selbst auch aus griechischen Quellen empfing, aber noch nicht dramatisch geformt, sondern die Szenen und Dialoge selbst erfinden und gestalten und ihren Aufbau zum Ganzen, die *σύστασις τῶν πραγμάτων*, aus eigenem (wenn auch nach griechischen Mustern) leisten mußte. Ob ihm für sein Unternehmen, einen völlig neuen, noch nicht dramatisierten Stoff selbständig in der griechischen Kunstform zu behandeln, Vorbilder oder Vorgänger ermunternd vor Augen standen (oskische? etruskische? vgl. o. Anm. 29), wissen wir nicht, können es aber für möglich halten. Die einzige Parallele, die uns bekannt ist, die jüdische T des Ezechiel (s. o. S. 1979), ist um rund 100 Jahre jünger und auch dadurch von der praetexta verschieden, daß sie sich ja der griechischen Sprache bedient. Kennzeichnend für den realistischen Sinn der Römer ist es, daß gleich der erste Tragiker, der national-römische Dramen gedichtet hat, nicht nur nach mythischen, sondern auch nach zeitgeschichtlichen Stoffen gegriffen hat und daß die meisten seiner Nachfolger ihm auch darin gefolgt sind. Gewiß hatten sie auch für diese Gattung griechische Vorbilder, und wahrscheinlich hat es hellenistische zeitgeschichtliche Dramen viel mehr gegeben, als wir wissen. Bestehen bleibt doch, daß innerhalb der griechischen T. dieser Typ einen seltenen Ausnahmefall bildet, während unter den praetextae das Verhältnis der mythologischen zu den zeitgeschichtlichen etwa 1 : 1 ist.

Im ganzen ist die praetexta doch ein kümmerliches Pflänzchen geblieben: insgesamt etwa 140 römischen T. nach griechischer Vorlage, von denen wir wissen, stehen nur 14—16 Praetexten gegenüber, s. die Verzeichnisse bei FTR 333ff. Wenn wir nach den Gründen dieser zunächst doch verwunderlichen Erscheinung fragen, so kommen, wie ich glaube, deren zwei in Betracht. Die zeitgeschichtlichen Praetexten waren meist Gelegenheitsdichtungen zum Preise von Freunden oder Gönnern der Dichter, deren Erfolg nicht nur die Gleichgültigkeit der Nichtinteressierten, sondern auch der Neid der anderen großen Familien entgegenstand, und bei den Dramen aus der römischen Frühgeschichte mag man ebensosehr die innere Schwäche der von Griechen griechischen Mustern nachempfundenen künstlichen Sage gefühlt haben, wie die Gestaltungskraft der römischen Dichter an die ihrer großen Vorbilder nicht herangereicht haben wird.

In der Bühnenerscheinung unterschied die praetextata sich von der aus dem Griechischen übertragenen T. dadurch, daß die Darsteller der römischen Helden nicht das griechische Schauspieler-Prunkgewand, sondern das Amtskleid der hohen römischen Beamten trugen, das man auch in die Vorzeit zurückprojizierte. Das sagt der Name des Stückes, s. Diomed. Keil GL I 489, 23 *prima species est togatarum, quae praetextatae dicuntur, in quibus imperatorum negotia agebantur et publica, et reges Romani vel duces inducuntur, personarum dignitate et sublimitate tragoediis similes. praetextatae autem dicuntur, quia fere regum vel magistratuum, qui praetexta utuntur, in eius modi fabulis acta comprehenduntur ... togata praetextata a tragoedia differt, quod in tragoedia heroes inducuntur ... in praetextata autem quae inscribitur Brutus vel Decius, item Marcellus.* Hier sind die praetextatae also als eine Unterart der togatae gefaßt, eine Einteilung, der schon Varro l. l. VI 19 folgt, während Seneca ep. 8, 8 beide gleichzusetzen und die togatae im Sinne von lateinischen Lustspielen nicht gelten zu lassen scheint: *non adtingam tragicos nec togatas nostras; habent enim hae quoque aliquid severitatis et sunt inter comoedias et tragoedias mediae*, entgegen Horazens Teilung, A. p. 288 (*nostri ... poetae ... vestigia Graeca ausi deserere et celebrare domestica facta*) *vel qui praetextas vel qui docuere togatas.* Eine Trennung der T. in *crepidata* und *praetextata* gibt Lyd. de mag. I 40: *ἡ τραγῳδία τέμνεται ... εἰς κρηπιδᾶταν καὶ πραιτεξτᾶταν, ὧν ἡ μὲν κρηπιδᾶτα Ἑλληνικὰς ἔχει ὑποθέσεις, ἡ δὲ πραιτεξτᾶτα Ῥωμαϊκάς.* Man hat also bald Stil und Dichtungsgattung, bald den Stoff nach seiner nationalen Herkunft oder Färbung zum Einteilungsprinzip gemacht. Vgl. noch Paul. Fest. p. 223 M. Donat. de com. p. 25 W. Euanth. p. 21 W. Donat. zu Ter. Ad. 7. Wenn Seneca die praetextata ein Mittelding zwischen T. und Komödie nennt, so tut er es, weil ihm der Begriff der T. schon mit dem des Trauerspieles zusammengeflossen ist, dem wohl der größere Teil der Praetexten (so *Ambracia, Brutus, Clastidium, Iter, Lupus, Paulus, Sabinae*, vielleicht auch *Aeneas* und *Romulus*) — hierin mit einem Teil der altattischen T. zusammengehend — nicht genügten. In Aufbau, Technik, Stil werden sich übrigens die Praetexten von den aus dem Griechischen übertragenen T. nicht unterschieden haben; das lehren die Reste der älteren trotz ihrer Geringfügigkeit und die einzige ganz erhaltene, die mit den T. Senecas überlieferte *Octavia.*

Stoffe aus der römischen Sagengeschichte haben folgende Dichter behandelt: Naevius *Romulus* und *Lupus* (s. Suppl.-Bd. VI S. 627), Ennius *Sabinae*, Accius *Brutus*, P. Pomponius Secundus *Aeneas*, ein von Varro l. l. VI 19 zitierter Unbekannter *Nonae Caprotinae.* Stoffe der Gegenwart oder einer nicht fernen Vergangenheit dramatisierten: Naevius *Clastidium*, Ennius *Ambracia* (das doch wohl ein Drama war, s. Leo 197, anders Skutsch o. Bd. V S. 2599), Pacuvius *Paulus* (der Sieger von Pydna), Accius *Aeneadae sive Decius* (Schlacht bei Sentinum), L. Cornelius Balbus *Iter* (s. o. Bd. IV S. 1271 und M. Lenchantin de Gubernatis La praetexta di Balbo, Bollet. XIII [1907] 183ff.), ein Unbekannter die Geschichte der Claudia, die Ovid. fast. IV 305—328 mit der Bemerkung erzählt (326) *mira, sed et scaena testificata loquar* (s. o. Bd. III S. 2899), Curiatius Maternus *Domitius* und *Cato* (s. o. Bd. IV S. 1833). Gewiß sind außer diesen bezeugten noch mehr Stücke dieser Art gedichtet worden, aber die Spuren sind unsicher, und die Neigung, die eine Zeitlang bestand, überall, wo sich in der römischen Geschichte dramatisch zugespitzte Erzählungen finden, Dramen als Hintergrund und Quelle zu vermuten, vergaß, daß die

hellenistische Geschichtsschreibung, die das Vorbild der römischen war, ja längst selbst diesen tragisch-dramatischen Charakter angenommen und mit der eigentlichen T. zu wetteifern begonnen hatte. Vgl. O. Ribbeck Rh. Mus. XXXVI 321 und Dichtung I 191. A. Schöne Das historische Nationaldrama der Römer, Kiel 1893, 13. O. Jahn Der Tod der Sophoniba, Bonn 1859. W. Soltau Die Anfänge der röm. Geschichtschreibung, Leipz. 1909, 36—59. 98. 128. 263; Woch. f. kl. Philol. 1908, 585. 1269. Mommsen Herm. XV 102. F. Schöll Eine Tragödie aus Roms Kaiserzeit = Im neuen Reich VIII 2, 1878, 121. K. Meiser Über hist. Dramen der Römer, Festrede der Münch. Akad., 1887. R. Schöll Comm. Wölfflinianae, 1891, 395. G. Boissier Les fabulae praetextae, Rev. de philol. XVII 1893, 101. A. Silvani La pretesta, Florenz 1903. H. B. Wright The recovery of a lost Roman Tragedy, New Haven 1910. E. S. Duckett Studies in Ennius, Bryn Mawr 1915. T. Frank The decline of Roman Tragedy, Class. Journ. XII 1916, 176. C. Brakman Opstellen over onderwerpen uit de latijnsche letterkunde, Leiden 1919. M. L. Pasculli Studio sulla fabula praetexta, Palermo 1921. M. Lenchantin de Gubernatis Riv. di filol. XL 1912, 445. Nilsson Zur Geschichte des Bühnenspiels in der römischen Kaiserzeit, Lund 1906.

XXIV. Die T. der Kaiserzeit. In der Kaiserzeit ist — von Seneca (und dem Verfasser der Octavia) abgesehen, für den die tragische Dichtung aber auch nur Nebenwerk war — kein Tragiker mehr aufgetreten, der es zu dauernder und allgemeiner Anerkennung gebracht hätte, auch keiner, der diese Dichtungsgattung zu seinem Hauptberuf gemacht und eine größere Zahl von Dramen gedichtet hätte wie die römische Tragikertrias der Republik. Inwieweit die Tätigkeit dieser Epigonen darüber hinausging, die veraltete metrische und sprachliche Form der republikanischen T. den Forderungen des neuen Geschmacks anzupassen, wissen wir nicht. Von der *Medea* Ovids, der Quintil. inst. X 1, 98 und Tac. dial. 12 hohes Lob erteilen (2 Fragmente bei FTR 267), werden wir es mit Sicherheit annehmen, auch von dem ebenfalls bei jenen beiden gepriesenen *Thyestes* des L. Varius Rufus, der bei der Triumphfeier des Augustus im J. 29 aufgeführt wurde (erhalten 1 iambisches Fragment und dazu 2 anapästische Stücke ohne Angabe des Dramas, die doch wohl auch dem Thyestes zuzurechnen sind, da wir von keinem andern Stück des Varius etwas hören; FTR 265). C. Asinius Pollio hingegen wird von Tac. dial. 21 getadelt, daß er durch seinen Anschluß an Pacuvius und Accius *durus et siccus* geblieben sei; ein Dramentitel von ihm ist nicht überliefert; s. o. Bd. II S. 1597f. Der Kaiser Augustus selbst hatte sich an einer Bearbeitung des sophokleischen Aias versucht, sie aber vernichtet und sagte scherzend *Aiacem suum in spongiam incubuisse* (Suet. Aug. 85, 2. Macrob. Sat. II 4, 2. Lyd. de mens. IV 112. Suid. s. *Αὔγουστος*, der irrtümlich auch einen Achilles nennt). Der Caesarmörder Cassius Parmensis, der erst nach Actium in Athen gerichtet wurde, hatte außer einem *Thyestes*, den ihm nach einer auf Verwechslung oder böswilligem Klatsch beruhenden Nachricht Varius entwendete und als seine Dichtung ausgab, auch *multas alias tragoedias* geschrieben (Porphyrio zu Horat. ep. I 4, 3; nach demselben zu sat. I 10, 62 war sein Thyestes erhalten; s. o. Bd. III S. 1743). Verbunden mit ihm nennt Ovid. Pont. IV 16, 31 (zugleich mit Anspielung auf das Thyestesdrama beider: *cum Varius Graccusque darent fera dicta tyrannis*, vgl. Accius' *Atreus* frg. V FTR 187) einen Tragiker Gracchus, aus dessen T. *Atalanta, Peliades, Thyestes* je ein Vers erhalten ist (FTR 266) und den man wohl mit Recht mit dem im J. 14 von Tiberius wegen Ehebruchs mit Iulia hingerichteten Sempronius Gracchus identifiziert hat, der von Tac. ann. I 53 *sollers ingenio et prave facundus* genannt wird; s. o. Bd. II A S. 1372. An der gleichen Stelle erscheint bei Ovid. 29 die *Musa Turrani tragicis innixa coturnis*, von dem wir sonst nichts wissen. Nur durch die bekannte Horazstelle (ep. I 1, 67) hören wir von den *lacrimosa poemata Pupi*, die zu seiner Zeit über die Bühne gingen, nur durch Propert. II 34, 41 von einem mit dem Pseudonym Lynceus bezeichneten Dichter, dem er abrät, weiter *Aeschyleo componere verba cothurno.* Wie Gracchus wurde auch der Tragiker Mamercus Aemilius Scaurus von Tiberius zum Selbstmord genötigt, weil er einen Vers aus seinem *Atreus* als gegen sich gerichtet ansah, Cass. Dio LVIII 24, 3f. Unter dem Kaiser Claudius wurden T. des P. Pomponius Secundus aufgeführt, über den Tacitus (ann. V 8 *multa morum elegantia et ingenio illustri*; XI 13 zum J. 47 *carmina scaenae dabat*; XII 28 zum J. 50 *decretus que Pomponio triumphalis honos, modica pars famae eius apud posteros, in quis carminum gloria praecellit*) und Quintilian (X 1, 98 *eorum quos viderim longe princeps Pomponius Secundus, quem senes quidem parum tragicum putabant, eruditione ac nitore praestare confitebantur*) sehr günstige Urteile abgegeben haben. Die Reste sind sehr geringfügig; gesichert ist ein *Atreus* und eine Praetexta *Aeneas* (FTR 267ff. 331), während das *Armorum iudicium*, woraus Lactant. zu Stat. Theb. X 841 anderthalb Senare anführt, wegen des Versbaus von Ribbeck wohl mit Recht dem Atellanendichter L. Pomponius Bononiensis zugeteilt worden ist (FCR 270f.). Wenig später hat auch Senecas Neffe Lucanus eine T. *Medea* in Angriff genommen, aber nicht vollendet (vita Vaccae p. 336, 18 Hosius[2]), ebenso Persius eine Praeterta (vita 8), und der jüngere Plinius berichtet ep. VII 4, 2, daß er vierzehnjährig (also im J. 75) *tragoediam Graecam* geschrieben habe. Teils noch unter Nero, teils unter den Flaviern dichtete Curiatius Maternus, die Hauptperson von Tacitus' Dialogus, einen *Thyestes*, eine *Medea*, eine T., in der er Neros Günstling Vatinius angriff, eine T., in der Agamemnon auftrat, und zwei Praetexten, *Cato* (wozu man Lucans Pharsalia vergleiche) und *Domitius*, s. o. Bd. IV S. 1832ff.

In die Zeit Domitians und Traians führen uns die Angaben Martials und Iuvenals. Ersterer nennt 4 Tragiker: III 20, 7 Canius Rufus, den vielseitigen, auch *in cothurnis horridus So-*

phocleis, V 30, 1 einen Varro, *Sophocleo non infitiande cothurno,* V 53 einen Bassus, bei dem man aber zweifeln muß, ob die Worte *Colchida quid scribis, quid scribis amice Thyesten? quo tibi vel Nioben, Basse, vel Andromachen?* sich auf wirklich von ihm gedichtete T. beziehen oder nur beispielsweise gesetzte charakteristische T.-Titel sind und ob er nicht überhaupt eine fingierte Person ist. Das gilt nicht für Scaevus Memor, den Bruder des Satirendichters Turnus, den er XI 9 *Romani fama cothurni* nennt; ebenso erwähnt ihn das Schol. Iuven. sat. I 20 als *tragicus poeta,* und wir haben von ihm ein anapästisches Fragment FTR 269; vgl. o. Bd. II A S. 344. Derselbe Scholiast zu I 2 berichtet, daß die dort von dem Dichter angeprangerte *Theseis* des Cordus eine T. war. Drei weitere Tragiker liefert uns die VII. Satire: 12 der verarmte Dichter verkauft außer seiner andern Habe auch *Alcithoen Pacci, Thebas et Terea Fausti* (wo Alcithoe ein unseres Wissens früher noch nicht behandelter T.-Stoff ist), und 71ff. *poscimus ut sit non minor antiquo Rubrenus Lappa cothurno, cuius et alveolos et laenam pignerat Atreus.*

Ob die T., die in dieser Zeit noch gedichtet wurden, in erheblichem Umfange aufgeführt worden sind, wissen wir nicht. Nur von Pomponius Secundus bezeugt Tac. ann. XI 13 (zum J. 47), daß er *carmina scaenae dabat,* und da wir anderwärts von seinen T. hören, so ist die natürliche Interpretation der Stelle doch die, daß jene *carmina* eben seine T. waren. (Anders Nilsson Zur Gesch. des Bühnenspiels 21). Im ganzen ist gewiß, daß in dem intensiven kaiserzeitlichen Theaterbetrieb, der ganz andere dramatische Gattungen, nämlich Mimus, Pantomimus und Possen verschiedener Art bevorzugte, die T. nur noch allenfalls eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Ihre Stoffe sowohl wie ihre psychologische Funktion hatte in dieser Zeit der Pantomimus übernommen. Auf den beginnenden Verfall wies schon der von Cicero gemißbilligte übermäßige Aufwand an Schaugepränge für den Geschmack des breiten Publikums bei den Spielen des Pompeius im J. 55 (fam. VII 1, 2 *apparatus enim spectatio tollebat omnem hilaritatem, quo quidem apparatu non dubito quin animo aequissimo carueris. quid enim delectationis habent sescenti muli in Clytaemestra aut in Equo Troiano creterrarum tria milia aut armatura varia peditatus et equitatus in aliqua pugna? quae popularem admirationem habuerunt*). Es ist dieselbe Entartung, die Liv. VII 2, 13 mit den Worten geißelt: *inter aliarum parva principia rerum ludorum quoque prima origo ponenda visa est, ut appareret, quam ab sano initio res in hanc vix opulentis regnis tolerabilem insaniam venerit.* Von hier führte die Entwicklung geradlinig zum Pantomimus. Irrig hingegen ist es, die von den Griechen übernommene Sitte, wirkungsvolle Gesangs- oder Chorpartien aus T. gelegentlich gesondert aufzuführen (z. B. bei der Leichenfeier Caesars, Suet. Caes. 84, 2) als Zeichen des Verfalls der T. zu buchen; sie ist es so wenig wie die entsprechende Gepflogenheit unserer Zeit in bezug auf die Oper.

Die Tragiker der Kaiserzeit fanden also den Weg zur Öffentlichkeit hauptsächlich durch die Buchpublikation und durch Rezitationen vor geladenem Publikum. Beides bezeugt für Curiatius Maternus Tac. dial. 3, in den praefationes ihrer T. stritten Seneca und Pomponius Secundus über die Zulässigkeit des Ausdrucks *gradus eliminat* in der T. (Quintil. VIII 3, 31), und über die Landplage der Rezitationen haben wir die klassischen Stellen Iuven. sat. I 1ff. und III 9. Schief gestellt aber ist die Frage, ob die Tragiker der Kaiserzeit ihre Stücke für die Bühne oder für Lektüre und Rezitation gedichtet haben. Sicherlich war das erste das Ziel ihrer Wünsche, und nur notgedrungen nahmen sie mit den minder eindrucksvollen Formen der Veröffentlichung vorlieb. Vgl. noch L. Brunel De tragoedia apud Romanos circa principatum Augusti corrupta, Thèse Paris 1884.

XXV. Der Tragiker Seneca. Trotz der außerordentlich knappen Behandlung der T. Senecas o. Bd. I S. 2244f. kann hier dieses große Thema nicht eingehend nach allen Seiten behandelt werden, sondern nur Senecas Stellung innerhalb der Geschichte der antiken T. soll umrissen werden. Unerörtert bleiben also die Fragen der Abfassungszeit, der Echtheit oder Unechtheit (im Sinne der Abfassung durch den Philosophen Seneca) für die einzelnen T., ihrer Vollständigkeit oder Unfertigkeit, ihrer metrischen und sprachlichen Form, ihrer Überlieferung.

In der äußeren Form folgt die T. Senecas der attischen, doch mit den Modifikationen, die wir aus Horaz als hellenistische Regel kennen (s. o. S. 1973). Sie zerfallen sämtlich — von den *Phoenissae* abgesehen, die, wie man sie auch sonst beurteilen mag, jedenfalls kein vollständiges oder fertiges Drama darstellen — in fünf Akte; diese Einteilung findet sich nicht in unseren Hss. vermerkt, ist also auch wohl nicht vom Dichter eingetragen, ergibt sich aber — mit einigen kleinen Freiheiten in einzelnen Dramen — aus der Einfügung der Chorgesänge. Die Regel, daß nicht mehr als drei redende Personen auftreten sollen, ist strikt innegehalten. Daß der Chor schattenhaft sei, mit der Handlung nur in lockerem Zusammenhang stehe und wesentlich dazu diene, die Akteinschnitte zu kennzeichnen und die Pausen auszufüllen, pflegt man nicht ganz mit Recht zu behaupten. Vielmehr unterscheidet sich seine Funktion im Drama nicht wesentlich von der der meisten Chöre des Euripides, auch des Sophokles. Nur gegenüber Aischylos ist der Unterschied wirklich stark ins Auge fallend, auch hinsichtlich des Umfangs. Dieser beträgt unter Einrechnung der Gesangsoli — die nur im *Hercules furens* und im *Oedipus* (und natürlich in den nur aus Sprechszenen bestehenden *Phoenissen*) fehlen — zwischen 22 (*Herc. fur.* und *Troades*) und 35 % (*Medea*) des Ganzen. Die *Octavia* hat 39,5 % lyrische Verse, von denen 23, 2 auf die Chöre und 16,3 % auf die Gesänge der Octavia fallen. Nächst ihr enthält die *Medea* die meiste Sololyrik (103 von insgesamt 1007 Versen, also 10 %) und übertrifft mit ihren im ganzen 35 % Lyrik die euripideische T. gleichen Titels, in der sich nur ein reichliches Viertel lyrische Verse finden. Umgekehrt enthält der Hippolytos des Euripides etwa 40 % Lyrik gegen nur 25 % in der *Phaedra* Senecas, der Herakles

des Attikers (einschließlich etwa 55 Versen Sologesang) etwa 40 % Lyrik gegen nur 22 % Chorgesang des *Hercules furens.* Hinwiederum schlägt der *Hercules Oetaeus* mit 21,8 % Chor- und 7,4 % Sologesängen (zusammen also 29,2 % Lyrik) die Trachinierinnen des Sophokles mit ihren 24,3 % Lyrik (16,3 Chor, 8 % Solo). Von den vier Dramen Senecas, die wir mit erhaltenen klassischen Dramen vergleichen können (*Oedipus* und *Troades* und erst gar *Agamemnon* weichen doch zu sehr ab), sind also zwei reicher und zwei ärmer an Gesangspartien als die attischen Dramen des Sophokles und Euripides über den gleichen Gegenstand. Hieraus wird man entnehmen dürfen, daß von dem reifen klassischen Drama bis zu Seneca äußerlich eine weitere Zurückdrängung des Chores in erheblichem Maße nicht mehr stattgefunden hat, insbesondere nicht zugunsten der Sololyrik, die beim späten Euripides vorrückte, und auch an seiner inneren Bedeutung hat er bei weitem nicht soviel verloren, wie behauptet zu werden pflegt, sondern sich etwa in seiner auch dort schon ziemlich peripheren Stellung behauptet; doch kann darauf hier nicht eingegangen werden, vgl. W. Marx Funktion und Form der Chorlieder in den Senecatragödien, Diss. Heidelberg 1932, und Wolf-Hartmut Friedrich Untersuchungen zu Senecas dramatischer Technik, Lpz. 1933. Neu gegenüber der Gepflogenheit des 5. Jhdts. — in dem wir das nur in der Komödie finden; doch vgl. die singenden θεράποντες im Hippolytos — ist die Einführung zweier verschiedenen (einer den andern ablösenden) Chöre in einem Drama: *Agamemno* und *Hercules Oetaeus.* Doch scheint das keine Neuerung erst Senecas, sondern hellenistische Fortentwicklung des bezeichneten euripideischen Anfangs zu sein; wenigstens begegneten uns in der T. des Juden Ezechiel solche Situationen, daß der Gedanke an einen Wechsel des Chores nahegelegt wurde (s. o. S. 1980), oder aber an sein Abtreten. Daß bei Seneca in einigen Fällen ein Abtreten und Wiedereinziehen des Chores stattfindet, hat P. Friedländer Ztschr. f. Gymn. LXVI 1912, 805f. (vgl. auch K. Kunst Senecas Phaedra, Wien 1924, Einl. 10) gezeigt, aber auch mit Recht davor gewarnt, aus den Einzelfällen auf eine regelmäßige Abwesenheit des Chores während der eigentlichen Handlung zu schließen und anzunehmen, daß er immer nur einziehe, um in den Zwischenakten ein ἐμβόλιμον zu singen. Vielmehr hat Seneca keine einheitliche Chortechnik gehabt, sondern ist nach Belieben oder nach Bedürfnis entweder der klassischen Praxis gefolgt, wonach der Chor der Handlung beiwohnte und am Dialog teilnahm, oder der uns von der jüngeren Komödie her bekannten hellenistischen Manier, die den Chor nur in den Pausen auftreten ließ. Die Beteiligung des Chores am Dialog ist allerdings — wie Cl. Lindskog Studien zum antiken Drama II 32ff. gezeigt hat, vgl. auch W. Marx a. O. — in der Regel auf die Fälle beschränkt, in denen sich nicht mehr als eine Person auf der Bühne befindet. Immerhin tritt dieser Fall in allen T. ein außer im *Herc. Oet.* und vielleicht im *Herc. fur.* Den Inhalt der Chorgesänge bilden — gerade wie in der klassischen T. — allgemeine Betrachtungen, die an die jeweilige Situation anknüpfen, doch mit einer sehr ausgeprägten Neigung zum Moralisieren, wie es dem philosophischen Dichter naheliegt. Und diese Neigung tritt in gleicher Weise auch außerhalb der Chöre in den Sprechszenen hervor, in denen sich die verschiedensten Personen — in Dialogen und Monologen — gern und viel über allerlei Fragen der Bildung und Lebensweisheit äußern, oft in scharf zugespitzten Sentenzen, die gedanklich und formell die Blutsverwandtschaft mit den Prosaschriften Senecas nicht verleugnen. Hieraus auf ein ganz besonderes pädagogisches Ziel, nämlich das der erzieherischen Wirkung auf den kaiserlichen Zögling des Dichters, Nero, zu schließen (so Th. Birt N. Jahrb. 1911, 336), war sicherlich verfehlt. Denn mit der Absicht des Bessern- und Belehrenwollens steht Seneca ja einfach in der Linie der hellenistischen Theorie der Poetik, die dem Dichter das ὠφελεῖν ebensosehr wie das τέρπειν zur Pflicht machte (s. u. S. 2052), und wir werden es für sehr wahrscheinlich halten dürfen, wenn wir es mangels Materials auch nicht beweisen können, daß auch der hellenistischen T. wie dem Großteil der ernsthaften hellenistischen Literatur (auch der Komödie) der lehrhaft-popularphilosophische Zug eigen gewesen ist. Daß er bei Seneca besonders stark hervortritt und mit der eigentümlichen Prägung seiner höchst eigenen Persönlichkeit, bleibt darum bestehen.

Übrigens kann man wohl nicht sagen, daß durch die eingestreute Philosophie die T. Senecas einen aufdringlich lehrhaften Charakter empfingen. Dazu ist die Form der Belehrung zu geistreich, und vor allem tritt das Lehrhafte, so stark es ist, doch zurück hinter dem, was der wesentlichste Charakterzug dieser Dramatik ist: dem aufs höchste getriebenen Pathos. Dieses Pathos wird erreicht durch eine Stoffwahl, die das Stürmische, Wildleidenschaftliche, das besonders Schreckensvolle, ja das Gräßliche, ins Pathologische Hinüberschlagende bevorzugt und — entgegen der bei Horaz vorliegenden frühhellenistischen Lehre — auf der Bühne zeigt; durch eine zergliedernde Schilderung abnormer seelischer Zustände und Vorgänge, die in dieser Subtilität den klassischen Tragikern, auch Euripides, noch fremd war und erst — unbeschadet der persönlichen Leistung des Dichters Seneca, dem psychologischer Tiefblick in bewundernswertem Maße eigen war — nach den affektpsychologischen Studien der Stoa möglich gewesen ist; endlich durch eine Diktion, die die äußeren und inneren Hergänge in einer bis ins letzte bewußt durchformenden, in jedem Augenblick den rednerischen Effekt, die geistreiche Zuspitzung suchenden Sprache zum Ausdruck brachte. Natürlich ist diese höchst bewußte sprachliche Gestaltungskunst ‚Rhetorik', und unter dieser Spitzmarke ist das Drama Senecas in Deutschland schon im 18., besonders aber im 19. Jhdt. — freilich mit sehr rühmlichen Ausnahmen: Lessing, Jacobs, Ranke, J. L. Klein — als Schwulst, Bombast und leere Deklamation in Verruf gebracht und als wertlose Entartungsform des klassischen Dramas abgetan worden, während man in den romanischen Ländern, in denen die T. Senecas seit dem 14. Jhdt. ja eine geradezu ungeheure Wirkung geübt haben, stets verständ-

nisvoller geurteilt hat. Eine gerechtere, d. h. historisch-wissenschaftlich besser begründete Würdigung hat, fußend auf J. L. Klein Geschichte des Dramas II und neueren französischen Behandlungen, besonders dem umfassenden Werk von Léon Herrmann Le théâtre de Sénèque, Paris 1924, O. Regenbogen in seiner bedeutenden Arbeit ‚Schmerz und Tod in den Tragödien Senecas‘, Vortr. Bibl. Warburg VII 1930, 167—218 inauguriert. Er erkennt in der T. Senecas (217) ‚eine neue Form des Tragischen, die bedingt ist durch das Substrat des griechischen Stoffes in neuer Durchdringung, deren eine Komponente philosophischen Ursprungs, ethisch-psychologischer Natur ist, deren andere gebildet wird durch ein römisches und spezifisch kaiserzeitliches Pathos des Leidens und Sterbens, so daß sie der attischen T. entfremdet und dem neuen Trauerspiel des Märtyrer- und Tyrannendramas bereits näher ist ... darum aber weder gottentfremdet noch seelenlos, wie man sie gescholten hat, vielmehr in ihrem Ineinander von Menschenleid und Freiheitssehnsucht der rechte Ausdruck der Not und des Leidens ihrer Zeit, die lebensgierig und machthungrig, dabei schmerzgeprüft und todesfreudig sich einem neuen Anfang entgegenneigt ...‘. Dieser treffenden Charakterisierung gegenüber, die das starke Maß des durch die Zeit, die Nation und die Person des Dichters Gegebenen mit Recht betont, ist hier im Rahmen unserer Gesamtbehandlung der antiken T. nur dies hervorzuheben, daß vieles von dem, was R. als kaiserzeitlich notiert, schon hellenistisch ist; nicht nur die stoische Ethik und Affektpsychologie, die R. als die eine Komponente vermerkt, sondern auch das wilde, stürmische Pathos, das durch und durch Affekthafte, zuweilen Affektierte im macht-, ehre- und genußgierigen Leben wie im großartig gefaßten Sterben. Von all dem zeugt jedes Blatt der Diadochengeschichte, und wie dieser Geist einer Zeit, die durchaus nicht klassisches Maß und klassische Gehaltenheit erstrebte, sich in der hochpathetischen bildenden Kunst, der man nicht umsonst den Namen des hellenistischen Barock gibt, und in der gleichgearteten Rhetorik und Historiographie spiegelt — von vielen Beispielen sei nur auf den Massenselbstmord des Königs Kleomenes und seiner Freunde in Alexandreia und auf die Schilderung desselben durch Phylarchos (bei Plutarch) hingewiesen —, so kann diese Note auch der hellenistischen T. am wenigsten gefehlt haben. Aus ihr ist sie in das Drama Senecas gekommen, nicht erst von ihm als etwas Neues und ihm Eigenes hineingetragen worden, so sehr die besondere Formung und Tönung dieses Pathos gewiß sein eigen ist. Steht er doch auch im ganzen als letzter großer Vertreter hellenistischen Geistes und Stiles (in römischer Abwandlung) vor uns, vom Klassizismus kaum berührt. Hellenistisch ist in seinem Drama ohne Zweifel endlich auch der mehrfach (vor allem natürlich in den *Phoenissae*) fühlbare und längst bemerkte Mangel an scharfer Konzentration, an einer wirklichen Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Handlung, wie Aristoteles sie forderte, nachdem die reife attische T. sie wenigstens in hohem Maße erreicht hatte, ein Mangel, der G. Hermann und andere zu der Annahme der Unfertigkeit der Dramen geführt hat und von Regenbogen 188 geradezu als ‚Auflösung des Dramenkörpers‘ bezeichnet worden ist (W. H. Friedrich a. O. ist besonders diesem Problem nachgegangen). Sicherlich hat der Prozeß der Zersetzung ausgelebter älterer Literaturformen, der in der hellenistischen Zeit mehrfach stattgefunden hat, sich auch an der T. schon damals in ähnlichen Formen vollzogen, wie sie uns bei Seneca entgegentreten.

Dieser Gesichtspunkt, daß wir in der T. Senecas einen Ausläufer der hellenistischen T. vor uns haben, ist auch im Hinblick auf die Frage nach seinen griechischen Vorbildern nachdrücklich in den Vordergrund zu stellen. Das ist schon öfters gesagt worden, pflegt aber bei Vergleichen seiner Dramen mit den dieselben Themen behandelnden T. des Aischylos (Agamemnon), Sophokles (Oedipus, Hercules Oetaeus), Euripides (Hercules furens, Medea, Phaedra, Troades, Phoenissae) vergessen oder doch nicht genügend gewürdigt zu werden, weil sich eben stets naturgemäß der Blick auf das lenkt, was wir — wie Seneca — vor uns haben, und nicht auf die vielen Bearbeitungen derselben Themen, die er kannte und von denen wir nichts wissen, als daß sie da und ihm bekannt waren. Wieviel von seinen Abweichungen von den klassischen Stücken auf seine Rechnung kommt, wieviel auf die der Dichter, die zwischen den beiden standen, wird für uns in den meisten Fällen unentscheidbar bleiben. Zu diesen uns so gut wie unbekannten Zwischengliedern zählt auch die römische T. des letzten Jahrhunderts vor Seneca, die sicher auf ihn gewirkt hat; um die republikanische T., die doch in der Hauptsache Übertragung geblieben war, hat er sich wenig gekümmert und sie wohl nur unvollkommen gekannt (vgl. die o. S. 1986 genannte Arbeit von F. Strauß). Formell und sprachlich konnte sie ihm nichts bieten, und so griff er lieber zu den exemplaria Graeca. Daß er mit ihnen selbstherrlich umgegangen ist und innerhalb des gegebenen Stoffkreises so frei geschaltet und gestaltet hat wie irgendein hellenistischer Dichter, ist gewiß.

Die Sonderfragen, die die Octavia betreffen, sind hier nicht zu behandeln; hinsichtlich Stil, Sprache, dramatischer Technik steht sie auf einem Blatt mit den T. Senecas (Bd. XVI S. 1798).

D. Die antiken Theorien über Wesen und Wirkung der T. In diesem Abschnitt soll nur das gegeben werden, was der Titel besagt: eine Übersicht der antiken Theorien; also weder eine Kritik der antiken Ästhetik vom Standpunkt der modernen Ästhetik noch (was mit dem eben Gesagten zum Teil zusammenfiele) eine Geschichte der in der Neuzeit (seit der Renaissance) aufgestellten Theorien über das Wesen der T. und den Begriff des Tragischen. Ein für allemal sei auf folgende Werke verwiesen: Ed. Müller Geschichte der Theorie der Kunst bei den Alten, Bresl. 1834. J. Walter Die Geschichte der Ästhetik im Altertum, Lpz. 1893. O. Külpe Die Anfänge psychologischer Ästhetik bei den Griechen, Philosoph. Abhandl., Max Heinze zum 70. Geburtstag gewidmet, Berl. 1906, 116ff. Rob. Petsch Die Theorie des Tragischen im griech. Altertum, Ztschr. f. Ästhetik u. allg. Kunstwissensch. IX 1914, 208—248, und das Buch desselben: Gehalt und Form, 1925. J. Volkelt Ästhetik des Tragischen[4], 1923. Th. Ziehen Vorlesungen üb. Ästhetik II, 1925. Die modern-ästhetische Betrachtung verbindet mit eindringender philologischer Forschung die bedeutende Arbeit von A. Rostagni Aristotele e Aristotelismo nella storia dell' estetica antica, Stud. Ital., nuova serie II, 1922, 1—147, die durch den kurzen Auszug in der Einleitung der Ausgabe der aristotelischen Poetik des Verfassers nicht ersetzt wird. Vorwiegend philologische Behandlungen des Themas geben E. Egger Essai sur l'histoire de la critique chez les Grecs, zuerst 1849. A. Trendelenburg Grammaticorum Graecorum de arte tragica iudicia, Bonn 1867. G. Eggerking De Graeca artis tragicae doctrina, imprimis de affectibus tragicis, Diss. Berl. 1912. Beste Zusammenfassung: J. Geffcken Der Begriff des Tragischen in der Antike, Vorträge der Bibl. Warburg 1927/28 (Lpz. 1930), 89—166. Eine summarische Zusammenstellung von Äußerungen über das Wesen von T. und Komödie, beginnend bei Platon und heruntergeführt bis etwa 1800 (doch ohne Berücksichtigung Lessings oder anderer Deutscher), ist die Arbeit von A. P. McMahon Seven Questions on Aristotelian Definitions of Tragedy and Comedy (I. Griechen, II. Römer, III. Mittelalter, IV. Dante, V. Chaucer, VI. Kontinental-Europa während und nach und der Renaissance, VII. England während und nach dem Elisabetanischen Zeitalter), Harvard Studies in Class. Phil. XL 1929, 97—198.

XXVI. Vorplatonische Theorien. Die Betrachtungen des Aristoteles über Wesen und Wirkung der T. sind seit der Renaissance mit unerhörtem Eifer studiert und erörtert worden, und man hat mit Recht sagen können, daß wohl kein antiker Text (von denen der hl. Schrift abgesehen) so viel und so eindringlich behandelt worden ist wie die wenigen Zeilen seiner Definition der T. Dann hat 1872 Belger De Aristotele etiam in arte poetica Platonis discipulo auf die starke Beschäftigung Platons mit den Fragen der Poetik und insbesondere der T. aufmerksam gemacht, v. Wilamowitz hat wichtige Beiträge zu diesem Thema geliefert, und G. Finsler ist in seinem Buche Platon und die Aristotelische Poetik, 1900, soweit gegangen, Aristoteles als in allem wesentlichen von Platon abhängig erweisen zu wollen. Nach ihm hat die Geschichte der frühen antiken Poetik ihre bedeutendste Förderung — außer durch Rostagni — durch die Arbeit von M. Pohlenz Die Anfänge der griechischen Poetik, GGN 1920, 142—178, erfahren. Auf seinen Ergebnissen konnte ich weiter bauen.

Die geist- und gehaltvollen Betrachtungen, die Aristophanes in den Fröschen, wo er Aischylos und Euripides um die Palme der tragischen Dichtung streiten läßt, über Wesen und Aufgabe dieser Dichtung vorträgt, sind von jeher viel beachtet und bewundert worden. Aber man nahm sie in der Hauptsache entweder als eigenes Gedankengut des komischen Dichters oder allenfalls als Niederschlag der Auffassungen, die man in den gebildeten und literarisch interessierten Kreisen des damaligen Athen hegte. Dieser geltenden Meinung hat Pohlenz die These entgegengestellt (153), daß nicht eine solche ‚populäre Poetik‘ (so Finsler 69) der Boden ist, auf dem Aristophanes' Synkrisis der beiden Tragiker erwachsen ist, sondern die gelehrte Theorie der Sophistik, besser gesagt, die Anfänge der wissenschaftlichen Poetik im ausgehenden 5. Jhdt. Diese Auffassung hat gegenüber der vorher geltenden von vornherein die stärkste innere Wahrscheinlichkeit für sich. Wir wissen, daß das 5. Jhdt. bereits eine nicht geringe Zahl von Schriften über literatur- und musikgeschichtliche Fragen hervorgebracht hat (s. o. S. 1905). Dem Geist der Sophistik ist es gemäß, daß die Fragen, die man damals stellte und zu beantworten suchte, sich weniger auf Äußeres und rein Stoffliches als auf Wesen, Ursache und Zweck der betrachteten Erscheinungen richteten. Allein schon in der Gründlichkeit und Vielseitigkeit der Erörterungen des Aristophanes — dessen Frösche ja nicht allein stehen, sondern für uns nur das hervorragendste Beispiel eines ganzen Typs literaturkritischer Dichtung jener Jahrzehnte sind — liegt der Wahrscheinlichkeitsbeweis, daß sie nicht das spontane und durch die Gelegenheit des Todes des Euripides eingegebene Aperçu eines noch so geistreichen Dichters sein können, sondern eine — gewiß sehr eigene und im Ausdruck großenteils selbständige — Wiedergabe von Diskussionen und Untersuchungen, die man sich viel eher schriftlich fixiert als nur mündlich vorgetragen denken wird. Die Disposition 862 τἄπη, τὰ μέλη, τὰ νεῦρα τῆς τραγῳδίας [33]), die Analyse der Aischylosverse (1122ff.) im Sinne der von Prota-

[33]) Die νεῦρα, die der Scholiast als κεφάλαια erklärt, ohne sich über das Verhältnis derselben zu den ἔπη und μέλη auszulassen, nimmt noch Radermacher z. St. als appositionelle Zusammenfassung der beiden Begriffe, nachdem Kock schon diese Erklärung abgelehnt und die νεῦρα als das ‚feste Gerüst, die sittliche Grundlage derselben‘ (der T.) gedeutet hatte, womit er aber, wie Pohlenz GGN 1920, 145 richtig hervorhebt, zwei ganz verschiedene Dinge unvermittelt nebeneinandersetzte. Pohlenz selbst faßt die νεῦρα als das, ‚was den Zusammenhang der Teile bedingt und ein organisches Ganzes herstellt‘, also als das, was Plat. Phaidr. 268 d und Aristot. poet. 7, 1451 a, 23 die σύστασις nennen, das ungefähr, was wir unter Komposition verstehen. (Genaueres darüber u. S. 2016 und 2024.) Hiergegen hat H. Drexler Die Komposition der Frösche des Aristophanes, 100. Jahresber. der Schles. Ges. f. vaterländ. Kultur. 1928, 36f. eingewendet, daß die νεῦρα zunächst keineswegs die Komposition selbst bedeuten könnten, sondern nur die Bänder, die die Teile zusammenhalten. Aber seine eigene Antwort, daß der athenische Zuschauer das Wort nicht anders verstehen konnte als: die Kraft, die die T. in sich hat, verwässert doch den Sinn der Stelle. Zugegeben, daß der durchschnittliche Zuschauer vielleicht nicht viel mehr als ungefähr diesen Sinn heraushörte, so ist es doch ein bedenkliches Interpretationsprinzip, nach diesem Sinn zu fragen und nicht nach dem, den der Dichter hineinlegen wollte und den der gebildete Hörer verstand. Mir scheint der Sinn der νεῦρα in genauer Überset-

goras und Demokritos gelehrten Kunst der *ὀρθοέπεια*, die ganze Form der *σύγκρισις* (freilich im Rahmen des der Komödie von alters eigenen Agon), vor allem aber auch die Bezeichnung der sittlichen Wirkung, des *βελτίους ποιεῖν* der Menschen im privaten und im öffentlichen Leben, als Aufgabe der Dichtung: das alles sind Gesichtspunkte, die die ‚Poetik' des Aristophanes in eine so enge Verbindung mit der Sophistik bringen, daß der Schluß auf eine sophistische Lehrschrift (oder Schriften?) als Hintergrund der aristophanischen Kritik nicht abzuweisen ist. Gestützt wird dieser Schluß durch die vielfache Polemik Platons gegen die Leute, die den sittlichen Nutzen der Poesie lehren, eine Polemik, die sich offensichtlich nicht gegen Zeitgenossen, sondern gegen ältere Theoretiker richtet. Der Komiker Aristophanes, für uns der einzige ältere Vertreter der angegriffenen Lehre, ist der Gegner offenbar nicht, sondern die Leute, die hinter ihm stehen, seine sophistischen Gewährsmänner. Diese zu benennen, gelingt Pohlenz 158 wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit dank dem Vers 1021 der Frösche, wo Aischylos seine Sieben gegen Theben ein *δρᾶμα Ἄρεως μεστόν* nennt, ein unzweifelhaftes Gorgiaszitat, denn *Γοργίας εἶπεν ἓν τῶν δραμάτων αὐτοῦ μεστὸν Ἄρεως εἶναι, τοὺς ἑπτὰ ἐπὶ Θήβας* nach Plut. quaest. conv. VII 10, 2 p. 715 e (Immischs Versuch, Gorgiae Helena p. 29, vielmehr eine Zitierung des Aristophanes durch Gorgias zu konstatieren, worauf Plutarch seine gelehrten Leser aufmerksam zu machen nicht nötig gehabt habe, ist von Pohlenz Trag. Erläut. 141 mit Recht zurückgewiesen). Eine weitere Verbindungslinie zu Gorgias ergibt v. 909f. der Frösche, wo Euripides von Aischylos erweisen zu wollen erklärt, *ὡς ἦν ἀλαζὼν καὶ φέναξ, οἵοις τε τοὺς θεατὰς ἐξηπάτα, μώρους λαβὼν παρὰ Φρυνίχῳ τραφέντας*. Wenn hier das *ἀπατᾶν*, das ‚Täuschen' der Zuschauer, als Kunstmittel des Aischylos erklärt wird (und 962 das *ἐκπλήττειν*), so kann das doch nicht getrennt werden von der bei Plut. de glor. Athen. 5, 348 c (= frg. 23 Diels) vorliegenden Lehre des Gorgias [34]): *ἤνθησε δ' ἡ τραγῳδία καὶ διεβοήθη, θαυμαστὸν ἀκρόαμα καὶ θέαμα τῶν τότ' ἀνθρώπων γενομένη καὶ παρασχοῦσα τοῖς μύθοις καὶ τοῖς πάθεσιν ἀπάτην, ὡς Γοργίας φησίν, ἣν ὅ τε ἀπατήσας δικαιότερος τοῦ μὴ ἀπατήσαντος, καὶ ὁ ἀπατηθεὶς σοφώτερος τοῦ μὴ ἀπατηθέντος*, eine Lehre, die, ausgedehnt auf den betörenden *λόγος* überhaupt, in seiner Helena 8ff. vorgetragen wird (s. u.), bei Hippokr. de victu I 24 (Vorsokr.[4] 22 C 1 *ὑποκριτικὴ ἐξαπατᾷ εἰδότας* usw.) zitiert ist und gewiß auch der Auseinandersetzung des Polyb. II 56, 11 über die verschiedenen Ziele der *ἱστορία* und der *τραγῳδία* zugrunde liegt, wo es der letzteren zur Aufgabe gemacht wird *διὰ τῶν πιθανωτάτων λόγων ἐκπλῆξαι καὶ ψυχαγωγῆσαι κατὰ τὸ παρὸν τοὺς ἀκούοντας ... ἐπειδήπερ ἐν ἐκείνοις μὲν ἡγεῖται τὸ πιθανόν, κἂν ᾖ ψεῦδος, διὰ τὴν ἀπάτην τῶν θεωμένων* (vgl. IV 20, 5, wo Polybios mit Mißbilligung das Wort des Ephoros aus der Vorrede seines Werkes [FGrH II 45 frg. 8] zitiert *μουσικὴν ... ἐπ' ἀπάτῃ καὶ γοητείᾳ παρεισῆχθαι τοῖς ἀνθρώποις*). Überzeugend leitet hieraus Pohlenz 162 die Existenz einer Kunstlehre ab, die von Gorgias begründet wurde und — wie vit. Aisch. 7. Horat. epist. II 1, 211. Plat. Ion 535 b. Epiktet. I 4, 26 und Hermog. (s. Anm. 34) lehren — auch neben und in den danach hervortretenden Theorien sich erhielt (s. auch u. S. 2059ff.). Diese ältere Kunstlehre ging für die T. — die aber, nach der Helena zu schließen, in den größeren Zusammenhang des seelenleitenden *λόγος* gestellt war — von den Begriffen der *ἀπάτη*, der Vorspiegelung, der Illusionserweckung [35]), und der mit ihrer Hilfe erreichten *ἔκπληξις* (oder *θαῦμα*), der seelischen Erschütterung der Hörer, aus und bezeichnete als Ziel und Ergebnis dieser Psychagogie die sittliche Wirkung, das *βελτίους ποιεῖν τοὺς ἀνθρώπους*. In die Begründung der paradoxen Behauptung, daß eine unsittliche Handlung, die *ἀπάτη*, eine sittliche Wirkung zeitigen sollte, dürfte das uns überlieferte Paradoxon gehören, das die T. eine Täuschung nennt von der Art, daß der, der sie vollzieht, gerechter sei als der, der sie nicht vollzieht, und der, der ihr erlegen ist, klüger als der, der ihr nicht erlegen ist. Mit klareren Worten: Nur derjenige Dichter, der die Psychagogie mittels der tragischen *ἀπάτη* vollzieht, mit Erfolg übt, erreicht sein sittliches Ziel, ist also ‚gerechter' als, der die *ἀπάτη* nicht vollzieht, und nur derjenige Hörer, der der tragischen Psychagogie unterliegt, erfährt auch die sittliche Wirkung, ist also *σοφώτερος*, d. h. im sophistischen Sinne zugleich ‚klüger' und ‚sittlicher', als der, der dieser Wirkung nicht unterlegen ist. (Nur halb verstanden hat es Plutarch, der es folgendermaßen erläutert: *ὁ μὲν γὰρ ἀπατήσας δικαιότερος, ὅτι τοῦθ' ὑποσχόμενος πεποίηκεν· ὁ δ' ἀπατηθεὶς σοφώτερος· εὐάλωτον γὰρ ὑφ' ἡδονῆς λόγων τὸ μὴ ἀναίσθητον*. Man darf aus dieser gequälten Erklärung, die er mit Hilfe des Anm. 34 besprochenen Simonideswortes gewann, wohl folgern, daß Plutarch das Gorgiaswort nur in der Isolierung kannte, in der er es mitteilt, nicht es im Zusammenhang gelesen hat.) Das von Gorgias übernommene dictum *δρᾶμα Ἄρεως μεστόν* über die Sieben des Aischylos macht die Annahme von Pohlenz sehr wahrscheinlich, daß auch die Gesamtbeurteilung des Dichters nicht von Aristophanes improvisiert, sondern in der Hauptsache — wenn auch in freiester und selbständigster Gestaltung — der Poetik des Gorgias entnommen war. In ihr wäre er dann schon als Nachfolger des Phrynichos, doch erst eigentlicher Schöpfer der T., noch einfach in der dramatischen Technik, doch schon ein Meister im Erzeugen von Spannung, Erschütterung und Illusion, Vollender des *σεμνόν* im Stofflichen (Heroensage), in der äußeren Ausstattung und im sprachlichen Ausdruck und als Erwecker der patriotischen Tugenden charakterisiert worden, während dem Euripides die vorgeschrittene Technik, dramatische Verlebendigung, die Einführung der Monodie, lebens-

zung ‚das geistige Band', das die Teile, *τὰ ἔπη* und *τὰ μέλη* in unserm Falle, zusammenhält und zum *ὅλον* der T. macht. Das ist natürlich mehr als ‚Komposition' nur im technischen Sinne, aber auch die *σύστασις* bei Platon und Aristoteles ist mehr, bezeichnet das geistige Gefüge, den Plan, der die Teile zum Ganzen eint. Hierfür ist *νεῦρα* ein sehr glückliches Bild, das man sehr wohl dem für solche Prägungen berühmten Gorgias zutrauen könnte. Übrigens ist mir nicht zweifelhaft, daß in der in Bekkers Anecdota 64, 26 überlieferten Erklärung unserer Stelle *οἷον τὰ κυριώτατα καὶ ἀνέχοντα αὐτήν* viel mehr *συνέχοντα* zu schreiben ist, vgl. Hippokr. prorrh. 5, I p. 120 Kühn *τὰ νεῦρα τὰ συνέχοντα* (von Drexler 37, 2 beigebracht; gewiß sind noch viele derartige Stellen bei den Medizinern zu finden. Die Richtigkeit der Verbesserung wird bestätigt durch Satyros, Leben des Euripides frg. 39 col. VII [Pap. Oxyr. IX 149 = Suppl. Eurip. 5 v. Arnim], der nach Aufzählung der Hauptmotive der Komödie sagt: *ταῦτα γάρ ἐστι δήπου τὰ συνέχοντα τὴν νεωτέραν κωμῳδίαν*, wo allerdings *τὰ συνέχοντα* so etwas wie ‚die Kernstücke' bedeutet). Natürlich darf man die Wägeszene nicht mit den *νεῦρα* in Verbindung bringen. Aber von dem Komiker darf man auch eine folgerichtige Durchführung der ernsthaften *σύγκρισις* wirklich nicht verlangen. Er hatte ja nicht die Absicht, eine durchgeführte Poetik zu geben, sondern sein Publikum zu belustigen. Nach 500 Versen doch im Kern ernsthafter Behandlung war Aristophanes des trockenen Tones satt und griff, als die minder begabten Zuschauer etwa schon zu gähnen begannen, unbekümmert darum, ob die 862 gegebene Disposition auch genau durchgeführt wurde, entschlossen zum kräftig Burlesken. Das ist alles schon richtig von Pohlenz gesagt.

[34]) Sehr mit Recht nimmt W. Süß Ethos 97, 1 (und auch Rostagni 78, der die ganze Definition noch als klärungsbedürftig bezeichnet) den ganzen Text von *θαυμαστόν* an als gorgianisch in Anspruch, nicht erst von *ἀπάτην* ab. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich nicht nur aus den echt gorgianischen Klangspielen *ἀκρόαμα καὶ θέαμα* und *πάθεσιν ἀπάτην*, sondern auch aus der Verwendung des Begriffs *θαυμαστόν*. Daß dies ein Fachausdruck der wissenschaftlichen Poetik ist, zeigen die etwas abrupten Bemerkungen des Aristot. poet. 9, 1452 a 4ff. und 24, 60 a 12ff., wo er — ohne den Begriff vorher eingeführt zu haben — das *θαυμαστόν* als in der T. zulässiges oder auch erforderliches Element anerkennt, aber doch aus gewissen Gründen als mehr dem Epos gemäß bezeichnet. Das versteht man nun erst recht als kritische Auseinandersetzung mit der älteren, gorgianischen Theorie, die das *θαυμαστόν* als Wesensmerkmal in die Definition der T. aufnahm, was Aristoteles also zurückweist. Dieser Teil der gorgianischen Theorie ist auf irgend eine Weise noch bis zu Hermogenes gelangt, der *περὶ μεθόδου δεινότητος* 36 (II 455 Sp.) erklärt: *τραγῳδίας πλοκὴ οἶκτος καὶ θαῦμα, ὅπερ ἔστι καταμαθεῖν καὶ ἐκ τῶν τραγῳδιῶν, οὐχ ἥκιστα δὲ καὶ ἀπὸ Ὁμήρου, τοῦτον γὰρ ἔφη ὁ Πλάτων πατέρα τραγῳδίας εἶναι καὶ χορηγόν*. Daß man bisher (auch noch Kranz in der neuesten Auflage der Vorsokratiker) den Gorgiastext erst bei *ἀπάτην* beginnen ließ, ist wohl dadurch mit bewirkt worden, daß Plutarch an der zweiten Stelle, wo er das Gorgiaswort zitiert (und die übrigens in den Vorsokratikern nicht genannt ist), de audiendis poetis 1 p. 15 d, es erst von da ab bringt. Aber da hat das seinen guten Grund. Im Zuge der Darlegung, daß die Dichtung zugleich nützliche und schädliche Elemente für eine jugendliche Seele enthält, vergleicht Plutarch sie mit dem Lande der Ägypter, das nach Od. IV 230 *φάρμακα πολλὰ μὲν ἐσθλὰ μεμειγμένα, πολλὰ δὲ λυγρά* hervorbringt; das führt ihn auf den Gürtel der Aphrodite im XIV. Buch der Ilias, in dem u. a. (216) *ὀαριστὺς πάρφασις* enthalten ist, *ἥ τ' ἔκλεψε νόον πύκα περ φρονεόντων*. Dieses Homerwort von der Berückung der Gescheiten veranlaßt Plutarch zu der Bemerkung, auf geistig Stumpfe wirke die Zaubermacht (*τὸ ἀπατηλόν*) der Rede nicht, was der Zitatenselige nun mit der Anekdote von Simonides belegt, der auf die Frage, warum er allein die Thessaler nicht mit seiner Kunst berücke, die Antwort gab: ‚Sie sind zu stumpfen Geistes, um von mir berückt zu werden (*ἐξαπατᾶσθαι*).' Und hier konnte es dann Plutarch natürlich nicht unterlassen, auch noch das Gorgiaswort, das die T. als eine bestimmte Art von *ἀπάτη* erklärt, anzubringen, aber nun doch mit Weglassung des ersten Teiles, der den Anschluß an das Simonideswort ja zerrissen hätte. Dieses zeigt, wie Gorgias mit seiner *ἀπάτη*-Lehre an alte griechische Anschauung anknüpft, die schon in der Sirenensage mythisch ausgedrückt ist (welch letztere sich natürlich auch Plutarch nicht entgehen läßt).

[35]) Wenn Kranz Stasimon 268 gegen Pohlenz darauf hinweist, ‚daß die *ἀπάτη*', von der Gorgias sprach, ‚die Illusion als künstlerisches Mittel, ganz das Gegenteil der *ἀπάτη* ist, die in den Fröschen dem Aischylos vorgeworfen wird, nämlich ein Betrug der Zuschauer um das, was sie eigentlich erwarten und verlangen können (910ff.)', so scheint das auf den ersten Blick richtig. Aber da erstens feststeht, daß gorgianische Gedanken in den Fröschen (mindestens: mit-) verarbeitet sind, und daß zweitens der Begriff der *ἀπάτη*, geübt vom Dichter und Schauspieler gegenüber den Zuschauern, in der Poetik des Gorgias eine bedeutende Rolle gespielt hat, so können die Worte des aristophanischen Euripides 909f. *οἵοις τε τοὺς θεατὰς ἐξηπάτα* von der künstlerischen *ἀπάτη* des Gorgias doch ganz unmöglich getrennt werden, und wenn eine Unstimmigkeit da ist, so wäre sie der Unbekümmertheit des Aristophanes zuzuschreiben, der ja auch zu sauberer begrifflicher Schärfe in diesem Punkte durchaus nicht verpflichtet war. Aber auch diese Bedenklichkeit fällt bei schärferem Zusehen weg. Der Vorwurf, den Euripides gegen Aischylos erhebt, geht nicht darauf, daß er die Zuschauer täusche, die ja getäuscht werden wollen (*ὑποκριτικὴ ἐξαπατᾷ εἰδότας*!), sondern wie schlecht, mit wie unzulänglichen, unkünstlerischen, primitiven Mitteln er die Zuschauer zu täuschen, zu begaunern (*φενακίζειν*!) versucht habe (Imperfekt *ἐξηπάτα*!). Auf dem *οἵοις* liegt der Nachdruck; *ὦ παμπόνηρος, οἷ' ἄρ' ἐφενακιζόμην ὑπ' αὐτοῦ* ruft Dionysos 921. Aischylos hat seine Aufgabe, das künstlerische *ἀπατᾶν* der Zuschauer, schlecht gelöst, er ist nicht *δίκαιος* im Sinne der Definition des Gorgias, und seine Zuhörer werden nicht *σοφώτεροι*, sondern bleiben *μῶροι*, wie er sie von Phrynichos übernommen hat.

nahe Menschlichkeit und Schlichtheit seiner Personen, der Appell an den Verstand, der philosophische Gehalt und eine sittlich-erziehliche Wirkung, wenn auch in einem andern Sinne als dem alten Tragiker, zuerkannt worden wäre. Daß diese Kunstlehre von Gorgias in der Form einer Synkrisis der beiden Tragiker vorgetragen worden sei, so daß also auch hierin Aristophanes seinen Spuren folgte und seine Poetik gleichsam — wenn auch mit anti-euripideisch-pro-aischyleischer Tendenz und in komischer Verzerrung — dramatisierte, und daß diese Synkrisis des Gorgias etwa auch erst durch den Tod des Euripides hervorgerufen worden sei, ist freilich ein Einfall von Pohlenz, den man bestenfalls als ferne Möglichkeit gelten lassen wird.

Das wichtigste und fruchtbarste Stück der gorgianischen Ästhetik aber steht in seiner Helena 9: *τὴν ποίησιν ἅπασαν καὶ νομίζω καὶ ὀνομάζω λόγον ἔχοντα μέτρον. ἧς τοὺς ἀκούοντας εἰσῆλθε καὶ φρίκη περίφοβος καὶ ἔλεος πολύδακρυς καὶ πόθος φιλοπενθής, ἐπ' ἀλλοτρίων τε πραγμάτων καὶ σωμάτων ἀτυχίαις καὶ δυσπραγίαις ἴδιόν τι πάθημα διὰ τῶν λόγων ἔπαθεν ἡ ψυχή.* Wenn da auch nicht die T., sondern die *ποίησις* allgemein genannt wird, so machen die Begriffe *φρίκη – φόβος – ἔλεος – πένθος* es doch unzweifelhaft, daß in erster Linie an die T., die maßgebende Dichtungsgattung der Zeit, gedacht ist. Die Definition der *ποίησις* als metrischer *λόγος* ist diejenige, die von Platon Gorg. 502 c als feststehend übernommen, von Aristoteles im Eingang der Poetik bekämpft wird; das Begriffspaar *φόβος – ἔλεος*, das für die Wesensbestimmung und Wertung der T. bei beiden von so großer Bedeutung ist, erweist sich als von Gorgias eingeführt, der damit zum ältesten wissenschaftlichen Vertreter der Poetik, von dem wir wissen, wird (zuerst dargelegt von W. Süß Ethos 1910, 52ff., nach Pohlenz weiter ausgeführt von Rostagni 72ff.).

Außer der eben besprochenen gorgianischen ist — worauf ich durch einen mündlichen Hinweis P. Friedländers aufmerksam wurde — eine weitere vorplatonische Wesensbestimmung der T., und zwar eine rein literarisch-rhetorische, aus Platons Phaidr. 268 c zu entnehmen, wo es heißt, Sophokles und Euripides würden lachen, wenn jemand glaubte *τραγῳδίαν ἄλλο τι εἶναι ἢ τὴν τούτων* (scil. *ῥήσεων μακρῶν καὶ μικρῶν καὶ οἰκτρῶν καὶ φοβερῶν καὶ ἀπειλητικῶν ὅσα τ' ἄλλα τοιαῦτα*) *σύστασιν πρέπουσαν ἀλλήλοις τε καὶ τῷ ὅλῳ συνισταμένην.* Diese Definition erklärt also die T. als eine sinnvoll gefügte und ein Ganzes bildende Komposition von langen und kurzen, mitleid- oder furchterregenden oder drohenden oder ähnlichen Reden. Unverkennbar nimmt auf diese Definition Aristoteles polemisch Bezug, wenn er poet. 1450 a 28 sagt, wenn jemand Reden (*ῥήσεις*), die einem Charakter angemessen und sprachlich und gedanklich gut gebaut seien, in eine Folge bringe (*ἐφεξῆς θῇ*), so leiste er nicht das, was das Wesen der T. ausmache, sondern viel mehr tue dies diejenige T., die zwar in den genannten Hinsichten minder vollkommen sei, aber eine Handlung (*μῦθος*) und eine Komposition von Geschehnissen (*σύστασις πραγμάτων*) enthalte. Und kurz darauf heißt es, die richtige Diktion (und die Charaktergestaltung) lerne der Anfänger im Dichterhandwerk früher als das *πράγματα συνίστασθαι*, das auch die ältesten Tragiker noch nicht verstanden hätten. Nachdrücklich wird hier also die *σύστασις πραγμάτων* statt der *σύστασις ῥήσεων* als dasjenige bezeichnet, worauf es ankomme. Weiteres hierüber u. S. 2024.

Wer die Definition der T. als *σύστασις* von *ῥήσεις* gewissen Charakters gegeben hat, und in welchem Verhältnis dieselbe etwa zu den gorgianischen Theorien stand — mit denen sie nicht im Widerspruch steht, so daß man nicht auszuschließen braucht, daß sie auch von Gorgias stammen könnte —, muß mangels weiterer Anhaltspunkte offen gelassen werden. Sicher aber ist, daß hinter der aristophanischen Behandlung der T. eine dieser Definition verwandte Lehre steht. Denn wenn im Anfang des Agons (862) *τἄπη, τὰ μέλη, τὰ νεῦρα τῆς τραγῳδίας* als dasjenige erklärt wird, was beiderseits geprüft werden soll, so sind damit die gesprochenen und die gesungenen Partien einerseits, die Verknüpfung oder Komposition derselben andererseits als die Elemente der T. bezeichnet (s. o. Anm. 33), so daß man daraus auf eine Definition *τραγῳδία ἐστὶν ἐπῶν καὶ μελῶν σύστασις* schließen könnte. Man sieht sogleich den Unterschied gegenüber der im Phaidros zitierten: die in den Fröschen als *ἔπη* und *μέλη* erscheinenden, nach Ursprung, Vortragsart und Funktion verschiedenen Teile der T. sind dort — nicht gerade glücklich — als *ῥήσεις* zusammengefaßt, oder wenn die *μέλη* nicht unter den *ῥήσεις* mitverstanden werden sollen, so sind sie in der Definition (falls man nicht annehmen will, daß Platon sie unvollständig wiedergegeben hat) nicht berücksichtigt. Andererseits enthält die Definition des Phaidros das Plus der Qualifizierung der *ῥήσεις* als *οἰκτραὶ καὶ φοβεραί* usw., wovon bei Aristophanes nicht nur in der kurzen propositio, sondern auch in der Ausführung selbst gar nicht die Rede ist. Ob hier tatsächlich zwei verschiedene Theorien im Hintergrunde stehen oder ob die Differenzen nur durch die ungenaue Berichterstattung der Gewährsmänner Platon und Aristophanes hineingeraten sind, müssen wir offen lassen. Gemeinsam aber haben jedenfalls beide Definitionen (und mit ihnen Platon selbst, der wenigstens kein Wort der Kritik gegen die *σύστασις ῥήσεων* geäußert hat) gegen Aristoteles die gänzliche Außerachtlassung der *πράγματα* und die Beschränkung auf die *ῥήσεις* (bzw. *ἔπη* und *μέλη*) und ihre Komposition; Aristophanes wiederum nicht nur in der Vorankündigung, sondern auch in der Ausführung. Denn auch die den Agon einleitende Gesamtbetrachtung, die einen Anlauf nimmt, die *πράγματα* (vielmehr den Mangel derselben bei Aischylos) ins Auge zu fassen, biegt doch bald zur Behandlung von Dingen ab, die — im Sinne der aristotelischen Einteilung 1450 a 9 — allein mit der *λέξις* und der *διάνοια*, allenfalls den *ἤθη*, aber nichts mit dem *μῦθος* zu tun haben. Gar die Schlußszene des Agons, in der statt eines Vergleichs der Leistungen der beiden Rivalen auf dem Gebiet der *σύστασις* das burleske Schauspiel des Abwägens der Kraftworte beider aufgeführt wird, ist ganz auf die Untersuchung der *ῥήματα* (1367. 1379) oder *ἔπη* (1381. 1387. 1388. 1395. 1407. 1410) abgestellt und läßt

somit auf eine Lehre schließen, die sich mit der Diktion der T. befaßte und ihr den Stilcharakter des *βάρος* (1367. 1397) oder *μέγεθος* (1398) zusprach. Die Hauptsache bleibt, daß die ganze aristophanische Betrachtung der T. nur unter den stilistisch-rhetorischen (und den moralisierenden) Gesichtspunkt gestellt ist, also die *ῥήσεις* durchaus in den Vordergrund stellt und von den *πράγματα* nur eben beiläufig Notiz nimmt. Gegen den möglichen Einwand, daß etwa Aristophanes absichtlich die Behandlung der *πράγματα*, die in seiner Quelle gestanden hätte, beiseite gelassen habe, weil auf diesem Gebiet, dem der dramatischen Technik, er dem Euripides den Preis nicht hätte vorenthalten können, ist geltend zu machen, daß der geistreiche Komiker gewiß nicht um Gründe verlegen gewesen wäre, um auch hier der schlichten Strenge des alten Meisters vor den technischen Raffinements des Euripides den Vorzug zu geben, vgl. die Andeutung 916. Hierzu tritt das Fehlen der *πραγμάτων σύστασις* bei Platon, woraus sich die Gewißheit ergibt, daß die Betonung der zentralen Bedeutung der Handlung für das Drama eben verhältnismäßig spät, nachplatonisch, wahrscheinlich eben die eigenste Leistung des Aristoteles ist; eben deswegen hat er diesen Punkt so sehr stark betont, s. u. S. 2023; ferner S. 2036.

Ob in der eben besprochenen Definition der T. über ihr Verhältnis zu Wahrheit und Sittlichkeit etwas gesagt wurde, erfahren wir nicht. So stark wie bei Aristophanes und auch wohl bei Gorgias wird das sittliche Ziel also wohl jedenfalls nicht betont gewesen sein. Daß die sittlich-positive Bewertung der Poesie in den sophistischen Kreisen keineswegs communis opinio war, sondern ihr eine andere Meinung entgegenstand, die sie rein hedonistisch deutete, zeigen die *δισσοὶ λόγοι* II 28 *ποιητὰς δὲ μάρτυρας ἐπάγονται, οἳ ποτὶ ἁδονάν, οὐ ποτ' ἀλάθειαν ποιεῦντι* und III 17 *καὶ τοὶ ποιηταὶ οὐ ποτ' ἀλάθειαν, ἀλλὰ ποτὶ τὰς ἁδονὰς τῶν ἀνθρώπων τὰ ποιήματα ποιέοντι.* Diese Auffassung trägt Isokrates an zwei Stellen als feststehend vor. In der Lobrede auf Euagoras spricht er (IX 8—11) von den Vorteilen, die der Dichter vor dem Prosaiker voraus hat vermöge der poetischen Kunstmittel, über die er verfügt und unter denen die Metra und Rhythmen einen so großen Reiz ausüben, *ὥστ' ἂν καὶ τῇ λέξει καὶ τοῖς ἐνθυμήμασιν ἔχῃ κακῶς, ὅμως αὐταῖς ταῖς εὐρυθμίαις καὶ ταῖς συμμετρίαις ψυχαγωγοῦσι τοὺς ἀκούοντας.* Und in der Mahnrede an Nikokles bezieht er sich, um die Torheit der Menge, die das Gefällige dem Wertvollen vorzieht, zu erweisen, auf die Poesie. Die redlichen Mahner wie Hesiodos, Theognis und Phokylides loben sie zwar, ziehen aber tatsächlich die schlechteste Komödie einer Sammlung ihrer Wahrsprüche vor (II 43f.). Wer also den Beifall der Menge sucht, der muß (48f.) *μὴ τοὺς ὠφελιμωτάτους τῶν λόγων ζητεῖν, ἀλλὰ τοὺς μυθωδεστάτους.* Darum sei die Menschenkenntnis Homers und der Tragiker zu bewundern, daß sie sich solche Stoffe teils zur epischen, teils zur dramatischen Behandlung ausgesucht hätten. Diese Beispiele lehrten diejenigen, die ihre Hörer fesseln wollten (*ψυχαγωγεῖν*), daß sie das Mahnen und Raten (*νουθετεῖν καὶ συμβουλεύειν*) lassen und nur das sagen sollten, was der Menge Freude macht. Das ist das gleiche Urteil und die gleiche Stimmung Homer und der T. gegenüber wie bei Platon, bei dem Redner freilich mitbestimmt durch die Rivalität gegen die Dichtkunst. Aus der Energie aber, die Platon an die Bekämpfung der jener entgegenstehenden Auffassung gewendet hat, welche die sittliche Nützlichkeit der ernsten Dichtkunst lehrte, werden wir entnehmen dürfen, daß die rein hedonistische Auffassung nicht die herrschende war.

XXVII. Platon und die Tragödie. Von den in der sophistisch-gorgianischen Kunstlehre geprägten Begriffen fehlt in der platonischen Poetik — die von Finsler a. O. am ausführlichsten entwickelt ist, dazu A. Rostagni 4ff. und in der Einleitung seiner Ausgabe der Poetik, 1927 und 1934, und J. Stenzel Platon als Erzieher, 1928, 120ff. Pohlenz Trag. 523ff.; Erläut. 142f. — die *ἀπάτη*. An ihrer Stelle erscheint die *μίμησις*, und zwar so, daß Platon offenbar nicht der Erfinder der Theorie ist, die alle Poesie (und Kunst) als Nachbildung erklärt, sondern sie als eine feststehende Auffassung übernimmt. Von wem, können wir nicht sagen, werden sie aber auch als schon sophistisch bezeichnen und in ihr eine Korrektur der *ἀπάτη*-Theorie des Gorgias erkennen dürfen. Denn glücklich war die Prägung, die Gorgias das paradoxe Wortspiel in dem überlieferten dictum gestattete, ja von vornherein nicht, insofern ein moralisch herabsetzender Ausdruck für eine Sache verwendet wurde, die als minderwertig oder fragwürdig zu bezeichnen der Prägende keineswegs beabsichtigt hatte. Es war eben eine Prägung, die sich mehr für Bonmots eignete (wie auch das o. S. 2013 zitierte Wort des Hippokrates eins ist) als zur Definition der Sache. Der neugeprägte Ausdruck sagte wie der alte, daß die Poesie nicht die Sache oder die Handlung selbst sei, sondern ein unwirklicher Ersatz derselben. Aber während der alte Ausdruck die Vorstellung hineingebracht hatte, als ob der Dichter den Hörer ‚täuschen', ihm etwas Unwahres, Minderwertiges an Stelle des Wahren aufdrängen und ihn so schädigen wolle, beseitigte der neue Ausdruck diese Schiefheiten und gab das Richtige, das in *ἀπάτη* gelegen hatte, treffend mit dem Worte ‚Nachbildung' wieder. Ein vorplatonischer Theoretiker der Poetik hat in kritischer Auseinandersetzung mit Gorgias die *μίμησις* statt der *ἀπάτη* eingeführt und mit solchem Erfolge durchgesetzt, daß sie in der wissenschaftlichen Poetik den älteren, unscharfen und irreführenden Begriff ganz verdrängt hat. (Übrigens ist die Verwandtschaft der *ἀπάτη* des Gorgias mit dem *ψεύδεσθαι*, das einst Solon dem Thespis vorwarf [s. o. S. 1929], nicht zu verkennen, ohne daß ich glauben möchte, daß ein bewußter Zusammenhang zwischen den beiden bestehe. Beide Worte stellen die Nichtwirklichkeit des dramatisch Dargestellten, seinen Widerspruch zur ‚Wahrheit', fest und dringen nicht zur Scheidung dieser künstlerischen ‚Täuschung' von der arglistigen, den eigenen Vorteil und den Schaden des andern bezweckenden Täuschung im alltäglichen Sinne vor. Die hierin liegende logische Unzulänglichkeit wird eben durch die Einführung der *μίμησις* korrigiert.) Der klare Fortschritt, der in dem Übergang von der *ἀπάτη* zum Begriff der

μίμησις als Wesensmerkmal der Dichtung liegt, zeigt deutlich, daß man diesen Begriff nicht als etwas selbstverständlich im allgemeinen Bewußtsein Vorhandenes, einfach aus ihm Entnommenes auffassen darf, sondern als die gedankliche Schöpfung eines einzelnen, eines ‚Sophisten', der sie der älteren, unvollkommeneren *ἀπάτη*-Theorie entgegenstellte. Wenn der Gedanke gelegentlich schon früher anklingt, so beweist das natürlich nichts gegen das eben Gesagte. Die ältere Hauptstelle über die *μίμησις*, die hochinteressante Auseinandersetzung des Agathon bei Aristoph. Thesm. 146ff., daß der Dichter sich äußerlich und innerlich seinem Stoff und seinen Personen anähnlichen muß, um sie dichten zu können, ist kein Gegenargument, sondern ein Beweis, daß die *μίμησις*-Theorie vor 411 entwickelt und in Athen bekannt geworden ist. Denn natürlich hat Aristophanes diese Gedanken ebensowenig improvisiert wie 6 Jahre später die Poetik in den Fröschen. Mehr darüber u. S. 2025. (Auf den interessanten Versuch R o s t a g n i s 62, den *μίμησις*-Begriff mit dem magischen Sympathie-Begriff in Zusammenhang zu bringen und ihn aus dem Pythagoreismus abzuleiten, sei nur kurz hingewiesen. Gegen C a u e r Rh. Mus. LXXIII [1920] 161ff., der den Begriff bei Platon auf die dramatische Poesie einengen und seine Erweiterung auf das Gesamtgebiet der Kunst erst dem Aristoteles zuweisen will, äußert er sich treffend S. 4, 1.)

Aber auch der von der moralischen Anrüchigkeit der *ἀπάτη* gereinigte Begriff der *μίμησις* — über dessen ausgedehnte Verwendung in der Kunstlehre Platons besonders F i n s l e r 11ff. zu vergleichen ist — ist Platon in seinen Erörterungen über die Zulassung der Dichtung im Idealstaat durchaus bedenklich gewesen. So setzt er Rep. III 393ff. die Gefahren auseinander, die mit dem Nachahmen (im weitesten Sinne) verbunden sind, weil es die Versuchung in sich birgt, auch Unedles und Niedriges nachzuahmen, und dieses dann unmerklich auf den Nachahmenden übergeht (395 c *ἵνα μὴ ἐκ τῆς μιμήσεως τοῦ εἶναι ἀπολαύσωσιν*). So wird den jungen Leuten, die zu Wächtern ausgebildet werden, das Nachahmen, insbesondere die schauspielerische Betätigung, völlig untersagt und von den nachahmenden Künsten überhaupt nur diejenigen zugelassen, die Edles und Vorbildliches nachbilden. Und zu diesen gehört die T. nicht, weil in ihr Handlungen und Menschen vorgeführt werden, die großenteils alles andere als vorbildlich sind. Noch strenger und unter noch anderen Gesichtspunkten wird die Frage im 10. Buch behandelt. Jede Art Nachahmung ist etwas Minderwertiges, sofern sie nicht die allein wahrhaft seienden Urbilder, die Ideen, sondern die irdischen, sinnlichen Abbilder derselben nachahmt; so steht auch der T.-Dichter als ein Nachahmender erst in dritter Reihe vom königlichen Menschen und von der Wahrheit entfernt (597 e) und stellt nur Scheinbilder, nichts Wirkliches vor Augen, dessen Kenntnis ihm selbst verschlossen ist (599 a. 602 a. b). Hierzu kommt, daß die Dichtkunst sich nicht an den edelsten, der Wahrheit und Erkenntnis nächststehenden Teil der Seele, die Vernunft, wendet, sondern dem irrationalen Vermögen in ihr dient und es auf Kosten der Vernunft stärkt. Denn während ein rechter Mann, dem ein schweres Schicksal widerfährt, sich nicht dem Schmerz und den irrationalen Kräften seiner Seele, die ihn dazu drängen möchten (dem *ἀγανακτητικόν*), hingibt, am wenigsten, wenn er von anderen Menschen beobachtet wird, sondern mit Hilfe seiner Vernunft den Schmerz bezwingt und möglichst schnell Heilung und Besserung sucht, bevorzugt die nachahmende Kunst nicht solche Charaktere, deren Darstellung wegen ihrer Gehaltenheit nicht leicht und ohne große Wirkung auf die Menge ist, sondern im Gegenteil unbeständige und zu heftigem Ausdruck ihrer Gefühle geneigte Charaktere, deren Darstellung leicht und von starkem Eindruck auf die Menge ist. Das aber führt zu verhängnisvollen Folgen. Am Anhören der langen Klagereden oder -gesänge der leidenden Heroen bei Homer oder einem andern der T.-Dichter (605 c) empfinden auch die Besten unter den Zuschauern Freude und geben ihrem Mitgefühl nach, gestatten sich also im Falle anderer, was sie sich im eigenen Unglück streng versagen. So läßt der beste Seelenteil, der im eigenen Leid das Bedürfnis, zu weinen, in Schranken hält, ihm hier die Zügel schießen in der Meinung, es sei keine Schande, dem Mitgefühl mit andern nachzugeben, das Lustgefühl dieser Hingabe und das Kunstwerk zu genießen, ohne zu bedenken, daß eine Rückwirkung vom Fremden auf das Eigene stattfindet, und daß durch die dort hochgezüchtete Wehleidigkeit die Vorherrschaft der Vernunft im Falle eigenen Leidens erschüttert wird (605 c—606 b).

Eine bestimmte, terminologische Benennung der vernunftwidrigen, zu unterdrückenden Gefühlserregungen, die von der mimetischen Dichtung (der T. vor allem) großgezogen werden und denen ihren Lauf zu lassen Lust bereitet, findet sich in dieser Partie des Staates nicht (604 b *ἀγανακτεῖν*, c *λυπεῖσθαι*, d *θρηνῳδία. τὸ ... πρὸς τοὺς ὀδυρμοὺς ἄγον καὶ ἀπλήστως ἔχον αὐτῶν*, e und 605 a *τὸ ἀγανακτητικόν*, b *τὸ ἀνόητον*, d *χαίρειν* (über die Klagen der Heroen) ... *συμπάσχειν.* 606 a *τὸ πεπεινηκὸς τοῦ δακρῦσαί τε καὶ ἀποδύρασθαι ἱκανῶς καὶ ἀποπλησθῆναι, φύσει ὂν τοιοῦτον οἷον τούτων ἐπιθυμεῖν, τότ' ἐστὶν τοῦτο τὸ ὑπὸ τῶν ποιητῶν πιμπλάμενον καὶ χαῖρον ... τὸ θρηνῶδες τοῦτο*, b *πενθεῖν ... ἐλεεῖν ... τὴν ἡδονὴν ... τὸ ἐλεεινόν.* Das ist in verschiedenen Fassungen der *ἔλεος πολύδακρυς* und der *πόθος φιλοπενθής* des Gorgias sowie das *ἴδιόν τι πάθημα*, das die Seele des Hörers ergreift. Es fehlt die *φρίκη περίφοβος* des Gorgias. Aber daß dieser Affekt als Wirkung der T. (und Homers) Platon nicht fremd ist, zeigt der Eingang des III. Buches des Staates, wo festgestellt wird, daß alle furchterregenden Darstellungen Homers ‚und der anderen Dichter' aus dem Idealstaat verbannt werden *καὶ τὰ περὶ ταῦτα ὀνόματα πάντα τὰ δεινά τε καὶ φ ο β ε ρ ά ... καὶ ἄλλα ὅσα τούτου τοῦ τύπου ὀνομαζόμενα φ ρ ί τ τ ε ι ν δὴ ποιεῖ ... πάντας τοὺς ἀκούοντας*, damit die zu Wächtern bestimmten Jünglinge nicht *ἐκ τῆς τοιαύτης φ ρ ί κ η ς* nervös und schwachmütig werden (387 b, c, kurz darauf *καὶ τοὺς ὀδυρμοὺς ἄρα ἐξαιρήσομεν καὶ τοὺς οἴκτους τοὺς τῶν ἐλλογίμων ἀνδρῶν*). Das Paar Furcht und Mitleid als die der T. eigentümlichen Affekte erscheinen auch Phaidr. 268 c. d,

wo die Frage gestellt wird, ob einer, der imstande ist, über einen kleinen Gegenstand lange, über einen großen Gegenstand kurze Reden zu halten, *ὅταν τε βούληται ο ἰ κ τ ρ ά ς, καὶ τοὐναντίον αὖ φ ο β ε ρ ὰ ς καὶ ἀπειλητικὰς ὅσα τ' ἄλλα τοιαῦτα*, für fähig zu halten sei, die tragische Dichtung zu lehren, und geantwortet wird, Sophokles und Euripides würden lachen, *εἴ τις οἴεται τραγῳδίαν ἄλλο τι εἶναι ἢ τ ὴ ν τ ο ύ τ ω ν σ ύ σ τ α σ ι ν πρέπουσαν ἀλλήλοις τε καὶ τῷ ὅλῳ συνισταμένην* [36]). Endlich erwähnt auch der Philebos 48 a als etwas Feststehendes und Bekanntes *τὰς ἐν τοῖς θρήνοις καὶ πόθοις ἡδονὰς ἐν λύπαις οὔσας ἀναμεμειγμένας* und *τάς γε τραγικὰς θεωρήσεις, ὅταν ἅμα χαίροντες κλάωσι.* So sind also auch bei Flaton Furcht und Mitleid und die Lust, die aus der Sättigung am Klagen entspringt, Wesensmerkmale der T., und daß er diese Auffassung von Gorgias übernimmt (oder auch noch aus anderen sophistischen Darlegungen, aus denen sie ins allgemeine Bewußtsein gelangt war), kann nicht zweifelhaft sein. Aber während in der erhaltenen Äußerung des Gorgias keine Rede davon ist, daß eine Dichtung, die solche seelischen Wirkungen hervorruft, schädlich sein könnte, und in der bei Aristophanes vorliegenden Poetik sogar die Besserung der Menschen als das Ziel der Dichtung bezeichnet wird, hat Platon in der skizzierten Argumentation gerade aus der Erregung dieser Affekte (und aus dem *μίμησις*-Charakter der Dichtkunst) ihre entnervende und entsittlichende Wirkung abgeleitet und sie darum aus dem Idealstaat verbannt. Wie sehr er damit sein eigenes künstlerisches Naturell vergewaltigte und um eines höheren Ideals willen sich selber wehe tat, hat er mehrfach erkennen lassen, besonders in dem ergreifenden Schlußwort der Behandlung der Dichtkunst im X. Buche des Staates 607 b ff., wo er mit tiefem Ernst erklärt, sich von dem Kampf um die Gerechtigkeit und Sittlichkeit durch nichts, auch nicht durch den Zauber der Dichtkunst, abbringen lassen zu können, trotzdem aber noch denjenigen die Bahn frei läßt und ein offenes Ohr verspricht, die etwa imstande wären, seine Beweise zu widerlegen und die Nützlichkeit der Dichtkunst darzutun: *κερδανοῦμεν γάρ που, ἐὰν μὴ μόνον ἡδεῖα φανῇ, ἀλλὰ καὶ ὠφελίμη* (607 e). Grundsätzlich ist dieser Standpunkt auch in den Gesetzen nicht verlassen, die, nur etwas läßlicher in der Form, die T. zwar nicht ganz und gar verbannen, aber sie doch allein dann zulassen, wenn sie den strengsten moralischen Anforderungen genüge (VII 817).

XXVIII. D i e a r i s t o t e l i s c h e T h e o r i e d e r T r a g ö d i e. P o h l e n z Trag. 526 hat wohl nicht unrecht, wenn er über die eben zitierten Worte aus dem Schluß des Staates schreibt: ‚Auf Platos Schüler mußten sie als Mahnung wirken, und unter ihnen erstand der Mann, der die Rettung der Poesie unternahm.' Und doch bedurfte Aristoteles der Mahnung kaum, denn nach seiner philosophischen Grundhaltung war es für ihn das Gegebene, die Poesie als gesondertes Wissensgebiet zu behandeln und im Falle der T. das Formprinzip derselben zu suchen, ohne wie Platon die Frage nach ihrem Erkenntnisgehalt zu stellen. Von der speziellen philosophischen Begründung abgesehen, wird man in allgemeinerer Betrachtung sagen dürfen, daß dem weltzugewandten, weltklugen Manne der logische und moralische Rigorismus, der starre Doktrinarismus widerstrebte, mit dem Platon von seiner Ideenlehre aus mit ebenso großartiger wie radikaler, ja asketischer und selbstquälerischer Folgerichtigkeit zur Verdammung aller (oder fast aller) Kunst und Dichtung gelangt war. Die Negierung und Verwerfung eines ganzen, weiten Gebietes ernsthafter menschlicher Geistesbetätigung mußte seinen Protest herausfordern, und so zeigt tatsächlich die Poetik, wo sie sich mit platonischen Gedanken berührt, meistens eine polemische Haltung; man darf sagen, daß Aristoteles den von Platon geforderten Beweis der sittlichen Unschädlichkeit der Poesie geführt oder zumindest zu führen beabsichtigt hat, darf aber daran zweifeln, daß Platon diesen Beweis gelten gelassen und sein drakonisches Verdikt zurückgenommen hätte.

Daß Aristoteles an Platon anknüpft (zuweilen auch im Sprachlichen) und alle seine Äußerungen zum Thema Poetik genau kennt, ist selbstverständlich und unbestreitbar. Aber die besonders von F i n s l e r und B y w a t e r (im Kommentar; auch in gewissem Grade R o s t a g n i) vertretene Anschauung, daß alles Wesentliche in der Poetik platonisches Gut sei, daß sich von einer Kunstlehre des Aristoteles im Sinne einer durchaus ihm eigentümlichen Theorie nicht mehr sprechen lasse, daß die Poetik mit den Gedanken Platons ganz durchtränkt und in ihren Ausführungen durch jene völlig beherrscht sei, gar die Behauptung, Aristoteles selbst habe in Platons Äußerungen eine vollständige Theorie der Dichtkunst erblickt (alles Worte F i n s l e r s), ist eine fast grotesk zu nennende Übertreibung, der G u d e m a n 21ff. mit vollem Recht scharf und mit schlagenden Gründen entgegengetreten ist. Tatsache ist vielmehr, daß nur einige Partien der aristotelischen Poetik sich überhaupt mit den Dingen befassen, die auch Platon behandelt hat, und daß Aristoteles dabei meistens (ohne seinen Namen zu nennen) gegen Platon streitet. Die Verwirrung war möglich (wie G u d e m a n ebenfalls sehr richtig auseinandersetzt), weil die gewaltige voraristotelische Literatur über Kunstgeschichte und

[36]) Auf der richtigen Zusammenfügung der *ῥήσεις*, so daß sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden, liegt der Nachdruck. Erst diese *σύστασις* schafft die T., die *ῥήσεις* sind nur Werkstücke, Vorarbeit; 269 a ist das so ausgedrückt, daß Sophokles demjenigen, der sich mit solchen *ῥήσεις* produziert, sagt, er verstehe nur *τὰ πρὸ τραγῳδίας, ἀλλ' οὐ τὰ τραγικά.* Letzterer Ausdruck darf nicht (mit F i n s l e r 179) auch auf die Komposition bezogen werden, denn diese macht ja, wie eben vorher deutlich gesagt ist, das Wesen der T. aus, und weil er von ihr nichts weiß, sondern nur von den Teilen, darum eben ist der *ἐπιδεικνύμενος* ein Stümper. Das ergibt sich mit Sicherheit aus seiner Parallelisierung mit dem, der Purgative und Vomitive und sonstige Arzeneien besitzt und daraufhin glaubt, ein Arzt zu sein und die ärztliche Kunst lehren zu können, ohne doch zu wissen, bei wem und in welchen Fällen er die Arzenei anzuwenden habe.

Kunstkritik (s. o. S. 1905) bis auf den einzigen Platon so gut wie ganz verloren ist. Die Berührungen mit ihm fallen ins Auge, die mit den verlorenen Autoren entgehen uns zumeist. Doch ist noch zu erkennen, daß der Zusammenhang des Aristoteles mit ihnen vielfach ein innigerer war als mit den genialen Paradoxien Platons.

Natürlich kann hier nicht eine auch nur annähernd erschöpfende Behandlung des ungeheuren Themas vorgelegt werden, das die Theorie der T. in der Poetik des Aristoteles darstellt. Hierfür sei auf die Bücher von S. H. Butcher Aristotle's Theory of Poetry and fine Art[4], Lond. 1911, Margoliouth The Poetics of Aristotle, Lond. 1911. K. Svoboda L'esthétique d'Aristote, Brünn 1927, sowie auf die Kommentare von Bywater, Rostagni und Gudeman verwiesen, wo man das Wichtigste aus der riesigen Literatur zitiert findet. Aber die berühmte Definition der T. durfte in diesem Artikel wohl nicht fehlen, und das nach meiner Meinung Wichtigste zu ihrer Erklärung mußte mitgeteilt und eine kurze Skizzierung der Katharsisfrage nach besten Kräften versucht werden. Cap. 6 p. 1449 b 22: *περὶ δὲ τραγῳδίας λέγωμεν ἀπολαβόντες αὐτῆς ἐκ τῶν εἰρημένων τὸν γινόμενον ὅρον τῆς οὐσίας. ἔστιν οὖν τραγῳδία μίμησις πράξεως σπουδαίας καὶ τελείας, μέγεθος ἐχούσης, ἡδυσμένῳ λόγῳ χωρὶς ἑκάστου τῶν εἰδῶν ἐν τοῖς μορίοις, δρώντων καὶ οὐ δι' ἀπαγγελίας, δι' ἐλέου καὶ φόβου περαίνουσα τὴν τῶν τοιούτων παθημάτων κάθαρσιν.* ‚Über die Tragödie wollen wir sprechen, indem wir aus dem Gesagten die sich ergebende Definition ihres Wesens entnehmen. Es ist also die Tragödie die nachahmende Darstellung einer ernsten und in sich abgeschlossenen, eine gewisse Größe besitzenden Handlung in kunstmäßig gestalteter Rede unter gesonderter Anwendung jeder der Stilformen in den einzelnen Teilen, wobei die Personen handeln, nicht erzählt wird, eine Darstellung, die durch Erregung von Mitleid und Furcht eine Reinigung von den so gearteten Affekten bewirkt.' Ungenau ist in dem einführenden Satze die Angabe, daß die Definition sich ‚aus dem Gesagten' ergebe. Denn nur der kleinere Teil der in ihr verwandten Begriffe ist im Vorangehenden schon erläutert, einiges angedeutet; der größere Teil der Erläuterung wird erst im folgenden gegeben. Doch mag dies auf sich beruhen. Die grundlegende Definition der T. wie aller Dichtung und Kunst überhaupt als *μίμησις* (zuerst 1447 a 16 und dann oft) übernimmt Aristoteles aus älterer Theorie, nicht erst aus Platon (s. o. S. 2018). Das gleiche gilt zu einem Teil für die nähere Bestimmung, daß die T. (wie alle Dichtung) die Nachbildung einer Handlung ist. Sie wird dem Sinne nach zuerst 1447 b 28 ausgesprochen (*ἐπεὶ δὲ μιμοῦνται οἱ μιμούμενοι πράττοντας*) und zieht sich durch die ganze Abhandlung (1448 a 23. 27—29. 1448 b 25. 1449 b 31. 36. 1450 a 4. 16—1450 b 4. 25. 1451 a 30. 1451 b 29. 1452 a 3. 14. 1452 b 1). Die Formulierung *πράττοντας μιμεῖσθαι* (die nach der ersten Stelle noch 1448 a 23. 27—29. 1450 b 4 erscheint) ist scheinbar ein Platonzitat aus Staat X 603 c, wo im Gegensatz zur bildenden Kunst, die sinnliche Abbilder der Ideen nachbildet, die Dichtkunst so definiert wird: *πράττοντας, φαμέν, ἀνθρώπους μιμεῖται ἡ μιμητικὴ* (scil. *τῆς ποιήσεως*) *βιαίους ἢ ἑκουσίας πράξεις, καὶ ἐκ τοῦ πράττειν ἢ εὖ οἰομένους ἢ κακῶς πεπραγέναι, καὶ ἐν τούτοις δὴ πᾶσιν ἢ λυπουμένους ἢ χαίροντας.* Aber wieder wird dies wie etwas Feststehendes und Bekanntes kurz notiert, und das Neue und Eigene, was Platon lehren will, folgt dann in ausführlicher Darlegung, so daß schon von hier aus mit hoher Wahrscheinlichkeit die Definition der *ποιητική* als *μιμητικὴ πραττόντων* für vorplatonisch zu nehmen ist. Bestätigt wird diese Folgerung durch den Satz des Aristoteles 1448 a 28: *ὅθεν καὶ δράματα καλεῖσθαί τινες αὐτά φασιν, ὅτι μιμοῦνται δρῶντας*, worauf weiter der Bericht über die auf die *ὀνόματα* gestützten Ansprüche der Dorier auf T. und Komödie folgt. Wir konstatieren so nicht weniger als drei Stadien der Entwicklung der Theorie. Zuerst definiert einer die Poesie als *μιμουμένη πράττοντας*; zu zweit kommen die *τινές*, die die Identität von *πράττειν* und *δρᾶν* feststellen und daher den Namen *δρᾶμα* erklären; zu dritt kommen die dorischen Autoren, die darauf ihre Ansprüche gründen; und erst hierauf folgt Aristoteles, der uns dies alles berichtet. Daß der Ausgangspunkt dieser Entwicklung nicht die Platonstelle ist, sondern daß er viel weiter zurückliegen muß und seinerseits Platon als Quelle gedient hat, wird nun ohne weiteres einleuchten. Doch kann genauere Betrachtung uns zu noch festerer Bestimmung führen. Aristoteles übernimmt nämlich in Wahrheit den sophistisch-platonischen Satz *πράττοντας ἀνθρώπους μιμεῖται ἡ ποίησις* nicht, sondern ersetzt ihn durch die Formulierung *πρᾶξιν μιμεῖται* oder *πράξεώς ἐστι μίμησις* mit folgender Begründung, die die Wichtigkeit der auf den ersten Blick geringfügig scheinenden Änderung erweist. Gewiß hängen ‚Handlung' und ‚Handelnde' untrennbar miteinander zusammen, denn die Handlung wird von handelnden Personen vollzogen. Diese sind nach Charakter und Gedanken- und Willensrichtung so und so beschaffen, und durch sie erhalten auch die Handlungen ein so-und-so-Beschaffensein. Aber von den so erhaltenen drei Komponenten jeder T., Handlung, Charaktere, Willensrichtung der Handelnden (die weiteren drei, *ὄψις, λέξις, μελοποιία*, können hier aus dem Spiele bleiben) ist die Handlung, die Verknüpfung der Geschehnisse, die bedeutsamste. Denn die T. ist nicht eine Nachbildung von Menschen, sondern einer Handlung und der aus ihr sich ergebenden glücklichen oder unglücklichen Lebensschicksale, und ihr Ziel und Wesen ist Handlung, nicht ein so-oder-so-Beschaffensein. Die Personen sind so oder so beschaffen vermöge ihrer Charaktere, glücklich oder unglücklich aber vermöge ihrer Handlungen. Die Darsteller handeln nicht, um Charaktere darzustellen, sondern sie nehmen diese mit hinein um der Handlungen willen. Ohne Handlung keine T., wohl aber allenfalls ohne Charaktere. Die stärksten Wirkungen der T. gehen von Elementen der Handlung, nämlich Umschwung (Peripetie) und Wiedererkennung, aus. Der Anfänger lernt viel eher die richtige Diction und das Gestalten von Charakteren als das Fügen der Handlung, und bei den ältesten Tragikern war das fast durchweg so. Das erste und gleichsam die Seele der T. ist eben die Handlung, erst das

zweite die Charaktere; sie ist eine Nachbildung einer Handlung und nur um dieser willen der Handelnden. (1449 b 30: *ἐπεὶ δὲ πράττοντες ποιοῦνται τὴν μίμησιν ... 35 ἐπεὶ δὲ πράξεώς ἐστι μίμησις, πράττεται δὲ ὑπό τινων πραττόντων, οὓς ἀνάγκη ποιούς τινας εἶναι κατά τε τὸ ἦθος καὶ τὴν διάνοιαν ...* 1450 a 3 *ἔστιν δὲ τῆς μὲν πράξεως ὁ μῦθος ἡ μίμησις· λέγω γὰρ μῦθον τοῦτον τὴν σύνθεσιν τῶν πραγμάτων ...* 8 *ἀνάγκη οὖν πάσης τραγῳδίας μέρη εἶναι ἕξ, καθ' ὃ ποιά τίς ἐστιν ἡ τραγῳδία· ταῦτα δ' ἐστὶ μῦθος καὶ ἤθη καὶ λέξις καὶ διάνοια καὶ ὄψις καὶ μελοποιία ...* 15 *μέγιστον δὲ τούτων ἐστὶν ἡ τῶν πραγμάτων σύστασις· ἡ γὰρ τραγῳδία μίμησίς ἐστιν οὐκ ἀνθρώπων, ἀλλὰ πράξεως καὶ βίου· καὶ εὐδαιμονία καὶ κακοδαιμονία ἐν πράξει ἐστίν, καὶ τὸ τέλος πρᾶξίς τίς ἐστιν, οὐ ποιότης· εἰσὶν δὲ κατὰ μὲν τὰ ἤθη ποιοί τινες, κατὰ δὲ τὰς πράξεις εὐδαίμονες ἢ τοὐναντίον. οὔκουν ὅπως τὰ ἤθη μιμήσωνται πράττουσιν, ἀλλὰ τὰ ἤθη συμπεριλαμβάνουσι διὰ τὰς πράξεις· ὥστε τὰ πράγματα καὶ ὁ μῦθος τέλος τῆς τραγῳδίας, τὸ δὲ τέλος μέγιστον ἁπάντων. ἔτι ἄνευ μὲν πράξεως οὐκ ἂν γένοιτο τραγῳδία, ἄνευ δὲ ἠθῶν γένοιτ' ἄν. ...* 28 *ἔτι ἐάν τις ἐφεξῆς θῇ ῥήσεις ἠθικὰς καὶ λέξει καὶ διανοίᾳ εὖ πεποιημένας, οὐ ποιήσει ὃ ἦν τῆς τραγῳδίας ἔργον, ἀλλὰ πολὺ μᾶλλον ἡ καταδεεστέροις τούτοις κεχρημένη τραγῳδία, ἔχουσα δὲ μῦθον καὶ σύστασιν πραγμάτων. πρὸς δὲ τούτοις τὰ μέγιστα οἷς ψυχαγωγεῖ ἡ τραγῳδία τοῦ μύθου μέρη ἐστίν, αἵ τε περιπέτειαι καὶ ἀναγνωρίσεις. ἔτι σημεῖον, ὅτι καὶ οἱ ἐγχειροῦντες ποιεῖν πρότερον δύνανται τῇ λέξει καὶ τοῖς ἤθεσιν ἀκριβοῦν ἢ τὰ πράγματα συνίστασθαι, οἷον καὶ οἱ πρῶτοι ποιηταὶ σχεδὸν ἅπαντες. ἀρχὴ μὲν οὖν καὶ οἷον ψυχὴ ὁ μῦθος τῆς τραγῳδίας, δεύτερον δὲ τὰ ἤθη ...* 1450 b 3 *ἔστιν τε μίμησις πράξεως καὶ διὰ ταύτην μάλιστα τῶν πραττόντων.*

Die innerhalb der sonst so knappen Schrift sehr auffällige Ausführlichkeit, die fast allzu scharf zuspitzt und überflüssige Wiederholungen nicht scheut, erklärt sich, wie längst bemerkt, nur aus der Absicht einer scharfen Polemik gegen einen Theoretiker, der nicht die *πρᾶξις*, sondern die *πράττοντες* und, dürfen wir hinzufügen, die *ἤθη* zum Hauptobjekt der tragischen *μίμησις* gemacht hatte. (Der Theoretiker, der das *ἐφεξῆς θεῖναι* gewisser *ῥήσεις* für ein Wesensmerkmal der T. erklärt hatte [s. o. S. 2015], wird als unbeachtlich nur beiläufig mit abgetan.) Platon mit seiner kurzen, nur eine bekannte und allgemein angenommene Theorie registrierenden Bemerkung ist der Gegner nicht (trotz des genauen Bezuges *πράττοντας ἀνθρώπους μιμεῖται* ∾ *μίμησίς ἐστιν οὐκ ἀνθρώπων, ἀλλὰ πράξεως καὶ βίου*), sondern offenbar sein Gewährsmann. Benennen kann ich diesen zwar nicht, aber datieren: er hat vor 411 geschrieben. Denn die Theorie, die der aristophanische Agathon in den Thesm. 148ff., natürlich in verzerrter Form, vorträgt, berührt sich eng mit der von Aristoteles bekämpften und läßt sie übrigens in dem größeren Zusammenhang einer sehr geistreichen Auffassung vom Wesen des Dichters und seinem Verhältnis zu seiner Dichtung erscheinen. Der elegante, jugendliche Dichter tritt, einen Mädchenchor einstudierend, in weibischer Kleidung auf und trägt, von Mnesilochos nach dem Grunde dieses Aufputzes befragt und mehrmals durch burleske Zwischenreden unterbrochen, folgende Lehre vor: ‚Ich trage die Kleidung in Entsprechung mit meinem dichterischen Vorhaben (*ἅμα γνώμῃ*). Denn ein Dichter muß die Wesensart haben, die den Dramen, die er dichten soll, entspricht (*πρὸς τὰ δράματα ἃ δεῖ ποιεῖν πρὸς ταῦτα τοὺς τρόπους ἔχειν*). Wenn einer nun weibliche Dramen dichtet, so muß sein Körper etwas von dieser Wesensart an sich haben (*μετουσίαν δεῖ τῶν τρόπων τὸ σῶμ' ἔχειν*). Wenn einer aber männliche Dramen dichtet, so hat er ja dies am Leibe (*ἐν τῷ σώματι ἔνεσθ' ὑπάρχον τοῦτο*, zeigt auf sein Glied). Was wir aber nicht besitzen, das erzielt (‚erjagt') nun eben die Nachahmung (*μίμησις ἤδη ταῦτα συνθηρεύεται*). Überhaupt ist es gegen den guten Geschmack (*ἄμουσον*), einen Dichter bäurisch und ungepflegt zu sehen. Bedenke, daß der berühmte Ibykos und der Teier Anakreon und Alkaios, die Männer, die die lyrische Kunst veredelten, die Mitra trugen und sich auf ionische Manier verzärtelten, und Phrynichos, von dem hast du ja wohl gehört, war selber schön und kleidete sich schön; daher waren auch seine Dramen schön. Denn notwendig ist das, was man dichtet, der eigenen Natur ähnlich (*ὅμοια γὰρ ποιεῖν ἀνάγκη τῇ φύσει*).' Hieraus schließt Mnesilochos, Philokles dichte also häßlich, weil er häßlich sei, und entsprechend Xenokles schlecht und Theognis frostig. ‚Notwendigerweise' erwidert Agathon; ‚da ich das erkannte, habe ich mich auch gepflegt.' Streicht man aus dieser Darlegung die komischen Übertreibungen und Verzerrungen, so erhält man folgende ästhetisch-poetische Theorie: Da jegliches Geschöpf naturnotwendig seinem Schöpfer ähnelt, so kann auch ein Dichter nur eine poetische Schöpfung hervorbringen, die seinem Wesen verwandt ist. Da nun diese Theorie, in aller Strenge angewandt, jegliche Dichtung, die nicht Selbstdarstellung wäre, vor allem also alle dramatische Dichtung ausschließen würde, so wird hier der Begriff der *μίμησις* eingeführt und gelehrt, der Dichter — der natürlich wandlungsfähig, *μιμητικός*, gedacht wird — müsse sich seinem Stoff und den Personen, die er schildern wolle, assimilieren, innerlich und wohl auch in gewissen Grenzen äußerlich (das Beispiel des Aristophanes mit den weiblichen und männlichen Dramen ist natürlich gröblich übertrieben, um seine Zoten anbringen zu können). Sicher ist jedenfalls, daß die *μίμησις*, von der hier die Rede ist, nicht die Handlung zum Objekt hat, sondern — wie das Beispiel der Männer und Frauen deutlich zeigt — die Handelnden, die *πράττοντες*, deren *τρόποι*, charakteristische Eigenschaften (zweimal genannt, 150 und 152!), der Dichter oder Darsteller entweder haben oder durch *μίμησις* sich zu eigen machen, ‚erjagen' muß. Hier haben wir also, mit dem einzigen Unterschied, daß zur Bezeichnung der charakteristischen Eigenschaften nicht das Wort *ἤθη*, sondern *τρόποι* verwendet wird, in aller Deutlichkeit die Theorie vor uns, der Aristoteles mit so starker Betonung die These entgegensetzt, das erste und wesentlichste an der T. sei die Handlung, nicht die Handelnden und ihre Charaktere, die viel-

mehr erst in zweiter Linie kämen und um der Handlung willen da seien. Es braucht kaum noch gesagt zu werden, daß die Polemik des Aristoteles natürlich nicht Aristophanes gilt — der diese *μίμησις*-Theorie so wenig improvisiert hat wie die Poetik in den Fröschen —, sondern den sophistischen Lehrschriften, die offenbar in den letzten Jahrzehnten des 5. Jhdts. hinreichendes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregten, um von dem Komiker zur Belustigung verständnisvoller Hörer hergenommen werden zu können. Einen Namen können wir für den Schöpfer der in den Thesmophoriazusen vorliegenden Theorie nicht nennen; Gorgias jedenfalls dürfen wir nicht bemühen, denn wir sahen, daß die *μίμησις*-Theorie eine Korrektur seiner *ἀπάτη*-Theorie darstellt (s. o. S. 2018). An sich wären beide Theorien wohl vereinbar — mittels der *μίμησις* wird ja die *ἀπάτη* geübt —, aber da kein Indiz uns berechtigt, Gorgias mit der *μίμησις* in Verbindung zu bringen, so wäre das ein müßiges Spiel mit Hypothesen.

Die folgenden Bestimmungen der Definition prädizieren die *πρᾶξις* als *σπουδαία, τελεία, μέγεθος ἔχουσα*. Der erste Begriff und seine Bedeutung für die Poesie ist schon früher entwickelt. 1448 a 1 *ἐπεὶ δὲ μιμοῦνται οἱ μιμούμενοι πράττοντας, ἀνάγκη δὲ τούτους ἢ σπουδαίους ἢ φαύλους εἶναι*, so gibt es auch in der Poesie diese beiden Richtungen; 16 *ἐν ταύτῃ δὲ τῇ διαφορᾷ καὶ ἡ τραγῳδία πρὸς τὴν κωμῳδίαν διέστηκεν· ἡ μὲν γὰρ χείρους, ἡ δὲ βελτίους μιμεῖσθαι βούλεται τῶν νῦν*. 1448 b 24: Nachdem aus der angeborenen Freude der Menschen am Nachahmen heraus nach stegreifartigen Anfängen die hierfür Begabten die Dichtkunst zu entwickeln begonnen hatten, *διεσπάσθη κατὰ τὰ οἰκεῖα ἤθη ἡ ποίησις· οἱ μὲν γὰρ σεμνότεροι τὰς καλὰς ἐμιμοῦντο πράξεις καὶ τὰς τῶν τοιούτων, οἱ δὲ εὐτελέστεροι τὰς τῶν φαύλων*. Beide Richtungen vertrat Homer [37], war aber doch *τὰ σπουδαῖα μάλιστα ποιητής* (34), und in dieser Linie sind die Tragiker seine Nachfolger. Vgl. noch 1449 b 9 *ἡ μὲν οὖν ἐποποιία τῇ τραγῳδίᾳ μέχρι μὲν τοῦ* . . . (vielumstrittener Text) *μίμησις εἶναι σπουδαίων ἠκολούθησεν*. Das *σπουδαῖον* ist also dem *καλόν, βέλτιον, κρεῖττον, σεμνόν* (und der *ἀρετή*) gleichbedeutend oder verwandt, dem *φαῦλον, χεῖρον, εὐτελές, γελοῖον* (und der *κακία*) entgegengesetzt. Übrigens schließt sich hiermit Aristoteles an ältere Festlegungen an, s. Plat. leg. VII 810 e. 817 a. VIII 838 c. Finsler 45f.

Die Erläuterung der Bestimmungen *τελεία* und *μέγεθος ἔχουσα* folgt — abgesehen von der vorangegangenen Andeutung 1449 a 18, s. o. S. 1901 — erst im cap. 7. Sie beginnt die Darlegung, *ποίαν τινὰ δεῖ τὴν σύστασιν εἶναι τῶν πραγμάτων*, und wiederholt den betreffenden Teil der Definition mit den Worten: *κεῖται δ' ἡμῖν τὴν τραγῳδίαν τελείας καὶ ὅλης πράξεως εἶναι μίμησιν ἐχούσης τι μέγεθος*, wobei auffällt, daß *τελείας* durch *καὶ ὅλης* erweitert und dem *μέγεθος* ein *τι* beigefügt ist. Warum Ganzheit und Größe verbunden sind, wird erklärt: *ἔστιν γὰρ ὅλον καὶ μηδὲν ἔχον μέγεθος*. Dann wird das *ὅλον* (das nun das *τέλειον* geradezu ersetzt) definiert als das, was Anfang, Mitte und Ende hat (gewiß anschließend an ältere Definitionen dieses Begriffs, Finsler 48ff.), und in Anwendung auf die T. gesagt, daß gut gebaute Handlungen (*μῦθοι*) nicht an einem beliebigen Punkte beginnen und an einem beliebigen Punkte schließen dürfen, sondern der Forderung genügen müssen, daß ihnen weder notwendig etwas vorangehen noch notwendig etwas folgen müsse. Die ‚Größe' wird durchaus im Sinne des äußeren Umfangs verstanden (was nichts gegen die Doppelbedeutung 1449 a 19 beweist, s. o. S. 1902). Ein sehr kleines Ding ist nicht schön, weil es an die Grenze des nicht Wahrnehmbaren rückt, ebensowenig ein ganz großes Ding, weil es unübersichtlich ist; wie dieses *μέγεθος* haben soll, aber *εὐσύνοπτον*, so soll der *μῦθος μῆκος* haben, aber *εὐμνημόνευτον*. Dieses Größenmaß umschreibt Aristoteles so, daß immer der größere *μῦθος* bis zur Grenze der Übersichtlichkeit der schönere im Sinne der Größe ist, ‚und, um es summarisch zu sagen: Ein Umfang, innerhalb dessen in einer Folge natürlich oder notwendig sieh entwickelnder Geschehnisse ein Umschlag vom Unglück zum Glück oder vom Glück zum Unglück erfolgt, ist die genügende Begrenzung der Größe'. Über bestimmte zeitliche Grenzen (oder von der ‚Einheit der Zeit') sagt er hier gar nichts, sondern nur in dem kurzen Vergleich von Epos und T. stand 1449 b 13 die beiläufige Bemerkung, daß die T. sich möglichst innerhalb eines Sonnenumlaufs zu halten oder ihn nur wenig zu überschreiten suche, während das Epos zeitlich unbegrenzt sei, und darin liege ein Unterschied; zuerst hingegen hätten es die Dichter in den T. ebenso gemacht wie in den Epen. Eine Regel haben aus dieser Beobachtung, die im großen und ganzen von den uns erhaltenen T. bestätigt wird, erst die Theoretiker der Renaissancezeit abgeleitet, die ferner auch aus falscher Interpretation des Satzes 1459 b 23 *ἔχει δὲ πρὸς τὸ ἐπεκτείνεσθαι τὸ μέγεθος πολύ τι ἡ ἐποποιία ἴδιον διὰ τὸ ἐν μὲν τῇ τραγῳδίᾳ μὴ ἐνδέχεσθαι ἅμα πραττόμενα πολλὰ μέρη μιμεῖσθαι, ἀλλὰ τὸ ἐπὶ τῆς σκηνῆς καὶ τῶν ὑποκριτῶν μέρος*

[37]) Diese Stelle ist fruchtbar für die Erklärung der bekannten beiden Platonstellen, wo einmal Sokrates fordert, daß derselbe Dichter fähig sein müsse, T. und Komödien zu verfassen (Symp. 223 d), das andere Mal das Faktum feststellt, daß dieselben Dichter nicht die einander benachbarten dramatischen Gattungen beherrschen können (Rep. III 395 a). Die Forderung wird sich auf das große Beispiel Homer gestützt haben, dem freilich die Späteren nicht gleich und darum der Doppelaufgabe nicht gewachsen schienen. Als Grund des festgestellten Faktums nennt der platonische Sokrates das *κατακεκερματίσθαι*, die Zerstückelung der menschlichen Anlagen; der wahre Grund lag wohl allein in der durch kultische Momente mitbestimmten athenischen Tradition, die den älteren und vornehmeren Tragödenagon auch insofern von dem jüngeren Komödenagon trennte, daß nicht dieselben Dichter zum einen wie zum anderen zugelassen wurden. Dabei wurde die Beherrschung des *γελοῖον* ja doch auch vom Tragiker im Satyrspiel erwartet, das, unbeschadet der Unterschiede, die es von der Komödie trennten, doch nach Wesen und Stil mehr mit dieser als mit der T. gemein hatte.

μόνον die Vorschrift der ‚Einheit des Ortes' abgezogen haben, an die Aristoteles nicht gedacht hat. Hingegen hat er an die Behandlung der Abgeschlossenheit und der Größe des *μῦθος* die Forderung der Einheitlichkeit desselben angeknüpft (cap. 8), die in der Definition nicht ausdrücklich steht, aber mit der Ganzheit eng zusammenhängt. Die Einheit der Handlung hat nichts mit der Einheit der Person zu tun. Viele Handlungen einer Person sind noch nicht eine einheitliche Handlung. Vielmehr muß der *μῦθος*, da er die Nachbildung einer Handlung ist, die Nachbildung nur einer und zwar einer ein Ganzes bildenden Handlung sein, und die Teile des Geschehens müssen so zusammenhängen, daß, wenn man einen Teil versetzt oder wegnimmt, das Ganze verwirrt und gestört werden würde. Denn was, ob es da ist oder nicht da ist, keinen merklichen Unterschied macht, ist kein Teil des Ganzen (1451 a 15. 28). Hierauf wird in cap. 9 die Aufgabe des Dichters gegen die des Historikers abgegrenzt und diesem die Darstellung des tatsächlich Geschehenen, jenem die der allgemein gültigen, poetischen Wahrheit zugewiesen mit der Formulierung *ὅτι οὐ τὸ τὰ γενόμενα λέγειν τοῦτο ποιητοῦ ἔργον ἐστίν, ἀλλ' οἷα ἂν γένοιτο καὶ τὰ δυνατὰ κατὰ τὸ εἰκὸς ἢ τὸ ἀναγκαῖον*. Dies, nicht die metrische Form, unterscheidet ihn vom Historiker. *διὸ καὶ φιλοσοφώτερον καὶ σπουδαιότερον ποίησις ἱστορίας ἐστίν· ἡ μὲν γὰρ ποίησις μᾶλλον τὰ καθόλου, ἡ δ' ἱστορία τὰ καθ' ἕκαστον λέγει*. — Die Forderung der Einheit der Handlung und des *εἰκὸς* oder *ἀναγκαῖον* bei ihrer Führung ist noch mehrfach in der Poetik eingeschärft worden, so 1451 b 34 (Ablehnung der episodischen, äußerlich aufreihenden Fabeln). 1452 a 11. 19. 1453 b 2. 12. 1455 a 16 (Ablehnung des Zufälligen, nicht Begründeten). 1454 a 37 (Kritik des Maschinengottes). 1456 a 26 (Forderung des Einbaus des Chores in die Handlung); vgl. Finsler 57ff.

Der *ἡδυσμένος λόγος* wird gleich im Anschluß an die Definition (1449 b 27) kurz erläutert als *ὁ ἔχων ῥυθμὸν καὶ ἁρμονίαν καὶ μέτρον*, das *χωρὶς τοῖς εἴδεσι* derart, daß gewisse Partien der T. nur *διὰ μέτρων*, andere *διὰ μέλους* ausgeführt werden.

Trotzdem im *μέγεθος* und im *ἡδυσμένος λόγος* schon Unterschiede gegenüber dem Epos enthalten waren, so wird die grundlegende Trennung der T. von ihm (und der übrigen nichtdramatischen Dichtung) doch erst mit den Worten *δρώντων καὶ οὐ δι' ἀπαγγελίας* gegeben, die das in cap. 3 (1448 a 19) Gesagte kurz zusammenfassen. Dort sind zwei Modi der *μίμησις* geschieden: *ὁτὲ μὲν ἀπαγγέλλοντα* (getrennt in reines Referieren des Dichters nur im eigenen Namen und Referieren auch durch eingeführte andere Personen, so meistens Homer) *ἢ πάντας ὡς πράττοντας καὶ ἐνεργοῦντας τοὺς μιμουμένους* (scil. *μιμεῖσθαι ἔστιν*). Über die Abweichung dieser Einteilung von der platonischen Dreiteilung Rep. III 392 dff. vgl. die Erklärer.

Wir kommen zu dem berühmten Schlußkolon der Definition *δι' ἐλέου . . . κάθαρσιν*, in dem, gemäß den Forderungen der aristotelischen Logik, nach der Bestimmung der Materie des zu Definierenden, sein Zweck angegeben wird, das *τίνος ἕνεκα* nach dem *ὅτι*. Da sich nun Tatsachen und begriffliche Form unzertrennlich durchdringen (Finsler 67), so werden wir nicht erstaunt sein, innerhalb des zweckbestimmenden Kolons im *ἔλεος* und *φόβος* Begriffe zu finden, die nach Aristoteles' eigener Darlegung an anderen Stellen der Poetik für die in der T. nachgebildete *πρᾶξις* mitbestimmend sind. Daß Furcht und Mitleid die Affekte sind, die die T. vorzugsweise in den Hörern erregt und durch sie ein eigenes Leiden (*ἴδιόν τι πάθημα*) in ihren Seelen hervorruft, hat Gorgias, soviel wir sehen, zuerst ausgesprochen, und aus der schädlichen Wirkung, die die Erregung dieser Affekte und die damit verbundene lustvolle Befriedigung der Begierden des unvernünftigen Seelenteils hervorbringt, hat Platon die Notwendigkeit der Verbannung dieser Art Dichtung aus dem Idealstaat gefolgert (s. o. S. 2015 und 2020). Dabei ist zu betonen, daß die feste Paarung der beiden Affekte, die Gorgias schon hat (mit dem nichts Neues hinzufügenden Zusatz *καὶ πόθος φιλοπενθής* [doch s. u. S. 2043]), bei Platon so nicht zu finden ist, so daß sich auch hieraus wieder ergibt, daß Aristoteles seine Poetik nicht auf Platon als Hauptquelle, sondern auf der breiten Basis der gesamten älteren Forschung aufbaut. Für ihn sind — unter völliger Beiseitelassung der von Platon außerdem genannten unvernünftigen Begierden [38]), s. besonders Rep. X 606 d — *ἔλεος* und *φόβος* die der T. eigentümlichen Affekte, schrecken- und mitleiderregende Geschehnisse, *φοβερὰ καὶ ἐλεεινά* [39]), sind die ihr eigentümlichen, in ihr darzustellenden *πράγματα*: 1452 a 1 *ἐπεὶ δὲ οὐ μόνον τελείας ἐστὶ πράξεως ἡ μίμησις, ἀλλὰ καὶ φοβερῶν καὶ ἐλεινῶν*. 1452 b 1 *ἡ γὰρ τοιαύτη ἀναγνώρισις καὶ περιπέτεια ἢ ἔλεον ἕξει ἢ φόβον, οἵων πράξεων ἡ τραγῳδία μίμησις ὑπόκειται*. b 31 *ἐπειδὴ οὖν δεῖ τὴν σύνθεσιν εἶναι τῆς καλλίστης τραγῳδίας μὴ ἁπλῆν ἀλλὰ πεπλεγμένην, καὶ ταύτην φοβερῶν καὶ ἐλεεινῶν εἶναι μιμητικήν· τοῦτο γὰρ ἴδιον τῆς τοιαύτης μιμήσεώς ἐστιν*; anschließend werden gewisse Handlungsmotive als unangebracht und ganz untragisch (*ἀτραγῳδότατον*) verworfen, weil sie weder Furcht noch Mitleid erwecken, und 1453 b 1ff. wird ausgeführt, daß es Sache des guten Dichters sei, nicht nur durch das auf der Bühne

[38]) 1456 b 1, wo Aristoteles als *πάθη* beispielsweise *ἔλεον ἢ φόβον ἢ ὀργὴν καὶ ὅσα τοιαῦτα* aufzählt, ist bemerkenswerterweise nicht von der T. die Rede, sondern von der Aufgabe der Rhetorik, innerhalb der *διάνοια* u. a. *πάθη παρασκευάζειν*. (Genau die gleiche Liste gibt er in der Rhet. II 1, 1378 a 22, doch mit Voranstellung der *ὀργή*.) Man darf aus der Stelle schließen, daß Aristoteles ausdrücklich — gegen Platon! — nur *ἔλεος* und *φόβος* als *οἰκεῖα πάθη* der T., ihr wesensmäßig zugehörige Affekte, anerkannt hat.

[39]) Merkwürdigerweise hat Aristoteles die Adjektiva öfter in dieser Reihenfolge (1452 a 2. 1452 b 32. 36. 1453 b 1, dazu 1453 b 14 *δεινά . . . οἰκτρά* und 1453 b 5 *φρίττειν καὶ ἐλεεῖν*), nur zweimal umgekehrt (1453 a 1 *οὔτε ἐλ. οὔτε φοβ.* und 1456 b 4 *ἢ ἐλεεινὰ ἢ δεινά*), während die Substantiva immer in der Folge *ἔλεος-φόβος* stehen (1452 b 1. 1453 a 3. 1453 b 11. 1456 b 1). Ein Grund dafür dürfte schwer aufzufinden sein, s. auch S. 2039. Bei Gorgias steht die Furcht voran.

Gezeigte diese Gefühle zu erzeugen, sondern die Handlung so zu führen, daß der Hörer (und Leser, müssen wir einfügen) schaudert und von Mitleid bewegt wird. Dies durch die Wirkung auf das Auge (*διὰ τῆς ὄψεως*) zu erreichen, ist weniger künstlerisch und bedarf der Regiekunst. Wer gar mit solchen Mitteln nicht auf die Erregung von Furcht, sondern von Staunen abzielt (*τὸ τερατῶδες*), der hat gar nichts mit der T. zu schaffen (dies richtet sich gegen Gorgias, s. o. S. 2012). Denn man soll nicht jede Art Lustgefühl von der T. fordern, sondern nur das ihr wesensgemäße. Da nun der Dichter dasjenige Lustgefühl hervorrufen soll, das aus Mitleid und Furcht vermöge der Nachahmung entspringt, so ist klar, daß das in die Begebenheiten hineinzulegen ist (*οὐ γὰρ πᾶσαν δεῖ ζητεῖν ἡδονὴν ἀπὸ τραγῳδίας, ἀλλὰ τὴν οἰκείαν· ἐπεὶ δὲ τὴν ἀπὸ ἐλέου καὶ φόβου διὰ μιμήσεως δεῖ ἡδονὴν παρασκευάζειν τὸν ποιητήν, φανερὸν ὡς τοῦτο ἐν τοῖς πράγμασιν ἐμποιητέον*). Diese starre Festlegung des tragischen Lustgefühls als desjenigen, das durch die Nachahmung mitleid- und furchterregender Begebnisse erzeugt wird, hat den Philosophen kurz vorher (1453 a 12ff.) veranlaßt, diejenige T. die beste zu nennen, die den Umschlag vom Glück zum Unglück bringt, und darum den Euripides, wenn auch sonst seine dramatische Ökonomie nicht durchaus zu loben sei, doch den *τραγικώτατος τῶν ποιητῶν* zu nennen. Wenn der andere Typ, in dem die Handlung vom Unglück zu einem glücklichen Ausgang führe, als der beste gelte, so liege das an der Nervenschwäche (*ἀσθένεια*) der Zuschauer, deren Wünschen sich die Dichter gefügig zeigten. ‚Aber dies ist nicht das Lustgefühl, das von der T. ausgehen soll, sondern vielmehr das der Komödie wesensgemäße (1453 b 34 *ἔστιν δὲ οὐχ αὕτη ἡ ἀπὸ τραγῳδίας ἡδονή, ἀλλὰ μᾶλλον τῆς κωμῳδίας οἰκεία*).' Denn, fügt Aristoteles sarkastisch hinzu, dort würden auch die größten Feinde im Mythus wie Orestes und Aigisthos am Ende versöhnt abtreten und keiner den andern totschlagen. Von dieser, jeder Dichtungsgattung eigenen, besonderen *ἡδονή*, die der Dichter schaffen müsse, nicht irgendeine beliebige (*οὐ τὴν τυχοῦσαν*), ist auch noch 1459 a 21 und 1462 b 13 (im Schlußwort der Abhandlung) die Rede.

Besondere Hervorhebung verdient nun, daß nach der Meinung des Aristoteles — im Gegensatz zu Gorgias und Platon — nicht das Furchtbare und Mitleiderregende selbst und als solches das tragische Lustgefühl bereitet, sondern seine künstlerische Nachbildung, 1453 b 11: *τὴν ἀπὸ ἐλέου καὶ φόβου* διὰ μιμήσεως *ἡδονήν*. Hier, in der *μίμησις*, liegt nämlich nach Aristoteles der eigentliche Quell des Lustgefühls, und dies ist die eine Wurzel der Dichtkunst überhaupt. Das ist ziemlich im Anfang ausgeführt, cap. 4, 1448 b 4ff.: Die Dichtkunst haben im ganzen, so scheint es, zwei Entstehungsgründe hervorgebracht, und zwar von Natur gegebene. Denn das Nachmachen ist den Menschen von Kindheit angeboren (und dadurch unterscheiden sie sich von den anderen Lebewesen, daß sie das am meisten zum Nachmachen befähigte Wesen sind und die ersten Kenntnisse durch Nachmachen erwerben), und daß alle an dem Nachgemachten (den Nachbildungen, *τοῖς μιμήμασι*) Freude empfinden[40]). Beweis dafür ist, was sich erfahrungsmäßig begibt. Was wir nämlich selbst mit Widerwillen sehen, dessen möglichst wohlgelungenes Bild betrachten wir mit Freude, z. B. die Darstellungen der verachtetsten Tiere und Toter. Der Grund auch dafür ist, daß das Erkennen nicht nur den Philosophen die größte Lust ist, sondern in gleicher Weise auch den anderen, nur daß sie in geringem Maße daran teilnehmen. Deswegen nämlich haben sie Freude daran, die Nachbildungen zu sehen, weil jeder beim Betrachten etwas erkennen und einen Schluß vollziehen kann wie ‚das ist der' ...[41]). Da also das Nachmachen uns von Natur eigen ist und ebenso der Sinn für Harmonie und Rhythmus[42]) — denn daß die Metra Teile der Rhythmen sind, ist klar —, so haben von Anfang an die dafür besonders Begabten, von stegreifartigen Schöpfungen ausgehend, in allmählichem Fortschritt die Dichtung geschaffen. Nach den besonderen charakterlichen Beschaffenheiten der Dichter spaltete sich nun die Dichtung: Die ernsthafteren bildeten die schönen Handlungen und die so beschaffener Menschen nach, die leichtfertigeren die der minderwertigen Menschen.

Fassen wir zusammen, was Aristoteles — außerhalb der Definition — über *ἔλεος* und *φόβος* und ihre Rolle in der T. sagt, so ergibt sich folgendes Bild. Die Dichtkunst ist dem angeborenen Nachahmungstrieb des Menschen und seiner Freude am Nachgeahmten (Nachgebildeten) entsprungen. Sie ahmt Handlungen nach und zerfällt je nach der Art der nachgebildeten Handlungen und nach den Mitteln der Nachbildung in verschiedene Gattungen. Die T. ist diejenige Dichtungsgattung, die ernsthafte, d. h. leidvolle und unter gewissen Umständen Mitleid und Furcht erregende Handlungen nachbildet. (Die genaueren Bestimmungen bleiben hier außer Betracht.) Das von der T. erweckte, ihr wesensgemäße Lustgefühl ist die Lust am Sehen und Hören von Nachbildungen Mitleid und Furcht erregender Handlungen.

Vergleichen wir dies mit dem Wortlaut der Definition, so müssen wir sogleich anerkennen, daß sie von diesen, im Text der Poetik teils vorher, teils nachher ziemlich ausführlich entwickelten Gedanken nichts enthält, wenn wir auch andererseits zugeben müssen, daß sie nichts enthält, was jenen Darlegungen widerspricht, und daß die letzteren in der *μίμησις πράξεως σπουδαίας* implicite enthalten sind, insofern als die *μίμησις* die *ἡδονή* und das *σπουδαῖον* den *ἔλεος καὶ φόβος* in sich begreift. Aber bei der großen Bedeutung dieser Elemente für Wesen und Wirkung der T. nach aristotelischer Auffassung bleibt es im höchsten Maße erstaunlich, daß in der Definition so gar nichts ausdrücklich von ihnen gesagt wird — etwa, in Anlehnung an 1453 b 11, *παρασκευάζουσα τὴν ἀπὸ ἐλέου καὶ φόβου διὰ μιμήσεως ἡδονήν* — und daß an der Stelle dieser zu erwartenden Bestimmung das berüchtigte Kolon *δι' ἐλέου καὶ φόβου περαίνουσα τὴν τῶν τοιούτων παθημάτων κάθαρσιν* steht, zu dessen Erklärung in der ganzen Poetik kein Sterbenswörtchen zu finden ist, weder über den Begriff der *κάθαρσις* noch über das Verhältnis derselben zum *ἔλεος καὶ φόβος* noch, wieso die *κάθαρσις τῶν τοιούτων παθημάτων* Zweck und Wirkung der T. ist — alle diese Fragen, die zu den schwierigsten unserer Wissenschaft und über sie hinaus der Ethik, Ästhetik und Psychologie gehören. Angesichts dessen und angesichts der Sorgfalt und Ausführlichkeit, mit der sehr viel einfachere Dinge in der Poetik eingehender Erläuterung für bedürftig gehalten werden, kann man die Auskunft, Aristoteles habe bei seinen Lesern eine hinreichende Kenntnis des Begriffs *κάθαρσις* und seiner Verwendung im Zusammenhang der T.-Definition vorausgesetzt und darum seine Erläuterung für überflüssig gehalten, nicht anders als kindlich finden, und der Schluß ist unentrinnbar, daß die uns überlieferte Poetik des Aristoteles unfertig oder unvollständig oder lückenhaft, jedenfalls nicht ein Schriftwerk ist, das sein Verfasser so als abgeschlossene Behandlung des Themas der Öffentlichkeit übergeben wollte. Die Frage, welche genauere Bewandtnis es damit hat, gehört in die Aristoteles-Philologie und ist hier nicht zu behandeln. Wohl aber muß versucht werden, das Wesentlichste zur Erklärung jenes Schlußkolons, d. h. der Katharsistheorie des Aristoteles, vorzulegen.

Zuvor eine Bemerkung über die Affekte *ἔλεος* und *φόβος* selbst. In der Poetik finden sich darüber nur beiläufige Bemerkungen. In der Rhetorik hingegen sind beide Affekte eingehend behandelt und definiert, der *φόβος* II 5, 1382 a 21 als Schmerz oder Beunruhigung auf Grund der Vorstellung eines zerstörenden oder schmerzenbereitenden Übels, und zwar eines nahe bevorstehenden (*ἔστω δὴ φόβος λύπη τις ἢ ταραχὴ ἐκ φαντασίας μέλλοντος κακοῦ φθαρτικοῦ ἢ λυπηροῦ ... καὶ ταῦτα ἐὰν μὴ πόρρω ἀλλὰ σύνεγγυς φαίνηται ὥστε μέλλειν*), der *ἔλεος* II 8, 85 b 13 als Schmerz über ein in die Erscheinung tretendes, zerstörendes oder schmerzbereitendes Übel, das einen trifft, der es nicht verdient (*ἔστω δὴ ἔλεος λύπη τις ἐπὶ φαινομένῳ κακῷ φθαρτικῷ ἢ λυπηρῷ τοῦ ἀναξίου τυγχάνειν*). Eine Bezugnahme darauf findet sich poet. 13, 53 a 4, wo gesagt wird, ein schlechter Mann, der vom Glück ins Unglück gerät, sei untragisch, denn er erwecke weder Mitleid noch Furcht, *ὁ μὲν γὰρ περὶ τὸν ἀνάξιόν ἐστιν δυστυχοῦντα, ὁ δὲ περὶ τὸν ὅμοιον*. Obschon nun die beiden Affekte, wenn sie nicht durch Gegenwärtiges und Wirkliches (was Aristoteles in der Rhetorik natürlich im Auge hat), sondern durch künstlerische Nachbildung in ferner Vergangenheit liegender Vorgänge in Menschen erweckt werden, die mit den Bedrohten oder Leidenden nur durch die vergegenwärtigende Kraft der *μίμησις*, durch eine Fiktion (eine *ἀπάτη*!), in Verbindung gebracht werden, nicht mehr im Sinne der aristotelischen Definitionen getrennt werden können, sondern, wie Pohlenz Trag. 528 treffend formuliert, ‚Phasen im Miterleben leidvollen Geschehens' sind — denn die tragische Furcht ist ja eine Mitfurcht oder genauer: eine Furcht für andere, also nur eine Sonderform des Mitleids[43]) —, so hat doch Aristoteles etwas formale Ähnlichkeit ...

[40]) Natürlich ist die Freude am Nachgeahmten nicht die zweite *αἰτία* der Dichtkunst (wie einige Erklärer meinen) neben dem angeborenen Nachahmungstrieb, mit dem die Freude an dieser Betätigung und an dem ihr Entsprungenen notwendig verbunden ist, sondern der Sinn für Harmonie und Rhythmus, der der nach der langen Erläuterung rekapitulierten ersten *αἰτία* (5 *τό τε γὰρ μιμεῖσθαι σύμφυτον τοῖς ἀνθρώποις ἐκ παίδων ἐστὶ* ∾ 20 *κατὰ φύσιν δὲ ὄντος ἡμῖν τοῦ μιμεῖσθαι*) als zweite, ebenfalls *φύσει* gegebene *αἰτία* der Dichtkunst zur Seite gestellt ist: *καὶ τῆς ἁρμονίας καὶ τοῦ ῥυθμοῦ*, nämlich *κατὰ φύσιν ἡμῖν ὄντος*. Ein *τε* nach *τοῦ* (*μιμεῖσθαι*) würde die Durchsichtigkeit des Satzes sehr erhöhen. Ein Unterbegriff der *μίμησις* ist *ἁρμονία καὶ ῥυθμός* nicht, wenn auch eins ihrer Mittel (gegen Rostagni z. St.).

[41]) Der oben weggelassene Zwischensatz, der noch kaum gesehene Schwierigkeiten enthält, gehört nicht zum hier behandelten Thema.

[42]) s. Anm. 40.

[43]) Der alte Streit, von wessen Furcht und Mitleid eigentlich die Rede sei, war nur möglich, wenn die Streitenden allein von der Definition ausgingen und sich ihre eigenen Gedanken darüber machten, statt die ganze Poetik aufmerksam zu studieren. Denn für jeden, der die Kapitel 10—14 liest, ist es so sehr über jeden Zweifel erhaben, daß es sich um die Gefühle der Zuschauer handelt, die durch so und so beschaffene Taten und Leiden so und so beschaffener Personen so und so affiziert werden, daß jede Einzelerörterung Zeitverschwendung ist und man schwer begreift, wie noch Gudeman 163ff. zu der Auffassung gelangen kann, die Gefühle des Chores seien gemeint (!). An die unzweideutigen Worte des Gorgias *τοὺς ἀκούοντας εἰσῆλθε καὶ φρίκη περίφοβος* usw. (vgl. poet. 53 b 4 *ὥστε τὸν ἀκούοντα τὰ πράγματα γινόμενα καὶ φρίττειν καὶ ἐλεεῖν*) und die Darlegungen Platons über die Schädlichkeit der durch die Dichtung genährten unvernünftigen Triebe für die Erziehung der jungen Leute braucht man kaum noch zu erinnern. Zum Überfluß haben wir noch, als Beweis wie man auch in weiteren Kreisen jener Zeit sich über die Wirkung des Dramas, besonders der T., auf das Publikum Gedanken machte, die lange Äußerung des Komikers Timokles, eines Zeitgenossen des Aristoteles, frg. 6 (CAF II 453), in dem es, mit deutlichem Anklang an die hierfür geprägten Schlagwörter, heißt:

ὁ γὰρ νοῦς τῶν ἰδίων λήθην λαβών,
πρὸς ἀλλοτρίῳ τε ψυχαγωγηθεὶς πάθει,
μεθ' ἡδονῆς ἀπῆλθε παιδευθεὶς ἅμα.
τοὺς γὰρ τραγῳδοὺς πρῶτον, εἰ βούλει, σκόπει
ὡς ὠφελοῦσι πάντας.

Und dann folgt eine Betrachtung, die der psychologischen Wahrheit nicht entbehrt: Wenn der von einem Leid Bedrückte auf der Bühne Gestalten sieht, die noch mehr zu leiden haben als er — der Bettler den Telephos, der geistig Erkrankte den Alkmeon, der Augenkranke den Phineus, wer einen Sohn verloren hat, die Niobe, der Lahme den Philoktetes —, so fühlt er sich erleichtert:

ἅπαντα γὰρ τὰ μείζον' ἢ πέπονθέ τις
ἀτυχήματ' ἄλλοις γεγονότ' ἐννοούμενος
τὰς αὐτὸς αὑτοῦ συμφορὰς ἧττον στένει.

Daß wir hier nicht einen nicht ernst zu nehmenden Einfall des Komikers vor uns haben, sondern die Wiedergabe einer damals aufgestellten Lehre, ergibt sich nicht nur aus der schlagenden Richtig-

listisch die Trennung beibehalten, wie seine häufige disjungierende Ausdrucksweise (1452 b 1 *ἡ γὰρ τοιαύτη ἀναγνώρισις καὶ περιπέτεια ἢ ἔλεον ἕξει ἢ φόβον.* 37 *οὐ γὰρ φοβερὸν οὐδὲ ἐλεεινὸν τοῦτο ἀλλὰ μιαρόν ἐστιν.* 40 *οὐδὲν γὰρ ἔχει ὧν δεῖ, οὔτε γὰρ φιλάνθρωπον οὔτε ἐλεεινὸν οὔτε φοβερόν ἐστιν.* 1453 a 2 *τὸ μὲν γὰρ φιλάνθρωπον ἔχοι ἂν ἡ τοιαύτη σύστασις, ἀλλ' οὔτε ἔλεον οὔτε φόβον.* 6 *ὥστε οὔτε ἐλεεινὸν οὔτε φοβερὸν ἔσται τὸ συμβαῖνον.* 1453 b 13 *ποῖα οὖν δεινὰ ἢ ποῖα οἰκτρὰ φαίνεται τῶν συμπιπτόντων, λάβωμεν.* 1456 b 1ff. nicht auf die T., sondern auf die Rhetorik bezüglich) und die gesonderte Nennung nur des einen der beiden Affekte (1453 b 8 *οἱ δὲ μὴ τὸ φοβερὸν διὰ τῆς ὄψεως ἀλλὰ τὸ τερατῶδες μόνον παρασκευάζοντες οὐδὲν τραγῳδίᾳ κοινωνοῦσιν.* 16 *οὐδὲν ἐλεεινὸν οὔτε ποιῶν οὔτε μέλλων*) deutlich zeigt. Aber welchen Unterschied er zwischen beiden in der T. macht (da die in der Rhetorik gegebene Disjunktion nur zum Teil auf die T. anwendbar ist), darüber hat er sich, wie gesagt, nicht geäußert. Auch die genauere Bedeutung der einige Male in Verbindung mit *φοβερόν* und *ἐλεεινόν* gebrauchten Begriffe *μιαρόν* und *φιλάνθρωπον* ist nicht erläutert, sondern muß dem Zusammenhang entnommen werden (1452 b 36ff.): Wenn der sittlich Tadellose ins Unglück stürzt, so ist das weder *φοβ.* noch *ἐλ.*, sondern *μιαρόν*; wird der Schlechte glücklich, so ist das *ἀτραγῳδότατον πάντων*, weil weder *φιλάνθρωπον* noch *ἐλ.* noch *φοβ.*; wird der Schlechte unglücklich, so ist das zwar *φιλάνθρωπον*, aber weder *ἐλ.* noch *φοβ.* Hiernach ist *μιαρόν* das Abstoßende, Abscheuliche, dem natürlichen menschlichen und sittlichen Empfindenden Widerstrebende, das Gegenteil von *φιλάνθρωπον*, das eben das der Menschlichkeit, Sittlichkeit, Gerechtigkeit Gemäße bezeichnet, innerhalb dessen allein die Gefühle der Teilnahme *ἔλεος* und *φόβος* und somit das Tragische möglich ist: 1453 b 36 *τό τε γὰρ μιαρὸν ἔχει (τὸ γινώσκοντα μελλῆσαι καὶ μὴ πρᾶξαι)* [44] *καὶ οὐ τραγικόν, ἀπαθὲς γάρ* und 1456 a 21 *τραγικὸν γὰρ τοῦτο καὶ φιλάνθρωπον* [45]). Hieraus wird 1453 a 7 abgeleitet, daß nur der nicht allzu sehr durch Tüchtigkeit und Gerechtigkeit ausgezeichnete Mann, der, auf der Höhe des Ruhmes und Glückes stehend, nicht durch Schlechtigkeit und Gemeinheit, sondern durch einen Fehler (*δι' ἁμαρτίαν τινά*, 15 *δι' ἁμαρτίαν μεγάλην*) ins Unglück gerät und dadurch Mitleid und Furcht erweckt, zum tragischen Helden geeignet sei — eine schematisierende Einengung, die begreiflicherweise den Widerspruch späterer Theoretiker hervorgerufen hat, sich aber in den ähnlich schematischen Festlegungen der cap. 14 und 15 fortsetzt. Aber die hier sich anknüpfenden Fragen, die vielerörterten Probleme des ‚tragischen Helden', der ‚tragischen Schuld' und der Rolle des Schicksals in der T., führen aus dem Bezirk des uns gestellten Themas heraus, weil die hier darzustellende antike Theorie der T. diesen Fragen nicht nachgegangen ist. Der Antike ist die aristotelische Feststellung, daß es in der T. in erster Linie auf die Handlung und erst in zweiter Linie auf die Handelnden ankomme, so sehr wesensgemäß und selbstverständlich gewesen, daß ihr die Frage, ob und inwieweit eine Einzelperson und ihr Tun und Leiden, also ein ‚Held' im dramatisch-technischen Sinne, im Mittelpunkt der T. stehen müsse, gar nicht als Pro-

---

keit der Beobachtung und aus der Terminologie, sondern auch daraus, daß der Gedanke (mit Verwendung des Wortes *ψυχαγωγεῖν*) bei M. Aurel. XI 6 wieder erscheint: *πρῶτον αἱ τραγῳδίαι παρήχθησαν ὑπομνηστικαὶ τῶν συμβαινόντων, καὶ ὅτι ταῦτα οὕτω πέφυκε γίνεσθαι καὶ ὅτι, οἷς ἐπὶ τῆς σκηνῆς ψυχαγωγεῖσθε, τούτοις μὴ ἄχθεσθε ἐπὶ τῆς μείζονος σκηνῆς. ὁρᾶται γὰρ ὅτι οὕτως δεῖ ταῦτα περαίνεσθαι καὶ ὅτι φέρουσιν αὐτὰ καὶ οἱ κεκραγότες ἰὼ Κιθαιρών.* Natürlich hat der Kaiser den Gedanken weder aus Timokles noch aus dessen Quelle, sondern aus stoischer Lehre, die ihn also von jenem Theoretiker des 4. Jhdts. übernommen hat. Daß für diesen Gedanken der Komiker des 4. Jhdts. v. Chr. und der philosophische Kaiser des 2. Jhdts. n. Chr. unsere einzigen Zeugen sind, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Lückenhaftigkeit und Zufälligkeit unserer Überlieferung. Denn die von Geffcken 116, 9 noch hierher bezogenen Stellen Iambl. de myst. p. 40, 2 und Liban. epist. 255 p. 246, 7ff. Foerster haben nichts mit der Sache zu tun. Über erstere Stelle s. S. 2046; die Libaniosstelle bezieht sich offenbar auf die von Plut. Nik. 29, 3f. erzählte Geschichte von der Rettung vieler Athener, die nach der sizilischen Katastrophe versprengt umherirrten oder versklavt waren, durch den Vortrag von Liedern des Euripides. Vgl. noch S. 2054. Über die genauere Bedeutung des tragischen *φόβος* und seine tatsächliche Rolle in den erhaltenen T. vgl. Eggerking 3ff. und das Kapitel *ΦΟΒΟΣ* bei Br. Snell Aischylos 34ff., auch Howald Trag. 1ff.

[44]) Das Urteil, daß der unternommene, aber nicht durchgeführte Versuch eines bewußten Verwandtenmordes (Beispiel: Haimon bei Soph. Ant. 1231, der gegen seinen Vater das Schwert zückt, aber die Tat nicht vollbringt) *μιαρόν* sei, weil er zu keinem *πάθος* führe, scheint uns äußerst befremdlich, ist auch nur aus dem aristotelischen Schematismus erklärlich und ästhetisch, nicht moralisch, aufzufassen.

[45]) Die Beziehung des Kolons ist nicht ganz klar, charakteristisch aber die Zusammenstellung von *τραγικόν* und *φιλάνθρωπον.* Daß letzteres die oben angenommene sittliche Bedeutung hat, ist nach dem Zusammenhang völlig klar, und die Bemerkung Gudemans 239, daß die kosmopolitischen Anschauungen der Stoa Aristoteles noch fern lagen, besagt nichts dagegen. Seine Erklärung des Ausdrucks als Bezeichnung der individuellen Anteilnahme an dem Schicksal eines Mitmenschen, die für jene tragischen *παθήματα* die seelische Disposition schaffe, also eine Art Vorstufe oder Substrat bilde, läßt die sittliche Reaktion, die in den aristotelischen Beispielen deutlich ist, unberücksichtigt. Vgl. Suppl.-Bd. V S. 288f., dazu Tromp de Ruiter De vocis quae est *φιλανθρωπία* significatione atque usu, Mnemos. LIX 1931, 271ff. U. Galli Il concetto di *φιλάνθρωπον* secondo la Poetica di Aristotele, Atene e Roma XII 1931, 243ff., ferner Süß Ethos 94ff. und über ältere Auffassungen Lessing Hamb. Dram., St. 76, zweite Hälfte.

blem aufgegangen ist — obschon tatsächlich die Tendenz zur Verinnerlichung des dramatischen Geschehens dazu geführt hat, daß die Einzelpersönlichkeit (besonders oft bei Euripides) in den Mittelpunkt rückte und ausgesprochene ‚Heldendramen' entstanden. (Als man später, gegen Aristoteles, die Bedeutung der *πράττοντες*, der *ἤθη*, stärker betont, handelt es sich nicht um ‚Helden'.) Vgl. die feinen Ausführungen von Pohlenz Handlung u. Held in der griechischen T., N. Jahrb. 1925, 581ff.

Unter den mancherlei Antworten, die auf die Frage, was denn nun unter der durch Mitleid und Furcht bewirkten *κάθαρσις τῶν τοιούτων παθημάτων*, zu verstehen sei, bis zur Mitte des 19. Jhdts. gegeben worden sind, werden für den Deutschen immer die Lessings und Goethes ehrwürdig bleiben, von denen der erste seine Behandlung der Frage in der Hamburgischen Dramaturgie, Stück 74ff., vor allem gegen Corneille und Dacier streitend, damit schließt (St. 78 gegen Ende, 29. Januar 1768), daß ‚es kurz zu sagen, diese Reinigung in nichts anders beruhet, als in der Verwandlung der Leidenschaften in tugendhafte Fertigkeiten', was er sich so zurechtlegt: ‚Da bei jeder Tugend, nach unserem Philosophen, sich diesseits und jenseits ein Extremum findet, zwischen welchen sie inne stehet: so muß die T., wenn sie unser Mitleid in Tugend verwandeln soll, uns von beiden Extremis des Mitleids zu reinigen vermögend sein; welches auch von der Furcht zu verstehen. Das tragische Mitleid muß nicht allein, in Ansehung des Mitleids, die Seele desjenigen reinigen, welcher zu viel Mitleid fühlet, sondern auch desjenigen, welcher zu wenig empfindet. Die tragische Furcht muß nicht allein, in Ansehung der Furcht, die Seele desjenigen reinigen, welcher sich ganz und gar keines Unglücks befürchtet, sondern auch desjenigen, den ein jedes Unglück, auch das entfernteste, in Angst setzet. Gleichfalls muß das tragische Mitleid, in Ansehung der Furcht, dem was zu viel, und dem was zu wenig, steuern: so wie hinwiederum die tragische Furcht, in Ansehung des Mitleids.' Wie gequält und künstlich hier der Begriff der ‚Reinigung' der Affekte herauskonstruiert, vielmehr hineingetragen wird, bedarf keiner weiteren Ausführung. Goethe hingegen (Nachlese zu Aristoteles' Poetik, 1826) hat aus seinem Kunstbegriff heraus gegen die Forderung einer moralisierenden Wirkung der T. und der Kunst überhaupt, ja gegen die Möglichkeit derselben, protestiert (‚Die Musik aber so wenig als irgendeine Kunst vermag auf Moralität zu wirken, und immer ist es falsch, wenn man solche Leistungen von ihnen verlangt. Philosophie und Religion vermögen dies allein; Pietät und Pflicht müssen aufgeregt werden, und solche Erweckungen werden die Künste nur zufällig veranlassen') und seine Auffassung in folgender Übersetzung niedergelegt: ‚Die T. ist die Nachahmung einer bedeutenden und abgeschlossenen Handlung, die eine gewisse Ausdehnung hat und in anmutiger Sprache vorgetragen wird, und zwar von abgesonderten Gestalten, deren jede ihre eigne Rolle spielt, und nicht erzählungsweise von einem einzelnen; nach einem Verlauf aber von Mitleid und Furcht mit Ausgleichung solcher Leidenschaften ihr Geschäft abschließt.' Er bestreitet, daß Aristoteles ‚in seiner jederzeit auf den Gegenstand hinweisenden Art, indem er ganz eigentlich von der Konstruktion des Trauerspiels redet, an die Wirkung und, was mehr ist, an die entfernte Wirkung denken konnte, welche eine Tragödie auf den Zuschauer vielleicht machen würde'. Anschließend gibt er noch für *κάθαρσις* die Übersetzung ‚Versöhnung' und ‚aussöhnende Abrundung'. So gern wir in dieser — übrigens ja an schweren Fehlern krankenden — Übersetzung und Deutung den richtigen Instinkt gegen die moralisierende Auffassung der aristotelischen Definition feststellen, so darf doch ebensowenig verschwiegen werden, daß Goethe auch eine ‚den Geist beschwichtigende' Wirkung von ‚T. und tragischen Romanen' abgelehnt hat, weil sie ‚das Gemüt und das, was wir Herz nennen, in Unruhe versetzen und einem vagen, unbestimmten Zustande entgegenführen.' Diesen liebe die Jugend und sei daher für solche Produktionen leidenschaftlich eingenommen. Er wird zu dieser Bemerkung geführt durch die von ihm (ausführlicher als von Lessing Hamb. Dram., St. 78 Anfang) erwähnte Äußerung der aristotelischen Politik über die besänftigende Macht der Musik. Man kann Goethe also auch nicht etwa als Eideshelfer für die ‚medizinische' Deutung der Katharsis in Anspruch nehmen, und er steht in der Beurteilung der Wirkung der T. eher zu Platon als zu Aristoteles, wenn auch weltenfern von seinem sittlichen Doktrinarismus.

Den richtigen Weg zur Erklärung der Katharsis hat Lessing Hamb. Dram., St. 75, gewiesen: ‚Aristoteles will überall aus sich selbst erklärt werden. Wer uns einen neuen Kommentar über seine Dichtkunst liefern will, welcher den Dacierschen weit hinter sich läßt, dem rate ich, vor allen Dingen die Werke des Philosophen vom Anfange bis zum Ende zu lesen. Er wird Aufschlüsse für die Dichtkunst finden, wo er sich deren am wenigsten vermutet; besonders muß er die Bücher der Rhetorik und Moral studieren.' Nicht dort freilich, sondern an einer andern — von den Kommentatoren (einschließlich Lessing) von jeher gekannten, doch nicht ausgenützten — Stelle des Aristoteles, Pol. VIII 7, 4—7, hat Bernays die Lösung gefunden und in seiner ebenso gelehrten und gründlichen wie geistreichen Untersuchung ‚Grundzüge der verlorenen Abhandlung des Aristoteles über Wirkung der Tragödie', Breslau 1857 (wiederholt in ‚Zwei Abhandlungen über die aristotelische Theorie des Drama', Berlin 1880) mit solchem Erfolg vorgetragen, daß J. Vahlen Ges. phil. Schriften I 269 mit Recht sagen konnte, Bernays' Katharsiserklärung werde jedem Widerspruch Trotz bieten, solange philologische Hermeneutik in Ehren bleibe [46]); ein Satz, dem Gudeman 167 sehr

---

[46]) Dazu v. Wilamowitz Homer. Untersuch. 1884, 419: „Es kommt die Zeit, wo in einem Schriftsteller ‚nichts mehr zu machen ist', wo eine ‚Frage', wie z. B. die *κάθαρσις τῶν παθημάτων* durch Bernays, erledigt ist." Natürlich hat Bernays Vorgänger gehabt, die das, was er klar erkannt und streng bewiesen hat, geahnt und angedeutet haben. Aber damit ist für die Wissen-

unvorsichtigerweise widerspricht, da er selbst 171f. die Bernayssche Katharsisdeutung im Kern übernimmt und nur in Einzelheiten von ihm abweicht sowie hinsichtlich der Frage, wo diese Deutung von Aristoteles in extenso gegeben worden ist. Wie er einerseits die ‚medizinische‘ Deutung als aristotelisch annehmen und andererseits bestreiten kann, daß diese, wo sie bei den späten Zeugen (Iamblichos und Proklos) mit klaren Worten vorliegt, letzlich aus Aristoteles stamme, bleibt sein Geheimnis.

Aristoteles untersucht im letzten Kapitel der *Πολιτικά* (VIII 7) die Frage, in welchem Umfange in einem wohlgeordneten Staatswesen die Musik zu erziehlichen und anderen Zwecken zu verwenden sei. Er übernimmt die von einigen Philosophen vorgenommene Teilung der Weisen (*μέλη*) sowie der zu ihnen gehörigen Tonarten (*ἁρμονίαι*) in ethische, praktische und enthusiastische (dazu vgl. besonders Rostagni 49ff.) und erklärt, man dürfe die Musik nicht nur zu einem, sondern zu mehreren nützlichen Zwecken verwenden, nämlich zur Erziehung und zur Katharsis — ‚was wir aber mit der Katharsis meinen, das werden wir jetzt summarisch, später aber in der Schrift über die Dichtkunst genauer sagen‘ (1341 b 38 *τί δὲ λέγομεν τὴν κάθαρσιν, νῦν μὲν ἁπλῶς, πάλιν δ' ἐν τοῖς περὶ ποιητικῆς ἐροῦμεν σαφέστερον*) — und drittens zur Unterhaltung. Daher dürfe man zwar alle Tonarten verwenden, aber nicht alle auf dieselbe Weise, vielmehr zur Erziehung nur die besonders ethischen (*ταῖς ἠθικωτάταις*), für die anderen Zwecke auch die praktischen und enthusiastischen. ‚Denn der Affekt, der in einigen Gemütern heftig auftritt, ist in allen vorhanden, und der Unterschied liegt nur in dem Mehr oder Weniger; so Mitleid und Furcht und auch Verzückung (1342 a 5 *ὃ γὰρ περὶ ἐνίας συμβαίνει πάθος ψυχὰς ἰσχυρῶς, τοῦτο ἐν πάσαις ὑπάρχει, τῷ δὲ ἧττον διαφέρει καὶ τῷ μᾶλλον, οἷον ἔλεος καὶ φόβος, ἔτι δ' ἐνθουσιασμός*). Denn

schaft noch nichts getan. Sie sind von Reinkens Aristoteles über Kunst 1870, 78ff. und Döring Die Kunstlehre des Aristoteles 1876, 263ff. verzeichnet. Aber hingeworfene Bemerkungen wie die des genialen W. Heinse im Ardinghello (in dem schon 1785 im Deutschen Museum 1, 473ff. als Bruchstück veröffentlichten Künstlerbacchanal), die Römer, die sich am Anblick von Gladiatorenkämpfen und wirklichen gefangenen Königen sättigten, hätten der kleineren atheniensischen Tragödie nicht bedurft, ‚um das Herz nach dem Aristoteles von Furcht und Schrecken zu reinigen‘, können wirklich nicht als Vorwegnahme der Bernaysschen Entdeckung gewertet werden. Das tut K. J. Neumann, der in der Vierteljahrsschr. f. Litteraturgesch. V 1892, 334ff. auf die Heinse-Stelle hingewiesen hat, auch eigentlich nicht, wohl aber Cooper-Gudeman A Bibliography of the Poetics of Aristotle 1928, 129, wo sie die Arbeit Neumanns notieren. Übrigens kommt Heinse im Ardinghello noch mehrfach auf Aristoteles zu sprechen, doch nicht mehr auf die Katharsis; seine Abhandlungen über Aristoteles (vgl. Hettner Arch. f. Litteraturgesch. X 1881, 39) sind wohl noch immer ungedruckt.

dieser letzteren Gemütsbewegung sind manche Menschen unterworfen, aber diese sehen wir durch die heiligen Weisen, wenn sie die das Gemüt berauschenden Weisen auf sich wirken lassen, zur Ruhe kommen, wie wenn sie eine ärztliche Kur und eine Katharsis durchgemacht hätten[47] (10 *καθισταμένους ὥσπερ ἰατρείας τυχόντας καὶ*[48] *καθάρσεως*). Dasselbe muß notwendigerweise auch bei den zu Mitleid und Furcht und überhaupt bei den zu einem Affekt Disponierten stattfinden, je nachdem, zu welchem jeder geneigt ist, und es muß für alle eine Katharsis eintreten und sie unter Lustgefühl erleichtert werden; in gleicher Weise bereiten auch die zur Katharsis führenden Weisen den Menschen eine unschädliche Freude‘ (*ταὐτὸ δὴ τοῦτο ἀναγκαῖον πάσχειν καὶ τοὺς ἐλεήμονας καὶ τοὺς φοβητικοὺς καὶ ὅλως τοὺς παθητικούς* [Textstörung, ohne Belang für die Hauptfrage], *καθ' ὅσον ἐπιβάλλει τῶν τοιούτων ἑκάστῳ, καὶ πᾶσι γίγνεσθαί τινα κάθαρσιν καὶ κουφίζεσθαι μεθ' ἡδονῆς· ὁμοίως δὲ καὶ τὰ μέλη τὰ καθαρτικὰ παρέχει χαρὰν ἀβλαβῆ τοῖς ἀνθρώποις*). Daher müsse man auch solche Tonarten und Weisen für die öffentlichen Musikaufführungen zulassen. Denn da es zweierlei Publikum gebe, ein gebildetes und ein ungebildetes, und der verschrobenen geistigen Verfassung des letzteren auch eine ebenso geartete Musik für seine Unterhaltung und Erholung entspreche — denn jedem bereitet nur das Freude, was seiner Natur gemäß ist (1342 a 25 *ποιεῖ δὲ τὴν ἡδονὴν ἑκάστοις τὸ κατὰ φύσιν οἰκεῖον*) —, so müsse man auch diese Art Musik für theatralische Aufführungen zulassen; allerdings nicht für die Erziehung, für die es bei den ‚ethischen‘ Weisen und Harmonien bewenden müsse.

Obschon hier Aristoteles nur summarisch (*ἁπλῶς*) gesagt hat, was er unter Katharsis versteht, und die eingehende Behandlung erst für die Poetik in Aussicht gestellt hat, so ist in Wahrheit ihr Wesen doch schon mit so großer Klarheit ausgesprochen, daß man schwer begreifen kann, wie die Forschung bis auf Bernays an dieser unzweideutigen Erklärung vorübergehen konnte, und noch viel weniger versteht, wie gegen die gewonnene Erkenntnis noch Widerspruch erhoben werden konnte (und kann). Mit

47) Von der Heilung von Leuten, die von korybantischem oder bakchischem Taumel ergriffen sind, durch Musik ist auch bei Platon Leg. VII 790 d ff. die Rede, und sie wird in ähnlicher Weise erklärt wie bei Aristoteles, der das platonische Stück natürlich im Sinne hat. Aber der ganze Hergang wird von Platon nur zur Erklärung der beruhigenden Wirkung des Wiegens auf kleine Kinder herangezogen, nicht wie bei Aristoteles auf das Gesamtgebiet der *πάθη* ausgedehnt; und gerade auf diese Ausdehnung kommt es an. Das verkennt Finsler, der nach seiner Weise die ganze aristotelische Katharsislehre eigentlich schon im Platon finden will (107ff.).

48) Überwegs von Finsler 100, 1 als unumgänglich notwendig bezeichnete Änderung von *καὶ* in *τῆς* wird durch das u. S. 2045 zitierte Zitat der Stelle bei Iamblichos widerlegt.

dürren Worten sagt uns Aristoteles: In allen Gemütern wohnt — teils mehr, teils weniger stark — ein Hang zu Affekten. Als Beispiele nennt er Mitleid, Furcht und Verzückung. Die zu Verzückungszuständen Disponierten werden durch eine bestimmte Musik, die ihren Affekt zunächst aufpeitscht, zur Rückkehr in den Normalzustand geführt. Dieser Prozeß wird mit einer ärztlichen Kur und einer Katharsis verglichen und hinzugefügt, das Gleiche gelte für die zum Mitleid, zur Furcht oder sonst einem Affekt Disponierten; ihnen allen würde eine Katharsis zu teil und eine Erleichterung unter Lustgefühl, wie auch die kathartischen *μέλη* ein unschädliches Lustgefühl herbeiführten. Daß diese durch Musik bewirkte Katharsis der Verzückten, die mit *ἰατρεία* in einem Atem genannt wird, unter Übertragung aufs psychische Gebiet in dem feststehenden medizinischen Sinne als *purgatio*, als Aussonderung krankhafter Stoffe (d. h. zugleich: Reinigung des Organismus von denselben[49]), aufzufassen ist, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Und wenn für die nähere Erklärung des Begriffes auf die Poetik verwiesen und in der Politik der *ἔλεος* und *φόβος* mit dem *ἐνθουσιασμός*, die *ἐλεήμονες* und *φοβητικοί* und die sonstigen *παθητικοί* mit den *ἐνθουσιαστικοί* in Parallele gesetzt werden, so schließt dies weiter jeden Zweifel daran aus, daß die in der Poetik innerhalb der Definition derjenigen Dichtungsgattung, deren *οἰκεῖα πάθη* eben *ἔλεος* und *φόβος* sind, genannte *κάθαρσις* mit der in der Politik aufs deutlichste beschriebenen musikalischen *κάθαρσις* wesensgleich ist. Auch die ‚tragische Katharsis‘ ist hiernach von Aristoteles in diesem medizinisch-therapeutischen Sinne gemeint. Die T. hat nach ihm die Aufgabe und erfüllt den Zweck, durch Erregung der Affekte Mitleid und Furcht in den hierfür disponierten Menschen eine mit Lustgefühl verbundene Befreiung von diesen Affekten (eine Entladung, ein Abreagieren derselben) herbeizuführen[50].

49) Der Streit, ob *τῶν τοιούτων παθῶν* als genet. obiectivus (Ausscheidung der Affekte) oder separativus (Befreiung der Seele von den Affekten) zu nehmen ist, scheint mir müßig und wesenlos. Das Verbum *καθαίρειν* bezeichnet in jedem Falle die Handlung der Trennung gewisser unzugehöriger und störender Teile von einem Ganzen, an dem oder in dem sie sich vorher befanden. Nur beim Vorliegen einer bestimmten verbalen Ausdrucksweise (*ἡ ψυχὴ καθαίρεται* oder *τὰ πάθη καθαίρεται*) ist erkennbar, welchen der beiden Teile — die in jedem Falle, vermöge der Bedeutung des Verbums, beide von der Handlung betroffen werden — der Redende in dem vorliegenden Falle als Subjekt denkt. Bei einer nominalen Konstruktion, wie wir sie hier vor uns haben, ist das schlechthin unentscheidbar, weil beide Bedeutungen (Aussonderung der *πάθη* und Reinigung der Seele von ihnen) grammatisch möglich sind, und sachlich ist es gleichgültig, weil es nicht auf einen sachlichen Unterschied, sondern nur auf eine Nuance des Ausdrucks hinauskommt.

50) Eine ganz schlagende Bestätigung der Bernaysschen Katharsis-Deutung hat Pohlenz

Mit dieser Beschreibung des seelischen Vorgangs im Hörer und Zuschauer der T. hat Aristoteles etwas ausgesprochen, dessen schlagende Richtigkeit jeder empfängliche Mensch bestätigt findet, der sich über das, was beim hingebenden Miterleben eines tragischen Kunstwerkes, einer *μίμησις πράξεως σπουδαίας*, in ihm vorgeht, Rechenschaft gibt (womit nicht gesagt ist, daß der ganze Komplex der seelischen Wirkung der T. mit der aristotelischen Erklärung umrissen ist). Daß um die Mitte des 19. Jhdts. diese nach langer Verschüttung von Bernays wiederhergestellte Erkenntnis in medizinisch-psychologisch nicht gebildeten Kreisen überraschte und (u. a. als ‚materialistisch‘) vielfache Ablehnung erfuhr, ist nicht erstaunlich. In der Gegenwart, in der die Hauptergebnisse der seelenkundlichen Forschungen der letzten Jahrzehnte Allgemeingut geworden sind, ist die Wirkung des wiedererlangten Verständnisses der aristotelischen Erklärung des ‚Grundes des Vergnügens an tragischen Gegenständen‘ vielmehr die Bewunderung für den psychologischen Tiefblick des Aristoteles oder richtiger der griechischen Wissenschaft des 5./4. Jhdts. Denn wenn auch das Verdienst des Aristoteles, bei dem wir diese psychologische Erkenntnis ausgesprochen finden, nicht geschmälert werden soll, so ist doch festzustellen, daß die knappe, apodiktische Form, in der sie gegeben wird — allerdings mit dem Versprechen der ausführlicheren Behandlung in der Poetik —, eher den Eindruck macht, daß Ar. feststehende und anerkannte medizinisch-psychologische Forschungsergebnisse mitteilt, als daß er eine eigene neue Entdeckung vorträgt. Und in der Tat muß man W. Süß Ethos 84f. zugeben, daß ein Satz des Gorgias in der Helena zumindest sehr nahe an die aristotelische Katharsislehre heranführt, 14: ‚Im selben Verhältnis steht die Macht der Rede zum Zustand der Seele wie die Verordnung der Arzeneien zur Natur der Körper. Denn wie gewisse Arzeneien gewisse Säfte aus dem Körper abführen und einige ihn von der Krankheit, andere vom Leben trennen, so ist es auch mit den Reden: einige erregen Schmerz, andere Freude, andere Furcht, noch andere stimmen die Hörer mutig, wieder andere vergiften die Seele durch Über-

Trag. 529 noch geliefert durch den Hinweis auf eine Aristoteles-Stelle, deren vorherige Nichtbeachtung seitens der Forscher man kaum versteht, probl. IV 30, 880 a 30. Dort heißt es, die Melancholiker hätten zuviel Pneuma in ihrem Sperma, und daher *ἀνάγκη πολλάκις ἐπιθυμεῖν τούτους ἀποκαθαίρεσθαι· κουφίζονται γάρ*. Daß Aristoteles als Asklepiaden und Sohn eines Arztes, der selbst sich zuerst als Arzt betätigt hat, die psychiatrische Betrachtung abnormer seelischer Zustände nahe lag, verdient besondere Betonung. Wie geläufig den Alten die Vorstellung der starken ärztlich-naturwissenschaftlichen Neigungen des Aristoteles war, zeigt auch die Bemerkung Plutarchs, Alex. 8, 1, ihm scheine, daß das *φιλιατρεῖν*, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch, dem Alexander mehr als durch andere durch Aristoteles eingeimpft worden sei (*δοκεῖ δέ μοι καὶ τὸ φιλιατρεῖν Ἀλεξάνδρῳ προστρίψασθαι μᾶλλον ἑτέρων Ἀριστοτέλης*).

redung zum Bösen und verzaubern sie' (*τὸν αὐτὸν δὲ λόγον ἔχει ἥ τε τοῦ λόγου δύναμις πρὸς τὴν τῆς ψυχῆς ἔξιν*[51]) *ἥ τε τῶν φαρμάκων τάξις πρὸς τὴν τῶν σωμάτων φύσιν. ὥσπερ γὰρ τῶν φαρμάκων ἄλλους ἄλλα χυμοὺς ἐκ τοῦ σώματος ἐξάγει, καὶ τὰ μὲν νόσου τὰ δὲ βίου παύει, οὕτω καὶ τῶν λόγων οἱ μὲν ἐλύπησαν οἱ δ' ἔτερψαν οἱ δ' ἐφόβησαν, οἱ δ' εἰς θάρσος κατέστησαν τοὺς ἀκούοντας, οἱ δὲ πειθοῖ τινι κακῇ τὴν ψυχὴν ἐφαρμάκευσαν καὶ ἐξεγοήτευσαν*). Hier haben wir die Parallelisierung des Affekte erregenden *λόγος* — daß nicht von Musik und Dichtung, sondern vom *λόγος* allein die Rede ist, hat nichts auf sich, da ja Gorgias die Poesie als Unterart des *λόγος*, nämlich als *λόγος ἔμμετρος* auffaßt, s. S. 2015 — mit den ähnliche Wirkungen im Körper hervorrufenden, die Säfte heraustreibenden *φάρμακα* in durchgeführtem Vergleich vor uns, während bei Aristoteles dieser Vergleich nur durch die Worte *ὥσπερ ἰατρείας τυχόντας* und den medizinischen Fachausdruck *κάθαρσις* angedeutet ist. Aber daß damit wirklich schon, wie Süß meint, die aristotelische Katharsislehre vorweggenommen sei, ist doch nicht richtig. Gewiß, der in § 9 gebrauchte Ausdruck *φρίκη περίφοβος* und *ἔλεος πολύδακρυς* (als Wirkung der Poesie) deutet schon ‚die motorische Form der Entladung des vorhandenen Reizes an', und der Ausdruck *πόθος φιλοπενθής* weist auf das mit der Erleichterung verbundene Lustgefühl hin. Aber es bleibt bei der Andeutung. Die Teilbeobachtungen sind alle vorhanden, doch bleiben es disiecta membra. Die Synthese, die in beiden Bezirken, dem körperlichen und dem seelischen, beide Phasen des Prozesses sich gleichsinnig vollziehen sieht, zuerst die Revolutionierung des Organismus, dann seine mit Lustgefühl verbundene Beruhigung und Erleichterung durch Ausscheidung der schädlichen Elemente; im Zusammenhang damit der terminologische Gebrauch des medizinischen Ausdrucks *κάθαρσις* für den durch Musik und Dichtung im Hörer bewirkten seelischen Ausscheidungsprozeß und weiter die Anwendung der so gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnis auf die ethisch-politische Frage nach der Nützlichkeit oder Schädlichkeit von Musik und Dichtung für Staat und Erziehung, die ‚Rettung' der T. durch den Nachweis, daß sie nicht schadet, sondern nützt, indem sie die einmal im Menschen vorhandenen Affekt-Dispositionen, vor allem das *ἐλεῆμον* und das *φοβητικόν* — deren von Platon geforderte gewaltsame Zurückdrängung durch die Kraft der Vernunft doch nicht durchführbar sei — auf eine wohltätige und unschädliche Weise löst, daß also die von Platon als solche anerkannte, aber um höherer Zwecke willen verbotene Freude an der Kunst eine ‚unschädliche Freude' sei: diese Zusammenfassung der gorgianischen Gedanken, ihr Ausbau zu einer in sich geschlossenen Theorie, ist — so viel wir sehen — erst aristotelisch oder vorsichtiger: nachplatonisch. Denn sicherlich hat Pohlenz GGN 1920, 172 recht, wenn er gegen Süß' Versuch, die Katharsislehre schon für Gorgias in Anspruch zu nehmen, geltend macht, daß sie dann von Platon in der ausführlichen Darlegung der Schädlichkeit der tragischen Affekte im 10. Buch des Staates nicht hätte ignoriert werden können. Auch die parallele Heranziehung der ärztlichen Kunst und der Kunst des T.-Dichtens im Phaidr. 268 a ff. — vorgenommen zu dem Zweck, um zu zeigen, daß die Kenntnis der Elemente eines Handwerks noch nicht den Meister macht (vgl. Anm. 36), ohne daß irgendwie von einer gleichartigen Wirkung der beiden Künste, der einen auf den Leib, der andern auf die Seele, die Rede wäre —, zeigt, daß Platon wohl der gorgianische Vergleich von *φάρμακα* und *λόγοι* geläufig, nicht aber die von Aristoteles (oder wem sonst) daraus entwickelte Katharsislehre bekannt ist. Richtig aber bleibt, daß die Waffen für die Verteidigung der Dichtung gegen den Angriff Platons dem Aristoteles zu einem guten Teil — und vielleicht in viel weiterem Umfange, als unsere kümmerliche Überlieferung uns erkennen läßt — von der vorplatonischen Ästhetik, besonders Gorgias, geliefert worden sind. Auch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Aristoteles nicht der einzige Zeitgenosse gewesen ist, den der Extremismus Platons zur Verteidigung der hellenischen Kultur in die Schranken rief (vgl. das bald folgende Zeugnis des Proklos), sondern daß seine Darlegungen im 8. Buch der Politika (und die verlorene ausführlichere Behandlung, wo immer sie gestanden haben mag) sowohl die ältere wie die neuere Forschung zusammenfassen. Indes ist diese Literatur durch Platon und Aristoteles sozusagen aufgesogen worden, und schon dem späteren Altertum sind sie die alleinigen Vertreter der einander widerstreitenden ethisch-ästhetischen Richtungen[52]). Das ergibt sich deutlich aus den Auslassungen des Proklos in seinem Kommentar zum platonischen Staat, die schon von Bernays 46ff. in überzeugender Weise zur Stütze seiner Deutung des aristotelischen Katharsisbegriffs und zur Gewinnung weiterer Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der verlorenen ausführlichen Behandlung jenes Begriffes verwen-

[51]) Mit Dobree für das überlieferte *τάξιν*, das mir unmöglich scheint, da dasselbe Wort unmittelbar darauf in anderm Sinne (als ‚Verordnung') gebraucht wird. Ein absichtliches Spiel mit dieser Bedeutungsdifferenz (die W. Nestle mit Stimmung ∾ Bestimmung nicht übel nachahmt) wäre ein starkes *ψυχρόν*, zudem ganz ungorgianisch, und ist also kaum anzunehmen. Ich glaube überhaupt eher an eine Textverderbnis an dieser Stelle als (mit Immisch z. St., S. 34) an ein *dormitare* des *bonus Gorgias*.

[52]) Hier sei auf die Untersuchungen von Howald Eine vorplatonische Kunsttheorie, Herm. LIV 187ff. hingewiesen, der mit sehr beachtlichen Gründen die Lehre von der seelischen Katharsis als vorplatonisch und zwar pythagoreisch zu erweisen sucht. Seine Forschungen sind von Rostagni 55ff. fortgeführt und vertieft worden. Doch würde ein Eingehen hierauf zu weit führen, denn dort handelt es sich doch um die allgemeinen Wirkungen der Musik auf die Seele, die in medizinisch-pathologischem Sinne betrachtet werden, und die besondere Anwendung dieser Lehre auf die T. ist doch wohl — aus den oben im Text genannten Gründen — erst nachplatonisch und also wohl aristotelisch.

det worden sind. Proklos bezeugt p. 49, 13 Kroll ausdrücklich, daß Platons Verbannung der T. (und der Komödie) aus dem Staat dem Aristoteles vielen Anlaß zu Vorwürfen und den Verfechtern jener Dichtungen[53]) zu Schriften gegen Platon gegeben habe (*τὸ τὴν τραγῳδίαν ἐκβάλλεσθαι καὶ κωμῳδίαν . . . πολλὴν καὶ τῷ Ἀριστοτέλει παρασχὸν αἰτιάσεως ἀφορμὴν καὶ τοῖς ὑπὲρ τῶν ποιήσεων τούτων ἀγωνισταῖς τῶν πρὸς Πλάτωνα λόγων*). Als Hauptargument der Platongegner — hier wird Aristoteles nicht genannt, aber die Übereinstimmung mit dem, was wir aus der ‚summarischen' Behandlung schon von seiner Theorie wissen, zeigt, daß es von ihm stammt — wird angeführt, daß T. und Komödie (p. 42, 12) ‚zur Abfindung der Affekte beitragen, die weder ganz zu beseitigen möglich noch hinwiederum völlig zu befriedigen geraten ist, die vielmehr einer Erregung zur rechten Zeit bedürfen, welche, wenn sie beim Anhören jener Dichtungen gestillt wird, uns in der Folgezeit vor der Belästigung durch jene Affekte bewahrt' (*συντελοῦσαν* [*-λούσας* Bernays] *πρὸς ἀφοσίωσιν τῶν παθῶν, ἃ μήτε παντάπασιν ἀποκλείειν δυνατόν, μήτε ἐμπιμπλάναι πάλιν ἀσφαλές, δεόμενα δέ τινος ἐν καιρῷ κινήσεως, ἣν ἐν ταῖς τούτων ἀκροάσεσιν ἐκπληρουμένην ἀνενοχλήτους ἡμᾶς ἀπ' αὐτῶν ἐν τῷ λοιπῷ χρόνῳ ποιεῖν*). Ähnlich 49, 14 (kurz vor der Nennung des Aristoteles), die Verbannung von T. und Komödie sei unvernünftig (*ἀτόπως*), ‚da es ja möglich sei, durch sie die Affekte maßvoll zu befriedigen und nach gewährter Befriedigung in ihnen wirksame Mittel zu sittlicher Bildung zu haben, wenn man das Leidende an ihnen geheilt habe' (*εἴπερ διὰ τούτων δυνατὸν ἐμμέτρως ἀποπιμπλάναι τὰ πάθη, καὶ ἀποπλήσαντας εὐεργὰ πρὸς τὴν παιδείαν ἔχειν, τὸ πεπονηκὸς αὐτῶν θεραπεύσαντας*). Aus der folgenden mehrfachen Verwendung des Ausdrucks *ἀφοσίωσις* (50, 7 *ἀντὶ τῆς πρὸς τὰ πάθη μετρίας ἀφοσιώσεως*, auch 23) und aus der an die letztgenannte Nennung anschließenden Erklärung desselben: *αἱ γὰρ ἀφοσιώσεις οὐκ ἐν ὑπερβολαῖς εἰσιν, ἀλλ' ἐν συνεσταλμέναις ἐνεργείαις, σμικρὰν ὁμοιότητα πρὸς ἐκεῖνα ἐχούσαις ὧν εἰσιν ἀφοσιώσεις* ‚denn die Abfindungen bestehen nicht in Übermaß, sondern in abgeschwächten Betätigungen, und haben nur eine geringe Ähnlichkeit mit dem, wovon sie Abfindungen sein sollen' schließt Bernays 51 mit Recht, daß wir in diesem kräftig-bildlichen Ausdruck ‚eines der hervorragendsten Stichwörter aus dem gegnerischen, also dem aristotelischen Vortrage' vor uns haben. Nicht minder sicher scheint mir dies bezüglich des Ausdrucks *ἀπέρασις*, der ebenfalls von Proklos (50, 17 *δεῖν μὲν οὖν τὸν πολιτικὸν διαμηχανᾶσθαί τινας τῶν παθῶν τούτων ἀπεράσεις καὶ ἡμεῖς φήσομεν*) und außerdem in der Schrift de mysteriis des Iamblichos (oder Pseudo-Iamblichos, s. o. Bd. IX S. 648), p. 119, 14 Parthey gebraucht wird: *ἀπέρασιν δὲ καὶ ἀποκάθαρσιν ἰατρείαν τε οὐδαμῶς αὐτὸ κλητέον* (die Enthusiasmus weckende und besänftigende Wirkung der Musik). Das Wort ist wie *κάθαρσις* ein medizinischer Fachausdruck und bedeutet (Bernays 52. 112) ‚Abführung überflüssiger Stoffe aus dem Körper durch Erbrechen', ist also eine Spezialform des allgemeineren Begriffs der *κάθαρσις*, mit der wie mit dem noch allgemeineren Synonym *ἰατρεία* es von Iamblichos zusammengestellt wird, wofür dieser sogar in einem erhaltenen Aristotelessatz ein Vorbild hatte, s. o. S. 2040. An anderer Stelle seiner Schrift hat er sich als wohlvertraut mit der aristotelischen Katharsislehre erwiesen, indem er sich zur Rechtfertigung gewisser, in jener Zeit längst anstößig gewordener religiöser Phallosriten auf jene Lehre beruft — übrigens als auf etwas Feststehendes und Anerkanntes, obschon er Platoniker ist, p. 39, 13: *αἱ δυνάμεις τῶν ἀνθρωπίνων παθημάτων τῶν ἐν ἡμῖν πάντῃ μὲν εἰργόμεναι καθίστανται σφοδρότεραι· εἰς ἐνέργειαν δὲ βραχεῖαν καὶ ἄχρι τοῦ συμμέτρου προαγόμεναι, χαίρουσι μετρίως καὶ ἀποπληροῦνται, καὶ ἐντεῦθεν ἀποκαθαιρόμεναι πειθοῖ καὶ οὐ πρὸς βίαν ἀποπαύονται. διὰ δὴ τοῦτο ἔν τε κωμῳδίᾳ καὶ τραγῳδίᾳ ἀλλότρια πάθη θεωροῦντες ἵσταμεν τὰ οἰκεῖα πάθη καὶ μετριώτερα ἀπεργαζόμεθα καὶ ἀποκαθαίρομεν, ἔν τε τοῖς ἱεροῖς θεάμασί τισι καὶ ἀκούσμασι τῶν αἰσχρῶν ἀπολυόμεθα τῆς ἐπὶ τῶν ἔργων ἀπ' αὐτῶν συμπιπτούσης βλάβης*. ‚Die Kräfte der in uns vorhandenen menschlichen Affektionen werden, wenn man sie gänzlich verdrängen will, nur um so heftiger. Lockt man sie dagegen zu kurzer Äußerung und bis zu dem richtigen Maße hervor, so wird ihnen eine maßhaltende Freude, sie werden maßvoll gestillt und kommen, indem sie auf gutwilligem Wege und nicht mit Gewalt entladen werden, zur Ruhe. Deshalb stillen wir in T. und Komödie durch das Anschauen fremder Affekte unsere eigenen Affekte, machen sie mäßiger und entladen sie, und in den Tempeln befreien wir uns durch das Sehen und Hören der unziemlichen Dinge von dem Schaden, den die wirkliche Ausübung derselben mit sich bringen würde' (Bernays 32ff.).

Die vorgelegten Stücke des Iamblichos und Proklos vervollständigen nicht nur den Beweis, daß die Bernayssche Deutung der aristotelischen Katharsis die einzig richtige ist[54]) — wobei ich

[53]) Zu diesen Verfechtern der T. und Komödie gegen Platon wird man Herakleides Pontikos und die peripatetisch-stoischen Theoretiker der Poetik rechnen dürfen, s. u. S. 2054.

[54]) Die Sonderfragen: ob Iamblichos und Proklos die uns verlorene aristotelische Behandlung der *κάθαρσις* im Original gelesen oder in einer abgeleiteten (peripatetischen oder sonstigen) Quelle gefunden haben; ob alles, was sie zu der Frage vorbringen, die Gedanken des Aristoteles präzis wiedergibt; ob insbesondere die Ausdrücke *ἀφοσίωσις* und *ἀπέρασις*, wie Bernays meint, von Aristoteles selbst stammen oder erst aus der an ihn anschließenden Erörterung und ob die von Bernays gegebene Erklärung derselben (als Synonyma von *κάθαρσις*) genau richtig ist, können hier nicht erörtert werden, vgl. Baumgart Handbuch der Poetik, 1887, 527ff. H. Laehr Die Wirkung der T. nach Aristoteles, Berl. 1896, 125ff. Finsler 97. Petsch 239ff. Geffcken 116, 9. 151, 4. Rostagni 22ff. (der Ailios Dionysios als Zwischenquelle einschieben will, aber an dem wesentlich aristotelischen Charakter der Neuplatonikerstellen festhält). Für uns genügt die Feststellung, daß das Altertum

Sonderfragen wie die, ob *παθήματα* Affekte oder Affektionen bedeutet, sowie, wo die uns verlorene ausführliche Behandlung der Katharsis im Aristoteles gestanden hat, hier unerörtert lasse —, sondern sie zeigen auch, daß der Streit um die sittliche Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Dichtung, vor allem der T., im platonischen oder aristotelischen Sinne, seit er im 4. Jhdt. entbrannt war, bis zum Ausgang des Altertums in den Philosophenschulen, vor allem in der Akademie, nicht ganz zur Ruhe gekommen ist [vgl. Max. Tyr. dial. 17; weiteres darüber u. S. 2061 [55]]. Seine Fortsetzung fand er in dem Kampf, der dann von der christlichen Kirche, zunächst (seit Tertullian De spectaculis) mit geistigen Waffen, später unter Zuhilfenahme des weltlichen Arms gegen das gesamte Schauspielwesen geführt worden ist. Die sittlichen Argumente, die sie neben den religiös-antiheidnischen (wegen der heidnischen Inhalte und der Verknüpfung der Schauspiele mit heidnischen Kulten) ins Feld führte, waren keine anderen als die platonischen, und so oft in der Folgezeit bis zum heutigen Tage von irgendeiner Seite aus sittlichen Prinzipien gegen die dramatische Kunst gekämpft worden ist, hat dieser Kampf sich — öfter unbewußt als bewußt — der platonischen Begründungen bedient. Die von Gorgias und Aristoteles erforschte seelische Wirkung der T. aber ist niemals eindringlicher und überzeugender geschildert worden — gewiß nicht ohne Kenntnis der aristotelischen Lehre, aber aus eigenstem Erleben geschöpft und geformt — als von dem Christen Augustinus in der berühmten Partie der confessiones III 2: *Rapiebant me spectacula theatrica plena imaginibus miseriarum mearum et fomitibus ignis mei. Quid est quod ibi homo vult dolere luctuosa et tragica, quae tamen pati ipse nollet? Et tamen pati vult ex eis dolorem spectator, et dolor ipse est voluptas eius. Quid est nisi miserabilis insania? Nam eo magis eis movetur quisque, quo minus a talibus affectibus sanus est, quamquam, cum ipse patitur, miseria, cum aliis compatitur, misericordia dici solet. Sed qualis tandem misericordia in rebus fictis et scenicis? Non enim ad subveniendum provocatur auditor, sed tantum ad dolendum invitatur, et auctori earum imaginum amplius favet, cum amplius dolet. Et si calamitates illae hominum vel antiquae vel falsae sic agantur, ut qui spectat non doleat, abscedit inde fastidiens et reprehendens; si autem doleat, manet intentus et gaudens. Lacrimae ergo amantur et dolores. Certe omnis homo gaudere vult. An cum miserum esse neminem libeat, libet tamen esse misericordem, quod quia non sine dolore est, hac una causa amantur dolores? Et hoc de illa vena amicitiae est. Sed quo vadit? Quo fluit? Ut quid decurrit in torrentem picis bullientis, aestus inmanes taetrarum libidinum, in quos ipsa mutatur et vertitur per nutum proprium de caelesti serenitate detorta atque deiecta? Repudietur ergo misericordia? Nequaquam: ergo amentur dolores aliquando* usw. Daß der Asket dann diese Art Lust am Schmerz ablehnt und eine reinere Form des Mitleids zu begründen sucht, ist selbstverständlich.

Zurückkehrend zu der aristotelischen Definition haben wir noch zu konstatieren, daß mit dem gewonnenen Verständnis der Bedeutung der Katharsis auch die S. 2033 festgestellte Lücke in derselben, das Fehlen einer Erwähnung der von der T. erzeugten *ἡδονή*, ausgefüllt wird. Denn die Katharsis ist ja ihrem Wesen nach laut Aristoteles' eigenen Worten mit *ἡδονή* verbunden. So fließt nach Aristoteles die Freude an der T. aus zwei Quellen: allgemein aus ihrem Charakter als *μίμησις* und insbesondere aus der von ihr herbeigeführten *κάθαρσις* der *παθήματα ἔλεος* und *φόβος*.

In neuerer Zeit ist nur noch eine ganz abweichende Erklärung der aristotelischen *κάθαρσις* der Bernaysschen entgegengestellt worden: die von Heinrich Otte Kennt Aristoteles die sog. tragische Katharsis? 1912, und Neue Beiträge z. aristotelischen Begriffsbestimmung der Tragödie, 1928, dazu Noch einmal *κάθαρσις τῶν παθημάτων*, Philol. Woch. 1930, 1165f. in Erwiderung auf die Bemerkungen von J. Blatt ebd. 527f. Er bezieht *τῶν τοιούτων παθημάτων* nicht wie alle bisherigen Erklärer auf die unmittelbar vorher genannten Affekte *ἔλεος* und *φόβος*, sondern im Sinne von ‚leidvolle Geschehnisse' (mit dem Eventualvorschlag, es in *πραγμάτων* zu ändern) auf die *πρᾶξις*, deren Nachbildung die T. ist, und erklärt (in der ersten Schrift 51), ‚daß Aristoteles die T. als die künstlerische Gestaltung einer ernsten und abgeschlossenen Handlung, als die dichterische Umbildung des gegebenen, von Sage oder Geschichte überlieferten Stoffes bezeichnet, welche durch Mitleid und Furcht die Reinigung solcher Handlungen bewirkt.' Er zieht den dreimal in der Poetik gebrauchten Begriff des *μιαρόν* (s. o. S. 2035) heran und erklärt, es sei die Meinung des Aristoteles, der Dichter müsse

keine andere als die medizinisch-pathologische Auffassung der *κάθαρσις* (mit der moralisierenden Wendung, daß sie die schädlichen Wirkungen verhütet und so den Weg für eine sittliche Wirkung freimacht) gekannt hat.

[55]) Ein starkes Zeugnis für das Fortleben der aristotelischen Katharsislehre auch in den Jahrhunderten, in denen andere Gesichtspunkte in der wissenschaftlichen Poetik in den Vordergrund traten (s. S. 2052), wäre ihre Übertragung auf die Komödie, die uns in der der T.-Definition des Aristoteles nachgebildeten Definition der Komödie im Tractatus Coislinianus (Anecd. Paris I 403 Cramer = CGF 50, s. o. Bd. XI S. 1207f.) vorliegt, wenn diese Übertragung, wie Kaibel Abh. Gött. Ges. N. F. II 1899, 53ff. und J. Kayser De veterum arte poetica quaestiones selectae, Diss. Leipz. 1906, 43ff. wollen, erst etwa im 1. Jhdt. v. Chr. stattgefunden hätte, nicht schon im Kern, wie Bernays 135ff. meinte, auf Aristoteles selbst zurückginge. Die Selbstverständlichkeit, mit der bei den Neuplatonikern T. und Komödie innerhalb der Katharsislehre zusammengefaßt werden, scheint mir freilich eher auf einen früheren Termin dieser Übertragung zu deuten. War sie doch zufolge der parallelen Behandlung der beiden Dramentypen bei Aristoteles (und auch schon bei Platon Rep. X 606 c) logisch nahe gelegt. Vgl. auch die aufeinander abgestimmten Definitionen von T. und Komödie bei Theophrastos (u. S. 2050).

den vom Mythus dargebotenen Stoff, die *πράγματα*, die vielfach *μιαρά* enthielten, durch Einführung von *ἔλεος* und *φόβος*, d. h. durch Umgestaltung solcher nicht der T. gemäßen Geschehnisse in Mitleid und Furcht erweckende, von diesen ‚schmutzigen', untragischen Elementen ‚reinigen'. Diese These hat, soviel ich sehe — außer bei V. Ogrodziński In catharsin tragicam observationes aliquot, Eos XXXI (1928) 263ff., der gleich Änderung von *παθημάτων* (bzw. *μαθημάτων*) in *μυθημάτων* (!) vorschlägt, vgl. dazu Philol. Woch. 1929, 419f., wohl von J. Blatt —, von keiner Seite Zustimmung gefunden. Die Gründe, die von vielen Seiten gegen sie angeführt worden sind (vgl. Ottes zweite Schrift, dazu Rostagni DLZ 1931, 301ff.), hier zu wiederholen, würde zu weit führen. Von entscheidender Wichtigkeit scheint mir, daß die umfassende und tiefgreifende Argumentation von Bernays ohne Widerlegung, mit Bemerkungen, die höchstens an Äußerlichkeiten und an Einzelheiten rühren, beiseite geschoben wird und daß der große geistesgeschichtliche Zusammenhang, in dem, wie oben gezeigt, die im Sinne von Bernays verstandene aristotelische Katharsislehre steht, bei Annahme der Otteschen Deutung unheilbar zerrissen werden würde.

An der Definition des Aristoteles selbst hat v. Wilamowitz Einl. 108ff. bemängelt, erstens, daß die kathartische Wirkung (die er übrigens durchaus im Sinne der Bernaysschen Deutung auffaßt) nicht artbestimmend für die attische T. sei, weil diese Wirkung den attischen Dichtern wie dem attischen Volke unbewußt war, zweitens, daß die Beschränkung auf die Affekte Mitleid und Furcht zu eng sei, weil vor allem die Affekte der religiösen Hingabe und des Patriotismus fehlten, drittens, daß sie neben der pathologischen Wirkung die moralische außer Betracht lasse, und viertens, daß sie die wesentliche Bedeutung der Heldensage als Stoff der T. ignoriere [56]). Unter Vermeidung dieser Mängel kommt v. Wilamowitz selbst zu seiner Definition: ‚Ein attische T. ist ein in sich abgeschlossenes Stück der Heldensage, poetisch bearbeitet in erhabenem Stile für die Darstellung durch einen attischen Bürgerchor und zwei bis drei Schauspieler, und bestimmt, als Teil des öffentlichen Gottesdienstes im Heiligtume des Dionysos aufgeführt zu werden.' Aber er ist gerecht genug, anzuerkennen, daß die von ihm festgestellten Mängel der aristotelischen Definition nur dann anhaften, wenn man sie — wie freilich oft geschehen ist, weil sie aus dem Material der attischen T. und ihrer Nachahmungen geschöpft ist — als Wesenserklärung des geschichtlichen Phänomens der attischen T. nimmt, während doch Aristoteles nicht die attische T. geschichtlich, sondern die T. begrifflich definieren gewollt hat. Bedenkt mau dies und dazu, daß Aristoteles nicht ein Athener des 5. Jhdts., sondern ein heimatloser, nicht polis-gebundener [57]) Hellene des 4. Jhdts. war, in einer Zeit und in einer Umgebung lebend, in der der Hellenismus sich geistig und politisch vorbereitete, so fallen die Bemängelungen eins bis drei im wesentlichen dahin. Auch für den vierten Punkt gilt dies wenigstens in gewissem Umfange. Denn wer das Wesen der Dichtungsgattung T. allgemein bestimmen wollte, nicht das der attischen T. des 5. Jhdts., der durfte nicht nur, sondern mußte vom Zeitgebundenen abstrahieren, und schon der spätere Euripides war doch zum Allgemein-menschlichen vorgedrungen, das Heroische nur noch Maske. Übrigens war wohl für Aristoteles die Heldensage als Stoff der T. so sehr selbstverständlich, daß er diesen Umstand so wenig wie Platon, dem er hierin folgt (Finsler 141ff.), besonderer Erwähnung für bedürftig hielt; eine *σπουδαία πρᾶξις* war für einen Griechen kaum anders als im heroischen Gewande denkbar. Daß die Tatsache des Fehlens erfundener Stoffe bei den Tragikern ihm unbequem gewesen sei, wird man daraus, daß er die eine Ausnahme, die sich Agathon gestattete, ohne eine Rüge notiert hat (1451 b 21), nicht (mit v. Wilamowitz 112) erschließen dürfen, und vor allem ist nicht gesagt und spricht nichts dafür, daß Agathon diese T., ob sie nun *Ἄνθος* oder *Ἀνθεύς* oder wie sonst (s. Gudeman 211) betitelt war, in der bürgerlichen Gegenwartssphäre, nicht in der heroischen Sphäre, habe spielen lassen. Nur die Handlung und die Personen (*τά τε πράγματα καὶ τὰ ὀνόματα*) waren erdichtet; Stil und äußere Ausstattung waren tragisch, sonst wäre der Dichter wohl nicht zum Tragödenagon zugelassen worden.

XXIX. Die Definition des Theophrastos. Gleichwohl hat man auch im Altertum das Fehlen dieser Bestimmung in der Definition des Aristoteles als eine Lücke empfunden. Entweder daher oder überhaupt aus dem Bestreben, mehr als der Meister das Historisch-Faktische zu betonen, erklärt sich die kurze Charakterisierung der T., die auf Theophrastos zurückgeführt wird, Diomed. III 8, 1 (FCG 57): *Tragoedia est heroicae fortunae in adversis comprehensio. a Theofrasto ita definita est: τραγῳδία ἐστὶν ἡρωϊκῆς τύχης περίστασις*, wo das letzte Wort doch wohl im Sinne von *περιπέτεια* zu verstehen ist, also ‚(tragischer) Umschlag eines Heroenschicksals', im Kontrast zur Komödie, die folgendermaßen definiert wird (Diomed. III 9, 1): *Comoedia est privatae civilisque fortunae sine periculo comprehensio, apud Graecos ita definita: κωμῳδία ἐστὶν ἰδιωτικῶν πραγμάτων ἀκίνδυνος περιοχή*. (Ähnlich spricht Aischin. III 153 vom Tränenvergießen *ἐπὶ ταῖς τραγῳδίαις καὶ τοῖς ἡρωικοῖς πάθεσι*.) Verwandt sind die Erklärungen Etym. M. 764, 1 (FCG 16) *τραγῳδία ἐστὶ βίων καὶ λόγων ἡρωϊκῶν μίμησις* und Schol. Dionys. Thr. p. 306 Hilg.: *δεῖ δὲ γινώσκειν, ὅτι*

[56]) Wenn v. Wilamowitz 109 auch an der Bestimmung *δρώντων καὶ οὐ δι' ἀπαγγελίας* einigen Anstoß nimmt, weil etliche aischyleische Dramen dieser Forderung ohne Zweifel nicht genügen und ihre Überspannung zu Fehlurteilen führen kann, so vergißt er, daß Aristoteles nicht die T. als ein Werdendes, sondern als eine fertig entwickelte Form, nachdem sie *ἔσχε τὴν αὑτῆς φύσιν*, definieren will.

[57]) Er hat zwar den Wiederaufbau seiner von Philipp zerstörten kleinen Heimatstadt Stagiros von dem König erwirkt. Aber eine solche Heimat bedeutete für einen überragenden Geist ja nichts.

πολλὴ διαφορὰ τῆς τραγῳδίας καὶ τῆς κωμῳδίας, ὅτι ἡ μὲν τραγῳδία περὶ ἡρωϊκῶν πραγμάτων καὶ προσώπων λέγει, ἡ δὲ κωμῳδία ἀπήλλακται τούτων· καὶ ὅτι ἡ μὲν τραγῳδία τὰ τέλη περὶ σφαγῶν καὶ φόνων ἔχει, ἡ δὲ κωμῳδία περὶ ἀναγνωρισμοῦ· καὶ ὅτι ἡ μὲν τραγῳδία ἱστορίαν καὶ ἀπαγγελίαν ἔχει πράξεων γενομένων, ἡ δὲ κωμῳδία διάπλασμα βιωτικῶν πραγμάτων· καὶ ὅτι πάλιν ἡ μὲν τραγῳδία διαλύει τὸν βίον, ἡ δὲ κωμῳδία συνίστησι, ferner 17, 16 Hilg. = FCG 11, wo die Erklärung, daß die alten Tragiker *λαμβάνοντές τινας ἀρχαίας ἱστορίας τῶν ἡρώων ἐχούσας πάθη τινά, ἐσθ' ὅτε καὶ θανάτους καὶ θρήνους, ἐν θεάτρῳ ταῦτα ἐπεδείκνυντο τοῖς ὁρῶσι καὶ ἀκουούσιν*, verbunden wird mit der Versicherung, daß sie das taten *θέλοντες ὠφελεῖν κοινῇ τοὺς τῆς πόλεως* und *ἐνδεικνύμενοι παραφυλάττεσθαι τὸ ἁμαρτάνειν. εἰ γὰρ οἱ τηλικοῦτοι ἥρωες τοιαῦτα ἔπασχον, δηλονότι ἁμαρτημάτων αὐτοῖς προυπηργμένων, πόσῳ μᾶλλον ἡμεῖς καὶ οἱ καθ' ἡμᾶς ἁμαρτήσαντες πεισόμεθα; δεῖ οὖν, ὡς προείρηται, ὡς οἷόν τε βίον ἀναμάρτητον καὶ φιλοσοφώτατον μεταδιώκειν. ἐπ' ὠφελείᾳ οὖν τῶν πολιτῶν ἡ τῶν τραγικῶν ποίησις εἰσήχθη* (?). Hier erklingt plötzlich wieder der — soviel wir bisher sahen — seit Aristophanes nicht mehr vernommene moralisch-pädagogische Ton: Die T. dient dazu, die Menschen zu bessern und zu bekehren; dies Ziel vor Augen haben die Tragiker gedichtet. Platon hatte das Gegenteil behauptet und daher die T. verbannt; Aristoteles hatte das bestritten und gezeigt, daß die T. durch ihre seelisch purgierende Wirkung eher nützlich als schädlich, jedenfalls eine *χαρὰ ἀβλαβής* sei; eine geradezu sittlich förderliche Wirkung hatte er nicht von ihr behauptet. Wann und von wem ist neuerlich die Betrachtung der T. unter dem moralisch-pädagogischen Gesichtspunkt eingeführt worden mit, im Gegensatz zu Platon, positiv-apologetischem Ergebnis? Der aufdringlich moralisierende Ton des oben mitgeteilten Stückes (in Verbindung mit dem auf ein ganz elementares Niveau abgestimmten Einleitungssatz *τραγῳδία λέγεται τὰ τῶν τραγικῶν ποιήματα, ὡς τὰ τοῦ Εὐριπίδου καὶ Σοφοκλέους καὶ Αἰσχύλου καὶ τῶν τοιούτων· γεγόνασι δὲ οὗτοι ἐπὶ τῶν χρόνων τῶν Ἀθηναίων*) läßt zunächst an eine späte Zeit denken, an die ersten christlichen Jahrhunderte, in denen wie gegen die dramatischen Aufführungen (s. o. S. 2047) so sicherlich auch gegen die weitere Verwendung und Lektüre der unsittlichen heidnischen Autoren, so auch der Tragiker, im Schulunterricht mit religiös-moralischen Begründungen geeifert worden ist, wogegen denn von den Verteidigern des alten Kulturgutes mit der Betonung des sittlich-erziehlichen Wertes der T. angekämpft worden wäre. Daß das so geschehen ist, lehrt ja der angeführte, zweifellos erst ganz zu Ende des Altertums oder in frühbyzantinischer Zeit entstandene Text, zu dem die Verse 23f. der *στίχοι περὶ διαφορᾶς ποιητῶν* des Iohannes Tzetzes stimmen (CGF 35): *τὴν τραγικὴν μάνθανε καὶ κωμῳδίαν· ἄμφω πρὸς ὠφέλειαν εὕρηνται βίου*, dazu 65ff. *ἄμφω δὲ πρὸς σύστασιν ἦσαν τοῦ βίου· ὁ γὰρ τραγικὸς τῶν πάλαι πάθη λέγων, Ῥήσους, Ὀρέστας, Φοίνικας, Παλαμήδεις, τοὺς ζῶντας ἐξήλαυνεν ἀγερωχίας. ὁ κωμικὸς δέ πως γελῶν κωμῳδίαις ἅρπαγά τινα καὶ κακοῦργον καὶ φθόρον τὸ λοιπὸν ἡδραίωσεν εἰς εὐκοσμίαν. οὕτω λύει μὲν ἡ τραγῳδία βίον, βαθροῖ δὲ καὶ πήγνυσιν ἡ κωμῳδία κτλ.* Nun werden wir aber nicht nur aus allgemeinen Erwägungen einen früheren Ursprung dieser moralischen Apologie der T. (und der Komödie) erwarten, sondern auch besondere Gründe sprechen dafür: die Nennung der *πόλις* und der *πολῖται* in einem Text, der es im übrigen für nötig findet, zu sagen, daß die drei großen Tragiker ‚zur Zeit der Athener' lebten, und der Ausdruck *βίον φιλοσοφώτατον μεταδιώκειν*, der Hinweis auf die *ἁμαρτήματα* der Helden der Vorzeit, die man doch nicht umhin kann, mit den *ἁμαρτίαι* der aristotelischen Poetik zusammenzubringen, und das *ὠφελεῖν τοὺς τῆς πόλεως, ἐπ' ὠφελείᾳ τῶν πολιτῶν* der Dionysios-Scholien, das *πρὸς ὠφέλειαν βίου* des Tzetzes, das man von der zweimal nachdrücklich von Plat. Rep. X 607 d ausgesprochenen Forderung, der Verteidiger der Poesie habe zu beweisen, daß sie *οὐ μόνον ἡδεῖα ἀλλὰ καὶ ὠφελίμη πρὸς τὰς πολιτείας καὶ τὸν βίον τὸν ἀνθρώπινον* sei, doch nicht trennen kann.

XXX. **Die Tragödie in der hellenistischen Poetik.** Fragt man, wo und wann im Altertum die moralische Apologie der T. unternommen worden sein mag — denn daß die aristotelische Katharsislehre in den Augen eines Ethikers dieser Forderung nur sehr unzureichend genügt, ist wohl von vornherein klar —, so wird jedermann zunächst an die Stoa denken. Krates von Mallos, der — offenbar zur Verteidigung Homers gegen die seit alters, am schärfsten aber von Platon erhobenen sittlichen Vorwürfe — die (ebenfalls seit alters begonnene, s. Suppl.-Bd. IV S. 16ff.) allegorische Erklärung konsequent durchgeführt, ja auf die Spitze getrieben hat (s. o. Bd. XI S. 1636ff.), kann an der von Platon so eng mit Homer verknüpften T. nicht vorbeigegangen sein, zumal wir wissen, daß er sich auch mit ihr wissenschaftlich beschäftigt hat (a. O. S. 1635f. M. Consbruch Comment. Studemund. 227ff.). Ihren sittlichen Charakter und ihre sittliche Wirkung aufzuzeigen, bedurfte es nicht einmal so künstlicher Mittel wie bei Homer, denn auch Platon hatte der T. nicht eine unsittliche Tendenz vorgeworfen (wie Aristophanes gewissen Dramen des Euripides), sondern nur dies, daß sie nicht den Zweck erfülle, wahre Erkenntnis zu vermitteln und sittliche Vorbilder vor Augen zu stellen. Die in den Dionysios-Scholien und bei Tzetzes zu lesende Begründung der sittlichen Nützlichkeit der T. — die vom Unsittlichen abschreckende Wirkung beim Betrachten der durch Fehltritte bewirkten *πάθη* der Heroen, vor allem auch der *βίος φιλόσοφος*, zu dem diese Exempel mahnen — klingt gut stoisch.

Indes ist noch einige Schritte weiterzukommen, wenn wir unsern Blick nicht nur auf die — leider allzu spärlichen — Nachrichten über die nacharistotelische Theorie der T. richten, sondern allgemein auf die nacharistotelische Poetik. Auch hier ist unser Wissen ganz fragmentarisch. Immerhin läßt sich — zumal nach der Erschließung der Schrift des Philodemos *περὶ ποιημάτων* durch Chr. Jensen Philodemos über die Gedichte, 1923 — die Entwicklungslinie hinsichtlich der hier gestellten Frage einigermaßen erkennen. Natürlich können hier nur Andeutungen gegeben werden, und zwar nur soweit die T. betroffen wird. Genaueres s. im Art. Poetik.

Bis ins 5. Jhdt. war die Auffassung, daß der Dichter, besonders Homer, der Lehrer und Erzieher seines Volkes sei, trotz der Vorstöße des Xenophanes und Herakleitos die herrschende gewesen und, wie wir sahen (o. S. 2011), auch von der sophistischen Poetik übernommen worden. Gegenüber dem scharfen platonischen Angriff hatte Aristoteles sich begnügt, die auf die Lehre von der zersetzenden Wirkung der durch die Dichtung erregten Affekte begründete Behauptung ihrer sittlichen Schädlichkeit durch seine Katharsislehre zu entkräften, darüber hinaus aber eine sittliche, erziehliche und belehrende Wirkung der Dichtung nicht behauptet, sondern ihren Hauptzweck in der *ἡδονή* gesehen, die sie — als *μίμησις* und in Verbindung mit der Katharsis — bereite. Den meisten auf Aristoteles folgenden Behandlern der Lehre von der Dichtkunst ist diese Begrenzung ihres Wesens und Zweckes als zu eng erschienen, und sie haben der Poesie den doppelten Zweck der sittlichen Wirkung, Erziehung und Belehrung, und des Erfreuens und Unterhaltens zuerkannt. In der aristotelischen Linie hielt sich Eratosthenes. In der Einleitung seiner *Γεωγραφικά* erwies er die Beschränktheit der geographischen Kenntnisse Homers, sagte aber zu seiner Entschuldigung, jeder Dichter strebe ja nach Wirkung auf die Seelen seiner Hörer, nicht nach Belehrung: *ποιητὴς πᾶς στοχάζεται ψυχαγωγίας, οὐ διδασκαλίας.* Diesen Satz des Eratosthenes nennt Strabon, der ihn I 7 anführt (und I 15 wörtlich wiederholt), unrichtig und fügt hinzu: *τἀναντία γὰρ οἱ φρονιμώτατοι τῶν περὶ ποιητικῆς τι φθεγξαμένων πρώτην τινὰ λέγουσι φιλοσοφίαν τὴν ποιητικήν.* Dasselbe wiederholt er I 15 als Urteil der *παλαιοί*; denn die Poesie führe uns von Kindheit an in das Leben ein und lehre uns, indem sie uns Freude bereite, Charaktere und Leidenschaften und Geschehnisse kennen (*διδάσκουσαν ἤθη καὶ πάθη καὶ πράξεις μεθ' ἡδονῆς*); die eigenen Schulgenossen (*οἱ ἡμέτεροι*; damit nennt er sich selber Stoiker) nennen sogar allein den Weisen Dichter. Daher sei auch in den grieehischen Städten die Poesie das erste Erziehungsmittel, *οὐ ψυχαγωγίας χάριν δήπουθεν ψιλῆς, ἀλλὰ σωφρονισμοῦ.* Ebenso nähmen die Musiker für ihre Kunst den pädagogischen Wert in Anspruch: *παιδευτικοὶ γὰρ εἶναί φασι καὶ ἐπανορθωτικοὶ τῶν ἠθῶν*, und zwar sei das nicht nur von den Pythagoreern zu hören, sondern auch von Aristoxenos. Daß die Stoa, die alles unter den ethischen Gesichtspunkt stellte, diese moralisierende Auffassung der Poesie hatte, ist natürlich (s. W. Kroll Studien z. Verständnis der röm. Lit. 64ff., bes. 76f.). Philodem zeigt uns nun, daß die harmonisierende Auffassung, die beides, das *τέρπειν* und das *ὠφελεῖν*, als die Aufgabe der Poesie bezeichnete, auch in nichtstoischen oder nicht ausgesprochen stoischen Kreisen gepflegt wurde und wohl die vorherrschende war, zumal sie sich durch ihre Übereinstimmung mit der sich zu allen Zeiten wesentlich gleichbleibenden populären Betrachtung dieser Dinge empfahl. Für diese ist nichts charakteristischer als die Äußerung des Lykurgos in der Rede gegen Leokrates 101. Da spricht im J. 331 ein hochgebildeter Athener, Schüler Platons, von der sittlichen und erziehlichen Wirkung des Euripides und Homer, wie ihre begeisternde Schilderung edler Taten zur Nachahmung ansporne und die trockene Kürze der Gesetze ergänze, völlig unbeirrt ebenso von der großen Anklage seines Lehrers gegen eben diese Dichter wie von den psychologischen Untersuchungen des Aristoteles. Ebenso spricht ein Jahr später Aischines III 134f. mit Selbstverständlichkeit von der erziehenden und belehrenden Wirkung des Hesiod auf die einzelnen und die Staaten (*παιδεύων τὰ πλήθη καὶ συμβουλεύων ταῖς πόλεσι*) und sagt, man lerne deswegen als Knabe die Weisheitssprüche der Dichter, damit man sich als Mann danach richte. Und es ist ein früherer Schauspieler, der das sagt. Wenn weiter in dem o. S. 2034 zitierten Fragment ihres Zeitgenossen, des Komikers Timokles, derselbe Gedanke des mit Genuß verbundenen Nutzens der T. — freilich mit ganz anderer Wendung und anderer Begründung — erscheint und wenn dabei die Stichworte *ψυχαγωγεῖν, ἡδονή, παιδεύειν, ὠφελεῖν* fallen, so wird man kaum noch nur an die Wiedergabe populärer Meinungen glauben wollen, sondern an eine schon damals in bestimmterer Form hervorgetretene Lehre, die sowohl die platonische wie die aristotelische Einseitigkeit ablehnte. Es liegt recht nahe, hier an Herakleides Pontikos zu denken, der nach Diog. Laert. V 88 — neben anderen literarhistorischen, auch die T. betreffenden Arbeiten und vielleicht eigenen T., s. o. S. 63 und 1965 sowie o. Bd. VIII S. 480f. — eine Schrift *περὶ ποιητικῆς καὶ τῶν ποιητῶν* verfaßt und nach Philodem. frg. II (Jensen 7, vgl. 127) zu denen gehört hat, die das *τέρπειν* und das *ὠφελεῖν* als Aufgabe des guten Dichters bezeichneten, übrigens von Mitte der 60er Jahre bis 338 in Athen gelebt und stark gewirkt hat [58]). Nicht unmöglich ist auch, daß Antisthenes, der sich ja zur allegorischen Homererklärung bekannte, zu der Frage des Nutzens der Poesie in ähnlichem Sinne Stellung genommen hat.

Jedenfalls ist dann in der hellenistischen Philosophie — entsprechend ihrer größeren Lebensnähe im allgemeinen — die gekennzeichnete, der populären nahestehende Auffassung zur Herrschaft gelangt. Zu dem Kompromiß, den Horaz auf die Formel gebracht hat ars p. 333f. *Aut prodesse volunt aut delectare poetae aut simul et iucunda et idonea dicere vitae,* bekennen sich (wie Herakleides Pontikos) Neoptolemos von Parion, Ariston von Chios und Krates von Mallos (Philodem. frg. II und col. I. II. XIII—XV. XVII. XXII, dazu Jensen 109ff. 123ff. 135), und die Epikureer, deren Wortführer Philodemos manche treffende Bemerkung, aber mehr Nichtigkeiten gegen die ethischen Gesichtspunkte seiner Gegner vorbringt (und dem Rostagni 145f. doch wohl zuviel Ehre antut, wenn er in ihm eine Art Vorläufer der modernen Ästhetik sieht), scheinen sich hier weniger durchgesetzt zu haben als auf manchem

[58]) Vgl. jetzt Chr. Jensen Herakleides vom Pontos bei Philodem und Horaz, S.-Ber. Akad. Berl. 1936, 292ff.

anderen Gebiet. Die Stichworte, um die die Diskussion sich bewegt, sind einerseits *τέρπειν, τέρψις, ἡδονή*, andererseits *ὠφελεῖν, ὠφελία, ὠφέλησις, ὠφέλημα, ἀνωφελής, βλάβη; χρησιμολογεῖν* und *-λογία; παιδευτικός* (Dichter), *σοφαὶ καὶ παιδευτικαὶ διάνοιαι, εἰς παιδείαν ἐντείνειν*. Die beste Orientierung gibt noch immer — trotz der jetzt durch die Forschung gewonnenen Rückblicke auf seine griechischen Quellen — Horaz in der Ars poetica. Hier ist nur das, was sie für die Theorie der T. ergibt, herauszuziehen. Die Forderung der *delectatio* als Aufgabe des poetischen Kunstwerkes ist 99ff. etwas näher ausgeführt, vor allem im Hinblick auf das Drama; sie besteht in der *ψυχαγωγία*: *non satis est pulchra esse poemata: dulcia sunto et, quocumque volent, animum auditoris agunto.* Daß die Erregung der Affekte — unter denen 101ff. Mitleid und Furcht zwar nicht ausdrücklich genannt sind, aber vorklingen — eben das *dulce* (99. 343), das *iucundum* (334), das *delectans* (333. 344) ist, das die *voluptas* hervorruft (338), ist dem Dichter selbstverständlich. Und ebenso selbstverständlich ist ihm die Forderung der sittlichen Grundhaltung und eines (in weitem Sinne gesprochen) sittlichen Wertes der Dichtung. Im ersten Teil der Poetik, der das Dichtwerk behandelt, kommt dieser Punkt nur 196ff. zur Sprache, wo — wieder mit charakteristischer Vorzugsbehandlung des Dramas — dem Chor die Rolle der Vertretung des sittlichen Moments zugewiesen wird: er soll die Guten begünstigen und beraten, die Leidenschaftlichen zügeln, Mäßigkeit, Gerechtigkeit, Frieden preisen und zu den Göttern um den Sieg des Guten beten. Einen breiteren Raum nimmt das Thema des *utile* in dem zweiten, dem Dichter gewidmeten Teile der Poetik ein, wobei freilich hervorzuheben ist, daß bei Horaz hier nicht nur die grundsätzliche moralische Forderung, sondern auch der Gedanke an den literarischen Erfolg — auf der Bühne wie auf dem Büchermarkt — mitspricht oder gar im Vordergrund steht, 341ff.: Dichtungen ohne lehrhaften Gehalt lehnen die älteren Leute, allzu lehrhafte die blasierte Jugend ab; *omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci, lectorem delectando pariterque monendo.* Um der letzteren Forderung genügen zu können, ist eine gründliche philosophische Bildung (in dem weitgespannten antiken Sinne) Vorbedingung, 309f.: *scribendi recte sapere est et principium et fons*; den Bildungsstoff (*rem*) liefern am besten die *Socraticae chartae*; wer ihn erworben hat, der wird auch die *verba*, die Darstellungsform, zu finden wissen, und (312)

Qui didicit, patriae quid debeat et quid amicis,
Quo sit amore parens, quo frater amandus et hospes,
Quod sit conscripti, quod iudicis officium, quae
Partes in bellum missi ducis, ille profecto
Reddere personae scit convenientia cuique.
Respicere exemplar vitae morumque iubebo
Doctum imitatorem et vivas hinc ducere voces.

Das Wissen, das der Dichter haben muß, umfaßt also einmal die allgemeinen sittlichen Pflichten gegen Vaterland, Freundschaft, Verwandtschaft und Menschheit (*hospes*), dann aber auch die besonderen Aufgaben der einzelnen Stände und Berufe, Ratsherr, Richter, Offizier. Ein Idealbild des *doctus poeta* ist hier gezeichnet, das weit über die Grenzen des Begriffs hinausgeht, den wir gewöhnlich mit diesem, den hellenistischen Dichter charakterisierenden Wort verbinden, eine Auffassung vom Wesen der Dichtung und des Dichters, die im rechten Lichte erst erscheint, wenn man sie im Zusammenhang mit der platonischen und aristotelischen Behandlung des ganzen Komplexes betrachtet. Platon hatte die herkömmliche Hochschätzung Homers und der Tragiker als der großen Erzieher, der Dichtkunst als der *πρώτη φιλοσοφία* (Strab. I 7), aus zwei Gründen abgelehnt, erstens weil die Dichter nicht die Wahrheit selbst, die Ideen, zu erkennen lehrten, ja nicht einmal sie selbst nachbildeten, sondern nur Nachbildungen von Nachbildungen lieferten, also im dritten Grade von der Wahrheit entfernt wären, und zweitens, weil sie nicht Vorbilder der Sittlichkeit vor Augen stellten, sondern der Schwäche, und durch Erregung entnervender Affekte Schaden in den Seelen statt Nutzen stifteten. Nur den letzten Vorwurf hatte Aristoteles durch seine Katharsislehre zu widerlegen unternommen. Die Apologie der Dichtung hingegen, die uns bei Horaz in bündigster Form vorliegt — nicht als Apologie gefaßt, aber von ihren Schöpfern zweifellos in apologetischer Absicht sowohl Platon gegenüber wie gegen rein hedonistische Theoretiker der Kunst (also auch gegen Aristoteles) entworfen —, macht ganze Arbeit. Sie bejaht durchaus die platonische Forderung, daß die Dichtkunst, um sittlich wertvoll zu sein, die Wahrheit wiederzugeben habe. Aber die Wahrheit ist für diese Theoretiker nicht in der Welt der Ideen, sondern in der empirischen Welt, im *βίος*, enthalten, und es ist somit Aufgabe des Dichters, die empirische Wirklichkeit gründlich kennenzulernen, um sie wahrheitsgetreu darstellen und so den Hörern oder Zuschauern, zugleich mit der ihnen bereiteten *ἡδονή*, nutzbringende Belehrung erteilen zu können. Zu dieser lern- und lehrbaren Wirklichkeit gehören — im Sinne der weithin intellektuell fundierten griechischen Sittlichkeitslehre — sowohl die Grundsätze der Sittlichkeit, die der Dichter durch Worte und exemplarische Handlungen einprägen soll — vgl. Lykurg. Leokr. 102 *οἱ ποιηταὶ μιμούμενοι τὸν ἀνθρώπινον βίον τὰ κάλλιστα τῶν ἔργων ἐκλεξάμενοι μετὰ λόγου καὶ ἀποδείξεως τοὺς ἀνθρώπους συμπείθουσιν* —, wie die verschiedenen menschlichen Charaktertypen, die er vorführen und damit Menschen- und Lebenskenntnis übertragen, wie endlich die verschiedenen Wissensgebiete, die er nach Möglichkeit beherrschen und über die er Belehrung in angenehmer Form vermitteln soll[59]). (Hier liegt auch die theoretische Begründung für die starke Entfaltung des Lehrgedichts im Hellenismus.) Indem sie dies alles leisteten, sind die großen Sänger der Vorzeit, Homer vor allem, die Erzieher der Menschheit gewesen. Das führt Horaz 391ff. in panegyrischem Tone aus in Übereinstimmung mit seinen hellenistischen Vorbildern (besonders Neoptolemos), die, wie die Polemik Philodems (und Strabon, s. o. S. 2053) zeigt, immer auf das homerische Vorbild hingewiesen haben. Daß dabei der Kreis der Belehrung weit gespannt und ebenso die Pflichten gegen das Vaterland eingeschärft wie der engere Lebensbezirk der einzelnen Menschen und Menschengruppen nach Berufen, Ständen, Altersklassen, der *βίος* im großen wie im kleinen, durchleuchtet und wahrheitsgetreu und damit Belehrung und Erkenntnis fördernd geschildert wurde, lag so nahe, daß es nicht allzusehr überraschen kann, wenn der Pflichtenkatalog, den Horaz ars p. 312ff. für den Dichter aufstellt (s. o.), weitgehend mit dem übereinstimmt, was in der hinter Aristophanes stehenden Poetik als die sittlich-erziehliche Wirkung und Leistung der beiden Tragiker Aischylos und Euripides gekennzeichnet war (s. o. S. 2014). Denn trotz der höhnischen Form, die der Euripidesfeind Aristophanes wählt, ist doch klar, daß das Einführen von Herren und Knechten, alten und jungen Frauen mit dem ihnen gemäßen Ton der Rede (949ff.), die Verstandesbildung, die er beförderte (956f.), die gründliche und lehrreiche Befassung mit den Fragen des täglichen Lebens, besonders auch der zu jener Zeit so hoch bewerteten Kunst der Ökonomik (959ff. 976ff.) als positive Leistungen der Dichtung des Euripides zugestanden werden, und daß dieses *ὠφέλιμον* seiner Dichtung mit dem, was Horaz vom Dichter fordert, nah verwandt ist; und wenn man dann Aischylos 1026f. sich rühmen hört, er habe mit seinen Persern die Athener gelehrt *ἐπιθυμεῖν νικᾶν ἀεὶ τοὺς ἀντιπάλους* und anschließend seine Mahnung (1030) *ταῦτα γὰρ ἄνδρας χρὴ ποιητὰς ἀσκεῖν* und den Nachweis, *ὡς ὠφέλιμοι τῶν ποιητῶν οἱ γενναῖοι γεγένηνται*, geführt durch die Beispiele Orpheus, Musaios, Hesiodos, Homer, die großen Erzieher und Wohltäter der Menschheit, so könnte man geradezu glauben, die Vorlage des Horaz vor sich zu haben. Und doch begründet diese Übereinstimmung durchaus keine nähere Beziehung zwischen den beiden, sondern sie ergab sich aus der nie unterbrochenen Tradition, in der sie beide stehen und die, unbeirrt von zeitweilig in den Vordergrund tretenden anderen Theorien, an der Forderung, daß die Dichtung beides, erfreuen und nützen, müsse, mit sicherem Instinkt festhielt und in Abwehr einerseits puritanisch-kunstfeindlicher, andererseits rein hedonistisch-ästhetischer Strömungen, auch theoretisch vielfältig untermauert wurde. Und Theorie, befestigte Lehre, nicht eine vage communis opinio kann es sein, wenn von Aristophanes an über Platon, Lykurgos, Aischines, Horaz bis zu den Grammatikertraktaten hinunter stets das *ὠφελεῖν* in beiderlei Hinsicht, für die *πόλις* sowohl wie für die *οἰκία* oder den *βίος ἀνθρώπινος*, als Aufgabe des Dichters bezeichnet wird.

[59]) Man erkennt leicht, daß von hier aus auch die ethische Begründung der Komödie ohne Mühe zu gewinnen war, wie sie bei Tzetzes (s. o. S. 2051) vorliegt, und der Sentenzenreichtum des Menandros zeigt sich von hier aus in einem neuen und eigenen Licht.

Daß die starke Betonung der Notwendigkeit philosophischer Durchbildung für den Dichter — von wo bis zu dem von Strabon I 15 bezeugten Satz *ὅτι μόνος ὁ σοφὸς ποιητής* nur noch ein Schritt ist — stoisches Gepräge trägt, bedarf keines Wortes. Daß es aber doch falsch wäre, die soeben skizzierte Poetik geradezu stoisch zu nennen, daß vielmehr auch die Peripatetiker an ihrer Entwicklung stark beteiligt gewesen sind, ergibt sich nicht nur daraus, daß Horazens Hauptgewährsmann Neoptolemos von Parion, offenbar einer der namhaftesten und angesehensten Vertreter dieser Disziplin, ja notorisch kein Stoiker gewesen ist, sondern auch aus der bedeutenden Rolle, die in dieser Poetik die Behandlung der Charaktertypen, der *ἤθη*, spielt. Vgl. Horaz ars p. 114ff., besonders 120ff.:

Honoratum si forte reponis Achillem,
Impiger, iracundus, inexorabilis, acer
Iura neget sibi nata, nihil non arroget armis.
Sit Medea ferox invictaque, flebilis Ino,
Perfidus Ixion, Io vaga, tristis Orestes.

Dazu der Absatz 153—178 und die *morata recte fabula* 319, das ‚mit guten Charaktertypen ausgestattete' Stück, das auch bei sonstiger Mangelhaftigkeit doch Beifall findet. Diese Typenlehre (für die auch Quintil. XI 3, 73 Zeuge ist) ist doch wohl nicht von den charakterologischen Studien des Theophrastos zu trennen, noch auch von der Behandlung der *ἤθη* bei Aristoteles (mag dieser auch gemäß seiner Lehre, daß nicht die *πράττοντες*, sondern die *πρᾶξις* die Hauptsache sei, die *ἤθη* in die zweite Linie gerückt haben[60]). So zeigt schon der hier gegebene kurze Überblick, daß die Theorie der Dichtkunst (und insbesondere des Dramas, das auch bei Horaz immer im Vordergrunde steht) in der peripatetischen Schule, an Aristoteles anschließend und in mancher Hinsicht seine Lehre modifizierend und fortentwickelnd, eifrig gepflegt worden ist, und daß dann alsbald die Stoa aus ihrer grundsätzlich ethischen Haltung heraus an der Lehre weitergebaut und sie gegen Skeptiker und Epikureer verteidigt hat, die teils aus ihrer grundsätzlichen Haltung heraus die Nützlichkeit der Dichtung in Zweifel zogen, teils sie (hierin mit Platon einig) als ‚Hochburg der menschlichen Leidenschaften' (das Epikurwort *ἐπιτείχισμα ἀνθρωπίνων παθῶν ἡ ποιητικὴ καθέστηκεν* bei Sext. Emp. adv. math. I 298 überliefert) und somit schädliches Hindernis der erstrebten Seelenruhe verwarfen; was sie freilich nicht hinderte, auch ihrerseits bei gegebener Gelegenheit die Dichter zu zitieren oder sich, wie Lukrez, des Reizmittels der dichterischen Form zu dem guten Zweck der Verbreitung ihrer Heilslehre zu bedienen.

In vollem Einklang mit dem allen steht, was wir aus der rund 100 Jahre nach Horaz verfaßten Schrift des Plutarch *πῶς δεῖ τὸν νέον ποιημάτων ἀκούειν* (Bd. I 28ff. Paton-Wegehaupt) für unser Thema entnehmen können (vgl. hierzu K. Svoboda Les idées esthétiques de Plutarque, Mélanges Bidez, Bruxelles 1934, 917—946). Plutarch belehrt zwar nicht (wie die bisher betrachteten Autoren) den Dichter, wie er dichten, sondern den jugendlichen Leser, wie er Dichtungen lesen soll, aber seine Auffassung vom Wesen und Zweck der Dichtkunst — als deren Hauptvertreter durchaus Homer und die Tragiker

[60]) Die besonderen, auf die Technik des Dramas bezüglichen Anweisungen des Horaz sind in dem Abschnitt über die hellenistisch-römische T. verwertet (S. 1972). Alle auf Ausdruck und Stil bezüglichen Partien sind (wie die gleichgearteten des Aristoteles) ganz außer Betracht gelassen.

erscheinen — leuchtet deutlich genug überall aus der Schrift hervor und zeigt ihren Verfasser durchaus in der Linie der hellenistischen Poetik, die durch sie in manchen Punkten eine weitere Aufhellung erfährt. Selbstverständlich ist auch in seinen Augen der doppelte Zweck der Dichtkunst und der zweierlei Inhalt, das *τέρπον* und das *χρήσιμον καὶ σωτήριον*, wofür wieder vielfach die weiteren Stichworte *ἡδονή–ἡδύ–ἥδεσθαι* und *ὠφελεῖν–ὠφέλιμον–ἀνωφελές, βλάβη–βλάπτειν, παιδεύειν–παιδεία–νουθετεῖν* fallen. Aber der Platoniker Plutarch folgt hier nicht seinem so sehr bewunderten Vorbild in der Verwerfung und Verbannung dessen, was nicht durchaus dem sittlichen Zwecke dienlich ist, sondern er greift das Problem von der andern Seite her an: Da einmal die Dichtung vieles enthält, was nicht nur nicht sittlich und erziehlich ist, sondern sogar schaden kann, und da der platonische Radikalismus verkehrt ist, da er mit dem Schädlichen auch das Nützliche vertilgt — 15 d *οὐδὲ γὰρ ... Λυκόοργος ὑγιαίνοντα νοῦν εἶχεν, ὅτι πολλῶν μεθυσκομένων καὶ παροινούντων τὰς ἀμπέλους περιιὼν ἐξέκοπτεν ἀντὶ τοῦ τὰς κρήνας ἐγγυτέρω προσαγαγεῖν καὶ ‚μαινόμενον‘ θεόν, ὥς φησιν ὁ Πλάτων* (leg. 773 d), *‚ἑτέρῳ θεῷ νήφοντι κολαζόμενον‘ σωφρονίζειν· ἀφαιρεῖ γὰρ ἡ κρᾶσις τοῦ οἴνου τὸ βλάπτον, οὐ συναναιροῦσα τὸ χρήσιμον* —, so muß man die jungen Leute anleiten, die Dichtungen so zu lesen, daß das Schädliche entgiftet und das Nützliche hervorgezogen wird: 14 e *διὸ δεῖ μὴ μόνον ἐν ταῖς περὶ ἐδωδὴν καὶ πόσιν ἡδοναῖς διαφυλάττειν εὐσχημονοῦντας αὐτούς* (scil. *τοὺς νέους*), *ἔτι δὲ μᾶλλον ἐν ταῖς ἀκροάσεσι καὶ ἀναγνώσεσιν ἐθίζειν, ὥσπερ ὄψῳ χρωμένους μετρίως τῷ τέρποντι, τὸ χρήσιμον ἀπ᾽ αὐτοῦ καὶ τὸ σωτήριον διώκειν.* 15 f *ὅθεν οὐ φευκτέον ἐστὶ τὰ ποιήματα τοῖς φιλοσοφεῖν μέλλουσιν, ἀλλὰ ἐν ποιήμασι προφιλοσοφητέον ἐθιζομένους* (*-νοις*?) *ἐν τῷ τέρποντι τὸ χρήσιμον ζητεῖν καὶ ἀγαπᾶν· εἰ δὲ μή, διαμάχεσθαι καὶ δυσχεραίνειν· ἀρχὴ γὰρ αὕτη παιδεύσεως.* So verwertet kann die Dichtung geradezu als Vorschule der Philosophie dienen und als Durchgangsstadium zur reinen Wahrheit nützlich sein, wie man ja auch einen Menschen nicht (Bezugnahme auf Platons Höhlengleichnis im 7. Buch des Staates!) aus tiefem Dunkel sogleich ins helle Sonnenlicht führen kann, sondern ihn erst ein Zwischenstadium gedämpften Lichtes passieren läßt (36 d ff.). Die näheren Ausführungen Plutarchs über die Methoden der sittlichen und erzieherischen Fruchtbarmachung der Dichtung, vielmehr der Zurechtstutzung des nicht in moralisierender Absicht Geschaffenen für eine solche Betrachtung, fallen außerhalb des Rahmens unseres Themas; hervorzuheben aber ist, daß einerseits die alte gorgianische *ἀπάτη*-Theorie erwähnt (15 c) und ferner, ausgehend von dem Solonwort *πολλὰ ψεύδονται ἀοιδοί* und anknüpfend teils an Platon, teils an den aristotelischen Vergleich von Dichtung und Geschichtsschreibung (s. o. S. 2029), die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der Dichtung aufgeworfen und festgestellt wird, daß das *ψεῦδος*, teils bewußtes, teils unbewußtes, für sie wesensbestimmend sei (16 a—17 e, besonders 16 c *ὡς ποίησιν οὐκ οὖσαν ᾗ ψεῦδος μὴ πρόσεστι· θυσίας μὲν γὰρ ἀχόρους καὶ ἀναύλους ἴσμεν, οὐκ ἴσμεν δ᾽ ἄμυθον οὐδ᾽ ἀψευδῆ ποίησιν* und 17 d *ὅτι ποιητικῇ μὲν οὐ πάνυ μέλον ἐστὶ τῆς ἀληθείας*; vgl. 1092 f); andererseits, daß auch die aristotelische *μίμησις*-Lehre in eigentümlicher Weise weitergeführt wird (cap. 3 p. 17 f ff.). Auffällig ist, daß auch bei dem vorzüglichen Platonkenner Plutarch ebenso wie bei den hellenistischen — stoischen wie peripatetischen — Theoretikern der Poetik die Frage der tragischen Affekte, mit denen sich Platon wie Aristoteles (in einander widersprechendem Sinne) so eindringlich befaßt haben, eine so geringe Rolle gespielt hat. Plutarch kommt nur einmal auf sie zu sprechen, in dem cap. 2, wo dem jugendlichen Leser als erste und wichtigste Lehre eingeschärft wird, sich stets vor Augen zu halten, daß die Dichtung größtenteils nicht Wahrheit, sondern Erfundenes vorführt. Wer das beherzigt, der ist gefeit gegen jeden Schaden, sowohl den, der aus zu starker Erregung, wie den, der aus unziemlichen Behauptungen über die Götter entstehen könnte: Er wird sich selbst zur Ordnung rufen, wenn er in Furcht geraten will vor dem Poseidon, der in der Ilias (XX 61ff.) die Erde bis zum Hades hinunter aufzureißen droht, oder wenn er Apollon zürnen will, weil er in einem Drama (Aischyl. frg. 350) wider Treu und Glauben handelt, und er wird aufhören, um den toten Achilleus und Agamemnon zu weinen, wenn sie im Hades die kraftlosen Hände sehnsüchtig nach dem Leben ausstrecken, und wenn seine Gefühle wirklich einmal zu sehr erregt werden und er der Bezauberung durch die Dichtung erliegen will (*κρατῆται φαρμασσόμενος* 16 e), so wird er sich selber zurufen wie die Mutter des Odysseus in der Nekyia ihrem Sohn: ‚Strebe hinauf zum Licht!‘ Daß dies gegen die Homer- und Tragikerkritik im 2. und 3. Buch des Staates gerichtet ist, verrät Plutarch, ohne den Namen Platons zu nennen, dem Platonkundigen nicht nur durch die Verwendung derselben Dichterstellen und Zitate (Staat II 378 d ∾ Plut. 16 d; 380 a ∾ 17 b; 383 b ∾ 16 e; III 386 c ∾ 16 e; 386 d ∾ 17 c), sondern auch durch das Zitat, das in der freilich anders gewendeten Benützung des Verbums *χαλεπαίνειν* in bezug auf dieselbe Aischylosstelle liegt (frg. 350). Platon zitiert sie und sagt dazu 383 c: *ὅταν τις τοιαῦτα λέγῃ περὶ θεῶν, χαλεπανοῦμέν τε καὶ χορὸν οὐ δώσομεν, οὐδὲ τοὺς διδασκάλους ἐάσομεν ἐπὶ παιδείᾳ χρῆσθαι τῶν νέων, εἰ μέλλουσιν ἡμῖν οἱ φύλακες θεοσεβεῖς καὶ θεῖοι γίγνεσθαι, καθ᾽ ὅσον ἀνθρώπῳ ἐπὶ πλεῖστον οἷόν τε.* Bei Plutarch hingegen heißt es, der junge Mann, der weiß, daß das alles dichterische Erfindung ist, *ἐπιλήψεται* (scil. *αὐτοῦ*) *τῷ Ἀπόλλωνι χαλεπαίνοντος ὑπὲρ τοῦ πρώτου τῶν Ἀχαιῶν, ὅν* (folgen die beiden Schlußverse der Aischylosstelle). Offenbar ist da aber der Gedanke nicht absichtlich anders gewendet (wofür kein Grund aufzufinden wäre), sondern es liegt ein Gedächtnisfehler Plutarchs vor, der seinen Platon aus dem Kopf zitierte und irrtümlich glaubte, daß der Meister von einem Zürnen des Lesers jener Verse auf Apollon, nicht von einem Zürnen des Gesetzgebers auf den Dichter so gottloser Verse gesprochen habe.

Nicht minder deutlich ist die Polemik gegen Platon — trotz der fehlenden Namensnennung — 17 b, wo es heißt *πάλιν αἱ περὶ τὰς νεκυίας τερατουργίαι καὶ διαθέσεις ὀνόμασι φοβεροῖς*

ἐνδημιουργοῦσαι φάσματα καὶ εἴδωλα ποταμῶν φλεγομένων καὶ τόπων ἀγρίων καὶ κολασμάτων σκυθρωπῶν οὐ πάνυ πολλοὺς διαλανθάνουσιν ὅτι τὸ μυθῶδες αὐταῖς πολὺ καὶ τὸ ψεῦδος ὥσπερ τροφαῖς τὸ φαρμακῶδες ἐγκέκραται. Mit *ὀνόμασι φοβεροῖς* wird auf Plat. Rep. III 387 b *τὰ περὶ ταῦτα ὀνόματα πάντα τὰ δεινά τε καὶ φοβερὰ ἀποβλητέα*, mit *εἴδωλα ποταμῶν φλεγομένων καὶ τόπων ἀγρίων* auf seine *Κωκυτούς τε καὶ Στύγας καὶ ἐνέρους καὶ ἀλίβαντας* (ebd.) angespielt, während bei *κολασμάτων σκυθρωπῶν* wohl nicht nur an die von Platon wegen solcher Schilderungen getadelten Dichter, sondern auch an die entsprechende Szene in seiner eigenen Eschatologie am Ende des Staates (X 615 c ff.) gedacht ist.

Natürlich ist diese so begründete Zurückweisung des platonischen Angriffs gegen die Dichtung nicht erst Plutarchs geistiges Eigentum, sondern älteren Datums. Sie wird in Platons eigene Zeit und auf die Männer zurückgehen, die als *ἀγωνισταὶ ὑπὲρ τῶν ποιήσεων τούτων* (s. o. S. 2045) gegen ihn auftraten. Die gedämpfte und respektvolle Form aber, in der bei Plutarch von der platonischen Überspannung des ethischen Prinzips abgerückt wird, läßt vermuten, daß er einer Tradition folgt, die sich in der Akademie selbst auf diesem Gebiet gebildet hatte und in die er durch seinen Lehrer Ammonios eingeführt worden sein mag. Eben wenn wir annehmen, daß die Akademie selbst den radikalen Standpunkt ihres Gründers hinsichtlich der Beurteilung der Dichtkunst aufgegeben hatte und sich etwa — autorisiert durch die in den ‚Gesetzen‘ hervortretende Milderung der Schroffheit des ‚Staates‘, s. Finsler 232ff. — in der Linie der plutarchischen Anschauungen hielt, so erklärt sich zwanglos das sonst eigentlich recht auffällige Fehlen einer Polemik gegen die platonischen Übertreibungen in der peripatetischen und stoischen Poetik. Eine Theorie, die von der eigenen Schule Platons nicht mehr vertreten wurde, brauchte man auch nicht zu widerlegen.

Von der aristotelischen Katharsislehre findet sich ein schwacher Nachklang in Plutarchs Schrift *περὶ τοῦ ἀκούειν*, wo zwar nicht der T. oder überhaupt der Dichtung, sondern dem philosophischen Logos die Rolle zuerteilt wird, nicht nur zu erfreuen, sondern auch zu nützen und seelisch zu ‚reinigen‘. Der junge Mann soll von einer philosophischen Vorlesung nicht erwarten, daß sie ihn mit Salben und Umschlägen verhätschelt, sondern er soll dankbar sein, 42 c, *ἐάν τις ὥσπερ καπνῷ σμῆνος λόγῳ δριμεῖ τὴν διάνοιαν ἀχλύος πολλῆς καὶ ἀμβλύτητος γέμουσαν ἐκκαθήρῃ.* Woher Plutarch Bild und Wort hat, zeigt das unmittelbar vorhergehende Zitat: *οὔτε γὰρ βαλανείου, φησὶν ὁ Ἀρίστων* (StVF I 385), *οὔτε λόγου μὴ καθαίροντος ὄφελός ἐστιν.* Nur scheinbar unterscheidet sich die ‚Reinigung‘ bei Ariston und Plutarch durch ihre vorwiegend moralische Beziehung von der aristotelischen Katharsis. Die Grundvorstellung ist auf beiden Seiten die gleiche: daß nämlich durch geistige Mittel eine Ausscheidung störender Elemente aus den Seelen der Behandelten herbeigeführt, daß die seelische Einwirkung mit der *ἰατρεία* verglichen wird. Freilich ist bei den Nachfahren das, was von dem großen Forscher zu einer tiefschürfenden Lehre ausgebaut worden war, wieder zu dem Gleichnis verblaßt, das uns zuerst bei Gorgias entgegentrat.

Eine andere Äußerung Plutarchs, quaest. conv. III 8, 657 a *ὥσπερ γὰρ ἡ θρηνῳδία καὶ ὁ ἐπικήδειος αὐλὸς ἐν ἀρχῇ πάθος κινεῖ καὶ δάκρυον ἐκβάλλει, προάγων δὲ τὴν ψυχὴν εἰς οἶκτον, οὕτω κατὰ μικρὸν ἐξαιρεῖ καὶ ἀναλίσκει τὸ λυπητικόν, ὁμοίως ἴδοις ἂν καὶ τὸν οἶνον, ὅταν σφόδρα ταράξῃ καὶ παροξύνῃ τὸ ἀκμαῖον καὶ θυμοειδές, αὖθις καταδύοντα καὶ καθιστάντα τὴν διάνοιαν, ὡς πορρωτέρω μέθης προϊοῦσαν ἡσυχάζειν* sagt zwar in der Sache nicht mehr als das populäre ‚sich ausweinen‘, ist aber in der psychologischen Beschreibung des Hergangs nicht ohne den Einfluß der aristotelischen Katharsislehre denkbar; wie denn auch das behandelte Problem (Wirkung des Weines) ausdrücklich als aristotelisch bezeichnet wird. Sein *καθιστάναι* zur Bezeichnung der Beruhigung nach vorher erzeugter Erregung hat Plutarch auch noch mor. 46f. und 656f. Hier ist wohl noch manches weiter zu klären. Bemerkenswert ist noch die gelegentliche Charakterisierung der T. als *οὐ πάνυ τι συμποτικόν, ἀλλὰ σεμνότερον βοῶσα καὶ σκευωρουμένη πραγμάτων ὑποκρίσεις πάθος ἐχόντων καὶ οἶκτον* (quaest. conv. VII 8, 3, 711 e). Vgl. ferner 79 c f. und die pseudoplutarchische Schrift de vita et poesi Homeri 213.

Bei der Frage nach den Quellen der plutarchischen Ästhetik wird man die nahe Berührung des Titels seiner Hauptschrift über den Gegenstand mit Zenons *περὶ ποιητικῆς ἀκροάσεως* und Chrysippos' *περὶ τοῦ πῶς δεῖ τῶν ποιημάτων ἀκούειν* nicht gering anschlagen dürfen, und die Anweisung 33 b ff., sittlich nicht einwandfreie Verse umzudichten, wird ja geradezu auf stoische Autoritäten (Zenon und Kleanthes, allerdings auch schon Antisthenes) zurückgeführt. Trotzdem aber hat Svoboda 939 (mit A. Schlemm De fontibus Plutarchi commentationum De audiendis poetis et De fortuna, Diss. Gött. 1893, 17) wohl recht, wenn er sowohl davor warnt, ein engeres Abhängigkeitsverhältnis Plutarchs von diesen Stoikern (was ich auch auf den allzu viel bemühten Poseidonios ausdehnen möchte) wie direkte Benützung der aristotelischen Poetik bei ihm anzunehmen. Denn bei dem lebhaften Eifer, mit dem die Fragen der Poetik in den hellenistischen Jahrhunderten fortgesetzt behandelt worden sind (und wofür die Beschäftigung der römischen Dichter Accius und Lucilius mit ihnen wohl das stärkste Zeugnis ist), muß eine solche Fülle von Schriften über den Gegenstand angenommen werden, in denen die vorplatonischen, platonischen, aristotelisch-peripatetischen, stoischen und epikureischen Gedanken darüber aufs mannigfaltigste variiert und fortgeführt wurden, daß bestimmte Feststellungen über die Quellen eines belesenen kaiserzeitlichen Schriftstellers sehr problematisch bleiben. Recht wahrscheinlich ist doch wohl auch, wie schon gesagt (S. 2061), daß die bei Plutarch vorliegende Kombination der viel ventilierten Gedanken und Motive zum guten Teil die Tradition des mittleren Platonismus und etwa insbesondere die Lehre des Ammonios widerspiegelt.

Auch die übrige Literatur der Kaiserzeit ist nicht arm an Äußerungen über die T., in denen, je nach der allgemeinen Stellung des Autors oder

auch nach Gelegenheit und Stimmung, die nun längst traditionell gewordenen Anschauungen der verschiedenen Schulen über ihren Wert oder Unwert nachklingen. Von ‚Theorien' oder gar der Begründung neuer, eigener Auffassungen kann nicht mehr die Rede sein. Übersichten der bedeutendsten dieser Äußerungen geben Petsch 235ff. und Geffcken 142ff. Hervorhebung verdienen die gelegentlichen feinen Bemerkungen des Autors *περὶ ὕψους* — die indes mehr die Persönlichkeiten der Tragiker und Einzelfragen des tragischen Stils als das Ganze der tragischen Dichtung betreffen — und die aus eigner Kenntnis und Lektüre geschöpften gesunden Urteile des Dion von Prusa sowie andererseits die entschiedene Theaterfeindschaft des Epiktetos (besonders diss. I 4, 24ff. 24, 15f. 28, 31f. III 22, 26), die man als kynisches Erbe ansehen wird, obschon diese Richtung im älteren Kynismus für uns nicht faßbar ist, sondern im Gegenteil Diogenes und Krates sogar selbst T. verfaßt haben sollen (s. o. S. 1967). Wenn der Kaiser M. Aurelius (XI 6) im Anschluß an die schon o. S. 2035 besprochene Begründung des Nutzens der T. weiter sagt: *καὶ λέγεται δέ τινα ὑπὸ τῶν τὰ δράματα ποιούντων χρησίμως, οἷόν ἐστιν ἐκεῖνο μάλιστα* (folgen drei Euripideszitate) und daran noch eine Bemerkung über den pädagogischen Wert der Komödie knüpft mit Wiederholung des *λέγεται καὶ ὑπὸ τούτων τινὰ χρήσιμα*, so wird man nicht nur den wörtlichen Anschluß an die hellenistischen Theoretiker feststellen (Neoptolemos von Parion bei Philodem. *περὶ ποιημάτων* V col. XIII 12. 24 *χρησιμολογεῖν* und *χρησιμολογία*), sondern auch eine feste stoische Schultradition, die die Grundlinien der Poetik in ein paar knappen Sätzen zusammenfaßte, ähnlich den späteren, uns erhaltenen Grammatikertraktaten.

XXXI. Tragiker-Poetik bei den Grammatikern. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der T. ist (unbeschadet der älteren Bemühungen) von Aristoteles und seiner Schule ausgegangen und hat sich zunächst nicht auf erklärungsbedürftige Einzelheiten, sondern auf die Erforschung der äußeren und inneren Geschichte der Gattung, ihrer Stoffe sowie der ethisch-ästhetischen Ziele und Gesetze der Kunstform erstreckt. Naturgemäß sind diese Fragestellungen auch, als in der alexandrinischen Periode die eigentlich philologische Arbeit an der T. einsetzte (s. u. S. 2071), nicht verschwunden, und so tritt uns in den Tragikerscholien, in den *ὑποθέσεις* der einzelnen T. und in den *βίοι* der Tragiker auch ästhetische Kritik entgegen, am eingehendsten und gründlichsten in den Sophoklesscholien. Sie zeigen, daß die alexandrinische Philologie, aufbauend letztlich auf der von Aristoteles geschaffenen Grundlage, daran gegangen ist, die einzelnen Dramen im ganzen wie in ihren Teilen und Einzelheiten nach ästhetischen Gesichtspunkten zu betrachten und, lobend oder tadelnd, zu kritisieren. Dabei sind die Sophoklesscholien im ganzen auf einen anerkennenden, die Euripidesscholien auf einen abschätzigen, oft kleinlich-krittelnden Ton gestimmt. Wie es natürlich ist, werden bei dieser Einzelbetrachtung nicht die großen Fragen des sittlichen Wertes oder Unwertes der ganzen Kunstform sowie der Wirkung der ihr eigenen Affekte behandelt, sondern es wird untersucht, ob ein Einzelzug oder ein Einzelausdruck den Regeln der Kunst gemäß ist, dem tragischen Stil entspricht, wobei besonders mit den Begriffen des *τραγικὸν πάθος*, des *παθητικόν*, *περιπαθές*, *ἀξίωμα* und des *τραγικόν* im allgemeinen gearbeitet wird. Man hat die Frage aufgeworfen, inwieweit diese ästhetische Kritik auf der Poetik des Aristoteles beruht. Nach den Arbeiten von Trendelenburg (s. o. S. 2009), A. Roemer Zur Kritik der Tragikerscholien, Philol. LXV 24ff., W. Elsperger Reste u. Spuren antiker Kritik gegen Euripides, Philol. Suppl.-Bd. XI 1907, 1ff. Louis E. Lord Literary criticism of Euripides in the earlier scholia usw., Diss. Yale University 1908 ist diese Frage von Eggerking (s. o. S. 2009) 43ff. im Exkurs Quantum valuerit Aristotelis auctoritas in scholiastarum de arte tragica observationibus sehr umsichtig behandelt worden. Er vergleicht diejenigen Scholien, die sich sachlich mit Aristoteles berühren, mit dessen Vorschriften (über szenischen Apparat, die Freiheit des Dichters, an der überlieferten Fabel etwas zu ändern, glückliches oder unglückliches Ende des Dramas, Charaktergestaltung, Rolle des Chors u. a.) und kommt S. 55 zu dem Ergebnis, daß zwar keine wörtliche Übereinstimmung vorhanden ist und also keine unmittelbare Benützung des Aristoteles durch die Verfasser jener Scholien behauptet werden kann, daß aber durchaus seine Fragestellungen und teilweise seine Lösungen der Ausgangspunkt dieser ästhetischen Kritik sind, die sich nach Eggerkings Meinung nicht erheblich über die aristotelischen Gesichtspunkte hinaus entwickelt hat. Bezüglich der eigentlichen Stilkritik ist dies wohl nicht zutreffend, denn diese ist — wie etwa ein Blick auf den Autor *περὶ ὕψους* zeigt — in der nacharistotelischen Rhetorik ohne Zweifel sehr verfeinert worden. Doch ist dieser Frage hier nicht nachzugehen. Vgl. noch Geffcken 136ff. und o. Bd. II A S. 652ff.

Ein anderer Nachklang aristotelisch-peripatetischer Poetik liegt uns in den verschiedenen grammatischen Traktaten über die T. vor, wenn dieselben auch in der uns erhaltenen Fassung größerenteils offenkundig späteren Ursprungs sind. Die Mehrzahl von ihnen ist schon o. S. 2050 aufgeführt und behandelt. Hinzuzufügen ist der die T. betreffende Satz des Tractatus Coislinianus (FCG 50, vgl. o. S. 2047): *ἡ τραγῳδία ὑφαιρεῖ τὰ φοβερὰ παθήματα τῆς ψυχῆς δι' οἴκτου καὶ δέους· καὶ ὅτι συμμετρίαν θέλει ἔχειν τοῦ φόβου· ἔχει δὲ μητέρα τὴν λύπην*. Man sieht ohne weiteres, daß der erste Satz eine verwässernde Umschreibung des aristotelischen Katharsissatzes ist, und daß der Paraphrast mit seinem *ὑφαιρεῖ τὰ παθήματα* die *κάθαρσις τῶν παθημάτων* grundsätzlich im Bernaysschen Sinne als Beseitigung der Affekte aufgefaßt hat. Weiter vergleicht sich die *συμμετρία τοῦ φόβου* mit dem Satz des Iamblichos *αἱ δυνάμεις τῶν ἀνθρωπίνων παθημάτων τῶν ἐν ἡμῖν . . . ἄχρι τοῦ συμμέτρου προαγόμεναι χαίρουσι μετρίως* (s. o. S. 2046) und zeigt deutlich, daß das Wort in der peripatetischen Behandlung der *κάθαρσις* fest geworden war (falls es nicht etwa schon in der

ausführlichen Behandlung des Aristoteles selbst gestanden hatte). Der Schlußsatz, der den Schmerz zur ‚Mutter' der T. macht (in Entsprechung zum *γέλως* als ‚Mutter' der Komödie [61]), zieht das Fazit aus dem Urteil des Aristoteles, daß für die T. der unglückliche Ausgang wesensgemäß sei (s. o. S. 2031), womit ja der Charakter der T. als ‚Trauerspiel' festgelegt wird, der der alten *τραγῳδία* in Wahrheit nicht durchaus eigen gewesen war. Indem aber diese, die anfänglich allein ein ernsthaftes, kunstmäßig durchgeformtes Spiel gewesen war, den alten sakralheroischen Charakter einbüßte und sich verbürgerlichte, während zugleich das alte burleske Spiel, die Komödie, die derben Züge mehr und mehr abstreifte und sich nach Form und Inhalt der verbürgerlichten T. näherte, so daß beide einander in der Linie des modernen ‚Schauspieles' trafen und der Unterschied fast nur noch in der verschiedenen äußeren Ausstattung zu liegen schien, zog nun die Theorie (in konsequenter Durchführung der aristotelischen Gedanken) erneut einen Trennungsstrich und verteilte die Rollen so, daß sie der T. den heroischen Stoffkreis (mit dem zugehörigen hohen Stil) und die ‚Peripetie' zum Unglück, der Komödie den bürgerlichen Stoffkreis, den biotischen (d. h. so ziemlich den realistischen) Stil und den glücklichen Ausgang vorschrieb. Daß diese Fixierung altperipatetisch und sehr wahrscheinlich auf Theophrastos selbst zurückzuführen ist (der ja nach Diog. Laert. V 47f. *περὶ ποιητικῆς α'* und *περὶ ποιητικῆς ἄλλο α'*, ferner *περὶ γελοίου α'*, *περὶ κωμῳδίας α'* und die erhaltenen *ἠθικοὶ χαρακτῆρες* geschrieben hat), wird man Rostagni 141f. gern zugeben, hauptsächlich im Hinblick auf die o. S. 2050 mitgeteilte theophrastische Definition der T. und der Komödie, während die Äußerung des Satyros im Leben des Euripides Pap. Oxyr. IX 149 frg. 39 col. VII (= Suppl. Eurip. 5 v. Arnim), der die Elemente der *νεωτέρα κωμῳδία* aufzählt und auf ihren Zusammenhang mit Euripides hinweist, nicht mehr lehren kann, als daß zu Ende des 3. Jhdts. diese Erkenntnis gewonnen war, ohne daß man berechtigt wäre, sie schon als theophrastisch in Anspruch zu nehmen. Auch ist es mir durchaus zweifelhaft, ob man ihm schon (mit Rostagni a. O.) die sittliche Deutung von T. und Komödie zuweisen darf, die dann in der hellenistischen Poetik so stark hervortritt. Bei Philodemos liest man, wie wir sahen, andere Namen, nicht den des Theophrastos, und zumindest die nachdrückliche Betonung des sittlichen und erziehlichen Nutzens der Dichtung ist sicherlich erst auf Rechnung der Stoa zu setzen; gar das aufdringliche Moralisieren der späten Traktate hat mit dem Peripatos bestimmt am allerwenigsten zu tun. Im ganzen wird man sich hüten müssen, die Entwicklung der Poetik in den hellenistischen Jahrhunderten sich so einfach und geradlinig vorzustellen, wie die kümmerlichen Reste, die uns von einer sehr weitschichtigen Literatur verblieben sind, vermuten lassen, und so scheint auch auf diesem Gebiete die Warnung vor dem Zuvielwissenwollen dringend angebracht.

[61]) Auch in diesem Punkte ist die Definition der T. das prius, denn die höchst unglückliche Bezeichnung des männlichen *γέλως* als Mutter der Komödie rührt doch von der gedankenlosen Angleichung an die wenigstens nicht sinnlose Bezeichnung der weiblichen *λύπη* als Mutter der T. her. Dieses Bild war erfunden im Hinblick auf den ‚Vater' der T., Homer. Dazu vergleiche man Schillers Epigramm ‚Ilias'. Das ganze Spiel knüpft an Parabeln an wie die platonische von Eros, dem Sohne des Poros und der Penia (Symp. 203 b) und entspringt dem den Griechen von jeher eigenen Hang zur Personifikation. Über die — ziemlich bedeutungslosen — Personifikationen von *Τραγῳδία* und *Tragoedia* in Literatur und Kunst (Ovid. am. III 1, 11ff., Gemälde des Aetion bei Plin. n. h. XXXV 78, drei Vasenbilder, die ‚Apotheose Homers' und Herme im Vatikan aus dem Theater der Villa Hadrians bei Tivoli) vgl. Joh. Schmidt Myth. Lex. V 1091ff. [und o. S. 1896ff.].

Schlußbemerkung. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die bei den Griechen von alters bestehende Anschauung, die im Dichter in gleichem Maße den Erzieher wie den Freudenspender sah, auch für die T. vom 5. Jhdt. an bis zum Ausgang des Altertums vorherrschend gewesen ist, und zwar nicht nur als volkstümliche Auffassung, sondern auch als wissenschaftlich begründete Lehre, aufgestellt im 5. Jhdt. von den ersten sophistischen Ästhetikern, im 4. Jhdt. verfochten von den Männern, die der Überspannung der sittlichen Forderung durch Platon entgegentraten und unter denen wir Herakleides Pontikos namhaft machen können, in den hellenistischen Jahrhunderten kräftig fortgebildet sowohl von der peripatetischen wie vor allem von der stoischen Poetik im Kampf gegen eine rein hedonistische Ästhetik, die, ausgehend von der psychologisierenden, die Frage nach der sittlichen Wirkung beiseite lassenden Betrachtung des Aristoteles, in gewissen Kreisen gepflegt worden zu sein scheint. Die aristotelische Poetik ist in ihren technischen Teilen, wenn auch mannigfach fortgebildet, in der ganzen Folgezeit von starkem und dauerndem Einfluß geblieben; seine Katharsislehre hingegen scheint nicht viel über den gelehrten Kreis der Schule hinausgewirkt zu haben, und die radikalen Forderungen Platons, über die die Praxis natürlich zur Tagesordnung überging, sind, wie es scheint, in seiner eigenen Schule so abgedämpft worden, daß in der Folgezeit wenig von ihnen die Rede gewesen ist und wir erst in den Erörterungen der — asketisch gestimmten — Neuplatoniker wieder von ihnen zu hören bekommen. So gelangen wir zu dem überraschenden Ergebnis, daß diejenigen Lehren, an die wir — nach dem Stande unserer Überlieferung — in erster Linie zu denken pflegen, wenn von antiken Theorien über die T. und überhaupt antiker Poetik die Rede ist, die hypermoralische des Platon und die amoralisch-ästhetisch-psychologische des Aristoteles, in Wahrheit im ganzen Altertum nur von episodischer oder gelehrt-esoterischer Bedeutung gewesen sind neben der im allgemeinen Bewußtsein wie in der Theorie vorherrschenden Anschauung, die, eine Mittellinie haltend, das *ὠφέλιμον* und das *τέρπον*, das *utile* und das *dulce* von der T. sowohl wie von der ganzen Dichtkunst forderte.

E. Geschichte des Tragikertextes. Dieses Thema ist zum erstenmal von v. Wilamowitz im 3. Kapitel der Einleitung zum Herakles konzipiert und sogleich in großem Stil und im wesentlichen abschließend behandelt worden. Mag seine These, daß die attischen T. die ersten wirklichen Bücher gewesen seien und alle älteren Aufzeichnungen von Literaturwerken nur in die Klasse der Niederschriften zur Gedächtnishilfe, der *ὑπομνήματα*, gehört hätten, in dieser Zuspitzung nicht zu halten sein (auch nicht die Behauptung, daß die T. die ersten Schriftwerke waren, die von vornherein einen Titel erhielten), gewiß ist, daß die T. von Anfang an von ihren Dichtern nicht nur zum Zweck der Einstudierung von Chören und Schauspielern aufgezeichnet, sondern von ihnen veröffentlicht worden sind, weil sie nicht nur das eine Mal im Theater zum attischen Volke sprechen wollten, sondern eine längere Fortwirkung durch die Lektüre erstrebten. Allein die Tatsache der Erhaltung vieler Hunderte von Dramen mit Hunderttausenden von Versen über ein bis zwei Jahrhunderte, in denen sie nicht wie die Epen immer wieder vorgetragen wurden und die Grundlage des Schulunterrichts bildeten, bis in die Zeit, die mit Bewußtsein die Sammlung solcher Schriftwerke im großen begann, ist nur erklärlich, wenn die Dramen in einer nicht zu kleinen Zahl von Exemplaren verbreitet waren. Aristophanes setzt in seinen Stücken bei seinem Publikum eine so gute Kenntnis nicht nur der letztaufgeführten Dramen voraus, wie sie nicht durch einmaliges Ansehen und Hören, sondern nur durch unterstützende, das Gedächtnis auffrischende Lektüre möglich war, und allerdings erst in den Fröschen steht (53), daß ein theaterbegeisterter Athener (vielmehr im Stück: Dionysos als Vertreter des attischen Volkes), der 406 zur Arginusenschlacht ausrückt, auf dem Schiff die 7 Jahre vorher aufgeführte Andromeda des Euripides liest und daraufhin von Sehnsucht nach dem kürzlich verstorbenen Dichter erfaßt wird. (Das *βυβλίον* in v. 1113 kann zwar nicht mit v. Wilamowitz 124 auf Tragikerlektüre bezogen werden, weist aber doch jedenfalls auf literarische, durch Lesen von Büchern erworbene Bildung des Publikums hin, s. Radermacher z. St.) Inwieweit die Verbreitung durch gewerbliche Vervielfältigung und Buchhandel oder durch private Abschriften stattfand, ist eine Frage, die hier nicht angeschnitten zu werden braucht. Sicher ist, daß die Abschriften stets oder doch in der Regel auf die Originalniederschrift des Dichters zurückgingen, die er für die Vervielfältigung so oder so zur Verfügung gestellt hatte. Die Quelle des Textes war also die denkbar vorzüglichste. Aber bei der Vervielfältigung, die ein bis zwei Jahrhunderte lang ohne philologische Kontrolle vor sich ging, waren natürlich viele Möglichkeiten der Verderbnis gegeben, und unberechenbare Zufälligkeiten haben mitgespielt, deren Wirkungen in der sehr verschiedenen Güte der Erhaltung der verschiedenen Dichter und Dramen vor uns liegen. Gegen die Annahme einer allzustarken Verwilderung spricht die Erwägung, daß wir uns in einer Periode und bei einem Volk befinden, dessen wunderbare Leistungen auf allen Gebieten, von der Genialität abgesehen, aus der sie hervorgehen, durch ein Höchstmaß von Sorgfalt und Präzision ausgezeichnet werden. Sie werden auch beim Abschreiben von Büchern in der Regel diese Eigenschaft bewährt haben. Daß sie dabei auch philologische Subtilität in den Einzelheiten, z. B. in orthographischen Dingen, geübt haben, wird man freilich doch nicht erwarten dürfen. Viel größere Gefahr als von der Flüchtigkeit der Abschreiber drohte dem Tragikertext von den Schauspielern. Für sie galt nicht wie für den Vervielfältiger zu lesender Bücher die selbstverständliche Forderung getreuer Wiedergabe der Vorlage, sondern die praktische Frage der theatralischen Wirkung, und es ist ganz selbstverständlich, daß die antiken Regisseure sich ebenso die Freiheit, zu streichen, umzudichten und einzudichten, genommen haben wie ihre modernen Kollegen. Diese Tätigkeit und die Gefahr, die damit für den Text der T. des 5. Jhdts. (über den wir allein reden können) heraufbeschworen wurde, hat gewiß schon im 5. Jhdt. eingesetzt, da man wohl schon damals attische T. auch außerhalb Athens aufgeführt und die Texte dafür den lokalen Bedürfnissen angepaßt haben wird. In stärkerem Maße ist das indes jedenfalls erst im 4. Jhdt. geschehen, in Athen selbst aber, wie wir sahen (s. o. S. 1963) doch nur in geringem Umfange, und da hat gegenüber der drohenden Entstellung der echten alten Texte doch ziemlich früh die Gegenwirkung eingesetzt in Gestalt des Gesetzes des Lykurgos, das Plut. vit. X orat. 7 p. 841f. berichtet: *ὡς χαλκᾶς εἰκόνας ἀναθεῖναι τῶν ποιητῶν Αἰσχύλου Σοφοκλέους Εὐριπίδου, καὶ τὰς τραγῳδίας αὐτῶν ἐν κοινῷ γραψαμένους φυλάττειν, καὶ τὸν τῆς πολέως γραμματέα παραναγινώσκειν, τοῖς δ' ὑποκρινομένοις οὐκ ἐξεῖναι παρ' αὐτὰς ὑποκρίνεσθαι*(so mit Recht Bernhardy). Mit Unrecht sucht v. Wilamowitz Einl. 132 die Bedeutung dieser Maßnahme zu verkleinern: ‚Allein was verschlug diese vereinzelte Maßregel, und wie wenig kümmerte man sich in dem Demosthenischen Athen um Gesetze. Vollends in diesem Staatsexemplar ein Werk diplomatischer Kritik zu sehen und es gar zu einer Art Archetypus für unsere Hss. zu machen, ist ein recht unhistorischer Einfall der Modernen. Lykurgos brauchte dazu nur die Dramen aus dem Buchladen zu kaufen.' Mag sein, daß die Theaterleute sich nicht lange durch dieses Gesetz in ihren Praktiken haben stören lassen. Aber daß der Staatsschreiber, der von dem hochgebildeten, auf die Konservierung der alten Dichtung bedachten Staatslenker mit der Überwachung der Herstellung des Staatsexemplars betraut wurde, nichts getan haben sollte, als im nächsten Buchladen die erforderlichen Exemplare zu kaufen, ist ganz unwahrscheinlich. Vielmehr wird er Sachverständige zu Rate gezogen haben, die in Athen — im letzten Lebensjahrzehnt des Aristoteles! — ohne Mühe zu finden waren, und man wird sich, gewiß nicht ohne Erfolg, bestrebt haben, möglichst gute und unentstellte Vorlagen für das zu schaffende Staatsexemplar aufzutreiben, für dessen Güte die Mühe und Kosten, die Ptolemaios Philadelphos (oder Euergetes) aufgewendet hat, um in seinen Besitz zu kommen (s. u.), der beste Beweis sind. Daß bei der Herstellung desselben schon eine planmäßige philologisch-textkritische Arbeit geleistet worden wäre,

ist freilich nicht anzunehmen — von gelegentlichen Verbesserungen abgesehen, die einem gebildeten Leser des 4. Jhdts. ja ungleich leichter fallen mußten als den Philologen späterer Generationen. Aber die wissenschaftliche Beschäftigung des Aristoteles und seiner Schule mit der T. und überhaupt mit der Literatur verfolgte ja andere Ziele als textkritische. Immerhin bleibt bemerkenswert, daß man damals die Gefahr der Verfälschung der echten alten Tragikertexte durch die Bühnenbearbeitungen erkannt und sein Augenmerk darauf gerichtet hat, unüberarbeitete Texte aufzutreiben und ihre Erhaltung durch Schaffung des Staatsexemplars zu sichern. Daß dies im wesentlichen gelungen ist, beweist der Textzustand der uns erhaltenen Dramen, der Schauspielerinterpolationen in wirklich erheblichem Maße nicht mit Sicherheit erkennen läßt, so daß das vor bald 50 Jahren von v. Wilamowitz Einl. 133 gefällte Urteil in Geltung bleibt, daß die aus dem Text in dieser Hinsicht zu ziehenden Schlüsse glücklicherweise im ganzen beruhigend sind. Die Frage ist inzwischen eingehend von Denys L. Page Actors' Interpolation in Greek Tragedy, Oxford 1934, behandelt worden. Wie natürlich, kommt in erster Linie der in der Folgezeit am meisten wieder aufgeführte Euripides in Betracht. Bei Aischylos handelt es sich um den vielumstrittenen Schluß der Septem und um das Prometheusproblem, bei Sophokles um die alte Crux Ant. 904ff., die Übereinstimmung mit Herodot. III 119, 6. Bei Euripides zeigen vor allem Phoinissen, Herakliden, Orestes und die von Euripides unvollendet hinterlassene, von Page ausführlich behandelte Iph. Aul., dazu der Rhesos, mehr oder weniger starke Spuren einer Überarbeitung, geringere die anderen Dramen. Sehr förderlich für die Untersuchung sind die in den Scholien überlieferten Bemerkungen antiker Kritiker; in sehr vielen Fällen ist eine sichere Entscheidung, vor allem ob es sich wirklich um Schauspielerinterpolationen handelt, nicht möglich. Vgl. A. Lesky DLZ 1936, 2204ff.

Trat die Textkritik noch zurück, so haben Aristoteles und sein Kreis sich um so eifriger um die sachliche Erforschung alles dessen, was die T. und ihre Dichter betraf, bemüht. Die Grundlage schuf er selbst mit seinen *Διδασκαλίαι* und *Νῖκαι Διονυσιακαὶ ἀστικαὶ καὶ Ληναϊκαί* (s. o. Bd. V S. 396); welche Fragen er in den *ἀπορήματα Εὐριπίδου* behandelt hat, wissen wir freilich nicht. (Über seine ästhetische Kritik s. o. S. 2022.) Seine Forschungen über den Ursprung der T., worüber die verlorene Schrift *περὶ ποιητῶν* Genaueres enthalten haben mag, und die mutmaßlichen Unterlagen derselben sind o. S. 1900 behandelt. Fortgesetzt wurden seine Studien durch seine Schüler Herakleides Pontikos (*περὶ τῶν τριῶν τραγῳδιοποιῶν, προβλήματα περὶ Εὐριπίδου*), Chamaileon (*περὶ Θέσπιδος, περὶ Αἰσχύλου, περὶ σατύρων*) und Aristoxenos (*περὶ τραγῳδιοποιῶν, περὶ τραγικῆς ὀρχήσεως*). Des letzteren Bemühungen um die T. möchte man es zuschreiben, wenn auch von den Kompositionen der alten Tragiker etwas erhalten wurde, wie uns der kostbare, leider zu spärliche Papyrusfetzen beweist, der die Noten zu Eurip. Or. 338ff. enthält (Pap. Rainer V 65), sowie die Beschreibung der Melodie der Parodos desselben Dramas durch Dionys. Hal. comp. verb. 11. (Es ist wohl kein Zufall, daß es eine und dieselbe T. ist, über deren Musik wir auf so verschiedenen Wegen etwas erfahren; viel mehr wird man davon nicht besessen haben, und was man hatte, wird gerade aus alten Bühnenexemplaren stammen, denn diese brauchten die Noten, die zum Lesen bestimmten Abschriften hingegen nicht — soweit hat v. Wilamowitz 129f. recht, der die Einzeichnung von Noten mit Unrecht ganz bestreitet.) Erst bei Dikaiarchos wissen wir genauer, worauf seine Arbeit an der T. abzielte: er behandelte die *ὑποθέσεις τῶν Εὐριπίδου καὶ Σοφοκλέους μύθων*, untersuchte also die den Dramen zugrunde liegenden mythischen Stoffe, vgl. H. Schrader Quaestiones peripateticae, Hamburg 1884, und o. Bd. V S. 554f. Sein Werk wurde fortgesetzt von Philochoros, der nach Suid. s. v. *περὶ τῶν Σοφοκλέους μύθων βιβλία ε'* und *περὶ Εὐριπίδου*, nach Schol. Marc. Eurip. Hec. 1 *περὶ τραγῳδιῶν* schrieb (welch letztere Schrift C. Müller FHG IV 648 mit *περὶ Εὐριπίδου* und mit der vom selben Scholiasten zitierten *πρὸς Ἀσκληπιάδην ἐπιστολή* gleichsetzen möchte, wobei er einleuchtend unter Asklepiades den von Tragilos, den Verfasser der wenigstens 11 Bücher *τραγῳδουμένων*, versteht, s. o. Bd. II S. 1628).

Die beiden Peripatetiker, die für die Verpflanzung der Wissenschaft von Athen nach Alexandreia besondere Bedeutung haben, Praxiphanes, der *πρῶτος γραμματικός*, als Lehrer des Aratos und Kallimachos und Demetrios von Phaleron durch seine Übersiedlung nach der ägyptischen Hauptstadt, haben, soviel wir wissen, der T. nicht ihre wissenschaftliche Arbeit zugewendet. Aber wenn nicht von ihnen persönlich (obschon der Gedanke gerade bei dem Phalereer naheliegt), so doch jedenfalls aus ihrem Kreise ist an Ptolemaios Philadelphos, als er mit großen Mitteln die Gründung der alexandrinischen Bibliotheken in Angriff nahm, der Hinweis auf das athenische Staatsexemplar der drei großen Tragiker gelangt und die Anregung, es zu erwerben: da der athenische Staat den Verkauf ablehnte, entlieh es der König gegen ein Pfand von 50 Talenten, ließ sehr schöne Abschriften herstellen und sandte diese den Athenern unter Überlassung der Pfandsumme, während er die Originale in Alexandreia behielt (Galen. in Hippocr. Epidem. XVII 1 p. 607 K., dort in bezug auf Euergetes berichtet, aber doch wohl eher auf Philadelphos zu beziehen). Mit der Ordnung dieser Bücher und der weiteren erworbenen Bestände an tragischer Literatur einschließlich der Satyrspiele wurde der Aitoler Alexandros betraut (Io. Tzetzes in Aristoph. prooem. I 19 = FCG p. 19 K.), selbst Tragiker und der tragischen Pleias von Alexandreia zugezählt. Dies allein schon zeigt, daß v. Wilamowitz 136ff. nicht recht hat, wenn er meint, daß das 3. Jhdt. ‚für die T. fast ausfällt'. Wir wissen ja so herzlich wenig von den Dichtungen der genannten Pleias, aber daß diese Dichter ihre klassischen Vorbilder nicht weniger eifrig studiert haben als die Epiker der Zeit den Homer, ist nach dem ganzen Geiste dieser Zeit doch gewiß. Kallimachos, der nach Suidas selbst

T. gedichtet haben soll und dem v. Wilamowitz 136, 23 aischyleische Studien abstreiten will, hat gerade den Aischylos, aber auch die anderen Tragiker sehr gut gekannt und ihren Sprachschatz aufs stärkste ausgenützt (vgl. den Index von Kuiper Studia Callimachea I, Leiden 1896 und Suppl.-Bd. V S. 449). Zuzugeben ist, daß man für die ältere T., Sophokles und vor allem Aischylos, eine stärkere Vorliebe gehabt hat als für Euripides, der den gelehrten ästhetischen Feinschmeckern von Alexandreia zu glatt, zu abgeschliffen, vor allem zu leicht verständlich und zu allbekannt war. Aber gekannt haben sie ihn natürlich auch aufs genaueste. Am klarsten zeigt sich dies in Lykophrons Alexandra, die zwar erst im Anfang des 2. Jhdts. entstanden ist (s. o. Bd. XIII S. 2346. 2354ff.), aber in dieser Hinsicht den Geist des 3. Jhdts. widerspiegelt, und in den Epigrammen des Dioskorides auf die Tragiker Thespis, Aischylos, Sophokles, Sositheos (den Erneuerer des alten derben Satyrspiels), eine Reihe, in der Euripides doch wohl nicht durch zufälligen Verlust oder Weglassung seitens des Anthologikers Meleagros (woran Pohlenz GGN 1926, 304 denkt) fehlen wird, sondern aus der archaisierenden Tendenz heraus, die v. Wilamowitz 137f. betont. Eben diese Epigramme aber haben wir ja o. S. 1925 als Zeugnisse der neuen, im 3. Jhdt. aufgekommenen attisch-alexandrinischen Theorie über den Ursprung der T. kennengelernt. Nehmen wir den Grammatiker Epigenes hinzu, der ein Zeitgenosse des Kallimachos war und sich mit dem Tragiker Agathon beschäftigt hat (s. o. Bd. VI S. 64f.), so kommen wir zu dem Schluß, daß die alexandrinische Philologie des 3. Jhdts. die Tragiker keineswegs vernachlässigt, sondern die peripatetischen Studien auch auf diesem Gebiete fortgesetzt hat. Bestehen bleibt von v. Wilamowitz' These nur, daß Zeugnisse für eine speziell textkritische Beschäftigung der älteren alexandrinischen Philologengeneration mit der T. fehlen. Aus diesem silentium zu schließen, daß die Männer, die sich mit Text und Sprache Homers, der Lyriker und der alten attischen Komödie aufs eifrigste abgegeben haben (unter ihnen der Tragiker Lykophron), sich gerade um den Tragikertext gar nicht gekümmert haben sollten, für den mit großen Geldopfern die besten Quellen herbeigeschafft worden waren, ist doch wohl verfehlt.

Aber freilich: festzustellen ist die Beschäftigung mit dem Tragikertext erst für Aristophanes von Byzanz. Seine Tätigkeit ist von v. Wilamowitz 145—154 dargestellt worden. Geradezu erwiesen ist seine Arbeit am Text nur für Euripides, denn nur da ist er (und sein Schüler Kallistratos) einige Male in den Scholien zitiert. Aber daß er sich auf diesen einen Tragiker beschränkt haben sollte, dagegen spricht sowohl die allgemeine Wahrscheinlichkeit wie die Tatsache, daß die kurzen Einführungen, die wir in unsern Hss. nicht nur zu Euripides, sondern auch zu den Dramen der beiden älteren Tragiker lesen, auf Aristophanes zurückgehen, wenn auch inzwischen auf mancherlei Weise verändert. So wird es so gut wie sicher, daß unsere gesamte Überlieferung letztlich auf eine Tragikerausgabe des Aristophanes zurückgeht. Wahrscheinlich stammt von ihm auch die Einteilung der lyrischen Partien in Kola, man wird ferner annehmen dürfen, daß er auch eine bestimmte Reihenfolge der Dramen und eine Verteilung auf τόμοι vorgenommen hat, und es ist wohl glaublich, daß die alphabetische Folge der euripideischen Dramen, von der wir durch die Inschrift IG II 992 wissen und auf die eine unserer Hss.-Klassen zurückgeht, von ihm herrühren könnte. (Vgl. auch B. Snell Herm. LXX 1935, 119f.) Aber Bestimmtes zu wissen ist nicht möglich. Daß Aristophanes die Tragiker auch kommentiert hat, zeigen eben die wenn auch nicht zahlreichen Zitate der Euripides-Scholien. v. Wilamowitz glaubt aus ihnen entnehmen zu können, daß er auch die Theaterpraxis seiner Zeit studiert hat, um die Tradition der Bühne für die Exegese des Textes nutzbar zu machen.

Über die Tragikerkritik in der Zeit zwischen Aristophanes und Didymos wissen wir wenig Bestimmtes, obschon gewiß ist, daß der wesentlichste Teil der — sachlichen und sprachlichen — wissenschaftlichen Erklärungsarbeit, deren Auszüge uns teils in Scholien, teils in Lexika vorliegen, in dieser Zeit geleistet worden ist. Von dem Aristophaneer Kallistratos ist schon oben die Rede gewesen. Daß Aristarchos sich an der Arbeit beteiligt hat, ergibt sich aus dem enthusiastischen Wort seines Schülers Dionysios Thrax (Etym. M. s. Διονύσιος Θρᾷξ), er habe die ganze T. auswendig gekonnt, sowie aus der Erwähnung eines von ihm verfaßten ὑπόμνημα Λυκούργου Αἰσχύλου im Schol. Theokr. 10, 18 und einer weiteren Erwähnung im Schol. Rhes. 540. Von der Art seiner Arbeit kann man daher nur von seiner Homererklärung her sich eine Vorstellung machen, über ihren Umfang wissen wir nichts. Sonst erscheinen von bekannten Philologennamen der Zeit in den Scholien vereinzelt der Aristarcheer Parmeniskos, Krates von Mallos (s. o. Bd. XI S. 1635, 34ff.) und Timachidas von Rhodos (s. o. Bd. VI A S. 1060). Ein dieser Zeit entstammendes ὑπόμνημα zum Rhesos hat v. Wilamowitz De Rhesi scholiis, Progr. Greifswald 1877, eines zum Oed. Kol. in der Einl. 157f. aus den Scholien zu rekonstruieren gesucht.

Die Summe aus allen diesen Studien hat Didymos gezogen in den Tragikerkommentaren, die er für die Bedürfnisse seiner Zeit — die v. Wilamowitz Einl. 162ff. erläutert — verfaßt hat. Auf ihnen beruht zu einem wesentlichen Teil alle Gelehrsamkeit, die in unseren Tragikerscholien zu finden ist, in denen er oft genannt wird. Bemerkenswert ist seine schon echt klassizistische Vorliebe für Sophokles und die Abneigung gegen Euripides. Daß er auch Aischylos kommentiert hat, ist nicht bezeugt, aber mit Sicherheit anzunehmen, da er auch zu kleineren Tragikern (Ion von Chios und Achaios) Kommentare verfaßt hat. Übrigens kann natürlich keine Rede davon sein, daß er alle Dramen auch nur der großen Tragiker, die man damals besaß, kommentiert hätte— das wäre selbst für den χαλκέντερος zuviel gewesen, zumal sich ja seine Arbeit nicht auf die Tragiker beschränkte —, sondern selbstverständlich hat er sich auf ausgewählte Dramen eines jeden beschränkt. Außer den Kommentaren hat Didymos ein Speziallexikon

zu den Tragikern verfaßt, das die Grundlage zu aller lexikographischen Überlieferung geworden ist, die wir zur T. besitzen, die mindestens 28 Bücher umfassende τραγικὴ λέξις (Harpokration s. ξηραλοιφεῖν zitiert das 28. Buch). Sie beruhte natürlich nicht oder nur zum Teil auf eigenen Sammlungen des Verfassers (der ja noch mehrere andere Lexika verfaßt hat), sondern in der Hauptsache auf den älteren Arbeiten dieser Art. Daß wir keine solchen nennen können, beruht auf einem Zufall, denn es ist selbstverständlich, daß die tragische Glossographie nicht später (wenn nicht eher) eingesetzt hat als die komische. Näheres über die Arbeiten des Didymos zur T. s. o. Bd. V S. 451ff. und 461ff. — Welche Form die Tragikerkommentare des Didymos hatten, ob die des uns durch den Berliner Papyrus (Berl. Klassikertexte I, 1904) bekannt gewordenen Demosthenes-Kommentars oder eine andere, wissen wir nicht; denn der Schluß von einem Kommentar auf alle anderen wäre voreilig. Wann also die aufgesammelte Erklärergelehrsamkeit in dem besonderen Falle der Tragiker in die Form der Texte mit umgebenden Scholien gebracht worden ist, können wir nicht angeben. Im ganzen hat diese Form — obgleich zahlreiche Beispiele uns zeigen, wie eine Seite mit langen Erklärungen in kleiner Schrift zu wenigen Textzeilen gefüllt werden konnte — zur Verkürzung der Erläuterungen gedrängt, denen, wenn sie vom Text getrennt niedergeschrieben wurden, ja keine äußere Grenze gezogen war. Solange die Bereitschaft, sich um rechtes Verständnis zu bemühen, stark genug war, hat die Form sich gehalten, die nicht zu knappster Fassung der Erklärung zwang; später hat die Scholienform sich durchgesetzt.

Bis ins 2. nachchristl. Jhdt. sind die weitaus meisten der T. der drei großen Tragiker, die die alexandrinischen Philologen gesammelt, ediert und erläutert hatten, nebst den Kommentaren von den gebildeten Griechen und Römern gelesen worden, und deren gab es genug, um die Erhaltung der Werke zu sichern. In dieser (und in der vorangehenden) Zeit ist auch die mythologische Substanz der T. von der mythographischen Wissenschaft ausgezogen und ihr Sentenzenreichtum von den Sammlern dieses Stoffes ausgeschöpft worden. Danach beginnt die Zeit der Auswahlausgaben mit verkürzten, die lästige Gelehrsamkeit mehr und mehr wegstreichenden Kommentaren, ein Prozeß, dessen endliches Ergebnis auf dem hier zu betrachtenden Gebiet der Verlust der Hauptmasse der Dramen, die Erhaltung von nur je sieben ‚Meisterdramen' der beiden älteren und, dank glücklicher Zufälle oder doch besonderer begründender Umstände, von 19 Dramen (einschließlich des Rhesos) des Euripides ist. Daß die drei Auswahlen mit Beziehung aufeinander gemacht worden sind, ergibt sich aus der Gleichheit des Stoffes in nicht weniger als je vier Dramen der beiden älteren Tragiker (Sieben und Orestie, drei thebanische Dramen und Elektra) und dreien des Euripides (Phoinissen, Elektra, Orestes). Dies und die Voranstellung der leichtesten Stücke in der Aischylos-Auswahl (Prometheus und Perser) und anderes derart zeigt, daß Schulzwecke bei der Zusammenstellung maßgebend waren. Wenn hieraus v. Wilamowitz 196 schließt, daß ein und derselbe Mann die Auswahl für alle drei Tragiker besorgt hat, so ist dieser Schluß vielleicht schon nicht vorsichtig genug. Der Plan ist gewiß nicht zu verkennen, aber der Gang der Entwicklung ist sicher alles andere als geradlinig und einheitlich gewesen, gewiß haben schon zu der Zeit, da die großen Tragiker noch so gut wie vollständig und von den kleineren noch manches Stück vorhanden war, auch weitere und engere Auswahlausgaben bestanden und ist das Endergebnis, das wir vor uns haben, erst nach manchem Hin und Her, aus einem Widerspiel sich kreuzender Gesichtspunkte und nicht ohne Mitspielen des Zufalls zustande gekommen. Einen Begriff hiervon kann uns doch die Textgeschichte des Euripides geben, wo die Zufälligkeit der Erhaltung des Laurentianus 32, 2 uns viel weiter sehen läßt, als wenn wir auch von ihm nur die Neuner- (bzw. Zehner-) Auswahl hätten. Sollte nicht auch von ihm einmal eine Siebener-Auswahl existiert haben? Und sind nicht auch für die beiden anderen Tragiker ähnliche Verhältnisse anzunehmen wie für Euripides? — Im übrigen ist für die Textgeschichte der einzelnen Tragiker auf die Sonderartikel zu verweisen, für die moderne Tragikerkritik auf v. Wilamowitz 221ff.

Literatur. Allgemeines. F. G. Welcker Die griechischen Tragödien mit Rücksicht auf den epischen Cyklus geordnet, Bonn 1839—1841. J. L. Klein Geschichte des Dramas, 1865ff. A. E. Haigh The Attic Theatre^3, Oxford 1907. H. Weil Études sur le drame antique, Paris 1908. Ad. Müller Das griech. Drama und seine Wirkungen bis zur Gegenwart, 1908. E. Petersen Die attische Trag. als Bild- und Bühnenkunst, 1915. Gilb. Norwood Greek Tragedy, London 1920. J. Geffcken Die griech. Trag.^{3}, 1921. U. v. Wilamowitz-Möllendorff Die griech. T. und ihre drei Dichter (= Griech. Tragödien XIV, 1923). C. Steinweg Studien zur Entwicklungsgesch. der T. sowie zu einer neuen Technik des Dramas, IV—VII, Halle 1924 (flüchtig). M. Pohlenz Die griech. Tragödie, 1930. E. Howald Die griech. Tragödie, 1930. Kamillo Huemer Das trag. Dreigestirn und seine modernen Beurteiler, 1930 (populär). Albert Willem Melpomène. Histoire de la tragédie grecque, Liège-Paris 1932 (populär). R. C. Flickinger The Greek Theater and its Drama^3, London-Cambridge 1936. — Ad. Wilhelm Urkunden dramatischer Aufführungen in Athen, 1906. J. H. Huddilston Greek Tragedy in the Light of Vase Paintings, London 1898; deutsch von Maria Hense, Freiburg i. Br. 1900. Louis Séchan Étude sur la tragédie grecque dans ses rapports avec la céramique, Paris 1926. — Auf die ausführliche und gehaltvolle Behandlung bei W. Schmid Gesch. der griech. Litteratur I^7 1 (1929), 629ff. und 2 (1934), 36ff., mit der ich mich nicht im einzelnen auseinandersetze (Sch. steht der aristotelischen Darstellung skeptisch gegenüber), sei ein für allemal hingewiesen. — Die Fgg. gesammelt in Naucks Tragicorum Graecorum fragmenta^2, 1889. A. S. Hunt Tragicorum Graecorum fragmenta papyracea nuper reperta, Oxonii 1912. Trag. dictionis index von A. Nauck, Petropoli 1892.

Zur Entstehung der T. U. v. Wilamowitz-Möllendorff Einleitung in die griech. T. = Euripides Herakles I 1889, Kap. I—IV, wiederholt 1910; Die Spürhunde des Sophokles, N. Jahrb. 1912, 449ff., bes. 463ff. E. Bethe Prolegomena zur Gesch. des Theaters im Altertum, 1896, 27ff. K. Wernicke Bockschöre und Satyrdrama, Herm. XXXII 290ff. W. Schmid Z. Gesch. d. griech. Dith., Tüb. 1901. E. Reisch Zur Vorgesch. der att. T., Festschr. f. Th. Gomperz, 1902, 451ff. A. Dieterich Die Entstehung der T., Arch. f. Rel. XI 163ff. = Kl. Schr. 414ff. W. Ridgeway The Origine of Tragedy, Cambridge 1910. M. P. Nilsson Der Ursprung der T., N. Jahrb. 1911, 609ff. 673ff. Murray bei Jane Harrison Themis, 1912, 341ff. W. Kranz Die Urform der attischen T. und Komödie, N. Jahrb. 1919, 145ff., mit einigen Veränderungen wiederholt in dem Buche Stasimon, 1933, 1ff. F. Caccialanza Il *κῶμος* e gli incunabuli della tragedia attica, Roma 1920/22 (mir nicht zugänglich). E. Kalinka Die Urform der T., Comment. Aenipontanae X 1924, 31ff. A. Winterstein Der Ursprung der T. Ein psychoanalytischer Beitrag zur Gesch. des griech. Theaters, Imagobücher VIII 1925 (einseitig psychoanalytisch, vgl. K. Kunst Philol. Woch. 1926, 737ff.). A. W. Pickard-Cambridge Dithyramb, Tragedy and Comedy, Oxford 1927. A. Lesky Zur Entwicklung des Sprechverses in der T., Wiener Stud. XLVII 1929, 3ff. — R. Cantarella I primordii della tragedia, Salerno 1936, konnte noch nicht verwertet werden. Carlo Del Grande Intorno alle origini della tragedia ed altri saggi, Napoli 1936, ist eine unveränderte Wiederholung der schon in der Rivista indo-greco-italica XII 1928, 1ff. erschienenen, vorwiegend auf Nilsson fußenden Arbeit. A. v. Blumenthal Sophokles. Entstehung und Vollendung der griech. T. 1936, 1—99. — Fr. Nietzsches Geburt der T. aus dem Geiste der Musik (1871) bleibt wertvoll und merkwürdig als das Erstlingswerk des Philosophen, das, obschon noch ganz Schopenhauer und R. Wagner verhaftet, doch schon manche der leitenden Gedanken der späteren Werke im Keim erkennen läßt; für die wissenschaftliche Erforschung der Entstehung der griechischen T. kommt es nicht ernstlich in Betracht, und die Kritik des jungen v. Wilamowitz (Zukunftsphilologie!, 1872; Zweites Stück 1873) behält im wesentlichen recht, vgl. seine Erinnerungen (1928), 128ff. E. Rohde Afterphilologie, Zur Beleuchtung des von dem Dr. phil. Ulrich v. Wilamowitz-Möllendorff herausgegebenen Pamphlets: ‚Zukunftsphilologie!'. Sendschreiben eines Philologen an Richard Wagner, 1872, ist viel gröber und höhnischer im Ton und kann dem Gegner doch nur Irrtümer im kleinen nachweisen.

Weitere Literatur ist im Text und zu den einzelnen Abschnitten verzeichnet.

[Konrat Ziegler.]

Τραγονίκη (Ptolem. VI 4, 6. *Tragonice* Ammian. Marc. XXIII 6, 42), Ort in der Persis.

[J. Sturm.]

Tragos, Paus. VIII 23, 2, linker Nebenfluß des oberen Ladon, heute Tareiko nach dem Dorf Dara (Tara), unterhalb dessen er als Abfluß einer Katavothre der nördlichen orchomenisch-kaphyatischen Ebene entspringt. Moderne Literatur s. o. Art. Nasoi Nr. 1. Dazu Rangabé Souvenir d'une excursion en Arcadie, Mémoires présentés à l'acad. des inscr., première série tome V 1857, première partie 392f. [Ernst Meyer.]

Tragurium (j. Traù, slaw. Trog[h]ir), ursprünglich illyrische Siedlung in Dalmatien südlich von Salona auf einer Halbinsel zwischen dem Festland und der Insel Čiova (= ant. Bavo, recte Bova, Boa), von der dorischen Kolonie Issa (j. Lissa, slaw. Vis), der hervorragendsten Insel im Liburnergebiet (bell. Alex. 47. Ptolem. II 17, 14. Jelić Wiss. Mitt. a. Bosn. VII 209) begründet (Strab. VII p. 315: *Τραγούριον, Ἰσσέων κτίσμα*), neben dem benachbarten Epetion um das J. 220 v. Chr. als von Issa abhängig genannt (Polyb. XXXII 18, 1: ... *ὅτι τῶν Ἰσσίων πλεονάκις πεπρεσβευκότων εἰς τὴν Ῥώμην καὶ διασαφούντων ὅτι Δελματεῖς τὴν χώραν ἀδικοῦσι καὶ τὰς πόλεις τὰς μετ' αὐτῶν ταττομένας· αὗται δ' εἰσὶν Ἐπέτιον καὶ Τραγύριον*; vgl. Arch.-epigr. Mitt. XVIII 129), nach dem Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius Issa wegen deren Treulosigkeit gegenüber Caesar entzogen (Vulić o. Bd. IX S. 1087), von Plin. n. h. III 22, 141 sowie Issa selbst (ebd. 26, 152) als *civium Romanorum* bezeichnet, was von Mommsen (CIL III p. 355; vgl. ebd. p. 303 über Epetium; p. 305 über die Ansiedlung von Kolonisten in Siculi durch Claudius) bezweifelt wird (vgl. auch Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. p. 237). Sonst dem Namen nach erwähnt von Ptolem. II 16, 9: *Τραγούριον καὶ πόλις* (vgl. Wiss. Mitt. a. Bosn. VII Taf. VII), Strab. II p. 124: *νῆσοι Ἴσσα καὶ Τραγούριον*, Mela II 57: Tragurium; itin. p. 272; Peut. (vgl. Mommsen CIL III p. 355). Über den Namen (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II S. 1903) zusammenfassend A. Mayer Studije iz toponomastike rimske provincije Dalmacije 110 (Vjesnik L 1928/29, 85ff.): er sieht, von der prinzipiellen Möglichkeit der Ableitung des Namens aus dem Griechischen ausgehend, in T. eine Lehnübersetzung = ‚Ziegen-, Geißberg' (Bergname), da das Suffix *-ούριον* neben *-ώρεια* vorkomme, mit Hinweis auf den Namen des Gebirges T.–Salona ‚Kozjak'. Freilich bleibt dabei Voraussetzung, daß die Silbe *Trag-* tatsächlich von *τράγος* abzuleiten ist.

Die Inschriften CIL III 2675—2705. 8693. 9707. 9711, 9716. 9718—20. 9722. 13181—83. 13970. 14929. Von ihnen ist es unsicher, inwieweit sie erst im Mittelalter vom benachbarten Gebiete nach T. verschleppt wurden (vgl. Mommsen a. O.). Sie sind durchweg Grabinschriften; über die darauf vorkommenden italischen Eigennamen vgl. C. Daicovici Gli Italici nella provincia Dalmatia (Ephemeris Dacoromana V p. 100). Militärgeschichtlich wichtig CIL III 8693, wo ein Soldat der *Cohors Campana*, die Mommsen (ebd.) mit der in Dalmatien stationiert gewesenen *cohors octava voluntariorum* identifiziert, als *custos Traguri* bezeichnet wird, ferner 2678 und 9711 (vgl. dazu Ritterling o. Bd. XII S. 1619). Über ein in T. vor wenigen Jahren gefundenes Kairosrelief Abramić Novi relijef božanstva Kairos iz Trogira (Vjesnik L 1928/29, p. 1ff.). [Egon Braun.]

Traha (*trahea*) ist die Schleife oder der Schlitten; *trahea: vehicula sine rotis quas vulgo trahas dicunt* Serv. Georg. I 164 (∾ CGlL V 250, 14; dazu III 262, 31 *traha*: *ῥαίδιον* [= *raeda*]); *tragula: ab eo quod trahitur per terram* Varr. l. l. V 139 (∾ CGlL V 250, 8); *χαμουλκός*: *trahea* CGlL II 475, 21; dazu die angels. Glossen (CGlL VII) *χαμούλκιον*: *stludio*, *χαμουλκίς*: *sclodia*.

Die Heimat dieses Gerätes ist der vordere Orient, insbesondere Ägypten. Seine Urtümlichkeit zeigt sich in religiösen und Grabriten: Götterbilder in Prozession, Mumien zur Bestattung werden auf Schlitten geführt. Grabdenkmäler in Lykien ahmen auf Kufen gestellte Häuser nach. Beispiele und Bilder dazu: Th. Horwitz Der Deutsche Steinbildhauer XLVII (1931) 41 Fig. 3 u. 4. Reall. der indogerman. Altertumskunde ([2] 1923—1929) unter Bestattungsbräuche Fig. 8 (S. 129) und Taf. XVII 20 a u. b. Ebendort Taf. XVI 17 u. 18 Parallelen zum Schlittenbegräbnis aus Rußland (auch im Sommer!); weiter im Art. Schlitten Beispiel für wandernde Häuser auf Schlittenkufen aus Südslawien. Bekannt ist auch der ochsenbespannte Schlitten (narría) als normales Personenverkehrsmittel in Cantabrien, auf Madeira, Hawai u. ähnl.; vgl. die spanische Enciclop. Univ. Ilustr. s. trineo u. narría.

Das eigentliche Gebiet der Schleife ist die Fortbewegung schwerer und schwerster Lasten: Steinblöcke, Großplastiken, Obelisken usw., wie sie anschaulich durch ägyptische (2. Jahrt.) und assyrische Reliefs (1. Jahrt.) geschildert ist. Glättung der Bahn, Bau von Rampen, Nachhilfe mit Gleithölzern, Walzen und Hebeln, seitliche Sicherung und taktmäßiger Einsatz von Hunderten von Menschen, auch Tieren, an den Zugtauen brachte Unglaubliches zustande. Vgl. Th. Horwitz S. 39—63 u. Fig. 1. 2. 5—12; S. 40 wird eine erhalten gebliebene ägyptische Schleife (4,21 m lang) aus ca. 1900 v. Chr. erwähnt. Erman-Ranke Ägypten u. ägypt. Leben (1923) 568f. Fig. 236. Reall. d. Vorgesch. Art. Schlitten (1927/28).

Die Bauart einer solchen Schleife läßt der Berliner Papyrus 362 VI 2 u. VIII 4 ahnen: die Kolossalstatue des Kaisers Caracalla ist aufgerichtet; die eisernen Beschläge und Teile der dazu verwendeten Schleife (*χαμουλκός*) werden verkauft für 260 Drachmen (52 Minen Gewicht). Anschaulicher ist der Bericht des Ammian. Marc. XVII 4 (zum J. 357 n. Chr.): *Obeliscus chamulcis impositus tractusque lenius per Ostiensem portum ... Circo illatus est Maximo.* Somit bezieht sich auch Poll. VII 191 *αἱ δὲ καλούμεναι χαμουλκοὶ μηχαναὶ δι' ὧν εἵλκοντο* (*αἱ νῆες*) eindeutig auf einen Schlitten, der hohen und schmalen Schiffen die notwendige Unterlage gibt, wenn sie über Gleithölzer und -bahnen (*οὖρος*; *δίολκος*) mittels der Walzen (*φάλαγγες καὶ φαλάγγαι* Poll. a. O.), in welche Handspeichen eingriffen, über Land oder auf Land gezogen wurden. Diese Methode war so allgemein bekannt, daß Caes. bell. civ. II 10, 7 die Art, wie eine schwere Belagerungshütte vorgeschoben wird, den Lesern klar macht durch die Worte *machinatione navali phalangis subiectis*; vgl. ebd. III 40, 4 und Horat. carm. I 4, 2 *machinae*. Isidor. orig. XIX 2, 16 nennt diese Schlittengestelle — noch heute beim Stapellauf verwendet — *pulvini* (*machinae quibus naves deducuntur et subducuntur in portum*). Gleiches gewinnen wir aus den Angaben des Thuk. III 15 zum J. 428 *καὶ ὁλκοὺς παρεσκεύαζον τῶν νεῶν ἐν τῷ ἰσθμῷ ὡς ὑπεροίσοντες ἐκ τῆς Κορίνθου ἐς τὴν πρὸς Ἀθήνας θάλασσαν. Ὁλκός* ‚Schleife' ist doppelsinnig wie im Deutschen: Schleifbahn d. i. ‚Werftgraben' wie bei Herodot. II 154. 159 und Apoll. Rhod. I 375 oder Schlitten wie hier; denn der Scholiast zu Thuk. a. O. erklärt es mit *ὄργανα οἷς αἱ νῆες ἕλκονται* und Poll. X 134 u. 149 nennt die *ὁλκοί* unter Gerät und Einrichtung zum Docken und Landtransport der Schiffe (*νεωλκοῦ σκευή*) neben Walzen und Gleitbahn. Vorspann durch Flaschenzüge erwähnt Vitruv. X 5, 10.

Die uns geläufige Verwendung des Schlittens für leichte Lasten oder Ackergeräte auf weichem oder steilem Boden ist im klassischen Schrifttum nicht belegt. Er ist aber zum wenigsten vorhanden in der Gestalt des ‚Dreschschlittens' zum Ausdreschen der Ähren auf der Tenne (s. d. Art. Tribula) und etwa zum Zerkleinern der Ackerschollen (CGlL II 200, 8 *trahea*: *τυκάνη τὰς βώλους ἀφανίζουσα*) als eine Art Egge. [Josef Hörle.]

Traia Capita (Itin. Ant. 399, 3), richtiger wohl *Tria Capita*, wie auf Becher von Vicarello. Station der Straße an der Ostküste Spaniens. Da von Tortosa 17 Milien entfernt, in Gegend von Atmella zu suchen, östlich der Ebromündung. Der Name wohl nicht von 3 Mündungen des Ebro abzuleiten, die nie bezeugt, sondern eher von 3 Köpfen an irgendeinem Bauwerk an der Straße.

[A. Schulten.]

Traiana Augusta, Stadt in Thrakien, s. Art. Beroia Nr. 3 o. Bd. III S. 306f.

[Eugen Oberhummer.]

Traiana colonia s. Bd. IV S. 511.

Traiani forum 1) (so bezeichnet in Hist. aug. Alex. Sev. 26, 4. Aurelian. 39, 3. Ammian. Marc. XVI 10, 5. Cassiod. var. VII 6. Prosper Tiro. Polem. Silv.) wird auch *Traianum forum* (Sid. Apoll. carm. IX 301), *forum divi Traiani* (Hist. aug. Hadr. 7, 6. M. Ant. 17, 4. 21, 9. Tac. 9, 2), *forum Ulpii* (Not. d. scav. IX = LVIII 1933, 494), oder auch *forum Ulpium* (CIL VI 1724. 1749. Hist. aug. Marc. 23, 7. Den Plural verwendet aus technischen Gründen Sid. Apoll. carm. II 544) genannt. Nach Paus. X 5, 11 war die Anlage *μεγέθους ἕνεκα καὶ κατασκευῆς τῆς ἄλλης* ein Wunder, das auch den im J. 357 anwesenden Constantius nach Ammian. Marc. a. O. in Staunen versetzte (vgl. Cassiod. a. O.). In der Reihe der Kaiserfora war das traianische das letzte gegen Nordwesten, zwischen dem Marsfeld und dem alten Forum, zwischen dem Capitol und Quirinal, und lag unmittelbar an der Grenze der servianischen Stadt, deren Ummauerung in der Nähe, auf der Piazza Magnanapoli, sichtbar ist. Da unter der Traianssäule die Asche Traians und seiner Frau Plotina beigesetzt war, ist die Frage naheliegend, ob die Angabe Eutrop. VIII 4, 2: *solus omnium intra urbem sepultus est; ossa conlata in urnam auream in foro, quod aedificavit, sub columna posita sunt* (so auch Cass. Dio LXIX 2. Epit. de Caes. 27), zutrifft oder ob die Säule doch noch außerhalb des alten Pomerium stand, vgl. Groh Rendiconti R. Acad. Linc. 1925, 40. Die Dedikation der Anlage durch den Kaiser erfolgte nach den neugefundenen Fasten von Ostia,

Bull. com. LXI (1933) 236, am 1. Jänner 112, vgl. Calza Not. d. scav. 1932, 188. Cagnat Journ. des Savants 1933, 29, die Durchführung aller Bauarbeiten einschließlich des Kaisertempels reichte bis in die Zeit Hadrians (die Säuleninschrift CIL VI 960 vgl. Cass. Dio LXVIII 16, 3. 29, bezieht sich auf das J. 113, der Triumphbogen ist aus 116, der Tempel hadrianisch CIL VI 966. 31215. Hist. aug. Hadr. 19, 9). Darüber, ob die Angabe Vict. Caes. 13, 5: *adhuc Romae a Domitiano coepta forum atque alia multa plus quam magnifice coluit ornavitque* richtig ist, ob somit Domitian den Plan der Anlage gehegt hat, ist oft diskutiert worden, vgl. Strong Roman Sculpt. 149; Scultura Romana 135. Not. d. scav. 1907, 415. Class. quart. 1908, 144. Ashby Journ. rom. stud. XXXIII (1933) 4 will in den Zwischenbauten zwischen Traians- und Augustusforum domitianischen Ursprung erkennen.

Die gesamte Anlage — vgl. Lanciani Formae 22 — hatte eine Länge von 310 und eine Breite von 185 m, der Forumplatz allein die Maße 116 : 95. Der Entwurf stammte von dem Architekten Apollodoros von Damascus.

Eine gewaltige Literatur (vgl. Hülsen Geogr. Jb. 1911. Berl. Phil. W. 1912, 1736. Mau Katalog d. Bibl. des Deutsch. arch. Inst. Rom) beschäftigt sich mit der etwas sonderbaren Inschrift der Säulenbasis CIL VI 960, vor allem mit dem Sinn des Satzes: *ad declarandum quantae altitudinis mons et locus tan⟨tis oper⟩ibus sit egestus* und damit mit der Frage der Raumbeschaffung für die Anlage des Forums. Die unmögliche Vorstellung, daß im Gesamtbereich desselben Erdreich in der Höhe der Säule (vom Travertinpflaster bis zum Abacus 35 · 224 m, die Säule allein 29 · 772 m, vgl. Boni Not. d. scav. 1907, 361) abgetragen worden sei, was auch Cass. Dio LXVIII 16, 3 meint: *παντὸς γὰρ τοῦ χωρίου ἐκείνου ὀρεινοῦ ὄντος κατέσκαψε τοσοῦτον ὅσον ὁ κίων ἀνίσχει καὶ τὴν ἀγορὰν ἐκ τούτου πεδινὴν κατεσκεύασεν*, ist dadurch ins Wanken gekommen, daß unter dem Säulenfundament Material der älteren Kaiserzeit festgestellt worden ist Not. d. scav. 1907, 389. 417. Zuletzt hat C. Ricci (Il Mercato di Traiano, Rom 1929 = Capitolium II Nov. 1929, 541) die Angabe der Inschrift mit den durch die Grabungen und Freilegungen gewonnenen Erkenntnissen in Einklang gebracht und gezeigt, daß es sich um ein Abschrägen des Quirinalhanges von dieser Höhe gehandelt hat, wodurch für die Mercati s. u., die dem angeschnittenen Hang übrigens als Stütze dienten, Raum gewonnen worden sei. Dazu vgl. die Arbeit von G. de Angelis d'Ossat Il sottosuolo dei Mercati di Traiano e del foro d'Augusto, Atti delle Pontif. Acad. dei Nuovi Linc. LXXXIV (1931) 227 und den Grabungsbericht mit Bibliographie und geolog.-morpholog. Skizze im Bull. com. LXI (1933) 253. Die Tatsache, daß vor der Porta Salaria über Gräbern der republikanischen und frühkaiserlichen Zeit eine ausgedehnte künstliche Aufschüttung besteht, mit Gräbern der hadrianischen Zeit, ist in Zusammenhang mit der Abtragung des Quirinalhanges gebracht worden, Hülsen Röm. Mitt. VIII (1893) 287.

Schürfungen und Funde im Bereich des Forums sind in verschiedenen auch sehr zurückliegenden Zeiten gemacht worden, vgl. die darauf bezüglichen Angaben auf Formae 22. Die von den Franzosen 1812 begonnenen und unter Pius VII. beendeten Grabungen erstreckten sich nur auf einen Teil der basilica Ulpia. Im Zuge der vom Governatorato di Roma 1928 begonnenen Freilegungsarbeiten sind 1930/31 von C. Ricci der westlichste Teil der Basilica und die anschließende Bibliothek ergraben und unter der neuen Via del impero durch eine geniale Betonkonstruktion sichtbar erhalten worden, Bull. com. LXI (1933) 253. Die nördlich der Säule vorgenommenen Grabungen haben die Fundamente von Gebäuden ergeben, die anläßlich des Traianischen Baues niedergelegt worden waren, Bull. com. LXI (1933) 265f.

Die gesamte Anlage bestand von Nordwest nach Südost aus dem von Hadrian errichteten Tempel des Divus Traianus (zum Teil unter Sa. Maria in Loreto), den 2 südöstlich anschließenden, den Säulenplatz flankierenden Bibliotheken für griechische (südwestlich) und lateinische Literatur, weiters der gewaltigen, senkrecht auf die Längsachse des Gesamtareals gestellten basilica Ulpia, von der man einige Stufen hinab auf den auf den drei anderen Seiten von Säulenhallen gesäumten Platz gelangte. Dieser war von Südost her durch den 116 n. Chr. vom Senat dem Kaiser errichtete Triumphbogen (Cass. Dio LXVIII 29. Cohen Traian 167. 169) zu erreichen. Über die angeblich daher stammenden Medaillons des Constantinbogens Petersen Röm. Mitt. IV 328 und N. Jahrb. 1906, 522, dagegen Sieveking Röm. Mitt. XXII 1907, 354. In der Mitte des Platzes stand die vergoldete Bronce-Reiterstatue des Kaisers, Ammian. Marc. XVI 10, 15. Cohen Traian 1. 2. Eine der Kolonnaden, auf deren Dächern allerlei Zierat und Siegestrophäen zu sehen waren, Gell. XIII 25, wurde nach Hist. aug. Prob. 2 Purpuretica genannt, vielleicht wegen vorhandener Porphyrsäulen, sofern überhaupt die Nachricht brauchbar ist, vgl. S.-Ber. Akad. Heidelb. 1916, 7 Anm. 9. 1918, 13 Anm. 46.

Das Forum war der bevorzugte Platz zur Errichtung von Denkmälern für verdiente und berühmte Männer, Hist aug. M. Ant. 22, 7. Alex. Sev. 26, 4. Tac. 9, 2. Sid. Apoll. carm. IX 301; ep. IX 25; conf. VIII 2 (3). Hieron. Chron. p. 195. CIL VI 959. 967. 997. 1497. 1540. 1566. 1599. 1653. 1683. 1710. 1721. 1724. 1725. 1727. 1729. 1736. 1749. 1764. 1783. 1789. 3559 = 32989. Röm. Mitt. XXIV (1909) 268.

Die das Forum umgebende Mauer war aus Peperinquadern gefügt und mit weißem Marmor (daher im Mittelalter *murus marmoreus* vgl. Lanciani The Ruins of Ancient Rome 312) verkleidet. Über gut erhaltene Reste dieser Bull. com. LIX (1932) 117. Sie zog auch um das Hemizykel der Nordostseite des Forums, nach Marrou s. u. die *schola fori Traiani*, um das sich in entsprechendem Abstand die Front der Mercati zieht. Dieser gewaltige, durch die großzügige von C. Ricci veranlaßte Freilegung der letzten Jahre in großen Restbeständen zutage getretene Bau hat in jüngster Zeit ein reiches Schrifttum veranlaßt. So sind vor allem über die Bestimmung des Gebäudes verschiedene Ansichten geäußert worden. Abzulehnen ist die Meinung von G. di Nardo Lettura, 1. V. 1930, 399 (Kaserne der vigiles), dazu F. Clementi I Mercati Traianei e la Via Biberatica in ‚Roma' 1930. G. Lugli hat die Vermutung Riccis (die Arbeit ist oben zitiert), daß es sich um einen Nutzbau für Verkaufszwecke handle, aufgenommen, Dedalo febr. 1930, 527. Aus dem Baubefund des 2. Stockwerkes ergab sich ihm der Schluß auf Verkaufsoder Ausgabestellen für Flüssigkeiten, Wein und Öl, auf *cellae vinariae et oleariae*. Er verweist auf ein Fragment eines vaticanischen Codex mit der Erwähnung von *arcarii Caesariani qui in foro Traiani habent stationes* und vermutet, daß diese *stationes* mit den *mercati* identisch seien, wo die *congiaria* zur Verteilung gelangt wären. Vgl. auch Lugli I monumenti antichi di Roma e suburbio I Roma 1931, sonst C. Cecchelli Esercito e Nazione IV 1930. A. Boethius, R. M. Riefsstahl Appunti sul Mercato di Traiano ‚Roma' 1931. 1932. Bull. com. LXI (1933) 253. Die Inschrift *‚Libertatis'* in der Nordost-Apside der Basilica auf dem capitolinischen Stadtplan dürfte das CIL VI 9446 (33808) genannte *atrium libertatis* betreffen und darauf scheint sich Sid. Apoll. carm. II 544 *nam modo nos iam festa vocant et ad Ulpia poscunt te fora donabis quos libertate quirites* zu beziehen.

Als Ort der Gesetzesverlautbarung wird das Forum in Cod. Theod. sehr oft erwähnt, die Stellen sammelte Hülsen Bull. com. LIV (1926) 65. Mit dem geistigen Leben auf dem Forum beschäftigt sich auf Grund einer subscriptio und einer christlichen Inschrift, beide aus dem Ende des 4. Jhdts., H. J. Marrou La Vie intellectuelle au forum de Traian etc. Mél. d'arch. et d'hist. XLIX 1932, 93. Besondere Ereignisse auf dem Forum erwähnen Gell. XIII 25 (Gerichtssitzungen prominenter Persönlichkeiten), Hist. aug. Hadr. 7, 6 (Verbrennung der Verzeichnisse von Staatsschuldnern, vgl. Journ. rom. stud. 1925, 214), Hist. aug. Marc. 17, 4. 21, 9. Eutrop. VIII 13. Ep. de Caes. 16, 9 (Verkauf der Schätze des kaiserlichen Palastes zwecks Geldbeschaffung für den Markomannenkrieg), Hist. Aug. Aurelian 39, 3 (Verbrennung der Listen Geächteter), Schol. Iuven. 10, 24 (Geldkassen Vornehmer auf dem Forum seit der Mitte des 4. Jhdts.). Über die seit dem 6. nachchristl. Jhdt. einsetzende Zerstörung und anderweitige Verwendung der Materialien Bull. com. 1901, 300 und Lanciani Storia degli scavi di Roma. Sonst vgl. noch Jordan I/2 453—456 und Platner-Ashby Dictionary 237f. [J. Weiss.]

2) s. Forum Traiani.

Traiani munimentum. Nach der Alamannenschlacht im J. 357 n. Chr. überschritt Iulianus mit seinem Heer bei Mainz den Rhein, um gegen die Feinde im Main- und Taunusgebiet zu Felde zu ziehen. Am Ende des bis über die Herbsttagundnachtgleiche ausgedehnten Feldzugs *munimentum, quod in Alamannorum solo conditum Traianus suo nomine voluit appellari, dudum violentius oppugnatum tumultuario studio reparatum est locatisque ibi pro tempore defensoribus ex barbarorum visceribus alimenta congesta sunt* (Ammian. Marc. XVII 1, 11). Bei der Unbestimmtheit dieser Angaben kann die Lage nicht näher festgestellt werden, s. Zangemeister CIL XIII p. 421f. Schumacher Siedelungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande II 58, dem sich u. a. Hertlein Römer in Württemberg I 178 anschließt, möchte darunter des Namens wegen die civitas Ulpia Sueborum Nicretum, das heutige Ladenburg (s. Art. Lopodunum o. Bd. XIII S. 1429) verstehen, wo zwar ein Kastell aus vespasianischer Zeit (vielleicht unter Domitian in Stein umgebaut) nachgewiesen ist, sowie die Ummauerung des *vicus* aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts., aber noch keine Spuren einer spätrömischen Wiederbenützung (Gropengießer Mannheimer Geschichtsblätter XIII (1912) 179ff. Germania XI 56). Andere suchen mit mehr Wahrscheinlichkeit den Ort im untern Maingebiet, so Duncker (Ztschr. f. hess. Gesch. u. Landesk. N. F. XIII 360) in Heddernheim, dem antiken Nida, v. Borries (s. Art. Iulianus o. Bd. X S. 37) an der Mündung der Nidda in den Main, Wehner (bei Wolff Germania XII 108) bei der Römerbrücke bei Frankfurt a. M. Für alle diese Plätze fehlt der archäologische Nachweis durch Reste des 4. Jhdts. Es bleibt daher kaum etwas anderes übrig als den Platz näher beim Rhein zu suchen, wo an verschiedenen Stellen Baureste aus dieser Zeit erkannt sind. In Betracht kommt dabei außer der Heidenmauer in Wiesbaden etwa ein Platz auf der Adolfshöhe in der Nähe des Biebricher Wasserturms, auf den Unverzagt Germ. XIII 181 aufmerksam gemacht hat, oder eine Anlage über der Mündung des Wickerbachs in den Main westlich Flörsheim, wo Wolff 1894 spätrömische Ziegel erhoben hat (IX. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 104ff.). Vgl. A. Franke o. Bd. XVI S. 639. [Rau.]

Traianopolis. 1) *Τραϊανόπολις* (Ptolem. und Münzen), später *Τραϊανούπολις*. Eine von Kaiser Traianus an Stelle des alten Doriskos (s. o. Bd. V S. 1566f.) gegründete Stadt in Thrakien an der Mündung des Hebros. Sie wird zuerst genannt Ptolem. III 1, 7 (13); dazu gibt C. Müller 487f. einen ausführlichen, meist aus Tafel Via Egnatia II 34ff. geschöpften Kommentar mit Belegen aus byzantinischen Quellen. Der Bericht des Skylitz. bei Kedren. II 728f. Bonn., den auch Kedren. selbst I 436 bei der Geschichte Traians in kürzerer Fassung wiederholt, wonach der Kaiser die Stadt einem gleichnamigen, zu Unrecht des Verrates bezichtigten Würdenträger zu Ehren benannt haben solle, klingt durchaus unglaubwürdig.

Die Münzprägung der Stadt beginnt mit Traian und reicht bis Geta. Aufschrift *ΤΡΑΙΑΝΟΠΟΛΕΙΤΩΝ*. Die Sprache der Stadt war also von Anfang an griechisch, wie auch die wenigen Inschriften (s. u.) zeigen. Typen: Apollon, Hermes, Orpheus. Cat. Gr. Coins Brit. Mus., Thrace etc. 177—180. 237. Head HN² 288. Kalopathakes De Thracia provincia 46.

In den Straßenverzeichnissen ist T. ein vielgenannter Verkehrspunkt, so Itin. Ant. 175. 322. 332. 333. Itin. Hieros. 602. Geogr. Rav. IV 6. V 2. Guido 108. Doch fehlt T. in Tab. Peut. Bei Hierokl. 634. Const. Porph. them. 47 erscheint T. als Stadt der Provinz Rhodope, ebenso Prokop. aed. IV 11, wo von der Wiederherstellung der verfallenen Befestigung die Rede ist.

Frühzeitig hat das Christentum in T. Fuß ge-

faßt. Die ersten Nachrichten beziehen sich auf die hauptsächlich in der griechischen Kirche verehrte hl. Glykeria. Ihre Legende, mit phantastischen Wundererscheinungen ausgeschmückt, geben die Acta SS. 13. Mai III 188—193 (falsch zitiert bei Tafel 23 Anm. Müller zu Ptolem. S. 487. J. Stadler Heiligenlex. II 445, wo Auszug aus den Akten). Hauptquelle ist außer dem Menol. Basil. und den Menaien ein Cod. XXVII Pal. Vatic., dessen griechischer Text im Anhang ebd. S. 12*—15* abgedruckt ist. Die Akten beginnen mit der Feststellung *Anno primo imperatoris Antonini* (wohl M. Aurelius, also 161; das Martyrium wird um 177 angesetzt) *multa erat consensio* (συμφωνία πολλή) *Christianorum, qui habitant in urbe T. — per singulos dies in unum locum conveniebant — Glyceria quaedam Romana, filia Macarii ter consulis* — der Consulname ist natürlich apokryph — ermutigt die Christen und hält fortgesetzten Martern stand, zuerst in T., dann in Herakleia, wo sie denselben schließlich erliegt und später in der dortigen Kathedrale beigesetzt wird, s. Art. Perinthos. Eine andere Legende weiß jedoch von der Verehrung ihrer Reliquien in Lemnos, Act. SS. Mai. III 192. Sept. V 277.

In allen Bistumslisten erscheint T. als Metropolis, fehlt aber noch unter den Teilnehmern des Konzils von Nikaia im J. 314. Die Erhebung zum Erzbistum dürfte also erst später erfolgt sein. Bezeugt ist T. für die Kirchenversammlungen der J. 451. 518. 787. 879, Müller zu Ptolem. 487. Meist wird T. der Provinz Rhodope (s. den Art. Thrake o. Bd. VI A S. 399. 404) zugeteilt, so Not. ep. I 36. III 546. VI 36. VIII 36. 524. IX 435. X 637 (7 Suffragane). Nil. Doxop. 290 (dgl.). Georg. Cypr. 36. 1680 (7 Suffragane). Wohl unzutreffend ist die Zuweisung zur Provinz Haemimontus (s. d. Art. o. Bd. VII S. 2181f.) Not. ep. 500. Georg. Cypr. 500. Auf einer Verschiebung der Grenzen beruht vielleicht die Zuteilung zur Provinz ‚Europa', d. h. Thrakien zwischen Pontos und Propontis; vgl. dazu die (doch wohl nur annähernde) Abgrenzung der drei Provinzen unter Diokletian, Iustinian und im 10. Jhdt. bei Kiepert FOA XXXIV. Spruner Hist. Handatl. 76. Kiepert Πίναξ τοῦ Μεσαιων. Ἑλληνισμοῦ. Berlin 1883. Wir finden sie in des kyprischen Bischofs Epiphanios (367—403) Not. ep. VII 36. 243 Ἐπαρχία Εὐρώπης, μητρόπολις Τραιανοῦ, ἔχει ὑπ' αὐτὴν πόλεις ἤτοι ἐπισκόπους β' (die beiden hier genannten Sitze Πήρου und Ἀναστιουπόλεως werden Not. I. VII. VIII. IX als Metropolen neben T. genannt). Hiernach wohl bei Const. Porph. caer. II 54, der sie them. 47 Rhodope zuweist, s. o. Sonst wird T. noch genannt Not. ep. II 39. IV 65 (4 Suffragane). X 39. 643. XI 45. Georg. Cypr. 1149.

In der von Kaiser Andronikos II. (1282—1328) aufgestellten Rangordnung der Metropolen Not. XII 45 heißt es ἡ Τραϊανούπολις ἤτοι τὸ Διδυμότειχος. Die in dieser Form irreführende Gleichsetzung beider Namen wird deutlich aus ebd. 55 τὸ Διδυμότειχος ἐπισκοπὴ ἦν τοῦ Τραϊανουπόλεως, ἐτιμήθη δὲ εἰς μητρόπολιν. Didymoteichos wird erst in byzantinischer Zeit genannt, so bei den Kämpfen zwischen den Lateinern und Kalojan von Bulgarien 1205, Niket. Akomin. p. 791. 825. 835 Bonn., bei Io. Kantakuz. II 14 zum J. 1329 usw.

Die Stadt lag am rechten Ufer des Hebros, wo der Fluß nach Südwesten umbiegt, um einen steilen Kalkfelsen am verengten Ausgang eines Seitentales, Theob. Fischer in Kirchhoffs Länderk. v. Europa II 2 S. 103. 172. Seit dem Mittelalter unter dem Namen Dimotika (Karl XII. 1713/14) bekannt, heißt es jetzt amtlich wieder Διδυμότειχον. Dieses Didymoteichon wird Not. ep. III 547. IV 65. X 638 unter den Suffraganen von T. genannt, erscheint ebd. X 137 als Erzbistum, XI 55. XII 45. 55 (s. o.) als Metropolis. Die Erhebung zu letzterem Rang unter Andronikos II., also um 1300, hängt wohl mit dem Verfall von T. (s. u.) zusammen. Zur kirchlichen Rangordnung von T. vgl. noch Gams Ser. ep.² 428, wo 12 Suffraganbistümer (wohl aus verschiedenen Perioden) aufgezählt und 9 Metropoliten zwischen 300 und 1000 n. Chr. namhaft gemacht werden.

Die sonstigen Erwähnungen von T. in byzantinischen Quellen gehören, soweit mir bekannt, der späteren Zeit an. Aus Skylitz. a. O. erfahren wir, daß der Stratege Nikephoros Bryennios, Vater des gleichnamigen Historikers, 1078 in T. als Gegenkaiser gegen den unfähigen Michael VII. ausgerufen, aber bald durch Alexios Komnenos besiegt wurde, Krumbacher 272. 1013. Dann folgt der schwere Schlag gegen T. und andere thrakische Städte durch den von Balduin I. schwer gereizten Bulgarenzar Kalojan 1205, Georg. Akropol. 13. Ob die Worte κατέσκαψε ἐκ βάθρων ganz wörtlich zu nehmen sind und T. seither in Ruinen lag, wie Tafel 35 annimmt, mag dahingestellt bleiben, da andere der genannten Städte wie Philippopolis weiter bestanden. Doch bestätigt für T. die Zerstörung auch Ephraem 7812ff. κατήρειψε — Τραϊανοῦ καὶ Μάρωνος τὰς πόλεις und besonders Jo. Kantakuz. III 68, der 1343 mit den Türken von Aidin sein Lager aufschlug εἰς τὴν Τραϊανούπολιν κατεσκαμμένην οὖσαν ἐκ πολλῶν ἐτῶν. Immerhin wird T. als Bistum und Ortschaft noch mehrfach genannt, so bei Georg. Pachym. V 6 um 1273 (der Metropolit begleitet eine byzantinische Prinzessin nach Serbien). Kantakuz. I 38 ἄχρι Βήρας καὶ T. zum J. 1322. Die Beschuldigungen des Nikeph. Chumn. Anecd. Gr. Boisson. V 278ff. gegen den Patriarchen Niphon (1311—1315) hängen wohl mit der auch sonst in den Listen bezeugten Minderung der kirchlichen Rangstellung von T. zusammen.

Nikeph. Greg. XI 7, 3 erwähnt einen Vorfall, der sich vor seiner Zeit in T. ereignete und spricht XVI 1, 4 zum J. 1347 von Τραϊανουπόλεως φρούριον. Damit können auch die Ruinen gemeint sein, wie solche auch heute im Volksmund als κάστρο bezeichnet werden. Jedenfalls war seit 1205 die Rolle von T. ausgespielt.

Die Feststellung der Stätte von T. verdanken wir A. Dumont. Nach einer vorläufigen Nachricht Ann. de Voy. 1869, hiernach ‚Die Ruinen von T.', Ztschr. Ges. Erdk. Berl. 1870, 183f., gibt er in seinem Reisebericht Arch. Miss. Scient. II. Sér. VI (1871) 464ff. 482f. eine kurze Beschreibung, wiederholt in Mél. d'Arch. 225f. 439f. (Inschr.). Er fand dort am Rand des Hügellandes westlich vom Hebrosdelta die gegen die Via Egnatia steil abfallende Akropolis mit Resten byzantinischer Befestigung, anschließend in der Ebene einen heiligen Bezirk (Inschr. 108 ὅρος ἱερᾶς χώρας) mit Resten eines Tempels, der später Kirche und dann Derwischkloster wurde, sonst wenig Baureste (Architrav mit Namen Constantinus), eine Statuenbasis mit Widmung der Stadt an M. Aurelius, endlich Spuren von Vorstädten, die sich gegen das Meer und den Hebros erstrecken. Für den Abstand vom Fluß und mehrere Lokalbezeichnungen aus der Umgegend von T. wichtig ist eine Widmung an Kaiser Septimius Severus und die Caesares Caracalla und Geta unter dem Statthalter Q. Sicinius Clarus aus dem J. 202, Bull. hell. 1913, 147ff. ἀπὸ τῆς στή]λης καὶ ἄλλα δύο μείλ[ια ...]δος μέχρις Ἕβρου πο[ταμοῦ. Vgl. Art. Sicinius o. Bd. II A S. 2199ff. Nr. 18).

Die österreichische Generalkarte 1 : 200 000 Bl. Dimotika (1906) verzeichnet die Ruinen von T., entsprechend Dumont, in der Mitte der Straße von Dedeagatsch (jetzt Alexandrupolis) nach Feredschik (jetzt Pherrai). Auf der neuen Generalstabsk. 1 : 100 000 Bl. Ἀλεξανδρούπολις finde ich den Namen nicht. Eine neue Untersuchung der Örtlichkeit wäre offenbar erwünscht.

[Eugen Oberhummer.]

2) Stadt im Gebiet der Grimenothyritai, Ptolem. V 2, 13, zur Μυσία Μεγάλη der Provinz Asia gerechnet, sonst zu Phrygia Pakatiana. In den meisten Hss. bei Ptolemaios sowie meist in den Unterschriften der Concilsakten und in den Not. episc. (s. u.) steht Τραϊανούπολις, auf Inschriften und Münzen immer Τραϊανοπολῖται, bei Hierokl. 668, 15 Τ(ρ)ανόπολις, in den Not. episc. I 361. III 315. VIII 412. IX 322. X 428 Τρανούπολις, bei Mansi VII 919f. *Tranipoleos* neben Τραϊανουπόλεως.

T. ist unter Traian neben Grimenothyrai gegründet worden, wie Münzen Traians mit Τραϊανοπολιτῶν bezeugen, z. B. Catal. of Gr. coins, Phrygia 427 nr. 19f. Imhoof-Blumer Rev. Suisse de Num. XIX (1913) 76 nr. 216. Die Bezeichnung Hadrians als εὐεργέτης καὶ κτίστης in CIG nr. 3865 b (= Ramsay Journ. hell. stud. VIII [1887] 518 nr. CVIII; Cities and Bishoprics of Phrygia I 611 nr, 515. IGR IV nr. 623) ist also, wenigstens in ihrem zweiten Teil, nicht wörtlich zu nehmen. Daß T. eine selbständige Stadt neben Grimenothyrai gewesen ist und es dann überflügelt hat, ist von Imhoof-Blumer nachgewiesen worden, s. o. Bd. VII S. 1879, 52f.

Außer von Traian gibt es noch Münzen von Hadrian, z. B. Catal. nr. 22—24, von Lucius Verus, z. B. Catal. nr. 25f., von Commodus, Mionnet Suppl. II 507 nr. 1782, von Caracalla, z. B. Imhoof-Blumer Monn. Gr. 414 nr. 167; Kleinas. Münzen 526 nr. 1 und von Gordian III., z. B. Catal. nr. 27f.

Die Stadt rechnete nach der Sullanischen Ära, CIG nr. 3865 b (Ehrung für Hadrian im J. 119/20, vgl. o. Bd. I S. 638, 45f.). Körte Inscr. Bureschianae nr. 62 (Ehrung für Marc Aurel und L. Verus im J. 166/67). Wegen Inscr. Bureschianae nr. 60 = IGR IV nr. 626 nimmt Körte an, daß sie später zur Aktischen Ära übergegangen ist. Diese Inschrift ist zu Ehren eines Kaisers ἔτους σπβ' gesetzt worden, der Name des Kaisers ist aber getilgt. Nach Sullanischer Ära würde sie ins J. 197/98 fallen, also in die Regierung des Septimius Severus. Dessen Andenken ist aber niemals damniert worden. Die Aktische Ära dagegen führt auf das J. 251/52, d. h. in die Zeit des Kaisers Vibius Trebonianus Gallus, dessen Name CIL XIV nr. 42 getilgt ist. Nun hat zwar Buresch Lydien 20f. den Gebrauch der Aktischen Ära im benachbarten Lydien nachgewiesen, aber dadurch wird ein Wechsel der Ära nicht wahrscheinlicher. Gleich nach dem Sieg Oktavians wäre er noch denkbar gewesen, aber im 2./3. Jhdt. nicht mehr. Ferner läßt sich kein Grund vermuten, warum T. dem Kaiser Trebonianus Gallus eine Statue errichtet hätte; denn er war nie im Osten. Aber Septimius Severus war im August 197, also kurz vor dem Beginn des J. 282 der Sullanischen Ära zum Feldzug gegen die Parther aufgebrochen. Für ihn spricht auch noch, daß der Kaiser auf der Inschrift γῆς καὶ θαλάσ[σ]ης δεσπότης genannt wird; denn dieser Titel wird ihm und seinem Sohn Caracalla auch sonst gelegentlich im griechischen Osten gegeben, IG XII 2 nr. 216. 3 nr. 100. 7 nr. 266f. Die Beziehung auf Vibius Trebonianus Gallus wegen der Tilgung des Namens ist übrigens nach der Widergabe der Inschrift im CIL nicht so unbedingt sicher. Die Namen des Kaisers und seines Sohnes sind zwar entfernt worden, aber die darauf folgenden Worte *tot[iu]sque domus divin. eor.* sind unangetastet geblieben. Es wäre doch merkwürdig, wenn die übrige Familie von der damnatio memoriae ausgenommen worden wäre. Nach alledem erscheint es nicht ausgeschlossen, daß in der Inschrift nr. 60 der Name des Septimius Severus zu ergänzen ist. Allerdings ist dann die Tilgung des Namens nicht durch damnatio memoriae, sondern durch einen nicht mehr erkennbaren Grund verursacht worden.

Von Beamten lernen wir in T. die Archonten kennen, deren es drei gab, Körte nr. 60 und wohl auch nr. 62, auf Münzen von Caracalla und Gordian III. steht ἀρχ · α', Imhoof-Blumer Monn. Gr. 414 nr. 167; Kleinas. Münz. 526 nr. 1. Mionnet IV 374 nr. 1016. Catal. nr. 28, und den γραμματεύς, Körte nr. 60. 62; auf Münzen Gordians steht γρα, Invent. Waddington, Rev. num. IV. sér. II (1898) 565 nr. 6590, ὁ γρα, Catal. nr. 27, γρα. α', Imhoof-Blumer Kleinas. Münz. 302 nr. 2. Bei Le Bas nr. 722 = CIG 3865 k. IGR IV nr. 629 werden ein ταμίον und τὰ ἀρχεῖα (Archiv) genannt.

Die auf den Münzen von T. dargestellten Gottheiten usw. sind bei Head HN² 688 zusammengestellt; ich gebe zu jeder einen Beleg: Invent. Waddington nr. 6582 Athene, Nike; 6583 Demos, Kybele; 6584 ἱερὰ σύνκλητος, Asklepios; 6585 Dionysos; 6586 Tyche; 6587 Zeus Laodikeus; Mionnet S. VII 507 nr. 1782 Men; Mionnet Suppl. VII 629f. nr. 616 Ephesische Artemis; nr. 617 ἱερὰ βουλή; nr. 618 Roma; nr. 620 Zeus; Rev. Suisse de Num. XIX (1913) 76 nr. 216 Hera; Catal. nr. 14 Herakles.

Die ersten sicheren Spuren des Christentums in T. zeigen Körte nr. 61 und, wenn sie wirklich aus T. stammen, Le Bas nr. 727 = CIG 3865 l. Ramsay Cities 558 nr. 444. IGR IV nr. 630, ἔτους τξγ' = 278/79, vgl. Cumont Mélanges d'Arch. et d'Hist. XV (1895) 277 nr. 172; sowie Le Bas 728 = CIG 8909.

Ramsay ebd. nr. 441. 442, vgl. Harnack Mission[4] 741, 1. In die Zeit des Decius würde der Bischof *Piso Traianorum* fallen, Ruinart Acta martyrum 1731, 155, wenn die Vermutung Harnacks 772, 2 zutrifft, daß mit *Traianorum* (al. *Troianorum*) T. gemeint ist. Außerdem sind in dem hier zu berücksichtigenden Zeitraum noch bekannt die Bischöfe Ioannes I. auf dem Concil von Constantinopel im J. 459, Mansi VII 919f., Ioannes II. ebd. im J. 536, Mansi VIII 927f. 877f. 935f. 949f. 973f. (*Τραϊνούπολις*). 1147f.; Asignius ebd. im J. 553, Mansi IX 175. 192 (Tranopolis). 390; vgl. Le Quien Oriens christ. I 803f. Gams Series episc. 445.

Zur Bestimmung der Lage von T. ist Ptolemaios nicht zu verwenden, er gibt ganz falsche Zahlen, vgl. Kiepert FOA VIII Text 11 b, Z. 74f. Nach Hierokl. 668, 15 muß T. in der Nähe von Temenothyrai gelegen haben. Weiter helfen die Inschriften. CIG nr. 3856 b mit *ἡ Τραϊανοπολειτῶν πόλις* stammt aus Tscharyk Köi; Körte nr. 60 mit *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Τραϊανοπολειτῶν* aus Orta Köi; Körte nr. 59 = IGR IV nr. 627 mit *ἡ βουλὴ [καὶ ὁ δῆμος] ὁ Τραϊαν[οπολειτῶν]* aus Gjaur Ören, alle drei liegen ungefähr 10 km östlich von Uschak. Gjaur Ören steht auf dem Boden einer alten Stadt, Orta Köi und Tscharyk Köi auf dem einer anderen, Buresch Lydien 168f. Den meisten Anspruch auf den Namen T. hat wohl die Siedlung Orta Köi—Tscharyk Köi, da in Tscharyk Köi noch eine große Menge Inschriften gefunden worden sind, CIG nr. 3865 b—q = Le Bas nr. 713—715. 718—729. Radet Nouv. arch. miss. scientif. 1895, 519f. Imhoof-Blumer Festschr. f. O. Benndorf 206. Kiepert FOA VIII Text a. O.; für Gjaur Ören entscheidet sich Ramsay Asia Min. 150; Cities I 595. Die Ausführungen bei Buresch Lydien 169 sind nicht ganz klar. Allerdings ist zu beachten, daß die Herkunft der Steine nicht völlig gesichert ist. CIG nr. 3865 b, c sollten von dem östlich gelegenen Ahat Köi nach Tscharyk Köi gebracht worden sein, Hamilton Reisen in Kleinasien, übers. von Schomburgk I 113 (Chorek kieui). Dieses wird im CIG als Fundort der oben genannten Inschriften angegeben, während sie nach Le Bas, aus dem CIG nr. 3865 d—q entnommen sind, in Uschak abgeschrieben worden sind. In Uschak selbst gibt es keinerlei Reste alter Besiedlung, Buresch Lydien 162, aber es werden von allen Seiten Steine dorthin gebracht, Keil und v. Premerstein Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. LIV, II (1911) 134.

3) Zeitweiliger Name von Selinus in Kilikien, s. o. Bd. II A S. 1309, 4f. Außer bei Cass. Dio, Ulp. Dig. L 15, 1, 11 und CIG nr. 4423 = Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLIV (1896) 149 nr. 251 (*ἐν Τραεινοπόλι Σελινοῦντι*, unbestimmter Zeit) findet er sich nur auf Münzen folgender Kaiser: Septimius Severus und Julia Domna, Catal. of Gr. coins, Lycaonia 143 nr. 1 (*Τραιανο Σελινο τῆς ἱερᾶς*). Imhoof-Blumer Griech. Münz. 190 (714) nr. 581 (*Νερ. Τραι. Σελι.*); Caracalla, Imhoof-Blumer Journ. hell. stud. XVIII (1898) 164 nr. 7 (*Τραιανοπολειτῶν Σελι. τῖς ἱερᾶς*); Macrinus, Invent. Waddington (Rev. num. IV. sér. II 1898, 178) nr. 4486 (*Τραιανο. Σελινου. τῆς ἱερ.*); Severus Alexander, Catal. nr. 2 (*Τραιαιν. Σελινο* (!) *τῆς ἱε.*). Imhoof-Blumer Journ. hell. stud. ebd. nr. 8 (*Τραιανο. Σελινοῦ τῆς ἱερᾶς*); Philippus d. Ä., Imhoof-Blumer Monn. Gr. 364 nr. 48 (*Τραιανο. Σελινο.*). Es ist auffallend, daß auf keiner der Münzen T. als Colonie bezeichnet wird, was es nach Ulpian gewesen ist. So wird auch die Vermutung Assmanns De coloniis oppidisque Romanis usw. 118 nr. 164 (T. fälschlich *orientali in parte Ciliciae* angesetzt), daß T. unter Caracalla Colonie geworden ist, nicht durch die Münze dieses Kaisers, die Assmann entgangen ist, gestützt; o. Bd. IV S. 552 Nr. 268 wird die Erhebung zweifelnd Hadrian zugeschrieben.

4) Name für Epiphaneia in Kilikien, nur kurze Zeit im Gebrauch und nur durch zwei Münzen bekannt: 1. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 444 nr. 1 mit *Ἐπιφα[νέων] [Τρ]αιανοπο.*, datiert *αρπ* = 113/14 n. Chr. nach der Ära von 68 v. Chr., vgl. o. Bd. XVI S. 246, 41f. 2. Eckhel III 56 = Mionnet III 578f. nr. 199 mit *Τραιανοπο. Ἐπιφανέων*; vgl. Assmann De coloniis oppidisque Romanis 118 nr. 165. Catal. of Gr. coins, Lycaonia S. CXXVI. L. Robert Istros I (1934) 2, 2. [W. Ruge.]

Traianus s. Messius, Ulpius.

1) Traianus Mucianus, *duc(enarius), miles cohortis I Concordiensium et legionis II Parthicae (στρατευσάμενος ἐν χώρτη ᾱ Κονκορδ. καὶ ἐν λεγ. β̄ Παρθ.), eques cohortis VII praetoriae (ἱππεὺς χωρτ. ζ πραιτωρ.), evocatus, (centurio) protector leg(ionis) XIII gem(inae), (centurio) prot(ector) vigilum (βιγουλ.), (centurio) pr[o]tect(or) urb(anicianus = cohortis urbanae), prot. cohort. V pr[ae]t(oriae), princeps prot(ector), primop(ilus), . . . praefectus ([ἔπ]αρχ(ος)) leg. IIII Flaviae, dux legionum VII Claudiae et IIII Flaviae (σ[τρατηγὸς λεγ. ζ Κλ]αυδ. καὶ δ Φλαβ.), . . . trib(unus) li[b]ur[narum, praepositus seniorum peditum et equitum Maurorum et] Osroenorum ([πραιπόσιτος τῶν πάλιν] στρατευο[μένων πεζῶν καὶ ἱππέων Μαύρων καὶ] Ὀσροηνῶν), praepositus . . . et explorat(orum), ducenar(ius) praefectus [leg. . . .], agens (πράξας) in Meso[potamia, . . . leg(ionis) XIII] gem(inae), dux seniorum peditum et equitum Maurorum et Osroenorum (στρατηγὸ[ς λεγ. (?) . . . καὶ] τῶ(ν) πάλιν στρατευ[ομένων πεζῶν καὶ ἱππ]έω(ν) Μαύρων καὶ Ὀ[σροηνῶν]), [praef. le]g. II Traianae, dux [legionum . . .] IIII Flaviae et . . . agens in Thr[acia] . . .*, Inschrift, gesetzt von seiner thrakischen Heimatgemeinde Traiana Augusta (nach der er vielleicht den Namen Traianus führt), v. Domaszewski Rangordnung 185 (mit ausführlichem Kommentar 185—191) = Dess. 9479 = IGR I 1496. — Die Offiziersstellungen kann T. frühestens unter Gallienus (260—268 n. Chr.) bekleidet haben; die Stellung in Mesopotamien kann nicht vor 272 fallen, weil erst in diesem Jahre Aurelian die Provinz dem Reiche zurückgewonnen hatte (Groag o. Bd. V S. 1387f.). Zur Erklärung (zum Teil abweichend von Domaszewski) vgl. auch Babut Rev. hist. CXVI (1914) 243—245 und C. W. Keyes The Rise of the Equites, Diss. Princeton (1915) 39—44. [Stein.]

2) Dux Aegypti, schritt in den Tagen vom 23. bis 25. September 367 mit dem Praefectus Aegypti Tatianus (s. o. Bd. IV A S. 2464) gegen den Rückkehrversuch des arianischen Bischofs Lucius nach Alexandria ein (Athanas. hist. aceph. 18 S. 84, 18ff. Fromen. Mansi III 115 B. Larsow Festbriefe 43. Schwartz GGN 1904, 343 mit 337. Seeck Regesten). Am 1. Mai 368 überbrachte er dem Athanasius einen kaiserlichen Befehl wegen des Neubaus des Caesareums (Larsow 45. Seeck Reg.). Im J. 371 (Seeck Hermes XLI 523. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 288; anders (373) Baynes Engl. Hist. Rev. 639; Cambridge Med. Hist. I 226; vgl. Sievers Studien z. Gesch. d. röm. Kaiser 269. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 394) kommandierte T. als Comes in Armenien und siegte im Verein mit Vadomar (s. d.) bei Bagavan über die Perser, während Terentius (s. o. Bd. V A S. 593, 7) die ständige römische Besatzung in Armenien befehligte (Ammian. Marc. XXIX 1, 2; vgl. Faustus v. Byz. V 4 = FHG V 2, 281ff. S. 151f. Lauer). Da er als frommer Orthodoxer, der auch mit Basileios d. Gr. im Briefwechsel stand (ep. 148f.), nach Theodoret. hist. eccl. IV 28, 2 einem Eremiten in der Cyrestica seine Hilfe angedeihen ließ, wobei er als *στρατηγός* bezeichnet wird, wird man in ihm neben Vadomar, der Dux Phoenices war, den Comes et Dux Syriae et Euphratensis sehen dürfen. Nach der erneuten Rückkehr des Armenierkönigs Pap (s. d.) wurde T. Nachfolger des Terentius in Armenien (Ammian. Marc. XXX 1, 18) und ließ im Auftrag des Kaisers Valens den verdächtig gewordenen Pap bei einem Gastmahl ermorden, wohl 374 (Ammian. Marc. XXX 1, 19ff. Faustus V 32. FHG V 2, 295f. 185f. Lauer. Markwart Studien z. armen. Gesch. IV 1930, 153 mit 79, der darauf hinweist, daß in den armenischen Quellen der Name des T. mit dem des Terentius zusammengeflossen ist, Asdurian Die polit. Beziehungen zwischen Armenien u. Rom, Diss. 1911, 159ff. Seeck Untergang V 62. 64f. Stein I 289. Baynes 640f.). Im J. 377 drängte T., jetzt als *magister peditum* (Enßlin Klio XXIV 128f.) zusammen mit Profuturus die Westgoten über den Balkan bis an den Rand der heutigen Dobrudscha zurück (Ammian. Marc. XXXI 7, 1ff. Theodoret. IV 33, 1). Dort kam es nach Vereinigung der von Westen gekommenen Hilfstruppen unter Richomeres (s. o. Bd. I A S. 796) bei *ad Salices* (s. o. Bd. I A S. 1874) zu einer unentschiedenen, verlustreichen Schlacht (Ammian. Marc. XXXI 7, 5ff.). Darauf wurden die Balkanpässe zur Verteidigung besetzt (XXXI 8, 1); doch mußten die Römer trotz der Verstärkungen unter Saturninus (s. o. Bd. II A S. 215, 8 und Enßlin Klio XXIV 130) vor dem Ansturm neuer über die Donau gekommenen Scharen, die sie zu umgehen drohten, zurückgenommen werden (XXXI 8, 4f. Seeck Untergang V 107ff. Schiller II 397). Unter dem Eindruck der Folgen dieses Rückzugs löste Valens den T. von seinem Kommando als *magister peditum* ab und gab ihm in Sebastianus einen Nachfolger (XXXI 11, 1). Daran knüpft Theodoret seine Erzählung von dem orthodoxen Freimut des T. gegenüber Valens, dessen arianischer Ketzerei er die Schuld an dem Ausgang des Feldzugs zugeschrieben haben soll (hist. eccl. IV 33, 2ff. Theophan. a. 5867 S. 62, 10ff. de Boor). Doch wurde T. für den Feldzug von 378 wieder in Dienst gestellt (XXXI 12, 1: *T. recinctus est paulo ante magister armorum*) und nahm an der Schlacht bei Adrianopel am 9. August 378 teil (XXXI 13, 8) in der er den Tod fand (XXXI 13, 18. Rauschen Jahrb. d. christl. Kirche unter Kaiser Theodosius d. Gr. 26. Seeck V 120. Baynes Cambr. Med. Hist. I 233ff. Stein I 293). Der von Theophanes S. 66, 3 de Boor genannte Chronograph T. patricius, den de Boor im Index für diesen T. gehalten hatte, gehört, wie er selbst sah, in die Zeit Iustinians II. (de Boor Hermes XVII 489f. Patzig Byz. Ztschr. III 471. Krumbacher Gesch. Byz. Lit.[2] 322f.).

3) Leibwächter (*δορυφόρος*) des Belisar, machte während der Belagerung von Rom einen erfolgreichen Ausfall aus dem Salarischen Tor (Procop. bell. Goth. I 27, 4ff.), geleitete im Herbst 537 zusammen mit Martinus (s. o. Bd. XIV S. 2019, 6) Antonia, die Gemahlin des Belisar, aus der belagerten Stadt nach Tarracina und kehrte dann mit Hilfsmannschaften wieder zurück (II 4, 6. 14. 5, 4. 24ff.). Bei einem Ausfall an der Porta Pinciana (II 5, 9f.) wurde er verwundet. 541 stand T. mit Belisar in Mesopotamien. Er wurde mit Johannes Phagas dem Araber Arethas (Harith; s. o. Bd. II S. 675, 8) als Führer einer erlesenen Truppe unterstellt, um einen Einfall nach Assyrien zu machen (Procop. bell. Pers. II 19, 15ff.). Arethas entließ aber die beiden unter dem Vorwand, daß ein feindliches Heer nahe, und sie zogen sich auf Theodosiopolis (s. o. Bd. V A S. 1922) am Aborras zurück (II 19, 29f.).

4) Praetextatus Salventius Verecundus T. s. Art. Salventius o. Bd. I A S. 2015 Nr. 1 und dazu Diehl Inscr. Lat. Christ. Vet. 135. Sundwall Abhdl. z. Gesch. d. ausgehenden Römertums, 1919, 164.

5) Patricius und Quaestor sacri palatii unter Iustinus II., führte 574/75 Waffenstillstandsverhandlungen mit den Persern, die durch eine Reise an den Perserhof unterbrochen wurden, wo er 575 die Erhebung des Tiberius zum Caesar feierlich notifizierte (Menander frg. 39—41. 50. FHG IV 241f. 253. Hist. Gr. Min. S. 77, 5—79, 11. 101, 21ff. Dind. Euagr. hist. eccl. V 12 S. 208, 1ff. Bidez/Parmentier; vgl. Stein Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches 60f. mit 80f., wo er eine zweite Gesandtschaft des T. im J. 578 gegen Baynes Cambridge Med. Hist. II 274ff. ablehnt).

6) Bischof von Lyrbe (Mansi V 713 B) s. Taurianus o. Bd. IV A S. 2542.

7) Bischof von Augusta s. Tarianus o. Bd. IV A S. 2317.

8) Presbyter und Mönch in der Laura *τῶν πυργίων τοῦ Ἰορδάνου* erschien 536 vor dem Konzil von Konstantinopel (Mansi VIII 883 A. 931 B. 942 A. 954 C), und unterschrieb die Bittschriften der Mönche an Papst Agapetus (VIII 911 A), an Kaiser Iustinian I. (VIII 991 E) und an den Patriarchen Menas (VIII 1019 A). [W. Enßlin.]

Traianus portus, unbekannter Hafen der etruskischen Küste, von Ptolem. III 1, 4 zwischen

Populonia und Telamon erwähnt. Liegt nicht eine Verwechslung mit dem Traianus portus an der Mündung des Tiber oder mit Centumcellae vor (so Desjardins Introd. histor. à la Table de Peutinger 97. Forbiger Handb. alt. Geogr.[2] 429. Nissen It. Ldk. II 306), so könnte man annehmen, daß sich der Name im *Capo della Troia* erhalten hat, das auch in den mittelalterlichen Seekarten erwähnt wird. [Luisa Banti.]

Traiectus. Angebliche Ortschaft im römischen Britannien, nach Itin. Ant. 486, 2 Haltestelle auf der Straße von Isca (Caerleon) nach Calleva (Silchester) VIII mpm. ostwärts von *Abone* und VI mpm. westwärts von *Aquae Sulis* (Bath) befindlich. Aus dem Namen erhellt, daß T. der Ort war, wo der Reisende nach Überfahrt über den Severn ans Land kam. Danach wäre es mit Seamills zu identifizieren, denn zahlreiche Reste einer römischen Siedlung sind seit dem J. 1712 ebendaselbst ans Licht getreten, während Spuren der alten Straße in der Nähe erkannt worden sind. Leider stimmen die Angaben des Itin. gar nicht dazu, weil Seamills etwa 20 mpm. statt 6 von Bath entfernt ist. Die Lösung Haverfields (Vict. Hist. Somerset. I 347) scheint befriedigend zu sein. Er verbesserte das VI von Itin. 486, 3 in XI, was eine Identifizierung von Seamills mit Abone gestattet, und vermutete weiter, daß T. ursprünglich kein selbständiger Ortsname war, sondern eine nähere Bestimmung von Abone, die später den wahren Namen einer anderen Haltestelle (wohl bei Bitton) aus dem Text verdrängt hat. [G. Macdonald.]

Traienses s. Trea.

ἡ Τραϊνοῦ γέφυρα, Brücke über den Pharmutios, der bei Nikaia in den Askanischen See fließt, *Βίος Νεοφύτου* (Vita S. Theodori, ed. Theoph. Ioann.) 246 c. 10, s. o. Bd. XVII S. 241, 31f. [W. Ruge.]

Trakana, Stadt am Fluß Karkinites, Ptolem. III 5, 13, im nordöstlichen Teil der taurischen Chersones, bezeugt für das 1.—2. Jhdt. n. Chr., s. o. Art. Torekkadai. [Erich Diehl.]

τρακτευταί s. tractatores.

Τραλῖται (Hs. *Τραλλῆται*, *Τραλλεῖται*), nach Ptolem. Geogr. IV 7, 10 M. ein zusammen mit den *Σκηνῖται* genanntes äthiopisches Volk im Innern Afrikas. [Herm. Kees.]

Tralla, Name einer von Herakles getöteten Amazone, Eponyme einer sonst unbekannten Stadt in Bithynien. Arrian. bei Eustath. in Dion. Per. 828 p. 363, 1 M. = Bithynica frg. 49 Roos = FGrHist 156 F 84. Steph. Byz. s. *Θιβαΐς*. W. Leonhard Hettiter und Amazonen (1911) 34. [Hans Oppermann.]

Tralleis und -i. 1) Stammesname, illyrisch bei Steph. Byz. s. v. *Βῆγις* (*πόλις Τράλλεων. οὗτοι δὲ τῶν Ἰλλυριῶν μοῖρα. τὸ ἐθνικὸν Βηγίτης τῷ κοινῷ χαρακτῆρι*), *Βόλουρος* (*πόλις τῶν ἐν Ἰλλυρίᾳ Τράλλεων. μοῖρα γὰρ τῶν Ἰλλυριῶν Βῆγις καὶ Βόλουρος*) und *Τραλλία* (*μοῖρα τῆς Ἰλλυρίας. λέγονται καὶ Τράλλοι καὶ Τράλλ⟨ε⟩ις παρὰ Θεοπόμπῳ*: FGH I Theop. frg. 25 = FGrH II nr. 115 frg. 377), dann bei Livius, der Söldner des Namensausgangs *-is* im Heere des makedonischen Königs Philippos V. (XXVII 32, 4. XXXI 35, 1. XXXIII 4, 4), ferner auf römischer wie Antiochos III.' Seite in der Schlacht bei Magnesia (J. 190) kennt (XXXVII 39, 10. 40, 8). *Τραλλεῖς* als thrakische Söldner bei Hesych. s. v. (*οὕτως ἐκαλοῦντο μισθοφόροι Θρᾷκες τοῖς βασιλεῦσιν* [Epigonen], *οἱ τὰς φονικὰς χρείας πληροῦντες*), ferner im Alexanderheer (Diod. XVII 65, 1), *Τράλλιοι* als thrakische Mitgründer der karischen Stadt Tralles — s. den Artikel — bei Strab. XIV 1, 42 C. 649. Als Thraker verdienen auch die bei Steph. Byz. s. *Τραλλία* außerdem erwähnten *Τράλλιοι*, Bewohner des Ortes *Τράλλιον Βιθυνίας, ἣ καθήκει πρὸς τὸν Ἀστακηνὸν κόλπον* angesprochen zu werden (Jokl in Eberts Reallex. XIII 282).

Fick (Hattiden u. Danubier i. Griechenland [1909] 27. 29) und Jokl (Eberts Reallex. VI [1926] 44) sprechen darnach von einem thrakischen und illyrischen Stamm bzw. von der nahen thrakisch-illyrischen Verwandtschaft, Tomaschek (D. alten Thraker I 56 = S.-Ber. Akad. Wien 128 [1893], 4. Abh.) und Patsch (Österr. Jahresh. X [1907] 172f.), der jenem folgt, von Thrakern auch des illyrischen Stammes- und Sprachgebietes. Ed. Meyer G. d. A. I/2[3] [1913] 805 anerkennt im Anschluß an Patsch nur thrakische Ethnologie der T., indirekt auch Krahe (D. alten balkan-illyr. geogr. Namen, sowie Lexikon altillyr. Personennamen), indem er die T. völlig übergeht. Tomaschek sieht im besonderen die illyrischen T. als thrakische Eindringlinge in den Westbalkan an, Patsch als eine in der illyrischen Überschwemmung desselben zurückgebliebene Enklave der thrakischen Vorbevölkerung. Leider läßt sich aus den beiden von Steph. Byz. genannten Orten *Βῆγις* und *Βόλουρος* — beachte jedoch den Hinweis von Tomaschek 57 auf die von Kaiser Iustinianus befestigte thrakische am Südabhang des Rhodopegebirges gelegene Stadt *Βέλλουρος* (Procop. de aedif. IV 11, 7 Haury p. 143, 23; s. o. Bd. III S. 258) — kein sprachlicher Schluß ziehen, ebensowenig ein archäologischer, da die Lage und Umgrenzung der Landschaft Trallia völlig unsicher ist. Es ist möglich, daß der Landschaftsname stärker als seine eigentliche eponyme Bevölkerung war und darum auf die nachfolgenden illyrischen Einwanderer überging, aber auch daß die T., weil umflutet und geknechtet von dem illyrischen Herrenvolk, sprachlich in diesem aufgingen. Darf man wirklich, Jokl (Eberts Reallex. VI 45) folgend, die linksufrig an der Narenta wohnenden, aber nicht bis zum Meere reichenden *Δαορσοί* (gen. plur. auf der autonomen Münzprägung der Zeit nach J. 168 v. Chr.: Brunšmid Abh. Arch. epigr. Sem. Univ. Wien XIII [1898] 74f. Patsch Hist. Wanderungen i. Karst u. an d. Adria I [1922] 41 mit Abb. 14 15 der Wiener Stücke. Castellani Rassegna num. XXIX [1932] 212) bzw. *Daversi* (CIL XIII 7507. XVI [1936] nr. 38 v. J. 93) — vgl. zur Namensschreibung auch die literarischen Angaben (s. o. Bd. IV S. 2231) — mit den *Δάρσιοι* des Hekataios gleichen (Steph. Byz. s. v. = FGrH I nr. 1 frg. 175 *ἔθνος Θράκιον. Ἑκαταῖος Εὐρώπῃ*), so hätte man sogar einen antiken Zeugen für ursprüngliches, vor dem Ende des 6. Jhdts. noch geltendes thrakisches Volkstum innerhalb Illyriens. Vgl. Jacoby FGrH I 349.

Seit Wichers, dem ersten Herausgeber von

Theopomps Fragmenten (1829), wird das vorerwähnte Zitat des Steph. Byz. s. *Τραλλία* mit Plut. Agesil. 16 zusammengebracht, wonach der spartanische König auf seinem aus Kleinasien über Thrakien durchgeführten Rückzug des Winters 395/94 einen Zusammenstoß mit dem Stamm der *Τράλλεις* am Nestos hatte (Ed. Meyer Theopomp. Hellenika [1909] 103f. 197 frg. **28). Doch ist *Τράλλεις* an dieser Stelle nur die Lesung der unzuverlässigen Hss. Kl. Y (Ziegler in Teubners Plut.-Ausg. III 2 [1926]), die der besseren Klasse O vielmehr *Τρωχαλεῖς*. Theopompus hatte somit keinen Anlaß, in diesem Zusammenhang einen Seitenblick auf illyrische T. zu werfen, und ebensowenig konnte der Gewährsmann des Steph. Byz. s. *Τραλλία*, wenn er die schlechtere Hss. Kl. gelesen haben sollte, die *Τράλλεις* derselben als illyrisch behandeln. Eher sprach Theopompus von solchen in seinen Philippika, wohin auch Jacoby richtiger das Steph. Byz.-Zitat eingereiht hat. Um die Hälfte des 4. Jhdts. waren somit der Geschichtsschreibung illyrische T. bekannt, ebenso wie nachher Polybius, dem Quellenautor des Livius, ohne daß dabei Theopompus thrakischer T. besonders gedachte, wie allem Anschein nach aus Steph. Byz. s. *Τραλλία* geschlossen werden kann. [E. Polaschek.]

2) Stadt in Karien.

Inschriften. Abkürzungen: *Μουσεῖον* = *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς Εὐαγγελικῆς Σχολῆς, ἐν Σμύρνῃ*. — Rayet = Rayet et Thomas Milet et le Golfe Latmique I. — SEG = Supplementum epigr. Graecum. — Sterret = Sterret Papers Americ. School, Athens I 91f. II (1885. 1888). — *Τράλλεις* = Pappakonstantinu *Αἱ Τράλλεις* 1895. — Die Abgrenzung gegen Magnesia im Westen und gegen Nysa im Osten ist nicht unbedingt sicher durchzuführen.

1. CIG nr. 2919—2942. — (nr. 2919 = Le Bas III nr. 1651. Michel nr. 804. Syll.[2] nr. 573. L. Robert im Catalogue Froehner I 143f. Pl. XLVIII; in Syll.[3] ist die Inschr. nicht aufgenommen. Ed. Meyer bei Ersch u. Gruber s. Karien; Forschungen z. alten Gesch. II 497f.; vgl. Judeich Kleinas. Studien 228f. Szanto Österr. Jahresh. II 1899, 104. Wilhelm Beiträge 187. Tod Ann. Brit. Sch. XVIII 1911/12, 122 nr. 56. — Vorbemerkung zu nr. 2919 s. CIL III nr. 444. — nr. 2920 = CIL I 557. III nr. 479; nr. 14201[11]. Rayet 72. — nr. 2922 = Le Bas nr. 600. — nr. 2924, s. Österr. Jahresh. X [1907] 287. — nr. 2925, vgl. Bull. hell. XVIII 1894, 5 nr. 1. — nr. 2926 = Le Bas nr. 604. Journ. hell. stud. VI 1885, 348 nr. 93, wo es fälschlich nach Magnesia am Sipylos gesetzt ist. IGR IV nr. 1341; vgl. L. Robert Rev. de phil. III 1929, 138; Bull. hell. LX 1936, 204. — nr. 2927, vgl. L. Robert Rev. de phil. I 1927, 105 nr. XII. — nr. 2928 und p. 1123 = Le Bas nr. 608. Athen. Mitt. VIII 320 nr. 4. Sterret I nr. IV. *Τράλλεις* nr. 70. — nr. 2930 Z. 18—21 = Rayet 51. — nr. 2932, vgl. L. Robert Rev. de phil. III 1929, 141, 3. — nr. 2933 = Le Bas nr. 605. Syll. or. nr. 501. Sterret II nr. 380, nur die drei ersten Zeilen. *Τράλλεις* nr. 86, ebenso. — nr. 2934 = Le Bas nr. 611. Athen. Mitt. VIII 325 nr. 8. Sterret I nr. VIII. *Τράλλεις* nr. 71; L. Robert Rev. de phil. IV [1930] 34, 7. — nr. 2935 = Le Bas nr. 598. *Τράλλεις* nr. 83. Rev. ét. gr. XIV 1901, 305 nr. 5, vgl. Athen. Mitt. XXVI 240. — nr. 2936 = Kaibel Epigr. nr. 946. — nr. 2937 = Le Bas III nr. 458, gehört nach Mylasa, L. Robert Bull. hell. LX 204. — nr. 2941 = Dess. nr. 8875.)

Dazu: p. 1122 nr. 2919 b = Le Bas nr. 599. L. Robert im Catalogue Froehner I 94f. Pl. XXIX. — p. 1123 nr. 2923 b = Le Bas nr. 597. *Τράλλεις* nr. 64. — nr. 2930 b = Le Bas nr. 610. Athen. Mitt. VIII 321 nr. 5. Sterret I 98 nr. V. *Τράλλεις* nr. 68. — p. 1124 nr. 2940 b. — nr. 2942 b = Le Bas nr. 614. Kaibel Epigr. nr. 291. Röm. Mitt. XV 99f. Mendel Cat. Mus. Imp. Ottom. III nr. 1060. — p. 1124 nr. 2942 c = Le Bas nr. 613. Kaibel ebd. nr. 290. Röm. Mitt. ebd. 99. Mendel nr. 1061. — — nr. 2942 d = Le Bas nr. 600 a. Sterret II nr. 2; L'Antiquité classique III (1934) 123. — nr. 9274 = Grégoire Recueil nr. 123 ter.

2. Le Bas III nr. 597—616. 1651—1652 h. — (nr. 597, s. Inschr. 1, 2923 b. — nr. 598, s. ebd. 2935. — nr. 599, s. ebd. 2919 b. — nr. 600, s. ebd. 2922. — nr. 600 a, s. ebd. 2942 d. — nr. 604, s. ebd. 2926. — nr. 605, s. ebd. 2933. — nr. 606 = Athen. Mitt. VIII 320 nr. 3. Sterret I 97 nr. III. *Τράλλεις* nr. 72. — nr. 608, s. Inschr. 1, 2928. — nr. 609 = Athen. Mitt. VIII 326 nr. 9. Sterret I 106 nr. IX. *Τράλλεις* nr. 69. L. Robert Rev. de phil. IV 1930, 31 nr. 1; Ramsay Rev. ét. gr. II (1889) 27. — nr. 610, s. Inschr. 1, 2930 b. — nr. 611, s. ebd. 2934. — nr. 612 = Athen. Mitt. XXII 485 (vollständig). — nr. 613, s. Inschr. 1, 2942 c. — nr. 614, s. ebd. 2942 b. — nr. 615 = *Τράλλεις* nr. 103. — nr. 1651, s. Inschr. 1, 2919. — nr. 1652 = Sterret II nr. 4. — nr. 1652 a = Rayet 106. Athen. Mitt. XIX 109 nr. II. — nr. 1652 b = Sterret II nr. 1. Rev. ét. gr. XLIX 245. — nr. 1652 c = Sterret I 103, vgl. Catal. of Gr. coins, Lydia CXLI [falsch gelesen]. — nr. 1652 d = *Τράλλεις* nr. 19. — nr. 1652 e = *Μουσεῖον* II 2f., 1878, 48 nr. *σογ'*. *Τράλλεις* nr. 46. 47. CIL III nr. 6094. — nr. 1652 f gehört zu Nysa, s. Art. Nysa, Bemerkungen zu den Alkibades-Inschriften.)

3. CIL III nr. 444 (= Inschr. 1, Vorbemerkung zu nr. 2919) —446. — (Zu nr. 445 vgl. p. 982.) — nr. 479, s. o. Inschr. 1, 2920. — nr. 6094, s. o. Inschr. 2, 1652 e.

4. *Μουσεῖον* I (1875). p. 69 nr. 16 = Keil Österr. Jahresh. XIV (1911) Bbl. 123f. — p. 75 nr. 38, s. Athen. Mitt. XLIX 147. — p. 95 nr. 88. 89. — nr. 90 = *Τράλλεις* nr. 20. — p. 97 nr. 94 = *Τράλλεις* nr. 2. — p. 98 nr. 99 — p. 126 nr. *λη'* = Athen. Mitt. VIII 328 nr. 10. Sterret I 108 nr. X. *Τράλλεις* nr. 36; L. Robert Bull. hell. LX (1936) 196f. — p. 130 nr. *μθ'* = Bull. hell. VII (1883) 276 nr. 19. *Τράλλεις* nr. 33; o. Bd. V S. 1260, 18 ff. Ann. Brit. Sch. XVIII (1911/12) 53, 1. Schäfer De Iove apud Cares culto 457. — Die Angabe im Bull. hell. XXVIII (1904) 77 Anm., daß *Μουσεῖον* I nr. 4 aus T. stammt, ist falsch.

5. ebd. II 1 (1876). p. 28 nr. *ρκε'* = *Τράλλεις* nr. 37. — p. 32 nr. *ρλς'* = *Τράλλεις* nr. 23. — p. 48 (nr. *ρξζ'*) = Athen. Mitt. VIII 324 nr. 7.

Sterret I 104 nr. VII. Τράλλεις nr. 4. — p. 49 nr. ρξη' = Τράλλεις nr. 14. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 378 nr. 203 ist nicht ganz sicher, ob diese Inschrift, die in Ishekli gefunden ist, zu Eumeneia (= Ishikli) oder zu T. gehört. Es kann gar kein Zweifel bestehen, daß mit dem in Inschr. 33 nr. 14 als Fundort angegebenen Ἰσικλί das Dorf südwestlich von Aïdin gemeint ist, das auf der Philippsonschen Karte Ischikler geschrieben ist. — p. 53 nr. ροβ' = Τράλλεις nr. 42; Milet I 3, 321. SEG IV 72 nr. 423. L. Robert Rev. arch. XXIV (1926) 177, 4. Schäfer De Iove 456.

6. Bull. hell. I (1877) 55 = Rayet 51. Τράλλεις nr. 24 a; Ztschr. f. österr. Gymnasien 1882, 500 (mir nicht zugänglich).

7. Rayet 47 = Τράλλεις nr. 130. — 51, s. Inschr. 6. — 51, s. Inschr. 1, 2930. — 106 = Bull. hell. X (1886) 516 nr. 6. Τράλλεις nr. 11. — 106, s. Inschr. 2, 1652 a. — 108. Die von Rayet wiederholt in Aussicht gestellte Veröffentlichung der von ihm in T. gefundenen Inschriften ist nie erschienen.

8. Μουσεῖον II 2, 3 (1878). p. 42 nr. σνη' = Τράλλεις nr. 27. — p. 48 nr. σογ', s. Inschr. 2, 1652 e. — p. 55 nr. 133. — p. 56 nr. 134 = Keil Österr. Jahresh. XIV (1911) Bbl. 123f.

9. Bull. hell. III (1879) 466 = Μουσεῖον III (1880) 131f. nr. 173 (168). Τράλλεις nr. 41; Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien 175, 1 (1913) 47. L. Robert Rev. de phil. I (1927) 112f. SEG IV nr. 422.

10. Bull. hell. IV (1880) 336 = Μουσεῖον III (1880) 133 nr. 176 (170). Τράλλεις nr. 65.

11. Μουσεῖον III (1880) p. 131 nr. 173 (168), s. Inschr. 9. — p. 133 nr. 176 (170), s. Inschr. 10. — p. 181 nr. τξθ' = Bull. hell. V (1881) 340f. nr. 1. Τράλλεις nr. 52; Österr. Jahresh. X (1907) 285. Schäfer De Iove 457. — nr. το', s. Inschr. 2, 1652 f.

12. Bull. hell. V (1881) 340—348 nr. 1—13. — (nr. 1, s. Inschr. 11 p. 181 nr. τξθ'. — nr. 2 = Τράλλεις nr. 134. — nr. 3 = ebd. nr. 49. — nr. 4 = ebd. nr. 40. Michel nr. 906. Syll.³ nr. 1062. — nr. 5 = Τράλλεις nr. 26, gehört nach Magnesia am Maiandros, Athen. Mitt. XLVI 22 nr. 37. — nr. 6 = Τράλλεις nr. 133. — nr. 7 = ebd. nr. 13. — nr. 8 = ebd. nr. 131; s. o. Bd. X S. 755, 1. — nr. 9 = CIL III nr. 7147. — nr. 10 = Τράλλεις nr. 34. — nr. 11 = ebd. nr. 35. — nr. 12 = ebd. nr. 38. Sterret II nr. 384; s. Suppl.-Bd. V S. 57, 25. — nr. 13 = Τράλλεις nr. 43.)

13. Bull. hell. VII (1883) 276f. nr. 19—21. (nr. 19, s. Inschr. 4, 130 nr. μθ'. — nr. 21 = Bull. hell. XVIII 1894, 365 und pl. XIII mit Literaturangaben; ebd. XLVIII 1924, 506f. mit Abb. Rev. ét. gr. XLVII 1934, 315. SEG IV nr. 421.)

14. Athen. Mitt. VIII 316f. nr. 1—22. — (nr. 1 = Sterret I 94 nr. I. Τράλλεις nr. 67; Buresch Athen. Mitt. XIX 110 nr. V. — nr. 2 = Sterret I 96 nr. II. Τράλλεις nr. 18. — nr. 3, s. Inschr. 2, 606. — nr. 4, s. Inschr. 1, 2928. — nr. 5, s. ebd. 2930 b. — nr. 6 = Sterret I 100 nr. VI. Τράλλεις nr. 31. — nr. 7, s. Inschr. 5, 48 [nr. ρξζ']. — nr. 8, s. Inschr. 1, 2934. — nr. 9, s. Inschr. 2, 609; L. Robert Rev. de phil. IV [1930] 32. — nr. 10, s. Inschr. 4, 126 nr. λη'. — nr. 11 = Sterret I 110 nr. XI. Τράλλεις nr. 25; Österr. Jahresh. X [1907] 284f. — nr. 12 = Sterret I 112 nr. XII. Τράλλεις nr. 12. — nr. 13 = Sterret I nr. XIII. Τράλλεις nr. 7. — nr. 14 = Sterret I nr. XIV. Τράλλεις nr. 66. CIL III nr. 7206. — nr. 15 = Sterret I nr. XV. Τράλλεις nr. 15. CIL III nr. 7146; Rayet 54. Derenne L'Antiquité class. II [1933] 74f. — nr. 16 = Sterret I 116 nr. XVI. — nr. 17, ebd. 117 nr. XVII. Τράλλεις nr. 17. — nr. 18 = Sterret I 117 nr. XVIII. Τράλλεις nr. 9. — nr. 19 = Sterret I 118 nr. XIX. Τράλλεις nr. 6. — nr. 20 a, b = Sterret I nr. XX a, b. — nr. 21 = ebd. 119 nr. XXI. — nr. 22 = ebd. nr. XXII.)

15. Academy, Jan. 1883, 31.

15 a. Ὁ ἐν Κωνσταντινουπόλει Ἑλληνικὸς φιλολ. Σύλλογος, Παράρτημα τοῦ ιε' τόμου 1884, 53 nr. 6. — (nr. 5 ist ein Dekret von T., in Phokaia gefunden = L. Robert Rev. phil. VIII 1934, 279f.)

16. Athen. Mitt. X 278 = Μουσεῖον V (nicht IV, wie L. Robert Rev. phil. VIII [1934] 49, 1 angibt) 1885, 80 nr. υϞ' gehört wohl nach Antiocheia am Maiandros, L. Robert ebd. III (1929) 133f. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia 190 nr. 73 (wahrscheinlich nach Herakleia).

17. Μουσεῖον V (1885). p. 73 nr. νοζ' = Sterret II nr. 381. Τράλλεις nr. 89. — p. 80 nr. υϞ', s. Inschr. 16.

18. Journ. hell. stud. VI (1885) 348 nr. 93, s. Inschr. 1, 2926. — 349 nr. 94 = Athen. Mitt. XXI 113f. nr. 3. Österr. Jahresh. X (1907) 282 nr. I. Rostovtzeff Soc. and econ. hist. of the Roman Empire 563. IGR IV nr. 1340. L. Robert Rev. de phil. III (1929) 139.

19. Sterret I 91—119 nr. I—XXII = Inschr. 14 nr. 1—22. — S. 120 = Athen. Mitt. XI 204 nr. 2. Τράλλεις nr. 48. Rev. ét. gr. XIV 1901, 305 nr. 4, vgl. Athen. Mitt. XXVI 240. — S. 102 Inschr. vom Judenfriedhof in Aïdin = Τράλλεις nr. 30; L. Robert Rev. de phil. IV 1930, 33, 3, wo ‚nr. 7' nicht richtig ist, die Inschr. ist bei Sterret ohne Nummer. — S. 103, s. Inschr. 2, nr. 1652 c.

20. Athen. Mitt. XI 203 nr. 1 = Bull. hell. X (1886) 456 nr. 8. Sterret II nr. 379. Τράλλεις nr. 102. Syll. or. nr. 499; Schäfer De Iove 456, 3. — S. 204 nr. 2 = Sterret I S. 120.

21. Bull. hell. X (1886) 326f. — 1. Inschr. = Sterret II nr. 385. Τράλλεις nr. 59; L. Robert Rev. de phil. VIII (1934) 286, 3. — 2. Inschr. = Sterret II nr. 394. Τράλλεις nr. 87; L. Robert Rev. ét. gr. XLVI (1933) 435, 4. — S. 327, 3. Inschr. = Τράλλεις nr. 62. 63. Rev. ét. gr. XIII (1900) 499 nr. 3 a, b.

S. 455f. nr. 5—8. — (nr. 5 = Sterret II nr. 387. Rev. ét. gr. II 1889, 27 nr. 4. Τράλλεις nr. 39. — nr. 6 = Τράλλεις nr. 50. — nr. 7 = Sterret II nr. 389. Τράλλεις nr. 85. — nr. 8, s. Inschr. 20 nr. 1.)

S. 516—519 nr. 3—16. — (nr. 3 = Sterret II nr. 382. Τράλλεις nr. 97; Milet, Delphinion p. 322. Rev. ét. anc. V 1903, 208/09, 4; XVIII 1916, 247. — nr. 4 = Τράλλεις nr. 32; Athen. Mitt. XIX 108, 1. 117. — nr. 5 = Τράλλεις nr. 58. — nr. 6, s. Inschr. 7, 106. —

nr. 7 = Τράλλεις nr. 8. Athen. Mitt. XIX 110 nr. XI. 116, 2. — nr. 8 = Τράλλεις nr. 10. Anc. Gr. Inscr. Brit. Mus. III nr. 599, gehört nach Ephesos; Österr. Jahresh. X [1907] 284, 3. — nr. 9 = Τράλλεις nr. 57. — nr. 10 = Sterret II nr. 386. Τράλλεις nr. 56. — nr. 11 = Τράλλεις nr. 16. — nr. 12 = ebd. nr. 22. — nr. 13 = ebd. nr. 3. — nr. 14 = ebd. nr. 5. — nr. 15 = ebd. nr. 28; Wilhelm Wien. Studien XLVI [1928] 229f. SEG VI nr. 277 [aus Kibyra?]. — nr. 16 = Τράλλεις nr. 44.)

22. Bull. hell. XI (1887) 218 nr. 12 = Sterret II nr. 383. Τράλλεις nr. 93. — S. 298f. nr. 7 = Τράλλεις nr. 29. — S. 346 nr. 1.

23. Athen. Mitt. XIII 410 nr. 1 = Τράλλεις nr. 99. Michel nr. 907; Rev. arch. XI 1888, 290. — S. 411 nr. 2 = Τράλλεις nr. 92.

24. Sterret II nr. 1—4. 379—395. — (nr. 1, s. Inschr. 2, 1652 b. — nr. 2, s. Inschr. 1, 2942 d. — nr. 3, s. Inschr. 2, 1652 f. — nr. 4, s. ebd. 1652. — nr. 379, s. Inschr. 20, 203. — nr. 380, s. Inschr. 1, 2933. — nr. 381, s. Inschr. 17, S. 73. — nr. 382, s. Inschr. 21, 516 nr. 3. — nr. 383, s. Inschr. 22 p. 218 nr. 12. — nr. 384, s. Inschr. 12, 348 nr. 12. — nr. 385, s. Inschr. 21, 326, 1. — nr. 386, s. ebd. S. 518 nr. 10. — nr. 387, s. ebd. S. 455 nr. 5. — nr. 388 = Τράλλεις nr. 54. — nr. 389, s. Inschr. 21, 455 nr. 7. — nr. 390 = Τράλλεις nr. 90. — nr. 391 = ebd. nr. 55. — nr. 393 = ebd. nr. 60. — nr. 394, s. Inschr. 21, 326, 2. — nr. 395 = Τράλλεις nr. 45.)

25. Athen. Mitt. XIV 106 nr. 55.

26. CIL III Suppl. 1. 2 nr. 7146, s. Inschr. 14 nr. 15. — nr. 7147, s. Inschr. 12 nr. 9. — nr. 7206, s. Inschr. 14 nr. 14. — nr. 12270 = Inschr. v. Magnesia nr. 257. — nr. 12273 = Inschr. 28 nr. 5. — nr. 13682, s. Inschr. 29 nr. 3.

27. Bull. hell. XIII (1889) 280 nr. 1 = Τράλλεις nr. 105. — nr. 2 = ebd. nr. 106.

28. Athen. Mitt. XV 336f. nr. 5 (s. Inschr. 26 nr. 12273). 7 (karisch) = Friedrich Kleinas. Sprachdenkmäler (Kleine Texte 163) 104f. nr. 64.

29. Anz. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XXX 1893 (1894), 92f. nr. 3. 7—10. — (nr. 3 = Τράλλεις nr. 144. Bull. hell. LI [1927] 392f. nr. 16, 2. CIL III nr. 13682. — nr. 7 = Τράλλεις nr. 113. — nr. 8 = ebd. nr. 111. — nr. 9 = ebd. nr. 84 [aus Ephesos nach T.]. — nr. 10 = Athen. Mitt. XIX 111f. nr. XII. Τράλλεις nr. 112. Rev. ét. gr. XIV 1901, 303 nr. 1, vgl. Athen. Mitt. XXVI 240.)

30. Athen. Mitt. XIX 109 nr. II, s. Inschr. 2, 1652 a. — 111f. nr. XII, s. Inschr. 29 nr. 10.

31. Bull. hell. XVIII (1894) 5f. nr. 1—6. — (nr. 1 = Τράλλεις nr. 124. — nr. 3 = Athen. Mitt. XXIV 92 nr. 1. — nr. 5 = Τράλλεις nr. 88.) — S. 365, s. Inschr. 13 nr. 21.

32. Bull. hell. XIX (1895) 318 a, s. Inschr. 33 nr. 151. — 560 = Athen. Mitt. XXI 114 (nr. 4).

33. Τράλλεις 1895 nr. 1—151. — (nr. 1, karisch = Friedrich (s. Inschr. 28 nr. 7) nr. 63. — nr. 2, s. Inschr. 4 p. 97. — nr. 3, s. Inschr. 21, 519 nr. 13. — nr. 4, s. Inschr. 5 p. 48 [nr. ρξζ']. — nr. 5, s. Inschr. 21, 519 nr. 14. — nr. 6, s. Inschr. 14 nr. 19. — nr. 7, s. ebd. nr. 13. — nr. 8, s. Inschr. 21, 517 nr. 7. — nr. 9, s. Inschr. 14 nr. 18. — nr. 10, s. Inschr. 21, 516 nr. 8. — nr. 11, s. Inschr. 7, I 106. — nr. 12, s. Inschr. 14 nr. 12. — nr. 13, s. Inschr. 12 nr. 7. — nr. 14, s. Inschr. 5, 49 nr. ρξη'. — nr. 15, s. Inschr. 14 nr. 15. — nr. 16, s. Inschr. 21, 519 nr. 11. — nr. 17, s. Inschr. 14 nr. 17. — nr. 18, s. Inschr. 14 nr. 2. — nr. 19, s. Inschr. 2 nr. 1652 d. — nr. 20, s. Inschr. 4 p. 95 nr. 90. — nr. 21. Die Umschrift auf p. 25f. stimmt nicht durchaus mit der Abbildung auf Πιν. Γ überein; maßgebend ist wohl das Bild. Die Inschrift ist dem Wortlaut nach = Bull. hell. II 1878, 593 nr. 1. Syll. or. nr. 495 (Kibyra), aber in der Schreibung (τηι βουληι, τωι δημωι mit ι adscriptum, Z. 14/15 Λυκάρχου statt Λυκιάρχου) und in der Zeilenabteilung (14/15. 15/16. 17/18. 18/19) weicht sie ab, wie mir Klaffenbach freundlichst bestätigt. Danach handelt es sich, wenn man sich bei den Abweichungen auf die Abschriften verlassen kann, um zwei verschiedene Exemplare derselben Inschrift, von denen das eine nach Kibyra gehört; der Fundort des andern ist in Τράλλεις nicht angegeben, aber vermutlich T. — nr. 22, s. Inschr. 21, 519 nr. 12. — nr. 23, s. Inschr. 5 p. 32 nr. ρλς'. — nr. 24 a, s. Inschr. 6. — nr. 24 b. — nr. 25, s. Inschr. 14 nr. 11. — nr. 26, s. Inschr. 12 nr. 5. — nr. 27, s. Inschr. 8 p. 42 nr. σνη'. — nr. 28, s. Inschr. 21, 519 nr. 15. — nr. 29, s. Inschr. 22, 298 nr. 7. — nr. 30, s. Inschr. 19, S. 102. — nr. 31, s. Inschr. 14 nr. 6. — nr. 32, s. Inschr. 21, 516 nr. 4. — nr. 33, s. Inschr. 4 p. 130 nr. μθ'. — nr. 34, s. Inschr. 12 nr. 10. — nr. 35, s. ebd. nr. 11. — nr. 36, s. Inschr. 4 p. 126 nr. λη'. — nr. 37, s. Inschr. 5 p. 28 nr. ρκε'. — nr. 38, s. Inschr. 12 nr. 12. — nr. 39, s. Inschr. 21, 455 nr. 5. — nr. 40, s. Inschr. 12 nr. 4. — nr. 41, s. Inschr. 9. — nr. 42, s. Inschr. 5 p. 53 nr. ροβ'. — nr. 43, s. Inschr. 12 nr. 13. — nr. 44, s. Inschr. 21, 519 nr. 16. — nr. 45, s. Inschr. 24 nr. 395. — nr. 46. 47, s. Inschr. 2, 1652 e. — nr. 48, s. Inschr. 19 S. 120. — nr. 49, s. Inschr. 12 nr. 3. — nr. 50, s. Inschr. 21, 456 nr. 6. — nr. 51 s. Bd. XVII S. 1632, 62f., wo leider S. 1633, 13f. die beiden dort behandelten Inschriften gerade falsch zugeteilt sind; Inschr. 51 gehört nach T., wie aus den voranstehenden Ausführungen hervorgeht. — 52, s. Inschr. 11 p. 181 nr. τξθ'. — nr. 54, s. Inschr. 24 nr. 388. — nr. 55, s. ebd. nr. 391. — nr. 56, s. Inschr. 21, 518 nr. 10. — nr. 57, s. ebd. 517 nr. 9. — nr. 58, s. ebd. 516 nr. 5. — nr. 59, s. ebd. 326 nr. 1. — nr. 60, s. Inschr. 24 nr. 393. — nr. 62. 63, s. Inschr. 21, 327 nr. 3. — nr. 64, s. Inschr. 1, 2923 b. — nr. 65, s. Inschr. 10. — nr. 66, s. Inschr. 14 nr. 14. — nr. 67, s. Inschr. 14 nr. 1. — nr. 68, s. Inschr. 1, 2930 b. — nr. 69, s. Inschr. 2, 609. — nr. 70, s. Inschr. 1, 2928. — nr. 71, s. Inschr. 1, 2934. — nr. 72, s. Inschr. 2, 606. — nr. 73—82 gehören nach Nysa, s. d. — nr. 83, s. Inschr. 1, 2935. — nr. 84, s. Inschr. 29 nr. 9. — nr. 85, s. Inschr. 21, 456 nr. 7. — nr. 86, s. Inschr. 1, 2933. — nr. 87, s. Inschr. 21, 326 nr. 2. — nr. 88, s. Inschr. 31, 7 nr. 5. — nr. 89, s. Inschr. 17, 73 nr. νοζ'. — nr. 90, s. Inschr. 24 nr. 390. — nr. 92, s. Inschr. 23 nr. 2. — nr. 93, s. Inschr. 22, 218 nr. 12. — nr. 95 gehört nach Magnesia am Maiandros. — nr. 97, s. Inschr. 21, 516 nr. 3. — nr. 99, s. Inschr. 23 nr. 1. — nr. 101 = Rev. ét. gr. XIII [1900] 501 nr. 12. — nr. 102, s. Inschr. 20, 203. — nr. 103,

s. Inschr. 2, 615. — nr. 105, s. Inschr. 27 nr. 1. — nr. 106, s. ebd. nr. 2. — nr. 109 = Rev. ét. gr. XIII 500 nr. 4. Grégoire Recueil nr. 123[5]. — nr. 111, s. Inschr. 29 nr. 8. — nr. 112, s. Inschr. 29 nr. 10. — nr. 113, s. ebd. nr. 7. — nr. 115 = Rev. ét. gr. XIV [1901] 304 nr. 2. 3; vgl. Athen. Athen. Mitt. XXVI 240 nr. 2. 3. — nr. 118 = Rev. ét. gr. XIII [1900] 501 nr. 10. — nr. 122 gehört nach Mylasa; die Inschrift fehlt o. Bd. XVI S. 1046f. — nr. 124, s. Inschr. 31 nr. 1. — nr. 130, s. Inschr. 7, S. 47. — nr. 131, s. Inschr. 12 nr. 8. — nr. 133, s. ebd. nr. 6. — nr. 134, s. ebd. nr. 2. — nr. 144, s. Inschr. 29 nr. 3. — nr. 151 = CIL III nr. 13689. nr. 14202[3]; gehört eher zu Magnesia am Maiandros.)

34. Athen. Mitt. XXI 112f. nr. 1—[4]. — (nr. 1 = Dess. 8836. Österr. Jahresh. X [1907] 290 nr. II. Rostovtzeff in Anatolian Studies pres. Ramsay 563. — nr. 2, s. S. 263. — nr. 3, s. Inschr. 18 nr. 94. — S. 114 [nr. 4], s. Inschr. 32 S. 560.) — S. 262f. — S. 376 = Rev. ét. gr. XIII (1900) 501 nr. 11.

35. Athen. Mitt. XXII 485, s. Inschr. 2, 612 (erste Hälfte).

36. Athen. Mitt. XXIV 92 nr. 1—3. — (nr. 1, s. Inschr. 31 nr. 3.)

37. Rev. ét. gr. XII (1899) 382 nr. 1—3.

38. Athen. Mitt. XXV 125.

39. Rev. ét. gr. XIII (1900) 499f. nr. 1—12. — (nr. 3 a, b, s. Inschr. 21, 327, 3. — nr. 4 = *Τράλλεις* nr. 109. Grégoire nr. 123[5]. — nr. 10, s. Inschr. 33 nr. 118. — nr. 11, s. Inschr. 34, 376. — nr. 12, s. Inschr. 33 nr. 101.)

40. Rev. ét. gr. XIV (1901) 237f. nr. 1—5, s. Athen. Mitt. XXVI 240.

41. Athen. Mitt. XXVI 237f. nr. 1—8. — (nr. 3 = Rev. arch. XLI 1902, 443 nr. 176. — nr. 4 = ebd. nr. 177. Österr. Jahresh. X [1907] 284. — nr. 5 = Rev. arch. nr. 178. — nr. 6 = ebd. nr. 179.) — S. 240.

42. Bull. hell. XXVIII (1904) 77f. nr. 1—17. — (nr. 4, L. Robert Rev. de phil. IV 1930, 35, 1. — nr. 5, ebd. 32 nr. 2. — nr. 7, ebd. 35, 3. Rev. de phil. III 1929, 153.)

43. Rev. arch. IV (1904) 352 = Grégoire nr. 123 quater. V. Schultze Kleinasien II 128.

44. Bull. hell. XXIX (1905) 361.

45. Rev. ét. anc. XI (1909) 296f.

45 a. Athen. Mitt. XXXVI 295 nr. 5.

46. Anc. Gr. Inscr. Brit. Mus. (1916) nr. 1034.

47. Arch Anz. XXXIV (1919) 100.

48. Bull. hell. LI (1927) 392f. nr. 16—19. — (nr. 16 [2], s. Inschr. 29 nr. 3.)

49. 1932 und 1934 hat L. Robert in Aïdin mehrere bis dahin unbekannte Inschriften gefunden und schon bekannte revidiert, Amer. Journ. XXXIX (1935) 332f. Rev. arch. 1935, 154. Er wird sie in seinen Études Anatoliennes und Documents d'Asie Mineure veröffentlichen.

50. Die Inschrift im Rh. Mus. N. F. XXVII 427 ist zwar in Aïdin gefunden, stammt aber nicht von dort (jetzt ist sie in Smyrna). Der dorische Dialekt, die Heimat und die Person des Geehrten weisen alle auf Rhodos oder wenigstens rhodisches Gebiet hin. *Ἀλκιμέδων Ἀλκιστράτου* wird IG XII 1 nr. 50 unter den rhodischen Strategen aufgeführt, Hygassos liegt in der Peraia. Mithin kann auch das *κοινὸν τὸ Ἑρμαϊστᾶν*, das den Ehrenbeschluß gefaßt hat, nicht für T. in Anspruch genommen werden, wie es bei Poland Griech. Vereinsw. 59. 66. 166 ***. 102. 568 B 322 geschieht.

Larfeld hat zwei eingehende Berichte über Inschriften von T. gegeben, Bursian. LXVI 62. LXXXVII 335.

Münzen:

1. Eckhel I 3, 124f.

2. Mionnet Descr. des méd. IV 178—195 nr. 1022—1136 (nr. 1057 aus Elaia? Num. Ztschr. V 1912 [1913] 38. — nr. 1061 gehört nach Sardes, nr. 1091 nach Ephesos, nr. 1092 nach Pergamon, s. u.). V 400 nr. 426, vgl. Imhoof-Blumer Lyd. Stadtm. 178 nr. 36.

3. Mionnet Suppl. VII 459—480 nr. 646—760.

4. Imhoof-Blumer Monnaies Gr. 390f. nr. 41—46.

5. ders. Griech. Münzen 727 (203) nr. 642—642 b.

6. ders. Lyd. Stadtm. 168—180 nr. 1—45.

7. ders. Kleinas. Münzen 186—188 nr. 1—8.

8. ders. Zur griech. und röm. Münzkunde (Revue Suisse de numism. XIV 1908, 134—136 [22—24] nr. 1—8. XIX 1913, 61f. nr. 171. 172).

9. Inventaire Waddington (Rev. numism. IV. sér. II 1898) 378—383 nr. 5387—5463 (nr. 5387 gehört nach L. Robert Amer. Journ. Arch. XXXIX 1935, 340, 1, wo 5387 zu schreiben ist, nach Hydisos. — Es fehlt jede Begründung dafür, warum nr. 5388—5391 Münzen von T. sein sollen.) S. 594f. nr. 6987—6999.

10. Catal. of Gr. coins Lydia CXXXIII—CXLVII. S. 326—362 nr. 1—206 (nr. 207 ist in Smyrna geprägt).

11. Head HN[2] 659f.

Nach den Nummern dieser Listen werden Inschriften (Inschr.) und Münzen (M.) im folgenden zitiert; wenn mehrere unmittelbar hintereinander angeführt werden, steht Inschr. (M.) nur bei der ersten.

Namensform und Namen. Die bei weitem am häufigsten gebrauchte Form ist *Τράλλεις*, *Tralles, -ium*, z. B. Xen. an. I 4, 8; hell. III 2, 19. Polyb. XXII 24 (27), 10 Dind. (XXI 46, 10 B.-W.). Strab. IX 440. 648f. 663. Diod. XIV 36, 3. Ioseph. ant. XIV 245. Plut. Caes. 47. Arrian. an. I 18, 1. 23, 6. Ptolem. V 2, 15. Cass. Dio XLI 61, 4. Athen. II 43 a. Eustath. Dion. per. 1153. Agathias II 17. Etym. M. 389, 56. Die Not. episc. und die Unterschriften in den Concilsakten, z. B. vom Concil von Ephesos im J. 431, Schwartz I 1, 8, 18. 31 (Index). Cic. Flacc. 71; leg. agr. II 39; fam. III 5, 1; Qu. fr. I 17; Att. V 14. Caes. bell. civ. III 105, 5. Vitruv. II 8, 9. Liv. XXXVII 45. Valer. Max. I 6, 12. IV 1, 13. Plin. n. h. V 114. VII 34. XVII 244. XXXV 172 (Hss. *trallis* u. a.), ebenso Tab. Peut. IX 5 Miller. *Trallis* als nom. plur. bei Euseb. VII 1, 164, 10 d Helm.

Daneben kommt noch die Form *Τράλλις, -ιος (-εος)*, *Trallis* vor, Oracula Sibyll. V 289, Etym. M. 389, 56. Agathias II 17. Steph. Byz. s. v. und s. *Ἄγκυρα. Χάραξ Ἀλεξάνδρου.* Plin. n. h. V 108. VI 215. XXXV 161. Dion Telm. 41 (Euseb. ed. Helm, Bd. VII 2, 482).

Inschr. 1, 2936. Hierokl. 659, 5 hat *Τράλλης*; dieselbe Form, aber als Genetiv, lat. *Trallae*, steht Mansi XII 995/96 (Concil von Nikaia im J. 787). Das Ethnikon lautet *Τραλλιανός*, auch auf den Münzen, nur in den Briefen des Ignatius, der um die Wende des 1./2. Jhdts. Bischof von Antiocheia in Syrien war, finden sich die Formen *Τραλλήσιος, Τραλλαῖος*, Opera patr. apostol. II 60. 172 Funk. Daher ist es wohl kaum richtig, im Annuario III (1916—1920) 1921, 196f. = Suppl. epigr. Gr. I (1923) nr. 414 (5./4. Jhdt. v. Chr.), die Ergänzung *Τ[ραλ]λίοι* als Ethnikon von T. anzusehen; es handelt sich wohl eher um einen Angehörigen der thrakischen Trallier, Strab. XIV 649. Inschr. 1, 2919 hat Boeckh das auf dem Stein stehende *Τραλδεις* in *Τραλλεῖς* geändert und es für das Ethnikon von T. erklärt. Wenn über die Echtheit der Inschrift keinerlei Zweifel bestände, würde man diese singuläre Form hinnehmen können. Da aber die Echtheit sehr umstritten ist (s. o. die Literatur zu der Inschrift), erscheint es richtiger, *Τραλδεις* als einen Beweis gegen die Echtheit anzusehen. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß sich T. auch mit einem *λ* findet, am häufigsten auf Münzen, und zwar von Antoninus Pius M. 2 nr. 1073. M. 6 nr. 35. M. 10 nr. 138. 140—145, von Marc Aurel M. 8 nr. 172 (M. 8 nr. 5 gehört wohl in dieselbe Zeit), von L. Verus M. 2 nr. 1086, von Commodus M. 9 nr. 1634 (Ephesos), von Geta M. 7 nr. 3, auf Inschriften, Inschr. 2 nr. 609. Mommsen-Blümner Edictum Diocletiani 8, 1. 3 (beide Formen), Annuario II (1916) 131 nr. 20 (Rhodos) und IG III nr. 2940 (Athen), und endlich in kirchlichen Quellen, Mansi V 587f. VII 702. XIII 389f. Not. episc. I 95. VII 85. Nova Tact. 1229 Gelzer. Man darf sicherlich nicht alle Fälle, vor allem auf den Münzen, als Schreibfehler ansehen. Es werden noch andere Namen von T. angegeben, Polyantheia, Charax, Steph. Byz. s. v. und s. *Χάραξ Ἀλεξάνδρου*, Euanthia, Plin. n. h. V 108. Erymna, Steph. Byz. Etym. M. 389, 56 (dieser Name geht offenbar auf die mißverstandene Strabonstelle XIV 648 zurück, L. Robert Villes d'Asie Mineure 43, 5), Dia, Larisa, Etym. M. ebd. Über die Namen Seleukeia, Antiocheia, Kaisareia s. den Abschnitt ‚Sage und Geschichte'.

Sage und Geschichte. Es gab im Altertum verschiedene Monographien über T.: Apollonios aus Aphrodisias, *περὶ Τράλλεων*, Suid. s. *Ἀπολλώνιος*, o. Bd. II S. 134 Nr. 73, Christodoros aus Koptos in Ägypten, *πάτρια Τράλλεων*, o. Bd. III S. 2450, 44f., und Agathias II 17 führt eine *πάτριος τοῦ ἄστεος ἱστορία* an. Von Neueren hat Rayet die Geschichte von T. am ausführlichsten behandelt, Milet et le golfe Latmique I 33—116. Mich. Pappakonstantinu ist verdienstlicher Lokalantiquar.

Auf einer Münze M. Aurels erscheint ein *Τραλλεὺς κτίσστης* (so). M. 5 nr. 642 b. M. 9 nr. 5436 (wo *κτίστης* steht), von Buresch Athen. Mitt. XIX 109 auf Marc Aurel gedeutet. Nach Plin. n. h. V 108 hätten in T. Pygmäen gewohnt, vgl. L. Robert Villes d'Asie Mineure 157, 1. Von Kämpfen der Leleger und Minyer gegen die Bewohner von T., in denen T. zuletzt siegte, berichtet Plut. quaest. Gr. 46. Als älteste Bewohner nennt Agathias II 17 die Pelasger (vgl. Schol. Il. X 429 [I 367 Dind.]), während T. nach Strab. XIV 649 ein *κτίσμα Ἀργείων καὶ τινων Θρᾳκῶν Τραλλίων* ist. Inschr. 28 nr. 7 und 33 nr. 1 sind in karischen Zeichen geschrieben.

Zum erstenmal kommt T. bei Xen. an. I 4, 8 vor; es gehörte zur Satrapie des jüngeren Kyros, der dort die Frauen und Kinder von Xenias und Pasion als Geiseln festhielt. Im J. 400 belagerte Thibron T. vergeblich, Diod. XIV 36, 3, o. Bd. VI A S. 273, 61f., vgl. aber Ed. Meyer G. d. A. V 193f., der den Bericht Diodors als eine Übertragung der Operationen des Derkylidas in diesem Gebiet im J. 398 auf Thibron ansieht. Im J. 397 ging das Perserheer nach Abschluß des Waffenstillstandes mit Derkylidas nach T., Xen. hell. III 2, 19, o. Bd. V S. 241, 61f. Die Inschr. 1, 2919 könnte man als einen Beleg dafür ansehen, daß T. im J. 352 zur Satrapie Karien unter Idrieus gehörte. Die Inschrift bleibt aber besser ganz aus dem Spiel (s. o.). Als Alexander d. Gr. im J. 334 nach dem südlichen Kleinasien kam, ergab sich ihm T., Arrian. I 18, 1; nach der Eroberung von Halikarnass schickte er *τὰς μηχανάς* nach T., ebd. I 23, 6. Im J. 313 nahm Antigonos im Krieg gegen Asandros, der nach Alexanders Tod Karien bekommen hatte, T. ein, Diod. XIX 75, 5. Beloch GG IV 1[2], 125. Ernst Meyer Grenzen d. hellenist. Staaten i. Kleinas. 21f. Nach 301 v. Chr. kam Kleinasien diesseits des Tauros und somit auch T. unter die Herrschaft des Lysimachos, nach der Schlacht von Korupedion unter die der Seleukiden. Unter Seleukos I. oder dem II. (über dessen Regierungszeit s. L. Robert Rev. ét. anc. XXXVIII 1936, 9) nahm T. den Namen *Seleukeia* an, gelegentlich mit dem Zusatz *ἀπὸ Μαιάνδρου*, M. 6, 168 nr. 1. M. 8, XIV 22 nr. 1. Inschr. 5, 53 nr. *ροβ'*. Inschr. 21, 516 nr. 3. Milet I 3 nr. 43 a (vor 212/11 v. Chr.). nr. 49. 50 (228/27 v. Chr.). 52. 64. 65 a. 79. 80. 85. 87. 89. 90. 143. Plin. n. h. V 108. Der *Σελευκεύς* in Inschr. 5, 49 nr. *ρξζ'* (Mitte des 2. Jhdts. n. Chr.) ist natürlich kein Trallianer. Wenn, wie sehr wahrscheinlich, L. Robert Rev. de phil. VIII (1934) 290, 3 in IG IX 1[2], 17 Z. 100 mit Recht ergänzt *Σ]ε[λ]ευκεῖ ἀπὸ Μ[αιάνδρ]ο[υ]*, so ist die Frage, wann T. den Namen *Seleukeia* angenommen hat, entschieden; es ist Seleukos I., da die Inschrift aus der Zeit gegen 260 v. Chr. stammt, IG IX 1[2] p. XLIX. Nach Plin. n. h. V 108 hat T. auch einmal *Antiochia* geheißen. Imhoof-Blumer zu M. 6 nr. 4 hält das für sehr unwahrscheinlich, da Antiocheia am Maiandros ganz nahe liegt und im 3. Jhdt. v. Chr. geprägt hat. Aber die drei Antiocheia in Kilikien, am Kydnos, Saros und Pyramos (s. o. Bd. I S. 2447 Nr. 17—19), liegen noch näher beieinander. Allerdings ist zuzugeben, daß bis jetzt kein anderer Beweis für die Existenz von Antiochia-T. vorhanden ist als die Pliniusstelle. Nach Buresch Athen. Mitt. XIX 107 gibt es auch Münzen von T. mit *ANT(ιόχεια)*, leider macht er keine genaueren Angaben darüber. Ebenso unsicher ist seine Deutung des lydischen Antiocheia bei Steph. Byz. auf T.

Um die Wende des 3./2. Jhdts. v. Chr. hat ein besonders enges Verhältnis zwischen T. und Milet bestanden, wie der Vertrag zwischen beiden Städten, Milet I 3 nr. 143 (212/11 v. Chr.) und

die zahlreichen Einbürgerungen von Seleukeiern in Milet zeigen, s. o. die Inschriften von Milet. Es trifft übrigens nicht zu, daß nr. 143 die Stadt in regem Verkehr mit dem König zeigt, vom König ist gar keine Rede, L. Robert Rev. ét. anc. XXXVI (1934) 525.

Aus dem Ende des 3. Jhdts. v. Chr. stammt wohl die Inschr. 1, 2919 b, eine Proxenos- oder Söldnerliste. In der Schlacht bei Magnesia hatte Antiochos in seinem Heer auch Leichtbewaffnete aus T., Appian. Syr. 32. Nach der Niederlage des Königs schickte T. wie andere Städte Gesandte an Scipio, um die Stadt zu übergeben, ein Teil der römischen Truppen bezog in T. Winterquartiere, Liv. XXXVII 45. Nach dem Friedensschluß kam T. an Eumenes von Pergamon, Polyb. XXII 24 (27) 10 Dind. (XXI 46, 10 B.-W.). Liv. XXXVII 55. XXXVIII 39.

Aus der Zeit der pergamenischen Herrschaft erfahren wir nur wenig. Damals begann die bedeutende Kistophorenprägung von T., ein Zeichen günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, M. 10 S. CXXXV. M. 11, 659f. Unter Eumenes II. berief T. zwischen 188 (166) und 159 einen Richter aus Phokaia, Inschr. 15 a nr. 6. Wenig später, nach 159, schickte Magnesia am Maiandros eine Gesandtschaft an T. mit der Aufforderung, an der Feier zu Ehren der Artemis Leukophryene teilzunehmen. In der Antwort von T. wird *ἡ πρὸς Μάγνητας ὑπάρχουσα ἐκ παλ[αι]ῶν χρόνων εὔνοιά τε καὶ φιλία* hervorgehoben, Inschr. v. Magnesia nr. 85. Im 2./1. Jhdt. v. Chr. hat T. von Mylasa einen Richter erbeten, Bull. hell. XV (1891) 543 nr. 8 = Suppl. epigr. Gr. IV nr. 233; L. Robert hat erkannt, daß die Inschrift ein Dekret von T. ist, Rev. de phil. I (1927) 109f. III (1929) 122, 1. Es ist ein Ehrenbeschluß von T. für die Richter aus Mylasa, in dem Z. 6f. darauf hingewiesen wird, daß schon seit längerer Zeit ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Städten besteht. Das wird auf ganz anderem Gebiet dadurch bestätigt, daß Paton und Myres in Tekke Kale auf dem höchsten Punkt der Wasserscheide zwischen Karpuzli Tschai und Tschina Tschai (südlicher Nebenfluß des Maiandros) eine alte Siedlung mit gut erhaltenem Kastell gefunden haben, das offenbar als Signalstation zwischen T. und Mylasa gedient hat, Geogr. Journal, London 1897 January 54. In dieselbe Zeit wird eine Inschrift aus Tenos gesetzt, ein Dekret von T. zu Ehren eines Richters, den sich T. von Tenos erbeten hatte, IG XII 5 nr. 869; vgl. L. Robert Rev. de phil. I (1927) 109. VII (1934) 281f. Auch hier nennt T. Z. 48 *τὸν δῆ[μον τὸν T]ηνί(ω)ν ὄν[τα συγγενῆ καὶ] οἰκεῖον καὶ φίλον καὶ εὔνουν.* So zeigt sich, daß T. damals ziemlich weit reichende Verbindungen gehabt hat.

In Inschr. 2, 1652. 5, 53 nr. ϱοβ'. 21, 326, 1 werden Könige erwähnt, leider sind die Namen nirgends erhalten; auch Inschr. 9 gehört wohl in die Königszeit. Es läßt sich nicht einmal mit Sicherheit feststellen, ob es sich um Seleukiden oder Attaliden handelt. Es ist zwar außerordentlich wahrscheinlich, daß sich Inschr. 21, 516 nr. 3 auf Antiochos d. Gr. bezieht, aber es läßt sich nicht beweisen, vgl. die zur Inschrift oben angegebene Literatur.

Von 133 v. Chr. an gehört T. zum römischen

Reich. Bald nach Beginn der Römerzeit, im J. 126, bricht die Kistophorenprägung von T. ab; Head in M. 10, S. CXXXVII und M. 11, 660 vermutet, daß die Römer der Stadt das Münzrecht für Silber entzogen haben, weil sie sich an Aristonikos angeschlossen hätte. Das ist möglich; aber es ist nirgends überliefert, daß T. von Rom abgefallen ist. Andrerseits wurde sofort nach der Besiegung des Aristonikos von M.' Aquillius die große West-Oststraße von Ephesos durch das Maiandrostal gebaut, die auch T. berührte (s. u. unter ‚Lage'). Es begann nun der Zuzug von Römern, von dem sich einige Einzelheiten erkennen lassen. Im J. 100 hielt sich der aus Rom verbannte Qu. Caecilius Metellus Numidicus eine Zeitlang in T. auf und erhielt dort die Nachricht von seiner Rückberufung, Valer. Max. IV 1. 13. Vielleicht gehört in dieselbe Zeit (oder in die Caesars) der Statthalter P. Servilius Galba, von dem Ioseph. Ant. XIV 245 erzählt, daß er in T. Gerichtstag abgehalten hat, o. Bd. II A S. 1790 Nr. 58. Im J. 88 v. Chr. geriet T. mit dem größten Teil Kleinasiens in die Gewalt des Mithridates. Dieser behandelte es zwar offenbar gut, Cic. Flacc. 59, aber den Blutbefehl von Ephesos mußte es, wie die anderen Städte, doch ausführen. Es suchte sich jedoch dadurch Rom gegenüber zu decken, daß es den Paphlagonier Theophilos mit der Ausführung beauftragte, Appian. Mithr. 23. Cass. Dio frg. 101, 1 (I S. 344 Boissevain). Head spricht M. 10 S. CXXXVII und M. 11, 660 die Vermutung aus, daß T., um seine Unabhängigkeit von Rom zu betonen, damals Goldstateren geprägt hat, von denen noch ein Exemplar erhalten ist, M. 9, 5392. Als dann sehr bald in Kleinasien die Stimmung gegen Mithridates umschlug, gehörte T. zu den ersten Städten, die wieder abfielen, Appian. Mithr. 48. Aber die schwere Kontribution, die Sulla den irgendwie schuldigen Gemeinden auferlegte, die Erpressungen der Publicani, die Geld liehen, die Strafsumme zu bezahlen, trafen auch T., Cic. Flacc. 91 (s. u.). Wann die Söhne des Kratippos T. als Tyrannen beherrscht haben, läßt sich aus der Angabe *κατὰ τὰ Μιθριδατικά* bei Strab. XIV 649 nicht genau bestimmen.

Im J. 81 v. Chr. erkannte T. mit vielen anderen Städten das Asylrecht des Hekatetempels in Lagina an, Syll. or. nr. 441, 162.

Die von der ganzen Provinz Asia zu Ehren des Consuls Flaccus, von dem man Befreiung von der Herrschaft des Mithridates erwartete, gesammelte Summe wurde in T. deponiert; sie spielte dann später in dem Prozeß gegen den Sohn des Consuls Flaccus (59 v. Chr.) eine große Rolle, Cic. Flacc. 56f. Qu. Cicero schätzte T. sehr, ebd. 52, wenn auch seine Leute sich offenbar nicht immer korrekt benommen haben, Cic. Qu. fr. I 1, 17. Auch M. Cicero spricht sich in der Verteidigungsrede für Flaccus günstig über T. aus, *civitas prudens* (55), *gravis, locuples, ornata* (56), *gravissima et moderatissima* (57); ihre nicht gerade vornehme Haltung in dem Streit um die oben genannte Summe gibt er den minderwertigen Elementen der Bevölkerung schuld (52—57. 61), dem Wortführer dieser Leute stellt er die angesehenen Bürger der Stadt gegenüber (52. 54). Er nennt T. neben Pergamon, Smyrna, Ephesos,

Milet und Kyzikos unter den großen Städten der Provinz (de leg. agr. II 39). Bei anderer Gelegenheit zeigt er allerdings den Hochmut des Römers gegenüber dem Nichtrömer, in M. Anton. III 15. Bei der Reise in seine Provinz im J. 51 kam er auch durch T., fam. III 5, 1; Att. V 14.

Vom J. 58 an gibt es wieder Kistophoren von T., Head M. 10 S. CXXXVII. M. 11, 660, ein Zeichen der Erholung von den schweren Zeiten der Mithridatischen Kriege und ihrer Folgen. Damals lebte in T. Pythodoros, der Vater der zukünftigen Königin von Pontos Pythodoris, der von Nysa übergesiedelt war *διὰ τὴν ἐπιφάνειαν* von T., Strab. XIV 649; vgl. Suppl.-Bd. V S. 58, 15f. T. war römische Gerichtsstätte, Cic. Flacc. 71. Dasselbe geht aus dem Fragment einer propraetorischen Verordnung aus der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. hervor, Milet I 2 nr. 3. Die Nachricht bei Ioseph. Ant. XIV 245, daß der Statthalter P. Servilius Galba in T. Gerichtstag abgehalten hat, gehört vielleicht in dieselbe Zeit oder in das Ende des 2. Jhdts. v. Chr., o. Bd. II A S. 1790 Nr. 58. T. war dem *conventus* von Ephesos zugeteilt, Plin. n. h. V 197. Im Kampf zwischen Caesar und Pompeius war die Sympathie der Stadt auf Caesars Seite, im Tempel der Nike in T. stand dessen Statue; von einem Prodigium an dieser zur Zeit von Caesars Kampf gegen Pompeius — eine Palme wuchs bei ihr aus dem Steinboden auf — berichten Caes. bell. civ. III 105, 5. Valer. Max. I 6, 12. Plin. n. h. XVII 244. Plut. Caes. 47. Cass. Dio XLI 61, 4.

Unter Augustus wurde T. im J. 27 durch ein Erdbeben zerstört, Euseb. VII 1, 164, 10 d. VII 2, 482 Helm. Agathias II 17. Mommsen Mon. Ancyr.² 159f. Augustus unterstützte die Bewohner sehr beim Wiederaufbau ihrer Stadt, Strab. XII 579. Damit im Zusammenhang steht wohl die Inschr. 21, 516 nr. 5, eine Ehrung durch die Gerusie *[Αὐτο]κράτορι Καί[σαρι Θεοῦ] υἱῷ Θεῷ Σεβασ[τῷ κ]τίστῃ [τῆς πόλεως].* Daß die Ehreninschrift IG XIV nr. 1079 (Rom) für einen Römer mit diesem Erdbeben zusammenhängt, ist nicht wahrscheinlich, vgl. Mommsen 159f. Die Stadt nahm damals den Namen *Kaisareia* an, Imhoof-Blumer in M. 6, 173 nr. 21f. Die Frage, wie lange sich dieser Name gehalten hat, ist von Waddington zu Inschr. 1, 2942 d und von Buresch Athen. Mitt. XIX 108f. behandelt worden. Das Ergebnis muß aber doch etwas geändert werden. Das einfache *Καισαρεῖς* findet sich auf Münzen von Augustus, M. 6 nr. 23—26, von C. Caesar, nr. 27—29, von L. Caesar, M. 9 nr. 5422, von Claudius, ebd. nr. 5423, von Nero, ebd. nr. 5424—5426, dazu Inschr. 1, 2942 d, und von Domitian M. 6 nr. 31; vielleicht auch Inschr. 4, 98 nr. 99. Der Name ist aber offenbar durchaus nicht allgemein, sondern nur im offiziellen Sprachgebrauch in Aufnahme gekommen. Bezeichnenderweise ist die einzige literarische Quelle, in der er sich findet, Plin. n. h. V 120, und diese Stelle stammt aus der ‚Statistik' des Agrippa-Augustus und ist bald nach 24 v. Chr. geschrieben worden, Cuntz Jahrb. f. Philol. Suppl. XVII 476. 491. 493. Sonst steht bei Plinius überall der Name T., worauf schon Buresch hingewiesen hat. Daß Diodor, der möglicherweise, und Livius, der sicher in einer Zeit schrieb, in

der T. den neuen Namen schon angenommen hatte, diesen nicht gebrauchen, ist zu verstehen, da die Ereignisse, bei deren Erzählung sie T. erwähnen, in eine viel frühere Zeit fallen. Auffallender ist es schon bei Vitruv, der zwischen 25 und 23 v. Chr. sein Werk abfaßte, besonders aber bei Strabon, bei dem sich Nachträge bis zum J. 18 n. Chr. finden, und bei dem man ein besonderes Interesse für T. voraussetzen kann, da er in den 40er Jahren des 1. Jhdts. v. Chr. längere Zeit im benachbarten Nysa Vorlesungen gehört hatte. Nirgends kommt bei ihnen der Name Kaisareia vor. Schon unter Claudius erscheint die erweiterte oder erklärende Form *Καισαρεῖς Τραλλιανοί*, Fouill. d. Delphes III 533 (*Τρ. Κ.*). 534 = Syll.³ nr. 802 (41/47 n. Chr.). Ferner steht auf M. 2 nr. 1063 (Nero) und nr. 1064. M. 3 nr. 707 (Domitian) *Τραλλιανῶν Καισαρέων*. Inschr. 21, 517 nr. 7 mit *Καισαρέων Τραλλιανῶν* gehört in die Zeit Traians zwischen 97 und 102, weil zwar der Beiname *Germanicus*, aber noch nicht *Dacicus* darin vorkommt. Die Inschrift ist vor allem auf Grund der Lesung in Inschr. 33 nr. 8 und Buresch Athen. Mitt. XIX 111 nr. XI wiederherzustellen. Die weiteren Fälle lassen sich nicht genau zeitlich fixieren, aber sie gehören offenbar alle in den Anfang und die erste Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. Denn Inschr. 2 nr. 1652 a. — 14 nr. 13. — 29 nr. 10 können wegen der Bezeichnung *νεωκόρος* nicht vor Caracalla (wohl dem J. 215) angesetzt werden (s. u.). Inschr. 14 nr. 1 gehört wegen CIL III nr. 12270 in die Zeit zwischen 244 und 247, wie o. Bd. V S. 2001, 24. 2002, 37, nicht ins J. 201/02, wie o. Bd. XIII S. 1369, 58. 65 steht. Nicht genauer zu bestimmen ist die Zeit von Inschr. 1, 2929, IG XIV nr. 2499, Fouill. de Delph. III nr. 557, wo auch die Ergänzung *[Καισαρεὺς Τραλ]λιανός* nicht sicher ist, CIL IX nr. 285, wo *Caesareus Trallianus* doch wohl als Ethnikon zu verstehen ist. Unbestimmt sind auch M. 9 nr. 5408. 5417. M. 10 nr. 113. Das einfache *Τραλλιανός* kommt zum erstenmal wieder auf Münzen Domitians und seiner Gemahlin Domitia vor, M. 2 nr. 1065. M. 10 nr. 132—135. M. 6 nr. 32. M. 9 nr. 5429, dann unter Nerva, Inschr. 3 nr. 7146, unter Traian, M. 2 nr. 1066f. (Matidia, die Nichte Traians, s. o. Bd. XIV S. 2199, 45f.), unter Hadrian, Inschr. 3 nr. 444. M. 10 nr. 136. 137, Antoninus Pius, Inschr. 14 nr. 6 usw. bis Gallienus. IG XIV nr. 2499 hat *Καισαρεὺς Τραλλ[ιανός]* (Z. 4) und *Τραλλιανός* (Z. 9). Da aber vor *Τραλλιανός* der Stein abgebrochen ist, hat möglicherweise auch Z. 9 noch *Καισαρεύς* davor gestanden. Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß die Zeiten, in denen die verschiedenen Namensformen verwendet wurden, nicht scharf gegeneinander abgegrenzt sind.

Völlig falsch ist es, wenn Assmann De coloniis oppidisque Romanis 76 nr. 73 behauptet, daß später, sicher im 6. und auch im 10. Jhdt., *Kaisareia* der einzige Name für T. gewesen wäre. Er hat Not. episc. I 185. XIII 104. Georg. Cypr. 1322 Gelzer *Κεσαρέων, Καισαρέων* statt *Κερασέων, Καιρασέων* gelesen, ohne zu bemerken, daß diese Stadt dort unter Lydien steht, während T. in den byzantinischen Listen immer zur *ἐπαρχία Ἀσίας* gehört und dort auch in den genannten

Listen auf Z. 95. 13. 1229 steht. Es handelt sich um den Bischofssitz Kerasa, s. o. Bd. XI S. 264, 40. Cramer Asia Min. I 455. Robert Villes d'Asie Mineure 72, 1.

Unter Augustus hielt Tiberius vor dem Kaiser in einem sonst unbekannten Prozeß eine Verteidigungsrede für T., Suet. Tiber. 8. Nach 27 v. Chr. errichtete Ti. Klaudios Diadumenos eine Statue des Augustus, Inschr. 1, 2921. Aus der weiteren Kaiserzeit sind sonst nur Einzelheiten bekannt. Im J. 26 n. Chr. bewarben sich die Trallianer um das Recht, dem Tiberius und der Livia einen Tempel zu errichten, wurden aber mit drei andern Städten *ut parum validi* abgelehnt, Tac. ann. IV 55. Göttliche Verehrung der beiden zeigt die in T. gefundene Inschr. 7, 106, in der ein Priester des Kaisers und der *Ἑκάτη Σεβαστή* (= Livia, Rayet 106. Buresch Athen. Mitt. XIX 116) vorkommt. Inschr. 14 nr. 16 ehrt den Drusus Germanicus, Inschr. 12 nr. 2 die Agrippina (unsicher, welche). Eine Statue für Claudius wird bekannt durch Inschr. 1, 2922, für Nero ebd. nr. 2942 d. In dem zweiten Viertel des 1. Jhdts. beteiligte sich T. mit vielen anderen Gemeinden an einem Trostbeschluß zu Ehren eines Bürgers aus Antiocheia am Maiandros, Buresch Athen. Mitt. XIX 102 = Inschr. 9 S. 96, vgl. Buresch Rh. Mus. XLIX 424f. Dem Nerva zu Ehren errichtete ein Freigelassener des Kaisers im Gymnasium eine *cella calidaria*, Inschr. 14 nr. 15. Eine Ehrung für Traian ist Inschr. 21, 516 nr. 7. Hadrian traf irgendwelche Bestimmungen zugunsten der in T. wohnenden Römer, Inschr. 3 nr. 444, ihm zu Ehren errichtete sein Kämmerer Akibiades in T. eine Statue, Inschr. 33 nr. 51, vgl. o. Bd. XVII S. 1632, 46. 62f. *Σωτὴρ καὶ κτίστης* wird Hadrian Inschr. 29 nr. 7 genannt, ebenso Inschr. 33 nr. 147, die ihm und seiner Gemahlin Sabina geweiht ist (am Schluß ist nicht *Καισαρίνῃ Σεβαστῆι* zu lesen, sondern *καὶ Σα[β]ίνῃ Σεβαστῆι*. Der Kaiser hatte der Stadt eine große Menge ägyptisches Getreide bewilligt, Inschr. 1, 2927. Aus alledem kann man schließen, daß er auf seiner zweiten Reise im J. 129 nach T. gekommen ist, vgl. Weber Untersuchungen z. Gesch. d. Kaisers Hadrian 211. Von den Beweisen, die dort S. 222 gebracht werden, fallen nr. IV und V weg. Denn die *ἀνανέωσις* der Olympischen Spiele in T. hat mit dem Aufenthalt des Kaisers Hadrian nichts zu tun (s. u.), und in Inschr. 4, 2 nr. 5 gehören die *Ἀδριανά* nicht zu T., sondern zu Smyrna, L. Robert Rev. de phil. IV (1930) 32 nr. 2. Prokesch v. Osten III 455 (s. u.) sah in T. eine dort gefundene Statue der Diva Faustina.

Eine Ehreninschrift für den Kaiser Constantius ist Inschr. 3 nr. 445.

Die Stadt fügte zu ihrem Namen allerlei schmückende Beiworte, um ihre Bedeutung hervorzuheben. Unter Traian nannte sie sich *ἡ φιλοσέβαστος Καισαρέων Τραλλιανῶν* (*πόλις*), Inschr. 21, 516 nr. 7. Nach dem J. 215 (s. o.) *ἡ νεωκόρος τῶν Σεβαστῶν Καισαρέων Τραλλιανῶν πόλις*, Inschr. 2, 1652 a, oder *ἡ λαμπροτάτη πόλις ἡ νεωκόρος τῶν Σεβαστῶν ἱερὰ τοῦ Διός*, Inschr. 1, 2926, oder *ἡ λαμπροτάτη μητρόπολις τῆς Ἀσίας καὶ νεωκόρος τῶν Σεβαστῶν Καισαρέων Τραλλιανῶν πόλις*, Inschr. 14 nr. 13. Inschr. 41 nr. 6.

Zwischen 244 und 247 (s. o.) steht auf Inschr. 1, 2929 und 14 nr. 1 *ἡ λαμπροτάτη Καισαρέων Τραλλιανῶν πόλις*. Einfach *Τραλλιανῶν μητρόπολις* heißt es Inschr. 2, 1652 a (um 400 n. Chr., o. Bd. III S. 1300 Nr. 6) und ganz abweichend *Τραλλιανῶν πρώτων Ἑλλάδος* auf M. 2 nr. 1050. M. 10 nr. 104 (spätere Kaiserzeit). In der metrischen Grabschrift CIL XIV nr. 480 (Ostia) heißt es *egregiae Tralles*. Außerordentlich günstig äußert sich Apollonios von Tyana (o. Bd. II S. 146 Nr. 98) über die Bewohner von T., Philostr. epist. *ξϑ'* (Kayser).

Wie T. in der Zeit vor Christi Geburt, zum Teil vor dem Übergang unter römische Herrschaft, in allerlei Verbindungen mit anderen, manchmal weit entfernten, Gemeinwesen gestanden hatte, so zeigen Homonoia-Münzen aus dem 2. und 3. Jhdt. n. Chr. freundschaftliche Beziehungen zu:

1. Ephesos, M. 2, 103 nr. 317 (Marc Aurel). 104 nr. 325 (L. Verus). Mionnet Suppl. VI 153 nr. 484 (wohl = M. 2 nr. 1091). M. 9 nr. 1634 (Commodus). Auf allen diesen Münzen steht *Ἐφεσίων* vor *Τραλλιανῶν*, sie gehören nach Ephesos, M. 10 S. CXLVII.

2. Pergamon, M. 2 nr. 1092 (Commodus). Diese Münze ist in Pergamon geprägt, wie die Legende *ἐπὶ στρ(ατηγοῦ) Αὐρ. Διοδώρου Περγαμηνῶν Τραλλιανῶν* zeigt. Denn die Münzen von T. sind (abgesehen von M. 10 nr. 51 [57/56 v. Chr.] mit *στεφανηφόρος*) nach dem *γραμματεύς* datiert, Münsterberg Num. Ztschr. V 1912 (1913), 88 (152f.); zu den angeblichen Datierungen nach dem *στρατηγός* s. u. unter ‚Verfassung'. Außerdem kommt derselbe Diodoros auch auf einer sicher pergamenischen Münze vor, Catal. of Gr. coins Mysia 149 nr. 301 (Commodus), vgl. Münsterberg 6. Auf allen Münzen steht *Περγαμηνῶν* an erster Stelle.

3. Smyrna, M. 10 nr. 206. M. 9 nr. 5451 (Gordian), mit *Τραλλιαννῶν* an erster Stelle. Aber Mionnet III 250 nr. 1414 und M. 10 nr. 207 sind in Smyrna geprägt (Gordian), *Σμυρναίων* steht an erster Stelle.

Fälschlicherweise sind als Homonoia-Münzen angesehen worden:

1. M. 2 nr. 1095. M. 3 nr. 732, T. — Synada (Septimius Severus), falsch gelesen, M. 10 S. CXLII. CXLVII 1.

2. M. 2 nr. 1061, Kaisareia (= T.). — Sardes; das ist vielmehr eine Münze von Sardes, das auch Kaisareia hieß, M. 6 S. 173. 176 nr. 20 Anm. M. 10 nr. 110.

3. M. 2 nr. 1120. M. 3 nr. 750 ist ebenfalls falsch gelesen. Es ist keine Homonia-Münze von T. — Laodikeia, die richtige Lesung steht M. 9 nr. 5454. M. 10 nr. 182.

Die Zusammenstellungen von Weber Journ. internat. d'Arch. num. XIV (1912) 111. 112. 114 sind nicht überall richtig.

Verfassung und Bevölkerung. *Βουλὴ καὶ δῆμος* fassen gemeinsam Beschlüsse, erhalten sind meistens Ehrenbeschlüsse, Inschr. 1, 2927, 14. 2930 b. — 2 nr. 602. — 41 nr. 1 (*[τῇ βουλῇ] καὶ τῷ δήμ[ω]*). nr. 5. — 14 nr. 16 (*[ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμ]ος*). — 21, 517 nr. 11. 519 nr. 12. — 22, 346 nr. 1. — 29 nr. 10. — Milet I 3 nr. 143, 55. IG XII 5 nr. 869, 52. Gelegentlich treten noch eine oder mehrere Körperschaften zu *βουλή* und *δῆμος* dazu, die *γερουσία*, Inschr. 14 nr. 2. — 33 nr. 135, oder *γερουσία, νέοι καὶ οἱ ἐν Τράλλεσι [Ρωμαῖοι]*, Inschr. 12 nr. 10, oder *ἡ Ὀλυμπικὴ σύνοδος*, Inschr. 42 nr. 3. Oft steht auch für die Gesamtheit der Beschließenden *ἡ πόλις*, Inschr. 5, 48 nr. *ρξζ'*. — 14 nr. 1. — 42 nr. 5. 6 (7—9). 12—15. Es gab auch den Ehrentitel *υἱὸς πόλεως*, Inschr. 1, 2942 d (unter Nero). Die *βουλή* kann auch allein handeln, Inschr. 5, 53 nr. *ροβ'*. *Ἔφοδος ἐπὶ τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον πρώτῳ μετὰ τὰ ἱερά* wird Fremden als Auszeichnung gewährt, Inschr. 9, 6f. — 15 a nr. 5, 16. Milet I 3 nr. 143, 61f. Manchmal kommt *ἡ (κρατίστη) Κλαυδία βουλή* vor, Inschr. 1, 2930 b. — 4, 126 nr. *λη'*. — 29 nr. 10. — 33 nr. 115. Inschr. 29 ist nicht früher als 215 n. Chr., da in ihr T. *νεωκόρος* ist (s. u.). Inschr. 1 und 33 sind zeitlich nicht weit auseinander, wenn Soterichos, der in 1 als Sohn, in 33 als Vater vorkommt, dieselbe Person sind, Sterret I 99 nimmt an, daß Inschr. 1 ungefähr ins J. 206 gehört. Inschr. 4 läßt sich nicht datieren, Buresch Athen. Mitt. XIX 113 setzt sie in den Anfang des 3. Jhdts. n. Chr. oder später. Zu der einzigen einigermaßen sicheren Datierung paßt es, daß die M. 6 nr. 44. 45, die auf der Vs. die Legende *Κλαυδία βουλή* tragen, nach Imhoof-Blumer etwa in die Zeit Gordians (238—244) gehören. Dieselbe Aufschrift findet sich auch M. 9 nr. 5417 und M. 10 nr. 113. Inschr. 1, 4 und 33 handeln von Stiftungen an die *Κλ. β.*; in 1 und 33 sollen die Zinsen jedes Jahr am Geburtstag des Stifters (offenbar an die Buleuten), in 4 am ersten Tage des Jahres verteilt werden. Inschr. 29 ist ein Ehrenbeschluß der *Κλ. β.* und des *δῆμος*. Head HN^{2} 660 meint, daß die *Κλ. β.* den Beinamen wohl deshalb angenommen hat, weil sie dem Kaiser Claudius irgendwelche Vorrechte zu verdanken hätte. Das erscheint wenig wahrscheinlich, da die Regierungszeit des ersten Claudius viel zu weit zurückliegt und T. zur Zeit des zweiten Claudius (268—270) nicht mehr prägte. Vielleicht ist der Name von einer der großen Familien in T. gegeben worden, Klaudier kommen vor z. B. Inschr. 14 nr. 2 und Inschr. 2, 1652 c. Aus Inschr. 1, 2930 b, wo neben *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος* auch die *Κλ. β.* vorkommt, muß man schließen, daß *βουλή* und *Κλ. β.* nicht identisch waren.

An der Spitze der *βουλή* stand der *βούλαρχος*, Inschr. 1, 2928. 2930 b. — 4, 126 nr. *λη'*, 3. — 5, 49 nr. *ρξη'*. Die Mitglieder waren die *βουλευταί*, Inschr. 4, 126 nr. *λη'*, 16. 22. — 14 nr. 11, 2f. 5. — 9, 3. Der Titel wird auch als Auszeichnung verliehen, Fouill. de Delph. III 1 nr. 551 (an den Pantomimen Tib. Iulios Apolaustos). Eine andere Ehrung ist *υἱὸς βουλῆς*, Inschr. 2 nr. 1652 c. — 14 nr. 6. — 19 S. 102. — 22, 298 nr. 7. — 41 nr. 3. — 44 (unter Antoninus Pius).

Der *δῆμος* faßt mit andern Körperschaften (s. o. und Inschr. 21, 455 nr. 5) oder auch allein (Inschr. 1, 2922. — 42 nr. 2) Beschlüsse; Inschr. 9, 10 wird er allein genannt.

Die Gesamtheit der Ämter und Leistungen wird bezeichnet mit *ἀρχαὶ καὶ λ(ε)ιτουργίαι*, Inschr. 1, 2931. — 22 nr. 12. — 29 nr. 10. Ob die in Inschr. 23 nr. 2 genannten *ἄρχοντες* öffentliche Beamte mit dem Titel *ἄρχων* sind, ist nicht

sicher; denn es wäre auffallend, daß diese Archonten sonst nirgends erwähnt werden; auch IG XII 5, 869, 30 bezeichnet *ἄ[ρ]χοντος* den Beamten im allgemeinen. *Λ(ε)ιτουργός* mit dem Zusatz *ἐν πᾶσι* steht als ehrende Bezeichnung neben Beamtennamen, Inschr. 1, 2928. — 32, 560. — 35 (*φιλότιμος λιτουργός*). *Ἄρχοντες γερουσίας* kommen in Inschr. 21, 517 nr. 7. — 35. — 42 nr. 1, vielleicht auch Inschr. 19 S. 120 vor, vgl. Poland Gesch. d. gr. Vereinsw. 363.

Die einzelnen Beamtengruppen folgen in alphabetischer Anordnung:

ἀγορανόμος (s. o. Bd. I S. 883, 63. 884, 1. 885, 19), Inschr. 1, 2926. 2930. 2930 b. — 4, 126 nr. *λη'*. — 5, 49 nr. *ρξη'*. — 33 nr. 148. — 41 nr. 1. — 42 nr. 2. 4. Es waren mehrere, Inschr. 2, 606, mindestens zwei, da anzunehmen ist, daß die in Inschr. 6 genannten gleichzeitig im Amt gewesen sind. Von Eutyches wird gerühmt, daß er *δι' ὅλου τοῦ ἔτους πρῶτος καὶ μόνος* Agoranomos gewesen ist, Inschr. 1, 2929. — 2, 606, also ist die normale Dauer kürzer gewesen, vermutlich vier Monate nach der Analogie mit dem Gymnasiarchos (s. u.) und mit Magnesia am Maiandros, wo bei beiden Ämtern ebenfalls eine Dauer von vier Monaten das Übliche war, Inschr. v. Magnesia nr. 164, 5. 8. 179, 10. Das Amtslokal war das *ἀγορανόμιον*, Inschr. 6.

ἀργυροταμίας (s. o. Bd. II S. 802, 31. 38. 44f.), Inschr. 1, 2930. — 4, 126 nr. *λη'*. — 33 nr. 148, höchstwahrscheinlich verschieden vom *ταμίας* (s.u.), allerdings ist das Alter der Inschriften, in denen dieser Beamte genannt wird, noch nicht sicher bestimmt.

γραμματεὺς τοῦ δήμου, Inschr. 4, 126 nr. *λη'*. — 14 nr. 11. — 15 a nr. 5, 13. Inschr. v. Magnesia nr. 85, 3. Milet I 3 nr. 143, 59, oft mit einem anderen Grammateus-Amt verbunden, *γρ. βουλῆς, δ.*, Inschr. 1, 2929, 3f., *γρ. βουλῆς, δ., γερουσίας*, Inschr. 1, 2930 b. — 35. Oft kommt *γραμματεύς* ohne jeden Zusatz vor, Inschr. 1, 2929, 19. — 5, 49 nr. *ρξη'*. — 12 nr. 11. — 24 nr. 390. — 41 nr. 2, und vor allem auf Münzen, von denen viele (mindestens) seit Hadrian bis Gallienus die Aufschrift *ἐπὶ γραμματέ(ως)* in verschiedenen Abkürzungen oder nur *γρ(α)* tragen. M. 2 nr. 1057 = M. 3 nr. 675 mit der Legende *ἐπὶ γ. Δημητρίου* wird M. 10 S. CXLI in die Zeit von Nero-Domitian gesetzt, Münsterberg Num. Ztschr. V 1912 (1913) 88 hält diese Münze allerdings für eine von Elaia. Auf Münzen von Tranquillina, der Gemahlin Gordians III., und von Philippus d. Ä. steht *ἐπὶ γρ. τῶν περὶ Μ. Κριτίαν* und *ἐπὶ γρ. τῶν περὶ Φλ. Διαδούμενον*, M. 9 nr. 5453f. Unter Valerian und Gallienus tritt wieder das einfache *ἐπὶ γρ.* auf, M. 6 nr. 41—43. M. 9, 5455—5461. M. 4 nr. 46. M. 7 nr. 6—8. M. 8, XIV nr. 5. Demnach hat es ein ganzes Collegium von *γραμματεῖς* gegeben; daß es sich um den *γρ. τοῦ δήμου* handelt, ist wohl sicher. Der auf den Münzen Genannte ist der Vorsitzende des Collegiums, M. 10 S. CXLV. Head HN^{2} 660. Eine Mehrzahl von *γραμματεῖς* erscheinen auf Inschr. 14 nr. 1, wo fünf *ἱερεῖς τῶν γραμματέων τοῦ δήμου* aufgezählt werden (die Erklärung von *ἱερεύς* = Präsident, M. 10 ebd., ist nicht sehr einleuchtend). Der erste, *Φ[λ]. Διαδού[μ]ενος*, ist derselbe wie der auf den Münzen von Philippus. Daraus

ergibt sich, daß Inschr. 14 nr. 1 in die Zeit zwischen März 244 und 249 n. Chr. gehört, daß also der in der Inschrift genannte Λολλιανός = L. Egnatius Victor Lollianus ist, der nach Inschr. 26, 12270 spätestens 246/47, vermutlich 243/44 n. Chr. zum drittenmal Proconsul der Provinz Asia war (o. Bd. V S. 2002, 48f.), sicher nicht 201/02 n. Chr., wie Bd. XIII S. 1369, 54f. angegeben wird. In Inschr. 32, 560 aus einer *κατοικία* von T. kommt ein *γραμματεὺς τῆς πόλεως καὶ τῆς κατοικίας* vor, Inschr. 1, 2931 ein *γραμματεύσας τῆς πόλεως* vor, der ist wohl dem *γρ. τοῦ δήμου* gleichzusetzen.

γυμνασίαρχος (s. o. Bd. VII S. 1969, 42f. 1974, 39f.), Inschr. 21, 456 nr. 7 (*[γυμν]ασιαρχήσαντα*), ebd. 518 nr. 10 (*[γυμνασι]ά[ρχου]*. Inschr. 33 nr. 148 *[γυμνασίαρ]χον*. Aus Inschr. 34, 262f. kann vielleicht geschlossen werden, daß der *γρ.* engere Beziehungen zur Gerusia hatte, aus Inschr. 12 nr. 4 dasselbe für die *νέοι*, oder daß der *γρ.* staatlicher Beamter für alle Bürger war, Poland Gesch. d. gr. Vereinsw. 401*. Nach Inschr. 14 nr. 2 dauerte die Amtszeit vier Monate (s. o. unter *ἀγορανόμος*). Die finanziellen Anforderungen waren stark, daher sehen wir, daß die Gymnasiarchen, von denen wir etwas mehr als den Namen erfahren, offenbar recht wohlhabend waren, einer leitete drei Gymnasien und stiftete auch noch das Öl *δι' ὅλης ἡμέρας*, Inschr. 14 nr. 2, ein anderer setzt für die *νέοι* einen Preis aus, Inschr. 12 nr. 4, einer läßt auf seine Kosten eine Statue des Claudius errichten, Inschr. 1, 2922, von einem heißt es *γυμνασιαρχήσας παρ' ἑαυτοῦ φιλοδόξως*, er hat also das Amt von sich aus übernommen, Inschr. 34, 262ff.

δεκάπρωτος (o. Bd. IV S. 2417f.), nur in der Form *δεκαπρωτεύσας*, Inschr. 1, 2929. 2930. 2930 b. — 4, 126 nr. *λη'*. —33 nr. 148.

εἰρήναρχος (Suppl.-Bd. III S. 419f. VI S. 1106, 56), so in Inschr. 42 nr. 4, sonst nur in der Form *εἰρναρχήρας*, Inschr. 1, 2929. 2930 b. — 4, 126 nr. *λη'*. — 33 nr. 14.

γενόμενος ἐπὶ τῆς ἐνχαράξεως τῶν ἐνγράφων, Inschr. 33 nr. 148.

ἐπίτροπος (o. Bd. VI S. 224, 5f.), Inschr. 1, 2933 und 20 nr. 1 (*ἐπίτροπος τῶν Σεβαστῶν*). Inschr. 2 nr. 603. — 18 nr. 94. — 34, 376 *[ἐπί]τροποι κατὰ τὴν διαθήκην*, also private, nicht staatliche Beamte.

ἐργεπιστάτης, Inschr. 33 nr. 125. 130.

λογιστής (*τῆς πατρίδος*), Inschr. 1, 2926, (der *δῆμος Ἀπτυραθειτῶν*) Inschr. 32, 560.

νεωποιός (o. Bd. XVI S. 2433, 66f.), nur in der Form *νε[ω]ποιήσας*, Inschr. 1, 2930, aber wegen der Umgebung, in der das Partizip steht, doch wohl als Amt und nicht als Bezeichnung für eine einmalige Handlung anzusehen.

παιδονόμος, Inschr. 33 nr. 148.

παραφύλαξ, Inschr. 4, 126 nr. *λη'*, vgl. Syll. or. nr. 485, 9. Rev. ét. gr. XIX (1906) 92.

σειτώνης (o. Bd. III A S. 396, 38f.), Inschr. 1, 2927. 2929. 2930. 2930 b. — 4, 126 nr. *λη'*. — 5, 49 nr. *ρξη'*. — 33 nr. 148.

στεφανηφόρος (o. Bd. III A S. 2343, 5f.), in der älteren Zeit der eponyme Beamte von T., Inschr. 5, 53 nr. *ροβ'*: *[ἡ] ἐπὶ στεφανηφόρου Μητροδώρου [βου]λή* (Seleukidenzeit). — Inschr. 15 a nr. 5, 13: *ἐπι[μέλειαν ποιησάσθω ὁ γ]ραμματεὺς τοῦ δήμου μετὰ στεφα[νηφόρου . . .]*, zwischen 188 (166) und 159 v. Chr. Auf einer Münze vom J. 57/56 v. Chr. steht *Δημήτριος στεφανηφόρος*, M. 10 nr. 51. Wenn Inschr. 1, 2927 richtig ergänzt ist *[ἐ]πὶ στ[ε]φανηφό[ρου Κλαυ]δίας* ..., so war in der Hadrianischen Zeit die Stephanephorie auch Frauen zugänglich, vgl. o. Bd. III A S. 2345, 44f. Obgleich seit Hadrian, vielleicht seit Nero (s. o.), Münzen nach dem *γραμματεύς* datiert wurden, so ist der *στεφανηφόρος* doch der erste Beamte geblieben. Wenn beide Ämter nebeneinander genannt werden, so steht er immer zuerst, Inschr. 4, 126 nr. *λη'*. — 5, 49 nr. *ρξη'*. — 42 nr. 4; ähnlich Inschr. 22, 218 nr. 12. In Inschr. 42 nr. 2 sind die Ämter offenbar nicht nach ihrer Bedeutung angeführt, sondern in chronologischer Reihenfolge. Keine Vergleichsmöglichkeit besteht Inschr. 32, 560. — 36 nr. 2. — 42 nr. 2.

στρατηγός (Suppl.-Bd. VI S. 1104, 60. 1106, 56. 1107, 53f. 1122, 23f.), Inschr. 1, 2929. 2930 b. — 33 nr. 148. — 41 nr. 2. Milet I 3 nr. 143, 58/59; mit dem Zusatz *χρυσοφόρος* Inschr. 42 nr. 4. In Inschr. 2930, 6. 16f. kommt dieselbe Person als *στρατηγήσας* und als *στρατηγήσας τὴν νυκτερινὴν στρατηγίαν* vor; ein *στρ. τοῦ δήμου*, Milet nr. 143, 62/63; ein *στρ. τῆς πόλεως*, Inschr. 1, 2927. — 21, 456 nr. 7. — 48 nr. 18; ein *στρ. ἐπὶ τῆς χώρας*, Inschr. 15 a nr. 6. — 42 nr. 2; *αὐθαιρέτως*, Inschr. 1, 2927. Suppl.-Bd. VI S. 1122, 25f. werden drei Münzen von T. aufgezählt, die nach dem *στρατηγός* datiert sein sollen. M. 2 nr. 1092 ist pergamenisch, s. o. unter ‚Geschichte'. Eckhel I 3, 126 ist nach Sestini beschrieben, der *ἐπὶ στρα.* angibt. Aber M. 9, 5437/38 haben *ἐπὶ γρα.* mit demselben Beamtennamen. Die letztere Angabe ist wertvoller, da Sestinis Zuverlässigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben ist. So bleibt nur noch M. 2 nr. 1071 (Antoninus Pius). Die Legende ist beschädigt, gleich hinter *ἐπὶ στρ.* ist die Schrift verwischt. Danach ist es sehr gut möglich, daß auch der vorherstehende Titel nicht mehr deutlich ist und daher verlesen worden ist. Auf keinen Fall kann diese Münze allein für die Datierung nach dem *στρατηγός* beweisen.

In Ann. Brit. Sch. XXIX (1927/28) 68f. sprechen Woodward und Robert mit allem Vorbehalt die Vermutung aus, daß eine in Lakonien gefundene Inschrift ein Beschluß von *βουλή* und *δῆμος* von T. ist. Wenn das richtig ist, haben wir einen weiteren Beleg für die *στρατηγοί* in T. Die Vermutung stützt sich hauptsächlich darauf, daß die Einführungsformel des Beschlusses lautet *[ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τ]ῶι δήμωι· στρατηγῶν γνώμ[η]*, und daß eine Reihe von elf Strategennamen folgt. Ebenso hätte am Anfang mehrerer trallianischer Beschlüsse eine große Anzahl von Namen gestanden. Aber es ist zu bedenken, daß in der einzigen von den trallianischen Inschriften, in der die Eingangsformel erhalten ist, steht *ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι· βουλῆς γνώμη*. In den anderen ist *στρατηγῶν* nur ergänzt. Die Ergänzung kann richtig sein, aber vorderhand ist das Ganze unsicher.

ταμίας, Inschr. 1, 2930 b. Es gab mehrere, Inschr. 9, 8. Inschr. von Magnesia nr. 85, 22 (Mitte des 2. Jhdts. v. Chr.). Milet I 3 nr. 143, 73 (3./2. Jhdt. v. Chr.). Verschieden vom *ἀργυροταμίας*, s. o. Bd. II S. 802, 44f. Syll. or. nr. 485, 15.

χρυσοφόρος (o. Bd. XIII S. 2517, 46f. Wilhelm Österr. Jahresh. XVII 1914, 42). Der Charakter des *χρ.* läßt sich auf den Inschriften von T. nicht klar erkennen. Als ehrende Bezeichnung erscheint es Inschr. 42 nr. 4 (*χρυσοφόρος στρατηγός*). Inschr. 1, 2929, könnte es ein Amt bezeichnen (*προνοησαμέν[ω]ν τῆς ἀναστάσεως τῆς τιμῆς Μ. Αὐρηλίου Λητοΐδου· Ἰουλιανοῦ χρυσοφόρου καὶ Μ. Αὐρ. Τροφίμου γραμματέως*); ebenso Inschr. 5, 49 nr. *ρξη'* (*χρυσοφορήσαντα τῇ πατρίδι*). Die Ehrung oder das Amt war an sich von begrenzter Dauer, Inschr. 4, 126 nr. *λη'* (*δὶς χρυσοφορήσας*). Nirgends läßt sich in T. eine Beziehung zu einer Gottheit erkennen.

Vom Finanzwesen erfahren wir wenig, Inschr. 1, 2929 werden die *ἴδιοι πρόσοδοι* der Stadt erwähnt, Inschr. 1, 2930 das *δημόσιον* = öffentliche Kasse; aus Inschr. 23 nr. 2 (*ἀτέλεια πάντων ὧν ἡ πόλις κυρία ἐστίν*) ersieht man, daß die Stadt in ihrer Finanzgebarung nicht frei war. Inschr. 41 nr. 1 ist datiert *ἔτους ιζ'*; welche Ära das ist, läßt sich nicht erkennen. Von Monaten kommt nur der *Περείτιος* vor, Inschr. 1, 2930 b.

Die Bürgerschaft war in Phylen geteilt; bekannt ist nur die *φυλὴ Περιληΐς*, Inschr. 21, 516 nr. 4.

Nachdem das pergamenische Reich unter römische Herrschaft gekommen war, entstand auch in T. eine römische Kolonie. Einzelheiten aus der ersten Zeit sind oben erwähnt. Zu Beginn der Mithridatischen Kriege muß die Kolonie schon ziemlich stark gewesen sein, das zeigt der Bericht über die Ausführung des Blutbefehls. Im J. 59 sagt Cicero *Trallibus ..... et multi cives Romani sunt*, Flacc. 71. *Οἱ ἐν Τράλλεσ[ιν] Ῥωμαῖοι*, Inschr. 1, 2930 (wohl auch Inschr. 12 nr. 10), *[οἱ ἐν Τράλλεσι κ]α[τ]οι[κοῦν]τες Ῥωμαῖοι*, Inschr. 1, 2927, und einfach *Ῥωμαῖοι*, Inschr. 4, 126 nr. *λη'*, sind offenbar Mitglieder einer Vereinigung; denn sie kommen in allen diesen Inschriften, soweit es sich erkennen läßt, zusammen mit anderen Körperschaften *βουλή, δῆμος, γερουσία, νέοι* vor und Inschr. 4 ist von einem *γραμματεύσας Ῥωμαίων* die Rede. In der sehr zerstörten Inschr. 3 nr. 444 ist sicherlich auch von römischen Ansiedlern die Rede (*Trallibus ..... consistentibus*). Vielleicht sind es Vereine römischer Kaufleute gewesen, Poland Vereinsw. 110*. In T. sind außer der genannten noch mehrere lateinische Inschriften gefunden worden, Inschr. 14 nr. 15 (Zeit Nervas); 3 nr. 445 (350/61 n. Chr.). 446. — 12 nr. 9. — 28 nr. 5. — 29 nr. 3. — 48 nr. 16, 1.

Auch eine jüdische Gemeinde existierte in T., Ioseph. ant. XIV 242. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes III^{2} 1898, 68; s. u. den *Θεὸς ὕψιστος*.

Altersstufenvereinigungen. Die *γερουσία* (Poland 100) kommt, soweit der Zusammenhang ihre Tätigkeit erkennen läßt, immer bei Ehrenbeschlüssen vor entweder als allein Beschließende (Inschr. 21, 516 nr. 5, Weihung für Augustus) oder als Teilnehmerin, mit *βουλή, δῆμος, νέοι, οἱ ἐν Τράλλεσι Ῥωμαῖοι*, Inschr. 1, 2930, nach 12 nr. 12 zu ergänzen; mit *βουλή* und *δῆμος*, Inschr. 14 nr. 2. — 22, 218 nr. 2. — 33 nr. 135; mit *νέοι* und *ἡ Ὀλυμπικὴ σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονεικῶν καὶ στεφανειτῶν*, Inschr. 1, 2931; nur mit der zuletzt Genannten, Inschr. 34, 262. Ob die Ehrung für Nerva, Inschr. 21, 517 nr. 7 mit der *πόλις* zusammen ausgesprochen worden ist, kann nicht sicher festgestellt werden. Ebensowenig ist der Zusammenhang in der sehr zerstörten Inschr. 2, 603 zu erkennen. Anstatt des einfachen Ausdrucks *γερουσία* findet sich auch *τὸ ἱερὸν σύστημα τῆς γ.*, Inschr. 12 nr. 10 (danach ist Inschr. 1, 2930 zu ergänzen). Inschr. 22, 218 nr. 12 (vgl. o. Bd. IV A S. 1835, 13f.) oder *ἡ φιλοσέβαστος γ.*, Inschr. 1, 2931. — 4, 126 nr. *λη'* (also ist Buresch's Angabe Athen. Mitt. XIX 108, daß *φιλοσέβαστος* das ständige Beiwort zu *γ.* war, nicht zutreffend). *Συνέδριον* in Inschr. 35, 5f. bedeutet wohl ‚Versammlung' (vgl. o. Bd. IV A S. 1352, 1f.); denn vorher steht *γερουσίας*, und am Ende kann *αὐτῆς* auch nur = *γερουσίας* sein. Der *προεστὼς τοῦ συνεδρίου.* ebd., muß der Versammlungsleiter sein. Vereinsleiter waren die am Schluß genannten drei Archonten: Vermutlich ist das die übliche Zahl gewesen, da auch Inschr. 21, 517 nr. 7 drei genannt werden. Allerdings steht Inschr. 42 nr. 1 *Ἀλέξανδρος Νικίου ὁ καὶ αὐτὸς ἄρχων τῆς γερουσίας*, Poland 363. Das einzelne Mitglied war der *γερουσιαστής*, Inschr. 21, 517 nr. 8, vgl. Poland 99***.

Die *γερουσία* hatte einen *γραμματεύς*, Inschr. 21, 517 nr. 7, der manchmal zugleich Schreiber einer anderen Körperschaft war, s. o. unter *γραμματεύς*. Den dort angeführten Beispielen ist hinzuzufügen Inschr. 4, 126 nr. *λη'* mit einem Schreiber der Gerusia, der Neoi und der Römer.

Die *νέοι* (Poland 95) vereinigen sich mit *βουλή, δῆμος, γερουσία, Ῥωμαῖοι οἱ ἐν Τράλλεσιν, Ὀλυμπικὴ σύνοδος* zu Ehrenbeschlüssen, Inschr. 1, 2930. 2931, wohl auch Inschr. 12 nr. 10. Sie werden oft *φιλοσέβαστοι* bezeichnet, Inschr. 1, 2930. — 4, 126 nr. *λη'*. — 12 nr. 10. Es gab bei ihnen einen *γραμματεύς*, der dieselben Funktionen auch bei der *γερουσία* und den *Ῥωμαῖοι* ausüben konnte. Inschr. 12 nr. 4 wird von einem Preis für die *νέοι* gesprochen und eine Siegerliste gegeben, der die Siegerliste der *ἄνδρες*, Inschr. 23 nr. 1, sehr ähnlich ist.

Einzelpersönlichkeiten. Verdienten Persönlichkeiten wurden als Auszeichnung verliehen die Bezeichnungen *κτίστης*, Inschr. 21 nr. 5 (Augustus). Agathias II 17 (Chairemon); *εὐεργέτης*, Inschr. 14 nr. 1 (L. Egnatius Victor Lollianus). Inschr. 14 nr. 13. — 23 nr. 2. — 32, 560; *κτίστης, εὐεργέτης*, Inschr. 21, 519 nr. 11 (*Γλύκων Σωσθένους*); *σωτὴρ καὶ εὐεργέτης*, Inschr. 2, 1652 d (*Φλ. Καισάριος*, im J. 397, vgl. o. Bd. III S. 1300 Nr. 6); *σωτὴρ καὶ κτίστης*, Inschr. 29 nr. 7 (Hadrian). 1, 2926 (*Τι. Κλ. Γλύπτος Ἀνδρονίκου*, nach Anfang des 3. Jhdts. n. Chr.). 45 (Montios, um 350 n. Chr., s. o. Bd. XVI S. 211, 7f.). Durch Errichtung einer Statue wurde Tib. Iulius Apolaustus geehrt, Inschr. von Ephesos II 179 nr. 70. 71 (s. o. Bd. XVII S. 237, 19f.).

Aus der Überlieferung sind eine Anzahl bedeutender Trallianer bekannt. Cicero Flacc. 52f.

nennt als *homines apud nos* (sc. Romanos) *noti, inter suos nobiles* die Pythodori, Aetidemi, Epigoni. Auch Strab. XIV 649 führt als besonders bedeutend den Pythodoros an, der von Nysa nach T. übergesiedelt war (s. o.), und hebt hervor, daß in T. *εὔποροι ἄνθρωποι* wohnten, und daß immer mal einer das Amt des Asiarchen inne hätte. Aus späterer Zeit sind die Namen einiger Asiarchen bekannt, z. B. Inschr. 14 nr. 11. 12. Syll. or. nr. 498. Auch das Amt eines *ἀρχιερεὺς Ἀσίας* haben verschiedene Tralliner innegehabt, Inschr. 14 nr. 6. — 19 S. 102. — 2, 1652 c. — 32, 560 (wohl sicher aus T.). — 20 nr. 1. —22, 298. 346. — 41 nr. 3. — 44. Über *ἀσιάρχης* und *ἀρχιερεὺς Ἀσίας* s. o. Bd. II S. 1564, 33f. Syll. or. nr. 498, 3. Österr. Jahresh. IX 66f. X 292. Ebenso finden wir die Ehrenbezeichnung *πρῶτος Ἀσίας* bei einem Trallianer, Inschr. 14 nr. 11. 12, vgl. Syll. or. nr. 528, 7. Vor allem auch aus den Inschriften lernen wir eine große Anzahl von bedeutenden Familien und angesehenen Einzelpersönlichkeiten kennen, so z. B. die Familien des T. Flavius Kleitosthenes und des Flavius Stasikles Metrophanes, Österr. Jahresh. X (1907) 282ff. oder die Iulii Philippi, s. o. Bd. X S. 753 Nr. 385. Syll. or. nr. 498—501. Österr. Jahresh. ebd. 298. Unter Antoninus Pius machte Klaudianos Damas eine große Schenkung für die Olympischen Spiele in T. (s. u.). Seit dem 2. Jhdt. n. Chr. gelangten Trallianer zu hohen Stellungen im Reiche, man betonte gern verwandtschaftliche und andere Beziehungen zu *συγκλητικοί, ὑπατικοί*, zu einem *ἀνθυπατεύσας*, einem *ἱππεὺς Ῥωμαῖος*, einem Mitglied *τῶν ἐκλέκτων ἐν Ῥώμῃ δικαστῶν* (Mommsen St.-R. III 536, 2. Syll. or. nr. 499, 4), zu einem *στρατηγὸς Ῥωμαίων*, einem *ἐπίτροπος τῶν Σεβαστῶν*, Inschr. 18 nr. 94. — 20 nr. 1. — 29 nr. 10. — 32, 560. Reiche Frauen senatorischen Rangs hatten Beziehungen zu T., Inschr. 18 nr. 94. — 34 nr. 1, vgl. Rostovtzeff Soc. and econ. hist. of the Roman Empire 563. Die Namen vieler Beamten stehen auf den Münzen, sie sind zusammengestellt M. 10 S. CXLI—CXLIV und von Münsterberg Num. Ztschr. V 1912 (1913) 88—90. Eine vollständige Prosopographia Tralliana würde wahrscheinlich mancherlei neue Erkenntnisse bringen.

Auch auf dem Gebiet von Wissenschaft und Kunst haben sich manche Trallianer einen Namen gemacht:

Die Rhetoren Krates (s. o. Bd. XI S. 1633 Nr. 10), Dionysokles (o. Bd. V S. 1007, 39), Damas(os) *ὁ Σκόμβρος* (o. Bd. IV S. 2034, 58). Cic. orat. 234 urteilt nicht gerade günstig über die trallianische Redekunst.

Asinius Pollio, Rhetor, s. o. Bd. II S. 1589 Nr. 23.

Archimedes, Homererklärer, s. o. Bd. II S. 539, 57f.

Asklepios, Neuplatoniker, s. o. Bd. II S. 1679 Nr. 5.

Metrodoros, Grammatiker zur Zeit Iustinians, s. o. Bd. III A S. 2043, 61.

Munatios, ein *κριτικός*, s. o. Bd. XI S. 1914, 28.

Olympios, Jurist, s. o. Bd. III A S. 2403, 60.

Phlegon, Schanz II 2[6], 76f. FGrH II B 1159 nr. 257. Athen. Mitt. XLVI 22.

Protarchos, s. o. Bd. X S. 634, 45. 63f.

Ärzte:

Manneius, s. o. Bd. XIV S. 1227, 46f. Rayet 108f.

Thessalos, s. o. Bd. VI A S. 168 Nr. 6. Rayet 109. 111 (Iuven. sat. III 69).

C. Iulios Themison, IG XIV nr. 1680 = IGR I nr. 269.

Stephanos, s. o. Bd. III A S. 2403 Nr. 18.

Dioskoros, ebd. S. 2403, 59.

Alexandros, s. o. Bd. I S. 1460 Nr. 101.

Εὔκαρπος ἀρχιατρός, Inschr. 37 nr. 3.

Anastasios, christlicher Arzt, Inschr. 43.

Künstler:

Aphrodisios, Bildhauer, o. Bd. I S. 2728, 57.

Tauriskos, Bildhauer, o. Bd. V A S. 15 Nr. 3.

Apollonios, Bildhauer, o. Bd. II S. 161 Nr. 121.

Apollonios, Bildhauer, o. Bd. II S. 162, 11f. Inschr. v. Magnesia nr. 213.

Anthemios, Architekt, Erbauer der Sophienkirche, o. Bd. I S. 2368 Nr. 4.

Im Anschluß hieran eine Zusammenstellung von vereinzelten Erwähnungen von T. oder von Trallianern außerhalb von T., soweit sie nicht schon oben vorkommen:

Inschr. von Magnesia nr. 88 d 5f. (Magnesia, Siegerinschr. *ὑποκριτὴς Ἱεροκλῆς Ἱεροκλέους, φύσει δὲ Φιλώτου Τραλλιανός*).

Ebd. nr. 122 b 7. 14. 16. c 3. d 3. g 1 (ebd. Katasterbeamter, darunter eine Frau).

Milet I nr. 74 (Milet, Einbürgerung der *Δημύ[λα Με]νεμάχου Τραλλιανή*).

Athen. Mitt. XXVI 123f. nr. 8 = IGR IV nr. 153 (Gebiet von Kyzikos, Prytanenliste, darin B 35 *Κοΐντος Φαβρίκιος Τραλλιανός*, B 58 *Κλ. Φάβι. Τραλλιανός*); vgl. Hasluck Cyzicus 266 nr. 8.

CIG nr. 3674 = IGR IV nr. 160 (Kyzikos, *Μ. Αὐρήλιος Κόρος ... Τραλλιανὸς ... νεικήσας κοινὸν Ἀσίας ἐν Κυζίκῳ* usw.).

Maiuri Nuova silloge epigr. di Rodi 210 nr. 589. S. 232 nr. 668 (Kos *Γλαῦκος τοῦ Παυσανίου Τραλλιανός. — Ταναῖς Ἀπολλωνίου Τρ.*).

Ebd. 95f. nr. 201. 202. 203? 204? (Grabschriften, Rhodos).

IG XII 1 nr. 475 (Rhodos, Grabschr.). nr. 476 = SGDI nr. 4043 (Rhodos, Grabschr.).

Annuario II (1916) 131 nr. 20 (Rhodos, Grabschr.).

CIL III nr. 12323 = IG XII 8 nr. 190, 36 (Samothrake, ein *[μ]ύστης [εὐ]σεβὴς [ὁ] κατα(γ)γε[λ]εὺς τοῦ [ἱ]εροῦ καὶ στ[ε]φανείτου ἀγῶνος τῶν Πυθ[ί]ων καὶ ἱεραγωγὸς Ἀμάτοκος [Δ]ημητρί[ου]* aus T.).

Syll. or. nr. 498 (Olympia, Ehrenbeschluß für C. Iulius Philippus).

Euseb. ed. Schöne I 212, 2 (166. Ol. [= 128 v. Chr.] *Τιμόθεος Τραλλιανὸς στάδιον*).

Paus. VI 14, 2/3 (Olympia, ein Sieger *Ἀρτεμίδωρος γένος Τραλλιανός*, im J. 69 n. Chr.).

IG III nr. 2940 (Athen, *Ἀπολλώνιος Διονυσίου Τραλιανός* [!]).

IG VII nr. 420, 19. 20 (Oropos, Siegerliste, *κιθαριστὴς Ζεῦξις Δημητρίου Τραλλιανός*).

IG IX 2 nr. 637 (Larisa in Thessalien, Grabschrift, 3. Jhdt. v. Chr.).

Fouill. d. Delph. III nr. 557 (Delphi, Ehreninschr. für *[Αὐρήλιος Δαμ]ᾶς*, der unter anderem auch *[Καισαρεὺς Τραλ]λιανός* ist).

CIL IX nr. 285 (bei Bari, *Symphoros Antiochi Caesareus Trallianos*, Grabschr.).

IG XIV nr. 746 (Neapel, Siegerliste).

CIL XIV nr. 480 (Ostia, metrische Grabschr. des Socrates Astomachi).

IG XIV nr. 2092 (Rom, Grabschr. der *Φλαουία Ἀφροδεισία Τραλλιανή*).

Am. Journ. Philol. 1912, 171 (nach Rev. arch. XX 1912, 451; Rom, Grabschr.).

IG XIV nr. 2499 = IGR I nr. 21 (Nemausus, Fragment einer Siegerliste, darin Z. 4 *Καισαρέως Τραλλ[ιανοῦ]* und Z. 9 *Τραλλιανός*).

IG XIV nr. 2489 = CIL XII nr. 1913 (Vienne in Südfrankreich, Grabschr.).

Dess. nr. 2828 (bei Cöln, Grabst. des *Dionysius Plesstharchi f. Trallianus*).

CIG nr. 3902 u ist nicht *[Τραλ]λέων*, sondern wohl *[Δουν]δέων* zu ergänzen, s. o. Bd. XIII S. 1813, 54f.

Auf einem der Bildwerke am Theater des Pompeius in Rom war dargestellt *Eutychis a viginti liberis rogo inlata Trallibus enixa triginta partus*, Plin. n. h. VII 34.

Berufe. Produkte. Folgende Berufe werden erwähnt: *γεηπόνος*, Agathias II 17. — *σιτοπώλης*, Inschr. 29 nr. 8. — *βαφεύς*, in einer *ἐργασία* vereinigt, Inschr. 21, 519 nr. 16. Poland 116. 121. — *κεραμεύς*, Inschr. 33 nr. 118. — *κλεινοπι[γ]ός*, Inschr. 29 nr. 9 (aus Ephesos), in einer *συνεργασία* vereinigt; Poland 118. 122; vgl. Inschr. 21, 519 nr. 9. — *λίνυφος*, in einer *συντεχνία* vereinigt, Inschr. 2, 606. Poland 117. — *προξενητής*, Inschr. 1, 2942. — Über die Ärzte s. o.

Von Produkten sind zu nennen: Töpfereiwaren, Plin. n. h. XXXV 161. — *δέρματα Τραλλιανά*, Mommsen-Blümner Edictum Diocletiani 8, 1. 3. S. 121. — Feigen, Athen. III 80 c. — Die in Inschr. 14 nr. 15 erwähnten *[lapicaedin]ae, λατομε[ία]* sind wohl in der Nähe von T. zu suchen; sie waren im Besitz Nervas und wurden von einem kaiserlichen *proc(urator) [ἐπί-] τροπος* verwaltet. — Heiße Quellen, Athen. 43 a.

Götter- und Heroenverehrung. Der Hauptgott von T. war *Ζεὺς Λαράσιος*, Inschr. 14 nr. 11. 12. — 20 nr. 1. — 29 nr. 10. — 41 nr. 4. — M. 6 nr. 3. 4 (*Διὸς Λαρασίου καὶ Διὸς Εὐμένου*), erste Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr., ähnlich *Διὸς τοῦ Λαρασίου Εὐμένου*, Inschr. 15 a, 29 (zwischen 188 [166] und 159 v. Chr.). M. 6 nr. 31. M. 2 nr. 5393. M. 2 nr. 1035. 1063. M. 10 nr. 86. 93. 100. 129—131. 136. 150. 168. 182, *Διὶ Λαρασίῳ Σεβαστῷ Εὐμενεῖ* (Hadrian?), Inschr. 17, 73 nr. *νοζ'*. Zeus Larasios ist auch sicherlich gemeint, wenn nur einfach Zeus dasteht. Inschr. 11, 181 nr. *τξθ'* kommt ein *Κλειτοσθένης ἱερεὺς τοῦ Διός* vor, das ist derselbe wie *Κλειτοσθένης ἱερεὺς τοῦ Διὸς τοῦ Λαρασίου* in Inschr. 14 nr. 11; vgl. Österr. Jahresh. X (1907) 284f. Außerordentlich viele Münzen tragen das Bild des Zeus, besonders bemerkenswert sind M. 6 nr. 35 (Nymphe mit Zeuskind und drei Korybanten). M. 8 nr. 172 (Zeuskind). M. 10 nr. 142 (*Εἴους γάμοι*). Im Heiligtum des Zeus Larasios wurden wichtige Inschriften aufgestellt, Inschr. 5, 53 nr. *ϙοβ'*. — 9, 12. — 21, 516 nr. 4. — 23 nr. 2. Milet I 3 nr. 143, 67. 71. Die Stadt bezeichnete sich als *ἱερὰ τοῦ [Διὸς τοῦ Λα]ρασίου κ[ατὰ τὰ δόγματα] τῆς ἱερωτά[της συνκλή]του*, Inschr. 29 nr. 10, *ἱερὰ τοῦ Διὸς κατὰ τὰ δόγματα τῆς συνκλήτου*, Inschr. 1, 2926, beide Inschriften nicht vor 215 n. Chr. Merkwürdig ist die sakrale Prostitution im Kult des Zeus, Inschr. 4, 130 nr. *μθ'*, s. o. Bd. XII S. 795, 36f. Eine neue Inschrift derselben Art hat L. Robert gefunden, Rev. arch. 1935 Oct./Dec. 154. Der Priester des Zeus war oft *διὰ βίου* bestellt, Inschr. 14 nr. 11. 12. — 20 nr. 1. — 41 nr. 4. Durch Inschriften sind mehrere bekannt; einen Menodoros nennt auch Strab. XIV 649 aus seiner Zeit. Zum Zeus Larasios s. o. Bd. XII S. 795, 36f. L. Robert Rev. de phil. VIII (1934) 287f.

Andere Gottheiten sind (es werden immer nur wenig Belegstellen gegeben): Athene, z. B. Inschr. 9, 12/13. M. 6 nr. 12. 40. 42; Apollon, z. B. Milet I 3 nr. 143, 67. Inschr. 1, 2923 (?). — 27 nr. 2. M. 6 nr. 17. 20f. 34, auch Apollon Pythios genannt, Inschr. 11 nr. *τξθ'*. M. 10 nr. 132, oder *Ἀπόλλων ἐπήκοος*, Inschr. 46 nr. 1034, vgl. Athen. Mitt. XXXVII 1f., oder Helios Apollon, M. 6 nr. 30. M. 9 nr. 5408; Helios, M. 6 nr. 10. M. 9 nr. 5400, ein *ἱερεὺς Ἡλίου*, Inschr. 42 nr. 4; mit Selene, M. 6 nr. 36. M. 9 nr. 5432; Selene allein, M. 10 nr. 119; Helios Sebastos, M. 9 nr. 5409. M. 10 nr. 94—97; Artemis, M. 6 nr. 14 M. 9 nr. 5445. M. 2 nr. 1088. 1094, die ephesische Artemis, M. 6 nr. 30; Hermes, M. 9 nr. 5410f. Inschr. 12 nr. 11. — 7 S. 106 über das *κοινὸν Ἑρμαϊστᾶν* s. o. Inschr. 50; Ares, M. 6 nr. 38; Aphrodite, ebd.; Eros, M. 6 nr. 37. Inschr. 31 nr. 1; Tyche, M. 6 nr. 9. 22. 45; Nike, M. 6 nr. 43. Inschr. 31 nr. 1. Valer. Max. I 6, 12. Cass. Dio XLI 61. Plut. Caes. 47, 4; Chariten, M. 6 nr. 41; Dionysos, M. 6 nr. 13. 16. 34. Inschr. 27 nr. 1 (*Πρωταγόρου τοῦ Ἀκάμαντος τοῦ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ Διονύσου*). Inschr. 33 nr. 150. — 1, 2919. — 2, 1651, Dionysos und Apollon auf einem von einem Panther und einer Ziege gezogenen Wagen, M. 6 nr. 34; Demeter, M. 6 nr. 26f. (Livia als Demeter). 32. M. 2 nr. 1075. Inschr. 1, 2937 (*ἱέρεια Δήμ[ητρο]ς*); Hekate, M. 6 nr. 39. M. 10 nr. 139. 171. Inschr. 7, 106 (*Ἑκάτη Σεβαστή* = Livia). Inschr. 12 nr. 11; Asklepios, Inschr. 8 nr. *σνη'*. — 33 nr. 61 (?). M. 10 nr. 137, mit Hygieia und Telesphoros, M. 6 nr. 44;; Hygieia allein M. 8, XIV nr. 6; Nemesis, M. 9 nr. 5451; Isis, M. 10 nr. 172, Isis und Sarapis, Inschr. 5 nr. *ϙκε'* (Ehrung eines Priesters *Εἴσιδος καὶ Σαράπιδος* durch einen Mystenverein, Poland 243); Sarapis allein, M. 2 nr. 1071f.; Harpokrates, M. 10 nr. 200; Poseidon, Inschr. 11 nr. *τξθ'*; Pluto, M. 10 nr. 169 (Raub der Proserpina); Homonoia, Appian. Mithr. 23; Herakles, M. 9 nr. 5389. M. 2 nr. 1079; *Ἱερὰ Σύνκλητος*, M. 8, XIV nr. 6. M. 10 nr. 104; *Θεὰ Σύνκλητος*, Inschr. 31 nr. 6; *Ἱερὸς Δῆμος*, M. 9 nr. 5404—5406. Der *Θεὸς ὕψιστος*, Inschr. 4 nr. 89, wird als der Gott Israels angesehen, Keil in den Anatolian Studies pres. to Ramsay 267; es gab ja eine jüdische Kolonie in T. (s. o.), s. o. Bd. IX S. 444, 44f. 447, 51f.

Daß Augustus und neben ihm Tiberius und Livia in T. göttliche Ehren genossen, ist schon oben erwähnt; für Agrippina (unsicher, welche) ergibt sich dasselbe aus Inschr. 12 nr. 2. Aber der

Titel *νεωκόρος* findet sich nicht vor Caracalla, M. 2 nr. 1101f.; unter Septimius Severus fehlt er noch. Er muß also unter Caracalla verliehen worden sein, vielleicht im J. 215, als der Kaiser gegen die Parther zog, Buresch Athen. Mitt. XIX 115. Der Titel kommt noch auf Münzen von Elagabal, M. 9 nr. 5447. M. 2 nr. 1106, von Severus Alexander, M. 10 nr. 161 und von Iulia Mamaea, M. 10 nr. 164f., vor. Daraus ergibt sich, daß alle Inschriften mit *νεωκόρος* nicht früher als 211 (215) n. Chr. entstanden sein können, es sind Inschr. 1, 2629. — 2 nr. 1652 a. — 14 nr. 13. — 29 nr. 10. — 40 nr. 6. Aber nach Severus Alexander und Iulia Mamaea findet sich *νεωκόρος* nicht mehr, Inschr. 14 nr. 1, die in die Zeit zwischen 244 und 249 fällt (s. o.), hat die Bezeichnung *[ἡ] λαμπροτάτη Καισαρέων Τραλλιανῶν πόλις* (s. o.), man könnte annehmen, daß T. den Titel *νεωκόρος* freiwillig oder unfreiwillig wieder abgelegt hat.

Es sind mehrere Agone in T. bekannt:

1. Die wichtigsten sind die Olympia, Inschr. 1, 3674 (Kyzikos) = IGR IV nr. 160. — 14 nr. 11. — 42 nr. 5. 7. 10. 11 (*Τρ[άλλεσ]ιν*). Anc. Gr. Inscr. Brit. Mus. III nr. 611, 8. 615, 6; ganz unsicher Annuario VI/VII (1923) 44 nr. 153 c = Suppl. epigr. Gr. VI nr. 727, vgl. L. Robert Rev. de phil. III (1929), 128f., M. 9 nr. 5443f. = M. 10 nr. 160 (Caracalla). M. 2 nr. 1106 (Elagabal). M. 2 nr. 1119 = M. 10 nr. 181 (Tranquillina, Gemahlin Gordians). M. 2 nr. 1127 (Valerian); ohne Kaiserbild sind M. 2 nr. 1050 = M. 10 nr. 104. M. 9 nr. 5405. Daneben kommt vor *τὰ μεγάλα Ὀλύμπια*, Inschr. 42 nr. 3, *τὰ μεγάλα ἱερὰ Ὀλύμπια*, ebd. nr. 4. Daß sie zu Ehren von Zeus Larasios gefeiert wurden, ist an sich wahrscheinlich, es wird zur Sicherheit durch Inschr. 14 nr. 11, 13f., wo ein *ἰσαγωγὸς τῶν Ὀλυμπίων* datiert wird *ἐπὶ ἱερέως διὰ βίου τοῦ Διὸς Λαρασίου*, vgl. Inschr. 42 nr. 3. 4. Leiter der Feier war der *ἀλυτάρχης* (s. o. Bd. I S. 1711, 40f.), Inschr. 5, 48 nr. *ρξζ'*. — 42 nr. 4. 5, meist mit *ἀρχιερεύς, ἀγωνοθέτης, ἀγωνοθέτης διὰ βίου*, Inschr. 14 nr. 6. — 2, 1652 c. — 19 S. 102. — 22. — 44. — 41 nr. 3, ohne den letzten, Inschr. 42 nr. 6—9. — 14 nr. 8. Inschr. 42 nr. 4 ist der *ἱερεὺς Ἡλίου* der *ἀλυτάρχης τῶν μεγάλων ἱερῶν Ὀλυμπίων*. Zur Zeit des Kaisers Antoninus Pius hatte ein reicher Trallianer Klaudianos Damas eine Stiftung gemacht (s. o.), von deren Zinsen die Ehrung des Siegers in den Olympien bestritten wurde, Inschr. 14 nr. 6, 8. — 2, 1652 c. — 19 S. 102. — 22, 298. — 42 nr. 5—9. 44. Vorher bezahlte die Stadt die Ausgaben *ἐκ τῶ[ν κοι]νῶν [π]ροσόδ[ων]*, Inschr. 5, 48 nr. *ρξζ'*, vgl. L. Robert Rev. de phil. IV (1930) 33, 5.

In einer größeren Anzahl von Inschriften kommt eine Olympiadenzählung vor, mehrmals mit dem Zusatz *μετὰ τὴν ἀνανέωσιν*, also *τῆς ξβ' μετὰ τὴν ἀνανέωσιν Ὀλυμπιάδος*, Inschr. 42 nr. 3. 4. 6. 8. 9, *Ὀλυμ[πιάδα .] η' μετὰ τὴν ἀνανέωσιν*, Inschr. 14 nr. 8. Ramsay hatte die *ἀνανέωσις* und den Beginn der Olympiadenzählung mit dem Besuch Hadrians im J. 129 n. Chr. (s. o.) in Zusammenhang gebracht und die 50. Olympiade in dieses Jahr gesetzt, eine Berechnung, die bis jetzt allgemein angenommen worden ist, z. B. o. Bd. X S. 753, 63. Syll. or. nr. 498, 2, wo allerdings *quinquagesima* statt *quinquagesima sexta* steht. Nun hat aber L. Robert in der Rev. de phil. IV (1930) 33 darauf hingewiesen, daß bei dieser Rechnung die 62. Olympiade = 177 n. Chr. sein würde. Aber in der Siegerinschrift 42 nr. 7, die in die 62. Olympiade datiert ist, werden die *Κομόδεια* erwähnt. Da diese vor 180 n. Chr. überhaupt nicht vorkommen können, muß die Rechnung Ramsay's falsch sein. Das wird noch dadurch bestätigt, daß wenn man die 62. Olympiade in das J. 180 n. Chr. setzt, die 50. Olympiade ins J. 132 fällt, also nach dem Besuch Hadrians. Dabei ist zu beachten, daß das J. 132 der denkbar zeitigste Termin für die 50. Olympiade wäre, daß er sich höchst wahrscheinlich noch um einige Jahre hinausschiebt. In der angeführten Inschr. 42 heißt es nämlich Z. 16f. *Κομόδεια τὰ πρώτως ἀχθέντα ἐν Λαοδικείᾳ* und Z. 10 *Κομόδεια ἐν Ἐφέσῳ*. Daraus kann man entnehmen, daß die Spiele in Ephesos schon vorher aufgeführt worden sind, wodurch bestätigt wird, daß die Aufführung in Laodikeia und damit die 62. Olympiade nicht in das erste Jahr der Regierung des Commodus fallen können. Vielleicht kann man das Jahr der Olympiade 1, 1 folgendermaßen wenigstens annähernd feststellen. Wenn man von 180 n. Chr. an zurückrechnet (natürlich unter der Voraussetzung einer vierjährigen Periode [1]), ist Ol. 1, 1 = 65 v. Chr. Wenn man weiter annimmt, daß die Komodeia nur unter Commodus gefeiert worden sind (wie z. B. in Nikaia, o. Bd. XVII S. 232, 13), ergibt sich als früheste Zeit, in die Ol. 1, 1 fallen kann, die zwischen den J. 65—53 v. Chr.; nach dem oben Auseinandergesetzten lag Ol. 1, 1 etwas später als 65 v. Chr. Damit kommen wir in die Zeit unmittelbar nach Schluß des dritten Mithridatischen Krieges. Wie es damals in T. aussah, ist oben kurz gestreift worden, vgl. auch Rayet 76f. und o. Bd. XIII S. 394, 25f. Der Wohlstand der Stadt war durch die von Sulla auferlegte Kontribution vernichtet worden, Lucullus hatte im J. 71 Maßnahmen zur Linderung der finanziellen Not der Städte ergriffen, die sich in den 60er Jahren auszuwirken begannen. Ein Zeichen dafür ist es ja, daß die Kistophorenprägung, die seit dem J. 126 aufgehört hatte, im J. 58 wieder einsetzte. Während dieser Notzeit haben die Trallianer die Feier der Olympien, die doch Geld kostete, natürlich nicht veranstalten können. Als es nun aber wieder besser ging, wurde sie wieder aufgenommen, erneuert. Das ist die *ἀνανέωσις*. Wenn man sie so ansetzt, bekommt auch der sprachliche Ausdruck die natürliche Bedeutung, daß die Olympiaden von der *ἀνανέωσις* an gezählt werden, was bei der Ramsay schen Deutung nicht der Fall ist. Eine Schwierigkeit scheint aber noch bestehen zu bleiben. Unter den Inschriften mit Olympiadendatierungen heben sich zwei Hauptgruppen heraus; in der einen stehen die Angaben, daß die Beschlüsse bestätigt worden wären *ὑπὸ τοῦ θειοτάτου αὐτοκράτορος Ἀντωνείνου*, Inschr. 2, 1652 c. — 14 nr. 6. — 19, S. 102. — 22 nr. 7. — 44 und die Datierungen Ol. *νγ'* und *νς'* (in

1) Vgl. Inschr. 14 nr. 11, dazu Larfeld Bursian. LXVI 62 (1895, 335) und Österr. Jahrsh. X 1907, 284f.

Inschr. 44 ergänzt), in der andern *ὑπὸ θεοῦ Ἀντωνείνου*, Inschr. 42 nr. 5—9 und die Datierung *ξβ'*, in Inschr. 14 nr. 8 *[ν]η'* oder *[ξ]η'*. Leider sind die Zahlzeichen zum Teil nicht völlig sicher zu lesen. Die Verschiedenheit der Fassung zeigt, daß die erste Gruppe noch während der Regierungszeit des Antoninus Pius verfaßt worden ist, die andere nach seinem Tode. Derselbe Wechsel im Ausdruck findet sich z. B. auch Denkschr. Akad. Wien LIII, II 1908, 20 nr. 27 Z. 28 zur Bezeichnung von Septimius Severus und Caracalla (*ὑπὸ θεοῦ Σεουήρου καὶ τοῦ κυρίου ἡμῶν θειοτάτου αὐτοκράτορος Ἀντωνίνου*, vgl. dazu S. 21). Der Zusatz *μετὰ τὴν ἀνανέωσιν* findet sich in T. nun nur bei Inschriften der zweiten Gruppe, nämlich Inschr. 14 nr. 8. — 42 nr. 6. 8. 9 und in 42 nr. 3. 4, in denen kein Kaiser genannt wird, die aber gleichfalls in die 62. Ol. datiert sind. Das könnte zu der Annahme verleiten, daß die *ἀνανέωσις* zwischen der 56. und der 62. Ol. eingetreten ist. Aber es kommen auch Zeitbestimmungen *ἐπὶ τῆς ξβ' Ὀλυμπιάδος* ohne den Zusatz *μετὰ τὴν ἀνανέωσιν* vor, Inschr. 42 nr. 5. 7. Also kann man aus seinem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein keinerlei Schlüsse ziehen. Nach der Ära von 65 v. Chr. an entsprechen Ol. 53 und 56 zeitigstens den J. 144 und 156 n. Chr., die beide in die Regierungszeit des Antoninus Pius fallen. Da dieser Kaiser am 7. März 161 gestorben ist, kann die Ära der *ἀνανέωσις* nicht über 61 v. Chr. hinaufgerückt werden; denn nach dieser würde das J. 160 n. Chr. = Ol. 56 sein. Und da, wie oben ausgeführt, die *Κομόδεια* wohl etwas nach 180 n. Chr. eingerichtet worden sind, so verengert sich der Raum, in dem das Anfangsjahr der Olympiadenrechnung anzusetzen ist, auf die J. 63—61 v. Chr. Inschr. 5, 49 nr. *ρξζ'* hat die Datierung Ol. *να'* = ca. 138—140 n. Chr. Das ist die oben erwähnte Inschrift, aus der hervorgeht, daß damals noch die Stadt die Aufwendungen für den Sieger in den Olympien bezahlte. Also hat die Stiftung des Klaudianos Damas, die von Antoninus bestätigt wurde, damals noch nicht bestanden, vgl. L. Robert Rev. de phil. IV (1930) 33, 5. Es paßt sehr gut, wenn die Inschrift, in der Antoninus Pius nicht erwähnt wird, in die Jahre zwischen 138 und 140 n. Chr. fällt.

2. Die *Πύθια*, Inschr. 1, 2932. 2935. 3208. 3209 (Smyrna) = IGR IV 1432. 1442. Inschr. 2 nr. 609. — 33 nr. 100. — 41 nr. 4. — 42 nr. 5. 10. 11. IG III nr. 129 (Athen). Fouill. de Delph. III 1 nr. 550, 21. 555, 16 (Delphi). Annuario VI/VII (1923/24) 444, 153 c (Perge, ganz unsicher). M. 2 nr. 1050 = M. 10 nr. 104 (ohne Kaiserbild, mit *Ἱερὰ σύνκλητος*). M. 9 nr. 5443f. = M. 10 nr. 160 (Caracalla). M. 2 nr. 1106 (Elagabal). 1119 = M. 10 nr. 181 (Tranquillina). M. 9 nr. 5406 = M. 10 nr. 109? (*Ἱερὸς δῆμος*). M. 2 nr. 1127 (Valerian). 1133 = M. 10 nr. 203f.? (Gallienus), vgl. L. Robert Rev. de phil. III (1929) 141, 3. IV (1930) 32. Es gab auch einen *εἰσαγωγεύς* der Pythien, Inschr. 1, 2932, und einen *ἀγωνοθέτης*, ebd. und Inschr. 41 nr. 4 mit dem Zusatz *τῶν (μεγάλων) ἱερῶν εἰσελαστικῶν* (s. o. Bd. V S. 2141, 34f.) *εἰς (ἅπασαν) τὴν οἰκουμένην ἀγώνων πρώτων Πυθίων* (oder *Πυθίων [ἀγώνω]ν πρῶτον*[?]) *μετὰ τὴν ἀνανέωσιν*. Leider läßt sich daraus allein keinerlei chronologische Bestimmung der *ἀνανέωσις* entnehmen. Nach dem Namen des Agonotheten gehört die Inschrift ins letzte Viertel des 2. Jhdts. v. Chr., s. o. Bd. X S. 754, 25f. 59f.

3. Die Augusteia, M. 2 nr. 1106 (Elagabal), vgl. Rayet 105.

4. Die Haleia, Inschr. 14 nr. 12. — 1, 2932, wo L. Robert schreibt *ἀμφιθαλέα τῶν (Ἀ)λεί[ων]*, Rev. de phil. III (1929) 141, 3.

5. Die Herakleia, Inschr. 1, 2936 (hier auch ein *ἀγωνοθέτης* der Spiele genannt). Inschr. 14 nr. 11.

6. Die *Μεγάλα Ἀσκληπίεια*, Inschr. 33 nr. 148 (mit *ἀγωνοθέτης*).

7. Die Dionysia, IG XII 5 nr. 869, 60/61 (Tenos), vgl. L. Robert Rev. de phil. VIII (1934) 281.

8. Die Eumeneia, Inschr. 15 a nr. 5, 11f., L. Robert Rev. de phil. ebd. 285f.

9. Der *ἱερὸς ἀγὼν τῶν Σπ[α]ρτιατῶν*, Inschr. 14 nr. 11. 12.

10. Auch die Agone des *κοινὸν Ἀσίας* wurden gelegentlich in T. abgehalten, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. LIII, II (1908) 20 nr. 27 = IGR III nr. 1519. Sardis VII (1932) nr. 79 (Sardes, Liste von Agonen, darunter *Τράλλεων κοινόν*), vgl. Ramsay Rev. ét. gr. II (1889) 27.

Die Hadriana in Inschr. 42 nr. 5 gehören mit den folgenden *Ὀλύμπια* zusammen, sie sind ein Agon von Smyrna, L. Robert ebd. IV (1930) 32 nr. 2 (L. Robert stellt eine Gesamtbehandlung der Agone von T. in seinen Études Anatoliennes in Aussicht, Rev. de phil. VIII [1934] 286, 2; Am. Journ. Arch. XXXIX [1935] 333).

Außer den schon oben genannten Kultbeamten sind aus T. noch folgende bekannt:

ἀρχιερεύς, ohne nähere Bestimmung, Inschr. 22, 218 nr. 12.

ἀρχιέρεια, ebd., und Inschr. 41 nr. 5.

ἱερεύς, ohne nähere Bestimmung, Inschr. 21, 456 nr. 6.

θεόκολος, s. u. unter *ἱεροκῆρυξ*.

θεωροί, Milet I 3 nr. 143, 64 (s. o. Bd. V A S. 2239, 36f.).

ἱεροκῆρυξ, in Inschr. 9, 3. 10, ergänzt von L. Robert Rev. de phil. I (1927) 113 (*ἱερο[κήρυκας]* ‚avec très grande réserve' und *[ἱεροκηρύκ]ω[ν]*) und Milet I 3 nr. 143, 68 *[ἱε]ροκ[ήρυκα]ς* statt *[θ]εοκ[όλου]ς*; bisher sind *θεόκολοι* nur in Griechenland nachgewiesen worden, s. o. Bd. V A S. 1998, 46.

ἱερομνήμων, Inschr. 9, 3 *[ἱε]ρομνήμονας* und Milet I 3 nr. 143, 67, s. o. Bd. VIII S. 1494, 42.

ξυστάρχης, Leiter eines Agons (Liebenam Städteverwaltung 375f.), Inschr. 44; in allen andern Fällen (es sind lauter Ehreninschriften von Siegern, die Bürger vieler Städte und unter anderem auch *ξυστάρχης διὰ βίου* sind) handelt es sich kaum um Trallianer, da *Τραλλιανός* nicht an erster Stelle steht, Inschr. 1, 2935. — 42 nr. 10. Fouill. de Delphes III nr. 557; vgl. Poland 361. L. Robert Rev. de phil. III (1929) 154.

προ[μνήμων], Inschr. 9, 3, ergänzt von L. Robert Rev. de phil. I (1927) 112f.

προ[μνήμων], Inschr. 4, 126 nr. *λη'*.

In T. gab es auch einen Zweigverein der Reichssynodos der Techniten; er kommt in den

Inschriften aber nur als Teilnehmer an Ehrenbeschlüssen vor: Inschr. 1, 2931 ἡ Ὀλυμπικὴ σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονεικῶν (o. Bd. VIII S. 1535, 28f.) καὶ στεφανειτῶν (o. Bd. III A S. 2351, 37), mit Gerusia und Neoi; kürzer Inschr. 42 nr. 3: ἡ Ὀλυμπικὴ σύνοδος, mit Bule und Demos; ohne das Wort σύνοδος Inschr. 34 S. 262f. οἱ ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονεῖκαι καὶ στεφανεῖται mit der Gerusia; unsicher Inschr. 21, 455 nr. 5: ὁ δῆμος καὶ [οἱ περὶ? Δ]ιόνυσον τεχνῖται ἐτίμ[ησαν] Ἀπολλώνιον Δημητρίου [τὸ]ν προαναγ[ρα]φέντα? τῆς συ[νόδου] ἀρχιερ[έα]. Inschr. 8, 56 nr. 134, sehr zerstört, handelt von den Privilegien der ἱερονεῖκαι und στεφανεῖται (zur Zeit des M. Antonius), vgl. Poland 141**. 147. 151. 163**. Keil Österr. Jahresh. XIV (1911) Bbl. 123f. Inschr. 2, 612, 5 ist σύνοδος nur eine falsche Ergänzung, die richtige Lesart steht Inschr. 35, vgl. Poland 147. 581 Γ 30 l. Möglicherweise darf aus Inschr. 1, 2933 geschlossen werden, daß die σύνοδος (τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν) τῶν ἀπὸ Ἰωνίας κα[ὶ] Ἑλλησπόντο(υ) eine Ortsgruppe in T. gehabt hat, da Iulius Philippus, ihr ἀγωνοθέτης und λογιστής, aus T. stammt (o. Bd. X S. 754, 45f.), andrerseits sind aber die mit der Ausführung der Ehrung für ihn Beauftragten keine Trallianer.

In einigen Inschriften aus T. kommen auch μύσται vor, aber nirgends kann man etwas Genaueres aus ihnen entnehmen, Inschr. 1, 2926. — 5, 28 nr. ρκε´. — 33 nr. 101, vgl. Poland 39. 219. In Inschr. 1, 2926 ist die wichtige letzte Zeile mit τῶν ἱερῶν falsch. Die richtige Lesung τὸν εὐε[ργέτην] steht zuerst bei Cockerell (1810—1814) Journ. stud. hell. VI (1885) 384 nr. 93, dann bei Le Bas III nr. 604. Damit gewinnt die Inschrift den passenden Schluß; genau entsprechend endigt Inschr. 33 nr. 37 mit οἱ μύσται τὸν πανέλληνα.

Christentum. T. ist schon zeitig Bischofssitz geworden, Harnack Mission[4] 554. 753. 780. Nach dem Menologium Basilianum I 111 (Migne G. 117, 103) ist der Evangelist Philippos, der den Kämmerer der Königin Kandake taufte (o. Bd. X S. 1858, 35f.), später Bischof von T. geworden. Inwiefern diese Angabe geschichtlich ist, kann ich nicht beurteilen, vgl. V. Schultze Kleinasien II 127. Die sichere Reihe der Bischöfe beginnt um die Wende des 1./2. Jhdts. mit Polybios zur Zeit des Märtyrers Ignatios von Antiocheia, der von Smyrna an die christliche Gemeinde in T. ein Schreiben richtete, Opera patr. apostol. II (Funk), 60. 172. Im J. 431 nahm Herakleon an dem Concil von Ephesos teil, Schwartz Acta conc. oecum. I 1, 8 S. 18. 31 (Index), im J. 449 Maximus am Räuberconcil in Ephesos, Flemming Abh. Gött. Ges. Wiss. XV 1917, 71, aber auf dem Concil von Chalkedon im J. 451 unterzeichnete für ihn der Metropolit von Ephesos, Mansi VII 167f. Auf dem Concil von Constantinopel im J. 553 war Uranius anwesend, Mansi IX 177. 193. 394, vgl. Le Quien Oriens christ. I 695f. Gams Series episc. 443f. V. Schultze II 127. Aus T. stammen auch mehrere christliche Inschriften, Inschr. 1, 9274. — 33 nr. 109. — 43. Christin ist wohl auch die Κλαυδία Καπετωλεῖνα in Inschr. 1, 2924, vgl. Groag Österr. Jahresh. X

(1914) 283. Über das in T. gefundene Relief des Guten Hirten und über christliche Bauten in T. vgl. Schultze 128. Mendel Catal. Mus. Impér. Ottom. II 412f. nr. 648.

Bei Hierokl. 659, 5 und in den Not. episc. wird T. in der ἐπαρχία Ἀσίας unter Ephesos aufgeführt, I 95. III 15. VII 85. VIII 102. IX 38. X 150. XIII 13. Not. de Boor (Ztschr. f. Kirchengesch. XII 519). Nova Tact. (Gelzer) 1229. Wenn auch die Stadt rein christlich geworden sein wird, so hat sich doch in der Umgegend, vor allem im Gebirge, das Heidentum noch lange gehalten, Johannes v. Ephesos soll dort noch unter Iustinian viele Tausende von Heiden getauft haben, Die Kirchengeschichte des Joh. von Ephesos, übers. von Schönfelder 84. 133. Holl Herm. XLIII 251.

Lage, Gebiet und Stadt. T. wurde entweder in Karien (Xen. hell. III 2, 19. Diod. XIX 75, 5 [vgl. Ernst Meyer Grenzen d. hellenist. Staaten i. Kleinas. 22]. Plin. n. h. V 108. Ptolem. V 2, 15. Steph. Byz. s. Χάραξ Ἀλεξάνδρου) oder in Lydien (Steph. Byz. s. v.) angesetzt, je nachdem als Grenze zwischen beiden Landschaften die Mesogis oder der Maiandros angesehen wurde. Mit dem zweiten Ansatz gleichbedeutend ist der in Ionien, Strab. XIV 647. 648. 650. 663. Diod. XIV 36, 3. Denn nach Strabon erstreckte sich Ionien auf dem nördlichen Maiandrosufer bis in die Höhe von Antiocheia, Karien begann erst südlich des Flusses. Auch in den kirchlichen Listen wird T. nicht zu Karien gerechnet, sondern zur ἐπαρχία Ἀσίας, die auf dem nördlichen Ufer ungefähr ebensoweit nach Osten reichte wie Ionia bei Strabon, z. B. Hierokl. 659, 5, während das Südufer zur ἐπαρχία Καρίας gehörte, Hierokl. 687, 7. Die Mesogis ist also offenbar in alter Zeit die Grenze gewesen und erst später ist der Maiandros an ihre Stelle gerückt; darauf weist auch der Umstand hin, daß in T. karische, nicht lykische Inschriften gefunden worden sind, Inschr. 28 nr. 7. — 33 nr. 1. Danach ist Ramsay Asia Minor 442* zu modifizieren.

Nach Plin. n. h. VI 215 lag T. in der 4. Zone, die von der lydisch-mysischen Grenze im Norden bis Milet im Süden reicht und deren längster Tag 14 Std. und 40 Min. dauert. Das entspricht einer geographischen Breite von ungefähr 38° 11′. Die Stätte von T. liegt (nach der Kiepertschen Karte 1 : 400 000) ungefähr unter 37° 52′ mit einem längsten Tag von 14 Std. 38 Min. Strab. XIV 663 beschreibt nach Artemidor die große Straße, die von Ephesos nach dem Osten führte; sie ging am Fuß der Mesogis in der Maiandrosebene hin, Strab. XIV 649, über Magnesia und T. Die Entfernung zwischen diesen beiden Städten betrug 140 Stadien, Plin. n. h. V 114 gibt dafür 18 Milien an, was gut stimmt. Daß der Verkehr im Altertum wie heute den Nordrand der Maiandrosebene bevorzugte, kommt wohl hauptsächlich daher, daß am Südrand große Nebenflüsse, wie der Tschina Tschai (Marsyas), schwere Hindernisse sind, Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 183, 37f. Der Lauf dieser Straße läßt sich noch gut an Wegresten und Meilensteinen verfolgen: 1. Meilenstein bei Azizie südöstlich von Ephesos, von M. Aquillius, mit der Entfernungsangabe ε´, also wohl in situ, CIL III

nr. 7205 = Inschr. von Magnesia nr. 255. — 2. Ein Stück Straße im Gebirge südlich von Nailbli nordwestlich von Magnesia, Österr. Jahresh. XIII (1910) Bbl. 75f. — 3. Meilenstein bei Magnesia, unter Philippus d. Ä. und d. J., zwischen 244 und 247 n. Chr., Zahl verwischt, Inschr. 26 nr. 12270 = Inschr. von Magnesia nr. 257. — 4. Meilenstein aus Deïrmendschik, 7 km ostnordöstlich von Magnesia, unter Septimius Severus aus dem J. 200/01, ἀπὸ Ἐφέσου μ(ίλια) κ´, CIL III nr. 13689. 14202[3] = Inschr. von Magnesia nr. 256. — 5. Meilenstein aus Dedeköi, 2 englische Meilen von Aïdin, mit zwei Inschriften, a) unter Valerian und Gallienus, zwischen 253 und 260, ἀπ᾽ Ἐφέσου μ(ίλια) λ´, b) unter vier Caesaren, um die Wende des 3./4. Jhdts., mit μ(ίλια) β´, offenbar von T. gerechnet, wohl in situ, Inschr. 3 nr. 6094. — 6. Meilenstein zwischen Aïdin und Omerbeili, von M. Aquillius, Entfernungsangabe X[X]VIII[I], Inschr. 1, 2920. — 7. Meilenstein aus nächster Nähe von Aïdin, unter Claudius, im J. 51. Entfernungsangabe μ(ίλια) λα´, Inschr. 14 nr. 14. — 8. Meilenstein (Bruchstück), 20 Minuten westlich von Sultanhissar, mit der Entfernungsangabe ... ἀπὸ Τράλλεων μί(λια) ιδ´, Inschr. 29, 93 nr. 4.

In der Tab. Peut. IX Miller stimmt weder Entfernungsangabe noch Zeichnung der Straße. In Inschr. 15 a nr. 6 ist die Rede von einer ἁμαξιτός, die ein στρατηγὸς ἐπὶ τῆς χώρας fertiggestellt hat, und von λε[ωφορεία].

Zu T. gehörte auch ein Gebiet, vgl. das Amt des eben erwähnten στρατηγός. Leider ist nur ein einziger δῆμος bekannt, der dazu gehörte, der ἱερώτατος καὶ σεμνότατος δῆμος Ἀπτυραθειτῶν, Inschr. 32, 560, Suppl.-Bd. I S. 113, 26f. Die κατοικία, wie sich der δῆμος bezeichnet, hat einen γραμματεύς und einen ἀγορανόμος, der erstere war zugleich der γραμματεύς von T. Sicherlich gehörte auch die κώμη Λάρισα zu T., von dem sie 30 Stadien nach Norden entfernt lag, Wenn Strab. a. O. und XIV 649 den Hauptgott von T. Zeus Laris(a)ios nennt, so widerspricht dem die Überlieferung auf Inschriften und Münzen aufs bestimmteste, wonach der Beiname ‚Larasios' lautete (s. o.). Andrerseits zeigt der Umstand, daß Strabon die Kome Larisa als gleichnamig mit den vielen anderen Orten Larisa aufzählt, daß die zweite Silbe des Kome-Namens *-ri-* lautete. Über die Identität von Zeus Larasios und Zeus Laris(a)ios kann gar kein Zweifel bestehen; vermutlich liegt ein Irrtum Strabons vor, der den Beinamen des Zeus an den Ortsnamen anglich; das ἴσως in dem Satze IX 440 ἴσως .... ὁ Λαρίσιος Ζεὺς ἐκεῖθεν (von Larisa) ἐπωνόμασται zeigt, daß die Namenserklärung nur eine Vermutung von ihm ist, vgl. auch o. Bd. XIV S. 795, 35f.; anders Schaefer De Iove 461.

Einer der ἀμφὶ τὴν πόλιν ἀγρῶν hieß Σιδηροῦς, Agathias II 17. Eine große Anzahl von Grundstücken sind Inschr. 10 zusammengestellt. In der Nähe von T. floß der Charakometes, o. Bd. III S. 2120, 41f., der sich nicht identifizieren läßt. Der Hauptfluß ist der Maiandros, Steph. Byz. (πρὸς τῷ Μαιάνδρῳ ποταμῷ). IG IX 1[2], 17 Z. 100 (s. o.), an der Ostseite der Stadt entlang zieht sich das Tal seines Nebenflusses Eudonos hin, o. Bd. VI S. 914, 17f., dazu Rayet 45. Beide sind mehrfach auf Münzen dargestellt,

allerdings ohne Namen, z. B. M. 2 nr. 1074. 1083. 1090. 1135. M. 8. XIX nr. 172. Die Stadt selbst durchschnitt der Thebaites, o. Bd. V A S. 1594, 11f., dazu Rayet 45. T. lag in fruchtbarem Lande, Steph. Byz. Trotzdem konnte es sich nicht immer aus der Umgegend genügend mit Getreide versorgen, sondern bezog noch welches aus Alexandria, Inschr. 1, 2927 (Hadrian). 2930 (ohne Zeit). — 4, 126 nr. λη´ (zeitigstens Anfang des 3. Jhdts.). T. hatte unter Erdbeben zu leiden, s. o.; auch aus Inschr. 11, 181 nr. τξθ´ ist ein Erdbeben zu erschließen, Österr. Jahresh. X (1907) 285. Dagegen kann ich das Suppl.-Bd. IV S. 353, 38 nach Chapot La prov. rom. procons. d'Asie Min. 140 erwähnte Erdbeben nicht nachweisen. Das Klima des Maiandrostales war nicht gesund, des Fiebers wegen suchte wohl, wer konnte, in der heißen Jahreszeit die Berge auf, an deren Fuß T. lag, s. L. Robert Rev. de phil. VIII (1934) 287/88, 2.

Einzelheiten des Stadtbildes nach den Quellen: Tempel des Zeus Larasios, Inschr. 9, 12. Milet I 3 nr. 143, 70/71. Rayet 54f. suchte den Tempel in dem Ort Larisa, L. Robert ebd. 287, 2 lehnt das aber mit Recht ab; ebenso zeigt er, daß V. Schultze Kleinasien II 128f. Unrecht hat, wenn er den von Johannes von Ephesos unter Iustinian zerstörten großen Tempel, der hoch oben im Gebirge lag, für den des Zeus Larasios erklärt. — Athenetempel (?), Inschr. 9, 12/13 ([ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθη]νᾶς). — Asklepiostempel, Vitruv. VII 12, Rayet 51. — Niketempel, Valer. Max. I 6, 12. Cass. Dio XLI 61, 4. Plut. Caes. 47. Caes. bell. civ. III 105, 5. Rayet 54. — Homonoiatempel, Appian. Mithr. 23. Rayet 54. — Dionysosheiligtum, Inschr. 2, 1651. — Eine Agora mit gedecktem Wandelgang, Inschr. 4, 126 nr. λη´. Inschr. 6, vielleicht standen das Inschr. 6 erwähnte Agoranomion, ein dorischer Säulengang mit ἀποδοχεῖα und hundert Werkstätten, sowie die Exedra, Inschr. 4 ebd., auch auf dem Markt. — Der Palast der pergamenischen Könige war aus Ziegeln erbaut, Vitruv. II 8, 9. Plin. n. h. XXXV 172. Rayet 54. — Ein Theater mit Säulenhallen auf beiden Seiten, Vitruv. V 9, 1, davon verschieden das *minusculum theatrum, quod ἐκκλησιαστήριον apud eos vocitatur*, ebd. VII 5, 5, vgl. o. Bd. I S. 2681, 16f. Apaturius aus Alabanda hatte für dieses Theater eine in Wirklichkeit unmögliche Bühnendekoration entworfen, die auch den Beifall der Trallianer fand; aber auf den Einspruch des Mathematikers Licymnius änderte er sie, Vitrnv. VII 5,5. — In der Nähe das Stadion, Vitruv. V 9, 1. — Zur Zeit des Augustus gab es ein Gymnasium, Strab. XII 579, hundert Jahre später drei, Inschr. 14 nr. 2. Poland 103*. Von Bauten am Gymnasium unter Nerva berichtet Inschr. 14 nr. 15. — Ein Prytaneion, Inschr. 9, 7. Milet I 3 nr. 143, 74. — Ein ὀψαριοπωλεῖον mit zwölf Marmortischen, Inschr. 1, 2930. — Eine Wasserleitung, vom Proconsul Montios (o. Bd. XVI S. 211, 7) um die Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. erbaut, Inschr. 45. Auf die Stadtmauer beziehen sich vielleicht Inschr. 33 nr. 125. 130. Einzelheiten über Bauten bringen die Inschr. 1, 2923. 2924. — 21, 516 nr. 15. — 25. — 39 nr. 3 a—c.

Nach Strab. XIV 663 lag T. ungefähr der Aus-

mündung des Marsyas- (Tschina-) Tales gegenüber, in dem die Straße von Alabanda an den Maiandros und weiter nach T. führte. Andrerseits war Magnesia 140 Stadien (= ca. 26 km), Ephesos 260 Stadien (= 48 km) entfernt. Danach hat Leake Journ. of a tour in Asia Min. 1824, 243 T. richtig in der alten Siedlung bei Güselhissar = Aïdin (Hamilton [s. u.] I 484 Anm.) nachgewiesen (über seine Vorgänger vgl. Inschr. 1, 2919 Vorbemerkung), während diese vorher für Magnesia am Maiandros gehalten wurde, so z. B. von Chandler Travels in Asia Min. I³ 233. 235f. Die Gunst der Lage zeigt sich darin, daß Aïdin heute noch die bedeutendste Stadt im Maiandrostal ist, Philippson Petermanns Mitt. Erg.-H. 183, 38. Die Richtigkeit der Leakeschen Identifikation wird durch eine ganze Anzahl von Inschriften bestätigt, die den Namen von T. enthalten und in Aïdin gefunden worden sind, z. B. 1, 2929. 2930. — 12 nr. 10. — 14 nr. 1 u. a. m.

Wiederholt haben Reisende den Ort besucht und mehr oder weniger ausführlich beschrieben: Pococke Beschreibung d. Morgenlandes, übers. von Breyer u. Schreber, III² 79 (1740). Chandler (s. o.) I³ 239 (1765). Dom. Sestini Viaggi ed Opuscoli diversi 1807 (1782, nach Annuario III 247). Leake (s. o.) 243. 246f. (1800). Prokesch von Osten Denkwürdigkeiten und Erinnerungen aus dem Orient 455f. (1827). Texier Descr. de l'Asie Min. III 27f. (1833—1837). Hamilton Reisen in Kleinasien, übers. von Schomburgk I 486f., ganz flüchtiger Besuch (1836). Fellows Ein Ausflug nach Kleinasien, übers. von Zenker 137 (1838); Entdeckungen in Lycien 186f. (1840). Trémaux Exploration archéol. en Asie Min. Pl. 2 (1854). Humann und Dörpfeld Athen. Mitt. XVIII 395f. Ausgrabungen (1888). Edhem Bey Bull. hell. XXVIII (1904) 54f. (1902. 1903). L. Robert Am. Journ. Arch. XXXIX (1935) 332 (1932); Rev. arch. 1935, 154 (1934), genauerer Bericht folgt später.

T. liegt auf einer breiten Terrasse, die ungefähr 100 m über Aïdin aufsteigt und der Mesogis angelagert ist. Sie stürzt steil nach Osten, Süden, Westen ab und hat nur im Norden eine Verbindung mit dem höheren Gebirge. Diese Lage am Rande des Maiandrosgrabenbruches ist die Ursache, warum die Stadt unter Erdbeben litt und noch leidet, das letzte Beben ist im J. 1899 gewesen, Collignon Monument Piot X (1903) 5f. Das alte T. ist in ganz besonders ausgedehntem Maße als Steinbruch ausgenützt worden, daher sind die Bauwerke bis in den Grund zerstört worden. Der Schutt liegt bis 4 m hoch, Fellows, Humann, Edhem, Karo Ztschr. f. bildende Kunst XXX (1918/19) 275. Von der Stadtmauer sind geringe Reste erhalten. Im nördlichen Teil erhebt sich ein Hügel über die Terrasse, das ist die alte Akropolis, Philippson ebd. Erg.-H. 172, 79f. Am meisten fällt in die Augen die Ruine eines großen Baues im Südwesten des Stadtgebietes mit drei gewaltigen Bogen, daher von den Türken Ütsch Gös (drei Augen) genannt, vielleicht eines Gymnasiums. In diesen Bogen sind die Inschr. 1, 2928. 2930 b 2934. — 2, 606. 609. — 14 nr. 1 eingemauert, die daher nur unter den größten Schwierigkeiten entziffert werden konnten, vgl. Inschr. 19 S. 91; Abbildungen der Bogen bei Trémaux und bei Pappakonstantinu *Αἱ Τράλλεις*. Da Inschrift 14 nr. 1 aus der Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. stammt, kann der Bau erst viel später entstanden sein. Erkennbar sind ferner noch ein griechisches Theater (von Dörpfeld, s. 404, genauer untersucht); dicht davor das Stadion; eine Stoa aus der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr.; der heilige Bezirk des Dionysos; vielleicht die Agora, dazu byzantinische Bauten. Über die christlichen Bauten s. o.

Es sind auch viele, zum Teil wertvolle Skulpturen gefunden worden, Einzelnes davon und Zusammenstellungen (auch von denen, die in der Nachbarschaft gefunden worden sind) stehen bei Humann 395. Edhem Bey 60. Mendel Catal. Musées Impér. Ottom. I nr. 140. 141. II nr. 290. 291. 320. 328. 329. 365. 416. 460. 535. 541—549. 560. 584. 630. 645. 648. III nr. 807. 808. 1060. 1061. 1109. 1156. Oikonomos Ἐφημ. ἀρχ. 1923, 59—101. Collignon Monuments Piot X (1903) 5—37. Perdrizet Rev. arch. VII (1906) 225. Sitte Österr. Jahresh. XXVI (1930) 105—110.

Über Τράλλεις ἐπέκεινα τοῦ Ταύρου s. o. Bd. V A S. 47, 32f. (Z. 35 muß es dort 287 statt 207 heißen; den Literaturangaben Z. 53 ist noch hinzuzufügen Kiepert FOA IX Text 7, 101). Zu den dort aufgeführten Möglichkeiten kommt noch die hinzu, daß es sich um eine sonst unbekannte Stadt in Lykien, Pamphylien oder Pisidien handelt, wenn diejenigen, die die nähere Bestimmung ἐπέκεινα τοῦ Ταύρου hinzugefügt haben, den Tauros in der rhodischen Peraia oder bei den Chelidonien endigen lassen, s. Bd. V A S. 42, 40f. 61f. [W. Ruge.]

Trallia s. Tralleis Nr. 1.

ἀγρ(ὸς) **Τραλλικόν**, Flurbezeichnung auf einer Inschrift von Tralleis, 2./3. Jhdt. n. Chr., Bull. hell. IV (1880) 336, 20. [W. Ruge.]

Trallion, nach Steph. Byz. s. Τράλλια ein Ort Bithyniens am astakenischen Meerbusen, vgl. Art. Trarion in Bithynien. [W. Ruge.]

Trama, Einschlag beim Weben. Das Wort ist wohl von *traho* (= *trahima*) abzuleiten (Marquardt-Mau Privatleb. d. R. 525, 1), nicht, wie Varro meint, von *trameo, -are* (l. l. V 113: *trama, quod trameat frigus id genus vestimenti*). Es beinhaltet die seltenere lateinische Bezeichnung — gewöhnlich *subtemen* bzw. *subtegmen* (vgl. Varr. l. l. V 113: *subtemen, quod subit stamini*; auch *temen*, CGlL II 533, 19; vgl. H. Blümner Technol. u. Terminol. der Gewerbe u. Künste b. Griech. u. Röm. I² 142, 7. 128, 4) — für den Einschlag oder Eintrag beim Weben (Serv. Aen. III 483: *subtemine id est filo quod intra stamen currit, quod Persius* [VI 73] *trama dicit*. Non. 149, 17: *panus, tramae involucrum*. Isid. XIX 29, 7: *trama dicta, quod via recta transmittatur per telam. est enim filum intra stamina currens*, vgl. Venant. Fort. carm. V 6: *litera vero, quae tingitur in descendenti articulo, et tenetur in uno et currit in altero, ut ita dicatur, stat pro stamine et pro trama currit in tramite*). Im Griechischen entspricht κρόκη (Poll. VII 30. Suid. s. κρόκη. Hesych. s. κρόκη), seltener ῥοδάνη (Batrachom. 182f.:

πέπλον μου κατέτρωξαν, ὃν ἐξύφανα καμοῦσα | ἐκ ῥοδάνης λεπτῆς καὶ στήμονα λεπτὸν ἔνησα; sonst nur bei Grammatikern und Lexikographen, vgl. Blümner 142, 5), πλοκή (CGlL VII 361), ἐφυφή (Plat. leg. V 734 E. Poll. VII 30). Neben *trama* erscheint gelegentlich auch *tramen* (CGlL II 200, 15. 428, 30. 506, 39 u. ö.). — Leichtverständlich ist die Verwendung von *t.* für die Anlage des Spinnennetzes (Plin. n. h. XI 81: *tenax ratio tramae*). Ob *t.* auch die ‚Kette' (griech. ἤτριον) bzw. die durch die Bewegung der Schäfte entstandene Öffnung der Kette (‚Fach'; ‚Sprung' oder ‚Gelese') bedeuten konnte, muß als möglich, aber ungewiß hingestellt werden (vgl. Blümner 150f.). Bei Seneca, der (epist. 90, 20) die Konstruktion des Webstuhls nach Posidonius charakterisiert, erscheint *t.* gleichbedeutend mit *stamen*, also = ‚Aufzug', ‚Kette' (*ecce Posidonius ... dum vult describere primum, quemadmodum alia torqueantur fila, alia ex molli solutoque ducantur, deinde quemadmodum tela suspensis ponderibus rectum stamen extendat, quemadmodum subtemen insertum, quod duritiam utrimque comprimentis tramae remolliat spatha coire cogatur et iungi, textrini quoque artem a sapientibus dixit inventam*). Bei Varro a. O. ist *t.* auch ein *genus vestimenti*. *Tramas putidas* gebraucht Plautus (Rud. 1324) im Sinne von ‚Bagatellen' und bei Persius (sat. VI 73) erscheint die Übertragung *trama figurae* = ‚dünne, magere Gestalt' (Schol. unrichtig: *tractum a muliebribus telis, quae sine stamine inanes videntur*). — Vgl. Blümner Technol. u. Terminol. I² 142f. Chapot Daremb.-Sagl. IX 166 s. (textrinum). [Gertrud Herzog-Hauser.]

Tramaricium, Station an der Großen Syrte. An dieser Stelle des Küstenweges laufen anscheinend in den Itinerarien die Beschreibungen von zwei Straßen durcheinander, der einen an der Küste, der anderen etwas landeinwärts. Denn sowohl das Itin. Ant., das allein den Namen T. überliefert, wie der Geogr. Rav. und die Tab. Peut. geben jedes andere Stationsnamen. Heute Bu Saïda (17° 30') mit geringfügigen Ruinen. Miller Itin. Rom. 892. [Windberg.]

Tramarinae s. Matres.

Trambelos (*Τράμβηλος*). Ein Sohn des Telamon, Lykophr. 467. Parthen. c. 26 nach dem Thrax des Euphorion; gerade diese Stelle des Thrax ist uns jetzt in einem Papyrus wieder zugänglich geworden: Norsa-Vitelli Annali della scuola normale sup. di Pisa, Lettere IV (1935) 3—16 (vgl. dazu: Maas Gnom. 1935, 102ff. Latte Philol. 1935, 129ff. Im folgenden nur: Pap.) col. 1 v. 13. Von seiner Mutter berichten Istros frg. 22 (= FHG I 421 M.) und nach ihm Schol. Lykophr. 467, nach der ersten Eroberung Troias durch Herakles habe Telamon als Ehrenpreis für seine Tapferkeit Θεάνειραν τὴν καὶ Ἡσιόνην (umgekehrt Schol. 469: τὴν Ἡσιόνην τὴν καὶ Θεάνειραν) zugeteilt bekommen. Diese sei, so fährt Schol. 467 fort, von Telamon schwanger geworden, bei der Rückfahrt vom Schiff gesprungen und habe schwimmend das Ufer bei Milet erreicht (nirgends steht aber, daß sie von der troischen Küste nach Milet geschwommen sei, wie Hoefer Myth. Lex. V 545 annimmt). Der damalige König von Milet, Arion, rettete die im Wald Verborgene und zog den Sohn, den sie gebar, den T., wie ein eigenes Kind auf. Schon dieser Teil der Sage gibt Rätsel auf. Man erfährt zunächst nicht, was aus Theaneira wurde, obwohl gerade der Schluß der Erzählung vermuten läßt, daß sie ihren eigenen Sohn nicht selbst erziehen konnte, vielleicht weil sie selbst einen andern κύριος erhielt. Oder, wenn schon die Identifikation der Theaneira mit Hesione gelten soll (in guten Quellen — s. Robert Gr. Heldens. II 552, 3. 4; zu ergänzen wäre dort noch Apollod. III 162 W. — erscheint sie allein, also ohne mit Theaneira gleichgestellt zu werden, als die Gefangene, die dem Telamon als Preis zufiel), so sind mit der Erzählung in dem genannten Scholion unvereinbar die Nachrichten, daß Hesione dem Telamon den Teukros (Τραμβήλου κάσιν Lykophr. 467) in Salamis (πάτρας ebd.) gebar und daß (Dares cap. 4) Priamos sie von dort zurückforderte. Robert II 558, 3. Wahrscheinlich ist die Identifikation der Theaneira mit Hesione ein etwas gewalttätiges Kompromiß zwischen zwei völlig unvereinbaren Sagenüberlieferungen. Soweit darf man gewiß den Gedankengang von Hoefer Myth. Lex. V 545 billigen.

Als T. herangewachsen war, so erzählt Parthen. cap. 26 nach Euphorion, verliebte er sich in Apriate. Die verschmähte aber seine Liebe und wurde von T., der ihr nachstellte, ins Meer geworfen; nach einer andern, ebenda angeführten Überlieferung sprang sie von T. verfolgt ins Meer und ertrank. Auf diese zweite Version bezog man bisher die Randbemerkung eines cod. Vatic.: γράφει Ἀριστόκριτος ἐν τοῖς περὶ Μιλήτου. Aus dem erwähnten Pap. kann man jedoch trotz seines üblen Zustandes soviel mit Sicherheit entnehmen, daß im Thrax des Euphorion Apriate selbst ins Meer sprang und tot von Delphinen ans Land getragen wurde (col. 1 v. 14ff.). Latte 141. Jene Randbemerkung ist jetzt aber ganz unerklärlich; denn sie auf den vorausgehenden Teil der von Parthenios erzählten Sage, die mit der Ertränkung der Apriate durch T. endet, zu beziehen verbietet der Umstand, daß als Schauplatz Lesbos genannt ist (s. u.). Zur Strafe — entweder für seinen Mord oder für seine Aufdringlichkeit, die den Tod der Apriate verschuldete — wurde T. von Achilleus bei einem Streifzug von Troia aus getötet. Als aber Achilleus erfuhr, daß sein tapferer Gegner ein naher Verwandter gewesen war (Telamon und Peleus sind Brüder!), ließ er ihn ehrenvoll bestatten.

Hier ergibt sich aber eine noch viel größere Schwierigkeit, nämlich die Frage nach dem Schauplatz der Tat des T. und der Strafe des Achilleus. Nach Parthen. cap. 26 spielt die Geschichte mit Apriate und der Kampf zwischen Achilleus und T. auf Lesbos und es ist wahrscheinlich, daß Parthenios auch in diesem Stück dem Thrax des Euphorion folgte; denn der Pap. erwähnt v. 27 (Latte 144) ἄκρα Μίμαντος; der Mimas springt aber südlich von der Südostspitze der Insel Lesbos in das Meer vor. Endlich weiß Parthenios auch noch von einem Kult des T. auf einem Vorgebirge von Lesbos in einem ἡρῷον Τραμβήλου. Dagegen ist nach Schol. Lykophr. 467 Milet der Schauplatz des Kampfes zwischen Achilleus und T. (der König von Milet heißt aber Arion!); auch Aristokritos muß der Ansicht gewesen sein, da er sonst in

einem Werk *περὶ Μιλήτου* nicht auf die Geschichte gekommen wäre (L a t t e 143). Und Aristobulos frg. 6 J. (bei Athen. II 43 D) wie Eustath. Il. II 770 (= p. 343, 4ff.) berichten von einer *κρήνη Ἀχίλλειος* in Milet, in der sich Achilleus nach der Tötung des T. vom Blut gereinigt habe. Von geringem Gewicht sind die sonstigen Erinnerungen an Achilleus, die herangezogen worden sind: Steph. Byz. s. *Ἀχίλλειος* kennt ein *φρούριον Ἀχίλλειον πλησίον Σμύρνης*; Xen. hell. III 2, 17. IV 8, 17 erwähnt, beidemal in Verbindung mit Priene, ein Achilleion im Mäandertal (vielleicht meint auch Steph. Byz. diesen Ort). Achilleus hat eben überall, wo Aioler siedelten, ihnen vorangekämpft und gesiegt. Er hat nach Hom. Il. IX 664 in Lesbos Beute gemacht, wie er auch *πεζός* elf Städte eroberte. Il. IX 329. B e t h e Homer III 88. Auch daraus, daß man die Bemerkung des Aristobulos in dem genannten Fragment, daß T. König der Leleger gewesen sei, zusammenhält mit den Stellen Ailian. var. hist. 8, 5 und Strab. XIII 611, wonach Leleger Milet und Umgebung bewohnten, kann eine Entscheidung für Milet nicht gewonnen werden; Milet, das frühere Lelegeïs, war gewiß ein Hauptsitz der Leleger, aber Leleger sind schließlich nahezu in dem ganzen griechischen Sprachgebiet nachweisbar; s. o. Bd. XII S. 1891. Damit sind auch alle Mutmaßungen, die die Übernahme einer lesbischen T.-Sage durch ionische Dichter zur Voraussetzung haben, als übereilt zu betrachten. G r u p p e 299, 24. 300. 635. Auch der Name gibt keinen Anhaltspunkt für die Lokalisierung der Sage; einen kühnen Versuch den Namen T. in Zusammenhang zu bringen mit Apollon *Τράμβιος* (Anonym. Laur. in Anecd. var. Gr. et Lat. ed. Schoell-Studemund I 267. II 40) und mit der ionischen Stadt *Trampe* unternimmt H o e f e r Myth. Lex. V 545.

Durch den mehrfach erwähnten Pap. hat übrigens auch die Vermutung T ü m p e l s, der von Hom. Il. I 99 *ἀπριάτην ἀνάποινον κτλ.* ausgehend Apriate als den Namen der homerischen Chryseïs verstand und im Thrax des Euphorion die Chryseïs besungen glaubte (o. Bd. II S. 269. Myth. Lex. I 2864. II 1954. Philol. 1890, 91ff. 109), keine Bestätigung erhalten.

L i t e r a t u r außer dem Genannten: Pfister Myth. Lex. V 1094f. [Ernst Wüst.]

Trampya (*Τράμπυα* oder *Τραμπύα*?), Stadt in Epirus (Steph. Byz.). [Fiehn.]

Tranipsai, *Τρανῖψαι* und *Τρανιψοί*, Volk in Thrakien, s. N i p s a i o i o. Bd. XVII S. 707. [Eugen Oberhummer.]

Trankopfer, Spenden, Libationen.

I. In der minoischen Religion gehörten die T. zweifelsohne zu den normalen Elementen des Rituals. Es ist eine Reihe von Geräten (Libationstische, Gießkannen) und viele Darstellungen von solchen und von Opferhandlungen gefunden worden, wodurch die Bedeutung der T. für den minoischen Kult deutlich erwiesen wird. Das Material ist von Nilsson Minoan-Mycenaean Religion 104ff. 122ff. 226f. gesammelt und besprochen worden. Besonders zu erwähnen ist die bekannte Darstellung eines Spendeopfers auf dem Sarkophag von Hagia Triada, P a r i b e n i Mon. ant. XIX 1ff. N i l s s o n 368ff. Abb. auch Bilderatlas z. Rel.-Gesch. H. 7, 89ff.

II. Bei den Griechen waren die T. außerordentlich häufig, sowohl als selbständige Opferspenden als auch in Verbindung mit anderen Opfern, vor allem Speiseopfern. Zwar gab es Opfer, an denen nicht gespendet wurde. Solche waren die meisten *σφάγια* (S t e n g e l KA³ 133; Opferbr. 99; Arch. f. Rel. XIII 85. Z i e h e n o. Bd. III A S. 1677), und außerdem heißt es Schol. Soph. Oed. K. 100 *εἰσὶ δέ τινες τὸ παράπαν ἄσπονδοι θυσίαι κατὰ τύχην εἰς ἔθος προελθοῦσαι*, was Stengel Herm. LVII 546ff. mit Hinweis auf einige sonderbare Opferbräuche zu erklären sucht, wie das thebanische Opfer eines *βοῦς ἐργάτας* (Paus. IX 12, 1), das Opfer von *πελανοί* in Kyzikos (Apoll. Rhod. I 1070ff.), und den boiotischen Brauch, dem Herakles Äpfel mit eingesteckten Hölzchen zu opfern (Poll. I 30). Opfer ohne Spenden waren aber eine Seltenheit, als Regel wurde bei jedem Opfer gespendet, und oft sind es die Spenden, die dem Opfer seinen besonderen Charakter geben (S t e n g e l KA³ 105). Daß die inschriftlich bewahrten Opferkalender nur selten Vorschriften über T. geben, bezeugt in dieser Hinsicht nichts; sie waren eben selbstverständlich (S t e n g e l Herm. LVII 547).

Die griechische Sprache kennt für ‚T.‘ und ‚T. ausgießen‘ mehrere Ausdrücke. Die gewöhnlichsten sind *σπένδω* mit dem zugehörigen Substantiv ferner *λείβω—λοιβή* und *χέω—χοή*. Über andere Ausdrücke, die für T. gebraucht worden sind, vgl. v. F r i t z e De libationibus veterum Graecorum. Diss. Berl. 1893, 4f. *Σπένδω* ist ein uridg. sakrales Wort, das sowohl im lat. *spondeo* wie im heth. *šipanti* wiederkehrt (W a l d e Vergl. Wörterb. II 665. H r o z n ý Die Sprache der Hethiter 4, 1. S t u r t e v a n t Language IV (1928) 1). *Λείβω* bedeutet eigentlich ‚tröpfeln‘, *χέω* ‚gießen‘, die sakrale Bedeutung haftet mehr an den zugehörigen Substantiva *λοιβή* und *χοή*, zu bemerken ist aber, daß der völlige Übergang in die sakrale Sphäre in verwandten Sprachen stattgefunden hat (lat. *libo*, ai. *juhōti*, W a l d e I 563. II 393). Die drei Wörter *σπονδή*, *λοιβή* und *χοή* sind nicht synonym. *χοή* bedeutet, daß die ganze Flüssigkeit ausgegossen wird, entspricht also den holokaustischen Opfern und wird als Term. techn. für Totenlibationen (z. B. Hom. Od. X 518 *χοὴν χεῖσθαι νεκύεσσι*. Hesych. s. v.) gebraucht, sowie für Spenden an solche Mächte, die einen chthonischen Kult haben wie z. B. die Eumeniden (Aischyl. Eum. 107). *Σπονδή* bedeutet nach S t e n g e l Sokrates 1921, 55 Weinspende im Gegensatz zu den *νηφάλια* (Milet III S. 163 nr. 31 *σπονδαί* und *μελίκρατα* geschieden), *λοιβή* endlich kann jede Art von Spenden bezeichnen, ist aber ein ausgesprochen poetisches Wort (in inschriftlicher Prosa meines Wissens nicht belegt). Hinsichtlich der Verba ist der Sprachgebrauch freier (vgl. z. B. Syll.³ 1025 Z. 34 u. 36 *ἐπισπένδειν μελίκρατον*) und auch das Substantivum *σπονδή* ist nicht ausschließlich auf Weinspenden beschränkt. Empedokles bei Athen. XII 510 d hat *ξανθῶν τε σπονδὰς μελιτῶν* und in der späteren Sprache kommt *σπονδή* als Bezeichnung für weinlose Spenden mehrmals vor (z. B. Diod. V 62, 5. Paus. II 11, 4). Zu bemerken ist hier weiter, daß in der aus Theophrast *περὶ εὐσεβείας* stammenden Notiz Porph. abst. II 20 die verschiedenen Arten von

νηφάλια als *ὑδρόσπονδα*, *μελίσπονδα* und *ἐλαιόσπονδα* bezeichnet werden.

Die verschiedenen Arten von T. lassen sich am bequemsten nach der dargebrachten Materie in Weinspenden, *οἰνόσπονδα*, und sog. nüchterne Spenden, *νηφάλια*, einteilen. Da nun die *νηφάλια* von Z i e h e n o. Bd. XVI S. 2481ff. eingehend behandelt worden sind, wird die folgende Darstellung hauptsächlich auf die Weinspenden Rücksicht nehmen.

Bei den Speiseopfern waren die Spenden ein notwendiger und stark hervortretender Bestandteil des Rituals. Opferfleisch und T. sind gleichwertige Bestandteile der großen Festopfer, vgl. z. B. Hom. Il. IV 48f. *οὐ γάρ μοί ποτε βωμὸς ἐδεύετο δαιτὸς ἐίσης, λοιβῆς τε κνίσης τε· τὸ γὰρ λάχομεν γέρας ἡμεῖς* oder Pind. Nem. XI 6f. *πολλὰ μὲν λοιβαῖσιν ἀγαζόμενοι πρώταν θεῶν, πολλὰ δὲ κνίσα*, und noch in der späteren Zeit werden große Festopfer durch Nennung beider Bestandteile bezeichnet, z. B. Syll.³ 695 Z. 7; 705 Z. 45. (*Σπονδαί* kann sogar ein mit Opfer verbundenes Festessen bezeichnen, Syll.³ 993 Z. 18. 20. 1047 Z. 18. 26.)

Nach den Schilderungen der homerischen Gedichte fand die Hauptlibation des Opferherrn am Anfang der gesamten Festlichkeit statt (Hom. Il. I 462. XI 775; Od. III 459), am Ende derselben wurde von sämtlichen Teilnehmern eine zweite Hauptspende gegossen (Hom. Od. III 334. 341). Speiseopfer ohne Spenden kommen nicht vor. Als Eumaios bei der Mahlzeit den Göttern opfert, spendet er dazu (Hom. Od. XIV 446f.), eine Art Speiseopfer ist es auch, wenn Telemachos bei der Abfahrt von Pylos (Hom. Od. XV 256ff.) nur *θύεα* d. h. Reisekost (S t e n g e l Opferbr. 63, 1) opfert und eine Spende dazu gießt. Vgl. zu dem homerischen Gebrauch K. B e r n h a r d i Das Trankopfer bei Homer, Gymn.-Progr. Lpz. 1885, und S t e n g e l Opferbr. 59ff.

Über den normalen Gang eines Speiseopfers in geschichtlicher Zeit vgl. S t e n g e l KA³ 108ff. Die zugehörige Weinspende (über das zu den einleitenden Zeremonien gehörende Sprengen mit der *χέρνιψ*, das als eine ursprüngliche Wasserspende aufzufassen ist, vgl. E i t r e m Beiträge z. griech. Rel.-Gesch. III [Skrifter utg. av Vidensk.-Sels. Kristiania, hist.-fil. Kl. 1919] 1ff. S t e n g e l Herm. LVII 535ff. LIX 307ff.) hatte ihren rituell gegebenen Platz. Sie wurde gegossen, als auf die feierliche Anfrage *τίς τῇδε* die Antwort *πολλοὶ κἀγαθοί* gefolgt war und wurde von der Verkündigung *ἐκκέχυται* und dem Gebot *εὐφημεῖτε* begleitet (PLG III 658 nr. 11. Aristoph. Pax 433). Im weiteren Verlauf des Opfers goß man sodann wiederholte Spenden auf die brennenden *ἱερά* (vgl. Aristoph. Pax 1102ff. Menand. Kolax frg. 1 p. 108 J e n s e n). Die feierliche Spende bezeichnet den rituellen Höhepunkt der Opferhandlung, und wenn bei Festopfern Ehren u. dgl. verkündigt wurden, geschah dies nach den Spenden (vgl. z. B. Syll.³ 1100 Z. 29ff.). Der Wein war bei den Speiseopfern in der Regel gemischt (vgl. Milet III nr. 133 Z. 11. 24. Demosth. XXI 53), und zwar in demselben Verhältnis wie man ihn gewöhnlich trank (S t e n g e l KA³ 104), doch kam in gewissen Fällen auch ungemischter Wein vor (Syll.³ 1025 Z. 38. S t e n g e l Herm. LVII 549). Die Angabe Schol. Aristoph. Plut. 1132 *τοῖς μὲν ἄλλοις θεοῖς δίδοται ἄκρατος σπονδή, τῷ δὲ Ἑρμῇ κεκραμένη* ist aber falsch (S t e n g e l Opferbr. 179) und Apoll. Rhod. I 435 wahrscheinlich eine gedankenlose Reminiszenz aus Hom. Il. II 341 (S t e n g e l Opferbr. 178, 3). Die Quantität des gespendeten Weines wechselte selbstverständlich sehr; ab und zu kommen Bestimmungen über das Maß vor, z. B. in dem großen Opferkalender von Kos (Syll.³ 1025 Z. 30. 50), im Kultgesetz der milesischen Molpoi (Syll.³ 57) und in einer Opferordnung aus Thera (Syll.³ 1032). Als Libationsgefäß wurde eine flache Schale, *φιάλη*, gebraucht und bei feierlichen Gelegenheiten schenkte ein besonderer Opferdiener dem Opfernden den Wein aus einer Kanne ein. Aus Oropos und Olympia sind uns derartige *σπονδοφόροι* als feste Kultbeamte bekannt (o. Bd. III A S. 1847ff.).

Daß nicht nur zu den größeren Speiseopfern, wo Tiere geschlachtet wurden, die Weinspende gehörte, sondern auch zu den vielen anderen unblutigen Opfern von Kuchen, Früchten u. dgl., dürfte sicher sein, auch wenn es in den Quellen nicht ausdrücklich hervorgehoben wird (S t e n g e l Herm. LVII 548ff.). Philemon frg. 67 (FCA II 495) sagt aber *Ἄρτεμι, φίλη δέσποινα, τοῦτόν σοι φέρω ὦ πότνι' ἀμφιφῶντα καὶ σπονδήσιμα* (*σπονδὴν ἅμα* Mein.), und Soph. frg. 366 (FTG 218), das Porph. abst. II 19 als Beispiel eines den Göttern besonders wohlgefälligen Opfers anführt, nennt die Weinspende neben Wolle, *ῥὰξ εὖ τεθησαυρισμένη, παγκάρπεια*, Öl und Honigwabe. Erwähnt sei auch das von Paus. V 15, 10 als altertümlich bezeichnete monatliche Opfer in Olympia, *λιβανωτὸν γὰρ ὁμοῦ πυροῖς μεμαγμένους μέλιτι θυμιῶσιν ἐπὶ τῶν βωμῶν, τιθέασι δὲ καὶ κλῶνας ἐλαίας ἐπ' αὐτῶν, καὶ οἴνῳ χρῶνται σπονδῇ* (vgl. hierzu W e n i g e r Klio XVI 1ff.). Dagegen ist der Wein des von Polemon (Athen. XI 478 c f. T r e s p RVV XV 87f.) beschriebenen *κέρνος* nicht als Spende zu betrachten, auch nicht der zur Eiresione gehörende Becher ungemischten Weines (D e u b n e r Att. Feste 199 mit Anm. 9, wo die Stellen angeführt sind). — Mit den Rauchopfern waren wohl in der Regel Spenden verbunden (v. F r i t z e Die Rauchopfer d. Griechen 36). Als Beispiel sei erwähnt Diod. XIII 3, 2 über den Auszug der athenischen Flotte nach Sizilien, *ὁ δὲ κύκλος ἅπας τοῦ λιμένος ἔγεμε θυμιατηρίων καὶ κρατήρων ἀργυρῶν, ἐξ ὧν ἐκπώμασι χρυσοῖς ἔσπενδον οἱ τιμῶντες τὸ θεῖον* usw.

Bei den *σφάγια* kamen gewöhnliche Spenden gemischten Weines überhaupt nicht vor, wohl aber in gewissen Fällen *νηφάλια* (vgl. o. Bd. III A S. 1677). Eine Sonderstellung unter den *σφάγια* nahmen allerdings die Eidopfer ein (S t e n g e l KA³ 136ff. E i t r e m Opferritus und Voropfer [Skrifter utg. av Vidensk.-Selsk. Kristiania, hist.-fil. Kl. 1914] 422. 472), bei denen die *σπονδαί* unerläßlich und das einzig Nötige waren (vgl. v. F r i t z e De lib. 25ff.). Der zu diesen Spenden gebrauchte Wein war ungemischt (Hom. Il. II 341. IV 159. Aristoph. Lys. 197) und ist als Ersatz des ursprünglicheren Blutes zu fassen (E i t r e m 455. K i r c h e r RVV IX 2, 86); noch die Mysterienordnung von Andania schreibt Wein und Blut bei der Beeidigung der Priester vor (Syll.³ 736 Z. 1f. *ὁ γραμματεὺς . . . τοὺς γενηθέντας ἱεροὺς ὁρκι-*

ξάτω ... αἷμα καὶ οἶνον σπένδοντας. Vgl. auch Plat. Kritias 120 A).

Ihre wirklich große Bedeutung für den griechischen Kult haben die T. als Begleiterscheinung anderer Opfer, sie kamen aber auch als selbständige Darbietungen vor, besonders in der privaten Religionsausübung. Öffentliche selbständige Weinspenden sind nicht gerade oft erwähnt. Zu diesen gehören jedoch die *οἰνιστήρια*, die nach Poll. III 52 bei der Einführung der Kinder in die Phratrien dargeboten wurden (Deubner Att. Feste 233), ebenso die Spende der Epheben an Herakles, Athen. XI 494 F. Aus dem Schol. Aristoph. Ach. 961 läßt sich erschließen, daß ein Spendeopfer an den Theseia vorkam (Deubner 224) und an den Oschophorien wurden Spenden dargebracht, bei denen die Teilnehmer *ἐλελελεῦ, ἰοῦ, ἰοῦ* riefen, Plut. Thes. 22, 4. Zu den öffentlichen Spenden sind gewissermaßen auch die bei den Mysterien und den Veranstaltungen der Kultverbände vorkommenden Libationen zu rechnen. Von den Mysterienspenden wissen wir äußerst wenig (vgl. v. Fritze De lib. 38f.); zu erwähnen ist Syll.³ 885 Z. 29, wo von Opfern, Spenden und Paianen auf dem Wege nach Eleusis berichtet wird. Für die Rolle der Spenden in den Verbänden geben gute Beispiele die Satzungen der Iobakchen, Syll.³ 1109, und der milesischen Molpoi, Syll.³ 57. Bemerkenswert ist in dieser letzteren Inschrift Z. 25f. *καὶ γυλλοὶ φέρονται δύο. καὶ τίθεται παρ' Ἑκάτην τὴν πρόσθεν πυλέων ἐστεμμένος καὶ ἀκρήτῳ καταοπένδετε*, weil hier ausnahmsweise eine Spende ungemischten Weines gefordert wird. Nach Eitrem Opferritus und Voropfer 434. 457 ist der ungemisehte Wein hier als Ersatz für Blut aufzufassen.

Daß die Opferspenden in der privaten Religionsausübung eine bedeutsame Rolle spielten, wurde schon angedeutet, und daß die Sitte, vor dem Trinken eine Spende zu gießen, bei den Griechen fest eingewurzelt war, zeigt z. B. die bekannte Erzählung von Sokrates und dem Gifttrank, Plat. Phaed. 117 b. In den homerischen Gedichten ist die Spende, wie Stengel Opferbr. 54ff. dargelegt hat, die Begleiterin eines Gebets; wo gespendet wird, wird auch laut (Hom. Il. XXIII 194ff.; Od. III 51ff. 393) oder leise (Il. VII 480; Od. II 432. VIII 89. XVIII 151) gebetet. Dieselbe Verbindung von Spende und Gebet tritt uns dann auch später mehrmals in der Literatur entgegen. Als typische Beispiele mögen Herodot. VII 192 und Xen. an. IV 3, 13; Kyr. VII 1, 1 erwähnt werden.

Zu dem privaten Kulte gehören auch die Spenden beim Mahle und Gelage, die doch wohl kaum als wirkliche T. empfunden wurden. Bei dem täglichen Mahl ließ man, nachdem das Essen beendet war, einige Tropfen ungemischten Weines zu Boden fallen und trank dann selbst einen kleinen Schluck. Dies ist die Spende des Agathos Daimon (Athen. XV 692 F—693 F. Aristoph. Equ. 85 mit Schol.; Vesp. 525. FCA II 468. Xenarch. frg. 2. Diod. IV 3), die, wie Kircher RVV IX 2, 13ff. richtig dargelegt hat, zu dem Mahle als dessen Abschluß und nicht zum nachfolgenden Gelage gehört. Zu dem eigentlichen Symposion gehörten auch Spenden (vgl. hierzu außer Kirchers angeführtem Werk (RVV IX 2) Deubner N. Jahrb. 1919, 385ff. Nilsson in Symbolae philol. O. A. Danielsson octog. dicatae [1932] 218ff.). Man sang einen Paian und spendete einer Dreiheit von Göttern; die erste Spende galt dem olympischen Zeus und den übrigen Olympiern, die zweite den Heroen und die dritte dem Zeus Soter (z. B. Schol. Pind. Isthm. VI 10. Schol. Plat. Phileb. 66 D). Ganz feste Regeln gab es allerdings nicht. Es konnten auch andere Götter bei den Spenden angerufen werden, wie Dionysos, Hygieia, Zeus Philios (Nilsson a. O.). Über die sog. Hermesspende vgl. Kircher 19f. Stengel Opferbräuche 179.

Zuletzt mögen mit einigen Worten auch die Totenlibationen gestreift werden (vgl. v. Fritze De lib. 70ff. Stengel KA³ 144ff.). Im Totenkult sind die Spenden, *χοαί*, derart die Hauptsache, daß *χοαί* Bezeichnung für Totenopfer überhaupt wird (z. B. Soph. El. 406. Stengel Opferbr. 143). Die Spenden sind für die Seelen ein Bedürfnis, sie leben davon (*τρέφονται ταῖς χοαῖς* Lucian. de luctu 9). Die Monumente liefern auch eine Menge Beispiele dafür, daß die Gräber mit Vorrichtungen versehen waren, um die Spenden besser aufnehmen zu können (das hierhergehörende Material ausgezeichnet behandelt von P. G. Oeconomus De profusionum receptaculis sepulcralibus, Biblioth. Soc. Archaeol. Athen. vol. XXI 1921). Man brachte den Toten sowohl *νηφάλια* (Wasser, Honig, Milch, Öl) als Wein, und wenn es auch möglich ist, daß man ursprünglich nur *νηφάλια* spendete (Stengel Opferbr. 183. Ziehen o. Bd. XVI S. 2488), hat sich der Wein doch schon in epischer Zeit eingebürgert (Hom. Il. XXIII 220; Od. XI 27). Später kam der Wein sowohl in Verbindung mit anderen Gaben (Aischyl. Pers. 610ff. Eurip. Iph. T. 159ff. Schol. Eurip. Hec. 527. Leg. sacr. 93) als auch allein (Eurip. El. 511) vor. Der zu Totenlibationen verwandte Wein war ungemischt (Lucian. de luctu 19), nach Eitrem Opferritus und Voropfer 455, weil er Ersatz für Blut ist. Zu bemerken ist allerdings, daß bei dem jährlichen Opfer für die bei Plataiai gefallenen Helden der Wein gemischt wurde, Plut. Arist. 21. Stengel KA³ 143.

Mit dem Totenkult hängen die Zauberriten zusammen, und auch dort kamen Spenden vor, so z. B. im Liebeszauber, Theokrit. II 43. Vgl. auch Wessely Griech. Zauberpap. 75, 2192f.

III. Im römischen Kult waren die T., für welche in der lateinischen Sakralsprache einzig und allein *libare, libatio* (zu griech. *λείβω*, vgl. o.) gebraucht werden, von ähnlicher Bedeutung wie im griechischen. Man kannte sowohl Weinspenden als andere Arten (über nüchterne Spenden in Rom vgl. Ziehen o. Bd. XVI S. 2489), und sie kamen zum Teil selbständig, vorzugsweise aber in Verbindung mit anderen Opfern vor. Bei gewöhnlichen Opfern wurden mehrere Spenden gegossen; zuerst eine Vorspende von Wein und Weihrauch (z. B. beim Opfer der Arvalbrüder CIL VI 2065 I 19 *ture et vino in igne in foculo fecit*), dann unmittelbar vor der Tötung des Opfertieres wieder Wein und Weihrauch, dann eine weitere Weinspende, als *exta* und *magmenta* auf den Altar gelegt und angezündet waren; vgl. die ausführliche Darstellung von Latte Art. Immolatio o. Bd. IX S. 1127ff. Bei gewissen Opfern wurden

vor den eigentlichen Empfängern des Opfers andere Götter angerufen (*praefatio sacrorum*, Wissowa Religion² 412), die dabei Wein, Weihrauch und Kuchen erhielten (Cato agr. 134. 141). Eine neue Spende bekamen diese Götter vor dem Verbrennen der *exta* (Cato agr. 134). Daß bei den Opfern in Form von Mahlzeiten, *dapes* (Cato agr. 83. 132. Wissowa 410. Latte 1132), auch Wein dargebracht wurde, ist selbstverständlich; Cato a. O. gibt in seinen Vorschriften sogar die gebührende Quantität des zu opfernden Weines an. Selbständige Weinspenden sind z. B. einige Male in der Aeneis erwähnt (III 177. 525. V 238. 775. VII 133. VIII 275; vgl. H. Lehr Religion und Kult in Vergils Aeneis, Diss. Gießen 1934, 69), sie spielen aber im römischen Kult lange nicht dieselbe Rolle wie im griechischen. Wichtig und für den römischen Kult charakteristisch ist dagegen die häufige Verbindung von Wein und Weihrauch (Arnob. VII 26 *copulata enim et mixta sunt caerimoniarum et haec genera cultumque adhibentur in plurimum*). Ihre Verwendung als Vorspende und bei der *immolatio* wurde oben erwähnt, die ganz besondere Bedeutung dieser Opfermaterie erhellt aber am besten daraus, daß eben Wein und Weihrauch (*tus ac vinum*) die normalen Opfergaben im täglichen Hauskult (Plaut. Rud. 23f. Cato agr. 143, 2), im Kaiserkult (z. B. Plin. epist. X 96) und überhaupt bei Supplikationen (vgl. Wissowa o. Bd. IV A S. 942ff.) waren.

Besondere Weinfeste, die mit dem Rebenbau verbunden waren und Iuppiter, dem Wettergotte, galten, sind die *Vinalia rustica* am 19. August, vor Beginn der Weinlese (Varr. l. l. VI 20. Fest. p. 265), die *Meditrinalia* am 11. Oktober, die den Schluß der Weinlese bezeichnen (o. Bd. XV S. 106f.), und die *Vinalia priora* am 23. April (Varr. l. l. VI 16. Plin. n. h. XVIII 287. Ovid. fast. IV 863ff. Paul. Diac. p. 65. 374), da die Einführung des neuen Weines gefeiert wurde. Bei allen diesen Festen (vgl. Wissowa Religion² 115) wurde dem Iuppiter gespendet, außerdem erhielten am Fest der Weinlese (15. Oktober) Liber und Libera eine Erstlingsspende vom jungen Most, *sacrima* (Wissowa 302).

Im römischen Totenkult durfte in ältester Zeit Wein nicht vorkommen, Plin. n. h. XIV 88. Daß aber Wein später zu den Totengaben gehörte, ist selbstverständlich; vgl. z. B. Ovid. fast. II 533ff. Verg. Aen. VI 227. Carm. lat. epigr. I 838.

Der zu den Libationen verwendete Wein mußte im Gegensatz zum griechischen Kult ungemischt sein und gewisse andere Bedingungen erfüllen (Fest. p. 348. Plut. Num. 14, 7. Plin. n. h. XIV 88. 119; vgl. Latte 1121). Als Opfergefäß kommt in allem die *patera* in Betracht (Varr. l. l. V 122); andere Libationsgeräte sind *guttus* (o. Bd. VII S. 1953), *simpuvium* (o. Bd. III A S. 213ff.) und *praefericulum* (Fest. p. 249). Vgl. Marquardt Staatsverw. III² 167. [Hanell.]

Tranquillinus. 1) Bischof, erscheint in den Akten einer angeblichen Synode von Rom unter Papst Silvester (Mansi II 266; zur Sache vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I 121).

2) Adressat eines Briefes des Iohannes Chrysostomos (ep. 63 Migne G. LII 643), doch wohl identisch mit dem *Τραγκύλλιος*, der zusammen mit dem Bischof Elpidius von Laodikeia den Kaiser Arcadius im J. 404 zu bewegen suchte, die zweite Absetzung des Chrysostomos nicht ohne Verteidigung des Beklagten vornehmen zu lassen (Palladius Dial. de vita S. Ioannis Chrys. 31 S. 54, 1 Coleman-Norton, der auch die Gleichsetzung mit dem T. vornimmt S. 170; vgl. Mansi III 1159 nennt ihn Tranquillus). Er dürfte wahrscheinlich derselbe sein, der als T. (*Τραγκυλῖνος*), Bischof von Antiochia in Pisidien, im J. 431 unter den antikyrillischen Anhängern des Iohannes von Antiochia in Ephesos war (Mansi IV 1395 A. 1425 D. V 593 D. 766 A. 776 A. 1010 D). Ein T. erscheint auch in den sehr verdächtigen Akten einer Synode gegen Polychronius (Mansi V 1171 C; vgl. zur Sache jetzt Caspar Gesch. des Papsttums II 108f.). [W. Enßlin.]

Tranquillitas. 1) Philosophischer Terminus. Cicero gibt (z. B. off. I 69 und 72) mit *tranquillitas animi εὐθυμία* wieder. Vgl. Sen. dial. IX 2, 3: *hanc stabilem animi sedem Graeci euthymian vocant ..., ego tranquillitatem voco: nec enim imitari et transferre verba ad illorum formam necesse est; res ipsa de qua agitur aliquo signanda nomine est, quod appellationis Graecae vim debet habere, non faciem.* Daß die Vorstellung der Meeresstille bei der Prägung des Begriffes mitwirkte, ergibt sich aus Cic. Tusc. V 16: *ut maris igitur tranquillitas intellegitur nulla ne minima quidem aura fluctus commovente, sic animi quietus et placatus status cernitur, cum perturbatio nulla est, qua moveri queat.* So ist auch *γαλήνη* früh in übertragenem Sinne gebraucht worden: *φρόνημα νηνέμου γαλάνας* Aischyl. Ag. 740. — Hingewiesen sei noch auf eine merkwürdige Inschrift bei Diehl Inscr. Lat. Christ. vet. nr. 2384: *non splendor, non divitiae, sed animi corporisque hic datur tranquillitas.*

2) Die Meeresstille als Gottheit. Als Octavianus am 1. Juli 36 v. Chr. aus dem Hafen von Puteoli zum Kampfe gegen Sex. Pompeius ausfährt (s. o. Bd. X S. 312), opfert er vorher *ἀνέμοις εὐδίοις καὶ Ἀσφαλείῳ Ποσειδῶνι καὶ ἀκύμονι θαλάσσῃ, συλλήπτορας αὐτῷ κατὰ ἐχθρῶν πατρῴων γενέσθαι* (Appian. bell. civ. V 98). Welche römischen Gottheiten sich unter den griechischen Benennungen verbergen, ließe sich schwer sagen (vgl. v. Domaszewski Abh. z. röm. Rel. 23), wenn nicht drei in Porto d'Anzio (= Antium an der latinischen Küste) gefundene, offenbar zusammengehörige marmorne Rundaltäre (jetzt in Rom im Kapitolinischen Museum) eine auffallende Parallele böten. Von diesen tragen zwei die Inschriften *ara Ventorum* und *ara Neptuni*, während der dritte als *ara Tranquillitatis* (auf der Rückseite abgekürzt *Tranquillita*) bezeichnet ist (die Inschriften CIL X 6642—6644. Dess. 3277—3279). Dessau glaubt, daß es sich geradezu um Nachbildungen der bei der Ausfahrt des Octavian aus Puteoli errichteten Altäre handle, die die Antiaten in ihrem Hafen aufgestellt hätten. Jedenfalls entspricht *Tranquillitas* hier der *ἀκύμων θάλασσα* bei Appian. Alle drei Altäre tragen das Bild eines Schiffsschnabels, außerdem jeder ein Sonderbild; das des Altars der T. stellt ein mit aufgespanntem Segel dahinfahrendes Schiff dar, in dem ein Mann sitzt (Abbildung bei H. Stuart Jones A catalogue of

... the sculptures of the Museo Capitolino, Oxford 1912, plate 80. Daremb.-Sagl. V 1 Fig. 7038. Nachzeichnung bei Reinach Rép. de reliefs III 179). Vgl. Preller-Jordan Röm. Myth. I 330. Wissowa Religion[2] 228. Keune Myth. Lex. V 1095.

3) Politischer Begriff und Personifikation der Ruhe und Sicherheit des Staates. Cic. agr. I 24 *tranquillitas pacis atque otii.* Val. Max. VIII 13 praef. *Tranquillitas saeculi nostri, qua nulla umquam beatior fuit.* — *Beata tranquillitas* erscheint als Beischrift über dem Bilde eines Altars mit Sternen und Weltkugel darüber auf einer Reihe von Münzen aus dem ersten Drittel des 4. Jhdts. n. Chr., die sich alle, wie die Aufschrift *votis XX* (= *vicennalibus*) lehrt, auf das zwanzigjährige Regierungsjubiläum des Constantinus im J. 325 n. Chr. beziehen (Nachweise bei Keune a. O.). Hier ist T. sicher nicht als Gottheit, ja kaum als Personifikation zu fassen, sondern als politischer Begriff wie an der angeführten Stelle des Val. Max., wo sie bezeichnenderweise ebenfalls das Attribut *beata* erhält. Das gleiche gilt von der Aufschrift einer Lampe aus Köln *bea(ta) traquillitas* (CIL XIII 10001, 13). — In spätrömischer Zeit erscheint als Anrede an die Kaiser *tranquillitas tua* (Eutrop. praef. und I 12, 2 und sonst); darin kommt zum Ausdruck, daß der Kaiser als Verkörperung der Ruhe und des Friedens gilt.

Personifiziert kommt T. vor auf Münzen der Kaiser Hadrian, Antoninus Pius, Philippus, Tacitus. Die durch die Beischrift *Tranquillitas Aug(usti)* oder *Augg.* (= *Augustorum*) gekennzeichneten Darstellungen zeigen eine stehende Frau mit verschiedenen Attributen, die auf die durch die Stärke der kaiserlichen Herrschaft verbürgte Sicherheit von Handel und Verkehr hinweisen (Zepter, Steuerruder, Ähren, Delphin; Einzelnachweise s. bei Keune a. O.). Diese Attribute finden sich auch bei anderen Personifikationen, neben denen offenbar T. sich nicht zu voller Göttlichkeit entfalten konnte wie etwa Securitas, der von den Arvalen ein Opfer dargebracht wird. Ob man jedoch so weit gehen darf, in T. wie in Hilaritas und Laetitia überhaupt keine Gottheit zu sehen, sondern nur den Ausdruck der Volksstimmung (Wissowa Religion[2] 337, 1), ist zweifelhaft. — Vgl. Deubner Myth. Lex. III 2082 und 2162.

[G. Rohde.]

Tranquillius s. Tranquillinus.

Tranquillus. 1) Vornehmer Mann (*vir sublimis*), vielleicht Gallier, überbrachte um 512 einen Brief des Ennodius (ep. IX 29 CSEL VI 251, 5. Mon. Germ. A. A. VII 318, 1) an den Praefecten Liberius (s. o. Bd. XIII S. 94); vgl. Sundwall Abhdl. z. Gesch. d. ausgehenden Römertums, 1919, 164.

2) T. s. Tranquillinus. [W. Enßlin.]

Transactio, der Vergleich des römischen Rechts, also der Vertrag, in dem zwei oder mehrere Personen einen unter ihnen bestehenden Streit oder eine Ungewißheit über ein Recht durch gegenseitige Zugeständnisse beenden, Bertolini 33. Peterlongo 133. Eine Definition aus den klassischen Quellen fehlt, da Dig. II 15, 1 erst dem byzantinischen Recht entspricht; doch läßt sich der römische Begriff, der im wesentlichen noch der heutige ist, in der angegebenen Weise aus den Anwendungsfällen bestimmen. Vorweg sei bemerkt, daß der Gesamtvergleich in Dig. II 14, 7, 17ff. nichts mit der T. zu tun hat (dazu Solazzi L'estinzione dell' obbligazione[2] 192ff.). Die T. begegnet sowohl im Privat- wie im Strafrecht.

A. 1. Im Bereich des Privatrechts gehört die T. bereits der Vorgeschichte an. Hat ein Angehöriger der einen *gens* die Rechte eines Angehörigen der anderen verletzt, dann konnte die Selbsthilfe der verletzten *gens* durch Vergleich unter Leistung einer Buße abgewandt werden. Das ist heute wohl allgemeine Meinung, vgl. zu dieser *nexi datio* als Urfall oder Vorläufer der *nexi liberatio* Koschaker Ztschr. Sav.-Stift. XXXVII 356f. 359ff. und die bei Wenger Institutionen des röm. Zivilpr. 136, 19 genannten Schriften, insbes. von Betti; aus jüngster Zeit Leifer Ztschr. Sav.-Stift. LVI 171ff. mit weiteren Angaben. Peterlongo 149 vermutet eine eidliche Sicherung dieser Vereinbarungen durch *sponsio* in ihrer ursprünglichen Gestalt. — In den XII-Tafeln sind noch deutliche Spuren dieser primitiven T. erhalten. Das gilt einmal für die Zeit zwischen der Litiscontestation und dem Termin vor dem Geschworenen nach Tab. I 6/7 *Rem ubi pacunt orato. Ni pacunt, in comitio aut in foro ante meridiem caussam coiciunto,* dazu Wenger 184. Zweitens muß nach dem Bericht des Gellius XX 1, 46f. der *manus iniectio* eine dreißigtägige Frist vorausgehen zu dem Zweck, eine gütliche Streitbeilegung zu ermöglichen, vgl. zu dieser noch im Formularprozeß für die *actio iudicati* vorgesehenen Frist Koschaker 364, Wenger 300f. Drittens endlich heißt es in Tab. VIII 2 ausdrücklich: *Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto.* Und beim *furtum nec manifestum* scheint das Gesetz das *duplione damnum decidere* geradezu zur primären Pflicht gemacht zu haben, vgl. die Rekonstruktion von Tab. VIII 16, ferner noch die klassische Schriftformel der *actio furti nec manifesti* nach Gai. IV 37 (dazu Lenel Ed. Perp. 324ff.) und Ulp. Dig. II 14, 7, 14 und 17, 1. Auf *fructus duplione damnum decidito* lautet auch das Gesetz (Tab. XII 3) über den *praes litis et vindiciarum.* Der Charakter der Buße als Sühneleistung auf Grund eines streitbeendenden Vergleiches hat sich mithin noch bis in die klassischen Prozeßformeln erhalten, mag ihre Höhe auch schon seit den XII-Tafeln gesetzlich bestimmt gewesen sein (insoweit nicht ganz zutreffend Peterlongo 159f.). Wenn freilich Düll (Der Gütegedanke im röm. Zivilpr.) dem ‚transaktiven' Element geradezu die Bedeutung eines leitenden Prinzips sowohl für das Verfahren *in iure* (z. B. S. 47f.) wie vor dem *arbiter* (17ff.) beimißt, dann ist das wohl übertrieben (vgl. Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. LII 251ff. Kaser Gnomon XI 273), wenn auch feststeht, daß Praetor wie Iudex die gütliche Streitbeilegung, soweit sie nach Lage des Falles aussichtsreich erschien, versucht haben werden. — Über die Regelung der Vergleichspacta in der vorklassischen Zeit wissen wir wenig. Neuerdings vermutet Peterlongo 166ff. in geschickter Beweisführung, wenn auch auf nicht ganz sicherer Quellenbasis, daß sie durch Eid gesichert gewesen seien.

Der ursprüngliche technische Ausdruck für den Vergleich war *pacisci.* Das beweisen die erwähnten XII-Tafelsätze, aber auch noch Stellen aus späterer Zeit. Die Herstellung des Rechtsfriedens entspricht der Urbedeutung des *pacisci* (von *pax,* Steinwenter 13 mit Lit.). Daneben begegnet schon in den XII-Tafeln der Ausdruck *decidere,* der noch in den klassischen Quellen häufig vorkommt, insbesondere bei der *actio furti,* bei der er ediktssässig ist, vgl. hierzu Levy Konkurrenz I 408, 2. Die Bezeichnung *transigere* ist jünger und mag aufgekommen sein, als *pacisci* über die Vergleichsfälle hinaus eine allgemeine Bedeutung gewann. Vgl. zur Terminologie Bertolini 88ff. mit den Belegen, Peterlongo 329ff. mit ausführlichem Nachweis, daß die Klassiker *transigere* überall nur im technischen Sinn gebrauchten; anders noch Bertolini 92ff., der auch eine untechnische Bedeutung ‚rasch beenden' o. ä. beobachten wollte.

2. Ausführlicher unterrichtet sind wir über die T. des klassischen Rechts. Sie hatte noch nicht den Charakter eines selbständigen und einheitlichen Geschäftstypus und war weder in einer Quelle des *ius civile* noch im praetorischen Edikt besonders geregelt. Damit erklärt es sich auch, daß in unserer Hauptquelle, den Digesten, von der T. in Stellen aus ganz verschiedenen Zusammenhängen die Rede ist. So stammen die meisten Fragmente des Digestentitels II 15 ‚*De transactionibus*' aus praktischen Schriften (vgl. frg. 3. 5. 7—10. 13—17), von denen einige wie z. B. die *sententiae* des Paulus und die *opiniones* Ulpians, aber vermutlich auch noch andere, erst in nachklassischer Zeit aus klassischen, teilweise überarbeiteten Schriften zusammengestellt wurden.

a) Die klassische T. war ein Anwendungsfall des *pactum,* also der formlosen, nur durch das praetorische Edikt (Dig. II 14, 7, 7) geschützten Vereinbarung (wenig brauchbar Paul. sent. I 1, 1). Dem entspricht es, daß noch die voriustinianischen Sammlungen einheitliche Titel ‚*De pactis et transactionibus*' aufweisen und auch im Corpus Iuris *pactum* und T. noch nebeneinander stehen (Belege bei Peterlongo 321). — Der Inhalt des Vergleichs ist in aller Regel der, daß der eine Teil auf die Geltendmachung seiner *actio* verzichtet und dafür vom Gegner eine Gegenleistung oder das Versprechen einer solchen für die Zukunft erhält. Der Verzicht auf die *actio* ist nur ein Anwendungsfall des *pactum de non petendo* und hat daher auch dessen Wirkung, die *exceptio pacti,* wie sie ausdrücklich in Dig. XLVI 3, 96, 2. Cod. II 4, 17 (293) und Cod. II 31, 2 (294) genannt wird. Ob die in Dig. XII 6, 23, 3 genannte *exceptio doli mali* für klassisch zu halten ist, ist darum fraglich; vgl. zum Problem Koschaker Festg. Hanausek 149f. Daß es schon in spätklassischer Zeit eine besondere *exceptio transacti negotii* o. ä. gegeben haben sollte, ist sehr wenig wahrscheinlich (sie wird vermutet bei Jörs-Kunkel Röm. Privatrecht 197, 3 mit weiterer Lit.), solange die T. noch keinen selbständigen Geschäftstypus bildete; man berücksichtige ferner die *exc. pacti* in den erwähnten späten Constitutionen von 293/94 und den uneinheitlichen Sprachgebrauch in Dig. II 11, 2 pr. II 15, 3, 2; 9 pr.; 17 (weitere Belege für die *exceptio* in Cod. II 3, 21 [1. Fall]. II 4, 24; 36. II 20, 5 pr.). — Von dieser bloß amtsrechtlichen Hemmung der alten *actio* bestehen zwei Ausnahmen: Einmal bewirkt der Vergleich bei den *actiones furti* und *iniuriarum* die Befreiung *ipso iure*; Dig. II 14, 7, 14; 17, 1; vgl. auch Dig. XIII 1, 7 pr. XLVII 2, 55, 5; 57, 4. XLVII 10, 11, 1. Cod. VI 2, 13 (Steinwenter 14 mit weiterer Lit.). Diese Ausnahme erklärt sich durch eine Nachwirkung des alten Sühnevergleichs, Koschaker Ztschr. Sav.-Stift. XXXVII 365. Sie war aber in klassischer Zeit in der Hauptsache wohl auf diese beiden Indicien beschränkt, bei denen die Abstellung der Formel auf *damnum decidere oportere* und *quantum bonum aequum videbitur* (Lenel Ed. Perp. 328. 399) dem Richter die Berücksichtigung dieser Vergleichspacta ohne weiteres offenhielt. — Die andere Ausnahme betrifft den Fall, daß die alte *actio* durch das civile Erlaßgeschäft der *acceptilatio* getilgt wurde. Zu diesem Zweck mußte der Anspruch in der Regel durch die *stipulatio Aquiliana* noviert werden, an die sich, wie üblich, die *acceptilatio* anschloß; vgl. Dig. II 15, 2; 4; 5; 9, 2; 15. Cod. II 4, 3; 4; 15 (interpol.); 32; 40. Cod. Theod. II 9, 2. Consult. IX 9; vgl. auch Cod. Iust. II 20, 5. (Zum Verhältnis von *stip. Aquiliana* und *acceptilatio* vgl. Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XLII 397.) — Wurde der Verzicht auf die alte *actio* mit *stipulatio poenae* gesichert, dann hängt es von ihrer Fassung ab, ob der Stipulationsgläubiger, falls der Gegner die alte *actio* doch noch erhob, bloß die Wahl zwischen der *exceptio pacti* und der Klage auf die *poena* hat, oder ob ihm beide Schutzmittel gehäuft zu Gebote stehen; zum ersten Fall vgl. Dig. XXIII 4, 12, 2 und Dig. II 14, 10, 1 (dazu Levy Konkurrenz II 1, 121ff.), ferner wohl auch Dig. II 15, 5 aus den nachklassischen Paulussentenzen; zum zweiten Fall vgl. Dig. II 15, 16. XLV 1, 122, 6. Cod. II 4, 17 (unbestimmbar Cod. II 4, 37). Peterlongo 120ff. In const. 17 cit. läßt sich der Stipulant die Rückgabe des *transactionis causa* Geleisteten versprechen und verfolgt damit deutlich den Zweck, nicht nur den Gegner zur Einhaltung des Vergleiches zu bestimmen, sondern für den Fall eines Bruches zugleich seinen Schaden zu decken (dazu Peterlongo 188).

Die Gegenleistung für den Erlaß kann entweder sogleich beim Abschluß des Vergleichspactums erbracht werden. Dann ist damit der Vergleich erfüllt. Eine Rückforderung ist nach dem in den Tatbeständen im wesentlichen klassischen Dig. XII 6, 23 pr. — § 3 (schwer überarbeitet dagegen Dig. eod. 65 pr. § 1) nur möglich, wenn die Leistung in irrtümlicher Annahme eines Vergleiches erfolgt war (pr.), ferner bei Unzulässigkeit des Vergleiches (§§ 1/2) und endlich, wenn der Leistende trotz vorangegangenen Vergleiches aus der alten *actio* verurteilt worden war (§ 3). — Ist die Leistung nicht sogleich beim Vergleichsabschluß erfolgt, dann kann sie mittels Klage erzwungen werden, wenn sie mit Stipulation versprochen war; vgl. Cod. II 3, 21 (2. Fall); II 4, 2; 6, 1; 9; 23; 28, 1; 33, 1. IV 30, 11; VI 42, 23. VIII 37,6. Dig. XLV 1, 122, 5; vgl. auch Cod. Greg. I 10, 8 (etwas verändert in Cod.

Iust. II 3, 7). Ein Versprechen der Gegenleistung durch Litteralcontract ist uns bezeugt in der Rede Ciceros pro Rosc. com., vgl. I—V (§§ 1—15), dazu Bertolini 259. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß II 804ff. Die Stipulation, mit der die Gegenleistung versprochen wird, ist wohl zu unterscheiden von der zur Tilgung der alten *actio* geschlossenen und sogleich mit *acceptilatio* aufgehobenen *stipulatio Aquiliana*. Denn deren Inhalt steht nach ihrer in Dig. XLVI 4, 18, 1 und Inst. III 29, 2 überlieferten Fassung fest und ist zur Aufnahme des Versprechens der neuen Leistung nicht fähig, außerdem war die *stip. Aquiliana* zu alsbaldiger Tilgung mittels *acceptilatio* bestimmt, während die neue Leistung ja gerade erst bedungen wurde (das übersieht Peterlongo, insbes. 186). Daß der Verzicht auf die alte *actio ‚pacto solo‘* geschlossen und die neue Leistung durch *stipulatio* bedungen wurde, ist also ohne weiteres vereinbar (vgl. Dig. XLV 1, 122, 5, von Peterlongo 186, 18 zu Unrecht verdächtigt). Einen besonderen Vergleichstypus behandelt Cod. II 4, 9, wo sich der zur *actio in rem* Berechtigte vom Gegner die Herausgabe des Besitzes unter der Bedingung versprechen läßt, daß jener diesem eine Geldsumme bezahle. — Ist die Gegenleistung für den Verzicht auf die alte *actio* nicht durch Stipulation versprochen, dann hat ihr Unterbleiben nur die Wirkung, daß die *exceptio pacti* gegen die erhobene alte *actio* durch *replicatio doli mali* zurückgeschlagen wird. Das bedeutet also ein Hinwegschreiten über den Vergleich. Belege in Cod. II 4, 28, 1, vgl. ferner Cod. II 3, 21 i. f.; II 4, 36 (Bertolini 263ff.). Einen klagbaren Anspruch auf die formlos versprochene Gegenleistung kennt das klassische Recht offenbar noch nicht.

b) Über die Fähigkeit zum Abschluß der T. vgl. die Übersichten bei Bertolini 122ff. und jetzt insbesondere bei Peterlongo 192ff. Die Fähigkeit des *procurator Caesaris* bejaht Peterlongo 109ff. unter Hinweis auf Interpolationen in Dig. II 15, 13 und Dig. I 19, 1. Was den Anwendungsbereich der T. betrifft, so konnten im allgemeinen alle Arten von Rechten, persönliche und dingliche, und gleichgültig, in welchem Verfahren sie geltend zu machen waren, den Gegenstand von Vergleichen bilden (Bertolini 138ff. Peterlongo 208ff.). Nur in Statussachen wird die T. erst durch eine const. des Anastasius von 500 zugelassen (Cod. II 4, 43), vermutlich auch dann nur, wenn der Vergleich die Freiheit bejahte (Peterlongo 227).

Die Auffindung neuer Beweismittel oder die Aufdeckung eines Rechenfehlers (Cod. II 5, 1) beeinträchtigt die Wirksamkeit der T. nicht. Das hat Peterlongo 268ff. mit reichen Quellenangaben (z. B. Dig. XXXVI 1, 80, 16. Cod. II 4, 29) gegen Bertolini 372ff. erwiesen. Eine Ausnahme in Dig. XLII 1, 35, eine nachklassische in Cod. II 4, 42 (472). Dagegen macht ein Wegfall der Vergleichsgrundlage, z. B. durch nachträglich aufgefundene Codicille, den Vergleich hinfällig; Dig. II 15, 3, 1 und 12, dazu Peterlongo 106. — Doloses Verhalten entkräftet den Vergleich; vgl. etwa die *replicatio doli mali* in Dig. II 14, 35. Cod. II 4, 19. Im übrigen zu *dolus, metus* und anderen Entkräftungsgründen Peterlongo 275ff. Auch einverständliche Aufhebung war bei *acceptilatio* der alten *actio* von vornherein unmöglich, aber offenbar allgemein ausgeschlossen.

c) Die Quellen stellen die T. öfters neben das Urteil, Übersicht bei Peterlongo 263f. Die Gemeinsamkeit betrifft die Ausschlußwirkung, die beim Prozeß, genau genommen, nicht an das Urteil, sondern an die Litiscontestation geknüpft ist. In beiden Fällen wird die alte *actio* entweder nach *ius civile* getilgt oder durch *exceptio*, hier die *exc. pacti*, dort die *exc. rei iudicatae vel in iudicium deductae*, entkräftet.

Die Rechte Dritter können durch die T. nicht beeinträchtigt werden, vgl. Dig. II 15, 3 pr. und § 2. Dig. XXXV 2, 3, 1 u. a. bei Peterlongo 253ff. Ein Sonderfall in Dig. II 15, 14, der von Peterlongo 21 zwar sehr ansprechend gedeutet wird, aber wegen des plötzlichen Überganges in die direkte Rede am Schluß nachklassischer Veränderung verdächtig ist.

Die T. begründet für die als Gegenleistung für den Verzicht gegebene Sache einen Ersitzungstitel (Dig. XLI 3, 29, *ita rell.* wohl sicher interpol.). Wird sie dem Empfänger evinziert, dann ist er im klassischen Recht geschützt, soweit er sich durch Stipulation gesichert hat (Cod. II 4, 33), Peterlongo 245ff.

d) Ein besonderes Institut des Prozeßvergleiches haben die Römer nicht entwickelt, Wenger Instit. des röm. Zivilproz. 92. 100 mit Lit. Die *in iure* geschlossene T. ist von der außergerichtlichen begrifflich nicht verschieden, solange ein Prozeßverhältnis nicht besteht. Ein *post litem contestatam* geschlossener Vergleich dagegen kann, obwohl es die Quellen nicht ausdrücklich bezeugen, nur wirksam gewesen sein, wenn unter Mitwirkung des Magistrats ein *iudicare vetare* erwirkt wurde, vgl. dazu Wlassak Judikationsbefehl 166ff. 187ff. Kaser Restituere als Prozeßgegenstand 176f. Die (ebd. aufgeführten) Quellen mit den Wendungen *discedere a lite* oder *a controversia* oder *a contentione* lassen jedenfalls nicht erkennen, ob es sich überhaupt um einen bereits eingesetzten Prozeß handelt, und wie das *discedere* vor sich ging. Seit langem als interpoliert anerkannt ist die in Dig. XII 6, 23, 3 für den Vergleich *post litem contestatam* vorgesehene *exceptio doli post secuti*, die mit den Prinzipien des klassischen Prozesses in schroffem Widerspruch steht, vgl. außer den im Index Interpolationum Genannten jetzt Kaser 116 und Peterlongo 257ff.

Unzulässig waren Vergleiche *post rem iudicatam*. Das hat Peterlongo 31ff. an reichem Quellenmaterial überzeugend nachgewiesen, vgl. insbes. den echten Teil von Dig. XII 6, 23, 1: *Si post rem iudicatam quis transegerit et solverit, repetere poterit idcirco, quia placuit transactionem nullius esse momenti: hoc enim imperator Antoninus cum divo patre suo rescripsit.* In nachklassischer Zeit wird der Vergleich zugelassen, soweit gegen das Urteil appelliert werden kann, vgl. Cod. Theod. XI 30, 66 (419); in diesem Sinne sind manche Quellenstellen verfälscht, vgl. Consult. IX 15. Cod. II 4, 32. Dig. II 15, 7, 1/2. 11 (Peterlongo a. O. und 95; erklärungsbedürftig bleibt noch Dig. II 14, 40, 1, ebd. 43).

Besonders überzeugend die Veränderungen, die Consult. IX 11 und 14 in Cod. II 3, 8 und II 4, 12 erfahren haben.

e) Marc Aurel knüpft in einer Senatsrede die T. über Zuwendungen von Todes wegen zu Unterhaltszwecken an die *auctoritas* des Praetors. Von dieser Vorschrift ist in dem ziemlich stark zerrütteten langen Fragment Dig. II 15, 8 aus dem vielleicht erst in nachklassischer Zeit zusammengestellten Werk Ulpians *‚De omnibus tribunalibus‘* die Rede. Die Bestimmung greift nicht ein, wenn die Zuwendung keinen Unterhaltscharakter hat (§ 23), oder wenn die T. sich auf die Vergangenheit bezieht (§ 22, 1. Satz echt; Cod. II 4, 8). Sicher unecht § 21 und die Fortsetzung des § 22, wonach das, was auf Grund einer nicht genehmigten T. geleistet worden ist, nicht zurückgefordert werden könne; der klassische Standpunkt in Dig. XII 6, 23, 2 (ausführliche Exegese des frg. 8 bei Peterlongo 56—98).

3. In nachklassischer Zeit wird der Vergleich häufiger. Das hat seine Ursache nicht nur in der wachsenden Rechtsunsicherheit, in der man es vorzieht, eine Streitsache gütlich auszutragen, als sie den Gerichten anzuvertrauen, sondern insbesondere auch im Einfluß des Christentums, dessen Ethik die friedliche Auseinandersetzung der Gläubigen untereinander wie mit den Heiden vor der streitigen bevorzugte. Die Förderung dieser Schlichtungen gehörte mit zu den Aufgaben der *episcopalis audientia*. Die Vergleiche wurden damals meist durch Eid bestärkt. Auch das staatliche Recht begünstigt die T. durch starke Verschärfung der Folgen ihrer Verletzung: Nach einem Erlaß des Arcadius und Honorius von 396 (Cod. II 4, 41) trifft denjenigen, der einen beim Allmächtigen oder beim Wohle des Kaisers beschworenen Vergleich gebrochen hat, die Infamie, der Verlust der *actio*, der Verfall der eventuell versprochenen *poena* und allenfalls der Verlust der auf Grund der T. erlangten Rechte und sonstigen Vermögensvorteile. Die eidliche Bekräftigung der T. mit annähernd der gleichen Sanktion begegnet im Osten im syrisch-römischen Rechtbuch (vgl. *leges saeculares* §§ 47. 85, ferner nr. 71 bei Ferrini Ztschr. Sav.-Stift. XXIII 136 = Opere I 431), im Westen in der Consult. I 12. Im übrigen bedarf die nachklassische Entwicklung der T. noch der monographischen Untersuchung für den Gesamtbereich der antiken Rechtsgeschichte, insbesondere auch unter Heranziehung des griechischen und gräkoägyptischen Rechts der διάλυσις und kann einstweilen nur auf die Ausführungen bei Peterlongo 295ff. hingewiesen werden.

Die rechtliche Gestalt der T. ist in der nachklassischen Zeit eine völlig andere. Die T. tritt als selbständiges Rechtsinstitut neben das *pactum*. Das zeigt sich schon äußerlich, wenn beide Gegenstände im Corpus Iuris in selbständigen Titeln behandelt werden (Dig. II 14/15. Cod. II 3/4). Die T. wird ein gegenseitiger Vertrag vom Typus des Innominatkontraktes (vgl. Cod. II 19, 7 interpol., Peterlongo 318), damit erlangt derjenige, der auf seine *actio* verzichtet hat, auf die, wenn auch nur formlos, versprochene Gegenleistung die *actio praescriptis verbis*, Cod. II 4, 6, 1 und 33, 1, beide interpoliert; vgl. auch in Cod. II 3, 7 den in Cod. Greg. II 8 fehlenden Schlußsatz; zu allen Peterlongo 315ff. Kehlmann nach Peterlongo 343. Jetzt trifft auch die in die Digesten (II 15, 1) eingefälschte Gegenüberstellung zu: [*Qui transigit, quasi de re dubia et lite incerta neque finita transigit. qui vero paciscitur, donationis causa rem certam et indubitatam liberalitate remittit.*] Hier tritt der T. als dem entgeltlichen der Erlaß als der unentgeltliche Kontrakt gegenüber (Peterlongo 9ff. 322f.). *Pactum* und *stipulatio* werden jetzt einander angeglichen, vgl. insbesondere Dig. II 15, 2 interpol., dazu Peterlongo 12ff. 311. Maßgebend ist der *animus transigendi*, Dig. III 6, 1, 3 und Cod. VI 31, 3, beide interpol., dazu Pringsheim Ztschr. Sav.-Stift. XLII 285. Peterlongo 318f. Dem reinen Willensprinzip entspricht es, die T. nur noch auf jene Ansprüche einzuschränken, die die Parteien berücksichtigt wissen wollten; Dig. II 15, 5; 9, 3; 12, alle interpoliert, vgl. Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XLIII 284f. 286, 2. Peterlongo 24ff. 106ff. 190f. 250ff. 314f. Beseler Studi Riccobono I 304. An die Stelle der mündlichen Stipulation tritt die Schriftform, Cod. II 4, 28 (für Interpolation Peterlongo 312f.). Die klassische *stipulatio Aquiliana* wird nicht mehr richtig verstanden und als ein Strafversprechen gedeutet (Peterlongo 26f. auf Grund der Scholien zu Bas. XI 2, 9. 20. 57), aus diesem aber ohne weiteres die Klage auf Einhaltung der T. zugelassen, Cod. II 3, 14 interpol., Riccobono 357. Peterlongo 190. Als Bestärkungsmittel wird der *stip. Aquiliana* der Eid substituiert, Schol. 6 zu Bas. XI 2, 58 (Heimb. I 724), Peterlongo 299f.

B. Im römischen Strafprozeß taucht die Möglichkeit eines Vergleiches erst auf, als im Akkusationsprozeß die Verfolgung in das Ermessen des privaten Anklägers gegeben war. Allerdings unterliegen diese Vereinbarungen zwischen Ankläger und Beschuldigtem weitgehenden Einschränkungen zur Abwehr unzulässiger Begünstigungen. Diese verbotenen Abmachungen konnten ‚künftiges *accusare* oder *non accusare* bezwecken, die Anhängigmachung oder Fortführung des Prozesses betreffen, in *reus*-freundlicher Tendenz eine *calumnia* oder in *reus*-feindlicher eine *praevaricatio* vorbereiten, zwischen den Prozeßparteien selbst oder mit einem Dritten vorgenommen werden, entgeltlich oder unentgeltlich sein, eine sofortige Verfügung des Betreffenden enthalten oder sich auf einer oder beiden Seiten mit einem *promittere* oder gar bloßem *pacisci* (im engeren Sinne) begnügen‘, Levy Ztschr. Sav.-Stift. LIII 186. Von den Fällen des *pacisci* war strafbar in erster Linie die Passivbestechung; den Täter traf Infamie (Dig. XLVIII 2, 4; 8, vermutlich zur *lex Iulia iudiciorum publicorum*), eine wirkliche Strafe zunächst nur, wenn er Mitglied des senatorischen Standes war (*lex Iulia repetundarum*, Dig. XLVIII 11, 6, 2), später nach einem SC. aus der Zeit des Tiberius allgemein die Strafe des *falsum* (Dig. XLIII 13, 2); Levy 187f., s. auch Boháček Studi Riccobono I 377ff. Keine Strafe wegen verbotenen Vergleichs bestimmte dagegen die *lex Iulia de adulteriis*, Levy 188f. 204ff. gegen Boháček 374ff. Ein *pactum* über ein einzureichendes Abolitionsgesuch konnte einen

Tatbestand der *praevaricatio* bilden, Levy 217f. zu Cod. IX 45, 5, s. auch Cod. Theod. IX 37, 1 und Cod. Iust. IX 42, 2, 1 gegen Boháček 366ff. Notwendig war das nicht, wie umgekehrt auch das *pacisci* kein wesentliches Begriffsmerkmal der *praevaricatio* bildet (Levy 185. 192). Weiteren Schutz bot die praetorische Calumnienklage auf das *quadruplum* nach Dig. III 6, 1 pr., dazu Lenel Ed. Perp. 106. Ist eine Geldsumme für die Erhebung oder Nichterhebung einer ungerechten Klage versprochen worden, dann steht der Stipulationsklage die *exceptio* aus dem Edikt ‚*Si quid contra legem senatus consultum factum esse dicetur*‘ entgegen (Dig. XLIV 1, 3. Lenel 513). Ist freilich das Versprechen nicht als Gegenleistung für die Erhebung oder Nichterhebung der Anklage gedacht, dann bleiblt es gültig, vgl. Cod. II 19, 10 und VIII 37, 9, 1 (Levy 190 gegen Boháček 346ff.). Auf Grund von Kaisererlassen ist nach Dig. XLVIII 21, 1 das *pacisci* in Kapitalsachen für den Bestechenden straflos. Nach Levy 204ff. gegen Boháček 377ff. beziehen sich Cod. IX 9, 10 und Cod. II 4, 18 lediglich auf diese Straflosigkeit, gilt aber in privatrechtlicher Hinsicht das Verbot des *pacisci* ohne Ausnahme, vgl. auch Consult. IV 2; 7. Im übrigen zu den beiden Constitutionen Levy Kapitalstrafe 66ff. und a. O. 206, 1 gegen Boháček 387ff. Diesem folgt noch in allem Peterlongo 231ff., insbesondere 239ff.

Literatur. Die gründliche und umfassende Darstellung von Bertolini Della transazione secondo il diritto romano (1900) hat die gesamte ältere Literatur überholt, über die sie noch ausführlich 1—18 referiert. Hervorgehoben sei daraus lediglich Oertmann Der Vergleich im gemeinen Civilrecht (1895). Die moderne quellenkritische Forschung hat, von Teilproblemen abgesehen, die Lehre von der T. bis in die jüngste Zeit vernachlässigt. Die Lücke wird jetzt ausgefüllt von der tüchtigen Schrift von Maria Emilia Peterlongo La transazione nel diritto romano (1936). Die Arbeit von Kehlmann De la transaction en Droit romain (1934) war mir nicht zugänglich, kommt aber nach dem Referat bei Peterlongo 342f. in allen wesentlichen Punkten nicht über die Ergebnisse Bertolinis hinaus. — Zur Rechtsvergleichung sei hingewiesen auf Steinwenter Die Streitbeendigung durch Urteil. Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte (1925), insbes. 1ff. 14f. und Lautner Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrechte (1922). [Max Kaser.]

Transalba, genannt in der Not. dign. or. XLII 23 Seeck: *Auxilium Miliarensium, T. Daciae.* Der Zusatz *Daciae* erscheint wegen der Kapitelüberschrift *Dux Daciae ripensis* pleonastisch, außer man versteht mit Böcking (Not. dign. I 499, 17) eine andere Dacia, nach ihm die Dacia vetus oder das linke Stromufer. So interpretiert, könnte aber der Zusatz auch zu den beiden folgenden Garnisonen, beidesmal *Drobeta*, gehören, unter Umständen somit da, wo er überliefert ist, in eine falsche Zeile geraten sein. Doch ist die Unterscheidung der dem Dux Daciae ripensis unterstehenden Grenzzone als Dacia ripensis und Dacia vetus recht unwahrscheinlich. Und es gibt ferner bessere Erklärungsmöglichkeiten jenes Zusatzes, so um nur zwei zu nennen: die Zeile 23 stammt aus einem Sonderkonzept von Nachträgen, die, um richtig eingereiht zu werden, als Anweisung für den Schreiber die Provinz mitnannten, oder es ist eine Abkürzung *Dac.* wie so viele der Not. dign. unrichtig ausgeschrieben, statt daß es *auxilium Miliarensium Dacorum* (oder *-iscorum*), T. geheißen hätte. Ob rechts- oder linksufrig, ist somit bei T. nicht zu bestimmen, auch nicht die übrige Lage, da ja die geographische Abfolge des Kapitels — zu dessen Störungen Seeck Herm. XI [1876] 74 — auch hier gestört sein könnte. Das Kastell ist sonst unbekannt und fehlt bei Procop. de aedif. IV 6 unter den von Iustinian I. erneuerten Festungen. C. Müller (Ptolem. I S. 444 adnot. zu Ptolem. III 8, 3) wollte mit dem im Namen T. steckenden Gegenort *Alba* die dort erwähnten Ἀλβοκήνσιοι zusammenbringen. Daß ihre Wohnsitze nicht an die Donau stoßen, könnte allerdings einer der vielen falschen Ansätze von Ptolemaios in dieser Beziehung sein. Doch hat das Ethnikon in erster Linie mit einem Vorort *Alboca*, nicht Alba zu tun, worauf Pârvan (Acad. Rom. Memoriile sect. istor. ser. III tom. III [1926] S. 273) mit Recht aufmerksam machte. [E. Polaschek.]

Transaquincum. Gegenüber dem Lager von Aquincum lagen mehrere Festungen am Ufer der Donau, von denen die Notitia dignitatum Erwähnung tut. So occ. 33, 65: *praefectus legionis, Transiacinco* und occ. 33, 48: *auxilia vigilum, contra Acinco in barbarico.* Aber schon zum J. 294 vermerken die Fasti des Idatius: *his cos. castra facta in Sarmatia contra Acinco et Bononia.* Diese Angaben sind mit dem archaeologischen Befund zu vergleichen, der sich auf folgende Kastelle erstreckt: 1. Früher hat man es für selbstverständlich gehalten, daß die Benennung T. sich auf den größeren Wachtturm bezieht, der am Anfang des vorigen Jahrhunderts zuerst aufgedeckt wurde (A. Haliczky Tudományos Gyüjtemény 3, 1820, 9. 14. I. Paur Magyar Tud. Akad. Értesitö 1857 (H. 4), 228. F. Salamon Budapest története 1, 329ff. V. Kuzsinszky Archaeol. Értesitö N. F. 17, 1897, 405. Ds., bei V. Pecz Okori lexikon, s. v.). Dieser Turmbau lag an der Mündung des Rákosbaches in die Donau und hatte den Umfang von 41 Quadratklaftern. Man fand hier die Ziegelstempel der *legio IV. Flavia*, der *II. adiutrix* (CIL III 3750 x. 10663 b), ferner die Stempel *Quadriburg(ium), Vincentia* (ebd. 3771 a—d. 3773 a—b). Von diesen bietet uns nur der Name des Frigeridus eine Handhabe zur Datierung, aber nicht die Bauzeit, sondern nur die Herstellungsarbeiten unter Valentinian I. bezeugend. (Die auf dem linken Ufer Aquincum gegenüber gefundenen Inschriften wurden als Baumaterial hierher verschleppt und so für unser Problem nutzlos. Vgl. CIL III 3429. 3496 = 10568. 3501. 3615—3618. 3382. 13385). Nördlich vom Lager Aquincums sind am linken Ufer bis Ulcisia castra (Szentendre) 6 Wachttürme zu Tage gefördert worden. Unweit von dem schon angeführten bei Rákospalota fand sich die verstümmelte Inschrift, die (in zahlreichen weiteren Exemplaren bekannt) die Limesbauten des Commodus im J. 184 bezeugt: *ripam om|nem burgis a solo exstr|uctis | item praesidiis pe|r loca oppor|tuna ad clandest|inos*

latrun|culorum transitus oppositis | munivit (nur kurz erwähnt durch V. Kuzsinszky Aquincum, Ausgrabungen u. Funde, 1934, 200). Wahrscheinlich beweist dieser Stein zugleich die Entstehungszeit des erwähnten Kastells, desto mehr, da dessen Grundriß (V. Kuzsinszky Archaeol. Értesitö N. F. 17, 1897, 404) von dem Schema der valentinianischen Zeit abweicht. — Diese kleine Festung war mit dem Hauptlager durch eine Brücke verbunden, deren Hauptpfeiler auf einer nunmehr verschwundenen kleinen Insel (‚Badehaufen‘) ans Licht kamen (nicht, wie früher vermutet, die Übergangstelle Valentinians, vgl. St. Paulovics Archaeol. Értesitö N. F. 47, 1934, 158ff.). — 2. Zwei Kilometer südwärts von diesem Wachtturm, bei der Kettenbrücke hat man auch Mauerreste am linken Ufer gefunden. Da gegenüber, am rechten Ufer (Lánczhid-Straße 15—17) das Vorhandensein der zugehörigen Festungsbasis festgelegt wurde (wo auch der valentinianische Stempel *VINCENTIA* vorkam, im J. 1936), so muß auch hier ein vorgeschobener Posten — wenigstens für die Spätzeit — angenommen werden. — 3. Weiter nach dem Süden stand bei dem jetzigen Piaristengymnasium eine größere Festung am linken Ufer. Ein hufeisenförmig vorgeschobener Turm der Westseite, mit 27 als Spolien verwendeten eingemauerten Inschriftsteinen, fand man schon früher (V. Kuzsinszky Budapest Régiségei 7, 1900, 45ff. CIL III 14349[1. 3. 5. 6. 10]. 14351[1]. 14352[2—3]. 14353[1]); einen Teil der Nordmauer mit zwei runden, vorspringenden Türmen hat L. Nagy im J. 1932 freigelegt (Tanulmányok Budapest multjából 3, 1934, 13ff.). Der Stempel der *cohors Br(eucorum) An(toniniana)* ist wesentlich für die Zeitbestimmung; die Varianten der Ziegelstempel der *legio II. adiutrix*, die hier vertreten sind, stammen vom Ende des 3. Jhdts. Meines Erachtens ist die oben zitierte Angabe des Idatius auf diesen Bau zu beziehen. — Die Seitenlänge dieses quadratischen Lagers ist noch nicht ganz exakt ermittelt worden; sie betrug 180—190 m, — so wie die ähnlichen Festungen stromab- und stromaufwärts, also *Ulcisia castra* und *Intercisa*, die in der Spätzeit ebenfalls hufeisenförmige Türme erhielten. Ein zum Prätorium gehöriges Bad wurde beim Bau des Piaristengymnasiums (1913) entdeckt (E. Friedreich A budapesti piarista telek története, 1914, 29, Abb. 9—11. Über einen wichtigen Grabstein der Frühzeit, der in zweiter Verwendung dorthin gelangte, vgl. V. Kuzsinszky Aquincum usw., 1934, 208 Abb. 147). Die Mauern waren 3,40 m dick, so daß die große Restaurationstätigkeit unter Valentinian hier scheinbar gar nicht eingesetzt hat. Diese Festung stand noch in der Epoche der ungarischen Landnahme und wird bei Anonymus Gesta Hungarorum 57 erwähnt; als *castrum, quod dicitur Pest* ist es Kern der Hauptstadt Ungarns geworden (vgl. L. Nagy a. O.). — Die militärische Basis dieses Kastells haben auf dem rechten Ufer zwei Wachttürme abgegeben. Der eine lag etwas nördlicher; bei seiner Ausgrabung 1935 sind Ziegelstempel des Frigeridus (374—376 n. Chr.) zu Tage gefördert worden. Wegen der speziellen Terrainverhältnisse ist die zweite Base unserer Festung südlich erst an Stelle des heutigen Gellért-Hotels angelegt worden (über die hier als eingebaute Spolien gefundenen Inschriften A. Alföldi Epigraphica I = Pannonia-Bibliothek nr. 14, 1935, 6f.). Zwischen den zwei Burgi befand sich der Blocksberg (Gellérthegy) mit der *civitas Eraviscorum*, die noch im 3. Jhdt. administrativ aufrecht erhalten worden ist. (Vgl. L. Nagy Tabán a régészeti ásatások világánál = Tanulmányok Budapest multjából 4, 1936. A. Alföldi Cambridge Anc. Hist. 11, 1936, 545f. — Über den kulturgeschichtlich so wichtigen Helm eines Kommandanten der Gegenfestung vom Ende d. 4. Jhdts. A. Alföldi Acta Arch. 5, 1934, 99ff.). [L. Nagy.]

Transcellensis Mons, Gebirge in Maur. Caesariensis. In dem chaotischen Gewirr von Gebirgsstöcken im nördlichen Mauretanien ist es erst der modernen Geographie gelungen, den Aufbau zu erkennen (Niox Algérie physique). Nur aus dem Zusammenhang des Berichtes vom Feldzug des Theodosius gegen die Mazikes ist erkennbar, daß mit dem T. M. des Ammian. Marc. XXIX 5, 20 das Gebirge gemeint ist, das südlich von Caesarea (Cherchel) und nördlich von Zucchabar (Affreville) liegt. Heute Zaccar (Dj. Bou Mad). Cat Essai sur la prov. rom. de Maur. Césarienne 21. 23. [Windberg.]

Transdierna (j. Tekija, Tekia), gegenüber Dierna (s. d.), so Not. dign. or. XLII 29. *Transtierna* Tab. Peut. Mommsen CIL III p. 248. Kiepert FOA XVII. Über den Anlaut des Grundnamens vgl. o. Bd. V S. 476 (dort auch die Literatur). Ein Ziegel (kein Legionsziegel) CIL III 6327 (vgl. Romer Arch. Közl. VI 1866, 184). Beschrieben von F. Kanitz Röm. Studien in Serbien 51, der ausgehend vom falschen Ansatz von T. beim rumänischen Černec in Orsova (= Tierna) den von Marsigli Danuvius II Tab. VI eingezeichneten und als Kastell erklärten Bau, da ihm die von Marsigli erwähnten Rundtürme fehlten, als ehemaliges festes Werk, jedoch nicht als das eigentliche Kastell anspricht. Dieses von Marsigli unbesichtigt gelassene Werk sei auf dem linken Bachufer im Rechtecke 100 × 84 m angelegt gewesen mit breiten und 2 m starken gemauerten Fronten, auf dem Gebiete des nördlichen Teiles von Tekija, zum oberen Sperrschlüssel zum Eisernen Tor gehörig. Von Fußtruppen der legio XIII Gemina besetzt gehalten (vgl. Not. dign. a. O.: *praefectus militum exploratum*; ebd. occ. XLII 37: *praefectus legionis tertiaedecimae geminae, Zernis*; o. Bd. V S. 476). Im allgemeinen vgl. G. Goose Studien zur Geographie und Geschichte des traianischen Daciens 47f. Jung Römer und Romanen 29; neuerdings zusammenfassend Paribeni L'ordinamento della conquista di Traiano (Dacia II 1925, 1ff.) mit Angabe der gesamten Literatur. [Egon Braun.]

Transdrobeta, genannt in der Not. dign. or. XLII 35 (Seeck) *praefectus legionis tertiae decimae geminae, T.*, somit eine Garnison der Provinz Dacia ripensis. Aus dem Namen folgt die Lage gegenüber Drobeta (s. o. Bd. V S. 1710ff.), wo aber nach Procop. de aedif. IV 6, 15. 18 Haury 128 das Kastell *Πόντες* oder *Πόντης*, vermutlich *Ad Pontes gelegen war, d. i. der rechtsufrige Brückenkopf der Traiansbrücke von Turn-Severin. Die Punkte T. und Pontes dürften somit identisch sein. Der Wechsel des Namens könnte schon unter

Hadrian erfolgt sein, da dieser den Oberbau der Brücke abtragen ließ, wird aber, da Procopius im 6. Jhdt. noch die Bezeichnung Pontes und bloß diese für das Kastell kennt, erst auf Constantinus I. zurückgehen; denn dieser stellt zwar den Oberbau der Traiansbrücke wieder her, baute aber in derselben Provinz Dacia ripensis zu Oescus eine zweite feste Donaubrücke, so daß ein Name wie Pontes seine lokale Eindeutigkeit verlieren mußte. Er könnte allerdings als Plural gerade zur Traiansbrücke besonders gepaßt haben; vgl. die Rekonstruktion bei Cichorius (D. Reliefs d. Traianssäule Text III 156f. mit Abb. 14 auf S. 159), wonach die Brücke mit einer Hauptkonstruktion über den Strom und einer Nebenkonstruktion über den Kanal ging, der wegen des Brückenbaus angelegt worden war und der Schiffahrt halber forterhalten wurde (Procop. a. O.). Kanitz (Röm. Stud. i. Serbien, Denkschr. Akad. Wien XLI [1892] 2. Abh. S. 45 m. Fig. 25, ferner D. Königreich Serbien u. d. Serbenvolk II [1909], 481f. mit Zeichnung auf S. 454f.) identifiziert das Kastell Pontes (= T.) mit den 2 km östlich vom Dorfe Kastel stehenden Ruinen zweier Befestigungsanlagen, einer kleineren älteren (50 × 30 m) und einer sie einbeziehenden größeren späteren (120 × 120 m). Er bezieht das letztere auf Iustinianus I., der das alte Fort als ‚neues uneinnehmbares Werk restaurierte‘ (Procop. de aedif. IV 6, 18 Haury 128, 14f.). Es liegt nahe, das Kastell Pontes (= T.) auch im Reliefband der Traianssäule zu vermuten, da, wo die Brücke des Kaisers zwischen zwei brückenkopfartigen Festungen dargestellt ist (Cichorius Bild XCVIII—C). Die rechte derselben ist durch ein unmittelbar außerhalb ihrer Mauern stehendes Amphitheater und ein Säulenbauwerk stadtartig charakterisiert, so daß die besondere Beziehung auf das municipium Aelium Drobeta nicht unwahrscheinlich ist (Benndorf Arch.-epigr. Mitt. XIX [1896] 201f. Cichorius Text III 138f. 145. Patsch o. Bd. IV S. 1710; zum Stadtrecht Kubitschek Klio X [1910] 253ff.). Dann aber könnte die linke Festung Pontes = T. sein, mag auch Cichorius III 147 sie als das Winterlager der nachgekommenen Praetorianer und nachträglich eingetroffenen Verstärkungen (J. 105/106) ansprechen. Doch ist die Interpretation des Säulenreliefs an dieser Stelle und in den unmittelbar vorausgehenden Bildern schwierig, und nur daraus erklärt sich, daß Petersen (Röm. Mitt. XI [1896] 108; Traians dakische Kriege II [1899] 62 u. 62, 1) Pontes = T. gerade den rechten Brückenkopf der Traiansbrücke auf der Säule benennen wollte.

Barcacila (Drubeta azi Turn Severin, Drobeta heute Turn Severin, Bucureşti [1932] 5; mir unzugänglich) setzt Pontes = T. gleich Egeta, was unbedingt abzulehnen ist. Dagegen ist mit G. Schütte (Ptolemy's maps of Northern Europe 84. 88) sehr zu erwägen, ob das von Ptolem. III 8, 4 Müller 450, 4 auf dem dacischen Donauufer genannte Ζεῦγμα, wenn schon nicht Pontes = T., so doch die Traiansbrücke meint. Nach den bei Müller angegebenen Positionen des Cod. Vat. X (?) liegt der Punkt zwischen den linksufrigen (dacischen) Orten Dierna und Drobeta, und zu letzterem so, daß er gegen Norden ca. 10 Gradminuten absteht. Vgl. auch Pârvan (Acad. Rom. Memoriile sect. istor. III 3, 750), der hier scheinbar Schütte zustimmt. [E. Polaschek.]

Transducta s. Traducta.

Transenna. a) Gitter mit diagonalen Sprossen, die sich wie die Fäden eines Netzes (*rete, δίκτυον*) kreuzen. Forcellini zitiert aus Sta. Voss. in Etymol.: *opus cancellatum sive reticulatum atque, ut Graeci vocant, δικτυωτόν; cancelli ferrei vel lignei vel viminei, qui fenestris aut etiam mercibus oppositi visui pervii sunt.*

b) Davon abgeleitet: vergittertes Fenster (Cic. de or. I 35, 162; Non. II 859). Spuren metallener Fenstergitter gibt es an Häusern in Delos (2. Jhdt. v. Chr.). Beispiele von Fenstergittern aus Bronze und Stein zeichnet Durm Bauk. d. Röm.² 348f. (aus Pompeii, Rom, Pola, Grado). Vergitterte Bogenöffnungen in einer christlichen Basilika: Paulinus Epist. 12 ad Severum (*aperitur trinis arcubus paribus, perlucente transenna*). Gitterförmig durchbrochene Steinplatten wurden anfänglich in kleineren Öffnungen verwendet. Du Cange zitiert eine Glosse: *κέραμος φωταγωγός transenna.* In der Spätantike wird das Verfahren an christlichen Kirchen weithin gebräuchlich, z. B. an der Sophien- und Irenenkirche in Constantinopel (Holtzinger Altchristl. u. byz. Bauk. 156. 161), Bas. der Salsa zu Tipaza (114), Bas. in Rom (157), westgotische Kirchen in Spanien (Albr. Haupt Baukultur der Westgoten). Sie zeigen mannigfache Formen der Durchbrüche und oft eine reiche Gliederung. [Friedrich Ebert.]

Transfuga. I. Überläufer zum Feind *qui ad hostes transit* (Diff. Gram. suppl. 284, 23. Diff. ed. Beck 78, 37. Isid. diff. app. 197. Thes. Gloss. emend. II 200, 42. 251, 47. IV 397, 47. V 486, 56); als *t.* wird aber auch derjenige bezeichnet, welcher während eines Waffenstillstandes zum bisherigen Gegner oder im Frieden zu einem Volke flieht, mit dem Rom in keinem Freundesverhältnis steht (Paul. Dig. IL 15, 19, 8). Über den Sinn des Wortes vgl. auch Commentum Einsidlense Gramm. suppl. 217, 13ff.; Ps.-Front. de diff. (Gramm. VII 523, 5). Dem Worte selbst, das wohl aus der Soldatensprache stammt (Koehler Acta seminarii Erlangensis I [1888] 388), haftet an sich schon ein verächtlicher Sinn an (Nehring Glotta XVII [1929] 119); dies zeigt schon die Einschätzung des *t.* bei den Römern. Dig. IL 15, 19, 4 erwähnt ausdrücklich, daß *t.* für Männer und Frauen gebraucht werde; die Stelle ist aber interpoliert (Beseler Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen III [1913] 66). Nahezu gleichbedeutend mit dem Wort *t.* ist der Ausdruck *perfuga* (Fest. p. 266).

Transfugae begegnen uns in der Literatur häufig. Sie bilden für den Gegner eine willkommene Erleichterung bei militärischen Operationen, insbesondere durch ihre Aussagen über die augenblickliche Lage. Sie werden naturgemäß mit Vorsicht behandelt; das schließt nicht aus, daß man sie beschenkt (Liv. X 27, 4; vgl. CIL I² 75. 85). Wer zum Schein übergelaufen ist, läuft Gefahr geschlagen und mit abgehauenen Händen zurückgeschickt zu werden (Liv. XXVI 12, 19). *T.* sind einzelne oder ganze Abteilungen. Zum Zeichen dafür, daß sie die Absicht haben überzulaufen, halten z. B. die Männer die Schilde auf dem Rük-

ken (Liv. XXII 48, 2) oder sie legen die Waffen nieder (Val. Max. VII 4 ext. 2; vgl. auch Curt. IV 6, 15).

Ein römischer Bürger, der zum *t.* wird, verliert ohne besonderen Aberkennungsvorgang das Bürgerrecht (Mommsen Röm. Strafrecht 43. 590 not. 2. 623. Mitteis Röm. Privatrecht I 125f.), denn er ist einem *hostis* gleichzuachten (Paul. Dig. IL 15, 19, 4). Deshalb sagt wohl auch Celsus (Dig. XLI 1, 51 pr.): *transfugam iure belli recipimus.* Er ist daher vogelfrei; jeder kann ihn ungestraft töten (Marcian. Dig. XLVIII 8, 3, 6); ‚denn er hat sich selbst aus dem Frieden gesetzt und endgültig zum Landesfeind erklärt‘ (Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XVII [1896] 192) (vgl. Tarruntenus Paternus Dig. IL 16, 7). Eines Strafprozesses bedarf es daher gegen den *t.* nicht (Mommsen Strafr. 623), wenn die Tatsache des Überlaufs offenkundig ist. Daher hat der *t.* auch kein Provokationsrecht (vgl. Val. Max. II 7, 15. Mommsen Strafr. 43. Dagegen Mommsen St.-R. II 117. III 44. 1241).

Deshalb scheidet der *t.* auch aus dem Soldatenstand aus (Tarruntenus Paternus Dig. IL 16, 7). Ebenso scheidet er aus der Familie aus (Paul. Dig. IL 15, 19, 7). Sein Vermögen fällt an den Staat (Mommsen Strafr. 1006f.); dagegen spricht nicht Paul. Dig. IL 15, 19, 6, wonach ein *statuliber*, der *t.* ist, doch unter bestimmten Umständen die Freiheit erwirbt; denn der Staat kann einen Freien bestrafen, ohne dadurch auch finanziell den Herrn mit zu treffen, wie das doch beim Sklaven der Fall wäre (das verkennt Rudorff Das Recht der Vormundschaft III 236). Dem *t.* wird daher auch keine *restitutio in integrum* gewährt (Dig. XLI 1, 51 pr. ist von Celsus als Begründung dieses Satzes ausgesprochen [Lenel Palingen., Celsus frg. 15]; unrichtig daher Basiliken L 1, 50 ed. Heimbach). Es fehlt ihm naturgemäß das *ius postliminii* (Callistratus Dig. IV 6, 14. Paul. Dig. IL 15, 19, 4. Interpoliert [Mommsen Dig. ad h. l. bes. Solazzi Rendiconti Istituto Lombardo IL (1916) 647f.]: Dig. XXVI 1, 15 über den *tutor*).

Schwer ist die Strafe, die den *t.* trifft, welcher wieder in die Gewalt der Römer gerät. Nach Liv. XXIV 30, 6. 45, 2 werden die *t.* gepeitscht und dann hingerichtet. Aus dem J. 214 berichtet Liv. XXIV 20, 6, daß die gefangenen Überläufer nach Rom gesandt wurden: *virgis in comitio caesi omnes ac de saxo deiecti* (hierzu Mommsen Strafr. 933). Der ältere Africanus läßt römische Überläufer kreuzigen, latinische mit dem Beil hinrichten (Liv. XXX 43, 13) (dies tadelt Val. Max. II 7, 12 heftig, wohl mit Unrecht, denn dieses Vorgehen entsprach jedenfalls dem ältesten römischen Strafrecht). Nach Val. Max. II 7, 13 läßt er die Überläufer der auswärtigen Völker den wilden Tieren bei den Spielen vorwerfen; L. Paullus läßt sie durch Elephanten zerstampfen (Val. Max. II 7, 14). Das gleiche tut der jüngere Scipio (Liv. epit. LI). Neben diesen Strafen (Modestinus Dig. IL 16, 3, 10) ist später (Paul. Dig. XLVIII 19, 38, 1) der Feuertod zugelassen (Ulp. Dig. XLVIII 19, 8, 2) (vgl. Mommsen Strafr. 923 n. 4). Vor der Tötung kann der *t.* noch gefoltert werden (Modestinus Dig. IL 16, 3, 10. Tarruntenus Paternus Dig. IL 16, 7). Der Versuch überzulaufen, d. h. das Verlassen der eigenen Leute mit der Absicht zum Feind überzugehen, ohne bereits bei ihm angelangt zu sein (Mommsen Strafr. 97 sieht hierin allerdings schon die vollendete Tat), wird auch mit dem Tode bestraft (Modestinus Dig. IL 16, 3, 11). Es kann aber ein *t.*, der sich durch erfolgreiche Anzeige anderer solcher Schädlinge nützlich gemacht hat, Verzeihung erlangen (Arrius Menander Dig. IL 16, 5, 8). Die Tat des Überläufers unterfällt der *lex Iulia maiestatis* (Ulp. Dig. XLVIII 4, 2).

Um diese Strafen vollziehen zu können, wird die Übergabe der *t.* häufig zur Friedensbedingung gemacht; so etwa Liv. XXX 16, 10. 15. 37, 3 (vgl. XXX 11, 7. 19, 2). XXXII 33, 3. 35, 9. XXXIII 30, 5. XXXIV 33, 3. 35, 6. XXXVIII 38, 7. 9, 9. 11, 4. Sall. bell. Iug. 62, 6. Sulp. Sev. II 236. Bei freiwilliger Übergabe der gegnerischen Stadt dürfen sie auf keine Gnade rechnen (Liv. XXV 25, 1. 30, 1).

An einem Sklaven, der übergelaufen ist — auch er wird als *t.* bezeichnet (Fest. p. 266) — erhält der Herr bei dessen Rückkehr das Eigentum wieder (Paul. Dig. IL 15, 19, 5). Über den *statuliber*, der zum *t.* wird, vgl. Paul. Dig. IL 15, 19, 6.

II. In der späten Kaiserzeit finden wir den Ausdruck *t.* auch gebraucht für denjenigen, welcher unerlaubt von einer Dienststelle auf eine andere übergeht; vgl. Cod. Theod. VIII 4, 18 (394 n. Chr.). XII 1, 113 (386 n. Chr.); s. auch XII 1, 50. Ebenso wird als *t.* der Hörige bezeichnet, der das Grundstück, das er bebauen soll, verläßt (Cod. Iust. XI 52, 1, 2). Schon Tryphoninus (Dig. IL 15, 12, 17) bezeichnet einen Gefangenen, der aus einem Bergwerk von der Zwangsarbeit weg entflohen ist, als *t.*

III. In den theologischen Schriften bedeutet *t.* soviel wie *apostata*, d. h. *t.* bezeichnet einen *fidelis*, der zum Heidentum abgefallen ist; s. etwa Cyprian ep. LVII 3. Vgl. Koffmane Geschichte des Kirchenlateins (1879) 23f.

Literatur. Mommsen Römisches Strafrecht. [Ludwig Schnorr v. Carolsfeld.]

Transitio ad plebem. Wenn Patrizier in die Plebs übertraten, so geschah das meist aus politischen Gründen, hauptsächlich um die Fähigkeit zur Erlangung des Volkstribunates, des so einflußreichen Amtes, zu erlangen, aber auch um sich bessere Aussichten für die Wahl zum Consul zu verschaffen, Cic. de dom. 37. Cass. Dio frg. 22 Boiss. Zonar. VII 15, 9. 19, 3. Liv. III 65, 1. IV 16, 3. V 10, 11 berichtet aus der älteren Zeit der Republik (449, 439, 401 v. Chr.) von mehreren Fällen, in denen Patrizier in das Kollegium der Volkstribunen kooptiert wurden. Vgl. Plin. n. h. XXXVIII 15. Sie gehören der Legende an. Gegen Ende der republikanischen Zeit gab es plebeische Familien, die Wert darauf legten, daß sie ursprünglich patrizisch gewesen waren, und um das erweisen zu können, vor einer kleinen Geschichtsfälschung nicht scheuten. Cic. Brut. 62. Suet. Aug. 2. Mommsen St.-R. I³ 219, 4. II³ 276, 6. III 137, 1. Aber aus der Zeit des Ausgangs der Republik sind uns drei historisch sichere Übertritte von Patriziern in die Plebs bezeugt, nämlich der des P. Sulpicius Rufus, Art. Sulpicius Nr. 92 S. 844, des P. Clodius Pulcher und des Dolabella, Cass. Dio LXII 29. Für den Vorgang ist der Ausdruck

transire, transitio ad plebem technisch, Cic. de prov. cons. 42; ad Att. II 7, 2; Brut. 62. Liv. IV 16, 3. Vell. II 45, 1. Suet. Caes. 20. Ascon. in Scaur. p. 25 Bait., p. 23 Kießl. und öfter. Aber wie der Übergang bewirkt wurde, ist nicht völlig klar und sehr umstritten. Wie sich aus den zahlreichen Nachrichten ergibt, die wir über den Übertritt des Clodius haben, gab es zwei Wege, auf denen der Übergang vom Patriziat zur Plebs bewirkt werden konnte, entweder einen Volksbeschluß oder die Adrogation bzw. Adoption durch einen Plebeier. Ob und wie damit die *detestatio sacrorum* zusammenhing, ist gleichfalls höchst streitig. S. darüber Art. Sacrorum detestatio und Art. Calata comitia.

Was den Volksbeschluß betrifft, so nimmt Mommsen St.-R. III 137 ein Plebiszit an, also einen Beschluß im *concilium plebis,* und ihm folgt Holzapfel. Aber die Worte Ciceros ad Att. I 18, 4 *idemque (Herennius) fert, ut universus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat* lassen auf einen Beschluß der Centurienversammlung schließen. Die Tribus versammelten sich zwar auch bisweilen auf dem Marsfeld, aber nur zu Wahlen, Mommsen St.-R. III 383. Dazu kommt, daß nach Cic. Att. II 18, 5 der Consul Metellus den Antrag des Herennius promulgierte, allerdings nur zum Schein (*dicis causa*). Der Beschluß scheint nicht zustande gekommen zu sein; vielleicht hat der Consul die Versammlung gar nicht berufen. Wir erfahren darüber nichts. Tatsache ist nur, daß sich Clodius im nächsten Jahre (59 v. Chr.) arrogieren ließ.

Abweichend ist der Bericht des Cassius Dio. Nach ihm schwor Clodius seine patrizische Herkunft ab und trat in die Gerechtsame der Plebs über, nachdem er zum Concilium plebis zugelassen war. Metellus ließ ihn aber nicht zur Wahl zum Volkstribun zu, indem er die Rechtmäßigkeit seines Übertritts zur Plebs nicht anerkannte. Denn dazu war ein Kurienbeschluß erforderlich, XXXVII 51: *τήν τε εὐγένειαν ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα, ἐς αὐτόν σφων τὸν σύλλογον* (das ist das *concilium plebis*) *ἐσελθών, μετέστη. καὶ ᾔτησε μὲν εὐθὺς τὴν δημαρχίαν, οὐκ ἀπεδείχθη δὲ ἐναντιωθέντος οἱ τοῦ Μετέλλου ... πρόφασιν δὲ ἐποιήσατο, ὅτι μὴ κατὰ τὰ πάτρια ἡ ἐκποίησις αὐτοῦ ἐγεγόνει: ἐν γὰρ τῇ ἐσφορᾷ τοῦ φρατριατικοῦ νόμου μόνως ἐξῆν τοῦτο γίγνεσθαι.* Es war also zum Übertritt in die Plebs ein Curienbeschluß erforderlich. Das ist die Ansicht des Dio Cassius, nicht des Metellus; sonst hätte er schreiben müssen *ἐξεῖναι.* War das aber seine Ansicht, so war nach seiner Meinung Clodius nicht Plebeier geworden. Trotzdem schreibt er XXXVIII 12, 2, daß Caesar den Clodius wiederum, also zum zweiten Male in die Plebs überführte: *ἐς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα αὖθις αὐτόν, ὅπως νομίμως ἐκποιηθῇ, μετέστησεν.* Man kann das nur so verstehen, daß der erste Übertritt nicht gesetzmäßig gewesen war, weil der *φρατριακὸς νόμος* fehlte. An dieser Stelle, wo Dio Cassius von dem Eingreifen Caesars spricht, sagt er nichts vom *φρατριακὸς νόμος.* Es ergibt sich aber aus dem Zusammenhang und aus dem Vergleich mit XXXVII 51, daß er ihn voraussetzt: *ὅπως νομίμως ἐκποιηθῇ.* Er erwähnt ihn auch wieder XXXIX 11, 2, wo er über die Kritik Ciceros an dem Übertritt des Clodius zur Plebs (de dom. 41) berichtet: *τὴν γὰρ ἐσφορὰν τοῦ φρατριατικοῦ νόμου, παρ' ἣν ἐκ τῶν εὐπατριδῶν ἐς τὸ πλῆθος ἐπεποίητο, διαβάλλων ὡς οὐκ ἐν τοῖς ὡρισμένοις ἐκ τῶν πατρίων χρόνοις ἐκτεθέντος αὐτοῦ.* Damit meint er de dom. 41: *si quod in ceteris legibus trinum nundinum esse oportet, id in adoptione satis est trium esse horarum, nihil reprehendo.* Daraus ergibt sich aber, daß er mit dem *φρατριακὸς νόμος* den Curienbeschluß meint, durch den die Adrogation herbeigeführt wurde. Von einem Curienbeschluß zum Zwecke der *transitio ad plebem* weiß er ebenso wenig wie von dem Beschlusse des *universus populus* auf dem Marsfelde und der Promulgation des Antrages, von der Cicero dem Attikus schreibt. Nachdem das festgestellt ist, kommt Klarheit in die Frage. Der Bericht des Dio Cassius spielt neben den vertraulichen brieflichen Mitteilungen Ciceros an seinen besten Freund keine Rolle. Geplant war ein Volksbeschluß in der Centuriatversammlung. Wäre er zustande gekommen, so hätte kein Mensch an der Gesetzmäßigkeit des Vorgangs etwas aussetzen können. Aber er kam nicht zustande; vermutlich wurde er im Senat vereitelt.

Also wählte Clodius, um sein Ziel zu erreichen, den zweiten Weg, die Adrogation durch den Plebeier Fonteius. Sie erfolgte in *comitia curiata,* wahrscheinlich in *calata comitia* unter Vorsitz des Pontifex Maximus. Gell. V 19, 10. Art. Adrogatio, Calata comitia. Mommsen St.-R. III 39. Pontifex Maximus und zugleich Consul war Caesar. Er vollzog den Akt um so lieber, weil er sich über Ciceros Kritik an seiner Regierungsführung geärgert hatte und ihm einen Denkzettel geben wollte. In der sechsten Stunde hatte Cicero in einer Gerichtsverhandlung gemeckert, in der neunten Stunde waren die Curien versammelt und wurde Clodius adrogiert. Cic. de dom. 41: *hora fortasse sexta diei questus sum in iudicio, cum C. Antonium, collegam meum, defenderem, quaedam de re publica, quae mihi visa sunt ad illius miseri causam pertinere. Haec homines improbi ad quosdam viros fortes* (Caesar und Pompeius) *longe aliter, atque a me dicta erant, detulerunt. Hora nova illo ipso die tu es adoptatus.* Vgl. Suet. Caes. 20. Der ganze Akt war Formsache. Die Versammlung wird wohl nur aus 30 zu diesem Zweck von Caesar kommandierten Liktoren bestanden haben, wie bei der lex curiata de imperio, Cic. de leg. agr. II 31 (*comitiis curiatis ad speciem atque usurpationem vetustatis per triginta lictores adumbratis*). Mommsen St.-R. I^3 611, 5. Daß damals in den Curien auch Plebeier waren, ist nicht zweifelhaft. Ob bei der Adrogation durch einen Plebeier nur Plebeier mitstimmen durften, ist nicht zu ermitteln; es ist aber kein Grund dafür einzusehen. Gleich nach der Adrogation emanzipierte Fonteius den Clodius, Cic. de dom. 37.

Die Adrogation verschaffte dem an Kindesstatt Angenommenen die vollen Rechte des leiblichen Sohnes. Er trat aus seiner Familie aus, erlitt *capitis deminutio,* trat in den Agnatenverband und in die Gens seines neuen Vaters über und erhielt dessen Namen und Stand. So war es auch bei Clodius, und daß es anders gewesen wäre,

davon sagt auch der klassische Zeuge Cicero nichts, pro domo 35. Lange aber hat aus Ciceros Worten das Gegenteil herausgelesen und um zu erklären, wie man trotz Adrogation seinen früheren Namen, sein Geschlecht, seine *sacra,* sein Erbrecht beibehalten konnte, geglaubt, es habe sich um eine fiduziarische Adrogation, eine Art Scheinadrogation nach Art der *coemptio fiduciaria* der Frau, die einen *tutor fiduciarius* haben wollte (Gai. I 114ff.), gehandelt. Er hat diese in jeder Beziehung unhaltbare und unmögliche Hypothese in seiner Schrift Transitio ad plebem, Lpz. 1864, zu begründen gesucht und an ihr in seinen Altertümern I^3 139ff. festgehalten. Er hat bei Ihering Geist d. röm. Rechts III^4 296ff., Zustimmung gefunden, ist aber von Mommsen RF I 123. 399 und danach von vielen anderen widerlegt worden, so daß dieser Einfall wohl als abgetan gelten darf. Auch der Annahme Dernburgs (Rh. Mus. N. F. XX 90ff.) bedarf es nicht, daß Fonteius bei der dritten Manzipation, die zur Emanzipation erforderlich war, den Clodius einem Angehörigen der Gens Claudia manzipiert habe und daß dieser ihn dann Vindicta freigelassen, damit die Patronatsrechte über ihn erlangt und ihm so die Angehörigkeit der Gens Claudia wieder verschafft habe. Daß Claudius seinen alten Namen, nur in Clodius verändert, weiter führte, entsprach dem Brauch der Zeit. Bonfante Corso I 22. Auch Brutus, der Caesarmörder, führte seinen Namen weiter, obgleich er von Servilius Caepio adoptiert war. Auf Zugehörigkeit zum Agnatenverband und zur Gens wird Clodius wenig Wert gelegt haben, zumal er seine Schwester, die berühmte Lesbia liebte (denn an dem von Cicero so offen geäußerten Gerüchte wird wohl etwas Wahres gewesen sein), an den *sacra* noch weniger. Auch auf das Erbrecht wird ihm nicht viel angekommen sein; gehörte doch Intestaterbfolge damals zu den Ausnahmen. Schulz Prinzipien des röm. Rechts 106.

Literatur. Ludwig Lange Über die Transitio ad plebem, Lpz 1864; Röm. Altertümer I^3 138ff. Ascher Heidelb. Jahrb. 1864, 753ff. Dernburg Rh. Mus. XX 90ff. Ihering Geist des röm. Rechts III^4 296ff. Mommsen RF I 123ff. 399ff.; St.-R. III 137. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 95f. 245. Girard Gesch. u. System des röm. Rechts, übers. von Robert v. Mayr, I 189, 3. Voigt XII-Tafeln II 306, 1 a. Holzapfel De transitione ad plebem Lpz. 1897. Buonamici Arch. giurid. XX 481ff. Huschke Das alte röm. J. 182. Danz Der sakrale Schutz 89ff. Bonfante Corso di diritto Romano I 22. Vladimir Groh La transitio ad plebem di P. Clodio, Studi in onore di Pietro Bonfante III 387ff., 1930. [B. Kübler.]

Transitorium forum s. Nervae forum.

Transiugitani. Unter dem *maximus numerus* von Kleinkönigen, die im Zusammenhang mit Constantius' II. Strafexpedition gegen Sarmaten und Quaden (J. 358) ihre Unterwerfung bezeugen, wird bei Ammian. Marc. XVII 12, 12 auch ein *Ariharius* genannt, der *Transiugitanorum* (Lesart des besten, leider nur durch die Gelensche Ausgabe vom J. 1533 erhaltenen cod. Hersfeldensis) *Quadorumque parti* gebietet und ebenso die Oberhoheit über den Sarmatenhäuptling *Usafer* in Anspruch nimmt. Die Nennung erfolgt in jenem Expeditionsabschnitt, der in dem *circa Valeriam* gelegenen Teile des Sarmatenlandes spielt, derart aber, daß erst in der weiteren Folge der donauaufwärts vorgehende Kaiser sein Hauptquartier gegen Brigetio vorschiebt (XVII 12, 21). Vorher war somit wohl Aquincum die rechtsufrige Operationsbasis. Setzt man daher die Quaden des Ariharius in den östlichen Teil ihres linksufrigen Siedlungsraumes, gegen das Donauknie von Vácz (Waitzen), dann waren jene T. wohl nur die noch weiter östlich und südlich anschließenden Stämme, die vom römischen wie vom sarmatischen Standpunkt aus gesehen *trans iugum* oder *-a* (zur Worterklärung E. Schwarz Sudeta Ztschr. f. Vor- u. Frühgesch. III [1927] 11) wohnten, hinter den Südwesträndern der das Donauknie umsäumenden Hügelketten somit, welche gleichzeitig die Donau-Theiß-Ebene im Norden begrenzten. Aus Ammian ist also eine Interpretation, welche die T. bis hinter dem Hauptkamm der Karpathen ansetzt (L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II 196, 1 u. I^2 127. E. Schwartz a. O.; außerdem Mitt. Öst. f. Geschichtsforschung XLIII [1929], 209), nicht zu vertreten. Der Name ist ferner, wie Schmidt an zweiter Stelle hervorhebt, deutlich ein ethnischer Kollektivbegriff, so daß speziell (germanische) Ostnamen darunter zu verstehen (so E. Schwarz) nicht gerechtfertigt ist, die allgemeinere Deutung auf Slaven aber (Niederle Slovanské starožitnosti II 1 [1906] 140) schon aus zeitlichen Gründen nicht. Hätte übrigens Ariharius' Herrschaftgebiet bis über die Karpathen hinausgereicht, so hätte er wohl nicht nur die Oberhoheit über Usafer, sondern über eine ganze Reihe der bei Ammian. Marc. XVII 12, 16. 19 allgemein und besonders (*Victovali*) genannten *nationes et reges* beansprucht. S. auch Transmontani. [E. Polaschek.]

Translatio erscheint in der Juristensprache in mehreren Bedeutungen:

I. *T. iuris,* die Übertragung eines Rechts von einer Person auf die andere, so daß das Recht des Erwerbers mit dem des Übertragenden als identisch angesehen wird (zu dieser Identität vgl. Husserl Ztschr. Sav.-Stift. L 481f.). Diese Vorstellung einer Loslösung des Rechts von seinem Subjekt ist primitiven Rechten im allgemeinen fremd. Für das römische Recht besteht anerkanntermaßen ein grundsätzlicher begrifflicher Unterschied zwischen Gesamtnachfolge und Einzelerwerb. Die Gesamtnachfolge, deren Urfall die Erbfolge ist, stellt sich schon nach altrömischer Auffassung als *successio* dar, also als Eintreten der Erben in die Rechtsstellung des Erblassers. Die Erklärung für diesen Rechtsübergang liefert die Vorstellung, daß die zur Erbfolge berufenen nächsten Angehörigen der Familie, die *sui heredes,* bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Mitherrschaft an seinem Vermögen haben; vgl. Gai. II 157. Paul. Dig. XXVIII 2, 11. dazu die Übersicht über den Stand der Lehre bei Rabel Ztschr. Sav.-Stift. L 295ff., insbes. 326f. Dieser erbrechtlichen Gesamtnachfolge nachgebildet ist die *successio* nach *ius civile* bei der Manusehe und Arrogation (Gai. III 82), nach *ius honorarium* die des *bonorum emptor* im Konkurs (vgl. etwa Siber Röm. Privatrecht 66f.).

An den einzelnen Rechten dagegen haben die

Römer — mindestens durch lange Zeit — eine Nachfolge nicht anerkannt. Wann bei ihnen die Vorstellung einer Singularsukzession in das Recht des Vorberechtigten aufkam, ist bestritten. Sicher ist, daß bei der Obligation die Vorstellung einer Übertragung den Römern allezeit fremd war. Abtretung der Forderung und Schuldübernahme sind ihnen unbekannt, die Lücke wird notdürftig und unzulänglich ausgefüllt durch Novation, also Schulderneuerung, die gerade das Gegenteil einer Identität des Schuldverhältnisses nach dem Personenwechsel bedeutet, allenfalls durch *mandatum ad agendum* und später durch *actio utilis*, vgl. z. B. Siber 287ff. Jörs-Kunkel Röm. Privatrecht 205ff. (beide mit Lit.). Wenn die Quellen also bei der Novation von *transferre* reden (Gai. III 176. Dig. XLVI 2, 1 pr.), dann ist das offenkundig ein ganz untechnischer Sprachgebrauch (vgl. Lange Das kausale Element im Tatbestand der klassisch-römischen Eigentumstradition 26). — Dagegen ist die in der neueren Literatur aufgestellte Behauptung, daß auch die *t. dominii* dem klassischen Recht noch fremd gewesen sei, noch nicht allgemein anerkannt. Diese Lehre knüpft an eine Beobachtung Iherings (Geist des röm. R., 6./7. Aufl., II 2, 436) an, den Römern sei die Übertragung eines Rechts selbst als eines von dem bisherigen Inhaber zu lösenden Dinges von objektiver idealer Existenz ‚zu spitz, zu abstrakt' gewesen. Die Quellen sprechen mit Vorliebe von *t. rei*, nicht von *t. dominii*. ‚Den Hergang bei der Eigentumsübertragung dachte es (das römische Recht) sich in der Weise, daß der bisherige Eigentümer die Sache aufgab und der neue sie ergriff.' Die pandektistische Rechtslehre, die den Umfang der Interpolationen noch nicht kannte, hat für das klassische Recht aus dieser Anschauung noch keine ernsten Konsequenzen gezogen (vgl. etwa Windscheid Pandekten I § 64, 1, dazu Pernice Labeo I 316, 6). Erst Longo hat mit den Mitteln der quellenkritischen Methode das Problem aufgegriffen (vgl. Bull. dell'Ist. di Dir. Rom. XIV 127ff. XV 283ff., vgl. auch Studi Fadda I 125ff.) und den Nachweis geführt, daß die klassischen Quellen den Ausdruck *successio* für die Eigentumsübertragung auf Grund eines Singulartitels noch nicht gebraucht haben. Die Klassiker stellen *successio* und *t.* als Gegensätze einander gegenüber. Nur interpolierte und byzantinische Texte verwenden *successio* bei der Singularsukzession. In einer großen Anzahl von Stellen haben die Kompilatoren ganz mechanisch den *heredes* die *ceterique successores* angereiht. Über Longos Behauptungen geht noch weit hinaus De Francisci, der die Frage einer breit angelegten, auf das gesamte Quellenmaterial gestützten Untersuchung unterzogen hat (zuerst T. domini, 1921, dann bedeutend vermehrt und verbessert in Il trasferimento della proprietà, 1924). Seine weit ausholende Untersuchung geht davon aus, daß die Römer nie ein über die Familie hinausreichendes Gentileigentum (58f.), vielmehr mindestens schon seit sehr früher Zeit das Individualeigentum eines souveränen Familienoberhauptes gekannt haben (63ff.). Das Eigentum war somit seit alters an die Person seines individuellen Subjekts gebunden, seine Übertragung geschieht nicht anders, als daß es bei jenem erlischt und beim Erwerber neu entsteht. Dieser Auffassung entspricht auch die Gestalt der Eigentumserwerbsgeschäfte. De Francisci bestreitet die in der Tat in den Quellen nicht ausdrücklich gemachte Unterscheidung zwischen ursprünglichen und abgeleiteten Erwerbsarten, statt deren die Quellen von Erwerb nach *ius civile* einerseits und *ius naturale* oder *gentium* andererseits sprechen (83ff., s. schon Longo XV 301). Auch *alienatio* hat in älterer Zeit noch nicht den Sinn der Übertragung des Eigentums, umfaßt noch in klassischer Zeit sogar die *usucapio* (Dig. L 16, 28 pr. u. a., 103ff.). Eine Analyse der verschiedenen Eigentumserwerbsarten zeigt sodann, daß der entscheidende Akt immer die Tätigkeit des Erwerbers war (127ff., vgl. schon Ihering a. O.). Das ist bei der *mancipatio*, bei der der Erwerber der einzige Handelnde ist, der Veräußerer auf die Rolle eines stumm gewährenden Zuschauers beschränkt ist, ohne weiteres einleuchtend (vgl. Kunkel Art. Mancipatio, Husserl Ztschr. Sav.-Stift. L 478ff., zuletzt Leifer Ztschr. Sav.-Stift. LVI 136ff.), ebenso bei der *in iure cessio*, bei der der Erwerb auf der unwidersprochen gebliebenen *vindicatio* des Erwerbers beruht. Aber auch das *dare* und *tradere* verstehen die Römer von Haus aus als Gewährung fremden Zugriffs, so daß dem Erwerber die aktive, dem Veräußerer die passive Rolle zufällt (De Francisci 123 im Anschluß an Betti Il Filangieri XL 321ff.). De Francisci zieht aus diesen Feststellungen nun auch die letzte Folgerung und erklärt die große Masse der Quellenstellen, die nicht von *t. rei*, sondern von *t. dominii* o. ä. sprechen, für interpoliert (139ff. 174ff.; zum klassischen Sprachgebrauch 233ff., zum byzantinischen 238ff.). Hinzuzufügen wäre noch, daß die in Dig. L 17, 54 isoliert aufgestellte Regel *Nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet* aus dem Zusammenhang der *in iure cessio* der gesetzlichen Erbschaft stammt (Lenel Paling. Ulp. 120. Jörs-Kunkel 125, 4) und erst von den Kompilatoren mit allgemeiner Bedeutung ausgestattet wurde.

In der Literatur hat die These De Franciscis teils Zustimmung, teils Ablehnung gefunden. Die Richtigkeit seines Grundgedankens wird sich nicht bestreiten lassen, mag auch die eine oder andere der für interpoliert erklärten Quellenstellen in Wahrheit klassisch sein. Die Terminologie der Römer war, wie man oft beobachtet hat, noch so wenig erstarrt, daß sie das Bild einer *t. dominii* gebrauchen durften, ohne ein Mißverständnis befürchten zu müssen. Dem terminologischen Argument De Franciscis kommt hiernach keine so große Bedeutung zu, daß seinethalben die Hauptthese preisgegeben werden müßte. Aus den zustimmenden Äußerungen hebe ich hervor: Albertario Annali Perugia XXXII 40, 1 (estr.). Arangio-Ruiz Istituzioni 3. ed. 35f. 182. Bonfante Corso di dir. Rom. II 1, 194f. Siber Röm. Privatrecht 66f. Husserl 483ff., aus den ablehnenden Betti Bull. dell'Ist. di Dir. Rom. XXXIV 282, 3. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XLV 30. Lange 25f. Jörs-Kunkel 125, 2.

II. *T. iudicii*, die Übertragung des mit der *litis contestatio* eingesetzten Prozeßverhältnisses

bei einer Änderung in der Person einer Partei oder ihres Vertreters oder des Richters, z. B. Tod der Partei oder des Richters, Bestellung, Fortfall, Wechsel des Prozeßvertreters. — Die *t. iudicii* gehört dem Formularprozeß an. Ob und wie man schon im Legisaktionenverfahren das Prozeßverhältnis etwa nach dem Tode einer Partei aufrecht erhielt, ist für uns nicht mehr erkennbar. Duquesne 28f. vermutet die Befugnis des Prozeßmagistrats, die dem Richter erteilte Instruktion ohne erneute *litis contestatio* auf den Erben umzustellen. Aber abgesehen von den aus dem Prinzip des Parteibetriebes im römischen Prozeß folgenden Bedenken wäre dann nicht einzusehen, warum nicht auch im Formularprozeß die *t.* einfach durch autoritative Berichtigung der Schriftformel durch den Magistrat bewirkt wurde. Auch über die *t. iudicii* des Formularprozesses sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Da der Cognitionsprozeß die Zweiteilung des Verfahrens in die Abschnitte vor dem Magistrat und dem privaten Geschworenen und dessen Bindung an das in der Klagformel festgelegte Prozeßprogramm aufgab, und da ferner der *litis contestatio* die konsumierende Kraft genommen wurde, brachte der Übergang zur nachklassischen Zeit eine völlige Auflösung der klassischen Gestalt der *t.* mit sich (Duquesne 8f. 17ff. 220), so daß die Kompilatoren die einschlägigen Klassikertexte durch einschneidende Änderungen dem neuen Recht anpassen mußten. — Nichts mit der *t. iudicii* zu tun hat es, wenn die Rhetoren mit *t.* alles Vorbringen zugunsten des Beklagten bezeichnen; vgl. zu diesem unjuristischen Sprachgebrauch Bethmann-Hollweg Zivilprozeß II 406.

Das Hauptproblem der *t. iudicii* hat Wlassak (Kognitur 41, 11) so formuliert, ‚ob und wie die Römer zur Annahme der Einheit des alten und neuen Prozeßverhältnisses gelangten'. Während Koschaker (7. 11), diese Fragestellung modifizierend, behauptet, ‚entweder neue Litiskontestation, dann natürlich neues Prozeßverhältnis oder keine neue Litiskontestation, dann Einheit des Prozeßverhältnisses' (Wenger Ztschr. Sav.-Stift. XXXII 460), trachtet Duquesne (121f.) die Frage Wlassaks unmittelbar zu beantworten und ein Verfahren aufzudecken, in dem trotz neuer Litiskontestation die Einheit des Prozeßverhältnisses gewahrt blieb. Ob Einheit oder Mehrheit der Prozeßverhältnisse, hängt in der Hauptsache von der Gestalt des Translationsverfahrens ab, über das uns die Quellen im Stich lassen und daher die verschiedensten Hypothesen aufgestellt worden sind. Während Eisele (Ztschr. f. Rechtsgesch. XV 138ff.) in allen Fällen für Aufhebung des alten Prozeßverhältnisses und Einsetzung eines neuen nach vorangegangener *restitutio in integrum* eintritt, entscheidet sich Sperl (Sukzession in den Prozeß 45ff.) für die Sukzession des Nachfolgers in das bestehende Prozeßverhältnis. Koschaker bevorzugt eine Differenzierung der Translationstatbestände. Er gelangt bei einigen zur Feststellung der Einheit, bei denen er folgerichtig eine neue Streitbefestigung ausschließt und vielmehr lediglich einen ‚prozessualen Translationsvertrag *sui generis*' mit einer der neuen Sachlage angepaßten Streitformel annimmt, der die Identität der Prozeßobligation unangetastet läßt; so 85 beim *cognitor*, 254 bei der Erbentranslation usw. In den anderen Fällen erachtet er eine Aufhebung des alten Verhältnisses und die Begründung eines völlig neuen Iudiciums für erforderlich, wobei die *in integrum restitutio* den Konsumptionswirkungen begegnet. H. Krüger (Grünhuts Ztschr. XXXIII 541ff.) hält die *in integrum restitutio* überall für überflüssig, weil der neue Prozeß wegen des Personenwechsels über *alia res* gehe (Dig. XLVI 7, 7), gerät aber dabei in Widerspruch mit anerkannten Konsumptionsregeln (vgl. dazu Levy Konkurrenz I 77) und jenen Quellenäußerungen, die in gewissen Fällen die Identität des Prozeßverhältnisses behaupten. Duquesne endlich hält mit Wlassak eine Identität des Prozeßverhältnisses trotz neuer Litiskontestation für möglich und lehnt darum Koschakers Translationsvertrag *sui generis*, der doch in Form, Zweck und, von der Einheitsfrage abgesehen, auch in den Wirkungen mit jener übereinstimmen, ab (120f. 167f.). Er fordert für alle Translationsfälle eine *in integrum restitutio*, die aber nicht, wie Eisele und Koschaker unterstellen, unter allen Umständen die Wirkungen des ersten Prozesses vollständig vernichten müsse, sondern je nach den Mitteln, deren sich der Praetor bedient, manche dieser Wirkungen bestehen lassen könne (83ff.). Für andere Fälle vermag er diese ‚*rescision partielle ou relative*' in der Tat aus den Quellen zu belegen (90ff.). Auf diese nach den Bedürfnissen des Falles beschränkte Reszission gründet er seine These von der Identität der Prozeßobligation. Das Mittel zur Durchführung dieser Reszission ist ihm nicht einfach eine neue Litiskontestation, bei der, soweit eine zivile Konsumptionswirkung durch den ersten Prozeß auszuschalten ist, eine Fiktion ‚*ac si de ea re actum non esset*' aufzunehmen wäre (so Koschaker 62ff.), da eine solche auf den Zeitpunkt der *t.* bezogene Litiskontestation unter Umständen, z. B. wenn inzwischen die Klagfrist abgelaufen ist oder der Beklagte die Sache ersessen hat, für die eine Partei mit erheblichen Nachteilen verbunden sein könnte (85f.). Duquesne erkennt vielmehr das Mittel zur Verwirklichung der partiellen Reszission in einer *litis contestatio repetita die*, also einer neuen, aber auf den Zeitpunkt der alten zurückdatierten Streitbefestigung, die in den Quellen zwar nicht für die *t.*, aber für andere Fälle bezeugt ist (99ff. zu Dig. X 4, 9, 6. 10. XLIII 19, 1, 9. 10. VIII 3, 35. XXXIX 1, 5, 7. XXXIX 2, 15, 31). Diese scharfsinnig begründete Lehre, die die Härten der Lösung Koschakers vermeidet, wirkt bestechend, doch bleibt erklärungsbedürftig, wie denn die Einheit des Prozeßverhältnisses gewahrt werden konnte, wenn doch die *in integrum restitutio* das alte *iudicium* zunächst aus der Welt schaffte und die wirkliche *litis contestatio repetita die* als etwas Neues an seine Stelle trat. Diese Bedenken hat wohl auch Wlassak empfunden, wenn er jetzt seinen Standpunkt etwas deutlicher formuliert (Judikationsbefehl 61, 4. 234ff.). Er denkt sich die *t. iudicii* als ‚ein an die Bewilligung des Gerichtsbeamten gebundenes Parteiengeschäft eigener Art (s. auch Wirbel Cognitor 154), im Vorgang nicht erheblich ver-

schieden von der Streitbefestigung, hingegen in der Wirkung von dieser stark abweichend. Während die Kontestatio ein Prozeßverhältnis neu begründet, will die *t.* ein schon bestehendes verändern, ohne es aufzuheben'. Damit wird in der Tat die in den Quellen nirgends erwähnte *in integrum restitutio* vermieden, vgl. auch Seckel Festg. E. I. Bekker 365, 1/2. Das Mittel zur Wahrung der Einheit erblickt Wlassak in einer *praescriptio* (zur Fassung 238). Daß für die einzelnen Anwendungsfälle gewisse Verschiedenheiten galten, räumt er Koschaker ein. Voraussetzung der Wlassakschen Lehre ist, daß das *iudicare vetare* des Praetors das erste *iudicium* nur beendete, nicht auch für die Vergangenheit vernichtete. Solche Rückwirkung lehrt Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LIV 2, anders aber die h. Mg., wohl mit Recht; vgl. Wlassak 239; o. Art. Mors litis.

Im einzelnen sind uns folgende Translationsfälle überliefert:

1. Die sog. ‚cognitorische' *t.* betrifft den Fall, daß ein *cognitor* für eine Partei in den Prozeß eintritt oder aus ihm ausscheidet. Sie regelt ein praetorisches Edikt, das uns in Fragm. Vaticana 341, allerdings verstümmelt, überliefert ist. Lenel (vgl. Ed. Perp. § 28, 94) rekonstruiert es ‚*Ei qui cognitorem dederit, causa cognita permittam eum abdicare aut mutare*', Huschke, Mommsen und Rudorff dagegen ‚... *permittam iudicium transferre*' (vgl. Koschaker 40f.). Eine weitere Ediktsklausel hat offenbar angeordnet, daß der *dominus litis* beim Tod des *cognitor,* oder wenn er das Bürgerrecht verliert, die *t.* ohne weiteres, nicht nur *causa cognita,* begehren konnte (Dig. III 3, 17 pr., etwas verstümmelt, Lenel a. O. mit Lit.). Das Hauptedikt wurde durch Auslegung dahin erweitert, daß auch die Erben des *dominus* und der *cognitor* selbst die *t.* verlangen konnten (D. eod. 17, 1. 24). Zu den Anwendungsfällen der cognitorischen *t.* vgl. Duquesne 128f. (Quellen hier und bei Lenel). — Bei diesem Translationsfall behauptet Koschaker nach seiner These die Einheit des Prozeßverhältnisses (72ff.) und stützt sich auf Dig. III 3, 27, 1, wonach die abgeschlossene Prozeßkaution trotz der *t.* wirksam bleibt (vgl. auch eod. 27 pr.), während sie im Gegenfall der prokuratorischen *t.* (unten 2) nach Dig. XX 6, 1, 2 erlischt. Duquesne (62ff.) dagegen beruft sich für diese Verschiedenheit nicht auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen *cognitor* und *procurator,* sondern erklärt das Erlöschen der Haftung nach 1, 2 cit. mit dem Wegfall des Kautionsgrundes, für den es nach Dig. XLVI 7, 7 auch auf die *causa personae* ankomme, und auf den in einer einleitenden Klausel der *cautio iudicatum solvi* ausdrücklich Bezug genommen worden sei. Dagegen habe die Klausel *De re iudicata* dieser Kaution den *cognitor* des Klägers (nicht auch den *procurator*) ausdrücklich genannt und damit die Entscheidung in 27, 1 cit. ermöglicht. Beide Behauptungen über die Formelgestalt, die Klausel über den Kautionsgrund und die (hinsichtlich des Klägers) persönliche Fassung der Klausel *De re iudicata,* hat inzwischen Lenel Ed. Perp. 533ff. (zugleich mit älteren Behauptungen Duquesnes in Mél. Gérardin 197ff. und Mél. Fitting I 322ff.), wie mir scheint, mit guten Gründen, bekämpft. War hiernach die Klausel (hinsichtlich des Klägers) unpersönlich gefaßt, dann überließ sie die Entscheidung, ob bei Eintritt des Cognitors auf der Klägerseite die Kaution hinfällig werden sollte oder nicht, der Auslegung, von der Ulpian in 27, 1 unter Anführung älterer Autoritäten berichtet. Man entschied sich also für Einheit und hielt die Personenidentität ebensowenig für ausschlaggebend wie in der Konsumptionslehre (s. o. zu H. Krüger). Ob bei dem Eintritt eines Prokurators auf der Klägerseite die Entscheidung anders ausfiel, lassen die Quellen nicht mehr erkennen. Soweit es sich dagegen um einen Prozeßvertreter auf der Beklagtenseite handelt, bevorzugt Lenel jetzt eine persönliche Fassung (*quantam pecuniam ob eam rem iudicatus eris, tantam pecuniam dari*; ebenso ²511, während er in der 1. Aufl. 417 damit noch die unpersönliche *ob eam rem iudicatum solvi* zur Wahl stellt) und hält, wenn ein *cognitor* eintritt, seine ausdrückliche Erwähnung für erforderlich (534: *quanti L. Titius cognitor meus iudicatus erit*). Hiernach versteht sich das Hinfälligwerden der *cautio* bei *t. iudicii* auf den *procurator* (der nicht erwähnt wird, weil er ja selbst der Kautionspflichtige ist, Gai. IV 101) von selbst. Wird nach alledem das Wirksambleiben oder Hinfälligwerden der Prozeßkaution zunächst durch die Fassung der Kaution bestimmt, dann sind aus ihr sichere Schlüsse auf die Frage der Einheit oder Mehrheit der Prozeßverhältnisse in den Fällen der *t. iudicii* nicht zu ziehen, steht aber auch der Annahme einer grundsätzlichen Einheit nichts im Wege.

Die cognitorische *t.* machte der Praetor insofern obligatorisch, als er, wenn er einen Translationsfall gegeben fand, die Parteien zur Mitwirkung an der *t.* zwang; über die Mittel vgl. Duquesne 140ff., auch Koschaker 82f. Zu einem Widerspruchsrecht des *cognitor* vgl. Koschaker 92f. Nach seinem Tode fand *t. iudicii* auf den *dominus* statt (Koschaker 103ff.; *causa cognita,* ebd. 109).

2. Die ‚prokuratorische' *t.* wird nur durch wenige Quellenstellen belegt, in denen *procurator* sicher nicht für *cognitor* interpoliert ist, Dig. XVII 1, 45, 1. XX 6, 1, 2. XLVI 8, 5. Sie hatte in der klassischen Zeit neben der wirksameren cognitorischen *t.* offenbar nur geringe praktische Bedeutung, vgl. die Gründe bei Koschaker 110ff. Duquesne 133ff. Kein Fall der *t. iudicii* wurde angenommen, wenn der Kläger sein durch den *procurator* noch nicht konsumiertes Klagerecht *in iudicium* deduzierte (Dig. III 3, 27 pr., wenn insoweit echt; vgl. Duquesne 57. 135, anders Koschaker 46f. 67f.; dagegen handelt es sich nach Duquesne 135, 5 in Dig. XLVI 8, 5 um Fortsetzung des vom *procurator* begonnenen Verfahrens und folglich um echte *t.*). Einen Translationszwang gab es bei der prokuratorischen *t.* nicht, da diese, anders als die cognitorische, die Substituierung eines neuen Schuldners bedeutete, die sich der Kläger wider seinen Willen nicht gefallen zu lassen brauchte (Koschaker 65ff. Duquesne 137). Zum Unterschied vom *cognitor* konnte der *procurator* seine Macht auf einen anderen *procurator* oder *cognitor*

übertragen und ging sie mit seinem Tod auf seine Erben über (Koschaker 100ff.).

Ein besonderes Edikt gab es für die prokuratorische *t.* nicht (Lenel Ed. Perp. § 33). Nach Dig. III 3, 27 pr. wurde das cognitorische Translationsedikt auf die prokuratorische übertragen, doch ist bestritten, in welchem Zeitpunkt. Koschaker 46ff. 113ff. hält den auf den *procurator* bezüglichen 2. Teil von Dig. III 3, 27 pr. für interpoliert und trifft die Neuerung erst in nachklassischen Reskripten an (Cod. II 12, 22 a. 319. Cod. Theod. II 12, 7 a. 424; zweifelhaft Cod. II 12, 20 a. 294). Duquesne 150ff. dagegen stellt den Text von 27 pr. cit. anders her und vermutet, daß die Erweiterung des cognitorischen Translationsedikts Hand in Hand gegangen sei mit der schon in der spätklassischen Zeit wahrnehmbaren Annäherung des *procurator* an den *cognitor* in bestimmten Fällen (dazu Wenger Institutionen des röm. Zivilpr. 88) und an die Erstreckung der für die cognitorische *t.* geltenden Grundsätze auf den *tutor, curator, actor municipum* usw.

3. Von der *t. iudicii* in den Fällen der Vormundschaft handelt nur eine sehr späte Quelle, Cod. V 37, 26 a. 531, die aber auf älteres Recht verweist. Koschaker vermutet für die Hauptfälle der *t.* nach Beendigung der Tutel und Curatel eine *t.* ohne Zwang, also nach dem Vorbild der prokuratorischen (159); seit jenen Kaiserreskripten dagegen, die die *actio iudicati* gegen den inzwischen volljährig gewordenen Mündel geben, sei anzunehmen, daß auch die Übertragung der Prozesse auf den volljährig Gewordenen zur Pflicht gemacht und damit ein Translationszwang nach dem Vorbild der cognitorischen eingeführt wurde (162ff., ebenso Duquesne 153ff.). Die gleiche Entwicklung scheint für den *actor municipum* gegolten zu haben (vgl. Koschaker 162. Duquesne 157ff.; zur Interpolation der *universitas* in Dig. III 4, 6, 3 vgl. die im Index Interpol. Genannten).

4. Neben den bisher besprochenen Fällen der Prozeßvertretung bildet eine zweite Hauptgruppe die Erbentranslation. Die in den Quellen mehrfach ausgesprochene Identität des Prozeßverhältnisses mit Erblasser und Erben (vgl. z. B. Dig. III 2, 14. XXVII 7, 8, 1. V 1, 34) hat Koschaker 254 veranlaßt, hier einen weiteren Anwendungsfall seines Translationsvertrages *sui generis* anzunehmen, der hier lediglich den schon mit dem Erbgang vollzogenen Übergang der Prozeßobligation auf den Erben zu bestätigen nnd die Formel der geänderten Lage anzupassen hätte. Demgegenüber hält Duquesne 164ff. daran fest, daß auch in diesen Fällen eine wirkliche neue Litiskontestation *repetita die* erforderlich war, die aber die Einheit des Prozeßverhältnisses nicht antastete. Soweit dem Richter die Entscheidung, ob der Eintretende der Erbe der verstorbenen Partei ist, anheimgegeben wird, sei die Annahme einer neuen Litiskontestation unabweislich; ebenso, wenn mehrere Erben an die Stelle des Klägers treten und die *condemnatio* auf die Erbquoten zu stellen ist, während bei Erbenmehrheit auf der Beklagtenseite Solidarhaftung eintrat; vgl. zu beiden Fällen Dig. XLVI 7, 5, 7. V 1, 31. X 2, 48. Dem Einwand Koschakers 252ff., wie das Prozeßverhältnis in der Zeit zwischen der Erbfolge und einer etwa für erforderlich gehaltenen neuen Litiskontestation zu denken wäre, begegnet Duquesne 180f. mit der etwas künstlichen Konstruktion, daß die Prozeßobligation zwar bereits auf den Erben übergegangen sei, ihre Betätigung aber erst die Berichtigung der Klagformel durch neue, rückbezogene Streitbefestigung erfordere. Mit der Annahme eines selbständigen Translationsgeschäftes im Sinne Wlassaks (Judikationsbefehl 61, 4) scheinen mir alle diese Bedenken zu schwinden. Zur Formelgestalt s. Koschaker 258ff. Duquesne 182ff.; die *intentio* lautet bei den *formulae in factum* wie *in ius conceptae* noch auf den Namen des Verstorbenen, der Erbe wird *alieno nomine* verurteilt (vgl. Dig. III 2, 6, 2. 14). Zum Translationsverfahren, größtenteils rein hypothetisch, Koschaker 275ff.

5. Bei der *capitis deminutio minima,* z. B. *arrogatio* oder *manus*-Ehe einer gewaltfreien Frau, tritt hinsichtlich des Aktivvermögens Gesamtnachfolge ein. Von den Schulden bleiben nur die deliktischen ohne weiteres bestehen; die geschäftlichen erlöschen nach *ius civile,* doch gibt daraus der Praetor *rescissa capitis deminutione* eine *actio utilis* gegen den Gewalthaber, Gai. III 84. Dig. IV 5, 2, 1. Lenel Ed. Perp. 117f. Hier ist Raum für eine *t. iudicii,* Koschaker 232ff. Duquesne 194ff. Zu den übrigen Fällen der *capitis deminutio* Lenel 118.

6. Hat ein *statuliber* ein Delikt begangen und tritt die Bedingung seines Freiheitserwerbes nach der Litiskontestation über die Noxalklage ein, dann findet nach Dig. IX 4, 15 *t. iudicii* auf ihn statt. Wenn Dig. IX 4, 14 1 und XLVII 2, 62, 9 an den gleichen Tatbestand ohne Erwähnung der *t.* die Folge der Freisprechung knüpfen, dann wird das mit Duquesne 200f. (gegen Girard Nouv. Rev. Hist. 1889, 435ff. und Koschaker 202ff., verfehlt Biondi Act. noxales 240, 4 a) so zu erklären sein, daß es zur Freisprechung kam, wenn die *t.* unterlassen worden war. Daß aber überhaupt der Beklagte nicht in jedem Falle verurteilt wurde, folgt aus dem nach der Litiskontestation auch für die Noxalklagen geltenden *restituere*-Prinzip, Kaser Restituere als Prozeßgegenstand 165ff. (gegen Koschaker 205ff.; die *fideicommissaria libertas* und das bedingte Vermächtnis in Dig. IX 4, 14, 1 sind wohl interpoliert).

7. Wird nach der Litiskontestation über eine Noxalklage der angebliche Sklave im Präjudizialprozeß als *liber* pronuntiiert, dann findet nach Dig. XL 12, 24. 4 *t. iudicii* auf ihn statt, während nach Dig. XI 1, 14 pr. die Freisprechung zu fällen ist, nach Dig. IX 4, 42 pr. aber das *iudicium ‚inutile videbitur'*. Das Verhältnis von *t.* und *absolutio* wird ebenso zu erklären sein wie im vorigen Fall. Dagegen ist das Verhältnis der *t.* und des *‚inutile'* bestritten. Daß darunter die Nichtigkeit des Verfahrens zu verstehen ist, ist wohl sicher (anders Duquesne 203, der es einfach als ‚erfolglos' deutet). Koschaker 223 erwägt, daß entweder mit der Nichtigkeit auf das der *in integrum restitutio* vorangehende *iudicare vetare* angespielt sei, oder aber unter *t.* hier nichts anderes zu verstehen sei als die wegen

Nichtigkeit des ersten Prozesses unbehinderte Geltendmachung der *actio directa* gegen den Freien. Aber die erste Lösung setzt wieder die von Duquesne bekämpfte totale Reszission voraus, und die zweite arbeitet mit einem untechnischen *t.*-Begriff, der durch Dig. III 3, 27 pr. (o. Z. 2) widerlegt wird. Unglaubhaft Biondi, der Interpolation des *inutile videbitur* für die *t.* vermutet. Beseler Ztschr. Sav.Stift. XLVI 120f. nimmt an, daß in 42 pr. die *pronuntiatio* auch für einen vor der Litiskontestation des Noxalprozesses gelegenen Zeitpunkt die Freiheit feststellte; anders (wie Biondi) aber Beiträge V 77.

8. Dig. XLVII 10, 17, 14. 22 handeln von der der *t.* der *actio iniuriarum*, zu deren Geltendmachung der *filiusfamilias* selbständig berechtigt ist (vgl. das Edikt Dig. eod. 17, 10), vom Vater, der sie *filii nomine* geltendgemacht hatte, auf diesen. Koschaker 227ff. Duquesne 204ff.

9. Nach der schwierigen Stelle Dig. V 1, 57 findet nach dem Tod des belangten *filiusfamilias* die *t. iudicii* auf den Vater mit der Beschränkung *de peculio* und *de in rem verso* statt. Nach der (seit Lenel Paling. Ulp. 2873 unbestrittenen) Einschiebung von Dig. IX 4, 35 hinter dem ersten Satz ist es streitig, ob sich der zweite auf Geschäfts- oder Deliktsschulden bezieht. Koschaker 188ff. entscheidet sich für Deliktsschulden und erklärt die Pekuliarhaftung aus der anhängig gemachten Deliktsklage mit dem in der Litiskontestation enthaltenen Prozeßvertrag. Diese Auffassung ist auf den Widerspruch Seckels (Festgabe Bekker 365, 1. 368) und Duquesnes 207, 1 gestoßen, die beide Geschäftsschulden annehmen (ebenso Micolier Pécule et capacité patrimoniale 736). Seckel 363ff. geht davon aus, daß die Prozeßobligation unklagbar sei, weil die Litiskontestation die *actio* konsumiert habe und nur noch eine *naturalis obligatio* übrig lasse (deren Echtheit aber von Siber Nat. obl. 71ff. und Vážný Studi Bonfante IV 172ff. bestritten wird), daher keine taugliche Grundlage einer adjektizischen Haftung bilde. Diese Grundlage erblickt er in dem für gewisse Fälle vorgesehenen Translationszwang. Der sehr künstlichen Konstruktion hält Duquesne 214f. seine These entgegen, wonach das Mittel zur Durchführung des Zwanges die *restitutio in integrum* war, die die alte Prozeßobligation beseitigt und damit den Weg zum *t.* frei macht. Wer dagegen mit Wlassak ein selbständiges Translationsgeschäft mit einer der veränderten Lage anzupassenden Klagformel gelten läßt, ist auf die Konstruktion Seckels nicht angewiesen.

10. Daß auch ein Wechsel in der Person des Richters einen Fall der *t. iudicii* bildete, kann heute als sicher gelten, obschon in den Quellen *iudicium transferre* nur bei Cic. Verr. I 8, 20 und in Dig. L 5, 13, 3 begegnet, die Klassiker vielmehr gewöhnlich *iudicem mutare* o. dergl. verwenden (Duquesne 222). Während Koschaker 306ff. diese Fälle nicht zur *t.* rechnet, nimmt Duquesne 234ff. an, daß es, wenn die Litiskontestation vor der Richterbestellung erfolgt war, einer *in integrum restitutio* bedurfte, ohne die das *edere* und *accipere* der um den Richternamen ergänzten Formel nicht zu denken wäre. Ganz anders wieder Wlassak 234ff., der hier ebenfalls einen Fall der *t.* beobachtet, aber mit *iudicare vetare* und einer der neuen Formel vorangestellten, die Einheit des Prozeßverhältnisses sichernden *praescriptio* auskommt.

Literatur zur *t. iudicii*: Grundlegend die auf gründlichstem Quellenstudium und reicher Sachkunde beruhende Arbeit von Koschaker T. iudicii (1905), durch die die ältere Literatur, über die daselbst 7ff. berichtet wird, überholt wurde. Auf Koschaker aufbauend, aber in den Hauptergebnissen abweichend Duquesne La T. iudicii dans la procédure romaine (1910). Zu beiden Wenger Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 524ff. XXXII 459ff. Neuerdings Wlassak Der Judikationsbefehl der röm. Prozesse (Akad. d. Wiss. Wien, Phil.-hist. Kl., S.-Ber. 197, 4, 1921), 61, 4. 234ff.

III. *T. legati*, die Aufhebung eines Legats durch Begründung eines neuen, das an seine Stelle tritt. Die Quellen erwähnen folgende Gruppen (Dig. XXXIV 4, 6 pr.): *T. legati fit quattuor modis: aut enim a persona in personam transfertur: aut ab eo qui dare iussus est transfertur, ut alius det: aut cum res pro re datur, ut pro fundo decem aurei: aut quod pure datum est, transfertur sub condicione.* Die *t. legati* läßt das bisherige Legat *ipso iure* erlöschen, wenn die neue Erklärung ausdrücklich und formgerecht ausspricht, daß das alte Legat aufgehoben sein soll; z. B. Dig. eod. 6, 1 *quod Titium dare damnavi, Seius damnas esto dare.* Andernfalls blieb das alte Legat neben dem neuen bestehen. Im iustinianischen Recht dagegen kommt es nicht auf die Form der Erklärung, sondern auf den wahren Willen des Erblassers an. In diesem Sinne sind mehr oder weniger interpoliert Dig. XXXI 44, 1. XXXIV 4, 6, 2 i. f. (gegenüber § 1). 7. 9. 31, 3; vgl. Ferrini 585ff., zum klassischen und byzantinischen Willensproblem allgemein Riccobono Mél. Cornil II 353ff. Daß schon in klassischer Zeit der nicht ausdrücklich erklärte Wille, das alte Legat aufzuheben, durch *exceptio doli* berücksichtigt wurde (Ferrini 586), folgt aus der Annahme einer formlosen *ademptio legati*, dazu Siber Röm. Privatrecht 357. Jörs-Kunkel Röm. Privatrecht 313 (nicht zugänglich ist mir Boháček Ademptio legati, tschechisch).

Der *t. legati* entspricht im Rechtsverkehr unter Lebenden die Novation, mit der sie verschiedene Züge gemein hat, Ferrini 586ff. Marchi 94f. Sommer 399. Die Ausdrücke *transferre* und *transfundere* begegnen hier wie dort (vgl. bei der Novation Gai. III 176. Dig. XLVI 2, 1 pr. XVII 2, 71 pr. XXXIX 6, 24; *transfundere* bei der *t.* allerdings in Dig. XXXIII 9, 1 und XXXV 2, 1, 8 interpol.). Während die Novation nur durch Stipulation möglich war, kann die *t.* nicht nur durch Damnations-, sondern auch durch Vindikationslegat erfolgen (Dig. XXXIV 4, 5), wobei es auf die Form des ersten Legats nicht ankommt (Dig. eod. 3 pr., 5). Ist das neue Legat aus einem an der Person des Bedachten liegenden Grund unwirksam, dann bewirkt die *t.* immerhin die Tilgung des alten, Dig. eod. 20. XXX 34 pr. (im einzelnen etwas anders bei der Novation Gai. III 176. 179, dazu

Siber Naturalis obligatio 33). War das alte Legat bedingt, dann steht das neue im Zweifel unter der gleichen Bedingung (Dig. XXXIV 4, 24 pr.). War das alte unbedingt und ist das neue bedingt, dann ist die Wirkung der *t.* bis zum Bedingungseintritt hinausgeschoben (Dig. eod. 7, entsprechend bei der Novation Dig. XLVI 2, 14 pr.). Der *t.* werden auch die Fälle zugerechnet, in denen einem unbedingten Legat ein bedingtes zugunsten eines anderen Bedachten beigefügt wird, z. B. *Titio decem heres meus dato: si Titio non dederit, eadem decem Sempronio dato*, vgl. Dig. XXXIV 4, 3 pr. § 3. 10, 1. Hier ist das erste Legat unbedingt, Sempronius kommt daher nicht zum Zuge, wenn Titius etwa nach dem *dies cedens* stirbt, Dig. eod. 3, 3. Dig. XXXVI 1, 26 pr., dazu Sommer 339 (Dig. XXXIV 4, 3, 1 ist interpol.). Etwas anders zu beurteilen ist der Sonderfall des Legats *Uxori meae penum heres dato: si non dederit centum dato*, das von der herrschenden klassischen Lehre als unbedingtes Vermächtnis der Geldsumme behandelt wurde, bei dem die *penus* nur *in solutione*, nicht *in obligatione* war (Dig. XXXVI 2, 19 pr. § 1. XXXIII 9, 1), während Paulus (Dig. XXXVI 2, 24 pr. § 1. XXXV 2, 1, 8) ein wirkliches (wenn auch nicht klagbares) Legat der *penus* annahm (vgl. Siber Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 90ff. Marchi 74ff. Guarneri Citati Ann. Palermo XI 292. Siber Röm. Privatrecht 263, 11). Marchi 84ff. will das Erlöschen des *penus*-Vermächtnisses (nach der Lehre des Paulus) bei Unterlassung sofortiger Leistung nicht, wie 24, 1 cit. sagt, mit *legatum ademptum videri* erklären, hauptsächlich weil die stillschweigende *ademptio* nur die *exceptio doli* begründete. Er läßt diese amtsrechtliche Befreiung nur für die *t.* durch Vindikationslegat und Fideikommiß gelten und erklärt bei den Damnationslegaten die (von ihm angenommene) zivile Befreiung mit der Parallele der Stipulation, bei der in gleichartigem Falle nach Dig. XLIV 7, 44, 6 die alte Schuld durch Novation getilgt worden sei. Aber diese Stelle ist anerkanntermaßen interpoliert, vgl. insbesondere Perozzi Istituzioni 2. ed. 175, 2. Kaden Ztschr. Sav.-Stift. XLIV 168, 2; und die übrigen von Marchi 88f. angeführten Stellen behandeln andere Fälle. Ich glaube vielmehr annehmen zu sollen, daß die Befreiung auch in den Paulusstellen in Wahrheit nur eine amtsrechtliche war (vgl. Kaser Restituere als Prozeßgegenstand 126f. zu diesen Stellen). Der Hinweis auf die *ademptio* in 24, 1 kann daher für klassisch gehalten werden, auch wenn in Dig. XXXIV 4, 5 die *tacita ademptio* interpoliert ist (Sommer a. O.).

Über das Verhältnis der *t. legati* zum *legatum poenae nomine relictum* vgl. Marchi 23f. 27ff. 44f.; Cod. VI 41, 1 (528), Inst. II 20, 36 (verändert gegenüber Gai. II 235), Dig. XXXIV 6, 2 (interpol., Beseler Tijdschrift voor Rechtsgesch. X 186).

Die *t. fideicommissi* hat ohne Einhaltung einer bestimmten Form *ipso iure* befreiende Wirkung; vgl. Dig. XXXIV 4, 3, 2. 30 pr. § 1. 31 pr. Die *exceptio doli* (dazu Marchi 95) steht in 30 pr. nur in der Anfrage des Konsulenten. — Der Ausdruck *t. hereditatis* (Marchi 23. 26f. im Anschluß an Cod. VI 41, 1) ist nicht technisch, vielleicht sogar nicht einmal quellenmäßig.

Literatur zur *t. legati*: Ferrini Teoria generale dei legati e dei fedecommessi (1889) 584ff. Marchi Bull. dell'Istituto di Dir. Rom. XXI 23ff. 74ff. Sommer Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 399.

IV. Auf *t. possessionis* sind mehrere Interdikte gerichtet, die die Rechtsverweigerung abwenden sollen, die aus der für die *actiones in rem* geltenden Einlassungsfreiheit droht. Läßt sich der Beklagte auf die *vindicatio fundi* nicht ein, dann zwingt ihn der Praetor mit dem *interdictum quem fundum* zur Herausgabe des Besitzes an den Kläger, der damit zunächst seinen Zweck erreicht und im künftigen petitorischen Streit die günstigere Rolle des Beklagten innehat. Gehorcht der Besitzer dem Interdikt nicht, dann wird er in die *litis aestimatio* verurteilt. Dem *interdictum quem fundum* entspricht bei Einlassungsweigerung in die *hereditatis petitio* das *interdictum quam hereditatem*, zu beiden Fragm. Vindob. § 4, vgl. auch Cod. VIII 6, 1, Lenel Ed. Perp. 454f. 474f. Wenger Instit. des röm. Zivilprozeßrechts 104f. Siber Röm. Privatr. 103f. Zu den entsprechenden Interdikten bei der *vindicatio ususfructus* und *servitutis* vgl. Lenel 475. 481f. (Bei der *rei vindicatio* beweglicher Sachen versah die gleiche Funktion die *actio ad exhibendum*, die aber nicht auf *t. possessionis*, sondern auf Vorlegung vor den Praetor gerichtet war, der dann durch *duci ferri iubere* den Besitz dem Kläger zuwies.) Die Interdikte auf *t. possessionis* erhielt der Kläger nur gegen Satisdation, Paul. sent. I 11, 1. Lenel 136. [Max Kaser.]

Translicon, Ort am Harpasos in Karien, der zur Zeit des Plinius nicht mehr existierte, Plin. n. h. V 109. [W. Ruge.]

Translitae, Station (*mutatio*) der Straße Naissus—Serdica, 68 röm. Meilen von Naissus. 42 von Serdica entfernt (Itin. Hieros. 566, 9). Setzt man die Station *Romesiana* (= Remesiana) des ersteren Abschnittes der Fundstätte von Biela Palanka an der Nišava gleich (CIL III p. 268. 2018; Jireček D. Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel [1877] 23), so fällt darnach die mutatio T. an ihren Oberlauf zwischen der linksufrigen Einmündung des Sukovobaches, wo sie zu nahe von Remesiana Jireček 24 suchte, und der Ortschaft Zaribrod, wo sie zu weit Miller Itin. Rom. 533 ansetzt. Etwa 4 km westlich und unterhalb Zaribrod scheint der wahre Standort der Station gewesen zu sein. Eine sprachliche Erklärung des vermutlich thrakischen Wortes *litae* ist bisher nicht versucht worden. [E. Polaschek.]

Transluco, genannt als Garnison der Dacia ripensis in Not. dign. or. XLII 27 Seeck: *Auxilium Claustrinorum, T.* Wird bei Procop. de aedif. IV 6 nicht mehr erwähnt. Böcking (Ausgabe d. Not. dign. I 502, 26) verweist auf den von Kaiser Iustinianus I. wiederaufgebauten Burgus *Λουκερναριαβούργου* (IV 6, 36 Haury 131, 1f.) am Ostende der Provinz und den gegen das Westende derselben gelegenen *Λακκόβουργο* (IV 6, 19 Haury 129, 1), der gleichfalls von diesem Kaiser erneuert wurde. [E. Polaschek.]

Transmarinus s. Thrasamund Nr. 3.

Transmarisca, Station an der niedermoesischen Donau, nach Itin. Ant. 223, 1 von Novae (s. o. Bd. XVII S. 1125) 75, von Durostorum (s. o. Bd. IV S. 1863f.) 37, nach Tab. Peut. VIII 2 (Miller) von ersterem Punkt 73, von letzterem 36 römische Meilen entfernt. Der wirklichen Entfernung Novae—Durostorum entspricht das Itin. Ant. mit 75 + 37 römische Meilen weit besser als die Tab. Peut. mit 73 + 36. In ihr eine Überlieferungsverderbnis zu suchen, liegt daher nahe, und am nächsten, den Ausgleich in ihrer Teildistanz Appiaris—T. zu finden. Erhöht man diese auf den Betrag des Itin. Ant., d. i. von XIII auf XVI, unter Annahme somit des für die Itinerarliteratur charakteristischen Verschreibungsfehlers von V in II (und umgekehrt), so wird damit die Gesamtsumme Novae—Durostorum der Tab. Peut. (76 + 36) derjenigen des Itin. Ant. (75 + 37) im Endeffekt — 112 römische Meilen — völlig gleich. Der dadurch bestimmte Punkt T. aber ist das heutige Turtucaia in Rumänien (Tutrakan von den Bulgaren, Tutorkan von den Türken genannt) (CIL III p. 997 vgl. 1349. Kanitz Donaubulgarien III^2 [1882] 336. Tocilescu Monumentele epigrafice și sculpturali ale mus. Nat. ... Bucureșci I [1902] 179. Patsch Beiträge zur Völkerkunde v. Südost-Europa III/1 [1928] = S.-Ber. Akad. Wien 208. Bd. 2. Abh. S. 5). Turtucaia liegt gegenüber dem in die Donau von Nordwesten her einmündenden Argeșul (spr. Ardscheschul), und dieser wieder ist mit einem linken Nebenfluß, der durch Bukarest fließenden Dambovița, eine Fundlinie griechischer (darunter rhodischer) Amphoren sowie thasischer und makedonischer Tetradrachmen. Pârvan (Acad. Roum. Bull. sect. hist. X [1923] 16f.; Acad. Rom. Memoriile secț. istor. ser. III tom. III [1926] 330f.) schloß daraus auf eine in hellenistischer Zeit benutzte dakische Einbruchslinie. Turtucaia liegt ferner an einer Stelle, wo der Strom in eine Rinne von 1000 Schritt Breite zusammenfließt, so daß v. Moltke (D. russ.-türk. Feldzug i. d. europ. Türkei 1828 u. 1829^1, [1845] 47; vgl. den Kartenausschnitt Beil. 1 bei Patsch) die Örtlichkeit als ,die vorteilhafteste für den Übergang eines Heeres auf der ganzen unteren Donau' bezeichnete. Gerade als Stromübergang aber tritt T. in römischer Zeit hervor. Gegenüber von T. am anderen Ufer erbaute ja Constantin d. Gr. die nachher von Iustinian wieder erneuerte Gegenfeste *Constantiniana Daphne* (Procop. de aedif. IV 7, 7. 9; Datierung [Zeit 326—330] durch die Münzprägung des Kaisers gegeben, Maurice Numism. Constant. I S. CXLIIf. CXLVII u. II S. 513f.), als fortifikatorisches Seitenstück zum Festungspaar Oescus—Sucidava, das weiter donauaufwärts die steinerne Schiffsbrücke daselbst deckte. Weiters ging Kaiser Valens im J. 367 bei Constantiniana Daphne *ponte ... contabulato supra navium foros* (Ammian. Marc. XXVII 5, 2) über die Donau, um die Goten zu bekämpfen. Und schließlich kommandierte in T. im 4. Jhdt. auch noch einer der beiden *praefecti ripae* der in Durostorum mit ihrem Stabe liegenden *legio XI Claudia* (Not. dign. or. XL 34 Seeck). Nach den constantinischen Maßnahmen zu urteilen, war T. sicher Brückenkopf einer ins Binnenland auf Constantinopel zu führenden, leider nicht überlieferten Straße. Kanitz 356 läßt sie vermutungsweise in fast genau südlicher Richtung über die altbulgarische Zarenresidenz Prjeslav und Jamboli nach Adrianopel laufen.

Doch kam T. zu militärischer Bedeutung für die Römer nicht erst im 4. Jhdt. Als im Osten Durostorum Legionslager wurde, sei es unter Traian (Syme Journ. Rom. stud. XVIII [1928] 48) oder schon unter Domitian (s. o. Bd. V S. 1863), nnd in seiner linken Flanke vor Umgehung gesichert sein mußte, war T. dazu berufen, diesen Flankenschutz zu leisten, und darum wohl ein stärkeres Auxiliarkastell; wie dabei der Name sagt, möglicherweise mit einem an eine Siedlung (*Marisca*) angelehnten linksufrigen Vorposten, wenn anders nicht der Ursprung der Namensbildung aus der Erstanlage einer einfachen Zoll- oder Übergangsstelle zu erklären sein sollte. Es fehlt allerdings an Boden- und literarischen Zeugnissen für die ersten drei Jahrhunderte. Erst gegen Ende des 3. vermeldet uns die militärische Bauinschrift CIL III 6151 (dazu p. 1349) = Dess. 641 = Tocilescu I 173 nr. 21 mit Facsimile und etwas anderer Lesung am Schlusse = Fiebiger und L. Schmidt Inschriftensammlung z. Gesch. d. Ostgoten (Denkschr. Akad. Wien 60. Bd. 3. Abh. [1917]) 83 nr. 159 einen unter dem vierköpfigen Kaisercollegium des Diocletianus,, Maximianus, Constantius und Galerius aufgeführten Bau eines *praesidium*. Die Datierung ist nicht aus dem sowohl Diocletian als Maximian gegebenen Siegernamen *Germanici maximi V* zu gewinnen, da in dieser Beziehung das Preisedikt in seiner Einleitung eine zugunsten Diocletians um eins verschiedene Iterationsziffer — *VI* — angibt, auch nicht aus dem Beinamen *Sarmat. mar. IIII*, dessen nähere Datierung unsicher ist (Costa in Ruggiero's Diz. epigr. II 1820. 1898. A. Stein u. Bd. II A S. 19); wohl aber ist *Persici max. II* ein sicherer term. p. qu. der Urkunde, da er nur in das J. 297 gehören kann (Seeck Untergang IV 387. Costa 1898). Die Inschrift wird nahe an dieses Jahr heranreichen, da in dem durch Russu (Anuarul instit. stud. clas. universitatei Cluj 1933—1935, 210ff. nr. 1) neu bekanntgemachten Bruchstück einer anscheinend durchaus parallelen Bauinschrift aus nächster Nähe von T., aus Durostorum, das Kaisercollegium den Siegernamen *Gothici max.* statt *Persici max. II* oder besser gesagt, diesen Titel noch nicht führt. Daß jener (CIL VIII 21147—21150. Pap. Oxy. VI nr. 889) schon vor das J. 297 anzusetzen ist, hat Patsch 7f. gegen A. Stein (o. Bd. VII S. 1684; vgl. die vorsichtigere Ausdrucksweise Schönfelds Suppl.-Bd. III S. 805) aus dem Wortlaut der am 1. März des Jahres vorgetragenen Lobrede (Paneg. Lat. VIII [V] 10, 4 W. Baehrens) wahrscheinlich gemacht; ob gar schon das J. 295 in Betracht kommt, wie Patsch will, ist allerdings fraglich. Er reiht ferner 8f. die Bauinschrift von T. in ein größeres Festungsbauprogramm Diocletians ein, mindestens für den Donauabschnitt Ratiaria—Durostorum, was nunmehr durch die neue Inschrift von Durostorum eine gewisse Stütze erhält. Der Einleitung dieses Programms galt nach Patsch die Donaureise des Kaisers im letzten Viertel des J. 294 (Mommsen Ges. Schr. II 283. 286f.), die diesen auch nach T. führte (Cod. Iust. VI 42, 28 *trans mare*), vielleicht dem vollendeten Ausbau aber die zweite gleichartige Reise Diocletians im 20. Jahre seiner Regierung (J. 303; Mommsen II 290. Patsch 12).

Was eigentlich das angegebene *praesidium* als solches bedeutet, ist nicht ganz sicher. Daß mit dem Ausdruck der Inschrift *constitu]ere praesidium* die Erneuerung des alten vom Feinde mitgenommenen Kastells bezeichnet sein sollte, ist unwahrscheinlich. Für eine Doppelbefestigung des Ufers um T. spricht aber der Umstand, daß Not. dign. or. XL 23 (Seeck) daselbst, vom erwähnten *praefectus ripae* abgesehen, unter dem Rubrum *Auxiliares* auch noch *milites Novenses* nennt. Leider sind die örtlichen Fundumstände der Bauinschrift nicht genauer bekannt noch auch mehr zu erheben. Ziegel der *legio XI Claudia* aus der Zeit ihrer Aufteilung auf T. und Durostorum — CIL III 7619 b. 12526; vgl. auch Kalinka Ant. Denkm. i. Bulg. (= Schr. d. Balkankomm. Akad. Wien Antiqu. Abt. IV [1906]) 342 nr. 458 — stammen von Kadiköi (18 km Luftlinie östlich von Turtucaia). Der Ort korrespondiert mit dem nordöstlich auf dem anderen Ufer gelegenen Dorf Spanțov, wo Münzen aus der constantinischen und iustinianischen Zeit neben Gefäßscherben zum Vorschein gekommen sind (Tocilescu 181ff.). Tocilescu verlegt daher nach Spanțov das Kastell Constantiniana Daphne, auch weil der Ort über dem Überschwemmungsniveau der Donau liegt (S. 180, Situationsskizze auf S. 181). Nur ist Spanțov ca. 10 km nach Osten von der Mündung des Argeșul bzw. dessen linksufrigen Mündungsort Oltenița entfernt, der mit Berücksichtigung des Stromabtriebs gerade das Gegenüber von Turtucaia ist, als das Procopius das Kastell Constantiniana Daphne im Verhältnis zu T. charakterisiert. Patsch 21 setzt darum auch hier gleich anderen und in Ablehnung von Tocilescus Gleichung dasselbe an. Doch hat Oltenița wieder den Nachteil, Überschwemmungsgebiet der Donau zu sein, zumal wenn man mit einem relativ höheren Normalwasserstand der antiken Donau und einer gegen heute relativ tieferen Anlage des Kastells zu rechnen hat. Es kommt somit auf eine Ausgrabung an, wenn nicht die Donau im Lauf der Zeiten selbst dazu beitragen sollte, altes Manerwerk bloßzulegen. — Auch T. ist bei Procop. a. O. als eine der von Iustinianus I. erneuerten Befestigungen zu verstehen, so daß die Bedeutung des Donauübergangs in dieser Spätzeit neuerlich hervortritt.

T. wurde wie westlich von ihm die Legionsfeste Novae und östlich die von Durostorum Bischofsitz und gehörte als solcher zur Metropole Marcianopolis (bezeugt für das 7. Jhdt. in der sog. Epiphanios-Notitia H. Gelzer Abh. Akad. Münch. XXI [1901] 542 Z. 453. Parthey Hierocles-Ausg. Not. 7 Z. 266; ferner für die Zeit um 700 und die folgenden Jahrzehnte Parthey Not. 8 Z. 550 und 9 Z. 461. C. de Boor Ztschr. f. Kirchengesch. XII [1891] 533 Z. 768; für das Ende des 8. Jhdts. H. Gelzer Georg. Kypr.-Ausg. = Parthey Not. 1 Z. 495. 512).

Der Name T., bei Ptolem. III 10, 5 in Τραμαρίσκα *) und im Rav. IV 7 Pinder p. 187, 1 in *Stamarisca* verschrieben, hat für das rechte Donauufer seine Analogien in den Garnisonen der Dacia ripensis *Transdierna* und *Transdrobeta* (Not. dign. or. XLII 29. 35 Seeck), zwei wichtigen Kopfstationen, und setzt, wie gesagt, die Örtlichkeit *Marisca* am anderen Ufer voraus. Daß auch der Fluß Argeșul diesen Namen in masculiner Form führte, vermutete Mannert Geogr. d. Griech. u. Römer VII [1812] 114 im Anschluß an die wahrscheinliche Marginalnote des Rav. IV 5 Pinder p. 179, 19 *item fluvius Mariscus*. Patsch 3ff. folgt darin Mannert. Dagegen trat Pârvan (Acad. Rom. Memoriile secț. istor. ser. III tom. I [1923] 12—16. 29f.) neuerlich für die Gleichung Argeșul = Ὀρδησσός (Herodot. IV 43) ein, indem er annahm, daß Herodot als Karier den Namen aus thrakisch *Ἄργεσις verhört habe, der alten Wortform des Argeșul. Es ist durchaus möglich, daß beide, Patsch und Pârvan, Recht haben und der alte Ἄργεσις die zeitweilige keltische Bezeichnung Mariscus (vgl. dazu Holder Altcelt. Sprachsch. II 431) führte, vielleicht auch nur im Unterlauf als Fortsetzung der Dambovița, wenn diese dęr eigentliche Mariscus war. [E. Polaschek.]

Transmontanoi (Ptolem. III 5, 9). **1)** Eine Völkerschaft im europäischen Sarmatien. Die Namensform läßt auf eine lateinische Vorlage schließen, in der *transmontani* die Adjektivform zu dem vorhergehenden *Coestoboci* war, was dann von Ptolemaios als Κοιστοβῶκοι καὶ Τρανσμοντανοί gelesen wurde. Der Sitz der sonst nicht nachweisbaren *Coestoboci* war nicht nur ,jenseits des Gebirges', d. h. wohl der Beskiden, sondern erstreckte sich auch μέχρι τῶν Πευκινῶν ὀρέων, d. h. bis zu den Ostkarpathen; er ist also in Westgalizien zu suchen. G. Schütte Ptolemy's Atlas (Scott. Geogr. Magaz. 1914, 66f.) versetzt die *Coestoboci transmontani* zu weit nördlich in die Gegend von Warschau. [Albert Herrmann.]

2) Transmontani, ein angeblich besonderes Volk der europäischen Sarmaten bei Ptolem. III 5, 9 (nach Grashoffs sehr wahrscheinlicher Konjektur Τρανσμοντανοί für überliefertes Τρανομοντάνοι). Ptolemaios nennt sie in der bei ihm an die (nordozeanischen) Venedae anschließenden östlichen Nord-Süd-Reihe, in engerer Zusammenstellung mit den Κοιστοβῶκαι (s. o. Bd. XI S. 1504ff.), und läßt sie im Süden an die Πευκινὰ ὄρη (= Πεύκη ὄρος III 5, 5) grenzen, die wieder zusammen mit dem Κάρπατος ὄρος das Siedlungsgebiet der Πευκινοί τε καὶ Βαστέρναι (5, 7), bzw. auch der Καρπιανοί (5, 10) einschließen. Doch ist

*) Die geographisch richtige Abfolge T.—Durostorum ist bei ihm ins Gegenteil verkehrt, ohne daß aber darin eine der beiden Textrezensionen abweichen würde. Es ist daher deswegen und auch wegen der Methode des Ptolemaeus nicht erlaubt, mit C. Müller Ptolem.-Ausg. I 1 S. 466 die Namen in der lateinischen Übersetzung und im Atlas tab. 18 zu tauschen und so die für Durostorum überlieferte Position an T. zu schreiben bzw. die für T. an Durostorum. Die unrichtige Abfolge ist hier wie anderswo als Charakteristikum der ptolemaeischen Kartenarbeit hinzunehmen.

die allgemeine Orientierung der europäischen Sarmatenvölker des Ptolemaios durch die im Verhältnis zum Pontus überbetonte Süd-Nord-Richtung und -Ausdehnung der Maeotis besonders beeinflußt, andrerseits aber im Banne der kartographischen Überlieferung stehend (vgl. die starke westliche Verschiebung der Basternae Plin. n. h. IV 80, ebd. 100 die Zusammenstellung *Peucini Basternae*). Man hat daher ein gewisses Recht, die Nord-Süd-Richtung der europäisch-sarmatischen Völkertafel des Ptolemaios in eine solche von West—Ost zu drehen, *Κάρπατος* und *Πεύκη* auf die Nord(ost)- und Ostkarpathen zu beziehen, die *Πευκινοὶ τε καὶ Βαστέρναι* somit — vielleicht in älteren Sitzen — als Anwohner des Nordost-, die *Κοιστοβῶκοι καὶ Τ.* als solche des Ostrandes dieses Gebirgszuges zu verstehen. So aufgefaßt, könnte die Bezeichnung T. von den Römern der Zeit, da sie bereits politische Herren Daciens waren, ausgegangen sein. S. auch Peuke Nr. 3.

Die T. haben gewiß nichts mit den *Transiugitani* — s. den Art. — zu tun, mit denen sie Zeuß D. Deutschen 696*. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 85 und zuletzt E. Schwarz Mitt. Öst. Inst. Geschichtsforschung XLIII [1929] 209 zusammenstellt, ebensowenig sind die mit den T. von Ptolemaios zusammengespannten *Κοιστοβῶκοι* und die gleichnamigen Siedler seines östlichen Norddaciens (III 8, 3) einfach als ‚ein- und dasselbe . . . von verschiedenen Seiten her genannte (norddacische) Volk' anzusehen (so Zeuß 696. Müllenhoff 84; weitere Lit. o. Bd. XI S. 1504). Hier verdient vielmehr Schüttes Vermutung (in Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Sprache XLI [1916], 28, ferner Ptolemy's maps of Northern Europe 13. 100), daß die Ptolemaios bzw. Marinus vorliegende Karte des Ländergebietes zwischen *Κοιστοβῶκοι* diesseits und jenseits der Berge unterschied, die im zweiten Falle zusammengesetzte kartographische Legende *Κοιστοβῶκοι Τ.* somit irrig bei Ptolemaios in zwei selbständige Völkernamen zerrissen sei, jene große Beachtung, die ihr in diesem Falle auch Pârvan (Acad. Rom. Memoriile sect. istor. III 3 [1926], 222) gezollt hat. v. Premerstein freilich (Klio XII 146f.; o. Bd. XI S. 1505) ist der Meinung, daß die norddacischen *Κοιστοβῶκοι* des Ptolemaios bereits jenseits der Karpathen saßen, sowohl weil Ptolemaios (besser Marinus) das vorrömische, östlich bis zum Hierasos (Sereth) reichende Dacien darstelle als wegen des Wortlautes der Erzählung von Cass. Dio LXXII 12, 1 Boiss. III p. 254 betreffend die zwischen Hastingen und Kostoboken unter Marcus stattfindenden Kämpfen. Doch ist Ptolemaios' Flußgrenze nicht auch ein Beweis, daß bei ihm das vorrömische Dacien beschrieben ist, gemäß der Bedeutung, welche die Flußgrenzen sonst bei ihm haben (s. o. Bd. XVII 784). Andererseits wieder macht Cassius Dio es fast zur Notwendigkeit, Kostoboken innerhalb des Karpathenwalles zu verstehen (v. Domaszewski Marcus-Säule 122). Nimmt man dazu Plinius' (n. h. VI 19) Angabe von *Costoboci* (Ausg. Detlefsen i. Quellen u. Forsch. z. alt. Gesch. u. Geogr. hrsg. v. Sieglin H. 9 [1904]) an dem asiatischen Küstenabschnitt der Maeotis, so sind gleichzeitige Siedler dieses Volkes diesseits und jenseits des Karpathenrandes gewiß nicht für unmöglich zu halten. [E. Polaschek.]

3) Astures Transmontani, der nördlich des Küstengebirges wohnende Teil der Astures, im Gegensatz zu den *A. Augustani* auf der Südseite um Asturica Augusta (s. den Art. Asturia). [A. Schulten.]

Trans monte, eine *mutatio* an der Straße von Nikaia nach Ankyra, 6 Milien von Dadastana, 19 Milien von Iuliopolis, Itin. Hieros. 574, 6. Die Lage von Iuliopolis ist einigermaßen gesichert, ungefähr 10 km nordöstlich von der Einmündung des Nally-Su in den Sangarios. Von dort führen 28 km im Tal des Nally-Su aufwärts etwas über die Mündung eines aus der Richtung von Mudurlu herkommenden Nebenflusses hinaus. Dort könnte T. m. gelegen haben, Kiepert Karte von Kleinas. 1:400000, Bl. B III. Inwiefern die Lage zum Namen T. m. paßt, kann nur der Augenschein lehren. [W. Ruge.]

Transmundus s. Thrasamund Nr. 3.

Transpadana, zu ergänzen wäre *regio* oder *Italia*, aber nicht Gallia. Der Name Transpadanus, auf einer afrikanischen Inschrift CIL VIII 7030 auch Transpadaneus, erscheint erst seit Catull. (39, 13) und Cicero (de offic. III 22, 88 und sonst) häufig. Der offizielle Name der Landschaft ergibt sich aus den Titulaturen, so des *iuridicus regionis Transpadanae* (CIL V 1874. 4332. 4341. 8924. VIII 7030. XI 6338, vgl. entsprechend V 3351. VIII 7036. X 6658; Plin. epist. IV 6): *regio Transpadana* oder bloß *Transpadana* (CIL V 8659. XI 1222) oder substantivisch *Transpadum*, so CIL III 249. VIII 822: *proc. alimentor. pet. Transpadum*; CIL VI 1520: *iuridicus per Transpadum*; CIL II p. 6278, 43, dazu Eph. ep. 7 p. 397 (Senatsbeschluß a. 176/77: *trans Padum perque omnes regiones Italiae arbitrium iniungendum praefectis alimentorum*). ‚Gedacht ist dies offenbar vom Standpunkt des Italieners aus, wie ja die Erstreckung Italiens bis an die Alpen schon vor der förmlichen Vereinigung selbst offiziell antizipiert wird (CIL V 902). Daß die Landschaft schon vor ihrer Einverleibung in Italien Transpadana Gallia genannt worden sei, ist nicht bloß unbelegt, sondern auch verkehrt, da zu Gallien ja auch das transalpinische gehört; wohl aber findet sich, nachdem sie zu Italien zugezogen ist, die Bezeichnung Italia Transpadana (Plin. n. h. I 3, 21. 10, 79 und sonst oft; Tac. hist. II 32. CIL X 3870). Circumpadanus verwenden Livius (XXI 35) und Plinius (*Circumpadana Italia*: XVIII 10, 101. 11, 120; ähnlich VIII 48, 120. XIV 20, 125) für die Landschaft an beiden Ufern des Padus' (Mommsen in Kiepert-Festschrift 1898). Dagegen gibt es keine Italia Cispadana, ebensowenig eine Gallia Cispadana. Wenn Strab. V 212 schreibt: *διαιρεῖ (τὸ πεδίον) μέσον ὁ Πάδος καὶ καλεῖται τὸ μὲν ἐντὸς τοῦ Πάδου, τὸ δὲ πέραν*, so ist damit das Gebiet gemeint, das Plinius und Livius (s. o.) als Italia Cispadana bezeichnen; ebenso wird CIL III 6753 von den Steuern der Domänen auf der rechten Po-Seite gesprochen als von den *vectigalia populi Romani quae sunt citra Padum*. Vielmehr bezeichnen Plin. n. h. XLVII 102 das Gebiet diesseits des Po als *inter Apenninum Padumque*; CIL XI 6337 als *regio Ariminensium*; CIL V 2385 nennt den *dispensator regionis Padanae Vercellensium Ravennatium* und muß also eine

umschreibende Bezeichnung anwenden, um das Gebiet, das Vercellae und Ravenna begrenzen, zu benennen. Die später üblichen Bezeichnungen für die Gebiete diesseits des Po, nach den Hauptstraßen Flaminia und Aemilia, sind nicht alt; Aemilia unter Domitian: Martial. III 4, 2; Flaminia unter Kaiser Marcus: Marquardt Staatsverw. I 226f. Mommsen 106, 4.

Für die Gebiete nördlich des Po begegnet die Bezeichnung T. bereits in republikanischer Zeit (vgl. die obigen Belege). Sie ist berechtigt bis zu der bald nach Caesars Tod erfolgten rechtskräftigen Vereinigung der Gebiete jenseits des Po. Nach Mommsen a. O. umfaßte der Name das gesamte Gebiet zwischen Po und Alpen, und zwar einschließlich Venetia, ausschließlich Histria. Mommsen schließt dies aus Strab. V 210: *ὀψὲ . . . ἔδοξε καὶ τοῖς ἐντὸς Ἄλπεων Γαλάταις καὶ Ἐνετοῖς τὴν αὐτὴν ἀπονεῖμαι τιμήν*. Trotzdem scheint mir die Angabe bei Plin. n. h. III 123: *Transpadana appellatur ab eo (Pado) regio undecima, tota in mediterraneo* nicht anders zu deuten zu sein, als daß nur die 11., nicht aber auch die 10. Regio, also Venetia, unter dem Eigennamen Transpadana ging. Freilich zählen Catull Verona (39, 13), CIL V 4332. 4341 und CIL V 1874 (vgl. Fronto ad amicos II 7) auch Venetia (Concordia) zur Transpadana. Dementsprechend hieß der Procurator der oberitalienischen Gebiete, als später Histria zu Italia geschlagen wurde: *alimentor, per Transpadum, Histriam Liburniam* (CIL III 249 = 6753. VIII 822). Der Ollius stellte also irgendwie eine Grenze zwischen einem enger und weiter gefaßten Begriff T. dar. Unter Diokletian bildeten die östliche Hälfte der T., also Venetia, zusammen mit Histria eine Doppelprovinz (vgl. Mommsen in der Lachmannschen Feldmesserausgabe II 200ff.). Belege s. auch Nissen It. Ldk. II 160. Bis zu den J. 90—98 v. Chr. war Oberitalien Gallia Cisalpina. Als damals diese Provinz verschiedenes Bürgerrecht erhielt, die Gebiete südlich des Po das volle römische Bürgerrecht, die nördlich des Po gelegenen Teile nur das latinische Recht, war eine gewisse Trennung des Gesamtgebietes erfolgt, aber nirgends taucht der Name Cispadana auf. Als Caesar in den Jahren seiner gallischen Statthalterschaft 58—52 Anhänger zu gewinnen suchte, stellten sich die Bewohner auf seine Seite. In dieser Zeit, insbesondere zur Zeit der lex Roscia, die 49 die Entscheidung brachte, tauchte der Name Gallia togata für die nach dem Vollbürgerrecht strebende Bevölkerung Oberitaliens auf, so bei Hirtius in Caes. bell. Gall. VIII 24. 54. Cic. Phil. VIII 27 (s. Togati). Damals entstand auch der Name Transpadani im Sinne eines Volksnamens: Catull. 39, 13. Cic. Att. V 2, 3. 11, 2. VII 7, 6; fam. II 17, 7. VIII 1, 2. XII 5, 2. XVI 12, 4; off. III 88; Phil. 10, 10. Caes. bell. civ. III 87. Liv. CX. Als daher 49 die alte Bezeichnung Gallia cisalpina oder Gallia togata verschwindet, bietet der als Volksname bisher gebrauchte Name der Transpadani den Ausgangspunkt für die Bezeichnung des Gebietes, aus dem dann Augustus die 11. Regio machte. So lebt der Name T. bei Plin. n. h. XVII 49. XVIII 127, 205. XXXVII 44. Solin XX 10 oder als Regionsname bei Plin. n. h. III 123. XIV 12. Tac. hist. I 70. Plin. epist. VI 6, dazu die oben angeführten CIL-Stellen. Im 3. Jhdt. taucht dann vereinzelt die Bezeichnung Transpadum auf, danach setzte sich der Name Italia durch, der gerade hier länger haftete als im Kernland, daneben die Bezeichnung Liguria. Da das jenseitige Pogebiet zu groß war, so beschränkte sich die Bezeichnung T. auf das Gebiet westlich des Ollius, auf die Stammlande der Tauriner, Salasser und Insubrer. Das obere Potal am M. Viso rechnete zu Liguria, die Täler des Pelice und Clusone zur T. Die Grenze gegen das Cottische Reich lief bei Avigliana, 18 mp. von Turin; im Tal der Dora Baltea kam die T. an den Kleinen und Großen St. Bernhard: Plin. n. h. III 43. Bis an den Septimer und Malojapaß reichte das Gebiet von Comum, ebenso griff Bergomum weit nordwärts, zumal die euganeischen Stämme italischen Munizipien unterstellt waren. Weiter reichte die Nordgrenze bis zum Vintschgau bei Partschins, wenig oberhalb Meran, und im Eisackgebiet bis Sabio, also Klausen unterhalb Brixen. So war die T., auch ohne Venetia, die zweitgrößte, freilich an Städten ärmste Region. Diese 12 Städte zeichneten sich bis auf vier normale durch riesige Feldmarken aus, durchschnittlich 3000—4000 qkm. Als Augustus 15 v. Chr. auf einen Schlag die Nordalpengebiete unterworfen hatte, unterstellte er diese Gebiete und die der unterworfenen keltischen Stämme lebenskräftigen Großgemeinden. Diese lagen nicht an den ewig über die Ufer tretenden Flüsse, sondern erheblich landeinwärts; die Flußufer selbst scheinen sehr bewaldet gewesen zu sein, so jagten z. B. die langobardischen Könige *ad Urbem vastissimam silvam* bei Pavia (Paul. Diac. VI 39). Schweine- und Schafzucht, Flachs- und Hirsenbau beherrschten die Wirtschaft und bestimmten die Kulturhöhe der T.: Strab. V 218. Polyb. II 15. Varr. r. r. II 4. [Hans Philipp.]

Transscriptio s. Litterarum Obligatio.

Transtrum, das etymologisch mit *trans*, nicht aber mit *θρᾶνος* zusammenzustellen ist (Walde Et. W.^{2} 789) bezeichnet nach Paul. Diac. 367 M. (*tr. et tabulae navium dicuntur et tigna, quae ex pariete in parietem porriguntur*) die Ruderbank im allgemeinen (Caes. bell. Gall. III 13, 4. Liv. epit. 89. Lucan. III 543. Ovid. met. XIV 534. Pers. V 147. Verg. Aen. IV 573. V 663). Über die Anordnung der Ruderbänke vgl. Suppl.-Bd. V S. 934ff. [F. Miltner.]

Transvectio equitum, die jährliche Reiterparade der Römer am 15. Juli.

1. Über ihre Entstehung besitzen wir eine doppelte Tradition, nach der einen war sie eine Stiftung des Q. Fabius Maximus Rullianus, Censor des J. 304 v. Chr., Vir. ill. 32, 3 *Hic primus instituit, uti equites Romani Idibus Quinctilibus ab aede Honoris equis albis insidentes in Capitolium transirent* (ähnlich Liv. IX 46, 15. Val. Max. II 2, 9). Die andere Tradition knüpft die Parade an die legendäre Hilfeleistung der Dioskuren in der Schlacht am See Regillus im J. 499 v. Chr., Dion. Hal. VI 13, 4 *ὑπὲρ ἅπαντα δὲ ταῦτα ἡ μετὰ τὴν θυσίαν ἐπιτελουμένη πομπὴ τῶν ἐχόντων τὸν δημόσιον ἵππον, οἱ κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους κεκοσμημένοι στοιχηδὸν ἐπὶ τῶν ἵππων ὀχούμενοι πορεύ-*

ονται πάντες, ὡς ἐκ μάχης ἥκοντες ἐστεφανωμένοι θαλλοῖς ἐλαίας, καὶ πορφυρᾶς φοινικοπαρύφους ἀμπεχόμενοι τηβέννας τὰς καλουμένας τραβέας, ἀρξάμενοι μὲν ἀφ' ἱεροῦ τινος Ἄρεος ἔξω τῆς πόλεως ἱδρυμένου, διεξιόντες δὲ τήν τ' ἄλλην πόλιν καὶ διὰ τῆς ἀγορᾶς παρὰ τὸ τῶν Διοσκούρων ἱερὸν παρερχόμενοι, ἄνδρες ἔστιν ὅτε καὶ πεντακισχίλιοι φέροντες, ὅσα παρὰ τῶν ἡγεμόνων ἀριστεῖα ἔλαβον ἐν ταῖς μάχαις, καλὴ καὶ ἀξία τοῦ μεγέθους τῆς ἡγεμονίας ὄψις. Es ergeben sich für die Untersuchung zwei Hauptfragen, eine staatsrechtliche, die sich mit der Schicht der Gesellschaft zu beschäftigen hat, die ein Pferd stellen konnte und infolgedessen allein berechtigt war, an der Parade teilzunehmen, und eine religionsgeschichtliche, die die Verbindung der T. mit dem Dioskurenkult klarzulegen hat. Beginnen wir mit der zweiten Frage, also mit der Interpretation der Stelle aus Dion. Hal. Die Dioskuren haben in Gestalt von zwei Reitern die Schlacht zugunsten der Römer entschieden, erschienen dann als Erste in Rom, meldeten den Sieg, tränkten ihre Rosse am Lacus Iuturnae und verschwanden spurlos. Können uns diese vielbenutzte Legende (vorzüglich analysiert von Schwegler RG II 61ff. 198ff.) und die in ihrer Historizität vielumstrittene Schlacht feste Anhaltspunkte gewähren? Es fällt ein durchgehender Parallelismus zwischen Dioskuren und Reitern auf, der nicht zufällig sein kann. Die Reiter tragen alljährlich purpurne, mit scharlachroten Streifen eingefaßte Mäntel (diese Tatsache ist zu anderen Schlüssen verwertet bei Samter Philol. LVI 396f.; mehr Material bei E. Wunderlich Bedeutung der roten Farbe, RVV XX 1, 1925, 73ff.); in ebensolchen Mänteln erschienen die Dioskuren in der Schlacht an dem Flusse Sagra, als sie für die epizephyrischen Lokrer ebenfalls als Nothelfer kämpften (Iustin. XX 3, 8 aus Timaios). Die Dioskuren wiederum erhielten diese Tracht von den spartanischen Jünglingen (Xenoph. rep. Lac. 11, 3. Schol. Aristoph. Acharn. 320) — nebenbei ein weiterer Beweis dafür, daß der italische Dioskurenkult letztlich aus Sparta stammte. — Dann: die römischen Jünglinge reiten auf weißen Pferden in die Stadt hinein (so ist es Vir. ill. a. O. in einem Zweige der Hss. überliefert, was durch die anzuführenden Parallelen gerechtfertigt wird; Pichlmayrs Text hat nur *equis*): die Dioskuren, die *λευκόπωλοι* (s. z. B. v. Wilamowitz Eurip. Herakles[2] 222f.), kämpften sowohl an der Sagra auf weißen Rossen (Iustin. a. O.) als auch am See Regillus (Flor. I 11, 4) und endlich in der Schlacht bei Pydna, im dritten Beispiel ihres legendären Eingriffes, deren Erfolg sie ebenfalls nach Rom meldeten (Val. Max. I 8, 1 ... *albis equis residentes*. Flor. I 28, 15 ... *duo iuvenes candidis equis apud Iuturnae lacum pulverem et cruorem abluebant*). Schild und Speer sind Attribute der Dioskuren und die Waffen der Reiter (s. u. S. 2186). So darf man wohl zusammenfassend sagen, daß die Jünglinge in Vertretung der Dioskuren in die Stadt hineinreiten. Nun ist aber dieser Ritt eigenartig: in Schlachtordnung (*turmae*) stellen sich die Jünglinge außerhalb der Stadt beim Tempel des Mars (Dion. Hal.) oder des Honos (Vir. ill.) an der Porta Capena auf und reiten dann in Waffenrüstung, mit ihren Auszeichnungen geschmückt und mit Olivenzweigen bekränzt, in die Stadt hinein, Plin. n. h. XV 19 *Oleae honorem Romana maiestas magnum perhibuit turmas equitum Idibus Iuliis ex ea coronando, item minoribus triumphis ovantes* (das übrige nach Dion. Hal.). Dieser Vergleich mit dem Triumph — die Ovation ist ja nur eine Abart des Triumphes — scheint für die Deutung der Parade entscheidend zu sein. Auch der Triumphator beginnt seinen Zug außerhalb der Stadt, er fährt zwar zu Wagen in die Stadt hinein, dem nur gelegentlich, bei Camillus, Caesar und Augustus (die Kaiserzeit lassen wir außer Betracht), weiße Rosse vorgespannt sind (Serv. Aen. IV 543 verallgemeinert die Sitte wohl mit Unrecht), aber er trägt einen roten Mantel und ist mit einem Kranz geschmückt. Das Ziel des Triumphes wie der Parade ist das Capitol, wir müssen nunmehr sagen, der Tempel des Iuppiter O. M.; der Reiterzug hält unterwegs am Dioskurentempel (wo schon vorher ein Opfer dargebracht wurde, da ja der 15. Juli Fest der Dioskuren ist. s. z. B. Plut. Coriol. 3) und trägt erst dann die Dankesschuld an den capitolinischen Iuppiter ab. Den weißen Reitern — so können wir in römischem Sinne argumentieren — wäre ein Triumph bewilligt worden, wenn sie nicht spurlos verschwunden wären. So wurde ihnen nur ein Tempel erbaut, dort wo sie ihre Rosse tränkten, und im übrigen ritten die Jünglinge in die Stadt hinein. Der Triumph wäre seinem Wesen entsprechend einmalig gewesen; nun wurde der Siegeszug jährlich erneuert und mit einer Ehrung der Dioskuren verbunden (es sei an die Sitte der Athener erinnert, am 6. Tage des Monats Boedromion in der Form einer Pompa zum Heiligtum der Artemis Agrotera zu ziehen und dort zur Erinnerung an die Schlacht bei Marathon alljährlich Opfer darzubringen: Xen. anab. III 3, 12. Schol. Aristoph. Equ. 660. Plut. Herod. malign. 26. Pfuhl De Atheniens. pomp. sacr. 34f. Deubner Att. Feste 209; andere Siegesfeiern ebd. 235). — Auch wer an der Geschichtlichkeit der Schlacht am Regillussee zweifelt, kann annehmen, daß die Parade ihre Entstehung wirklich einem Sieg der Vorzeit verdankt, wie ja auch der Waffentanz der Salier zu Tibur zu Ehren des Hercules Victor *post victoriam Tiburtinorum de Volscis* eingeführt wurde (Serv. Aen. VIII 285). Bei dieser Gelegenheit übernahmen die Jünglinge die Tracht der Dioskuren, der Schutzgötter aller Reiter (vgl. Helbig Herm. XL 101ff.), die diese in Sparta, in ihrer Heimat, hatten.

2. Damit sind wir bei der staatsrechtlichen (zum Teil auch kriegsgeschichtlichen) Fragestellung angelangt. Denn wir können sagen, wo der Dioskurenkult blüht, dort ist auch mit entwickelter Reiterei zu rechnen. Es ist bekannt, daß der Reiterkampf nicht überall ursprünglich ist; die homerischen Gedichte z. B. kennen nur den Streitwagen. Auch dann gab es noch lange nur den berittenen Hopliten; die Kavallerie ist, bei den Griechen wenigstens, erst im 5. Jhdt. v. Chr. aufgekommen. Auch in Italien wird man zunächst unter Equites die berittenen Hopliten zu denken haben. Unsere monumentale wie schriftliche Überlieferung bezeugt sie für recht alte Zeiten. Das Denkmälermaterial hat W. Helbig in einer für unseren Zusammenhang sehr wichtigen Arbeit (Abh. Akad. Münch. XXIII 1905, 267ff.; vgl. Herm. XL 101ff.

Delbrück Gesch. d. Kriegskunst I 271. Ed. Meyer Kl. Schr. II 272ff. Kromayer-Veith 256f.) erstmalig behandelt. Die ältesten Reiterdarstellungen stammen aus dem südlichen Etrurien und aus Rom; besonders erwähnt seien Friesplatten aus Conca, Toscanella, Cervetri usw., die Helbig ins 6. Jhdt. v. Chr. datiert, die Reiter auf einem bemalten Krug aus Tragliatella und die Wandmalereien der Tomba Baietti aus Tarquinia, die Funde der Tomba del guerriero (ebenfalls aus Tarquinia) gehören sogar ins 7. oder 8. Jhdt. v. Chr. Die römischen Reliefplatten mit Reiterdarstellungen vom Comitium und vom Palatin werden ebenfalls ins 6. und 7. Jhdt. datiert. Erheblich jünger (4. Jhdt.) sind oskische Grabmalereien mit entsprechenden Darstellungen (vgl. Weege Arch. Jahrb. XXIV 1909, 102ff. 130). Hieran lassen sich campanische Münzen mit Dioskurendarstellungen unmittelbar anschließen, obwohl sie bereits der römischen Zeit angehören (Grueber II 186ff.). Zu erwähnen sind ferner die Dioskureninschriften der Paeligner und Marser (Conway 210 *puclois iouiois*; 260 b *iouies puc.*), obwohl sie nicht sicher zu datieren sind, vielleicht auch die der Etrusker (*tinas cliniiaras*; vgl. Hammarström Stud. Etr. V 363ff. Cortsen Glotta XXIII 157). Neben die Denkmäler und die Weihinschriften an die Schutzgötter treten nun die direkten Zeugnisse über die Jugendorganisationen. Allerdings ist unser nichtlateinisches Material nicht genügend gesichert: sowohl die Gleichung von etr. *zilaϑ eterav* = lat. *magister iuventutis* (Rosenberg Staat der alten Italiker 98; s. zuletzt Leifer Studien z. ant. Ämterwesen I 143ff.) als auch diejenige von osk. *vereia* = lat. *iuventus* (Buecheler bei Nissen Pompeian. Studien 168f.) ist nur hypothetisch, wenn auch, besonders letztere, sehr ansprechend ist. Aber allgemeine völkerkundliche Erwägungen (vgl. Usener Vortr. u. Aufs. 121f.) im Verein mit unserer speziellen monumentalen und literarischen Überlieferung veranlassen uns zur Annahme, daß derartige Jugendorganisationen bei den Völkern des alten Italiens schon in frühen Zeiten vorhanden waren. So werden wir die *collegia iuvenum* der italischen Munizipien, obwohl sie erst aus der römischen Zeit überliefert sind (das reiche Material bei Rostowzew Röm. Bleitesserae, Klio Beih. III 80ff. Rosenberg 93f., monographisch behandelt von M. Della Corte Iuventus 1924), als Nachfolger älterer Organisationen betrachten können und z. B. Livius' Angabe (VI 13, 7 [385 v. Chr.] *pars maxima captivorum ex Latinis atque Hernicis fuit, nec hominum de plebe, ut credi posset mercede militasse, sed principes quidam iuventutis inventi*) nicht so großes Mißtrauen entgegenbringen, wie es sonst billig wäre. In diesem Sinne sei auch das u. zu erwähnende Ineditum Vaticanum bereits hier genannt, das eine starke samnitische Reiterei im 4. Jhdt. v. Chr. bezeugt.

Bei weitem besser ist unsere Überlieferung hinsichtlich Roms. Den uralten Monumenten und der sakralen Parade entsprechend hören wir, daß schon ‚Romulus' 3 Reitercenturien zu je 100 Mann (*Titienses, Ramnes* und *Luceres* genannt) aufgestellt habe. Ihre Zahl stieg während der Königszeit auf 3mal 200, 3mal 300 und 6mal 300, aus denen dann

die berühmte Neuordnung des ‚Servius Tullius' 18 Centurien zu je 100 Mann gemacht hat (das Material bei Mommsen St.-R. III 106f.). Sie waren ihrem Herkommen nach die adlige Jugend (*Iuventus*), und es dauerte bekanntlich noch viele Jahrhunderte, bis sich ein besonderer Ritterstand bildete.

Die Teilnahme hing vom Census ab, der zunächst in den Händen des Königs, später in denen des Censors lag. Und zwar bildete die Musterung der Ritter einen Teil des allgemeinen Census, vgl. z. B. Liv. XXIX 37, 8 *equitum deinde census agi coeptum est* ... XXXIV 44 *equitibus quoque perpaucis adempti equi* ... XXXIX 44, 1 *in equitatu recognoscendo L. Scipioni Asiatico ademptus equus*. XXXVIII 28, 2. XL 46; vgl. A. Stein Der röm. Ritterstand 64, 1. Anders wurde es mit dem J. 304 v. Chr. In diesem Jahre war der eingangs erwähnte Q. Fabius Maximus Rullianus Censor, der nun eine alljährliche Musterung der Reiter einführte und — so möchte man die divergierenden Angaben über ihren Ursprung in Einklang bringen — diese mit der T. am 15. Juli verband (Belege o. S. 2180). Da daneben der fünfjährige Census auch weiterhin die Equites berücksichtigte, so entsteht die Frage, welche besondere Aufgabe der jährlichen Musterung vorbehalten blieb. Eine sehr wahrscheinliche Antwort gibt Helbig Herm. XL 114, der das von v. Arnim Herm. XXVII 121 veröffentlichte Ineditum Vaticanum heranzieht; demnach haben sich die Römer erst nach den Samniterkriegen, und zwar nach samnitischem Vorbilde, auf die Kavallerie umgestellt. Die Reform des Q. Fabius Maximus kann also darin bestanden haben, daß nunmehr neben vornehmer Abstammung und Vermögen, die zu prüfen auch weiter eine Aufgabe der Censur blieb, zum Besitz eines Pferdes auch Eignung zur Reiterei notwendig wurde, und so ist aus der religiösen T. eine — um es mit dem späteren Terminus auszudrücken — *recognitio* oder *probatio equitum* geworden.

3. Das ist alles, was wir von der republikanischen Sitte zu sagen vermögen. Sie ist irgendwann in Vergessenheit geraten und wurde von Augustus, der ja auch sonst viel für die Übungen der ritterlichen Jugend getan hat (s. z. B. Rostowzew 62f.), erneuert: Suet. Aug. 38, 3 *Equitum turmas frequenter recognovit post longam intercapedinem reducto more travectionis. sed neque detrahi quemquam in travehendo passus est, quod fieri solebat, et senio vel aliqua corporis labe insignibus permisit, praemisso in ordine equo ad respondendum quotiens citarentur pedibus venire; mox reddendi equi gratiam fecit eis, qui maiores annorum quinque et triginta retinere eum nollent*; (39) *impetratisque a senatu decem adiutoribus unumquemque equitum rationem vitae reddere coegit atque in exprobratis alios poena alios ignominia notavit, plures admonitione, sed varia. lenissimum genus admonitionis fuit traditio coram pugillarium, quos taciti et ibidem statim legerent; notavitque aliquos, quod pecunias levioribus usuris mutuati graviore faenore collocassent* (vgl. Suet. Calig. 16, 2; Claud. 16, 1; Vesp. 9, 2). Man sieht, die T. ist jetzt mit einer regulären Censur verbunden, die den Wandlungen der letzten Jahrhunderte, der Entstehung eines besonderen, nicht militärischen

Ritterstandes und schließlich, wie wir noch sehen werden, den Bedürfnissen des augusteischen Regimentes Rechnung trug. Die T. ist eine umständliche Prozedur geworden, zu deren Bewältigung ein umfangreicher Apparat notwendig war. Es galt ja, 5000 Reiter zu prüfen (Dion. Hal. a. O.), an Stelle der 1800 des ‚Servius Tullius'. Sueton a. O. nennt ein aus Senatoren bestehendes Zehnmännerkollegium, das Augustus bei der Musterung unterstützt habe. Von diesem ist sonst keine Spur erhalten, wohl aber von einem Dreimännerkollegium, Suet. Aug. 37 ... *nova officia excogitavit* ... *triumviratum legendi senatus et alterum recognoscendi turmas equitum quotienscumque opus esset.* Nun wurde das Dreimännerkollegium für den Senat nach Cass. Dio LV 13, 3 aus zehn Männern ausgelost (*δέκα βουλευτὰς οὓς μάλιστα ἐτίμα προβαλόμενος τρεῖς ἀπ' αὐτῶν ἐξεταστὰς ἀπέδειξεν, οὓς ὁ κλῆρος εἵλετο*), so daß man vermuten könnte, es habe dasselbe Verhältnis auch zwischen den Drei- und Zehnmännern bestanden, die für die ritterliche Musterung bestimmt waren. Für die Dreimänner besitzen wir neben Sueton noch ein inschriftliches Zeugnis, Dess. 9483 ... *IIIviro centurias equitum recognoscendi censoria potestate* (vgl. Stein 67f.). Ein ganz neues Amt können diese Dreimänner nicht dargestellt haben; auch ehedem mußte jemand die Parade abnehmen, und es stand nur selten dazu ein Censor zur Verfügung (unklar Schol. Pers. 3, 28). Augustus konnte dies im allgemeinen alljährlich tun; war er aber abwesend, so vertraten ihn, wie Gelzer Gnom. IV 48 ansprechend vermutet, eben diese Triumviri.

Bevor wir die Organisation des Aufzuges schildern, müssen wir kurz die Maßnahmen besprechen, die Sueton erwähnt. Sie sind, wie es scheint, willkürlich herausgegriffen, so daß wir uns kein klares Bild machen können. Es durfte z. B. während der Parade kein Prozeßgegner vom Pferde abgezogen und vors Gericht geschleppt werden, eine Bestimmung, die noch in der späten Kaiserzeit Geltung besaß, vgl. Dig. II 4, 2 *In ius vocari non oportet ... qui equo publico in Capitolium* (dies wird für das überlieferte *causa publica* vermutet) *transvehatur.* — Im Gegensatz zum gewöhnlichen Census mußte man zu Pferde Rechenschaft ablegen; doch erhielten Ältere und Kranke die Erlaubnis, ihr Pferd in ihrer *turma* vorauszuschicken und zu Fuß sich zu verantworten. Auch eine andere Erleichterung half den militärischen Charakter der T. erhalten: man durfte mit 35 Jahren ausscheiden (um dann in den Senat einzutreten).

4. In 6 *turmae* geteilt zogen die Jünglinge auf (die *turma*-Ordnung belegt bei Plin. XV 19. Suet. Aug. 37. Tac. ann. II 83, die Sechszahl inschriftlich, s. Mommsen St.-R. III 523, 5: *turma prima, secunda* usw.). Was dieser Einteilung zugrunde liegt, wissen wir nicht; Mommsen a. O. 522, 1 verweist zurückhaltend auf die 3 Geschlechtstribus und auf die 3 Reiterturmen bei dem *lusus Troiae* (s. z. B. Verg. Aen. V 560 mit Serv.). An der Spitze der einzelnen Turmen standen Seviri (ausführlich über sie Mommsen 522ff. L. R. Taylor Journ. rom. stud. XIV 1924, 158ff.), genauer *seviri equitum Romanorum* oder *turmis ducendis,* oder *turmarum equestrium* (Belege Mommsen 523f.), also wohl zu unterscheiden von den *seviri Augustales.* Sie wurden vom Kaiser bestimmt (Hist. aug. Marc. Ant. 6), wechselten jährlich, konnten jedoch auch auf längere Zeit das Amt bekleiden (Cass. Dio LV 10, 11). Da das Amt frühestens fürs J. 2 v. Chr. nachweisbar ist (Cass. Dio a. O. Zonar. X 35), wird es eine Schöpfung des Augustus gewesen sein.

Eine besondere Stellung in der Parade nahmen die *principes iuventutis* ein. So bezeichnete man seit langem die adlige Jugend; überall wo wir ihnen begegnen, könnten wir sie gerade mit der Schicht identifizieren, der die T. vorbehalten war, z. B. Liv. II 12, 15 (508 v. Chr., C. Mucius Scaevola spricht zu Porsenna) ... *trecenti coniuravimus principes iuventutis Romanae ut in te hac via grassaremur.* XLII 61 (171 v. Chr.) ..., *equitatum Romanum .. fudistis. equites enim illis principes iuventutis, equites seminarium senatus; inde lectos in patrum numerum consules, inde imperatores creant*; vgl. II 20, 11. IX 14, 16. X 28, 7. Wir dürfen sie wohl schon für alte Zeiten in Anspruch nehmen, obwohl wir bei Livius vielfach mit Anachronismen und hier speziell auch mit dem Vorbild der griechischen *ἄριστοι* rechnen müssen. Aber die Bezeichnung *princeps iuventutis* kommt in der augusteischen Zeit nicht mehr der Gruppe, sondern nur Einzelnen zu. Eine solche Wendung zum Persönlichen finden wir etwa seit der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. vorgebildet, z. B. Cic. fam. III 11, 3 (50 v. Chr.) *Laetor virtute ... alterius* (Pompeius) *omnium saeculorum et gentium principis, alterius* (Brutus) *iam pridem iuventutis, celeriter ut spero civitatis*; vgl. Cic. Sull. 34; Verr. I 139; Vatin. 24. Dieser Parallelismus zwischen *princeps iuventutis* und *princeps civitatis* weist uns auf die Frage nach dem Wesen des *princeps* überhaupt hin; wir brauchen sie hier jedoch nicht zu erörtern (vgl. zuletzt A. Gwosdz Der Begriff des römischen princeps, Diss. Bresl. 1933, 1ff. H. Wagenvoort Philol. XCI 1936, 206ff. 323ff.), da für unseren Zusammenhang die Feststellung genügt: Die Stelle, die ehedem die Adligsten der Adligen und ihre Söhne einnahmen, wird nun Augustus als ‚Princeps' und den kaiserlichen Prinzen, zuerst C. und L. Caesar, als *principes iuventutis* vorbehalten (vgl. Ovid. ars am. I 194 *nunc iuvenum princeps, deinde future senum*). Es ist schon längst beobachtet worden, daß der Titel nur ganz wenigen, nicht einmal allen Deszendenten des Kaiserhauses, zukam; sein Inhaber erhielt dadurch eine Art von Kronprinzenstellung (vgl. Mommsen St.-R. II³ 827, 2. Gardthausen o. Bd. X S. 425. Kornemann Doppelprinzipat 20f. 29ff.).

Nun zu den Zeugnissen selbst. Als Erste erhielten den Titel die soeben genannten Enkel und Adoptivsöhne des Augustus, Mon. Ancyr. 15, 5 *Equites autem Romani universi principem iuventutis utrumque eorum parmis et hastis argenteis donatum appellaverunt* (vgl. Tac. ann. I 3. Cass. Dio LV 12. Zonar. X 35; auf Münzen *C. L. Caesares Augusti f. cos. desig. princ. iuvent.* mit Schild und Speer: Mattingly I 88ff. nr. 513—543; vgl. CIL XII 3156). — Nach ihnen wurde diese Ehre Germanicus und Drusus, den Söhnen des Tiberius, zuteil, Ovid. Pont. II 5, 41 (von Germanicus im J. 13 n. Chr.) *princeps iuvenum*; als er starb (19 n. Chr.): *Equester ordo cuneum Germanici appellavit, qui iuniorum dicebatur, instituitque, uti*

turmae Idibus Iuliis imaginem eius sequerentur (Tac. ann. II 83). Ebd. IV 9 *Memoriae Drusi eadem quae in Germanicum decernuntur.* Die hierauf bezüglichen Beschlüsse sind noch zum Teil erhalten, CIL VI 31200 ... *Equestri quoqu(e) o[rdinis decreto facto ...]* ... *utique clupeus argenteus o[um equites Romani transvehe]rentur Idib(us) Iul(iis) cum titul[o eum clupeum ab ipsis datum] esse Druso Caesari Ti. Caesar[is Aug. f. ante eos ferretur].*

Um diese merkwürdige Form der Ehrung zu begreifen, müssen wir uns dem zeitgenössischen Kult der Dioskuren zuwenden. Es ist bekannt, daß Tiberius an Stelle des niedergebrannten Castortempels auf dem Forum einen Neubau errichtete und diesen mit seinem und des Drusus, seines verstorbenen Bruders, Namen schmückte (Suet. Tib. 20. Cass. Dio LV 27, 4). Es entsprach den Intentionen des Kaiserhauses durchaus, daß daraufhin von Hofliteraten eine Parallele zwischen den Prinzen und den göttlichen Brüdern gezogen wurde (Ovid. fast. I 705ff. Val. Max. V 5, 3). Das wiederholte und verstärkte sich bei Germanicus und Drusus, dem Sohn bzw. Stiefsohn des Tiberius (Ovid. trist. II 167; Pont. II 2, 85f.), als diese *principes iuventutis,* d. h. also präsumptive Nachfolger wurden. Wenn wir nun zufällig erfahren, daß Drusus im J. 15 n. Chr. ausdrücklich Castor genannt wurde (Cass. Dio LVII 14, 9. A. Stein Herm. LIII 1918, 217ff. K. Scott Class. Philol. XXV 1930, 155ff. 379f.), so haben wir keinen Anlaß, darin einen scherzhaften Ausdruck zu sehen. Als dann die beiden Prinzen frühzeitig starben, erwies man ihnen die obenerwähnten Ehren bei der T., am Feste der Dioskuren. Wir besitzen jedoch ein noch deutlicheres Zeugnis: Als im J. 19 oder 20 n. Chr. dem Drusus Zwillingssöhne geboren wurden, Germanicus und Tiberius, richtete man im Osten, wie wir seit einigen Jahren wissen, einen Kult der *νέων Διοσκόρων, Δρούσου Καίσαρος υἱῶν* ein (J. Keil Österr. Jahresh. XXIV 1929 Beibl. 63). Aber als ihr Vater im J. 23 starb, gerieten sie in Ungnade, Germanicus starb schon im gleichen Jahre; an ihre Stelle traten nun die erheblich älteren Söhne des Germanicus, Nero und Drusus. Das lehren uns zeitgenössische Münzen, die die neuen *principes iuventutis* zusammen als Reiter darstellen mit der Inschrift *Nero et Drusus Caesares* (Mattingly I 154 nr. 157 nr. 70. 158 nr. 71). Aber auch sie starben vorzeitig, 31 bzw. 33. Von nun an traf die Ehre Einzelne: Suet. Gai. 15, 2 *fratrem Tiberium die virilis togae adoptavit appellavitque principem iuventutis*; Cass. Dio LIX 8, 1 (37 n. Chr.) *τὸν Τιβέριον καίπερ ἔς τε τοὺς ἐφήβους ἐσγραφέντα καὶ τῆς νεότητος προκριθέντα καὶ τέλος ἐσποιηθέντα ἀνεχρήσατο* ... Dieselbe Ehre, um nur noch ein Beispiel anzuführen, wurde dem jungen Nero zuteil, als er von Claudius adoptiert wurde; seine Münzen tragen den Rundschild mit der eingravierten Inschrift *equester ordo principi iuventutis* (vgl. z. B. Mattingly I 177 nr. 90; p. CLV. Stein 59, 1). Das gesamte weitere Material, einschließlich Münzen, ist zusammengestellt bei L. G. Koch De principe iuventutis, Diss. Leipzig 1883; vgl. auch Kornemann Doppelprinzipat 91. 118. 121. L. Curtius Röm. Mitt. XLIX 1934, 119ff. J. Gagé Rev. ét. anc. XXXVII 1935, 165ff. Balsdon Journ. rom. stud. XXVI 1936, 152ff.

Ungewöhnlich ist auch die Ehrung der Prinzen mit silbernem Speer und Schild mit eingravierter Inschrift, vergleichbar etwa mit dem silbernen Schild mit metrischer Aufschrift, den T. Quinctius Flamininus nach seinem Siege über Philipp von Makedonien für die Dioskuren in Delphi stiftete (Plut. Flam. 12). Speer und Schild waren nicht nur Attribute der Dioskuren, sondern auch ihrer Schutzbefohlenen, der Reiter (vgl. Helbig Abh. Akad. Münch. XXIII 1905, 194ff.): die attischen Epheben z. B. erhielten sie bei Eintritt in den Stand (*ἐγγράφεσθαι εἰς τοὺς ἐφήβους*) vor versammeltem Volk im Theater (Rostowzew 67). Unzweifelhaft sollten diese Waffen in silberner Ausführung, als Ehrengeschenk der Ritterschaft, die jungen Prinzen aus der Truppe besonders herausheben, wenn nicht gar mit ihren göttlichen Vorbildern auf eine Stufe stellen. Und nach dem Tode der Prinzen (wenigstens des Germanicus und Drusus) wurden diese Waffen zusammen mit dem Bilde der Prinzen in der jährlichen T. den Reiterturmen vorangetragen.

Was mag Augustus zu seiner Reform veranlaßt haben? Ertüchtigung der Jugend ist kein ausreichender Grund, denn diese war ja auch auf anderen Wegen möglich. Dynastische Gründe, d. h. um den Prinzen C. und L. Caesar die führende Stellung als *principes iuventutis* zu verschaffen, waren, zu Anfang wenigstens, nicht vorhanden. Wir wissen zwar nicht, wann Augustus seine Reform einführte, aber Ovid nahm an der Parade als Jüngling teil (trist. II 89f. *vitamque meam moresque probabas Illo, quem dederas, praetereuntis equo*; 541f. *cum te delicta notantem Praeterii totiens iure vocatus eques*), und das führt in Zeiten hinauf, als an die Prinzen noch niemand dachte. Als Maßnahme gegen berittene Feinde, wie die Reform vor 300 Jahren (s. o. S. 2182), war sie gewiß nicht gedacht. Gefürchtet waren zwar die Parther (deren Reiterei oft geschildert wird), aber Rom hatte es längst nicht mehr nötig, die Elite seiner Jugend gegen ferne Feinde einzusetzen. Neben altrömischer Überlieferung mochte dem Kaiser zum Teil die attische Ephebie, für die er großes Interesse zeigte, zum Vorbild gedient haben. Freilich unterschied sich diese wahrhaftig von der kaiserlichen Garde, zu der sich die Equites nunmehr entwickelten; auch zwischen dem *ἀρχέφηβος* oder *ἄρχων ἐφήβων* und dem *princeps iuventutis* ließe sich nur ein äußerlicher Vergleich anstellen. Eine weitere Anregung mochte ihm das Pagencorps der makedonischen Könige, die *βασιλικοὶ παῖδες,* liefern, auf die bereits Rostowzew 78f. hingewiesen hat. In militärischer Hinsicht trifft dieser Vergleich unzweifelhaft zu, denn die Equites sollten ja die künftigen Offiziere des römischen bzw. des kaiserlichen Heeres werden (vgl. Gelzer a. O.). Eine Neuerung war die Musterung sicherlich, zu der aber Augustus von hellenischer, hellenistischer, aber nicht minder auch von altrömischer Tradition angeregt wurde, und die sich unversehens zu einer eigenartigen Prinzenehrung entwickelte.

5. Die Parade bestand Jahrhunderte hindurch. Wo unser direktes Material versagt, können wir hierauf aus der Institution des *princeps iuventutis* und des Sevirats indirekt schließen (aus den mu-

nizipalen Zeugnissen über Seviri folgert L. R. Taylor 169 wohl mit Recht, daß es auch in den Munizipien eine Art von T. gab). Immerhin erfahren wir gelegentlich Einzelheiten, z. B., daß die Reiter unter Nero zuerst Pferdedecken (ἐφίππια) für den jährlichen Umzug erhielten (Cass. Dio LXIII 13, 3); erwähnt wird ferner die Parade unter Elagabal (Herodian. V 7, 7), unter Constantin, 326 n. Chr. (s. Mommsen St.-R. III 493, 1), Zosim. II 29, 5 τῆς δὲ πατρίου καταλαβούσης ἑορτῆς, καθ' ἣν ἀνάγκη τὸ στρατόπεδον ἦν εἰς τὸ Καπιτώλιον ἀνιέναι καὶ τὰ νενομισμένα πληροῦν, δεδιὼς τοὺς στρατιώτας ὁ Κωστάντινος ἐκοινώνησε τῆς ἑορτῆς ..., endlich in dem Kalender des Philocalus (354 n. Chr.), CIL I^{2} p. 268 zum 15. Juli *EQUIT . RO . PROB* und Dig. II 4, 2 (o.S. 2183 angeführt). — Auf der Grabschrift eines 17jährigen Jünglings heißt es: ... *equo publico transvectus est* (CIL XI 3024 = Dess. 1313).

6. Literatur. Mommsen St.-R. III 493ff. 522ff. Lange RA. II^{3} 94f. Madvig Verfassung u. Verwaltung I 164. 173ff. Samter Philol. LVI 396f. Helbig Herm. XL 112ff. Kübler o. Bd. VI S. 287. 294. Soltau Ztschr. f. österr. Gymn. LXII 1911, 498ff. Wissowa Religion^{2} 268f. L. R. Taylor Journ. rom. stud. XIV 1924, 158ff. A. Stein Der röm. Ritterstand 1927 passim, bes. 55ff. G. H. Stevenson Cambr. Anc. History X 186f. — Eine ausführlichere Darstellung findet sich in Studi e materiali XIII 1937.

[St. Weinstock.]

Transulmanus Pelecianus in Altlatium nahe der Stadt Ficulea fand sich eine Inschrift CIL XIV 4012, wo über die Verbesserung einer Straße *regione Ficulensi pago Ulmano et Transulmano Peleciano usque ad Martis et ultra* berichtet wird. Der Bach, der östlich vom ht. Berg in den Anio fließt, die Fossa della Cecchina, scheint die beiden pagi getrennt zu haben.

[Hans Philipp.]

Tranupara, Station auf einer nur Tab. Peut. VII verzeichneten Straße von Stoboi über Pautalia nach Serdica, im östlichen Teil der Landschaft Paionia, etwa beim heutigen Kratovo, Kiepert FOA X VIf. K. Miller Itin. Rom. 580.

[Eugen Oberhummer.]

Trapeia. Folgt man von Terina und Vibo aus der bruttischen Küste, so nähert man sich dem Portus Herculis, wo nach Strab. VI 256 die Halbinsel zur Straße von Messina hin umbiegt. Hier liegt als äußerster Vorsprung das Kap Vaticano, wo also nördlich oder südlich der Herkuleshafen wäre. Hier liegt auch der Ort Tropea, wo sich aus christlicher Zeit um 400 ein Grabstein gefunden hat, der eine *massa Trapeiana* nennt: CIL X nr. 8076. Der Name von Tropea lautete im Altertum also Tropeia. [Hans Philipp.]

Trapetum, bei Cato meist *trapetus*; daneben der Plural *trapetes* Varr. l. l.; *trapetibus* Cato; *trapetas* Varr. r. r., Plin., letztere Form offenbar an *molae* angeschlossen. Es war die technisch reifste Form der Olivenmühle *molae oleariae*, also ein Kollergang, in dem die Oliven für das Pressen aufbereitet wurden: die feste Form der Frucht wurde gebrochen und das Fleisch *sampsa* von dem Stein *nucleus* gelöst. Die Steine selbst durfte man nicht zermalmen, da sie sonst das Öl bitter und minderwertig machten (s. Art. Oleum). Diesem Zweck dienten zu allen Zeiten einfache Handbehelfe: Aufschneiden der Oliven mit dem Messer (vgl. Heron Mechanik cap. 16 [ed. Nix S. 236]) wie es auch heute noch mancherorts geübt wird; auch das Zerstampfen mit den Füßen wie bei den Trauben, jedoch des festeren Fleisches wegen mit untergebundenen hölzernen Sandalen (Hesych. s. κρουπεζόμενος und Phot. p. 180, 21 s. κρουπέζαι). Damit ist erklärt, daß die Olivenmühle *trapetum* heißen kann (zu τραπεῖν *calcare*) und daß auf dem Sarkophagrelief im Palazzo Rondanini in Rom ein olivenstampfender Eros sich findet (Baumeister Fig. 1262. H. Blümner Technol. Fig. 129. Drachmann Fig. 10). Auch *solea* Colum. r. r. XII 52, 6 (s. u.) wird ursprünglich eine solche Stampfsohle gewesen sein, ehe sie Gestalt und Verwendung änderte. Für feinere Öle findet sich daneben das Zerstampfen der Früchte im Mörser, dargestellt auf dem römischen Sarkophagrelief von Gerona (Spanien), abgebildet in Enciclop. Univ. Jlustrada II (1928) s. aceite Taf. III; für Palästina vgl. Dictionn. d. la Bible III col. 1777. Weiter das Zermalmen unter walzenden Steinen, wie es ebenfalls die Funde in Palästina (s. Art. Torcularium § 4) und heute noch dort und anderwärts geübte Methoden beweisen; vgl. W. R. Paton and J. L. Myres Journ. hell. stud. XVIII 209. 211. 215.

Schon früh ersetzten Maschinen diese Behelfe; denn Olivenernte war Massenernte. Sie sind aufgezählt und gegeneinander gewertet von Colum. r. r. XII 52, 6 u. 7: *Oleo conficiendo molae utiliores sunt quam trapetum, trapetum quam canalis et solea. Molae quam facillimam patiuntur administrationem, quoniam pro magnitudine baccarum vel submitti vel etiam elevari possunt, ne nucleus qui saporem olei vitiat confringatur. Rursum trapetum plus operis faciliusque quam solea et canalis efficit. — Est et organum erectae tribulae simile quod tudicula vocatur; idque non incommode opus efficit nisi quod frequenter vitiatur et si baccae plusculum ingesseris impeditur. — Pro conditione tamen et regionum consuetudine praedictae machinae exercentur; sed est optima* (sc. *machina*) *molarum, tum etiam trapeti.* Daraus ergibt sich, daß sowohl die stoßende als auch die walzende Zermalmung der Früchte von den Maschinen übernommen wurde; jene von der gesondert genannten *tudicula* — der Name allein und die andeutende Beschreibung muß es aussagen; vgl. den Art. —; diese von den drei anderen, zuerst und verbunden betrachteten Vorrichtungen: das sind *trapetum* und *molae oleariae*, deren Gestalt und Wirken wir durch andere Zeugnisse wiederherstellen können, und *canalis et solea*, die nur hier genannt ist.

I. Diese letztere, als ‚Trogmühle' gedeutet, steht meines Erachtens in folgender Gestalt an der Spitze einer Entwicklungsreihe: Durch einen mäßig langen Trog *canalis* aus Holz oder Stein rollt ein Läuferstein hin und her, der in seinem sonderbaren Namen *solea* trotz veränderter Gestalt und Bewegung die Erinnerung an das obenerwähnte Gerät des Oliventreters bewahrt hat — vgl. den ursprünglichen Sinn der Worte Gulden, Buchstabe, Schreibfeder oder gar Sprungfeder! —. Seine vorstehende Achse liegt auf dem Trogrand auf, wo sie abrollt, ohne den Boden des

Troges zu berühren, der Olivenkerne wegen. Vielleicht kann man die sonderbaren Steintröge und Scheiben, die St. Gsell Recherches archéol. (1893) 245 aus Algier abbildet, auf Reste solcher Trogmühlen deuten, zumal Paton and Myres S. 209 ähnliches noch heute beobachteten und auch Faustus Verantius auf Taf. 24 seines Werkes Machinae Novae (1616) eine mechanisch angetriebene Öltrogmühle dieser Art abbildet: in einem gewaltigen Holztrog läuft eine mächtige Steintrommel, auf deren Achse beiderseits außerhalb des Troges Scheiben sitzen. Um diese sind zwei endlose Seile geschlungen, die an den Seiten des Troges entlang zwischen der Achse eines großen Tretrades, das am einen Ende des Troges als Antrieb dient, und einer festen Rolle am anderen Ende umlaufen und den Stein in der Mitte durch den Trog wälzend hin und her bewegen. Abgebildet im Kalender von F. M. Feldhaus Tage der Technik 1929 (16. Juni) und in F. M. Feldhaus Gesch. d. Ölgewinnung Fig. 17 in Festschr. d. Verbandes der Deutschen Ölmühlen 1925. Ein Beispiel im kleinen bietet die Fußmühle des chinesischen Apothekers Fig. 77 in F. M. Feldhaus Die Technik d. Antike u. d. Mittelalters (1931). — Doch geht es von dieser Grundform aus folgerichtig weiter: der Trog bekommt eine leichte Krümmung; die Achse des Steines wird als hölzerne Stange bis zum Mittelpunkt der Krümmung verlängert und dort drehbar festgehalten. Nun läßt sich der Stein an der Stange leicht hin und zurück rollen. So waren bis an unsere Tage heran die einfachen Apfelmühlen im Taunus und Odenwald gestaltet.

II. Der Trog krümmt sich weiter und läuft in engem Kreis in sich selbst zurück; er bildet nunmehr eine flache Schale mit niederem Rand, in deren Mitte als Träger und Drehpunkt der Läuferstange ein Pfeiler stehenbleibt. So entsteht die eigentliche Ölmühle *molae oleariae* (s. Art. Μύλη Nr. 4) a) zunächst mit einem Läuferstein, wobei das freie Ende der Achse als Antrieb dient und der Gegendruck der Hand die Schwere des Steines mehr oder weniger wirken läßt; vgl. Geop. IX 19 τὸν τρόχον (sing.!) und zahlreiche Beispiele heutiger Zeit, u. a. Fig. 174 in J. C. E. Falls 3 Jahre i. d. libyschen Wüste (1911). b) Häufiger sind die Olivenmühlen mit zwei Läufersteinen, weil sie besser im Gleichgewicht liegen. In diesem Fall steht, im Mittelpunkt der Schale eingezapft und in der Decke drehbar festgehalten, eine senkrechte Welle, die in geeigneter Höhe beidseits an kurzen Querarmen die Läufer trägt. Senkrecht zu dieser Welle zwischen den Steinen ragt eine Drehstange nach beiden Seiten heraus. Ein seitliches Schwanken der Steine ist durch den festen Stand der Welle ausgeschaltet und ihre Höhe kann durch Eintreiben von Keilen oder durch andere Unterlagen unter den Querarmen leicht der Dicke der zu schonenden Fruchtkerne und dem Fortschritt der Arbeit angepaßt werden; vgl. Colum. XII 51, 2. Palad. XII 17, 1. Ein Sarkophagrelief aus Arles — lange mißverstanden — zeigt diese Anordnung von der Seite betrachtet (Daremb.-Sagl. IV 166 Fig. 5386. Blümner Technol. Fig. 119; dazu die Deutung Bronsteds [Drachmann 42] und die Zeichnung Drachmanns Fig. 9). Die entsprechenden Steinschalen wurden häufig gefunden, u. a. Saladin Archiv. des Missions scientif. 3. sér. XIII (1887) Fig. 92. R. A. St. Macalister The excavation of Gezer II Fig. 246, oder Paton and Myres S. 209ff. mit Parallelen aus der Gegenwart; weiter solche Mühlen bei Erzh. Ludwig Salvator Paxos u. Antipaxos (1889^{2}) 102f., F. Hirt Geogr. Bildtaf. (1886) III 1 Taf. 74 i und in Encicl. Univ. Jlustr. s. aceite Taf. IV (mit Tierantrieb). Verbesserte Formen neuerer Zeit haben bei gleicher Anordnung der Steine lediglich einen mächtigen hölzernen Radkranz am oberen Ende der senkrechten Welle, an dessen Zähnen Wind- oder Wasserkräfte angreifen. Sie sind vielfach in Deutschland zu finden, sind sogar Vorbild für neueste Erzeugnisse der Eisenindustrie geblieben.

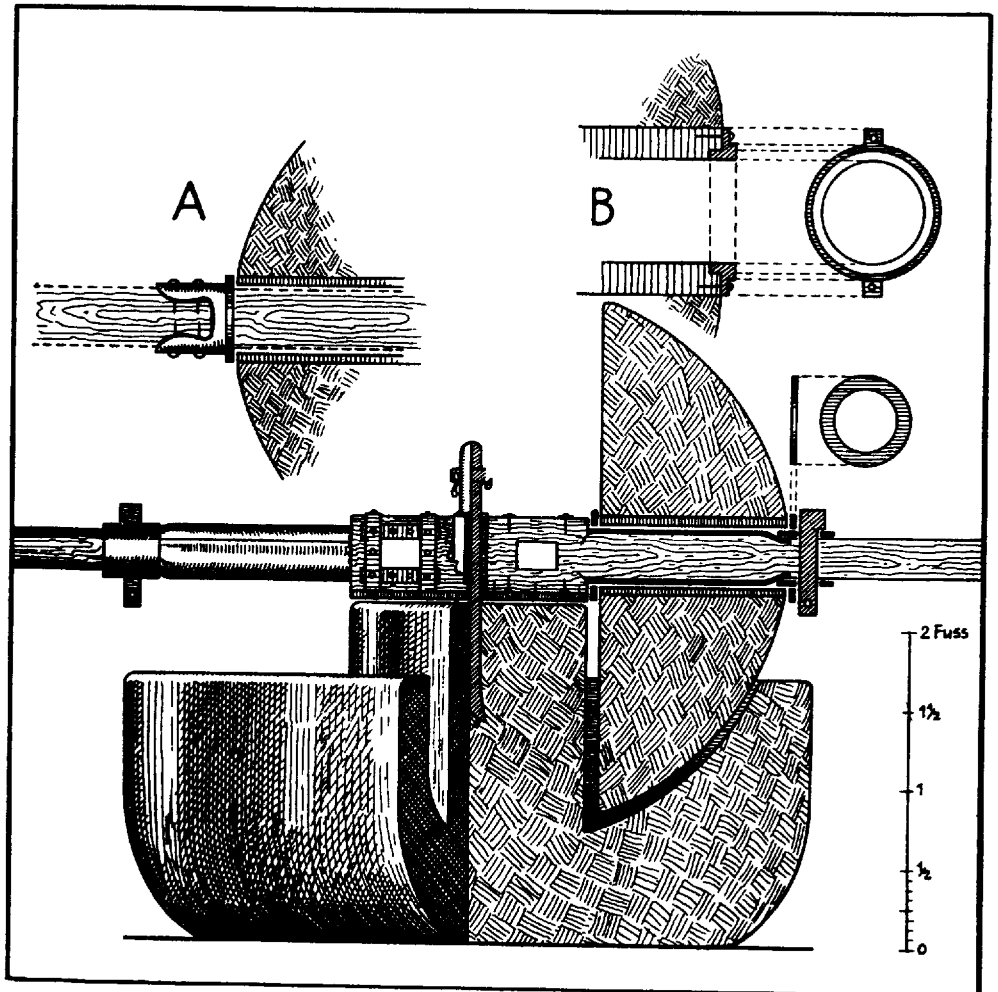
III. a) Um die Früchte besser zusammenhalten und vor die Steine bringen zu können, vertiefte man die Rinnen und setzte den Drehpunkt der Läuferachse unmittelbar auf den Mittelpfeiler der Schale. Die stehende Welle wich einem starken Zapfen *columella*, die verlängerte Achse der Steine wurde zur Drehstange *cupa*. Diese Form zeigt das Sarkophagrelief des Palazzo Rondanini (s. o.), wenn auch zur Hälfte verstümmelt. b) Nun noch einen Schritt weiter und wir haben das *Trapetum*, d. h. die besondere Form der Olivenmühle, die Cato auf seinen kampanischen Gütern benutzte und welche die Funde aus den Vesuvstädten uns deutlich machen. Man wollte auch die letzten Winkel der Rinne beseitigen, in welche die Olivenmasse vor den Steinen ausweichen konnte, indem man die Rinne nicht nur tiefer machte, sondern auch in engsten Anschluß an die Steine brachte. Zu dem Zweck mußten diese ihre äußeren Kanten verlieren, gleichsam abgeschliffen an dem kreisförmigen Rand der Schale; sie wurden annähernd zu Kugelsegmenten. Andererseits mußte die Schale mit ihren Seitenwänden sich der neuen Kugelform der Steine anschmiegen, wenn sie in Fühlung bleiben wollte, wurde also zu einem kugeligen Becken, aus dem nur noch der Mittelpfeiler *miliarium* mit senkrechten Wänden aufragte. Bis auf einen kleinen Durchpaß für die Fruchtkerne zwischen Läuferstein und Schalenboden bzw. Mittelpfeiler füllten diese Steine *orbes* in jeder Lage den Querschnitt der Rinne vollkommen aus; sie walzen nicht nur die Früchte, sondern schieben sie gleichsam schaufelnd vor sich her, um sie hauptsächlich am Trogboden und wider dem Mittelpfeiler zu zerquetschen. Daher die Sorge Catos (cap. 22, 1) für den rechten Abstand gerade an diesen beiden besonders stark und schnell abgenutzten Stellen — vom Rand dagegen ist nichts gesagt (gegen Drachmann 40).

Bei diesem Punkt setzen offenbar die Bedenken Columellas (s. o.) gegen die Verwendung des T. ein. Schon die Form von Schale und Steinen war kompliziert und nur empirisch zu treffen — Cato 22, 4: *(orbes) ex trapeto temperato* —; sie wurde nun auch noch durch die Abnutzung ungleich betroffen, stärker an der flachen Seite und dem Rand der Steine als an ihrer Dicke. Eine Regulierung des Schadens gelang nur unvollkommen und mühsam, da sie mehreren Stellen zugleich Rechnung tragen sollte. Die Steine mußten ausgewechselt werden, ehe sie voll ausgenutzt waren: Cato hielt

zu dem Zweck seine Mühlen in drei Größen abgestuft (cap. 135, 6. 7). Wie unverwüstlich ist dagegen die einfache Ölmühle (II b): im Gebrauch minderte sich lediglich die Höhe (Durchmesser) der zylindrischen Steine; doch konnte diese an den Querarmen, die sie trugen, leicht nachgestellt werden. — Columellas übrige Werturteile betreffen das langsame Arbeitstempo und sonstige Schwierigkeiten der älteren nicht kreisförmig umlaufenden Maschinen *tudicula* und *canalis et solea.*

Nun könnten wir die Einzelheiten dieser Mühlen dem fortschreitenden technischen Können der jeweiligen Handwerker *fabri* überlassen, wenn nicht neben den aufgefundenen Schalen, Steinen und geringen Eisenresten — von Drachmann 8—21 zusammengestellt; vgl. auch Blümner Technol. Fig. 120—123 — die reichen Einzelangaben ständen, die Cato cap. 20—22 u. a. über die Ausrüstung seiner T. macht. Trotz der vielartigen Deutungen seit La Vegas Zeiten (1783) — die letzten sind Hörle (1929) 188—200 und Drachmann (1932) 7—49 — schließt sich jetzt das Wesentliche zu einem endgültigen Bild zusammen, wie es die beigegebene Figur zeigt.

Die 10′ lange Achse *cupa* aus Ulmen- oder Buchenholz trug in ihrem stärkeren Mittelstück eine senkrechte mit einer Hülse *fistula ferrea* ausgekleidete Durchbohrung für den Drehzapfen *columella* der Schale; daneben zwei waagrecht geführte rechteckige Löcher, die an den Kanten entlang



Trapetum: die Schale (*mortarium*) mit Wänden, Mittelpfeiler und Drehzapfen (*labra miliarium, columella*) — die Achse (*cupa*); links: Muffe und Bolzen (*librarium, clavus*), Blechbeschlag (*imbrices*); Mitte: 2 Einstecklöcher mit 4 Eisenbändern (*foramina, lamminae*) und 4 Querstegen (*lamminae pollulae minutae*), Hülse zum Drehzapfen (*fistula*), eiserne Schutzplatte unter der ganzen Mitte (*tabula ferrea*); rechts: Mahlstein mit Holzfutter (*orbis, modiolus*), beiderseits Stell- und Vorlegescheiben (*armillae*). — Nebenzeichnung **A**: ‚Genagelte Achse‘; *cunica* = feste Vorhaltescheibe (Flantsch) nach Hörle. **B** (im doppelten Maßstab): *cunica* als Vorstoß am Futter des Mahlsteines nach Drachmann.

durch 4 umlaufende Eisenbänder und kurze Querstege *lamminae* bzw. *lamminae pollulae minutae* verstärkt waren. Hier konnten zwei kurze Handspeichen *cupae minusculae* (cap. 12 bzw. 21, 3) beim Drehen helfend eingreifen; vielleicht auch daß sie beim Ausheben der steinbeladenen Achse — ca. 750 kg Gewicht! — geeignete Angriffspunkte boten. Eine Eisenplatte *tabula* schützte die Unterseite dieses Mittelstücks vor Abnutzung am Stein. Ebenso war das Lager für die Steine auf der Achse mit Eisenblech umhüllt, indem je zwei Halbzylinder darumgelegt *cupam … utrimque secus imbricibus ferreis IV ⟨circumplectito?⟩* und an ihren Längsseiten ohne Nägel, etwa mit einer ‚Falznaht‘ verbunden waren *de suo sibi utrimque secus facito qui figas imbrices.* Nur die beiderseits inneren Ränder waren durch kleine Nägel an das Achsenmittelstück angeschlagen *medias clavulis figito,* die äußeren durch eine 6″ breite Muffe scharf umfaßt und zusammengehalten; diese schützte und verstärkte gleichzeitig den Schlitz für den Vorsteckerbolzen *supra imbrices extrinsecus cupam pertundito qua clavus eat … insuper foramen librarium ferreum … indito, pertusum utrimque secus qua clavus eat.* Auf diese Achse wurden die Mahlsteine aufgezogen — nach Cato normal 3′ 5″ hoch und 1′ 3″ dick; die Maße der anderen erhaltenen Stücke sind bei Drachmann 20 damit verglichen. In das Drehloch der Steine war eine auf die Achse verpaßte Büchse *modiolus* aus Hartholz eingelassen und verbleit, an deren Außenrand als Schutz und eigentliche Lauffläche jeweils ein 1″ breiter Eisenring vorgesetzt und durch Nägel angeschlagen war. So wenigstens erklärt Drachmann 27f. die vielberufene *cunica* (= χοινίκη?) Cato 20, 2 in Erinnerung an den ‚eisernen Ring‘, der an einem antiken Mahlstein in Neapel noch heute in situ sich findet — freilich von etwas anderer Form und in den Stein selbst eingebleit; vgl. Drachmann Fig. 2.

Mir scheint jedoch, daß diese Deutung der klaren Textfolge bei Cato cap. 20, 2 widerspricht; denn die Steine sind mit ihren Büchsen schon auf die Achse aufgezogen *in cupam eos indito,* ehe die *cunicae* erwähnt und ihr Zweck angegeben werden *cunicas … facito … quas figat (faber).* Daher möchte ich die *cunicae* auf zwei daumenbreite Flantsche deuten, die mit ihrem zwiegeteilten Hals *labea bifaria* beiderseits der Mahlsteine auf die Achse aufgezogen und dort festgenagelt wurden, um diese Steine gegebenenfalls durch Stellringe *orbiculi, armillae* in ihrer Lage festzuhalten, sobald sie mitsamt der Achse nach cap. 22 auf die Schale verpaßt und ins Gleichgewicht gebracht waren. Damit müßte sich freilich die Feststellung verbinden, daß in die ältere Darstellung eines einfachen T. ‚mit genagelter Achse‘ (d. h. in die Textfolge cap. 20 + 22) in späterer Zeit von Cato eine technische Verbesserung eingeschoben wurde (= cap. 21), nämlich eine Achse mit auslösbarem Vorsteckerbolzen und weitgehender Verwendung von Eisen zum Schutz der Holzteile gegen die Reibung (*fistula, tabula, imbrices, armillae, librarium, clavus*), während die frühere Konstruktion wie viele bäuerliche Maschinen unbedenklich Holz auf Holz (*modioli — cupa — orbiculi,* eingelegt unter der Achse und seitlich der Steine cap. 22, 2) oder Holz an Eisen (*columella, cunicae, armillae*) reiben ließ, zumal alle diese Stellen in Öl geradezu gebadet waren. Die Tatsache solcher fortschrittlicher Nachträge und Neubearbeitungen ist im Catotext vielfach festzustellen; sie ist in unserem Fall durch gewisse Einzelbeobachtungen gestützt (*oportet*; 3. Person = *faber*; u. a.) und der Sache nach wohl verständlich; vgl. Hörle 46. 127—136; ebendort 195—199 die Begründung einiger oben gebrachter Textänderungen.

Die steinernen Teile waren aus harter rauher Lava (Varr. r. r. I 55, 5; s. Art. Molaris lapis), weshalb uns die von Cato genannten Bezugsorte Suessa, Nola, Pompeii (Cato 22, 3. 4 u. 135, 2) nicht überraschen. Dort stehen auch Angaben über Preis und Größe der Einzelteile einschließlich Ersatzsteine; wir erfahren die Art des Zusammenbaues und der Justierung (cap. 22; die Stelle *librator uti statuatur* … bezieht sich auf den ‚Waagbalken‘ des T., d. i. die *cupa*; denn *librator* zu *libra* wie etwa *balancier* zu *balance*). Von der Arbeitsweise der Ölmühle gibt Geop. IX 19f. ein Bild; von ihrer Unterbringung im Kelterhaus der Grundriß von Stabiae (Schneider Script. r. r. I 2 Taf. VI. Blümner Technol. Fig. 130. 131), der Grundriß von Boscoreale (Mau Pompei[2] 386. Blümner Röm. Privataltert. Fig. 26) und die Rekonstruktion des catonischen Kelterhauses in dem Art. Torcularium (§ 23 mit Fig.): dort in Stabiae für zwei Keltern nur eine Mühle im Mittelfiur; hier für jede Kelter die zugehörige Mühle im gemeinsamen Mahlraum. Das Zubehör ist Cato 12 genannt: je 2 Handspeichen *cupae minusculae* (s. o.), dazu 2 Schöpfmulden *alvei* (= σκάφαι μικραί Geopon. IX 19f.) und 2 hölzerne Schaufeln *palae ligneae*; vielleicht auch eine Seilrolle *epidromus* (cap. 13, 1) zum Ausheben der Achse mit den Steinen.

Die Papyri lassen die Verwendung von Kollergängen bei der Aufbereitung auch der Ölsaaten erkennen — neben den häufigeren Mörsern (θυίαι), sagen aber nichts über die Form. Die Benennung ist ὅλμοι (ὅρμοι) d. s. Mahlsteine (aber auch Mörser: vgl. Eustath. Il. XI 147 p. 835, 48). In Verbindung zu bringen sind χοινικίδες (vgl. Hesych. = *modioli*; *cunicae*?); κώπη (*cupa*); ἄξονες und τροχιλλέα als Drehbalken oder Göbelwerk und ἑλιχώνη ἐλαιουργική als ‚Drehtrichter‘ (?) gedeutet. Stellennachweis bei Preisigke Wörterb. d. g. Pap.-Urk. Aus den Glossen vgl. ἐλαιοτριβαῖον (-τριβεῖα) *mola olearia, trapetum* mit ἐλαιοτρόπιον Geop. VI 1, 6.

Als der mythische Erfinder des T. galt (Plin. n. h. VII 199) der alte ländliche Segensgott Aristaios.

Literatur. J. Hörle Catos Hausbücher (1929) 188—200. A. G. Drachmann Ancient Oil Mills and Presses (1932) 7—49; dort das ältere Schrifttum. [Josef Hörle.]

Trapeza 1) s. Mensa.

2) *Τράπεζα* (Literatur: E. Breccia Storia delle banche e dei banchieri, Riv. di storia antica, Padova N. S. VII 107ff. 283ff. L. Mitteis Trapezitika, Ztschr. Sav.-Stift. XIX 1898, 198—260. R. Herzog Aus der Geschichte des Bankwesens i. Altert., Tesserae nummulariae [Abh. d. Gießener Hochschulges. I, 1919]; Art. Nummularius o. Bd. XVII S. 1415ff. J. Hasebroek Zum

griechischen Bankwesen d. klass. Zeit, Herm. LV 113f. E. Ziebarth Hellenistische Banken, Ztschr. f. Numismatik XXXIV, 1924, 36—50; Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels, 1929. Ch. Lécrivain Daremb.-Sagl. Trapezitai, mit reicher Bibliographie. Überblick von L. Wenger Juristische Literaturübersicht III, Arch. f. Pap. X 154ff. — Banken in Ägypten: Mitteis-Wilcken Grundzüge I 245. F. Preisigke Girowesen im griech. Ägypten. P. M. Meyer Juristische Papyri 93f. W. Schubart Einführung in die Papyruskunde 426f. F. Heichelheim Art. Monopole o. Bd. XVI S. 147ff.), der Tisch als Möbel mit drei oder vier Füßen, daher *τράπεζα* oder *τετράπεζα*, vgl. Gisela Richter Anc. Furniture, A hist. of Greek Etrusc. Rom. Furnit. 1926, 76ff. Speziell der Eßtisch, bei Homer das Symbol des Gastrechts, auch das, was auf den Tisch gesetzt wird, das Essen, *τράπεζαν Περσικὴν παρετίθετο* Thuk. I 130, ferner der Tisch im Tempel zum Aufstellen von Opfergeräten, Weihgeschenken, wie sie im Kultus nötig waren, vgl. Herzog Heilige Gesetze von Kos n. 8 B § 2 mit S. 24; speziell der Wechslertisch zum Geldwechseln, aus dem sich die antike Bank entwickelt hat, welche allgemein *τράπεζα* genannt wurde.

1. Unsere Kenntnis vom griechischen Bankwesen beginnt erst im 5./4. Jhdt. mit den Gerichtsreden der attischen Redner. Bankiers aber muß es schon früher seit Einführung der Münzen gegeben haben, denn sie waren unentbehrlich bei der starken Zersplitterung des griechischen Münzwesens. Sobald in der griechischen Geschichte der Augenblick erschien, wo zu einem gemeinsamen Zwecke größere Geldsammlungen stattfanden, also die zahllosen Münzen mit rein lokalem beschränkten Geltungsbereich in größeren Mengen zusammengebracht wurden, war der Geldwechsler nicht zu entbehren. Das erstemal war dies der Fall, als der Tempel von Delphi 548 abgebrannt war, und die Priesterschaft für den Neubau in der ganzen griechischen Welt sammelte. Mindestens 300 Talente sind zusammengekommen, natürlich verschiedenartigsten Geldes. Die attischen Alkmeoniden spielten bei diesen Geschäften eine Hauptrolle, sie haben viel verdient dabei, vielleicht besonders durch das ‚Wechselgeschäft. Die kluge delphische Priesterschaft hat damals zur Vereinfachung des Umrechnungsgeschäftes und um den Tempel an dem Gewinn zu beteiligen, eine eigene delphische Münzprägung eingeführt und für dieses neue amphiktyonische Geld ein festes Verhältnis zum attischen Gelde festgesetzt. Von Bankiers hören wir in Delphi trotz seines enormen Geldumsatzes damals noch nichts, offenbar weil der Tempel sein eigener Bankier war.

Die nächste bedeutende Geldsammlung bilden die Tributzahlungen der Untertanen im attischen Reiche. Wie ist es praktisch ausgeführt, Zahlungen von 600—1200 Talenten jährlich zu leisten? Weitaus die meisten Bundesstädte übten bereits vor dem Eintritt in den Seebund (ab 478/77) die eigene Münzprägung, die für Zahlungen im lokalen Verkehr gültig war. Aber außerhalb der engen Grenzen des Prägestaates war diese Münze eine Ware von sehr verschiedenem Kurswert. Zweifellos sind zunächst die Tributzahlungen nach Delos in diesen lokalen Münzsorten erfolgt und der Geldbeutel, wie ihn Urkundenreliefs auf Tributlistentafeln zeigen (Abb. bei A. Wilhelm Urkunden d. att. Reichs, Anz. Akad. Wien 1909 nr. X 41f. S. 53), spielt dabei eine wichtige Rolle. Nun vergegenwärtige man sich die Schwierigkeiten, welche die Bundesbehörden in Delos hatten bei der Verrechnung dieses Münzenwirrwarrs. Die Mitwirkung von Geldwechslern ist dabei notwendig vorauszusetzen, wie denn auch später im 3. Jhdt. in Delos ein ausgebildetes Bankwesen erscheint (s. u.).

2. Bankiers in Athen.

Pasion von Acharnai, stand zuerst im Dienste von Antisthenes und Archestratos, den Besitzern der Bank, welche sich um 400 v. Chr. zur Ruhe setzten, aber ihr auch später noch nahestanden, z.B. Archestratos als Bürge in Sachen des Ministersohnes aus dem Pontos (Isokr. XVII 43). Pasion war um 394 bereits hochangesehener Bankier, der besonders nach dem Pontos arbeitete. 371 gab er die Bank ab durch Verpachtung an Phormion, seinen Socius, der ebenfalls aus dem Sklavenstande emporgestiegen war. Über die Firma des Pasion und ihre Geldgeschäfte vgl. J. Hasebroek Zum griechischen Bankwesen, Herm. LV 1920, 170. H. Knorringa Emporos 1926, 90f. T. R. Glover From Perikles to Philipp, London 1917. Charakteristik des Pasion und Phormion bei G. M. Calhoun The Business Life of Ancient Athens, 1926, 118f. Breccia 114f.

Phormion, Sklave, von Pasion freigelassen und zum Bankkassierer gemacht, pachtete kurz vor 370 die Bank und die Waffenfabrik des Pasion, heiratete 369 auf Wunsch des Verstorbenen († 370) die Witwe Archippe und wurde Vormund des Sohnes Pasikles, gründete 362 nach Abrechnung mit Pasions Erben sein eigenes Bankgeschäft, erhielt das Bürgerrecht 361/60, genoß größtes Ansehen zur Zeit der Prozesse des Apollodoros, d. h. 358f., vgl. Prosop. Att. n. 1411.

Etwa aus derselben Zeit werden als *τραπεζῖται* genannt:

Sokrates, zuerst Sklave, dann Freigelassener, bekannter Bankier (Demosth. f. Phorm. 28), gibt dem Satyros seine Frau zum Weibe, wie das in diesen Kreisen zur Erhaltung der Firma häufig geschah; so auch bei

Sokles (sein Sohn Blepaios Prosop. Att. 2876), der seinem früheren Sklaven und Nachfolger

Timodemos seine Frau gibt (352 v. Chr.), aber dann Bankerott macht (Demosth. ebd. 50), und bei

Strymodoros, Bankier in Aigina, der seinem Sklaven Hermaios seine Frau als Gattin gibt und nach deren Tode auch seine Tochter (Demosth. XXXVI 29).

Aristolochos, Sohn des Charidemos (um 350), mußte nach seinem Bankerott seinen Grundbesitz zwischen den Bankgläubigern teilen (Demosth. ebd. 50. 45. 63. Prosop. Att. n. 1947).

Sosinomos, Schicksalsgenosse des Timodemos (s. o., vgl. auch Lys. frg. 1).

Theokles, *τότε τραπεζιτεύων*, nimmt einige Trinkgefäße und einen goldenen Kranz als Depositum und zahlt dafür 1000 Dr. aus (Demosth. LIII 9).

Pylades, seine Bank genannt neben der des Pasion, als Geldgeberin von 600 Dr. (Demosth. Aphob. 11).

Herakleides, bekannte Bank um 343 (Demosth. XXXIII 7. XLVIII 12).

Epigenes und Konon *τραπεζῖται* wurden auf Antrag des Demosthenes mit dem Bürgerrecht beschenkt (Dinarch. I 43) ca. 326 v. Chr., vgl. Schäfer Demosth. III 270.

Philios, seine Bank genannt Lys. IX 5.

Kittos, zuerst Angestellter in der Pasionbank, später vielleicht selbständig, wenn identisch mit dem Kittos bei Demosth. XXXIV 6.

Charmolas, Bankier in Athen genannt im Aischinesbrief, also wenig vertrauenswürdig bezeugt.

Banken in Byzanz. Die Bedeutung der Banken in der wichtigen Handelsstadt zeigt die Notiz bei Aristot. oec. II p. 1346 b 24. ‚Das Wechseln der Münzen verpachteten sie an eine Bank, einem anderen war es nicht erlaubt, weder Münzen zu verkaufen noch von einem dritten sie zu kaufen.' Diese Nachricht von einem Wechselmonopol in Byzanz ist datiert auf das 4. Jhdt. durch E. v. Stern, vgl. Heichelheim Monopole o. Bd. XVI S. 155f. und beweist, daß vorher in Byzanz, wie natürlich, eine Mehrheit von Wechselbanken den Bedürfnissen des Hafens genügte.

Banken in Olbia. Ganz ähnliche Fragen regt das Dekret von Olbia, Syll.^{3} 218 an für das Geschäftsleben dieses wichtigen Emporions. Die Stadt regelt hier das Wechselgeschäft. Alle geprägten Gold- und Silbermünzen dürfen ein- und ausgeführt werden, aber der Handel mit ihnen, d. h. das Wechselgeschäft, ist nur an der Zentralstelle auf dem Stein im Ekklesiasterion gestattet, und der Kurs der Hauptmünze, des Goldstaters von Kyzikos, wird von der Stadt festgesetzt. Von Wechselbanken ist im Dekret nicht die Rede, aber die ganze Neuordnung setzt das Bestehen von Banken vor Erlaß des Gesetzes voraus, deren Wirksamkeit durch die Neuordnung lahmgelegt werden soll, vgl. auch Ziebarth Seeraub 82f. Heichelheim Art. Monopole o. Bd. XVI S. 152f.

Ein Trapezites ohne Namen angeführt IG II 834 b I 39 in der eleusinischen Bauinschrift von 329/28, wo es heißt: *καὶ τὸ προσδανεισθὲν εἰς τὸ διατείχισμα τὸ Ἐλευσῖνι παρὰ ταμίου στρατιωτικῶν καὶ παρ' ἀποδεκτῶν καὶ παρὰ τοῦ τραπεζίτου*. Also ein *διατείχισμα* in Eleusis wird bezahlt durch die zuständigen Beamten und aus dem Bankdepot. Unbekannt geblieben ist auch der Trapezites, welchem das attische Ehrendekret II 1^2, 859 vom J. 224/23 v. Chr. galt, wenn die Ergänzung richtig ist. Es war ein Kaufherr, unter dessen Verdiensten Z. 7 genannt war *ἐπειδὴ ... [τραπε]ζίτης διατελε[ῖ εὔνους ὢν καὶ λέγων καὶ π]ράττων καὶ ε[ἰ]σά-[γων ...]*. Dann wird als Zeuge der *[στρατηγὸς ὁ] ἐπὶ τὰ ὅπλα κεχειροτ[ονημένος]* angeführt, der bezeugt, daß der Geehrte *εἰς τὴ[ν σιτωνίαν ...] ἐπιδεδωκέναι αὐτὸν τάλα*[*ντον* oder mehr].

Eubulos, Bankherr und dann auch Stadtherr von Assos und Atarneus, sein Aufstieg geschildert von Calhoun Business Life of Anc. Athens, Chicago 1926, 125. Berühmt ist Eubulos durch seinen Sklaven und dann Teilhaber und Nachfolger Hermias von Atarneus, den geistig hervorragendsten Vertreter der aus dem Sklavenstande hochgestiegenen antiken Bankherrn. Er verstand es seine am Wechseltisch (vgl. Didymos ed. Diels-Schubart col. 5, 9 *[ἀργυρώ]νητος γὰρ ὢ[ν] καὶ καθεζόμενος | ἐπ[ὶ] τρά[πεζαν] ἀργυραμοιβικήν*) erworbenen Geldmittel zu verwenden zum Studium in Athen und dann zur Begründung einer politischen Herrschaft in enger Verbindung mit seinen Mitschülern aus Athen, dem Erastos und Koriskos, vgl. W. Jäger Aristot. 113.

3. Hellenistische Banken.

In hellenistischer Zeit konnten sich die Banken infolge des stark anwachsenden Wirtschaftsverkehrs und der Belebung des Handels schnell weiterentwickeln und die Zahl der Bankstädte nimmt ständig zu.

Athen. Die Tradition der attischen Privatbanken und ihre Zahl wird in hellenistischer Zeit kaum nachgelassen haben, zumal der Seehandel noch stark zunahm, doch fehlen uns die Zeugnisse und namentlich die Gerichtsreden nach dem 4. Jhdt. Für das 2. Jhdt. der Kaiserzeit fällt ein blitzartiges Licht auf die attischen Banken durch das Testament des Atticus, des Vaters des Herodes Atticus, welcher bald nach 134 n. Chr. gestorben ist. Er vermachte jedem attischen Bürger eine jährliche Rente von einer Mine (Philostr. vit. soph. II 1, 5. 6), eine wahrhaft fürstliche Stiftung, denn die Zahl der Bürger betrug damals mindestens 6000 und diese 6000 Minen stellten kapitalisiert zu 5 % die Summe von mindestens 120 000 Minen oder 12 Millionen Drachmen dar, die aber nach Graindor Un milliardaire antique, Hérode Atticus et sa famille, Le Caire 1930, 72 noch erheblich größer gewesen sein wird. Sein Sohn und Erbe Herodes Atticus schlug nun den Athenern eine einmalige Abfindung von je 5 Minen vor, zahlbar bei den attischen Banken. Und sie nahmen den Vorschlag an und eilten zu den Banken, um das schöne Geld zu erheben. Dort aber hatte Atticus gut vorgearbeitet. Man legte den einzelnen Bürgern alsbald die Schuldscheine ihrer Väter und Großväter vor, welche Gelder von den Vorfahren des Atticus geliehen hatten. Das Ergebnis der Gegenrechnungen war, daß viele nur wenig Geld noch zu fordern hatten, andere gar nichts, noch wieder andere auf dem Markt festgehalten wurden durch die ihnen überreichten Gegenforderungen. Diese schöne Geschichte, auf deren Glaubwürdigkeit ich hier nicht eingehe, veranschaulicht immerhin das blühende Bankwesen Athens. Graindor vermutet dazu, daß die zahlreichen kleinen Banken vielleicht sämtlich in der Hand des Großkapitalisten Atticus gewesen wären.

Delos (zum Teil wörtlich meinen ‚Hellenistischen Banken' 1924 entnommen). Über die Banken der Inselwelt erwartet man zuerst von der Insel Auskunft, deren Wirtschafts- und Rechnungsverhältnisse uns am besten bekannt sind, von Delos. Allein Delos nimmt wirtschaftlich eine Sonderstellung ein als Tempelstaat mit sicheren regelmäßigen Einnahmen, welche von der Tempelbehörde in eigene Verwaltung genommen wurden. Die Tempel sammelten Schätze und boten für Depots von Privaten und fremden Staaten sichere Aufbewahrung, verfügten so über große Kapitalien, welche an Nachbarstaaten ausgeliehen wurden. Schon um 375 buchen die Amphiktyonen von Delos 47 Talente à conto von 13 Staaten (Ditt. Syll.^{3} 153). Seit Jahrhunderten war man in Delos an den Barverkehr mit allen den Pächtern und Mietern und Schuldnern des Tempels gewöhnt. In bar wurde deshalb die Tempelkasse alljährlich von den Hieropen ihren

Nachfolgern übergeben, *τάδε παρελάβομεν χρήματα*, heißt es dabei, und die einzelnen Münzsorten werden gesondert aufgeführt, so XI 144 A 2 f (301 v. Chr.), 155 b 2. 158 A 5 f (282 v. Chr.). Bewertung des Goldes und Silbers nach Gewicht, aber seit 279 mehrfach Verrechnung *εἰς Ἀλεξανδρεῖον λόγον*, also nach der besten vorhandenen Münzsorte, so XI 161 A 4. 123. 163 B mehrfach. 199 A 3. Verfolgt man diese delischen Übergabeformeln durch die ersten Jahrzehnte des 3. Jhdts., so wird zuerst 250 eine Bank erwähnt XI 287 A 134 *καὶ τόδε παρέδομεν ἀργύριον ἱεροποιοῖς τοῖς ἐπ' ἄρχοντος Ἀρχία.* — (249 v. Chr.) *δρ.* 1545 *καὶ ἄλλας* 18359 *καὶ ἄλλας διὰ τραπέζης XX ἄλλας διεγράψαμεν XX κεφαλὴ οὗ παρέδομεν* ..., also in die Geldsumme, die übergeben wurde, eingerechnet erscheinen zwei Posten von je 2000 Drachmen, die auf einer Bank angelegt waren und auf das Konto der neuen Hieropen überschrieben wurden. Auch D 12 wiederholt sich der Vorgang: *[Θεο]πρώτοι καὶ Διακτορίδει* (247 v. Chr.) *παρέδομεν διὰ τραπέζης δρ.* 5305, *ἄλλας [ἐπὶ] Εἰδοκ[ρί]του* (245) *Ἡγέαι καὶ ... θέοι τοῖς ἱεροποιοῖς παρ[έ]δομεν διὰ τραπέζης* 1300 Drachmen. Woher diese Bankguthaben des Tempels stammen, erfahren wir nicht. Was das aber für delische Banken waren, zeigt die etwas ältere Urkunde XI 225 a 6 f (287 v. Chr.) trotz schlechter Erhaltung. Dort heißt es: *τάδε πα[ρελάβομεν παρ' ἱεροποιῶν ... | ἀργυ[ρίου δ]ραχμὰς ... | χαλκοῦ ... καὶ ... καὶ διὰ τῆς Δημά[ρους ...] | ἄλλας διὰ τῆς Στη[σιλεω τραπέζης ...].*

Es handelt sich um delische Privatbanken, welche auch Tempelgelder als Bankeinlagen verwalteten. Ein Verzeichnis solcher Privatbanken gab zuletzt M. L a c r o i x Mélanges Glotz II 516: Bank des Timon aus Syrakus, um 200 v. Chr. in Delos begründet. Der Gründer zum Proxenos von Delos ernannt (XI 4, 759) erhält mehrfach Depots von den Hieropoioi (XI 399 A 10ff. 405, 17. 408, 17). Um 190 wird sein Sohn Nymphodoros in die Firma aufgenommen, dieser assoziert sich dann mit Herakleides aus Tarent (vgl. D u r r b a c h zu 405, Katalog der Bankiers). Bei der Firma Nymphodoros und Herakleides haben die Hieropen allein im J. 179 ein Depot von 58840 Dr. 1 Ob., sie heben ab in demselben Jahre 28640 Dr. (XI 442 A).

Bank Hellen und Mantineus (zuerst genannt XI 339 A 20). Hellen ist unbekannt, aber Mantineus, Sohn des Satyros, stammt aus Tenos, war Proxenos von Delos. Vielleicht stammt von seiner Bank in Tenos das Depot *τὸ ἀπελθὸν ἐκ Τήνου* (vgl. R o u s s e l Délos 171). Bank Paktyas und Philophon (zuerst 448 A 4 genannt). Paktyas war vielleicht aus Kythnos, vgl. XI 461 A 57 und R o u s s e l Délos 389.

Bank des Theon, genannt zuerst 399 A 38 (192 v. Chr.) für ein Depot von 4751 Dr. 40 Ob. 1/2 1/12. Der Besitzer vielleicht Theon, Sohn des Meniskos aus Byzanz, Proxenos von Delos (XI 4, 770/80).

Bank des Hephaistion und Philistos, genannt 399 A 43 (192 v. Chr.) für ein Depot von 6000 Dr.

Bank des Philostratos aus Askalon, auch Bürger von Neapolis, gilt als *Ἰταλικός*, vgl. Bull. hell. XXXVI 130f., weiht Denkmäler auf der Agora der Italiker, hatte ein Denkmal in Delos (R o u s s e l

Délos 227. 312) und ein Haus unweit des Heiligtums der syrischen Götter.

Bank des Philon und Silenos, bedeutende Bank, zuerst genannt 442 A 24. Silenos war sicher der Delier, der 179 Hieropoios war (Belege bei L a c r o i x).

Bank des M. Minatios Sexti f., tätig um 153 v. Chr., vgl. T o d Journ. hell. stud. 1934, 140f.

Wie die zahlreichen Depots im Tempel aufbewahrt wurden, hat aus den Inventarurkunden von 179 v. Chr. an P. R o u s s e l Délos 168f. anschaulich dargestellt. In lauter einzelnen Töpfen (*στάμνοι*) mit den Beträgen, wie sie eingegangen waren, standen die Gelder in vier Reihen von Stamnoi, durchgezählt von *A* bis *Ω*, dann *AA*, *AAA* und *AAAA* usw. im Tempel aufgestellt, ein jeder Topf mit genauer Herkunftsbezeichnung der in ihm aufbewahrten Summe, auch mit Angabe der Bank, die sie etwa abgeliefert hatte. Über die Größe der Geldbeträge vgl. die Tabelle bei R o u s s e l 169. Vollständige Angaben liegen nur über die *A*-Reihe vor. Ihre Stamnoi enthielten Beträge von 1000 Dr. bis zu 5955 Dr., vereinzelt auch 365 und 75 Dr. (Gesamtbetrag der *A*-Reihe 76278 Dr.), und zwar in verschiedenen Münzsorten, am häufigsten aber in *ἱστιαϊκόν*, d. h. Münzen von Histiaia, die aber jedesmal umgerechnet werden *εἰς ἀττικοῦ λόγον*, also nach attischer Währung bewertet werden. Aus den drei anderen Reihen kann R o u s s e l nur einzelne Beträge mitteilen, die *AA*-Reihe zeigt eine durchschnittliche Höhe der Beträge von 325 Dr., die dritte Reihe von 114, die vierte von 130 Dr. Als Gesamtbetrag der drei Reihen ergibt sich schätzungsweise 1500 Dr., danach Bestand der Gesamtreserve in den Töpfchen etwa 100 000 Dr. Dieser Bestand bleibt lange Jahre unverändert, die Zahl der Stamnoi ändert sich nicht, die Münzsorten, die Einzelbeträge werden nicht herausgenommen. Sie lehren uns also nichts über Ab- und Zugang der Tempelkasse, sondern nur über den Grundstock. Er stammte aus der Vereinigung der im freien Delos ursprünglich vorhandenen *ἱερά* und *δημοσία κιβωτός* (R o u s s e l Délos 172), in welchen die Eingänge für sich gesondert aufbewahrt und die Ausgaben je nach Bedarf aus den einzelnen Töpfen angewiesen wurden. Der Ab- und Zugang aber und das nahe Verhältnis, in welchem die Privatbanken zur Tempelkasse als deren Zubringer standen, ergibt sich durch Vergleichung der zahlreichen Tempelinventare, etwa von 180 v. Chr. an, und ihrer genauen Einzelangaben, eine interessante Arbeit in Tabellenform, die noch zu machen ist und tief in das delische Rechnungswesen hineinführt.

Diese ‚Töpfchenwirtschaft', wie sie Lenschau genannt hat, bleibt in Delos auch weiterhin in Gebrauch, wie ich in meinen ‚Delischen Stiftungen', Herm. LII 1917, 445f. gezeigt habe, die aber wieder eine Ergänzung auf Grund von D u r r b a c h s Inscriptions de Délos erfordern.

Wo die einzelnen Banken ihren Betrieb hatten, der ja sehr wenig Raum beanspruchte für Aufstellung des Wechslertisches, deutet das leider sehr zerstörte Dekret über die Stoai an XI 768, 11, in denen die Trapeziten wohnten gegen Mietezahlung an den Tempel, vgl. XI 442 A 27/28 *τῶν τραπεζῶν ἀπὸ τῆς στοᾶς.*

Von der Tätigkeit der Banken erfahren wir

außer dem Geldverkehr mit dem Tempel nur gelegentlich, z. B. daß Nymphodoros die Schuld einer Aristophile (XI 407, 32 seit 190) und eines Aristobulos, ferner Herakleides die Schuld zweier anderer Schuldner des Tempels bezahlt hat (R o u s s e l Délos 388) und daß Philophon von Paktyas und Glaukon die nötige Summe erhält, um eine Hypothek des Diakritos zu bezahlen, R o u s s e l Délos 389.

Über die Dauer des Bestehens der delischen Privatbanken erfahren wir aus den Inschriften nur, daß auch unter der attischen Herrschaft in Delos Privatbanken der Römer und Orientalen weiter bestehen, gelegentlich auch korporativ auftreten, wie die *οἱ ἐν Δήλωι τραπεζ[ῖται]* in der Weihung Bull. hell. XXIII, 1899, 78 nr. 18, Zeit vgl. XXXIV 398 nr. 45 *οἱ [ἐργαζόμε]νοι τῇ τραπέζῃ* mit Weihung an den Bankier L. Aufidius, vgl. R o u s s e l Délos 82, also vielleicht nur seine eigene Gefolgschaft.

Als einzelne *τραπεζιτεύοντες ἐν Δήλωι* werden genannt *Μαραῖος Γεριλλανός* und *Λεύκιος Αὐφίδιος* Bull. hell. XXXVI 19, 37, vgl. H a t z f e l d Bull. hell. XXXVI 19. 37.

Als *τραπεζῖται* werden in dieser Zeit am Schlusse einer Darlehensurkunde als Depositare genannt *Δημίων* und *Κλέανδρος*, vielleicht zu einer Firma gehörig. R o u s s e l Délos 164. Neben ihnen aber erscheint die neue attische *δημοσία τράπεζα*, geleitet von dem *κεχειροτονημένος ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν*, einem Beamten von hohem Rang (vier uns bekannte aus 158—250 v. Chr. bei R o u s s e l Délos 139) mit Aufsichtsrecht über die Finanzen des Tempels, dessen Einnahmen größtenteils durch die Staatsbank gingen, so Miets- und Pachtgelder. Auch die Vermittlung von Zahlungen an den Tempel besorgt die Staatsbank (Beispiel R o u s s e l Délos 359).

4. M i l e t. Diese Bankform, die Staatsbank, hat sich im 2. Jhdt. v. Chr. immer mehr verbreitet, besonders in den Städten an der kleinasiatischen Küste. Dort ist uns vor allem in Milet die städtische Geldwirtschaft durch die reichen Urkundenfunde genauer bekannt geworden. Die *δημοσία τράπεζα* von Milet stand unter einem nur für ein Jahr gewählten Direktorium, *οἱ ἐπὶ τῆς δημοσίας τραπέζης αἱρούμενοι*, auch *τραπεζῖται* (Milet III 147, 5) genannt. Sie empfängt Zahlungen für die Stadt, führt das Konto derselben und die Konten der Behörden, z. B. der *ταμίαι* (auch Vorschußberechnung), der *τειχοποιοί* (*τὰ τειχοποϊκά*), auch das Reservekonto *τὰ εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἐξειρημένα* oder das Konto: ‚Schulstiftung des Eudemos' (Einzelheiten s. Z i e b a r t h Griech. Schulwesen[2] 14. [3] übersetzt v. E. K o n s t a n t o p o u l o s Athen 1936, 14). Über den Geschäftsbetrieb der Bank, besonders über die Anlage der ihr anvertrauten Gelder erfahren wir wenig. Bei der Einzahlung der Raten der Eudemosstiftung heißt es (Milet III 145, 15), daß die Trapeziten die Pflicht haben, die einlaufenden Zahlungen zu buchen und aufzubewahren und an ihre Nachfolger zu übergeben, bis das Volk Beschluß gefaßt hat über die auflaufenden Zinsen. Das muß bedeuten, daß die von den Tamiai abgelieferten Gelder in bar aufbewahrt und den Nachfolgern übergeben, also nicht etwa gleich auf Zinsen ausgeliehen werden. In der Urkunde 147, 14 dagegen

ist sofort nach erfolgter Überweisung der Anleiheanteile an die Direktoren der Staatsbank die Rede von dem Zinsertrage, *τὸ ἐκ τούτων πῖπτον*, den die *τραπεζῖται* den Konten der Tamiai gutschreiben sollen. Ebenso heißt es bei der Eumenesstiftung nach Auszahlung der 30 Talente für die Getreidestiftung an die Staatsbank (vgl. darüber Z i e b a r t h Seeraub 55), daß die Gelder dienen sollen zum Einkauf des Getreides. Wie diese *πρόσοδος* gewonnen wird, das wird hier nicht gesagt, bleibt also der Bank überlassen. Vorher aber, als dasselbe Kapital noch seinem ursprünglichen Stiftungszweck, nämlich dem Bau des Gymnasion, dienen sollte, da war es von der Gymnasionbaukommission ausgeliehen auf *ἐμπορικὰ δάνεια* (Kaufmannsdarlehen). Das wird in Milet die beste Anlage gewesen sein. Auffallend ist nur, daß die Stiftungsgelder des Eumenes scheinbar zuerst nicht durch die Staatsbank verwaltet wurden, sondern direkt durch die Gymnasion-Baukommission ausgeliehen worden sind. Doch sehen wir da nicht klar, da der Anfang der Urkunde über diese Stiftung verloren ist. Es führt uns das aber zu der Frage nach dem Alter der ganzen Einrichtung in Milet. Zu Anfang des 3. Jhdts. gab es, soviel wir erkennen können, dort noch keine Staatsbank. Damals verfügte der Tamias ohne Vermittlung der Bank über die *τειχοποϊκά* (138, 33 aus dem J. 288) und gleich ihm die *ἡιρημένοι ἐπὶ τῆι φυλακῆι* (139, 56 aus den J. 262—260). Als dann die Anleihe bei Knidos gemacht wurde (282 v. Chr.) und es sich darum handelte, mit den einzelnen knidischen Zeichnern der Anleiheanteile den nötigen Vertrag abzuschließen, dessen Dauer verschieden war (138, 30), ebenso wie auch die Einzahltermine, werden weder bei diesem bankmäßigen Geldgeschäfte noch bei der Überbringung der gezeichneten Beträge nach Milet (138, 37) die Dienste einer Staatsbank in Anspruch genommen, d. h. sie war damals noch nicht vorhanden.

Auch in anderen Städten wird mehrfach die Staatsbank nicht erwähnt bei Geldgeschäften, die ihre Vermittlung sicher erfordert hätten, wenn sie vorhanden gewesen wäre. Einige dieser negativen Zeugnisse habe ich früher gesammelt. Im Getreidegesetz von Samos (Syll.[3] 976) werden die *μελεδωνοί* der Tausendschaften angewiesen, die Zinsen von den ausgeliehenen Geldern einzuziehen und der Getreidekommission zu überweisen (*διαγραφέτωσαν* Z. 22). Diese kaufen das Getreide ein; wenn aber ein Überschuß bleibt, sollen sie den in bar aufheben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind. Sie konnten das Geld auch auf kurze Zeit zinstragend ausleihen (*μίσθωσις τοῦ ἀργυρίου* Z. 47) auf sichere Hypotheken. Hier vermißt man besonders eine Angabe über die Mitwirkung der Bank von Samos. Dasselbe gilt von der Schulstiftung von Teos (Syll.[3] 578). Die Bestimmungen über Einzahlung des Stiftungskapitals und über seine Anlegung durch die Tamiai und die Auszahlung der Zinsen zum Stiftungszwecke sind hier nicht erhalten, aber man erkennt so viel, daß das Kapital einen eigenen *λόγος*, ein Konto, im Staatshaushalt bildet, daß es unangreifbar ist und jede mißbräuchliche Verwendung sofort aus anderen städtischen Einnahmen wieder gutgemacht werden muß.

Besonders auffallend ist weiter das Fehlen der Mitwirkung einer Staatsbank bei den delphischen

Stiftungen des Attalos und Eumenes (Syll.³ 672, 671). Eingezahlt wird das Geld durch die Gesandten der Delpher, die es mitbringen. Ihre Auslagen und Reisespesen werden gedeckt ἐκ τοῦ κολλύβου d. h. aus dem Wechselgewinn bei Umwechselung der von Attalos II. gestifteten 21 000 Alexander-Drachmen in das in Delphi geltende aeginaeische Geld. Wer das Wechselgeschäft besorgt, wird nicht gesagt, sondern nur bestimmt, daß die, welche das Geld in der Hand gehabt haben, Rechnung legen müssen (672, 27). Die Anlegung der Gelder erfolgt durch die Stiftungskommission (ἐπιμεληταί). Diese verwahren die eingegangenen Zinsen im Tempel des Herakles und bezahlen damit monatsweise die Lehrer. Nirgends ist dabei eine Bank erwähnt, die in der Tat in Delphi auch im 4. Jhdt. noch nicht nötig war, da man dort das Rechnen mit der ἐπικαταλλαγή und das Wechseln ausgezeichnet verstand, wie die Tempelrechnungen hinreichend zeigen. Vgl. jetzt die Dissertation von H. Felsmann Beitr. zur Wirtschaftsgeschichte von Delphi, Hamburg 1936.

Nur bei einer der Phokerzahlungen erscheint (Syll.³ 231 [342 v. Chr.]) nach den Namen der Zeugen auch der Trapezites, der die Zahlung übermittelt hat. Ob er ein Delpher oder ein Phoker war, läßt der auf dem Stein zerstörte Name nicht mehr erkennen. Und in späthellenistischer Zeit, als die Wander-Trapezitai das Geschäft beherrschten, haben sie auch in Delphi ihren Stand aufgeschlagen zur Zeit der großen Feste, und zwar im Schatzhaus der Athener, an dessen Wänden im 3./4. Jhdt. n. Chr. ihre Stände durch ihre Namen gekennzeichnet sind, z. B. Ἀμαχίων ὁ τόπος, Fouill. de Delph. II, Topogr. et Arch. Trésor des Athén. 1933, 32 und zahlreiche Namen, dazu Grégoire Rec. Inscr. Gr. Chrét. d'Asie Min. I p. 73 nr. 226 (ἀμάχιον Pfand, also Pfandleiher). Und in demselben Hause haben die Amphiktyonen bereits im J. 96 v. Chr. ihr Dekret über die Festsetzung des Kurses für das attische Vierdrachmenstück (Syll.³ 729) veröffentlichen lassen, welches für alle die überall in Griechenland in den Städten und auf den Märkten sitzenden Trapeziten Gültigkeit haben sollte. Also haben schon im 1. Jhdt. v. Chr. die Trapeziten in Delphi dort ihren Platz gehabt, vgl. Felsmann a. O.

Wir finden aber eine Staatsbank in Tätigkeit noch in folgenden Städten:

Abdera. Dort werden nach 200 v. Chr. die Unkosten für die Ausfertigung eines Volksbeschlusses von Abdera auf Stein, welche in Teos ausgeführt und dort aufgestellt wurde, durch zwei städtische Gesandte verauslagt und in Rechnung gestellt, und dann angewiesen auf die Bank, und zwar auf das Konto εἰς τὰς πρεσβείας, aus welchem die Nomophylakes den doppelten Betrag anweisen sollen (Syll.³ 656, 44).

Lampsakos, wo das Stiftungskapital der Apollonstiftung von den Strategen verwaltet wird mit Hilfe der Staatsbank (CIG 3641 b 15f.).

Ilion, wo das Kapital der Hermias-Stiftung von der Staatsbank verwaltet wird (vgl. Michel Rec. 731 in der neuen Lesung von J. Vanseveren Rev. Phil. 1936, 253).

Temnos. Cic. Flacc. 44, wo die Vereinnahmung und Verwaltung der Staatsgelder durch die Bank erfolgt, welche wieder an die Tamiai und durch diese an die Strategen zahlt. Jede angewiesene Summe muß im Staatshaushalt verbucht werden.

Sikyon. Bank des Aigias, deren Kunde der Staatsmann und General Aratos war. Plut. Arat. 18. Aigias nimmt Goldsachen, die in Korinth gestohlen waren, in Zahlung, ebenso von Arat goldenen Schmuck seiner Frau als Pfand für die dem Arat für Bestechungszwecke zur Verfügung gestellten 68 Talente.

Sinope. Diog. Laert. VI 20. Dort soll der Vater des Kynikers Diogenes die δημοσία τράπεζα verwaltet haben, vgl. Robinson Ancient Sinope 1906, 259.

Auch in Kyzikos wird ein τραπεζείτης τῆς πόλεως genannt CIL 3679. Ber. Akad. Berl. 1874, 2, ebenso in Tenos in den Beamtenlisten nach dem ταμίας regelmäßig der eine τραπεζείτης XII 5, 880—886). Auch in Naxos ein γραμμα[τεὺς καὶ τραπε]ζείτης XII 5, 154, 4.

An vereinzelten Banken notieren wir noch Orchomenos, Bank des Pistokles, übermittelt eine Zahlung von 18 833 Dr. an die Nikareta im J. 222—220. Cauer Del. Inscr.² 295, 170.

Korinth. Bankier übernimmt Bürgschaft für Unternehmungen in Epidauros; vgl. IV 1², 98, 13.

Kos. Über das Bankwesen auf Kos hat R. Herzog aus den Inschriften des Asklepieions immer mehr mitgeteilt, meist aus den Reglements, die bei jedem Verkauf des Priestertums neu aufgesetzt wurden. Das raffinierte System von Opferzwang und Sporteln führte besonders in der neuen Periode der Finanzierung der Kulte durch Verkauf der Priestertümer der Tempelkasse regelmäßige Einnahmen zu. Diese wurden allmonatlich nach Öffnung des Tempel-Thesauros zur sicheren Aufbewahrung zur Hälfte dem Konto des Gottes bei der Staatsbank zugeführt. So steht es zuerst in der lex sacra vom Priestertum der Aphrodite (2. Jhdt. v. Chr.), aus der Herzog im Arch. f. Rel. X, 1907, 211 einige Sätze gab. Dort heißt es τὸ δὲ ἥμισσον ἀναπεμπόντω ἐπὶ τὰν δαμοσίαν τράπεζαν ἐς τὸν ὑφεστακότα τᾶς θεοῦ λόγον καὶ λόγον χρηματιζόντω ἐς δαμόσια γράμματα. Die Verwendung über die Gelder auf der Bank, und zwar nur für Bauten und Reparaturen im Tempel, mußte von der Volksversammlung beschlossen werden.

So wie Aphrodite haben auch andere Götter ein Bankkonto. Der Asklepios aber hat, wie die lex sacra vom Priestertum des Asklepios vom Anfang des 1. Jhdts. zeigt, schon seine eigene Bank. Zu ihr wird der dritte Teil des Inhalts des Opferstocks bei der jährlichen Öffnung und Feststellung des Betrages gebracht durch die [τραπεζῖ]ται oder [ἐπιστά]ται τᾶς τοῦ θε[οῦ] [τραπ]έζας. Dazu hat wohl besonders der Betrieb der πανάγυρις der großen Asklepieia geführt. Die Pilger und Festbesucher wie auch die Kranken brachten ihr Geld mit, das sie für Sporteln und sonstige Zahlungen brauchten. Dem Gotte aber war mit diesem fremden Gelde nicht geholfen, so lag es sehr nahe, eine τ. des Gottes zum Wechseln des fremden Geldes zu errichten. Dieselbe τ. konnte auch das Vermögen des Gottes anlegen.

Wie die Demosia Trapeza sich in der Kaiserzeit weiter entwickelt hat, zeigt das Beispiel von Pergamon. Dort bestand sie noch in Hadrians Zeit,

war aber an Privatleute verpachtet auf Grund einer συναλλαγή über die gegenseitigen Pflichten. Für das Wechselmonopol mußten die Pächter die Stadt am Verdienste der Bank mit einem uns unbekannten Prozentsatz beteiligen. Um sich für diese lästige Kontrolle der Einnahmen etwas schadlos zu halten, hatten die Pächter Maßnahmen ergriffen, welche das Publikum der Fischer und Kaufleute und Fischhändler mit Sonderabgaben belasteten, wie Erhöhung der Wechselgebühr, Verbot des gemeinsamen Fischeinkaufes für mehrere Haushalte, um der Wechselgebühr zu entgehen; ferner Aufgeld für abgegriffene Geldstücke, auch Sondergebühren für Feiertage u. a. Den Protest gegen dieses Verhalten der Geldwechsler bringen nun entschlossene Männer bis nach Rom, und die Entscheidung von dort, die stark in die Einzelheiten geht, liegt vor in der Inschrift Syll. or. 484, welche mit ihren zahlreichen Einzelheiten auch als Kulturbild von großem Interesse ist.

Ergänzt wird dies Bild noch durch das Bankdekret von Mylasa Syll. or. 515 (209—211 n. Chr.), auch dort war die Staatsbank verpachtet an einen Privatmann, ὁ μεμισθωμ[ένος καὶ ἐργαζό]μενος. Ihm wird das Wechselmonopol gegen jede Übertretung gesichert durch das Dekret von Rat und Volk, und zwar erhält er das Recht, wenn die Übertretung des Bankmonopols ohne Aufgeld (ἄνευ πολλύβου) erfolgt ist, persönlich gegen den Täter und seinen Besitz vorzugehen mit Eintreibung der unrechtmäßig gewechselten Summe. Hatte er aber Aufgeld genommen, verfällt er einer Geldstrafe, und das unrechtmäßig erhobene Geld wird beschlagnahmt zugunsten des Bankinhabers. Ist der Täter ein Sklave, verfällt er der entsprechenden körperlichen Züchtigung, vgl. Bull. hell. XX (1896) 523ff.

5. Man kann demnach von etwa 200 v. Chr. an ein beständiges Zunehmen der öffentlichen Banken und einen weiteren Ausbau ihrer Einrichtungen verfolgen und man kann diese weit um sich greifende Entwicklung nur verstehen, wenn man den Blick nach Ägypten richtet, dem Musterlande hellenistischer Verwaltung, in dem das Bankwesen vom 3. Jhdt. ab ebenfalls eine neue glänzende Entwicklung genommen hat.

Banken in Ägypten. Vgl. hierzu d. Art. Trapezites Nr. 2 von E. Kießling.

Im Ptolemaeerreich galt ein Bankmonopol, das in dem sehr zerstörten Revenue Law Papyrus col. 73—78 teilweise erhalten ist. Die Zentralbank von Alexandreia, ἡ παρὰ τοῦ βασιλέως (τράπεζα) wurde unter Ptolemaios II. geleitet von dem höchsten Reichsbeamten, dem Dioiketen Apollonios, dem die Banken im Lande (δημόσιαι τράπεζαι) unmittelbar unterstellt waren, unter ihrem beamteten Leiter (βασιλικὸς τραπεζίτης — αἱ παρὰ τοῦ διοικητοῦ ἐν τοῖς νομοῖς τραπ), so Wilcken Arch. f. Pap. IX 234. Die Hauptbanken befanden sich in allen Gaumetropolen, Filialen in den größeren Dörfern. Auch in Tempeln waren Filialen. Zahlreiche Papyrusurkunden belehren uns über die Staatsbanken, besonders des Bezirkes Arsinoites. Vgl. die neueste kurze Darstellung des ptolemaeischen Bankwesens von F. Heichelheim Art. Monopole o. Bd. XVI S. 147ff. Wir kennen königliche Gaubanken bisher aus Apollonopolis Magna, Diospolis Magna, Diospolis inferior, Hermonthis, Koptos, Krokodilopolis (Oberägypten), Hermupolis, Latopolis, Memphis, Pathyris.

Diese Banken waren in erster Linie Staatsbanken, dienten also für die Steuerpächterkonten zur Einzahlung der Steuern, zur Aufbewahrung von Bürgschaftsurkunden für Steuerpacht, zur Auszahlung von Gehältern. Aber sie führten auch bankmäßige Geschäfte aus, z. B. Darlehen, Verwertung der als Pfänder angenommenen Gegenstände, Depots oder Konten (θέματα) von Privatleuten, sogar Giroeinzahlungen und Auszahlungen u. a. m. (Belege bei Heichelheim).

Neben den sehr zahlreichen Staatsbanken blieben auch Privatbanken im Ptolemaeerreich erlaubt, doch wurden die Konzessionen dazu nur in beschränkter Anzahl an Unternehmer erteilt. Das Sortengeschäft blieb dem Privatmanne verboten (also Wechselmonopol), auch für das Darlehen wurden ihm durch die staatlichen Vorschriften über Agio und Zins Beschränkungen auferlegt. Die Einzelregelung dieser Fragen ist leider im Rev. Law nicht mehr erhalten. Erst mit dem Beginn der römischen Herrschaft (Wilcken Chrestom. nr. 183), kamen für den ägyptischen Privatbankier (ἰδιωτικαὶ τράπεζαι) bessere Zeiten, vgl. Calhoun The Business Life of Anc. Athens, 1926, 13f.

Alle Beschränkungen im Bankgeschäft fielen und für die privaten Unternehmungen öffnete sich wieder das freie Feld der Betätigung. In Mengen wurden plötzlich Banken eröffnet in jeder Provinzstadt von nur einiger wirtschaftlicher Bedeutung. Einen Überblick über diese ägyptischen Banken der Kaiserzeit zu gewinnen, ermöglicht der dritte Band von F. Preisigkes Wörterbuch III 172.

Sucht man sich dort auch nur für eine beliebig gewählte Stadt, z. B. Arsinoe, die Banken zusammen, so gibt das einen guten Begriff für die Bedeutung des Bankwesens im 2. Jhdt. n. Chr. In dem Zeitraum vom Ende des 1. Jhdts. n. Chr. auf die nächsten 70 Jahre kennen wir in Arsinoe etwa 48 Privatbanken. Auch die Namen der Besitzer oder Vorstände sind uns meist bekannt. Zwei von ihnen erscheinen über 18 Jahre an der Spitze ihrer Bank. Mehrere dieser Banken haben jahrzehntelang bestanden. Im J. 147 n. Chr. zählte Arsinoe gleichzeitig sieben nebeneinander tätige Banken, zu anderer Zeit sind nur 4—5 Banken festzustellen. Und dabei besitzen wir nicht etwa eine fortlaufende Chronik der Stadt, sondern nur zufällig erhaltene Urkundenreste (diese Angaben nach Calhoun Business Life in Anc. Athens, 1926).

Bezeichnet werden die Banken oft nach den Städten, wo sie bestanden, vgl. ἡ ἐν Ἀρσινόῃ τράπεζα, ebenso ἡ ἐν Διοσπόλει τῇ μεγάλῃ τ., ἡ ἐν Ἑρμουπόλει τ. μισθωτῶν, auch ἡ ἐν Ἑρμουπολ. ἐπιτηρουμένη τ., ἡ ἐν Ἑρμώνθει τ., ἡ ἐν Κροκοδείλων πόλει τ., ἡ ἐν Παθύρει τρ., ἡ ἐν Πτολεμαΐδι τ., auch ἡ ἐν Πτολεμαΐδι Εὐεργέτιδι τοῦ Ἀρσινοΐτου τῆς νομαρχίας τρ., ἡ ἐν Τεντύραι τ., ἡ ἐν τῇ μητροπόλει Ἀμμωνίων τρ. πλατεία Κλεοπατρίου, ἡ ἐν τῇ Ἀπολλωνίου καὶ Σαβείνης τρ., ἡ Διδύμων τρ. Πλατείας γυμνασίου, dazu oft auch mit Hinzufügung des Namens des Trapezites also τράπεζα ἐφ' ἧς Ἡρακλείδης oder Μενέλαος u. a. m. Die Belege für alle Banken gibt Preisigke Wörterbuch III 172. Lagen die Banken in demselben Ort, unterschied man sie durch einen topographischen Zusatz, z. B. τρ. πλησίον τοῦ Ἑρμαίου, τρ. ἱερᾶς πύλης, τρ. Στοᾶς

Ἀθηνᾶς, τρ. Ταμείων. Häufig genügte der Name des Besitzers oder Direktors, z. B. *ἡ Ἀνδρονείκου τοῦ Ἀφροδισίου κολλυβιστικὴ τρ., ἡ Ἀνουβίωνος τρ. Φρεμεί, ἡ Ἀπολλωνίου τρ. ἀγορᾶς, ἡ Διδύμου κεκοσμητευκότος τρ.* Waren mehrere Besitzer vorhanden, deutete das auch die Firma an, z. B. *Ἑρμαίου καὶ μετόχων τρ., ἡ ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὀξυρύγχῳ πόλει Σαραπείου Ἡρακλείδου καὶ μετόχων τρ., Παλαμήδους καὶ μετόχων τρ. Διονυσιάδος, ἡ ἐν Ὀξυρύγχῳ πόλει τρ. ἐφ' ἧς Σαραπίων καὶ μέτοχοι.* Endlich deuten noch Zusätze zur Firma ihre Spezialität an, z. B. *ἀμοιβική τρ.* (ptolemaeisch), später *κολλυβιστική, μισθωτικὴ τρ.*, sehr häufig *χρηματιστικὴ τρ.*, Bank mit notarieller Funktion, *τρ. ἔνθεσμος* staatlich anerkannt, also mit publica fides. Über diese Unterschiede vgl. P. M. Meyer Jurist. Papyri 93f.

Aus der Geschäftssprache und dem Geschäftsbereich gab P. M. Meyer a. O. wichtige Proben: *θέμα* (*θεματίζειν*) das Bankguthaben, im römischen Ägypten fast allgemein üblich, *διαστολικόν* die Anweisung, *ἐξοδιάζειν, μεταβάλλειν* zahlen im Giroweg vgl. Kießling Giroverkehr, Suppl.-Bd. IV S. 697; *διαγραφή*, Umbuchung von einem Konto zum andern, Zahlung durch Überweisung vgl. Kießling Art. Giroverkehr.

Im übrigen wird die Forschung über das ägyptische Bankwesen durch jeden neuen Urkundenfund neu belebt, vgl. Wilcken Arch. f. Pap. IX 234 zu Pap. Zen. Cairo 59503. 59504 und durch seine Besprechung von H. Frisk, Bankakten aus dem Faijûm, die aber keine Akten sind, von der Bank ausgestellt, wie etwa Pap. Lond. III S. 154f., sondern Quittungen über Lohnzahlungen, die an die Bank ausgestellt sind. Auch geben die Urkunden Antwort auf manche andere wichtige Bankfrage, z. B. Buchführung der Banken: Preisigke Arch. f. Pap. IV 95 (Auf- und Absteigen des Bankverkehrs, Kassentagebuch), Beweispapiere auf Bank deponiert. Wilcken Urk. d. Ptol. Zeit I 512. Bedingungen für Verpachtung der Banken Wilcken Chrestom. nr. 181 Liste der auf der Bank liegenden Gelder. Pap. Zenon Cairo 59327 u. a. m. [Erich Ziebarth.]

3) Vorgebirge im Hellespont zwischen Dardanium (Dardanos) und Abydos, nach Plin. n. h. V 127. 141 von jenem 18, von diesem 10 Milien entfernt. Die zweite Zahl und die Angabe, daß bei dem Vorgebirge *primum se concitat Hellespontus* (die Beschreibung geht von Süd nach Nord) führen auf das Kefez Burnu, dessen Gestalt zum Namen T. paßt. Denn in den Sailing Directions for Dardanelles[4] 69 wird es als *low, flat* beschrieben. Es muß dasselbe Kap sein, wie die Dardanis Akra bei Strab. XIII 587. 595, Cramer Asia Min. I 81. Völlig falsch ist die erste Entfernungsangabe bei Plinius, 18 Milien für Dardanium—T. sind viel zu viel. Durch Kieperts Vermutung (FOA VIII Text 4 a Z. 35), daß 18 Stadien gemeint sind, wird die richtige Entfernung gewonnen. Die Vermutung wird auch dadurch gestützt, daß unmittelbar vorher die Entfernung Rhoeteum—Dardanos ebenfalls in Stadien gegeben wird; Plinius hat hier eine griechische Quelle. [W. Ruge.]

Trapezas, Ort in Galatien, 10 Milien von Sykeon entfernt, Vita S. Theodor. cap. 14 (*Μνημεῖα ἁγιολογικά*, ed. Io. Theoph.) *ἐν τόπῳ λεγομένῳ Τραπέζας* = Acta Sanct. 22. April S. 36 cap. 14 *in loco, qui Trapezas appellatur.* Lage unbekannt. [W. Ruge.]

Trapezeus (*Τραπεζεύς*) oder **Trapezus** (*Τραπεζοῦς*), ein Sohn des Arkadiers Lykaon, angeblich der Gründer der nordwestlich von Megalopolis in Arkadien gelegenen Stadt Trapezus. Die Namensform Trapezeus bringt nur Paus. VIII 3, 2; dagegen schreibt Steph. Byz., der sich auf Pausanias beruft, die Form Trapezus (s. v.). Dazu kommt, daß in der großen Liste der Söhne des Lykaon, die Apollod. III 96 bringt und in der von den 50 Söhnen, die er von verschiedeneu Frauen gehabt haben soll, 49 aufgezählt werden, der Name T. fehlt; vor allem aber erweckt Verdacht, daß wir von der arkadischen Stadt Trapezus eine in den Einzelangaben zwar sehr weit auseinandergehende Gründungsgeschichte haben, in der aber nie der Name T. erwähnt, der Name der Stadt jedoch übereinstimmend mit *τράπεζα* in Zusammenhang gebracht wird; s. o. Bd. XIII S. 2249ff.; es ist die Geschichte von dem Gott (Zeus), der im Haus des Lykaon Menschenfleisch vorgesetzt bekommt und aus Abscheu über diesen Frevel die Tische umstößt. Aus diesen Gründen drängt sich die Vermutung auf, daß T. nur einem Irrtum des Pausanias seine Existenz verdankt; Pausanias mag in seiner Quelle eine Notiz, wie sie Hyg. fab. 176 bringt (*... eo loco postea Arcas oppidum communivit quod Trapezus nominatur*), vorgefunden, *Arcas* für den Namen des Volkes gehalten und den Namen des ‚arkadischen' Heros eponymos aus dem Stadtnamen rekonstruiert haben. Noch abwegiger ist es, das pontische Trapezus, diese Gründung des milesischen Sinope, mit der arkadischen Stadt gleichen Namens (und damit mit T.) zusammenzubringen, wie das ebenfalls Paus. VIII 27, 6 tut. S. auch Myth. Lex. V 1096f. [Ernst Wüst.]

Trapezites 1) s. Trapeza und Art. Banken und Giroverkehr Suppl.-Bd. IV.

2) In Ägypten verstand man unter Trapeziten nicht nur Bankiers, sondern auch die Direktoren von Regierungskassen. Jeder Gau hatte in der Metropole seine Regierungshauptkasse als Zahlstelle für sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates in Geld (*διὰ τῆς τραπέζης τῆς βασιλικῆς τῆς ἐν τῷ νομῷ.* Rev. Laws 32, 12 [3. Jhdt. v. Chr.]). An der Spitze dieser staatlichen Gaukasse stand der *βασιλικὸς τραπεζίτης*, der in römischer Zeit in der Regel *δημόσιος τραπεζίτης* (BGU I 121 [2. Jhdt. n. Chr.]) hieß; meistens wurde er einfach *τραπεζίτης* genannt (z. B. *τραπεζίτης Ἑρμοπολίτου* (Pap. Hibeh 110, 86 [3. Jhdt. v. Chr.]). In anderen Städten und Dörfern des Gaues gab es Filialen der Gauhauptkasse (*αἱ ἐν ταῖς πόλεσιν ἢ κώμαις τράπεζαι βασιλικαί.* Rev. Laws 75, 1 [3. Jhdt. v. Chr.]). Die Vorsteher dieser Filialkassen nannte man ebenfalls Trapeziten. Aber auch die Vorgesetzten der einzelnen Gauhauptkassen bezeichnete man so. Ein solcher Vorgesetzter ist uns bekannt aus der Thebais (*τραπεζίτης τῆς Θηβαΐδος.* Wilcken Theban. Bank 28). In römischer Zeit hatte die Leitung der Gauhauptkasse ein Direktorialcollegium von *δημόσιοι τραπεζῖται* (Pap. Giss. 58 [2. Jhdt. n. Chr.]). Die Erwähnung der *τραπεζιτῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς* (Pap. Eleph. 10, 2 [3. Jhdt. v. Chr.])

berechtigt nicht zu der Annahme, daß Regierungskassen mit Vorliebe — etwa des göttlichen Schutzes wegen — in Tempelbezirken eingerichtet wurden (Pap. Eleph. a. O.; dazu Wilcken Arch. f. Pap. V 212f.). Es ist mir wahrscheinlicher, daß die Trapeziten hier als Kommissare der Regierung nur für die Dauer des Tempelbaues in den betreffenden Tempeln stationiert worden sind mit dem besonderen Auftrag, die einlaufenden Spenden für den im Bau befindlichen Horustempel entgegenzunehmen und zu verbuchen.

Literatur: Wilcken Griech. Ostraka I 631—649; Arch. f. Pap. V 211—213; Grundz. d. Papyrusk. I 152—160. Preisigke Girowesen 19. 59—61. P. M. Meyer Einl. z. Pap. Giss. I 58. [Emil Kießling.]

Τραπεζών, Hügel in Nordsyrien über dem *Ἀντιοχέων πεδίον* (dem j. el-ʿAmuq), bei dem P. Ventidius Bassus den parthischen Feldherrn Phranikates (Pharnapates) 39 v. Chr. besiegte (Strab. XVI 2, 8 p. 751; vgl. Cass. Dio XLVIII 41. Zonar. X 23). Er war *ἀπὸ τῆς ὁμοιότητος καλούμενος*, also ein ‚Tafelberg' oder tischförmiger ‚Tell'. Gegen meine frühere (ZDPV XLVII 48) Gleichsetzung mit dem arabischen Darbassāk (in der Kreuzzugszeit in fränkischen Quellen Trapasa, Trapasac geschrieben; jetzt Terbezek) spricht der Umstand, daß der Name anscheinend armenischen Ursprungs ist (*Darpsak*, westarmenisch *Tarbsag* = ‚Palast'; vgl. L. Ališan Sissouan, Venise 1899, p. 511, 2). R. Dussaud vermutet (Topographie de la Syrie, Paris 1927, 439), daß mit dem ‚Tafelberg' T. das Massiv des Ǧebel Simʿān bzw. dessen höchste Erhebung, der Ǧebel Šēḫ Barakāt (s. den Art. *Κορυφή*), gemeint ist, der von Westen her wie ein Plateau aussieht. [Ernst Honigmann.]

Trapezophorum, Tischträger, Tischstütze. Das Wort kommt zuerst bei Cic. fam. VII 23, 3 vor, ohne daß jedoch seine Bedeutung klar ist; ebensowenig ist dies bei Artemid. Oneir. I 74 der Fall. Zunächst sind wohl mit *t.a* kunstvoll gearbeitete Träger von Prunktischen gemeint. Ruhte die meist runde Tischplatte nur auf einem Fuß, den häufig eine Tierfigur oder Statue bildete, so hieß das *t.* bzw. der Tisch *monopodium*, s. d. Art. Monopodia o. Bd. XVI S. 145f. Beliebt war als *t.* die Figur einer Sphinx, Mau Pomp.[2] 390 Abb. 208; vgl. über die Sphinx als Tischträgerin Pernice Arch. Jahrb. XXIII 107ff. Nicht als Tischträgerin jedoch, sondern nur zur Verzierung liegt eine Sphinx zwischen zwei hufeisenförmig angeordneten Trägern auf einem Monopodium von Pompeii, Daremb.-Sagl. V Abb. 7041 nach Rendiconti Acad. Lincei XIV (1905) 216ff. Auch Kentauren (Iuven. III 205), Meertiere u. ä. wurden als Einzelträger verwendet. Beliebt war aus der Architektur die Karyatidenform. Statt eines Trägers finden sich auch deren zwei, indem an den ursprünglich vierfüßigen Tischen je zwei Füße durch bildliche Darstellungen miteinander vereinigt wurden. Das schönste Beispiel dieser Art ist ein vom Viminal herrührendes Stück im Vatikan, Helbig Führer I[3] nr. 133. Amelung Skulpt. d. vatik. Mus. II 74 nr. 27. 278 nr. 98. Taf. VI. XXV. Reinach Répert. rel. III 393, 1: Zwischen zwei Greifen sind zwei lachende Satyrn dargestellt, die über einen Krater sich beugen und mit der einen Hand nach einer Traube über ihnen fassen. Ein anderes Beispiel mit je zwei Greifen auf beiden Seiten der beiden Träger findet sich in Pompeii, Overbeck-Mau Taf. z. S. 422. Ein *t.* im Museum von Neapel zeigt einen jungen Kentaur mit Syrinx und Eros, und eine Skylla, die mit den Windungen ihres Schweifes einen Menschen festhält, Ruesch Guida illustr. d. Mus. Naz. di Nap. Antichità[2] (1911) nr. 531; ein solches im Lateran zwei geflügelte Sphinxen, durch einen mit Voluten geschmückten Pfeiler getrennt, Gusman L'art décoratif à Rome Taf. CIII; ein anderes im Museum von Konstantinopel zwei Ständer mit Pflanzenschmuck, Mendel Catal. des sculpt. I 574. 579. Die Tische mit Trapezophoren sind manchmal an eine Wand gelehnt; dann sind nur die Vorderseiten der Tischträger kunstvoll gebildet.

Später scheint das Wort *t.* seine Bedeutung erweitert zu haben, indem es von den Trägern der Prunktische auf diese selbst überging. In den Dig. XXIII 10, 3 fehlen bei der Aufzählung der Tischarten die *abaci*, an deren Stelle wahrscheinlich die *t.a* genannt werden, Marquardt-Mau 319. Durch Poll. X 69 wird bestätigt, daß zu seiner Zeit im 2. Jhdt. n. Chr. die Übertragung der Bedeutung vom Tischträger auf den Tisch selbst zwar vorhanden, aber noch neu war. Blümner Röm. Privatalt. 126f. Daremb.-Sagl. V 410ff. [Aug. Hug.]

Trapezopolis, Stadt, die nach Plin. n. h. V 109 zum *conventus* von Alabanda, also zu Karien, gehörte und auch bei Ptolem. V 2, 15 bei der Behandlung der Provinz Asia unter Karien aufgezählt wird. Dagegen wird es Anfang der 30er Jahre des 5. Jhdts., Socrat. VII 36, 19, zu Phrygia, zur Zeit des Concils von Kalchedon im J. 451, Mansi VII 408 (wo *Trapezuntanus* in *Trapezopolitanus* zu ändern ist), bei Hierokl. 665, 5, zur Zeit des Concils von Constantinopel im J. 692, Mansi XI 1001f. (bei Müller zu Ptolem. V 2, 15 wird diese Angabe fälschlich Sokrates zugeschrieben) und in den Not. episc. I 369. III 306. VIII 420. IX 330. X 419. XIII 269 zu Phrygia Pacatiana (Kapatiana) gerechnet. Die karisch-phrygische Grenze ist also nach Westen verschoben worden.

Die Überlieferung über T. ist sehr dürftig, die Ausführungen von Weber Arch. Jahrb. XIX 92f. über die Entstehung der Stadt sind Vermutungen ohne jeden Beweis. Nur Inschriften und Münzen ermöglichen es, etwas Genaueres über T. zu erfahren.

Inschriften: Anderson Journ. hell. stud. XVII (1897) 402f. nr. 8 (= Weber Untersuch. z. Gesch. d. Kaisers Hadrian 223. 793). 9 (im folgenden als ‚Inschr. 8. 9' zitiert).

Münzen:

1. Eckhel II 592f.
2. Mionnet Descr. des méd. III 387f. nr. 487—496 (nr. 495 gehört nach Trapezus, vgl. M. 7, nr. 6 Anm.).
3. Mionnet IV 374 nr. 1015, s. M. 7, 301 nr. 3, Anm.
4. Mionnet Suppl. VI 552f. nr. 553—556 (nr. 555 gehört nach Trapezus, M. 7, nr. 6 Anm.).

5. Imhoof-Blumer Monn. gr. 316 nr. 91f.
6. Imhoof-Blumer Num. Ztschr. Wien XVI (1884) 272 nr. 103f.
7. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 126 nr. 14. S. 161f. nr. 1—6.
8. Imhoof-Blumer Rev. Suisse de numism. XIII (1905) 258f.
9. Drexler Num. Ztschr. Wien XXI (1889) 141f.
10. Inventaire Waddington Rev. numism. IV. Sér. I (1897) 447 nr. 2652—2658.
11. Catal. of Gr. coins, Caria LXXVIIIf. S. 177f. nr. 1—14.
12. Head HN^2 627f.

Nach diesen Nummern werden die Münzen (M.) im folgenden zitiert.

Es sind Münzen von Augustus, Hadrian, Antoninus Pius, Septimius Severus und Iulia Domna bekannt; auch die Münzen ohne Kaiserbildnisse gehören nach M. 11, LXXVIII in die Kaiserzeit.

Auf vielen stehen Namen, unter Augustus im Nominativ, M. 10, 2657. M. 11, 8—10; in M. 2, 494 ist wohl Ἀνδρόνικος statt Ἀνδρονίκου zu lesen, vgl. M. 11, 10. Unter Septimius Severus und Iulia Domna werden die Münzen mit ἐπὶ ἄρχ(οντος) datiert, gelegentlich mit ἐπὶ ἀρχ(όντων) und zwei Namen, M. 2, 496 (?). M. 11, 13f. M. 7, 4. Inschr. 8 kommt ein πρώταρχος vor. Auf Münzen von Hadrian und Antoninus Pius findet sich mehrfach διά mit folgendem Namen, M. 10, 2658. M. 7, 2, was dahin ausgelegt wird, daß die Münzen auf Kosten der betreffenden Personen geprägt worden sind; aber nach Class. Rev. XXI (1907) 58 besteht kein Unterschied zwischen der Verwendung von διά, ἐπί, παρά.

Außer den Archonten werden noch βουλή und δῆμος genannt, Inschr. 5, und auch auf Münzen dargestellt, M. 5, 91. M. 10, 2654. M. 11, 1f. M. 6, 103. M. 1. M. 10, 2656. M. 2, 492f. M. 3. M. 7, 6. M. 8. Auch eine ἱερὰ βουλή kommt auf den Münzen vor, M. 1. M. 10, 2655. M. 2, 489f. M. 4, 554. M. 11, 4. Der Kaiser Hadrian hat der Stadt den M. Ulpius Damas Catullinus als Epimeleten gegeben, der von der Stadt als κτίστης καὶ εὐεργέτης geehrt wird, Inschr. 5. Weber Unters. z. Gesch. d. Kaisers Hadrian 223 schließt daraus, daß Hadrian auf seiner zweiten Reise im J. 129 in T. gewesen ist. Ob Catullinus mit dem aus Tralleis bekannten Klaudianos Damas (s. Art. Tralleis s. ‚Einzelpersönlichkeiten‘) verwandt ist (Anderson 403), erscheint ziemlich zweifelhaft. In derselben Inschrift wird noch ein anderer Epimelet genannt, nach Anderson z. d. St. nur ein mit der Ausführung eines Sonderauftrags betrauter Beamter. Eine Homonoia-Münze von Attuda und T. aus der Zeit des Antoninus Pius zeigt enge Beziehungen zwischen diesen beiden Städten, M. 7, 126 nr. 14, vgl. o. Bd. III S. 1596, 32f.

Unter den in T. verehrten Gottheiten steht an erster Stelle Kybele, z. B. M. 11, 3. 11. 13. M. 7, 3. Daneben Men, M. 11, 2. 12. Ferner Athene, M. 5, 92. M. 10, 2653. — Apollon, M. 11, 6. 8f. — Asklepios, M. 11, 4. — Artemis, M. 2, 488. — Aphrodite, M. 7, 6. — Tyche, M. 11, 7. — Nemesis, ebd. 5. — Dionysos, ebd. 1. — Demeter, ebd. 6. M. 7, 4. — Sarapis, M. 10, 2652 = M. 9. — Neben (ἱερὰ) βουλή und δῆμος (s. o.) kommt auch noch die ἱερὰ σύνκλητος auf Münzen vor, M. 2, 491 = M. 6, 104? — Ein ἀρχι(ερεύς) wird auf M. 7, 3 erwähnt, wenn die Abkürzung richtig gelesen ist.

Von Bischöfen sind in der hier zu berücksichtigenden Zeit bekannt: Asklepiades auf dem Concil von Ephesos im J. 431, Schwartz Acta conc. oecumen. I 1, 2 S. 61, 155. I 1, 7, 117, 189. — Hierophilos, zwischen 431 und 434 von T. nach Thrakien versetzt, Sokrat. hist. eccl. VII 36, 19. — Ioannes auf dem Concil von Kalchedon im J. 451, Mansi VI 575f. VII 125. 155f. 408 (s. o.). 435f. 683. 716. 740; vgl. Le Quien Oriens christ. I 809f. Gams Series episc. 446. Ramsay Cities and bishoprics of Phyrgia 207.

Weil nach Plin. n. h. V 109 T. zu Karien gehörte, ist es früher auf der Südseite des Salbakos (Baba Dagh) gesucht worden, so von H. Kiepert bei Franz Fünf Inschr. 28 in den Ruinen bei Kyzyldjabölük = Vakuf, ebenso von Trémaux Explor. arch. en Asie Mineure Pl. 2. Aber die Anordnung bei Hierokl. 665, 4—6, verglichen mit 688, 9—689, 3, zeigt ganz deutlich, daß T. auf der Nordabdachung des Baba Dagh gelegen hat, vgl. Ramsay Cities 172. Dieser sucht es in der Gegend von Kadiköi, das 5 km südöstlich von Assar (Ipsili Assar) = Attuda liegt. Ihm schloß sich H. Kiepert FOA IX Text 7, 94 an; ebenso noch R. Kiepert FOA VIII Text 1 a Z. 34. 6 b Z. 95f., obgleich inzwischen Anderson festgestellt hatte, daß es in Kadi Köi keinerlei Ruinen gibt, wohl aber nordöstlich davon in Bolo eine alte Siedlung gewesen ist. Auf der dort gefundenen, schon oben erwähnten Inschrift wird Τίτος Φλάουιος Μάξιμος Λυσίας genannt, der auch aus Münzen von T. aus hadrianischer Zeit bekannt ist, Inschr. 8. M. 10, 2658 = M. 7, 1. Außerdem paßt die Lage der Siedlung auf einem flachen Plateau, das im Osten und im Westen steil zu tief eingerissenen Wasserläufen abstürzt, zu dem Namen T., aus dessen letztem Teil auch der moderne Name Bolo entstanden ist. Nach alledem konnte kein Zweifel sein, daß T. dort gelegen hat. Den letzten Beweis hat eine 1933 von Buckler und Calder dort gefundene, noch nicht veröffentlichte Inschrift gebracht, auf der der Name T. steht, L. Robert Villes d'Asie Min. 208, 6. Also können die Inschriften im CIG nr. 3953 b–k, die aus Makuf (Vakuf) Herakleia am Salbakos stammen, nicht für T. benützt werden, wie es noch mehrfach geschieht, und ebenso scheidet Trémaux Pl. 2 für T. aus.

Ein Teil der Siedlung in Bolo ist im Lauf der Zeit mit den abbröckelnden Rändern des Plateaus in die Tiefe gestürzt, wo beim Dorfe Seïne Köi viele Trümmer liegen. Auf der Hochfläche selbst ist vielleicht noch die Stelle eines Theaters zu erkennen, und auf weite Strecken kann eine vom Salbakos herabkommende Wasserleitung verfolgt werden, Anderson 401f. Weber Arch. Jahrb. XIX 92f. [W. Ruge.]

Trapezus. 1) Paus. VIII 29, 1 nennt am Wege von Brenthe beim heutigen Karytaena nach Megalopolis südlich des Alpheios eine χώρα Τραπεζουντία und darin die Ruinen der Stadt Trapezus und kommt dann links zum Alpheios abbiegend an die Örtlichkeit Bathos mit einem Hei-

ligtum der ‚Großen Göttinnen‘. Diese Örtlichkeit ist nach Pausanias' Beschreibung völlig sicher lokalisiert in einer Schlucht am linken Alpheiosufer, die noch heute Vathyrema heißt, am Ausgang des Rhevmas, das zwischen den Ortschaften Mavria und Kyparissia vom Lykaion herabkommt; s. außer der unten genannten Literatur bes. Bather und Yorke Journ. hell. stud. XIII 227ff. Die Trapezuntia ist also ‚das breite Tafelland, mit dem das Lykaion ostwärts gegen den Alpheios vortritt‘ mit den Dörfern Florio (existiert heute nicht mehr) und Mavria. Die Reste der Stadt selbst sind wohl durch Klon Stephanos, der hier 1907 etwas gegraben hat, südöstlich von Mavria gefunden (Prakt. 1907, 123). Der Name bezieht sich wohl sicher auf die tafelförmige Natur der Landschaft (s. auch Georg Fuchs Geogr. Bilder in griech. Ortsnamen, Diss. Erlangen 1931, 112f.), eine hellenistische Sage (Apollod. III 8, 1. 6 [98f.]. Eratosth. catast. 8. Hyg. fab. 176) leitet ihn davon ab, daß Zeus hier den Tisch, an dem er durch Lykaon und seine Söhne mit Menschenfleisch bewirtet wurde, umstieß. Bei Paus. VIII 3, 3 ist der Ort wie alle der Umgebung von Megalopolis abgeleitet von einem Sohn des Lykaon, Trapezeus (ebenso Steph. Byz. s. v.), nach Hyg. a. O. habe Arkas die Stadt gegründet. Das angebliche Trapeza bei Trikolonoi (Steph. Byz.) dürfte mit Trapezus identisch sein. Das Gebiet gehörte zur Parrhasia (Paus. VIII 27, 4).

Aus der Geschichte des Orts ist fast nichts bekannt. Herodot. VI 127 nennt unter den Freiern der Agariste einen Arkader ἐκ Τραπεζοῦντος Amiantos. Bei dem Synoikismos von Megalopolis mußten auch die Trapezuntier mit übersiedeln (Paus. VIII 27, 4ff.), widersetzten sich aber der Aufgabe ihrer alten Stadt mit besonderer Heftigkeit und mußten erst mit Waffengewalt wie andere bezwungen werden. Auch dann zog der Rest der Bevölkerung noch vor, die Heimat zu verlassen, und fuhr nach der angeblichen Tochterstadt Trapezus am Schwarzen Meer. Seitdem lag die Stätte verödet, wie sie Pausanias gesehen hat, der T. auch nicht mehr unter den Komen von Megalopolis erwähnt. Bei der Übersiedlung wurden auch einige alte Xoana der Hera, des Apoll und der Musen nach Megalopolis überführt (Paus. VIII 31, 5).

Die frühere Bedeutung von T. hat nach seiner Zerstörung noch ein interessantes Nachspiel gehabt, indem die Stadt zur Residenz der alten arkadischen Könige nach dem troischen Kriege gemacht wurde, als mit der Einigung Arkadiens die Tradition von einem altarkadischen Gesamtkönigtum gebildet wurde. Wir finden diese Nachrichten in der in hellenistischer Zeit, wohl im 2. Jhdt., ausgearbeiteten arkadischen Königsliste im Anfang von Paus. VIII (5, 4) und bei Nikolaos von Damaskus (FGrH 90 frg. 31); selbst Aristokrates, der letzte arkadische König zur Zeit des messenischen Aufstandes, ist daher von Orchomenos nach T. versetzt worden (Paus. IV 17, 2ff.). Diese Rolle von T. stammt daher, daß die Königsliste in Megalopolis und besonders in enger Anlehnung an das Heiligtum von Lykosura entstanden ist und daher das Gebiet von Megalopolis möglichst in den Vordergrund schiebt (zur arkad. Königsliste s. bes. Hiller v. Gaertringen Festschr. d. Gymnasium zu Jauer 1890, 53ff. und Klio XXI 1ff.). Weshalb allerdings gerade T. zu dieser Ehre kam, das sich so besonders gegen die Einigung Westarkadiens gewehrt hat, sieht man nicht recht, andererseits aber muß sich diese Tradition, wenn sie nicht schon an ältere Ansätze anknüpft, sehr bald nach der Gründung von Megalopolis gebildet haben, da die Quelle des Nikolaos, der König Kypselos in T. residieren läßt, so gut wie sicher Ephoros ist (Hiller v. Gaertringen IG V 2 S. XIV 32ff. 128, 33ff.; Klio a. O. 7. Jacoby FGrH IIC 66 zu Ephoros frg. 116), der vielleicht auf sonst unbekannte Arkadika eines Nikias zurückgeht (Athen. XIII 609 e. f = FHG IV 463. Hiller v. Gaertringen IG V 2 S. XV 85f.). So finden wir sie denn wieder bei den hellenistischen Dichtern Kallimachos (IG V 2 S. XVI 154ff.) und Rhianos (Paus. IV 17, 2ff.). Wohl damit hängt die Notiz bei Steph. Byz. s. Ἀζανία zusammen, der die Parrhasier, Azanen und Trapezuntier als Unterteile der Azania nennt; darin eine echte alte Kunde von einer einst größeren Ausdehnung der Trapezuntia zu sehen (Hiller v. Gaertringen IG V 2 S. 128, 18ff.: Hekataios?), kann ich mich nicht entschließen.

Boblaye Recherches 164. Roß Reisen 90. Curtius Peloponnesos I 304f. Bursian Geographie II 240. Frazer Paus. IV 314f. Hitzig-Blümner Paus. III 1, 214f. Hiller v. Gaertringen IG V 2, 128; o. Bd. II S. 1130, 57ff. [Ernst Meyer.]

2) Stadt an der Nordküste Kleinasiens, nahe dem Ostende des Schwarzen Meeres.

Inschriften: 1. CIG nr. 8636 = Fiebiger und Schmidt Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LX 3 (1917) 39 nr. 54. — nr. 8637 = Inschr. 4, 297 nr. 3. — nr. 8895.

2. CIL nr. 236. 6746 = Inschr. 4, 296 nr. 1. — nr. 6745 = ebd. nr. 3. — nr. 6747 = ebd. nr. 2.

3. Ancient Gr. Inscr. Brit. Mus. nr. 1015.

4. *Ὁ ἐν Κωνσταντινουπόλει Ἑλλην. φιλολ. Σύλλογος*, XXIX (1902—1905) 1907 (Paranikas), 296 nr. 1—3 (s. Inschr. 2). — S. 297 nr. 1—3. — (nr. 1. 2 stammen von Iustinian I., sie sind nicht abgedruckt, sondern es wird nur auf eine frühere [πέρυσιν] Mitteilung verwiesen. Aber in Bd. XXVIII 57. 63. 70. 76 steht nur die kurze Angabe, daß eine von Paranikas eingeschickte Abhandlung περὶ ἐπιγραφῶν Τραπεζοῦντος vorgelesen worden ist. Vielleicht handelt es sich um CIG nr. 8636. 8895. — nr. 3, s. Inschr. 1.) — S. 300f. nr. 23.

Der 2. Teil von Studia Pontica, der die Inschriften von T. bringen soll, ist noch nicht erschienen.

Nach diesen Nummern werden die Inschriften (Inschr.) im folgenden zitiert.

Die Münzen sind zusammengefaßt bei Waddington, Babelon, Reinach Recueil général monn. gr. d'Asie Min. I^2 147f.

Ausführlicher Stellennachweis bei Bürchner Progr. Gymn., Kempten 1885, 67.

Namensformen. Der Name ist Femininum, nur Strab. VII 331 frg. 55 = Chrestom. VII extr. (Ausg. Kramer III 515) steht ὁ Τραπεζοῦς.

Bei Plin. n. h. VI 11 ist in den Worten *T. liberum monte vasto clausum* das Neutrum offenbar auf ein hinzuzudenkendes *oppidum* zu beziehen; denn kurz nachher heißt es § 12 *ante Trapezunta.* Mela I 107 braucht die Form *Trapezos.* Ptolemaios führt neben T. unter derselben Breite auch noch eine Binnenstadt Τραπεζοῦσα an, V 6, 10; das ist offenbar dieselbe wie T. Die Nominativform *Trapezunta* findet sich Ammian. Marc. XXII 18, 16. Not. dign. or. XXXVIII 9. 16. Guido 102; aus dieser Form ist der moderne Name entstanden. Da beim Konzil von Nikaia im J. 325 Δόμνος Τραπεζούντων unterschrieben hat, Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz Nomina patr. Nicaen. S. 65 nr. 109. S. 89 nr. 118, muß *Trapezunta* als Neutr. pl. angesehen werden, Gelzer Festschr. für H. Kiepert 58. Als Femin. sing. steht es im Itin. Ant. 216, 4 (*a Trapezunta*). Im Geogr. Rav. V 10 (p. 366, 10 Pind. u. Parth.) steht *Trapezum* neben T. II 17 (101, 10). Das Ethnikon ist immer Τραπεζούντιος, das Ktetikon Τραπεζούσιος, Steph. Byz. Strab. XII 547. Eustath. Dion. per. 687.

Geschichte. T. wurde von Sinope aus im Gebiet der Kolcher gegründet, Xen. anab. IV 8, 22. Diod. XIV 30, 3. Arrian. peripl. p. E. 1 M. = 1, 1 Roos; success. Alex. 1 a, 5 Roos. Steph. Byz. Eustath. Dion. per. 687. Es wird oft als πόλις Ἑλληνίς bezeichnet, Xen. Skyl. 85. Strab. XII 548. Arrian. peripl. a. O. Als Xenophon mit dem Rest der Zehntausend nach T. kam, bestand noch eine Verbindung zwischen Mutterstadt und Kolonie, T. zahlte einen bestimmten Tribut, Sinope fühlte sich für T. verantwortlich, Xen. anab. V 5, 10. Vielleicht ist Οἰζηνίς (nach Steph. Byz. ein anderer Name für T.) der Name der vorgriechischen Siedlung oder der der Gegend, in der T. gegründet wurde; vgl. Bürchner 68. Nach Euseb. I 80 e Schoene (armen.) = Euseb. (armen.) Karst Gr. chr. Schriftst. XX 182 (*Treapezos*), vgl. Euseb. Helm VII 2, 243 ist T. Ol. 6, 1 = 756 v. Chr. gegründet worden, Ed. Meyer G. d. A. II (1893) 443 § 285 Anm. Beloch GG I 1², 258. I 2², 231; S. 233. 235 zeigt er, daß dieses Datum viel zu früh ist, und daß die Gründung wohl erst nach der Mitte des 7. Jhdts. v. Chr. erfolgt ist.

Die Entwicklung der Stadt ist nicht glänzend gewesen. Die Gunst der Lage nahe dem Ostende des Schwarzen Meeres und am Nordende des αὐχήν, der Ansatzstelle Kleinasiens an den asiatischen Kontinent, Geogr. expos. compend. 20 (GGM II 499, 24, vgl. Strab. II 68), wurde durch verschiedene Momente stark beeinträchtigt. Die dicht hinter der Stadt aufsteigenden pontischen Randgebirge (Plin. n. h. VI 11: *monte vasto clausum*) erschwerten die Verbindung mit dem Hinterland im höchsten Maße. Auch an der Küste war der Landverkehr durch die Unwegsamkeit des Geländes sehr behindert, für Xenophon und das Griechenheer mußte der Weg erst gebahnt werden, ehe sie nach Westen abziehen konnten, Xen. anab. V 1, 13f. 3, 2; vgl. Leaf Journ. hell. stud. XXXVI (1906) 8f. Dazu kam die Feindseligkeit der umwohnenden Stämme. Dadurch war T. zu Lande so gut wie abgeschlossen und für den Verkehr mit der Außenwelt vor allem auf das Meer angewiesen. Aber die Hafenverhältnisse waren sehr ungünstig, T. hatte nur eine Reede, die den Schiffen notdürftig Schutz gewährte und nur in der guten Jahreszeit benützt werden konnte. Sogar in unserer Zeit ist der Hafen von T. keineswegs gut, Hdb. f. d. Schwarze Meer² 1921, 585f., Sailing Directions for ... Black Sea⁴ 321. Und gerade bei dem stürmischen Wetter, das im Gebiet des Schwarzen Meers so oft herrscht, wäre ein geschützter Hafen eine Notwendigkeit gewesen *). Auch in anderer Beziehung war das Klima von T. nicht günstig, die starken Niederschläge und die Bewölkung zu allen Jahreszeiten, die im Sommer die Luft feuchtschwül machen (Hann Klimatologie III 2³, 167f. Christiansen-Weniger Grundlagen d. türkischen Ackerbaues 52. 68), werden für griechische Kolonisten nicht verlockend gewesen sein. Das griechische Element in der Bevölkerung von T. kann nicht stark gewesen sein, noch zur Zeit Hadrians gab es in T. niemand, der eine griechische Inschrift fehlerfrei einmeißeln konnte: τὸ δὲ Ἑλληνικὸν ἐπίγραμμα καὶ ἡμαρτημένως γέγραπται, οἷα δὴ ὑπὸ βαρβάρων heißt es bei Arrian. Peripl. 2 M. = 1, 2 R. Aus der Zeit vor Iustinian ist außer Inschr. 3 (möglicherweise erst nach T. gebracht) und 4, 300f. nr. 23 keine einzige griechische Inschrift bekannt geworden. Bezeichnend ist auch, daß in der Kaiserzeit auf den Münzen von T. der persische Mithras vorwiegt, o. Bd. XV S. 2151, 50f. Recueil S. 148f. Und auf literarischem Gebiet ist nur Nikostratos bekannt, Euagr. hist. eccl. V 24, vgl. Schmid-Stählin II 2⁶, 802.

Die Stadt wird verhältnismäßig selten erwähnt. Ed. Meyer G. d. A. IV 78 § 430 vermutet, daß nach dem Samischen Krieg (440 v. Chr.) auch Kerasus und T. dem Seebund beigetreten sind, CIA I nr. 37 z''''', 16 = IG I² nr. 63 IV 210 = Meritt und West University of Michigan, Hum. Ser. XXXIII 69, 529 (425 v. Chr.); allerdings ist auf dem Stein nur Κερ und von T. gar nichts erhalten, und die Beziehung auf eine Stadt des pontischen Gebietes ist auch nur eine Vermutung.

Im J. 400 kam Xenophon mit dem griechischen Heer bei T. ans Meer. Um 360 v. Chr. bekam T. Zugang von den arkadischen Trapezuntiern, die dem Synoikismos in Megalopolis widerstrebten. Die pontischen Trapezuntier nahmen sie auf als μητροπολίτας τ' ὄντας καὶ ὁμωνύμους, was nur bedeuten kann, daß sie die arkadische Stadt als ihre Mutterstadt ansahen, Paus. VIII 27, 6; die Nachricht ist höchst verdächtig, Cramer Asia Minor I 287. Ritter Kleinasien I 853 und o. Bd. XV S. 132, 5f. Ungefähr in dieselbe Zeit gehört die kurze Angabe bei Skyl. 85: Τρ. πόλις Ἑλληνίς. Die ältesten Münzen, meist mit Τρα und dem Bilde eines Tisches und einer Traube auf der Rs., werden vermutungsweise ins 4. Jhdt. v. Chr. gesetzt, Recueil nr. 1—3 b.

Bei der Verteilung der Provinzen nach dem Tode Alexanders d. Gr. bekam Eumenes Kappadokien, Paphlagonien und das Küstengebiet des Pontos bis T. Der bisherige Herrscher Ariarathes mußte allerdings erst beseitigt werden, Curtius X 10, 3. Plut. Eumen. 3. Arrian. success. Alex. 1 a, 5. 1 b, 2 Roos. Appian. Mithr. 8, vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Königreichs Pontos 29; Ersch u. Gruber II. Teil 32, 1882, 385. Beloch GG IV 1², 80. 2², 309. 313. Ernst Meyer Grenzen d. hellenist. Staaten Kleinas. 13f. und o. Bd. II S. 816ff.

*) Nach den Angaben der türkischen Wetterwarte wehen fast das ganze Jahr Südwinde, nach Hann (s. o.) 167 Nordwinde, Bernhard Grundlagen d. Forstwirtschaft in d. Türkei 34, 1. Die Darstellung im Handb. f. d. Schwarze Meer 588 vermittelt zwischen beiden.

Im J. 63 v. Chr. gab Pompeius T. und dessen Gebiet, das bis dahin dem Mithridates gehört hatte, an Deiotaros, Strab. XII 547. 555, vgl. Ernst Meyer Grenzen 88. Später kam T. an Polemon und nach dessen Tod an Pythodoris, Strab. XI 499. XII 555, vgl. Perrot De Galatia prov. 51f. Rayet Milet et le golfe Latmique 95.

Strab. XII 548 sagt in der Küstenbeschreibung des Pontos von T. nur πόλις Ἑλληνίς, und bei Mela I 107 heißt es von der Südküste des Schwarzen Meers: ... *rarae urbes, Cerasunta et Trapezos maxime illustres,* was auch nur ein relatives Lob bedeutet.

Im Feldzug des Corbulo gegen Tiridates im J. 58 n. Chr. diente T. dem römischen Heer als Verpflegungsbasis, Tac. ann. XIII 39. Im J. 64 n. Chr. (wohl richtiger als 63 n. Chr., wie Suppl.-Bd. III S. 378, 66f.) kam T. nach dem Tode Polemons II. mit dem ganzen Pontos Polemoniakos an Rom, o. Bd. VII S. 551, 19f. Cumont in Anatol. Sudies pres. to Ramsay 112, 1. Von diesem Ereignis an rechnet die Aera von T., nach der sehr viele Münzen von T. datiert sind, o. Bd. I S. 643, 41f. Die Flotte Polemons, die dort stationiert gewesen war, blieb; T. wurde zur pontischen Flottenstation des Reiches, o. Bd. III S. 2643, 31f. Ferrero Memorie Accad. Torino, Ser. II. T. XLIX (1900) II 235. Cumont Stud. Pont. 112, 2. Bald darauf brach der Aufstand des Anicetus aus, eines Freigelassenen des Polemon, der bis zum J. 64 der Kommandant der Flotte des Königs gewesen war. Er besetzte T. und verbrannte den Teil der Flotte, der vor T. lag, wurde aber bald von Virdius Geminus besiegt, den Vespasian gegen ihn schickte, Tac. hist. III 47f. Wenn T. von Tacitus eine *vetusta fama civitas* genannt wird, so ist da wohl mehr Gewicht auf *vetusta* als auf *fama* zu legen.

Von nun an beginnt für T. eine günstige Entwicklung. Es wird zum *liberum oppidum* erhoben. Die natürliche Gunst der Lage konnte sich mehr und mehr auswirken, nachdem die entgegenstehenden Hindernisse durch Menschenhand so weit wie möglich beseitigt worden waren. Schon unter Vespasian begann der Bau von Militärstraßen, von denen eine von T. nach Satala am oberen Euphrat führte und somit eine gute Verbindung von T. mit seinem Hinterlande schuf, Itin. Ant. 216, 4—217, 4. Munro Journ. hell. stud. XXI (1901) 62. Cumont Bull. Acad. Belg. 1905, Cl. d. Lettr. 218; Studia Pontica II 365; Anatolian Stud. 113f. Allerdings sind von ihr bis jetzt noch keine Reste festgestellt und auch keine Meilensteine gefunden worden, aber von der West—Ost-Straße über Nikopolis hat Cumont in Melik Sherif, 60—70 km südöstlich von Nikopolis (Pürk) einen Meilenstein Vespasians gefunden, Bull. Acad. Belg. 1905, 201 = Studia Pontica II pl. XXIV und S. 326f. = Dess. 8904. Später kam die große Küstenstraße dazu, Tab. Peut. IX 2 Miller, und unter Traian begann auch die Münzprägung der Stadt wieder. In der Inschrift bei Cumont Fouilles de Doura-Europos 1926, Texte 323 nr. IX bezeichnet Τραπ[εζοῦς] nicht die Stadt T., sondern den gleichnamigen Berg zwischen Theodosia und Chersonesos auf der Krim, Uhden Herm. LXVII 118, vgl. Kubitschek DLZ 1926, 215f.

Hadrian besuchte auf seiner zweiten Reise auch T., nach Weber Unters. z. Gesch. des Kaisers Hadrian 265 wahrscheinlich im J. 131, und veranlaßte, daß der Hafen ausgebaut wurde, Arrian. per. p. E. 24 M. = 16, 6 R. Diese letzte Angabe wird allerdings von Brandis Rh. Mus. N. F. LI 122 dem Arrian abgesprochen. Es ist hier nicht der Platz, auf die Frage einzugehen, wieviel von dem Periplus des Pontischen Meeres dem Arrian gehört (die Literatur darüber ist zusammengestellt im 2. Bd. der Arrian-Ausgabe von Roos, S. XII Anm. 1, wo noch Weber Untersuchungen 264. 266, 976 hinzuzufügen ist), aber darauf muß doch hingewiesen werden, daß gerade die Angabe über den Hafenbau Hadrians durch eine Stelle im Anfang des Periplus gestützt wird. Arrian sagt dort § 2 M = 1, 3 R, daß die Hadriansstatue, die in T. stände, eine schlechte Arbeit, aber doch in der Haltung gut wäre, und fügt zur Begründung bei ἀποδείκνυσιν γὰρ τὴν θάλατταν. Das hat nur dann einen Sinn, wenn Hadrian in T. eine besondere Beziehung zum Meer gehabt hat. Und da liegt es sehr nahe, diese darin zu finden, daß er den Hafen gebaut hat, seine Statue zeigt also auf sein Werk, vgl. Cumont Studia Pont. II 365. Ob die Notiz selbst von Arrian stammt, ist in diesem Zusammenhang völlig gleichgültig. Übrigens ist es wohl kaum möglich, die Worte bei Arrian. § 1 τὴν μὲν θάλασσαν τὴν τοῦ Εὐξείνου ἄσμενοι κατείδομεν, ὅθενπερ καὶ Ξενοφῶν καὶ σύ auf die Stelle zu beziehen, von der aus die Griechen Xenophons zuerst das Meer sahen, wie es Weber Untersuchungen 266, 976 zu tun scheint; denn die war ja noch mehrere Tagereisen vom Meer entfernt, o. Bd. V A S. 1600, 67f., während die Altäre und das Standbild Hadrians dicht bei T. standen, vgl. Cramer Asia Minor I 288f. Inschr. 4, 300f. nr. 23 ist das Fragment einer Ehreninschrift für Hadrian. Sehr bald nach Hadrian kam Arrian, der kurz nach 130 Statthalter von Kappadokien geworden war, auf einer Inspektionsreise nach T. und berichtete darüber an den Kaiser. Dieser Bericht liegt im Periplus vor. T. war damals schon Garnison, Arrian. Alan. 7. 14. Über die Zeit der Reise s. o. Bd. II S. 1231, 13f. 1232, 43f. (im J. 130/31). XI S. 1554, 68 (im J. 131/32).

Mehr als 100 Jahre lang genoß T. nach dem Besuch Hadrians die Wirkungen der veränderten Verhältnisse, es wurde zu einer πόλις μεγάλη καὶ πολυάνθρωπος, Zosim. I 33, 1. Aber im J. 257 wurde es von den Goten erobert, geplündert und zerstört, Zosim. ebd. Gregor. von Neocaes., s. Draeseke Jahrb. f. protest. Theol. VII 724f. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme² 213. Von diesem Schlag hat sich T. im Altertum nie wieder völlig erholt. Die Münzprägung endet unter Philippus d. J.; in den nächsten Jahrhunderten

kommt T. entsprechend seiner Lage nahe der Grenze vor allem als Garnisonstadt vor. Die Legio I Pontica hatte ihr Standquartier in T., Inschr. 2, 236. Not. dign. or. XXXVIII 16; sie stand unter dem Dux Armeniae, ebd. 9, s. o. Bd. XII S. 1437, 1f. Inschr. 2, 6745. 6747 werden die Legio XII fulminata und die Legio XV Apollinaris genannt, die in Satala und Melitene ihre Standquartiere hatten, o. Bd. XII S. 1707, 43f. 1754, 47f. In der Küstenbeschreibung des Pontus bezeichnet Ammian. Marc. XXII 8, 16 T. als *oppidum non obscurum*. Als Constantin d. Gr. das Reich in vier Verwaltungsbezirke einteilte, kam T. in den Bezirk des späteren Kaisers Constantinus, Zosim. II 33, 1, s. o. Bd. IV S. 1046, 6f.

Dann wird T. erst wieder unter Iustinian erwähnt, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Kämpfen gegen die Perser, Procop. bell. Pers. II 29, 22. 30, 14. Agathias III 19 (S. 181, 12 ed. Bonn), s. o. Bd. IV S. 1985, 2. XIV S. 2020, 42. XVI S. 1496, 22. Iustinian tat viel für die bauliche Erneuerung der Stadt, Inschr. 1, 8636 (wohl aus dem J. 542). 8637. Er baute unter anderem eine Wasserleitung, ὅνπερ Εὐγενίου καλοῦσι μάρτυρος, Procop. de aedif. III 7, 1. Über diesen Eugenius vgl. Cumont Studia Pontica II 367. V. Schultze Kleinasien I 187. Hierokl. 702, 8 nennt T. in der ἐπαρχία Πόντου Πολεμιακοῦ. Bei der Einrichtung der vier armenischen Provinzen kam T. zur ersten, Iustin. Novell. XXXI praef. Eustath. Dion. Per. 694.

Wenn Eustath. ebd. T. μέγα ἐμπόριον nennt, so wird sich das wohl auf seine Zeit beziehen. Denn T. erlebte eine zweite Blütezeit im Mittelalter, worüber aber hier nicht zu berichten ist.

Über die Verfassung der Stadt erfahren wir gar nichts.

Von den Produkten der Umgebung ist am bekanntesten der Honig mit seinen besonderen Wirkungen, Xen. anab. IV 8, 20f. Aristot. π. θαυμ. ἀκουσμ. 18 (p. 831 b 22). Strab. XII 549. Ailian. nat. an. V 42. Diod. XIV 30, 1. 2. Procop. bell. Goth. IV 2, 4 (Haury). Steph. Byz., vgl. Hamilton Reisen in Kleinasien, übers. von Schomburgk I 154. II 367f. Daneben wird noch der Thunfischfang erwähnt, Strab. VII 320. Auf Weinbau deuten die Darstellungen von Trauben auf den Münzen, Recueil nr. 1. 2. 2 a.

Gottheiten. Unter den in T. verehrten und auf den Münzen vorkommenden Gottheiten steht, wie gesagt, Mithras bei weitem an erster Stelle. Dann kommt in weitem Abstand Tyche, z. B. Recueil 38. 42f. Weiter folgen: Dionysos, z. B. 31. 36. — Sarapis, z. B. 22. — Abundantia 28, unsicher 23. 31. — Hermes, Arrian. peripl. 3 M = 2, 1. 2 R. Recueil 27. Mit ihm in Verbindung steht der Heros Philesios, Arrian. ebd., der wohl nichts mit dem Apollo Philesios zu tun hat, Cumont Studia Pontica II 367, 2. Myth. Lex. III 2303/04. — Asklepios, Inschr. 3. — Hygieia, ebd. — Nemesis, Recueil 58, 1. — Der bei Hesych. s. Παλλάντιος erwähnte Ζεὺς ἐν Τραπεζοῦντι gehört nach dem arkadischen T., Myth. Lex. III 1335, 5f. (Hoefer).

Das Christentum hat verhältnismäßig zeitig in T. Wurzel gefaßt. Über den Apostel Andreas und den Märtyrer Eugenius zur Zeit Diocletians und ihre Beziehungen zu T. s. Cumont Studia Pont. II 367. V. Schultze Kleinasien I 187. Von Bischöfen sind bekannt Domnos auf dem Konzil von Nikaia im J. 325, Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz Patrum Nicaenorum nomina LXII nr. 112 u. a. — Atarbios in Constantinopel im J. 451, Mansi VI 567f. 977f. 1084. 1181. VI 23f. 119. 139f. 147f. 187. 404. 424. 680. 713. 724. 728. 731. VIII 316, vgl. Hefele Conciliengesch. II^2 646. — Antipatros, Mansi VIII 1049f., im J. 518. — Anthimos im J. 533 und 535, Mansi VIII 817f. 961f., vgl. Hefele II^2 763. V. Schultze 188. — Uranios unter Iustinian, CIG 8636. Zusammenstellungen bei Le Quien Oriens Christ. I 509f. Gams Series episc. 441. Als Bischofssitz wird T. genannt in den Not. episc. I 77. 268. II 35. 476. IV 34. VI 82. VIII 82. 320. IX 229. X 35. 582. XI 41. XII 41. XIII 433. Nilus 286.

Lage. Gebiet. Stadt. Nach Ptolem. V 6, 5 liegt T. unter 70° 50′ E und 43° 5′ N. Diese letztere Zahl wird durch I 15, 10 bestätigt, wonach T. auf derselben Breite liegt wie Byzantion. Nach VIII 17, 35 dauert in T. der längste Tag $15^1/_4$ Stunde, was einer Breite von 43° 15′ entspricht (o. Bd. XI S. 839f. Tabelle), und liegt T. $^1/_3$ Stunde = 5° östlich von Alexandreia, d. h. 65° oder 65° 30′ E (o. Bd. X S. 2063, 42f.); diese Längenangabe stimmt also gar nicht zu V 6, 5. Die wirkliche Lage von T. ist 41° 1′ N und 39° 45′ E von Gr. = 57° 25′ E von F.

Eine Reihe von Orten und Landschaften mit ihren Entfernungen von T. oder ihrer Lage zur Stadt finden sich an folgenden Stellen: Skyl. 85f. Strab. VII 309. XI 497. XII 548. 555. Plin. n. h. VI 12. Arrian. peripl. p. E. 8 M = 7, 1 R. 14 M. = 10, 4 R. 24 M. = 16, 6 R. Anon. peripl. p. E. 36f. Procop. bell. Goth. IV 2, 2. 15. Steph. Byz. s. Ζυγοί. Φαρνάκεια. Schol. Apoll. Rhod. II 695. 1015. Agathias V 1 (S. 278, 5 ed. Bonn.). Etym. M. 566, 29f.

Zu T. gehörte auch ein Gebiet, die Τραπεζουσία χώρα, Strab. XII 547. Eustath. Dion. Per. 687; es endigte zur Zeit Prokops im Osten zwischen Susurmena (o. Bd. IV A S. 974, 28f.) und Rhizaion (o. Bd. I A S. 935, 15), bell. Goth. IV 2, 2; aedif. III 7, 3; im Westen gehörte Hermonassa dazu, Steph. Byz. s. v.

Das Wenige, das vom Stadtbild im einzelnen bekannt ist, wurde schon oben erwähnt, vgl. Cumont Studia Pont. II 366. Nach Anon. peripl. p. E. 36 hieß die Reede von T. Daphnus. Warum Ammian. Marc. XXII 8, 16 T. als Insel bezeichnet, ist nicht ersichtlich.

T. hat durch alle Zeit seinen Namen behalten; die heutige amtliche Form ist Trabzon. Es ist oft besucht und beschrieben worden, zuletzt von Cumont Studia Pontica II 363f. (1906), der auch eine Zusammenstellung der wichtigsten neueren Literatur gibt. Ergänzungen dazu stehen bei Lehmann-Hartleben Klio XIV. Beih. 199; sehr ausführlich ist die Behandlung bei Ritter Kleinasien I 852—898. Übereinstimmend wird berichtet, daß nur wenig Reste aus dem Altertum vorhanden sind, meist eingemauerte Bruchstücke. Die byzantinische Zeit hat die altgriechischen Reste so gut wie vernichtet. Die Molen des Hadrianischen Hafens sind noch unter Wasser zu erkennen, Lehmann-Hartleben

ebd. Plan XXXV. Die Stadt lag auf einem länglichen Felsen, der von den höheren Bergen im Süden sich nach Norden senkte, im Osten und im Westen von tiefeingerissenen Schluchten begrenzt und im Norden nach dem Meere abfallend, im Süden aber durch einen nur 20′ breiten Isthmus mit dem Gebirge zusammenhängend, Fallmerayer Fragmente aus d. Orient I 76f. Aus der Gestalt dieses Felsens hat man den Namen der Stadt zu erklären versucht. T. = Tafelberg, Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CXXIV 8, 81. V. Schultze Kleinasien I 185. Recueil 147, wo auf die Darstellung eines Tisches auf den ältesten Münzen hingewiesen wird (s. o.). Da aber die Oberfläche des Felsens durchaus nicht tischähnlich ist, sondern sich sehr stark nach Norden senkt, glaubt Hamilton Reisen in Kleinas. I 155, daß der Name von dem südöstlich von der Stadt fast isoliert aufsteigenden Boz Tepe (Μιθριος βουνός, Cumont 367) genommen ist, der ein vollkommen ebenes Tafelland bildet. Dagegen wendet Blau Peterm. Mitt. 1865, 253 ein, daß dieser Berg von der Stadt und der Seeseite nicht zu sehen ist; er meint seinerseits, daß der Name gegeben ist, weil die Vorberge von Platana (westlich von T.) bis hinter T. schnurgerade am Horizont abschneiden, so daß man einen einzigen langen Tafelberg zu sehen glaubt, wenn man sich der Stadt von Westen her zu Schiff nähert. Diese Deutung lehnt G. Hirschfeld ab, Geogr. Jahrb. X (1886) 440, 208. Andere wieder behaupten, der Name komme von der Trapezgestalt der Stadt, Kinneir Journey through Asia Minor (1813) 1818, 340. Jaubert Voyage en Arménie 1821 (nach Ritter 874). Rottiers Itinéraire de Tiflis à Constantinople 1829 (nach Blau, s. o.). Lehmann-Hartleben 199. Aber keine dieser Erklärungen befriedigt.

[W. Ruge.]

3) Strab. VII 309, der Hauptgipfel des Gebirges der Tauroi auf der Halbinsel Krim, der Tschatyrdagh (1519 m) im Jaila-Gebirge. Im Altertum trug das Gebirge wohl noch mehr als heute Eichen, Eschen und Ulmen, nur Nadelhölzer gediehen nicht, Theophr. h. pl. IV 5, 3.

[Albert Herrmann.]

Trapheia (Τράφεια), nach Steph. Byz. eine Stadt Boiotiens, mit ihrem Namen steht ohne Zweifel in Zusammenhang der Name einer *Τρεφία λίμνη* bei Strab. IX 407 und einer Örtlichkeit *Τρέφεια* bei Nicand. Ther. 887 (die Korruptel des Textes, die schon der Scholiast kennt, *ἅς τε τρέφει αἶα*, führt auf die Namensform *Τρέφεια*, die im Scholion danebengestellte Form *Τρόφεια* ist Variante, die sich zur dialektischen Form *Τρέφεια* verhält wie *Τροφώνιος* zu *Τρεφώνιος* (vgl. Bechtel Dial. I 252), so Meineke zu Callimachi Hymni (Berl. 1861) 184 (der irrig den Namen auch statt *Στροφίη* bei Callim. hymn. IV 76 einsetzen will). In der *Τρεφία λίμνη* ist (vgl. o. Bd. III S. 638. Bursian I 201) der jetzige See Paralimne oder *τὸ κάτω λικέρι* zu erkennen. Die Beschreibung der Umgebung von T. bei Nicand. Ther. 887f. (dazu C. O. Müller Orchomenos^2 [1844] 74) besagt nur, daß T. am See lag. Die Nennung des Knopos (o. Bd. XI S. 921) hilft nicht weiter zur Lokalisierung, und bei der Bezeugung einer eigenen *Τρεφία λίμνη* kann T. auch nicht wegen der Verbindung mit dem Schoinus (o. Bd. II A S. 617) an die Hylike gesetzt werden, wie Lolling Hell. Landesk. 124 annahm. An der Paralimne aber liegen drei Ruinenstätten, von denen zwei auf der Karte bei Noack Athen. Mitt. XIX (1894) 405 als nr. 12 und 10 bezeichnet sind (vgl. auch die Karte bei Philippson Ztschr. d. Ges. f. Erdkunde XXIX [1894] Taf. 2). Die letztere, am Nordufer des Seebeckens, beschreibt Noack 459 als die mehr als eine Viertelstunde weit sich erstreckenden Trümmer einer Stadt, die am Ende eines Gebirgsrevma gelegen eine kleine Uferebene besaß; kenntlich sind noch mehrere Hausgrundmauern (merkwürdig die Anlage bei Noack Abb. 16), die Datierung der Mauern in mykenische Zeit (danach Fimmen Neue Jahrb. 1912, 525) ist ganz unbewiesen, die Verwendung ungefüger Blöcke kein Zeitindiz. Oberhalb der Stadt liegt auf steilem Felsvorsprung das von Noack 458f. nach Lolling beschriebene Kastraki von Strungena, wohl nur ein Phrurion, keine Stadt. Die Ruinen nr. 12 liegen am Ostende des Sees auf einem Hügel um einen mittelalterlichen Turm herum; die ausgedehnte Anlage ist von Lolling Urbaedeker 33 kurz, von Noack 457f. ausführlich beschrieben, Reste der polygonalen Stadtmauer und eines Tores sind erhalten (die Datierung einer geböschten Mauer im Osten in mykenische Zeit ist wiederum problematisch). Etwa 2 km vom See entfernt in Richtung auf Anthedon gelegen dürften diese Ruinen wohl für die Gleichung mit T. weniger in Betracht kommen; jedoch auch sie sind unbekannt, denn ihre Identifizierung mit Peteon (Lolling Urbaedeker 33) ist unmöglich (Peteon lag bei Schoinus und näher zu Theben, s. den Art. Peteon) und von Lolling Landesk. 125 aufgegeben. Schließlich hat man wohl mit der größten Wahrscheinlichkeit T. angesetzt bei dem von Leake North. Greece II 320 zuerst erwähnten Palaikastro von Hungra (Ulrichs Reisen u. Forsch. I 259. Bursian I 214; Les guides bleus Grèce 207. Kiepert FOA XIV, dagegen ohne Benennung auf den Karten bei Curtius Ges. Abh. I Taf. II Frazer-van Buren Graecia antiqua Taf. LII), das Noack 458 nur kurz berührt. Dem mir vom Verlag K. Baedeker dankenswerterweise zugänglich gemachten Entwurf Lollings zum Baedeker von Griechenland (Manuskriptdruck ‚Urbaedeker‘) entnehme ich folgende Angaben (S. 36, vgl. auch 33): ‚Auf dem Ostende des Hügels (von ‘Hungra oder Ungria) Ruinen eines Palaikastro, das zur Beherrschung des von dem alten Anthedon hier vorbei nach dem Kopaissee (Akraiphnion) führenden Weges angelegt war. Das kann man namentlich aus dem Mauerzug schließen, der von dem Hügel aus quer über den Weg in der Richtung nach dem See hinlief. Am oberen über dem Wege liegenden Hügelrande bemerkt man Spuren einer alten Abschlußmauer und hinter derselben Reste von zwei Gebäuden (wahrscheinlich Türmen), von denen eines 11 Schritt breit und 16 Schritt lang, das andere etwas komplizierter gebaut aus zwei Teilen bestanden zu haben scheint, welche wenigstens an der einen Langseite (ungef. 30 Schritt lang) verbunden waren; die der Quelle (Kamilovrysis, vgl. Noack 458) zugekehrte Seite bildete ein Halbrund (20 Schritt

breit) und bestand aus großen polygonisch aneinandergefügten Steinen ...‘ [E. Kirsten.]

ἀγρ(ὸς) Τράρα, Flurbezeichnung in Tralleis, Bull. hell. IV (1880) 336, 19 (2./3. Jhdt. n. Chr.). [W. Ruge.]

Trarion. 1) Stadt im mysischen Binnenland oberhalb von Kisthene, in der Nähe von Perperene, Strab. XIII 607. Da dieses letztere aller Wahrscheinlichkeit nach in Aschaga Bey Köi liegt (s. Art. Perperene), ist T. vermutlich in dem antiken Burgfelsen Sakar Kaja (Asar Kaja) am Ajasmund Tschai, westlich von Yokari Bey Köi, zu erkennen, auf dem noch die Reste einer alten Siedlung vorhanden sind, Schuchhardt Athen. Mitt. XXIV 147f.; Pergamon I 1, 123 nr. 38. Kiepert FOA VIII Text 4 a Z. 20, vgl. Philippson Peterm. Mitt. Erg.-Heft 167, 86. Thraemer Pergamos spricht S. 204, 1 die Vermutung aus, daß in T. vielleicht eine Spur der Treren erhalten ist, S. 410 aber erscheint es ihm wahrscheinlicher, für T. *Tiarion* zu schreiben. Dazu s. o. Bd. VI A S. 762, 64f. Mit Tiare hat es nichts zu tun, L. Robert Villes d'Asie Mineure 84, 6.

2) Stadt in Bithynien, zwischen Kalchedon und Astakos, Ptolem. V 1, 2, vielleicht = Trallion, das am Astakenischen Meerbusen lag, Steph. Byz. s. *Τραλλία*, Cramer Asia Minor I 188. Kiepert FOA IX; Karte von Kleinasien 1 : 400 000, Bl. A II. [W. Ruge.]

Traron, Vorgebirge an der Küste von Troia, von dem die Asche (oder die Gebeine) der zur Sühne nach Troia geschickten und dort umgekommenen lokrischen Jungfrau(en) ins Meer geworfen wurde, Lykophr. Alex. 1159. Schol. 1141. 1159, vgl. J. Geffcken Timaios' Geogr. d. Westens 10ff. 141, 2 und die Ausg. von Scheer II 335f. Nach A. Brückner in Troja und Ilion 571 und Tf. I ist T. die Steilküste neben der Mündung des In Tepe Asmak, östlich vom Skamandros. [W. Ruge.]

Trasamunc ... pagus. Die Inschrift CIL X 407 nennt im Gebiet der lukanischen Stadt Volcei die pagi Naranus und Forensis und zwei unbekannte, verkürzte pagi, den *p. Aequam* ... und *p. Trasamunc* ...; die aus dem J. 323 n. Chr. stammende verstümmelte Inschrift läßt immerhin die große Reichweite des Gebietes von Volcei erkennen. [Hans Philipp.]

Trasamundus s. Thrasamund.

Trasaricus s. Thrasarich.

Trasila s. Thraustila.

Trasimenischer See (Schreibung der besten Handschriften: *Trasumenus* oder *Trasumennus*, daneben *Trasymenus* und *Trasimenus*, die Stellen bei H. Nissen Italische Landeskunde II 1, 319, 4; *Ταρσιμένη λίμνη*: Pol. III 82, 9), heute Lago Trasimeno oder L. di Perugia. Der T. See ist ‚der größte Rest des pliozänen Meeresarmes und der späteren Seen, ein zwar flaches (größte Tiefe 7 m: Nissen a. a. O. und I 298), aber noch immer 120 qkm umfassendes Becken, das seine Erhaltung wohl seiner ursprünglich größeren Tiefe und seiner Lage in einer Seitenbucht verdankt‘ Th. Fischer in A. Kirchhoffs Länderkunde von Europa (1889) II 2, S. 404 mit den Karten S. 296 und 388). Es nähren ihn nur kleine Bäche, die seine Fläche durch Zuführung von Schwemmstoffen beständig verkleinern und seine Tiefe verringern (Nissen a. a. O. II 1, 319). Den Überschuß an Regenwasser führt seit dem Mittelalter ein unterirdischer Emissar in der Südostecke bei S. Savino zum Nestore (Tiber) ab und hält so sein Niveau auf gleicher Höhe (259 m). Sonst ist sein Wasser auf Verdunstung angewiesen, obwohl ihn nur niedrige Schwellen von den Gebieten des Tiber und Arno trennen (Th. Fischer a. a. O. und Kromayer-Veith Antike Schlachtfelder III 1, 151, 1); infolgedessen verpestet der See trotz seines sehr anmutigen Aussehens den spärlichen Anwohnern die Luft (Nissen a. a. O. I 298; II 1, 320, 2), und darum ist seine Entleerung längst geplant (Nissen a. a. O. II 1, 319; Th. Fischer a. a. O.). Seine rundliche, durch Buchten belebte Gestalt wird durch die Vorgebirge der Landenge von Castiglione im Westen und des Monte del Lago im Osten eingeengt: Südlich von der sie verbindenden Linie liegt die Isola Polvese, nördlich die Isola Maggiore und die I. Minore. Von der Höhe gesehen, erscheint der See rings von Hügeln umgeben; denn nur im Nordwesten bei Borghetto reicht in einer Breite von 3 km das Chianatal unmittelbar an ihn heran. — Berühmt ist der See geworden durch die Niederlage, die an seinem Ufer der Consul C. Flaminius im Frühjahr 217 v. Chr. durch Hannibal erlitt: Bei der Ansetzung des Schlachtfeldes ist zu beachten, daß damals das Niveau des Sees höher und sein Umfang größer war, so daß das vielfach als Anmarschstraße der Römer angesehene Défilé von Borghetto überhaupt noch nicht existierte (Kromayer-Veith a. a. O. III 1, 181ff. mit Bild 15 und S. 151, 1; R. Oehler in Verhandlungen der 50. Philol.-Versammlung S. 92 und Berl. Phil. W. 1911, nr. 39 Sp. 1240), ferner, daß die von Cortona nach Perusia führende alte, ‚via Romana‘ von den Anwohnern genannte, Straße an der entscheidenden Stelle eine andere Richtung hatte (Kromayer-Veith a. a. O. III 1, 183ff. mit Skizze 16), und endlich, daß die Quellenberichte den Charakter der Schlacht als ‚Überfall größten Stiles‘ übereinstimmend hervorheben (Kromayer-Veith a. a. O. 163). Werden alle diese Umstände richtig gewürdigt, so ist die Ansetzung des Schlachtfeldes nur möglich zwischen Montigeto und Monte Colognola mit dem ‚Tale‘ (*αὐλών*) von Torricella (Kromayer-Veith a. a. O. Kartenskizze 13 auf S. 174 und Karte 5 mit den Bildern 9—11): Die Einwendungen gegen diese Ansetzung werden S. 171ff. zurückgewiesen. Die sehr reichhaltige Schlachtliteratur bis 1912 verzeichnen die Verfasser auf S. 148—150; weitere Literaturangaben in Kromayer-Veith Schlachtenatlas zur antiken Kriegsgeschichte (Leipzig 1921ff.), Röm. Abt. I, Karte 4 mit kurzem Text. [Raimund Oehler.]

Tratorius, Vertrauter des Statthalters von Afrika Q. Cornificius 710 = 44, im Herbst dieses Jahres in seinem Auftrage in Rom (Cic. fam. XII 23, 1. 4 vgl. 30, 5 aus dem J. 711 = 43). [F. Münzer.]

Τραύαξα, Ort in Medien (Ptolem. VI 2, 14). [J. Sturm.]

Τραυχένιοι, Steph. Byz. s. v., sonst unbekanntes Volk am Pontos Euxeinos neben den

Sindoi, danach auf der Halbinsel Taman. [Albert Herrmann.]

Trauerkleidung.

I. Allgemeines. Aus unschwer verständlichen Gründen hatte seit je der trauernde Mensch das Bedürfnis, dem Schmerze um nahestehende Verstorbene auch sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Hierher gehört alles, was unter den Begriff ‚Totenkult‘ bzw. Seelen- und Ahnenkult fällt. Verschiedene Motive sind dabei in Betracht zu ziehen: neben der eigentlichen Trauer um den Toten auch die scheue Ehrfurcht vor der rätselvollen Majestät des Todes, eine Ehrfurcht, die, zumal auf frühen Kulturstufen, vor allem Furcht beinhaltete; in engster ursächlicher Verbindung mit dieser mehr oder weniger abergläubischen Furcht standen und stehen die Versuche, die unbekannten düsteren Mächte, die Dämonen des Todes, ursprünglich meist den Toten selbst gleichgesetzt, zu versöhnen und gnädig zu stimmen (vgl. E. Rohde Psyche I 200ff.). Was für den Trauerfall in der Familie gilt, das gilt fast ebenso auch für die Trauer einer größeren Gemeinschaft, einer Gemeinde, eines Staates. Der Grundzug der Trauerriten, nicht nur der antiken, scheint (von einzelnen heiteren und geselligen Zügen abgesehen, vgl. E. Samter Familienfeste d. Griechen u. Römer, Berl. 1901, 114), asketischer Natur zu sein: Nahrungsenthaltung und Vernachlässigung der Körperpflege — von handgreiflicher Beschmutzung bis zum stilgerechten Verzicht auf goldenen Schmuck — sind Hauptzeichen der vorschriftsmäßigen Trauer. Es ist klar, daß die eigentliche T. schon ein höheres Kulturstadium voraussetzt. Ob sie als ursprüngliche Vermummung zum Zwecke einer Täuschung der gefürchteten Dämonen gedacht werden kann oder soll, muß dahingestellt bleiben (vgl. Wilcken Rev. col. intern. III 1886, 238. 1887, 347). In vereinzelten Fällen war die T., die ‚veränderte Kleidung‘ (s. u. S. 2227), wie der euphemistische Ausdruck der Alten lautete, zugleich eine Verkleidung, doch dürfte es sich hier um orientalisches Brauchtum handeln, so bei den Lykiern, die zum Zeichen der Trauer Frauenkleider anlegten; der Grund bzw. Zweck dieses Brauches wird vom Gewährsmann, Valerius Maximus, gewiß unrichtig angegeben (II 6, 13: *Lycii, cum iis luctus incidit, muliebrem vestem induunt, ut deformitate cultus commoti maturius stultum proicere maerorem velint*, vgl. Gruppe Griech. Myth. II 903, 2). Wesentlich hingegen und psychologisch einleuchtend ist der Zweck der Verhüllung, den das Trauerkleid zu erfüllen hat. Diese Geste des Leidtragenden ist uns aus antikem Bild und Lied und Brauch zur Genüge bekannt. Es sei hier nur z. B. auf die Haltung des schwergeprüften Odysseus hingewiesen, der im Phäakenpalast während Demodokos' Gesang von der Griechen und der Troer Not sein Haupt verhüllt (Hom. Od. VIII 83ff.), ferner auf das berühmte Bild des Timanthes von Kythnos, bekannt in der pompeianischen Nachbildung, von der Opferung Iphigeniens mit dem sich trauernd verhüllenden Agamemnon (Baumeister Denkm. S. 755 Fig. 807). Gebückte Haltung und Verhüllung des Hauptes kennzeichnete noch in der Kaiserzeit die Leidtragenden beim Leichenbegängnis (vgl. Plut. Quaest. Rom. 14 p. 267 A). Die trauernden Frauen waren natürlicherweise verschleiert (vgl. Gachon Daremb.-Sagl. VI 1350). Allgemein verständlich und verbindlich erscheint auch die im allgemeinen übliche düstere Farbe bzw. das Fehlen der hellen oder doch der bunten Farben an der T.

II. Bei den Griechen. In homerischer Zeit war offenbar noch keine T. üblich, sondern nur Beschmutzung mit Staub, Asche u. dgl. (vgl. Hom. Il. XVIII 22ff. XXIII 40ff.). Das Sichwälzen im Schmutz oder Kot, wie es König Priamos aus Schmerz um seinen gefallenen Sohn Hektor übt (Hom. Il. XXIV 640), ist wohl orientalischer Sitte angepaßt, wie sie ähnlich in Ägypten bestand (vgl. Diod. I 91). Die mit der ‚schwarzen Asche‘ beschmutzten Gewänder (Hom. Il. XVIII 25: *νεκταρέῳ δὲ χιτῶνι μέλαιν' ἀμφίζανε τέφρη*) entsprachen einerseits den bis in späte Zeit üblichen *εἵματα ἐρρυπωμένα* (lat. *vestes sordidae*), andererseits lassen sie sich auch als Vorläufer der eigentlichen schwarzen T. betrachten. Vor und neben dem dunklen darf das zerrissene Gewand, vor allem bei Frauen, als Trauergewand angesehen werden (*τρῦχος* oder *τρύχος*), da man zum Zeichen der Trauer die Kleider zerriß (vgl. z. B. Hom. Hymn. V 42). Typisch waren diese ‚Trauerfetzen‘ (*πένθιμα τρύχη*, vgl. Dion. VIII 41. 45, oder *ῥάκια*) bekanntlich für die Gestalten der Tragödie; besonders beliebt war die *ἐσθὴς ἐλεεινή* bei Euripides (vgl. Aristoph. Ach. 412. Soph. frg. 843 D. Eurip. El. 501. Athen. X p. 414 E). Dazu gehörte auch das Scheren oder Raufen und das Beschmutzen des Haares (und Bartes) und, bei Frauen, das Zerfleischen oder Zerkratzen der Wangen und das Schlagen der Brust (vgl. Eurip. Alk. 218ff.; Hel. 1087; Iph. A. 1438, besonders die Erscheinung Elektras 184f.: *σκέψαι μου πιναρὰν κόμαν | καὶ τρύχη τάδ' ἐμῶν πέπλων*). Nachdem der mehr oder weniger heftige Ausbruch der Trauer vorüber war, wurde T. angelegt. Dieser Vorgang läßt sich bereits aus dem homerischen Demeterhymnos erschließen (v. 42): im Schmerz um den Verlust ihrer Tochter zerreißt Demeter ihr Kopftuch und wirft sich eine dunkelblaue Hülle um (*κυάνεον κάλυμμα*). Die Analogie zwischen dem äußeren und inneren Geschehen ist für die Vorstellung des antiken Dichters noch ganz lebendig; denn ‚die schwarze Wolke des Leides umhüllt‘ ja auch das Herz des Menschen, so des Achilleus bei der Kunde von Patroklos' Tod (Hom. Il. XVIII 22 *τὸν δ' ἄχεος νεφέλη ἐκάλυψε μέλαινα*). Zu einem ‚tief blauschwarzen Tuch‘, ‚dem dunkelsten, das es gab‘ (*κάλυμμα ... κυάνεον, τοῦ δ' οὔ τι μελάντερον ἔπλετο ἔσθος*, Il. XXIV 93f.), greift auch die betrübte Thetis; hier mag freilich auch die Erinnerung an die Meeresfarbe mitspielen (vgl. Herzog-Hauser Soter. Die Vorstellung des Retters im altgriech. Epos 118f.). Wie der oben angeführte Komparativ und verschiedene Wendungen mit *μέλας* (wie *μέλας οἶνος, μέλας πόντος, μέλαν αἷμα, κρήνη μελάνυδρος*) beweisen, handelt es sich hierbei nicht um ein absolutes Schwarz (‚noir absolu‘), das die antike Technik wohl noch nicht hervorbringen konnte (vgl. Gachon Daremb.-Sagl. VI 1348), sondern nur um eine dunkle, bläuliche Farbe (vgl. M. Bieber Entwicklungsgesch. d. griech. Tracht 25). An der dunklen T. wurde in Hellas im allgemeinen festgehalten. Der Trauernde mußte das helle oder bunte, namentlich das

purpurne Kleid mit dem schwarzen oder dem dunklen, dem düsteren ‚vertauschen' (vgl. Eurip. Hel. 1087 *πέπλων τε λευκῶν μέλανας ἀνταλλάξομαι*, vgl. Alk. 218ff.; Phoen. 324ff. *ἄπεπλος φαρέων λευκῶν, τέκνον, δυσόρφναια δ' ἀμφὶ τρύχη τάδε σκότι' ἀμείβομαι*; vgl. Iph. A. 1438. 1449). Leichtbegreiflich ist die von der schwarzen Tracht ausgehende Analogie bei der Episode mit dem schwarzen Segel im Theseus–Aigeus-Mythos (Plut. Thes. 22). Der geläufigste Ausdruck für ‚Trauerkleid' war in klassischer und späterer Zeit *μέλαν ἱμάτιον* (Is. *περὶ τοῦ Νικοστράτου* 7, vgl. Lys. *κατὰ Ἀγοράτου* 40: *ἐκείνη* [die Frau beim Besuch des im Gefängnis weilenden, zum Tode verurteilten Mannes] *ἀφικνεῖται μέλαν τε ἱμάτιον ἠμφιεσμένη*). Perikles rühmte auf dem Sterbebette als die schönste und größte seiner Leistungen, daß keiner der athenischen Zeitgenossen durch ihn ein schwarzes Himation angelegt habe (Plut. Perikl. 38). Auch bei Sühngottesdiensten, z. B. für die Hera Akraia (in Zusammenhang mit der Medeasage) in Korinth, den je sieben vornehme Knaben und Mädchen versahen, trug man zum abgeschnittenen Haar schwarze T. (Paus. II 3, 7, vgl. G r u p p e Griech. Myth. I 132f.). ‚Trauer tragen' heißt darum später neben *μελανοφορεῖν* (Plut. de ser. num. vind. 12, vgl. Schol. Eurip. Phoen. 338) *μελανειμονεῖν* (von *μελανείμων*, vgl. Aesch. Eum. 376; ein Trauerfest *μελανείμων ἑορτή*, vgl. Dion. Hal. II 19). Isokrates erschien auf die Nachricht vom Tode des von ihm verehrten Sokrates am nächsten Tage im Trauerkleid (*μελανειμονῶν*, Plut. Vit. X orat. p. 838 F, vgl. Strab. XI 11 p. 520). Das gespenstische Traumbild bei Aristophan. Ran. 1337 ist *μελανονεκυοείμων*, wie der Tod selbst, die Nacht und ihre Kinder, die Träume, ‚schwarzgewandet' (*μελάμπεπλοι*) oder schlechthin ‚schwarz' sind (Eurip. Ion 1150; Alc. 847. Hesiod. Theog. 211ff.). Eine Ausnahme scheint Argos gebildet zu haben, wo weiße Trauerkleider (wie z. B. auch in China) üblich waren, wohl in Anlehnung an die weiße Umhüllung der Leiche (vgl. Plut. quaest. Rom. 26). Neben der schwarzen oder dunkelblauen T. wird als besonders häufig für Leidtragende die *φαιὰ ἐσθής*, das graue Trauergewand, erwähnt. Nach Suid. s. v. ist *τὸ χρῶμα σύνθετον ἐκ μέλανος καὶ λευκοῦ ἤγουν μύϊνον* (‚mausgrau'). Die *φαιὰ ἐσθής* scheint gewissermaßen die offizielle T. für Frauen gewesen zu sein, festgelegt z. B. in der Begräbnisordnung von Gambreion (Mysien) aus hellenistischer Zeit (Syll.[3] nr. 470). Männer und Kinder konnten grau, hellgrau (*φαιολευκός* oder *λευκόφαιος*, vgl. *μελανόφαιος*, Athen. III p. 78 A) oder weiß gekleidet sein (*τὰς πενθούσας ἔχειν φαιὰν ἐσθῆτα μὴ κατερρυπωμένην· χρῆσθαι δὲ καὶ τοὺς ἄνδρας καὶ τοὺς παῖδας τοὺς πενθοῦντας ἐσθῆτι φαιᾷ, ἐὰν μὴ βούλωνται λευκῇ*).

Es gab mannigfache Trauervorschriften, in denen die Verwandtschaftsgrade im Hinblick auf Dauer und Umfang der Trauer, besonders für Frauen, genau berücksichtigt waren. Bekannt sind die Verfügungen Solons (Plut. Sol. 21); es seien noch die Vorschriften für die Labyaden zu Delphi (vgl. H o m o l l e Bull. hell. XIX 1895), die Verordnungen von Keos, Sparta, Athen, Syrakus und besonders das schon genannte Gesetz von Gambreion erwähnt (G a c h o n Daremb.-Sagl. VI

1348). Die Verfügungen sollten namentlich Ausschreitungen und Übertreibungen verhüten, wie z. B. das Zerreißen und Beschmutzen der Kleider; doch die Trauersitten wurden vom Volke zäh festgehalten, manchmal bis zur Gegenwart (vgl. C. W a c h s m u t h Das alte Griechenland im neuen, 105ff. P r o t o k i d o s *Περὶ τῆς παρ' ἡμῖν ταφῆς*, Athen 1860). Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Aufhören der äußeren Trauer (*λύειν τὸ πένθος*) sind im allgemeinen gewiß eingehalten worden. Die Dauer des *μελανοφορεῖν* war in den einzelnen Poleis verschieden. In Athen z. B. hörte die Trauer mit der *τριακάς* auf, einer Feierlichkeit am 30. Tage nach dem Begräbnis (vgl. Poll. I 66), 30 Tage dauerte die Trauer auch in Argos, 11 Tage in Sparta (Plut. Lyk. 27). Frauen hatten länger Trauer zu tragen als Männer (vgl. v. M ü l l e r Gr. Privatalt. 223, 3. Daremb.-Sagl. VI s. luctus 1349; s. funus 1380. B e c k e r - G ö l l Charikles III 114ff.). Das ‚Trauerjahr' (*ὁ ἐνιαύσιος χρόνος*) war auch der Antike geläufig (vgl. Dion. V 48. VIII 62). In Iulis, der Hauptstadt der Insel Keos, wird von Männern überhaupt keine Trauer getragen; die Mutter trägt ein Jahr Trauer um ihr Kind (Heraklid. Pont. frg. IX 4 Müller). Wenn auch das Fehlen des Schmuckes und das Tragen von hellgrauer bis blauschwarzer T. im allgemeinen geboten und üblich war, so kamen doch gewiß öfter Ausnahmen vor. Die ergiebigsten Quellen sind für uns die Darstellungen auf attischen Lekythen; doch sind die Schlüsse, die sich aus diesen so reiz- und lebensvollen Genrebildern ziehen lassen, mit Vorsicht aufzunehmen. Die Vielfalt der Formen und Farben der T. wirkt hier fast verwirrend und von einem Überwiegen der düsteren Trauerfarbe kann nicht im entferntesten die Rede sein. Offenbar mußte man aller Wahrscheinlichkeit nach beim Totenopfer (nach Ablauf der Trauerzeit?) nicht dunkle Kleider tragen (vgl. E. P o t t i e r Étude sur les lécythes blancs att. p. 58). Im übrigen bieten die Lekythoi überhaupt kein klares Bild, sondern vielmehr durch religiöse und künstlerische Typologie, Tradition und Phantasie umgeformte Szenen aus dem Totenkult (vgl. F u r t w ä n g l e r - R i e z l e r Weißgrundige att. Lekythen I, München 1914, 13f.). Nach alledem lassen sich nur sehr vorsichtige Vermutungen über etwaige ständische Unterschiede in der Trauertracht aussprechen, etwa daß in klassischer Zeit das Himation mit Ärmelchiton den vornehmen Frauen, der dorische Peplos den Dienerinnen zuzuweisen sei, daß die letzteren durch kurzes, die ersteren durch langes Haar gekennzeichnet seien (R i e z l e r 20). Durch den Schnitt unterschied sich das Trauerkleid allem Anschein nach nicht von der sonst üblichen Gewandung; oder sollte das *μέλαν ἱμάτιον* einen eigenen Faltenwurf aufweisen? (vgl. A. F a i r b a n k s Ath. Lekythoi. New York 1907, p. 188 nr. 5; p. 191 nr. 8). Was die Farben betrifft, so sind schwarze Trauerkleider auf Vasenbildern verhältnismäßig selten (vgl. z. B. H e y d e m a n n Mitt. aus Antikensamml. S. 57 nr. 1399: eine Frau mit schwarzem Chiton und braunem Mantel, vgl. F u r t w ä n g l e r Berl. Vas. nr. 2684; ein Mann in dunkellila Mantel; F a i r b a n k s p. 96: eine Frau in schwarzem, eine in weißem Chiton; schwarzes Himation: p. 43 nr. 7. 9; p. 188 nr. 5; p. 191 nr. 8; p. 77 nr. 22; p. 189

nr. 7; p. 203 nr. 20). Auch der Tote erscheint gelegentlich schwarz gekleidet (F u r t w ä n g l e r - R i e z l e r Taf. 30). Statt Schwarz treten verschiedene dunkle Tönungen und Farben auf, z. B. braunes Himation mit schwarzen Streifen (B o s a n q u e t Journ. hell. 1899 p. 171. F a i r b a n k s p. 229 nr. 54); braunes Himation (B o s a n q u e t p. 181. F a i r b a n k s p. 233 nr. 57); braune Chlamys (F u r t w ä n g l e r - R i e z l e r Taf. 23). Auch rotbraune und gelblich-braune Tönung (z. T. durch Farbzersetzung hervorgerufen?) kommt vor (F u r t w ä n g l e r - R i e z l e r Taf. 37. B o s a n q u e t p. 180. 183. F a i r b a n k s p. 238 fig. 51; p. 270 fig. 53 a). Neben Braun ist auch Violett und Dunkelrot beim Totenkult beliebt (H e y d e m a n n a. O. F u r t w. - R i e z l e r Taf. 66. F a i r b a n k s p. 199 nr. 14; p. 221 nr. 43; p. 234 fig. 50. W e i ß h ä u p l Festschr. f. O. Benndorf S. 89 Fig. 47. Wiener Lekyth., Österr. Mus. 1088 [10007]). Zum dunklen Rot tritt häufig Scharlach und Zinnober (F u r t w. - R i e z l e r Taf. 3. 4. 4 a. 8. 44. 44 a. 45. 48. 53 u. a.), höchstwahrscheinlich aus dekorativen Gründen. Grau, Grün (Dunkelgrün) und Blau sind selten verwendete Farben (vgl. F u r t w. - R i e z l e r Taf. 31. 33. 73. 78. F a i r b a n k s p. 289 nr. 13. B o s a n q u e t p. 182). Auch auf den Lekythen (vgl. o. S. 2228) erscheint das Trauergewand häufig über den Kopf gezogen (F a i r b a n k s p. 185 nr. 3. p. 188 nr. 5. p. 191 nr. 8). Die Trauerhaltung ist auch gelegentlich (wie auf Grabmälern und -reliefs) durch gelöstes oder wirres Haar zum Ausdruck gebracht (Boston Mus. P, 8440. F a i r b a n k s p. 264 nr. 10. F u r t w. - R i e z l e r S. 125). Das Schmuckverbot wurde — wohl der Praxis entsprechend — nicht immer strenge durchgeführt (Frau beim Totenkult mit Armbändern, F a i r b a n k s p. 195 nr. 11).

III. B e i d e n R ö m e r n. Wie bei den Griechen war auch in Rom die früheste Form der T. wohl die ursprünglich dem Gefühl entsprechende, sodann absichtlich hervorgerufene und zur Schau getragene Vernachlässigung bzw. Beschmutzung der Kleidung. Den *εἵματα ἐρρυπωμένα* entsprechen die *vestes sordidae; sordes, is* f. und plur. *sordes, ium* bedeutet zunächst ‚Schmutz', dann ‚schmutzige Kleidung', d. h. die übliche Kleidung der Angeklagten und Trauernden, der *sordidati* (vgl. ‚in Sack und Asche'), im Gegensatz zu den *albati* (Cic. de or. II 47, 195. Verr. II 25. Liv. III 47, 1; vgl. Sid. Apoll. ep. V 7, 3). *Sordes* erscheint in Verbindung mit *squalor* (eigentl. ‚Starren', nämlich von Schmutz) als Bezeichnung ‚tiefer Trauer' im äußerlichen Sinne (*luctus*, vgl. Cic. pro Cluent. 6), während *maeror* die tiefe innerliche Trauer bedeutet (vgl. Cic. Sest. 31, 68 *multo squalore, sed multo etiam maiore maerore*); *squalere* kann demnach neben *sordidatum esse* ‚trauern' heißen (*squalebat civitas*, Cic. Sest. 14, 52). Tatsächlich wurde in historischer Zeit auch bei diesen Bezeichnungen nur mehr an die graue, schwarzgraue oder dunkle Färbung der T., zumal an die schwärzliche Naturfarbe der Wolle gedacht, an die sog. *vestes (togae, tunicae, pallae) pullae*, wie sie die Trauernden, aber auch für gewöhnlich die Arbeiter trugen (vgl. Verr. IV 24). Die *vestis pulla* entspricht somit der *φαιὰ ἐσθής* (offizielles Trauergewand des Consuls, Dion. V 17). *Pullati* sind die

Leute in Trauer (vgl. Schol. in Iuv. III 213: *pullati proceres: cum nigris vestibus lugentes*, vgl. Sid. Apoll. a. O.), ebenso wie die *atrata plebs* (z. B. bei der Einholung der Agrippina mit der Urne, die Germanicus' Asche enthält, Tac. ann. III 2. 5). Wie im Griechischen *μέλας*, so ist im Lateinischen *niger* die eigentliche Bezeichnung für ‚schwarz' (vgl. Cic. div. II 3. Verg. eclog. 2, 16. Iuven. X 245) und auch das gewöhnliche Attribut der T. (*nigra vestis*, Tib. III 2, 18. Dion. VIII 62. Iuven. X 245), die sonst auch *palla lugubris* (Sen. Oed. 533. Ovid. met. XI 669: *lugubria*) heißt. Auch für römische Verhältnisse gelten nahezu dieselben Einschränkungen, das ‚absolute Schwarz' betreffend, wie für die griechischen (vgl. Serv. Aen. III 64: *veteres sane caeruleum nigrum accipiebant*). Zu den dunklen Kleidern paßten auch die *vittae caeruleae*, besonders beim Begräbnis von Söhnen (so auch bei der nachträglichen Totenehrung des Polydorus, Verg. Aen. III 64). Weiße T. für Frauen kam in der Kaiserzeit auf (Plut. quaest. Rom. 26 p. 270 D. Herodian. IV 2, 3). Das Anlegen der T. (*lugubria sumere* oder *induere*, Ovid. met. XI 669. Prop. IV 11, 97) wird meist euphemistisch durch *vestem* (*vestes, vestimenta*) *mutare* (was daneben auch einfach ‚sich umkleiden' bedeuten kann, vgl. Ter. Eun. 609. Varr. l. l. VII 37. Liv. XXII 1, 3) ausgedrückt (Cic. Sest. 26. Liv. VIII 37, 9, vgl. Horat. carm. I 35, 23. Hier. epist. 130, 6). *Luctum deponere* oder *finire* bezeichnet das Ende der Trauer.

In der guten Zeit der Republik waren die Trauervorschriften recht strenge. Die Trauernden durften keine Ringe und keinen sonstigen Schmuck, kein weißes oder buntes (vor allem kein rotes), kein verziertes oder elegantes Kleidungsstück tragen; zumal für die Frauen bestanden bindende Verfügungen. Sie hatten vor dem Begräbnis einen einfachen Mantel, das *ricinium* oder *mafurtium* (*μαφόρτιον*) zu tragen, bei und nach dem Begräbnis die *pulla palla* (vgl. Varr. b. Non. 542, 3 *Ταφῇ Μενίππου: nihilum magis decere mulierem quam ricinium, palleum simplex. — idem de vita populi Romani lib. I: ec quo mulieres in adversis rebus ac luctibus, cum omnem vestitum delicatiorem ac luxuriosum postea institutum ponunt, ricinia sumunt*; vgl. 549, 31: *ut dum supra terram esset, riciniis lugerent, funere ipso, ut pullis palliis amictae*, vgl. 549, 30. 550, 1). Das *ricinium* (*recinium*), auch *recinus* oder *ricinus* genannt ‚*ab eo quod post tergum reicitur*' (Serv. Aen. I 282), ist ein altehrwürdiges Kleidungsstück (*antiquissimis amictui recinium*), das sich wohl auch der Form nach von den ‚modernen' Kleidungsstücken unterschied (Varr. l. l. V 132). Es ist schon im Zwölftafelgesetz erwähnt; *tria ricinia*, 3 Mäntel oder Decken (für die Leiche?) waren gestattet (Leg. XII tab. reliq. 57 Schöll, vgl. Cic. de leg. II 25, 64. 23, 59), entsprechend den solonischen Gesetzen (Plut. Sol. 21). Wesentlich war für Männer und Frauen die Vorschrift, daß bei der Trauer Gold und Purpur zu verschwinden habe (*quid aliud in luctu quam purpuram atque aurum deponunt*, Liv. XXXIV 7, 10; *Cato ait deposita veste purpurea feminas usas caerulea cum lugerent*, Cat. orig. lib. VII frg. VII frg. 115 Pet.; Serv. Aen. III 64). Die *atra toga* mußte (nur bei Staatstrauer?) den *latus clavus* entbehren (Liv. IX 7, 8. Prop. IV 7,

28). Als Augustus zu Grabe getragen werden sollte, wurde im Senate beantragt, statt der goldenen eiserne Ringe zu tragen (Suet. Aug. 100, 2). Die Verhüllung des Hauptes, bei Frauen Verschleierung, spielte eine analoge Rolle wie in Hellas (Plut. quaest. Rom. 14 p. 267 A. Daremb.-Sagl. VI 1350. C o n e s t a b i l e Mon. di Perugia pl. XXXIX). Dazu kam gebeugte Trauerhaltung (Prop. IV 7, 27: *quis nostro curvum te funere vidit?*). Beim Einsammeln und Bestatten der Gebeine trug man das Gewand entgürtet (Suet. a. O.). Mit Waffen, Schmuck und Wohlgerüchen wurden auch Kleider (des Verstorbenen) verbrannt (Verg. Aen. VI 221. Suet. Caes. 84. Tac. ann. III 2). Für Frauen galt vor allem das aufgelöste Haar als sichtbares Zeichen der Trauer (Ter. Phorm. 106; Heaut. 290. Catull. 64,350. Ovid. her. X 137; fast. II 813. Tib. I 1, 67. 3, 8 u. a.). Das Zerkratzen der Wangen, Schlagen der Brust, Raufen der Haare gehörte mit dem Bestreuen mit Asche und dem Zerreißen der Kleider zu jenen übertriebenen Trauersitten (z. B. Cat. 64, 350f. Tib. I 1, 68. Verg. Aen. X 844. XII 611. Stat. silv. II 1, 171. V 1, 20. Sil. Ital. XIII 389), die von römischen Staatsmännern wiederholt verboten, von Philosophen abgelehnt wurden (Cic. Tusc. III 26, 63: *varia et detestabilia genera lugendi: paedores* [infolge des unterlassenen Waschens], *muliebres lacerationes genarum, pectoris, feminum, capitis percussiones*), sich jedoch kaum ausrotten ließen. Es kamen arge Verstiegenheiten vor; L. Crassus, berühmter Redner und Vir censorius, soll um eine in seinem Fischteich eingegangene Muräne wie um eine eigene Tochter Trauer getragen haben (Macrob. sat. III 15, 4). Wiederholt wurden Gesetze erlassen, die die übertriebene Lärm- und Prachtentfaltung bei Aufbahrung und Bestattung abstellen oder doch eindämmen sollten (Daremb.-Sagl. VI 1350). Die Trauerfrist wurde auch gesetzlich geregelt; um einen nahen Verwandten wurde im allgemeinen ein Jahr Trauer getragen (Liv. II 7, 4). König Numa hatte angeblich angeordnet, daß um ein Kind unter 3 Jahren keine Trauer zu tragen sei und um ein älteres auch nicht mehr Monate als es Jahre zähle; die längste Trauerzeit wurde mit 10 Monaten festgesetzt (Plut. Num. 12. Liv. II 7, 4). Es gab verkürzte und verlängerte Trauer (*sublugere, prolugere*). Um hervorragende Männer des Staates wurde offiziell tiefe Trauer getragen (vgl. Dion. Hal. V 17. 48. VIII 62: um P. Valerius Publicola *Ῥωμαίων αἱ γυναῖκες ἅπασαι συνεσπάμεναι τὸν αὐτὸν τρόπον ὥσπερ Ἰούνιον Βροῦτον ἀποθέσει χρυσοῦ τε καὶ πορφύρας ⟨τὸν⟩ ἐνιαύσιον ἐπένθησαν χρόνον*).

Literatur. Iw. v. M ü l l e r Gr. Privatalt. 214ff. R o h d e Psyche I 200ff. B e c k e r - G ö l l Charikl. III 114ff.; Gallus III 512ff. V o i g t Röm. Privatalt. 334. M a r q u a r d t - M a u Privatleb. 356. Daremb.-Sagl. s. luctus 1347ff.; s. funus 1381ff. F u r t w. - R i e z l e r Weißgrund. att. Lekyth. I, München 1914. A. F a i r b a n k s Athen. Lekythoi, New York 1907.

[Gertrud Herzog-Hauser.]

Travinis. Weibliche Paredros des Taranucnus, wenn nicht etwa im Quellentexte ein Stiftername vorliegt, auf einer Inschrift von Godramstein bei Landau CIL XIII 6094 = R i e s e 2110 H a u g - S i x t Die röm. Inschr. u. Bildwerke Württembergs[2] (1914) nr. 18 = E s p é r a n d i e u Recueil 5906 = D e s s. 4625: Text s. o. Bd. IV A S. 2275 nr. 6. Über den Charakter der Göttin ist nichts Näheres bekannt. Vgl. H o l d e r Altcelt. Sprachsch. II 1728f. K e u n e Myth. Lex. V 1097.

[Fritz Heichelheim.]

Sex. Traulus Montanus (*Traulus Montanus* bei Tac., *Sex. Traulus* bei Sen., der Name *Traulus* ist etruskisch, s. W. S c h u l z e Eigennamen 287), ein römischer Ritter von stattlicher Erscheinung, wurde nach dem Sturz Messalinas im J. 48 n. Chr. getötet, weil er, von ihr gerufen, eine Nacht ihren Begierden hatte dienen müssen, Tac. ann. XI 36. Er wird neben anderen Männern genannt, die unter Claudius auf Befehl des Narcissus getötet wurden, Sen. Apocol. 13, 4. — Auf Amphoren, die in der Nähe von Poetovio gefunden wurden, liest man *Traul. et Cris.*, CIL III 12010, 7. 14371, 7 = D e s s. 8574 a, auf anderen aus derselben Gegend sowie aus mehreren Orten Istriens *Cal. Crispinillae*, CIL V 8112, 24. 25. III 12010, 2 = D e s s. 8574 b. Daraus hat D e s s a u die wahrscheinliche Vermutung abgeleitet, daß T. der erste Gatte der Calvia Crispinilla war, die später mit einem Consular vermählt war (*consulari matrimonio subnixa*, Tac. hist. I 73).

[Stein.]

Τραῦμα ἐκ προνοίας, Körperverletzung in überlegter Absicht, ist eines der vier alten durch den Areopag geahndeten Vergehen in Athen. Die Strafe war Verbannung (Lys. 3, 38. 4, 13. 20 [Dem.] 40, 32) und Konfiskation (Lys. 3, 38. 4, 18). Strittig ist die Frage, worauf sich die *πρόνοια* erstreckte. In dem Gesetz selbst war darüber nichts ausgesagt. Als konstitutives Merkmal scheint der Gebrauch eines gefährlichen Werkzeuges betrachtet worden zu sein, einer Waffe oder auch eines *ὄστρακον* (Lys. 3, 28. 4, 6). Offenbar sieht man darin, daß der Täter ein Werkzeug zur Hand hat, den Beweis der vorbedachten Tat. Darüber hinaus behauptet Lysias (3, 41ff. vgl. 4, 5), daß die Absicht auf Tötung, nicht Verwundung, gerichtet sein müsse, und beruft sich dafür sogar einmal auf voraufgehende Urteile des Gerichtshofs (3, 43). Daraus folgt zunächst, daß in dem Gesetz nichts davon stand, denn der Sprecher der Rede hätte sich dieses Argument nicht entgehen lassen. Beweisen können die Stellen also nur für die Praxis des Areopags im 4. Jhdt. Aber allgemein ist bei Verwendung derartiger Argumente aus einer Rede Vorsicht geboten; sie dienen in der Regel dazu, die Aufmerksamkeit der Richter von dem entscheidenden Punkte abzulenken, nicht die wirkliche Rechtslage zu beleuchten. In Lys. 3 ist das wirklich erhebliche Moment anscheinend, daß der Angeklagte, nachdem er zunächst fortgelaufen ist, plötzlich, angeblich ganz zufällig, die Gruppe des Klägers trifft (3, 17 *ἐντυγχάνω βαδίζων*); offenbar ist er zurückgekehrt, nachdem er ein *ὄστρακον* (3, 28) aufgerafft hat, und darin mochte die Anklage den Beweis der *πρόνοια* erblicken. In 4 ist das gewaltsame Eindringen in das Haus des Klägers belastend (4, 6ff.) und wird daher zu einem harmlosen *κῶμος* (7). Hier hatte der Kläger die Tötungsabsicht behauptet (4, 5), ob nebenher oder als einen Hauptpunkt, vermögen wir nicht zu sagen, in der dritten Rede aber nicht, wie sich aus 3, 41ff. ergibt. Wenn sie wirklich

erforderlich war, ist die Annahme der Klage durch den Archon Basileus schwer denkbar. [Lys.] 6, 15 weiß von dieser Einschränkung nichts und ein entgegenstehendes Zeugnis besitzen wir in der Rede gegen Konon (Dem. 54, 18), wo der Sprecher auseinandersetzt, daß Klagen wegen Verbaliniurien dazu bestimmt seien, den Handel schon in diesem Stadium vor Gericht zu bringen, ehe er in Tätlichkeiten ausartet, ebenso *τραύματος γραφαί*, damit eine solche Feindschaft nicht in einem Mord endet. Offenbar ist trotz der absichtlich unscharfen Terminologie *γραφή* für *δίκη* (der Sprecher entschuldigt sich bei den Richtern wegen seiner juristischen Kenntnisse 54, 17) die Klage *τ.* gemeint. Diese Argumentation wird aber unverständlich, wenn die *δίκη τ.* gegen den versuchten, aber mißlungenen Mord gerichtet war. Eine Schwierigkeit erwuchs daraus, daß die Klage, wie alle vor dem Areopag entschiedenen, ursprünglich bestimmt war, eine drohende Geschlechterfehde zu hindern. In einem Raufhandel um eine Hetäre (Lys. 4) oder einem unfreien *ἠτρηκώς* (Lys. 3) wurde die schwere Strafe allerdings sinnlos. Welche Gründe die Gegner der beiden Sprecher des Lysias bestimmten, diesen vermutlich selten begangenen Weg zu wählen, statt *ὕβρεως* oder *αἰκείας* zu klagen, können wir nicht wissen; die Angeklagten hatten vermutlich Anlaß, diese Hintergründe nicht zu beleuchten. So mag der Areopag, der allein unter allen athenischen Gerichtshöfen ständige Richter hatte und daher allein in der Lage war, eine Gerichtspraxis zu entwickeln, versucht haben, die *δίκη τ.* auf die allerschwersten Fälle zu beschränken. Für eine gewisse Geltung dieser Auffassung im 4. Jhdt. spricht, daß Platon (legg. IX 876 eff.) sich ihr anscheinend anschließt, wenn er den Mordversuch als *γραφὴ τραύματος* bezeichnet und als Strafe Verbannung (ohne Konfiskation) festsetzt. Da sie aber im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze hatte, drang sie nicht durch, wie die Rede gegen Konon zeigt. Für das 7. und 6. Jhdt. ist diese Ausdeutung nicht maßgebend, und es entspricht dem Charakter des archaischen Rechtes, daß damals die *πρόνοια* lediglich durch das Vorhandensein einer ernsthaft gefährdenden Waffe erwiesen wurde.

T h o n i s s e n Droit pénal de la rép. Ath. 1875, 258ff. L i p s i u s Att. Recht II 605ff. G l e u e De homicidarum in Areopago iudicio, Diss. Gött. 1894, 23ff.

[Kurt Latte.]

Traumdeutung. Von der Voraussetzung der T., d. h. von dem Glauben an Träume, die die Zukunft verraten oder wenigstens andeuten und die entweder spontan als Teil der der Seele innewohnenden mantischen Fähigkeit entstehen oder aber in ihr durch Götter, Dämonen, Heroen und Totenseelen erregt werden sollten, sowie von den psychischen und physischen Grundlagen dieses Glaubens und der Art und Weise, wie solche Offenbarungen zustande kamen bzw. bewußt hervorgerufen werden konnten, ist in diesem Artikel nicht die Rede, der lediglich das auf die Deutung solcher Träume Bezügliche in den Hauptsachen darstellen soll und hier wieder insbesondere die kunstmäßig ausgebildete T., namentlich soweit sie literarischer Bearbeitung gewürdigt wurde.

Pollux (VII 188) nennt *ὀνειροκρίται, ὀνειροπόλοι, ὀνειράτων ὑποκριταί, ὀνειροσκόποι* nebeneinander und faßt sie als *ὀνειρομάντεις* zusammen, denn die T. (*ὀνειροκρισία*, Artem. II 25. 70) war ein Teil der Mantik (Stob. Eclog. II 238 *μαντικῆς εἶδος τὸ ὀνειροκριτικόν*; Plut. Symp. 8 p. 734 E *ἡ διὰ τῶν ὀνείρων μαντική*. Hesych. *ὀνειροπολῶν· ὁ διὰ τῶν ὀνείρων μαντευόμενος*), und zwar ein sehr wichtiger und nützlicher Teil, da der Traum die Wahrheit sagen und so den Menschen nützen sollte, denn Eustathios und das Etym. M. (p. 626, 27) leiten *ὄνειρος* von *τὸ ὂν εἴρειν*, d. h. *τὸ ἀληθὲς ἀγγέλλειν* bzw. von *ὀνεῖν*, d. h. *ὠφελεῖν* ab, mag gelegentlich der Mensch durch böse, Übles verkündende Träume auch in Furcht, ja Entsetzen geraten (Tzetz. Hist. 9, 621 *ὀνειροφόβος*, Suid., Hesych. *ὀνειρόπληκτος*, Phil. *ὀνειροπλήξ*). Einen Traum, und zwar besonders einen mantischen Traum haben, hieß gewöhnlich *ὀνειροπολεῖν* (Eustath. p. 533), doch konnte dieses Wort und die dazugehörigen Substantiva *ὀνειροπόλημα* und *ὀνειροπολία* (Hesych., Clem. Alex., Ps.-Plat. Epin. p. 985 C) auch ‚einen Traum deuten' bzw. die T. bezeichnen, während *ὀνειροπόλος* immer, und zwar schon seit Homer (Il. I 63. V 149), nur den bedeutet, der Träume auslegte, und zwar zumeist den kunst- oder berufsmäßigen Deuter, der andern Leuten ihre Träume auslegte, seltener den, der selbst geträumt hatte und sich nun den Traum selbst zu erklären versuchte, wie z. B. Agamemnon bei Homer (Il. II). Der weitaus häufigste Ausdruck für Traumdeuter aber ist *ὀνειροκρίτης* (vgl. z. B. Theokrit. XXI 33 *ὀνειροκρίτας*, Theophr. Char. 16, 11. Eustath. Il. XI 48, 5; Od. p. 1877, 4), wozu das Fem. *ὀνειροκρίτις* (B o e c k h Inscr. Att. I p. 469 nr. 481) und das Adiect. *ὀνειροκριτικός* treten; *ὀνειρόμαντις* dagegen findet sich außer bei Pollux (a. O.) nur noch bei Aischylos (Choeph. 33) und *ὀνειρόφρων* bzw. *ὀνειροσόφος* ‚ein tüchtiger Traumdeuter' bei Eurip. Hec. 709 und Tzetz. (Exeg. Il. p. 51, 11). Für sich allein steht bei Artem. IV 63 *ὀνειροφαντασία* in der Bedeutung von Traumgesicht, Traumerscheinung.

Epos, Lyrik und Drama sind schon in ihren ältesten uns erhaltenen Belegen voll von Erwähnungen offenbarender Träume und zum Teil auch ihrer Auslegungen (vgl. z. B. den Traum der Klytaimestra bei Stesichoros, Aischylos, Sophokles und Euripides), ebenso die Prosa von den Logographen und Herodot angefangen, und das reicht ungebrochen fort bis in den Ausgang der antiken Literatur; namentlich die alexandrinische Epoche, dann der Wiederaufschwung der Mantik im 2. Jhdt. n. Chr. und das Emporwuchern der Mystik und Theosophie in dieser Zeit und besonders im Zeitalter des Neupythagoreismus (Apollonios von Tyana) und des Neuplatonismus (Plotin, Iamblichos) brachten auch eine Steigerung der Traummantik mit sich, genährt durch das Eindringen orientalischer Anschauungen und Lehren auf religiös-mystischem Gebiete, auch im Gefolge der orientalischen Mysterien (Isis, Sarapis, Mithras), die ebenso wie die altgriechischen Mysterien (Orpheus) dem Traumleben und der Traumoffenbarung stets Aufmerksamkeit schenkten, wozu noch die Traumheilung an zahlreichen Inkubationsstätten des Asklepios und Sarapis kam (vgl. Aristid. Rhet.). Darauf ist es zurückzuführen, daß die Hochblüte der kunstmäßigen und sogar literarisch behandelten T. erst in die alex-

andrinische bzw. Kaiserzeit fällt, obwohl schon bei Homer (Il. I 62f.) der ὀνειροπόλος nach dem Grunde von Phoibos' Groll befragt werden soll, denn auch der Traum sei von Zeus; da der Traumdeuter hier neben dem Seher und Priester genannt wird (*ἀλλ' ἄγε δή τινα μάντιν ἐρήομεν ἢ ἱερῆα ἢ καὶ ὀνειροπόλον*), handelt es sich jedenfalls schon hier um einen berufsmäßigen Ausleger, der der Klasse der hieratischen Personen beizuzählen ist, und auch der *ὀνειροπόλος γέρων* Eurydamas, *ὃς ἐκρίνατ' ὀνείρους* (Il. V 149f.), hat diese seine Tätigkeit offenbar berufs- und kunstmäßig ausgeübt. Und daß die T. eine Kunst war, die nicht jedermann ohne weiteres verstand, deutet auch schon Homer (Od. XIX 560f.) an, wenn er Penelope von dem Unterschied zwischen Wirklichkeit bedeutenden und nichtigen bzw. trügerischen Traumgesichten sprechen und Zweifel in die Deutung ihres Traumes setzen läßt. Da konnte nur der kunstmäßig Geschulte und von Natur hierzu Veranlagte richtig entscheiden. Während in dieser ältesten Epoche die Belehrung nur von Mund zu Mund und als sakrales Wissen nur vom Vater auf den Sohn oder die Tochter bzw. vom Seher auf den auserwählten Schüler erfolgte und nach Theodorus Prodromus die *Τελμισσεῖς* geradezu als Erfinder (*ἐξευρόντες*) der T. galten, wird sich doch bald die schriftliche Fixierung von vorbedeutenden Träumen samt ihrer Auslegung als notwendig erwiesen haben, besonders seit man in die T. System zu bringen angefangen hatte und sich nicht mehr nur der kleine Kreis der *μάντεις* damit beschäftigte.

System und Theorie aber suchten vornehmlich die Philosophen und die Ärzte auch in die T. hineinzubringen und sie dadurch aus der Empirie zu einer Art Wissenschaft emporzuheben oder dem Traumleben und seiner Bedeutung für die Menschen in ihren Systemen wenigstens irgendeinen Platz anzuweisen bzw. sie aus ihnen auf dem Wege der Spekulation zu eliminieren. Über die Stellung der Philosophen zur T. als einer Gattung der Mantik, über die systematische Schriften seit dem 4. Jhdt. v. Chr. zu erscheinen anfingen, unterrichten übersichtlich Ciceros Angaben in De divinatione. Schon Pythagoras selbst maß den Träumen große Bedeutung bei und demzufolge bevorzugten die Pythagoreer die Traumoffenbarung vor allen andern Arten der Mantik (W. W. Jäger Nemesios von Emesa, Berl. 1914, 54), wie für die Neupythagoreer des Philostratos Apolloniosbiographie bezeugt. Aber auch Sokrates (Plat. Symp. 23 p. 203 A) führte alle Mantik auf die Dämonen zurück, die sie den Menschen im Wachen und im Schlaf zukommen ließen, und darauf beruht letzten Endes die Einstellung der Neuplatoniker zur Traummantik, während die jüngere Akademie skeptischer verfuhr und Karneades ebenso wie Epikur den Glauben an die Traumorakel und die offenbarenden Träume überhaupt bekämpfte (vgl. für Epikur R. Philippson N. Jahrb. XXIII [1909] 489. H. Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1915, 95). Da ferner auch Aristoteles *περὶ ἐνυπνίων* und *περὶ τῆς καθ' ὕπνον μαντικῆς* geschrieben hatte, so traten in alexandrinischer Zeit mehrere Peripatetiker mit Schriften über die T. hervor, daneben ganz besonders aber Stoiker (Susemihl I 868f.), denn die Stoa mußte sich wegen ihrer Lehre von der *συμπάθεια* und von der *πρόνοια* nicht nur für die Traummantik interessieren, sondern zu ihr auch eine günstige Stellung einnehmen (Th. Weidlich Die Sympathie 7f. C. Wachsmuth Die Ansichten der Stoiker über Mantik und Dämonen 1860). Da ferner die Alten aus Erfahrung den Einfluß der Nahrung und Verdauung auf Schlaf und Traumleben kannten, verboten schon Pythagoras und Empedokles (Hopfner OZ I § 529. 208. 539) mit Rücksicht auf die Traumoffenbarung den Genuß der stark blähenden Bohnen und stellten überhaupt gewisse diätetische Vorschriften auf, was die Medizin übernahm. Hierin liegt der Grund dafür, daß im Corpus des Hippokrates als 4. Buch der Schrift *περὶ διαίτης* die Abhandlung *περὶ ἐνυπνίων* erhalten ist (II 1f. K.), zugleich der älteste auf uns gekommene Traktat über die mantische Bedeutung der Träume, etwa um 400 v. Chr. verfaßt. Naturgemäß haben die zahlreichen Inkubationsstätten, die unter ärztlicher bzw. pseudoärztlicher Leitung standen, gerade der diätetischen Seite der Traumoffenbarung und -deutung besondere Aufmerksamkeit schenken müssen, wie namentlich die sog. Heiligen Reden des Aristeides Rhetor andeuten. Von der berühmtesten dieser Traumheilstätten, der des Asklepios in Epidauros, besitzen wir noch in den *Ἰάματα* Traumberichte, doch ohne Deutung, über andere aus ptolemäischer Zeit berichten Strabon (XVII 801) und die Notices et extraits de manuscrits de la bibl. impériale 18, 2, Paris 1865, 321f. und Dio Chrysostom. (Or. XI 129 Emp.), wozu E. Preuschen Mönchtum und Sarapiskult, Gießen 1903, und O. Weinreich RVV VIII 1, 119 zu vergleichen sind; über Demetrios von Phaleron und andere Sammler von Traumberichten später.

Eine Übersicht über Traumdeuter, die ihre Weisheit schriftlich fixierten und dabei auch die Theorie der T. behandelten, bietet Tertullian (De an. 46): *Quanti autem commentatores et affirmatores in hanc rem? Artemon, Antiphon, Strato, Philochorus, Epicharmus, Serapion, Cratippus, Dionysius Rhodius, Hermippus, tota saeculi litteratura ... ceterum Epicharmus etiam summum apicem inter divinationes somniis extulit cum Philochoro Atheniensi*', worauf eine Aufzählung der berühmtesten Inkubationsstätten folgt, nämlich die des Amphiaraus bei Oropos, des Amphilochos bei Mallos, des Sarpedon in der Troas, des Trophonios in Boiotien, des Mopsos in Kilikien, der Hermione in Makedonien und der Pasiphaë in Lakonien. Dann heißt es: ,*Cetera cum suis et originibus et ritibus et relatoribus, cum omni deinceps historia somniorum Hermippus Berytensis quinione voluminum satiatissime exhibebit.*' Hier fehlt Artemidor von Ephesos, der seinerseits eine Menge älterer Verfasser von Traumbüchern aufzählt und an ihnen gelegentlich auch Kritik übt, worüber erst später.

Zunächst sei eine möglichst vollständige und nach Tunlichkeit chronologisch geordnete Liste der antiken Literatur über die T. gegeben:

Als ältestes Werk dieser Art gab sich das Traumbuch der Phemonoë aus (Artem. IV 2, II 9 wo Hercher aus *φήμη μόνον* ihren Namen gewann), der Tochter Apollons, die seine erste

Pythia zu Delphi gewesen (Paus. X 5), den Hexameter und den Spruch *Γνῶθι σαυτὸν* erfunden (Paus. X 6. Strab. IX 419) und über die Mantik aus dem Vogelflug, dem Klopfen oder Zucken in den verschiedenen Körperteilen bzw. -partien und aus den Träumen geschrieben haben sollte (H. Braun De auctor. indicib. Plinianis, Bonn 1856, 16); ihr Traumbuch war jedenfalls in Hexametern abgefaßt, aber (nach J. Fischer 18) ein Machwerk aus dem Ende der alexandrinischen Zeit. Ebenso apokryph war das Traumbuch des sizilischen Komödiendichters Epicharm, der, noch im 6. Jhdt. geboren, seit etwa 486 in Syrakus lebte, während jenes nur von Tertullian (De an. 46) erwähnte Werk erst in hellenistischer Zeit entstanden sein dürfte. Dagegen haben wir keinen Grund, an der Echtheit der Schrift des Antiphon *Περὶ κρίσεως ὀνείρων* zu zweifeln, die Suid. (s. *Ἀντιφῶν Ἀθην.*), Hermog. (De ideis II 11, 7) und Lukian. (Ver. hist. II 33) erwähnen (Diels Vorsokr. II[4] 289f.); er wird Athener und öfter *τερατοσκόπος* genannt und ist jedenfalls mit dem bekannten Sophisten Antiphon, einem Hauptgegner des Sokrates (Xen. mem. I 6) identisch, der wahrscheinlich von den Dreißig getötet wurde; Cicero (Div. I 39. II 70, 141) erwähnt ihn, ebenso Fulgentius (Myth. I 13) und der Alexanderroman (Ausfeld Griech. Alexanderroman 1907, 35. 128); die Fragmente bei Diels (305f.). Bei Melampus (*Περὶ παλμῶν* 18. 19) wird er mit der Phemonoë und den Ägyptern zusammen genannt. Nach Seneca (Contr. II 1, 33) muß sein Werk nicht nur Deutungen von Träumen bzw. von Traumsymbolen, sondern auch viele Träume selbst enthalten haben; es bildete für den später zu erwähnenden Antipatros von Tarsos eine der Quellen. In jener Zeit übrigens brachte sich ein verarmter Tochtersohn des Aristeides dadurch fort, daß er beim Tempel des Iakchos zu Athen aus einem *πινάκιον ὀνειροκριτικόν* weissagte (Plut. Ar. 27); so gehörte er jedenfalls zu den *γόητες* und *βωμολόχοι*, auf die die literarisch-theoretisch tätigen Traumdeuter wie Artemidor mit Verachtung herabsahen. Antiphons älterer Zeitgenosse war Kleagoras aus Phlius, den Xenophon (anab. VII 8, 1) als *μάντις* bezeichnet, der *τὰ ἐνοίκια ἐν Λυκείῳ* geschrieben habe, was unverständlich ist; doch bieten die schlechteren Hss. *ἐνύπνια*; nimmt man mit v. Wilamowitz diese Lesart an, so würde Kleagoras ein Traumbuch verfaßt haben, was zu seinem Beruf als Seher vortrefflich paßt (o. Bd. XI S. 556, 22f.). Nicht lange nach Antiphon (o. Bd. I S. 2529, 44f.) lebte Panyassis der Jüngere aus Halikarnass, der zwei Bücher *Περὶ ὀνείρων* schrieb und die Träume zwecks ihrer Deutung in mehrere Gruppen einteilte, was den Beifall auch der Späteren fand (Susemihl I 868f.). Er wird von Artem. (I 2) zusammen mit dem jedenfalls nur wenig später lebenden Nikostratos aus Ephesos genannt, und beide erhalten hier das Prädikat *γνωριμώτατοι ἄνδρες καὶ ἐλλόγιμοι*. Als Theoretiker der T. betätigte sich weiter Aristandros von Telmessos, der Traumdeuter Alexanders d. Gr. (Susemihl I 868f.), dessen Schrift Artem. (I 31) erwähnt; sie muß sich auf subtilste Einzelheiten erstreckt haben, da Artemidor sagt: ,Die Auslegung der (Traumbedeutung) der Zähne, die schon eine vielfache Behandlung erfahren hat, ist erst in unserer Zeit auf Grund der zahlreichen und trefflichen Vorarbeiten des A. von Telmessos von einigen wenigen Traumauslegern gehörig aufgefaßt worden', worauf Artemidor zunächst aus diesen Älteren referiert, um dann seine eigene Weisheit als Ergänzung vorzutragen. Die nun folgenden Autoren gehören der Zeit kurz nach Alexander d. Gr. und der Diadochen an. Hier ist an erster Stelle der Peripatetiker Straton zu nennen, der Schüler und Nachfolger des Theophrast (287—270), der wie sein Lehrer *περὶ ὕπνου* und *περὶ ἐνυπνίων* schrieb (Diog. Laert. V 59) und als Philosoph wohl mehr die Voraussetzungen der T. als diese selbst behandelte; auf ihn geht die Theorie der Traumentstehung bei Ps.-Plutarch (Plac. phil. V 2, 2) zurück. *Περὶ ὀνείρων* schrieb ferner, und zwar in 5 Büchern, Demetrios von Phaleron (gest. 283 oder bald nachher); über ihn sagt Artem. (II 44): ,In Erfüllung gegangene Traumgesichte und ihre Ausgänge bei der theoretischen Entwicklung der T. und der Grundlagen der Untersuchungen zu bieten, war nicht angezeigt, auch schien mir Derartiges keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben zu können, obwohl Geminos aus Tyros, Demetrios aus Phaleron und Artemon aus Milet, der erstere in 3, der andere in 5 und der letzte in 22 Büchern eine Unmenge von Träumen und zumeist vom Sarapis mitgeteilte Rezepte und Heilungen (*συνταγὰς καὶ θεραπείας*) aufgeschrieben haben.' Doch hat Demetrios die Theorie keineswegs ganz vernachlässigt, sondern trat für die Trauminspiration ein, die auch Aristoteles selbst verteidigt hatte. Auffällig ist, daß Diog. Laert. (V 80) diese Schrift des Demetrios nicht erwähnt (Susemihl I 869. 875, 188). Eine beachtenswerte Autorität auf diesem Gebiete war ferner der Athidenschreiber Philochoros, seit 306 v. Chr. Opferschauer und gläubiger Wahrsager von Beruf (Suid. *μάντις καὶ ἱεροσκόπος*), wie sein Fragment 146 (Dion. Hal., de Din. 3) über die Wunderzeichen in Ol. 118, 3 beweist, gestorben nicht vor 263 v. Chr. Nach Suidas schrieb er vier Bücher *Περὶ μαντικῆς* (frg. 190—203. FHG I 415f.) und darin jedenfalls auch über die Traummantik, da ihn Tertullian (a. O.) für sie als Autorität erwähnt. Nach Fulgentius (Myth. I 13) übernahm er die Bedeutung des Lorbeers für die bewußte Erzeugung von vorbedeutenden Träumen von Antiphon, eine Methode, die auch den griechisch-ägyptischen Zauberpapyri geläufig ist (Hopfner OZ II § 191f. 201). Ein mehrere Bücher umfassendes Traumbuch, in dem er u. a. die Traumsymbolik der Zunge (Art. I 32) und der Maus (ders. III 28) behandelte, verfaßte Apollonios aus Attaleia, der, da er aus dieser von Attalos II. (159—138) gegründeten Stadt (Strab. XIV 667) stammte, nicht vor der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. angesetzt werden kann; er benützte für sein Werk die Schrift *Περὶ τεράτων καὶ σημείων*, die unter Melampus' Namen umlief und ebenfalls von der Bedeutung der Maus handelte. Die unter Melampus' Namen noch erhaltenen Traktate *περὶ παλμῶν* und *περὶ ἐλαιῶν* (Über Körpermale) stammen erst aus byzantinischer Zeit. Mit Antipatros von Tarsos erscheint unter den literarischen Traumdeutern für uns zum ersten Male ein Stoiker,

doch hatte schon Chrysippos (um 282 bis um 208) über die Traummantik geschrieben (Cic., Divin. I 3, 6: *Chr. ... de divinationibus duobus libris explicuit sententiam, uno praeterea de oraculis, uno de somniis*), und die Traumdeutung war ihm nach Cicero (II 63, 130) eine ‚*vis cernens et explanans*‘ gewesen, ‚*quae a diis hominibus significentur in somniis*‘; eine T. von ihm, doch ohne Namensnennung findet sich ebd. II 65, 134; jener Antipatros aber, als Schüler und wohl auch als Nachfolger des Diogenes von Babylon erst im 2. Jhdt. v. Chr. lebend, schrieb περὶ μαντικῆς (Cic. I 3, 6), wo er auch sehr viele Träume und T. anführte (Cic. I 20, 39. II 70, 144 u. Wachsmuth 14f.). Nun spricht auch Artemidor (IV 65) von einem Traumdeuter Antipatros, doch in verächtlichem Tone, woraus wohl mit Wachsmuth 15 anzunehmen ist, daß dieser Mann mit dem Peripatetiker nicht identisch war. Wahrscheinlich noch vor der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. lebte weiter Dionysios von Heliopolis in Unterägypten, der von Artemidor nur einmal (II 66), und zwar zusammen mit Alexander von Myndos hinsichtlich der Bedeutung der Schwalbe als Traumsymbol erwähnt wird. Derselben Epoche gehörte auch der Peripatetiker Kratippos an, der Lehrer von Ciceros Sohn; er betrachtete den νοῦς als seelisches Organ der Traumoffenbarung und ‚brachte Beispiele in Erfüllung gegangener prophetischer Träume, bei denen der Zufall ausgeschlossen wäre, und suchte zu beweisen, daß schon ein einziger unanfechtbarer Fall dieser Art genügen würde, die Traumweissagung zur Tatsache zu erheben‘ (v. Arnim o. Bd. XI S. 1659). Noch vor der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. lebte wahrscheinlich auch Phoibos aus Antiochia, den Artemidor oft (I 2. II 8, 44. IV 48, 66) zitiert, doch nicht ohne Kritik; bemerkenswert ist, daß Phoibos auch die Phantasien, wie sie im halbwachen Zustande vorkommen, die φαντάσματα, berücksichtigte, obwohl die Späteren ihnen jede prophetische Bedeutung abzusprechen pflegten (Art. I 2), da sie sich nur auf die Gegenwart, nicht aber auf die Zukunft bezögen (Art. I 1, IV prooem. Macrob. Somn. I 3, 4f.). Auch der Stoiker Poseidonios schrieb über Träume und scheint sie in fünf Klassen eingeteilt zu haben (M. Gelzer Iuvenes dum sumus, Basel 1907, 49f.). Aus seiner Schrift Περὶ μαντικῆς, in der er lehrte, daß die von den Körperbanden, und zwar auch während des Schlafes befreite Seele, die Zukunft schaue, gibt Cicero (Div. I) einen Auszug (vgl. H. Diels Sibyll. Blätter 21f.). Bereits der ersten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. gehört der Zoologe Alexandros von Myndos an; er war Anhänger der Theorie, daß die Seele aus sich selbst über prophetische Kräfte verfüge, und stellte bestimmte Traumkategorien auf. Artemidor zitiert jedenfalls direkt aus ihm (I 67. II 9, 66. Vgl. Oder Das Traumbuch d. Alex. v. Myndos, Rh. Mus. XLV 637f. H. Jungwirth Wien. Stud. XXXV 384f. und J. Fischer, der 34f. die Existenz seines Traumbuches bestreitet). Zur Zeit Neros schrieb Artemon von Milet (Wellmann Herm. XLII 616), den Plinius, Ailian und noch Fulgentius (Myth. I 13) erwähnen, und in der Zeit Hadrians Hermippos aus Berytos, ein Schüler des Herennius Philon aus Byblos, der Ὀνειροκριτικά in fünf Büchern herausgab (Tertull. de an. 46). Nicht datieren lassen sich Aristarchos, Apollodoros von Telmessos, Dionysios von Rhodos und Geminos von Tyros, doch gehören sie noch der Zeit vor Artemidoros an. Aristarchos gehörte zu den älteren Traumdeutern und erläuterte in seinem Traumbuch den ἀναγραμματισμός, d. h. die auf Buchstabenumstellung begründete Auslegung, ohne sich seiner aber im weiteren Verlauf seiner Schrift zu bedienen (Artem. IV 23). Wolff 61 wollte hier Aristandros statt Aristarchos lesen. Apollodoros von Telmessos scheint nach Artem. I 79 besonders erotische und obszöne, auch perverse Traumbilder beachtet zu haben, und Dionysios von Rhodos war nach Suidas (s. Διονύσιος Μουσωνίου) nicht nur Traumdeuter, sondern auch Priester; sein Traumbuch erwähnt zwar Fulgent. I 13, nicht aber Suidas. Da Artem. II 66 den Dionysios Ἡλιουπολίτης erwähnt, wollte G. Wolff 62 dafür Δ. ὁ Ἡλίου προφήτης lesen und in ihm den Rhodier Dionysios sehen, was Susemihl I 871, 174 mit Recht ablehnte. Ebenfalls nicht genauer datierbar, aber vor Artemidor lebte Geminos aus Tyros, der in drei Büchern wie Artemon aus Milet und Demetrios von Phaleron Heilträume des Sarapis zusammenstellte (Art. II 44). Artemidoros aus Ephesos selbst lebte im 2. Jhdt. n. Chr. unter Commodus (o. Bd. II S. 1334f.) und verfaßte außer Οἰωνοσκοπικά und Χειροσκοπικά (Suid.) auch die noch erhaltenen Ὀνειροκριτικά in fünf Büchern; er ist jedenfalls Stoiker gewesen (W. Reichhardt De Art. Daldian., Comm. Jen. V [1894] 111f. R. Dietrich Beitr. zu Art. Daldian., Progr. Rudolstadt 1910), geht teilweise aber auch auf Ps.-Hippokrates Περὶ διαίτης zurück und scheint auch jüdische Quellen verwendet zu haben (H. Lewy Rh. Mus. XLVIII 398f.). Er verarbeitete die reiche vor ihm liegende Literatur, ging ‚wissenschaftlich‘ kritisch vor (Weinreich RVV VIII 1, 184f.) und hat — wenigstens nach Dietrich — gegen die alexandrinische Methode der T. polemisiert. Sein Werk, das auch für die antike Volkskunde von hohem Werte ist (E. Rieß Rh. Mus. XLIX 177f.), wird von Ps.-Lukian (Philopatr. 21, 22) zitiert und wurde von Suidas ausgezogen, dessen Glossen R. Dietrich a. O. sammelte. Proben aus seinem Werke, die Geschichte und Theorie der T. betreffend, weiter unten. Der Zeit nach Artemidor gehören an Serapion aus Askalon (Tertull. de an. 46. Fulgent. Myth. I 13), der Mathematiker Pappos aus Alexandria (Suid.), der wahrscheinlich unter Diokletian lebte (H. Usener Rh. Mus. XXVIII 403. F. Hultsch Papp. III praef. VIf.) und die beiden metrischen Traumbücher, die auf den angeblich persischen Magier Astrampsychos (ed. N. Rigaltius, Paris 1603. S. Gallaeus, hinter seinen Oracula Sibyll., Amsterdam 1689) jedenfalls auch erst unter Diocletian gefälscht wurden; den Magier erwähnt zuerst Diog. Laert. Prooem. 2. Aus byzantinischer Zeit stammen das Traumbuch des Achmet, der sich als Traumdeuter des Mamun, des ersten Ministers des Kalifen, bezeichnet und um 820 n. Chr. schrieb (ed. F. Drexl, Teubner 1925) und ein alphabetisch geordnetes, in Prosa verfaßtes Oneirokritikon, das sich als Buch des Propheten Daniel an König Nabuchodonosor bezeich-

net (vgl. E. de Stoop Rev. phil. XXXIII 93f.). Die letzte theoretische Schrift aus dem Altertum über die Träume aber ist das Traktat des Bischofs Synesios aus dem 4. Jhdt. n. Chr. Περὶ ἐνυπνίων, der für diese Zeit eine Fülle von Traumbüchern bezeugt (11 p. 1312 d Migne).

Zum Abschluß folgen noch einige charakteristische Stellen aus Artemidor: I Prooemium: ‚Oft fühlte ich mich gedrängt, die Bearbeitung der vorliegenden Schrift in Angriff zu nehmen, doch hielt ich mich immer zurück: „Weder aus Hang zur Trägheit noch auch aus törichtem Leichtsinn“, wie der Dichter (Hom. Il. X 127) sagt, sondern da ich vor der Großartigkeit der darin enthaltenen Anschauungen, namentlich aber vor der Fülle des Stoffes zurückschreckte und auch eine gewisse Scheu vor dem Widerspruche der Leute empfand, besonders derer, die, wie sie sagen, überzeugt sind, es gebe weder eine Mantik noch eine Vorsorge der Götter, oder auch jener, die lediglich an Gymnastik und gesellschaftlichen Unterhaltungen Gefallen finden. Jetzt aber hat mich doch das vorherrschende Bedürfnis bewogen, das sich wegen seines guten Nutzens nicht nur für uns selbst, sondern auch für die Nachwelt als notwendig herausstellt . . . die Dinge, über die ich mir durch Erfahrung ein Urteil erwarb, niederzuschreiben. Ich glaube aber, daß ich dadurch ein doppeltes Resultat erzielen werde: Einerseits werde ich ... die widerlegen können, die die Mantik selbst und ihre Symbolik zwar ohne Gehässigkeit, aber mit einer nicht ganz oberflächlichen Beweisführung aus dem Wege zu räumen trachten, und andererseits werde ich jenen, die zwar von der Mantik Gebrauch machen, dabei aber auf keinen zuverlässigen Lehren fußend, nur im Finstern herumtappen und sie zu verachten schon nahe darin sind, seinen heilsamen Wegweiser statt des bisherigen planlosen Umherirrens aufstellen. Denn fast alle meine Vorgänger aus der jüngsten Zeit haben einander ... entweder abgeschrieben oder die von den Alten fein und richtig gemachten Bemerkungen verwässert oder endlich zu den wenigen Notizen der Alten eine Masse unwahrer Zusätze gemacht; denn sie schöpften nicht aus der Erfahrung, sondern schrieben aus dem Stegreif und ohne Vorbereitung, so, wie es einem gerade beliebte. Dabei bekamen die einen von ihnen die ganze ältere Literatur zu Gesicht, die andern aber nur einen Bruchteil, denn es entgingen ihnen etliche Werke, die wegen ihres hohen Alters sehr selten und verderbt sind. Was dagegen mich selbst anbelangt, so gibt es kein Buch, in dessen Besitz ich mich nicht gesetzt hätte, diesbezüglich von großem Ehrgeiz beseelt. Dazu kommt aber auch noch der Umstand, daß ich mich durch viele Jahre in der Gesellschaft von Wahrsagern, die sich auf öffentlichen Märkten hören lassen, unter Hintansetzung der Verleumdung bewegt habe, obwohl diese Leute unter dem Druck tiefer Verachtung stehen und von den Männern mit Ehrfurcht gebietenden Mienen und hochgezogenen Brauen (d. h. von den Zunftphilosophen und Sophisten) Landstreicher, Gaukler und Possenreißer gescholten werden; denn ich trieb mich in den Städten und Festversammlungen in Hellas, Asien und Italien und auf den größten und volkreichsten Inseln herum, um alte Traumgesichte und ihre Ausgänge zu erfahren. Denn es war rein unmöglich, sich diesbezüglich auf eine andere Art Übung zu erwerben ...‘ In II 70 beruft sich Artemidor wieder darauf, daß er bei der Niederschrift seines Buches in allererster Linie der Erfahrung folgte. In II 69 spricht er von den zuverlässigen und unzuverlässigen Gewährsmännern, die im Traume erscheinen, und zählt zu den zuverlässigen die Götter, Priester, Könige und Herrscher, die Eltern und Lehrer und endlich die Seher, setzt aber hinzu, ‚nämlich die, die keine Betrüger sind. Denn was Pythagoreer, Physiognomen, Astragalomanten, Pyromanten, Koskinomanten, Morphoskopen, Cheiroskopen, Lekanomanten und Nekyomanten sagen, muß man samt und sonders als Lug und Trug und jeder vernünftigen Grundlage bar betrachten; denn ihre Künste sind von der Art und sie besitzen von der eigentlichen Mantik nicht die geringste Kenntnis, sondern ziehen durch Betrug und Schwindel die, die ihnen in den Wurf kommen, gründlich aus. Dagegen bewähren sich nur die Aussagen der Opferpriester, Vogelschauer, Astrologen, Wunderzeichenbeobachter, Traumdeuter und Eingeweideschauer als eigentliche Wahrheit.‘ Ferner sagt er I 12: ‚Der Traumdeuter muß von Haus aus dazu befähigt sein, er muß Mutterwitz besitzen und darf sich nicht nur an tote Buchstaben halten, denn glaubt jemand, er werde auf dem Wege der bloßen Theorie ohne natürliche Begabung zum Ziele gelangen, so wird er stets nur ein Stümper und Dilettant bleiben.‘ Jedenfalls fühlte sich auch Artemidor selbst zum Traumdeuter geboren, ja nach II 70 auf göttlich-mystische Weise geradezu berufen, denn er sagt zu Cassius Maximus, dem er die ersten drei Bücher seines Werkes widmete: ‚Dem Alles schauenden und beschützenden Apollon als meinem Stammgotte gehorchend, ging ich an diese Schrift, da er mich oft ermunterte, und der mir besonders in dem Augenblicke persönlich beistand, als Du meine Bekanntschaft machtest, und mir geradezu den Befehl gab, dieses Werk zu verfassen. Es ist aber auch gar kein Wunder, daß mich der daldäische Apollon, den wir mit epichorischem Namen Mystes nennen, in Erwägung Deiner Tugend und Weisheit dazu angeregt hat.‘ Bemerkenswert ist es auch, daß er (a. O.) die Leser bittet, an dem Text seines Werkes nichts zu ändern und vor allem aus Scheu vor dem Apollon Mystes nichts davon zu vernichten. In I 1 gibt Artemidor den grundlegenden Unterschied zwischen Traum und Traumgesicht insofern, als der Traum nur die Gegenwart (d. h. gegenwärtige Zustände oder Affekte) des Träumenden andeutet, das Traumgesicht dagegen die Zukunft voraussagt oder wenigstens (durch Symbole) andeutet, die dann der Deutung bedürfen, denn nach I 2 ist das Traumgesicht ‚eine Bewegung oder ein vielgestaltiges Bilden der Seele, das die erst bevorstehenden guten oder bösen Dinge symbolisch andeutet‘, womit aber nur die sog. allegorischen Traumgesichte gemeint sind, neben die die sog. theorematischen treten, ‚deren Erscheinung der Wirklichkeit (die aber erst die Zukunft bringt) vollkommen entspricht (I 2). Innerhalb der allegorischen Traumgesichte unterschieden ‚manche‘ fünf Klassen, und zwar nach I 2 folgende: 1. Die subjek-

tiven T., in denen man sich selbst handelnd oder leidend sieht, die also nur den Träumenden selbst angehen; 2. die objektiven Traumgesichte, in denen man andere handelnd oder leidend sieht, die also nur andere, aber nicht den Träumenden selbst betreffen; 3. die Verwandten-Traumgesichte, die auf irgendeinen Verwandten des Träumenden Bezug haben; 4. die politischen Traumgesichte, die sich auf Häfen, Festungswerke, Marktplätze, Schulen und Staatsgebäude beziehen [also die Gemeinde als Ganzes] betreffen, und endlich 5. die kosmischen Traumgesichte, die von Verfinsterungen der Sonne, des Mondes und der andern Himmelskörper, auch von ihrem vollständigen Verschwinden, und vom Festland und Meer und überhaupt von allen außerordentlichen Umwälzungen [wie Erdbeben, Überschwemmungen usw.] handeln. Obwohl sich nicht jedes Traumgesicht in eine dieser fünf Klassen einordnen läßt und manches Traumgesicht auch an mehreren dieser Klassen Anteil haben kann, war Artemidor doch der Meinung, daß obige Klassifikation, wie sie bereits die Alten aufgestellt hatten, doch ihre volle Berechtigung habe. In I 3 bespricht ferner Artemidor sechs Grundelemente der Traumgesichte, ‚da sie aber nicht durchaus universell sind, so machten einige 18, andere 100 und noch andere sogar 250 Grundelemente daraus, was bei den Leuten ein großes Gelächter erregte, weil es niemandem entgehen konnte, daß alle diese Abarten, man mag sagen, was man will, doch schließlich nur auf die sechs genannten zurückführen.‘ Man muß nämlich nach I 4 im Auge behalten, daß die einen Traumgesichte Viel durch Vieles, die andern Wenig durch Weniges, die dritten Viel durch Weniges und die vierten Weniges durch Vieles weissagen. Zu diesen Themen ist nun Macrobius (in somn. Scip. I 3, 2f.) zu vergleichen. Er unterscheidet im Anschluß an Cicero (De div.) fünf Klassen: ὄνειρος (bei Cicero) – *somnium*, ὅραμα – *visio*, χρηματισμός – *oraculum* ἐνύπνιον – *insomnium* und φάντασμα – *visum*; die beiden letzten Klassen, ἐνύπνιον und φάντασμα, haben mit der Zukunftsschau (*divinatio*) nichts zu tun. Denn um ein ἐνύπνιον handelt es sich, wenn einer sich im Traum mit dem beschäftigt sieht, was ihn auch im Wachen beschäftigt, so wenn der Liebende von der Geliebten träumt, der Fürchtende vom Gegenstande seiner Furcht, der Vollgegessene und Hungernde vom Essen oder Hungerleiden oder Erbrechen; diese Träume bringen nichts Nützliches oder Bemerkenswertes nach dem Erwachen. Das φάντασμα wieder zeigt sich darin, daß man im Zustande zwischen Wachen und Schlafen allerlei Gestalten auf sich einstürmen sieht und erfreuliche und unerfreuliche Zufälle erlebt; hierher gehört auch der Alptraum (ἐπιάλτης). Unter den drei andern Klassen, die mantisch sind, bedarf die *visio* (ὅραμα) der Deutung (*interpretatio*), da sie die Zukunft nur andeutet (*tegit figuris et velat ambagibus*), und jede dieser drei Klassen sind entweder *propria* oder *alterna* oder *communia* oder *publica* oder endlich *generalia*. Die gleiche Einteilung, die im Wesentlichen stoisch ist, findet sich bei Nikephoros Gregoras (Scholia 608/09). Bezüglich der Neuplatoniker, die gerade dem φάντασμα besondere Bedeutung beimaßen, sei auf Iamblichos (de Myst. III 2f.) verwiesen. Bezüglich der Disposition seines Werkes sagt Artemidor (I 10) folgendes: ‚Mit den Göttern werde ich nicht beginnen, wie die Alten, wenn es auch einigen als Frevel erscheinen sollte, sondern mit Rücksicht auf eine logische Aneinanderreihung den Anfang mit der Geburt machen, dann über die Erziehung handeln, hierauf der Reihe nach über den Körper und die Körperteile, die ihm zuwachsen oder von ihm abfallen, größer oder kleiner werden, sich in Bezug auf Form und Stoff verändern, dann über den Unterricht in den verschiedenen Fertigkeiten (Künsten), über Wettkämpfe, das Bad und die verschiedenen Waschungen, über die trockenen und flüssigen Nahrungsmittel, über Salben und Kränze, über den Koitus und den Schlaf. Die Behandlung dieses Stoffes wird das 1. Buch begrenzen. Das 2. Buch wird handeln über das Erwachen, Liebkosungen, Männer- und Frauenputz, über die Lust und Lusterscheinungen, über Jagd, Fischfang, Schiffahrt, Landbau, Rechtsverfahren, Staatsverwaltung, über die Leiturgien, das Heer, den Gottesdienst, die Götter und den Tod und endlich noch über andere Dinge, an die im Verlaufe der Auseinandersetzung erinnert werden muß.‘ Als Artemidor aber diese beiden Bücher dem Cassius Maximus gewidmet und herausgegeben hatte, sah er sich nach III Prooem. genötigt, ‚den übriggebliebenen Stoff speziell und unabhängig für sich sporadisch und in lose zusammmenhängenden Kapiteln‘ in einem 3. Buche zusammenzufassen, das er ebenfalls dem Cassius Maximus zueignete. Aber es zeigte sich, daß viele Leser auch in diesem 3. Buche, das Artemidor ‚Der Wahrheitsfreund, ein Handbuch‘ betitelt hatte, doch noch allerlei vermißten, und so schrieb er noch ein 4. Buch, das er seinem Sohne Artemidoros widmete, und zwar zu praktischen Zwecken und nur für den Sohn allein, denn im Prooemium dieses 4. Buches schreibt er an seinen Sohn folgendes: ‚Nach reiflicher Überlegung habe ich mich (wegen der Tadler und Kritiker, die er dem Μῶμος gleichsetzt) um meiner selbst willen und Deinetwegen darangemacht, dieses Buch niederzuschreiben, damit Du für jeden Fall hinreichend vorgesehen seiest, wenn es lediglich auf das Auslegen ankommen sollte, und den Skeptikern gegenüber schlagfertig dastehst, wohl eingedenk, daß dieses Buch an Dich gerichtet ist, damit Du allein es für Deine Zwecke ausnützest und nicht etwa durch Abschriften vielen zugänglich machst. Denn was da niedergeschrieben ist, wird Dich, falls es bei Dir bleibt, allen Traumauslegern überlegen machen oder wenigstens das Gute haben, daß Du keinem nachstehen wirst. Falls Du es aber zum Gemeingut aller machst, wird niemand glauben, daß Du mehr als die andern verstehst. Wisse nämlich wohl, daß viele oder eigentlich alle Werke, die eine Regelung der Mantik bezwecken, was Gediegenheit anbelangt, an das meinige nicht heranreichen.‘ Artemidor hatte in diesem Buche seinem Sohn noch allerlei Weisungen theoretischer Art und namentlich Ergänzungen bezüglich der Deutung der Traumsymbole gegeben, in einem fünften und letzten Buche stellte er dann noch Traumberichte mit ihrem Ausgang für diesen Sohn zusammen.

Literatur. A. Bouché-Leclercq Hist. de la divination dans l'antiquité I (Paris 1879) 291f. G. Wolff Porphyrii de philosoph. ex orac. haur. libror. rell., Berl. 1856, 56f. (Literatur der Antike). Büchsenschütz Traum u. Traumdeutung im Alterthume, Berl. 1868. J. Fischer Ad artis veterum onirocrit. historiam symbola, Diss. Jena 1899. O. Hey Der Traumglaube d. Antike, Progr. Münch. 1908. R. Dietrich Collectanea zu Artemidoros Daldianus I., Rudolstadt 1911. Th. Hopfner Griechisch-ägypt. Offenbarungszauber (Stud. z. Palaeogr. u. Papyruskunde, ed. C. Wessely XXIII) II 1924 § 162—211. L. Deubner De incubatione capita quattuor, Lpz. 1900. F. Susemihl Gesch. der griech. Literatur der Alexandrinerzeit I 868f. F. S. Krauss Artemidoros aus Daldis, Symbolik der Träume, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet (Wien 1881), woraus obige Proben. [Th. Hopfner.]

Trauos (Τραῦος), einer der beiden Flüsse, welche an der Ostseite des Strandsees Bistonis in Thrakien münden, Herodot. VII 109. Kiepert FOA XVII. Vgl. die Art. Bistonis o. Bd. III S. 505. Kossinites Bd. XI S. 1503. [Eugen Oberhummer.]

Trausi (Τραυσοί), ein Volk in Thrakien, von dem Herodot. V 3f. die merkwürdige Sitte berichtet, daß sie Neugeborene bejammern wegen der Übel, die sie zu erdulden haben werden, die Verstorbenen aber mit Freuden begraben, da sie, vom Übel erlöst, in Seligkeit leben. Herodot folgt, ohne die T. zu nennen, in dem Abschnitt über Thrakien Mela II 2, 18 *itaque lugentur apud quosdam puerperia natique deflentur, funera contra festa sunt, et veluti sacra cantu lusuque celebrantur.* Ferner Val. Max. II 6, 12 *Thraciae vero illa natio merito sibi sapientiae laudem vindicaverit, quae natales hominum flebiliter, exequias cum hilaritate celebrat.* Solin. 10, 2 *apud plurimos* (scil. Thracum) *luctuosa sunt puerperia, denique recens natum fletu parens excipit: controversum laeta sunt funera adeo ut exemptos gaudiis prosequantur.* Nikol. Dam. frg. 119 FHG III 460 Τραυσιανοί (von Korais statt des überlieferten Καυσιανοί hergestellt) τοὺς μὲν γεννωμένους θρηνοῦσι, τοὺς δὲ τελευτήσαντας μακαρίζουσιν. Hesych. s. Τραυσός· ἔθνος Σκυθικόν, οἳ τοὺς μὲν γεννωμένους ἀτιμάζουσι, τοὺς δὲ τελευτῶντας κατευφημίζουσιν. Zenob. V 25 Τραυσοὶ ἐπὶ μὲν τοῖς γεννωμένοις δακρύουσιν, ἐπὶ δὲ ἀποθνήσκουσι χαίρουσι. Die Sitte hängt offenbar mit dem bei den Thrakern weit verbreiteten Glauben an das Fortleben nach dem Tode zusammen, worüber Kazarow o. Bd. VI A S. 548f.

Der Wohnsitz der T. ergibt sich aus dem Bericht des Liv. XXXVIII 41 über den räuberischen Überfall der *Thrausi* auf das Heer des Cn. Manlius Vulso in der Enge von Tempyra, worüber o. Bd. V A S. 489. VI A S. 436. In diese Küstengegend sind die T. wahrscheinlich erst später aus dem inneren Bergland der Rhodope vorgedrungen, Tomaschek Thraker I 70f. ‚Wie alle Thraker, so waren auch die T. aus dem Karpathenwall gekommen.‘ Auf die Bezeichnung der T. als skythisches Volk bei Hesych ist freilich nicht viel zu geben; aber einen Hinweis auf frühere Wohnsitze im Norden, wo vielleicht ein Rest des Stammes zurückgeblieben sein mag, enthält wohl Steph. Byz. s. Τραυσοί, πόλις Κελτοῦς (= Κελτικῆς?, s. Pape-Benseler u. Κελτώ). ἔθνος οὓς οἱ Ἕλληνες Ἀγαθύρσους ὀνομάζουσι, dazu Tomaschek a. O. Über die Agathyrsen s. jetzt außer Bd. I S. 764f. besonders C. Patsch Die Völkerschaft der Agathyrsen, Anz. Akad. Wien, Phil.-hist. Kl. 1925, 69—77. [Eugen Oberhummer.]

Trausius, ein Verschwender, der sich durch sein Schlemmerleben zugrunde richtet, Horat. sat. II 2, 99, vgl. Porph. z. St. (wo die Namensform *Travius* überliefert ist). [Stein.]

Trausius campus, Ort in Etrurien unbekannter Lage, bei Diod. XIV 117, 6. Nach der Niederlage an der Allia und der Einnahme Roms im J. 387 v. Chr. wäre dort das heimkehrende Keltenheer von den Caeretanern überfallen und vernichtet worden. Nach Strab. V 2, 3, der aber die Caeretaner nicht erwähnt, hätte die Schlacht κατὰ Σαβίνους stattgefunden; dabei müßten wir den T. c. mit Mommsen RF II 333, im Sabinerland suchen. In diesem Falle wäre es aber nicht mehr möglich, den Sieg den Caeretanern zuzuschreiben. [Luisa Banti.]

Traustila s. Thraustila.

Traxula, beim Geogr. Rav. (V 31 p. 437, 8) Fluß des römischen Britanniens; nicht näher zu identifizieren. [G. Macdonald.]

Trdat. 1) Tiridates III., Armenierkönig, Sohn des Chosrau (Chosroes Nr. 3 s. o. Bd. III S. 2445) nach Agathangelos III 16. 54 = FHG V 121. 132 Langlois. Faustus III 2 S. 4 Lauer = FHG V 210 Langlois. Moses Khoren. II 58. 67. Nach seines Vaters Sturz, den der Perserkönig Sapor I. (s. o. Bd. I A S. 2329, 10ff.) veranlaßt hatte, war T. noch im Knabenalter sein Nachfolger unter vormundschaftlicher Regierung seiner Getreuen. Doch bald danach im J. 252 oder 253 fiel ein Perserheer in Armenien ein und trieb den T. zur Flucht auf römischen Boden, wobei seine eigenen Verwandten die Hand im Spiele hatten (Agathang. III 16. Zonaras XII 21 P I 628 A; vgl. Moses II 76). Zonaras a. O. berichtet, die Söhne des T. seien zu den Persern übergegangen, was zweifellos falsch ist; es kann sich nur um Verwandte gehandelt haben (Mommsen RG V^6 430. Gutschmid ZDMG XXXI 48ff. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 820. Asdourian Die polit. Beziehungen zwischen Armenien und Rom, 1911, 127). Als Helfer auf der Flucht nennt Moses II 76 den Mandakunier Ardavaschd (s. Justi Iranisches Namenbuch 39, 13). Doch ist des Moses Berufung auf Firmilianus von Caesarea (s. o. Bd. VI S. 2379) für seinen Bericht über T. wenig glaubwürdig; es müßte denn sein, daß seine Geschichte der Christenverfolgung einen Fortsetzer gefunden hatte. Während T.s Aufenthalt im Römerreich soll er bei einem Comes Ligianes, in dem Langlois den Licinius, den späteren Kaiser, erblickt, sich aufgehalten haben (Agathang. III 16. Moses II 79. FHG V 122, A. 2. Sandalgian Hist. docum. de l'Arménie, 1917, II 578). Als tapferer Soldat in kaiserlichen Diensten wird er zusammen mit Licinius in einem Gotenkrieg (Agathang. III 18f. 21 S. 123f.) unter Diocletian (Zenob. Glag. FHG V S. 343 b Langlois) erwähnt, wobei sich T. in einem Zweikampf mit einem Goten ausgezeichnet haben soll. Das könnte nur auf den Sarmatenkrieg des Diocletian vom J. 289 passen (s. Valerius Dio-

cletianus). Zu anderen angeblichen Großtaten des starken und kühnen Helden vgl. Moses II 79, wobei auch wieder der Name des Licinius auftaucht. Die Hilfe im Gotenkrieg soll den Diocletian veranlaßt haben, den T. mit einem großen Heer in seine Heimat zu entlassen (Agathang. III 21 S. 125). Auch Moses (II 82) will von der Rückkehr des T. mit einem großen Heere wissen, und zwar behauptet er, nach gründlicher Durchforschung der Quellen das dritte Regierungsjahr Diocletians als Zeit der Heimkehr feststellen zu können. Und diese Datierung auf 286 oder 287 ist zumeist angenommen worden (z. B. Asdourian 132. 135. Sykes Hist. of Persia² I 408. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 97). Doch läßt sich zeigen (s. Valerius Diocletianus), daß erst im Zusammenhang mit dem Sarazeneneinfall vom J. 290 die Rückkehr des T. geplant und durchgeführt wurde. Dazu kommt, daß die damaligen Thronstreitigkeiten in Persien zwischen Vararanes (Vahram II.) und Hormizd (Hormisdas s. o. Bd. VIII S. 2409) ein Unternehmen begünstigten, bei dem sich eben zunächst der Kaiser keineswegs mit militärischen Kräften engagierte. Außerdem wird bei Demetrios von Kyzikos (Maxima Bibl. Patrum ed. M. de la Bigne nach Justi Iran. Namenbuch 327, 16) das Konzil von Nicaea im J. 325 in das 34. Regierungsjahr des T. gesetzt; wir kommen damit, auch wenn tatsächlich T. das J. 325 nicht erlebt hat, mit dieser Tradition in das J. 291/292 als Anfangsjahr. Da endlich des Samuel von Ani Chronik (vgl. die Anmerkung 3 S. 242 der Mechitaristenausgabe des Moses, Venedig 1850) angibt, manche verlegten des T. Regierungsbeginn in das erste, andere in das neunte Regierungsjahr des Diocletian, so kommen wir mit der zweiten Angabe auch wieder in das J. 292, können also doch wohl mit der Durchführung der Besitzergreifung seines Vaterlandes in dieser Zeit rechnen. Jedenfalls aber kam T. ohne andere als die moralische Unterstützung des Kaiser nach Armenien zurück, wurde aber hier von seinem Volke als der Befreier von der Fremdherrschaft mit Freuden aufgenommen (Schiller II 141f.). Daß T. im Abwehrkampf gegen die Perser aber damals schon zum Angriff auf persisches Gebiet geschritten sei (Moses II 82. Sykes I 408), ist sehr unwahrscheinlich. Denn hier wie bei Agathangelos (XI 55 S. 133) sind die späteren Ereignisse vorweggenommen.

Allzulange konnte sich T. zunächst aber nicht halten. Denn als in Persien Narses (s. o. Bd. XVI S. 1756) Ordnung geschaffen hatte, wurde er 296 erneut vertrieben (Ammian. Marc. XXIII 5, 11) und stellte sich wieder unter kaiserlichen Schutz. T. nahm darauf an dem Perserkrieg des Maximianus Galerius teil (s. o. Bd. XIV S. 2521, 45ff. und dazu Enßlin Klio XXIX 102ff.). Er scheint dabei in die Niederlage des Caesar zwischen Callinicum und Carrhae verwickelt worden zu sein und soll auf der Flucht den Euphrat durchschwommen haben (Agathang. XIX 85 S. 147 mit Moses II 79. Sykes I 409. Schiller II 142). In dem entscheidenden Feldzug des Galerius nach Großarmenien hinein kam ihm des T. Ortskenntnis (Agathang. Griech. Übers. V 55 FHG V S. 134). Nach dem Sieg begleitete er den Caesar auf seinem weiteren Vormarsch (Agathang. XIX 85 S. 148. Moses II 86 Ende. 87, der freilich aus der Tatsache des Einfalls in die Media Atropatene (Adherbeidschan) die Besitzergreifung von Ecbatana herausspann und den T. bis Ktesiphon kommen ließ, 81 Ende; vgl. o. Bd. XIV S. 2522, 32ff.). Im Frieden, den Diocletian mit Narses schloß, wurden von Armenien einige Satrapien (s. o. Bd. II A S. 181) abgetrennt, wofür T. mit Teilen von Adherbeidschan entschädigt wurde (Petrus Patric. frg. 14 FHG 189. Hist. Gr. Min. I 433, 25ff. Dind.), wobei Zintha als Grenzplatz genannt ist (anders Peeters Acad. R. Belge Bull. de la classe des lettres, 5e sér. t. XVII, 1931, S. 28f.). Ausdrücklich wurde damals auch die Oberhoheit Roms über Armenien anerkannt (Schiller II 144. Asdourian 138. E. Stein I 119f. Peeters 30). Von da ab verlief die Regierung des T. Persien gegenüber friedlich (Faustus II 17 S. 38 = S. 228). Doch wurde 312 sein Land, dessen Bewohner er inzwischen zum Christentum bekehrt hatte (s. u.), in einen Krieg mit Maximinus Daia verwickelt (Euseb. hist. eccl. IX 8, 2. 4. Seeck Untergang I³ 138. 148; s. o. Bd. IV S. 1989, 31ff. Asdourian 138f. Stein I 136. Peeters S. 30f. Der Versuch von Laqueur, Eusebius als Historiker seiner Zeit 103ff., diesen Krieg als unhistorisch zu behandeln, ist abzulehnen). Möglicherweise ist in der Schilderung eines Römerkrieges mit Persarmenien bei Malalas XII (312, 20ff. Bonn I 414 Ox.) dieser Feldzug gemeint (vgl. Stauffenberg Die röm. Kaisergesch. bei Malalas 407f.). Die Erzählung eines Hilfszuges für den König von Georgien bei Zenob von Glag (FHG V 351. 353f. Langlois) ist in dieser Form sicher unhistorisch.

In der Religionspolitik schloß sich T. zunächst seinem römischen Oberherrn an. Freilich soll er sich auch schon zuvor auf römischem Boden gegenüber Gregor dem Erleuchter als Christenfeind erwiesen haben (Agathang. III 17 S. 124) und ebenso alsbald nach seiner ersten Rückkehr (V 21ff. S. 125ff.). Während der Verfolgung unter Diocletian ging T. entsprechend vor (Agathang. XII 75 S. 135 a. 136). Ja Agathangelos weiß sogar von einem Schreiben des Kaisers in dieser Angelegenheit an ihn (XIV 67ff. 139f.). Aus der sonst sehr legendären Überlieferung seiner schließlichen Bekehrung sei erwähnt, daß T. auf Veranlassung seiner Schwester Chosroviducht den Gregor befreite und sich mit ihr und seiner Gemahlin Arschken (vgl. Moses II 83) bekehren ließ (Sozom. hist. eccl. II 8, 1. Agathang. CV 124. CVIII 132. CXI 135. CXVIf. 144. 149 S. 162. 166. 169. 176f.; vgl. Zenob. Glag. S. 344). Gewaltsam wurde die Christianisierung durch Zerstörung des Tempels der Anahit in Artaxata (Agathang. CVIII 129f. S. 164) und später in Aschtischat (CXIV 141 S. 173f.; vgl. Faustus III 14 S. 30 = S. 225) durchgeführt. Das Christentum wurde Staatsreligion (Agathang. CXf. 135 S. 169ff. CXIXf. 151f. S. 178f.). T. veranlaßte die Weihe des Gregor zum Katholikos von Armenien, die in Caesarea angeblich durch Leontios vollzogen wurde (Agathang. CXIII 139 S. 171ff. Zenob. Glag. S. 344; vgl. Gelzer [s. u.] S. 160. 162. 165ff.). Durch Vergabung von Gütern schuf T. für die neugegründeten Kirchen die materielle Sicherung

(Agathang. CXIX 151 S. 178. Faustus V 31 S. 184 = 295 a). Vgl. H. Gelzer Realencykl. f. Prot. Theol. II 75f.; Die Anfänge der armen. Kirche, Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. XLVII, 1895, S. 109ff. Gutschmid Kl. Schr. III 339ff. Bury Appendix zu Gibbon Decline and Fall II 563ff. Asdourian 138f. E. Stein I 120. Harnack Mission und Ausbreitung II⁴ 750ff., dort weitere Lit. Im J. 314 schloß T. mit Constantin I. einen Vertrag, an dem ebenso festzuhalten ist, wie die Reise des Königs mit Gregor nach Rom oder an den Hof abgelehnt werden muß (Faustus III 21 S. 232 a Langlois. Agathang. CXXVIf. 165ff. S. 187ff. Zenob. Glag. S. 340. 351f. Lauer 46 hat Tiran statt T. Vgl. Gelzer 132. Asdourian 130f. will den Vertrag ins J. 324 verlegen; wie er denn überhaupt eine zu lange Lebenszeit des T. annimmt. E. Stein Studien z. Gesch. d. byzant. Reiches 24 mit 37, 23 mit Tournebize Hist. polit. et relig. de l'Arménie 54f. Peeters 37). Um 317 starb T. (Peeters a. O.) und hinterließ seinem Sohne Chosrau (Chosroes) die Regierung (Faustus III 2f. S. 4 = S. 209ff.). Eine Überlieferung will wissen, daß T. einem christenfeindlichen Anschlag zum Opfer gefallen sei (Fragment aus dem sog. IV. Buch des Moses FHG V S. 193f.). T. wurde in Thordan beigesetzt, wo auch Gregor die letzte Ruhestätte gefunden hatte, und wurde bald als Heiliger verehrt (Faustus III 14. S. 30 = S. 224. IV 15 S. 251; vgl. aber S. 90 Lauer. FHG V S. 19). Vgl. auch J. Markwart Studien z. Gesch. Armeniens S. IV 124 mit Einleitung S. 57. 63. 114. 124.

2) Tirith, wird zusammen mit Gnel als Brudersohn des Armenierkönigs Arschak (Arsakes II.) bezeichnet, war dem Römerkaiser vergeiselt und wurde von Constantius II. (nicht Valens; zur Chronologie vgl. Baynes Engl. Hist. Review XXV 625ff.) in die Heimat entlassen (Faustus IV 5. 11. S. 66. 78 Lauer = FHG V S. 242. 246 Langlois; vgl. Peeters Acad. R. Belg. Bull. de la classe des lettres 5e s. t. XVII, 1931, S. 46). Moses Khoren. III 21f. bezeichnet diesen Tiridates als Sohn des Tiran, als Bruder des Arschak und als Vater des Gnel; er läßt ihn auch auf römischem Boden und zwar auf des Kaisers Befehl getötet werden. Bei der Annahme eines gewaltsamen Todes könnte man versucht sein, ihn mit dem Geschick des Gnel zusammenzubringen (Faustus IV 15 S. 94f. = S. 253; vgl. dazu H. Gelzer Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. XLVII, 1895, 120, 4). Justi Iranisches Namenbuch 327, 17.

3) T. wird als zweiter Sohn des Königs Arschak (Arsakes II.) und der Pharandzem genannt (Généalogie de St. Grégoire II 29 b Langlois). Justi Iran. Namenbuch 327, 19. Doch wird man dabei an eine Verwechslung mit dem Vorigen denken müssen.

4) Bischof von Basen (Phasiane) im J. 350 (Généalogie de St. Grégoire II 24 b Langlois). Justi Iran. Namenbuch 327, 18.

5) Einsiedler (Faustus VI 16 S. 218 Lauer FHG V S. 310 Langlois), Ende des 4. Jhdts. nach Justi Iran. Namenbuch 327, 21.

6) Mitglieder der georgischen Königsfamilie; vgl. Brosset Hist. de la Géorgie I 139. 143 mit Justi Iran. Namenbuch 327, 20. 22.

7) s. Terdetes o. Bd. V A S. 576 und dazu Justi Iran. Namenbuch 327, 23 und Bury Hist. of the Later Roman Empire I, 1889, 466. [W. Enßlin.]

Trea, ein Municipium in Picenum, an der Straße, die von Septempeda aus das Tal der Potenza oder des Flusor verläßt und dem Misco zustrebt. Das alte T. liegt etwa 1 mp. vom heutigen Treja entfernt, das früher Montecchio hieß, unweit eines Klosters der Padri Riformati. Die Namensform des Ortes, wo Inschriften, aber wenig sonstige Reste gefunden sind, variiert stark: CIL IX 538: *Traienses*; *Trea*; *Treienses*; Plin. n. h. III 111: *Tracenses*; Ptolem. III 1, 41: *Τϱαΐανα*; Feldm. 259: *Treenses*; Itin. Ant. 312: *Trea*. [Hans Philipp.]

Treba am Anio, in der Nähe der Quellen, liegt das bei Plin. n. h. III 64, 109. Frontin. de aq. 93. Ptolem. III 1, 54. Tab. Peut. und CIL XIV p. 353 genannte T., das heutige Trevi, das als Bistum 1015 zu dem nur durch eine niedrige Wasserscheide getrennten Anagni kam. Der *populus* hat nach CIL XIV 353 bereits in der republikanischen Zeit bestanden, vielleicht als eine Gemeinde der Latiner oder Herniker. Rosenberg nimmt T., wenn auch bedingt (Herm. LIV 120ff.), unter die altlatinischen Gemeinden auf (vgl. auch Rh. Mus. LXXI 124f.). T., in der Kaiserzeit Treba Augusta, stand in engster Beziehung zum Kaiserhaus, wie dies insbesondere die Inschriften erweisen, und benannte seine Stadträte sogar ausdrücklich als *decuriones Commodiani*. [Hans Philipp.]

Treballia s. Triballi.

L. **Trebanius,** Münzmeister zwischen 604 = 150 und 629 = 125 (Mommsen RMW 554 nr. 165. Babelon Monn. de la rép. rom. II 500—502. Grueber Coins of the roman rep. I 136f. CIL I² app. 150). Bei Schriftstellern und auf Inschriften kommt diese Namensform nicht vor, nur *Trebonius*, auch *Trebianus*. [F. Münzer.]

Trebaruna. Göttin eines Inschriftaltars von Fundão in Portugal, Ephem. ep. VIII 360 nr. 15 = Dessau 4510: *Ara pos. Ton[g]ius Ton[g]etami f. I[g]aedit. milis. Trebarunae l. m. v. s.* Ein zweiter Altar vom selben Fundort ist der Victoria gewidmet, so daß eine Interpretatio Romana der T. als Victoria nicht unmöglich wäre. Hinzu kommt aus letzter Zeit noch ein Inschriftaltar von Lardosa, ebenfalls in Portugal, Leite de Vasconcellos Archeologo Português XXIX (1930/31 ersch. 1934) 164/65 = Année ép. 1934 nr. 20: *Trebaronne v. s. Ocunus Oconis f.* Es zeigt sich hier, daß die lateinische Umschrift des fremdartigen Götternamens, wie so oft, Schwankungen unterlag, die vielleicht auch dialektisch bedingt waren. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1906. Keune Myth. Lex. V 1097f. Toutain Cultes paiens dans l'empire Romain III (1920) 164. [Fritz Heichelheim.]

Trebatius, ein recht verzweigtes plebeisches Geschlecht, wie wir aus den noch zahlreichen Nachrichten über Trebatii, im CIL oft nur Namen, ersehen. 2 Träger dieses Namens begegnen uns schon in republikanischer Zeit (s. u. Nr. 1 und 2). Hinsichtlich der Entstehung des nomen gentile bestehen vielleicht Beziehungen zu einer

der Städte Treba oder Trebula (vgl. W. Schulze Eigennamen 375). [Sonnet.]

1) Praetor der Samniten im zweiten Jahre des Bundesgenossenkrieges 665 = 89, stand in Apulien dem römischen Praetor C. Cosconius, getrennt durch den Aufidus, gegenüber und forderte ihn auf, entweder seinerseits den Fluß zu überschreiten oder ihm selbst den Übergang freizugeben. Cosconius wählte das letztere; T. wurde geschlagen, verlor 15 000 Mann und rettete sich mit den übrigen zurück über den Aufidus nach Canusium. Sein Name ist bei Appian. bell. civ. I 228 dreimal überliefert und daher wohl gegen vorgeschlagene Änderungsversuche festzuhalten (s. o. Bd. IV S. 1667f. V S. 1995. v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Wien CCI 1, 30). [F. Münzer.]

2) Trebatius Clarus, angesehene Persönlichkeit senatorischen Standes, kurz vor 183 n. Chr. gestorben (CIL VI 8420).

3) Trebatius Marinus, an den ein Reskript eines Kaisers gerichtet ist, Ulp. Dig. XXV 3, 5, 11.

4) Cn. Trebatius Pisianax, Freigelassener von Nr. 6. Mit diesem zusammen CIL VI 8420 erwähnt.

5) M. Trebatius Priscus, im J. 108 n. Chr. zusammen mit dem nachmaligen Kaiser P. Aelius Hadrianus Consul (CIL I ed. 2 p. 59 und VI 2016 II 8. Auch bezeugt durch das testamentum Dasumianum aus der Zeit Traians, VI 10229 v. 124). [Sonnet.]

6) *C. Trebatius Rufio* wird neben *C. Vibius C. f. Macer* auf dem stadtrömischen Grabmal eines *Q. Cornelius Q. f.* und seiner Familie als der Erbauer bezeichnet (*faciundum curaverunt ex testamento eius* CIL I² 1288 = VI 16120 mit Add. p. 3519). Das Fehlen des Vatersnamens und das Cognomen an sich (s. o. Bd. I A S. 1198, 29ff.) sprechen für einen Freigelassenen, und ein bei Bauten des C. Trebatius Testa im Sommer 710 = 44 beschäftigter, aus dessen Vaterstadt Velia berufener Sklave oder Freigelassener Rufio (Cic. fam. VII 20, 1: *Rufio ... tuus*) ist offenbar derselbe. Vgl. Sonnet Gaius Trebatius Testa (Gießener Diss. Jena 1932) 24 und Nr. 7. [F. Münzer.]

7) C. Trebatius Testa, das bekannteste Glied der gens Trebatia, römischer Jurist. Hauptquelle für ihn ist Cic. fam. VII 5—22 (VII 5—18 aus den J. 54 und 53, VII 19—21 aus dem J. 44, VII 22 aus unbestimmter Zeit). Näheres über die Datierung dieser Briefe s. Sonnet C. Trebatius Testa, Gießener Diss. Jena 1932, 12, wo auch die übrige Literatur zur Chronologie angegeben ist. Andere Quellen sind Cicero-Briefe an Atticus und Quintus, ferner die Topik, die Cicero dem Trebatius widmete, und besonders zahlreiche Stellen der Digesten.

a) Name. Ein Praenomen, Gaius, wird nur Cic. fam. VII 5. IV 1; Top. 1, 1. Gell. noct. att. VII (VI) 12. Suet. Caes. 78 erwähnt, sonst eineinfach T. und an 3 Stellen (Cic. fam. VII 13, 1. 21. 22) Testa. Der Commentator Cruquianus gibt ihm fälschlicherweise das Praenomen Aulus, was sich leicht daraus erklären läßt, daß T. an einigen Stellen der Digesten (IV 8, 21 pr. XXXV 1, 40, 4. XVII 1, 12, 10. XXXII 100, 1. XLIX 15, 27) mit den zeitgenössischen Juristen Aulus Cascellius und Aulus Ofilius zusammen genannt wird. Wenn T. an den genannten 3 Stellen Testa angeredet wird, kann man annehmen, daß er diesen Beinamen hatte. Nur Cicero gebraucht diesen Namen und nur dann, wenn er mit seinem Schützling in besonders vertraulichem und herzlichem Ton spricht, in Briefen an andere nennt er T. nie so. Daher war dieses Testa wohl nicht eigentliches Cognomen, sondern wahrscheinlich nur ein Kosewort; vielleicht kann man es als Agnomen bezeichnen. Näheres darüber s. Sonnet 25f.; ebd. auch die ausführliche Widerlegung der sich auf Cic. fam. VII 22 (*ego tamen Scaevolae et Testae adsentior*) und Att. IX 15, 6 (wo man statt *Trebatius sedulo facit — Trebatius Scaevola facit* las) stützenden Ansicht, T. sei auch Scaevola genannt worden (Stange De C. Trebatio Testa, Diss. Berl. 1849, 7) oder habe dieses Cognomen gehabt (J. U. Le Clerc Oeuvres complètes de M. T. Cicéron, Paris 1826).

b) Lebenszeit. In unsern Quellen haben wir darüber keine direkten Angaben. T. lernen wir zum erstenmal durch einen Brief Ciceros an Caesar kennen, fam. VII 5 vom April des J. 54, durch den Cicero den jungen Juristen an Caesar empfiehlt, damit dieser ihn mit nach Gallien nehme. Cicero schreibt ihm hier schon verschiedene Fähigkeiten und Kenntnisse zu, T. muß also schon im hohen Jünglingsalter gestanden haben. So sagt er von ihm in § 3 des Briefes: *accedit etiam, quod familiam ducit in iure civili singulari memoria, summa scientia*. Die Bedeutung des Ausdrucks *familiam ducit* ist recht unklar und umstritten. Sternkopf 662 schließt daraus, T. sei das Haupt einer Rechtsschule gewesen und läßt ihn daher im J. 54 schon 36 Jahre alt sein, während er nach dem Thes. l. l. (VI 1 S. 241 E) sogar Gründer einer solchen Schule gewesen sein soll. T. kann nicht in einer solchen Beziehung zu einer Rechtsschule gestanden haben, weil die beiden Juristenschulen der Proculianer und Sabinianer, die hier nur in Frage kämen, nach Pomponius (Dig. I 2, 2, 52) und der Ansicht aller neuerer Gelehrter in ihren Anfängen erst auf den Schüler des T., M. Antistius Labeo, und auf C. Ateius Capito zurückgehen (vgl. Krüger Gesch. der Quellen u. Literatur des röm. Rechts, Lpz. 1888, 147ff. Pernice M. A. Labeo, Halle 1873, I 91. Kipp Gesch. der Quellen des röm. Rechts² Lpz. 1903, 100ff. Bruns-Lenel Gesch. und Quellen des röm. Rechts, Lpz. 1904, I 133. Näheres über die beiden Rechtsschulen s. o. Bd. I A S. 379ff.). Auch nennt Pomponius in diesem Zusammenhang die Rechtsschulen nur *sectae* oder *scholae*, nie *familia*. Cicero selbst benutzt *familia* in diesem Sinne nur für Philosophenschule (leg. I 55. III 14). Dagegen hat die Wendung *familiam ducere* schon bei ihm nur noch eine übertragene und verblaßte Bedeutung (aus fin. IV 45 *gravissimam illam vestram sententiam, quae familiam ducit* geht dies deutlich hervor) und besagt nur ‚an der Spitze stehen, eine führende Stelle einnehmen' (de orat. III 61 zeigt die Entstehung aus einem Vergleiche, anders Bardt Ausgew. Briefe aus ciceron. Zeit⁷, Lpz. 1928, 68 und Georges Lat.-dt. Handwörterb.). So noch zweimal bei Cicero (Phil. V 30; fin. IV 45). Die strittige Stelle kann also nur so übersetzt werden: Er nimmt eine führende Stelle im

bürgerlichen Recht ein durch sein einzigartiges Gedächtnis und ausgezeichnete Kenntnisse (vgl. Tyrrell-Purser The correspondence of M. T. Cicero, Dublin-Lond. I³. Bardt 68. Puchta Cursus der Institutionen⁸, Lpz. 1850, I 437). Auch andere Stellen der Cicero-Briefe zeigen uns, daß T. schon im J. 54 recht gediegene juristische Kenntnisse hatte und es schon zu einem gewissen Namen in seinem Beruf gebracht hatte (s. z. B. fam. VII 12, 2. 6, 2. 11, 1). Dem Cicero selbst hatte er sich bereits vor dem J. 54 als juristischer Berater und Beistand nützlich erwiesen (fam. VII 17, 2. 11, 1) und auch Caesar schätzte ihn als Jurist (Cic. Qu. fr. II 14 [13], 3; fam. VII 10, 1. 11, 2. 13, 1). Ein solcher Mann konnte also nicht mehr allzu jung sein. Nehmen wir dazu noch einige andere Bemerkungen Ciceros, die sich auf sein Alter beziehen (s. Sonnet 30), dann ist der Schluß gerechtfertigt, daß T. im J. 54 wohl nicht jünger als 30 Jahre war, worin sich auch alle Erklärer einig sind. Eine Bestätigung dieser Annahme bietet uns Horat. sat. II 1, wo der Dichter den Juristen mit *pater* und dieser ihn mit *puer* anredet (v. 12, 60/61). Nach allgemeiner Annahme ist das 2. Buch der Satiren im J. 30 erschienen, Horaz also 35 Jahre, T., nach unserer obigen Annahme von 30 Jahren für das J. 54, 54 Jahre alt. Für die Geburt des T. können wir so das J. 84 als Spätgrenze annehmen. Wir werden bei der Betrachtung seines Lebensweges sehen, daß sein Geburtsjahr nicht wesentlich früher als 84 angesetzt werden darf, daß es also abwegig ist, ihn im J. 30 einen vieillard aimable et indulgent zu nennen (Boissier Cicéron et ses amis¹³, Paris 1905, 248. Sternkopf Caes. gall. Feldzug in Ciceros Briefen, N. Jahrb. XXIII 663 spricht von dem Sechzigjährigen. Préchac Rev. de phil. 127 not. 2 läßt ihn 89 geboren sein; ebenso Tyrrell-Purser II 138).

c) Abstammung. Im Hinblick auf die tiefe Zuneigung und Freundschaft, die Cicero für T. empfand, wird man wohl annehmen müssen, daß er nicht gerade aus geringem Stand hervorgegangen ist, was auch durch Cic. fam. VII 20, 1 und 2 bestätigt wird. Daraus sehen wir, daß T. in Velia in Lucanien sehr angesehen war, ferner daß er dort seine väterlichen Besitzungen hatte, was für eine wohlhabende Familie zu sprechen scheint. Wir werden uns wohl — ähnlich wie bei Cicero — eine in der Provinz recht angesehene und gut bürgerliche Familie vorzustellen haben, besonders im Hinblick auf die Tatsache, daß die Juristen während der Republik zum größten Teil den vornehmsten Familien angehörten. Im öffentlichen Leben spielte die Familie des T. noch keine Rolle, und es ist diesem Gliede vorbehalten geblieben, hierin eine Änderung herbeizuführen. Auch hier liegt ein Vergleich mit Cicero nahe. Wenn Porphyrio (ad Horat. sat. II 1, 1) schreibt: *ad Trebatium scribit* (nämlich Horaz) *equitem Romanum*, dann können wir uns den Vorgang wohl so denken, daß ihm Caesar, dem er auch persönlich mancherlei Dienste erwiesen hatte, als Belohnung und Anerkennung für seine großen Verdienste um die Rechtswissenschaft oder Augustus, um seine Wertschätzung äußerlich zu dokumentieren und ihn offiziell in die römische Gesellschaft einzuführen, den Rang eines *eques Romanus* verliehen hat (vgl. Teuffel Gesch. röm. Lit.⁶ I 495. Mommsen St.-R. III 1, 489ff. Stein Ritterstand 41f. 371). Wissen wir doch auch von dem berühmten Juristen Massurius Sabinus, daß er, obwohl von niedriger Geburt, erst im Alter von 50 Jahren wohl auf Grund seiner hervorragenden Leistungen in den *ordo equester* aufgenommen wurde. Die Vermutung, daß die späteren Trebatii, die uns als hohe Beamte bekannt sind (Nr. 3, 4, 6) mit unserm T. zusammenhängen, hat weniger Wahrscheinlichkeit, wenn man mit Stein (Ritterstand 74ff.) gegen Mommsen (St.-R. III 1, 501) und Kübler (o. Bd. VI S. 295) annimmt, daß der Ritterrang nicht erblich war. Auch spricht die Tatsache dagegen, daß von Ehe und Kindern unseres Juristen nicht die geringste Spur bekannt ist.

d) Geburtsort und Vermögensverhältnisse. Aus Cic. fam. VII 20 sehen wir, daß T. in Velia in Lucanien seine väterlichen Besitzungen hatte und, da sonst nichts über seinen Geburtsort überliefert ist, können wir schließen, daß T. dort geboren ist (vgl. Stein Ritterstand 371). Bestätigt wird dieser Schluß durch Cic. fam. VII 19, 1 (*ut primum Velia navigare coepi, institui Topica Aristotelea conscribere ab ipsa urbe commonitus amantissima tui*) und Top. 1, 5 (*ut veni Veliam tuaque et tuos vidi*). Ausgehend von Cic. fam. VII 20, wo Cicero sich anläßlich eines Besuches in Velia am 20. Juli 44 über die Besitzungen des T. in dieser Stadt ausläßt und Att. XVI 6, wo er auf der Weiterreise am 25. Juli 44 von Vibo aus schreibt, er sei bei seinem Aufenthalt in Velia im Hause des Thalna sehr gut aufgenommen worden (*cum unum diem constituissem, ubi quidem fui sane libenter apud Thalnam nostrum nec potui accipi, illo absente praesertim, liberalius*), bestehen Meinnngsverschiedenheiten, ob Cicero in Velia im Hause des T. oder des Thalna (über ihn s. besonders o. Bd. X S. 1370) gewohnt hat. Der Vorschlag älterer Kritiker wie Haakh (Pauly R.E. VI 2078) und Wieland (Cic. Briefe übers. u. erkl. IV 180) *Thalnam* durch *Testam* zu ersetzen, unbegreiflicherweise von Préchac (The class. quart. VII 273ff.) wieder aufgenommen, ist unbedingt abzulehnen, da in allen Hss. eindeutig *Thalnam* überliefert ist. Außerdem hätte Cicero, wenn er hier den T. gemeint hätte, sicher nicht *Testam*, sondern wie immer, wenn er in einem Brief an eine andere Person den T. erwähnt, *Trebatium* geschrieben. Wir haben also keinen Grund daran zu zweifeln, daß Cicero in Velia Gastfreund des Thalna war und die Beschreibung des velischen Gutes des T. beweist nicht das Gegenteil; denn dazu braucht er doch nicht dort gewohnt zu haben (s. auch Sonnet 34f.).

Außer Besitzungen in Velia hat T. noch ein Haus in Rom auf dem Lupercal (am Fuße des palatinischen Hügels), das er sich im J. 44 bauen ließ (Cic. fam. VII 20, 1), nachdem er besonders durch seinen Anschluß an Caesar zu einem wohlhabenden Manne geworden war (Sonnet 36f.). Bei unserer ersten Begegnung mit ihm im J. 54 müssen seine Vermögensverhältnisse, wie wir aus Ciceros Briefen ersehen, wahrscheinlich infolge eines etwas lockeren, verschwenderischen Lebens-

wandels in seiner Jugend ziemlich ungünstig gewesen sein. Zu ihrer Aufbesserung hauptsächlich hat er sich dann zu Caesar ins Lager begeben. Im Anschluß an die Frage nach der Vaterstadt des T. ist die andere Frage zu klären, welche Bewandtnis es mit dem bei Cicero zweimal (fam. VII 12, 2: *Quid fiet porro populo Ulubrano, si tu statueris πολιτεύεσθαι non oportere?* VII 18, 3: *Has litteras scripsi in Pomptino, cum ad villam M. Aemili Philemonis devertissem ex qua iam audieram fremitum clientium meorum, quos quidem tu mihi, conciliasti; nam Ulubris honoris mei causa vim maximam ranunculorum se commosse constabat*) erwähnten Ulubrae, das auch schon für den Geburtsort des T. gehalten wurde (Boissier 244f. Horazausgabe von Keller-Haeußner 1892, 318, Index), hat. Besondere Beziehungen des T. zu Ulubrae lassen sich nach diesen beiden Stellen nicht bestreiten. Nicht anzunehmen ist jedoch, daß ein so junger Mann, der außerhalb der Ämterlaufbahn stand, Patron dieser Stadt war, wie Haakh (Pauly R. E. VI 2078) u. a. vermuten. Wenn man dagegen einwenden könnte, daß das Gemeindepatronat (s. hierzu Gelzer Nobilität 70ff. Marquardt Staatsverw.[2] I 188ff.) oft auch in den Familien erblich war, daß also auch schon junge Leute und Privatpersonen im Patronatsverhältnis zu einer Stadt stehen konnten, so muß man andererseits bedenken, daß es sich in allen solchen uns bekannten Fällen um hochadelige, in Rom ansässige Geschlechter handelte, welche Voraussetzungen auf T. nicht zutreffen. Bei der Stellung seiner gens ist ein erbliches Patronat ausgeschlossen. Es wird einfach so gewesen sein, daß die Ulubraner, wenn sie in Rom einen Prozeß hatten, infolge irgendeiner Beziehung sich an T. um Beistand wandten. Cicero fürchtet nun im Scherz, daß dieser als Epikureer die Vertretung der Einwohner von Ulubrae in Zukunft nicht mehr übernehmen kann; denn er muß sich dann nach dem epikureischen Grundsatz λάθε βιώσας vom öffentlichen Leben fernhalten.

Für die Erklärung der Stelle des 2. Briefes mit der Anspielung auf die Frösche s. Sonnet 38 (anders Tyrrell-Purser II[2] 251 und Boissier 244f.).

e) Der Lebensweg des T. Wann T. nach Rom kam, wissen wir nicht. Nach Ciceros Worten: *Sed cum te ex adulescentia tua in amicitiam et fidem meam contulisses, semper te non modo tuendum mihi sed etiam augendum atque ornandum putavi* (fam. VII 17, 2) scheint er schon ziemlich früh in der Hauptstadt gewesen zu sein, sicher, um sich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen, und sich eng an Cicero angeschlossen zu haben (über den Begriff des Treueverhältnisses [*fides*] s. Gelzer Nobilität 52, 7 und 54f.), gemäß der römischen Sitte, daß sich Jünglinge an erfahrene Männer anschlossen, um in das öffentliche Leben eingeführt zu werden (vgl. Cic. off. II 46. Tac. dial. 34). So hat wohl auch der junge wissensdurstige T. den Verkehr mit dem berühmten Redner gesucht (ähnlich sein Zeitgenosse Caelius). Das Entscheidende für das Zustandekommen dieser Verbindung zwischen den beiden an Alter und Ansehen so grundverschiedenen Männern war wohl neben der Herkunft aus der gleichen Gesellschaftsschicht, dem vornehmen Munizipal-Bürgertum, die beiden gemeinsame Vorliebe für witzige und geistreiche Unterhaltung, die wir in dem Briefwechsel Ciceros mit T. immer wieder beobachten können (vgl. Sternkopf 663. Boissier 167f.).

Lehrer des T. in der Rechtswissenschaft war vor allem Qu. Cornelius Maximus, ein Jurist der ciceronischen Zeit (o. Bd. IV S. 1406), der in nahen Beziehungen zu Cicero stand und vielleicht auch die Beziehung des T. zu diesem vermittelt hat (Pomponius Dig. I 2, 2, 45: *fuit eodem tempore* — nämlich zur Zeit des Alfenus Varus und Aulus Ofilius — *et Trebatius, qui idem Corneli Maximi auditor fuit.* Cic. fam. VII 8, 2: *Querar cum Vacerra et Manilio; nam Cornelio nihil audeo dicere, cuius tu periculo stultus es, quoniam te ab eo sapere didicisse profiteris*). Auch die in der letzten Stelle Genannten, Vacerra (Sonnet 40) und Manilius, die mit Cornelius in einem Atemzug genannt werden, sind wahrscheinlich als Lehrer des T. zu betrachten. Cic. fam. VII 10, 2 deutet auf enge Beziehungen des Cicero und T. zu Manilius hin und zeigt, daß dieser ein bekannter Rechtsgelehrter gewesen sein muß, denn er wird zusammen mit einem Mucius (Näheres über ihn Sonnet 41, 96) erwähnt. Den nur Cic. fam. VII 8, 2 genannten Precianus als Lehrer des T. zu bezeichnen (Stange 19 nach Gronovius) liegt durchaus kein Grund vor (Näheres Sonnet 41).

Als Schüler von T. kennen wir nur M. Antistius Labeo (o. Bd. I S. 2548ff.), der seinen juristischen Elementarunterricht bei ihm genoß (Pomp. Dig. I 2, 2, 47: *Antistius Labeo, qui omnes hos audivit, institutus autem est a Trebatio*). Unter *instituere* verstand man im Gegensatz zu dem *audire* und *instruere* die mehr theoretische Anweisung eines engeren Kreises von Schülern (über den Rechtsunterricht in Rom s. o. Bd. I A S. 394ff., vgl. auch Sonnet 41f.) und so sehen wir, daß T. in besonders naher Beziehung zu dem größten Juristen der ersten Kaiserzeit gestanden und sicher starken Einfluß auf dessen spätere juristische Anschauungen und besonders auch auf seine Schriftstellerei gehabt hat (vgl. Pernice Labeo 18ff.).

Aus Dig. XXXIII 2, 31 (*Labeo: Blaesus ait Trebatium respondisse*) auf Blaesus (o. Bd. III S. 556) als Schüler des T. zu schließen (Bremer Jurisprud. antehadrianae quae supersunt, Lpz. 1896, I 383. Lenel Palingenesia iuris civilis, Lpz. 1889, I 75. Karlowa Röm. Rechtsgesch., Lpz. 1885, I 686), halte ich für zu gewagt.

Das erste bestimmte Datum aus dem Leben des T. ist das J. 54 (Cic. fam. VII 5). Auf Ciceros Empfehlung hin kommt er zu Caesar nach Gallien, und sofort setzt der Briefwechsel ein (Cic. fam. VII 6—18). Über seinen Aufenthalt in Gallien vgl. Boissier 246ff., Springer Supplementum Tullianum, Diss. Berl. 1926, 106ff. und Sternkopf 664ff. (vgl. auch Bardt 69f. und Sonnet 43f.). Gegen Küblers (Gesch. des röm. Rechts, Lpz.-Erlangen 1925, 137 u. 140) Ansicht, T. habe an Caesars zweiter Expedition nach Britannien teilgenommen, geht einwandfrei aus Ciceros Briefen hervor (fam. VII 10. 14, 1. 16, 1. 17, 3. Vgl. Holmes-Schott-Rosenberg Caes. Feldzüge in Gallien u. Britannien 1913, 110. Kapelle De epist. a. M. T. Cic. anno a. Chr. n. 54 script., Diss. Lpz. 1906, 50. Petersson Cicero A biography, Berkeley 1920, 341), daß er diesen Zug nicht mitgemacht hat, wenn er es auch anfangs vorhatte (s. fam. VII 6, 2. 7, 1. 8, 2). Nach Caesars Rückkehr von der britannischen Expedition finden wir T. im Hauptquartier in Samarobriva (Amiens; s. Caes. bell. Gall. V 24, 1 und 8 [erkl. v. Meusel[7] 1920]), wo er in der Nähe Caesars den Winter verbrachte. Er machte sich dem Proconsul als juristischer Beirat (fam. VII 10, 1. 11, 2. 13, 1. Qu. fr. II 14 [13], 3) und auch als heiterer Gesellschafter nützlich. Es scheint sich damals ein näheres Verhältnis zwischen den beiden angebahnt zu haben (fam. VII 14, 2: *illud quidem perlibenter audivi ex eodem Chrysippo, te esse Caesari familiarem*), das dann ungetrübt bis zu Caesars Ende bestand. Ep. fam. VII 14, wo auf den neuen Sommerfeldzug angespielt wird, ist der letzte Brief an T. nach Gallien (Juni oder Juli 53). Ob T. noch länger dort war, wissen wir nicht. Wahrscheinlich war er nur dieses eine Jahr in Gallien und hat sich dann bis zum J. 49 wieder in Rom in der Nähe Ciceros aufgehalten. Beim Ausbruch des Bürgerkrieges erscheint er als Vermittler zwischen Caesar und Cicero (Cic. Att. VII 17, 3 [2. Febr. 49]: *Trebatius quidem scribit se ab illo* [Caesare] *IX. Kal. Febr. rogatum esse, ut scriberet ad me, ut essem ad urbem: nihil ei me gratius facere posse* usw.; vgl. Att. IX 9, 4 [17. März 49]. IX 12 [20. März 49]. IX 15, 6 [25. März 49]. IX 17 [27. März 49]. XI 8 [25. Dez. 48]. Plut. Cic. 37, 3). Auch bei andern Freunden hat T. in dieser Zeit für Caesar gewirkt (fam. IV 1 [April 49]. Vgl. E. Meyer Caesars Monarchie 304 not. 3 u. 499). Caesar versprach sich wohl bei den nahen Beziehungen zwischen Cicero und T. einen leichten Erfolg. Der Feldherr hatte jedoch dabei die Eitelkeit des Consularen nicht genügend berücksichtigt, denn so hoch Cicero auch den T. als Freund schätzte (Att. VII 17, 3: *Illud admiror non ipsum ad me scripsisse, non per Dolabellam, non per Caelium egisse, quamquam non aspernor Trebati litteras, a quo me unice diligi scio*), so sah er doch darin, daß Caesar mit einer wichtigen politischen Mission den einfachen Rechtsgelehrten betraute, einen Mangel an Achtung ihm dem großen Politiker und Staatsmann gegenüber (vgl. Drumann-Groebe[2] VI 172).

T. hat also im Entscheidungskampf zwischen Caesar und Pompeius auf des ersteren Seite gestanden; daher ist Heindorfs Ansicht (Horaz Satiren[3] 239), er sei bei Ausbruch des Bürgerkrieges wie Cicero zur Partei des Pompeius übergetreten, dann aber wieder von Caesar in Gnaden aufgenommen worden, unbedingt abzulehnen. Wir können sogar annehmen, daß T. viel dazu beigetragen hat, daß Cicero wieder in Caesars Gunst zurückkehrte. Er scheint dann bis zu Caesars Tod dauernd in dessen nächster Umgebung gewesen zu sein (Suet. Caes. 78: *Verum praecipuam et exitiabilem sibi invidiam hinc maxime movit* [Caesar]. *Adeuntis se cum plurimis honorificentissimisque decretis universos patres conscriptos sedens pro aede Veneris Genetricis excepit. Quidam putant retentum a Cornelio Balbo, cum conaretur assurgere; alii, ne conatum quidem omnino, sed etiam admonentem Gaium Trebatium ut assurgeret minus familiari vultu respexisse*). Es handelt sich hier um die feierliche Überbringung der Vergottungsbeschlüsse im Januar 44 durch sämtliche Magistrate, an ihrer Spitze der Consul Antonius und ihnen folgend der ganze Senat (vgl. M. Gelzer Caesar, der Politiker u. Staatsmann [1921] 224ff.). Caesar empfing die vornehmste Körperschaft des Reiches mit Absicht sitzend (s. hierzu E. Meyer Caes. Mon. 511f.), und wenn T. es wagt, ihn aufzufordern, sich zum Empfang zu erheben, so beweist das, daß er sehr vertraut mit dem Diktator war.

Nach Caesars Ermordung hat T. sich öfter auf dem Tusculanum Ciceros aufgehalten (fam. XI 27, 1 [E. Aug. 44] an C. Matius: *Nondum satis constitui, molestiaene plus an voluptatis attulerit mihi Trebatius noster, homo cum plenus officii tum utriusque nostrum amantissimus. Nam cum in Tusculanum vesperi venissem, postridie ille ad me, nondum satis firmo corpore cum esset, mane venit.* Cic. Top. 1, 1: *Cum enim mecum in Tusculano esses*). Dort stieß er eines Tages, wie Cicero schreibt (Top. 1, 1), auf eine Topik des Aristoteles. Zur Aufklärung über den Gegenstand der Schrift verfaßte Cicero sein Topica betiteltes Werk, das er dem T. widmete und ihm im Juli 44 schickte (fam. VII 19, 1). Näheres hierüber Sonnet 46ff. Erst im J. 30, in dem ihm Horaz die 1. Satire des 2. Buches widmete, finden wir wieder eine Spur von T. Der Dichter sieht sich hier wie in sat. I 4 zu einer Apologie seiner Tätigkeit als Satirendichter veranlaßt und kleidet diese Verteidigung in die launige Form einer Konsultation des T. (vgl. Kießling-Heinze[5] 177). Der Hauptgrund dafür, daß er gerade ihn als Partner im Gespräch über die Satirenschreiberei wählt, ist wohl der, daß T. zu dieser Zeit das größte Ansehen als Jurist genoß. Horaz sieht also in T. den typischen, allbekannten Vertreter des Juristenstandes dieser Zeit (vgl. Bernhardy Grundriß d. röm. Lit.[4] 264). Die Unterredung bekommt eine besondere Note dadurch, daß T. seine Antworten in dem kurzen entscheidenden Ton des wortkargen Rechtsgelehrten erteilt, dabei mit Vorliebe Wendungen seiner Berufssprache gebrauchend (Sonnet 48ff.).

In den Versen 7—9 gibt Horaz einen kleinen Beitrag zur Charakteristik des T., indem er ihn als bestes Mittel gegen Schlaflosigkeit eine ausgedehnte Schwimmtour und ein tüchtiges Quantum Wein empfehlen läßt. Das zeigt uns, daß der Dichter mit den Eigenschaften und Lebensgewohnheiten des Juristen sehr vertraut war; denn auch durch Cicero (fam. VII 10, 2: *studiosissimus homo natandi*; VII 22) ist T. uns von dieser Seite bekannt. Doch dürfen wir bei Horaz keinen absichtlichen oder unabsichtlichen Anklang an diese Briefstellen annehmen (so Kornitzer Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1913, 219ff.); denn es ist nicht anzunehmen, daß die meist sehr vertrauten Briefe an T. schon zu dessen Lebzeiten veröffentlicht waren. Ebensowenig ist daher mit Kornitzer in v. 62: *frigore te feriat* eine absichtliche Anlehnung an eine ähnliche Stelle eines Cicero-Briefes (fam. VII 10, 2: *valde metuo, ne frigeas in hibernis*) zu erblicken.

Aus dieser Satire auf eine innige Freund-

schaft zwischen Horaz und T. zu schließen (Pauly R.E. VI 2079. Hofmann-Sternkopf Ausgew. Briefe I 226. Vgl. auch Heindorf[3] 239) oder in T. sogar einen Dichterkollegen des Horaz zu sehen (Puchta I 437. Krüger 68, 77. Pauly R.E. VI 2079f.), berechtigt uns nichts. Wir haben oben gesehen, warum Horaz sich gerade an T. wandte und auf T. als Dichter konnte man durch die Horazscholien des Porphyrio kommen, wo es in den geringeren Hss. zu sat. II 1, 1 heißt: *Hic est Trebatius iuris peritus, qui locum obtinuit inter poetas et ...* In den guten Hss. fehlt aber *inter poetas*, und es wird als ein späterer Zusatz eines Abschreibers zu betrachten sein, der glaubte zu *locum obtinuit* gehöre noch eine nähere Bestimmung und diese dann aus der Tatsache der Unterredung des T. mit dem Dichter schloß (vgl. Teuffel Gesch. röm. Lit.[6] I 495). Eine solche nähere Bestimmung liegt aber schon in dem vorhergehenden *iuris peritus* (s. Sonnet 52f.). Ebenso gewagt ist es auf Grund unserer Satire, besonders des v. 9: *inriguumque mero sub noctem corpus habento,* womit T. doch nur ein scherzhaftes Rezept gibt, um Schlaflosen zu der nötigen Bettschwere zu verhelfen, und fam. VII 22 T. als Lebemann zu bezeichnen (so Teuffel Gesch. röm. Lit.[6] I 495. Pauly R.E. VI 2079).

T. hat noch lange nach dem J. 30 gelebt, wie wir aus Dig. XXIV 1, 64 (*Labeo: Trebatius inter Terentiam et Maecenatem respondit, si verum divortium fuisset, ratam esse donationem, si simulatum, contra*) sehen. Der Ehescheidungsprozeß zwischen Maecenas und der Terentia war sicher im J. 16 (Cass. Dio LIV 19, 3, 6; s. o. Bd. XIV S. 215). Er scheint aber darüber hinaus noch lange Jahre gelebt zu haben und erst im 1. Jhdt. n. Chr., wahrscheinlich kurz nach dem J. 4, gestorben zu sein (vgl. Bremer 383). Der in den Institutionen II 25 pr. erwähnte Lucius Lentulus ist nach allgemeiner Annahme der L. Cornelius Lentulus, der im J. 3 v. Chr. zusammen mit M. Valerius Messalla Messallinus das Consulat bekleidete und wahrscheinlich im J. 4 n. Chr. als Proconsul Afrika verwaltete (s. o. Bd. IV S. 1372). Sicher ist, daß er dort gestorben ist. Nach dessen Tode soll T. noch ein juristisches Gutachten abgegeben haben (Inst. II 25 pr.: *dicitur ... Trebatium suasisse*), wodurch wir eine letzte zeitlich ziemlich genau fixierte Spur hätten. T. wäre also, als Geburtsjahr das J. 84 angenommen (s. o.), im J. 4 n. Chr. 88 Jahre alt gewesen. Auf ein unwahrscheinlich hohes Alter käme man, ließe man T. im J. 54 älter als 30 Jahre sein, was bisher meistens geschehen ist (s. o.).

f) Angebliche Ämterlaufbahn. Aus Cic. fam. VII 8, 1 (*sed ex tuis litteris cognovi praeproperam quandam festinationem tuam et simul sum admiratus, cur tribunatus commoda, dempto praesertim labore militiae, contempseris*) darf man weder mit Sternkopf (664) schließen, daß T. die ihm von Caesar angebotene Tribunenstelle nicht angenommen habe, noch mit Stange (13) und Krüger (68, 77), daß er das Militärtribunat bekleidet habe. Es war einfach so, daß Caesar dem T. mit Rücksicht auf Cicero gewisse finanzielle Vorteile gewährte, ohne dafür von einem Manne ohne jede militärische Vorbildung und Eignung den entsprechenden Dienst zu fordern (*dempto praesertim labore militiae*). T. konnte diese Vergünstigung, ohne Caesar zu erzürnen, unmöglich ablehnen, und er hat es auch schon in Anbetracht seiner finanziellen Lage nicht getan. Die *commoda* eines Tribunen schienen ihm, der mit sehr unbescheidenen Erwartungen auf die Freigebigkeit Caesars nach Gallien gekommen war (vgl. fam. VII 17, 1) nur anfangs zu gering (*contemnere* hat hier also den Sinn von gering achten, nicht ablehnen oder ausschlagen), bis er sich mit den realen Verhältnissen abgefunden hatte. In den von Stange und Krüger zur Stützung ihrer Annahme angeführten Stellen (fam. VII 10, 2: *sed tu in re militari multo es cautior quam in advocationibus*. 18, 1: *significabant enim* [epistulae] *te istam militiam iam firmo animo ferre et esse fortem virum et constantem*) beziehen sich die Ausdrücke *in re militari* und *militia* (ebenso in fam. VII 17, 1 *in labore militari*) zweifellos nur auf den Kriegsdienst im weiteren Sinne, nämlich auf den Aufenthalt beim Heere und im Lager (Sonnet 54f.). Die Vermutung von Stange (14), daß T. *aedilis curulis* gewesen sei, beruht auf mehreren heute durchweg aufgegebenen Konjekturen zu Gell. noct. att. IV 2, 9. 10 (vgl. Dig. XXI 1, 14, 3) und der zu engen Fassung der Bedeutung von *actionem dare* in Dig. IV 3, 18, 3 (*Trebatius de dolo dabat actionem*). Näheres s. Sonnet 55ff. Der Behauptung von Pighius (Annales Roman. [1615] III 451) und Orelli (Onom. Tull. II 592), T. sei im J. 48 Volkstribun gewesen, liegt nicht der geringste Anhaltspunkt zugrunde.

Wir haben also kein Zeugnis dafür, daß T. in die Ämterlaufbahn eingetreten ist. Er ist uns, wie andere bekannte zeitgenössische Juristen, deren Leben mitten in die Bürgerkriege fiel (Aquilius, Ofilius, Tubero, Cascellius), nur als Jurist bekannt und scheint sich absichtlich fern vom Staatsleben und der Politik gehalten zu haben, um ungestört seinem Beruf leben zu können (vgl. Teuffel Gesch. röm. Lit.[6] I 354, wo von dem Juristen Aquilius gesagt wird: Seine Gleichgültigkeit gegen politische Tätigkeit zeugt ebenso von der zunehmenden Abkehr vom Staate wie von der beginnenden Ausbildung der Jurisprudenz zu einem selbständigen Berufe). Dieser ausschließlichen Beschäftigung mit dem Recht verdankt es T. wohl, daß er als erster Jurist seiner Zeit galt und daher kommt es auch, daß wir von seiner inneren Einstellung zu der großen Frage der Zeit, ‚Republik oder Monarchie‘, nichts Positives sagen können. Nach dem Tode Caesars schloß er sich eng an Octavian an und an dem Rat, den er dem Horaz gibt, den Caesar zu besingen und dem großen Ansehen, das er bei diesem genoß, kann man am besten sehen, daß er sich auf den Boden der Tatsachen stellte und der Republik nicht nachtrauerte. Ein überzeugter Monarchist war er deshalb ebensowenig wie er ein überzeugter Republikaner war.

Die tiefe Dankbarkeit, die T. gerade durch seine Sorge für seinen väterlichen Freund Cicero während der Bürgerkriege bewies, und die Treue zu Caesar zeigen ihn auch rein menschlich von der besten Seite und lassen einen Einblick in seinen Charakter tun. Aus den nach Gallien gerichteten Briefen Ciceros an ihn erhalten wir das Bild eines geistreichen und liebenswürdigen jungen Mannes (z. B. fam. VII 20, 1: *sed quid ego dicam te quem quis non amat.* VII 5, 3: *probiorem hominem, meliorem virum, prudentiorem esse neminem.* Att. X 1, 3: *Trebati, boni viri et civis, verbis te gaudeo delectatum.* [Daß T. Verkehr mit Atticus hatte, beweisen uns außerdem Att. XI 8. XIII 23, 3]; s. auch Sternkopf 662). Wenn wir auch durch die Briefe einen kleinen Einblick in einige Charakterschwächen, insbesondere seine Ungeduld und Unbescheidenheit, sowie die unkriegerische Weichlichkeit, die Cicero öfter rügt und verspottet, erhalten, so ist doch Puchtas (Institutionen[3] I 437) Urteil, aus Ciceros Briefen an ihn empfingen wir den Eindruck mittelmäßiger geistiger Kräfte, abzulehnen.

g) Philosophische Einstellung. Aus Cic. fam. VII 12 haben die meisten Erklärer geschlossen, T. sei im Lager Caesars in Gallien Epikureer geworden (Orelli Onom. Tull. II 592. Voigt Ius naturale I 632. Sternkopf 664. Préchac Revue de phil. XXXVII 121ff.). Andere wie Stange (14ff.) und Pernice (Labeo 18, 4) nehmen die Worte Ciceros nicht ernst und halten es für ausgeschlossen, daß T. dieser Schule gefolgt ist. Der Brief ist wie alle Briefe an T. in einem äußerst witzigen und humorvollen Ton geschrieben und hat keinen ernsten Hintergrund. Er stellt eine witzige Plauderei Ciceros mit T. dar, durch die er ihm zu verstehen geben will, er möge in Zukunft nicht so schreibfaul sein. Cicero schreibt: *Mirabar, quid esset, quod tu mihi litteras mittere intermisisses: indicavit mihi Pansa meus Epicureum te esse factum.* Wie der Fortgang des Briefes zeigt, ist Epicureus hier im übertragenen Sinne zu verstehen = Genußmensch (Sonnet 60ff.). Von einer ‚Bekehrung‘ des T. zum Epicureismus kann nicht die Rede sein. Ebensowenig kann man sich ihn als einen überzeugten Anhänger eines andern fest umrissenen Systems vorstellen. Doch dürfen wir annehmen, daß er als vertrauter Freund Ciceros auch durch dessen akademisch fundierten Eklektizismus beeinflußt war, und wenn Cicero in dem eben erwähnten Brief schreibt: *si plane a nobis deficis*, so setzen diese Worte voraus, daß T. dieselbe Weltanschauung vertrat wie Cicero. Bei der weitgehenden Abhängigkeit des Eklektizismus von der Stoa stimmt die Anlehnung des Juristen an diese philosophische Richtung durchaus mit der Tatsache überein, daß mit der Jurisprudenz immer stoische Philosophie verbunden gewesen ist, da beide sich in der Pflege der Begriffsbildung aufs engste berühren (Plasberg Cic. in seinen Werken u. Briefen 38). [Sonnet.]

T. **Trebellenus** Rufus (CIL V 1878; bei Tac. ann. II 67. III 38. VI 39 *Trebellienus*) aus Concordia in Venetien, Angehöriger der Tribus Claudia, war unter Augustus nacheinander Quaestor urbanus, Tribunus plebis und kaiserlicher Legat (CIL V 1878 = Dess. 931. Die Not. d. scav. 1886, 108 = Dess. 931 a veröffentlichte Inschrift nennt das Tribunat an letzter Stelle). Vor dem J. 19 n. Chr. bekleidete er, wie aus Tac. ann. II 67 hervorgeht, die Praetur. In diesem Jahre wurde er durch Tiberius anläßlich der Wirren in Thrakien (s. o. Bd. VI A S. 449f.) zum Vormund der unmündigen Söhne des Cotys bestellt und als solcher mit der Verwaltung der südlich des Balkans gelegenen Teile Thrakiens beauftragt (Tac. ann. II 67). Dieses Amt konnte bei den schwierigen thrakischen Verhältnissen nur einer Persönlichkeit von großer Geschicklichkeit anvertraut werden Im J. 21 erhoben sich gegen ihn und den eng mit Rom verbündeten König des nördlichen Thrakiens einige thrakische Stämme. Erst das Eingreifen des moesischen Kommandanten P. Vellaeus stellte den ursprünglichen Zustand wieder her (Tac. ann. III 38). Dieses Geschehen zeigt, daß T. anscheinend keine militärische Einheit befehligte; römische Truppen waren damals noch nicht in Thrakien und die thrakischen Truppen, von denen wir hören, standen unter dem Befehl des Königs Rhoimetalkes. Wie lang T. sein Amt in Thrakien noch ausgeübt hat, ist nicht bekannt. Im J. 35 endete er, nach der Angabe des Tac. ann. VI 39 wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, durch Selbstmord. Vgl. Fischer Senatus Romanus qui fuerit Aug. temporibus (Diss. Berl. 1908) nr. 572. [W. Hoffmann.]

Trebellianus, angeblich ein Usurpator in der Zeit des Gallienus (260—268 n. Chr.), soll in Isauria zum Imperator ausgerufen worden sein, eine Zeitlang in Kilikien regiert haben, bis er schließlich von Gallienus' Feldherrn Camsisoleus in offener Feldschlacht besiegt und getötet worden sei, Hist. aug. tyr. trig. 26 (in der Überschrift und in § 6 *Trebellianus*, § 2 *Tribellianus*). Die ganze Erzählung scheint ebenso erfunden zu sein wie der Name, der aus dem fingierten Namen eines der vorgeblichen Scriptores historiae Augustae, Trebellius Pollio, herausgesponnen sein dürfte. Wohl wird auch Eutrop. IX 8, 1 ein Gegenkaiser des Gallienus T. genannt, aber, wie Hohl bei verschiedenen Gelegenheiten, Klio XIV 380—383 (vgl. N. Jahrb. XXXIII 707f. Herm. LII 474. Bursian CLXXI 122f. CC 170). XXVII 158, wahrscheinlich gemacht hat, ist an dieser Stelle der Name T. auf Grund der Erzählung des Biographen in der Hist. aug. interpoliert. Vgl. auch H. Peter Abh. Ges. Lpz. XXVII 217. v. Domaszewski Personennamen (S.-Ber. Akad. Heidelb. 1918, 13) 11. 155. Alföldi Ztschr. f. Num. XXXVIII 167. W. Hartke De saeculi IIII. exeuntis historiar. scriptorib. quaest., Diss. Berl. 1932, 35. 2. [Stein.]

Trebellius. 1) A. Trebellius, römischer Ritter aus Hasta in der Baetica, ging mit zwei anderen Anfang März 709 = 45 aus dem Lager der Söhne des Pompeius zu Caesar über (bell. Hisp. 26, 2: *argento prope tecti equites*).

2) L. Trebellius, von Lucilius (XV 493f.) mit Schmähungen überschüttet (s. Marx z. d. St.). Ungefähr derselben Zeit gehört ein Geschäftsmann A. Trebellius in Delos an (Bull. hell. XXXVI 86).

3) L. Trebellius war Volkstribun 687 = 67 und widersetzte sich in Verbindung mit seinem Kollegen L. Roscius Otho (o. Bd. I A S. 1126) aufs heftigste dem Antrag ihres gemeinsamen Amtsgenossen A. Gabinius, der die Übertragung des Oberbefehls gegen die Seeräuber an Pompeius bezweckte. Er hatte dem Senat versprochen, die Annahme nicht zu dulden, und als er nicht zu Worte kommen konnte, intercedierte er gegen die Abstimmung. Da griff Gabinius zu dem äußersten

Mittel, das Ti. Gracchus 621 = 133 gegen seinen unnachgiebigen Kollegen und Widersacher M. Octavius angewendet hatte: Er unterbrach die Abstimmung, stellte den Antrag auf Amtsentsetzung des T. und brachte diesen sofort zur Entscheidung; nachdem 17 Tribus sich dafür erklärt hatten, und nur noch eine Stimme an der Mehrheit fehlte, ließ T. seine Intercession fallen (Cic. Cornel. I 30 bei Ascon. 63f. K.-S. = 57 St. mit dessen Erklärung, die den in der Rede nicht genannten Namen des T. gibt. Dio XXXVI 24, 4. 30, 1f. Unsicher die Beziehung von Sall. hist. V 22 Maur. vgl. dessen Ausg. II 195f.).

4) L. Trebellius scheint sich selbst den Beinamen *Fides* beigelegt zu haben (Cic. Phil. VI 11: *O Fides! — hoc enim opinor Trebellium sumpsisse cognomen — quae potest esse maior fides quam fraudare creditores*, von den Herausgebern ohne Not geändert: *O Fide!* vgl. XIII 26: *Fidei patronus, fraudator creditorum*), ähnlich wie in denselben Jahren L. Antonius sich *Pietas* zubenannte (o. Bd. I S. 2585, 24ff.). Er war Volkstribun im J. 707 = 47, in dessen ersten Monaten Caesar in Ägypten abgeschnitten und in großer Gefahr war, und in Rom der verschuldete und ehrgeizige, zur Plebs übergetretene P. Dolabella als Volkstribun mit dem beliebten Schlagwort: *Novae tabulae!* die Sache der bedrängten Schuldner auf sich nahm (o. Bd. IV S. 1302). Nach Plut. Ant. 9, 3f. traten diesem Unruhestifter von seinen Kollegen C. Asinius Pollio (o. Bd. II S. 1590) und T. gemeinsam entgegen und fanden schließlich die Unterstützung des M. Antonius, des Reiterführers und Vertreters des abwesenden Dictators Caesar; nach dem ausführlichen Bericht bei Dio XLII 29, 1—33, 3 (vgl. XLVI 16, 2), durch den die Andeutungen Ciceros (Phil. VI 11, vgl. X 22. XI 14) erst voll verständlich werden, war T. der Hauptgegner Dolabellas, etwa wie ein Jahrzehnt zuvor Milo der des Clodius. Er nahm sich angeblich der Besitzenden und der Gläubiger an und bekämpfte ihn nicht nur mit Gegenanträgen (Dio 29, 2. Cic. VI 11: *Tabulis novis adversabatur.* X 22. XI 14: *Vindex novarum tabularum*), sondern auch mit Waffengewalt in den Straßen, obgleich der Senat das Einbringen neuer Gesetze vor Caesars Rückkehr untersagte und Antonius das Waffentragen in der Stadt verbot (Dio). Unbekümmert darum setzten die beiden Tribunen ihre blutigen Raufereien fort, so daß ein Senatusconsultum ultimum dem Magister equitum und dem übrigen Tribunenkollegium den Schutz der öffentlichen Ordnung übertrug (Dio 29, 3f., s. Plaumann Klio XIII 334f. 339f. 371f.). Als Antonius zu den meuternden Truppen nach Campanien gehen mußte und seinen alten und schwachen Oheim L. Caesar (o. Bd. X S. 470) als Stadtpraefecten einsetzte, erneuerten sich die Straßenunruhen; auf die Nachricht von Caesars Befreiung in Alexandrien ließen sie nach und flammten wieder auf, weil der Krieg gegen Pharnakes Caesars Rückkehr aufs neue verzögerte (Dio 30, 2f.). Antonius kam nach Rom zurück, neigte anfangs mehr zu Dolabella, nahm dann aber eine scheinbar neutrale Haltung ein, um insgeheim den T. zu unterstützen (Dio 31, 1—3; vgl. Plut.); Mord und Brand nahmen im Mittelpunkte Roms so überhand, daß sogar die Vestalinnen einmal ihr Heiligtum räumten (Dio 31, 3). Dolabella wollte seine Gesetzanträge gewaltsam zur Abstimmung bringen, doch nun unterdrückte der mit neuen Vollmachten ausgerüstete Antonius den Aufstand durch blutige Strenge (Dio 32, 1—3 vgl. Liv. ep. CXIII), und endlich machte den immer wieder auflodernden Streitigkeiten Caesars Eintreffen im Herbst ein wirkliches Ende (Dio 33, 1f. s. auch Ed. Meyer Caesars Monarchie 368f.). Da in der nächsten Zeit nicht nur Dolabella Verzeihung erhielt, sondern auch Antonius kaltgestellt wurde, so hatte vermutlich T. sich damals nicht der Gunst des Dictators zu erfreuen, fand aber einen Ersatz dafür in der ihm von anderen Kreisen bezeugten. Bei Caesars Triumph im J. 708 = 46 und bei den damals und später gegebenen Festspielen wurde er mit lebhaftem Beifall begrüßt (Cic. Phil. VI 11: *Plausus ille in triumpho et saepe ludis*) und bei den Wahlen des folgenden Jahres 709 = 45, bei denen die Designation seines ehemaligen Tribunatskollegen und Widersachers zum Consulat durch den Herrscher erfolgte, wurde ihm dafür *summo studio bonorum* (Cic. vgl. damit Dio XLII 29, 2 über sein Programm im Tribunat: *ἔλεγε . . . τῶν ἀμεινόνων προΐστασθαι*) die Aedilität übertragen. Die Aufschrift einer von vier Vicomagistri errichteten silbernen Statue trägt an der Spitze die Bemerkung: *Varro Murena | L. Trebellius aed. cur. | locum dederunt* (CIL I² 2514 = VI 1324 = Dess. 6075), und Cic. Phil. XIII 26 bezeichnet T. als Aedilicier; das Jahr seiner curulischen Aedilität kann nur 710 = 44, nicht schon 709 = 45 gewesen sein (s. über seinen Amtsgenossen o. Bd. V A S. 705f. 707, 51ff.). Nach Caesars Tode trat er auf die Seite des Antonius und war seit Anfang 711 = 43 in dessen Lager vor Mutina; Cicero behauptete in seinen Reden, daß die Last seiner Schulden — etwa durch aedilicische Spiele erzeugt? — ihn dahin getrieben und aus einem Gegner von Novae tabulae in einen Anhänger von solchen verwandelt habe (Phil. VI 10f. X 22. XI 14. XII 20. XIII 2. 26 s. Sternkopf Woch. f. kl. Philol. XXXIII 883f.). Bei dem Zuge des Antonius von Mutina nach Gallien führte T. den Vortrab und kam mit seinen Reitern am 10. Mai um eine Stunde zu spät vor dem soeben vom Feinde besetzten Pollentia an (D. Brutus an Cic. fam. XI 13, 4; s. Suppl.-Bd. V S. 382, 34ff.). [F. Münzer.]

5) L. Trebellius wird auf einer stadtrömischen Inschrift (CIL VI 1324 = Dess. 6075) zusammen mit Varro Murena als *aed. cur.* genannt. Die Aedilität und damit die Zeit des Mannes wird bestimmt durch die Lebenszeit seines Kollegen Murena, bei dem es aber zweifelhaft ist, ob der Consul von 23 v. Chr. oder dessen Vater gemeint ist (vgl. zuletzt o. Bd. V A S. 707). Unter diesen Umständen bleibt es auch unentschieden, ob T. mit dem von Cic. Phil. VI 4, 10f. genannten T. gleichgesetzt werden kann. Fischer Senatus Romanus qui fuerit Aug. temporibus (Diss. Berl. 1908) nr. 334. [W. Hoffmann.]

6) M. Trebellius aus Fregellae, diente 585 = 169 in Illyricum unter dem Legaten L. Coelius und wurde von diesem mit hinreichend starker Mannschaft, wahrscheinlich von ihm kommandierten italischen Bundesgenossen zu den Penesten

und Parthinern geschickt, um Geiseln von ihnen zu holen, was auch geschah (Liv. XLIII 21, 2f.).

7) M. Trebellius, Freund des Sex. Naevius und 671 = 83 dessen Vertreter bei einem im Streite mit P. Quinctius gemachten Vergleichsversuche (Cic. Quinct. 21, über die Zeit 24). [F. Münzer.]

8) M. Trebellius. Ein Freund Columellas, von dem er auch Fragen über die Methode der Feldmeßkunst behandelt zu sehen wünschte, Colum. V 1. Da nun ein Legat M. Trebellius im J. 36 n. Chr. von dem Statthalter von Syria, (L.) Vitellius, zur Bekämpfung des kilikischen Stammes der Kieten entsandt wurde (Tac. ann. VI 41) und Columella selbst als Militärtribun in der in Syrien stationierten *legio VI ferrata* diente und sowohl Syrien wie Kilikien aus eigener Anschauung kannte (s. Kappelmacher o. Bd. X S. 1055), so hat Cichorius Röm. Stud. 420f. gewiß zutreffend geschlossen, daß Columella unter diesem Legaten Militärdienste leistete und daß daher dieser mit dem bei Columella Genannten identisch ist. Weniger sicher ist Cichorius' Annahme, daß von ihm nicht verschieden sei M. Trebellius Maximus (Nr. 3), vielmehr dürfte dieser der Sohn des Legaten im J. 36 sein. [Stein.]

9) P. Trebellius erscheint in den Arvalakten als Praetor urbanus für das J. 30 n. Chr. (CIL I 2 S. 71). [W. Hoffmann.]

10) Trebellius Calca war einer der im Altertum nicht ganz seltenen Betrüger, die auf Grund einer äußeren Ähnlichkeit *infimo loco nati mendacio se clarissimis familiis inserere conati sunt* (Val. Max. IX 15 Aufschr.); er gab sich für (den 702 = 52 erschlagenen P.) Clodius aus und beanspruchte vor dem Centumviralgericht dessen Vermögen, doch ließen sich die Richter weder durch seine Ränke noch durch die Parteinahme der Volksmenge verführen oder einschüchtern (ebd. IX 15, 4). Der Schwindel hatte wohl erst Aussicht auf Erfolg, als fast alle tot waren, die Clodius gekannt hatten, also kurz vor oder gar nach der Schlacht bei Actium. [F. Münzer.]

11) Q. Treb(ell)ius Catulus (die so in CIL VI 31771 gegebene Ergänzung des Namens scheint sicher zu sein), Legat der 16. Legion, wird in einer nach dem Tod des Claudius abgefaßten stadtrömischen Inschrift erwähnt (CIL VI 31771 = Bull. com. 1880, 172). Er gehörte zur Tribus Teretina und begann seine Laufbahn als Quaestor in der Provincia Narbonensis, wurde dann Tribun und schließlich unter Claudius Legat der Legio XVI, die spätestens seit 43 n. Chr. in Neuß stationiert war (vgl. Ritterling Fasti des röm. Deutschl. 123). [W. Hoffmann.]

12) Trebellius Marinus, *proc(urator aquarum*, vgl. Hirschfeld Kais. Verw.² 280f.) unter Hadrian, CIL XV 7311 (vgl. 7247. VI 29765. 36605). [Stein.]

13) M. Trebellius Maximus. Nach Tac. ann. XIV 46 Mitglied einer wohl aus Etrurien stammenden *gens*, die noch nicht lange der Nobilität angehört haben kann, wenn T. nicht direkt *homo novus* war. Ioseph. ant. XIX 185 führt ihn bezeichnenderweise mit den Worten ein: *ἀναπηδήσας δέ τις Τρεβέλλιος Μάξιμος*. Sein Vater war vielleicht der bei Tac. ann. VI 41 (aus dem J. 36 n. Chr.) genannte Legionskommandant M. Trebellius. Als nach der Ermordung des Caligula am 24. Januar 41 neben anderen Cn. Sentius Saturninus im Senat in einer Rede auf die Beseitigung der Tyrannen drang (Groag o. Bd. II A S. 1533) und dabei übersehen hatte, daß er einen Ring mit dem Bild des Caligula am Finger trug, zog ihm der übereifrige T. diesen herunter, und die Gemme wurde zerbrochen, Ioseph. ant. XIX 185. Am 25. August 56 (von Mommsen Jur. Schr. III 262 wird dieses Jahr in Zweifel gezogen; es ist jedenfalls nicht sicher festzustellen, ob das J. 56 oder 55 vorzuziehen ist) war T. mit L. Annaeus Seneca cos. suff., CIL IV 5514. Dig. XXXVI 1, 1, 1. Gai. inst. II 253 = Inst. Iust. II 23, 4; vgl. Mau Röm. Mitt. 1892, 20 nr. 9. Liebenam Fast. cos. S. 13. Klein Fast. cos. S. 36. Aus seinem Konsulatsjahr stammt das senatus consultum Trebonianum über Erbschaftsangelegenheiten, Gai. II 253. Dig. XXXVII 1, 1. Iustin. II 23, 4; es bestimmte, daß nach der Restitution einer *hereditas fideicommissaria* die erbschaftlichen Klagen sowohl für als gegen den Universalfideikommissar gegeben werden sollten, Seckel Handlex. zu d. Quell. d. röm. Recht. 592f. In den Digesten hat dieser Senatsbeschluß öfters das SCtum Pegasianum (s. d.) verdrängt, s. o. Bd. VI S. 2275. Im J. 61 wurde in den Tres Galliae der Census drei Konsularen, dem Qu. Volusius Saturninus, Sextius Africanus und T. anvertraut. Da zwischen den beiden ersteren Rangstreitigkeiten ausbrachen, wurde die Schätzung T allein übertragen, Tac. ann. XIV 46. Er amtierte vielleicht in Lyon in der Lugdunensis, Stein Die kaiserl. Beamten 61f. Legatus pro praet. der Provinz Britannia war T. wohl in den J. 63—69 (unrichtiger Ansatz bei Schiller Gesch. röm. Kaiserr. II 383, 2. Hübner Rh. Mus. XII 47). T. war Nachfolger des P. Petronius Turpilianus (s. d.), Tac. Agr. 63; dieser war aber bereits im J. 63 *curator aquarum*, Frontin. aqu. urb. Rom. 102. Tacitus macht T. den Vorwurf, daß seine Amtsführung sehr lässig war; jedenfalls ereignete sich trotz seiner langen Verwaltung kein nennenswerter Zusammenstoß mit den gegnerischen Stämmen. Das durch die lange Muße verwöhnte Heer meuterte sogar gegen ihn, da es ihn wegen seines Geizes haßte. Der Aufstand nahm bedenkliche Formen an, als sich der Kommandant der Legio XX, M. Roscius Coelius (zum Namen s. Groag o. Bd. I A S. 1121) gegen T. erhob. T. wurde die Befehlsgewalt entzogen, er mußte aus Britannien fliehen und begab sich zu Vitellius, Tac. hist. I 60. Später erhielt er dann in Vettius Bolanus einen Nachfolger, Tac. hist. II 65. T. war *magister* der Arvalbrüder im J. 72, Henzen Act. frat. arv. S. 199. Ob T. mit dem bei Colum. V 1, 2 genannten Trebellius identisch ist, ist nicht zu erweisen. [Rudolf Hanslik.]

14) Trebellius Pollio, angeblich einer der Verfasser der Historia Augusta (o. Bd. VIII S. 2058). Über die Unglaubwürdigkeit des Namens s. z. B. Hohl Jahresber. CC 169f. [W. Kroll.]

15) Trebellius Rufus *Λαμπτρεύς*. Athenischer Archon zwischen 85/86—94/95, IG II² 1997. 2893. 4193. 4481. Fouill. d. Delph. III 2, 66. Graindor Chronol. des archontes Ath. 1921, 100. [Johannes Kirchner.]

Trebendai, Ort in Lykien. Die einzige sichere literarische Erwähnung steht in der Vita Nicolai Sion. c. 57 (Anrich Der heilige Nikolaos I 45, 9), wo erzählt wird, daß der Heilige bei einer Rundreise von Myra aus εἰς Τρεβένδας gekommen ist. Dazu treten mehrere Inschriften. Ein Μυρεὺς ἀπὸ Τρεβένδων wird erwähnt in einer Inschrift aus Tristomo (Teimiusa) an der lykischen Südküste, Reisen im südwestl. Kleinas. II 58 nr. 114 = Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLV 1 (1896) 18 nr. 59. Syll.³ nr. 1234. Daraus ergibt sich daß T. in engerer Verbindung mit Myra gestanden hat, das ihm gegenüber eine führende Stellung innehatte, Lanckoroński Städte Pamphyliens II 198. Romanelli Mon. ant. XXIII (1915) 203; über solche Vereinigungen vgl. L. Robert Villes d'Asie Min. 54f.

Um die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. beteiligten sich die *[Τ]ρεβενδᾶται* an einer Aktion zu Ehren *Ἰάσονος τοῦ Νεικοστράτου λυκιάρχου*, Serta Harteliana 1, Z. 10 = IGR III nr. 704 aus der Umgegend von Iawu, 5 km nördlich von Tristomo. In Kekowa (Simena), dicht östlich von Tristomo, ist eine Weihinschrift für *Ἐλευθέρᾳ Τρεβενδατικῇ* gefunden worden, Denkschr. 17 nr. 53; vgl. L. Robert im Suppl. epigr. Gr. VI nr. 779; Rev. hist. rel. IIC (1928) 56f. Also wurde diese lykische Göttin auch in T. verehrt; der Ort ist der Zusammenstellung o. Bd. V S. 2344, 42f. hinzuzufügen.

Ob Journ. hell. XXXIV (1914) 33 nr. 49 (aus Kodja Köi) *Α... [Μο]λέους Τρεβε[νδάτης]* oder *Τρεβε[ννάτης]* zu ergänzen ist, läßt sich nicht entscheiden. Denn da Kodja Köi, soviel ich sehe, auf keiner Karte angegeben ist, fehlt jede Möglichkeit, aus dem Fundort irgendwelche Schlüsse zu ziehen. Für Trebenna könnte sprechen, daß der Name *Μόλης* dort häufig vorkommt, Reisen 224 nr. 184. Mon. ant. XXIII 218f. nr. 155. 156. 158. 162. — Aus allem läßt sich soviel bestimmt erkennen, daß T. in der Nähe von Myra gelegen hat. Mehr aber nicht.

Ptolem. V 3, 3 wird unter den lykischen Binnenstädten im Masikytos-Gebiet *Τρεβένδα(ι), Τρεβένδε, Τράβενδαι* aufgeführt. Müller, der von der Existenz einer Stadt T. aus anderen Quellen noch nichts wußte und auch nicht wissen konnte — die Vita Nicol. blieb bis zum Erscheinen der Ausgabe von Anrich unbeachtet, und die Inschriften sind alle später gefunden worden —, setzte dafür *Ἀραβένδαι* ein, das = *Ἀρύκανδα* sein sollte. Für diese Änderung liegt kein Grund vor. Die Überlieferung weist entschieden auf T. hin; allerdings ist dann die Lage im Verhältnis zu den anderen Orten des Masikytosgebiets falsch angegeben, wenn man sich an die Zahlen der Müllerschen Ausgabe hält. Die Schwierigkeit wird aber sofort behoben, wenn man für die Breite nach den ältesten Ausgaben (s. bei Müller) 36° 35'—45' statt 37° 15' einsetzt. Für die Länge ist eine solche Änderung nicht so unbedingt nötig, obgleich eine westlichere Lage, wie sie in einer alten Ausgabe angegeben ist, an sich besser passen würde. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß das Gebiet von Myra über das tief eingeschnittene (o. Bd. XVI S. 1133, 46f.) Tal des Dembre Tschai hinüber gereicht hat, was der Fall wäre, wenn T. östlicher als Myra läge. Diese Lösung liegt näher, als den bei Ptolemaios genannten Ort mit Trebenna gleichzusetzen. Denn dann stimmt zwar die Lage besser, aber eine Beziehung zum Masikytos existiert nicht. [W. Ruge.]

Trebenna, Stadt im lykisch-pamphylischen Grenzgebiet. Sie wurde 1885 von Petersen und v. Luschan in der alten Siedlung östlich von Serdji, ungefähr 20 km westlich von Adalia, auf Grund einer Inschrift mit *ἡ λαμπρὰ Τρεβεννατῶν πόλις* festgestellt, Lanckoroński Städte Pamphyliens II 78. 223 nr. 183 = IGR III nr. 767. Spätere Funde von Paribeni und Romanelli (1913) — sie nennen das Dorf, bei dem die Ruinen liegen, Qargi Bair — haben diesen Ansatz bestätigt, Mon. ant. XXIII (1915) 214 nr. 152. 222 nr. 158. Die ältesten Zeugnisse für die Existenz von T. sind wahrscheinlich Münzen des Lykischen Bundes mit der Legende *Λυκίων Τρ(ε)*, Catal. of Gr. coins Lycia LXVIII und S. 90; hierzu gehört wohl auch Inv. Waddington (Rev. num. IV. sér. II 1898) nr. 3199. Mon. ant. 204 mit *Τρε*, vgl. Head HN² 698. Die Zugehörigkeit von T. zum Lykischen Bund wird auch bestätigt durch die Inschriften Lanckoroński II 223 nr. 183. Mon. ant. 214 nr. 152. Auch in der Kaiserzeit prägte T. Münzen; bekannt sind solche von Gordian und Sabina Tranquillina mit *Τρεβεννατῶν* auf der Rückseite, Catal. 91 nr. 1—3. Wroth Num. chron. III. ser. XIX (1899) 104. Inv. Waddington nr. 3200. Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen 308.

Die Inschrift in Mon. ant. 214 nr. 152 ist ein Ehrenbeschluß *τῆς λαμπρᾶς Τρεβεννατῶν κολωνείας* für *Τερέντιος Μαρκιανός*, dessen Zeit sich nicht bestimmen läßt, o. Bd. V A S. 665 Nr. 57. T. ist also Kolonie geworden; wann das geschehen ist, bleibt aber unbekannt, Mon. ant. 204.

Auf Münzen und in Inschriften werden folgende Götter dargestellt oder genannt: Athene, Inv. Wadd. nr. 3200. — Apollon, ebd. nr. 3199. Catal. nr. 3. — Dionysos, ebd. nr. 1. — Tyche, Wroth. Imhoof-Blumer. — Die Dioskuren, Mon. ant. 223 nr. 161. — Nike, ebd.; vgl. Head HN² 698.

Später gehörte T. zu Pamphylien, im J. 458 unterschrieb *Polemon episcopus T(r)ebennorum* unter den Bischöfen von Pamphylien den Brief an den Kaiser Leo, Mansi VII 576. Das ist der einzige Bischof von T., der bekannt ist, vgl. Le Quien Oriens christ. I 1033. Gams Series episcop. 451, die den Namen Perbaena (s. u.) für den richtigen halten. Hierokl. 679, 7 nennt in Pamphylien einen Ort *Τρέσενα*, in den Not. episc. I 455. III 406. VII 228. IX 416. X 521. XIII 371. VIII 505 kommt *ὁ Περβαίνων (Περβεννῶν)* vor, beides ist offenbar = T.

In einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis zu T. stand Onobara (bei Gederler, südsüdöstlich von T.), wie sich aus der Bezeichnung *Τρε(βεννάτης) ἀπὸ Ὀνοβάρων* ergibt, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLV 1, 37 nr. 47 = Mon. ant. XXIX (1923) 743 nr. 5. Suppl. epigr. Gr. VI nr. 737. — Annuario VIII/IX 1925/26 (1929) 382 nr. 32 = Suppl. epigr. Gr. nr. 622. Auf einer Inschrift von Onobara wird die Buße für die Verletzung eines Grabes bestimmt *Τρεβεννατῶν πόλει*, Denkschr. nr. 48 = Mon. ant. XXIX nr. 7. Suppl. epigr. Gr. VI nr. 739. In

den ziemlich umfangreichen Ruinen ist nur ein größeres Gebäude römischer Zeit genauer zu erkennen, es ist nach der Inschrift bei Lanckoroński nr. 184 = Mon. ant. XXIII nr. 149 ein *ἐκκλησιαστήριον* gewesen. In derselben Inschrift werden öffentliche Wälder (*ξύλα δημόσια*) erwähnt. Vor der Stadt liegen im Südwesten, Nordwesten und Nordosten ausgedehnte Nekropolen mit zahlreichen Inschriften, Lanckoroński nr. 186. 187. Mon. ant. XXIII nr. 151 a. b. 153—160. Annuario VI/VII 1923/24 (1926) 445 nr. 157 = Suppl. epigr. Gr. VI nr. 621.

Noch nicht erwähnt sind in den vorstehenden Ausführungen die Inschriften Lanckoroński nr. 183 = Mon. ant. XXIII nr. 150. Ebd. nr. 162. Zu der Inschrift im Journ. hell. stud. XXXIV (1914) 33 ur. 49 s. Art. Trebendai. [W. Ruge.]

Trebi, auch Trebiae, das heutige Trevi, nahe dem Clitumnus in Umbrien, erscheint in Inschriften (CIL XI p. 728), ferner bei Plin. n. h. III 114 (Trebiateo); im Itin. Hieros. 613. Schol. Iuvenal. XII 13 (Trevis) sowie Suet. Tib. 31; vgl. Guido 55. Sonstige Reste sind nicht vorhanden, da daselbst viele Erdbeben zerstörend wirkten. [Hans Philipp.]

Trebia (*ὁ Τρεβίας*, heute die Trebbia), südlicher Nebenfluß des Padus (Po), hat den Charakter eines Wildbachs: Er entspringt (nach dem Annuario statistico ital. des Minist. di Agricolt. etc 1881: Topograf. e Idrograf. S. 36) auf dem Monte Prela bei Torriglia unter 44° 32' n. Br. und mündet wenige Kilometer oberhalb von Placentia (Strab. V 217): Zwar ist sein Lauf nur 115 km lang, und sein Gebiet umfaßt nur 1014 qkm, wovon 916 qkm Gebirgsland sind, aber sein Kiesbett, in der Ebene 500 m im Mittel breit (die heutige Brücke der der Via Postumia entsprechenden Straße, 2,25 km westlich von Piacenza, ist 425 m lang: H. Nissen Italische Landeskunde II 1, 272), dehnt sich bis 1400 m, und sein Abfluß, der für die Sekunde im Mittel 25 cbm beträgt, wächst bei Hochwasser bis zu 1000 cbm und seine Tiefe bis auf 5,50 m (diese Angaben des Annuar. statist. 1881, 36 und 38 finden sich auch bei Nissen a. a. O. I 188 und 198). Nach Nissen a. a. O. 188 dauert eine solche Überschwemmung in der Regel 24 Stunden, aber bei anhaltendem Regenwetter bedeutend länger (Kromayer-Veith Antike Schlachtfelder III 1, 63, 3 mit weiterer Literatur). Dann führt der T. große Mengen von den Tonen und Mergeln des Nordappennin dem Padus zu (Strab. a. a. O.; Th. Fischer in A. Kirchhoffs Länderkunde von Europa (1889) II 2, 366f.). Er vermag also bei gewöhnlichem Wasserstande ein feindliches Heer nicht aufzuhalten, für schnelle Bewegungen ist er jedoch ein Hindernis, das bei winterlichen Platzregen sehr ernst werden kann (Nissen a. a. O. II 1, 272; Kromayer-Veith a. a. O.). Berühmt geworden ist der T. im 2. punischen Kriege durch die erste große Niederlage der Römer (unter Tib. Sempronius Longus) durch Hanibal: Die ihr vorausgehenden Bewegungen sind nach Pol. III 64—74 vollkommen deutlich: P. Cornelius Scipios Übergang über den Padus und sein mißglückter Rekognoszierungsvorstoß über den Ticinus (s. d.), sein auf demselben Wege erfolgter Rückzug auf das südliche Padusufer, seine Stellung in der Enge von Stradella, um Clastidium (h. Casteggio) zu decken, sein abermaliger Rückzug auf die Höhen am rechten Ufer des T. bei Ancarauo, endlich die Schlacht selbst auf dem linken Ufer des T. östlich von Campremoldo di sopra (Kromayer-Veith a. a. O. 66ff. mit Karte 3 d), entschieden durch den (wahrscheinlich im Rio Gerosa oder Rio Colomba anzusetzenden) Hinterhalt Magos (Kromayer-Veith a. a. O. 67f. mit Bild 7). Über Liv. XXI 39—56 und die sich auf ihn hauptsächlich stützende unmögliche Ansetzung des Schlachtfeldes auf dem rechten Ufer des T. (durch Niebuhr, Macdougall, Grundy u. a.) vgl. Kromayer-Veith a. a. O. 50ff. mit Karte 3 c. Die reichhaltige Literatur ebd. S. 47f. Durch die Karten und Pläne dieses Werkes und des ‚Schlachtenatlas zur antiken Kriegsgeschichte' derselben Verfasser (Leipzig 1921ff. Röm. Abt. I Karte 3 mit kürzerem Text) erübrigt sich eine Anführung anderer Kartenwerke. [Raimund Oehler.]

Trebianus stand im Bürgerkriege länger als Cicero auf Seiten der Pompeianer (Cic. fam. VI 10, 1), war wohl römischer Ritter (ebd. 2: *ordinis tui ... princeps*), vermögend (ebd. 1. 11, 2) und gebildet (10, 4f.), mit Standesgenossen ähnlicher Art befreundet (10, 1: *Atticus noster*. 11, 2: *Vestorius noster familiaris*), auch mit dem Epikureer Siron (11, 2: *Siro, noster amicus*). Cicero schrieb ihm etwa im August 708 = 46 einen längeren Trostbrief, in dem er ihm jede Hilfe versprach (fam. VI 10) und Anfang Juni 709 = 45 einen kürzeren Glückwunschbrief, weil Dolabella ihm aus Spanien die Begnadigung durch Caesar und die Erlaubnis zur Rückkehr mitbrachte (ebd. VI 11). Erwähnt werden seine Kinder (*liberi tui*) und ein Freigelassener Theuda (10, 1 vgl. *tui omnes* 3. *tui* 11, 2). Vielleicht ist L. Treblanus L. l. Acastus auf einer nur durch eine ältere Kopie bekannten Grabschrift aus Aquileia (CIL I² 2210) in Wahrheit ein Trebianus, kann aber auch ein Trebulanus sein (s. ebd. VI 6, 1, 183 a). [F. Münzer.]

Trebium. Liv. II 39 genannte altlatinische Gemeinde, vielleicht in der Gegend von Labici zu suchen. [Hans Philipp.]

Trebius ist ein oskischer Vorname, der auch von romanisierten Italikern geführt wurde, abgekürzt *Tr.* (Mommsen Unterital. Dialekte 242f. 302. W. Schulze Eigennamen 469, 2. Beispiele Dessau III p. 922. CIL I² p. 808 d). Auf Schatzmeisterurkunden in Delos begegnet im J. 572 = 182 ein *Τρέβιος Βίβιος Ῥωμαῖος* (Bull. hell. XXIX 541 Z. 17; in einer andern nur *Βίβιος Ῥωμαῖος* genannt Syll.² 588 Z. 130 [nicht wiederholt Syll.³]) und 592 = 162 ein *Τρέβιος Λοίσιος* (in einer andern nur *Τρέβιος*; o. Bd. XIII S. 965, 40ff.). Befremdlich ist ein noch älterer ägyptischer Notar: *Τρέβιος μονογράφος* im 3. Jhdt. v. Chr. (Schubart Einführung in d. Papyruskunde 328, vgl. 319). Der Name ist dann aber auch zum römischen Gentilnamen geworden; er erscheint so noch in republikanischer Zeit in Rom bei einer Freigelassenen eines Q. Trebius (CIL I² 1351), in Fundi bei einem C. Trebius L. f. Aem(ilia tribu) und zweien seiner Freigelassenen, Mann

und Frau (ebd. 1561), in Minturnae bei zwei Brüdern (?) C. und L. Trebii (Excavations at Minturnae II 1, 23f. nr. 6, 3 aus dem J. 689 = 65: Menander Trebio(rum) [C. L. s.]. 7, 6: (H)ermogen(es) Trebior(um) C. L. s., auch 27 nr. 10, 5 und 35 nr. 17, 7) und in Tolosa im J. 707 = 47 bei dem Sklaven eines L. Trebius (CIL I^2 779 s. Nr. 2). S. auch Art. Terebius o. Bd. V A S. 581.

1) Statius Trebius, angesehener Mann in Compsa im südlichen Samnium, lud Hannibal 538 = 216 nach der Schlacht bei Cannae hierhin ein und überlieferte ihm die Stadt ohne Kampf, nachdem die von der Familie der Mopsier geführten Römerfreunde aus ihr gewichen waren (Liv. XXIII 1, 1—3). Daß die beiden Teile seines Namens sowohl als Praenomina wie als Nomina vorkommen (s. für Statius o. Bd. III A S. 2213f.), spricht nicht gegen die Echtheit der Überlieferung; denn ebenso steht es bei Trebius Vibius, dessen Name inschriftlich bezeugt und somit allen Zweifeln entrückt ist (s. o.).

2) M. Trebius Gallus war einer der vier *equites Romani* (Caes. bell. Gall. III 10, 2), *praefecti tribunique militares* (ebd. 7, 3), die Ende 697 = 57 von Caesars Unterfeldherrn P. Crassus aus seinem Winterlager in Angers zu den benachbarten, soeben erst unterworfenen Völkerschaften geschickt wurden, um Getreidelieferungen zu fordern, und die von ihnen widerrechtlich gefangen gesetzt wurden, T. von den Coriosoliten im Depart. Côtes-du-Nord (ebd. 7, 2—4. 8, 3. 9, 3. 10, 2. 16, 4). Er ist unter den vier Offizieren der einzige, dem ein Cognomen beigelegt wird, und dieses weist auf Beziehungen zu Gallien hin, die gerade bei Verhandlungen mit solch einem eben bezwungenen Keltenstamme schon um der Sprache willen wichtig waren. Zehn Jahre später, 707 = 47, erscheint auf einer datierten Inschrift in Tolosa unter den ein Collegium bildenden Magistri ein *... nus Trebi L. s(ervus)* (CIL I^2 779), der bei der verhältnismäßigen Seltenheit des Gentilnamens vielleicht mit dem Offizier in Verbindung gebracht werden darf. Der eine wird ein Sohn und der andere ein Sklave aus einer der italischen Kaufmannsfamilien gewesen sein, die schon länger in der Narbonensis ansässig waren und nach der bekannten Schilderung Cic. Font. 11 ganz Gallien mit einem Netz von Geschäftsvermittlungen überzogen hatten. [F. Münzer.]

3) L. Trebius Germanus, Consul suffectus am 15. Dezember eines unbekannten Jahres mit C. Calpurnius Flaccus (CIL VI 10241 = Dess. 7912). Ohne Zweifel derselbe ist Trebius Germanus, *legatus* (einer unbekannten Provinz), der nach der Angabe des Volusius Maecianus (im 11. Buch *de publicis iudiciis* Dig. XXIX 5, 14) einen noch im Knabenalter stehenden Sklaven hinrichten ließ, weil er die Ermordung seines Herrn mitangesehen, aber nicht verraten hatte. Der Consulat des Flaccus und Germanus gehört anscheinend in die Zeit des Hadrian oder Antoninus Pius (vgl. PIR II^2 C 268). — Im J. 197 n. Chr. ist ein Trebius Germanus als Tribun der *equites singulares* bezeugt (CIL VI 224 = Dess. 2185; Ann. épigr. 1935 nr. 156). Es ist fraglich, ob er zu dem Consular in verwandtschaftlicher Beziehung stand; ganz ausgeschlossen wäre es nicht, daß ein Nachkomme des Consularen es vorgezogen hätte, im Ritterstand zu bleiben (vgl. Stein Röm. Ritterstand 189ff.); auffällig ist, daß zu derselben Zeit (194 n. Chr.) auch ein anderer Trebier, Maximus, als Tribun einer Cohorte begegnet (s. Nr. 4).

4) Trebius Maximus, Legatus Augusti pro praetore der Provinz Lycia-Pamphylia. Briefe des Statthalters an lykische Gemeinden werden in der großen Inschrift des Opramoas in Rhodiapolis angeführt (IGR III 739 II cap. 6. III cap. 7. 10, vgl. cap. 12 v. 98ff.: ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Τρέβιος Μάξιμος). Wie Ritterling Rhein. Mus. LXXIII 1919, 40ff. nachgewiesen hat, verwaltete er die Provinz in den J. 115 und 116 n. Chr. — Der Name Trebius Maximus begegnet im J. 194 als der eines Tribunen der cohors II Ulpia equitata in Dura-Europos (Ann. épigr. 1934 nr. 280). [Groag.]

5) Trebius Niger wird von Plin. n. h. IX 89 für einen längeren Abschnitt (89—93) über Polypen zitiert: *L. Lucullo proconsule Baeticae comperta ... quae Trebius Niger e comitibus eius prodidit*; er wird mit beiden Namen ebd. IX Ind. auct. genannt, IX 80 und XXXII 15 ebenfalls angeführt, während das andersartige Zitat eines T. ebd. X 40 vielleicht dem Trogus zuzuweisen ist. Es haben schon immer starke Bedenken dagegen gesprochen, in dem Proconsul L. Lucullus den Consul von 603 = 151 zu sehen, der in diesem und als Proconsul im folgenden Jahre in Spanien Krieg führte, und einen lateinisch schreibenden Naturforscher oder Paradoxographen so früh anzusetzen; wahrscheinlich ist T. ein viel späterer, ein kaiserzeitlicher Autor, wenn auch die ihm gewidmeten Darlegungen von Cichorius Röm. Stud. 96—102 (s. o. Bd. XIII S. 374, 55ff.) in ihrem positiven Teile weniger überzeugen als in dem negativen. [F. Münzer.]

6) L. Trebius Proculus, ὁ κράτιστος ἐπ[ιστράτηγος] der Heptanomia am 16. August 151 n. Chr., Paul M. Meyer Griech. Texte aus Ägypten nr. 8. Die Ergänzung ἐπ[αρχος] wäre nicht möglich, weil an dem genannten Tage L. Munatius Felix Praefect von Ägypten war. [Stein.]

7) C. Trebius Sergianus, Consul 132 n. Chr. Sein Name lautet *C. Trebius Sergianus* CIL VI 10299. 31140 = Dess. 2181. X 6485 = Dess. 6274, dagegen *M. Trebius Sergianus* in einer Inschrift aus Africa proconsularis Bull. arch. du com. d. trav. hist. 1933 Févr. p. 6 = Ann. épigr. 1933, 58; falls in diesem Text nicht ein Irrtum vorliegt, wird Sergianus ein Polyonymus gewesen sein, der in seiner vollständigen Nomenklatur auch das Praenomen Marcus führte. Über seine Abstammung ist nichts bekannt, doch dürfte sein Vater Consular gewesen sein, da er selbst zum eponymen Consulat gelangte (vgl. Wien. Stud. XLVII 143ff.). Im J. 128 ist er als Legatus Aug. pro praetore von Galatia bezeugt ([τῷ κ]ρατίστῳ ἡγεμόνι Τρεβίῳ Σεργια[νῷ] Buckler-Ramsay Journ. hell. stud. XLIV 158f. = Journ. rom. stud. XVI 245f. = SEG VI 59, Urkunde vom 7. Dez. 128). Wohl in dieser Stellung empfing er ein Reskript Hadrians (Ulpian im 14. Buch *ad edictum* Dig. V 3, 5, 1). Im J. 132 führte er die Fasces als *ordinarius* mit C. Iunius Serius Augurinus (zu den oben angeführten Belegstellen vgl. noch CIL XI 3221: *... o Sergiano*, ferner die hsl. Fasten, in denen zum Teil *Sergio* statt *Sergiano* überliefert ist, s. Mommsen Chron. min. III p. 508). [Groag.]

Trebonianus Gallus, Kaiser 251—253 n. Chr., s. Vibius. [Groag.]

Trebonius ist ein plebeischer Gentilname. Es trug ihn ein Plebiscit. das gewiß noch der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. angehört und daher die Existenz eines Volkstribunen T. in dieser frühen Zeit beweist (s. Nr. 8f.). Verdächtig ist dagegen das zweimalige Auftreten des Namens in den Listen der Consulartribunen (Nr. 10f.) und das ganz vereinzelte in den Annalen des dritten Samniterkrieges (Nr. 13). Denn erst im letzten Jahrhundert kommen mehrere Trebonier aus dem Ritterstande vor, Geschäftsleute und Militärs. Mit ihnen werden auch die Weihrauchhändler gleichen Namens auf zwei alten Grabschriften der Via Appia (Vornamen *C. P.* und *Sex.* CIL I^2 1398f.) in Zusammenhang gestanden haben und möglicherweise die Trebonier in Clusium: *Q. Trebonius C. f. Caecinia natus* auf einer Aschenkiste (ebd. 2027) und *C. Treboni(us) Q. f. Gellia natus* (etruskisch: *Cae Trepu*) auf einem zweisprachig beschriebenen Cippus (Not. d. scav. 1933, 42), die Sohn und Vater sein könnten. Ein T. ist durch Caesars Gunst zum Consulat erhoben worden, hat sie aber mit schnödem Undank vergolten (Nr. 6), so daß der Name auch in der Kaiserzeit wieder ohne Ansehen war. Seine frühesten Formen sind wohl *Terebonius* auf einer alten Weihung aus Rom (CIL I^2 33) und *Terebunius* auf einem alten Grabstein aus Praeneste (ebd. 312) s. o. Bd. V A S. 581, 64ff. [F. Münzer.]

1) Trebonius, beim Ehebruch ertappt und in der Jugend des Horaz (sat. I 4, 114), also gegen 704 = 50, stadtbekannt, vielleicht einer der anderweitig bekannten Männer dieser Zeit, wie der auch von M. Antonius verspottete Nr. 5.

2) A. Trebonius wurde von Sulla Ende 672 = 82 proscribiert, scheint sich aber gerettet zu haben. Sein Bruder P. (Nr. 12) setzte mehrere Männer zu seinen Erben ein mit der Bedingung, daß sie schwören sollten, die Hälfte ihrer Anteile dem geächteten T. zuzuwenden. Nur ein Freigelassener leistete diesen Eidschwur; die anderen Erben wandten sich unter Berufung darauf, daß er gegen die Lex Cornelia de proscriptione verstoße (s. Mommsen Strafr. 938, 2), an den Stadtpraetor C. Verres und erhielten von ihm 680 = 74 die Bonorum possessio, während sie dem Freigelassenen zur Strafe nicht gegeben wurde (Cic. Verr. I 123f.). Gleich dem Erblasser gehörte jedenfalls auch der Geächtete zu dem von den Proscriptionen vornehmlich betroffenen Ritterstand.

3) A. Trebonius, römischer Ritter und Negotiator, von Cicero im Januar 698 = 56 an P. Lentulus Spinther, den Proconsul von Kilikien, empfohlen, weil er in dieser Provinz große Geschäfte mit vielen Angestellten betrieb (fam. I 3). [F. Münzer.]

4) A. Trebonius, *proc(urator* von Noricum), setzt der Noreia Isis eine Weihung in Virunum, Jantsch Österr. Jahresh. XXIX Beibl. 261f. (CIL III 4810 unvollständig), gef. in Ulrichsberg bei Klagenfurt. [Stein.]

5) C. Trebonius, Vater von Nr. 6, führte nach Fasti Colot. CIL I^2 p. 64 den gleichen Vornamen wie dieser und war nach Cic. fam. X 28, 1 als *civis acerrimus* auch derselben Gesinnung gewesen, wie dieser nach Caesars Tode. Antonius verhöhnte 711 = 43 den Sohn als *scurrae filius*, was Cic. Phil. XIII 23 zurückweist: *Quasi vero ignotus nobis fuerit splendidus eques Romanus Treboni pater*. S. auch Nr. 1. Seine Witwe war im Sommer 710 = 44 noch am Leben (Cic. fam. XII 16, 4 E.); ihr Name ist nicht bekannt.

6) C. Trebonius, Sohn von Nr. 5 (*C. f. Fasti* Colot. CIL I^2 p. 64). Über die Anfänge seiner Laufbahn schreibt ihm Cic. fam. XV 21, 2: *Ut illa* (Beweise der Freundschaft) *omittam, quae civitate teste fecisti, cum mecum inimicitias communicavisti, cum me contionibus tuis defendisti, cum quaestor in mea atque in publica causa consulum partes suscepisti, cum tribuno plebis quaestor non paruisti, cui tuus praesertim collega pareret.* Wenn auch die herrschende Ansicht nicht streng zu beweisen ist, so ist sie doch sehr annehmbar: T. war demnach städtischer Quaestor 694 = 60 unter dem Consulat des Q. Metellus Celer und L. Afranius; die gemeinsame Feindschaft ist die gegen P. Clodius gewesen; dessen Übertritt zur Plebs wurde damals von einem Volkstribunen C. Herennius betrieben und von den Consuln mindestens nicht gehindert; über weitere Einzelheiten hat sich Cicero damals (ad Att. I 18, 4f. 19, 5) nicht geäußert, weil sie ihm belanglos erschienen, aber in dem viel späteren Briefe an T. erinnert er sich an dessen Anteil und übertreibt ihn noch, nämlich an den Widerstand, den er im Gegensatz zu dem andern Quaestor urbanus, vielleicht einem Q. Metellus Creticus (Drumann-Groebe^2 II 46, 1. III 630, 3, nicht erwähnt von Sobeck Die Quaestoren d. röm. Rep. [Breslauer Diss. 1909] 54), den vorgesetzten Consuln und dem Tribunen geleistet habe. Bezeichnenderweise springt Cicero über das nächste Jahrzehnt bei T. hinweg, weil ihre Wege da weiter auseinandergingen. Eine kurze Erwähnung aus dem Herbst 698 = 56 läßt nicht erkennen, mit welchen Erwartungen er dem Volkstribunat des T. entgegensah (Cic. ad Att. IV 8 a, 2: *De Trebonio prorsus tibi adsentior*). In diesem Amte unter dem zweiten Consulat des Pompeius und Crassus 699 = 55 war T. nichts als das Sprachrohr der Triumvirn; er brachte den Gesetzantrag über die Zuweisung der beiden Spanien und Syriens an die Consuln auf fünf Jahre ein, worauf die Verlängerung der gallischen Statthalterschaft Caesars auf weitere fünf Jahre von selbst folgte, und setzte die Annahme gegen die Opposition Catos und Anderer nicht ohne Gewalt durch (Plut. Pomp. 52, 4; Cato min. 43, 1—9. Dio XXXIX 33, 1—36, 2. In den übrigen Quellen wird T. nicht erwähnt; s. Drumann III 254—256. V 180f.). Zur Belohnung erhielt T. eine Legatenstelle bei Caesar und sollte sich fortan in dessen Diensten gut bewähren. Im J. 700 = 54 nahm er an dem zweiten Zuge nach Britannien teil (Caes. bell. Gall. V 17, 2) und kam nach der Rückkehr mit einer Legion nach Belgien (ebd. 24, 3), und zwar zur Bedeckung des Hauptquartiers nach Samarobriva (jetzt Amiens), so daß er dann auch mit dem Oberfeldherrn am Entsatz des

Q. Cicero teilnahm (vgl. 24, 1. 47, 2. 53, 3 mit den Kommentaren). Im Herbst desselben Jahres hatte bereits M. Cicero diesem seinem Bruder geschrieben: *Trebonium meum a te amari teque ab illo pergaudeo* (ad Q. fr. III 1, 9), da er selbst notgedrungen sich den Machthabern und ihren Freunden wieder genähert hatte. 701 = 53 führte T. im Eburonenkriege ebenso wie T. Labienus ein selbständig operierendes Korps von drei Legionen (Caes. VI 33, 2. 5); 702 = 52 vollendete er im Frühjahr die Unterwerfung der Senonen um Vellaunodunum (Caes. VII 11, 3; s. o. Bd. II A S. 1480, 16ff. 1492, 8ff.) und beteiligte sich später an der Belagerung von Alesia und der Zurückwerfung des Entsatzheeres, wobei er sich in seine besondere Aufgabe mit M. Antonius teilte (Caes. VII 81, 6); 703 = 51 stand er mit zwei Legionen im Winterquartier in Cenabum (jetzt Orleans), hatte nach Ausbruch des Krieges gegen die Bellovaker eine weitere Legion aus Bourges an sich zu ziehen und mit den vereinigten drei Legionen zur Hauptarmee zu stoßen (Hirt. bell. Gall. VIII 6, 1. 11, 1. 14, 1). Ende 703 = 51 bezog er mit vier Legionen die Winterquartiere im belgischen Lande, zusammen mit M. Antonius und P. Vatinius (ebd. 46, 4), und ebenso wiederum im Herbst 704 = 50, diesmal als alleiniger Befehlshaber (ebd. 54, 4). Von hier aus wandte er sich im Beginn des Bürgerkrieges nach Süden, und bei den Pompeianern in Italien ging Mitte Februar 705 = 49 das Gerücht, er habe mit L. Afranius an der Grenze der Provinzen der beiderseitigen Oberfeldherren die Waffen gekreuzt und eine Niederlage erlitten (Cic. ad Att. VIII 3, 7 aus Cales am 18. Februar: *Est quaedam spes mihi non magna, sed in his locis firma, Afranium in Pyrenaeo cum Trebonio pugnasse, pulsum Trebonium*). Anfang Mai 705 = 49 wurde er von Caesar mit drei Legionen gegen Massilia herbeigerufen und von ihm, der selbst nach Spanien weitereilte, mit der Oberleitung des Angriffs auf diese Stadt betraut; er sollte ihn zu Lande ausführen, und Dec. Brutus sollte selbständig, doch unter ihm und in steter Verbindung mit ihm, als Flottenführer die Operationen zur See leiten (Caes. bell. civ. I 36, 4f. II 1, 1. Liv. ep. CX. Oros. VI 15, 6. Schol. Bern. Lucan. III 453. 514. Dio XLI 19, 3). Die Belagerung von Massilia dauerte vom Frühjahr bis zum Anfang des Herbstes; sie ist eine der bemerkenswertesten der Kriegsgeschichte des Altertums; griechische und römische Wehrhaftigkeit und Kriegskunst maßen sich noch einmal miteinander; zu Lande und zu Wasser wurde mit Tapferkeit und Ausdauer gekämpft; alle technischen Mittel des Festungskrieges wurden im Angriff wie in der Abwehr erprobt und vervollkommnet; die Führer auf beiden Seiten leisteten das Höchste, auf der feindlichen die nur von Schol. Bern. Lucan. III 375. 524 mit Namen genannten Massalioten, der Strategos Apollonides und die Nauarchen Parmenon und Hermon, noch mehr als die Pompeianer L. Domitius Ahenobarbus (o. Bd. V S. 1341f.) und L. Nasidius (o. Bd. XVI S. 1789), auf der Caesarischen Dec. Brutus (Suppl.-Bd. V S. 1341f.) und T. Die Hauptquelle, Caesar, hat offenbar dessen Berichte und für die technischen Einzelheiten die seiner Ingenieure zugrunde gelegt (besonders bell. civ. II 1, 1—16, 3), ohne sie aber zu erschöpfen (vgl. z. B. Vitruv. X 16, 11f., der keinen Namen nennt). Es sei daraus nur hervorgehoben, daß T. in monatelanger Arbeit (Caes. II 14, 4) durch seine Belagerungswerke und Maschinen die von der Außenwelt abgeschnittene Stadt so weit brachte, daß ihr Fall unvermeidlich war; aus Furcht vor der gewaltsamen Einnahme und deren furchtbaren Folgen bot sie die Übergabe an und erhielt einen Waffenstillstand bis zu dem bevorstehenden Eintreffen Caesars, der ihre Schonung befohlen hatte (ebd. 11, 4—13, 4). Aber die Massalioten brachen den Vertrag und vernichteten durch Feuer die großen Belagerungswerkzeuge (ebd. 14, 1—4; abweichend Dio XLI 25, 2). Trotzdem nahm T. mit seinen Truppen mit verdoppelter Tatkraft den Kampf und den Angriff wieder auf und zwang in verhältnismäßig kurzer Zeit die Belagerten, bei denen auch Hungersnot und Krankheit herrschten, zum zweiten Male die Kapitulation anzubieten (Caes. II 14, 5—16, 3. 22, 1). Domitius konnte sich durch die Flucht zur See retten; im übrigen aber sicherte sich T. gegen neue Ränke der Massalioten, indem er sich sämtliche Waffen, Geschütze, Schiffe und öffentlichen Kassen ausliefern ließ (ebd. 22, 5, von Dio XLI 25, 3 als Auslieferung an Caesar selbst verstanden). Der Ende September eintreffende Caesar konnte nun die Kapitulation der Stadt entgegennehmen (ebd. 21, 5. 22, 6). Neuere Bearbeitungen der Belagerung von Massilia sind Suppl.-Bd. V S. 372, 57ff. verzeichnet, hinausgehend über die inzwischen erschienene o. Bd. XIV S. 2135—2137; seitdem hinzugekommen ist C l e r c Massalia II (Marseille 1929) 65—156. T. kehrte mit Caesar nach sechsjähriger Abwesenheit in die Hauptstadt zurück und wurde von ihm zur Belohnung für seine guten Dienste auf das nächste J. 706 = 48 zum Praetor befördert. Er erhielt nicht durchs Los, sondern durch unmittelbare Ernennung die angesehenste Stelle in dem Kollegium, die des Praetor urbanus, und erregte dadurch die Eifersucht seines Amtsgenossen M. Caelius Rufus, der ohnehin auf Empörung und Umsturz sann. Caelius nahm sich gegen ihn der in Not geratenen Schuldner an und hetzte die Massen auf, so daß T. bei einem Aufstand nur mit Mühe sein Leben rettete (Caes. bell. civ. III 20, 1f. 21, 2 mit dem Lobe der *humanitas Treboni, qui iis temporibus clementer et moderate ius dicendum existimabat* 20, 2. Dio XLII 22, 2—4; s. o. Bd. III S. 1271). Als im Herbst nach der Entscheidung von Pharsalos Cicero nach Italien zurückkam und vorläufig in Brundisium seinen Aufenthalt nahm, fand zwischen ihm und T. eine neue und größere Annäherung statt. Cicero bat Ende November den Atticus, über seine Lage mit Caesars Vertrauten Balbus und Oppius zu sprechen und auch andere, wie T. und Pansa, hinzuzuziehen (ad Att. XI 6, 3), und dankte später dem T. selbst für *haec recentia quae meminero semper ... quae tua sollicitudo de me in armis, quae laetitia in reditu, quae cura, qui dolor, cum ad te curae et dolores mei perferrentur, Brundisium denique te ad me venturum fuisse, nisi subito in Hispaniam missus esses* (fam. XV 21, 2). Ciceros Aufenthalt in Brundisium dehnte sich über ein ganzes Jahr aus; T. konnte einen Besuch bei ihm erst nach Ablauf seines praetorischen Amtsjahres 706 = 48 in Aussicht nehmen, und dazu kam es

nicht, weil er damals unverzüglich als Proconsul nach Hispania Ulterior abzugehen hatte, wo er etwa im Februar 707 = 47 eintraf (Bell. Alex. 64, 2). Wenn Cicero (ad Att. XI 20, 1) in Brundisium am 15. August einen C. Trebonius gesprochen hat, der vor einem Monat, Mitte Juli 707 = 47, Caesar und sein Gefolge in Syrien verlassen hatte, so kann das nicht T. gewesen sein, sondern nur einer seiner Leute, und die Überlieferung der Mediceischen Hs. begünstigt die Verbesserung: *C. Treboni [libertus]*. T. löste im jenseitigen Spanien den Q. Cassius Longinus ab, dessen Willkür und Gewaltsamkeit bei den Truppen ernste Unruhen erzeugt und die hier ohnehin starken Sympathien für die Pompeianische Sache neu belebt hatte. Nach Liv. CXII frg. 49 bei Priscian. VI 22 (GL II 214) wollte Cassius sogar dem T. Widerstand leisten und verzichtete nur darauf, weil sich Bogud von Mauretanien ihm versagte; aber auch nachdem er das Feld geräumt hatte (Bell. Alex. 64, 2), gelang es dem T. anscheinend nur mühsam und unvollkommen, während des J. 707 = 47 und der ersten Monate von 708 = 46, während der neuen Sammlung der Pompeianer in Africa und während des dort geführten Krieges, die meuterische Stimmung der spanischen Legionen zu dämpfen (Dio XLIII 29, 1); schließlich wurde er doch von ihnen vertrieben, etwa im Juni 708 = 46 (ebd. 29, 3; vgl. bell. Hisp. 7, 4. 12, 2), und die Provinz wurde zum letzten Sammelplatz der Feinde Caesars. Noch ehe dieses J. 708 = 46 zu Ende ging, reiste T. zum zweiten Male nach Spanien, jetzt mit Caesar zum Kriege gegen die Söhne des Pompeius. Dieser Zeit, Ende 708 = 46 bis Anfang 709 = 45, müssen die beiden erhaltenen Briefe Ciceros an T. angehören, deren chronologische Bestimmung umstritten worden ist (s. M o m m s e n Herm. XXVIII 604f. = Histor. Schr. I 174f. S t e r n k o p f Jahrb. f. Philol. CXLVII 424—432. G r o e b e bei D r u m a n n² III 630, 8. VI 529, 8). Daß sie zeitlich nicht weit voneinander entfernt sind, beweist die Wiederkehr derselben Gedanken und Wendungen in den Einleitungen, fam. XV 21, 1: *hunc accepi dolorem, quod, cum incendisses cupiditatem meam consuetudinis augendae nostrae — nam ad amorem quidem nihil poterat accedere* (vgl. 5), — *tum discedis a nobis meque tanto desiderio adficis, ut unam mihi consolationem relinquas, fore ut utriusque nostrum absentis desiderium crebris et longis epistulis leniatur* (vgl. 5: *reliquum est tuam profectionem amore prosequar ... omne desiderium litteris mittendis accipiendisque leniam*) ∾ 20, 2: *Tu, mi Treboni, quoniam ad amorem meum aliquantum olei discedens addidisti, quo tolerabilius feramus igniculum desideri tui, crebris nos litteris appellato, atque ita, si idem fiet a nobis.* Der frühere von beiden Briefen ist der längere zweite, fam. XV 21; er setzt einen begonnenen und durch die Abreise des T. unterbrochenen mündlichen Austausch fort, indem er die gegenseitige Zuneigung mit einem Rückblick auf das Verhalten des T. im Anfang seiner öffentlichen Tätigkeit und wiederum in der jüngsten Vergangenheit begründet (2; vgl. Trebonius an ihn fam. XII 16, 1: *pro nostro veterrimo verissimoque amore*), dann als einen noch stärkeren Beweis die von T. veranstaltete und übersandte Sammlung Ciceronischer Witzworte hinzufügt (2f.) und ferner eine Frage über die Beurteilung des Calvus als Redner beantwortet (4; s. o. Bd. XIII S. 433f.). Der spätere Brief (fam. XV 20) ist, abgesehen von der vorausgeschickten Bemerkung über einen Sabinus (1; s. o. Bd. I A S. 1593ff. 2555, 1f., allerdings abgelehnt von F r ä n k e l Vergil und Cicero [Sonderabdruck aus Atti e memorie della Accad. Virgiliana 1928] 5, 1), eine Erneuerung der Bitte um häufige Nachrichten von der Reise; Cicero wünschte zunächst zu erfahren, *ubi Brutum nostrum videris, quam diu simul fueris*, und später *de bellicis rebus, de toto negotio, ut existimare possimus, quo statu simus* (3): *res enim publica istic est* (2). Eine Begegnung mit M. Brutus war damals unterwegs zu erwarten, weil dieser 708 = 46 und im ersten Viertel von 709 = 45 Gallia Cisalpina verwaltete, und die wichtigsten Entscheidungen erlebte und erfuhr T. unmittelbar, weil er in Caesars nächster Umgebung war (vgl. auch für seine Abwesenheit von Rom im Mai 709 = 45 Cic. ad Att. XII 43, 2). Die Annahme, daß er noch nicht mit Caesar nach Spanien reiste, sondern ihm erst bei seiner Rückkehr entgegenreiste, könnte auf Plut. Ant. 13, 2 aufgebaut werden, wonach T. die Einweihung des Antonius in die Verschwörung gegen Caesar widerriet: *ἔφη γὰρ ὑφ' ὃν χρόνον ἀπήντων ἐξ Ἰβηρίας ἐπανιόντι Καίσαρι, τοῦ Ἀντωνίου συσκηνοῦντος αὐτῷ καὶ συνοδεύοντος, ἅψασθαι τῆς γνώμης ..., τὸν δὲ νοῆσαι μέν, οὐ δέξασθαι δὲ τὴν πεῖραν*; doch es ist gewiß nur eine Ungenauigkeit im Ausdruck, als ob beide Männer dem Caesar entgegengekommen wären, was nur von dem einen gilt; die Gemeinsamkeit des Nachtquartiers und der Wagenfahrt (vgl. dazu 11, 1f.) war nach dem Zusammentreffen in Narbo möglich. Dieselbe Sache hält Cicero dem Antonius vor (Phil. II 34): *Si interfici Caesarem voluisse crimen est, vide quaeso, Antoni, quid tibi futurum sit, quem ... Narbone hoc consilium cum C. Trebonio cepisse notissimum est.* Während des spanischen Feldzuges scheint sich demnach T. innerlich von Caesar abgewendet zu haben, doch fand er bei Antonius keine Zustimmung, sondern nur ein schonungsvolles Schweigen gegenüber Caesar (Plut.), so daß dieser ohne Ahnung seiner geheimen Gefühle ihm seine Gunst bewahrte und ihm zusammen mit Q. Fabius Maximus (o. Bd. VI S. 1791) für das letzte Viertel des J. 709 = 45 das Consulat übertrug (Fasti Cap. [erhalten nur: *C. Tre ...*]. Fasti Amerini CIL I² p. 63. Fasti Colot. ebd. p. 64. Dio XLIII 46, 2; vgl. Cic. Phil. XI 5: *consularem hominem consulari imperio provinciam Asiam obtinentem*. Vell. II 69, 1: *consularis ... in consulare provectus fastigium*). Die Mißachtung dieses Suffectconsulats (vgl. über Fabius Cic. fam. VII 30, 2. Suet. Caes. 80, 2. Sein Name, aber nicht der des T., auch erhalten Fasti Ostiens. CIL XIV Suppl. 4531, 15) ließ den T. darin keine Ehre erblicken; auch die Verleihung der Provinz Asia für 710 = 44 und 711 = 43 auf Grund der Bekleidung des Consulats änderte nichts an seiner Gesinnung. Daß die Ernennung zum Proconsul von Asia durch Caesar erfolgte, sagt richtig Appian. bell. civ. III 4; Plut. Brut. 19, 2 hat die Bestätigung, die nach Caesars Ermordung in der Senatssitzung des 17. März 710 = 44 erfolgte,

irrtümlich für die erste Übertragung gehalten (s. Sternkopf Herm. XLVII 330. 345. 349). Zur Teilnahme an der Verschwörung gegen Caesars Leben trieb den T. eine aufrichtige republikanische Überzeugung. Cicero sagt darüber (Phil. II 27): *An C. Trebonio ego persuasi, cui ne suadere quidem ausus essem? quo etiam maiorem ei res publica gratiam debet, qui libertatem populi Romani unius amicitiae praeposuit depulsorque dominatus quam particeps esse maluit* (vgl. Vell. II 56, 3: *adiectis consiliariis caedis familiarissimis omnium et fortuna partium eius in summum evectis fastigium, D. Bruto et C. Trebonio.* 69, 1: *virum adversus merita Caesaris ingratissimum participemque caedis eius.* Dio XLIV 14, 3f. von T. und Dec. Brutus: *πλεῖστα ... οὗτοι εὐεργετηθέντες ὑπὸ τοῦ Καίσαρος .. ἐπεβούλευσαν αὐτῷ*). Auch in den Schmähungen der Gegner, wie des Antonius (Cic. Phil. II 30. XIII 22: *dedisse poenas sceleratum ... supplicio parricidii*) und des Dolabella (ebd. XI 5: *cum verborum contumeliis optimum virum ... lacerasset*), wurden dem T. offenbar keinerlei eigennützige oder niedrige Beweggründe vorgeworfen, sondern ebenso wie dem Dec. Brutus (Zusammenstellung beider noch Liv. ep. CXVI. Appian. II 474) Undankbarkeit (Vell. II 69, 1 s. o.) und Verrat (s. auch Ed. Meyer Caesars Monarchie 442. 531f.). Als einziger Consular unter den Verschworenen stand er noch über Dec. Brutus, der erst für 712 = 42 zum Consul designiert war, und über Caesars Mitconsul von 710 = 44, M. Antonius, dem er schon Mitte 709 = 45 die ersten Andeutungen eines Mordplans gemacht hatte (s. o.). An der blutigen Tat des 15. März 710 = 44 nahm er wenigstens nicht mit eigener Hand teil, sondern er hielt den mit Caesar in die Senatssitzung kommenden Antonius vor der Tür der Curie fest und verwickelte ihn in ein längeres Gespräch (Cic. Phil. II 34. XIII 22; fam. X 28, 1. Plut. Brut. 17, 1, dagegen Ant. 13, 4 ohne Nennung eines bestimmten Verschworenen und Caes. 66, 2 mit der falschen des D. Brutus. Appian. II 490. III 101. Dio XLIV 19, 1. 3); die Absicht dabei war gegenüber Antonius teilweise wohl eine freundschaftliche. Nachdem in den nächsten Tagen der Senat dem T. die Statthalterschaft von Asia bestätigt hatte (Plut. Brut. 19, 2 s. o.), ging er möglichst bald, etwa Anfang April, dorthin ab (Appian. III 4), infolge der von Antonius geschürten Erregung des Volkes nicht ohne peinliche Erlebnisse (Cic. ad Att. XIV 10, 1 am 19. April: *ut Trebonius itineribus deviis proficisceretur in provinciam.* T. an Cic. fam. XII 16, 3 am 25. Mai: *ut aliquando otiosa libertate fruamur; quod vel minime mihi adhuc contigit. ego tamen nactus in navigatione nostra pusillum laxamenti*). Am 22. Mai langte er in Athen an und schrieb am 25. vor der weiteren Reise nach Asia an Cicero einen Brief, der als einziger von ihm vorliegt, aber nicht viel für ihn ergibt. Denn in der ersten Hälfte spricht er von Ciceros Sohne, der damals seine Studien in Athen betrieb und von ihm ermuntert wurde, sie in Asien fortzusetzen, solange er selbst die Provinz innehätte (fam. XII 16, 1f.); am Schluß empfiehlt er dem Cicero seine eigenen Interessen und Angehörigen (ebd. 4), und sonst erläutert er nur ein unterwegs verfaßtes, dem Briefe beigefügtes aber verlorenes Gedicht, worin er unter Verwendung eines Ciceronischen Ausspruchs (vgl. seine frühere Sammlung solcher Aussprüche fam. XV 21, 2: *illa ... faceta ... fiunt narrante te venustissima*) einen politischen Gegner in der satirischen Art des Lucilius angriff (3), vielleicht den Antonius. Von den in Italien zurückbleibenden Führern der Caesarmörder, M. Brutus und C. Cassius, wurde T. schon damals aufgefordert, in Asien Geld und Truppen für die Partei zu sammeln (Appian. III 18); als sie im Laufe des Jahres selbst in den Osten gingen, sandte er ihnen beides zu (Dio XLVII 21, 3. 26, 1). Im Sinne ihrer Partei war es auch, daß er den Günstling Caesars, Theopompos von Knidos, unter Einziehung seines Vermögens zur Flucht aus seiner Heimat nach Alexandreia zwang (Cic. Phil. XIII 33), vielleicht weil sein Sohn Artemidoros im letzten Augenblick die Verschwörung enthüllt hatte (s. o. Bd. II S. 1330f. Nr. 28. Syll.[3] 761 C mit Anm.). Am 2. Februar 711 = 43 richtete Cicero noch einen erhaltenen Brief an T., worin er ihm kurz die gesamte gegenwärtige Lage in Rom und Italien auseinandersetzte (fam. X 28); aber dieses Schreiben ist nicht mehr in die Hände des T. gelangt, da er bereits Mitte Januar 711 = 43 von seinem Geschick ereilt worden war (s. o. Bd. IV S. 1306f.; ebenso hinsichtlich des Zeitpunkts Groebe bei Drumann[2] II 494, 5. 568f.). Die Nachrichten sind etwa einen Monat später in Rom eingetroffen und von Cicero sofort in einer Senatssitzung der zweiten Hälfte des Februar in leidenschaftlicher Aufregung besprochen und für seine eigenen politischen Zwecke verwertet worden (Phil. XI 1—9); er führte Stellen aus dem eingelaufenen Berichte über das Ende des T. im Wortlaut an (ebd. 8f.: *Dolores Trebonius pertulit magnos. Longus fuit dolor. Cruciatus est a Dolabella Trebonius*), die mit den Angaben der späteren Historiker (Appian. III 100. Dio XLVII 29, 3) nicht übereinstimmen, aber doch wohl den Vorzug verdienen (s. u.); dieser Bericht könnte auf Leute wie den überlebenden Legaten des T., Satrius (Cic. Brut. I 6, 3; s. o. Bd. XV S. 1950, 11 in Berichtigung von II A S. 190, 22ff.) zurückgehen. Die Haupttatsachen stehen fest: Um die Jahreswende erschien Dolabella mit Heeresmacht an der Grenze der Provinz des T., um in seine eigene Provinz Syrien zu marschieren. Auf Grund von persönlichen und durchaus freundlich gehaltenen Vereinbarungen (so wenigstens Cic. Phil. XI 5) gewährte T. ihm den Durchzug und die Lebensmittelversorgung und verweigerte ihm nur den Einlaß in die festen Städte Pergamon und Smyrna (Appian. III 97. Dio XLVII 29, 2f.). Er versprach ihm Aufnahme in Ephesos, und Dolabella schlug den Weg von Smyrna dorthin ein, machte dann aber Kehrt, überwältigte die wenigen ihm folgenden Beobachtungstruppen (Appian. 98f.) und bemächtigte sich durch einen nächtlichen Handstreich der Stadt Smyrna (Cic. Phil. XI 5 vgl. 7. Appian. 99. Dio 29, 3; in Kürze übereinstimmend Liv. ep. CXIX. Strab. XIV 646. Vell. II 69, 1. Oros. VI 18, 6). T. wurde in seinem Schlafgemach überrascht (vgl. zu dem auch von seinen Parteigenossen erhobenen Vorwurf allzu großer Vertrauensseligkeit Cic. Phil. XI 5. XII 25. Schilderung der Überraschung ebd. XI 7. Appian. 100) und getötet. Über seine letzten Schicksale erklärt Cicero auf das bestimmteste, er sei von Dolabella erst mit Schmähungen überhäuft (Phil. XI 5 vgl. 7) und dann zwei Tage lang mit Schlägen und Folterwerkzeugen durch einen gewissen Samiarius mißhandelt worden (ebd.), unter dem Vorwand der Nachforschung nach öffentlichen Geldern (ebd. 5), jedenfalls den an Brutus und Cassius ausgelieferten Summen (s. o.). Auf diese Martern, *quae tulisse illum fortiter et sapienter ferunt* (ebd. 7), beziehen sich gerade die schon angeführten wörtlichen Zitate Ciceros aus dem nach Rom gelangten Berichte, sowie Andeutungen dieser und der nächsten Reden (Phil. XI 1. 3. 8. XII 21. XIII 37) und die ständige Betonung, wie barbarisch, grausam, unwürdig der Tod des T. gewesen sei, bei ihm (ebd. XIII 36. 38f. vgl. Arnob. adv. nat. I 40) und seinen Parteigenossen (Brutus Cic. ad Brut. II 3, 1. 5. Cassius Cic. fam. XII 12, 1. Lentulus Spinther ebd. XII 15, 4 vgl. 14, 5). Erst den Schluß der Qualen machte nach Cic. Phil. XI 5 die Enthauptung des T. und die Mißhandlung des Leichnams: *Post cervicibus fractis caput abscidit idque adfixum gestari iussit in pilo; reliquum corpus tractum atque laniatum abiecit in mare.* Im Widerspruch damit berichten Appian. 100 und Dio 29, 3, daß T. von den in sein Schlafzimmer eindringenden Feinden sofort getötet worden sei; Appian gibt seine an sie gerichtete Frage und die höhnische Antwort des Centurio; dann schildern beide, Appian. 100f. und Dio 29, 3 den mit dem abgeschlagenen Kopfe des T. getriebenen Spott, aber sowohl von einander wie von Cicero abweichend, und ähnlich steht es mit den Angaben über den übrigen Körper, Appian. 101: *εἴς τε τὸ ἄλλο σῶμα αὐτοῦ ποικίλως ἐνύβριζον*, Dio 30, 6: *τὸν Τρεβώνιον ἄταφον ῥίψαντες*, woran sich bei Appian. 253 anschließt: *τῶν Τρεβωνίου λειψάνων κομισθέντων καὶ τῆς ἐς αὐτὸν ὕβρεως γνωσθείσης ἀκριβέστερον, ... ἡ βουλὴ τὸν Δολοβέλλαν ἔκρινεν εἶναι πολέμιον.* Die Frage, ob Ciceros Darstellung eine Aufbauschung oder die der Späteren eine Abschwächung der wirklichen Vorgänge in Smyrna gibt, würde man aus allgemeinen Erwägungen im ersteren Sinne zu entscheiden geneigt sein; aber Ciceros Angaben sind so bestimmt, und der bei ihm selbstverständlichen Tendenz zur Belastung der politischen Gegner steht doch auch die allgemeine Tendenz der gesamten späteren Geschichtschreibung zugunsten der schließlich siegreichen Partei gegenüber, so daß die Entscheidung für seine Glaubwürdigkeit fallen muß; Appians geringere Zuverlässigkeit geht gerade auch aus dem Schluß hervor, denn die Ächtung Dolabellas ist nicht nach dem Eintreffen der ‚Überreste' des T. und der ‚genaueren Nachrichten' vom Senat beschlossen worden, sondern schon unmittelbar vor Ciceros Rede (Phil. XI 15f. u. a.). Das Urteil über den Toten lautete selbstverständlich bei Freund und Feind grundverschieden; Cicero verglich ihn mit Dolabella und rief aus (ebd. 9): *Alterius consilium, ingenium, humanitatem, innocentiam, magnitudinem animi in patria liberanda quis ignorat?* Weniger vollklingend sind andere Wendungen wie (ebd. 1): *optimus civis moderatissimusque homo* (vgl. 5: *optimus vir*) und (ebd. XII 25): *talis et civis et vir* (vgl. fam. X 28, 1: *a te, viro optimo.* Brutus bei Cic. ad Brut. II 3, 1: *civis optimus*); die Gegner aber jubelten, daß ‚der Verruchte' noch vor Ablauf eines Jahres von der Rache für seine Schandtat getroffen worden sei (Antonius bei Cic. Phil. XIII 22; vgl. Vell. II 87, 3. Appian. III 101. 408. IV 1. 248. 258). Geistige Interessen des T. sind durch die Briefe Ciceros an ihn (fam. XV 20f.) und durch den seinigen (ebd. XII 16) bezeugt (s. o.). An die Erwerbung eines Grundstücks, das ihm gehörte, dachte Cicero im Mai 709 = 45, als er das Grabmal für Tullia plante (ad Att. XII 38, 4. 41, 3. 43, 2, stets ohne Praenomen, aber schwerlich auf einen andern zu beziehen). Außer seiner Mutter scheint T. keine näheren Verwandten hinterlassen zu haben (Cic. fam. XII 16, 4).

7) C. Trebonius, römischer Ritter, diente wie Nr. 6, von dem er zu unterscheiden ist, unter Caesar in Gallien und zeichnete sich an der Spitze eines Fähnleins von 300 Mann 701 = 53 bei Aduatuca aus (Caes. bell. Gall. VI 40, 4 vgl. 36, 3. Groebe bei Drumann[2] III 630, 1).

8) Cn. Trebonius war Volkstribun 353 = 401 in einem Kollegium, in dem angeblich zwei Stellen anstatt durch Wahl vielmehr durch Kooptation von zwei den Patriciern genehmen Kandidaten besetzt worden waren, und glaubte es seinem Namen und seiner Familie schuldig zu sein, gegen die hiermit begangene Verletzung der Lex Trebonia von 306 = 448 heftigen Einspruch zu erheben, der jedoch wirkungslos blieb (Liv. V 11, 1—4. 12, 2). Es ist möglich, daß etwas Wahres daran ist, und daß etwa ein Sohn des älteren Tribunen Nr. 9 dessen Gesetz aufs neue einschärfte; aber es ist auch möglich, daß es sich nur um zwei verschiedene Datierungen derselben Lex Trebonia handelt (s. Ed. Meyer Kl. Schr. I[2] 337f.), da der Bericht über die Vorgänge von 353 = 401 verdächtig ist (s. o. Bd. XII S. 327, 43ff.), und da vielleicht nur die Bezeichnung des Gesetzes mit dem Gentilnamen T., aber nicht der Vorname des Antragstellers feststand.

9) L. Trebonius war einer der fünf für 306 = 448 gewählten Volkstribunen und brachte als solcher, weil das Kollegium durch Kooptation auf die volle Zahl von zehn Mitgliedern gebracht worden war, ein Gesetz ein, das für die Zukunft ein solches Verfahren verbot und die Fortsetzung der Wahlen bis zur Erreichung der Zehnzahl der Tribunen anordnete. Liv. III 65, 3f. stellt den Antrag als veranlaßt durch die Kooptation von Patriciern dar und sagt von T.: *insectandis patribus, unde Aspero etiam inditum est cognomen, tribunatum gessit.* Die Unsicherheit dieser Tradition hindert nicht, daß Name, Zeit und Inhalt der Lex Trebonia für geschichtlich zu halten sind (vgl. Diod. XII 25, 3: *ἐν δὲ ταῖς ὁμολογίαις προσέκειτο τοῖς ἄρξασι δημάρχοις τὸν ἐνιαυτόν, ἀντικαθιστάναι πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους*, von Niebuhr RG II[2] 433 mit Recht hierauf bezogen; s. Mommsen St.-R. I 219. II 279). S. auch Nr. 8.

10) M. Trebonius wird von Liv. VI 21, 1 als consularischer Kriegstribun 371 = 383 in einem sechsstelligen Kollegium an letzter Stelle genannt und ist ebenso wie der vor ihm genannte L. Aemilius III (o. Bd. I S. 596 Nr. 93) als gefälscht zu streichen, da Diod. XV 38, 1 nur eine Liste von vier Consulartribunen und zwar von den vier

ersten bei Livius aufgezählten hat (der erste und der vierte auch beim Chronographen).

11) P. Trebonius. Beim J. 375 = 379 verzeichnet Liv. VI 30, 1f. sechs Tribuni militum consulari potestate, *quibus aequatus patriciorum plebeiorumque numerus,* dagegen Diod. XV 51, 1 χιλιάρχους ὀκτώ, erst vier, dann (ἔτι δὲ) drei, zuletzt (πρὸς δὲ τούτοις) den sechsten Livianischen für sich, dabei in der ersten und in der zweiten Gruppe je an zweiter Stelle einen bei Livius fehlenden Namen, und zwar einen plebeischen, in der ersten Γάιον Ἐρενούκιον, in der zweiten Πόπλιον Τριβώνιον. Daß die Liste der sechs Consulartribunen durch Hinzufügung von zwei Censoren auf acht Namen gebracht worden sei, ist wegen der Plebeität dieser zwei Namen ausgeschlossen. Eine Lösung ist bisher noch nicht gefunden (s. o. Bd. VI S. 419, 43ff. Herm. LVII 140), ist aber vielleicht in einer Richtung zu suchen, in die jene bisher unbeachtete Zusammensetzung der Diodorischen Liste aus drei Teilen weist.

12) P. Trebonius (*sive Arruntius* Schol. Bob. Mil. 279 Or. = 114 St.) diente unter Marius 650 = 104 im Kimbernkriege, wurde von seinem Vorgesetzten, dem Kriegstribun C. Lusius, einem Schwestersohn des Feldherrn, mit unsittlichen Anträgen verfolgt und tötete ihn, als er keinen andern Ausweg sah, worauf er von Marius nicht nur freigesprochen, sondern sogar bekränzt wurde (Schol. Bob. Ohne Praenomen Plut. Mar. 14, 4—9; apophth. Mar. 3. Über andere Berichte und andere für den jungen Krieger angegebene Namen s. o. Bd. XIII S. 1872f.). Wohl derselbe ist der gegen 680 = 74 gestorbene römische Ritter P. Trebonius, Bruder des von Sulla Ende 672 = 82 geächteten A. Trebonius Nr. 2 (Cic. Verr. I 123f.).

13) T. Trebonius, Legat des Consuls L. Papirius Cursor 461 = 293, befehligte mit C. Caedicius in der Schlacht bei Aquilonia die Reiterei (Liv. X 40, 7. 41, 8f.). [F. Münzer.]

14) Trebonius Carutianus. Bei Plut. Τρεβωνιανός, Tac. *Trebonius Garutianus,* s. Heraeus Woch. f. kl. Philol. 1916, 788. *Procurator* in Africa, tötete auf Befehl Galbas den Usurpator (L.) Clodius Macer im J. 68 n. Chr., Tac. hist. I 7. Er dürfte *procurator patrimonii* für die proconsularische Provinz Africa gewesen sein, vgl. Hirschfeld Kl. Schr. 557. [Stein.]

15) Appius Annius Trebonius Gallus, s. o. Bd. I S. 2278 Nr. 88.

16) Trebonius Proculus Mettius Modestus s. o. Bd. XV S. 499f. Nr. 9.

17) Trebonius Rufinus, ein Freund des Plinius, *vir egregius* (was hier noch nicht Rangtitel ist), hatte als *duumvir* in Vienna einen gymnischen Agon, der durch eine testamentarische Stiftung gegründet worden war, aufgehoben und wurde deshalb angeklagt und vor das Kaisergericht Traians geladen, doch blieb nach der geschickten Verteidigungsrede, die er selbst hielt, auf Antrag des Iunius Mauricus seine Verfügung in Kraft, Plin. epist. IV 22. [Stein.]

Trebula. 1) Im Gebiet der samnitischen Caracener lag nach CIL p. 262 (nr. 2823: *CONSC(ripti) TREBVI OB (merita) IOVI TRE(bulano)* das municipium T. aus der Zeit Hadrians, und zwar auf dem linken Ufer des Sangro, 30 km unterhalb des Castel di Sangro. Die Kirche der Madonna degli Spineti (696 m), unweit Quadri, erbaut auf antikem Mauerwerk, war der Mittelpunkt dieser Gemeinde. Über die Caraceni vgl. Nissen It. Ldk. II 790.

2) Zwischen Saticula und Suessula im Hirpinerland war der ager Trebulanus gelegen, der außerdem den Berichten zufolge an die via Appia grenzte: Liv. XXIII 14, wo *Trebianum* zu verbessern ist nach Cic. Att. V 2, 1. VII 2, 2. 3, 12; fam. XI 27, 3; am 10. Mai 51 legte Cicero von Pompeii aus 25—28 mp. zurück, am nächsten Tag bis Benevent 18—20 mp., je nach dem Ansatz des Landhauses des Pontius. Die Stadt, die durch die junge Anlage des vicus Novanensis ersetzt wurde, lag nach Nissen und der Karte auf der Höhe Triapola (etwa 350 m) unmittelbar über dem Eingang zum Tal von Maddaloni und 2 km vom Joch von Forchia di Durrazano. Die unklare Inschrift CIL X 3764 ist aufgelöst worden in: *cultor(es) I(ovis) o(ptimi) m(aximi) S(uessulani) Hortense[n]s*; Colum. X 132 hat für die berühmten Kohlgegenden die Bezeichnung *Caudinis faucibus horti,* so daß vermutet worden ist, die Stadt habe den Namen T. Hortensis gehabt (Nissen a. O.). Ebenso mag 303 nicht den Balliensern (vgl. unter 3), sondern den Trebulanern das mindere Bürgerrecht verliehen worden sein, von dem Liv. X 1 berichtet. Als Sulla Veteranen in Suessula ansiedelte, wird das auch für T. Eingemeindung und das Ende der Selbständigkeit bedeutet haben.

3) Nördlich des Volturnus in Campanien, das heutige Dorf Treglia oder Tregghia, ist durch daselbst gefundene Inschriften bezeugt (CIL X nr. 4559f.). Gerühmt wird in neronischer Zeit der dortige Wein (Plin. n. h. XIV 69), sodann führt der Ort zur Unterscheidung von den gleichnamigen Gemeinden der 4. Region den Beinamen *Trebulani Ballienses* oder *Ballinienses* (Plin. n. h. III 64), andere Autoren, so Ptolem. III 1, 59, haben kein Beiwort. Als T. von Hannibal abgefallen war, brachte es Fabius 215 wieder zum Gehorsam (Liv. XXIII 39). Da das Gebiet wohl das ganze 7 km lange Tal von Pontelatone umfaßte, so sollte es Gebiet abgeben: Cic. leg. agr. II 66. Feldm. 238; vielleicht gehörte das ebenfalls 215 zurückgewonnene Austicula (Liv. XXIII 39), das seitdem verschwunden ist, zum Gebiet von T. Über Reste einer Mauer, Wasserleitung, Gräber, über Inschriften, die Quattuorviri und später Duoviri nennen, vgl. CIL X 1 p. 442.

4) Mit dem in Inschriften belegten Beinamen Mutuesca (CIL IX 463), während in den Hss. Mutusca vorherrscht (z. B. Verg. Aen. VII 711: *Mutusca olivifera*); Serv. Aen. a. O.: *Oliferaeque Mutuscae haec Trebia postea dicta est, quam modo Trebulam dicunt.* Strab. V 228. Plin. n. h. III 107. Obseq. 41ff. Feldm. 238. 258. Der Ort, den die Inschrift des Consuls Mummius vom J. 146 einen *vicus* nennt (CIL IX 4882. Ephem. epigr. VIII p. 50), ist nach Aufhebung der Praefecturen ein Municipium und gehörte wie Cures zur tribus Sergia. Die Stadt ist nicht unmittelbar an der via Salaria gelegen, sondern etwa 3 km oberhalb, 15 mp. von Reate, finden sich die Überreste (Amphitheater) nahe der Kirche S. Vittoria, 1—2 km südwestlich von Monteleone; an

der Straße selbst lag die zu T. gehörige Station ad Novas oder Vicus Novus.

5) Der Beiname Suffenas erscheint nur in der Zensusliste bei Plin. n. h. III 107: *Trebulani qui cognominantur Mutuesci et qui Suffenates.* Während Plin. n. h. III 107 die T. zusammen mit den Ficolenses, Nomentani, Fidenates der 4. Regio zuweist, rechnet er 64 die Ficolenses und Nomentani, 69 die Fidenates zur 1. Region: es ist wahrscheinlich, daß T. ebenfalls zur 1. Region gehörte. Mommsen weist die Annahme, T. liege in der Nähe der heutigen Stadt Stroncone, wie dies Costanci auf Grund der an der Einmündung des Avens in den Nar gefundenen Inschriften wollte, die aber zum umbrischen Interamna gehören, zurück. T. ist nach Plin. a. O. eine Sabinerstadt. Mit ihrer Lage hat sich besonders O. Cuntz (Österr. Jahresh. II 1899, 89) beschäftigt und kommt zu dem Ergebnis, zu dem schon Dessau (CIL XIV 3492) gelangt war: Auf T., das heutige Suffenas, beziehen sich die Angaben Martials (V 71), der die Kühle und Feuchtigkeit hervorhebt, ebenso die Zahlen der Tab. Peut.: *Preneste XI, Treblis XV, Carsulis.* In der Kaiserzeit war die Fundstätte der genannten Inschriften ein Municipium. Mommsen bezieht auch das bei Dion. Hal. I 14 genannte T. auf Trebula-Suffenas; s. auch Suffenas. [Hans Philipp.]

Trecenarius. Der ranghöchste Centurio des Praetoriums führte den Titel *trecenarius,* vermutlich nach der Stärke seiner Abteilung. Domaszewski Rangordnung 20. 76, 6 und Die Rel. d. röm. Heeres (1895) 93 meint, er habe die auf die 12 Cohorten des Praetoriums verteilten etwa 300 *speculatores* kommandiert und habe selbst jeder der 12 Cohorten zugeteilt werden können. Mommsen hat Ephem. epigr. IV (1881) 242ff. die *trecenarii* der Inschriften zusammengestellt und erläutert. Der erste *t.* begegnet unter Nero in nr. 80 und 90 bei Mommsen, vordem wäre dann der Kommandeur der *speculatores* ein *centenarius* gewesen. Die letzte von Mommsen verzeichnete Inschrift gehört ins J. 233 n. Chr. [Friedrich Lammert.]

Trechedipnum, gebildet aus τρέχω und δεῖπνον, findet sich nur bei Iuven. III 67 *rusticus ille tuus sumit trechedipna, Quirine, et ceromatico fert niceteria collo.* Die Bedeutung ist unsicher. Schon der Scholiast schwankt zwischen einem Gewand und Sandalen (*trechedipna, vestimenta parasitica vel galliculas Graecas currentium ad cenam*). Die WB von Forcellini bis zu den neuesten fassen *t.* als ein leichtes Tischkleid des Stutzers, der zum Gastmahl eilt. Es spricht aber auch manches für die zweite Bedeutung. Die Wortbildung würde an sich besser dazu passen, ebenso der Umstand, daß Iuvenalis im folgenden Vers vom Halsschmuck redet. Ferner wird von τρέχω das Wort τροχάς abgeleitet in der Bedeutung Sandale (Hesych. s. τροχάδες· σανδάλια ἀπὸ αἰγείου δέρματος. CGL II 460, 21 τροχάς *galliculas*), davon wieder τροχάδιον in der Überschrift des Ed. Diocl. IX 12 *De soleis et gallicis,* περὶ σανδάλων καὶ τροχαδίων; vgl. Blümner Privalt. 397, 6. Bücheler Rh. Mus. XXIX 637. Als sicher kann man nur annehmen, daß Iuvenal das Wort nach τρεχέδειπος, Parasit (Plut. Qu. conv. VIII 6, 1, 1; vgl. CGL III 336, 3: τρεχέδιπνος *copidicenus*) gebildet hat, um die überhandgenommenen griechischen Moden mit griechischen Ausdrücken zu verspotten, im übrigen ist das Wort nie eingebürgert gewesen; vgl. Forcellini s. v. [E. Schuppe.]

Treideln bezeichnet die Beförderung eines Schiffes gegen den Strom vom Ufer aus, das ebenso wie in vielen Gegenden noch heute auch im Altertum auf den meisten Flüssen geübt wurde. Zu diesem Zwecke war im Vorderteile des Kahnes, wie uns verschiedene Reliefs aus Westdeutschland und Südfrankreich lehren (Espérandieu Rec. des bas-rel. V 4072. VI 340. de Loe Catal. des obj. expos. à Rome 1911, 8 nr. 4; Bull. archéol. 1912, 89ff. Taf. XII. Hettner Ill. Führ. durch d. Prov. Mus. i. Trier 16ff. Mainz. Ztschr. I 32ff. Becker Die röm. Inschr. u. Steinskulpt. d. Mus. d. St. Mainz nr. 232. Dragendorf-Krüger Das Grabdenkm. v. Igel 48ff. Loeschcke Röm. Denkm. v. Weinbau an Mosel, Saar und Ruwer Taf. 5; Germania Rom.² Taf. XV 2, XXXVII 4, XXXIX 1) ein kurzer Mastbaum eingelassen, an dem das Schleppseil (*remulcum*) festgemacht war, das die Schleppknechte (*helciarii*) am Ufer, auf dem Leinpfad mit Stöcken sich stützend, mit Schulter und Nacken vorwärts ziehen. Gute Schilderungen dieser schweren, selbstverständlich mit Geschrei oder richtiger mit Taktgesang begleiteten (Mart. IV 64, 22) Arbeit bieten Ovid. trist. IV 1, 7: *innitens limosae pronus harenae adverso tardam qui trahit amne ratem* und Auson. Mos. 41: *et cum per ripas nusquam cessante remulco intendunt collo malorum vincula nautae* (vgl. auch Sid. II 10, 25. Stat. silv. III 2, 26. Verg. Aen. II 236. Ovid. met. IX 77). Die *helciarii,* deren griechischen Namen wir wohl aus ihrem Sklavenstand erklären dürfen, konnten unter Umständen, wie ein Relieffragment aus Neumagen (Mus. Inv. Trier nr. 10031) zeigt, durch Maultiere ersetzt werden. [F. Miltner.]

Treienses s. Trea.

Τρεῖς Ἐλέαι, Örtlichkeit in Pamphylien, die auf einer Inschrift aus Basar Gediji Örenlik erwähnt wird, s. o. Bd. XIII S. 2498, wo Z. 41 die Zahl 129 in 229 zu ändern ist und Österr. Jahresh. XXIII Bbl. 94 und Suppl. epigr. Gr. VI nr. 673 neu hinzuzufügen sind. [W. Ruge.]

Tremelius ist die richtige Form des gewöhnlich *Tremellius* geschriebenen römischen Gentilnamens; das beweisen die Inschriften und die Hss. der landwirtschaftlichen Autoren Varro und Columella (Lundström Eranos XIII 210—212); in der echten Form geht der Name bis hoch hinauf in vorrömische Zeit zurück (W. Schulze Eigennamen 374f. Herbig S.-Ber. Akad. Münch. 1914, 2, 27). Von seinen Trägern in republikanischer Zeit sind nur wenige bekannt, aber dennoch rühmte sich gegen Ende der Republik Nr. 5: *Septimus sum deinceps praetorius in gente nostra* (Varr. r. r. II 4, 2; vgl. Gelzer Nobilität der röm. Rep. 26, 4). Man wird Nr. 4 für den dritten in dieser Reihe ansehen dürfen, auf den Nr. 2 als vierter, Nr. 6 als fünfter und der Vater des Sprechers als sechster gefolgt sind. Mit den beiden ersten aber kommt man dann ins 3. Jhdt. v. Chr., wo die Zahl der Praetorenstellen noch sehr klein war, und da möchte man angesichts der

Tatsache, daß die Familie es niemals bis zum Consulat gebracht hat, doch bezweifeln, ob wirklich schon zwei von ihren Angehörigen damals Praetoren gewesen sind.

1) C. Tremellius, Decemvir zur Verteilung von Ländereien in Ligurien und Gallien 581 = 173 (Liv. XLII 4, 4).

2) Cn. Tremellius, vielleicht Sohn von Nr. 1, Volkstribun 586 = 168, intercedierte gegen einen Senatsbeschluß, der den Censoren Ti. Gracchus und C. Claudius Pulcher auf ihre Bitte die Amtszeit zur Vollendung ihrer Bauten verlängern wollte, und zwar, weil er bei der von ihnen 585 = 169 vorgenommenen Lectio senatus (vgl. Liv. XLIII 15, 6) nicht in die Liste aufgenommen worden war (Liv. XLV 15, 9). Als Praetor 595 = 159 kam er in Streit mit dem hochangesehenen Pontifex Maximus und Princeps Senatus M. Aemilius Lepidus und wurde trotz seiner amtlichen Stellung wegen Beleidigung des Gegners mit einer Geldstrafe belegt (Liv. ep. XLVII. Vgl. Mommsen Strafr. 582, 7). [F. Münzer.]

3) Cn. Tremellius (in der Prosop. Rom. *Tremelius*; die pompeianische Inschrift CIL IV 1553, die allein den Namen ausschreibt, hat die Schreibung *Tremiillius*) war 21 n. Chr. mit Mam. Aemilius Scaurus (vgl. o. Bd. I S. 583f.) *consul suffectus* (CIL VI 2023 b v. 16/18. IV 1553). Ob er ein Nachkomme des Cn. Tremellius Scrofa war, wie Dessau (Prosop. Rom.) meint, läßt sich nicht entscheiden. [W. Hoffmann.]

4) Cn. Tremellius Flaccus nahm als Quaestorier 549 = 205 an der Gesandtschaft teil, die unter Führung des M. Valerius Laevinus die große Göttermutter von Pessinus aus Asien nach Rom holte (Liv. XXIX 11, 3), war 551 = 203 plebeischer Aedil mit M. Sextius Sabinus und wurde mit ihm infolge der durch ihre Festspiele erworbenen Beliebtheit zum Praetor für das folgende J. 552 = 202 gewählt (ebd. XXX 26, 11), in dem er Sicilien verwaltete (ebd. 27, 8. 41, 2).

5) Cn. Tremellius Scrofa war nach seiner eigenen Aussage bei Varr. r. r. II 4, 1f. Enkel des L. Nr. 6 und Sohn eines Praetors etwa der Zeit der Kimbernkriege. 683 = 71 war er Quaestor des M. Crassus, wurde zusammen mit dem Legaten L. Quinctius in Bruttium von Spartacus geschlagen und entging, verwundet, mit Mühe der Gefangennahme (Σκρώφας ὁ ταμίας Plut. Crass. 11, 6; s. o. Bd. III A S. 1535, 20). 684 = 70 gehörte er zu den Richtern im Prozeß des C. Verres und war für das nächste J. 685 = 69 durch Volkswahl zum Kriegstribunen designiert (*Cn. Tremellius homo summa religione et diligentia* Cic. Verr. act. I 30; s. Mommsen St.-R. I 606, 3. II 576, 4. 577, 5). 695 = 59 war er einer der Vigintiviri, die durch das Ackergesetz des Consuls Caesar für die Verteilung der Campanischen Domänen bestellt wurden (Varr. r. r. I 2, 10). Daß er Praetor gewesen war, sagt er selbst bei Varr. r. r. II 4, 2, und daß er im transalpinischen Gallien am Rhein ein Heer führte, ebd. I 7, 8. Daraus ergeben sich insofern Schwierigkeiten, als Varro in seinen erst 717 = 37 verfaßten Büchern über die Landwirtschaft die Unterhaltung in frühere Zeiten zurückverlegte, im ersten ungefähr ins J. 696 = 58 und im zweiten ins J. 687 = 67; so hätte T., der 683 = 71 erst Quaestor gewesen war, die Praetur schon 686 = 68 bekleidet, wo er frühestens Aedil sein konnte, und hätte er schon vor Caesars erstem gallischen Kriegsjahr den Rhein erreicht. Beides ist unmöglich, und die einfachste Lösung ist doch wohl, daß Varro mit einer im Dialog erlaubten Sorglosigkeit Tatsachen, die zur Zeit der Abfassung, aber noch nicht zu den Zeitpunkten der fingierten Gespräche bekannt waren, in sie hineinverflocht (s. Herm. LXI 272f. 274, 1). Auch wenn bei Varr. r. r. I 3 C. Licinius Stolo (o. Bd. XIII S. 469f. Nr. 162) den T. auffordert: *Tu et aetate et honore et scientia quod praestas, dicere debes,* so wird das für die Zeit um 717 = 37 und nicht für die um 696 = 58 passen, und wenn er ebd. II 1, 2 *magister C. Lucilii Hirri* genannt wird, so ist es auch hier nicht unbedingt notwendig, mit der Lehrzeit des Hirrus bei ihm bis über 687 = 67 hinaufzugehen (so o. Bd. XIII S. 1643, 15ff.). Für die öffentliche Laufbahn und Tätigkeit des T. ist zu verwerten, was Cic. ad Att. VI 1, 13 aus Kilikien Ende Februar 704 = 50 schreibt: *Thermum, Silium vere audis laudari. valde honeste se gerunt. adde M. Nonium, Bibulum, me, si voles. iam Scrofa vellem haberet ubi posset; est enim lautum negotium. ceteri infirmant πολίτευμα Catonis.* Alle hier genannten Persönlichkeiten sind Statthalter, die gleichzeitig mit ihm benachbarte Provinzen verwalten, Bibulus als Consular Syrien, die anderen als Praetorier Asia, Bithynien u. a., alle auf Grund des neuen Gesetzes des Pompeius, das zwischen städtischem Amt und Provinzialstatthalterschaft ein Intervall von fünf Jahren vorschrieb und zunächst dazu zwang auf ältere Consulare und Praetorier zurückzugreifen. Die Praetur des T. kann damals bereits um etwa ein Jahrzehnt zurückgelegen haben; die Propraetur führte er möglicherweise in Kyrene (s. Hölzl Fasti praetorii 60 vgl. 70) oder in Makedonien (s. den Art. M. Nonius Sufenas). Die militärische Stellung im transalpinischen Gallien ist dann allerdings davon zu trennen; es könnte allenfalls das Kriegstribunat von 685 = 69 gewesen sein (s. o.). Cicero nennt T., und zwar stets nur mit dem Cognomen, kurz vorher in einer flüchtigen und kaum verständlichen, aber jedenfalls nicht unfreundlichen Bemerkung (ad Att. V 4, 2 vom 12. Mai 703 = 51) und kurz nachher als gemeinsamen Freund und geeigneten Vermittler mit dem oben erwähnten Hirrus (ebd. VII 1, 8 vom 16. Oktober 704 = 50), schließlich noch im Sommer 709 = 45 wie einen Bekannten, dessen Auskunft über einen Unbekannten ihm beachtenswert erscheint (ebd. XIII 21, 7 [21 a, 4]). Bei Varro ist T. ein Hauptteilnehmer an den Unterhaltungen der beiden ersten Bücher über die Landwirtschaft, also Ackerbau und Viehzucht. Er wird eingeführt als *vir omnibus virtutibus politus, qui de agri cultura Romanus peritissimus existimatur,* dessen Mustergüter allgemein bewundert werden (I 2, 10), als der dem Varro selbst weit überlegene (II 1, 2), *cui haec aetas defert rerum rusticarum omnium palmam* (ebd. 11). Er kennt die punischen, griechischen und lateinischen Fachschriftsteller und lehnt die weite Ausdehnung ab, die manche von ihnen ihrem Thema gegeben haben (I 2, 12f.), so die beiden Sasernae (ebd. 22—26), aber er wendet sich gelegentlich nicht nur gegen diese, sondern auch gegen Cato

(ebd. 18, 1ff. 6. 19, 1). Daß er im zweiten Buche die Behandlung der Schweinezucht übernimmt (4, 1ff.), hat seinen Grund in Varros beliebter Spielerei mit Namen und Beinamen, nicht in einer besonderen Pflege gerade dieses Zweiges der Landwirtschaft bei T. selbst. Als landwirtschaftlicher Schriftsteller wird T. von Columella I 1, 12. II 1, 2. 4 zugleich wegen seines Inhalts und wegen seiner Form anerkannt und zehnmal zitiert und von Plin. n. h. XVII 199 mit den beiden Sasernae zusammen wegen des Alters und der Erfahrung nach Cato gestellt, außerdem n. h. XI. XIV. XV. XVII. XVIII Ind. auct. verzeichnet. Vgl. Teuffel-Kroll[6] I 304. Schanz-Hosius I[4] 603f. Dahlmann Suppl.-Bd. VI S. 1200.

6) L. Tremellius Scrofa war Sohn eines Cn. (SC. de Prien. Syll.[3] 688 Z. 3: Λεύκιος Τρεμήλιος Γναίου Καμελλία), und zwar jedenfalls von Nr. 2. Als Quaestor des makedonischen Statthalters Licinius Nerva (o. Bd. XIII S. 452 Nr. 130) im J. 612 = 142 schlug und tötete er in Abwesenheit Nervas einen Empörer, der sich für Philipp, den Sohn des Perseus, ausgab und vielen Anhang gefunden hatte (Varr. r. r. II 4, 1f. [s. u.]. Liv. ep. LIII. Eutrop. IV 15). 619 = 135 steht er in einem Senatsbeschluß für Priene unter den drei Urkundszeugen an erster Stelle (vor zwei sonst unbekannten Annii; s. o.). Gleich seinem Vater ist auch er Praetor geworden (Varro). Von seinem Siege in Makedonien leitet sein Enkel Nr. 5 bei Varro den Beinamen Scrofa ab: Er habe seine Soldaten zum Kampf gegen die feindliche Übermacht mit den Worten ermutigt: *celeriter se illos ut scrofa porcos disiecturum.* Eine sehr viel weniger ehrenvolle Erklärung des Beinamens gibt Macrob. Sat. I 6, 30. Die eine ist so gesucht und unglaubwürdig wie die andere; aber der boshafte Witz bei Macrobius wird der derben altrömischen Bauernart eher entsprungen sein als die der Familieneitelkeit schmeichelnde und mit Ablehnung anderer Deutungen eingeführte Anekdote bei Varro. Daß dieser T. den Beinamen als erster empfangen hat, wird allerdings daraus zu entnehmen und unbedenklich festzuhalten sein. [F. Münzer.]

Tremiles, Τρεμίλης — so die richtige Namensform statt Tremilos nach Meineke Anal. Alex. 368, vgl. den Genetiv Τρεμίληντος Steph. Byz. s. Κράγος, wonach Salmasius die Form s. Τλῶς richtig herstellte, neben Τρεμίλου Steph. Byz. s. Τρεμίλη u. a. und den Personennamen Τρεμίλας Ann. Brit. Sch. XVII 238 nr. 19 — oder Τερμίλης (mit wechselnder griechischer Transkription des lykischen vokalischen r durch ρε oder ερ, Kretschmer Einl. i. d. Gesch. d. griech. Sprache 362), eponymer Heros von Lykien, das nach ihm Τρεμιλία (Hesych. s. v.), Τρεμίλη (Steph. Byz. s. v.) oder Τρεμελίς (Anton. Lib. 35 nach Menekrates Λυκιακά) hieß, die Bewohner Τρεμιλεῖς (Alex. Polyh. b. Steph. Byz. s. Τρεμίλη = FHG III 236 frg. 84), Τρεμῖλαι (Hekataios b. Steph. Byz. ebd. = FGrHist 1 F 10), Τερμῖλαι (Herodot. I 173. VII 92. Strab. XII 8, 5 p. C 573. XIV 3, 10. p. C 667. 5, 23 p. C 678. Paus. I 19, 3). Nach Panyass. b. Steph. Byz. s. Τρεμίλη = frg. 18 Kinkel gebar die ogygische (= lykische, Steph. Byz. s. Ὠγυγία, anders Suid. s. Πραξιδίκη) Nymphe Praxidike dem T. am Flusse Sibros vier Söhne, Tloos (s. auch Steph. Byz. s. Τλῶς), Xanthos, Pinaros, Kragos (s. auch Steph. Byz. s. Κράγος), sämtlich Eponymen lykischer Örtlichkeiten (Steph. Byz. zu den einzelnen Namen). Die Sage kehrt in derselben Form wieder in einer Prunkrede aus der Blütezeit der zweiten Sophistik, die auf dem Markte von Sidyma inschriftlich aufgezeichnet wurde (Benndorf-Niemann Reisen im südwestlichen Kleinasien I 77 nr. 53 A 15ff.). Der Redner beruft sich auf Polycharms Λυκιακά und andere Historiker (B 4 κατὰ τὰς Πολυχάρμου καὶ ἑτέρων ἱστορίας). Nach Stemplinger Studien zu den Ἐθνικά des Steph. Byz., Gymn.-Pr. München 1902, 32ff. schöpfte Stephanus aus Polycharm, dieser aus Hekataios. Infolge des unbestimmten zeitlichen Ansatzes für Polycharm bleibt es ungewiß, wie Alexander Polyhistor in diese Reihe einzuordnen ist. Der bei diesen Schriftstellern überlieferte Komplex von Nachrichten weiß nichts von der landläufigen Reihe von Umnennungen Lykiens, die diese Landschaft mit Athen verbindet (Jacoby zu FGrHist 1 F 10), nur Alex. Polyh. bei Steph. Byz. s. Τρεμίλη = FHG III 236 frg. 84 führt die Umnennung der Τρεμιλεῖς in Λύκιοι auf Bellerophon zurück (die durch Menekrates bei Anton. Lib. 35 vertretene Version — Leto nimmt die Umnennung vor — steht ganz isoliert). Offenbar verkörpern die angeführten Nachrichten einheimische lykische Tradition. Für lykische Herkunft des Namens T. vgl. den Personennamen Τρεμίλας, Τερμίλας in Lykien, Phrygien und Pamphylien, Ann. Brit. Sch. XVI 125 nr. 19. 212 nr. 10. XVII 238 nr. 19. Am. Journ. Arch. IV 265 nr. 5. Sundwall Klio Beih. 11, 216. [Hans Oppermann.]

Tremissis s. Triens.

Tremithus, Ortschaft im Südosten von Kypern, bald als Dorf (κώμη Steph. Byz.), bald als Stadt (πόλις, in christl. Zeit Bischofssitz Suid. s. v. Σπυρίδων) bezeichnet. Den Namen leitet Steph. Byz. wohl richtig von den Terebinthen (Pistazien, auch τρέμιθοι) ab; neben Τρεμιθοῦς Ptolem. V 13, 6. Steph. Byz. finden sich auch die Schreibungen: Thremitus (Tab. Peut.), Thermitus (Anonym. Rav.), Trimithus (Hierocl. p. 707) und Trimythos (Const. Porph. de them. 1, 16 p. 39). Die Lage läßt sich ziemlich genau nach den in der Tab. Peut. gegebenen Entfernungen von den Nachbarorten bestimmen: heute Tremithûsa in der Messaria-Ebene (Miller Itin. Rom. 829). Vgl. o. Bd. XII S. 101 und die Skizze S. 97/98, ferner Engel Kypros I 148f. [Rudolf Herbst.]

Tremo, Ostgote, der vergeblich im J. 538 Aternum (s. o. Bd. II S. 1924) gegen Iohannes, den Feldherrn Iustinians I., verteidigte (Auct. Marcell. Mon. Germ. A. A. XI, Chron. Min. II 105, 538, 3 Mommsen). [W. Enßlin.]

Tremulae (Itin. Ant. 24). Zwischen Ad Mercurium im Norden und Volubilis, der südlichsten Station der einzigen Straße, die sich ins Innere von Maur. Tingitana zieht, gibt es zwei Verbindungswege. Der eine verläuft quer durch die in der nassen Jahreszeit überschwemmten Flußniederungen, während der zweite diese Täler in einem weiten Bogen nach Osten umgeht und sich am Rande der Höhenzüge hält. Nach den gemessenen Entfernungen ist dieser Höhenweg die vom Itin. Ant. angegebene Straße. Dabei ist je-

doch zu bedenken, daß es in ganz Maur. Tingitana keine einzige gepflasterte oder auch nur vermessene Straße der Römerzeit gegeben hat; nur einige Brückenreste geben einen Anhalt über den Verlauf der Straße, die nichts anderes als einfache Karawanenwege gewesen sind. Auf dieser Strecke ist die Station T. auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu lokalisieren. Es ist nicht der geringste römische Rest gefunden worden. Nach den Entfernungen im Itin. Ant. muß T. an der Stelle gelegen haben, wo später das arabische Basra gelegen hat. Die Lage des Ortes ist strategisch hervorragend gewählt. Er liegt auf einer Hochfläche und beherrscht von da aus nach Westen und Nordosten zwei Flußtäler, nach Osten die Straße nach Ouezzân und nach Süden die große Nordsüdstraße. Die antike Stadt T. kann nirgend anderswo gelegen haben als an dieser Stelle. Aber bei der erstaunlichen Geschwindigkeit, mit der in Marokko Siedlungen vom Erdboden verschwunden sind — die Araber El-Bekri und Edrisi, die geringe Zeit nacheinander gelebt haben, schildern die Stadt Basra, der eine als große Stadt, der zweite als Ruinenhaufen — ist es kein Wunder, daß von T. nichts erhalten ist. Heute Shemmaha. Miller Itin. Rom. 946. Ch. Tissot Recherches sur la géogr. comp. de la Maurétanie Tingitane, Mém. Acad. Inscr. 128. 160.

[Windberg.]

Trepheia s. Trapheia.

Treres (*οἱ Τρῆρες*, bei Theopomp. FGrH II B 612 frg. 378 *Τρᾶρες*), ein thrakischer Volksstamm (Strab. XIII 586. Steph. Byz. s. *Τρῆρος*; bei Strab. I 59 als *σύνοικοι τοῖς Θρᾳξὶν* bezeichnet), der nach Thuk. II 96, 4 seine Wohnsitze im äußersten Nordwesten des Odryscnreiches gegen die Triballer hin hatte, während die ungenaue Angabe des Plin. n. h. IV 35 eher auf das mittlere Strymongebiet weist. Ein Teil der T. ging im 8. oder zu Beginn des 7. Jhdts. über den Hellespont nach Kleinasien, gewann die Troas (Strab. XIII 586) und unternahm Raubzüge, welche sie nach Bithynien (vgl. Strab. I 59) und, wenn wir Strab. XII 552 glauben dürfen, bis über den Halys hinaus führten. Zeitweilig mit den von Osten her in Kleinasien eingebrochenen Kimmeriern (o. Bd. XI S. 397ff.) verbündet, wandten sie sich gegen Lydien, wo Sardes von ihnen zum zweiten Male (?) eingenommen (Kallisthenes FGrH II B 650 frg. 29 bei Strab. XIII 627. Kallinos frg. 4 Diehl; nach F. Jacoby FGrH II D 426f. hat Kallinos wie Herodot nur eine Eroberung von Sardes durch Lygdamis gekannt) und Magnesia a. M. geplündert wurde (Strab. XIV 647; vgl. Archilochos frg. 19 Diehl). Einzelheiten über diese Kämpfe, deren Chronologie Lehmann-Haupt o. Bd. XI S. 415ff. ausführlich behandelt hat, sind nicht überliefert, auch über den schließlichen Untergang der nach Kleinasien gezogenen T. wissen wir nichts. Wenn Strab. I 61 den Trerenfürsten Kobos durch den Skythenkönig Madyas aus seinem Lande vertrieben sein läßt (vgl. Herodot. I 103; o. Bd. XI S. 397 und n. Bd. II A S. 938, 54ff.), so sind die T. offenbar, wie auch sonst öfters, irrtümlich mit den Kimmeriern zusammengeworfen.

[J. Keil.]

Trerus, Fluß im Gebiet der Herniker. s. Tolerienses.

[Hans Philipp.]

Τρέσαντες, spartanische Bezeichnung derjenigen Spartiaten, die in der Schlacht ‚gezittert hatten', die ihren Platz *ἐν τῇ τάξει* nicht bis zum Sieg oder Tod bewahrt hatten. Denn das war eine Forderung, die als charakteristisch spartanisch galt (Herodot. VII 104, 5. Thuk. IV 40). Sie war eines jener ‚ungeschriebenen Gesetze' des spartanischen Kosmos, die zum Teil als Orakelsprüche gegeben zu sein scheinen und jedenfalls als *ῥῆτραι* oder *ῥήματα* überliefert wurden; und es war ohne Zweifel gerade diese Satzung, denen die Helden von Thermopylai gehorchten. Allerdings wird sie ihnen besonders eingeprägt worden sein, ähnlich wie noch später den ausziehenden Truppen ‚gewisse Rhetren vorgesagt' wurden (FGrH 105 F 5; vgl. Ehrenberg Neugründer 18ff.). Deshalb sind die *ῥήματα* des berühmten Epigramms (Simonid. frg. 92) nicht nur der einmalige Befehl, die Thermopylenstellung nicht zu räumen, sondern das immer und überall gültige Gesetz, wie es bei Herodot. a. O. formuliert ist: *μένοντας ἐν τῇ τάξι ἐπικρατέειν ἢ ἀπόλλυσθαι* (gegen Heinze N. Jahrb. XXXV [1915] 6 und Berve Hist. Vierteljahrsschr. XXV 18, 1). Lieder und Gesänge der Spartaner priesen die Gefallenen und häuften Tadel auf die *τ.* (Plut. Lyk. 21, 2). Das bestätigt Tyrtaios (frg. 8, 14), der damit unser ältestes Zeugnis für den Gebrauch des Wortes ist. Paus. IV 7, 7 erzählt eine Episode aus dem 2. Messenischen Kriege, wonach die erfolglos Heimkehrenden in Sparta von den Älteren gescholten wurden, sie hätten sich feige gezeigt und ihren ‚Eid' gebrochen; trotz der Unsicherheit dieser Überlieferung mag man das immerhin mit den Worten des Tyrtaios in Verbindung bringen. Dieser erwähnt die *τ.* als eine offenbar bekannte Erscheinung. Ihre Verfehmung wird nicht erst gefordert, sondern als etwas Traditionelles nur neu in Erinnerung gebracht, allerdings zugleich von dem Pathos des tyrtaiischen *ἀρετή*-Gedankens erfüllt (zu diesem vgl. W. Jaeger S.-Ber. Akad. Berl. 1932). Das macht wahrscheinlich, daß die große Reform des 6. Jhdts., die vom Ephorat durchgeführt wurde und die vielfach die sittlichen Forderungen des Tyrtaios in Wirklichkeit umsetzte, gerade auch die Normen über die *τ.* neu betont und vermutlich verschärft hat. So würde sich vielleicht auch der *νόμος* erklären, von dem Lyk. in Leokr. 107 berichtet, daß man die Spartaner im Felde die Gesänge des Tyrtaios anhören ließ, da man glaubte *οὕτως ἂν αὐτοὺς μάλιστα πρὸ τῆς πατρίδος ἐθέλειν ἀποθνῄσκειν*. Doch sind diese Angaben kaum unbedingt zuverlässig.

Tyrtaios (14ff.) deutet schon an, was die Folge für die *τ.* war: sie verloren ihre *ἀρετή*, es drohten ihnen zahlreiche *κακά*. Auch die Toten, die ihre Wunde rückwärts hatten, ernteten nur Schmach. Spätere Quellen berichten ausführlicher, was den *τ.* bevorstand (Xen. rep. Lac. 9,4ff. Plut. Ages. 30,3f. Thuk. V 34, 2): keine Zeltgemeinschaft und keine Teilnahme an Gymnastik, Tanz und Spiel; Ausschluß von allen Amts- und Ehrenstellen; verächtliche Behandlung selbst durch Jüngere, ja die *τ.* waren den Schlägen beliebiger anderer Spartiaten ausgesetzt; mit seinen Kindern kam der Betreffende in eine Art von Bann, der jede eheliche Verbindung mit spartiatischen Familien ausschloß, der ihm Kauf und Verkauf verbot, der

es ihm sogar unmöglich machte, sein Herdfeuer am Feuer eines anderen Spartiaten anzuzünden. Und schon durch sein Äußeres sollte der *τ.* gebrandmarkt sein: er mußte seinen Schnurrbart nur zur Hälfte scheren, konnte also der bekannten Aufforderung der Ephoren (Aristot. frg. 539): *κείρεσθαι τὸν μύστακα καὶ προσέχειν τοῖς νόμοις* nicht nachkommen, und er mußte außerdem ein schmutziges und geflicktes Gewand tragen. Man bezeichnete diesen Zustand der Verfehmung mit dem allgemeingriechischen Worte der *ἀτιμία*. Doch war es nicht ganz dasselbe wie die Atimie sonst (zu ihr vgl. Swoboda Beiträge z. griech. Rechtsgesch. 1ff. E. Weiss Gr. Privatr. I 165ff.). Weder handelte es sich um eigentliche Ächtung, die den Betroffenen vogelfrei machte, noch anderseits nur um den mehr oder weniger vollständigen Verlust der bürgerlichen Rechte. Mindestens war mit der Entziehung der ‚bürgerlichen' Betätigung ein persönlicher und schimpflicher Boykott verbunden (vgl. Kahrstedt Gr. Staatsr. I 44). Ausgesprochen wurde das Verdikt offenbar durch die heimische Apella, vermutlich auf Antrag des Feldherrn, also in der Regel des Königs, aber in manchen Fällen wohl auch der Ephoren.

Es fragt sich, ob alle die genannten Wirkungen der Atimie der *τ.* in dieser Form und zu allen Zeiten nebeneinander gegolten haben. Allerdings ist eine Unterscheidung etwaiger ‚Schichten' — von einer einzigen Feststellung über Kriegsdienst abgesehen; s. u. — ebensowenig durchzuführen wie eine wirkliche Kritik der einzelnen Angaben; sicherlich haben manche von ihnen in der literarischen Überlieferung eine etwas unspartanische Färbung bekommen oder sind übertrieben worden. Da es sich aber wie in allem sonst in Sparta nicht um genau festgelegte staatsrechtliche Normen handelte, ist Wandel und Ungleichheit der Anwendung eines derartigen Gesetzes ohne weiteres anzunehmen. Damit erklärt sich auch die juristisch nicht streng faßbare Verbindung von Entrechtung und Verfehmung. Wenn man weiß, wie fern aller rein juristischen Sphäre die spartanische Existenz stand, wie sehr sich in ihr ein diszipliniertes Soldatentum mit kultischen und sittlichen Normen vereinigte, so versteht man auch, daß jede Form von Atimie hier etwas anderes sein mußte als bloßer Verlust eines Bürgerrechts und daß der Boykott diese Menschen in den Wurzeln ihrer Lebensform traf.

Das älteste überlieferte Beispiel der Atimie eines *τ.* führt ins J. 480 (Herodot. VII 229ff.). Einer der Spartiaten von Thermopylai, Aristodamos, der sich von der Truppe entfernt hatte und so der einzige Überlebende war, wurde mit schwerem Boykott gestraft. Herodot. VII 231 nennt das bezeichnend genug *ὄνειδος καὶ ἀτιμίη*, doch hat diese jedenfalls nicht verhindert, daß er bei Plataiai wieder mitgekämpft hat (IX 71, 2). Seine Schande hat ihn aber, obwohl er hier von allen *ἄριστος ἐγένετο μακρῷ*, noch über den Tod hinaus begleitet; denn weil er den Tod gesucht hatte, galt seine Tapferkeit weniger, und er wurde nicht für den Besten erklärt. Es war also nicht so wie in der erwähnten Erzählung bei Paus. IV 7, 7, wo ein zweiter Feldzug die Schande des ersten löschen sollte, sondern Aristodamos hatte nichts

mehr zu verlieren. Ob mehr Anekdote oder historischer Bericht, jedenfalls hat die Geschichte des Aristodamos typischen Wahrheitsgehalt, und die rationalistische Auslegung Belochs (GG II 2, 97f.) übersieht das Wesentliche. Allerdings wird man dieses Geschehen nicht nur isoliert und auch nicht nur im Hinblick auf das Phänomen der *τ.* betrachten dürfen. Was ihm den tieferen historischen Sinn gab, das waren die gerade in Sparta besonders lebendigen Kräfte agonalen Bewußtseins, und dieses wertete wohl in erster Linie nach der Leistung, aber zugleich stets nach Zucht und *ἀρετή* des ganzen Menschen; vgl. Ehrenberg Ost u. West (1935), Kap. IV.

Zeigte sich hier die Forderung noch in ihrer ganzen rigorosen Strenge, so begann ihre Anwendung bald sich zu lockern. Vor allem war nicht eindeutig festgelegt, was den *τ.* ausmachte, und so bestand Möglichkeit für mancherlei Auslegung. Weder die rückwärtigen Verwundungen (Tyrt. a. O.) konnten das Kennzeichen bedeuten noch der Inhalt der Aussage Demarats (Herodot. VII 104, 5), der nicht vom Einzelnen, sondern nur von der möglichen Flucht einer größeren Schar (*πλῆθος ἀνθρώπων*) spricht. Daß die Toten, selbst wenn sie die Wunde rückwärts trugen, wie bei Tyrtaios den *τ.* gleichstanden, wird nie wieder gesagt; vielmehr traten gerade die Gefallenen als Gesamtheit öfter in Gegensatz zu den *τ.* Das Hauptmerkmal scheint der Verlust des Schildes gewesen zu sein. Das war in der ganzen Antike, von Archilochos bis Horaz, eine typische Form unrühmlichen Verhaltens im Kampfe, und sie fand ihre klassische ‚lakonische' Formulierung in dem Ausspruch einer Mutter, die ihrem Sohn beim Ausrücken den Schild übergab: *ἢ τὰν ἢ ἐπὶ τᾶς* (Plut. Lakain. apophth. 241 F). Der Schildverlust als Beweis der Feigheit ist im übrigen durch die einfache Tatsache bedingt, daß der schwere Schild (für Sparta vgl. Kromayer-Veith Kriegswesen 38, auch Jaeger 541ff.) die Flucht behinderte, anderseits am raschesten fortzuwerfen war. Wie es aber darüber hinaus bei den Lakedaimoniern militärische Strafe für Disziplinlosigkeit (*ἀταξία*) war, mit dem Schilde in der Hand am Pranger zu stehen (Xen. hell. III 1,9), so bedeutete der Schild notwendiges Mittel der Bindung in der üblichen Kampftaktik der geschlossenen Abteilungen. Daher hatte es einen gewissen Sinn, wenn nach Plut. apophth. Lak. 220 A Demaratos die an sich ziemlich törichte Frage, *διὰ τί τοὺς μὲν τὰς ἀσπίδας παρ' αὐτοῖς ἀποβαλόντας ἀτιμῶσι, τοὺς δὲ τὰ κράνη καὶ τοὺς θώρακας οὐκ ἔτι*, dahin beantwortete, daß nur der Schild *τῆς κοινῆς τάξεως ἕνεκα* da sei. Auf der anderen Seite ist die Geschichte des Brasidas lehrreich. Er kämpfte mit besonderem Mute, verlor aber seinen Schild durch schwere Verwundung, und dieser wurde sogar vom Gegner erbeutet und als Trophäe aufgestellt; dennoch gereichte Brasidas sein Verhalten zum Ruhm und nicht zur Schande (Thuk. IV 12, 1. Diod. XII 62, 5). Es gab keinen ‚Buchstaben', an den man sich hielt.

Die Charakterisierung der *τ.* durch den Schildverlust war nicht die einzige Form, wenn auch die üblichste. Ihr wesentlicher Inhalt und damit das eigentliche Wesen der *τ.* lag im Verlassen des Platzes in der Schlacht. Da aber jede Schlacht

als Sieg enden sollte, genügte zur Verurteilung eigentlich jedes Überleben einer Niederlage, nicht nur die tatsächliche Flucht. Isokr. VIII 143. ep. II 6 betont, es sei noch größere Schande, die gefallenen Könige zu überleben als die Reihen zu verlassen und den Schild wegzuwerfen; das betrifft aber nicht alle Spartiaten, sondern nur die *περὶ δαμοσίαν*, ‚die Wächter der Könige'. Damit ist ein aus recht alter Zeit stammender Gefolgschaftsdienst beschrieben (Ehrenberg Herm. LXVIII 294), dessen höhere Geltung gegenüber der Forderung unbedingten Aushaltens wohl echt spartanisch war, aber keine Frage der militärischen Disziplin oder der kriegerischen Erziehung, sondern der alten Geltung des Königtums und seines Verhältnisses zum Damos.

Als der peloponnesische Krieg ausbrach, stand der Ruhm spartiatischen Kriegertums noch in voller Geltung. Daher erregte es bei allen Griechen größtes Aufsehen, als 425 auf Sphakteria eine große Anzahl Spartiaten die Waffen streckte (Thuk. IV 40). Man hatte allgemein erwartet, daß weder Hunger noch sonstiger Zwang sie zur Übergabe veranlassen könnte, und ihr Verhalten fand starke Kritik, obwohl sie sich doch lange und sehr tapfer verteidigt hatten; man zweifelte, daß sie ‚den Gefallenen gleich seien' (*μὴ εἶναι τοὺς παραδόντας τοῖς τεθνεῶσιν ὁμοίους*. Die Streichung von *τοῖς τεθνεῶσιν* durch Ed. Schwartz würde bedeuten, daß man sie in ihrer Eigenschaft als *ὅμοιοι* anzweifelte, ein guter Sinn, aber nicht erforderlich und durch den Folgesatz als irrig erwiesen; vgl. auch Herm. LXVIII 304, 1). Bedeutsamer als dieses Urteil der übrigen Griechen war aber das Verhalten der Gefangenen selbst; davon spricht der nächste Satz. Als ein Athener einen der Gefangenen fragte, ob nur die Gefallenen *καλοὶ κἀγαθοί* wären, erwiderte dieser, der Pfeil müsse klug sein, der die *ἀγαθοί* herausfände. So begreiflich es war, daß die Gefangenen nicht schlechter sein wollten als die Toten, so bestätigt dieser zynische und traditionslose Realismus, was die Tatsache der Gefangennahme selbst offenbarte: die entschiedene Lockerung der spartanischen Unbedingtheit in Disziplin und Opfermut. Als die Gefangenen 421 frei wurden, hat man sie in Sparta mit Atimie bestraft. Angeblich geschah das, weil man angesichts ihrer großen Zahl Furcht hatte vor ihrem *νεωτερίζειν* (Thuk. V 34, 2). Diese Begründung entbehrt der inneren Logik, und das *ἐλασσωθήσεσθαι*, das die Betroffenen gefürchtet hätten, konnte wohl nur die Atimie selbst sein. Revolutionären Gedanken, wie sie damals allmählich in Sparta aufkamen, waren doch gerade erst die Verfehmten zugänglich. So lagen die Dinge wohl sicher umgekehrt. Aber daß der Staat sich überhaupt vor solcher Bewegung fürchtete, ist auf jeden Fall bezeichnend für den Wandel der Zeit. Und wenig später wurden die *ἄτιμοι* wieder zu *ἐπίτιμοι* (Thuk. a. O. Diod. XII 76, 1).

Vielleicht galten die Spartiaten, die bei der Vernichtung einer spartanischen Mora durch Iphikrates im J. 390 dem Tode entronnen waren, als *τ.* So jedenfalls hat Grote Gr. Hist. (New ed.) VI 496, 1 den seltsamen Satz Xenophons verstanden, der (IV 5, 14) von den zu Anfang der Kampfhandlung durch Befehl entfernten Verwundeten sagt: *οὗτοι μόνοι τῆς μόρας τῇ ἀληθείᾳ ἐσώθησαν*. Die zuletzt noch Geretteten wären nicht *τῇ ἀληθείᾳ* gerettet, da sie nachher *ἄτιμοι* wurden. Es handelte sich um den ersten Fall eines Siegs von Leichtbewaffneten über spartiatische Hopliten, und der Rest der Mora hat schließlich allen Widerstand aufgegeben und ist kläglich geflohen. So hat Grotes Interpretation, die auch Kahrstedt 44, 4 annimmt, viel für sich. Im allgemeinen aber ging es mit der Verfehmung der *τ.* nicht mehr so streng zu. Das zeigte sich in verschärftem Maße nach Leuktra (Plut. Ages. 30, 2). Die Zahl der *τ.* war damals offenbar sehr groß, und man mußte *νεωτερισμὸν ἀπ' αὐτῶν* befürchten. Die Situation schien also äußerlich ähnlich wie fünfzig Jahre früher, aber tatsächlich lagen die Dinge anders; das beweisen die Maßnahmen, die man traf. Agesilaos, der zum Schiedsrichter bestimmt wurde — die Sache kam offenbar gar nicht erst vor die Volksversammlung —, ordnete an (vgl. auch Plut. apopht. Lak. 214 B. Polyain. II 1, 13), daß ‚die Gesetze einen Tag schlafen sollten, vom nächsten Tage an aber wieder in Geltung wären'. Dieses Kompromiß ist beredt genug. Wenn es außerdem damit begründet wurde, daß der Staat die *τ.* als Soldaten brauchte, so liegt darin als Voraussetzung, daß sie als *ἄτιμοι* eigentlich keinen Kriegsdienst leisten durften, und damit ein Widerspruch zur Geschichte des Aristodamos von 480/79. Vermutlich war in der Zwischenzeit, am ehesten sehr bald nach Plataiai, eine Verschärfung der Bestrafung insofern eingetreten, als den *τ.* auch jede neue Teilnahme am Kampfe verboten wurde. Um so begreiflicher dann, daß man auch schon 421 die Strafe bald wieder aufhob. Vollends nach der Schlacht gegen Antipater (331) verfuhr man großzügig gegen die *τ.* Als einziger von denen, die sich aus der Niederlage gerettet hatten, war ein Königssohn, Akrotatos, *ἄτιμος* geworden; er allerdings soll noch nach 16 Jahren unter seiner Lage schwer gelitten haben (Diod. XIX 70. 4f.). Jetzt hatte es nicht einmal mehr des Anschens und der Sophistik eines Agesilaos bedurft, um das Gesetz aufs gründlichste — schlafen zu lassen. Weiteres erfahren wir über die *τ.* nicht mehr, aber ihr Nachfolger — allerdings in einer sozial überaus verschärften Form — war noch jener *ὄχλος ἄπορος καὶ ἄτιμος* des 3. Jhdts. (Plut. Agis 5, 7), der sich an auswärtigen Kriegen nur *ἀργῶς καὶ ἀπροθύμως* beteiligte.

Der hier gemachte Versuch, Wesen und Behandlung der *τ.* in historischer Entwicklung aufzuzeigen, spiegelt, wie nicht anders zu erwarten war, den bekannten inneren Wandel von Staat und Spartiatentum überhaupt. Es sind nur wenige fixierbare Punkte, an denen sich die Erscheinung der *τ.* erkennen läßt; aber jeder von ihnen hellt eine bezeichnende Stufe der Entwicklung auf, und daß der sich so ergebende Ablauf zutrifft, wird ebenso durch die innere Folgerichtigkeit wie den Einklang mit der allgemeinen Geschichte Spartas bestätigt. Die Lockerung und schließliche stillschweigende Aufhebung des ganzen Gesetzes waren unumgänglich, und auch die späteren Reformer scheinen nicht wieder darauf zurückgekommen zu sein. Für das klassische Sparta entscheidend war die Härte der Bestimmungen, die Aristodamos in den Tod trieb; sie aber nimmt dem Heroismus selbst eines Leonidas und seiner Dreihundert etwas von seinem Glanze. Die schwere Strafe, die aller bezeugten Feigheit drohte, ließ Mut und Opferbereitschaft nicht als freie Tat erscheinen. Der Zwangsstaat wollte nicht so sehr den Heroismus einzelner wie die unbedingte Disziplin aller (vgl. auch C. O. Müller Dorier II 218f.). Der agonale Charakter einer Haltung, die äußerlich zwecklos war, bleibt aber deshalb doch bestehen. [Victor Ehrenberg.]

Tres Arbores. Nach den Itin. Hieros. 550 die vierte Poststation (*mutatio*) hinter Burdigala auf dem Wege nach Tolosa. Sie lag fünf gallische *leugae* hinter Vasates (Bazas). Walckenaer Géogr. des Gaules III 93 nr. 195 setzt sie mit dem heutigen Tretin gleich, wobei die Entfernung stimmt. Lapie Recueil des itin. anc. 171 denkt an Lerm. Desjardins Géogr. de la Gaule IV 33 vermutet, daß die Angabe *V leugae* in *X leugae* zu verbessern sei und nimmt einen Ort zwischen Antagnac und Beauziac an. Wir können die Lage nicht genau bestimmen, wie schon d'Anville Notice de l'anc. Gaule 651 ausgesprochen hat. [Karl Scherling.]

Ad tres insulas. An der Nordküste von Maur. Tingitana liegt diese Inselgruppe (Itin. Ant. 11) 10 km westlich der Mündung des Mulucha (s. d.). Die Entfernungen im Itin. Ant. sind ungenau, aber an der Lokalisierung besteht kein Zweifel. Die Inseln bilden von jeher durch ihren Windschutz einen hervorragenden Ankerplatz (Descr. nautique de la côte nord du Maroc). Heute Zaffarines, im späten Mittelalter verderbt aus dem arabischen Namen Dja' ferin, den sie zur Zeit der arabischen Eroberung nach den benachbarten Völkern der Beni Dja' fer trugen. Der Araber El-Bekri nennt sie ‚Djaferin, Inseln des Mulucha'. Die mittlere, größte von ihnen heißt heute Hadjera Kebdana, der nördlichste Vorsprung der westlichen Tenenfa heißt Cap de l'Agua. Miller Itin. Rom. 915. Tissot Géogr. comp. Maur. Ting., Mém. Acad. Inscr. 11. [Windberg.]

Tressis. Die Geschichte des T., des dreifachen Asses (vgl. Varro l. l. V 169 *ab tribus assibus tressis.* IX 83. Zur Wortbildung: Stolz-Schmalz Lat. Gramm.[5] 109) ist eigentlich die Geschichte des Asses selbst. Durch die Forschungen Mattinglys (Journ. rom. st. [1929] 19f. Mattingly-Robinson The date of the Rom. denarius [Proceed. Brit. Acad. XVIII 1932]) wurde die seit Haeberlin (Aes grave 1910) herrschende Chronologie und Typenauffassung umstritten, so daß einstweilen nur über die entgegenstehenden Anschauungen berichtet werden kann.

Ein T. begegnet zuerst beim noch pfündigen latinisch-campanischen Aes grave (nach Haeberlin 58 nur in einem Exemplar erhalten; Gewicht 881,00 gr, Normalgewicht 818,625 gr). Die Vs. zeigt den Kopf der Roma (so die communis opinio; als Diana von Nemi von Mattingly The date S. 30 gedeutet) nach rechts mit dem ‚phrygischen' Helm, dessen Kamm in einen Greifenkopf ausläuft; dahinter im Felde links als Wertbezeichnung III (= III asses; dupondius = II; as = I). Auf den Rückseiten aller Werte vom T. bis Sextans ein Rad aus sechs Speichen (über das Rad als Sinnbild des Straßenbaues: Giesecke Italia Numismatica [1928] 192f.), in einem der Speichenzwischenräume beim T. das Wertzeichen ≡ (Haeberlin Taf. 23, 1). Während Haeberlin (57) das von Rom für das latinische Gebiet ausgegebene Kupferschwergeld, wie es sich aus dem vorgewogenen Aes rude Mittelitaliens entwickelt hat, in die J. 312—ca. 286 ansetzt, geht Mattingly (s. o.) bis in die pyrrhische Zeit herunter. Regling lehnt auf Haeberlin zurückgehend die Vorschläge Mattinglys (Journ. rom. st. [1929] 19f.), die Mattingly genauer und begründeter bei Mattingly-Robinson a. O. vorgetragen hat (im J. 289 erstes römisches Aes grave; 269 erste römische Silberprägung; 235 erste Reduktion vom Libral- auf etwa Semilibralfuß) vorwiegend ‚aus stilistischen Gründen' ab (Münzkunde [Gercke-Norden Einl. II 1, 1932] 25f.; o. Bd. XVI S. 477. Vgl. auch Giesecke Italia Numismatica 189f. Deutsche Münzblätter [1934] 382f.).

Erhalten sind uns weitere T. der römischen Reihe aus der Zeit der fortgeschrittenen Reduktion des As, deren Gewicht zwischen 313,30 gr und 203,80 gr schwankt (Haeberlin 103 setzt die Reduktion in die J. 286—268 v. Chr. Mattingly [s. o.] rückt sie bis zum J. 235 herab. Vgl. auch Sydenham Aes grave [1926] 32f. Dagegen Regling Wtb. d. Münzkunde [1930] 40). Die Vss. zeigen den gleichen Roma- oder Dianatypus wie der erste T., die Rss. eine Prora nach links, darüber das Wertzeichen III (Haeberlin 118 = Taf. 46, 4—5. 47, 1—10. Vgl. auch den Nachtrag S. 280 = Texttaf. A 1).

Unter den Kupfermünzen der *praefecti classis* des M. Antonius vom J. 36/35, die in oder um Sizilien geprägt wurden, erscheinen wieder Drei-As-Stücke mit dem Durchschnittsgewicht von 21,02 gr (neben Sesterz, Dupondius, As), deren Vss. links die Köpfe des Antonius und Caesars des Sohnes, rechtshin sich überschneidend, rechts das Brustbild der Octavia tragen, während die Rss. jeweils die Namen der prägenden Flottenpraefecten (L. Bibulus, L. Atratinus, M. Oppius) und drei Galeeren (unter Segeln nach rechts) zeigen (die Dupondien führen zwei, die Asse eine Galeere). Darunter befindet sich eiue Triquetra, ein Dreischenkel als Symbol des dreispitzigen Siziliens, und das Wertzeichen *Γ* (= III Asse, wie *B* = Dupondius und *A* = As, von Dattari Riv. Ital. [1908] 547 fälschlich auf die Zahlen der *officinae* bezogen. Abbildungen: Bahrfeldt Num. Ztschr. 37 Taf. I 2. I 8. II 15. Vgl. S. 11f. Willers Röm. Kupferprägung 113f. Grueber Coins of the Rom. Republ. II 510f. Zur Datierung und zum Prägeort: Grueber II 513 Anm.).

Zu etwa der gleichen Zeit haben die gallischen Kolonien Lugudunum, Vienna und Nemausus T. ohne Wertaufschrift (III oder *Γ*) im Durchschnittsgewicht von 19, 57 gr bis 17, 49 gr geprägt, deren Vss. meist die Köpfe des Augustus und Caesars tragen (Willers Num. Ztschr. XXXVII 97f. Abbildungen: Taf. V 7—8. VI 9—11 VII 1—2). In der nachaugusteischen Kaiserzeit finden sich Drei-As-Stücke (der As wird als

Assarion ins griechische Münzwesen übernommen) nur auf den Kupfermünzen griechischer Städte (Head HN² 274. 275. 276. 601. Vgl. Index rerum s. v. Weight Standards, Assaria).
[Friedrich Vittinghoff.]

Tres Tabernae s. Tabernae.

Tresviri s. Triumviri.

Treta (*Τρῆτα*), nach Strab. XIV p. 683 Mitte Ort an der Südwestküste von Kypern zwischen Kurion und Paphos bei dem Vorgebirge *Τρῆτοι*, das nach Anonym. stad. m. m. 300 etwa 9 km von Altpaphos entfernt lag. Vgl. o. Bd. XII S. 62. 101 und die Skizze S. 97/98, ferner Engel Kypros I 120f. Oberhummer Christ-Festschrift 105. Kiepert FOA VIII und den Text dazu S. 20. [Rudolf Herbst.]

Trete, bei Avien. or. m. 452 (*traete*) der griechische Name des Cap. Palos nördlich von Cartagena, so, die ‚durchlöcherte', benannt nach 4 großen Höhlen, wie denn auch andere Kaps und Berge nach Höhlen so heißen (Pape s. v. *Τρητή, Τρητός, Τρητόν*). Vgl. Schulten in seinem Kommentar zur Ora maritima. [A. Schulten.]

Treto. Gottheit der Treverer auf einer Inschrift von Hinzerath. Vgl. Finke (Arch. Inst. Röm.-German. Komm. 17. Bericht 1927 [1929]) 238: *In honor. dom. d[iv]. Deo [T]reto [et] genio [p]agi Ac [...] P. Capitonius [...] ad excol[endam] memo[riam] Capitoni pat[ris] prosc[enium]*. Keune Trierer Ztschr. II (1927) 12ff. ergänzt den Namen des Gottes als Creto und hält ihn für eine Orts- oder Quellgottheit.
[Fritz Heichelheim.]

Tretoi (*Τρῆτοι*). Stadiasm. m. m. 300 = GGM I p. 502. Nach dem ausgehöhlten Gestein (vgl. Fick Bezzenb. Beitr. XXI 239. Vorgriech. Ortsnamen [1905] 10. Grasberger Stud. z. griech. Ortsnamen [1888] 200f. Neumann-Partsch Physik. Geogr. Griech. [1885] 248) benanntes Vorgebirge an der Südküste Cyperns; die im Namen angedeutete Beschaffenheit des Vorgebirges könnte die Vermutung Oberhummers Die Insel Cyp. 1903, 128. 129, 5, vgl. Abh. bayr. Akad. 1891, 105 stützen, daß T. mit dem heutigen C. Aspro gleichzusetzen sei. Vgl. o. unter Phrurion akron; ferner Strab. XIV 683 und o. Bd. XII S. 101 über den bei T. gelegenen Ort *Τρῆτα*. [Johanna Schmidt.]

Τρητόν s. *Τρίτον*.

Τρητὸν ἄκρον, Ptolem. IV 3, 1, v. l. *Τρίτον Tritum Tretum Τριτόν*. Einige Codd. geben es östlich der Stadt *Ρουσικάδα*, die Mehrzahl legt es jedoch richtig westlich der Stadt. Strabon nennt mehrere Male an der Grenze zwischen Mauretania und Numidia das Kap T. Er bestimmt seine Lage außerordentlich sorgfältig dadurch, daß er es in Beziehung setzt zur Lage von Karthago, Caesarea, Saldae, Metagonium, zum Lande der Massaisyli (Mauretanien) und der Massyli (Numidien). Er benutzt dieses Kap andererseits später immer, um die Lage anderer Örtlichkeiten zu bestimmen. XVII 3, 9. 3, 13: *ὅριον τῆς Μασσαισυλίων καὶ Μασυλιέων γῆς· Στάδιοι δ' εἰσὶ ἀπὸ Μεταγωνίου μέχρι τοῦ Τρίτου ἑξακισχίλιοι, οἱ δ' ἐλάττους φασί ..... ἀπὸ δὲ Τρίτου μέχρι Καρχηδόνος στάδιοι δισχίλιοι πεντακόσιοι· οὔτε τοῦθ' ὁμολογεῖται δὲ τὸ διάστημα, οὔτε τὸ μέχρι τῶν Σύρτεων.*

Es muß sich also um eine wichtige und auffallende Landmarke gehandelt haben. In der Nähe der Grenze der beiden Länder Mauretanien und Numidien gibt es nur ein Kap, auf das diese Angaben zutreffen, das Granitmassiv des Seba Rous, des Kap mit den sieben Spitzen.

Auch die Tatsache, daß Strabon zwischen Caesarea und dem Kap T. einen großen Hafen angibt, Saldae, unterstützt diese Lokalisierung. In seiner summarischen Zusammenfassung der Küste gibt er nur die hervorstechendsten Züge: von Westen nach Osten die wichtige Stadt Caesarea, den Golf von Saldae und dann das T., das Kap Seba Rous. Es ist deshalb nicht möglich, das Kap T. anders zu identifizieren, etwa mit dem Kap Carbon, wie es algerische Lokalforscher getan haben. Wenn auch diesen zugegeben werden muß, daß die Angaben der Autoren nicht genügend klar zu sein scheinen, so geht aus der Gesamtlage ohne Zweifel hervor, daß die Identifizierung mit dem Seba Rous, die von Tissot Géogr. comp. Prov. Rom. Afr. I 151 stammt, unanfechtbar ist.

Sein Name *Τρητόν*, durchbohrt, schien allerdings gut auf das Cap Carbon zu passen, da dieses durch einen schmalen Wasserarm vom Festlande getrennt ist. Aber Tissot hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Lokalname des Kap Seba Rous, Bougiarone, vom italienischen bugiare abgeleitet, ebendieselbe Bedeutung hat.

Ptolem. IV 3, 1 bestätigt die Angaben des Strabon, indem er das Kap T. in die Provinz Afrika legt, etwas östlich der Mündung des Ampsaga (Oued el Kebir), wo nur das Kap Seba Rous in Frage kommen kann. Allerdings hat sich Ptolemaios hinterher geirrt, indem er Collops megas, das in Wirklichkeit östlich vom T. liegt, an seine Westseite gelegt hat. Das kann aber einer der vielen Irrtümer sein, die dem Ptolemaios in Bezug auf Einzelheiten nachgewiesen sind. Die Grundzüge seiner Geographie sind immer richtig.

Mela I 33 verwechselt das T. mit dem Vorgebirge Metagonium: *regio quae sequitur a promunturio Metagonio ad aras Philaenorum proprie nomen Africae usurpat* (Müller zu Ptolem. IV 1, 3 p. 583). Plin. n. h. V 22 hat ebenfalls eine nicht ganz klare Vorstellung von seiner Lage. Tissot Géogr. comp. Prov. Rom. Afr. I 151. Müller zu Ptolem. IV 3, 1 p. 614. Cat Maur. César. 11. [Windberg.]

Tretos. 1) (*Τρητὸς λιμήν* Ptolem. VI 7, 10), Hafenstadt der Adramitae in Arabia felix, also an der Küste von Hadramōt zu suchen.
[Adolf Grohmann.]

2) *ὁ Τρητός*, die Berge südöstlich von Nemea, über die die antike Fahrstraße Korinth–Kleonai–Argos führte, heute Paß von Dervenaki, ebenfalls von der Fahrstraße und Eisenbahn benutzt (Paus. II 15, 2. 4), Diod. IV 11. 3 ‚zwischen Mykenai und Nemea' besagt dasselbe. Hier sollte sich der Sage nach der nemeische Löwe aufgehalten haben (Paus. Diod. a. O. Schol. Lucian. bis accus. 2 p. 137, 19; dial. deor. 3 p. 270, 17), was bereits bei Hesiod steht (Theog. 331). Die Paßhöhe und die umgebenden Berge gehörten also zur Landschaft Nemea. Der Name ist wohl weniger von

den Höhlen, in denen der Löwe hauste, abgeleitet als davon, daß das Tal des Dervenakibachs einen besonders tiefen Einschnitt bildet (Dodwell Classical tour II 213f. Clark Peloponnesus 64f.). Gruppes Bemerkung (1028, 58ff.), T. sei Bezeichnung für den Apesas gewesen, beruht auf Mißverständnis der Hesiodstelle. Von den zahlreichen Erwähnungen des viel benutzten Passes in der modernen Literatur nenne ich nur die ausführlicheren Beschreibungen: Leake Travels III 328ff. Philippson Peloponnes 41. Frazer Paus. III 85ff. Steffen Karten von Mykenai 11f. Sonst s. o. Bd. XVI Art. Nemea und Suppl.-Bd. III S. 1028ff. (Art. Nemeischer Löwe, Gruppe). [Ernst Meyer.]

3) Nach Anonym. stad. m. m. 337f. steiles (*κατάκρημνον*) Vorgebirge im Nordwesten von Kreta, heute Kap Busa (*Μπούσα*) Bursian Geogr. Griech. II 552; es ist entweder dasselbe, das sonst Korykos (s. o. Bd. XI S. 1451 Nr. 2) oder Kimaros (s. o. Bd. XI S. 396) heißt, oder ein Teil der dortigen vielfach ausgezackten Felszunge Bursian a. O. Den Namen erklärte schon der Anonym. stad. m. m. als *τετρημένον* (durchlöchert), vgl. Fick Vorgr. Ortsnam. 10. Auf Karten: Kiepert FOA XII und o. Bd. XI S. 1807. Vgl. ferner Pashley Travels in Crete II 37f. [Rudolf Herbst.]

Treva (*Τρηούα*) wird von Ptolem. II 11, 12 (= Cuntz 266, 7) die fünfte Stadt im ersten Klima Germaniens genannt, ist also im Norden Germaniens am rechten Elbufer zu suchen. Daher haben es die älteren Geographen mit Orten an der Trave zu identifizieren versucht, mit welchem Namen es offenbar zusammenhängt, Holder Altcelt. Sprachsch. II 1912. Dagegen suchen es Zeuß Die Deutschen 762. Müllenhoff Dtsche Altertumsk. IV 471 und Bremer Pauls Grundriß III 776 in der Nähe von Hamburg, wo Müllenhoff auch die Nerthusinsel annimmt. Gnirs Prager Studien IV 18 sieht in T. die nördlichste Station einer alten Handelsstraße, die von Böhmen an der Elbe entlang führte. R. Hennig Von rätselhaften Ländern 150 vermutet in T. sogar eine Handelsetappe der Tartessier an einer Bernsteinhandelstraße, die von Urmitz über Asciburgium nach der Elbmündung führte. Langewiesche Programm Realprogymnasium Bünde i. W. 1910, 6 identifiziert es mit Hamburg, das noch jetzt von irischen Seefahrern *Treva* genannt werde. Der Name wird von Zeuß 762 und Patzig Die Städte Großgermaniens 14 mit got. *triu* ‚Stamm, Baum' zusammengebracht.
[Alfred Franke.]

Treverae s. Matres.

Treveri, keltisch-germanisches Mischvolk zu beiden Seiten der unteren Mosel. Die Nachrichten über die T. aus dem Altertum sind gesammelt bei Holder Altcelt. Sprachsch. II 1913ff. und bei Riese Das rhein. Germanien in der antiken Literatur 1892. Nachträge hiezu im Bericht VIII der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts S. 7ff. Ältere Literatur über die T. (in Auswahl): Brower Antiquitatum Treverorum proparasceue 1626. Brower-Masen Antiquitatum et Annalium Trevirensium libri XXV, 1670. Alex. Wiltheim († 1684) Luciliburgensia sive Luxemburgum Romanum, ed. Neyen 1841. J. Fr. Schannat († 1739) Eiflia illustrata ed. Baersch 1824—1854. Hontheim Prodromus historiae Trevirensis 1757. Hetzrodt Notices sur les anciens Trévirois 1809. Deutsch 1817. 2. Aufl. 1821. K. F. Quednow Beschreibung der Altertümer in Trier und Umgebungen 1820. Steininger Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Römer 1845. — Sammelwerke: Espérandieu Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule romaine V. VI und Nachtrag IX. X. Finke Neue Inschriften, im Bericht XVII der Röm.-Germ. Kommission 1929. Hettner Die röm. Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier 1893. Illustrierter Führer durch das Provinzialmuseum in Trier 1903. Krüger Das Provinzialmuseum Trier im Bilde. I: Steindenkmäler u. Mosaiken 1933. Steinhausen Archäolog. Karte d. Rheinprovinz I 1: Ortskunde Trier-Mettendorf 1932; Siedlungskunde des Trierer Landes 1936. — Zeitschriften: Jahresberichte der Gesellschaft f. nützliche Forschungen 1852—1905. Trierer Jahresber. I—XIII, 1908—1923. Trierer Heimatblätter I. II, 1922f. Trierische Heimat I 1924ff. Trierer Ztschr. I 1926ff.

Inhalt:

1. Was die Form des Namens betrifft, so geben nach v. Domaszewski CIL XIII p. 582 die Inschriften der guten Zeit (außer CIL VI 1641 *Trivericae* und 34676 *Treberis*) nur die Form *Treveri*, ebenso die meisten römischen Schriftsteller, so Caesar (nur *α*, während *β* stets *Treviri* schreibt), Livius Per., Mela, Plin. n. h., Suetonius, Itinerarium Antonini, Iulius Honorius, Ravennas, Notitia Galliarum, Fragmenta Vaticana, Ammianus Marcellinus (außer XXV 11, 9), Ausonius und Salvianus. Die Form *Treviri* gebrauchte zuerst Cic. fam. VII 13, 2 im Wortspiel mit *tresviri*, dann Tac. ann. I 41 (doch hist. V 17 *Trevericum proelium*), die Script. hist. Aug., die Panegyriker, Symmachus und die Peutingertafel. Als Singular dient in den Inschriften immer *Trever*, doch literarisch *Trevir*, so Lucan. I 441, Tac. hist. III 35. IV 55. 58, aber ann. III 46 *Treverum*. Die bei griechischen Schriftstellern vorkommenden Formen bespricht Boissevain zu Cass. Dio XXXIX 47, 1, Ergänzungen dazu gibt v. Domaszewski CIL XIII p. 582, der auch alle Stellen der lateinischen Literatur nachweist.

2. Die T. werden von Caesar weder unter den Belgen (bell. Gall. II 4) noch unter den *Germani cisrhenani* aufgeführt, also als Kelten angesehen (Norden Urgesch. 375), ebenso von Hirtius (Caes. bell. Gall. VIII 25, 2) und von Strab. IV

3, 5 p. 194 C; denn daß dieser sie zu den germanischen Stämmen gerechnet habe, geht aus seinen Worten Τρηουίροις δὲ συνεχεῖς Νέρουιοι, καὶ τοῦτο Γερμανικὸν ἔθνος nicht hervor (Norden Urgesch. 374, 2), da er unmittelbar vorher die germanischen Ubier nennt (Much S.-Ber. Wien CLXXXXV 13). Erst Tacitus (Germ. 28: *Treveri et Nervii circa adfectationem Germanicae originis ultro ambitiosi sunt, tamquam per hanc gloriam sanguinis a similitudine et inertia Gallorum separentur*) kennt den nach Much auf literarische Überlieferung zurückzuführenden Anspruch auf germanische Abkunft des Stammes, für den noch im 4. Jhdt. durch des Hieronymus Zeugnis (Comm. in ep. ad Gal. II prol. 3) der Gebrauch keltischer Sprache bekannt ist. (Mit dem öfters geäußerten Zweifel an der Gültigkeit des Zeugnisses setzt sich Weisgerber XX. Bericht der Röm.-Germ. Kommission 177f.; Rh. Mus. LXXXIV 297, 1 auseinander.) Archäologisch wollte man früher (einen Überblick über die Frage gibt Cramer Röm.-germ. Studien 57ff. Schumacher Prähistor. Ztschr. VI 261ff. Steinhausen Siedlungskunde 280ff.) das Eindringen der Germanen erkennen im Fehlen der Grabfunde aus der Mittellatènezeit; auch S. Loeschke Trier. Ztschr. IV 164 stellt unter den im Tempelbezirk im Altbachtal (s. u.) verehrten Gottheiten einen starken germanischen Einschlag fest (dazu Dragendorff Gnomon V 218). Aubin Westdeutsche Monatshefte I 157ff. hält die T. für stark keltisierte Germanen, was zu den Ergebnissen von G. Behrens Germania XVI 35, über die Entstehung und Verbreitung der Iuppitergigantensäulen paßt; die Verschmelzung keltischer und germanischer Gottesvorstellungen hebt auch K. Meister in einem Vortrag (Trier. Ztschr. X 46) hervor. Für engere Zusammenhänge der T. mit den Germanen spricht sich Stade Germania XIX 297, 4 aus. Weitere Urteile aus der neueren Literatur sind gesammelt bei Steinhausen Siedlungskunde 291, 577. Eine sichere Entscheidung über die völkische Zugehörigkeit der T. kann, wenn überhaupt, nur von einer umfassenden Aufarbeitung des gesamten archäologischen Materials in Verbindung mit Sprachwissenschaft und Religionsforschung gefällt werden. Doch sind diese Fragen noch völlig im Fluß; nach den Arbeiten von Schumacher Siedlungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande I 128ff. und Amberger Mannus XXIV 420ff. erschien die Untersuchung von Dehn Germania XIX 295ff., der die Besiedlungsverhältnisse des Gebiets vom Eindringen der ihrer völkischen Zugehörigkeit nach nicht mit Sicherheit bestimmten Urnenfelderleute vom Oberrhein her um den Beginn des letzten Jahrt. v. Chr. über den Höhepunkt der hallstattzeitlichen Entwicklung in der sog. Hunsrück-Eifel- (oder Mehrener-) Kultur, deren Träger ebenfalls nicht mit voller Sicherheit bestimmt werden können, bis zur eigentlichen Latènezeit verfolgt. Entsprechend der von Süden und Südwesten her eindringenden, mehr oder minder starken Einwirkung des Latènekulturkreises zerfällt die späthallstattzeitliche Kultur in eine davon kaum erfaßte Gruppe um Rhein und Mosel und eine andere an der oberen Nahe, in der sich Einheimisches mit Fremdem mischt. Ob dieser Latènisierung der bodenständigen Kultur eine Zuwanderung fremder Volksteile, d. h. der Binnenkelten, zugrunde liegt oder ob es sich nur um Herübernahme fremden Kulturguts handelt, ist nicht auszumachen. Die während der Latènezeit aufkommende Brandbestattung, die in ihrer frühesten Form (Brandgrab unter Hügel) auf germanische Einwirkung zurückgeführt werden könnte, ist doch kein sicheres Kennzeichen germanischer Zuwanderung. Eine solche könnte man eher erschließen aus der immer stärkeren Verwendung einer einfachen groben Tonware an Stelle der feinen Frühlatènekeramik in der Vordereifel und an der Mosel, während die Gruppe um die obere Nahe sich unverändert bis zur Spätlatènezeit erhält. Wenn somit die Archäologie hierin eine begreifliche Zurückhaltung in der Gleichsetzung von Kulturkreis und Volkstum bewahrt, so gestattet die Namengebung bei den T. (darüber zuletzt Weisgerber Germania XVII 18ff. 95ff.; Rh. Mus. LXXXIV 296ff. Oxé Trier. Ztschr. VIII 50ff.) die sichere Feststellung, daß keine germanischen Elemente dabei nachgewiesen werden können.

Gegen den älteren Versuch, den Namen der T. mit dem Flußnamen Trave in Verbindung zu setzen und daraus eine Herkunft aus dem Land nördlich der unteren Elbe zu erschließen, hat mit Recht Cramer Trier. Jahresber. VI 33ff.; Röm.-germ. Studien 55ff. Bedenken erhoben. Er selbst leitet ihren Namen ab von einem Fluß- oder Bachnamen mit dem Wortstamm *trav* und verweist auf den Trierbach, einen rechten Nebenfluß der Ahr, und auf den Flur-, jetzt Dorfnamen Trierschied, Kr. Adenau. Die neueste Deutung bei Thurneysen Rh. Mus. LXXXIV 188: ‚die den Fluß durchquerenden' ist sachlich nicht überzeugend.

3. Das Gebiet der T. erstreckt sich im Norden bis zu dem der Nervier (Strab. IV 3, 4 p. 194 C), genauer der *Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum* (Caes. bell. Gall. VI 32, 1), die als *Treverorum clientes* bezeichnet werden (ebd. IV 6, 4), im Osten bis zum Rhein (ebd. I 37, 3. III 11, 1. IV 10, 3. V 3, 1. VI 9), im Süden grenzt es an die Mediomatrici und Triboci (Strab. IV 3, 4 p. 194 C. Caes. bell. Gall. IV 10, 3), genauer die Vangionen (Grenze ist der Kamm des Hunsrücks und das obere Nahegebiet, s. Behrens Mainzer Ztschr. XXIX 51), und im Westen an die Remi (Caes. bell. Gall. V 3, 4. 24, 2. VI 29, 4. Strab. IV 3, 5 p. 194 C); hierzu Literatur bei Steinhausen Siedlungskunde 286. Eine kartenmäßige Darstellung versucht der geschichtliche Handatlas der Rheinprovinz von Aubin und Nissen auf Karte 4. Caesar erwähnt keine *oppida* der T., jedoch glaubt Steiner (Festschrift für Schumacher 166ff.; Annuaire de la soc. des amis des Musées dans le Grand-Duché de Luxembourg 1931, 13—34) den vorrömischen Hauptort auf der Hochfläche von Ferschweiler östlich Bollendorf a. Sauer gefunden zu haben (Zusammenfassung aller Funde bei Steinhausen Ortskunde Trier-Mettendorf 103ff.). Das ganze Gebiet der T. ist ausgezeichnet durch eine große Zahl von Fliehburgen aus vorgeschichtlicher Zeit, deren planmäßige Erforschung Steiner seit längerer Zeit in Angriff

genommen hat (vgl. seine Berichte in den Jahresberichten des Provinzialmus. Trier seit 1919 und sein Buch: Vorzeitburgen des Hochwaldes 1932 mit Übersichtskarte S. 21). An der Nordgrenze des Landesteils Birkenfeld liegen auf 40 km Luftlinie 9 solcher Burgen, darunter der bekannte Ring von Otzenhausen. Nördlich der Mosel liegen an der Kyll auf 18 km Luftlinie ebenfalls 6 Burgen. Die viereckigen Befestigungen bei Eisenach westlich Helenenberg (Steinhausen Ortskunde 92) und Hermeskeil (Steiner Vorzeitburgen 90) sind zu Unrecht als keltische Viereckschanzen angesprochen worden; solche fehlen in dem Gebiet vollständig. Von den Gauen des Volkes, die auch in der Römerzeit weiterbestanden, wird erwähnt *pagus Carucum*, dessen Grenzstein (CIL XIII 4143) bei Neidenbach Kr. Bitburg gefunden wurde, *pagus Vilcias* oder *-atis*, nach Schumacher Siedlungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande II 214 nach dem Fluß Wiltz in Luxemburg genannt, und *pagus Teucorias* (Finke nr. 13f.), *pagus Ac*... oder *Ag*... nördlich des Idarwalds beim vicus Belginum (Finke nr. 238 nach Keune Trier. Ztschr. II 12ff.). Den Namen eines weiteren Pagus erschließt Keune, Trier. Ztschr. VIII 119, aus einer neugefundenen Inschrift vom Titelberg in Luxemburg mit einer Weihung an den *Genius Vosugenum*. Mit guten Gründen rechnet Zeiss Germania XV 191 hieher auch die *Talliates* (CIL XIII 7777; zu 7778 vgl. Finke nr. 254) an der oberen Ahr (s. o. Bd. IV A S. 2079). Auch für die *Aresaces* (Belege s. Suppl.-Bd. VI S. 12) hat Zeiss bei Stein Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im röm. Deutschland 162, nähere Zugehörigkeit zu den T. angenommen. Vielleicht steckt auch in dem auffälligen *Devas* (CIL XIII 6221. Finke nr. 20), gegen dessen Zurückführung auf das britannische Deva Drexel XIV. Bericht der Röm.-Germ. Komm. 27, 126 Bedenken erhoben hat, der Name eines treverischen Volksteils (eher als ein Geländename, wie Weisgerber Rh. Mus. LXXXIV 329, 1 meint). Weitere Vermutungen zur Gaueinteilung nach Jullian Hist. de la Gaule VI 481, 4 bei Steinhausen Siedlungskunde 303, 656.

4. Bei ihrem ersten Auftreten in der Überlieferung (Caes. bell. Gall. I 37, 3) erscheinen die T. (neben den Haeduern) als bedrängt von Scharen der Sueben: *pagos centum Sueborum ad ripas Rheni consedisse*, nach Schumacher Mainzer Ztschr. III 37 bei Weisenau. Caesar ließ sich von ihnen einen Teil ihrer Reiterei, der sie wie auch einem vortrefflichen Fußvolk großen Kriegsruhm verdankten (Caes. bell. Gall. V 3, 1), für den Feldzug gegen die Belgae zur Verfügung stellen, doch wurde er während der Nervierschlacht von ihnen verlassen (ebd. II 24, 4) und mußte in der Folgezeit immer ein Zusammengehen der T. mit den rechtsrheinischen Germanen befürchten (ebd. III 11, 1. V 2, 4. VI 2, 1. 3, 4). Bei der ausgesprochen feindseligen Haltung, die sie den Römern gegenüber einnehmen (ebd. V 2, 4), greift Caesar, der zunächst seinen Legaten Labienus zu ihnen geschickt hatte (ebd. III 11, 1), während der Vorbereitungen zur zweiten britannischen Expedition selbst ein, um den Streit des Indutiomarus und Cingetorix *de principatu* zu des letzteren Gunsten zu schlichten und den ersteren durch die Mitnahme von 200 Geiseln zum Gehorsam zu zwingen. Im Winter 54/53 wird Labienus, der mit einer Legion *in Remis in confinio Treverorum* (s. Jullian Hist. de la Gaule III 394) überwintert, von Indutiomarus angegriffen, der aber geschlagen und auf der Flucht getötet wird (ebd. V 47, 4f. 53, 1. 2. 55—57). Im folgenden Jahr sind die T., bei denen Verwandte des Indutiomarus die führende Stelle einnehmen, mit dem Eburonenkönig Ambiorix und den rechtsrheinischen Stämmen verbündet, aber Labienus schlägt sie, ehe die verschiedenen Streitkräfte vereinigt sind, und Cingetorix rückt wieder als Haupt der romfreundlichen Partei in die leitende Stellung ein (ebd. VI 2—8). Von treverischem Boden aus erfolgten im Neuwieder Becken auch die beiden Rheinübergänge Caesars. Im J. 52 blieben die T., die zuletzt durch zwei Legionen überwacht werden mußten (ebd. VI 44, 3. VIII 25, 1), dem Aufstand fern (ebd. VII 63, 7), doch nahm bei ihnen einer der Führer der aufständischen Haeduern, Surus, seine Zuflucht und riß das Volk in einen neuen Aufstand hinein, dem wiederum Labienus ein Ende machte (ebd. VIII 45). Um dem immer noch ungebrochenen Stamm, der es den ganzen Krieg hindurch verschmäht hatte, mit den Kelten oder den Belgae ein Bündnis gegen die Römer einzugehen, aber immer die regsten Beziehungen zu den rechtsrheinischen Germanen unterhalten hatte, am Ende seiner kriegerischen Tätigkeit in Gallien noch einmal die Gefahr einer Feindschaft mit Rom vor Augen zu führen, veranstaltete Caesar eine gewaltige Heerschau *legionibus ex omnibus hibernis ad fines Treverorum evocatis* (ebd. VIII 52, 1), wohl an der Maas, wo auch bisher die Winterlager gewesen waren (Jullian Hist. de la Gaule III 574, 5; ganz anders Nissen Bonn. Jahrb. CIV 1ff., der an eine Demonstration gegen die Germanen denkt und daher den Ort der Heerschau am Rhein bei Urmitz sucht). An dem Aufstand der Gallier, der von Agrippa in seiner ersten Statthalterschaft (39—37 v. Chr.) niedergeschlagen wurde, waren vermutlich auch die T. beteiligt, weil er im Zusammenhang mit diesen Kämpfen den Rhein überschritt (Cass. Dio XLVIII 49, 3).

Zum J. 29 v. Chr. berichtet Cass. Dio LI 20, 5 abermals von einer Erhebung der T., die durch rechtsrheinische Germanen unterstützt waren. Diese Erhebung stand allem Anschein nach in Verbindung mit einem Aufstand der weiter nördlich wohnenden gallischen Stämme, von denen Cass. Dio LI 21, 6 die Moriner nennt. Für die Niederwerfung des Aufstands und die Abwehr der Sueben feierte C. Carrinas am 12. Juni 28 v. Chr. einen Triumph; das Verdienst, die T. unterworfen zu haben, gebührte dem M. Nonius Gallus, der dafür den Titel Imperator erhielt (CIL IX 2642; vgl. Groag bei Stein-Ritterling, Fasti des römischen Deutschland 4). Um das weitere Übergreifen von Germanen nach Gallien zu unterbinden, verpflanzte dann Agrippa 19 v. Chr. (so Winkelsesser bei Wirtz, Bonn. Jahrb. CXXII 199; meist bringt man das in Verbindung mit der ersten Statthalterschaft 39—37 v. Chr.) die Ubier aufs linke Rheinufer, doch scheinen die

T. dadurch nicht in ihrem Besitz verkürzt worden zu sein (anders Jullian Hist. de la Gaule IV 102, 2). Im Zusammenhang mit dem Bau der Straße von Lyon an den Rhein (Strab. IV 6, 11), die übrigens Koethe Germania XX 32 in wenig überzeugender Weise das Trierer Land gar nicht berühren, sondern zum Rhein bei Basel ziehen läßt, hat er wohl damals auch an der durch natürliche Bedingungen ausgezeichneten Stelle des Landes ein Alenkastell in der Nähe des späteren Hauptorts der *civitas Treverorum*, Augusta Treverorum (s. u.), angelegt. Wegen des Fehlens frühaugusteischer Funde jedoch denkt Koethe Germania XX 31 vielmehr an die Zeit nach der Niederlage des Varus oder Abberufung des Germanicus. Bei der unter Augustus durchgeführten Neueinteilung Galliens wurden die T. unter Abtrennung eines Landstreifens am Rhein, der der Heeresverwaltung unterstellt wurde, zu Gallia Belgica geschlagen und übertreffen bald alle andern Stämme dieser Provinz an Bedeutung (Mela III 20, zugleich älteste Erwähnung der Stadt Augusta Treverorum). Zum folgenden sind als beste Zusammenfassung aus jüngster Zeit zu vergleichen die Aufsätze von Keune Trier. Heimat VII 179ff. VIII 10ff. 50ff. 86ff. Die älteste Inschrift Triers und der Rheinlande überhaupt (CIL XIII 3671), die von einem Monumentalbau stammt, gehört nach Hettners zutreffender Ergänzung (Westd. Ztschr. VII 1888 Korresp.-Bl. 119; unberechtigte Zweifel bei Koethe a. O.) spätestens ins J. 4 v. Chr. Freilich sind die T., wo wie bei den übrigen Kelten einzelne große Herren mit ihren Hintersaßen Träger des geschichtlichen Lebens sind, auch an der Erhebung gegen die römische Herrschaft im J. 21 n. Chr. (Tac. ann. III 40—42) beteiligt unter Iulius Florus (s. o. Bd. X S. 589) in Verbindung mit dem Haeduer Iulius Sacrovir. Daß sich hierauf die fragmentierte Lyoner Inschrift: *Treveri subiect[i]* (CIL XIII 1795) bezieht, ist eine unbeweisbare Vermutung.

Weil sich die T. beim Aufstand des C. Iulius Vindex auf Seiten des Verginius Rufus gestellt (Tac. hist. IV 69) und gezögert hatten, die Herrschaft Galbas anzuerkennen, bestrafte dieser sie mit einer Reihe anderer Civitates *atrocibus edictis aut damno finium* (Tac. hist. I 8. 53). Daraus erklärt sich wohl die Bemerkung des Plin. n. h. IV 106: *Treveri liberi antea* (dazu Stein Die kaiserlichen Beamten 6f.). Vom Verlauf der neuen Grenze ist nur soviel bekannt, daß sie von Ausonius (Mosella 10) auf seiner Reise von Bingen nach Trier vor Noviomagus = Neumagen überschritten wurde, nach Hettner Westd. Ztschr. II 3, bei Belginum (s. o. Bd. III S. 207). Der Verlauf der von den T. an ihrer Grenze errichteten Landwehr (*lorica vallumque*, Tac. hist. IV 37) ist nicht bekannt. Wegen der offenkundigen Zurücksetzung durch Galba schlossen sich die T. dem Aufstand der Rheinlegionen unter Vitellius an (Tac. hist. I 57. 63); der in Trier residierende Procurator Belgicae Pompeius Propinquus wurde dabei erschlagen (ebd. I 58). Eine von Iulius Classicus (s. o. Bd. X S. 567) geführte *ala Treverorum*, die einen Flankenstoß des Otho abwehren sollte, wurde in der Narbonensis geschlagen (ebd. II 14f. 28). Nach der Rücksendung der vitellianischen Auxilien an den Rhein blieben die T. anfänglich der römischen Sache treu, die genannte Ala nahm allerdings unrühmlichen Anteil an den Kämpfen gegen Civilis (ebd. IV 18), weswegen die T. verschiedene Feindseligkeiten zu erleiden hatten (ebd. IV 28. 37), doch kam es bald zu geheimen Verhandlungen zwischen dem genannten Iulius Classicus und Civilis. Die letzten Abmachungen wurden in Köln getroffen (ebd. IV 55), wo Vertreter verschiedener Stämme zusammenkamen, auch der Treverer Iulius Tutor (s. o. Bd. X S. 843), *ripae Rheni* (nach Siebourg Bonn. Jahrb. CXXXVIII 113 vom Vinxtbach bis zur Nahe) *a Vitellio praefectus* (dazu vgl. Lehner Germania XVI 107 und Stein-Ritterling Fasti des röm. Deutschland 20, 34). Auf dem Marsch nach Vetera trennten sich die gallischen Auxilien von dem Heer des Vocula, der zum Entsatz heranmarschierte (Tac. hist. IV 57). Die in Bonn und Neuß liegenden Legionen wurden nach ihrer Unterwerfung nach Trier in die Gefangenschaft abgeführt (ebd. IV 62). Als dann Petillius Cerialis mit neuen Truppen aus Italien anrückte, wurden die T. durch Iulius Valentinus (s. o. Bd. X S. 845) bei Civilis festgehalten, ohne daß die Führer die nötigen Vorbereitungen für den Kampf getroffen hätten. Tutor, der schon südlich von Mainz von seinen Verbündeten im Stich gelassen worden war, wurde an der Nahemündung geschlagen, was große Bestürzung bei Volk und Führern hervorrief. Die beiden kriegsgefangenen Legionen machten sich frei und zogen nach Metz, obwohl ihre Legaten erschlagen wurden. Bei Rigodulum (s. o. Bd. I A S. 803. Schumacher Mainzer Ztschr. VI 17ff. und Germania IV 22 gegen Genter Philologus LXXIII 549ff.) wurde Iulius Valentinus geschlagen und gefangen genommen (Tac. hist. IV 69—71). Damit lag der Weg nach Trier offen, das jetzt von den Siegern besetzt wurde. Ein Versuch des Civilis, das auf dem linken Moselufer befindliche Lager der Römer zu überfallen, mißlang (ebd. IV 75—78. Cass. Dio LXVI 3, 3. Sadée Bonn. Jahrb. CXXXII 165—184). Während sich die Civitas dem Cerialis schon nach seinem Einzug unterwarf und dadurch der Rache entging, zogen Tutor und Classicus und 113 *senatores Trevirorum* (vgl. Mommsen St.-R. III 722. 836) mit Civilis über die Waal ins Bataverland, um den Kampf fortzusetzen (ebd. V 19; Keune Trier. Heimat VII 182 sieht in ihnen Auswanderer). Die Nachrichten von den T. als Volksstamm sind damit zu Ende; in den späteren Erwähnungen ist T. als die Stadt Augusta Treverorum zu verstehen, s. u. Eine Ausnahme bildet die Gefäßinschrift *Treveris feliciter* (CIL XIII 3 p. 457), die durch Siebourg Bonn. Jahrb. CXVI 10 erklärt ist. Unklar ist die Beziehung von Plin. n. h. XVIII 183 *in Treverico agro*.

5. Von den dorfartigen Siedlungen der T., für die von vornherein vorrömische Entstehung gelten darf, kennen wir eine größere Zahl, von denen hier nur die mit Namen aus römischer Zeit bekannten aufgezählt werden: *Ambitarvius* oder *Ambiatinus*, nach Plinius' irriger Angabe bei Suet. Cal. 8 Geburtsort des Caligula, Lage umstritten (s. o. Bd. I S. 1800; Ruppersberg Germania II 104ff. Cramer Germania III 109ff. Keune Trierer Ztschr. VIII 15). *Andethanna* = Niederanwen im Großherzogtum Luxemburg (s. o. Bd. I S. 2123. Suppl.-Bd. III S. 127). *Ausava* = Oos nordwestlich Gerolstein (s. o. Bd. II S. 2557 und zuletzt Hagen Römerstraßen der Rheinprovinz² 118). *Beda* = Bitburg (s. o. Bd. III S. 182; Oelmann Bonn. Jahrb. CXXVIII 93; zusammenfassend Steinhausen Ortskunde 26—41). *Belginum* am mittelalterlichen ‚Stumpfen Turm' bei Hinzerath (s. o. Bd. III S. 207. Keune Trier. Ztschr. II 12ff. Hagen Römerstraßen² 353ff.). *Contionacum* = Conz an der Saarmündung (s. o. Bd. IV S. 1153. Keune Trier. Ztschr. VIII 15ff.). *Epossium* = Ipsch, frz. Ivoy, seit 1662 Carignan (s. o. Bd. VI S. 251. Littig Germania II 40 Anm.). *Icorigium* = Jünkerath (s. o. Bd. IX S. 855 und Koethe Trier. Ztschr. XI Beih. 50ff.). *Noviomagus* = Neumagen a. Mosel (s. o. Bd. XVII S. 1201. v. Massow Die Grabmäler von Neumagen = Röm. Grabmäler d. Mosellandes Bd. 2. Koethe Trier. Ztschr. X 5ff.). *Orolaunum* = Arlon (Itin. Ant. 366, 2. Espérandieu V S. 311—400 nr. 4012—4140. Waltzing Musée belge VIII 1ff. Sibenaler Annales de l'Institut archéologique de Luxembourg XL 3ff.). *Ricciacum* = Flur Ritzig bei Dalheim im Großherzogtum Luxemburg (s. Suppl.-Bd. III S. 322f.; Lit. bei Hagen Römerstraßen² 451. Krüger Trier. Ztschr. V 3. VII 161). *Rigodulum* = Riol (s. o. Bd. I A S. 803; Steinhausen Ortskunde 265). *vicus Voclannionum* in nächster Nähe von Trier auf der linken Moselseite beiderseits der Römerbrücke (CIL XIII 3648—3650; Steinhausen Ortskunde 342ff.). Die *coloni Crutisiones* bzw. ihr Fundus (CIL XIII 4228 von Pachten a. Saar; s. o. Bd. IV S. 1728. Suppl.-Bd. III S. 265) dürfte nicht mehr zur Civitas der T. gehört haben. Außerdem kennen wir noch die Namen zweier Vici der Stadt Augusta Treverorum, *vicus Avetae* (erschlossen aus der Inschrift Finke nr. 5) und *vicus Seniae* (CIL XIII 11316; s. o. Bd. II A S. 1460f.). Unter den namenlosen größeren Siedlungen sei wegen der reichen Spuren aus keltischer und frührömischer Zeit noch genannt der Titelberg an der Straße Trier–Arlon (Welter Ons Hémecht XIII Heft 11f. Medinger ebd. XXXIX 343ff. Keune Trier. Ztschr. VIII 119 gibt weitere Literaturnachweise; dazu de Loë Annales de l''Institut archéologique de Luxembourg XL 271ff.).

Die stärkste Besiedlung des Landes ist für das 2. Jhdt. n. Chr. anzusetzen. Eine kartographische Darstellung liegt bisher nur vor für das Kartenblatt Trier–Mettendorf, mit den Einzelnachweisen bearbeitet von J. Steinhausen Ortskunde Trier–Mettendorf (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XII 3. Abtlg.) 1932. Im allgemeinen darf man das hier zutage tretende Siedlungsbild mit den durch Bodenformation, Höhenlage und Klima gegebenen Abweichungen auf den Siedlungsraum der T. übertragen (Steinhausen Siedlungskunde 324).

6. Von größter Bedeutung war die Pferdezucht der T. Schon Caesar bediente sich treverischer Reiter als Hilfstruppen (bell. Gall. II 24, 4. V 3, 1. Lucan. I 441 beweist nichts für Beteiligung einer treverischen Ala an der Schlacht bei Pharsalus). In der Kaiserzeit können wir folgende Truppenteile aus T. formiert nachweisen: *ala Indiana*, benamt nach dem Treverer Iulius Indus (Tac. ann. III 42. 46. Stein Die kaiserl. Beamten 141f.) und eine *ala Treverorum* unter Führung ihres Stammesgenossen Iulius Classicus, die in den Kämpfen des J. 69 wiederholt genannt wird (Tac. hist. II 14f. 28. IV 18. 21ff. 55—57. Stein 155). Zwei in hadrianischer Zeit errichtete *numeri Treverorum* wurden unter Caracalla in Cohorten umgewandelt und waren als *Cohors I* bzw. *II Antoniniana Treverorum equitata* in den Taunuskastellen Zugmantel bzw. Holzhausen bis zum Fall des Limes untergebracht (Stein 217—219). Dazu kommen einzelne T. in folgenden Truppenteilen: *ala Agrippiana* in Worms (CIL XIII 6235; vgl. die Beobachtungen von Behrens Mainzer Ztschr. XXIX 54, über Waffenfunde in römischen Gräbern des Mittelrheingebiets als Beweis eines starken Zuzugs von T. in frührömischer Zeit); *ala Auriana I* bei Aquincum (CIL III 14349, 8); *ala Asturum II* (ebd.); *ala I Canninefatium* in Oberpannonien (CIL III 4391; vgl. Stein 126); *ala Moesica* in Asberg (CIL XIII 11967; vgl. Stein 143); *ala Noricorum* in Burginatium in Untergermanien (CIL XIII 8670; vgl. Stein 144); *ala Petriana* in Obergermanien (CIL XIII 11605; vgl. Stein 146); *ala Vocontiorum* in Untergermanien (CIL XIII 8655; vgl. Stein 156); eine nicht näher benennbare ala in Britannien (CIL VII 288); *cohors I Thracum* in Oberpannonien (CIL III Dipl. LI p. 879) für einen *ex equite*. Dazu kommt ein *eques singularis Augusti* von Rom (CIL VI 32799). Reiterdienst ist nicht nachweisbar bei den beiden Veteranen der *legio XXX Ulpia victrix* (CIL XIII 1883. 2614). Ein britannisches Militärdiplom von 135 (Classical Review XLII, 1928, 11ff.) nennt einen *ex pedite* der *cohors IIII Dalmatarum*. Alle literarischen und archäologischen Zeugnisse für die Pferdezucht in der Eifel und an der Obermosel sind jetzt gesammelt (vgl. noch den Nachweis von Schleiermacher XXIII. Bericht der Röm.-Germ. Komm. 128, daß die Trierer Gegend Verbreitungsmittelpunkt eines bestimmten Typus von Eponabildern ist) bei Steinhausen Trier. Ztschr. VI 68f., der in sehr ansprechender Weise in der sog. Langmauer nördlich Trier, die in einer Länge von 72 km einen Raum von gegen 220 qkm einschließt, die Umzäunung eines kaiserlichen Gestüts des 4. Jhdts. n. Chr. erkennt.

Auch die übrigen Zweige der Landwirtschaft erfreuten sich in der Kaiserzeit einer großen Blüte, wenngleich die Nachrichten bei den Schriftstellern (z. B. Plin. n. h. XVIII 183) nicht so viele Zeugnisse liefern wie die Monumente. Am ausführlichsten ist der Bericht, den Ausonius Mosella 77—149. 243—275 von der Moselfischerei gibt. S. Loeschke hat Trier. Ztschr. VII 1—60 alles zusammengestellt, was sich an römischen Denkmälern vom Weinbau erhalten hat. Mit der Schafzucht hängt die Tuchindustrie zusammen, als deren Vertreter die Familie der *Secundinii*, die Stifter des Igeler Grabmals (Dragendorff und Krüger Röm. Grabmäler d. Mosellandes Bd. I 1924 bes. S. 96) oder die der *Albanii* (CIL XIII 3705) angeführt sei. Tertiäre Tonlager ermöglichten in der Gegend von Herforst und Speicher die Ansiedlung einer ausgedehnten Ton-

industrie, die in traianischer Zeit beginnt und in der Spätzeit das wichtigste Lieferungszentrum für Trier bildet (Lageplan bei Steinhausen Ortskunde 122; zusammenfassender Bericht ebd. 121ff. und 300ff.). Dazu kommen die Töpfereien von Karden a. Mosel (Bonn. Jahrb. CXXIII 75. 107) und Trier (s. u.), in denen die sog. belgische Ware, eine durch Übernahme römischer Technik gekennzeichnete Fortbildung der einheimischen Latènekeramik, des sog. Marnestils (Loeschke Trier. Ztschr. III 71 T. 1), hergestellt wurde, um im Bereich von Mosel und Rhein sowie an der mittleren Maas abgesetzt zu werden (Loeschke ebd. T. 2). Über Ziegelöfen bei Quint s. Steinhausen ebd. 261. Die Steinbrüche auf dem Römerberg bei Kordel, die für die Porta Nigra in Trier angeblich ausgebeutet wurden, sowie die dem Abbau von Kupferlasur dienenden Stollen südlich Kordel können nicht mit Sicherheit auf römische Zeit zurückgeführt werden (Steinhausen Ortskunde 168f.). Dagegen gelang es, bei Ferschweiler Kr. Bitburg römische Benützung eines Steinbruchs zu erweisen (Trier. Ztschr. VIII 140). Marmorsägen im Ruwertal erwähnt Ausonius Mosella 363. Die an verschiedenen Stellen gefundenen Reste von Eisen- und Glasschmelzen gelten heute als nachrömisch, Steinhausen Ortskunde 169. 248; Trier. Ztschr. I 49ff.

7. Über den Handel im Treverergebiet, zu dessen Kenntnis die Monumente wesentlich mehr beitragen als Schriftstellernachrichten, vgl. Keune Trier. Chron. XVII 3ff.; Elsaß-lothring. Jahrb. I 28ff. Aubin Bonn. Jahrb. CXXX 1ff. Der rege Anteil der T. am Handel des Imperiums ist auch aus ihrer weiten Verbreitung zu erkennen, vgl. Aubin 28ff. So lebte in Lyon ein *decurio civitatis Treverorum* als *patronus* der *nautae Ararici* und der *negotiatores vinari*, ein anderer Treverer als *praefectus corporis Cisalpinorum et Transalpinorum* und als *faber tignuarius*, ein dritter als *negotiator vinarius et artis cretariae* (CIL XIII 1911. 2029. 2033, dazu ohne Angabe ihres Berufes 1949. 1977. 1984. 1988. 2012. 2027. 2029. 2032), einer in Bordeaux als *negotiator Britannicianus* (CIL XIII 634, vgl. Aubin 28, dazu ohne Angabe des Berufs 633. 635), einer als *vestiarius* in Eauze (CIL XIII 542), einer im Gebiet der Haeduer als *curator utriclariorum* (CIL XIII 2839), einer als *copo* in Agedincum (CIL XIII 2956), dazu T. ohne Angabe des Berufes in Lugudunum Convenarum CIL XIII 233, in Augustodunum CIL XIII 2669, in Aventicum 5071. Weiter finden wir T. in Britannien (CIL VII 36. 795), in Rom (CIL VI 34676), in Mainz (CIL XIII 7118. 11888), am Mainlimes (CIL XIII 7412 und die Germania XIII 62 veröffentlichte Inschrift), bei Heidelberg (CIL XIII 11736) und Speyer (Germania XX 60), in Raetien in Augsburg und in Neuburg a. D. (CIL III 5797. 5901), in Pannonien (Carnuntum und Savaria, CIL III 4499. 4153) und in Dacien (Apulum und Drobeta, CIL III 1214. 8014). Nicht in diesen Zusammenhang gehören die der vornehmsten Gesellschaft des 4. Jhdts. n. Chr. angehörenden Frauen CIL XI 4631 und Anth. Lat. I 684.

Demgegenüber ist die Zahl der Fremden, die sich bei den T. niedergelassen haben, auffallend gering. Wir kennen inschriftlich nur den Mediomatriker Indus (CIL XIII 3656), den Suessionen Restitutus, der in Trier das Gewerbe eines *aerarius* ausübte (Trier. Ztschr. VIII 27), und einen Unbekannten *dom(o) Brig(etione)*, der in Ricciacum = Dalheim als Erbe ein Grabmal errichtet hat (Trier. Ztschr. VII 162). Mit der Errichtung der Kaiserresidenz gewann die Stadt Trier selbst eine neue Anziehungskraft, in der Christengemeinde treffen wir dann im 4. Jhdt. vier eingewanderte Orientalen mit griechischer (Kaibel Inscr. Graecae 2558—2561) und einen mit lateinischer Grabinschrift (Finke nr. 56).

Was die vorrömische Münzprägung der T. anbetrifft, so schreibt man ihr mit großer Wahrscheinlichkeit (s. zuletzt Behrens Mainzer Ztschr. XXIX 51) diejenigen Stücke in Gold oder Elektrum zu, welche auf der Vorderseite ein großes Auge als Rest des Apollokopfes, auf der Rückseite ein springendes Pferd mit Kreisen oder Sternen oder Rosetten zeigen (Catalogue des monnaies gauloises p. Muret et Chabouillet S. 203 nr. 8799—8858; Atlas de monnaies gauloises par de la Tour pl. XXXVf. Forrer Keltische Numismatik der Rhein- und Donaulande 259ff. Abb. 71. 461). Die jüngeren derselben (A. de Barthélemy Revue numismatique 1885, 152 will sie erst in die Zeit nach der Unterwerfung unter die Römer setzen) zeigen Namen: *Lucotios, Pottina, Vocaran* und *Arda* (der letzte Name auch in griechischen Buchstaben). Arda, den de Saulcy (Rev. arch. 1872, 259) in der verderbten Überlieferung bei Cass. Dio XXXIX 1, 2 συνωμόσαντο Ἄδραν statt συνώμοσαν Γάλβαν (so Bekker mit Caes. bell. Gall. II 4, 7) wiedererkennen wollte, erscheint auch auf Bronzemünzen, die römischen Typen nachgebildet sind (Krüger Trier. Ztschr. I 98), ebenso *Germanus Indutilli f.* (dazu A. Blanchet Traité des monnaies gauloises I 253) auf Bronzemünzen (Catalogue nr. 9245—9265. Atlas pl. XXXVII), die gallorömischen Kleinbronzen aus augusteischer Zeit nachgebildet sind (Forrer Keltische Numismatik 92 Abb. 175). Eine weitere Münze der T. erkennt Forrer 293 Abb. 494 in einer gegossenen Kleinbronze mit der Legende *Titii*, die einer solchen des A. Hirtius nachgebildet ist. Die Zuweisung eines weiteren in Silber ausgeprägten Typus (Kopf mit stilisierten Locken auf der Vorderseite, seltsam gekleidetes Männchen mit großem torquis in der Linken auf der Rückseite; Catalogue 9388ff.; Atlas pl. XXXVIII) an die T. hält nicht stand (Forrer 186 Abb. 352 denkt an die Vangionen, Cahn Mitt. für Münzsammler 1929, 321ff. an die Mattiaker).

8. Der Wohlstand des Landes zeigt sich vor allem in den zahlreichen Bauernhöfen mit zum Teil verschwenderisch ausgestatteten Herrenhäusern (dazu Drexel Röm. Mitt. XXXV 100ff. und Rostovtzeff Gesellschaft u. Wirtschaft im röm. Kaiserreich I 182ff. m. Anm. 40ff. [S. 329ff.]; dagegen Oelmann Bonn. Jahrb. CXXXIII 136f.), die zur Hauptsache der Blütezeit des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. angehören. Hier können nur die durch die Ergebnisse der Grabung bemerkenswertesten angeführt werden:

Blankenheim Kr. Schleiden, s. Oelmann Bonn. Jahrb. CXXIII 210ff. CXXXVI 281ff. Mylius ebd. CXXXVIII 11ff.

Bollendorf a. Sauer. Ausführlicher Grabungsbericht von Steiner Trier. Jahresber. XII 1—59. Plan und weitere Lit. bei Steinhausen Ortskunde 50.

Euren b. Trier. Ausgrabungsbericht bei v. Wilmowsky Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forsch. 1872/73, 53ff.

Fliessem (mitunter auch fälschlich nach Otrang benannt) nördlich Bitburg. Ausführlicher Bericht bei v. Behr Trier. Jahresber. I 73—85. Steiner Röm. Landhäuser 30ff. Koepp Germania VIII 6ff. Mylius Bonn. Jahrb. CXXIX 120ff. Neuer Plan der ganzen Villa auf Grund neuer Grabungen bei Steiner Trier. Ztschr. 4, 75ff.

Leudersdorf Kr. Daun, s. Hettner Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forsch. 1878/81, 53.

Mayen, s. Oelmann Bonn. Jahrb. CXXXIII 51ff. Mylius ebd. 141ff.

Meckel südlich Bitburg. Plan und kurzer Bericht bei Steinhausen Ortskunde 181.

Nennig bei Perl, s. v. Behr Ztschr. f. Bauwesen LIX 313ff. Mylius Bonn. Jahrb. CXXIX 110ff. Steiner Röm. Landhäuser 20ff.

Oberweis westlich Bitburg, s. Koethe Trier. Ztschr. IX 20ff.

Orenhofen nördlich Trier. Bericht über eine Orientierungsgrabung bei Loeschke Trier. Jahresb. XIII 38ff.

Schwirzheim Kr. Prüm, s. Steiner Trier. Ztschr. V 93ff.

Stahl b. Bitburg. Aus'm Weerth Bonn. Jahrb. LXII 1ff. Dazu Oelmann Germania V 64ff.

Welschbillig, große Villa mit dem Hermenteich. Beste Zusammenfassung bei Steinhausen im Trier. Heimatbuch 1925, 282ff.

Wiltingen Kr. Saarburg, mit schönem Mosaikboden, s. Wilmowsky Jahresber. d. Gesellschaft f. nützl. Forsch. 1856, 61ff.

Winningen Kr. Koblenz-Land, s. Arnoldi Bonn. Jahrb. CXVI 363ff.

Wittlich, s. Krüger Westd. Ztschr. XXV 459.

Als Bewohner dieser Prachtvillen sind weder die römischen höheren Beamten anzusehen noch darf man Drexel (Röm. Mitt. XXXV 100ff.) und Rostovtzeff (Gesellschaft u. Wirtschaft im röm. Kaiserreich I 182ff.) folgend in diesen Villen die Luxuswohnungen der Stadtkaufleute sehen, denen der Kleinbauernstand verschuldet war. Diese letztere Auffassung beruht auf einer unzutreffenden Deutung der Szenen mit Zahlungen auf den Grabreliefs von Igel und Neumagen, wo es sich indes nicht um Zahlung von Hypothekenzinsen an den städtischen Kapitalisten handelt, sondern um Pachtzahlungen der Coloni an die Grundherrn (Sadée Bonn. Jahrb. CXXVIII 109ff.). Die Kaiserzeit hat hier eine schon im vorrömischen Gallien vorhandene Scheidung zwischen freiem Grundbesitz und abhängigem Kleinbauerntum weitergeführt, vgl. die *coloni Crutisiones* (CIL XIII 4228).

9. Besonders zahlreich sind im Lande der T. Tempel und andere Kultbezirke erhalten. Aufzählung bei Drexel XIV. Ber. d. Röm.Germ. Kommission S. 25 Anm. 114. Lehner Bonn. Jahrb. CXXV 158ff. Hier sollen nur die wichtigsten aus ihnen herausgehoben werden, ergänzt durch die seither dazugekommenen. Eine Zusammenfassung versuchte Hettner Drei Tempelbezirke im Trevererlande 1901. Nachtrag dazu von J. Jacobs in Trier. Jahresber. III 52ff., auf die im folgenden verwiesen ist.

Arensberg bei Walsdorf, Kr. Daun, wo eine vorrömische Kultanlage für den gallischen Mars durch Steiner Trier. Ztschr. IV 34ff. V 41ff. 156 nachgewiesen ist.

Dhronecken Kr. Bernkastel, Marstempel, s. Hettner Drei Tempelbezirke.

Fell Kr. Trier-Land, Silvanustempel auf dem Burgkopf, s. Steiner Trier. Ztschr. VIII 74ff. 135.

Graach Kr. Bernkastel, quadratischer Tempel der Muttergöttin, s. Trier. Ztschr. IX 145.

Gusenburg Kr. Hermeskeil, s. Hettner Drei Tempelbezirke 87.

Hottenbach Kr. Bernkastel, Kapelle der thronenden Muttergöttin, s. Steiner Trier. Ztschr. VI 139ff. VII 171f.

Koblenz Stadtwald, größerer Tempelbezirk, s. Bodewig Westd. Ztschr. XIX 13ff. Hettner Nachtrag 50. Oelmann Bonn. Jahrb. CXXVIII 80f.

Marberg über Pommern a. Mosel, ausgedehnte Kultstätte des Lenus Mars (CIL XIII 7661), s. Klein Bonn. Jahrb. CI 62ff. Trier. Jahresber. III 50f. XIII 33ff.

Meilbrück, Gemeinde Meckel, südlich Bitburg, Tempelbezirk für Iuppiter, Mercurius und Fortuna, Lit. bei Steinhausen Ortskunde 136. 182.

Möhn Kr. Trier-Land, Tempelbezirk mit Theater, Haupttempel für Mars Smertrius und Ancamna (CIL XIII 4119), s. Hettner Drei Tempelbezirke 1—36. Steinhausen Ortskunde 205ff.

Mürlenbach Kr. Prüm, Heiligtum des Deus Caprio (CIL XIII 4142), s. Hettner Nachtrag 54.

Nattenheim Kr. Bitburg, Fortunatempelchen, s. Aus'm Weerth Bonn. Jahrb. LVII 56ff. Hettner Nachtrag 52.

Neidenbach Kr. Bitburg, zwei Tempelbezirke, davon einer für Apollo (CIL XIII 4146), s. Steiner Trier. Ztschr. I 39. Aus'm Weerth Bonn. Jahrb. LIX 87f.

Niersbach Kr. Wittlich, Tempel des Intarabus (CIL XIII 4128), s. Steinhausen Ortskunde 229.

Otrang bei Fliessem Kr. Bitburg, Tempelbezirk für Lenus Mars (CIL XIII 4137) und Diana, s. Gose Trier. Ztschr. VII 123—143.

Pelm bei Gerolstein Kr. Daun, Heiligtum der Caiva dea (CIL XIII 4149) auf dem sog. Judenkirchhof, s. Steiner Trier. Ztschr. I 149ff. IV 175ff. (mit Plan S. 182). V 156.

Schleidweiler Kr. Trier-Land, Tempel mit zwei kleineren Kapellen daneben, s. Trier. Ztschr. VII 144. VIII 135. IX 144. Germania XVIII 223.

Serrig Kr. Saarburg, großer Bezirk mit vier Tempeln, s. Steiner Trier. Ztschr. VI 177 mit Plan S. 178.

Trier s. u.

Wolsfeld Kr. Bitburg, kleiner Tempel mit vor- und frührömischer Keramik, s. Steinhausen Ortskunde 379.

Es handelt sich bei diesen Tempeln durchweg um kleine quadratische Kultbauten, vereinzelt mit Umgang, wie sie im allgemeinen als charakteristisch für die einheimischen Kulte angesehen werden (Aufzählung bei Keune Trier. Ztschr. V 38). Ein einzigartiges Kultdenkmal ist noch erhalten in der Säule von Pfalzfeld bei St. Goar, jetzt im Landesmuseum Bonn (Koenen Bonn. Jahrb. CVI 78ff. Schumacher Altertümer unserer heidnischen Vorzeit V 310ff. m. T. 54), nach Behrens Germania XVI 34, eine Vorläuferin der sog. Iuppitergigantensäulen.

10. Unter den von den T. verehrten örtlichen Gottheiten mit einheimischem Namen (vgl. Keune Pastor bonus XLV 373f.) sind die folgenden (vgl. Drexel XIV. Bericht der Röm.-Germ. Komm. 25ff.) inschriftlich erwähnt: *Alauna* als Genossin eines Deus Voroiboudina (falls nicht zu trennen in Voroi(us) und Boudina) von Pantenburg bei Manderscheid (Finke nr. 82f.). *Ancamna* als Genossin des Mars (Lenus) in den Trierer Tempelbezirken im Altbachtal und beim Balduinshäuschen (Finke nr. 12. 13. 20; die Ergänzung des Namens in CIL XIII 4119 und 7778, s. Suppl.-Bd. III S. 98, unsicher). *Arduinna* (über ihr Vorkommen auf Bildwerken im Lande der T. Krüger Germania I 4ff.). *Artio* auf der Felsinschrift bei Bollendorf (CIL XIII 4113) und auf einer Weihinschrift von Daun (CIL XIII 4203); zu einer im Trierer Altbachbezirk gefundenen Terrakotte einer schreitenden Bärin vgl. Loeschke Trier. Ztschr. IV 162f. *Aveta* aus dem Tempelbezirk im Altbachtal (Finke nr. 5). *Boudina* (Liesenich Kr. Zell, CIL XIII 11975). *Caiva* in Pelm bei Gerolstein (CIL XIII 4149). *Camulus* von Arlon (CIL XIII 3980). *Caprio* (Mürlenbach, CIL XIII 4142). *Icovellauna* (Trier-West, CIL XIII 3644; s. o. Bd. IX S. 856). *Incona* als Genossin des Veraudunus (auf dem Widdenberg bei Niederanven in Luxemburg, Finke nr. 69. Kenne Myth. Lex. VI 210). *Intarabus*, meist Mars I. (Trier: Finke nr. 11. CIL XIII 3653. 11313. Niersbach Kr. Wittlich, CIL XIII 4128. Foy bei Bastnach-Bastogne in Belgisch Luxemburg, CIL XIII 3632; s. o. Bd. IX S. 1595. Suppl.-Bd. III S. 1240). *Mars Iovantucarus* (Tempel beim Balduinshäuschen bei Trier, Finke nr. 15—19; s. o. Bd. IX S. 2005. Suppl.-Bd. III S. 1242). *Lenus Mars*, offenbar (s. Keune Trier. Ztschr. VI 158) die Hauptgottheit des Volkes (Heiligtum am Balduinshäuschen bei Trier, Finke nr. 20f. CIL XIII 3654 und von andern Orten des Gebiets CIL XIII 3970. 4030. 4122. 4137. 7661). *Mars Smertrius* (Liesenich Kr. Zell, CIL XIII 11975, und Möhn, CIL XIII 4119; s. o. Bd. III A S. 712). *Mars Vegnius* (Dalheim in Luxemburg, CIL XIII 4049. Keune Myth. Lex. VI 172). *Meduna* und *Vercana*, Quellgöttinnen (Cramer Germania II 8ff.) in Bertrich (CIL XIII 7667; s. o. Bd. XV S. 117. Suppl.-Bd. III S. 204). *Mercurius Abgatiacus* (Cleinich Kr. Bernkastel, Finke nr. 80). *Mercurius Bigentius* (Neumagen, CIL XIII 11346; s. Suppl.-Bd. III S. 206. Kentenich Trier. Ztschr. VI 134ff.). *Mercurius peregrinorum* in Trier (Keune Germania XII 104. Siebourg Bonn. Jahrb. CXXXVIII 118). *Mercurius Vassocales* (Bitburg, CIL XIII 4130). *Mercurius Visucius* (Trier, CIL XIII 3660). *Nemetona* als Genossin des Mars (Tempel im Altbachtal bei Trier, Finke nr. 324, vgl. CIL VII 36). *Pisintus*, mit Vertumnus geglichen (Finke nr. 31). *Ritona* (Finke nr. 29. 30). *Senia* (CIL XIII 11316; s. o. Bd. II A S. 1460). *Silvanus Sinquas* von Géromont in Belgisch Luxemburg (CIL XIII 3968f.; s. o. Bd. III A S. 257). *Vercana*, in Bertrich mit Meduna zusammen als Quellgöttin verehrt (CIL XIII 7667. Keune Myth. Lex. VI 211). *Vorio* im Altbachtal bei Trier (Bonn. Jahrb. CXXXV 202). Ein *deus Voroius* scheint zu Unrecht aus der Pantenburger Inschrift, Finke nr. 83, erschlossen zu sein. Unklar ist auch *Vindoridi* vor Boudinae in der Liesenicher Inschrift CIL XIII 11975. *Xulsigiae* als Kultgenossinnen des Lenus Mars, verehrt im Tempelbezirk beim Balduinshäuschen bei Trier (Finke nr. 21. Keune Myth. Lex. VI 528). Unsicher bleibt vorläufig die Ergänzung bei den Worten *Deo [.]reto* .... der Inschrift, Finke nr. 238, vom Stumpfen Turm bei Hinzerath, dem Platz des alten Belginum. Von T. in der Fremde wurden von einheimischen Gottheiten verehrt *Loucetius Mars et Nemetona* (Bath, CIL VII 36) bzw. *Mars Loucetius et Victoria* (Großkrotzenburg a. Main, CIL XIII 7412).

Hiezu kommen die einheimischen Gottheiten mit größerem Verbreitungsgebiet wie *Cissonius* und *Grannus* (Trier, CIL XIII 3659. 3635), *Sirona* (Bitburg, CIL XIII 4129) und *Rosmerta* (Niederemmel, CIL XIII 4193. 4195. Cleinich Kr. Bernkastel, Finke nr. 80). Aus Bildwerken kenntlich sind die Schutzgöttin der Pferde *Epona* (Keune Trier. Ztschr. VI 152ff.; vgl. o. Bd. VI S. 228ff. Suppl.-Bd. III S. 436ff. Schleiermacher XXIII. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 131f.), der Hammergott *Sucellus* (s. o. Bd. IV A S. 515ff. Espérandieu IX S. 390 zu VI nr. 4946), der Hirschgott mit der eigenartigen Darstellung vom Titelberg (Espérandieu V nr. 4195), der baumfällende *Esus* (CIL XIII 3656. Hettner Ill. Führer 27. Espérandieu VI nr. 4929) und der stiergestaltige Wassergott vom Altbachtal (Loeschke Tempelbezirk Abb. 6. Espérandieu X nr. 7587). Auffallend ist die Verehrung der *dea Sulevia* (CIL XIII 3664) in der Einzahl (s. o. Bd. IV A S. 724ff.). Gottheiten, deren Namen als germanisch anerkannt sind oder angesprochen werden könnten, werden inschriftlich im ganzen Gebiet der T. nicht genannt. Die Deutung der im Tempelbezirk am Altbach zu Trier gefundenen Tonbildchen des Mercurius, Hercules und Mars auf germanische Götter ist bestritten.

Wieweit sich hinter den inschriftlich erwähnten römischen Götternamen und den romanisierten Götterbildern einheimische Göttervorstellungen verbergen, ist eine recht schwierige Frage. Es genüge, hiefür auf die Darlegungen von Keune Pastor bonus XLV 377—389 zu verweisen. Sicher römisch ist neben dem Kaiserkult die Verehrung von *Roma et Augustus* (Finke nr. 322) und die der kapitolinischen Dreiheit in Trier (Hettner Ill. Führer 70. Espérandieu VI nr. 4927) und Dalheim-Ricciacum (CIL XIII 4048), sowie die des Genius eines Collegiums (CIL XIII 3641. 11313), nicht so sicher ist es bei der Verehrung des *Genius pagi* (Finke nr. 13.

238. Trier. Ztschr. VIII 120). — Einheimischen Gottheiten gewidmet sind die Bildwerke von Göttinnen mit den Abzeichen der Fortuna, Steuerruder und Füllhorn (Espérandieu VI nr. 4936. 4950. 5028. 5067. 5124. 5248) sowie die der Göttinnen mit dem Früchtekorb auf dem Schoß, die auch als Muttergottheiten bezeichnet werden (Espérandieu VI nr. 4951. 4938. 5035. X nr. 7538). Einheimisch trotz des römischen Namens sind auch die *Di Cas(s)us* (Keune Germania VIII 74ff.). Echt römisch dürfte dagegen die Vorstellung von der *Concordia civitatis* sein (CIL XIII 4290). Eine einheimische Vorstellung liegt wohl auch der Verehrung der *Hecate* (Hettner Steindenkmäler nr. 83f. = CIL XIII 3643 mit Espérandieu VI nr. 4947), der *Dea Proserpina* (Keune Trier. Ztschr. I 17ff. = Finke nr. 28) und der *Dea Bellona* (CIL XIII 3637) zugrunde, wie auch die tönernen Weihegaben in Gestalt eines Sarapis und einer Kybele vom Heiligtum bei Dhronecken (Hettner Drei Tempelbezirke 68f.) sicher einheimischen Gottheiten gewidmet sind. Die Weihungen für *Deus Asclepius* (CIL XIII 3636) und einen syrischen Baal *Turmasgades* (CIL XIII 3645; vgl. Myth. Lex. V 1291) gehen auf landfremde Personen zurück, die nur vorübergehend dienstlich in Trier anwesend waren. Eine Kultstätte des Mithras lag später im Bereich des Kultbezirks am Altbach bei Trier (Loeschke Tempelbezirk 35f.), während das Mithräum von Schwarzerden Kr. St. Wendel (Krencker Germania IX 27ff. Espérandieu VI nr. 5119. IX S. 397) wohl nicht mehr im Gebiet der T. lag.

11. Eine zusammenfassende Bearbeitung der von römischer Beeinflussung noch unberührten spätlatènezeitlichen Gräberfelder im Gebiet der T. ist von H. Eiden in Aussicht gestellt. Eine genaue typologische und chronologische Sichtung des Materials ist bisher noch nicht unternommen worden. Nach Steinhausen Siedlungskunde 311 gelten im großen und ganzen die Ausführungen von Baldes Katalog der Sammlung Birkenfeld 123, auch für den weiteren Trierer Raum. Darnach liegen die Grabstätten der T. nicht mehr auf den Höhen, sondern weiter unten, statt des Hügelgrabs herrscht das Flachgrab. Die verbrannten Leichenreste wurden in Urnen oder Näpfen gesammelt und samt andern Gefäßen, die Speise und Trank enthielten, Waffen, Hausgeräten und sonstigen Beigaben beigesetzt. Bei der nachfolgenden Aufzählung der wichtigsten Gräberfelder bleiben wegen der strittigen Zugehörigkeit zum Gebiet der T. außer Betracht die Gräberfelder an der Nahe und Blies (Aufzählung bei Steinhausen Siedlungskunde 313), ebenso die an der Saar südlich vom Durchbruch durchs Gebirge (Steinhausen Siedlungskunde 314). Im Raum von Trier sind die bedeutendsten Gräberfelder die von Biewer (Steinhausen Ortskunde 21 mit Abb. 1) und Detzem (Loeschke Trier. Jahresber. XII Beil. 29ff.), wo Bestattungen von der mittleren Hallstattzeit an (Dehn Trier. Ztschr. IX 57ff.) bis in den Anfang des 3. Jhdts. n. Chr. gefunden wurden. Kleinere Gräberfelder sind bekannt von Fersehweiler, Hermesdorf, Hüttingen a. Kyll, Kaschenbach, Metterich, Stahl und Trimport, sämtliche auf dem Kartenblatt Trier-Mettendorf (Steinhausen Ortskunde 107. 126. 134. 146. 196. 308. 355). Dazu kommt noch neuestens Trier-Euren sowie Cues (Trier. Ztschr. IX 143), Schauren (Germania XIX 261) und Bäsch-Deuselbach Kr. Bernkastel (Steiner Germania XIX 67; Trier. Ztschr. X 104). Von der Obermosel ist zu nennen das Gräberfeld von Perl (Steiner Nachrichtenbl. f. rhein. Heimatpflege III 217; Trier. Ztschr. VII 171), von der untern Saar Filzen.

Außergewöhnlich zahlreich sind die Gräberfelder im Gebiet der T. aus römischer Zeit. Statt einer Aufzählung und näheren Beschreibung genüge der Hinweis auf Hettner Ill. Führer 94ff., der einen Überblick über die bemerkenswertesten Grabfunde gibt. Was die Grabdenkmäler in Stein anbetrifft, so ist man, solange der 3. Band der Römischen Grabmäler des Mosellandes (er wird die im Trierer Lande verstreuten bzw. die in den Museen von Trier, Luxemburg und Arlon gesammelten Grabdenkmäler enthalten) angewiesen auf die nicht immer ausreichenden Wiedergaben bei Espérandieu V. Hier stehen S. 211—300 nr. 4012—4140 die Stücke der Sammlung in Arlon, S. 301—329 nr. 4141—4185 die aus der Sammlung des Peter Ernst von Mansfeld in Clausen, S. 330—376 die übrigen Funde aus dem Großherzogtum Luxemburg (nr. 4186—4283). Der Hauptteil der Funde ist im Band VI vereinigt, wo S. 213—290 nr. 4916—5091 mit Nachträgen Band IX S. 387—396 nr. 7262—7267 und Band X S. 204—217 nr. 7584—7607 die Funde aus Trier Stadt, S. 291—316 nr. 5092—5139 (Nachträge Bd. IX S. 397—402 nr. 7268—7274) die Funde des rechten Moselufers auch von außertreverischem Gebiet, S. 407—436 nr. 5225—5267 mit Nachtrag Band IX S. 410—434 nr. 7277—7278 die Funde vom linken Moselufer verzeichnet sind. Für die Grabdenkmäler von Igel und Neumagen können nur noch die Römischen Grabmäler des Mosellandes — Band I Das Grabmal von Igel bearbeitet von H. Dragendorff und E. Krüger 1924 und Band II Die Grabmäler von Neumagen bearbeitet von W. v. Massow 1932 — benützt werden. Dem letzteren wird auch eine zusammenfassende Behandlung der im Gebiet der T. verwendeten Grabmalformen verdankt (S. 261ff.), deren Ergebnisse hier erwähnt werden müssen.

Es hat sich nämlich gezeigt, daß die gemeinrömische Form des Grabaltars auch im Treverergebiet als die gewöhnliche angesehen werden darf, wenn auch Größe, Proportionen und Verzierungen beträchtlich voneinander abweichen. Hauptmerkmal ist die Bekrönung des Altars, bestehend aus Giebeldreieck mit Aufsatz und zwei Randwülsten. Zwischen Bekrönung und Altarkörper liegt ein kleines Blattgesims oder eine hohe Platte. Der mit figürlichem Schmuck (doch keine Darstellungen aus dem Leben des Toten) mehr oder weniger reich verzierte Altarkörper enthält im obern Teil eine Urnenkammer, und auf der Vorderseite die Grabinschrift. Das Ganze ruht auf einem Stufensockel. Die groteskeste Abwandlung dieser Grabform ist uns in den berühmten Moselschiffen enthalten, die an Stelle der Altarwülste ein aus strohumflochtenen Amphoren gebildetes Giebeldreieck flankierten (v. Massow 211).

Erst auf dem Boden des Trevererlandes sind

zwei weitere Formen zu ausgesprochener Eigenart entwickelt worden. Im Monumentalcippus ist die in den Rheinlanden häufige Form der stelenförmig aufgerichteten Deckplatte mit dem Bild des Toten ins Riesenhafte gesteigert. Dieser in Verhältnis zu Breite und Höhe eine auffallend geringe Tiefe aufweisende Grabstein zeigt in Neumagen eine schlecht geglättete Rückseite, auf den schmalen Seitenwänden je eine Figur aus dem dionysischen Kreis und auf der Vorderseite über der Inschrift das lebensgroße Bild des bzw. der Toten in einer Nische. Über einem einfachen Gesims folgt als Bekrönung entweder eine Schuppenpyramide oder ein rundplastischer Aufsatz (Tiergruppe, meist Löwen). Die Entwicklung dieses Monumentalcippus ist gerade in Neumagen besonders beeinflußt von der andern ebenfalls im Treverergebiet zu besonderer Eigenart entwickelten Grabmalform des Grabpfeilers, dessen Gestalt durch den erhaltenen von Igel am besten bekannt ist. Er ist auch in Neumagen nach v. Massows Schätzung S. 266 etwa 15mal vertreten. Über die Herkunft und Entwicklung dieser Grabmalform hat zuerst Drexel Röm. Mitt. XXXV 27ff. das Richtige gesagt, ohne bei Dragendorff-Krüger 95 Zustimmung zu finden. Indes ist Drexels Auffassung durch v. Massows Arbeit an den Neumagener Denkmälern bestätigt worden. Der Hauptunterschied gegenüber dem Monumentalcippus liegt in dem Eindringen der architektonischen Aufmachung und damit zusammenhängend in der Zunahme der Tiefenausdehnung. Die Nische, in der die großen Porträtfiguren stehen, erhält nämlich die Gestalt einer Aedicula, die Seitenrahmen werden zu Pilastern mit Basen und Kapitellen, auf denen ein richtiges Gebälk ruht, während das Ganze durch einen Giebel gekrönt ist. Weiter wird das Gebälk um alle vier Seiten herumgeführt, die Seitenwände verbreitert und dadurch Platz geschaffen für reichlichen Bildschmuck. Die Verwendung von Medaillons für die Bilder der Verstorbenen, wie auf dem Igeler Pfeiler, erscheint als eine lokale Abart, ebenso wie die Einschaltung der Attika zwischen Fries und Giebel und die Vierzahl der Giebel. Dagegen gehört die Schuppenpyramide, deren oberer Abschluß eine Bekrönung auf einem Kapitell bildet, unzertrennlich zum Grabpfeiler. Dieser hat übrigens nie selbst der Bestattung gedient, vielmehr ist neben ihm oder um ihn herum die Grabstätte zu denken (Dragendorff-Krüger 43). Von diesem Grabpfeiler wohl zu unterscheiden ist der mehrgeschossige Grabturm mit quadratischer Grundform, über dessen Verbreitung Krüger Korr.-Blatt des Gesamtvereins LXIX 97 unterrichtet; nach v. Massows Nachweis S. 65ff. ist er auch unter den Neumagener Denkmälern einmal (nr. 9) vertreten. In künstlerischer Beziehung haben die Grabdenkmäler des Trevererlandes, die sich auf die Zeit von Traian bis zur Mitte des 3. Jhdts. verteilen, von jeher eine verdiente Wertschätzung erfahren, der auch die allgemein abgelehnte Beurteilung durch Drexel als Parvenukunst (Röm. Mitt. XXXV 90ff.) keinen Eintrag tun konnte. Dazu vgl. v. Massow 280ff., bes. 286 und Rodenwaldt Arch. Jahrb. XLVIII 223.

Unter den übrigen Grabmalformen monumentalen Charakters im Trevererland verdienen Hervorhebung die Tumuli, Erdhügel ohne Grabkammer mit einer Steinmauer als Umzäunung oder Abstützung des Hügelfußes, äußerlich romanisierte Nachläufer einer einheimischen Grabarchitektur (die Beispiele gesammelt von Koethe Germania XIX 20ff.). Dem italischen Typus stärker angenähert erscheint der Rundbau von Nickenich Kr. Mayen (Neuffer Germania XVI 287. Oelmann Forschungen u. Fortschritte IX 17 mit Wiederherstellungsversuch). Einen rein römischen Typus hat v. Massow S. 75 unter den Neumagener Denkmälern nr. 11 erschlossen. Weiter sind bezeichnend für das Trevererland die sog. Halbwalzengrabmäler von etwa 2 m Höhe, bestehend aus Sockelstein, darüber Aschenkiste und Inschriftblock in Halbwalzenform als Deckstein. Ein Verzeichnis gibt Krüger Trier. Ztschr. IV 88ff., dazu Keune ebd. VI 160. 163; ferner Hettner Steindenkmäler S. 90ff. nr. 193ff. Linckenheld Les stèles funéraires 52, 7, dazu Keune Els.-Lothr. Jahrb. VII 213, 5. Auch die Hüttengrabsteine (Linckenheld Germania XV 28ff.) sind im Westen des T.-Gebiets vertreten, so auf der Hochfläche von Ferschweiler (Steinhausen Ortskunde 53. 100. Steiner Germania XVII 61; Trier. Ztschr. VII 178. 183 m. T. XVI 2. 4. 5). Eine zusammenfassende Bearbeitung der im Anfang des 3. Jhdts. im Trevererland aufkommenden Grabkammern fehlt seit Hettners Ausführungen Westd. Ztschr. XX 99ff. Am bekanntesten sind die durch ihre Wandmalereien hervorragenden Grabkammern von Ehrang (Hettner Westd. Korr.-Bl. X 196ff.; Ill. Führer 95. Wiederherstellung bei Krencker Das röm. Trier T. XI) und Nehren a. Mosel (Krencker Bonn. Jahrb. CXXVII 254; Germania VIII 68). Über der letzteren erhob sich ein Grabtempelchen, wie ein solches in dem sog. Grutenhäuschen bei Igel von Krencker Germania VI 8ff. erkannt und rekonstruiert worden ist. Endlich verdient hier noch das ursprünglich über 6 m hohe, aus dem lebenden Felsen gehauene, allerdings nur noch zur Hälfte erhaltene Grabmal bei Schweinschied im Hunsrück Erwähnung (Krencker Germania V 106ff. mit Plänen und Wiederherstellungsversuch), wenn auch der Raum zwischen Nahe und Glan nicht mehr zum Gebiet der T. gehört haben mag. Wie anderwärts, gab es auch bei den T. in vorrömischer Zeit, aber auch noch um 200 n. Chr. (ein Beispiel aus Pantenburg Kr. Wittlich s. Steiner Germania XVIII 224) Grabeinbauten aus Holz oder Stein; die bisher bekannten Fälle bespricht Steiner Trier. Ztschr. X 99ff. Erdhügel mit steinerner Grabkammer von Strotzbusch Kr. Wittlich und Flaxweiler im Großherzogtum Luxemburg erwähnt noch Krüger Trier. Ztschr. V 3.

12. Die Stadt Trier (s. o. Bd. II S. 2347). Zu der oben genannten Literatur kommt noch hinzu Chr. W. Schmidt Baudenkmale der röm. Periode und des Mittelalters in Trier und Umgebung 1839. Schneemann Das röm. Trier 1852. v. Behr Die röm. Baudenkmäler in und um Trier, Trier. Jahresber. I 25ff. Krüger Die Trierer Römerbauten 1909. Schleinitz Trier (Seemanns berühmte Kunststätten 48), 1909. Cramer Das röm. Trier 1911. Kentenich Gesch. der Stadt Trier 1915. Krencker Das röm. Trier 1923. Grenier Quatre villes romaines de Rhénanie 1925. Kentenich Kurzer illustr. Führer[2] 1933. Dazu die vom Landesmuseum herausgegebenen Führungsblätter mit Plänen und Literaturnachweisen. Der das römische Trier behandelnde, von Keune bearbeitete Band der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz lag bei Abschluß des Berichts noch nicht vor.

Inhalt:

a) Entsprechend der auf gallischem Boden häufigen Gewohnheit, den Hauptort mit dem Namen des ganzen Volkes zu bezeichnen, findet man T. im Sinne von Augusta Treverorum (s. o. Bd. II S. 2347) erstmals in der Literatur bei Tac. hist. IV 75 *tenebantur victore exercitu Treveri,* während er sonst (hist. IV 62. 72. 77) von der *colonia Treverorum* spricht. Diese Benennung kehrt auf Meilensteinen (zuerst im J. 44 n. Chr. auf einem Meilenstein der Straße Trier–Reims, Finke nr. 320, wo nur *[a Col.] Aug. m. p. . . .* ergänzt werden kann) und andern Inschriften wieder als *colonia Augusta* mit und ohne den Zusatz *Treverorum.* Die Belege zählt Keune auf in der Festschrift für Schumacher 1930, 254, der vermutet, daß die Stadt schon seit Augustus diese Bezeichnung geführt habe. So schon Marx Trierer Archiv V 73; andere denken an spätere Zeit, Hettner Ill. Führer 24 an Claudius, Kornemann Westd. Ztschr. XXIII 178ff. an Vitellius (dies ist mit der Auffindung des genannten Meilensteins hinfällig). Jedenfalls verblieb die Titularkolonie im Verband der weiter bestehenden Volksgemeinde.

b) Man pflegte die Gründung der Stadt (zur mittelalterlichen Gründungssage von Semiramis und Trebeta vgl. Kentenich in Trier. Heimatbuch 1925, 193ff.) mit der Tätigkeit Agrippas bei seinem zweiten Aufenthalt in Gallien 19 v. Chr. oder mit der Anwesenheit des Kaisers selbst 16—13 v. Chr. in Verbindung zu bringen. Neuerdings setzt Koethe Germania XX 28 in erster Linie auf Grund der archäologischen Fundbeobachtungen die Gründung in die ersten Jahre des Kaisers Claudius; ihr sei eine militärische und wahrscheinlich auch eine zivile Siedlung aus dem ersten oder zweiten Jahrzehnt n. Chr. vorausgegangen. Die herkömmliche, aber doch zuweilen (z. B. von Willems Trier. Archiv VI 43) bestrittene Meinung, Trier sei auf jungfräulichem Boden angelegt worden, ist etwas erschüttert durch die vorrömischen Funde im Tempelbezirk im Altbachtal, zu denen in jüngster Zeit noch bandkeramische Scherben aus jungsteinzeitlichen Gruben vom Horst-Wessel-Ufer kamen (Trier. Ztschr. IX 137. Germania XVIII 223), sowie eine hallstattzeitliche Bestattung am Ausgang des Avelertals nördlich von Trier (Steiner Trier. Ztschr. VI 141. VII 176); alle diese Fundorte liegen jedoch außerhalb des alten Stadtkerns (Loeschke Festschrift für Schumacher 73ff.). Über die Stellung Triers zum vorrömischen und römischen Verkehrsnetz vgl. Steiner Trier. Ztschr. I 125ff. Älter als die Stadtgründung war jedenfalls zur Sicherung des Straßen- und Brückenbaus die Anlage eines Kastells, als dessen Besatzung nach Ritterlings Nachweis, Bonn. Jahrb. CXIV 172, die *ala I Hispanorum* zu gelten hat. Steiner sucht dieses älteste Kastell an der Ruwermündung; mit größerer Wahrscheinlichkeit Keune Trier. Ztschr. X 77 auf der Höhe von Heiligkreuz; Koethe Germania XX 31, sieht in den ältesten keramischen Resten im Süden und Südwesten des Stadtkerns, die bei der Kanalisation gefunden waren, die Hinterlassenschaft des Alenlagers (oder einer einheimischen bürgerlichen Siedlung). Die Stadt selbst wurde als Etappenhauptort für eine künftige Offensive gegen Germanien und als Verwaltungsmittelpunkt für Ostgallien gegründet. Ihr Kern liegt auf hochwasserfreiem Boden zwischen Bächen und Niederungen, so daß die eine Achse mit dem Rückgrat einer vom Petersberg herabkommenden und nach allen Seiten gleichmäßig sanft (1 : 100) abfallenden Geländeschwelle zusammenfällt, während die andere Achse im rechten Winkel dazu verläuft (die näheren Nachweise bei Kutzbach Germania IX 54). Daß diese älteste Stadt mit Graben und Erdwall oder Mauer befestigt gewesen sei, wird vielfach angenommen, doch fehlt bis jetzt jede Spur (Loeschke Trier. Ztschr. II 187). Daß aus des Tacitus Worten *ante moenia Treverorum* (hist. IV 62) nicht eine Stadtmauer zwingend zu erschließen ist, zeigt Keune Festschrift für Schumacher 257, der auch Anm. 40 den Kutzbachschen Plan (Germania IX 55) verbessert. Aus diesem Grunde läßt sich die ursprüngliche Ausdehnung der Stadt nicht überall genau angeben (Versuche bei Kentenich Trier. Heimat IX 140ff. mit Planskizze und Koethe Germania XX T. 5), ihre Größe betrug aber höchstens ein Drittel des später ummauerten Gebiets. Weder die Porta Nigra, das Nordtor der Stadt, noch das Osttor, ebenso weder die 1921 unterhalb der Römerbrücke zutage getretene Pfahlbrücke (Loeschke Trier. Jahresber. XIII 66ff.), die sehr wohl im J. 70 n. Chr. schon bestanden hat, noch die erhaltene Brücke passen ihrer Lage nach in das nachgewiesene Straßensystem (Plan bei Graeven in Denkmalpflege VI 125ff.; mit neuen Eintragungen in Krenkker-Krüger Kaiserthermen Bd. I S. 2 Abb. 2; beide jetzt überholt durch den Plan Germania XX T. 4), lagen also alle wie auch das Südtor an der geradlinig verlängerten Nordsüdstraße, außerhalb des alten Stadtkerns. Zu diesem Straßensystem s. o. Bd. III A S. 2090.

c) Im Kern der Stadt, nach Koethe Germa-

nia XX 32f., in ostwestlicher Richtung etwa 600 m vom Palastplatz bis zur Feldstraße, in nordsüdlicher Richtung etwa 1200 m von der Dietrichstraße bis zur Nikolausstraße, werden durch streng rechtwinklig sich schneidende, 35 römische Fuß breite Straßen, also sicher auf jungfräulichem Boden, Baublöcke mit Seitenlängen von je 80—120 m herausgeschnitten. In den von der spätrömischen Befestigung eingeschlossenen Randgebieten scheint dieses System nicht so streng durchgeführt zu sein. Die 3—4 m unter der heutigen Bodenfläche hinziehenden Straßen waren zuletzt (es lassen sich bis zu 10 Erneuerungen der Fahrbahn feststellen, wodurch diese mit der Zeit um 2,80 m aufgehöht wurde. Schnitt durch den Straßenkörper s. Graeven Denkmalpflege VI 125) mit breiten Steinplatten gepflastert und mit Wasserabzugsrinnen versehen. Vielfach sind die Häuser durch 2—3 m breite Laubengänge vom gepflasterten Fahrdamm getrennt (Trier. Ztschr. V 153 Abb. 4. VII 170 Abb. 3). An hervorragenden Straßenzügen standen Monumentalbauten, die auch oft über mehrere Insulae hinweg ausgedehnt wurden, nachdem die vorherigen Gebäude niedergerissen worden waren.

Von diesen größeren Bauten sollen nun zuerst diejenigen in Kürze erwähnt werden, von denen heute über der Erde nichts mehr zu erkennen ist (dazu Krencker in Trier. Kaiserthermen I 1ff. mit Plan Abb. 2). Dem Betrachter des Stadtplanes fallen nördlich der Ostweststraße, die ungefähr mit Kaiserstraße und Südallee zusammenfällt, und die im Westen an der Nordseite der Barbarathermen, im Osten an der Südseite der Kaiserthermen vorüberführt, sechs besonders breite Baublöcke auf. Die beiden mittleren derselben (Gegend des Katholischen Bürgervereins) waren von einem großen, durch Umbauten wiederholt veränderten Gebäude eingenommen, vor dem die Nordsüdstraße unterbrochen war. Ein genauer Plan der bei verschiedenen Grabungen ermittelten Baureste liegt nicht vor; über die ursprüngliche Bestimmung dieses anscheinend in der Mitte des Straßensystems liegenden Baus sind nur Vermutungen möglich (*curia*?, *forum*?). Nach Westen schloß sich eine große symmetrische Bauanlage mit einem 45 × 74 m großen, nach Westen offenen Hof an, die 1927 beim Bau des Hindenburgrealgymnasiums gefunden wurde (Trier. Ztschr. III 174. IV 173. Germania XII 202). Nordwestlich davon im Garten des Augustinerhofs lag der 1859 aufgedeckte Monumentalbau, in dem M. Piaonius Victorinus, der spätere Kaiser, als *tribunus praetorianorum* einen Mosaikboden wiederherstellen ließ (CIL XIII 3679. Wilmowsky Jahresber. d. Gesellsch. f. nützl. Forsch. 1861/62 S. 2ff. mit T. I—III). Von dem zuerst genannten Bau in der Mitte des Straßensystems durch einen noch nicht näher erforschten Baublock getrennt folgen nach Osten die sog. Kaiserthermen, die sich über zwei Insulae hinweg erstrecken und mehrere Privathäuser der frühen Kaiserzeit, aber auch ein Bad mit Mosaikboden verdrängt haben (Krüger-Krencker Kaiserthermen I 32ff.). Der nördlich anschließende Raum (450 : 300 m), den heute der Palastparadeplatz einnimmt, wird gemeinhin als das Forum des Constantinus angesehen, dessen nördliche Begrenzung die erhaltene Basilika mit den heute abgerissenen Nebengebäuden bildete, die ihrerseits an die Stelle eines großen und reich ausgestatteten Wohnbaus (nach Steiner Röm.-Germ. Korr.-Bl. VII 40ff. das Dienstgebäude des Provinzialprokurators) getreten waren. Auch unter dem Gebäude des Landesmuseums an der Ostallee lag ein größerer Wohnban mit reich ausgestatteten Räumen (Monnusmosaik; Hettner Westd. Ztschr. X 248ff.; Ill. Führer 64ff. Krüger Trier. Ztschr. II 186). Einen weiteren Monumentalbau hat Kutzbach (Trier. Ztschr. V 154) nördlich der Mustorstraße beobachtet. Die genannten Bauten liegen alle wie auch der römische Kernbau des Doms östlich der mit Säulenhallen prächtig ausgestatteten Nordsüdstraße, die etwa im Zug der Liebfrauenstraße und Weberbachstraße verlief und wegen des Funds einer Aucissafibel in der untersten Packlage der Straße unter dem Hallenschwimmbad Ecke Gerberstraße (Trier. Ztschr. V 154) selbst noch der ältesten Stadt angehören muß. Von der Südallee, an der auch der einzige bis jetzt in T. vollständig ausgegrabene Wohnbau (Lehner Bonn. Jahrb. CIII 236) gefunden wurde, nach Süden gehend stoßen wir an der Gilbertstraße unweit der Saarstraße nochmals auf einen größeren Wohnbau mit Kryptoporticus (Trier. Jahresber. XIII 31; Bonn. Jahrb. CXXVII 295f.). Weiter nach Süden beginnen bei der Louis-Lintz-Straße bereits die großen Töpfereien. Im Nordwesten des Stadtgebiets sind auf dem Irminenfreihof zu verschiedenen Zeiten Mauern beobachtet worden, die teils fränkisch, teils spätantik sind und nach Kutzbach, Trier. Ztschr. VIII 34, vielleicht zu großen Speicheranlagen (*horrea*) gehört haben. Über ein römisches Haus in der Johannisstraße 9 mit interessanten Wandmalereien (Tierfiguren an den Sockeln der Wände) und dem sog. Musenmosaik s. Hettner Bonn. Jahrb. LXIV 111; Ill. Führer 73. Über die Trierer Mosaiken überhaupt s. Wilmowsky und Hettner Röm. Mosaiken von Trier u. Umgegend 1888. Krüger Arch. Jahrb. XLVIII 657—710.

Über die Dekorationsmalerei in Trier s. Hettner Ill. Führer 73ff.; Trier. Jahresber. I 15ff. Steiner Röm.-Germ. Korr.-Bl. VII 40ff.; Trier. Ztschr. II 54ff. Ausonius erwähnt zwei Malereien aus seiner Zeit: Epigr. 30 *ubi leo una sagitta a Gratiano occisus est*, wohl im Kaiserpalast, und ein Wandgemälde *in triclinio Zoili fucata est pictura haec: Cupidinem cruci adfigunt mulieres amatrices* (idyll. 6 S. 109 Peiper).

α) Der Dom war nach der im 11. Jhdt. in Trier entstandenen Legende (dazu Kentenich Trier. Ztschr. I 87ff.) ursprünglich der Palast der Kaiserin Helena. Dem widerspricht nicht nur der Fund zweier im Mörtel verbackener Münzen des Valentinianus I. und des Gratianus, sondern auch die Mauertechnik (Rotsandstein, nicht Kalkstein mit Ziegeldurchschuß), die auf das Ende des 4. Jhdts. hinweist. Der römische Kernbau, dessen Marmorfußboden über mehreren römischen Schichten 1,73 m unter der heutigen Bodenfläche liegt, erscheint hente als ein Gebäude mit quadratischem Grundriß von 41,6 m Seitenlänge ohne Vorhalle und Apsis mit vier 18 m hohen Säulen aus ursprünglich Odenwälder (s. Behn Germania IX 47) Granit (der ‚Domstein' vor dem südwestlichen

Portal ist der 1614 ausgegrabene Rest einer solchen) mit Marmorkapitälen als Deckenstütze. Das so gebildete quadratische Mittelfeld von halber Seitenlänge war, wie auch die Eckfelder, wahrscheinlich überhöht. Rekonstruktionszeichnungen bei Oelmann Bonn. Jahrb. CXXV 135, und Krencker Das röm. Trier 44; Arch. Jahrb. IL 88. Die nördliche, östliche und südliche Seite war von einem niederen Anbau mit Hypokaust umgeben, der durch heute vermauerte Türen vom Hauptraum aus zugänglich war. Über diesem mit einem Satteldach gedeckten Anbau liegen auf der Nord- und Südseite zwei Reihen von je fünf Fenstern, von denen die drei mittleren zu einer Gruppe zusammengerückt sind. Auch die durch spätere Umbauten zerstörte Ostwand hatte zwei Reihen von Fenstern. Die Westfassade mit den nachträglich, aber wie die Mauerfuge zeigt, lange vor Abschluß der Bauarbeiten rechts und links angesetzten Treppentürmen auf viereckigem Sockel ist in eine mächtige Dreibogenfront aufgelöst. Das Hauptportal in der Mitte, über dem noch drei Fenster nebeneinander liegen, ist 13 m breit und 17,5 m hoch, die Seitenportale je 6,6 m breit. Daher nimmt trotz der Einwendungen von Oelmann (Bonn. Jahrb. CXXVIII 124ff.) Krencker (Das röm. Trier 46; Städtebau Band Trier 1922 Abb. 38. 46; Trier. Jahresber. XIII 109ff.; Arch. Jahrb. IL 88) an, daß das Erhaltene nur den Ostteil eines großen Langbaus darstellt, der sich über die am Westrand des Forums hinziehende Straße hinweg über die anschließende Insula erstreckte. Dadurch wird das Hauptportal zum Triumphbogen zwischen Ostbau und Mittelschiff, die Seitenportale zu Durchgängen zu den Seitenschiffen und die seither als Fenster angesprochenen Öffnungen über den Seitenportalen sind die Öffnungen der Seitenschiffemporen in den Ostbau. Dieser dreischiffige Mittelbau wäre nach Westen durch Vorhalle und Säulenhof fortgesetzt. Als dieser Bauplan, der jedenfalls nie ganz ausgeführt wurde, so verkleinert wurde, daß die Trennungswand zwischen Ostban und Mittelbau die Außenfront bildete, schloß man den Triumphbogen durch eine kleine Eingangshalle. Doch wurde später, aber noch in römischer Zeit, die große Öffnung zugemauert bis auf eine kleine Tür und außen ein fast kreisrunder Bau von etwa 5 m Durchmesser angesetzt, der wohl als Baptisterium diente. Im Innern des Ostbaus stand mitten zwischen den vier Granitsäulen ein Mauerzehneck von 9 m Durchmesser, dessen Bestimmung umstritten ist (Fundament eines Baldachins oder Grabbau, schwerlich Wasserbecken; Kutzbach Nachrichtenblatt für rhein. Heimatpflege III 227, sieht darin einen Ambo wie in der von ihm bei St. Matthias gefundenen konstantinischen Kirche). Vor der Mitte der Ostwand zog sich eine bis zu den Säulen reichende etwa 1 m hohe und mit Hypokaustum versehene Tribüne hin, die noch in römischer Zeit auf das ganze Mittelquadrat ausgedehnt wurde. Die ursprüngliche Bestimmung des geplanten Baukomplexes wie auch die des ausgeführten bzw. erhaltenen Ostbaus ist nicht bekannt. Die bisherigen vor Kutzbachs und Krenckers Feststellungen unternommenen Deutungsversuche verzeichnet Oelmann Bonn. Jahrb. CXXV 138ff. Kutzbach vertritt aufs entschiedenste die Auffassung, daß der Dom von Anfang an als christliche Kirche erbaut wurde (Trier. Ztschr. VII 200 mit Plan T. 19). Jedenfalls ist das Gebäude noch vor der Zerstörung durch die Franken, vielleicht im Zusammenhang mit der Verkleinerung des Bauplans, für den christlichen Gottesdienst bestimmt worden. Bei einer der fränkischen Zerstörungen der Stadt im Anfang des 5. Jhdts. brannte der Bau bis auf die Umfassungsmauern aus. Die Wiederherstellung durch den Bischof Nicetius (525—566) berichtet Venantius Fortunatus carm. III 11 (S. 64 Leo), wohl durch Bauhandwerker, die Bischof Rufus von Octodurus geschickt hatte (Mon. Germ. Hist. Epist. III S. 133). Literatur über den Dom vollständig bei Irsch Der Dom zu Trier (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz XIII 1) 1931, 23, in dessen Buch die weiteren Schicksale des Baus (s. noch Kentenich Trier. Ztschr. VI 86ff.) bis zur Gegenwart ausführlich behandelt sind.

β) Die Basilika, seit der Wiederherstellung 1846—1856 evangelische Kirche, wurde frühestens in konstantinischer Zeit über den Trümmern (so Steiner Röm.-Germ. Korr.-Bl. VII 40ff.) eines vielräumigen, mit Mosaiken und Wandmalereien reich ausgestatteten Wohnbaus des 1. Jhdts., vielleicht des Dienstgebäudes des *procurator provinciae Belgicae et duarum Germaniarum*, in Ziegelmauerwerk errichtet. Neueste Literatur bei Hettner Westd. Ztschr. X 223ff. v. Behr Trier. Jahresber. I 56ff. Steiner ebd. X/XI 32ff. mit Grundriß; Nachträgliches in Trier. Ztschr. V 160. Die Benennung stützt sich auf die vorläufig unbewiesene Annahme, daß auf der Südseite des Palastparadeplatzes das römische Forum gelegen habe und also in dem Bau eine der in dem Panegyricus Constantino Aug. Panegyrici Latini VI 22, 5 S. 219, 5 Baehrens erwähnten Basiliken erhalten sei (zum Plural vgl. Keune Korr.Bl. der Westd. Ztschr. XV 19). Die im Lichten 28 m breite und 30 m hohe einschiffige Halle ist mit der durch eine Säulenstellung getrennten halbkreisförmigen Apsis im Norden 69 m lang. Vor der südlichen Schmalseite war eine rechtwinklige, mit Mosaikboden (Wilmowsky-Hettner Röm. Mosaiken T. IX), Marmorsäulen und -fries ausgestattete Vorhalle mit östlich und westlich anschließenden Säulengängen. Diese Teile samt den östlichen Anbauten sind bei der Einbeziehung der Basilika in den östlich anschließenden kurfürstlichen Palast im 17. Jhdt. abgetragen worden. Ein Bild vom damaligen Aussehen gibt A. Wiltheim in seinen Luciliburgensia (Abbildung bei v. Behr a. O.). Die Haupthalle, deren Mauern auf der westlichen Langseite fast in ganzer Höhe, an der Apsis bis zum Gesims, auf der Ostseite wenigstens ein Stück weit noch bis zur Mitte des oberen Fensters, im übrigen aber nur in mehr oder weniger geringer Höhe über dem römischen, ziemlich tiefer als der heutige liegenden Fußboden antik sind, hatte eine flache Holzdecke und Wände mit Marmortäfelung und darüber Wandmalerei auf Stuck. Auch die Außenseite war bemalt, wie Reste von rotem Stuck mit gelben Malereien zeigen, die sich in den Fensterleibungen unter mittelalterlicher Vermauerung erhalten haben. Die Nischen, fünf in und je eine neben der Apsis, waren mit Glas-

mosaiken auf Goldgrund verziert, der Fußboden mit schwarzen und weißen Marmorplatten in verschiedenen Mustern (Wilmowsky-Hettner Röm. Mosaiken T. I) belegt. Die zwei Fensterreihen waren verglast und der ganze Raum mit Hypokaust versehen. Außer den drei Haupttüren von der südlichen Vorhalle aus war noch je ein Seiteneingang vorhanden am Nordende der Langseiten, die in Treppentürme mit wohlerhaltenen Wendeltreppen endeten. Östlich und westlich der Haupthalle waren offene Höfe, doch wurde im westlichen Hof später eine Halle mit der Hofmauer als Rückwand errichtet. Ihre verhältnismäßig günstige Erhaltung verdankt die Basilika dem Umstand, daß sie in der Merowingerzeit Sitz des fränkischen Grafen und im 12. Jhdt. erzbischöflicher Palast wurde. Wiederherstellungsversuch bei Krencker Das röm. Trier 1923, T. VIII; dazu Oelmann Bonn. Jahrb. CXXVIII 123, der in der Basilika lieber die römische Curia sehen möchte.

γ) Von den öffentlichen Badegebäuden der Stadt sind schon länger als solche erkannt die sog. Barbarathermen, die am Anfang des 2. Jhdts. (Loeschke Trier. Ztschr. II 193) außerhalb des ältesten Stadtkerns auf einem schon vorher mit vier größeren Bauten bedeckten Gelände unweit südlich des Moseltors errichtet und im 4. Jhdt. in erheblichem Maße umgebaut worden sind. Reste des in Hausteinmauerwerk mit Ziegeldurchschuß aufgeführten Baus, von dem einzelne Teile im Mittelalter zu einem Wohnsitz der Herren von der Brücke (de Ponte), eines kurtrierischen Dienstmannengeschlechts, verwendet waren (ein Raum war seit dem 8. Jhdt. zu einer Salvatorkirche hergerichtet, Kentenich Trier. Ztschr. VIII 58), standen noch bis ins 17. Jhdt. aufrecht, wo der größte Teil der Ruine für den Bau des Jesuitenkollegs 1610 (damals zeichnete A. Wiltheim [s. Keune Lothr. Jahrb. XXIII 749f.] die noch stehenden Reste, s. Trier. Jahresber. III, T. V) abgerissen und ein kleinerer Teil 1673 von den Franzosen gesprengt wurde (Keune Trier. Ztschr. III 56. Krüger ebd. VII 196). Nach verschiedenen Teilgrabungen im Anfang des vorigen Jahrhunderts erfolgte die planmäßige Freilegung 1877—1885. Eine erschöpfende Bearbeitung der Grabungsergebnisse liegt bisher nicht vor, man muß sich behelfen mit Hettner Westd. Ztschr. I 59ff. X 261ff. und v. Behr Trier. Jahresber. I 33ff. IV 18f. Eine Rekonstruktion versuchte der französische Architekt Boutron Trier. Jahresber. III 70ff. mit T. V—VIII (dazu Hettner 79ff.). Zur Gesamtanlage und zu Einzelheiten s. Krencker in Krencker-Krüger Die Kaiserthermen Abt. I S. 241—246 mit Abb. 359—365, darunter ein Gesamtplan Abb. 359. Die ganze Anlage ist in einen großen, allseits von Straßen umgebenen rechteckigen Bauplatz streng symmetrisch hineingesetzt und kommt mit etwa 250 m Länge und 172 m Breite den Karakallathermen in Rom an Umfang fast gleich. In der Nordsüdachse folgen aufeinander die säulenhallenumgebene Palästra (90 : 130 m) mit Natatio, in der sich die reichverzierte Hauptfront des Thermengebäudes spiegelte, dann dieses selbst mit Frigidarium (54 : 19 m, mit den Seitenräumen 80 : 33 m, dazu an den Enden der Quer-

achsen je ein Saal von 44 : 20 m Größe), dann ein kleinerer Saal in Kreuzform mit zwei Treppentürmen auf der Nordseite, und das aus der Front fast ganz herausspringende Caldarium (35 : 20 m) mit zwei Treppentürmen auf der Südseite. Beiderseits des kreuzförmigen Saales liegen Lichthöfe und Nebenräume, darunter ein großes heizbares Schwimmbecken und fünf heizbare Säle. Den Abschluß auf der Südseite bildet ein großer von Gebäudeflügeln umgebener Wirtschaftshof, unter dem sich der große nach Westen zur Mosel führende Hauptabflußkanal hinzog. Die Kellergänge und Lichthöfe des Baus standen untereinander fortlaufend in Verbindung (Krencker-Krüger Kaiserthermen Abt. I S. 243 Abb. 360).

Das zweite große öffentliche Badegebäude der Stadt Trier, die sog. Kaiserthermen, im Winkel zwischen Ostallee und Südallee, wurde als solches erst während der planmäßigen Grabungen 1912—1914 erkannt und so benannt, weil man in den Ruinen bis dahin seit der Entdeckung der Barbarathermen den Kaiserpalast hatte sehen wollen. Von der zusammenfassenden Bearbeitung der Grabung durch Krencker-Krüger und andere liegt seit 1929 die erste Abteilung vor, in der alle baulichen Reste beschrieben und erklärt, sowie Rekonstruktionen versucht sind (dazu die Besprechungen von Drexel Germania XIV 43ff. v. Gerkan Gnomon VIII 31ff. Mylius Trier. Ztschr. IV 90ff., sowie neue Beobachtungen zur Frage der Fundamentierung von Nagel Trier. Ztschr. VII 61ff.). Die bebaute Fläche mißt in nordsüdlicher Richtung 136 m, in ostwestlicher Richtung über 250 m. Der heute allein freiliegende eigentliche Thermenbau, dessen Hauptfront nach Westen schaut, ist auf dieser Seite von einer großen säulenhallenumgebenen Palästra mit nischengeschmücktem Abschlußbau gegen die Straße, auf der Ostseite von einem großen Wirtschaftshof umgeben. In der Mittelachse folgen aufeinander von Ost nach West Caldarium (36,7 : 20,1 m) mit der wohlerhaltenen großen Rundapsis gegen Osten, zwei kleineren Rundapsiden auf den Schmalseiten und einem fast quadratischen, von zwei Rundapsiden flankierten Raum im Westen, der durch zwei kleine Türen zum Kuppelsaal des sog. Tepidariums (Durchmesser 16,45 m) führt. Außer den zwei runden Treppentürmen an den Außenecken des Caldariums führen noch zwei Treppen aufs Dach des Gebäudes, und zwar zu beiden Seiten der inneren Rundapsis des Frigidariums. Dieses selbst schließt sich westlich an den Kuppelsaal an als quergelegte Halle von 56,8 : 21,7 m Ausdehnung ohne die Piscinen auf den beiden Schmalseiten und die beiden Nischen auf der Ost- und Westseite; letztere entspricht an Größe der Ostapsis des Caldariums. Beiderseits des Kuppelsaals folgen in axialer Richtung je zwei eigentliche Baderäume mit Durchgangsraum zum Frigidarium; kurze Seitenflügel beiderseits des Frigidariums enthielten vier weitere Räume, darunter zwei Kleiderablagen und die Latrine. Kellergänge mit eingebauten Kanälen zur Wasserabführung ins städtische Kanalnetz, die sich rings um den Hauptbau und unter ihm hindurch, sowie unter den Palästrahallen an drei Seiten erstreckten, ermöglichten die Bedienung der Präfurnien unter allen heizbaren Räu-

men. Der in Hausteinmauerwerk mit Ziegeldurchschuß aufgeführte Bau, der eine Reihe von privaten Häusern (aufgezählt bei Krencker 32ff.), darunter ein Bad mit Mosaikboden, verdrängt hat, wurde in diokletianischer Zeit begonnen und erfuhr noch während der Bauzeit an mehreren Stellen kleinere Bauplanänderungen. Wie verschiedene Beobachtungen (Krencker 48f.) zeigen, ist der Bau nie als Therme vollendet oder gar in Benützung genommen, sondern nach einer gewissen Zeit der Verwahrlosung, aber noch in spätrömischer Zeit durch Niederlegen des ganzen Frigidariums samt Seitenflügel (auch von den drei die Mittelachse begleitenden Räumen blieb nur einer bestehen) sowie des Abschlußbaus im Westen der Palästra einer neuen noch nicht eindeutig festgestellten Bestimmung (Krüger denkt mit Zustimmung Krenckers, der S. 159—173 eine ausführliche Erörterung bringt, an ein kaiserliches Prätorium oder eine Kaserne der kaiserlichen Palastgarde) zugeführt worden. Dabei wurde im nordöstlichen Teil des Wirtschaftshofes ein neues, wesentlich kleineres Badegebäude angelegt. Der nunmehr auf 100 : 130 m Ausdehnung angewachsene Hof war von Säulenhallen mit anschließenden Kammern umgeben und diente wohl in erster Linie militärischen Zwecken. Im Mittelalter war dann der heute noch aufragende südöstliche Teil des Hauptgebäudes als *vetus castellum* (Alderburg) Sitz des Burggrafen und wurde später als Eckbefestigung in die mittelalterliche Stadtmauer einbezogen (Kentenich Trier. Ztschr. II 21ff. Krüger ebd. VII 196). Dabei wurde das östliche Fenster der Südapsis des Frigidariums als Stadttor verwendet (so bis 1817) und schon früh fälschlicherweise *porta alba* benannt statt ursprünglich *porta vetus* (im Gegensatz zum Neutor).

Die Wasserversorgung der Thermen, wie überhaupt der ganzen Stadt erfolgte auf Aquädukten von einem in der Nähe des Amphitheaters zu suchenden Wasserkastell aus, das in dem mittelalterlichen Flurnamen Kastel (Trier. Archiv VI 59ff.) weiterlebt. Pfeilerfundamente solcher Aquädukte sind nördlich und südlich der Kaiserthermen, sowie bei der Ausgrabung im Altbachtempelbezirk (Loeschke Erforschung des Tempelbezirks 44) gefunden worden. Das Wasserkastell selbst wurde gespeist durch eine aus dem Ruwertal kommende, oberhalb der Riverismündung beginnende, fast 12 km lange Wasserleitung, deren Verlauf zuletzt Krohmann Westd. Ztschr. XXII 237ff. (Nachträge von Steiner Trier. Ztschr. II 188. VIII 139) untersucht hat. Die Zielpunkte zweier von Olewig und von Mariahof herkommenden Aquädukte sind nicht bekannt (Ladner Jahresber. der Gesellsch. für nützl. Forsch. 1865—1868, 50ff. Steiner Trier. Volksfreund v. 12. 10. 1926 nr. 236 Beilage).

δ) Das Amphitheater, aus dem felsigen Hang des Petersberges herausgeschnitten, ist (vielleicht an Stelle eines früheren Holzbaus, doch fehlen bis jetzt entsprechende Spuren, Koethe Germania XX 34) ganz aus Kalksteinen ohne Ziegel erbaut, der älteste der erhaltenen Römerbauten Triers, entstanden in frühtraianischer Zeit (Germania XIX 261). Die Achsenlänge der Arena beträgt 70,6 : 49,2 m, die Breite des Zuschauerraums 30 m. Die beiden dreiteiligen Haupteingänge

(etwa 36 m lang und 23 m breit) liegen im Norden und Süden in der Längsachse des Bauwerks, dazu kommen zwei schmale einfache Zugänge auf der westlichen Stadtseite unter dem aufgeschütteten Teil des Zuschauerraums hindurch. Die Arena selbst wurde im 4. Jhdt., wie auch anderwärts beobachtet ist, unterkellert in Kreuzform, doch sind diese Umbauten nicht ganz regelmäßig und wohl auch nicht vollendet (Krüger Röm.-Germ. Korr.-Bl. II 81ff. mit Plan). In diesem Keller wurden die heidnischen Defixiones und Amulette gefunden (Wünsch Bonn. Jahrb. CXIX 1ff. CIL XIII 11340), sowie die heidnischen und christlichen Elfenbeinschnitzereien, die von Steiner Trier. Ztschr. IX 113ff. X 11ff. besprochen und abgebildet sind. Beschreibung des 1816ff. freigelegten Baues unter Verwertung verschiedener Nachgrabungen des 19. Jhdts. bei Hettner Westd. Ztschr. X 209ff. v. Behr Trier. Jahresber. I 40ff. IV 17f. V 21f., zuletzt mit Plänen und Rekonstruktionen bei Krencker Das röm. Trier 20ff. Bei der Errichtung der Stadtmauer wurde das Amphitheater in die Stadtbefestigung einbezogen, indem auf der Krone der westlichen Zuschauersitze die Stadtmauer auf der Substruktion der oberen Abschlußmauer herumgeführt wurde, so daß die Arena außerhalb, nur der Nordeingang innerhalb der Stadtmauer lag. Hier fanden nach dem Bericht des Fredegar (Chron. II 60) die Trierer Zuflucht beim Raubzug des Vandalenkönigs Chrocus 406 n. Chr. Im frühen Mittelalter war der überwölbte Zugang von der Stadt her vielleicht eine Zeitlang ein christlicher Betraum (Inschrift einer *Rotsvindta ancilla Christi* aus spätestmerowingischer Zeit, Steiner Trier. Ztschr. IX 77. Rau ebd. X 17), im J. 1211 ging die Ruine in den Besitz des Klosters Himmerod über, das den Bau als Steinbruch gründlich auswertete. Der im Trierer Volksmund übliche Name Kaskeller ist noch nicht einwandfrei erklärt (Versuch bei Steiner Trier. Volksfreund vom 12. 10. 1926, nr. 236 Beilage).

Die Lage des literarisch (Panegyricus Constantino VI 22 S. 219, 4 Baehrens *video circum maximum aemulum credo Romano*) erwähnten Circus ist unbekannt; die ältere Vermutung, er habe im Altbachtal gelegen, ist seit der Auffindung des Tempelbezirks hinfällig.

Das bei den Grabungen im Altbachtal ganz unerwartet zutage getretene Theater ist schon im 2. Jhdt. zerstört worden (letzter Bericht von Loeschke Trier. Ztschr. VI 170ff.); ob und wo das Theater durch einen Neubau ersetzt wurde, entzieht sich bisher unserer Kenntnis.

ε) Die spätrömische Befestigung umzieht in einer Länge von 6418 m einen Flächenraum von 285 ha, also dreimal so viel als das römische Köln und mehr als doppelt so viel als das mittelalterliche Trier bedeckt. Die größte Ausdehnung in nordsüdlicher Richtung von der erhaltenen Porta Nigra bis zu dem in den Abmessungen des Torfundaments fast genau entsprechenden Südtor an der Kreuzung der Saarstraße mit der Ziegelstraße beträgt 2100 m, in westöstlicher Richtung von der Moselbrücke bis zum Amphitheater, das als Stadtgraben außerhalb der Befestigung blieb, 1600 m. Die im allgemeinen dem Lauf des Flusses folgende Mauer

entfernt sich beim Irminenfreihof von der Mosel, um in leichtem Bogen das Ende der Nordallee zu erreichen, folgt dieser auf der Südseite bis zur Nordostecke in der Fabrikstraße (Germania XIX 261) und begleitet dann jenseits der Eisenbahn die Bergstraße auf der Westseite bis zum Nordtor des Amphitheaters, umzieht dieses auf der Westseite bis zum südlichen Eingang, der aber (anders als der nördliche) außerhalb bleibt, um dann in gleicher Richtung die Olewigerstraße (Trier. Ztschr. V 154) und die Bachniederung zu überschreiten und südlich des Altbaches nach Südwesten umzubiegen. Wo nach zweimaliger leichter Knickung im Vorort Heiligkreuz die Rotbachstraße geschnitten wird, lag das ums J. 1240 niedergerissene, in den Fundamenten wiedergefundene Osttor (Trier. Ztschr. VI 174. VIII 139), in mittelalterlichen Quellen *alba porta* genannt (inschriftlich bezeichnetes Bild auf Denaren des Erzbischofs Rudolf v. Wied [1183—1190], vgl. Lückger Ztschr. f. Numism. XLII 199. 208). Etwa 200 m südlich des Osttors biegt die Mauer in scharfem Winkel im Zug der Ziegelstraße zur Mosel ab, der sie in etwa 20 m Entfernung bis zur Einmündung des Altbachs folgt. Von da nach Norden bis zum Krahnenufer fehlen Spuren, wohl infolge der Aufschüttungen aus späteren Zeiten (Kutzbach Nachrichtenbl. für rhein. Heimatpflege III 224); auch die Lage des Moselbrückentores in der Nähe der Nordecke der Barbarathermen ist noch nicht ermittelt. Der Südteil der Stadtbefestigung ist (Kentenich Trier. Ztschr. II 21ff.) in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. aufgegeben worden. Zum Befestigungssystem gehörte auch ein bisher nur auf der Ost- und Südseite nachgewiesener doppelter Graben, bestehend aus einem seichteren inneren und einem tieferen äußeren Graben, deren Außenböschungen im Südosten 34 bzw. 50—55 m von der Stadtmauer entfernt (anders im Nordosten, Germania XIX 261) liegen. Die Mauer selbst, die an einzelnen Stellen seichter fundamentiert und flüchtiger ausgeführt ist als gewöhnlich, ist im Fundament 3,50—3,70 m, im Aufgehenden bis zu 3 m breit, vom Sockel bis zum Boden des zinnengekrönten Wehrgangs 6,13 m hoch und in Entfernungen von 72—114 m von Rundtürmen, die doppelt so hoch anzunehmen sind, unterbrochen. Ihre Zahl beträgt etwa 30, ihr äußerer Durchmesser schwankt zwischen 8,50 und 10,45 m, der innere zwischen 4,50 und 5,24 m. Über alle Einzelheiten unterrichtet Lehner Westd. Ztschr. XV 211ff. Hettner Jahresber. der Gesellsch. f. nützl. Forsch. 1899, 95ff. Für die Altersbestimmung sind folgende Ermittlungen bedeutsam: das Nordtor ist in ein Gräberfeld hineingebaut, das mindestens bis zur Mitte des 2. Jhdts. im Gebrauch war. Die südliche Mauer hat Töpferöfen des 2. Jhdts. zerstört, solche des 3. Jhdts. liegen außerhalb und berücksichtigen den Zug der Stadtmauer (Loeschke bei Schultze, Trier. Ztschr. VIII 10). Auch die Mauertechnik (Mörtelgußkern mit Kalksteinhandquadern als Verblendung), sowie der durchschnittliche Turmabstand von 90 m weist auf Entstehung der Mauer vor der Mitte des 3. Jhdts. Noch ins 2. Jhdt. führt der Fund von Scherben einer Gesichtsurne aus der untersten Grabenfüllung an der Nordostecke (Germania XIX 262). Zu dieser Datierung stimmen einwandfreie Beobachtungen über den unfertigen Bauzustand der allein erhaltenen Porta Nigra nicht, gesammelt von Schultze Trier. Ztschr. VIII 1ff. In ihrer Technik (Quaderbau aus rotem Sandstein) gehört die Porta Nigra aufs engste zusammen mit dem früher als Brückentorfundament angesprochenen und erst von Kutzbach richtig erkannten Landpfeiler der Moselbrücke (Nachrichtenbl. für rhein. Heimatpflege III 220ff.), wodurch Krüger Trier. Ztschr. VII 174. VIII 99, gestützt auf die übrigens ganz schematische und daher für Rekonstruktionen nicht verwertbare Darstellung der Stadt auf einem Doppelsolidus des Constantinus I. aus der Trierer Münzstätte (Regling Amtl. Berichte aus den preußischen Kunstsammlungen XXX 275. Abb. auch Germania Romana² II T. 5 und bei Bernhart Handbuch z. Münzkunde der röm. Kaiserzeit T. 97, 6) zur Datierung der Porta Nigra auf die J. 313—316 veranlaßt wurde. Da aber die massiven Fundamente der Tore im Verband der Stadtmauer stehen (Krüger Trier. Ztschr. VIII 94), bleibt allein die Annahme übrig, daß die ursprünglichen Tore des 2. Jhdts. etwa beim Alamannensturm um 275 zerstört oder als unzureichend etwa in constantinischer Zeit abgebrochen und in anderer Technik bis auf die Fundamente erneuert worden sind.

[Während der Drucklegung erschien die Arbeit von H. Koethe Trier. Ztschr. XI 46ff., in der die seit Lehners Veröffentlichung 1896 über die Stadtmauer des römischen Trier gemachten Beobachtungen sorgfältig zusammengetragen und neue Schlüsse gezogen werden, über die hier kurz berichtet sei. Darnach wäre der Bau östlich der Porta Nigra begonnen und von da aus im Uhrzeigersinn herumgeführt worden. Die Mauer ist auf der Innenseite von einer Ringstraße begleitet, deren Breite auf mindestens 10 m abzuschätzen ist. Zu den beiden im Norden und Osten mehrfach nachgewiesenen Gräben, von denen der innere durchschnittlich 9 m breit und etwa 2,5 m tief, der äußere wenigstens an einer Stelle 3 m tief und 12—14 m breit ist, kommt auf der Südseite ein 14 m breiter und 4—5 m tiefer dritter Graben, der wahrscheinlich unvollendet geblieben ist und bis zur Gegenwart offengelegen hat. Das oben als zum Osttor gehörig bezeichnete Fundament in Heiligkreuz gehört in Wirklichkeit zu einem Turm, der aber schon in römischer Zeit bald nach der Mitte des 4. Jhdts. entweder niedergerissen oder durchbrochen wurde, um einer über die verfüllten Gräben hinweggelegten Straße Platz zu machen. Im Osten ist die Mauer über die Ruwerwasserleitung hinweggeführt, die vielleicht in diesem Zusammenhange eingewölbt wurde. Von der Südwestecke der Stadt an läuft die Mauer in einer ungebrochenen Geraden gegen die Brücke, wo aber der Anschluß immer noch ungeklärt ist. Für die Landung und Lagerung des in ungeheurer Menge (rund 200 000 cbm) benötigten Obermoseler Kalksteins war hier zunächst eine Lücke von etwa 60 m freigelassen, die erst nach Abschluß der Bauten geschlossen wurde. Die Zahl der Türme betrug mindestens um die Hälfte mehr als früher geschätzt wurde, Koethe errechnet etwa 47. Was das Alter der Mauer anbetrifft, so schließt er aus dem archäologischen Befund, daß der Trierer Stadtmauerbau, vermutlich als Teil eines sich weithin im gesamten Rheinland auswirkenden Befestigungsprogramms in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. stattgefunden hat und um 350 noch nicht völlig abgeschlossen war.]

Was die genannte Münzdarstellung anbetrifft, so ist ihre Deutung auf Abschluß der Arbeiten an Stadtmauer und Moselbrücke zwar naheliegend, aber durchaus nicht zwingend und daher mit Recht von Schultze Trier. Ztschr. VIII 14 als Bauurkunde abgelehnt. Freilich seine eigene Datierung auf 196 n. Chr. hält auch nicht stand. Lehner suchte Westd. Ztschr. XV 260 eine Ansetzung in die Zeit des Kaisers Postumus zu begründen. Sie alle gingen übrigens von der Gleichzeitigkeit der ersten Anlage der Stadtmauer und unserer Porta Nigra aus. Ob man die Worte des Panegyrikers (VI 22, 4 S. 218, 29ff. Baehrens *video hanc fortunatissimam civitatem ... ita cunctis moenibus resurgentem ut se quodammodo gaudeat olim corruisse* auf die Stadtbefestigung (so allgemein seit Hetzrodt Nachrichten über die alten Trierer 1817, 22) oder auf die Gebäude innerhalb des Mauerrings (so Lehner 262) zu beziehen hat, läßt sich nicht entscheiden. Warum die Porta Nigra unfertig geblieben ist, entzieht sich unserem Wissen, man wird aber auch diesen Umstand zur Herabsetzung des Baubeginns der Porta in späte Zeit verwenden (so auch auf Grund anderer Beobachtungen Krencker bei Kentenich, Trier 1922, 28 und Winter bei Krüger, Trier. Ztschr. VIII 101), zumal der Panegyriker an der genannten Stelle nur von Circus maximus, Basilica und Forum, aber nicht von Moselbrücke und Stadtbefestigung spricht. Auch die von Kutzbach Germania VIII 91 veröffentlichten Terrakotten, die eine Muttergottheit des Trierer Landes mit einer zweihörnigen Stirnhaube in Stadttorform, vielleicht eben ein Stadttor Triers, darstellen, helfen für die Datierung nicht weiter. Genaue Baubeschreibung nach neuen Aufnahmen bei Chr. W. Schmidt Baudenkmale in Trier 1845, 87ff. und v. Behr Trier. Jahresber. I 46ff. und Ztschr. f. Bauwesen LVIII 361ff., dazu Schultze Trier. Ztschr. VIII 1ff.

Ihre Erhaltung als einziges der vier Stadttore verdankt die Porta Nigra — der Name ist ebensowenig antik als der früher übliche porta Martis — der besonderen Verwendung im Mittelalter. Unter dem Erzbischof Poppo (gest. 1047) wurden nämlich die Tore vermauert, auf der Außen- und Innenseite Erddämme bis zur Höhe des ersten Stockwerks aufgeführt und dann unten eine Kirche der Maria und des hl. Michael, im darüberliegenden obersten Geschoß eine solche des hl. Simeon eingerichtet, der als Einsiedler seit 1028 bis zu seinem Tode 1035 in einem Raum des östlichen Torturmes gelebt hatte. Durch diese und eine Reihe weiterer Veränderungen aus den verschiedenen Jahrhunderten bis zu der von Napoleon I. veranlaßten und 1817 abgeschlossenen Freilegung (genauer Plan des Simeonklosters mit der weiteren Umgebung s. Kutzbach Trier. Ztschr. IX 105 Abb. 2) ist der ursprüngliche Bauzustand in manchen Punkten nicht mehr sicher festzustellen. Ein Modell hat zuletzt R. Schultze für das Rheinische Museum in Köln herstellen lassen und in der Trier. Ztschr. VIII T. II abgebildet. Darnach umgaben zwei viergeschossige nur vom Wehrgang der Stadtmauer aus zugängliche Türme von 9 m Breite und 20 m Länge einen um ein Stockwerk niedereren, 24 m hohen Mittelbau mit zwei Tordurchgängen. Der in den Formen des römisch-dorischen Stils gehaltene 36 m lange Bau aus Buntsandstein des Cordeler Waldes (s. zuletzt Steiner Trier. Ztschr. X 121, 9) ist in den einzelnen Geschoßen durch Säulen und Pilaster gegliedert, zwischen denen sich durchschnittlich 1,20 m (gleich dem halben Säulenabstand) breite Rundbogenfenster öffnen. Die Zwischenstücke zwischen den Bogen sind nicht wie überall sonst als Pfeiler, sondern als Wandstücke mit seitlich angesetzten pfeilerartigen Rahmenstücken gebildet (nach Winter Trier. Ztschr. VIII 101, weist das auf sehr späte Entstehungszeit der Porta). Das auf einem 2,60 m über dem römischen Straßenboden hohen Sockel ruhende fensterlose Erdgeschoß ist auf der Vor- und Rückfront durch 5,80 m hohe Säulen gegliedert, auf den Schmalseiten durch Pilaster. Der Mittelbau umschließt einen offenen Hof von 17,5 zu 7,7 m (über 135 qm) Größe und besteht aus zwei schmalen Hallen, die unten die 7,5 m hohen Toröffnungen, oben die Verbindungsgänge zwischen den beiden Tortürmen enthalten. Die Toröffnungen nach der Feldseite hin konnten durch ein Fallgatter (s. Suppl.-Bd. III S. 479), die nach der Stadtseite durch Klapptore (das Genauere bei Schultze Trier. Ztschr. VIII 8) geschlossen werden. Im Erdgeschoß des Westturms, sowie an der Stadtseite des Baus und an den Wänden des Binnenhofs, vereinzelt auch an der Außenseite sind die CIL XIII 3778 gesammelten Steinmetzzeichen zu sehen. Über die ebd. verzeichneten, an der Innenseite einiger Pfeiler im dritten Stockwerk des Westturmes von Graeven entdeckten Tagesangaben, die vom 28. Juli bis 7. August eines unbekannten Jahres reichen und die beschleunigte Ausführung des Baus zeigen, s. v. Domaszewski Westd. Ztschr. Korr.-Bl. 1903 nr. 82.

ζ) Die Moselbrücke (vgl. Keune Trier. Heimat IV 169ff. V 1ff.), deren römischen Ursprung Loeschke Bonn. Jahrb. CXXVII 333 in Zweifel ziehen wollte im Hinblick auf die Ähnlichkeit mit der 1343 vollendeten, ebenfalls aus großen Lavaquaderblöcken errichteten Koblenzer Moselbrücke, sowie weil die Pfeiler innerhalb von doppelten mit fettem grauem Ton ausgefüllten Spundwänden aus vierkantig zugehauenen horizontal gelegten Nadelholzbalken errichtet sind, kann wegen ihrer Mauertechnik nicht die zum J. 70 n. Chr. von Tac. hist. IV 77 erwähnte Brücke sein. Eher läßt sich das von einer zweiten Brücke glaubhaft machen, deren aus eingerammten eichenen Pfählen bestehenden Fundamente 1921 (Loeschke Bonn. Jahrb. CXXVII 330ff.) festgestellt werden konnten. Die Achse dieser Brücke, deren Pfeiler wohl auch aus Weißsandstein erbaut waren, bildet mit der erhaltenen (der Schnittpunkt liegt in der Nähe der Nordecke der Barbarathermen, wo also ein Brückentor zu suchen ist) einen Winkel von etwa 5 Grad, so daß die Endpunkte der beiden Brücken auf dem linken Ufer etwa 35 m von Fahrbahnmitte zu Fahrbahnmitte gemessen entfernt waren. Wegen der Verwendung der großen

bossierten Quader gehört die erhaltene Brücke aufs engste zusammen mit der Porta Nigra, also in die Zeit des Constantinus I., dem auch Köln seine steinerne Rheinbrücke verdankte (Panegyr. VI 11 S. 209, 16 Baehrens). Von den sieben heutigen Strompfeilern ist der zweite und siebte von rechts nach gründlicher Zerstörung April 1689 im pfälzischen Krieg vollständig erneuert; von den übrigen sind zwei in der Weise der Porta Nigra aus mächtigen Basaltlavaquadern zusammengesetzt, die miteinander ohne Mörtel nur durch Eisenklammern verbunden sind, und zwar massiv, während die andern im Innern Gußmauerwerk zeigen; die obersten Schichten sind aus Weißsandsteinquadern gebildet (vgl. Trier. Ztschr. VII 174 Abb. 6; Nachrichtenbl. für rhein. Heimatpflege III 223 mit Abb.). Die durchschnittlich etwa 20 m voneinander entfernten Strompfeiler, zu denen noch Landpfeiler (als solche erst 1931 erkannt, s. Kutzbach ebd. 223, darnach Trier. Ztschr. VII 174. VIII 98 m. Abb. 3) auf dem Überschwemmungsgebiet des rechten Ufers kommen, sind durchschnittlich 22 m lang und über 7 m breit und haben im Fundament eine stromaufwärts zugespitzte, stromabwärts flach abgerundete Form, wie die entsprechenden Pfeilerfundamente der älteren Brücke. Die 10 m breite Brückenbahn ruhte auf einem Holzbalkenwerk (Ganter Röm.-Germ. Korr.-Bl. VII 14f.), dessen Auflager in Form von Vorkragungen noch zu sehen sind. Nach Kutzbach ebd. 220 gehen auch die Pfeiler an der Brüstung zu beiden Seiten des Brückenkreuzes, wenn auch nicht in der heutigen Form, auf die römische Zeit zurück. Unter dem Leinpfad des linken Ufer liegen die mächtigen Reste eines als Brückenkopf dienenden Quaderbaus, der aus einem 12,44 m langen massiven Mittelstück von Strompfeilerbreite besteht, an das beiderseits Quadermauern ansetzen, die je einen Raum im Norden und Süden einschließen.

Den Platz des römischen Hafens nimmt man auf dem rechten Ufer nördlich der Moselbrücke an (vgl. zuletzt Koethe Germania XX 35, 45).

e) Über die städtische Selbstverwaltung (vgl. Keune Trier. Heimat VIII 12) ist den literarischen Quellen außer der Erwähnung der 113 *senatores* bei Tac. hist. V 19 (vgl. aber Mommsen St.-R. III 722. 836, der in ihnen lieber die gallische Ordnung als den römischen Dekurionat sehen möchte) und der *curia* bei Ausonius Mosella 401 (405f. wird von Jullian Hist. de la Gaule VIII 65 zu Unrecht auf munizipale Beamte bezogen) nichts zu entnehmen, da die Erwähnung der *curia Treverorum* bei Vopiscus v. Taciti 18, 5 (Script. Hist. Aug. II 200, 23 Hohl) apokryph ist. Zur Deutung des zum J. 352 bei Ammian. Marc. XV 6, 4 erwähnten Poemenius, *qui ad defendendam plebem electus est* vgl. Jullian Hist. de la Gaule VIII 65, 5 gegen Seeck o. Bd. IV S. 2366. Auch den Inschriften ist nicht viel zu entnehmen. Außer den *decuriones civitatis* (CIL XIII 1911. 3693. 7816; unsichere Ergänzung in 3661) lernen wir, falls die Überlieferung richtig ist, einen *duumvir aerari publici* (CIL XIII 3692) kennen, während ein *quaestor civitatis Treverorum* (Finke nr. 322) zweifelhaft bleibt.

f) Obwohl T. ein großes Handelszentrum und der gewerbliche Mittelpunkt einer großen Landschaft war, wissen wir doch von den Trierer gewerblichen Innungen wenig, s. Keune Germania XII 107. Bezeugt ist der Zusammenschluß der *arenarii* (CIL XIII 3641), der *fabri dolabrarii* (CIL XIII 11313), der *peregrini* (Keune Germania XII 104, wo auch Zeugnisse und Literatur für das CIL XIII 3708 b und 11330 erwähnte Collegium der *iuvenes*). Doch müssen auch die übrigen in T. und Umgebung wohnhaften Gewerbetreibenden in einer Innung zusammengeschlossen gewesen sein; wir kennen inschriftlich *negotiatores* von T. (CIL XIII 3703—3705) und Neumagen (CIL XIII 4155—4157), einen *cuparius et saccarius*, einen *faber*, einen *vestiarius*, einen *cervesarius* (CIL XIII 3700. 3701. 3705. 11319), ferner einen *negotiator cervesarius et artis offecturae* (Finke nr. 41), dazu eine *obstetrix* (CIL XIII 3706).

Zwei an der Weser gefundene Silberbarren (CIL XIII 10036, 14f.) nennen je als Herkunftsort eine der Lage nach unbekannte Trierer Werkstatt. Durch Grabungen nachgewiesen ist eine frühchristliche Werkstätte für Glasschmuck in der Liebfrauenstraße an der Stelle des Kesselstattschen Palastes, die bis zur fränkischen Eroberung bestand (Loeschke in Trier. Heimatbuch 1925, 337—360), und eine zweite Glasfabrik an der Ziegelstraße im Süden der Stadt (Loeschke Röm.-Germ. Korr.-Bl. VIII 55). Die letztere liegt inmitten des großen Töpfereigeländes, das beim Bau der Stadtmauer von dieser durchschnitten wurde, so daß die Töpfer zum Teil ihre Öfen weiter nach Süden verlegen mußten. Solche wurden, und zwar schon aus dem 1. Jhdt. n. Chr., zuerst 1893 von Lehner gefunden beim Turm 1 der Stadtbefestigung (Westd. Ztschr. XV 241), dann auch an andern Stellen bei planmäßigen Untersuchungen (Trier. Jahresber. I 19) oder Gelegenheitsgrabungen (ebd. II 15. XIII 35. 103. Trier. Ztschr. III 68). Das Gelände erstreckt sich nordwärts bis zur Kapellenstraße (Trier. Ztschr. VI 7. Röm.-Germ. Korr.-Bl. V 58), ostwärts bis jenseits der Bahnlinie (Trier. Jahresber. XII 42), die Südgrenze ist auch mit den neuesten Grabungen 1933 im Zug der Ambrosiusstraße noch nicht erreicht (Trier. Ztschr. IX 135ff.). Hergestellt wurden hier (einen Überblick über den Formenreichtum gibt Loeschke Trier. Ztschr. III 69ff. mit T. I—VII) außer glattwandigen Gefäßen der verschiedensten Techniken, Reliefbilder, Lampen, Kopf- und Statuettengefäße, Kerzenständer, Rundplastiken (s. auch Trier. Jahresber. XIII T. IX. Trier. Ztschr. VI 122 Abb. 8) und Gefäßappliken, endlich die sog. Moselweinkeramik aus der Mitte des 3. Jhdts., das sind Schwarzfirnisgefäße mit Buntbarbotineschmuck (Loeschke Trier. Ztschr. VII 54). Eine Vorstellung von dem durch die letzten Grabungen gewaltig angewachsenen Material vermittelt Loeschke in einem gedrängten Bericht Trier. Ztschr. IX 164ff. Etwa seit hadrianischer Zeit werden in Trier auch Reliefgefäße aus Terrasigillata hergestellt, deren Typenschatz teils von ostgallischen Töpfern (z. B. Albillus in la Madeleine und Satto in Falkenberg) abhängig, teils in T. selbst entstanden ist. Einen Überblick über die Entwicklung der Trierer Reliefsigillata gibt Fölzer Die Bilderschüsseln der ostgallischen Sigillatamanufakturen 1913, 48—81, darnach Oswald-Price Terrasigillata 30ff. Über die Ergebnisse der Grabungen von 1933 für unsere Kenntnis der Entwicklung der Trierer Reliefsigillata wird L. Gard in einer besonderen Schrift berichten. Die Trierer Keramik verbreitet sich mosel- und rheinabwärts (Filiale in Remagen, s. Funck Bonn. Jahrb. CXIX 322ff. CXXII 247ff.) bis nach Holland, wo z. B. in Arentsburg Trierer Ware bei weitem überwiegt (Holwerda Arentsburg 1923, 112) und nach England, kann in Niederbieber die Rheinzaberner Ware gegen Ende des 2. Jhdts. völlig verdrängen, doch gelangt sie südlich nicht über die Mainmündung und die Wetterau hinaus und verschwindet am Anfang des 4. Jhdts. im Rheingebiet zugunsten der ostgallischen Erzeugnisse von Lavoye und Avocourt (Unverzagt Keramik des Kastells Alzey 1916, 15). Über weitere Töpfereien auf der linken Moselseite s. Jahresber. der Gesellsch. f. nützl. Forsch. 1865—1868, 52. Steinhausen Ortskunde 335. Noch gänzlich unbekannt ist bis jetzt die Lage der Ziegeleien, deren es in der Nähe von T. nicht nur mehrere private Betriebe gab (CIL XIII 6 S. 141ff.; zahlreiche Verbesserungen und Nachträge bei Keune Trier. Ztschr. X 53ff.; einzelne sind von Keune im Suppl.-Bd. III besprochen, so Adiutex S. 21, Armot. S. 160, Capionacus S. 233, Concordius S. 257), deren Erzeugnisse im ganzen Moselgebiet von Metz bis Cobern, in der Eifel und im Hunsrück verbreitet sind, sondern auch einen städtischen, wie aus den nur in T. und Umgebung (Keune Trier. Ztschr. X 60. 67) gefundenen Ziegelstempeln *reipubl(icae)* hervorgeht (CIL XIII 12603), sowie vorübergehend einen militärischen des *numerus conscriptorum civium Treverorum* (CIL XIII 12504; dazu Stein Die kaiserl. Beamten und Truppenkörper S. 259 und Keune Trier. Ztschr. X 60).

Über die sog. braunrot gestrichene Keramik, die in die letzten Jahrzehnte des römischen Trier gehört und wohl in Trier hergestellt wurde, wenn auch die Töpferei noch nicht gefunden ist, vgl. Hussong Trier. Ztschr. XI 75ff., der auch die Weiterentwicklung der Keramik im Trierer Raum bis in die spätkarolingische Zeit behandelt. Darnach tritt Trier in fränkischer Zeit als Herstellungsort zurück hinter Mayen, dessen rauhwandig-tongrundiges Geschirr schon in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. auf dem Trierer Markt die Rauhware von Speicher ganz verdrängte, und später seit der zweiten Hälfte des 9. Jhdts. hinter den großen Töpfereien von Badorf und Pingsdorf bei Köln, deren Erzeugnisse weite Verbreitung gefunden haben.

Im 4. Jhdt. war T. (*imperii vires quod alit, quod vestit et armat* Ausonius ordo urbium nobilium VI 4 S. 146 Peiper) auch Sitz einiger für die Bekleidung und Ausrüstung des Heeres wichtiger kaiserlicher Fabriken, deren Lage bis jetzt unbekannt ist. Im Einzelnen kennen wir *scutaria* und *ballistaria* (Not. dign. occ. IX 37f.), *gynaecia* (ebd. XI 58) und eine Werkstätte für *barbaricarii sive argentarii* (ebd. XI 77). Ebensowenig kennen wir den Platz der kaiserlichen Münze (ebd. XI 44. CIL VI 1641. XIII 11311), die spätestens mit der Münzreform Diokletians im J. 296 (Hettner Westd. Ztschr. VI 141ff.; für 293 oder 294 van Werveke Congrès internat. de numism. à Bruxelles 1891, 649ff. Voetter Wiener numismat. Ztschr. XXXI 260ff.; Ztschr. für Numismatik XXIX 136. Maurice Numismatique Constantinienne I 370) eröffnet wurde. Für die sehr glaubhafte Annahme, daß bereits die gallischen Gegenkaiser in T. eine Münzstätte errichtet haben, ist aber Trebellius Pollio trig. tyr. 31, 3 (Script. hist. Aug. II 130, 21 Hohl) keine Stütze (Menadier Ztschr. f. Numism. XXXII 19ff.). Besonders berühmt ist die Trierer Münze wegen ihrer Goldmedaillons aus diokletianisch-constantinischer Zeit (Übersicht über die Leistungen derselben aus dieser Zeit bei Maurice Numismatique Constantinienne I 370—499; wegen eines leider vernichteten Schatzfundes von Arras mit teilweise Trierer Geprägen s. J. Babelon und A. Duquénoy Aréthuse I 45ff. m. T. VII. Bernays Bulletin des musées royaux d'art et d'histoire III 48ff., darnach Krüger Trier. Ztschr. VII 146ff.). Etwa ums J. 425 hat die Trierer Prägestätte ihre Tätigkeit eingestellt (v. Koblitz Trier. Ztschr. III 24ff., mit vollständiger Liste aller Prägungen seit Valentinianus I.). Sehr zahlreich sind übrigens auch die Funde von Falschmünzerformen auf dem Boden Triers, s. Schneemann Jahresber. der Ges. für nützl. Forsch. 1861/62, 27ff. Hettner Bonn. Jahrb. LXX 18ff.; Ill. Führer 134. Steiner Trier. Ztschr. V 154.

Das bekannteste Zeugnis für das Bestehen der Hochschule in T. liegt vor in dem Erlaß der Kaiser Valens, Gratianus und Valentinianus vom 23. Mai 376 an den Praefectus praetorio Galliarum (Cod. Theod. XIII 3, 11), in dem die für die gallische Dioikese festgesetzten Besoldungen der Professoren für die Lehrer der Trierer Hochschule heraufgesetzt werden. Die Anfänge der Schule (Lage unbekannt) gehen aber zweifellos in frühere Zeit zurück (vgl. Ewen Trierische höhere Schulen im Altertum. Progr. Trier 1884 und 1894), wenngleich die Vermutung, der Verfasser der beiden Panegyrici auf Maximianus vom J. 289 und 291 (X und XI bei Baehrens, früher II und III) sei ein Trierer Lehrer gewesen, unbegründet ist (s. o. Bd. III S. 2731). Auch Eumenius, der die Sammlung der Panegyrici zusammenstellte, war nicht in T., sondern in Augustodunum Lehrer (s. o. Bd. VI S. 1109). Ebensowenig ist eine Tätigkeit des Lactantius an der Schule von T. zu erweisen (s. o. Bd. XII S. 353). Ausonius, der ebenfalls nicht der Schule angehörte, nennt epist. 18 zwei *grammatici* Ursulus und Harmonius (s. o. Bd. VII S. 2389); Anspielungen auf den Stand der rhetorischen Studien finden sich auch Mosella 383. 404. Dazu kommt die inschriftliche Erwähnung (CIL XIII 3702) eines *Aemilius Epictetus sive Hedonius grammaticus Graecus*. In welchen Beziehungen Hieronymus (Epist. 3, 5 p. 17 Hilberg. 5, 2 p. 22 Hilberg) und sein Freund Bonosus zur Trierer Hochschule gestanden haben, ist unklar, s. o. Bd. VIII S. 1565. Aus T. stammen die Freunde des Symmachus (s. o. Bd. XV S. 1807. IV A S. 1446) und Empfänger seiner Briefe IV 17 bis 57 Minervius, Protadius und Florentinus; davon erscheint Protadius beschäftigt mit der Sammlung von Unterlagen für eine Darstellung der gallischen Geschichte seit Caesar (vgl. Seeck Ausgabe des Symmachus p. CXLII). Für die von Ewen Progr. 1894, 13ff. angenommene bischöf-

liche Schule gibt es kein Zeugnis aus dem Altertum. Der von Altmann Trier. Ztschr. VI 121ff. versuchte Nachweis, in T. sei die älteste jüdische Gemeinde auf deutschem Boden, ruht auf schwachen Füßen.

g) Die große politische Bedeutung der Stadt erhellt aus der Tatsache, daß der *legatus Augusti pro praetore* der Belgica, der zu Augustus' Zeiten in Reims seinen Amtssitz hatte (Strab. IV 3, 5 S. 194 Cas.), diesen später mit T. vertauschte (Keune Trier. Ztschr. VI 156. VIII 84), wie zuerst Ritterling aus CIL XIII 11350 erschlossen hat (anders E. Stein Die kaiserl. Beamten 32, 29). Die Liste der aus der Überlieferung bekannten Statthalter gibt Stein Fasti des römischen Deutschland 90—99. Weiter war T. etwa seit der Mitte des 1. Jhdts. Amtssitz des *procurator provinciae Belgicae,* dessen voller Amtstitel seit Domitian lautet *procurator provinciarum Belgicae et duarum Germaniarum* (bzw. *utriusque Germaniae*). Die von Stein Fasti 100ff. gegebene Liste der Provinzialprokuratoren ist zu ergänzen durch P. Abullius Lucullus aus dem 1. Jhdt. (Keune Trier. Ztschr. VI 155). Das Amtsgebäude vermutet Steiner Trier. Jahresber. X/XI 32ff. in dem großen Bau aus dem 1. Jhdt. am Konstantinsplatz, dessen Raum im 4. Jhdt. zum Teil die Basilica einnahm. Den Amtssitz des CIL III 14195, 4 = Dess. 7193 in traianischer Zeit erwähnten *subprocurator provinciae Belgicae* kennen wir nicht. Von den Unterbeamten des Procurators wird der *cornicularius* (CIL X 1679. Trier. Ztschr. VI 155) und der *beneficiarius* genannt (CIL XIII 3983; wohl auch 3645 mit Stein Die kaiserl. Beamten 82; anders Keune Trier. Ztschr. VIII 84), sie sind den Legionen von Ober- und Niedergermanien entnommen. Am Sitz des Provinzialprocurators befand sich auch das Tabularium, von dem nur wenige Angestellte, Sklaven oder Freigelassene inschriftlich bekannt sind: ein *a commentariis provinciae Belgicae* (CIL X 6092), ein *tabularius* (CIL XIII 4208), ein *adiutor tabulari* (CIL XIII 4194) und ein *arcarius provinciae Belgicae* (CIL VI 8574). Weiter darf angenommen werden, daß T. auch der Sitz des *procurator rationis privatae per Belgicam et duas Germanias* (CIL III 1456. XIII 1807), sowie des *procurator patrimonii provinciarum Belgicae et duarum Germaniarum* (CIL XIII 1807) war, nicht aber, wegen der größeren Ausdehnung der Amtsbezirke, des *procurator XX hereditatium* und des *procurator XXXX Galliarum*, die beide unmittelbar dem Fiskus in Rom unterstanden und wohl in Lyon saßen. Außerdem war in T., nach dem Amtsbezirk zu schließen, zum mindesten vorübergehend der Sitz eines *praefectus vehiculorum per Belgicam et duas Germanias* (CIL VIII 12020).

h) Wie schon im Aufstand des Iulius Civilis, so war die Stadt auch bei der Erhebung des Decimus Clodius Albinus gegen Septimius Severus ein Hauptziel des Rebellen, doch wurde sie von der 22. Legion erfolgreich verteidigt (CIL XIII 6800 *legioni XXII pr(imigeniae) p(iae) f(elici) honoris virtutisque causa civitas Treverorum in obsidione ab ea defensa*; Keune Festschrift f. Schumacher 258 bezieht *civitas* nicht auf die Stadt, sondern auf die ganze Volksgemeinde). Und als im 3. Jhdt. nach dem Verlust des rechtsrheinischen Gebiets die ungeheure Gefahr, die Gallien von Germanien her bedrohte, nur noch durch ein gallisches Sonderkaisertum gebannt werden zu können schien, da war T. der gegebene Mittelpunkt dieses Teilreiches. Daß die Stadt schon unter Postumus kaiserliche Residenz und somit wahrscheinlich in der Erzählung des Zonar. XII 24 gemeint war, ergibt sich aus der Tatsache, daß M. Piaonius Victorinus, *tribunus praetorianorum* eben dieses Postumus, in einem unter dem Augustinerhofgarten gelegenen Prachtgebäude einen Mosaikboden wiederherstellen ließ (CIL XIII 3679). Es ist dies der nachmalige Kaiser Victorinus, der nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Polemius Silvius laterc. I 49 (Chron. min. I S. 522 Mommsen) ebenso wie Tetricus und Faustinus in T. residierte. Vielleicht bekam die Stadt nach der freiwilligen Unterwerfung des Tetricus und nach dem gewaltsamen Widerstand des Faustinus (Aurel. Vict. Caes. 35, 4) die Rache des Aurelianus zu spüren, vielleicht sind auch die Germanen daran schuld gewesen, jedenfalls erfolgte um 275 eine große und allgemeine Zerstörung der Stadt, wie Gose Trier. Ztschr. VIII 126, aus dem Aufhören der Münzreihen (vgl. Lückger Germania IV 20) schließt. Das in diesem Zusammenhang vielgenannte Zeugnis des Gregorius Turonensis Hist. Franc. I 32 nennt T. überhaupt nicht, ganz abgesehen davon, daß der Parallelbericht des Fredegar chron. II 60 zeigt, daß es sich nicht um die Zeit des Valerianus und Gallienus handelt, sondern um das J. 406.

i) Nachdem die eingedrungenen Germanen vor allem durch Probus aus Gallien vertrieben und die Rheingrenze neu gesichert war, begann die große Blütezeit der Stadt. Dem Fälscher der bei Flav. Vopiscus vita Taciti 18 (Hist. Aug. II 200 Hohl) angeführten Kaiserbriefe gilt T. als wichtigste Stadt Galliens; beim sog. Chronographen vom J. 354 (s. o. Bd. III S. 2477) findet sich *Treberis* unter den Imagines urbium an vierter Stelle nach Rom, Constantinopel und Alexandria (Strzygowski Arch. Jahrb., Ergänzungsheft 1, 1888, T. VII). Der von Diokletianus zum Augustus erhobene und mit der Verwaltung des Westens betraute Maximianus trat in T. nach der Niederwerfung des Bagaudenaufstandes am 1. Januar 287 das Consulat an (s. o. Bd. XIV S. 2497). Damit war die Stadt fast an die Stelle Roms getreten, wie denn dieser Kaiser auch zwei Jahre später den Gründungstag Roms in T. feierte, aus welchem Anlaß Mamertinus seinen Panegyricus (X, seither II, p. 262 Baehrens) hielt. Von T. aus unternahm Maximianus seinen Zug gegen die über den Niederrhein eingebrochenen Germanen, der mit der Unterwerfung des Frankenkönigs Gennobaudes und der Ansiedlung seiner Volksgenossen als Laeten (vgl. Not. dign. occ. 42 den *praefectus laetorum Lingonensium per diversa dispersorum Belgicae primae* und den *praefectus laetorum Actorum Epuso* [= Epoisso] *Belgicae primae* mit den Erläuterungen von Jullian Hist. de la Gaule VIII 82, 3. 83, 4) endete (paneg. X 6. 7. 10. VIII [seither V] 21), ebenso betrieb er von T. aus die Vorbereitungen zum Zug gegen Carausius (paneg. X 12); dann war er wieder (s. o. Bd. XIV S. 2501) an seinem Geburtstag 21. Juli 291 (290 nach Seeck o. Bd. VI S. 1106) in T., bei welcher

Gelegenheit der Panegyricus genethliacus des Mamertinus (paneg. XI [seither III] p. 275 Baehrens) gehalten wurde. Dementsprechend sah die Stadt auch eine Reihe von Triumphen und andern Festlichkeiten (paneg. X 6. XI 5). Vielleicht ist in Vatic. frg. 291 (*proposita V kal. Jun. Treveris ... III coss.*) ein Reskript des Maximianus vom J. 290 erhalten. Zu der mittelalterlichen Überlieferung von einem die Christen verfolgenden Praefectus Rictius Varus in T. (Acta Sanctorum Oct. II 376) vgl. Görres Westd. Ztschr. VII 23ff. Jullian Hist. de la Gaule VII 73, 3.

Bei der Erweiterung der Herrschaftsordnung zur Tetrarchie (im März 293) muß Trier dem Caesar Fl. Valerius Constantius als Amtssitz zugewiesen worden sein, wenngleich sich kein Zeugnis seiner Anwesenheit in T. erhalten hat. Wahrscheinlich ist der Panegyricus VIII (seither V p. 232 Baehrens) vom 1. Jan. 297 in T. gehalten worden. In CIL XIII 3672 ist die Sockelinschrift von Standbildern erhalten, welche der *dux provinciae* Valerius Concordius dem Caesar Constantius und andern Angehörigen des Kaiserhauses errichtet hat. Mit Constantius' Erhebung zum Augustus 1. Mai 305 rückt Trier wieder vor Mailand an Bedeutung. Als Constantius im folgenden Jahr auf dem Feldzug in Eburacum starb, wurde seine Leiche wahrscheinlich (s. o. Bd. IV S. 1043) nach T. zurückgebracht. Sein Sohn Constantinus, der sich nach des Vaters Tod zum Kaiser aufwarf, ließ die auf einem Zug ins rechtsrheinische Gebiet bei Köln erbeuteten Gefangenen, darunter zwei Könige, im Amphitheater (doch wohl seiner Residenz T.) den wilden Tieren vorwerfen (paneg. VI [seither VII] 10—12. VII [seither VI] 4. IV [seither X] 16. Euseb. v. Const. I 25. Joh. Antioch. frg. 169 FHG IV 603). Die bald darauf ausbrechenden Streitigkeiten zwischen den Herrschern haben T. in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen, vielmehr haben wir gerade aus dieser Zeit ein Zeugnis über umfangreiche Bautätigkeit. In dem um die Mitte des J. 310 in T. gehaltenen Panegyricus VI, seither VII, sagt der Redner cap. 22 S. 218, 29 Baehrens: *video hanc fortunatissimam civitatem, cuius natalis dies tua pietate celebratur, ita cunctis moenibus resurgentem, ut se quodammodo gaudeat olim corruisse, auctior tuis facta beneficiis. video circum maximum aemulum credo Romano, video basilicas* (Pluralis statt Singularis?) *et forum, opera regia sedemque iustitiae* (wohl der Sitz des Praefectus praetorio) *in tantam altitudinem suscitari ut se sideribus et caelo digna et vicina promittant. quae certe omnia sunt praesentiae tuae munera.* Außer den hier genannten Bauten kommen aus constantinischer Zeit noch in Betracht die Moselbrücke und die Stadttore, dazu nach Anthes X. Ber. der Röm.-Germ. Komm. 105 die Kastelle von Jünkerath, Bitburg und Neumagen [Auson. Mosella 10 *)] und vielleicht auch schon die von Steinhausen (Trier. Ztschr. VI 41ff.) als kaiserliches Gestüt angesprochene Langmauer bei T. In der 311 in T. gehaltenen Gratiarum actio im Namen von Augustodunum (paneg. V, seither VIII) wird T. ausdrücklich als Residenz des Kaisers bezeichnet (cap. 2 *in hac urbe, quae adhuc adsiduitate praesentiae tuae prae ceteris fruitur*). Auch nach dem siegreichen Feldzug gegen Maxentius und der anschließend nötig gewordenen Vertreibung der über den Niederrhein eingedrungenen Franken hielt sich Constantinus nochmals in T. auf, wo er 313 mit dem Panegyricus XII (seither IX) zu seinem Sieg beglückwünscht wurde. Für den Aufenthalt des Kaisers in T. ist dies das letzte Zeugnis. Die unter Constantinus in T. gegebenen Gesetze zählt Riese Das rhein. Germanien in der antiken Literatur 238 auf, doch ist auf die Datierungen des Codex Theodosianus vielfach kein Verlaß. Auch nachdem der Kaiser sein Hoflager von T. wegverlegt hatte, blieb die Stadt Sitz der militärischen und bürgerlichen Verwaltung. Die praefecti praetorio sind zuletzt von Jullian Hist. de la Gaule VII 98, 1. 142, 6. 180, 6. 233, 1. 248, 1. 278, 1. 322, 1 aufgezählt. Daß auch die mit der Herrschaft über Gallien betrauten Söhne des Kaisers, erst Crispus, dann Constantinus d. J. und Constantius in T. residierten, ist zwar nirgends ausdrücklich bezeugt, aber als sicher anzunehmen. Jedenfalls hat Constantinus d. J. nach des Vaters Tod seine Regierungstätigkeit von T. aus ausgeübt (Cod. Theod. XII 1, 27. Athanas. apol. ad Arian. 87; s. o. Bd. IV S. 1027), ebenso sein Nachfolger Constans (Cod. Theod. X 10, 7. XII 1, 36). Bei der Erhebung des Magnentius gegen Constantius scheint sich Trier zunächst (in diese Zeit gehört die Bemerkung in der Expositio totius mundi 58: *Treveris, ubi et habitare dominus dicitur*, vgl. Riese Geographi latini minores p. XXX, anders Jullian Hist. de la Gaule VII 319, 4) dem ersteren angeschlossen zu haben, denn der *praefectus praetorio per Gallias* Fabius Titianus wurde sofort zum *praefectus urbi* befördert (s. o. Bd. XIV S. 446); später aber unter dem Eindruck der Niederlage im Hochsommer 353 wandte sich T. wieder von Magnentius ab und verschloß seinem Bruder Decentius (s. o. Bd. IV S. 2268) die Tore (Ammian. Marc. XV 6, 4). Constantius selbst scheint nach der Niederlage des Magnentius sofort sein Hoflager in Arles aufgeschlagen zu haben. Von hier aus ließ er den Verteidiger Triers Poemenius hinrichten (Ammian. Marc. XV 6, 4). Über die Haltung der Stadt bei der Erhebung des Silvanus 354 ist nichts bekannt, ebensowenig über ihre Schicksale beim großen Germaneneinfall 355; jedoch erzählt Libanius or. XVIII 46 von Iulianus, der 356 Gallien wieder befreite: *δυοῖν πόλεων ταῖν μεγίσταιν τὴν μὲν εὑρὼν μυρίαις προσβολαῖς κεκακωμένην, τὴν δ' ἔναγχος ἐφόδῳ μιᾷ κεκενωμένην τε καὶ κειμένην* (gemeint ist Köln), *τῇ μὲν χεῖρα ὤρεξεν εἰς ἀνάστασιν καὶ φρουρὰν ἐγκατέστησε, τὴν δ' ἀπειρηκυῖαν τοῖς ἅπασιν, ὥστε καὶ ὅθεν οὐ νόμος ἀναγκασθῆναι τραφῆναι, παρεμυθήσατο τοῖς ἀμείνοσι τῶν ἐλπίδων.* Man pflegt T. als die andere Stadt anzusehen. Iulianus selbst hat nie in T. residiert, wo der Franke Charietto zunächst auf eigene Faust, dann als *comes per utramque Germaniam* (Ammian. Marc. XXVII 1, 2) Krieg mit den eindringenden Germanen führte (Zosim. III 7). Über die nicht näher bestimmbare Zeit der Ansiedlung von Sarmaten im Hunsrück (Auson. Mosella 9

*) Korrekturzusatz: Inzwischen hat Koethe Trier. Ztschr. XI Beih. 80f. gezeigt, daß die genannten drei Befestigungen erst in spätkonstantinischer Zeit etwa 330—350 angelegt worden sind.

arva Sauromatum nuper metata colonis) vgl. Hagen Römerstraßen[2] 360, der unter Hinweis auf Ammian. Marc. XXVI 4, 5 an die Zeit nach Iulianus Tod denkt; Jullian Hist. de la Gaule VII 66, 8 hält auch einen früheren Zeitpunkt für möglich.

Im Oktober 367 verlegte Valentinianus seinen Herrschersitz nach T. (Ammian. Marc. XXVII 8, 1) und damit beginnt die letzte Blüte der Stadt als *domicilium principum clarum* (Ammian. Marc. XV 11, 9). Sie wird in einer poetischen Grabinschrift aus dieser Zeit (Trier. Ztschr. I 26) geradezu das belgische Rom genannt. Die in T. von Valentinianus I. und seinen Nachfolgern erlassenen Gesetze zählt Riese Das Rheinische Germanien in der antiken Literatur 318f. und 335f. auf. Wiederholt ist der Aufenthalt des Kaisers (s. o. Bd. VII S. 1833ff.) während des Winters in T. bezeugt (Ammian. Marc. XXVII 10, 16. XXIX 4, 6. XXX 3, 7. 5, 1). Hier wurde er im Februar 369 von den Abgesandten des römischen Senats aufgesucht, die ihm zur Feier der Quinquennalien die Glückwünsche überbringen sollten; als ihr Sprecher trat Symmachus mit einem Panegyricus auf Valentinianus (or. I) und Gratianus (or. III) auf und nochmals am 1. Januar 370 anläßlich der Übernahme des dritten Consulats mit einem zweiten Panegyricus (or. II) auf den Kaiser Valentinianus. Im Gefolge des Kaisers lebte in T. als Prinzenerzieher Ausonius; auf der Rückkehr (darüber zuletzt Keune Trier. Ztschr. X 126) von dem Feldzug gegen die Alamannen 369 oder 370 scheint der Gedanke, die Mosella zu schreiben, in ihm entstanden zu sein. Beim Tode seines Vaters 375 befand sich Gratianus gemäß den Anordnungen seines Vaters in T. (Ammian. Marc. XXX 10, 1). Nach dem Zug gegen die Alamannen und weiter donauabwärts bis Sirmium (s. o. Bd. VII S. 1837) kehrte er (spätestens Sept. 379 Cod. Theod. XIII 3, 12) abermals nach T. zurück, wo er von Ausonius bei der Niederlegung des Consulats mit der erhaltenen Gratiarum actio begrüßt wurde. Als 383 der Aufrührer Maximus in Gallien landete, befand sich Gratianus in Oberitalien. Maximus, der sich nach dem Tode Gratianus' (25. August 383 in Lyon) zunächst mit der Herrschaft über Gallien begnügte, erscheint in allen Berichten als in T. residierend, wo er zweimal von Bischof Ambrosius (epist. 24) aufgesucht wird (s. o. Bd. XIV S. 2550). Als er im August 387 nach Italien zog, um dort fast ein Jahr später Schlacht und Leben gegen Arbogast zu verlieren, ließ er in Gallien seinen Sohn, den Augustus Flavius Victor zurück (Sulpicius Alexander bei Gregor. Turon. hist. Franc. II 9), der noch im Herbst desselben Jahres getötet wurde (Zosim. IV 47, 1). Valentinianus II., gegen den sich Arbogast 392 erhob, residierte in Vienna (Epit. de Caes. 48, 7; die auf T. als Residenz weisenden Unterschriften von Cod. Theod. IV 22, 3 = Cod. Iust. VIII 4, 7. Cod. Theod. VI 26, 5 = Cod. Iust. XII 19, 2 sind fehlerhaft). Die Residenz des von Arbogast an seine Stelle gesetzten Augustus Eugenius ist aus der Überlieferung nicht zu erkennen. Theodosius selbst hat Gallien nach dem Sieg am Frigidus nicht aufgesucht, sein Sohn Honorius blieb in Arelate, wohin ihm alsbald (vor 402, nicht erst 413, wie CIL XIII p. 585 mit

Mommsen gesagt ist) auch der bisher immer noch in T. gebliebene Praefectus praetorio nachfolgte (zum Datum s. Zeller Westd. Ztschr. XXIII 101. XXIV 4). Über den nicht genau zu bestimmenden Zeitpunkt, wann T. aufgehört hat, Kaiserresidenz zu sein, vgl. Jullian Hist. de la Gaule VII 320, 3. Die gelegentlich vertretene Annahme Mommsens (Chron. min. I 533, 1), es habe im 4. Jhdt. einen gemeinsamen Landtag der gallischen Provinzen gegeben (als 'unmittelbare Fortsetzung des Concilium von Lugdunum), ist von Zeller Westd. Ztschr. XXIV 2 widerlegt worden.

Seit der Neuordnung der Reichsverwaltung gehörte T. mit den Civitates von Metz, Toul und Verdun zur Belgica prima, die einem Consularis mit dem Amtssitz T. unterstellt war (Not. dign. occ. 1, 73. 22, 26). Auf einen solchen wird bezogen das Inschriftenbruchstück CIL XIII 3673. Die Belgica prima bildete einen Teil der nordgallischen Dioikese, deren Leitung sich der *praefectus praetorio Galliarum* selbst vorbehalten zu haben scheint (Not. dign. occ. 3, wo auch das Personal seines Stabs aufgezählt ist). Aus dem Gebiet der Reichsfinanzverwaltung, dem Geschäftsbereich des *comes sacrarum largitionum*, werden Not. dign. occ. 11 folgende Beamte mit dem Amtssitz T. erwähnt: *praepositus thesaurorum, procurator monetae* (ein solcher des 3. Jhdts. ist genannt CIL VI 1641), *procurator gynaecii, praepositus barbaricariorum sive argentariorum*; aus dem Geschäftsbereich des *comes rerum privatarum* ebd. 12 der *procurator rei privatae gynaeciorum*. Wahrscheinlich ist T. auch der Amtssitz des *rationalis rei privatae per Gallias* gewesen (Jullian Hist. de la Gaule VIII 48).

Am Amtssitz des *praefectus praetorio Galliarum* ist auch der Sitz des *magister militum* anzunehmen; dafür spricht auch die Erzählung bei Gregor. Turon. hist. Franc. II 9, während Jullian Hist. de la Gaule VIII 18. 103, 5 eher an Reims denken möchte. In der Not. dign. ist für die Belgica prima, weil sie kein Grenzgebiet ist, kein *dux* angeführt, doch erscheint CIL XIII 3672 (zwischen 292 und 305) ein *dux* in T., dessen Funktion nicht ersichtlich ist. Ungewiß ist der Standort der inschriftlich (CIL XIII 3687 Trier) genannten *Ioviani seniores*. Aus der Not. dign. occ. 42 ergeben sich zwei halbmilitärische Formationen: dort ist genannt der *praefectus laetorum Lingonensium per diversa dispersorum Belgicae primae* und der *praefectus laetorum Actorum Epuso* (= Epoisso) *Belgicae primae* (zur Deutung vgl. Jullian Hist. de la Gaule VIII 82, 3. 83, 4. A. Pierret Revue belge XIII 629ff. glaubt die Spuren dieser Siedlungen in gewissen Ortsnamen zu finden). Über die *primani* auf den beiden Bauinschriften der Langmauer (CIL XIII 4139f.) s. E. Stein bei Steinhausen Trier. Ztschr. VI 58. Außerdem besitzen wir in CIL XIII 3680. 3681. 3682 und dem Trier. Ztschr. V 169 veröffentlichten Grabstein Inschriften von Angehörigen der Palastgarde, darunter die eines *Hariulfus filius Hanhavaldi regalis gentis Burgundionum* (3682). Die dienstliche Stellung des *principalis* Apronius (CIL XIII 3696) und eines unbekannten *ex comite* (CIL XIII 3692) ist nicht genauer festzustellen. Vom niederen Hofpersonal

kennen wir durch je zwei Inschriften den *cursor dominicus* (CIL XIII 3689. 3690) und den *a veste sacra* (CIL XIII 3691. Trier. Ztschr. VI 159).

Über die letzten 50 Jahre der Stadt sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Als 406 die Vandalen unter Führung ihres Königs Chrocus in Verbindung mit Sueben und Alanen die Rheingrenze durchbrachen, konnten sich die T. in ihrem befestigten Amphitheater ihrer Feinde erwehren (Fredegar Chron. II 60), doch ist möglicherweise schon damals die Stadt selbst heimgesucht worden. Jedenfalls gelang es um 411 den Franken, die Stadt auszuplündern und bei einem zweiten Einfall in Brand zu stecken (Gregor. Turon. hist. Franc. II 9; darnach Fredegar Chron. III 7 in falscher Verbindung mit einem späteren Ereignis). Die aus unbekannter Quelle in die Gesta Treverorum (Mon. Germ. Script. VIII 151) übernommene, auch nicht ganz richtig gelesene und zu falschen Schlüssen verwertete Inschrift, von der im Mittelalter sogar eine Steinkopie hergestellt wurde (CIL XIII 3674), ist nach Graevens glücklicher Vermutung von einem sog. Consulardiptychon abgeschrieben und bietet somit nichts für die Geschichte T.s im 5. Jhdt. Salvianus kennt in seiner von beweglichen Klagen über den sittlichen Verfall der christlichen Bevölkerung der gallischen Städte, insbesondere Triers erfüllten Schrift de gubernatione dei VI 39. 75. 82. 89 (verfaßt um 440) bereits vier Zerstörungen der Stadt. Die Nachrichten im liber historiae Francorum (Mon. Germ. Script. rer. Merov. II) 5 von einer Zerstörung durch die Hunnen und ebd. 8 von einer Einnahme und Niederbrennung durch die Franken in der Zeit des Heermeisters Aegidius, dessen Sohn Syagrius nach dem Tod des Vaters 465 seinen Sitz nach Soissons verlegte, sind die letzten aus der römischen Zeit der Stadt. Der Brief des Sidonius Apollinaris IV 17 und das poetische Schreiben des Bischofs Auspicius von Toul (Mon. Germ. Poetae IV 2, 1 p. 614 = Epist. III p. 135. Neuausgabe mit Erläuterungen von W. Brandes Progr. Wolfenbüttel 1905) sind an einen in T. residierenden ripuarischen Kleinkönig Arbogastes gerichtet, der die wohl von seinem Vater Arigius überkommene Würde eines *comes spectabilis* bekleidete und sich redliche Mühe gab, in Verbindung mit dem Trierer Bischof Iamblichus das kulturelle Erbe der Römerzeit fortzuführen.

Durch diese wiederholten Zerstörungen und Brände wurde die letzte römische Bodenschicht überall mit einer hohen Aschenlage bedeckt, in der die umgestürzten Teile der großen Bauwerke zunächst ungestört eingebettet ruhten. Die noch aufrechtstehenden Baureste wurden zum Teil für die Bedürfnisse der neuen Herrn hergerichtet, so der spätrömische Umbau der Kaiserthermen für den fränkischen Grafen; sehr viel ist erst später zerstört worden infolge des großen Bausteinbedarfs für Bauwerke in und außerhalb Triers, so wird von Karl d. Gr. berichtet: *multum marmor et museum plurimum de Treberi ad Aquis palacium vexit* (Gesta Treverorum cap. 25 Mon. Germ. Script. VIII S. 163).

Das Fortleben der römischen Ortsnamen im Regierungsbezirk Trier verfolgt an Hand der Urkunden ausführlich Müller Jahresber. der Ge-

sellsch. f. nützl. Forsch. 1900—1905 und Trier. Jahresber. II. Die archäologischen Spuren der Frankenzeit in T. hat erstmals Hussong in einem Vortrag behandelt, über den Trier. Ztschr. X 169ff. ausführlich berichtet ist.

k) 1. Unter den Kultstätten ist zuerst zu nennen der etwa 200 zu 175 m große Tempelbezirk an der Ausmündung des Altbachtales zwischen Petersberg und Kiewelsberg (Höhe von Heiligkreuz), der 1924—1932 von S. Loeschke im Auftrag der Kommission zur Erforschung der römischen Kaiserresidenz und frühchristlichen Bischofsstadt (‚Trierkommission') durchforscht wurde. Bisher liegt nur ein vorläufiger Bericht vor: Die Erforschung des Tempelbezirks im Altbachtal, 1928. Als Ergänzung dienen die Jahresberichte des Provinzialmuseums für 1928ff. (Trier. Ztschr. IV 171ff. V 149ff. VI 170ff. VII 167ff. VIII 131ff. X 131ff.). Auf einem Raum, der mehr als doppelt so groß ist als das delphische Heiligtum, sind außer einem Theater und Priesterwohnungen etwa 70 Kultstätten verschiedener Art aufgefunden worden, teils kleine rechteckige Kapellen von 3—4 m Seitenlänge, vielleicht zum Teil Schatzhäuser, teils größere Tempel mit umlaufender Säulenhalle, von denen etliche mit besonderer Mauer umschlossen sind, auch Rundtempel (dazu jetzt Koethe XXIII. Ber. der Röm.-Germ. Komm. 71. 76). Da sich unter einem besonders großen Steintempel mit Säulenumgang die Reste eines Holztempels mit Pfostenumgang fanden, der schon in den ersten Jahrzehnten n. Chr. zerstört worden sein muß, so darf dieser Tempelbezirk mit hoher Wahrscheinlichkeit als vorrömische Kultstätte betrachtet werden; weitere Beweise in Trier. Ztschr. VI 169f. Auch das fast völlige Fehlen von italisch-römischen Bauformen spricht dafür. Die Götter, die hier verehrt wurden, sind, abgesehen von dem später eingedrungenen Mithras (Loeschke Trier. Heimatb. 311ff.; Trier. Ztschr. VIII 168), einheimisch, teils an der lokalen Ausgestaltung des Kultbildes, teils durch Inschriften kenntlich, so Icovellauna (CIL XIII 3644), eine dreigestaltige weibliche Göttin, gleichgesetzt der Hecate (CIL XIII 3643. Trier. Ztschr. VI 171), Ritona (Finke nr. 29f. Loeschke Tempelbezirk 25), Aveta (Loeschke 28f.), in deren Heiligtum zahlreiche Tonbilder von sitzenden und stehenden Göttinnen mit Wickelkindern oder Früchtekorb zusammen mit Frauen- und Kinderbüsten gefunden wurden, ferner Epona (Loeschke Abb. 18 und 18 A) und die Bärengöttin Artio (Trier. Ztschr. IV 174). Von männlichen Gottheiten wurden verehrt der keltisch-germanische, mit Iuppiter oder Herkules geglichene Wettergott, dem mindestens zwei Iuppitergigantensäulen geweiht waren (Loeschke 10ff.), der einheimische Gott mit dem Hammer (Trier. Ztschr. VII 181), Deus (Mars) Intarabus (CIL XIII 3653. 11313), Deus Vertumnus sive Pisintus (Finke nr. 31. Loeschke Abb. 22. 23. Keune Trier. Ztschr. X 76), Apollo Grannus (Loeschke 13, Abb. 19), der den keltischen Esus vertretende Mercurius (Loeschke 13, Abb. 20. 21. Finke nr. 22. 23. 41. Wegen der Bezeichnung *Deus Mercurius peregrinorum* vgl. Keune Germania XII 104. Siebourg Bonn. Jahrb. CXXXVIII 118), sowie ein stier-

gestaltiger Wassergott, dessen Kultbild, ein von einer Quellnymphe geführter, über einem zwischen den Vorderbeinen liegenden Mann stehender mächtiger Stier, noch in der Kapelle in Sturzlage neben dem Sockel gefunden wurde, offenbar der Tarvos trigaranos (s. o. Bd. IV A S. 2453. Loeschke 14f., Abb. 24—27). Ebenfalls für den Kult einer einheimischen Gottheit bestimmt war das herrliche frühkaiserzeitliche Bronzebild des Mercurius (Trier. Ztschr. IV T. XI), sowie die Marmorbilder der Diana (ebd. T. X) und des Bacchus (ebd. VI 171) vom linken Altbachufer. Endlich hat Keune Germania VIII 74ff.; Trier. Ztschr. X 73ff. aus mehreren den *Di Cas(s)us* gewidmeten Inschriften den Schluß gezogen, daß sich auch eine Orakelstätte am Altbach befand, in der ein *sortilegus* (Finke nr. 33) tätig war. Im 3. Jhdt. richtete ein Martius Martialis, der den höchsten Rang eines *pater* bekleidete, in seinem Wohnhaus, das sich über den Sitzsteinen des zerstörten Theaters erhob, ein Mithräum ein (Loeschke 35f. Finke nr. 24f.).

Von den Schicksalen des Tempelbezirks hat sich bis jetzt eine Brandkatastrophe im 1. Jhdt. (70?) und eine zweite im 3. Jhdt. (um 270) nachweisen lassen. Nach der zweiten wesentlich schlimmeren wurde ein Teil der Tempel wieder aufgebaut, andere neu errichtet, der ganze Bezirk wurde dann nach Ausweis der Münzfunde ums J. 337 durch die Christen unter Bischof Maximinus zerstört. In der Folgezeit greifen Profanbauten der Kaiserstadt, Wohnhäuser und Werkstätten, auf den Tempelbezirk über und nisten sich zum Teil in den Ruinen ein. Vielleicht hat auch eine christliche Kultstätte schon in spätrömischer Zeit hier bestanden, wo um 1100 ein Oratorium s. Albani erwähnt wird und 1330 die Karthause errichtet wurde (Loeschke in Festschrift f. Schumacher 73). Damals, wenn nicht erst in fränkischer Zeit, die auch Bauten auf den Ruinen hinterlassen hat, wurde durch den Bezirk eine mit Kalkplatten belegte Straße durchgeführt.

2. Unweit östlich zwischen dem Herrenbrünnchen und der Stadtmauer fand man südlich des Olewiger Baches die Grundmauern eines Tempels von 65 : 23 m Ausdehnung aus dem 2. Jhdt., der mit der Schmalseite gegen das Tal auf einem gewaltigen durch eine Freitreppe zugänglichen Podium errichtet war. Fundbericht in Trier. Jahresber. III 11f. IV 20f. VI T. I. Grundriß und Wiederherstellungsversuch bei Krencker Das römische Trier 27ff.; Bonn. Jahrb. CXXVII 257 (nach Städtebau Bd. Trier 1922 Abb. 39. 41f.). Von hier stammt die Inschrift CIL XIII 11313 für die *Numina Augustorum, deus Intarabus* und *genius collegii fabrorum dolabrariorum* (dazu Krüger Röm.-Germ. Korr.-Bl. I 4ff.).

3. Ein achteckiger Bau an der Südwestecke der Basilika, der bei der Erbauung derselben weggerissen wurde, ist erst von Koethe XXIII. Ber. der Röm.-Germ. Komm. 75 als Heiligtum für eine unbekannte Gottheit erkannt worden.

Nur aus Inschriften und Kultbilderüberresten erschlossen und daher zum Teil unsicher sind:

4. Das Capitolium in der Nähe des Postamts in der Fleischstraße beim Kornmarkt, erschlossen von Hettner Westd. Ztschr. XXI 440; Trier. Jahresber. III 41 aus einer Marmorgruppe der kapitolinischen Trias (Illustr. Führer 70f. Espérandieu VI 4927. Koethe Germania XX 33).

5. Ein Heiligtum des Asclepius an der Moselbrücke (CIL XIII 3636), errichtet anläßlich der großen Pest unter Kaiser Marcus (Domaszewski Röm.-Germ. Korr.-Bl. III 3. Siebourg Bonn. Jahrb. CXXXVIII 114ff.).

6. Ein Heiligtum des Lenus Mars und der Victoria auf dem Gelände des Mutterhauses der Borromäerinnen südlich der Krahnenstraße (Krüger Trier. Ztschr. VII 169). Wegen des ebd. gefundenen Altars der *Matronae* s. Keune Trier. Ztschr. VI 156. Der mitgefundene Grabmalquader (Trier. Ztschr. VII T. XIVf.; Germania XVII T. IIf.) erweckt den Verdacht, daß die Steine zum Teil verschleppt sind.

7. Ein Heiligtum mit der Bauinschrift *[pro salute] L. Caesaris Aug[usti f.]* beim Bischofshof (CIL XIII 3671); zweifelhaft.

8. Ein Bacchusheiligtum im südlichen Stadtteil bei der Hommerstraße (von Krüger Trier. Ztschr. VII 181 erschlossen aus zwei dort zu verschiedenen Zeiten gefundenen Marmorköpfchen des jugendlichen Gottes).

9. Ein Iuppiterheiligtum in St. Barbara (CIL XIII 3647. Hettner Steindenkmäler 10).

10. Ein Heiligtum der Iunones an der Straße nach Pachten erschlossen von Keune Trier. Ztschr. VI 149 aus einer ebd. veröffentlichten Inschrift.

Vor den Toren der Stadt auf dem linken Moselufer beim Heidenborn unterhalb des Balduinshäuschens am Abhang des Markusberges wurde 1913 beim Bau der Kaserne des Jägerregiments ein großer, schon 1878 erkannter, mauerumfriedigter Tempelbezirk festgestellt (Trier. Jahresber. II 14. VII/VIII 6. 11. 19), in dem man das auf die vorrömische Zeit zurückgehende Stammesheiligtum der T. erkennen darf (Steinhausen Ortskunde 339ff.). Wie aus Inschriften (Finke nr. 11ff.) hervorgeht, versammelten sich dort die Abgeordneten der Gaue bei den Opferstätten des jeweiligen *genius pagi*. Außer kleineren Heiligtümern für die Quellgottheiten Xulsigiae, für Intarabus und Iovantucarus stand dort über einer breiten Altane mit stattlicher Freitreppe ein 49 : 27 m großer Tempel griechisch-italischer Form aus dem 2. Jhdt. für die Hauptgottheiten Lenus Mars und Ancamna (Grundriß und Wiederherstellungsversuch bei Krencker Das röm. Trier 23ff. mit Abb. 5—7 und T. III; s. auch Bonn. Jahrb. CXXVII 258 nach Städtebau Bd. Trier 1922 Abb. 43f.). Nach den späteren Feststellungen erstreckte sich die Terrassenanlage noch weiter nach Norden bis zum Irminenwingert (Trier. Ztschr. II 183. V 159). Das Heiligtum für *Roma et Augustus*, nach Keune Trier. Ztschr. I 159 eine Nachbildung des Lyoner, ist nur aus der Inschrift Finke nr. 322 erschlossen.

Was die municipale Priesterschaft anbelangt, so ist außer dem in der eben angeführten Inschrift genannten *sacerdos Romae et Augusti* (dazu Keune Trier. Ztschr. I 159) inschriftlich noch genannt ein *flamen Leni Martis quinquennalis* (CIL XIII 4030, dazu Krüger Trier. Ztschr. V 5), ein *flamen* einer unbekannten Gottheit (Finke nr. 322), ein *antistes* wohl des Mars-

und Ancamnatempels beim Heidenborn (Finke nr. 14) und ein Collegium der *haruspices publici civitatis Treverorum* (CIL XIII 3694), deren Amtssitz anscheinend auch im Tempelbezirk am Altbach war (Keune Trier. Ztschr. X 76). Auch die *seviri Augustales* werden inschriftlich genannt CIL XIII 3695 aus Trier, 4152—4154 aus Neumagen, 4192 aus Niederemmel.

l) Von den Gräberfeldern an den Rändern der Stadt, die zahllose Funde aller Art geliefert haben, ist noch keines in abschließender Weise veröffentlicht worden. Das nördliche, das von der Stadtmauer und der Porta Nigra durchschnitten wird, erstreckt sich beiderseits der Paulinstraße im Zug der alten Römerstraße über eine Fläche von mehr als 0,5 qkm, wobei die spätesten Funde im Ostteil gehoben wurden. Dieses Gräberfeld ist während der ganzen Zeit des römischen Trier benützt worden (Literatur und Überblick bei Steinhausen Ortskunde 322ff.). Ebenso das südliche von St. Matthias, das bereits in der Mitte des 1. Jhdts. in Benützung war. Noch weiter südlich in St. Medard ist erst kürzlich (Trier. Ztschr. X 133) ein Gräberfeld des 3. bis 4. Jhdts. aufgedeckt worden. Jüngeren Ursprungs und hauptsächlich im 2. Jhdt., aber kaum darüber hinaus belegt ist das östliche Gräberfeld, das zwischen Gartenfeld- und Schützenstraße außerhalb des alten Stadtkerns, jedoch innerhalb der römischen Stadtmauer nachgewiesen ist (Krüger Röm.-Germ. Korr.-Bl. VII 11). Vereinzelt steht das Franzensknüppchen auf dem Petersberg (darüber zuletzt Koethe Germania XIX 20). Ein Gräberfeld des ausgehenden 1. Jhdts. ist durch keramische Funde (Westd. Ztschr. XXV 459) zwischen Feldstraße, d. h. Westende des alten Stadtkerns und Moselbrücke einigermaßen gesichert. Das durch seine Ergiebigkeit von Glasgefäßen (auch christlicher Zeit) berühmte Gräberfeld auf dem linken Moselufer in der Gegend der Hornkaserne gehört erst der Zeit nach Beginn des 3. Jhdts. an (zusammenfassender Überblick mit Literatur bei Steinhausen Ortskunde 347; dazu Plan S. 333).

m) Für die Frage nach den Anfängen des Christentums in T. (s. Hauck Kirchengesch. Deutschlands I 25; neue Vermutungen bringt Lückger Die Entwicklung des Christentums u. die Anfänge der Kirchengründungen im Rheinland 1934, 78ff.) ist das bekannte Zeugnis des Irenaios (adv. haer. I 10), wo αἱ ἐν Γερμανίαις (aber T. liegt in der Gallia Belgica) ἱδρυμέναι ἐκκλησίαι erwähnt werden, wie auch ähnliche Stellen bei Tertullianus adv. Judaeos 7 und Arnobius adv. nationes I 16 wegen des rhetorisch-apologetischen Zusammenhangs, in dem dieser Christengemeinden Erwähnung geschieht, nur von bedingtem Wert, ob man nun daraus auf Bischofskirchen (so Harnack Mission und Ausbreitung 4. Aufl. II 879ff.) oder nur Missionsgemeinden unter alleiniger Aufsicht des Lyoner Bischofs schließt (so Duchesne Fastes épiscopaux I² 1ff.). Die jüngsten Erörterungen dieser Frage s. Bruders Bonn. Ztschr. für Theologie und Seelsorge IV 97ff. und Schuler Trier. Ztschr. VI 80ff. Von der mittelalterlichen Legende werden als früheste Bischöfe genannt die Petrusschüler (dazu s. Levison Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein CXVI 5ff.) Eucharius, Valerius, Maternus (ihre Vita aus der ersten Hälfte des 10. Jhdts. in Acta Sanctorum Januar II 918ff.) sowie Agroecius, meist Agricius geschrieben. Sie erscheinen in dieser Zusammenstellung erstmalig ums J. 760 in der Vita Maximini 6 (Acta Sanctorum Mai VII 22). Aus zeitgenössischer Überlieferung ist Maternus bekannt als Bischof von Köln, der im Donatistenstreit wiederholt als Vertrauensmann des Kaisers Constantinus tätig war, im Oktober 313 bei den Verhandlungen im Lateran, im August 314 auf der Synode von Arles (Belege s. o. Bd. XIV S. 2194). An dieser letzten nahm auch Bischof Agroecius von Trier in Begleitung des *exorcista* Felix teil (Mansi II 476). Versuche über die Beziehungen des Maternus, der auch in den Bischofslisten von Köln und Tongern, und zwar an erster Stelle steht, zu Trier Klarheit zu gewinnen, sind oft gemacht worden, s. außer Levison Annalen für den Niederrhein CXVI 17 bes. Neuss Anfänge des Christentums im Rheinlande 2. Aufl. 11ff. Nach der Legende wurde Maternus in T. begraben und tatsächlich bildete eine Maternuskapelle (zuerst erwähnt in einer Urkunde von 978 bei Beyer Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien I S. 306 nr. 250) den ältesten Bestandteil der 1783 niedergebrannten Kirche auf dem Friedhof von St. Matthias. Daneben lagen nach der Legende die Gebeine in einem gemeinsamen Sarkophag die Gebeine des Eucharius (St. Eucharius ist der ursprüngliche und allmählich seit der Auffindung der Reliquien des Apostels Matthias 1127 verdrängte Name der jetzigen 1148 geweihten Basilika St. Matthias) und des Valerius, denen der Trierer Bischof Cyrillus († 458) ein Oratorium errichten ließ (Inschrift bei F. X. Kraus Christl. Inschriften d. Rheinlande I S. 43 nr. 77. Bücheler Carmina Latina Epigraphica 1427. Diehl Inscr. Lat. Christ. vet. 2025). Bei der mit unsern Mitteln kaum beweisbaren Annahme, daß es sich bei Eucharius, Valerius und Maternus um Christen handelt, die tatsächlich und nacheinander die Bischofswürde in T. bekleidet haben, käme man in die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. für den Beginn einer selbständigen Christengemeinde. (Ohne Begründung setzt Hauck I 26 ihre Anfänge ins 2. Jhdt.; doch sei im Anfang des 4. Jhdts. die Zahl ihrer Glieder noch gering gewesen.)

Für das 3. Jhdt. sprechen auch die archäologischen Feststellungen. Die christlichen Gräberfelder schließen sich unmittelbar an die heidnischen Gräber aus dieser Zeit an bei St. Maximin, das über einem spätrömischen Prachtbau errichtet ist (Kutzbach Trier. Jahresber. X/XI 28ff. 49ff. XII 25f. 40f.) (zusammenfassende Veröffentlichung steht noch aus, Literatur bei Steinhausen Ortskunde 318. 322ff.), St. Paulin (Literatur bei Steinhausen ebd.) und St. Matthias (Hettner Westd. Ztschr. XX 99ff. Kutzbach Trier. Ztschr. VII 199ff. Nachrichtenblatt f. rhein. Heimatpflege III 226f., wo die Entdeckung einer altchristlichen Bauanlage aus konstantinischer Zeit berichtet wird). Die erhaltenen Denkmäler altchristlicher Kunst sind zusammengestellt von Keune in der Ztschr. Pastor bonus XL 410ff. und in größerem Zusammenhang

von Achelis Bonn. Jahrb. CXXVI 59ff. Eine frühchristliche Werkstätte für Glasschmuck in Trier behandelt Loeschke im Trier. Heimatbuch 337ff. Weitere sicher christliche Denkmäler des frühen Christentums bespricht mit ausführlichen Literaturangaben Neuss Anfänge des Christentums im Rheinlande 2. Aufl. S. 43 (Isaakschale), 45ff. (Beschlagstücke aus Bronze und Silber), 48 (Beinrelief), 53 (Elfenbeine östlicher Herkunft). Über eine Knabenbulle mit Christusmonogramm s. F. J. Dölger Antike und Christentum III 253. IV 283.

Die wertvollsten Einblicke in die christliche Zeit des antiken T. gewähren die Inschriften, zuletzt nach F. X. Kraus Die christl. Inschriften der Rheinlande I nr. 74—255 und Hettner Steindenkmäler nr. 325—457 gesammelt in CIL XIII pars 2 und 4; Nachträge bei Finke XVII. Ber. der Röm.-Germ. Komm., seitdem Trier. Ztschr. V 169 und VI 159). Die überragende Bedeutung Triers ergibt sich allein aus der Tatsache, daß der Boden Triers mehr christliche Inschriften geliefert hat, als alle andern Orte des Rheinlandes zusammen. Keine reicht ins 3. Jhdt. zurück (vgl. Keune Pastor bonus XLV 370f.); aber die Grabinschrift der *Domitia civis Trevera* aus Bordeaux (CIL XIII 633) vom J. 258 gilt wegen ihrer Fassung als christlich. Besonders bemerkenswert sind die vier griechischen Inschriften (Kaibel Inscr. Graec. 2558—2561), die eingewanderten Orientalen gehören, 2558 einem Syrer Azizos, Sohn des Agrippa, aus der *κώμη Καπροζαβαδαίων* im Stadtgebiet von Apamea am Orontes (s. o. Bd. X S. 1918), 2559 aus dem J. 409 einer Eusebia, 2560 einem Cassianus, diese beiden aus der *κώμη Ἀδδανῶν* in Syrien (s. o. Bd. X S. 1920) und 2561 einem Ursicinus *ἀνατολικός*. Syrische Abkunft ist auch ausdrücklich vermerkt auf der lateinischen Grabinschrift des Eustasius (Germania VI 85. Finke nr. 56). An kirchlichen Würdenträgern nennen die Inschriften einen Presbyter Aufidius und dessen Sohn, den Diakon Augurius (CIL XIII 3784), zwei Subdiacone Basilius und Ursinianus (CIL XIII 3786. 3787). Wie das Christentum unter den niederen Hofbeamten vertreten war, zeigen die Inschriften eines *principalis* Apronius (CIL XIII 3696), eines Tribunen Gerontius (CIL XIII 3680), eines *ex trib[uno]* Victorinus (Trier. Ztschr. V 169), eines Flavius Gabso, *protector domesticus ex tribu[no]* (CIL XIII 3681), eines Ursacius *cursor dominicus* (CIL 3690), zweier *a veste sacra*, eines Bonifatius (CIL XIII 3691) und eines Felix (Trier. Ztschr. VI 159), eines *ex comite* (CIL XIII 3692), eines *num[mularius?]* Damasius (CIL XIII 3814) und eines *ustiarius* (*ost.?*, *vest.?*) Ursatius (CIL XIII 3789).

Für die oft, zuletzt von Friedrich Bonn. Jahrb. CXXXI 110 vertretene Ansicht, der Trierer Bischof habe schon in römischer und frühfränkischer Zeit Metropolitanrechte ausgeübt gegenüber den Bischöfen von Metz, Toul und Verdun, fehlen sichere Beweise, s. Neuss Anfänge des Christentums² 62ff.

Als der verbannte Athanasius nach T. kam (s. o. Bd. II S. 1936), hatte hier der Nachfolger und Schüler des Agroecius den Bischofsstuhl inne, Maximinus. Über die Wertlosigkeit der auf ihn und seine Nachfolger bezüglichen mittelalterlichen Viten s. Garenfeld Die Trierer Bischöfe des 4. Jhdts., Diss. Bonn 1888, 24ff. Als eifriger Bekämpfer des Arianismus hat er sich einen Namen gemacht, weshalb er auch 342 auf der Synode von Serdica von seinen Gegnern gebannt wurde. Ihm wird auch mit größter Wahrscheinlichkeit die Zerstörung des Tempelbezirks im Altbachtal zugeschrieben. Daß er auch in der Umgebung des Kaisers Constans eine bedeutende Rolle spielte, berichtet Athanasius apol. ad Imp. Constantium 3. Zu der ebd. 15 gegebenen Nachricht vom Bau einer (nicht zweiten, sondern) neuen Kirche in T. vgl. Achelis Bonn. Jahrb. CXXVI 80. Friedrich ebd. CXXXI 97; ein besonders rasches Anwachsen der Zahl der Christen in T. ist daraus jedenfalls nicht zu erschließen. Die über seinem Grab im Norden der Stadt errichtete Kirche wird erst in fränkischer Zeit erwähnt (Gregor. Turon. Hist. Franc. VIII 12; de vit. patrum 17; in glor. conf. 91). Als sein Nachfolger erscheint schon 347 (Athanas. apol. contra Arian. 58; hist. Arian. ad mon. 26) sein Schüler und Freund Paulinus, der von Constantius wegen seiner Teilnahme an der Synode von Arles 353 als Athanasianer in die Verbannung nach Phrygien wandern mußte (Sulpic. Sever. chron. II 39 u. ö.; s. o. Bd. IV S. 1073). Seine Gebeine, jetzt in einem mit Silber- und Goldblech beschlagenen Zedernsarge (Nachbildung im Trierer Landesmuseum, vgl. Hettner Illustr. Führer 39) in der Krypta der Paulinuskirche, wurden nach der mittelalterlichen Tradition später durch den Bischof Felix nach Trier zurückgebracht und unweit von dem Grab des Maximinus beigesetzt; zeitgenössische Quellen wissen davon nichts. Als Nachfolger des Paulinus erscheint in der Bischofsliste ein Bonosus, kaum identisch mit dem Presbyter, der wegen seines Eintretens für das Nicaenum längere Zeit eingekerkert war (Marcellini et Faustini de confessione verae fidei [Corp. Script. eccl. lat. Vind. 35] 28). Ums J. 372 kam Hieronymus nach Gallien, wo er zum Christentum übertrat. Seinen Aufenthalt in T. hat er selbst bezeugt Epist. 5, 22 Hilberg. Comm. in ep. ad Gal. II prol. 3 [VII 430 Vall.). Die von Augustinus confess. VIII 6, 15 erzählte Geschichte erlaubt wohl nicht für diese Zeit bereits an eine Klostergründung in T. zu denken. Als Gegner des Priscillianismus und Beschützer des Ithacius ist der nächste Trierer Bischof Britto, bei Sulpicius Chron. II 49 Britannius geheißen, bekannt, der schon am Conzil von Valentia 374 (Mansi III 494) und in Rom 381 (Theodoret. hist. eccl. V 9) erscheint. In diesem Streit (s. o. Bd. XIV S. 2550) erschien auch Martinus von Tours zweimal bei Kaiser Maximus am Trierer Hof; die bei dieser Gelegenheit vollbrachten Wunder erzählt Sulpic. Sever. vita Mart. 16ff. Als Martinus das zweitemal in T. war, wurde Brittos Nachfolger Felix ordiniert. Als Anhänger des Ithacius wurde dieser mit zahlreichen gallischen Bischöfen exkommuniziert; doch war man noch im J. 401 auf dem Conzil von Turin (Babut Le concile de Turin 1904, 230) bemüht, ihm seine Anhänger abspenstig zu machen. Dazu paßt nicht die mittelalterliche Überlieferung (Acta Sanctorum März III 621ff.), er habe 398 im 12. Jahr seines Episkopats resigniert. Auf T. und in diese Zeit zu beziehen ist auch das Zeugnis des Johannes Cassianus de incarnatione domini contra Nestorium I 2 (Corp. Script. eccl. lat. Vind. 17 S. 238, 28): *nuper quoque, id est in diebus nostris, emersisse haeresim venenosam ex maxima Belgarum urbe conspeximus*, eine Notiz, die sich nicht auf den Priscillianismus beziehen kann, der ja fern von T. entstanden ist. Vielleicht ist er aber gemeint mit der Bemerkung der Chronica Gallica (Mon. Germ. A. A. IX 646) zum J. 387: *apud Treveros Manichaei deprehensi summo Maximi studio exterminati.* T. selbst war am Ende des 4. Jhdts. keineswegs eine rein christliche Stadt. Sulpic. Severus v. Martini 17 nennt den Proconsularis Tetradius ausdrücklich einen Heiden. Die christliche Gemeinde selbst war rein römisch mit orientalischem Zuzug; Verbreitung des Christentums bei den Einheimischen und auf dem Lande (Hettner Illustr. Führer 24) ist nirgends mit Sicherheit nachzuweisen. Darum müssen die gegen den Ausgang dieses Jahrhunderts da und dort zu beobachtenden Zerstörungen heidnischer Tempelbezirke auf dem flachen Lande, z. B. Otrang (Gose Trier. Ztschr. VII 143), auf germanische Einfälle zurückgeführt werden. Die wenigen Nachrichten, die wir über das Christentum im römischen T. des 5. Jhdts. besitzen, sind bereits verwertet. [Rau.]

Trevidon (Trevidos Mohr in Index der Ausgabe des Sid. Apoll.). Nach Sid. Apoll. carm. XXIV 32 ein Ort in Gallia Lugdunensis an einem Berge, der dem Gebiete der Rutener allzunahe lag. Er gehörte demnach trotz Mohr a. O. und Hirschfeld CIL XII p. 346 wohl noch den Volcae Arecomici und war eins der 24 *oppida ignobilia*, die nach Plin. n. h. III 37 den Nemausiensern zugerechnet wurden. T. lag am Westabhang der südlichen Cevennen und ist das heutige Trèves im Departement Gard am Trevesel, der in die Dourbie mündet, einen linken Nebenfluß des Tarn. Der von Sid. genannte Berg heißt jetzt Lesperou; s. d'Anville Notice de l'anc. Gaule 653. Die von Walckenaer Géogr. des Gaules I 350 vorgeschlagene Gleichsetzung mit St. Laurent de Trèves im Departement Lozère paßt nicht zu der Stelle des Sidonius; vgl. Gröhler Ursprung und Bedeutung der französ. Ortsnamen 334. [Karl Scherling.]

Trex. Magischer Name eines Winddämons. In dem hexametrischen, von E. Ziebarth edierten (GGN 1899, 129ff.), von R. Wünsch behandelten (Rh. Mus. LV 73—85) Phylakterion einer Bleizaubertafel aus Kreta (4. Jhdt. v. Chr.) begegnen Z. 9—11 die berühmten Geheimnamen, die Clem. Alex. strom. V 242 als Ephesia Grammata mitteilt: Aski, Kataski, Lix, Tetrax, Damnameneus. Wie sie vom Pythagoreer Androkydes sinnhaft gedeutet werden (Clem. Alex. a. O., Hesych. s. *Ἐφέσια γράμματα*; s. Wolfg. Schultz Philol. N. F. XXII 217, 12. 227; Th. Hopfner Griech.-Äg. Offenbarungszauber 1, 760), aski: Dunkel, kataski: Licht, lix: Erde, tetrax: Jahr, Damnamneus: Sonne, so gibt der kretische Zaubertafeltext Z. 12 für ein neues Geheimwort, Trex, selbst eine Ausdeutung: *σοὶ δ'οὔνομα Τρὲξ ἀνέμῳ, Διὸς ἀκτή*. Der Wind(dämon) heißt T., wohl zu verbinden mit *τρέχειν*, und wird bezeichnet als ‚Gabe des Zeus', wie Wünsch 80 *ἀκτή* in altertümlicher Bedeutung auffaßt; möglicherweise ist auch an *τροφή* zu denken; Hesych. s. *ἀκτή*. [Karl Preisendanz.]

Triaditza, byzantinische Transskription der altbulgarischen Umformung СТРѢДЬЦЬ (*Striádĭcĭ*) des Stadtnamens Serdica (s. o. Bd. II A S. 1669ff.). Das zusätzliche altbulgarische *T* ist urslavische Epenthese, daneben stand auch die Aussprache ohne dieselbe (Mladenow in Trautmann u. Vasmer Grundriß d. slav. Philol. VI [1929], 152 mit ergänzender briefl. Mitt.). Die griechische Transskription erklärt sich aus der Etymologisierung *'ς* (*εἰς*) *Τριάδιτζα* bei gleichzeitiger Anlehnung an Acc. Sg. *Τριάδα* (Mladenow Istorija na bulgarskoto ezik [1935] 63). Die byzantinische Schreibung bedeutet somit keineswegs einen eigenen, neben Serdica stehenden Namen, wie nach Šafařík (Jahrbücher d. Lit. Wien XLII [1828] 42ff.) besonders Jireček (Gesch. d. Bulgaren [1876] 106f.; D. Heerstraße v. Belgrad nach Constantinopel [1877] 77; D. Fürstentum Bulgarien [1891] 361), Iwanow im Jubilejna kniga na grad Sofija ‚Jubiläumsbuch d. Stadt Sofia' [1928] 32 und zuletzt Wilhelmy (Hochbulgarien II [1936] 28) hervorgehoben haben, noch liegt gar eine thrakische Bezeichnung zugrunde (so o. Bd. II A S. 1670 angenommen). In der byzantinischen Literatur ist T. zuerst für das J. 986 (Belagerung von Serdica durch Kaiser Basilius II.) bezeugt (Leo Diac. Bonn 171, 10; Georg. Kedrenos nach Skylitzes Bonn II 436, 20; Joh. Zonaras Bonn III 548, 15), dann für die spätere Regierungszeit dieses Kaisers durch zwei Erlässe, davon der zweite vom Mai 1020 datiert ist (Gelzer Byz. Ztschr. II [1893] S. 43 Z. 11 u. S. 44 Z. 38), weiter durch Anna Komnena zu den J. 1058 (Bonn I 166, 17) und 1078 (Bonn II 295, 15), ferner für die zweite Hälfte des 11. Jhdts. durch Theophylaktos v. Achrida (Migne Patr. Graec. Bd. 126 col. 337 D. 340 B. 341 B) und Mich. Glykas (Bonn. 465, 16), zur Regierung Isaak II. (1185—1195) durch Niketas Akominatos (Bonn 520, 17. 568, 20), schließlich allgemeiner für das 11./12. Jhdt. durch die bulgarische Bischofsliste Gelzer Byz. Ztschr. I [1892] S. 256 nr. II Z. 218 und für das 13. Jhdt. (frühestens) durch eine zweite (ebd. S. 257 nr. III Z. 5). Vgl. auch die drei Listen geänderter Städtenamen bei Parthey (Hierocles-Ausg.) Append. 1 S. 314 Z. 53. 2 S. 315 Z. 77 (*Τριάδιττα*). 3 S. 318 Z. 130. [E. Polaschek.]

Τριακαδιεῖς steht in nicht zu erkennendem Zusammenhang auf einer verstümmelten Inschrift aus Ulash südlich von Mylasa in Karien. Vielleicht ist es ein Ethnikon, S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl., Bd. 132, 2 (1895), 24. [W. Ruge.]

Triakon. Nur in Schol. Pind. Ol. 8, 39 erwähnte Persönlichkeit der Frühgeschichte des Peloponnes. Ein Teil der epidaurischen Dorier setzte unter seiner Führung nach der Insel Aigina über und siedelte sich hier an. Dieses Vorgangs gedenkt ohne Nennung des T. Herodot. VIII 46: *Αἰγινῆται δέ εἰσι Δωριέες ἀπὸ Ἐπιδαύρου*. Die vorher bereits von einer Urbevölkerung bewohnte Insel nahm dorischen Brauch und dorische Mundart an (Paus. II 29, 5: . . . *καὶ Αἰγινήταις τοῖς ἀρχαίοις γενόμενοι*

σύνοικοι, τὰ Δωριέων ἔθη καὶ φωνὴν κατεστήσαντο ἐν τῇ νήσῳ). Vgl. Preisendanz Myth. Lex. V 1099. [Hans Treidler.]

Οἱ τριάκοντα, die Dreißig, offizielle Bezeichnung für die Führer der Oligarchie, die unmittelbar nach dem Ausgang des Peloponnesischen Krieges in Athen zur Regierung kam.

I. Literatur. Da manche Fragen in der Geschichte der τ. durch die Auffindung von Aristoteles Πολιτεία Ἀθηναίων ein ganz verändertes Aussehen gewonnen haben, so genügt es, von älteren Schriften hier nur Scheibe Die oligarch. Umwälzung in Athen und das Archontat des Eukleides (1841) zu nennen und im übrigen auf das Literaturverzeichnis bei Cloché (s. u.) zu verweisen. Nach 1891 sind erschienen: A. Boerner De rebus a Graecis inde ab anno 410 usque ad annum 403 gestis. Diss. Gött. 1894. G. Busolt Aristoteles oder Xenophon? Herm. XXXIII 71ff. (1898). v. Schoeffer οἱ δέκα (s. o. Bd. IV S. 2409ff.). O. Blank Die Einsetzung der Dreißig, Diss. Freib. 1911. P. Cloché Les expulsions en Attique avant la prise de Phyle Rev. et. gr. XXIV 63—76. O. Armbruster Über die Herrschaft der Dreißig, Diss. Freib. 1913. P. Cloché La restauration démocratique à Athènes en 403. Paris 1915 (S. 1—250 mit ausführlicher Erörterung der Quellen von der Besetzung von Phyle an). F. D. Smith Athenian political commissions. Chicago 1920. A. G. Roos Chronologisches zur Gesch. der Dreißig. Klio XVII 1—15. W. Judeich Die fünf attischen Ephoren. Rh. Mus. LXXIV 254—256. Dazu die Darstellungen in den größeren Werken: v. Wilamowitz Aristoteles und Athen I 122. 166. II 218. J. B. Bury Hist. of Greece 507—513. Ed. Meyer G. d. A. IV 662ff. V 16—44. K. J. Beloch GG II^2 1, 428. III^2 1, 5—14. 2, 204—211. G. Busolt GG III^2 1635ff.; Griechische Staatskunde I^2 79ff. II^2 910ff. (1926). W. Ferguson in Cambridge Anc. Hist. V 365ff. (1927).

II. Quellen. Unter den erhaltenen Quellen nimmt Xenophon in den Hell. II 2, 21—4, 43 weitaus den ersten Platz ein, da er die ganze Zeit über sich in Athen befand, als Ritter auf Seiten der τ. an den Ereignissen teilnahm und somit als Augenzeuge (s. u. S. 2368) darüber berichtet. Er stand damals in den zwanziger Jahren und gehörte durch Geburt und Erziehung zur Oligarchie, ohne doch ihre Ausschreitungen zu billigen; unverkennbar ist seine Sympathie für Theramenes. Niedergeschrieben ist der erste Teil (Buch I, II) seiner Hellenika aus der Erinnerung, aber schwerlich später als 10—20 Jahre nachher, wie schon Niebuhr (Kl. Schr. I 464), aus dem Schluß seiner Darstellung ἔτι καὶ νῦν ὁμοῦ τε πολιτεύονται καὶ τοῖς ὅρκοις ἐμμένει ὁ δῆμος gefolgert hat, die später keinen rechten Sinn mehr gehabt haben würden. Der Hauptmangel seiner Erzählung besteht darin, daß er über die Zeit vom Friedensschluß bis zur Einsetzung der τ. nichts berichtet; was sich im Anfang von II 3 bis § 10 findet, besteht größtenteils aus Interpolationen, die aber zum Teil aus guter Quelle geflossen sind, wie der Archontenkatalog § 2 und das Ephorenverzeichnis § 9. 10, sowie die Notizen über die sizilischen und thessalischen Dinge, zu

denen um so weniger Veranlassung vorlag, als der Zwang, das thukydideische Jahresschema festzuhalten, mit dem Fall Athens und dem Ende des Krieges fortfiel. Auszuscheiden sind demnach II 2, 24 und 3, 1—2; mit τούτων τῶν πραχθέντων wird der Anschluß von § 23 erreicht (so richtig Beloch III^2 2, 206 gegen Roos 4) und mit § 3 der Abschluß des Krieges gegeben, worauf dann § 6—9 die Einnahme von Samos und der siegreiche Einzug Lysanders in Sparta folgt. Ob die Worte τελευτῶντος τοῦ θέρους noch dazu gehören oder schon Übergang zur Interpolation sind, kann zweifelhaft erscheinen (Beloch III^2 2, 206. Blank S. 2); erst mit § 11 beginnt die zusammenhängende Erzählung. Die Lücke ist aus Lysias auszufüllen, der in mehreren, zum Teil noch 403 gehaltenen Reden, besonders XII und XIII auf die Vorgänge unter den τ. zu sprechen kommt: auch er hat sie miterlebt etwa bis zum Prozeß des Theramenes; kurz vorher bei dem Vorgehen gegen die Metoeken flüchtete er mit knapper Not nach Megara. Lysias ist Demokrat und natürlich Gegner der τ., die ihm den Bruder ermordet und sein Vermögen ruiniert hatten; er hat die Demokraten im Peiraieus tatkräftig unterstützt und ist siegreich mit ihnen zurückgekehrt. Trotz seiner gegensätzlichen politischen Einstellung lassen sich seine Angaben mit denen Xenophons ganz gut vereinigen, sobald man nur in Betracht zieht, daß er im eigenen Interesse oder in dem seiner Klienten die Dinge manchmal etwas zurechtschiebt. Auch die Bemerkungen des Isokrates, der ebenfalls die Herrschaft der τ. in Athen erlebte, und die Angaben des Andokides stimmen mit Xenophon überein, dem sie auch in der politischen Auffassung nahe stehen.

Erst in zweiter Linie kommen die abgeleiteten Quellen in Betracht, die etwa 70 bis 80 Jahre nach den Ereignissen entstanden sind: Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens cap. 34, 3—41, 1 und Ephoros Geschichtswerk, das aber nur im Auszug bei Diod. XVI 3—6. 32—33 erhalten ist. Wertvoll sind bei Aristoteles die Versöhnungsurkunde cap. 40, die er, wenn auch nicht ganz vollständig, im Wortlaut erhalten hat, und die genauen Archontendaten, die er einer Atthis entnahm, wahrscheinlich wie Busolt (in Herm. und Stk. I 79) gezeigt hat, der des Androtion. Neben diesem oder durch ihn hat er aber auch eine oligarchische Parteischrift benützt, die sich die Ehrenrettung des Theramenes zur Aufgabe machte und danach ziemlich willkürlich mit den Ereignissen umsprang (Busolt a. O.). Denselben Schriftsteller hat auch Ephoros benutzt, ihn aber mit Xenophon zusammengearbeitet, ohne sich des inneren Widerspruchs bewußt zu werden, während Aristoteles nur einmal in cap. 36, 5 seine Bekanntschaft mit Xenophon (hell. II 3, 19) verrät; er hat ihn also absichtlich beiseite gelassen. — Weniger wichtig sind dann die späteren, noch weiter abgeleiteten Quellen: Iustin. V 8, 1—V 10, 11. Nepos in der vita Thrasyb. Plutarch im Leben des Lysandros und sonstigen kleinen Schriften; was an ihnen brauchbar ist, mag neben Ephoros auch aus den uns verlorengegangenen Darstellungen des Theopompos und Kratippos geschöpft sein.

III. Chronologie. Infolge der Widersprüche, die sich zwischen den Hauptquellen, Xenophon und Aristoteles, ergeben, ist die Chronologie der τ. sehr umstritten: es empfiehlt sich vielleicht, vom Ende aus rückwärtsgehend die Zeitfolge der Ereignisse zu bestimmen. Aus Plut. de glor. Ath. 7 p. 349 wissen wir, daß das große Versöhnungsfest, die πομπή, d. h. der feierliche Einzug der Leute vom Peiraieus in die Stadt und das Opfer auf der Akropolis (Lys. XIII 80. Xen. II 4, 39) am 12. Boedromion (3. Okt. 403) stattfand. Man nimmt gewöhnlich an, daß die Versöhnung unter Mitwirkung des Pausanias kurz vorher abgeschlossen sei, und daß dieser demnach im Aug./Sept. in Attika verweilt habe. Zwingend ist der Schluß gerade nicht: es läßt sich sehr wohl denken, daß das Versöhnungsfest, zu dem sicher große Vorbereitungen erforderlich waren, erst längere Zeit nach dem Abschluß des Ausgleichs gefeiert wurde, und vielleicht läßt es sich auch beweisen. Unmittelbar nach seiner Rückkehr ward nämlich König Pausanias von der Gegenpartei wegen seines Verhaltens vor Athen in einen Rechenschaftsprozeß verwickelt, in dem er freigesprochen ward, und zwar, wie das Stimmenverhältnis bei Paus. III 5, 2 zeigt, freigesprochen durch die Stimmen der Ephoren. Dies waren natürlich die des J. 404/03, mit denen er sein Eingreifen vereinbart hatte, Endios und Genossen, und da ihr Amtsjahr im August/September zu Ende ging (Beloch GG II^2 2, 270ff.), so muß der Prozeß spätestens im August verhandelt und Pausanias spätestens Ende Juli zurückgekehrt sein. Möglich, daß er die Ratifikation des Vertrages, die erst unter Eukleides, doch wohl in der ersten Volksversammlung erfolgte, abgewartet hat, aber ebenso möglich ist es, daß er gleich nach dem Abschluß der Versöhnung, also noch vor dem 26. Juli, mit dem das neue Jahr begann, nach Sparta zurückkehrte: dann behält eben Aristoteles doch Recht, der die Rückkehr des Demos noch unter Pythodoros ansetzt (cap. 41, 1) und man hat weder nötig mit Ed. Meyer eine ziemlich unentschuldbare Flüchtigkeit des Schriftstellers noch mit v. Wilamowitz-Kaibel eine Lücke im Text anzunehmen, zumal niemand recht anzugeben weiß, was in dieser Lücke gestanden haben könnte. Wie dem auch sei, so viel ist sicher, daß der König in der zweiten Julihälfte Attika verlassen hat, und da nun für die von Xen. II 4, 30—38 erzählten Kämpfe, Verhandlungen und Gesandtschaften nach allgemeinem Urteil doch etwa 2 Monate erforderlich sind, so muß er etwa Mitte Mai in Attika eingerückt sein, d. h. also zu der Zeit, in der auch während des Krieges die peloponnesischen Einfälle zu erfolgen pflegten. Vorher aber war auf das Hilfegesuch von Athen bereits Lysander mit seinem Bruder Libys abgegangen; während dieser mit der Flotte den Peiraieus blockierte, sammelte Lysander in Eleusis, damals dem Sitz der τ., peloponnesische Söldner, was ihn doch sicher etwa einen Monat in Anspruch nahm: er war gerade fertig, als Pausanias ankam, mußte sich aber nun mit seinem Korps der μισθοφόροι dem König unterstellen. Also hat die Blockade des Peiraieus etwa Mitte April begonnen, worauf sofort der Mangel

an Lebensmitteln begann (Xen. II 4, 29). Dazu stimmt die Nachricht bei Isokr. XVI 13, wonach die Leute vom Peiraieus die Saat auf den Feldern geplündert hätten.

Damit aber lassen sich nun die Ansätze der meisten Forscher für die Herrschaft der τ. nicht vereinigen. Ed. Meyer V 19. 38 setzt sie von Juni bis März, Roos S. 11 von Juli/Aug. bis März, Armbruster S. 14 von Juli/Aug. bis April. Busolt 912, 7 von Aug./Sept. bis April. Blank S. 28. 79 ebenso wie Scheibe 60. 172. Boerner S. 49ff. und Bury 507 auf Sept. bis Mai. Aber zwischen dem Sturz der τ. und der Ankunft Lysanders liegen die von Xen. hell. II 4, 27 und Isokr. XVI 13. XVIII 45—49 geschilderten Kämpfe, die schließlich sogar zum Angriff auf die Stadtmauer führten, ferner die Gesandtschaft nach Sparta und die Bereitstellung der Flotte mit Libys, alles Ereignisse, die doch mindestens zwei Monate wahrscheinlich aber bedeutend mehr erforderten. Der Sturz der τ. ist also spätestens Anfang Februar erfolgt, womit die Ansätze von Ferguson V 370 und Cloché (S. 30 Gefecht von Acharnai Jan./Febr.) stimmen würden. Es fragt sich aber doch, ob man im Hinblick auf Xen. hell. II 4, 25 nicht noch weiter zurückgehen muß. Dort wird nämlich erzählt, daß die Leute vom Peiraieus zehn Tage nach dem Sturz der τ. bei einem Streifzug im Lande noch ξύλα καὶ ὀπώραν erbeuteten. Nun ist es ja sicher, daß infolge des Mangels von Arbeitskräften in dem entvölkerten Lande die Ernte von 404 erst spät vollständig geborgen werden konnte, so daß noch etwa im Dezember ὀπώρα auf dem Felde vorhanden war, nicht aber mehr im Februar. Und da der Versuch, die unbequeme Stelle wegzuschaffen, indem man entweder ein Versehen Xenophons (Roos S. 12) oder eine Textverderbnis (Busolt 912, 7 ὄσπρια für ὀπώραν) annimmt, wenig überzeugend ausgefallen ist, so wird man schließlich zu der Ansicht Belochs gedrängt, der den Sturz der τ. Mitte Dezember 404 setzt (GG III^2 2, 209). Andrerseits erfolgte die Besetzung von Phyle nach Aristot. 37, 1 ἤδη ἐνεστῶτος τοῦ χειμῶνος, aber keineswegs sofort, wie der zweitägige Schneesturm zeigt (Xen. II 4, 3. Diod. XVI 32, 2), also kaum vor Mitte November. Dann bleiben für den Aufenthalt Thrasybuls in Phyle von dem ersten abgeschlagenen Angriff der τ. bis zum Gefecht von Acharnai (ca. 10. Dez.) reichlich drei Wochen, Zeit genug, um das Anwachsen der ursprünglichen Schar von 70 auf 700 zu erklären, die sich in weiteren fünf Tagen auf 1000 vermehren konnten. Überhaupt zeigt die Darstellung unserer Quellen, daß sich seit der Besetzung Phyles die Dinge ziemlich Schlag auf Schlag entwickelt haben. Eine Ausnahme macht nur Nepos in der Vita Thras. 2, 2—4, der ungewiß, aus welcher Quelle, einen längeren Aufenthalt in Phyle behauptet.

Das nächste Ereignis ist der Prozeß des Theramenes, und hier liegt die Sache insofern nicht ganz einfach, als unsre beiden Hauptquellen genau das Gegenteil aussagen, indem Xenophon den Prozeß vor, Aristoteles hinter der Besetzung von Phyle berichtet. Indessen haben hier nun doch die meisten Forscher sich für Xenophon ent-

schieden, dem auch Ephoros bei Diod. XIV 32, 5 zu folgen scheint, und in der Tat, wenn man bedenkt, mit welcher Genauigkeit Xenophon den Prozeß aus lebhafter Erinnerung heraus schildert, kann man ihm einen Irrtum in einem solchen Hauptpunkt kaum zutrauen. Auch stehen die Ereignisse offenbar in einem ursächlichen Zusammenhang: so lange die oligarchische Regierung unter sich einig war, hatte Thrasybuls Unternehmen wenig Aussicht auf Erfolg (Lys. XXV 21ff. Beloch III[2] 2, 210). Weiter soll nach Aristot. 37, 2 die lakedaimonische Besatzung erst jetzt nach Athen berufen sein, während dies nach Xen. hell. II 3, 13 eine der ersten Handlungen der oligarchischen Regierung war. Auch hier spricht die innere Wahrscheinlichkeit für Xenophon; denn wenn überhaupt, so brauchten die τ. im Anfang den noch nicht eingeschüchterten demokratischen Massen gegenüber einen festen Rückhalt. Außerdem verrät sich hier ganz deutlich das Bestreben von Aristoteles oligarchischer Quelle (s. I), Theramenes von dem Odium zu befreien, als habe er die fremde Besatzung mit verschuldet (Busolt I 79f.). Im übrigen darf man nicht mit Blank S. 5 aus Xen. hell. II 3, 13 schließen, daß die Absendung des Kallibios erst im Spätherbst 404 eingetreten sei, da sie auf Betreiben Lysanders erfolgte, der erst im Herbst 404 nach Sparta zurückkehrte. Genau genommen steht nämlich gar nicht da, daß Lysander die Sache in Sparta persönlich betrieb; er kann es ebensogut brieflich von Samos aus getan haben, und das ganze beruhte auf einer Verabredung, die er mit den τ. bei ihrer Einsetzung getroffen hatte. Nach alledem wird man den Prozeß des Theramenes auf Sept./Okt. ansetzen dürfen, unmittelbar nach dem Metoekenmord, der nach Xen. hell. II 3, 23 den Anlaß zum Bruch gab.

Von den voraufgehenden Ereignissen läßt sich vielleicht noch eines zeitlich genau festlegen, die Verbannung der drei demokratischen Führer Thrasybul, Anytos und Alkibiades (Xen. hell. II 3, 42). Vor dem Ächtungsdekret der Spartaner waren die beiden ersten nach Theben geflüchtet, während Alkibiades, der sich in seinen thrakischen Besitzungen nicht mehr sicher fühlte (Nep. Alc. 9, 3), sich zu Pharnabazos begab, bei dem er dem spartanischen Zugriff zunächst entzogen war. Gerade das aber erschien Kritias besonders gefährlich und er wandte sich an Lysander, der sich damals in Asien, d. h. in Samos befand (Nep. Alc. 10, 3), um durch ihn Alkibiades' Ermordung bewirken zu lassen, was Lysander aber bestimmt ablehnte (Plut. Alc. cap. 38 Ende). Nun wird niemand Lysander einem Feinde gegenüber irgendwelche Gewissensskrupel zutrauen, wenn er sich also weigerte, so hatte er einen triftigen Grund und zwar wahrscheinlich den, daß gerade damals Endios für das neue Jahr (Aug./Sept. 404/03) zum ersten Ephoros gewählt worden war (Xen. hell. II 3, 1 und 10). Zwar steht an beiden Stellen in den Hss. *Εὔδικος* bzw. *Εὔδιος*, doch ist bisher Dindorfs Verbesserung in *Ἔνδιος* kaum jemals in Zweifel gezogen worden (s. Niese o. Bd. V S. 2553). Endios aber war der Gastfreund des Alkibiades und des Alkmaeonidenhauses; Lysander hatte also nicht den geringsten Grund sich mit ihm zu überwerfen und ging daher nicht eher gegen Alkibiades vor, als bis er von den noch amtierenden Ephoren, bei denen Kritias die Sache durchgesetzt hatte, den gemessenen Befehl dazu erhielt, wodurch er Endios gegenüber gedeckt war (Plut. Alc. 38). Diese Vorgänge müssen also in den Juli/August fallen, als das Ergebnis der Neuwahlen in Sparta bereits bekannt war; die Verbannung der drei Führer mag einige Wochen früher erfolgt sein. Damit aber kommen wir bereits in den Juli hinein, und wenn man nun bedenkt, daß die Ächtung der Führer keineswegs eine der ersten Gewaltakte der τ. war, und daß doch eine Zeit voraufging, in der sie durchaus im Einvernehmen mit der Bevölkerung regierten (s. u.), so wird man unwillkürlich zu dem Schluß gedrängt, den auch Ed. Meyer V 19 und Beloch III[2] 2, 207 ziehen, daß nämlich die τ. schon vor dem Beginn des neuen attischen Jahres (6. Juli 404), also bereits im Skirophorion oder Thargelion eingesetzt sind. Im Grunde berichtet das ja auch Xenophon in II 3, 11, wo er sagt *οἱ δὲ τριάκοντα ᾑρέθησαν μὲν ἐπεὶ τάχιστα τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὰ περὶ τὸν Πειραιᾶ καθῃρέθη*. Da nämlich Xenophon in seiner Darstellung die Belagerung von Samos vorweg erzählt hat, um für die Vorgänge in Athen freie Bahn zu bekommen, mußte er diese Bemerkung hinzufügen, um den Irrtum zu verhindern, als sei die Eroberung von Samos der Einsetzung der τ. vorhergegangen, ein Irrtum, in den nicht bloß Ephoros (Diod. XIV 3, 4—5) und andere (Plut. Lys. 14), sondern auch Beloch III[2] 2, 206 verfallen sind. Man kann also annehmen, daß die Einsetzung der τ. etwa Ende Mai oder Anfang Juni erfolgte: die 8 Monate, die nach Xen. hell. II 4, 21 ihre Herrschaft gedauert haben soll, sind wohl mit Beloch vom Friedensschluß an zu rechnen (a. O. 209), seit dem die Oligarchen tatsächlich das Heft in Händen hatten.

Dabei bleibt allerdings eine Schwierigkeit, Aristoteles sagt ausdrücklich und offenbar nach der Atthis cap. 35, 1, daß die τ. unter Pythodoros angetreten seien, dessen Amtsjahr erst am 6. Juli 404 begann. Es fragt sich, wie dieser Widerspruch zu erklären ist. Nun wissen wir aus Diod. XIV 3, 1, daß später in der Archontenliste das J. 404/03 als *ἀναρχία* bezeichnet ward und zwar, wie der Interpolator bei Xen. hell. II 3, 1 bemerkt, weil Pythodoros nicht rechtmäßig, sondern von den τ. gewählt sei. Aber mit Recht hat Beloch (GG III[2] 2, 207) darauf hingewiesen, wenn das der Grund sei, so würde der Name des Pythodoros durch den des rechtmäßig bestellten Archonten ersetzt sein, wie das 411 im gleichen Falle geschah. Daß aber im Frühjahr 404, gleich nach dem Friedensschluß, die gesetzmäßigen Ämterwahlen vorgenommen sind, ist einmal schon wegen der Genauigkeit vorauszusetzen, mit der die τ. bis zu ihrer Wahl die gesetzlichen Formen beobachteten (Smith 79f.), und zweitens ergibt es sich gegen Roos S. 2 mit voller Deutlichkeit aus Lys. XII 43. Also, muß man schließen, war Pythodoros selber dieser gesetzesgemäß bestellte Archon und tatsächlich ist auch fast ein Jahrzehnt nachher noch nach ihm datiert worden (Lys. VII 9); unrechtmäßige Bestellung kann also nicht der Grund für die Ausmerzung seines Namens gewesen sein. Weiter aber ergibt sich nun aus der Stelle bei Lys. XII 43ff., daß das oligarchische Aktionskomitee die damaligen Wahlen vollständig in seinem Sinne zu beeinflussen vermochte und überall die ihm genehmeren Kandidaten durchbrachte, mit anderen Worten, schon vor der Einsetzung der τ. stand ihr Regierungsapparat fertig da. Das Ungesetzmäßige und Revolutionäre im Vorgehen der Oligarchen lag hier wie 411 darin, daß sie nicht den Ablauf des Amtsjahres abwarteten, sondern sofort die Regierung übernahmen, wobei sie die alten Beamten fortjagten und die neuen an ihre Stelle treten ließen (Xen. hell. II 3, 11). Formal ist also Aristoteles mit seiner Angabe *ἐπὶ Πυθοδώρου ἄρχοντος* im Recht, sofern die τ. und Pythodoros gleichzeitig ins Amt traten; ungesetzlich war nur der verfrühte Antritt des neuen Archons und das wird der Grund für die spätere Abänderung der Archontenliste gewesen sein.

IV. Die Vorgänge selbst und zwar 1. vom Friedensschluß bis zur Einsetzung der τ. Nachdem die Verhandlungen, die Athen bald nach Aigospotamoi mit Sparta angeknüpft hatte, hauptsächlich am Widerspruch der Demokraten unter Kleophon gescheitert waren, ward um die Wende des J. 405/04 Theramenes mit unbeschränkter Vollmacht nach Sparta gesandt, um endlich den Frieden zu vermitteln. Im April des folgenden Jahres kam er zurück und brachte den Beschluß der Ephoren mit, der folgende Bedingungen enthielt: Niederreißung der langen Mauern und der Peiraieusbefestigung, Auslieferung der Flotte, Abtretung aller auswärtigen Besitzungen und Rückkehr der Verbannten. So der Wortlaut bei Plut. Lys. 15, 4, womit nicht nur Xen. hell. II 2, 20 übereinstimmt, sondern auch Andoc. III 11, der sich dabei auf die in Athen aufgestellte Friedensstele beruft. Nichts dagegen enthielten die Bedingungen von einer Verfassungsänderung, wie Aristot. 34, 2. Diod. XIV 3, 2—6. Iustin. V 8, 3 berichten: ein Irrtum, der sich nach Busolt Stk. 911, 1 folgendermaßen erklärt. Neben dem Friedensvertrag ward gleichzeitig auch der Bündnisvertrag (*συνθῆκαι, ὅρκοι* bei Diod. XIV 3, 6) abgeschlossen, durch den Athen in die Symmachie der Lakedaimonier mit der Verpflichtung eintrat *τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον νομίζοντας Λακεδαιμονίοις ἕπεσθαι καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ὅπου ἂν ἡγῶνται*,. wohingegen es wie Argos bei Thuk. V 79, 5 die Versicherung erhielt, *αὐτονόμως εἶμεν καττὰ πάτρια*. Aus ihm haben Aristoteles und Diodor versehentlich diese Bestimmung in die Friedensbedingungen übernommen, während Xen. hell. II 2, 20 sich vor diesem Irrtum gehütet hat.

Gleich am Tage nach seiner Ankunft legte Theramenes der Volksversammlung die Friedensbedingungen vor, die trotz des Widerspruchs der Demokraten mit großer Mehrheit angenommen wurden (Xen. hell. II 2, 23). Wenn Lys. XIII 14—16 die Sache so darstellt, als ob noch längere Verhandlungen stattgefunden hätten, in denen die demokratischen Führer bessere Bedingungen zu erlangen suchten, so will er damit nur die Schuld des Agoratos vergrößern, der durch seinen Verrat die Bemühungen der demokratischen Strategen und Taxiarchen vereitelte. Dabei weiß er selbst sehr gut Bescheid und verrät sich da, wo er das Motiv der Verschwörer aufdeckt, § 15 *ὁρῶντες δὲ ὀνόματι εἰρήνην γενομένην, τῷ δ' ἔργῳ τὴν δημοκρατίαν καταλυομένην*, daß der Friede schon vorher geschlossen war. Aus demselben Grunde ist auch der Versuch Judeichs abzuweisen, der im Anschluß an Boerner zwischen Xenophon und Lysias zu vermitteln sucht und deswegen alles, was bei Lysias erzählt wird, die Verschwörung der Feldherrn, den Verrat des Agoratos und seine Anzeige beim Rat in die eine Nacht zwischen Theramenes Ankunft und der Friedensversammlung zusammendrängen will; die Volksversammlung *Μουνυχίασιν* bei Lys. XIII 32 ist weder die *περὶ τῆς εἰρήνης* wie Judeich meint, noch wie Ed. Meyer will (IV 666) die *περὶ τῆς πολιτείας*, sondern eine der vielen Versammlungen, wie sie in der aufgeregten Zeit zwischen beiden stattfanden. Es bleibt also bei Xenophons Bericht, daß gleich am Tage nach der Ankunft des Theramenes die Annahme der Bedingungen erfolgte; tatsächlich blieb dem ausgehungerten Volk ja auch nichts weiter übrig. Daraufhin ward sofort die Blockade aufgehoben (Lys. XIII 25); Lysander fuhr am 16. Munichion (24. April) 404 — das Datum bei Plut. Lys. cap. 14 — in den Peiraieus ein und ging sofort an die Ausführung der Friedensbedingungen. Mit der Niederreißung der Mauern ward sofort begonnen (Xen. hell. II 2, 23) und die Weiterführung des Abbruchs den athenischen Behörden innerhalb einer bestimmten Frist übertragen (vgl. Lys. XII 74. Diod. XIV 3, 6). Daß Lysander auch die Flotte verbrannt haben soll (Plut. Lys. 15), ist falsch, wie sich aus Xen. hell. II 3, 8 ergibt. Alsdann brach er in weiterer Ausführung der Friedensbedingungen nach Samos auf, um dort den letzten Rest des athenischen Außenbesitzes zu vernichten. Gleichzeitig führte Agis das Heer aus Dekeleia fort (Xen. hell. II 3, 3); doch blieb wohl ein Teil der Truppen im Lande, um die Ausführung des Friedensvertrages zu überwachen; dies ist das *στρατόπεδον τῶν πολεμίων ὃ ἐπεδήμησεν* bei Lys. XII 71.

Inzwischen hatte die Rückkehr der verbannten Oligarchen, die gleichzeitig mit Lysanders Einzug erfolgt war, die Parteiverhältnisse in der Stadt von Grund aus verändert. Schon seit der Niederlage von Aigospotamoi war die Macht der extremen Demokraten im Sinken begriffen, besonders im Rat hatte unter dem Einfluß von Satyros und Chremon die antidemokratische Strömung Oberwasser bekommen, wie sich bereits im Prozeß des Kleophon gezeigt hatte (Lys. XIII 12. 20. 31. XXX 10—12). Durch die Rückkehr der Verbannten bekamen diese Bestrebungen einen mächtigen Auftrieb, sofort traten die Hetairien zusammen und erwählten ein Aktionskomite von 5 Ephoren, darunter Kritias und Eratosthenes, die besonders die jetzt stattfindenden Beamtenwahlen aufs stärkste im oligarchischen Sinne beeinflußten (Lys. XII 43f. 46. 75). Daß es sich bei ihnen nicht um eine Behörde handelte, wie Boerner 75ff. und Judeich a. O. wollen, sondern lediglich um einen Parteiausschuß, ist deshalb anzunehmen, weil sich die Oligarchen in diesem Sta-

dium der Bewegung noch durchaus an die verfassungsmäßigen Formen hielten (Smith 79ff. Ed. Meyer V 19 A). Diesem Vorgehen gegenüber organisierten nun auch die Demokraten den Widerstand, der sich um die Strategen und Taxiarchen scharte; um der drohenden Reaktion zu begegnen, stifteten sie eine Verschwörung zur Erhaltung der Demokratie (Lys. XIII 16ff. 34. 47. XVII 4—5. XXX 14). Allein es waren Verräter unter ihnen. Theokritos und Agoratos, die dem Rat Anzeige machten (§ 21) und diese vor der Volksversammlung im Theater zu Munichia wiederholten (XIII 32), worauf der Rat sofort die Teilnehmer verhaften ließ, darunter Strombichides (XIII 13. 40. XXX 14. 40), Kalliades (XXX 14), Dionysodoros (XIII 13. 40), Nikias, Nikomenes (Lys. XIII 23. 30), und wohl auch Eukrates (Swoboda o. Bd. VI S. 1057). Unterdes reiften die Pläne der Oligarchen, wobei Theramenes, dem noch immer die *πάτριος πολιτεία* von 411 als Ideal vorschwebte (Xen. hell. II 3, 48), mit den Radikalen unter Kritias Hand in Hand ging. Die Verschwörung der Feldherrn und Taxiarchen hatte ihnen doch gezeigt, daß die Demokraten noch über einen starken Anhang verfügten, und so beschloß Theramenes, der noch durchaus die Führung in der Hand hatte, das Volk bei der entscheidenden Versammlung unter Druck zu setzen. Zu diesem Zweck bat er Lysander, von Samos herüberzukommen, was dieser auch tat, und als nun in der entscheidenden Volksversammlung Drakontides von Aphidnai seinen Vorschlag einbrachte, eine Kommission von 30 Männern zu wählen, die eine Verfassung ausarbeiten sollten, wußte Lysander die Menge durch die Drohung, sie hätten den Friedensvertrag gebrochen, da die Niederreißung der Mauern noch nicht vollendet sei, dermaßen einzuschüchtern, daß Drakontides' Antrag angenommen ward (Lys. XII 71—76). Demgegenüber erscheint die Darstellung bei Aristot. 34, 3 und besonders bei Ephoros (Diod. XIV 3, 6) im Interesse des Theramenes gefälscht, der bei ihnen die Rolle eines Hüters der alten Verfassung spielt und nur gezwungen vor Lysanders Drohungen zurückweicht: in Wirklichkeit war er es, der zuerst die demokratische Opposition mit schnöden und hochfahrenden Worten abfertigte, an die Lysias seine Zuhörer noch erinnern kann (XII 74). Nachdem der Antrag angenommen war, ging man sofort daran, die *τ.* zu bestellen: zehn wurden von den Ephoren, zehn von Theramenes ernannt und die übrigen sofort aus der Versammlung gewählt. Ihre Namen überliefert das eingeschobene Stück bei Xen. hell. II 3, 2, und zwar wie Loeper in den Mitt. d. Russ. Minist. f. Volksaufklärung, Mai 1896, 90ff. gezeigt hat, nach der offiziellen Reihenfolge der Phylen geordnet:

I. Erechtheis	Polychares (s. d.)	Kritias (*Φηγούσιος I*?) s. Bd. XI S. 1902ff.	*Melobios s. Bd. XV S. 559
II. Aigeis	Hippolochos VIII 1862	Eukleides VI 1000	Hieron VIII 1496
III. Pandionis	*Mnesilochos XV 2277	Chremon III 2446	*Theramenes *Στειριεύς III.* V A 2304
IV. Leontis	Aresias II 667	Diokles V 772	Phaidrias (s. d.)
V. Akamantis	Chaireleos III 2023	Anaitios *Σφήττιος V.* I 2040	Peison XIX 192
VI. Oineis	Sophokles III A 1095	Eratosthenes *Ὀῆθεν* VI 357	Charikles III 2140
VII. Kekropis	*Onomakles (s. d.)	Theognis V A 1983	Aischines I 1047
VIII. Hippothontis	Theogenes V A 1969	Kleomedes XI 679	Erasistratos VI 333
IX. Aiantis	Pheidon (*ἐκ κοίλης*?) (s. d.)	Drakontides *Ἀφιδναῖος IX.* V 1664	Eumathes VI 1075
X. Antiochis	*Aristoteles II 1011	Hippomachos VIII 1878	Mnesitheides XV 2281

* gehörte auch zu den Vierhundert von 411.

Die mittlere Kolumne besteht wahrscheinlich aus den von den Ephoren vorgeschlagenen Männern, da sich in ihr Kritias, Eratosthenes und der Antragsteller Drakontides befinden. Die erste Kolumne kann nicht die Vorschläge des Theramenes enthalten, da unter ihnen Aristoteles genannt wird, der seit 411 sein erbitterter Feind war (vgl. Xen. hell. II 13, 46); also bleibt für Theramenes nur die dritte Reihe, in der er selbst mit aufgeführt ist. Dabei fällt auf (Ed. Meyer V 18. Busolt 911), daß sich in ihr keiner der Gesinnungsgenossen des Theramenes befindet, die

Aristot. 34, 3 angibt: wahrscheinlich lehnten sie die Beteiligung ab in richtiger Voraussicht dessen, was kam. Auch andere angesehene Männer hatte man zu gewinnen gesucht, wie Eukrates, den Bruder des Nikias (Lys. XVIII 5f.); er büßte seine Ablehnung später mit dem Tode, dem Theramenes Freunde wohl durch rechtzeitige Flucht entgingen.

Mit der Einsetzung der *τ.* war die Entscheidung gefallen. Lysander wird noch kurze Zeit geblieben sein und seine Abmachungen mit der neuen Regierung getroffen haben, die sich wohl auf eine spartanische Besatzung bezogen: auch scheint damals gleich mit ihm zusammen eine Liste der Verdächtigen aufgestellt zu sein, die Isokr. XVIII 16. XXI 2 als *ὁ μετὰ Λυσάνδρου κατάλογος* bezeichnet. Dann fuhr er zur Belagerung von Samos zurück (Ende Mai 404).

2. Die Herrschaft der Dreißig bis zur Besetzung von Phyle. Wenn man von dem Druck absieht, unter den Theramenes die Volksversammlung gesetzt hatte, waren die *τ.* in durchaus gesetzmäßiger Weise gewählt, und zwar als *ξυγγραφεῖς*, die eine neue Verfassung ausarbeiten sollten, *αἱρεθέντες ἐφ' ᾧτε συγγράψαι νόμους καθ' οὕστινας πολιτεύσοιντο* Xen. hell. II 3, 11. Ob ihnen aber gleichzeitig während ihrer Amtsdauer die Leitung des Staates anvertraut ward, ist sehr zweifelhaft (Smith 79—83); jedenfalls wird man es nicht mit Busolt Stk. 912, 3 lediglich aus Lys. XII 73 erschließen können. Sicher ist dagegen, daß die *τ.* sofort nach ihrer Ernennung die gesamte Staatsleitung an sich rissen, wobei ihnen der Umstand sehr zu Hilfe kam, daß bei den Archairesien großenteils ihre Parteigenossen gewählt waren (Lys. XII 43f.). Trotzdem ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen war, schickte man die alten nach Hause und ließ die neugewählten an ihre Stelle treten. Gleichzeitig fand auch eine Erneuerung des Rates statt, wobei man mit besonderer Vorsicht vorgegangen zu sein scheint (Aristot. 35, 1): ein Teil des alten Rats wurde wiedergewählt (Lys. XIII 20) und durch Zuwahl aus den früheren Vierhundert von 411 ergänzt. Daß der Rat unter den *τ.* nur aus Mitgliedern der Vierhundert bestanden habe, wie Lys. XIII 71 sagt, ist natürlich übertrieben: er hat sich auch durchaus nicht als ein ganz willenloses Werkzeug der *τ.* erwiesen (Dorjahn Philol. Quart. II 57—64 [1932]). Er war die eigentlich regierende Behörde, in der die *τ.* den Vorsitz führten, außerdem ward er wie schon früher im Prozeß des Kleophon (Lys. XXX 10ff.) an der Kriminaljustiz beteiligt (Lys. XIII 35), später nach Abschaffung der Volksgerichte übte er sie allein aus. Den Vollzug der Hinrichtungen und die Überwachung der Gefängnisse besorgten die Elfmänner, an deren Spitze Satyros als bewährter Parteigenosse trat (Lys. XXX 10ff. Xen. hell. II 3, 54); als Büttel dienten den *τ.* 300 Peitschenträger (Aristot. 35, 1). Endlich ward der besonders demokratisch gesinnte Peiraieus in der Verwaltung abgetrennt und einer besonderen Behörde, den Zehn im Peiraieus, unterstellt, an deren Spitze Charmides, Kritias Vetter und Mündel stand (Aristot. 35, 1. Xen. hell. II 4, 19. Plat. epist. VII 324 c. Plut. Lys. 15. Harpocr. *Μόλπις*).

Nach diesen einleitenden Maßnahmen begannen die *τ.* ihr Regiment, wobei sie sich zunächst wohl unter dem Einfluß des Theramenes einer gewissen Mäßigung befleißigten. Nach außen hin sorgten sie für ein gutes Einvernehmen mit Sparta: jetzt wurde nicht nur die Niederreißung der Mauern vollendet, sondern man ging in seiner Erfüllungspolitik noch darüber hinaus: die Schiffshäuser, die den Staat über 1000 t gekostet hatten, wurden für 3 t auf Abbruch verkauft (Lys. XII 99. XIII 46. Isocr. VII 66) und die festen Plätze in Attika geschleift, eine Maßregel, die sich später bei der Besetzung von Phyle für die *τ.* sehr übel auswirkte. Was ihre innere Politik betraf, so sorgten sie zunächst für eine Gesetzrevision. Die Gesetze des Ephialtes und Archestratos gegen den Areopag wurden aufgehoben und der Text der solonischen Gesetze von allerhand späteren Zusätzen befreit, die zum Prozessieren Anlaß gegeben hatten (Aristot. 35, 2). Ferner gingen sie gegen das Sykophantenwesen, das sich in den letzten Zeiten der Demokratie sehr breit gemacht hatte, energisch vor; viele von den Angebern wurden angeklagt und abgeurteilt, ja sogar der Unterricht in der Redekunst verboten (vgl. das Gespräch des Sokrates mit den Machthabern bei Xen. mem. I 2, 31—36). Alle diese Maßregeln erregten in weiten Kreisen Zufriedenheit (Lys. XXV 19. 27. Xen. hell. II 3, 12. Aristot. 35, 3. Diod. XIV 4. Sall. Cat. 51), obwohl von der eigentlichen Aufgabe der *τ.* dem Verfassungsentwurf, keine Rede war (Xen. hell. II 3, 11). Aber allmählich begann sich die Lage zu verschärfen: die Radikalen mit Kritias an der Spitze, die die Vernichtung der demokratischen Partei und vor allem ihrer Führer wünschten, waren mit der Hinrichtung der in Haft befindlichen Strategen und Taxiarchen, die gleich nach der Machtergreifung erfolgt war (Lys. XIII 34. 35), nicht zufrieden, sondern verlangten weitere Opfer, wogegen sich Theramenes sträubte (Xen. hell. II 3, 15). Immerhin sahen sie ein, daß sie dazu den demokratischen Massen gegenüber eines stärkeren Rückhalts bedurften, als ihn die 300 Peitschenträger bieten konnten, und setzten es deshalb durch, daß eine Gesandtschaft nach Sparta ging, um eine lakedaimonische Besatzung zu erbitten (Xen. hell. 3, 13). Sobald diese in einer Stärke von 700 Mann eingerückt und auf der Akropolis einquartiert war (Diod. XIV 4. Plut. Lys. 15; etwa Anfang Juli 404), gingen die Radikalen schärfer vor: kurz nacheinander wurden Nikeratos, der Sohn des Nikias (Lys. XVIII 6. Xen. hell. II 3, 39. Diod. XIV 5) und Antiphon, ein vornehmer Demokrat, der sich im Kriege ausgezeichnet hatte, von ihnen hingerichtet (Xen. hell. II 3, 40), ebenso Leon von Salamis (Xen. hell. II 3, 39. Andok. I 94), bei dessen Verhaftung Sokrates seine Mitwirkung verweigert hatte (Plat. apol. 32 c; epist. VII 324 c. Xen. mem. IV 4, 3). Andern gelang es, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, so Thrasybul und Anytos: sie wurden nachträglich geächtet und ihr Vermögen beschlagnahmt (Xen. hell. II 3, 42. Isokr. XVII 23). Allmählich mehrte sich die Zahl der Flüchtigen; um sie abzuschrecken und die *τ.* in ihren Bestrebungen zu unterstützen, erließ die spartanische Regierung ein Verbot an alle griechischen

Staaten, die attischen Flüchtlinge aufzunehmen (Diod. XIV 6, 1. Iustin. V 9). Aber Argos kehrte sich nicht daran (Demosth. XV 22), ebensowenig Theben (Lys. frg. 78 Sch. Deinarch. I 25. Plut. Pelop. 6), wohin Thrasybul und Anytos gegangen waren; auch Megara (Xen. hell. II 4, 1. Lys. XII 17) und Chalkis (Lys. XXIV 25), in denen boiotischer Einfluß überwog, folgten diesem Beispiel. Bei ihnen fanden die Flüchtlinge Sicherheit. Alkibiades aber, der zu Pharnabazos gegangen war, erreichte sein Schicksal: auf Betreiben des Kritias verlangten die Ephoren durch Lysander seine Auslieferung von dem Satrapen, der ihn daraufhin ermorden ließ (Isokr. XVI 40. Diod. XIV 11. Plut. Alc. 38. Nep. Alc. 10. Iustin. V 8, 12—14; Anfang August 404).

Inzwischen hatten sich in der Regierung die Gegensätze verschärft. Hier hatte Theramenes entschieden an Boden verloren: von seinen Leuten hatte sich Charikles sofort zu den Radikalen geschlagen und war neben Kritias ihr einflußreichster Führer geworden (Aristot. Pol. 1305 b 25), auch Peison, Melobios und Mnesitheides hatten ihn verlassen (Lys. XII 6ff. 12). Dagegen war sein Einfluß bei den Massen noch ungebrochen, und als er nun energisch darauf drängte, wie 411 ein Verzeichnis der Bürger aufzustellen, denen Anteil an der Verfassung zu gewähren sei, da wagten Kritias und seine Leute nicht, ihm entgegenzutreten und beschlossen nur, die Maßregel nach Kräften zu verwässern. Nicht 5000, wie Theramenes wohl erwartet hatte, sondern nur 3000 wurden in das Verzeichnis eingetragen (Xen. hell. II 3, 18f.), auch hüteten sie sich, den Katalog bekannt zu geben, um so die Möglichkeit zu Streichungen und Zusätzen zu behalten (Aristot. 36, 2. Isokr. XVIII 16. XXI 2). Theramenes' Protest blieb wirkungslos; der nächste Schritt war der, daß alle Bürger, die nicht im Verzeichnis standen, entwaffnet wurden (Xen. hell. II 3, 20); gleichzeitig kam ein Gesetz heraus, wonach sie alle mit Leben und Vermögen lediglich dem Ermessen der τ. ausgeliefert waren (Xen. hell. II 3, 51. Aristot. 37, 1), nur die 3000 genossen den Schutz des Gerichtes. Damit war der Willkür Tür und Tor geöffnet: weitere Hinrichtungen folgten, wie die des Athleten Autolykos (Diod. XIV 5, 7. Paus. IX 22, 8. Plut. Lys. 15 chronol. wertlos) und des Lykophron (Ps.-Plut. vit. X or. p. 841 B.); die Angeber, von denen Batrachos und Aischylides genannt werden, begannen wieder ihr schmutziges Gewerbe (Lys. VI 45. XII 48). Jetzt war es nicht nur die politische Gesinnung, die bei den Machthabern verdächtig machte, schon der Reichtum genügte, sich eine Anklage zuzuziehen, und die Geldgier begann die τ. um so mehr zu beherrschen, als sie die Mittel für den Unterhalt der Besatzung aufbringen mußten (Xen. hell. II 3, 13. Lys. XII 6). Um dieser Verlegenheit ein Ende zu machen, kamen zwei von den τ., Theognis und Peison, auf den niederträchtigen Gedanken, 30 reiche Metoeken — nach Diod. XIV 5, 6 waren es sogar 60 — einfach hinzurichten und ihr Vermögen zu beschlagnahmen (Lys. XII 6ff. Xen. hell. II 3, 21). Diese Maßregel und die Brutalität ihrer Ausführung (Lys. XII 6—20) erregten in der Bürgerschaft das größte Entsetzen und auch Theramenes gab seiner Empörung offenen Ausdruck (Xen. hell. II 3, 22). Da aber beschloß Kritias, ein Ende zu machen. Zunächst ward unter den Ratsherrn heimlich gegen Theramenes gewühlt, dann ließ Kritias in der entscheidenden Sitzung den Saal mit Bewaffneten anfüllen, ehe er persönlich die Anklage gegen Theramenes erhob (Xen. hell. II 3, 23—24). Als nun aber trotzdem nach der glänzenden Verteidigung des Theramenes (§ 35—49) der Rat sich auf seine Seite zu neigen schien, machte Kritias kurzen Prozeß: er strich den Namen des Theramenes aus dem Katalog der 3000 und übergab ihn den Elf zur Hinrichtung (Xen. hell. II 3, 50—56). So die dramatisch bewegte Schilderung des Vorganges, die Xenophon offenbar aus eigener Anschauung gegeben hat; Ephoros hat sie benützt und nur durch eine sentimentale Sokratesanekdote bereichert (Diod. XIV 5, 1—3), während Aristoteles nur kurz das Ergebnis berichtet (37, 1; September/Oktober 404).

Durch die Hinrichtung des Theramenes war die Einigkeit in der Regierungsbehörde äußerlich wieder hergestellt, allein sie hatte doch auch andrerseits gezeigt, daß der Tote sowohl im Rat wie auch im Volke noch weitgehende Sympathien genossen hatte. Eine Reinigung des Rats und der 3000 von unsicheren Elementen schien daher nötig und hierzu diente das zweite von Aristot. 37, 1 erwähnte Gesetz, das alle diejenigen von der Teilnahme an der Regierung ausschloß, die sich irgendwie den Vierhundert vom J. 411 feindlich erwiesen hätten. Allerdings setzt Aristoteles das Gesetz noch vor den Prozeß des Theramenes, aber dann wäre ja schon kraft dieses Gesetzes Theramenes aus der Regierung und dem Katalog der 3000 ausgeschieden und es hätte also der Streichung seines Namens durch Kritias nicht mehr bedurft. Weiter wurde, um die Stadt von unerwünschten Elementen zu säubern, durch öffentliche Bekanntmachung (*ἐκκηρυκεύειν*) verfügt, daß alle, die nicht im Katalog der 3000 waren und auf dem Lande wohnten, die Stadt nicht mehr zu betreten hätten (Xen. hell. II 4, 1. Lys. XXV 21—22. XXXI 8). Diesen Ausgeschlossenen wurde dann der Prozeß gemacht, dem sich aber die meisten durch die Flucht nach Megara und Theben entzogen (Xen. hell. II 4, 1). Inzwischen nahm die Schreckensherrschaft in der Stadt ihren Fortgang: im ganzen sollen ihr 1500 Bürger — Lysias spricht sogar von 2500 (Schol. Aischin. III 235) — zum Opfer gefallen sein (Isokr. XII 67. XX 11. Aischin. III 235. Aristot. 35, 4).

3. Von der Besetzung Phyles bis zum Sturz der τ. Inzwischen hatte sich die Hauptmasse der Flüchtigen in Theben gesammelt, wo sie sich um Thrasybulos und Anytos scharte und den Augenblick erwartete, in dem sich eine Möglichkeit zur Rückkehr bieten würde. Über die Vorgänge in Athen war man durch den Zustrom immer neuer Flüchtlinge genau unterrichtet: jetzt wo die Empörung über den Tod des Theramenes noch in den Massen nachzitterte, schien die Gelegenheit gekommen zu sein, zumal sich auch in Sparta die Lage geändert hatte. An Stelle des alten Ephorencollegiums, das mit Lysander und Kritias durch dick und dünn ge-

gangen war, waren im Herbst neue Leute, Endios und Genossen, getreten, die Athen nicht mehr so ablehnend gegenüber standen. Im Vertrauen darauf entschloß sich Thrasybul, von Ismenias, dem Haupt der athenerfreundlichen Partei in Theben, und Thrasydaios, dem Führer der Demokraten in Elis (Iustin. V 9, 8. Ps.-Plut. vit. X or. 835 F), mit Geldmitteln unterstützt, zu einem kühnen Handstreich. Anfang November besetzte er mit 70 Begleitern (so Xen. hell. II 4, 1, andere Zahlen bei Aischin. III 187. Nep. Thras. 2, 2. Paus. I 29, 3. Schol. Aristoph. Plut. 1146 und dazu Cloché 13ff.) das verlassene Kastell Phyle an der boiotisch-attischen Landesgrenze. Auf die Nachricht davon rückten die τ. sofort — nur Nep. a. O. berichtet das Gegenteil — mit den 3000 und den Rittern, die sich von Anfang an als eine zuverlässige Stütze ihrer Macht erwiesen hatten, gegen Thrasybul aus, während die lakedaimonische Besatzung zur Bewachung der Hauptstadt zurückblieb (Xen. hell. II 4, 2 gegen Aischin. 3, 187). Ihre Absicht war, die Besatzung von Phyle zu blockieren und auszuhungern, aber dazu kam es nicht: nach einem unbedeutenden Gefecht wurden sie plötzlich von einem zweitägigen Schneesturm überrascht, der sie unverrichteter Sache zum Rückzug nötigte, bei dem sie noch einen Teil des Gepäcks einbüßten (Xen. hell. II 4, 2—3. Diod. XIV 32, 1—3. Iustin. V 9, 10). Auf diesen Mißerfolg hin trafen sie alsbald weitere Vorkehrungen: zunächst schoben sie ein Beobachtungskorps nordwärts von Acharnai bis zu der Stelle vor, von wo es sowohl den Zugang zur eleusinischen wie zur eigentlichen attischen Ebene beherrschte und jede Verproviantierung durch Streifzüge verhindern konnte. Diesmal bestand der vorgeschobene Posten aus der lakedaimonischen Besatzung und einem Teil der Ritter (Xen. hell. II 4, 4), die Hauptmacht blieb in der Stadt zurück, um hier die Maßregeln der τ. durchzuführen. Inzwischen hatten sie sich nämlich entschlossen, alle nicht im Katalog verzeichneten Bürger — es sollen nach Isokr. VII 67 über 5000 gewesen sein — in den Peiraieus zu überführen, so daß in der Stadt nur die 3000, die Ritter und die Besatzung zurückblieben (Lys. XIII 47. XXVI 2. Diod. XIV 32, 4. Iustin. V 9, 12). Infolgedessen entstand natürlich im Peiraieus eine schreckliche Überfüllung, deren wirtschaftliche Folgen Xen. mem. II 7, 1 sehr gut erkennen läßt. Merkwürdig ist übrigens, daß Xenophon in seiner Schilderung der Herrschaft der τ. die Überführung der Bevölkerung in den Peiraieus ebensowenig erwähnt, wie die freilich vergeblichen Verhandlungen, die die τ. in dieser Zeit mit Thrasybul führten (Diod. XIV 32, 5. Iustin. V 9, 13). Das wird sich daraus erklären, daß Xenophon damals bei den beiden Reiterschwadronen stand, die dem Beobachtungskorps in Acharnai beigegeben waren, und infolgedessen diese Vorgänge nicht miterlebte: er hat also nur das berichtet, was er selber mit angesehen hat.

Inzwischen war Thrasybuls Macht, teilweise wohl durch Nachschub aus Theben — Archinos (Cratipp. bei Plut. de glor. Ath. 1) und wahrscheinlich auch Anytos (Lys. XIII 78; vgl. Cloché 16) erscheinen als seine Unterführer — teilweise durch Zulauf aus Attika bereits auf 700 Mann angewachsen, so daß er sich stark genug fühlte, einen Vorstoß zu unternehmen. Es war an einem der ersten Dezembertage, als er in der Morgenfrühe das Beobachtungskorps bei Acharnai überfiel und ihm eine schwere Niederlage beibrachte; als die eiligst aus Athen zu Hilfe gesandten Ritter auf dem Schlachtfelde eintrafen, hatte er seine Beute an Waffen und Kriegsgerät schon wieder nach Phyle in Sicherheit gebracht (Xen. hell. II 4, 5—7. Diod. XIV 32, 6—33, 2. Iustin. V 9, 10 und dazu Cloché 24ff.). Dieser zweite Mißerfolg gab den τ. zu denken; da sie die Lage nicht mehr für sicher hielten, suchten sie sich, wie Xen. hell. II 4, 8 berichtet, in Eleusis einen Zufluchtsort für alle Fälle zu sichern. Man hat das seltsam gefunden (Cloché 39), da sich die τ. doch Thrasybul gegenüber noch durchaus in der Übermacht befanden, und vielleicht ist Xenophons Bemerkung nur ein Rückschluß aus den Vorgängen, wie sie später wirklich eintraten. In der Tat kann es sich um eine rein militärische Maßnahme handeln; die τ. mußten mit einem neuen Vorstoß Thrasybuls rechnen und der konnte ebensogut wie die Stadt oder den Hafen auch Eleusis treffen, das von Phyle aus sogar noch leichter zu erreichen war. Um die Stadt zu sichern, begaben sich also die τ. begleitet von den Rittern nach Eleusis und ließen die gesamte waffenfähige Bevölkerung, 300 Mann, unter denen auch eine Anzahl Salaminier gewesen sein sollen (Lys. XII 42. XIII 44. Diod. XIV 32, 4), festnehmen und nach Athen schaffen. Am folgenden Tage beriefen sie eine Versammlung der 3000 in das Odeion, und hier verlangte Kritias, daß sämtliche Eleusinier zum Tode zu verurteilen seien. Durch Bewaffnete und durch öffentliche Stimmabgabe eingeschüchtert, entsprach die Versammlung seinem Wunsch, aber jetzt zum erstenmal (Cloché 39ff.) erhoben sich auch unter den 3000 Stimmen der Mißbilligung (Xen. hell. II 4, 8—10. Diod. XIV 32, 4).

Allein das Gesetz des Handelns war den τ. bereits entrissen, Thrasybul, dessen Macht durch Zulauf mittlerweile auf 1000 Mann angewachsen war, drängte zur Entscheidung. Vier Tage nach dem Treffen von Acharnai (Xen. hell. II 4, 13) stand er nachts vor dem Peiraieus, wo er, wie es scheint, ohne Widerstand einrückte. Auf die Nachricht davon setzten sich die τ. sofort unter Kritias' Führung mit ihrer gesamten Streitmacht, bestehend aus den 3000, den Rittern und der Besatzung, in Bewegung. Nach einem vergeblichen Versuch, ihren Anmarsch zu hindern, zog Thrasybul seine Leute auf der steilen Munichiahöhe zusammen, während die τ. bis zum hippodamischen Markt vordrangen, der sich westlich am Fuß des Hügels hinzog (Art. Peiraieus S. 96). Von hier aus drängten sie in geschlossener Front, 50 Schilde tief, die breite Straße hinauf, die vom Markt aus auf die Munichiahöhe führte. Gleichfalls in geschlossener Front, aber nur 10 Schilde tief, trat ihnen Thrasybul entgegen: dahinter waren seine leichten Truppen aufgestellt, die bei dem abschüssigen Gelände über die Köpfe der eigenen Hopliten weg ihre Geschosse in den Feind schleuderten. Dann erfolgte der Zusammenprall: unter der Wucht des feindlichen Stoßes und geblendet von dem Geschoß-

hagel wichen die Truppen der τ. bis in die Ausgangsstellung zurück. Ihr Verlust betrug nur wenig über 70 Mann, aber unter den Gefallenen war neben Charmides, dem Haupt der Zehn im Peiraieus und Hippomachos auch Kritias, und so niederschmetternd wirkte der Tod des Führers, daß die τ. trotz ihrer Übermacht den Kampf aufgaben und die Bestattung der Toten erbaten. Das wurde bewilligt und bei der Bestattung entwickelte sich zum erstenmal ein Verkehr zwischen den feindlichen Parteien: schon um weitere Berührungen zu vermeiden, führten die τ. ihr Heer in die Stadt zurück (Xen. hell. II 4, 10—22, kurz und wenig brauchbar Diod. XIV 34, 2—4. Iustin. V 9, 15), indem sie den Peiraieus den Verbannten überließen. Die Niederlage hatte sie völlig mutlos gemacht; ihr Schicksal lag jetzt in den Händen der 3000, die unter sich uneins waren. Die einen, die an den Verbrechen der τ. teilgenommen hatten, wollten sie halten und wünschten unter keinen Umständen ein Nachgeben gegenüber denen im Peiraieus, die andern waren zu Verhandlungen geneigt und verlangten deshalb in erster Linie die Absetzung der τ. Am folgenden Tage trat die Volksversammlung zusammen und hier einigte man sich auf einen Kompromiß: von Verhandlungen war nicht mehr die Rede, aber die τ. wurden abgesetzt und an ihrer Stelle Zehnmänner, einer aus jeder Phyle gewählt, die den Staat leiten sollten: Unbelästigt zogen sich die τ. nach Eleusis zurück (Xen. hell. II 4, 23—24. Aristot. 38, 1. Diod. XIV 33, 5. Iustin. V 10, 4 gegen Cloché 62ff.); nur Pheidon und Eratosthenes blieben in der Stadt.

4. Vom Sturz der τ. bis zur Aussöhnung (Dezember 404 bis Juli 403). Der Kompromiß der beiden Parteien, aus dem die Wahl der Zehnmänner hervorgegangen war, machte sich auch in ihrer Zusammensetzung geltend. Allerdings kennen wir von ihnen nur fünf mit Namen. Drei von ihnen führt Lys. XII 55 an, Pheidon (IX) der den τ. angehört hatte, Hippokles und Epichares (I); er bezeichnet sie sämtlich als erbitterte Gegner des Kritias und Charikles, womit freilich noch nicht gesagt ist, daß sie zur Partei des Theramenes gehörten, wie manche Forscher glauben (dag. Cloché 103ff.): jedenfalls waren sie stramme Oligarchen. Zwei andere nennt Aristot. 38, 4: Rhinon (III) und Phayllos (VIII), von denen jener sicher Mitglied der Zehn war, wie sich aus Isokr. XVIII 5. 17. 49 ergibt (Cloché 112ff.). Beide neigten zur Versöhnung mit den Leuten im Peiraieus, und das völlig korrekte Verhalten Rhinons im Falle des Kallimachos (Isokr. XVIII 5—7) spricht nicht dagegen. Allein durchzusetzen vermochten sie sich ihren Kollegen gegenüber nicht, wie die durchweg feindliche Politik der Zehn gegen die Peiraieusleute zeigt. Nun behaupten allerdings Aristot. 38, 1 und Diod. XIV 33, 5, die Zehn seien gewählt *αὐτοκράτορες ἐπὶ τὴν πολέμου διάλυσιν*, d. h. mit dem Auftrag, die Versöhnung herbeizuführen, aber sie hätten das in sie gesetzte Vertrauen schmählich getäuscht. Allein das ist ein Irrtum. Allerdings sagt auch Lys. XII 58 von Pheidon etwas ähnliches (*αἱρεθεὶς ὑμᾶς διαλλάξαι*), doch darf man nicht vergessen, daß Lysias die Vorgänge bei der Wahl der Zehn nur vom Hörensagen kennen konnte, denn er befand sich damals bei den Leuten im Peiraieus (§ 53 *κατήλθομεν*), die er mit Rat und Tat unterstützte (Lys. g. Hippotherses Pap. Oxy. XIII 54 frg. 6, 163ff. Ps.-Plut. vit. X orat. 835f. Iustin. V 9, 8). Um so schwerer wiegt das Schweigen Xenophons, der doch alle diese Vorgänge miterlebte (Cloché 66ff.): bei ihm nehmen die Zehn sofort den Kampf gegen die Peiraieusleute auf.

Freilich war ihre Lage, obwohl es ihnen zunächst gelungen war, die inneren Gegensätze unter den 3000 zu beschwichtigen (Xen. hell. II 4, 24), keineswegs günstig zu nennen. Zwar war die Überlegenheit anfangs noch auf ihrer Seite, allein da man bei Thrasybuls rasch zupackender Art einen Angriff auf Athen erwarten mußte (§ 24), wurden ihre verfügbaren Streitkräfte an Hopliten zur Verteidigung der Mauern gebraucht; ja, bei der gewaltigen Ausdehnung des Mauerrings (37 Stad. = 6 km nach Judeich Topogr. von Athen² 131) reichten sie noch nicht einmal aus, so daß sogar noch im Nachtdienst die Ritter zugezogen werden mußten. Für den Kleinkrieg außerhalb der Mauern waren also Hopliten nicht mehr verfügbar (*τῶν δ' ἐκ τοῦ ἄστεως ἄλλος μὲν οὐδεὶς σὺν ὅπλοις ἐξῄει* § 26); den besorgte allein die Ritterschaft, die sich auch jetzt als feste Stütze der Oligarchie erwies und mit großer Härte und Erbitterung dabei vorging (Xen. hell. II 4, 24—26). Demgegenüber beschränkte sich Thrasybul bei der geringen Anzahl und schlechten Bewaffnung seiner Truppen zunächst auf kurze Streifzüge in der Umgegend des Peiraieus (Isokr. XVI 13). Aber allmählich verstärkte sich seine Macht durch reichlichen Zulauf von innen und außen (Xen. hell. II 4, 25. Lys. XXXI 9. Aristot. 38, 3. Diod. XIV 33, 4) so sehr, daß er auch numerisch die Überlegenheit gewann. Und nun schritt er dann auch zum Angriff auf die Stadtmauer, und zwar wie Xen. hell. II 4, 27 berichtet, nicht auf der dem Peiraieus zugekehrten Seite, sondern im Osten am Lykeion, ein Beweis, wie vollständig das platte Land um Athen herum bereits von ihm beherrscht ward (Januar bis März 403).

In dieser bedenklichen Lage beschlossen die Zehn, sich um Geld und Beistand nach Lakedaimon zu wenden, ein Schritt, der allerdings bei einem Teil der Bürgerschaft starken Unwillen erregte, den sie durch die Hinrichtung des Demainetos zum Schweigen brachten (Xen. hell. II 4, 28. Aristot. 38, 2. Diod. XIV 33, 5). Daß zugleich auch die τ. in Eleusis eine Gesandtschaft nach Sparta schickten (Xen. a. O.), deutet vielleicht auf ein geheimes Einvernehmen hin. Andrerseits aber wurden auch Verhandlungen mit Thrasybul durch Rhinon eingeleitet (Aristot. 38, 1), offenbar für den Fall, daß man in Sparta nicht den beabsichtigten Erfolg erzielen sollte (Cloché 184f.). Hier aber ging die Sache ziemlich nach Wunsch. Pheidon, der als Gesandter der Zehn dorthin gegangen war, hatte den Demos im Peiraieus wegen Abfalls verklagt (Xen. hell. II 4, 28) und dabei durchblicken lassen, daß Athen, wenn man nicht einschritte, unter boiotischen Einfluß geraten würde (Lys. XII 58). Trotzdem hatten die spartanischen Behörden zunächst ein militärisches Einschreiten abgelehnt. Da aber

nahm sich Lysander der Sache an und wußte es durch seinen überragenden Einfluß durchzudrücken, daß er selber, von der Flotte begleitet, als Harmost nach Athen gesandt ward, und zwar mit dem Auftrag, dort für die Oligarchen ein Söldnerheer anzuwerben, wozu ihnen 100 t aus dem Staatsschatz als Vorschuß bewilligt wurden (Xen. hell. II 4, 28. Lys. XII 58—60. Aristot. 38, 1. Diod. XIV 33, 5). Dieser günstige Bescheid gab den Oligarchen wieder Oberwasser, sofort brach man die Verhandlungen mit dem Peiraieus ab (Xen. hell. IV 4, 29). Mitte April erschien dann Lysander; er begab sich sofort zu seinen alten Freunden den τ. nach Eleusis und begann seine Werbungen. Gleichzeitig legte sich sein Bruder Libys mit der Flotte vor den Peiraieus und schnitt ihm die Lebensmittelzufuhr ab (Xen. hell. II 4, 29). Das Schicksal der Demokraten im Peiraieus schien besiegelt.

Da kam die Rettung aus Sparta, wo mittlerweile der Wind umgeschlagen war. Die brutale Grausamkeit, mit der Lysander in den einzelnen Städten die spartanische Herrschaft aufgerichtet hatte, war überall in Griechenland mißbilligt worden und nicht zum wenigsten auch in Sparta selbst (Diod. XIV 33, 6): nicht deswegen hatte man vor 27 Jahren zum Kampf mit dem Schlachtruf für Freiheit und Autonomie aufgerufen, um jetzt an Stelle der Tyrannis Athens die eigene zu setzen. Andrerseits war der Sieger von Aigospotamoi seit seiner Rückkehr den heimischen Behörden reichlich unbequem geworden; hatte er es doch gerade in der Sache Athens kürzlich noch durch seinen Einfluß zuwege gebracht, daß die Ephoren ihren Entschluß, in Athen nicht einzugreifen, wieder aufgaben und einer halboffiziellen Einmischung zustimmen mußten, die Lysanders Zwecken besser diente. Diese Stimmungen benutzte König Pausanias zum Vorgehen gegen Lysander: überzeugt, daß dieser in Athen durchaus eigennützige Zwecke verfolge, wußte er seine Auffassung auch der Mehrheit im Ephorencollegium beizubringen. Das Endergebnis war, daß er in Begleitung zweier Ephoren mit dem Bundesaufgebot nach Athen gesandt wurde, um dort statt Lysander das Kommando zu übernehmen. Es schien, als ob Sparta jetzt wirklich an eine Unterwerfung Athens denke und die Boioter wie die Korinther verweigerten deswegen den Zuzug (Xen. hell. II 4, 33). Allein Pausanias dachte wesentlich anders: wenn er Lysanders Einfluß in Athen brechen wollte, der auf den Oligarchen beruhte, so mußte er die Demokraten begünstigen und Xenophon hat deswegen ganz recht, wenn er ihn dem Demos gegenüber als wohlgesinnt (*εὐμενής* II 4, 31) bezeichnet; auch persönliches Mitleid mit dem Schicksal der Verbannten mag bei ihm mitgewirkt haben (Lys. XVIII 10—11. Iustin. V 10, 7).

Etwa Mitte Mai rückte Pausanias mit dem Bundesaufgebot in Attika ein, wo er den Oberbefehl über Lysanders Truppen und die Flotte übernahm; er schlug sein Lager im Halipedon, wohl der Ebene nördlich vom Peiraieus auf (s. Art. Peiraieus S. 78. 85). Alsbald sandte er an Thrasybul die Aufforderung, den Peiraieus zu räumen, die natürlich abgelehnt ward, worauf der König sofort den Angriff befahl, der aber wohl mehr eine Erkundigung über Stellung und Stärke des Gegners war: er blieb ohne Erfolg und war nach Xenophons Ansicht gar nicht einmal ernstlich gemeint (Xen. hell. II 4, 31). Am folgenden Tag führte er dann mit einem Teil des Heeres und der athenischen Ritterschaft, die sich ihm zur Verfügung gestellt hatte, eine größere Rekognoszierung aus, um zu erkunden, wo das Gelände am geeignetsten für eine Blockierung des Hafens auch von der Landseite her sei. Bei dieser Gelegenheit ward er durch eine Schar von Thrasybuls Leichtbewaffneten belästigt, gegen die er die Reiterei und die jüngsten Jahrgänge seines Fußvolks vorschickte. Diese verfolgten den Gegner bis zum Theater von Munichia, stießen aber hier auf Thrasybuls gesamte Streitmacht, die in voller Bereitschaft stand und sie mit einem Hagel von Geschossen empfing, so daß sowohl sie, wie auch der König selbst, der ihnen zu Hilfe nachgerückt war, zum Rückzug genötigt wurden. Jetzt ward das übrige Heer alarmiert und nun entspann sich eine regelrechte Schlacht, in der der König den Feind mit schweren Verlusten zurückwarf. Allerdings hatten auch die Lakedaimonier Verluste erlitten, unter andern waren zwei höhere Offiziere, Chairon und Thibrachos, gefallen, die dann nachher in Kerameikos begraben wurden, wo ihre Gräber kürzlich wieder entdeckt sind (La Rue van Hook Amer. Journ. Archaeol. XXXVI 290 [1932]). Immerhin, die Ehre der lakedaimonischen Waffen war wiederhergestellt und die Folge war jedenfalls die, daß sich jetzt Thrasybul und seine Leute zu Verhandlungen geneigt zeigten. Sie schickten eine Gesandtschaft ab, die der König sogar heimlich über das, was sie vorbringen sollte, instruiert haben soll und die infolgedessen bei ihm und den Ephoren eine günstige Aufnahme fand (Xen. hell. II 4, 31—35). Nun kam es für den König darauf an, die übrigen Parteien zum Entgegenkommen zu bewegen, wobei er die τ. in Eleusis ziemlich links liegen ließ: ihre Geschenke hatte er sofort zurückgewiesen (Lys. XVIII 11). Dagegen hatte er mit den Leuten in der Stadt schon Verbindungen angeknüpft: gleich nach seiner Ankunft hatte er in der Akademie die Enkel des Nikias, deren Väter von den τ. hingerichtet waren und mit dessen Haus er durch Gastfreundschaft verbunden war, empfangen und mit freundlichen Worten wieder entlassen (Lys. XVIII 10—11): wenn Lysias behauptet, daß der König dadurch zuerst zum Wohlwollen gegen die Demokraten veranlaßt sei, so ist das natürlich eine Finte von ihm, durch die er seinen Klienten die Gunst der Richter zuwenden will. Wahrscheinlich hatte Pausanias damals sich bereits über die Zustände in der Stadt unterrichtet und wußte, daß auch unter den 3000 eine Anzahl für Frieden und Versöhnung war, und dies benützte er als Druckmittel auf die Regierung der Zehn, die sich zunächst als unnachgiebig gezeigt zu haben scheint. Er veranlaßte also die Friedensfreunde in Athen, ihm eine möglichst zahlreiche Abordnung zu senden, die ihm und den Ephoren gegenüber ihre Friedensbereitschaft beteuerte, was von dem Ephoren Naukleidas sehr günstig aufgenommen ward (Xen. hell. II 4, 35f.). Jetzt beschloß man, beide Gesandtschaften nach Sparta zu schicken: die vom Pei-

raieus mit dem Bundesvertrag, wohl um zu beweisen, daß sie durch ihr Vorgehen diesen nicht gebrochen hätten, und die der Friedenspartei in Athen unter Meletos und Kephisophon als Privatleuten, die dort ihre Bereitschaft zur Versöhnung darlegen sollten. Nun ward der offiziellen Regierung der Zehn die Sache doch unheimlich und sie beeilten sich ebenfalls eine Gesandtschaft abzuordnen, durch die sie sich vollständig der Entscheidung Spartas unterwarfen und verlangten, daß die Leute vom Peiraieus dieselbe Erklärung abzugeben hätten, gerade als ob es an denen gelegen hätte, daß man bisher nicht weiter gekommen sei. Nachdem dann in Sparta die Gesandten ihre Sache vor den Ephoren und den ἔκκλητοι vorgebracht hatten, ordneten diese eine Kommission von 15 (nach Aristot. 38, 4 zehn) Mitgliedern ab, die gemeinsam mit König Pausanias die Versöhnung zustande bringen sollten (Xen. hell. II 4, 36—38).

Sobald die Schlichtungskommission in Athen eingetroffen war, begann sie unter der Leitung des Königs Pausanias ihre Sitzungen, bei denen aber natürlich auch die beiden streitenden Parteien vertreten gewesen sein müssen. Vielleicht fällt von hier aus ein neues Licht auf eine alte Streitfrage, die bald nach der Auffindung der Ἀθηναίων πολιτεία entstanden ist und viel Staub aufgewirbelt hat. Bekanntlich erzählt Aristot. cap. 38, 3, daß nach dem Siege der Demokraten die Zehn abgesetzt und andere Zehn an ihre Stelle getreten seien, unter Rhinon und Phayllos, die sich dann besonders um den Frieden verdient gemacht hätten. Das hat man ihm zunächst allgemein geglaubt, bis Boerner 62ff. die Unmöglichkeit dieser Darstellung nachwies, dem dann Ed. Meyer V 39 A, Cloché 170ff., Busolt Stk. I 80 und viele andere gefolgt sind. Immerhin muß der Behauptung des Aristoteles doch etwas Tatsächliches zugrunde liegen und da liegt es nahe, in diesen zweiten Zehn die Vertrauensmänner der städtischen Regierung zu erkennen, die ihre Ansprüche vor dem lakedaimonischen Schlichtungsausschuß mit König Pausanias zu vertreten hatten. Daß von der Regierung selbst gerade die Friedensfreunde Rhinon und Phayllos, außerdem von Privatleuten vielleicht noch die aus Sparta zurückgekehrten Kephisodotos und Meletos beteiligt waren, liegt in der Natur der Sache: vielleicht sind sie mit den ἄνδρες ἀγαθοί gemeint, denen Lys. XII 60 mit absichtlicher Übergehung des Königs das Hauptverdienst am Frieden zuschreibt. Natürlich haben Thrasybul und seine Leute ebenso ihre Vertreter bei dem Schlichtungsausschuß gehabt, deren Namen nicht bekannt sind; beide Abordnungen zusammen bildeten vielleicht die Kommission der Zwanzig, die nach Andok. I 81 provisorisch die Staatsleitung bis zum endlichen Ausgleich geführt haben, was den Irrtum des Aristoteles noch leichter erklären würde.

Unter den gemeinsamen Bemühungen aller Beteiligten kam dann endlich die Versöhnung zustande, und zwar scheint es nach Aristot. 38, 4, als ob zwei Urkunden zu scheiden sind, der Friede und der eigentliche Ausgleich (εἰρήνη καὶ διαλύσεις). Die erste gibt Xen. hell. II 4, 38 wieder, danach sollte Friede sein und jeder zu seinem Hause zurückkehren, d. h. alle wurden wieder in den Bürgerverband aufgenommen mit Ausnahme der τ., der Elf und der Zehnmänner im Peiraieus, diese und alle andern, die um ihr Schicksal besorgt wären, sollten nach Eleusis auswandern. Dazu stimmt Diod. XIV 33, 6, dagegen nennen Nep. Thras. 3, 1 und Iustin. V 10, 7 nur die 30 ohne ihre Untergebenen, dazu aber die Zehn, was richtig sein wird: vielleicht ist bei Xenophon ihre Erwähnung im Text versehentlich ausgefallen. Dann folgten die eigentlichen διαλύσεις, die Aristot. 39 nach der Urkunde überliefert hat. Sie enthielten zunächst genauere Bestimmungen über das Verhältnis Athens zu Eleusis in § 1—5, aus denen hervorgeht, daß Eleusis einen Staat für sich bilden sollte: natürlich mußte es den Lakedaimoniern darauf ankommen, ihre Anhänger, die dorthin verbannt waren, gegen jede Gefahr zu sichern. Dann folgt in § 6 der eigentliche Amnestieerlaß, eingeleitet durch die Bestimmung, daß Mordklagen nur gegen den wirklichen Mörder, der eigenhändig die Tat ausgeführt habe, gestattet seien: damit waren alle politischen Morde der Verfolgung entzogen. Im übrigen sollte alles Geschehen vergeben und vergessen sein, außer den τ., den Elf, den Zehn im Peiraieus und den Zehnmännern, diesen aber auch, wenn sie in Athen Rechenschaft über ihre Amtsführung abgelegt hätten — eine wesentliche Milderung des Paragraphen in der Friedensurkunde, von der manche der nach Eleusis Verbannten Gebrauch gemacht haben. Diese Bestimmung ward auch in den feierlichen Eid aufgenommen, mit dem die Amnestie beschworen ward (Andok. I 90, wo die Zehn im Peiraieus und die Zehnmänner wohl im Text ausgefallen sind). Die letzte Bestimmung betraf die Rückzahlung der entliehenen Beträge, diese sollte getrennt erfolgen. In erster Linie handelte es sich wohl um die Erstattung der 100 t an Lakedaimon, diese fiel also den Zehnmännern zur Last.

Nachdem so die Grundzüge der Versöhnung festgelegt und beschworen waren, nach Aristot. 41, 1 noch nnter Pythodoros, dessen Amtsjahr am 25. Juli 403 endete, entließ König Pausanias das Heer und kehrte nach Sparta zurück: durch seine Tatkraft und sein diplomatisches Geschick hatte er das meiste zum glücklichen Ausgang beigetragen und Athen gerettet. Die Ausführungsbestimmungen im einzelnen zu treffen, blieb den Athenern überlassen; bsonders die Ordnung der durch die Konfiskationen und Zwangsverkäufe durcheinander geratenen Besitzverhältnisse muß noch geraume Zeit in Anspruch genommen haben. Einiges davon ist uns in den Bruchstücken der Rede des Lysias gegen Halitherses erhalten (Pap. Oxy. XIII, vgl. dazu Lipsius Sächs. Ber. 1919, H. 9, 3ff. Th. Reinach Rev. Et. Gr. XXXII 447ff. Wilcken Arch. Pap. Forsch. VI 418). Erst nachdem alles geregelt war, ward das große Versöhnungsfest mit dem Zug in die Stadt und dem Opfer auf der Burg gefeiert (Xen. hell. II 4, 40—42. Lys. XIII 80), mit dem der geregelte Staatsbetrieb wieder begann, nach Plut. de glor. Ath. 7 p. 349 am 12. Boedromion (3. Okt.) 403. Die Revolution war vorüber, die Demokratie wieder hergestellt.

Zwei Jahre nachher, unter dem Archon

Xenainetos 401/00 (Aristot. 40, 4) erfolgte noch ein kurzes Nachspiel, über das Xen. hell. II 4, 43 und Iustin. V 10, 8—11 berichten.

Den Bestimmungen des Friedensvertrages gemäß waren die oligarchischen Führer 403 nach Eleusis ausgewandert; manche von ihnen hatten der Klausel der διαλύσεις gemäß Rechenschaft in Athen abgelegt und waren wieder als Bürger aufgenommen, andre waren weiter gezogen: schon 403 weiß Lys. XIII 35 von ihnen zu berichten, daß sie von den Städten, d. h. wohl von den mit Athen befreundeten ausgewiesen wurden. Auch von ihren Anhängern, die sich im ersten Schreck vor dem zurückkehrenden Demos ihnen angeschlossen hatten, waren viele nach Athen zurückgegangen, nachdem sie ihre Besorgnis als unbegründet erkannt hatten (Lys. XXV 9). Jetzt hieß es plötzlich in Athen, daß die in Eleusis gebliebenen Oligarchen Kriegsvorbereitungen träfen, worauf sofort das Gesamtaufgebot gegen sie ausrückte. Es kam zu einer Verhandlung, bei der die feindlichen Führer, wohl der Rest der τ., verräterischerweise festgenommen und alsbald hingerichtet wurden (Isokr. VII 67). Die übrigen Eleusinier wurden in die Amnestie von 403 eingeschlossen und traten wieder in den Bürgerverband ein, eine wesentliche Verstärkung der oligarchischen Partei in Athen. Die Spartaner, die damals durch den Krieg mit Elis und innere Schwierigkeiten in Anspruch genommen waren, scheinen keinen Widerspruch erhoben zu haben. So war auch der letzte Rest aus der Herrschaft der τ. beseitigt und Eleusis wieder in den attischen Staatsverband aufgenommen (Cloché 278—295). [Th. Lenschau.]

Triakontaschoinos, das ‚Dreißigmeilenland' in Nubien, so benannt zum Unterschied vom Dodekaschoinos, dem nördlichsten Teil Unternubiens von Philai bis Tachompso (s. d. bei Maharraka). Der Name T. ist zuerst in einer nach den Götternamen vermutlich von der Katarakteninsel Sehêl (s. Art. Setis) stammenden Inschrift aus der Zeit des Ptolemaios Philometor nachweisbar, derzufolge der Strateg Boëthos im T. zwei Orte gründete (Syll. or. 111). Dann hat Corn. Gallus 29 v. Chr. das Gebiet (τοπαρχία) des T. einem eingeborenen Kleinkönig (τύραννος) zum Grenzschutz anvertraut (Syll. or. 604 = Cagnat IGR I 1293). Griffith Journ. egypt. archaeol. IV 168 vermutet, daß dieser Kleinkönig jener Qeper ist, der zum Andenken an seine beiden (bei den militärischen Operationen?) ertrunkenen Söhne Pahôr und Peteêse den in augusteischer Zeit erbauten Tempel von Dendûr (Tutzis, s. d., also im Gebiet des Dodekaschoinos gelegen!) erbaut hat. Während Sethe Dodekaschoinos 31, 2 nach dem Wortlaut der in diesem Teil auch sonst sehr unsicheren Angaben über Völkerschaften, die den T. bewohnten (μετὰ τὸν Καταρράκτην τὸν μέγαν), bei Ptolem. Geogr. IV 7, 10 M. das Gebiet des T. südlich des zweiten Nilkataraktes annahm, entschied sich Griffith (Liverpool Annals of Archaeol. and Anthropol. XI 118) auf Grund der politischen Lage im nubischen Grenzgebiet zur Ptolemäer- und Römerzeit für das den Dodekaschoinos einschließende Gebiet zwischen erstem und zweitem (großen) Katarakt. Dafür spricht eine hieroglyphische Inschrift mit Dedikation des ‚Feldes von 30 Schoinen' (aus ptolemäischer oder römischer Zeit) an Isis von Philai auf einem Felsen beim Dorf Khartûm in Unternubien (also wiederum auf Gebiet des Dodekaschoinos!), Weigall Report on the Antiquities of Lower Nubia 67 und Taf. 27, 5. Weniger wertvoll ist die wiederum ganz allgemein gehaltene andere Angabe des Ptolem. Geogr. I 9 über Völkerschaften οἱ τὴν ἐκτὸς Συήνης Τριακοντάσχοινον οἰκοῦντες (Zunahme der Schwarzen). Die wirkliche Stromlänge vom ersten bis zum zweiten Katarakt beträgt 360 km = 35 Schoinoi, was dann auf 30 abgerundet wäre. Vgl. auch Lesquier L'armée romaine d'Egypte 462. Milne Hist. of Egypt under Roman rule^3 6. 10. [Herm. Kees.]

Triakonteres darf nicht, wie dies im Thes. Gr. l. s. τριακόντορος geschieht, mit diesem gleichgesetzt und als Dreißigruderer angesehen werden, sondern bezeichnet nach dem ausdrücklichen Zeugnis Schol. Ailian. (vgl. Graser De re nav. § 4. Cartault La trière Athén. 128): ἡ τριακόντορος καὶ τεσσαρακόντορος λέγεται κατὰ τὸ πλῆθος τῶν κωπῶν, ἡ μονήρης καὶ διήρης καὶ ἐφεξῆς κατὰ τοὺς στίχους τοὺς κατὰ τὸ ὕψος ἐπ' ἀλλήλοις, ein Kriegsfahrzeug, das an jeder Bordwand dreißig Reihen von Ruderern aufwies. Nach Athen. V 36 p. 203 d hat Ptolemaios Philadelphos zwei solcher Kolosse in seiner Polyerenflotte besessen; es waren seine größten Einheiten. [F. Miltner.]

Triakontoros bezeichnet nach dem ausdrücklichen Zeugnis bei Anecd. Bekk. p. 246, 22: εἰκόσορον ναῦν τὴν ὑπὸ εἴκοσιν ἐρεσσομένην ναῦν, ὥσπερ πεντηκόντορον λέγομεν τὴν ὑπὸ πεντήκοντα καὶ τριακόντορον τὴν ὑπὸ τριάκοντα (vgl. auch Schol. Ailian. bei Graser De re nav. § 4: ἡ τριακόντορος καὶ τεσσαρακόντορος λέγεται κατὰ τὸ πλῆθος τῶν κωπῶν, ἡ μονήρης καὶ διήρης καὶ ἐφεξῆς κατὰ τοὺς στίχους τοὺς κατὰ τὸ ὕψος ἐπ' ἀλλήλοις) ein von dreißig Ruderern bedientes Fahrzeug und darf nicht, wie das Thes. Gr. l. s. v. geschieht, mit τριακοντήρης (s. d.) gleichgesetzt werden. Es handelt sich vielmehr um ein nur kleines Schiff, dessen Länge im Hinblick auf die an jeder Bordseite unterzubringenden fünfzehn Ruderer mit etwa 18 m angenommen werden darf. Daß auch die T. neben dem Ruderapparat die beim antiken Kriegsschiff übliche Segeleinrichtung besaß, ergibt sich unzweifelhaft aus den attischen Seeurkunden, in denen z. B. IG II^2 1627, 413ff. Refftaue, Schoten, Brassen, Rack und Topnanten und z. B. IG II^2 1632, 413ff. Segel, Rahen und Parastaten, also Mastbaumstützen, als Gerät einer T. aufgeführt werden.

Wiewohl in den homerischen Gedichten Dreißigruderer nicht erwähnt werden, werden wir nicht fehlgehen, wenn wir diesen Typ schon für die frühesten Zeiten des Schiffsbaus voraussetzen; für die mythischen Zeiten erwähnt ihn Herodot. IV 148 im Zusammenhang mit den Minyern. Die spärlichen Erwähnungen der T. nötigen freilich zu der Annahme, daß dieser Typ niemals eine besondere Rolle gespielt hat, wiewohl er bis tief in historische Zeiten hinein Verwendung fand. Eine nicht näher bestimmte Anzahl von T. finden wir in der großen Flotte des Xerxes (Herodot. VII 97) und auch auf griechischer Seite begegnen sie uns als Avisoschiffe, die für die Verbindung zwischen den Thermopylenkämpfern und der Flotte

bei Artemision sorgten (Herodot. VIII 21). Als ein Aviso- oder Wachtschiff wird auch die T. anzusehen sein, die bei Xen. anab. V 1, 16 in Trapezunt erwähnt wird. In dieser Eigenschaft als πλοῖα ὑπηρετικά (Plut. Demosth. 29. Aischin. II 73. [Demosth.] L 46. Demosth. XVIII 106) blieben sie offenbar lange Zeit auch in der athenischen Flotte in Verwendung; denn als Kampfeinheiten kamen sie niemals in Betracht. Daß ihre Zahl nicht groß war, können wir, wiewohl der genaue Bestand uns nicht überliefert ist, daraus schließen, daß im J. 330/29 (IG II^2 1627, 16ff.) in den Schiffshäusern Rudergerät für neue T. vorhanden war; die gleiche Menge von Rudergerät war damals auch für Tetreren vorhanden, deren Athen nach Ausweis der gleichen Urkunde damals höchstens neunzehn besaß. Ähnlich finden sich in der angeblich 1800 bis 2000 Einheiten umfassenden Indusflotte Alexanders d. Gr. (vgl. Berve Alexanderr. I 164) nur 80 T. (Arrian. anab. VI 2, 4).

Es ist klar, daß ein derart leicht bewegliches Fahrzeug auch von Seeräubern gerne verwendet wurde, wie aus Thuk. IV 9 sich ergibt.

[F. Miltner.]

Τριακόσιοι, οἱ, die Dreihundert. 1. Die oberste Behörde für Verwaltung und Rechtsprechung in Athen unter Isagoras (s. d.) nach Herodot. V 72. Diese T. waren es nach Busolt GG II 2, 210 A und Beloch GG^2 I 2, 303 auch, die über die Alkmeoniden wegen des kylonischen Frevels zu Gericht saßen. Wenn Plut. Sol. 12 (ὁ Σόλων — ἔπεισε τοὺς ἐναγεῖς λεγομένους δίκην ὑποσχεῖν καὶ κριθῆναι τριακοσίων ἀριστίνδην δικαζόντων) dabei den Artikel fortläßt und dadurch ein Sondergericht zu bezeichnen scheint, so ist ihm der Zusammenhang nicht mehr klar gewesen, und richtig bleibt an seinem Bericht nur, daß die T. ἀριστίνδην, d. h. aus den Eupatriden, bestellt worden sind. Vgl. Hermann Staatsaltert.^{6} 348 und in A. 6—8 ebd. die ältere Literatur zu der Frage.

2. Die dreihundert reichsten Bürger in Athen (Demosth. XVIII 171), die nach Einführung der Symmorien (s. Poland o. Bd. IV A S. 1161ff.) für die Erhebung der εἰσφορά jährlich den Gesamtbetrag der Steuer vorschußweise zu zahlen hatten (οἱ προεισφέροντες). Die Zahl der Symmorien betrug wahrscheinlich 100, wie sich nicht nur aus der bestimmten Angabe des Kleidemos (Müller FHG I 361 frg. 8) und dem entsprechenden Vorschlage des Demosthenes (XIV 19) für die Einrichtung trierarchischer Symmorien ergibt, sondern auch aus der Tatsache, daß der Redner in seiner Jugend bei einem deklarierten Vermögen von 15 t (XXVII 9) zehn Jahre lang ἡγεμών, d. i. Höchstbesteuerter seiner Symmorie war (XXI 57. LI 157; vgl. XXVIII 4), was für nur 20 Symmorien (wie sie Lipsius Rh. Mus. N. F. LXXI 175 und Busolt-Swoboda Gr. Staatsk.^{3} 1224 annehmen) ein viel zu geringes Volksvermögen ergeben würde; es kamen also auf jede Symmorie drei προεισφέροντες von den T. Die Veranlagung zur εἰσφορά erfolgte durch Selbsteinschätzung der Zahlungspflichtigen, erstmalig bei der Einführung der Symmorien unter dem Archon Nausinikos; die danach aufgestellte Liste blieb dann aber vorläufig unverändert, sofern nicht die staatlichen διαγραφεῖς wegen zu niedriger Vermögensabgabe Einspruch erhoben oder einzelne Steuerzahler wegen Verschlechterung ihrer Vermögenslage einen Reicheren durch eine Klage ἀντιδόσεως (Demosth. XLII) an ihrer Stelle zur Übernahme der Leistung zwingen konnten. So mochte es geschehen, daß neu entstehende Vermögen lange Zeit unbesteuert blieben, wie das des Demosthenes (Vater), von dem der Sohn in seinen Reden gegen Aphobos (XXVIIf.) weder eine Trierarchie noch eine εἰσφορά angeben kann; andererseits blieben Vermögen, die einmal zur Steuer veranlagt waren, in derselben Steuerstufe, wie das des Demosthenes (Sohn), auch wenn sie sich verminderten (s o.). Daß der Vormund Aphobos etwa ein Jahr vor der Rechenschaftsablage das Vermögen seines Mündels noch immer auf 15 t angegeben hätte, ist bei den bedenklichen Folgen, die eine solche Einschätzung für ihn selbst haben mußte, völlig ausgeschlossen. Eine Neuveranlagung der gesamten Bürgerschaft (ἀνασύνταξις, Suid. s. v.) bedurfte eines besonderen Volksbeschlusses, erfolgte also nur in gewissen Zeitabständen; kleinere Verschiebungen konnten durch den Tod eines Steuerzahlers oder gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Die Verteilung der Steuerzahler auf die Symmorien lag, da die εἰσφορά nur für Kriegszwecke erhoben wurde, den Strategen ob (Demosth. XXXIX 8). Später wurde dafür ein besonderer στρατηγὸς ἐπὶ τὰς συμμορίας mit einer Spezialkompetenz dafür gewählt (Aristot. Ἀθ. πολ. 61, 1), nach Busolt-Swoboda^3 1227 um 330.

Durch die Selbsteinschätzung der Bürger und die Aufstellung der Steuerliste waren nun eigentlich die 300 Reichsten praktisch gegeben; gesetzlich aber wurden sie von den Versammlungen der Demoten, in einem Falle (362/61) von den Buleuten der einzelnen Demen gewählt (Demosth. L 8). Wählbar waren nicht nur die Demoten selbst, sondern auch die ἐγκεκτημένοι, d. h. die ortsansässigen Angehörigen fremder Demen (a. O.). Natürlich traf die Wahl solche, deren (sichtbarer) Reichtum notorisch war. Aber es konnte bei diesem Verfahren leicht vorkommen, daß ein besonders reicher Grundbesitzer in mehreren Demen gleichzeitig gewählt wurde, wie Apollodoros, Pasions Sohn, in dreien, oder daß ein Trierarch oder Chorege auch unter die T. kam, obwohl die Leistung von zwei Leiturgien gleichzeitig abgelehnt werden durfte (Demosth. L 8f.). Auf welche Weise in diesem Falle ein Ersatzmann bestellt wurde, wenn der Gewählte nicht freiwillig die Doppelleistung übernahm, wie es Apollodoros tat, ist nicht bekannt; daß von Anfang an mehr als Dreihundert gewählt wurden, ist nach der Rede gegen Phainippos (Ps.-Demosth. XLII) nicht anzunehmen. Vielleicht mußte der Ablehnende selbst einen Ersatzmann bezeichnen und evtl. durch ein gerichtliches Verfahren zur Übernahme der Zahlung zwingen, was zwar bei Offenlegung der Steuerlisten leicht möglich war, aber immerhin Umstände machte und Feindschaft erregte, denn die Erlegung der Proeisphora war nicht gerade beliebt (Demosth. II 29 und danach XIII 20. XVIII 103). Vielleicht hat Apollodoros deshalb die Zahlung vorgezogen. Ähnliche Schwierigkeiten konnten eintreten, wenn in einem Demos ein weniger Wohlhabender gewählt, in einem anderen ein Reicherer freigeblieben war; bei der großen Opferwilligkeit vieler Bürger wurden sie wohl in der Regel dadurch beseitigt, daß der erste die Leistung freiwillig übernahm oder beide Parteien sich gütlich einigten. Wie die Zahl der Gewählten sich auf die einzelnen Demen verteilte, deren Gesamtvermögen ebenso verschieden sein mußte wie ihre Größe und Bevölkerungszahl, wird nirgends angedeutet; vermutlich lehnte sich das Verfahren an dasjenige bei der Auslosung der Buleuten an. Die Zuweisung der T. an die einzelnen Symmorien (nicht ihre Bestellung, wie Busolt-Swoboda Gr. Staatsk.^{3} 1227 angenommen wird) erfolgte, wie die Eintragung aller Steuerzahler und die Bestellung der Trierarchen, durch die Strategen (Ps.-Demosth. XXXIX 8) bzw. später den dafür kompetenten besonderen Strategen. Dadurch wurde immerhin, soweit es praktisch anging, eine gewisse Gleichmäßigkeit der Aufstellungen gewährleistet, wenn auch eine völlige Gleichstellung an der tatsächlichen Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse scheitern mußte. Daß wirklich auf jede Symmorie drei von den T. kamen, beweist Demosth. XVIII 103, wo die ἡγεμόνες, δεύτεροι und τρίτοι genannt werden; obwohl der Redner hier an die trierarchischen Symmorien denkt, wie Lipsius 177 zutreffend hervorhebt, sind doch die T. in beiden Fällen identisch (s. u.). Der Ausdruck εἰσφέρειν ἐν τοῖς τριακοσίοις (Isai. üb. d. Erbe d. Philoktemon 60) ist gleichbedeutend mit προεισφέρειν.

Wann die Wahl der T. zuerst eingeführt wurde, ist nicht überliefert. Die Annahmen von Lipsius Jahrb. CXVII 297 (bald nach 378/77) und Kahrstedt Forschungen 215 (374) können aber nicht richtig sein: daß während der Minderjährigkeit des Demosthenes (376—366) die Einrichtung schon bestanden hätte, ist ausgeschlossen. Wie man auch über die Angaben des Redners in seiner Klage gegen Aphobos denken mag, so ist es doch undenkbar, daß er seinen Vormund beschuldigen durfte, einige Raten der εἰσφορά schuldig geblieben zu sein (XXVII 46), wenn jeder von den Zuhörern wußte, daß er sogar für die anderen Steuerzahler vorschußweise mitbezahlen mußte. Die Einführung der προεισφορά kann also erst später erfolgt sein. Am natürlichsten scheint sich dafür das J. 362/61 zu ergeben, für das die neue Einrichtung zuerst bezeugt ist und in dem die Wahl ausnahmsweise durch die Buleuten der Demen, nicht durch die Demoten erfolgte (s. o.). Gerade diese Ausnahme spricht für die Erstmaligkeit des Vorgangs, da die politische Lage den schnellen und sicheren Eingang der nötigen Mittel erforderte.

Wie groß das Vermögen derjenigen Bürger war, die unter die T. gewählt wurden, richtete sich ausschließlich nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, nicht nach festen gesetzlichen Normen. So viel hat in Athen niemand besessen, daß seine εἰσφορά der Steuerleistung einer ganzen Symmorie gleichkam. Da das Timema des gesamten Landes 6000 t betrug (Demosth. XIV 19) und für die Höchstbesteuerten das Timema 20 v. H. des Vermögens war (3 t von 15 ebd. XXVII 9), hätte schon bei einer ἑκατοστή, der üblichen geringsten εἰσφορά (ebd. XIV 27), ein Besitz von 300 t dazu gehört. Solche Vermögen hat es in Athen zur Zeit der Demokratie überhaupt nicht gegeben, s. Busolt-Swoboda^3 188f. Im 4. Jhdt. vor Alexander galten schon 13—16 t als viel, 40 als Maximum (Aristoph. Plut. 193). Konon hinterließ 40 t, von denen sein Sohn Timotheos 17 erbte; dieser mag seinen Besitz auf das 2—$2\frac{1}{2}$fache gesteigert haben. Pasion hatte 31 t im Vermögen, als er sich 361 vom Geschäft zurückzog (Demosth. XXXVI 5). Auch Onetor wird als Besitzer von mehr als 30 t genannt (ebd. XXX 10). Da wir die Angaben über ihn dem Zufall verdanken, daß Demosthenes' Vormund Aphobos seine Schwester heiratete, läßt sich annehmen, daß es noch andere Männer von ähnlichem Vermögen gab, die sich nicht mit Politik befaßten, sondern nur dem Erwerb lebten und nirgends genannt werden. Der unmündige Demosthenes stand mit einem deklarierten Vermögen von 15 t zehn Jahre lang an der Spitze einer Symmorie. Die ἡγεμόνες mögen also jeder 13—40 t besessen haben, wobei daran zu denken ist, daß fast nur das sichtbare Vermögen (ἡ φανερὰ οὐσία), das aus Grundstücken, Vieh, Sklaven, Häusern und Schiffen bestand, angegeben, das unsichtbare (ἀφανής), insbesondere der Kapitalbesitz, meist verschwiegen wurde und Bergwerksbesitz überhaupt nicht deklariert zu werden brauchte (Demosth. XLII 18). Die δεύτεροι und τρίτοι hatten natürlich ein geringeres Vermögen. Leute von 1—2 t wurden nach Demosth. XXVII 64 überhaupt nicht zu Liturgien herangezogen, konnten also auch nicht unter die T. gewählt werden; erst ein Besitz von 3 t und mehr verpflichtete nach Isai. III 80 dazu (vgl. Lipsius Rh. Mus. LXXI 174), doch kamen für die T. wohl erst solche von 6 t aufwärts in Betracht, s. die Tabelle o. Bd. V A S. 250. Der Zinsertrag eines solchen Vermögens (bei Grundeigentum 30 m, bei Kapitalbesitz $43\frac{1}{5}$, in Handel und Industrie noch mehr) gestattete dem Besitzer, ohne Beeinträchtigung seiner Lebensführung und ohne Eingriffe in die Substanz die erforderlichen Vorschußzahlungen zu leisten (evtl. durch Aufnahme einer Hypothek bei schlechter Ernte). Leider macht der Sprecher von Ps.-Demosth. XLII, ein Grubenpächter, der nach Verlust seines Vermögens aus den T. auszuscheiden wünscht (§ 3), aber bei Verbesserung seiner Verhältnisse wieder einzutreten bereit ist (32), über die Höhe seines früheren Vermögens keine genaueren Angaben. Sein Prozeßgegner Phainippos, ein Großgrundbesitzer, der bei normalen Preisen (= $\frac{1}{3}$ der nach § 20 und 30 im J. 329 erzielten Preise) der land- und forstwirtschaftlichen Produkte eine jährliche Einnahme von 102 m, also bei einer Rentabilität von $8\frac{2}{3}$ v. H. ein Vermögen von mindestens 20 t besaß (wobei die Betriebsunkosten schon berechnet sind), hatte sich bisher widerrechtlich (durch scheinbare Belastung seiner Güter) der Aufnahme unter die T. entzogen. Wenn der Kläger gleichwohl nicht früher gegen ihn vorgegangen ist, muß er in der Lage gewesen sein, die nötigen Zahlungen ohne Beschwerde aus seinem Einkommen zu leisten (s. folg. Abschnitt). Die gegebenen Ansätze sind möglichst gering ge-

halten; danach könnte sich das Gesamtvermögen der 300 reichsten Leute Athens, der T., im 4. Jhdt. vor Alexander nur auf 3000 t belaufen haben (mindestens).

Die T. hatten bei jeder *εἰσφορά*, die der Demos beschloß, den Gesamtbetrag vorzuschießen, also bei einer *ἑκατοστή* 60, bei einer *πεντηκοστή* 120 t (Demosth. XIV 27); eine höhere Belastung, eine *δωδεκάτη*, 500 t, erklärt Demosthenes selbst für untragbar (ebd.) für die Bürgerschaft. Es ist klar, daß ein solcher Betrag jederzeit aufzubringen war und keineswegs einen harten Druck bedeutete, zumal der größte Teil davon, etwa 75—90 v. H., nur vorschußweise gezahlt und alsbald zurückerstattet wurde. Kleine Ungleichheiten in den einzelnen Symmorien kamen kaum in Betracht. Man begreift es daher leicht, daß Demosthenes die Interessenten, die gegen eine solche Gesetzgebung lärmend protestierten — und das scheint bei den T. ganz allgemein gewesen zu sein (II 29) — oder die sie durch Bestechung zu hintertreiben suchten (XVIII 103), recht unfreundlich beurteilt. Wie die Vorschußzahlung unter die drei von den T., die zu jeder Symmorie gehörten, verteilt wurde, ist nicht überliefert; wahrscheinlich zahlten alle gleich viel. Demosth. XVIII 103 scheint zwar zwischen den *ἡγεμόνες* einer- und den *δεύτεροι* und *τρίτοι* andererseits einen Unterschied zu machen; doch bezieht sich das wohl nur darauf, daß die letzteren bei ihrem geringeren Besitz noch größere Anstrengungen machten, die Annahme des Gesetzes zu hintertreiben. Die Vorschußzahlung jedes einzelnen der T. betrug also im Durchschnitt mit Einschluß seiner eigenen Steuer bei einer *ἑκατοστή* 12 m, bei einer *πεντηκοστή* das Doppelte.

Die T. hatten das Recht, die ausgelegten Beträge der *εἰσφορά* von den Steuerpflichtigen sofort einzuziehen, nötigenfalls auf dem Wege der gerichtlichen Klage (s. Demosth. XXXVII 37), also nicht durch einfache Vollstreckung *ἐγ δίκης*. Dabei waren Verluste unvermeidlich, da die Angehörigen der beiden untersten Steuerstufen (25—50, 50—75 m) kaum oder überhaupt nicht zahlungsfähig waren; doch beschränkten sich die uneinbringlichen Summen durchschnittlich für die ganze Symmorie auf 420 d bei einer *ἑκατοστή*, vgl. o. Bd. V A S. 250 u. d. Tabelle, die auf eine Steuer von 300 t abgestellt ist. Hier aber verteilten sich die Verluste nicht gleichmäßig; da das Gesetz keine näheren Vorschriften über die Wiedererstattung erlassen hatte, zog derjenige am meisten ein, der zuerst kam, während der Letzte die größten Einbußen hatte. Allerdings scheint es übertrieben, wenn Apollodoros, Pasions Sohn, bei Ps.-Demosth. L 9 darüber klagt, daß er wegen seiner Abwesenheit als Trierarch gar nichts zurückbekommen habe; aber immerhin konnten sich durch Zusammentreffen ungünstiger Umstände die Verluste häufen. Wenn in einer Symmorie der Hegemon besonders kapitalkräftig war, mußten die Mittelschichten darin vermindert, die unteren unverhältnismäßig vermehrt werden. Dazu kam bei Apollodoros, daß er in drei verschiedenen Symmorien gewählt war (wohl überall als Hegemon, obwohl *πρῶτος* a. O. nur den Zeitpunkt der Zahlung bezeichnet). So mußten für Apollodoros, zumal seine Trierarchie ungewöhnlich lange dauerte und ihm außerordentliche Ausgaben auferlegte, durch die Verbindung beider Leiturgien in ungewohntem Ausmaße die Unkosten gesteigert werden. Im allgemeinen aber hielten sich die Verluste für die T. innerhalb erträglicher Grenzen, wenn sie auch nie ganz zu vermeiden waren. (Zu dem baren Ausfall traten noch die Zinsverluste.)

Als die Symmorien-Verfassung auch auf die Trierarchie übertragen wurde (s. P o l a n d o. Bd. V A S. 1164), blieb die Organisation der T. unverändert; von jeder Symmorie wurden die 12 Höchstbesteuerten abgesondert, und je 5 Steuersymmorien zu einer trierarchischen Symmorie zusammengelegt. Besondere Aufgaben überwies den T. Demosthenes durch sein trierarchisches Gesetz von 340/39, s. Hypereid. geg. Pasikles frg. 134 Bl. *νόμον ἔθηκε τοὺς τριακοσίους τριηραρχεῖν*, geg. Polyeuktos frg. 159 *εἰσὶ γὰρ ἐν τῇ συμμορίᾳ ἑκάστῃ πεντεκαίδεκα ἄνδρες*, ja Aeschines III 222 und Deinarch I 42 bezeichnen es geradezu als Gesetz *περὶ τῶν τριακοσίων*. Auch Demosth. selbst XVIII 103 spricht von *ἡγεμόνες, δεύτεροι* und *τρίτοι*, wo es sich offenbar um trierarchische Leistungen handelt. Wahrscheinlich bestimmte das Gesetz, daß im Interesse der Schnelligkeit des Verfahrens auch hier die T., bei der Trierarchie 15 in jeder der 20 tr. Symmorien, sofort die erforderlichen Vorschüsse zu leisten hatten. Wenn auch hier alle Mitglieder die gleichen Zahlungen zu leisten hatten, so ist das Urteil von K a h r s t e d t Forschungen 229 über die Bedenklichkeit der Maßregel nicht unberechtigt. Verluste konnten allerdings bei den trierarchischen Vorschüssen nur ausnahmsweise eintreten, da alle Mitglieder der Symmorien zahlungsfähig waren; aber die regelmäßige Wiederkehr der (vorher unberechenbaren) Leistungen und die Unzuträglichkeiten bei der Eintreibung mußten das gesamte Wirtschaftsleben ungünstig beeinflussen. Es ist auffällig, daß Demosthenes in seiner Rede über die trierarchischen Symmorien (XIV) der Steuersymmorien überhaupt nicht gedenkt, als ob sie gar nicht vorhanden wären; Schlüsse über ihre Organisation lassen sich aber aus seinem Schweigen weder nach der einen noch nach der andern Seite ziehen.

Literatur u. Symmoria o. Bd. IV A S. 1165, dazu L i p s i u s Rh. Mus. N. F. LXXI 161ff.

3. Behörde in Megara, nach S w o b o d a Staatsaltert.[6] 159, 4 und Ernst Meyer o. Bd. XV S. 200 Gerichtshof, vielleicht aber oberste Verwaltungsbehörde (*Βουλά*), bei der in politischen Prozessen (wegen Landesverrats) die erste Anzeige erstattet wurde. Von den T. sollte Perilaos 343 wegen seines Anschlusses an Philipp von Makedonien gerichtet werden (*ἐκρίνετο*), doch erreichte der einflußreiche Ptoiodoros seine Freilassung (*ἐξῃτήσατο* Demosth. XIX 295). Die Ausdrucksweise des Demosthenes spricht nicht für ein eigentliches Gerichtsverfahren.

[Walther Schwahn.]

Triare (Plin. n. h. VI 29 [var. *Thriare*]), eine Landschaft im Südwesten des transkaukasischen Iberiens, etwa in der Gegend des heutigen Achalkalaki. [Albert Herrmann.]

Triarii sind die Krieger, die zur Zeit des römischen Manipularheeres im dritten Treffen der Legion stehen. Es findet sich zur Zeit der Manipulartaktik beim schweren Fußvolk innerhalb jeder Legion eine Einteilung nach Altersklassen und Bewaffnung in *hastati*, s. o. Bd. VII S. 2509ff., *principes* und *triarii*. Am sichersten greifbar ist dieser Zustand in der Schilderung des Heeres bei Polyb. VI 21, 7ff.: *διαλέγουσι τῶν ἀνδρῶν τοὺς μὲν νεωτάτους καὶ πενιχροτάτους εἰς τοὺς γροσφομάχους, τοὺς δὲ ἑξῆς τούτοις εἰς τοὺς ἁστάτους καλουμένους, τοὺς δ' ἀκμαιοτάτους ταῖς ἡλικίαις εἰς τοὺς πρίγκιπας, τοὺς δὲ πρεσβυτάτους εἰς τοὺς* τ ρ ι α ρ ί ο υ ς. *αὗται γάρ εἰσι καὶ τοσαῦται διαφοραὶ παρὰ Ῥωμαίοις καὶ τῶν ὀνομασιῶν καὶ τῶν ἡλικιῶν, ἔτι δὲ τῶν καθοπλισμῶν ἐν ἑκάστῳ στρατοπέδῳ. διαιροῦσι δ' αὐτοὺς τὸν τρόπον τοῦτον ὥστ' εἶναι τοὺς μὲν πρεσβυτάτους καὶ* τ ρ ι α ρ ί ο υ ς *προσαγορευομένους ἑξακοσίους τοὺς δὲ πρίγκιπας χιλίους καὶ διακοσίους, ἴσους δὲ τούτοις τοὺς ἁστάτους, τοὺς δὲ λοιποὺς καὶ νεωτάτους γροσφοφόρους. ἐὰν δὲ πλείους τῶν τετρακισχιλίων ὦσιν, κατὰ λόγον ποιοῦνται τὴν διαίρεσιν, πλὴν τῶν* τ ρ ι α ρ ί ω ν. *τούτους ἀεὶ τοὺς ἴσους*. VI 23 schildert Polybios dann die Bewaffnung der drei Treffen, wobei er als einzigen Unterschied für die *t.* bemerkt, daß sie die Stoßlanze statt des Pilums geführt hätten: *πλὴν ἀντὶ τῶν ὑσσῶν οἱ τριάριοι δόρατα φοροῦσιν*. Vgl. o. Bd. VII S. 2502ff. unter Hasta. Entsprechende, wenn auch minder klare und mit Vorsicht aufzunehmende, vgl. Ed. M e y e r Das röm. Manipularheer (1923) 37ff., Nachrichten bietet Liv. VIII 8, 5ff. gelegentlich seiner Schilderung des Latinerkrieges, um zu zeigen, was allerdings in diesem Umfange kaum stimmt, daß Gliederung, Bewaffnung und Taktik in diesem Kriege auf beiden Seiten gleich war. So zeichnet er VIII 8, 9ff. den Ablauf eines regelrechten Kampfes, der erst von den *hastati*, dann von den *principes* durchgeführt wird, während die *t.* als Rückhalt dasitzen: *triaraii sub vexillo considebant sinistro crure porrecto, scuta inniza umeris, hastas subrecta cuspide in terra fixas, haud secus quam vallo saepta inhorreret acies, tenentes*. S. a. Liv. VIII 9, 14 und 10, 4. Hierzu paßt der bei Varr. l. l. V 89 und bei Festus unter *subsidium* zitierte Plautusvers: *agite nunc, subsidite omnes, quasi solent triarii* aus der Frivolaria, frg. V Goetz-Schoell. Müssen sich die vorderen Treffen auf sie zurückziehen, so nehmen sie diese auf und stehen dann als geschlossene Phalanx vor dem überraschten Feinde zur letzten Entscheidung. Daher stamme das Sprichwort *rem ad triarios redisse*. Die drei Treffen hatten also mit der inneren Verschiedenheit ihrer Altersstufen und der äußeren ihrer Bewaffnung taktisch zusammenzuwirken. Damit bildet diese Aufstellung auch einen deutlichen Übergang zur ausgesprochenen Reservetaktik. Dieser kunstvolle Aufbau des taktischen Körpers der Legion hat Vegetius de re militari II 21 zu dem begeisterten Worte veranlaßt *non tantum humano consilio sed etiam divinitatis instinctu legiones a Romanis arbitror constitutas*; s. a. II 2 am Ende. Und ebenso ist er seit Macchiavelli immer neu und so von M. J ä h n s Geschichtl. Aufsätze (1903) 111 auf das geistreichste gerühmt worden, o. Bd. XII S. 1189ff. Die *t.* bilden, wie aus Livius hervorgeht, den festen Wall im Rücken des ersten Angriffs mit dem Pilum und dem folgenden Schwertkampf, s. a. Liv. XXXVII 39, 8 *triarii postremos claudebant*. Sie erscheinen gleich geeignet, einem erschütterten Gegner den letzten Stoß zu geben, wie einen den ersten beiden Treffen überlegenen, aber doch von ihnen bereits mitgenommenen Feind abzuwehren. Bei Polyb. XIV 8, 11 helfen sie mit den *principes* zusammen den *hastati*. In den *t.* ist ein Stück Phalangentaktik in die Manipulartaktik zweckbewußt eingefügt. Daher stammt ihre Hauptwaffe, die Stoßlanze. Auch waren offenbar hier, besser als im anstrengenderen Schwertkampf, die älteren Jahrgänge mehr am Platze. Schließlich muß sich aus ihrer Aufgabe auch noch die geringere Anzahl der *t.* innerhalb der Legion erklären. Nach Polybios a. O. war die Zahl der *hastati* und der *principes* gleich, die Zahl der *t.* betrug dagegen nur die Hälfte jeder der beiden anderen Einteilungen. Trotzdem waren auch die *t.*, wie aus Polyb. VI 24 hervorgeht, wie diese, in 10 Pilen, nicht in Manipeln, zu je 2 Zenturien gegliedert, so daß bei ihnen die Pili und Zenturien nur halb so groß waren, wie die entsprechenden Abteilungen bei den *hastati* und *principes*, o. Bd. XII S. 1202. In seiner Lagerbeschreibung gibt Polyb. VI 29, 3 den Lagerplatz der *t.* an und erwähnt 33, 10ff., daß sie vom Arbeitsdienst im Lager befreit und nur zum Wachtdienst verpflichtet sind. Sie stellen die Posten für die römischen Reiterschwadronen, die im Lager neben ihnen liegen und beziehen die Hauptwache am Praetorium. Im Gegensatz zu Polybios urteilt S t e i n w e n d e r Der Sicherheitsdienst im röm. Heere, Ztschr. f. d. Gymnasialwesen (1911) 702, der an Extraordinarier denkt. M a r q u a r d t Röm. Staatsverw. II[2] 420 beteiligt auch die *principes* und *hastati* an der Hauptwache, ebenfalls im Widerspruche zu Polybios.

Es ist zweifelhaft, ob auch die Alen der Bundesgenossen diese Einteilung in *hastati, principes* und *triarii* gehabt haben, wie es Liv. a. O. für die Latiner behauptet. Die Gründe, mit denen sich M a r q u a r d t Röm. Staatsverwaltung II[2] 396/97 dafür ausgesprochen hat, sind keineswegs durchschlagend. Viel vorsichtiger hat sich Ed. M e y e r Das röm. Manipularheer 17f. ausgedrückt. Er hält es für notwendig, daß mit Rücksicht auf die taktischen Bewegungen auch die *alae sociorum* eine Dreiteilung hatten; diese brauchte aber nicht durch eine Dreiteilung innerhalb der Bundesgenossencohorte zu geschehen; es ließen sich auch drei solcher Cohorten hintereinander setzen.

Augenscheinlich entsprechen die Beziehungen der drei Gliederungen nicht ihren Verhältnissen innerhalb der Zeit der Manipulartaktik: die *hastati* haben *pila*, nicht *hastae*, und die *principes* stehen an zweiter Stelle. Für die *triarii* aber ist die Ableitung von *tres* keineswegs ganz sicher trotz Varro und Vegetius und W a l d e[2].

So schloß man von jeher, schon die römischen Altertumsforscher, aus diesen Namen auf einen früheren Zustand. Varr. l. l. V 16, 89 stellt sich die Sache so vor: *Hastati dicti, qui primi hastis pugnabant, pilani, qui pilis, principes, qui a principio gladiis; ea post commutata re militari minus illustria sunt. Pilani, triarii quoque dicti, quod in acie tertio ordine extremi[s] subsidio*

deponebantur. Quod hi subsidebant, ab eo subsidium dictum. A quo Plautus (Frivolaria V): *Agite nunc, subsidite omnes quasi solent triarii.* Ergänzt wird dies durch die Liviusstelle XXII 5: *Nova de integro pugna exorta est, non illa ordinata per principes, hastatos ac triarios.* Die drei Bezeichnungen *hastati, principes* und *pilani* kehren auch bei Ovid. fast. III 128f. wieder. Und Vegetius de re mil., der im übrigen II 15 die drei Bezeichnungen auf den für ihn vorbildlichen Zustand kurz vor seiner Zeit anwendet, berichtet I 20: ... *Sic erant muniti illi, qui in prima acie pugnantes principes, in secunda hastati, in tertia triarii vocabantur. Sed triarii genibus positis solebant intra scuta subsidere* ... Sicheres läßt sich diesen unklaren und teilweise greifbar falschen Rückschlüssen nicht entnehmen. Auch wenn *t.* von Späteren für die Zeit vor dem Manipularheere genannt werden, so beweist das nichts. Bei Livius, z. B. II 47, 5 dürfte es sich um einen der bei ihm so zahlreichen Anachronismen handeln, wie deren Th. Stade Die Schlachtenschilderungen in Livius' erster Dekade, Diss. Jena 1873, 20f. zusammengestellt hat. Auch Dion. Hal. VIII 86 hat die *t.* für die frühere Zeit erwähnt; hier heißt es bei einem Überfalle der Volsker auf das römische Lager, daß ihnen zuerst die Reiter entgegeneilen, aber zu Fuß, sodann aber *οἱ καλούμενοι τριάριοι πυκνώσαντες τοὺς λόχους· οὗτοι δ' εἰσὶν οἱ πρεσβύτατοι τῶν στρατευομένων, οἷς τὰ στρατόπεδα ἐπιτρέπουσι φυλάττειν, ὅταν ἐξίωσιν εἰς τὴν μάχην, καὶ ἐφ' οὓς τελευταίους, ὅταν ἀθρόα γένηται τῶν ἐν ἀκμῇ φθορά, σπανίζοντες ἑτέρας ἐπικουρίας καταφεύγουσι διὰ τὴν ἀνάγκην.* Ähnlich und kürzer drückt sich Dionysios auch V 15 am Ende und IX 12, 1 aus. Wir werden unten auf diese Mitteilungen zurückkommen. Ähnliche Rückschlüsse aus den Bezeichnungen haben die neueren Gelehrten unternommen. Marquardt leitet die *principes* von dem alten Klassenheere ab, wo der begütertste Bürger im ersten Treffen stand. Dabei stützt er sich auf antike Rückschlüsse ähnlicher Art, bei Festus *Procum patricium in descriptione classium, quam fecit Ser. Tullius, significat procerum. Ii enim sunt principes,* bei Cic. orat. 46, 156 *centuriam fabrum et procum, ut censoriae tabulae locuntur,* bei Liv. VIII 8, 6 *Scutati omnes, insignibus maxime armis.* Außerdem ließe sich Varros Zusatz a. O. hierzu heranziehen: *et post commutata re militari minus illustria sunt.* Die Benennung *hastati* weist auf die typischen Kämpfer der Phalangentaktik hin, wie sie ja offenbar der Manipulartaktik voraufgegangen ist. Warum aber gerade ihnen der Name geblieben ist, während später nur noch die *t.* ihre Waffe führen, wird damit auch nicht klarer, wie denn der Name *t.* unerklärt bleibt. Am wenigsten möchte ihn Marquardt von *tres* ableiten, da dann *tertiarii* zu erwarten wäre. Etwas anders hat Ed. Meyer 17f. sich die früheren Verhältnisse vorgestellt. Die *hastati* sind ihm natürlich auch Phalangiten, die *principes* führt er aber nicht so weit zurück, sondern sieht in ihnen einfach die Gliederung vor den *hastati*, eine Ansicht, der ich beistimmen möchte, bewaffnet eben im notwendigen Gegensatze zu der Bezeichnung *hastati* mit einer anderen Waffe. Als solche nimmt er das den Samniten entlehnte *pilum* an. Dann wäre mit der steigenden Bedeutung des Schwertkampfes die Aufgabe der *hastati* an die *t.*, diejenige der *principes* an die *hastati* übergegangen. E. Lammert, der N. Jahrb IX (1902) auf Grund der durch logische Spekulation ergänzten Überlieferung eine lückenlose Entwicklung der römischen Taktik dargestellt hat, hält es S. 121, 2 für möglich, daß die Bezeichnung *principes* bis in das alte Geschlechterheer zurückreichte und zwar für die patrizischen *πρόμαχοι*, und dann nach der Reform des Servius Tullius in das Phalangenheer übernommen wurde. Dort sei auch schon das Wort *hastati* für Plebeierabteilungen denkbar; vgl. die Zeichnungen der Aufstellungen S. 125, 172 und 180. Die beiden letzteren Zeichnungen galten der Phalanx und der ersten Manipelordnung, alle noch ohne *t.*, deren Vorhandensein schon in der phalangitischen Ordnung ja tatsächlich nicht feststeht. Die *t.* erkärt E. Lammert 181 für eine längst unter diesem Namen vorhandene mit Wurfspeer leicht bewaffnete Abteilung, vielleicht die *iaculatores*, die erst zum schweren Fußvolke der Legion gezogen wurde, als es galt, dessen dritte Linie mit einer dritten Altersklasse zu bilden. Er muß dabei natürlich die Ableitung des Namens von *tres* ablehnen und denkt vielmehr an Benennung nach einer Wurfwaffe vom Stamme *ter* ‚durchbohren'. Zweifel daran, daß die *t.* früher einmal Leichte gewesen wären, können durch ihre Altersstufe, durch ihre Einteilung in *pili* und der Benennung als *pilani* geweckt werden, welch letztere beiden Umstände allerdings bei der Einbeziehung ins schwere Fußvolk dazu gekommen sein könnten. Daß die *t.* ehedem als besondere Abteilung außerhalb des schweren Fußvolkes gestanden haben, dafür spricht, daß sie ein *vexillum*, nicht ein *signum*, führen, wie Liv. VIII 8, 8 meldet *Primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis,* also wie die dort nach ihnen genannten *rorarii* und *accensi*. E. Lammert sieht ein weiteres Anzeichen dafür in der Einteilung nach *pili*. Allein diese kann eben auch erst bei ihrem Eintritt in die Ordnung der Schwerbewaffneten erfolgt sein. Sonderverwendung der *t.* in alter Zeit wird bei Dion. Hal. VIII 86, den E. Lammert anführt, und auch sonst bei Dion. Hal. und Livius bezeugt. Wir müssen aber bei beiden Schriftstellern hierin stark, wie oben für Livius berührt, mit Anachronismen rechnen, wie es bei Dion. Hal. V 15 deutlich ist beim Kampfe gegen die vertriebenen Tarquinier: *ἦσαν δ' αὐτοῦ φύλακες οἱ τριάριοι λεγόμενοι παλαιοί τε καὶ πολλῶν ἔμπειροι πολέμων, οἷς ἐσχάτοις, ὅταν ἀπογνωσθῇ πᾶσα ἐλπίς, εἰς τοὺς περὶ τῶν μεγίστων ἀγῶνας καταχρῶνται.* Allerdings stimmen diese Nachrichten, bei Dion. Hal. V 15. VIII 86 und IX 12, 1, sowie Livius letzter Stelle Dion. Hal. entsprechend II 47, 5. IV 19, 8 und XL 27 darin überein, daß die *t.* ohne Zusammenhang mit den *principes* und *hastati* erscheinen, und daß den *t.* der Schutz des Lagers anvertraut wird, dessen Hauptwache sie ja nach Polyb. a. O. beziehen. Daß trotzdem diese Anschauungen von späteren, sogar von der Altertumsforschung abhängigen Vorstellungen beeinflußt sein dürften, läßt sich besonders an der zuletzt angeführten Liviusstelle

aus dem Ligurerkriege des J. 181 v. Chr. zeigen. H. Nissen Kritische Untersuchungen über die Quellen der 4. und 5. Dekade des Livius (1863) 95 hat diese Erzählung als Erfindung eines jüngeren Annalisten, der hier antiquarische Konstruktion bietet, abgelehnt. Plutarchs Parallelbericht in cap. 6 seines Aemilius Paulus weiß überhaupt nichts von einem Kampfe um das Lager. Wir kommen bisher jedenfalls hinsichtlich der Herkunft und der Benennung der Triarier über diese Problematik nicht hinaus, wie es denn überhaupt erwünscht wäre, daß einmal sämtliche Schlachtschilderungen unbefangen überprüft würden, wie weit die praktische Verwendung der *t.* in ihnen der Theorie entspricht.

Zur Aufgabe der *t.* in der Manipularordnung paßt ihre von Varr. a. O. überlieferte Bezeichnung *pilani*, die auch Ovid. fast. III 129 kennt. Nach allem, was wir von den *t.* wissen, kann *pilani* trotz Fest. 204, 11 *pilani pilis pugnantes* nicht mit der schweren Wurfwaffe *pilum* zusammengebracht werden, wie das auch Waldes etymologisches Wörterbuch[2] nicht tut. Vielmehr gehört *pilanus* in die Sphäre von *pila* Pfeiler und des Verbums *pilare*. Aufschluß gibt uns hier eine bemerkenswerte Übersicht der Deutungen zu Vergilius' Aen. XII 121 aus dem Kommentar des Donatus, dessen mit Servius zusammengearbeitete Reste bisher unter der Bezeichnung Servius plenior oder Danielis gingen; vgl. F. Lammert Comm. Jen. IX 2 (1912) 51 und Bursian 252 (1936) S. 149. Zwar ist bei Donatus zunächst die Erläuterung zu *pilata* mit *hoc est pilis armata* verzeichnet. Er fährt jedoch sogleich fort: *quidam hoc loco ‚pilata agmina' non a genere hastarum positum adserunt.* Im übrigen wird dann durch Zitate für *pilatus*, das mit *pilare* und *pila* zusammengestellt wird, die Bedeutung *densus, spissus, artus, firmus, fixus, stabilis* festgestellt, und zwar gerade auch für das Heerwesen mit *pilatum agmen*. Zwei Kriegsleute vom Ende des 2. vorchristl. Jhdts. werden für einen Marsch erwähnt, der *pilatim* geschieht: Asellio in seiner Geschichte, wo *pilatim und passim iter facere* einander gegenüberstehen; hier ist das *triarum* der Hss. sogar von manchen in *triariorum* geändert und von Woelfflin als *triarium* verstanden worden. Sodann Scaurus in seiner Lebensbeschreibung: *in agrum hostium veni, pilatim exercitum duxi.* Und abschließend heißt es: *Varro rerum humanarum duo genera agminum dicit, quadratum, quod inmixtis etiam iumentis incedit, ut ubivis possit considere; pilatum alterum, quod sine iumentis incedit, sed inter se densum est, quo facilius per iniquiora loca transmittatur.* Auch die Glosse *pilant battunt, confirmant* CGlL IV 272 gehört wohl hierher, sowie *pilatae legiones* bei Veget. I 20, *pilata cohors* bei Martial. X 48, 2. In diesem Sinne von *densus*, wäre auch das stammverwandte *pilani* eine treffende Bezeichnung für die *t.* in ihrer geschlossenen Phalanx gegenüber der beiden vorderen zum Kampfe mit Pilum und Schwert gelockerten Treffen. Daher bezeichnet auch die Liviusstelle VIII 8, 7 die vorderen Treffen als *antepilani*. Und schließlich erklärt sich hieraus der Name *pili* für die Triarierabteilungen, wofür die anderen Treffen *manipuli* haben.

Die Manipulartaktik wich allmählich der Cohortentaktik. Unter Scipio in Spanien wurden schon je ein Manipel bzw. Pilus der drei Treffen zu einer *cohors* zusammengestellt, s. Polyb. XI 23, 1. 33, 1. Damit verloren die *t.* ihre Besonderheit als Phalanx. Und im ganzen mußte sich nach und nach ein Ausgleich in der Bewaffnung vollziehen. Bei Polybios finden wir II 33, 4f. für die Schlacht an der Adda 223 die Dreiteilung zum letzten Male in einer Kampfhandlung ausdrücklich erwähnt. Und zwar mußten hier die *t.* ihre Stoßlanzen an die *hastati* abgeben, die damit den langen Schwertern der Gallier entgegentraten. Dagegen ist die ähnliche Nachricht bei Plutarch, Camillus 40, 4. 41, 5, wohl ein Anachronismus. Was etwa an derartigen überlieferten Unterschieden noch vorhanden war, verschwand bei der völligen Durchführung der Cohortentaktik und den Neuerungen des Marius. Die *t.* blieben in der Erinnerung als letztes Glied, wie bei Seneca de tranquillitate animi 4, 5, oder im Sinne des von Livius erwähnten geflügelten Wortes *res redit ad triarios.* So verzeichnen noch Glossen *qui tertio loco constituuntur in exercitu* CGlL IV 292. V 487, 8. 526, 30. Militärisch erhielten sich die Treffenunterschiede in der Rangordnung der Centurionen, s. o. Bd. III S. 1962ff., der vornehmste in der Legion war der Centurio des ersten *pilus* der Triarier, vgl. Liv. XLII 35, 2. VII 13, 1. XLII 32, 7. 34, 11. Caes. bell. Gall. V 35, 6; *centurio primi pili* bell. Gall. III 5, 2; civ. I 13, 4. 46. 5, auch kurz *primus pilus* genannt.

Noch Vegetius de re militari II 8 verwendet für die Legion vor seiner Zeit noch die alten Ausdrücke *centurio primi pili, hastatus* und kennt einen Centurionen *triarius prior*. Auch Ammian. Marc. XX 4, 18 kennt noch einen *hastatus*. Hier sind offenbar, jedenfalls nicht durch Vegetius und seine Quelle, sondern im Heeresdienste selbst, alte Erinnerungen neu belebt. Vegetius sagt im weiteren selbst: *Erant etiam centuriones, qui singulas centurias curabant; qui nunc centenarii nominantur.* Bei diesem Wiederanknüpfen einer abgerissenen Überlieferung scheint es dann nicht ohne Mißverständnis abgegangen zu sein; vgl. R. Grosse Röm. Militärgesch. (1920) 116. Auf einem Holztäfelchen von Windisch, wohl aus der Zeit der iulischen Kaiser, wird ein Legionssoldat *hastatus* genannt, vielleicht um ihn im Lager leichter aufzufinden; vgl. Germania IX (1925) 44.

Ein ähnliches Wiederbeleben dürfte es sein, wenn Vegetius II 15f. und parallel III 14 drei Glieder seiner Legionsaufstellung, zwischen denen Leichte mit Fernwaffen und Geschütze stehen, mit den alten Ausdrücken in der Reihenfolge *principes, hastati, triarii* bezeichnet, die *principes in prima acie* II 15 mit *hoc est ordinarii ceterique principales*, was freilich Gemoll als Glossen eingeklammert hat. Doch heißt die Parallelstelle III 14 *Instructionis lex est, ut in primo exercitati et veteres milites conlocentur, quos antea principes vocabant.* Die genau angegebene verschiedene Bewaffnung dieser drei Glieder entspricht in keiner Weise derjenigen der in der Manipularzeit so benannten Truppen. Den *t.* gibt er II 16 außer den Schutzwaffen

Schwert, Halbschwert, Wurfpfeile, Wurfspeere. Ihnen allein läßt er etwas von ihrer alten Aufgabe: *qui genu posito subsidebant, ut, si primae acies vincerentur, ab his quasi de integro reparata pugna posset sperari victoria*; ähnlich heißt es III 14, wo er seine *t.* als das sechste und letzte Glied dieser Legionsaufstellung bezeichnet.

Aus den beiden Glossen *triarii portitores signorum* CGIL IV 292, 36. 574, 24. V 612, 15 und *portitores signorum tertio loco in exercitu* V 581, 47 kann kaum etwas erschlossen werden, solange die Herkunft der Glossen nicht feststeht.

Literatur mit Ausnahme der Handbücher: E. Lammert Die Entwicklung der röm. Taktik, N. Jahrb. IX (1902) 100—128. 169—187. Ed. Meyer Das röm. Manipularheer, seine Entwicklung und seine Vorstufen. Abh. Akad. Berl. 1923 nr. 3. Steinwender Über die Stärke der röm. Legion und die Ursache des allmählichen Wachstums der Legion. Progr. Marienburg 1870. Th. Wegeleben Die Rangordnung der röm. Centurionen. Diss. Berl. 1913.

[Friedrich Lammert.]

Triarius. Die bekannte, zuerst bei Polyb. (VI 21, 9: τοὺς ... τριαρίους προσαγορευομένους) nachweisbare Bezeichnung einer römischen Truppengattung (s. Triarii), ist um 654 = 100 in einer plebeischen Familie der Valerier zum erblichen Beinamen geworden und früher wiederholt fälschlich für einen Gentilnamen gehalten worden. Daher s. u. Valerius. [F. Münzer.]

1) Deklamator der augusteischen Zeit, nur aus Seneca d. Ä. bekannt, der zahlreiche *sententiae* und *colores* meist aus *controversiae*, aber auch aus *suasoriae* von ihm anführt (s. H. J. Muellers Index 622). Wo er ein Urteil über ihn ausspricht, ist es durchweg ungünstig (*inepte*) und beruht auf der Kritik, der T. bei seinen Kollegen begegnete; genannt werden Cestius (Contr. I 3, 9. 6, 11), Porcius Latro (Contr. I 6, 11. VII 4, 10), Asinius Pollio (ebd. II 3, 19), Votienus (ebd. IX 6, 11). VII 4, 10 heißt es, daß er *compositione verborum belle cadentium multos scholasticos delectabat*. Zweimal wird vermerkt, daß T. eine griechische *sententia* übernimmt: VII 1, 25 und X 5, 20 (von Glykon). Uns fällt es schwer, irgend welche Unterschiede in der *ineptia* zu finden. T. scheint besonders in der Mitte von Augustus' Regierung tätig gewesen zu sein. [W. Kroll.]

2) Triarius (so im Mediceus, die jüngeren Hss. haben *Traiano*), ein Freund des Plinius, der seine Verteidigung übernehmen zu wollen versprach, epist. 6, 23. [Stein.]

3) Ostgote, Vater des Theoderich Strabo (s. o. Bd. V A S. 1771) nach Marcellinus Comes Mon. Germ. A. A. XI Chron. Min. II 92, 481, 1 Momms. Iordanes Rom. 346; Get. 270. Mon. Germ. A. A. V 1 S. 44, 24. 128, 5 Momms. Malchus frg. 11. 14—16. 18f. FHG IV S. 119. 121f. 123. 126 a. 130. Hist. Gr. Min. I 399, 10. 401, 30. 403, 3. 28. 31. 404, 13. 405, 27. 410, 20. 419, 20. Iohann. Antioch. frg. 210 = FHG IV 618f. Theophan. a. 5964. 5970 S. 117, 27. 126, 10 de Boor. Er war Schwiegervater des Aspar (s. o. Bd. II S. 607, 49f.). Vgl. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I^2 271. [W. Enßlin.]

4) Triarius Maternus Lascivius (*Lascivius* ist wohl das Signum des Mannes), *senator nobilis*, entging am 3. Januar 193 nur durch hastige Flucht dem Schicksal, von den Praetorianern in das Lager geführt und als Imperator begrüßt zu werden; er floh zu Pertinax in das Palatium und verließ nachher Rom (Hist. aug. Pert. 6, 4. 5). Zweifellos dieselbe Persönlichkeit ist ... *Triarius Ma ....*, *legatus iuridicus* (von Asturia und Callaecia), *clarissimus vir*, der in einer Weihinschrift in Bracara Augusta CIL II 2415 genannt wird: sein *comes* Aemilius Crescens erfüllte ein Gelübde, das er *Iovi optimo maximo pro salute* des T. und der Gattin des Legaten, Procula, geleistet hatte.

Der Vorgang am 3. Jan. 193 wäre nicht möglich gewesen, wenn Maternus nicht zu den angesehensten Persönlichkeiten des Senates gehört hätte; es mag daher zutreffen, daß er eine Person ist mit dem eponymen Consul des J. 185 Maternus, dessen Gentilnamen noch unbekannt ist (vgl. Dessau PIR II M 273. Fluss o. Bd. XIV S. 2193f.). — T. war vielleicht ein Nachkomme des Triarius, an den Plinius ein Schreiben richtete (ep. VI 23), und wohl der Vater des A. Triarius Rufinus, Consuls 210 (Nr. 5). Auch das Cognomen des letzteren spricht dafür, daß diese Triarii demselben Familienkreis angehören wie Pomponia Triaria, die Tochter des Proconsuls von Asia Iunius Rufinus (o. Bd. X S. 1082 Nr. 139), Gattin des C. Erucius Clarus, Consuls 170 (o. Bd. VI S. 552 Nr. 4), und Mutter des Pomponius Erucius Triarius (ebd. S. 555 Nr. 10).

5) A. Triarius Rufinus (der vollständige Name XIV 4562, 4; *A. Tr* ..... VI 864; *Triarius* ..... VI 1984; .. *arius* ..... VI 31128; sonst *Rufinus*), anscheinend Sohn des Triarius Maternus (Nr. 4), Consul ordinarius des J. 210 n. Chr. mit M.' Acilius Faustinus. [Groag.]

Triaspis, Phyle von Kalchedon, CIG nr. 3794 = SGDI nr. 3054, s. o. Bd. X S. 1558, 21f. [W. Ruge.]

Triauchen (Τριαύχην), Epiklesis der Hekate (Lykophr. 1186); infolge der häufigen Identifizierung von Hekate und Selene heißt Μήνη τριαύχενος in einem Zauberhymnus (Wessely Denkschrift Akad. Wien Bd. 36 Z. 2524ff. 2820ff., vgl. Abel V 25). Gleichbedeutend sind die Epikleseis τρικέφαλος, τρικάρανος, τριπρόσωπος, τρισσοκέφαλος, τρίμορφος, τριοδῖτις (s. Bruchmann Epitheta deorum) und die entsprechenden lateinischen Beiwörter (s. o. Bd. VII S. 2782. Carter Epitheta deorum 29). Über die Darstellungen der dreigestaltigen Hekate s. o. Bd. VII S. 2782. Gruppe II 1289. Hekate ist als Herrin der Dreiwege wie Hermes dreigestaltig geworden (v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 170; anders Usener Rh. Mus. LVIII 165. Myth. Lex. V 1101f. Schweitzer Herakles 84. Arch. f. Rel. XXXIII 173); später aber ist die Dreigestalt verschieden umgedeutet (s. o. Bd. VII S. 2782. Gruppe II 1290). [gr. Kruse.]

Triballi, Τριβαλλοί, Volksstamm an der unteren Donau, illyrisch nach Aristoph. Av. 1520 und Steph. Byz. s. v., thrakisch nach Strab. VII 3, 13 C. 305. 5, 6 C. 315. 5, 11 C. 318 (vgl. auch 3, 8 C. 301), Diod. XV 36, 1 und Schol. Dion. Per. 323 (vgl. auch Paus. X 19, 7). In der gegenwärtigen Sprachforschung werden sie als Illyrier von Kerényi Glotta XXII 41, als Thraker von Usener Rh. Mus. LVIII [1903] 357. Jokl in Eberts Reallex. d. Vorgesch. I 91. XIII 289 und Brandenstein o. Bd. VI A S. 410 angesehen. Die älteste Nachricht über sie bringt Herodot. IV 49, wohl aus Hekataios (s. Suppl.-Bd. II S. 432): westlich vom Σκίος ποταμός — zu verstehen wohl der Ὄσκιος π. (= Isker) von Thuk. II 96 — floßen die schließlich ‚großen' Flüsse Ἄγγρος und Βρόγγος im πεδίον τὸ Τριβαλλικόν zusammen, ersterer aus den illyrischen Bergen kommend, letzterer ein direkter Zufluß der Donau. Diese Flußnamen auf die westliche und die große Morava zu beziehen (Zippel D. röm. Herrsch. i. Ill. 31. Kiepert FOA XVII Text 4 u. Anm. 42. Vulić Klio IX [1909] 490, 6. Xenia hommage internat. à l'univ. Athènes [1912] 184. Rev. internat. étud. balcaniques II [1936] 118. Columba in Stud. stor. per. l'antich. class. Pisa III [1910] 203. Ricerche stor. I [1935] 91. — S. o. Bd. I S. 2193. III S. 889), unterliegt keinem Bedenken. Fraglich ist dagegen die Bestimmung der ‚triballischen Ebene'. Columba Stud. 203 dachte an die Mündungsebene der Morava, Vulić Xen. 184; Rév. 118 an ihre Talebene am Zusammenflusse mit der westlichen Morawa, Mannert Geogr. d. Gr. u. Röm. VII 11, dem Smith Dict. of Greek and Rom. geogr. III 1228 folgt, an das Kossovo polje (Amselfeld) im Quellgebiet des Ibar, des größten Zuflusses der westlichen Morava. Herodot erlaubt aus sich heraus keine Entscheidung, im Gegenteil man muß wegen des Mangels hinreichender geographischer Kenntnis, den seine Darstellung des Flußnetzes der Donau zeigt, mit der Möglichkeit eines Irrtumes auch hinsichtlich der ‚triballischen Ebene' rechnen. Wichtig ist, daß die T. nach Thuk. II 96, wo er aus Anlaß des Kriegszuges des Odrysenfürsten Sitalkes gegen Makedonien und das κοινόν der Χαλκιδεῖς (über dieses Hampel Herm. LXX [1935] 177ff. 195; J. 429) die Ausdehnung des Odrysenreiches angibt, östlich bis zum Ὄσκιος (Isker) saßen, angrenzend an die im Norden des Σκόμβρος ὄρος (heute Vitoš-Gebirge südlich von Sofia: o. Bd. III A S. 567. VI A S. 1034) wohnenden Τρῆρες und Τιλαταῖοι. Das weist auf den Iskerabschnitt südlich des Haimos und darauf, daß die T. das Tal der Nišava und den Dragoman-Paß in der Richtung Serdica beherrscht zu haben scheinen. Von hier hatten sie einen guten Zugang ins Tal des Nestos (heute Mesta), durch dieses aber machten sie wahrscheinlich ihren Überfall auf Abdera (s. weiter unten). Da nun da, wo die Nišava in die Morava fällt, diese einen weiten Talboden hat, der sich nördlich in der Richtung zur Einmündung der westlichen Morava wie südlich über Leskovac hinaus ausdehnt, ist tatsächlich die Möglichkeit gegeben, denselben als πεδίον τὸ Τριβαλλικόν anzusprechen. Möglicherweise ist so auch Cass. Dio LI 23, 3 zu verstehen, wenn er von den im J. 29 v. Chr. nach Moesien einfallenden Bastarnern sagt, daß dies damals auch die T. τούς τε Δαρδάνους ἐν τῇ χώρᾳ τῇ ἐκείνων οἰκοῦντας überwältigten. Keinen Anhalt aber dürfte die byzantinische Geschichtsschreibung des 11.—13. Jhdts. geben (um das J. 1050: Zonar. XVII 21, 6 Bonn III 617, 17; um das J. 1125, Niketas Akominat. I 5 Bonn 23, 4f.; J. 1282 Pachym. I 1 Bonn 12, 16), wenn sie die unter Kaiser Manuel I. Komnenos (1143—1180) bis Niš vorgedrungenen Serben (Jireček Gesch. d. Serben I [1911] 216) als Τριβαλλοί bezeichnet. Man wird darin vielmehr nur ein Beispiel falscher Gelehrsamkeit vermuten. Thukydides aber gedenkt der T. auch noch zum J. 424, mit der Version, daß damals der Odrysenfürst Sitalkes auf einem Feldzuge gegen sie den Tod gefunden habe (IV 101, 5. Busolt GG III 974. Ed. Meyer G. d. A. IV 404).

Sie traten damals als Repräsentanten der Illyrier in den Gesichtskreis der Athener; wie es scheint, nicht zuerst bei Aristophanes (Av. 1520ff. 1529. 1567ff. 1627ff. 1677ff.), dessen Τριβαλλοί, triballische Götter, aus Hunger bereit sind, um σπλάγχνα κατατετμημένα Krieg zu führen und durch ihren Sprecher auf der Bühne ein für das athenische Ohr grotesk klingendes, unverständliches Kauderwelsch reden, sondern schon vorher bei Kratinos, der das stehende spitzbübische Bruderpaar der Κέρκωπες als Σίλλος und Τριβαλλός bezeichnet zu haben scheint (FCA I frg. 12 = Schol. Lukian. Alex. 4 p. 180f. Rabe, dazu Bergk Comment. de comoed. ant. 25; s. o. Bd. XI S. 302). Der Spott des Aristophanes und Kratinos traf somit die Art der T., den Hunger mit Raub zu stillen (Schol. Aristoph. Av. 1520) und aus diesem Motive nicht bloß an den Grenzen zu räubern (darüber in Beziehung zu den Makedonen vor König Philipp II. Arrian. anab. V 26, 6. VII 9, 2), sondern weit über diese hinaus Krieg zu führen. Die mittlere Komödie verspottete nach den uns erhaltenen Bruchstücken die triballischen Opfergebräuche (FCA II 385 frg. 241 = Athen. XV 671 D; vgl. auch Aristot. top. II 11) und den besonders sinnlichen Pankult des Volkes (FCA II 190 frg. 75 τριβαλλοπανόδρεπτα μειρακύλλια). In Athen nannte man mit dem Spitznamen T., offenkundig unter Einwirkung der Bühne, Paederasten (Schol. Aischin. I 52), ferner Leute, welche die an den Haustüren aufgestellten Reinigungsopfer an Hekate, die Ἑκάταια, zusammenstahlen und zu jedem Meineid bereit waren (Demosth. LIV 39). Weitere Belege in dieser Beziehung s. Art. Triballos Nr. 2. Die T. waren somit für die griechische Kulturwelt ein Räubervolk, voll roher Sinnenlust — vgl. auch die von Plin. n. h. VII 16 aus Isigonus geschöpfte Notiz über den faszinierenden Blick der pubertätsalterigen T. — und bar jeder feineren Lebensauffassung (triballische δυσγένεια der athenischen εὐγένεια gegenübergestellt bei Isokr. or. VIII 50), so daß wenn Iambl. de vita Pythagorica 173 die triballische Tapferkeit als Folge ihres Unsterblichkeitsglaubens und einer diesbezüglichen väterlichen Jugenderziehung hervorhebt, darin ein Einfluß von Idealisierung gesucht werden muß.

Einen weit gefürchteten Namen machten sich die T. durch ihre beiden Raubzüge gegen die mächtige und reiche thrakische Stadt Abdera (unmittelbar östlich von der Nestosmündung) in den J. 376/75 (Aen. Poliork. 15. Diod. XV 36, 1—4. Schol. Aristid. Panathen. 172f. Isokr. or. XII 227 scheint darauf anzuspielen. Beloch III 1^2, 218); der Wohlstand der Stadt begann danach dauernd zu sinken (o. Bd. I S. 22f.; M. Strack in Im-

hoof-Blumer D. ant. Münzen Nord-Griechenlands II 12). Als Motiv gibt Diodor Mangel an Lebensmitteln an, nach Niebuhr Kl. hist. u. geogr. Schr. I [1828] 374f. Duncker Origines Germanicae [1840], 24. 26. Contzen D. Wanderungen der Celten [1861] 63. Zippel 33. Tomaschek 88. Schütt Unters. z. Gesch. d. alten Ill. [1910] 37 aber machte sich schon damals der Druck der Kelten von Westen her bemerkbar. Indes ist solcher Einfluß nach den neueren archäologischen Forschungen (Pârvan in Dacia I [1924] 46f. Acad. Rom. Memoriile sect. istor. III 3 [1926] 65. 459. Navarro Cambr. Anc. Hist. VII [1928] 65. Nistor in 22. Ber. Röm.-Germ. Komm. [1933] 153, 630) für diese Zeit und für das 4. vorchristl. Jhdt. überhaupt viel zu früh angesetzt, auch die für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts nachweisbare Ost- oder Nordost-Abwanderung der T. somit aus dieser Ursache nicht, wie einschränkend Mannert VII 28 und Müllenhoff Deutsche Altertumskunde III [1892] 137ff. wollten, ebenso A. Schaefer Demosth. u. seine Zeit III^2 106, 1 und Kaerst Gesch. d. hellenist. Zeitalters I^2 [1907] 321 zuzugestehen bereit waren, zu erklären. Eher könnte damals und auch schon im J. 376 (so Abel Makedonien vor König Philipp [1847] 206) das politische Machtstreben der (illyrischen) Antariaten die T. in Bewegung gesetzt haben, ganz abgesehen von inneren Wirren des Odrysenreiches (Beloch III 1^2, 218). Denn als Alexander d. Gr. im J. 335 von der Donau umkehrend in die Isker-Linie, wie man annehmen muß und auch allgemein angenommen hat, gegen Paeonien vorrückt, werden ihm Nachrichten über beabsichtigte Flankenangriffe der Antariaten zugetragen, denen er aus irgendwelchen Gründen ernsthafte Aufmerksamkeit schenkt (Arrian. anab. I 5). Bis nahe an den (mittleren?) Isker reichten sie also damals, freilich, wie aus dem Berichte Arrians hervorgeht, nicht mehr als das militärisch mächtige Volk, als das sie auch gegenüber den T. Strab. VII 5, 11 C. 318 hervorhebt; ihre Blütezeit war demnach damals schon vorüber, so daß sie für die Zeit um 376 nicht unwahrscheinlich wird. Für die T. aber bedeutete sie wahrscheinlich die Verdrängung über den Haemus zur Donau hin, wo sie nunmehr neue Wohnsitze fanden. Für ein triballisches Siedlungskontinuum von Herodots Zeit bis in die römische tritt mit allem Nachdruck Vulić ein (Wiener Stud. XXIV [1902] 336ff. Klio IX 490. Xen. 184ff. Stud. Rom. I 233ff. Rev. int. etud. balcan. II 118ff.).

Wie weit diese hier in der Folge gegen Norden und Osten hin herrschten, zeigt ihr Krieg mit dem Skythenkönig Ateas (Frontin. strat. II 4, 20. Polyain. VIII 44, 1; zu dem von beiden behandelten Strategem besonders Columba Stud. III 207ff. Ric. I 104ff.), demselben, der im J. 339 am Donaudelta mit König Philipp II. von Makedonien kämpfte (Iust. IX 2, 14—16; Oros. III 13, 6f.) und damals hochbetagt fiel ([Lukian.] Makrob. 10; o. Bd. II S. 1901f.). Das Datum des Kriegs ist nicht überliefert, doch setzen Iust. IX 2, 1f. und Oros. III 13, 5 gleichzeitig mit Philipps Belagerung von Byzantion 339 ein *bellum* dieses Atheas mit einem *Histrianorum rex* an. Man versteht das Gemeinwesen der milesischen Kolonie Istros oder Istria südlich vom Donaudelta, nicht aber den ‚König'. Thirlwall Hist. of Greece VI [1839] 52 vermutete daher einen Triballorum rex und Droysen Gesch. d. Hellenism. I 1^2 [1877], 116, 1. Zippel 34. A. Schaefer II^2 521. Pick D. ant. Münzen i. Dac. u. Moes. = Imhoof-Blumer D. ant. Münzen Nord-Griechenlands I 143, dazu Anm. 4, ebenso Beloch III 2^2, 354 folgten ihm darin. Näher aber liegt es fast, an den T.-König als Verbündeten der *Istriani* zu denken, kamen doch auf diesem Wege auch die Bewohner der thrakischen Stadt Maroneia, als sie 376 zusammen mit dem T.-König Χάλης gegen Abdera vorgingen, zu ihrem König (Schol. Aristid. Panathen. 172f., dazu M. Strack 12, 3). Dann aber gehört der Krieg der T. mit Atheas in das J. 339, und ein Datum 380, wie es nach oben hin Zippel 33 für möglich hielt, fällt weg. Nach Vulić Xen. 193 Stud. Rom. I [1913] 234; Rév. 118f. war es nur eine T.-Horde, die mit Ateas kämpfte, während die eigentlichen Stammessitze zwar (schon) an der Donau, aber westlicher lagen. Doch verdient in diesen Zusammenhang die Angabe Strab. a. O., daß sich die T. von den Agrianen, einem illyrischen Stamm an den Strymonquellen (o. Bd. I S. 891), östlich bis zum Ister ἡμερῶν πεντεκαίδεκα ὁδόν erstreckten, hineingezogen zu werden, zumal diese Nachricht nach Columbas (Ric. I 122f.) höchst wahrscheinlicher Vermutung aus der von Arrian wie Strabon benützten Alexandergeschichte des späteren Königs Ptolemaios von Ägypten (über diese zuletzt Kornemann D. Alexandergesch. d. Königs Ptolem. I. v. Äg. [1935]) stammen wird; der sonderbare Ausgangspunkt ἀπὸ Ἀγριάνων, nicht aber ein Nebenfluß der Donau, ist tatsächlich daraus am besten erklärlich, daß Alexander bei seinem Feldzug gegen die T. im J. 335 deren Gebiet in umgekehrter Richtung vom Ister bis zu den Agrianen durchmaß. Rechnet man 15 Marschtage (σταθμοί) zu 30 km, so heißt das, die triballische Oberhoheit reichte im J. 335 aus der Gegend um Sofia bis in den Raum Rustčuk—Silistria. Doch wohnten die Agrianen nicht bis zur Donau und diese war damals von den T. erreicht. Wo also an sie ihre Westgrenze stieß, bleibt unbekannt. Und nur eine Vermutung ist daraus erlaubt, daß die T. im 3. Jhdt. und in der Folge gegen ihre heftigsten Feinde, die Skordisker, eine Linie hielten, welche durch deren östlichstes Donaukastell *Ratiaria* und durch die Sitze der sog. ‚kleinen Skordisker' — sie wohnten nach Strab. VII 5, 12 C. 313 als Nachbarn der T. καὶ Μυσοί östlich über den *Margus* = Morava hinaus — beiläufig gezogen ist.

Daß auch die T. von König Philipp II. unterworfen wurden, sagt Demosth. XVIII 44, ebenso Porphyrios Tyrios (?) FHG III p. 691f. frg. 1 (= Synkell. Bonn 501) und Arrian. anab. I 1, 4 spricht von einem νεωτερίζειν, als dem Grunde, der Alexander im Frühling des J. 335 zu dem Entschlusse bestimmt, die T. wie ihre illyrischen Nachbarn völlig zu Boden zu drücken. Aber es fällt schwer zu glauben, daß Philipp sie unterwarf, als er im J. 339, beim Durchzuge durch ihr Gebiet, die von Ateas errungene skythische Beute an sie verliert und außerdem schwer ver-

wundet wird (Iust. IX 3, 1—4. Oros. III 13, 8. Plut. de Alex. fortuna I 9). A. Schaefers Vermutung (II^2 345), daß sie von Philipp schon anläßlich seines illyrischen Feldzuges (J. 345) ‚zur Huldigung gezwungen' wurden, hat daher manches für sich.

Für Alexanders T.-Zug aber waren jene Umstände sicherlich mitbestimmend, mag auch die Überlieferung (Arrian. anab. I 1—4, 7. Strab. VII 3, 8 C. 301. Ps.-Kallisth. I 26, 10. Aphthon. progymn. p. 29 Rabe) davon nichts wissen. Über den Weg, den Alexander auf diesem Zuge wählte, macht Arrian einige unzulängliche Angaben. Immerhin haben sie zu immer wieder neuen Versuchen gereizt, denselben zu bestimmen. Droysen Gesch. Alex. d. Gr.^{3} [1880] 69. Gesch. d. Hellenism. I 1^2, 119. Roesler Romänische Stud. [1871] 20. v. Jochmus bei Kanitz Donaubulg. u. d. Balkan III [1879] 129ff. Grote Hist. of Greece, deutsche Übers.^{2} [1880] 396, 1. 397, 61. A. Schaefer III^2 104ff. Müllenhoff III 135f. Niese Griech. u. mak. Staaten I 54. Kaerst o. Bd. I S. 1414; Gesch. d. hellenist. Zeitalters I^2 321. York v. Wartenburg Kurze Übers. d. Feldzüge Alex. d. Gr. [1897] 3ff. Bury Hist. of Greece II^1 [1902] 331. Roos Prolegomena ad Arr. Anab. [1907] 47ff. de Bovis in Traveaux de l'acad. nat. Reims CXXIII [1907/08], 189ff. Columba Stud. III 212ff.; Ric. I 100ff. 107f. Oberhummer o. Bd. VII S. 2222. Vulić Xen. 181ff., zum Teile auch schon vorher Klio IX 491. Berve GG II [1933] 161. Neubert Peterm. Mitt. LXXX [1934] 281ff., dazu Oberhummer ebd. LXXXI [1935] 19. Soviel ist allerdings sicher, daß Alexander, da er den Nestos überschreitet, östlich vom Isker in das T.-Gebiet gekommen sein wird. Über den Paß aber, den er im Haemusgebirge sich erobern mußte, läßt sich mit Beloch III 2^2, 353 höchstens soviel vermuten, daß er im Osten des Landes der Besser gelegen sein dürfte. Der Fluß Lyginus, an dem Alexander, drei Tagmärsche vom Ister entfernt, die T. mit dem schweren Verlust von mehr als 3000 Mann besiegt, bleibt unbestimmbar, ebenso die angeblich Peuke genannte Donauinsel, auf welche sich vor Alexander der T.-König Syrmos mit seinem Gefolge sowie den Frauen und Kindern der T., ebenso die den T. benachbarten Thraker geflüchtet hatten. Dafür aber entschädigt einigermaßen der Gang der Erzählung Arrians dadurch, daß Thraker, wie gesagt, nicht nur auf dieser Insel Zuflucht suchten, sondern andererseits auch den Haemus-Paß verteidigten, T. somit nur in der Zwischenpause operieren; denn sie erscheinen dadurch sozusagen als die militärischen Herren einer thrakischen Unterschicht. Alexander konnte zwar die Insel wegen ihrer Steilränder, Lage an einem rascher strömenden Arm und infolge Mangels an Schiffen nicht nehmen, übersetzte aber in der Nähe die Donau des Nachts und überraschte am nächsten Tage zeitlich morgens eine getische Stadt des linken Ufers, die er zerstörte. Die Wirkung dieses Überraschungsunternehmens sowie des Sieges über die T. am Lyginos blieb nicht aus. Mit anderen halbautonomen Donauvölkern schickte auch Syrmos Gesandte, um einen Freundschaftsvertrag zu erbitten. καὶ πᾶσιν ἔδωκε πίστεις Ἀλέξανδρος καὶ ἔλαβε (Arrian. anab. I 5, 7). Nach Griechenland aber waren Gerüchte gedrungen, daß Alexander gegen die T. gefallen wäre (Demades ὑπ. τ. δωδ. 17. Iust. XI 2. A. Schaefer III^2 116, 1). Wie die Vertragsbestimmungen im Falle der T. lauteten, wissen wir nicht. Ob darum die 2500 T., die Diod. XVII 17, 4 als Teil des asiatischen Expeditionsheeres aufführt, als pflicht- (vertrags-) mäßiges Aufgebot oder als Söldner folgten — — Berve D. Alexanderreich I 139 entscheidet sich für das letztere, GG II 161 hinwiederum mehr für das erstere —, läßt sich nicht sagen; vom Τριβαλλῶν μισθοφορικόν im makedonischen Heere läßt Lukian. laus Demosth. 34 König Philipp II. sprechen.

Innerhalb der Verwaltung des Alexanderreiches war das T.-Land, ebenso das der Agrianen, und die illyrischen Gebiete überhaupt, wie für die Zeit unmittelbar nach Alexanders Tod (323) Dexippos FGrH nr. 100 frg. 8, 3 angibt, enger an Makedonien, nicht an Thrakien angeschlossen. Ethnisch und politisch sind daraus gewisse Schlüsse zu ziehen, ethnisch insofern, als die T. damals als Illyrier gegolten zu haben scheinen, politisch hinwiederum in dem Sinne, daß sie durch ihren Vertrag mit Alexander gegen Osten hin Einbußen ihrer Oberhoheit erlitten haben dürften. Andrerseits aber hatten sie von der neuen Ordnung gewiß kulturelle Vorteile und vor allem eine Friedensbürgschaft gegen die von Nordwesten her drohende Keltengefahr. Denn diese brach über sie mit voller Stärke erst herein, als Thrakien nach Lysimachos' Tode (280) zu einem Herde unausgesetzter Thronwirren wurde (Niese II 14. Beloch IV 1^2, 559). Von den drei Keltenheeren, die in der zweiten Hälfte dieses oder auch erst in der ersten Hälfte des nächsten Jahres (zur Datierung Beloch IV 2^2, 109ff.) in den Balkan einbrachen, hatte das östlichste unter Kerethrios das Ziel gegen Thraker und T. (Paus. X 19, 7). Ebenso ist ihr und der Geten Name im Zusammenhang mit jener Keltenschar genannt, die 18 000 Streiter stark, schließlich von Antigonos Gonatas bei Lysimacheia (277) besiegt wurde (Trog. prol. XXV. Iust. XXV 1, 2. Diod. Laert. II 141. IG II^2 677. Niese II 23f. Beloch IV 1^2, 567. IV 2^2, 632; o. Bd. XIII S. 2555). Möglicherweise aber wurden die T. auch von jenem Kelteneinfall betroffen, den der Makedonenkönig Kassandros an einem Haemuspaß (Theophrast. bei Sen. nat. qu. III 11, 3. Plin. n. h. XXXI 53. Niese II 13. Jullian I 300. Beloch IV 1^2, 559) wohl kurz vor seinem Tode (J. 297) abwehrte, aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch von den Keltenhaufen des Kambaules, gegen den der Thrakerkönig Lysimachos kämpfte (Paus. X 19, 5f.; näheres Datum nicht zu bestimmen; Niese II 13. Jullian I 300. Beloch IV 1^2, 559). Indes kann uns die Überlieferung infolge ihres Zufallscharakters kein vollständiges Bild der keltischen Wanderbewegung geben. Sie kam schon vor 275 zu einer gewissen Ruhe, indem westlich wie östlich von den T. sich ein politisches Staatsgebilde der Kelten einrichtete: im Westen innerhalb Serbiens das Reich der Skordisker, im Osten zwischen Haemus und Ister das sog. Reich von

Tylis am Haemos (Niese II 20. 25. Jullian I 302. Beloch IV 1², 569f.).

Beziehungen der T. zu letzterem Reiche werden uns nicht gemeldet, zu dem der Skordisker aber bestanden sie in einer Kette unausgesetzter Kriege, welche nach Appian. Ill. 3 die T. diesseits der Donau vollständig vernichteten, die Skordisker aber bedeutend schwächten. Doch geht Strab. VII 3, 13 C. 305 (vgl. auch 5, 6 C. 315) nicht bis zu dieser Behauptung; er erzählt bloß von teilweiser Vertreibung der T. durch Skythen, Bastarner und Sauromaten und besonderer Bedrängnis durch die Illyrier, die wohl nur durch einen Irrtum des großen Compilators an die Stelle der Skordisker gerieten. Eutrop. IV 27, allerdings nicht die Parallelüberlieferung (Münzer o. Bd. XV S. 1962f. Columba Ric. I 118), berichtet uns ferner aus der makedonischen Statthalterschaft des M. Minucius Rufus (J. 110—108) von einem Sieg desselben über *Scordisci et T.*, ebenso nennt Cass. Dio LI 53, 3 die T. aus dem Anlaß des moesischen Bastarnereinfalls vom J. 29 v. Chr., ohne freilich darin ebensowenig wie Eutropius von anderer Seite bestätigt zu werden (Lit. Stellen bei Groag o. Bd. XIII S. 272)*). Wichtiger aber als diese gelegentlichen Erwähnungen ist der Umstand, daß wir etwa für das Ende von Tiberius' Regierung von einem *praef(ectus) civitatium Moesiae et Treballiae* (CIL V 1838 = Dess. 1349) wissen, daß also eine solche *civitas* möglicherweise noch bis in die Zeit Vespasians bestand (Patsch S.-Ber. Akad. Wien 214. Bd. 1. Abh. 87. Mommsens Ergänzung der beiden Landschaftsnamen in CIL VI 31747 ist mehr als unsicher). Daß sie in das Gebiet der *colonia Ulpia Oescus* (s. o. Art. Oescus) aufging, wird daraus wahrscheinlich, daß eine Verordnung Diocletians vom 4. Dez. 291 (Cod. Iust. VIII 48, 5) von *Triballis* aus gegeben ist, zeitweilig somit und parallel zur offiziellen Bedeutungssteigerung der *Dardania* als besonderer Provinz eine Umbenennung der Colonie vorgenommen worden war (Mommsen Ges. Schr. II 273). Allgemein sieht man die Dardania als einen damals noch ethnisch lebendigen Landschaftsbegriff an, dann aber gilt gleiches auch von den T. oder der durch sie vertretenen Region Treballia, zumal da die untere Isker-Landschaft geographisch nicht derartig ist, daß sie einen alten Landesnamen ohne wesentliche Stammesreste festzuhalten geeignet erscheint. Man kehrte freilich, vielleicht schon unter Constantinus I., zum Namen *Oescus* wieder zurück, ob aber aus fehlender ethnischer Intensität oder zum Unterschiede von dem alten dem Moravaboden verbliebenen Namen der ‚triballischen Ebene' (?), ist nicht ohne weiteres zu sagen. Daß man somit im 2. nachchristl. Jhdt. und auch für die längste Zeit des 3. offiziell nicht von T., sondern von Oescus sprach, mag Appians Urteil geformt und auch Cass. Dio LI 27, 3 beeinflußt haben, wenn er daselbst schreibt: *καὶ ἔστιν ἐν αὐτοῖς ἄλλα τε ἔθνη πολλὰ καὶ οἱ Τριβαλλοί ποτε προσαγορευθέντες οἵ τε Δάρδανοι καὶ νῦν οὕτω καλούμενοι.* Und es fällt darum schwer, sich wie Columba Stud. III 216ff.; Ric. I 114ff. unter den völligen Einfluß dieser beiden Autoren zu begeben und die ethnische Existenz der T. schon vom 2. vorchristl. Jhdt. an aus der Geschichte zu tilgen. Dagegen auch Vulić Stud. 233ff.; Rev. 121f., allerdings nicht mit zureichender Begründung.

Über die Zwischengrenze der römischen civitates *Moesia* und *Treballia* gibt möglicherweise Ptolemaios Auskunft, sofern er III 9 (Moes. sup.), 3 *Ῥαιτιαρία Μυσῶν*, 10 (Moes. inf.) 5 *Οἶσκος Τριβαλλῶν* schreibt und entsprechend an ersterer Stelle die *Μυσοί*, an letzterer die T. einteilt (von ihm Eustath. ad Dion. Per. 180 abhängig); und auf die Moesia insbesonders könnte mit v. Premerstein Österr. Jahresh. I Beibl. 149 (ebenso Groag o. Bd. XIII S. 276) Cass. Dio LI 23, 5. 24, 1 bezogen werden, sofern er die sog. *Σεγετική* (= *Σερδική* Mommsen RG V 12, 1. Cichorius D. röm. Denkm. i. d. Dobrudscha 14, 3. Patsch 71), dann die *Μυσοῖς* und den Fluß *Κέδρος* (= *Κέβρος* Zippel 239. Patsch o. Bd. III S. 1820f. Boissevain Ausg. II 375 adn. Sehmsdorf Germ. i. d. Balkanländern [1899] 28) als die einzelnen Punkte angibt, über welche der macedonische Proconsul M. Licinius Crassus im J. 29 v. Chr. die Bastarner verfolgt. Der genannte Fluß, heute Cibrica, könnte also die beiden scheinbar auch bei Cass. Dio LI 22, 7 als *Μυσία* und *Τριβαλλική* erwähnten Landschaften getrennt haben; sie scheidet ebenso Kiepert FOA XVII. Keine Umgrenzung des T.-Gebietes für diese Zeit ist dagegen aus den Angaben Plin. n. h. IV 3, 33, die unbedingt auf Weltkarten zurückgehen, und aus n. h. III 149 (Völkerliste Moesiens) zu gewinnen. Daß alle diese Angaben gemeinsamen kartographischen Ursprungs wären (Columba Ric. I 137ff.); ist hinsichtlich der beiden ersteren, wie der Versuch von Kartenzeichnung zeigt, ausgeschlossen; und daß im besonderen Plin. n. h. III 149 auf die Agrippakarte wiese, deswegen weil die Liste daselbst (*Dardani Celegeri Triballi Timachi Moesi Thraces Pontoque contermini Skythae*) an ihrem Anfange die Dardani als Nachfolger der von den Römern um 15 v. Chr. aus ihren Sitzen vertriebenen *Scordisci* nenne (Columba Ric. I 127. 136), ist nur eine mögliche Interpretation. Denn ebenso möglich ist eine andere, daß nämlich die *Dardani* als Vorgänger der *Scordisci* die Liste einleiten, sie also bis an den Anfang des 3. vorchristl. Jhdts. oder noch weiter zurückgeht. Zweifelhaft ist ferner, ob sie eine West—Ost-Reihung einhält oder überhaupt einhalten konnte. Bezüglich der *Timachi* und ihrer am *Timacus* (heute Timok im östlichen Serbien) angesetzten Wohnsitze o. Bd. VI A S. 1051f.

Zur sprachlichen Erklärung des Namens T. s. Art. Triballos. Jokl (in Eberts Reallex. d. Vorgesch. I 91. XIII 289), der den Namen in *Trib-al* — *(a)l* als Suffix zu verstehen — teilt und etwa ‚Siedler' übersetzt, überzeugt diesmal wenig. Überholt ist die Etymologie Thallóczys (Ill. alb. Forsch. I [1916] 14).

Nachträge:

Zu S. 2396, 30: Die Angabe Strab. VII 5, 11 C. 318, daß die T. zur Zeit ihrer Unterwerfung durch die Autariaten *ἀπὸ Ἀγριάνων μέχρι τοῦ Ἴστρου ... ἡμερῶν πεντεκαίδεκα ὁδόν* gewohnt hätten, wurde schon von Vulić Stud. Rom. I 236, 1 auf Arrians Erzählung vom Alexanderzug gegen die T. bezogen.

Zu S. 2397, 10: Das Aphthonios-Zitat betrifft richtig Philipp II., nicht Alexander.

Zu S. 2398, 54: Man verstehe Jullian Hist. de la Gaule I [1908]! [E. Polaschek.]

*) Mit einem dieser beiden Ereignisse könnte Nikol. Damask. FGrH nr. 90 frg. 116 = FHG III p. 459 frg. 118 betreffend die militärische Taktik der T. zusammenhängen.

Triballos (*Τριβαλλός*). 1) Vater des Hipponoos und Großvater der Polyphonte, deren Geschichte von Antonin. Liberal. metam. 21 (angeblich nach Boios ornithog. 2) erzählt wird (Mythogr. Gr. II 1).

2) Innerhalb der Genealogie, die Appian. Ill. 2 für die Abstammung der Illyrier und der illyrischen Stämme gibt, nennt er den T. als Eponymos der Triballer; sein Stammbaum geht über die Eponymoi Paion oder Pannonios (vgl. Kerényi Glotta XXII 36f.), Autarieus, Illyrios auf den Kyklopen Polyphem und Galateia zurück. Es mag zweifelhaft sein, ob man die Triballer den Illyriern oder den Thrakern zuzurechnen hat; ihrem Namen entspricht jedenfalls die griechische Form *τρίφαλλος*, Kerényi 41. Kretschmer Glotta XXII 103, 1; die gleiche Erklärung schon bei Usener Rh. Mus. LVIII 357; vgl. zur Wurzel *bhel-* Walde-Pokorny Vglch. Wb. d. idg. Sprachen II 177ff. Derartige Namengebung für ein Volk mag zunächst eigenartig berühren; sie erklärt sich aus dem Zusammenhang mit der großen Verehrung eines panähnlichen Nationalgotts im illyrischen Sprachgebiet, in den Kerényi 31ff. dieses und zahlreiche andere sprachlichen Zeugnisse (besonders solche, die zurückzuführen sind auf die Wurzel *pān-* ‚schwellen') gerückt hat. Die Züge dieses Gottes, der später von den Römern dem Silvanus gleichgesetzt wird, zeigen sich uns zwar heute noch nicht in voller Deutlichkeit (Kerényi 38. 41f. Herter De Priapo, RVV XXIII 313), jedenfalls aber erkennt man ‚das panische Ideal des Illyriertums' (Kerényi). Die Triballer tragen also keinen Spitznamen, wie Kretschmer a. O. meint, vielmehr ist ihr Name aus ihrer Gottesvorstellung hervorgegangen. Auf die religiöse Sphäre weist auch der erste Namenbestandteil hin, bei dessen Erklärung man nicht an den Zahlbegriff (analog der Hekate *τρικάρηνος, τριπρόσωπος* oder dem Triopas) denken darf. Herter 175 läßt zwar diese Möglichkeit offen unter Bezugnahme auf Jahn Ber. Lpz. Ges. VII (1855) 76f., wo auf Amulette hingewiesen wird, phantastische Gebilde, die aus zwei und mehr Phallen zusammengesetzt sind. Für die Gottesvorstellung wird indes Ähnliches nicht anzunehmen sein; sondern das *τρι-* bewirkt eine besondere Steigerung des Begriffs, wie dies für die feierliche religiöse Sprache charakteristisch ist und ebenso für deren parodierenden Gebrauch in Komödie, Satire u. dgl. (vgl. Usener mit Beispielen; *tripotens* bei Augustin u. ä.); für diese meine Auffassung zeugt auch der Komödientitel des Naevius **Tribacelus* (d. i. dreimal impotent, vgl. Maaß Rh. Mus. LXXIV 473), der das Gegenstück zu einem anderen Titel *Triphallus* bildet (beide gehen auf die griechische Komödie zurück), vgl. FCR³ p. 26f. Übrigens ist die Zusammensetzung mit *τρι-* in der illyrischen Namengebung öfter belegbar, Krahe Lex. altill. Pers.-Namen 117f. 158; Die alten balkanill. geogr. Namen 101; besonders auf den benachbarten Stamm der Trikornensier in Obermoesien wäre hier zu verweisen.

Für das griechische Empfinden war der Triballer ein fremder Menschentyp, der nicht nur ein ‚Gegenstand des Spasses' (Kerényi 41) war, sondern seinem ganzen Wesen nach abgelehnt wurde. Man sah in ihm eine hervorragende Verkörperung des Barbaren: in den ergötzlichen Szenen Aristoph. Av. 1529ff. erscheint *Τριβαλλός* als *βαρβαρώτατος θεῶν*, Isokr. or. VIII 50 sagt voll hohen Kulturstolzes: *ῥᾷον δὲ μεταδίδομεν τοῖς βουλομένοις ταύτης τῆς εὐγενείας ἢ Τριβαλλοὶ καὶ Λευκανοὶ τῆς αὑτῶν δυσγενείας* (auch zitiert von Dion. Hal. Demosth. 17), Aristot. top. 2, 11 berichtet von den Triballern die Sitte *τὸν πατέρα θύειν* und bei Alexis frg. 241 (FCA II 385) steht die vielsagende Formulierung: *οὐδ' ἐν Τριβαλλοῖς ταῦτά γ' ἐστιν ἔννομα.* Als charakteristisches Beispiel für eine bestimmte Einstellung eines Volkes führt Isokr. or. XII 227 die Triballer an, für die gilt *ὁμονοεῖν μὲν ὡς οὐδένας ἄλλους ἀνθρώπους, ἀπολλύναι δ' οὐ μόνον τοὺς ὁμόρους καὶ τοὺς πλησίον οἰκοῦντας ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους, ὅσων ἂν ἐφικέσθαι δυνηθῶσιν.* Auch zur Hervorhebung bestimmter hervorstechender Charakterzüge des Einzelmenschen wird die *ἐπωνυμία* T. verwendet: für den Päderasten und Wollüstling, was noch mit dem Ursprung des Namens zusammenhängen mag (Schol. Aischin. 1, 52: *τοὺς σφόδρα ἐπτοημένους περὶ τὰ παιδικὰ καὶ χαλεποὺς παιδεραστάς. ἐπονομάζονται δὲ καὶ Τριβαλλοὶ καὶ Κένταυροι.* Etym. M. bei Miller Mélanges de litt. Gr. 1868, 285: *τοῖς ἀσελγεστάτοις τῶν Ἀθήνησι Τριβαλλῶν, ὧν ἕκαστος οὐδ' ἂν τῆς αὑτοῦ μητρὸς ἀπόσχοιτο* [Hs. *ἀνάσχοιτο*] *οἰνωμένος.* Eubul. frg. 75 [FCA II 190] spricht in obszönem Sinn von *τριβαλλοπανόθρεπτα μειρακύλλια*); für den Sykophanten (Hesych. s. v. In den *λέξεις ῥητορικαί* bei Bekker Anecd. Gr. I 307); für den Schmarotzer (Hesych. s. v. Etym. M. s. v.) und den Tagedieb (Etym. M.); Demosth. LIV 39 berichtet von einer Reihe junger Leute, die den Spitznamen Triballer hatten, die die öffentlich ausgelegten Opferspenden sammelten und aufaßen und die es mit dem Eid nicht genau nahmen (*καὶ ῥᾷον ὀμνύναι κἀπιορκεῖν ἢ ὁτιοῦν*).

Aus dieser Anwendung des Namens für wenig erfreuliche Menschentypen erklärt sich die Übertragung auf einen der beiden Kerkopen: Kratinos nannte in den Archilochoi den einen von ihnen *Σίλλος* (Kurzform zu *Σιληνός* nach Kretschmer Glotta IV 353, vgl. o. Bd. III A S. 97. 98, wonach lykische Herkunft wahrscheinlich ist), den anderen T. und gab ihnen damit redende Namen, die allein schon auf den Theaterbesucher komisch wirkten (Schol. Lukian. Alex. 4 p. 180f. Rabe; davon abhängig die Notizen bei Bachmann Anecd. Gr. II 340 und Cramer Anecd. Gr. cod. Oxon. III 413 [die an der letztgenannten Stelle überlieferten Namen *Βύλλος καὶ Τριβάλλεος* sind in *Σίλλος καὶ Τριβ.* richtigzustellen]; vgl. auch o. Bd. III A S. 98). Einen neuen Zug erhalten die Kerkopen durch den Eigennamen T. nicht: sie galten ohnehin als Betrüger und gaben dem *κερκωπίζειν* (Paroem. Gr. II 36. 475 [= Diog. V 100. Apostol. IX 64]) und der *Κερκώπων ἀγορά* sprichwörtliche Bedeutung. Sillos und T. werden an den

angeführten Stellen ausdrücklich als *ἐπίορκοι* (vgl. o. Demosth.) *καὶ ἀργοί* bezeichnet, die wegen ihrer Schlechtigkeit bestraft wurden; eine Reihe weiterer derartiger Spitzbubennamen folgen mit näheren Erläuterungen, darunter auch Eurybatos (s. o. Bd. VI S. 319) — von dem sogar ein Verbum *εὐρυβατεύεσθαι* hergeleitet wurde, Paroem. Gr. I 243 (= Diogenian. IV 76). Aus dem Gesagten geht hervor, daß Sillos und T. ebensowenig die ursprünglichen Kerkopennamen waren wie der Name Eurybatos, der ebenfalls gelegentlich einem der Kerkopen beigelegt wurde; wahrscheinlich hatten diese in der ältesten Sage überhaupt keine Namen, Adler Art. Kerkopen o. Bd. XI S. 312. Die Verwendung des Namens T. für einen Kerkopen könnte dafür sprechen, daß die Griechen in den Triballern auch der äußeren Erscheinungsform nach einen fremden Rassetyp erblickten, was für die Kerkopen ursprünglich sicher gilt (vgl. ihre starke Behaarung, ihr dickgelocktes Haar und schließlich die treffend knappe Bezeichnung des Gegensatzes in der Redensart: *ζητῶν Ἑρμῆν γλύψαι Κέρκοπα ἔγλυψα*, Paroem. Gr. II 228 [= Aisop. 4]). [Karl Keyßner.]

Triba(n)s. Das bisher aus CIL XIII 6061 erschlossene keltische Numen ist nach neuerer Lesung der Inschrift zu streichen. Vgl. CIL XIII 4 S. 87. Espérandieu Recueil Général des basreliefs, statues et bustes de la Gaule Rom. VII 5586. [Fritz Heichelheim.]

Tribanta, eine Stadt in Großphrygien, nur bekannt durch Ptolem. V 2, 17. Danach lag es zwischen Nakoleia (Seidi Gazi) und Diokleia (Doghla); damit ist aber nicht viel anzufangen, da die Lage dieser beiden Orte ganz falsch angegeben ist, sie liegen nicht Ost-West, sondern Süd-Nord zueinander. Ramsay glaubte in einer in Zemme (29° 57′ E, 39° 8′ N bei Kiepert Karte von Kleinasien 1 : 400 000, Bl. B II) gefundenen Inschrift *ὁ δῆμος ὁ [Τριβα]ντ[ί]ων* ergänzen zu können. Das ist aber völlig unsicher; in Asia Minor 145 kommt er auf diese Identifikation auch nicht wieder zurück. Auf diese Inschrift bezieht sich offenbar v. Diest Petermanns Mitt. Erg.-Heft 94, 48, wenn er T. in der Altyn Tasch Ova ansetzt. Es ist am richtigsten, mit Kiepert FOA VIII Text 13a Z. 17 auf jede genauere Lokalisierung zu verzichten. [W. Ruge.]

Tribas (*Τριβάς*). Alles Wesentliche ist o. Bd. XII S. 2101, 46 gesagt. Hinzuzufügen ist Cael. Aurel. 4 (*de mollibus sive subactis*) *sicut feminae tribades appellatae, quod utramque venerem exerceant, mulieribus magis quam viris misceri festinant et easdem invidentia paene virili sectantur.* Eine aetiologische Erklärung der Erscheinung steht bei Phaedr. 4, 15. [W. Kroll.]

Τριβαζίνα, Ort in Aria (Ptolem. VI 17, 8). [J. Sturm.]

Tribicium (Geogr. Rav. IV 31 p. 257, 11 ed. Pinder-Parthey. V 14 p. 383, 3) s. Tarvisium.

Tribigild, Greuthunge, also Ostgote, befehligte unter Arcadius die von dessen Vater Theodosius I. nach der Niederlage des Odothaeus (s. d.); in Phrygien angesiedelten Goten (Zosim. V 13, 2. Sokrat. hist. eccl. VI 6, 5. Sozomen. hist. eccl. VIII 4, 2, der *Τριβίγγιλος* sagt. Philostorg. hist. eccl. XI 8 S. 138, 14ff. Bidez, wo er *Τριγίβιλδος* heißt; vgl. Claudian In Eutropium II 153ff. 176f. 576ff., wo sein Name mit *Tarbigilus* wiedergegeben ist). Sein Standort war Nakoleia (Philostorg. S. 138, 17f.; s. o. Bd. XVI S. 1602, 52ff.). T. war *χιλίαρχος* also Tribun (Sokrates. Sozom.) und hatte den Rang eines Comes (Philostorg. S. 138, 17). Er hatte unter dem Praepositus sacri cubiculi Eutropius an dem von diesem siegreich durchgeführten Hunnenfeldzug teilgenommen (Claud. In Eutrop. I 242; s. o. Bd. VI S. 1520 Nr. 6 mit II S. 1145, 21ff.). Als sich T. darauf an Eutropius wandte, um dafür für sich und die Seinen eine Sonderbelohnung herauszuschlagen, wurde er abgewiesen (Claud. II 174ff.). Er erhob sich darauf gegen die Römer (II 236f.) und begann im Frühjahr 399 (II 95f.; vgl. Seeck Regesten mit S. 103, 30) in Phrygien zu plündern (Claud. II 274ff. 289ff. Zosim. V 13, 3f. Sokrat. VI 6, 5. Sozom. VIII 4, 3. Synes. Aeg. 15 p. 108 B Migne G. LXVI 1108) und konnte sogar Städte in seine Gewalt bringen (Claud. II 275ff. 296f. Philostorg. S. 138, 18ff. Sozom.). Da zunächst die Mannschaft des T. nicht sehr groß war (Claud. II 220f. 580), schien dem Eutropius die Gefahr unbedeutend (II 304f.) und, um sein Consulat in Ruhe führen zu können (II 122), entschloß er sich, den T. durch Geschenke und Versprechungen zu beschwichtigen (II 316ff.). Doch dieser, dem Scharen von Sklaven zuliefen (Zosim. V 13, 4), war nicht geneigt nachzugeben. Auch die Nachbarprovinzen waren bald gefährdet (Eunap. frg. 75, 3 = FHG IV 47. Hist. Gr. Min. I 261, 17 Dind. Zosim. V 13, 4. Sozom. VIII 4, 4), und schließlich nahte sich T. der Stadt Chalkedon (Sozom. VIII 4, 3). Jetzt wurden gegen ihn zwei Heeresabteilungen aufgestellt unter Gainas, der den Hellespont decken sollte, und unter Leo, der nach Asien hinüberging (Zosim. V 14, 1ff. 15, 1; vgl. Eunap. frg. 76 = FHG IV 48. S. 262, 4ff. Dind. Claud. II 376ff.). T. wich nun südwärts nach Pisidien und Pamphylien aus (Zosim. V 14, 5. 15, 5. 25, 2. Philostorg. S. 138, 22f. Claud. II 432 mit 465). Beim Übergang über einen Gebirgspaß bei Selge (s. o. Bd. II A S. 1257) wurde T.s Marschkolonne plötzlich von allen Seiten mit einem Steinhagel empfangen. Er war in einen Hinterhalt geraten, den ihm ein Bürger von Selge namens Valentinus gelegt hatte. Die Mehrzahl von T.s Leuten fand hier den Tod. T. konnte sich, selbst verwundet (Philostorg. S. 138 = 22), mit einigen dreihundert Mann auf einem Bergpfad retten, indem er den Florentinus und seine Leute, die diesen Übergang decken sollten, bestach (Zosim. V 15—16, 3). T., von den bewaffneten Landeseinwohnern auch weiterhin bedroht, sah sich schließlich zwischen den Flüssen Melas und Eurymedon in der pamphylischen Küstenebene eingeschlossen und schien verloren, als jetzt Leo mit seinen Truppen heranzog (Zosim. V 16, 4f.). Doch brachte ihm gerade dieses Heer neben einem weiteren Zustrom von Sklaven dadurch Rettung, daß sehr viele der darin dienenden Germanen zu ihm überliefen (Zosim. V 17, 1f.). Der Rest von Leos Leuten wurde durch einen nächtlichen Überfall zerstreut. Infolge der Aufregung erlitt Leo einen Herzschlag (Claud. II 434ff. Zosim. V 17, 2). T. rückte darauf wieder nach Phrygien vor. Jetzt knüpfte Gainas mit ihm Verhandlungen an und forderte vom Kaiser zur

Versöhnung des T. den Sturz des Eutropius (Zosim. V 17, 3ff. Eunap. frg. 75, 6 = FHG 47 *Ἀργίβολος* S. 262, 4ff. Dind.). Aber der Sturz des Eutropius brachte in Constantinopel die antigermanische Richtung ans Ruder, und Gainas, der wegen der unglücklichen Kriegführung in den Verdacht geraten war, von Anfang an mit T. gemeinsame Sache gemacht zu haben (s. o. Bd. VII S. 387, 16ff. mit II S. 1147, 66ff.), schloß sich jetzt zur Abwehr einer dringenden eigenen Gefahr mit T., den er zuvor wieder für des Kaisers Dienst gewonnen hatte, wirklich zusammen (Zosim. V 18, 4; vgl. Eunap. frg. 75, 7 = V 48. S. 262, 13f. Dind. Iohann. Antioch. frg. 190 = FHG IV 611 a). Sie vereinigten sich bei Thyateira. Angeblich soll nur ein starker Regenfall mit seinen Folgen sie verhindert haben, doch noch gemeinsam das schutzlose Sardes zu überfallen (Zosim. V 18, 5). Bald aber trennten sie sich wieder aus Verpflegungsgründen, und T. marschierte nach Lampsakos, um hier den Übergang über den Hellespont zu versuchen (Zosim. V 18, 6. Philostorg. S. 138, 25f.). Gainas an den Bosporus gelangt, konnte den Kaiser zum Nachgeben zwingen (o. Bd. VII S. 487, 23ff.). T., in den Frieden mit eingeschlossen, setzte nach Thrakien über (Zosim. V 18, 7. 9), wo er bald danach, wir wissen nicht wie, ums Leben kam (Philostorg. S. 138, 26f.). Sievers Studien z. Gesch. d. röm. Kaiser 358f. 361f. 388. 407. 494. Güldenpenning Gesch. d. oström. Reichs unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II., 99ff. Grützmacher Synesios von Kyrene 36. Brooks Cambridge Mediev. Hist. I 458ff. Manitius ebd. 262. Seeck Untergang V 306ff. 315. 318f. Bury Hist. of the Later Roman Empire I² 129f. 132f. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 359f. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I² 264. 433f. A. Solari La Crisi dell' Impero Romano III 108ff. [W. Enßlin.]

Tribingilos s. Tribigild.

Triboci (*Triboci,* Caes. bell. Gall. I 51 und IV 10; *Τρίβοκχοι,* Strab. IV 193 [aus Caesar entlehnt: Mommsen Herm. XVI 446]), germanischer Stamm, der mit Ariovist nach Gallien kam und von Caesar im heutigen Unter-Elsaß belassen wurde, *ut arcerent, non ut custodirentur* (Tac. Germ. 8). Ihre rechtsrheinische Herkunft bezeugen ferner Plin. n. h. IV 106 und Tac. Germ. 28. Sie siedelten also zunächst in mediomatrischem Gebiet, was Strab. IV 193 ausdrücklich betont.

Noch unter Augustus erhielten die T., ebenso wie die Nemeter und Vangionen, eine Organisation (Longnon Atlas historique Karte II, Text 5. 12; vgl. Schumacher Siedlungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande II 210). Zu einer wirklichen Civitas wurde dies Gebiet spätestens unter Domitian (Koepp Die Römer in Deutschland² 69. 176).

Damals umfaßte ihr Gebiet ziemlich genau das heutige Unter-Elsaß (ohne das ‚krumme Elsaß'). Grenzen im Osten der Rhein, im Norden die Nemeter, genauer die Linie Lembach, Sauerbach, Liebfrauenberg bei Wörth, Seltzbach bis zu seiner Mündung in den Rhein; im Westen die Linie Tännchel, Donon (s. Suppl.-Bd. III S. 411), Großmann, Kleinmann, Stambach, Steige, Lützelstein, Calonne, Spitzstein, Breitenstein, Mutterhausen, Lieschbach, Steinbach (Linckenheld Mém. soc. archéolog. lorraine LXIX [1931/32] 207. Rev. Étud. Anc. 1932 Fasc. 3. 4). Im Süden der Landgraben (CIL XIII 2, 1 p. 58: Eckenbach, nach Schricker Straßb. Stud. II 313). Die Hypothese früherer Sitze der T. am mittleren Neckar beruht auf einer 1597 gefundenen Inschrift (*exploratores Triboci et Boi,* CIL XIII 6448. Haug-Sixt II 465. Schumacher Siedlungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande II 134. Much Hoops Reallex. germ. Altertumsk. IV 361). Der noch unerklärte keltische Name (s. u.) der T. (Holder II 1942) weist nicht notwendigerweise auf unmittelbare Nachbarschaft mit Kelten.

Aus der äußeren Geschichte der T. wissen wir sehr wenig. Tac. hist. IV 70 erwähnt, daß sie im J. 70 eine Weile am Aufstande der Treverer und Lingonen beteiligt waren.

Es folgt für das weit hinter dem Limes liegende Elsaß fast ein Jahrhundert tiefen Friedens (Forrer Argentorate I 284), eine Zeit, die durch die zahlreichen Abkommandierungen von Angehörigen der Straßburger Legion gekennzeichnet ist; vgl. Ritterling Art. Legio o. Bd. XII S. 1657ff.

Zwischen 162 und 171 erfolgen die ersten Germaneneinfälle, die heute in den Münzschatzfunden greifbar zu werden beginnen. Ritterling hat an Zusammenhänge zwischen dem Königshofener Mithreum und dem Chatteneinfall von 162 gedacht (Forrer Mithreum Königshofen 51. 52. 53); Forrer Argentorate 284 fügt drei weitere Schatzfunde hinzu. So kann dieser Einfall als ins Unter-Elsaß erfolgend aufgefaßt werden, im Gegensatz zu dem Vorstoß von 171, der gegen die Burgundische Pforte gerichtet war, nach Ausweis der Münzschatzfunde (Forrer Argentorate 285).

Auch die Alamanneneinfälle von 233—234 haben das Gebiet der T. in Mitleidenschaft gezogen, wie die Verwahrfunde von Straßburg und Saarburg erweisen.

Noch stärker war dies der Fall beim zweiten Frankeneinfall zwischen 275 und 276. ‚Eine große Zahl von Bewohnern Straßburgs muß damals getötet oder weggeführt worden sein' (Forrer Argentorate 330). Der erste Frankenvorstoß 258—260 hatte mehr Lothringen gegolten.

Weniger verhängnisvoll fürs T.-Gebiet war der Alamanneneinfall des J. 298; um so mehr der neue Frankeneinfall des J. 341—342 (Schmidt Gesch. d. deutsch. Stämme 264. Forrer Argentorate 333).

Mit dem Regierungsantritt des Magnentius, 350, beginnen die großen Alamanneneinfälle, die oft behandelt wurden (Nissen Westd. Ztschr. XVI [1887] 319ff. Schmidt a. O. Forrer Argentorate 341). Unter Ausnützung der Verwahrfunde kommt letzterer zum Ergebnis, daß der Mittel- und Oberrhein erst 352 und 353 von den Alamannen erreicht wurde. Wie die Städte und Kastelle am Mittelrhein wurden dieselben bei den T. zerstört (Ammian. Marc. XVI 2, 12: *Audiens Argentoratum, Brocomagum, Tabernas, Salisonem [= Saletionem], Nemetas, Vangionos et Mogontiacum civitates barbaras possidentes territoria*

earum habitare). Der Sieg Iulians im J. 357 befreite das Gebiet.

Münzschatzfunde fehlen im Gebiet der T. völlig für die spätere Zeit, so daß über die folgenden Einbrüche der Germanen nichts zu erschließen ist (377—378 und 406).

Ums J. 400 (Not. dign. occ. V 130. XXVII) wird ein Tractus Argentinensis genannt, der das Stammesgebiet der T. bezeichnen muß, mit einem *vir spectabilis* an der Spitze. Die genaue Truppenbelegung ist infolge Blattverlustes des Textes unbekannt. Die Kastellbesatzung ist großenteils 401 abgezogen, als Stilicho die meisten Rhein- und Donaubesatzungen nach Italien rief (Forrer Argentorate 351. Schmidt I 204. II 288).

Kurz darauf beklagt Hieronymus (ep. 123, I p. 908 Vall.), daß außer anderen Teilen Galliens das Nemeter- und Straßburger Gebiet ‚*translatas esse in Germaniam*'.

Erst im 7. Jhdt. (Fredeg. IV 37, 43. Trad. Wizenburg. nr. 46 zum J. 695) erscheinen die Namen *Alsaciones, Alesacius, Alsacii, in pago Allsacinsae*. Ursprünglich haften sie nur am früheren Stammesgebiet der T.

Hauptstadt der Civitas war Brocomagus (Brumath) nach CIL XIII 9097: *C(ivitas) Trib(ocorum) a Vro(comago)*. Doch überragte bald Argentoratum (Straßburg), der Sitz der Legion, die administrative Spitze der Civitas an Bedeutung; s. Suppl.-Bd. III S. 217. Forrer Argentorate-Strasbourg, 2. Bd. Über die Besatzung s. u.

Itinerarien und spätere Schriftsteller nennen außerdem: Tres Tabernae (Forrer Das röm. Zabern); Saletio (Seltz), den Nemetern gehörend (CIL XIII 2, 1 p. 139); s. o. Bd. I A S. 1869. Helellum (Ehl b. Benfeld); Concordia (o. Bd. IV S. 831. Ammian. Marc. XVI 12, 58). Andere sind aus den ältesten Namensformen zu erschließen, wie Novientum (Ebersmünster), oder durch Funde gesichert, wie Niederbronn (CIL XIII 6047—6057), Zinsweiler (CIL XIII 6027. Linckenheld Cah. d'archéol. d'Als. 1934, 212), Gundershofen mit bedeutendem Merkurtempel (CIL XIII 6032—6043) u. a.

Noch von den Mediomatrikern oder ihren Vorgängern angelegt (o. Bd. XIV S. 79) gehörte den T. der gewaltige Ringwall des Odilienberges (10 km Umfang).

Mare oder Mertel (franz. *mardelles*), die in ungeheurer Anzahl (20—30 000) in Lothringen vorkommen (s. o. Bd. XV S. 97) und in denen man wenigstens zum Teil Wohngruben der Mediomatriker erkennen kann, fehlen auffallenderweise bei den T. völlig. Dagegen sind die Spuren intensiver Bodenbewirtschaftung und dichter Besiedlung in gallo-römischer Zeit auf den Vogesenhöhen nördlich des Donon auf den Ost- und Westhängen nachgewiesen (s. o. Bd. XV S. 97. Matthis Cah. d'archéol. d'Als. 1921, 1246. Bullet. archéol. du Comité d. trav. scientif. du Ministère 1922, CLIV. Linckenheld 17. Ber. röm.-germ. Komm. 135). Die Kopfzahl der mit Ariovist über den Rhein gekommenen Stämme liegt zwischen 15 und 24 000 (Caes. bell. Gall. I 31, 5). Da dieselben nach demselben Gewährsmann mit Frau und Kindern kamen (ebd. I 51, 2), mag man annähernd diese Zahl mit 4 vervielfältigen; 60—80 000 Triboker haben also die Rheinebene zwischen Straßburg und Seltz besetzt. Wie wir es oben abgegrenzt haben, umfaßt dies Gebiet rund 4000 qkm. Nehmen wir die Hälfte — ein Minimum — des Gebietes als bewaldet an, so erhalten wir 40 Einwohner pro qkm. Selbstverständlich blieben zahlreiche Mediomatriker auf ihrer Scholle; das zeigen die keltischen Eigennamen der Einwohner deutlich, sowie das völlige Fehlen der germanischen Namen in den Inschriften. Auch die keltischen Kulte drängen zu diesem Schlusse (Jullian Rev. Et. Anc. XX [1918] 169ff.).

Diese Schar neuer Ankömmlinge hat sich jedoch rasch in doppeltem Sinne umgewandelt: unter keltischem und römischem Einfluß wurden sie zu Gallo-Römern, ohne indessen ihrer heimischen Eigenart völlig zu entsagen. Das zeigt sich in heute greifbar werdenden Unterschieden zwischen den Bewohnern der Civitas Tribocorum und den benachbarten Mediomatrikern im besonderen im bürgerlichen und religiösen Leben (Linckenheld Ann. d. Club Vosgien IV [1936] 65. 72).

Im ganzen sind die Mediomatriker unkriegerisch (s. o. Bd. XV S. 98). Einzelne Soldaten aus der Civitas sind ‚nur ganz spärlich' bezeugt. Im Gegensatz hierzu stellten die T., als militärisch tüchtig anerkannt, eine geschlossene Formation zum Reichsheer (CIL XIII 6448: *exploratores Triboci et Boi*). Wir kennen weiter einen *Surus Sparuci f. dom. Tribocus, eques alae Claudiae nonae*, aus Dalmatien (CIL III 3164) und ebenda einen zweiten: *Burrius Betuloni f. Trebocus, miles cho. Aquitanorum* (CIL III Suppl. 9760). Aus Rom sind überliefert *M. Ulpius Tertius, cives Tribocus Cl. Ara* (CIL VI 31139) und *T. Nigrio Simili Triboco ex Germania Superiore Luco Augusti* (CIL VI 22981).

Dieser militärische Zug der T. ist nicht etwa auf eine größere Freizügigkeit zurückzuführen: für die Mediomatriker kennen wir eine ganze Anzahl von Auswanderern (s. o. Bd. XV S. 100), während nur ein einziger Triboker in der Fremde durch die Inschriften ausgewiesen werden kann (CIL XIII 2018), den Denkstein eines Metzgers in Lyon (*Mattoni Restituti civis Triboci, negotiatoris artis macellariae*).

Ackerbau und Viehzucht, beides in bäuerlichem Kleinbetrieb, war die Hauptbeschäftigung der T. wie der Mediomatriker, wobei im besonderen die Pferdezucht auf der lothringer Hochebene eine hervorragende Stelle einnimmt, im Gegensatz zur elsässischen Ebene und den Nordvogesen. Das zeigt die Streukarte der Epona-Denkmäler (s. u.). Trotzdem war der Triboker Viehzüchter, wie die Nemeter und Vangionen: wie in Rheinhessen und in der Pfalz liegen nach Schumacher (Siedlungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande I 146) auch im Unter-Elsaß weitaus die meisten germanischen Siedlungen der Spät-La-Tène-Zeit an den Hängen von Tälchen, die dem Weidegang günstig waren.

Die älteste Industrie war wie in den benachbarten Gebieten der Pfalz und Lothringens die des Eisens (Déchelette Manuel d'archéol. II 2, 545). Fürs Unter-Elsaß ist die Forschung noch im Rückstande, doch ist der Schluß gerechtfer-

tigt, daß die einheimische Eisenindustrie sich besonders im nördlichen Unterelsaß in die römische Zeit hinübergerettet hat (Sprater Pfalz unter d. Römern II 93). Das zeigen auch die zahlreichen Funde von Rohluppen.

In Reinhardtsmünster bei Zabern wurde ein Sandsteinbruch von der VIII. Legion ausgebeutet (CIL XIII 5889. Keune o. Suppl.-Bd. II S. 292), wie sicher an zahlreichen Stellen, an denen sich geeignetes Material fand, ohne daß wir dies immer nachweisen können.

Bedeutende keramische Werkstätten befanden sich bei Heiligenberg und Ittenweiler (Forrer Die röm. Terrasigillata-Töpfereien von H. u. I.).

Die Legionsziegeleien von Königshofen deckten den Bedarf an Baukeramik nicht nur für Straßburg und den Befehlsbereich der VIII. Legion; sie lieferten Ziegel rheinabwärts bis ins Neuwieder Becken (s. o. Bd. XII S. 1657) und für zahlreiche Limeskastelle. Auch tönerne Gebrauchsware wurde in denselben hergestellt (Westd. Ztschr. XX 297: Topfstempel *LEG VIII AUG*; Töpferofen bei den Militärziegeleien von Königshofen).

Hochbedeutend sind die Wandmalereien der Garnisonsgebäude in Argentoratum (Forrer Argentorate Taf. CXXII [= LX]. CXXIII [= LVII]. LIV—LXI. CXXIV—CXXV. LXII—LXIII).

Die Handelsbeziehungen waren sehr ausgebaut. Molae aus Basaltlava von Mayen kamen rhein- und illaufwärts (Cah. d'archéol. d'Als. 1911, 177). Der Verfrachtung der Königshofener Ziegel rheinabwärts wurde eben gedacht. Vom Kaiserstuhl kamen Basaltblöcke zum Bau der Wallmauer des Kastells Straßburg. Nach Norroy bei Pont-à-Mousson weist der feine Kalkstein, den die VIII. Legion in eigenen Brüchen förderte (CIL XIII 4625. Keune o. Bd. VIII S. 610. Suppl.-Bd. III S. 482. 1123). Auf weitere Beziehungen deuten die zahlreichen Austernschalen (Streukarte Forrer Argentorate 420 Abb. 320), die verschiedenen Marmorarten italienischer Herkunft und die Tonschale mit dem Randstempel *ΕΙΡΗΝΑΙ ΕΥΤΥΧΙ* (auch aus England und Ägypten bekannt), die aus Syrien oder Griechenland stammt.

Das drusianische Erdkastell (Flor. IV 12, 26 [= Jahn II 30]) kann nach Forrers Feststellungen als gesichert gelten. Besetzt war es von der Ala Petriana Treverorum (CIL XIII 11605). Domaszewski (Mitt. Ges. Erh. gesch. Denkm. Elsaß XXI 344) setzt diese ara noch in augusteische Zeit.

Es folgt die Legio II Augusta, die nach Tac. ann. I 37 beim Tode des Augustus bereits in Germania superior lag. Belege CIL XIII 5977 (*T. Iulius miles leg. II*). 5975 (*L. Antronius veteranus ex leg. II*). 5978 (*C. Largenius miles legionis II*). 5976 (*Tiberius Babuleius Garrulus mil. leg. II*) und zwei weitere (Forrer 277). Ferner wahrscheinlich ein Ziegelstempel (Forrer 13). Gegen 43 (Tac. hist. III 44) zog sie nach Britannien.

Nach Ausweis der Bodenfunde wurde sie zunächst wohl nur durch einzelne Detachements ersetzt: so werden erklärt je ein Ziegelstempel der Leg. IIII Mac(edonica) (Forrer Pl. I 2. 4), Leg. XIIII (Forrer 19) und der Leg. XXII (*Primigenia pia fidelis*) (Forrer Abb. 84); endlich 4 der Leg. XXI (*Rapax*) (Forrer Pl. I 3—6). Letztere Einheit scheint längere Zeit im Gebiet der T. verweilt zu sein.

Gegen 80 bezieht die Leg. VIII Augusta Garnison in Argentoratum, um es erst 300 Jahre später zu verlassen. Ptolem. II 9, 9 erwähnt sie da ausdrücklich (*Ἀργεντόρατον, λεγίων Η σεβαστή*). Indessen sind die Denkmäler, die sie im Gebiet der T. und im besonderen in Argentoratum hinterlassen hat, für die lange Dauer ihres Aufenthaltes auffallend selten. Mommsen (Korr.-Bl. Westd. Ztschr. III 132) wollte diese Lücke unseres Materials aus den zahlreichen Abkommandierungen nach dem Limes erklären. Zu nennen sind CIL XIII 5966 (*G(enio) C(astrorum) Argent(oratensium) Phrunichus*). 5967 (*Genio Canabarum*) und 5970 (Stück einer Bauinschrift des Praetoriums). Ein einziges Grabmal der VIII. Legion ist unversehrt erhalten, CIL XIII 5979 (*T. Flavius T. f. Ofentina Peregrinus Mediolani, mil. leg. VIII Aug.*). Die Geschichte der VIII. Legion ist von Ritterling o. Bd. XII S. 1653ff. im Zusammenhang behandelt. Dort sind auch die Belege für Abkommandierungen an den Limes u. a. zusammengetragen. Über mögliche Abkommandierungen nach dem Innern Galliens s. o. Bd. XII S. 1657.

Im Gebiet der T. sind militärische Posten an folgenden Orten nachgewiesen: Tres Tabernae (Zabern i. E.) (CIL XIII 11647: *In honorem Domus divinae Deabus Quadrubis. M. Arcianius Avitianus. m(iles). L. VIII Aug* ... Forrer Das röm. Zabern). Elellum (Ehl bei Benfeld): Münzstempel mit Bild Valentinians I. (Restitutor rei publicae); Ziegelstempel der VIII. Legion. Niederbronn (CIL XIII 6057: ... *Leg. VIII Aug. V. S. L. L. M.*, vom J. 205 n. Chr.). Ziegelstempel der VIII. Legion sind ferner bekannt aus Brumath, Achenheim, Niederehnheim, Marlenheim, Bischofsheim und Ehl (Forrer L'Alsace romaine 1935, 53).

In der Spätzeit tauchen noch einige Ziegelstempel anderer Truppenkörper auf, ohne daß man heute schon klar sieht, wie die Garnisonsverhältnisse lagen. So kennen wir aus Straßburg den Stempel *MART* (gleich Rheinzabern, Ludovici IV 124), den Ritterling mit den *sub dispositione ducis Magontiacensis* stehenden Martenses zusammenbringt (Korr.-Bl. röm.-germ. Komm. 1911, 41).

Wenn man die Entstehung der Civitas T. berücksichtigt, fällt es schwer anzunehmen, die Römer hätten einem bei der Einrichtung wenigstens zum Teil von Germanen bewohnten früheren Gau der Mediomatriker eine Organisation gegeben, die der der übrigen Volksgemeinden Galliens genau entsprochen habe. Damit mag es zusammenhängen, daß Rückschlüsse aus frühmittelalterlichen Verhältnissen eher gegen als für eine Annahme früherer Pagus-Einteilung sprechen. Aus denselben Verhältnissen erklärt es sich wohl auch, daß keine Inschrift einen Beamten oder eine Einrichtung der civilen Verwaltung nennt (mit CIL XIII 11647 a: *(pr o)curator* ist nichts anzufangen). Ein Priester ist aus Mietesheim bekannt (... *sacerdos [et?] Candidius [Euh?] odus*

pr(a)efectus; CIL XIII 6026). Daß die T. kein Bürgerrecht hatten, erschließt CIL XIII 2, 1 p. 141 aus dem inschriftlichen Material; Auszeichnungen damit kamen viritim vor.

Das religiöse Leben, soweit es aus Bildwerken und Inschriften uns heute entgegentritt, ist außerordentlich interessant. Trotz intensiver Beeinflussung seit frühester Zeit durch die ständige Garnison haben sich die einheimischen Kulte erhalten. Es sind jedoch keinesfalls ausschließlich die Götter der Mediomatriker (über diese s. o. Bd. XV S. 101), die uns entgegentreten, sondern eher tribokische.

Das Merkurheiligtum auf dem Donon war gemeinsame Kultstätte der T., Mediomatriker und Leuker (CIL XIII 4548—4554. Espérandieu VI 4569—4603; s. Suppl.-Bd. III S. 411f. R.-G. Korr.-Bl. 1918, 89ff.). Es lag aber wohl im Stammesgebiet der T. (Linckenheld Mém. soc. archeol. lorraine LXIX [1930/31] 219ff.). Ein bedeutendes Mithreum lag in Königshofen (Forrer Mitt. Ges. z. Erh. d. gesch. Denkm. d. Elsaß, 2. F., XXIV [1915] 1—133), mit reichem Kultinventar. Wie das Saarburger Mithrasheiligtum (Fisenne Lothr. Jahrb. VIII [1896] 119ff.) diente es zunächst den Angehörigen des Heeres; doch hatte, wie sich an letzterem zeigen läßt (Linckenheld Elsaßland X [1930] 333ff.), der Kult auch auf einheimische Kreise übergegriffen.

Von griechisch-römischen Göttern finden wir in Inschriften (CIL) oder Bildern (Espérandieu) (Bronzen sind wegen ihrer leichten Transportmöglichkeit ausgeschlossen): Apollo, Iuppiter (relativ häufig im Gebiet der T. — seltener in Lothringen), Merkur, Maia, Fortuna, Venus, die Quadruvien, Iuno.

Götter und Göttinnen einheimisch-keltischer oder germanischer Herkunft sind interessanter, obschon man bisher Unterschiede im Götterkulte zwischen T. und Mediomatrikern leugnete. Apollo, ein keltischer Heilgott (Caes. bell. Gall. VI 17, 1), kommt nur zweimal im Stammesgebiet der T. vor, in Hagenau und Niederbronn (Espérandieu 5556. 5602); an letzterem Orte wegen der Heilquellen. Da das benachbarte Mediomatrikerland (von dem wir zwischen Mosel und Vogesen einen gleichgroßen Grenzstreifen zu Vergleichszwecken abgetrennt haben) 15 Apollodenkmäler aufweist, ist der Schluß richtig, daß die T. Apollo nicht verehrten (in Straßburg ist Apollo der römische Gott).

Epona bietet dasselbe Bild: 20 Denkmäler befinden sich zwischen Mosel und Vogesen — 2 zwischen Vogesen und Rhein im Gebiet der T., in Straßburg (Forrer Rev. archéol. 1927, 97) und Mussig-Vicenz (= *Ad vicesimum lapidem* Forrer Cah. d'archéol. d'Als. 1921, 1250). Beide stammen außerdem von Straßenstationen. Auch hier ist der Schluß erlaubt, daß Epona von den T. nicht verehrt wurde.

Iuppiter ist entweder der römische Götterkönig (der hier auszuscheiden hat) oder ein einheimischer Himmelsgott. In letzterem Falle hat er die Form des Gigantenreiters. Seine Denkmäler sind besonders häufig in der Nähe der *villae rusticae*; unter dem Landvolke zählt er die meisten Verehrer. Weder Germanen noch Römer konnten ihn da entwurzeln. So finden wir bei den T. 41 Denkmäler des Gigantenreiters — und 41 bei den Mediomatrikern zwischen Mosel und Vogesen. Im Volksglauben lebt er noch heute (Linckenheld Art Populaire en France III [1931] 183).

Merkur (*,huius sunt plurima simulacra'*) begegnet in tribokisch-mediomatrischem Gebiet tatsächlich 166mal. Zieht man die 27 Denkmäler des Dononheiligtums ab (weil gemeinsame Kultstätte), so bleiben 77 Inschriften und Bildwerke für die T., 62 für die Mediomatriker. Der römische Merkur leiht sein Kostüm nicht nur keltischen, sondern auch germanischen Göttern: *dies Mercurii* wird Wuotanestac, altnordisch Odinsdagr, englisch Wednesday. Hervorzuheben ist aus der Menge Espérandieu 5490, aus Straßburg (Merkur mit dem Hammer). Die Gefährtin Merkurs heißt bei den Mediomatrikern Rosmerta, bei den T. Maia. Das zeigen die Inschriften mit aller Deutlichkeit (CIL XIII 6018. 2095 für die T. — 4312. 4311 für erstere). Die Romanisierung ging weiter im Elsaß als in Lothringen.

Sucellus-Dispater ist beiderseits der Vogesen vertreten; seine Denkmäler gehören zu den wichtigsten der ganzen Gruppe, wie Espérandieu 5544 aus Oberseebach im Lande der T. und CIL XIII 6071 (aus Niederbetschdorf). Zur Frage Linckenheld Rev. Histoire d. Rel. 1929, 40.

Die Gefährtin des Hammergottes wird zur römischen Diana: CIL XIII 5987 (Wasselnheim). CIL XIII 11687 (Oberbetschdorf). Espérandieu 5556 (Gegend von Hagenau). Ähnlich wurde bei den Mediomatrikern und Treverern Sucellus zu Vulkan, der den T. fehlt.

Nach Caes. bell. Gall. VI 21. 3 verehrten die Germanen Sonne und Mond (*Solem et Vulcanum et Lunam*). CIL XIII 6058 aus Neehweiler (*Soli et Lunae sacrum*) wäre aber kein Anzeichen davon, denn wir haben fast denselben Text auf dem Herapel bei den Mediomatrikern (CIL XIII 4472. 4477). Auch mehren sich die Anzeichen für die Fortdauer praehistorischer Astralkulte zu gallo-römischer Zeit (Linckenheld Rev. celt. XLVI [1929] 29).

Die Matres und demgemäß die Quellkulte sind im römischen Gallien sehr stark verbreitet, viel mehr als die Denkmäler vermuten lassen. Eine gewisse Einschrumpfung dieser Kulte scheint trotzdem der Denkmälerbestand der Civitas der T. der der Mediomatriker gegenüber anzudeuten: dort 6, hier 2 (CIL XIII 5959. 6019). Da macht sich zweifellos germanischer Einfluß fühlbar und das um so mehr, als bei den Lingones neuerdings eine ähnliche Beobachtung gemacht wurde. Nach Drioux Les cultes indigènes des Lingons 177 sind die Quellkulte sehr häufig bei jener Civitas. Allein die Gegenden mit zahlreichen germanischen Siedlungen aus der Völkerwanderungszeit weisen außerordentlich wenig Spuren der Quellkulte auf.

Für Mars und Minerva kann man heute noch keine sicheren Folgerungen ziehen.

Der *Deus Vosegus*, der nur aus den Nordvogesen bekannt war, aus Zinsweiler (CIL XIII 6027), Bergzabern (CIL XIII 6080) und Goersdorf (CIL 6059) ist zweifellos eine einheimisch-keltische Gottheit, wie die Erwähnungen des *mons Vosegus* bei Caes. bell. Gall. IV 10. Lucan. I 397 und Plin. n. h. XVI 197 zeigen. Die neugefundene Inschrift von Dalheim (*Genio Vosugonum*) gehört nach Keune nicht hierher.

Abschließend ist zu bemerken, daß die eingangs erfolgte Ansetzung einer recht ansehnlichen Zahl germanischer Ankömmlinge durch das Studium der Kulte eine gewisse Bestätigung erfahren hat: die T. haben dem religiösen Leben der neuen Civitas ihren Stempel aufgedrückt. Trotz doppelseitiger Beeinflussung, durch Kelten und Römer, ist er nicht zu verkennen.

Das zeigt sich auch im Totenkult. Zwar hatten zur Zeit Ariovists die einheimischen Mediomatriker längst den Leichenbrand angenommen; indessen war eine besondere Grabform, der keltische Hausgrabstein, auch bei ihnen aufgekommen (Linckenheld Les Stèles funéraires en forme de maison chez les Médiomatriques et en Gaule). Die T. haben diese Sitte nicht aufgenommen, wie die Funde lehren (Linckenheld Germania 1931, 30).

So gelingt es bei schärferem Zusehen grundlegende Unterschiede zwischen den Bewohnern der Volksgemeinde der T. und den benachbarten Civitates zu erkennen, die man nur auf den germanischen Einschlag der Bevölkerung zurückführen kann. Civitas Tribocorum bedeutet demnach mehr als eine administrative Benennung.

Die Namensform lautet *Triboci* bei Caes. Tac. Plin. und in der Mehrzahl der Inschriften. Daneben findet sich *Triboces* und *Tribucorum* (Caes. α), *Τριβονῶν* (Ptolem. *ΧΣΦΨ*), *Tribuci* (Oros. R). S. u. Art. Tribunci.

Allgemeine Literatur: CIL XIII 2, 1 p. 139ff. Espérandieu VII 5489—5722. Bremer in Pauls Grundriß d. german. Philolog.² 795ff. Holder II 1941ff. Jullian Hist. d. l. Gaule II 476ff. IV 90f. Mommsen RG⁸ III 258ff. Holmes Caesar's Conquest of Gaul² 481f. Linckenheld Annuaire de la Section litteraire du Club Vosgien IV (1936). Forrer L'Alsace romaine 1935 erschien nach Drucklegung dieses Artikels. Eine archäologische Fundkarte bei Wolfram-Gley Elsaß-Lothringischer Atlas Karte 4—6. [E. Linckenheld.]

Tribola oder besser *Treb-ola* nach Appian. Ib. 62. 63. Ort der vernichtenden Niederlage, die Viriatus im J. 147 v. Chr. dem Praetor Vetilius in einem Défilé der Sierra de Ronda auf der heutigen Bahnstrecke Ronda-Algeciras im Tale des Guadiaro bereitete (Schulten Viriatus, N. Jahrb. f. d. klass. Altertum 1917, 10). Die Stadt selbst ist unbekannt, sie hat keltischen Namen mit dem sehr verbreiteten Stamm *treb-* (s. Holder Altcelt Sprachsch. s. Tribo- und Tribola). Mit Turbula (s. dieses), das in der Gegend von Sagunt lag, hat T. nichts zu tun. [A. Schulten.]

τρίβολοι, lat. *tribuli* ist im Kriegswesen eine Bezeichnung für Hindernisse und Geschosse. Plinius erwähnt n. h. XVIII 153. XXI 91 und 98. XXII 27 ein Unkraut namens *tribulus* in zwei Arten, die heute die Bezeichnungen Tribulus terrestris Burzeldorn oder Stachelnuß und Trapa natans Wassernuß tragen. Der Burzeldorn erscheint auch bei Verg. Georg. I 153, sowie III 385. Servius Danielis oder vielmehr Donatus fügt seiner Erläuterung von Georg. I 153 die Nachricht hinzu: *hos tribulos sparsisse pugnaturus cum Romanis Hannibal dicitur fugamque simulasse: quem cum Romani insequerentur, ignorantes et fugere credentes, in hoc genus fraudis incurrerunt et ab hostibus in proelium recurrentibus caesi sunt.* Die dornigen Früchte des Burzeldorns verursachen in der Tat schmerzhafte Fußwunden und lassen sich also tatsächlich als Hindernisse im Kampfe verwenden.

1. So finden wir im Kriegswesen die τ. nach den stachlichen Früchten des Burzeldorns benannt. Vielleicht gehört hierher die Erwähnung der τ. in den attischen Seeurkunden S. 507 Anm. 203. 533, 92 bei A. Böckh. Nach Polyain. I 39, 2 ließ Nikias nachts τ. vor das Lager streuen, die dann der Reiterei der Syrakusaner gefährlich wurden, die Reiter, die sich in den Hindernissen festgeritten hatten, wurden von Peltasten in festem Schuhwerk überwältigt. Dann soll sie nach Polyain. IV 17 Dareios bei Gaugamela verwandt haben; die Makedonen gingen aber um die bestreuten Stellen herum. Auch Plut. Mor. 200 B gedenkt in den Aussprüchen des jüngeren Scipio dieser Verwendung: ... *τοῦ Πολυβίου συμβουλεύοντος αὐτῷ κατασπεῖραι τριβόλους σιδηροῦς ἢ σανίδας ἐμβολεῖν κεντρωτάς, ὅπως μὴ διαβαίνοντες οἱ πολέμιοι προσμάχωνται τοῖς χώμασιν.* Man wird hier an die *stimuli* erinnert, die Caes. bell. Gall. VII 73 nebst den *cippi* und *lilia* als Annäherungshindernisse aufführt. Philon Belopoiika V p. 105 Th. empfiehlt Niedertreten der von der Mauer geworfenen τ. mit starken Stiefeln, *κηπουμίδες*, oder Entfernen mit Gartenharken, *κηπουρικοῖς κτεσὶν ἀνακαθαίρειν*. Dieselben Gegenmittel empfiehlt auch der unten angeführte byzantinische Poliorketiker, Die τ. begegnen dauernd im byzantinischen Kriegswesen, so bei Prokopios, Maurikios, Leo Taktikus, dem Anon. Byzant. bei Köchly in den Kriegsschriftstellern und dem Anon. de re militari ed. Vâri. Die Stellen hat R. Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zum Beginn der byzantin. Themenverfassung (1920) 304f. verzeichnet. Nach Köchlys Anonymus 29, 6ff. werden die τ. als Annäherungshindernis vor dem Graben des Lagers ausgestreut. Jede Ile führt sie ständig bei ihrem Gepäck mit. Der Ilarches hat für das Wiedereinsammeln zu sorgen. Vor den Fußangeln sollten außerdem Leinen mit Klingeln gespannt werden, um nachts die Annäherung der Feinde wahrzunehmen. Ähnliche Vorschriften finden sich im Anonymus de re militari 9, 18—10, 7 V. und in der Taktik des Kaisers Konstantinos p. 11. 19. 49. Der anonyme byzantinische Poliorketiker stellt 211, 1 diese Fußeisen als τ. *σιδηροῖ* den größeren Hindernissen der τ. *ξυλινοί* gegenüber, die wir hier im Absatz 3 behandeln.

2. Derselbe Anonymus kennt τ. zugleich als Wurfgeschosse, und zwar mit Zündstoff versehen zum Angriffe auf die Belagerungstürme 246, 15: *Διαφυλαχθήσεται δὲ πρὸς τὸ μὴ καίεσθαι ἐκ τῶν πεμπομένων πυρφόρων τριβόλων καὶ ἀναπτομένων φλογῶν προσηλούμενος σανίσι* ... Auch bei Philon Belopoiika 104 Th. wird man an Brandgeschosse für den Schiffskampf zu denken haben: *τοῖς πυροφόροις καὶ τοῖς ἡμμένοις τριβόλοις καὶ*

τῇ πίσσῃ ἅπτε ἐὰν ἔχῃς. Ferner erschienen Schleuderer von τ. σιδηροῖ auf den 300 Wagen, welche die Römer nach Dion. Hal. XX 1 vor dem Kampfe bei Asculum mit König Pyrrhos gegen dessen Elephanten bereitgestellt hatten. Es lag so nahe, den Bau der τ. zugleich für einen Wurfpfeil nutzbar zu machen, in der Art, wie der Anonymus de rebus bellicis p. 13 ed. Schneider die *plumbata tribolata* beschreibt und abbildet: *Hoc iaculi genus, quod in modum sagittae pennis videtur instructum, non arcus neque ballistae pulsu consuevit emitti, sed manus impetu et viribus elisum in hostem comminus vadit, quod excipienti gemina ratione videtur afferre perniciem. Aut enim perimit infixum, aut sine vulnere dilapsum et in terram positum plantae calcantis infigitur, eo quod in partem quamlibet conversum ex latere aculeo ex se eminente inferat vulnus. Fit autem ex ligno in modum sagittae facto, cui ferrum subtiliter in formam venabuli aptatum infigitur, fistula eiusdem ferri parumper extensa: supra quam modico interiecto spatio, plumbo adhaerentes aculei, velut tribuli, emergunt ...*

3. Des weiteren gedenken die Kriegsschriftsteller eines größeren Hindernisses, als das unter 1 besprochene, aber von gleichem Bau und von gleichem Namen. Vegetius De re mil. III 24 nennt sie als Abwehrmittel gegen die Sichelwagen des Mithradates: *Tribulus autem est ex quattuor palis confixum propugnaculum, quod, quoquomodo abieceris, tribus radiis stat et erecto quarto infestum est.* Deutlicher noch ist diese größere Ausführung der τ. bei den Belagerungen als Abwehrmittel gegen Stämme, Steine und Tonnen, die aus der belagerten Festung herabgerollt werden. Vgl. A. Baumeister Denkm. (1884) 543ff. unter Festungskrieg nebst der Abbildung von der Traianssäule. So empfiehlt Athenaios Περὶ μηχανημάτων 38, 2ff.: τριβόλους κατασκευαστέον πηχῶν ε̄, πάχος ἔχοντας ζωνιαῖον, τῷ δὲ πλήθει ἱκανοὺς ἵνα τὸ χωρίον περιέλθωμεν ἔξω βέλους. Ἐκ δὲ τῆς καθ' ἑκάστην ἡμέραν γινομένης τῶν λίθων προσαγωγῆς τῶν τριβόλων προσφερομένων τριπλῆ ἢ καὶ τετραπλῆ ἡ τούτων θέσις ἂν γένοιτο. Διὰ γὰρ τοῦτο τίθενται οἱ τρίβολοι, ὥστε τὰ καταφερόμενα προσπίπτειν ἀεὶ τούτοις ... Apollodoros 139/40 denkt sich die gleiche Abwehr etwas anders. Dagegen stimmt zu Athenaios wieder der oben unter 1 am Ende und 2 am Anfang bereits genannte anonyme byzantinische Poliorketiker 205, s. a. 199, 15, zu dem auf Tafel 1 in Schneiders Ausgabe diese τ. auch abgebildet sind.

4. Schließlich erwähnt Vegetius De re mil. III 8 solche größeren *tribuli lignei*, die zur Befestigung des Marschlagers an dem Walle ausgelegt werden. Diese *tribuli* würden somit etwa den *cervi* der Lagerbefestigung Caesars bell. Gall. VII 72, 4 entsprechen, vgl. Hygin. De munitione castrorum 48 *cervoli*, 52, Panegyricus auf Messala 84. Pollux nennt I 246 das Unkraut τ., I 148 bezeichnet er mit τ. Stacheln am Gebiß des Reitpferdes. [Friedrich Lammert.]

Tribon, τρίβων, Demin. τριβώνιον, gleich dem Nomen gebraucht, ebenso τριβωνάριον, etymologisch zu lat. *tero, trivi* und ahd. *dresken*, nhd. *dreschen* (Prellwitz Etym. WB. s. τρίβω), bezeichnet einen Mantel aus grobem Wollstoff, der nach der Wortbildung zu schließen, die Haut rieb, ‚kratzte', vielleicht dem Stoff der Mönchskutten vergleichbar. Es ist deshalb von vornherein unwahrscheinlich, daß der *t.* auch von Frauen getragen wurde, wie das J. Boehlau Quaest. de re vest. Graec., Diss. Rostock 1884, 11, 11, annimmt, indem er sich auf den Katalog der der Artemis Brauronia geweihten Kleidungsstücke stützt (CIA II 754 Z. 20ff: Γλυκέρα Ξανθίππου γυνὴ χιτωνίσκον περιήγητον ἐκπλύτῳ ἁλουργεῖ καὶ τριβώνια δύο). Die Z. 22 genannten *t.* sind zwar nicht als ἀνῦρεῖα bezeichnet, daraus folgt aber nicht, daß sie auch von Frauen getragen worden wären, denn wo es sich um Kleidungsstücke handelt, die von beiden Geschlechtern getragen werden konnten, ist in den tabulae curatorum Brauronii stets γυναικεῖον oder ἀνδρεῖον hinzugesetzt (vgl. Roberts and Gartner Introduction to greek epigraphy II 279). Solch grobes Männerkleid wurde naturgemäß zunächst bei den abgehärtetsten Volksstämmen, den Spartanern (Plut. Lyc. 30, 2 ἡ πόλις ἀπὸ σκυτάλης μιᾶς καὶ τρίβωνος ἄρχουσα τῆς Ἑλλάδος. Becker-Göll Charikles III 217) und Kretern (Strab. X 4, 20 χαμαὶ δὲ καθεζόμενοι διαιτῶνται μετ' ἀλλήλων ἐν φαύλοις τριβωνίοις καὶ χειμῶνος καὶ θέρους τὰ αὐτά. FHG II S. 211 (Heracl. Pont.) οἱ παῖδες οἱ ἐν Κρήτῃ μετ' ἀλλήλων διαιτῶνται ἐν ἑνὶ ἱματίῳ θέρους καὶ χειμῶνος), getragen. Der zwölfjährige Spartiate legte den Chiton ab und trug von da an im Sommer und Winter nur den *t.* (Plut. Lyc. 16, 10 γενόμενοι δὲ δωδεκαετεῖς ἄνευ χιτῶνος ἤδη διετέλουν ἓν ἱμάτιον εἰς τὸν ἐνιαυτὸν λαμβάνοντες. Xen. resp. Lac. II 4 ἐνόμισεν ἑνὶ ἱματίῳ δι' ἔτους προσεθίζεσθαι. Becker-Göll III 215. Studniczka Beitr. z. Gesch. d. altgr. Tracht, Abh. des arch. epigr. Sem. d. Univ. Wien VI 1886, 77). Agesilaos trug noch als Greis den *t.*, um als Vorbild des alten Brauches zu dienen (Ailian. var. hist. VII 13 Ἀγησίλαος ὁ Λακεδαιμόνιος γέρων ἤδη ὢν ... ἀχίτων προῄει τὸν τρίβωνα περιβαλλόμενος αὐτὸν, καὶ ταῦτα ἑωθινὸς ἐν ὥρᾳ χειμερίῳ. Plut. Apophtegm. Lac. 33 πρεσβύτης δὲ γενόμενος τῇ αὐτῇ ἀγωγῇ ἐχρῆτο· πρὸς οὖν τὸν πυθόμενον, διότι σφοδροῦ χειμῶνος ὄντος ἀχίτων περιέρχεται εἰς τοῦτο τῆς ἡλικίας ἥκων· Ἵνα, φησί, οἱ νέοι μιμῶνται ... Becker-Göll III 214f.), der mit der dorischen Wanderung anfgekommen war, während man vorher die ionische Kleidnng trug (Helbig Hom. Ep. 1887, 163f. Studniczka 18f.). In Sparta scheint der *t.* auch im Kriege getragen worden zu sein (Polyain. IV 14 Πολυσπέρχων ... τὸν τρίβωνα διπλοῦν ἐμπορπησάμενος καὶ βακτηρίαν λαβὼν ἔφη ...; vgl. Studniczka 77). Nach den Perserkriegen kam er auch in Athen auf, als man zur μετρία ἐσθής (Thuk. I 6, 3) überging (Helbig 163f. Stndniczka 25), aber er wurde nicht allgemein übliche Tracht. Er bildete die Bekleidung junger Leute, die etwas darin snchten, spartanische Sitten nachzuahmen (Demosth. 54, 34 λακωνίζειν φασὶ καὶ τρίβωνας ἔχουσι. Becker-Göll III 217), der Armen (Aristoph. Eccl. 850. Isai. V 11 καὶ ἐγκαλεῖ αὐτῷ, ὅτι ἐμβάδας καὶ τρίβωνα φορεῖ. Lys. 32, 16 καὶ ἐκβάλλειν τούτους ἠξίωσας θυγατριδοῦς ὄντας ἐκ τῆς οἰκίας τῆς αὐτῶν ἐν τριβωνίοις. Menander, ed. Körte 1910, 160 frg. 1 καὶ συκοφάντης εὐθὺς ὁ τὸ τριβώνιον ἔχων καλεῖται, κἂν ἀδικούμενος

τύχῃ. Theophyl. Epist. 7 (Epistol. Gr., Hercher 765) τὸν ἀδελφιδοῦν ὑπερορᾷς ἀθλιώτατον τριβώνιον ἀμπεχόμενον θύραν ἐκ θύρας ἀμείβοντα) und zum Teil der Sklaven, die aber bei der Arbeit gewöhnlich die ἐξωμίς trugen (s. o. Bd. III S. 2328ff.). Aus Aristoph. Vesp. 33. 115ff. 1130ff. folgt nicht, daß die athenischen Heliasten den *t.* trugen, wie das Scholion angibt, sondern hier kennzeichnet der *t.* lediglich die armen Leute, aus denen in diesem Stück die Ratsversammlung hauptsächlich besteht. Schließlich wurde, seit Sokrates als Vorbild der Bedürfnislosigkeit und Abhärtung gelebt und den *t.* getragen hatte (Plat. symp. 219 B ὑπὸ τὸν τρίβωνα κατακλινεὶς τὸν τούτου, d. h. des Sokrates. Xen. mem. I 6, 2 Ὦ Σώκρατες ... ἱμάτιον ἠμφίεσαι οὐ μόνον φαῦλον, ἀλλὰ τὸ αὐτὸ θέρους τε καὶ χειμῶνος), dieser das Kleid der asketisch gerichteten Philosophen und solcher, die es sein wollten, an dem man sie geradezu erkannte, so daß M. Brillant (bei Daremb. Sagl. V 415) das Gewand des sitzenden Philosophen (Museé des antiq. II Taf. 113. Reinach Répert. stat. I 166) als *t.* deuten möchte. Das geht bis in die Kaiserzeit (Arrian. Epict. IV 8, 4 οὗτος φιλόσοφος· διὰ τί; τρίβων γὰρ ἔχει καὶ κόμην. IV 8, 6 εἰ μὲν γὰρ αὕτη ἐστὶν ἡ τοῦ φιλοσόφου πρόληψις καὶ ἐπαγγελία ἔχειν τρίβωνα καὶ κόμην, καλῶς ἂν ἔλεγον. IV 8, 15 εὐθὺς ἀναλαβόντες τρίβωνα καὶ πώγωνα καθέντες φασίν· ἐγὼ φιλόσοφός εἰμι; vgl. III 1, 24. 22, 10. 22, 47. 23, 35. IV 8, 12. 11, 34. Plut. de vit. aere. al. 8 τρίβωνα καὶ πήραν ἀναλαβών; vgl. de esu. carn. I 6; de Alex. M. fort. 10; ad princ. inerud. 5; de inim. util. 2; de prof. in virt. 10; de def. orac. 7; de virt. et vit. 2; de aud. 9; de adul. et am. 7. Lucian. dial. mort. I 2 Γέρων, φαλακρός, τριβώνιον ἔχων ... Lucian. Dem. 48 ἕνα γοῦν ἰδὼν Κυνικόν, τρίβωνα ... ἔχοντα ... ἔφη:; Pisc. 11 εἶτα ἐντυγχάνων ἄν τισι τριβώνια περιβεβλημένοις ... ἀνηρώτων; vit. auct. 9 τριβώνιον περιβαλῶ; hist. conscrib. 3 Διογένης ... διαζωσάμενος τὸ τριβώνιον ... Themist. X 130 B: Εἴτε γὰρ τὸν Ἀλέξανδρον ἐννοήσεις εἴτε ... δι' οὐδὲν ἄλλο εὑρήσεις εἰς τοσοῦτον δόξης προεληλυθότας, ἢ ὅτι τῶν χλαμύδων οὐκ ἀπεσκήνου πολὺ τὰ τριβώνια. Crat. epist. 18 Ἐθίζεσθε ... καὶ ἀμπέχεσθαι τρίβωνα; vgl. epist. 23. 33, 2 (Epistol. Gr., Hercher). Synes. epist. 94. 147 (Epistol. Gr.). Schol. Ar. Plut. 714 τριβώνιον καὶ τὸ τῶν φιλοσόφων ἱμάτιον ὡς εὐτελείας ἀντιποιουμένων. Suid. s. τρίβωνα· στολισμόν: οἱ γὰρ φιλόσοφοι ἐν τῷ τρίβωνι ἐχείμαζον, μηδὲν ἐσθίοντες; vgl. Schol. Aristoph. Nub. 415 μήτε ῥιγῶν· ἐν γὰρ μόνῳ τῷ τρίβωνι ἐχείμαζον οἱ φιλόσοφοι, μηδὲν ἐσθίοντες. Auson. epigr. 49, 1 *pera, polenta, tribon, baculus, scyphus, arta suppellex ista fuit Cynici.* Gaza Interpret. Cic. Cat. m. IV 12 übersetzt: οὐχ ὑπερφονοῦμεν τῶν ἐκ τρίβωνος φιλοσόφων; vgl. J. v. Müller Griech. Privatalt. 102). Da die Armen den *t.* natürlich sehr abtrugen und die Philosophen absichtlich ihre Bedürfnislosigkeit in der Kleidung zum Ausdruck brachten, bekam *t.* die Bedeutung ‚gebrauchter, abgetragener Mantel', der anch durchlöchert und geflickt sein konnte (Aristoph. Plut. 714f. blickt Karion durch den *t.*: ὀπὰς γὰρ εἶχεν οὐκ ὀλίγας, μὰ τὸν Δία, Schol. hierzu: νῦν τοῦ παλαιοῦ καὶ τετριμμένου ἱματίου. Τὸ γὰρ τρίβακον ἱμάτιον οὕτω καλοῦσιν Ἀττικοί ... [τριβώνιον

ἐνταῦθα τὸ παλαιὸν καὶ διερρυηκὸς ἱμάτιον]. Lucian. dial. mort. 1, 2 τριβώνιον ἔχων πολύθυρον, ἅπαντι ἀνέμῳ ἀναπεπταμένον, καὶ ταῖς ἐπιπτυχαῖς τῶν ῥακίων ποικίλον. Schol. Plat. symp. 378 Τρίβων ἐστὶ στολή τις ἔχουσα σημεῖα ὡς γραμμάτια, richtig γαμμάτια. Suid. s. τριβωνοφόρος· ὁ φορῶν στολὴν ἔχουσαν σημεῖα ὡς γαμμάτια. Etym. M. s. τριβωνοφόρος· ὁ φορῶν στολὴν ἔχουσαν σημεῖα ὡς γαμμάτια: τρίβων γὰρ λέγεται παρὰ τὸ ἤδη τετρῖφθαι ἐκ διαφόρων. Suid. s. τρίβωνα· φόρημα κυνικόν, ἱμάτιον παλαιόν. Hesych. s. τρίβων· στολὴ ἔχουσα σημεῖα ὡς γάμμα. Phot. s. τριβώνιον· ἱμάτιον παλαιόν). Dagegen beweist das Fehlen von ῥάκος CIA a. O. bei den dort genannten beiden *t.*, das sonst bei gebrauchten Kleidern stets hinzugesetzt ist, daß dies nicht der ursprüngliche Sinn war. Die Bezeichnung ging zunächst nur auf den Stoff (vgl. χλαῖνα und φᾶρος bei Studniczka 72f. 86f. 91. Helbig 165. Weiss Kostümkunde 1860, II, Abt. S. 709). Deshalb konnte auch der allgemeinere Ausdruck ἱμάτιον angewendet werden. Das hat den Scholiasten zu Aristoph. Plut. 714 verleitet, den *t.* als langes Gewand mit Ärmeln zu erklären (ἦν δὲ τὸ τοιοῦτον τριβώνιον μέχρι τῶν ποδῶν διῆκον, καὶ χειρίδας ἔχον πλατείας καὶ κεκολπωμένον). Der *t.* ist gemeint, wo das ἱμάτιον φαῦλον erscheint (Strab. a. O. Xen. mem. a. O.), ferner dem Zusammenhang nach Heracl. Pont. a. O. Plut. Lyc. a. O. Xen. resp. Lac. a. O. Wie ἀχίτων bei Plut. Apopht. Lac. a. O. Ailian. a. O. und die Belegstellen zeigen, wurde der *t.* ohne Unterkleid getragen, während das ἱμάτιον meist über dem χιτών erscheint (Becker-Göll III 214. Falsch Gualth. Müller Diss. Gött. 1890, 45f.). Ob die Art, den *t.* zu tragen, von der des ἱμάτιον abwich, läßt sich nicht sagen, doch ließ er wohl die Schulter frei (Arrian. Epict. IV 8, 34 καθεῖκε τὴν κόμην, ἀνείληφε τρίβωνα, γυμνὸν δεικνύει τὸν ὦμον). Wenn es bei Aristoph. Vesp. 1132 heißt: τὸν τρίβων' ἄφες, τηνδὶ δὲ χλαῖναν ἀναβαλοῦ τριβωνικῶς, so kann das ein Scherz sein, oder τριβωνικῶς heißt soviel wie ohne Chiton, entgegengesetzt dem, was für die χλαῖνα üblich war. Aus Plat. Prot. 342 C (βραχείας ἀναβολὰς φοροῦσι; vgl. Heuzy Bull. hell. VIII 166 und Taf. IX) scheint hervorzugehen, daß der t. kürzer als das ἱμάτιον gewesen wäre. Dem steht entgegen, daß Thuk. a. O. mit μετρία ἐσθής eher den geringeren Luxus und die geringere Zahl von Kleidungsstücken meint, als deren Kürze (Studniczka 26), und daß von einem τρίβων διπλοῦς gesprochen wird (Polyain. a. O. J. Müller 102). Nach Diog. Laert. VI 13 (καὶ πρῶτος ἐδίπλωσε τὸν τρίβωνα; vgl. Studniczka 77. Diog. Laert. VI 76: Kerkidas von Megalopolis nennt den Diogenes διπλοείματος), wurde es von Antisthenes eingeführt, den *t.* doppelt zusammengelegt zu tragen. Zwei Arten von *t.*, einen kürzeren und einen längeren, anzunehmen verbietet die Tatsache, daß nie von einem kurzen oder einfachen *t.* gesprochen wird, während bei der χλαῖνα Homer eine ἁπλοΐς und eine διπλῆ oder δίπλαξ nennt (Studniczka 74. Helbig 189). Man könnte eher schließen, daß der *t.* ziemlich lang war, so daß er entweder getragen werden konnte, wie er war, oder auch doppelt zusammengelegt. Dafür würde auch der Umstand sprechen, daß der

t. im Sommer und im Winter getragen wurde. Ob man ihn zugenestelt trug (Studniczka 77), ist ebenfalls nicht sicher. Polyain. a. O. spricht dafür, ferner der Umstand, daß der *t.* das einzige Kleid bildete, während das *ἱμάτιον* und die *χλαῖνα*, von der Studniczka 77 den *t.* herleitet, nur selten zugesteckt wurde; vgl. Daremb.-Sagl. V 414ff. Stephanus s. v. Forcellini s. v. Du Cange s. v.

[E. Schuppe.]

Tribonianus. 1) T. oder *Tribunianus* war die rechte Hand des Kaisers Iustinian bei seinen großen Kodifikationen und bei seiner sonstigen Gesetzgebung (*legitimi operis nostri minister*, Const. Cordi 2) und wahrscheinlich viel mehr als das. Er stammte aus Side (?) in Pamphylien (Suid., Procop. Pers. I 24, 11). Über seinen Bildungsgang ist nichts bekannt. Seine hohe Bildung wird oft gerühmt, Procop. Pers. I 24, 16: *παιδείας ἐς ἄκρον ἀφίκετο τῶν κατ' αὐτὸν οὐδενὸς ἧττον.* Lyd. de mag. III 20 *ὁ πολυμαθέστατος*. Iust. Const. Tanta (*Δέδωκεν*) 9: *similiter eloquentiae et legitimae scientiae artibus decoratus et in ipsis rerum experimentis emicuit*; ebd. c. 17: *antiquae sapientiae librorum copiam maxime Tribonianus vir excellentissimus praebuit, in quibus multi fuerant et ipsis eruditissimis hominibus incogniti*). Leider war nach Procop. Pers. a. O. sein großes Wissen befleckt durch schnöde Geldgier, so daß er sogar mit dem Recht Schacher trieb, indem er um schmutzigen Gewinnes willen Gesetze machte oder aufhob (*ἐς φιλοχρηματίαν δαιμονίως ἐσπουδακὼς οἷός τε ἦν κέρδους ἀεὶ τὸ δίκαιον ἀποδίδοσθαι, τῶν τε νόμων ἡμέρᾳ ἐκ τοῦ ἐπὶ πλεῖστον ἑκάστῃ τοὺς μὲν ἀνῄρει, τοὺς δὲ ἔγραφεν, ἀπεμπολῶν τοῖς δεομένοις κατὰ τὴν χρείαν ἑκάτερον*). Doch zog ihm das keine Anfechtungen zu, da er gewandt (*αἱμύλος*) und liebenswürdig (*ἡδύς*) war und seine Gewinnsucht durch seine überragende Gelehrsamkeit verdeckt wurde (*τῆς φιλοχρηματίας τὸ νόσημα ἐπισκιάσαι ἱκανώτατος τῆς παιδείας περιουσίᾳ* Procop. Pers. I 25, 1). So starb er eines natürlichen Todes an einer Krankheit (Procop. a. O.). Allerdings opferte ihn der Kaiser nach Ausbruch des Nikaaufstandes der Volkswut und entließ ihn (Procop. Pers. I 24, 18). Aber nachdem der Aufstand niedergeschlagen war, setzte er ihn alsbald in seine Ämter wieder ein und hat ihm seine Huld nie mehr entzogen (Procop. Pers. I 25, 1). T. schmeichelte ihm freilich sehr; er soll einmal zum Kaiser gesagt haben, er fürchte, daß er ihm wegen seiner Frömmigkeit plötzlich in den Himmel entrückt würde (*περιδεὴς ἀτεχνῶς εἶναι, μήποτε αὐτὸν ὑπὸ εὐσεβείας ἐς τὸν οὐρανὸν ἀναληφθεὶς λάθοι* Procop. Anecd. 13, 12; ähnlich Hesychios und aus ihm Suidas). Er soll zur Ketzerei geneigt haben (*Ἕλλην ὑπῆρχε καὶ ἄθεος καὶ ἀλλότριος κατὰ πάντα τῆς τῶν Χριστιανῶν πίστεως* Suid.; *Ἕλλην καὶ ἄθεος* Hesych.).

T. war zunächst Anwalt am höchsten Gerichtshof (*ἀπὸ δικηγόρων τῶν ὑπάρχων*, d. i. der *praefecti praetorio*, Suid.). In den J. 528 und 529 finden wir ihn als *magister officiorum: vir magnificus magisteria dignitate inter agentes decoratus*, Const. Haec quae necessario § 1. Const. Summa rei publicae § 2); im J. 529 stieg er zu der hohen Würde des *quaestor sacri palatii* empor (Cod. VII 63, 5 vom 17. Nov., nach Buchholtz vom 17. Sept.), ebenso 530 (Const. Deo auctore = Cod. I 17, 1 vom 15. Dez.) und 531 (Cod. VI 28, 4, 3 vom 1. Sept.). Im Januar 532 erfolgte der Nikaaufstand (Malal. 473, 5. Theophan. I 181, 24ff. Euagr. IV 13. Cedren. I 647. Chron. Pasch. 620. Zonar. III 271ff. Marcell. ad a. 532. Vict. Tonn. ad a. 530. Zachar. Rhet. 188) und die Entlassung des T. (Procop. Pers. I 24, 18). Am 16. Dez. 533 war er wieder *magister officiorum* (*Triboniano viro excelso magistro officiorum et ex quaestore sacri palatii et ex consule*, Const. Tanta = Cod. I 17, 2 pr.; vgl. § 9: *virum excelsum nec non prudentissimum magistrum ex quaestore et ex consule*); Const. Cordi vom 16. Nov. 534 (*excelsus magister ex quaestore et ex consule*), und im J. 535 wurde er wieder in das Amt des *quaestor sacri palatii* eingesetzt. Die Novelle XVII vom 1. Mai 535 ist gericht[et] *Triboniano quaestori sacri palatii et ex consule.* In dem Einleitungsschreiben dieser Novelle wird T. angeredet mit den Worten: *illustris auctoritas tua, ad quem quaestoris pertinet censura.* Die Nov. XXIII vom J. 536 ist gerichtet *Triboniano illustri magistro officiorum et quaestori sacri palatii.* Damals hat T. also beide Ämter in seiner Person vereinigt. In der Novelle LXXV = CIV vom J. 537 (Dezember) wird ihm die Appellationsinstanz über die beiden Praetoren und den Dux Siziliens verliehen. Das 10. Edikt Iustinians, dessen Abfassungszeit nicht bekannt ist, ist überschrieben: *Αὐτοκράτωρ Ἰουστινιανὸς Αὔγουστος Τριβουνιανῷ ἐπάρχῳ πόλεως*. Es ist aber ausgeschlossen, daß T. in seinen späteren Jahren Stadtpraefect war. Zachariae v. Lingenthal vermutet daher in Anlehnung an eine Notiz der Epitome ad Prochiron mutata in Cod. Bodl. 3399 (Selden 10. Coxe 590) c. VIII: *Τριβουνιανῷ κοαίστωρι: τὸ ἰσότυπον ἐπάρχῳ πόλεως*. Das hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Consul ist T. nicht gewesen; er war nur Titularconsul (*ex consule*; Art. Consul). Der Tod des T. wird gewöhnlich in das J. 545 gesetzt, so von Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 296. Puchta Instit. I^{10} 388. Kroll in der Ausgabe der Novellen 776. Krüger Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts 367, 5 gibt als sein Todesjahr 546. Diehl Iustinien 105 das J. 544 oder 545 an. Einen Beleg für ihre Ansätze bringen sie alle nicht bei. Das Todesjahr des T. kann nur nach Procop. Anecd. 20, 17 bestimmt werden. Dort wird berichtet, daß der Nachfolger des T. im Amte des *Quaestor sacri palatii*, Iunilus (Iunilius) Afer, das Amt 7 Jahre lang inne hatte und daß auf ihn Constantin folgte. Der letztere ist als *Quaestor sacri palatii* bezeugt vom 8. Mai 553, Collatio secunda Imperii domini Iustiniani perp. Aug. a. XXVII, post cons. Basilii anno XII, ind. 1 (Labbaeus Sacrosancta concilia, Par. 1671, Tom. V p. 431). Er hatte das Amt noch im J. 562 inne, Malal. p. 494 Bonn. Er wird also nicht lange vor 553 Quaestor geworden sein. Setzt man seine Ernennung zum Quaestor in das J. 552, so fiele der Tod des T., der 7 Jahre früher gestorben ist, in das J. 545. Nimmt man aber, wie es gewöhnlich geschieht (Krumbacher Gesch. d. byz. Lit. 231. Haury Progr. des Realgymn. in Augsburg 1892, 9ff. Diehl Iustinien p. XIII), an, daß die Anecdota des Prokop im J. 550 geschrieben sind, so kann T. spätestens im J. 543 gestorben sein. So Haury in seiner Ausgabe der Anecdota 127. Vgl. Ranke Weltgesch. IV 2, 309. Haury glaubt sogar, daß T. mehrere Jahre vor 543 gestorben ist, da nach dem, was Prokop über Constantin berichtet, dieser schon einige Zeit im Amte gewesen sein muß, als Prokop die Anecdota schrieb. Man hat beobachtet, daß mit dem Tode des T. die Gesetzesproduktion Iustinians nachließ (Kübler Röm. Rechtsgesch. 417). Nun haben wir aus dem J. 541 10 Novellen, aus dem J. 542 deren 5, aus dem J. 543 deren 2. Es ist also anzunehmen, daß T. im J. 542 oder 543 gestorben ist.

T. hinterließ einen Sohn und viele Enkel. Iustinian nahm ihnen nach dem Tode des T. einen Teil (*μοῖραν*) des Vermögens, d. h. wohl die Hälfte, Procop. Anecd. 20, 17.

Die genauesten Nachrichten über das Leben und die Ämter des T. verdanken wir den Erlassen des Iustinian und dem Prokop. Suidas schreibt in der Hauptsache den Hesychios und den Prokop aus. Doch berichtet er in einem zweiten Artikel Tribonianus, daß dieser Schriften des verschiedensten Inhalts teils in Versen, teils in Prosa verfaßt habe. Er zählt auf einen Kommentar (*ὑπόμνημα*) zum Kanon des Ptolemaios, Werke über Sphärenharmonie, über Planeten, über Metrik und Rhythmik (*εἰς τοὺς κδ' πόδας τοὺς μετρικοὺς καὶ τοὺς κη' τοὺς ῥυθμικούς*), eine Metaphrase des Homerischen Schiffskatalogs, ein Leben des Philosophen Theodotus in 3 Büchern, einen Dialog über die Glückseligkeit, einen *ὑπατικὸς καταλογάδην*, also vielleicht eine Liste der Consuln, und einen *βασιλικός*, diese beiden dem Iustinian gewidmet, über den Wechsel (Verwechslung?) der Monate (*περὶ μηνῶν ἐναλλαγῆς*). Ob der große Kanzler T. auch diese Schriften verfaßt hat, ist zweifelhaft. Gibbon VIII 197 der Übers. v. Sporschil nimmt es an, aber die meisten bestreiten es. Dafür spricht weniger die Widmung zweier Schriften an Iustinian als die Tatsache, daß der zweite Artikel des Suidas beginnt: *Σιδήτης, ἀπὸ δικηγόρων τῶν ὑπάρχων καὶ αὐτός*. Freilich sagt Suidas mit den Worten *καὶ αὐτός* ‚gleichfalls', daß es sich hier um einen andern T. handele. Aber damit ist nichts bewiesen. Side liegt in Pamphylien, und es wäre doch sonderbar, wenn es zwei aus Pamphylien stammende T. gegeben hätte, die beide Advokaten am höchsten Gerichtshofe waren. Bernhardy zum Artikel *Τριβωνιανός* des Suidas meint, daß die Worte *ἀπὸ δικηγόρων τῶν ὑπάρχων καὶ αὐτός* irrtümlich aus dem ersten Artikel wiederholt worden seien. Das paßt aber nicht auf die Worte *καὶ αὐτός*. Wahrscheinlich ist vielmehr, daß Suidas, der wohl im zweiten Artikel aus einer andern Quelle schöpft als im ersten, sich nicht denken konnte, daß derselbe Mann auf zwei so verschiedenen Gebieten schriftstellerisch tätig war, und deshalb hinzufügte *καὶ αὐτός*. Zieht man aber die große Begabung und den eisernen Fleiß des T. in Betracht, so erscheint eine so umfassende Schriftstellerei durchaus nicht unmöglich. An Analogien im Altertum fehlt es nicht. Die Werke über die Consuln und die Herrscher (*ὑπατικός, βασιλικός*) führen auf die Vermutung, daß mit ihnen T. dazu überging, sich mit der Reichsverwaltung zu beschäftigen, und da bei ihr damals der Schwerpunkt der Rechtspflege lag, mochte ihn das zu tieferem Eindringen in die Rechtswissenschaft führen. Vielleicht hat er die beiden Schriften auf Veranlassung Iustinians, dem sie gewidmet sind, verfaßt. Die Schrift *περὶ μηνῶν ἐναλλαγῆς* könnte die Datierung der kaiserlichen Erlasse behandelt haben. So hätte sich also T. aus einem Philosophen und Astronomen zum Juristen und Staatsmann umgewandelt. Seine Vorliebe für katalogisierende Arbeit ergibt sich auch aus der Metaphrase des Schiffskataloges.

Würdigung. Als *Quaestor sacri palatii* hatte T. die Aufgabe, die Gesetze und Verordnungen des Kaisers aufzusetzen (*leges dictandae* Not. dign. or. XII, occ. X). Dabei hatte er besonders auf Schönheit der Sprache zu sehen, und darunter verstand man in jener Zeit Schwulst (Boecking Not. dign. occ. 326ff. Noailles Les collections de Nouvelles de l'empereur Iustinien, 1912, p. 4. Kübler Röm. Rechtsgesch. 315). Das Lateinische war nicht die Muttersprache T.s. Trotzdem beherrschte er es in staunenswerter Weise. Daß er grammatische Fehler macht und viele Wörter gebraucht, welche die klassischen Schriftsteller vermieden hatten, darüber kann man sich nicht wundern. Bis jetzt hat man seinen Stil nur im Interesse der Interpolationenforschung untersucht, und dabei ist man ihm nicht gerecht geworden. Haben doch manche Forscher auf T. einen wahren Haß geworfen, weil er die Fragmente der Klassiker verfälscht habe. Aber die großen Erlasse, in denen Iustinian seine Pläne kundgibt oder die fertigen Gesetzeswerke der Öffentlichkeit übergibt, entbehren nicht einer gewissen Würde und Eleganz. Einige Iustinianische Konstitutionen und die meisten Novellen sind griechisch abgefaßt. Hier redet T. in seiner Muttersprache. Auch die Untersuchung seines griechischen Stiles ist noch eine Aufgabe der Zukunft. Daß die Entwürfe der Schriftstücke aus der Kanzlei stammten, ist bei so wichtigen Schriftsätzen, wie es die Publikationspatente waren, unwahrscheinlich. Die Constitutio Tanta oder *Δέδωκεν* ist sowohl in lateinischer als in griechischer Sprache abgefaßt. Ebrard hat den Nachweis erbracht (Ztschr. Sav.-Stift. XL 113ff.), daß der griechische Text das Original ist, das in der Kanzlei in das Lateinische übersetzt wurde. Das war ja das Gegebene; nur braucht man nicht gerade anzunehmen, daß T. die Herstellung der lateinischen Übersetzung einem Kanzlisten überließ. Doch sind solche Vermutungen müßig. Natürlich dachte T. griechisch, wie das Norden (Kunstprosa II 648) von Ammianus Marcellinus sagt, und es ist bedauerlich, daß wir von diesem feinsinnigen Sprachkenner keine Charakteristik des Stiles des T. besitzen. Die Beurteilung des Ammian durch Gutschmid (Kl. Schr. V 583f.), die Norden 650 anführt, läßt sich zum größten Teil auch auf T. übertragen. ‚Die Diktion ist trotz des Schwulstes nicht ohne Kraft.'

In der Constitutio Haec quae necessario, in welcher Iustinian den Plan zur Herstellung des ersten Codex kundgibt, und in der Constitutio Summa reipublicae, dem Publikationspatent des ersten Codex, wird T. mitten unter den übrigen Mitarbeitern genannt, Leontius, Phocas, Basilides, Thomas usw. Aber in allen folgenden Erlassen steht er an der Spitze, wird er mit der Leitung des Unternehmens betraut und seine überragende Bedeutung gebührend hervorgehoben. Wir dürfen

daher annehmen, daß seine Mitwirkung sich nicht auf die Ausführung der kaiserlichen Absichten beschränkte, obwohl schon das nichts Geringes gewesen wäre, sondern daß er bei der Beratung der Pläne mitwirkte und sie durch seine Anregungen aus- und umgestaltete, wenn nicht gar sie veranlaßte. Läßt sich darüber auch nichts Sicheres ermitteln, so steht doch fest, daß T. an einem der größten Kulturwerke, die es gibt, hervorragenden Anteil gehabt hat. Mit Recht schreibt Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1004: ‚Ein Minister, der mit voller Hingebung und ausdauerndstem Fleiße, und was man auch seit den Zeiten der Glossatoren an ihm gemäkelt hat, was auch im einzelnen mit Recht an der Kompilation auszusetzen sein mag, die unendlich schwierige Aufgabe, aus der klassischen juristischen Literatur eine das praktische Recht darstellende, dem Bedürfnisse der Gegenwart genügende Rechtssammlung herzustellen und doch den Darstellungen der klassischen Juristen ihre ursprüngliche Form möglichst zu bewahren, mit unleugbarem Geschick und Erfolg gelöst hat.‘

Als die Rechtswissenschaft die scholastische Methode mit der humanistischen vertauschte, schenkte man der Tatsache Aufmerksamkeit, daß die Kompilatoren in den Juristenfragmenten der Digesten und in den Constitutionen des Codex mancherlei geändert hatten und man suchte diese Interpolationen aufzuspüren. So Alciat, Cujacius (Albertario Ztschr. Sav.-Stift. XXXI 158ff.) und andere philologisch angehauchte Juristen, besonders aber Hotomannus (Hotmann 1524—1590) und Anton Faber (1557—1624) in seinen Coniecturae, Rationalia in Pandectas und de erroribus pragmaticorum. Hotomannus schrieb einen Antitribonianus, der 1567 französisch ohne Namen des Verfassers erschien und 1603 und 1616 neu aufgelegt wurde. 1647 wurde er in lateinischer Sprache in Hamburg und 1704 von Georg Beger herausgegeben, abgedruckt auch hinter Ch. G. Hoffmann Historia iuris. Hotmann warf in dieser Schrift dem T. vor, daß er schlechtes Latein geschrieben habe, und daß er für die Digesten die Schriften der klassischen Juristen der Kaiserzeit, die meist Ausländer gewesen seien und das alte römische Recht verfälscht und verdorben hätten, benutzt habe anstatt der Gesetze und der Juristenschriften der Republik. Er und seine Gesinnungsgenossen verfolgten den T. mit grimmigem Hasse. Sie nannten die Interpolationen Tribonianismen. Eine Blütenlese aus den Schmähungen des Faber hat De Medio im Bull. dell' Inst. di dir. Rom. XIII 209ff. zusammengestellt. Andere Schriftsteller derselben Richtung sind Franz Balduinus (1520—1573) in seinem Iustinianus sive de iure novo commentariorum libri IV, Basel ohne Jahresangabe (Praef. und lib. II p. 265f.). Schifordeger (Gaspari Schifordegerii Silesii ad Antonium Fabrum Iurisconsultum Sebusianum, in Nobili Oppenheimio, ex officina typographica Hieronymi Galleri, 1610), Wissembach (1607—1665) mit seinen Emblemata Triboniani (Biondo Biondi I Tribonianismi avvertiti da J. J. Wissembach ed. H. Eckhard, Palermo 1611), Christian Friedrich Georg Meister (1718—1782) De principio cognoscendi Emblemata Triboniani, 1742, und Christian Heinrich Eckhard (1716—1734) in dem Kapitel I 5 seiner Hermeneutica iuris 1750, die von C. F. Walch mit endlosen Noten herausgegeben 1779 und 1802 wieder abgedruckt wurden. Die Schriften von Meister und Eckhard hat Albertario mit einer Einleitung wieder herausgegeben, Contributi alla storia della ricerca delle interpolazioni 1912. An Widerspruch gegen die Aufdeckung der Tribonianismen fehlte es nicht. Ablehnend verhielten sich namentlich Bynkershoek (1673—1743) und Joh. Gottlieb Heineccius (1681—1741). Jener wandte sich gegen die Interpolationenjäger in der Praefatio zu seinen Novae observationes iuris Romani 1733, dieser verfaßte 1735 sein Schediasma de secta Triboniano-Mastigum. Schulting (1659—1734) schrieb eine Oratio apologetica pro Triboniano. Heineccius gab zwar die Emblemata Triboniani des Wissembach im J. 1729 neu heraus, aber zugleich und in einem Bändchen damit vereinigt die Schrift des Wybo, eines Schülers Bynkershoeks, Tribonianus ab emblematibus Wissembachii liberatus, an der er wohl stark beteiligt war. Er wollte dadurch die Gemüter der jungen Studenten vor den schädlichen Einflüssen der Antitribonianer bewahren, ihnen gegen dieses Gift ein Gegengift geben. Denn nicht ganz ohne Grund befürchtete er, wie auch andere seiner Gesinnungsgenossen, daß den Studenten die Achtung und Verehrung des römischen Rechts ausgetrieben würde, wenn man ihnen immer wieder sage, daß die Digesten das Werk eines Stümpers seien, bei dessen einzelnen Stellen man niemals wisse, ob man ein Bruchstück eines klassischen Juristen oder ein Tribonianisches Machwerk vor sich habe, daß also die Professoren des römischen Rechts, die mit solchem Eifer die Interpolationen aufspürten und den T. herabwürdigten, gewissermaßen den Ast absägten, auf dem sie saßen (*vineta sua caedere,* wie Heineccius Praef. ad edit. Wissembachii Emblematum Triboniani p. XII sagt). Auch auf die Praktiker konnten nach ihrer Meinung diese Forschungen keinen günstigen Eindruck machen. Mußten sie doch die Besorgnis hegen, daß der Rechtsprechung durch die zersetzende Kritik des Textes der Quellen die feste Grundlage entzogen würde. Und ganz unbegründet waren solche Befürchtungen nicht. Denn die Feinde des T. trieben keine eigentliche rechtshistorische Forschung mit dem Zweck, einerseits das reine klassische Recht von allen Schlacken befreit wiederherzustellen, andererseits aus den Digesten das Iustinianische Recht herauszuschälen und in seinen geschichtlichen Zusammenhang zu stellen. Ihr Streben war nur darauf gerichtet, den Bösewicht T. auf immer neuen Schandtaten zu ertappen (*odium quo in Tribonianum ferebatur numquam exuit Hotomanus et in hac republica illum exagitare omni vel improbo tentabat conatu,* Heineccius Praef. ad edit. Wissemb. p. XIII). Glaubten sie doch fast, er habe nur aus Bosheit oder zu seinem Vergnügen interpoliert, d. h. gefälscht. So schreibt Anton Faber wiederholt, T. hätte aus Willkür (*pro arbitrio*) den vorliegenden Text geändert (*loci, quos ille pro arbitrio corrumpere voluit* Coniect. VIII p. 249 ed. Col. Allobr. 1630; *multos iuris veteris locos a Triboniano pro arbitrio interpolatos esse et immutatos,* ebd. IV 951; zitiert nach Chiazzese Confronti Testuali, 1934, 16, 1).

Der Streit schlief allmählich ein. Man hätte meinen sollen, daß er durch die historische Schule wieder zum Leben erweckt werden würde, zumal die Entdeckung des echten Gaius und der Fragmenta Vaticana ganz neues Material zur Aufdeckung der Interpolationen lieferte. Savigny und die Verfasser rechtshistorischer Arbeiten wie Keller und Ribbentrop haben denn auch hier und da Interpolationen erkannt. Aber bei den Dogmatikern des 19. Jhdts. herrschte im allgemeinen ein beinahe naiver Glaube an die Unversehrtheit der Klassikerfragmente in den Digesten. Erst gegen Ende des Jahrhunderts entbrannte der Eifer, Interpolationen zu entdecken, aufs neue und in einem viel größeren Ausmaße als zuvor, so sehr, daß sich von Zeit zu Zeit warnende Stimmen erheben, die sich aber umsonst bemühen, die entdeckungshungrigen Interpolationensucher zurückzuhalten. Es kann dafür auf die lichtvolle Darstellung von Jörs im Art. Digesta verwiesen werden. In einer Beziehung ist aber ein sichtbarer Fortschritt im Vergleich zu den Forschungen des 16. und 17. Jhdts. festzustellen. Die Untersuchungen werden im großen und ganzen in wirklich historischem Sinne angestellt. Sie werden nicht betrieben lediglich um den Text des Klassikers von allen Zutaten zu reinigen, sondern um die Rechtsentwicklung vom klassischen zum byzantinischen Recht zu erkennen. Damit aber kommt auch T. wieder zu seinem Recht. Man mag den Gedanken, aus den Rechtsschriften längst vergangener Zeiten ein Rechtsbuch zu schaffen, das dem Richter bei seinen Entscheidungen als Richtschnur dienen soll, sonderbar, abwegig, meinetwegen verdreht finden (seine Begründung und Erklärung kann hier nicht mit wenigen Worten gegeben werden); aber wenn dieser Gedanke einmal gefaßt und seine Ausführung beschlossen war, so konnte T. nicht anders handeln als er gehandelt hat. Daß er trotz der großen Zahl seiner Mitarbeiter in drei Jahren kein Werk schaffen konnte, das eine genaue kritische Prüfung verträgt, daß dieses Werk nur allzu viele Spuren flüchtiger Arbeit aufweist, ist ohne weiteres verständlich. Wer deshalb über den Mann, der für das Werk die Verantwortung trägt, den Stab brechen will, der mag es tun. Aber seine Begabung und sein Fleiß können von Niemandem bestritten werden.

Anders steht es um die Novellen. Hier konnte T. aus eigenem Geist und eigener Kraft schaffen. Die Männer der Wissenschaft sind nicht immer die zur Gesetzgebung geeignetsten Leute. Sie kommen oft vor lauter Bedenken nicht zur Tat. Von T. kann man das allerdings nicht sagen. Er entwickelte eine erstaunliche Produktivität. Freilich weiß man nicht, ob das nicht mehr das Verdienst des Kaisers war und T. ihm nur seine Feder leihen mußte. Die Novellen sind vielfach Gelegenheitsgesetze, häufig verwaltungsrechtlichen und kirchenrechtlichen Inhalts. Es fehlt aber auch nicht an solchen, die ein großes Rechtsgebiet zusammenfassend und abschließend regelten. Erinnert sei nur an die Novellen CXV und CXVIII über das Noterbrecht und die gesetzliche Erbfolge. Sie stammen aus den J. 542 und 543, und es ist daher nicht ganz sicher, ob T. noch an ihnen beteiligt war. Doch darf das wohl angenommen werden. In ihnen zeigt sich derselbe umständliche, weitschweifige, schwülstige Ausdruck wie in den übrigen Novellen und den Constitutionen Iustinians. Dafür T. verantwortlich zu machen wäre ungerecht. Er schrieb als Kind seiner Zeit und als Träger des Amtes, für welches eine solche Schreibweise Pflicht war. Schlimmer ist die Unklarheit, die von den Glossatoren bis auf die letzten Schriftsteller des gemeinen Rechts die verschiedensten Auslegungen dieser Gesetze verursacht hat. Indessen ist das das Los aller Gesetze, sie mögen in lapidarer Kürze oder mit großer Verschwendung von Worten abgefaßt sein. T. folgte auch darin der Ansicht seiner Zeit, daß er eine möglichst eingehende, alle Eventualitäten berücksichtigende Beschreibung der Rechtsregeln und der gesetzgeberischen Absichten für das richtige Mittel hielt, alle Zweifel der Auslegung zu beseitigen, während es in Wirklichkeit ein vergebliches Bemühen ist und vielleicht mehr schadet als nützt. Diese wenigen Bemerkungen mögen hier genügen. Eine zusammenfassende Würdigung der Gesetzgebung Iustinians, die auch für die Beurteilung des T. von Bedeutung wäre, ist eine Aufgabe der Zukunft. Einen Anfang dazu hat Paul Collinet gemacht.

Literatur. Johann Peter v. Ludewig Vita Iustiniani atque Theodorae nec non Triboniani, Halle 1731. Gibbon History of the fall and decline of the Roman empire, VIII 197f. der Übersetzung von Sporschil. Charles Diehl Iustinien et la civilisation Byzantine au VI. siècle, Paris 1901, 130ff. 250ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1004ff. P. Krüger Gesch. der Quellen u. Literatur d. röm. Rechts² 1912, 366f. Kübler Gesch. des röm. Rechts 400ff. [B. Kübler.]

2) Bischof von Aspendos/Primopolis (s. o. Bd. II S. 1725) in Pamphylien, nahm am Konzil von Ephesus im J. 431 teil (Mansi IV 1125 E. 1217 B. 1365 A; vgl. V. Schultze Altchristl. Städte u. Landsch., Kleinasien II 215. V 530 C. 588 C. 613 B. 649. 687 C. 712 A. VI 873 C. VII 702 C. Schwartz Acta conc. oecumen. I II 29, 97. 55, 95. 71, 50. 136, 52). Möglicherweise, aber nicht notwendig, ist er mit dem gleichnamigen Adressaten von des Isidoros von Pelusion Brief I 149 (Migne G. LXXVIII 281 D) identisch. [W. Enßlin.]

3) s. Tribunus, Arzt.

Tribonius s. Trebonius Nr. 10.

Tribula (*tribulum* Varr. r. r.; *trebla* Cato; *τυκάνη* Glossen) ist der Name für jede Art von Schlitten oder Schleifen, die von Ochsen über die Tenne gezogen die Körner aus den aufgeschütteten Ähren ausstoßen oder das Stroh zerkleinern und aufbereiten sollten; s. Olck Art. Dreschen o. Bd. V S. 1700ff. und Orth Art. Getreide o. Bd. VII S. 1349f. Diese Dreschart war um das ganze Mittelmeerbecken zuhause — heute noch in Palästina, Ägypten, Tunis u. a. — und hatte sich gelegentlich sogar nach Nordeuropa verloren: E. Hahn in Reall. d. Vorgesch. II 463—465 Art. Dreschen (1925).

Man nennt solche Fahrzeuge gemeinhin Dreschschlitten, muß aber drei Formen auseinanderhalten:

1. Den Dreschwagen, in der Vulgata *serra* benannt; als *plostellum poenicum* von Varr. r. r. I 52 beschrieben mit den Worten *(axes) dentatis cum orbiculis*; wiederzuerkennen in Isai. 41, 15

ἐποίησά σε ὡς τροχοὺς ἁμάξης ἀλοῶντας ... πριστηροειδεῖς (das sind *orbiculi serrati*), wozu Kyrill, der Patriarch von Alexandrien (412—444), den gleichen Brauch seiner Zeit und seines Landes als Erklärung heranzieht (Migne G. LXX 838). Ähnlich die Erläuterungen des Hieronymus zu Isai. 25, 10 *carpenta ferrata rotis per medium in serrarum modum se volventibus*; 28, 23 und zu Amos 1, 3 (Migne L. XXIV 292 A. 326 B bzw. XXV 994 B). Gutes Bild und Beschreibung nach dem heute noch benutzten und *norag* genannten Gerät bietet Dict. d. l. Bible I (1895) unter a i r e (*area*) Fig. 73. 74: ein Kufenrahmen mit Führerstuhl darauf; zwischen den Kufen 3 starke hölzerne Walzen, die je 3—4 glatte (also nicht gezähnte!) Eisenscheiben tragen, auf denen sie laufen (Nordpalästina). Weiter in F. H i r t Geogr. Bildtafeln III 2 (1887) Taf. 91 h (Syrien; nur auf Rollen!) und S. S t r a k o s c h Erwachende Agrarländer (1910) 110 (Ägypten; eiserne Achsen und bewegliche Scheiben!).

2. Die Dreschtafel, d. i. die eigentliche *tribula*. Sie ist wiederum von Varr. r. r. I 52 gekennzeichnet: *tabula lapidibus aut ferro asperata, ... imposito auriga aut pondere grandi ...*, bestand also aus einer starken Bohlenplatte, die vorn leicht aufwärts geschweift war und obenauf den Sitz des Führers trug; an der Unterseite war sie mit Eisenbuckeln und -zähnen dicht besetzt; auch mit Steinchen, die in Latten oder Löchern eingeklemmt und durch Pech festgehalten waren, wenn wir aus heutigen Geräten (etwa 3 m Länge, 1 m Breite) rückschließen dürfen. Nachweis in dem Art. D r e s c h e n o. Bd. V S. 1701; Abbildung in Dict. d. l. Bible unter a i r e Fig. 76. 77. B e n z i n g e r Bilderatl. z. Bibelkunde 1913 Fig. 379. 380. Vgl. auch Serv. Georg. I 164 *tribula: genus vehiculi omni parte dentatum unde teruntur frumenta quo maxime in Africa utuntur* und Anthol. Palat. VI 104, 3 τριβόλους ὀξεῖς ἀχυρότριβας. — Wenn der Hauptbestandteil des von Columella (XII 52, 7) erwähnten Olivenbrechers (*tudicula*) mit der aufrechtstehenden *tribula* verglichen wird, kann ebenfalls nur diese einfache steinbesetzte Dreschtafel gemeint sein; s. d. Art. T u d i c u l a.

3. Auch der normale Kufenschlitten *traha* wurde zum Ausdreschen herangezogen: Colum II 20, 4: (... wenn die Zahl der Huftiere nicht ausreicht) *adicere tribulam et traheam possis; quae res utraque culmos* (!) *facile conminuit: ipsae autem spicae* (!) *melius fustibus cuduntur*. In derselben Reihenfolge bringt Verg. Georg. I 164 *tribulaque traheaeque* unter den Geräten der Ernte, wobei zu beachten ist, daß Servius z. d. St. (s. o.) die *tribula* als etwas Eigenes charakterisiert, von einer besonderen Form des Schlittens aber nichts weiß. Auch Varro (a. O.) und Plin. n. h. XVIII 298 nennen den Schlitten nicht. — Ein Bild bietet F. H i r t (s. o.) III 2 (1887) Taf. 94 m (Persien). Dict. d. l. Bible a. O. (1895) Fig. 75 (Ägypten) u. a. m. Im übrigen ist aus Colum. II 20, 4 (s. o.) und Hieronymus zu Amos 1, 3 bzw. Isai. 25, 10 (s. o.) klar zu ersehen, daß alle drei Geräte in der Hauptsache geschätzt und benutzt wurden zur Verarbeitung des harten, dicken Strohes zu Viehfutter (Häcksel), weniger zum Ausdreschen der Körner. Eine *t.* im eignen Betrieb selbst herzustellen empfiehlt Varr. r. r. I 22, 1; Cato dagegen (135, 1: *treblae Albae Romae*) kauft sie in Rom oder Alba (Fucens). Im Maximaltarif des Diocletian XV 41 wird sie mit 200 Denaren angesetzt gegen 800 für einen zweirädrigen Wagen ohne Eisen und gegen 100 für einen Pflug mit Joch.

Belege zur Wortkunde s. im Art. D r e s c h e n o. Bd. V S. 1701 (zu τρίβολοι füge hinzu Longin. III 30, 2). Ebendort ist die einschlägige Literatur verzeichnet; füge hinzu M. S c h n e b e l Die Landwirtsch. im hellenist. Ägypt. I (1925) 172ff. und die obengenannten Sachlexika mit den dort aufgeführten Schriften und Berichten, besonders im Reallex. d. Vorgesch. II 463ff. Art. Dreschen (§ 4).
[Josef Hörle.]

Tribulium, dalmatinisches Kastell, gelegen im conventus von Salona (Plin. n. h. III 142), also nicht mehr in Liburnien. Plinius bzw. sein vermutlicher Quellenautor Varro erwähnt es in der Reihe *Burnum Andetrium T., nobilitata proeliis castella* und gibt damit den einzigen Anhalt zu einer versuchsweisen Ortsbestimmung; T o m a s c h e k (Mitt. Geogr. Ges. Wien XXIII [1880] 507) setzte danach das Kastell am Turia-Paß, nordöstlich von Makarska, d. i. auf der beiläufigen Breite der Ostspitze der hier der dalmatinischen Küste vorgelagerten Insel Brazza an. Ein archäologischer Fundbeweis fehlt bisher, indes ist Dalmatien, wie W. B u t t l e r s Untersuchung für die Umgebung von Knin an der Krka gezeigt hat (21. Ber. d. Röm.-Germ. Komm., Frankfurt a. M. [1931] 183ff.), noch weit von einer methodischen und systematischen Untersuchung seiner alten Burgwälle entfernt. Sprachlich teilt J o k l (Eberts Reallex. d. Vorgesch. I 91, vgl. auch XIII 289) Trib-ulium, leitet somit den illyrischen Namen von dem Wort *treb-* in gall. Atrebates, deutsch Dorf, u. s. ä. mit l-Suffix ab, doch ist es weit wahrscheinlicher, mit K r e t s c h m e r (Glotta XXII [1934] 103, 1) an Zusammensetzung mit dem Zahlwort tri ‚drei' und an Analoga wie *Triballi* (K e r é n y i e ebd. 41), *Tribunium, Triphulon* (K r a h e D. alten balkanill. geogr. Namen 84. Lex. altill. Personennamen 158), *Trikornion, Trimammio, Triumpilini* zu denken. [E. Polaschek.]

Tribunal. 1) Das Wort *t.* hängt sprachlich mit *tribus* zusammen, das als einer der ältesten Ausdrücke der römischen Rechtssprache eine staatliche Gemeinschaft auf vorgeschichtlicher Stufe bedeutet. Dementsprechend ist *t.* der Ort, wo öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden. Dann kann *t.* gefaßt werden als der den Tribunen, den ältesten Vorstehern dieser Gemeinschaft zukommende Sitz, etwa der ‚Hochsitz des Gemeindevorstandes'. Vielleicht ist es die Substantivierung eines ursprünglichen Adjektives. Die Griechen hatten dafür mehrfache Entsprechungen, darunter θρόνος, z. B. Liban. LIII 4 p. 75 R. Achill. Tat. de am. Clitoph. VIII 9 p. 339 Bipont. oder βῆμα, Cass. Dio LVII 7. Demnach bedeutet *t.* den Ort, von wo der Beamte ordnungsmäßig seine Amtstätigkeit ausübt. T. als Altar CIL VIII 90116; *t.* in einem Theater CIL IX 3857. Dieser Amtssitz kann örtlich für die Regel bestimmt sein; so hatten die Praetoren ihren Amtssitz, allerdings auf dem Comitium, aber wir hören im J. 215 v. Chr. von ihnen, daß die, *quorum iurisdictio erat, tribunal ad piscinam publicam posuerunt,* wie auch der Senat da-

mals an einem anderen Orte als dem üblichen zusammenkam (Liv. XXIII 32). Noch in der Kaiserzeit erfahren wir *positumque in saeptis tribunal* (Suet. Tib. 17). Regelmäßig ist das *t.* eine Bühne, aus Holz erbaut, etwa 1 m über den Boden erhoben, vermutlich auf Stufen zugänglich. Daher sagt Isidor. orig. 15, 4: *est enim locus in sublimi constitutus, unde universa exaudri possunt*; Vitruv. V § 8 beschreibt die äußere Form des *t.* als elliptisch. Es wird unter freiem Himmel oder aber, allerdings anscheinend erst in der Kaiserzeit in einer offenen Halle (*basilica*) z. B. in der *basilica Iulia* aufgestellt (Quintil. inst. XII 5, 6). Augustus abgebildet, auf dem *t.* sitzend, auf einer Münze anläßlich der Saecularspiele C o h e n Augustus 466. Auf dem *t.* saßen außer dem Beamten dessen Schreiber (Cic. Brut. 290) auch das *consilium*. Befand sich unter dem *consilium* eine besonders angesehene Persönlichkeit, z. B. der Kaiser, so saß dieser in *cornu tribunalis*, d. h. am äußersten Flügel der Ellipse (Tac. ann. I 75); etwas unbeholfen drückt dies auch Suet. Tib. 33 aus. Dies zeigt ferner das schon erwähnte Relief aus Brixen; die beiden Männer, die das *consilium* bilden, kehren dem Verhandlungsleiter das Gesicht zu. Die Lictoren (K ü b l e r o. Bd. XIII S. 511) stehen bei der Verhandlung, aber nicht auf dem *t.*, sondern vor ihm auf ebener Erde, wo sie die Sitzungspolizei ausüben (Liv. III 45, 3) und bei Akten, die nicht vom *t.* aus erfolgen, wie die *manumissio vindicta*, neben ihm, M o m m s e n (Ges. Schr. III 316) Neben dem Feldherrn sitzen auf dem *t.* seine Legaten. Daß auch Unberufene, um einen Redner besser hören zu können, das *t.* betraten, mag ebenso wie heutzutage manchmal vorgekommen sein, war aber entschieden eine Ordnungswidrigkeit; dann mußten Personen, die ein Recht darauf hatten, auf dem *t.* zu sitzen, wie die *scribae*, Platz machen (Cic. Brut. 290. Plin. epist. II 148. VI 33, 4). Der Platz des Beamten als Verhandlungsleiters ist *pro tribunali*, das heißt, sein Stuhl steht vorn in der Mitte. So hatten in der Kaiserzeit z. B. die Consuln ein *t.* auch in der Curie des Senates (*t. consulum*, Tac. ann. XVI 30); betreffs der Republik ist nns darüber Näheres nicht bekannt.

T. ist ein alter, vermutlich schon latinischer Begriff; daher steht es im Gegensatz zur *sella curulis*, die aus Etrurien stammt (K ü b l e r o. Bd. II A S. 1311). Es ist denkbar, daß der Beamte oder die sonst in Betracht kommende Person vom *t.* aus verhandelt, ohne daß die *sella curulis* aufgestellt wird, so bei den *iudices quaestionum*, den Vorsitzenden der Strafgerichtshöfe, ferner bei den Vorsitzenden der Abteilungen (*iudicia*), in die das Centumviralgericht zerfiel (W l a s s a k o. Bd. III S. 1936); noch Pap. Dig. XXXI 76 pr. spricht unter dieser Bezeichnung von den einzelnen Abteilungen des Centumviralgerichtes, die auch einander widersprechende Entscheidungen fällen konnten, und ähnlich erwähnt Quintil. inst. XII 5, 6 bei den Verhandlungen in der Basilica Iulia vier *t.*, die in dem von ihm berichteten Falle vereinigt werden. Gleiches, d. h. Verhandlung vom *t.* ohne *sella curulis*, findet sich ferner in den *municipia* für die Duoviri und die Aedilen, wo wir sogar gelegentlich *t.* aus Marmor finden (M o m m s e n St.-R. I³ 404); darin kommt zur Erscheinung, daß das *t.* keineswegs bloß an Rom und die römischen Behörden gebunden ist. Allgemein finden wir das *t.* bei den Magistraten (Cic. de orat. I 37. Plin. epist. I 10), insbesondere bei der Rechtsprechung. Varus spricht unter den Germanen Recht *pro tribunali* (Vell. II 117, 4); die Juristen bemerken, daß *postulare*, also die Stellung von Anträgen an den Gerichtsmagistrat, eigentlich soviel bedeute wie *pro tribunali petere, non alibi* (Ulp. Dig. XXXIX 2, 4, 8). Ähnlich spricht Suet. Tib. 33 von den *magistratibus pro tribunali cognoscentibus*. Daher ist insbesondere auch das Verfahren *in iure* im Formularprozeß ein Verfahren *pro tribunali*. Dies ergibt sich aus dem Vergleich der Begriffsbestimmung des *postulare* in der eben angeführten Stelle Ulp. Dig. XXIX 2, 4, 8 mit der Begriffsbestimmung des gleichen Gegenstandes durch den gleichen Schriftsteller in Dig. III 1, 1, 2: *Postulare autem est desiderium suum et cet. in iure et cet. exponere*, dazu W l a s s a k D. klass. Prozeßformel, S.-Ber. Akad. Wien CCII 1924, 183f. Abgesehen von der Rechtsprechung finden wir das *t.* bei dem wahlleitenden Magistrat in der Volksversammlung (*t. consulis*, Liv. XXVI 22, 3; *sedens pro t.* Liv. IXL 32; M o m m s e n St.-R. I³ 383, 31) und bei der Aushebung (*dilectus*) vgl. L i e b e n a m o. Bd. V S. 596, 9. Der *iudex* hat kein *t.* (Gell. XIV 2. 11). In byzantinischer Zeit wird *t.* im Sinne von Behörde, insbesondere von Gerichtshof gebraucht, so in zwei mit Bestimmtheit interpolierten Ulpianstellen, Dig. III 3, 35, 2 (*in competenti tribunali*); V 1, 1 (*iudicis, qui tribunali praeest*). Insbesondere zur erstgenannten Stelle G r a d e n w i t z Ztschr. f. Rechtsgesch. XX (1886) 65; zur letztgenannten G i r a r d a. O. XLVII (1913) 335, 1, dagegen indes L i e f e r Gewaltgedanke 81, 2.

Literatur. F r i e d l ä n d e r bei Marquardt Staatsverwaltung III 536. P e r n i c e Ztschr. f. Rechtsgesch. XXVII (1893) 135. L. C h a p o t Tribunal, Daremb.-Sagl. IV 1, 417ff. Th. M o m m s e n Über die Lage des praetorischen T., Schr. III 1907, 319ff. [Egon Weiss.]

2) Tribunal ist im römischen Lager der erhöhte Sitz für den obersten Befehlshaber und sein Gefolge entsprechend dem *t.* der zivilen Behörden auf dem Forum in Rom. Er nahm auf dem *t.* auf einer *sella castrensis* Platz, Liv. VIII 32. Suet. Galba 18 *castrensem sellam de more positam pro tribunali*. Das *t.* erhob sich auf dem freien Platze vor dem Praetorium, dem Quartier des Feldherrn. Nach Hyginus' Lagerbeschreibung 11 lag das *t.* an der linken Seite des Praetoriums, während sich rechts das *auguratorium*, oder, wie Tac. ann. II 13. XV 30 sagt, das *augurale* befand. Hier und auf dem angrenzenden Stück der *via principalis*, den *principia*, fand die Heeresversammlung, die *contio*, statt. An sie hielt der Feldherr vom *t.* die übliche Ansprache vor dem Ausrücken, hier verkündete er Lob, Tadel und Strafe, ließ Ehrenzeichen, *dona militaria*, verteilen und Strafen vollziehen, hier gab er Befehle und Verbote. Varro verkündet nach Caes. bell. civ. II 18, 3 *ex tribunali* die Kriegsnachrichten, Vocula bei Tac. ann. IV 25 *conscendit tribunal*, und straft einen Soldaten. Bell. Alex. 49, 3 heißt es *t. imperatoris* vom Amtssitze des Legaten Cassius.

Nachdem das Heer, durch das Signal des *classicum* zur *contio* gerufen, z. B. Polyb. XI 27, 6. Liv. VIII 32, 1 u. ö., sich versammelt hat, erscheint der Feldherr auf dem *t.*, *in t. escendit*, so Liv. XXVIII 26, 13, vgl. Polyb. XI 27, 7 und Liv. XXX 15, 1. Liv. XXVIII 26, 12 finden wir das *t.* vor dem Quartiere des Scipio am Markte in Carthago nova. Das Gericht, das Scipio hier über die Meuterer von Sucro hält, gibt ein lebendiges Bild vom Hergange in einer *contio* und auf dem *t.* So hatten laut Liv. XXVIII 27, 15 die Meuterer ihren Feldherrn nachgeahmt: *sederunt in tribunali P. Scipionis, lictor apparuit, summoto incesserunt, fasces cum securibus praelati sunt.* Ähnlich hält bei Tac. ann. I 22 *Vibulenus quidam gregarius miles, ante tribunal Blaesi adlevatus circumstantium umeris,* seine Hetzrede. Ein eindruckvolles Schauspiel bot den besiegten Makedonen im J. 167 die besonders feierliche *contio* des Aemilius Paulus in Amphipolis. Hierbei ließ der Feldherr die zehn Gesandten des römischen Volkes mit auf dem *t.* Platz nehmen. Eine feierliche Unterwerfungsszene spiegeln die Worte des Velleius Paterculus II 106, 1 *traditis armis una cum ducibus suis septa fulgenti armatoque militum nostrorum agmine ante imperatoris procubuit tribunal.* Schließlich gehört hierher die Ernennung des Iulianus zum Mitregenten bei Ammian. Marc. XV 8, 4: *tribunali ad altiorem suggestum erecto, quod aquilae circumdederunt et signa, Augustus inscendens ..... peroravit.* Weiter erwähnt ist das *t.* in Tacitus' Schilderungen der meuterischen Bewegungen im ersten Buch der Annalen. Cap. 35 springt Germanicus jäh vom *t.* herab, cap. 39 nimmt er den bedrohten Gesandten zu sich auf das *t.* und hält eine Ansprache, wie auch cap. 34 und cap. 25—27 ähnlich Drusus. I 34 zeigt dabei, daß die Soldaten vor dem *t.* in ihrer Ordnung zu stehen hatten; in der Regel waren sie in der *contio* ohne Waffen. Auch Septimius flüchtet cap. 32 zum *t.* des Caecina; eine ähnliche Szene spielt sich hist. III 10 ab, wo die Soldaten zum Angriffe übergehen: *disiectis qui t. tuebantur extrema vis parabatur.*

Als sich nach Tac. ann. I 18 drei aufrührerische Legionen vereinigen, stellen sie nicht nur ihre Feldzeichen zusammen, sondern bauen auch aus Rasenstücken ein *t.*, ‚*quo magis conspicua sedes fiat*'. Als es Brusthöhe erreicht hatte, cap. 19, ließen sie sich von ihrem Vorhaben abbringen.

Neben *t.* findet sich auch die Bezeichnung *suggestus,* so bei Caes. bell. Gall. VI 3, 6 *hac re pro suggestu pronuntiata*; bell. Afr. 44, 3. 54, 2. 86, 4, wo Caesar den Soldaten *pro suggestu* Lob und Belohnungen austeilt. Plin. Paneg. 56, 6 *t. viridi caespite extructum nec fascium tantum, sed pilorum signorumque honore circumdatum.* Schließlich findet sich das *t.* auf den Allocutionsdarstellungen der Münzen und auf der Allocutio der Traianssäule und der Marcussäule, vgl. A. Lehmann-Hartleben Die Traianssäule (1927) Taf. 49, Bild CIV und Textbilder 2 und 3.

Literatur. Die Stellen betreffend *t.* verzeichnet Lange in seiner Ausgabe des Hyginus de munitione castrorum S. 144. W. Fischer Das römische Lager, insbesondere nach Livius (1914) S. 156—168 über die *contio.* H. Lorenz Untersuchung z. Prätorium, Diss. Halle (1936) 86.

[Friedrich Lammert.]

Tribunci. Ammian. Marc. XVI 12, 58: *Rex Chonodomarius ... cum satellitibus paucis celeritate rapida properabat ad castra, quae prope Tribuncos* (var. *Tribunos*) *et Concordiam munimenta romana fixit.* Man hat den Ort an verschiedenen Stellen der Nordgrenze der Triboker gesucht; so Beat. Rhenanus (Rer. Germ. III 288) bei Concordia (Weißenburg-Altenstadt); d'Anville Not. p. 654 in Kirchheim; Schoepflin (Als. ill. I 228) am Ausfluß der Lauter; Leichlen und Weick (Röm. Niederlass. 65) bei Lauterburg. Wenn auch neuerdings wiederholt (Reichsland Els.-Lothr. II 561) ist letztere Ansetzung wegen der heute bekannten Nordgrenze der Triboker unmöglich.

CIL XIII 2, 1 p. 152 glaubt im Namen eine Erwähnung der Hauptstadt der Triboker (*Brocomagus*) erkennen zu können. Diese Annahme wird stark gestützt durch die verschiedenen Schreibungen des Namens der Triboker: Caes. α: *Tribucorum.* Ptolem. *ΧΣΦΨ*: *Τριβουῶν*. Oros. R: *Tribuci.* Die Endung *-uci* und *-ου*(*ῶν*) mag, zusammengeflossen, zur Form *Tribunci* geführt haben. [E. Linckenheld.]

Tribunus, Denominativ zu *tribus* (Stolz-Schmalz[5] 223), mit dem auch in altgermanischen Dialekten belegten Suffix (*ana – ina – una*) gebildet, das amtliche oder vorgesetzte Person bezeichnet (F. Kluge Nom. Stammbild. d. altgerm. Dial.[3] 11); ursprünglich Beamter oder Offizier der Tribus (Ed. Meyer Kl. Schrift. 280).

1) Tribunus aerarius. Über die ursprüngliche Aufgabe der Aerartribunen liegen nur vier knappe Nachrichten vor. Cato bzw. Varro I epist. quaest. (bei Gell. noct. att. VI 10): *pignoriscapio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat, vocabulum seorsum fit.* Varr. l. l. V 181: *quibus attributa erat pecunia, ut militi reddant, tribuni aerarii dicti.* Fest. p. 2: *aerarii tribuni a tribuendo aere sunt appellati.* Plin. n. h. XXXIV 1, 1: *hinc (ab aere) aera militum, tribuni aerarii.* Von diesen beruht die etymologische Erklärung des Festus natürlich auf einem Irrtum. *Tribunus* ist Denominativ zu *tribus* wie *aerarius* zu *aes.* Im übrigen beweisen alle diese Zeugnisse, daß diese Art von Tribunen als Beamte der Tribus ursprünglich den Soldaten ihrer Tribus den Sold, *aes militare* (s. auch Gai. IV 27), auszubezahlen hatten, daß diese Tätigkeit aber von einem gewissen Zeitpunkt an nicht mehr ausgeübt wurde (vgl. Gell.: *debebat.* Varro: *attributa erat*). Doch braucht diese Tätigkeit nicht schon zu Catos Zeiten veraltet gewesen zu sein, wie Mommsen annahm (St.-R. III 1, 195, 4), da nicht Cato, wie Gellius meint, sondern Varro *epistolicae quaestiones* geschrieben hat (Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I[4] 191). Noch weniger wird das Amt der *tribuni aerarii* schon durch die Einsetzung der Quaestoren überflüssig geworden sein, wenn diese auch seitdem die Staatskasse zu verwalten hatten und den Sold für die Truppen, der diesen anfänglich nach ihrer Heimkehr bezahlt zu werden pflegte, schon frühzeitig infolge der längeren Kriege ins Feld schickten, was Livius bereits für das J. 401 v. Chr. voraussetzt (V 12, 7). Denn nach allgemeiner An-

nahme hängt die Tätigkeit der Aerartribunen mit der Erhebung eines Tributes innerhalb der Tribus zum Zwecke der Soldzahlung zusammen (vgl. für das J. 503 v. Chr. Dion. Hal. V 47, 1. Marquardt Staatsverw. II 93, 2). Dieser wurde aber erst seit 167 v. Chr., als Aemilius Paulus die Perseusbeute nach Rom brachte, bis 43 v. Chr. nicht mehr erhoben (St.-R. III 1, 228f.). Erst damit wurde die dadurch bedingte Tätigkeit der Aerartribunen, Erhebung der Beiträge, Soldzahlung und Wiedererstattung der Beiträge aus den Beutegeldern und Kriegskontributionen (Appian. IV 34) hinfällig. Da uns aber die Aerartribunen im letzten Jahrhundert der Republik als eigener Stand, der an Rang unmittelbar hinter den Rittern kommt (Cic. C. Rab. 27), wieder begegnen, so nahm Mommsen (Röm. Tribus 20f. 45f. 83; St.-R. III 1, 189f.) an, daß sie die Tribusvorsteher gewesen seien, die Dion. Hal. IV 4 für die Zeit des Servius Tullius erwähnt: *ἡγεμόνας ἐφ' ἑκάστης ἀποδείξας συμμορίας ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχας, οἷς προσέταξεν εἰδέναι, ποίαν οἰκίαν ἕκαστος οἰκεῖ* und die später als *curatores tribuum* bei der Schatzung mitwirken (Varr. l. l. VI 86) und etwaige Spenden an das Volk verteilen (Appian. bell. civ. III 23. Vgl. Art. Curatores o. Bd. IV S. 1796f.). Hierin sind ihm Lange (Röm. Altert. I 442), Strachan-Davidson (Problems II 90f.). Kübler (Gesch. d. röm. Rechts 17) gefolgt, während Madvig (Verf. u. Verw. I 185), Herzog (Staatsverw. I 1024f.), Marquardt (Staatsverw. II 176), Kornemann (Art. Curatores II 1), Rice Holmes (Roman Rep. [1923] I 391f.) diese Ansicht mit Recht ablehnen. Die Tribusvorsteher können nicht nach der speziellen Tätigkeit der Soldzahlung benannt worden sein, und sie können nicht unter einem doppelten Namen fortbestehen, als *tribuni aerarii* und unter dem auch inschriftlich bezeugten Namen der *curatores.* Freilich ergibt sich daraus die Schwierigkeit, daß wir nicht wissen, was für eine Stellung die Aerartribunen bekleidet haben sollen, nachdem ihre ursprüngliche Tätigkeit, die Soldzahlung, in Wegfall gekommen war. Allein wenn Mommsen recht hat, daß auch nach 167 ‚die für die Ausschreibung erforderlichen Aufnahmen durch die ganze republikanische Zeit hindurch stattfanden und mit der Möglichkeit der Umlage immer gerechnet ward' (Mommsen St.-R. III 1, 229. Vgl. Cic. Flacc. 80; off. II 74; Phil. II 93), dann konnten auch die dafür erforderlichen Beamten weiterbestehen, wenn wir auch über ihre Bestellung nur eines wissen, das ist die notwendige Voraussetzung für ihre Tätigkeit, ein bestimmter hoher Census, der das Correlat zu dem Pfändungsrechte der Soldaten bildet und der alle Inhaber dieses Census ohne Rücksicht auf ihr Amt zu einem bestimmten, den Rittern nahestehenden Stande machte, wie aus Cic. C. Rab. 27 hervorgeht: *quid de illis honestissimis viris atque optimis civibus, equitibus Romanis, dicemus, qui tum* (100 v. Chr.) *una cum senatu salutem rei publicae defenderunt? quid de tribunis aerariis ceterorumque ordinum hominibus, qui tum arma pro communi libertate ceperunt?* (Vgl. auch Cic. Flacc. 21). Man hält daher die Aerartribunen der späteren Zeit auch lediglich für die Angehörigen eines besonderen Standes, der durch den Census bedingt war (Rice Holmes 394). Jedenfalls aber gab es einmal eine Zeit, wo sie zwei Klassen umfaßten, die Beamten, welche das *tributum* erhoben und den Sold ausbezahlten, und diejenigen, die nur durch ihren Census zu diesem Amte befähigt waren, ebenso wie zum Ritterstand die *equites equo publico,* die *equites equo privato merentes* und die durch ihren Census zum Reiterdienste nur Befähigten gehörten (o. Bd. VI S. 282). Der Census wird nur im Zusammenhange mit einer anderen Tätigkeit genannt, die den *tribuni aerarii* durch die Lex Aurelia vom J. 70 v. Chr. übertragen wurde.

Während Sulla die seit C. Gracchus von dem Ritterstande bekleideten Geschworenenstellen dem Senate zurückgegeben hatte, bestimmte das Gesetz des Praetors L. Aurelius Cotta, *ut ex parte tertia senatores iudicarent, ex partibus duabus tribuni aerarii et equites R., eiusdem scilicet ordinis viri* (Schol. Bob. Cic. Flacc. 4 p. 94, 24f. Stangl. Asc. Pis. 94 p. 21; Corn. p. 54, 5f. 61, 25f. Dazu Einzelangaben über die gleiche Verteilung der Richter auf die drei Stände, z. B. Asc. Scaur. p. 29, 3f.; Mil. p. 45f. Stangl. Cic. Quinct. 17; Qu. fr. II 4, 6. Vgl. Lengle Neue Wege I 11 [1934] 37f.). Auf jeden dieser Stände kamen 300 Geschworene, wie sich aus dem Senatsbeschluß vom J. 51 v. Chr. ergibt (Cael. ad fam. 8, 8, 5): *cum de ea re ad senatum referretur, a consiliis, qui eorum in CCC iudicibus essent, s. f. s. (sine fraude sua) adducere liceret* (vgl. auch Plin. n. h. XXXIII 1, 31. Mommsen St.-R. III 1, 533, während Strachan-Davidson Problems II 75 400 liest und daher 1200 Richter im ganzen annimmt). Die erforderliche Auswahl der Geschworenen aus jedem der drei Stände nahm der Stadtpraetor vor, der alljährlich die Geschworenenliste der 900 Richter aufzustellen hatte (Cic. Clu. 121). Dabei bildete jeder Stand eine Decurie (Cic. Phil. I 19f. Mommsen Staatsrecht III 532). Dieses Gesetz des Cotta war bis zur *lex iudiciaria* des Dictators Caesar vom J. 46 in Geltung, wodurch die Richterstellen auf Senatoren- und Ritterstand beschränkt, aber wie zuvor auf drei Decurien verteilt wurden (Suet. Caes. 41. Dig. XLIII 25. Mommsen a. O. 534f.).

Nach der Nachricht des Schol. Bob. Cic. Flacc. 4 über das aurelische Gesetz gehörten die Aerartribunen demselben Stande wie die Ritter an. Diese Nachricht des Scholiasten kann Cicero selber entnommen sein, der hier wie mehrfach (Clu. 121. 130; Font. 36; Flacc. 96) die Ärar-T. unter den *equites* einbegreift. Doch kann der Redner die Mitglieder dieser Geschworenenklasse, auch um sie zu gewinnen, aus Höflichkeit unter die Ritter rechnen, von deren Census sie sich nicht oder nur wenig unterschieden. Cicero nennt sie darum auch scherzhaft *tribuni aerati* (Att. I 16, 3). Aus Schol. Bob. in Clod. et Cur. fr. XXX p. 91, 23 Stangl: *negat iudices illos Tullius pecuniam quam acceperint reddituros, ne postea in numero iudicum lege Aurelia esse non possint: sive quod se pecuniam reddendo faterentur esse corruptos, sive quod amissis trecenis vel quadringenis millibus quae a reo acceperant in egestatem revolverentur ac propterea in iudicum* ... hat man geschlossen, daß der Census der Aerar-T. mindestens 300 000 Sesterzien betrug (R. Holmes

I 391; vgl. auch Lange I 432), wie 400 000 Sesterzien als Census der Ritter feststeht (Horat. epist. I 1, 57 u. a. Mommsen St.-R. III 1, 499; o. Bd. VI S. 283). Dann hätten die Aerar-T. die Mitte eingenommen zwischen den Angehörigen des eigentlichen Rittercensus und den *ducenarii*, die Augustus nach Befreiung der Senatoren vom Geschworenendienst als vierte Decurie den drei bestehenden beigesellte (Suet. Aug. 32). Dagegen nimmt Mommsen keinen Unterschied zwischen dem Rittercensus und dem der Aerar-T. an (St.-R. III 1, 192, 4) und beruft sich dafür auf Cic. Phil. I 20, wo der Gesetzesantrag des Antonius kritisiert wird, daß die dritte Richterdecurie den gewesenen Centurionen zugeteilt werden solle. Hier werden zwei Erfordernisse für den Richter verlangt: *in iudice enim spectari et fortuna debet et dignitas.* Darum könne nicht jeder Geschworener werden, *quicumque equo meruisset,* andererseits stünde aber auch nach den bisherigen Gesetzen dem Centurionen nichts im Wege, wenn er über den entsprechenden Census verfüge: *census praefiniebatur.* Hier sind allerdings die Aerar-T. nicht genannt, obwohl man versucht sein könnte, die gewesenen Centurionen, die es zum Geschworenen brachten, vor allem unter ihnen zu suchen. Allein nach der Lex Iulia vom J. 46 gehören sie nicht mehr zu den Geschworenen und brauchen daher bei der Kritik des Gesetzesantrages, der die Lex Iulia beseitigen will, nicht erwähnt zu werden. Auch versteht man den Ausschluß der Aerar-T. von der Geschworenentätigkeit durch die Lex Iulia eigentlich nur, wenn sie nicht denselben Census wie die Ritter besaßen, vorausgesetzt, daß, abgesehen von freier Geburt, der Census und nicht zugleich, wie Mommsen annimmt, der Besitz des Staatspferdes, die Zugehörigkeit zum eigentlichen Ritterstand und zum Geschworenendienste als Ritter bedingte, was allerdings verschieden beantwortet wird (vgl. Stein Der röm. Ritterstand 20, 2).

2) Tribunus celerum s. Art. Celeres und Equites.

3) Tribunus civitatis (vgl. Tribunus militum nr. 6). Der τριβοῦνος τῆς πόλεως, στρατηλάτης begegnet uns in byzantinischer Zeit auf ägyptischen Denkmälern, wobei der Name der Stadt meist beigefügt ist (z. B. Papyr. byz. Caire [Maspero] 67040, 2. 67054 II 1. BGU 395). Er war militärischer Befehlshaber und zugleich Zivilbeamter. Das Amt bestand zunächst in Ägypten, wo einheimische Grundbesitzer, die vom Militärwesen nichts verstanden, die Militärgouverneure ihrer Garnisonstadt und des dazugehörigen Aushebungsbezirkes waren, was den Zusammenbruch der byzantinischen Herrschaft beim Einbruch der Araber erklärt (Maspero Organism. milit. de l'Égypte byzantine 88—99. Grosse Militärgesch. 148). Ende des 6. u. 7. Jhdts. ist dieses Amt auch sonst bezeugt. Charles Diehl (Études sur l'administrat. byz. dans l'exarch. de Ravenne 112f.) weist darauf hin, daß damals in den bedeutendsten Städten des byzantinischen Gebietes in Italien *magistri militum,* in den meisten übrigen ein *t.* die byzantinische Besatzung befehligte, führt aber zugleich aus den Schriften des Papstes Gregor d. Gr. eine Reihe von Beispielen an, aus denen hervorgeht, daß auch hier der militärische Befehlshaber der Gouverneur der Stadt und des dazugehörigen Bezirkes war, der zugleich verwaltungsrechtliche und richterliche Befugnisse ausübte (Greg. M. Ep. IX 46. 99. 102. X 34. XI 24). In dieser Weise führen ihr Amt z. B. der T. von Otranto, Sipontum, Centumcellae. Dieselbe Einrichtung müssen wir um diese Zeit auch für Mauretanien annehmen nach der Inschrift CIL VIII 9248 = Dess. 2812: *agens tribunatu(m) Rusg(uniis) ann. XII.* Die Einrichtung steht in Zusammenhang mit der durch die Bedrohung des Reiches veranlaßten und seit Heraklius (610—640) beginnenden Militarisierung der römischen Verwaltung, die von Diocletian und Constantin in unrömischer Art in Militär- und Zivilgewalt geschieden war (Grosse 1f. 297f. Kornemann Erbe d. Alt. XXIV 106).

4) Tribunus classis. Der Flottenadmiral heißt in der Regel *praefectus classis* (z. B. CIL XI 6344. Not. dign. or. XLI 38; occ. XXXII 50), so *classis Britannicae, Germanicae, Ponticae, Alexandrinae, Moesicae, Syriacae, Pannonicae* (v. Domaszewski Rangordnung 153. 161. 168. Grosse 70, 7), auch der Admiral der *classis praetoria Misenensis* (CIL VIII 12296). Nur als die *classis praetoria* auf wenige Liburnae zum Schutze Italiens zusammengeschmolzen war, heißt ihr Befehlshaber *t. Liburnarum* (zweite Hälfte des 3. Jhdts. v. Domaszewski Rangordnung 185ff.). Ebenso befehligt die zum Krieg gegen die Perser außerordentlicherweise gebildete Euphratflotte Iulians ein T. (Ammian. Marc. XXIII 3, 9. Grosse 148. Vgl. Tribunus militum nr. 6).

5) Tribunus cohortis (vgl. Tribunus militum nr. 6). Er begegnet uns zunächst in den von Augustus eingeführten hauptstädtischen Truppen (z. B. CIL VI 1599). Von diesen waren die aus der alten *cohors praetoria* des Feldherrn hervorgegangenen Praetorianer in 9, später in 10 Cohorten gegliedert, die, von einer vorübergehenden weiteren Vermehrung abgesehen, 1000 Mann, seit Septimius Severus 1500 Mann zählten. Jede dieser Cohorten stand unter dem Befehl eines T., der dem *praefectus praetorio* als seinem Oberbefehlshaber unterstellt war (v. Domaszewski Rangordnung 20f.). Ebenso sind die Befehlshaber der 3, später 4 *cohortes urbanae* T., die im 2. Jhdt. sicher ebenfalls dem *praefectus praetorio,* im 1. und 3. Jhdt. vielleicht dem *praefectus urbi* unterstanden (v. Domaszewski 16. Kromayer-Veith Heerwesen 506, 4). Dagegen haben die Tribunen der 7 *cohortes vigilum,* der städtischen Feuerwehr, deren Mitglieder, abgesehen von ihren Offizieren, keine Soldaten sind, den *praefectus vigilum* zu ihrem Oberbefehlshaber (v. Domaszewski 6). Von diesen städtischen Truppen stehen die Praetorianer dem Range nach zuhöchst, die *vigiles* zuniederst, aber diese wieder über den Legionen. Die Beförderung der T. erfolgt daher vom Legions-T. zum T. der *cohortes vigilum,* dann der *cohortes urbanae* und schließlich der *cohortes praetoriae* (z. B. CIL III 14387ff.). Über die Ausnahmen s. v. Domaszewski 115. Die Orden des *t. cohortis praetoriae* sind dieselben wie die des *praefectus alae: hasta pura II, coronae II, vexilla II* (Philol. LVI 163. Vgl. CIL XI 6224 und v. Domaszewski 138). Der *t. c. urbanae* erhält nur eine *corona,* sonst dieselben Orden

(Philol. 169). Um die Praetorianer-T. und andere hohe Offiziere auszuzeichnen, hat ihnen Gallienus (253—268) den Titel *protector* verliehen, der aber bald wieder in ihrer Titulatur verschwand, nachdem er durch Verleihung an Centurionen in seinem Werte eingebüßt hatte (Stein Gesch. d. spätröm. Reiches 82, 1).

Der Titel *t. c.* begegnet aber auch in Abteilungen des Feldheeres. So heißen *t.* die Befehlshaber der *cohortes voluntariorum civium Romanorum* und *c. t. ingenuorum. Cohortes voluntariorum civium Romanorum* waren beim pannonischen Aufstand 6 n. Chr. und nach der Schlacht im Teutoburger Walde aus Sklaven reicher Besitzer gebildet worden, deren Freilassung die Regierung erzwang. Sie wurden als ‚Freiwillige' bezeichnet und mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt. Später traten auch Peregrine ein, ohne daß der Name der Cohorten geändert wurde (Mommsen St.-R. III 449, 3. 679, 1. Art. Legio o. Bd. XII S. 1233. Stein D. kaiserl. Beamten u. Truppenk. [1932] 225. Vgl. Kromayer-Veith Heerwesen 499). Ihre uns bekannten Befehlshaber sind alle T. (CIL VI 32929. X 4579. XIII 6449. 6530. 7743, vgl. III 506 und Ann. épigr. 1930 nr. 92. III 6758 u. sonst. Stein 227ff.). Dasselbe gilt für die *cohortes civium Romanorum ingenuorum,* d. h. die ursprünglich aus freigeborenen Römern bestehenden Cohorten (CIL XII 3177. Stein 225), oder Cohorten, deren Soldaten einmal wegen ihrer Tapferkeit mit dem Bürgerrechte beschenkt wurden und die nun den Ehrentitel weiterführten. Dagegen waren die *cohortes civium Romanorum,* die wohl aus Freigeborenen und Freigelassenen gemischt waren, in der Regel vom Praefecten befehligt (Stein 181f. 225f.).

Ebenso waren die Befehlshaber der *cohortes auxiliariae* in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit im allgemeinen *praefecti,* nur die *cohortes milliariae* wurden in der Regel von T. befehligt (s. Art. Cohors Bd. IV S. 235f. Stein D. kaiserl. Beamt. 181). So sind z. B. *M. M. Aureli Philippus et Cassian(u)s trib. coh. I F(laviae) m(illiariae) Bryttonum Maluensis* (CIL III 13704 = Dess. III 9009), während ausnahmsweise vor 150 als Befehlshaber der *cohors IX Batavorum equitata milliaria exploratorum,* die wohl in der Regel schon vor dem 3. Jhdt. von einem T. befehligt wurde (IGR 10 vom 3. Jhdt), auch ein Praefect genannt wird (Vollmer Inscr. Baiuar. Rom. 314. Stein D. kaiserl. Beamt. 168). Andere T. von Auxiliarcohorten, deren Stärke nicht angegeben wird, die also als *quingenariae* zu betrachten sind, sind z. B. ein T. einer *(coh.) Thra(cum)* wohl aus der Zeit Vespasians (CIL XII 2535. Stein Ritterst. 232) oder *P. Ael(ius) Primianus* in der in Mauretanien stationierten *cohors IIII Sygambrorum* vom J. 255 (CIL VIII 9045 = Dess. I 2766. Art. Cohors S. 334. Stein Ritterst. 138), die wohl gewöhnlich unter dem Befehl eines Praefecten stand (CIL VIII 9363). Die Lösung des Widerspruches gibt v. Domaszewski (Rangordnung 130): ‚Die Verleihung des Titels *t.* an den *praefectus cohortis* ist eine personale Rangerhöhung, wie die Inschrift sagt VII 759 *Marcus Caecilius Donatianus militans tribunus in praefecto dono principis*'. Mit dieser Auszeichnung ist der T. einer Cohorte insofern dem T. der Legion gleichgestellt, als er nun den Legionstribunat nicht mehr zu bekleiden braucht, um zum *praefectus alae* befördert zu werden (CIL VIII 9358). Wenn aber auch jeder Praefect einer Auxiliarcohorte den Titel und Rang eines T. erhalten konnte, so wird doch diese Rangerhöhung anfangs vor allem den Befehlshabern der *cohortes milliariae* zugestanden worden sein, bis infolge der allmählichen Barbarisierung des Heeres und der Zersplitterung der Legionen der Unterschied zwischen Hilfstruppen und Legionen und damit der Titel *praefectus cohortis* mehr und mehr verschwand. So ist auch der Befehlshaber der in dem neuerdings ausgegrabenen Dura-Europos am Euphrat stationierten Cohorte in der Zeit der Severi ein T., Iulius Terentius. Wir kennen ihn aus dem Gemälde an der Nordwand der Vorhalle des den Palmyrischen Göttern geweihten Tempels, das auch für die damalige Kleidung der T. und der übrigen Offiziere von Interesse ist. Der T., der rechts vor dem Altar stehend, den links davon dargestellten Göttern und der Τύχη Παλμύρων und der Τύχη Δούρας Weihrauchkörner streut, ist mit weißer Tunica bekleidet, die um den Halsausschnitt und am unteren Rand einen und an den Ärmeln zwei Purpurstreifen hat. Darüber ist der Mantel über der rechten Schulter mit einer Spange befestigt und von der Brust über die linke Schulter zurückgeworfen, ebenfalls weiß und mit rotbrauner Franse. Die Tunica wird durch einen Gürtel festgehalten, der in der Mitte durch eine Spange geziert ist. Die einzige Waffe ist ein Schwert an einem roten Wehrgehänge. Mit der Linken hält der T. die übliche, die Opfergebete enthaltende Schriftrolle, und der kleine Finger dieser Hand ist mit einem Ringe geschmückt, aber nicht mit dem goldenen Ringe, dem früheren Abzeichen des Ritterranges, weil dieser seit Septimius Severus von allen Soldaten getragen werden durfte (Herodian. III 8, 5), sondern wohl mit dem Bilde des Kaisers als besondere Auszeichnung. Die hinter ihm stehenden Centurionen haben dieselbe weiße, purpurgesäumte Tunica, nur der Mantel ist von dunkler Farbe und ohne Franse, und der Gürtel entbehrt der Verzierung (F. Cumont Fouilles de Doura-Europos 1926, 89ff.).

Seit Gallienus (253—268) wird der Titel *t. c.* allgemein üblich, und in der Not. dign. (Anfang 5. Jhdt.) ist er die ausschließliche Bezeichnung für den Befehlshaber einer Cohorte (Marquardt Hdb. V 2^2, 475, 5. Grosse 145f.).

6) Tribunus fabricae (vgl. Tribunus militum nr. 6). So heißt der Leiter einer staatlichen Waffenfabrik neben *praepositus fabricae* (Ammian. Marc. XIV 7, 18. 9, 4. XV 5, 9). Allerdings errichtete der Staat, abgesehen von Britannien, erst seit Diocletian solche Fabriken, während man die Waffen früher in privaten Fabriken herstellte und nur in staatlichen Zeughäusern aufbewahrte (s. Art. Armamentarium Bd. II S. 1176 und Fabricenses Bd. VI S. 1925f.). Der Titel wird neben *praepositus* eine persönliche Auszeichnung gewesen sein, wie in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit *t. cohortis* statt *praefectus cohortis.*

7) Tribunus fori suarii (vgl. Tribunus militum nr. 6). Nachdem bereits seit Ende der Republik der armen Bevölkerung Roms

monatlich zur Ernährung genügendes Getreide unentgeltlich geliefert (Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 333f.) und seit Septimius Severus auch Öl verteilt worden war, wandelte Aurelian die Kornspenden in tägliche Lieferung von Weizenbrot um und fügte zu den Spenden von Brot, Öl und Salz noch Schweinefleisch (Vita Aurel. 35, 2. 48, 1. Aurel. Vict. Caes. 35, 7. Epit. 35, 6. E. Groag Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. II [1904] 495). Der Einkauf der Schweine und die Zubereitung und Verteilung des Fleisches oblag dem Collegium der *suarii*, das Aurelian im Interesse einer straffen Disziplin militärischer Leitung unterstellte. CIL VI 1156 = Dess. I 722 ist unter Kaiser Constantin ein *Fl(avius) Ursacius v(ir) p(erfectissimus) tribunus cohortium urbanarum X XI et XII et fori suari* genannt (vgl. CIL VI 1770. 1771. Zosim. II 9, 3. Symmach. ep. II 14. X 27. Cod. Theod. XIV 4, 3. Not. dign. occ. IV 10). Es scheint also, daß damals die 3 städtischen Cohorten einem T. unterstellt waren und dieser zugleich mit der Aufsicht über die Fleischversorgung des hauptstädtischen Proletariats betraut war (Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 245. Rostovtzeff Ges. u. Wirtsch. II 169. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 64). Sein Vorgesetzter ist der *praefectus urbis* (Not. dign. occ. IV 1).

8) Tribunus fori vinarii. Die Vita Alex. Sev. 33 erwähnt, daß der Kaiser neben anderen Korporationen auch die der *vinarii* eingerichtet und ihnen ihre *defensores* und ihre *iudices* gegeben habe. Nach der Vita Aurel. 48 besorgten sie die vom Staate unentgeltlich an die ärmeren Bürger gegebenen Weinspenden. Zu anderer Zeit ist von den *mercatores vinarii* die Rede, die den Wein zu bestimmtem Preise verkaufen (Orelli 42. 49). Ihre polizeiliche Überwachung besorgt der *rationalis vinorum*, der Not. dign. occ. 4, 7 vor dem *t. fori suarii* genannt wird. Er setzt wohl die staatlichen Steuern fest, die von den *vini susceptores* (L 26. Cod. Th. de susc. XII 6) erhoben werden, die dem *vicarius urbis Romae* unterstehen. Mit dem *rationalis vinorum* ist wohl der *t. fori vinarii* (Symmach. ep. X 42) identisch, der also ebenso wie der Vorsteher des *forum suarium* den Rang und Titel des T. bekleidet und dem *praefectus urbis* untersteht. Auch mit *iudex*, der auch den Titel *cura Vinarii* führt, wird derselbe Beamte gemeint sein (E. Böcking Not. dign. II 195. Vgl. Tribunus militum nr. 6).

9) Tribunus militum.

1. Name und Zahl. *Tribuni militum* ist der gewöhnliche, später ausschließliche Titel der Stabsoffiziere der Legion. Doch muß früher daneben *tribuni militares* gebräuchlich gewesen sein. So heißen die Kriegs-T. in dem latinischen Festverzeichnis (CIL XIV 2237) und in den uralten tusculanischen Inschriften (2577. 2578. Vgl. Mommsen St.-R. II 1³, 185, 2). Über den Namen und die ursprüngliche Stellung der Militär-T. hatten die römischen Antiquare folgende Ansicht: *tribuni militum, quod terni tribus tribubus Ramnium, Lucerum, Titium olim ad exercitum mittebantur* (Varr. l. l. V 81). *milites, quod trium milium primo legio fiebat ac singulae tribus Titiensium, Ramnium, Lucerum milia militum mittebant* (l. l. 89). Der Grundgedanke ist richtig. *Tribunus* bedeutet ursprünglich Beamter oder Offizier der Tribus, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die ältesten Tribus der Tities, Ramnes und Luceres im Gegensatz zu den späteren Tribus, die nur Aushebungsbezirke waren, taktische Einheiten mit eigenen Befehlshabern des Fußvolkes, den ursprünglich 3 *t. m.*, gewesen sind, ebenso wie wir 3 *t. celerum* als Befehlshaber der Reiterei anzunehmen haben (Mommsen St.-R. II 1³, 177 u. 185. Girard Gesch. u. Syst. d. röm. Rechtes 17, 1. Ed. Meyer Kl. Schr. II 280. Kromayer-Veith Heerwesen 268, 3. Vgl. auch Art. Dilectus o. Bd. V S. 596f. Über das Wesen der 3 römischen Tribus als Gemeindedrittel im Gegensatz zu den vestinisch-paelignischen Stammesdritteln s. Täubler Die umbrisch-sabellischen und die röm. Tribus, S.-Ber. Akad. Heidelb. 1930). Nur die Berechnung des ursprünglichen Milizheeres auf 3000 Mann ist unverbürgt, wie die etymologische Erklärung von *miles* als ‚Tausendgänger' unrichtig ist (verwandt mit *ὁ-μιλ-ία* s. Walde Etym. W.). Daß es ursprünglich nur 3 *t. m.* gegeben hat, wird auch daraus wahrscheinlich, daß zunächst nur 3 Militär-T. mit consularischer Gewalt bestellt wurden, als die inneren und äußeren Verhältnisse eine Vermehrung der beiden Oberbeamtenstellen nötig machten (s. u.). Wie uns dann aber vielmal 4 und schließlich nach dem Ausbruch des Krieges mit Veii im J. 405 meist 6 Consular-T. begegnen, so werden diese Zahlen schon früher die üblichen Zahlen der *t. m.* geworden sein, die Zahl 4, als die palatinisch-quirinalische Stadt aus der Vereinigung der sabinischen Gemeinde auf dem Quirinal mit der Latinerstadt auf dem Palatin entstanden war, die ursprünglich nicht vermehrten 3 gentilicisch-lokalen Tribus hinter den neuen Tribus der 4 Stadtquartiere zurücktreten ließ (vgl. hierüber Täubler 22, 4), und die Zahl 6, seit nach Gründung der Republik an die Stelle der einen *legio* entsprechend den beiden Oberbeamten 2 Legionen traten und *legio* nicht mehr das Gesamtheer, sondern eine Dispositionseinheit, je eine consularische Armee bedeutete (Kromayer-Veith 261). Als dann die Plebs die Zulassung zum höchsten Amte erkämpft hatte und man im J. 367 wieder zu der alten Ordnung, der Wahl zweier Consuln, zurückkehrte, wurde festgesetzt, daß jährlich 6 der *t. m.* durch das Volk gewählt, die andern wie bisher durch die Consuln ernannt werden sollten (Liv. VII 5, 9). Im J. 311 wurde die Zahl der Militär-T., die durch Volkswahl bestellt wurden, auf 16 erhöht (Liv. IX 30, 3). Eine Zwischenstufe war wohl die Zahl 12, die Appian. Samn. 6 in der Liste der Offiziere überliefert, die den Vertrag von Caudium im J. 321 beschworen (Ed. Meyer 246f.). Seitdem jedem Consuln je 2 Legionen zugeteilt wurden, wurde die Zahl vermutlich auf 24, 6 für jede Legion, vermehrt. Diese Ordnung wird für das J. 207 als bestehend vorausgesetzt (Liv. XXVII 36, 14). Später ist die Zahl der durch Volkswahl bestellten T. nicht weiter vermehrt worden. Dagegen konnten von jeher je nach Bedarf Militär-T. von den Consuln ernannt werden, und zwar seitdem die Zahl 6 für die Legion festgelegt ist, 6 für jede weitere Legion, die keine vom Volke gewählten T. hatte. Seit die Zahl der durch Volkswahl bestellten T.

24 betrug, wurden diese den 4 ersten Legionen zugeteilt, die das regelrechte Heer der Consuln bildeten; für alle neu auszuhebenden Legionen, die durch die kriegerischen Unternehmungen notwendig wurden, wurden die T. von den Consuln ernannt (Liv. XXXIV 21, 2). Die Gesamtzahl der Militär-T. ist also niemals feststehend, sondern hängt von der Zahl der neu ausgehobenen Legionen ab, aber immer sind es in republikanischer Zeit 6 für jede Legion. Erst seit Claudius erscheinen auch überzählige T. oder T., die nur Rang und Titel besitzen, ohne das entsprechende militärische Amt verwalten zu müssen (Suet. Claud. 25: *stipendiaque instituit et imaginariae militiae genus, quod vocatur supra numerum, quo absentes et titulo tenus fungerentur.* Vgl. u.). Diese Zahl ist der uns bekannten ursprünglichen Zusammensetzung der republikanischen Legion nicht angepaßt. Denn die beiden Legionen am Anfang der Republik zählen entsprechend der Centurienverfassung je 42 Centurien zu 4200 Mann. Aber auch als die Zahl der militärischen Centurien auf 60 = 30 Manipel ohne Rücksicht auf die Abstimmung vermehrt wurde, die nunmehr häufiger nach Tribus erfolgte, war die Zahl der T. in der neuen Manipularordnung nicht begründet. Allerdings konnten die T. nun theoretisch als Führer von Tausendschaften gedeutet werden, aber praktisch oblagen ihnen andere Aufgaben. Die Zahl 6 erklärt sich vielmehr lediglich als Verdoppelung der ursprünglichen Zahl von 3 Befehlshabern des Fußvolkes, denen auch die 6 Rittercenturien entsprechen (Ed. Meyer 281). Die vom Volke gewählten T. heißen, wenn sie zusammenfassend genannt werden, *tribuni militum legionibus quattuor primis aliqua earum* (Lex Acilia Z. 2. 16. 22. Lex Corn. de sicar. et venef. Bruns Font.⁷ 59f. 92). Der Titel der einzelnen T. aber ist *t. m. a populo* (CIL II 1625 u. ö., s. Marquardt Hdb. V 2, 365, 7. 8. Sall. bell. Iug. 63. Frontin. strat. II 4, 4). Dagegen mochte die Bezeichnung *comitiatus*, die Ps.-Ascon. zu Cic. Verr. I 30 (*alii sunt comitiati, qui Romae comitiis designantur* Stangl p. 216, 26) erwähnt, die volkstümliche sein. Ihre Wahl findet in Tributcomitien statt (Sall. Iug. 63, 4), deren Leitung Mommsen den Consuln zuweist, da diese die übrigen *t. m.* zu ernennen haben (St.-R. II 1³, 577, 2). Durch die Volkswahl werden diese T. Beamte. Sie treten daher wie die meisten anderen Beamten am 1. Januar ihr Amt an (Cic. Verr. I 30) und sind nur ein Jahr als *t. m. a populo* in Tätigkeit (Cic. Att. XIII 33, 3), da dann wieder neue T. für die 4 ersten Legionen vom Volke gewählt werden; sie können aber natürlich nach Gutdünken des Oberfeldherrn oder seines Nachfolgers unter die von ihm zu ernennenden T. übernommen werden. Als Magistrate sind sie zur Zeit der gracchischen Gerichtsordnung von der Geschworenentätigkeit ausgeschlossen, andererseits unterliegen sie nach der sullanischen Verfassung bei Mißbrauch ihres Amtes und Annahme von Bestechungsgeldern zur Verurteilung eines Unschuldigen strengerem Rechte, insofern ihr Vergehen vor der *quaestio inter sicarios et veneficos*, nicht nur vor der Repetundenquaestio abgeurteilt werden kann (vgl. o. Lex Acilia und Lex Corn. de sicar. et venef. Cic. Clu. 148; de leg. III 6. Liv. XXVIII 27, 14). *T. m. a populo* waren z. B. Marius (Sall. Iug. 63, 4), Cato Utic. (Plut. Cat. min. 8. 9) und Caesar (Plut. Caes. 5. Suet. Iul. 5). Sie sind noch unter Augustus neben den *t. m. Augusti* bezeugt (vgl. die inschriftlichen Belege Marquardt Hdb. V 2², 365, 8. 9), aber aus späterer Zeit nicht mehr belegt, da Tiberius die Volkswahlen abgeschafft hat (Vell. II 124. Tac. ann. I 15. Mommsen St.-R. III 1, 347f.). Die vom Feldherrn ernannten T. heißen *rufuli*, was Festus p. 260 folgendermaßen erklärt: *Rufuli appellabantur tribuni militum a consule facti: de quorum iure quod Rutilius Rufus legem tulerat, rufuli ac post rutuli sunt vocati* (vgl. Liv. VII 5, 9, wo sie *rufuli* genannt werden). Mommsen verbessert wohl zutreffend: *Rutili ac post rufuli* (St.-R. II 1³, 576, 3). P. Rutilius Rufus ist der Consul des J. 105, der nach der unglücklichen Schlacht von Arausio allein den Staat leitete und das römische Heer neu schuf, vielleicht auch die Einteilung in Cohorten vornahm, mit der Marius seine Siege erfocht (o. Bd. I A S. 1272). Er mochte auch Bestimmungen über die T. treffen. Daß aber nach ihm jene Klasse der *t. m.* benannt wurde, ist nicht wahrscheinlich (Mommsen St.-R. I³ 434, 3). *Rutili* und das nach dem dialektischen *rufus* gebildete Deminutivum *rufuli* bedeutet vielmehr die ‚Roten'. So mochten die Soldaten diese Offiziere und ebenso die *t. m. a populo* nennen, die als Angehörige des Ritterstandes durch die beiden schmalen Purpurstreifen ausgezeichnet waren, die vom Halsausschnitt vertikal an der Tunica herabliefen (Mommsen St.-R. III 1, 513. Marquardt Hdb. VII² 545f.), und schließlich wird die ursprünglich allgemeinere Bezeichnung auf die *t. non comitiati* beschränkt worden sein.

2. Befähigung in republikanischer Zeit. Die Voraussetzung zum Range des Kriegs-T. war also die Zugehörigkeit zum Ritterstand (Caes. bell. Gall. III 7, 3f. zusammen mit 10, 2. VII 65, 5; bell. civ. I 77, 2), der ihnen auch das Recht zum Tragen des goldenen Ringes gab (Appian. Pun. 104). Ausnahmsweise wurden allerdings schon in den Zeiten der Republik, was in der Kaiserzeit für den ersten T. die Regel wurde, erprobte Offiziere senatorischen Ranges dazu gewählt (Liv. XXXXIV 1, 2). Diese hatten den breiten Purpurstreifen an der Tunica und hießen *laticlavii* (Suet. Aug. 38; Domit. 10 und die Inschriften. Marquardt Hdb. V 2², 367, 4), während die T. ritterlichen Standes *angusticlavii* genannt wurden (Suet. Otho 10). Natürlich fehlt in den Inschriften die Bestätigung dieses geringeren Ranges, während die *t. m. Augusti* ebenso wie die *t. laticlavii* auch in den Inschriften ihren vollen Titel führen (CIL II 3852. VIII 12442. 18078). Außer der Zugehörigkeit zum Ritterstand wurde aber zur Zeit des Polybius noch verlangt, daß 10 der durch Volkswahl bestellten Tribunen 10 Feldzüge, die übrigen 14 wenigstens 5 Feldzüge mitgemacht hatten (VI 19, 1). Daher finden wir auch zur Zeit der punischen und makedonischen Kriege unter den T. gewesene Beamte von höchstem Range, sogar Consulare (Liv. XXII 49, 16. XLII 49, 9. XLIIII 21, 2), aus denen der Oberfeldherr ausnahmsweise ohne Rücksicht auf die durch die Volkswahl festgesetzten Stellen seine Auswahl

treffen darf (Liv. XLIIII 21, 3). Allerdings seit Ende der Republik waren die T. in der Regel vornehme junge Leute, die ihre ersten Feldzüge zu Pferd oder im Gefolge des Feldherrn abgedient hatten, ohne daß es noch 5 sein mußten (Mommsen St.-R. I^3 511), und die dann das erste Staatsamt, den Vigintivirat, oder den Kriegstribunat erhielten, um danach die höhere Ämterlaufbahn zu beginnen (Mommsen St.-R. I^3 545f. Marquardt Hdb. V 2^2, 366).

3. Aufgaben. Diese Entwicklung ging parallel zu den verschiedenen Aufgaben, die den T. im Laufe der Zeit übertragen wurden. (Näheres darüber wissen wir erst aus der Zeit der Manipulartaktik). Die T. hatten schon bei der Aushebung der Truppen mitzuwirken und waren dann abwechslungsweise die Befehlshaber der Legion, indem sie je 2 zwei Monate hindurch, wohl ebenso wie die Consuln in dem Oberbefehl des ganzen Heeres, in dem Kommando der Legion Tag für Tag abwechselten (Polyb. VI 34, 3. Mommsen St.-R. I^3 47. Marquardt Hdb. V 2^2, 363). Das wird sich aber vor allem auf den regelrechten inneren Dienst bezogen haben, von dem Polybius an der zitierten Stelle redet. In der Schlacht wird ihnen von Fall zu Fall ihre Aufgabe vom Oberfeldherr zugewiesen worden sein. Wenn Polybius erzählt, daß in der Schlacht von Kynoskephalai ein T. mit 20 Manipeln vom rechten Flügel dem vordringenden linken Flügel des Feindes in den Rücken fiel (Polyb. XVIII 26, 2), so geht daraus nicht hervor, ob er die ganze Legion oder ein oder zwei Treffen befehligte oder gar, ohne mit einem bestimmten Kommando betraut zu sein, auf eigene Verantwortung handelte. Jedenfalls aber beweist die Stelle, daß die T. damals noch die ersten Offiziere der Legion waren und diese Stellung durch die auf Vorschlag des Feldherrn vom Senate ernannten Legaten noch nicht erschüttert war, wenn diese ihnen auch im Range vorangingen, weil sie dem Senatorenstande angehörten. In dieser Stellung finden wir die T. noch im letzten Jahrhundert der Republik, wo sie uns mehrfach als Legionskommandanten begegnen (Plin. n. h. XXII 6. Plut. Sulla 16; Cato min. 9. Appian. Mithr. 50). Dagegen hat sich die Stellung der Legaten um so mehr gehoben, seit infolge der sullanischen Ordnung nun auch Legaten, die infolge ihrer Ämterlaufbahn den Anspruch darauf hatten, als *legati pro praetore* den Statthaltern oder Oberbefehlshabern beigegeben wurden. Jedenfalls spielen in den caesarischen Kriegen die Legaten die überragende Rolle. Sie sind nun in der Regel die Legionskommandanten (Caes. bell. Gall. I 52, 1. II 20, 3. VII 45, 7) oder erhalten sogar größere Abteilungen sowie einzelne Cohorten zu selbständigen Unternehmungen zugeteilt (vgl. o. Bd. XII S. 1141f. Kromayer-Veith 398). Außer ihnen geben die Praefecten, vor allem die *praefecti equitum* und der *praefectus fabrum*, der in jener Zeit die Stelle eines Generaladjutanten eingenommen zu haben scheint, den T. voran (Caes. bell. civ. III 60, 4. Kromayer-Veith 399). Doch haben die T. nicht die unbedeutende Stellung, die man aus dem Urteil Caesars über ihr unrühmliches Verhalten beim Heranuahen des Ariovist erschlossen hat: *Hic (timor) primum ortus est a tribunis militum, praefectis reliquisque, qui ex*

urbe amicitiae causa Caesarem secuti non magnum in re militari usum habebant (bell. Gall. I 39, 2). Wenn Caesar bei der Auswahl seiner Militär-T. und ihrer Erwähnung in seinen Schriften auch politische und persönliche Rücksichten nahm, so sind ihre Pflichten doch nicht nur unbedeutende gewesen, und wenn sich auch nicht nachweisen läßt, daß irgendein T. unter Caesar Legionsbefehlshaber gewesen ist, so haben sie doch nicht nur kleine Abteilungen befehligt (Rice Holmes Caesars Conquest of Gaul 569—571). So haben die *t. m.* in der Schlacht an der Sambre die gelöste Verbindung zwischen der 7. und der 12. Legion wiederherzustellen (bell. Gall. II 26, 1). Sie müssen also eine Gruppe von Cohorten befehligt haben. In der Seeschlacht gegen die Veneter sind sie an erster Stelle und neben ihnen Centurionen, die Schiffskapitäne (III 14, 3). So gibt Caesar auch ihnen neben den Legaten vor der ersten Landung in Britannien seine Anweisungen, nachdem der hervorragendste unter ihnen, C. Volusenus Quadratus, von seiner Erkundungsfahrt zurückgekehrt ist (IV 23, 5). Auch werden die T. neben den Centurionen für ihre tapfere Haltung bei der Verteidigung des Lagers des Q. Cicero gegen die Nervier besonders von Caesar belobt (V 52, 4). Im J. 53, als die Legion des Q. Cicero von den Sugambrern angegriffen wurde, ist offenbar der T., von dem die 5 zum Getreideholen ausgeschickten Rekrutencohorten ihre Befehle erwarten, ihr Befehlshaber, während die ganze Abteilung von dem Legaten C. Trebonius befehligt wird (VI 36, 2. 39, 2. 40, 4). Auch vor Gergovia zeichnen sich die T. neben den Legionskommandanten, den Legaten, aus (VII 47, 2), und schließlich haben bei den Unternehmungen des Labienus gegen Paris die T. gemeinsam die 7. Legion befehligt (VII 62, 6). Wenn dagegen Caesar (bell. civ. II 20, 2) von den ‚T. der Cohorten' spricht, so darf daraus, wie Fröhlich (Kriegswesen 21) mit Recht bemerkt, nicht gefolgert werden, daß damals schon jeder T. eine Cohorte befehligte, sondern es sind damit die T. gemeint, die den 6 nach Gades gesandten Cohorten beigegeben sind (vgl. auch Delbrück Kriegskunst I^2 452). Die von Veget. II 12 überlieferte, aber umstrittene (Kromayer-Veith 511) Notiz: *Reliquae cohortes* (außer der 1., von einem hervorragenden T. befehligten) *prout principi placuisset, a tribunis vel a praepositis regebantur* hat jedenfalls erst die Kaiserzeit, nach Grosse (Militärgesch. 147) die frühe, nach Veith erst die constantinische Zeit im Auge. Nur der *t. sexmestris,* der mit halbem Jahresgehalt besoldete jüngste T., ist der ständige Führer der damals unbedeutenden Legionsreiterei (v. Domaszewski Rangordnung 48). Als Befehlshaber einer Legion begegnen uns die T. nochmals in dem Heere des Brutus (Horat. serm. I 6, 48: *quod mihi pareret legio Romana tribuno*), wo man die Befehlshaber nahm, wie man sie fand. Dagegen sind die übrigen von Marquardt (Hdb. V 2^2, 460, 4) für die Kaiserzeit angegebenen Belege nicht beweiskräftig. Plin. n. h. XXII 6 bezieht sich auf den Cimbernkrieg. Bei Tac. hist. III 9 befehligt ein T. nur deswegen die Legion, wie Marquardt selber bemerkt, weil der Legat geflohen ist, und in der Vita des Aurelianus (Vopisc. 7, 1) ist nicht gesagt, daß Aurelian als T.

der sonst nirgends genannten Legio VI Gallicana die ganze Legion und regelmäßig befehligte. Der Legionsbefehlshaber ist vielmehr seit der Neuordnung des Augustus, der erst das bis dahin bestehende Milizheer zu einem stehenden Heere umgeschaffen hat, bis auf Gallienus, der die senatorischen Offiziere beseitigte (Grosse 4), der *legatus legionis* und zwar nicht mehr von Fall zu Fall dazu ernannt, sondern als ständiger Befehlshaber, der dem Statthalter unterstellt war, soweit nicht das militärische Kommando mit der Statthalterschaft verbunden wurde (Kromayer-Veith 507). Soweit ausnahmsweise ein *t. m.* seine Funktionen ausübt, führt er den Titel *t. m. pro legato* (CIL III 605). Seit Gallienus ist der dem Ritterrang angehörende, aber meist aus dem Soldatenstande hervorgegangene *praefectus legionis* der Befehlshaber, bis auch dieser infolge der Zersplitterung der Legionen verschwindet (Grosse 3f. Stein Gesch. des spätrömischen Reiches I 449ff.).

Die T. gehören zum Stabe des Befehlshabers (Caes. bell. Gall. V 28, 2f. VI 7, 8) und reiten auch auf dem Marsche in seinem Stabe (Joseph. bell. Iud. III 6, 2. V 2, 1). Andererseits vertreten sie auch die Wünsche der Soldaten vor dem Feldherrn (Caes. bell. Gall. I 41, 2). Ihre Aufgaben außerhalb der Schlacht sind am ausführlichsten Dig. XLIX 12, 2 beschrieben: *Officium tribunorum est vel eorum, qui exercitui praesunt, milites in castris continere, ad exercitationem producere, claves portarum suscipere, vigilias interdum circumire, frumentationibus commilitonum interesse, frumentum probare, mensorum fraudem coercere, delicta secundum suae auctoritatis modum castigare, principiis frequenter interesse, querellas commilitonum audire, valetudines inspicere.* Wie aber diese Aufgaben im einzelnen unter die 6 Legions-T. verteilt wurden, die wir vermutlich auch in der Kaiserzeit werden anzunehmen haben, wissen wir nicht. Nur über den *t. sexmestris* und den *t. laticlavius* sind wir näher unterrichtet. Der dem Senatorenstande angehörige *t. laticlavius* hat den höchsten Rang unter den T. und geht auch dem *praefectus castrorum* voran, hinter dem die T. aus dem Ritterstande zurückstehen (CIL VIII 18078. v. Domaszewski Rangordnung 130). Er ist der Stellvertreter des *legatus legionis* (Tac. ann. XV 28; hist. III 9. CIL X 4749. XI 1834. XIII 6763. Dess. 8834 a, vgl. Rh. Mus. XXXXVIII 343. v. Domaszewski 172), und hat allein das Recht, selbständige Truppenteile (*vexilla* oder *vexillationes*) im Kampfe zu befehligen (CIL XIV 3602. 3612). Seit Septimius Severus sind die Söhne der *primipili t. laticlavii* und damit Mitglieder des Senates, der auf diese Weise aus zuverlässigen Elementen ergänzt, allerdings auch allmählich barbarisiert wurde.

4. Herkunft und Rang der *t. m.* in der Kaiserzeit. Der Ritterrang, der für die *t. m.* die Vorbedingung für ihre Stellung ist, brauchte nicht ererbt zu sein, sondern konnte auch auf andere Weise erworben werden. Wie Stein (D. röm. Ritterstand 107—194) näher dargelegt hat, ist dieser Stand in der Kaiserzeit sogar aus Freigelassenen, sodann aus angesehenen Peregrinen, aus subalternen Beamten, aus dem Munizipaladel Italiens und der Provinzen und schließlich aus dem Soldatenstande selber ergänzt worden. So gelangten seit Claudius namentlich die *primipili* vielfach zum Legionstribunat und von da oder auch unmittelbar zum Befehlshaber der bundesgenössischen Reiterregimenter, zum *praefectus alae* (CIL III 381. V 6969. V 3366. XII 4230 u. sonst. v. Domaszewski 113. Stein 142f.). Gewöhnlich aber war der Legionstribunat dem Munizipaladel vorbehalten, der zuerst in der Heimat den IIvirat bekleidet hatte. Dabei überwiegt vor den Flaviern der Westen, Spanien, Gallia Narbonensis und insbesondere Italien. Seit den Flaviern wird mehr und mehr neben den Italikern Afrika und der Osten bevorzugt, und seit Septimius Severus ist Italien und Westrom völlig ausgeschlossen. So waren in Mainz unter Septimius Severus alle Legions-T. Asiaten, sogar der *t. laticlavius* (CIL XIII 6819. Westd. Korr.-Bl. 1906, 170. v. Domaszewski 134). Mit Septimius Severus beginnt der Niedergang der römischen Kultur, die er der alten Stützen beraubte, um die Horden zu bereichern, die ihm zum Siege verholfen hatten. Nach ihm spielt sich der Kampf um die Offizierstellen zwischen Illyriern und Orientalen ab. In der Stufenfolge der militärischen Ämter des Ritterstandes hatte sich seit Claudius die Ordnung herausgebildet, daß die Stelle eines *praefectus cohortis auxiliariae* dem Legionstribunat vorausging. Seit den Flaviern folgt dem Tribunat die Stellung des *praefectus alae,* und seit Hadrian sind die Stellen des *praefectus cohortis*, des *t. m.* und des *praefectus alae* die regelmäßige Laufbahn der Offiziere des Ritterstandes (v. Domaszewski 122f.). Diese Rangordnung schildert die bekannte Stelle Stat. silv. V 1, 95: *pandere, quis centum valeat frenare maniplis intermixtus equos* (= *t. sexmestris*), *quis praecepisse cohorti* (= *praefectus cohortis*), *quem deceat clari praestantior ordo tribuni* (= *t. legionis*), *quisnam frenigerae signum dare dignior alae* (= *praefectus alae*). v. Domaszewski 130.

5. Sold und Orden. Während der Sold der Truppen, von dem bis auf Augustus außer für die Ausrüstung auch für die Verpflegung Abzüge gemacht wurden (Tac. ann. I 17), in der Kaiserzeit infolge der Verschlechterung des Geldes und der höheren Ansprüche der seit Septimius Severus verheirateten Soldaten mehrfach erhöht wurde — von 75 Denaren in der Republik (unter Einrechnung der Abzüge) bis auf 750 unter Caracalla (v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. X [1900]) 218f. —, scheint der Gehalt der *militia equestris* und der Generale seit Claudius in der Kaiserzeit immer derselbe geblieben zu sein (v. Domaszewski Rangordnung 140). Für den *t. sexmestris* ist uns der Sold zufällig überliefert. Er betrug 25 000 Denare (CIL XIII 3162). Daher bezogen die anderen *t. rufuli* 50000. Für den *t. laticlavius* berechnet v. Domaszewski das Einkommen auf 80 000, ebenso für den im Rang ihm gleichstehenden *t. vigilum* (s. d.), während der *t. cohortis urbanae* (s. d.) 100 000, der *t. cohortis praetoriae* (s. d.) 120 000 Denare bezogen haben wird (v. Domaszewski Rangordnung 115). Die Orden des *t. m.* sind seit Claudius *hasta pura et corona et vexillum* (v. Domaszewski Rangordnung 138).

6. Verleihung von Titel und Rang der T. an andere Offiziere und an Beamte der kaiserlichen Verwaltung. Von den Legions-T. ist der Titel *tribunus* zunächst auf die Befehlshaberstellen anderer Truppenkörper übergegangen. So führen die Befehlshaber der von Augustus eingeführten städtischen Truppenabteilungen, der *cohortes praetoriae, urbanae* und *vigilum,* den Titel *t. cohortis* (s. d.). Aber auch die selbständigen *cohortes voluntariorum civium Romanorum* oder *cohortes civium Romanorum ingenuorum* und ebenso manche Auxiliarcohorten erhalten T. zu Befehlshabern, bis schließlich seit Ausgang des 3. Jhdts. *t.* der vorherrschende Name für den Frontoffizier ist. Nur *t. alae* ist nicht belegt (Grosse 147). Aber jetzt begegnet uns neben dem *t. m.* oder *t. legionis* auch der *t. classis* (s. d.), der *t. vexillationum* (s. d.) und der *t. numeri* (s. d.), und ebenso erhalten die von Constantin an Stelle der alten *cohortes praetoriae* neu errichteten berittenen Leibgarderegimenter, die sog. *scholae Palatinae* (s. *tribunus scholae*) T. zu Befehlshabern, wie vorher die zwei ständigen Befehlshaber der *equites singulares* des Kaisers (Rh. Mus. LVII 509. CIL VI 224. 226. 228 p. 3068. Vgl. v. Domaszewski 137) und unter Gallienus auch die Kommandanten der *castra peregrina* in Rom T. waren (VI 1110 und v. Domaszewski Rangordnung 137, 6). Auch die Befehlshaber angesiedelter barbarischer Milizen sind T., so ein *t. gentis Marcomannorum* (Not. dign. occ. XXXIV 24) und ein *t. gentis per Raetias deputatae* (occ. XXXV 31) und ebenso die Militärgouverneure ägyptischer und anderer Städte, die *t. civitatis* (s. d.).

Aber auch Beamte der kaiserlichen Verwaltung führen neben ihrer sonstigen Amtsbezeichnung oder auch allein diesen Titel, zumal wenn sie zugleich militärische oder polizeiliche Befugnisse ausübten. So waren ursprünglich zum *praetorium* gehörende *t.* die Sekretäre im Rate des Kaisers, soweit es sich nicht um Rechtsangelegenheiten handelte (Stein Unters. üb. d. Offiz. d. Prätorianerpräfektur 44f. 171; Gesch. d. spätröm. Reiches 56). Als dann Constantin das Amt des *praefectus praetorio,* entsprechend dem zu beobachtenden Bestreben, die Vereinigung einer zu großen Machtfülle auf eine Person zu vermeiden, beschränkte, begründete er auch eine von diesem unabhängige ihm persönlich verantwortliche *schola notariorum,* aber beließ ihren Mitgliedern den militärischen Rang entweder als *t.* (s. Tribunus et notarius), oder als *domesticus,* d. h. als Hauptmann, wie ja schon Diocletian trotz der von ihm durchgeführten grundsätzlichen Trennung von Zivil- und Militärdienst alle Beamtenstellen mit Offizieren oder Soldaten besetzt hatte (Stein Gesch. d. spätröm. Reiches 105). Gleichzeitig unterstellte er die Kanzleien der ihm vorbehaltenen Zentralverwaltung dem neu eingeführten *magister officiorum.* Da vorher dessen Geschäfte als Kanzleileiter von einem T. des Praetoriums geführt wurden (Stein Gesch. d. spätröm. Reiches 172), so führte auch dieser Beamte anfangs noch den Titel *t.* neben *magister officiorum.* So heißt er im J. 320/21 *magister officiorum et tribunus* (Cod. Theod. XVI 10, 1) und ebenso noch 323 (XI 9, 1). Als ihm dann aber neben anderen Aufgaben auch die oberste Sorge für die Sicherheit des Kaisers übertragen und er zum obersten Befehlshaber der von T. geleiteten *scholae Palatinae* bestellt wird, verliert er selber die niederere Rangbezeichnung und erhält die *comitiva primi ordinis,* den Rang eines kaiserlichen Rates erster Klasse (Stein Gesch. 170). Seiner Oberaufsicht wurden auch die *t. fabricae* (s. d.), die Leiter der staatlichen Waffenfabriken, unterstellt. Polizeiliche Befugnisse haben der *t. fori suarii,* der *t. fori vinarii,* der *t. voluptatum* und der *t. rerum nitentium* (s. d.). Wie von anderen Ehrenstellen konnte aber auch der Titel *t. supra numerum* oder *honoris causa* verliehen werden. Dies wurde bereits durch eine Verfügung des Claudius grundgelegt (Suet. Claud. 25). Genauer zeigt die Entwicklung Cod. Iust. XII 8, 2: *Impp. Theodosius et Valentinianus AA. Cyro pp. Omnes privilegia dignitatum hoc ordine servanda cognoscant, ut primo loco habeantur ii, qui in actu positi illustres peregerint administrationes: secundo venient vacantes, qui praesentes in comitatu illustris dignitatis cingulum meruerint: tertium ordinem eorum prospicimus, quibus absentibus cingulum illustris mittitur dignitatis: quartam honorariorum. qui praesentes a nostro numine sine cingulo codicillos tantum honorariae dignitatis adepti sunt: quintum eorum, quibus absentibus similiter sine cingulo mittuntur illustris insignia dignitatis.* Danach stehen den aktiven T. zunächst an Rang die *t. vacantes,* überzählige T., die wir, soweit es sich um Frontoffiziere handelt, T. beim Stab nennen können, die keinen Truppenteil befehligen, aber nach Bedürfnis mit einem außerordentlichen Kommando betraut werden (Vita Alex. Sev. 15, 3. Ammian. Marc. XV 3, 10. XVI 12, 63. XVIII 2, 2. XXXI 13, 18. Nov. Valent. VI 3, 1. Veget. III 17. Vgl. Marquardt Hdb. V 2^2, 461. Grosse 149). Dann folgen die T., die Titel und Uniform erhalten, ohne aktiven Dienst zu tun. Schließlich kommen die *t. honorarii,* die als Offiziere oder Beamte sonstiger Stellung den T.-Titel erhalten, sei es daß sie den Dienst eines T. versehen oder nicht.

10) Tribunus militum consulari potestate. Der Decemvirat hatte weder in der Zusammensetzung des Collegiums noch in seinem Ergebnis die von den Plebeiern erstrebte Gleichstellung mit den Patriciern gebracht, außer daß das bestehende Straf- und Prozeßrecht schriftlich festgelegt wurde (E. Täubler Decemvirat u. Zwölftafeln Hist. Stud. 148 [1921]. Niese-Hohl RG 61f. Beloch RG 239f. J. Vogt RG 30). Der erste eigentliche Erfolg der Plebs war die sog. Lex Canuleia vom J. 445, die den Plebeiern das *conubium* mit den Patriziern gestattete und dadurch die Berücksichtigung ihrer politischen Bestrebungen anbahnte, der zweite Erfolg die Wahl von Militär-T. mit consularischer Gewalt an Stelle der beiden Consuln, wodurch auch den Plebeiern der Zugang zum obersten Amte ermöglicht wurde (Diod. XII 32. Liv. IV 6—7, 3. Dion. Hal. XI 56, 3f. 60, 5—61, 3. Zonar. VII 19, 349). Livius berichtet darüber nach Erwähnung von langen Kämpfen um die Zulassung der Plebeier zum Consulate: *per haec consilia eo deducta est res, ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe creari sinerent, de consulibus creandis nihil mutaretur* (IV 6, 8). Hieraus ergibt

sich zunächst, daß die Wahl von Militär-T. an Stelle der Consuln lediglich durch einen Senatsbeschluß, und zwar nur für 444, bestimmt wurde und in jedem wiederholten Falle von neuem verfügt werden mußte. Diese Auffassung bestätigt Liv. IV 12, 4: *cum magno certamine obtinuisset, ut consulerentur patres, consulum an tribunorum placeret comitia haberi, consules creati sunt* und IV 55, 5: *pervincunt* (sc. *t. plebis*), *ut senatus consultum fiat de tribunis militum creandis* (im J. 409 v. Chr.). Wenn Dion. Hal. ant. XI 60 dagegen schreibt: *ὅταν δὲ τελῶσιν οὗτοι* (die Consular-T.) *τὴν ἀρχὴν καὶ καθήκῃ νέας ἀρχὰς ἀποδείκνυσθαι, τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον αὖθις συνελθόντας διαγνῶναι, πότερον ὑπάτους ἢ χιλιάρχους βούλονται παραλαβεῖν τὴν ἀρχήν ... ἐπιτελεῖσθαι δὲ τὸ προβούλευμα καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν,* so betrachtet er seiner Gewohnheit gemäß jeden Senatsbeschluß als *προβούλευμα* für einen folgenden Beschluß der Comitien (Mommsen St.-R. II 1^3, 182, 1), ebenso wie Liv. IV 7, 2 und 35, 11 ungenau für die erste Wahl eine *lex* voraussetzt (Lange Röm. Alt. I^2 557). Mommsen (ebd. 181f.) und Herzog (Röm. Staatsv. I 735) nehmen allerdings an, daß die einzelnen Senatsbeschlüsse eine allgemeine gesetzliche Regelung über die Zulässigkeit der Wahl von Consular-T. an Stelle von Consuln zur Voraussetzung hatten. Wie aber schon Lange (Röm. Altert. I 557) betont hat, enthält unsere Überlieferung nichts darüber, und wenn es sich erweisen läßt, daß die angeblich zwischen Patriciern und Plebeiern getroffene Vereinbarung, Consular-T. statt Consuln aus Patriciern und Plebeiern gemischt (*promiscue ex patribus ac plebe*) zu wählen (Liv. IV 6, 8. Dion. XI 60. Zonar. VII 19), Jahrzehnte hindurch nicht eingehalten wurde, so wird damit auch das allgemein regelnde Gesetz, mindestens in dieser Form, hinfällig. Nun gab sich nach Liv. IV 6, 11 und Dion. Hal. XI 61, 2. 3 die Plebs 445 damit zufrieden, daß man theoretisch ihre Wünsche berücksichtigt hatte, und wählte nur patricische T. Ebenso erreichte sie noch viereinhalb Jahrzehnte, so oft Consular-T. statt Consuln gewählt wurden, nicht die Wahl von Plebeiern (Liv. IV 25, 2. 4. 10. 35, 6. 10. 11. 44, 1. 56, 2. 57, 11). Erst für 400 wurde Licinius Calvus als erster und nach Livius einziger plebeischer Militär-T. gewählt (V 12, 9. VI 37, 8), ebenso wie ein Licinier 368 der erste plebeische *magister equitum* und 366 der erste plebeische Consul war, alle drei dank ihrer Verschwägerung mit patricischen Geschlechtern (Münzer Röm. Adelsp. 13). Freilich die am besten bei Diodor, dann bei Livius und Dionysius und teilweise inschriftlich in den Fasti Capitolini überlieferten Magistratstafeln (CIL I 1^2) enthalten auch vor 400 plebeische Namen, und Mommsen hat daher die Angaben des Livius über die rein patricischen Collegien vor 400 als Fälschung des von Livius genannten Gewährsmannes Licinius Macer (IV 7, 12) verworfen (St.-R. II 1^3, 182, 2). Allein es bleibt auffällig, daß die später plebeischen Atilier, die 444 und 399 mit einem Consular-T. vertreten sind, uns erst von 335 an und nun öfter in den Fasten begegnen (s. o. Bd. II S. 2076). Ebenso sind die Sempronier, die sich 444, 425 und 416 unter den Consular-T. finden, erst seit 304 als plebeisches Geschlecht bekannt (s. o. Bd. IV A S. 1360). Ferner gehören die beiden Ap. Claudius Crassus vom J. 424 und 403 der patricischen Linie des Geschlechtes an (s. o. Bd. III S. 2665), und schließlich ist ein Antonius Merenda wie unter den Consular-T. von 422 so auch unter den als patricisch anerkannten Decemvirn des J. 450 (Dion. Hal. X 58, 4. Vgl. Liv. VIII 17, 3. Drumann-Groebe I 43. Sigwart Klio VI 286). Ähnliche Beobachtungen wurden auch bezüglich der Consulnamen gemacht. Daher war Mommsen früher selber der Meinung, daß auch die Magistratstafel ‚denjenigen Verfälschungen keineswegs entgangen ist, über die in Beziehung auf die Laudationen Cicero klagt' (RF I 112). Inzwischen haben eine Reihe anderer Gelehrter seine Kritik wieder aufgenommen und auch hinsichtlich der patricisch-plebeischen Kriegs-T. gefordert (O. Seeck Kalendertafel (1885) 76ff. A. Enmann Ztschr. f. alte Gesch. I 93; Rhein. Mus. LVII (1902) 517ff. K. J. Neumann Straßb. Festschr. 1901. Pais Storia d. Roma I 561f. G. Sigwart Klio VI 285f. Kornemann Der Priesterkodex in d. Regia (1912). F. Münzer Röm. Adelsp. (1920). E. Täubler Hist. Stud. 148 [1921]. Beloch RG 247f.). Wenn diese Kritik auch teilweise zu weit geht, so dürfte es doch sicher sein, daß vor 400 keine Plebeier Consular-T. waren (vgl. auch Altheim Epochen d. röm. Gesch. [1934] 180). Entweder wurden die plebeischen Namen, soweit sie sich vor 400 in den Fasten finden, vielleicht auch einzelne nach 400, um 300 eingeschmuggelt, als nach völliger Gleichstellung von Plebeiern und Patriciern alle Männer von Einfluß den Ehrgeiz haben mußten, Patricier unter ihren Ahnen zu haben, oder ehemalige patricische Geschlechter sind später zur Plebeität herabgesunken (Münzer o. Bd. IV S. 1360) bzw. vermochten sich durch Übertritt zur Plebs in die Ämterlaufbahn wieder einzuschalten. Der angebliche Vergleich vom J. 445 (Liv. IV 6, 8) wird daher wie manche anderen gesetzlichen Bestimmungen aus den Tatsachen abgeleitet sein. Der Militärtribunat mit consularischer Gewalt erweckte den Plebeiern zuerst die Hoffnung auf Erlangung des obersten Amtes, weil sie seit dem 5. Jhdt. von dem einfachen Militärtribunat nicht mehr ausgeschlossen sein konnten. Um diese Form des obersten Amtes ging daher zunächst der politische Kampf, und gegen die Zulassung der Plebeier zum Oberamte in dieser Form wurde zuerst der patricische Widerstand um 400 überwunden, nachdem zu dem niedereren Amte der Quaestur die Plebeier rechtlich bereits 421 bei der Vermehrung von 2 auf 4 Stellen (Liv. IV 43, 4) und tatsächlich seit 409 und zwar gleich zu der Mehrzahl der Stellen zugelassen worden waren (IV 54, 2. 3).

Die erste Einführung des Consulartribunats war aber weniger durch politische als durch militärische Gründe veranlaßt. Dies deutet Livius selber an: *sunt qui propter adiectum Aequorum Volscorumque bello et Ardeatium defectioni Veiens bellum, quia duo consules obire tot simul bella nequirent, tribunos militum tres creatos dicant sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe* (IV 7, 2). Da es damals noch keine Praetur gab, so waren die beiden Consuln damals die einzigen Heerführer, soweit man nicht ausnahmsweise Consularen als Legaten Heeresgruppen anvertraute (Liv. IV 17, 10. 27, 8). Denn

die Prorogation des Imperiums war um diese Zeit noch nicht üblich. Erst im 2. Samniterkrieg 326 v. Chr. ist dieses Mittel, die fehlenden Oberbefehlshaber zu beschaffen, zum ersten Male belegt (Liv. VIII 26, 7). Dazu kommt, daß man Consular-T. statt Consuln anfangs nur spärlich verwendete. Sie sind erst wieder in den J. 438, 433, 432 bezeugt, und erst von 426—367 sind sie in der Regel die Oberbeamten, während Consuln nur 423, 421, 413—409, 393 und 392 gewählt wurden (CIL I 1² S. 108f. Ergänzung zu 380 v. Chr. durch ein Fragment der kapitolinischen Fasten durch Hülsen Klio II 248f. Dazu Mommsen Herm. XXXVIII 116f. und F. Münzer Herm. LVII 134f. G. Costa L' originale dei fasti consolari [1910]). Auch ist ihre Zahl je nach Bedarf verschieden. Anfangs werden nur 3 gewählt. Die Nachricht bei Dion. Hal. ant. XI 60, daß 6 gewählt werden sollten, ist der späteren Übung entnommen. 426 werden zum ersten Male 4 gewählt. Dann wechseln 4 und 3, bis von 405 an, seit dem großen Kriege mit Veii, 6 die Regel wird. Soweit uns 8 *t. m. consulari potestate* begegnen, so bei Livius für das J. 403 (V 1, 2), bei Diodor für die J. 380 und 379 (XV 50, 1. 51, 1), haben jeweils die anderen Quellen nur 6, und für 403 zeigt der Vergleich von Livius mit den Fasti Capitolini und Diodor, daß Livius zu den Militär-T. irrtümlich die 2 Censoren des Jahres hinzugezählt hat. Daher hat Mommsen schon St.-R. II 1³, 189 die achtstelligen T.-Kollegien als ungeschichtlich und aus ‚einer Zusammenstellung sechsstelliger Consular-T. mit den zweistelligen Censorenkollegien' erklärt, und diesen Standpunkt Herm. XXXVIII (1903) 116f. von neuem verteidigt. Einen weiteren Fall dieser Art hat de Boor (Fasti censorii 64f.) für die bei Diod. XV 22, 1 verstümmelte, 7 Namen zählende Liste vom J. 389 erschlossen. Nun hat aber das von Hülsen edierte Fragment der capitolinischen Fasten zum J. 380 gar 9 Namen, von denen 5 auch bei Diodor und Livius sich finden, ein sechster und siebenter entweder bei Diodor oder Livius und ein achter mit verändertem Vornamen bei Livius als Censor erwähnt ist. Mommsen schließt daraus (Hermes), daß auch hier wieder die Censoren in die T.-Liste gekommen und im übrigen in den verschiedenen Berichten verschiedene Überlieferungen benützt seien, die nur 6 Namen aufwiesen. F. Münzer hat diese Vermutung dahin berichtigt, daß die capitolinischen Fasten eine doppelte Censorenliste um einen Namen verkürzt enthalten. Liv. VI 27, 4f. berichtet nämlich: *Creati censores C. Sulpicius Camerinus Sp. Postumius Regillensis coeptaque iam res morte Postumi, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est. igitur cum Sulpicius abdicasset se magistratu, censores alii vitio creati non gesserunt magistratum; tertios creari velut dis non accipientibus in eum annum censuram religiosum fuit.* Der in allen Verzeichnissen der Consular-T. fehlende Name ist der des Postumius, des nach Livius zu Beginn seines Amtsjahres verstorbenen Censors. Von den von Livius nicht genannten Censoren der zweiten Wahl wäre der eine ein zweiter Papirius der Fasti Capitolini, der andere der von Diodor an achter Stelle genannte L. Aemilius Mamercinus der Fasten. Im übrigen betrachtet Münzer die ersten Censoren des J. 380 C. Sulpicius und Sp. Postumius als ungeschichtlich, da sie 366 mit mehr Recht wiederbegegnen (Herm. LVII 134ff.). Da somit die überlieferten achtstelligen T.-Kollegien auf sechsstellige zurückgeführt werden können, so ist auch der Bemerkung des Kaisers Claudius in seiner Senatsrede im J. 48 über das *ius honorum* des gallischen Adels keine Bedeutung zuzumessen (*quid [commemorem] i[n plu]ris distributum consulare imperium tribunosque mi[litum] consulari imperio appellatos, qui seni et saepe octoni crearentur?* (CIL XIII 1668 I 34f. = Dess. I 212).

Die Consular-T. sind einerseits Militär-T. (s. Art. Tribuni militum), andererseits teilen sie sich in die consularische Gewalt. Sie werden daher nicht ernannt, sondern wie die Consuln vom Volke in Centuriatcomitien gewählt (Liv. V 13, 3. 52, 16). Wie die Consuln sind sie zunächst die obersten Befehlshaber. Ihre Unterbefehlshaber bzw. ihre Stabsoffiziere, die sie so wenig wie die Consuln entbehren können, müssen von ihnen, wie vorher von den Consuln, ernannt worden sein und ebenfalls den Titel *t. militum* geführt haben (Liv. VII 5, 9). Mit der obersten Befehlsgewalt verbanden sie die oberste richterliche Gewalt, das Recht, mit Volk und Senat zu verhandeln und die Wahlen für das folgende Jahr zu leiten, sowie die oberste Sorge für die religiösen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit diese nicht bestimmten Priestercollegien oblag. Sogar das Recht, einen Dictator zu ernennen, stand ihnen zu, wie ein Beschluß der Auguren im J. 426 feststellte (Liv. IV 31, 4. 5), und wurde öfter von ihnen ausgeübt (Liv. IV 46, 10. 11. 57, 6; und ohne Angabe des ernennenden T. V 19, 2. VI 2, 5f. 11, 10. 28, 3. 38, 4). Ebenso hatten sie die Ehrenrechte der Consuln, Liktoren und Fasces, den curulischen Sessel und die purpurverbrämte Toga (Liv. IV 7, 2: *et imperio et insignibus consularibus usos.* Gell. XVII 21, 19: *tribunis militum consulari imperio rem publicam Romae regentibus*). Aber andererseits waren ihre Rechte, da sie *t. militum,* nicht Consuln waren, insofern gemindert, als sie ihre Amtsgewalt mit mehr Collegen teilen mußten und ihnen das Recht zu triumphieren und nach abgelaufener Amtszeit die Ehrenrechte des Consulars abgingen. Daß ihnen das Recht zu triumphieren versagt war, hat Mommsen aus der Überlieferung mit Recht erschlossen (St.-R. I³ 126, 6. 128) und wird durch die Triumphalfasten bestätigt, die keinen Kriegs-T. enthalten. Daß die Consular-T. aber nicht den Rang eines Consulars erhalten, liegt in der Natur ihres Amtes. Daher hatten sie nach Ablauf ihrer Amtszeit kein Anrecht mehr auf die *toga praetexta,* wie sie auch ihre Ahnenbilder im Atrium nicht aufstellen durften. So war tatsächlich der Militärtribunat *pro consule,* soweit man die Plebeier dazu zugelassen hat, ein Mittel, ihnen die volle Gleichberechtigung mit den Patriciern vorzuenthalten. Erst die sog. Leges Liciniae Sextiae vom J. 367 haben diese rechtlich gebracht (vgl. Art. Tribunus plebis), und praktisch wurde sie sogar erst seit 342 geübt, insofern erst von da an regelmäßig ein plebeischer Consul gewählt wurde. Damit war das Consulartribunat überflüssig geworden, zumal seit 367 ein weiterer Oberbeamter neben den Consuln gewählt wurde, der Praetor, der die Consuln, wenn sie ins Feld zogen, in den städtischen Geschäften zu vertreten hatte,

während von den Consular-T. jeweils einer in der Stadt zurückgeblieben war (Liv. IV 31, 2. 36, 5. 59, 1). Als auch ein Praetor nicht mehr ausreichte, hat man die Zahl der Praetoren vermehrt. An Erneuerung des Consulartribunats hat man wohl 53 v. Chr. wieder gedacht (Dio XL 45, 4), vermutlich um bei der gesteigerten Bewerbung um das Consulat mehr Kandidaten zu befriedigen, aber ausgeführt wurde der tribunicische Vorschlag nicht (Drumann-Groebe III 7. Mommsen St.-R. II 1³, 191f.).

11) Tribunus et notarius (vgl. Tribunus militum nr. 6). Den Titel *tribunus* führen auch ein Teil der kaiserlichen Geheimsekretäre der von Constantin errichteten *schola notariorum,* der ‚höchsten kaiserlichen Reichskanzlei'. Der erste Beamte ist der *primicerius,* der auf der Wachstafel (*cera*) der Notare zuerst verzeichnete Beamte. Der zweite ist der *tribunus ac notarius.* Wie jener steht er beim Eintritt in den Ruhestand dem Proconsul, also seit der Verwaltungsreform Diocletians dem Statthalter von Asien, Africa und Achaia (Stein Gesch. d. spätröm. R. I 103) im Range gleich. Ebenso führen die nächstfolgenden Geheimsekretäre, die nach Vollendung ihrer Dienstzeit den *vicarii,* also den obersten Leitern der 12 von Diocletian eingerichteten Diözesen des Reiches, an Rang gleichkommen, den Titel *notarii et tribuni,* während die dritte Klasse als *protectores et domestici* Centurionen sind (Cod. Theod. VI 10, 2 u. sonst. Ammian. Marc. XVII 5, 15. Mommsen Ges. Schr. VIII 423 nr. 34. 440. v. Domaszewski Rangordnung 188).

Ursprünglich aus Stenographen hervorgegangen (Liban. or. II 319 Förster. Vgl. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 321), hatten sie diesen hohen Rang erlangt, weil ihnen *principis secretum et consilium* anvertraut war und sie gewissermaßen wie die Schränke, in denen die Urkunden verschlossen werden, unverbrüchliches Stillschweigen bewahren sollten (Cassiod. var. VI 16). Sie sind die Schriftführer im Consistorium des Kaisers, das Constantin an Stelle des alten *consilium principis* eingesetzt hatte (Cod. Theod. VI 35, 7: *intra consistorii secreta veneranda notariorum funguntur officio*) und führen als solche das sog. *laterculum maius,* d. h. *omnium dignitatum et administrationum notitia tam militarium quam civilium* (Not. dign. or. XVIII; occ. XVI), das Verzeichnis der hohen Offiziers- und Beamtenstellen, die nicht auf Vorschlag des *quaestor sacri palatii* besetzt werden, das uns aus dem Beginn des 5. Jhdts. erhalten ist. Sie werden aber auch gelegentlich im kaiserlichen Auftrag in die Provinzen entsandt und können dann auch übergeordneten Beamten Weisungen erteilen (Karlowa R. Rechtsgesch. I 845f. Mommsen Ges. Schr. VI 392f. Lécrivain Art. notarii, Dictionnaire v. Daremb.-Sagl. Babut Rev. hist. CXVI [1914] 256f. Krüger Gesch. d. r. R. 321, 5f. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches 171). Wie Babut insbesondere aus den zahlreichen Stellen bei Ammianus dargelegt hat, handelt es sich um Aufträge in Fragen der kaiserlichen Rechtsprechung und Politik (Ammian. Marc. XIV 9, 3. XVII 9. XXI 7, 2. XIV 11, 21. 23. XXVIII 1, 12. XIV 5, 6. XXVIII 6, 12. XX 9, 9), um diplomatische Aufträge (XVII 5, 15. XXI 4, 2), die früher auch von Centurionen ausgeführt wurden (Tac. ann. II 65: *Deligit centurionem, qui nuntiaret regibus ne armis disceptarent*), um militärische Aufgaben, die zeigen, daß wir diese T. als wirkliche Offiziere betrachten müssen (XXI 7, 2. XXVI 5, 14. XX 4, 2. XXVIII 2, 5—9. XXX 3, 2), zumal sie auch selbst an den militärischen Unternehmungen teilnehmen können (XXIV 4, 23). Auch in den Fragen der Religionsstreitigkeiten und der Aburteilung der deswegen Angeklagten schicken die Kaiser die Notare, so Constantius an Athanasius (Athan. hist. Arian. 48; Apol. ad Constant. 21), Valentinian II. an Ambrosius (ep. XXI 1), Arcadius an Ioh. Chrysostomus (ep. ad Innoc. 2), Honorius gegen die Donatisten in Africa. So leitet auch der *t. et n.* Flavius Marcellinus, der Bruder des Proconsuls von Africa Apringius, die Religionsgespräche zwischen Katholiken und Donatisten am 1., 3. und 8. Juni 411 (s. Art. Marcellinus Nr. 23 o. Bd. XIV S. 1445) und führt die Untersuchung in einem Kapitalprozeß gegen Donatisten, die der Ermordung und Verletzung katholischer Priester beschuldigt waren, wobei Augustinus auch ihn wie früher den Proconsul bat, wenigstens nicht die Todesstrafe zu verhängen (ep. 133. Vgl. Seeck Untergang III 363f.). Die Verwendungsmöglichkeit der *t. et n.* — denn um diese handelt es sich, auch wenn Ammianus nur den Titel *notarius* gebraucht (Babut 256, 7) — trifft aber auch für andere Aufgaben der kaiserlichen Regierung zu. Sie ist so unbeschränkt wie die kaiserliche Gewalt selbst. Besonders gerne bediente sich Constantinus der Notare.

12) Tribunus numeri. Auch ‚die barbarischen Infanterie- und Kavallerieeinheiten des Reichsheeres, die der lateinischen Armeesprache unkundig, in Bewaffnung und Kampfweise ihre nationale Eigenart bewahrten und sich von den föderierten Kontingenten nur dadurch wesentlich unterschieden, daß sie als kaiserliche Truppenkörper organisiert waren' Stein Gesch. d. spätröm. R. 78) konnten T. statt *praepositi* als Befehlshaber haben (CIL VIII 9381. 11343), nachdem seit Septimius Severus alle Truppen auf den Rang der *numeri* herabsanken (v. Domaszewski 108). Seit dem 4. Jhdt. können alle Truppenkörper, mochten sie sonst Legion oder Ala, Cohorte oder Auxilium heißen, als *numeri* bezeichnet werden (Ammian. Marc. XXIX 3, 7 = *legio*; XXV 10, 9 = *auxilia* u. sonst. Grosse 26).

13) Tribunus plebis.

1. Ursprung, Name und Zahl der Volks-T. Die *t. p.* sind die obersten Vertreter der Plebs (s. d.), der römischen Gemeinde der Nichtvollbürger, die erst nach langem Kampfe und schrittweise sich die Gleichberechtigung mit den *patres* und die magistratische Stellung ihrer Vertreter erwarb. Wie für die älteste Geschichte Roms überhaupt, so sind wir auch für den Ursprung des Tribunats im wesentlichen auf Schriftsteller der augusteischen Zeit angewiesen, die nicht aus zeitgenössischen Quellen schöpfen konnten (vgl. Liv. VIII 40, 5 zum J. 322: *nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor extat, quo satis certo auctore stetur*) und deren späte Quellen vielfach gefälschte Urkunden vorfanden (Liv. III 55, 13. Plut. Num. 1) oder die selber aus stilistischen Gründen die geschichtliche Wahrheit verfälschten (Cic. Brut. 42:

concessum est rhetoribus ementiri in historiis, ut aliquid dicere possint argutius. Vgl. Gelzer Herm. LIX 46f.). Ihre Berichte haben daher die scharfe Kritik der Gelehrten herausgefordert, so von Niese (De ann. rom. observ., Progr. Marburg 1886). E. Meyer (Urspr. des Trib. Herm. XXX 1f.), J. Neumann Grdherrsch. d. röm. Rep. 1900, de Sanctis (Storia dei Romani 1907), J. Binder (D. Plebs 1909), E. Kornemann (Klio XI 245f. XIV 195f.), A. Rosenberg (Staat d. alt. Italik. 1913; Herm. XLVIII 359f.), E. Pais (Storia crit. di Roma 1913—1920 I 1f. II 124f. 462f. III 24f. 197f. Vgl. Hist. rom. 1926), F. Münzer (Röm. Adelsp. 1920), E. Costa (Storia d. diritto rom. publ. 1920), E. Täubler (Hist. Stud. 1921; S.-Ber. Akad. Heidelb. 29/30, 4), Gelzer (Art. Latium o. Bd. XII) u. a. Andererseits haben aber auch die Überspitzungen der Kritik zu Richtigstellungen geführt (z. B. Soltau Anf. d. röm. Geschichtsschr. 1909; ZSSt XXXVIII 1f. F. Altheim Epoch. d. röm. Gesch. I 1934. Vgl. auch Münzer 25. 71 Anm.) und den langjährigen Forscher über das Volkstribunat G. Niccolini, dessen neueste Werke (Il Trib. d. plebe, 1932; I Fasti, 1934) für alle weitere Forschung grundlegend sind (Stein Philol. Woch. 1934, 163f.), an einer mehr konservativen Methode festhalten lassen.

Der Ursprung des Volkstribunates wird von unserer Überlieferung mit einer ersten *secessio* der Plebs im J. 494 in Zusammenhang gebracht (Cic. p. Corn. 60 Stangl; rep. II 50. Dion. Hal. VI 90. Fest. 318. Liv. II 33, 2. 58, 1. Zonar. VII 15). Ist diese geschichtlich? Ed. Meyer hat es in seinem grundlegenden Hermesaufsatz, der heute noch für die meisten Gelehrten richtunggebend ist, bestritten und von den uns überlieferten *secessiones* von 494, 449, 342 (‚ein Militäraufstand') und 287 nur die letzte auf den Ianiculus gelten lassen, während er den ‚mons sacer' als eine spätere Ableitung aus den *leges sacratae* betrachtet und als ältesten Kern der sich widersprechenden legendarischen Überlieferung über die erste und zweite *secessio* eine Zusammenrottnng der Plebs auf dem Aventin annimmt. Er sucht daher den Ursprung des Tribunates ebenso wie E. Niese nicht im J. 494, sondern 471 unter Berufung auf die Notiz Diodors zu diesem Jahre: *ἐν τῇ Ῥώμῃ τότε πρώτως κατεστάθησαν δήμαρχοι τέτταρες, Γάϊος Σικίνιος καὶ Λεύκιος Νεμετώριος, πρὸς δὲ τούτοις Μάρκος Δουίλιος καὶ Σπόριος Ἀκίλιος* (XI 68, 8). Diese Notiz deutet er so, daß damals zuerst T. aufgestellt wurden, wiewohl er die Möglichkeit zugibt, daß *πρώτως* auch auf *τέτταρες* bezogen werden kann. Damit verbindet er die andere Nachricht von einer *rogatio Publilia Voleronis* von diesem Jahre, wonach damals zuerst die plebeischen Beamten in den Tributcomitien gewählt worden seien (Liv. II 56, 2. 58, 1. Dion. Hal. IX 43, 4. Vgl. Zonar. VII 17, 6), und nimmt daher an, daß die vier städtischen Tribus damals errichtet wurden und die vier T. deren Vorsteher oder Vertreter gewesen seien. Wenn auch die alte Mommsensche Wertschätzung Diodors als Quelle der altrömischen Geschichte wesentlich eingeschränkt worden ist (E. Schwartz o. Bd. V S. 691f. Kornemann Klio XI 340. Schanz-Hosius I^4 168f.), so werden wir doch für 471 bzw. 470 vier T. annehmen dürfen, nicht fünf nach anderer Überlieferung (Liv. II 58, 1), die nur die später übliche Zehnzahl vorbereiten will (E. Meyer 6. Anders Niccolini Fasti 16). Aber im übrigen ist die Notiz Diodors nicht eindeutig. *Πρώτως* kann ebensogut zu *τέτταρες* gehören und *πρὸς δὲ τούτοις* legt sogar die Vermutung nahe, daß auch Diodor eine ursprüngliche Zweizahl der T. gekannt und in den verlorengegangenen Teilen berichtet hat (J. Schmidt Herm. XXI 460f. Soltau Anf. 252f. Altheim 132f.). Auch ist die *rogatio Publilia Voleronis* vom J. 471 vielleicht tatsächlich eine *lex Publilia Philonis* vom J. 339 (s. u.). Das hindert freilich nicht zuzugeben, daß erst um diese Zeit die vier städtischen Tribus errichtet wurden, die Liv. II 21, 7 bereits Servius Tullius zuschreibt, und daß die Vermehrung der Zahl der T. damit in Zusammenhang steht. Aber für die Einsetzung des Tribunats als eines Amtes der Plebs gibt die Errichtung der 4 städtischen Tribus, die Patricier und Plebeier umfassen, keine ausreichende Erklärung, und Diodor würdigt auch mit keinem Worte an dieser Stelle die spätere Bedeutung des Volkstribunates, was bei seiner Einsetzung zu erwarten wäre. Unsere gesamte Überlieferung weiß denn auch nur von der Einsetzung des Tribunates im Zusammenhang mit einer ersten *secessio* und mit einer Ausnahme nur in der Zweizahl. So Cic. Corn. 60 Stangl: *Tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas* (vgl. u.) *ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent, montem illum trans Anienem, qui hodie Mons Sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae memoriae causa consecrarent. Itaque auspicato postero anno (X) tr. pl. comitiis curiatis creati sunt*; ferner rep. II 50: *duobus tribunis plebis per seditionem creatis* (vgl. dazu Fest. Sacer mons, wo die Weihe des Ortes an Iuppiter berichtet, und Dion. Hal. VI 90, 1, wo Iuppiter näher als *Ζεὺς Δειμάτιος* bezeichnet wird), sodann Zonar. VII 15: *προστάτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο*. Schließlich erwähnt auch Liv. II 33, 2 und 58, 1 diese Ansicht, und zwar als die Meinung Pisos, während er selber die auch von Asc. 60, 16f. (Stangl) nach Tuditanus berichtete Nachricht bevorzugt, die die Ansicht Pisos, wonach 471 die Zahl der Volks-T. von 2 auf 5 erhöht worden sei, auf 494 vordatiert, eine Ansicht, die sonst nur noch Dion. Hal. VI 89, 1 und Plut. Coriol. 7 vertreten und die durch ihre Angleichung an die Centurienordnung (Asc.) ihre Unrichtigkeit verrät (Mommsen II 1^3, 276).

Wenn man also unserer Überlieferung Glauben schenken will, ist das Volkstribunat bei einer ersten *secessio* der Plebs im J. 494 in der Zweizahl nach dem Vorbild der patricischen Oberbeamten (Mommsen St.-R. II 1^3, 276. Ed. Meyer sieht allerdings gerade in dieser Übereinstimmung der Zweizahl einen Beweis für die Unrichtigkeit der Überlieferung) eingesetzt worden. Jedenfalls ist das Bestehen des Zweibeamtenstaates zur Erklärung dieser Zahl, die nicht an die Tribus anknüpft, notwendig, und die Annahme des gleichzeitigen Dictatorstaates, des Staates des einjährigen obersten Beamten als ersten Erben des lebenslänglichen Königs (Kornemann Klio XIV 204), die auch aus anderen Gründen abgelehnt worden

ist (Vogt RG 25), ist damit nicht vereinbar. Schenkt man der Überlieferung keinen Glauben, so liegt der Ursprung des Volkstribunates im Dunkeln. Soweit aber die T. sich nicht selbst als Führer in dem wirtschaftlichen und politischen Kampfe der Plebs an die Spitze gestellt haben, sondern durch besondere Wahlversammlungen bestellt worden sind, können diese in der ganzen Zeit des Ständekampfes nur *concilia plebis* gewesen sein, ob sie nach Curien zusammentraten oder seit Errichtung der neuen, nach lokalen Gesichtspunkten gegliederten Tribus nach diesen. Nur so kann die Nachricht von der anfänglichen Bestellung in Curiatcomitien (Ascon. Corn. 60 Stangl) und der späteren in Tributcomitien (Liv. II 58, 1) verstanden werden (Mommsen St.-R. II 1^3, 278).

Wie immer man aber auch den Ursprung des Volkstribunates erklären mag, sicher handelt es sich um eine römische Einrichtung, nicht um die Übertragung eines griechischen Amtes, wie man vermutet hat. Die Volks-T. sind aus den eigenartigen Kämpfen der unter die Patricier nicht aufgenommenen Neubürger um ihre wirtschaftliche und politische Freiheit hervorgewachsen. Die *δήμαρχοι* einzelner griechischer Städte sind Distriktsvorsteher mit bestimmten lokalen und staatlichen Aufgaben, die nur ihren Namen für die Bezeichnung der Volks-T. in nnsern griechischen Quellen hergegeben haben (Niccolini Trib. prefaz. Vogt Gnom. 1935, 306).

Hält man die erste *secessio* in ihrem Kerne für geschichtlich, so liegt kein Grund vor, der weiteren Nachricht des Altertums über den Ursprung des Namens *tribunus plebis* oder *plebei* zu mißtrauen: *Tribuni plebei, quod ex tribunis militum tribuni plebei facti, qui plebem defenderent, in secessione Crustumerina* (Varr. l. l. V 81). Die Volks-T. wären danach aus den militärischen Führern hervorgegangen, die die Plebs bei der ersten *secessio* leiteten, mochte auch der Name *tribuni* von den Patriciern anfangs nicht anerkannt nnd nur von ihren Standesgenossen ihnen beigelegt und die *secessio* selber von der Legende ausgeschmückt und widerspruchsvoll überliefert worden sein. (Auf den *mons sacer* verlegen sie Liv. II 29, 8. 31. 32. IX 34, 3. Flor. I 17. Dion. Hal. IV 34—45. Cic. Brut. 54; Corn. I frg. 48 M. Fest. 422 L. Val. Max. VIII 9, 1. Plut. Coriol. 6. Oros. II 5, 5. Eutrop. I 13; auf den *mons sacer* und Aventin Cic. rep. II 58. 63. Sall. hist. I frg. 11 Maur. Dio frg. 17, 9; auf den Aventin allein Piso b. Liv. II 32, 3 vgl. III 54, 8; dagegen Varro nach Crustumerium, das an die nach 471 nnd vor 387 errichtete 21. Tribus Clustnmina anklingt, daher wohl eine Verwechslung mit einer Überlieferung über die zweite *secessio* von 449 ist. Vgl. Mommsen St.-R. III 1, 171. Niccolini Trib. 30; Fasti 5). Tatsächlich wird auch unter den im J. 494 bestellten Volks-T. der Name des *seditionis auctor*, eines gewissen Sicinius, genannt (Ascon. 60 Stangl. Liv. II 33, 2. Dion. Hal. VI 89, 1. Plut. Coriol. 7), und wählen 449 die beiden aufständischen Heere je 10 Militär-T., die aus ihrer Mitte zunächst 2 Führer bestellen (Liv. III 51, 2—10), wie auch nach der Versöhnung mit den Patriciern unter den gewählten Volks-T. vor allem wieder die *auctores secessionis* erscheinen (Liv. III 54, 11. Vgl. Dion. Hal. XI 46. Cic. Corn. I frg. 49; rep. II 63. Ascon. 60 Stangl. Auct. de vir. ill. 21). Daher hat auch Mommsen (St.-R. II 1^3, 274) den Namen aus der militärischen Führung der Plebs abgeleitet und hält noch Niccolini daran fest (Trib. 30).

Von der Zahl der T. war bereits die Rede. In geschichtlicher Zeit waren es 10 T. Die Zehnzahl wird in derselben Weise wie die Fünfzahl, die daraus abgeleitet ist, begründet: *tribuni plebis decem creati sunt, bini ex singulis classibus* (Liv. III 30, 7 zum J. 457). Die Zehnzahl der T. ist bereits in der in verschiedene Zeit verlegten und aus einem Denkmal des Forums abgeleiteten Legende vorausgesetzt, wonach 9 Volks-T., die die Wahl ihrer Nachfolger unterließen, von dem einen gesetzestreuen T. verbrannt worden seien (Val. Max. VI 3, 2: *duce Sp. Cassio* 486 v. Chr. Dion. Hal. VIII 72. Cass. Dio frg. 22, 1 = Zonar. VII 17, 7 zwischen 471 und 458. Vgl. dazu Diod. XII 25 nnd Liv. III 55, 14 zum J. 449: *M. Duillius deinde tribunus plebis plebem rogavit plebesque scivit, qui plebem sine tribunis reliquisset quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur* und den Liv. III 64 geschilderten Versuch der 9 Kollegen des Duillius, ihr Amt weiterzuführen), einer Legende, die durch Fest. 174 in der Weise verbessert wird, die Leichen von 9 gefallenen Kriegs-T. seien an dieser Stelle verbrannt worden (Mommsen RF II 168f. Ed. Meyer Herm. XXX 3, 2). Die Zehnzahl wird dann angeblich 457 eingeführt (Liv. III 30, 5. Dion. Hal. X 30, 6). Diese Nachricht soll aber offenbar die nach der Abschaffung des Decemvirates bezeugte Wahl von 10 T., die angeblich durch den Pontifex maximus geleitet wird, als Wiederherstellung einer alten Einrichtung erscheinen lassen (Liv. III 54, 11. Dion. Hal. XI 46. Cic. Corn. I frg. 49; rep. II 63. Ascon. 60 Stangl. Auct. de vir. ill. 21). Seitdem ist die Zehnzahl in der Überlieferung feststehend (z. B. Liv. III 64, 10. Cic. de leg. III 24; in Vat. 16. Gell. VI 19 n. sonst). Doch ist zu beachten, daß noch 401 unter dem Tribunate eines Trebonius diese Zahl nnr durch Kooptation erreicht wird (Liv. V 10, 11), obwohl dies angeblich durch eine frühere *rogatio Trebonia* vom J. 448 verboten wurde, die ausschließlich die Wahl durch die versammelte Plebs als Bestellungsform festgesetzt haben soll (Liv. III 65, 3). Vielleicht ist also die Zahl der T. bis Ende des 5. Jhdts. immer noch schwankend gewesen (Ed. Meyer 4).

Wenn so schon über die Zahl der T. in ältester Zeit keine volle Sicherheit zu gewinnen ist, so noch weniger über die Namen der führenden Männer im Kampfe um die Vorrechte der Plebs. Der *seditionis auctor* vom J. 494 Sicinius oder Licinius begegnet zum Teil mit anderem Vornamen in den beiden folgenden Jahren, ferner 481, 471, 449, und ebenso kehren die übrigen von Diodor bei der T.-Wahl im J. 471 genannten Namen *Νεμετώριος* (Numitorius), *Δουίλλιος* und *Ἀκίλλιος* (Icilius), die Livius nur um den Namen des L. Mecilius vermehrt, in dem ebenso bedeutungsvollen J. 449 (Icilius auch in den J. 412 und 409) wieder. Daß sie 471 echt sind und von da zur Ausschmückung des Decemvirates verwendet wnrden, haben B. Niese (7ff.) und Ed. Meyer (6) wohl mit Recht angenommen, da auch die Namen der Decemvirn der Fälschung

oder der Legendenbildung unterlagen (Täubler Hist. Stud. 148 [1921]. Beloch RG I [1926] 239f.). Allein auch für das Tribunat gilt, was Münzer (Röm. Adelsp. 4) allgemein über die Überlieferung der ältesten römischen Geschichte sagt. Trotz aller späten Zusätze und Fälschungen ‚bleibt doch ein fester, wenn auch kleiner Kern, eine unleugbare, wenn auch nackte Tatsache. Daran zu zweifeln ist übertriebene Skepsis, und wer überall die letzten Grundbestandteile verflüchtigen, alles auf Erdichtung und Vermutung und Entlehnung zurückführen will, trägt weder dem nachhaltigen Eindruck großer geschichtlicher Erlebnisse noch der bunten Mannigfaltigkeit und der ewigen Wiederkehr im Wechsel historischen Daseins Rechnung.' Dieser geschichtliche Kern wird der sein, daß von Anfang an das Tribunat, sobald es aus einer zufälligen Beratung der Menge durch einzelne Führernaturen zu einem festen Vertrauensamte sich entwickelt hatte, was wohl im Anschluß an eine erste *secessio* erfolgte, in Anlehnung an das Oberamt der Gesamtgemeinde in der Zweizahl auftrat, dann verdoppelt und gelegentlich durch Kooptation erweitert wurde, bis schließlich spätestens Ende des 5. Jhdts. ohne jede Beziehung zu der Zahl der Tribus oder der servianischen Klassen die Zehnzahl festgesetzt wurde, die uns auch bei andern Ämtern begegnet, bei denen irgendeine Beziehung zur Centurienverfassung nicht nachweisbar ist, so bei den *decemviri legibus scribundis*, den *iudices decemviri*, den *decemviri slitibus iudicandis*, sowie dem spätern Priestercollegium der *XV viri sacris faciundis*, das ursprünglich zwei, seit 367 zehn Mitglieder zählte und vermutlich erst durch Sulla wie die beiden andern großen Priestercollegien der Pontifices und Augurn auf 15 Mitglieder erhöht worden ist (Lengle Diss. Frb. 1899, 2). Aber bereits nach dem Decemvirat, dessen von einer Hyperkritik bestrittenen Kodifikation des bestehenden Strafrechts und Prozeßrechts der erste Erfolg der Plebs und seiner Vorkämpfer war (Vogt RG 29), wird das Volkstribunat von einem revolutionären zu einem rechtlich anerkannten Faktor des Staatslebens geworden sein (vgl. nr. 2).

2. Die Entwicklung des Volkstribunates von einem plebeischen Amte zu einem Amte der Gesamtgemeinde (ca. 494—287). Die Entwicklung des Volkstribunates ist ein Spiegelbild der Entwicklung der Plebs, die wohl hervorgegangen aus den Resten der unterworfenen Urbevölkerung, die Fremden, die zuzogen, die Bauern der Nachbargemeinden und schließlich die gesamte Bevölkerung Italiens mit römischem Bürgerrechte umfaßte. Ausgeschlossen von dem Vollbürgerrecht, ohne Anteil an den Beamtenstellen, an den Priesterkollegien, dem Senate und durch ein Eheverbot von den Patriciern strenge geschieden, schloß sich die Plebs, soweit sie es nicht von Anfang an war, zu einer eigenen Gemeinde im Staate zusammen, die 456 angeblich auf Antrag eines Tribunen Icilius, der auch unter den T.-Namen der bedeutungsvollen J. 494 und 471 erscheint, durch ein Consulargesetz der Centuriatcomitien (ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ συναχθείσῃ ὑπὸ τῶν ὑπάτων), Wohnsitze auf dem Aventin erhielt (Liv. III 31, 1. Dion. Hal. X 31. 32). Das Gesetz wurde auf einem Bronzepfeiler im Tempel der Diana auf dem Aventin aufbewahrt, der also das älteste Heiligtum der Plebs gewesen sein muß, bevor durch die Aufnahme weiter bäuerlicher Volksteile Ceres, Liber und Libera ihre Gottheiten wurden, und die plebeischen Aedilen werden ursprünglich die Hüter dieses Heiligtums gewesen sein, aus denen sie zu Verwaltungsbeamten wurden (Rosenberg Herm. XLVIII 373f.). Neben diesen hatte die Plebs ihre eigenen Richter, die *iudices decemviri* (Liv. III 55, 6). Ihre eigentlichen Vorsteher aber waren die *tribuni plebis*, die in den *concilia plebis* um die persönliche, die politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung der Plebeier kämpften.

Das erste Recht der T. war das *ius auxilii* und damit zusammenhängend das *ius intercessionis*, das zunächst in der Form des Einspruchs gegen willkürliche Verfügungen der Magistrate betreffs bedrängter Plebeier geltend gemacht wurde. *Contra consulare imperium tr. pl.* (Cic. rep. II 58). *plebes quos pro se contra vim auxilii ergo decem creassit, ei tribuni eius sunto, quodque ii prohibessint ... ratum esto* (leg. III 9. Vgl. Dion. Hal. X 4, 2. Plut. Coriol. 7. Zonar. VII 15, 3. Ioann. Antioch. 46). Daß zu diesem Zwecke die Wohnung des T. auch des Nachts offen stehen muß und der T. sich nicht länger als einen Tag von Rom entfernen soll (Varr. bei Gell. III 2, 11. Dion. Hal. VIII 87, 6), beleuchtet dieses älteste Recht, kann aber erst festgesetzt worden sein, nachdem das Volkstribunat die rechtliche Anerkennung seitens der Patricier gefunden hatte. Dies scheint erst nach dem Decemvirat 449 geschehen zu sein, sei es nun, daß die älteste Überlieferung bei Diodor (XII 24) vorliegt (A. Rosenberg Herm. XLVIII 359f.), der die Anerkennung der Unverletzlichkeit der T. und ihre dadurch verbürgte Rechtsstellung auf einen Vertrag zwischen den Patriciern und der auf dem Aventin zusammengerotteten Plebs vom J. 449 zurückführt, oder daß die richtige Überlieferung aus Livius herauszuschälen ist, der die Unverletzlichkeit der T. schon 494 beschworen werden läßt (II 33, 1. IV 6, 7) und 449 neben der vielleicht legendenhaften Erneuerung jenes Schwures ein Gesetz der Consuln L. Valerius und M. Horatius überliefert: *ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum iret* (III 55, 7). Beide Überlieferungen hat Dion. Hal. VI 89, 2 gemischt, wenn er bereits 494 die Einigung νόμῳ τε καὶ ὅρκῳ stattfinden läßt. Jedenfalls aber setzt das später auf die T. übertragene Attribut *sacrosanctus* (Liv. II 33, 1: *ut plebei sui magistratus essent sacrosancti* u. sonst), das schon Mommsen sprachwissenschaftlich richtig erklärt hat (‚durch Eidschwur geheiligt' St.-R. I^3 236. Vgl. o. Art. Sacrosanctus und Leumann in Stolz-Schmalz^5 198) voraus, daß ursprünglich durch einen Eid das Rechtsverhältnis zwischen Patriciern und Plebeiern geregelt wurde. Eigentlich ist also die Einrichtung des Tribunates sacrosanct, nicht die T. selber sind sacrosanct. Dagegen ist derjenige, der sie verletzt, *sacer*, wie schon die römischen Juristen richtig bemerkten (Liv. III 55, 8: *hac lege* (Valeria Horatia) *iuris interpretes negant quemquam sacrosanctum esse, sed eum, qui eorum cui nocuerit, sacrum sanciri*). Der Eid aber, der den T. die Unverletz-

lichkeit verleiht, kann nicht, wie Mommsen und mit ihm andere annahmen (St.-R. 1^3, 286. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. I 70. F. Leifer Einh. d. Gewaltged. 1914, 272) der Eid der Plebs gewesen sein, die sich eidlich gelobt hätte, jede Verletzung ihrer Beamten zu rächen. Das hat neben der richtigen Überlieferung eine jüngere Zeit in unsere Quellen hineingetragen, die nicht ertragen konnte, daß die selbständig gewordene Plebs ihre Rechte durch ein Consulargesetz oder die Gnade der Patricier erhalten hätte (Liv. III 55, 10: *tribunos vetere iure iurando plebis ... sacrosanctos esse*. Vgl. II 33, 3. Cic. Tull. 49; prov. cons. 46. Fest. homo sacer u. sacratae leges. Rosenberg 369). Vielmehr besteht die alte Überlieferung zu recht, daß zwischen der Gemeinde der Plebs und der der Patricier mindestens einmal ein eidlich beschworener Vertrag zur Regelung ihrer Beziehungen zustande kam, wenn auch der Zeitpunkt dieses Vertrages nicht sicher ist und sein Inhalt durch spätere Gesetze erweitert wurde, die nun als *leges sacratae* d. h. *sacro sanctae* betrachtet wurden.

Außer der persönlichen Unverletzlichkeit der T. bzw. der straflosen Rächung ihrer Verletzung werden zu den sacrosancten Gesetzen gerechnet: 1. daß der Volks-T. in seiner Rede nicht unterbrochen werden darf (Cic. Sest. 79), was mit seiner rechtlichen Anerkennung gegenüber den bis dahin versuchten Störungen der Versammlungen (vgl. Dion. Hal. VI 17, 5. Liv. III 14, 5) festgesetzt worden sein muß; 2. daß gleiches (Straf- und Prozeß-) Recht für alle, Plebeier wie Patricier, gelte (*ut ne cui privilegium inrogari liceret*) und kein Capitalprozeß anders als vor dem *comitiatus maximus*, den Centuriatcomitien, entschieden werden dürfe (Cic. de dom. 43; Sest. 65; leg. III 44; rep. II 61). Hier handelt es sich um Bestimmungen, die den Zwölftafelgesetzen angehören (Taf. IX Bruns Font. I^7 34). Mommsen faßt als Gegensatz zu dem *comitiatus maximus* der Centurien die von Cicero (Planc. 7) mit Bezug auf die Wahl der curulischen Aedilen *comitia leviora* genannten Tributcomitien (St.-R. III 1, 324; Strafr. 168, 3). Das hätte zur Folge, daß vor dem Zwölftafelrecht Capitalprozesse auch vor diesen Comitien stattgefunden hätten, die wir um diese Zeit noch nicht als patricisch-plebeische Versammlungen, sondern nur als *concilia plebis* kennen. Nun sind solche Prozesse zwar in der Überlieferung mehrfach bezeugt (z. B. Liv. II 35, 2f. 52, 5. III 11, 9ff.), aber in dieser frühen Zeit, wo die Volks-T. noch um ihre Existenz und um ihre Unverletzlichkeit kämpfen mußten, unmöglich. Sollte daher der Gegensatz zu dem *comitiatus maximus* der Centurien, die den ganzen *populus* umfassen, nicht die kleinere patricische Versammlung der Curien bilden, von der erst allmählich, wie auch Mommsen anerkennt (St.-R. III 1, 316f.), die wichtigsten Rechte auf die patricisch-plebeischen Centurien übergegangen sind? Dann würden neben diesen damals noch die rein patricischen Curiatcomitien und die rein plebeischen Tributcomitien bestanden haben. Das würde auch zu dem Inhalt der Zwölftafeln stimmen, die den Plebeiern nicht bisher angemaßte Rechte nehmen, sondern gleiches Recht mit den Patriciern geben wollen, in diesem Falle, daß todeswürdige Vergehen von den *quaestores parricidii*, die in den Zwölftafeln genannt sind (Taf. IX), während die T. nicht erwähnt werden, vor der Versammlung der Gesamtgemeinde, nicht vor der patricischen Sondergemeinde geahndet würden. Diese Bestimmung nötigt allerdings auch die Volks-T., nachdem ihnen durch das horatisch-valerische Gesetz ihre Unverletzlichkeit verbürgt war, Verletzungen ihrer Person im Capitalprozeß vor den Centuriatcomitien, zunächst wohl unter Vorsitz eines Oberbeamten, zu verfolgen. Denn die unbeschränkte Strafgewalt über Leben und Tod ohne Berücksichtigung der Provocation ist nur von den Beamten der Gesamtgemeinde ausnahmsweise ausgeübt worden. Die T. haben sie zwar rechtlich beansprucht, aber, soweit wir wissen, nur einmal versucht, ohne sie durchführen zu können, als der Tribun C. Atinius Labeo 131 v. Chr. den Censor Q. Metellus, der ihn bei der Ergänzung des Senates übergangen hatte, vom tarpeischen Felsen stürzen wollte, aber durch die Intercession eines andern T. daran gehindert wurde (Liv. per. 59. Plin. n. h. VII 143. Cic. dom. 123. Vgl. Lengle N. Wege z. Ant. I 11 [1934], 12). — 3. Die dritte Bestimmung, die unter die *leges sacratae* gerechnet wird, *si patricius tribunus plebis fuerit, contra leges sacratas* (Cic. prov. cons. 46), hat erst einen Sinn, nachdem die Tributcomitien, die die T. wählen, nicht mehr die *concilia plebis* im alten Sinne, sondern die nach Tribus zusammentretende Versammlung der Gesamtgemeinde sind (s. u.). Nach Liv. V 11, 2 muß man vermuten, daß sie aus einer Lex Trebonia vom J. 448 oder richtiger (Ed. Meyer 4) 401 abgeleitet ist, welche die 448 und 401 berichtete von den Patriciern für ihre Zwecke ausgenützte Kooptation verbot und die Befragung der Plebs als einzig zulässige Bestellungsform der Volks-T. festsetzte (vgl. Liv. III 65, 1f. V 10, 11). Aber ob gesetzlich, oder selbstverständlich, tatsächlich war die plebeische Abkunft stets die unerläßliche Bedingung der Wahl zum Volks-T., und als in später Zeit Clodius, um zum T. zu gelangen, einige T. für den Gesetzesantrag zu gewinnen suchte, daß auch Patricier zum Volkstribunate zugelassen werden könnten, hatte er keinen Erfolg (Dio XXXVII 51) und mußte selber in den Plebeierstand übertreten, um ans Ziel zu kommen (Mommsen St.-R. II 1^3, 277, 1).

Für die weitere Entwicklung der tribunicischen Rechte sind neben den steten Kriegen, die einen Ausgleich der inneren Gegensätze verlangten, vor allem zwei Umstände von Einfluß gewesen: 1. Es muß wohl angenommen werden, daß die Bestimmung des Zwölftafelgesetzes, welche das Conubium zwischen Patriciern und Plebeiern verbot, bald nach dem Decemvirate durch die sog. *rogatio Canuleia* eines Volks-T. vom J. 445 abgeschafft wurde (Liv. IV 1, 1. 6, 3. Flor. I 17. Ampel. XXV 3. Cic. rep. II 63). Wenn wir unserer Überlieferung glauben dürfen, so zeigte sich die praktische Auswirkung dieses Plebiscits bald, und zwar gerade bei den plebeischen Geschlechtern, die in erster Reihe in die bisher den Patriciern vorbehaltenen Beamtenstellen vorrückten. Der erste plebeische Consular-T. (400 v. Chr.) Licinius ist der Bruder eines Cornelius (Liv. V 12, 12), der erste *magister equitum* (368) Licinius ist mit einem Manlius verwandt (VI 39, 4), der erste oder zweite dieses Geschlechtes, der es kurz nach dem

licinischen Plebiscit zum Consulat brachte, der Schwiegersohn eines Fabius und durch die Schwester seiner Frau auch mit den Sulpiciern verschwägert (VI 34, 5f. Münzer Röm. Adelsp. 13. 25). Auch das berühmte plebeische Geschlecht der Publilier, dem Q. Publilius Philo, der zweite plebeische Dictator (339) und erste plebeische Praetor (337) und viermalige Consul angehört, scheint mit Patriciern durch Heirat verbunden gewesen zu sein (Mommsen St.-R. III 171, 8. 173. Münzer 35), und diese Heiraten der Patricier erstreckten sich auch auf solche Geschlechter, die infolge der Kriege des 4. und 3. Jhdts. aus dem Adel der unterworfenen Völkerschaften in die Plebs neu aufgenommen wurden, wie die Atilier aus Campanien und die Otacilier aus Maluentum (Münzer 57. 72. 78). — 2. Sodann war das Tribunat vielfach auch dem Senate im Kampfe gegen die zu selbständige Amtsführung der Consuln willkommen, oder die Patricier nützten ihren Einfluß auf einzelne T. gegen die Plebs aus und stärkten so indirekt die tribunicische Gewalt. So treten die T. 431 mit dem Senate gegen den Willen der Consuln für die Ernennung eines Dictators ein (Liv. IV 26, 8f.), während sie 408 in demselben Falle ihre Hilfe versagen (Liv. IV 56, 10f.) und 402, als die Consular-T. gegen den Willen des Senates länger im Amte verbleiben wollen, unterstützen sie ebenfalls den Senat (Liv. V 9, 4f.). Andererseits leisten einzelne T. auf Grund des kollegialen Einspruchs im Einverständnis mit dem Senate ihren Mit-T. Widerstand, was z. B. bei den 415 und 414 versuchten Siedelungsgesetzen (Liv. IV 48, 1f. 49, 6) und bei den Kämpfen um die Zulassung der Plebeier zum Consulate (Liv. VI 35, 6) berichtet wird. Solche vom Senate begehrten Hilfeleistungen haben das Intercessionsrecht der späteren Zeit vorbereitet, das vorzugsweise dem ursprünglich rein negativen Amte des Tribunates eignet. Dieses Intercessionsrecht ist jedenfalls schon 310 in voller Wirksamkeit, als zwei T. eine Gesandtschaft des Senates an den in Etrurien stehenden Consul Q. Fabius Maximus Rullianus begleiten, um ihm zu verbieten, den Ciminischen Wald zu überschreiten (Liv. IX 36, 14). Gegen Senatsbeschlüsse scheint es bereits 421 in der Form zur Verwendung gekommen zu sein, daß die Volks-T. die Senatoren hinderten, zu einer Senatssitzung zusammenzutreten, die die Wahl von Consuln statt Consular-T. beschließen wollte, bis ein Interrex eine Vermittlung zustande brachte. Diese hatte die Vermehrung der Quaestoren auf 4 zur Folge, die in den Tributcomitien gewählt wurden und als erstes Amt auch den Plebeiern zugänglich wurden (Liv. IV 43, 4f.).

Wie das Intercessionsrecht, so hat auch das Rogationsrecht der T. eine lange Entwicklung durchgemacht. Es ist aus dem Versammlungsrechte der Plebs und aus dem entsprechenden Rechte ihrer Führer zum Volke zu reden, dem *ius agendi cum plebe,* hervorgegangen. Ursprünglich kann dieses Recht nur darin bestanden haben, Forderungen aufzustellen und sie solange zu wiederholen, bis sie entweder vom Senate, soweit dieser zuständig war, genehmigt oder von den Oberbeamten durch Befragen der Gesamtgemeinde zu Gesetzen erhoben wurden. Davon sagt allerdings unsere Überlieferung nichts. Sie setzt vielmehr das tribunicische Rogationsrecht mit der Einsetzung des Tribunates als gegeben voraus (vgl. Niccolini Fasti 6 zum J. 492) und läßt bereits die ersten Consuln nach dem Decemvirat, von denen L. Valerius Poplicola Potitus demselben Geschlechte angehört, wie der erste Consul suffectus bei Gründung der Republik und ebenso ein Provokationsgesetz gegeben haben soll, wie jener, das Gesetz erlassen: *legem centuriatis comitiis tulere, ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret* (Liv. III 55, 3). Aber schon die Tatsache, daß dieses Gesetz in ähnlicher Weise 339 als ein Gesetz des Dictators Q. Publilius Philo und 287 nach der dritten *secessio* als Gesetz des Dictators Q. Hortensius wiederkehrt, beweist, daß es nicht schon 449 erlassen sein kann. Die Vermutung Mommsens (St.-R. III 1, 157), daß die beiden Gesetze von 449 und 339 sich auf Volksbeschlüsse bezogen hätten, die von curulischen Beamten in patricisch-plebeischen Tributcomitien, neben denen er rein plebeische Tributcomitien annimmt, veranlaßt worden wären, ist durch nichts gerechtfertigt. Vielmehr werden diese Gesetze einzelne Stufen zur vollen Rogationsfreiheit der Plebs durch die *lex Hortensia* bedeuten. Eine genaue Interpretation unserer Überlieferung über einzelne sog. Rogationen oder Gesetze der alten Zeit zeigt, daß die ältesten *plebiscita* nur Resolutionen der Plebs gewesen sind. So war es z. B. mit der angeblichen *lex,* die der Volks-T. C. Terentilius Harsa 462 promulgiert haben soll, *ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis* (Liv. III 9, 5). Denn erst nach zehnjährigem Kampfe kam es zu einer Einigung, die Livius mit den unbestimmten Worten umschreibt: *placet creari decemviros sine provocatione et ne quis eo anno alius magistratus esset* (III 32, 6). Ob Decemvirn statt der Consuln gewählt werden sollten, das zu entscheiden, war aber ebenso Sache des Senates wie die Wahl der Consular-T. statt der Consuln, worüber ebenfalls zwischen *patres* und *plebs* gekämpft wurde (vgl. Art. Trib. mil. cons. pot.), und die Wahl selber wurde in den Centuriatcomitien vollzogen. Ebenso ist aber auch noch die sog. licinisch-sextische Rogation über die Zulassung der Plebeier zum Consulate 85 Jahre später zu erklären: *ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur* (Liv. VI 35, 5). Auch hier dauerte es 10 Jahre, bis die Tribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus ihre Forderung erfüllt sahen. Soweit nicht durch den Widerstand der T. die Wahlen der curulischen Beamten verhindert wurden (angeblich von 375 bis 371), wurden nur Consular-T. gewählt, bis endlich der Dictator von 368 P. Manlius dadurch, daß er zum ersten Male einen Plebeier zu seinem *magister equitum* ernannte (Fast. Cap. Liv. VI 39, 3. X 8, 8), die Versöhnung anbahnte. Sie kam endlich 367 zustande: *dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur; et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primum consul factus* (Liv. VI 42, 9). Dictator und Senat gestatteten also, und zwar zum ersten Male seit einem Vierteljahrhundert, wieder die Wahl von Consuln statt Consular-T., und nun gelang es den Plebeiern zum ersten Male einen ihrer Vorkämpfer, allerdings nicht den ersten, L. Licinius Stolo (Münzer 9f.), wohl aber seinen

Mitkämpfer L. Sextius Lateranus, der mit ihm zum zehnten Male das Tribunat bekleidete, als Kandidaten durchzusetzen. Freilich gab auch jetzt der patricische Teil des Senates seinen Widerstand nicht auf, indem er die bei Gesetzen der Gesamtgemeinde bis zur *lex Publilia* vom J. 339 und bei Wahlen bis zur *lex Maenia* vom J. 279 (Niccolini Trib. 58, 2; Fasti 84) erforderliche Bestätigung durch die *patrum auctoritas* (Mommsen III 2, 1042) dem plebeischen Consul nach der Wahl versagte: *et ne is quidem finis certaminum fuit. quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis res terribilesque alias minas civilium certaminum venit, cum tandem per dictatorem condicionibus sedatae discordiae sunt concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando* (Liv. VI 42, 10f.). Auch bei den *rogationes Liciniae Sextiae* kann es sich also noch nicht um rechtskräftige Gesetze, sondern nur um Forderungen handeln, die bei den dafür vorhandenen staatlichen Faktoren, Dictator, Senat und Centuriatcomitien, durchgesetzt wurden. Diese Interpretation wird dadurch bestätigt, daß die nächsten Wahlen wieder rein patricische Consuln ergeben und erst von 342 an die Übung, einen Consul aus den Plebeiern zu wählen, zur Regel wird, die der Interrex Appius Claudius Caecus 299 vergeblich zu durchbrechen versucht, da der Tribun M.' Curius Dentatus den Senat zwingt, die *senatus* bzw. *patrum auctoritas* im voraus zu erteilen (Cic. Brut. 35. Vgl. Auct. vir. ill. 33, 10. 34, 4. Liv. X 11, 10). So war es ja auch zur Zulassung der Plebeier zur Quaestur gekommen, dem ersten von allen Ämtern der Gesamtgemeinde, das sie erlangten, und hier ist der Vorgang durch die Überlieferung nicht verdunkelt. Im J. 421 referieren zunächst die Consuln vor dem Senate über die Notwendigkeit, außer den beiden bis dahin städtischen Quaestoren den beiden Consuln 2 weitere Quaestoren für das Kriegsgebiet zur Verfügung zu stellen. Der Senat gibt seine Zustimmung, aber die Volks-T. erheben Einspruch, wenn nicht das Amt auch den Plebeiern zugänglich werde. Wenn Livius recht hat, kann nun die Wahl der Oberbeamten wegen der Intercession der T. gegen den vorbereitenden Senatsbeschluß nicht stattfinden, und erst der *interrex* versöhnt die streitenden Parteien, indem der Senat die Wahl der Consular-T. beschließt und die Wahl von Plebeiern in die vermehrten Quaestorstellen nicht anzufechten, sondern dem *liberum suffragium populi* zu überlassen verspricht (IV 43, 4—12); und trotzdem ergeben noch die Wahlen für 420 nur patricische Quaestoren wie Consular-T. (44, 1. 2). So kommt auch schließlich die erste Wahl eines Plebeiers zum *maximus curio* im J. 209 lediglich durch einen Senatsbeschluß zustande (Liv. XXVII 8, 2f.: *patriciis negantibus C. Mamili Atelli, qui unus ex plebe petebat, habendam rationem esse, quia nemo ante eum nisi ex patribus id sacerdotium habuisset, tribuni appellati ad senatum rem reiecerunt; senatus populi potestatem fecit; ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Atellus*). Ähnlich geht es im 5. Jhdt. in Siedlungsfragen, die später vorzugsweise der tribunicischen Rogation überlassen sind. Jetzt sind es noch die Consuln, die entsprechende Senatsbeschlüsse oder Gesetze veranlassen (Liv. IV 11, 3. 12, 3) und angebliche tribunicische Rogationen kommen durch die Intercession anderer T. nicht zur Ausführung (vgl. Niccolini Fasti zu dem J. 416, 415, 410), ebenso wie das von den T. vorbereitete Gesetz *de multarum aestimatione* vom J. 430 tatsächlich durch die Consuln erlassen wird (Liv. IV 30, 3. Cic. rep. II 60). Wenn daher Livius zum J. 445 berichtet: *anni principio et de conubio patrum et plebis C. Canuleius tribunus plebis rogationem promulgavit* (IV 1, 1), so braucht es sich auch hier noch nicht um eine Rogation im späteren Sinne, sondern nur um eine in den *concilia plebis* aufgestellte Forderung zu handeln, und wenn er weiter schreibt: *nec ante finis contentionum fuit, ... quam victi tandem patres, ut de conubio ferretur concessere* (IV 6, 3), so kann das zwar mit Mommsen (St.-R. III 2, 1045) auf ein vorausgehendes *senatus consultum* gedeutet werden, muß es aber nicht, wie die ähnlichen Worte bei der oben besprochenen sog. licinischen Rogation zeigen: *dictator senatusque victus ut rogationes tribuniciae acciperentur* (VI 42, 9). Der Senat hatte um diese Zeit offenbar noch das Recht, manches zu verfügen, was später, nachdem das tribunicische Rogationsrecht entwickelt war, im Wege der Gesetzgebung erledigt wurde (vgl. Suppl.-Bd. VI S. 681). Aber von diesen vom Senate genehmigten Forderungen der Plebs bis zu einem in Übereinstimmung mit ihm ausgeübten Rogationsrechte ist nur ein kleiner Schritt. Wann dieser gemacht worden ist, wissen wir nicht mit voller Sicherheit, schwerlich aber schon 449. Dagegen ist damals vielleicht das Resolutionsrecht der Plebs gesetzlich anerkannt worden und darauf die Nachricht zu beziehen, daß seit dieser Zeit die Senatsbeschlüsse, d. h. wohl diejenigen, welche die Plebs betrafen, von den plebeischen Aedilen im Tempel der Ceres verwahrt wurden (Liv. III 55, 13. Mommsen II 1^3, 476. Niccolini Trib. 53).

Von einem eigentlichen Rogationsrechte der T. kann jedenfalls erst geredet werden, nachdem sie das Recht erlangt hatten, den Senatssitzungen anzuwohnen und hierbei Anträge zu stellen, die nach ihrer Genehmigung durch den Senat den Tributcomitien vorgelegt wurden. Dies war ihnen anfangs nicht gestattet: *tribunis plebis intrare curiam non licebat, ante valvas autem positis subselliis* (Bänke für mehrere, statt Sessel für einzelne wie die Beamten der Gesamtgemeinde) *decreta patrum attentissima cura examinabant, ut si qua ex eis improbassent, rata esse non sinerent. itaque veteribus senatus consultis c littera subscribi solebat eaque nota significabatur illa tribunos quoque censuisse* (Val. Max. II 2, 7). Wenn auch das Recht der schriftlichen Bestätigung der Senatsbeschlüsse für diese frühe Zeit nicht wahrscheinlich ist, so bestätigt im übrigen diese Nachricht, was wir für die Entwicklung der tribunicischen Rechte annehmen müssen. Dasselbe bezeugt Zonar. VII 15, 8: *τὸ μὲν οὖν πρῶτον οὐκ εἰσῄεσαν εἰς τὸ βουλευτήριον, καθήμενοι δὲ ἐπὶ τῆς εἰσόδου τὰ ποιούμενα παρετήρουν, καὶ εἴ τι μὴ αὐτοῖς ἤρεσκε, παραχρῆμα ἀνθίσταντο· εἶτα καὶ εἰσεκαλοῦντο ἐντός. εἰσέπειτα μέντοι καὶ μετέλαβον τῆς βουλείας οἱ δημαρχήσαντες καὶ κἀκ τῶν βουλευτῶν τινες ἠξίωσαν δημαρχεῖν, εἰ μή τις εὐπατρίδης ἐτύγχανεν.* Die T. beaufsichtigten also zunächst die Senatssitzungen am Eingang der Curie, dann erst nahmen sie

auch an Sitzungen teil. Erst in einer dritten Entwicklungsperiode, nachdem sie inzwischen Beamte geworden waren, erhielten sie das Recht den Senat zu berufen, und noch später durch die *lex Atinia* vom J. 149 gewannen sie das Recht, nach Ablauf ihres Amtes dem Senate anzugehören (s. u.). Daher können die Nachrichten von der Anwesenheit der T. im Senate im J. 490 (Dion. Hal. VII 63, 1) und von der Berufung des Senates im J. 456 (Dion. X 31. 32) nicht geschichtlich sein. Ebenso werden die Nachrichten von vorausgehenden Senatsbeschlüssen im 5. Jhdt., die die nachfolgenden tribunicischen Rogationen ermöglichen sollen, unrichtig sein und nur einen Schluß auf einen wesentlich späteren Rechtszustand gestatten, der zwischen der vorangehenden Rechtlosigkeit und der nachfolgenden Freiheit und späteren Schrankenlosigkeit die Mitte bildet. Diese Senatsbeschlüsse werden teils im Anschluß an die für die anderen Comitien erforderliche Bestätigung des patricischen Teiles des Senates, der *patrum auctoritas* (Mommsen St.-R. III 2, 1037f.), *senatus auctoritas*, teils *senatus consultum* genannt. Die richtige Bezeichnung wird nicht *senatus consultum* sein (so Niccolini Trib. 55), eine Bezeichnung, die die Mitwirkung des um Rat fragenden Magistrates an dem Senatsbeschlusse zum Ausdruck bringt, sondern *senatus auctoritas*, was die Urheberschaft des Senates betont und daher später auch für Senatsbeschlüsse verwendet wird, die durch tribunicische Intercession ihre Wirksamkeit verlieren (Mommsen St.-R. III 2, 994f. 1032f. 1040f.). Ein solcher Senatsbeschluß wird nun, wie bereits erwähnt, fälschlich schon bei der *rogatio Canuleia* 445 vorausgesetzt. Dieses Erfordernis veranlaßt ferner die angebliche Intercession einzelner T. gegen die ohne ein *senatus auctoritas* eingebrachte *rogatio Decia* 415 (Liv. IV 49, 6: *per intercessionem collegarum, qui nullum plebi scitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri ostenderunt, discussum est*); ein *senatus consultum* wird sodann ausdrücklich bei der Einsetzung der *quaestio Postumianae caedis* 413 genannt (Liv. IV 51, 2: *principio anni senatus consultum factum est, ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent plebesque praeficeret quaestioni quem vellet, a plebe consensu populi consulibus negotium mandatur*. Aber gerade hier läßt der Bericht des Livius erkennen, daß nicht die Plebs der gesetzgebende Faktor ist, sondern der *populus*, der in den Centuriatcomitien die gesetzliche Grundlage für die Untersuchung und die Einsetzung der Untersuchungsrichter schafft, und daß nur nach späterer Übung der Plebs die Gesetzgebung zugeschrieben wird (anders Niccolini Trib. 57, 1). Auch für die *rogatio Poetelia de ambitu* vom J. 358 wird ein vorausgehender Senatsbeschluß bezeugt (Liv. VII 15, 12: *de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est* — daß *tum primum* zu *de ambitu* zu beziehen, s. Weißenborn z. d. St. —), aber geschichtlich wird auch er noch nicht sein. Daß aber eine solche vorausgehende Genehmigung eines tribunicischen Gesetzesantrages durch den Senat einmal erforderlich war, beweist auch das sullanische Gesetz vom J. 88, das von Sulla und seinem Mitconsul Q.

Pompeius Rufus beantragt wurde, um dem revolutionären Mißbrauch der tribunicischen Gewalt durch die Wiedereinführung der früher vorgeschriebenen Senatsgenehmigung Schranken zu setzen: *ἐσηγοῦντό τε μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ* (Appian. bell. civ. I 59. Vgl. im folgenden: *νομίσαντες . . . οὔτε νόμον οὐδένα πρὸ τῆς βουλῆς ἐς τὸ πλῆθος* (= Plebs) *ἐσφερόμενον . . δώσειν ἔτι στάσεως ἀφορμάς*. Mommsen St.-R. III 1, 157f. Lengle Sull. Verf., Diss. Freiburg Breisg. 99, 10f.). Es fragt sich nur, wann das vorausgehende *senatus consultum* bzw. die *senatus auctoritas* eingeführt wurde. Als erstes sicheres Zeugnis vor dem hortensischen Gesetz betrachtet Niccolini (Hist. III [1929] 198; Trib. 52f. bezweifelt v. Stein Philol. Woch. 1934, 163) wohl mit Recht Liv. VIII 23, 12 z. J. 326: *actum cum tribunis est, ad populum ferrent, ut cum Q. Publilius Philo consulatu abisset, pro consule rem gereret*. Erst nachdem die verschiedenen patricischen Ämter den Plebeiern zugänglich geworden und dadurch auch Plebeier als gewesene Beamte in den Senat gekommen waren, war auch für die T., und zwar noch lange Zeit nur während der Dauer ihres Amtes Platz im Senate. Damit war aber auch die Möglichkeit gegeben, ihre Anträge vor der Volksversammlung infolge vorheriger Bestätigung durch den Senat ohne den bisher üblichen Kampf zwischen Patriciern und Plebeiern einzubringen und auch zur Gesetzgebung im Interesse der Gesamtbürger mitzuwirken, sei es daß die Beauftragung durch den Senat ausdrücklich bezeugt wird, wie für die J. 326 (Liv. VIII 23, 12), 304 (IX 46, 7), 296 (X 21, 9. 22, 9), oder aus dem reibungslosen Verlauf zu erschließen ist, wie 323 (Liv. VIII 37, 8f. Val. Max. IX 10, 1) und 311 (Liv. IX 30, 3).

Dieser Wandel in der Geschichte des Volkstribunates muß durch das Gesetz des zweiten plebeischen Dictators Q. Publilius Philo vom J. 339 hervorgerufen worden sein, das wir nur in der ungenauen Überlieferung *ut plebiscita omnes Quirites tenerent* (Liv. VIII 12, 15) kennen, das aber als bedeutungsvoll für den Ständekampf in der Erinnerung festgehalten wurde. Denn derselbe Dictator hat ein anderes Gesetz erlassen, das zu einem Gesetze von diesem Inhalte vortrefflich paßt: *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent* (Liv. VIII 12, 15). Danach wurde die *patrum auctoritas*, die Erklärung des patricischen Teiles des Senates, daß ein Gesetz der Gesamtgemeinde mit der Verfassung und insbesondere mit den religiösen Erfordernissen (vgl. Cic. dom. 38) übereinstimme, vor die Abstimmung verlegt. Diese Bestimmung wird dadurch erforderlich geworden sein, daß nun auch Plebeier im Senate saßen und daß ein Gesetz, das ordnungsgemäß vorher im Senate beraten und gebilligt war, nicht nachträglich von dem patricischen Teile des Senates als dem Hüter der Verfassung und der Religion verworfen werden konnte. Das Gesetz war daher geeignet, die *patrum auctoritas*, soweit sie sich auf Gesetzescomitien bezog, ihrer ursprünglichen Bedeutung zu entkleiden. Diese vorausgehende Genehmigung von Volksbeschlüssen durch die *patrum auctoritas*, die durch die *lex Maenia*

auch auf die Wahlen ausgedehnt wurde, blieb bis in die Kaiserzeit für Gesetze und für Wahlen bestehen (Liv. I 17, 9: *(patres) decreverunt, ut cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis, usurpatur idem ius vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt*. Vgl. Cic. Planc. 8; Brut. 55) und ist auch für das Volksgericht in den Centuriatcomitien anzunehmen (s. u.), und sie gilt nicht nur für die Centuriatcomitien, die Livius als die wichtigste Art der Comitien und wohl im Gegensatz zu den tribunicischen Tributcomitien allein nennt, sondern auch für die Curiatcomitien (Cic. dom. 37. 38: *iam patricius nemo relinquetur . . . ita populus Romanus brevi tempore neque regem sacrorum . . . habebit . . . neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum auspiciaque populi Romani . . . intereant necesse est*; rep. II 25. Liv. VI 41, 10) und die Tributcomitien, die nicht Versammlungen der Plebs sind (Liv. VI 42, 14) zum J. 367: *factum senatus consultum, ut duoviros aediles ex patribus dictator populum rogaret, patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent* (vgl. Mommsen St.-R. III 1, 1039f. O'Brien Moore Suppl.-Bd. VI S. 677. Dagegen Willems Sénat II 86). Dieser Vorverlegung der *patrum auctoritas* für die Gesetze und Wahlen, die von den curulischen Beamten veranlaßt werden, entspricht nun die pflichtmäßige Vorberatung und Genehmigung der tribunicischen Rogationen durch die *senatus auctoritas*, deren Unterlassung oder Mißachtung in dieser Zeit so wenig möglich ist als nach dem sullanischen Gesetze, weil sie gesetzlich festgelegt ist, die daher auch vor dem hortensischen Gesetz sowenig wie die *patrum auctoritas* durch die tribunicische Intercession wirkungslos wird, während diese gegen andere *senatus consulta* möglich ist (vgl. Liv. IV 6, 6. 43, 4. 50, 6. VIII 57, 5. Dion. Hal. XI 54. Niccolini Trib. 55. Mommsen nimmt zwar schon vor dem Zwölftafelgesetz allgemeinverbindliche Plebiscite an, betrachtet aber die senatorische Vorberatung und Genehmigung ebenfalls als Bedingung der Gültigkeit der Plebiscite bis 287, St.-R. III 157. 1045f. Andere Auffassungen s. Suppl.-Bd. VI S. 677f. E. Pais Hist. I 161f.; Storia int. di Roma (1931) 29 faßt zwar selbst die Nachrichten über tribunicische Aktionen des 4. Jhdts. als Rekonstruktionen aus den Verhältnissen der späteren Zeit auf, hält aber doch die *lex Ogulnia* vom J. 300 für echt, Hist. 165).

Das Gesetz des Q. Publilius Philo wird zugleich etwas anderes verfügt haben, das wir aus sachlichen Gründen wie aus der Ausdrucksweise unserer Überlieferung erschließen müssen, die Zuziehung der Patricier zu den *concilia plebis* durch Gleichsetzung dieser *concilia* mit den patricisch-plebeischen Tributcomitien, die bereits seit 100 Jahren für weniger wichtige Aufgaben neben den Centuriatcomitien verwendet wurden (Mommsen St.-R. III 1, 322f., aber noch nicht für die T.-Wahlen, wie O. Hirschfeld Kl. Schr. 258f. annimmt). Wenn uns von den T. berichtet wird *tribuni neque advocant patricios neque ad eos referre ulla de re possunt* (Lael. Fel. b. Gell. XV 27, 4), so galt das im vollen Sinne solange, als die Beschlüsse der Plebs lediglich die Gleichberechti-

gung mit den Patriciern forderten, und mochte formell immer seine Geltung behalten, aber Gesetze, die alle Bürger angingen, wie, um die Beispiele auf geschichtliche Zeit zu beschränken, die Übertragung eines außerordentlichen Imperiums (Liv. XXVI 2, 5. XXX 5, 1) oder die Verlängerung des Imperiums (Liv. XXXV 20, 9), der Friedensschluß mit dem Feinde (Liv. XXXIII 25, 6) oder die Behandlung abgefallener Völkerschaften (XXVI 33), die Gründung von Kolonien (Liv. XXXIV 53, 1. XXXV 40, 5. Vgl. Costa Storia d. diritto rom. publ. [1920] 91, 1), oder gerichtliche Entscheidungen, die Patricier betrafen, konnten folgerichtig nur von Versammlungen beschlossen werden, zu denen auch die Patricier Zutritt hatten. Erst von dieser Zeit an kann man von eigentlichen tribunicischen Rogationen reden, und erst von dieser Zeit an kann den T. auch das zu ihrer Aufgabe gehörige Volksgericht zustehen, soweit es nicht etwa revolutionär war. Daß dies so ist, beweist unsere Überlieferung unwillkürlich dadurch, daß sie die tribunicischen Gesetzesanträge vielfach von dem *populus* statt von der *plebs* entschieden werden läßt, daß sie *populus* und *plebs*, *comitia tributa* und *comitia plebis*, *plebiscitum* und *lex* als gleichbedeutend gebraucht und von dem tribunicischen Volksgerichte sogar nur die Bezeichnung *iudicium populi*, nie *iudicium plebis* gebraucht, z. B. Liv. II 56, 2: *rogationem tulit* (Publilius Volero 472 v. Chr.) *ad populum, ut plebei magistratus tributis comitiis fierent*; II 58, 1. III 29, 8. XXXIX 5, 4: *tribunatum sibi a populo Romano mandatum oblivisci*. III 31, 1: *de Aventino publicando lata lex est* (sc. ab Icilio tr. pl.). III 63, 8f. IV 7, 2. 25, 13f. V 25, 13. VI 6, 1. 35, 4. VII 15, 2. VIII 37, 8. IX 46, 7 vgl. Cic. dom. 127. Liv. X 6, 1f. 9, 1. XXVI 21, 5. XXIX 13, 7. XXX 27, 3. 43, 2. XXXI 40, 14. Sall. Iug. 40, 2. 73, 7. Caes. bell. civ. III 1, 4. Cic. leg. III 44. 45; Att. I 1, 1. Vgl. Niccolini Trib. 57, 1. Liv. IV 42, 7: *nec se iudicium populi tollere aut velle aut posse* sagen die Collegen des Tribunen Hortensius im Prozeß des Consuls Sempronius Atratinus. Schol. Bob. 90 Stangl: *multa inrogata populus eum damnavit aeris gravis CXX milibus*. Andere Belegstellen für *iudicium populi* s. Mommsen Strafr. 161, 3. 180, 2.

Diese patricisch-plebeischen Tributcomitien hatten nun auch die T. zu wählen, und so verstehen wir, daß man ihre Wahl in ältester Zeit den patricisch-plebeischen Curien zugeschrieben hat und auch Patricier durch Cooptation in das T.-Collegium gelangen läßt (Mommsen St.-R. II 1^3, 277f.). Es liegt daher nahe mit E. Pais (Hist. Rom. I 106) anzunehmen, daß die angebliche *rogatio Publilia* vom J. 471, die die Wahl der plebeischen Magistrate in Tributcomitien festgesetzt haben soll (Liv. II 56, 2), nichts anderes als das Gesetz des Dictators vom J. 339 Q. Publilius Philo ist.

Erst dieses Gesetz hat die tribunicische Rogation, die die Gesamtgemeinde verpflichtet, ermöglicht, und so treffen wir von nun an Plebiscite, deren Echtheit auch von den schärfsten Kritikern nicht angefochten wird wie die *lex Acilia Marcia de tribunis militum a populo rogandis* vom J. 311 (Liv. IX 30, 3) oder die *lex Ogulnia de sacerdotibus ex plebe creandis* vom J. 300 (Liv. X 6, 1—6. 7, 1. 9, 1). Aber diese gesetzgeberische Tätigkeit

stand unter voller Abhängigkeit vom Senate, dem es überlassen blieb, ob er tribunicische Anträge der Befragung des Volkes unterbreiten lassen wollte oder nicht. So war die Möglichkeit zu neuen Kämpfen gegeben. Da der Senat den tribunicischen Anträgen betreffs Erleichterung der Schuldenlast (Liv. per. 11. Dio fr. 37, 4. Zonar. VIII 2, 1), vielleicht auch betreffs Verteilung des im Sabinerkriege eroberten Ackerlandes heftigen Widerstand leistete, zog sich die Plebs 287 auf den Ianiculus zurück, um ihre Forderungen bewaffnet zu verfechten. Da bewirkte der Dictator Hortensius durch sein Gesetz über die Plebiscite die Versöhnung, die auch jetzt wieder durch die kriegerischen Verwicklungen gefördert wurde (Belege s. Niccolini Fasti 82). Die Bedeutung des Gesetzes kommt am treffendsten in den Worten des Licinius Macer zum Ausdruck: *libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paravere* (Sall. hist. III 48, 15; s. o.). Zwar war auch nach der *lex Hortensia* die Anregung zu den Gesetzesanträgen durch ein *senatus consultum*, das bei tribunicischer Intercession *senatus auctoritas* hieß (s. o.), die Regel. Liv. XXX 27, 3: *Consules iussi cum tribunis pl. agere, ut, si iis videretur, populum rogarent* (zum J. 202). Vgl. 41, 4. XXXI 50, 8. XXXIX 19, 4. XXXXV 35, 4. XXXVIII 36, 8 zum J. 188: *huic rogationi (Faleriae de suffragio Formianorum et Fundanorum) quattuor tribuni plebis, quia non ex auctoritate senatus ferretur, cum intercederent, edocti, populi esse, non senatus ius suffragium, quibus velit, impertire, destiterunt incepto.* Aber wie die zitierten Stellen beweisen, war diese Regel nicht bindend (vgl. auch Cic. acad. prior. II 13: *C. Flaminium, qui legem agrariam aliquot annis ante secundum Punicum bellum tribunus plebis tulerit invito senatu.* Vgl. De inv. II 52. Val. Max. V 4, 5. Cic. de senect. 11: *C. Flaminio tribuno plebis ... agrum Picentem et Gallicum viritim contra senatus auctoritatem dividenti*), und das war die Wirkung der *lex Hortensia.* Durch dieses Gesetz wurden daher einerseits die T. zu Magistraten des römischen Volkes, die wie die curulischen Beamten gewöhnlich in Übereinstimmung mit dem Senate an den staatlichen Aufgaben, insbesondere der Gesetzgebung und der Rechtsprechung durch das Volksgericht in den plebeisch-tribunicischen Tributcomitien mitarbeiteten, die aber auch die Möglichkeit besaßen, ihre in langem Kampf erworbenen Rechte ohne Einholung des *senatus consultum* und gegen den Willen des Senates geltend zu machen. Der Senat behielt nur das Recht, ein Plebiscit wegen Formmangels zu bekämpfen oder seiner Ausführung Schwierigkeiten zu bereiten. Aber auf anderthalb Jahrhunderte blieb der Friede im allgemeinen erhalten, bis sich das Tribunat in den Dienst einer andern Opposition stellte, die nicht mehr auf dem alten Gegensatz von Patriciat und Plebs beruhte, sondern auf dem neuen von Optimatenpartei und Demokratie.

Was von dem Verhältnis der Plebiscite zu der Lex Publilia und Lex Hortensia gilt, muß folgerichtig auch auf die tribunicische Gerichtsbarkeit ausgedehnt werden. Es war zwar denkbar, daß das plebeische Volksgericht gegen Angehörige der Plebs, insbesondere gegen gewesene Volks-T. selbst vorging (Liv. V 29, 6f. zum J. 393: *dies dicta erat tribunis plebis bienni superioris A. Verginio et Q. Pomponio ... quod gratificantes patribus rogationi tribuniciae intercessissent ... denis milibus gravis aeris condemnati sunt*), oder daß es Patricier, die die T. in der Ausübung ihres *ius auxilii* gehindert oder gar verletzt hatten, zur Rechenschaft zog (Liv. III 65, 7 zum J. 447: *quiescenti plebi ab iunioribus patrum iniuriae fieri coeptae. ubi tribuni auxilio humilioribus essent, in primis parum proderat, deinde ne ipsi quidem inviolati erant*; 66, 2 zum J. 446: *iam non ultra discordia civium reprimi poterat et plebe incitata in patres, cum dies alicui nobilium dicta novis semper certaminibus contiones turbaret*). Auch mochte in schlimmeren Fällen nur die Übernahme einer Geldbuße oder die Flucht d. h. die Selbstverbannung vor der Rache der Plebs schützen, nachdem einmal, wer sich an einem T. vergriff, als *sacer* galt. Auch wird die Unterstützung der Machtansprüche des Senates gegenüber den Oberbeamten (vgl. Liv. IV 26, 8f. zum J. 431; V 9, 4 zum J. 402 u. a.) das Iudicationsrecht der T. gefördert haben. Aber von einem gesetzlich anerkannten Iudicationsrecht der T. kann vor der *lex Publilia* keine Rede sein. Wie die spätere Regelung dazu verführt hat, auch in früherer Zeit ähnliche Vergehen durch das tribunicische Volksgericht aburteilen zu lassen, zeigt der Prozeß des M. Manlius Capitolinus vom J. 384 v. Chr., den die richtige Überlieferung statt den T. den in alter Zeit für Hochverrat bestellten *duoviri perduellionis* zuweist (Liv. VI 19, 5—20, 12. Mommsen St.-R. II 1³, 324, 5. Liebenam o. Bd. V S. 1799. Münzer o. Bd. XIV S. 1174. Lengle N. Wege z. Ant. I 11, 13). Erst die *lex Publilia* hat vermutlich ein geordnetes tribunicisches Iudicationsrecht ermöglicht, indem sie die Vorberatung im Senate, die bei dem von Quaestoren geleiteten *iudicium populi* üblich war (Mommsen III 2, 1044), für das tribunicische Volksgericht ebenso vorschrieb, wie sie die Gültigkeit der tribunicischen Gesetzesrogationen davon abhängig machte, und erst durch die *lex Hortensia* fiel diese Beschränkung als notwendiges Erfordernis. Daß sie aber auch später noch wenigstens bei Capitalprozessen die Regel war, zeigt Cic. Rab. perd. 17: *qua tu in actione quamquam omnia exempla maiorum, omnes leges, omnem auctoritatem senatus ... neglexisti.*

3. Die tribunicischen Rechte seit der *lex Hortensia.*

a) Intercessionsrecht. Mommsen (St.-R. I³ 258f.) unterscheidet genauer das Recht, eine beabsichtigte Handlung zu verbieten, was nur der *maior potestas* zusteht, und das Recht, eine bereits vollzogene Handlung aufzuheben, das eigentliche *ius intercessionis,* das auch der *par potestas,* also auch T. gegen T. zukommt (Liv. II 43, 3). *Maior potestas* ist der T. allen Beamten gegenüber, auch dem Consul (St.-R. I³ 26, 1. Niccolini Trib. 197f.), nur nicht gegenüber dem *interrex,* was die häufige Wahl von *interreges* im Ständekampfe erklärt (vgl. Liv. IV 43, 7. Cic. Brut. 55. Niccolini Trib. 70f. Freilich scheint gegen die Wahlhandlung selbst ein Einspruch möglich gewesen zu sein. Liv. a. O.: *coire patricios tribuni prohibebant*) und gegenüber dem Dictator der alten Zeit (Zonar. VII 13. Liv. III 29, 6. VI 16, 3. 28, 3. IX 26, 10. St.-R. II 1³, 165, 3). Später machen die T. auch gegen ihn ihr Veto geltend (erstes sicheres Beispiel im J. 210 Liv. XXVII 6, 5), woraus die frühere Anwendung gefolgert ist (Liv. VI 38, 9. VII 3, 9. 21, 1. VIII 35, 5). Das tribunicische Veto äußert sich ebenso wie das der höheren curulischen Beamten zunächst als Verbietung beabsichtigter magistratischer Akte, wie der Rede zum Volke (Cic. fam. V 2, 7; Pis. 6), der Einholung von Auspicien, wofür dann später die eigene Himmelsbeobachtung der T. zum Zwecke des Einspruchs, die Obnuntiation, eintrat (St.-R. I³ 110f.), der Verlosung der Provinzen (Liv. XXXII 28, 3) u. a., ferner als Amtsenthebung (Liv. IX 33. 34. Plut. quaest. Rom. 50) und schließlich außerordentlicherweise als Stillegung der gesamten staatlichen Tätigkeit durch das *iustitium* (Plut. Ti. Gracch. 10. Cic. har. resp. 55). Doch haben die T. dieses Recht nur insofern, als dadurch eine verfassungswidrige Handlung verhindert oder ihre eigene verfassungsmäßige Tätigkeit gesichert werden soll. Darum kann ihr Verbietungsrecht wieder durch den Einspruch anderer T. unwirksam werden, wie in dem Falle des Censors Ap. Claudius, der trotz des Verbotes des Tribunen Sempronius im J. 310 sein Amt als Censor über 18 Monate hinaus weiterführt (Liv. IX 34, 26), während die T., die im J. 109 den Rücktritt des Censors M. Aemilius Scaurus nach dem Tode seines Amtsgenossen verlangen und ihm mit Verhaftung drohen, zum Ziele gelangen (Plut. quaest. Rom. 50). Die Ausübung des Verbietungsrechtes macht daher die verbotene Handlung nicht ungültig, wenn sie dennoch durchgeführt wird, sondern verleiht nur das Recht der Coercition. Wohl aber hebt die Intercession im eigentlichen Sinne die bereits vollzogene Handlung auf. Sie äußert sich als Intercession gegen das magistratische Decret, gegen den Senatsbeschluß und gegen die Rogation. Von den beiden ersteren war bereits die Rede. Der Einspruch gegen das magistratische Decret bildet als *ius auxilii* den Ausgangspunkt des ganzen Intercessionsrechtes. Es findet auch im Prozeßverfahren Anwendung, und zwar im Zivilprozeß (im J. 380 Liv. VI 27, 10; im J. 83 Cic. Quint. 29. 63. 65; im J. 76 Ascon. 65 Stangl. Plut. Caes. 4; im J. 73/71 Cic. Tull. 7. 38. Niccolini Trib. 118), wie im Strafprozeß vor dem Volksgericht (z. B. Liv. XXV 3, 15), aber nicht gegen das richterliche Urteil, sondern nur gegen vorbereitende oder gewisse vollstreckende Akte, wie die Gefangennahme zur Sicherung des Vollzugs der Todesstrafe (vgl. o. Bd. IX S. 1607f.). Dieses Intercessionsrecht wird, wie bereits Mommsen angenommen hat (II 1³, 292) auch zugunsten der Patricier und gegen die Verfügungen anderer T. ausgeübt, allerdings nicht schon in alter Zeit, für die die Beispiele nur aus der späteren Rechtslage erschlossen sind (Liv. III 13, 6. 56, 5. 11), sondern erst nachdem die Aussöhnung zwischen *patres* und *plebs* durch Aufnahme der Patricier in die von den T. geleiteten Tributcomitien angebahnt ist, was wohl für die aus den J. 325 (Liv. VIII 33, 7) und 314 (IX 26, 16) berichteten Fälle zutrifft (Niccolini Trib. 58). Zwar wurde selbst das von Niccolini (88) als sicheres Zeugnis verwertete Beispiel aus dem Prozeß des L. Cornelius Scipio Asiaticus im J. 187 wegen Unterschlagung der Beute im syrischen Krieg, wobei der Tribun T. Sempronius Gracchus gegen seine Kollegen dem Angeklagten Hilfe leistet (Liv. XXXVIII 52, 8f.) von Stein wegen der Unsicherheit der Überlieferung in Zweifel gezogen. Auch in dem Prozeß des unglücklichen Feldherrn von Arausio, Caepio, der dem alten patricischen Geschlechte der Servilier (s. o. Bd. II A S. 1759) angehört, intercediert ein T., L. Antistius Reginus, der den Angeklagten aus der Haft befreit, freilich auch die Verbannung mit ihm teilt, um selber einem Prozesse wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zu entgehen (Val. Max IV 7, 3. Vgl. Lengle Herm. XXXVI 312). Das alte *ius auxilii* gegenüber verschuldeten Plebeiern ist also allmählich zu einem Mittel geworden, die tribunicische Iudication selber lahmzulegen bzw. in ihrer Wirkung abzuschwächen.

Die Intercession gegen Senatsbeschlüsse ist literarisch (s. Art. Senatus. Vgl. sen. auct. im J. 51 Bruns Font. I⁷ 190 = Cic. fam. VIII 8, 6) bezeugt und wird durch die Nachricht des Val. Max. II 2, 7 verbürgt, wonach die T. den ‚alten Senatsbeschlüssen' durch die Unterschrift des Buchstabens *c* = *censuere* ihre Zustimmung gaben.

Endlich haben die T. das Intercessionsrecht gegen die Rogation, nicht gegen die bereits beschlossene, wie gegen das *consultum* des Senates — das wäre gegen die *maiestas populi Romani* —, wohl aber gegen die in der Vorbereitung begriffene, also, streng genommen, auch hier gegen den magistratischen Akt, dem auch der Einspruch gegen das diesen Akt anregende SC gilt. So wurde sie gegen jede Art von Volksversammlungen ausgeübt, gegen Befragung der Curien und Centurien ebenso wie gegen die der Tribus, gegen curulische Beamte wie gegen die Akte der eigenen Amtsgenossen und bei Wahlen und Gerichtsversammlungen ebenso wie bei Gesetzescomitien (Belege s. Mommsen St.-R. I³ 283f.). Doch pflegt die Intercession nicht in jedem beliebigen Zeitpunkte der Vorbereitung der Abstimmung stattzufinden. Vielmehr entspricht es bei Gesetzes- und Gerichtscomitien dem Herkommen, zuerst die Reden dafür und dawider anzuhören: *cum ita traditum esset, ne quis prius intercederet legi, quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset, coque persaepe evenisset, ut et qui non professi essent se intercessuros, animadversis vitiis legis ex oratione dissuadentium intercederent et, qui ad intercedendum venissent, desisterent victi auctoritatibus suadentium legem* (Liv. XXXXV 21, 6; vgl. VI 35, 7. Ascon. Corn. 56, 20 Stangl). Ebenso pflegten die T. bei Wahlen, wenn eine förmliche Bewerbung stattfand und diese bei einem Kandidaten ungesetzlich erschien, schon gegen die Zulassung des Bewerbers auf die Kandidatenliste Einspruch zu erheben (Liv. XXV 2, 6: *huic petenti aedilitatem cum obsisterent tribuni plebis negantes rationem eius habendam esse, quod nondum ad petendum legitima aetas esset*), während sonst nach der Abstimmung der *centuria praerogativa* die Intercession erfolgte (Liv. XXVII 6, 3). Auch dies zeigt, daß das Tribunat seit dem Friedensschlusse zwischen Plebeiern und Patriciern der Hüter der Verfassung und der Rechte der Gesamtgemeinde wie einst der plebeischen Rechte geworden war, und darum trat gegenüber der tribunicischen *intercessio* nunmehr das Einspruchsrecht der curulischen Beamten völlig zurück (Mommsen St.-R.

I³ 285f.). Um ihr Intercessionsrecht zu sichern, erhielten die T. nunmehr in steigendem Maße das Recht der Coercition und der Iudication (s. u.). Andererseits mußte aber auch dem Mißbrauch der Intercession, der namentlich im Zeitalter der Revolution häufig vorkam, vorgebeugt werden. Dieses geschah außer durch das bereits erwähnte kollegialische Veto, das im allgemeinen der Majorität der T. das Übergewicht sicherte (s. d.), durch die andere Institution, die in der römischen Verfassung zum Hüter der Gesetze bestellt war, durch den Senat, sowie durch besondere gesetzliche Verbote der Intercession in bestimmten Fällen. So pflegte der Senat eine ihm ungesetzlich scheinende Intercession durch die Erklärung, und falls sie doch eingelegt wurde, durch den Tadel zu kennzeichnen: *senatum existimare neminem eorum, qui potestatem habent intercedendi impediendi, moram afferre oportere ...; qui impedierit prohibuerit, eum senatum existimare contra rem publicam fecisse* (Cic. fam. VIII 8, 6. Vgl. p. red. 27; Sest. 129; Pis. 35; Att. IV 2, 4). Von Gesetzen, die eine Intercession gegen ihre Bestimmungen verboten, sind bekannt: das Gesetz des C. Sempronius Gracchus *de provinciis consularibus* vom J. 123 (Cic. prov. cons. 17: *ea lege ... qua intercedi de provinciis non licebit.* Niccolini Trib. 101), ferner die Gesetze, die ein Geschworenengericht einrichteten oder vorschrieben (*lex Acilia repet.* Z. 70; *lex Rubria de civitate Transpadenis danda* XX 51: *neive quis pro quo imperio potestateve erit, intercedito neive quid aliud facito, quo minus de ea re ita iudicium detur iudiceturque*), die *lex Latina tabulae Bantinae*, die sogar den Eid vorschreibt, nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu interzedieren (Z. 19), die *lex Iulia municipalis* (Z. 162f.).

b) Coercitions- und Iudicationsrecht. Die notwendige Ergänzung zu dem Intercessionsrecht ist das Coercitions- und Iudicationsrecht. Gell. XIII 12, 9 sagt: *tribuni pl., qui haberent summam coercendi potestatem.* Diese Coercition umfaßt das Recht, denjenigen, der sich an den T. vergreift oder ihre Würde verletzt oder ihrem Befehle Widerstand leistet, ergreifen und in das Gefängnis abführen zu lassen, was durch die Aedilen geschieht. Daher begleiten zwei T. die Abgesandten des Senats, die in den Kämpfen mit den Etruskern 310 dem Q. Fabius Maximus Rullianus verbieten sollen, das bewaldete Gebirge von Viterbo, den Ciminischen Wald, zu überschreiten, da sie dem Verbot des Senats durch ihr Coercitionsrecht Nachdruck verleihen können (Liv. IX 36, 14). In ähnlicher Weise sind dem designierten Praetor von Sicilien M. Pomponius 204 in dem berühmten Verfahren gegen P. Cornelius Scipio wegen der Zügellosigkeit seiner Soldaten außer 10 Legaten, die gegebenenfalls vorübergehend die Führung der Truppen übernehmen sollen, zwei Volks-T. und ein Aedil beigegeben *qui reducerent inde Scipionem* (Liv. XXIX 20, 6); *aedilis plebis datus, quem, si aut in Sicilia praetori dicto audiens non esset Scipio aut iam in Africam traiecisset, prendere tribuni iuberent ac iure sacrosanctae potestatis reducerent* (20, 11). Doch sind den Aedilen und den Volks-T. ebenso wie den Consuln, den Quaestoren am Aerar und den richterlichen Beamten frühzeitig *viatores*, Diener, beigesellt, die in

Decurien eingeteilt sind (CIL VI 1934. 1935. III 6078. Mommsen St.-R. I³ 360f.). Sie nehmen die eigentliche Verhaftung vor, und ihrer bedienen sich die T. auch ohne Vermittlung der Aedilen (Liv. II 56, 13 zum J. 471: *ardens ira tribunus viatorem mittit ad consulem (Appium Claudium), consul lictorem ad tribunum, privatum esse clamitans, sine imperio, sine magistratu; violatusque esset tribunus, ni et contio omnis atrox coorta pro tribuno in consulem esset et concursus hominum ... fieret.* Dion. X 34 zum J. 455: *οἱ δήμαρχοι ... τολμήσαντες εἰς ὑπάτων σώματα παρανομεῖν ... ὑπηρέταις τε καὶ ἀγορανόμοις ἐπιτάττοντες ἄγειν εἰς τὸ δεσμωτήριον ἄρχοντας, οἷς τὸ πάντων ἀποδέδοται κράτος.* Val. Max. IX 5, 2. Varro bei Gell. XIII 12). Dieses Coercitionsrecht geht so weit, daß die T. sogar die Consuln verhaften können (Liv. per. 48 zum J. 151, 55 zum J. 138; frg. Oxy. 55, 202. Cic. leg. III 20. Cass. Dio XXXIX 39 zum J. 55). Aber im Gegensatz zu den Oberbeamten des *populus* können sie es gesetzlich nur anwesend ausüben. *Tribuni plebis vocationem habent nullam* (Varro a. O. Ebenso Capito bei Gell. a. O.: *(Labeo) cum a muliere quadam tribuni plebis adversus eum aditi Gellianum (?) ad eum misissent, ut veniret et mulieri responderet, iussit eum qui missus erat redire et tribunis dicere ius eos non habere neque se neque alium quemquam vocandi, quoniam moribus maiorum tribuni plebis prensionem haberent, vocationem non haberent*). Da sie freilich ihrer Ladung jederzeit durch persönliches Erscheinen Geltung verschaffen konnten, so haben sie praktisch dieses Recht vielfach beansprucht und nicht bloß aus Rom, sondern auch aus dem übrigen Italien im Wettbewerb mit der richterlichen Tätigkeit der Praetoren und Consuln Vorladungen erlassen, bis ihnen dies im J. 56 n. Chr. verboten wurde (Tac. ann. XIII 28: *prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praecipere aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset*). Dieses Coercitionsrecht schloß an sich auch das Recht ein, die Todesstrafe, und zwar durch Herabstürzen vom tarpeischen Felsen zu verhängen (Dion. Hal. X 31. Per. 59. Plin. n. h. VII 143). Doch ist sie, wie es scheint, nur nach Bestätigung durch das tribunicische Volksgericht verhängt worden. So droht sie in dem legendarischen Verfahren gegen Coriolan. Aber dieser erscheint nicht vor dem *concilium plebis*, sondern geht entsprechend der Übung der späteren Zeit, abwesend verurteilt, in die freiwillige Verbannung (Dion. VII 35. Vgl. Liv. II 34. 35). Dagegen wird der Vollzug der Todesstrafe in dem Prozesse des M. Manlius Capitolinus von einzelnen Quellen, zwar in diesem Falle mit Unrecht, aber als Beispiel für zweifellos vorgekommene Fälle berichtet: *tribuni de saxo deiecerunt* (Liv. VI 20, 12. Varro bei Gell. XVII 21, 245).

Wie die jüngere Überlieferung des Prozesses des M. Manlius Capitolinus zeigt, sind die T. die Erben der in den ersten Jahrhunderten der Republik durch Volksgesetz und Ernennung durch den obersten richterlichen Beamten bestellten *duoviri perduellionis*, die das Staatsverbrechen kapital zu ahnden haben (Mommsen Strafr. 537f.). In dieser Eigenschaft verfolgen sie einerseits Verletzungen ihrer eigenen Person oder der Rechte der Plebs, andererseits jede landesfeindliche Hand-

lung, die *perduellio*, den ‚unrechten Krieg' (vgl. Merril Class. Phil. XIII 34f.) und überhaupt jede Minderung der Würde des römischen Volkes (*maiestas imminuta populi Romani*), vor allem Amtsvergehen, aber umgekehrt wie die *duoviri perduellionis*, nicht auf Grund des durch ein Ausnahmegesetz ihnen verliehenen Rechtes, sondern kraft ihres Amtes durch ihren Spruch, der nur, soweit er die Kapitalstrafe oder eine 3020 As übersteigende Vermögensstrafe (Mommsen Strafr. 51) überschreitet, der Bestätigung durch das Volksgericht unterliegt. Die tribunicische Gerichtsbarkeit mittels des Volksgerichtes vollzieht sich also als Kapitalprozeß und als Multprozeß. Beide Arten sind nicht strenge voneinander geschieden, sondern im Laufe der Verhandlung kann je nach der Schwere des Vergehens von dem leitenden T. der Antrag auf Kapitalstrafe in eine Multstrafe und umgekehrt geändert werden. Dies zeigt schon der legendarische Prozeß des Caeso Quinctius vom J. 461 (Liv. III 11, 6—13), der des gewaltsamen Widerstandes gegen die T. und die Plebs beschuldigt wurde: *hoc duce saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebes est* (11, 8). Zugleich veranschaulicht der Bericht des Livius, wie die Todesstrafe in geschichtlicher Zeit durch die freiwillige und von einem Teil der T. unterstützte Selbstverbannung trotz der Inhaftnahme des Angeklagten ersetzt werden konnte. *A. Verginius ex collegio unus, Caesoni capitis diem dicit* (11, 9). *Iam aderat iudicio dies* (12, 1). *Premebat reum praeter vulgatam invidiam crimen unum* (13, 1). *adeo concitati homines sunt, ut haut multum afuerit, quin impetu populi Caeso interiret. Verginius arripi iubet hominem et in vincula iaci. patricii vi contra vim resistunt. T. Quinctius clamitat, cui rei capitalis dies dicta sit et de quo futurum prope diem iudicium, eum indemnatum indicta causa non debere violari. tribunus supplicium negat sumpturum se de indemnato, servaturum tamen in vinculis esse ad iudicii diem, ut, qui hominem necaverit, de eo supplicii sumendi copia populo Romano fiat* (13, 3f.). Nun werden die andern T. um ihr Veto angegangen. Diese verbieten die Inhaftierung und verfügen lediglich, daß der Angeklagte für sein Erscheinen vor der Gerichtsversammlung Kaution stelle. Da man sich über die Höhe der Geldsumme nicht einigen kann, bestimmt der Senat, daß Bürgen, deren Zahl dem Ermessen der T. anheimgestellt wird, für je 3000 As haften sollen. Doch der Angeklagte zieht es vor, sich nach Etrurien zu flüchten. *iudicii die cum excusaretur solum vertisse exilii causa, nihilo minus Verginio comitia habente conlegae appellati dimisere concilium* (13, 10). Nun wurden die Bürgschaften fällig. Denn dem Vater wird die ganze Habe versteigert, und er muß in Armut jenseits des Tiber leben. In einem andern Prozesse vorgeschichtlicher Zeit, dem des Consuls T. Menenius Lanatus, der wegen der Niederlage der Römer an der Cremera im Kampfe mit Veii im J. 477 kapital belangt worden sein soll, wird die Kapitalstrafe von den T. selber in eine Mult gemildert: *cum capitis anquisissent, duo milia aeris damnato multam edixerunt* (Liv. II 52, 5). Das Umgekehrte geschah in dem Prozeß des Cn. Fulvius Flaccus vom J. 211, der zugleich für den Verlauf des tribunicischen Prozesses vor dem Volksgerichte charakteristisch ist (Liv. XXVI

2, 7—13). Auch Cn. Fulvius Flaccus wird für eine Niederlage verantwortlich gemacht, und zwar die Niederlage, die er als Praetor im Hannibalischen Krieg im Jahre zuvor in Apulien erlitten hatte. Deswegen lädt ihn der Tribun C. Sempronius Blaesus vor (*diem dixit*). Es findet nun eine dreimalige Untersuchung (*anquisitio*) in Contionen auf dem Forum statt. Bei der dritten werden die Zeugen verhört, und nun ergibt sich aus deren eidlichen Aussage, daß der Feldherr zuerst geflohen war. Infolgedessen verlangt die Contio die Anwendung des Capitalverfahrens (3, 6: *tanta ira accensa est, ut capite anquirendum contio succlamaret*), und nachdem die um Schutz angegangenen Amtsgenossen des Sempronius Blaesus das Verfahren als dem Herkommen entsprechend erklärt und eine Intercession abgelehnt haben, sprach Blaesus den Angeklagten der *perduellio* schuldig (3, 9: *tum Sempronius perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit*). Aber hierfür waren nicht die Tributcomitien zuständig, die bei Multprozessen die endgültige Entscheidung gaben (vgl. z. B. Liv. XXXXIII 8, 9), sondern seit den Zwölftafelgesetzen die Centuriatcomitien, deren Berufung den curulischen Beamten vorbehalten war. Daher erbittet sich Blaesus einen Termin für die Provocationsverhandlung von dem Stadtpraetor (3, 9: *diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urbano petiit*), der die für die Versammlung erforderlichen Auspizien einzuholen hat (Mommsen Strafr. 168). Nach dem geltenden Recht konnte diese Versammlung erst nach einem *trinum nundinum*, d. h. nach 24 Tagen, stattfinden, während zwischen den einzelnen Anquisitionen nur jeweils ein Tag liegen mußte (Cic. dom. 45). Aber Flaccus erschien nicht, nachdem sein Bruder, der Consular Q. Fulvius Flaccus, der gerade Capua belagerte, vom Senate keinen Urlaub zur Verteidigung erhielt, sondern nur ein Bittschreiben senden konnte. Cn. Flaccus wird also ebenfalls Bürgen gestellt haben, um der Verhaftung und der Todesstrafe zu entgehen, wie dies aus dem Prozesse des Caeso Quinctius und aus anderen Fällen bekannt ist (vgl. z. B. Liv. XXV 4, 8). Als Verbannungsort konnte er noch das unweit Rom gelegene Tarquinii wählen, wie ja bis zum Bundesgenossenkriege die bundesgenössischen Städte Italiens den Verurteilten zugänglich gewesen sein müssen (Mommsen Strafr. 969f.). Ein Plebiscit bzw. ein Gesetz der von Blaesus geleiteten Tributcomitien, die erst nach einem weiteren *trinum nundinum* stattfinden konnten (Mommsen St.-R. III 1, 376), bestätigte diese Verbannung als zu recht bestehend: *id ei iustum exilium esse scivit plebs.* Vollständiger ausgedrückt, wird das Gesetz ähnlich gelautet haben, wie in dem Prozeß des M. Postumius aus Pyrgi (Liv. XXV 3, 8f.), der wegen Betrugs bei Heereslieferungen im J. 212 verurteilt wurde: *si M. Postumius ante kal. Maias non prodisset citatusque eo die non respondisset neque excusatus esset, videri eum in exilio esse bonaque eius venire, ipsi aqua et igni placere interdici* (4, 9). Mindestens seit dem Bundesgenossenkriege, durch den das Bürgerrecht an alle Italiker kam, mußte das Gesetz auch die Meilenzahl enthalten, innerhalb deren die Acht für den Verurteilten in Wirksamkeit treten sollte, wie dies bei der ersten Achtung Ciceros infolge des Gesetzes des Clodius vom J. 58 geschah; *qui*

civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur (Vell. II 45, 1. Cic. Att. III 4: *ut mihi ultra quadringenta milia liceret esse*). Aus den Perduellions- oder Majestätsprozessen der T. entwickeln sich die verschiedenartigsten Rechenschaftsprozesse gegen die abgetretenen Beamten. Mommsen hat sie zusammengestellt (St.-R. II 1^3, 319f.). Nur ist seine Ansicht, als ob geschlagene, auch durch eigene Schuld geschlagene Feldherrn nie zu gerichtlicher Rechenschaft gezogen worden seien (320, 2) nicht richtig (Lengle Herm. LXVI 313f.). Auch hat nicht erst Sulla den tribunicischen Rechenschaftsprozeß durch das Quaestionsgericht ersetzt. Wie die erste *quaestio*, die *quaestio repetundarum*, durch den Volks-T. vom J. 149 v. Chr. L. Calpurnius Piso Frugi, so ist die *quaestio inter sicarios et veneficos* durch C. Gracchus 123 (Niccolini Fasti 162) und die *quaestio maiestatis* durch L. Appuleius Saturninus im J. 103 (oder 100 Niccolini 200) eingesetzt worden. Das umständliche und dem Streite der Parteien ausgesetzte Verfahren des Volksgerichtes, das auch im Gegensatz zu dem Quaestionsgerichte rechtlich die Möglichkeit die Todesstrafe zu vollziehen immer behielt, veranlaßte die T. selber zur Einführung und zum Ausbau der Quaestionsgesetzgebung, wenn auch das alte Volksgericht bis zum Ende der Republik immer wieder, zumal im politischen Kampfe, wie z. B. von C. Norbanus 103 gegen Q. Servilius Caepio (Lengle Herm. 303. Münzer Herm. LXVII 220f. Zur Datierung s. Niccolini Fasti 211, der 95 annimmt; eher schon 104. Vgl. Liv. per. 67. Gran. Licin. 33 Fl.), von L. Appuleius Saturninus 103 gegen Cn. Mallius Maximus und 100 gegen M. Caecilius Metellus oder von T. Labienus 63 gegen C. Rabirius angewendet wurde (Lengle N. Wege I 11. 21; Herm. LXVIII 328f.).

c) Rogationsrecht. Das Recht, das Volk in den Tributcomitien zu befragen, setzt die Rechte voraus, es in Contionen zu versammeln und, soweit es sich um Gesetzesanträge handelt, die Meinung des Senates einzuholen. An dem ersten Rechte ist durch das hortensische Gesetz nichts geändert worden. Das zweite Recht ist erst durch dieses Gesetz in vollem Sinne erworben worden (s. o.). Damit hängt das Recht zusammen, den Senat auch zu berufen, um ihn um seine Meinung zu fragen. Daß die T. auch dieses Recht in späterer Zeit besessen haben, ist nicht zu bezweifeln (Gell. XIV 8, 2), wie ja auch Tiberius nach dem Tode des Augustus *iure tribuniciae potestatis* den Senat berief (*coacto senatu* Suet. Tib. 23). Aber es ist nur ausnahmsweise zur Anwendung gekommen (Mommsen St.-R. II 1^3, 316f.), wie z. B. während des Hannibalischen Krieges 210, als es sich um die Frage handelte, ob der Consul einen Dictator ernennen könne, wenn er Rom bereits verlassen habe (Liv. XXVII 5, 15f.), oder von C. Gracchus im Kampfe gegen die Optimaten (Plut. C. Gracch. 6). Aber in der Regel haben die Consuln und in ihrer Abwesenheit der Stadtpraetor den Senat berufen, und nicht jedes *referre ad senatum* seitens der T. setzt auch die Berufung des Senates durch sie voraus. Mommsen (St.-R. II 1^3, 317, 1) und Niccolini (Hist. III 197; Trib. 66) betrachten Liv. XXII 61, 7: *ab cognato Scriboni tribuno plebis de redimendis captivis relatum esse* als erstes Zeugnis für das *ius senatus habendi* der T. Aber nach der von Livius bevorzugten Überlieferung ist die damalige Senatssitzung durch den Dictator berufen worden (59, 1) und auch sonst haben die T., wie Mommsen zugibt, in einer nicht von ihnen, sondern vom Consul berufenen Senatssitzung referiert (Cic. Phil. 7, 1. St.-R. 316, 2. Vgl. auch Cic. Qu. fr. II 1, 2: *Racilius surrexit et de iudiciis referre coepit*).

Das Rogationsrecht teilen die T. mit den curulischen Beamten, und zwar befragen sie das Volk, abgesehen von dem bereits besprochenen Volksgericht, zum Zwecke der Wahl und zur Gesetzgebung in den Tributcomitien. Von den Wahlen leiten sie zunächst die ihrer eigenen Nachfolger (Liv. III 64, 4 zum J. 449: *Forte quadam utili ad tempus ut comitiis praeesset M. Duillio sorte evenit*. Appian. bell. civ. I 14). Nur nach dem Decemvirat, während dessen alle Ämter unbesetzt geblieben sein sollen (Liv. III 32, 6f.), erscheint der Oberpontifex als Wahlleiter. Doch hat der Consul und in dessen Vertretung der Praetor und ebenso der Dictator die Oberaufsicht (Liv. XXV 3, 19. Val. Max. IX 7, 1. Appian. bell. civ. I 28. Suet. Caes. 76. Dio XXXXII 20). Aber auch die plebeischen Aedilen werden unter ihrer Leitung in Tributcomitien gewählt. Dies bestimmte schon die *lex Publilia* (Liv. II 56, 2: *rogationem tulit ad populum (!), ut plebei magistratus tributis comitiis fierent*. Dion. Hal. IX 42, 2: *τὸν ἐν τῷ πρόσθεν ἐνιαυτῷ οὐ δυνηθέντα νόμον ἐπικυρωθῆναι πάλιν εἰσέφερον προσγράψαντες αὐτῷ καὶ τὸ τῶν ἀγορανόμων ἀρχεῖον ἐν ταῖς αὐταῖς ψηφοφοριεῖσθαι ἐκκλησίαις*). Außerdem haben wir Zeugnisse dafür, daß verschiedene Arten von außerordentlichen Beamten statt unter Leitung von Consuln oder Praetoren auch unter dem Vorsitz von Volks-T. in den Tributcomitien gewählt wurden, zumal wenn diese gleichzeitig oder zuvor das die Wahl ermöglichende Ausnahmegesetz zu erlassen hatten. So Liv. XXVI 2, 5: *consules rettulerunt agendum cum tribunis plebis esse, primo quoque tempore ad plebem ferrent, quem cum imperio mitti placeret in Hispaniam* (ähnlich XXX 41, 4. XXXI 50, 11, während XXIX 13, 7 nur Tributcomitien, nicht die leitenden T. erwähnt werden); ferner Sall. Iug. 70, 7 *populus a tribuno plebis T. Manlio Mancino rogatus, quem vellet cum Iugurtha bellum gerere, frequens Marium iussit*. Doch findet die Wahl auch in Centuriatcomitien unter Leitung eines Consuls statt (Liv. XXVI 18, 4). Ebenso werden die außerordentlichen Beamten für Landanweisung und Koloniegründung (*agris dandis assignandis, coloniae deducendae*) teils unter Vorsitz eines Consuls (Liv. VII 21, 5) oder Praetors (XXXIV 53, 1), teils eines T. (Cic. l. agr. II 16. 20. Vgl. auch Mommsen St.-R. II 1^3, 310, 2) und dementsprechend in Centuriatcomitien oder Tributcomitien gewählt (l. agr. II 17). Dasselbe gilt für die *duoviri aedi dedicandae* und die (gewöhnlich in der Dreizahl bestellten) *tresviri mensarii* (Liv. XXIII 30, 14. XXIII 21, 6. 7). Auch die Leiter der außerordentlichen Quaestionen (Mommsen Strafr. 197f.), die teils die ständigen vorbereiten, teils verschärfen, werden in dieser doppelten Weise bestellt; aber daß die Wahl in Tributcomitien unter Lei-

tung der T. vorwiegt, zeigt die für die *caedes Postumiana* im J. 403 vorausgesetzte Prozeßordnung: *senatus consultum factum est, ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent plebesve praeficeret quaestioni, quem vellet* (Liv. IV 51, 2). Daher ist Niccolini geneigt anzunehmen, daß sämtliche Wahlen, die von den Tributcomitien vollzogen wurden, unter Leitung der Volks-T. stattfanden (Trib. 57). Dafür spricht, daß ausnahmsweise sogar ein Dictator unter Leitung der T. gewählt werden konnte (Liv. XXVII 5, 16f.: *M. Lucretius tribunus plebis cum de ea re consuleret, ita decrevit senatus, ut consul, priusquam ab urbe discederet, populum rogaret, quem dictatorem dici placeret ... si consul noluisset, praetor populum rogaret; si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent. cum consul se populum rogaturum negasset, quod suae potestatis esset, praetoremque vetuisset rogare, tribuni plebis rogarunt*).

Wie für die Wahlen werden die Volks-T seit der *lex Publilia Philonis* im J. 339 und in größerem Maße seit der *lex Hortensia* vom J. 287 für die Gesetzgebung der Gesamtgemeinde beigezogen, und wie bei der Wahl der außerordentlichen Beamten läßt sich auch hier keine klare Grenzlinie zwischen dem Amtsbereich der T. und dem der Consuln und Praetoren ziehen, wenn auch gewisse Gebiete mehr der einen oder der andern Gewalt zukommen. So eignet die Kriegserklärung der consularischen Gesetzgebung in den aus der Heeresversammlung hervorgegangenen Centuriatcomitien, die dieses Recht als erstes den Curiatcomitien abnahmen (Liv. I 42, 5), die Siedlung vor allem der tribunicischen Gesetzgebung. Die Entscheidung über die Art der Comitien gab meist der Senat in der üblichen Vorberatung auf Anregung der Consuln (vgl. z. B. Val. Max. VII 6, 1) oder der T. selber (s. o.).

Als Versammlungsort der Plebs wird für die älteste Zeit von Dion. Hal. (VI 67. VII 17. IX 41) die *area Vulcani* auf dem Forum genannt, und auch Livius verlegt die Verhandlungen der Plebs, die von Caeso Quinctius öfters gestört werden, was seinen Capitalprozeß im J. 461 verursacht, auf das Forum (III 11, 8). Aber hier haben offenbar die Verhältnisse des 1. Jhdt. v. Chr. den Annalisten zum Vorbild für ihre Schilderungen gedient (Niccolini Hist. III 203; Trib. 62). Dagegen werden wir den Angaben Glauben schenken dürfen, wonach 449 die Plebs für ihre Contionen und ihre Beschlüsse sich auf der flaminischen Wiese versammelte, auf der später der flaminische Circus angelegt wurde (Liv. III 54, 15). Denn noch 209 v. Chr. wurde hier die *rogatio Publilia de imperio M. Marcelli abrogando* abgelehnt (Liv. XXVII 21, 1f.), und Contionen finden hier auch später noch statt (Cic. Att. I 14, 1: Sest. 33; p. red. in sen. 17). Aber seit 212 v. Chr. bis zum letzten Jahrhundert der Republik wird für die Rogationen, soweit der Versammlungsort genannt ist, regelmäßig die *area Capitolini*, d. h. der durch Mauern abgeschlossene Hof des Iuppitertempels auf dem Capitol (Jordan Topogr. I 2, 37 und O. Richter Herm. XVIII 111f.) erwähnt, so bei dem Prozesse des M. Postumius 212 (Liv. XXV 3, 14), bei den Rogationen im J. 198 (Liv. XXXIII 25, 7), 197 (XXXIV 1. 4), 169 (XLIII 16, 9), 167 (XLV 36, 1. Plut. Aem. Paul. 30) und ebenso bei den Wahlen (vgl. den Untergang des Ti. Gracchus bei den Wahlen 133 Appian. bell. civ. I 15. Plut. Ti. Gracch. 17. Liv. per. 58. Her. IV 68). Dagegen finden im letzten Jahrhundert der Republik wie die durch die Centuriatcomitien vollzogenen Wahlen, so auch die der Tributcomitien auf dem Marsfeld statt (für die Tribunen Cic. Att. I 1, 1; für die Aedilen IV 3, 4), vielleicht schon bei der Wahl des C. Gracchus (Plut. 3). Über die von den T. beantragten Gesetze wurde auf dem Forum abgestimmt, so im J. 87 (Plut. Mar. 43), 59 (Dio XXXVIII 6), 58 (Cic. p. red. in sen. 18), 55 (Dio XXXIX 35), und hier werden also auch in dieser Zeit die tribunicischen Multprozesse und die Achterklärungen gegen den in freiwillige Verbannung gegangenen Angeklagten stattgefunden haben (vgl. Cic. p. red. in sen. 18).

Versammlungstage, soweit es sich um Abstimmung handelt, *dies comitiales*, konnten nur Tage sein, die nicht als *dies nefasti* für religiöse Zwecke beansprucht wurden. Aber auch die *dies fasti* waren nicht alle *dies comitiales*. Vielmehr werden diese von den *dies fasti* im engeren Sinne, die für die Rechtspflege bestimmt waren, unterschieden Macrob. I 14: *fastis (diebus) lege agi potest, cum populo non potest, comitialibus utrumque potest*). Dagegen konnten die Contionen an allen *dies fasti* stattfinden, und hier kann wohl der T. dem curulischen Beamten die gleichzeitige Verhandlung mit dem *populus* untersagen (vir. ill. 73, 1), aber nicht umgekehrt der curulische Beamte dem T. (Liv. XLIII 16, 9. Vgl. Mommsen St.-R. I^3 260, 2). Keine Comitialtage waren die *nundinae*, d. h. die Anfangstage der achttägigen Woche, die dem Landvolke für den Markt- und Gerichtsverkehr vorbehalten bleiben sollten. Dagegen konnte an diesen Tagen die Veröffentlichung der Gesetzesanträge stattfinden, die dreimal 8 Tage vor der Abstimmung erfolgen mußte (Mommsen St.-R. III 1, 372f. Niccolini Trib. 59f.). Mit der Veröffentlichung des Inhalts wurde auch der Abstimmungstag bekanntgegeben. Dies geschieht in der Form des Edikts, d. h. durch eine ‚dem Publikum von dem Magistrat zur Nachachtung gemachte Mitteilung' (Mommsen St.-R. I^3 202). Andere Edikte erlassen die T. zur Berufung des Senates (Cic. fam. XI 6, 2), aber auch bei allgemein verbindlichen Anordnungen, z. B. betreffs des Münzwesens, zusammen mit den Praetoren (Cic. off. III 80), oder wenn sie jedermann, auch dem Provinzialen, der wegen eines Capitalverbrechens verurteilt worden war, den Aufenthalt in Rom verbieten (Cic. Verr. II 2, 100: *cum coram omnium edicto non liceret*) und andererseits öffentlich erklären (*de omnium sententia pronuntiatum esse*), daß dieses Edikt auf eine bestimmte Person keine Anwendung finde.

d) Amtsbefugnisse untergeordneter Art. Aus dem *ius intercessionis* und *auxilii* sowie der Stellung der T. als Magistrate der Gesamtgemeinde haben sich schließlich noch andere Amtsbefugnisse entwickelt, die zugleich zeigen, daß im allgemeinen die Mehrheit im T.-Collegium für seine Stellungnahme den Ausschlag gab: α) Schon 304 v. Chr. wurde *ex auctoritate senatus* wahrscheinlich durch ein tribunicisches Gesetz beschlossen, daß kein Tempel oder Altar

ohne Genehmigung des Senates und der Mehrheit der T. geweiht werden dürfe (Liv. IX 46, 7. Cic. dom. 127. 128. N i c c o l i n i Fasti 76. Vgl. CIL VII 449 zum J. 83, 452 zum J. 109 n. Chr.). — β) Ebenso war die Genehmigung der T. für Grabstätten nötig (CIL VI 20863). — γ) Nach einer *lex Atilia* (vor 186 v. Chr. N i c c o l i n i Fasti 401) wird der Vormund nötigenfalls vom städtischen Praetor und der Mehrheit der T. gestellt (Gai. I 185. Ulp. XI 18. Dig. III 1, 3. Inst. I 20. Theoph. paraphr. ad h. tit.). — δ) In derselben Weise wird die Entschädigung bei Enteignungen festgesetzt (Liv. XL 29, 13). — ε) Als Stellvertreter der Consuln bzw. des sie zunächst vertretenden Stadt- und Fremdenpraetors nehmen die T. die Meldungen der Getreideempfänger entgegen (lex Iulia mun. 1 f. B r u n s Font. I[7] 102); als Stellvertreter der Praetoren, die am 13. Juli 51 v. Chr. noch nicht gewählt sind, geben sie die apollinarischen Spiele (Dio XL 45); 49 v. Chr. vertreten sie die Aedilen, die mit den anderen Beamten die Stadt verlassen haben (Dio XLI 36) und 47 v. Chr., als der Reiterführer Caesars Antonius mangels der Magistrate die meisten Spiele veranstaltet, werden einige auch von den T. gegeben (Dio XLII 27).

4. D a s V o l k s - T. i m D i e n s t e d e r R e v o l u t i o n u n d d i e s u l l a n i s c h e R e a k t i o n. Die Kämpfe Roms um die Herrschaft in Italien und um die Weltherrschaft hatten an Stelle des überwundenen Gegensatzes von Patriciern und Plebeiern neue Gegensätze geschaffen, den Gegensatz von Großgrundbesitzern, den Pächtern des Staatslandes, und von Kleinbauern und städtischem Proletariat, den Gegensatz des Senatorenstandes, der aus den Großgrundbesitzern hervorging und die Beamtenstellen beherrschte, und des Ritterstandes, der Kapitalisten, die an der Pachtung der Staatssteuern sich bereicherten, den Gegensatz von Bürgern und Bundesgenossen, von Italikern und Provinzialen, von Freien und Sklaven. Politisch wirkten sich diese Gegensätze in dem Kampfe zwischen Optimaten- und Volkspartei aus, der die Zeit von den Gracchen bis zur Errichtung der Monarchie ausfüllt. Die Führung der Optimatenpartei lag beim Senate, die Führung der Volkspartei übernahm in erster Linie das nach seinem Ursprung revolutionäre Amt des Volkstribunates. Der erbitterte Kampf brachte es mit sich, daß man auf beiden Seiten zu verfassungswidrigen Mitteln griff, die von seiten des Volkstribunates durch die Oberhoheit des römischen Volkes zu legalisieren versucht wurden, das in den Comitien seine Zustimmung gab. So wurde die Intercession des Volks-T. M. Octavius gegen das Siedlungsgesetz des Ti. Gracchus durch dessen Absetzung aufgehoben (Liv. per. 58 u. sonst. N i c c o l i n i Fasti 145). So war das Gesetz, das die Erbschaft des Attalus zu Siedlungszwecken zur Verfügung stellte (Plut. Ti. Gracch. 14. Liv. a. O.) verfassungswidrig, da ein Beschluß des Senates dem Herkommen entsprochen hätte (M o m m s e n St.-R. I I 2, 1111f.). Auch die erneute Bewerbung des Ti. Gracchus um das Tribunat für 132 war ungesetzlich, da kein entsprechendes Gesetz die außer Übung gekommene Ordnung der alten Zeit wieder gestattete (Cic. Cat. IV 4. Liv. per. 58. Appian. bell. civ. I 14). Erst 131 stellte der Tribun C. Papirius Carbo einen Gesetzesantrag *de tribunis plebis reficiendis*. Aber auch damals blieb es bei dem Herkommen (Cic. amic. 96), das die zehnjährige Zwischenzeit, die 342 oder 330 für die Bewerbung um dasselbe Amt vorgeschrieben wurde (Liv. VII 42. M o m m s e n St.-R. I[3] 519), auch auf das Volkstribunat ausgedehnt hatte und nur bei Mangel an Bewerbern eine Ausnahme gestattete, wodurch das zweite Tribunat des C. Gracchus gerechtfertigt wird (Appian. bell. civ. I 21). Ungesetzlich war ferner die erste Bewerbung des C. Gracchus um das Volkstribunat, weil er ohne Erlaubnis des Senates sein Amtsgebiet als Quaestor in Sardinien zur Bewerbung verließ (Plut. C. Gracch. 2, 7). Gegen das Herkommen verstieß auch die Bestimmung in dem Siedlungsgesetzes des L. Appuleius Saturninus, wonach jeder Beamte und Senator das Gesetz beschwören sollte, damit jeder Widerstand dagegen unmöglich gemacht werde (Appian. bell. civ. I 29. N i c c o l i n i Fasti 199). Ungesetzlich war die Verbindung verschiedenartiger Bestimmungen in einem Gesetze, die sog. *lex satura*, was dem Senate die Handhabe gab, die Gesetze des M. Livius Drusus im J. 81 für ungültig zu erklären (Cic. dom. 41. M o m m s e n St.-R. III 1, 336), ungesetzlich schließlich die Übertragung des Oberbefehls im Kriege gegen Mithridates an Marius durch eine *lex* des Tribunen P. Sulpicius Rufus im J. 88 (Plut. Mar. 34f.; Sull. 8. Vell. II 18, 5f. u. sonst. N i c c o l i n i 230), nachdem der Consul Sulla bereits vom Senate entsprechend der *lex Sempronia de provinciis consularibus* vom J. 123 (Cic. dom. 24 u. sonst. N i c c o l i n i 161) Asien als Provinz und den Auftrag erhalten hatte, den Krieg gegen Mithridates zu führen. Dazu kam der Mißbrauch des Volksgerichtes zu politischen Zwecken (s. o.) und offene Gewalt, deren sich nicht nur die Optimaten, sondern auch die Demokraten unter Führung der T. schuldig machten.

Daher hat Sulla bereits im J. 88, als er nach der Entziehung des Oberbefehls im Mithridatischen Kriege sich von der Belagerung Nolas gegen Rom wandte und an seinen Gegnern sich rächte, auch durch seine Gesetzgebung jeden Mißbrauch der tribunicischen Gewalt zu verhindern gesucht, und als das demokratische Regiment nach seinem Weggange wieder hergestellt worden war, nach der siegreichen Beendigung des Mithridatischen Krieges als Dictator im J. 81 von neuem die tribunicische Gewalt durch seine Gesetzgebung getroffen und sie zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Inwieweit die die T. betreffende Gesetzgebung Sullas im J. 81 seine Gesetze vom J. 88 wiederherstellte und inwieweit sie sie verschärfte, was nach der demokratischen Reaktion und der furchtbaren Rache, die Sulla 81 übte, wohl möglich ist, läßt sich bei der Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung nicht mit Sicherheit entscheiden. Zunächst scheint mir M o m m s e n mit seiner Deutung von Appian. bell. civ. I 59 betreffs der Gesetzgebung Sullas und seines Collegen Q. Pompeius Rufus im J. 88 durchaus im Recht zu sein (St.-R. II 1[3], 312, 1. Vgl. o.), obwohl es N i c c o l i n i (Trib. 146) bestreitet. Die consularischen und praetorischen Gesetze der Centuriatcomitien wurden nie *ἀπροβούλευτον* erlassen. Das kam nur bei tribunicischen Gesetzen vor und traf sicherlich

für das Gesetz des Sulcipius Rufus zu, das Marius den Oberbefehl gegen Mithridates an Stelle von Sulla übertrug. Wenn daher auch *ἐσηγοῦντό τε μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι* allgemein gesagt ist, so trifft es doch nur die tribunicische Gesetzgebung in den Tributcomitien, die also 88 bestehen blieb und nur der vor der *lex Hortensia* geltenden Beschränkung *νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ* unterworfen wurde. Aus demselben Grunde wird auch die demokratisierende Reform der Centurienordnung aus der Zeit vor dem 2. Punischen Kriege (St.-R. III 1, 270f. C o s t a Dir. rom. publ. 86f.) wieder abgeschafft, die die Tribusordnung mit der Centurienordnung verband, so daß seitdem die zuerst abstimmende Centurie, die *centuria praerogativa*, immer den Namen einer der 35 Tribus trug. Nur das bedeutet: *καὶ τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλάς, ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίγνεσθαι.* Die Tributcomitien mußten ja schon zur Wahl der Volks-T. selber und der niederen Beamten bestehen bleiben. Dagegen läßt sich die von M o m m s e n angeführte und auch von mir früher verwertete Datierung der *lex Antonia de Termessibus* vor dem J. 70, die von dem Volkstribunen C. Antonius ‚*de senatus sententia*' erlassen wurde (B r u n s Font. I[7] 92), nicht beweisen. N i c c o l i n i verlegt sie in das J. 70 (Fasti 247f.). Es ist also möglich, daß Sulla den T. im J. 81 jedes Gesetzgebungsrecht genommen hat. Dafür spricht der Wortlaut bei Liv. per. 89: *Sulla dictator factus ... tribunorum plebis potestatem minuit et omne ius legum ferendarum ademit.* Sicher hat Sulla den T. die Volksgerichtsbarkeit entzogen, für die sein Majestätsgesetz einen vollen Ersatz schuf (L e n g l e Diss. Freiburg 99, 45f.). Das folgt nicht nur aus Cic. leg. III 22: *in ista quidem re vehementer Sullam probo, qui tribunis plebis sua lege iniuriae faciendae potestatem ademerit, auxilii ferendi reliquerit.* Im J. 74 klagte ein Tribun L. Quinctius vor einer Quaestio gegen den *iudex quaestionis* in dem Oppianicusprozeß C. Iunius auf eine Mult wegen Verletzung bestimmter gesetzlicher Erfordernisse (Cic. Clu. 91. 94. Verr. II 1, 157), und im J. 73 belangte der Tribun C. Licinius Macer den Senator C. Rabirius wegen Entweihung heiliger Haine ebenfalls vor einer Quaestio (Cic. C. Rab. 7). Nur die Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit erklärt diese Form der tribunicischen Klage. Mit der Entziehung des Rogationsrechtes hing zusammen, daß den T. auch die *relatio ad senatum* genommen wurde (Appian. bell. civ. II 29). Dazu kam die persönliche Schädigung der gewesenen Volks-T., indem ihnen der Zugang zu jedem curulischen Amte wie den Plebeiern in alter Zeit unmöglich gemacht wurde (Appian. bell. civ. I 100: *τὴν δὲ τῶν δημάρχων ἀρχὴν ἴσα καὶ ἀνεῖλεν, ἀσθενεστάτην ἀποφήνας· καὶ νόμῳ κωλύσας μηδεμίαν ἄλλην τὸν δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν.* II 29. Asc. 53. 61 Stangl.). Nur die Rechte, von denen die tribunicische Gewalt ihren Ausgang genommen hatte, verblieben den T., das *ius intercessionis* (Cic. Clu. 74. 83. Caes. bell. civ. I 5, 1), das Sulla selber benutzte, indem er im J. 80 einem T. gestattete, gegen ein von ihm beantragtes Gesetz betreffs des Triumphes des Pompeius zu interzedieren (Sall. hist. II 21), und das *ius contionis habendae*. Aber das *ius intercessionis* wurde durch die sullanische Quaestionsgesetzgebung noch mehr als bisher eingeschränkt (Cic. Verr. II 1, 155). Dagegen haben die T. von dem *ius contionis habendae* ausgiebig Gebrauch gemacht. Dieses Recht ersetzte einigermaßen die Volksgerichtsbarkeit, insofern die T. nach früheren Rechte strafwürdige Vorgänge vor dem Volke besprachen und durch Zeugen belegten (Cic. Verr. II 1, 122). Insbesondere aber diente es ihnen dazu, ihre alte Machtstellung allmählich wieder zu erkämpfen (vgl. zum J. 78 Gran. Licin. 33 Flemisch. Sall. hist. I 77, 14 Maur. Zum J. 76 Sall. hist. III 48, 8. 10. Cic. Brut. 217. Plut. Crass. 7. Zum J. 75 Sall. II 44. 45. 48. Zum J. 74 Cic. Clu. 77. 79. 103. 110; Brut. 223; Quint. V 13, 39. Plut. Luc. 5. Zum J. 73 Sall. III 48. Zum J. 71 Cic. Verr. II 100. Sall. IV 43—46. Cic. Verr. I 45. Ps.-Asc. 189 Stangl. L e n g l e Diss. 99, 13, 1).

Das gelang denn auch bald. Denn die Einrichtung des Volkstribunates war mit der vorrepublikanischen Verfassung Roms zu enge verbunden, als daß es nach Wiederherstellung dieser Verfassung durch Sulla selber die außerordentliche Schwächung hätte ertragen können. Auch war es das hauptsächliche Werkzeug in der Hand der sich wieder erhebenden Demokratie. Bereits im J. 75 hat daher der Consul C. Aurelius Cotta die härteste Bestimmung Sullas beseitigt, indem er ein Gesetz erließ, das den Volks-T. den Zugang zu den andern Ämtern wieder gestattete (Cic. Corn. I 18. 51. Asc. 53. 61 Stangl. Sall. hist. III 48, 8 Maur. Ps.-Asc. 225 St.), und im J. 70 haben die Consuln Cn. Pompeius und M. Licinius Crassus den Tribunen ihre Gewalt, die sie vor Sulla ausübten, wieder zurückgegeben (Liv. per. 97. Plut. Pomp. 22. Caes. bell. civ. I 7, 4. Cic. leg. III 22. 26; divin. 8; Verr. I 44. II 5, 175. Sall. Cat. 38, 1; hist. III 48, 23. Vell. II 30, 4. Tac. ann. III 27. Appian. bell. civ. I 121. II 29. Dio XXXVI 38, 2. XXXVIII 30, 3).

5. D a s V o l k s t r i b u n a t d e r K a i s e r z e i t. Nichts zeigt die Bedeutung, die das Volkstribunat allmählich erworben hatte, mehr, als die Tatsache, daß Augustus die Alleinherrschaft wesentlich auf der *tribunicia potestas* begründete, wie bereits C. Iulius Caesar im J. 45 außer der Dictatur sich auch die tribunicische Unverletzlichkeit verleihen ließ (Liv. per. 116. Dio XLIV 49. 50, 1. Appian. bell. civ. II 106). Schon im J. 36 hatte Octavian die Unverletzlichkeit, im J. 30 das *ius auxilii* (Dio LI 19, 6: *ἔκκλητον δικάζειν* vgl. N i c c o l i n i Fasti 362f.) erhalten. Als er dann im J. 23 das Consulat, das er bis dahin alljährlich seit 31 bekleidet hatte, niederlegte, erhielt er die volle Zivilgewalt durch Übertragung der *tribunicia potestas* auf Lebenszeit und nach ihr zählte er seitdem die Jahre seiner Regierung (Dio LIII 32, 5. N i c c o l i n i Trib. 129). Dieser kaiserlichen *tribunicia potestas* gegenüber hatte natürlich das herkömmliche Amt der T., wenn es auch ebenso wie die andern Ämter bestehen blieb, wenig Bedeutung, zumal es durch andere Maßregeln geschwächt wurde. Solange das allgemeine tribunicische Gesetzgebungsrecht noch in Kraft blieb, diente es dazu, die kaiserliche Gewalt verfassungsmäßig zu begründen. Wie schon den *triumviri rei publicae constituendae* im J. 43 ihre

außerordentliche Gewalt durch ein Gesetz des Tribunen P. Titius übertragen (Appian. bell. civ. IV 7. Dio XLVII 2, 1f.) und im J. 37 durch ein Plebiscitum auf weitere 5 Jahre verlängert worden war (Appian. bell. civ. V 95; r. Illyr. 28. Dio XLVIII 54, 6), so muß ein Gesetz der Tributcomitien Octavian im J. 30 das *ius auxilii* verliehen haben (Dio LI 19, 6), ebenso wie das letzte uns bekannte Plebiscitum, die *lex Pacuvia* vom J. 8 v. Chr., den Monat Sextilis Augustus benannte (Macr. I 12, 35). Freilich die Übertragung der vollen *tribunicia potestas* auf Lebenszeit im J. 23 scheint bereits lediglich der Senat verfügt zu haben (Dio LIII 32, 5. Vgl. jedoch Mommsen St.-R. II 2³, 874f.), und auf ihn übertrug Tiberius sofort nach dem Tode des Augustus von den Befugnissen der Comitien die Wahlen und im wesentlichen auch das Gesetzgebungsrecht (Tac. ann. I 15. Mommsen St.-R. II 2³, 882f. 916f.), soweit er nicht selber diese Rechte in Anspruch nahm oder bedeutungslos machte (über die vorübergehende Wiederherstellung der Beamtenwahlen in den Comitien durch Caligula im J. 38 s. Dio LIX 9, 6. 20, 5). Wie andere Beamte wird nunmehr auch ein Teil der T. dem Senate vom Kaiser zur Wahl empfohlen. Diese führen in den Inschriften des 1. Jhdts. den Titel *candidatus imp. (Caes. Aug.)*; im 2. Jhdt. kann der Genetiv fehlen, und im 3. Jhdt. steht *candidatus* regelmäßig allein (Mommsen St.-R. II 2³, 927. Niccolini Trib. 165f.). Gleichzeitig verschwindet die Wahl durch den Senat oder wird lediglich zur Formalität (Niccolini 167). Die comitiale Gerichtsbarkeit der T. ging schon bei Begründung der Monarchie voll auf den Kaiser über und begründete zusammen mit seinem *imperium maius* über sämtliche Provinzen die kaiserliche Gerichtsbarkeit (Lengle N. Wege I 11, 75f.). Nur von ihrem alten Coercitionsrechte machten die T., namentlich zur Unterstützung des Kaisers oder des Senates, wie früher Gebrauch, so bei der Verhaftung Seians und der Hinrichtung seiner Anhänger (Dio LVIII 10, 5. LX 18, 4. LXV 12). Um aber gegen Multstrafen, die sie verhängten, die Berufung zu gestatten, verfügte ein Senatsbeschluß des J. 56, daß die *quaestores aerarii* erst nach vier Monaten die Strafen in die staatlichen Listen eintragen durften (Tac. ann. XIII 28f.). Mit dem Rechte, Comitien abzuhalten, werden die T. auch das Recht, in Contionen zum Volke zu sprechen, verloren haben. Dagegen haben sie das Intercessionsrecht und das Recht, den Senatssitzungen anzuwohnen und solche zu berufen, behalten. Das Intercessionsrecht konnten sie zwar nicht mehr gegen Rogationen geltend machen, die es kaum mehr gab, wohl aber gegen Senatsbeschlüsse, wenn auch nur unter Billigung oder Duldung des Kaisers (Tac. ann. I 77. XVI 26; hist. IV 9. Dio LVII 15, 9), und ebenso gegen magistratische Verfügungen, namentlich wenn es sich um das alte *ius auxilii* handelte (Tac. ann. VI 47. XIII 28. Plin. epist. I 23. IX 13, 19. Dio LX 28, 1). Auch ihr Recht, den Senat zu berufen (wegen einer Ersatzwahl für einen verstorbenen T. s. Dio LX 16, 8) und Senatsbeschlüsse anzuregen, stand unter der Aufsicht oder im Dienste des Kaisers (Tac. ann. VI 12. Dio LIX 24, 2. LXXIX 37, 5), der schon 27 v. Chr. einen Staatsrat aus Senatoren und Beamten gebildet hatte, dem auch ein T. angehörte (Dio LIII 21, 4. Niccolini 169). So konnte man denn im Zweifel sein, ob man das Volkstribunat *potestatem sacrosanctam* oder *inanem umbram et sine honore nomen* (Plin. epist. I 23) nennen solle (vgl. über die Minderung der tribunicischen Rechte im einzelnen Niccolini Trib. 171f. 179f.).

Auf der anderen Seite wurden aber auch einzelne formale Rechte der T. erweitert. So bestellte sie Augustus 7 v. Chr., als er die 4 alten städtischen Quartiere durch die 14 neuen ersetzte, neben den Aedilen, die früher die Straßen und öffentlichen Plätze zu überwachen hatten, mit den Praetoren zu den durch das Los zu bestimmenden Vorstehern (Dio LV 8, 7). Auch ihre Mitwirkung bei Einstellung von Gladiatoren (CIL II 627) und ihre Genehmigung zur Überführung einer noch nicht endgültig bestatteten Leiche (CIL VI 20863) ist erst in der Kaiserzeit bezeugt (Niccolini Trib. 181f.).

Auch blieben den T. die alten Ehrenrechte: *cui adsurgere, cui loco cedere omnes oporteret ... qui iubere posset tacere quemcunque quem interfari nefas esset* (Plin. a. O.). Sie werden auch von den Kaisern in ihren Schreiben an den Senat neben den Consuln und den Praetoren begrüßt, so noch von Constantin 319 (Cod. Theod. VIII 18, 1) und von Honorius und Theodosius 423 (Cod. Theod. I 6, 11. II 1, 12). Bei Volksfesten haben sie einen besonderen Ehrenplatz (Dio XLIV 4. LIII 27), ebenso wie ihre Viatoren (Tac. ann. XVI 12). Diese gehören zu den *apparitores,* den Dienern der Beamten, die ihnen zur Verfügung stehen ‚*qui eis apparent*' (Mommsen St.-R. I³ 332f.). Die einzelnen Abteilungen dieser *apparitores,* die den T. infolge ihrer Erhebung zu Magistraten allmählich zugeteilt wurden, sind die *viatores, praecones* und *scribae*. Der Viator dient vor allem als Gehilfe bei der Verhaftung (Varro bei Gell. XIII 12, 6. Liv. II 56, 13. Cic. Vat. 22), aber auch bei der Vorladung (Cic. Font. 39). Da noch anläßlich der Klage gegen P. Cornelius Scipio 204 ein plebeischer Aedil als Gehilfe des T. für die Prensio beigegeben wird (Liv. XXIX 20, 11), so wird der Viator ihm erst später als Diener zugeteilt worden sein (Mommsen St.-R. II 1³, 475. Niccolini Trib. 140). Wie die Viatoren anderer Beamten waren auch die der Volks-T. in eine Decurie zusammengeschlossen (CIL VI 1934. 1935. III 6078). Die *praecones* (CIL VI 1949. Liv. XLIII 16, 8. Her. IV 68) haben den Senat, die Contionen und die Comitien zu berufen, Ruhe zu gebieten, den Gesetzesantrag vorzulesen und das Abstimmungsergebnis festzustellen und ebenso bei den Gerichtscomitien mitzuwirken (Mommsen St.-R. I³ 364). Die vornehmsten der Unterbeamten waren die *scribae* (Mommsen 352f.). Ein *scrib(a) tribunicius maior* wird CIL XI 7755 = Dess. 1886 erwähnt, ein *scrib(a) tribuniciae (decuriae) maioris* CIL XIV 5340.

In der Ämterfolge muß in alter Zeit unter den plebeischen Ämtern das Volkstribunat höher gewesen sein als die Aedilität, da ja die Volks-T. die eigentlichen Vorsteher der Plebs waren (Mommsen St.-R. I³ 549). Dies wird sich infolge des hortensischen Gesetzes verschoben haben, durch das die plebeischen Beamten zu Magistraten

der Gesamtgemeinde wurden. Dadurch wurden die plebeischen Aedilen den curulischen allmählich gleichgestellt, die in der sich herausbildenden Ämterfolge den nächst höheren Rang nach den Volks-T. einnahmen, während umgekehrt die Quaestur vor dem Volkstribunat bekleidet zu werden pflegte (Lex lat. tab. Bant. 14. 15; Lex Acilia rep. 2. 8. 13. 16. 22f. Bruns Font. I⁷ 54. 59f. Einzelbelege über die Bekleidung der curulischen Aedilität nach dem Volkstribunat s. Mommsen St.-R. I³ 550, 1. 551, 5, wo die sicheren Beispiele mit M. Claudius Marcellus *t. p.* 204 v. Chr., *aed. cur.* 200 v. Chr. Liv. XXIX 20, 11. XXXI 50, 1 beginnen, während dieselbe Ämterfolge bei Cn. Flavius [*aed. cur.* 304], die sich nur auf Macer gründet [Liv. IX 46, 3] fraglich erscheint und die Nachrichten aus noch früherer Zeit den späteren Verhältnissen nachgebildet sind, Mommsen 550, 2. Einzelbelege über die Bekleidung der Quaestur vor dem Volkstribunat s. Mommsen 551, 3. Niccolini Trib. 140). Doch kann die Bekleidung der Quaestur schon deswegen nicht die unerläßliche Bedingung zur Erreichung des plebeischen Amtes gewesen sein, weil die Zahl der Quaestoren vor Sulla nicht ausreichte, um die 10 rein plebeischen T.-Stellen zu besetzen (vgl. die Laufbahn des Norbanus, Münzer Herm. LXVII 220f.), und Sulla wird die vorherige Bekleidung der Quaestur um so weniger zur Bedingung für die Erlangung des Volkstribunates gemacht haben, als er dieses auf seine Stellung vor Erlangung der Gleichberechtigung der Plebeier und Patricier herabdrückte (s. zu Appian. bell. civ. I 100, der mit Rücksicht auf die Regelung der Kaiserzeit ein solches Gesetz vermutet, Mommsen 533, 5. Niccolini Trib. 152f. Die von Niccolini verwerteten Ausnahmen der Revolutionszeit: P. Ventidius *t. p.* 45 ohne Quaestor gewesen zu sein, die Bewerbung des Octavius im J. 44 im Alter von 18 Jahren, Agrippa 43 *t. p.,* wahrscheinlich ohne Senator zu sein, beweisen nichts, da diese Zeit sich um das Herkommen nicht kümmerte. Horat. serm. I 6, 38f.). Umgekehrt sind die plebeischen Ämter zur Zeit der Republik niemals zur Erlangung des nächst höheren patricischen Amtes nötig gewesen. Vielmehr konnte man, ohne Volks-T. oder plebeischer Aedil gewesen zu sein, zu den höchsten Ämtern emporsteigen (wie übrigens auch die curulische Aedilität nicht erforderlich war). Als Beispiele brauchen nur M. und Q. Cicero genannt zu werden. So galt auch die *lex Villia annalis* vom J. 180 (Liv. XL 44, 1 u. sonst. Niccolini Fasti 120), welche einen mindestens zweijährigen Zwischenraum zwischen den einzelnen Ämtern und das Mindestalter für ihre Bekleidung festsetzte, noch in ciceronischer Zeit nicht für die plebeischen Ämter (vgl. den Fall des P. Clodius Pulcher, der 58 *t. p.* war und 56 curulischer Aedil wurde, Cic. Qu. fr. II 2, 2; Sest. 95. Dio XXXIX 18, 1), wenn auch ein mindestens einjähriger Zwischenraum zwischen plebeischen und patricischen Ämtern bereits 198 v. Chr. festgesetzt worden zu sein scheint (Mommsen 553).

Dagegen hat Augustus, neben dem Vigintivirat als Vorstufe für die Quaestur, Volkstribunat oder Aedilität als Zwischenstufe zwischen Quaestur und Praetur eingeführt, aber nur für Plebeier verbindlich gemacht, da curulische und plebeische Aedilität gleich gewertet wurden (Dio LII 20. Vell. II 111. Mommsen 554f. Beispiele für Erlangung der Praetur nach dem Volkstribunat ohne Aedilität s. Niccolini Trib. 139, 3. Über den Cursus honorum der Kaiserzeit 163f. Braßloff Herm. XXXIX 618f.). Diese Maßregel war notwendig, um die erforderlichen Bewerber für diese bedeutungslos gewordenen Ämter zu erhalten. Ja ausnahmsweise mußte sogar von der vorherigen Bekleidung der Quaestur abgesehen und Kandidaten die Bewerbung gestattet werden, die bis dahin dem Senate noch nicht angehörten — auch nicht als *adlecti inter quaestorios* — und nur den Ritterrang besaßen, so von Augustus (Dio LVI 27) und Claudius (LX 11. Die in den Inschriften genannten römischen Ritter s. Niccolini Trib. 164, 2. 3. Dazu vgl. die Ergänzung von Stein Philol. Woch. 1934, 166).

Mindestalter. Während die Quaestur in der Zeit der Republik vom 31. Lebensjahre an bekleidet zu werden pflegte, war das Alter für den Eintritt in den Senat, also auch für die Quaestur in der Kaiserzeit, das begonnene 25. Jahr (Dio LII 20. Ulp. Dig. L 4, 8. Paul. Dig. XXXVI 1, 76, 1. Vgl. Lex Malac. 64f.), für die Praetur das 30. (Dio a. O.). Daraus ergibt sich unter Beachtung der alten Übung, daß zwischen patricischem und plebeischem Amte nur ein Jahr Zwischenraum sein muß, das 27. Lebensjahr als Mindestalter für das Volkstribunat (St.-R. I³ 574).

Das Volkstribunat erscheint noch am Anfang des 3. Jhdts. n. Chr. unter Caracalla und Alexander Severus in der Ämterlaufbahn (Mommsen St.-R. I³ 559, 3). Daß es später inschriftlich nicht nachgewiesen werden kann, wird zufällig sein, da die Volks-T. neben den Consuln und Praetoren noch im 5. Jhdt. erwähnt werden (Cod. Theod. I 6, 11. II 1, 12: *Impp. Honorius et Theodosius AA. consulibus praetoribus tribunis plebei senatui suo salutem dicunt*). Daß der Titel um diese Zeit nur noch ehrenhalber verliehen wurde (Mommsen St.-R. II 1³, 330) kann nicht daraus geschlossen werden, daß ‚zu den Senatoren gezählt werden außer denen, die als wirkliche Beamte fungiert haben, diejenigen *qui proprium decus senatus indepti praeturae insignibus fuerint et honoribus ampliati vel quos veteri tribunorum plebis appellatione respersos umbra nominis nobis adnuentibus constiterit populo praefuisse*' (Cod. Theod. XII 1, 74, 3). Diese Stelle beweist nur, daß der Rang des *t. p.* ebenso wie der des Praetors auch ehrenhalber verliehen wurde, was für alle Würden der späten Kaiserzeit gilt (Cod. Iust. XII 8, 2). *Umbra nominis* war das Amt des Volks-T. schon seit langem geworden (Plin. epist. I 23).

14) Tribunus rerum nitentium. Während unter dem Usurpator Flavius Magnus Magnentius (350—353) ein *centurio* mit der Aufsicht über die *res nitentes* betraut ist (Ammian. Marc. XVI 6, 2), bekleidet nach der Not. dign. IV 17 das Amt ein *tribunus,* als letzter Unterbeamter des *praefectus urbis Romae* (vgl. Art. Centurio rerum nitentium o. Bd. III S. 1965). Die Tatsache, daß diese Aufgabe einem Offizier zugewiesen ist, beweist, daß es sich auch hier wie bei der Tätigkeit des *t. fori suarii* oder des *t. fori vinarii* um polizeiliche Überwachung aller *res nitentes,* also vor allem wohl der öffentlichen Bauten und Denk-

mäler handelt, nicht um die fachmäßige Besichtigung durch einen Architekten, wie Böcking annahm (Not. dign. II 283. Vgl. L. Cantarelli Studi in on. di P. Bonfante III (1930) 251f. und Art. Tribunus militum nr. 6).

15) Tribunus scholae (vgl. Tribunus militum nr. 6). Eine besonders hohe Stellung nahmen seit dem 4. Jhdt. die *tribuni scholarum* ein. Es waren die Befehlshaber der *scholae palatinae*, der vornehmsten Reiterabteilungen, die Constantin an Stelle der seit der Schlacht an der Milvischen Brücke aufgelösten Praetorianer als Leibwache wählte und unter den Oberbefehl des *magister officiorum* stellte, während er den *praefectus praetorio* zum obersten Zivilbeamten machte (s. o. Bd. II A S. 621f. Grosse Militärgesch. 93f.). So bekleidete Valentinian I. vor seinem Regierungsantritt diese Stellung in der *schola secunda scutariorum* (Ammian. Marc. XXV 10, 9), nachdem ihm vor dem T. der *prima schola scutariorum*, Aequitius, der Vorzug gegeben worden war (Ammian. Marc. XXVI 1, 4. 5). Diese T. werden zur kaiserlichen Tafel gezogen und haben das Recht der *adoratio* des Kaisers. In der Regel besitzen sie den Rang der *comites primi ordinis* (vgl. hierüber Stein Gesch. 170) und führen den Titel *spectabilis* (Nov. Theod. XXI = Cod. Iust. I 31, 3. XII 29, 1), andernfalls werden sie nach vollendeter Dienstzeit den *duces provinciarum* gleichgeordnet (Cod. Theod. VI 13). Zu ihnen gehören auch zur Zeit der Kaiser Honorius und Theodosius II. der *t. sacri stabuli* und der *cura palatii* (Cod. Theod. VI 13). So hat schon Valentinian I. die Würde des T. mit dem Amte des Oberstallmeisters verliehen (Ammian. Marc. XXVI 4, 2: *Valentem fratrem stabulo suo cum tribunatus dignitate praefecit*) und war Rumitalica bereits T., als ihn der Usurpator Procopius 365 zum *cura palatii* machte (Ammian. Marc. XXVI 8, 1; vgl. XXXI 12, 15 u. 13, 18).

16) Tribunus vexillationis (vgl. Tribunus militum nr. 6). Seit Diocletian lesen wir vom *tribunus vexillationis* (Ammian. Marc. XXV 1, 9). Unter *vexillationes* versteht man um diese Zeit nicht mehr irgendwelche zu verschiedenen Zwecken gebildete Detachements von Fußtruppen, sondern Reiterabteilungen, die zusammen mit den Legionen genannt zu werden pflegen, also im allgemeinen als die Legionsreiterei aufzufassen sind. In der Not. dign. sind die *vexillationes* die vornehmsten Reiterregimenter nach den Scholae, die nach ihrer Bewaffnung oder nach ihren Begründern benannt werden (Grosse Militärgesch. 49. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 92). So ist ein *tribunus* Befehlshaber der *cataphractarii*, der Panzerreiter (Ammian. Marc. XVI 12, 63 und BGU I 316), ein anderer der *sagittarii* (Ammian. Marc. XXIX 5, 24), oder der *promoti* (XV 4, 10), der ‚Beförderten', die Grosse (17) als die wahrscheinlich von Gallienus aus ihrem Verbande losgelöste Legionsreiterei deutet, oder der *Cornuti* (Ammian. Marc. XVI 12, 63) oder des *Tertiacorum equestris numerus* (XXV 1, 7—8). Andere Befehlshaber als T. werden bei diesen Vexillationen nicht genannt (Grosse 51).

17) Tribunus voluptatum (vgl. Tribunus militum nr. 6). Er ist der Offizier, der die Sorge und Oberaufsicht über alle Schauspiele und Schauspieler hat (Cod. Theod. I 19. XV 7, 13. Cassiod. var. VII 10). Die *formula tribuni voluptatum* Cassiodors, die Dienstanweisung für den *t. voluptatum*, mahnt ihn, Richter zu sein über die *lubricae artes* wie die *histrionum vita vaga* und, gewissermaßen als Vormund über sie gesetzt, dafür zu sorgen, *ne quod ad laetitiam constat inventum, tuis temporibus ad culpas videatur fuisse transmissum* und mit Schauspielern und Schauspielerinnen so zu verkehren, *ut per ludicram amministrationem ad seriam pervenias dignitatem*. Er übt also zugleich Zensur und Sittenpolizei aus. [Lengle.]

18) Arzt, Palästinenser, der dem Perserkönig Chosrau schon einmal gute Dienste getan hatte, wurde im J. 545 von Kaiser Iustinian I. mit der Waffenstillstandsgesandtschaft an den Perserhof geschickt (Procop. bell. Pers. II 28, 8ff.) und blieb auf die Bitten des Chosrau ein Jahr dort. Bei seiner Entlassung gewährte ihm der König eine Bitte und schenkte ihm, als er um die Freilassung etlicher römischer Gefangener bat, deren dreitausend (Procop. bell. Goth. IV 10, 11ff. Suid. s. v. Zach. Rhetor. Kirch.-Gesch. XII 7 S. 256, 9 Ahrens/Krüger, wo er versehentlich Tribonianus genannt wird. Vgl. Bury Hist. of the Later Roman Empire II² 112f.).

19) Römischer Archidiakon zur Zeit der Synode von 531 (Mansi VIII 741 A. 747 B). [W. Enßlin.]

Tribus *).

I. Entschiedene Bedeutung dürfte für die künftige Auffassung des Wesens und der Etymologie des Wortes *tribus* die Ausführung W. Schulzes in seinem reichen Buche zur Geschichte lateinischer Eigennamen (1904) und die an dieses anknüpfende Abhandlung Arth. Rosenbergs vom Staat der alten Italiker (1913) enthalten. Schulze hat die Iguvinischen Tafeln genauer und eindringender als irgendein Vorgänger erforscht und Rosenberg hat die Zeugnisse Vergils und seines Kommentators Servius aus der etruskischen Sphäre Mantuas in glücklicher Übereinstimmung mit Schulzes Gedankengang fortgeführt. Die iguvinischen Texte bringt am handlichsten K. Buck–E. Prokosch Elementarbuch der oskisch-umbrischen Dialekte (1905) oder auszugsweise Herm. Jacobsohn Altital. Inschr. Zunächst kommen die Satzungen der Priesterschaft der *frater Atiersiur*, lat. *fratres Atiersii*, in Betracht, die ungefähr mit den *fratres Arvales* in Rom zu vergleichen sich empfiehlt. Diese ‚Bruderschaft' verlangt, daß eine Anzahl lokaler Verbände für ein bestimmtes Fest, *semenies tekuries*, also wortwörtlich genommen für ein Erntefest der Dekurien, ein bestimmtes Quantum Mehl liefert, und stellt als Gegengabe Fleischrationen und Geld in Aussicht. Die Verbände sind (nicht summiert) 20, Eigennamen im Plural oder Singular und reduzieren sich eigentlich auf 10 Namen, von denen 9 zweimal mit *etre* (= *alteri*), einmal mit *tertie* (= *tertii*) verbunden. Ohne daß ein direkter Beweis Punkt für Punkt möglich wäre, hat Schulze in den *tekurie* das erkannt, was in Rom Curien sein wollen. In 10 Curien zerfällt ein Ganzes und nach Mommsens einleuchtendem Satz St.-R. III 101 wird ‚durch parallele Kulthandlungen der sämtlichen Curien eine bestimmte Kulthandlung des gegliederten Volkes hergestellt'. Also hat die ganze Gemeinde Iguvium einmal aus den von Philipp o. Bd. IX S. 971, 60ff. wörtlich abgedruckten 10 Dekurien oder Kurien bestanden [doch muß das mißverständlich hinzugefügte letzte Wort *teitu* (lat. = *dicito*) getilgt werden]; bezw. durch Vermehrung des Wohlstandes oder der Volkszahl waren gewissermaßen durch Abspaltung 10 neue solcher Verbände geworden, die mit Wiederholung der alten Eigennamen und Unterscheidung durch *atre* und *tertie* auf 20 angewachsen waren. Die Verbände stellen also dasselbe dar, was der attische Sprachgebrauch als Demen auffaßt, und hier trifft es sich glücklich, daß die attische Nomenklatur eine Analogie ‚mit ihrem Wechsel zwischen Ῥαμνοῦς, Μυρρινοῦς, Μαραθών und Βουτάδαι, Ἰωνίδαι, Φιλαΐδαι, also zwischen Ortsnamen und Geschlechtsnamen darbietet' (Schulze 545), also zwischen Singular und Plural. ‚Auch in den iguvinischen Tafeln handelt es sich nicht um eine gentilizische, sondern um eine lokale Gliederung, die freilich auf der gentilizischen Ordnung beruht oder doch an sie anknüpft.' Diese 20 Verbände sind also zusammenzufassen als *tuta Ikuvina* oder *poplu totar Jiovinar* oder *trifu Jiovim*. Das feindliche Volk nennen die iguvinischen Tafeln *totar Tarsinater, trifor Tarsinater* und in der jüngeren Redaktion *tuta Tařinate, trifu Tařinate*; *tuta* und *trifu* sind hier zu Synonymen geworden, und *trifu* bedeutet augenscheinlich ein Ganzes und nicht einen Teil (also auch nicht $^1/_3$) des Ganzen. Die Koordination der Synonyme soll die Vollständigkeit der Erwähnung hervortreten lassen. Taf. II b beginnt: *semenies tekuries sim kaprum upetu tekvias famedias pumpedias XII* = an den Festen der Dekurien erwartet die Brüderschaft von den darauf folgend genannten Verbänden (= δῆμοι, *curiae*) die Lieferung von Mehl; bleibt als nächster Gedanke, daß die *tekuria*, die aber so wenig wie in Rom allezeit gerade 10 Personennamen umfassen muß, sondern den Rang des *tekvias* = $^1/_{10}$ einnimmt, was es dann auch wirklich einmal gewesen sein muß und weiterhin zerfällt sie (vermutlich absteigend) in *fameriae* und *pumperiae*; ersteres (= *familiae*) wird den römischen *gentes* entsprechen, letzteres ist sprachlich einwandfrei (Schulze 545f.) mit lat. *quinque* zu verbinden, also lat. etwa *quincuria*; sachlich bleiben die Ausdrücke dunkel. Das soll sich jährlich zwölfmal wiederholen.

Also ist *tribus* kein Abteil des Volkes, sondern die gesamte Gemeinde selbst. Zwei andere Fälle, die als Beweise der Teilung, am ehesten Drittelung, einer Stadt in T. angesehen werden, sind Rom und Mantua. Lassen wir Rom, da seinetwegen der Satz aufgenommen worden war, als hors concours zunächst beiseite, so beruht Mantua auf dem Zusammenspielen der Dichterworte Vergils Aen. X 201—203 und des Serviuskommentars zu ihnen. Der Dichter, dessen Worte auch Nissen It. Ldk. II 203 als ‚Rätselworte' charakterisierte, braucht nicht an innere oder äußere Ordnung seiner Vaterstadt gedacht zu haben, sondern ihrer Machtstellung als Mittelpunkt der Oberitalischen Zwölfer-Eidgenossenschaft der Etrusker; und der Kommentator: *Mantua tres habuit populi tribus, quae in quaternas curias dividebantur, et singulis singuli lucumones imperabant, quos tota in Tuscia duodecim fuisse manifestum est, ex quibus unus omnibus praeerat. hi autem totius Tusciae divisas habebant quasi praefecturas, sed omnium populorum principatum Mantua possidebat, unde est ‚ipsa caput populis'*, hat uns zwar in ‚das bodenlose wie in der Literatur festgewurzelte Mißverständnis' seiner Worte geführt; aber wer auf die Erwähnung der *Tuscia* und der *Lucumones* nur richtig acht hat, braucht nicht anderes bei ihm zu finden als was Vergil selbst gemeint haben muß. Rosenberg 133, 1 führt Conningtons gleichstrebiges Urteil an: ‚das trifft in der Tat den Nagel auf den Kopf.' Also nicht Mantua ist gedrittelt, sondern Etrurien bzw. die Eidgenossenschaft. Servius aber, dieser Vorwurf kann ihm nicht erspart werden, war die altitalische Diktion noch zu wenig gewohnt, so daß ihm die Verwendung des Wortes *tribus* im Sinn von $^1/_3$ sich auch dort einstellte, wo er es besser vermieden hätte, und daß jede T. von Mantua in vier Kurien zerfiel, hat er aus des Dichters wenig klaren und nicht einmal auf Klarheit zielenden Worten vergröbert. Vielleicht wäre Servius' Text etwas klarer, wenn er den einen Lucumo, der den Vorrang besessen haben soll, auf Mantua bezogen hätte. Aber er sagt es nicht ausdrücklich, und wir dürfen derzeit nicht nachholen, was der antike Kommentator übersehen hat.

II. Neben die älteren sakralen und gentilizischen Einteilungen, insbesondere die Kurien- und die drei gentilizischen römischen T., ohne daß jemals ein Anlaß zu einer Einteilung überliefert würde, ist auch eine Vierteilung der Stadt Rom, gleichfalls in T. geteilt, auf einen autoritären Akt des Königs Servius Tullius zurückgeführt worden. Das war der Anfang der großartigen und den ganzen römischen Staat in mannigfacher Beziehung gliedernden Ordnung. Ihre Bedeutung erfaßt, augenscheinlich nach guter Gliederung seiner Sätze, in kernigen Worten Liv. I 42, 4, der dem Numa Pompilius als *divini auctor iuris* den Servius Tullius gegenüberstellt als *conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus gradus dignitatis fortunaeque aliquid interlucet. censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio, ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent. tunc classes centuriasque et hunc ordinem ex censu descripsit vel paci decorum vel bello.* Liv. cap. 43f. folgt die Darstellung des ersten servianischen Census.

Die Behauptung des Tac. ann. III 26: *praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent*, ist wohl aus der bloß streng ordnenden Folgerichtigkeit der gesetzlichen Ordnungen gesprochen.

Unsere andere Quelle für dieses Ereignis, Dionys. IV 14, teilt schlicht die Vierteilung der Stadt mit, die bis dahin in drei Teile (τρίφυλον) zerfallen gewesen sei, schätzt die in jedem der vier Bezirke ansässigen Bürger ein (τοὺς ἀνθρώπους ἔταξε) und verpflichtet sie für den römischen Staat. τάς τε καταγραφὰς τῶν στρατιωτῶν καὶ τὰς εἰσπράξεις, τὰς γενομένας τῶν χρημάτων εἰς τὰ στρα-

*) Wir bringen hier die letzte, leider nicht ganz vollendete Arbeit unseres langjährigen Mitarbeiters zum Abdruck. Die Redaktion.

τιωτικά, καὶ τὰς ἄλλας χρείας, ἃς ἕκαστον ἔδει τῷ κοινῷ παρέχειν· καὶ οὐκέτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενικὰς στρατιωτικά, ὡς πρότερον, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέτταρας τὰς τοπικὰς καὶ τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ διαταχθείσας ἐποιεῖτο, ἡγεμόνας ἐφ' ἑκάστης ἀποδείξας συμμορίας, ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχας, οἷς προσέταξεν εἰδέναι, ποίαν οἰκίαν ἕκαστος οἰκεῖ. Damit hat denn auch Dionysios oder seine Quelle alles das, was wir von der Organisation der servianischen T. zu wissen wünschen, und über ihre Beamtenschaft in kernigen Sätzen aufgezählt, die wir noch im weiteren zu verwerten haben werden. Er beschränkt sich ausdrücklich, aber ohne daß er größerer Deutlichkeit sich zu befleißen Absicht hat, auf die Stadt, deren Pomerium Servius erweitert hat, und deren Mauerring (kein seltener Anachronismus!) Dionysios in nicht unbegreiflicher Naivität direkt in Augenschein zu nehmen und mit dem von Athen zu vergleichen empfiehlt.

Die vier städtischen T. sind wegen ihrer Beziehung zu den Stadtregionen und weil sie aus der Stadteinteilung erwachsen sind, im Gegensatz zur späteren Einteilung des römischen Reichsgebietes auch dauernd T. genannt worden. Zeugnisse dafür fehlen und sind theoretisch auch eigentlich bei so begriffsmäßigen Bestimmungen und Teilungen wie dieser am ehesten überflüssig, sind an das sog. Pomerium gebunden und schließen nach Mommsens Konstruktion, der diese Anmerkung in die Argeerordnung bei Varr. l. l. V 45 einfügen möchte (St.-R. III 184f. 165f.), nur Kapitol und Aventin vom Stadtgebiet aus. Dann können also die vier Stadt-T., da uns sonst alles Material zur Abgrenzung fehlt und wir sie nicht genauer von den Stadtgrenzen fernhalten und unterscheiden können, nirgends über sie hinausgreifen. Die einzige Ausnahme, die man auf Grund epigraphischer Zeugnisse zugelassen und lange Zeit als sicheres Gut geglaubt hat, war durch die Annahme geboten, daß auch das Hafengebiet der Tibermündung, und zwar lange in die kaiserliche Zeit hinein zur Aufnahme von Bürgern der *tribus Palatina* gedient und also eine Erweiterung der gleichnamigen Stadtregion dargestellt habe, war so natürlich gegeben und mußte erst als verhängnisvoller, nicht Irrtum, sondern verhängnisvoller Doppelsinn oder Unsinn älterer Kenntnisse aufgehellt werden. Wer hätte bei der erdrückenden Menge der klar und sicher durch Jahrhunderte reichenden Zeugnisse für die Eintragung von Tribulen in die Reihen der Bürgerschaft von Ostia daran denken mögen, daß sich dieses Bild von Grund auf verkehrt und nur eine Fassade für die Kaiserzeit darstellt, die sich dann allerdings in vollem Einklang mit den Anschauungen ihrer eigenen Geltungszeit zeigte und vor allem das geringschätzige Urteil dieser selben Zeit über die Minderwertigkeit der Stadt-T. und mit ihnen vor allem der T. Palatina hinter den Land-T. zum Ausdruck brachte?

Die Überlieferung bleibt uns also hierbei ernste Antwort darauf schuldig, wann die Ergänzung der Stadt-T. durch gleichartige Aufteilung des *ager Romanus* erfolgt sei. Zu unserer Verwunderung denkt nicht einmal Livius daran, diese Lücke auszufüllen. Nur Dionys will aushelfen, obwohl er, wie gesagt, den Weg dazu sich abgeschnitten und alles eher getan hatte, um uns glauben zu machen, daß die Vierteilung des Mauerrings in die vier lokalen T., das Um und Auf der Servianischen Staatsreform gewesen sei. Er mag also da, ohne ein Wort darüber zu verlieren, auf einen dritten (uns verlorenen) Bericht gestoßen sein und beruft sich 4, 15 auf Fabius Pictor, Servius Tullius habe den *ager Romanus* in 26 Bezirke zerlegt und auch diese *φυλαί* genannt, so daß er im ganzen 30 T. hinterlassen habe. Vennonius aber (etwa in der Zeit der Gracchen) habe statt 26 vielmehr 31 T. verzeichnet, so daß zusammen mit den 4 Stadt-T. die heutige Zahl von 35 T. *ἐκπεπληρῶσθαι*. Das ist dasselbe fatale und auffällige Wort *explere* für die Zahl der T., das in unseren lateinischen Quellen öfter wiederkehrt. Natürlich können wir hier nicht über den anscheinenden Gedächtnisfehler hinwegkommen, der Dionysios verführt hat, seine eigene Zeit unmittelbar mit der des sagenhaften Königs zusammenzuwerfen. Ich habe ausführlicher darüber De orig. 6f. geschrieben und dort Niebuhrs scharfsinniges und witziges Auskunftsmittel verzeichnet, aber auch gleich nach Mommsens (Tribus 209f.), Huschkes und Wachsmuths Vorgang abgelehnt, König Porsena habe 507 v. Chr. nach seinem strafenden Einfall den Römern ein Drittel ihres Gebietes genommen. Das wären eben gerade 10 T., so daß die Gesamtzahl dann auf 20 gesunken gewesen sein könne.

[Mehr kann aus einem so trostlosen Fall wohl nicht gewonnen werden. Mommsen hat sich gleichfalls um den Satz des Vennonius bemüht. Er (St.-R. III 169, 3) ‚muß die späteren 31 *tribus rusticae* im Sinn gehabt haben; da er aber doch unmöglich die im J. 513 erreichte Vollzahl der T. geradezu in die servianische Epoche zurückgedrängt haben kann, so sollen seine 31 ursprünglichen *pagi* wohl gleichsam den *populus V et XXX tribuum* ankündigen.‘ Das ist wohl fast Verzicht auf Herstellung wahrscheinlicher Geschichtsklitterung, und um nur etwas die Geschichtsdarstellung wie so oft üblich in das ruhigere Wasser der Quellenforschung hinüber zu lenken, will ich meinen o. S. 2495 leise angedeuteten Verdacht, daß das Mißverhalten hier anscheinend zwei Autoren, Dionysios und Livius, belaste, dadurch mildern, daß schon ihre gemeinsame Quelle, in diesem Fall Terentius Varro, die Schuld trage.]

Dann folgt des Livius Bemerkung II 21, 7 (495 v. Chr.) *Romae tribus una et triginta factae*: nur unsere beste Hs., die Florentiner, hat am Zeilenschluß *una* weggelassen. Dazu bemerkt Mommsen St.-R. III 166, 3: ‚Die Epitome, welche dafür folgendes gibt: *Ap. Claudius ex Sabinis Romam transfugit; ob hoc Claudia tribus adiecta est numerusque tribuum ampliatus est, ut essent XXI*, hat hier nachgerechnet und jene Notiz mit der von Liv. II 16, 5 unter dem J. 504 v. Chr. berichteten Einrichtung der claudischen T., ohne Zweifel willkürlich und gegen Livius' Absicht, kombiniert, vielleicht auch die Stelle VI 5, 8, die die Epitome also wiedergibt: *quattuor tribus adiectae sunt Stellatina Tromentina Sabatina Arniensis*, hier berücksichtigt. Bei dieser Sachlage scheint es mir verkehrt, die Lesung der Epitome einfach als die livianische zu betrachten und *una et viginti* zu korrigieren und meinen Vorschlag

besser *una et triginta* als Interpolation anzusehen. die einem Schreiber, welcher aus Liv. I 43 die vier und anderweitig die 35 T. im Sinne hatte, sehr nahe lag. Indes ist diese kritische Frage sachlich insofern nicht erheblich, weil, auch wenn Livius hier die Zahl nicht zugefügt hat, diese Angabe, da er unter Servius vier, im J. 387 v. Chr. 25 statt 21 einrichten läßt, nur von der Vermehrung der T. von 4 auf 21 verstanden werden kann. Diese Zahl von 21 T. bezeugt ferner Dionysios für das J. 491 v. Chr. bei Gelegenheit des Prozesses des Coriolan VII 64: *μιᾶς καὶ εἴκοσι τότε φυλῶν οὐσῶν, αἷς ἡ ψῆφος ἀνεδόθη, τὰς ἀπολυούσας φυλὰς ἔσχεν ὁ Μάρκιος ἐννέα. ὥστε εἰ δύο προσῆλθον αὐτῷ φυλαί, διὰ τὴν ἰσοψηφίαν ἀπελύετ' ἄν, ὥσπερ ὁ νόμος ἠξίου.* Da bei 11 Stimmen gegen 10 nicht Stimmengleichheit vorhanden ist, überhaupt bei 21 T. Stimmengleichheit nicht eintreten kann, so habe ich früher angenommen, daß Dionysios hier zwei Traditionen zusammengeworfen habe, von denen die eine wie Livus für dies Jahr 21, die andere 20 T. ansetzte, wobei freilich der begangene Fehler ziemlich ebenso schlimm bleibt. Kubitschek De orig. 17 hat für *διὰ τὴν ἰσοψηφίαν* vorgeschlagen *διὰ τῆς ιά ψήφου*; aber abgesehen von dem dadurch herbeigeführten Hiatus (v. Wilamowitz) ist die Anordnung der Freisprechung bei 11 Stimmen gegen 10 durch Spezialgesetz unvernünftig. Es bleibt nichts übrig als hierin einen seltsamen Rechenfehler des Archäologen zu erkennen. Ein Seitenstück dazu ist die Verwerfung eines Gesetzes bei 30 stimmenden Kurien mit einer Stimme Majorität (5, 6).‘

Des Fabius und des Vennonius Zeugnisse erfahren wir bloß durch Dionys, der die ganze Diskussion durch die Bemerkung abschneidet, Cato, *τούτων ἀμφοτέρων ἀξιοπιστότερος* (IV 15), nenne überhaupt keine Zahl. Jedenfalls, so schließt Beloch 267, ‚auch nach Cato hat Servius Tullius neben den städtischen auch ländliche T. eingerichtet. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß das Gebiet nicht von der T.-Einteilung ausgeschlossen bleiben konnte. Denn die T. haftet ursprünglich am Boden, jeder stimmt in der T., in der er angesessen ist, und nach Maßgabe dieses Grundsatzes bestimmen sich seine politischen Rechte. Wenn Mommsen meint (166. 168), die T.-Einteilung sei darum auf die Stadt beschränkt geblieben, weil das Gebiet damals noch in ‚Geschlechtsäcker‘ zerfallen sei, die erst später an die einzelnen Geschlechtsgenossen aufgeteilt worden seien, so ist das erstens eine rein willkürliche Hypothese und zweitens ist nicht abzusehen, was damit gewonnen sein soll. Es ist doch klar, daß dann eben die ‚Geschlechtsäcker‘ in die T. hätten eingeschrieben werden müssen, da ja die Mitglieder der Geschlechter auf Grund dieses Besitzes zu steuern und Kriegsdienst zu leisten hatten und in den Comitien stimmten.‘

Bevor aber in Details der älteren Schichte der Land-T. eingegangen werden soll, die überhaupt zu den schlüpfrigsten und schwierigsten der älteren römischen Geschichte gehören, erscheinen Vorbemerkungen über zwei von ihnen nötig: die *Claudia* und die *Clustumina*. Erstere wird zum J. 504 v. Chr. erstmals erwähnt. Mommsen 26, 1. 167, 1 begrüßt in der wie er meint allseits mit Vertrauen entgegengenommenen Notiz ‚glaubwürdige Familientradition, aber zeitlos überliefert; wird sie doch Suet. Tib. 10 sogar unter Romulus gesetzt. Liv. II 16, 4 *Attius Clausus, cui postea Appio Claudio fuit Romae nomen, ab Inregillo magna clientum comitatus manu* (Dionys. V 40: rund 5000 Waffenfähige) *Romam transfugit. his civitas data agerque trans Anienem* (Dionys.: *μεταξὺ Φιδήνης καὶ Πικεντίας*; dieses ist unbekannt, Bormann Chorograph. p. 251 Anm. 508 hat *Φικολνέας* vorgeschlagen = *ficulea*): *vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro appellati* (üblich ist *appellata*). (Dionys. *ἀφ' ὧν καὶ φυλή τις ἐγίνετο σὺν χρόνῳ Κλαυδία καλουμένη καὶ μέχρις ἐμοῦ διέμεινε τὸ αὐτὸ φυλάττουσα ὄνομα.* Kubitschek De orig. 14f. Mommsen 26 Anm. 1). *Appius inter patres lectus.* — Otto Hirschfeld Kl. Schr. 279f.

Eine besondere Stellung scheint ferner der *tribus Clustumina* zu gehören, deren Namen sich auch von den anderen 16 anscheinend gentilizisch geformten sichtbar unterscheidet. Mommsen hat zudem die Vermehrung auf 21 T. und damit die Möglichkeit der Imparilität verbinden wollen und im publilischen Gesetz von 471 v. Chr. einen sehr beachtenswerten Anlaß für beide Neuerungen aufgespürt, St.-R. 152f., allerdings durchaus nicht allgemeine Zustimmung gefunden (Ablehnung insbesondere durch Otto Hirschfeld a. O.). Die *rogatio* des Volero Publilius hat nach Liv. II 56, 2 als Ziel gehabt, *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent*, und mag, durch eine *secessio Crustumerina*, die Varr. l. l. V 81 nur so nebenbei anführt und gegen die Hülsen o. Bd. IV S. 1727 sich und für die Otto Hirschfeld Kl. Schr. 252ff. sich mit guten Gründen ausspricht, sich durchgesetzt haben. Mommsen legt Wert auf die Imparilität der Stimmkörper und darauf, daß sie fortan bei der Vermehrung der T. erhalten geblieben ist. ‚Wahrscheinlich ist also die Einrichtung der 21. T. ein integrierender Teil der Umgestaltung der Plebs durch das Publilische Gesetz, die vom politischen Standpunkt aus vielleicht mehr als die erste Konstituierung ein Recht hat als Anfangspunkt der Institution zu gelten. Von da ab sind die Magistrate der Plebs, die Tribune wie die Aedilen, durchaus von dem nach T. gegliederten Concilium gewählt worden.‘

Auch gleich zur örtlichen Vorstellung vgl. die Zitate bei Kubitschek De orig. 15 mit den Beziehungen und Maßentfernungen von *Crustumeria* und von den *montes Crustumini*, sowie die Erinnerungen an den *ager Crustuminus* und seine Früchte, ebd. Anm. 82. Vgl. auch Liv. XLII 34, 2 171 v. Chr., wo ein ‚Volkstribun‘ sich dem Volk in einer Contio mit den Worten vorstellt: *Sp. Ligustinus tribus Crustuminae ex Sabinis sum oriundus.*

Vgl. zur Namensform unter Hinweis auf die Stellensammlung Kubitschek De orig. 38f. Mommsen 171, 1: ‚In der Abkürzung überwiegt entschieden *Clu.*, so daß *Clustumina* auf jeden Fall die ältere Form ist. In der Vollschreibung findet sich beides, die ältere Form bei Cicero und Festus, späterhin gewöhnlich [dies ist aber nicht richtig!] die jüngere. Der Lautwechsel ist ebenso ohne Analogie wie der von *Sucusa* und *Subura*.‘

Den Übergang von der 20. zur 21. T., welche

die Imparilität beseitigen sollte, braucht man sich nicht gerade jäh zu denken. Einigen Zeitraum wird man zugestehen müssen. Beloch hat 333ff. einige Sätze gesagt, die platte Wahrheiten zu sein scheinen, und die ich gern wiederhole, auch wenn sie sich nicht strikt beweisen lassen. Er glaubt, daß die Römer in der Zeit vor und nach Servius Tullius reichlichen Landerwerb gewonnen haben. Der größte Teil des eroberten Gebietes wird römisches Staatsland und dann entweder an römische Bürger assigniert oder von den vornehmen Familien ganz wie in späterer Zeit okkupiert worden sein. Beloch sucht ein Beweismittel in den Namen der 16 Land-T. 10 von ihnen sind nach patrizischen Geschlechtern benannt, welche in den Fasten bis 437 v. Chr., meist wiederholt, vorkommen; die übrigen erscheinen zwar nicht in den Fasten und können später als patrizische Geschlechter verschollen sein. ‚Es ist klar, daß die T. nach den angesehensten Geschlechtern benannt sind, die dort Grundbesitz hatten oder doch vorher gehabt hatten.' Auch diese T. können das lokale Prinzip nicht verleugnen. Nur ist unser Beweismaterial dafür sehr ungleich verteilt. Bei einzelnen T. haben wir gerade nur dürftigen Schatten davon, bloß bei der *Pupinia* ist, da Schulbeispiele ihrer Tribulen wie Atilius Regulus, Fabius Maximus und andere *invicti* in ihrer hervorragenden Bürgertüchtigkeit und der Gegensatz des ärmlichen und minderwertigen Ackerbodens, dem sie ihren Lebensunterhalt abtrotzen mußten [Columella schreibt sogar, da er wahrscheinlich über reicheres Zitiermaterial verfügt hat, als wir heute besitzen: *nam Pupiniae pestilentis simul et exilis agri cultorem fuisse eum loquuntur historiae* (I 4, 3)], eine Fülle von Beweisen vorhanden. Nicht bloß als *Pupinia tribus* wird der betreffende Ort bezeichnet, auch bloßes *Pupinia* genügt dem Autor gegenüber seinen Lesern (z. B. Varr. r. r. I 9, 5 *ut in Pupinia neque arbores prolixas neque vites feraces neque stramenta videre possis*) = etwa *P. regio*; also so wie I 15 (*serunt*) *alii ulmos, ut multi habent in Crustumino*; sogar Columella XII 10, 4 *pira Dolabelliana, Crustumina, Regia, Veneria* usw., V 8, 4 *oleum optimum Licinia dat, plurimum Sergia*; V 8, 6 *optime vapores sustinet Pausia, frigus Sergia* wird der Leser verständlich gefunden haben.

Es sei auch noch ein anderes, unter Umständen recht brauchbares Indiz nach der ausführlichen Mitteilung Belochs 335 betont, daß Familien sicher altröm. Ursprungs, deren Cognomina von untergegangenen latinischen Gemeinden herzuleiten sind, auf den Empfang von Grundbesitz außerhalb der Grenzen des alten *ager Romanus* hinweisen ⟨richtiger: hinweisen können⟩.

Generell mag hervorgehoben werden, daß ältere Antiquare, die wie Terentius Varro die sullanische Zeit als gereifte Männer miterlebt hatten (bis zu dieser hat sich die alte Form und das Innenleben der T. ungetrübt erhalten), was sie von den T. berichten, als beste Augen- und Gefühlszeugen darstellen konnten. Aus dem gleichen Grund wird man begreifen, daß des Lucilius Satiren, stark unter dem Eindruck seiner unter Scipios Numantinischem Kommando gedichteten Erlebnisse, die Psyche der einzelnen T. zu erfassen vermocht hat. Horat. sat. II 1, 68ff. spricht von Lucilius: *atqui primores populi arripuit populumque tributim, scilicet uni aequus virtuti atque eius amicis*. ‚Diese Angabe, sagt Cichorius in seinen Untersuchungen zu Lucilius (1908), daß Lucilius neben den *primores* auch das Volk scharf durchgehechelt habe, und zwar *tributim*, nach den einzelnen T., wird durch die Worte des Persius I 115 (Lucilius 1261 Marx) *secuit Lucilius urbem* und durch die Erklärung des Scholiasten dazu *urbem autem ideo dixit ‚secuit', quia tribus omnes XXXV laceravit, ex quibus urbs tota constat* gestützt. Dem gegenüber halte ich es nicht für berechtigt zu bezweifeln, daß Lucilius, wie übrigens auch Mommsen St.-R. III 197 [indessen dieser auch schon früher, Tribus 13] annimmt, wirklich jede einzelne T. vorgenommen habe.' Cichorius hat dann weiter in überaus zusagender Ergänzung seiner glänzenden Untersuchungen 337f. auch den äußeren Rahmen für seinen Satz, der sich, bei der Spärlichkeit der uns erhaltenen Verse, nur auf zwei oder, wenn meine Ergänzung der Festus-Stelle p. 264 das Richtige trifft [⟨*Pupinia tribus*⟩ *ab agri nomine* ⟨*dicta, qui Pupinius dicitur, inter*⟩ *Tusculum Urbem*⟨*que situs, cuius Lucilius me*⟩*minit: ‚invictum* ⟨*Pupinia fert, quoi pauper agellu*⟩ *est*'. Diese Ergänzung des Lucilius habe ich De orig. 12 vor mehr als einem halben Jahrhundert vorgetragen, ohne daß aber auch nach einem so langen Zwischenraum nur eine Ablehnung mir bekannt geworden wäre] 3 T. stützt, in gewinnender Weise rekonstruiert. Er supponiert eine Abstimmung der T. aus der Zeit der Übertragung des Oberbefehls im Krieg gegen Aristonikos. Damals erhielt Scipio nur 2 Stimmen. Cichorius' Ansicht, daß Lucilius diese seinem Gönner zugefügte Schmach durch Spott über die gegnerischen T., ‚natürlich mit Ausnahme der beiden, die für Scipio eingetreten waren', halte ich für zu wahrscheinlich, als daß ich Kappelmachers Verhalten in seinem Lucilius-Artikel billigen könnte, der diese T.-Verse vollständig mit Stillschweigen übergeht (o. Bd. XIII S. 1617ff.).

Gewiß wird es also auch richtig gesehen sein, daß die ältesten ländlichen T.-Gebiete in der nächsten Umgebung Roms gruppiert und an die Stadt gedrängt gewesen waren; als *quinta* (d. i. die erste von ihnen, was auch durch das Tribulenverzeichnis CIL VI 10211 = Dess. 6046 bestätigt wird) *quod sub Roma* (diese Etymologie muß man Varro zugute halten), *Romilia*. Und auf die gleiche Vorstellung geht Festus zurück, den wir auch sonst schließlich in T.-Dingen als gelehrigen Schüler Varros kennen, wenn er p. 508 den t. t. *viator* davon herleitet, daß ursprünglich diese Boten häufiger *in via* als in der Stadt ihrem Dienst nachgingen, *omnium tribuum cum agri in propinquo erant Urbis atque adsidue homines rusticabantur*.

Versuche, die Lage der ältesten ländlichen T. kartographisch zu geben, geben Kubitschek De orig. Taf. I im Nebenkarton: ‚tribuum Rom. situs depinguntur' und Beloch Taf. II ‚Mittel-Italien beim Beginn des dritten Samniten-Krieges 298 v. Chr.' Die Einzeichnungen können nur ungefähr richtig sein, für Abgrenzung und Ausdehnung kann kaum irgendwo Bürgschaft geboten werden.

Es erübrigt noch anzugeben, für welche dieser ländlichen T. sich mehr oder minder wahrscheinliche Ortsangaben bisher haben finden lassen:

Claudia vgl. Kubitschek De orig. 14 und o. S. 2497f.; *trans Anienem* Liv. II 16; *μεταξὺ Φιδήνης καὶ [Φ]ικ[ολνέ]ας* (übl. *Πικετίας*): Dionys. V 40.

Clustumina ebd. 15 und o. S. 2498; Plin. III 54 *Tiberis citra sedecim passuum Urbis Veientem agrum a Crustumino, deinde Fidenatem Latinumque a Vaticano dirimens*.

Fabia ebd. 12f.; Nachbarschaft am Cremera-Fluß.

Galeria ebd. 13; nach Nibby am Galera-Fluß, dessen antiker Name unbekannt ist, aber seit dem Altertum der gleiche geblieben sein kann.

Horatia ebd. 13; hängt mit der Frage der Zuweisung Aricias in die *Horatia* zusammen.

Lemonia ebd. 10; Fest. 102 *a pago Lemonio, qui est a porta Capena via Latina*.

Papiria ebd. 12; Paul. Diac. 263 *a Papirio* (*pago* oder *agro*); etwa bei Tusculum; vgl. Lucilius 1259 *prima Papiria Tuscolidarum*.

Pollia ebd. 13; müßte in der Nähe der *Papiria* gewesen sein.

Pupinia ebd. 10f. und o. S. 2499; Nissen It. Ldk. 564. Liv. XXVI 9 kommt Hannibal an Tusculum vorbei, rückt abwärts gegen Gabii und *inde in Pupiniam exercitu demisso octo milia passuum ab Roma posuit castra*.

Romilia ebd. 10; Varro V 9 *sub Roma*; Paul. Diac. 331 *ex eo agro, quem Romulus ceperat ex Veientibus*; ‚auf dem rechten Ufer des Flusses, was durch das Cognomen *Vaticanus* des Consuls von 455 v. Chr., T. Romilius, bestätigt wird', Beloch 169.

Sergia; Colum. V 8, 3. 4. 6.

Weitere Ergänzung der T. mit ihrer Imparilität, also doch wohl mit der lex Poblilia (Voleronis, 283 v. Chr.) bis zum J. 241 v. Chr. — Vgl. Kubitschek De orig. 17—22. Mommsen St.-R. III 171ff. zum J. 387 Liv. VI 5, 8 *tribus quattuor ex novis civibus* (hauptsächlich nach der Adsignation des Veientischen Gebietes) *additae Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arnensis*. Ich schließe, vgl. Kubitschek De orig. 18, gleich die sonst verfügbaren Belegstellen an:

Stellatina: Fest. 464 *Stellati⟨na tribus dicta non a campo⟩ eo, qui in Campania est, sed eo, qui ⟨prope abest ab urbe Ca⟩pena, ex quo Tusci profecti, St⟨ellatinum illum⟩ campum appellaverunt*.

Tromentina: Paul. Diac. 505 *Tromentina tribus a campo Tromento dicta*.

Sabatina: Fest. 464 und Paul. Diac. 465 *a lacu Sabate dicta*.

Arnensis: kein antikes Zitat; das Richtige trifft indessen wohl der Hinweis H. Kieperts auf den Fluß *Arne* oder *Arone*, auch *Arrone*, der den Lago di Bracciano südwärts ins Meer entwässert. Erfreulicherweise haben Mommsen St.-R. III 171, 6 und Hülsen o. Bd. II S. 1209 Kieperts Vorschlag auch hier im modernen Flußnamen den antiken erhalten zu glauben gebilligt.

Etwa 30 Jahre später, 358 v. Chr., sind wieder 2 T. eingerichtet worden, Liv. VII 15, 12 *duae tribus Pomptina et Publilia additae*. Kubitschek De orig. 19. Da Fest. 362 zu verstümmelt ist, bringen wir hier den Epitomator 363 *Pomptina tribus a Pomptia urbe est dicta*. Wir befinden uns hier schon in so heller Zeit, daß man bei so wenig bedeutenden Nachrichten wie der eines Zuwachses an T. kaum noch Trübungen und Verfälschungen erwarten dürfen. Und doch hat Beloch 265 an der gentilizischen Form der *Publilia*, während doch die anderen T.-Namen geographische Form trügen, Anstoß genommen. Dieses Vorgehen ist von vornherein nicht gerade billig. Haben wir doch gesehen, daß die Land-T. der älteren Schicht durch Anlehnung an einen *pagus*, der nach einer Familie benannt war, rein geographischen Charakter gefunden haben. Beloch hat Unrecht sich darüber aufzuhalten, daß dieser Fall auch den römischen Antiquaren ‚Kopfzerbrechen' gemacht habe. Ist nur einmal festgestellt, daß die *tribus Publilia* nach einem plebeiischen Geschlechte benannt war, das im 5. Jhdt. sehr angesehen war, später aber nicht zum Consulat gelangt sei, genügt auch hier einen *pagus Publilius* vorauszusetzen, nach dem die T. benannt worden ist. Kurioserweise verfährt auch Beloch selbst in einem Schlußsatz nach diesem Prinzip, ohne daß für ihn irgend im Vorausgehenden vorgesorgt wäre. — Fest. 264 *Popillia* (so statt *Poplilia*) *tri⟨bus, una antiquarum triginta tri⟩buum, tot enim fu⟨erunt ante reges exactos, fe⟩lici nomine ap⟨pellata a progenetrice Popilliorum ut⟩ Pinaria a sororis Pi⟨narii, qui Herculi prima sacra fecit no⟩mine*. (Dies die Ergänzung von K. Otfr. Müller. Mommsens Abänderung seines eigenen Vorschlages [Tribus 210] *tri⟨bus ultima quondam VII et XX tri⟩buum, tot enim fue⟨runt aliquando a progenetrice fe⟩lici nomine ap⟨pellata est censoris qui eam fecit, ut ara [?] Pinaria a sororis P[inarii* usw. schafft meine Bedenken [a. O. 19] gegen seinen ersten Vorschlag nicht weg.) Mommsen hat die späteren T.-Namen (wie gesagt, ich kann nicht umhin, die gleiche Anerkennung für alle T. zu verlangen) als örtlichen Ursprungs angesehen, ‚niemals Ableitung von einer irgendwie fortbestehenden Gemeinde (173) konstatiert. Nur eben die beiden jüngsten nimmt er aus, und er wünscht besonders den jüngsten Namen als Zeichen des definitiven Abschlusses der T.-Zahl zu deuten, obwohl er sich nicht verhehlt, daß die Schließung der T. wahrscheinlich erst durch die Reform der Wehrverfassung im J. 220 v. Chr. nahegelegt worden ist, nämlich durch die Verbindung der T. mit der Zenturienordnung, die er am liebsten in die Zensur des C. Flaminius 220 setzen will, St.-R. III 254, 4. 271, 3. Aber auch hier wird man den Zweifel nicht los, daß der Wunsch der Vater des Gedankens sei, besonders bei wissenschaftlichen Kombinationen.

Dann folgen 332 v. Chr. Liv. VIII 17, 11 *eodem anno census actus novique cives censi. tribus propter eos additae Maecia et Scaptia. censores addiderunt Q. Publilius Philo, Sp. Postumius*.

Maecia: Kubitschek De orig. 20; Paul. Diac. 121 *Maecia tribus a quodam castro sic appellata*. Liv. VI 2, 8 schlagen die Römer 389 ein Lager *ad Mecium* (andere Überlieferung *Metium* und *Mestium*) *is locus dicitur*, 200 Stadien von Rom *ἐν τῷ καλουμένῳ Μαρκίῳ* (Diod. XIV 117), *περὶ τὸ Μάρκιον ὄρος* (Plut. Cam. 34). ‚Daß *Maecium* in der gemeinsamen Quelle gestanden habe, ist

sehr wahrscheinlich. Es wird ein Ausläufer des Albanergebirges nach der pontinischen Ebene 5 Millien von Lanuvium zu verstehen sein, der ein verschollenes Dorf trug'; so Nissen It. Ldk. II 593, 5. Ebenso Kroll o. Bd. XIV S. 230 und Beloch 165.

Scaptia: Kubitschek De orig. 20; Fest. 464 *S⟨captia tribus a no⟩mine urbis Scaptiae a⟨ppellata, quem Latini⟩* (oder vielmehr *Volsci*: Beloch) *incolebant.* Den verschollenen Ort Scaptia (Plin. n. h. III 68 *Scaptia.* Dionys. V 61 *Σκαπτήνιοι*) hat man seit Cluver bei Passerano angesetzt, vgl. Nissen 619. Anderer Vorschlag, zwischen Praeneste und Sublaqueum, gestützt auf Sil. Ital. Pun. VIII 395 (*hic Scaptia pubes*), M. Forstner Philol. Woch. 1924, 405f. und ähnlich Beloch 164f.

Kubitschek De orig. 20f. bucht Huschkes Bemerkung, daß der Prozeß des Augurs Q. Flavius vom J. 329 v. Chr. eindeutig verständlich unter der Voraussetzung wird, daß die T.-Zahl 14 + 15 ausmacht, welcher Stand gerade zwischen 332 und 318 v. Chr. erreicht war. Innerhalb dieser Jahre liegt J. 318 Liv. IX 20, 6 *duae Romae additae tribus Ufentina ac Falerna.* Dasselbe berichtet Diodor. XIX 10, 1.

Oufentina: Kubitschek De orig. 21: Fest. 212 *Oufentinae tribus initio causa fuit nomen fluminis Ofens quod est in agro Privernate mare intra et Terracinam. Lucilius* (übl. *Lucretius*, corr. Scaliger): ‚*Priverno Oufentina venit fluvioque Ofente*' (v. 1260). *postea deinde a censoribus alii quoque diversarum civitatum eidem tribui sunt adscripti.*

Für den *ager Falernus* und was damit zusammenhängt, genügt es zu verweisen auf Mommsen zu CIL X p. 460. Nissen 689ff. Hülsen o. Bd. VI S. 1971f.

J. 299 v. Chr. Liv. X 9, 14 *lustrum eo anno conditum a P. Sempronio Sopho et P. Sulpicio Saverrione censoribus tribusque additae duae, Aniensis ac Teretina.*

Auch diesmal sind beide T. nach Flußläufen benannt, Kubitschek De orig. 21f., nach dem *Anio* und dem *Teres,* und dementsprechend sind a. O. die Grenzen der T. abgesteckt; vgl. für die *Aniensis* auch Beloch 145f; zur *Teretina* Fest. 298 *Teretinatibus* (mißverstanden statt *Teretina tribus*), *a flumine Teredi dicti existimantur, et syllaba eius tertia mutata, et pro Terede Teram scribi debuisse.* Dazu Mommsen St.-R. III 172, 7: ‚Dies ist wahrscheinlich der bei Strab. V 3, 9 p. 237 *Τρῆρος* genannte Nebenfluß des Liris, der heutige Sacco (Rh. Mus. XII 469).'

J. 242 oder 241 v. Chr. Liv. ep. XIX *duae tribus adiectae sunt, Velina et Quirina.* Dazu Kubitschek De orig. 25ff. (*Velina*) und 22 (*Quirina*). Nissen 472: ‚Einen Fluß *Velinus* kennen die Alten nicht; sie bezeichnen die sämtlichen hier vorhandenenen Seen und Tümpel (gegenwärtig zehn) durch *lacus Velinus,* vereinzelt im Plural *lacus Velini* und deuten den Namen als Sumpf, sagen auch wohl im ähnlichen Sinn *palus Reatina, paludes Reatinae.*

Was Schol. Pers. V 73 zur *T. Velina* bringt, ist alles vergröbertes Material, wie es Antiquaren zur Verfügung stand. Was der Dichter dort sagte, hatte der Glossator nur halb verstanden. Der

Dichter verlangt ‚Freiheit', aber nicht jene prosaische der leiblichen Existenz in einer durch Gewinnung des römischen Bürgerrechts und der daraus in der Hauptstadt Rom rechtlich dieser nachfolgenden Eintragung in das Verzeichnis der Getreideempfänger geschaffenen Sphäre. Er hat wahrscheinlich armselige Proletarier in Erinnerung gehabt: etwa Feuerwehr, die nach Ableistung ihrer Militärzeit ‚in Ehren entlassen' und unter die Getreideempfänger aufgenommen worden waren. *Velina tribus numero aliarum tribuum accessit; nam qui circa Velinum lacum habitabant, Romam translati sunt* (metaphorisch zu verstehen). *Romae autem erat consuetudo, ut omnes qui ex manumissione cives Romani fiebant, in numero civium Romanorum frumentum publicum acciperent* (auch insofern mißverstanden, als Freilassung nicht der einzige Weg zum römischen Bürgerrecht gewesen ist). Vgl. Ulpian frg. 3, 5 *si triennio inter vigiles militaverit, ius Quiritium consequatur.*

Zur Quirina Fest. 304 *Quirina tribus a Curensibus Sabinis appellationem videtur traxisse.* Dazu bemerkt Mommsen St.-R. III 172, 9: ‚Es mag sein, daß die gewiß damals schon gangbare Herleitung des Quiritennamens von dem sabinischen *Cures* (S. 5 A. 1) auf die Benennung dieser ohne Zweifel für die Sabiner eingerichteten T. eingewirkt hatte; doch gehört *Cures* selbst zur *Sergia* und wahrscheinlich soll der Name der jüngsten T. den Abschluß des *populus Romanus Quirites* bezeichnen. Dies kann dafür geltend gemacht werden, daß gleich damals diese Zahl als definitive festgestellt wird.' Dem muß sich selbstverständlich auch Beloch anschließen, der 264 seiner Zustimmung eine persönliche Note dadurch gibt, daß er diese T. ‚offenbar nach dem Gott *Quirinus*' benannt glaubt, was übrigens schon vor ihm u. a. auch Lange vorgeschlagen hatte (I^3 521).

So hatten die Römer einen Stand von 35 T. erreicht, der fortan festgehalten worden ist. Liv. I 43, 12 *hunc ordinem qui nunc est post expletae V et XXX tribus.* Dionys. IV 15 *ἐκπεπληρῶσθαι τὰς ἔτι καὶ εἰς ἡμᾶς ὑπαρχούσας τριάκοντα καὶ πέντε φυλάς.* Etwas älter Plut. Ti. Gracch. 12 *οὐσῶν πέντε καὶ τριάκοντα φυλῶν.* Cic. Verr. I 5, 14 *omnes V et XXX tribus*; de leg. agr. II 7, 17 *per XXXV tribus.* II 7, 16 *novem* und 8, 22 *novem* sowie *reliquis vero sex et XX tribubus* (also 9 + 26 = 35). Ascon. in Cornel. p. 71 (Maiorität eines Beschlusses wird erreicht mit 18 T.). Phil. VI 5, 12 (des M. Antonius Bruder hatte eine Statue mit der Inschrift *V et XXX tribus patrono* erhalten; Cicero fragt *populi Romani igitur est patronus L. Antonius?* VII 6, 16 *patronus XXXV tribuum.* Varr. l. l. V 56 (aus Anlaß seiner Aufzählung der T.). Suet. Aug. 101 (Augustus vermacht den *tribubus tricies quinquies sestertium,* d. h. der *plebs urbana* 35 Millionen, somit jeder T. 1 Million). Damit sind wir in die Kaiserzeit gelangt, in der durch Augustus' Reform die Getreide- und Gabenempfänger der römischen Bürgerschaft mit Ausschluß des Senatoren- und Ritterstandes als *plebs Romana* (so Mon. Anc. 15, im griechischen Text *δῆμος Ῥωμαίων*) konstituiert worden war. Die Inschriften sprechen dann, so etwa 23 n. Chr. CIL VI 910 = Dess. 168 von der *plebs urbana quinque et triginta tribuum,* die für *Drusus Caesar Ti. Aug. f.,* und in ihrem Pendant 909 = Dess. 176 für *Germanicus Caesar Ti. Augusti f.* eine Widmung *aere conlato* leistet. Ebenso 943 = Dess. 6045 (Kaiser Titus) *plebs urbana, quae frumentum publicum accipit et tribus [XXXV].* Ähnlich (103 n. Chr.) 955 = Dess. 286 *tribus XXXV, quod liberalitate optimi principis commoda earum etiam locorum adiectione* (im Circus) *ampliata sint.* Die zweite Inschrift ist leichter zu konstruieren, weil das Subjekt *tribus [XXXV]* klar vorliegt und Mißverständnis kaum zulässig erscheint, etwas was bei einem so schwierigen Kapitel wie Congiarium fast unmöglich erscheinen muß. Das sind die 35 T. des römischen Volkes, aber nicht die Voll-T., nicht die um Rom als Mittelpunkt erwachsenen T., sondern das sind Gruppen römischer Bürger, die aus den in Rom zurückgebliebenen und dort ansässigen Bürgern erwachsen waren, und die Mommsen unter dem starken Eindruck der Worte des jüngeren Plinius im Paneg. § 25ff. und noch mehr der epigraphischen Funde aus den Kasernen der römischen Feuerwehr in Rom als T. der ‚Stadtarmen' benannt hat; wir verstehen darunter die armseligste Kategorie römischer Soldaten, die trotz ihres harten Dienstes und ihrer schlechten Qualifizierung als nicht einmal eines Aufstieges im römischen Militärdienst für würdig angesehen worden sind. Die Qualifikation dieser Gruppe bei Plinius ist so einheitlich ausgeführt, daß die römische Quelle einem modernen Berichterstatter in der Hauptsache unglaubwürdig erscheinen muß, so daß Verwechslung der Termini *populus Romanus* und *plebs Romana* angenommen und der Verdacht ausgesprochen wird, die Berechtigung zum Eintritt in den Kreis der zum Bezug der Congiarien Berechtigten sei verwischt und mit *incisi frumento publico* vermengt worden; das seien also die Leute, für die öffentlich regelmäßige oder fallweise Beteiligung mit Getreide, Wein, Öl, Zirkusplätzen, Schweinefleisch und Geld oder Geldablösung vorgesehen war. Das ist kein Vorgehen, das, wie man zunächst annehmen müßte, den Geschenknehmer im Sinne seiner Zeitgenossen herabwürdigen mußte; Anm. 315 und 316 bei Strack Untersuchungen I sind richtigzustellen, wir hören doch auch von Beispielen stiller oder offener Gegnerschaft gegen die Betätigung der sog. Anstandsverpflichtungen im öffentlichen Leben, und das Muster von Schäbigkeit, das der Gegner des C. Gracchus, bewußt und mannhaft, der Consular Calpurnius Piso frugi, anscheinend direkt und unverhüllt vor dem Amtslokal anzustellen sich anschickt (Cic. Tusc. III 20, 54; über ihn Münzer o. Bd. III S. 1392 Nr. 96), sollte nicht unterdrückt werden.

Ich bedaure, daß Strack durch das plinianische Gemälde mit den *incisi* und ihrem Anspruch auf Einreihung unter die Rekruten der *Vigiles* und des römischen Bürgerrechts sich hat gewinnen lassen. Es ist richtig gezeichnet für das Bürgerrecht der *Vigiles,* dem jede Noblesse des sonstigen römischen Bürgerrechts fehlt. Damit ist aber die Frage nach der Bedeutung der städtischen T.-Kasse und -Kanzlei, die an den Anfang gestellt war, verwischt. Es handelt sich hier um eine Frage, die bereits Mommsen vor hundert Jahren in einem grundlegenden Werke über die T. als verwaltungstechnische Einrichtung erörtert hat. Die mit verschiedenen Ämtern und Hilfsämtern ausgestattete Körperschaft der T. war dort noch für die Zeit Iulians des Abtrünnigen tätig nachgewiesen. Auch Geldzuwendungen müssen jene städtischen T. (Zentral-T.) zugänglich gewesen sein, wird man für diese Zeit, ja für die Republik überhaupt, mit Sicherheit behaupten, beweisen, aber freilich nicht im einzelnen veranschaulichen können. Daß Kaiser Augustus in seinem letzten Willen dem *pop. Romanus* nach Suetons Zeugnis *sestertium quadragenties* und den 35 T. außerdem *tricies quinquies,* vermacht hat, ist bekannt. Die Summen sind außerordentlich groß, auch für Augustus' Zeit, obwohl wir in erhebliche Verlegenheiten geraten müssen, so oft wir glaubhafte gleichmäßige Raten aus diesem Vermächtnis aufstellen sollen. Auch Strack versucht sich an diesen Ansätzen und ihren antiken Zeugnissen, wünscht aber Anm. 314 mit dem ihm eigenen Optimismus, ‚daß diese Schwierigkeiten durch ‚eine eigene Arbeit' gelöst werden mögen. Übrigens hat auch H. Mattingly in seinem 3. Bande der Coins of the Roman Empire p. XCV die allgemein anerkannte Meinung, daß die kaiserlichen Largitionen, die im Panegyricus des jüngeren Plinius eine breite Rolle einnehmen, sich auf die *plebs frumentaria* beziehen, angegriffen und den *populus Romanus* an Stelle der *frumentaria plebs* gesetzt, aber ohne klare Motivierung und gestützt auf die falsche Vorstellung, Strack habe den plinianischen Panegyricus besser interpretiert. Sie ist aber auch für uns unklar und geht, was sehr zu bedauern ist, auf die Ausweitung gewisser von Strack mit großer Bestimmtheit und ohne klare Beweiskraft vorgetragenen theologischen, römisch-theologischen Interpretationen zurück, die sich kaum in einem einzigen Fall begreiflich machen und scharf gegeneinander abgrenzen lassen. Der reiche Überschuß der römischen Phraseologie und gewisse Freiheiten der römischen Denkungsart lassen in vielen dieser Fälle der Spekulation und der Interpretation und Variation unendlichen Spielraum. Nimmt man noch hinzu, daß gewisse Reichtümer an religiösen Motiven seit jeher in den Ehrenschilden und speziell im *clipeus virtutis* oder genauer *virtutum* (Strack I 57) aufgespeichert waren (und in der *corona virtutum* (I 62ff.) und daß Strack in der Erörterung des Kommentars dieser *virtutes* ein Übriges tun zu wollen verspricht, so bietet sich eine solche Fülle theoretischen Stoffes, daß es nicht wundernehmen kann, ihn durch die geschickten Hände Mattinglys zu einem dichten Gewebe oder Nebel auszugestalten, das sich wie ein Turm neben der numismatischen Paraphrase des Kommentars erhebt.

‚In dem gesamten bezeichneten Abschnitt der Plinianischen Schrift laufen zwei Ideenkreise immer wechselnd nebeneinander her; die durch Neuaufnahmen und Ergänzungen *locupletatae tribus* der *plebs frumentaria* und das einmalige *congiarium* des gesamten *populus* (im engeren Sinn).' Strack 86 Anm. 311. Dies trifft im wesentlichen zu, behandelt also als gleichwertig die *alimenta* des traianischen Regierungsprogramms und die *congiaria.* Es wird gut sein, die parallelen Punkte dieses Programms, und zwar in der Ordnung des Schriftstellers, durchzunehmen. In überaus feinziseliertem Aufbau § 21—25 *locupletatas tribus datumque congiarium populo,*

et datum totum, cum donativi partem milites accepissent.

aequati sunt enim populo milites eo quod partem, sed priores, populus militibus, quod posterior, sed totum statim accepit.

Vorauszuschicken wäre nur gewesen, daß der Panegyriker hier eine Rechnung leistet, die die volle Größe des Donativum für die *incisi frumento publico* und die Höhe der einmaligen *alimenta* dieses Jahres miteinander vergleichen soll. Ebenso wohl auch, daß beide Summen miteinander nichts Gemeinsames und vermutlich nicht einmal die Gewißheit gleicher Kapitalisierung haben.

§ 27—29 *tollere liberos in spem alimentorum, in spem congiariorum; maius tamen, in spem libertatis, in spem securitatis.*

nihil magis in tota tua liberalitate laudaverim, quam quod congiarium das de tuo, alimenta de tuo.

nullam congiario culpam, nullam alimentis crudelitatem redemisti.

paulo minus, patres conscripti, quinque milia ingenuorum fuerunt, quae liberalitas principis nostri conquisivit, invenit, adscivit. hi subsidium bellorum, ornamentum pacis publicis sumptibus aluntur, patriamque non ut patriam tantum verum ut altricem amare condiscunt. ex his castra, ex his tribus replebuntur, ex his quandoque nascentur quibus alimentis opus non sit. Plinius hätte allerdings große Mühe, wenn er die Wahrheit und Rechnungssicherheit, die er mit gewagten Wortspielen (z. B. *dabis congiaria, si voles; praestabis alimenta, si voles; illi tamen propter te nascuntur*) fortsetzt, erweisen hätte wollen. Aber wie kommt er zu der Zahl von weniger als 5000 Anwärtern? Doch wohl ist das die ungefähre Annuität des Jahresbedarfs der Vigiles (bisher nicht bemerkt; 7 Zenturien à rund 1000 Mann, Dienstzeit 25 Jahre *).

III. Ordo tribuum. Cicero deutet de leg. agr. II 29, 79 an, daß eine bestimmte Reihenfolge der T. zu amtlichen Zwecken bestanden habe. Er hält dem Antragsteller des von ihm bekämpften Ackergesetzes vor, daß er die städtischen T. ganz weggelassen und dadurch geschädigt habe; *quae est ista superbia, ut ordo tribuum neglegatur?* Wir gewinnen den Eindruck, daß vielleicht ein bestimmter Zwang zur Beachtung dieses *ordo tribuum* bestanden habe; aber es versteht sich, daß eine bestimmte Reihung zu amtlichen Zwecken sich eingebürgert haben kann, die mit den Stadt-T. begann, anscheinend dann die gentilicisch benannten T. von der *Romilia* an anschloß und korrekt von der *Suburana* bis zur *Arnensis* laufen sollte. Die Vorteile einer solchen amtlichen Reihung sind im Interesse rascher und klagloser Abwicklung greifbar und selbstverständlich, aber die antiken Zeugnisse streben schon bei den Stadt-T. so sehr auseinander, daß vielleicht nur zwei Zeugnisse Varr. l. l. V 45 und Fest. 560 miteinander übereinstimmen und somit die Vermutung unterstützen, daß sie beide aus Varros *liber tribuum* stammen. Die anderen Zeugnisse, die hier mitfolgen, sind entweder überhaupt willkürlich oder nach anderen Gründen gereiht:

CIL VI 10211 = Dess. 6046	Pal. Suc. Esq. Col.
Plin. n. h. XVIII 3	Sub. Pal. Col. Esq.
Liv. epit. XIX	Esq. Pal. Sub. Col.
Dionys. IV 14	Pal. Sub. Col. Isk.
Varr. l. l. V 56	Sub. Pal. Esq. Col.
Fest. 560	Sub. Pal. Esq. Col.
Varr. l. l. V 45	Sub. Esq. Col. Pal., aber nicht die T., sondern die Argeer-Stationen.

CIL VI 10211 schließt Rom., Vol. an und bricht hier ab. Varro V 56 und Cic. a. O. bestätigen den fünften Platz der Rom. und die livianische Erzählung von dem Zensus des J. 204 v. Chr. XXIX 37, 8 läßt die *Pollia* jedenfalls vor der *Arnensis* erscheinen. — Mommsen Tribus 100f.; Staatsr. III 163. 174. Daß dieser *ordo trib.*, dessen Struktur wir nicht völlig erfassen (warum sind z. B. nicht die jüngsten Land-T. an das Ende gestellt?!), nicht eine Wertbemessung der T. darstellt, wird sich im folgenden klar herausstellen. — Literatur: Kubitschek De orig. 51—54 (De tribuum ordine legitimo). Mommsen 174; dieser hat dann weiter die *Pomptina, Papiria, Pupinia, Poblilia* und dann die *Scaptea, Stellatina und Sabatina* in dieser Reihenfolge vermutet, weil ,in den Glossen des Festus, welcher, vermutlich die Centurien der *seniores* nach irgendeinem vernünftigen Schlüssel hätten angeschlossen werden sollen, die Land-T. *Rom(ilia) h. 68, Vol(tinia) h. 85* zu geringe Effektivwerte aufweisen, und samt den verlorenen Zahlansätzen kaum in der Lage sein würden, die Gesamtzahl auf höher als 13000 zu schätzen, ,nicht die Getreideempfänger insgesamt, deren etwa 200 000 waren, habe aufführen wollen, eher diejenigen, die in einem Jahr hinzugetreten waren', als annehmbar angesehen werden dürfe, wird wohl noch sehr zu erwägen sein, da unmäßiges Anwachsen der Getreideempfänger, noch dazu bei sichtlichem Rückgang der Stadtbevölkerung Roms, zur Vorsicht ermahnen muß.

*) Es sei gleich dazu bemerkt, daß weder Henzen noch Dessau diese Rechnung voll haben gelten lassen, daß aber Mommsen St.-R. III 446 damit die ,Normalzahl' sowohl der *tribus Palatina corp. iuniorum Iuvenal. hon[orat?] clientium* CIL VI 1104 = 31240 als auch die der *trib. Suc. iunior.* CIL VI 200 mit beide Male 926 (= 8×121) Menschen siegreich erwiesen hat. Zwischen beiden Inschriften liegen etwa 184 Jahre; die der Palatina vom J. 254 (Kaiser Gallus und Volusianus) zählt ausdrücklich *homines num(ero) 968.* Eine solche nachträgliche Bestätigung saugt alle Zweifel und Unvollständigkeiten auf, die auf dem Monumente der Sucusana geübt worden sind. Man braucht darum noch lange nicht zu den Myrmidonen des unvergleichlichen Mannes sich rechnen zu lassen, wenn man den Widerspruch dieser ,Normalzahl' gegenüber den Effektivzahlen *Pal(atina) h(omines) 4191* und *Suc(usana) h(omines) 4068* CIL VI 10211 = Dess. 6046 gelten läßt. Der ,Normalzahl' gegenüber fluktuieren begreiflicherweise die Effektivzahlen. Ob Mommsens Vermutung (S. 446 Anm. 3), dieses Verzeichnis des *numerus t[ribulium et] quibus locis [frumentum acciplant?]*, VI 10211, in welchem nur die Stadt-T. größere Zahlen aufweisen, die *Esq(uilini) h(omines) 1777*, die *Col(lina) h(omines) 757*, also hier nicht einmal die Hälfte der ,Normalzahl', obwohl die Centurien der *seniores* nach irgendeinem vernünftigen Schlüssel hätten angeschlossen werden sollen, die Land-T. *Rom(ilia) h. 68, Vol(tinia) h. 85* zu geringe Effektivwerte aufweisen, und samt den verlorenen Zahlansätzen kaum in der Lage sein würden, die Gesamtzahl auf höher als 13000 zu schätzen, ,nicht die Getreideempfänger insgesamt, deren etwa 200 000 waren, habe aufführen wollen, eher diejenigen, die in einem Jahr hinzugetreten waren', als annehmbar angesehen werden dürfe, wird wohl noch sehr zu erwägen sein, da unmäßiges Anwachsen der Getreideempfänger, noch dazu bei sichtlichem Rückgang der Stadtbevölkerung Roms, zur Vorsicht ermahnen muß.

nach Varros Schrift *de tribubus*, die T.-Namen verzeichnet, die unter *P* und *S* fallenden Land-T. (mit Ausnahme der fehlenden *Pollia* und *Sergia*) in der bezeichneten sicher auf die Reihenfolge der exzerpierten Schrift zurückgehenden Folge genannt werden'; 174 Anm. 7.

Bevor wir aber zum Begriff und Wesen der T. übergehen können, wird es gut sein, sich über Form und Aufschreiben sowie Abkürzungen, was in der Sache identisch ist, zu unterrichten. Ps.-Ascon. p. 137 Orelli *tribus urbanae rusticaeque omnes XXXV numerantur, ex quibus aliquam necesse est, cuiusque ordinis fuerit, civis Romanus obtineat. moris autem fuit ut, cum aliquis civis Romanus ostendendus esset, significaretur aut a praenomine suo aut a nomine aut a cognomine aut a cognatione aut a tribu, in qua censeretur* usw. ⟨Rest aber sichtlich verderbt⟩. Die Vorschrift für amtliche Verzeichnisse einer zum römischen Bürgerrecht und also auch zur Eintragung in die T. gehörenden männlichen Person sui iuris wird nur ganz roh und beiläufig durch die Anweisung der lex Acilia repetundarum vom J. 123 normiert oder 122 v. Chr., welche für die Namhaftmachung der 450 *iudices repetundarum* vorschreibt: *patrem tribum cognomenque* (zu beachten die Stellung des Cognomens hinter der T.) *tributimque discriptos habeto*, und der lex Iulia municipalis vom J. 49 v. Chr., die natürlich tralatizisches Gut enthält; diese verlangt für den Gebrauch des die Zensurgeschäfte leitenden Beamten Z. 146 *eorum nomina praenomina patres aut patronos tribus cognomina et quot annos quisque eorum habet et rationem pecuniae ex formula census, quae Romae -- proposita erit ab ieis iuratis accipito.* Die Wirklichkeit geht aber in der Regel bei der Abfassung der Listen viel weiter und wir sehen die Rubriken oft genug sauber getrennt. Noch aus einem sehr späten, 218 niedergeschriebenen Verzeichnisse von Stadtpolizisten (es ist ein Bruchteil der *coh. XII* und *coh. XIII urb.* mit einem Rest von mehreren hundert Namen erhalten, CIL VI 3884 = 32526) ist es, so sehr auch die Zeit an den alten Bräuchen bereits abgebröckelt und abgestumpft hatte, doch noch möglich eine Gruppe von 8 Namen (Spalte c Zeile 30—37)

L	Graniu	s	L f	Fab	Victo	r	Rom(a)
T	Ovediu	s	Q f	Pom	Succesu	s	Amer(ia)
C	Pediu	s	C f	Fal	Felicissimu	s	Cap(ua)
M	Liciniu	s	F f	Pal	Floru	s	Ost(ia)
T	Aeliu	s	M f	Aem	Lucinu	s	Durr(hachio)
C	Osciu	s	T f	Cam	Iulianu	s	Rav(enna)
Q	Cornutu	s	L f	Pal	Honoratu	s	Puteo(lis)
C	Veliniu	s	C f	Cam	Extrincatu	s	Rav(enna)

herauszuheben und an ihr klarzumachen, wie strammer Kanzleigeist der römischen Bureauleiter, wie wir ihn in den letzten anderthalb Jahrhunderten v. Chr. wirksam denken dürfen, Gleichförmigkeit der Ausstattung auch dieser Listen gefördert und durchgesetzt hat. Es ist dieselbe Strenge, die in den Schreibstuben alle die Wunder erreicht hat, welche wir in Hss. feststellen können. Hier bei den T.-Beispielen liegt es an der Trümmerhaftigkeit der Überlieferung, daß wir nicht ältere und den Regeln genauer entsprechende Beispiele beistellen können. Das älteste Beispiel einer solchen offiziellen Meldung, die dem Verlangen des Gesetzgebers entsprechen soll, ist der bereits oben verwertete Satz, mit dem ein altgedienter Hauptmann im J. 171 v. Chr. sich nach Erlaubnis der Verhandlungsleiter der contio vorstellte: *Sp. Ligustinus tribus Crustuminae ex Sabinis sum oriundus* (Liv. XLII 34, 2). So anschaulich dieses Beispiel auch sonst wirken muß, so hat es für unsere Darlegung schon darum viel verloren, daß es in die Form eines Satzes gekleidet ist.

Beschränken wir uns auf den hier gebotenen Zweck der Einsichtnahme in die amtlichen Meldungsformulare römischer Bürger, so müssen wir vorerst zwei Schichten anerkennen: die Zeit, da die T.-Angabe noch nicht legales Erfordernis ist, und den späteren Zeitraum. Schrift und Sprache verwenden in der älteren Periode noch $c = g$ (*Gaius, Gnaeus*) und NV = *Manius*. Also muß es einen Zeitraum gegeben haben, in dem Meldungen römischer Bürger amtlich durch diese Zeichen durchgeführt worden sind, unter strenger Aufrechthaltung der Abkürzungen der Praenomina (durch nur einen Buchstaben) und der Filiation.

Die andere Schichte unterscheidet sich schon äußerlich dadurch, daß sie (außer für die Praenomina) nicht mehr $c = g$ in *Gal(eria)* gebraucht und den T.-Namen stets auf 3 Buchstaben verkürzt, obwohl das sonst für das gleichzeitige oder frühkaiserliche Latein übliche Kürzungsgesetz auch noch den Konsonanten der zweiten Silbe einschließt, z. B. in der Inschrift des Caesar Strabo CIL VI 1310 = Dess. 48 *Xvir agr(is) dand(is) adtr(ibuendis) iud(icandis).* Also werden mit den ersten drei Buchstaben der Abkürzung des T.-Namens bestritten:

a) die beiden ersten Silben von *Ani(ensis)*;
b) auch nicht einmal die erste Silbe: *Cla(udia)* und *Ste(llatina)*, indes mag die ältere Schreibung die Gemination des *l* noch perhorresziert haben;
c) bloß die erste Silbe des Namens: *Clu, Col, Cor, Mae* oder *Mai, Pol, Pom, Pop, Qui, Tro, Stl, Vol*; bei *Col* und *Pol* nur unter dem Vorbehalt, daß die Gemination des *l* nicht tätig war.

Die Festigkeit und Stetigkeit dieser offiziellen T.-Orthographie ist so groß, die auch eine in unserem Latein nicht übliche Vokalverbindung *Ovf* und die altertümliche *Suc(usa)* oder *Suc(usana)*, während der dazugehörige Landstrich *Subura* oder *Suburana* hieß, haben auch die altertümlichen Formen *Clu-* nicht *Cru-stumina, Esq* nicht *Exq, Pop* und später *Pob* gegenüber dem Familiennamen *Publilia, Vot* gegenüber der Familie der *Veturii* erhalten.

Ferner ist der Platz für die T., wie auch in den beiden für die amtliche Meldung von Römern oben zitierten Gesetzen, der lex Acilia repetundarum und der lex Iulia municipalis, hinter der Filiation und vor dem Cognomen. Selbst als das Cognomen bereits fest und sogar zum Teil erblich geworden war, hat der im Lager von Asculum im J. 90 v. Chr. vereinigte feldherrliche Rat die Mitglieder dieses Rates (*consilium*) in militärischer Uniformität bloß mit Praenomen, Nomen, Filiation und dreibuchstabigem T.-Kompendium gegeben, CIL I^2 709 und p. 714. VI 37045 = Dess. 8888, soweit sie erhalten sind *Fal, Lem, Mai, Pap, Pup, Ser, Ste, Suc, Ter, Vol* je einmal, *Aim, Ani, Cor,*

Fal, Gal, Hor, Men, Ouf je zweimal, *Clu, Tro, Qui* je dreimal, *Pol* viermal, *Vel* zwölfmal genannt; einzelne dieser Männer wie der sechsundvierzigste, *L. Sergius L. f. Tro.* = *Catilina*, sind uns nur mit Cognomina geläufig. Ein Buch wie Cichorius Röm. Studien 130ff. hat mit der mühsamen und scharfsinnigen Eingliederung dieser Namen seinen besten Triumph erworben.

Es bilden sich feste Regeln aus für die Stellung der einzelnen Namensteile und für die Nennung der Heimat (*domus, origo*). Bei bilinguen Inschriften ist es leicht begreiflich, daß die fremde Nation der römischen T. ausweicht: ebenso der Etrusker wie der Punier oder sonstige Semit und selbst der Grieche. Beispiel aus der griechischen Sphäre: CIL I^2 1624 = X 6797 (Neapel) *L. Rantius L. f. Tro* und in der griechischen Fassung: *Λεύκιος Ῥάντιος Λευκίου υἱός*; aus der etruskischen I^2 2086 = XI 1870 = CIE 428 (Arezzo) *aelχe fulni aelχes ciarϑialisa, Q. Folnius A. f. Pom. Fuscus.* 2127 = XI 6363 = Dess. 4958 (Pesaro) *[C. Ca]fatius L. f. Str. haruspe[x] fulguriator, Cafater Lr. Lr. netśvis trutnot frontac.* Aber die Griechen sind doch eher kultur- und stammverwandt als die anderen Nationen und finden sich daher auch hier leichter ins römische Idiom und bringen schon frühzeitig bei der Übersetzung der senatorischen Zeugenunterschriften bei Senatsbeschlüssen gewisse feste Regeln mit, die irgendwie und irgendwo aufgestellt sein werden, und die zu ermitteln es noch gilt. In Anthedon ist eine bilingue Inschrift gefunden CIG Sept. (VII) 4186, *M. Arellius Q. f. Pom., Μᾶρκος Ἀρέλλιος Κοίντου υἱὸς Πωμεντίνα.* Wie Praenomen und Filiation, so ist auch die T. im Lateinischen genau nach der für amtliche Meldungen von Bürgern geltenden Vorschrift abgekürzt, das Griechische weicht diesem Zwang aus und schreibt die Abkürzungen voll aus, den T.-Namen nach griechischem Befinden umformend. Zahlreicher sind und wahrscheinlich gehen auf irgend besondere Schulung durch die Provinzkanzleien zurück die Zeugenunterschriften der Senatoren z. B. auf den beiden Senatsbeschlüssen aus Oropos vom J. 73 v. Chr., der erste mit Unterschriften, unter ihnen auch der Redner *Μάαρκος Τύλλιος Μαάρκου υἱὸς Κορνηλία Κικέρων* *), der zweite mit drei Unterschriften, beide Reihen, wie aus der eben zitierten Cicero-Zeile zu ersehen ist, Abkürzungen stets ausweichend, auch in den T.-Namen, und mit Cognomina, wo solche vorhanden waren, bereits die neue Zeit kündend. Einige T.-Namen dieser Verzeichnisse sind auffällig, vielleicht ab und zu verschrieben oder verlesen; ein *Στηλατίνα* (mit einem *λ*) nimmt man gern zur Kenntnis, ein *Κλυτομίνα* ist mindestens sehr seltsam. Die Ablativform ist regelmäßig richtig herübergenommen; daß *Ἀρνήσσης* und *Ἀρνιήσσης*, nicht Genetivformen, sondern Appositionen zu dem im Nominativ genannten Senator, muß helle Freude dem bereiten, der den richtigen Gebrauch kennt (Dittenberger hat öfters bei dieser Inschrift hierin gefehlt).

Noch größer ist die Zahl der senatorischen Zeugen, die bei dem vorläufig noch unveröffentlichten Verfassungsgrundgesetz genannt werden, das im J. 129 v. Chr. dem später so genannten proconsularischen Asien erteilt worden ist. Davon ist ein Exemplar durch das sog. SC. Adramytenum (Mommsen Ephem. epigr. IV p. 274ff., dort zu spät angesetzt) vertreten, ein zweites sehr viel anschaulicheres und umfangreicheres, in Smyrna gefunden, ist von Miltner in der neuen türkischen (mir nicht zugänglichen) Zeitschrift abgedruckt und mir in einer hsl. Abschrift bekannt geworden. Hier fehlen die Cognomina genau so wie im Erlaß von Asculum, und die militärische Form dieses letztgenannten Erlasses ist dadurch ad absurdum geführt. Regelmäßig erscheint die T. so, wie sie im Lateinischen als Ablativform erscheinen würde; nur, ganz so wie in Oropos, ist *Ἀνιήνσης* (einmal) und *Ἀρνήνσης* (zweimal) in der Form der Apposition zu dem Namen des betreffenden Senators gefügt. Von den übrigen T.-Namen sei hier nichts erwähnt als die Wiederkehr der *Στηλατεῖνα* (mit nur einem *λ*) und der *Πωμεντεῖνα* sowie eine *Κροστομεῖνα*, also war die konservierende Kraft der Abkürzung *CLV·* nicht stark genug gewesen. Darüber wird man sprechen dürfen, sobald das Smyrnaer Exemplar ediert vorliegen wird. Daß die *-α*-Formen den lateinischen Ablativi entsprechen, darf man wohl beweislos vortragen. Ein Aufsehen erregendes Beispiel, das einen Beweis ersetzt, hat die Ritzinschrift eines Grabtopfes neulich aus Este gebracht, wo in einem ärmlichen Friedhof mit starker Frequenz von *Rutilii* Not. scav. 1933, 128 n. 17 rund um den Gefäßbauch einmal auch *L. Rutilius Ti. f. Pullio, tribu Romilia* geschrieben steht. Wir kannten schon früher vereinzelte Beispiele dieses Gebrauchs und waren dann meist geneigt, den Zusatz von *tribu* aus zu geringer Sprachgewandtheit des Bestellers oder Schreibers zu erklären, der oder dessen Umgebung die T. unverstanden gelesen hätte, z. B. *[tr]ib. Claudia* CIL V 6786. *tribu Pollia* 7619. *trib. Fab.* VIII 1224. *trib. Scaptia* VI 2466. *tribu Menen.* 15708. *trib. Hor.* 18185a. *tribu Voltinia* 18185a. *trib. Esq.* XIV 347. *τρίβου Κυρεῖνα* CG 3497. *tribu Quir.* Berliner Pap. vom J. 186 Ephem. epigr. VII p. 458. *trib. Quir.* Compt. Rend. Paris 1930, 338 u. a. m.

Kubitschek De orig. 32f. ist eine Liste so ziemlich der ältesten T.-Nennungen aus fast anderthalbhundert Inschriften zusammengestellt; es sind fast ausschließlich Abkürzungen aus drei Buchstaben, also strikte Anlehnung an den offiziellen Brauch, darunter sämtliche evtl. zu *Clu., Ouf., Mai., Pop., Ste.* und *Vot.* gehörige Beispiele; mehr braucht es doch nicht für den Nachweis des festen Eindringens dieses Brauches während der Republik. Ebenda sind ferner p. 35—54 von den damals bekannten T.-Nennungen aller Zeiten, sowohl aus Hss. als natürlich erst recht aus der Inschriftenliteratur Varianten aller Art zusammengetragen und womöglich auch erklärt worden. Seither ist sehr viel Material zugewachsen und (vorläufig ungedruckt) gesammelt worden, ohne daß wesentliche Ergänzungen gewonnen werden konnten.

Beredt zeugt für die Kraft und Lebendigkeit des in militärischen Kreisen eingewurzelten Verfahrens, die Soldaten mit T. und Heimat zu verbinden, ein Denkmal des J. 244, CIL VI 793 =

*) Vgl. Cichorius Röm. Studien (1922) 181ff., der allerdings diese Zeile nicht berührt.

XIV 2258 = Dess. 505, das *milites leg(ionis) II Parth(icae)* gesetzt haben, *q(ui) m(ilitare) c(oeperunt)* im J. 218 (also 25 Jahre vor der Weihung), *quorum nomina cum tribu(bu)s et patriis inserta sunt.* Das Verzeichnis dieser Soldaten ist leider nicht erhalten und so fehlt die Möglichkeit, die (recht unwahrscheinliche) Treue des alten Schreibverfahrens hier zu konstatieren. Aber es genügt, die feste Eingewöhnung der Sitte, T. und Heimat als Grundlage des Legionsdienstes, auch hier festzustellen.

IV. Oben haben wir stark ausgebildete Spuren kameradschaftlicher Zusammengehörigkeitsgefühle zwischen Tribulen der gleichen T. zu beobachten Gelegenheit gehabt. Es ist nicht zu verwundern, daß bei dem starken Zusammenbruch gerade der republikanischen Literatur in unserer Überlieferung nur verhältnismäßig wenige brauchbare Spuren erhalten geblieben sind. Was nützt z. B. ein Hinweis auf Horat. epist. I 13, 15 *ut cum pilleolo soleas conviva tribulis* (er bringt Hut und Sohlen mit), das in augusteischer Zeit spielt und obendrein von den modernen Kommentatoren durch den Hinweis auf Martial-Stellen mit tiefster Mißachtung der bettelarmen T. und Tribulen seiner Zeit sogar um den letzten Rest einer Beziehung zur T. und zum Nahverhältnis in den T. überhaupt weggewischt wird. Es hilft auch nicht viel, die alte Gegnerschaft der *T. Pollia* gegen *T. Papiria* aus Liv. VIII 27, 11f. aus dem J. 323 v. Chr. hier auszugraben, die besser auf ein besonderes Blatt antiker Kleinstädterei gehört.

Aber wie ganz anders wird einem zu Mute, wenn wir auf der Bühne den alten Demea in Terenz' Adelphoe 439 plötzlich eines lieben Bekannten ansichtig werden sehen: *estne Hegio tribuli' noster? si satis cerno, is herclest. vaha, homo amicu' nobis iam inde a puero. quam gaudeo! ubi etiam huiu' generi' reliquias restare video, [v]ah vivere etiam nunc libet.* Das Stück ist eine Umarbeitung einer Menander-Komödie; aber daß der Tribulis dort vielmehr römisch bodenständig ist und nicht einen menandrischen Begriff ersetzen soll, dürfen wir wohl annehmen.

Inniger noch als der Freudenausruf des alten Demea auf der Bühne wirken kann, wirkt die abgeklärte Ruhe, mit der der damals 80jährige Varro zur Einleitung eines historischen Rahmens für r. r. III 2, 1 eine angeblich selbst erlebte Unterredung mit Q. Axius, *senator, tribulis,* nach erfolgter Abstimmung der *comitia aedilicia* einflicht. Gerade im Mund des alten Varro, der selbst ein Buch über T. geschrieben hatte, muß der *tribulis* dieser Einkleidung starke Bedeutung gewinnen.

Es ist jammerschade, daß die Zeugnisse für das Innenleben der T. aus den beiden letzten Jahrhunderten vor der Kaiserzeit selten und verwaschen erscheinen. So ist nicht viel mit Ciceros Worten anzufangen, der im J. 80 v. Chr. als Zeugen für den Leumund des Roscius Amerinus 16, 47 *vel tribules vel vicini mei* aufbieten will. Aber sicher wird es über einen gewohnten Gemeinplatz hinausgehen, wenn Cicero ad Att. I 18, 6 (60 v. Chr.) schreibt, den C. Herennius, damals trib. pl. und Vermittler der Transitio des Clodius zur Plebs, müsse er doch kennen; *tribulis enim tuus est, et Sextius pater eius nummos dividere solebat* (nämlich innerhalb der T., wie Mommsen einen glücklichen Einfall seiner Tribus S. 202 A. 69 festhaltend und schärfer erfassend, St.-R. III 196 A. 2 begründet). Der Ort, an dem wir diese Worte lesen, ist zugleich Bürgschaft dafür, daß wir sie nicht als unüberlegt oder allzuweit hergeholt und gesucht ansehen. Vollends abgeschmackt wäre es, wenn hinter den empfehlenden Zeilen Ciceros an einen befreundeten Statthalter Achaias (46 v. Chr.) zugunsten eines Klienten eines L. Cosinius, *amicus et tribulis tuus,* nicht irgendwelche sachlichen Werte vermutet werden dürften.

In Rom hat in den J. 1908 und 1910 der zufällige Fund zweier Bruchstücke eines Feldherrn-Erlasses aus dem Lager der siegreichen Römer vor Asculum Piceni CIL I^2 709. VI 37045 = Dess. 8888 wie gleichfalls schon o. S. 2510f. bemerkt, unter den den Kriegsrat bildenden Offizieren nicht weniger als zwölf Tribulen der *Velina* festgestellt (nr. 23—28. 31. 40. 41. 47. 51. 52). Die unverhältnismäßig große Zahl hat sofort Aufsehen erregt. Von den zahlreichen, durchaus trefflichen Untersuchungen hat die von C. Cichorius Röm. Studien (1922) 157ff. unsere Erkenntnis am weitesten gefördert. Cichorius hat das System der einzelnen Eintragungen in die Liste der Ratsmitglieder glücklich aufgedeckt (oder unterstützt). Es ist wohl denkbar, daß glückliches Nacheifern eine oder die andere Persönlichkeit dieses consilium noch schärfer herausarbeiten wird.

Die große Zahl der *Velina*-Tribulen erklärt sich augenscheinlich unter dem starken Einstürmen landskameradschaftlicher Gefühle bei der Werbung für das Heer des Pompeius Strabo, der zwar wie seine Familie einer anderen T. angehörte, aber große Besitzungen und bedeutenden Anhang bei der Landbevölkerung in Picenum besaß und namentlich nach seiner Niederlage bei Falerio und der durch sie bedingten Einschließung durch die Peliker in Firmum großen Zulauf und scharfe Akzentuierung der soldatischen Anschluß-Idee aus Picenum, bzw. der vorzugsweise durch die *Velina* charakterisierten Landschaft, erfahren zu haben scheint. Die zwölf *Velina*-Zeugnisse gehören einem ziemlich kompakten Streifen dieses Kriegsrats an, wahrscheinlich richtig von Cichorius als Senatorensöhne und Ritter aufgefaßt.

Besser als bei diesen zwölf *Velina*-Tribulen erkennen wir zwei Figuren dieses Kreises, von denen die eine, der spätere Redner Cicero, durch Zufall gerade in diesen Wochen nicht mehr dem gleichen Kriegsrat angehörte, sondern eine andere Zuteilung im römischen Militärdienst dieser Zeit gefunden haben muß; Cicero fehlt also im Text, aber wir haben gutes Recht ihn hineinzulesen; er gehört allerdings auch nicht der *Velina* an, sogut wie der andere Typus dieser Reihe, Catilina, das Schulbeispiel eines politischen Abenteurers ohne feste Richtlinie des Denkens und ohne Selbstbeherrschung. So wenig stark umschrieben die anderen *Velina-* oder andere T.-Kameraden vor unseren Augen stehen, auch unter ihnen scheinen Typen vorhanden gewesen zu sein, die mehr nach Catilinas Art geformt sein mochten. Das ergab also eine Gentrygruppe, hauptsächlich aus Picenum, die sich in jugendlicher Begeisterung, der

Mehrzahl nach Leute unter 20 Jahren, um die römischen Fahnen unter Pompeius' Oberbefehl geschart haben; ihre Wege und Charaktere haben sich ja dann verschieden gestaltet.

Aus solchen starren Linien ergeben sich Gedanken, wie stark in diesen Kreisen die kameradschaftliche Zusammengehörigkeit der *T. Velina* gewirkt haben mag. Nebenbei fügt Cichorius eine nur sehr ungefähre Berechnung an, wie viele Offiziere dieses Consilium das väterliche Praenomen führen, also die ältesten oder einzigen Haussöhne gewesen sein mögen. Was mögen also diese jungen Offiziere an Herrenwillen in ihre verantwortungsvollen Posten mitgebracht haben, und wie wird sich die Rechnung erst dann in volkswirtschaftlichem Sinn stellen, wenn man (ich habe wenigstens aus einer Entfernung das sog. SC. von Adramyteion mit einer Abschrift desselben Aktenstückes aus Smyrna vergleichen dürfen) eine wissenschaftlich sicherere Identifizierung beider Dokumente und ihre Deutung auf das Grundgesetz der römischen Provinz Asia voraussetzen darf. Dann verschiebt sich das Datum des SC. von Adramyteion um fast zehn Jahre und erweitert sich das Intervall von Cichorius' Grenzen ...

V. Areal und Volksdichte der T. werden wohl von vornherein in ein ungefähres Verhältnis gesetzt worden sein, schon um Rechte und Lasten möglichst auszugleichen. Wenn ausnahmsweise Zahlen ausgesprochen werden, so werden wir sie für nicht gesicherter ansehen als die Fakten, zu denen sie berichtet werden; für die *T. Claudia* bei ihrer Einwanderung nach Rom nennt Dion. Hal. V 40, 5 5000 Waffenfähige; Plut. Publ. 21 5000 *οἶκοι* mit Weib und Kind. Aber es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß dieser Zahlensatz zu irgendeiner Zeit unserer Überlieferung passend geschienen habe. Ebenso aber auch, daß die Erweiterung der T.-Gebiete nicht nach einem einheitlichen Plane erfolgt oder korrigiert worden sei. Zwar hat Mommsen St.-R. III 162 behauptet, daß die T. ‚in bezug auf den Boden unwandelbar sei'. ‚Abgesehen von den [sofort zu erörternden] Konsequenzen der Einführung des territorialen Prinzips in die Boden-T. ist niemals soviel wir wissen das einmal einer römischen T. zugeschriebene Grundstück später in eine andere übertragen worden, und um diesen festen Ausgangspunkt bewegt sich die ganze römische Verwaltung.' Ich weiß zwar nicht, wie solche Sätze bewiesen werden können, und glaube nicht, daß die römische Verwaltung sich um solche Ausgangspunkte bewegt habe. Aber ein Gegenbeweis ist schwer zu versuchen und mir jedenfalls peinlich. Doch genügt der Hinweis darauf, daß Mommsen selbst seinen Satz von der Unwandelbarkeit der lokalen T., a. O. 178, gewiß unendlich wahrscheinlicher, an den Bundesgenossenkrieg anknüpft: ‚als diese jetzt, abgesehen von dem durch das Pomerium abgegrenzten Raum, ein für alle Male an das Territorium geknüpft ward. Diejenigen Teile des Gebietes von Rom, welche nach der alten Ordnung einer und derselben Land-T. angehört hatten und nach der neuen einige Territorien bildeten, was bei den weitaus meisten eintrat, behielten die bisherige T. Wo dagegen ein Territorium aus Bruchstücken bisher verschiedener T. zusammengesetzt ward, muß das Prinzip der Unwandelbarkeit der Boden-T. dem neuen gewichen und ein Wechsel derselben eingetreten sein' usw. usw.

Wenn ich Mommsens und gar noch Belochs Rekonstruktionsversuch betrachte, weiß ich nicht, wie wir mit unserem fast durchaus späten und nicht leicht vor das 1. Jhdt. n. Chr. greifenden Beweismaterial neue Standpunkte gewinnen sollen. Mommsen hat seine Sätze durch ein Verzeichnis ‚jener Kolonien und Municipien' gestützt, ‚welche vor dem Bundesgenossenkrieg zum römischen Bodenrecht gelangt sind und deren T. bekannt ist' (S. 178). Mir tut es leid, meine eigene aus der gleichen Voraussetzung des T.-Bildes erwachsene Vorstellung von einer Körperlichkeit der T. von Mommsen strikt verworfen zu sehen (S. 165 Anm. 2): „Wie unmöglich es ist den Vollbürgern der römischen Kolonien die T. abzusprechen, wie dies Kubitschek De orig. p. 27 tut, zeigt am besten sein Vorschlag, sie gleich den Latinern auf eine durchs Los bestimmte T. einzuweisen.'

Auch Mommsen hat also die T. nicht anders verstanden denn als zu administrativen Zwecken herausgehobene Bodenstücke. Gewiß hat Rom, aus bestimmten Gründen seines politischen Lebens, das mit starker Kraft und in großer Fülle auch andere Formen administrativer Körper aus seiner Mitte heraus entwickelte, wie *coloniae municipia fora praefecturae* und *conciliabula*. Aber diese anderen Verwaltungskörper müssen ihres Entstehungszweckes wegen von T. getrennt werden. Sowenig ein *conciliabulum* oder ein *forum* oder was sonst auf dem Wege zu derartigen, später definitiven Bezeichnungen gelegen sein mochte, mit einem administrativen Zweckkörper wie eine T. zusammengefallen sein kann, ebensowenig brauchte *colonia* oder *municipium* mit einer T. homogen zu sein. Ich weiß nicht, wann der römische Staat zum erstenmal eine Colonie oder ein Municip als *propugnaculum imperii* aus sich heraus geschaffen haben kann; den Römern schwebt Ostia als erstes Beispiel dieser Art vor, Mommsen a. O. 775; aber die Wirklichkeit kann so vielfach auch anderen Anlaß zu solchem Gemeinschaftsvorgehen und Akten gemeinsamen Willens geschaffen haben, wovon wir nur nichts weiter wissen. Ein Gewirr von Feststellungen und Meinungen ist von Mommsen 793f. z. B. über den Begriff der *colonia* aufgestellt worden, u. a. auch einer ‚*colonia peregrinorum*, und zwar einer solchen, die sich nur ihrem Ursprung, nicht ihrer Rechtsstellung nach von den übrigen Peregrinenstädten unterschied'. Es ist nicht zu verwundern, daß er S. 798ff. ‚die an terminologischer Überfülle leidende technische Sprache der römischen Juristen zur Bezeichnung des Stadtbegriffs' zu würdigen sucht. Er will aber (S. 179) lehren: ‚indem die Urbezirke der Claudia und der Papiria jetzt (er meint: infolge des Bundesgenossenkrieges) in angrenzende Municipien aufgingen, werden sie auch deren T. angenommen haben.' Daß wir nicht wissen, welche Landstädte an die Claudia gegrenzt haben, und nur ungefähr zur Kenntnis nehmen dürfen, daß in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. Tusculum in die Papiria eingeschrieben war (s. o. S. 2501), sei noch angefügt.

Ich glaube, Mommsen hat mit seiner scharfen Ablehnung (165 Anm. 2) meiner Annahme sich ins Unrecht gesetzt und die Sache eher verdunkelt. Im Reiche der Wirklichkeit werden genug Anlässe vorhanden gewesen sein, um Verwaltungsbegriffe neben- und gegeneinander ins Werk zu setzen. Das obenerwähnte Beweisstück Mommsens (178), z. B. Koloniegründungen 183 v. Chr. Mutina und Parma und noch später in der gleichen Wegausstrahlung 100 v. Chr. Eporedia, wird man nicht konzedieren dürfen, einmal weil die gleichartige Zuweisung dieser Hochburgen des nach dem Gallierland wachsenden Italiens an eine der ältesten Land-T. nicht wird direkt erwiesen werden können, und weil ferner die Zuweisung zur T. Pollia in einem heute noch nicht greifbaren, aber vorauszusetzenden Kausalnexus der *fora* als Weg- oder Straßenburgen gestanden zu haben scheint und weil endlich umfassende Prüfung der T.-Verhältnisse in der Umgebung von Mutina und Parma anscheinend erweist, daß das Territorium der Pollia noch bis ins Ende des 2. Jhdts. zurückreicht ... — [W. Kubitschek †.]

Schluß des zwölften Halbbandes der zweiten Reihe (VI A 2)

Nachträge und Berichtigungen.

S. 1384, 18 ist einzufügen:

Tingis. *Tingi* Plin. V 1, 2. Solin. 24, 1. Itin. Ant. Rav. 3, 11. 5, 4; *Tinge* Mela I 5, 26; *Τίγγις* Strab. III 1, 8. Ptolem. IV 1, 5. Cass. Dio XLVIII 45. Steph. Byz. p. 655; *Τρίγγα* (verb. zu *Τίγγα*) bei Strab. XVII 3, 6, das als Akk. zu dem Nomin. *Τρίγξ* gehören würde, bezeichnet nicht T., Strabon würde zu *Τίγγις* (III 1, 8) den Akk. *Τίγγιν* bilden und nicht *Τίγγα*. *Τιγεννις* gibt Plut. Sert. 9. *Τέγγις* Cass. Dio LX 9. Die Münzen der Hauptstadt von Maur. Ting. (Müller Numism. de l'anc. Afr.) geben *Tenga, Tinga, Titga*. Diese Formen kommen noch heute in der berberischen Sprache als Ortsnamen vor. Der Name T. ist libyschen Ursprungs. Movers Die Phönizier 535ff. leitet den Namen *Tinga* oder *Titga* von einem libyschen Wort *attegiae* ab, das Iuvenal sat. XIV 196 zitiert, anscheinend doch sehr zweifelhaft. Es ist sicher ein Ortsname, der ursprünglich Sinn gehabt hat, wie es alle Namen dieser Art tun. Eine genauere Kenntnis der berberischen Sprache (s. Art. Numidia) wird vielleicht noch seinen ursprünglichen Sinn enthüllen können.

T. war eine der ältesten Städte von Mauritanien; die Tradition gibt ihm Antaios als Gründer (Mela I 26 *Tinge oppidum pervetus ab Antaeo, ut ferunt, conditum*. Plin. n. h. V 2 *Tingi quondam ab Antaeo conditum*). Dessen Grab erwähnen Plut. Sert. 3 und ebenfalls, jedoch Tingi mit Lixos verwechselnd, Strab. XVII 3, 8; außerdem die Gräber des Sophax, Sohnes des Herakles, und der Tingis, der Gattin des Antaios. T. war seit den ältesten Zeiten der Hauptmittelpunkt für die Eingeborenen dieser Gegend, sicher schon vor den ersten Einwanderungen von Osten her.

Während der Bürgerkriege hatte sich T. auf die Seite des Oktavian gestellt, während König Bogud von Mauretanien zu Antonius hielt. Beim Friedensschluß im J. 40 v. Chr. verlieh Oktavian der Stadt T. zur Belohnung das *ius civitatis Romanae* (Cass. Dio XLVIII 45). Der Zustand, der sich danach ergab, ist wohl so zu verstehen (Mommsen RG V 627ff.), daß T. in Mauretanien, das im übrigen dem König Bocchus zugeteilt worden war, als unabhängige römische Stadt gelten sollte, ebenso wie es das Cirta des Sittius in Numidien (s. d.) war. Nichtsdestoweniger bediente man sich in offiziellen Schriftstücken der phoinikischen Sprache, des Neupunischen, trotzdem doch T. römische Bürgergemeinde war. Erst Jahrhunderte später wurde durch einen gewaltsamen Eingriff die römische Sprache wie in ganz Afrika auch in T. als Amtssprache eingeführt (s. Art. Numidia).

Plin. n. h. V 1 berichtet *T. a Claudio Caesare, quum coloniam faceret, appellatum Traducta Iulia*. Es ist unrichtig, daß T. so genannt worden sei. Denn Traducta Iulia ist eine spanische Stadt, die danach benannt wurde, daß die Römer unter anderem auch Mauren und Tingitaner dort ansiedelten (Strab. III 1, 8. CIL II p. 241). Die entsprechende Ergänzung der Inscr. CIL VIII 10983 *IUL* ... zu *IUL[IAE TRADUCTAE]* bei Tissot 186 beruht demnach auf einer falschen Voraussetzung und ist zu streichen.

T. war Colonia (Itin. Ant. 8. 24 Rav.). *Τίγγις Καισάρεια* nennt es bloß Ptolem. IV 3. Müller p. 580 (v. l. *Καισαρήνσια*), *Τίγγι Μαυριτανία* Steph. Byz. p. 655. Als die Könige beseitigt waren, wurde T. die Hauptstadt von Mauritania, das von ihm den Beinamen M. Tingitana empfing. T. war das Zentrum des offiziellen Kultes der Roma und des Augustus für die Provinz und hatte infolgedessen seinen *sacerdos Romae et Augusti provinciae* oder *flamen provincialis*. Die Existenz dieses *sacerdos*, die schon für Africa propria, Numidia und Maur. Caesar. festgestellt war, ist durch die Inscr. nr. 10983 auch für M. Tingitana belegt.

Wenige Inschriften sind gefunden. CIL VIII 9988 (datierbar auf 291 n. Chr.). 9889. 9990. 10983. 21812. 21817.

Die Vermutung, daß M. Tingitana zur Zeit der Severe an Spanien angegliedert gewesen sei, hat sich als hinfällig erwiesen, es gehörte zu M. Caesar., wie aus den Inscr. von M. Caesar. nr. 9366. 9371 deutlich hervorgeht (*procuratores duo Mauritaniarum Tingitanae et Caesariensis*). Die Stadt ist unter der byzantinischen Herrschaft, die gesteigertes Gewicht auf Seeverbindungen legte, zu Wohlstand gekommen. Heute Tanger, arabisch Tandja.

T. hatte genau die Stelle des heutigen Tanger inne; die Trümmer, die man einige Meter unter dem heutigen Boden findet, lassen keine andere Möglichkeit offen. Die Hypothese, T. zwei Meilen weiter östlich von Tanger zu suchen, ist ein Fehler, der schon von H. Barth Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeeres 8 richtiggestellt worden ist. Die Ruinen von Tandja el-Bâlia sind frühestens byzantinisch, wenn sie nicht gar aus dem Mittelalter stammen, wie die angebliche römische Brücke zwischen diesen Ruinen und Tanger. Der Umfang des antiken T. scheint seit der berberischen Zeit die Grenze der heutigen Stadt, die durch die Natur gegeben ist, nicht überschritten zu haben.

Einige korinthische Kapitäle sind in einem Torweg der Kasbah eingemauert, zwei Granitsäulen sind erhalten; eine dritte Säule stammt vielleicht aus phoinikisch-libyscher Zeit. Sonst sind keine Ruinen mehr da von der großen Zahl, von der noch der Araber El-Bekri (p. 248) sagt: ‚Man findet viele antike Monumente, Häuser, Gewölbe, Krypten, Bad, Wasserleitung usw.' Die antike Mauer hat keine sichtbare Spur hinterlassen. Was Barth für antike Mauertrümmer gehalten hat, war portugiesisch. Die Wasserleitung vom Djebel, die das Tal des Oued el-Ihoud überschreitet, ist dagegen die römische des El-Bekri. Ein Amphitheater liegt am Abhang eines Kalkberges, den die Kasbah krönt. Die Gräber, die auf dem Felsenplateau sind, an dessen Osthang T. liegt, scheinen bis in libysche oder phoinikische Zeit zurückzugehen. Die meisten von ihnen sind durch Eingeborene vernichtet. Fern. de Menezes Historia de Tangere, Lisb. 1732. Tissot Recherches sur la Géogr. comp. de la Maurét. Tingitane (Mém. présentés par div. sav.) 180 (44) ff. Müller zu Ptolem. IV p. 580. CIL VIII p. 854. 2070. [Windberg.]

S. 1598, 41 zum Art. Tityos ist nachzutragen:

Eine zweite Darstellung des Raubes der Leto gibt ein sehr altertümliches Relief aus dem gegen 570 gebauten, angeblich von Iason gegründeten Heratempel am Silarus in Lukanien, den Strab. VI 252 und Plin. n. h. III 5, 70 erwähnen. Zancani Amer. Journ. of Arch. XL (1936) 185ff. fig. 3. T., bärtig und nackt, trägt im linken Arm Leto im Knielauf nach rechts. Dabei sieht er sich um und schwingt die Lanze gegen den nicht sichtbaren Verfolger. Die Angabe Zancanis, in römischer Zeit sei der Tempel nach Plut. Pomp. (offenbar 24) von den Seeräubern geplündert worden, ist irrtümlich. [Karl Scherling.]

Zum Art. Tres Arbores ist nachzutragen:

Der Name der mutatio Tres Arbores berührt sich eng mit dem der im Gebiete der oberen Garonne, also auch in Aquitanien, verehrten Gottheit Sexsarbor oder Sex Arbores, wie sie CIL XIII 129 heißt, s. Keune o. Bd. II A S. 2026. Man kann annehmen, daß es auch eine Gottheit Tres Arbores gegeben hat, nach der die Poststation genannt ist. Aber inschriftlich bezeugt ist sie trotz Grenier Les Gaulois 114 nicht.

[Karl Scherling.]

S. 2299, 44 ist zu lesen:

Abh. W. v. Christ dargebr.